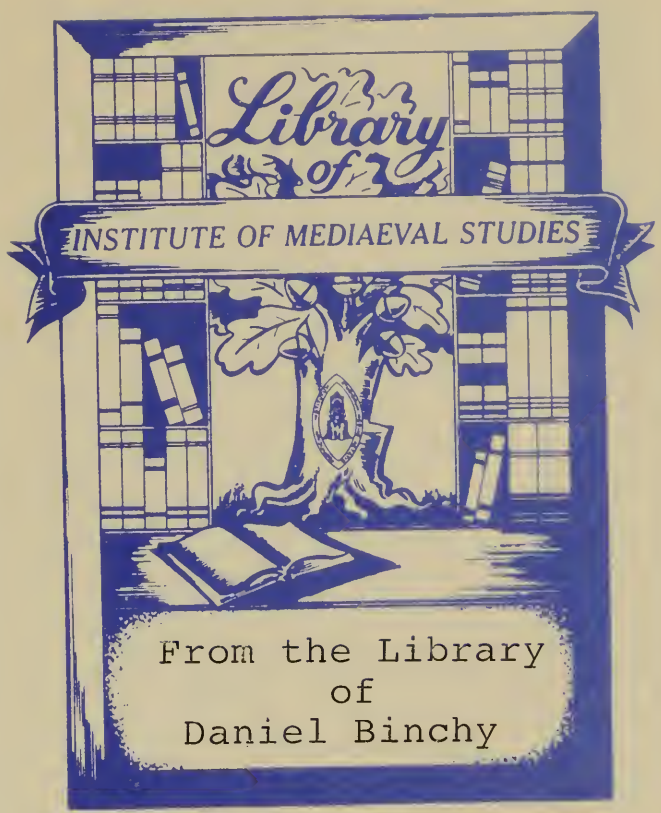
Library of
INSTITUTE OF MEDIAEVAL STUDIES
From the Library
of
Daniel Binchy

The Institute of Mediaeval Studies
LIBRARY
Toronto, Ontario

Digitized by the Internet Archive
in 2011 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/lehrbuchderdeut00schr

Richard Schröder

19. 6. 1838 — 2. 1. 1917

Lehrbuch

der

deutschen Rechtsgeschichte

von

Richard Schröder
weil. Prof. der Rechte an der Universität Heidelberg

Sechste, verbesserte Auflage
fortgeführt von

Eberhard Frh. v. Künßberg
Prof. der Rechte an der Universität Heidelberg

Mit einer Abbildung im Text, vier Tafeln und einem Bildnis

Berlin und Leipzig 1922
Vereinigung wissenschaftlicher Verleger
Walter de Gruyter & Co.
vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung :: J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung :: Georg Reimer :: Karl J. Trübner :: Veit & Comp.

Alle Rechte, einschließlich des Übersetzungsrechts, vorbehalten.

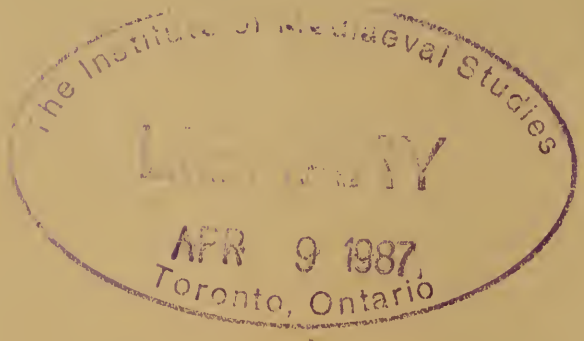

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig

Vorwort zur sechsten Auflage.

Der Druck dieser Auflage hat vor dem Kriege begonnen. Als Richard Schröder starb (3. Januar 1917), reichte der Reindruck bis S. 592; fünf weitere Bogen waren gesetzt, bedurften aber sehr der Ergänzung. Für den Rest gab es Andeutungen und Notizen verschiedener Art. Als eine Pflicht der Dankbarkeit ging die Fertigstellung des Buches auf mich über. Ich durfte nur in des ersten Verfassers Sinn ergänzen oder erneuern; Vorsicht und Enthaltsamkeit waren das Hauptgebot; eigene Wünsche waren auch da zurückzustellen, wo der Jüngere im eigenen Namen andere Wege einschlagen würde. Das gilt vor allem für die Darstellung der Neuzeit, die Schröder, der für Pfingsten 1917 die Druckvollendung erhoffte, gewiß fast ungeändert gelassen hätte. Denn es fanden sich für diesen Teil nur etwa ein halbes Dutzend Literaturangaben eingetragen und fünf kleine Textänderungen. Einen ausführlicheren Einschub aus seiner Feder habe ich S. 886 durch eckige Klammer gekennzeichnet. Ebenso wie ich auf eine Umarbeitung der Neuzeit verzichtete — denn ein neues Buch zu schreiben lag nicht im Plan —, ebenso hielt ich an der zeitlichen Grenze fest, die Schröder S. 2 dieser Auflage als Schlußpunkt der Darstellung gewählt.

Den Text habe ich in der Hauptsache beibehalten. In den Literaturangaben und in den Fußnoten habe ich versucht, den Fortschritt der Untersuchungen einzufügen, wobei freilich die gebotene Kürze eine mathematische Vollständigkeit ausschloß. Die lange Zeitspanne zwischen dem Druckbeginn (1914) und dem Druckende (1921) machte es wünschenswert, inzwischen erschienene Literatur in einem Nachtrage zu verzeichnen, als eine Art Vorbereitung der nächsten Auflage; dieser Nachtrag fiel demnach reichlicher aus als sonst üblich. Er ist jedoch im Register mitberücksichtigt.

Die Reihenfolge und die Nummern der Paragraphen sind unverändert. Von § 61 an sind auch die Nummern der Anmerkungen beibehalten; die eingeschobenen Fußnoten sind durch Unterteilung gekennzeichnet.

Die Tafel 5 der früheren Auflage (Karte der Gerichtsorganisation des Deutschen Reiches) schien diesmal entbehrlich.

Die §§ 1–60 erschienen 1919 als erste Lieferung des Buches.

Alle Fachgenossen und Freunde, denen ich namens des Verstorbenen und im eigenen Namen für Zusendung von Arbeiten, für guten Rat, für Hilfe beim Lesen der Korrekturen und bei der Herstellung des Registers herzlichen Dank schulde, zu nennen verbietet mir ihr großer Kreis. Daß sich der Dank nicht nur in alle Länder des Deutschen Reiches wenden muß, sondern auch nach Österreich, der Schweiz, den Niederlanden und den Sudetenländern, ist mir eine besondere Freude.

Heidelberg, Frühlingsanfang 1922.

v. Künßberg.

Inhalt.

Seite

Einleitung 1
§ 1. Die Aufgabe und die Perioden 1
§ 2. Literatur und Hilfsmittel 3

Erste Periode.

Die germanische Urzeit.

§ 3. Die Zustände der Germanen im allgemeinen 14
§ 4. Die staatliche Gliederung der Völkerschaften 19
§ 5. Die Landesgemeinde und das Königtum 26
§ 6. Das Beamtentum und das Gefolge 32
§ 7. Die Heeresverfassung 40
§ 8. Die Gerichtsverfassung 44
§ 9. Die Stände 49
§ 10. Das Grundeigentum 56
§ 11. Das Privatrecht 63
§ 12. Das Strafrecht 78
§ 13. Das Gerichtsverfahren 90

Zweite Periode.

Die fränkische Zeit.

Erstes Kapitel. Die Bildung der Stammesreiche.

§ 14. Die Bildung germanischer Reiche 97
§ 15. Die Gründung und Ausbreitung des fränkischen Reiches . . . 102
§ 16. Die Stellung der Römer in den germanischen Reichen 107

Zweites Kapitel. Die Verfassung des fränkischen Reiches 111

§ 17. Das Königtum 112
§ 18. Die staatliche Gliederung des fränkischen Reiches 127
§ 19. Die öffentlichen Beamten 133
§ 20. Der königliche Hof 145
§ 21. Die Kirche 150
§ 22. Der Reichstag 158
§ 23. Das Heerwesen 163
§ 24. Die Entstehung des Lehnwesens 167
1. Die Vasallität 168. — 2. Das Benefizialwesen 172. — 3. Die Verbindung der Vasallität mit dem Benefizialwesen 174.
§ 25. Die Gerichtsverfassung 175
1. Die ordentlichen Gerichte 176. — 2. Das Königsgericht 184. — 3. Herrschaftliche und Immunitätsgerichte 188. — 4. Die kirchliche Gerichtsbarkeit 192.
§ 26. Das Finanzwesen 195
§ 27. Die Immunitäten 213
§ 28. Das Grundeigentum 217
§ 29. Die Stände 230

Seite

Drittes Kapitel. Die Rechtsquellen.

§ 30. Die Rechtsbildung im allgemeinen 246
§ 31. Die Volksrechte und die Leges Romanae 252
1. Die Gesetze der Westgoten 252. — 2. Die ostgotischen Gesetze 255. — 3. Die burgundischen Gesetze 256. — 4. Die Lex salica 257. — 5. Die Lex Ribuaria 264. — 6. Die langobardischen Gesetze 265. — 7. Die Lex Alamannorum 268. — 8. Die Lex Baiuwariorum 269. — 9. Die Lex Saxonum 272. — 10. Die Lex Angliorum et Werinorum 274. — 11. Die Lex Frisionum 275. — 12. Die Lex Francorum Chamavorum 277. — 13. Die Capitula Remedii und die Lex Romana Curiensis 278. — 14. Die angelsächsischen Gesetze 279.
§ 32. Die fränkischen Reichsgesetze 280
§ 33. Die Urkunden 287
§ 34. Die Formelsammlungen und die übrige juristische Literatur . 291

Viertes Kapitel Privatrecht, Strafrecht und Gerichtsverfahren.

§ 35. Das Privatrecht 296
1. Rechts- und Handlungsfähigkeit 296. — 2. Sachenrecht 300. — 3. Schuldverhältnisse 315. — 4. Familienrecht 328. — 5. Erbrecht 356.
§ 36. Das Strafrecht 369
1. Das Strafsystem 369. — 2. Zurechnung und Zumessung 377. — 3. Einzelne Verbrechen 383.
§ 37. Das Gerichtsverfahren 388
1. Übersicht 390. — 2. Das ordentliche Verfahren 392. — 3. Ungehorsamsverfahren 404. — 4. Verfahren bei handhafter Tat 406. — 5. Verfahren mit Anfang (Dritthandverfahren) 406. — 6. Betreibungsverfahren 411. — 7. Immobiliarprozeß 412. — 8. Rügeverfahren 413. — 9. Verfahren im Königsgericht 415.

Dritte Periode.

Das Mittelalter.

Erstes Kapitel. Das Deutsche Reich und Land und seine Bewohner.

§ 38. Das Deutsche Reich 419
§ 39. Die staatliche Gliederung des Reiches 423
§ 40. Das Lehnwesen 429
Allgemeiner Charakter des Lehnwesens 429. — Lehnsfähigkeit, Heerschild 430. — Gegenstand der Verleihung 433. — Belehnung 433. — Lehnserneuerung 435. — Belehnung zur gesamten Hand 437. — Lehn mit Gedinge 437. — Leihe auf Treue 438. — Pfandlehen 439. — Leihe auf Lebenszeit 440. — Pflichten und Rechte des Mannes 440. — Vererbung 443. — Regalienrecht 449. — Spolienrecht 450. — Heimfall 451.
§ 41. Das Grundeigentum 453
§ 42. Die Stände 467
1. Der Herrenstand und die Ministerialen 469. — 2. Die Gemeinfreien 483. — 3. Die Grund- und Schutzhörigen 492. — 4. Die Leibeigenen 495. — 5. Die Ebenbürtigkeit 500. — 6. Die Juden 505. — 7. Die Fremden 508.

Zweites Kapitel. Die Verfassung des Deutschen Reiches und seiner Teile.

§ 43. Der König 510
§ 44. Der königliche Hof 528
§ 45. Die Fürsten und Reichsbeamten 535

Seite

§ 46. Der Reichstag 552
§ 47. Das Heerwesen 558
§ 48. Das Finanzwesen 566
Reichs- und Hausgut 566. — Reichskirchengut 567. — Münzwesen 571. — Zölle 574. — Märkte 575. — Geleite 576. — Heimfallsrecht 577. — Gerichtsgefälle 578. — Vermögenseinziehung, Bannbußen, Krongüter 578. — Bodenregal, Landrecht 579. — Strandregal, Stromregal 580. — Straßen 582. — Jagd 582. — Fischerei, Bannrechte 584. — Bergregal, Salzregal 585. — Schätze, Tribute, Jahrgeschenke 588. — Investiturabgaben, Judenschatz 589. — Reichssteuern 589. — Verwendung der Reichseinnahmen 591.

§ 49. Die Gerichtsverfassung 592
1. Reichshofgericht 593. — Austräge 600. — Kammergericht 601. — 2. Die Landfriedensgerichte 602. — 3. Die Landgerichte 605. Friesische Gerichtsverfassung 610. — 4. Reichsvogteien und andere hohe Vogteien 613. — 5. Die Gerichtsorganisation in den Marken 616. — 6. Die Bannleihe 618. — 7. Kaiserliche Landgerichte 623. — 8. Die Femgerichte 625. — 9. Lehns- und Dienstgerichte 632. — 10. Geistliche Gerichte 633.

§ 50. Die Territorien 637
1. Entwicklung der Landeshoheit 639. — 2. Inhalt der Landeshoheit 644. — 3. Organe der Zentralverwaltung 650. — 4. Die Gerichtsverfassung 652. — 5. Die niedere Verwaltungsorganisation 662. — 6. Landessteuern und Landstände 665.

§ 51. Die Städte 672
Literatur 672. — Begriff der Stadt 678. — Marktrecht 680. — Gerichtsbarkeit 685. — Einwohner 689. — Stadtrat 692. — Kriegswesen 697. — Gilden 698. — Sondergemeinden 701. — Reichsstädte, Landesstädte 701. — Städtebündnisse 703.

Drittes Kapitel. Die Rechtsquellen.

§ 52. Die Rechtsbildung im allgemeinen 707
§ 53. Die Reichsgesetze 713
§ 54. Die Rechtsbücher 718
§ 55. Die Landrechte und Landesgesetze 733
§ 56. Die Stadtrechte 739
§ 57. Die Lehn- und Dienstrechte 757
§ 58. Die ländlichen Rechtsquellen 760
§ 59. Die Urkunden 763
§ 60. Die Formelbücher und die sonstige Rechtsliteratur 770

Viertes Kapitel. Privatrecht, Strafrecht und Gerichtsverfahren.

§ 61. Das Privatrecht 775
1. Rechts- und Handlungsfähigkeit 775. — Juristische Personen 777. — 2. Sachenrecht 777. Fahrnisrecht 777. — Früchte 779. — Pfandrecht an beweglichen Sachen 781. — Gewere 782. — Eigentumsübertragung an Grundstücken 786. — Erbbaurecht 789. — Auflassung 790. — Beispruchsrecht 791. — Miteigentum 792. — Pfandrecht an unbeweglichen Sachen 793. — Reallasten 796. — 2. Schuldverhältnisse 798. — 4. Familienrecht 803. — Eheschließung 803. — Eheliches Güterrecht 805. — Väterliche Gewalt 816. — Uneheliche 818. — Vormundschaft 818. — 5. Erbrecht 820.

§ 62. Das Strafrecht 828
§ 63. Das Gerichtsverfahren 841
Klage um Schuld 845. — Klage um Eigen 847. — Peinliche Klage 849. — Gemischte Klage 850. — Beweisrecht 851. — Urteilschelte 852. — Konkursprozeß 853. — Strafprozeß 854.

Vierte Periode.

Die Neuzeit.

Erster Abschnitt. Bis zur Auflösung des Reiches.

Seite

Erstes Kapitel. Die allgemeinen Verhältnisse.

§ 64. Das Reichsgebiet 858
§ 65. Die Reichsreform 862
§ 66. Die Rezeption der fremden Rechte 864
§ 67. Das Lehnwesen und das Grundeigentum 875
1. Das Lehnwesen 877. — 2. Grundeigentum 881.
§ 68. Die Stände und die Konfessionen 886
Stände 887. — Parität 893. — Juden 894.

Zweites Kapitel. Die Verfassung des Reichs und seiner Teile.

§ 69. Der Kaiser 895
§ 70. Die Reichshofbeamten 898
§ 71. Die Kurfürsten 902
§ 72. Der Reichstag und die Reichsgesetzgebung 904
§ 73. Die Reichskreise und das Reichsregiment 909
§ 74. Die Reichsgerichte 913
Reichskammergericht 914. — Reichshofrat 917.
§ 75. Das Reichsheerwesen 919
§ 76. Das Reichsfinanzwesen 922
§ 77. Das Reichspolizeiwesen 924
§ 78. Die Territorien 926
A. Allgemeine Literatur 926. — B. Weltliche Territorien 927. — Anhalt, Baden, Bayern, Brandenburg-Preußen 927. — Elsaß, Hannover, Hessen 928. — Mecklenburg, Österreich, Sachsen, Württemberg 929. — C. Geistliche Territorien 930. — 1. Übersicht 930. — 2. Hausgesetze 932. — 3. Inhalt der landesherrlichen Gewalt 934. — 4. Verhältnis zum Reiche 937. — 5. Landstände 940. — 6. Heerwesen 944. — 7. Gerichtswesen 947. — 8. Finanzwesen und die Verwaltungsorganisation 951.
§ 79. Die Städte 956
§ 80. Die Reichsritterschaft und die Reichsdörfer 960
§ 81. Der Niedergang des Reiches 962

Drittes Kapitel. Die Rechtsquellen.

§ 82. Die juristische Literatur 964
§ 83. Die Reichsgesetze 968
§ 84. Die Landesgesetzgebung 972
§ 85. Die Stadtrechte 978

Zweiter Abschnitt. Das neunzehnte Jahrhundert.

Erstes Kapitel. Verfassung und innere Reformen.

§ 86. Die Auflösung des Reiches und die Zeit des Rheinbundes . . 980
§ 87. Die Verfassung des Deutschen Bundes 987
§ 88. Reformbestrebungen in den deutschen Bundestaaten bis 1848 . 994
§ 89. Der Deutsche Bund von 1848—1866 1003
§ 90. Der Norddeutsche Bund und die Errichtung des Deutschen Reiches 1008

Zweites Kapitel. Die Rechtsquellen.

§ 91. Die Landesgesetzgebung 1015
§ 92. Bundes- und Reichsgesetze von 1867 bis 1900 1019

Literaturnachträge 1022

Register 1034

Druckfehlerberichtigungen 1122

Schlüssel für Abkürzungen.

v. Amira.[3] Karl v. Amira, Grundriß des germanischen Rechts.[3] 1913.
BAbh. Abhandlungen der (Berliner) kgl. pr. Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse.
Brunner Grundz.[6] Heinrich Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. [6]1913. **Brunner-Heymann**. 7. Aufl. 1919.
Brunner RG. Heinrich Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I[2] 1906 II 1892.
BSB. Sitzungsberichte der (Berliner) kgl. pr. Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse.
FDG. Forschungen zur deutschen Geschichte.
Fehr RG. Hans Fehr, Deutsche Rechtsgeschichte. 1921.
Fschr. Festschrift.
G. Geschichte.
GGA. Göttingische gelehrte Anzeigen.
GierkeU. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Otto v. Gierke.
GöttAbh. Abhandlungen der kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen.
GrimmRA.[4] Jakob Grimm, deutsche Rechtsaltertümer, 4. Ausgabe, besorgt durch Andreas Heusler und Rudolf Hübner. 1899. Die Seitenzahlen sind von R. Schröder allermeist nach der zweiten Auflage angegeben; dann ist keine Auflagenzahl und keine Bandzahl angegeben.
HistVjschr. Historische Vierteljahrsschrift.
HistZ. Historische Zeitschrift.
HWB. Handwörterbuch.
IB. oder **Jb.** Jahrbuch, Jahresbericht.
IF. Erstes Buch der Libri feudorum. — **IIF.** Zweites Buch der Libri feudorum.
JRA. Jüngster Reichsabschied.
MA. Mittelalter. — **ma.** mittelalterlich.
MG. Monumenta Germaniae Historica.
MJÖG. Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung.
MSB. Sitzungsberichte der kgl. bayr. (Münchener) Akademie der Wissenschaften.
MünchAbh. Abhandlungen derselben Akademie.
NArch. Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.
NRevue. Nouvelle revue de droit français et étranger.
OStR. Oberrheinische Stadtrechte.
RA. [1]) Reichsabschied. [2]) Rechtsaltertümer.
RKG. Reichskammergericht.
RWB. Deutsches Rechtswörterbuch, herausgegeben von der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften.
SB. Sitzungsbericht. (Vgl. BSB. MSB. WSB.)
Schmoller Forsch. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von G. Schmoller.
v. Schwerin.[2] Claudius Frh. v. Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte.[2] 1915.
Ssp. Sachsenspiegel.

Stutz, Abh. Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Ulrich Stutz.
VjschrSozWG. Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.
WSB. Sitzungsberichte der kaiserlichen (Wiener) Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse.
Z. Zeitschrift.
ZDA. Zeitschrift für deutsches Altertum.
ZDR. Zeitschrift für deutsches Recht.
ZGO. Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins.
ZgRW. Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft.
ZHR. Zeitschrift für Handelsrecht.
ZRG. Zeitschrift für Rechtsgeschichte; vom 14. Band an: Zeitschrift der Savigny-stiftung für Rechtsgeschichte, germanistische Abteilung. Wenn die romanistische oder kanonistische Abteilung gemeint sind, ist dies aus dem Zusatz **Rom.** bzw. **Kan.** ersichtlich.

---

pg. vor Seitenzahlen deutet auf römische Seitenzahlen von Einleitungen u. dgl.

Im übrigen wird bei Zweifeln auf die **„Vorschläge des deutschen Juristentages** für die Art der Anführung von Rechtsquellen, Entscheidungen und wissenschaftlichen Werken“ 2. Ausgabe 1910, sowie auf das **Quellenheft** des **„Deutschen Rechtswörterbuches“** 1912 verwiesen.

Einleitung.

§ 1. Die Aufgabe und die Perioden.

Brunner I. §§ 1, 2, 5. v. Amira[3] 1ff.; Zweck u. Mittel d. germ. RG. 1876; GGA. 1888 S. 41. Sohm Fränkisches Recht u. römisches Recht, ZRG. 14. Roth Die rechtsgeschichtl. Forschungen seit Eichhorn, ebd. 1, 7. Eichhorn Das geschichtliche Studium d. deutsch. Rechts, ZGRW. 1, 124. K. Lehmann Rezeptionen germanischer Rechte, Rostock. Rektoratsrede 1905. Usener Vorträge u. Aufsätze 1907 (s. Stutz, ZRG. 41, 587). Götz Das russische Recht, 4 Bde 1910—1913.

Innerhalb des indogermanischen Sprachstammes bilden die Germanen mit den Letto-Slawen, Kelten, Italikern, Albanern, Griechen, Armeniern und Tocharen (Indoskythen) eine engere Gruppe, die als westarische der ostarischen oder schlechthin arischen Gruppe (Indier und Eranier) gegenübergestellt wird. Die Kultur- und Rechtszustände dieser Nationen in der Zeit vor ihrer Sonderung zu erforschen ist die Aufgabe der vergleichenden Sprachwissenschaft und der vergleichenden Rechtswissenschaft.[1] Die deutsche Rechtsgeschichte beginnt um die Mitte des ersten

[1] Die vergleichende Rechtswissenschaft gehört, soweit sie sich auf das indogermanische Gebiet bezieht, in den Bereich der deutschen Rechtsgeschichte, darüber hinaus in den der ethnologischen Rechtswissenschaft. Hauptorgan die Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft (seit 1878), zum Teil auch die Revue de droit français et étranger. Unter den monographischen Arbeiten dieser rüstig aufstrebenden Wissenschaft sind namentlich die von Bernhöft, Dargun, Dareste, B. Delbrück, Jolly, Kapras, Kohler, Laveleye, Leist, Maine und Post auch für die germanische Rechtsgeschichte bedeutsam. Vgl. noch Leist Altarisches ius gentium 1889; Altarisches ius civile 1892—1896. Jhering Vorgeschichte der Europäer 1894. Ed. Meyer Die Anfänge des Staats u. sein Verhältnis zu den Geschlechtsverbänden u. zum Volkstum, Berl. SB. 1907 S. 508. Wilutzky Vorgeschichte des Rechts, 3 Bde 1903. O. Schrader Sprachvergleichung u. Urgeschichte[3] 2 Bde 1906—1907; Reallexikon der indogerm. Altertumskunde 1901. Lambert La fonction du droit civil comparé I. 1903. Hirt Indogermanen 2 Bde 1905—7. Przemyslaw Dąbkowski, Prawo prywatne polskie (Polnisches Privatrecht) 2 Bde 1910—11 (vgl. Bulletin de la société polonaise pour l'avancement des sciences X. 26. XI. 30). G. Cohn Die Gesetze Hammurabis 1903. Fehr Hammurabi u. das salische Recht 1910 (vgl. Rietschel Hist. Z. 109 S. 326). Koschaker Babylonisch-assyrisches Bürgschaftsrecht 1911. Neuerdings hat man besonders auf die vielfache Verwandtschaft des germanischen Rechts mit dem griechischen aufmerksam gemacht. Vgl. Arbeiten von Bruck, Eger, Mitteis, Partsch, Rabel, Wenger u. a. m.

Jahrhunderts vor unserer Zeitrechnung, wo durch Cäsars Eroberung Galliens die antike Kulturwelt bis unmittelbar an die Grenze Germaniens vorgeschoben, ein Teil der Germanen bereits in den Machtbereich Roms hineingezogen wurde. Die erste Periode umfaßt die Urzeit bis zur Gründung der germanischen Reiche auf römischem Boden. Sie hat es außer mit den Südgermanen auch mit den Skandinaviern oder Nordgermanen zu tun, deren Rechtsaufzeichnungen zwar einer erheblich späteren Zeit und vielfach entwickelteren Kulturstufe angehören, mit entsprechender Vorsicht aber zu den wichtigsten Rückschlüssen für die germanische Urzeit benützt werden können. Die zweite Periode, von der Gründung bis zur Auflösung des fränkischen Reiches, beschäftigt sich ausschließlich mit den deutschen (westgermanischen) Stämmen und dem Teil der Ostgermanen, der sich infolge seiner geographischen Lage der gleichen Entwickelung angeschlossen hat. Das Recht und der Staat der Franken tritt in den Vordergrund. Die dritte Periode, von der Auflösung des fränkischen Reiches bis zum Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, beschränkt sich auf das deutsche Reich, dessen Rechtseinrichtungen vielfach ein siegreiches Vordringen des fränkischen Rechts erkennen lassen. Die rechtlichen Zustände Frankreichs, Englands (seit der normännischen Eroberung) und wohl auch Spaniens beruhen vorwiegend auf den Grundlagen des fränkischen Rechts. Französische, englische, spanische und italienische Rechtsgeschichte sind die wichtigsten Hilfsmittel für die deutsche Rechtsgeschichte des Mittelalters. Die vierte Periode, die Neuzeit, beginnt mit der Einsetzung des Reichskammergerichts, der Beseitigung des Fehderechts durch den ewigen Landfrieden, den mannigfachen Reformbestrebungen auf dem Gebiete der Reichsverfassung. Die Rezeption des römischen Rechts, wie es aus der italienisch-lombardischen Jurisprudenz und der kanonistischen Doktrin und Praxis hervorgeht, führt auf allen Gebieten des Rechts zu neuen Gestaltungen. Diese Periode zerfällt in zwei Abschnitte (bis zur Auflösung des Reiches im Jahre 1806 und die Neuzeit seit 1806) und schließt mit der Errichtung des Deutschen Reiches und den auf die Herstellung der Rechtseinheit gerichteten Gesetzen.

Im Gegensatz zu der Methode der alten Staats- und Rechtsgeschichte ist die politische Geschichte nur so weit in Betracht zu ziehen, als sie zur Erklärung der Rechtsentwickelung unentbehrlich ist. Dagegen haben die in der Rechtsgeschichte oft zu sehr vernachlässigten wirtschaftlichen Verhältnisse eine größere Berücksichtigung zu beanspruchen. Die Darstellung jeder einzelnen Periode beginnt mit den allgemeinen politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Grundlagen, dann folgen Verfassung und Rechtsquellen. In den drei ersten Perioden schließt sich an diese die besondere Darstellung des Privat- und Strafrechts sowie des Gerichtsverfahrens an, dagegen fällt das Privatrecht in der vierten Periode weg, weil nur die Umbildung der rezipierten fremden Rechte, aber nicht diese selbst in ein Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte gehören.

§ 2. Literatur und Hilfsmittel.

Die besonderen Quellen nebst der einschlägigen Literatur sind je an ihrer Stelle anzuführen, hier nur, was eine allgemeine Bedeutung hat. Eine vortreffliche Übersicht bei Dahlmann-Waitz Quellenkunde der deutschen Geschichte[8], her. von Herre 1912. Vgl. auch Costa Bibliographie der deutschen RG. 1858 und für die Literatur seit 1900 v. Schwerin Die Geisteswissenschaften 1913/14 Heft 21.

I. Deutsche Rechtsgeschichte (vgl. v. Amira[3] 111, Brunner I[2] 17ff., über die ältere Literatur unten § 82). H. Conring De origine iuris Germanici 1643 (vgl. Stobbe Hermann Conring 1870. Stintzing G. d. deutsch. RW. 2, 3ff. 165ff.). K. F. Eichhorn Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte[5], 4 Bde 1843—44 (1. Aufl. 1808—23; vgl. Frensdorff, ZRG. 42, 1. Schulte Eichhorn 1884. Hübner, Festschrift Brunner 1910 S. 807). Brunner Deutsche Rechtsgeschichte I[2] 1906. II 1892 (vgl. v. Amira GGA. 1888 Nr. 2. 1896 Nr. 3. Caillemer, N. Rev. hist. de droit 1907 S. 545. Hertzberg, Tidskr. f. Retsvidensk. 4, 385. 5, 1. Heymann Beitr. z. Erläuter. d. deutsch. R. 51, 655. A. B. Schmidt, Hist. Z. 102, 593. Schröder, ebd. 65, 301. 78, 193. 79, 224. v. Schwerin, Allg. Zeitung 1906 Nr. 301 Beilage. Stutz, Z. f. schweiz. R. 36, 173). v. Daniels HB. d. deutsch. Reichs- u. Staaten-RG., 4 Bde 1859—63. Walter DRG.[2] 1857. Zöpfl Deutsche Staats- u. RG.[4] 1871—72. — Kürzer: Phillips[4] 1859. Schulte[6] 1892. Siegel[3] 1895. v. Schwerin 1912 (in Meisters Grundriß d. GW. II, Abt. 5, nur Privatrecht, Rechtsquellen, Strafrecht, Rechtsgang). — Vorzügliche Grundrisse: v. Amira Grundriß des germanischen Rechts[3] 1913. Brunner Grundzüge der deutsch. RG.[6] 1913. Sonstige Grundrisse: Stenzel 1832. Gengler 1849—50. Frommhold 1894. Sartori-Montecroce 1908 (her. v. Galante). H. O. Lehmann, Birkmeyers Encykl. d. RW. 197ff. Schröder 1912—13 (Sammlung Göschen, 2 Bde).

Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte I[3] 1880 (älteste Zeit). II[3] III[2] IV[2] 1882—1885 (fränkische Zeit). V—VIII 1874—1878 (deutsche Reichsverfassung bis Mitte des 12. Jh.), V[2] 1893 (her. v. Zeumer). VI[2] 1896 (her. v. Seeliger). Dazu: Waitz Urkunden z. deutsch. VG. im 11. 12. Jh.[2] 1886. Waitz Abhandlungen z. deutsch. VG. u. RG. I 1896 (her. v. Zeumer). v. Below Der deutsche Staat des MA. I 1914. — Kürzere Darstellungen der VG.: A. Heusler 1905 (vgl. v. Below, Hist. Z. 97, 574). A. Meister[2] 1913 (Grundriß d. GW., II. Abt. 3). Luschin v. Ebengreuth 1911 (Kultur der Gegenwart II. 2).

Dahn Könige der Germanen, 12 Bde 1861—1909, I u. II in Neudrucken 1910—1911 (vgl. His, ZRG. 31, 185. Werminghoff, ebd. 35, 414. W. Sickel, GGA. 1896 S. 269). E. Mayer Deutsche u. franz. VG. vom 9. bis 14. Jh., 2 Bde 1899 (vgl. Korrespondenzbl. d. Westd. Z. 18, 64. Puntschart, MJÖG. 24, 472. Stutz, ZRG. 34, 115). — Gierke Das deutsche Genossenschaftsrecht, 4 Bde 1868—1913. v. Bethmann-Hollweg German.-roman. Zivilprozeß im Mittelalter, 3 Bde 1868 bis 1874.

J. Grimm Deutsche Rechtsaltertümer 1828, 4. Aufl. her. v. Heusler u. Hübner, 2 Bde 1899 (vgl. Homeyer, Berl. JBB. f. wiss. Kritik 1830 Nr. 65—70. v. Amira, GGA. 1900 S. 768. Stutz, ZRG. 34, 331. Schreuer, Kr. VJSchr. f. RW. 3. Folge 7, 174). Noordewier Nederduitsche Regtsoudheden 1853. Zöpfl Altertümer d. deutsch. Reichs u. Rechts, 3 Bde 1860—1861. Osenbrüggen Deutsche Rechtsaltertümer a. d. Schweiz 1858—1859; Studien z. deutsch. u. schweiz. RG. 1868; Rechtsaltertümer aus österr. Panteidingen (Wiener SB. 41). Grupen Deutsche Altertümer 1746; Observationes rerum et antiquitatum Germ. et Rom. 1763. Siebenkees Beitr. z. teutsch. R., 4 Bde 1786—1789. Spangenberg Beitr. z. d. teutsch. Rechten des MA. 1822; Beitr. z. Kunde d. teutsch. Rechtsaltertümer u. Rechtsquellen 1824.

Stobbe Geschichte d. deutsch. Rechtsquellen, 2 Bde 1860—1864. Stintzing u. Landsberg Geschichte der deutsch. Rechtswissenschaft, 3 Bde 1880—1910.

Heusler Institutionen d. deutsch. Privatrechts, 2 Bde 1885—1886. Gierke Deutsches Privatrecht I. II. 1895—1905. Stobbe HB. d. deutsch. Privatrechts, 5 Bde 1871—1885, I³—IV³ her. v. K. Schulz u. H. Lehmann 1893—1900. Hübner Grundzüge d. deutsch. Pr.-Rechts² 1913. Kraut Grundriß z. Vorlesungen über d. deutsche Pr.-Recht⁶, bearb. v. Frensdorff 1886. Loersch u. Schröder Urkunden z. Gesch. d. deutsch. Pr.-Rechts³, her. v. Schröder u. Perels 1912. Thévenin Textes relatifs aux institutions privées et publiques aux époques Mérovingienne et Carolingienne I. 1887. Schupfer Il diritto privato dei populi germanici con speciale riguardo all Italia, 4 Bde 1907—1909. Ficker Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgermanischen Rechte (a. u. d. T. Untersuchungen zur RG.), 4 Bde u. 2 Halb-Bde 1891—1904 (vgl. v. Amira, GGA. 1892 S. 269).

Goldschmidt Universalgeschichte des Handelsrechts (Handbuch des HR. I³) 1891. Huvelin L'histoire du droit commercial 1904. Rehme G. des HR., bei Ehrenberg HB. des HR. I 1913.

Bartsch Die Rechtsstellung der Frau 1903. Weinhold Die deutschen Frauen im Mittelalter³, 2 Bde 1897. Laboulaye La condition civile et politique des femmes 1842. Bücher Die Frauenfrage im MA.² 1909. Peterka Das offene zum Scheine Handeln im deutsch. R. des MA. 1911 (Beyerle Beitr. VII. 1). — J. Grimm Von der Poesie im Recht (ZGRW. 2, 25). Gierke Der Humor im deutsch. Recht² 1886 (vgl. Liebrecht, ZDPhil. 6, 137). Reyscher Beiträge z. K. d. deutsch. Rechts 1883. Frensdorff Recht u. Rede (Hist. Aufsätze f. Waitz 1886 S. 433). — Böhlau Rechtsgeschichtliches aus Reineke Fuchs (N. Mitt. d. thür.-sächs. Ver. 9, 2 S. 77). Dreyer Nutzen des Gedichts Reinke de Vos in Erklârung der teutsch. R.-Altertümer (Nebenstunden 1—250). Ehrismann Zum Hildebrandsliede (Braune Beitr. z. deutsch. Spr. 32, 260). Franklin Die freien Herren u. Grafen von Zimmern, Beitr. z. RG. n. d. Zimmer. Chronik 1884. Gengler Rechtsaltertümer im Nibelungenlied 1861; Aeneas Sylvius in seiner Bedeutung f. d. deutsch. RG. 1860; Ein Blick auf d. Rechtsleben Baierns unter Herzog Otto I. 1880. Häberlin System. Bearb. der in Meichelbecks Hist. Fris. enth. Urk.-Sammlung 1842. Jacobi Rechts- u. Hausaltertümer in Hartmanns Erec, Gött. Diss. 1903. Köhler Germ. Altertümer im Beovulf, Germania 13, 129. Bartels Rechtsaltertümer i. d. angelsächs. Dichtung, Kieler Diss. 1913. Lagenpusch Das german. Recht im Heliand 1894 (Gierke U. 16). Loersch, im Bonner Festgruß an Homeyer 1871. Schröder Beitr. z. K. d. deutsch. R. aus deutsch. Dichtern, ZDA. 13, 139; Corpus iuris Germanici poëticum, ZDPhil. 1, 257. 2, 302); Beitr. z. deutsch. RG. aus Konrad von Würzburg, ZRG. 7, 131. Vilmar Deutsche Altertümer im Heliand² 1862. Brunner Das rechtliche Fortleben des Toten bei den Germanen 1907 (Deutsche Monatsschr. f. d. gesamte Leben d. Gegenwart VI, Heft 7).

Vermischte Abhandlungen. Brunner Forschungen zur G. d. deutsch. u. franz. Rechts 1894. Dahn Bausteine, 6 Bde 1879—1884. Dreyer Sammlung vermischter Abhandlungen z. Erläuter. d. teutschen Rechte u. Altertümer, 3 Bde 1754—1763; Zur Erläuter. d. teutschen Rechte angewandte Nebenstunden 1768; Beiträge z. Lit. u. G. d. teutsch. Rechts 1783. Gaupp Miscellen d. deutsch. R. 1830; Germanist. Abhandlungen 1853. Hagemann Kleine Aufsätze, 2 Bde 1794. Kohler Beitr. z. germ. Privat-RG., 3. Teil 1883—1888. Pufendorf Observationes iuris universi⁴, 4 Bde 1757—1770. Stobbe Beiträge z. G. des deutsch. Rechts 1865. Struben Nebenstunden, 6 Bde 1789. Weiske Abh. a. d. Geb. d. teutsch. Rechts 1830. Wigand Wetzlarsche Beiträge, 3 Bde 1840—1851; Denkwürdigkeiten a. d. Gebiete d. Reichskammergerichts 1854; Denkwürdige Beiträge f. Geschichte u. Rechtsaltertümer 1858. — Festschrift f. Brunner 1910 (vgl. A. B. Schmidt, ZRG. 45, 434. Koehne Mitt. hist. Lit. 42, 107). Festschrift f. Gierke 1911 (vgl. Werminghoff, ZRG. 45, 449). Hist. Aufsätze f. Zeumer 1910 (vgl. Heymann, ebd. 420).

Zeitschriften und Sammelwerke. Zeitschrift f. geschichtl. RW., 15 Bde 1815—1850; für deutsches Recht, 10 Bde 1839—1861; für Rechtsgeschichte, seit 1861, seit 1880 (Bd. 14) Neue Folge u. d. T. Zeitschrift der Savignystiftung für RG., germanistische, romanistische, seit 1911 auch kanonistische Abteilung. Krit. Überschau d. deutsch. Gesetzgebung u. RW., 6 Bde 1853—1859. Krit. Vierteljahrsschrift f. Gesetzg. u. RW., seit 1859. Revue de droit français et étranger, 4 Bde 1844—1847; Revue historique de droit franç. et étranger, 15 Bde 1855—1869; Revue de législation ancienne et moderne franç. et étrangère, 6 Bde 1870—1877; Nouvelle Revue hist. de dr. franç. et étranger, seit 1877. Archiv d. Gesellsch. f. ältere deutsche G.-Kunde, 12 Bde 1820—1874, seit 1876 u. d. T. Neues Archiv. Historische Zeitschr., seit 1859. Forschungen z. deutsch. Geschichte, 26 Bde 1862—1886. Deutsche Zeitschr. f. GW., seit 1889. Hist. Vierteljahrsschrift, seit 1898. Zeitschr. (seit 1903 Vierteljahrsschrift) f. Sozial- u. Wirtschafts-G., seit 1893. Hist. JB. d. Görresgesellschaft, seit 1880. Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, seit 1850, NF. seit 1886. Westdeutsche Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst, seit 1882. Hansische G.-Blätter, seit 1871. Mitteilungen d. Inst. f. österr. G.-Forschung, seit 1880. Eranien zum deutschen Recht, her. v. Dalwigk u. Falck, 3 Hefte 1825—1828.

Untersuchungen z. deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, her. v. O. Gierke, seit 1878. Deutschrechtliche Beiträge, her. v. K. Beyerle, seit 1906. Quellen u. Studien z. Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches, her. v. K. Zeumer, seit 1905. Tübinger Studien (Thudichum) seit 1906. Reallexikon der germanischen Altertumskunde, her. v. J. Hoops, I 1911—13. II im Erscheinen.

Rechtsgeschichte einzelner Gebiete. Bornhak Preußische Staats- u. RG. 1903 (vgl. Schreuer, ZRG. 38, 375). Seibertz (Westfalen) 4 Bde 1860—75. Falck Schlesw.-holst. Privatrecht I—III 1825—38. v. Möller RG. v. Helgoland 1904. Gengler Beiträge z. RG. Baierns, 4 Hefte 1889—94. Möser Osnabr. Geschichte (Sämtl. Werke VI—VIII), letzte Ausgabe v. Abeken 1843. Thudichum (Wetterau) 1867, 1874—85. Carlebach Badische RG. 2 Bde 1906—9. Schmidlin Urspr. u. Entfaltung der habsburg. Rechte im Oberelsaß 1902. Luschin v. Ebengreuth Österr. Reichsgeschichte 1896; Grundriß 1899. Werunsky Österr. Reichs- u. RG., seit 1894. Huber Österr. Reichsgeschichte[2] her. v. Dopsch 1901. Chabert Denkschriften d. Wiener Ak. III. IV. 1852. v. Schwind u. Dopsch Ausgewählte Urkunden z. VG. d. deutsch-österr. Erblande 1895. Forschungen z. inneren G. Österreichs her. v. Dopsch, seit 1903. Beiträge z. RG. Tirols, Festschr. z. Deutsch. Juristentage 1904 (vgl. Stutz, ZRG. 39, 387). Lippert Sozial-G. Böhmens in vorhussitischer Zeit, 2 Bde 1896—98. Schreuer VG. der böhm. Sagenzeit 1902, Schmollers Forsch. 20, 4 (vgl. ZRG. 36, 334). Celakovský Povšechné právni dějini české (Grundriß der tschechischen Rechtsgeschichte)[2] seit 1899. Schuler v. Libloy Siebenbürg. RG.[2] 1867—68. Materialien z. siebenb. RG. 1861—62; Statutà iurium municipalium Saxonum in Transsilvania 1853. Vgl. auch Akos v. Timon Ungar. Verf.- u. RG., übers. v. Schiller 1904 (vgl. Laband Arch. f. öff. R. 1904 S. 277. Schreuer ZRG. 39, 326). Kaindl Beitr. z. deutsch. R. in Galizien 1906—1910; Studien z. G. d. deutsch. R. in Ungarn 1908.

Über schweizerische Rechtsliteratur vgl. Stutz ZRG. 37, 415ff. 39, 390ff. 40, 419ff. 41, 566ff. 43, 467ff. 44, 651ff. 46, 648ff. Sammlung schweiz. R.-Quellen, seit 1898. Abh. z. schweiz. R., her. v. Gmür, seit 1904. Zeitschr. f. schweiz. R., seit 1852. v. Wyß Abh. z. G. d. schweiz. öff. Rechts 1892. Hürbin HB. d. Schweizer Geschichte, 2 Bde 1900—1908. Huber Gesch. d. schweiz. Privatrechts 1893 (System u. Gesch. d. schw. Pr.-R. Bd. IV). Blumer Schweizerische Demokratien, 2 Bde 1848—1859. Ryffel Die schweiz. Landgemeinden 1903 (vgl. Fehr, ZRG. 39, 316). Bluntschli (Zürich[2] 1856). Leuenberger (Bern 1873). Planta (Rätien 1872). Segesser (Luzern, 4 Bde 1851—1858). Stettler (Bern 1845). Stutz Höngger Meiergerichtsurteile des 16. u. 17. Jhs. (Bonn 1912).

Hugo de Groot Inleiding tot de hollandsche Rechtsgeleerdheit 1631, met aantekeningen van Fockema Andreae[2], 2 Bde 1900. Fockema Andreae Het

oudnederlandsch burgerlijk recht, 2 Bde 1906; Bijdragen tot de nederlandsche rechtsgeschiedenis, 4 Bde 1888—1900. Fruin Verspreide geschriften 1902. Blok Geschichte der Niederlande, 2 Bde 1902—1905. Wenzelburger G. d. Niederlande, 2 Bde 1879—1886. Magnin Geschiedkundig overzicht van de besturen in Drenthe 1838—1850. v. Richthofen Untersuchungen über friesische RG., 3 Bde 1880—1886. J. Telting Schets van het oud-friesche privaatregt 1867—1882 (Themis Jahrg. 1868—1869. 1871—1874. 1876—1880. 1882). Oude vaderlandsche rechtsbronnen, Werken der vereenigung tot uitgave der bronnen van het oude vaderlandsche recht, gevestigd te Utrecht, seit 1880.

Bonvalot Histoire de droit et des institutions de la Lorraine 1895. Parisot Le royaume de Lorraine sous les Carolingiens 1899.

O. Schmidt (Liv., Esth- u. Kurland), her. v. Nottbeck 1895. v. Gernet (Bistum Dorpat) 1897.

II. Literatur und Quellen verwandter Rechte.

a) Nordgermanisches Recht. K. Maurer Vorlesungen über altnordische Rechtsgeschichte, 5 Bde 1907—1910 (vgl. K. Lehmann, DLZtg. 1911 S. 114. Pappenheim, ZRG. 42, 403. 45, 545. v. Schwerin, GGA. 1909 S. 779. Taranger, Tidsskr. f. Retsvidensk. 25, 324. Lit. ZentrBl. 1911 Sp. 1021); Überblick über die G. der nordgerm. Rechtsquellen 1890 (Holtzendorff Encykl. d. RW. S. 351ff.); Zur nordgerm. RG., Kr. VJSchr. 31, 190ff. 32, 330ff.; Die Schuldknechtschaft n. altnord. Recht, Münch. SB. 1874 S. 1 (vgl. Brinz, Kr. VJSchr. 16, 588); Das älteste Hofrecht des Nordens, Münch. Festschrift f. Upsala 1877; Abh. d. Münch. Akademie 12, Abt. 1 (1869). 13, Abt. 2. 3 (1874. 1875). 14, Abt. 2 (1877). 15, Abt. 3 (1880); Münch. SB. 1877 S. 235, 1878 S. 21. 1879 S. 49. 1881 S. 225. 1883 S. 3. S. 548. 1886 S. 317. 1887 S. 363. 1889 S. 169. 1892 S. 537. 1894 S. 427. Germanistische Abhandlungen, K. Maurer dargebracht 1893. Vgl. E. Mayer, Konrad Maurer (Nekrolog), ZRG. 24. Vgl. noch ZDPh. 35, 68ff. — v. Amira Grundriß (S. 3); Nordgerman. Obligationenrecht, 2 Bde 1882—1895. Boden Mutterrecht u. Raubehe n. altnord. R. 1904. Ficker Untersuchungen (S. 4). Grimm Rechtsaltertümer (S. 3); Literatur d. altnord. Gesetze, Z. f. gesch. RW. 3, 73. Gudmundson u. Kålund Skandinavische Verhältnisse (Pauls Grundriß 3^2, 407). K. Lehmann Abhandlungen z. germanischen, insbes. nordischen RG. 1888 (vgl. v. Amira GGA. 1889 S. 271. Maurer, Kr. VJSchr. 31, 197); Der Königsfriede der Nordgermanen 1886; Verzeichnis d. Literatur der nordgerm. Rechts, ZRG. 20, 205. 21, 165. 175, 23, 246; Altnordische u. hanseatische Handelsgesellschaften, Z. f. Handelsr. 62, 289. Michelsen, i. d. Eranien (S. 5) 2, 116—183. 3, 68—121. Pappenheim Altnordische Handelsgesellschaften, Z. f. Handelsr. 36, 85. Rhamm Die Großhufen der Nordgermanen 1905 (vgl. Boden, ZRG. 40, 348). Rive Die Vormundschaft im Rechte der Germanen 1862 (vgl. Maurer, Kr. VJSchr. 2, 75. 4, 412). Sven Tunberg, Studier rörande Skandinaviens äldsta politiska indelning 1911 (vgl. Rietschel, ZRG. 45, 541). Weinhold Altnordisches Leben 1856. Wilda Strafrecht der Germanen 1842. — Tidsskrift for Retsvidenskab, seit 1888.

Gesamtausgabe der norwegischen Rechtsquellen: Norges gamle love, 5 Bde 1846—1896 (mit Glossar); zweite Reihe, her. v. Taranger 1. 1901. Diplomatarium Norwegicum, 12 Bde 1848—1888. — v. Amira Das altnorwegische Vollstreckungsverfahren 1874; i. d. Germania 32, 129. Aubert Udsigt over de norske loves Historie 1875; Kontraktspantets historiske Udvikling i dansk og norsk Ret 1872. Boden Das altnorwegische Stammgüterrecht, ZRG. 35, 109; Das Urteil im altnorwegischen Recht, ebd. 37, 1. Brandt Forelæsninger over den norske Retshistoire, 2 Bde 1880—1883 (vgl. Maurer, Kr. VJSchr. 11, 410ff.). Hertzberg Grundtrækkene i den ældste norske proces, udg. Brandt 1874. Keyser Nordmændenes private Liv i Oldtiden (Efterladte Skrifter II. 1867); Norges Stats- og Retsforfatning i Middelalderen (ebenda II. 1); Norges Retshistorie, 2 Bde 1866—1870. Maurer Gulathing u. Gulathingslög, bei Ersch u. Gruber, Encyklopädie I 96 S. 377—418. 97 S. 1—74;

Frostathingslög, Münch. Abh. 13 (1875), ferner Norsk Historisk Tidsskrift 1887 (2. Reihe, Bd. 6); Nogle Bemærkinger til Norges Kirkehistorie 1893 (ebd. 3. Reihe, Bd. 3); Studien über das sg. Christenrecht König Sverrirs, Festgabe f. Spengel 1877; Das Alter des Gesetzsprecheramtes in Norwegen, Münch. Festgabe f. Arndts 1875. Munch Det norske Folks Historie, 6 Bde 1852—1863 (die ersten Abschnitte u. d. T. Die nordisch-germanischen Völker, übers. v. Claussen 1853. Pappenheim Ein altnorwegisches Schutzgildestatut 1888. Taranger Betydningen of Herad og Herads-kirkja i de ældre Kristenretter 1887 (vgl. Maurer, Kr. VJSchr. 31, 223); Udsigt over den norske Rets Historie 1898—1907. van Vleuten Grunddienstbarkeiten nach altwestnordischem Recht 1902.

Diplomatarium Islandicum 1857—1876. Graagaas, Ausg. v. Finsen nach dem Codex regius, 2 Bde 1852—1870; nach dem Cod. Arnamagnæanus 1879; nach den übrigen Handschriften 1883. Vgl. Maurer Art. Graagaas, bei Ersch u. Gruber Encykl. 77, 1ff. und Germania 15, 1. 25, 232. — Boden Die isländische Regierungsgewalt in der freistaatlichen Zeit 1905 (Gierke U. 78; vgl. v. Amira, Hist. VJSchr. 1906 S. 527. E. Mayer, ZRG. 40, 370); Die isländ. Häuptlinge, ZRG. 37, 148. Finsen Om den orsprindelige Ordning af nogle af den islandske Fristats Institutioner, Vidensk. Selsk. Skrifter X, 6. Reihe, Bd. 2, 1, 1888 (vgl. Maurer, Kr. VJSchr. 32, 332. Amira, GGA. 1889 Nr. 7); Om de islandske Love i Fristatstiden 1873. Heusler jun., Das Strafrecht der Isländersagas 1911 (vgl. Goldmann Österr. ZStr.R. 3, 371. Kohler ZVgl.RW. 26, 463. v. Schwerin ZRG, 46, 491). K. Lehmann Die Rigsþula 1904 (Rostocker Festschrift f. v. Amsberg); Jurisprudensen i Njála, Tidsskrift for Retsvidenskab 1905. Lehmann u. Schnorr v. Carolsfeld Die Njalssage 1883. Maurer Entstehung d. isländ. Staates u. seine Verfassung 1852; Über die isländischen Gesetze u. deren Ausgaben, Kr. Überschau 1, 277; Island bis zum Untergange des Freistaats 1874; Quellenzeugnisse über das erste Landrecht u. die Ordnung der Bezirksverfassung des isländ. Freistaates, Münch. Abh. 12, 3ff.; Rechtsrichtung d. ält. isl. Rechts, Münchener Festgabe 1887 S. 119; Zwei Rechtsfälle in der Eigla und der Eyrbyggya, Münch. SB. 1895 S. 65. 1896 S. 3; Die Huldarsaga, Münch. Abh. 20, 225. P. Merker Strafrecht der altisländ. Grágás, Heidelb. Diss. 1907. Schönfeld Der isländ. Bauernhof zur Sagazeit 1902 (Straßb. Quellen u. Forsch. 91).

Samling of gamle Danske Love, her. v. Kolderup-Rosenvinge, 5 Bde 1821—1846; Udvalg af gamle Danske Domme, 4 Bde 1842—1848. Samling af Danmarks Lavsskraaer fra Middelalderen her. v. Nyrop 1895—1897. Bjerge og Söegaard Danske Vider og Vedtaegter seit 1904. Samling af Kongens Retterthings Domme her. v. Secher, 2 Bde 1881—1886. Die vier Provinzialrechte (Skånske Lov nebst Sunesens Lex Scaniae provincialis, Sælandske Lov in den Waldemar und Erich zugeschriebenen Rechtsbüchern, Jydske Lov) her. v. Thorsen, 4 Bde 1852—1853, das Jydske Lov auch v. Petersen 1850. Thorsen Die dem jütischen Low verwandten Stadtrechte 1855. Regesta diplomatica historiae Danicae 1847, 1880—1889. — Kofod-Ancher Dansk Lov-Historie, 2 Bde 1769—1776; Samlede juridiske Skrifter, 3 Bde 1807—1811. Dahlmann Geschichte v. Dänemark, 3 Bde 1840—1843. Haff Die dänischen Gemeinderechte, 2 Bde 1908/9 (vgl. v. Schwerin, ZRG. 43, 451. Steenstrup, Hist. Tidsskrift 8. R. 2, 80); Das dänische Bodenregal, ZRG. 43, 290. Hasse Das Schleswiger Stadtrecht 1880; Dänenrecht u. Fremdenrecht in Dänemark 1883. Hegel Über Erbkauf in den dän. Stadtrechten Berl. SB. 1887 S .237. Jörgensen Forelæsninger over den danske Retshistorie I[2] 1913. Kolderup-Rosenvinge Grundrids af den danske Retshistorie[2] 1832 (Neudruck 1880); deutsche Übersetzung von Homeyer 1825. Larsen Samlede Skrifter, 4 Teile 1857—1861. Matzen Forelæsninger over den danske Retshistorie, 6 Bde 1893—1898. Pappenheim Die altdän. Schutzgilden 1885 (vgl. Maurer Kr. VJSchr. 31, 213ff.). Sach Usprung d. Stadt Hadersleben u. das Stadtrecht Waldemars 1892. Stemann Den danske Retshistorie 1871; Geschichte d. öff. u. Privatrechts des Herzogtums Schleswig, 2 Bde 1866; Güterrechte der Ehegatten im Gebiete des Jütischen Lovs 1857.

Corpus iuris Sueo-Gotorum antiqui, her. v. Collin u. Schlyter, 13 Bde 1827—1877. Diplomatarium Suecanum, 6 Bde 1829—1878. Svensk Diplomatarium, udg. af Silverstolpe, 3 Bde 1875—1888. Beauchet Le loi de Vestrogothie, N. Rev. de dr. 11, 182. 335. 727. Estlander Studier i äldre svensk förmynderscapsrätt 1897; Bidrag till en undersökning om klander å lösöre enligt äldre svensk rätt 1900; Grunden för bevisvitsordet i landskapslagarnas straffprocess vid förfarandet med ed eller vittnen, o. J. Gadolin Pantsättning af jord enligt medeltida svensk landsrätt, Helsingforser akad. Abh. 1909; Bidrag till en öfversikt af inteckningsinstitutets upkomst och utveckling i den svensk-finska rätten 1912. Naumann Svenska statsförfatningens historiska udveckling 1866—1875; Sveriges statsförfatningsrätt[2] I. 1879. Norström Bidrag till den svenska samhältsförfatnings historia, 2 Bde 1839—40. Oliveerona Testamentsrätten 1880; Om makars giftorätt i bo[5] 1882. Schlyter Juridiska Afhandlingar 1836—79. Steenstrup Studier over kong Valdemars Jordebog, 1874. Stjernhöök De iure Sveorum et Gothorum vetusto libri duo, 1672. Strinnholm Svenska folkets historia, 5 Bde 1834—54.

b) Französisches und belgisches Recht. Monod Bibliographie de l'histoire de la France 1888. Brunner Überblick über die G. der franz.-normänn. und engl. Rechtsquellen (Holtzendorffs Encykl.[5] S. 305). Zum Teil vortreffliche Arbeiten in der Revue hist. de droit (S. 4), der Biblioth. de l'école des chartes (seit 1839), den SBB. des Institut de France und der verschiedenen Akademien und wissenschaftl. Gesellschaften, sowie in den Einleitungen zu den Bänden der Collection de documents inédits sur l'hist. de France. — Beauchet Hist. de l'organisation judic. en France 1886. Beaune Introduction à l'étude hist. de droit coutum. français 1880; Droit coutum. français 1882—89; Nouveaux fragments de droit et d'histoire 1899. Beugnot Les Olim ou Registre des arrêts rendus par la cour du roi, 4 Bde 1839—48. Boutaric Le régime féodal 1875. Bouthors Les sources du droit rural 1865. Brissaud Cours d'histoire du droit français, 2 Bde 1904; Manuel d'histoire du droit privé 1907. Brunner Wort u. Form im altfranz. Prozeß, WSB. 1868 (Forsch. 260); Das franz. Inhaberpapier des MA., Festschr. Thöl 1879. Dognon Institutions polit. et administr. de Languedoc 1895. Ducoudray Origines du parlement de Paris et de la justice au 13. 14. siècles 1902. Esmein Cours élément. d'hist. du droit français[11] 1912; Hist. de la procédure criminelle en France 1882; Études sur les contrats dans le très ancien droit français 1883. Espinas Finances de la commune de Douai 1902; La vie urbaine de Douai au moyen age 4 Bde 1913. Flach Origines de l'anc. France, 3 Bde 1886—1904 (vgl. Esmein N. Rev. de dr. 10. 18. Stutz, ZRG. 39, 366); L'origine hist. de l'habitation en France 1899. Fustel de Coulanges Hist. des institutions de l'anc. France, 6 Bde 1900ff.; Recherches sur quelques problèmes d'hist. 1885. Gautier Hist. du droit français[2] 1884. Gavet Sources de l'histoire du droit français 1899. Ginoulhiac Hist. générale du droit français[3] 1905. Glasson Hist. du droit et des institut. de la France, 8 Bde 1887 bis 1903; Le parlement de Paris, 2 Bde 1901. Giraud Hist. du droit français 1846; Précis de l'anc. droit coutumier français[2] 1875. Guétat Hist. du droit français 1884. Guilhiermoz Essai sur l'origine de la noblesse en France 1902. Havet Œuvres, 2 Bde 1896. Holtzmann Franz. Verf.-G. 1910 (vgl. Schreuer ZRG. 44. 615). Kiener Verf.-G. der Provence 1900. Koenigswarter Sources et Monuments du dr. français 1853. Laboulaye et Dareste Le grand coutumier de France[2] 1868. Laferrière Hist. du droit français, 6 Bde 1846—1858. de Lagrèze Histoire du droit dans les Pyrenées 1867. Lamprecht Zur G. des franz. Wirtsch.-Lebens im 11. Jh. 1878 (Schmoller F. I. 3). Luchère Hist. des instit. monarch. de la France sous les Capétiens[2], 2 Bde 1891; Manuel des instit. franç., Période des Capétiens 1892. de Manteyer La Provence 1908 (vgl. Caillemer Ann. du Midi 24). E. Mayer (S. 3). Michelet Origines du droit français[2] 1900. Minier Précis historique du dr. franç. 1854. Pardessus Mémoire sur l'origine du dr. coutum. en France (Mém. de l'Institut 1834); Essai hist. sur l'organis. judiciaire depuis Hugues Capet 1851. Ricard Les institutions judiciaires et administratives de l'anc. France 1885. Rivière

Hist. du instit. de l'Auvergne, 2 Bde 1874. Schäffer G. der R.-Verf. Frankreichs, 4 Bde 1845—50. Seignobos Le régime féod. en Bourgogne 1882. Tardif Études sur les instit. de la France 1881; Recueil de textes pour servir à l'enseignem. de l'hist. du droit, 3 Bde 1883—85; La procédure civile et criminelle au 13. et 14. siècles 1885; Hist. des sources du dr. franç. 1890. Viollet Hist. du dr. civil franc.[3] 1905; Hist. des institut. de la France, 3 Bde 1890—1903 (vgl. Stutz ZRG. 37, 424); Les communes franç. au moyen-âge 1900 (Mém. de l'Acad. des inscr. 26); Les établissements de S. Louis, 3 Bde 1881—83. Warnkönig u. Stein Franz. St.- u. RG., 3 Bde 1846—48.

Borchgreve Hist. des rapports de dr. public entre les prov. Belges et l'emp. d'Allemagne 1870. Britz Code de l'anc. dr. belg. 1847. Défacqe Ancien dr. de la Belgique, 2 Bde 1846—73. Pirenne G. Belgiens, übers. v. Arnheim, 4 Bde 1899—1913. Pouillet Hist. polit. nationale 1882. Vanderkindere Introduction à l'hist. des instit. de la Belgique 1890. Warnkönig Flandrische St.- u. RG., 3 Bde 1835—42. Warnkönig et Gheldolf Hist. de la Flandre et de ses institutions, 5 Bde 1835—64.

c) Englisches und normännisches Recht. Select Essays in anglo-american legal history, seit 1907. Adams, Lodge, Young, Laughlin Essais in Anglosaxon Law 1876 (vgl. Maurer Kr. VJSchr. 19, 581). Adams The Origin of the English Constitution 1912 (vgl. Liebermann Hist. Z. 1913 S. 407). v. Amira Anfänge des normann. Rechts, Hist. Z. 39, 241. Batson Borough Customs, 2 Bde 1904—6 (Selden Society). Bigelow Placita Anglo-Normannica 1879; History of precedure in England 1880 (vgl. Brunner ZRG. 15, 202). Birch Cartularium Saxonicum, 3 Bde 1885—93 (dazu: Index Saxonicus 1899). Bracton De legibus et consuetudinibus Angliae libri quinque, her. v. Travers Twiss, 6 Bde 1878ff.; Note Book, her. v. Maitland, 3 Bde 1887 (vgl. Brunner ZRG. 25, 240). Brunner G. d. engl. Rechtsquellen im Grundriß 1909; Zur RG. der röm. u. germ. Urkunde 149—208 (1880); Entstehung der Schwurgerichte 1872; Das anglonormannische Erbfolgesystem 1869 (vgl. Maurer Kr. VJSchr. 12, 306); Zulässigkeit der Anwaltschaft im franz.-norm. u. engl. Recht des MA. (Forsch. 389. ZVglRW. 1); Überblick (oben unter b) S. 324—47. Chadwick Studies on anglosaxon institutions 1905. Delisles Recueil de jugements de l'Echiquier de Normandie 1864. Essays, Select, in Anglo-American Legal History, 3 Bde 1907ff. Glasson Histoire du droit et des institutions de l'Angleterre, 6 Bde 1882—83. Gneist Engl. VG. 1882; Englisches Verwaltungsrecht[2] 1867; Selfgovernment, Kommunalverfassung u. Verwaltungsgerichte in England[3] 1871. Guérin Étude sur la procédure criminelle en Angleterre et en Escosse 1890. Hall A formula book of English official historical documents, 2 Bde 1908—9 (vgl. Liebermann Deutsch. Lit. Z. 1910 Sp. 946. 1911 Sp. 3185). Hatschek Engl. Verf.-G. 1913 (vgl. Heymann ZRG. 47, 657). Hazeltine G. d. engl. Pfandrechts 1907, Gierke U. 92 (vgl. Heymann ZRG. 43, 493); Zur Geschichte der Eheschließung nach angels. Recht, Festgabe Hübler S. 249. Heymann Überblick über das engl. Privatrecht, bei Holtzendorff-Kohler Encykl. 1. 795. Holdsworth History of English Law, 3 Bde 1903ff. Kemble The Saxons in England[2] 1876, deutsche Übers. v. Brandis 1853—54; Cod. dipl. aevi Saxonici, 6 Bde 1839—46. Larson The kings houshold in England before the Norman conquest 1904, Bullet. of the University of Wisconsin Nr. 100 (vgl. Vinogradoff ZRG. 40, 373). Liebermann Gesetze der Angelsachsen I. 1903 (Text u. Übersetzung). II. 1. 1906 (Wörterbuch). II. 2. 1912 (Rechts- und Sachglossar, von ausgezeichneter Gründlichkeit und Vollständigkeit) (vgl. v. Amira ZRG. 47, 450). Liebermann The national assembly in the Anglo-Saxon period 1913 (vgl. Brunner ZRG. 47, 454). Maitland Select Pleas in memorial and other seignorial courts I 1889 (vgl. Brunner ZRG. 28, 184); Domesdaybook and beyond 1897. Maurer Angelsächs. R.-Verhältnisse, Kr. Übersch. 1, 47. 405. 2, 30. 388. 3, 26. Phillips Gesch. d. angelsächs. Rechts 1825; Engl. Reichs- u. RG., 2 Bde 1827—28. Pollock and Maitland History of English Law[2], 2 Bde 1895 (vgl. Brunner ZRG. 30, 125); Publications of the Selden Society, seit 1888 (vgl. Brunner ZRG. 27, 164). Reeves History of the English Law, 5 Bde

1814—29, bearb. von Finlason 1869 (vgl. Brunner Kr. VJSchr. 13, 228). R. Schmid Gesetze der Angelsachsen[2] 1858; Angelsächs. Recht (im Hermes, Kr. JB. der Literatur 31. 32). Seebohm Die engl. Dorfgemeinde, deutsch von Bunsen 1885. Stubbs Constitutional history of England I[6] 1897. II[4] 1896. III[5] 1896; Select charters of english constitutional history[3] 1895. Tardif Coutumier de Normandie 1881 (vgl. Brunner ZRG. 16, 226. Thorpe Diplomatarium Anglicum aevi Saxonici 1865. Turner A Calendar of the Feet of fines relating to the county of Huntingdon 1913 (vgl. Liebermann D. Lit.Z. 1913 Nr. 40). Vinogradoff English Society in the 11. century 1908 (vgl. v. Schwerin ZRG. 42, 454). Winkelmann Gesch. d. Angelsachsen 1883.

d) Spanisches Recht. Ficker Über nähere Verwandtschaft zwischen got.-span. u. norweg.-isl. R., MJÖG. Erg. 2, 455 (vgl. Maurer KritVjschr. 31, 190. v. Amira Litbl. f. germ. rom. Phil. 1888 S. 1). v. Brauchitsch G. d. span. R. 1852. Hinojosa Hist. general dal derecho español 1887; Estudios sobre la historia del derecho español 1904; El régimen señorial y la cuestion agraria en Cataluña 1905 (vgl. Hübner ZRG. 42, 373); Das german. Element im span. R., ZRG. 44, 282. Montesa y Manrique Hist. de la legislacion del derecho civil de España, 8 Bde 1861—65. Monumenta hist. Portugaliae I. Leges et consuetudines 1856—68. Oliver Hist. del derecho en Cataluña, Mallorca y Valencia, 4 Bde 1876—81. Pérez Pujol Hist. de las instituciones de la España goda 1896. Sempere y Moreno Hist. del derecho español 1822—47. Ureña de Smenjaud Observaciones sccrea del desenvolvimento de los estudios de historia del derecho español, Universidad Central, Madrid 1906. Wolf Beitrag zur Rechtssymbolik aus spanischen Quellen, WSB. 51.

e) Italienisches Recht. Calisse Storia del diritto italiano 1891. Ciccaglione Manuale di storia del dir. ital. 1903. E. Mayer Ital. VG. von der Gotenzeit bis zur Zunftherrschaft, 2 Bde 1909 (vgl. Niese ZRG. 45, 365); Bemerkungen zur frühmittelalterl. VG. 1912 (vgl. Niese ebd. 47, 475). Nani Storia del dir. privato italiano 1902. Pertile Storia del dir. ital.[2], 7 Bde 1892—1903. Salvioli Manale di storia del dir. ital.[2] 1899; Le giurisdizioni speciali nella storia del dir. ital. 1884. Schupfer Manuale di storia del dir. ital.[3] 1904; Delle istitutioni polit. longobardiche 1863; Il diritto privato dei popoli germanici con speciale riguardo all'Italia, 4 Bde 1907—1909. Solmi Stor. del dir. ital. 1908. Gaudenzi Sulla proprietà in Italia, 1884; So svolgimento parallelo del dir. longob. e del dir. romano a Ravenna 1908 (Accad. di Bologna). Del Giudice Studi di storia e diritto 1889; Nuovi studi 1913; Diritto penale germanico rispetto all'Italia 1905. Kohler Strafrecht der ital. Statuten v. 12.—16. Jh. 1895—97 (Studien aus dem Strafrecht II—V); Beiträge z. german. Privat-RG. 1883—85. Wach Ital. Arrestprozeß 1868. La Mantia Stor. del legislazione ital. 1884; Stor. del legislazione di Sicilia, 2 Bde 1868—74. v. Bethmann-Hollweg Ursprung der lomb. Städtefreiheit 1846. Hegel G. d. Städteverfassung von Italien, 2 Bde 1847. Lattes Diritto consuetudinario della sitta lombarde 1899. Davidsohn G. v. Florenz 1896; Forsch. z. ält. G. von Florenz, 3 Bde 1896—1901. v. Brünneck Siziliens mittelalterl. Stadtrechte 1881. Merkel Juris Siculi sive assisarum regum Siciliae fragmenta 1856. — Archivio giuridico, seit 1868. Studi e documenti di storia e diritto 1880—84. — Quellenwerke: Monumenta historiae patriae, seit 1836; Monumenti di storia patria delle provincie Modenese 1864—78. Monumenti istorici pertinenti alle provincie della Romagna, Scria I. Statuti 1869—77. Monumenta historica ad provincias Parmensem et Placentinam pertinentia, I. Statuta 1855—60. Bonaini Statuti inediti della citta di Pisa, 3 Bde 1854—57. Muratori Antiquitates Italicae medii aevi, 6 Bde 1738—42; Dissertazioni sopra le antichita italiane, 3 Bde 1751. v. Brünneck Siziliens mittelalterliche Stadtrechte 1881. Merkel Commentatio qua iuris Siculi sive assisarum regum Siciliae fragmenta proponuntur 1856.

f) Römisches Recht im Mittelalter. Savigny G. d. röm. R. im MA.[2], 7 Bde 1834—51. M. Conrad G. d. Quellen u. Liter. d. röm. R. im früheren MA. 1. 1889ff.; ZRG. rom. 47, 13ff. Fitting ZRG. 10, 317. 11, 222. 325. 432. Hitzig,

ebd. rom. 27, 187. v. Halban Das röm. R. i. d. germ. Volksstaaten, 3 Bde 1899—1907 (Gierke U. 56. 64. 89). Vinogradoff Roman Law in mediaevel Europe 1909. Caillemer Le dr. civil dans les provinces anglonormandes au 12. siècle (vgl. Gaston Mey N. Rev. de dr. 8, 101).

g) Kirchliche Rechtsgeschichte. ZRG., kanonist. Abteilung, seit 1911. Kirchenrechtl. Abhandlungen, her. v. Stutz, seit 1902. Stutz Die kirchl. RG. 1905 (vgl. v. Wretschko MJÖG. 26, 636); Kirchenrecht (v. Holtzendorff-Kohler Encykl. V. 1914). E. Loening G. d. deutsch. KR., 2 Bde 1878. Werminghoff G. d. K.-Verf. Deutschlands I. 1905; VG. d. deutsch. Kirche im MA.[2] 1913 (Meister Grundriß d. GW.). v. Brünneck Zur G. d. KR. i. d. deutsch. Kolonisationslanden, 2 Hefte 1902—4. Hauck KG. Deutschlands I[3] 1904. II[2] 1900. III[3] 1906. IV 1903. V, 1. 1911 (vgl. Stutz ZRG. kan. 1, 377). Rettberg KG. Deutschlands, 2 Bde 1867—69. Hinschius Syst. d. kath. KR., 6 Bde 1869—97. Eichmann Quellensammlung z. kirchl. RG. I. 1912.

III. Hauptquellenwerk. Monum. Germanicae historica, seit 1826, Hauptabteilungen: Scriptores (fol. u. 4°), Leges (fol. u. 4°), Diplomata (fol. u. 4°), Auctores antiquissimi (4°), Antiquitates (4°), Epistolae (4°), Necrologia (4°), Deutsche Chroniken (4°), Indices 1890. Auf Grund der Monumenta erscheinen: Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum, und: Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. Organ der Monumenta seit 1820 Archiv (seit 1876 Neues Archiv) der Gesellschaft f. ältere deutsche G.-Kunde.

Zeumer Quellensammlung z. G. der deutsch. Reichsverfassung in MA. u. Neuzeit[2] 1913 (vgl. Stutz ZRG. 39, 379. Schreuer 47, 714). Altmann u. Bernheim Ausgewählte Urkunden z. Erläuterung der VG. Deutschlands im MA. 1904; dsgl. zur deutsch. VG. seit 1806, 2 Bde 1898. Brandenburg u. Seeliger Qu.-Sammlung z. deutsch. Geschichte, seit 1911.

IV. Hilfswissenschaften. Staats- u. sozialwissensch. Forschungen, her. v. Schmoller, seit 1893. Vierteljahrsschrift f. Sozial- u. Wirtsch.-Geschichte, seit 1903 (vorher Z. f. Soz.- u. WG., 7 Bde 1893—1900). Archiv f. Kulturgeschichte, seit 1903. Handbuch der Staatswissenschaften[3], seit 1908. Schmoller Grundriß der allg. Volkswirtsch.-Lehre, 2 Bde 1901—4; Umrisse u. Untersuchungen z. Verf.-Verwalt.- u. Wirtsch.-Geschichte 1898. v. Inama-Sternegg Deutsche Wirtsch.-Geschichte, 3 Bde 1879—1901, I[2] 1909; Wirtschaft (Pauls Grundr. d. deutsch. Phil. 3[2], 1—50); Quellen d. deutsch. WG., Wien. SB. 1877; Untersuchungen über das Hofsystem im Mittelalter 1872; Ausbildung der großen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit 1878; Staatsw. Abh. 1903. Dopsch Wirtsch.-Entwicklung der Karolingerzeit, 2 Bde 1912—13 (vgl. Philippi GGA. 1913 S. 227. Haff ZRG. 46, 524); Landesfürstl. Urbare Nieder- u. Oberösterreichs 1904, Einl. pg. 81—227. Gothein Wirtsch.-G. des Schwarzwaldes I. 1892. Kötzschke Deutsche Wirtsch.-G. bis 17. Jh.[2], 1914 (Meister Grundriß II, Abt. 1). Sieveking Grundzüge der neueren WG.[2] 1913 (ebd. II, Abt. 2). Caro Beiträge z. deutsch. WG. u. VG. 1905—1911. Meitzen Siedelung u. Agrarwesen der West- u. Ostgermanen, Kelten, Römer, Finnen und Slawen, 3 Bde mit Atlas, 1895 (vgl. Stutz GGA. 1897 S. 515ff. v. Inama-Sternegg JBB. Nat.-Ökon. Statist. 67, 751). Lamprecht Deutsch. Wirtsch.-Leben im MA., 3 Bde. 1885—86 (vgl. Schröder ZRG. 24, 242); Beiträge zur G. des franz. Wirtschaftslebens im 11. Jh. 1878; Wirtschaftsgeschichtliche Studien in Deutschland (JBB. f. Nationalökon. u. Statist. NF. Bd 6. 9. 11). Hanssen Agrarhistor. Abhandlungen, 2 Bde 1880. Luschin v. Ebengreuth Münzkunde u. Geldgeschichte des Mittelalters und der neueren Zeit 1904. Hanauer Constitutions des campagnes de l'Alsace au moyen-âge 1864; Les paysans de l'Alsace au moyen-âge 1865; Études économiques sur l'Alsace, 2 Bde 1876—78. Wolff Beiträge zur siebenbürgisch-deutschen Agrargeschichte 1885. Ashley Englische Wirtsch.-G., übers. v. Oppenheim, 2 Bde 1896. Breysig Kulturgeschichte der Neuzeit II 2, 1901. E. H. Meyer Deutsche Volkskunde 1898. M. Heyne Fünf

Bücher deutscher Hausaltertümer, 3 Bde 1899—1903. Steinhausen Geschichte d. deutsch. Kultur 1904. Stephani Der älteste deutsche Wohnbau I. 1902. A. Schultz Häusl. Leben der europ. Kulturvölker 1903. v. d. Goltz Gesch. der deutsch. Landwirtschaft I 1902. Hoops Waldbäume und Kulturpflanzen im germ. Altertum 1905. J. Wimmer Gesch. des deutsch. Bodens mit seinen Pflanzen- u. Tierleben 1905.

Wattenbach Deutschlands G.-Quellen bis Mitte des 13. Jh.[7]. 1904. Lorenz Deutschlands G.-Quellen seit Mitte des 13. Jh.[3], 2 Bde 1886—87; Lehrbuch der Genealogie 1898. Potthast Bibliotheca historica medii aevi, Wegweiser durch die Geschichtswerke d. deutsch. Mittelalters[2], 2 Bde 1902. Bresslau HB. d. Urkundenlehre f. Deutschl. u. Italien I[2] 1912. Erben, Schmitz-Kallenberg u. Redlich Urkundenlehre[2], 2 Bde 1913 (Meisters Grundriß I, Abt. 1. 2). Steinacker Privaturkunden[2] 1913 (Meisters Grundriß I, Abt. 1. 2). Thommen Diplomatik[2] (ebd.). Redlich Die Privaturkunden des MA. 1911. Österley Wegweiser durch die Literatur der Urkundensammlungen, 2 Bde 1885—86. Wattenbach Schriftwesen des Mittelalters[3] 1896. Grotefend Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, 2 Bde 1891—98; Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters u. der Neuzeit 1898.

Gödeke Grundriß zur G. der deutschen Dichtung[2], 6 Bde 1884—98. Scherer G. der deutsch. Literatur[6] 1891. Kögel G. der deutschen Literatur 1894—97.

Österley Historisch-geograph. WB. des deutsch. Mittelalters, 1883. Förstemann Altdeutsches Namenbuch, I. Personennamen 1856, II. Ortsnamen[2] 1872. v. Spruner Handatlas f. d. G. d. MA. u. der neueren Zeit[3], bearb. von Menke 1880. Droysen u. Andree Histor. Atlas 1886. Wolff Histor. Atlas 1877. Knüll Histor. Geographie Deutschlands im MA. 1903. Kretschmer Histor. Geographie v. Mitteleuropa 1904.

Du Cange Glossarium mediae et infimae Latinitatis, ed Henschel, 7 Bde 1840—50; neueste Ausgabe von Favre, 10 Bde 1882—87. Diefenbach Glossarium Latino-Germanicum mediae et infimae aetatis 1857; Vergleichendes WB. der gotischen Sprache, 2 Bde 1851. Uhlenbeck Etymol. WB. der got. Sprache 1896. Falk u. Alf Torp Norweg. dänisch. etym. WB. 1911. Ordbog öfver Svenska Språket 1898ff. (Svenska Akad.). Möbius Altnord. Glossar 1866. Storm og Hertzberg Norges gamle Love, V 1895. Schlyter Glossarium ad corpus iuris Sueo-Gotorum antiqui (Corp. iur. Sueo-Got. XIII 1877). Kalkar Ordbog til det ældre danske Sprog, 2 Bde 1885—92. Graff Althochd. Sprachschatz, 6 Bde 1834—46. Steinmeyer u. Sievers Die ahd. Glossen, 4 Bde 1879—98. Benecke, Müller u. Zarncke Mhd. WB., 3 Bde 1854—67. Lexer Mhd. WB., 3 Bde 1869—78; Mhd. Taschen-WB.[2] 1904. Schmeller Baier. WB., 4 Bde 1827—37, 2. Aufl. her. v. Frommann, 2 Bde 1872—77. Schiller u. Lübben Mnd. WB., 6 Bde 1875—81. Haltaus Glossarium Germanic. medii aevi 1758. Brinckmeier Glossarium diplom., 2 Bde 1850—55. Grimm Deutsch. WB., seit 1854. Heyne Deutsch. WB., 3 Bde 1890—95. Weigand Deutsch. WB.[5], her. v. Hirt, seit 1907. Kluge Etymolog. WB. d. deutsch. Sprache[8] 1914. v. Richthofen Altfriesisch. WB. 1840. Doornkaat-Koolman WB. d. ostfriesisch. Sprache 1879ff. van Helten Zur Lexikographie des Altostfriesischen, Amsterd. Verh. NR. IX. 1907. Altwestfries. 1896. Frank Etymol. woordenboek der nederlandsche taal[2] 1912. Verdam Mittelnederlandsch Handwoordenboek, 2 Bde. Verwijs en Verdam Middelnederlandsch Wordenboek, seit 1882. Stallaert Glossarium van verouderde rechtstermen 2 Bde 1890—91. Bosworth Anglo-Saxon an English Dictionary 1849. Toller and Bosworth Anglo-Saxon Dictionary, seit 1882. R. Schmid Gesetze der Angelsachsen[2], Glossar 1858. Liebermann Gesetze der Angelsachsen, Wörterbuch 1906. Wright Anglosaxon and old english vocabularies[2], by Wülcker, 2 Bde 1884. Bruckner Sprache der Langobarden 1895. Diez Etymol. WB. d. roman. Sprachen[5], 2 Bde 1887. Dupin et Laboulaye Glossaire de l'ancien droit français 1846. Ragueau et Laurière Glossaire du droit françois, neue Ausgabe von Favre 1882. Ray-

nouard Lexique Roman, 6 Bde 1838ff. La Curne de Sainte-Palaye Dictionnaire historique de l'anc. langage françois, 10 Bde 1875—82. Godefroy Dictionnaire de l'ancienne langue française, seit 1881. Körting Lateinisch-romanisches WB. 1890. Die Herstellung eines umfassenden Wörterbuches der älteren deutschen Rechtssprache ist seitens der Berliner Akademie der Wissenschaft in Angriff genommen. Proben: Beiträge zum WB. d. deutsch. Rechtssprache, Festschrift Schröder, Weimar 1908 (vgl. v. Amira ZRG. 42, 379; E. Schröder ZDA. 50, Anz. S. 228; Grienberger Indogerm. Forsch. 26, Anz. S. 27). Ferner Proben ZRG. 40, 478 (BSB. 1906 S. 116ff.). Die Ausgabe eines ersten Heftes des RWB. nebst Quellenheft steht unmittelbar bevor[1].

Paul Grundriß der germ. Philologie[3], 3 Bde seit 1911. Gröber Grundriß der roman. Philologie I[2] 1904—6. II 1897—1902. Zeitschr. f. deutsches Altertum (begr. v. Haupt), seit 1841. Germania (begr. v. Pfeiffer), seit 1856. Zeitschr. f. deutsche Philologie, seit 1869. Zeitschr. f. deutsche Wortforschung her. v. Kluge, seit 1901. Zeitschr. f. Volkskunde, seit 1891. Vanesa Das erste Auftreten der deutsch. Sprache in den Urkunden 1895. van Helten Zu den malbergischen Glossen und den salfränkischen Formeln und Lehnwörtern in der Lex Salica (Paul u. Braune Beiträge 25, 225—542). Wilmanns Deutsche Grammatik[2], 3 Bde 1897—1906.

Eine hervorragende Bedeutung für die Rechtsgeschichte besitzt die Rechtsarchäologie, die sich teils auf alte Abbildungen, teils auf die Erforschung der im Rechtsleben angewendeten Gebrauchsgegenstände zu stützen hat. Vgl. Die Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, her. v. K. v. Amira, I 1902 (vgl. Stutz ZRG. 37, 409ff. Puntschart MJÖG. 24, 654ff. v. Schwerin Allg. Zeitung Beilage 1906 Nr. 188. v. Amira Grundriß[3] 10f.). v. Amira Die große Bilderhandschrift von Wolframs Willehalm, Münch. SB. 1903 S. 213ff.; Die Genealogie der Bilderhandschriften des Sachsenspiegels 1902 (Münch. Abh. 22, 327); Die Handgebärden i. d. Bilderhandschriften des Sachsenspiegels 1905, ebd. 23, 161 (vgl. Puntschart MJÖG. 28, 360. Stutz ZRG. 39, 377); Der Stab in der germ. Rechtssymbolik, ebd. 25, 1 (vgl. Schröder ZRG. 43, 436. A. Schultze Hist. Z. 105 S. 132. Goldmann D. Lit.-Zeitung 1910 Nr. 41. 42). Jewitt and Hope The corporation plate and insignia of office of the cities and towns of England and Wales, 2 Bde 1895.

---

[1] Von den zahlreichen Dialektwörterbüchern oder Idiotiken sind namentlich das schweizerische Idiotikon, das Siebenbürgisch-Sächsische und das Schwäbische WB. (Fischer) auch rechtsgeschichtlich von hohem Wert.

Erste Periode.

Die germanische Urzeit.

Caesar Commentarii de bello Gallico (51 v. Chr.). Tacitus Germania (98 n. Chr.); Historiae, Annales, beide unter Trajan (98—117 n. Chr.). MG. Auctores antiquissimi (S. 11).

Waitz VG. I³ 1880. Sohm Fränk. Reichs- u. Gerichtsverfassung 1—8. v. Sybel Entsteh. d. deutsch. Königtums² 1881. Erhardt, GGA. 1882 S. 1217—61; Hist. VJSchr. 1905. Heusler VG. 3—23. Luschin v. Ebengreuth (S. 3) 199—206. Meister VG.² 2—25. W. Sickel Der deutsche Freistaat 1879; Zur germ. VG. (MJÖG., Erg. 1, 7ff.). Daniels HB. 1, 12—41. 313—50. Majer Germaniens Urverfassung 1798. Thudichum Der altdeutsche Staat 1862. Zacher Germanien und die Germanen (Ersch u. Gruber Encykl. 61). v. Bethmann-Hollweg Die Germanen vor der Völkerwanderung 1850. Cramer VG. der Germanen u. Kelten 1906. Dahn Könige der Germanen I 1861; Deutsche Gesch. I 1883; Urgeschichte der germ. u. roman. Völker I² 1899 (vgl. Sickel, MJÖG. 2, 127ff.); Die Germanen vor der Völkerwanderung (Bausteine 1, 396—431); Die Landnot der Germanen (Festschrift Windscheid 1889); Die Germanen 1905. Arnold Gesch. I³ 1881. G. Kaufmann Deutsche Gesch. bis auf Karl den Großen I. 1880. Lamprecht Deutsche Gesch. I³ 1894. Usinger Anfänge der deutschen G. 1875. Gengler Germanische Rechtsdenkmäler 1875. Blandini La monarchia germanica prima della invasione 1888. Landau Territorien 1854. Delbrück G. d. Kriegskunst II. 1. 1902 (vgl. L. Schmidt H. VJSchr. 7, 66ff.). L. Schmidt Gesch. der Wandalen 1901; Gesch. d. deutsch. Stämme, Qu. u. Forsch. z. alten Gesch. u. Geographie 1904—1910; Allgem. G. der germ. Völker bis 6. Jh. 1909. Hoops Waldbäume und Kulturpflanzen (S. 9). Baumstark Urdeutsche Staatsaltertümer 1873; Erläuterung der Germania des Tacitus, 2 Bde 1875—81. Kemble Sachsen in England (S. 7). Maurer Angelsächs. Rechtsverhältnisse (S. 7). Vanderkindere Introduction (S. 7). Meitzen Siedelung (S. 9) 1, 33ff. 378ff.

Müllenhoff Deutsche Altertumskunde 5 Bde, 1870—1900 (I² her. von Rödiger 1890), besonders wichtig Band IV: Die Germania des Tacitus 1900. Mommsen Römische Gesch. V 1885; Verzeichnis der römischen Provinzen um 297, mit Anhang von Müllenhoff, 1863 (Abh. d. Berl. Ak. 1862). Jung Die romanischen Landschaften des römischen Reiches 1881.

§ 3. Die Zustände der Germanen im allgemeinen.

Brunner 1², 33ff. 81ff. 150ff. Waitz 1³, 3—52. Zeuss Die Deutschen und die Nachbarstämme 1837. Müllenhoff DA. II. IV. J. Grimm, G. der deutschen Sprache³ 1868; Deutsche Mythologie⁴ her. v. E. H. Meyer, 2 Bde 1880. E. H. Meyer Germ. Mythologie 1891; Mythologie der Germanen 1903. Golther HB. d. germ.

Mythologie 1895. Mogk Germ. Mythologie, in Pauls Grundriß 3^2, 230—400. K. Lehmann Grabhügel u. Königshügel in nord. Heidenzeit, ZDPhil. 42, 1. Hoops Reallexik. 1, 17ff. 493ff. (Hoops). 1, 402. 543 (Schlüter). 2, 174—190 (Much). Schreuer Altgerm. Sakralrecht, ZRG. 47, 813ff.; Götter u. Tote als Rechtssubjekte bei den alten Germanen, Essays in Legal History 1913 S. 153. Bremer Ethnographie der germ. Stämme, ebd. 3^2, 735ff. Förstemann, G. des deutschen Sprachstammes, 2 Bde 1874—75. Schrader Sprachvergleichung und Urgeschichte^2 347—615. Weinhold Altnordisches Leben 1856. Kossinna Vorgeschichtliche Ausbreitung der Germanen (Z. f. Volkskunde 1896). Hoops Ackerbau und Schlüter Deutsch. Siedelungswesen, bei Hoops 1, 17ff. 402ff.

Die Nation der Germanen zerfiel wie die der Kelten in eine große Zahl selbständiger Völkerschaften (*civitates*). Die germanische Bezeichnung für diese war „Land" oder „Volk" (got. *þiuda*, ahd. *thiot*, an. *þiod*, *fylki*). Sie führten, ohne dauernden Zusammenhang untereinander, jede für sich ein staatliches Leben. Die sprachlichen Verschiedenheiten ergeben die Sonderung der Nation in zwei Gruppen, nach ihren ursprünglichen Wohnsitzen als Ost- und Westgermanen unterschieden[1]. Ostgermanen waren die gotisch-vandalischen Völker östlich der Oderniederung und die Skandinavier oder Nordgermanen (Dänen, Norweger, Schweden, ursprünglich auch die Heruler), Westgermanen die Deutschen, mit Einschluß der Franken und Friesen, sowie die Langobarden und Angelsachsen[2]. Die Westgermanen gliederten sich nach ihrer Abstammung in die Gruppen der Ingväonen, Istväonen und Herminonen. Eine rechtliche oder politische Bedeutung besaßen diese Einteilungen nicht mehr, doch bestanden immer noch innerhalb der alten Stämme umfassendere Kultverbände, die eine größere oder geringere Zahl verwandter Völkerschaften in Gebet- und Opferdienst zu gemeinsamer Ehrung des Stammesgottes vereinigten[3]. Der bedeutendste war der Bund der herminonischen Sueben, dessen Mittelpunkt das Heiligtum (*alah*) des Ziu-Irmin im Lande der Semnonen bildete. Die letzteren nahmen als Ziuwaren (Verteidiger des Ziu) eine führende Stellung

[1] Vgl. Scherer Zur G. d. deutsch. Sprache 97ff. 164. Zimmer Ostgermanisch und Westgermanisch, ZDA. 19, 393. Müllenhoff 3, 198. 202. 4, 121. Bremer a. a. O. 815ff. Brunner 1^2, 35.

[2] Die Burgunden waren Ostgermanen, vgl. Kögel ZDA. 37, 221ff. Much bei Hoops 1, 357. Ficker (Über nähere Verwandtschaft zwischen gotisch-spanisch. und norweg.-isländ. Recht, MJÖG., Erg. 2, 455ff.; Das langobardische und die skandinav. Rechte, ebd. 22, 1ff.; Untersuchungen zur RG.) zählt die Langobarden, Warnen und Friesen zu den Ostgermanen, doch steht ihr westgermanischer Charakter nach Sprache und Recht sowie nach den Zeugnissen der Geschichtschreiber so fest, daß die Gegengründe Fickers in seinen an sich höchst bedeutenden Untersuchungen daran nicht zu rütteln vermögen. Vgl. Maurer Kr. VJSchr. 31, 192. v. Amira GGA., 1892 Nr. 7, Lit.-Bl. f. germ. u. rom. Phil. 1888 Sp. 1ff. Brunner 1^2, 2. 70. 537. Liebermann Ags. Gl. 567. Mit Ficker übereinstimmend Kjer Edictus Rotari 1898; Dansk og langobardisk arveret 1901 (vgl. Pappenheim ZRG. 34, 253ff. 35, 366ff. Dareste N. Rev. 24, 143. Tidsskr. f. Retsvidensk. 13, 339).

[3] Tacitus Germania c. 9 über die Donausueben, c. 40 über den Nerthusdienst der Ingväonen, c. 43 über den Kultverband der Lugier (Vandalen), Annal. 1, c. 50f. über den Tanfanadienst istväonischer Völker im Lande der Marsen. Vgl. Müllenhoff 4, 460. 485. 526ff.

ein; Tacitus bezeichnet sie als „caput Sueborum“, und schließlich blieb der ursprünglich einem ganzen Völkerkreise eigene Name an ihnen haften: die Semnonen sind der Kern der späteren „Schwaben“ oder Alamannen[4]. Außer den Jahresfesten des Gottes, bei denen alle Völkerschaften des Bundes durch Gesandte vertreten waren, zeichneten sich die Sueben durch gewisse Eigentümlichkeiten in Tracht und Sprache aus. Bei ihnen mögen schon Keime der Lautverschiebung, die seit dem 6. Jahrhundert den Übergang zum Althochdeutschen bezeichnet, vorhanden gewesen sein, wenigstens tritt das Althochdeutsche zuerst bei ihnen und den ebenfalls suebischen Baiern und Thüringern, alsbald auch bei den Langobarden hervor[5]; seine weitere Ausbreitung über einen Teil der Franken hat, im Anschluß an die geographische Lage, auf reiner Kulturentwickelung beruht, wie dies noch heute bei dem Fortschreiten des Hochdeutschen in den niederdeutschen Gebieten der Fall ist. Geschlossene Kreise hoch- oder niederdeutsch redender Stämme hat es nie gegeben, für die Rechtsgeschichte ist diese aus sprachlichen Motiven hergenommene Einteilung daher von keiner Bedeutung[6].

Auf dem Festland ursprünglich nur in der norddeutschen Tiefebene zwischen Elbe und Oder seßhaft, hatten die Germanen sich schon vor Augustus ostwärts bis zur Weichsel und über diese hinaus bis an den Pregel ausgedehnt. Hier berührten sie sich mit den Eisten (Aestii), d. h. den von den Slawen als „Preußen“ zusammengefaßten Preußen, Letten und Littauern. Ihre Grenze gegen die Slawen (Venedae, Veneti) war die obere Weichsel. Die Ausdehnung der Germanen nach Süden und Westen erfolgte auf Kosten der Kelten. Cäsar fand die keltischen Bojer in Gallien, nachdem sie ihre noch heute nach ihnen benannte frühere Heimat (Boiohaemum, Baiahaim) vor den Markomannen hatten räumen müssen, während die auf beiden Ufern des Niederrheins angesiedelten Menapier sich allmählich

---

[4] Vgl. Germania c. 39. Baumann Forsch. z. DG. 16, 216; Forsch. z. schwäb. G. 1899, S. 500ff. Kossinna Die Sueben im Zusammenhang der ältesten deutsch. Völkerbewegungen, Westd. Z. 9, 199ff. 10, 104ff. Müllenhoff 4, 456f. 460. Weller Besiedlung des Alamannenlandes 1898. Cramer, G. der Alamannen 1899 (Gierke U. 57); Würt. VJHefte NF. 9, 467. Devrient Die Sueben und ihre Teilstämme, Hist. VJSchr. 6, 1ff. Much bei Hoops 1, 57.

[5] Die Langobarden zeigen auf dem Gebiete des Rechts und nach Bruckner (S. 12) auch auf dem der Sprache eine so große Verwandtschaft mit den Sachsen und Angelsachsen, also ingväonischen Völkern, daß ihre Einordnung unter die Herminonen die größten Bedenken hat. Daß sie von Strabo 7, 1, Ptolemaeus 2, c. 11, §§ 9, 15 und Tacitus (Ann. 2, 45) den suebischen Völkern zugezählt werden, erklärt sich aus ihrer Beteiligung an dem Suebenbunde des Marobod, da umgekehrt die herminonischen Chatten und Cherusker (Plinius 4, 99), die dem Bunde fern geblieben waren, in Gegensatz zu den Sueben gestellt werden. Die maßlose Ausdehnung des Suebenbegriffes bei Tacitus beruht wohl auf der ungehörigen Vermischung politischer und ethnographischer Beziehungen. Den frühzeitigen Übergang der Langobarden zum Hochdeutschen hat der lange Einfluß der suebischen Völker, unter dem sie seit dem Abzug aus der norddeutschen Heimat standen, veranlaßt. Über ihre Beziehungen zu den Nordgermanen Anm. 2. Brunner I² 538.

[6] Vgl. ZRG. 15, 20. Braune Beitr. z. G. d. deutsch. Sprache 1, 2f.

zum Rückzug über den Rhein gedrängt sahen. Um den Beginn unserer Zeitrechnung war das ganze linke Rheinufer von Basel bis zur Nordsee schon von einer geschlossenen Reihe germanischer Völker besetzt, nur im Moselgebiet von keltischen Trevirern unterbrochen. Keltischer Herkunft ist wahrscheinlich auch der unserm Volke zuerst von den Galliern und Römern beigelegte Gesamtname *Germanen*[7]. Etwa seit 90 n. Chr. wurden die linksrheinischen Gebiete, die bereits seit Augustus einen zu Belgien gehörigen Heeresbezirk „Germania" bildeten, mit den beiden belgischen Provinzen zu den Provinzen Ober- und Niedergermanien (Germania I. und II.) zusammengefaßt. Den Römern waren die Einwohner heerfolge-, zum Teil auch tributpflichtig, im übrigen behielten sie größtenteils ihre Verfassung und ihre sonstigen nationalen Einrichtungen. Die Grenze der unabhängigen Germanen gegen das römische Reich bildeten im allgemeinen der Rhein und die Donau, nur die Provinzen Obergermanien und Rätien gingen darüber hinaus. Der von Domitian bis auf Antoninus Pius schrittweise weiter vorgeschobene Limes, der sich zu einem dauernden Grenzschutz gegen die Germanen ausgestaltete, erstreckte sich schließlich in mannigfachen Biegungen vom Rhein bei Rheinbrohl bis zur Mündung der Altmühl in die Donau[8].

Schon bei ihrem Eintritt in die Geschichte standen die Germanen erheblich über dem rohen Zustande bloßer Jagd- und Fischervölker. Ihre vornehmste Habe bestand in Viehherden, aber sie trieben auch regelmäßigen Ackerbau, der freilich noch durchaus extensiv war und sich auf die Frühjahrsbestellung beschränkte. Die Jahre berechneten sie nach Wintern, die Tage nach Nächten[9]. Städtisches Leben und Gewerbe kannten sie nicht. Ihr Handel war reiner Tauschhandel, nur im Grenzverkehr mit den Römern bedienten sie sich des Geldes, zumal römischer Silberdenare. Im inneren Germanien wurden vorzugsweise goldene Ringe und Spiralen oder Bauge (ahd. *pouc*, an. *baugr*), deren Wert man nach einem wohl ge-

---

[7] Vgl. Müllenhoff 2, 189ff. 4, 129ff. Waitz 1, 125ff. Bremer 739f. Hirschfeld Der Name Germani bei Tacitus (Kiepert-Festschr. 1898). Für germanische Ableitung Much bei Hoops 2, 182f. Den Germanennamen führten anfangs nur gewisse belgische Völkerschaften, von denen es streitig ist, inwieweit sie keltischer oder germanischer Abstammung gewesen sind. Über den Namen *Deutsche* vgl. § 38 n. 2.

[8] Vgl. Sarwey, Hettner u. Fabricius Der obergermanisch-rhätische Limes des Römerreiches, seit 1894, und das Limesblatt (seit 1893). Gradmann Der obergermanisch-rhätische Limes, Petermanns Mitteilungen 45, 57ff. Fabricius Besitznahme Badens durch die Römer, Bad. Neujahrsbl. 1905.

[9] Ebenso die Gallier (Bell. Gall. 6, 18). Die Worte *sic constituunt, sic condicunt* (Germ. c. 11) besagen, daß sowohl Vertrags- wie Gerichtsfristen nach Nächten angesetzt wurden (Zangemeister). Vgl. Müllenhoff 4, 235f. 641f. Liebermann Ags. Gloss. 595. Da der neue Zeitabschnitt schon mit Sonnenuntergang begann, berechnete sich eine Woche von sieben Nächten (engl. *sennight*) zu acht Tagen, woran noch der heutige Sprachgebrauch und frz. *huitaine* festhält; zwei Wochen von vierzehn Nächten (engl. *fortnight*) waren gleich 15 Tagen (frz. *quinzaine, quinze jours*), und die Gerichtsfrist von sechs Wochen (dreimal vierzehn Nächte) gleich sechs Wochen und drei Tagen.

legentlich des Bernsteinhandels vom Schwarzen Meer eingewanderten Pfunde von etwa 350 g berechnete[10], bei den Nordgermanen und Friesen aber Tuchstücke (*vaðmál*) zu Zahlungen verwendet. Eigentlicher Wertmesser war das Vieh, so daß *faihu* geradezu Geld oder Lohn bedeutete.

Den Gebrauch gewisser Schriftzeichen[11] hatten die Germanen wahrscheinlich aus der indogermanischen Urzeit mitgebracht. Sie verwendeten diese Zeichen ausschließlich zu religiösen Zwecken und zum Losen, wobei diese unter dem Raunen heiliger Worte (daher got. ahd. *rûna*, an. ags. *rûn*) in Holztäfelchen eingeritzt (daher as. ags. *wrîtan*, an. *rîta*, engl. *write*) und sodann aufgelesen (daher ahd. *lesan*) wurden. Das regelmäßige Verlosen der Äcker mag dazu geführt haben, daß jeder Hausherr ein eigenes Zeichen als Hausmarke (Handgemal) erhielt, das ihm auch zur Bezeichnung seiner Habe, später vielfach auch zu anderen Verwendungen, insbesondere bei Unterschriften diente[12]. Die frühesten, seit dem zweiten Jahrhundert vorkommenden, in zusammenhängender Schrift verwendeten Schreiberunen sind wohl von den Römern übernommen[13].

Das Wort „Recht" (got. *raihts*, an. *réttr*) bedeutete ursprünglich das gerade gemachte („gerichtete"), also das subjektive Recht, erst erheblich später, davon abgeleitet, die „Richtung", das objektive Recht, die Rechtsnorm[14]. Die geläufigste Bezeichnung für die letztere war bei den Nordgermanen *lagh* und *læg*[15], bei den Westgermanen „Ehe" (ahd. *êwa*, as. *êo*,

---

[10] Daher wohl die Bezeichnung *saiga* (d. i. Wage) für einen gewissen Münzwert und gewisse Münzstücke. Vgl. E. Schröder, Z. f. Numismatik 24, 339ff.

[11] Vgl. Wimmer Runenschrift, übers. v. Holthausen 1887. Sievers Runen, in Pauls Grundriß 1², 248ff. W. Grimm Altdeutsche Runen 1821. v. Liliencron u. Müllenhoff Zur Runenlehre 1852. Müllenhoff 4, 226f. 585f. Die gemeingermanische Bezeichnung für diese Schreibtafeln war *bôk*, daher „Buchstabe". Ob Zusammenhang mit „Buche", ist bestritten. Dafür Kluge u. d. Wort, sowie Grimm DWB. 2, 466f. 470. Dagegen Sievers a. a. O. Hoops 1, 349f.

[12] Derartige Marken haben sich zum Teil bis heute im Gebrauch erhalten. Vgl. Homeyer Haus- und Hofmarken 1870, und Berl. SB. 1872, S. 611—23; Über das germanische Losen (ebd. 1853 S. 747—774); Die Losstäbchen, Symbolae Bethmanno-Hollwegio oblatae 1868. Held Hans. GBl. 1911 S. 481. Hübbe, Z. f. hamb. G. IV. Stieda Hans.-venet. Handelsbeziehungen, 1891 S. 66ff. Stœbler Ob den Heidenreben 1901 (vgl. His ZRG. 37, 403ff.). v. Kostanecky, Der wirtsch. Wert vom Standpunkt der geschichtl. Forschung 1900, bezeichnet die mit der Marke versehenen Stäbchen als „Kerbhölzer", legt ihnen aber eine zu weit gehende Bedeutung bei.

[13] „Schreiben" (ahd. *scrîban*) ist Lehnwort von scribere.

[14] Entsprechend mlat. *directum*, *drictum* (ital. *diritto*, frz. *droit*). Über die verschiedenen Bezeichnungen für „Recht" vgl. Brunner 1², 150f. v. Amira³ 10f.; Nordg. Obl.R. 1, 55ff. Dieffenbach Got. WB. 2, 161f. Grimm DWB. 2, 13. 26. 28. 3, 39. 8, 364ff. Liebermann Ags. Gl. 624; WB. 129. Sehr beliebt war die Formel „Recht und Rede", „recht und redlich", wobei Rede = ratio. Vgl. Frensdorff Hist. Aufsätze f. Waitz 1886 S. 433ff.

[15] Auch bei Angelsachsen, Friesen und Franken bezeugt. Vgl. Liebermann Gl. 467. Frensdorff Hans. G.-Bl. 8, 47. 65. Bei den *belagines* der Goten (Jordanis Getica c. 11) ist vielleicht an dieselbe Wurzel zu denken.

êu, ags. *â*, *æ*, *æw*, afrs. *â*, *ê*), d. h. Billigkeit (lat. aequum)[16]. Geschriebenes Recht gab es nicht, alles Recht war Gewohnheitsrecht[17], das teils in Urteilssprüchen von Fall zu Fall, teils in abstrakten Urteilen oder Weistümern und in Rechtssprichwörtern zum Ausdruck kam[18].

§ 4. Die staatliche Gliederung der Völkerschaften.

Waitz 1[3], 201—35. Brunner 1[2], 156ff. v. Amira[3] 114ff.; v. Sybel 35—81. Gierke Genossensch. 1, 39—45. Thudichum Gau- u. Markverfassung 1—36. Sickel Freistaat 86ff.; MJÖG. 1881 S. 133; ebd. Erg. 1, 18ff. Landau Territorien 186ff. v. Below Der deutsche Staat des MA. 1, 135. Müllenhoff 4, 176ff. 280ff. Gemeiner Verfassung der Zentenen 1855. Erhardt Älteste germanische Staatenbildung 1879. Dahn Könige 1, 5—16. 40f. Baumstark Staatsaltertümer 330—54. Arnold Deutsche Urzeit 315—29. Lamprecht Deutsche G. 1, 101f. 122ff. v. Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 1, 75ff. 82f. Munch Nordisch-germ. Völker 126ff. Delbrück Preuß. JBB. 81, 471; G. d. Kriegskunst II, 1 S. 25ff. (vgl. L. Schmidt Hist. VJSchr. 7, 66. Erben GGA. 165 S. 924). Hildebrand Recht und Sitte I. 1896. Rachfahl JBB. Nat.Ök. 74, 197. J. Grimm Grenzaltertümer, Kl. Schr. 2, 30 (BSB. 1843 S. 109ff.). Schlüter a. a. O. (S. 15). K. Maurer Kr. Übersch. 1, 73; Altn. RG. I. 1, 37ff. 2, 6ff. Sven Tunberg (S. 6), dazu E. Mayer Hist. VJSchr. 1913 I S. 54 und Rietschel ZRG. 45, 511. Rietschel Unters. z. G. d. germ. Hundertschaft, ZRG. 41, 342 (hier zitiert nach dem Sonderabdruck, 1907); Zur Hundertschaftsfrage, ebd. 43, 193; Die germ. Tausendschaft, ebd. 40, 234. v. Schwerin Die altgerm. Hundertschaft 1907 (Gierke U. 90); Zur Hundertschaftsfrage, ZRG. 42, 261; GGA. 1909 S. 782ff. Vollständige Literaturangaben bei den beiden Letztgenannten.

Bei dauernd angesiedelten Völkern pflegt der Boden, den sie bewohnen, die Grundlage ihrer staatlichen und rechtlichen Entwicklung abzugeben; ihre Verfassung erscheint als Landesverfassung, ihr Recht als Landrecht. So weit war die Seßhaftigkeit der Germanen noch nicht gediehen. Der einzelne hatte im allgemeinen noch kein Privateigentum an Grund und Boden, und selbst das Volk betrachtete sich nicht als dauernd mit diesem verbunden, ihm war das Land nur der Schauplatz, auf dem seine rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen den notwendigen Raum fanden, aber sein Recht war Volksrecht, und die staatliche Gliederung schloß sich durchaus an die des Volkes an. Da aber „Volk“ und „Heer“ gleichbedeutende Begriffe waren, so mußte die staatliche Gliederung der des Heeres entsprechen[1].

[16] Vgl. Kluge u. d. W. Andere Bezeichnungen got. *vitôþ* (ahd. *wizzôd*, as. *witod*), nach Amira „das zu Beobachtende“; ferner das aus „billig“ (mnd. *bildelik*), „Unbilde“ und „Weichbild“ zu erschließende ahd. **bilida*. Vgl. Schmeller Bayer. WB.[2] 1, 230f. Kluge, s. v. Weichbild. v. Amira[3] 10f. Wenger Wörter u. Sachen, Kulturhist. Z. 1909 S. 85f.

[17] Tacitus Germ. c. 19: *plusque ibi boni mores valent quam alibi bonae leges.*

[18] Vgl. Hillebrand Rechtssprichwörter 1856. Graf u. Dietherr Rechtssprichwörter 1864. Schröder ZRG. 5, 28ff. Chaisemartin Proverbes et maximes du droit germanique 1891.

[1] Althochdeutsche Glossen übersetzen „cuneus“ mit *folch* oder *herigenôzscaf*, kleinere Truppenteile (cunei, turbae minores) mit *drupo*, *thrupo* (vgl. Anm. 20). Ahd. Gl. 1, 74f. 2, 439. 758. Graff 5, 252. Urkundlich: *in exercitu Baiouuariorum*,

Ein altes, höchstwahrscheinlich auf westgotischer Überlieferung beruhendes Lied von der Hunnenschlacht von 451, das zum Teil in der ursprünglichen poetischen Gestalt Aufnahme in eine isländische Saga gefunden hat, gibt die Stärke des Hunnenheeres zu sechs Heerhaufen (*fylki*) an, jedes *fylki* zu fünf Tausendschaften, jede Tausendschaft zu dreizehn Hundertschaften[2]. Da der Hunnenkönig, dem die Goten selbst einen germanischen Namen (Attila = Väterchen) beigelegt hatten, in der Heldendichtung durchaus die Rolle eines germanischen Heerkönigs (nach Art des Ariovist) spielte, so ist es selbstverständlich, daß dem Dichter bei der Schilderung seines Heeres, das zudem großenteils aus Germanen bestand, nicht etwa eine hunnisch-mongolische, sondern die germanische Heeresordnung vorgeschwebt hat. Die westgotische Gesetzgebung kannte einen Tausendschaftsführer, der neben der lateinischen Bezeichnung *millenarius* den einheimischen Titel *þiufaþs* führte und ursprünglich außer seinem militärischen Amt auch eine gewisse richterliche Stellung gegenüber seiner Mannschaft (*thiufadia*, *thiufada*, *thiufa*) bekleidete[3]. Der ihm untergeordnete

in exercitu Asterliudi, *in orientali exercitu* für „in Baiern", „in Ostfalen"; *ritus Ostersahson herescaph* für Gebrauch „ des ostfälischen Volkes". Vgl. Freis. Trad. 1, 557. ZRG. 18, 33. Waitz 1, 213. v. Amira[3] 126. Der freie Volksgenosse hieß *hariman*, *arimannus*, *exercitalis*. Vgl. Waitz 1, 213. Grimm RA. 291ff. v. Savigny G. d. röm. R.[2] 1, 192—214. Ahd. Gl. 1, 80. Mommsen u. Kossinna ZDA. 35, 172ff. 264. Du Cange Glossar. s. v. harimanni.

[2] Hervarar Saga ed. Bugge, Norröne Skrifter S. 286f. (auch Heusler u. Ranisch Eddica minora S. 11): *Sex ein eru seggia fylki, í fylki hverju fimm þúsundir, í þúsund hverri þrettán hundruð, í hundraði hverju halir fiórtalðir* (d. i. „Sechs nur sind der Männer Heerhaufen, in jedem Heerhaufen fünf Tausende, in jedem Tausend dreizehn Hunderte, in jedem Hundert die Krieger vierfach gezählt"). Der Schlußsatz, der offenbar sagen will, daß jeder der Krieger Viermännerstärke besitze, ist in der prosaischen Verarbeitung mißverständlich dahin erweitert: „In jedem Hundert viermal vierzig, und dieser Völker waren dreiunddreißig" (Bugge S. 276). Nur diese Entstellung erklärt es, daß unser Lied bei den Rechtshistorikern bisher nicht die gebührende Berücksichtigung gefunden hat. Vgl. Sickel MJÖG. Erg. 1, 19. Rietschel Tausendschaft 240f. v. Schwerin Hundertschaft 28f. Heusler u. Genzmer Edda 1, 30 (Thule I[2]. 1914). Heinzel WSB. 1887 S. 455ff. Neckel Beitr. z. Eddaforschung (1908) S. 256ff.

[3] Cod. Euric. 322: *Si ... filii portionem ipsam matrem evertere ... prospexerint, ad millenarium vel ad comitem civitatis aut iudicem referre non differant.* L. Wis. II, 1 c. 14: *Cum ceteris negotiis criminalium etiam causarum thiuphadis iudicandi concessa licentia.* IX, 2 c. 4: *si aliquis, qui in thiufa sua fuerat numeratus, sine permissione thiufadi sui vel quingentenarii aut centenarii vel decani sui de hoste ad domum refugierit.* c. 3: *si centenarius sine conscientia ... prepositi hostis aut thiufadi sui de centena sua ... quemquam ad domum suam redire permiserit.* Vgl. Zeumer N. Arch. 26, 120; Leges Visig. 23 n. 1. 63 n. 2. Müllenhoff ZDA. 10, 552. Helfferich Westgotenrecht 155ff. v. Bethmann-Hollweg a. a. O. 1, 191ff. Dahn Könige 2, 267f. 6, 30. 210ff. 337. 344f. Rietschel Tausendschaft 241f. L. Schmidt Westd. Z. 20, 1ff. Der Titel *þiufaþs* ist nach einer freundlichen Mitteilung meines Kollegen Bartholomae von got. *þius* (s. § 9) abzuleiten und mit „Herr der Knechte" zu erklären, was bei der ganz ähnlichen Verwendung der Titel „Seneschalk" und „Marschalk" (s. § 20) nicht verwunderlich erscheinen kann. Die Ableitung von *þiuda* ist sprachlich unmöglich, und ebenso unbefriedigend ist die von J. Grimm, G. d. deutsch. Sprache[3] 177, versuchte Erklärung. Vgl. auch RA.[4] 2, 363f.

centenarius, Führer einer *centena*, beweist, daß das Westgotenheer in der Tat nach Tausendschaften und Hundertschaften gegliedert war. Dasselbe ist von Ostgoten und Vandalen zu vermuten, wenn auch die Nachrichten über diese weniger entscheidend sind[4]. Jedenfalls ist es bei der außerordentlichen Strenge, mit der gerade bei den gotischen Völkern das durch und durch germanisch gestaltete Heerwesen von der mehr oder weniger römisch gebliebenen Zivilverwaltung getrennt gehalten wurde, durchaus unzulässig, wenn man bei ihnen, um die germanische Tausendschaft los zu werden, eine Rezeption römischer Heereseinrichtungen angenommen hat[5].

Für die Heeresverfassung der Westgermanen fallen besonders die Angaben Cäsars über die hundert Gaue des Suebenbundes ins Gewicht, wonach jeder Gau jeweils tausend Mann ins Feld gestellt habe, während die übrige Mannschaft zu friedlicher Arbeit daheim blieb, um später die zuerst Ausgerückten abzulösen[6]. Die Nachricht von der regelmäßigen Ablösung mag irrig sein, im übrigen ist es nicht erlaubt, einen Cäsar als einen Schriftsteller zu behandeln, der sich kritiklos alles mögliche habe aufbinden lassen[7].

Nach Cäsar und Tacitus steht fest, daß, wie die gallische, so auch jede größere germanische *civitas* (Völkerschaft) in eine größere oder geringere Zahl von *pagi* zerfiel, deren jeder seinen eigenen, von der Landesgemeinde (*concilium*) erwählten Fürsten (*princeps*) hatte und sich bis zu einem gewissen Grade eines eigenen staatlichen Lebens erfreute[8], ohne daß man darum berechtigt wäre, den Völkerschaften nur einen bundesstaatlichen

---

[4] Vgl. Brunner 1², 181f. Waitz 1, 231. Sickel Freistaat 93. Dahn Könige 3, 62. 77ff. 80. 180f. 4, 173ff. Für römischen Ursprung (im Anschluß an Mommsen) Rietschel Tausendschaft 243ff.

[5] So, auch hier im Anschluß an Mommsen, Rietschel Tausendschaft 243f., Schwerin Hundertschaft 158. Ebenso hinsichtlich der Westgoten L. Schmidt, Westd. Z. 20, 4, während er für die übrigen Germanen die Tausendschaften zugibt. Aber gerade bei den Westgoten spricht der Umstand, daß Ulfilas das χιλιαρχος seiner Vorlage in wörtlicher Übersetzung mit *þusundifaþs* wiedergab und das heimische *þiufaþs* vermied, entschieden dafür, daß letzteres ihm etwas anderes bedeutete.

[6] Bell. Gall. 4 c. 1: *Hic centum pagos habere dicuntur, ex quibus quotannis singula millia armatorum bellandi causa ex finibus educunt, reliqui, qui domi manserunt, se atque illos alunt. hi rursus in vicem anno post in armis sunt, illi domi remanent.* Vgl. Müllenhoff DA. 4, 178. Vielleicht kann auch auf eine, freilich erst dem 9. Jahrhundert angehörige Erzählung von den nach Hundertschaften geordneten Tausenden des schwäbischen Heeres Bezug genommen werden: *Alba Suevorum veniunt trans flumina Rheni millia centenis accumulata viris.* Vgl. Waitz 1, 217. 231. Rietschel a. a. O. 339f. läßt diese Nachricht nur für die Hundertschaft, nicht aber für die Tausendschaft gelten.

[7] So Rietschel a. a. O. 251f.

[8] Vgl. Brunner 1², 158. v. Hoffmann (S. 26) 11ff. Daß die germanischen Gaue ebensogut wie die gallischen berechtigt waren, auf eigene Hand Kriege zu führen, läßt sich gegenüber dem Fehderecht der Sippschaften nicht bezweifeln. Hatte aber die Völkerschaft einen Krieg beschlossen, so kann den einzelnen Gauen

Charakter beizulegen. Das dem lat. *pagus* entsprechende deutsche Wort war „Gau“ (got. *gawi*, as. afrs. *go*, *gâ*, ahd. *gewi*, *gouwi*), das aber ohne streng technische Bedeutung für Landbezirke verschiedenster Art und Größe gebraucht werden konnte[9]. In der Heeresgliederung nahm die Gaumannschaft dieselbe Stellung ein, wie die Tausendschaft, die, der ursprünglichen Bedeutung des Wortes „Tausend“ entsprechend, offenbar kein zahlenmäßig bestimmter Begriff war, sondern als Rundzahl nur die Bedeutung einer Vielhundertschaft hatte[10]. Man hörte auf, von Tausendschaften zu reden, nachdem durch die dauernde Ansiedlung des Volkes der gentilizische Charakter des Truppenkörpers in den Hintergrund und die Gaumannschaft in die Stelle der Tausendschaft getreten war, während sich bei den Goten, die infolge der Landteilung mit den Provinzialen keine nationalen Gaue haben konnten, für die größeren, nun auch zahlenmäßig festgelegten Truppenkörper die alte Bezeichnung erhielt.

Auch die Hundertschaften sind wohl keine abgezählten Formationen von 100 oder 120 Kriegern gewesen, vielmehr bezeichnete das hier ebenfalls als Rundzahl gebrauchte Wort „Hundert“ von vornherein, gegenüber der Tausendschaft, die auch als „Trupp“ erscheinende weitere Unter-

---

nicht das Recht der Neutralität zugestanden haben, wie Dahn und Brunner annehmen, vielmehr hatten sie ihre gesamte Gaumannschaft und eine aus Reitern und Fußtruppen gemischte auserwählte Truppe (die „Hundert“) zu stellen. Verweigerten sie es, so war dies ein revolutionärer Akt, der unter Umständen zu einer völligen Loslösung des widerstrebenden Gaues und seiner Ausgestaltung zu einer eigenen Völkerschaft führen konnte. So hatten die Bataver, *Chattorum quondam populus et seditione domestica in suas sedes transgressus*, sich von den Chatten losgerissen und als selbständige Völkerschaft am Niederrhein niedergelassen. Tacitus Germ. 29; Hist. 4, 12. Dasselbe darf vielleicht von den Canninefaten angenommen werden 4, 15. Und wie der ganze Gau gegenüber der Völkerschaft heerfolgepflichtig war, so waren auch alle dem Gau angehörigen Fürsten mit ihren Gefolgschaften zur Teilnahme verpflichtet, wenn sie nicht als Landesfeinde behandelt werden wollten, wie Segest und Inguiomer, die Oheime Armins. Vgl. Tacitus Ann. 1, 55. 57. 80. 2, 45. v. Schwerin Hundertschaft 81f. Ebendarum konnten die Fürsten Beutezüge ins Ausland nur unternehmen, wenn die Landesgemeinde davon wußte. Bell. Gall. 6, 23.

[9] Vgl. Longnon Géographie de la Gaule (1878) 24ff. Hirschfeld Gall. Studien, Wiener SB. 103, 303ff. Mommsen im Hermes 16, 449f. 454ff. 486f. 19, 316ff. Braumann Die Principes der Gallier und Germanen (s. S. 32). Eine gewisse Unsicherheit des Ausdrucks zeigt sich noch bei Cäsars *principes regionum atque pagorum* (Bell. Gall. 6, 23), ähnlich wie bei den *magistratus ac principes* (6, 22). Über das Sprachliche vgl. Grimm DWB. 4, 1 Sp. 1518f. Kluge u. d. W. Waitz 1, 206. Thudichum 3ff. v. Amira[3] 114. Andere Bezeichnungen, aber nur durch zusammengesetzte Ortsnamen bezeugt, waren *bant*, ahd. *panz*, *aib*, ahd. *eiba*, und *para*, *bar*. Vgl. Waitz 1, 207f. Brunner 2, 145. Grimm RA. 496; G. d. deutsch. Spr.[3] 412. 477. Müllenhoff ZDA. 9, 243. Dieffenbach Got. WB. 1, 299. Förstemann Namenbuch[2], 204f.

[10] Vgl. Grimm DWB. 11, 215ff. 4b, 1925. Kluge u. d. W. Heusler a. a. O. (Thule 1, 30 n.). Dieser Auffassung entsprechen die je 13 Hundertschaften starken Tausendschaften in dem Liede von der Hunnenschlacht, dagegen ist die Berechnung der Hundertschaften zu je 160 Mann erst durch die prosaische Überarbeitung eingefügt worden.

abteilung des Heeres, die, wie das Wort „Heer“ selbst, einen bald größeren bald geringeren Haufen von Kriegern umfaßte[11]. Später als die Tausendschaft ist auch die Hundertschaft zu einer geographischen Bedeutung gelangt, teils als Gerichtsbezirk (so die fränkische Zent, *centena*, das alamannische *huntari*), teils als Ansiedlungs- oder Steuerbezirk mit einer bestimmten Hufenzahl[12]. Tacitus kannte die Hundertschaft nur als persönlichen Gerichtsverband, der wohl eine feste Dingstätte besaß, aber noch keinen geographisch festgelegten Bezirk einnahm[13]. Als Unterabteilung der Gautruppe nennt er die Hundertschaft nicht, da aber das Heer sich nach Geschlechtern und Magschaften gliederte[14], so muß die germanische Hundertschaft an die Geschlechtsverbände angeknüpft haben[15]. Während

---

[11] Gegenüber der in den bisherigen Auflagen in Übereinstimmung mit Brunner zum Ausgang genommenen Zahlentheorie ist die Mengen- oder Haufentheorie als ein entschiedener Fortschritt zu begrüßen, zumal erst durch sie auch das Verständnis für die Tausendschaft aufgeschlossen wird. Vgl. Gierke Genossensch. 1, 41, v. Amira[3] 114 und neuerdings besonders v. Schwerin Hundertschaft 55ff.; Hundertschaftsfrage 262ff.; ZRG. 45, 543, Redaktionsanmerkung; GGA. 1909 S. 785. Derselben Auffassung hat sich Tunberg angeschlossen (vgl. ZRG. 45, 543f.), während Rietschel Hundertschaftsfrage 197ff. und E. Mayer Hist. VJSchr. 1913 I S. 54ff. sie bekämpfen.

[12] Ein Gerichtsbezirk war auch das nordgermanische *hundari* oder *heraþ* (Anm. 15), dagegen bezeichnete das ags. *hundred* einen erst im 10. Jahrhundert eingeführten Steuerbezirk von 100 Hufen. Rietschel, der diese Verhältnisse eingehend untersucht und auch bei einem Teil der Nordgermanen wahrscheinlich gemacht hat, hält diese Ansiedlungsform für urgermanisch und findet darin, zum Teil im Anschluß an Grimm RA. 533f., die ursprüngliche Bedeutung der Hundertschaft. Dagegen namentlich Liebermann Ags. Gl. 516, v. Schwerin Hundertschaftsfrage 264—303, v. Amira[3] 114, Brunner 1[2], 160. Als eine ähnliche Neuerung, wie die bei den Angelsachsen, dürfte es anzusehen sein, wenn Karl d. Gr. die Pfarrsprengel für die neubekehrten Sachsen auf 120 Hausväter festsetzte, oder wenn 1106 den niederländischen Kolonisten im Bremischen eine von je 100 Hufen zu leistende Abgabe an den Erzbischof auferlegt wurde. Vgl. Schröder Hist. Z. 65, 305.

[13] Erst durch Brunner (1, 116f. 1[2], 159. 163) festgestellt, dem auch Stutz (Z. schweiz. R. NF. 14, 178ff.), Vanderkindere (Introduction 99) und, wenigstens für die vortaciteische Zeit, v. Amira[3] 114 zustimmen. In Übereinstimmung mit Delbrück sucht v. Schwerin wieder die Identität der Hundertschaft mit dem pagus nachzuweisen (vgl. auch Gierke Gen. 1, 40. v. Below Der deutsche Staat 7, 135. Rietschel Hundertschaft 200), was mit der Größe und dem ganzen politischen und militärischen Charakter des pagus unvereinbar ist. Auch kann, wie Brunner mit Recht hervorhebt, ein Bezirk, der neben zahlreichen Fußtruppen noch die auserlesenen „Hundert“ (Anm. 8) ins Feld zu stellen hatte, unmöglich selbst wieder als Hundertschaft bezeichnet worden sein. Da hätte ja dasselbe Wort einmal eine ungezählte Menge und daneben gleichzeitig einen Zahlbegriff (*quod primo numerus fuit, iam nomen et honor est*) zu bezeichnen gehabt! Ebenso unzulässig ist es freilich, mit Bethge (Festgabe Weinhold 1896 S. 1ff.) eben diese „Hundert“ mit der Hundertschaft zusammenzuwerfen.

[14] Germ. c. 7: *nec casus nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit, sed familiae et propinquitates.* Vgl. Waitz 1, 80ff. Müllenhoff DA. 4, 201f. Brunner 1[2], 118f. v. Amira[3] 171. v. Sybel 42f. v. Schwerin Hundertschaft 17—28.

[15] Den Zusammenhang der Hundertschaft mit den Geschlechtern betont auch Delbrück (Der urgerman. Staat. Preuß. JBB. 81, 471ff.), der sie dann aber wieder

größere Verbände dieser Art schon für sich allein einen so großen Kriegerhaufen zu stellen vermochten, daß man sie als Hundertschaft gelten ließ, mußten kleinere Sippen mit andern zusammengetan werden, um einen genügend großen Haufen auszumachen. Daraus ergab sich aber von vornherein die Unmöglichkeit einer dauernden geographischen Abgrenzung, wie sie, unter Abstreifung des gentilizischen Charakters, schon früh bei den Tausendschaften eingetreten war.

Wie die Teilnahme am Heere, so erfolgte auch die Niederlassung der Volksgenossen nach Geschlechtern (*generationes*, *genealogiae*)[16]. Die Art der Ansiedlung war nach Gegenden verschieden. Neben der weit überwiegenden Ansiedlung in offenen, höchstens mit Zaun und Gräben befestigten Dörfern[17] begegnet man noch heute vielfach dem System der Einzelhöfe (mhd. *einœde*, an. *ból*, *garðr*). In unrichtiger Deutung der Worte des Tacitus hat man diese Art der Ansiedlung früher zum Teil für das eigentlich germanische System gehalten und die Dorfanlage auf eine spätere wirtschaftliche Entwicklungsstufe zurückführen wollen. In den Alpen, dem Schwarzwald, den Vogesen, dem skandinavischen Gebirgsland sowie in der niederrheinischen Tiefebene überwiegen heute noch die Einzelhöfe, die zweifellos bis in die Urzeit zurückreichen, während die geschlossenen

---

mit dem pagus zusammenwirft. Das nord. *herað* wird von Brate (Ark. for nordiske filologi 9, 133f.), dem v. Schwerin GGA. 1909 S. 783ff. zustimmt, auf *hîwa-rað* (Heim, Familie) zurückgeführt.

[16] Vgl. Brunner 1^2, 117ff. Waitz 1, 82f. v. Sybel 44ff. Flach Origines de l'anc. France 2, 56f. Gierke Gen. 1, 14ff. Müllenhoff 4, 202. v. Inama WG. 1^2, 63. K. Maurer Kr. Ü. 1, 61f. 69ff. Delbrück G. d. Kriegskunst II. 1 S. 25ff. 31ff. Bell. Gall. 6, 22: *magistratus ac principes ... gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt, quantum et quo loco visum est agri attribuunt.* Alamannische und baierische Urkunden verwenden *genealogia* zur Bezeichnung von Ortsgemeinden. Vgl. Form. Patav. 5 (Form. 459): *in vico et genealogia.* L. Alam. 81: *Si quis contentio orta fuerit inter duas genealogias de termino terrae eorum.* Vollfreilassungen erfolgten nach Pact. Alam. 2, 45 *in heris generationis*, d. h. in den Sippen des Heeres. Das Angelsächsische hat *mægð* und *mægburg* für Sippeverband und Sippesiedelung. Vgl. Brunner 1^2, 113 n. 15. Müllenhoff 4, 202. 282. Besonders beachtenswert ist *fara* (davon *faramanni*), das in italienischen und französischen Ortsnamen häufig begegnet. Vgl. Paul. Diac. hist. Lang. 2, 9: König Alboin gestattet dem Herzog Gisulf, die zur Besiedelung von Friaul erforderlichen Sippen selbst auszuwählen, *quos ipse eligere voluerit Langobardorum faras, h. e. generationes vel lineas.* Weitere Belege bei Brunner 1^2, 117f. Über die sprachliche Bedeutung vgl. noch Henning ZDA. 36, 316ff. 37, 304ff. Kögel ebd. 37, 217ff. v. Amira[3] 171. Müllenhoff 4, 202. Wackernagel Kl. Schriften 3, 360f. E. Mayer Ital. VG. 1, 14f. Ob die patronymischen Ortsnamen auf *-ingen* Sippeansiedlungen bedeuten, ist bestritten. Dafür Riezler MSB. 1909 II: Kemble Sachsen in England 1, 371ff. Förstemann Namenbuch 2, 905ff. Müllenhoff 4, 202. Dagegen Kluge VJSchr. Soz. WG. 1908 S. 73. E. Schröder Ortsnamenforschung S. 19 (1908).

[17] Das Wohnen in ummauerten Städten erschien den Germanen unerträglich. Vgl. Tac. Germ. c. 16. Amm. Marc. 16, 2 § 12. Müllenhoff 4, 280ff. Über stadtartige Hauptorte unter römischer Oberhoheit, die rechtlich bloße Flecken waren, vgl. Mommsen im Hermes 19, 67f. Die Ubier hatten sich schon unter Vespasian an städtisches Leben gewöhnt. Tac. Hist. 4, 63f.

Ortschaften hier erst später entstanden sind; aber hier gab teils die gebirgige Natur des Landes, teils das Überwiegen großer Weideflächen gegenüber dem Ackerlande, teils die Ansiedlungsweise der gallischen Vorbesitzer den Anlaß, von der sonst allgemein üblichen Ansiedlung nach Dorfschaften abzugehen[18]. Wo das Einzelhofsystem obwaltete, umfaßte das Geschlecht wohl als Bauerschaftsgemeinde eine gewisse Anzahl solcher Einzelhöfe. Die Ansiedlung nach Dorfgemeinden aber überwog, nur waren die Dörfer nicht Haus an Haus und, wie die wendischen ringförmigen Dörfer oder Rundlinge, nach einem bestimmten Bebauungsplan, sondern weitläufig längs der Straße und in freier Anschmiegung an die natürlichen Bodenverhältnisse angelegt, so daß ein schroffer Gegensatz zwischen Dorf- und Einzelhofsystem überhaupt nicht bestand[19]. Die, wie lateinisch *villa*, auch für einzelne Gehöfte verwendete Bezeichnung „Dorf" (*þurp*, *þrup*, *þorp*, *þrop*) ist gemeingermanisch, ihre ursprüngliche Bedeutung aber nicht sicher festgestellt[20]. Auf die Befestigung mit Zaun und Graben deutet die besonders bei den Angelsachsen gebräuchliche, oft in Ortsnamen wiederkehrende Bezeichnung *tûn*, engl. *town*[21]. Ulfilas übersetzt Marc. 6, 56 κώμας ἢ πόλεις ἢ ἀγροὺς: *haimos aiþþau baurgs aiþþau veihsa*, es sind die auch in Deutschland am meisten verbreiteten Bezeichnungen „heim" (got. *haims*, an. *heimr*, ags. *hâm*, as. *hêm*)[22], „burg" (got. *baurgs*, an. *borg*)[23] und ahd. *wîh* (got. *veihs*, ags. *wîc*, mhd. *wîch*, mnd. *wik*)[24].

---

[18] Vgl. Vanderkindere bei Schröder Franken 50f. Lamprecht, Z. d. Berg. G. Ver. 16, 19—27. Meitzen Siedelung u. Agrarwesen 1, 518ff. 2, 77ff. Brunner 1², 85. Inama WG. 1², 46ff. 54ff. Hoops 1, 433. Über Einzelhöfe bei den Kelten vgl. Erhardt Germ. Staatenbildung 33. Meitzen 1, 224f. 442.

[19] Vgl. Tac. Germ. c. 16 und die S. 11 angeführte wirtschaftsgeschichtliche Literatur. Lamprecht Wirtschaftsl. 1, 7f. Dahn Könige 7, 1 S. 97. Meitzen Boden und landw. Verh. d. preuß. Staates 1, 345f. Waitz 1, 114f.

[20] Vgl. Grimm DWB. 2, 1276f. Kluge u. d. W. Schrader Sprachvergl. u. Ur-G.² 578. Kern Glossen der Lex Salica 119ff. und bei Hessels Lex Salica 474. Ulfilas gebraucht *þaurp* für Acker (Nehem. 5, 16). Ahd. Glossen 1, 312. 2, 132. 148. 332. 598) übersetzen „in oppidis" mit *in trophom*, „municipii" mit *dorfes*, „predia" mit *thorp*, „oppido" mit *thorf*, „territoria, loca" mit *dorf*, ags. Glossen „compitum" mit *tuun*, *þrop* und *þingstow* (Wright Anglosaxon vocabularies 1², 15), mit Umstellung des r wie in niederdeutschen und dänischen Ortsnamen auf *-trup* und *-drup*. Über Zusammenhang mit „turba" und „Trupp" (Anm. 2) vgl. Kögel ZDA. 37, 222. Müllenhoff 4, 282. Braune Z. f. rom. Phil. 22, 212ff.

[21] Vgl. Förstemann a. a. O. 2, 1487. Liebermann Gl. 352.

[22] Grundbedeutung: Haus, Wohnsitz. Vgl. Grimm DWB. 4, 2 S. 855. Kluge u. d. W. Waitz Das alte Recht 37. 53ff. Förstemann a. a. O. 701ff. Mit „heim" = „Dorf" hängt „Heimgarten" zusammen. Vgl. DWB. 4, 2 S. 871. Ahd. Glossen 1, 809.

[23] Vgl. Waitz 1, 116. Müllenhoff 4, 282. Schröder Franken 50. Grimm DWB. 2, 534. Kluge u. d. W. Förstemann a. a. O. 2, 359ff. Das Wort wurde nur von befestigten Orten gebraucht.

[24] Ahd. Glossen 2, 513. Schmeller² 2, 841. Diefenbach WB. d. got. Spr. 1, 138. Müllenhoff 4, 282. Schröder Franken 50. Förstemann 2, 1583f.

§ 5. Die Landesgemeinde und das Königtum.

Waitz 1^3, 338ff. Brunner 1^2 175ff. v. Amira[3] 126. Sohm RGV. 4ff. Müllenhoff DA. 4, 233ff. 250. Dahn Könige 1, 16f. 82ff. Gierke Genossensch. 1, 30ff. Sickel Freistaat 32—42. Kaufmann Deutsche Geschichte 1, 138ff. Baumstark Staatsaltertümer 354ff. v. Below Der deutsche Staat des MA. 1, 159f. Frensdorff Recht u. Rede (Hist. Aufs. f. Waitz 443ff.). v. Hoffmann Entscheidung über Krieg u. Frieden n. germ. Recht 1907.

Waitz 1^3, 295—337. Brunner 1^2, 164ff. v. Amira[3] 149ff.; GGA. 1888 S. 49ff. Grimm RA. 229ff. Maurer Altn. RG. I. 1, 214ff. Dahn Könige 1, 24ff. 85ff. Gierke Genossensch. 1, 48ff. Sickel Freistaat 43—71; GGA. 1880 S. 178ff. Müllenhoff 4, 183—98. 249. v. Sybel Königtum[2] 210ff. Blandini La monarchia germanica 1888. Kaufmann Deutsche G. 1, 144ff. Baumstark Staatsaltertümer 123—203. Lamprecht Deutsche G. 1, 145ff. Wittmann Das altgerm. Königtum 1854. Köpke Anfänge des Königtums bei den Goten 1859. Gaupp Ansiedelungen 100ff. K. Lehmann Königsfriede der Nordgermanen 1886. Erhardt German. Staatenbildung 64ff. L. Meyer Z. f. d. Phil. 4, 190f. v. Below a. a. O. 1, 161f. Schücking Regierungsantritt I. 1899. Voß Republik u. Königtum im alt. Germanien 1885. Phillips über Erb- u. Wahlrecht 1824. H. Schulze ZRG. 7, 323. v. Hoffmann Die Entscheidung über Krieg u. Frieden nach german. Recht.

Während die Ostgermanen schon bei ihrem Eintritt in die Geschichte unter Königen standen, hatten die Völkerschaften der Westgermanen in Friedenszeiten keine einheitliche Spitze, weder einen erblichen König, noch einen gewählten Landesfürsten. Dieser Gegensatz hatte aber nur eine untergeordnete Bedeutung, da sich auch bei den Westgermanen das Königtum mehr und mehr einbürgerte, um dann im Laufe der Völkerwanderung zu überwiegender Herrschaft zu gelangen, anderseits aber das germanische Königtum mehr Ehren- als Hoheitsrechte umfaßte, so daß auch die Königreiche den Schwerpunkt ihrer Verfassung in der Volksversammlung hatten.

1. Gemeingermanische Bezeichnung der Volksversammlung war Ding (lang. *thinx*, an. *þing*)[1]. Das Völkerschaftsding (an. *fylkisþing*) war die von den Römern als *concilium* bezeichnete politische Versammlung der Landesgemeinde[2]. Versammlungen mehrerer Völkerschaften kamen als

[1] Vgl. Brunner 1^2, 175. Grimm RA. 600, 747; DWB. 2, 1165. Kluge u. d. W. v. Amira[3] 251. Andere Ausdrücke für Volks- und Gerichtsversammlungen: *mahal* (*mallus*), as. *hwarf*, ags. ndl. *gemot*, für die Landesgemeinde als solche *thiodothing, thiotmalli, liodwarf, liodthing, lotting, liodwarf, folcgemót.* Vgl. unten § 8 n. 4. Brunner 1^2, 176. Richthofen Fries. WB. 1126. Grimm DWB. 6, 1452. Waitz 1, 340.

[2] Tacitus Germ. c. 11: *De minoribus rebus principes consultant, de maioribus omnes, ita tamen ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur. coëunt, nisi quid fortuitum et subitum incidit, certis diebus, cum aut incohatur luna aut impletur: nam agendis rebus hoc auspicatissimum initium credunt. — — — illud ex libertate vitium, quod non simul nec ut iussi conveniunt, sed et alter et tertius dies cunctatione coëuntium absumitur. ut turba placuit, considunt armati. silentium per sacerdotes, quibus tum et coërcendi ius est, imperatur. mox rex vel princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur, auctoritate suadendi magis quam iubendi potestate. si displicuit sententia, fremitu aspernantur; sin placuit, frameas concutiunt. honoratissimum assensus genus est armis laudare.*

dauernde Einrichtungen nur mit dem Charakter von Opferversammlungen vor; erst später, nachdem aus der Vereinigung verschiedener Völkerschaften die großen Stämme hervorgegangen sind, erscheinen die Stammesversammlungen als *lagthing* oder *landsthing*. Innerhalb der einzelnen Gaue gab es wohl auch besondere Gaudinge, die sich insbesondere mit wirtschaftlichen, unter Umständen auch mit politischen Angelegenheiten zu befassen hatten. Die zum Ding versammelte Landesgemeinde war nichts anderes als das Volk in Waffen, das Heer[3]. Bewaffnet wie zum Kriege trat man zusammen[4]; jeder Heerpflichtige war zugleich dingpflichtig; die Versammlung stellte sich nach den einzelnen Heeresabteilungen auf[5]. Die Landesgemeinde diente zugleich zur Heer- und Waffenschau; die Musterung der zur Waffenfähigkeit herangereiften Jünglinge galt als eine ihrer regelmäßigen Aufgaben. Aus diesem Grunde, sowie wegen der Geschenke, die den Königen und Fürsten von der Bevölkerung bei Gelegenheit des Dinges dargebracht wurden, ist anzunehmen, daß jährlich zu bestimmter Zeit, wahrscheinlich im Frühjahr, eine ordentliche Volksversammlung (echtes oder ungebotenes Ding) stattfand, während in dringenden Fällen nach Lage der Sache außerordentliche oder gebotene Dinge anberaumt wurden. Als Versammlungsort diente wohl regelmäßig die vornehmste Opferstätte des Volkes[6]. Die Berufung der Dingpflichtigen erfolgte unter denselben Formen, wie bei dem Aufgebot zum Heere. Sie anzuordnen war Sache des Fürstenrates, da alles, was im Ding verhandelt werden sollte, zuvor in dem engeren Kreise der versammelten Fürsten durchberaten, minder wichtiges gleich hier erledigt wurde. Auch in den Königreichen hat dieser Fürstenrat, in dem der König jedenfalls den Vorsitz führte, nicht gefehlt. Zur Dingzeit wählte man, wenn es anging, die heiligen Tage des Voll- oder Neumondes[7]. Die Dauer des Dinges richtete sich nach den Umständen, doch verstrichen regelmäßig mehrere Tage, bis die Versammlung sich für beschlußfähig erklären konnte. Dann erfolgte die feierliche Hegung[8], und zwar bei den Südgermanen durch den Priester, bei den Nordgermanen durch den König,

---

[3] Vgl. § 4 n. 1. Damit war die von manchen Schriftstellern in Abrede gestellte Dingpflicht aller Heerpflichtigen von selbst gegeben.

[4] Die den Römern unterworfenen Germanen rechneten es sich selbst zur Schmach, daß ihnen nur unbewaffnete Versammlungen gestattet waren. Vgl. Tacitus Hist. 4 c. 64. Die Gallier, bei denen es ursprünglich wie bei den Germanen gehalten wurde (Livius 21, c. 20), hielten später *armata concilia* nur ab, wenn ein Krieg begonnen werden sollte. Nur in diesem Falle war jeder Waffenfähige dingpflichtig. Bell. Gall. 5 c. 56.

[5] Vgl. § 4 n. 16: *in heris generationis.*

[6] Maurer Bekehrung d. norw. Stammes 2, 218ff. Sickel Zur germ. VG. 17.

[7] Vgl. Brunner 2, 218. Müllenhoff DA. 4, 235. 641. Die Westgoten hielten ihre Stammesversammlungen noch im 5. Jahrhundert zur Zeit des Neumondes. Vgl. Dahn Könige 6, 554. Auch für den Aufmarsch des Heeres zum Kampf hielten die Germanen diese Zeit für die geeignetste. Bell. Gall. 1 c. 50.

[8] Vgl. Burchard Hegung der deutsch. Gerichte im Mittelalter 1ff. 13. Auf eine der bekannten drei Hegungsfragen lassen die Worte *ut turba placuit* (Germ. c. 11) schließen.

dem die priesterlichen Verrichtungen oblagen. Die Hegeformel lautete: „Ich gebiete Lust und verbiete Unlust“[9]. Durch die Hegung, die in denselben Formen wie bei der Gerichtsversammlung erfolgte, wurde die Versammlung gebannt oder geheiligt, d. h. unter den Schutz und Frieden des Gottes *Ziu* (an. *Týr*, ags. *Tîw*) gestellt, der als Schwert- und Kriegsgott zugleich der Gott des Heeres wie des Dinges war[10]. Jede Störung des Dingfriedens (*unlust*) war eine Beleidigung der Gottheit und fiel der Bestrafung durch den Priester anheim. Die Leitung der Verhandlungen stand dem König, in Volksstaaten wohl dem Fürsten des Gaues, in dem man sich versammelte, zu. Den Gegenstand der Verhandlungen bildeten die Wahlen (Königswahl, Herzogswahl, Fürstenwahl, Priesterwahl), Rechtsangelegenheiten, Beschlüsse über Krieg und Frieden; wollte ein Fürst auf eigene Hand einen Zug ins Ausland unternehmen, so bedurfte er der Genehmigung der Versammlung. Wie die Wehrhaftmachung der jungen Leute, so gehörte auch die Verleihung des Waffenrechts an Freigelassene vor das Landesding, Freilassungen zu vollem Recht konnten nur hier erfolgen. Ordentliches Gericht war die Landesgemeinde wahrscheinlich für alle todeswürdigen Verbrechen von Freien, über die nur sie die Friedlosigkeit verhängen konnte; außerdem konnte sie als Trägerin der Gerichtshoheit auch alle sonst vor das Hundertschaftsgericht gehörigen Rechtshändel, die bei ihr anhängig gemacht wurden, zu ihrer Entscheidung ziehen. Von gesetzgeberischer Tätigkeit der Landesgemeinde läßt sich in dieser Periode füglich noch nicht sprechen, höchstens kann man auf ein Weineinfuhrverbot der Sueben (Bell. Gall. 4, c. 2) verweisen. Die bei den Nordgermanen und Friesen üblichen Rechtsvorträge der Gesetzsprecher (*lögsaga*, *uppsaga*) sind erst für spätere Zeit bezeugt. Berichterstatter über die Anträge des Fürstenrates war der König oder ein durch hervorragende Eigenschaften berufener Fürst. An etwaigen weiteren Verhandlungen, die wohl nur ausnahmsweise beliebt wurden, nahmen außer dem König und den Fürsten auch die Ältesten und die Weisesten aus dem Volke, ohne daß man dabei an eine bestimmte rechtliche Abgrenzung zu denken hätte, teil[11]. Die Menge be-

[9] Vgl. Müllenhoff DA. 4, 237f. 5, 5. 86; ZDA. 9, 127. Brunner 1², 198. Burchard a. a. O. 155ff. Schiller u. Lübben Mittelnd. WB. 2, 751. 5, 63. Lust (as. *hlust*, ags. *hlyst*, an. *hljóð*) bedeutet Gehör und Schweigen. Über die Art, wie man sich die Tätigkeit der Priester bei der Hegung wahrscheinlich zu denken hat, vgl. Brunner RG. 1², 197 und unten § 8 n. 11.

[10] Über die dem *Mars pincso* geweihten Votivsteine tuihantischer Krieger aus dem *cuneus Frisiorum* vgl. Archaeologia Aeliana 10, 148ff. Hübner Westd. Z. 3, 120. 287. Scherer Berl. SB. 25, 571ff. Brunner 1², 201f.; ZRG. 18, 226ff. Weinhold Z. f. d. Phil. 21, 1ff. Siebs ebd. 24, 433f. 450ff. van Helten i. d. Beitr. z. G. d. deutsch. Spr. 27, 137ff. Während der Gottesfriede des Ziu für Bewaffnete bestimmt war, schloß der Friede der übrigen Götter alle Bewaffneten vom Zutritt aus. Vgl. Tacitus Germ. c. 40; Annal. 1, 50, 51; Maurer i. d. Germania von Pfeiffer u. Bartsch 16, 331. Weinhold Fried- und Freistätten (Kieler Progr. v. 1864) S. 4. Die Auffassung des Mars Thingsus als Gott des Dinges wird in Abrede gestellt von Siebs, dem Amira³ 257 beitritt.

[11] Vgl. Bell. Gall. 4 c. 11: *principes ac senatus.* c. 13: *omnibus principibus*

teiligte sich nur in summarischer Weise durch Ablehnung oder Zustimmung. Die Ablehnung äußerte sich durch Murren, die Zustimmung (*folge*, *vollbort*) durch Schwingen und Zusammenschlagen der Waffen, zumal der Speere oder Schilde (an. *vápnatak*, lang. *gairethinx*)[12]. Umgekehrt scheint es ein Akt feierlichster Ablehnung übernommener Verpflichtungen, insbesondere der Lossagung von einem König oder Herzog, gewesen zu sein, wenn das Volk die Waffen auf den Boden warf[13].

2. Zu den vornehmsten Aufgaben der Landesgemeinde gehörte die Königswahl, denn auch die Könige (*reges*) wurden gleich den Beamten gewählt; aber die Wahl war an ein bestimmtes Geschlecht, das erste oder königliche unter den Adelsgeschlechtern des Volkes, gebunden[14]. Auf diese Abstammung aus einem bestimmten Geschlecht deutet das gemeingermanische *kuning* (ags. *cyning*, an. *konungr*), während got. *þiudans* (an. *þióðann*, ags. *þéoden*, as. *thiodan*) den König als das Oberhaupt des Volkes (S. 15) bezeichnet[15]. Der neuerwählte König wurde vom Volk auf den Schild erhoben und auf diesem feierlich umhergetragen[16]; die Übertragung des Herrscherrechtes geschah wohl allgemein unter der Überreichung des Herrscherstabes, der als Botenstab den König als den Beauftragten des

---

maioribusque natu adhibitis. Tacitus, Hist. 4 c. 14: *primores gentis et promptissimos vulgi.* Vortrefflich Sickel Freistaat 39f. Siehe auch Schücking a. a. O. 4ff.

[12] Vgl. S. 45. Grimm RA. 770. Schröder Gairethinx, ZRG. 20, 53ff. Brunner 1^2, 210. v. Amira[3] 255. Maurer Island 167 und i. d. Germania 16, 320ff., sowie die daselbst besprochenen Arbeiten von Grundtvig, Hertzberg und Djurklou. Müllenhoff 4, 239f. Schücking a. a. O. 14f. Tacitus Hist. 4 c. 15. 5 c. 17. Beifallsäußerung durch Zusammenschlagen der Waffen auch bei den Germanen im römischen Heere (Amm. Marc. 16, 12 § 13) sowie bei den Kelten (Bell. Gall. 7 c. 21). Die Annahme eines Vorschlages oder Antrages durch Waffenrührung begründete zugleich die Verpflichtung, das Angenommene zu halten (vgl. Ed. Roth. 386; Leg. Edw. Conf. 30, Liebermann 653). Davon verschieden (vgl. Schücking a. a. O. 15n) war die namentlich im internationalen Verkehr beliebte Übernahme einer eidlichen Verpflichtung. Vgl. Bell. Gall. 4 c. 11. Tac. hist. 4, 15. Amm. Marc. 17, 12 § 21. 31, 7 § 10. Beovulf 1097ff.

[13] Vgl. ZRG. 20, 58.

[14] Germ. c. 7: *Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt.* Vgl. Beovulf v. 1851f. Waitz 1, 320. Auch in den Volksstaaten bezeichnete man das vornehmste Adelsgeschlecht als das königliche (S. 32). Nach Amira hielt man bei der Königswahl nur darum an bestimmten Geschlechtern fest, weil und solange man in ihrer vermeintlich göttlichen Abstammung eine Bürgschaft zu haben glaubte, daß sie dem Volke Glück bringen würden. Eine auch nur beschränkte Erblichkeit des Königtums stellt er in Abrede.

[15] Vgl. Grimm RA. 229f.; DWB. 5, 1691f. Kluge u. d. W. Brunner 1^2, 105. Müllenhoff DA. 4, 188f. 5, 283ff. Kern Glossen i. d. Lex Salica 136. Die Bezeichnung got. *reiks* für den Herrscher ist im Deutschen nur in „Reich" (ahd. *rihhi*, as. *rîki*) erhalten geblieben.

[16] Daß die Fürsten das Vorschlagsrecht hatten und die Landesgemeinde wohl nur ihre Vollbort durch Waffenrührung erteilte, wird mit Recht von Schücking 2ff. hervorgehoben. Die Schilderhebung bildete als feierliche Verkündigung des Wahlergebnisses den Abschluß des Wahlverfahrens. Vgl. Geffcken Deutsche Lit.-Zeitung 1900 Sp. 499f.

Volkes bezeichnete, zugleich aber die Eigenschaft eines Zauberstabes besaß[17]. An die Stelle der Stabreichung trat später vereinzelt die Speerreichung. Stab, Speer, Heerfahne, Schwert und Schild haben sich das ganze Mittelalter hindurch als solche Wahrzeichen erhalten; durch sie wurde der König als der geborene Heerführer seines Volkes gekennzeichnet, während dies Amt in den Volksstaaten einem nur für die Dauer des Krieges erwählten Herzog übertragen wurde[18]. Als Haupt des Heeres war der König auch das Haupt der Landesgemeinde, ohne doch in den vor sie gehörenden Angelegenheiten anders als durch die Kraft der Überredung wirken zu können. Wesentlich gehörte zum nordgermanischen Königtum auch die priesterliche Tätigkeit, zumal bei Opferdienst und Erforschung der Zukunft[19]; hier dürften Heerführertum und Oberpriestertum ursprünglich geradezu den Inbegriff der königlichen Gewalt gebildet haben, während bei den Südgermanen durch das Landespriestertum, dem die Handhabung des Bannes in Ding und Heer anheimfiel, eine wesentliche Schwächung des Königtums herbeigeführt wurde[20]. Überhaupt aber hatte der altgermanische König ein eigentliches Machtgebot nur gegenüber seinem Gefolge (S. 39), dem Volke gegenüber war seine Gewalt sehr beschränkt[21]. In seiner Eigenschaft als geborener Heerführer und Haupt der Landesgemeinde besaß er zwar gewisse Hoheitsrechte, aber doch wirkte er, wie der Herzog, in allem *exemplo potius quam imperio*: er hatte die Leitung, aber die Beschlüsse über Krieg und Frieden, über Beamtenwahlen und gerichtliche Entscheidungen lagen in der Hand der Landesgemeinde, der König hatte dabei nur mitzureden und mitzustimmen, wie andere auch. Die ordentliche Rechtspflege war Sache der vom Volk eingesetzten Richter; von einer königlichen Gerichtsbarkeit, die später so mächtig in die ganze Rechtsentwicklung eingegriffen hat, war noch keine Rede, auch einen vom König ausgehenden Frieden gab es noch nicht, der allgemeine wie

---

[17] Vgl. v. Amira Stab 111ff.

[18] Schilderhebung bei der Herzogswahl Tacitus Hist. 4 c. 15: *impositusque scuto more gentis et sustinentium humeris vibratus dux deligitur.*

[19] Vgl. Tacitus Germ. c. 10: *sacerdos ac rex vel princeps civitatis comitantur hinnitusque ac fremitus observant.*

[20] Vgl. v. Amira[3] 151. Daß infolge dieses Gegensatzes das nordgermanische Königtum erheblich straffer war, deutet die Bemerkung des Tacitus Germ. c. 44 über das Königtum der Suionen an. Bei den Burgunden des 4. Jahrhunderts stand der Oberpriester (*sinistus*) in größerem Ansehen als der König, vgl. Amm. Marc. 28, 5 § 14: *Apud hos generali nomine rex adpellatur hendinos, et ritu veteri potestate deposita removetur, si sub eo fortuna titubaverit belli vel segetum copiam negaverit terra, ut solent Aegyptii casus eiusmodi adsignare rectoribus, nam sacerdos apud Burgundios omnium maximus vocatur sinistus, et est perpetuus, obnoxius discriminibus nullis ut reges.* Über das vandalische Königshaus vgl. § 6 n. 16.

[21] Germ. c. 7: *nec regibus infinita aut libera potestas;* c. 43: *Gotones regnantur, paulo iam adductius quam ceterae Germanorum gentes, nondum tamen supra libertatem.* Von den schwedischen Königen berichtet noch Adam von Bremen 4, 22: *reges habent ex antiquo genere, quorum tamen vis pendet in populi sententia; quod in commune omnes laudaverint, illum confirmare oportet.*

der besondere Frieden war Volks-, nicht Königsfrieden; immerhin aber deutet das Recht des Königs auf die Friedensgelder, die in den Volksstaaten an das Volk fielen, bereits die erste Stufe in der Ausbildung des Königsfriedens und der königlichen Gerichtshoheit an. Die Vertretung des Staates nach außen war Sache des Königs, aber doch nicht so, daß das Volk und die Fürsten nicht unter Umständen einen maßgebenden Einfluß auf seine Entschließung, gegebenenfalls selbst gegen seine Entschließung, auszuüben vermocht hätten[22]. Der gesamte Grund und Boden galt als Volksland, nicht als Königsland, und selbst bei der Verfügung über die Kriegsbeute hatte nicht der König, sondern die Landesgemeinde das entscheidende Wort. Anderseits unterliegt es keinem Zweifel, daß der König in hervorragender Weise mit Grundbesitz ausgestattet war und an der regelmäßigen Ackerverlosung nicht teilnahm, und daß ihm vom Kriegsgewinn ein erheblicher Teil überwiesen wurde, während die von seinen Gefolgsmannen gewonnene Beute ihm ausschließlich anheimfiel, freilich in der Erwartung, daß er reichlich davon abgeben werde. Bei der allgemeinen Jahresversammlung hatte jeder dem König eine Gabe darzubringen, die nur hinsichtlich des Gegenstandes freiwillig, aber auch hier wohl meistens observanzmäßig festgestellt war[23]. Endlich genoß die Person des Königs einen erhöhten Frieden. Der König war aber absetzbar, und wiederholt ist es vorgekommen, daß ein ganzes Volk seinem Könige die Treue aufsagte, weil er seine Macht mißbrauchte, oder weil Unglücksfälle, die ihn und sein Volk trafen, ihn als den Göttern verhaßt erscheinen ließen.

Die Entstehung des Königtums der Ostgermanen ist in Dunkel gehüllt. Dagegen vollzieht sich der Übergang bei den Markomannen, Hermunduren, Cheruskern und anderen Westgermanen fast vor unseren Augen: bald gibt die herzogliche Gewalt einem im Felde und in der Politik bewährten Führer das Heft in die Hand, bald ist es das Verlangen des Volkes, seine staatliche Selbständigkeit oder, wenn eine Vereinigung bisher selbständiger Völker stattgefunden hat, die nunmehrige staatliche Einheit durch die Einsetzung eines dem adeligsten Geschlecht entnommenen Königs zum Ausdruck zu bringen. Zuweilen haben auch bloße Heerkönige und Führer beutelustiger Scharen, wie Ariovist, Radagais und die nordischen Seekönige, oder Söldnerführer, wie Odovaker, es zu staatlichen Gründungen gebracht, aber für die Verfassungsgeschichte, zumal des germanischen Königtums, kommen derartige außerordentliche Erscheinungen nicht in Betracht.

Die Könige der germanischen Urzeit waren regelmäßig Völkerschaftskönige[24]; erst nach der Bildung der größeren Stämme sind diese dem mit ganz anderer Macht ausgestatteten, zum Teil auf neuen Grundlagen erwachsenen Stammeskönigtum erlegen.

---

[22] Vgl. Sickel Freistaat 183f.

[23] Was Tacitus von Abgaben an die Fürsten berichtet (§ 6 n. 8), muß auch den Königen gegenüber gegolten haben.

[24] Das von einem König beherrschte Land wurde wohl in der Urzeit als „Reich" bezeichnet. Vgl. v. Amira[3] 113. v. Below Der deutsche Staat 1, 129f

§ 6. Das Beamtentum und das Gefolge.

Waitz 1³, 236—93; FDG. 2, 387. Brunner 1² § 17. Müllenhoff 4, 187. 190ff. 231. 250ff. v. Sybel 71ff. 80ff. 109ff. 121ff. K. Maurer Wesen des ältesten Adels 1846 S. 7ff. Roth Benefizialwesen 2ff. 21. Thudichum Altd. Staat 1ff. 38f. v. Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 1, 88ff. Sickel Freistaat 100ff.; Zur germ. VG. 23ff.; MJÖG. 1881 S. 128ff.; GGA. 1880 S. 167ff. Dahn Könige 1, 21ff. 46f. 67ff. Erhardt Germ. Staatenbildung 45ff. Braumann Principes der Gallier und Germanen, Progr. d. Berl. Friedr.-Wilh.-Gymn. 1883 S. 39ff. Baumstark Staatsaltertümer 286—329. 359ff. 400ff. 477ff. Köpke Anfänge des Königtums bei den Goten 12ff. L. Meyer Z. f. deutsch. Phil. 4, 191f. Wiessner Prinzipat u. Gefolgschaft, Z. f. GW. 12, 312ff. Schultze Prinzipat, Comitat, Nobilität i. d. Germania, ebd. NF. 2, 1ff. Delbrück G. der Kriegskunst 2, 28f. 37f.

Waitz 1³, 371—401. Brunner 1² § 19; Zur G. des Gefolgswesens (Forsch. 75ff. ZRG. 22, 210ff.). v. Amira³ 105. 188f. Müllenhoff 4, 258—72. Seeck Deutsch. Gefolgswesen auf römischem Boden, ZRG. 30, 97ff. v. Daniels HB. 1, 337ff. Lehmann u. Larson bei Hoops 2, 132ff. Liebermann Ags. Gl. 423—430. Schmid Ags. 599. Kemble Sachsen in England 1, 131ff. Chadwich Studies on Anglo-Saxon Institutions 318ff. Larson Kings Household in England c. 2. Stubbs Const. Hist. 1, 170ff. Roth BW. 11ff. v. Sybel² 231ff. Thudichum Altdeutsch. Staat 12ff. Dahn Könige 1, 74ff. Gierke Genossensch. 1, 93ff. Deloche Trustis et l'antrustion royal 1873. Flach Origines de l'anc. France 2, 437f. Maurer, Kr. Ü. 2, 388ff. Guilhermez Essai sur l'origine de la noblesse en France 1902. Munch Nordisch-germ. Völker 168ff. Sickel Zur germ. VG. 46. Landau Territorien 244ff. Gaupp Ansiedlungen 140ff. Doublier Formalakte beim Eintritt in die altnorwegische Gefolgschaft; MJÖG. Erg. 6, 254ff.; Entstehung der altnorwegischen Gefolgschaft (Festschr. v. Amira, 1908).

1. Die Gaufürsten. An der Spitze jedes Gaues stand ein von der Landesgemeinde gewählter *princeps* (*satrapa*), ahd. as. *furisto*, d. h. der Vorderste[1]. Im allgemeinen Sinne zählten zu den Fürsten, ohne Rücksicht auf ein Amt, auch solche Männer, die durch erlauchte Abstammung eine hervorragende Stellung im Volke einnahmen; man wird sie am besten als „Fürstengenossen" bezeichnen. In demselben untechnischen Sinne wurden hervorragende Adelsgeschlechter auch in Volksstaaten wohl als *stirps regia* bezeichnet[2]. Ob die im Mittelalter vorkommende Bezeichnung „Häuptling" (an. *höfðingi*) noch in die Urzeit zurückgeht, ist zweifelhaft, Mehrfach begegnet die Bezeichnung der Fürsten als „Richter" (*iudices*)[3]. Daß die Wahl sich tatsächlich auf den Kreis der Fürstengenossen, also auf die Mitglieder der adeligen Geschlechter beschränkte, läßt sich nicht bezweifeln, wenn auch von einem rechtlichen Anspruch, der Nichtadelige

---

[1] Germ. c. 22: *de asciscendis principibus consultant.* c. 12: *eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui iura per pagos vicosque reddunt.*

[2] Vgl. Tacitus Annal. 11 c. 16; Hist. 4 c. 13. Die Gaukönige (*regales, subreguli*) späterer Quellen sind wohl erblich gewordene Gaufürsten.

[3] Amm. Marc. 17, 12 § 21 von den Quaden: *iudices variis populis praesidentes.* Der Gote Athanarich hat ebenfalls den Richtertitel geführt. Vgl. Dahn FDG. 21, 225ff. Waitz ebd. 21, 227 n. 1. Müllenhoff 4, 190f.

von der Wahl ausgeschlossen hätte, in den Quellen nichts enthalten ist[4]. Die Wahl war, im Gegensatz zu der des Herzogs, keine zeitlich beschränkte, sie erfolgte auf Lebenszeit, was jedoch nicht ausschloß, daß ein Fürst unter Umständen sein Amt niederlegte oder durch Beschluß der Landesgemeinde abgesetzt wurde.

Die Tätigkeit der Fürsten erstreckte sich teils auf den ganzen Staat, teils auf ihren Gau. In ihrer Gesamtheit bildeten sämtliche Fürsten, und zwar wohl nicht bloß die gewählten Gaufürsten[5], einen Fürstenrat, von dessen Aufgaben in der Landesgemeinde bereits die Rede gewesen ist[6]. Teils durch den sich ihnen hier eröffnenden Einfluß, teils durch das militärische Gewicht, das sie als Herren eines kriegerischen Gefolges besaßen, gelangten die Fürsten unter Umständen zu großer politischer Bedeutung, so daß sie vom Ausland nicht selten mit Geschenken und Ehrenbezeugungen umworben wurden[7]. Gegenüber seinem Gau hatte der Fürst eine dreifache Aufgabe: er war der Anführer der Gaumannschaft im Heere, hatte die Leitung der agrarischen Gauangelegenheiten, vor allem aber war er der ordentliche Richter der zu seinem Gau gehörigen Hundertschaften. Von seiner priesterlichen Stellung wird unten zu reden sein. Eine Besoldung empfingen die Gaufürsten nicht, aber die Gaugenossen hatten ihnen bei der ordentlichen Landesversammlung Ehrengeschenke darzubringen[8]. Daß sie als Richter einen Anteil an den Strafgefällen erhielten, läßt sich aus den späteren Zuständen entnehmen. Außerdem waren sie vielleicht mit besonderen Edelgütern ausgestattet; wo solche nicht bestanden, wurden sie nach Maßgabe des höheren Wergeldes, das ihnen wie allen Fürstengenossen unzweifelhaft zukam, bei den Ackerverlosungen mit einem mehrfachen Anteil bedacht. Als Auszeichnung trugen die Fürsten bei manchen Völkerschaften einen besonderen Haarschmuck[9].

Die rechtliche Stellung der Gaufürsten kann in den Königreichen keine andere wie in den Volksstaaten gewesen sein, auch in den ersteren waren

---

[4] Während von manchen jeder Zusammenhang zwischen Fürstenamt und Adel geleugnet wird, läßt Brunner den erblichen Charakter des Amtes wohl zu scharf hervortreten und faßt die Gaufürsten geradezu als Kleinkönige auf, die sich im wesentlichen nur durch den geringeren räumlichen Umfang ihres Gebietes von den Volkskönigen unterschieden hätten; jenachdem zu verschiedenen Zeiten das Erbrecht oder die Wahl durch die Landesgemeinde von vorwiegender Bedeutung gewesen sei, habe der Charakter des Königtums oder der Amtscharakter das Übergewicht gehabt. Vgl. Hist. Z. 65, 306.

[5] Vgl. Delbrück, Preuß. JB. 81, 495n. Müllenhoff 4, 233.

[6] Vgl. S. 27. Schücking Regierungsantritt 1, 2n. Über den mit dem Fürstenrat nicht zu verwechselnden „Senat" der Ubier und Friesen vgl. Braumann a. a. O. 17f. Dahn Könige 1, 47.

[7] Vgl. Tacitus Germ. c. 5, 13, 15; Ann. 1 c. 55. Bell. Gall. 4 c. 11, 13. Livius 40, c. 57.

[8] Tacitus Germ. c. 15: *Mos est civitatibus, ultro ac viritim conferre principibus vel armentorum vel frugum, quod pro honore acceptum etiam necessitatibus subvenit.*

[9] Vgl. Tacitus Germ. c. 38. Noch die Merowinger zeichneten sich vor den übrigen Franken durch ihre langen Haare aus.

sie Beamte des Volkes, nicht des Königs. Ihre Befugnisse im Fürstenrat wie in der Landesgemeinde waren überall dieselben[10], nur den Ehrenrechten des Königs und seiner Führerstelle im Heere mußten sie sich unterordnen.

In Friedenszeiten hatten die Volksstaaten keine einheitliche Spitze[11]; da man eine solche aber in Kriegszeiten nicht entbehren konnte, so wählte das Landesding, wenn ein Krieg in Aussicht war, einen für die Dauer des Krieges mit der obersten Leitung betrauten Herzog (*dux*, ahd. *herizogo*, ags. *heretoga*)[12]. Die Wahl erfolgte nach Maßgabe der kriegerischen Tüchtigkeit[13]; da diese aber auch bei der Wahl der Fürsten jedenfalls stark ins Gewicht fiel und der Fürstenrat, wie bei allem was an die Volksversammlung kam, das Vorschlagsrecht übte, so ist undenkbar, daß die Wahl zum Herzog jemals auf einen andern als einen Fürsten oder Fürstengenossen gefallen sein sollte[14]. Die Stellung des Herzogs endigte mit dem Friedensschluß. Von seinen Machtbefugnissen wird unten zu reden sein.

Ein berufsmäßiges Priestertum besaßen die Germanen, im Gegensatz zu den Galliern, nach Cäsar nicht[15]. Was an Opferdiensten und sonstigen religiösen Handlungen vorkam, wurde innerhalb des Hauses

---

[10] Vgl. Waitz 1, 350.

[11] Die von Waitz und früher auch von Sickel vertretene Ansicht, daß es über den Gaufürsten einen gewählten Landesfürsten (*princeps civitatis*) gegeben habe, wird durch die Quellen widerlegt. Wo Tacitus von *princeps civitatis* spricht, ist einer aus der Reihe der Fürsten gemeint. Die langobardischen Herzöge, angelsächsischen *ealdormen* und nordischen *fylkis konúngar* oder *fylkar* beruhen auf späterer Entwicklung und sind ursprünglich wohl aus dem Herzogtum hervorgegangene Völkerschaftskönige gewesen.

[12] Bell. Gall. 6 c. 23: *Cum bellum civitas aut illatum defendit aut infert, magistratus, qui ei bello praesint, ut vitae necisque habeant potestatem, deliguntur. in pace nullus est communis magistratus, sed principes regionum atque pagorum inter suos ius dicunt controversiasque minuunt.* Vgl. Waitz 1, 267f. Brunner 1², 171. 184. Thudichum Altd. Staat 56f. Sickel Zur germ. VG. 31. Müllenhoff 4, 183. 198. Dahn Könige 1, 22. 64f. Bei den Sueben Cäsars (Bell. Gall. 1 c. 37) werden einmal zwei Brüder nebeneinander als Herzöge genannt. Über die Schilderhebung vgl. § 5 n. 16.

[13] Vgl. § 5 n. 14. Germ. c. 30: *praeponere electos.*

[14] Bei der Wahl übergangene Fürsten zogen es unter Umständen vor, das Vaterland zu verlassen. Vgl. Tacitus Ann. 2 c. 45; Hist. 4 c. 18. Später war, wenigstens bei den Sachsen, die Herzogswahl von Rechts wegen auf den Kreis der Fürsten beschränkt. Vgl. Beda Hist. eccl. 5 c. 10: *Non enim habent regem iidem antiqui Saxones, sed satrapas plurimos suae genti praepositos, qui ingruente belli articulo mittunt aequaliter sortes, et quemcumque sors ostenderit, hunc tempore belli ducem omnes secuntur, huic obtemperant; peracto autem bello rursum aequalis potentiae fiunt satrapae.*

[15] Bell. Gall. 6 c. 21: *Germani multum ab hac consuetudine differunt. nam neque druides habent, qui rebus divinis praesint, neque sacrificiis student.* Über das germanische Priestertum vgl. Waitz 1, 276ff. v. Sybel 101—8. Brunner 1², 171f. Müllenhoff 4, 199f. 225. 230. 238. 487. Sickel Freistaat 72—85; Zur germ. VG. 43ff. Dahn Könige 1, 80ff. Burchard Hegung der deutschen Gerichte 2ff. 8. Arnold Urzeit 335ff. Scherer, Anzeiger f. deutsch. Altert. 4, 100ff. Maurer Zur Urgeschichte der Godenwürde (Z. f. d. Phil. 4, 125ff.). Munch Nord-germ. Völker 200ff. Grimm Mythologie⁴ 1, 72ff. 3, 37ff. Mogk Mythologie, in Pauls Grundriß¹ 1, 1132. Meyer Mythologie 192.

und der Gemeinde von dem Hausvater oder Geschlechtsältesten, im Gau vom Fürsten, im Staat vom König besorgt[16]. Im Norden ist dieser Zustand unverändert geblieben; es gab wohl priesterliche Gehilfen (*goðar*), deren sich die Könige und Fürsten bedienten, das Priestertum als solches aber blieb untrennbar mit dem weltlichen Amt verbunden. Bei der Besiedlung Islands ist diese Verbindung auch bei der ersten Organisation des isländischen Staates grundlegend geblieben, indem die nur zum Teil aus dem alten Volksadel hervorgegangenen Häuptlinge, in deren Besitz sich die Eigentempel befanden, als Goden (*goðar*) Priester- und Häuptlingsamt (*goðorð*) in ihrer Person vereinigten[17]. Bei den Südgermanen erhielt sich die Verbindung der geistlichen und weltlichen Aufgaben nur in den Kreisen des Hauses, des Geschlechts und des Gaues. Insbesondere die Gaufürsten waren wohl nach wie vor zugleich Priester (got. *gudja*), wobei ihnen Zentenare als Hilfspriester zur Seite gestanden haben mögen[18]. Dagegen bekleideten die weisen Frauen, wenn auch in noch so hohem Ansehen stehend, keine priesterliche Stellung[19]. Anderseits scheint der Mangel einer einheitlichen staatlichen Spitze in den Volksstaaten, sowie das Bedürfnis einer einheitlichen Vertretung in den mehrere Völkerschaften umfassenden religiösen Verbänden zuerst zur Einsetzung berufsmäßiger Priester

[16] Das vandalische (nahanarvalische) Königshaus der Hasdingen (Astingen) hatte seinen Namen wahrscheinlich von seiner priesterlichen Haartracht (*sacerdos muliebri ornatu*, Germ. c. 43) empfangen. Vgl. Müllenhoff 4, 487. 572; ZDA. 12, 347. Über die Nordgermanen Lehmann ZRG. 19, 196f. Daß die merowingischen Könige auf rinderbespannten Wagen zum Märzfeld fuhren, weist wohl auf ehemalige Priesterstellung hin. Vgl. Grimm RA. 262f.; Mythologie[4] 75. 554.

[17] Vgl. Maurer Island 38—49; Bekehrung d. norweg. Stammes 2, 209ff. v. Amira[3] 167; Hist. VJSchr. 1906 S. 527ff. (gegen Boden, ZRG. 37, 148ff.). Eigentempel lassen sich auch in Norwegen nachweisen, wo in christlicher Zeit ebenso wie in Island die Eigenkirchen an ihre Stelle treten. Vgl. Maurer Altn. RG. 2, 65ff. 97ff.; 4, 8ff. 18. Bei den Angelsachsen hatte nach einer Anweisung Papst Gregors d. Gr. an den Abt Mellitus v. J. 601 (Beda hist. eccl. 1, 30) die christliche Mission ausdrücklich die Aufgabe erhalten, die heidnischen Tempel nicht zu zerstören, sondern sie nach Vernichtung der darin enthaltenen Götterbilder unter Errichtung von Altären und Hinterlegung von Reliquien zu christlichen Kirchen zu weihen: *quia, si fana eadem bene constructa sunt, necesse est, ut a cultu daemonum in obsequio veri dei debeant commutari.* Daraus ist, da die Angelsachsen nach ihrer Bekehrung ebenfalls das Eigenkirchensystem anerkannten, zu schließen, daß sie in der heidnischen Zeit auch Eigentempel gehabt haben. Vgl. Maurer a. a. O. 2, 100. Liebermann Gloss. 383. Bei anderen Germanen sind Eigentempel nicht nachweisbar, da aber in christlicher Zeit ausnahmelos bei allen germanischen Stämmen die Eigenkirche anerkannt war, so unterliegt es keinem Zweifel, daß auch hier die Entwicklung vom Eigentempel ausgegangen ist. Schon Tacitus Germ. 10 kennt einen Hausgottesdienst, der, nachdem die Germanen angefangen hatten, ihren Göttern Tempel zu bauen, von selbst auch zur Errichtung von Haustempeln führen mußte. Vgl. Stutz G. d. kirchl. Benefizialwesens 1, 89ff.

[18] Vgl. S. 46. Ahd. Glossen 1, 88f. tribunus: *cotinc, ampahtman.* Andere Glossen übersetzen decanus mit *tegangot*, testificare mit *gotten*, Graff Ahd. Sprachsch. 4, 151. 153.

[19] Vgl. Weinhold Deutsche Frauen[2] 1, 60ff. Müllenhoff 4, 208ff.

geführt zu haben, die dann auch in Königreichen, wo ein Bedürfnis zunächst nicht vorlag, Eingang fanden. Die ostgermanische Benennung des Landespriesters (*sacerdos civitatis*) ergibt sich aus got. *sinista*, burgundisch *sinistus*, d. h. der Älteste[20]. Über seine Einsetzung erfahren wir nichts; wahrscheinlich wurde er von der Landesgemeinde aus dem Kreise der Fürsten, und zwar wohl auf Lebenszeit, gewählt. Wenn er Hilfspriester zu seiner Unterstützung hatte, so können diese ebenso wie die im Norden vorkommenden doch nur einen untergeordneten Charakter, wie Opferdiener, Hüter des heiligen Hains, später auch Tempelhüter, gehabt haben, ohne eine öffentliche Stellung zu bekleiden. Zu den Aufgaben des Landespriesters, teilweise unter Mitwirkung des Königs oder eines der Fürsten, gehörten vor allem die von Staats wegen an die Götter gestellten Fragen, also namentlich Gottesurteile und Weissagung, sowie der staatliche Gebets- und Opferdienst; außerdem fiel die feierliche Hegung der Landesgemeinde und die Wahrung des Friedens in Ding und Heer unter seine Zuständigkeit[21]. Insofern war er ein Hüter des Rechts (*êwart*)[22].

2. Das Gefolge. Zu dem altgermanischen Beamtenorganismus, kann indirekt auch das „Gefolge" (die „Gefolgschaft") gerechnet werden, obwohl es auf einem rein persönlichen Verhältnis zu dem Gefolgsherrn beruhte, dem es im Kriege als Leibwache und Stab, im Frieden als ständiges Ehrengeleit diente[23]. Bis in das achte Jahrhundert bildete das Gefolge einen wesentlichen Bestandteil der fränkischen Verfassung, selbst die großenteils aus Germanen zusammengesetzte kaiserliche Leibwache in Rom und Byzanz (die wohl von Caracalla nach germanischem Muster organisierten *protectores*) war eine den römischen Verhältnissen angepaßte germanische Gefolgschaft; seit dem 5. Jahrhundert hatten alle höheren Offiziere im römischen Heer ihre eigenen Gefolgsmannen (*comites* oder, in Übereinstimmung mit einer westgotischen Bezeichnung, *buccellarii*)[24]. Die deutsche wie die französische Dichtung hat die Erinnerung an das Gefolge, nachdem es längst aus dem Leben geschwunden war, noch viele Jahrhunderte bewahrt[25]. Während die römischen Schriftsteller das Gefolge und die Ge-

[20] Vgl. § 5 n. 20. Wackernagel Kl. Schr. 3, 380. Kögel ZDA. 37, 230. Diefenbach Got. WB. 2, 212.

[21] Tacitus Germ. c. 7 (§ 7 n. 12), c. 10, c. 11 (§ 5 n. 19. n. 2), c. 39, c. 40, c. 43. Über die Entstehungszeit des Landespriesteramts läßt sich nur so viel sagen, daß Cäsar es noch nicht kennt, während Strabo († 60 n. Chr.) bereits einen *Χάττων ἱερεύς* erwähnt.

[22] Aufzugeben ist die zuerst von Richthofen (Unters. fries. RG. 2, 455ff.) aufgestellte Vermutung von dem sakralen Charakter des altgermanischen Rechts und seiner ausschließlichen Überlieferung durch die Priester als Gesetzsprecher. Vgl. Heck Altfries. GV. 50ff. 62f. v. Amira[3] 11; GGA. 1883 S. 1064ff.

[23] Tacitus Germ. c. 13.

[24] Vgl. Brunner Gefolgswesen 84ff. Seeck a. a. O. (S. 32), Hermann Hausmeieramt 57ff. Rosenstein Die german. Leibwache der julisch-claudischen Kaiser, FDG. 24, 369ff. Delbrück G. d. Kriegskunst 2, 416ff. 446.

[25] Besonders Beovulf, Heliand, die Nibelungen, die karolingische und britische Holdensage. Vgl. die S. 3f. angeführte Literatur. Flach a. a. O. 2, 456ff. Stutz ZRG. 39, 369.

folgsmannen mit *comitatus* und *comites* (auch *clientes*) bezeichnen, ergibt sich eine gemeingermanische Benennung aus altsal. *druht*, *druct* (ags. *dryht*, an. *drótt*, ahd. *truht*), d. h. Schar, dem got. *gadraúhts* (Krieger), und für den Herrn der Gefolgschaft as. *drohtin* (ags. *dryhten*, an. *dróttinn*, ahd. *truhtîn*), entspricht[26]. Westgermanische Bezeichnungen waren afrk. *trustis*, as. *gitrôst*, für den einzelnen Mann *antrustio*, as. *gitrôsteo*[27], ferner „Gesinde", d. h. Reise- oder Kriegsgefährte[28], vereinzelt ahd. *gafolgi*[29], nordgermanisch *hirđ* (Hausgenossenschaft) und *viþerlagh* (Gesellschaft), für die Mannen *hirđmenn* und *húskarlar*[30].

Das Gefolgeverhältnis beruhte auf freiwilligem Dienstvertrag zwischen Herrn und Mann, der den Herrn zu Schutz, Unterhalt und kriegerischer Ausrüstung des Mannes und diesen zu völliger persönlicher Hingabe in den Dienst des Herrn (*ingenuili ordine*, nicht zu knechtischen Diensten) verpflichtete[31] und ein dem Familienbande nachgebildetes gegenseitiges Treueverhältnis begründete[32]. Zum Eintritt in das Gefolge war nur geeignet, wer das Waffenrecht besaß; junge Fürstengenossen wurden schon bei der Wehrhaftmachung aufgenommen, andere nur aus persönlichen

---

[26] Vgl. Ehrismann, Z. Wortf. 7, 188f. Grimm bei Merkel Lex Salica pg. 9. Müllenhoff 4, 190. Kern Glossen der Lex Salica 159f. Diefenbach Got. WB. 2, 641ff.

[27] Von got. an. *traust*, ahd. mhd. *trôst*. Vgl. Nibel. (Lachmann) v. 2266. Kluge u. d. W. Grimm a. a. O. pg. 6; RA. 943. Müllenhoff bei Waitz Das alte Recht 294. Diefenbach 2, 677f. van Helten Zu den malberg. Glossen § 175.

[28] Ahd. *gesindi*, *gisind*, lang. *gasind*, ags. *gesîđ*, *gesîđcund*. Ableitung von ahd. *sind*, ags. *sîđ* (Reise, Heerfahrt). Vgl. Brunner Gefolgswesen 83f. Papst FDG. 2, 512ff. Kluge u. d. W. Grimm DWB. 4, 1a, 4109ff. Liebermann Gl. 428.

[29] Grimm DWB. 4, 1a, 2150.

[30] Den *húskarlar* entsprechen die ags. *heorđgeneâtas* (Herdgenossen), die westgotischen und vandalischen *gardingi* (von *gards* = domus) und die sächsischen *hagustaldos* (die am Hofe des Herrn Lebenden), mit denen die fränkischen *austaldi* wohl zusammenfallen. Vgl. Brunner 1^2, 189; Gefolgswesen 76; und die dort Angeführten. Über die *saiones* § 25.

[31] Germ. c. 14: *Exigunt enim principis sui liberalitate illum bellatorem equum, illam cruentam victricemque frameam. nam epulae et quamquam incompti, largi tamen apparatus pro stipendio cedunt.* Vgl. Beovulf v. 2866f. 2885f. Über die Schutzpflicht des Herrn ebd. v. 1481f. Der Gefolgsmann hieß Tisch- oder Herdgenosse (ags. *beodgeneât*) seines Herrn, *conviva regis*; der Herr war der Brotspender (ags. *hlâford*). Jedenfalls konnte er seine Mannen auch mit Hofämtern betrauen. Vgl. v. Amira[3] 188.

[32] Die Mannen hießen die „Degen" (d. h. Kinder) ihres Herrn und dieser ihr *senior*. Vgl. Heliand v. 1188. 3184. 4962; Beovulf v. 194. 408. 1309. 2710. 2811; ebd. v. 1645: *ealdor þegna*. Über as. *thegan*, ags. *þegn*, *þên*, verwandt mit τέκνον, und die Kollektivform ahd. *githigini* (Gefolgschaft) vgl. Brunner 1^2, 188; Gefolgswesen 78. Grimm DWB. 2, 895. Kluge u. d. W. Müllenhoff 4, 263. Liebermann Gl. 680. Die Verwendung des Wortes für „Krieger", „Held" ist erst eine abgeleitete. „Haudegen" beruht auf Verwechslung mit der aus ganz anderer Wurzel entstandenen Bezeichnung der Stichwaffe. Auf der Nachbildung der Verwandtschaftsverhältnisse beruht auch die Bezeichnung der Gefolgsleute als *magen* (ags. *mœgas*, mhd. *mâge unde man*) oder Vettern (ags. *gâdelingas*, mhd. *gaten*). Vgl. Grimm DWB. 4, 1a, 1494. 1496.

Gründen, zumal wenn sie sich bei der Waffenprobe oder später als Heermänner hervorgetan hatten[33]. Die Abschließung des Vertrages geschah durch Überreichung der kriegerischen Ausrüstung (Heergeräte, Heergewäte) seitens des Herrn, Handreichung (Kommendation) und eidliches Treugelöbnis seitens des Mannes[34]. Im Kampf bildete das stets berittene Gefolge[35] die einzig auf den Schutz ihres Herrn bedachte Leibwache, die ohne ihn nicht aus dem Felde zurückkehren durfte[36]. Was das Gefolge erbeutete,

---

[33] Germ. c. 13: *Arma sumere non ante cuiquam moris quam civitas suffecturum probaverit. tum in ipso concilio vel principum aliquis vel pater vel propinqui scuto frameaque iuvenem ornant. haec apud illos toga, hic primus iuventae honos; ante hoc domus pars videntur, mox rei publicae. insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignitatem etiam adolescentulis assignant: ceteri robustioribus ac iam pridem probatis aggregantur. nec rubor inter comites aspici.* Die viel umstrittene Stelle hat hauptsächlich durch die von Müllenhoff wieder aufgenommene falsche Lesart *dignationem* statt *dignitatem* Schwierigkeiten gemacht, die gegen die richtige Lesart der beiden besten Handschriften (Cod. Vaticanus, Cod. Leidensis), nach Zangemeister vielleicht erst durch falsche Konjektur eines Humanisten, in den Text gekommen ist. Statt *ceteris* ist nach einer von Lipsius aufgestellten, von Haupt und Zangemeister angenommenen Konjektur aus sprachlichen Gründen *ceteri* zu lesen. Die Stelle ist demnach (mit Zangemeister) folgendermaßen zu erklären. Die in der Landesgemeinde wehrhaft gemachte junge Mannschaft (*a civitate probati*) zerfiel in zwei Klassen. Die geringeren Edelinge und die Gemeinfreien wurden, soweit sie nicht als Gefolgsmann eines Fürsten zugelassen waren, in das Heer eingereiht, wo sie ihren Platz an der Seite der älteren, zum Teil lange vor ihnen wehrhaft gemachten Heermänner (*iam pridem probati*) fanden. Dagegen wurden die Edelinge vornehmster Abkunft nicht eingestellt, sie zählten nicht zu den Heermännern, sondern hatten fürstlichen Rang und konnten ihren Platz nur in dem Gefolge des Königs oder eines Fürsten einnehmen, denn einer Gefolgschaft anzugehören war für niemand eine Schande, weder für junge Edelinge, noch für altbewährte Heermänner, die beiden Elemente, aus denen sich die Gefolgschaften zusammenzusetzen pflegten (daher im Beovulf die Bezeichnung des Gefolges als „Tugend und Jugend", *dugud and geogoð*, oder als Gefolgsmänner und Gefolgsknaben, *dryhtguma, dryhtbearn*). Von den abweichenden Auslegungen seien hier angeführt: Waitz 1, 283ff. Sohm R.- u. GV. 545ff. Scherer Z. f. öst. Gymnasialwesen 1869 S. 102f. und Anz. f. DA. 4, 85ff. Baumstark Staatsaltertümer 563—626. Müllenhoff 4, 259ff. Kettner ZDPhil. 18, 129ff. Sickel Freistaat 103n. Erhardt Staatenbildung 60; GGA. 1882 S. 1222f. Brunner 1^2, 191n. Ranke Weltgeschichte 3, 2 S. 278f. Wiessner ZGW. 12, 312.

[34] Vgl. Germ. c. 14: *praecipuum sacramentum; illum bellatorem equum, illam cruentam victricemque frameam.* Vgl. Maurer in Bartsch Germania 16, 319f. und die dort besprochene Schrift von Grundtvig. Klatt Heergeräte 25 (Beyerle Beitr. II. 2). Liebermann Gl. 500. Wer bei der Wehrhaftmachung in der Landesgemeinde die Waffen nicht aus der Hand des Vaters oder eines Magen, sondern aus der eines Fürsten empfing (n. 33), trat damit in ein gewisses Kindschaftsverhältnis zu diesem und wurde sein Mann.

[35] Vgl. Waitz 1, 408. Müllenhoff ZDA. 10, 553. Prokop, Bell. Got. 2, c. 25. Auch die römischen protectores und buccellarii waren Reiter.

[36] Germ. c. 14: *Cum ventum in aciem, turpe principi virtute vinci, turpe comitatui virtutem principis non adaequare. iam vero infame in omnem vitam ac probrosum, superstitem principi suo ex acie recessisse. illum defendere, tueri, sua quoque fortia facta gloriae eius assignare praecipuum sacramentum est. principes pro victoria*

gehörte dem Herrn, der dadurch vornehmlich die Mittel gewann, seinen Mannen Unterhalt und Geschenke zu gewähren[37]. Mit dem idealen Wesen der Gefolgschaft hing die den Germanen sonst so fremdartige unbedingte Unterordnung unter den Willen des Herrn zusammen. Sein Ermessen bestimmte den Rang seiner Mannen; er konnte den einen erhöhen, den andern erniedrigen[38]. Öffentlicher Rechtlosigkeit verfiel der Gefolgsmann, der seine Treupflicht verletzte.

Eine derartige Unterordnung freier, großenteils adeliger Männer[39] unter einen, wenn auch noch so angesehenen Privatmann wäre nach germanischer Auffassung eine Erniedrigung der Freiheit gewesen. Sie war ohne Nachteil nur möglich[40], wo der Herr sich in hoher Stellung befand, so daß sein Dienst, wenn auch nur mittelbar, als Staatsdienst angesehen werden konnte: nur Könige, Herzoge, Fürsten und Fürstengenossen konnten tatsächlich Gefolgsherren sein, in Monarchien später nur noch der König.

Das Gefolge war eine organische Staatseinrichtung für Krieg und Frieden; der dem Gefolgewesen in mancher Richtung ähnliche Anschluß an einen Heerkönig zu Zügen in die Fremde hat nichts mit ihm gemein[41]. Aber nur der Krieg vermochte ein größeres Gefolge zu ernähren[42], in langen Friedenszeiten pflegten daher die jüngeren Edelinge mit ihren

---

pugnant, comites pro principe. Vgl. Waitz 1, 376 n. Heliand v. 3996ff. 4675ff. Im Beovulf werden die Mannen als Handgesellen, Achselgenossen, Schildgefährten ihres Herrn bezeichnet. Den Inguiomerus begleitete seine *manus clientium* in das Elend. Tacitus Ann. 2, c. 45. Vgl. ebd. 1, c. 57 über die *clientium manus* des Segestes.

[37] Germ. c. 14: *Materia munificentiae per bella et raptus.* Vgl. Beovulf v. 1484f. 2150f. 2986ff. Über den Herrn als „Schätzespender" Waitz 1, 346n. Die Annahme v. Amiras, daß nach dem Tode eines Gefolgsmannes die Geschenke des Herrn, zumal das Heergeräte, an diesen zurückgefallen seien, wird hinsichtlich des Heergerätes durch die *cruenta victrixque framea* (n. 34) bestätigt, die der Gefolgsmann aus der Hand seines Herrn empfing; offenbar ist an eine Waffe gedacht, die sich bereits in der Hand eines verstorbenen Helden bewährt hatte. Vgl. auch Beov. v. 452f. Brunner 1^2, 191.

[38] Germ. c. 13: *Gradus quin etiam ipse comitatus habet, iudicio eius quem sectantur, magnaque et comitum aemulatio, quibus primus apud principem suum locus.* Vgl. Beov. 1309. 2022 und die *amici iunctissimi* (n. 42). Brunner 1^2, 193 n. Schon in germanischer Zeit werden größere Gefolgschaften oder doch die jugendlichen Mannen (n. 33) ihren Scharführer (*dróttseti, truhtsæze*; lang. *magescario*) gehabt haben, dessen Stellung in der des „Meisters Hildebrand" noch nachklingt. Vgl. auch Seeck a. a. O. 113f.

[39] Vgl. n. 33. Tacitus Ann. 2, c. 11: *multi nobilium circa.*

[40] Germ. c. 13: *Nec rubor inter comites aspici.*

[41] Vgl. § 7 n. 16.

[42] Die Zahl der Gefolgsmannen war je nach Ansehen, Stellung und Vermögen des Herrn eine sehr verschiedene. Im Vergleich zu der Masse des Heeres war sie immer nur gering und zu selbständigen kriegerischen Unternehmungen wenig geeignet. Vgl. Prokop Bell. Got. 2, c. 25. Mit dem Alamannenkönig Chnodomar wurden in der Schlacht bei Straßburg 200 *comites* und 3 *amici iunctissimi* gefangen, nachdem andere schon vorher gefallen waren. Amm. Marc. 16, c. 12 § 60. Immerhin begegnen auch Gefolgschaften von ungewöhnlicher Stärke (vgl. Seeck a. a. O. 190n.).

Mannen auf Abenteuer auszuziehen oder fremde Kriegsdienste zu nehmen, während die älteren, durch Amt oder politische Tätigkeit an die Heimat gebunden, im Lande blieben[43].

§ 7. Die Heerverfassung.

Waitz 1[3], 231. 402—17. Brunner § 19; Forsch. 42ff. (ZRG. 21, 4ff.). Sickel Freistaat 126ff. Roth Benefizialwesen 33ff. Barthold G. d. Kriegsverfassung der Deutschen. 2 Bde. 1855. v. Peucker Deutsch. Kriegswesen der Urzeit, 3 Bde 1860—64. Delbrück G. der Kriegskunst 2, 43ff. Baumstark Staatsaltertümer 238ff. Munch Nordisch-germ. Völker 198f. Arnold Urzeit 251—306. Dahn DG. 1, 223ff. Lamprecht DG. 1, 132ff. Weinhold Beiträge z. d. deutsch. Kriegsaltertümern, BSB. 29, 543ff. Müllenhoff 4, 173ff. 198—207. 256ff. Blandini Monarchia germanica 45ff. K. Lehmann Zum altnord. Kriegs- u. Beuterecht 1913 (Beyerle Beitr. IX. 1.).

Die germanische Heerverfassung beruhte auf der milizartig organisierten Wehrpflicht aller waffenfähigen Männer[1]. Unfreie und Hörige, sowie Freie, die ihre Ehre verwirkt hatten, gehörten nicht zum Heer. Frauen und Kinder begleiteten das Heer, wenn die Heerfahrt zugleich Auswanderung bedeutete. Ihnen fiel nötigenfalls die Verteidigung der Wagenburg anheim. Durch Zaubergesänge suchten die Frauen auf den Kampfesmut der Krieger einzuwirken, auch die Fürsorge für die Verwundeten galt als ihre Aufgabe. Zur Aufnahme unter die Wehrpflichtigen, mochte es sich um den Ausnahmefall der Wehrhaftmachung eines Freigelassenen oder um die Musterung der zu den Waffen herangereiften männlichen Jugend handeln, bedurfte es eines Aufnahmebeschlusses der Landesgemeinde, vor der die jungen Krieger die Waffenprobe abzulegen hatten, um sodann aus der Hand ihres Vaters oder Vormundes oder des Fürsten ihres Gaues die Waffe zu empfangen[2]. Der Wehrpflicht wurde genügt durch den Dienst im Gefolge, im Volksheer oder in der Schar der „Hundert". Dabei waren

---

[43] Germ. c. 14: *Si civitas in qua orti sunt longa pace et otio torpeat, plerique nobilium adolescentium petunt ultro eas nationes, quae tum bellum aliquod gerunt, quia et ingrata genti quies et facilius inter ancipitia clarescunt magnumque comitatum non nisi vi bellove tuentur.* Aus der handschriftlich allein beglaubigten Lesart *tuentur* ergibt sich, daß unter den *nobiles adolescentes* jüngere Edelinge zu verstehen sind, die bereits ein eigenes Gefolge haben, aber kein Amt bekleiden. Ihnen gegenüber bezeichnet Tacitus die Gefolgsmannen fürstlichen Standes als *adolescentuli* (c. 13). Die früher auch von uns geteilte Auffassung der *nobiles adolescentes* als Gefolgsmannen geht von der falschen Lesart *tueare* aus, die erst durch spätere Konjekturen in den Text gekommen ist (Zangemeister). Für junge Edelinge hatte der Dienst im Gefolge in der Regel nur die Bedeutung einer Schule, sie schieden aus, sobald sie reif genug waren, um an die Spitze eines eigenen Gefolges zu treten. Daß auch Beurlaubungen zu Sonderzwecken stattfinden konnten, zeigt Beowulfs Fahrt zu König Hrodgar, an der noch andere Mannen des Königs Hygelac teilnehmen. Vgl. auch Beov. v. 1827ff.

[1] Vgl. § 4 n. 1. Sickel Freistaat 127 n.

[2] Vgl. § 6 n. 33. § 9 n. 7. Das spätere Mittelalter kannte die Wehrhaftmachung („Schwertleite") nur noch im Ritterstande.

nicht die Unterschiede von Alten und Jungen oder Grundbesitzern und Nichtgrundbesitzern, sondern einzig individuelle Neigungen und Gaben maßgebend. Die Gefolgsmannen empfingen ihr Heergeräte (S. 38) und den Unterhalt von ihrem Herrn; jeder Andere mußte seine Ausrüstung selbst beschaffen und, solange das Heer nicht in Feindesland stand, auch für seinen Unterhalt sorgen. Die Art, wie er seiner Heerespflicht genügte, richtete sich demnach mehr oder weniger nach seiner Vermögenslage. Wer kein Pferd hatte, konnte nicht zum Reiterdienst befohlen werden.

Die Einberufung des Heeres geschah auf Beschluß der Landesgemeinde, in dringenden Fällen der Landesverteidigung wurde durch Landgeschrei oder Feuerzeichen unmittelbar zu den Waffen gerufen[3]. Zum Zusammentritt des Heeres wählte man, wie beim Ding (S. 27), womöglich die Zeit des Voll- oder Neumondes, die für alle kriegerischen Unternehmungen als die günstigste betrachtet wurde. Das versammelte Heer wurde auch wohl vor Beginn des Kampfes feierlich auf die Waffen verpflichtet[4].

Zahl und Zusammensetzung des Heeres wurde wohl vom Landesding nach Maßgabe des Bedürfnisses für den einzelnen Fall festgestellt. Nur bei den Chatten und den Sueben Cäsars war das Heerwesen fest geordnet[5].

---

[3] Caesar Bell. Gall. 4 c. 19 von den Sueben: *more suo concilio habito nuntios in omnes partes dimisisse, uti de oppidis demigrarent, liberos, uxores suaque omnia in silvis deponerent atque omnes, qui arma ferre possent, unum in locum convenirent — —; hic Romanorum adventum exspectare atque ibi decertare constituisse.* Heerfolgepflichtigen Völkern wurde das Aufgebot durch den führenden Staat mitgeteilt, vgl. Bell. Gall. 6 c. 10. Die regelmäßige Verkündigung des Heerbefehls erfolgte durch Umhersenden eines Botschaftsstabes oder (im Norden) eines Heerpfeils, zuweilen auch durch Aufpflanzen einer Fahne oder eines sonstigen Feldzeichens. Vgl. Grimm RA. 151. 161ff. Weinhold a. a. O. 545ff. v. Amira Stab 33ff. Reiche Zusammenstellungen über das Land- und Zetergeschrei (Gerüfte, Gerücht), das auch in anderen Fällen gemeiner Not und bei der Verfolgung von Verbrechern als Hilferuf verwendet wurde, bei Petersen FDG. 6, 223—342. Der landschaftlich sehr verschieden lautende Ruf war in erster Reihe auf Erzeugung eines weithin schallenden Tones berechnet, daher besonders Verbindungen mit *io* (wie *feindio, dibio, fürio, mordio, wapenio*); andere Rufe waren: *heil, heil al, wâpen, wâfen* (romanisch *al arma*, daher Alarm, Lärm). Das bekannte *tiodûte* (später entstellt in *iodûte*), afrs. *tietuta*, bedeutet „ziehet heraus", wie *zeter* = „ziehet her", entsprechend dem normannischen *haro*. Vgl. Brunner 2, 481f. Reinecke Ältestes Stadtbuch Lüneburgs S. 272: *theodhute* (1273). Grimm RA. 876ff. Richthofen Altfr. WB. 1083. His Strafrecht der Friesen 182ff. Diez WB. d. rom. Sprachen I. s. v. *allarme*. IIe s. v. *haro*. Pissard Étude sur le haro 1911 (Biblioth. d'histoire du droit normand II. 1. Glasson NRevue 6, 397ff. 517ff. Stosch ZWortf. 3, 361. van Helten ebd. 11, 54. Kluge ebd. 2, 47f. E. Mayer ZRG. 39, 268ff. Nach Heinertz JB. nd. Sprachforschung 36, 123ff., wäre an das Herausziehen der Waffe zu denken.

[4] Vgl. S. 29. Amm. Marc. 31 c. 7 § 10 von den Goten: *signo ad arma capienda ex utraque parte per lituos dato, barbari, postquam inter eos ex more iuratum est, tumulosos locos adpetere temptaverunt.* Über vápnatak vor der Schlacht bei den französischen Normannen vgl. Maurer i. d. Germania 16, 323.

[5] Bell. Gall. 4 c. 1. Tacitus Germ. c. 31. Vgl. Hist. Z. 46, 128f. Bei den Chatten gab es auch außerhalb der Gefolgschaften berufsmäßige Krieger, die den Ackerbau verschmähten.

Das Heer war nach Gauen (Tausendschaften) und Hundertschaften (Geschlechtern), wie oben (S. 20ff.) gezeigt wurde, gegliedert. Den eigentlichen Heereskörper bildete das Fußvolk, die „Fenden" (ahd. *fendeo*, ags. *féda*). Der Aufstellung der Kolonnen in Form eines abgestumpften Keils entsprach ihre Bezeichnung als *cuneus* oder Schweinskopf[6]. Außer dem Fußvolk stellte jeder Gau für das Vortreffen eine auserlesene Schar, die sogenannten „Hundert", die sich aus einer gewissen Zahl von Rotten zu je einem Reiter und einem ihm zugeteilten, besonders gewandten Fenden zusammensetzte[7]. Eine berufsmäßig ausgebildete Reiterei stellten die Gefolgschaften der Fürsten dar.

Die Führung des Heeres war Sache des Königs oder des von ihm ernannten Anführers, in Volksstaaten Sache des von der Landesgemeinde erwählten Herzogs (S. 34). Die Tausendschaften wurden von ihrem *millenarius* (*thiuphadus*) und, als sie zur Gaumannschaft geworden waren, von dem Gaufürsten angeführt[8]. An der Spitze der einzelnen Geschlechter oder Hundertschaften stand wohl der Geschlechtsälteste als Hundertschaftsführer (*centenarius*, *hunno*). Straffe militärische Unterordnung war, abgesehen von den Gefolgsmannen, ursprünglich nur bei den Chatten bekannt, die übrigen Germanen lernten sie erst allmählich von den Römern[9]. Das versammelte Heer stand gleich der Volksversammlung in dem Frieden des Gottes Ziu (S. 28), dessen heilige Zeichen, fahnenartig an Speerstangen befestigt, das Heer begleiteten und die persönliche Anwesenheit des Gottes andeuteten[10]. Auf diese symbolische Bedeutung der Fahnen bezog sich ihre Bezeichnung als *bandva* (signum), woraus durch Vermittlung der romanischen Sprachen unser „Banner" abgeleitet ist[11]. Darum war es

---

[6] Vgl. Germ. c. 6. Waitz 1, 409. v. Peucker 2, 206ff. Scherer BSB. 25, 571f. Siehe auch oben S. 19 n. 1. S. 28 n. 10.

[7] Vgl. § 4 n. 8, n. 13. Bell. Gall. 1 c. 48. Germ. c. 6. Brunner 1^2, 183.

[8] Vgl. S. 20. 33. Über die Führerschaft der Fürsten vgl. Tacitus Ann. 1 c. 55; ferner Hist. 4 c. 12 von den Hilfstruppen der Bataver: *quas vetere instituto nobilissimi popularium regebant.*

[9] Germ. c. 7: *Et duces exemplo potius quam imperio, si prompti, si conspicui, si ante aciem agant, admiratione praesunt.* c. 30 von den Chatten: *Multum, ut inter Germanos, rationis ac sollertiae: praeponere electos, audire praepositos, nosse ordines, — — — quodque rarissimum nec nisi Romanae disciplinae concessum, plus reponere in duce quam in exercitu.* Vgl. Ann. 2 c. 45.

[10] Germ. c. 7 (n. 12). Hist. 4 c. 22: *depromptae silvis lucisque ferarum imagines, ut cuique genti inire proelium mos est.* Vgl. Waitz 1, 412 n. 2. Weinhold a. a. O. 556. Müllenhoff 4, 200f. Über die Gestalt dieser Zeichen vgl. Lindenschmit HB. d. deutsch. Altertumsk. 1, 275ff. Von dem an der Stange befestigten Tuchstück wurde das Zeichen „Fahne" (*fano*, *gundfano*) genannt. Vgl. Grimm DWB. 3, 1241. Meyer v. Knonau Anm. 488 zu Ekkehards Casus St. Galli c. 38 (1877). Eine andere Bezeichnung war as. *kumbel* (ags. *cumbol*, *hcrecumbol*), daher ahd. *chumbarra* für Heerschar (tribus). Vgl. Müllenhoff 4, 201.

[11] Vgl. Grimm DWB. 1, 1115ff. Kluge u. d. W. Dietz WB. der rom. Sprachen I s. v. *bando*. Du Cange I s. v. *bandum*. Nach einer Bemerkung Müllenhoffs (Scherer BSB. 25, 581 n. 1) ist an. *vé* (Heiligtum, Fahne) ebenfalls auf die als Feldzeichen verwendeten Symbole der Götter zu beziehen.

Sache des Priesters, wie im Ding so auch im Heere den Gottesfrieden zu überwachen[12]; nur wo der König oder Herzog zugleich Oberpriester war, lag die Wahrung des Friedens und die Strafgewalt über das Heer in seiner Hand[13]. Als Strafen im Heere werden Todesstrafe, Fesselung und körperliche Züchtigung erwähnt. Wer ohne ausreichende Entschuldigung dem Aufgebot keine Folge leistete oder aus dem Heere entwich, wurde je nach Lage der Sache wegen Feigheit zur Strafe des Lebendigbegrabens oder wegen Landesverrats zum Strange verurteilt; dem letzteren verfiel auch, wer zum Feinde überging[14]. Spione wurden mit dem Feuertode bestraft[15]. Rechtlos wurde, wer ohne seinen Schild aus dem Kampf zurückkehrte oder als Gefolgsmann seinem Herrn die Treue brach. Auch bei den Abenteurerzügen der Heerkönige, die an sich keine Staatssache waren und die allgemeine Wehrpflicht der Bevölkerung nicht berührten, verfielen alle, die mit Vollbort der Landesgemeinde dem Rufe des Führers gefolgt waren, ihn dann aber im Stich gelassen hatten, der öffentlichen Rechtlosigkeit[16].

Das germanische Befestigungswesen kannte, im Gegensatz zu dem der antiken Welt, keine befestigten Wohnplätze, sondern außer den als Landwehr gegen feindliche Einbrüche verwendeten Grenzwüstungen[17] nur befestigte Rückzugsplätze (Ringwälle), die teils als Lager und Ausfallplätze der militärischen Verteidigung dienten, teils als bloße Bauernburgen eine

---

[12] Germ. c. 7: *Ceterum neque animadvertere neque vincire, ne verberare quidem nisi sacerdotibus permissum, non quasi in poenam nec ducis iussu, sed velut deo imperante, quem adesse bellantibus credunt. effigiesque et signa quaedam detracta lucis in proelium ferunt.* Vgl. Müllenhoff 4, 199.

[13] Vgl. Bell. Gall. 6 c. 23 (§ 6 n. 12). Brunner 1², 184.

[14] Vgl. § 12. Hohes Alter und körperliche Schwäche befreiten vom Heerdienst, vgl. Germ. c. 15. Das Entweichen aus dem Heere hieß ahd. *herisliz*, wie mnd. *dinkslete* das eigenmächtige Verlassen des Dinges.

[15] Bell. Gall. 1 c. 53 von dem durch Cäsars Sieg befreiten Procillus, den Ariovist als Spion in Ketten hatte werfen lassen: *Is se praesente de se ter sortibus consultum dicebat, utrum igni statim necaretur an in aliud tempus reservaretur, sortium beneficio se esse incolumem.*

[16] Vgl. v. Hoffmann a. a. O. (S. 26) 8f. Bell. Gall. 6, c. 23: *Latrocinia nullam habent infamiam, quae extra fines cuiusque civitatis fiunt — —. atque ubi quis ex principibus in concilio dixit, se ducem fore, qui sequi velint profiteantur, consurgunt ii qui et causam et hominem probant, suumque auxilium pollicentur atque ab multitudine collaudantur. qui ex his secuti non sunt, in desertorum ac proditorum numero ducuntur omniumque his rerum postea fides derogatur.* Die ältere Forschung hat diese Abenteurerzüge, zu denen auch die Wikingerfahrten gehörten, ohne Grund mit dem Gefolgewesen vermengt, auch die Entstehung germanischer Reiche in der Völkerwanderung hierauf zurückgeführt. Noch im 12. Jahrhundert unternahm ein gewisser Etheler in Holstein einen ähnlichen Zug. Jeder, der sich ihm anschloß, empfing aus seiner Hand Roß und Rüstung. Helmoldi chron. Slav. 1 c. 67.

[17] Vgl. § 10. Bell. Gall. 4 c. 3. 6 c. 10, 23. Velleius Paterc. 2 c. 120. v. Peucker 2, 348f. 354ff. 371ff. Waitz 1, 414. Brunner 1², 157.

Zuflucht für die wehrlose Bevölkerung und ihre Habe bildeten[18]. Die häufig vorkommende Bezeichnung einzelner Ortschaften als „Zaun" (*tûn*) oder „Burg" (S. 25) bezog sich auf Dorfetter und Dorfgräben, die zunächst nur den Schutz gegen wilde Tiere bezweckten und das Entlaufen des Dorfviehes verhindern sollten.

§ 8. Die Gerichtsverfassung.

Brunner § 20. v. Amira[3] 251ff. Waitz 1[2], 219. 356ff. v. Sybel 113ff. Sickel Freistaat 147ff.; Zur germ. VG. 32ff. Sohm R.- u. GV. 5ff. Grimm RA. 745ff. Unger Altd. Ger.-Verfassung 1842. Maurer Altn. RG. I 2, 5ff. IV 280ff. V 289ff. Hoops 1, 468 (Lehmann u. Hübner). Liebermann Ags. Gl. 449ff. 700ff. Thudichum Altd. Staat 32f. 37f. 48ff. Müllenhoff DA. 4, 250ff. v. Bethmann-Hollweg Germanen vor der Völkerwanderung 46ff.; Zivilprozeß 1, 102ff. Baumstark Staatsaltertümer 477ff. 514ff. K. Lehmann Königsfriede der Nordgermanen 11f. 109f. 169. Dahn DG. 1, 200ff.; Könige 1, 75. Lamprecht DG. 1, 147f. Beaudouin Participation des hommes libres au jugement dans le droit franc, 1888, S. 5—16 (NRevue 14, 454ff.). Fustel de Coulanges Recherches sur quelques problèmes de l'histoire 1885 S. 361—71. Hertzberg Grundtrækkene i den ældste proces, udg. Brandt 1874 S. 111—86. Burchard Hegung der deutschen Gerichte im Mittelalter 1893.

Die vornehmste Aufgabe der von der Landesgemeinde zu wählenden Fürsten war nach Cäsar und Tacitus die Handhabung der Rechtspflege in ihrem Gau[1]. In welcher Art sie dieser Aufgabe gerecht wurden, ergibt sich aus Germ. c. 12: *Eliguntur in iisdem conciliis et principes qui iura per pagos vicosque reddunt, centeni singulis ex plebe comites consilium simul et auctoritas assunt*[2]. Hiernach hielt der Fürst das Gericht nicht an einer einzigen, für den ganzen Gau gemeinsamen Dingstätte, sondern an den für die verschiedenen Gerichtsgemeinden bestimmten Dingstätten innerhalb seines Gaues, die er, wie später der Graf, der Reihe nach zu Zwecken der Rechtspflege bereiste. Die Gerichtsgemeinden fielen mit den militärischen Hundertschaften zusammen (S. 22ff.), sie waren also rein persönliche Verbände und noch nicht räumlich festgelegt, wenn sie auch überwiegend mit den Dorfgemeinden zusammengefallen sein mögen. Jedenfalls kann es an einem örtlichen Mittelpunkt für die Zwecke ihrer Versamm-

[18] Vgl. Müllenhoff 4, 280f., wo auch einige ausnahmsweise vorkommende Beispiele wirklicher Festungen angeführt sind. Einen förmlichen Festungsgürtel von der Ems bis zur Ocker, der auf die Sachsen zurückzuführen sein dürfte, hat v. Oppermann, Atlas vorgeschichtl. Befestigungen in Niedersachsen (1887—88), nachgewiesen. Vgl. Krause GGA. 1890 S. 193ff. Hoops 1, 204ff. (Schuchhardt).

[1] Bell. Gall. 6 c. 23: *principes regionum atque pagorum inter suos ius dicunt controversiasque minuunt.* Mit Unrecht hat man dabei an verschiedene Fürsten mit verschiedenen Wirkungskreisen (pr. regionum und pr. pagorum) gedacht. Vgl. § 4 n. 9. Außer der eigentlichen Rechtsprechung lag dem Fürsten auch das Schlichten von Rechtshändeln (die Sühne) ob. Vgl. § 13.

[2] Erst Brunner hat diese vielumstrittenen Worte in vollkommen befriedigender Weise erklärt, angedeutet findet sich die richtige Auffassung auch schon bei Sickel (MJÖG. 1881 S. 133f.).

lungen nicht gefehlt haben. Denn Gericht hielten die Germanen immer nur unter freiem Himmel an uralt heiliger Stätte, die Opferplatz und echte Dingstatt zugleich war[3].

Die germanischen Bezeichnungen für „Gericht" waren dieselben wie für „Volksversammlung" (S. 26), also vor allem *thing* und ahd. as. *mahal* (d. h. Sprache)[4]; davon in der Lex Salica *gamallus* für den Gerichtsgenossen[5] und *malloberg* für die Dingstatt, für die ahd. *mahalstat*, ags. *mećelstede* begegnet[6].

Das Gericht bestand nach Tacitus aus der unter dem Vorsitz des Gaufürsten versammelten Hundertschaft (S. 23), es war demnach ein Vollgericht, zu dem jeder Hundertschaftsmann dingpflichtig war[7]. Damit war zugleich gegeben, daß jeder Dingmann in Waffen erschien und die Versammlung ihre Zustimmung (Folge, Vollbort) in derselben Weise wie die Landesgemeinde durch Zusammenschlagen der Waffen (*gairethinx*, *vápnatak*) zum Ausdruck brachte[8]. Da alle germanischen Gerichtsverhandlungen öffentlich waren, so konnten sich auch nichtdingpflichtige Volksgenossen als Zuhörer einfinden. Unfreien und Fremden war der Zutritt wohl immer verboten.

Eröffnet wurde das Gericht mit derselben feierlichen Hegung wie die Landesgemeinde (S. 27f.). Uralt waren die drei Hegungsfragen: ob es

---

[3] Vgl. Grimm RA. 793ff. Besonders Baum und Brunnen pflegten zur Dingstatt zu gehören, wie schon die Götter und Nornen unter dem Weltenbaum am Urdarbrunnen zu Gericht saßen. Vgl. Grimm RA. 797f.; Mythologie[4] 337. 664; Weistümer 7, 275. v. Richthofen Unters. z. fries. RG. 2, 459ff. Joseph Konrads von Würzburg Klage der Kunst 2, 76.

[4] Daneben *mâl* und *madal*, got. *maƕl*, ags. *mœƕl*, *an. mál*, in der fränkischen Rechtssprache mlat. *mallus*. Der sprachliche Zusammenhang dieser Ausdrücke ist bestritten, jedenfalls aber gehen alle auf got. *maƕljan*, an. *mœla*, ahd. *mahaljan* (loqui) zurück, was das gleichbedeutende ahd. *sprâcha* bestätigt. Weiter begegnet *warf*, *gemôt*, und, als Bezeichnung für das gehegte Gericht *hegemal*, *hemal*, *heimael*. Vgl. Frensdorff Recht u. Rede (§ 3 n. 14) 443ff. Müllenhoff bei Waitz Das alte Recht 289. Grimm RA. 746. Brunner 1², 175f. 196. Kluge u. d. W. Diefenbach Got. WB. 2, 6ff. Wackernagel Kl. Schr. 3, 356ff. (bei Binding 350).

[5] Vgl. Müllenhoff a. a. O. 283. Sohm 66f. van Helten Zu den malb. Glossen § 178. LRib. 33, 1 verwendet in demselben Sinne *amallus*; die mittelalterliche Rechtssprache kennt *Malmänner*, *Malleute*, *Malgenossen*. Vgl. Frensdorff a. a. O. 445. Grimm Weistümer 7, 314.

[6] Vgl. noch Haltaus Glossar. 1301. Grimm Weistümer 7, 314. Förstemann Namenbuch 2², 1043. Eine andere Bezeichnung für den Gerichtsort war ahd. *zich*, mnd. *tie*, *digge*. Vgl. ahd. Glossen 2, 501. Grimm RA. 748. Schiller u. Lübben Mnd. WB. 4, 541.

[7] Tacitus bezeichnet die zum Gericht versammelte Hundertschaft als *centeni comites*, fügt aber, um sie von der aristokratischen Gefolgschaft zu unterscheiden, die Worte *ex plebe* hinzu.

[8] Vgl. S. 29. Brunner 1², 210. v. Amira[3] 255. Lehmann ZRG. 18, 93ff. 101. Auf dänische Einflüsse ist es zurückzuführen, wenn die angelsächsische Hundred auch *wǽpengetæc* oder *wǽpentac* genannt wurde. Vgl. Schmid Gesetze der Angels. 672. Grimm RA. 771. Maurer i. d. Germania 16, 322f. v. Amira[3] 114. Liebermann WB. 235, Gl. 729.

die rechte Dingzeit und der rechte Ort sei, ob das Gericht dem Rechte gemäß besetzt oder gehegt sei, und ob man dem Ding Frieden gebieten möge[9]. Die Hegung erfolgte durch tatsächliche Einfriedigung des Dingplatzes mit Pfählen, die man durch Schnüre verband[10]. Wurden die Hegungsfragen in der Landesgemeinde wahrscheinlich an den Priester gerichtet[11], so darf man vermuten, daß im Gericht der Hundertschaft der Zentenar (Hunne) die Stelle des Priesters einnahm[12]. Lauteten sie bejahend, so wurde mit derselben Formel wie in der Landesgemeinde (S. 28) der Dingfriede verkündigt, und zwar im Namen des Dinggottes (Ziu Thingso), *velut deo imperante*, indem gleichzeitig das Wahrzeichen (*bandva*) des Gottes aufgerichtet wurde[13]. Vielleicht stammen eben daher die gemeingermanischen Bezeichnungen für die Verkündigung des Dingfriedens, „bannen" und „Bann" (im Mittelalter gewöhnlich „Bann und Frieden")[14], Aus-

[9] Man hat die drei Hegungsfragen schon in dem *tres causas demandare* der Lex Salica Tit. 44, 1 u. 46, 1 gefunden. Vgl. Zöpfl Altertümer 1, 293ff. Brunner 1^2, 199. Grimm RA. 853. Planck Gerichtsverfahren 1, 130ff. Homeyer Richtst. Landr. 88f. 383. 399. 434ff. Anderer Meinung Waitz Das alte Recht 145. R. Schmidt Affatomie 26ff. Burchard a. a. O. 10f. Geffcken Lex Salica 170.

[10] Ebendaher das „Spannen" oder „Hegen" des Dinges. Die Schnüre hießen an. *vébönd* („heilige Bänder"). Als Pfähle wurden mit Vorliebe Haselstecken verwendet, daher wohl Lex Rib. 67, 5 (69, 5) *in circulo et hasla* für: *in iudicio*. — Vgl. Brunner 1^2, 197. v. Amira[3] 256f. Grimm RA. 809ff. Weinhold BSB. 29, 552ff.

[11] Nach Brunners ansprechender Vermutung haben die Priester wohl die Antwort durch das Gottesurteil des Loses oder durch Opfer ermittelt und dann das Friedegebot selbst verkündigt.

[12] Vgl. S. 35. Im Mittelalter wurden die Hegungsfragen vielfach an den Unterrichter (Schultheißen, Zentenar) oder den Fronboten gerichtet.

[13] Vgl. § 7 n. 11. Aufrichtung einer Fahne, Aufhängen eines Schildes, Aufstecken eines Schwertes als Wahrzeichen des Dingfriedens muß schon in der germanischen Zeit allgemeiner Brauch gewesen sein. Vgl. Schröder bei Béringuier Rolande Deutschlands 32ff. Grimm RA. 851ff. v. Amira[3] 257. Sohm R.- u. GV. 371. Über den Stab in der Hand des Richters Grimm RA. 134f. 761f. v. Amira Stab 84ff.

[14] Kluge u. d. W., Müllenhoff 4, 237 und Brunner 1^2, 200 gelangen, indem sie „Bann" (vorgerm. Wurzel *bha-*) mit *φάσκω*, *φημί*, *φωνή*, lat. fari, fanum zusammenstellen, zu der Grundbedeutung „nachdrückliche feierliche Rede", was durch die in den fränkischen Volksrechten vorkommende Verwendung von *sermo* und *verbum* für *bannus* und *furban* (mhd. *fürbann*, *vorbann*) unterstützt wird. Vgl. § 17. Aber das germanische Wort ist schon früh in das Mittellateinische und von da in die romanischen Sprachen übergegangen, wo sich neben *bannum* (*bannus*) und *bannire* gleichwertig *bandus* und *bandire* (vgl. ital. *bandito*) findet, wie dän. *band* (neben *ban*) und *bande*, und in den Weistümern (Grimm 2, 95. 211. 234. 407. 4, 77. 5, 708. 6, 457) *band*, *banden*, *benden*, *verbanden*. Daraus folgt Gleichstellung von got. **banvjan* (Ulfilas Ev. Luc. 20, 37: *banvida*) und *bandvjan*, die Grundbedeutung war demnach wohl „ein Zeichen geben", „bezeichnen". Vgl. Dietz WB. d. rom. Sprachen I s. vv. banda, bando. Diefenbach Got. WB. 1, 298f. Grimm DWB. 1, 1115. Schmeller Bayer. WB. 1^2, 243. Da im germanischen Recht alle Willenserklärungen „mit Hand und Mund" erfolgten, d. h. mit einer die Rede begleitenden Handlung verbunden waren, so konnte sich die abgeleitete Bedeutung „feierliche Rede" mit Leichtig-

drücke, die später in erweiterter Bedeutung auf alle unter Strafandrohung erlassenen obrigkeitlichen Befehle („Gebot und Verbot", „Zwing und Bann") angewendet wurden.

In der Landesgemeinde hat der Bann wohl dem Landespriester zugestanden, im Gericht dagegen muß er Sache des Gaufürsten, als des vorsitzenden Richters, gewesen sein, da diesem allein das *iura reddere* (Tacitus) oder *ius dicere* (Cäsar) oblag. Damit ist zugleich die Wahrscheinlichkeit gegeben, daß ihm ebenso bei den prozessualischen Verhandlungen die Ausgabe des Urteils, also das Rechtsgebot, wodurch das Urteil erst vollstreckbar wurde, zustand[15]. Aber auch bei der eigentlichen Urteilfindung, d. h. der Feststellung des Urteilinhaltes, muß der „rechtsprechende" Richter der germanischen Zeit beteiligt gewesen sein, und zwar neben dem Dingvolk, dem nur die Erteilung von *consilium* und *auctoritas* anheimfiel. Das Urteil (ahd. *tuom*, as. ags. *dôm*, got. *dôms*, an. *dómr*)[16] bedurfte zu seiner endgültigen Feststellung der von der Gerichtsversammlung erteilten „auctoritas", d. h. ihrer Zustimmung (*collaudatio*) oder „Folge" (mhd. mnd. *volge*, auch *volbort*, *vulbort*)[17]. Aber der Urteilsvorschlag war Sache des Fürsten, und zwar, wie Brunner richtig bemerkt hat, unter Beirat der Dingleute, von denen er einzelne oder mehrere um ihr Urteil fragen mochte. Hier hat die spätere Rechtsentwicklung in verschiedener Weise eingesetzt. Bei den Langobarden ist die Gemeinde ganz in den Hintergrund getreten, sie hat dem Gericht beizuwohnen, aber ihr bloßes Stillschweigen genügt; das Urteil wird ausschließlich von dem Richter oder einem Kollegium mehrerer Richter gefällt[18]. Dieselbe Entwicklung hat sich im späteren Mittelalter bei den

keit bilden. Jedenfalls ist germanisch „Bann" und „bannen" von der Verkündigung des Dingfriedens ,die unter Aufrichtung der *bandva* des Dinggottes erfolgte, ausgegangen. Durch den Bann wurde die Versammlung unter den Schutz des Gottes gestellt und darum „geheiligt". Vgl. Müllenhoff 5, 5. 86.

[15] Vgl. A. S. Schultze Privatrecht und Prozeß 97. 106. 111ff. Brunner 1^2, 202. Planck Gerichtsverfahren 1, 90. Homeyer Richtst. Landr. 417.

[16] Vgl. Diefenbach a. a. O. 2, 648f. Kluge u. d. W. v. Amira^3 251. Liebermann WB. 54; Gl. 700. Die Grundbedeutung ist „Satzung". Dem Deutschen ist der „Tum" nur noch in Gestalt eines Suffixes bekannt (vgl. König-tum, Fürsten-tum), während engl. *doom*, dän. schwed. *dom* die alte Bedeutung behalten hat. Nach Osthoff ist das russische *duma* ein aus *tum* entstandenes Lehnwort. Unser „Urteil" (ahd. *urteili*, *urteil*, *urteilda*, as. *urdêli*), d. h. das „Erteilte", scheint ursprünglich nur das Gottesurteil bezeichnet zu haben, wenigstens hatte das wahrscheinlich aus dem Deutschen entlehnte ags. *ordál* ausschließlich diese Bedeutung. Vgl. Schmid Ags. 639. Liebermann WB. 187; Gl. 601. Eine gotische Bezeichnung für Urteil und Urteiler war *staua*.

[17] Vgl. S. 45. Grimm RA. 770. 864; DWB. 3, 1871. Haltaus Glossar. 471. Planck Gerichtsverfahren 1, 262ff. Homeyer Richtst. Landr. 507.

[18] Über die langobardische und die durchaus römisch gestaltete Gerichtsverfassung der Ost- und Westgoten und Burgunden vgl. Brunner 1^2, 208. v. Amira^3 257. Sohm ZRG. 14, 23f. Ficker Forschungen 3, 181ff. Dahn Könige 4, 141ff. 6, 228f. v. Bethmann-Hollweg a. a. O. 1, 162f. 195. 221f. 282. 356ff. v. Sybel 372ff. Sickel, Westd. Z. 9, 230. 233. 237f. Mayer Ital. VG. 2, 233ff.

Schweden vollzogen[19]. Umgekehrt verlor der Richter bei den Franken das Recht des Urteilsvorschlages an einen Ausschuß von sieben „Ratsbürgen“ (*rachineburgii*, *raginburgii*), die aber, wie es scheint, von ihm, und zwar in jeder Tagung besonders, aus der Reihe der Dingleute berufen wurden[20].

Bei einigen Stämmen ging dem Richter jeder maßgebende Einfluß auf die Urteilfindung verloren, indem die Gemeinde den Urteilvorschlag von einem eigenen, durch Volkswahl berufenen Beamten empfing, der im Norden zugleich als Gesetzsprecher (Gesetzesmann, Gesetzsprachmann) tätig war[21]. Bei den Dänen hatte die gesamte Gerichtsgemeinde das Urteil zu finden; erst seit dem 13. Jahrhundert gelangte der königliche Vogt zu einer Mitwirkung dabei, die sich später zu einem ausschließlichen Urteilerrecht erweiterte[22].

Gerichtsverhandlungen fanden immer nur bei Tage statt[23], mit Sonnenuntergang wurde der (regelmäßig feierliche) Schluß (an. *þinglausn*) verkündigt[24]. Nur Tage, auf die ein Vollmond oder Neumond fiel, erschienen

---

[19] Im Gericht der Landschaft (*landsþing*) hatte der Gesetzsprecher oder Lagmann (*laghmaþer*) außer der richterlichen Amtswaltung und dem regelmäßigen Rechtsvortrage (*laghsaga*) zunächst nur den Urteilsvorschlag, welcher der Folge der Gerichtsversammlung bedurfte; erst im späteren Mittelalter wurde er zum Einzelurteiler. v. Amira Nordg. Obligationenr. 1, 5. 16f. 278; GGA 1883 S. 1065. Maurer Gesetzsprecheramt in Norwegen (Festgabe Arndts) S. 8—21 und die daselbst angeführte Literatur. Lehmann Königsfriede 10ff.; ZRG. 19, 198.

[20] Über den Namen vgl. v. Amira[3] 255. Grimm RA. 293f. 774f. Müllenhoff bei Waitz Das alte Recht 291. Kögel ZDA. 33, 18. Kern Glossen der Lex Sal. 83f. van Helten Malberg. Glosse § 174. Lieberman Agr. Gl. 622.

[21] Bezeugt ist der Rechtsprecher bei Isländern (*lögsögumaðr*), Norwegern (*lögmaðr*), Friesen (*âsega*, *iudex*, *sapiens*, *legislator*), Alamannen und Baiern (*êsago*, *êsagare*, *êteilo*, *iudex*), wenigstens angedeutet bei den Sachsen (*êosago*). Vgl. Maurer Alter des Gesetzsprecheramtes 1875; Island 211ff.; Altn. RG. 4, 263ff. Kr. VJSchr. 10, 374—81. 12, 75—89. Hertzberg a. a. O. 156—77. v. Richthofen Unters. über fries. RG. 2, 456—94; Altfries. WB. 609ff. Heck Altfries. GV. 47ff. Schröder ZRG. 17, 215ff. Lehmann, ebd. 19, 193ff. Merkel, ebd. 1, 131ff. Beseler, ebd. 9, 244ff. Brunner 1[2], 204ff. v. Amira[3] 255; Kr. VJSchr. NF. 18, 169ff.; GGA. 1883, S. 1063ff. Waitz 1, 359f. 2, 2, S. 148 bis 158. Sickel MJÖG. 4, 121. Weinhold ZD. Phil. 20, 7ff. — In Island und Norwegen bildete der regelmäßige Rechtsvortrag im Ding (*lögsaga*) die Hauptaufgabe der Gesetzsprecher; ob sie auch mit konkreten Urteilsvorschlägen befaßt wurden, ist für die älteste Zeit bestritten. Über Schweden vgl. n. 19.

[22] Vgl. Lehmann Königsfriede 107ff.

[23] Daher ahd. *tagadinc* (mhd. *teidinc*, as. *dagathingi*, *dagthingi*), ferner mhd. *tagedingen*, *teidingen* (mnd. *dagedingen*) und *teidinger* (d. h. Sachwalter, Verteidiger). Vgl. Grimm DWB. 11, 233ff. Kluge s. v. verteidigen. v. Amira[3] 252.

[24] Gegenüber dem ausgebliebenen Prozeßgegner bestand der Ungehorsamsprotest der im Gericht erschienenen Partei in der rechtsförmlichen Feststellung des Sonnenunterganges (*solis collocatio*, *solsatire*, *solsadium*, an. *sólsetr*). Vgl. § 3 n. 9. Grimm RA. 813ff. 846f. Waitz Das alte Recht 159f. van Helten a. a. O. § 179. Unrichtig H. O. Lehmann Rechtsschutz 32ff.

als Dingzeit geeignet[25]. Ob es neben den ein für allemal feststehenden „echten Dingen" schon in unserer Periode auch nach Bedürfnis angesetzte „gebotene Dinge" gegeben hat, muß dahingestellt bleiben[26]. Daß „Notgerichte" vorkommen konnten, wenn es sich darum handelte, einen auf handhafter Tat ergriffenen Verbrecher sofort abzuurteilen, wird sich nicht in Abrede stellen lassen. Die Ladung erfolgte in diesem Fall durch Landgeschrei[27], während die Dingpflichtigen zu den ordentlichen Gerichtsversammlungen durch Entsendung eines Botenstabes (an. *bođkefli*), dessen Weiterbeförderung von Haus zu Haus eine öffentliche Pflicht jedes Empfängers war, entboten wurden[28].

Neben dem Hundertschaftsgericht hatte auch die Landesgemeinde gerichtliche Aufgaben zu erfüllen: *licet apud concilium accusare quoque et discrimen capitis intendere* (Germ. c. 12). Man darf annehmen, daß alle todeswürdigen Verbrechen freier Leute, abgesehen von Fällen der handhaften Tat, zur ausschließlichen Zuständigkeit der Landesgemeinde gehörten[29]. Als Träger der Gerichtshoheit muß das versammelte Volk aber berechtigt gewesen sein, sich auch mit geringeren Sachen, für die an sich das Hundertschaftsgericht zuständig war, zu befassen, wenn der Verletzte die Klage vor der Landesgemeinde erhoben hatte[30].

§ 9. Die Stände.

Waitz 1^3, 149—200. Brunner 1^2, 133ff. v. Amira[3] 125ff. 137f. 141ff. v. Inama WG. 1^2, 64ff. Grimm RA. 265—402. Sickel Freistaat 12ff. Gierke Genoss. 1, 35ff. Müllenhoff DA. 4, 192ff. 353—62. Kötzschke Gliederung der Gesellschaft,

---

[25] Vgl. S. 27. 41. Der Dienstag war zwar der heilige Tag des Dinggottes und trug nach ihm den Namen, daß er aber mit Vorliebe als Gerichtstag gewählt worden sei, findet in den Quellen keine Bestätigung. Im Mittelalter wird der *geschworene montag* häufig als Dingtag erwähnt.

[26] Gegen die Auffassung der beiden Alaisiagae (Beda und Fimmilena), die auf Votivsteinen § 5 n. 10) als Hilfsgöttinnen neben Ziu Thingso erscheinen, als Personifikationen des echten Dinges und des später mit diesem verbundenen Nachdinges vgl. Siebs und Heck, ZDPhil. 24, 434ff.

[27] Vgl. S. 41. In dem ersten salischen Capitulare c. 9 (Behrend, Lex Salica[2] S. 135) begegnet Blasen des Heerhorns. Vgl. Weinhold BSB. 29, 545.

[28] Vgl. Weinhold a. a. O. 548f. Grimm RA. 840. v. Amira Stab 33ff. Auch der Stab, den der Richter als unerläßliches Amtszeichen bei allen Amtshandlungen in der Hand halten mußte, war vom Botenstabe ausgegangen, indem die Übergabe des Richterstabes die Erteilung des Auftrages und der darin liegenden Vollmacht versinnbildlichte. Über den Gerichtsstab v. Amira a. a. O. 94ff. Rintelen Festschrift Brunner 1910 S. 631ff.

[29] Vgl. S. 28. Waitz 1, 357. Brunner 1^2, 177. v. Amira[3] 252. Müllenhoff 4, 240f.

[30] Vgl. Sohm 4f., der aber dem Landesding nur diese konkurrierende Gerichtsbarkeit zugesteht und alle ordentliche Gerichtsbarkeit dem Hnndertschaftsgericht zuweist. Da die Todesstrafe als ein von Staats wegen dargebrachtes Opfer und der todeswürdige Verbrecher als ein Feind des gesamten Volkes behandelt wurde, so muß die Angabe des Tacitus, daß Kriminalsachen vor das „concilium" gehörten, auf richtiger Beobachtung beruht haben.

ZGW. 8, 269ff. Göhrum Ebenbürtigkeit 1, 3ff. Hüllmann Urspr. der Stände in Deutschl. 1830. Gaupp Ansiedlungen 96ff. 115ff. 162ff. 498. Roth Feudalität 280ff. Delbrück G. der Kriegskunst 2, 328. Dahn Könige 1, 17ff. 57ff. 224ff. 2, 91ff. Arnold DG. 1, 330. 349ff. Baumstark Staatsaltertümer 204ff. 286ff. 731ff. Maurer Kr. Übersch. 1, 405ff. 2, 30ff. 388ff.; Altn. RG. I. 1, 95ff. IV. 167ff. v. Schwerin GGA. 1909 S. 801ff. Leo Rectitudines singularum personarum 151ff. Munch Nordgerm. Völker 141ff. Dahlmann G. von Dänemark 1, 161ff. Kolderup-Rosenvinge (Homeyer) Grundriß der dän. RG. §§ 14—16. Weinhold Altnord. Leben 432—41. K. Lehmann Die Rigsþula 1904 (Festschrift v. Amsberg). Boden Die isländ. Häuptlinge, ZRG. 37, 148ff. Fustel de Coulanges Recherches sur quelques problèmes d'histoire 206ff. Seebohm Tribal Custom in Anglo-Saxon law 1902. Schupfer Aldi, Liti e Romani, Encycl. giur. ital. 1887. Boos Liton u. Aldionen 1874. Weitere Literatur bei Brunner und v. Amira.

Das germanische Recht kannte drei Geburtsstände: Adelige, Freie und Unfreie; nur bei den Westgermanen schob sich zwischen Freien und Unfreien die Klasse der Hörigen oder Halbfreien ein. Der Unfreie (*servus*, got. *þius*, *skalks*, ags. *þeów*, *sceale*, ahd. *deo*, *scalc*, *manahoubit*, an. *skálkr*, *þræl*)[1] stand wie eine Sache im Eigentum des Herrn, der beliebig, nur durch die Sitte beschränkt, über ihn schalten konnte. Seine Tötung oder Verletzung galt dem Herrn gegenüber als Sachvernichtung, Sachbeschädigung; für seine Verschuldung haftete der Herr in gleicher Weise wie für sein Vieh; unter dem allgemeinen Rechtsschutz stand der Unfreie nicht. Begründet wurde die Unfreiheit durch die Geburt von einer unfreien Mutter, durch Kriegsgefangenschaft, Verknechtung Fremder, die ohne Geleit ins Land kamen, freiwillige Ergebung, Verheiratung mit einer unfreien Person[2]. Die Unfreien dienten zum Teil als Hausgesinde[3]. Andere waren wirtschaftlich selbständige Landsiedler, die vom Herrn gegen bestimmte Abgaben und Herrendienste (Fronden) mit einem Grundstück ausgestattet wurden[4]; was sie erübrigten, blieb ihnen überlassen, konnte aber von ihnen nur innerhalb der Hofgenossenschaft veräußert werden und kehrte nach ihrem Tode an den Herrn zurück. Ehen Unfreier bedurften der Genehmigung des Herrn und konnten von ihm jederzeit wieder getrennt werden. Gehörten die Eltern verschiedenen Herren, so folgten die Kinder, mangels einer Vereinbarung, nach der Mutter. Den angesiedelten Eigenleuten gegenüber standen die neuerworbenen, für die der Herr keinen

---

[1] Das Wort „Knecht", ursprünglich gleichbedeutend mit „Knabe", ist erst im Mittelalter zu einer Bezeichnung für Unfreie geworden.

[2] Unbekannt war dem germanischen Recht die exekutive Schuldknechtschaft, nur bei Wergeldschulden konnte der Kläger den ihm vom Gericht wegen Zahlungsunfähigkeit übergebenen Totschläger, statt Rache an ihm zu nehmen, auch als Knecht behalten. Vgl. § 12 n. 47. v. Amira Obl.-R. 1, 125ff. 2, 154ff.; GGA. 1888 S. 57. Über Notverkäufe in Knechtschaft vgl. § 11 n. 41, über Ergebung wegen Verspielens der Freiheit Germ. c. 24. Auch die Geiselschaft konnte zur Verknechtung führen. Über Verknechtung eines von der Todesstrafe Begnadigten § 12 n. 17.

[3] Vgl. Müllenhoff 4, 315f. 357f.

[4] Tacitus Germ. c. 25.

Grundbesitz zur Verfügung hatte; sie wurden entweder weiter veräußert[5] oder zu Gesindediensten auf dem Herrnhof verwendet. Die Zahl der Unfreien war im Verhältnis zu den Freien nicht bedeutend, da die Ausbildung großer Sklavenwirtschaften nach römischer Art durch die germanische Agrarverfassung von selbst ausgeschlossen war[6]. Nur Könige und Fürsten besaßen ausreichenden Grund und Boden, um eine größere Zahl unfreier Familien ansiedeln zu können, und nur ihnen war es möglich, sich eine größere Hausdienerschaft und für Jagd und Fehde ein bewaffnetes Gesinde zu halten. Dem Staat gegenüber galt der Unfreie als waffenunfähig, weil er nur mit Genehmigung seines Herrn bewaffnet erscheinen durfte; an Heer und Ding hatte er keinen Teil.

Diese Waffenunfähigkeit konnte nur durch Vermittlung der Landesgemeinde gehoben werden; es gab eine Freilassung öffentlichen Rechts, die im Landesding vor sich ging und sich wohl in den Formen der Wehrhaftmachung bewegte[7]. Sie machte den Freigelassenen zum volkfreien Heermann und löste das zwischen ihm und seinem Herrn bestehende Band vollständig, nur ein gewisses familien- und erbrechtliches Verhältnis blieb bestehen. Bei den Nordgermanen erlangten Unfreie die Freiheit, wenn sie bei einem allgemeinen Landesaufgebot zu den Waffen berufen wurden und einen Feind erlegten[8]. Freilassung im Ding, verbunden mit ausdrücklicher Aufnahme in die Genossenschaft der freien Leute oder

---

[5] Germ. c. 24: *Servos condicionis huius per commercia tradunt.* Althochdeutsche Glossen unterscheiden den *coufschalc* von dem *ingeburo, incneht* (vernaculus).

[6] Vgl. Germ. c. 15: *delegata domus et penatium et agrorum cura feminis senibusque et infirmissimo cuique ex familia.* c. 31 (von den Berufskriegern der Chatten, also im Gegensatz zu der Lebensweise der übrigen Freien): *nulli domus aut ager aut aliqua cura.* Neuerdings haben zwei hervorragende Forscher auf dem Gebiete der Wirtschaftsgeschichte (Wittich Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Anlagen S. 108ff.; Hist. Z. 77, 45ff.; Die Frage der Freibauern, ZRG. 35, 245ff. G. F. Knapp Grundherrschaft u. Rittergut 79) behauptet, die vollberechtigten Germanen hätten nicht, wie man bisher annahm, ein freies Bauernvolk, sondern eine verhältnismäßig kleine Gruppe von Grundherren gebildet, die über zahlreiche Hörige und Sklaven geboten und sich von diesen ernähren ließen. Gegen diese durchaus quellenwidrige Auffassung Brunner 1^2, 134f. und ZRG. 32, 104ff. Stutz ebd. 33, 325f. Schröder ebd. 37, 347—379. Heck Gemeinfreie 10ff. Rachfahl JBB. f. Nat.-Ök. 74, 14ff. M. Weber ebd. 83, 433—70. Wopfner Beitr. z. G. d. Markgenossenschaft 592 (MJÖG. 33. 34). Müllenhoff DA. 4, 272. v. Below Der deutsche Staat 1, 114ff. Die von Hildebrand Recht u. Sitte I 1896, über die Stände- und Agrarverhältnisse der Germanen vorgetragenen Hypothesen (vgl. Rachfahl a. a. O. 23ff. 183) bedürfen keiner Widerlegung.

[7] So insbesondere im anglonormannischen Recht (vgl. Liebermann Gl. 409. Hoops 2, 87), auch die langobardische Freilassung per sagittam ist wohl als Wehrhaftmachung aufzufassen, während der in den Sachsenspiegelbildern bekundete Ritus einen anderen Sinn hat. Vgl. Brunner 1^2, 145. v. Amira[3] 127. Goldmann Freilassung durch Wehrhaftmachung 1904 (Gierke U. 70). Über das alamanischen Recht vgl. § 4 n. 16. Sohm R.- u. GV. 46ff.

[8] Maurer Die Freigelassenen n. altnorw. Recht, MSB. 1878 S. 24.

in ein einzelnes freies Geschlecht („Geschlechtsleite") war im Norden auch später noch gebräuchlich[9].

Immerhin kam die Vollfreilassung nur in Ausnahmefällen vor, wo die Not oder hervorragendes Verdienst den Anlaß gab. Tacitus gedenkt nur der privaten Freilassung[10], die ein Ausscheiden aus der Klasse der Unfreien nicht bewirkte und selbst dem Freilasser gegenüber nur ein widerrufliches Recht begründete. Den Nordgermanen war sie neben der Vollfreilassung geläufig, Spuren davon zeigt auch das burgundische Volksrecht[11], während bei den Westgermanen später die Freigelassenen der geringeren Ordnung die Stellung von Halbfreien (Hörigen) erhielten.

Das gemeingermanische Recht hat noch keine Hörigen gekannt[12]. Dem Rechte der Ostgermanen sind sie überhaupt fremd geblieben[13], die westgermanische Hörigkeit kann daher nicht im Zusammenhang mit der Freilassung entstanden sein, sondern höchstens auf diese zurückgewirkt haben, indem sie die unsichere Stellung der Freigelassenen hob und festigte[14]. Da das Hörigkeitsverhältnis sich nur bei den Westgermanen findet, so wird seine Entstehung in den völkerrechtlichen Beziehungen zu Kelten und Römern zu suchen sein, ein Erzeugnis des abendländischen Kriegsrechts, das insofern wohl auf römische Wurzel, den Gegensatz der *deditio* bei freiwilliger und der Sklaverei bei gewaltsamer Unterwerfung (*occupatio bellica*) der Besiegten, zurückgeführt werden muß[15]. Vieles scheint für die Vermutung Brunners zu sprechen, daß die Entstehung des römischen Kolonates und des Lätenverhältnisses aus der Ausnutzung der Römersiege über germanische Völker zu erklären sei, indem

---

[9] Vgl. Pappenheim Launegild und Garethinx 40ff. v. Amira[3] 126f.; Nordg. Obligationenr. 1, 264f. 268. 314. 541. 2, 675f. In Norwegen bedurfte es keiner gerichtlichen Freilassung, die Aufnahme in die freie Genossenschaft erfolgte durch Haltung des Freilassungsbieres. Vgl. Maurer a. a. O. 21—87; Island 144ff.

[10] Germ. c. 25: *Liberti non multum supra servos sunt, raro aliquod momentum in domo, numquam in civitate, exceptis dumtaxat iis gentibus quae regnantur: ibi enim et super ingenuos et super nobiles ascendunt; apud ceteros impares libertini libertatis argumentum sunt.* Von einer Freilassung durch die Hand des Königs, wie das spätere Recht sie kannte, weiß Tacitus noch nichts, nur von der höheren sozialen Stellung, die Freigelassenen wie Unfreien durch königliche Begünstigung zuteil werden konnte.

[11] Lex Burg. Tit. 40.

[12] Der Ausdruck „Hörigkeit" für die Mittelstufe zwischen Freiheit und Unfreiheit ist in der Wissenschaft so eingebürgert, daß sich, obwohl er nicht ganz zutreffend ist, seine Beibehaltung empfiehlt.

[13] Auch die Lex Burgundionum kennt sie nicht. Der litus der Lex Romana Burgundionum Tit. 46 ist ein römischer Läte. Vgl. Brunner, ZRG. 18, 81 n.

[14] Die *libertini* des Tacitus (n. 10) mit den späteren Hörigen gleichzustellen ist sprachlich unzulässig, da *libertus* und *libertinus* bei Tacitus dasselbe bedeuten. Vgl. Müllenhoff 4, 361f. Sohm, ZRG. 34, 20ff. sieht in ihnen die Vorgänger der pueri regis und der späteren Ministerialen.

[15] Vgl. Karlowa Röm. RG. 1, 293f. Lamprecht DG. 1, 166f. Man vergleiche die bezeichnenden Worte des Ariovist, Bell. Gall. 1 c. 36, c. 44.

die in das römische Staatsgebiet verpflanzten Zwangskolonien besiegter Germanen nach dem Vorbild des germanischen Landsiedlerwesens angelegt wurden[16]. Als ein aus dem Germanischen übernommenes Lehnwort würde sich die Bezeichnung solcher Kolonisten als *laeti* und ihres Grundbesitzes als *agri laetici* am ungezwungensten erklären, da bei Franken, Friesen, Sachsen und Angelsachsen, vielleicht auch den Alamannen, die Hörigen und im Hörigkeitsverhältnisse stehende Freigelassene später allgemein *leti*, *liti*, *lati*, *lazzi* genannt wurden[17], ein Wort, das ebenso wie „mansionarius", den auf fremdem Grund und Boden Angesiedelten bezeichnete und ursprünglich eine Benennung der unfreien Landsiedler gewesen sein mochte[18]. Die langobardische, vereinzelt auch in baierischen Urkunden begegnende Bezeichnung des Hörigen war *aldio*, *aldius*[19]; daneben begegnet baierisch *barscalk*, *parscalk* und alamannisch das sonst nur den freien Mann bezeichnende *baro*[20]. Was die deutschen Lassen mit den Läten der Römer gemein hatten, war die Gebundenheit an die Scholle, also der Mangel der Freizügigkeit, und die Verpflichtung zu gewissen Leistungen als Entgelt für den ihnen gelichenen Grund und Boden. Daß auch die Lassen der Germanen auf kriegerische Unterwerfung zurückgeführt werden müssen, zeigen außer den *deditícii* des Ariovist die thüringischen Laten unter den Sachsen[21] und wohl nicht minder die auffallend zahlreichen Laten am Niederrhein, die vielleicht der Unterwerfung der Ubier durch die ribuarischen Franken ihre Entstehung verdankten. Wo der siegreiche Staat sich nicht mit einem Bundesverhältnis oder einer beschränkten Landabtretung und einem der Gesamtheit der Besiegten auferlegten Tribut begnügte[22], sondern Abtretung des ganzen Landes verlangte, war die Hörigkeit der im Besitz belassenen Bevölkerung von selbst gegeben. Herr der Hörigen war dann zunächst die Gesamtheit des siegreichen Volkes,

---

[16] Vgl. Brunner 1², 52ff. 149. Letzterer behandelt auch die Gentilen, die eine ähnliche Stellung wie die Läten einnahmen. Zu vergleichen ist Fustel de Coulanges Recherches 1—186. Karlowa 1, 928. Waitz 1, 159f. Roth BW. 48ff. ZRG. 15, 9f. Hist. Z. 43, 32f.

[17] Das thüringische Volksrecht erwähnt nur Freigelassene, keine Hörigen, doch kommen Liten später auch in Thüringen urkundlich vor. Vgl. ZRG. 20, 21.

[18] Vgl. Brunner 1², 147. Liebermann Ags. Gl. 564. Grimm RA. 305ff. Waitz 1, 154. 2, 1 S. 227. Müllenhoff bei Waitz Das alte Recht 288. Du Cange Glossarium s. v. *mansionarii*. v. Amira³ 138. van Helten Malberg. Glossen § 124. Mit ahd. *frîlaz* oder *handlaz*, ags. *friôlêta*, für *libertus*, hat *lazzus* und *letus* sprachlich nichts gemein.

[19] Vgl. Grimm RA. 309. Waitz 1, 154. 2, 1 S. 239. Grundbedeutung „Mensch". Vgl. Bruckner bei Paul u. Braune Beiträge 17, 573.

[20] Vgl. Waitz 2, 1 S. 239f. Vgl. n. 29.

[21] Vgl. Widukindi res gestae Saxonicae I. c. 14: *reliquias pulsae gentis tributis condempnaverunt; unde usque hodie gens Saxonum triformi genere ac lege praeter conditionem servilem dividitur.* Ssp. III 44 § 3. Bei den Angelsachsen nahm der Wäle (*wealh*) zum Teil die Stellung des Leten ein. Vgl. Schmid Gesetze der Angels. 673. Maurer, Kr. Überschau 1, 419ff. v. Amira³ 140. Liebermann Ags. Gl. 728.

[22] Vgl. Bell. Gall. 4 c. 3. 6, c. 10.

also der Staat, später der König. An den Staat entrichteten sie ihre Abgaben[23], und der Staat ließ sie ebenso wie die Freien, wenn auch zu einem geringeren Verhältnis, an den Ackerverlosungen teilnehmen. Erst jenseit der Grenzen dieser Periode, mit der Ausbildung des Privateigentums an Grund und Boden und der Hineinziehung der Freigelassenen minderen Rechts in das Hörigkeitsverhältnis, kann die Absplitterung eingetreten sein, die zahlreiche Hörige in die Abhängigkeit von einzelnen Grundherren brachte, während bei den nur dem Staat Verpflichteten der ursprüngliche Makel ihrer Stellung in Vergessenheit geriet und die völlige Gleichberechtigung mit den Freien angebahnt wurde.[24]

Über die rechtliche Stellung der Hörigen in der Urzeit läßt sich wenig sagen. An Heer und Ding hatten sie keinen Teil, waren aber des vollen Rechtsschutzes teilhaftig. Seit der Einführung gesetzlicher Buß- und Wergeldtaxen für Verletzungen und Totschläge wurden sie regelmäßig zu der halben Taxe der Freien angesetzt, während Unfreie nach wie vor nach ihrem individuellen Sachwert geschätzt wurden. Nach demselben Verhältnis wurden die Hörigen wohl auch bei den regelmäßigen Ackerverlosungen berücksichtigt[25]. Der Gegensatz zwischen Hörigen- und Freienbesitz beruhte also nicht auf dem Gegensatz von Leiherecht und Eigentum, sondern auf der geringeren Größe und der Zinspflicht des Hörigenbesitzes. Ehen zwischen Hörigen und Freien galten wohl schon in alter Zeit ebenso wie die zwischen Unfreien und Hörigen als Mißheiraten, bei denen die Kinder dem Stande der Mutter folgten.

Der Freie (*ingenuus*, ahd. *fri*, ags. *fréo*, as. afrs. *frîling*) oder „Freihals“[26] wurde, der Übereinstimmung von Volk und Heer entsprechend, bald als Volkfreier, bald als Heermann bezeichnet[27]; auch die Benennung „Kerl“ (ahd. *charal*, an. *karl*, ags. *ceorl*) scheint gemeingermanisch gewesen zu sein[28], während *baro* sich nur bei einigen westgermanischen Stämmen (Franken, Alamannen, Langobarden) findet[29]. Die Freien bildeten die

[23] Daraus erklären sich wohl manche spätere Abgaben, wie der Schweinezins der Thüringer und gewisse bei Baiern und Alamannen vorkommende Grundzinsen. Vgl. Waitz 2, 2 S. 253. 256f.

[24] So wurden die in der vorigen Anmerkung erwähnten Abgaben im fränkischen Reich nicht mehr als eine Beeinträchtigung der Freiheit angesehen. Die Sachsen traten als gleichberechtigte Genossen in den Verband des fränkischen Reiches ein, obwohl Einhard zum Jahre 776 von ihnen berichtet: *Reddiderunt patriam per vadium omnes manibus eorum, et spoponderunt se esse christianos, et sub ditione domini Caroli regis et Francorum subdiderunt.*

[25] Vgl. S. 61.

[26] Das in allen germanischen Sprachen nachweisbare Wort bezeichnete ebensowohl den Freien wie den im Norden auch „Mannheiligkeit“ genannten Zustand der Freiheit. Vgl. v. Amira Handgebärden 249; Grundriß[3] 126.

[27] Lang. *fulcfree*, ags. *folcfreô*, *folcfrŷ*. Durch Verbindung mit *frîhals* lang. *fulcfreals* (*fulfreals*, *fulfreal*), asw. *folkfrøls*. Über Heermann § 4 n. 1.

[28] Vgl. Grimm DWB. 5, 570f. Kluge u. d. W. Liebermann Ags. Gl. 407. WB. 32. Hoops 1, 368 (Vinogradoff).

[29] Vgl. Diez WB. d. roman. Sprachen I s. v. *barone*. Kluge u. d. W. Du Cange s. v. *baro*. Müllenhoff bei Waitz Das alte Recht 279. Grimm

große Masse des Volkes, Recht und Gesetz beruhten in erster Reihe auf ihnen: bei der Ackerverlosung galt das Freienlos als die Einheit, ebenso das Freienwergeld und die Freienbuße bei Tötung und Körperverletzung und der Muntschatz der freien Jungfrau bei der Vermählung.

Über den Freien stand der Adel[30]. Seine Entstehung ist in Dunkel gehüllt, doch läßt sich nicht bezweifeln, daß Königtum, Fürstenamt und Priestertum die Grundlage abgegeben haben. Die Geschlechter der Könige, Fürsten und Priester bildeten eben den Inbegriff des Adels, und wenn einerseits das Emporkommen neufürstlicher, also neuer Adelsgeschlechter durch die Berufung Gemeinfreier zum Fürstenamt vielleicht nicht grundsätzlich ausgeschlossen war, so fehlte doch, wenigstens für die nächsten Geschlechtsfolgen, die historische Überlieferung, welche die alten Adelsgeschlechter als den Göttern entsprossen betrachtete. Eben um dieser Überlieferung willen war es die Regel, Könige und Fürsten nur aus den Reihen des Adels zu wählen[31]. Die römischen Schriftsteller bezeichnen den germanischen Edeling als *nobilis*; die altnordische Benennung war *jarl* (as. *erl*, ags. *eorl*), die westgermanische *etheling* (ahd. *adaling*), von *aðal*, *adal*, das Geschlecht, die Herkunft, und auf derselben sprachlichen Wurzel wie an. *ôðal*, ags. *êðel*, *afrs. êthel*, d. i. Erbgut, beruhend[32]. Der Adel war demnach ein Geschlechtsadel, ein Geburtsstand. An Buße und Wergeld hatte der Adel mindestens den doppelten Ansatz der Freien und in demselben Verhältnis wohl auch bei den Ackerverlosungen, soweit er daran teilnahm, ein Mehrfaches zu beanspruchen. Innerhalb des Adels gab es Abstufungen. Die Angehörigen der vornehmsten Adelsgeschlechter galten als Fürstengenossen, doch konnten auch geringere durch hervorragende Taten, wenn sie sich durch mehrere Geschlechtsreihen fortsetzten, zu ihrem Range emporsteigen[33]. Das höchste Adelsgeschlecht war das königliche; auch in den Volksstaaten pflegte man das erste Geschlecht

---

RA. 282f. 310. Bürk bei Heck Sachsenspiegel u. Stände der Freien S. 846ff. Das romanische Wort *baro* scheint aus einer anderen Wurzel hervorgegangen und nur zufällig in der Bedeutung mit dem deutschen zusammengefallen zu sein.

[30] Außer der bereits angegebenen Literatur Müllenhoff 4, 192ff. 250ff. v. Sybel 125ff. v. Savigny Zur RG. des Adels (BAbh. 1836, auch Kl. Schriften IV) S. 2—6. Brandes Erster Bericht über die germ. Gesellsch. 21ff. Maurer Wesen des ältesten Adels 4ff. 198ff. Thudichum Altd. Staat 76ff. Gierke Genossensch. 1, 36f. v. Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 1, 85ff. Sickel GGA. 1880 S. 171ff. Erhardt ebd. 1882 S. 1246ff. Heyck NHeidelb. JBB. 5, 131ff. F. Vogt Der Bedeutungswandel des Wortes edel 1908 (Marb. akad. Reden Nr. 20).

[31] Vgl. v. Amira[3] 128; GGA. 1888, 1, 49f. Tacitus Hist. 4, 12 von den batavischen Cohorten: *quas vetere instituto nobilissimi popularium regebant.*

[32] Vgl. ZRG. 20, 20. Maurer (n. 30) 199. Kluge u. d. W. Grimm DWB. 1, 176f. 3, 25. 28. Liebermann Ags. Gl. 268. 388. Hoops 1, 614 (Larson). E. Mayer Der germ. Uradel, ZRG. 45. 41, leitet den Adel von den Geschlechtsältesten her, denen er zugleich ein bevorzugtes Erbrecht am Stammsitz des Geschlechtes zuschreibt. Ähnlich schon Deutsch-franz. VG. 1, 421.

[33] Germ. c. 13: *aut magna patrum merita* (§ 6 n. 33).

als das königliche zu bezeichnen. Besondere Vorrechte außer den angegebenen besaß der Adel nicht, dagegen gewährte er seinen Angehörigen große Vorzüge in sozialer und großen Einfluß in politischer Beziehung[34]. Im allgemeinen war die Zahl der Edelgeschlechter nur gering und wurde durch die dem Stande eigene Vorliebe für den kriegerischen Beruf stetig vermindert. Nur bei Sachsen und Friesen hat sich ein mit hervorragenden Rechten ausgestatteter Adel in größerer Zahl erhalten.

Durchaus rechtlos war der Fremde (got. *framaþs*), den man auch als „Gast" (got. *gasts* = lat. *hostis*) oder Ausländer (ahd. *alilanti*, mhd. *ellende*) bezeichnete[35]. Nur die Gastfreundschaft, die besonders durch den Handelsverkehr hervorgerufen und gefördert wurde, und der internationale politische Verkehr führte dahin, auch dem in den Schutz eines Volksgenossen aufgenommenen Fremden (lang. *waregang*, ags. *wærgonga*, an. *væringi*), unter gewissen Voraussetzungen dem Fremden überhaupt einen Rechtsschutz zu gewähren.

§ 10. Das Grundeigentum.

Vgl. Literatur zu § 22. v. Amira[3] 191ff. Brunner 1[2], 81ff. Hanssen Agrarhist. Abh. 1, 1—98. Hennings Agr. Verf. d. alt. Deutschen 1869. Hoops 1, 17ff. 41—53. 63ff. 2, 20f. (Hoops, Vinogradoff, v. Schwerin); Waldbäume u. Kulturpflanzen 1905 S. 483ff. (vgl. Hübner ZRG. 40, 339). v. Inama WG. 1[2], 7ff.; Unters. über d. Hofsystem 22ff.; JBB. Nat.-Ök. 58, 751. Maurer Einl. z. G.. d. Mark- usw. Verfassung 1854; G. d. Marken-V. 1856; G. d. Dorf-V. 2 Bde. 1865—66. Meitzen Siedelung u. Agrarwesen 1, 46ff. 131ff. 151ff. (vgl. Henning Anz. ZDA. 25, 225ff. Stutz GGA. 1897 S. 515); Boden u. Landw. Verh. d. preuß. Staates 1, 343ff.; JBB. Nat.-Ök. 36, 31ff. Müllenhoff DA. 4, 363ff. Rachfahl Zur G. d. Grundeigentums, JBB. Nat.-Ök. 74, 1ff. 161ff. Roscher Ansichten d. Volkswirtschaft 1861 (Ber. d. Sächs. GW. 1858). Sickel Freistaat 18ff.; Zur germ. VG. (S. 14) 40ff. v. Sybel Königtum[2] 1—35. Thudichum Altd. Staat 91ff.; Gau- u. Markverfassung 1860. Waitz 1[3], 97—148. M. Weber, JBB. Nat.-Ök. 83, 448ff. 461ff. Wiedemann FDG. 4, 191ff. Zacher Ersch u. Grubers Encyklopädie 1, 64 S. 358ff. — Achenbach-Haubergsgenossenschaften 1863. F. Andreae (S. 63) 1, 10f. 175f. Arnold Ansiedl. u. Wanderungen d. deutsch. Stämme 1875. Baumstark Staatsaltertümer 714ff. 840ff. 953ff. Beauchet Hist. de la propriété foncière en Suède 1ff. v. Below Allg. Zeitung 1903 Nr. 11, 12 Beilage. Bernhardt G. d. Waldeigentums 1872—75; Haubergswirtschaft 1867. v. Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 1, 78ff. Blondel Les origines de la propriété, Ann. de l'Univ. Lyon, Mélanges Appleton 1903. Brandt Tingsretten 1876; Retshistorie 1, 215ff. Crome Hof u. Hufe, Gött. Diss. 1901. Dahlmann G. v. Dänemark 1, 133ff. Dahn DG. 1, 162ff. Delbrück G. d. Kriegskunst 2, 38. Erhardt GGA. 1882 S. 1220ff.; Hist. Z. 10, 292ff. Flach L'origine hist. de l'habitation en France 1899. Fleischmann Altgerm. u. altröm. Agrarverhältnisse 1906. Gaudenzi Proprietà in Italia 28ff. Gaupp Germ. Ansiedlungen 50f. Gierke Genossensch. 1, 53ff. 202ff. 609ff. 675ff. 2, 134ff. 222ff.;

---

[34] Vgl. Tac. Germ. c. 8. 11. 13. 18; Annal. 1, 55; Hist. 4, 12. 28. 79.

[35] Vgl. Tac. Germ. c. 21, Agricola c. 28. Plinius Nat. hist. 2, 170. v. Amira[3] 146f. Müllenhoff 4, 328ff. Maurer Altn. RG. 1, 364. Hoops 2, 89 (u. Below, Lehmann). Goldschmidt Univ.-G. d. Hand.-R. 24f. 34. Schrader Sprachvergl. u. Ur-G.[2] 505f.; Forsch. z. Hand.-G. 1, 9ff. Jhering Deutsche Rundschau 51, 357ff.

Erbrecht u. Vicinenrecht, ZRG. 12, 430. Del Giudice Studi di storia e diritto 1889 S. 215ff. Gothein JB. f. Gesetzgebung 1880 S. 620ff. Haff Dänische Gemeinderechte 2 Bde. 1908—09 (vgl. v. Schwerin ZRG. 43. 451ff. Steenstrup Hist. Tidsskrift 8. R. 80ff.). Haxthausen Agr.-Verf. in Norddeutschl. 1829. Heusler Inst. § 56. Hildebrand Recht u. Sitte auf den primitiven wirtsch. Kulturstufen[2] (vgl. Schreuer ZRG. 32, 167ff. Kötzschke ZGW. 8, 269ff.). Hildebrand Sveriges Medeltid I. Kohler Kr. VJSchr. 23, 24ff. Kolderup-Rosenvinge (Homeyer) Grundr. d. dän. RG. 74ff. G. Knapp Grundherrschaft u. Rittergut 101ff. Kowalewsky Ökon. Entwickl. Europas I 1901 (vgl. J. Gierke ZRG. 36, 338). Lamprecht DG. 1, 136ff.; Z. d. Berg. G.-Ver. 16. Landau Territorien 64ff. Laveleye De la propriété et de ses formes primitives[4] 1891, deutsch von Bücher Das Ureigentum 1879 (mit Zusätzen des Übersetzers). Leo Rectitudines singular. pers. 105ff. Liebermann Ags. Gl. 267. 443. 352. Maine Village Communities[3] 1876; Lectures on the early history of institutions 1875. L. Meyer ZDPhil. 5, 351ff. v. Miaskowski Verf. d. Land-, Alpen- u. Forstwirtsch. d. Schweiz 1878; Die schweiz. Allmend 1879. Michelsen ZDR. 7, 89ff. Much ZDA. 36, 97ff. Nasse Mittelalterl. Feldgemeinsch. in Engl., Bonner Rekt.-Progr. 1869 (vgl. Maurer Kr. VJSchr. 12, 98ff.). Nitzsch G. d. deutsch. Volkes 1[2], 84ff. Olufsen Bidrag til oplysning om Danmarks indvortes forfatning i de ældre tider 1821 (vgl. Hanssen a. a. O. 1, 1ff.). Pollock Recht des Grundbesitzes in England (übers. v. Schuster) 1889 S. 26ff. 253ff. Rhamm Die Großhufen der Nordgermanen 1905 (vgl. Boden ZRG. 40, 348); Urzeitliche Bauernhöfe I. 1908. Denman W. Ross The early history of landholding among the Germans 1883 (vgl. Dargun ZRG. 19, 203ff.). Schönfeld Der isländ. Bauernhof zur Sagazeit (S. 6). Schrader Reallexikon 1901 S. 6ff. Schröder Franken ZRG. 15, 49ff.; Ausbreit. d. sal. Franken FDG. 19, 144ff. Schupfer L'allodio 1885. Seebohm English Villages Community 1883 (übers. Bunsen, Die engl. Dorfgemeinde 1885). De Sloet Overzicht van den landbouw in Duitschland (Van al's 1871 S. 340ff.). Vinogradoff Villainage in England 1892. Viollet Charactère collectif des premières propriétés immobilières, Bibl. de l'Ecole des chartes 33, 455ff.; Précis de l'hist. du droit français 2, 471ff. M. Weber Jb. Nat.Ök. 89, 433ff. Wittich Hist. Z. 79, 45ff.; ZRG. 35, 257ff. Wopfner Beitr. z. G. d. ältesten Markgenossenschaften 1912 (MJÖG. 33. 34). Zimmerle Stammgutssystem 1ff.

Unsere Kenntnis von dem Wirtschaftssystem der germanischen Urzeit schöpfen wir in erster Reihe aus Cäsar und Tacitus, aber noch die fränkische Zeit und zum Teil selbst das Mittelalter bietet eine Reihe von Erscheinungen, die teils als stehen gebliebene Reste uralter Feldgemeinschaft, teils, soweit sie auf Neubildung beruhen, als Rückschläge früherer Einrichtungen verstanden werden müssen[1]. Bei den Germanen gab es in der Urzeit kein Privateigentum an Grund und Boden, sondern alles Land war Volkland und wurde dem Einzelnen nur von der Gesamtheit zur Nutzung überlassen. Über die Art, wie dies geschah, liefert Cäsar zwei Berichte, den einen von den Sueben, den andern von den Germanen im allgemeinen. Die damals auf der Wanderung befindlichen Sueben besaßen noch keine dauernden Ansiedlungen, sondern verlegten ihre Wohnsitze von Jahr zu Jahr, je nach der Lage des gerade in Anbau genommenen Landes[2]. Die

[1] Die Gehöferschaften des Mosellandes sowie die Haubergsgenossenschaften im Siegerlande (vgl. Philippi Siegener Urk.: B. I p. 18f.) sind Neubildungen des Mittelalters und erst später zu behandeln.

[2] Bell. Gall. 4 c. 1: *Hi centum pagos habere dicuntur, ex quibus quotannis singula milia armatorum bellandi causa ex finibus educunt. reliqui, qui domi man-*

Bestellung und Nutzung war Angelegenheit des Geschlechts, das als Gemeinde auch für den Unterhalt der zum Heer aufgebotenen Mitglieder zu sorgen hatte. Abgesehen von diesem mit der suebischen Heerverfassung zusammenhängenden Kommunismus[3] war die Agrarverfassung der übrigen germanischen Völker, von denen Cäsar Kunde besaß, durchaus ebenso geordnet: *Agriculturae non student, ... neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios; sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt, quantum et quo loco visum est agri attribuunt atque anno post alio transire cogunt* (Bell. Gall. 6 c. 22). Der jährliche Wechsel der Wohnsitze und der gänzliche Mangel des privaten Grundeigentums wird hier bestätigt, aber die den Fürsten als Gauvorstehern obliegenden jährlichen Ackerüberweisungen erfolgten nach Geschlechtern und Familien (*gentibus cognationibusque hominum*), eine Privatwirtschaft der einzelnen Höfe muß also schon bestanden haben. So aufgefaßt war der Unterschied zwischen den Zuständen, wie Cäsar sie bei den ihm bekannt gewordenen germanischen Völkern vorfand, und denen zur Zeit des Tacitus nur gerade so weit verschieden, wie der dazwischen liegende Abstand von 150 Jahren infolge der eingetretenen politischen Veränderungen naturgemäß mit sich brachte. Seit Augustus und Tiberius trennten feste, seitdem nur noch wenig veränderte Grenzen das römische Reich von den Gebieten der freien Germanen. Ein dauernder Grenzfriede hatte die Stetigkeit der Beziehungen zu Grund und Boden gefördert, der unstete Wandertrieb, dem Cäsar begegnete, hatte aufgehört. Die Dorfanlagen waren nicht mehr gleich Zeltlagern, die man abbricht und an anderer Stelle wieder aufbaut, sondern auf eine seßhafte Einwohnerschaft berechnet; jeder hatte seine eigene Hofreite (*gards, tûn, haga, tóft*), das Haus mit dazu gehörigem Hofe, einem Keller (*lung*) neben dem Hause zur Aufnahme der Früchte, bei Winterkälte auch den Bewohnern als Aufenthaltsort dienend; die Häuser meistens einfach aus Flechtwerk und Lehm, hin und wieder schon mit einem gewissen Luxus gebaut, alles Zustände, die auf festen Besitz, auf ein Eigentum des Einzelnen an Haus und Hof deuten.[4]

Von dem Ackerbau berichtet Tacitus: „Die Ackerfluren werden perioden-

---

serunt, se atque illos alunt. hi rursus in vicem anno post in armis sunt, illi domi remanent. sic neque agricultura nec ratio atque usus belli intermittitur, sed privati ac separati agri apud eos nihil est, neque longius anno remanere uno in loco incolendi causa licet. Über germanische Wanderungen, bei denen die abgebrochenen Häuser auf Karren mitgeführt wurden, vgl. Waitz 1, 106.

[3] Ein Rest eines solchen Kommunismus war der Germ. c. 31 erwähnte Anspruch der chattischen Berufskrieger auf freies Naturalquartier bei jedem ihrer Landsleute. Die Worte *nulli domus aut ager aut aliqua cura* ergeben für alle übrigen Volksgenossen Privatwirtschaft.

[4] Vgl. Germania c. 16. c. 46. Plinius Nat. hist. 19, 2. Waitz I, 42. 107f. Mit Weber und Hoops muß man anerkennen, daß die mehr im Inneren des Landes seßhaften Germanen, mit denen Cäsar nicht in Berührung gekommen war, schon früher feste Ansiedlungen besessen und in ihrer Flurordnung wohl im wesentlichen schon der Schilderung des Tacitus entsprochen haben.

weise in einem der Zahl der Bebauer entsprechenden Umfang von der Bauerschaft in Kultur genommen; sodann verteilen sie diese unter sich nach Verhältnis ihrer Würdigkeit. Erleichtert wird die Teilung durch die Ausdehnung der Felder. Das Pflugland tauschen sie jährlich, und ein Teil der Flur bleibt unbestellt. Denn sie ringen auch nicht in harter Arbeit mit der Fruchtbarkeit und Größe von Grund und Boden, so daß sie Obstpflanzungen anlegten und Wiesen ausschieden und Gärten bewässerten: nur die Saat wird vom Boden verlangt. Und daher teilen sie auch das Jahr selbst nicht in so viel Jahreszeiten ein wie wir: Winter, Frühling und Sommer sind ihnen bekannt und haben ihre Benennung, vom Herbst kennen sie weder seinen Namen noch seinen Segen".[5]

Die Wirtschaft war hiernach noch ganz extensiv, Obstkultur, Garten- und Wiesenbau noch unbekannt, der Körnerbau auf die Sommersaat beschränkt, das Ackerland noch nicht dauernd von Wald- und Weideland geschieden; aber gegenüber der wilden Waldwechselwirtschaft der Germanen Cäsars machte sich doch ein bedeutender Kulturfortschritt geltend. Während jene Jahr für Jahr ein neues Stück Wildland in Anbau nahmen, dessen Größe nach dem Nahrungsbedürfnis der Gemeinde bemessen wurde, vollzog sich der jährliche Wechsel jetzt nicht mehr zwischen Pflugland und Wildnis, sondern zwischen Pflugland und Dreeschland, also eine geregelte Feldgras- und Egartenwirtschaft, wie sie in den Gebirgsländern zum Teil noch heute betrieben wird. Um von diesem System zur Dreifelderwirtschaft zu gelangen, hätte es nur noch der Einführung der Wintersaaten bedurft, ein Übergang, der zum Teil noch in der germanischen Periode erfolgt ist, jedenfalls aber geraume Zeit vor Karl d. Gr., dem man früher vielfach die Einführung der Dreifelderwirtschaft zugeschrieben hat[6].

Aber außer dem jährlichen Wechsel innerhalb der einzelnen Ackerfluren fand auch jetzt noch ein periodischer Wechsel der Ackerfluren selbst statt (*agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur*)[7], und zwar

[5] Germania c. 26: *Agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur. facilitatem partiendi camporum spatia praebent: arva per annos mutant, et superest ager. nec enim cum ubertate et amplitudine soli labore contendunt, ut pomaria conserant et prata separent et hortos rigent; sola terrae seges imperatur. unde annum quoque ipsum non in totidem digerunt species: hiems et ver et aestas intellectum ac vocabula habent, autumni perinde nomen ac bona ignorantur.* Die Übersetzung schließt sich im wesentlichen an die von Hennings a. a. O. an. Die Erklärung dieser Stelle von Wittich, ZRG. 35, 258ff., tut den Worten des Tacitus Gewalt an, um aus ihnen eine Stütze für die grundherrliche Theorie zu gewinnen.

[6] Vgl. besonders Hanssen Agrarhistor. Abh. 1, 123ff. 152ff. Waitz 1, 121. Die ältere Schule glaubte die Dreifelderwirtschaft schon bei Tacitus zu finden.

[7] Rachfahl a. a. O. 181. 184f., der den größten Geschichtschreiber Germaniens für einen oberflächlichen und kritiklosen Kompilator erklärt, hält das Wort *in vices* für eine sinnlose Entlehnung aus Bell. Gall. 4 c. 1 und *secundum dignationem* für eine Umschreibung der Worte *quantum et quo loco visum est* in Bell. Gall. 6 c. 22 (oben S. 58). Eine derartige Kritik ist noch verwerflicher, als das von demselben Schriftsteller mit Recht getadelte Verfahren, welches das gut beglaubigte *in vices* einfach streichen oder durch *vicis* ersetzen will.

ein Wechsel zwischen Ackerland und Wildland, jedoch nicht mehr von Jahr zu Jahr und auf das Bedürfnis nur eines Jahres berechnet, sondern je nach den Umständen in kürzeren oder längeren Zeitabschnitten, die nach den örtlichen Verhältnissen sehr verschieden sein konnten. Je größer die Ackerflur im Verhältnis zur Einwohnerzahl genommen wurde, oder je fruchtbarer der Boden war, desto länger kam man damit aus. Hätte man bereits die regelmäßige Düngung gekannt, so wäre ein Wechsel der Felder überhaupt nicht mehr nötig gewesen und man hätte mit den durch den Wechsel in der Bestellung gewonnenen Ruhejahren gelangt. Allein der wenig bearbeitete Boden (*nec labore contendunt*) vermochte eine oft wiederholte ausreichende Ernte nur selten zu tragen. Auch hatte die Wechselwirtschaft noch sonst manche Vorteile: sie brachte das nötige Holz zur Feuerung, zu Bau- und Flechtwerk, zu Zaunanlagen u. dgl. m., sie ermöglichte es, mit dem Wachstum der Bevölkerung Schritt zu halten und hob durch das Abbrennen der Baumstümpfe und sonstigen Waldreste die Fruchtbarkeit des Bodens. Genug, es lagen ausreichende Gründe vor, um die Wirtschaftsart der Väter in verbesserter Gestalt bis zu einem gewissen Grade beizubehalten.

Solange die Germanen noch keine festen Dorfansiedlungen kannten, gehörte alles Land, soweit es nicht öffentlichrechtlichen Zwecken vorbehalten war[8], zur Zuständigkeit der Gaue, und die jährliche Zuteilung des Ackerlandes an die Geschlechter und Familien war demnach Sache der Gaufürsten[9]. Dagegen war mit der Gründung fester Dorfansiedlungen die Ausscheidung eigener Dorfmarken von selbst gegeben, und nur das übrige nutzbare Land konnte auch fernerhin als Landesallmende der Gaugemeinde vorbehalten bleiben[10]. Demgemäß kann es nur Sache der Dorfgemeinde gewesen sein, jeweils festzustellen, welcher Teil der Dorfmark

---

[8] Über Tempel und Tempelgüter vgl. Grimm Myth.[4] 1, 53—71. 3, 32ff. Maurer Bekehrung d. norweg. Stammes 2, 205ff. 214ff. v. Richthofen Unters. fries. RG. 2, 423ff. 436f. 439ff. Mogk (§ 6 n. 15) 1128ff. Müllenhoff 4, 221. Über Grenzschutz und Befestigungen vgl. S. 43. Wo die Landesgrenzen, ohne durch eine Ödung oder Landwehr geschieden zu sein, aneinanderstießen, verwendete man auch wohl besondere Grenzzeichen, wie den bekannten Grenzstein *inter Toutones* in Miltenberg und die *terminales lapides Alamannorum et Burgundionum* (Amm. Marc. 18, 2 c. 15). Vgl. Grimm RA. 496; Deutsche Grenzaltertümer, BSB. 1843 S. 109 (Kl. Schriften 2, 30); DWB. 6, 1633. v. Amira[3] 123f. Reiches Material über das System der Abgrenzungen in dem fleißigen, aber an Phantasien überreichen Werke von Rübel Franken 1904 (vgl. Stutz ZRG. 39, 351. 362). Die deutsche Bezeichnung für Grenzzeichen, dann auch für Grenze, Grenzland, abgegrenztes Gebiet war *marka*.

[9] Vgl. S. 58. Prokop Bell. Vandal. 1, 22.

[10] Über Allmende (an. *almenning*) vgl. v. Amira[3] 193f. Grimm RA. 497f. Schmeller Bayer. WB.[2] 1, 1613. Die von Meitzen 1, 262ff. aufgestellte Unterscheidung zwischen süddeutschen Allmenden, die immer nur einzelnen Gemeinden zugestanden hätten, und den norddeutschen gemeinen Marken, die Eigentum größerer Verbände gewesen wären, entspricht den Quellen nicht. Vgl. v. Below VJSchr. Soz.G. 1, 120.

in Anbau genommen und als Ackerflur verteilt werden sollte[11]. Die Art der Verteilung läßt sich aus den späteren Zuständen mit ziemlicher Sicherheit feststellen. Hiernach wurde das ganze aufzuteilende Land nach Maßgabe der Bodenverschiedenheit in Verlosungsbezirke (Gewanne), meistens in der Form von Parallelogrammen, eingeteilt, die nach der Zahl der Berechtigten unter Verwendung von Meßseilen und Meßruten in Teilstücke zerlegt wurden. Die Verlosung der Teilstücke erfolgte für sämtliche Gewanne zugleich, so daß jeder Losende in jedem einzelnen Gewann seinen Anteil, und zwar in derselben Reihenfolge wie in allen übrigen, erhielt. Sein Los (*sors*, got. *hlauts*, ahd. *hluz*, *lôz*) bestand also aus einer der Zahl der Gewanne entsprechenden Zahl von Ackerbreiten, die je nach Lage der Gewanne über die ganze Feldmark zerstreut waren und sich mit den Äckern der übrigen Gemeindeglieder (Nachbarn) in Gemenglage befanden[12]. Die Verlosung der Teilstücke geschah nach dem Stande der Beteiligten (*secundum dignationem*), indem das Freienlos die Einheit bildete, während Hörige wohl nur ein halbes Los, Edelinge je nach der Wertschätzung ihres Standes eine Mehrheit von Losen erhielten[13]. Unfreie nahmen an der Verlosung nicht teil; was sie an Grund und Boden erhalten sollten, mußte ihnen von ihren Herren und aus deren Mitteln überwiesen werden. Im übrigen bezog sich die Ackerverlosung nicht auf die Personen, sondern

---

[11] Das *ab universis in vices occupantur* (n. 5) haben manche mit Unrecht auf eine einmalige dauernde Besitznahme gedeutet. Ahd. Gl. 1, 286 wird *occupaverunt* mit *pifeangun* übersetzt. Das Wort *bifanc* bedeutet aber nicht bloß Besitznahme, sondern auch die durch die Pflugarbeit entstandenen Ackerbeete. Vgl. Schmoller a. a. O. 1, 729. Die Feststellung der neuen Ackerflur erfolgte wohl von jeher durch feierliche Grenzbegehung, wie sie in den jährlichen Bannfahrten des Mittelalters in der Erinnerung fortgelebt haben mag. Vgl. Stutz ZRG. 33, 327. Die mit der neuen Landnahme aufgegebene bisherige Ackerflur kehrte wieder ins Wildland zurück, um erst nach Jahren, vielleicht aber auch nie wieder unter den Pflug zu kommen. Daraus erklären sich zum Teil die sog. Hochäcker in den Gebirgen (zumal in der Röhn), die noch heute die Spuren ehemaliger Ackerbestellung erkennen lassen. Ähnlichen Spuren, aber aus sehr viel späterer Zeit, namentlich aus der Zeit des 30jährigen Krieges, begegnet man bei den sog. Einöden in Wäldern.

[12] Über „Nachbarn" (*vicini*) als technische Bezeichnung der einer Gemeinde angehörigen Bauern vgl. Schröder Franken 53. Gierke Erbrecht und Vizinenrecht 436.

[13] Vgl. S. 54f. Waitz 1, 127. 198. 2, 278ff. Dem Kloster Herford wurden im Jahre 858 von Ludwig dem Deutschen zwei westfälische Fronhöfe geschenkt, *nec non et mansos 30 pertinentes ad loca praenominata — — cum familiis 60, quae lingua eorum lazi dicuntur.* Wilmans Königsurkunden I. Also 60 Latenfamilien auf 30 Hufen, d. h. jede auf einer halben Hufe. Daß dies Verhältnis in der Karolingerzeit allgemein bestanden hätte, läßt sich freilich nicht nachweisen. Die von einigen Forschern aufgestellte germanische Ur- oder Großhufe, die einem größeren Verwandtenkreise zu Gesamtrecht überwiesen worden sei, stützt sich auf ganz unsichere Rückschlüsse aus späteren Erscheinungen. Vgl. Rhamm, a. a. O. E. Mayer Friesische Ständeverhältnisse 1910 (Festschrift Burkhard); Der germanische Uradel, ZRG. 45, 41. Dagegen v. Schwerin ebd. 44, 577f.

auf die Haushaltungen[14]. Söhne, die auf der Hofwere des Vaters lebten, blieben unberücksichtigt, auch wenn sie längst in Ding und Heer als Volksgenossen aufgenommen waren; als Markgenossen galten sie erst, wenn sie einen eigenen Hof besaßen. Die Errichtung neuer Höfe konnte nur mit Genehmigung der Markgenossenschaft erfolgen, war aber bei dem Überfluß an Boden wohl immer leicht zu erreichen[15]; konnten die erwachsenen Söhne in der Heimat keinen Hof erwerben, so blieb ihnen nur die Auswanderung übrig[16]. Daß die Könige und Gaufürsten an den Ackerverlosungen teilgenommen haben sollten, ist nicht wahrscheinlich. Für diese wird es von jeher geschlossene Edelgüter gegeben haben, die vielleicht zunächst als Ausstattung des Amtes galten, allmählich aber den Charakter erblichen Geschlechtsbesitzes annahmen[17]. Sie gewannen dadurch die Möglichkeit, ihre unfreien Leute auf eigenen Höfen anzusiedeln.

Die Aufteilung der neuen Ackerflur unter die Gemeindeglieder erfolgte im unmittelbaren Anschluß an ihre Ausscheidung aus dem Wildland (*quos mox inter se partiuntur*), also offenbar für die ganze Periode. Der jährliche Wechsel (*arva per annos mutant*) bestand also nicht, wie wir früher angenommen haben, in einer Neuverteilung, sondern war nur ein Wechsel in der Bestellung, so daß immer ein großer Teil der Ackerflur in Dreesch lag (*et superest ager*).

Wo Bodenverhältnisse oder Ansiedlungsmethode der Vorbesitzer die Niederlassung in Dorfschaften verhinderten, muß mit dem Einzelhof-

---

[14] Dadurch ist wahrscheinlich der Gebrauch der Hausmarken (auch Handgemal., an. *bolmærke, bómærke*) aufgekommen. Vgl. § 3 n. 12. Homeyer Über die Heimat nach altdeutschem Recht BAbh. 1852 S. 85ff. In manchen Gehöferschaften hat sich die Verlosung nach Höfen in durchaus altertümlicher Form erhalten. Von den später üblichen Bezeichnungen für das Einheitsmaß des Grundbesitzes sind von dem Begriff „Wohnung" abgeleitet *mansus* (von *manere*, wohnen, vgl. *mansio*, franz. *maison*) und an. *ból* (mit *bú*, schwed. dän. *bo*, Wohnung, zusammenhängend). Die Erklärung des westgermanischen Wortes Hufe (*huoba, hôva*) ist unsicher; mit Hof hängt es nicht zusammen.

[15] Bei der offenen Bauweise der Dörfer bot die Ansetzung neuer Gehöfte keine Schwierigkeit, und Ackerlose waren auch für diese immer noch zu haben, da nicht die ganze Ackerflur aufgeteilt wurde, sondern immer ein größerer Rest als Dreeschland übrigblieb. Reichte die Ackerflur bei zu starker Bevölkerungszunahme nicht mehr aus, so kam es zur Errichtung neuer Wirtschaftsverbände durch Anlegung von Tochterdörfern. Wo das Land überwiegend aus Weideflächen bestand, bot auch der Ausbau von Einzelhöfen ein in späterer Zeit vielfach angewendetes Auskunftsmittel. Vgl. Brunner 1^2, 85. Hanssen Abh. 1, 148f.

[16] Aus dem durch Übervölkerung entstandenen Mangel an dem erforderlichen Grund und Boden erklären sich nicht bloß die Unternehmungen einzelner Heerkönige, sondern ganze Völkerzüge, zum Teil die Völkerwanderung selbst. Vgl. Dahn Landnot der Germanen (S. 14).

[17] Vielleicht erklärt sich der angelsächsische *êðel* und das altnordische *oðal* auf diese Weise. Über den sprachlichen Zusammenhang vgl. S. 55. Möglich ist aber auch, daß alle diese Herrengüter wie die fränkischen Salgüter erst der späteren königlichen Gewalt ihre Entstehung verdanken. Der Bataverfürst Civilis besaß eigene *agros villasque* (Tacitus Hist. 5 c. 23).

system schon früh das Privateigentum am Ackerlande zur Anerkennung gelangt sein. Im einzelnen entzieht sich die Entwicklung, die hier stattgefunden hat, jeder genaueren Einsicht; daß sich aber auch hier erst ein gewisser Übergang vom Gesamteigentum zum Privateigentum vollzogen hat, zeigt sich am Wald- und Weideland, das in den Bauerschaftsgemeinden mit Einzelhöfen ebenso wie anderwärts als gemeine Mark behandelt wurde[18].

§ 11. Das Privatrecht.

v. Amira[3] 189—288; Nordgerm. Obl.-R. (S. 6); Stab (S. 13, mit den dort angeführten Anzeigen von Goldmann, Schröder und G. Schultze); Handgebärden (S. 13); Die Wadiation, MSB. 1911 Abh. 2. F. Andreae Het oudnederl. burgerl. recht I. II. 1906. Brissaud Manuel (S. 8). Brunner 1², 91—133 (§§ 12, 13); Grundzüge⁶ 8ff. 186—244. Eichhorn St. u. RG. 1⁵, 264 bis 393. Gierke Priv.-R. (S. 4); Grundzüge (Kohler Encykl.⁷ 1913); Schuld u. Haftung (Gierke U. 100) 1910 (vgl. v. Amira ZRG. 44, 484). Grimm RA. 403—621. Heusler Inst. (S. 3). Hübner Grundzüge (S. 3). Maurer Altn. RG. II 471ff. III. Nani Storia (S. 8). Pertile Storia² IV. 1893 (S. 8). Schupfer Diritto privato (S. 4). v. Schwerin DRG. (S. 3). Stobbe Handbuch (S. 4). Telting Schets (S. 6). Viollet Hist. du droit civil franç. (S. 9). Waitz 1³, 47ff. 57ff. 63ff. Arnold Urzeit 371ff. Dahn DG. 1, 252ff. Ficker Untersuchungen (S. 4). Fustel de Coulanges Recherches (S. 8) 219ff. Hazeltine Zur G. d. Eheschließung n. angelsächs. R., Festgabe Hübler. Keyser Norges Retshistorie (S. 6) 289—403; Nordmændenes private liv (S. 6). Liebermann Ags. Gl. 331 (Bürgschaft), 651ff. (Sippe), 725ff. (Vormund). E. Mayer Die Einkleidung im germ. R. 1913, Festschrift Wach (vgl. Stutz ZRG. 47, 724). Puntschart Schuldvertrag u. Treugelöbnis 1896 (vgl. v. Schwind GGA. 1897 S. 116); Bürgschaft (bei Hoops 1, 356). Rietschel ebd. 2, 10ff. Familienrecht, 1, 499—508 Ehe, 1, 554ff. Eltern und Kinder, 2, 88 Freiteil. Röder Die Familie d. Angelsachsen 1899. Wackernagel Kl. Schr. 1, 1ff. (Familienrecht u. Familienleben). Weinhold Altn. Leben 1856; Die deutsch. Frauen im MA.² 2 Bde. 1882. Young The Anglo-Saxon family law (Essays in Anglosax. Law 1876). v. Zallinger Wesen u. Urspr. d. Formalismus im altd. Priv.-R. 1898.

Im Gegensatz zu der indogermanischen Zeit unterschieden die Germanen zwischen der sachenrechtlichen Herrschaft über Sklaven und körperliche Gegenstände und der familienrechtlichen Schutzgewalt (*munt*, mlat. *mundium*) über freie Hausgenossen[1]. Für den Hausherrn verwendete man,

---

[18] Vgl. Hanssen Abh. 1, 148. Brunner 1², 88. v. Amira³ 195.

[1] Vgl. Brugmann Indogerm. Forsch. 16, 501. Diefenbach Got. WB. 2, 86. Kluge⁵ 263. v. Amira³ 172. Grimm RA. 447f. Brunner 1², 93. Heusler 1, 95f. 103ff. Kraut Vormundschaft 1, 1ff. Waitz Bedeutung des Mundium (Abh. 369ff. BSB. 1886). Liebermann Gl. 589. Rietschel bei Hoops 2, 11. Die Erklärung von f. *munt* = *manus* veranlaßte Heusler zu seiner von Waitz aus sachlichen Gründen zurückgewiesenen Auffassung als eines reinen Gewaltverhältnisses. Dagegen wäre nach Osthoff von dem Begriff „schen", „schützen", „schirmen" (ahd. *munton*, got. as. *mundôn*) auszugehen, woraus sich ahd. m. *mund* (wie tutela von tueri) erklären würde; erst durch Volksetymologie sei später die Anlehnung an f. *munt* (ags. an. *mund*) aufgekommen. Aber die mlat. Bezeichnung *manuburnia* (afrz. *mainburnie*) für Vormundschaft läßt darüber

auch seinen Sklaven gegenüber, die allgemeine Bezeichnung *fro* (got. *frauja*), erst in jüngerer Zeit auch ahd. *hêrro*[2]. Für den Sacheigentümer fehlte es an einer substantivischen Bezeichnung. Der Muntträger hieß *mundboro* (später *momper*), *mundwalt* (mlat. *mundoaldus*), *foramunto*[3].

Alle Willenserklärungen erfolgten notwendig vor Zeugen und in eigener Person, und zwar „mit Hand und Mund" (mit „Worten und Werken", mit „Finger und Zunge"), indem die erforderliche symbolische Handbewegung durch den sie begleitenden Ausspruch formelhafter Worte den beabsichtigten Rechtsinhalt empfing[4]. Neben der in erster Reihe zu solchen „Handlungen" berufenen rechten Hand hatte die linke nicht selten noch ihre besondere Aufgabe, z. B. Berühren des Bartes, Ergreifen des Rockschoßes u. dgl. m.[5]. Der die Willenserklärung Empfangende hatte den Akt in der Regel mit derselben oder einer ihr entsprechenden Handgebärde zu begleiten[6], oder die Gegenseitigkeit wurde durch die Überreichung oder das Zuwerfen eines als Rechtssymbol dienenden Gegenstandes zum Ausdruck gebracht. Das bedeutsamste unter diesen Wahrzeichen war der Stab (*festuca*), der teils als Wanderstab, teils als Botenstab bei den ver-

---

keinen Zweifel, daß man im Mittelalter die auch in der Rechtssymbolik deutlich hervortretende schützende „Hand" des Vormundes als den eigentlichen Kern des Rechtsverhältnisses betrachtete. Vgl. v. Amira Handgebärden 227. 245.

[2] Vgl. Ehrismann ZWortf. 7, 173ff. Grimm RA. 491; DWB. IV 1[a], 230. 2, 1125. Sp. 230. 4, 2 Sp. 1125.

[3] Vgl. Grimm RA. 465f. Brunner 1[2], 93. v. Amira[3] 172. Kraut 1, 2f. Haltaus Glossar. 664. 1373ff. Der Ausdruck *gêrhabe* sollte den Vormund wohl nicht als Gerträger bezeichnen, sondern als den der das Kind in seinem Geren (d. h. im Schoße) hielt. Vgl. Grimm DWB. 4, 1b Sp. 2552. Schmeller WB.[2] 1, 930.

[4] Als solche Handgebärden reichen insbesondere bis in das hohe Altertum zurück: die erhobene flache Hand, die entweder nach außen oder gegen den Sprechenden gerichtete hohle Hand mit aufgerichtetem Zeigefinger, der Handschlag (bloßes Zusammenschlagen der Hände), die besonders bei Kommendation in den Schutz eines anderen gebräuchliche Handreichung (Umschließen der gefalteten Hände des Schützlings durch die Hände des Schutzherrn). Die Auflassung von Grundstücken erfolgte bei den Sachsen durch eine Handbewegung mit gekrümmten Fingern (*curvatis digitis*), die wohl ein Wegschnellen andeuten sollten. Vgl. v. Amira Handgebärden; Grundriß[3] 223f.

[5] Über Anfassen des Rockschoßes vgl. meine Ausführungen über das Relief an der Markussäule (Anm. 6) und v. Amira Handgeb. 237f., der die Beweiskraft der ersteren freilich nicht gelten lassen will (a. a. O. 216. 239). Aber die korrespondierenden Bewegungen des Kaisers sind auf dem Relief so unverkennbar, daß sie auch auf die der beiden Germanen trotz der Beschädigung des Bildes schließen lassen. Daß die Gebärde der rechten Hand mit den im Mittelalter bezeugten Formen nicht übereinstimmt, kann nicht ins Gewicht fallen. Zu vergleichen ist auch ein Relief des Trajansbogens in Benevent, vgl. v. Domaszewski JBericht d. öst. arch. Inst. 2, 187f.

[6] Vgl. v. Amira Handgeb. 219. Puntschart Schuldvertr. 359. Schröder Germ. Rechtssymbolik, NHeidelb. JB. 8, 3ff. Daß die Römer bei völkerrechtlichen Verträgen mit Barbaren sich dem fremden Gebrauche anpaßten, bezeugt Amm. Marc. 17, 1 § 13.

schiedensten Rechtsgeschäften eine hervorragende Rolle spielte[7]. Wegwerfen des Stabes („Verschießen") bedeutete einseitigen Verzicht oder ein Sich-Lossagen von einer Person oder Sache, Zuwerfen des Stabes einen Verzicht zugunsten des Empfängers. Erst im Mittelalter wurde der Stab bei manchen Rechtsgeschäften auch wohl durch einen Halm (*stipula*) ersetzt, so daß Stabreichung und Halmwurf (*festucatio, stipulatio, werpitio*) als gleichwertige Formalakte erschienen[8]. Bei den Nordgermanen geschah das „Staben" (*stafa*) teils durch Zuwerfen, teils wurde der von der einen Seite entgegengestreckte Stab (oder Ger) von der Gegenseite nur mit der Hand (oder dem Ger) berührt, eine manu firmatio („Handfeste"), wie bei den Urkundungsakten der späteren Zeit[9]. Vielfach begnügte man sich im Norden wie im Süden auch mit dem einfachen Handschlag (*handsal*, Anm. 4), der also nicht als eine Abschwächung des eidlichen Versprechens anzusehen ist[10]. Andere wichtige Wahrzeichen bei Rechtsgeschäften waren der Handschuh (*wanto*) und der Speer oder Ger, der später besonders bei dem langobardischen *gairethinx* (Speergeding) auch privatrechtlich vielfache Anwendung fand[11].

---

[7] Vgl. v. Amira[3] 224f.; Wadiation; Stab 139—157. Gierke Schuld u. Haft. 153ff. E. Mayer Einkleidung 1ff. Ehrenberg ZRG. 16, 231. Kohler ZVglRW. 5, 429f.

[8] Vgl. Grimm RA. 121—130. 133. Noordewier Nederd. Regtsoudheden 30ff. Du Cange Gloss. s. v. calamus, festuca, guerpire. Haltaus Gl. 782f. 1712ff. 1884f. Esmein Études sur les contrats (SA. aus d. N Rev. 1880—83) 69ff. Eine ahd. Glosse übersetzt stipulatio mit *halmwurf*. Steinmeyer u. Sievers 2, 142. Da die *festuca* dem Gegner später vielfach in den Schoß (*laisus*) geworfen wurde, so sprach man von *laesowerpîre*. Vgl. Müllenhoff bei Waitz Das alte Recht 287.

[9] Vgl. v. Amira Obl.-R. 1, 273f. 514f. 520 n. 5. 2, 319ff. Siehe auch die sog. Leg. Edwardi Conf. c. 30 (Liebermann 653). Über Geben und Nehmen beweglicher Sachen mit der Schwert- oder Speerspitze Grimm Kl. Schr. 2, 199ff. Über das Greifen an den Gerichtsstab vgl. v. Amira Stab 94ff.

[10] Vgl. v. Amira Obl.-R. 1, 290ff. 305ff. Sunesons Lex Scaniae c. 39, 140. Die Bekräftigung eines Rechtsgeschäfts durch Eid hatte die Bedeutung einer Selbstverwünschung für den Fall des Vertragsbruches, war also ein Zaubermittel. Vgl. v. Amira a. a. O. 1, 690. 2, 304. 311. Heusler 1, 78. Kohler Shakespeare 61. 64. Loening Vertragsbruch 558f. Bluhme JB. d. gem. deutsch. R. 3, 220f. Brunner BSB. 1885 S. 220f.; RG. d. Urk. 1, 157f. v. Liliencron u. Müllenhoff Runenlehre 22. 62f. Tacitus Hist. 4 c. 15: *barbaro ritu et patriis exsecrationibus universos adigit.* Vgl. auch § 5 n. 12. § 13 n. 13.

[11] Vgl. S. 29. 45. Schröder (Gairethinx) ZRG. 20, 53ff. Man sprach von *per gairethinx confirmare, gairethinx facere* (Roth 167. 172. 174), indem man *gairethinx* oder *thinx* als gleichbedeutend mit donatio verwendete. Thévenin Contributions à l'hist. du droit germ. 43ff. (Abdr. aus N Revue III. IV) hält den Speer für das ursprünglichere Wahrzeichen, das erst eine spätere Entwicklung durch den Stab ersetzt habe. Eher ist wohl anzunehmen, daß der Speer ursprünglich nur im Gebiete des öffentlichen Rechts Verwendung gefunden hat und erst später auch als privatrechtliches Wahrzeichen bedeutsam geworden ist, während die Bedeutung des Stabes noch in die westindogermanische Zeit zurückreichte.

Landübertragungen wurden, einem gemeinsamen Brauche der indogermanischen Völker entsprechend, auf dem Grundstück selbst unter Übergabe einer Handvoll Erde oder einer ganzen Erdscholle (*herba, chrenecruda, Rasen und Zweig, mit torf unde twige*) vollzogen[12]. Dies geschah in der Regel so, daß die Erde, und zwar bei den Westgermanen unter gleichzeitiger Übergabe eines Handschuhes als Wahrzeichen der Herrschaft und des Übertragungswillens, dem Erwerber in den Schoß geworfen wurde[13]. Daher bezeichnete man diesen Akt (die *sala*) auch als Schoßwurf (mlat. *scotatio*, mnd. *schotinge*, *vorschotinge*, an. *skeyting*, schwed. *skætning*). Es folgte die gemeinsame Begehung der Grenzen (an. *umfærþ*)[14] und feierliche Verlassung des Grundstücks (*exitus*) seitens des Veräußerers, unter Wegwerfung des Stabes, mit dem er bisher sein Besitztum durchwandert hatte[15]. Solange es noch kein Privateigentum an Grund und Boden gab, konnten derartige Übertragungen nur bei Landabtretungen von Staats wegen vorkommen; mindestens aber seit der taciteischen Zeit waren auch Veräußerungen von Haus und Hof möglich. Sie galten als Familienangelegenheit, da Haus und Hof im Gesamteigentum der Hausgenossenschaft standen und nur mit gesamter Hand veräußert werden konnten. Übertragungen an Ausmärker, die nicht derselben Gemeinde angehörten, unterlagen dem Widerspruch jedes einzelnen Markgenossen.

Für das Recht der Schuldverhältnisse war es bezeichnend, daß die durch Strafurteil verhängten Bußen und sonstigen Leistungen an sich nur eine „Schuld", d. h. ein Bekommensollen des Klägers, aber keine Haftung, d. h. ein Leistenmüssen des Beklagten, bedeuteten[16]: privat-

---

[12] Plinius Nat. hist. 22, 4: *Summum apud antiquos signum victoriae erat, herbam porrigere victos, hoc est terra et altrice ipsa humo et humatione etiam cedere, quem morem etiam nunc durare apud Germanos scio.* Der dingliche Übertragungsakt hieß *sala* (got. *saljan*, an. *selja*, ags. *sellan* = tradere). Vgl. Osthoff, PBB. 13, 457.

[13] Vgl. Grimm RA. 110—17. 120. 152f. 555f. Heusler 1, 72. 96ff. 2, 67f. Sohm Zur G. d. Auflassung (Straßb. Festgabe f. Thöl 1878) 86ff. 104 n. v. Amira[3] 222; Obl.-R. 1, 513. Brunner RG. d. Urk. 264f. 274. 276. K. Lehmann ZRG. 18, 93ff. Bewer Sala traditio investitura (1880) 40f. ZRG. 20, 59 n. Du Cange s. v. chirotheca, investitura. Widukindi res gestae Saxonicae 1, 5 (sagenhafter Bericht). Der Handschuh war wohl das Symbol der *manus vestita* des Veräußerers. Vgl. Heusler Inst. 1, 96.

[14] Heusler 2, 68; Gewere 8. Stobbe Auflassung 159. v. Amira Obl.-R. 1, 514. Lehmann a. a. O. 108. 113.

[15] Vgl. Brunner a. a. O. 274. v. Amira Stab 145. 147. Gierke Schuld u. Haft. 153f. Der Stab des besitzräumenden Totschlägers (L Sal. 58) bedeutete einen Bettelstab. Vgl. v. Amira Stab 15f.

[16] Vgl. v. Amira[3] 211f.; ZRG. 44, 487; Obl.-R. 1, 36. 2, 68f. Schon sehr früh kam daneben die heute vorwiegende Bedeutung des Wortes Leistensollen des Schuldners, in Übung. Das ganze Mittelalter hindurch fanden die Bezeichnungen *schuldenære, geltære, debitor* u. dgl. m. ebensowohl Anwendung auf den Gläubiger, wie auf den Schuldner. Über den Gegensatz von Schuld und Haftung vgl. besonders v. Amira[3] 211ff.; Obl.-R. 1, 32—42. 2, 45—114; ZRG. 44, 484ff.; Wadiation (S. 63). Brinz GGA. 1885 S. 519ff. Puntschart Schuld-

rechtlich waren alle Deliktschulden Schulden ohne Haftung. Eine solche konnte nur durch einen besonderen Urteilserfüllungsvertrag begründet werden (S. 87. 95). Wenn der Beklagte das Urteil weder erfüllte, noch die Erfüllung durch einen solchen Vertrag sicherstellte, so verfiel er der Acht, die allerdings durch die mit ihr verbundene Vermögenseinziehung die Möglichkeit bot, dem Kläger auf diesem (strafrechtlichen) Wege Befriedigung zu verschaffen (S. 87f. 95).

Wenn aber die Schulden aus unerlaubten Handlungen an sich mit keiner privatrechtlichen Haftung verbunden waren, so muß dasselbe auch von Vertragsschulden gegolten haben. Bei Schuldverträgen, die nicht mit einer Sicherstellung des Gläubigers verbunden waren, beschränkte sich der Rechtsschutz auf die Wahrung des Bestehenden (das daraufhin Geleistete konnte nicht zurückgefordert werden) und auf die Möglichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung des Schuldners wegen bußwürdiger Vermögensvorenthaltung, dagegen gab es keine Klage auf Erfüllung und keinen Ersatzanspruch wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung. Wie alle Willenserklärungen, so müssen auch die schlichten Schuldverträge ohne Haftungsübernahme, abgesehen von den Realverträgen, die eine Empfangsschuld (aber keine Haftung) begründeten, formbedürftig gewesen sein, jedenfalls eine Erklärung mit Hand und Mund und die Zuziehung von Zeugen erfordert haben, da ohne derartige Maßnahmen eine strafrechtliche Verfolgung unmöglich gewesen wäre[17]. Dazu kam das Erfordernis einer, wenn auch vielleicht nur symbolischen Gegenleistung von seiten des Vertragsgegners, da das germanische Recht alle Freigebigkeiten ausschloß und selbst bei Schenkungen eine Gegenleistung, das „Lohngeld" (langob. *launegild*, as. *lôngeld*, mhd. *widergift*, *widerlôn*, mlat. *widerdonum*, *retrodonum*, *arrha*, *vicissitudo*) verlangte[18]. Der Normalvertrag des germanischen Rechts, in dessen Rahmen mehr oder weniger alle anderen Verträge zusammengefaßt wurden, war eben der Kauf oder der ihm gleichgeachtete Tausch[19].

Die Sicherstellung des Gläubigers durch den Schuldner, mochte es sich um ein Urteilserfüllungsgelöbnis oder einen privatrechtlichen Schuld-

verträge (S. 63). 73—287. Gierke Schuld u. Haftung (S. 63); Grundzüge 265ff. (S. 63). v. Schwerin RG. 62ff.; Sch. u. Haft. 1911. Hübner Grundzüge[2] (S. 4) 408ff. Brunner Grundzüge[6] 207ff. 213ff. Schreiber Sch. u. Haft. I. 1914.

[17] Vgl. S. 64. Der besonders von Amira bekämpften Annahme Gierkes von der Formlosigkeit der schlichten Schuldverträge kann ich nicht beitreten.

[18] Vgl. Tacitus Germ. 21: *et poscendi invicem eadem facilitas*, und c. 18: *atque invicem ipsa armorum aliquid viro offert.* Vgl. § 13 n. 11. Grimm RA.[4] 2, 150. Müllenhoff DA. 4, 330f. Maurer Altn. RG. 3, 309. v. Amira Obl.-R. 1, 343. 506ff. 2, 344. 614ff. F. Andreae a. a. O. 1, 1f. 2, 86. Brunner Forschungen 625 n. Gierke Sch. u. Haft. 342. Heusler Inst. 1, 80ff. 2, 255f. Hübner[2] 482f. Jhering Zweck im Recht 1, 276ff. Pertile 4[2], 579ff. Sohm ZRG. 14, 58 n. Hinojosa ZRG. 44, 295.

[19] Vgl. Grimm RA.[4] 2, 142; DWB. 5, 315. 317. 325f. 328ff. v. Amira Obl.-R. 1, 541f. 2, 287. 677. Ahd. Gl. 2, 130. 192. 280 wird *chouf* gleichmäßig für negotium, merces, foenus verwendet, ebd. 588 *mid themo copa* für mercede und 273 *ungichouftez* für gratis.

vertrag handeln, wurde als Gewährschaft (mnd. *ware*, *waringe*, *wareschop*), Einständerschaft oder Bürgschaft bezeichnet. Sie bestand in der Begründung entweder einer Personen- oder einer Sachhaftung, und zwar in erster Reihe entweder durch Vergeiselung einer freien Person oder durch Übergabe eines Sachpfandes. Auch der Geisel wurde als Pfand betrachtet und mit denselben Ausdrücken wie dieses (got. *vadi*, ags. *wedd*, mhd. *wette*, mlat. *vadium*) bezeichnet[20]. Auch der Geisel war Faustpfand, er wurde dem Gläubiger überantwortet und von diesem in Gefangenschaft (wenn auch häufig bloße custodia honesta) genommen, und er galt weiter gleich dem Sachpfande als Verfallpfand, indem er, falls er nicht ausgelöst wurde, dem Gläubiger mit seinem Leibe und mit dem, was er auf dem Leibe trug, aber nicht mit seinem sonstigen Vermögen, zu Eigen verfiel. Daß auch die Selbstvergeiselung möglich war, ist nicht zu bezweifeln, sie kann aber nur selten vorgekommen sein, da sie den Schuldner der Möglichkeit beraubte, selbst für seine Auslösung zu sorgen. Eben aus diesem Grunde wird es schon früh zu der hypothekarischen Selbstvergeiselung gekommen sein, bei welcher der Schuldner in voller Freiheit belassen wurde, wenn er in feierlicher Form seine Treue dafür einsetzte, daß er dem ihm damit bewiesenen Vertrauen entsprechen werde. Das anscheinend schon dem Tacitus bekannte Treugelöbnis[21] bedeutete nicht, wie vielfach angenommen wird, ein Verpfänden der Treue, es war vielmehr, wie die *trygging* des altnordischen Rechts, ein feierliches Gelöbnis, den Vertrag treu zu halten. Ein Bruch dieses Versprechens war ein schwerer Treubruch, der als Neidingswerk zu den schweren Friedensbrüchen (S. 80) gerechnet wurde[22]. Aber mit dieser strafrechtlichen Sicherstellung verband sich eine hypothekarische Verpfändung der ganzen Person, die durch Handreichung, später auch wohl durch die Übergabe des rechten Handschuhes oder anderer Leibzeichen des Schuldners (auch durch Anfassen des Rockzipfels) vollzogen wurde, wodurch der Gläubiger für den Fall der Nichterfüllung das Recht des Zugriffes auf Leib und Gut des Schuldners erhielt, so daß er, wenn er von dem Achtverfahren Abstand nehmen wollte, zur Pfändung des beweglichen Vermögens seines Schuldners berechtigt war[23].

---

[20] Vgl. v. Amira[3] 216f.; Obl.-R. 1, 394ff. 2, 176ff. 283.; Wadiation (S. 63) 42f. Puntschart Schuldvertrag u. Treugelöbnis 141ff. 185ff. 489ff.; bei Hoops 2, 141. Grimm RA.[4] 2, 171. Hübner a. a. O. 420. Gierke Sch. u. Haft. 50ff.

[21] Vgl. Germ. c. 24 (*ipsi fidem vocant*). Das spätere *fidem facere* begegnet schon bei Caesar, Bell. Gall. 4, 11, das ihm entsprechende *dare treuwas* in einer langobardischen Urkunde von 858 (Hist. Patr. Monum. 13, 1752 Nr. 996).

[22] Vgl. v. Amira Obl.-R. 2, 354ff. Das Treugelöbnis konnte zu seiner Verstärkung mit einem Eide verbunden werden, der die Bedeutung einer Selbstverwünschung für den Fall des Vertragsbruches hatte, also ein Zaubermittel war. Vgl. Anm. 10.

[23] Vgl. v. Amira[3] 217. 223; ZRG. 44, 497. Brunner Grundz.[6] 214. Gierke Sch. u. Haft. 57. 60f. 128f. 132ff. 141ff.; Grundzüge[2] 266. Puntschart a. a. O. 408f. 445. 485ff.; ZRG. 39, 174f. Hübner a. a. O. 420ff. 435ff. v. Schwerin ZRG. 38, 323ff. Der letztere macht mit Recht (gegen

Die gemeingermanische Bezeichnung der Verwandtschaft in ihrer Gesamtheit war „Sippe“[24]. Soweit es sich lediglich um die Beziehungen der Blutsverwandtschaft handelte, konnte der Einzelne den verschiedensten Sippen angehören, dagegen konnte man nur Mitglied einer einzigen Sippschaft sein, soweit diese für den Geschlechtsverband (*mǽgd*, *geneaologia*, *fara*) in Betracht kam[25]. Die vergleichende Rechtswissenschaft hat behauptet, alle Völker seien vom Standpunkt des Mutterrechts ausgegangen, das auf Gemeinschaft der Weiber beruhte und darum nur durch Weiber vermittelte Verwandtschaft kannte, aber die Quellen ergeben für die Indogermanen die völlige Unbekanntschaft mit dem Mutterrecht[26]. Der Aufbau der Sippschaft war rein agnatisch, die Blutsfreunde von mütterlicher Seite wurden nicht als Verwandte, sondern nur als Freunde angesehen[27], die hausherrliche Gewalt stand dem Haupte der väterlichen Familie (Großvater, Vater, Vaterbruder) zu[28], während Vater und Bruder der Mutter überhaupt die mütterliche Familie, nur ein gewisses Schutzrecht ausübten[29]. Erst nach ihrer Trennung haben die einzelnen indogermanischen Nationen auch der mütterlichen Sippe eine größere Berücksichtigung zu-

---

Puntschart) darauf aufmerksam, daß das Treugelöbnis eine erhebliche Bestärkung des einfachen Gelübdes bedeutete. Ähnlich war das Verhältnis der nordischen *handsal* (*trúlofa*) zu der *trygging*. Vgl. v. Amira Obl.-R. 2, 311. 354ff.

[24] Vgl. Müllenhoff DA. 4, 322. Liebermann Ags. Gl. 651ff. Die Bedeutung „Frieden“ scheint erst eine abgeleitete gewesen zu sein.

[25] Vgl. S. 23. Brunner Grundz.[6] 8ff. Ficker Unters. 1, 235ff.

[26] Vgl. Bachofen Mutterrecht 1861. Dargun Mutterr. u. Raubehe 1883 (Gierke U. 16); Mutterr. u. Vaterrecht 1892. Lamprecht DG. 1, 79—121. Kohler Shakespeare 223f.; Das Recht als Kulturerscheinung 7—17; ZVglRW. 3, 393ff. 5, 407ff. Dagegen Ed. Meyer (§ 1 n. 1) 520ff. Delbrück Indogerm. Verwandtschaftsnamen, Abh. Sächs. Ges. d. W. 11, 381ff. (1889). Schrader Sprachvergleichung u. Urgeschichte[2] (1880) 535. 542—50. 571f. 576. v. Bradke GGA. 1890 S. 908ff. Gierke ZRG. 24, 237f. Brunner RG. 1[2], 106ff. 111ff. Bartsch a. a. O. 10. Boden Mutterrecht u. Ehe im altnord. R. 1904. Brentano ZSozWG. 1, 105ff. v. Below Hist. Z. 71, 490f. Post Globus 65, 163. Zimmer ZRG. rom. 28, 209ff. Stutz ZRG. 28, 175ff. Maurer Kr. VJSchr. 31, 197. Leist Altarisches ius gentium 587ff. Rosin Begriff der Schwertmagen 50f. Bernhöft Zur G. des europäischen Familienrechts, ZVglRW. 8, 10f. 9, 22. 35. Kohler ebd. 7, 201; Deutsche Lit.-Zeitung 1904 Sp. 1386. Spuren des Mutterrechts im germanischen Recht werden angenommen von Amira[3] 169f. 185. Ficker a. a. O. 1, 76. 135. 237ff. Heusler 2, 272ff. Dargun Mutterr. u. Vaterr. 92. 94ff.

[27] Vgl. Delbrück 534ff.; Schrader 542ff. Alle das Schwägerschaftsverhältnis bezeichnenden Ausdrücke, wie **svékuro* (*socer*, got. *svaihra*, ahd. *swehur*), **svekrú* (*socrus*, got. *svaihro*, ahd. *swigar*) und **snusa* (*nurus*, ahd. *snura*) bezogen sich ursprünglich nur auf das Verhältnis der Frau zu den Verwandten des Mannes, weil sie in seine Familie, nicht er in ihre eintrat.

[28] Vgl. Delbrück 473ff. 483.

[29] Der Vater der Mutter hieß **avo-s* (lat. *avus*, germ. **avan*), d. h. Gönner, Schützer, davon abgeleitet die Bezeichnung für den Mutterbruder (*avunculus*, lit. *avýnas*, altslaw. *uji*, ahd. *ôheim*). Vgl. Delbrück 477ff. 482f. 488. 490. 492f. 495ff. 500ff. Schrader 539. 547. Osthoff a. a. O. 13, 447ff. Müllenhoff 4, 320.

teil werden lassen, und zwar zum Teil so, daß sie gewissen Gliedern derselben, zumal dem Mutterbruder, sogar eine gewisse gemütliche Bevorzugung einräumten[30]. Daß insbesondere die Germanen in erster Reihe die väterliche Sippe als maßgebend betrachteten, ergibt sich schon aus ihrer Ethnogonie, welche die drei Stämme der Ingväonen, Istväonen und Herminonen (S. 15) auf Mannus und seine drei Söhne zurückführte[31].

Den einzelnen Verwandten bezeichnete bei den Germanen der mit „Gatte" zusammenhängende Ausdruck „Gattling" (got. *gadiliggs*, ahd. *gatuling*). Ausschließlich westgermanisch war „Mage" (ahd. *mâg*, ags. *mæg*)[32]. Die männlichen Verwandten aus dem Mannstamm hießen Ger- oder Schwertmagen, die weiblichen Verwandten und die männlichen Verwandten von der Weiberseite Spindel-, Spill- oder Kunkelmagen[33]. Die Sippe zerfiel in den engeren Kreis der Hausgenossen (Eltern, Kinder, Geschwister) und den weiteren Kreis der Magschaft[34]. Indem man sich die Verwandtschaftsgliederung nach dem Bilde des menschlichen Körpers vorstellte, wies man der Hausgenossenschaft ihren ungeteilten Platz im Rumpfe an und bezeichnete sie als „Schoß" oder „Busen" (*fadem*, ags. *fäðm*)[35], während sich für die Magschaft die Abstufung nach „Knien" oder „Gliedern" ergab. Man rechnete dabei ursprünglich, soweit es sich nicht um Verwandte der geraden Linie handelte, wohl nur nach Doppelknien in den von dem gemeinsamen Stammhause absteigenden Linien, so daß Geschwisterkinder zum ersten, Nachgeschwisterkinder zum zweiten,

---

[30] Vgl. Tacitus Germ. c. 26. Schrader a. a. O. 549f. 571. v. Amira[3] 170. Brunner 1[2], 128. Waitz 1, 67ff. Delbrück 586ff.; Pr. JBB. 79, 14ff. Rietschel bei Hoops 1, 146. Müllenhoff DA. 4, 318ff. 324.

[31] Über das Vaterrecht in den Adelsgeschlechtern vgl. Tacitus ann. 1, 58. 60. 71. 2, 10. 11. 16f.

[32] Dagegen bezog sich got. *mêgs* und an. *mágr.* auf das Schwägerschaftsverhältnis. Vgl. Müllenhoff 4, 332. Gemeingermanisch war got. *kuni*, ahd. *cunni.*

[33] Vgl. Schröder ZRG. 17, 1ff. Rosin Begriff der Schwertmagen 1877. Grimm RA. 163. 171. Weinhold Deutsche Frauen[2] 1, 177. v. Amira Erbenfolge 78. Wackernagel Kl. Schriften 1, 22. Die Ausdrücke „Spindel" (*fusus*) und „Ger" (*lancea*) wurden ebensowohl zur Bezeichnung der Spindel- oder Germagen als Gesamtheit wie zur Bezeichnung einzelner aus diesen Gruppen verwendet.

[34] Vgl. Ficker Unters. 1, 277—531. v. Amira[3] 170; Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung 1874; GGA. 1892, S. 249ff. Brunner 1[2], 190ff.; Sippe u. Wergeld, ZRG. 16, 1—87. Gierke Genossenschaftsr. 1, 14ff. Grimm RA. 467ff. Heusler 2, 271ff. 528ff. Königswarter Histoire de l'organisation de la famille en France 1851 S. 117ff. Maurer Berechnung der Verwandtschaft nach altnorweg. R., MSB. 1877 S. 235ff.; Island 322ff. (hauptsächlich nach Finsen Fremstilling af den islandske Familieret, Annaler for Nordisk Oldkyndighed, 1849—1850). Altn. RG. 3, 10ff. 31ff. Lamprecht WL. 1, 21ff. v. Sybel Königtum[2] 37ff. Schmid Ges. d. Angels. 626ff. Young a. a. O. 123ff. 127ff. Schupfer La famiglia presso in Longobardi, Arch. Giur. I. 1868. Kayser ZRG. 8, 471ff. Miller ebd. 13, 79ff.

[35] Vgl. u. 3. 51. Grimm DWB. 3, 1230. 1233. Ed. Grimow. 5: *in sinu avi*, falls hier nicht eine biblische Redewendung vorliegt (Tamassia ZRG. 31, 154).

deren Kinder zum dritten Knie gezählt wurden[36]. So gelangte man zu dem erst neuerdings in seiner Bedeutung erkannten System der Vetterschaften, das die Angehörigen der aufeinander folgenden Glieder als erste, zweite, dritte Vettern usw. unterschied[37]. Ob die später überall hervortretende Beschränkung der Magschaft auf eine begrenzte Anzahl von Geschlechtsfolgen schon dem urgermanischen Recht angehörte, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden.

Von der außerordentlichen Strenge, mit der die Gewalt des Hausherrn (**poti*) in der indogermanischen Zeit ausgestattet gewesen sein muß, haben sich in den germanischen Rechten manche, zum Teil bis in das Mittelalter verfolgbare Spuren erhalten[38]. Die Töchter unterlagen teilweise noch in der fränkischen Zeit dem unbedingten Heiratszwang des Vaters[39]. In Fällen der Not konnte man Frau und Kinder in die Knechtschaft verkaufen[40]. Beide waren der strengsten Zucht- und Strafgewalt des Hausherrn unterworfen, dem in den äußersten Fällen (z. B. bei grober Unzucht, Ehebruch der Frau, Lebensnachstellung) unter Mitwirkung der Sippe selbst das Recht der Verstoßung, Verknechtung, des Verkaufes, der Tötung zukam[41]. Dagegen ist die Befugnis, neugeborene Kinder auszusetzen oder selbst zu töten, nicht als ein Ausfluß der väter-

---

[36] Daher bleibt die noch im Ssp. I. 3 § 3 bezeugte (allerdings nicht vom Rumpf, sondern von Kopf und Hals ausgehende) Verwandtenzählung hinter der vom Stammvater ausgehenden kanonischen Zählung um ein Glied zurück. Wo diese zurückbleibende Zählung fest eingebürgert war, wurde sie selbst von der Kirche zugelassen. Vgl. C. 35 q. 5 c. 2 (Alexander II.). Ficker 1, 286ff. 311f. 400f.

[37] Vgl. Ficker 1, 303—86. 398ff. v. Amira[3] 170. Brunner 1[2], 114f. Da nur auf der gleichen Querlinie gezählt wurde, so hatte das Vetterschaftssystem für die auf ungleichen Querlinien stehenden Verwandten keinen Platz: dem Neffen und dem Oheim stand man nicht näher wie den ersten Vettern, indem sich ihre Querlinie nicht nach der kürzeren, sondern nach der längeren absteigenden Linie bestimmte. Vgl. Ficker 1, 284f. 332ff. 345. 356. 358. Erst später räumte man ihnen (gewissermaßen in Vertretung ihres Vaters) den Vorrang vor den Vettern, und dem Neffen wieder den Vorrang vor dem Oheim ein. Wo man diese Behandlung auch auf den Sohn des Vetters als „zweiten Neffen" und den Vetter des Vaters als „zweiten Oheim" übertrug und die entfernteren Vetterschaften entsprechend differenzierte, gelangte man zu der Parentelenordnung. Vgl. Ficker 1, 364. 366—72. Ausgesprochene Parentelenordnung insbesondere auch in den Rechten, die nach den vier Großeltern vier Gruppen („*vierendeele*") oder nach den acht Urgroßeltern acht Gruppen („*achtendeele*") unterscheiden.

[38] Über das Folgende namentlich Brunner 1[2], 101f. v. Amira[3] 183f. Rietschel bei Hoops 1, 554f.

[39] Vgl. Schröder G. des ehel. Güterrechts 1, 7.

[40] Vgl. Tacitus ann. 4, 72. Grimm RA. 329. 461. v. Richthofen Zur Lex Saxonum 293ff. (Note). Wackernagel a. a. O. 12. Dargun Mutterr. u. Raubehe 49. Kraut Vormundschaft 1, 297f. Rietschel bei Hoops 1, 500f. Das Notverkaufsrecht war noch im Mittelalter anerkannt.

[41] Vgl. Germ. c. 19. Brief des Bonifatius bei Jaffé Mon. Mogunt. 172. Waitz 1, 58. Kraut a. a. O. 1, 42. 293ff. v. Zallinger a. a. O. 22ff. Müllenhoff DA. 4, 309ff.

lichen Gewalt zu betrachten, da diese Befugnis auch anderen Personen, namentlich der Mutter und Großmutter zustand[42]. Sie endigte, sobald der Vater das Kind anerkannt hatte, was durch Aufnahme des Kindes auf den Arm (in den Busen) zu geschehen pflegte, aber auch schon, wenn das Kind Namen und Wasserweihe empfangen oder die erste Nahrung zu sich genommen hatte. Bis dahin galt das Neugeborene als ein Fremdling und demnach rechtlos[43]. Die Bedeutung des Muntrechtes war demnach nicht Gewaltherrschaft, sondern Schutz und Vertretung. In Fehde und Gericht war der Hausherr der Vertreter der Seinigen; wie er für sie einzustehen hatte, so machte er, wenn sie verletzt waren, die Bußforderungen in eigenem Namen geltend.

Die Wehrhaftmachung der Söhne (S. 27, 40) hat man mehrfach für einen die väterliche Gewalt aufhebenden Emanzipationsakt erklärt[44]. Aber indem Tacitus sie der Anlegung der toga virilis bei den Römern gleichstellte (bei den Germanen bestand die Ablegung der Kindertracht in dem Scheren der bis dahin unverkürzt getragenen Haare), gab er zu verstehen, daß er die Einräumung der politischen Selbständigkeit und nicht die Entlassung aus der patria potestas im Auge hatte[45]. Die väterliche Munt wurde nur aufgehoben, wenn der Sohn aus der Hausgenossenschaft des Vaters ausschied[46], mochte er seinen eigenen Herd gründen oder sein Heil in der Fremde versuchen (wozu er nach der Wehrhaftmachung jedenfalls auch ohne die Zustimmung des Vaters berechtigt war), oder mochte er seitens des Vaters einem Dritten in Adoption gegeben werden[47]. Die Adoption vollzog sich durch Waffenreichung[48] und den an sich dem Vater vorbehaltenen Akt der *capillaturiae*, d. h. das erstmalige Scheren der Haare,

---

[42] Lex Frisionum Tit. 5 gestattet nur noch der Mutter die straflose Tötung des Neugeborenen. Vgl. v. Richthofen MG. Leg. 3, 663, n. 68.

[43] Vgl. Grimm RA. 455ff. Heusler 2, 431f. v. Amira[3] 183. Brunner 1[2], 101f. Dargun a. a. O. 49. Liebermann Gl. 535. v. Richthofen Unters. 2, 406ff. Maurer Die Wasserweihe des germanischen Heidentums 1880 (Münch. Abh. 15); Altn. RG. 3, 203. Müllenhoff DA. 4, 313f. 632ff.; Anzeiger f. deutsch. Alt. 7, 404ff. Auf das bereits in die Familie aufgenommene Kind bezieht sich das Germ. c. 19 erwähnte Tötungsverbot.

[44] Vgl. Sohm R.- u. GV. 343. 554f. Young a. a. O. 115f. 159f. Ehrenberg Kommendation und Huldigung 54.

[45] Vgl. Müllenhoff DA. 4, 257f., 316. Marquardt Privatleben der Römer[2] 1, 123—34. Germ. c. 13: *haec apud illos toga, hic primus iuventae honos; ante hoc domus pars videntur, mox rei publicae.*

[46] Vgl. Brunner 1[2], 102. 104. v. Amira[3] 184. Heusler 2, 435f. Stobbe Beiträge z. G. d. deutsch. Rechts 1865 S. 1ff.

[47] Der Formen der Adoption bediente man sich auch, wenn es sich nicht um eine Annahme an Kindesstatt, sondern nur darum handelte, ein Treueverhältnis herzustellen, wie es zwischen Vater und Sohn bestand, z. B. bei der Aufnahme in die Gefolgschaft. Vgl. S. 37f. v. Amira[3] 187f.

[48] Vgl. Cassiodor Variae 4, 2 (MG. Auct. antiqu. 12, 114). Paulus Diac. Hist. Lang. 1 c. 15. 23. 24. Grimm RA. 163. 166. 464 n. Sohm a. a. O. 546 n. 5. 551 n. ZRG. 20, 56f.

das, soweit es nicht mit der Waffenreichung verbunden wurde, regelmäßig noch eine besondere Adoptionsgabe des Wahlvaters an den Adoptierten verlangte[49]. Während die Adoption an und für sich wohl nur dazu diente, eine mit gegenseitiger Treupflicht verbundene Pflegekindschaft herzustellen, ohne daß der Adoptierte damit auch in die Familie aufgenommen wurde[50], gab es noch einen besonderen Akt der Aufnahme in das Geschlecht, die altnordische *œttleiðing* (Einleitung in das Geschlecht), die regelmäßig mit einem feierlichen Gastmahl verbunden war, und die später zum Teil zu einer Art Erbvertrages abgeschwächte Aufnahme in den „Busen" durch Umarmung (*adfatimus*) oder Umschließen mit dem Mantel, vielleicht auch die zuweilen mit der Adoption verbundene Schoß- oder Kniesetzung[51]. Auf diese Weise konnte auch die Ehelichkeitserklärung unehelicher Kinder vollzogen werden, während die stillschweigende Legitimation durch nachfolgende Ehe wirkungslos war.

Wie es möglich war, Personen, die nicht zur Sippe gehörten, in diese aufzunehmen, so mußte es, da die Sippe die unbedingte Aufrechterhaltung des Friedens unter ihren Mitgliedern verlangte[52], auch gestattet sein, wenn

---

[49] Vgl. n. 62f. v. Amira[3] 187f. Brunner 1[2], 103. Rietschel bei Hoops 1, 38. Stobbe a. a. O. 6—11. Wilda ZDR. 15, 258. 269. Pappenheim Die Pflegkindschaft in der Graugans, Festschr. Brunner 1910. Sohm a. a. O., 344f. 548f. 551 n. Ehrenberg a. a. O. 40 n. 51ff. Grimm RA. 146. 464. Müllenhoff DA. 4, 415. Kohler a. a. O. 431f. Potkańske Zeremonie der Haarschur bei Slaven und Germanen, Anz. d. Krakauer Ak. d. W. 1896. Paul. Diac. Hist. Lang. 4 c. 38. 6 c. 53. Dem Kinde ein Geschenk zu machen war auch bei der Namengebung üblich. Vgl. Müllenhoff 4, 635. Maurer Wasserweihe 81. Paul. Diac. 1, c. 8.

[50] Vgl. v. Amira[3] 188. Siehe auch Röder Erziehung der vornehmen angels. Jugend in fremden Häusern 1910. Eine Art Pflegebrüderschaft war die altnordische *fóstbrœdrálag* (ebd. 185f.), auch die Schwurbrüderschaften oder Gilden (ebd. 187f.) verfolgten verwandte Zwecke. Vgl. Maurer Altn. RG. 3, 190ff. Pappenheim Die altdänischen Schutzgilden 21—43; ZDPhil. 24, 157ff.; ZRG. 42, 322ff. Brunner 1[2], 132. Kohler ZVglRW. 5, 434ff. Gudsmundsson Fóstbrœdralag 1892 (vgl. Maurer Z. f. Volkskunde 3, 103ff.). Rietschel bei Hoops 1, 296. Über die angelobte Brüderschaft (*affratatio*) in westgermanischen Rechten vgl. v. Amira GGA. 1888 1, 49. Goldschmidt Univers.-G. d. Handelsrechts 134; ZHR. 35, 344ff. Pappenheim ZRG. 42, 330.

[51] Vgl. n. 62. v. Amira[3] 175. Brunner 1[2], 131. Maurer 3, 191. Wengeland Tidsskrift f. Redsvidenskap 3, 257ff. Grimm RA. 155. Wilda a. a. O. 257. Pappenheim Über künstliche Verwandtschaft im germ. Recht, ZRG. 42, 304. Über den *adfatimus* (altfr. *atfathumjan*) vgl. v. Amira[3] 175; Handgebärden 246; Erbenfolge 60. Brunner 1[2], 103. Siehe auch Kogler ZRG. 38, 157ff. Über Kniesetzung Grimm RA. 160. 433. 464f. v. Amira Zweck u. Mittel 52f. Über Adoption durch Schoßsetzung und Haarschur bei den Indern vgl. Jolly Würzb. Rektor.-Rede 1910. Adoption durch Umschließung mit dem Mantel auch im spanischen Recht, vgl. Hinojosa ZRG. 44, 293.

[52] Der Sippefrieden verbot Fehde wie Rechtsgang unter den Sippegenossen, deren Streitigkeiten ausschließlich vor das Sippegericht gehörten und hier wohl stets ohne den Formalismus der staatlichen Gerichte nach Recht und Billigkeit entschieden wurden. Vgl. v. Zallinger a. a. O. 22ff. 29ff.

Feindschaft unter ihnen ausbrach, sich von allen Banden der Verwandtschaft zu lösen. Der Akt der Entsippung vollzog sich durch eine gerichtliche Erklärung des Austretenden, begleitet von einem feierlichen Wegwerfen des zerbrochenen Stabes als Zeichen der Lossagung[53]. Ebenso muß das in jüngeren Quellen bezeugte Recht der Sippe, sich von unwürdigen Mitgliedern, für die sie nicht einstehen wollte, loszusagen oder sie auszustoßen, schon in der Urzeit bestanden haben[54].

Die Töchter schieden aus der väterlichen Munt aus, indem der Vater sie einem Manne zur Ehe gab (Brautgabe, *prutigepa*, an. *gift*, ags. *gifta*)[55]. Freilich haben auch die Germanen der durch Entführung begründeten Raubehe nicht jede Anerkennung versagt[56]. Dem Ausland gegenüber war, wie der Raub überhaupt, so auch der Frauenraub erlaubt und zur Ehebegründung geeignet, aber die Entführung einer Volksgenossin hatte diese Wirkung nur dann, wenn die Entführte, zwischen ihre Familie und den Entführer gestellt, sich freiwillig dem letzteren zuwandte[57]. Unbegründet erscheint aber die Ansicht, daß die regelrechte Form der vertragsmäßigen Ehe erst aus den Sühneverträgen nach Entführungen entstanden und die Raubehe die Normalehe des Urrechts gewesen sei. Die Ehe zwischen Nachbarskindern, mit Wissen und Willen der Familie geschlossen (Germ. c. 22: *de iungendis affinitatibus consultant*), muß bei jedem nicht rein tierischen Volke den Ausgang gebildet haben. Daneben wurde die Entführungsehe mit Fremden anerkannt, mit Einheimischen geduldet[58].

Die vertragsmäßige Ehe beruhte, wie bei allen jugendlichen Völkern, auf einem Brautkauf[59], dem die durch einen Fürsprecher des Freiers

---

[53] Vgl. v. Amira[3] 175; Stab 144. Brunner 1[2], 129; ZRG. 16, 42f. Tacitus ann. 2 c. 10.

[54] Vgl. § 13 n. 14. v. Amira[3] 175. Brunner 1[2], 129f;. ZRG. 16, 17f.

[55] Vgl. Ahd. Gl. 1, 292: *sponsalia prutkeba prutkepa.*

[56] Vgl. v. Amira[3] 178. Brunner 1[2], 95f. Heusler 2, 279f. Dargun Mutterr. u. Raubehe 78—140. Kohler ZVglRW. 3, 342ff. 5, 334ff.; Recht als Kulturerscheinung 8ff. Leist Altarisches ius gentium 125ff. Schrader a. a. O. 553 f.

[57] Vgl. Ficker Unters. 1, 43. Soweit die Familie der Entführten nicht von ihrem Fehderecht Gebrauch machte, hatte sie nur ein Sühngeld zu beanspruchen (u. 60). In dieser Weise wird man sich auch das Verhältnis Armins zu Segest zu denken haben (vgl. Tacitus ann. 1 c. 55. 57. 58).

[58] Zum Teil bis auf den heutigen Tag erhaltene Hochzeitsspiele, die mehr oder weniger an die Vorstellung eines Frauenraubes anklingen, insbesondere der „Brautlauf", können eine Priorität der Raubehe nicht beweisen.

[59] Vgl. meine G. des ehel. Güterrechts 1, 26ff. 43ff. 47ff. 71. 75. 76ff. 2, 3, S. 389. Kraut Vormundschaft 1, 299ff. Friedberg Eheschließung 18f. Sohm Eheschließung 22f. Grimm RA. 420ff. Ginoulhiac Hist. du régime dotal en France 183ff. Königswarter Hist. de l'organisation de la famille en France 121ff.; Revue de législation 1849, 1, 145ff. Laboulaye Recherches sur la condition civile et politique des femmes 112ff. Weinhold Deutsche Frauen[2] 1, 320ff. Overvoorde Ontwikkeling van den rechtstoestand der vrouw (Leidener Inaug. Abh. 1891) 31. Finsen Fremstilling af den islandske familieret, Annaler for nordisk Oldkyndighed 1849 S. 225ff. Beauchet Formation et disso-

vorgenommene Brautwerbung voranging. Abgeschlossen wurde der Ehevertrag zwischen dem Bräutigam und dem Vater oder der gesamten Sippe der Braut, und zwar im Kreise (Ringe) der Blutsfreunde. Die Einwilligung der Braut wurde nicht gefordert, da sie nicht als vertragschließender Teil, sondern als der Gegenstand des Kaufes betrachtet wurde. Der Bräutigam zahlte an die Sippe der Braut den vereinbarten Kaufpreis (*wittum*, *meta*, *muntschatz*)[60], wogegen ihr Vater oder der sonstige Vertreter der Sippe die Braut in feierlicher Form, unter Überreichung eines Speeres oder eines sonstigen Wahrzeichens des Muntrechts, zu „geben" oder sie dem Bräutigam, wie ein jüngerer Sprachgebrauch es bezeichnete, zu „trauen" hatte. Die Trauung wurde, da der Brautkauf nicht die Bedeutung eines Sachenkaufes besaß, sondern ein familienrechtlicher Akt war, als eine Hingabe der Braut in Adoption aufgefaßt[61]. Neben anderen Adoptionsgebräuchen[62] begegnet bei der Eheschließung auch die Waffenreichung und ganz be-

---

lution du mariage dans le droit islandais, NRevue 9, 65ff. Maurer Zwei Rechtsfälle in der Eigla, Münch. SB. 1895 S. 65ff. Olivecrona Om makars giftorätt i bo[5] (1882) 142ff. v. Richthofen Zur Lex Saxonum 288ff. Wackernagel Kl. Schriften 1, 6f. 54ff. Young a. a. O. 163ff. Telting Schets van het oud-friesche privaatregt (Abdr. a. d. Themis 1869, 4. Stück) 24ff. Stobbe Privatrecht 4[3], 9ff. Heusler 2, 277ff. Brunner 1[2], 96ff. 126. v. Amira[3] 178f. Müllenhoff 4, 302ff. Rietschel bei Hoops 1, 511f. Schrader a. a. O. 550ff. Dargun Mutterrecht und Raubehe 24ff. 96f. Kohler Recht als Kulturerscheinung 9f.; ZVglRW. 3, 344f. 5, 347ff. 6, 167. Hermann Zur G. des Brautkaufes b. d. indogerm. Völkern, 21. Progr. d. Hansaschule in Bergedorf 1903—04.

[60] Auch der an. *mundr* war eine Leistung des Bräutigams an den Vormund der Braut, ist also wohl ebenfalls aus dem Brautkauf zu erklären. Die später in den Gesetzen genannten festen Beträge des Muntschatzes waren wohl in erster Reihe auf die Sühne nach stattgehabter Entführung, also auf die Muntbrüche berechnet. Nur so viel ist den Vertretern der Lehre, daß der Brautkauf überhaupt aus der Sühne der Raubehen hervorgegangen sei, zuzugeben. Über die sprachliche Bedeutung des Wortes „Wittum" vgl. Schrader a. a. O. 552. 554.

[61] Er war kein Kauf, bei dem gemarktet wurde, sondern ein Kauf nur in dem S. 67 hervorgehobenen allgemeinen Sinne, wonach jede Gabe, also auch die „Brautgabe" (S. 74), ihre Gegengabe verlangte, doch war die Höhe dieser Gegengabe durch Sitte und Recht festgelegt, und zwar in recht erheblichen Beträgen. Vgl. v. Amira[3] 179. Spätere Quellen lassen zum Teil an die Stelle des Brautkaufes den Muntkauf treten.

[62] Insbesondere das dem bei Geschlechtsleite und Adoptionen üblichen Gelage entsprechende Hochzeitsmahl, Handreichung wie bei der Kommendation (n. 4), Kniesetzung, Umfangen der Braut mit einem Mantel, Tritt des Bräutigams auf ihren Fuß, Einsteigen der Braut in einen Schuh u. dgl. m. Vgl. Brunner RG. 1[2], 99, Grimm RA. 155. 160. 428. 431f. 443. Sohm a. a. O. 66. Friedberg a. a. O. 27ff. Weinhold[2] 1, 372f. 383. v. Amira[3] 179; Obl.-R. 1, 535. 537. 539; Handgebärden 244. Pappenheim ZRG. 42, 319f. Hazeltine a. a. O. 9. Röder Schoß- u. Kniesetzung einer angels. Verlobungszeremonie (Nachr. d. Gött. Ges. d. W. 1907 S. 304). Dem Scheren der Haare bei der Adoption entsprach hier das Aufbinden der Haare seitens der Neuvermählten (vgl. Weinhold[2] 1, 386f. Grimm RA. 443), während sie der Ehebrecherin zur Strafe abgeschnitten wurden (vgl. Müllenhoff 4, 413. Tacitus Germ. c. 19).

sonders die Adoptionsgabe[63], aus der die später in allen germanischen Rechten bezeugte Morgengabe hervorgegangen sein dürfte[64]. Auf die Trauung folgte die feierliche „Heimführung" der Braut in das Haus des Bräutigams zur Vollziehung des ehelichen Beilagers, durch das die Ehe, wie sich aus späteren Quellen und den Bestimmungen des kanonischen Rechts entnehmen läßt, erst zum rechtlichen Abschluß gelangte[65]. Alle einzelnen zu der Eheschließung gehörigen Akte bildeten eine juristische Einheit, ein einziges, in sich abgeschlossenes Rechtsgeschäft, dessen Auflösung in zwei zeitlich getrennte Akte, Verlobung und Trauung, erst der folgenden Periode anheimfiel[66].

Die Ehemündigkeit begann bei dem männlichen Geschlecht mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahr[67]. Auf Standesgleichheit wurde gesehen, ein Ehehindernis bildete Standesverschiedenheit aber nur zwischen Freien und Unfreien. Ehen der letzteren untereinander waren nur Konkubinate und konnten von den Herren wieder getrennt werden; die Kinder aus Sklavenehen folgten nach der Mutter, was man irrtümlich als einen Rest germanischen Mutterrechts aufgefaßt hat. Die Ehe war im allgemeinen durchaus monogamisch; nur in den höchsten Lebenskreisen kannte

---

[63] Vgl. Sohm R.- u. GV. 547f. 551 n. Die nach Tacitus vom Manne dargebrachte *dos* bestand aus Rindern und einer kriegerischen Ausrüstung, wie sie bei der Wehrhaftmachung gegeben wurde, also Waffenreichung und Adoptionsgabe in Verbindung. Wenn dann weiter auch von Waffen, welche die Braut ihrerseits dem Bräutigam überreicht habe, die Rede ist, so dürfte dies auf die bei Schenkungen übliche Gegengabe (n. 18) zu beziehen sein. Vgl. Germania c. 18: *Dotem non uxor marito, sed uxori maritus offert. intersunt parentes et propinqui ac munera probant, munera non ad delicias muliebres quaesita nec quibus nova nupta comatur, sed boves et frenatum equum et scutum cum framea gladioque. in haec munera uxor accipitur, atque invicem ipsa armorum aliquid viro affert. hoc maximum vinculum, haec arcana sacra, hos coniugales deos arbitrantur. ne se mulier extra virtutum cogitationes extraque bellorum casus putet, ipsis incipientis matrimonii auspiciis admonetur, venire se laborum periculorumque sociam, idem in pace, idem in proelio passuram ausuramque. hoc iuncti boves, hoc paratus equus, hoc data arma denuntiant. sic vivendum, sic pereundum; accipere se quae liberis inviolata ac digna reddat, quae nurus accipiant rursusque ad nepotes referantur.*

[64] Die Morgengabe, namentlich bei den Westgoten, zeigt in ihrer Zusammensetzung eine auffallende Übereinstimmung mit der taciteischen *dos*, so daß an dem ursprünglichen Zusammenhang kaum zu zweifeln ist. Vgl. Ficker Unters. 1, 43f. und meine Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 106ff. Über die nordgermanische Morgengabe Lehmann Verlobung u. Hochzeit 64f. Olivecrona a. a. O. 143. 147ff. v. Amira[3] 179; Obl.-R. 1, 518ff. 2, 649. Grimm RA. 431. Über die Morgengabe im altirischen Recht vgl. Zimmer BSB. 1909 S. 64ff. 82f.

[65] Sohm Eheschl. 88f. 96ff. Friedberg a. a. O. 22f. Lehmann a. a. O. 81f. 85. 87f. Weinhold[2] 1, 339ff. v. Amira Obl.-R. 1, 540. 2, 674.

[66] Das Gegenteil hat man aus Tacitus ann. 1 c. 55 gefolgert, aber Segest hatte die Hand seiner Tochter, bevor sie von Armin entführt wurde, dem von ihm erkorenen Schwiegersohn wohl nur erst zugesagt (v. Amira[3] 180), während eine rechtsverbindliche Verlobung nicht stattgefunden hatte.

[67] Vgl. Caesar Bell. Gall. 6 c. 21. Germ. c. 20. Über die Ehemündigkeit der Mädchen Müllenhoff 4, 317.

man eine beschränkte Vielweiberei[68]. Die Wiederverheiratung von Witwen wurde nicht begünstigt, bei manchen Stämmen war sie verboten[69].

Über das eheliche Güterrecht der germanischen Zeit enthalten die zeitgenössischen Quellen nichts. Man darf annehmen, daß die Frau gleich den Kindern in der Gemeinschaft des unter dem Manne stehenden Hausvermögens stand. Ihre Dos (Morgengabe) war nach Tacitus (n. 63) den Kindern verfangen.

Nach dem Tode des Mannes stand die Witwe nebst den Kindern unter der Gesamtvormundschaft seiner Sippe, gegen deren etwaige Übergriffe ihre eigene Sippe, in erster Reihe ihr Vater und Bruder (S. 69), ihr und den Kindern Schutz zu gewähren hatte. Die Umbildung der Gesamtvormundschaft zu einer Vormundschaft des nächsten Schwertmagen unter Obervormundschaft der Sippe gehört erst der folgenden Periode an[70]. Die Altersvormundschaft über Knaben endigte bei den meisten Stämmen wohl mit dem vollendeten 12. Lebensjahr, bei anderen vielleicht erst mit der Wehrhaftmachung, die zwar von dem Eintritt der persönlichen Reife abhing, im allgemeinen aber nach vollendetem 15. Lebensjahr stattgefunden zu haben scheint[71]. Die Töchter standen, solange sie ledig blieben, unter Geschlechtsvormundschaft, die man dem Rechte der Urzeit ohne Grund abgesprochen hat.

Das Erbrecht beschränkte sich, solange es kein Sondereigentum an Grund und Boden gab, auf die fahrende Habe. Innerhalb der Hausgenossenschaft bestand Gütergemeinschaft, so daß der Tod eines Mitgliedes nur ein unentziehbares Anwachsungsrecht zugunsten der übrigen, aber kein eigentliches Erbrecht begründete[72]. Ein Teil des Nachlasses verblieb dem Verstorbenen als Totenteil, der ihm, soweit er nicht zur Totenfeier verwendet wurde, in das Grab oder auf den Scheiterhaufen folgte[73]. Dies galt beson-

---

[68] Germania c. 18. Über die Fortdauer der Vielweiberei im fränkischen Königshause vgl. Brunner Uneheliche Vaterschaft in den älteren german. Rechten, ZRG. 30, 1ff. Müllenhoff 4, 302. Von ihrem Erzeuger anerkannte uneheliche Kinder aus einer Winkelehe zählten ursprünglich wohl allgemein zur Familie des Vaters und hatten ein gewisses, wenn auch beschränktes Erbrecht. Das oben (S. 20) erwähnte westgotische Lied von der Hunnenschlacht enthält eine hochpoetische Schilderung des Erbschaftsstreites zwischen dem Königsohn Angantyr und seinem in einer Nebenehe erzeugten Bruder Hlöd. Vgl. v. Amira[3] 184. Rietschel bei Hoops 1, 175.

[69] Vgl. Germ. c. 19. Sohm Eheschl. 63f. Müllenhoff 4, 312f. Dargun a. a. O. 142f.

[70] Vgl. Brunner 1[2], 124f. v. Amira[3] 172. Hinojosa ZRG. 44, 291.

[71] So möchte ich der von Ficker, Unters. 1, 45 aus den späteren Mündigkeitsterminen von 12 und 15 Jahren entnommenen Vermutung beitreten. Vgl. Brunner 1[2], 103. 104 n. 2, 31.

[72] Vgl. v. Amira[3] 173. Brunner 1[2], 108.

[73] Vgl. Brunner 1[2], 108f.; Das Totenteil in germ. Rechten, ZRG. 32, 107ff.; Das rechtl. Fortleben bei den Germanen (s. S. 4). Gál Totenteil u. Seelteil nach süddeutsch. Rechten, ZRG. 42, 225ff. v. Amira[3] 177. Hübner[2] 656. Rietschel Der Totenteil in germ. Rechten, ZRG. 45, 297ff. Der letztere weist

ders von den Gegenständen, die zur persönlichen Ausrüstung des Verstorbenen gedient hatten und ihm auch im Totenreiche noch dienen sollten: Roß und Waffen für den Krieger, Schmucksachen und weibliches Geräte für die Frau. Als später diese Beigaben für das Grab wegen ihres heidnischen Beigeschmacks außer Übung kamen, wurde ihre Ausscheidung aus dem Nachlaß gleichwohl beibehalten, indem sie als Heergeräte und Gerade zu Gegenständen einer Sondererbfolge gemacht wurden[74].

Eine Vererbung über den engeren Erbenkreis der Hausgenossenschaft hinaus gab es im allgemeinen nicht, nur Vater- und Mutterbruder werden von Tacitus noch als subsidiäre Erben bezeichnet[75]. Jedenfalls gab es nur ein gesetzliches Erbrecht; letztwillige Verfügungen waren unbekannt.

§ 12. Das Strafrecht.

Brunner 1², 211—251. 2, 536ff.; Grundzüge⁶ 18ff.; Sippe und Wergeld, ZRG. 16, 1—87; Abspaltungen der Friedlosigkeit, ebd. 24, 62ff. (Forsch. 444ff.); Absichtslose Missetat im altdeutschen Strafrecht, BSB. 1890 S. 815ff. (Forsch. 487ff.). v. Amira³ 229ff. (mit reichen Literaturangaben); Zweck und Mittel der germ. RG. 46ff. 50. 57ff.; Altnorweg. Vollstreckungsverfahren 1—168; Nordg. Oblig.-R. 1, §§ 18. 54—58. 92f. 2, §§ 11. 12. 43—47. 86. 87; Tierstrafen u. Tierprozesse, MJÖG. 12, 504ff. v. Schwerin RG. 123ff. Wilda Strafrecht der Germanen 1842. His Strafrecht der Friesen im Mittelalter 1901. Del Guidice Diritto penale germanico rispetto all'Italia 1905 S. 9ff.; Studi di storia e diritto 1889 S. 246—361; Nuovi studi 315ff. Grimm RA. 622—744. Maurer Kr. Übersch. 3, 26—61; Kr. VJSchr. 16, 82ff.; Altn. RG. 5, 3—286 (vgl. Goldmann Österr. Z. f. Str.-R. 1912 S. 371). Heusler Das Strafrecht der Isländersagas 1911 (vgl. K. Lehmann ZDPhil. 45, 75. Schreuer DLit.-Zeitung 1912 Nr. 47. v. Schwerin ZRG. 45, 491). Merker Das Strafrecht der Grágás, Heidelb. Diss. 1907. Hinojosa Das germ. Element im span. R., ZRG. 44, 291. 296ff. 300—337. v. Bar G. des deutsch. Strafrechts 51ff. Köstlin G. des deutsch. Strafrechts, her. von Gessler 1859, S. 58ff. (größtenteils schon ZDR. 12. 14). v. Woringen Beitr. z. G. des deutschen Strafrechts 1836. Geib Lehrbuch des deutsch. Strafrechts 1, 152ff. (1861). Waitz 1³, 70—78. 195ff. 418 bis 442. Müllenhoff DA. 4, 241—50. 325ff. Sickel Freistaat 148—55; Zur germ. VG. 29f. Dahn Deutsche G. 1, 227—39. 250f.; Fehdegang und Rechtsgang (Bausteine 2, 76ff.). Thonissen Organisation judiciaire, le droit pénal et la procédure pénale de la Loi Salique 1882 S. 153—369. Noordewier Regts-

---

nach, daß der Totenteil immer nur in einzelnen Gegenständen bestanden hat, nicht aber, wie auch wir früher angenommen hatten, in einem Bruchteil des Nachlasses. Der in einem solchen Bruchteil bestehende sog. Freiteil war eine Neubildung der fränkischen Zeit.

[74] Vgl. noch Klatt Heergeräte 1908 (Beyerle Beitr. II. 2) S. 16ff. Daß auch das spätere Besthaupt auf den Totenteil zurückzuführen ist, hat Brunner Zur G. der älteren deutschen Erbschaftssteuer 1911 (Festschrift v. Martitz) nachgewiesen. Vgl. Rietschel a. a. O. 311f. Hübner² 657.

[75] Germ. c. 20: *heredes tamen successoresque sui cuique liberi, et nullum testamentum. si liberi non sunt, proximus gradus in possessione fratres patrui avunculi.* Wie die auf ein gewisses Vorrecht des ältesten Sohnes hinweisende Nachricht über die Tenkterer (Germ. c. 32) zu verstehen, ist unklar. Vgl. Brunner 1², 109. v. Amira Erbenfolge 219. Klatt a. a. O. 15.

ondheden 272ff. Löffler Schuldformen des Strafrechts (1895) S. 32ff. Günther Idee der Wiedervergeltung i. d. G. des deutsch. Strafrechts, I. 1889. v. Richthofen Zur Lex Saxonum 184ff. 204—11. 218—30. Kolderup-Rosenvinge Grundriß (Homeyer) §§ 24f. 65—70. Laughlin i. d. Essays in anglosaxon law 270ff. K. Lehmann Königsfriede der Nordgermanen 1886. Kohler Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz 157—79, Nachwort 17ff. Frauenstädt Blutrache und Totschlagsühne im deutschen Mittelalter 1881. Königswarter La vengeance et les compositions, Revue de législation 2, 117ff. v. Wächter Beiträge z. deutsch. Geschichte 39ff. 248ff.; Beilagen zu Vorlesungen über das deutsche Strafrecht 1881 S. 77ff. Allfeld Entwicklung d. Begr. Mord bis zur Karolina 1877. Siegel G. d. deutsch. Gerichtsverfahrens 8—35. Baumstark Staatsaltertümer 421—477. Kulischer Unters. über das primitive Strafrecht, ZVglRW. 16. 17. Brunner u. Roethe (bei Mommsen) Zum ältesten Strafrecht der Kulturvölker 1905. Binding Entsteh. d. öff. Strafe im germ.-deutsch. R. 1909 (Leipz. Univ.-Progr.). Beschütz Die Fahrlässigkeit innerh. d. gesch. Entwicklung der Schuldlehre. v. Künßberg Acht 1910. Liebermann Gl. 412f. (Friedlosigkeit). 706 (Verbrechen); Friedlosigkeit b. d. Angelsachsen, Festschr. Brunner 1910 S. 17ff. Rietschel bei Hoops 1, 295 (Blutrache). v. Schwerin ebd. 2, 16 (Fehde). 93—99 (Friede, Friedensbruch, Friedensgeld, Friedlosigkeit). Planitz Die Vermögensvollstreckung im deutsch. mittelalterlichen Recht I. 1912 (vgl. Schreiber GGA. 1912 S. 569). Weitere Literaturangaben v. Amira[3] 228f. Brunner 1[2], 211. 221. 232.

Eine überaus zutreffende, durch neuere Forschungen in jeder Beziehung bestätigte Charakteristik des germanischen Strafrechts gibt Tacitus Germania c. 12: *Licet apud concilium accusare quoque et discrimen capitis intendere. distinctio poenarum ex delicto. proditores et transfugas arboribus suspendunt, ignavos et imbelles et corpore infames caeno ac palude, iniecta insuper crate, mergunt. diversitas supplicii illuc respicit, tamquam scelera ostendi oporteat, dum puniuntur, flagitia abscondi. sed et levioribus delictis pro modo poena: equorum pecorumque numero convicti mulctantur. pars mulctae regi vel civitati, pars ipsi qui vindicatur vel propinquis eius exolvitur*[1].

Die Germanen faßten alle eigentlichen Missetaten (got. *missadêds*), im Gegensatz zu den nur einen privatrechtlichen Anspruch begründenden leichteren Rechtsverletzungen, unter dem Begriff des Friedensbruches (an. *friðbrot*, mhd. *vridebruch*) zusammen. Innerhalb dieses Begriffes aber unterschied man schwere Friedensbrüche (*scelera*, *flagitia*), die einer öffentlichen Strafe (*supplicium*) unterlagen und, wenigstens soweit eine Verletzung des gemeinen Wesens vorlag, von Amts wegen verfolgt wurden[2], und gemeine Friedensbrüche (*leviora delicta*), die zunächst Privat-

[1] Dazu c. 21: *Suscipere tam inimicitias seu patris seu propinqui quam amicitias necesse est. nec implacabiles durant: luitur enim etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero, recipitque satisfactionem universa domus; utiliter in publicum, quia periculosiores sunt inimicitiae iuxta libertatem.*

[2] Vgl. Wilda 214ff. Sohm Prozeß der Lex Salica 129 n. Die germanische Bezeichnung für peinliche Strafe war *wîze* (ags. *wîte*, an. *vîti*), für „strafen" *wîzen*, vgl. got. *fraweitan* (unser „verweisen"). Vgl. Roethe BSB. 1906 S. 122f. (ZRG. 40, 483). Brunner (bei Mommsen) a. a. O. 54. Jünger und nur westgermanisch ist *harmschar*, erst mhd. begegnet *strâfe*. Vgl. Roethe ebd. 64.

sache waren und die öffentliche Gewalt nur beschäftigten, wenn sie von dem Verletzten oder seiner Sippe mit Klage vor Gericht gebracht wurden.

Gemeingermanisch bezeichnete man die schweren Friedensbrüche mit *firina* (got. *faírina*, an. *firn*), *firinlât*, *firinwerk*, d. h. das „Außerordentliche", „Ungeheure", wie noch mnd. *ungehûr* in ähnlichem Sinne verwendet wird[3]. Ausschließlich nordisch war „Neidingswerk" (*níðingsverk*), dem bei den Deutschen, soweit es sich um heimliches Firinwerk handelte, *meintât*, *meinwerk*, *mein und mort* entsprach[4]. Man rechnete dahin teils solche Untaten, die eine Beleidigung der Götter enthielten, wie Verletzung eines höheren Friedens (des Ding-, Heer-, Tempelfriedens u. dgl. oder eines besonderen Festfriedens)[5], Hausfriedensbruch und Gräberraub, teils gemeingefährliche Handlungen, wie Landesverrat, Heerung[6], Brandstiftung (an Gebäuden), schädliche Zauberei, endlich alle von sittlicher Verkommenheit zeugenden „Meintaten", wie Bruch eines Treugelöbnisses (S. 68), widernatürliche Unzucht, Akte gemeiner Feigheit, namentlich Entweichen aus dem Heere (*herisliz*), ferner Mord, d. h. die nach vollbrachter Tat verdeckte oder verleugnete Tötung eines Menschen[7], und größeren Diebstahl, beide im Gegensatz zu offenem Totschlag (ahd. *slahta*, *manslahta*, *wîc*, an. *víg*) und offenem Raube, die nur als schlichte Friedensbrüche galten[8].

---

[3] Vgl. v. Amira[3] 233. Schiller-Lübben Mnd. WB. 5, 45. His a. a. O. 31.

[4] Vgl. v. Amira[3] 233f. Brunner 2, 537. Diefenbach WB. d. got. Spr. 2, 38ff. Grimm RA. 7. 623; DWB. 4, 1b, Sp. 3170. 3217. 6, 1912. 1922. Kluge u. d. W. Schmeller WB.[2] 1, 1611. Haltaus Glossar 1335f. Heyne Heliand, Glossar s. v. mén etc. Ahd. Gl. 2, 602: *flagitia firintât meintât*. Heliand v. 2702f.: *þat sie fruma fremidin, firina farlêtin, mên endi mordwerk*. Vgl. unser „gemein" = nefarius.

[5] Vgl. Brunner 2, 580. Müllenhoff DA. 4, 472f. Wilda 233. 249.

[6] Vgl. ags. *here*, *hereteâm*, afrs. *unriuchte here*, lang. *arischild*, *aritreib*, ahd. *heriraita* (L. Baiuw. 4, § 23. L. Rib. 64), an. *herskjöldr*, *hernaðr*. Vgl. Maurer Kr. VJSchr. 5, 305f. Osenbrüggen Strafr. d. Lang. 40. 53. 141. Waitz 1[3], 491 n. Schmid Gesetze d. Angels. 27 n. Richthofen Altfr. WB. 816.

[7] Vgl. Wilda 706ff. Grimm RA. 625. v. Richthofen Zur Lex Saxonum 220. Allfeld a. a. O. 52ff. 58ff. His 262. Die Feigheit des Mörders lag in dem Bestreben, sich der Fehde zu entziehen. Über „mord" in allgemeinerem Sinne vgl. n. 4 und Grimm DWB. 6, 2530. 2534. Tötung eines zugeborenen Kindes Germ. c. 19 (§ 11 n. 43).

[8] Vgl. Grimm RA. 634. Wilda 907ff. Pomponius Mela, Chorographia III c. 3, § 28. Raub im Ausland als rühmliche Tat: Bell. Gall. 6 c. 23, Helmoldi chron. Slav. 1 c. 47. Das Ehrenrührige des Diebstahls fand man in der Heimlichkeit: got. *þiubjo* (clam) hängt mit *þiubs* (fur) und *þiubi* (an. *þýfi*, ahd. *diuba*) d. i. furtum, res furtiva, zusammen. Vgl. Grimm RA. 635ff.; DWB. 2, 1085. Wilda 860ff. Diefenbach a. a. O. 2, 705. Kluge u. d. W. Noch das Mittelalter strafte nächtlichen Diebstahl höher, als den bei Tage verübten. Vgl. Ssp. II. 28 § 3. 39 § 1. Unerlaubtes Holzfällen mit der lärmenden Axt war kein Diebstahl, denn „Die Axt ist ein Melder und kein Dieb", im Gegensatz zu der heimlich arbeitenden Säge. Vgl. Grimm RA. 47. Graf u. Dietherr Rechtssprichw. 363. 366. In den fränkischen Volksrechten und dem alamannischen Pactus wird Diebstahl und Diebstahlsbuße mit *taxaca*, *texaga* (vgl. *theo taxaca*) bezeichnet.

Die rechtliche Reaktion gegen jeden Friedensbruch war die Fehde, d. h. Feindschaft[9]. Der Friedensbrecher wurde zum Feinde (*faidosus*), und zwar bei gemeinen Friedensbrüchen zum Feinde des Verletzten und seiner Sippe (so daß sie ihn ungestraft angreifen, schädigen, unter Umständen töten konnten), bei schweren Friedensbrüchen aber zum Feinde des Volkes, der Götter, des Königs, der unbedingt getötet werden sollte[10]. Darum belegte man ihn mit dem Namen des Wolfes (got. *wargs*, an. *vargr*, ahd. *warg*, mlat. *wargus*)[11], denn gleich diesem war er friedlos und dem Tode geweiht[12]. Ulfilas übersetzt „zum Tode verurteilen" mit *gawargjan daupan*, „Urteil" und „Verurteilung" mit *wargipa*[13]. Das Urteil, das die Friedlosigkeit verhängte (die „Friedloslegung"), war demnach ein Todesurteil, und man darf wohl annehmen, daß ebenso auch mit dem über den anwesenden Missetäter ausgesprochenen Todesurteil die Verhängung der

---

Vgl. Grimm in Merkels Lex Salica p. 8. Kern in Hessels Lex Salica, Noten § 21. ZRG. 20, 18. Brunner 2, 509 n. Schreuer Verbrechenskonkurrenz 29 n. van Helten Malberg. Glossen §§ 20. 51. Die Grundbedeutung von „rauben" (got. *biraubôn*, mlat. *raubare*) war rapere, diripere, davon ahd. *roup* (as. *rôf*, ags. *reâf*) die Beute, namentlich die dem Gegner entrissene Kleidung, dann Kleider schlechthin (frz. *robe*, it. *roba*), überhaupt bewegliches Gut (mlat. *rauba*). Daneben schon früh die heutige Bedeutung (rapina, depraedatio), besonders in ahd. *walaroupa* (ags. *wælreâf*), *hrêoroup* (mhd. *rêroup*) Leichenberaubung, as. *nôdrôf* gewaltsamer Raub. Vgl. Brunner 2, 647; BSB. 1906 S. 121 (ZRG. 40, 483); bei (Mommsen) a. a. O. 57. Grimm DWB. 8, 210f. 218. Diefenbach 2, 164f. Uhlenbeck WB. 25, 117. Kluge u. d. W. Du Cange s. v. *raub*. Diez WB. d. rom. Spr. I. s. v. *roba*. ZRG. 20, 20. Andere Bezeichnungen für „Raub" ahd. *nâma* (an. *nám*), die Nehmung, ferner *scâh* (mhd. *schâch*, afrs. *skâk*, frz. *échec*) und an. *rán* (auch in den Gesetzen Wilhelms des Eroberers c. 12, Liebermann 1, 491), vgl. ahd. *rahan* und das *rauba birahanen* des Hildebrandsliedes. Über ein mutmaßliches *falcôn* van Helten 325f.

[9] Ed. Roth. 45: *faida hoc est inimicitia*, ahd. *fêhida*, mlat. *faida*. Das Wort war allen Westgermanen bekannt. Für *faidosus* ahd. *gifêh*, afrs. *fâch*, *fâth*, *fay*, ags. *fâh*, *fâ*, *gefâ*, *fâhman*, adän. *fegh*. Langob. *fegang*, *fagang* war wohl Fehdegänger. Vgl. Brunner 1², 221f. Müllenhoff 4, 325f. v. Amira³ 237.

[10] Vgl. n. 27. Brunner 1², 232; Abspaltungen 63. His a. a. O. 165f. 175ff. Maurer Kr. Übersch. 3, 38. Recht von Staveren (Waitz Urkunden Nr. 17 [9]): *inimicus regis*. Verhandl. d. genootsch. pro exc. iure patrio 7, 2, Suppl. Nr. 571: *des gemeinen landes vijant*. Auch v. Amira³ 238 gibt zu, daß den Friedlosen jedermann nicht nur als Feind behandeln darf, sondern soll. v. Schwerin RG. 126 stellt die Tötungspflicht der Allgemeinheit in Abrede und gibt nur ein Tötungsrecht zu.

[11] Vgl. Grimm RA. 733. Diefenbach a. a. O. 1, 231f. Brunner 1², 234f.; Abspaltungen 63. v. Amira³ 237; Obl.-R. 2, 116. Puntschart ZRG. (rom. Abt.) 37, 252ff. In England begegnet auch *wulfes hêafod* (*qui caput lupinum gerit*).

[12] Daher die Formeln *fay ende ferdloes*, *fâth and frethelas* (Richthofen Altfr. WB. 724. 729), *fêgh oc frithloes* (Valdemars Sælandske Lov. c. 87, Ausg. Thorsen S. 61). Vgl. His 175.

[13] Vgl. Brunner 1², 242. 174. v. Amira Zweck u. Mittel 47. Man vergleiche as. *wargida* (n. 50), *giwaragean* (peinigen), *waragtreo* (Verbrecherbaum, Galgen).

Friedlosigkeit, die Entziehung der Mannheiligkeit, verbunden war[14]. Der in der Hand des Richters befindliche überführte Verbrecher war mit seinem Leben den Göttern verfallen und dem Opfertode durch Priesterhand oder durch Preisgabe an die Naturgewalten bestimmt[15], nur durfte die Vollstreckung nicht erfolgen, bevor die um ihren Willen befragte Gottheit erklärt hatte, daß ihr das Opfer genehm sei[16]. Lehnte sie es ab, so hatte der Verurteilte nur die sonstigen Folgen der Friedlosigkeit zu tragen, die Tötung von Amts wegen unterblieb[17]. Die rechtliche Natur des auf das Opfer bezüglichen Gottesurteils ist bestritten. Nimmt man mit Brunner an, daß sich das Gerichtsurteil auf die Verhängung der Friedlosigkeit beschränkte, so hatte erst das Gottesurteil die Bedeutung der Straffestsetzung[18]. Aber soweit sich die Quellen bestimmter aussprechen, scheint sich das Gottesurteil nur auf die Vollziehung bezogen zu haben, so daß man es als die älteste Form des Begnadigungsrechts betrachten mag[19]. Das Strafensystem selbst verfügte über eine Reihe verschiedener Todesstrafen sakralen Charakters, die den verschiedenen Arten der Verbrechen und der Persönlichkeit des Täters angepaßt waren[20] und darum wohl schon in ältester

---

[14] Ich stimme hierin durchaus den Ergebnissen Brunners zu, nur darin nicht, daß er (gegen v. Amira) der sakralen Todesstrafe jeden selbständigen Charakter als Strafe abspricht und die Opferung nur als Vollstreckung des schon in der Acht liegenden Todesurteils gelten lassen will. Vgl. n. 21 und Brunner 1^2, 248ff.

[15] Vgl. n. 16. Amira[3] 240ff.; Zweck und Mittel 57f. Brunner 1^2, 245ff. Maurer Kr. VJSchr. 16, 86. Grimm Mythologie[4] 1, 35ff. 3, 25f. v. Richthofen Zur Lex Saxonum 204ff.; Unters. 2, 375f.

[16] Vgl. n. 21. Alkuins vita Willibr. 1 c. 11 (Jaffé, Bibl. rer. Germ. 6, 48) von dem Friesenkönig Radbodo: *in sacerdotem Dei vivi suorum iniurias deorum ulcisci cogitabat, et per tres dies semper tribus vicibus sortes suo more mittebat, et numquam damnatorum sors — — super servum Dei vel aliquem ex suis cadere potuit; nisi unus tantum ex sociis sorte monstratus et martyrio coronatus est.* Bei der Preisgabe an die Naturgewalten (z. B. in dem Falle der L. Fris. add. sap. 11, sowie bei dem Aussetzen in einem lecken Schiff) lag das Gottesurteil schon in der Strafe selbst. Vgl. Brunner (bei Mommsen) a. a. O. 59f.

[17] Brunner 1^2, 149. 2, 593f., nimmt wohl mit Recht an, daß der Verbrecher in diesem Fall dem Tempel des Gottes, dem er sonst geopfert worden wäre, verknechtet wurde, oder daß man ihn in die Knechtschaft verkaufte oder als friedlosen Mann landflüchtig werden ließ. Später wurde in solchen Fällen auch Lösung des Halses gestattet.

[18] Vgl. Brunner 1^2, 248f.; Abspaltungen 72ff. Er beruft sich auf die Unbestimmtheit der meisten den Tod androhenden Satzungen, bei denen die Festsetzung einer bestimmten Todesart dem König oder Richter oder einer sonsonstigen Gerichtsperson überlassen worden sei, was sich aber auch aus der Abneigung der christlichen Zeit gegen die sakralen Todesstrafen erklären läßt.

[19] Die spätere Strafumwandlung im Wege der Gnade erscheint als ein Nachspiel dessen, was in der Urzeit mit dem von der Gottheit abgelehnten Verbrecher zu geschehen pflegte (n. 17). Vgl. K. Beyerle Von der Gnade im deutsch. Recht, Gött. Progr. 1910.

[20] So bei Tempelschändung die Strafe des Ertränkens (L. Fris. add. 11. Adami Brem. historia Hammaburg. 2 c. 60), bei Zauberei und Spionage der Scheiterhaufen (n. 21. Cap. de part. Saxoniae c. 6), bei Landesverrat und Dieb-

Zeit, vorbehaltlich der göttlichen Bestätigung, durch Gerichtsurteil festgesetzt wurden[21]. Demnach war die Todesstrafe die normale Strafe der Friedlosigkeit, wenn auch die Todesurteile, wie schon oben bemerkt, regelmäßig mit ausdrücklicher Friedlosigkeit verbunden gewesen sein mögen[22] und hinsichtlich ihrer Rückwirkungen auf das Vermögen des Verurteilten jedenfalls der Friedlosigkeit gleichstanden[23].

War das Gericht des Missetäters nicht habhaft, so erging statt des Todesurteils ein allgemeiner, an die Gesamtheit der Volksgenossen gerichteter Tötungsbefehl: der Täter verfiel in die Friedlosigkeit, bei den Westgermanen auch *Acht* (d. h. Verfolgung), bei den Nordgermanen *útlegð* genannt[24]. Der Friedlose oder Ächter (ahd. *âhtære*) wurde aus der allgemeinen Friedens- und Rechtsgenossenschaft ausgestoßen, daher *exlex* (mhd. *êlôs*, *echtelôs*, *rehtelôs*, an. *útlagr*, ags. *útlagh*, mnd. *uutlag*). Er war unheilig (an. *úheilagr*), weil ihm der Rechtsschutz der Person, die Mannheiligkeit, abging. Ihn zu verwunden oder zu töten stand jedem frei, wenn es nur offen geschah und alsbald zur Anzeige gebracht wurde. Die einzige Zuflucht des Geächteten war die Wildnis, er wurde zum Waldgänger (ags. *wealdgenga*)[25]. Niemand durfte ihn unterstützen, bei sich hausen oder

---

stahl der Weidenstrang (für Männer), unter Umständen auch Steinigung (v. Richthofen Zur Lex Saxonum 223), bei Mord Rückenbrechen (im Norden und bei den Friesen), bei Feigheit und schwerer Unzucht Lebendigbegraben oder Versenken in einen Sumpf, wobei der Körper gepfählt oder mit Pfählen befestigt wurde. Vgl. Brunner Das rechtl. Fortleben des Toten bei den Germanen (oben S. 4) S. 4ff. Über Funde derartiger Moorleichen vgl. Berichte des Mus. vaterl. Altert. 42 (Kiel 1900). Müllenhoff 4, 245. Weyl, Festschr. Gierke 1911 S. 48ff. Über das später als selbständige Todesstrafe ausgebildete Pfählen Brunner ZRG. 39, 258ff. Über Todesstrafen, durch welche, wie bei dem Pfählen, die Rückkehr und Rache der abgeschiedenen Geister verhindert werden sollte, vgl. Brunner (bei Mommsen) a. a. O. 60. Pappenheim ZRG. 35, 76f.

[21] Vgl. v. Amira GGA. 1888 1, 52f. 1896 S. 210. Valerius Procillus, von Ariovist wegen Verdachtes der Spionage in Ketten geworfen (Bell. Gall. 1, 47), sagte nach seiner Befreiung aus: *se praesente de se ter sortibus consultum, utrum igni statim necaretur, an in aliud tempus reservaretur; sortium beneficio se esse incolumem* (ebd. 1, 53). Er war bereits zum Feuertode verurteilt und das Losurteil bezog sich nur auf die Vollstreckung. Auch bei der Preisgabe an Naturgewalten (n. 16) mußte ein diese Todesart festsetzendes Urteil vorhergegangen sein. Ebenso muß Tacitus (S. 79) bei den Worten *distinctio poenarum ex delicto* spezialisierte Urteile im Auge gehabt haben. Vgl. (gegen Brunner) v. Amira[3] 240; Zweck u. Mittel 57ff. v. Schwerin RG. 126f.

[22] Ein Nachklang daran noch Ssp. III 54. § 4. Vgl. Brunner 1[2] 244 n. 2, 590.

[23] Vgl. n. 30, 31. His a. a. O. 166.

[24] Ahd. *ahta*, mhd. *æhte*. Vgl. DWB. 1, 166. v. Künßberg Acht, 1910. Die Friedlosigkeit war eine sühnbare, wenn der Geächtete berechtigt war, sich den Frieden wieder zu erkaufen, was die der germanischen Zeit noch unbekannte unsühnbare Acht ausschloß. Vgl. Brunner (bei Mommsen) 61.

[25] In salfränkischen Gesetzen *homo qui per. silvas vadit.* Daher an. *skóggangr* (Waldgang) für Acht. Vgl. Maurer Kr. VJSchr. 16, 85. v. Amira Zweck und Mittel 48; Obl.-R. 2, 115f. Brunner 1[2], 234.

hofen oder ihm Nahrung reichen[26]. Wer dem zuwiderhandelte, verfiel in Strafe, unter Umständen selbst in die Acht. Der Voraussetzung, daß jeder, der des friedlosen Mannes mächtig würde, das Urteil selbst an ihm vollstrecken oder ihn zur Vollstreckung an das Gericht ausliefern werde, entsprach noch im Mittelalter die allgemeine Pflicht, dem Gerüft zu folgen. Das allgemeine Rechtsbewußtsein ließ es als selbstverständlich erscheinen, daß jeder den Feind des Volkes auch als seinen persönlichen Feind behandelte[27]. Erst später wurde es notwendig, wenigstens den Beamten die Verfolgung und den Gerichtsinsassen die Unterstützung der Beamten zur ausdrücklichen Pflicht zu machen oder einen Preis auf den Kopf des Verfolgten zu setzen[28]. Das Band der Sippe, die sich der Staatsgewalt unterordnen mußte, wurde durch die Friedlosigkeit völlig zerschnitten, das Weib des Ächters wurde zur Witwe, seine Kinder wurden zu Waisen. Auch sein Vermögen war friedlos[29]. Was er hatte, wurde teils von Amts wegen der Zerstörung („Wüstung") preisgegeben[30], teils eingezogen („gefront") oder dem Verletzten als Entschädigung überwiesen[31]. Fernerer Vermögenserwerb war dem Friedlosen versagt, er war ebenso vermögens- wie prozeßunfähig.

Grundsätzlich trat die Friedlosigkeit schon durch die Tat selbst ein; durchgeführt wurde dies aber nur in gemeinkundigen Fällen, namentlich bei handhafter Tat, bei der über die tatsächlichen Voraussetzungen kein Streit obwaltete und nötigenfalls durch die auf das Gerüft herbeigeeilten „Schreimannen" für den Beweis gesorgt werden konnte. Der auf der Tat ergriffene Verbrecher durfte, ohne daß hier zwischen schweren und gemeinen Friedensbrüchen unterschieden wurde, als friedloser Mann ohne

---

[26] Daher ahd. *meziban*, mnd. *meteban*, d. h. Speisebann. Vgl. v. Amira[3] 238. Brunner Abspaltungen 71.

[27] Selbstverständlich konnte von jener Pflicht nur die Rede sein, wenn die Ächtung durch Urteil erfolgt, nicht aber, wenn der Missetäter durch Notorietät oder handhafte Tat friedlos geworden war. Vgl. Roethe (bei Mommsen) a. a. O. 65.

[28] Vgl. Brunner 1[2], 233; Abspaltungen 63—68. Wilda 282f. Maurer Kr. Übersch. 3, 38. Loersch, Schröder, Perels Urk. Nr. 295 (268).

[29] Vgl. v. Amira[3] 238. Brunner 1[2], 235ff. So auch bei den Kelten. Vgl. Bell. Gall. 5, c. 6.

[30] Niederbrennen des Hauses bei Sachsen, Friesen, Franken und Nordgermanen zum Teil noch im Mittelalter gebräuchlich. Vgl. v. Richthofen Zur Lex Saxonum 221. 306; MG. Leg. 5, 91, Note 43. Wilda 293. Grimm RA. 729f. Warnkönig Flandr. RG. I., Urk. Nr. 12 §§ 1. 2; Nr. 13 § 8; II. 2 S. 169; Urk. Nr. 160 § 34, Nr. 252. 253; III. 322ff. Brunner 1[2], 236; Abspaltungen 68f. v. Amira Tierstrafen 557. Bennecke Zur G. d. deutsch. Strafprozesses 45f. Du Cange Glossarium s. v. condemnare. Niederbrennen in Verbindung mit der Todesstrafe bezeugt das Recht von Staveren v. 1108 (Waitz Urkunden[2] Nr. 17).

[31] Vgl. Wilda 288ff. Brunner 1[2], 237f.; Abspaltungen 69. v. Amira[3] 238; Obl.-R. 1, 142; 2, 124. 129; Vollstreckungsverfahren 106ff. Planitz Vermögensvollstreckung 1, 14ff. Über Fronung des Vermögens auf Grund eines Todesurteils Brunner 1[2], 244; 2, 598f. Wilda 291. 520f.

weiteres getötet werden[32]. Bei übernächtiger Tat bedurfte es gerichtlicher Feststellung der Voraussetzungen und eben deshalb ausdrücklicher Verhängung der Friedlosigkeit durch Gerichtsurteil[33]. Die Ächtung wurde, wie alle Rechtshandlungen (S. 64), mit Hand und Mund vollzogen, daher die von ahd. *zala* (as. ags. *tal*) und got. *spill* (as. ags. *spel*), d. h. Rede, Sprache, abgeleiteten Ausdrücke ahd. *obarzala* für proscriptio und „Verzellen" (as. *fartelljan*) für proscribere, die in der Bedeutung „verreden", „verrufen", „übersagen" zusammentreffen[34]. Die symbolische Handlung des Stabbrechens scheint erst in England aufgekommen und von da aus nach Deutschland gelangt zu sein[35].

Die gesetzliche Folge aller gemeinen Friedensbrüche, abgesehen von den Fällen handhafter Tat, war die Fehde des Verletzten und seiner Sippe gegen den Täter, ohne daß es einer Aufsagung des Friedens bedurfte[36]. Im Gegensatz zu der Volksfeindschaft trug diese Fehde nur einen privaten Charakter, die Friedlosigkeit des Täters war bloß eine relative (gegenüber dem Verletzten und seiner Sippe), auch verlor der *faidosus* weder sein Vermögen, noch wurden seine Familienbande gelöst. Niemand war behindert, ihn gegen seine Verfolger zu unterstützen, seine Verwandten wurden sogar unmittelbar in Mitleidenschaft gezogen, indem

---

[32] Vgl. Grimm RA. 742f. Maurer Kr. VJSchr. 16, 90. Brunner 1², 223. 238. 240; Abspaltungen 76. v. Amira³ 239f. His 165. 182ff. L. Fris. add. 11 bezieht sich auf einen Fall handhafter Tat. Die Straflosigkeit der Tötung in Notwehr ergab sich aus der Friedlosigkeit des Angreifers. Vgl. Brunner (bei Mommsen) a. a. O. 57.

[33] Vgl. Brunner 1², 238. 2, 590. Die Beschränkung des unmittelbaren Eintritts der Friedlosigkeit auf den Fall der handhaften Tat betrachten v. Amira³ 239 und v. Schwerin RG. 126 (auch bei Hoops 2, 97) erst als ein Ergebnis späterer Rechtsentwicklung, da in der ältesten Zeit die Friedlosigkeit stets von Rechts wegen eingetreten sei. Aber während sie den Übergang zur Friedloslegung durch Urteil noch in die germanische Zeit zu verlegen scheinen, ist die Friedlosigkeit nach Binding a. a. O. in dieser Periode immer ein Teil des Privatstrafrechts geblieben. Da Binding ferner in Übereinstimmung mit Mogk Die Menschenopfer bei den Germanen, Abh. d. Sächs. Ges. d. W. 26, 600ff. die Todesstrafe nur als einen kulturellen Akt ansieht, so kommt er zu dem Ergebnis, dem germanischen Recht jedes öffentliche Strafrecht abzusprechen.

[34] Vgl. Schiller-Lübben Mnd. WB. 3, 280. Frensdorff Recht u. Rede 460ff. Über *aspellis* = proscriptus L. Sal. 14, 6., Zus. 5. Erstes sal. Capitulare c. 5 (Behrend Lex Salica² S. 132). Brunner 1², 238. Frensdorff a. a. O. 484. van Helten § 170. v. Amira³ 239.

[35] Vgl. Grimm RA. 135f. v. Amira Stab 102ff. v. Möller ZRG. 34, 63ff. 109f. Über den sächsischen Brauch mit Fingern und mit Zungen vgl. S. 64. Frensdorff a. a. O. 472.

[36] Vgl. Brunner 1², 221ff. His 201ff. Der Missetäter war durch die Tat selbst *forfactus* (ahd. *firtân*, as. *farduan*), d. h. verurteilt. Daher wohl auch *frodanno* (Cartae Senonicae 17, Zeumer Formulae 192). Bei leichteren Verletzungen, die weder Blut noch Ehre berührten, war der Begriff des Friedensbruches wohl von jeher ausgeschlossen und der Verletzte auf die gerichtliche Verfolgung seines Anspruches beschränkt. Vgl. Brunner 1², 228.

die Fehde sich von vornherein auch gegen sie richtete[37]. So hatte die Fehde die Bedeutung einer erlaubten Rache oder Selbsthilfe der verletzten Sippe gegenüber dem Täter und seiner Sippe. Was in rechter Fehde geschah, galt als buß- und straflose Tat[38], während die zur Abwehr der Fehde verübten Taten der Gegner nur neue Schuld zu der alten häuften. Vorausgesetzt wurde, daß die Fehde sich innerhalb der Grenzen einer bloßen Wiedervergeltung hielt und in offenkundiger Weise vollführt wurde[39]. Der Hausfriede mußte dem Befehdeten gewahrt bleiben[40], auch die allgemeinen Friedstätten gewährten ihm eine schützende Freistatt, während der Geächtete, dem niemand Nahrung reichen durfte, auch hier nur vorübergehenden Schutz fand[41].

Beendigt wurde die Fehde durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Sühnevertrag. In beiden Fällen hatte sich die befehdete Partei durch ein in Viehhäuptern festgesetztes Sühngeld den Frieden zu erkaufen und empfing dafür seitens des bisherigen Gegners ein eidliches Friedensversprechen (afrs. *frethêt*, *ferdêd*, an. *trygđir*), das die Fehde aufhob und darum Unfehde (ags. *unfæhđe*) oder Urfehde (ahd. *urvêhe*, *urvêhede*) genannt wurde[42]. Bei Totschlagsühnen ging zuweilen eine mit den nächsten Verwandten des Getöteten abgeschlossene Vorsühne vorher, wobei diese für den Friedenskuß einen gewissen Betrag als Voraus empfingen[43]. Die Höhe des Sühngeldes unterlag der freien Vereinbarung; hatte sich der Verletzte aber an das Gericht gewendet, so erfolgte die Festsetzung wohl stets durch Gerichtsurteil[44]. Der Sprachgebrauch unterschied zwischen dem Wergeld

---

[37] Vgl. v. Amira[3] 171f. Brunner 1[2], 119ff. Kein Mage des Befehdeten war berechtigt, auf eigene Hand mit dem Gegner Frieden zu machen.

[38] Der erschlagene Feind lag *sine vindicta*, *sine compositione*, was in den fränkischen Quellen mit *ferbatudo*, *furbattudo*, *forbatutus* bezeichnet wird. Vgl. Brunner 1[2], 222. Zeumer Formulae 192 n. 2.

[39] Vgl. Brunner 1[2], 225.

[40] Vgl. L. Alam. 44 (45). L. Fris. add. 1, 1. L. Sax. 27. Den Friedlosen, dem man das eigene Haus niederbrannte, schützte kein Hausfrieden. Vgl. Pact. Alam. 5 c. 3.

[41] Vgl. Weinhold Fried- und Freistätten, Kieler Progr. 1864. Wilda 248ff. 538. Grimm RA. 888ff.

[42] Vgl. Brunner 1[2], 226. v. Amira[3] 247. Grimm RA. 53. 907. Wilda 229ff. His 216. Liebermann Gl. 700. Siegel Gerichtsverfahren 25. Loening Vertragsbruch 132ff. Der Befehdete wurde fehdefrei (ags. *unfâh*). Bruch der Urfehde galt als Meintat.

[43] „Moet-" oder „Mundsühne" (im flämischen), „Halsfang" (im angelsächsischen Recht), gewöhnlich ein Zehntel des Wergeldes. Vgl. Liebermann Gl. 489f. Über sächsische Mundsühne v. Amira Handgebärden 246. Das *praemium* in L. Sax. 14 ist vielleicht in diesem Sinne aufzufassen. Die sinnstörenden Worte *ruoda dicitur apud Saxones 120 solidi* beruhen anscheinend auf einem erst später in den Gesetzestext geratenen Glossem. Vgl. Brunner 1[2], 226. 327; ZRG. 16, 6f. 15f. 62f. v. Amira[3] 247. His 212. 232ff. Über *ruoda* vgl. ZRG. 20, 28.

[44] Vgl. Brunner 1[2], 230. Wenn auch die gesetzlichen Buß- und Wergeldtaxen erst späterer Zeit angehören, so mußten sich doch gewisse feste Gewohn-

bei Tötungen[45] und der Buße (*compositio*, an. ags. *bôt*, ahd. *puoz*, *puoza*) bei sonstigen Verletzungen. Einen Teil des Sühngeldes erhielt der Kläger, den andern das Gericht. Vom Wergeld hatte der Täter den größten Teil, gewöhnlich Zweidrittel, selbst aufzubringen; dieser Teil wurde bei einigen Stämmen als „Erbsühne" bezeichnet und der engeren Familie des Getöteten überwiesen, während der Rest („Magsühne" oder „Vetternbuße"), für den die Sippe des Täters haftete, den Magen des Getöteten zukam[46].

Für den Kläger bedeutete die Klaganstellung den Verzicht auf das Fehderecht und die unbedingte Unterwerfung unter das Urteil des Gerichts. Wenn der Beklagte der Ladung keine Folge leistete, die Antwort weigerte oder es ablehnte, in rechtsförmlicher Weise die Erfüllung des Urteils zu geloben, so wurde er als Rechtsverweigerer geächtet: das Gericht verhängte die allgemeine Friedlosigkeit über ihn, die durch die Fronung seines Vermögens zugleich den Zwecken der Urteilsvollstreckung diente. Wenn er sich dagegen dem gerichtlichen Verfahren fügte und das Urteil zu erfüllen gelobte, so konnte er auf Grund des Gelöbnisses gepfändet werden

---

heiten bilden, wie die Berücksichtigung des Standes, Alters, Geschlechts des Getöteten oder Verletzten. Bei Knechten und Sachen bildete der Sachwert die Grundlage. Vornehmlich im Norden überließ man zuweilen dem Kläger die Bestimmung des Sühngeldes oder ließ den Beklagten beschwören, daß er sich bei umgekehrter Sachlage mit einem bestimmten, von ihm anzugebenden Betrage begnügt haben würde (*jafnaðareiðr*, Gleichheitseid). Vgl. v. Amira[3] 246; Vollstreckungsverf. 64; Obl.-R. 1, 712. 2, 397. Brunner 1[2], 227. Wilda 216. Kolderup-Rosenvinge 133f. Kohler Shakespeare 178 n. 5. His ZRG. 40, 331ff. Liebermann Gl. 474f. Rügisch. Landr. (her. v. Frommhold) 171, 3. Im Norden fand der Gleichheitseid besonders in solchen Fällen, wo das Angebot der Sühne von dem Schuldigen ausgegangen war, Anwendung. Ob der letztere schon nach ältestem Recht einen Anspruch auf Sühne hatte, oder ob die verletzte Partei sein Anerbieten ablehnen und auf ihrem Fehderecht bestehen konnte, ist bestritten. Für letzteres Brunner 1[2], 226f., für ersteres v. Amira[3] 246.

[45] Das fast bei allen Westgermanen bezeugte Wort, von got. *wair*, ahd. *wër* (lat. *vir*) abgeleitet, war gleichbedeutend mit an. *mangœld*. Wie neben ags. *wergild* auch die abgekürzte Form *wer* vorkam, so stellte sich neben ags. *leôdgeld* (von *leôd*, ahd. *liut*, d. i. populus) das salische *lëudis*, *lëodis*, vereinzelt auch bei Chamaven, Friesen, Thüringern und als *lëuda* in L. Baiuw. 9, 3 vorkommend. Daneben kannten Alamannen, Friesen, Langobarden und Ribuarier die Bezeichnung *widergeld* (recompensatio). Vgl. Grimm RA. 650ff. v. Amira[3] 244. Brunner 1[2], 119f. His 236. Maurer Kr. VJSchr. 5, 304. van Helten § 87. Blume MG. Leg. 4, 679f. Bayer UB. d. mittelrh. Terr. 1, Nr. 187. Als altertümlichste Form des Wergeldes erscheint die völlige Bedeckung des Leichnams mit Gold, wovon sich Lex Baiuw. 1, 10 und in der „Königslösung" dänischer Sagen eine Spur erhalten hat. Vgl. Grimm RA. 670ff. Kl. Schr. 6, 144ff. Maurer Z. f. Volkskunde 6, 92ff. Über den gleichen irischen Brauch Zimmer BSB. 1909 S. 64ff. Ein Anklang an die Königslösung findet sich auch in dem westgotischen Liede von der Hunnenschlacht (S. 20) Str. 14.

[46] Vgl. Brunner 1[2], 120f.; Sippe u. Wergeld (S. 78). v. Amira[3] 171f. 244; Erbenfolge 22ff. 84ff. 116ff. 142ff. Wilda 372ff. Maurer Kr. VJSchr. 3, 49. Kohler Shakespeare 158ff. Waitz 1[3], 70f. 74ff. Zur Teilnahme am Wergeld waren nur die männlichen Verwandten berufen, weil sie allein zur Blutrache befähigt waren.

und verfiel, wenn sein Vermögen auch mit Hilfe der Freunde nicht ausreichte, schutz- und rechtlos der Rache seines Gegners, der ihn nach Belieben töten, verstümmeln, verknechten mochte[47]. Durch Zahlung der Buße kaufte der Täter sich wieder in den verwirkten Frieden ein. Eben darum umfaßte das ganze Sühngeld zwei verschiedene Leistungen, die an den Kläger für den Verzicht auf die Fehde zu zahlende eigentliche Buße (*faidus*, *faida*, d. h. Fehdegeld, Feindschaftsgeld)[48] und das dem Träger der öffentlichen Gewalt zustehende Friedensgeld (*fredus*, *freda*)[49], ursprünglich wohl als Gegenleistung für die mit der gerichtlichen Friedewirkung ausgesprochene Aufhebung der Fehde[50].

Als eine schon dem altgermanischen Recht bekannte Abspaltung der Friedlosigkeit ist die Recht- und Ehrlosigkeit zu betrachten, die als Folge schimpflichen Betragens in der Schlacht sowie bei Treulosigkeit eines Gefolgsmannes gegen seinen Herrn von Rechts wegen eintrat und wohl hauptsächlich in der Ausschließung vom Ding und jeder Gefolgschaft sowie in der Unfähigkeit zu Zeugnis und Eideshelferschaft beruhte[51].

Mit allen Völkern geringerer Kulturstufe teilten die Germanen die Unfähigkeit, hinsichtlich der Zurechnung einer rechtswidrigen Handlung zwischen böser Absicht (ahd. *fâra*, *dank*, ags. *geweald*, an. *vili*) und bloßem

---

[47] Vgl. L. Sal. 58. L. Burg. 12, 3. Brunner Sippe und Wergeld 37ff. v. Amira Erbenfolge 22ff.; Obl.-R. 2, 172ff. Sohm Prozeß der Lex Salica 175ff. Waitz Das alte Recht 176f. Wilda 391. Grimm RA. 617. 663. v. Bar a. a. O. 54. Kohler Shakespeare 159. Thonissen Organisation 225ff.

[48] Vgl. Müllenhoff bei Waitz Das alte Recht 282. Sohm R.- u. GV. 107 n.

[49] Vgl. Müllenhoff a. a. O. 283. v. Amira[3] 244. Schmid Gesetze der Angelsachsen 585. v. Richthofen Altfr. WB. 761f. Schreuer Verbrechenskonkurrenz 97, n. 3. van Helten § 182. Die ursprüngliche Form muß *frëþu*, *friþu* gewesen sein. Vgl. ahd. *frido*, afrs. *fretho*, ags. *friðesbôt*, adän. *frithköp*. Daneben begegnet ags. *wîte*, d. h. Strafe (S. 79), und adän. *lahslit*, d. h. Rechtsbruch. Die sächsischen Gerichtsgemeinden bezogen von alters her ein Friedensgeld von 12 Sol., das ihnen durch Karls Capitulare Saxonicum von 797 c. 4 ausdrücklich bestätigt wurde; sie bezogen es *pro districtione et pro wargida;* daneben sollte bei missatischen Urteilen ein gleich hoher Betrag für den Königsboten erhoben werden, *quia missus regalis ex hac re fatigatus fuerit*. Bei Hofgerichtssachen sollten beide Beträge an den Fiskus fallen.

[50] Vgl. v. Amira[3] 244. Brunner 1[2], 230f. His 241. Über die verschiedenen Auffassungen des Friedensgeldes v. Bar a. a. O. Note 246. Den Zusammenhang mit Gerichtsbann und Friedlosigkeit läßt das n. 49 erwähnte Capitulare Saxonicum durchblicken, während die Belohnung für die Bemühung des Richters hier deutlich als eine Neuerung erscheint. Auch wäre bei einem solchen Motiv nicht zu verstehen, warum bei Ungefährsachen kein Friedensgeld erhoben wurde, während der Grund auf der Hand liegt, sobald man erwägt, daß es hier keine Fehde beizulegen galt. Eine unmittelbare Strafe für den Friedensbruch kann das Friedensgeld nicht gewesen sein, da es in Wegfall kam, wenn der Verletzte die Fehde wählte oder diese durch außergerichtliche Sühne beigelegt wurde.

[51] Vgl. Waitz 1[3], 348. 376. 413. Wilda 304 n. 2. Müllenhoff DA. 4, 182. v. Amira[3] 146. Bell. Gall. 6 c. 23. Tacitus Germ. c. 6, c. 14. Beovulf 2885ff.

Ungefähr schärfer zu unterscheiden. Alles Gewicht ruhte auf der vollbrachten Tat, mochte sie gewollt oder nicht gewollt sein[52], während Versuch, Anstiftung und Beihilfe, soweit sie kein selbständiges Delikt enthielten, straflos waren[53]. Nur insoweit wurde dem Willenswerk (an. *viliaverk*) eine andere Behandlung als dem bloßen Ungefährwerk (an. *vaþaverk*, afrs. *unweldich dêde*) zuteil, als das erstere, weil in feindlichem Sinne begangen[54], als wirklicher Friedensbruch Friedlosigkeit und Fehde und im Fall der gerichtlichen Beilegung die Verpflichtung zu Friedensgeld herbeizuführen vermochte, während das Ungefähr (mhd. *âne gevœre*), bloß einen einfachen Bußanspruch ohne Fehde und Friedensgeld begründete[55] und nur im Falle der Rechtsverweigerung mit der Acht bestraft wurde. Doch mußte der Täter, um das Ungefähr geltend zu machen, der Klage durch Selbstanzeige zuvorkommen und sich, soweit es erforderlich war, durch einen Gefährdeeid (an. *vaþaeiðr*) reinigen[56]; nur bei Taten von Kindern und offenbaren Wahnsinnigen wurde davon Abstand genommen[57]. Unterblieb die Selbstanzeige, so war nachträgliche Entschuldigung im Wege der Einrede ausgeschlossen. Überhaupt aber wurde die Berufung auf das Ungefähr nur innerhalb eines eng begrenzten Kreises bestimmter typischer Fälle zugelassen[58]. Bei Unfällen, die durch Tiere oder leblose Gegenstände verursacht waren, sowie bei Übeltaten von Sklaven ist das Ungefähr zugunsten des Eigentümers erst in der folgenden Periode zur Anerkennung gelangt.

---

[52] Vgl. Brunner 1², 212ff. v. Amira³ 230f.; Obl.-R. 1, 373ff. Rechtssprichwörter: *Selbe tœte selbe habe, Wer Schaden tut muß Schaden lessern, Di Tat tötet den Mann, Le fait juge l'homme* (Graf u. Dietherr Rechtssprichw. 276. 292. 297f. Grimm RA. 34), *Hwylk breht ungewealdes, bête gewealdes* (Schmid Ges. d. Angels. 486).

[53] Vgl. Wilda 598ff. Brunner 2, 567. 569. Begünstigung eines Friedensbrechers nach vollbrachter Tat war Begünstigung eines von Rechts wegen Friedlosen und daher als selbständiges Delikt zu strafen. Vgl. Brunner 2, 575.

[54] Die feindliche Handlung heißt Ssp. I. 55. 56 *gae dat* (gähe Tat), langob. *haistan, asto, asto animo*, afrs. *haester hand*, alam. *hasteo, haistera hanti*, altbair. *haiflichen*, an. *heiptugri hendi*. Vgl. Wilda 560f. Osenbrüggen Strafr. d. Lang. 32. Brunner 1², 214. v. Amira³ 230. Grimm RA. 4; DWB. 4, 2 Sp. 550. Schmeller Bayer. WB.² 1, 1066. v. Richthofen Altfr. WB. 797. Merkel MG. Leg. 3, 49, n. 18. Lehmann ebd. 5, 76. 169. His a. a. O. 37f.

[55] Daher aschwed. *ensak* (Einsache), die Buße *enskyld* (Einschuld). Vgl. L. Sal. 24, 5. L. Rib. 46. 70, 1. Roth 75. 138. 326. 387. Liutpr. 136. L. Sax. 57. 59. v. Amira Obl.-R. 1, 70. 370f.; Tierstrafen 584f.

[56] Vgl. Wilda 594ff. Brunner 1², 216. 2, 546f.; Absichtslose Missetat 824ff. v. Amira Obl.-R. 1, 379f. Der regelmäßig mit Eideshelfern geleistete Gefährdeeid war eine außerprozessuale Handlung wie die aus ihr hervorgegangene Verklarung der Seeschiffer, aus der erst später ein Zeugenbeweis zu ewigem Gedächtnis geworden ist. Vgl. Brunner a. a. O. 828. R. Behrend ZRG. 32, 52ff.

[57] Vgl. Wilda 640—48. v. Amira Obl.-R. 1, 375.

[58] Allgemein nur bei Feuerverwahrlosung, da bei der Brandstiftung die böswillige Absicht unmittelbar zum Tatbestand gehörte. Vgl. Brunner 2, 654; Absichtslose Missetat 823f.

§ 13. Das Gerichtsverfahren.

Brunner 1^2, 251ff.; Grundzüge[6] 21ff.; Entstehung der Schwurgerichte 43ff. v. Amira[3] 264ff.; Vollstreckungsverfahren 1874; Obl.-R. 1, §§ 11. 15—23. 34. 35. 70. 2, §§ 11—13. 62; GGA. 1885 S. 161ff.; Germania 20, 53ff. v. Schwerin RG. 138ff. K. Maurer Altn. RG. 4, 210ff. 5, 732ff.; Krit. Ü. 5, 180ff. 332ff.; Krit. VJSchr. 16, 97ff. 18, 32ff. Hertzberg Grundtrækkene i den ældste norske proces 1874. K. Lehmann Königsfriede der Nordgermanen 13ff. 111ff. Boden Das Urteil im altnorweg. R., ZRG. 37, 1ff. Sohm Prozeß d. Lex Sal. 1867; R.- u. GV. 113ff. 138ff. Thonissen Organisation judiciaire de la Loi Salique 1881 S. 401—543. Pardessus Loi Salique 597ff. Waitz 1^3, 442ff.; Das alte R. der sal. Franken 154—85. Behrend Zum Prozeß der Lex Salica 1873 (Festgaben Hefftcr) 1873. v. Bethmann-Hollweg Zivilprozeß I. 1868. Siegel G. des deutsch. Gerichtsverfahrens 1857. Gaudenzi L'antica procedura germanica e le legis actiones 1884. Dahn Fehdegang u. Rechtsgang, Bausteine 2, 116ff. Rogge Gerichtswesen der Germanen 1820. L. v. Maurer G. d. altgerm. Gerichtsverfahrens 1824. R. Loening Reinigungseid bei Ungerichtsklagen 1880. Grimm RA. 839ff. Sachsse Beweisverfahren 1855. Laughlin The anglosaxon legal procedure, i. d. Essays of Anglos. Law 183—305. Pertile Storia del diritto italiano 6^2. Zorn Beweisverfahren nach langob. Recht 1872. Cosack Eidhelfer des Beklagten nach ältest. deutsch. Recht 1885. v. Wächter Beiträge z. deutsch. G. 62ff. Ficker MJÖG. Erg. 2, 493ff. Planitz Vermögensvollstreckung (S. 79). A. Schmidt Echte Not 1888. Noordewier Regtsoudheden 331ff. Weitere Literaturangaben bei v. Amira und Brunner.

Über das gerichtliche Verfahren geben die Quellen der Urzeit noch keinen Aufschluß, doch läßt sich aus den späteren Quellen, namentlich durch Vergleichung des der früheren Entwicklungsstufe nahestehenden Prozesses der Lex Salica mit dem der nordgermanischen Rechte, wenigstens ein annähernd richtiges Bild gewinnen. Wie bei allen Völkern in den Anfängen der Kultur, so war auch bei den Germanen die staatliche Rechtspflege auf das strafrechtliche Gebiet beschränkt. Auch privatrechtliche Ansprüche konnten nur in den Formen des letzteren verfolgt werden, indem der Kläger den Beklagten durch eine erfolglos gebliebene Aufforderung, seine Ansprüche zu befriedigen, in formelles Unrecht versetzte, so daß er, im Falle der Verurteilung, neben der ursprünglichen Verpflichtung auch eine Buße für sein Verharren im Widerstande gegen die Rechtsordnung zu leisten hatte.[1]

Während wir annehmen dürfen, daß das Sippegericht immer nach Recht und Billigkeit entschied, beruhte das von Hause aus immer auf den Streit zwischen Personen verschiedener Sippen berechnete staatliche Gerichtsverfahren auf strengstem Formalismus und weitgehendem Verhandlungsprinzip[2]. Die Parteien hatten alle ihnen obliegenden Prozeßhandlungen persönlich vor Zeugen und unter genauester Beobachtung bestimmter Wortformen, von entsprechenden symbolischen Handlungen begleitet (S. 64), vorzunehmen; der geringste Formverstoß konnte sie zu Fall

[1] Vgl. Jhering Das Schuldmoment im röm. Priv.-R. (Vermischte Schriften 155ff.). v. Bethmann-Hollweg 1, 24. 26ff. 472.

[2] Vgl. v. Zallinger Wesen u. Urspr. des Formalismus im altd. Privatrecht (1898) 22ff.

bringen; das war die Gefahr (*vâre*) im Rechtsgang[3]. Der einzelne Prozeß spielte sich wesentlich wie ein Kampf der Parteien („Widersacher", ahd. *widarsacho*, as. *andsaca*, afrk. *gasakjo*, mhd. *sachwalte*) vor den Augen des Gerichts ab[4]. Die Prozeßleitung lag weniger in der Hand des Richters, der sich wesentlich auf das negative Recht des Verbotes und der Bestrafung dingwidriger Handlungen beschränkte, als bei der betreibenden Partei, die in den verschiedenen Prozeßabschnitten das Recht hatte, den Gegner durch ihr Gebot zu der entsprechenden Handlung zu zwingen. Das Gebot war ein reiner Formalakt, ohne Rücksicht auf seine materielle Berechtigung, zog aber bei mißbräuchlicher Anwendung die Verurteilung des Gebietenden zu einer Geldbuße nach sich.

Das erste Gebot des Klägers war die „Mahnung" (*mannitio*) oder „Ansprache" (*admallatio*): vor zugezogenen Zeugen hatte er seinen Widersacher in dessen Wohnung zu „mahnen" (mlat. *mannire*), d. h. unter Angabe des Gegenstandes seiner Beschuldigung vor Gericht zu laden (an. *stefna*). Versäumte eine Partei den Tag, ohne sich durch einen Boten wegen „echter Not" oder „Ehehaften" (*sunnis*, ahd. *sunne*), d. h. gesetzlicher Hinderungsgründe, zu entschuldigen[5], so wurde sie auf Ungehorsamsprotest des Gegners (§ 8 n. 24) in eine Geldbuße an diesen und das Gericht verfällt. Über den wiederholt erfolglos vorgeladenen Beklagten wurde die Strafe der Rechtsverweigerung verhängt.

Waren die Parteien im Gericht erschienen, so trug der Kläger seine Klage (ahd. *chlaga*, *ziht*) vor, wobei Haltung und Worte streng vorgeschrieben waren. Unter feierlicher Beteuerung seines Rechts[6] gebot er dem Beklagten in rechtsförmlicher Weise, sich zu wehren (ahd. *werjan*, an. *verja*), d. h. ihm Wort für Wort zu antworten[7]. Handelte es sich um eine Klage wegen Totschlages, so mußte die Leiche selbst vor Gericht gebracht werden, da der Tote als der eigentliche Kläger angesehen wurde[8]. Die Beschuldigung

[3] Vgl. Siegel Gefahr vor Gericht u. im Rechtsgange, WSB. 1865.

[4] Die Grundbedeutung von „Sache" (ahd. *sacha*, got. *sakjô*, an. *sök*) war Kampf, Streit, Verfolgung. Vgl. v. Amira[2] 161; Obl.-R. 1, 69f. 2, 85f. Kluge u. d. W. Auch ahd. *dinc* wurde in übertragener Bedeutung für „Kampf" verwendet. Vgl. Scherer BSB. 1884 S. 575.

[5] Vgl. A. Schmidt Echte Not 1888 S. 5ff. Grimm RA. 847ff. Müllenhoff bei Waitz Das alte Recht 293. van Helten § 148.

[6] Die Ausdrücke „staben", ahd. *stapsakên* und *bistabôn* für accusare, *ruogstab* für accusatio werden vielfach auf einen in der Hand des Klägers befindlichen Stab gedeutet, das Wort bezeichnete aber nur einen formelhaften Parteivortrag. Vgl. v. Amira Stab 93. 139. Dagegen Brunner 1[2], 254. Frensdorff Recht und Rede (§ 3 n. 14) 459.

[7] Fränkische Quellen verwenden für diese Aufforderung das Wort *tanganare*, das nach Grimm RA. 5 und van Helten § 162 mit ahd. *zanga* zusammenhängt und „drängen", „reizen" bedeutet. Vgl. Brunner 1[2], 255; Zeugen- u. Inquis.-Beweis 44. Sohm Prozeß 143ff.; R.- u. GV. 139. Siegel a. a. O. 131ff. Cohn Justizverweigerung 22—40. Müllenhoff bei Waitz a. a. O. 293. Diez WB. 2 e. s. v. tangoner.

[8] Vgl. Brunner Die Klage mit dem toten Mann u. mit der toten Hand, ZRG. 44, 235; RG. 1[2], 254.

mußte so gefaßt sein, daß der „Antworter" nur mit „ja" oder „nein" erwidern konnte; ein Zugeständnis mit Einreden oder eine bedingte Ableugnung gab es nicht. Verweigerung der Antwort galt als Rechtsverweigerung.

Nach der Antwort stellte der Kläger in feierlicher Weise die Urteilsbitte[9]. War der Beklagte geständig, so erfolgte sofort die Verurteilung. Leugnete er, so kam es bei den Westgermanen zu einem zweizüngigen oder bedingten Endurteil, bei den Nordgermanen zunächst nur zu einem Beweisurteil. Da das Gericht keinen unmittelbaren Zwang auf die Parteihandlungen ausübte, sondern mehr oder weniger nur den Charakter einer Sühneinstanz hatte[10], so bedurfte es zur Ansetzung der Beweisverhandlung wie zur Urteilsvollstreckung eines besonderen Urteilserfüllungsvertrages (S. 67, 87), den die Parteien in feierlicher Weise durch Wadiation (S. 68) miteinander abschlossen. Weigerte sich der Kläger, den Vertrag abzuschließen, so wurde er sachfällig; Weigerung des Beklagten galt als Ablehnung der Sühne und führte zur Verhängung der Acht über ihn.

Bei dem Beweisverfahren handelte es sich nicht sowohl darum, das Gericht von der materiellen Wahrheit einer Behauptung oder Aussage zu überzeugen, als vielmehr dem Gegner eine juristische Gewißheit, eine formelle Wahrheit vorzuführen. Die Beweisrolle war durchaus einseitig, jeder Gegenbeweis ausgeschlossen. Die Beweisverhandlung fand bei den Westgermanen vor Gericht, bei den Nordgermanen außergerichtlich vor den Parteien und zugezogenen Zeugen statt. Als Beweismittel dienten Zeugen und Eid. Konnte der Kläger seine Behauptungen mit Zeugen erhärten, so war er näher zum Beweise, falls der Beklagte nicht ebenfalls Zeugen benannt hatte. Zeugen, die aus Erfahrung aussagten, waren nur zulässig, wo es sich, wie bei Grenzstreitigkeiten (Nachbarzeugnis), um länger dauernde Zustände handelte. Sonst bedurfte es besonderer Urkundszeugen, die in rechtsförmlicher Weise zu der zu bekundenden Tatsache zugezogen oder, bei zufälliger Anwesenheit, angesichts derselben ausdrücklich zu späterer Beurkundung aufgefordert worden waren[11]. Die Berufung auf zufällige Augen- oder Ohrenzeugen war ausgeschlossen. Ob die germanische Urzeit bereits eine Vereidigung der Zeugen gekannt hat, ist

---

[9] Im fränkischen Recht erfolgte auch die Bitte des Klägers an die Urteiler mit *tanganare* (n. 7).

[10] Vgl. S. 86. Althochdeutsche Glossen übersetzen iudex mit *urteilo, sônâri* (*suonari*) und *sôneo*, iudicium und sententia mit *sôna* (*suona*), deiudicat mit *pisônit*. Für Gericht begegnet *suonstuol* (v. Amira[3] 151).

[11] Vgl. Grimm RA. 143ff. 857f. v. Amira Obl.-R. 2, 321ff. Wegen der rogatio (an. *skírskotan*) wurden die Zeugen (von „Ziehen") als *testes tracti* (bei den Baiern *per aures tracti*) oder *testes rogati* bezeichnet. Die ahd. Benennung war *urchundo*, auch *giwizo* (ags. *gevita*, an. *vitni*), der Wissende. Um die Urkundszeugen zur späteren Abgabe eines Zeugnisses ein- für allemal zu verpflichten, mußte die Partei ihnen Urkundsgeld zahlen oder einen Weinkauf leisten, da eine öffentlich-rechtliche Zeugnispflicht nicht bestand, eine privatrechtliche aber nur durch entgeltlichen Vertrag begründet werden konnte (S. 67). Anderer Meinung v. Amira GGA. 1896 S. 205.

zweifelhaft[12]. Waren keine Zeugen vorhanden, so kam es zum Eide. Hier war in der Regel der Leugnende, also der Beklagte, näher zum Beweise, in den meisten Fällen hatte er den Eid zu schwören[13]. Nur in geringeren Angelegenheiten genügte der Eineid der Partei, in der Regel mußte er durch einen mit gesamtem Munde abgelegten Hilfseid einer größeren oder geringeren Zahl von Eideshelfern (*consacramentales*, *coniuratores*, *gieidon*, *hamedii*) bekräftigt werden. Ihre Zahl richtete sich nach der Bedeutung des Gegenstandes; der größte Eid erforderte elf oder zwölf. Die Eideshelfer hatten nicht die objektive Wahrheit, sondern ihre subjektive Überzeugung von der Reinheit des Haupteides (daß er „rein und nicht mein" sei) zu beschwören. Demnach wurden nur Personen, die den Schwörenden genau kannten, zunächst seine Verwandten, sodann Nachbarn und Genossen, zugelassen. Für die Verwandten des Schwörenden war es Pflicht, der Aufforderung zur Eideshilfe Folge zu leisten[14]. Die Vorladung der Eideshelfer wie der Zeugen war Sache der beweisführenden Partei, der hierzu das prozessualische Recht des zwingenden Gebotes zustand[15]. Landkundig ehrlose Personen wurden weder zum Parteien- noch zum Hilfs- oder Zeugeneid zugelassen[16].

Gewichtigere Beweismittel als Zeugen und Eid waren später bei allen Germanen die Gottesurteile (*iudicium dei*, ags. *ordâl*)[17]. Quellenmäßig bezeugt ist aus der Urzeit nur das Gottesurteil des Loses[18], das aber, wie

---

[12] Vgl. v. Amira GGA. 1896 S. 206.

[13] Der Abnehmer des Eides hatte unter Vorhaltung eines Stabes die feierlichen Gelübde- und Verwünschungsformeln vorzusprechen (zu „staben"). Der Schwörende sprach sie nach, indem er gleichzeitig einen Gegenstand, der ihm für den Fall des Meineides Verderben bringen sollte (z. B. ein Opfertier, Eidring, Waffe), oder den er als Pfand für die Wahrheit seines Eides einsetzte, mit der Hand berührte. Frauen legten die Hand an Brust und Zopf. Beim Eide auf die Waffe wurde diese entweder emporgehoben, oder die Hand auf sie gelegt. Vgl. v. Amira[3] 270; Handgebärden 257ff. Brunner 2, 428ff. Grimm RA. 893ff. Maurer i. d. Germania 16, 317f. Conc. Aurel. n. 541 c. 16 (MG. Concil. 1, 90).

[14] Selbstverständlich nicht für den, der aus persönlichen oder sachlichen Gründen Zweifel in die Wahrhaftigkeit des Schwörenden setzte, was wohl regelmäßig zu einer Auflösung des Sippebandes (S. 74) führte. Maurer Beweisverf. 197ff. Sohm R.- u. GV. 578ff. v. Amira Zur altfränk. Eideshilfe 59.

[15] Vgl. L. Sal. 49.

[16] Vgl. Caesar Bell. Gall. 6 c. 23: *omnium his rerum postea fides derogatur.*

[17] Vgl. Majer G. der Ordalien 1795. Wilda Ordalien (bei Ersch u. Gruber Enzyklopädie 3, 4 S. 453ff.). Phillips Ordalien bei den Germanen 1847. Pfalz Die germanischen Ordalien 1866. Patetta Le ordalie 1890. Dahn Bausteine 2, 1—75. 118ff. Liebermann Gl. 601ff. v. Amira[3] 277ff. Brunner 1[2], 261ff. Maurer Beweisverfahren 213—33; Das Gottesurteil im altnord. R., Germania 19, 139ff. Grimm RA. 908—37. Waitz 1[3], 446f. Rietschel Realenzykl. f. prot. Theol.[3] 7, 33ff. Die in der Literatur übliche, dem Angelsächsischen entnommene Bezeichnung „Ordal" (§ 8 n. 16) sollte man vermeiden. Vgl. Grimm RA. 908; DWB. 7, 1316. Maurer a. a. O. 214.

[18] Vgl. S. 18. Wilda a. a. O. 454f. 480. v. Lilienceron u. Müllenhoff Runenlehre (1852) S. 32—42. Homeyer Haus- und Hofmarken 215ff.; Über das germ. Losen 747ff.; Die Losstäbchen 69ff. Müllenhoff DA. 4, 223ff.

es scheint, weniger der Entscheidung der Schuldfrage, als vielmehr der Frage der Vollstreckung diente (S. 82). Mag nun auch vielleicht ein Teil der erst später hervortretenden Formen des Gottesurteils ebenfalls bis in die germanische, ja indogermanische Zeit zurückreichen[19], so kann doch ihre Bedeutung in der germanischen Zeit keinesfalls eine andere als die des Losurteils gewesen sein, die Germanen haben Gottesurteile nur als Orakel und nicht als gerichtliche Beweismittel gekannt[20]. Als Orakel (*praeiudicium*) diente ihnen insbesondere auch der Zweikampf (*einwîc, champfwîc*)[21], doch scheint gerade der gerichtliche Zweikampf, der seit der christlichen Zeit bei den Südgermanen unter die Gottesurteile aufgenommen wurde, in anderem Zusammenhang aufgekommen zu sein[22]. Denn wie nach uraltem Brauch zwei feindliche Heere sich wohl dahin vertrugen, unter Verzicht auf den Massenkampf die Entscheidung vom Ausgang eines Zweikampfs auserlesener Krieger abhängig zu machen, so konnte auch der Geschlechterfehde durch einen unter den Parteien abgeschlossenen Kampfvertrag (ahd. *wehadinc*) ein Ziel gesetzt werden[23]. Der an bestimmte Regeln gebundene Zweikampf trat also an die Stelle des ungeregelten Völker- oder Geschlechterkrieges. Jeder der beiden Kämpfer verpfändete sich dem anderen für den Fall des Unterliegens mit Leib und Gut; der Sieger konnte seinen Gegner straflos töten und seine Habe sich als Beute aneignen. Der gerichtliche Zweikampf bildete zugleich einen vollen Ersatz und nicht, wie später, einen mehr oder weniger zufälligen Teil des gerichtlichen Verfahrens; er brachte den Rechtsstreit unmittelbar zur Entscheidung[24]. Man darf annehmen, daß die verletzte Partei, wenn sie sich unter Verzicht auf Fehde und Bußklage zu kampflicher Ansprache vor Gericht entschied, den Gegner zur Annahme der Forderung

---

[19] Vgl. Kägi Alter und Herkunft der germ. Gottesurteile (Festschrift deutscher Philologen, Zürich 1887). Schrader Reallexikon 304. Brunner 1^2, 261 n. Für ein jüngeres Alter der Gottesurteile namentlich v. Amira GGA. 1896 S. 206ff.

[20] Vgl. v. Amira^3 277f., GGA. 1885, S. 169f.; 1888, 1 S. 55f. K. Maurer Das Gottesurteil im altnord. Recht (Germania 19, 139ff.). Wilda a. a. O. 480ff. Anderer Meinung Brunner 1^2, 262.; (bei Mommsen) a. a. O. (S. 79) 58. Über das sog. Bahrgericht vgl. K. Lehmann Abh. für K. Maurer 1893 S. 23ff. Christensen Baareprøven 1900. Pappenheim ZRG. 35, 399ff. Brunner Rechtliches Fortleben des Toten bei den Germanen (SA. aus D. Monatsschr. f. d. Leben der Gegenwart 1907) S. 7.

[21] Vgl. Tacitus Germania c. 10. Greg. Tur. Hist. Franc. 2, 2.

[22] Vgl. Maurer Beweisverfahren 222ff. v. Amira^3 275; Vollstreckungsverfahren 290ff.; GGA. 1888, 1, 54f. Wilda a. a. O. 478. Waitz 1^3, 445f. Dahn Studien 57f.; Fehdegang 121ff. Unger Gerichtl. Zweikampf 1847. Anderer Meinung Brunner 1^2, 263f. Siegel Gerichtsverfahren 204f. Aus dem nordgermanischen Recht verschwand der gerichtliche Zweikampf, seit die Gottesurteile Eingang in das gerichtliche Verfahren gefunden hatten.

[23] Vgl. Grimm RA. 928. Siegel a. a. O. 217. Schmeller Bayer. WB.^{2} 2, 880.

[24] Ob die Verwunderung der Germanen darüber, daß *solita armis decerni* bei den Römern *iure terminarentur* (Velleius Paterc. Hist. Rom. 2 c. 118), sich bloß auf das Fehderecht oder auch auf den gerichtlichen Zweikampf bezog, ist streitig.

zwingen konnte; Ablehnung des kampflichen Grußes war Rechtsverweigerung[25].

Eine gerichtliche Urteilsvollstreckung kannte das germanische Recht nur bei Todesstrafen, und auch hier erst nach Einholung eines Gottesurteils über die Frage, ob das Opfer den Göttern genehm sei (S. 82). Außerdem läßt sich vermuten, daß Friedensgelder und an das Gericht verwirkte Prozeßkosten von Amts wegen eingetrieben wurden. Was dagegen eine Partei von der anderen auf Grund eines Schuldverhältnisses, für das diese einzustehen hatte, insbesondere auf Grund eines Urteilserfüllungsgelöbnisses, zu fordern hatte, berechtigte nur zu einer Privatpfändung, d. h. einer auf das Vermögen beschränkten Fehde[26]. Über das Verfahren bei erfolgloser Pfändung sind wir nur teilweise unterrichtet[27]. Die wichtigste Grundlage für die Ausbildung eines eigentlichen Vollstreckungsverfahrens hat man mit Recht in der Friedlosigkeit gefunden, indem die Ächtung, mochte sie als Strafe eines schweren Friedensbruches oder als prozessuales Zwangsmittel wegen Rechtsverweigerung des Beklagten verhängt sein, das Vermögen des Geächteten mitumfaßte und dem Zugriff des Richters wie des Klägers preisgab[28].

Wurde ein Verbrecher auf handhafter Tat oder unmittelbar auf der Flucht von der Tat ergriffen, so fand ein rein exekutives Verfahren statt. Auf das von dem Verletzten erhobene Gerüft[29] hatten alle, die es vernahmen, die Pflicht, zu seiner Unterstützung sowie zur Bezeugung des Geschehenen herbeizueilen. Der Verbrecher wurde, wenn man ihn nicht als friedlosen Mann sofort tötete, nebst den körperlichen Beweisen gebunden vor Gericht geführt und auf Klage und eidliche Aussage des Verletzten und einer genügenden Zahl von „Schreimannen“ als Eideshelfern sofort verurteilt. Hatte man den auf handhafter Tat ertappten Missetäter getötet, so bedurfte es, um der Blutrache zu entgehen, einer Klage gegen den toten Mann“, indem dieser vor Gericht gebracht und durch den Eid des Klägers überführt („beredet“) wurde[30].

---

[25] Das spätere Recht gestattete auch dem Beklagten, Eid und Zeugen des Klägers zu schelten, indem er sich zum Kampf erbot.

[26] Vgl. Planitz 1, 7ff. 17ff. Die außergerichtliche Pfändung hatte nicht den Zweck, dem Gläubiger Befriedigung zu verschaffen, sondern nur den, einen Druck auf den säumigen Schuldner auszuüben. Demgemäß verschaffte sie dem Gläubiger nur ein Zurückbehaltungsrecht, bei dem dem Schuldner das Recht der Lösung blieb.

[27] Vgl. S. 87f.. Der Überweisung des Schuldners in die Gewalt seines Gegners wird von den Quellen nur bei der Wergeldschuld gedacht; ob sie auch bei anderen Friedensbrüchen vorkam, erfahren wir nicht. Über die exekutive Schuldknechtschaft geben erst die Quellen der folgenden Periode Aufschluß.

[28] Vgl. S. 83. 87. Gierke Schuld u. Haftung 14. 63. v. Amira Obl.-R. 1, 141ff. 2, 115ff.

[29] Vgl. S. 31 n. S. 84. His Strafr. d. Friesen 182ff, Liebermann Gl. 465. Sohm Proz. d. L. Sal. 135n. Ahd. Glossen 2, 321: *clamor gehruafti.*

[30] Vgl. Scherer Klage gegen den toten Mann 1910 (Beyerle Beitr. IV. 2). v. Amira[3] 266f. Brunner Fortleben (n. 20) S. 7f.

Zweite Periode.

Die fränkische Zeit.

Waitz 2^3. 3^2. 4^2. Luschin v. Ebengreuth (S. 3) 206—252. Ranke Weltgeschichte IV—VI. 1. 1883—85. Nitzsch G. d. deutsch. Volkes, her. v. Matthäi 1^2, 1892. Arnold Deutsche G. II. 1881—83. Dahn Deutsche G. I. 1883—87; Urgeschichte I—IV. 1881—89, I^2. 1899; Könige der Germanen (S. 3). Kaufmann Deutsche G., 2 Bde 1880—81. Lamprecht Deutsche G. I. 1894. II. 1892; Deutsches Wirtschaftsleben 4, 1—60. W. Schultze Deutsche G. von der Urzeit bis zu den Karolingern II. 1896. Mühlbacher Deutsche G. unter den Karolingern 1896. Lavisse Histoire de France, II. 1. Le christianisme, les barbares, Mérovingiens et Carolingiens, par Bayet, Pfister et Kleinclauß 1903. Digot Hist. du royaume d'Austrasie 4 Bde 1863. Dümmler G. d. ostfränk. Reiches², 3 Bde 1887—88. Jahrbücher d. fränk. Reiches: Abel 1866; Bonnell 1866; Breysig 1869; Hahn 1863; Ölsner 1871; Simson 1883; Simson Ludw. d. Fromme, 2 Bde 1874—76. Richter Annalen d. fränk. Reiches 1873—1887. v. Inama-Sternegg Deutsche Wirtschaftsgeschichte I^2. 1909. Prou La Gaule mérovingienne 1897. Breysig Kulturgeschichte II. 725—85. Longnon Géographie de la Gaule au 6. siècle 1878.

MG. Auct. antiqu. 14 Bde 1877—1904; Scriptores (fol.) 1. 2. 4. 13—15. 20; Scriptor. rer. Merow., 4 Bde 1885—1902; Scriptor. rer. Langob. et Ital. 1878; Diplomata imperii (fol.) 1872; Diplomata Karolina I. 1906; Leg. sectio III, Concilia I—II. 1. 1893—1904. Böhmer u. Mühlbacher Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 1^2, seit 1899. Sickel Regesten der Urkunden der ersten Karolinger 1867. Gengler German. Rechtsdenkmäler 1875.

Erstes Kapitel.

Die Bildung der Stammesreiche.

Vgl. Tafel I der Beilage. Brunner 1^2, 40—71. Müllenhoff DA. II. Arnold Ansiedlungen und Wanderungen deutscher Stämme 1875. v. Wietersheim G. der Völkerwanderung², bearb. von Dahn, 2 Bde 1881. Platner Über die Art der deutschen Völkerzüge z. Z. der Wanderung, FDG. 20, 165ff. v. Erckert Wanderungen und Siedelungen der german. Stämme 1901. Zeuss Die Deutschen u. die Nachbarstämme 1837. Seelmann Zur G. der Volksstämme Norddeutschlands u. Dänemarks, JB. d. Ver. f. niederd. Sprachforschung XII. Bremer Ethnographie der germ. Stämme, in Pauls Grundriß² 3, 874—950. L. Schmidt G. der deutsch. Stämme bis zur Völkerwanderung I—III. 1904—5 (Sieglin Qu. u. Forsch. 7. 10); Ursachen der Völkerwanderung, NJBB. I. 11, S. 340 (1903).

G. der Wandalen 1901; G. der Langobarden 1885; Bethmann-Hollweg Germ. rom. Zivilprozeß im Mittelalter 1, 1868. v. Daniels Handbuch 1, §§ 16—62. Waitz 2^3, 1 S. 1—79. Gibbon History of the decline and fall of the roman empire[4] 1860. Pertile Storia del dir. ital. 1^2, 50ff. Longnon Géographie de la Gaule au 6. siècle 1878. Grimm G. d. deutsch. Sprache[4] 1880. Dahn Die Landnot der Germanen (Festschrift Windscheid 1889). Hartmann Das italienische Königreich 1897. v. Halban Das röm. Recht in den germ. Volksrechten, 3 Bde, 1899—1907. Delbrück G. der Kriegskunst 2, 314ff. (s. S. 14). Schlüter Deutsch. Siedlungswesen (Hoops 1, 402ff.).

§ 14. Die Bildung germanischer Reiche.

Die ungeheure Völkerbewegung, die wir als die Völkerwanderung zu bezeichnen pflegen, zerfällt im wesentlichen in drei Abschnitte. Sie beginnt während des großen Markomannenkrieges in der 2. Hälfte des 2. Jahrhunderts mit dem Abzug der gotisch-vandalischen und verschiedener suebischen Völker aus dem nordöstlichen Germanien. Nur allmählich und schrittweise, in friedlichem Vorrücken, wurde das entvölkerte Gebiet („Maurungaland") von Letto-Slawen in Besitz genommen, die schließlich (2. Hälfte des 6. Jahrhunderts) alles Land bis zur Elbe und Saale und südlich bis in das obere Maingebiet beherrschten. Durch diese geographische Verschiebung wurde der bisherige Zusammenhang der Goten mit den Nordgermanen gelöst, andererseits eine um so innigere Berührung der ersteren mit der römischen Kulturwelt und der christlichen Kirche angebahnt. Der zweite Abschnitt der Völkerwanderung beginnt mit dem Einfall der Hunnen (375), indem die nach Südosten gewanderten gotisch-vandalischen Völker, soweit sie nicht in Abhängigkeit von den Hunnen geraten, in eine gewisse Verbindung mit dem römischen Reich treten, durch die ihnen im Lauf des 5. Jahrhunderts die Gründung eigener Reiche auf römischem Boden, in Gallien und Spanien, ermöglicht wird. Als dritten Abschnitt kann man die mit dem Zusammenbruch des weströmischen Reiches in Verbindung stehende Ausdehnung der Franken nach Westen und Süden, die Übersiedelung von Angeln, Sachsen und Jüten nach Britannien und die Besetzung der dadurch teilweise entvölkerten jütischen Halbinsel durch Nordgermanen (Dänen), sodann die Gründung des ostgotischen Reiches und die an dessen Sturz fast unmittelbar anknüpfende Gründung des Langobardenreiches in Italien bezeichnen.

Auf die Verfassung der germanischen Staaten hat der gewaltige Kampf ums Dasein, den diese Völkerzüge mit sich brachten, einen doppelten Einfluß geübt. Die volksstaatliche Verfassung war den Ansprüchen einer solchen Zeit nicht gewachsen; überall vollzog sich der Übergang vom Freistaat zur Monarchie oder, wo diese schon bestand, der Übergang vom altgermanischen Volkskönigtum zu einer wahren königlichen Gewalt. Die politischen Scheinexistenzen der Kleinstaaten verschwanden, um größeren Gebilden Platz zu machen; an die Stelle der Völkerschaften traten die Stämme. Sind diese anfangs auch sehr losen Gefüges und teilweise kaum

als Völkerbündnisse zu erkennen, so zeigt doch der gemeinsame Stammesname und das Verschwinden der Einzelnamen sowie die überall zu strafferer Einheit fortschreitende Entwicklung, als deren Hauptträger das Königtum hervortritt, daß wir es nicht, wie in den Völkerbündnissen der Urzeit, mit vorübergehenden Erscheinungen, sondern mit organischen Bildungen im Leben der Völker zu tun haben. Im ganzen sind aus der Völkerwanderung dreizehn Stämme hervorgegangen, von denen aber der ostgermanische Stamm der Vandalen für die Rechtsgeschichte kaum eine Bedeutung hat. Zum Teil treten die Stämme unter neuen Namen (Baiern, Franken) auf, zum Teil sind es alte Völkerschaftsnamen, die sich zu Gesamtnamen ganzer Stämme (Burgunden, Friesen, Goten, Langobarden, Sachsen, Thüringer) erweitert, oder ehemalige Gesamtnamen größerer Völkergruppen (Vandalen, Schwaben), die eine engere Bedeutung angenommen haben. Andere Völkerschaftsnamen haben sich zwar teilweise erhalten, sind aber zu bloßen Gaunamen geworden. Aus der großen suebischen Gruppe sind die Stämme der Schwaben (Alamannen) und Baiern hervorgegangen. Auch bei der Bildung der aus der gotisch-vandalischen Gruppe erwachsenen Stämme der Burgunden, Ost- und Westgoten und Vandalen sowie bei den ingväonischen Friesen und den istväonischen Ribuariern haben in erster Reihe verwandtschaftliche Beziehungen mitgewirkt. Dagegen sind die Sachsen wahrscheinlich aus einer Verbindung ingväonischer Völkerschaften mit istväonischen Elementen und herminonischen Cheruskern hervorgegangen. Der Kern der Thüringer bestand aus den suebischen Hermunduren, die aber später ingväonische und selbst nordgermanische Elemente in sich aufgenommen haben. Die ingväonischen Langobarden haben sich durch die Einverleibung der besiegten Gepiden und der verschiedensten Völkersplitter vergrößert, und den Grundstock der salischen Franken haben herminonische Chatten (Sueben) gebildet, mit denen Völkerschaften istväonischer Herkunft eine Verbindung eingegangen sind. Man erkennt, daß auch nachbarliche Beziehungen und politische Notwendigkeit bei der Bildung der Stämme von großem Einfluß gewesen sind.

Die Goten, als *Gutones* oder *Gotones* von Plinius und Tacitus im Mündungsgebiet der Weichsel genannt, erscheinen zum Teil schon zu Anfang des 3. Jahrhunderts an der unteren Donau und dem Schwarzen Meer, im Osten die *Austrogothi* (*Greuthungi*), im Westen die *Wisigothi* (*Thervingi*), beide bis 375 unter dem Königshaus der Amaler vereinigt. Während die Ostgoten dann unter hunnische Oberhoheit gerieten und erst nach dem Tode Attilas wieder selbständig wurden, bewahrten die in das römische Thracien übergetretenen Westgoten ihre Unabhängigkeit. Nachdem sie unter ihrem erwählten König Alarich die Balkanhalbinsel und Italien durchzogen hatten, setzten sie sich im 2. Jahrzehnt des 5. Jahrhunderts im südlichen Gallien fest. Den Mittelpunkt ihres unter Eurich (466—485) auch über die Provence und den größten Teil der pyrenäischen Halbinsel ausgedehnten Reiches bildete Toulouse. Nur die im Anfang des 5. Jahrhunderts mit den Vandalen über die Pyrenäen gezogenen Sueben (Quaden?)

behaupteten sich noch ein Jahrhundert lang im Nordwesten der Halbinsel unter eigenen Königen. Nachdem in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts die gallischen Besitzungen der Westgoten bis auf die Provinz Septimanien oder Gotien (Languedoc) an die Franken verloren gegangen waren und das tolosanische Reich damit seinen alten Schwerpunkt eingebüßt hatte, verlegte Leovigild (572—586) den Mittelpunkt seines Reiches nach Toledo. Unter seinem Sohne Rekkared I. (586—601) traten die Westgoten, seit Mitte des 4. Jahrhunderts arianische Christen, zum katholischen Glauben über, wodurch ihre Verschmelzung mit den römischen Provinzialen angebahnt wurde.

Die Ostgoten, nach dem Tode Attilas im Einverständnis mit den Römern in Pannonien und Mösien angesiedelt, drangen 489 unter Theoderich dem Großen in Italien ein und gründeten, nach dem Sturze des Odovakar, ein großes Reich, das außer Italien und den dalmatischen Küstenlanden bald auch Rätien und Norcium und die bisher westgotische Provence umfaßte. Nach Theoderichs Tode (526) gingen die außeritalischen Besitzungen verloren und im Jahre 552 unterlag das Reich den Heeren Justinians, nachdem kaum zwei Jahrzehnte vorher das afrikanische Reich der Vandalen dasselbe Schicksal gehabt hatte.

Die Erbschaft der Ostgoten wurde 568 von den Langobarden (S. 15f.) angetreten. Ursprünglich zwischen Elbe und Aller in dem später nach ihnen benannten Bardengau gesessen, waren die Langobarden nach dem Abzug der Semnonen allmählich nach Südosten vorgerückt und hatten gegen 530 die von den Ostgoten verlassenen Gebiete Pannoniens in Besitz genommen. Unter König Albwin bemächtigten sie sich des ganzen Italiens mit Ausnahme des Exarchats von Ravenna und der Stadt Rom. Bis ihr Reich 774 von Karl dem Großen erobert wurde, hatte es bereits ein so festes Gefüge erhalten, daß es dem Frankenreich nicht einverleibt wurde, sondern auch unter der fränkischen Herrschaft seinen selbständigen Charakter als regnum Langobardorum bewahrte.

Das von den keltischen Bojern verlassene, noch heute nach ihnen benannte Böhmen (S. 16) war schon zu Anfang des 1. Jahrhunderts von den suebischen Markomannen besetzt worden, die es erst im Laufe des 5. Jahrhunderts wieder geräumt haben. Sie haben wohl den Grundstock für den Stamm der Baiern (*Baiuwarii*, d. h. Bewohner von Baias) abgegeben, die seit Anfang des 6. Jahrhunderts zuerst unter diesem Namen auftreten. Eine Zeitlang in Abhängigkeit von den Hunnen, dann nach Attilas Tode zur Selbständigkeit gelangt, scheinen diese nach dem Sturz Odovakars gegen Ende des 5. Jahrhunderts das bis dahin von den Rugiern beherrschte Noricum eingenommen zu haben. Seit dem Frankenkönig Theodebert I. (534—547) gehörten sie zum fränkischen Reiche.[1]

Den Kern des inneren Germaniens bewohnten zur römischen Zeit die herminonischen Duren (Hermunduren), von denen durch die patro-

[1] Vgl. Much bei Hoops 1, 156. Riezler G. Baierns 1, 10ff.

nymische Endung *ing* der Stammesname der Thüringer (ahd. *Duringâ*) entlehnt ist. Außer ihnen haben namentlich Teile der ingväonischen Angeln und Weriner oder Warner sowie nordgermanische Heruler bei der Bildung des Thüringerstammes mitgewirkt[2]. Infolge ihrer zentralen Lage haben die Thüringer, ohne selbst an der Bewegung der Völkerwanderung teilzunehmen, fortwährend Gebietseinbuße erlitten, bis sie, früher von der mittleren Elbe fast bis zur Donau reichend, auf das in unserer Tafel I verzeichnete Gebiet zwischen Harz, Thüringer Wald, Saale und Werra eingeschränkt wurden. Durch den Franken Theoderich I. wurden sie dem fränkischen Reiche einverleibt (531).

Im Nordosten der Hermunduren, an der mittleren Elbe und Havel, saßen im 1. Jahrhundert die von Tacitus als *caput Sueborum* bezeichneten Semnonen, der Kern der Schwaben oder Alamannen[3]. Unter diesem Namen sind sie, die Grenzen der Hermunduren durchbrechend, in der 2. Hälfte des 2. Jahrhunderts in das Maingebiet vorgedrungen, wobei ihnen ihre früheren nordöstlichen Nachbarn (an Oder und Warte), die ostgermanischen Burgunden, auf dem Fuße gefolgt sein müssen[4]. Die letzteren haben sich dann mainabwärts gezogen und am Mittelrhein ein ausgedehntes Reich, mit Worms als Mittelpunkt, gegründet. Nachdem dieses den Angriffen Attilas zum Opfer gefallen war (437), wurde dem Rest des Volkes von den Römern das obere Rhonegebiet, die sogenannte Sabaudia, angewiesen (443), von wo aus sie sich allmählich bis zur Provence ausdehnten. Im Jahre 534 wurde das burgundische Reich dem Frankenreich einverleibt. Die Alamannen, die vom Main aus schon gegen Ende des 3. Jahrhunderts den römischen Limes durchbrochen und das Dekumatenland eingenommen hatten, drangen im Lauf des 4. Jahrhunderts wiederholt vom Oberrhein aus in Gallien ein, während andere Teile des Stammes, durch die in der Mainebene angesiedelten Burgunden von den übrigen getrennt, sich in der Wetterau und dem Rheingau niederließen. Von den zahlreichen Völkerschaften, die der Name der Schwaben oder Alamannen umfaßte, lassen sich verschiedene noch aus späteren Gaunamen erkennen. Im Laufe des 5. Jahrhunderts, nach der Übersiedelung der Burgunden in das Rhonegbiet, rückten die Alamannen am Oberrhein bis in die Alpen und Vogesen vor, besetzten die Gebiete des Mittelrheins und unteren Mains und machten Vorstöße in die Gebiete der Mosel, der Lahn und des Niederrheins. Die dadurch entstandenen Konflikte mit den Franken führten zu der entscheidenden Schlacht von 496, in deren Gefolge der größte Teil des alamannischen Landes dem fränkischen Reich einverleibt wurde (nur

---

[2] Vgl. n. 8 und unten § 31. ZRG. 20, 21f. L. Schmidt Hist. VJSchr. 11, 309.

[3] Vgl. Much bei Hoops 1, 57.

[4] Vgl. Much bei Hoops 1, 357. Binding Das burg.-roman. Königreich 1868. Claparède Les Burgundes 1909 (dazu Stutz ZRG. 43, 476). Jahn G. der Burgundionen 1874. v. Schubert Die Anfänge des Christentums bei den Burgunden, Heidelb. SB. 1911 Nr. 3.

Institute of Medieval Studies

die Alpenländer blieben bis zum Tode Theoderichs des Großen selbständig unter ostgotischem Schutz), außerdem aber auch ein bedeutendes Vordringen des fränkischen Volkselements am Main und Mittelrhein, infolge einer den Besiegten auferlegten Landabtretung, eintrat.

Die Sachsen[5] zerfielen in vier Abteilungen: die Westfalen, Engern (*Angrivarii*), Ostfalen und Nordelbinger. Bei den letzteren (Holsteinern und Dietmarsen) begegnet der Volksname schon im 2. Jahrhundert. Die Völkerschaften, die den Stamm der Sachsen begründet haben, gehörten größtenteils (zumal Chauken, Reudigner und Avionen) dem ingväonischen Stamme an. Die Ostfalen sind wahrscheinlich auf die herminonischen Cherusker und die Fosen zurückzuführen. Im 6. Jahrhundert haben die Sachsen ihr Gebiet gegen Südosten auf Kosten der Thüringer erheblich erweitert; der Nordthüringgau zwischen Elbe und Harz hat die Erinnerung hieran bis in das Mittelalter bewahrt. Zwar wurde ein Teil des eroberten Gebietes bald darauf von einer vorgeschobenen schwäbischen Kolonie in Besitz genommen, doch sind diese sogenannten Nordschwaben des sächsischen Schwabengaues (wohl Überbleibsel der Semnonen und anderer aus dem Elbegebiet nach Süden gewanderter suebischer Völkerschaften) im wesentlichen schon früh mit den Sachsen verschmolzen.

Die westlichen Nachbarn der Sachsen längs der Küste waren die Friesen[6], in ihrem Kern schon dem Tacitus als große und kleine Friesen bekannt. Sie bewohnten das Küstengebiet von der Weser bis zur Sinkfala (Zwyn), der heutigen Grenze von Belgien und Holland. An der Völkerwanderung haben sie nur insofern teilgenommen, als sie die salischen Franken von den Mündungen des Rheins und der Schelde abgedrängt und dadurch wohl zuerst zu der Wanderung nach Toxandrien veranlaßt haben. Die Friesen zerfielen in Westfriesen (zwischen Sinkfala und Fly), Mittelfriesen (zwischen Fly und Laubach, Lauwerzee) und Ostfriesen (zwischen Laubach und Weser). Ihre Besiedelung der schleswigschen Westküste ist nicht vor dem 9. Jahrhundert bezeugt.

Die Gründung des Reiches der Angelsachsen[7] ist wesentlich anders als die der übrigen Stammesreiche erfolgt. Außer den Sachsen von Weser und Elbe haben sich wohl von jeher auch ihre nördlichen Nachbarn, die Angeln in Schleswig[8] und die Jüten, an den Streifzügen beteiligt, mit denen sächsische Seeräuber seit dem 3. Jahrhundert die gallischen und britischen Küsten heimsuchten. Schon im Laufe des 4. Jahrhunderts hatten diese Streifereien zu einer sächsischen Ansiedelung an der atlantischen Küste

---

[5] Vgl. L. Schmidt Zur Sachsenforschung, HVJSchr. 1911.

[6] Vgl. Much bei Hoops 2, 99.

[7] Vgl. Hoops u. Lennard bei Hoops 1, 87ff. 593ff. Liebermann Gl. 282ff.

[8] Weiland Die Angeln (Festgabe Hanssen 1889). H. Möller ZDA. 40, Anzeiger S. 129ff. Erdmann Über die Heimat u. den Namen der Angeln, 1890 bis 1891 (Skrifter utgifna af Humanistiska Vetenskapssamsfundet i Upsala I.). Müllenhoff Beovulf (1889) 53—109. Much bei Hoops 1, 86.

Galliens, dem sogenannten litus Saxonicum, geführt. Um die Mitte des 5. Jahrhunderts ließ sich die erste sächsische Heerschar in Britannien nieder. Indem eine Heerschar nach der anderen folgte, wurde allmählich der größte Teil des Landes bis zum Forth von den Einwanderern in Besitz genommen, während die von ihren Einwohnern verlassenen Teile der cimbrischen Halbinsel von Dänen besetzt wurden. Die Besiedelung Britanniens erfolgte in der Weise, daß in den nördlichen Königreichen Northumbrien, Mercia und Ostangeln die anglische, in Ost-, West- und Südsachsen (Essex, Wessex, Sussex) die sächsische, in Kent und auf der Insel Wight die jütische Bevölkerung überwog. Zu Anfang des 7. Jahrhunderts nahmen Northumbrien und Kent, seit dem 8. Jahrhundert aber Mercia und Wessex die führende Stellung ein, bis im Anfang des 9. Jahrhunderts König Egbert von Wessex die Oberherrlichkeit über sämtliche Königreiche erwarb und gegen Ende des Jahrhunderts Aelfred der Große, nachdem er das Land von der Herrschaft der Dänen befreit hatte, den angelsächsischen Einheitsstaat herstellte.

§ 15. Die Gründung und Ausbreitung des fränkischen Reiches.

Schröder Die Franken und ihr Recht, ZRG. 15, 1 und die dort angeführte Literatur. Mayer-Homberg Die fränkischen Volksrechte im MA. 1, 1—54, wodurch die bisherigen Anschauungen vielfache Berichtigung erfahren haben. Waitz 2^3, 1 S. 20ff. v. Sybel Königtum^2 159ff. Dahn Könige 7, 1 S. 1ff. 8, 1 S. 1ff. Brunner 1^2, 272ff. Bremer a. a. O. (S. 96) 874ff. Arnold Ansiedlungen und Wanderungen 147ff. Lamprecht Fränkische Wanderungen und Ansiedlungen, Z. des Aachener GV. 4, 189ff.; Wirtschaftsleben 1, 1ff. 153ff. 158. Heusler VG. 27ff. Stein Arch. UFrk. 39. Much bei Hoops 2, 81. v. Halban (S. 97) 2, 204ff.

Die vornehmsten Träger des seit Anfang des 3. Jahrhunderts erwähnten Namens der Franken sind die Chatten, die schon Tacitus als das militärisch und politisch bedeutsamste Volk unter den Germanen erkannt hatte. Ein chattisches Gauvolk, dessen Gebiet den Hauptort des Volkes (Mattium, das heutige Metze) umschloß, waren die Hessen (*Hassi*)[1]. Das Gebiet der Chatten umfaßte im 1. Jahrhundert das ganze hessische Land von der Werra bis zur Röhn, dem Taunus und dem Westerwald; mit den stammverwandten Mattiaken, den Bewohnern des Rheingaues, reichten sie bis an den Rhein und unteren Main. Seit der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts suchten sie sich auch im Moselland festzusetzen, aber erst nach dem Tode des Aëtius (455) mit dauerndem Erfolg. Noch entscheidender waren die fränkischen Bewegungen, von denen um die Mitte des 4. Jahrhunderts Belgien ergriffen wurde, indem die schon zu Cäsars Zeiten auf der batavischen Insel und in dem Mündungsdelta des Rheins angesiedelten Bataver und Cannenefaten, beide chattischer Herkunft[2], einen Teil ihrer

[1] Vgl. Braune Indogerm. Forsch. 4, 341ff.

[2] Tacitus Germania c. 29; Histor. 4 c. 12. 15. Vgl. Caesar Bell. Gall. 4 c. 10.

bisherigen Sitze aufgaben, um sich in Toxandrien (Brabant) niederzulassen. Da um diese Zeit auch die sugambrischen Cugernen, bis dahin zwischen Rhein und Maas angesessen, auf das linke Maasufer übergetreten waren[3], so hat man die von Ammianus Marcellinus zum Jahre 358 erwähnten *Francos, eos videlicet quos consuetudo Salios appellavit, ausos olim in Romano solo apud Toxiandriam locum habitacula sibi figere praelicenter*, wohl in erster Reihe auf das Zusammentreten der Bataver, Cannenefaten und Cugernen zurückzuführen. Kaiser Julian sah sich genötigt, die Salier in den eingenommenen Sitzen zu bestätigen. Ihre südliche Grenze bildete eine Zeitlang der Kohlenwald (*Silva Carbonaria*) im Hennegau, zwischen Schelde und Sambre, von wo sie Mitte des 5. Jahrhunderts unter König Chlogio bis zur Somme vordrangen. Tournay und Cambray an der Schelde wurden zu salischen Königssitzen.

An den Ufern des Niederrheins wurden die Römer während des 4. Jahrhunderts besonders von den fränkischen Chattuariern und Chamavern heimgesucht. Nachdem die Chattuarier auf das linke Rheinufer übergetreten waren, erschienen in ihren bisherigen Sitzen die Brukterer und Ampsivarier, während die Mosellande noch römisch blieben und erst einige Dezennien später an die chattischen Franken verloren gingen. Die unter Augustus auf dem linken Rheinufer angesiedelten Ubier, die stets zu den Römern gehalten hatten, wurden von den Franken wohl größtenteils zu Hörigen gemacht (S. 53) und sind später mit den Eroberern verschmolzen. Köln wurde der Königssitz des fränkischen Rheinuferstaates, dessen Bewohner fortan unter einem neuen Gesamtnamen als *Ribuarii* erscheinen. Die Chamaver bildeten eine Gruppe für sich; sie besaßen ein eigenes Gaurecht und das von ihnen bewohnte und nach ihnen benannte Hamaland oder Amoreland wurde von dem übrigen Frankenlande unterschieden[4].

Die Franken besaßen bis gegen Ende des 5. Jahrhunderts noch keine staatliche Einheit. Nur die Ribuarier hatten es zu einem eigentlichen Königtum gebracht; bei den Saliern bestanden mehrere selbständige Reiche nebeneinander, die aber, da alle Herrscher dem Hause der Merowinger angehörten, zum Teil aus früheren Erbteilungen herrühren mochten. Ein solcher Teilkönig war der Merowinger Childerich († 481) zu Tournay; der Schwerpunkt seiner Stellung beruhte in Kriegsdiensten als Bundesgenosse der Römer. Sein Sohn Chlodovech (481—511) dehnte das ihm zugefallene Reich durch den Sieg von Soissons (486) über das Herrschaftsgebiet des Römers Syagrius im nördlichen Gallien aus, so daß er nunmehr vom Kohlen-

---

[3] Schon zwischen 360 und 392 haben sich die früher auf dem rechten Rheinufer in der Ruhrgegend angesiedelten Chattuarier in dem von den Cugernen geräumten Lande (seitdem Hattuariergau) niedergelassen.

[4] Ob die Chamaver, wie ich früher angenommen und auch auf den Karten (Tafel I und II) zum Ausdruck gebracht habe, außer ihrem Gaurecht ribuarisches Recht besessen haben, ist neuerdings von Mayer-Homberg 31ff. mit gewichtigen Gründen bestritten worden.

walde im Norden bis zur Loire im Süden gebot. Schon damals scheinen sich ihm die chattischen Franken angeschlossen zu haben, die ihre ursprüngliche Verwandtschaft mit den Saliern wohl nie ganz außer acht gelassen hatten. Durch die chattischen Franken wurde Chlodovech mit ihren Nachbarn, den Thüringern und Alamannen, in Krieg verwickelt; die ersteren machte er schon 490 tributpflichtig, die Alamannen wurden 496, endgültig nach 501 dem fränkischen Reich einverleibt, bis auf die zunächst durch Theoderich den Großen vor dem gleichen Schicksal bewahrten Bewohner der Alpenlande im oberen Rätien. Das letzte Jahrzehnt seiner Regierung füllte Chlodovech mit der Eroberung der westgotischen Besitzungen zwischen Loire und Garonne (507) und der Beseitigung der übrigen fränkischen Könige aus. Den salischen Königen folgte er als Verwandter ohne weiteres in der Herrschaft, von den Ribuariern wurde er durch Volksbeschluß zum König erhoben[5]. Damit war die Einheit des gesamten Frankenreiches hergestellt und seine Verbindung mit anderen germanischen wie romanischen Ländern angebahnt.

Auf Chlodovech folgten seine Söhne Theoderich I[6], Chlodomer, Childebert I und Chlothar I. Sie teilten das Reich, wußten aber gleichwohl seine Grenzen noch mehr zu erweitern; 531 wurde Thüringen (bis auf den von den Sachsen eroberten Nordthüringgau), 534 Burgund erobert, dazu kamen die westgotischen Besitzungen zwischen der Garonne und den Pyrenäen, die früher westgotische, seit 509 ostgotische Provence, die Alamannen in Rätien (536) und die Baiern, die letzteren wohl durch freien Anschluß. Nachdem die drei anderen Linien ausgestorben waren (558), vereinigte Chlothar I das ganze Reich in seiner Hand. Nach seinem Tode (561) wurde es wieder unter seine Söhne geteilt. Zwei von ihnen hinterließen keine Nachkommen. Sigibert († 575) wurde von seinem Sohne Childebert II († 595), dieser von Theodebert II und Theoderich II beerbt. Der Sohn und Nachfolger des vierten Bruders, Chilperich, war Chlothar II (584 bis 629), in dessen Hand das ganze Reich 613 infolge einer den Stamm Sigiberts gewaltsam beseitigenden Thronrevolution der austrasischen Großen noch einmal vereinigt wurde. Chlothar II nahm 623 seinen Sohn Dagobert I († 639), dieser 634 seinen Sohn Sigibert III zum Mitregenten für Austrasien an.

Durch die Bürgerkriege war die Kraft des Reiches erschöpft, durch die Thronrevolution von 613 in Austrasien die königliche Gewalt zugunsten der Landesaristokratie auf das äußerste geschwächt. Schon 614 sah Chlothar sich genötigt, ihr in seinem Pariser Edikt weitgehende Zugeständnisse zu machen. Unter den Nachfolgern Dagoberts entwickelte sich innerhalb der einzelnen Reichsteile das Amtsherzogtum in einer mit der Reichseinheit unvereinbaren Weise zu einem erblichen Stammesherzogtum, wäh-

[5] Die Königswahl erfolgte unter Waffengetöse (*vápnatak*) und Erhebung auf den Schild. Gregor. Tur. Hist. Franc. 2 c. 40. Vgl. S. 29.

[6] Diesem folgte als König in Austrasien sein kraftvoller Sohn Theodebert I (533—548), sodann dessen Sohn Theodebald († 555).

rend die königlichen Rechte mehr und mehr in die Hände der Aristokratie, vor allem in die der königlichen Hausmeier von Austrasien, Neustrien und Burgund, gerieten. Gegen Ende des 7. Jahrhunderts schien das fränkische Reich vor seiner Auflösung zu stehen, als es dem durch Erwerb des Herzogtums der austrasischen Franken und wiederholte Bekleidung des Hausmeieramtes zur Macht gelangten ribuarischen Hause der Arnulfinger oder Pippiniden gelang, die höchste Gewalt in seiner Hand zu vereinigen. Pippin der Mittlere (von Heristal) erwarb infolge der Schlacht von Tertry (687) das Hausmeiertum für das ganze Reich und damit tatsächlich die königliche Gewalt. Er und seine Nachfolger führten seitdem den Titel *maior domus, dux et princeps Francorum.* Dem König blieben nur die äußerlichen Königsrechte und die königlichen Ehren. Nach außen erweiterte Pippin das Reich durch Unterwerfung der Westfriesen (689), dagegen gelang es ihm nicht, die Herzogtümer wieder unter die Reichsgewalt zu beugen. Nach kurzem Zwischenreich folgte ihm sein Sohn Karl Martell (717 bis 740). Dieser brachte die Herzöge von Aquitanien und Baiern zur Anerkennung seiner Oberhoheit, trat den Abfallgelüsten anderer Herzöge mit Erfolg entgegen, trieb die nach der Eroberung Spaniens in das Frankenreich eingedrungenen Araber dauernd über die Pyrenäen zurück, vereinigte das bis dahin westgotisch verbliebene Septimanien oder Gotien (Languedoc) mit dem Frankenreich und unterwarf endlich auch die mittleren Friesen (734), nachdem er die nach Pippins Tode abgefallenen Westfriesen schon im Beginn seiner Regierung zurückgewonnen hatte. Bei seinem Tode teilte Karl wie ein Selbstherrscher das Reich unter seine Söhne Pippin und Karlmann. Nachdem letzterer der Herrschaft entsagt hatte (747) und durch die Niederwerfung der Abfallbestrebungen in den Herzogtümern die Kraft und die Einheit des Reiches wieder vollkommen hergestellt worden war, erfolgte 751 auf dem Reichstag zu Soissons die feierliche Wahl Pippins zum König. Der letzte merowingische Scheinkönig und sein Sohn wurden beseitigt. Für den an sich ungesetzlichen Akt war es von Bedeutung, daß Pippin sich der päpstlichen Zustimmung versichert hatte. In alttestamentlicher Form sprach die Kirche ihm und seinem Geschlecht durch feierliche Salbung seitens der Bischöfe, die später durch den Papst selbst noch einmal wiederholt wurde, ihre Anerkennung aus. Nach Pippins Tode (768) wurde das Reich unter seine Söhne Karl und Karlmann geteilt; nachdem der letztere früh gestorben war, kam auch sein Anteil, mit Übergehung seiner unmündigen Söhne, an Karl den Großen. Unter Karl wurde durch die Beseitigung des Herzogtums Baiern, des einzigen noch übrig gebliebenen Stammesherzogtums, der Einheitsstaat vollkommen durchgeführt und durch die Unterwerfung der Ostfriesen und Sachsen wurden die letzten noch unabhängig gebliebenen rein deutschen Elemente (außer den Angelsachsen) dem fränkischen Reich einverleibt. In einer gewissen Selbständigkeit wurde das 774 eroberte Reich der Langobarden dem Frankenreich verbunden; die Herzogtümer Spoleto und Benevent blieben vorerst noch unabhängig und behielten auch nach ihrer Unterwerfung ihre eigenen Her-

zöge[7]. Im Osten wurde das Land der Avaren und das bis dahin byzantinische Istrien erworben. Jenseits der Pyrenäen bis zum Ebro wurde den Arabern das Gebiet abgerungen, aus dem Karl die spanische Mark errichtete. Auch die Goten in Asturien und Gallicien, die sich gegen die Herrschaft der Araber erhoben und einen eigenen König über sich gesetzt hatten, erkannten eine Oberherrlichkeit des Frankenkönigs an. Außer den britischen Inseln und den arabischen Teilen Spaniens umfaßte das Reich Karls des Großen das ganze Gebiet des ehemaligen weströmischen Reiches, in den deutschen Landen ging es erheblich über die Grenzen des letzteren hinaus. Es war daher nur eine äußere Anerkennung der tatsächlichen Verhältnisse, als der Papst im Weihnachtsfest des Jahres 800 dem Frankenkönig die römische Kaiserkrone aufs Haupt setzte[8]. Für die deutsche Rechtsgeschichte hat dieser Vorgang kaum eine größere Bedeutung gehabt. Die straffere Zusammenfassung der Reichsregierung durch die Errichtung des Königsbotenamtes fällt schon in die Zeit vor der Kaiserkrönung, wenn auch die Berufung geistlicher Würdenträger zu diesem Amt vorher unerhört gewesen wäre, und die Unternehmungen Karls zur Förderung der Rechtseinheit im Reiche sind nicht die Folgen seiner kaiserlichen Stellung gewesen. Noch bei seinen Lebzeiten hat Karl auch seinem

---

[7] Der Kirchenstaat (die Stadt Rom mit dem Ducatus Romanus und dem Exarchat von Ravenna) war seit 754 ganz von Byzanz gelöst und unterstand der landesherrlichen Gewalt des Papstes, aber unter Oberhoheit des Frankenkönigs, der als Patricius Romanus an die Stelle des Exarchen getreten war. Die dem Papst zugestandenen weitgreifenden Hoheits- und Immunitätsrechte verblieben ihm auch nach 774, obwohl die Vereinigung des Langobardenreiches mit dem fränkischen sich auch auf den Kirchenstaat erstreckte. Durch die Erwerbung der Kaiserwürde seitens Karls d. Gr. wurde seine Territorialgewalt über den Kirchenstaat rechtlich begründet, im übrigen aber an der Sachlage prinzipiell nichts geändert, wenn auch das Kaisertum als ein „potenziertes Königtum" seine Herrscherstellung wie gegenüber der Kirche so auch gegenüber dem Kirchenstaat wesentlich förderte. Vgl. Brunner 2, 83ff. Döllinger Kaisertum Karls d. Gr., Münch. Hist. JB. 1865. W. Sickel Verträge der Päpste mit den Karolingern u. das neue Kaisertum, Deutsche ZGW. 11, 301ff. 12, fff.; GGA. 1897 S. 833ff. 1900 S. 134ff.; MJÖG. 20, 1ff.; Hist. Z. 82, 1ff. 84, 385ff. Sackur ebd. 87, 385ff. Lilienfein Anschauungen von Staat und Kirche im Reich der Karolinger Heidelb. Diss. 1902. Ketterer Karl d. Gr. u. die Kirche 1898. Hauck KG. 2, 26ff. Dahn Könige 8, 6 S. 276ff. — Über die Entstehung des Kirchenstaates und die angebliche Constantinische Schenkung vgl. Brunner u. Zeumer Die Constantinische Schenkungsurkunde 1888. Scheffer-Boichorst MJÖG. 5, 193ff. 10, 302ff. 11, 128ff. Friedrich Die Constantinische Schenkung 1889. Schnürer Entstehung des Kirchenstaates 1894. Grauert JB. Görresgesellschaft 3. 4. Loening Hist. Z. 65, 193ff. Gundlach Entstehung des Kirchenstaates 1894 (Gierke U. 59). Weiland Z. Kirch.-R. 22, 137ff. 185ff. Kaufmann Allg. Zeitung 1884 S. 194. 211. E. Meyer Die Schenkungen Konstantins und Pippins 1904. Werminghoff G. der K.-Verfassung Deutschlands 1, 108ff. (mit weiteren Literaturangaben). Über den Kirchenstaat des Mittelalters W. Sickel MJÖG. 23, 50ff.

[8] Vgl. die Anführungen in n. 7. Brunner 2, 88ff. Ohr Kaiserkrönung Karls 1904. Stutz Kirchenrecht[2] (S. 11) 311. Dahn Könige 8, 6 S. 233ff.

Sohn Ludwig, wie dieser später seinem Sohn Lothar, die Kaiserkrone selbst aufs Haupt gesetzt.

Die Bedeutung der schwachen Regierung Ludwigs des Frommen (814—840) lag hauptsächlich in den wiederholten Versuchen, eine befriedigende Reichsteilung unter seinen Söhnen herbeizuführen, obwohl das Imperium die Unteilbarkeit des Reiches zur Voraussetzung hatte. Erst 843 kam es im Vertrage zu Verdun zu einer endgültigen Vereinbarung. Grundgedanke der Teilung war, daß zunächst jeder der Brüder behielt, was er bereits besaß (Lothar I die Kaiserwürde und das Langobardenreich, Ludwig der Deutsche Baiern, Karl der Kahle Aquitanien), das Übrige dagegen in drei möglichst gleiche Teile zerlegt wurde. Der Anteil Lothars umfaßte, außer der Provence, Burgund und dem Elsaß im Süden, den friesischen Landen und den altsalischen Besitzungen zwischen Maas, Kohlenwald und Schelde im Norden, die fränkischen Gaue zwischen Maas und Rhein, mit Ausnahme der Gaue von Mainz, Worms und Speier, die zu Ludwigs Anteil gehörten. Im übrigen erhielt Ludwig alles Land im Osten, Karl alles im Westen der Gebiete Lothars. Ludwigs Reich hatte eine ausschließlich deutschredende Bevölkerung, in dem Reiche Karls wurde, von Flandern abgesehen, französisch gesprochen. Die Trennung der deutschen und der französischen Nation war vollzogen. Die durch den Vertrag zu Verdun festgesetzten Grenzen sind noch im Laufe des 9. Jahrhunderts durch das Aussterben der Linie Lothars wesentlich verändert worden, vorübergehend (885—887) hat noch einmal eine Vereinigung aller fränkischen Lande in einer Hand stattgefunden, aber die Grundlage für die Aussonderung des deutschen wie des französischen Reiches aus dem Gesamtverband des fränkischen Reiches ist der Verduner Vertrag geblieben[9].

§ 16. Die Stellung der Römer in den germanischen Reichen.

Brunner 1², 72ff. v. Savigny G. d. röm. Rechts im Mittelalter² I. II. VII; ZGRW. 11, 210. Waitz 2³, 1 S. 42f. 47ff. 268f. 385. v. Bethmann-Hollweg Germ.-rom. Zivilproz. 1, 121ff. 139ff. 155. 181ff. 185f. 258ff. 301ff. 402ff. Eichhorn St.- u. RG. 1, 149ff. Gaupp Germ. Ansiedlungen und Landteilungen 1844. Dahn Könige der Germanen I, 237. II. 43. III. 1ff. 254ff. VI. 52ff. 70ff. VII. 1 S. 103—143. XI. 34. XII. 22. v. Sybel Königtum² 265ff. 425ff. v. Daniels Handbuch 1, 352ff. Kaufmann FDG. 10, 355ff. Havet Du partage des terres entre les Romains et les Barbares, Revue hist. 6, 87ff. Claude Léouzon Le Duc Le régime de l'hospitalité chez les Burgundes, N. Revue 12, 232ff. Saleilles De l'établissement des Burgundes sur les domaines des Gallo-Romains, Revue Bourguignonne 1891. Binding Burg.-roman. Königreich 13ff. 297ff. Hegel G. der Städteverfassung von Italien 1, 101ff. 352ff. Gaudenzi Sulla proprietà in Italia nella prima meta del medio evo 1884; Sui

[9] Doch wurde bis zur Absetzung Karls des Dicken durch die Deutschen (887) trotz der Teilung theoretisch immer noch an dem Gedanken des Gesamtreiches festgehalten. Vgl. W. Sickel GGA. 1902 S. 601ff. Über dem entsprechendes politisches Zusammengehen der Teilreiche ebd. S. 929ff. Calmette La diplomatie carolingienne, Bibl. de l'école des hautes études 135 (1901).

rapposti tra l'Italia e l'impero d'oriente 1888. Schupfer Istituzione politiche longobardiche 55ff. Pardessus Loi Salique 507ff. Tamassia Dell' ospitalitá 1897 (Rivista Italiana per le scienze giuridiche 22). Meitzen Siedlung und Agrarwesen 1, 526ff. Mommsen Ostgotische Studien, N. Arch. 14, 223. 451. E. Mayer Ital. VG. 1, 25ff. 48ff. 63ff. 2, 110ff. Hartmann Das italienische Königreich 1897; G. Italiens, 2 Bde 1897—1903. Kiener VG. der Provence 5ff. v. Halban a. a. O. (S. 97). M. Conrat Breviarium Alaricianum, Römisches Recht im fränk. Reiche 1903. Delbrück G. der Kriegskunst 2, 331ff. 405ff.

Die letzten Jahrhunderte des römischen Reiches trugen das Gepräge einer immer zunehmenden Germanisierung. Den Hauptbestand der römischen Heere bildeten germanische Krieger, wichtige Heereseinrichtungen waren germanischer Herkunft, die Herrschergewalt selbst kam mehr und mehr in die Hände germanischer Fürsten[1]. Die Heruler, Ost- und Westgoten und Burgunden drangen nicht als Eroberer ein, sondern wurden, zunächst wenigstens, im Wege friedlicher Vereinbarung als Hilfstruppen und Verbündete innerhalb der Reichsgrenzen angesiedelt. Diesen Anfängen entsprach die weitere Entwicklung. Durchweg behielten die römischen Provinzialen ihre persönliche Freiheit und ihr römisches Zivilrecht, das sich freilich, zum Teil unter dem Einfluß germanischer Rechtsgedanken, allmählich überall zu einem eigentümlichen Vulgarrecht ausgestaltete. Geschlossene Gebietsabtretungen, wie Ariovist von den Sequanern und später die Vandalen in Afrika, die Angelsachsen in Britannien verlangt hatten[2], wurden den Römern hier nicht zugemutet, vielmehr erfolgte die Niederlassung der als „foederati et hospites" in das Land gekommenen Germanen regelmäßig nach den Grundsätzen der römischen Einquartierung (*hospitalitas*), die durch ein Gesetz der Kaiser Arcadius und Honorius vom Jahre 398 geordnet war[3], nur daß nicht bloß, wie dieses Gesetz verlangte, das Haus, sondern unter Beseitigung aller Naturalverpflegung der ganze Grundbesitz geteilt, also eine vollständige Abschichtung der germanischen *hospites* durchgeführt wurde. Jeder römische Grundbesitzer behielt, soweit er von der Einquartierung betroffen wurde[4], einen bestimmten Bruchteil

---

[1] Vgl. Brunner 1^2, 51ff.

[2] Bell. Gall. 1 c. 31. Gaupp 55f. 446—54. 541. Dahn a. a. O. 1, 240f. Bethmann-Hollweg 1, 132f. Derartige Abtretungen wurden auch den Alamannen von Chlodovech nach 501 und den Thüringern von den Franken und Sachsen auferlegt. Vgl. Waitz 2, 1, S. 55ff. Gregor Hist. Franc. 5, 15.

[3] Cod. Theodos. VII. 8, 5 pr. (auch c. 2. C. de metatis 12, 40): *In qualibet vel nos ipsi urbe fuerimus vel ii qui nobis militant commorentur, duas dominus propriae domus, tertia hospiti deputata, eatenus intrepidus ac securus possideat portiones, ut in tres domo divisa partes primam eligendi dominus habeat facultatem, secundam hospes, quam voluerit, exequatur, tertia domino relinquenda.* — § 2. *Inlustribus sane viris non tertiam partem domus, sed mediam hospitalitatis gratia deputari decernimus, ea dumtaxat condicione servata, ut alter ex his quilibet quive maluerit divisionem arbitrii aequitate faciat, alter eligendi habeat optionem.*

[4] Die Verpflichtung zur Landteilung traf die Römer nur nach Maßgabe des Bedürfnisses. Es blieben genug römische Villen übrig, die keine hospites erhielten und darum nicht zu teilen brauchten. Vgl. Saleilles a. a. O. 28ff.

seines Besitztums zu freiem Eigentum; aus dem übrigen wurde eine größere oder geringere Zahl von Landlosen (*sortes*) gebildet, die den einzelnen Germanen zu Eigentum überwiesen wurden[5]. Das Maß der Teilung hielt sich bei Herulern und Ostgoten ganz in den Grenzen des Gesetzes, indem die Römer zwei Drittel behielten und ein Drittel abtraten[6]. Die Westgoten nahmen zwei Drittel für sich in Anspruch und ließen den Römern nur ein Drittel[7]. Bei den Burgunden hatte anfangs, wahrscheinlich im Anschluß an die Bestimmung des Kaisergesetzes über die Behandlung der inlustres viri, Halbteilung stattgefunden, die aber unter König Gundobad nach dem Vorgang der Westgoten dahin erweitert wurde, daß die Römer von ihrem Pflugland noch ein Sechstel, im ganzen also Zweidrittel abtreten mußten, nur bei den Hofstätten, Gärten und dem Wald- und Weidelande wurde die ursprüngliche Halbteilung beibehalten[8]. Ein anderes Verfahren bei der Niederlassung beobachteten die Langobarden in Italien, da sie als Eroberer ins Land gekommen waren, doch scheint es, als hätten sie sich schließlich an einer Landteilung zu Dritteilsrecht genügen lassen[9].

Während das Landteilungssystem das Durcheinanderwohnen von Römern und Germanen zum Prinzip erhob und die Anlegung geschlossener germanischer Niederlassungen verhinderte, dadurch aber der Romanisierung den Boden ebnete, sind die Franken, die nicht als Verbündete der Römer, sondern als Eroberer in das Land kamen, ohne Landteilung in volksmäßiger Geschlossenheit, die Salier von Toxandrien aus durch Flandern, Brabant und Artois bis zur Canche und die chattischen Franken im ganzen Saargebiet und moselaufwärts bis an die Militärstraßen bei Metz, vorgedrungen[10]. Einen anderen Charakter trug die Erweiterung des fränkischen Gebietes unter Chlodovech, indem sie, abgesehen von der Zurückdrängung der Ala-

---

[5] Die Landlose müssen durchschnittlich gleichgroß gewesen sein. Bei Grundbesitzstreitigkeiten unter Römern hatte nach L. Burg. 55, 85 der römische hospes die prozessualische Vertretung seines gesamten früheren Besitzes, mit Einschluß des Abgetretenen, auch blieb ihm hinsichtlich des letzteren und ebenso den von ihm ausgestatteten Germanen untereinander das Vorkaufsrecht gewahrt. Daß jeder seinen Anteil zu Eigentum erwarb, ist nicht zu bezweifeln. Vgl. Saleilles a. a. O. 62ff. Die Überweisung der Landteile an die Einzelnen geschah wahrscheinlich im Wege der Verlosung. Vornehme Germanen erhielten wohl zum Teil mehrere Lose und wurden außerdem mit Königsschenkungen bedacht. Vgl. n. 8.

[6] Vgl. Prokop Bell. Got. 1 c. 1. Hartmann a. a. O. 93ff.

[7] L. Wisig. X. 1 c. 8. Ed. Eur. c. 277.

[8] Vgl. L. Burg. 13. 31. 54. 67. extrav. 21, 12. L. Rom. Burg. 17, 4f. Gundobad nötigte die römischen Grundbesitzer außerdem zur Abtretung eines Drittels ihrer Sklaven, die sie bis dahin ganz hatten behalten dürfen. Wer Königsschenkungen empfangen hatte, nahm an der von Gundobad angeordneten Aufbesserung nicht teil, auch die burgundischen Nachzügler, die erst hinterher ins Land kamen, mußten sich mit Halbteilung begnügen.

[9] Vgl. Paul. Diac. Hist. Lang. 2 c. 32, 3 c. 16.

[10] Vgl. Hartmann a. a. O. 154. Waitz Das alte Recht 53ff. Schröder Franken 23. 44; Ausbreitung der salischen Franken, FDG. 19, 139—72. Vanderkindere Les origines de la population flamande 1885—86.

mannen, nicht sowohl das Werk eines neue Sitze erstrebenden Volkes, als vielmehr eine Eroberung des Königs zur Erweiterung seiner Herrschaft war[11]. Das Privateigentum der Provinzialen blieb unangetastet, der König verfügte zugunsten seiner Franken nur über solche Ländereien, die ihm kraft öffentlichen Rechts zufielen. Auch sonst stellte sich Chlodovech durchaus freundlich zu den Römern. Obwohl er Gallien in voller Unabhängigkeit kraft Eroberungsrechtes erworben hatte, trug er doch kein Bedenken, den ihm von Kaiser Anastasius verliehenen Titel eines Konsuls zu führen und Münzen mit dem Namen des römischen Kaisers prägen zu lassen. Die römischen Provinzialen galten als gleichberechtigte Untertanen neben den Franken[12]. Die öffentlichen Ämter waren ihnen ebenso zugänglich wie diesen, auch die Heerespflicht wurde alsbald nach Chlodovech auf sie ausgedehnt, während in den übrigen germanischen Reichen, vielleicht mit Ausnahme des westgotischen, nur die Germanen dem Heere angehörten. Mischehen zwischen Franken und Provinzialen waren zu keiner Zeit gesetzlich ausgeschlossen. Der Übertritt der Franken zur römischen Kirche begünstigte die Verschmelzung der beiden Nationalitäten und bewahrte das Frankenreich vor dem Zwiespalt, der die übrigen germano-romanischen Reiche zersetzte. Das öffentliche Recht des fränkischen Reiches war durchaus einheitlich und beruhte wesentlich auf germanischer Grundlage, wenn auch im einzelnen viele römische Einrichtungen angenommen wurden[13]. Auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts vollzog sich im Lauf der Zeit eine eigentümliche Verschmelzung in der Weise, daß nördlich der Loire, wo die fränkischen Elemente überwogen, das römische Recht allmählich ganz von dem salischen verdrängt wurde, während es südlich der Loire als römisches Vulgarrecht den Vorrang behauptete[14].

Einen wesentlich anderen Charakter trug das Ostgotenreich, das innerhalb derselben territorialen Grenzen zwei ganz verschiedene Staatsgebilde mit strenger nationaler Scheidung umschloß: einen rein germanischen Militärstaat, in welchem auch die ganze Zivilverwaltung in den Händen der Militärbeamten ruhte, und einen ebenso rein römischen Zivilstaat, dessen ganze Verwaltung nach römischen Grundzügen eingerichtet war und von römischen Beamten gehandhabt wurde, während der König, wenigstens nominell, nur als der Statthalter des Kaisers galt. Auch das Westgoten- und das Burgundenreich sind ursprünglich von diesem Dualismus ausgegangen und haben ihn erst im Laufe der Zeit überwunden, während das Langobardenreich von vornherein ähnlich wie das fränkische den Charakter einer germanischen Reichsgründung erkennen ließ.

---

[11] Vgl. Sohm R.- u. GV. 35.

[12] Die frühere Annahme, daß die Römer nur das halbe Wergeld der freien Franken besessen hätten, ist durch die glänzende Ausführung von Brunner 2, 614 n. 7 beseitigt.

[13] Vgl. Brunner 2, 1—7.

[14] Vgl. Sickel GGA. 1897 S. 837.

Zweites Kapitel.

Die Verfassung des fränkischen Reiches.

Waitz VG. 2^3. 3^3. 4^2; Das alte Recht der salischen Franken 1846. Brunner 1^2, 271—376. 2, 1—326; Grundzüge^6 27—33, 56—78. Sohm R.- u. GV. 1871. Dahn Könige der Germanen VII—XII; DG. 2, 418—749. v. Sybel Königtum^2 1881. Heusler VG. 35—113. Luschin v. Ebengreuth (S. 3) 228 bis 252. Meister VG.^{2} 25—80. Roth G. des Benefizialwesens 1850; Feudalität und Untertanenverband 1863. W. Sickel Entstehung der fränk. Monarchie, Westd. Z. 4, 231ff.; Die Reiche der Völkerwanderung, ebd. 9, 217ff.; Privatherrschaften im fränk. Reiche, ebd. 15, 111ff. 16, 47ff.; Zum Ursprung des mittelalterlichen Staates, MJÖG., Erg. 2; Die merowingische Volksversammlung, ebd. Erg. 2; Beiträge zur deutsch. VG. des Mittelalters, ebd. Erg. 3, 451—585; MIÖG. 4, 622ff.; GGA. 1885 S. 97ff. 1886 S. 434ff. 555ff. 1887 S. 818ff. 1888 S. 433ff. 1889 S. 944ff. 1890 S. 209ff. 563ff. 1892 S. 121ff. 1896 S. 269ff. v. Amira GGA. 1896 S. 188ff. Schröder Neuere Forschungen z. fränk. RG., Hist. Z. 78, 193ff. 79, 224ff. Glasson Histoire du droit et des institutions de la France 2. 3. 1888—89. Fustel de Coulanges Histoire des institutions politiques de l'ancienne France. III. La monarchie franque 1888. Viollet Histoire des institutions politiques et administratives de la France 1. 1890. J. Tardif Etudes sur les institutions politiques et administratives de la France 1. 1881. Flach Origines de l'ancienne France 1. 1886. Lehuërou Histoire des institutions Mérovingiennes 1842; Histoire des institutions Carolingiennes 1843. Vanderkindere Introduction à l'histoire des institutions de la Belgique au moyen âge 1890. E. Mayer Deutsche u. franz. VG. I. II. (S. 3); Italien. VG. II. (S. 10). v. Halban Das röm. Recht in den germ. Volksstaaten (S. 11). Löbell Gregor von Tours und seine Zeit^2 1869. L. v. Maurer G. der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung 1. 1862. v. Bethmann-Hollweg Germ.-rom. Zivilprozeß I. §§ 37f. 43f. 47f. 52ff. 60f. 65ff. Thonissen L'organisation judiciaire, le droit pénal et la procédure pénale de la loi salique^2 1882. Pardessus Loi Salique 1843, Dissertations 2—9. Gaupp Recht und Verfassung der alten Sachsen 1837. Unger G. des öffentl. Rechts in den Landen zwischen Niederrhein u. Niederelbe 1840. Quitzmann Die älteste Rechtsverfassung der Baiwaren 1866. Merkel De republica Alamannorum 1849. Schupfer Delle istituzioni politiche longobardiche 1863. Pertile Storia del diritto italiano I. Stubbs Constitutional history of England I. cap. 4—8. E. Winkelmann G. der Angelsachsen 91—111. Pollock and Maitland Hist. of english law 1, 1—40. Kiener VG. der Provence 1900. Rübel Die Franken 1904 (gegen die willkürlichen Aufstellungen dieses Werkes vgl. Stutz ZRG. 39, 349—63. Brandi GGA. 1908 S. 1—51). Gfrörer Zur G. deutscher Volksrechte im Mittelalter, 2 Bde 1865—66. E. Loening Das Kirchenrecht im Reiche der Merowinger, 2 Bde 1878. Hauck Kirchengeschichte Deutschlands I^3. 1904. II^2. 1898. v. Inama Wirtsch.-G. (S. 11) I^2. II. Dopsch Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit (S. 11).

Urkundensammlungen: Bréquigny Diplomata chartae et instrumenta aetatis Merovingicae^2 ed. Pardessus 2 Bde 1843—49. Diplomata regum Francorum, MG. Dipl. I. 1872 (mangelhaft). Böhmer-Mühlbacher Regesten der Karolinger^2 seit 1899. Th. Sickel Regesten der Urkunden der ersten Karolinger (751—840) 1867 (a. u. d. T.: Acta regum Karolinorum digesta et enarrata II). — Collection des documents inédits sur l'histoire de France, seit 1835. Documents historiques publiés par la société de l'école des chartes, I. II. 1873—79. M. Thévenin Collection des textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire 1887. Bitterauf Traditionen des Hochstifts Freising 1, 1905 (Qu. u. Erörter. z. bayer. u. deutsch. G. NF. 4).

§ 17. Das Königtum.

Brunner 2, 7—95. v. Amira[3] 149—158. Sohm R.- u. GV. 9—37. Waitz II[3]. 1, 99—106. 136—216. 2, 350—60. III[2]. 76ff. 221—327; Das alte Recht 201—14. v. Sybel Königtum[2] 241—371. Heusler VG. 22f. Dahn Könige VII. 1, 25—68. 3, 367—494. VIII. 5, 338. 6, 15. XI. 245. XII. 270; DG. 2, 514. W. Sickel Entstehung der fränkischen Monarchie 234—59. 317ff.; Zum karolingischen Thronrecht 1903; GGA. 1889 S. 944ff.; Beiträge z. deutsch. VG. des Mittelalters, MJÖG. Erg. 3, 451ff. Glasson a. a. O. 2, 243—97. 396ff. Havet Questions Mérovingiennes 1885. Fahlbeck La royauté et le droit royal francs 1883 (vgl. Zeumer GGA. 1885 S. 97). Schücking Regierungsantritt (S. 26) 1, 22ff., besonders 108—75. Hubrich Fränkisches Wahl- und Erbkönigtum z. Merowingerzeit 1889. H. Schultze ZRG. 7, 323ff. v. Pflugk-Harttung ebd. 21, 66ff. 23, 203ff. 24, 177ff. v. Bethmann-Hollweg a. a. O. 1, 147ff. 187ff. 407ff. Gierke Genossenschaftsrecht 1, §§ 6. 18. Hegel G. der Städteverfassung von Italien 1, 446ff. Büdinger Engl. VG. 66ff. 76ff. Köpke Anfänge des Königtums bei den Goten 1859. K. Lehmann Königsfriede der Nordgermanen 1886; Die Gastung der germ. Könige, Abhandlungen 1ff. Keyser Norges Stats- og Retsforfatning 20—107. Maurer Altn. RG. I. 1 S. 214ff. v. Schwerin GGA. 1909 S. 825ff. Brandt Foutaesninger 2, 200ff. (S. 6). Taranger Udsigt II. 1 S. 48ff. 172ff. (S. 7). Liebermann Gl. 548ff. v. Below Der deutsche Staat 1, 139ff. 163ff. 209ff. E. Mayer Deutsche u. frz. VG. 2, 379ff.; Italien. VG. 2, 162ff.; Zu den germ. Königswahlen, ZRG. 36, 1ff. Stutz ebd. 34, 167ff. v. Halban a. a. O. 3, 176ff.

Nach einer alten Überlieferung der Franken lebten die Salier, lange bevor es dem großen Sprossen des Merowingerhauses gelang, den ganzen Stamm unter seiner Königsgewalt zu vereinigen, nach Gauen und Volklanden unter gelockten, aus ihrem adeligsten Geschlecht erwählten Königen[1]. Die Zustände waren demnach ähnlich wie bei den Norwegern, bei denen bis zur Vereinigung ihres Landes unter Harald Hárfagri (Ende 9. Jahrhunderts) Hundertschafts- und Volklandskönige (*heraðskonungar*, *fylkiskonungar*) sich in die Herrschaft teilten[2]. Bei den Quaden scheint es in der 2. Hälfte des 4. Jahrhunderts unter einem gemeinsamen Volkskönig teils einzelne Gaukönige, teils Gaurichter (*iudices*) im Sinn der alten principes gegeben zu haben[3]. Auch salische Gaukönige lassen sich bei den Batavern bis um die Mitte des 4. Jahrhunderts zurückverfolgen; während die den Römern von diesem Volk gestellten Bundestruppen nach Tacitus unter einem Herzog, die einzelnen Kohorten unter einheimischen Fürsten standen[4], wurden die batavischen Hilfstruppen Julians 357 in der Alamannenschlacht

---

[1] Gregor. Tur. Hist. Franc. 2, 9 (MG. Scr. rer. Mer. 1, 77): *iuxta pagos vel civitates reges crinitos super se creavisse de prima et, ut ita dicam, nobiliore suorum familia.* Daß *vel* hier für *et* steht, ergibt sich aus dem Sprauchgebrauch Gregors. Vgl. MG. a. a. O. 963. Waitz 1, 305 n. Anderer Meinung v. Sybel 160ff.

[2] Vgl. Maurer Island 20ff.; Kr. VJS. 10, 370—74. Lehmann Königsfriede 168. 172ff.

[3] Amm. Marc. 17, 12 § 21: *quorum regalis Vitrodurus. Viduari filius regis. et Agilimundus subregulus aliique optimates et iudices variis populis praesidentes.*

[4] Annal. 2, 11: *Chariovalda dux Batavorum.* Hist. 4, 2: *cohortibus quas vetere instituto nobilissimi popularium regebant.*

von Königen angeführt[5]. Es war also gewissen Fürstengeschlechtern gelungen, sich in den erblichen Besitz der Gauvorsteherschaft zu setzen: aus den gewählten Gaufürsten waren erbliche Gaukönige geworden. Derselbe Vorgang hat sich bei den Saliern wiederholt, die götterentstammten Merowinger hatten alle konkurrierenden Geschlechter beseitigt und in sämtlichen Bezirken des Stammes das Gaukönigtum an sich gebracht[6].

War das Gaukönigtum aus einer mehr oder weniger naturgemäßen Entwicklung hervorgegangen, bei der die bisherige freistaatliche Verfassung mit dem Landesding und dem Fürstenrat an der Spitze noch fortbestehen mochte[7], so kann das Volklandskönigtum bei den Westgermanen nur aus einer Verfassungsänderung erklärt werden. Hier wird in erster Reihe das ständig gewordene Herzogsamt, vielleicht durch Verbindung mit dem Landespriestertum unterstützt, entscheidend gewesen sein. War der Herzog, der früher nur für die Dauer eines Krieges gewählt wurde und nach seiner Beendigung wieder zurücktrat, infolge fortwährender Kriege zu einer lebenslänglichen Stellung an der Spitze seines Volkes gelangt, so mußte es ihm leicht sein, seine Führerstellung dauernd an sein Haus zu fesseln. Wie aus dem Gaufürstentum die Gaukönige, so gingen aus dem Volksherzogtum die Volklandskönige hervor. Wir begegnen solchen Volklandskönigen bei den Franken, Norwegern und Alamannen[8], auch die angelsächsischen Ealdormen und die langobardischen Herzöge sind ursprünglich wohl Gaukönige gewesen und erst durch das Stammeskönigtum zu Unterkönigen herabgedrückt worden.[9]

Die Entstehung des Stammeskönigtums ist, wie das Beispiel der Westgoten, Langobarden und der unter Odovakar vereinigten Völker zeigt, zunächst auf das von den Völkern selbst empfundene Bedürfnis staatlicher Einigung zurückzuführen. Selbst bei den salischen Franken, bei denen die persönliche Tatkraft des Chlogio und seiner Nachfolger den Rahmen eines bloßen Volklandskönigtums durchbrochen und ein einzelnes herrschgewaltiges Haus zur Vormacht erhoben hatte, konnte das Vorgehen Chlodo-

---

[5] Amm. Marc. 16, 12 § 45: *Batavi venere cum regibus.*

[6] Daß Gregors *reges criniti* Merowinger waren, ist nicht zu bezweifeln. Gregor selbst deutet an, daß die von ihm erwähnten Kleinkönige erst durch Chlodovech beseitigt seien (Hist. Franc. 2, 9. 41. 42), also dessen Verwandte waren.

[7] Auch unter den sächsischen Fürsten, den *satrapae* des Beda, hat man wohl erblich gewordene Gaufürsten zu verstehen. Die hervorragende Stellung des sächsischen Adels und die eigentümliche Herrschaft (*tutela*) sächsischer Herren (*domini*) über Freie und Liten, scheint so ihre einfachste Erklärung zu finden. Vgl. § 29. Waitz 1, 258. 3, 124. 132. 148ff. Schröder Altsächs. Volksadel, ZRG. 37, 347ff.

[8] Vgl. Waitz 1, 303ff. Brunner ZRG. 18, 228. v. Sybel 152ff. Cramer G. d. Alam. 68. 215. Sulpicius Alexander (Greg. Tur., Hist. Franc. 2, 9) bezeichnet Sunno und Markomer, die Führer der rechtsrheinischen Franken (Chatten und Ribuarier), einmal als *duces*, dann als *regales* und *subreguli*.

[9] Vgl. Liebermann Gl. 359. v. Schwerin bei Hoops 1, 497.

vechs gegen seine Nebenkönige nur darum so widerspruchslos und ohne Kampf erfolgen, weil die Bevölkerung selbst ihre Interessen dadurch gefördert sah und sich stillschweigend fügte. Der Anschluß der Ribuarier wurde in rechtsförmlicher Weise von der Stammesversammlung beschlossen; auch die chattischen Franken müssen sich dem Reiche Chlodovechs freiwillig angeschlossen haben. Anders stand es in Norwegen, dessen geschützte Lage das Bedürfnis der staatlichen Einigung weniger fühlbar machte. Hier hat seit Anfang des 9. Jahrhunderts das aufstrebende norwegische Großkönigtum zu heftigen inneren Gärungen und Kämpfen geführt und den Hauptanstoß zu den normännischen Wikingerzügen gegeben, die vorzugsweise von bisherigen Kleinkönigen unternommen wurden, um neue Herrschaftsgebiete an Stelle der verlorenen zu erringen.

Man sieht, das germanische Stammeskönigtum ist überall aus denselben Grundlagen erwachsen. Wie verschieden im einzelnen die dabei mitwirkenden Elemente gewesen sind, im großen und ganzen liegt eine gleichmäßige organische Entwicklung vor. Ein völliger Bruch mit der Vergangenheit hat ebensowenig stattgefunden, wie ein völliger staatlicher Neubau oder gar ein Eintritt in römische Verhältnisse. Daß diese ebenso wie die monarchischen Vorstellungen der katholischen Kirche dem Königtum, zumal dem fränkischen, vielfach förderlich gewesen und eine Menge römischrechtlicher Elemente in die Verfassungen der auf römischem Boden errichteten germanischen Reiche eingedrungen sind, wird kein Verständiger leugnen. Aber ein prinzipieller Unterschied zwischen dem fränkischen Königtum Chlodovechs und dem norwegischen Haralds hat nicht bestanden. Auch das fränkische Reich ist seiner Entstehung und seinem Inhalt nach ein germanischer Staat gewesen[10].

Das zeigt sich schon an den äußeren Wahrzeichen der königlichen Gewalt. Noch in der Zeit ihres tiefsten Verfalles haben die Merowinger den uralt heidnischen Gebrauch der Dingfahrt auf rinderbespanntem Wagen festgehalten[11]. Das römische Diadem war bei ihnen ebensowenig in Gebrauch wie die erst von den Karolingern eingeführte Krone[12]. Die eigentlichen Königszeichen blieben in altgermanischer Weise Stab und Speer; wie bei den Langobarden, so wurde auch bei den Franken das Herrscherrecht durch Speerreichung übertragen und noch 1002 hat König Heinrich II

---

[10] Damit ist die Stellung angedeutet, die ich gegenüber den Werken von Fustel de Coulanges, Tardif und v. Sybel, trotz der von ihnen gebotenen vielfachen und reichen Belehrung, einnehme. Vgl. Brunner 2, 2ff. Waitz 2, 1 S. 80ff.; Hist. Z. 37, 45ff. Erhardt GGA. 1882 S. 1261—73. v. Amira GGA. 1896 S. 189. v. Below a. a. O. 1, 146ff. v. Halban a. a. O. 3, 262f.

[11] Vgl. § 6 n. 16. Waitz 2, 1 S. 178.

[12] Vgl. Waitz 2, 1 S. 174f. 3, 249ff. Schücking a. a. O. 131. Nur vorübergehend, als der Kaiser ihm den Titel eines Honorarkonsuls (ex consule) verliehen hatte, soll Chlodovech Diadem und Purpur angelegt haben. Die Bezeichnung Chlodovechs als *proconsul* im Prolog der Lex Salica beruht auf einem Schreibfehler für *praecelsus*. Vgl. Mommsen N. Arch. 15, 184. Brunner 2, 14. W. Sickel Reiche der Völkerwanderung 253 n.; GGA. 1892 S. 135ff.

in dieser Weise die Huldigung der Sachsen empfangen[13]. Der Herrscherstab wurde, nachdem Karl der Große einen goldnen Stab (Zepter) hatte anfertigen lassen, auch neben diesem als selbständiges Königszeichen beibehalten[14]. Ferner wurden Fahne, Schwert und Schild zu den Wahrzeichen der königlichen Gewalt gerechnet[15]. Ebenso muß das Kreuz, das später zu den deutschen Reichsinsignien gehörte[16], schon im fränkischen Reich in Gebrauch gewesen sein. Das Gewicht, das zum Teil schon unter den Merowingern auf Thronbesteigung und Thronerhebung gelegt wurde, läßt auch den Hochsitz des Königs, den Königsstuhl, als bedeutsames Wahrzeichen der Krone erkennen[17].

Die königlichen Wahrzeichen hatten nicht bloß ihre Bedeutung bei der Übernahme, Übertragung oder Niederlegung der Herrschaft[18], sie begleiteten den König auch bei der Ausübung seines Amtes[19], vermochten aber selbst den abwesenden König zu vertreten, indem sie geradezu als Leibzeichen des Königs angesehen wurden. So traten sie an die Stelle der altheidnischen Banner, die in Ding und Heer aufgerichtet wurden, um die Anwesenheit der Gottheit und die Stellung der Versammlung unter deren Bann anzudeuten[20]. Die königlichen Insignien wurden infolgedessen zu Wahrzeichen des Bannes, den der König auf eine Stätte gelegt hatte,

---

[13] Vgl. S. 30. Waitz 2, 1 S. 174. Grimm RA. 163. ZRG. 20, 58. Schücking 114. 132. Thietmar von Merseburg, Chron. 5, 9: *Bernhardus igitur dux, accepta in manibus sacra lancea, ex parte omnium regni curam illi fideliter committit.* Vgl. Waitz 6², 183. Das Deutsche Reich rechnete noch im 12. Jahrhundert die heilige Lanze zu seinen Königsinsignien. Vgl. n. 16. 18.

[14] Vgl. n. 18. Waitz 3, 249. 251f. 258. v. Amira³ 150. 152f.; Stab 111ff.

[15] Vgl. n. 18. 21. Waitz 3, 252.

[16] Nach der Chronik des Ekkehard von Aura, zum Jahre 1106, übergab Heinrich IV, als er zugunsten Heinrichs V auf die Krone verzichtete, diesem die *regalia vel imperialia insignia, crucem scilicet et lanceam, sceptrum, globum atque coronam.* Vgl. MG., Const. imp. 1, 129. v. Amira³ 150.

[17] Vgl. Brunner 2, 17. Waitz 2, 1 S. 176. 3, 253. Grimm RA. 242. Schücking 132. 134f. 154f. Sickel GGA. 1889 S. 963f. Die altgermanische Schilderhebung (S. 29. 104 n.) ist seit der 2. Hälfte des 6. Jahrhunderts verschwunden. Alle späteren Erwähnungen der *elevatio* eines Königs, auch bei der Wahl Pippins, beziehen sich auf die Thronerhebung. Vgl. Brunner 2, 29 n. Sickel a. a. O. 949, gegen Zeumer ZRG. 22, 50f.

[18] Vgl. n. 16. Waitz 3, 253. v. Below a. a. O. 1, 143. Der sterbende König Konrad I übersandte die Reichsinsignien (*sumptis his insigniis, lancea sacra, armillis aureis cum clamide, et veterum gladio regum ac diademate*) an Heinrich I, den er zu seinem Nachfolger designiert hatte. Widukind Res gestae Sax. 1, 25. Otto dem Großen wurden bei seiner Krönung die *regalia insignia*, nämlich *gladius cum balteo, clamis cum armillis, baculus cum sceptro, diadema*, feierlich übergeben (ebd. 2, 1).

[19] Dafür gab es besondere Hofbeamte (Speerträger, Schwertträger, Stabträger, armiger, spatarius). Vgl. Waitz 2, 2 S. 74f. 3, 505. 509. Über den langobardischen Speerträger und den angelsächsischen und gotischen signifer, der dem König stets mit einer Fahne voranschritt, Grimm RA. 241. Dahn Könige 6, 543.

[20] Vgl. S. 42. 46.

sei es, um ihr einen besonderen Frieden zu verleihen, oder die Beschlagnahme eines Grundstücks (Fronung) zu vollziehen[21]. Die Erteilung königlicher Vollmachten geschah unter Überreichung eines geweihten Stabes, dem, wie bei der Verleihung des Marktfriedens, um die Herleitung aus der Hand des Königs zum Ausdruck zu bringen, ein Handschuh hinzugefügt zu werden pflegte[22].

Die Thronfolge[23] war nach den Grundsätzen des „salischen Gesetzes" durchaus auf den Mannsstamm beschränkt und bis zur Erhebung Pippins streng erblich in dem götterentstammten Hause der langgelockten Merowinger[24], nach ihrer Beseitigung ebenso unter den durch Wahl des Volkes berufenen, von der Kirche geweihten Karolingern. In der Regel folgten dem Vater die Söhne, die regelmäßig Reich und Schatz teilten. Nur wenn ein Teilkönig starb, wurden seine Söhne wiederholt im Interesse der Wiedervereinigung des Reiches von der Thronfolge ausgeschlossen. Denn obwohl jeder Teilkönig selbständiger Herrscher in seinem Lande und über seine eigenen Untertanen war (das unter den Karolingern geplante Oberkönigtum des zur Kaiserwürde Berufenen ist nicht durchgedrungen), blieb der Gedanke des Gesamtreiches doch unangetastet und

[21] Vgl. v. Amira[3] 119f. Schröder Weichbild, Hist. Aufsätze f. Waitz 319ff.; bei Béringuier Rolande Deutschlands 30ff.; Festschrift Weinhold 1896 S. 121ff. Der einfache Stab als Wahrzeichen des Bannes war wenig gebräuchlich, statt seiner diente eine Fahne (*pannonceau du roy*), oder es wurde ein Hut oder ein ursprünglich als Kopfbinde (got. *vipja*) gedachter Strohwisch (mnd. *wîp*, ahd. *wîfa*, *wiffa*, mhd. *wîfe*, *wîfel*, *schoup*, afrz. *brandon*) auf den Stock gesteckt. Der noch heute bestehende Gebrauch des Strohwisches als Bannzeichen war nicht nur in Deutschland, Frankreich und Italien, sondern auch im Norden verbreitet. Vgl. Grimm RA. 195. 941; mein Weichbild 312f. 321f.; Festschrift für Weinhold 128. Ursprünglich war der Schaubstock wohl eine Art Fetisch und wurde erst später zum Verbots- und Friedenszeichen, das wegen seines ursprünglich heidnischen Charakters in christlicher Zeit vielfach durch ein Kreuz ersetzt wurde. Vgl. v. Amira Stab 141ff. Das Kreuz als Zeichen des Marktbannes wie als Fronungssymbol kommt ebensowohl in Frankreich wie in Deutschland vor, ist aber auch dem altnorwegischen Recht bekannt gewesen (vgl. Kr. VJSchr. 18, 41. 59). Den Schild als Zeichen des Gerichtsfriedens (§ 8 n. 13) kannte schon die Lex Salica Tit. 44. 46. Vgl. Geffcken Lex Salica S. 169. Festschr. f. Weinhold 125f. Sickel GGA. 1892 S. 144f. 1896 S. 291; Beitr. z. deutsch. VG. 487. Burchard Hegung der Gerichte 243f.

[22] Vgl. Greg. Tur., Hist. Franc. 7, 32. Chanson de Roland v. 247. 268. 320. 331ff. Rolandslied des Pfaffen Konrad (hrsg. v. Bartsch) v. 1417. 1430. 1434f. Schröder Rolande 28ff. 33; Weichbild 307. 316. 319; Festschrift f. Weinhold 125. Brunner RG. 2, 190. v. Amira Handgebärden 197f.; Stab 29.

[23] Vgl. Brunner 2, 23ff. Dahn Könige 7, 3 S. 418ff. 446ff. v. Amira GGA. 1896 S. 197f. Sickel ebd. 1889 S. 945ff. 956ff. Schücking a. a. O. 117ff. Weitere Literatur S. 112.

[24] Daß Chlodevech noch selbst an die göttliche Abstammung seines Hauses glaubte, ergibt seine Bemerkung über den Christengott: *nec de deorum genere esse probatur* (Greg. Tur. Hist. Franc. 2, 29). Über die Haartracht der Merowinger Grimm RA. 239f. Waitz 2, 1 S. 163f. Dahn 7, 3 S. 483ff. Sie erinnert an die Tracht der altchattischen Berufskrieger und den Gebrauch des Civilis während des batavischen Krieges. Vgl. S. 35 n. 16. Tacitus Germ. c. 31; Hist. 4, 61.

trat namentlich in den Titeln der Könige, wiederholt auch in auswärtigen Beziehungen hervor[25]. Die Art der Teilung wurde nicht selten schon vom Vater angeordnet. Seit dem 7. Jahrhundert kam es wiederholt, namentlich im Interesse der Austrasier, vor, daß der König schon bei seinen Lebzeiten einen Sohn über einen bestimmten Landesteil als Unterkönig einsetzte. Waren keine Söhne vorhanden, so folgten die Brüder, falls sie nicht durch einen vom Verstorbenen adoptierten entfernteren Verwandten ausgeschlossen wurden.

Eine Königswahl hat unter den kraftvollen Merowingern, nachdem die Ribuarier den König der Salier zu ihrem Herrn erkoren hatten, nicht mehr stattgefunden, dagegen gewannen seit dem 7. Jahrhundert die austrasischen Großen und später die arnulfingischen Hausmeier einen maßgebenden, von der Erbfolgeordnung häufig ganz absehenden Einfluß auf die Thronbesetzung. Unter den Karolingern, nachdem sie durch die Wahl des Volkes an die Stelle des alten Herrscherhauses getreten waren, lag der Schwerpunkt wieder ganz in dem Erbrecht des Thronfolgers, so daß eine Königswahl nur stattfand, wenn von der gewöhnlichen Erbfolgeordnung abgewichen wurde. Die Wahl unterlag keinen besonderen Formen, es genügte, wenn die Einflußreichsten unter den Großen den Thronfolger ihrer Wahl bezeichneten und das Volk sich der von ihnen vollzogenen Huldigung anschloß[26].

Durchaus germanisch war die von den Merowingern prinzipiell festgehaltene, wenn auch nicht immer tatsächlich ausgeführte, erst von den Karolingern aufgegebene Sitte der Umfahrt des neuen Königs im Reiche, die wohl nicht bloß wie die Grenzbegehung beim Erwerb eines Grundstücks einen Akt der Besitzergreifung darstellte, sondern auch der Entgegennahme der Huldigung diente. Denn seit Chlodovechs Söhnen bildete die Huldigungspflicht der Untertanen einen wesentlichen, nach längerer Unterbrechung auch von den Karolingern streng durchgeführten Bestandteil der Reichsverfassung. Die Huldigung bestand in einer Verbindung des Treueides (*fidelitas*) mit der Mannschaft (*leudesamio*) und war insoweit, aber nicht in der Grundbedeutung, dem Huldigungsakte der Gefolgsmannen nachgebildet, also nicht, wie manche angenommen haben, römischen Einrichtungen entlehnt[27]. Nach einer ansprechenden Vermutung von

---

[25] Vgl. Brunner 2, 25f. Dahn Könige 7, 3 S. 473ff. W. Sickel GGA. 1896 S. 295ff. v. Amira ebd. S. 199. Letzterer hebt indes mit Recht den rein theoretischen Charakter der Reichseinheit hervor.

[26] Vgl. Sickel Karol. Thronrecht 1—24. Schücking 115f. 122f. 134f. 159ff. E. Mayer ZRG. 36, 39ff.

[27] Vgl. Schücking 136—50. 173. Brunner 2, 58ff. Waitz 1, 335. 2, 1 S. 205ff. 3, 221ff. 290ff. Roth BW. 108ff. 386ff. Dahn Könige 7, 3 S. 393ff. Sickel GGA. 1890 S. 212ff. 1897 S. 835f. Gierke Genossenschaftsr. 1, 111; Schuld u. Haftung 136f. Über *leudesamio* = *liutsami* Brunner 2, 60. 62. Unter den Merowingern verschwindet die Huldigung nach 632, um erst 789 von Karl d. Gr. wieder aufgenommen zu werden. Über die Bedeutung der Umfahrt des Königs vgl. auch v. Below a. a. O. 1, 180.

Schücking wurde die Huldigung unter den Söhnen Chlodovechs eingeführt, um nach voller Ausbildung der Erblichkeit der Krone die in der Huldigung ausgesprochene Anerkennung durch das Volk als Ersatz für die Königswahl eintreten zu lassen[28]. Der König selbst hatte regelmäßig keinen Eid abzulegen[29]. Dem König Childerich II wurde seitens der Großen vor der Thronerhebung eine Art Wahlkapitulation aufgenötigt. Ob derartige Vorgänge in der Verfallzeit der Merowinger auch sonst noch vorgekommen sind, ist nicht festzustellen.

Krönung und Salbung haben die Merowinger nicht gekannt. Die Salbung ist unter Pippin, die Krönung wohl erst mit dem Kaisertum Karls des Großen eingeführt worden. Während Karl durch den Papst zum Kaiser gekrönt wurde, hat er selbst seinem Sohne Ludwig und später dieser seinem Sohne Lothar zu Aachen die Krone aufgesetzt, doch wurde von beiden später auch die päpstliche Salbung und Krönung eingeholt. Seit der zweiten Hälfte 9. Jahrhunderts galt die Erteilung der Kaiserwürde als ein ausschließliches Recht des Papstes. Eine staatsrechtliche Bedeutung kam weder der Salbung noch der Krönung zu, beide konnten ohne Nachteil unterbleiben[30].

Bei ihren Ehen achteten die Merowinger nicht notwendig auf Ebenbürtigkeit, selbst die Polygamie der Könige erregte keinen Anstoß und wurde von der Kirche stillschweigend geduldet; erst unter den Karolingern verschwand sie vollständig, während der von den Merowingern noch neben der Polygamie geübte Gebrauch königlicher Kebsehen fortdauerte[31]. Für das Thronfolgerecht war unter den Merowingern die Abstammung vom König ausreichend; auch Söhne königlicher Kebsfrauen standen den ehelichen Königssöhnen gleich; noch unter den Karolingern wurde den nicht in echter Ehe erzeugten Königssöhnen wenigstens ein subsidäres Thron-

[28] Vgl. Schücking 142ff. Daß die Huldigung nicht etwa dazu diente, in vertragsmäßiger Weise eine Untertanenpflicht zu begründen, sondern nur eine feierliche Anerkennung der schon an sich bestehenden Pflicht bedeutete, hat schon Sickel Entsteh. d. fränk. Monarchie 341 hervorgehoben. Vgl. auch v. Below a. a. O. 1, 212f. Über die Annahme (*taka*) des norwegischen Königs vgl. Lehmann Königsfriede 176f. Die Huldigung sollte nach Karls Cap. miss. v. 789 c. 4 (MG. Cap. 1, 66, vgl. Brunner 2, 59n.) von allen mündigen, männlichen Untertanen sowie den unfreien Vassallen der geistlichen und weltlichen Großen eingeholt werden. Als Zeit der Eidesmündigkeit wurde der salische Mündigkeitstermin des vollendeten 12. Lebensjahres, der insoweit reichsrechtliche Geltung erhielt (vgl. n. 35), festgesetzt. Seit Ludwig d. Fr. wurde die Forderung des Untertaneneides bis zum Mißbrauche wiederholt. Die Abnahme der Huldigung erfolgte teils durch den König selbst, teils durch besondere, zu diesem Zweck in das Land entsandte missi. Eine spätestens 632 entstandene Huldigungsformel (Form. Marc. 1, 40) bei Zeumer Formulae 68. Vgl. Schücking 138f. 173. Über karolingische Formulare ebd. 141.

[29] Vgl. Waitz 2^3, 1 S. 209f.

[30] Vgl. W. Sickel Hist. Z. 82. 1ff. Brunner u. Zeumer Die Constantin. Schenk.-Urk. 27f. Waitz 3, 256ff.

[31] Vgl. Brunner Unehel. Vaterschaft (S. 77n.). H. Schulze ZRG. 7, 361f. 368f.

folgerecht zugestanden[32]. Der Begriff eines unmündigen Königs war für die fränkische Verfassung rechtlich nicht vorhanden, aber in den zahlreichen Fällen, die in der Merowingerzeit zur Thronerhebung eines Kindes geführt haben, verstand es sich tatsächlich von selbst, daß denjenigen, die den König auf den Thron erhoben hatten, also dem nächsten Verwandten, später den Großen und schließlich dem Hausmeier, auch die Regentschaft zufiel[33], bis der König selbst die Führung der Geschäfte übernehmen konnte, was mit dem Eintritt der Wehrhaftmachung zu geschehen pflegte[34]. Erst Ludwig der Fromme hat für seine Enkel eine wahre Regierungsvormundschaft, die nach ribuarischem Recht, dem Hausrecht der Karolinger, mit dem vollendeten fünfzehnten Lebensjahr endigen sollte, angeordnet[35].

Der fränkische Königstitel lautete, ohne Rücksicht auf die einzelnen Landesteile, *rex Francorum vir inluster*[36]. Karl d. Gr. nannte sich seit 774 *rex Francorum et Langobardorum ac patricius Romanorum*, seit der Kaiserkrönung *imperator Romanum gubernans imperium, qui et per misericordiam Dei rex Francorum et Langobardorum*, während Ludwig alle besonderen Bezeichnungen aufgab und nur den Titel *imperator augustus* führte[37].

Einen festen örtlichen Mittelpunkt besaß das fränkische Reich nicht, wenn auch die Merowinger Paris und Soissons, die Austrasier Rheims und Metz, die Karolinger Aachen als Residenzen bevorzugten. Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nahmen die Könige aus beiden Herrscherhäusern auf ihren verschiedenen, über das Reich zerstreuten Pfalzen (*palatia*), an denen häufig die wichtigsten Staatsakte vollzogen wurden.

---

[32] Brunner a. a. O. 4—12. Sickel GGA. 1889 S. 952; ZRG. 37, 110ff. Schücking 119f.

[33] Vgl. v. Amira GGA. 1896 S. 196f. Sickel ebd. 1889 S. 970ff. Waitz 2, 1 S. 171. 3, 281. 537. H. Schulze ZRG. 5, 391. Schücking 154ff.

[34] Vgl. Brunner 2, 31ff. Kraut Vormundschaft 3, 113f. H. Schulze ZRG. 7, 366ff. Schröder Franken 41; FDG. 19, 141f. W. Sickel GGA. 1889 S. 965ff. Waitz 2, 1 S. 172f.

[35] Vgl. Ordinatio imperii v. 817 c. 16 (Boretius 1, 273). Gegen die Ausführungen von Mayer-Homberg Fränk. Volksrechte 1, 377ff. (auch Rosenstock Königshaus u. Stämme 5), daß die Karolinger Salier gewesen seien, vgl. die durchaus zutreffenden Bemerkungen von Köstler ZRG. 47, 463f. Daß ihr Stammsitz im salischen Gebiete lag, kann gegenüber dem Prinzip der persönlichen Rechte nicht in Betracht kommen, ebensowenig der Umstand, daß auch die Karolinger das salische Recht als das Reichsrecht behandelt haben (n. 28).

[36] Vgl. Th. Sickel Lehre v. d. Urkunden der Karolinger 175f. 213. Mühlbacher Regesten 1, 74. Molinier Rev. hist. 50, 273ff. Gegenüber den Ausführungen von Havet (Questions mérovingiennes I.), der den Merowingern den Titel „vir inluster" abspricht, vgl. Bresslau N. Arch. 12, 353ff.

[37] Andere Bezeichnungen waren *princeps* (*juristo*), *dominus* (*frô. herro*), erst in karolingischer Zeit auch *senior*. Den Titel *patricius Romanorum* erhielt Pippin 754 vom Papst (S. 106 n.). Karl d. Gr. führte ihn seit 774 bis zum Erwerb der Kaiserwürde. Die als Zeichen der Demut angenommene Formel *gratia Dei* hat zuerst Karl d. Gr. eingeführt. Vgl. Brunner 2, 86f. Th. Sickel WSB. 47, 183f. W. Sickel GGA. 1896 S. 293f. 1897 S. 847ff.

Der Inhalt der königlichen Gewalt war nach der unter Chlodovech entstandenen Lex Salica zwar schon ein wesentlich anderer als der des altgermanischen Königtums, aber doch erheblich geringer als nach der Reichsgründung. Die Lex Salica steht noch auf dem Boden des fränkischen Stammeskönigtums. Die erblichen Gaukönige sind bereits gefallen und königliche Beamten (Grafen, Sakebarone) an ihre Stelle getreten, die vollziehende Gewalt, auch hinsichtlich der Gerichtsurteile, ist königlich geworden, aber der Vorsitz in den Gerichten steht noch den vom Volk gewählten, vom König unabhängigen Thunkinen und Zentenaren zu. Die alten Volklandsdinge sind verschwunden, aber an ihre Stelle ist die Stammesversammlung aller salischen Franken getreten, an deren Mitwirkung der König bei der Gesetzgebung und allen wichtigen politischen Angelegenheiten, zweifellos auch bei der Handhabung der obersten Rechtspflege, gebunden ist. Durch die Reichsgründung wird der fränkische Stammesstaat zu einer bloßen Provinz, die Stammesversammlung verschwindet. Die Reichsversammlung ist wesentlich nur Heeresversammlung oder gar nur bloßer Hoftag, aber kein maßgebender Faktor der Reichsregierung. An die Stelle der früheren Volksversammlung ist der König getreten; die früher von dieser allein oder in Gemeinschaft mit dem König ausgeübten Rechte sind zu königlichen Machtbefugnissen geworden[38].

Gegenüber dem Ausland war der König der alleinige Vertreter des Staates. Bündnisverträge und Friedensschlüsse gingen allein durch seine Hand. Organisation, Aufgebot und Führung des Heeres waren ihm überlassen. War aber das Heer versammelt, so fühlte es sich in altgermanischer Weise als das Volk; es bedurfte der Überredung seitens des Königs, um das Heer zum Kriege schlüssig zu machen oder zur Heimkehr von einem begonnenen Kriege zu bewegen; wiederholt hat das Heer den König wider seinen Willen zu Kriegszügen genötigt. Dagegen vermochte der König gegenüber dem einzelnen Krieger die schärfste Disziplin zu üben und das Recht über Leben und Tod wurde hier oft in erschreckender Weise gemißbraucht.

Zur Wahrung der Rechtsordnung dienten dem König die Gerichtshoheit und das Bannrecht. Während die Gerichtshoheit noch zur Zeit der Lex Salica zwischen König und Volk geteilt war, ist sie nach der wohl noch unter Chlodovech selbst erfolgten Verdrängung des Volksrichters durch den Grafen ganz auf den König übergegangen. An die Stelle der vom Landesding ausgeübten Gerichtsbarkeit war schon zur Zeit der Lex Salica die persönliche Gerichtsbarkeit des Königs getreten. Nur vom König

[38] Durch die Gründung des Reiches, die ein Werk des fränkischen Königs und nicht ein Werk des Volkes gewesen war, hatte der König sich sein eigenes Volk unterworfen. Vgl. Sohm 35ff. Daß ihm die Gewohnheit der römischen Provinzialen, sich einem unumschränkten Herrscher zu fügen, sowie die kirchliche Vorstellung von der Heiligkeit des Königtums dabei wesentlich zustatten kam, ist selbstverständlich, einen weitergehenden oder gar grundlegenden Einfluß kann man aber den römischen Verhältnissen nicht zugestehen.

konnte die strenge Friedlosigkeit und die Todesstrafe über freie Franken verhängt werden. Das Gericht des Königs war, mindestens seit der Karolingerzeit, ein Billigkeitsgericht (wie auch bei den Angelsachsen, Normannen und Nordgermanen), das im Gegensatz zu den ordentlichen Gerichten weder formell noch materiell an die Strenge des Gesetzes gebunden war[39]. Der Rechtsschutz gegen die Gefahr der Willkür bestand darin, daß auch die königliche Gerichtsbarkeit wenigstens die allgemeinen Formen des Prozesses zu wahren hatte und der König den Spruch nicht einseitig, sondern unter Mitwirkung eines Urteilerkollegiums fällte. Im übrigen machte es keinen Unterschied, ob der König (oder sein Gewaltbote) die Gerichtsbarkeit in seinem Hofgericht oder in einem der ordentlichen Gerichte ausübte. Die letzteren unterlagen der Einwirkung des Königs nur, wenn er selbst oder sein Bevollmächtigter den Richterstuhl einnahm; in allen anderen Fällen waren die ordentlichen Gerichte unabhängig und hatten nur nach Maßgabe des Volksrechts zu verfahren. Einseitige königliche Erlasse und Verordnungen waren für sie unverbindlich[40]. Der König persönlich hatte in Strafsachen keinen Richter über sich[41]; in Fiskalsachen unterlag er dem gemeinen Recht, doch wurde die Entscheidung vermöge des Reklamationsrechts regelmäßig an das Königsgericht gezogen[42].

Das wichtigste Königsrecht war das Bannrecht, d. h. die Befugnis zum Erlaß administrativer Strafgebote[43]. Derartige Gebote oder Verbote, die man als *auctoritas*, *praeceptum*, *verbum regis* bezeichnete, konnten ebensowohl als Einzelverfügungen von Fall zu Fall wie als allgemeine Verordnungen von vorübergehender oder dauernder Bedeutung erlassen werden. Brunner unterscheidet demgemäß den Verordnungsbann von dem Verwaltungsbann und dem Friedebann. Den Ausgangspunkt für die Entwick-

---

[39] Vgl. Brunner 2, 135f.; Forsch. 141. 493ff. v. Amira[3] 260. Glasson 2, 434. 3, 369. Hincmar, De ordine palatii c. 21. Form. imper. 32 (Zeumer 311): *ibi secundum aequitatis et rectitudinis ordinem accipiant sententiam.* Für die Merowingerzeit fehlt es an Belegen, ob man aber daraus auf eine karolingische Neuerung zu schließen hat, bleibt ungewiß. Vgl. Rühl ZRG. 33, 207ff.

[40] Anderer Meinung Dahn Könige 7, 2 S. 37ff. 43. 87; DG. 1, 2 S. 561ff. 642ff. Siehe dagegen Hist. Z. 79, 236f.

[41] Vgl. Ed. Roth. 2.

[42] Vgl. Brunner 2, 73; Entstehung der Schwurgerichte 71f.; Zeugen- u. Inqu.-Beweis 58ff. Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 1, 469. Loening Kirchenrecht der Merowinger 755ff. Heusler VG. 55ff. Die Ansicht, daß es im Gegensatz zum langobardischen und angelsächsischen Recht auch in Zivilsachen keinen Rechtsweg gegen den König, sondern nur den Petitionsweg, also Anrufung der Gnade, gegeben habe (Roth BW. 222; Feudalität 225. Sohm 26f.), läßt sich nicht aufrechterhalten.

[43] Vgl. Brunner 1, 141. 278ff. 380f. 2, 34ff. Sohm 103—114. 133. 145. 171f. Waitz 2, 1 S. 210ff. 2, 286ff. 3, 315ff. 6[2], 563. v. Amira[3] 151. 245. W. Sickel Zur G. des Bannes (Marb. Universitätsprogr. 1886). Ficker Forschungen 1, 63ff. Roth BW. 142f. Ehrenberg Kommendation u. Huldigung 118f. Wilda Strafrecht 469ff. Dahn Könige 7, 3 S. 414ff. 8, 6 S. 48ff. Seeliger bei Hoops 1, 167f.

lung des Bannrechts hat der Friedebann in Ding und Heer gebildet[44]. Neben der Gerichtshegung, als einem allgemeinen Friedegebot, kannte schon das altgermanische Recht besondere Friedewirkungen über Sachen und Orte (z. B. Friedstätten) und über Personen (z. B. über den Beklagten nach geleisteter Sühne). Hieran dürften, zugleich gefördert durch das Vorbild der römischen und ostgotischen *tuitio*, die fränkischen Schutzbänne angeknüpft haben, durch die ganze Korporationen oder einzelne Personen in den Königsschutz (*in verbum regis*) aufgenommen wurden[45]. Die Aufnahme erfolgte in der Regel durch Erteilung eines Muntbriefes, nachdem ein die Unterwerfung unter den Königsschutz bezeichnender Formalakt (Kommendation, vgl. S. 38) voraufgegangen war. Der Königsmündling hatte gewisse Dienste oder Abgaben zu übernehmen, wogegen er für sich und sein Gut den erhöhten Rechtsschutz des Königsbannes und in Prozessen den Vorzug des Reklamationsrechts, unter Umständen auch den der prozessualischen Vertretung genoß. Unter den Merowingern war besonders die Zahl der unter Königsmunt getretenen Klöster eine sehr bedeutende.

Als dingliche Schutzbänne erscheinen die Forst- und Immunitätsbänne und die Marktfrieden[46]. Dagegen gehörten der Heerbann, der Burgbann und der zuerst im Königsgericht entwickelte, später auch in die ordentlichen Gerichte eingedrungene Gerichtsbann sowie die mannigfaltigen polizeilichen Gebote und Verbote dem Gebiet des Verwaltungsbannes an.

Ein ausschließlich königliches Recht war die Banngewalt nicht, da auch die Beamten das Recht des Gebots und Verbots besaßen, doch war ihre sachliche Zuständigkeit erheblich enger und die auf den Ungehorsam gesetzte Strafe eine geringere. Diese Strafe, in abgeleiteter Bedeutung ebenfalls „Bann“ genannt[47], war stets eine Geldstrafe. Der Königsbann, anfangs in verschiedener Höhe angedroht, muß bei den Ribuariern schon

---

[44] Vgl. S. 27. 42. 46.

[45] Vgl. Brunner 2, 37. 48ff. Waitz 2, 1, 330ff. 3, 323ff. 4, 236ff. Ehrenberg Kommendation 68ff. Roth Feudalität 266ff. Heusler Institutionen 1, 109ff. Loening Kirchenrecht d. Merow. 386ff. Th. Sickel WSB. 47, 271ff. v. Halban Königsschutz u. Fehde ZRG., 30, 63ff. Der Ausdruck *verbum regis* bedeutet ebenso wie *sermo regis* den „Bann“ im Sinne des durch das Königsgebot begründeten Friedenszustandes. Vgl. S. 46. Brunner 1^2, 200f. 2, 42. Frensdorff Recht u. Rede 476ff. nimmt die Redensart *extra sermonem regis ponere* im Sinne von *verzellen* (S. 85), während Sohm (Sächs. Ges. Wiss. 1900) an *spraka* (Königssprache, Versammlung um den König) denkt. Vgl. noch Böhtlingk (ebd. 53. 45f.). Schücking a. a. O. 152ff. Dahn 7, 3 S. 406.

[46] Sohm Entsteh. d. Städtewesens 38ff., bringt den Marktfrieden in Zusammenhang mit dem königlichen Burgfrieden (S. 126). Aber die auf den Bruch des Marktfriedens gesetzte Strafe des Königsbannes beweist, daß es sich nicht um den volksrechtlichen Königsfrieden handelte. Sohm gibt selbst zu, daß der Marktfrieden auf Amts-, nicht auf Volksrecht beruht hat, aber er trübt sich den Blick durch die Annahme, das Marktkreuz habe die persönliche Anwesenheit des Königs bedeutet, während es gleich den übrigen Wahrzeichen des Marktrechts nur ein Symbol des Königsbannes war. Vgl. Anm. 21. v. Amira[3] 119f.

[47] Bei den Norwegern *bréfabrot* (Briefbruch). Vgl. Lehmann Königsfriede 217.

früh auf 60 Solidi festgesetzt gewesen sein[48]. Von Ribuarien aus ist der Königsbann von 60 Solidi (*bannus dominicus*) seit Ende des 6. Jahrhunderts zu einer austrasischen, später zu einer allgemeinen fränkischen Reichseinrichtung geworden[49]. Höhere Bänne, wenn sie ausdrücklich angedroht wurden, waren nicht ausgeschlossen, aber doch nur auf Grund volksrechtlicher Ermächtigung zulässig[50].

Die königliche Banngewalt, sowohl hinsichtlich der Verordnungen allgemeineren Charakters als auch in betreff der Einzelbänne, hatte bei dem Mangel einer gesetzlichen Abgrenzung der Zuständigkeit ihre großen Gefahren, und Eingriffe in das private Rechtsgebiet waren nicht ausgeschlossen. Sie wurden als Übergriffe empfunden und stießen vielfach, namentlich wo es sich um die Interessen der Kirche handelte, auf lebhaften Widerstand, aber bei dem Mangel an wirklichen Verfassungsgarantien war es immer mehr eine Macht- als eine Rechtsfrage, ob das Gebot eines tyrannischen Königs oder der berechtigte Widerstand der Untertanen die Oberhand behalten sollte[51]. Nach dem Tode Chilperichs wurden seine Gewaltmaßregeln von König Gunthram aufgehoben; alle durch sie Geschädigten sollten *iustitia intercedente* Ersatz erhalten[52]. Man erkennt, daß der König nicht das Recht hatte, nach Willkür zu verfahren, sein Bannrecht vielmehr nur so weit anerkannt war, als es sich innerhalb des gesetzlichen Rahmens bewegte[53]. Ausdrücklich festgestellt wurde diese Beschrän-

---

[48] Vgl. L. Rib. 35, 3. 58, 12f. 60, 3. 65, 1. 3. 65, 1. 3. 73. 87. Mayer Entsteh. der Lex Ribuaria 169.

[49] Vgl. Decr. Childeb. II von 595 c. 9 (MG. Cap. 1, 17). Für Hörige belief sich der Königsbann auf 30 Sol., Unfreie erhielten Prügelstrafe.

[50] Vgl. Brunner 2, 36. Dahn Könige 7, 3 S. 28f. Hist. Z. 79, 236. Capitulare Saxonicum c. 9: *Item placuit, ut quandoquidem voluit domnus rex propter pacem et propter faidam et propter maiores causas bannum fortiorem statuere una cum consensu Francorum et fidelium Saxonum, secundum quod ei placuerit, iuxta quod causa exigit et oportunitas fuerit, solidos sexaginta multiplicare in duplum et solidos centum sive usque ad mille componere faciat, qui eius mandatum transgressus fuerit.* Der in einer Hofgerichtsurkunde Childeberts III von 695 (MG. Dipl. I. Nr. 68 S. 61) erwähnte Heerbann von 600 Sol. muß wohl von einer Gesamtbuße, die der Herr für seine Hintersassen mit zu entrichten hatte, verstanden werden. Vgl. § 27 n. 11.

[51] Chlothar I hatte den Kirchen eine Abgabe auferlegt, auf den Widerspruch des Bischofs von Tours nahm er sein Gebot zurück (Greg. Tur. Hist. Franc. 4 c. 2). Chilperich ließ von den Hintersassen der Kirche von Tours den Heerbann eintreiben, obwohl der Bischof dies für ungesetzlich erklärte (ebd. 5 c. 26). In einem ähnlichen Fall kam der gegen den Gewaltakt protestierenden Kirche ein Wunder zu Hilfe (ebd. 7 c. 42). Als Chilperich neue Steuern ausgeschrieben hatte, entstand ein Aufruhr, der König warf ihn nieder, sah sich aber schließlich doch zur Zurücknahme seines Gebotes veranlaßt (ebd. 5, c. 28. 34).

[52] Greg. Tur. Hist. Franc. 7 c. 7.

[53] Vgl. Brunner 2, 37. Waitz 2, 1 S. 211f. 3. 316f. Dahn Könige 7, 3 S. 28f. Sickel Entsteh. d. fränk. Mon. 250f. 339; GGA. 1885 S. 104ff. Sohm Deutsch. Lit.-Zeitung 1884, Sp. 58. Für ein unbegrenztes Bann- und Gesetzgebungsrecht v. Sybel 362ff., Fahlbeck 163f. 167ff., früher auch Sohm R.- u. GV. 106f.

kung in der praeceptio Chlothars II[54], die ausgesprochenermaßen bestimmt war, den gesetzlosen Zuständen der letzten Jahrzehnte ein Ende zu machen und die *antiqui iuris norma* wiederherzustellen (c. 1). Dem Gesetz widersprechende Erlasse des Königs sollten als erschlichen gelten und kraftlos sein[55], dagegen rechtmäßige königliche Verfügungen und Privilegien nicht willkürlich zurückgenommen werden dürfen[56]. Heiratszwang durch königliches Ehegebot sollte nicht gestattet sein (c. 7). Das Edikt Chlothars II von 614[57] bestätigte diese Festsetzungen und wahrte (c. 16) ausdrücklich nur den *per iustitia* erlassenen Verordnungen des Königs und seiner Vorgänger die Rechtsgültigkeit. Hiermit im Einklang bestimmte die Lex Ribuaria 65, 1: *Si quis legibus in utilitatem regis sive in hoste seu in reliquam utilitatem bannitus fuerit, et minime adimpleverit, si egritudo eum non detenuerit, 60 solidos multetur.* Damit war die Gültigkeit der königlichen Gebote und Verbote von zwei Voraussetzungen, *utilitas publica* und Gesetzmäßigkeit, abhängig gemacht. Die königlichen Erlasse mußten sich demnach auf dem Boden der allgemeinen Rechtsanschauung und des Herkommens halten, namentlich durfte der König nichts gebieten, was das Volksrecht (Gesetz oder Gewohnheitsrecht) verbot, und nichts verbieten, was das Volksrecht zur gesetzlichen Pflicht machte. Das königliche Bannrecht war daher im wesentlichen ein das Volksrecht ergänzendes Verordnungsrecht. In Verbindung mit der Praxis der königlichen Gerichte hat die Handhabung des Bannrechts im Laufe der Zeit ein Königsrecht oder Amtsrecht geschaffen, das (ähnlich wie bei den Römern das prätorische Recht gegenüber dem ius civile) das Volksrecht nach den verschiedensten Richtungen hin ergänzt, abgeändert, mit der Fortbildung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und mit der Veränderung der Rechtsanschauung im Einklang erhalten hat[58]. Die Eintreibung der Bannbrüche konnte im Wege der Verwaltungsexekution erfolgen. Eine gerichtliche Zwangsvollstreckung war nur im Königsgericht möglich, da die ordentlichen Gerichte nur nach Volks- und nicht nach Königsrecht erkannten[59]. Sollte eine königliche Verordnung auch für die ordentlichen Gerichte verbind-

---

[54] MG. Capitularia 1, 18.

[55] *Si quis auctoritatem nostram subreptitie contra legem elicuerit fallendo principem, non valebit* (c. 5).

[56] *Ut auctoritatis cum iustitia et lege competente in omnibus maneant stabili firmitate, nec subsequentibus auctoritatibus contra legem elecitis vacuentur* (c. 9).

[57] MG. Cap. 1, 20ff.

[58] Vgl. unten § 32. Sohm 102—46. 166ff. Brunner 1², 406ff.; Entstehung der Schwurgerichte 60f. Seeliger Volksrecht u. Königsrecht, HVJSchr. 1898 S. 1ff. 313ff.; Jurist. Konstruktion u. Geschichtsforschung, ebd. 1904 S. 161ff. Für das nordische Recht Lehmann Königsfriede 83ff. 159ff. 216ff. Holberg Dansk Rigslovgivning (1889), nebst der Anzeige von Pappenheim Kr. VJSchr. 32, 32ff. Unbegründet ist es, wenn Heusler Inst. 1, 111 zwischen einem volksrechtlichen *verbum regis* der Merowinger und einem amtsrechtlichen *bannus regis* der Karolingerzeit unterscheidet.

[59] Vgl. S. 121. Brunner 1², 406. 2, 41.

lich sein, so bedurfte es ihrer Aufnahme in das Volksrecht. Auf diese Weise erklären sich u. a. die „acht Bänne", die unter Karl dem Großen in die Volksrechte aufgenommen wurden[60]. Für den Regierungsnachfolger waren die Gebote des Königs nicht notwendig verbindlich; er konnte sie stillschweigend fortbestehen lassen, ausdrücklich bestätigen oder aufheben, was namentlich nach dem Tode Chilperichs, der Recht und Gesetz vielfach mißachtet hatte, von Bedeutung wurde. Privilegien und Schenkungen der Könige pflegte man sich nach jedem Regierungswechsel neu bestätigen zu lassen.

Indem die Rechte der alten Landesgemeinde im wesentlichen auf den König übergegangen waren, hatte sich der alte Volksfriede in den Königsfrieden umgesetzt[61]. Nur vereinzelte Spuren lassen den Landfrieden noch als Volksfrieden erscheinen[62]. Sonst ist die Regel, daß alle Friedensgelder dem König gebühren, und daß Acht und Todesstrafe nur von ihm verhängt werden können[63]. Daraus hat sich dann das Königsrecht der Gnade, d. h. des Straferlasses oder, in der Regel, der Strafumwandlung, entwickelt. Verschieden davon war die Entziehung der königlichen Gnade, die den Abbruch aller persönlichen Beziehungen zum Hof und den Verlust alles dessen, was der von der Ungnade Betroffene an Ämtern und Gütern vom König empfangen hatte, bedeutete[64]. So wurde das Recht der Gnade für den König nach verschiedenen Richtungen das Mittel zur Ergänzung und Fortbildung des Strafrechts, während er zugleich in seiner Eigenschaft als Wahrer des Landfriedens den Kampf gegen das Fehderecht aufnahm.

---

[60] Vgl. Brunner 2, 40. Waitz 3, 318ff. Sohm 110f. Die acht Bannfälle waren: Heerbann, Frevel gegen Kirchen, Witwen, Waisen oder verteidigungsunfähige Hilfsbedürftige, Entführung, Brandstiftung, Heimsuche (*harizhut, fortia*). Da sieben dieser Bannfälle schon nach Volksrecht mit Buße und Friedensgeld bestraft wurden, so trat der Bann an die Stelle des letzteren, wodurch die Verschmelzung von Bann und Friedensgeld zu dem späteren Gewette angebahnt wurde.

[61] Vgl. Brunner 2, 42ff. Wilda Strafrecht 253ff. Gierke Genossenschaftsr. 1, 109. Lehmann Königsfriede 3ff. 86ff. 99ff. 129ff. 157ff. 205ff. 235ff. Schmid Ges. d. Angelsachsen 584. Weinhold Fried- und Freistätten (1864) 13. 18. v. Below a. a. O. 216.

[62] Solche Spuren weist Brunner 2, 42 namentlich bei den Sachsen nach (vgl. § 12 n. 49). Baiern und Schwaben hatten zur Zeit des Stammesherzogtums statt des Königsfriedens den Herzogsfrieden; Churrätien kannte einen Bischofsfrieden.

[63] Vgl. S. 49. Sohm R.- u. GV. 98. 162. Waitz 2, 2 S. 185.

[64] Vgl. Waitz 2, 1 S. 197. 3, 326. Brunner 2, 66. v. Below a. a. O. 217ff. Köstler Huldentziehung. Stutz Abh. 62 (vgl. v. Schwerin, ZRG. 44, 596). Ein Diplom Dagoberts I von 635 (MG. Dipl. 1 Nr. 15) droht jedem, der den Anordnungen des Königs zuwiderhandeln werde: *nostram offensam et a fisco grave damnum sustineat.* Beyerle Von der Gnade im deutsch. Recht (Götting. Univ.-Rede 1910) S. 5ff. entwickelt den ansprechenden Gedanken, daß die Entziehung der Gnade ihre Wurzel in dem germanischen Gefolgschaftsrecht gehabt habe.

Der besondere Friede, unter dem die Person des Königs stand, und der jeden Angriff auf ihn als todeswürdigen Hochverrat erscheinen ließ[65], gestaltete ich für den Ort, an dem der König dauernd oder vorübergehend weilte, zum Burgfrieden[66], der in abgeschwächtem Maße den königlichen Pfalzen auch bei Abwesenheit des Königs zukam[67], und zum Straßenfrieden für alle, die sich auf dem Wege zum König befanden oder von dort zurückkehrten[68]. Die Übertragung des altgermanischen Dingfriedens auf den König liegt hier auf der Hand. Auch darin zeigt sie sich, daß die Gefolgsmannen und alle unmittelbaren Beamten des Königs, wenn ihnen nicht aus besonderen Gründen ein noch höherer Schutz zukam, das dreifache Wergeld und die dreifache Buße ihres Geburtsstandes hatten[69]. Ebenso mußte jeder, der sich an königlichem Gut vergriff, die dreifache (ursprünglich nur zweifache) Buße leisten[70].

Die Organisation des Reiches nach allen Richtungen hin war ausschließlich Sache des Königs. Dabei konnte er kraft seines Dispensationsrechts nach Belieben Befreiungen und Privilegien erteilen. Alle Beamten, im wesentlichen auch die der Kirche, wurden von ihm ernannt. Königlicher Auftrag entschuldigte schon nach der Lex Salica das Ausbleiben im Gericht.

Von hervorragender Bedeutung war die Stellung des Königs in fiskalischer und wirtschaftlicher Beziehung, wovon später (§§ 26, 28) zu handeln ist. Ein Besteuerungsrecht besaß der König nicht, selbst das zunächst aufrechterhaltene römische Steuersystem gegenüber den Provinzialen geriet bald in Verfall. Zwischen Reichs- und königlichem Privatgut wurde, abgesehen von dem Stammgut des Königshauses, für gewöhnlich nicht unter-

---

[65] Römischer Einfluß mag vorliegen, wenn die Merowinger jede Verletzung der dem König schuldigen Treue als Majestätsverbrechen bestraften. Die Karolinger ließen bei einfacher Treulosigkeit eine arbiträre Strafe, in der Regel Vermögenseinziehung und Benefizienverlust, eintreten. Übrigens wurden die Treuepflichten der Untertanen unter Karl d. Gr. förmlich katalogisiert. Vgl. Waitz 2, 1 S. 196. 3, 202f. 307ff. 314ff. Ehrenberg Kommendation 105ff. 116f. 119f. Brunner 2, 63ff. Mühlbacher MJÖG., Erg. 6, 871ff.

[66] Vgl. Wilda Strafrecht 258ff. Brunner 2, 45ff. Sohm Entsteh. des deutschen Städtewesens 34ff. Lehmann Königsfriede 215. Ed. Roth. 36—38. Liebermann S. 3 (Aethelberht c. 3). 52 (Aelfred c. 8). 90 (Ine c. 6). 390 (Pax). 471 (Grið c. 15). Entsprechend der herzogliche Burgfriede der L. Alam. 28 und der bischöfliche der Cap. Remedii c. 3 (MG. Leg. 5, 182). Vgl. n. 46. 67.

[67] Vgl. die angeführte Literatur, ferner L. Alam. 30 und über den Burgfrieden des Herzogs ebd. 33, L. Baiuw. 2, 10—12, L. Fris. 17, 2.

[68] Vgl. Wilda a. a. O. 259f. L. Sax. 37. Aethelb. c. 2. Ed. Roth. 17. 18. Entsprechend der Herzogsfriede L. Alam. 28.

[69] Vgl. Wilda 261. Waitz 2, 1 S. 339. 343. 4, 325f. Bei dem Heerfrieden hat man es mit Volks-, nicht mit Königsfrieden zu tun. Vgl. Sohm R.- u. GV. 39ff.

[70] Vgl. Brunner 2, 44. Doppelte Buße bei den Langobarden, vgl. Osenbrüggen Strafr. d. Langob. 10. Neunfache bei den Angelsachsen (Aethelb. c. 4), dreifache bei alamannischem Herzogsgut (L. Alam. 31. 34).

schieden[71]. Zwar wurde bei den Franken ebenso wie bei den Angelsachsen, Langobarden und Westgoten in der Verwaltung ein Unterschied zwischen Krongütern und öffentlichen Einnahmequellen gemacht, aber die Einnahmen selbst, soweit sie nicht zur Besoldung der Beamten gehörten, flossen sämtlich in den königlichen Schatz.

Der Hauptmangel des fränkischen Königtums beruhte darin, daß die Art der Beteiligung des Volkes an der Regierung nicht geordnet war und es an einem ausreichenden Rechtsschutz gegen die Krone fehlte. So ging es oft tumultuarisch zu, und alles wurde zur Machtfrage[72]. Während Chlodovech und seine nächsten Nachfolger sich noch durchaus als germanische Herrscher aufführten, trat Chilperich und wahrscheinlich in ihren späteren Jahren auch Brunichildis alles Recht mit Füßen. Die von den austrasischen Großen ausgegangene Reaktion gegen die dadurch herbeigeführten gesetzlosen Zustände führte zu feierlicher Anerkennung und Wiederherstellung des alten Rechts durch Chlothar II (S. 124), zugleich aber zu einer Reihe von Zugeständnissen, deren weitere Entwicklung die Krone aller Regierungsrechte beraubte, bis das Haus der Pippiniden einem neuen Königtum den Boden schuf[73].

§ 18. Die staatliche Gliederung des fränkischen Reiches.

Waitz 2^3, 1 S. 384ff. 3^2, 341ff. Brunner 2, § 78. v. Amira[3] 112ff. v. Below a. a. O. 135ff. Dahn DG. 1, 2 S. 418ff.; Könige VII, 1 S. 72—103. VIII, 2 S. 10ff. IX, 1 S. 72ff. 2 S. 67ff. XI, 29. XII, 28. Arnold DG. 2, 2 S. 175ff. Sohm R.- u. GV. 181ff. Schröder ZRG. 17, 86ff. Beauchet Hist. de l'organisation judiciaire 11ff. Thudichum Gau- und Markverfassung 1860. Landau Beschreibung der deutschen Gaue 1855—57. Longnon Géographie de la Gaule 1878. Guérard Essay sur le système des divisions territoriales de la Gaule 1832. Glasson Hist. 2, 331ff. Fustel de Coulanges Monarchie franque

---

[71] Sohm R.- u. GV. 27—34 verweist auf den Gegensatz der angelsächsischen Verhältnisse. Über das königliche Stammgut vgl. Dopsch Wirtsch. Entw 1, 150ff. Ganz fremd war die fiskalische Idee den Franken übrigens, auch abgesehen vom königlichen Stammgut, nicht, insofern sie Reich und Schatz als untrennbar zusammengehörig betrachteten. Wer das Reich erhielt, bekam auch den Schatz. Die sonst zur Fahrniserbschaft berechtigte weibliche Verwandtschaft hatte auf den Schatz keinen Anspruch, der Schatz war Reichsgut. Teilung des Reiches bedeutete zugleich eine entsprechende Teilung des Schatzes. Vgl. Sickel GGA. 1889 S. 952ff. Gregor Hist. Franc. 6 c. 45.

[72] Vgl. n. 51. Gregor Hist. Franc. 3, 11. 27. 4, 14, 49.

[73] Das Werk von Fahlbeck, so dankenswert in einzelnen Anregungen, krankt an dem Grundfehler, daß es die Gewalttaten eines Chilperich als den normalen Zustand und demgemäß das Sytem absoluter Rechtlosigkeit als das des fränkischen Staatsrechts betrachtet. Die ziemlich geregelten Zustände unter Chlodovech und seinen Nachfolgern berücksichtigt er ebensowenig wie den Beginn einer verfaasungsmäßigen Reaktion unter Gunthram. Chlothar II schafft nach Fahlbeck überhaupt erst einen Rechtsstaat, während der König selbst anerkennt, daß er die alten Rechtsnormen wiederherstelle. Vgl. Waitz 3, 644ff. Sohm Deutsche Lit.-Zeitung 1884 Nr. 2. Zeumer GGA. 1885 S. 97ff.

183ff. W. Sickel Beiträge z. deutsch. VG., MJÖG. Erg. 3. Lipp Das fränk. Grenzsystem unter Karl d. Gr. 1892 (Gierke U. 41). Kiener VG. d. Provence 23ff. 80ff. 255ff. v. Halban a. a. O. (S. 97) 2, 260ff.

Die Reichsteilungen in der fränkischen Monarchie führten dahin, daß Austrasien, Neustrien und Burgund, neben ihnen wohl auch Aquitanien und die Provence, unbeschadet der höheren Reichseinheit mehr oder weniger als Reiche für sich angesehen wurden, wodurch sich die in dem Vertrage von Verdun vollzogene nationale Scheidung allmählich vorbereitete. Italien war von vornherein so mit dem Frankenreich verbunden, daß ihm einigermaßen der Charakter eines selbständigen Reiches gewahrt blieb; der Titel *rex Francorum et Langobardorum* brachte zum Ausdruck, daß das ehemalige Langobardenreich keine Provinz des fränkischen Reiches geworden war.

Bei der inneren Gliederung des Reiches sind die Provinzen, Gaue oder Grafschaften, Hundertschaften und Gemeinden in Betracht zu ziehen. Die Provinzen waren der Schauplatz der Stammesindividualität und der volksrechtlichen Gesetzgebung; die Grafschaften waren die eigentlichen staatlichen Verwaltungssprengel in politischer, militärischer, fiskalischer, gerichtlicher Beziehung; die Hundertschaften waren die ordentlichen Gerichtssprengel und bildeten zugleich die Grundlage einer gewissen polizeilichen und wirtschaftlichen Organisation (als Markgenossenschaften); die Gemeinden endlich waren ausschließlich Schauplatz wirtschaftlicher Interessen und genossenschaftlicher Selbstregierung. Eine gewisse Zwischenstellung zwischen Provinzen und Grafschaften nahmen die militärischen Herzogtümer und Markgrafschaften (S. 140—143) sowie seit Karl dem Großen die Königsbotensprengel (*missatica*) ein.

1. Die Provinzen. Das fränkische Reich hat nie ein die Bewegung seiner Glieder lahm legender absoluter Einheitsstaat sein wollen. Zwar war es ein Zeichen des ärgsten Verfalles, als bei den verschiedenen im Reiche vereinigten Stämmen erbliche vizekönigliche Gewalten emporkamen, während umgekehrt die wichtigste Leistung der Pippiniden in der Wiederherstellung der Reichseinheit durch die Zertrümmerung des Stammesherzogtums bestand; aber andererseits brachte das Prinzip der persönlichen Rechte es mit sich, daß die einzelnen deutschen Stämme als Träger und alleinige Fortbildner des Volksrechts angesehen wurden. Das Volksrecht war nicht Sache des Reiches, sondern der Stämme, also der Provinzialbevölkerung. Gesetzgeber auf dem Gebiete des Volksrechts war der König nicht in seiner Eigenschaft als Oberhaupt des Reiches, sondern als Oberhaupt der einzelnen Stämme, der gesetzgebende Faktor neben ihm nicht der Reichstag, sondern die auf dem Reichstag erschienene oder in ihrer Heimat befragte Provinzialbevölkerung, der einzelne Stamm. Denn die Provinzen des fränkischen Reiches waren eben die Stammesgebiete[1]. Dabei bildeten die salischen Franken regelmäßig zwei verschiedene Gruppen, indem die Provinz

[1] Vgl. unsere Tafel 1.

Neustrien (d. h. Neuwestland) außer den romanischen Landen salischen Rechts nördlich der Loire auch die flämischen westlich der Schelde und des Kohlenwaldes umfaßte, während die Gebiete zwischen Schelde und Maas zusammen mit denen der chattischen Franken die Provinz Austrasien bildeten, zu der auch das ribuarische Land, sonst wieder eine Provinz für sich, gerechnet wurde. In Gallien erscheinen außer Neustrien, Aquitanien und Burgund als Provinzen: Britannia (die keltische Bretagne), Wasconia (das Land der Basken), Septimania oder Gotia, Provincia, Novempopulonia, Cantabria, in karolingischer Zeit auch Hispania. Ebenso werden Elsaß, Churrätien, Istrien zuweilen als besondere Gebiete genannt. Die Bezeichnungen der Provinzen waren nicht technisch, neben *provincia* begegnet *ducatus*, *regio*, auch *regnum*.

2. Die Grafschaften[2]. Bei der Bildung der deutschen Stämme haben die in ihnen vereinigten Völkerschaften ihre frühere staatliche Selbständigkeit zum Teil erst sehr allmählich verloren[3]. Aber auch nachdem dies geschehen war, blieb das Bewußtsein der früheren Zusammengehörigkeit noch bei vielen bestehen, so daß sich zum Teil als Gau innerhalb des neuen Gesamtstaates, aber unter dem alten Völkerschaftsnamen, behauptete, was vorher ein eigener Staat gewesen war[4]. Wo der Völkerschaftsverband weniger widerstandsfähig war, sind wohl die alten Gaue, aus denen er bestanden hatte, unverändert in die neue Verfassung herübergenommen worden, namentlich bei den nach der Himmelsrichtung benannten Gauen mag man an solche Vorgänge denken[5]. Zuweilen waren es rein landschaftliche Verhältnisse, auf denen die Gaubildung beruht hatte[6], oder ein von seinen früheren Bewohnern verlassenes Völkerschaftsgebiet blieb auch mit den neuen Einwohnern als eigener Gau unter dem alten Namen bestehen[7]. Eine eigentlich technische Bedeutung hat das Wort „Gau“ nicht besessen[8]:

---

[2] Vgl. Spruner-Menke Handatlas Nr. 31—36. Cramer Alamannen 68ff. 308ff. 343—559ff. Über die Gaue Ribuariens und der benachbarten Gebiete vgl. unsere Tafel 2. Den fränkischen Gauen entsprachen bei den Langobarden die Herzogtümer, bei den Angelsachsen die *scire*. Über letztere vgl. Maurer Kr. Übersch. 1, 81ff.

[3] Völkerschaftsstaaten standen, wie es scheint, bei den Sachsen noch Karl dem Großen gegenüber. Vgl. Waitz 3, 122f. Die Kleinkönigreiche der Alamannen im 4. Jahrhundert können ebenfalls nur als Völkerschaften aufgefaßt werden.

[4] So die thüringischen Engilin und Werinofeld, die fränkischen Hessengau, Hattuariergau, Hamaland, Batua, der Linzgau der alamannischen Lentienses.

[5] Nord- und Sundgau im Elsaß; Westergau in Thüringen; Nord-, Wester-, Sundargau, Ostarrichi bei den Baiern; Oster- und Westergau bei den Friesen.

[6] Nach Flüssen benannt: Rheingau, Maasgau, Saargau, Nahegau, Maingau, Donaugau, Thurgau, Helmengau, Leinegau, Emsgau, Stormarn (pagus Sturmariorum). Nach Gebirgen: Auelgau, Westerwald, Hundesrucha, Arduenna, Eifla u. a. m. Nach Wäldern: Waldsazi, Holsatia, Waltsati, Kinhem.

[7] Vgl. Bardengau, Boroctra, Hugmarki (pagus Chaucorum), Thuente.

[8] Vgl. S. 22. Rietschel bei Hoops 2, 124. Lateinisch begegnet *pagus*, *provincia*, *territorium*, *terminus*, *ministerium*, *finis*.

wie es zur Bezeichnung ganzer Provinzen verwendet wurde, so bezeichnete es andererseits nicht selten ganz kleine Bezirke, selbst einzelne Dorfgemarkungen. Denn als staatsrechtlichen Begriff kannte die fränkische Verfassung nur die als Grafschaften (*comitatus*) organisierten Gaue. In den früher römischen Rhein- und Donaugegenden wurden neue Gaunamen vielfach in Anlehnung an ehemalige römische Städte gebildet[9], in Gallien aber knüpfte die fränkische Grafschaftseinteilung an die von der römischen Verwaltungsorganisation überlieferten *civitates* an, die größtenteils von alten gallischen Völkerschaften herrührten und meistens in altgallischer Weise als reine Landgemeinden fortbestanden hatten, nur zum kleineren Teil zu römischen Stadtgemeinden, aber mit dazu gehörigem Territorium, umgebildet worden waren[10].

Indem die Grafschaftsverfassung, die in dem ganzen fränkischen Reiche durchgeführt wurde, sich teils an die gallorömischen civitates, teils an die deutschen Gaue anlehnte, ergab sich eine außerordentliche Verschiedenheit in der Größe der einzelnen Grafschaften, doch begann erst seit Ende des 8. Jahrhunderts, zuerst im Westen des Reiches, eine sytematische Verkleinerung der als zu groß erkannten Verwaltungsbezirke. Wenn auf solche Weise eine Grafschaft in mehrere zerlegt wurde, pflegte man für das frühere Gebiet den alten Gaunamen gleichwohl beizubehalten und es als *pagus maior* dem neuen Klein- oder Untergau (*pagus minor*) gegenüberzustellen. Nicht selten wurden ehemalige Hundertschaften zu solchen Kleingauen erhoben und führten dann neben dem neuen Grafschaftsnamen oft genug auch den alten Hundertschaftsnamen weiter[11], während umgekehrt bei den Sachsen regelmäßig mehrere Gaue zu einer Grafschaft zusammengelegt wurden, so daß der sächsische *go* der fränkischen Hundertschaft entsprach[12].

3. Die Hundertschaften. Die rein persönlichen Gerichtsverbände der Urzeit hatten sich bei den Franken und Alamannen zu räumlich abgegrenzten Dingsprengeln umgestaltet[13], die bei den Franken als *centena* (mhd. *zent*), bei den Alamannen als *huntari* (ags. *hundred*, an. *herað*) be-

---

[9] Vgl. die Gaunamen auf unserer Tafel 2, dazu Wormsfeld, Speiergau, Metzgau, Lobdengau (Lupodunum), Augesgau (Augusta Vindelicorum), Augstgau (Augusta Rauracorum). Als *civitas* bezeichnete man nur den Hauptort, insbesondere den Bischofssitz, während für andere feste Plätze *castrum* oder *castellum* verwendet wurde. Vgl. Dahn Könige 7, 1 S. 76. Rietschel Die civitas auf deutschem Boden bis zum Ausgange der Karolingerzeit 1894.

[10] Vgl. Waitz 2, 1 S. 106. Mommsen Röm. Geschichte 5, 78ff. Guérard 12ff. 46f. Longnon Géographie 1ff. 188ff. 196—242. 294—617; Atlas historique de la France, texte explicativ 8ff. 14—20. Brambach Rhein. Mus. 23, 302.

[11] Vgl. Sohm 201ff. ZRG. 17, 87f. Longnon Géographie 32f.

[12] Vgl. S. 135.

[13] Vgl. S. 22. 42. 45. Cramer a. a. O. (n. 2). Die angelsächsischen Hundertschaften zu je 100 Hiden (*hundreð*, *wapentake*) waren erst eine Neuerung des 10. Jahrhunderts. Vgl. S. 23 n. 12. Liebermann Glossen 516. 729. Nach v. Schwerin Hundertschaft 109ff. 138ff. waren die fränkischen und alamannischen Hundertschaften nichts anderes, als die altgermanischen *pagi*.

zeichnet wurden. In unbestimmterer Anwendung begegnen noch *marca*, *finis*, *pagus*, *pagellus*. Bei den Sachsen nahm, wie schon erwähnt, seit Karl d. Gr. der alte Volksgau (*go*) eine der fränkischen Hundertschaft entsprechende Stellung ein.

Die militärischen Aufgaben, die der alten Hundertschaft unter der Führung ihres Zentenars obgelegen hatten, mögen den Anstoß zu einer eigentümlichen Ausnutzung der fränkischen Hundertschaften im landespolizeilichen Interesse gegeben haben. Nach einer in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts zunächst für Neustrien getroffenen, aber jedenfalls bald auch auf Austrasien ausgedehnten Einrichtung hatten die Zentenare die besondere Pflicht, an der Spitze ihrer Zentschar (*centena*, *trustis*) allen Dieben und Räubern nachzuspüren, wobei die Verfolgung nötigenfalls über die Grenzen der Hundertschaft hinaus fortgesetzt werden konnte; gelang die Festnahme, so erhielten die Verfolger als Prämie die halbe Diebstahlsbuße; entkam aber der Täter, so mußte die gesamte Hundertschaft, in der sich der Diebstahl ereignet oder der Verfolgte Aufnahme gefunden hatte, dem Bestohlenen für den Ersatz des Entwendeten aufkommen[14]. Da bei diesen Einrichtungen nicht bloß die altfränkischen Reiche Chlothars I und Childeberts II, sondern auch die rein romanischen Gebiete Childeberts I beteiligt waren, so muß es sich dabei um einen Versuch gehandelt haben, die fränkischen Zentenen zu polizeilichen Zwecken, einer Art „Diebstahlsversicherung“ (v. Schwerin), auch in dem romanischen Neustrien heimisch zu machen[15].

Dauernde Bedeutung hat dieser Versuch jedenfalls nicht gehabt[16]. Erst seit dem 8. Jahrhundert wurden auch die westfränkischen Grafschaften durchweg in bestimmte Unterbezirke geteilt, die als Amtssprengel der gräflichen Vikare *vicariae* genannt und den deutschen Hundertschaften bald völlig gleichgestellt wurden[17]. Nach der karolingischen Gerichtsverfassung umfaßte die Grafschaft drei bis acht solcher Unterbezirke, die

---

[14] Vgl. das Landfriedensgesetz Childeberts I und Chlothars I c. 9. 16. 17 (MG. Cap. 1, 4ff.). Decretio Childeberti II von 595 c. 11. 12 (ebd. 1, 17). In ähnlicher Weise, aber ohne historischen Zusammenhang mit der merowingischen Ordnung, wurde die Gesamtbürgschaft im 10. Jahrhundert bei der angelsächsischen „hundred“ durchgeführt (vgl. Schmid Ges. der Angels.[2] 613), woraus die Geschichtsforschung des 18. Jahrhunderts ungehörigerweise auf ein altgermanisches System der Gesamtbürgschaft geschlossen hat.

[15] Vgl. Brunner 2, 147f.; ZRG. 24, 65f.; Forsch. 447f. Sickel Beiträge 522ff. Dahn Könige 7, 3 S. 73f. v. Schwerin a. a. O. 110ff. Über frühere Auffassungen Waitz 1, 454ff. 2, 1 S. 399. 405f. Sohm 182ff. Unhaltbar ist auch die Auffassung von Lamprecht WL. 1, 224ff.; DG. 1, 319, ebenso die an Rübel anknüpfende von Heusler VG. 42f.

[16] Vgl. Sickel Beiträge 531.

[17] Vgl. Brunner 2, 146ff. 177. Waitz 2, 1 S. 399ff. 3, 395f. Dahn 7, 1 S. 76. 89ff. Die vicariae lehnten sich meistenteils an altgallische Untergaue aus der Zeit der römischen Provinzialverfassung (*condita*, *aicis*, *ager*, *finis*, *ministerium*) an. Vgl. Longnon Géographie 24ff. Guérard a. a. O. 34f. 48ff. Sohm 191ff. 196ff. 211ff. Hirschfeld Gallische Studien 35ff. Mommsen im Hermes 16,

nur noch dem herkömmlichen Sprachgebrauch zuliebe in vicariae und centenae unterschieden wurden.

4. Die Gemeinden. Auf dem Gebiete des Gemeindewesens wurde durch den Eintritt der Germanen in den Bereich der römischen Kulturwelt eine vollständige Umwälzung angebahnt. Zwar hielt die fränkische Verfassung daran fest, daß innerhalb der Hundertschaftsgemeinde kein Platz für eigentliche Ortsgemeinden sei (auch die größten Stadtgemeinden waren nur privatrechtliche Korporationen), aber die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse wurden derartig umgestaltet, daß die Rechtseinrichtungen sich dem Einfluß dieser Veränderungen auf die Dauer nicht entziehen konnten. Während die alte Zeit im wesentlichen nur demokratische Bauernrepubliken gekannt hatte, gab es jetzt in den Krongütern, den Latifundien der geistlichen und weltlichen Grundherren und den auf königlicher Verleihung beruhenden Edelgütern hofrechtliche Elemente, denen im Lauf der Zeit die gemeine Freiheit mehr und mehr zum Opfer fallen mußte, andererseits aber in den Städten und Märkten Elemente, die später berufen waren, den korporativen Bestrebungen und der gemeinen Freiheit eine Verstärkung zuzuführen. Es hat sich eigentümlich gefügt, daß diese genossenschaftlichen Elemente erst durch die ihnen scheinbar entgegengesetzten hofrechtlichen (§§ 26—28) zu voller Entwicklung gelangt sind.

Über die Behandlung der römischen Städte seitens der germanischen Eroberer ist viel gestritten worden. Eichhorn hat einfach ihre Fortdauer behauptet und das Städtewesen des Mittelalters auf sie zurückbezogen[18], andere haben sie ganz untergehen, zu großen Dörfern degradiert sein lassen. Die Wahrheit liegt in der Mitte. Daß die Germanen ihre ursprüngliche Abneigung gegen ummauerte Städte auf römischem Provinzialboden alsbald aufgegeben haben, steht fest: in Köln hatten sich nach der Eroberung zahlreiche Franken niedergelassen und heidnische Altäre errichtet, die ribuarischen Könige nahmen hier ihren Sitz[19]; Avignon und Vienne wurden von Burgunden bewohnt und als Festungen benutzt, und in Rhodez lebten römische Provinzialen und Goten nebeneinander[20]. Während dabei in den deutsch gewordenen Landesteilen die römische Munizipalverfassung voll-

---

449ff. 483ff. Schröder ZRG. 17, 87ff. A. Weber Der Zentenar (1894) S. 13ff. Deloche Cartulaire de Beaulieu, Introduction pg. 160ff. Über abgeleitete Bedeutungen, die das Wort *vicaria* im französischen Mittelalter angenommen hat (iurisdictio, iustitia), vgl. Lot La vicaria et le vicarius, N. Revue 17, 281ff.

[18] Vgl. Eichhorn Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland, Z. f. gesch. RW. 2, 193ff. 216ff.; St.- u. RG. 1, 176f. Neuerdings haben Kuntze Die deutschen Stadtgründungen und Römerstädte und deutsche Städte im Mittelalter 1891, und E. Mayer Deutsche u. franz VG. 1, 284ff., die Ansicht Eichhorns wieder aufgenommen Vgl. dagegen A. Schulte GGA. 1891 S. 520ff. Rietschel a. a. O. 91ff. Uhlirz Hist. VJSchr. 2, 255ff.

[19] Über Franken in Köln vgl. Salvianus De gubernatione Dei 6, § 39 (MG. Auct. antiqu. 1, 74); Epistolae 1 (ebd. 108). Greg. Tur. Hist. Franc. 2 c. 40; Vitae patrum 6 c. 2 (MG. Scr. rer. Mer. 1, 103. 681).

[20] Greg. Tur. Hist. Franc. 2 c. 32f. c. 36. Vgl. v. Halban a. a. O. 2, 266ff.

ständig über den Haufen geworfen wurde, ist eine gewisse Fortdauer munizipaler Einrichtungen in den romanischen Gebieten nicht zu bezweifeln[21]. Zwar die eigentliche Munizipalgerichtsbarkeit mußte der fränkischen Gerichtsorganisation weichen, aber wenigstens die freiwillige Gerichtsbarkeit der *gesta municipalia* und die *curia*, als die städtische Behörde zur Führung derselben, blieb bestehen; auch einer Gerichtsbarkeit städtischer *defensores* wird in den Quellen öfter gedacht, zuweilen als Unterbeamten des Bischofs, wie überhaupt die Bischöfe in den gallischen Städten häufig als deren Oberhäupter oder Schutzherren auftraten. Wahrscheinlich wurde der römische Verwaltungsapparat innerhalb der korporativen Selbstverwaltung der gallischen Städte vorübergehend auch unter den Franken noch beibehalten. In allen Beziehungen des öffentlichen Rechts waren aber die Gaubeamten der fränkischen Verfassung allein maßgebend. Daß die Grafen vielfach ihren Wohnsitz in den Städten nahmen, diese also tatsächlich zu Mittelpunkten der Grafschaftsverwaltung und Rechtspflege wurden, hat an ihrer rechtlichen Stellung nichts geändert. Erst mit der Exemtion von der Grafschaft oder Hundertschaft traten die Städte in den Staatsorganismus ein und wurden zu Körperschaften des öffentlichen Rechts, der fränkischen Periode war aber Derartiges noch nicht bekannt, wenn auch die Keime dazu in dem Immunitäts- und Marktwesen (§§ 26, 27) bereits vorlagen.

§ 19. Die öffentlichen Beamten.

Vgl. Literatur S. 127. Brunner 2, §§ 69. 79—85; Grundzüge[6] 64ff.; Alter der Lex Alamannorum, BSB. 1885 S. 168ff. Waitz 2^3, 2 S. 1—57. 100ff. 117ff. 131ff. 365ff. 3^2, 364—415; Das alte Recht 134ff. Sohm R.- u. GV. 13ff. 55f. 67—102. 146ff. 213ff. 455—525. Dahn Könige VII, 2 S. 64; VIII, 3 S. 31—122. 150—205; IX, 1 S. 232. 696. 2 S. 203. 574—616; X, 104; XI, 122; XII, 98; DG. 1, 2 S. 589ff. v. Bethmann-Hollweg Zivilprz. 1, 412ff. 422ff. 431ff. Heusler VG. 64ff. 74f. 105f. 108f. v. Daniels Handbuch 1, 542ff. Glasson 2, 338ff. 444ff. 461ff. 3, 256ff. 291ff. 316ff. 340ff. Viollet Hist. 1, 293ff. Beauchet Histoire de l'organisation judiciaire en France (1886) 9ff. 18ff. 36ff. 43ff. 69ff. 159—246. 293ff. Fustel de Coulanges Recherches 403ff.; Monarchie franque 196ff. Thonissen Organisation judiciaire de la Loi Salique 50ff. Beaudouin Participation des hommes libres au jugement dans le droit franc (1888) 36ff. 54ff. 60ff. Gfrörer (S. 111) 1, 3ff. W. Sickel GGA. 1886 S. 559f.; 1888 S. 440ff.; 1890 S. 572ff.; MJÖG. 4, 623ff.; Wesen des Volksherzotums, Hist. Z. 52, 407ff.; Beiträge z. deutsch. VG. (S. 111). Schröder Hist. Z. 78, 196ff. Eichhorn Provinzialverwaltung im fränk. Reich, Z. gesch. RW. 8, 281ff. E. Mayer Ital. VG. 2, 232ff. Hofmeister Markgrafsch. u. Markgrafen im ital. Königreich, MJÖG. Erg. 7, 215. v. Halban a. a. O. 3, 226ff. H. Lehmann Rechtsschutz

---

[21] Vgl. Waitz 2, 1 S. 412ff. Savigny G. d. röm. R. im MA. 1, 311ff. Hegel Städteverfassung in Italien 2, 345ff. v. Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 1, 416ff. Raynouard Histoire du droit municipal en France 1, 304—51. Quicherat Enregistrement des contracts à la curie, Bibl. de l'école des ch. 5, 1 S. 440ff. Brunner 2, 197ff.; RG. der Urkunde 1, 139ff.; ZRG. 18, 74f. Dahn Könige 7, 1 S. 93ff. Rietschel a. a. O. 92. Sickel Beitr. 532ff.

gegenüber Eingriffen von Staatsbeamten nach altfränk. Recht 1883. G. Cohn Justizverweigerung im altdeutsch. R. 1876. Pernice bei Ersch u. Gruber Enzyklopädie 1, 78 S. 132ff. Riezler G. Baierns 1, 120ff. Stälin Wirtemb. G. 1, 169ff. Wittmann, Abh. d. Münch. Ak. 8, 1 S. 169—220. Bornhak FDG. 23, 167ff. Perroud Origines du duché d'Aquitaine 1882. V. Krause G. des Instituts der missi dominici, MJÖG. 11, 193. Ficker Forsch. 2, 118ff. A. Weber Der Zentenar nach den karol. Kapitularien 1894. v. Schwerin Hundertschaft 126ff. Lot La vicaria et le vicarius, Nouv. Rev. 1893 S. 281. Thudichum Gau- u. Markverf. 1860. Landau Beschreib. d. deutsch. Gaue 1855. Seeliger Centenar, bei Hoops 1, 367. Stenzel De marchionum in Germania origine et officio publico 1824. Kiener VG. der Provence 48ff. 113ff. Delbrück G. der Kriegskunst 2, 41. Conrat Traktat über roman.-fränk. Ämterwesen, ZRG. 42, 239. 43, 326. Chénon Le defensor civitatis, Nouv. Rev. 13, 321. 515; vgl. ebd. 22, 787.

Der Gliederung des Staates entsprach die Gliederung des Beamtentums. Es gab keine öffentlichen Gemeindebeamten, weil die Gemeinden keine öffentlichen Körperschaften waren. Die unterste Stufe unter den öffentlichen Beamten nahmen die der Hundertschaft ein. Die Verfassung der Lex Salica kennt außer dem königlichen Gaubeamten, dem Grafen, den durch dreifaches Wergeld ebenfalls als königlichen Beamten erwiesenen *sacebaro* sowie den aus Volkswahl hervorgegangenen „Thunkin" oder *thunginus* und neben diesem einen *centenarius*, den eine gegenteilige Ansicht für gleichbedeutend mit dem Thunkin erachtet[1]. Der Amtstitel des Sakebaro wird verschieden gedeutet[2]. Nach der Lex Salica wurde er in der Regel aus der Reihe der königlichen Ministerialen (*pueri regis*) genommen und war nur ausnahmsweise freien Standes. Verwendet wurden die Sakebaronen zur Eintreibung fiskalischer Gerichtsgefälle, und zwar in Konkurrenz mit den Grafen; zuweilen waren in demselben Gericht mehrere Sakebaronen, bis zu dreien, nebeneinander in Tätigkeit. Ob sie Hundertschafts- oder Gaubeamte waren, ist bestritten. Nach Brunners ansprechender Vermutung waren sie weder das eine noch das andere, sondern gleich den burgundischen *wittiscalci* als *pueri regis qui multam per pagos exigunt* außerordentliche fiskalische Kommissare, die historisch der Einsetzung des Grafenamtes voraufgingen und mit der kräf-

---

[1] Vgl. Brunner 2, 150f.; ZRG. 24, 206f. Sickel Beiträge 31ff. Hist. Z. 78, 196ff. Für die Identität beider Ämter v. Amira GGA. 1896 S. 200. Dahn Könige 7, 2 S. 131. 134ff. v. Schwerin a. a. O. 126ff.

[2] Wahrscheinlich liegt ahd. *sahha* (as. *saka*, an *sök*), d. h. Streit, Verfolgung. Bußanspruch, zugrunde. Vgl. Brunner RG. 2, 152 n. Müllenhoff bei Waitz Das alte Recht 292. v. Amira Obl.-R. 1, 69ff. 2, 85ff. Grimm DWB. 8, 1592. Kluge s. v. *Sache*. Bürk bei Heck Der Sachsenspiegel u. die Stände 846. Liebermann Ags. Gl. 633. An dem Zusammenhang mit *baro* (S. 54) wird man doch festhalten müssen, so daß die Ableitungen von *beran* und **barian* (Kern Glossen 76ff.) außer Betracht bleiben können. Grimm RA. 783 und Kögel (ZDA. 33, 13ff.) gehen von der weniger verbürgten Lesart *sagibaro* aus, woraus sich Anknüpfung an den gotischen *sajo regis* (§ 25 n. 41) ergibt. Die sachlich und sprachlich abweichende Erklärung bei van Helten § 153 dürfte kaum befriedigen.

tigeren Entwicklung des letzteren von selbst verschwanden[3]. Der Name *thunkin* oder *thunkjin* hängt mit *thunchinium* (mhd. *dunc*, *placitum*) zusammen und ist wohl aus got. *þungkjan* (dünken, meinen) zu erklären[4]. Der Thunkin erscheint als der auf die Rechtspflege beschränkte Nachfolger des alten Gaufürsten, der alles Übrige, selbst das Recht der Urteilsvollstreckung, an den Grafen verloren hatte. Während Thunkin und Sakebaro schon in den ältesten Kapitularien zur Lex Salica, also spätestens unter Chlodovechs Söhnen, verschwunden sind[5], hat sich der alte Hundertschaftsvorsteher (*centenarius*, *centurio*, *hunno*), als der regelmäßige Vertreter des Grafen im Niedergericht, und zwar in alter Weise als ein vom Dingvolk gewählter und daher vom Grafen im wesentlichen unabhängiger Beamter, bis in die Karolingerzeit und stellenweise bis tief in das Mittelalter erhalten[6]. Wir finden ihn in derselben Stellung bei den Alamannen[7], während ihm bei den Sachsen, bei denen der *go* die Stellung der fränkischen Hundertschaft einnahm (S. 130), der ebenfalls von der Gerichtsgemeinde gekorene Gograf (*gogreve*) entsprach[8]. Da sich die Stellung des Zentenars im Lauf der Zeit

---

[3] Vgl. Brunner 2, 152f. Lex Burg. 49, 4. 77. Auch der Name *wittiskalk* (Strafknecht) scheint sachlich dem *sacebaro* zu entsprechen.

[4] Vgl. § 25 n. 2. v. Amira[3] 115. Brunner 2, 150; ZRG. 24, 207. Dazu stimmt es, wenn die Stelle, an der der Verduner Vertrag abgeschlossen worden war, als „Dungeih" oder „Tungeih" bezeichnet wurde. Vgl. Bitterauf Trad. Freis. 1, 556 Nr. 661 (843). Andere Erklärungen nehmen ihn teils als den „Gediegenen" (as. *githungan*, ags. *geþungen*), den seine Volksgenossen an Ansehen Überragenden, teils als den „Vorsteher" (rector), als Derivativ von *thingan*. Vgl. Müllenhoff bei Waitz Das alte Recht 294. Kögel bei Paul u. Braune Beiträge 16, 513. Kern bei Hessels § 228. van Helten § 145.

[5] Nur als Eigenname begegnet Sacebaro noch in einer Urkunde von 648 (Cartulaire de St. Bertin 1, Nr. 3).

[6] Vgl. Brunner 2, 175. Sohm 243f. 248f. Waitz 2, 2 S. 17. 3, 392. Glasson 3, 339. Sickel Beitr. 467ff. Cap. miss. v. 809, 1 c. 22 (Cap. 1, 151, das Eingeklammerte beruht auf Zusätzen zweier Handschriften): *Ut* [*iudices*], *vicedomini*, *prepositi*, *advocati*, [*centenarii*, *scabinei*] *boni et veraces et mansueti cum comite et populo eligentur* [*et constituantur ad sua ministeria exercenda*]. Ob die Verordnungen Karls d. Gr. noch ein eigentliches Wahlrecht oder nur eine Befragung des Volkes im Auge gehabt haben, muß dahingestellt bleiben. Jedenfalls hat sich das Wahlrecht der Gerichtsgemeinden zum Teil bis spät in das Mittelalter behauptet. Vgl. Grimm Weistümer 2, 364. 3, 410f. (mit 5, 729). 415, 2. 419f. 450. 458f. 659. Thudichum a. a. O. 28. 50f.; Zur RG. d. Wetterau 2, 10. 13. Wippermann Zur St.- u. RG. der Wetterau 39. 48. Lamprecht WL. 1, 173. Sickel Beiträge 472.

[7] L. Alam. 41, 1: *Ut causas nullus audire praesumat, nisi qui a duce per conventionem populi iudex constitutus sit, ut causas iudicet.* Eine jüngere Handschrift: *nisi qui est a comite constitutus.* Sickel Beiträge 507ff., bezieht diese Bestimmung nicht auf den Hunnen, sondern auf den Rechtsprecher (*esago*), der von diesem zu unterscheiden sei. In der Bezeichnung des Hunnen als *scario* im Vocabul. St. Galli 120 erkennt er (511 n.) wohl mit Recht eine Hindeutung auf die militärischen Aufgaben des Zentenars.

[8] Vgl. Ssp. 1, 56—58. Schröder Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels, ZRG. 18, 63f. Lindner Veme 321. Grimm Weist. 3, 271 n.

unter dem Einfluß des Grafenamtes wesentlich verändert hat, so ist zunächst von dem letzteren zu reden.

Die Gauregierung war bei den Franken und Goten eine unmittelbar königliche, während die angelsächsischen *caldormen* und die langobardischen *duces* vizekönigliche Gewalt bekleideten[9]. Das Organ der königlichen Gauregierung in Austrasien war der Graf (*grâfio*)[10], dem in den romanischen Landesteilen und bei den Goten der *comes* entsprach[11]. Dem Grafen wurde für seinen Bezirk nicht die ganze königliche Machtfülle übertragen, sondern er übte die königliche Gewalt nur innerhalb bestimmter verfassungsmäßiger Beschränkungen, die er ohne besondere königliche Ermächtigung nicht überschreiten konnte. Die Amtswaltung war seine Pflicht, aber nicht sein selbständiges Recht, und dem König stand jederzeit das Recht zu, persönlich oder durch besondere Bevollmächtigte in seine Verwaltung einzugreifen und seine Amtsbefugnisse insoweit niederzulegen. Verletzungen der Amtspflichten seitens der Grafen waren mit schweren Strafen, zum Teil selbst mit Todesstrafe bedroht, auch Entziehung der königlichen Gnade traf wohl den Schuldigen. Doch zeigte sich in der Zeit nach Karl d. Gr. auf diesem wie auf anderen Gebieten die Beamtenaristokratie bald mächtiger als das Königtum[12].

Das Grafenamt scheint militärischen Ursprungs gewesen zu sein. Erbliche Gaukönige an der Spitze der einzelnen Völkerschaften waren mit dem Stammeskönigtum unvereinbar; aber indem sie entfernt wurden, bedurfte es anderer Befehlshaber, die dem König als Abteilungsführer zur Seite standen, während es auf dem Gebiet der Rechtspflege vorerst noch bei den alten Thunkinen sein Bewenden behalten konnte.

In den romanischen Gebieten knüpfte man an die den Titel *comes* führenden Truppenbefehlshaber an, die nun aber als Nachfolger der römischen Provinzialstatthalter zugleich mit der höchsten Zivilgewalt innerhalb ihrer civitas bekleidet wurden. Römisch war auch ihre schriftliche Bestallung und die erst seit dem 7. Jahrhundert beseitigte beschränkte

---

[9] Vgl. Sohm 24f. Papst G. des langobardischen Herzogtums, FDG. 2, 405ff. Winkelmann G. der Angelsachsen 99. 102. Schmid Gesetze der Angelsachsen[2] 560.

[10] Von den zahlreichen sprachlichen Erklärungsversuchen haben nur zwei Anspruch auf Berücksichtigung. Kögel ZDA. 33, 23f., geht von der selteneren Form *ga-rafio* und ags. *ge-rêfa* aus und gewinnt so die Bedeutung „Zähler", „Zahlmeister", „Scharmeister" (von ahd. *ruova*, got. **ga-rôbja*). Dagegen billigt Kluge u. d. W. diese Erklärung nur für das Angelsächsische, während er ahd. *grâvio* auf got. **grêfja* (von *gagrêfts*, Gebot, Befehl), also „Befehlshaber", zurückführt. Vgl. v. Amira[3] 115. v. Schwerin bei Hoops 2, 325. Die Schwierigkeit löst sich, wie mein Kollege Braune mir freundlichst mitteilte, wenn man auch angelsächsisch ein ursprüngliches *grêfa* (wie fries. *greva*) annimmt, das, als man es nicht mehr verstand, durch Volksetymologie in *ge-rêfa* umgedeutet wurde.

[11] Vgl. Brunner 2, 163f. Sohm 23. Dahn 3, 180f. 4, 157ff. 6, 334ff. Über den vandalischen comes ebd. 1, 217, über den burgundischen v. Bethmann-Hollweg 1, 152ff.

[12] Vgl. Brunner 2, 78f. 171. Waitz 2, 2 S. 33. Cohn Justizverweigerung 1876. H. Lehmann Rechtsschutz 55ff. 83ff. 104ff.

Amtsdauer[13], während die altfränkischen Grafen ohne Patent und immer auf Lebenszeit, vorbehaltlich des königlichen Absetzungsrechts, angestellt wurden. Ansätze zur Ausbildung einer beschränkten Erblichkeit des Amtes treten erst nach Karl dem Großen unter dem Einfluß des Lehnwesens hervor[14]. Die Ernennung der Grafen unterlag dem freien Ermessen des Königs. Selbst unfreie Ministerialen (*pueri regis*) konnte er einsetzen; was diesen an Freiheit abging, wurde durch ihre soziale Stellung ausgeglichen[15]. Erst durch das Edikt Chlothars II von 614 erfuhr das königliche Ernennungsrecht eine folgenreiche Beschränkung durch die Bestimmung, daß fortan nur Grundbesitzer desselben Gaues als Grafen eingesetzt werden sollten[16], wodurch, obgleich die Karolinger sich nicht daran gebunden hielten, doch die Erblichkeit und Lehnbarkeit der Grafenämter vorbereitet wurde.

Die Grafen hatten der Gauverwaltung in allen ihren Beziehungen, in gerichtlichen, administrativen, fiskalischen, militärischen, vorzustehen. Solange die Rechtspflege in den Händen des Thunkins lag, beschränkte sich die gerichtliche Tätigkeit des altfränkischen Grafen auf die Vollstreckung, erst durch die Beseitigung des Thunkins wurde der Graf auch mit den richterlichen Aufgaben betraut und dadurch dem neufränkischen comes völlig gleichgestellt[17]. In administrativer Beziehung handhabte der Graf die Gaupolizei und ein beschränktes Bannrecht: er konnte die Gaubewohner zu den erforderlichen öffentlichen Arbeiten bei Straßen-, Wege-, Strombauten, zu Wachen und anderen öffentlichen Diensten aufbieten, zur Wahrung des Landfriedens auch das allgemeine Landesaufgebot verkündigen[18]. Auch die Fürsorge für kirchliche Stiftungen und andere königliche Schutzbefohlene sowie die Handhabung der Fremdenpolizei fiel ihm anheim. In fiskalischer Beziehung hatte er alle öffentlich-rechtlichen Einnahmen zu überwachen und selbst oder durch seine Unterbeamten einzuziehen. Mit der Aufsicht über die Krongüter waren in der Merowingerzeit die *domestici* beauftragt[19]. Nach ihrem Verschwinden tritt der karolingische Graf auch hier in den Vordergrund[20].

---

[13] Brunner 2, 80f. Dahn 7, 2 S. 72f. Sickel GGA. 1896 S. 282.

[14] Vgl. Brunner 2, 82. 170.

[15] Vgl. L. Rib. 53, 2.

[16] *Nullus iudex de aliis provinciis aut regionibus in alia loca ordinetur: ut, si aliquid mali de quibuslibet condicionibus perpetraverit, de suis propriis rebus exinde quod male abstolerit iuxta legis ordine debeat restaurere* (c. 12).

[17] Daß der *comes* gleichwohl noch immer im Range über dem *grafio* stand, beruhte auf ihrer verschiedenen Stellung gegenüber ihren Unterrichtern.

[18] Vgl. Roth Benefizialwesen 411f.

[19] Vgl. Waitz 2, 2 S. 45ff. Brunner 2, 118. 123f. Sohm 13ff. Fahlbeck a. a. O. 317ff. Sickel Beitr. 572ff. Dem domesticus entsprach der westgotische *comes patrimonii*, der langobardische, auch in alamannischen und baierischen Urkunden vorkommende *gastaldio* und der angelsächsische *shirgerefa* (*sheriff*). Vgl. Sohm 23ff. Brunner 2, 124. Mayer It. VG. 2, 260. Pabst a. a. O. 442ff. Winkelmann a. a. O. 102. Schmid Ges. d. Angelsachsen 597f.

[20] Gegenüber der bisherigen irrtümlichen Auffassung Dopsch Wirtsch. Entw. 1, 143f.

In militärischer Beziehung hatte der Graf, von den erwähnten außerordentlichen Fällen abgesehen, kein eigenes Aufgebotsrecht, sondern nur die Verkündigung des vom König erlassenen Heerbannes. Das ganze Aufgebot des Gaues stand unter seinem Befehl. Die Eintreibung der Heerbannbußen erfolgte unter Karl d. Gr. in der Regel nicht durch die Grafen, sondern durch besondere *haribannatores*.

Der Graf gehörte schon nach der Lex Salica zu der durch dreifaches Wergeld ihres Geburtsstandes ausgezeichneten Beamtenaristokratie. Sein verfassungsmäßiges Recht des Gebotes und Verbotes stand unter dem Schutz der volksrechtlichen Bannbußen. Er konnte nicht, wie der König, schlechthin kraft seines Amtes beliebige Geldstrafen auf die Nichtbefolgung seines Gebotes verhängen, sondern die Strafe (das Gewette) richtete sich nach Stammesrecht[21]. Demgemäß betrug das gräfliche Gewette bei den salischen Franken ebenso wie bei den Sachsen 15 Schillinge; nur in besonderen Fällen waren dem Grafen auch höhere Strafandrohungen gestattet, namentlich wurde unter den Karolingern eine Reihe von Ausnahmefällen festgesetzt, in denen der Graf die Strafe des Königsbannes im Betrage von 60 Schillingen verhängen durfte, eine Befugnis, die Karl den sächsischen Grafen schon durch sein erstes sächsisches Kapitulare ganz allgemein für *causae maiores* eingeräumt hatte[22].

Die Einnahmen des Grafen bestanden in einem Drittel der Friedensgelder und Bannbüßen. Seit dem 8. Jahrhundert scheint das Grafenamt auch regelmäßig mit einem Benefizium ausgestattet gewesen zu sein[23]. Die später hervortretenden Abgaben der Gaubewohner an den Grafen (der „Grafenschatz") sind erst in der folgenden Periode aufgekommen. Bei seinen Dienstreisen innerhalb des Gaues hatte der Graf freie Gastung (Herberge und Beköstigung) und Beförderung zu beanspruchen.

Durch die mannigfachen Pflichten der Grafen, zumal in Hof- und Heerdienst, wurde häufig das Bedürfnis einer Vertretung hervorgerufen. Ordentliche Generalvertreter, wie die seit Karl d. Gr. (zuerst 774) in Westfranken und Italien vorkommenden *vicecomites* oder *vicedomini*, waren der älteren Zeit noch unbekannt[24], dagegen hatten die westfränkischen

[21] Nach Sohm 173ff. wäre das Stammesrecht des Grafen maßgebend gewesen, aus inneren Gründen kann es aber wohl nur das Stammesrecht der Einwohner, also die lex fori in diesem Sinne gewesen sein. Vgl. Brunner 1², 388. 2, 167. Dahn 7, 3 S. 11. Sickel GGA. 1896 S. 283.

[22] Capitulatio de partibus Saxoniae c. 31: *Dedimus potestatem comitibus bannum mittere infra suo ministerio de faida vel maioribus causis in solidos 60; de minoribus vero causis comitis bannum in solidos 15 constituimus.* Durch Capitulare Saxonicum von 797 c. 9, behielt sich Karl für dringende Fälle eine weitere gesetzliche Erhöhung des Grafenbannes vor. Im Laufe des 9. Jahrhunderts scheinen auch die fränkischen und alamannischen Grafen allgemein das Recht, bei Königsbann zu gebieten, erlangt zu haben. Vgl. Sohm R.- u. GV. 177f.

[23] Beispiele aus der Merowingerzeit bei Brunner 1², 294 n.

[24] Vgl. Sickel Beiträge 558ff.; GGA. 1887 S. 819; 1896 S. 284. Sohm 513ff. Brunner 2, 173f. Waitz 3, 397ff. Dahn 7, 2 S. 112. Glasson 2, 469ff. Der Vicecomes wurde gleich den gräflichen Unterbeamten vom Grafen

Grafen ihre besonderen Unterbeamten, die *vicarii*, die von ihnen nach Willkür ein- und abgesetzt wurden und ein Vertretungsrecht nur insoweit übten, als es nicht ihrem Vorgesetzten beliebte, persönlich einzugreifen oder sich durch besondere Bevollmächtigte (*missi comitis*) vertreten zu lassen[25]. Nur in den kleinsten Grafschaften mochte ein vicarius ausreichen; in der Regel waren ihrer mehrere, aber unter den Merowingern noch ohne feste Sprengel. Nachdem seit den ersten Karolingern eine feste Abgrenzung ihrer Amtsbezirke (*vicariae*) erfolgt war, unterschieden sie sich nur noch wenig von den Zentenarien, denen sie bald völlig gleichgestellt wurden. Die Entwicklung war hier dieselbe wie bei den deutschen Schultheißen, mit deren Einsetzung die Grafen zunächst Ersatz für die königlichen Sakebaronen geschaffen hatten. Schon der Name (ahd. *scultheizo*, lang. *sculdahis*) gab den „Schuldheischer" (*causidicus*, *exactor publicus*) zu erkennen[26]. In erster Reihe war der Schultheiß eben mit der Eintreibung der öffentlichen Gefälle und mit der Urteilsvollstreckung beauftragt, während die westfränkischen Vikare ursprünglich mit der Vollstreckung von Todesurteilen nichts zu tun hatten, für diese vielmehr in den romanischen Landesteilen in jeder civitas ein eigener Beamter, der Tribun, eingesetzt war. Dies Amt scheint sich aus dem des römischen Kerkermeisters (*commentariensis*) entwickelt zu haben, für den der römische Offizierstitel (*tribunus*) üblich wurde, seit man es militärisch organisiert und für die Überwachung der Hinrichtungen mit dem Kommando über eine bewaffnete Polizeimannschaft verbunden hatte[27]. In Austrasien wurde tribunus selten und immer nur als Bezeichnung des Schultheißen angewendet[28].

Im übrigen bestand zwischen dem Schultheißen und dem westfränkischen Vikar, die beide aus dem in der Amtsgewalt des Grafen enthaltenen Delegationsrecht hervorgegangen waren und einander insofern ganz gleichstanden, nur der tatsächliche Unterschied, daß der Vikar vornehmlich zur Vertretung des Grafen im Niedergericht bestimmt war, während diese in Austrasien den Zentenarien zustand[29]. Je mehr es aber den Grafen gelang,

---

eingesetzt und war durchaus von ihm abhängig; ihm war aber kein bestimmter Wirkungskreis, wie den Unterbeamten, überwiesen, sondern er konnte den Grafen überall wo es nötig war, gegebenenfalls selbst in der gesamten Gauregierung, mit voller gräflicher Amtsgewalt vertreten. Hin und wieder hatte ein Graf auch mehrere Vicecomites; ebenso konnte ein Vicecomes seinen Herrn in verschiedenen Grafschaften, die ihm unterstanden, vertreten.

[25] Vgl. Brunner 2, 176ff. Form. Merkel. 51 (Zeumer 259), worüber Waitz FDG. 1, 539; Sohm 243. 411. Derartige besondere Bevollmächtigte waren namentlich auch die Marktrichter.

[26] Althochdeutsche Glossen übersetzen *exactor* mit *sculdheizzo*, *sculdsuahho*. Vgl. Steinmeyer u. Sievers 1, 278. 727.

[27] Vgl. besonders W. Sickel Beiträge 491ff. Brunner 2, 180.

[28] Vgl. Brunner 2, 181. Waitz 2, 2 S. 7. Sohm 238ff. Sickel Beiträge 506ff. In der karolingischen Zeit haben die Vikare meistens auch die Aufgaben der Tribunen mitübernommen.

[29] Vgl. Sickel Beiträge 452. Die Gleichheit der Stellung zeigt sich auch in der häufigen Bezeichnung des Schultheißen als *vicarius*, während andererseits

die letzteren von sich abhängig zu machen und Einfluß auf ihre Ein- und Absetzung zu gewinnen, desto mehr verwischte sich der Gegensatz zwischen Schultheißen, Vikaren und Zentenarien, bis unter den Karolingern eine völlige Verschmelzung eintrat[30]. Nur wo sich die Wahl des Richters durch die Gemeinde erhielt, blieb der alte Unterschied bestehen, bis es dem Grafen gelang, den Volksbeamten zu völliger Bedeutungslosigkeit herabzudrücken oder ihn ganz zu verdrängen[31]. Wo die Hundertschaften keinen Eingang gefunden hatten, wie in Friesland und Italien, wirkten die Schultheißen gleich den westfränkischen Vikarien in eigenen Unterbezirken (langob. *sculdasia*) als Vertreter des Grafen oder Herzogs, zumal in der Handhabung der niederen Gerichtsbarkeit und der Urteilsvollstreckung[32].

Wie zwischen Grafschafts- und Lokalverwaltung, so bedurfte es bei der Ausdehnung des fränkischen Reiches auch gewisser Zwischenglieder zwischen Gau- und Zentralverwaltung. Deshalb waren in der merowingischen Zeit in der Regel mehrere Grafschaften zu einem größeren Sprengel unter einem Herzog (*dux*) vereinigt; in den romanischen Landesteilen erscheint statt des Herzogs vielfach ein *patricius*[33]. Der Unterschied beruhte einzig auf der verschiedenen historischen Entwicklung; sachlich hatten beide Ämter dieselbe Bedeutung, wenn auch der patricius im Range dem dux vorging. Die auch als Herzogtümer (*ducatus*) bezeichneten Sprengel waren von sehr verschiedener Größe und nirgends dauernd festgelegt; sie umfaßten, soweit unsere Nachrichten reichen, zwei bis zwölf Grafschaften und schlossen sich mehr oder weniger an die vorhandenen Stammesgebiete oder besondere landschaftliche Verbindungen, in Gallien wohl auch an die

---

das Mittelalter das Wort „Schultheiß" geradezu als Bezeichnung eines Stellvertreters im Amte verwendete. Vgl. ZRG. 18, 48 n. Überhaupt fand der Schultheißentitel in allgemeinerer Bedeutung auf die Vollzugsorgane der verschiedensten höheren wie niederen Beamten Anwendung. Vgl. Brunner 2, 184. Sickel Beiträge 511 n.

[30] Die Titel *vicarius, tribunus, centenarius, scultheizo* wurden infolgedessen in vielen Gegenden geradezu als gleichwertig gebraucht, was Sohm zu der auch in unsere erste Auflage übergegangenen Auffassung von der ursprünglichen Einheit dieser Ämter verführt hat. Vgl. § 6 n. 18. Sohm 239. Waitz 3, 396f. Sickel Beiträge 513. Wyss Abhandlungen 288f.; Rechtshistorische Lesefrüchte 20 (Abdruck a. d. Turicensia, 1891). Althochdeutsche Glossen übersetzen *centurio* mit *hunno*, andererseits *tribunali* mit *hunnilihhero* und *tribunus* mit *cotinc*, d. h. Priester. Vgl. S. 35. Steinmeyer u. Sievers 1, 88ff. 2, 128.

[31] Vgl. Histor. Z. 78, 205. Der Hunne niederrheinischer Weistümer ist noch Volksbeamter, ist aber ganz bedeutungslos geworden. Den Gegrafen kennt der ursprüngliche Text des Sachsenspiegels nur als Volksbeamten, während die Zusätze einen vom Grafen belehnten Gegrafen im Auge haben.

[32] Vgl. Heck Altfries. Ger.-V. 36ff. Brunner 2, 184. Der baierische Vikar oder Schultheiß, seit den Karolingern vielfach auch als *centenarius* bezeichnet, scheint ein kommissarischer Beamter des Grafen ohne eigenen Amtsbezirk gewesen zu sein. Vgl. Sickel Beiträge 516ff.

[33] Vgl. Weyl Das fränkische Patrizieramt, ZRG. 30, 85ff.

römische Provinzialeinteilung an[34]. Die Aufgabe des Herzogs war eine doppelte[35]. Soweit ein zu einem Amtsbezirk gehöriger Gau dauernd oder vorübergehend ohne Grafen war, hatte er dort die Tätigkeit des Grafen zu übernehmen; die Einführung eines neuen Grafen muß deshalb ebenfalls zu seinen Obliegenheiten gehört haben. In die Gauverwaltung der Grafen hatte er sich dagegen nicht einzumischen, sie waren ihm in dieser Beziehung nicht untergeordnet, er nicht ihr Vorgesetzter. Andererseits gehörte die Wahrung des Landfriedens zu den Aufgaben des Herzogs, und in militärischer Beziehung hatte er den Oberbefehl über sämtliche Aufgebote seines Sprengels, er war der militärische Vorgesetzte der die Gaumannschaften führenden Grafen. Ebenso wenn zur Verteidigung gegen feindliche Einfälle ein Landesaufgebot in mehreren Gauen notwendig wurde, und wohl nicht minder, wenn es sich über die Grenzen eines einzelnen Gaues hinaus um Abwendung einer gemeinen Gefahr oder um öffentliche Arbeiten im gemeinen Interesse handelte. Im übrigen stand der Herzog dem Grafen, dem er nur im Range übergeordnet war, gleich. Er war königlicher Beamter wie dieser und wurde gleich dem comes nach freiem Ermessen des Königs eingesetzt und abberufen[36].

Im Laufe des 7. Jahrhunderts führte die Schwäche des Reiches mehr und mehr zur Umbildung des Amtsherzogtums in ein erbliches Stammesherzogtum. In den deutschen Landen entstanden die Herzogtümer der austrasischen Franken, der Thüringer (mit Einschluß der fränkischen Mainlande), Baiern und Alamannen[37]; ein eigenes Herzogtum war im Elsaß zur Ausbildung gelangt. Von den westfränkischen Herzogtümern waren die der Aquitanier und Briten die wichtigsten. Das Stammesherzogtum hatte den Charakter eines Amtes mit einem bestimmten Amtssprengel vollständig abgestreift und war zu einem Unterkönigtum über ein ganzes

[34] Da die Herzogtümer nicht zu dem notwendigen Organismus des Reiches gehörten, so gab es stets eine Reihe von Grafschaften, die keinem Herzog unterstellt waren.

[35] Vgl. Sickel GGA. 1896 S. 287.

[36] Vgl. Form. Marculfi 1, 8 (*Carta de ducato et patriciatu et comitatu*), das Bestallungsformular für Herzogs- und Comesamt: *Ergo dum et fidem et utilitatem tuam videmur habere conpertam, ideo tibi accionem comitiae, ducatus aut patriciatus in pago illo, quem antecessor tuos illi usquae nunc visus est egisse, tibi ad agendum regendumque commissemus, ita ut semper erga regimine nostro fidem inlibata custodias, et omnis populus ibidem commanentes, tam Franci, Romani, Burgundionis vel reliquas nationis, sub tuo regimine et gubernatione degant et moderentur, et eos recto tramite secundum lege et consuetudine eorum regas, viduis et pupillis maximus defensor appareas, latronum et malefactorum scelera a te severissimae repremantur, ut populi bene viventes sub tuo regimine gaudentes debeant consistere quieti; et quicquid de ipsa accione in fisci dicionibus speratur, per vosmet ipsos annis singulis nostris aerariis inferatur.* Über die Beziehungen des Herzogs zur Krongutsverwaltung vgl. Brunner 2, 120.

[37] Als das älteste Stammesherzogtum im fränkischen Reiche muß das austrasische betrachtet werden, das mindestens seit Pippin dem Älteren († 639) in demselben Hause erblich gewesen ist. Der Zeit nach folgte das thüringische Herzogtum, das 641 zum Abschluß gelangte.

Volk geworden. Dem Frankenkönig blieb nur eine mehr oder weniger anerkannte Oberhoheit, das Recht, den neuen Herzog zu bestätigen, ihm Heeresfolge zu gebieten, eine gewisse oberste Gerichtsbarkeit und der Anspruch auf Unterordnung des Herzogs unter den Reichsverband und das Reichsrecht[38]. Dagegen war der König in keiner Weise berechtigt, in die Landesverwaltung einzugreifen. Der Stammesherzog betrachtete sich nicht wie der Amtsherzog oder Graf als bloßes Organ des königlichen Willens, sondern als selbständigen Herrscher über seine eigenen Untertanen. Die Beamten, wahrscheinlich sogar die Grafen, wurden von ihm ein- und abgesetzt, Konfiskationen, Friedensgelder u. dgl. kamen an ihn, nicht an den König, er war der Schutzherr der Schutzbefohlenen seines Landes, ihm stand die Gerichtshoheit zu, er hielt Hofgericht und erließ auf seinen Landtagen Landesgesetze. Er war der Kriegsherr seiner Untertanen, unternahm Kriegszüge und schloß Frieden auf eigene Hand. Die Majestät seiner Person stand unter einem höheren Frieden, der sich auch der herzoglichen Umgebung mitteilte.

Nachdem es Karl Martell, Pippin und Karl dem Großen gelungen war, die Stammesherzogtümer nacheinander zu vernichten, behielten nur das Herzogtum Benevent und der Kirchenstaat, ferner die Churwalchen, Briten und Basken eine gewisse Sonderstellung innerhalb des Reiches[39].

Das Herzogtum, das sich als die vornehmste Grundlage bei der Ausbildung der Stammesherzogtümer erwiesen hatte, ließ Karl der Große eingehen, nur an den Grenzen des Landes, wo den Nachbarn gegenüber ein beständiges Zusammenfassen größerer Streitkräfte in einer Hand unentbehrlich war, wurde das militärische Herzogtum neu organisiert. Der Grenzherzog oder Markgraf (*dux limitis*, *comes marchae*, *marchio marchisus*)[40] erhielt entweder in alter Weise mehrere Grenzgrafschaften überwiesen, so daß seine Stellung ganz dem früheren Herzogsamt entsprach, oder eine nicht in Grafschaften eingeteilte Mark, d. h. ein jenseits der eigentlichen Reichsgrenze auf erobertem Gebiet gelegenes, als Eigentum des Königs betrachtetes Vorland mit festen Plätzen und straffer militärischer Organisation. Zuweilen wurde die Mark auch mit einigen Grenzgrafschaften verbunden.

Als neue Mitglieder zwischen der Zentralgewalt und den Grafen dienten nach Beseitigung des Herzogtums die Königsboten. Die fränkischen

---

[38] Über ein wahrscheinlich von Dagobert I erlassenes Reichsgesetz, das namentlich die Stellung der Stammesherzöge zum Gegenstand hatte, vgl. Brunner BSB. 39, 932ff.

[39] Vgl. Waitz 3, 362ff. Über den Kirchenstaat vgl. § 15 n. 7. Von Benevent und dem Kirchenstaat abgesehen wurde in Italien ebenso wie in Sachsen und Friesland die fränkische Grafschaftsorganisation durchgeführt, so daß die früheren langobardischen Herzogtümer zu Grafschaften, die herzoglichen Beamten zu gräflichen Unterbeamten wurden.

[40] Vgl. Waitz 3, 369ff. Sohm 479. Brunner 2, 171f. Pernice a. a. O. 143f. Lipp Das fränk. Grenzsystem unter Karl d. Gr. 1892 (Gierke Unters. 41).

Könige hatten von jeher den Brauch gehabt, Angelegenheiten, die sie weder persönlich, noch durch die ordentlichen Beamten erledigen konnten oder wollten, durch besondere Bevollmächtigte (*missi*) besorgen zu lassen. Diese hatten stets einen außerordentlichen Charakter und je nach Anlaß und Umfang der Vollmacht eine sehr verschiedene Stellung. Unter den späteren Merowingern geriet wie der persönliche so auch der durch solche Boten vermittelte Verkehr des Herrschers mit seinem Reiche ins Stocken, dagegen benutzten die arnulfingischen Hausmeier die von ihnen ernannten *missi discurrentes*, um gegenüber den königlichen Beamten die Gewalt des Hausmeiers überall zur Geltung zu bringen. Seit der Thronbesteigung Pippins wurden diese Boten zu einer unentbehrlichen Institution des fränkischen Königtums. Neben den außerordentlichen führte Karl der Große als eine organische Einrichtung des fränkischen Beamtentums die ordentlichen Königsboten ein, und zwar, wie neuerdings festgestellt ist, schon in seinen ersten Regierungsjahren und nicht erst bei der Reorganisation im Jahre 802[41]. Als Amtstitel der Königsboten begegnet nur *missus* (gelegentlich *nuntius*, *legatus*), meistens mit einem Zusatz wie *regis*, *dominicus*, *regalis*, *palatinus*, *fiscalis*. Die deutsche Bezeichnung scheint *Königsbote* gewesen zu sein[42].

Karl teilte das ganze Reich in Inspektionsbezirke (*missatica*, *legationes*), die aber im Laufe der Zeit vielfach verändert wurden. In der Regel wurden für jeden Bezirk mehrere Königsboten, gewöhnlich zwei, zu gemeinsamer Amtswaltung ernannt, seit 802 meistens ein weltlicher und ein geistlicher[43]. Die Ernennung erfolgte immer nur auf ein Jahr, konnte aber erneuert werden, was bei den Königsboten geistlichen Standes (gewöhnlich dem Erzbischof der betreffenden Provinz) die Regel bildete. Die Königsboten hatten den allgemeinen Auftrag, die Rechte der Zentralgewalt wahrzunehmen (*ad iustitias faciendas*), erhielten aber vor Antritt ihres Amtes ihre besonderen Instruktionen, in der Regel im Anschluß an die Verhandlungen des Reichstags; die schriftlichen Instruktionen pflegte man als *capitula missorum* zu bezeichnen[44]. Die Königsboten waren nicht einfache Über-

---

[41] Für die Unterstützung, die Karl bei dieser Reorganisation des Königsbotenamtes in der gelehrten Tafelrunde seines Hofes (in der er selbst den Namen „David" führte) fand, legt folgender Brief Alkuins an den Erzbischof Arno von Salzburg (v. J. 801) Zeugnis ab: *Quod vero tua bona pro multorum salute providentia suadendum mihi censuit dulcissimo meo David de missorum electione, qui discurrere iubentur ad iustitias faciendas, scias certissime et hoc me saepius fecisse et suis quoque suadere consiliariis; sed proh dolor! rari inveniuntur, quorum firmata in Dei timore mens omnium respuat cupiditatem et via regia inter personas divitum et pauperum miserias pergere velit.* Migne Alcuini opera 1, 367.

[42] So, gegenüber weniger passenden Übersetzungen, zuerst bei Waitz. Im Heliand, v. 5195. 5211. 5232. 5559, heißt der Landpfleger Pilatus *kêsures bodo.*

[43] Der frühere Gebrauch, vornehmlich königliche Vassallen zu dem Amte zu verwenden, wurde seit der Reorganisation von 802 aufgegeben, indem es dem höheren Glanz des Kaisertums entsprach, nur die höchsten geistlichen und weltlichen Würdenträger zu entsenden. Vgl. S. 106f. Krause a. a. O. 217ff.

[44] Vgl. Waitz 3, 482ff.; Abhandl. 396ff. Boretius Kapitularien im Langobardenreiche 17.

bringer königlicher Befehle, sondern Treuhänder („Gewaltboten") des Königs, so daß sie hinsichtlich der inneren Reichsverwaltung durchaus an des Königs Stelle standen und nur diesem für die Innehaltung ihrer Aufträge verantwortlich waren[45]. Sie walteten ihres Amtes daher nicht nach Volksrecht, wie die Herzöge und Grafen, sondern nach Amtsrecht; auch hatten sie das Recht des Königsbannes.

Unmittelbar nach Antritt ihres Amtes, nach einer Verordnung Ludwigs des Frommen im Mai (also im Anschluß an den Reichstag), hatten sie einen Landtag abzuhalten, zu dem die geistlichen und weltlichen Beamten und die königlichen Vassallen des ganzen Sprengels entboten wurden; wo die Ausdehnung des Sprengels es notwendig machte, konnte die Versammlung auf zwei oder drei verschiedene Orte verteilt werden, so daß statt eines allgemeinen Landtages mehrere Sonderlandtage stattfanden[46]. Auf dem Landtag hatten die Königsboten die ihnen aufgetragenen Mitteilungen zu machen, die für ihre Aufgaben erforderlichen Anordnungen zu treffen, Beschwerden anzuhören, und, wenn es anging, sofort zu erledigen. Auch Personen, die nicht geladen waren, konnten sich einfinden, um ihre Beschwerden vorzubringen.

Die Tätigkeit der Königsboten war auf einen Monat in jedem Vierteljahr beschränkt, so daß immer zwei Monate Frist blieben, um dem König Bericht erstatten und neue Instruktionen einholen zu können; auch die sonstige amtliche Stellung der Königsboten, namentlich der geistlichen, mochte diese Unterbrechungen ihres Dienstes notwendig machen. Während jedes der vier Amtsmonate hatten sie an vier verschiedenen Dingstätten Gericht abzuhalten, so daß während eines Jahres sechzehn missatische Gerichtssitzungen stattfanden[47]. Außerdem sollten sie das Land

---

[45] Vgl. Brunner 2, 190. Über die bis Ende des 9. Jahrhunderts im Gebrauch gebliebenen außerordentlichen Königsboten, die mit den ordentlichen durchaus konkurrierten, für Ein- und Absetzung von Grafen und Übertragung von Krongütern aber ausschließlich zuständig waren, vgl. Krause a. a. O. 252ff.

[46] Vgl. Ludwigs Commemoratio missis data von 825 (MG. Capit. 1, 308) und sein Legationis capitulum (309f.). In dem letzteren heißt es: *Itaque volumus, ut medio mense maio conveniant idem missi, unusquisque in sua legatione, cum omnibus episcopis, abbatibus, comitibus ac vassis nostris, advocatis nostris ac vicedominis abbatissarum necnon et eorum qui propter aliquam inevitabilem necessitatem ipsi venire non possunt ad locum unum; et si necesse fuerit, propter oportunitatem conveniendi, in duobus vel tribus locis, vel maxime propter pauperes populi, idem conventus habeatur, qui omnibus congruat. Et habeat unusquisque comes vicarios et centenarios suos secum, necnon et de primis scabinis suis tres aut quattuor.*

[47] Vgl. Karls Capitulare de iustitiis faciendis von 811—13 c. 8 (MG. Cap. 1, 177): *Volumus, ut propter iustitias, quae usque modo de parte comitum remanserunt, quatuor tantum mensibus in anno missi nostri legationes suas exerceant, in hieme ianuario, in verno aprili, in aestate iulio, in autumno octobrio. Ceteris vero mensibus unusquisque comitum placitum suum habeat et iustitias faciat. Missi autem nostri quater in uno mense et in quatuor locis habeant placita sua cum illis comitibus, quibus congruum fuerit, ut ad eum locum possint convenire.* Daß die Königsboten bei ihrer richterlichen Tätigkeit an die ordentlichen Gerichte gebunden ge-

bereisen, die Kirchen und Klöster aufsuchen, die Krongüter und die öffentlichen Kassen revidieren und sich überall von den Zuständen des Landes und seiner Bewohner unterrichten[48]. Um möglichst von allen Mängeln in Rechtspflege und Verwaltung Kenntnis zu erhalten, verpflichteten sie besonders angesehene Männer als Rügezeugen, die alle ihnen bekannt gewordenen Ungehörigkeiten anzuzeigen hatten. Die Beamten waren zu jeder erforderlichen Unterstützung der Königsboten, die Untertanen zu jeder von ihnen verlangten Auskunft (kraft königlichen Inquisitionsrechts) verpflichtet.

Die Person der Königsboten (auch der außerordentlichen) war für die Zeit ihrer Amtswaltung durch dreifaches Wergeld und dreifache Buße geschützt. Widerstand gegen ihre Anordnungen wurde streng, unter Umständen selbst mit dem Tode bestraft. Andererseits trug die Krone dafür Sorge, daß die Königsboten sich unnützer Plackereien und überflüssigen Umherreisens enthielten.

Der Schwerpunkt des Königsbotenamtes lag in seinem streng persönlichen Charakter, dem jährlichen Wechsel, der Fernhaltung der örtlichen Gewalten, der freien Ernennung durch den König. Indem Ludwig der Fromme die letztere an die Mitwirkung des Reichstages band, fanden die hervorragendsten Großen der einzelnen Bezirke die Möglichkeit, die Wahl auf ihre Person zu lenken und sich dauernd im Besitz des Amtes zu behaupten. Schon 825 bildeten gegenüber den ansässigen, ständigen Königsboten (*missi maiores*, *m. constituti*) die nur auf ein Jahr ernannten (*m. directi*, *m. discurrentes*) die Minderzahl, um allmählich ganz zu verschwinden[49]. Das für die Zentralgewalt geschaffene Amt hatte sich zu einem neuen Mittel für das Emporkommen territorialer Gewalten auf Kosten der Reichseinheit umgestaltet.

§ 20. Der königliche Hof.

Brunner 2, 95—117. Waitz 2^3, 2 S. 69—113. 3^2, 493—554. Viollet Histoire 1, 228ff. Glasson Histoire 2, 297ff. Fustel de Coulanges Monarchie

---

wesen wären und nur in diesen (statt des Grafen) den Vorsitz gehabt hätten, ist in dem Kapitular nicht gesagt, jedenfalls walteten sie der Rechtspflege kraft Amtsrechtes. Übrigens macht Mühlbacher, DG. unter den Karolingern 275, darauf aufmerksam, daß Karls Vorschrift über die 16 Gerichtstage schwerlich eine dauernde Einrichtung bezweckt hat.

[48] Untaugliche Unterbeamte konnten sie absetzen und ebenso scheint ihnen Karl d. Gr., dem die ausschließlich den Grafen überlassene Organisation des Subalterndienstes bedenklich erscheinen mochte, auch die Einsetzung der Zentenare, Vögte, Schöffen usw., aber unter Mitwirkung der Grafen und der Gerichtsgemeinde, übertragen zu haben. Vgl. Sickel Beiträge 460. 465ff.

[49] Vgl. Krause a. a. O. 222ff. 238ff. Die italienischen und westfränkischen Bischöfe erlangten 876 das Zugeständnis dauernder Verbindung ihres Amtes mit der missatischen Gewalt in ihren Diözesen, doch hatte dies, da das karolingische Königsbotenamt sich in Westfranken noch im 9. Jahrhundert, in Italien in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts verlor, nur vorübergehende Bedeutung. Vgl. Krause 245ff. Ficker Forschungen 2, 12. Brunner 2, 196f.

franque (1888) 135ff. Dahn Könige 7, 2 S. 187—248. 3, S. 497ff. 8, 3 S. 122 bis 150. 12, 121. DG. 1, 2 S. 616ff. Larson The kings household (S. 9). Eichhorn 1^5, 178ff. Müllenhoff DA. 4, 264. Heusler VG. 62f. 107. G. L. v. Maurer Fronhöfe 1, 189ff. Lamprecht WL. 1, 802ff. v. Amira Stab 52ff. Mayer Ital. VG. 2, 170ff. Hincmarus De ordine palatii (v. J. 882), verfaßt auf Grund einer verloren gegangenen Schrift des Abtes Adalhard von Corbie, her. von V. Krause 1894, und MG. Capit. 2, 517ff., ferner von Prou Bibl. de l'école des hautes études 58 (1885).

Der ausgeprägt persönliche Charakter des fränkischen Königtums brachte es mit sich, daß Mitglieder des königlichen Hofstaates (*palatini*, *aulici*), zumal die Beamten der Hofverwaltung, vielfach auch in die Reichsverwaltung eingriffen. Sie nahmen an den Reichstagen wie am Hofgericht teil, wurden zu Gesandtschaften im In- und Auslande verwendet, und wenn es auch noch keinen eigentlichen Hofrat gab, so war es doch selbstverständlich, daß der König sich in wichtigeren Angelegenheiten in erster Reihe des Beirates seiner täglichen Umgebung bediente; auch fehlte es nicht an Hofbeamten die eigens als Berater des Königs (*consiliarii*) berufen waren. Die höheren geistlichen und weltlichen Ämter in den Provinzen wurden mit Vorliebe aus den Reihen des Hofstaates besetzt. Der merowingische Hof, vorwiegend mit römischen Provinzialen und romanisierten Neustriern und Burgunden besetzt, stand noch halb auf dem Boden römischer Kultur, während die Karolinger zumeist von Austrasiern umgeben waren, die, abgesehen von der Hofgeistlichkeit, weder die lateinische Sprache noch die Kunst des Schreibens kannten[1].

Dieser Gegensatz wurde von besonderer Bedeutung für die königliche Kanzlei, die unter den Merowingern ein weltliches Hofamt, unter den Karolingern dagegen ausschließlich mit Geistlichen besetzt war[2]. Dem Kanzleivorstand lag die Gesamtleitung und die Einrichtung des Geschäftsganges, wahrscheinlich auch die Anstellung des unteren Kanzleipersonals ob; seine Hauptaufgabe war die Beglaubigung (*recognitio*) der königlichen Diplome mit seiner Namensunterschrift (unter Beifügung des seiner Obhut anvertrauten großen königlichen Siegels), wodurch er die Verantwortung für die Übereinstimmung der Urkunde mit dem Willen des Königs übernahm. Unter den Merowingern hatte die Kanzlei nach dem Muster des byzantinischen Hofes eine Spitze von zwei bis fünf Referendaren, von denen jeder selbständig zu Rekognitionen ermächtigt war. Seit Pippin trat an die Stelle der Referendare ein einziger Beamter, ein höherer Geistlicher, der seit Karl dem Großen den Titel Kanzler führte. Unter ihm standen mehrere Notare, die in seiner Vertretung (*in vice*, *ad vicem cancellarii*) Rekognitionen ausstellen konnten[3]. Die mit der Anfertigung der

[1] Vgl. Bresslau Urkundenlehre 1, 274. 276.

[2] Vgl. ebd. 1, 263—93. Th. Sickel Lehre von den Urkunden der ersten Karolinger 72—103. Brunner 2, 113ff. Waitz 2, 2 S. 79ff. 3, 511—25. Seeliger Erzkanzler und Reichskanzleien 6f. Mühlbacher Regesten 1, 85ff.

[3] Seit Ludwig dem Frommen scheinen einzelne Notare eine hervorragende Stellung unter ihren Kollegen, nach Art von Vizekanzlern, eingenommen zu haben.

Konzepte und Reinschriften betrauten Schreiber[4] wurden in den königlichen Urkunden nie mit Namen genannt, nur unter den Merowingern treten zuweilen Schreiber in Vertretung eines Referendars bei Rekognitionen auf. Die Kanzlei hatte dem Königshofe überall hin zu folgen, und man darf annehmen, daß sie immer einen gewissen Aktenbestand mit sich führte, während anderes wohl in den einzelnen Pfalzarchiven aufbewahrt blieb. Karl der Große hatte, wahrscheinlich in Verbindung mit der Hofbibliothek, in Aachen ein eigenes Reichsarchiv, dem es aber an Vollständigkeit und fester Ordnung fehlte[5].

Für ihre Privatkorrespondenz hatten die Könige Privatschreiber, die in keinem Zusammenhang mit der Kanzlei standen. Dagegen wurden, da dem salischen Recht der Gerichtschreiberdienst unbekannt war, die Hofgerichtsurkunden (*placita*) unter den Merowingern in der Kanzelei ausgefertigt, aber auf das Referat (*testimoniatio*) des Pfalzgrafen (*comes palatii*), der den Verhandlungen des Hofgerichts als lebendige Urkundsperson beiwohnte[6]. Unter den Karolingern wurde (entsprechend dem Gebrauch des ribuarischen Rechts) eine eigene Hofgerichtsschreiberei mit besonderem Hofgerichts- oder Pfalzsiegel und eigenen Notaren eingerichtet und dem Pfalzgrafen unterstellt. An die Stelle der testimoniatio des Pfalzgrafen und der Rekognition eines Referendars trat infolgedessen die Rekognition des Pfalzgrafen oder eines ihn vertretenden (*in vice, ad vicem*) Pfalznotars. Alle für das Hofgericht bestimmten Einläufe gingen seit dieser Veränderung durch die Hände des Pfalzgrafen, der dem König darüber Vortrag zu halten, in minder wichtigen Sachen selbst den Gerichtsvorsitz an Stelle des Königs einzunehmen hatte. Wenn zuweilen mehrere Pfalzgrafen nebeneinander erwähnt werden, so scheint doch immer nur einer das eigentliche Amt bekleidet zu haben, während die übrigen bloße Unterpfalzgrafen waren. Italien besaß wohl seit dem 9. Jahrhundert seinen eigenen Pfalzgrafen[7]. Der Pfalzgraf war stets ein Laie, sein Schreiberpersonal meistens geistlichen Standes.

Das Haupt der gesamten in der Hofkapelle vereinigten Hofgeistlichkeit, zu der schon früh auch der Klerus der königlichen Pfalzen, dagegen nicht das Kanzleipersonal gerechnet wurde, war der Hofbischof oder Erz-

[4] Die spätere Unterscheidung zwischen Diktatoren und bloßen Abschreibern war noch unbekannt. Über die Bezeichnung der Schreiber als *cancellarii* vgl. Bresslau a. a. O. 1, 279f.

[5] Vgl. Bresslau a. a. O. 1, 132ff. Der früher angenommene Zusammenhang zwischen Archiv und Hofkapelle hat nicht bestanden.

[6] Vgl. Brunner 1², 567. 2, 108ff.; Gerichtszeugnis und fränkische Königsurkunde (Festgaben für Heffter, Berlin 1873, S. 166ff.). Pernice De comitibus palatii 1863. Waitz 2, 2 S. 76ff. 191ff. 3, 510. Th. Sickel a. a. O. 361ff. Bresslau a. a. O. 1, 282f. W. Sickel GGA. 1896, S. 288. Der testimoniatio des Pfalzgrafen bedurfte es sogar, wenn ein Referendar der Verhandlung persönlich beigewohnt hatte (vgl. Bresslau 1, 265f.); sie mußte in der Urkunde ausdrücklich hervorgehoben werden. Eine Ausgabe aller erhaltenen Placita in den MG. ist in Vorbereitung. Regesten von Hübner ZRG. 25 u. 27 im Anhang.

[7] Vgl. Ficker Forschungen 1, 312f. Mayer a. a. O. 2, 188.

kapellan (*capellanus sacri palatii, archicapellanus, apocrisiarius*), dem seit Ludwig dem Frommen auch der Vortrag in allen auf Geistliche bezüglichen Hofgerichtssachen übertragen wurde[8]. Zu seinem Geschäftsbereich gehörte auch die mit der Hofkapelle verbundene gelehrte Hofschule.

Der eigentliche Hofdienst verteilte sich in allen germanischen Reichen auf vier große Hofämter, neben denen noch einzelne von geringerer Bedeutung, wie das des Küchenmeisters (*coquus*), Waffenträgers (*spatarius*), Türwärters (*scario, ostiarius*), Quartiermeisters (*mansionarius*), bestanden. Höhere Hofbeamte, die keinem bestimmten Hofamt zugeteilt waren, scheinen zum Teil den Titel *comes* geführt zu haben[9]. An der Spitze jedes der großen Hofämter stand ein mit der Zentralverwaltung beauftragter Großwürdenträger, dem mit demselben Titel ausgestattete Unterhofbeamte zur Seite stehen konnten; der unmittelbare persönliche Dienst wurde vorzugsweise von unfreien Leibdienern (*ministeriales, pueri regis*) versehen. Die Aufsicht über die für den Hof des Königs bestimmten Kellereien und Weinberge hatte der Schenk (*pincerna, buticularius*), die über die Marställe der Marschalk (d. h. Pferdeknecht) oder Stallgraf (*comes stabuli*), dem bei Hofreisen und Heerfahrten die Unterbringung der Pferde und die Herbeischaffung des Futters (*fodrum*) oblag[10]. Die Verwaltung des Schatzes und des beweglichen Hausrates am Hof und in den Pfalzen sowie die Fürsorge für die Wohnräume und das Bekleidungswesen war Sache des Schatzmeisters (*thesaurarius*), der seit den Karolingern den Titel Kämmerer (*camerarius, cubicularius*) führte und die gesamten, zur camera gehörigen Gelder zu verwalten hatte[11].

Der einflußreichste unter den vier Hofbeamten war der Seneschalk oder Truchseß, den schon sein Amtstitel als das Haupt des gesamten Hofstaates erkennen ließ[12]. In den romanischen Landesteilen führte er die Bezeichnung Majordomus (Hausmeier)[13], die eine Zeitlang die übrigen Titel gänzlich verdrängte. Auch an den Höfen der Großen, namentlich der Prinzen, stand regelmäßig ein Majordomus als gubernator oder princeps

---

[8] Vgl. Waitz 4, 489. Vgl. Lüders Capella, die Hofkapelle der Karolinger, Arch. f. Urk.-Forschung II. 1908.

[9] Vgl. Brunner 2, 97.

[10] Die militärische Bedeutung des Amtes stieg, je mehr der Schwerpunkt des Heeres in die Reiterei verlegt wurde.

[11] Vgl. Dopsch Wirtsch.-Entw. 1, 148f. Durch sein Amt kam der Kämmerer in vielfache Beziehungen zu der Königin und dem im „Frauenzimmer" (*gynaeceum*) untergebrachten weiblichen Hofgesinde.

[12] Über *seniskalk* = Altknecht vgl. S. 37. Grimm RA. 302, Über mhd. *truhtsœze* (an. *dróttseti*, afrs. *drusta*, mnd. *droste*) = praeses familiae vgl. S. 37 n. 27. Grimm DWB. 2, 1437f.

[13] Vgl. Waitz 2, 2 S. 71. 83—100. 397ff. Pertz G. der merow. Hausmeier 1819. Schöne Amtsgewalt der fränk. Majores domus 1856. Bonnell Anfänge des karolingischen Hauses 1866. Hermann Hausmeieramt 1880 (Gierke U. 9). Brunner 2, 104ff.; Antrustionen und Hausmeier ZRG. 21, 210ff. Eichhorn 1, 178f. v. Daniels Handbuch 1, 487ff. Sickel GGA. 1890 S. 232f. Fustel de Coulanges Monarchie franque 166ff. Dahn 7, 2 S. 187ff.

palatii an der Spitze der Hofhaltung, aber die hervorragende Bedeutung des königlichen Beamten dieses Namens lag in anderer Richtung: er war das Haupt der *trustis dominica*, des königlichen Dienstgefolges[14], das mit Rücksicht auf die dazu gehörige vornehme Jugend und im Gegensatz zu der gelehrten Hofschule (S. 148) auch „Kriegsschule" (*schola militiae*) genannt wurde.

Die Mitglieder der königlichen Trustis führten die alten Namen, insbesondere wurden sie als *antrustiones*, *scholares*, *convivae regis* bezeichnet. Ihre Stellung war im wesentlichen die alte. Ihr Eid lautete auf *trustem et fidelitatem*, d. h. Mannschaft und Treue (Hulde). Gleich den königlichen Beamten hatten sie das dreifache Wergeld ihres Geburtsstandes, gehörten also zum Dienstadel. Außer dem militärischen Gefolge, der eigentlichen Trustis, rechnete man zu den *convivae regis* auch solche Personen, die nur zum Hofdienst, sei es mit oder ohne Zuteilung zu einem bestimmten Hofamt, verwendet wurden, übrigens aber wohl in einem ähnlichen Dienstverhältnis wie die Antrustionen und mit diesen unter der Disziplinargewalt des Hausmeiers standen[15]. Im allgemeinen wurde bis zum 8. Jahrhundert noch daran festgehalten, daß die Gründung eines eigenen Haushalts seitens eines Gefolgsmannes sein Ausscheiden aus der Trustis zur Voraussetzung hatte, nur vereinzelt kamen auch abgeschichtete Gefolgsmannen, die aber ebenfalls unter der Disziplinargewalt des Hausmeiers standen, vor[16]. Der Einfluß des letzteren mußte außerordentlich zunehmen, als es seit den arnulfingischen Hausmeiern üblich wurde, auch die Abgeschichteten im Gefolgschaftsverband zu behalten. Während die alte Trustis am Königshofe seitdem mehr und mehr zusammenschrumpfte und die königliche Tafelrunde schließlich nur noch einen kleinen Kreis (von der karolingischen Heldensage in der Gestalt der zwölf Pairs von Frankreich verherrlicht) umfaßte, erstreckte sich die Macht des Majordomus nun auch auf die in den Provinzen angesessenen Vassallen.

---

[14] Vgl. S. 36ff. Waitz 1, 291ff. 2, 1 S. 335ff. 2, 2 S. 101f. Roth BW. 116ff.; Feudalität 256ff. K. Maurer Wesen des ältesten Adels 83ff. G. L. v. Maurer Fronhöfe 1, 146ff. Deloche La trustis et l'antrustion royal 1873. Ehrenberg Kommendation 121ff. Thonissen Organisation judiciaire 110—27. Brunner 1², 188. 2, 97ff.; Zur G. des Gefolgswesens, ZRG. 22, 210ff. v. Amira³, 188. v. Below Deutsch. Staat 1, 220. Lehmann u. Larson bei Hoops 2, 132ff. Pardessus Loi Salique 487ff. Dahn Könige 7, 1 S. 151ff. Über das Gefolge bei Angelsachsen und Langobarden K. Maurer Kr. Übersch. 2, 388ff.; Schmid Gesetze d. Angels. 599f. 666; Liebermann Gloss. 423ff.; Larson a. a. O. 76ff.; Mayer Ital. VG. 1, 440ff.; Papst FDG. 2, 502ff.; bei den Norwegern Doublier, MJÖG. Erg. 6, 254ff.

[15] Zu ihnen gehörten zur Zeit Chlodovechs noch alle in das Gefolge des Königs aufgenommenen Römer. Vgl. Brunner 1², 440. 2, 99. Selbst die Mitglieder der Hofkapelle hatten sich dem König durch Handreichung zu kommendieren. Vgl. § 24 n. 8. Unbegründet ist die nach Rübel auch von Heusler VG. 42ff. vertretene Annahme einer weiteren Trustis, die eine Art stehendes Heer gebildet haben soll.

[16] Vgl. des angeblichen Fredegar Chronic. lib. 3 c. 58 (MG. Scr. rer. Merow. 2, 109). Brunner 2, 100.

Als stellvertretendes Haupt der Trustis und der gesamten Hofverwaltung war der Hausmeier der von selbst gegebene Reichsverweser bei Abwesenheit des Königs. Da jeder der drei Reichsteile (Austrasien, Neustrien, Burgund) seinen eigenen Majordomus hatte, so übte jeder von diesen, so oft der König nicht gerade in seinem Gebiet hofhielt, statthalterliche Rechte aus. Als Erzieher der königlichen Prinzen, die wohl, wie überhaupt die vornehme Jugend des Reiches, regelmäßig der Hofkriegsschule zur Ausbildung übergeben wurden, hatte der Majordomus bei jedem Thronwechsel den größten Einfluß auf die Ordnung der Thronfolge, gegebenenfalls auch auf die Regentschaft (S. 117). Noch weiter gehoben wurde seine Stellung durch die Beseitigung des früheren Hofdomesticus, wodurch auch die Zentralverwaltung der Krongüter in seine Hände kam[17]. Für die Großen des Reiches war es eine Lebensfrage, daß sie das Recht erlangten, den Hausmeier selbst zu wählen. Nachdem es Pippin von Heristal gelungen war, das Hausmeieramt in allen drei Reichsteilen zu erwerben und dauernd mit seinem Hause zu verbinden, handelte es sich nicht mehr um eine bloße Erweiterung seiner Amtsbefugnisse, sondern um die Wiederaufrichtung des Königtums auf der Grundlage eines erblichen Vizekönigtums. Nur ein Ausdruck dieser Tatsache war es, wenn der Hausmeier seit Pippin von Heristal auch den stellvertretenden Vorsitz im Königsgericht in Anspruch nahm.

Seit dem letzten Drittel des 7. Jahrhunderts erscheint am Königshof wieder ein nur mit wirtschaftlichen Aufgaben betrauter Beamter unter dem Titel Seneschalk, jetzt aber von dem zum höchsten Staatsbeamten mit vizeköniglicher Gewalt emporgestiegenen Majordomus durchaus unterschieden[18]. Während der letztere nach Pippins Thronbesteigung ganz verschwand, erhielt der Seneschalk einen erweiterten Geschäftskreis, indem ihm das gesamte Verpflegungswesen des Hofes und damit eine Aufsicht über die königlichen Tafelgüter übertragen wurde[19]. Die Beziehungen zu dem Dienstgefolge waren vollständig gelöst, dagegen umfaßte das Amt jetzt auch den Wirkungskreis des früheren Küchenmeisters, so daß die Volksetymologie althochdeutscher Glossen den Titel „Truchseß" mißverständlich von *truht* („ciba") ableitete und *truhtsœze* mit „dapifer" und „infertor" übersetzte[20].

§ 21. Die Kirche.

E. Loening G. d. deutsch. KR., 2 Bde 1878. Stutz KR.[2] (S. 11) 299ff. mit reichen Literaturangaben; G. d. kirchl. Benefizialwesens 1, 1895 (vgl. Thaner, GGA. 1898 S. 291—325. Hinschius ZRG. 30, 135ff.); Die Eigenkirche als Element des mittelalterl. Kirchenrechts 1895; Lehen u. Pfründe, ZRG. 33, 213ff.;

---

[17] Vgl. Brunner 2, 119. 122f. Sohm R. u. GV. 15. Waitz 2, 2 S. 48. 93f. Sickel Beiträge 577ff.

[18] Vgl. Waitz 2, 2 S. 71. 3, 498ff. Dahn 7, 2 S. 195. 239, behauptet völlige Verschiedenheit beider Ämter.

[19] Eine Aufsicht über die Krongutsverwaltung hatte der karolingische Seneschalk nicht. Vgl. Dopsch a. a. O. 1, 146.

[20] Vgl. Lexer Mhd. WB. 2, 1542.

Allg. Zeitung 1899 Beilage Nr. 295. 296; GGA. 1904 S. 1—86; Arianismus und Germanismus, Internat. Wochenschr. f. Wiss. u. Kunst 1909 Sp. 1561ff.; Karls d. Gr. divisio v. Bistum u. Grafschaft Chur, Hist. Aufs. f. Zeumer 1910. Werminghoff a. a. O. (S. 11) 1, 47—108. Hinschius KR. 2, 516ff. 522ff. 621ff. 3, 539ff. 699—722. 4, 849ff. 5, 278ff. 291ff. Rettberg Kirchen-G. Deutschlands 2 Bde 1867—69. Hauck Kirchen-G. Deutschlands 1^3 1904. II^2 1900; Bischofswahlen unter den Merowingern 1883. Brunner 2, 311ff;. Grundzüge[6] 75ff. Waitz 2^3, 2 S. 57ff. 3^2, 12ff. 27ff. 161ff. 178ff. 228ff. 4, 153ff. 183ff. 212ff. v. Daniels Handbuch 1, §§ 129ff. v. Schubert Staat u. Kirche in den arianischen Königreichen u. im Reiche Chlodwigs 1912; Das älteste german. Christentum oder der sog. Arianismus der Germanen 1909; Bekehrungsgeschichte, bei Hoops 1, 218ff. Weyl Das fränk. Staatskirchenrecht z. Z. der Merowinger 1888 (Gierke U. 27). Fustel de Coulanges Monarchie franque 507ff. Thierry Récits des temps Mérovingiens, 2 Bde 1840. Löbell Gregor v. Tours[2] 253ff. v. Noorden Hinkmar von Rheims, 1863. Dahn Könige VII, 3 S. 215. VIII, 5 S. 143—337. 6 S. 207. IX, 1 S. 611. 2 S. 479. XI, 194; XII, 252; DG. 1, 2 S. 720ff. Arnold DG. 2, 1 S. 158—243. 2 S. 248ff. Kaufmann DG. 2, 269ff. 356ff. Viollet Histoire 1, 335ff. v. Halban a. a. O. (S. 97) 2, 292ff. Hegel Einführung des Christentums bei den Germanen 1856. Galante Il beneficio ecclesiastico 1895; La condizione giuridica delle cose sacre I. 1903. Imbart de la Tour Les élections épiscopales dans l'église de France, Paris. Diss. 1891; Les paroisses rurales du 4. au 11. siècle 1900. Vacandart Les élections episcopales sous les Mérovingiens, Revue des questions historiques 63 (1898). Sieke Entwickl. d. Metropolitanwesens im Frankenreiche, Marb. Diss. 1899. Sägmüller Entwickl. d. Archipresbyterats u. Dekanats bis Ende des Karolingerreiches, Tüb. Progr. 1898. v. Schwerin Archidiacon, bei Hoops 1, 117. Zorell Entwicklung des Parochialsystems b. z. Ende der Karolingerzeit, Arch. kath. KR. 86, 94ff. 258ff. Schäfer Pfarrkirche u. Stift im deutsch. MA. 1903 (Stutz Abh. 3). Fastlinger Wirtschaftl. Bedeutung der baier. Klöster z. Z. der Agilolfinger 1903 (Grauert Studien II. 2. 3). v. Richthofen Zur Lex Saxonum 129—70; Unters. über fries. RG. 2, 348ff. 369ff. 494ff. 511ff. 742ff. Grisar Rom u. die fränk. Kirche im 6. Jh., Z. f. kath. Theol. 14 (1890). Weise Königtum und Bischofswahl 1912 (vgl. Scharnagl ZRG. kan. 47, 503). Senn L'institution des vidamies en France 1907 (vgl. Stutz ZRG. 42, 446). Herwegen Das pactum. des h. Fructuosus von Braga, Stutz Abh. 40, 1907 (vgl. Stutz ZRG. 41, 587), W. Sickel Verträge der Päpste mit den Karolingern u. das neue Kaisertum, Deutsche ZGW. 11, 301ff. 12, 1ff. Heusler VG. 79; Institutionen 1, 315ff. Walafr. Strabo, Libellus de exordiis et incrementis rerum ecclesiasticarum, MG. Capitul. 2, 473ff. Hincmar Rem., De ecclesiis et capellis, her. von Gundlach, Z. f. Kirchengeschichte 10, 92ff. Rabanus Maurus, De institutione clericorum libri 3, ed. Knöpfler[2] 1901. MG. Leg. sect. III. Concilia, 2 Bde 1893—1904.

In Gallien fanden die Franken eine vollkommen ausgebildete Kirchenverfassung vor, die sich bis in den Anfang des 7. Jahrhunderts als rein römische Einrichtung erhielt; der Episkopat wurde ausschließlich aus der Reihe der vornehmen Provinzialen besetzt. Seit Dagobert I trat auch die deutsche Aristokratie in den Episkopat ein[1], aber der niedere Klerus blieb noch im wesentlichen römisch, erst seit dem 8. Jahrhundert waren beide Nationalitäten gleichmäßig im Klerus vertreten[2].

---

[1] Die ersten deutschen Bischöfe waren Arnulf von Metz (612—627) und Kunibert von Köln (ungefähr seit 620).

[2] Der ursprüngliche Text der Lex Ribuaria 36, 5—9 berechnet die Wergeld-

In der Regel bildete in Gallien jede civitas eine eigene Diözese unter ihrem Bischof. Sämtliche Bischöfe einer Provinz standen unter dem Bischof der Provinzialhauptstadt als Metropoliten, dem die Leitung der Provinzialsynoden sowie die Bestätigung und Konsekration seiner Suffraganbischöfe zustand. Seit Ende des 7. Jahrhunderts geriet der Metropolitanverband in Verfall. Im Rhein- und Moselgebiet war die römische Kirchenverfassung seit der 2. Hälfte des 5. Jahrhunderts durch den Einbruch der Franken und Alamannen völlig zertrümmert, doch sind Köln, Trier, Tongern-Maastricht und Mainz schon während des 6., Speier, Straßburg und Konstanz während des 7. Jahrhunderts wieder als Sitze von Bischöfen bezeugt. Die christliche Mission im inneren Deutschland hatte im allgemeinen zu einer der römischen entgegengesetzten kirchlichen Verfassung geführt, da die irisch-schottische Kirche, von der sie hauptsächlich ausging, in keinem Zusammenhang mit Rom stand und, statt der bischöflichen Verfassung, das Kirchenregiment in die Hände der Klöster legte, deren Äbte die bischöflichen Funktionen ausübten. Dagegen hielt die angelsächsische Kirche, die seit Ende des 7. Jahrhunderts die deutsche Mission in die Hand nahm, streng auf Unterordnung unter Rom und Herstellung der bischöflichen Ordnung. Schon unter Pippin dem Mittleren wurde durch Willibrord die bischöfliche Kirche zu Utrecht für die Westfriesen errichtet; die Bischofsweihe empfing er vom Papst. Größeres hat Bonifatius (Winfrid) unter Karl Martell, Pippin und Karlmann vollbracht. Von Rom mit der missio canonica ausgestattet und nacheinander zum Bischof, zum päpstlichen Legaten für das Frankenreich und (742) zum Erzbischof von Austrasien erhoben, beständig mit dem Papst in Verbindung, zugleich mit einem Schutzbrief des Hausmeiers ausgerüstet und fortwährend in engster Fühlung und im Einverständnis mit ihm handelnd, hat er die deutsche Kirchenverfassung gegründet, die verfallene westfränkische wiederhergestellt. Nachdem er für Baiern, im Anschluß an die regierenden Klöster der irischen Mission, die bischöflichen Kirchen von Freising, Passau, Regensburg und Salzburg, für Ostfranken und Thüringen die von Buraburg (Fritzlar), Eichstätt und Würzburg errichtet hatte, suchte er auch den Metropolitanverband wieder allgemein durchzuführen, hatte aber hier nur einen geteilten Erfolg. Die Erhebung Kölns zur Metropole für Austrasien (745) kam vorerst nicht zustande, und Mainz, das Bonifatius nunmehr übernahm, wurde nicht zur Metropole erhoben[3]. Erst unter Karl dem Großen wurde, nachdem die

---

sätze für den niederen Klerus noch nach dem Wergeld der Römer, die für Priester und Bischöfe bereits nach dem der Franken. Vgl. ZRG. 20, 26f. Dagegen berechnen die Volksrechte des 8. Jahrhunderts das Wergeld aller Kleriker nach Maßgabe ihrer heimischen Wergeldsätze oder nach dem Geburtsstand. Vgl. L. Alam. 11—16. Baiuw. 1, 8—10. Rib. 36, 5—9, karol. Fassung.

[3] Vgl. Hauck a. a. O. 1[3], 561f 565f., wonach die Angaben unserer früheren Auflagen zu berichtigen waren. Karlmanns Capitulare von 742 (Cap. 1, 24) hatte sich nur auf die persönliche Erhebung des Bonifatius zum Erzbischof von Austrasien bezogen.

Bekehrung der Sachsen und Friesen die Errichtung weiterer Bistümer notwendig gemacht hatte, durch die Erhebung von Mainz, Köln, Trier und Salzburg zu Erzstiftern der Metropolitanverband der deutschen Kirche hergestellt. Das von Ludwig dem Frommen errichtete Erzbistum Hamburg (seit 864 mit Bremen vereinigt) war nur für den skandinavischen Norden bestimmt. Wie unter Karlmann und Pippin, so wurden auch unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen von Reichs wegen umfassende kirchliche Ordnungen erlassen[4].

Die gallischen Bischöfe wurden nach der kanonischen Ordnung von Klerus und Volk, unter Mitwirkung des Metropoliten und der übrigen Bischöfe, gewählt. Die fränkischen Könige nahmen von Anfang an ein Bestätigungsrecht in Anspruch, das vielfach zum Ernennungsrecht wurde. Selbst das Edikt Chlothars II von 614, das im Prinzip das bloße Bestätigungsrecht wiederherstellte, wahrte doch das Recht der königlichen Ernennung, aber mit der Beschränkung auf eine mit den kanonischen Eigenschaften versehene Persönlichkeit. Ohne jede kanonische Rücksicht wurde das Ernennungsrecht von Karl Martell ausgeübt, der die kirchlichen Pfründen ebenso wie die Kirchengüter als Vermögensgegenstände zur Verfügung der Krone behandelte. Das Ernennungsrecht und die Verfügung über die Kirchengüter wurde auch von seinen Nachfolgern festgehalten, wenngleich die Ausübung mehr im Einverständnis mit der Kirche erfolgte. Erst Ludwig d. Fr. hat das Ernennungsrecht, wenn auch nur im Prinzip, aufgegeben. Die Einsetzung des neuen Bischofs erfolgte durch den König unter Überreichung des Bischofsstabes (pontificalis baculi). Die Amtsentsetzung konnte über einen Bischof nur durch die Synode unter Bestätigung des Königs verhängt werden. Der König hatte das Begnadigungsrecht.

Neben den Diözesanbischöfen gab es bis auf Pippin auch umherreisende Bischöfe ohne Diözese, die später verschwanden. Zur Unterstützung in ihrer geistlichen Amtswaltung waren den Bischöfen Chorbischöfe beigeordnet, die aber seit Mitte des 9. Jahrhunderts seitens des Episkopats heftig bekämpft und infolgedessen in Westfranken beseitigt wurden. Für die Beaufsichtigung der Geistlichkeit und die äußere Verwaltung stand dem Bischof der Archidiakon, für die Vermögensverwaltung der Vizedominus zur Seite. Für die an der Kathedrale und an nichtbischöflichen Kollegiatkirchen angestellten Geistlichen (*canonici*) galt seit dem Aachener Konzil von 816 (MG. Conc, 2, 312ff.) die der Regel des Chrodegang von Metz nachgebildete gemeinsame Lebensordnung, die sich später zu der korporativen Stiftsverfassung mit dem Domdekan (dem Archipresbyter) und dem Dompropst (vielfach der Archidiakon) an der Spitze ausgestaltete. Unter den Einzelpriestern desselben Pfarrsprengels nahmen die Erzpriester (*archipresbyteri*) die erste Stelle ein. Der Eintritt in den geistlichen Stand bedurfte, weil die Geistlichen der allgemeinen Heerpflicht entzogen waren,

[4] Vgl. Karls Admonitio generalis von 789 (MG. Capit. 1, 53ff.), Ludwigs Capitulare ecclesiasticum von 818—19 (ebd. 275ff.).

der Genehmigung des Königs oder des Grafen[5]. Unfreie bedurften der Genehmigung ihres Herrn, an sich aber war die Unfreiheit kein Hindernis, selbst Pfarrstellen wurden vielfach mit Unfreien besetzt, erst unter Ludwig dem Frommen wurde bestimmt, daß unfreie Kleriker nicht mehr zur Priesterweihe zugelassen werden sollten.

Die frühere Annahme, daß die staatliche Organisation des fränkischen Reiches sich durchweg an die kirchliche Gliederung angeschlossen habe, hat sich als trügerisch erwiesen, nur in Gallien fielen die Diözesen in der Regel mit den Grafschaften zusammen, dagegen bestand keine Übereinstimmung zwischen den Kirchenprovinzen und den Herzogtümern, ebensowenig zwischen den Kirchspielen und Hundertschaften[6]. Die Einteilung der Diözesen in Archidiakonate gehört überhaupt erst der späteren Zeit an. Unter den deutschen Erzbistümern war das von Salzburg das einzige, das sich nicht über die Gebiete mehrerer Stämme erstreckte, selbst die Bistümer griffen zuweilen in verschiedene Stammesgebiete über[7]. Für die deutschen Gaue und Hundertschaften bot die damalige Kirchenverfassung überhaupt keine Analogie. Erst im Mittelalter haben beide zuweilen als Grundlage für die Bildung von Archidiakonaten und Pfarrsprengeln gedient.

Die politische Bedeutung der Kirche war für das fränkische Reich von vornherein eine außerordentliche. Die Provinzialen sahen in den Bischöfen die berufenen Vertreter ihrer Nationalität, ihrer sozialen Zustände und höheren Kultur. Die Gemeinschaft der Interessen und das durch die Synoden geförderte Zusammenhalten legte dem vereinigten Episkopat ein Gewicht bei, dem selbst ein Chilperich nicht zu widerstehen vermochte. Daher von Anfang an das Streben der fränkischen Herrscher, das wohlwollende Entgegenkommen des katholischen Klerus durch Begünstigungen und Privilegien zu einem dauernden zu machen, Einfluß auf die Besetzung der kirchlichen Stellen zu gewinnen, die Kirche möglichst in das staatliche Interesse hereinzuziehen. Die Kirchen wurden reich mit Gütern, Markt-, Münz- und Zollprivilegien, Immunitätsgerechtsamen und gerichtlichen Befugnissen, vor allem seit Pippin auch mit dem Zehntrecht ausgestattet[8]. Die Berufung

---

[5] Vgl. Waitz 2, 1 S. 197. 2, 2, S. 200 n. 4, 592f. Hinschius a. a. O. 3, 176. Weyl a. a. O. 32f. W. Sickel Westd. Z. 15, 166. Cap. miss. von 805, II c. 15 (MG. Capit. 1, 125). Form. Marc. 1, 19.

[6] Vgl. Waitz 3, 437ff. und die dort angeführte Literatur. Soweit sich die Taufkirchensprengel in der Merowingerzeit der politischen Gliederung angeschlossen hatten, wurde dies in der Karolingerzeit durch die zu Pfarrkirchen gewordenen Eigenkirchen, deren Sprengel mit den grundherrlichen Bezirken zusammenfielen, hinfällig. Vgl. Stutz GGA. 1904 S. 21 n.

[7] Utrecht umfaßte salische, chamavische und friesische Gaue, Mimigardevort (Münster) und Bremen waren beide teils sächsisch, teils friesisch. Dagegen fiel die Grenze zwischen den Diözesen Köln und Trier mit der Grenze der Ribuarier gegen die chattischen Franken zusammen.

[8] Vgl. Stutz Das karol. Zehntgebot, ZRG. 42, 180; BW. 1, 239ff.; Kirchenrecht[2] 304f. Loening Kirchenr. d. Merow. 2, 676ff. Brunner 2, 249. 321. Waitz 2, 2 S. 283. 4, 120ff. E. Perels Die kirchl. Zehnten im karol. Reich,

der fränkischen Landessynoden erfolgte durch den König oder mit Zustimmung des Königs, gewöhnlich in Verbindung mit den Reichstagen, und ihre Beschlüsse bedurften zu ihrer weltlichen Wirksamkeit der Bestätigung des Königs, der das Recht der Gesetzgebung auch in kirchlichen Dingen in Anspruch nahm. Die Bischöfe gehörten zu den Großen des Reiches, bildeten oft die unmittelbaren Berater der Krone, selbst die Ernennung oder Beaufsichtigung von Grafen wurde ihnen gelegentlich übertragen, zuweilen geradezu weltliches Regiment in die Hand des Bischofs gelegt[9]. Das Königsbotenamt wurde seit Karls Kaiserkrönung in der Regel von einem geistlichen und einem weltlichen Großen gemeinsam versehen. Überhaupt war es der Gedanke Karls, unter dem seit jener Zeit der Gedanke des theokratischen Staates besonders gepflegt wurde, daß Bischöfe und Grafen Hand in Hand gehen und sich gegenseitig unterstützen sollten. Die Kanzlei war unter den Karolingern durchweg mit Geistlichen besetzt, die mit kirchlichen Pfründen besoldet wurden. Die Bischöfe waren dem König zur Hoffahrt und zum Gesandtendienst verpflichtet[10]. Ein erhöhtes Wergeld gab der Geistlichkeit ebenso wie den königlichen Beamten einen höheren Frieden. Obwohl die Karolinger streng an dem Recht, die Bischöfe zu ernennen, festhielten und das Reichskirchengut fast als Reichsgut behandelten, konnte der Episkopat es doch wiederholt wagen, in den Wirren unter dem schwachen Regiment Ludwigs des Frommen das entscheidende Wort zu sprechen[11].

Um so wichtiger war es für den Staat, daß der an die Haustempel des germanischen Heidentums anknüpfende Gedanke der Eigenkirchen ihm einen hervorragenden Einfluß auf die kirchlichen Dinge gewährte. Während die Eigenkirche bei den Westgoten und spanischen Sueben nach längerem Widerstand schließlich der römisch-kanonischen Ordnung weichen mußte,

---

Berl. Diss. 1904; Ursprung d. karol. Zehntrechts, Arch. U.-Forsch. 3, 233ff. Viard Hist. de la dime ecclesiastique en France 1909. Dopsch Wirtschaftsentwicklung 2, 22ff. Lamprecht W.-Leben 1, 113ff. Unter den Merowingern war die Zehntlast eine rein kirchliche Pflicht, die zuerst 585 von der Synode von Macon bei Strafe der Exkommunikation vorgeschrieben wurde. Der Staat lieh der Kirche erst unter Pippin (um 765) seinen Arm, wahrscheinlich als Entschädigung für die durch die Säkularisation verlorenen Kirchengüter. Für das ganze Reich und damit nun auch für Italien wurde die Zehntpflicht durch Capit. Haristallense v. 779 c. 7 (MG. Cap. 1, 48), für die neubekehrten Sachsen durch die um 782 erlassene Capitulatio de partibus Saxoniae c. 17 (ebd. 1, 69) vorgeschrieben. Die Zehntverweigerung wurde infolge dieser Entwicklung nicht bloß mit Kirchenstrafen, sondern auch mit Geldstrafen bis zu 60 Soldi, unter Umständen selbst mit Vermögenseinziehung geahndet. Jeder Pfarrsprengel bildete einen Zehntbezirk. Die Eintreibung erfolgte durch die Priester. Die Erträge waren für die öffentlichen Taufkirchen bestimmt, um dort nach der kanonischen Vierteilung ihre Verwendung zu finden. Bei Eigenkirchen gehörten sie dem Kirchherrn (Anm. 14).

[9] So vorübergehend in Istrien und Churrätien. Vgl. Stutz Karls d. Gr. divisio von Chur (S. 151) n. ZRG. 43, 476.

[10] Vgl. W. Sickel GGA. 1890 S. 229.

[11] Vgl. Waitz 4, 664ff. 669f.

hat sie sich bei den Langobarden und im fränkischen Reich behauptet und endlich selbst die päpstliche Anerkennung gefunden[12]. Die römische Ordnung betrachtete das gesamte Kirchengut einer Diözese, soweit nicht ausnahmsweise einzelne Kirchen eigene Rechtspersönlichkeit erlangt hatten, als das Eigentum der Kathedrale und überließ mindestens die ganze Verwaltung unterschieds- und bedingungslos dem Bischof, der die den einzelnen Geistlichen gewährten Stipendien nach seinem Ermessen bestimmte. Dagegen bildete nach der germanischen Auffassung jede einzelne Kirche mit ihrer gesamten Ausstattung (*dos*, *widem*) an Grund und Boden und sonstigem Zubehör einen eigenen Vermögenskreis, als dessen Rechtssubjekt der Grundherr galt auf dessen Besitztum die Kirche errichtet war. Wie jeder weltliche Grundherr so hatten auch Bischöfe und Klöster ihre Eigenkirchen, vor allem aber waren alle auf königlichem Grund und Boden errichteten Kirchen und Klöster Eigenkirchen des Königs. Alle Eigenkirchen waren vererbliches und veräußerliches Eigentum des Kirchherrn; ihrer kirchlichen Verwendung konnte der Kirchherr sie zwar nicht entziehen, im übrigen aber konnten sie verliehen und verpfändet werden, konnten im Miteigentum zu Bruchteilen oder zur gesamten Hand oder im markgenossenschaftlichen Eigentum von Hundertschafts- oder anderen Gemeinden stehen[13]. Über die Einkünfte ihrer Kirchen schalteten die Herren nach Willkür[14] und ebenso hing die geistliche Bedienung der Kirche ausschließlich von ihnen ab. War der Grundherr selbst geistlichen Standes, so mochte

---

[12] Vgl. § 6 n. 17 und die S. 150f. angeführten Arbeiten von Stutz, v. Schubert, Galante, Imbart de la Tour, ferner Stutz ZRG. 41, 545; Realenzyklopädie f. prot. Theol. u. Kirche 1912 (Art. Eigenkirche, Eigenkloster); Eigenkirchenvermögen 1911 (Festschr. Gierke). v. Schwerin bei Hoops 1, 527ff. Liebermann Ags. Gl. 383ff. Voigt Königl. Eigenklöster im Langobardenreich, Hist. VJSchr. 15, 434. Fournier La propriété des églises dans les premiers siècles du moyen-âge, Rev. hist. 21, 486. Werminghoff a. a. O. 83ff. Loening a. a. O. 2, 638ff. Über die Anerkennung der Eigenkirchen 826 durch Papst Eugen vgl. Stutz BW. 1, 259f. Daß die arianischen Eigenkirchen in Aquitanien und der Provence nicht den römischen Angriffen zum Opfer gefallen, sondern allmählich zu fränkisch-katholischen Eigenkirchen geworden sind, läßt sich wohl nicht bezweifeln, während es streitig ist, inwieweit burgundische Eigenkirchen den Übergang des Volkes zum Katholizismus überdauert haben. Einen Einfluß solcher arianischen Eigenkirchen auf die Entwicklung des fränkischen Kirchenrechts, wie ihn v. Schubert (gegen Stutz) für nicht unwahrscheinlich hält, können wir aber nicht annehmen, da die Haustempel der heidnischen Zeit unzweifelhaft auch bei den Franken vorhanden gewesen sind und bei ihnen ebenso wie bei andern germanischen Stämmen den Übergang zur christlichen Eigenkirche abgegeben haben.

[13] Vgl. Stutz 1, 202f.; Lehen und Pfründe S. 226f.

[14] Da zu den Eigenkirchen auch viele Tauf- und Pfarrkirchen gehörten, so gelang es den Grundherren vielfach, teils gestützt auf das Beispiel des Königs hinsichtlich der fiskalischen Kirchen (Cap. de villis c. 6, MG. Cap. 1, 83), teils unter Benutzung von Immunitätsprivilegien, das Zehntrecht an ihre Eigenkirchen zu bringen und mindestens das für die Fabrik bestimmte Viertel oder Drittel für sich in Beschlag zu nehmen. Vgl. Stutz BW. 1, 240ff. 257f. Cap. eccl. v. 818—19 c. 12 (Cap. 1, 277).

er in Person seine Kirche bedienen; in anderen Fällen stellte er nach freiem Belieben einen Geistlichen an, meistens aus der Reihe seiner Unfreien oder Hörigen[15] und oft unter erniedrigenden Bedingungen, um die Erträgnisse der Kirche möglichst für sich selbst auszunutzen. Erst Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr. räumten dem Bischof ein Aufsichtsrecht ein, vermöge dessen er die Errichtung ungenügend ausgestatteter Kirchen und die willkürliche Schmälerung des Kirchengutes verhindern konnte; auch wurde die Ein- und Absetzung der Geistlichen an die Mitwirkung des Bischofs gebunden und seit Ludwig die Anstellung Unfreier durch ihre Ausschließung von der Priesterordination wesentlich beschränkt[16].

Statt der kläglichen Stipendien, mit denen die Geistlichen früher von den Kirchenherren ausgestattet worden waren, bürgerte sich seit der Entstehung des Lehnswesens mehr und mehr die nach Benefizienrecht verliehene Pfründe ein, die nach denselben Grundsätzen wie das vassallitische Benefizium, aber regelmäßig, wenigstens in Austrasien, ohne Kommendation und ohne das Erfordernis der Erneuerung im Herrnfall verliehen wurde[17] Gegenstand der ausschließlich dem Kirchherrn zustehenden Investitur war die Kirche mit dem ganzen zu ihr gehörenden Vermögen, woran der Benefiziat die Nutznießung erhielt[18]; die Gegenleistung, also der Lehndienst, bestand in den Amtsverrichtungen des Benefiziaten. Weitere Leistungen durften diesem seit dem Capituiare eccl. von 818—19 nur auferlegt werden, wenn das Benefizium das von diesem aufgestellte Mindestmaß überstieg[19]. Da die nur durch Gerichtsurteil entziehbare Pfründe dem Geistlichen eine weit größere Unabhängigkeit gewährte, als er bei der früheren Besetzung der Eigenkirchen gehabt hatte, so wurde das Benefizialwesen von seiten der Bischöfe wesentlich befördert und schon im Beginn des 9. Jahrhunderts zu einer allgemeinen Einrichtung bei dem gesamten niederen Kirchengute.

Auf die noch aus der römischen Zeit herrührenden Kirchen hatte sich der Begriff der Eigenkirchen ursprünglich nicht erstreckt, doch waren infolge der Säkularisationen seit Karl Martell vielfach auch solche Kirchen

---

[15] Vgl. Stutz BW. 1, 150ff. 201. 224 n. 37.

[16] Vgl. Stutz 1, 224ff. 248ff. Dopsch a. a. O. 2, 38. MG. Cap. 1, 45 c. 9; 78 c. 54; 94 c. 15; 170 c. 1; 178f., 182 c. 7; 203. Cap. eccl. v. 818—19, ebd. 1, 275ff. Die Mitwirkung des Bischofs bei der Einsetzung beschränkte sich auf die Prüfung der kanonischen Eigenschaften und die Erteilung der etwa noch fehlenden Weihen.

[17] Vgl. Stutz Eigenkirche 29ff.; Lehen u. Pfründe 213—47.

[18] Erst später trat hier und da eine Teilung der Investitur in der Weise ein, daß der Bischof das geistliche Amt, der Kirchherr aber die Kirche nebst dem Kirchengute verlieh. Vgl. Stutz GGA. 1904 S. 53.

[19] Das Mindestmaß umfaßte eine Hufe Landes, die Pfründegebäude, den Kirchhof und Garten, die Opfergelder und den Zehnten. Vgl. Stutz a. a. O. 55. Im allgemeinen hatten die Eigenkirchen einen Anspruch auf den Zehnten nur, wenn sie Taufkirchen waren, doch wußten die Grundherren die Zehnten vielfach schlechthin für ihre Eigenkirchen zu erwerben.

als Benefizien an königliche Vassallen verliehen worden, was von selbst zu ihrer Gleichstellung mit den verliehenen Eigenkirchen führte[20]. Bei den übrigen bischöflichen Kirchen machte sich der Einfluß des Eigenkirchenwesens wenigstens insofern geltend, als auch bei ihnen die Dezentralisation nach Einzelkirchen und ihre Verleihung zu Pfründenrecht zur Durchführung gelangte; der Bischof wurde als ihr Grundherr, die einzelne bischöfliche Kirche als Eigenkirche des Bischofs aufgefaßt[21]. Nur bei den Kathedralkirchen blieb die alte Ordnung, begünstigt durch das klösterliche Leben der Kapitel, zunächst noch bestehen, bis später auch bei ihnen, aber in anderer Richtung, die Dezentralisation vollzogen wurde. Der folgenden Periode blieb es vorbehalten, den Gedanken der Eigenkirche und des Benefizialwesens auch auf die Hochstifter zu übertragen. Auf königlichem Grund und Boden errichtete Klöster (wie Prüm, Echternach, Hersfeld) galten schon in der fränkischen Periode als Eigenkirchen des Königs und standen als solche unter Königsmunt. Aber auch zahlreiche andere Klöster, die unter Königsmunt getreten waren, ohne Eigentum des Königs zu sein, erfuhren mehr und mehr eine dingliche Ausgestaltung der königlichen Schutzherrschaft, und wenn diese Entwicklung gegenüber den Hochstiftern vorerst noch Halt machte, so hatten die seit Karl Martell vorgenommenen Säkularisationen, die allgemeine Schutzgewalt des Königs gegenüber der Kirche und die Immunitätsprivilegien doch allmählich auch hier Anschauungen zur Geltung gebracht, die im Laufe der Zeit zur Ausbildung eines königlichen Obereigentums führten[22].

§ 22. Der Reichstag.

Brunner RG. 2, 125ff. Waitz 2^3, 2 S. 176ff. 197ff. 213ff. 225ff. 3^2, 554ff.; FDG. 13, 489ff. W. Sickel, MJÖG. Erg. 1, 220ff. 2, 295ff.; GGA. 1890, S. 214ff. v. Daniels Handbuch 1, 578ff. Dahn 7, 3 S. 515ff. 8, 6 S. 125ff. Glasson Histoire 2, 319ff. Viollet Histoire 1. 199ff. Fustel de Coulanges Monarchie franque 63ff. 87ff. 598ff. Heusler VG. 109. Prou, Bibliothèque de l'école des hautes études 58, 71ff. Schücking Regierungsantritt 1, 110. Liebermann, The national assembly in the Anglo-Saxon period 1913 (vgl. Brunner ZRG. 47, 454); Ags. Gl. 629. 737. Mayer Ital. VG. 2, 171ff.

Unter allen germanischen Reichen hat das der Angelsachsen der zentralisierenden Strömung der Zeit am wenigsten nachgegeben. Wie die alten Volklandskönige als *ealdormen* unter den Königen fortdauerten, so behielten auch die Volklandsdinge als *folkesmôt* oder *scirgemôt* gewisse gerichtliche Aufgaben, nachdem sie ihre politische Bedeutung an die Versammlung der Großen des Reiches (*witenagemôt*) hatten abgeben müssen[1]. In den drei

---

[20] Vgl. Stutz BW. 1, 184ff. 344ff.

[21] Vgl. ebd. 1, 296ff.

[22] Vgl. ebd. 1, 126 n.; Eigenkirche 32ff. Brunner 2, 52ff. Th. Sickel WSB. 47, 175ff.

[1] Vgl. Winkelmann G. d. Angelsachsen 102ff. Schmid Ges. d. Angels. 595f.

nordgermanischen Reichen standen über den Herads- und Volklandsdingen als Gerichts- und gesetzgebende Versammlungen die größeren Dingverbände der Landschaften[2]; eine Reichsversammlung, vorzugsweise für rein politische Angelegenheiten, gab es nur in Dänemark[3]. Bei den Langobarden haben sich die Volklandskönige in dem Unterkönigtum der Herzöge erhalten; aber an die Stelle der alten Landesgemeinde ist die Stammesversammlung getreten, während es zu besonderen Versammlungen einzelner Landschaften innerhalb des Reichsverbandes nicht gekommen ist.

Über die fränkischen Verhältnisse bis zu Chlodovechs Reichsgründung sind wir wenig unterrichtet, doch erfahren wir, daß das versammelte Heer über die Verteilung der Kriegsbeute zu beschließen hatte und daß schon in den ersten Regierungsjahren Chlodovechs die allgemeine Heerschau *in campo Marcio* üblich war[4]. Man kann diese Versammlung, die nach der Lex Salica jedem Anwesenden den erhöhten Rechtsschutz des dreifachen Wergeldes gewährte, in der wohl auch die Thunkinen gewählt wurden und Freilassungen vorgenommen werden konnten[5], nicht als Stammesversammlung bezeichnen, denn sie umfaßte nur einen Teil des Stammes und später, nachdem Chlodovech sämtliche Franken unter seiner Herrschaft vereinigt

---

[2] Bei den Norwegern bestanden seit dem 9. Jahrhundert die Landschaften Frostuthing (Drontheim) mit acht, Gulathing und Eidsifjathing (Uplönd) mit je drei Volklanden; dazu kam im 12. Jh. als vierte das Borgarthing. In Schweden umfaßten die Stämme der Sviar und Gautar je sechs Landschaften. Dänemark zerfiel in die Landschaften Jütland, Seeland und Schonen. Vgl. Maurer Altn. RG. 1, 44ff.; bei Holtzendorff Enzykl.[5] 351f. 365. 377. Lehmann Königsfriede 11. 104f. 108f. 166ff. 173. 178f. 186. v. Amira[3] 110. 117; Obl.-R. 1, 17. 2, 25.

[3] Vgl. v. Amira[3] 85. Lehmann a. a. O. 105.

[4] Der Bischof einer durch das siegreiche Heer geplünderten Kirche reklamierte bei dem König einen kostbaren Krug. Chlodovech forderte den Boten des Bischofs auf, ihm nach Soissons zu folgen, *quia ibi cuncta que adquisita sunt dividenda erunt;* wenn ihm der Krug durch das Los zufallen sollte (*cum mihi vas illud sors dederit*), werde er ihn dem Bischof zurückgeben. *Dehinc adveniens Sexonas, cunctum onus praedae in medio positum, ait rex: „Rogo vos, o fortissimi proeliatores, ut saltim mihi vas istud — — extra partem concidere non abnuatis.“* Nachdem die Versammlung unter dem Widerspruch eines Einzigen, der dem König nur seinen Losanteil zuerkennen wollte und zum Zeichen der Beschlagnahme seine Waffe an den Krug legte, den Antrag des Königs genehmigt hatte, gab dieser den Krug an den Bischof zurück. Der Widerspruch des Einzelnen blieb unberücksichtigt, aber er blieb auch unbestraft, da er nur ein verfassungsmäßiges Recht, obwohl in einer den König beleidigenden Weise, ausgeübt hatte. Dann heißt es weiter von Chlodovech: *Transacto vero anno iussit omnem cum armorum apparatu advenire falangam, ostensuram in campo Marcio horum armorum nitorem.* Bei der Heeresmusterung war der König-Herzog nicht wie im Ding der primus inter pares, sondern höchster Befehlshaber mit Gewalt über Leben und Tod; hier rächte er den ihm im Ding widerfahrenen Schimpf, indem er seinen Beleidiger wegen angeblich gebotswidriger Bewaffnung eigenhändig niederschlug. Gregor Hist. Franc. 2, 27. — Von einer ribuarischen Stammesversammlung wurde Chlodovechs Erhebung zum König der Ribuarier beschlossen. Vgl. ebd. 2, 40.

[5] Vgl. Sohm 38—50. 55ff.

hatte, auch die Angehörigen anderer Stämme und römische Provinzialen. Die Versammlung hatte jetzt nicht mehr einen nationalen, sondern einen territorialen Charakter, sie war die Heeresversammlung des chlodovechischen Reiches[6]. Aber das versammelte Heer war auch damals noch das versammelte Volk, und da das Heer nach Provinzen und Gauen aufgestellt wurde, so bestand die Heeresversammlung tatsächlich aus einer Reihe von Stammesversammlungen[7], wenn auch die einzelnen Aufgebote in den meisten Fällen keineswegs vollzählig waren.

Die allgemeine Heeresversammlung wurde, weil sie in der Regel im März zusammentrat, als „Märzfeld" (*Campus Martius*) bezeichnet. Mögen Erwägungen militärischer Zweckmäßigkeit dabei mitgewirkt haben, jedenfalls beruhte das Märzfeld auf altgermanischem Brauche, der sich auch bei den Langobarden erhalten hatte und an die übliche Zeit der alten Volklandsdinge anknüpfen mochte[8]. Während das Märzfeld bei den austrasischen Franken weiter bestehen blieb und insbesondere die Gesetzgebung Childeberts II auf den austrasischen Märzfeldern der Jahre 591 bis 95 vor sich ging[9], ist es in Neustrien und Burgund früh außer Gebrauch gekommen, bis es von den arnulfingischen Hausmeiern wieder für das ganze Reich ins Leben gerufen wurde[10]. Unter Pippin, der die Versammlung auf den Mai verlegte, erhielt das alte Märzfeld den Namen „Maifeld" (*Campus Madius*, *Magiscampus*), den es auch unter Karl dem Großen beibehielt, obwohl dieser die Versammlung häufig erst in den Sommermonaten berief[11]. Unter Ludwig dem Frommen hörte, obgleich er zahlreiche Reichsversammlungen abhielt, jede Regelmäßigkeit auf und der alte Name kam außer Gebrauch.

Außer den Heeresversammlungen sind die Synoden der Bischöfe von hervorragendem Einfluß auf die Ausbildung des fränkischen Reichstages gewesen[12]. Die fränkischen Landessynoden wurden regelmäßig durch den

---

[6] In diesem Sinne spricht Chlodovech nach dem westgotischen Kriege (MG. Cap. 1, 1) von *omnis exercitus noster* und *populus noster*.

[7] Vgl. Cap. Saxonium v. 797 (MG. Cap. 1, 71). Über das vor der Unterwerfung der Sachsen durch Karl d. Gr. alljährlich zu Marklo an der Weser abgehaltene Landesding, das wohl nur die Engern umfaßte, vgl. Levison N. Arch. 37, 286.

[8] Vgl. S. 26f. Die Gesetze Liutprands und seiner Nachfolger sind sämtlich vom 1. März datiert. Vgl. Hegel Städteverfassung von Italien 1, 449. Auch die Darbringung der Geschenke an den König auf dem Märzfeld entsprach ganz dem alten Brauche. Vgl. Waitz 2, 2 S. 245. 249. 3, 556.

[9] Vgl. § 32 n. 26. Waitz 2, 2 S. 178—82. 226ff. Brunner 2, 129.

[10] Vgl. Waitz 2, 2 S. 227. 3, 558.

[11] Vgl. Waitz 3, 561f. Die Verlegung auf den Mai hat zuerst 755 stattgefunden, und zwar aus militärischen Gründen, weil der vor dem Mai auf Feldern und Wiesen herrschende Futtermangel die Versammlung größerer Reitermassen unmöglich machte. Vgl. Brunner ZRG. 21, 12 (Forschungen 50).

[12] Vgl. S. 154f. Loening Kirchenrecht 130—56. Dahn Könige 7, 3 S. 319ff. Weyl Staatskirchenrecht der Merowinger 16ff.

König berufen[13]. Die Anwesenheit von Laien bei diesen kam erst im Laufe des 7. Jahrhunderts auf, der kirchliche Charakter der Versammlungen wurde aber dadurch nicht verändert, indem die mit dem König erschienenen weltlichen Großen nur Zuhörer oder Berater, aber nicht mitstimmende Teilnehmer waren; die Verhandlungen wurden nicht von ihnen, sondern nur von den Bischöfen unterschrieben, es gab keine concilia mixta wie bei den Westgoten. Den Vorsitz hatte einer der Metropoliten. Die Beschlüsse bedurften, soweit sie weltliche Geltung beanspruchten, der Genehmigung des Königs[14]. Bei der einflußreichen Stellung der Bischöfe im fränkischen Reich wurden ihre Zusammenkünfte seitens des Königs gern benutzt, um mit Zuziehung der weltlichen Großen wichtige politische Angelegenheiten zur Beratung zu bringen. Man knüpfte derartige Notabelnversammlungen, die in Neustrien seit Mitte des 6. Jahrhunderts das Märzfeld ersetzten, in der Regel an die Landessynoden an, denen man sie vorangehen oder unmittelbar folgen ließ. Unter den Karolingern wurde es üblich, regelmäßig eine derartige Versammlung mit dem Maifelde zu verbinden, außerdem aber eine engere Herbstversammlung, zu der nur vertrautere Berater aus dem Kreise der geistlichen und weltlichen Großen entboten wurden, zu berufen[15].

Während die Herbstversammlung mehr den Charakter eines Staatsrates trug, erschien das Maifeld als wirklicher Reichstag (*generalis conventus*, *concilium*, *placitum*, *synodus*, *synodalis conventus*)[16], der einesteils als Heerschau diente, anderenteils zur Erledigung der verschiedensten politischen Angelegenheiten, zu Akten der Gesetzgebung und zu hofgerichtlichen Entscheidungen benutzt wurde. Rein kirchliche Sachen erledigten die Bischöfe unter sich als Konzil[17].

Zu einer festen Form sind die Reichstagsverhältnisse im fränkischen Reiche nicht gelangt. Die Berufung war Sache des Königs. Der Versammlungsort war unbestimmt, in der Regel eine der königlichen Pfalzen. Ludwig begünstigte möglichste Abwechselung zwischen den verschiedenen Teilen des Reiches. Nicht selten wurde die Reichsversammlung bei Beginn eines Krieges, zuweilen auch erst auf der Heerfahrt selbst abgehalten. Jeder vom König berufene Beamte oder Vassall hatte die Pflicht, dem Gebote

---

[13] Das erste war das noch von Chlodovech berufene Konzil zu Orleans (511). Bis gegen Mitte des 7. Jahrhunderts wurde trotz der Reichsteilungen an den gemeinsamen Konzilien festgehalten, später gab es nur noch solche der Teilreiche. Vgl. MG. Leg. Concilia, 2 Bde 1893—1908.

[14] Zuweilen dienten Konzilbeschlüsse als Grundlage für den Reichstag. So entsprach das Edikt Chlothars II von 614 den Beschlüssen eines voraufgegangenen Pariser Konzils, die, allerdings mit bedeutenden Änderungen, Aufnahme in das Gesetz fanden.

[15] Vgl. Hincmar De ordine palatii c. 29—36.

[16] Andere Bezeichnungen waren ahd. *sprâhha, colloquium.* Vgl. Frensdorff Recht und Rede 446f.

[17] Auch sonst schied sich der Reichstag bei seinen Beratungen in der Regel in eine geistliche und eine weltliche Kurie. Vgl. Hincmar a. a. O. c. 35.

Folge zu leisten. Zum Maifeld wurden regelmäßig alle geistlichen und weltlichen Großen des Reiches, mit Einschluß der Kronvassallen, entboten. Eine Reichsstandschaft, die auch Nichtberufenen das Recht zur Teilnahme gewährt hätte, bestand nicht.

Lag der Schwerpunkt der Volksversammlungen schon in der germanischen Zeit mehr bei den Fürsten und Ältesten als bei dem Volke selbst, so traten in unserer Periode die Großen durchaus in den Vordergrund, namentlich seit die Ausdehnung des Reiches und die vielfache Inanspruchnahme einzelner Provinzen durch Grenzkriege die Berufung des ganzen Heeres immer schwieriger machten. In Neustrien galten die Großen während der Zeit, wo das Märzfeld außer Übung gekommen war, geradezu als die Vertreter des Volkes, aber auch in Austrasien beschränkte sich die Mitwirkung des Heeres darauf, daß ihm besonders wichtige Beschlüsse, wie über Königswahlen, Reichsteilungen, Krieg und Frieden und Akte volksrechtlicher Gesetzgebung, mitgeteilt und von ihm mit altherkömmlichen Beifallsbezeugungen zum Zeichen der „Folge“ oder „Vollbort“ entgegengenommen wurden[18].

Unter den Karolingern wurden alle Vorlagen, die regelmäßig vom König ausgingen, abgesehen von der etwaigen Vorbereitung in der voraufgegangenen Herbstversammlung, zunächst vom König mit einem Ausschuß hervorragender Mitglieder des Reichstages durchberaten und sodann, wenn sie hier nicht gleich erledigt werden konnten, vor die Gesamtheit der Großen gebracht. Bei größeren Akten der Gesetzgebung wurden auch wohl besondere Ausschüsse mit der Ausführung der zunächst nur in den Grundzügen angenommenen Beschlüsse beauftragt.

Regelmäßig fand eine förmliche Verabschiedung des Reichstages durch den König statt. Die Beschlüsse wurden aufgezeichnet, zuweilen auch von den Anwesenden unterschrieben. Über kirchliche Angelegenheiten wurden gewöhnlich besondere Aktenstücke ausgefertigt, nicht selten hat man aber auch alles in einer Akte verbunden. Wegen ihrer Einteilung in Kapitel wurden die Aktenstücke der karolingischen Reichstage *capitula* oder *capitularia* genannt. In der merowingischen Zeit fehlte es an einer einheitlichen Bezeichnung.

Eine bestimmte Zuständigkeit gab es für den Reichstag nicht, aber es war üblich, daß der König keine wichtigeren Beschlüsse ohne die Großen faßte; Ludwig der Fromme hat in dieser Beziehung ein ausdrückliches Versprechen gegeben[19]. Soweit der König sich innerhalb seines Bannrechtes hielt, war er rechtlich an die Beschlüsse des Reichstages nicht gebunden,

---

[18] Vgl. Waitz 3, 597f. Schröder Hist. Z. 79, 230. Die feierliche Vollbortserteilung durch Zusammenschlagen der Waffen (S. 29) kam nur noch in Ausnahmefällen vor (vgl. Ed. Roth. 386). Dafür scheint das Erheben der Hände unter Beifallsrufen in Gebrauch gekommen zu sein. Vgl. Widukind Res gestae Saxonicae 1, 26. 2, 1. v. Amira Handgebärden 199ff.

[19] Vgl. Waitz 3, 595.

dieser hatte ihn nur zu beraten, seine Beschlüsse waren Gutachten ohne zwingende Bedeutung. Aber nicht leicht mochte sich der König mit einer entschiedenen Mehrheit der Großen in Widerspruch setzen. Die geringe Gewöhnung an unbedingten Gehorsam und die Neigung zu Abfall und Empörung war eine nicht zu unterschätzende Gewähr gegen den Mißbrauch der königlichen Rechte.

§ 23. Das Heerwesen.

Brunner 2, 202ff.; Grundriß[6] 68f.; Reiterdienst und Anfänge des Lehnwesens, ZRG. 21, 1ff. (Forsch. 39ff.). Roth BW. 169ff. 302ff.; Feudalität 232ff. 313ff. Waitz 2[3], 2 S. 205ff. 4[2], 531ff. v. Sybel Königtum 396ff. Boretius Beiträge zur Kapitularienkritik 71—169. v. Daniels Handbuch 1, 408ff. Baldamus Heerwesen unter den späteren Karolingern 1879 (Gierke U. 4). Kaufmann DG. 2, 212ff. 370ff. Dahn 7, 2 S. 251ff.; 8, 3 S. 212ff.; 9, 1 S. 272ff. 9, 2 S. 233ff. 12, 127; DG. 1, 2 S. 630ff. Arnold DG. 2, 2 S. 94ff. Heusler VG. 40ff. 49ff. 86ff. Gierke Genossenschaftsr. 1, 105f. W. Sickel Zur G. des Bannes 3ff.; GGA. 1890 S. 246ff. 590ff. Prenzel Beitr. z. G. der Kriegsverfassung unter den Karolingern I. 1887. Wippermann Aufgebotsbrief an Abt Fulrad, Attendorner Progr. 1886. Post Das Fodrum 1880. Boutaric Institutions militaires de la France 1863. Glasson Histoire 2, 392ff. 496ff. Viollet Histoire 1, 436ff. Fustel de Coulanges Monarchie franque 288ff. Stenzel Versuch einer G. d. Kriegsverfassung Deutschl. im MA. 1820. Delbrück G. der Kriegskunst II[2]. 1909. Thibault Rev. hist. de dr. fr. 1907 S. 205. Dopsch Wirtschaftsentwicklung 2, 18ff. Mayer Ital. VG. 1, 404ff.

Im Gegensatz zu der Heerverfassung der meisten übrigen germanischen Staaten auf römischem Boden wurde im Frankenreich schon unter Chlodovechs Söhnen die allgemeine Wehrpflicht auch auf die römischen Provinzialen ausgedehnt, obwohl diese durch die Söldnerwirtschaft des sinkenden römischen Reiches dem kriegerischen Leben fast gänzlich entfremdet waren[1]. Die Wehrpflicht gestaltete sich demnach im fränkischen Reiche schon früh zu einer allgemeinen staatlichen Untertanenpflicht. Nicht der Empfang von Krongütern, wie früher eine jetzt allgemein aufgegebene Ansicht annahm, auch nicht der Grundbesitz des Einzelnen, wie von Waitz angenommen wurde, war das verpflichtende Moment, sondern die Untertanenpflicht schlechthin oder, nach der unter Karl maßgebend gewordenen Auffassung, der allgemeine Fidelitätseid, den jeder über zwölf Jahre alte Freie ohne Rücksicht auf Stand und Vermögen dem König zu leisten hatte[2]. In dieser Beziehung bestand zwischen der Zeit der Merowinger und der Karolinger kein Unterschied; auch darin nicht, daß Priester und Mönche,

[1] Daß die Heranziehung der Römer zum Kriegsdienst nicht schon unter Chlodovech selbst erfolgt ist, hat erst Brunner 1[2], 440 (1, 302) bemerkt.

[2] Vgl. S. 117. Boretius a. a. O. 109. 137. 142. Unfreie und Hörige unterlagen der staatlichen Wehrpflicht nicht, waren aber in manchen Gegenden landfolgepflichtig, auch konnten sie ihren zum Heer aufgebotenen Herrn als Diener begleiten. Vgl. Sickel Westd. Z. 16, 49; GGA. 1896 S. 289ff.

obwohl sie ebenfalls den Untertaneneid zu leisten hatten, für ihre Person von der Wehrpflicht befreit waren[3].

Das Aufgebot zur Heerfahrt (*bannitio in hostem*) war ein ausschließliches Kronrecht, das jedoch in der Zeit des Verfalls auch von den Stammesherzögen ausgeübt wurde. Die Verkündigung des Heerbannes erfolgte unter den Merowingern in der Regel durch die ordentlichen Beamten, unter den Karolingern durch Königsboten oder Königsbriefe. Wer dem Aufgebot ohne echte Not keine Folge leistete, verfiel der Strafe des Königsbannes, der in dieser Beziehung auch „Heerbann" genannt wurde[4]. Entweichen aus dem versammelten Heere (*herisliz*) und Verweigerung der Landfolge wurden als todeswürdiger Hochverrat betrachtet[5]. Das Aufgebot zur „Landfolge" oder „Landwehr", zur Abwehr feindlicher Einfälle oder Unterdrückung landfriedensbrecherischer Unternehmungen, stand auch Herzögen, Markgrafen und Grafen zu; landfolgepflichtig waren alle Einwohner ohne Ausnahme, auch die von der Heerfahrt befreiten Geistlichen[6].

Die von den Vorfahren überkommene Sitte, im Frühjahr jedes Jahres eine allgemeine Heerschau abzuhalten, als „Märzfeld", unter Pippin und Karl dem Großen als „Maifeld", wurde schon S. 159ff. berührt. Selbstverständlich war der König auch zu anderen Zeiten befugt, das Heer zusammentreten zu lassen. Erst das versammelte Heer vermochte in altgermanischer Weise, auch gegenüber dem mächtigsten Einzelwillen, dem Willen der Gesamtheit Geltung zu verschaffen[7].

Bei der Ausdehnung des Reiches war ein Gesamtaufgebot aller Waffenpflichtigen kaum jemals, weder zum März- oder Maifeld noch in außerordentlichen Fällen, notwendig oder auch nur durchführbar. Immer mußten die für die Wahrung der öffentlichen Ordnung und die Bestellung des Bodens unentbehrlichen Kräfte zurückgelassen werden. Auch sonst richtete sich alles nach dem Bedürfnis der Gesamtheit und der Lage der verschiedenen Provinzen. Waren einzelne Teile des Reiches in Grenzkriege verwickelt oder von solchen bedroht, so konnten ihre Mannschaften nicht zu Feldzügen in die Ferne verwendet werden. Die bessere Marschbereitschaft des Heeres

---

[3] Vgl. Loening Kirchenrecht 2, 311f. Baldamus a. a. O. 15. Weyl Staatskirchenrecht der Merowinger 39ff. Ebendaher das Erfordernis königlicher Genehmigung für den Eintritt in den geistlichen Stand (S. 153f.). Die Befreiung fiel fort, wenn ein Geistlicher rein weltlichen Geschäften oblag. Bischöfe und Äbte waren als Senioren ihrer Hintersassen auch persönlich zum Kriegsdienst verpflichtet. Vgl. Waitz 4, 593ff. Brunner RG. 2, 214f.

[4] Vgl. S. 122f. Waitz 2, 2 S. 289. Im 9. Jahrhundert trat eine Herabsetzung der Bannbuße ein. Die Bezeichnung des versammelten Heeres selbst als „Heerbann" kommt nicht vor dem 13. Jahrhundert vor, doch bezeichnet schon die Karolingerzeit es als *hostis bannitus*. Vgl. Waitz 4, 548. Über die zweifelhafte Bedeutung der sog. *scaftlegi* vgl. ebd. 4, 551. Sohm 396.

[5] Vgl. Brunner 2, 215. Waitz 3, 309. 4, 581f.

[6] Vgl. Anm. 3. Baldamus a. a. O. 51ff. Das Wort *lantweri* ist schon im 9. Jahrhundert bezeugt. Vgl. Waitz 4, 574. Grimm DWB. 6, 150.

[7] Vgl. Waitz 2, 2 S. 206f.

erforderte eine stärkere Heranziehung der dem Kriegsschauplatz zunächst gelegenen Landesteile, während entferntere geschont werden konnten. Oft mußten Mißwachs oder Verheerungen durch Feindes- oder Naturgewalt den Anlaß geben, einzelne Gegenden in der Ausbeutung ihrer Wehrkraft schonender zu behandeln, auch konnte die Lage des Einzelnen eine besondere Berücksichtigung erheischen. Über alles dieses entschied, wie ehedem das Landesding, so jetzt der König. Aus der Zeit der Karolinger besitzen wir eine Reihe von Erlassen, die man früher für organisatorische Gesetze gehalten und als die Grundlage einer neuen Ordnung des Heerwesens angesehen hat; neuere Untersuchungen haben ergeben, daß wir es nur mit Einzelmaßregeln für gegebene Fälle, Mobilmachungsplänen für bestimmte Heerfahrten, zu tun haben, denen jeder prinzipielle Charakter abgeht, wenn sich auch gewisse gemeinsame Züge, die sich gewohnheitsrechtlich, zum Teil schon unter den Merowingern, ausgebildet haben mochten, erkennen lassen. Auch in der Art, wie die Wehrpflicht der Untertanen ausgebeutet wurde, besteht zwischen der Merowinger- und Karolingerzeit kein grundsätzlicher Unterschied, doch blieb früher die Berücksichtigung der Einzelinteressen wohl in höherem Grade der Beurteilung der örtlichen Behörden überlassen, während die Karolinger diesen nur in beschränktem Maße das Recht, einzelne Wehrpflichtige für unabkömmlich zu erklären, zugestanden haben; alles Wesentliche wurde durch königliche Verordnungen festgesetzt, deren Durchführung zwar Sache der Grafen war, aber der Aufsicht der Königsboten unterlag.

Schon unter den Merowingern ist es zuweilen vorgekommen, daß ein einzelner Haushalt nur einen Mann zu stellen brauchte, so daß ein Familienmitglied an Stelle des anderen ausziehen konnte[8]. Einzelnen Kirchen wurde wohl ein für allemal gestattet, ihre bäuerlichen Hintersassen daheim zu lassen; wenn dann ein späterer König auch hier den Heerbann geltend machte, so wurde dies als eine Verletzung alter Gewohnheiten übel empfunden[9].

Unter den Karolingern traf der König seine Bestimmungen, sowohl hinsichtlich der Verteilung der Gestellungspflicht wie in betreff der von dem einzelnen Wehrmann zu beschaffenden Waffenrüstung (da der Staat keine Waffen stellte), regelmäßig nach dem Maßstabe des Vermögens, wobei in den austrasischen Gegenden mit reiner Naturalwirtschaft ausschließlich der Grundbesitz berücksichtigt wurde[10], während die höhere

---

[8] Vgl. Waitz 2, 2 S. 212 n., der hierin den Beweis findet, daß die Wehrpflicht auf dem Grundbesitz geruht habe. Vgl. Brunner 2, 203.

[9] Vgl. § 17 n. 51.

[10] Darauf allein stützen sich die Ausführungen von Waitz, durch die (gegen Roth) der dingliche Charakter der Wehrpflicht erwiesen werden soll. Übrigens macht Waitz 4, 584 n. selbst darauf aufmerksam, daß wenigstens in Italien die im Hause des Vaters lebenden Söhne mitausziehen mußten: *Quod si plures filios habuerit, utiliores omnes pergant, tantum unus remaneat qui inutilior fuerit.* Die Bestimmung ist zwar erst von 866, aber um so entscheidender, als das alte Prinzip der allgemeinen persönlichen Wehrpflicht je länger je mehr durch den zunehmenden Feudalismus beeinträchtigt wurde. Vgl. MG. Cap. 2, 95.

Kultur Neustriens und namentlich Italiens es ermöglichte, auch die Verhältnisse des beweglichen Vermögens in Betracht zu ziehen. Unter Ludwig dem Frommen, vielleicht schon unter Karl, wurde die Herstellung von Stammrollen angeordnet, in denen die Wehrpflichtigen nach Vermögensklassen verzeichnet wurden[11]. Bei den einzelnen Aufgeboten wurde in der Regel eine bestimmte Vermögenseinheit festgesetzt; wer diese besaß, hatte persönlich mit der vorgeschriebenen Ausrüstung zu erscheinen, während alle übrigen, auf Grundlage jener Vermögenseinheit zu Gruppen vereinigt, je einen Mann stellten, der von seinen Genossen durch einen bestimmten Beitrag (*adiutorium*) unterstützt werden mußte. Dabei wurde es mehr und mehr üblich, daß die Grafen und Senioren ihrerseits für den Stellvertreter (oft wohl aus der Reihe ihres unfreien Kriegsgesindes) sorgten und dafür die Beisteuer für eigene Rechnung erhoben[12]. Brückenbau, Wach- und Patrouillendienste (*wacta*, *warda*) wurden als gemeine Untertanenlasten behandelt, für welche die in den Heerbannplänen aufgestellten Unterschiede nicht in Betracht kamen.

Während in allem Bisherigen eine prinzipielle Übereinstimmung des merowingischen und karolingischen Heerwesens hervortritt, haben sich in anderer Richtung Gegensätze von entscheidender Bedeutung geltend gemacht. Bis gegen Mitte des 7. Jahrhunderts trug das Heer noch einen einheitlichen und durchaus staatlichen Charakter. Die bei den Römern übliche Trennung der Zivil- und Militärbeamten war in die fränkische Verfassung nicht übergegangen. Der König erließ den Befehl zum Zusammentritt des Heeres an seine Beamten, die ihn in ihren Bezirken verkündigten, an der Spitze ihrer Mannschaften auszogen und von den unentschuldigt Ausgebliebenen den Heerbann einzogen. Unter dem von seinem Gefolge (*trustis regis*) umgebenen König oder einem von ihm ernannten Heerführer standen die einzelnen Truppenteile, entsprechend der staatlichen Gliederung nach Hundertschaften, Gauen und Herzogsbezirken, unter ihren Zentenaren, Grafen und Herzögen, nur die Befehlshaber (*decani*) der dem römischen Heerwesen entlehnten Zehntschaften (*contubernia*) bekleideten eine ausschließlich militärische Stellung[13]. Das Heer selbst bestand, abgesehen von den stets berittenen Anstrustionen, nur noch aus Fußtruppen, die, mit Schwert, Schild und Streitaxt (*francisca*) bewaffnet, zur Schlacht in altgermanischer Weise in keilförmigen Kolonnen (*cunei*) aufgestellt wurden[14]. Größere Reiterscharen kamen nicht mehr vor, ebensowenig das gemischte Vortreffen der „Hundert“ (S. 42)[15].

[11] Vgl. Waitz 4, 572f. Boretius a. a. O. 127f.

[12] Vgl. Brunner 2, 206f. Auf diese Weise erklären sich wohl auch die als „Heerschilling“ und „Heermalder“ bezeichneten Abgaben in Westfalen. Vgl. Kötzschke Hist. VJSchr. 2, 231ff.

[13] Vgl. Waitz 1, 488ff. 2, 2 S. 212. Über fränkische und baierische Dekane vgl. W. Sickel Beitr. z. VG. (S. 111) 546ff., über baierische Zentenare im Heer ebd. 515. Alamannische Zehntschaften behauptet Cramer Gesch. d. Alamannen 1899.

[14] Vgl. Prokop Bell. Goticum 2 c. 25.

[15] Vgl. Brunner ZRG. 21, 2ff. (Forsch. 41ff.).

Erst die Kämpfe mit den rossegewandten Arabern führten zunächst bei den Westgoten und Aquitaniern, seit Karl Martell in zunehmendem Maß im ganzen fränkischen Heer, wenn auch vorerst fast nur in Westfranken, zu einer veränderten militärischen Taktik, die den Schwerpunkt des Heeres in die Reiterei verlegte. Die Umwandlung des Märzfeldes in ein Maifeld seit 755 (S. 160) läßt erkennen, daß das Frankenheer schon damals eine ansehnliche Reiterei umfaßte, so daß die Abhaltung der regelmäßigen Heerschau in der futterarmen Zeit des März untunlich erschien. Die Veränderung der Heerverfassung hat zur Ausbildung des Lehnwesens geführt und kann nur im Zusammenhang mit diesem zur Darstellung gebracht werden. Seinerseits führte das Lehnwesen zu einer Durchbrechung der staatlichen Ordnung im Heere, indem die einzelnen Senioren mit ihren Vassallen besondere Heereskörper bildeten, denen auch bald ihre bäuerlichen Hintersassen eingefügt wurden. Nur wer sein eigener Herr war, diente noch unter seinem Grafen unter königlichem Banner; wer von einem Lehnsherrn oder Immunitätsherrn abhing, folgte diesem ins Feld, er hatte seinen eigenen Bannerherrn und erschien im Heer des Königs nur als mittelbarer Untertan. Der König erließ das Aufgebot nicht mehr ausschließlich an seine Beamten, sondern es erging gleichzeitig an die Grafen, um es den unmittelbaren Untertanen, und an die Senioren, um es ihren Vassallen und Hintersassen zu verkündigen. Die Senioren hafteten für die Strafe des Heerbannes, wenn ihre Leute sich dem Dienst entzogen. Für die Gruppen der ärmeren Heerpflichtigen übernahmen ihre Grundherren die Beschaffung der Stellvertreter und erhoben dafür die von den Wehrpflichtigen zu zahlende Beisteuer.

§ 24. Die Entstehung des Lehnwesens.

Brunner 2, 207ff. 242—274; Reiterdienst u. Anfänge des Lehnwesens (Forsch. 39ff. ZRG. 21, 1ff.); Zur G. des Gefolgswesens (ZRG. 22, 210ff. Forsch. 75ff.); Landschenkungen der Merowinger u. Agilolfinger (BSB. 52, 1173. Forsch. 1); Mithio und sperantes, Berl. Jurist. Abh. f. Beseler 1884. v. Amira[3] 162f. 207. Roth BW. 1850; Feudalität u. Untertanenverband 1863; Säkularisation d. Kirchengutes unter d. Karolingern, Münch. hist. JB. 1, 275. Waitz 2[3], 1 S. 293ff. 3[2], 14ff. 36ff. 4[2], 176ff. 362ff. 596ff. 610. 637f.; Anfänge der Vassallität 1856 (Abh. z. VG. 178. Gött. Abh. 7); Abh. z. VG. 301; Anfänge des Lehnwesens, Hist. Z. 13, 90. (Abh. 318). W. Sickel Westd. Z. 15, 153. 16, 49. Delbrück G. der Kriegskunst 2, 444. Stutz Lehen und Pfründe, ZRG. 33, 213. Viollet Histoire 1, 419; Hist. du droit civil 626. Glasson Histoire 2, 588. Fustel de Coulanges Origines du syst. féodal (Hist. des inst. polit. IV. 1890). Flach Origines de l'anc. France 1, 55ff. 70—90. 117ff. 2, 442f. 455ff. 491ff.; Le compagnonnage dans les chansons de geste 1891 (Études dediées à Gaston Paris). Menzel Entstehung des Lehnwesens 1890. Heusler VG. 84f. 89ff. Daniels Handbuch 1, 499ff. 511ff. Gierke Genossenschaftsr. 1, 107ff. 124ff. Arnold DG. 2, 2 S. 112ff. Dahn Könige 7, 1 S. 206ff. 8, 2 S. 87—204. 256ff.; DG. 1, 2 S. 499ff. Kaufmann DG. 2, 215ff. 262ff.; Entstehung d. Vassallität, JBB. Nat.-Ök. 23, 105; Säkularisation d. Kirchengutes durch die Söhne Karl Martells, ebd. 22, 73. Lamprecht DG. 2, 97ff. 102ff. Garsonnet La recommandation et les bénéfices à l'époque franque, N. Revue 2, 443. Vanderkindere Introduction 213ff. Boutaric Origines du régime féodal 1875. Beaudouin Étude

sur les origines du régime féodal (Annal. de l'Enseignement sup. de Grénoble 1, 39. 74. Ehrenberg Kommendation u. Huldigung 1877 (vgl. Sohm, Jenaer Lit.-Zeit. 1879 Nr. 22). Esmein Rev. hist. 18, 523. Dippe Gefolgschaft u. Huldigung im Reiche der Merowinger 1889. Deloche La trustis etc. sous les deux premières races 1873. Pardessus Loi Salique, diss. 5. Guilhermoz Essai sur les origines de la noblesse en France 1902 (vgl. Calmette, N. Rev. 28, 501). Heusler Institutionen 1, 130f. Hauck Kirchengeschichte 1^3, 412f. 529ff. 560f. Ribbeck Divisio des fränk. Kirchengutes 1883. Ölsner JBB. d. fränk. Reiches unter Pippin 1ff. 478ff. Hahn JBB. d. fränk. Reiches 741—52, S. 178ff. Dove Realenzykl. f. Theol. 14, 41f. K. Maurer, Kr. Übersch. 2, 388ff. Schmid Ges. d. Angelsachsen 664ff. Liebermann Gl. 423ff. 563. 567ff. 577. 631. 704. Pabst, FDG. 2, 502ff. Larson The kings household (S. 9) 76ff. Lehmann u. Larson bei Hoops 1, 132ff. Kemble Sachsen in England (übers. von Brandes) 1, 131. Salvioli Manuale di storia del diritto italiano (1892) 198ff. del Giudice Feudo, origine e introduzione in Italia 1893 (N. Studi 106). Kiener VG. d. Provence 45ff. 105ff. Roloff N. JBB. klass. Alt. 9, 1. 1902. Dopsch Wirtsch. Entw. der Karol.-Zeit I. II.

Das Lehnwesen beruhte auf einem persönlichen und einem dinglichen Element. Das persönliche war die Vassallität, ein eigentümliches Dienst- und Treuverhältnis des Mannes (*homo*, *fidelis*, *vassus*) zu seinem Herrn (*senior*). Das dingliche Element lag in dem Benefizialwesen, der Hingabe eines Leihegutes zu lebenslänglicher Nutzung. Mit der Verbindung beider Elemente war die Entstehung des Lehnwesens vollendet. Die Geschichte hat beide Elemente zunächst getrennt zu behandeln.

1. Die Vassallität. Das Wesen der Vassallität auf der Höhe ihrer Entwicklung beruhte auf der unter Treueid und Handreichung vollzogenen Kommendation des Mannes in den Schutz und Dienst des Herrn; nur eines freien Mannes würdige Dienste (*ingenuili ordine*) hatte der Mann zu leisten; im Vordergrund stand die Pflicht zu Reiterdienst und Hoffahrt. Die aristokratische, den Bedürfnissen nicht mehr genügende „Trustis" räumte der den verschiedensten Lebensbedürfnissen sich anpassenden Vassallität das Feld. Nicht bezweifeln läßt sich, daß die Vassallität erst durch das Vorbild der germanischen Gefolgschaft zu ihrer vollen Entwicklung gelangt ist und insoweit als ihre Fortbildung betrachtet werden muß, aber die Ausgangspunkte sind bei beiden verschieden gewesen[1]. Die Gefolgschaft war germanischen Ursprungs und hatte von jeher einen vorwiegend staatsrechtlichen Charakter, dagegen war die Vassallität ursprünglich ein privatrechtliches Institut, dessen Entstehung in Gallien zu suchen ist.

Während es bei den Germanen als unvereinbar mit der Freiheit galt, sich einem anderen Freien dauernd zu Diensten zu verpflichten, berichtete schon Caesar von den gallischen Rittern: *ut quisque est genere copiisque*

[1] Während Waitz die selbständige Entwicklung der Vassallität vertritt und die Bedeutung der Trustis für sie verkennt, legt umgekehrt Roth, der die Vassallität ausschließlich als eine jüngere Form der Trustis betrachtet, zu großes Gewicht auf die letztere. Erst Ehrenberg hat darauf aufmerksam gemacht, daß die ursprünglich durchaus selbständige Vassallität im 8. Jahrhundert durch die Aufnahme des Treueides und der Handreichung zu einer der Trustis entsprechenden Gestalt gelangt ist und diese dann in sich aufgenommen hat.

amplissimus, ita plurimos circum se ambactos clientesque habet[2]. Es ist bekannt, daß dies Verhältnis noch im 5. Jahrhundert andauerte: die gallische Nation zerfiel in zwei Klassen freier Leute, die Großgrundbesitzer (*potentes, potentiores*) und die Schutzbefohlenen (*clientes*), die durch freiwillige Ergebung (*se commendare*) unter die Vogtei (*patrocinium*) der ersteren gekommen waren[3]. Dieselben Personen erscheinen in Urkunden des 6. und 7. Jahrhunderts als *amici, suscepti, gasindi, pares, iuniores*, seit dem 8. Jahrhundert vorzugsweise unter dem Namen *vassi* oder *vassalli*[4]. Die Wirkung dieser Schutzabhängigkeit unter Freien war eine zwiefache. Seinen Schutzbefohlenen gegenüber war der Schutzherr verpflichtet, alle ihnen widerfahrene Unbill zu ahnden, für sie zu klagen, ihre Tötung zu rächen, das Wergeld einzutreiben; darum hießen sie seine *sperantes* oder *suscepti*[5]; andererseits war er jedem Dritten für die Übeltaten seiner Schutzbefohlenen persönlich verantwortlich, wenn er es nicht vorzog, sie behufs ihrer eigenen Verantwortung vor Gericht zu stellen. Dieses von der Lage der königlichen Schutzbefohlenen (S. 122) wesentlich verschiedene Verhältnis (*obsequium*) ist durch die Gesetzgebung Chlothars II und den ältesten Teil des ribuarischen Volksrechts ausdrücklich bestätigt[6]. Aus dem letzteren ergibt sich zugleich, daß die gallische Klientel im Laufe des 6. Jahrhunderts auch in Austrasien Eingang gefunden hatte. Das die ganze Persönlichkeit ergreifende Verhältnis wurde, im Gegensatz zu kündbaren Dienstverträgen, immer auf längere Zeit, in der Regel wohl auf Lebenszeit eingegangen. Das 8. Jahrhundert kennt nur noch die Kommendation auf Lebenszeit[7]. Die

[2] Bell. Gall. 6 c. 15. Er deutet an, daß die Klienten von ihren Herren als kriegerisches Dienstgefolge verwendet wurden. Vgl. ebd. 3 c. 22 über die *soldurii*. Vgl. Kluge WB. unter *Amt*. Rintelen in Beitr. RWB. 168.

[3] Vgl. Salvianus De gubern. Dei 5, §§ 38f. (MG. Auct. ant. 1, 62). Flach a. a. O. 1, 73ff. Braumann Principes (s. S. 32) 27ff.

[4] Vgl. Roth BW. 156ff. Waitz 2, 1 S. 252—62. Brunner 2, 260ff; Mithio 4n. 6f.; W. Sickel GGA. 1886 S. 570f.; 1887 S. 822ff. Stutz a. a. O. 238. Über *vassus, vassallus* Waitz 2, 1 S. 222f. 4, 242. Roth BW. 367f. Thonissen a. a. O. 148ff. Das Wort ist gallischer Herkunft (vgl. kymr. *gwâs, gwasawl*). Die Grundbedeutung („Insasse einer Wohnstätte", d. h. bei dem Herrn oder auf dessen Besitztum) erinnert an *mansionarius* (S. 53) und verschiedene germanische Ausdrücke für die Gefolgsmannen (S. 37). Das Wort bezeichnete einen Diener (frz. *valet, vaslet*), dessen Stellung und Herkunft im einzelnen eine sehr verschiedene sein konnte. Die mlat. Bezeichnung *valvassor* für einen geringeren Vassallen scheint aus *vassallus vassorum* (Aftervassall) entstanden zu sein. Vgl. Diez WB. I. unter *Vassallo*, Windisch Vassus und Vassallus, Sächs. Ges. d. W. 1892 S. 157ff.

[5] Vgl. Brunner Mithio 7n. 8ff.

[6] Vgl. Edikt von 614 c. 15 (MG. Cap. 1, 22). L. Rib. 31, 1. 2. Daß *obsequium* hier nicht als kündbares Dienstverhältnis, sondern als ein durch Kommendation auf längere Zeit begründetes Schutzverhältnis aufzufassen ist, wird durch die Titelüberschrift einer Handschrift der älteren Textklasse (*De eis ingenuis hominibus, qui in obsequio se commendant*) bestätigt. Vgl. Brunner Mithio 13f. Waitz 2, 1 S. 254. 4, 272n. Heusler Inst. 1, 121. 126. Kaufmann Entstehung 117f. Anderer Meinung Roth BW. 167; Feud. 314. Ehrenberg a. a. O. 6ff.

[7] Vgl. Anm. 6. Die Formeln von Tours (Mitte des 8. Jhs.) enthalten ein Kommendationsformular (Form. 43, Zeumer 158, Rozière Nr. 43), das die Fortdauer

Dienste der Schutzbefohlenen waren der verschiedensten Art[8]. Während die Kolonen bäuerliche Abgaben und Dienste leisteten, andere den Schutzherrn am Gewinn eines Handwerkes oder städtischen Gewerbes teilnehmen ließen, kommen hier nur solche in Betracht, die ihrem Herrn als kriegerisches Gefolge dienten. In den rechtlosen Zeiten des sinkenden Merowingerreiches mußte gerade diese Klasse für die Grundherren von hervorragender Bedeutung sein. Je zahlreicher die inneren Fehden unter den Großen wurden, desto mehr waren sie bedacht, sich mit einem starken Kriegsgesinde zu umgeben; wer nicht über die entsprechende Zahl unfreier Leute gebot, mußte Freie anwerben und darüber hinaus sich für den Notfall auch der Kriegshilfe hintersässiger Bauern versichern. So gewöhnte man sich in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts von allen Seiten daran, Großgrundbesitzer als Senioren an der Spitze ihrer Leute ausziehen zu sehen[9]. Die arnulfingischen Hausmeier haben daran nichts geändert, vielmehr dem Seniorat der Grundherren Gelegenheit zu organischer Ausgestaltung gegeben.

Die Arabereinfälle hatten zu der Erkenntnis geführt, daß man sich der Überwältigung durch ein Reitervolk mit einem fast nur aus Fußtruppen bestehenden Heer auf die Dauer nicht würde erwehren können[10]. Die einzige berufsmäßige Reiterei des fränkischen Heeres bestand in der königlichen Trustis[11], da aber ihre Mitglieder nur für ihre Person zum Reiterdienst verpflichtet waren, so war ihre Zahl zu gering, um militärisch ins Gewicht zu fallen. Die von Karl Martell in Angriff genommene, unter seinen Söhnen durchgeführte Veränderung der fränkischen Heerverfassung

---

der alten Klientelverhältnisse deutlich erkennen läßt: *Domino magnifico illo ego enim ille. Dum et omnibus habetur percognitum, qualiter ego minime habeo, unde me pascere vel vestire debeam, ideo petii pietati vestrae, et mihi decrevit voluntas, ut me in vestrum mundoburdum tradere vel commendare deberem; quod ita et feci; eo videlicet modo, ut me tam de victu quam et de vestimento, iuxta quod vobis servire et promereri potuero, adiuvare vel consolare debeas, et dum ego in capud advixero, ingenuili ordine tibi servicium vel obsequium inpendere debeam et de vestra potestate vel mundoburdo tempore vitae meae potestatem non habeam subtrahendi, nisi sub vestra potestate vel defensione diebus vitae meae debeam permanere.* Ehrenberg a. a. O. 140 macht darauf aufmerksam, daß die Formel nur Dienst- und Schutzverhältnis, aber keine Treupflicht erwähnt, seine daraus gezogenen Folgerungen sind aber unrichtig, weil er die Entstehung der Formel fast um 200 Jahre zu früh ansetzt.

[8] Über Kommendation bei der Aufnahme von Geistlichen in die Hofkapelle vgl. § 20 n. 15. Stutz ZRG. 33, 235. Aus besonderen Gründen kamen auch sonst Kommendationen von Geistlichen vor, während die Pfründenverleihung regelmäßig ohne Kommendation erfolgte. Vgl. ebd. 236ff.

[9] Daß dies auch schon bei eigentlichen Heerfahrten vorkam, dürfte aus einem Diplom Childeberts III (S. 123n.) hervorgehen, wonach Theoderich III einen neustrischen Großen, der sich der Teilnahme an einer Heerfahrt gegen Austrasien entzogen hatte, in eine Geldstrafe von 600 solidi genommen hatte.

[10] Daß das Bedürfnis nach Reiterei den maßgebenden Grund für den Übergang zum Lehnwesen abgegeben hat, ist erst von Brunner festgestellt worden. Anderer Meinung Mayer Deutsche u. franz. VG. 2, 160.

[11] Außer dem König hatte auch die Königin Antrustionen, aber die zahlreichen fürstlichen Gefolgschaften, die in den altgermanischen Heeren eine so bedeutsame Rolle spielten, hatten vor dem Königtum weichen müssen.

ging darauf aus, einerseits die Zahl der königlichen Gefolgsmannen zu vermehren, andererseits jedem von ihnen die Stellung einer gewissen Zahl von Ritterpferden zur Pflicht zu machen. Zur Beschaffung der dazu nötigen Mittel diente eine Zwangsanleihe bei der durch den Islam schwer bedrohten Kirche[12]. Die erforderlichen Mannschaften gewann man durch eine Reform der Vassallität, indem von den bisher nur zu privaten Diensten verschiedener Art verwendeten Vassen die zum Reiterdienst geeigneten nach Maßgabe des Bedürfnisses von ihren Herren ausgerüstet wurden, um unter ihrer Führung an den Reichsheerfahrten teilzunehmen. Damit erhielt die vorher rein private Stellung der rittermäßigen Vassen einen staatsrechtlichen Charakter, der bald auch darin zum Ausdruck gelangte, daß der früher gemeinsame Titel *vassus*, *vassallus* nur noch auf sie Anwendung fand, während ihre in der bisherigen Stellung verbliebenen ehemaligen Standesgenossen, die nicht von Rittersart waren, den Anspruch auf diese Bezeichnung verloren. Da die dienstlichen Aufgaben der Vassen sich kaum noch von denen der Antrustionen unterschieden (denn auch die Verpflichtung zur Hoffahrt wurde auf sie ausgedehnt), so erfolgte auch der Eintritt in die Vassallität nunmehr unter denselben Formen: durch Kommendation (Handreichung) und Treueid seitens des Mannes, durch Waffenreichung seitens des Herrn[13]. Der letztere hatte dem Vassallen die ganze rittermäßige Ausrüstung und, wenn dieser nicht dauernd am Hofe leben sollte, statt des Lebensunterhaltes ein Benefizium zu gewähren[14].

Auch von den zahlreichen Vassen des Königshofes wurden viele zum Reiterdienst verwendet und gelangten so zu völliger Gleichstellung mit den Antrustionen, denen gegenüber sie bis dahin nur ein Königsgefolge zweiter Klasse dargestellt hatten. Indem jeder Unterschied zwischen Kronvassallen und Antrustionen verschwand, geriet der besondere Titel der letzteren in Vergessenheit, man unterschied unter den Rittern fernerhin nur noch Kronvassallen (*vassi maiores*) und Privatvassallen; soweit die letzteren einen Kronvassallen zum Herrn hatten, erschienen sie als des Reiches Aftervassallen (*vassi minores*)[15]. Der König selbst wurde als der oberste Senior (*monseigneur*) betrachtet.

---

[12] Als „Zwangsanleihe" wird der Angriff auf das Kirchengut unter Karl Martell passend von Brunner bezeichnet.

[13] Vgl. S. 38. 40. Cap. miss. von 805, II. c. 9 (MG. Cap. 1, 124): *ut nulli alteri per sacramentum fidelitas promittatur, nisi nobis et unicuique proprio seniori ad nostram utilitatem et sui senioris.* Statt Schwert, Speer oder Fahne konnte auch ein Stab als Symbol verwendet werden. Vgl. Waitz 3, 111n.

[14] Über Pferd und Waffen als Gabe bei der Kommendation vgl. Brunner 2, 267; Reiterdienst 25; Landschenkungen 1189. Maurer, Krit. Ü. 2, 393. Kemble Sachsen 1, 144. 2, 82ff. Die Waffen- oder Stabreichung wird von Brunner 2, 272f. als Hingabe einer wadia für die Gewährung des Lebensunterhaltes oder des versprochenen Lehns aufgefaßt.

[15] Während die Kronvassallen und ihre Mannen zu dem Reiche direkt oder indirekt in vertragsmäßigem Verhältnis standen, beruhte die Heerbannpflicht der freien Privatvassallen nur auf staatsrechtlicher Grundlage. Das Reich verlangte ihren Dienst auf Grund der allgemeinen Untertanenpflicht, und zwar in der Form

2. Das Benefizialwesen. Die ältere Ansicht, nach der schon die Landschenkungen der Merowinger vassallitische Pflichten erzeugt haben sollten, ist heute allgemein aufgegeben[16]. Die Wehrpflicht war eine allgemeine Untertanenpflicht, für die Benefizienbesitzer kam nur noch in Betracht, daß das Reich von ihnen ebenso wie von allen größeren Allodialbesitzern Reiterdienste verlangte. Eben um die Zahl der reiterdienstfähigen Grundbesitzer zu vermehren, war Karl Martell bald nach der Schlacht von Poitiers zu einer umfassenden Einziehung kirchlicher Güter geschritten[17]. Ihn unterstützte dabei ebenso das unmittelbare Interesse der Kirche an der Abwehr der Ungläubigen, wie die Eigenschaft der Reichskirchen teils als Schutz- teils als Eigenkirchen des Königs. Unter Karlmann und Pippin wurde die Angelegenheit in der Weise gesetzlich geregelt, daß den bisher übermäßig Herangezogenen ein Teil der Güter zurückgegeben wurde, der Rest aber dem König zur Verfügung blieb, um zur Unterstützung der Heerpflichtigen verliehen zu werden; die vom König Beliehenen sollten einen sehr erheblichen Zins an die Kirche, der das betreffende Besitztum gehörte, entrichten; der Kirche wurde das Heimfallsrecht nach dem Tode des Beliehenen, dem König aber das Recht anderweitiger Verleihung vorbehalten[18]. Diese *divisio* trug die Form einer bloß provisorischen Maßregel, ist aber im weiteren Verlauf tatsächlich zu einer endgültigen geworden und wird daher von der Wissenschaft mit Recht als eine Säkularisation bezeichnet[19].

des Reiterdienstes, weil sie ein für diesen genügendes Maß an Lehnsbesitz hatten. Vertragsmäßig verpflichtet waren sie nur gegen ihren Senior, der für sie eine gewisse Zahl von Bauern daheimlassen und zur Heersteuer heranziehen konnte. Daß sie gleich den Aftervassallen unter der Führung ihres Seniors standen, beruhte auf der allgemeinen Einräumung der den Grafen in militärischer Beziehung zustehenden Rechte an die Senioren. Vgl. Brunner 2, 268. Beaudouin Étude 17ff.

[16] Durch das Verdienst von Roth. Auch Waitz hat in den neuesten Auflagen seine frühere gegenteilige Ansicht im wesentlichen nicht mehr vertreten.

[17] Vgl. Miracula S. Benedicti c. 14 (Mabillon Acta Sanctorum 2, 372).

[18] Die Regelung erfolgte in verschiedener Weise, für die unter Karlmann stehenden austrasischen Länder 743 auf dem Reichstag (Märzfeld) zu Leftinae (Liptinas, heute Estinnes), für Neustrien unter Pippin 744 (vgl. MG. Cap. 1, 28 c. 2. 29 c. 3). Mühlbacher Regesten 1, Nr. 45. 53. Schreiben des Papstes Zacharias an Bonifaz von 745 und 751 (Jaffé Mon. Moguntina 150. 225). Waitz 3, 36ff. Die ausführliche Bestimmung des Kapitulars von Leftinae lautet: *Statuimus quoque cum consilio servorum Dei et populi christiani, propter inminentia bella et persecutiones ceterarum gentium quae in circuitu nostro sunt, ut sub precario et censu aliquam partem ecclesialis pecuniae in adiutorium exercitus nostri cum indulgentia Dei aliquanto tempore retineamus* (dieser Ausdruck wurde gewählt, weil Karlmann das Jahr vorher versprochen hatte, alle *fraudatas pecunias ecclesiarum* zurückzugeben, Cap. 1, 25 c. 1), *ea conditione, ut annis singulis de unaquaque casata* (nach dem Brief des Papstes *ab unoquoque coniugio servorum*) *solidus, id est duodecim denarii, ad ecclesiam vel ad monasterium reddatur; eo modo, ut, si moriatur ille, cui pecunia commodata fuit, ecclesia cum propria pecunia revestita sit. et iterum, si necessitas cogat, ut princeps iubeat, precarium renovetur et rescribatur novum. et omnino observetur, ut aecclesia vel monasteria penuriam et paupertatem non patiantur, quorum pecunia in precario praestita sit; sed si paupertas cogat, aecclesiae et domui Dei reddatur integra possessio.*

[19] Vgl. Waitz 3, 38. 4, 183. Restitutionen sind im allgemeinen wohl nur da erfolgt, wo eine einzelne Kirche zu schwer belastet worden war. Vgl. Tardif Monu-

Die Landschenkungen der Merowinger hatten in der Regel Eigentum auf den Beschenkten übertragen; vererbliches und veräußerliches Eigentum freilich nur, wenn dies ausdrücklich hervorgehoben wurde, ohne das nur unveräußerliches Eigentum, oder doch mit sehr beschränkter Vererblichkeit. Demgegenüber konnten Kirchengüter gesetzlich nur zu Nießbrauch verliehen werden[20]. Derartige Kirchenlehen hießen von altersher *precariae* (ursprünglich das Verleihungsgesuch, während die Verleihungsurkunde *praestaria* hieß), und ihr Vorbild ist auch für die neuen königlichen Verleihungen maßgebend gewesen. Da es sich aber bei diesen ebenso wie bei den um dieselbe Zeit aufkommenden kirchlichen Pfründeverleihungen (S. 157) um Dienste vorzugsweise öffentlichrechtlicher Art handelte, während sich die Prekarien mit ihren Zinsen und vorwiegend bäuerlichen Diensten nur auf privatrechtlichem Boden bewegten, so bürgerte sich für die neue Leihe das sonst auch für die Prekarie verwendete Wort *beneficium* als ausschließliche Bezeichnung ein[21]. Die für die vassallitischen Benefizien bestimmten Kirchengüter wurden entweder unmittelbar durch den König selbst, oder auf Anordnung des Königs als *precariae verbo regis* durch Zustellung eines kirchlichen Leihebriefes verliehen[22].

Eine Maßregel, um die Kirche (nicht bloß die einzelnen von der divisio betroffenen Kirchen) wegen der ihr seitens der Staatsgewalt zugefügten Schädigung zu versöhnen, scheint die von Pippin schon in den ersten Jahren seines Königtums vorgenommene reichsgesetzliche Feststellung der allgemeinen Zehntpflicht gewesen zu sein, während diese bis dahin nur auf kirchlichen Vorschriften beruht hatte. Im Zusammenhang damit erfolgte dann, wahrscheinlich auch schon unter Pippin, eine Neuregelung des allen aus Reichsgütern herrührenden Benefizien auferlegten Zinses dahin, daß dieser Zins durch einen geringen Anerkennungszins ersetzt, dafür aber den Benefizien außer dem allgemeinen Kirchenzehnt (*decima*) noch ein zweiter Zehnt (*nona*) auferlegt wurde[23].

Die Verleihung kirchlicher Güter hat alsbald das Vorbild für die Verleihungen königlicher Benefizien aus Domanialbesitz, die seitdem über-

---

ments historiques (1866) S. 128 (867). Guérard Cart. de l'église de Notre Dame de Paris 1, 245.

[20] Vgl. Roth Feudalität 147f.

[21] Vgl. Brunner 2, 231f. Roth a. a. O. 142ff. 147ff. 177ff. Seeliger Bedeut. d. Grundherrschaft (Sächs. Ges. Wiss. 22) Kap. 1. Stutz a. a. O. 221. 229ff. Dopsch a. a. O. 1, 206ff. Für die Identität beider Bezeichnungen Waitz 2, 1 S. 299. 4, 179ff. 6², 112ff.

[22] Vgl. Waitz 4, 189ff. Roth Feud. 167. Mühlbacher Regesten Nr. 74. Brunner Reiterdienst 30. Bondroit Les precariae verbo regis avant le concile de Leptinnes, Revue d'histoire eccl. 1900, 1, 1ff.

[23] Vgl. Stutz Das karol. Zehntgebot 1908 (SA. aus ZRG. 42). E. Perels Die Ursprünge des karol. Zehntrechts, Arch. Urk.-Forsch. 3, 233; Die kirchl. Zehnten im karol. Reich, Berl. Diss. 1904. Viollet Hist. des institutions de la France 1, 376. Viard Hist. de la dîme ecclésiastique en France 1909 S. 80. 141ff. Durch Karl d. Gr. wurde die neue Ordnung auch für Italien und Sachsen reichsgesetzlich festgestellt. Cap. Haristall. 779 c. 7, c. 13 und Cap. de part. Sax. c. 17 (MG. Cap. 1, 48. 50. 69).

wiegend an die Stelle der älteren Übertragungsformen traten, gegeben[24]. Auch die Großen des Reiches nahmen ihrerseits wieder Verleihungen eigener Güter oder Afterverleihungen empfangener königlicher oder kirchlicher Lehen vor. Selbst Zölle, Forstrechte, Fischereien u. dgl. kamen bereits als Gegenstände der Verleihung in Gebrauch; dagegen ist die Verleihung öffentlicher Ämter erst seit der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts üblich geworden[25].

Die Benefizien wurden regelmäßig auf die Lebenszeit des Empfängers verliehen, nach seinem Tode (Mannsfall) aber nicht selten zugunsten seines Erben erneuert[26]. Beim Wechsel des Herrn (Herrnfall) bedurfte jedes vassallitische Lehen der Erneuerung, was aber, wie sich aus dem Gegensatz der kirchlichen Pfründen ergibt, eine Folge der Kommendation war und nicht auf dem Benefizialwesen beruhte[27].

3. Die Verbindung der Vassallität mit dem Benefizialwesen. Die Einziehung des Kirchenguts unter Karl Martell hatte schon denselben Zweck, wie die gesetzlich geregelte Säkularisation unter seinen Söhnen, *in adiutorium exercitus* zu dienen. Die Benefizien kamen ausschließlich solchen zu gute, die schon als Antrustionen zum Reiterdienst verpflichtet waren oder sich zu sofortiger vassallitischer Kommendation bereit erklärten. Es ist nicht anzunehmen, daß Karl seine Gaben verschwendet haben sollte, wo ihm die Kommendation verweigert wurde. Zweifellos sind auch seine Nachfolger, nachdem sie das ganze Verfahren auf gesetzlichen Boden übergeleitet hatten, auf diesem Wege vorgegangen. Daß jemand ein Benefizium vom König empfing, bevor er sich ihm kommendiert hatte, wird immer die Ausnahme gewesen sein.

Andererseits gab es noch unter Karl dem Großen Männer des königlichen Gefolges, die in der Weise der alten Antrustionen zu der Tafelrunde des Königs gehörten und gleich den belehnten Kronvassallen durch das dreifache Wergeld ihres Geburtsstandes ausgezeichnet waren; aber der Antrustionentitel hat sich verloren, sie heißen jetzt *vassi regis*, wie die belehnten Senioren[28]. Der kerlingische Sagenkreis und der Artusroman drehen sich noch nach Jahrhunderten um die Palatine Karls und die Tafelrunde

[24] Vgl. Dopsch a. a. O. 1, 171f. In Italien wurden, nachdem Karl d. Gr. dort die Grafschaftsverfassung eingeführt hatte, die Grafen durchweg mit Amtslehen aus dem Domänenbestande ausgestattet. Vgl. Darmstädter Das Reichsgut in der Lombardei, 1896.

[25] Das Verfahren bei der Kommendation Tassilos bezog sich wohl nur auf seine Person, nicht auf eine Verleihung des Herzogtums als solchen.

[26] Vgl. Waitz 4, 225ff. Brunner 2, 252. 255f. Dopsch 1, 208f.

[27] Vgl. Stutz Benef. 244ff. Brunner 2, 252f. 255; ZRG. 30, 129. Waitz Vassallität 38 (Abh. 215); Anfänge des Lehnwesens 107 (Abh. 336). Roth BW. 417ff.; Feud. 180ff. Ablehnung des Erneuerungsgesuches war nur zulässig, wenn das Lehn nicht auf Lebenszeit verliehen war. Vgl. Dopsch 1, 208.

[28] Vgl. Brunner 2, 263f. Roth Feud. 218ff. Ob man sich auf den *homo Francus* der Lex Cham. berufen darf, ist streitig. Übrigens wurden die Mitglieder des Hofstaates, mit Einschluß der Hofkapelle (S. 149) noch im 9. Jahrhundert unter Handreichung und Kommendation aufgenommen.

des Königs Artus; der Verfasser des Heliand, ein Zeitgenosse Ludwigs des Frommen, faßt die Jüngerschar Jesu als das Kriegsgesinde des Himmelskönigs auf und das deutsche Volksepos verherrlicht die Mannen (*mâge unde man*) Dietrichs von Bern, Gunthers von Worms und des Hunnenkönigs Etzel. Noch der Dichter des Waltharius (Vers 150—64) schildert im 10. Jahrhundert die Abneigung des *in servitio regis* befindlichen Mannes gegen die Gründung eines eigenen Herdes und Bewirtschaftung eines Lehens: *Nil tam dulce mihi, quam semper inesse fideli obsequio domini.* Aber diese Auffassung war im wesentlichen schon ein Jahrhundert zuvor aus dem Leben verschwunden[29]. Bereits die alten Gefolgsmannen pflegten in ihrem Herrn nicht bloß den Brotspender (ags. *hlâford*), sondern ganz besonders auch den Goldfreund (*goldvine*) und Kleinodspender (*sincgifa*) zu verehren. Seit es üblich geworden war, die Vassallen mit Benefizien zu belohnen, richteten auch die bis dahin noch nicht abgeschichteten königlichen Gefolgsmannen, die sich in nichts mehr von den Vassallen unterschieden, ihr ganzes Streben auf den Erwerb von Lehen. Seit der Mitte des 9. Jahrhunderts war diese Entwicklung zum Abschluß gekommen. Nicht daß es fernerhin keine anderen als vassallitische Benefizien gegeben hätte, aber die unbelehnten Vassallen waren seitdem verschwunden, die Waffenreichung war zur Investitur, die überreichte Waffe zum Investitursymbol geworden, und die Investitur galt, wie ehedem die Gabe, als ein notwendig mit der Kommendation verbundener Akt.

§ 25. Die Gerichtsverfassung.

Brunner 2, §§ 77. 85. 88. 94; Entsteh. d. Schwurgerichte 70ff.; Herkunft der Schöffen, MJÖG. 8, 177ff. (Forsch. 248ff.). Sohm R.- u. GV. 57ff. 150ff. 273—455. 489ff. 525ff.; ferner bei Wetzell Syst. d. Zivilprozesses[3] 343ff. Waitz 1[3], 342f. 2[3], 2 S. 135ff. 4[2], S. 365ff.; Das alte Recht 134ff. 143ff. v. Amira[3] 257ff. Dahn Könige VII 3 S. 22—66. VIII 4 S. 1—83. IX 1 S. 279. 2 S. 238. XI 152. XII 14. DG. 1, 2 S. 638ff. Schröder Hist. Z. 78, 196ff. v. Bethmann-Hollweg Germ.-rom. Zivilprozeß 1, § 66. 2, §§ 75—77. W. Sickel Entstehung des Schöffengerichts, ZRG. 19, 1ff.; Beitr. z. deutsch. VG. (S. 111); GGA. 1890 S. 577ff. v. Schwerin Hundertschaft 126ff. Hermann Entwicklung des altd. Schöffengerichts 1881 (Gierke U. 10). v. Savigny, G. d. röm. R. im MA.[2] 1, 185ff. 7, 5ff. Beauchet Histoire de l'organisation judiciaire en France 1886. Beaudouin Participation des hommes libres au jugement dans le droit franc (auch N. Revue 11, 450ff. 557ff.). Pardessus, Loi Salique diss. 9. Fustel de Coulanges Recherches 372—528; Monarchie franque 304—406; N. Revue 11, 758. Glasson Histoire 3, 253—389. Viollet Histoire 1, 307ff. Thonissen Organisation judiciaire 45ff. 372ff. Saleilles Du rôle des scabins et des notables dans les tribunaux carolingiens, Revue hist. 40, 286ff. Monod Les moeurs judiciaires

---

[29] Auch in Frankreich halten die Heldenlieder (chansons de geste) noch bis tief in das Mittelalter an den alten, längst aus dem Leben entschwundenen Einrichtungen fest, wodurch Flach in seinen trefflichen Untersuchungen (zumal Origines de l'anc. France 2, 493ff.) verführt wurde, die wirkliche Fortdauer der vom Benefizialwesen unberührt gebliebenen Gefolgschaft bis in jene Zeit anzunehmen. Vgl. Stutz Z. schweiz. R. 36, 193ff.; ZRG. 39, 368ff.

au 7. siècle, ebd. 35, 1ff. Esmein La chose jugée dans le droit de la monarchie franque, N. Revue 11, 545ff. Platon Le mallus ante theoda vel thunginum et le mallus legitimus 1889 (vgl. ZRG. 24, 206). Heusler VG. 60f. 68ff. 107f. 110ff. v. Daniels Handbuch 1, 554ff. Thudichum Gau- u. Markverfassung 89ff. Schenk zu Schweinsberg, Z. Ver. hess. G., NF. 5. 210ff. Arnold DG. 2, 2 S. 210ff. v. Sybel Königtum 385ff. Th. Sickel, WSB. 47, 266ff. Hübner Gerichtsurkunden der fränk. Zeit, ZRG. 25 u. 27, Beilage; bei Hoops 1, 468ff. Cohn Justizverweigerung 1876. H. O. Lehmann Rechtsschutz gegenüber Eingriffen von Staatsbeamten nach altfränk. Recht 1883. Pertile 6, 18ff. Hegel Städteverfassung Italiens 2, 37ff. Unger Altd. Ger.-Verf. 1842. G. L. v. Maurer G. d. altgerm. Gerichtsverfahrens 1824. Burchard Hegung der deutsch. Gerichte 1893. Kiener VG. d. Provence 71ff. 129ff. Liebermann Ags. Gl. 449ff. 565. 630. 701ff.; WB. 130.

Die Darstellung der Gerichtsverfassung hat von den ordentlichen Gerichten auszugehen und sodann das Königsgericht ins Auge zu fassen. Die kirchlichen und privaten Gerichte gehören nicht in den Rahmen der Reichsverfassung, können aber hier nicht ausgeschlossen bleiben. Die Verfassung der ordentlichen Gerichte hat drei Entwicklungsstadien durchgemacht, die Zeit der Lex Salica, die des fränkischen Reiches bis auf Karl den Großen und die karolingische Gerichtsverfassung.

1. Die ordentlichen Gerichte. Das Volksrecht der salischen Franken hatte die Grundzüge der germanischen Gerichtsverfassung im wesentlichen festgehalten[1]. Das ordentliche Gericht war das Hundertschaftsgericht. Der regelmäßige Richter war der vom Volke gewählte Thunkin (*thuncinus*), der jährlich acht- bis neunmal, zwischen Voll- und Neumondzeit abwechselnd, in Zwischenfristen von je 40 Nächten, in alter Weise an althergebrachter Malstätte (*malloberg*) das echte Ding (*mallus legitimus*, *m. publicus*), jedesmal mit dreitägiger Dauer, abhielt[2]. Außerdem konnte je nach Bedürfnis unter dem Vorsitz des Thunkins oder des Zentenars gebotenes Ding für Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit abgehalten werden[3]. Beide Gerichte waren Vollgerichte, zu denen alle mündigen Freien der Hundertschaft dingpflichtig waren[4]. Das Urteil wurde von einem Ausschuß von sieben Rachinburgen (S. 48) vorgeschlagen, die wohl in jeder Tagung neu von dem Richter aus der versammelten Gerichtsgemeinde ausgewählt wurden. Durch die Vollbort des Dingvolkes wurde

[1] Vgl. S. 44ff. 134f.

[2] Vgl. Sohm 68f. 392ff. Brunner 2, 150f. 217f. Eine Variante zur Lex Salica hat vielleicht für *mallus* auch die Bezeichnung *tunchinium*, was auf mhd. *dunc* (placitum) hinweisen würde und an das gleichbedeutende ahd. *ahta* erinnert. Vgl. v. Amira[3] 115, dagegen v. Helten, PBB. 25, 457n. v. Schwerin vertritt die Identität des Thunkins mit dem Zentenar und sieht in beiden den alten Gaufürsten, da ihm der pagus der Urzeit gleichbedeutend mit der Hundertschaft ist (vgl. S. 23). Ob schon der Thunkin in derselben Weise, wie der germanische Gaufürst und später der Graf, der ordentliche Richter für alle Hundertschaften des Gaues oder auf eine einzelne Hundertschaft beschränkt gewesen ist, mag dahingestellt bleiben.

[3] Vgl. Sohm 390f. Brunner 2, 151.

[4] Vgl. Sohm 69. 370f. Anderer Meinung hinsichtlich des gebotenen Dinges Sickel Beiträge z. VG. 486f.

ihr Urteilsvorschlag zum Urteil erhoben. Die Vollstreckung war Sache des Grafen, mit dem, soweit es sich um die Eintreibung fiskalischer Gerichtsgefälle handelte, die Sakebaronen als außerordentliche königliche Kommissare konkurrierten. Der Graf als Vollstreckungsbeamter hatte jedem echten Ding beizuwohnen.

Spätestens unter den Söhnen Chlodovechs muß der Vorsitz im echten Ding vom Thunkin auf den Grafen übergegangen sein[5]. Dieser behielt zwar die Aufsicht über die Gefängnisse und die Vollstreckung der Urteile, die Vollstreckungen selbst aber waren seitdem Sache der Schultheißen, die als Vollzugsbeamte dem Gericht beizuwohnen hatten; in den romanischen Landesteilen lagen sie den Vikaren, bei Todesurteilen den Tribunen ob[6]. Richter im gebotenen Gericht war in den romanischen Gebieten der Vikar, aber nur als Vertreter des Grafen, der den Vorsitz jederzeit auch selbst einnehmen konnte, in den germanischen Gebieten dagegen der Zentenar, der insoweit ganz in die Stelle der Thunkins eingetreten war und als Volksbeamter dem Grafen gegenüber eine selbständige Stellung einnahm. Im echten Ding ließ der Graf sich immer nur durch besondere Bevollmächtigte (*missi comitis*) und in dieser Form zuweilen auch durch Schultheißen oder Vikare vertreten[7].

Die Übernahme des Richteramtes durch den Grafen hatte nicht die Bildung eines eigenen Grafschaftsgerichts zur Folge. Die Rechtspflege bewegte sich nach wie vor innerhalb der einzelnen Hundertschaften, es gab auch fernerhin nur Hundertschaftsgerichte an den althergebrachten Dingstätten und in der alten Zusammensetzung, aber die Gerichte waren nunmehr für die ganze Grafschaft zuständig, sämtliche Hundertschaftsgerichte in idealer Einheit bildeten das Grafschaftsgericht[8]. Die altsalische Echtedingfrist von 40 Nächten oder (nach etwas anderer Berechnung) von sechs Wochen wurde festgehalten[9], also acht- bis neunmal jährlich echtes Ding, und zwar für die ganze Grafschaft; die Dinglast verteilte sich, da der Graf von einem Gericht zum anderen reiste, über sämtliche Hundertschaften der Grafschaft[10], so daß, da diese durchschnittlich vier Hundertschaften umfaßte, in der Regel jährlich zwei Echtedinge auf die einzelne Hundertschaft kamen[11]. Das gebotene Ding wurde nach Bedürfnis, in

---

[5] Vgl. Sohm 150f. Die Änderung findet sich schon in dem ersten Zusatzkapitular zur Lex Salica (Hessels 72. 74).

[6] Vgl. S. 139. Sohm 234f. 257f. Die unmittelbare Vollziehung der Strafen, namentlich der Todesstrafen, besorgten unfreie Schergen (*milites, satellites, lictores*) im Dienst des Grafen.

[7] Vgl. Sohm 409. 413. 416f. 510f. W. Sickel Entsteh. d. Schöffengerichts 51; Beitr. z. VG. 512f.

[8] Vgl. Sohm 329ff. Da die Gerichte in den verschiedenen Hundertschaften der Grafschaft eine Einheit bildeten, so konnte dieselbe Sache nacheinander an mehreren Dingstätten verhandelt werden.

[9] Vgl. Sohm 393ff. 430f. Waitz 2, 2 S. 140. Brunner 2, 218.

[10] Vgl. Sohm 273ff.

[11] Erstes Kapitular Karls des Großen von 769—70, c. 12 (MG. Cap. 1, 46):

der Regel wohl alle 14 Nächte, abgehalten[12]. Es war nicht mehr auf Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beschränkt, sondern übte auch eine gewisse Gerichtsbarkeit in geringeren Streitsachen und diente für die im echten Ding anhängigen Prozesse zur Abhaltung von Zwischenterminen[13]. Da auch das gebotene Ding jeder Hundertschaft für die ganze Grafschaft zuständig, aber nicht an die echte Dingstatt gebunden war, so konnte die ganze Last des gebotenen Dinges auf eine einzelne Hundertschaft gewälzt werden[14]. Die Urteile wurden, wie nach der Lex Salica, von sieben sitzenden Rachinburgen vorgeschlagen, von der übrigen Gerichtsgemeinde, dem Umstand (*adstantes*), durch ausdrückliche oder stillschweigende Vollbort bestätigt[15].

Gerichtschreiber waren den salischen Franken und den Alamannen unbekannt. Wenn sich ein Richter zu gerichtlichen Zwecken einen Schreiber hielt, so stand dieser gleich dem Büttel in seinem Privatdienst, ein amtliches Organ des Gerichts war er nicht. Dagegen kannte das ribuarische Recht eigene Gerichtsurkunden (*iudicia*), die von einem am Gericht angestellten Schreiber, unter eigener Verantwortlichkeit für den Inhalt geschrieben und im Streitfall von ihm und den unterschriebenen Zeugen beeidigt wurden. Unter Karl dem Großen wurde diese Einrichtung auch auf die westfränkischen und alamannischen Gerichte ausgedehnt, die Gerichtschreiber wurden zu verfassungsmäßigen Organen der ordentlichen Gerichte, deren Anwesenheit zwar nicht zur vollständigen Besetzung des Gerichts, wohl aber zur ordnungsmäßigen Beurkundung der Gerichtsverhandlungen erforderlich war[16].

Ut ad mallum venire nemo tardet, primum circa aestatem, secundo circa autumnum. ad alia vero placita, si necessitas fuerit vel denunciatio regis urgeat, vocatus venire nemo tardet. Vgl. Sohm 397f.

[12] So wenigstens in der karolingischen Zeit. Vgl. Sohm 437f.

[13] Vgl. Sohm 413f. 418. 427ff. L. Rib. 50, 1. Form. Andec. 31—33.

[14] Vgl. Sohm 374f.

[15] Vgl. Sohm 373f. Waitz 2, 2 S. 166f. Die Vollbortserklärung erfolgte wohl immer durch Erhebung der rechten Hand. Vgl. v. Amira Handgebärden 199f. Im weiteren Sinne diente der Rachinburgentitel zur Bezeichnung solcher Personen, welche die zu einem Rachinburgen erforderlichen Eigenschaften besaßen. Vgl. Brunner 2, 220.

[16] Vgl. Brunner 2, 185ff.; RG. der Urkunde 235ff. 244; Gerichtszeugnis und Königsurkunde (Festgaben Heffter 1873) 144ff. Bresslau Urkundenbeweis und Urkundenschreiber im älteren deutsch. Recht, FDG. 26, 1ff.; Urkundenlehre 1, 444ff. 480ff. v. Bethmann-Hollweg a. a. O. 2, 30f. Zeumer N. Arch. 8, 475f. Sohm Noten zu L. Rib. 59, 2—7; 66, 1; 88 (MG. Leg. 5), entgegen seiner früheren Auffassung, R.- u. GV. 526ff. Sickel Beitr. z. VG. 469f. Die Gerichtschreiber (*cancellarii, notarii, ammanuenses*) wurden von den Grafen, später von den Königsboten (Cap. miss. von 803 c. 3, MG. Cap. 1, 115) ernannt. Ihr Amt erstreckte sich auf die ganze Grafschaft, auch Verhandlungen auswärtiger Gerichte, welche Grundstücke aus ihrem Amtsgerichtsbezirk betrafen, konnten sie beurkunden. Die Gerichtsurkunde bedurfte der eigenhändigen firmatio und subscriptio des Gerichtschreibers. Oft begnügte er sich mit einer an Ort und Stelle aufgenommenen kurzen Notiz („Imbreviatur"), meistens auf der Rückseite des für die Reinschrift bestimmten Perga-

Die grundlegenden Neuerungen Karls des Großen bezogen sich teils auf die bessere Sicherung der Rechtspflege, teils auf die Entlastung der Gerichtsgemeinden und ihren Schutz gegen willkürliche Bedrückungen der Grafen. Dem ersten Zweck diente die Einführung fester Schöffenkollegien an Stelle der bisher nur für jede einzelne Tagung gebildeten Rachinburgenausschüsse. Die Schöffen (*scabini*)[17] wurden unter Mitwirkung der Gerichtsgemeinde von den Grafen oder Königsboten aus den angesehneren Dingpflichtigen, also den größeren Grundbesitzern oder Vassallen, ernannt und auf ihr Amt (*ministerium*) vereidigt[18]. Wenn nicht eine Amtsentsetzung notwendig wurde, bekleideten sie ihre Stellung auf Lebenszeit[19]. Die Schöffen waren zunächst Hundertschaftsschöffen, konnten aber auch in anderen Gerichten der Grafschaft, unter Umständen selbst in auswärtigen Grafschaften zugezogen werden[20]. Die zur ordnungsmäßigen Besetzung der Gerichte erforderliche Zahl von sieben Schöffen[21] brauchte demnach nicht in jeder Hundertschaft vorhanden zu sein; in der Regel scheint die Grafschaft nur zwölf besessen zu haben[22].

Die allgemeine Dingpflicht wurde von Karl auf die echten Dinge beschränkt; zum gebotenen Ding sollten von den Grafen und Zentenaren fortan nur die Schöffen und die Parteien sowie die geladenen Zeugen entboten werden[23]. Das echte Ding blieb Grafengericht (später „Landgericht")

mentes („Dorsualschrift"), auf Grund deren er später die Reinschrift anfertigen ließ. Bei den Baiern, Sachsen, Thüringern und Friesen haben die ständigen Gerichtschreiber wohl keinen Eingang gefunden; etwa erforderliche Schreiber wurden bei den Baiern für jede Sitzung besonders bestellt (*iussi*). Vgl. Brunner RG. d. Urkunde 251f.

[17] Über die Ableitung des Namens (von afrk. *scapan*, got. *gaskapjan*, schaffen) vgl. Grimm RA. 775f. Waitz 4, 389ff. v. Amira[3] 251. 258. Hermann Schöffengericht 163ff. Andere Bezeichnungen waren *iudices, auditores, iuridici, legum doctores, legis latores.* Vgl. Waitz 4, 391. Ahd. Gl. 1, 541. In Westfranken erhielt sich noch lange die Bezeichnung Rachinburgen, da die Schöffen nur eine Fortbildung dieser waren. Vgl. Sohm 383ff.

[18] Vgl. Cap. miss. von 809 c. 22 (§ 19 n. 6). Cap. miss. Worm. von 829 c. 2 (MG. Cap. 2, 15): *Uti missi nostri, ubicumque malos scabinos inveniant, eiciant, et totius populi consensu in locum eorum bonos eligant. et cum electi fuerint, iurare faciant, ut scienter iniuste iudicare non debeant.* Unfähig zum Schöffenamt waren rechtlose Leute. Vgl. Sohm 354. 358f. 376ff.

[19] Vgl. Anm. 18. Sohm 377ff. Waitz 4, 394.

[20] Vgl. Sohm 443ff. Waitz 4, 395, 529 nimmt an, daß die Schöffen Grafschaftschöffen gewesen seien. In Italien gab es außer den Grafschaftschöffen auch solche, die von vornherein für das ganze Reich bestimmt waren; sie wurden unmittelbar vom König ernannt und hießen kaiserliche oder königliche Schöffen, Pfalzschöffen. Vgl. Sohm 382n. 447f.

[21] Vgl. Sohm 450f. Waitz 4, 397. Capitulare missorum von 803, c. 20 (MG. Cap. 1, 116): *Ut nullus ad placitum banniatur, nisi qui causam suam quaerere aut si alter ei quaerere debet, exceptis scabineis septem, qui ad omnia placita praeesse debent.*

[22] Vgl. Sohm 452. Brunner 2, 224.

[23] Ludwigs Cap. miss. von 819, c. 14 (MG. Cap. 1, 290): *De placitis siquidem, quos liberi homines observare debent, constitutio genitoris nostri penitus observanda atque tenenda est, ut videlicet in anno tria solummodo generalia placita observent et nullus eos amplius placita observare compellat, nisi forte quilibet aut accusatus fuerit aut alium accusaverit aut ad testimonium perhibendum vocatus fuerit. Ad caetera vero,*

und Vollgericht, das gebotene Ding (*minus placitum*) war fortan regelmäßig Zentenargericht und Schöffengericht. Im echten Ding konnte nur der Graf oder ein Delegierter (*missus*) des Grafen das Richteramt versehen[24]; gegen Ende unserer Periode kamen, namentlich in Westfranken, auch schon ständige Substituten (*vicedomini*, *vicecomites*) vor[25]. Da der Graf nur der Diener des Königs war, so konnte dieser jederzeit persönlich oder durch einen Bevollmächtigten an Stelle des Grafen den Vorsitz übernehmen. Dieselbe Befugnis hatten die Königsboten.

Die sachliche Zuständigkeit des Grafengerichts als echtes Ding (*mallus legitimus*, *m. publicus*, *placitum legitimum*, *pl. publicum*, *commune pl.*, *generale pl.*, *concilium*) wurde gegenüber dem Schöffengericht als dem gebotenen Ding genau abgegrenzt. Jenem blieben alle Strafsachen, die an das Leben gingen, sowie die Prozesse um Freiheit und Eigen vorbehalten; die Zuständigkeit des Schöffengerichts beschränkte sich auf Prozesse um Schuld (d. h. Bußklagen und bürgerliche Klagen auf eine Geldleistung) und fahrende Habe, sowie auf Zwischentermine in Prozessen, die vor dem Grafending schwebten[26].

Das echte Ding fand auch nach der Gerichtsorganisation Karls des Großen regelmäßig alle sechs Wochen, mit Abwechselung unter den einzelnen Hundertschaften, statt[27]. Bisher hatten die Grafen in jeder Hundertschaft außer den zwei echten Dingen noch gebotene Vollgerichte in beliebiger Zahl anordnen können; fortan sollten aber in jeder Hundertschaft höchstens drei Vollgerichte stattfinden[28], vielleicht weil es damals schon

---

que centenarii tenent, non alius venire iubeatur, nisi qui aut litigat aut iudicat aut testificatur. Vgl. Pippins Cap. Ital. v. 801—10, c. 14 (ebd. 1, 210). Sohm 375. 398ff. Waitz 4, 383. Die Befugnis, die Dingpflichtigen außerhalb des echten Dinges zu Versammlungen zu entbieten, blieb dem König und den Königsboten vorbehalten (*denunciato regis*). Vgl. Sohm 287. 387.

[24] Vgl. Sohm 401ff. 508—13. Daß der Vikar als ständiger Vorsitzender des Schöffengerichts doch nur der regelmäßige Vertreter des Grafen, der Graf aber auch hier der eigentliche Träger der Gerichtsbarkeit war, ergibt sich aus Form. Merkel. 51. Vgl. Sohm 411ff. Durch die Anwesenheit des Grafen wurde die Amtsgewalt des Vikars oder Schultheißen (Anm. 29) niedergelegt. Auf diese Weise mögen sich die bei Waitz 4, 371 erwähnten Grafendinge mit vierzehnnächtigen Fristen erklären. Vgl. Sohm 404. Sickel Beitr. z. VG. 475. 486.

[25] Vgl. S. 138. Sohm 513—25. Waitz 4, 400ff.

[26] Cap. de iust. fac. v. 811—13, c. 4 (MG. Cap. 1, 176): *Ut nullus homo in placito centenarii neque ad mortem neque ad libertatem suam amittendam aut ad res reddendas vel mancipia iudecetur, sed ista aut in praesentia comitis vel missorum nostrorum iudicentur.* Aachener Cap. missorum v. 810, 1 c. 3 (ebd. 153): *Ut ante vicarium et centenarium de proprietate aut libertate iudicium non terminetur aut adquiratur, nisi semper in praesentia missorum imperialium aut in praesentia comitum.* Cap. Ital. v. 801—10, c. 14 (ebd. 1, 210): *Ut ante vicarios nulla criminalis actio diffiniatur, nisi tantum leviores causas, quae facile possunt diiudicari; et nullus in eorum iudicio aliquis in servitio hominem conquirat, sed per fidem remittantur usque in praesentiam comitis.* Vgl. Sohm 419ff. 426. Waitz 4, 379f. Nißl Gerichtsstand des Klerus 143ff. 177ff. 182ff.

[27] Vgl. Sohm 275ff. 432f.

[28] Vgl. Anm. 23. 37. Sohm 398ff. 435. Waitz 4, 368f. Hatte eine Grafschaft vier oder mehr Hundertschaften, so daß in den letzteren nicht mehr als zwei

Grafschaften mit nur drei Hundertschaften gab, in denen sich bei Festhaltung der früheren Zweizahl die gesetzliche Anzahl von 8 bis 9 echten Dingen nicht erreichen ließ. Die Dingpflicht im echten Ding erstreckte sich auf den Schultheißen, der als Urteilsvollstrecker anwesend sein mußte[29], sowie auf alle mündigen Freien, die in der Hundertschaft wohnten oder begütert waren[30]. Reichte die Zahl der Schöffen nicht aus, so war der Graf berechtigt, Schöffen aus anderen Gerichten seiner Grafschaft zu entbieten. Wie früher die Rachinburgen, so hatten auch die Schöffen nur den Urteilsvorschlag; zu einer Abstimmung der Gerichtsgemeinde kam es aber wohl nur, wenn ein Dingmann ein Gegenurteil gefunden hatte; in anderen Fällen galt die widerspruchslose Entgegennahme des Schöffenurteils als stillschweigende Vollbort[31]. Im gebotenen Ding, das alle 14 Nächte, und zwar in der Regel nur in dem Hauptort der Grafschaft, als bloßes Schöffengericht zusammentrat[32], lag die Urteilssprechung ganz in den Händen der Schöffen. Die Tätigkeit des Richters bestand in der Leitung der Verhandlungen, der Ausgabe des Urteils, der Anordnung der Urteilsvollstreckung und der Gerichtspolizei zur Wahrung der Dingpflicht und des Dingfriedens[33]. Eine Einwirkung auf das Urteil stand ihm insofern zu, als er für seine Gesetzmäßigkeit zu sorgen und demgemäß das Rechtsgebot zu verweigern hatte, wenn er von der Rechtswidrigkeit eines Urteils überzeugt war[34].

Außer den regelmäßigen Gerichten kannte schon die Merowingerzeit in Fällen, wo ein Verbrecher auf handhafter Tat ergriffen war, das Notgericht am Orte der Tat[35]. Jeder Dingpflichtige, der das Gerüft schreien hörte, mußte ihm bei Strafe Folge leisten[36]. Der Verbrecher wurde so-

echte Dinge abgehalten werden konnten, so blieb dem Grafen unbenommen, noch ein drittes Vollgericht als gebotenes Ding anzusetzen. Vgl. Brunner 2, 222. Jedes Echteding dauerte, wie schon unter den Merowingern, drei Tage. Vgl. Sohm 363ff. Das dafür später eingeführte Afterding war der karolingischen Gerichtsverfassung noch unbekannt. Vgl. Sohm 439f. Auch zum Echteding mußten die Dingpflichtigen jedesmal entboten werden (daher *botding*), da nur die jährliche Zahl der echten Dinge und ungefähr die Zeit, aber nicht der einzelne Tag feststand. Vgl. Sohm 368. Waitz 4, 372.

[29] Vgl. Sohm 236. 406f. Die Ämter des Schultheißen oder Vikars und des Zentenars waren seit der Karolingerzeit vielfach in derselben Hand vereinigt.

[30] Vgl. Sohm 335ff. 339. 343f. 346ff.

[31] Sohm 380f. 386. Viollet a. a. O. 1, 309. Sickel, GGA. 1896 S. 290f.

[32] Vgl. Sohm 437. 448f. Auch das Schöffengericht jeder einzelnen Hundertschaft war für die ganze Grafschaft zuständig. Vgl. Sohm 446.

[33] Der Wahrung des Dingfriedens sollte auch das Verbot des Waffentragens in den Gerichtsversammlungen dienen. Vgl. Sohm 106. Waitz 4, 388. 437. Die Höhe des richterlichen Bannes war verschieden. Die Königsboten richteten unter Königsbann. Über den Grafenbann vgl. S. 138.

[34] Waitz 2, 2 S. 162f. 4, 402. 420f. Brunner 2, 225. Sickel GGA. 1896 S. 291.

[35] Vgl. Decr. Childeb. II von 595 c. 8 (MG. Cap. 1, 17). Form. Turon. 20 (Rozière Nr. 491). Sohm 440f.

[36] Lex Cham. 37. Vgl. S. 41 n. 84. 95. Decr. Childeb. II von 595, c. 9 (MG. Cap. 1, 17) bestraft den Ungehorsam gegen den Richter bei der Festnahme oder Verfolgung eines Missetäters mit dem Königsbann.

fort abgeurteilt und gerichtet. Das Verfahren war ein summarisches. Richter war der Graf oder statt seiner der Zentenar (Vikar). Die Wahl eines Notrichters, wenn beide abwesend waren, scheint erst später aufgekommen zu sein.

Die Gerichtsreform Karls des Großen, die man als den geschichtlichen Ausgangspunkt für die heutigen Land- und Amtsgerichte betrachten muß, ist wohl im wesentlichen durch einen einheitlichen organisatorischen Akt erfolgt. Das Gesetz selbst ist verloren gegangen[37], die Zeit der Reform läßt sich aber mit ziemlicher Sicherheit bestimmen, da ein um 769 abgefaßtes Gesetz Karls (n. 11) noch an den alten Zuständen festhält, während in zwei vor 775 entstandenen Formelsammlungen bereits Schöffen erwähnt werden[38]. Die Änderung hat demnach wohl zwischen 769 und 775 stattgefunden[39].

Die fränkische Gerichtsverfassung, die sich in allmählicher Fortbildung aus der salischen entwickelt hatte, war, wenn auch mit gewissen Übergängen und kleinen Abweichungen, für die römischen Provinzialen schon früh an die Stelle der römischen Einrichtungen getreten[40]. Im Laufe der Zeit war sie auch in Südfrankreich, unter Verdrängung der burgundischen und gotischen Gerichtsverfassung mit ihrem selbsturteilenden Richter (S. 47n.), zur ausschließlichen Herrschaft gelangt[41].

---

[37] Der Übergangszeit gehört ein erst durch MG. Cap. 1, 214 c. 4 bekannt gemachtes Bruchstück eines Kapitulars an, das die Dingpflicht in den gebotenen Gerichten bereits auf die *maiores natu* beschränkt: *Et centenarii generalem placitum frequentius non habeant propter pauperes. sed cum illos, super quos clamant iniuste patientes, et cum maioribus natu et testimoniis necessariis frequenter placitum teneant; ut hi pauperes, qui nullam causam ibidem non habeant, non cogantur in placitum venire. nisi bis aut ter in anno.*

[38] Form. Bignon. 7 (6). Form. Merkel. 32 (33). Rozière Nr. 460.

[39] In anderer Anwendung (für *loci servatores*) erscheint das Wort *scabinus* in Italien, wenn nicht eine Entstellung vorliegt, schon zur Zeit der fränkischen Eroberungen. Vgl. Ficker Forschungen 3, 207f. Vor Karl finden sich nirgends Schöffen erwähnt. Vgl. Ficker a. a. O. 207n. v. Savigny a. a. O. 7, 5ff. Waitz 4, 389. Die erste urkundliche Erwähnung begegnet 780 und 781. Vgl. Ficker 208ff. Sohm 388ff. v. Savigny 1, 239n. Waitz 4, 390. Über den selbsturteilenden Richter des langobardischen Rechts vgl. S. 47.

[40] Vgl. Sohm 155ff. 229f. Waitz 2, 2 S. 143f. In der Bretagne erhielten sich zunächst die keltischen Einrichtungen (vgl. Sohm 158 n. 66), die karolingische Gerichtsverfassung wurde dann aber auch hier eingeführt. Vgl. Waitz 4, 404. Schon eine Urkunde von 797 (Cart. de Redon Nr. 191) erwähnt sechs Schöffen.

[41] Vgl. Sohm 157; Fränk. Recht u. röm. Recht 23ff. Nur der gotische Gerichtsbüttel (*sagio, saio*) blieb bestehen, während das fränkische Recht die Bütteldienste von Dienern des Grafen, die außerhalb der öffentlichen Gerichtsverfassung standen, besorgen ließ. Vgl. Anm. 6. Dahn Könige 3, 119. 180. 6, 136. 354. Waitz 4, 410. Sohm 536. v. Bethmann-Hollweg a. a. O. 1, 195. 283. Gaudenzi Un antica compilazione di diritto 118ff. Grimm RA. 756. Über *sagio* = „Folger" vgl. Kögel ZDA. 33, 18ff., der lat. *socius*, as. *segg* = „vir" (ursprünglich Gefolgsmann, wie in der ags. Formel *secgas and gesiðas*) heranzieht. Ursprünglich waren die Sagionen eben Gefolgsmannen, die aber seit Theoderich d. Gr. bei den Ostgoten, später auch bei den Westgoten mit Vorliebe als Exekutivbeamte verwendet wurden. Vgl. Zeumer N. Arch. 23, 87f. 102. Mommsen ebd. 14, 472f.

Bei den Sachsen hat Karl sofort nach der Eroberung die fränkische Grafschaftsverfassung eingeführt und den Grafen die Verwaltung der Gerichtsbarkeit übertragen. In wichtigeren Angelegenheiten (*causae maiores*) durften sie bei Königsbann, in geringeren bei 15 Schillingsbann gebieten (S. 138). Von der Einrichtung der Gerichte (*secularia placita, conventus et placita publica, placita communia*) erfahren wir zunächst nur, daß sie für Edele, Freie und Liten gleichmäßig zuständig waren, daß sie, von dringenden Fällen abgesehen, nicht an Sonn- oder Feiertagen abgehalten werden sollten, und daß das Urteil von der Gerichtsgemeinde selbst gesprochen wurde[42]. Es scheint demnach im 8. Jahrhundert noch keine Schöffen bei den Sachsen gegeben zu haben. Dagegen ergibt sich aus den späteren sächsischen Einrichtungen hinsichtlich des echten Dinges die völlige Übereinstimmung mit der fränkischen Gerichtsverfassung, wobei der sächsische Gau (*go*) die Stelle der fränkischen Hundertschaft einnahm[43]. Aber während bei den Franken seit den Karolingern mit wenigen Ausnahmen eine Verschmelzung des Schultheißenamtes mit dem des Zentenars eingetreten war, hatte der dem fränkischen Zentenar entsprechende sächsische Gograf mit der Urteilsvollstreckung nichts zu tun, und im Landgericht des Grafen war daher für ihn kein Platz. Der Gograf wurde von der Gerichtsgemeinde des Goes gewählt; seine Aufgabe beschränkte sich auf die Abhaltung des Niedergerichts (*goding*) als gebotenes Ding, aber als Vollgericht ohne Schöffen. Ordentlicher Vollstreckungsbeamter der Grafschaft war der Fronbote, über diesem aber stand, abgesehen von den Westfalen, noch ein höherer Beamter, der bei den Nordsachsen Oberbote (*overbode*), bei den Ostfalen und den in der Gerichtsverfassung mit ihnen übereinstimmenden Thüringern „Schultheiß" genannt wurde. Er hatte den Beisitz neben dem Grafen; an ihn richtete der Graf die Hegungsfragen, und bei Behinderung des Grafen fiel ihm der stellvertretende Vorsitz zu. Er war ein vornehmer Herr, der dem Landesadel angehören mußte. Ob es sich bei dieser Abweichung von der fränkischen Ordnung um die Einfügung eines altsächsischen Amtes in die karolingische Gerichtsorganisation, oder um eine dem Amt des Vicecomes verwandte Neubildung, oder um eine Fortbildung des fränkischen Schultheißenamtes handelte, muß dahingestellt bleiben.

Auf einem anderen Boden bewegte sich die Abweichung der friesischen Gerichtsverfassung[44]. Der ordentliche Gerichtssprengel des Grafen

---

[42] Cap. Sax. v. 797, c. 4. 8. Capitulatio de part. Sax. c. 18. 34.

[43] Vgl. Schröder Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels, ZRG. 18, 1ff.; Der ostfälische Schultheiß und der holsteinische Overbode, ebd. 20, 1ff. Eckert Der Fronbote im Mittelalter nach dem Sachsenspiegel, 1897. v. Schwerin Hundertschaft 173ff.

[44] Gegenüber den älteren Auffassungen vgl. Heck Altfriesische Gerichtsverfassung 1894. Dazu His ZRG. 29, 217ff. Seerp-Gratama GGA. 1895, S. 842ff. Fockema Andreae Museum 1895. K. Lehmann Kr. VJSchr. 38, 11ff. Die älteren Ansichten insbesondere bei v. Richthofen Altfries. WB. 609ff.; Unters. über fries. RG. 2, 456ff. Schröder ZRG. 17, 221ff. und in den beiden ersten Auflagen dieses Lehrbuches.

war der Gau, der zwar seine Unterbezirke (*ban*, *bifang*) nach Art der sächsischen Goe und der fränkischen Hundertschaften (regelmäßig vier) hatte, aber einzig mit der Bestimmung als Niedergerichtssprengel, während das Landgericht des Grafen ausschließlich Gaugericht war. Jeder dieser Unterbezirke hatte seinen Schulzen, Banner oder Fronen (*skeltata*, *schelta*, *bon*, *frana*), der zugleich Richter im Niedergericht und Vollstreckungsbeamter im Landgericht war, also durchaus dem an die Stelle des Zentenars getretenen karolingischen Schultheißen entsprach; ihm gebührte gegebenenfalls auch die Vertretung des Grafen im Landgericht. Die Schöffenverfassung war dem friesischen Rechte fremd; erst im 13. und 14. Jahrhundert wurde sie in Nordholland (im Rijnland sogar erst im 16. Jahrhundert) eingeführt. Die Urteilsfindung lag ausschließlich in den Händen der vom Volk gewählten Asegen[45], wenn auch anzunehmen ist, daß diese zunächst nur den Urteilsvorschlag hatten, der noch der ausdrücklichen oder stillschweigenden Vollbort des Dingvolkes bedurfte[46].

Bei den Alamannen und Baiern hatte der Rechtsprecher (*êsago*, *êsagâre*, *iudex*) vom 8. bis Anfang des 9. Jahrhunderts seine Stellung im wesentlichen behauptet[47], seit dem 9. Jahrhundert hat aber die fränkische Schöffenverfassung bei den Alamannen den Sieg davongetragen. Dagegen gab es bei den Baiern auch im Mittelalter im allgemeinen nur Grafschaftsgerichte, bei denen statt der Schöffen ein wohl vom Richter in jedem einzelnen Fall ernannter Ausschuß den Urteilsvorschlag hatte[48].

2. Das Königsgericht[49]. Der fränkische König, in dessen Person im wesentlichen die Bedeutung der alten Landesgemeinde aufgegangen war, ist auch als Träger der Gerichtshoheit an ihre Stelle getreten (S. 120) und übt demgemäß gleich dieser neben und über den ordentlichen Gerichten

---

[45] Vgl. S. 48. Im Mittelalter scheint jeder Schulzensprengel drei Asegen gehabt zu haben, was aber ebenso wie die Ausbildung der untersten Gerichtssprengel, durch die die Schulzengerichte zu Mittelgerichten wurden, erst auf späterer Entwicklung beruhen dürfte.

[46] Der Annahme Hecks, daß die Urteile der Asegen der Folge der Gerichtsgemeinde überhaupt nicht bedurft hätten, kann ich nicht beistimmen; es wird aber genügt haben, wenn kein Wiederspruch erhoben wurde.

[47] Vgl. S. 48n. Schröder ZRG. 17, 224ff. Beseler ebd. 9, 244ff. Merkel ebd. 1, 131ff. Waitz 2, 2 S. 148—58. 4, 407. Sickel Beitr. z. VG. 507ff. 514f. Dahn Könige 9, 2 S. 211ff. 225. Nach den Ausführungen bei v. Schwerin Hundertsch. 143ff. scheint es, daß die alamannischen Gerichte eine Mehrzahl von Rechtsprechern besaßen, von denen jeweils einer den Urteilsvorschlag hatte und die übrigen nur dann zur Abstimmung kamen, wenn einer aus ihrer Mitte dem gefundenen Urteil widersprochen hatte.

[48] Vgl. Brunner 2, 219f. 224. Sohm 160. 366; Fränk. Recht u. röm. R. 17f. 25. Beseler ZRG. 9, 255ff. Waitz 4, 404f. In den missatischen Gerichten wurde auch in Baiern das Urteil von Schöffen gesprochen. Dahn Könige 9, 2 S. 239f.

[49] Vgl. Brunner 2, 132ff. Waitz 2, 2 S. 183—98. 336n. 4, 473ff. v. Bethmann-Hollweg 1, 435ff. 2, 18 f. 28f. Pernice De comitibus palatii 1863. Beauchet a. a. O. 47ff. 327ff. Sohm bei Wetzell (S. 175) 343ff. v. Amira[3] 260f. Ficker Forsch. 3, 222ff. Barchewitz Das Königsgericht der Merowinger u. Karolinger 1882 (Hist. Stud. 5).

eine außerordentliche Gerichtsbarkeit aus. Diese war, wie alle extraordinariae cognitiones, eine Gerichtsbarkeit nach Amtsrecht und an die strengen Vorschriften des Volksrechts nicht gebunden; man verfuhr und entschied nach den Normen, die der König sich selbst gegeben hatte, und darüber hinaus nach Recht und Billigkeit[50]. Bestimmte Dingstätten bestanden für das Königsgericht nicht, es konnte an jedem Ort, wo der König sich aufhielt, abgehalten werden (wir wissen von solchen Gerichten auf der Heerfahrt und selbst auf der Jagd)[51], aber die Regel war die Abhaltung am Königshof, in einer der Pfalzen (*palatia regis*), unter den Merowingern gewöhnlich auf den steinernen Staffeln an den Burgeingängen. Das Königsgericht war daher in der Regel Hofgericht, Pfalzgericht, Staffelgericht[52]. Die Merowinger pflegten mit Vorliebe zu Anfang jedes Monats, immer mit dreitägiger Dauer, die Karolinger allwöchentlich Gericht abzuhalten[53].

Als Beisitzer wurden in erster Reihe Mitglieder des Hofstaates zugezogen, der König hatte aber auch in dieser Beziehung volle Freiheit, zuweilen wurde der ganze Reichstag, in Fällen von politischer Bedeutung selbst das versammelte Heer zur Mitwirkung aufgerufen[54]. Die einzige Schranke bestand wohl darin, daß geringe oder verrufene Personen ausgeschlossen waren, möglichst auf Standes- und Stammesgleichheit zwischen den Urteilern und dem Beklagten gesehen wurde und, dem allgemeinen fränkischen Brauche entsprechend, mindestens sieben Urteiler anwesend sein mußten[55]. Der Hausmeier wird erst seit 697 regelmäßig unter den Beisitzern, später auch wiederholt als Vorsitzender an Stelle des Königs genannt[56]. Ein unentbehrliches Mitglied des Hofgerichts war der Pfalzgraf (S. 147), dessen Aufgabe in der merowingischen Zeit in dem *testimoniare* bestand, während er schon unter den arnulfingischen Hausmeiern Vorstand einer eigenen Hofgerichtskanzlei wurde[57]. Eine weitere Veränderung in der Stellung des Pfalzgrafen ergab sich aus der Beseitigung des Hausmeieramtes seit der Krönung Pippins, indem der seit Karl Martell vom

---

[50] Vgl. S. 121. Die ordentlichen Gerichte hatten nach Volksrecht, aber nicht nach Königsrecht und auch nicht nach Billigkeit zu entscheiden. Vgl. Cap. miss. v. 802 c. 26 (MG. Cap. 1, 96): *Ut iudices secundum scriptam legem iuste iudicent, non secundum arbitrium suum.*

[51] Vgl. Waitz 4, 491.

[52] Vgl. ZRG. 20, 24f. Waitz 2, 2 S. 194.

[53] Vgl. Waitz 2, 2 S. 194f. 4, 489ff. Gegen Annahme regelmäßiger Gerichtstage Dahn Könige 7, 3 S. 48f.

[54] Vgl. Waitz 2, 2 S. 184. 4, 406ff. Seit Karl wurden in Fällen, wo es besonders auf Rechtskenntnis ankam, zahlreiche Schöffen, in Italien besonders die königlichen oder Pfalzschöffen zugezogen. Vgl. Anm. 20. Waitz 4, 493 n. 4. Untechnisch wurden auch die Beisitzer des Hofgerichts als Schöffen bezeichnet.

[55] Über die Siebenzahl vgl. Grimm RA. 777. Waitz 4, 397.

[56] Vgl. Zeumer, N. Arch. 6, 29ff. 101. 383ff. Waitz 2, 2 S. 191.

[57] Vgl. Zeumer a. a. O. 6, 20. Noch das letzte von einem Merowinger abgehaltene Königsgericht von 726 (MG. Dipl. imp. Nr. 94) zeigt den Pfalzgrafen ganz in seiner früheren Stellung. Die Einführung der Hofgerichtskanzlei beruhte auf dem Einfluß des austrasischen Gerichtschreiberwesens (S. 178).

Majordomus ausgeübte stellvertretende Vorsitz im Hofgericht auf den Pfalzgrafen überging[58]. Außerdem war dieser, wahrscheinlich in Anknüpfung an eine schon unter den Merowingern herrschende Übung, der ständige Referent des Hofgerichts[59], zu dessen Obliegenheiten es auch gehörte, den Parteien die von ihnen beim König ausgewirkten gerichtlichen Mandate (*indiculi regales*) auszuhändigen[60]. Da der König nur noch in wichtigeren Angelegenheiten den Vorsitz übernahm, die regelmäßigen Sitzungen des Hofgerichts dagegen dem Pfalzgrafen überließ[61], so war es Aufgabe des letzteren, an den alle Einläufe zuerst gelangten, die für den König selbst geeigneten Sachen aus den übrigen auszuscheiden[62]. Die Annahme, daß der König die an das Hofgericht gebrachten Sachen auch aus eigener Machtvollkommenheit habe erledigen können, ist unhaltbar; vorgekommen ist dies nur bei reinen Verwaltungssachen, die der König zuweilen auf einfachen Vortrag des Pfalzgrafen sofort entschied oder einem Delegierten (*missus*) zu weiterer Behandlung überwies[63]. Bei Rechtssachen wurde ganz wie in den ordentlichen Gerichten mit Frage und Urteil verfahren[64]. Das Hofgericht war, wenn auch nicht in seiner rechtlichen Grundlage, so doch in der tatsächlichen Gestaltung ein wirkliches Gericht[65].

Die Zuständigkeit des Königsgerichts war an sich unbeschränkt; der König konnte alle noch nicht durch rechtskräftiges Urteil erledigten Streitsachen zu seiner Entscheidung ziehen[66], alle beliebigen Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in seiner Gegenwart vornehmen lassen. Zu den vorbehaltenen Sachen des Hofgerichts gehörte der Ausspruch der Reichsacht über den Rechtsverweigerer[67], der Zweikampf mit der Waffe, die Verhängung von

---

[58] Vgl. Dahn Könige 7, 2 S. 229. Beispiel eines Pfalzgrafengerichts von 791 bei Sickel, GGA. 1887 S. 819.

[59] Vgl. Pernice a. a. O. 31ff. 34f. Waitz 4, 485ff.

[60] Vgl. Brunner Schwurgerichte 76f.

[61] Vgl. Waitz 4, 487. Hinkmar De ordine palatii c. 19.

[62] Über die Angabe Hinkmars, daß diese Ausscheidung hinsichtlich der geistlichen Sachen dem Erzkapellan (*apocrisiarius*) obgelegen habe, vgl. S. 148. Pernice 37f. Waitz 4, 489. Den Vorsitz hatte der König, auch wenn er selbst Partei war. Vgl. MG. Dipl. imp. Nr. 16.

[63] Vgl. Brunner 2, 134. v. Bethmann-Hollweg 1, 438. Waitz 4, 484. 496.

[64] Vgl. Waitz 4, 494f. Anders in Italien mit seinem selbsturteilenden Richter (n. 39).

[65] Vgl. Waitz 2, 2 S. 183, der insbesondere gegen Sohm auf Lex Salica 46, 2 aufmerksam macht, wo das Königsgericht als *mallus ante regem* (*ante teoda*) dem echten Ding als *legitimus mallus publicus ante thunginum* entgegengesetzt wird. In den Capitula de causis diversis c. 1 (MG. Cap. 1, 135) verweist Karl die Grafen wegen ihrer richterlichen Aufgaben auf das Vorbild des Königsgerichts.

[66] Über das Verfahren in Evokationssachen vgl. Brunner 2, 137. Die Urteile des Hofgerichts selbst unterlagen keiner unbedingten Rechtskraft. Eine im Hofgericht bereits abgeurteilte Sache konnte wieder aufgenommen und wiederholt hier entschieden werden.

[67] Vgl. Lex Salica 91, 2. Sohm 98. 162. Erst unter den Karolingern ist die Grafenacht (später „Verfestung") neben die Reichsacht getreten. Soweit die Acht noch den Charakter unmittelbarer Strafe hatte (S. 81ff.), konnte sie auch nach

Todesurteilen über freie Franken, die Freilassung durch Schatzwurf, unter den Karolingern besonders auch die Klage wegen Heerflüchtigkeit, Verweigerung des Untertaneneides, Nichtachtung königlicher Banngebote, Amtsvergehen. Prozesse der Großen untereinander sollten nach Vorschrift Karls nur im Hofgericht unter persönlichem Vorsitz des Königs entschieden werden, doch wurden bürgerliche Streitsachen oft auch von den ordentlichen Gerichten verhandelt[68]. Fiskalsachen konnten an sich auch von diesen entschieden werden, die Vorteile des Billigkeitsgerichts gaben aber den Vertretern des Fiskus in den meisten Fällen Anlaß, von dem in solchen Fällen erlaubten Reklamationsrecht Gebrauch zu machen und die Sache noch vor dem Urteil an das Königsgericht zu ziehen[69]. Dasselbe Reklamationsrecht stand den in den Königsschutz aufgenommenen Personen zu[70], ebenso fand es bei Prozessen um königliche Benefizien Anwendung, die dieselben Vorrechte wie die unmittelbaren Krongüter genossen[71]. Unter den Karolingern führte der regelmäßige Gebrauch des Reklamationsrechts bei Prozessen um königliche Güter zu einem privilegierten Gerichtsstand der Krongüter im Königsgericht[72]. Im übrigen wurde der Belästigung mit allen möglichen Rechtshändeln seit Pippin dadurch vorgebeugt, daß außer den hervorgehobenen Fällen die Befugnis, das Königsgericht anzurufen, auf die Fälle der Rechtsverweigerung und Urteilschelte beschränkt wurde[73].

Königsgerichte waren auch die unter dem Vorsitz von Königsboten abgehaltenen Landgerichte, da die Delegierten des Königs mit dem Recht des königlichen Bannes ausgestattet und kraft der ihnen übertragenen Gerichtsgewalt nicht an den Formalismus des volksrechtlichen Verfahrens gebunden waren[74]. Auch das missatische Gericht war demnach ein Billigkeitsgericht. Häufig wurden die Königsboten seitens des Königs in Sachen, die an das Hofgericht gekommen waren, mit Inquisitionsmandaten, nicht selten auch mit der Entscheidung beauftragt[75].

---

salischem Recht von dem ordentlichen Richter verhängt werden. So dürften sich die Einwendungen von Frensdorff, Recht u. Rede 481ff., erledigen.

[68] MG. Cap. 1, 175 c. 2. Waitz 4, 481f.

[69] Vgl. Brunner Schwurgerichte 71f.; Zeugen- u. Inqu.-Beweis 43f. 58ff. (Forsch. 127f. 141ff.).

[70] Vgl. Brunner Zeugen- u. Inqu.-Beweis 51f. 55ff. Sohm 130f. 166f. Waitz 2, 2 S. 190. Auch in dem Prozeß gegen Injuriosus (Greg. Tur. Hist. Franc. 7, 23) handelte es sich augenscheinlich um eine reclamatio ad regis definitivam sententiam. Die Kläger waren Schutzjuden. Das auf Reinigungseid lautende erste Urteil hatte wohl noch keine Vollbort erhalten. Übrigens hat Brunner a. a. O. 55f. bewiesen, daß auch Reklamationen nach dem Urteil nicht ausgeschlossen waren.

[71] Vgl. Brunner Zeugen- und Inqu.-Beweis 78f.

[72] Vgl. ebd. 59ff.

[73] Vgl. Brunner a. a. O. 52ff. Kapitular Pippins von 754—55 c. 7 (MG. Cap. 1, 32). Cap. miss. von 803 c. 4 (ebd. 115); von 805, 2 c. 8 (ebd. 123). Capitulare Baiuuaricum c. 7 (ebd. 159). Cap. Mantuanum c. 2 (ebd. 190).

[74] Vgl. S. 144. Sohm 489ff. Waitz 4, 413ff. Brunner RG. 2, 193f.

[75] Vgl. Brunner Zeugen- u. Inqu.-Beweis 115ff. Waitz 4, 41 n. 4.

An die Organisation des Königsbotenamtes wurde von Karl dem Großen eine andere, für die spätere Verfassungsentwicklung bedeutend gewordene Einrichtung geknüpft, indem die Königsboten die Grafen ihres Sprengels anweisen mußten, sich während der von der missatischen Amtswaltung freien Monate zu gemeinsamen Landfriedensgerichten (*communia placita*) zu vereinigen[76].

Dem königlichen Hofgericht durchaus nachgebildet waren die herzoglichen Hofgerichte zur Zeit des Stammesherzogtums[77].

3. Herrschaftliche und Immunitäts-Gerichte[78]. Die unbegrenzte Strafgewalt der Leibherren über die unfreien Leute dauerte in alter Weise fort[79]. Ihre einzige Schranke bildete, außer kirchlichen Vorschriften, die den Mißbrauch mit Kirchenbußen bedrohten, das eigene Interesse der Herren und die gute Sitte. Verbrechen unfreier Hofgenossen gegeneinander oder gegen den Herrn blieben seitens der staatlichen Ge-

---

[76] Vgl. Cap. de iust. fac. von 811—13 c. 12 (MG. Cap. 1, 177). Waitz 4, 411ff. Sohm 486 macht darauf aufmerksam, daß derartige Zusammenkünfte (im Anschluß an die Provinzialkonzilien) schon unter den Merowingern vorkamen. Vgl. Gregor. Hist. Franc. 10. 8.

[77] Vgl. S. 142. Waitz 2, 2 S. 369f. Dahn Könige 9, 1 S. 734ff. 2 S. 599ff.

[78] Vgl. v. Amira[3] 158ff. Beauchet a. a. O. 74ff. 418ff. Beaudouin Étude sur les origines du régime féodal (S. 167f.) 39ff. 56ff. v. Below Deutsch. Staat 1, 252ff. v. Bethmann-Hollweg 1, 441f. 2, 39ff. 54f. Blondel De advocatis ecclesiasticis in Rhenanis praesertim regionibus a 9. usque ad 13. saeculum. Paris. Diss. 1892. Brunner 2, 275ff. 298ff. 308; Grundzüge[6] 74. Cohn Justizverweigerung 92ff. Dahn Könige 7, 1 S. 243ff. Dopsch Wirtsch.-Entw. 2, 91ff. 358. Flach Origines 1, 114ff. v. Inama WG. 1[2], 311f. Kroell L'immunité franque 1910 (vgl. Rietschel ZRG. 45, 475. Erben Hist. Z. 111, 359ff.). Loening Kirchenrecht 2, 731ff. L. v. Maurer Fronhöfe 1, 282ff. G. Meyer Gerichtsbarkeit über Unfreie u. Hintersassen. ZRG. 15, 83. 16, 102. Montag G. d. staatsbürgerl. Freiheit 1812. Pardessus Loi Salique 583ff. Prost La justice privée et l'immunité, Mém. de la Soc. des Antiquaires de la France V. 7. Rietschel Immunität. Realenzykl. f. protest. Theol. u. Kirche[3] 9, 69f.; MJÖG. 27, 385; Hist. VJSchr. 11, 143ff. Seeliger Bedeutung d. Grundherrschaft im früheren MA. (Sächs. G. d. W. Abh. 22 Nr. 1) 1903 (vgl. v. Below Hist. Z. 99, 345. Dopsch MJÖG. 26, 344. Rehme JBB. f. Nat.-Ök. 3. Folge 31, 389. Philippi GGA. 1905 S. 905. Wopfner VJSchr. Soz.-WG. 1905 S. 1. 1906 S. 190); Landleihe. Hofrecht u. Immunität, Hist. VJSchr. 9, 569; ferner ebd. 1905 S. 129ff. 305ff. 1907 S. 151ff.; Staat u. Grundherrschaft i. d. älteren deutsch. Geschichte, Leipz. Progr. 1909. Senn L'institution des avoueries ecclésiastiques en France 1903 (vgl. Sickel GGA. 1904 S. 788). Th. Sickel Beitr. z. Diplomatik (WSB. 49) 5, 337ff. 359f. W. Sickel Urspr. d. mittelalterl. Staates, MJÖG. Erg. 2, 204; Die Privatherrschaften im fränk. Reich, Westd. Z. 15, 111. 16, 47; GGA. 1886 S. 564. 1887 S. 819. 1896 S. 294. Sohm bei Wetzell (S. 175) 359ff. Stengel Die Immunität in Deutschl. bis Ende 11. Jhs. I. 1910 (vgl. Rietschel ZRG. 45, 478); ZRG. 38, 286. 39, 418; VJSchr. Soz.- u. WG. 1912 S. 120. Waitz 2, 2 S. 168. 376ff. 4, 447ff. 463. v. Wickede Die Vogtei i. d. geistl. Stiftern d. fränk. Reiches, Leipz. Diss. 1886. Weitere Literatur § 27.

[79] Vgl. S. 50. Beaudouin a. a. O. 25ff. Jastrow Zur strafrechtl. Stellung der Sklaven 1878 (Gierke U. 2).

richte ungeahndet[80]. Für Vergehen seiner Leute gegen Dritte haftete der Herr ursprünglich unbedingt, nur schrittweise machte sich zu seinen Gunsten die Berücksichtigung des verbrecherischen Willens geltend, so daß er sich durch den Nachweis der eigenen Unschuld ganz oder teilweise freimachen konnte, wenn er den Angeschuldigten an das Gericht auslieferte[81]. Bei öffentlichen Verbrechen war der Herr unmittelbar zur Auslieferung verpflichtet, während er in anderen Fällen die Wahl hatte, ob er ausliefern oder, nach eigener außergerichtlicher Untersuchung des Falles, die Verantwortung für den Angeschuldigten übernehmen wollte. Rechtsverletzungen, die seinen Eigenleuten widerfahren waren, verfolgte der Herr wie ein ihm selbst widerfahrenes Unrecht. Streitigkeiten seiner Leute untereinander schlichtete er nach freiem Ermessen[82]. Erst dadurch, daß die Herren über ihre Eigenleute regelmäßig nicht selbst zu Gericht saßen, sondern in erster Reihe ihre Meier (*villici*) oder Gutsvögte damit beauftragten, wurde der Grund zur Ausbildung bestimmter hofrechtlicher Normen gelegt[83].

Freie, die durch Kommendation unter Schutzgewalt (*mundium, obsequium*) gekommen waren, sowie Hörige und in Schutzhörigkeit verbliebene Freigelassene wurden bei ihren Klagen vor Gericht durch ihren Schutzherrn (kirchliche Schutzbefohlene seit dem 9. Jahrhundert durch den Kirchenvogt) vertreten; Klagen gegen sie waren gegen den Schutzherrn zu richten, dem die gerichtliche Verantwortung für sie oblag, wenn er es nicht vorzog, den Beschuldigten zu persönlicher Verantwortung vor Gericht zu stellen[84]. Da es bei den Verhandlungen, die der Entscheidung des Herrn vorhergehen mußten, oft genug zu außergerichtlicher Erledigung des Streitfalles im Wege des Vergleiches gekommen sein wird, so kann man von einer Sühneinstanz der Schutzherren sprechen, aber eine besondere schutzherrliche Gerichtsbarkeit gab es nicht, vielmehr unterlagen die Schutzbefohlenen dem gewöhnlichen ordentlichen Gerichtsstande[85].

---

[80] Vgl. MG. Cap. 1, 184 c. 7, c. 9. Nur Tötung des Herrn war in einigen Volksrechten mit öffentlicher Strafe bedroht.

[81] Vgl. MG. Cap. 1, 5 c. 5. 6 c. 11, c. 12. 17 c. 10, c. 13. 23 c. 22. 181 c. 7, c. 9. L. Salica 68. L. Rib. 30. 58, 20. Brunner 2, 277ff.

[82] Vgl. MG. Cap. 1, 181 c. 9.

[83] Vgl. Cap. de villis c. 29, 56, 57 (MG. Cap. 1, 85. 88). Brunner 2, 279.

[84] Vgl. Anm. 87. S. 169. Ein altfränkisches Wort für Antwort und Verantwortung war *mithio, mitthio*, später *mitio*. Vgl. Brunner Mithio und sperantes, Festgabe Beseler 1885. van Helten § 180. Unrichtig Hermann Noch ein Wort über Mithio 1890. Keltische Herkunft des Wortes (Aufnahme ins Haus, ins Brot) vermutet E. Mayer ZRG. 47, 406. Dem Vertretungsrecht des Schutzherrn be Klagen seiner *sperantes* entsprach seine Verantwortungspflicht (*mithio redebere*) gegenüber Dritten, die gegen einen Muntmann zu klagen hatten. Vgl. die mittelalterliche Formel *der im zuogehört und zu versprechen stat* (Oberrhein. Stadtrechte 2, 1 S. 130). Später fand das Wort *mithio* auch Verwendung für die Gesamtheit derer, für die der Herr die Verantwortung hatte, ferner für das von ihnen bewohnte räumliche Gebiet, endlich auch für die Verpflichtung der Immunitätsinsassen, sich vor dem Immunitätsgericht zu verantworten.

[85] Nur in Neustrien bestand schon unter den Merowingern eine noch aus der römischen Zeit herrührende grundherrliche Gerichtsbarkeit, die später im Rahmen

Anders gestaltete sich die Sache in den Immunitäten (§ 27). Die Dingpflicht im echten Ding des Grafen bestand für die freien Immunitätsleute noch unter Karl d. Gr. zu Recht[86]. Die Zuständigkeit des Grafengerichts war für sie die gleiche wie für die übrigen Dinggenossen; da aber den öffentlichen Beamten die Vornahme von Amtshandlungen innerhalb der Immunitäten untersagt war und die fiskalischen Leistungen aus den Immunitäten im allgemeinen nicht der öffentlichen Gewalt, sondern dem Immunitätsherrn zugute kamen, so konnten Ladungen und Urteilsvollstreckungen nur im Wege der Requisition erfolgen und mußte bei peinlichen Klagen gegen Immunitätsleute zunächst die herrschaftliche Vermittelung nachgesucht werden[87]. In Sachen der niederen Gerichtsbarkeit

der Immunitätsgerichtsbarkeit verschwunden ist. Vgl. n. 87. Brunner 2, 201. 285f. 300; ZRG. 18, 73ff. (Forsch. 665ff.). W. Sickel Beitr. z. VG. 534ff.; GGA. 1886 S. 557. 1896 S. 292; Westd. Z. 15, 122f. 16, 58f. Beaudouin Étude 11ff. Viollet Hist. 1, 314ff. Fustel de Coulanges Monarchie franque 380ff. v. Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 3, 45. 108ff. — Der Kirche, die seit der 2. Hälfte des 6. Jahrhunderts eine allgemeine Schutzherrlichkeit über Freigelassene und ihre Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des Bischofs in Anspruch nahm (Conc. Matiscon. v. 585 c. 7. Conc. Paris v. 614 c. 7. MG. Concilia 1, 167. 187), machte ein in die Lex Ribuaria aufgenommenes Königsgesetz wenigstens das Zugeständnis, daß die durch Vermittelung der Kirche freigelassenen *homines ecclesiastici* oder *tabularii* bei Prozessen untereinander dem geistlichen Gericht unterstehen sollten, während sie bei Streitigkeiten mit Dritten dem öffentlichen Gericht unterworfen blieben. Vgl. L. Rib. 58, 1. 5. 19. Sohm, ZRG. 5, 433ff. Roth Feud. 301f. Brunner 2, 284. G. Meyer ZRG. 15, 107ff. Schröder ebd. 20, 24. Das Pariser Edikt v. 614 c. 7 hielt den öffentlichen Gerichtsstand der Freigelassenen noch allgemein fest, bewilligte aber dem Kirchenvorstand einen Ehrenvorsitz neben dem Richter (MG. Cap. 1, 22).

[86] Vgl. Sohm R.- u. GV. 346ff.; bei Wetzell (S. 175) 362. Unter den Hintersassen der Immunitätsherren sind nur diejenigen zu verstehen, deren wirtschaftliche Existenz auf dem Besitz des von ihnen bewohnten Leihegutes in der Immunität beruhte (*qui sunt infra agros vel fines seo super terras predictae ecclesiae conmanentes*, Form. Marc. 1, 3. Zeumer Form. 43). Wer außerhalb der Immunität wohnte, wurde durch den zufälligen Besitz von Immunitätsgut seinem allgemeinen Gerichtsstande nicht entzogen, das Immunitätsgericht kam für ihn nur hinsichtlich seiner Leiheverhältnisse in Betracht. Vgl. Cap. Mant. v. 787 II c. 5 (MG. Cap. 1, 196): *Ut servi, aldiones, libellarii antiqui vel illi noviter facti qui — — pro sola paupertate et necessitate terram aecclesiae colunt vel colenda suscipiunt — — —. Si vero de crimine aliquo accusantur, episcopus primo compellatur, et ipse per advocatum suum — — — iustitiam faciant; sin vero, sicut in capitulare nostro scriptum est, ita fiat.* [Gemeint ist c. 1: *Si vero talis aliqua contentio — — — per se pacificare non velint aut non possint, tunc per advocatum episcopi — — causa ipsa ante comite vel iudice veniat et ibi secundum legem finiatur*]. *Ceteri vero liberi homines, qui vel commendationem vel beneficium aecclesiasticum habent, sicut reliqui homines iustitias faciant.*

[87] Schon das Pariser Edikt v. 614 c. 15 (MG. Cap. 1, 22) bestimmte für die Immunitätsherren (*ecclesiae*) wie für die weltlichen Grund- und Schutzherren (*potentes*), die herrschaftlichen Beamten (*agentes*) sollten, *si homines ecclesiarum aut potentum de causis criminalibus fuerint accusati*, den Beschuldigten auf Verlangen des öffentlichen Beamten im öffentlichen Gericht (*in audientia publica foris domus ipsorum*) zur Verantwortung stellen (*ad iustitiam reddenda praesentare*), wofern die Sache nicht vorher durch sie im Wege der Sühne beigelegt wäre (*si tamen ab ipsis agentibus antea non fuerit emendatum*). Vgl. MG. Cap. 1, 48 c. 9. 181 c. 5. 196 c. 5 (n. 86). 321 c. 3. Waitz 4. 450ff. 454f. 464.

hatten die Immunitätsleute vor dem öffentlichen Gericht ursprünglich nur dann Recht zu geben und zu nehmen, wenn Kläger oder Beklagter außerhalb der Immunität stand[88], während Streitsachen dieser Art zwischen Immunitätsleuten ausschließlich vor das Immunitätsgericht gehörten[89]. Aber schon in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts umfaßte die Zuständigkeit des Immunitätsgerichts alle unter die niedere Gerichtsbarkeit fallenden Klagen gegen Immunitätsleute, auch wenn der Kläger nicht unter die Immunität gehörte[90]. Das Immunitätsgericht war zum ordentlichen Niedergericht für die Immunitätsleute geworden, in welchem der Immunitätsbeamte — in den geistlichen Immunitäten seit dem 9. Jahrhundert regelmäßig der Kirchenvogt (*advocatus*) — die sonst dem Zentenar zukommende Stellung einnahm[91]. Da dies bei der überaus zerstreuten Lage der grundherrlichen Besitzungen leicht zu Konflikten mit fremden Immunitäten führte, so fanden zum Teil schon im Laufe des 8. und 9. Jahrhunderts Abrundungen statt, durch welche die Immunitätsgerichtsbarkeit auch auf solche Personen und Gebiete ausgedehnt wurde, die einer fremden Immunität angehörten oder ganz immunitätsfrei waren[92].

Auf den Krongütern hatte sich infolge der ihnen von Rechts wegen zustehenden Immunität durchaus dieselbe Entwickelung vollzogen: der

---

[88] Paris. Ed. v. 614 c. 5: *Quod si causa inter personam publicam et hominibus ecclesiae steterit, pariter ab utraque partem praepositi ecclesiarum et iudex publicus in audientia publica positi eos debeant iudicare* (MG. Cap. 1, 21). Der Mitvorsitz des Kirchenvorstandes neben dem Richter (vgl. auch n. 85) wurde später dadurch ersetzt, daß die Immunitätsleute nur in Begleitung des Immunitätsbeamten im öffentlichen Gericht zu erscheinen hatten. Vgl. Waitz 4, 451. Sohm R.- u. GV. 347f. Eine der Immunität nachgebildete Exemtion bewilligte Ludwigs d. Fr. Constitutio de Hispanis v. 815 (MG. Cap. 1, 262) den in seinem Reiche angesiedelten Westgoten: *in maioribus causis, sicut sunt homicidia, raptus, incendia — — —, et undecunque a vicino suo* (d. h. von einem Franken) *aut criminaliter aut civiliter fuerit accusatus et ad placitum venire iussus, ad comitis sui mallum omnimodis venire non recusent.*

[89] Die n. 88 angeführte Constitutio de Hispanis bestimmte für solche Fälle ausdrücklich: *Ceteras vero minores causas more suo — — inter se mutuo definire non prohibeantur.* Vgl. auch c. 3: *ad iustitias faciendas quales ipsi inter se definire possunt. cetera vero iudicia, id est criminales actiones, ad examen comitis reserventur.* Auch aus dem Pariser Edikt c. 5 (n. 88) ergibt sich, daß die *audientia publica* nur bei Prozessen der Hintersassen mit Dritten in Frage kam, während es im übrigen bei den von den früheren Königen *pro pace atque disciplina facienda* eingeräumten Immunitätsrechten sein Bewenden haben sollte (c. 14). Vgl. Sohm Deutsche Lit.-Zeitg. 1882 Sp. 793. Brunner Mithio 16ff. Waitz 2, 2 S. 377ff. Auch die Strafbestimmungen für Rechtsverweigerungen der Senioren und Vassallen (MG. Cap. 1, 32 c. 7. 51 c. 21. 192 c. 7) haben nur dann einen Sinn, wenn diesen eine Gerichtsbarkeit über Hintersassen zustand.

[90] Anfangs nur als Sühneinstanz, die aber noch in der karolingischen Zeit zu einer ordentlichen Instanz wurde. Vgl. Brunner 2, 301f. Dopsch 2, 112f. Waitz 4^2, 451ff.

[91] Vgl. Gierke Genoss. 1, 134. Sohm R.- u. GV. 254ff. Waitz 4^2, 463f. 467. Für Märkte innerhalb der Immunitäten begegnen schon seit dem 9. Jh. auch besondere Marktrichter.

[92] Vgl. Dopsch 2, 121ff. Seeliger Grundherrsch. 131f.; Forsch. z. G. d. Grundh., Hist. VJSchr. 1907 S. 315ff.; Staat u. Grundherrsch. 22.

Krongutsbeamte übte die niedere Gerichtsbarkeit über sämtliche Krongutsbauern seines Verwaltungsbezirkes aus[93].

4. Die kirchliche Gerichtsbarkeit[94]. Die im römischen Reiche nur bedingt anerkannte Selbständigkeit der geistlichen Gerichtsbarkeit in innerkirchlichen Angelegenheiten (Verwaltungssachen, Amtsvergehen der Geistlichen, Kirchenzucht über Geistliche und Laien) blieb unter den fränkischen Königen unangetastet[95]. Ausgeübt wurde diese Gerichtsbarkeit seitens der Bischöfe vornehmlich auf den jährlichen Visitationsreisen, indem sie in den einzelnen Pfarreien mit der dazu entbotenen Gemeinde den Send (*synodus*) abhielten. Die Ausbildung eigentlicher Sendgerichte mit Rügezeugen und einer aktiven Beteiligung der Gemeinde bei der Ermittelung von Vergehen fällt erst in die folgende Periode. Die schon von König Gunthram angeordnete, von den Karolingern seit Karlmann wiederholt vorgeschriebene Anwesenheit des Grafen oder Schultheißen im Send sollte wohl von vornherein nicht bloß der Unterstützung des Bischofs, sondern auch dem staatlichen Interesse an der Verfolgung der Verbrechen dienen[96].

Die wiederholten Versuche der Kirche, die weltliche Gerichtsbarkeit über gewisse Kreise der Laien zu erwerben, hatten nur auf dem Gebiet der Immunitäten und der Freigelassenen (*tabularii*) einen beschränkten Erfolg (n. 85). Versuche zu einer Ausdehnung ihrer Gerichtsbarkeit in objektiver Beziehung hat die Kirche vor Mitte des 9. Jahrhunderts, der Zeit der pseudoisidorischen Fälschungen, überhaupt nicht gemacht[97]. Für jetzt kam nur die Gerichtsbarkeit über Geistliche in Frage.

In den Anfängen der fränkischen Herrschaft hatten die Geistlichen, im Anschluß an das römische Recht, sich hinsichtlich des Gerichtsstandes

---

[93] Vgl. Cap. de villis c. 52, c. 56 (MG. Cap. 1, 88). Form. imper. 43 (Zeumer Form. 319). Brandi GGA. 1908 S. 25. Brunner 2, 299.

[94] Vgl. Nißl Gerichtsstand d. Klerus im fränk. Reich 1886 (vgl. Esmein N. Revue d. dr. 11, 411); Zur G. d. chlotar. Edikts 2, 614, MJÖG. Erg. 3. 1890—94. Hinschius KR. 4, 849ff. 5, 303ff. 402ff.; Decretal. Pseudoisidor. 422f. Brunner 2, 314ff. 319ff. Sohm Geistl. Gerichtsbark. i. fränk. Reich ZKR. 9, 193ff; Jenaer Lit.-Zeitg. 1879 S. 171f. E. Loening Kirchenr. 2, 507ff. Waitz 2, 2[3] 168f. 243ff. 4, 439ff. Beauchet a. a. O. 87ff. 354ff. W. Sickel GGA. 1886 S. 561ff. Dove De iurisdictionis ecclesiasticae apud Germanos Gallosque progressu 1855; ZKR. 4. 16ff.; in Herzogs Realenzyklopädie f. Theol. u. Kirche 14, 119f.; in Richters Lehrb. d. Kirchenrechts[8] 597f. 711ff. Werminghoff Kirchenverfassung (S. 11) 56f. Roth ZRG. 5, 6f. Wetzell Zivilprozeß[3] 334ff. Viollet Histoire 1, 389ff. Glasson Histoire 3, 662ff. Dahn Könige 7, 3 S. 270ff. 8, 5 S. 325ff.

[95] Vgl. Loening a. a. O. 2, 505f.

[96] Vgl. MG. Cap. 1, 11. 25, c. 5. 45 c. 6. 74 c. 6. 190 c. 5. 326 c. 1. Die Hilfe des weltlichen Arms hatte schon das Edikt Gunthrams von 585 (ebd. 1, 12) versprochen: *Distringat legalis ultio iudicum, quos non corrigit canonica praedicatio sacerdotum.* Das Decr. Childeb. II von 595 (ebd. 1, 15 c. 2) bedrohte hartnäckigen kirchlichen Ungehorsam mit Verlust der königlichen Gnade und Entziehung des Vermögens zugunsten der Verwandten. Entsprechende karolingische Bestimmungen ebd. 1, 74 c. 6. 326 c. 1. Vgl. Nißl a. a. O. 35.

[97] Vgl. Sohm a. a. O. 231—47.

in nichts von den Laien unterschieden; aber schon in der 2. Hälfte des 6. Jahrhunderts erhob die Kirche mit wachsender Entschiedenheit den Anspruch, daß ein Laie nicht über einen Geistlichen zu Gericht sitzen dürfe. Chlothar II ging auf diese zuletzt von dem Pariser Konzil von 614 formulierten Ansprüche nur teilweise ein. Sein Edikt von 614 hat das Verhältnis der weltlichen und geistlichen Gerichtsbarkeit in einer bis Mitte des 9. Jahrhunderts grundlegend gebliebenen Weise neu geordnet[98].

In peinlichen Sachen, d. h. bei todeswürdigen Verbrechen, hielt der König prinzipiell die weltliche Gerichtsbarkeit aufrecht. Soweit es sich aber um Anklagen gegen Bischöfe handelte, behielt es bei dem bisherigen Verfahren sein Bewenden: der König hatte das Recht des Strafangriffs und der Voruntersuchung, soweit er solche für nötig hielt; sodann berief er eine Synode, die auf die Klage des Königs im Depositionsverfahren zu entscheiden hatte; sprach die Synode den Angeschuldigten frei, so war die Sache erledigt; erkannte sie auf Absetzung, so wurde der Angeklagte dem Königsgericht zu weltlicher Aburteilung überwiesen[99]. Der übrige Klerus hatte vor 614 in Strafsachen ausschließlich vor dem weltlichen Gericht gestanden. Aufrechterhalten blieb dies jetzt nur für die ordines minores mit Einschluß der Subdiakonen, streitig ob überhaupt oder nur für Fälle der handhaften Tat und des Geständnisses. Dagegen sollte fortan gegen Priester und Diakonen nach beendigtem Beweisverfahren im weltlichen Gericht zunächst nicht weiter vorgegangen, sondern das Ergebnis des vor dem zuständigen Bischof gegen sie anzustrengenden kirchlichen Disziplinarverfahrens abgewartet und erst nach dessen Beendigung die Fällung des Strafurteils im weltlichen Gericht zugelassen werden.

---

[98] Das Konzil hatte beschlossen: *Ut nullus iudicum neque presbyterum neque diaconum aut clericum aut iuniores ecclesiae sine scientia pontificis per se distringat aut condemnare presumat* (MG. Concilia 1, 187 c. 6). Bei Strafe des Bannes sollte also jedem weltlichen Richter verboten sein, von sich aus, ohne vorherige Anzeige bei dem Bischof, gegen Geistliche jeglichen Grades und Muntleute der Kirche einen prozessualischen Zwang auszuüben oder ein Strafurteil über sie zu sprechen. Dagegen lautet die Hauptbestimmung des Edikts (c. 4): *Ut nullum iudicum de qualebit ordine clerecus de civilibus causis, praeter criminale negucia, per se distringere aut damnare praesumat, nisi convincitur manefestus, excepto presbytero aut diacono. qui convicti fuerint de crimine capitali, iuxta canones distringantur et cum ponteficibus examinentur.* Die Worte *distringere aut damnare praesumat* stehen für *distringere praesumat aut damnare praesumat.* Die Bestimmung besagt: „Kein Richter soll Geistliche jeglichen Grades in weltlichen Sachen (Brunner 2, 329 n. 4), mit Ausnahme der peinlichen Sachen, selbständig einem prozessualischen Zwange unterwerfen oder ein Strafurteil über sie fällen, wenn sie nicht durch handhafte Tat überführt sind, ausgenommen Priester und Diakonen. Wer (von diesen) eines Kapitalverbrechens überführt ist, gegen den soll nach Maßgabe der Kanones verfahren und seine Schuld von den Bischöfen untersucht werden." Vgl. n. 107.

[99] Hinschius hat nachgewiesen, daß das Edikt von 614 weder eine Änderung in der Stellung der Bischöfe noch eine Gleichstellung der Priester und Diakonen mit ihnen angeordnet hat. Erst die pseudoisidorischen Fälschungen suchten die staatliche Strafgerichtsbarkeit über Bischöfe gänzlich zu beseitigen.

Da bei den Immobiliarprozessen gegen Geistliche die Zuständigkeit der weltlichen Gerichte gewahrt blieb[100], ebenso aber auch bei Freiheits-, überhaupt bei Prozessen um den Personenstand[101], so ergibt sich, daß Chlothar II in allem, was zur Zuständigkeit des Grafengerichts gehörte, die Ansprüche der Kirche zurückgewiesen und nur durch die Aufnahme des kirchlichen Disziplinarverfahrens in den Rahmen des peinlichen Prozesses ein Zugeständnis gemacht hat.

Dagegen wurde die Gerichtsbarkeit *de persona* (d. h. bei Klagen um Schuld) über Kleriker jeglichen Grades schlechthin dem bischöflichen Gericht überwiesen[102], dem die karolingische Gesetzgebung das Gericht des Metropoliten als Berufungsinstanz überordnete[103]. Dies bischöfliche Schuldgericht war nicht, wie das Disziplinargericht über Geistliche, ein kirchliches Korporationsgericht, sondern ein der Verwaltung des Bischofs übergebenes, nach den weltlichen Gesetzen zu handhabendes öffentliches Gericht[104], dem der Graf oder Schultheiß als vollziehendes Organ für das bischöfliche Urteil beizuwohnen hatte[105]. Das bischöfliche Schuldgericht stellte sich demnach dem Hundertschaftsgericht und dem Immunitätsgericht gegenüber und unterschied sich von dem letzteren nur dadurch, daß es von vornherein nicht auf die Rechtshändel innerhalb der Genossenschaft beschränkt war, sondern auch auf Schuldklagen von Laien gegen Geistliche Anwendung fand. Der staatliche Charakter dieses Gerichts zeigte sich namentlich darin, daß es gleich dem Hundertschafts- und dem Immunitätsgericht dem Königsgericht jederzeit weichen mußte[106].

Die Einrichtungen Chlothars II sind auch in der karolingischen Zeit dieselben geblieben und haben nur darin eine Fortbildung zugunsten der

---

[100] Vgl. n. 101, 107. Über die Zuständigkeit der *audientia* der *iudices publici* bei allen *res ecclesiarum et sacerdotum* vgl. Edikt von 614 c. 14.

[101] Vgl. Nißl 179ff. Die Cap. leg. add. von 818—19 c. 10 (MG. Cap. 1, 283) fassen die zivilrechtliche Zuständigkeit des Grafengerichts mit den Worten *vel de statu hominis vel de possessione cuiuslibet* zusammen. Die Zuständigkeit über Geistliche, auch bei Prozessen von Geistlichen untereinander, wird besonders hervorgehoben. Prozesse *de possessione* oder *de rebus* waren Immobiliarprozesse.

[102] Dies hat Nissl nachgewiesen, dem ich nur darin nicht beistimmen kann, daß Klagen um Schuld lediglich Bußklagen gewesen seien.

[103] Vgl. MG. Cap. 1, 74 c. 6.

[104] Vgl. Nissl 226ff. 229.

[105] Vgl. Nissl 227f. Syn. Francof. v. 794 c. 6 (MG. Cap. 1, 74): *Ut episcopi iustitias faciant in suis parroechiis. si non oboedierit aliqua persona episcopo suo de abbatibus, presbiteris, diaconibus, subdiaconibus, monachis et caeteris clericis vel etiam aliis in eius parrochia, venient ad metropolitanum suum, et ille diiudicet causam cum suffraganeis suis. comites quoque nostri veniant ad iudicium episcoporum. et si aliquid est, quod episcopus metropolitanus non possit corrigere vel pacificare, tunc tandem veniant accusatores cum accusatu cum litteris metropolitano, ut sciamus veritatem rei.*

[106] Vgl. Nissl 216ff. 226. 230ff. Wie die staatlichen Gerichte, so wurde auch das bischöfliche Schuldgericht durch die Anwesenheit des Königs oder des Königsboten niedergelegt. Das Königsgericht war sowohl konkurrierendes Gericht als auch Berufungsgericht.

klerikalen Forderungen erfahren, daß für Immobiliarprozesse unter Geistlichen ein dem Gerichtsverfahren voraufgehender Sühneversuch vor dem Bischof angeordnet wurde[107]. Außerdem wurde den Geistlichen, und zwar in Italien allgemein, in den übrigen Teilen des Reiches nur den Bischöfen, Äbten und Äbtissinnen von Karl d. Gr. verboten, als Partei vor Gericht aufzutreten. Als Kläger wie als Beklagte hatten sie sich fortan (zum Teil schon unter Pippin) durch einen Dritten, der ein Geistlicher oder ein Laie sein konnte, vertreten zu lassen. Konnte ein solcher Vertreter (*advocatus*, *causidicus*, *defensor*) anfangs nach Belieben dauernd oder nur von Fall zu Fall bestimmt werden, so wurden seit 802 nur noch die dauernd angestellten Vögte (*advocati*) zur Vertretung der Kirchenoberen zugelassen[108].

Die Dingpflicht war für Geistliche nicht verbindlich, obwohl sie, wenn sie an den Gerichtsverhandlungen teilnahmen, den übrigen Gerichtsgenossen gleichgeachtet wurden[109]. Bei Prozessen zwischen Geistlichen und Laien wurde dem Bischof ein Ehrenvorsitz neben dem Richter eingeräumt[110].

§ 26. Das Finanzwesen.

Brunner 2, §§ 68. 90; Grundzüge[6] 63. 65. 68. Dopsch W.-Entw. 1, 26ff. 107—181. 2, 206ff. 213ff. 277ff. 323ff. Waitz 2[3], 2 S. 246—336. 4[2], 3—175. Heusler VG. 58ff. v. Daniels Handbuch 1, 526ff. Heusler Inst. 1, § 63. v. Inama-Sternegg WG. 1[2], 168ff. 199ff. 244ff. 388ff. 444ff. 612ff. Hoops 2, 44 Finanzwesen. (v. Below, v. Schwerin, Vinogradoff). Fustel de Coulanges Monarchie franque 242ff. Viollet Histoire 1, 318ff. Glasson Histoire 2, 358ff. 480ff. v. Sybel Königtum[2] 408ff. Sohm R.- u. GV. 27ff. Roth BW. 85ff. Dahn Könige VII 3 S. 76—181. VIII 4 S. 213. 5 S. 1—142. IX 1 S. 574. 2 S. 449. XI 189; XII 243. DG.

---

[107] Vgl. Nissl 174. Cap. Mantuanum II. von 787 c. 1 (MG. Cap. 1, 196): *Volumus primo, ut neque abbates et presbiteri neque diaconi et subdiaconi neque quislibet de cleros de personis suis ad publica vel secularia iuditia traantur vel distringantur, sed a suis episcopis adiudicati iustitias faciant. si autem de possessionibus, seu aecclesiasticis seu propriis, super eos clamor ad iudicem venerit, mittat iudex clamantem cum misso suo ad episcopum, ut faciat eum per advocatum iustitiam recipere. si vero talis aliqua contentio inter eos orta fuerit, que per se pacificare non velint aut non possint, tunc per advocatum episcopi, qualem iusserit ipse, causa ipsa ante comite vel iudice veniat, et ibi secundum legem finiatur, anteposito* (d. h. *excepto*) *persona clericorum, sicut dictum est.* Cap. legibus add. von 818—19 c. 10 (ebd. 283): *in ecclesiasticis autem causis, ubi de una parte saeculare, de altera vero ecclesiasticum negotium est, idem modus* (wie unter Laien) *observetur. ubi vero ex utraque parte ecclesiasticum fuerit, rectores earundem ecclesiarum, si se familiariter pacificare velint, licentiam habeant; si autem de huiuscemodi pacificatione inter eos convenire non possit, advocati eorum in mallo publico ad praesentiam comitis veniant et ibi legitimus terminus eorum contentionibus inponatur.*

[108] Vgl. n. 90. 109. § 27 n. 4. Nissl 173. Loening a. a. O. 553f. Sohm a. a. O. 226. Brunner 2, 304.

[109] Vgl. Sohm a. a. O. 221ff.; R.- u. GV. 340. Ebenso konnten Geistliche, die ungeachtet des Verbotes persönlich als Prozeßpartei erschienen, statt sich vertreten zu lassen, nicht zurückgewiesen werden. Vgl. Sickel GGA. 1904 S. 792f.

[110] Vgl. Nissl 175.

1, 2 S. 687ff.; Zum merow. Finanzrecht, Germ. Abh. f. K. Maurer 1893 S. 335ff. G. L. v. Maurer Fronhöfe 1, 121ff. 212f. 229ff. E. Mayer Deutschfranz. VG. 1, 10—110; It. VG. 1, 270—368. Falke G. d. deutsch. Zollwesens 1869. Wetzel Zollrecht der deutsch. Könige 1892 (Gierke U. 43). Rietschel Markt u. Stadt 1897. E. Mayer Zoll, Kaufmannschaft u. Markt zwischen Rhein und Loire (Germ. Abh. f. Maurer 1893 S. 377ff.). Th. Sickel WSB. 49, 341ff. W. Sickel Zur G. des Bannes (1886) 1f. 16. 22ff. 41ff. Ilse G. d. deutsch. Steuerwesens I. 1844. Hüllmann Deutsche Finanz-G. des Mittelalters 1805. Vuitry Études sur le régime financier de la France 1878. Pückert Die sg. notitia de servitio monasteriorum, Sächs. G. d. W. Abh. 1890 S. 46ff. Guérard Impositions publiques dans la Gaule, Bibl. de l'école des chartes 1, 336ff. Carlot Étude sur les domesticus Franc, Bibl. de la fac. de phil. de Liège 13 (1904). Darmstädter Das Reichsgut in der Lombardei u. Piemont 1896. v. Schwerin Domäne (Hoops 1, 478).

Im Gegensatz zu der durchaus germanisch gestalteten Gerichtsverfassung beruhte das Finanzwesen des fränkischen Reiches größtenteils auf römischen Einrichtungen. Selbst bei der Ausbildung des den Franken eigentümlichen Bodenregals, nach dem der gesamte Grund und Boden, soweit er nicht Privateigentum war, einem idealen Obereigentum des Königs unterlag, mag teilweise die altrömische Anschauung von dem Eigentum des Staates am Provinzialboden mitgewirkt haben.

Auf dem Gebiete des Münzwesens[1] schlossen sich die Franken, auch nachdem Theodebert I (534—47) mit eigenen Prägungen begonnen hatte,

---

[1] Unsere frühere Darstellung bedurfte einer völligen Neubearbeitung an der Hand der ausgezeichneten Untersuchung von Dopsch a. a. O. 2, 277ff. 323f., 356f., da die zum Teil vortrefflichen numismatischen Forschungen auf Grund der Münzfunde wegen der mangelhaften Justierung und starken Abnutzung der Münzen kein zuverlässiges Bild zu geben vermochten. Vgl. v. Amira[3] 199ff. Babelon Traité des monnaies grecques et romaines 1900; La silique romaine, le sou et le denier de la loi des Francs Saliques, Revue Numism. 1901 S. 324ff. (Journal des Savants 1901 S. 105ff.). Brunner RG. 1[2], 311ff. 2, 241f.; ZRG. 32, 80f. 36, 221ff. Eheberg Das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossen 1879 (Schmoller Forsch. 2, 5). Engel et Serrure Traité de Numismatique du Moyen-Age I. 1891. Gariel Les monnaies royales de France, 2 Bde 1883—84. Grote Münzstudien II. 1862. Guérard Polyptique de l'abbé Irminon de St. Germain des Prés 1, 109ff. 941ff. Heck Altfries. Gerichtsverfassung 268ff. 472ff.; Gemeinfreie (1900) S. 144ff. 206ff. 250f. Ständeproblem, Wergelder u. Münzrechnung der Karolingerzeit, VJSchr. Soz.- u. WG. 2, 348—81. 519ff. 539ff. Hilliger Studien z. mittelalt. Maßen u. Gewichten, Hist. VJSchr. 1900 S. 161ff.; Der Schilling der Volksrechte u. das Wergeld, ebd. 1903 S. 175ff. 453ff.; Der Schillingswert der Ewa Chamav. u. der Lex Frisionum, ebd. 1904 S. 519ff.; Zum Schilling der Volksrechte, ebd. 1906 S. 265ff. v. Inama-Sternegg WG. 1[2], 244ff. 620ff. Luschin v. Ebengreuth Münzkunde (s. S. 11); Numismat. Monatsschrift 39, 3667ff.; Beitr. z. Münz-G. im Frankenreich, N. Arch. 33. 435ff. Müller Deutsche Münzgeschichte 1, 1860. Prou Catalogue des monnaies françaises de la Bibl. nationale; Les monnaies mérovingiennes 1892, Les monnaies carolingiennes 1896. Rietschel GGA. 1902 S. 102ff. Seebohm Tribal Custom in Anglo-Saxon Law 1902; On the early currencies of the German Tribes, VJSchr. f. Soz. u. WG. 1903 S. 171ff. Soetbeer Beiträge z. G. d. Geld- u. Münzwesens in Deutschl., FDG. 1, 207ff. 545ff. 2, 295ff. 4, 243ff. 6, 3ff. Vinogradoff Wergeld u. Stand, ZRG. 36. 123ff.; Zur Wergeldfrage, VJSchr. Soz.- u. WG. 3. 534ff. Waitz 2, 2 S. 305ff. 4. 77ff.; Münzverhältnisse in den älteren Rechtsbüchern des fränkischen Reiches, Gött. Ges. d. W. Abh. IX. 1861, auch Abh. z. VG. 260ff. (vgl. Laband Heidelb. JBB.

ebenso wie die übrigen Germanen auf römischem Boden an das römische System an. Ihre Hauptmünze war demgemäß der Goldsolidus oder „Schilling“[2], der auch in Drittelstücken (*tremissi*, *tremisses*, *triantes*, *trientes*) ausgeprägt wurde, aber nach dem Vorbilde der gallischen Solidi erheblich leichter als der constantinische Solidus war und im Laufe der Zeit immer minderwertiger wurde. Ihre Silbermünze war der Denar („Schatz“, „Pfennig“)[3], der aber nicht an den schweren römischen Denar, wie er sich in zahlreichen Stücken als Totenteil in dem Grabe des Königs Childerich († 481) vorgefunden, sondern an die römische Halbsiliqua angeknüpft hat. Neuere Forscher (Hilliger, Luschin v. Ebengreuth), denen sich auch die fünfte Auflage dieses Lehrbuches angeschlossen hatte, haben die Entstehung dieses Denars erst nach 575 oder gar erst in den Anfang des 7. Jahrhunderts gesetzt, weitere Münzfunde haben aber ergeben, daß derartige Silbermünzen, darunter nicht nur römische Halbsiliquen, sondern auch solche fränkischen Gepräges, in Gallien bereits im 5. Jahrhundert in Umlauf gewesen sind[4]. Die unter Chlodovech entstandene Lex Salica bestätigt das Vorkommen des Denars neben dem Solidus[5], läßt aber durch das nur bei dem letzteren hervorgehobene Erfordernis der Vollgewichtigkeit erkennen, daß nur der Solidus eigentliche Zahlmünze war, während die Denare, offenbar wegen zu großer Gewichtsverschiedenheiten, zu Zahlungen nur in Masse verwendet werden konnten.

1861 S. 837). Über den viel umstrittenen Denar der Lex Salica besonders Brunner 1^2, 433ff.; ZRG. 42, 136ff. Hilliger Hist. VJSchr. 1903 S. 175ff. 453ff. 1907 S. 1ff. 1909 S. 161ff. 1910 S. 281ff. 1911 S. 465ff. Luschin v. Ebengreuth Der Denar der Lex Salica 1910, WSB. 163, Abh. 4 (vgl. Brunner ZRG. 44, 475). Heck VJSchr. Soc. WG. 1904 S. 337ff. 511ff. Vinogradoff ebd. 1905 S. 539ff. Rietschel Die Münzrechnung der Lex Salica, ebd. 1911 S. 31ff.; ZRG. 40, 271ff. 43, 117ff. 128ff. Krammer NA. 32, 587. 773. 34, 560ff. 35, 288; Zur Entstehung des Lex Salica, SA. a. d. Festschrift Brunner 1910, S. 39ff. Jäkel ZRG. 43, 251ff.

[2] Die Bezeichnung war gemeingermanisch (got. *skilliggs*, an. *skillingr*), von *skellan* (schallen, tönen) und bedeutete die „klingende Münze“. Vgl. Kluge WB. u. d. W. Liebermann WB. 190; Gl. 640.

[3] Vgl. Ahd. Gl. 1, 112f. 715. 2, 252, wo „solidos“ mit *scillinga* und „denarius“ mit *scaz edo pfantinc*, *phendico*, *penting*, *penning* wiedergegeben wird. Brunner 1^2, 313. Siebs bei Heck Altfr. GV. 471. Liebermann WB. 172. 189; Gl. 634. Kluge u. d. WW. Über *saiga* (*sagia*, *saica*), das im alamannischen und baierischen Volksrecht für „Denar“ verwendet wird, vgl. S. 18 n. 10.

[4] Vgl. Rietschel Münzrechnung 65ff. 71ff. Dopsch 2, 286. Über die kleinen Silbermünzen, die der König gelegentlich zu seinem Vergnügen unter das Volk streuen ließ, vgl. Rietschel 76. Dopsch 2, 281. Fränkischer Ämtertraktat bei Conrat ZRG. 42, 249. Einen Verkehrswert können diese Münzchen, die man im Gegensatz zum Denar als *minuti argentei* bezeichnete, nicht gehabt haben.

[5] L. Sal. 78 (Cod. 8, Paris. 4627): *Qui viduam accipere* [*voluerit*], *deb*[*et*] *tres sol. aeque pensantes et denarium, et tres erunt qui sol. pensare vel probare debeant.* Dazu der altsalische, schon von Chlodovechs Vermählung berichtete Gebrauch der Eheschließung *per solidum et denarium* und die Freilassung durch Schatzwurf, *per denarium* (L. Sal. 36). Bei der letzteren hatte der Denar eine rein symbolische Bedeutung, im wesentlichen aber auch bei der Eheschließung, bei der er in ähnlicher Anwendung erscheint, wie bei den mittelalterlichen Bußen die Zugabe von einem Pfennig oder Heller. Vgl. Grimm RA. 225; Weistümer 7, 225 (zusammengesetzte Bußen).

Wie das Mittelalter die Pfennige nur pfundweise berechnete, so kannte altsalischer Brauch hier nur das Hundert (*chunna*), das teils als Großhundert (120) teils als Kleinhundert (100) angewendet wurde. Die zahlreichen Bußbestimmungen der Lex Salica sind fast ohne Ausnahme in dieser Weise angesetzt[6], und zwar regelmäßig mit Beifügung einer Umrechnungsklausel, die den Wert der jeweiligen Hunderte nach dem Verhältnis von 40:1 auf die entsprechenden Schillingswerte zurückführt. Dabei nehmen die Angaben in Denaren durchaus die führende Stellung ein, auch ist es unverkennbar, daß sie älter sind, als die Umrechnungen in Schillingswerte[7]. Daß die Beifügung der letzteren aus Anlaß einer Münzreform geschehen ist, läßt sich wohl nicht bezweifeln. Vielleicht hat Chlodovech, indem er den Solidus in das fränkische Münzsystem aufnahm, gleich bei der Abfassung der Lex Salica dafür gesorgt, um Verwechselungen des altfränkischen Denars mit den bei den Provinzialen Neustriens bis dahin in Umlauf gewesenen römischen Denaren vorzubeugen. Möglich wäre es aber auch, daß nicht schon der unter Chlodovech vollzogene Übergang zur Doppelwährung mit Bevorzugung des Goldes, sondern umgekehrt erst der im 7. Jahrhundert beginnende und in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts vollendete Übergang der Franken zu einer Doppelwährung mit Bevorzugung des Silbers den Anlaß gegeben hätte[8].

Deutlich zeigen diesen Übergang, worauf Dopsch zuerst aufmerksam gemacht hat, schon die Formeln von Angers aus dem 7. Jahrhundert, ebenso die gleichfalls noch der Merowingerzeit angehörenden markulfischen Formeln und die von Tours. Ihnen sind nicht nur Zahlungen in Goldschillingen und Goldpfunden geläufig, sondern daneben auch solche in Silber[9], ja es begegnen sogar schon in Silber zu entrichtende Solidi: *in argento soledus tantus* (Form. Andec. 27, S. 13) neben einem *in auro valente soledus tantus* (ebd. 25, S. 12), ferner Form. Turon. 38 (S. 156): *pro integra conpositione*

---

[6] Zu vergleichen die unter dem Namen *chunnas* als Zusatz zu der Lex Salica überlieferte altfränkische Zusammenstellung von Bußen und Wergeldsätzen nach Chunnen. Vgl. J. Grimm zu Merkels Lex Salica, Vorrede pg. XV sq. (Kl. Schriften 8, 238). Eine wirkliche Zahlung in einzelnen Denaren begegnet nur L. Sal. 4 (Diebstahlsbuße von 7 Den.), ebd. c. 12 Wertbestimmungen von 2 Den. und 40 Den. bei Entwendungen.

[7] Vgl. Waitz Münzverhältnisse 225f. Brunner Forsch. 486; ZRG. 42, 141f. die 483f. Rietschel Münzrechnung 51ff. Dopsch 2, 290. Beweisend ist vor allem 44, häufige Umrechnung von 2500 Denaren in $62^1/_2$ Sol. und die von 700 Den. in $17^1/_2$ Sol., obgleich es bei den Franken nur Drittelstücke, aber keine halben Solidi gab.

[8] Unmöglich ist die Annahme von Hilliger, daß die Lex Salica überhaupt erst im 7. Jh., im Anschluß an eine Münzreform Chlothars II, entstanden sei, ebenso unmöglich aber auch die Vermutung von Krammer Entst. d. Lex Sal. (n. 1) S. 45ff., daß die Bußansätze des Gesetzes ursprünglich nur auf Solidi gelautet hätten, unter Pippin aber für die an Denare gewöhnten austrasischen Franken dem für sie bestimmten Text die Angaben in Denaren nebst Umrechnungsklausel eingefügt seien. Vgl. Rietschel a. a. O. 81f. und unten Anm. 24.

[9] Form. Andec. 9. 19f. (Zeumer S. 7. 10f.). Form. Marc. II, 3f. 6f. 17. 23. 24f. 29 (S. 76f. 79f. 88. 91f. 94). Form. Tur. 10 (S. 141).

pro parente meo pro ipsa morte, sicut mihi bene conplacuit, argentum soledos tantos. In allen diesen Fällen handelt es sich um denselben Solidus, der je nach Vereinbarung entweder in Gestalt der altherkömmlichen Goldmünze, oder in einer ihrem Werte entsprechenden Menge Silbergeldes zu entrichten ist. Bei der zunehmenden Entwertung des Goldsolidus, der schon unter Chlothar II auf Fünfsechstel seines ursprünglichen Gewichts herabgesetzt worden war und auch an innerem Gehalt immer mehr eingebüßt hatte, machte sich offenbar im Laufe des 7. Jahrhunderts eine zunehmende Vorliebe für das Silber geltend. Sie führte seit Charibert II (629—31) zur Einführung eines schwereren und sorgfältiger ausgeprägten Denars[10], der den nur für Massenzahlungen geeigneten altsalischen Denar aus dem Verkehr verdrängte und spätestens in den ersten Regierungsjahren Pippins eine gesetzliche Tarifierung erfuhr, nach welcher zwölf neue Denare auf den Solidus gerechnet wurden[11]. Man mag dabei, obwohl die Entwertung der letzteren immer weitere Fortschritte gemacht hatte, anfangs etwas zu hoch gegriffen haben, was Pippin schon nach einem Jahrzehnt zu einer Erhöhung des Denargewichtes veranlaßte[12]. Schließlich wurde das letztere dahin erhöht, daß aus dem Pfund Silbers nur noch 20 Solidi d. h. 240 Denare, geprägt werden durften[13]. Nachdem Karl dann auch das Pfundgewicht erhöht hatte[14], was zugleich eine Außerkurssetzung aller bisherigen Denare nach sich zog[15], stellten bei Zahlungen in Silber die zwölf Denare auf den Solidus geradezu einen höheren Wert dar, als wenn in Gold gezahlt wurde, da der Goldsolidus nach den neuesten Feststellungen um 800 nur noch ungefähr den Wert einer Tremisse constantinischen Gepräges hatte[16].

Es war einer der verhängnisvollsten Irrtümer der bisherigen Forschung, daß sie die Münzreform Pippins auf die Einführung eines neuen Solidus, des nur als Rechnungseinheit angenommenen Silberschillings zu 12 Denaren, deutete, während, wie erst der Scharfblick von Dopsch erkannt hat, die Reform sich ausschließlich auf die Denare bezog. Die Schillinge wie die

---

[10] Dopsch 2, 285.

[11] Das älteste Zeugnis ist Karlmanns Cap. Liptin. v. 743 c. 2 (MG. Cap. 1, 28): *solidus id est duodecim denarii.* Das Gesetz selbst ist uns nicht erhalten.

[12] Cap. v. 754—55 c. 5 (a. a. O. 1, 32): *De moneta constituimus, ut amplius non habeat in libra pensante, nisi 22 solidos, et de ipsis 22 solidis monetarius accipiat solidum unum.* Vgl. Dopsch 2, 282. v. Inama 1^2, 623.

[13] Dopsch 2, 295. v. Inama 1^2, 624. Brunner 1^2, 315.

[14] Dopsch 2, 295ff. 302f. Heck Altfries. Ger.-Verf. 480f.

[15] Cap. Mantuan. v. 781 c. 9 (a. a. O. 1, 191). Trotz dieser Wertserhöhungen begegneten die neuen Denare vielfachem Mißtrauen, was wiederholt Veranlassung gab, ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel und die allgemeine Annahmepflicht ausdrücklich festzustellen. Vgl. a. a. O. 1, 74 c. 5 (794), 140 c. 7 (808), 152 c. 7 (809), 285 c. 18 (818—819).

[16] Vgl. v. Luschin N. Arch. 33, 458. Dopsch 2, 291. Der letztere macht wiederholt (2, 234ff. 356f.) darauf aufmerksam, daß die karolingischen Reformen auf dem Gebiete des Münzwesens auf das engste mit der weit fortgeschrittenen Geldwirtschaft in den westfränkischen Städten und Märkten, die unter der beständigen Münzverschlechterung der Merowingerzeit schwer gelitten hatten, zusammenhingen.

Tremissen waren dieselben geblieben, nur daß sie jetzt nach einem bestimmten Wertverhältnis (1:12) auch in Silberdenaren gezahlt werden konnten und angenommen werden mußten (n. 15).

Die Münzreform brachte also nicht, wie man früher angenommen hatte, eine allgemeine Herabsetzung der Bußen, Wergelder und Preise auf ein Drittel der bisherigen Wertbeträge mit sich[17]; diese Wandelung hatte sich vielmehr im Laufe von drei Jahrhunderten ganz allmählich, ohne daß der Verkehr es überhaupt merkte, durch die beständige Wertverringerung des Goldschillings, als der führenden Münze, vollzogen, bis diesem Übelstande dadurch abgeholfen wurde, daß die Führung auf die neue, nach Gewicht und Legierung unter Staatsaufsicht gestellte Silbermünze überging. Dem entsprach es, wenn ein in der Lex Ribuaria 36, 11 aufgestellter Werttarif für die Entrichtung eines Wergeldes in Naturalien durch einen karolingischen Zusatz dahin ergänzt wurde, daß bei Entrichtung in Silber der Solidus zu 12 Denaren zu berechnen sei[18]. Ganz ähnlich heißt es in dem Capitulare Saxonicum v. 797 c. 11 nach einem für Naturalien bestimmten Werttarif: *In argento duodecim denarios solidum faciant*[19].

Zweifel konnten sich nur ergeben, wenn es sich um die auf den altfränkischen Denarwerten aufgebauten Bußansätze der Lex Salica handelte. Eine an Karl d. Gr. gerichtete Petition einer Rheimser Synode von 813 beschwerte sich über eine das Münzwesen dieses Gesetzes betreffende, uns nicht erhaltene Satzung Pippins[20]. Man hat dabei bisher an die Münzreform gedacht, die das Wertverhältnis 12:1 zwischen Denar und Schilling aufgestellt hatte[21], eine gewisse Wahrscheinlichkeit spricht aber dafür, daß es sich um die authentische Interpretation der Bußbestimmungen, also um die S. 198 besprochenen Umrechnungsklauseln handelte, die hiernach auf eine Satzung Pippins und nicht auf Chlodovech oder einen Merowinger

---

[17] Vgl. Dopsch 2, 288ff. Heck Gemeinfreie der karol. Volksrechte 150ff. Rietschel GGA. 1902 S. 102f.

[18] L. Rib. 36, 12: *Quod si cum argento solvere contingerit, pro solidos 12 dinarios, sicut antiquitus est constitutum.* Über die Auslegung vgl. Dopsch 2, 293f., dem ich nur darin nicht zustimme, daß er *argentum* mit „Geld" wiedergeben will. Ich glaube nicht, daß Goldzahlungen ausgeschlossen sein sollten. Über die Berechnung der Tremissen zu 4 Den. vgl. den karolingischen Zusatz z. L. Rib. 23: *tremisse id sunt quatuor denarios.*

[19] MG. Cap. 1, 72.

[20] MG. Conc. 2, 1 S. 257 c. 41: *ut domnus imperator secundum statutum bonae memoriae domni Pippini misericordiam faciat, ne solidi qui in lege habentur per quadragenos denarios discurrant, quoniam propter eos multa periuria multaque falsa testimonia repperiuntur.*

[21] Vgl. Dopsch 2, 283ff. 287f., der insbesondere die Annahme, daß die neue Rechnungsweise bei den rechtsrheinischen Stämmen schon altherkömmlich gewesen sei, entschieden zurückweist. Man darf wohl mit ihm annehmen, daß die neue Rechnungsweise der Franken sich schon im Laufe des 7. Jahrhunderts vorbereitet hatte, anfangs vielleicht nur gewohnheitsrechtlich, bis unter Pippin oder vielleicht schon vor ihm (vgl. das *antiquitus* Anm. 18 und 24) die gesetzliche Sanktion erfolgte.

des 7. Jahrhunderts zurückzuführen wären[22]. Die Absicht der Konzilsväter war offenbar darauf gerichtet, den altsalischen Denar, der im Leben bereits außer Kurs gesetzt war und nur noch im Pfunde Silbers verwendet werden konnte (S. 199), auch aus dem Gesetz auszuschalten, um der durch die beiden so verschiedenen Denare herbeigeführten Rechtsunsicherheit zu begegnen[23].

Bis zu einem gewissen Grade hatte Karl schon durch ein Zusatzkapitular v. 803 (Cap. 1, 114 c. 9) dem Bedürfnis Rechnung getragen, indem er bestimmte, daß alle Bannbußen in Silber entrichtet werden sollten, aber für alle Kompositionen und die mit ihnen zu entrichtenden Friedensgelder blieb es zunächst noch beim Alten: *Omnia debita, quae ad partem regis solvere debent, solidis duodecim denariorum solvant, excepto freda quee in lege Salica scripta est; illa eodem solido quo caeterae compositiones solvi debent componatus.* Ludwig d. Fr. aber kam den Anträgen der Rheimser Synode schon nach drei Jahren so weit entgegen, daß er für alle Bußen der Lex Salica (mit Einschluß der Wergelder und Friedensgelder) die Zahlung in Silber vorschrieb und nur für Sachsen und Friesen, wenn sie einen Salier getötet hatten, eine unten zu erörternde Ausnahme machte[24]. Damit war im Gebiete des fränkischen Rechts der letzte Rest der Doppelwährung beseitigt und, durch den für die neuen Denare gesetzlich vorgeschriebenen Annahmezwang vorbereitet, die Silberwährung zur Anerkennung gebracht[25]. Auch die Alamannen haben in der Karolingerzeit die neue Ordnung angenommen[26] und bei den Baiern, die im übrigen an ihrem Goldsolidus zu 30 (36) Denaren oder

[22] Vgl. Dopsch 2, 283. 288. 290f. Auf dem richtigen Wege befand sich schon Krammer Entstehung d. L. Sal. 45f., der sich aber den Blick durch die unmögliche Annahme einer Priorität der Angaben in Schillingen hat trüben lassen. Wenn Pippin eine auf $62^1/_2$ Solidi lautende Buße auf Denare hätte umrechnen wollen, so hätte er etwa L. Sal. 2, 9 dahin: *solidos $62^1/_2$ qui faciunt den. 2500 culpabilis iudicetur*, nicht aber in umgekehrter Reihenfolge formulieren müssen.

[23] Vgl. Dopsch 2, 289f.

[24] Cap. leg. add. v. 816 c. 3 (Cap. 1, 268): *Ut omnis solutio adque conpositio, que lege Salica continetur, in Francia per duodecim denariorum solidos conponatur, excepto ubi contentio inter Saxones et Frisiones exorta fuit: ibi volumus, ut quadraginta denariorum quantitatem solidus habeat, quem vel Saxo vel Frisio ad partem Salici Franci cum eo litigantis solvere debet.* Ebenso ein zweites Kapitular v. 816 c. 2 (1, 269): *De omnibus debitis solvendis, sicut antiquitus fuit constitutum, per duodecim denarios solidus solvatur per totam Salicam legem, excepto leudes, si Saxo aut Frisio Salicum occiderit, per 40 dinarios solidi solvantur. infra Salicos vero ex utraque parte de omnibus debitis sicut diximus 12 dinarii per solidum solvantur, sive de homicidiis sive de omnibus rebus.*

[25] Die n. 15 angeführten Gesetzesbestimmungen zeigen, wie schwer es war, die neue Silbermünze als gesetzliches Zahlungsmittel durchzusetzen, obwohl gerade der schlechte Zustand der Goldmünzen die Reform veranlaßt hatte. Vgl. Dopsch 2, 308f. Die Annahme, daß Mangel an Gold den Anlaß gegeben habe, ist irrtümlich. Gold war reichlich vorhanden, auch haben die Karolinger fortgesetzt Goldsolidi geprägt, obwohl diese aufgehört hatten, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein. Vgl. Dopsch 2, 306ff.

[26] Vgl. L. Alam. Carol. 6,2: *Saiga est quarta pars tremissi, h. e. denarius unus. —— Tremissus est tertia pars solidi, et sunt denarii quatuor.*

10 (12) Saigen festhielten, fanden auch die *solidi Francisci* Eingang, während die altbaierischen Solidi ausdrücklich als *auro adpretiati* bezeichnet wurden[27].

Festgehalten wurde die Goldwährung vor allem bei den Sachsen und Friesen, die dank ihrem regen Handelsverkehr, zumal mit den Angelsachsen, offenbar einen großen Goldreichtum besaßen. Dies war der Grund, weshalb das erwähnte Gesetz Ludwigs d. Fr. von 816 ihnen bei Wergeldzahlungen nach salischem Recht nach wie vor die Zahlung in Goldschillingen offen ließ, während diese für die Franken den Charakter als gesetzliches Zahlungsmittel verloren hatten[28]. Aus diesem Umstande kann man für die im übrigen sehr bestrittenen und vielfach unklaren Münzverhältnisse der Sachsen und Friesen[29] den sicheren Schluß ziehen, daß sie eine dem fränkischen Goldschilling der Karolingerzeit gleichwertige Goldmünze besaßen, die bei Wergeldzahlungen auch von Franken angenommen werden mußte, während bei den letzteren unter sich seit 816 stets Silber verlangt und jede Goldzahlung zurückgewiesen werden konnte. Wollte ein Sachse in Silber zahlen, so stand ihm dies seit dem Capitulare Saxonicum v. 797 (S. 200) wie in seinem Lande, so auch einem Franken gegenüber frei. Das Wergeld des von einem Franken erschlagenen Sachsen oder Friesen wird L. Rib. 36, 4 in einem karolingischen Zusatz auf 160 Solidi angegeben, während sich aus der Lex Saxonum ein Freienwergeld von 240 Sol. erschließen läßt[30]. Da aber die Sachsen ihre Wergelder nach Kleinschillingen zu 2 Tremissen berechneten, während sie sich im übrigen eines Großschillings zu drei Tremissen bedienten[31], so belief sich ihr Freienwergeld auf 160 Groß-

[27] Vgl. Dopsch 2, 310. 323. Waitz Münzverh. 238ff. Bitterauf Trad. v. Freising Nr. 338 (815): *decem argenti solidos Franciseos.* Ferner ebd. Nr. 268 (807—808), 439 (820), 509 (824), 546 (827) und öfter, anderseits Nr. 364 (816), 508 (824), 620 (836). Da die Baiern ihren Solidus im 8. Jahrhundert in 36, im 9. Jahrhundert aber in 30 Denare, von denen je drei eine Saiga ausmachten, einteilten (Brunner 1^2, 317f.), so hat man an karolingische Denare zu denken, die seit der Münzreform Karls d. Gr. im Wert gestiegen waren. Daraus ergibt sich, daß der baierische Solidus noch die alte vollgewichtige Goldmünze gewesen ist, wie wir sie auch in dem friesischen Solidus kennen lernen werden, nicht aber der auf ein Drittel seines Wertes gesunkene spätmerowingische Schilling.

[28] Vgl. Rietschel GGA. 1902 S. 103f. Dopsch 2, 318f. Die früheren Erklärungsversuche, an denen sich auch unser Lehrbuch beteiligt hat, waren durchaus verfehlt.

[29] Vgl. Bewer ZRG. 26, 112f. Brunner 1^2, 318f. 338; ZRG. 32, 92. Dopsch 2, 315ff. Heck GV. 268ff.; Gemeinfreie 206ff. Hilliger Der Schilling der Volksrechte 460—81; Der Schillingswert 523f. His Frics. Strafrecht 14ff. Jäkel Z. f. Numismatik 11, 189ff. 12, 144ff. Patetta La Lex Frisionum 23ff. v. Richthofen Zur Lex Saxonum 29ff. Schücking N. Arch. 24, 639ff. Vinogradoff Wergeld u. Stand 148ff.; Zur Wergeldsfrage 542f. v. Schwerin ZRG. 46, 418ff.

[30] Da das Wergeld des Liten, das in der Regel halb so groß war, als das des Freien, auf 120 Sol. angegeben wird, anderseits aber auf Frauenraub die Buße von 240 Sol., offenbar als das eigene Wergeld des Täters, gesetzt ist (L. Sax. 16. 40), so läßt sich, zumal bei der Gegenüberstellung der 160 Sol. der L. Ribuaria, nicht wohl bezweifeln, daß das sächsische Freienwergeld 240 Kleinschillinge betragen hat.

[31] L. Sax. 65: *Solidus est duplex: unus habet duos tremisses, — — alter solidus tres tremisses; maiori solido aliae compositiones, minori homicidia componuntur.* Für

schillinge zu 3 Tremissen, also genau auf den von der Lex Ribuaria angegebenen Betrag. Der fränkische Goldsolidus war demnach mit dem sächsischen Großschilling gleichwertig.

Bei den Friesen, die den Solidus in drei Denare oder Tremissen einteilten, wurde das Freienwergeld zu $53^1/_3$ Sol., also zu 160 Denaren oder Tremissen berechnet[32]. Demnach muß der friesische Denar dem fränkischen Solidus entsprochen, der friesische Solidus also den dreifachen Wert des fränkischen gehabt haben[33]. Hilliger, der zuerst auf diese Tatsache und die Fortdauer dieser Goldmünze als „Schilling", „goldener" oder „agrippinischer Pfennig" bei Friesen und Sachsen bis in das Mittelalter aufmerksam gemacht hat[34], hielt den Solidus der Lex Frisionum für eine bloße Rechnungseinheit, da eine wirkliche Goldmünze von dieser Größe undenkbar sei. Er übersah dabei, daß die schlechten Schillinge der letzten Merowingerzeit nur noch dem Gewicht einer römischen Tremisse entsprachen. Nachdem neuerdings in Friesland eine Goldmünze im Gewicht des römischen Solidus aufgefunden worden ist, löst sich das Rätsel: der friesische Solidus entsprach an Gewicht dem römischen Solidus, demnach der friesische Denar dem römischen Triens, dem wieder der karolingische Schilling gleichwertig war[35].

Die Merowinger haben an der Regalität des Münzwesens zwar prinzipiell festgehalten, die Silberausprägungen des 7. Jahrhunderts sind aber vielfach von einzelnen Großen, stellenweise auch wohl von den Münzmeistern selbst ausgegangen. Unter den Karolingern wurde das Münzregal streng durchgeführt. Verleihung des Münzrechts, aber nur unter Anwendung des königlichen Gepräges und mit Beobachtung des Reichsmünzfußes, kamen zuerst unter Ludwig dem Frommen vor, doch hatte schon Karl dem Herzog von Benevent und dem Papst das gleiche Recht zugestanden. Im übrigen bedeutete die Verleihung einer Münze (*moneta*)

---

die Verbreitung des Kleinschillings sprechen zahlreiche Funde von Doppeltremissen im Sachsenlande. Vgl. Heck Gemeinfreie 249.

[32] L. Fris. 1, 3. 6. 9. Auf unbedeutende partikular-rechtliche Abweichungen der Ost- und Westfriesen, die später zum Teil ausgeglichen wurden, ist hier nicht einzugehen.

[33] Darauf beruht die so oft mißverstandene Umrechnung der Bußtaxen und des Wergeldes auf den dreifachen Betrag. L. Fris. addit. sap. Tit. 2 am Schluß (*Hoc totum in triplo componatur*) und Tit. 3a, 76 (*ter quinquaginta tribus solidis et tremisse componat*). Die L. Fris. 15 erwähnten *denarii veteres* des älteren friesischen Rechts scheinen schwerer gewesen zu sein.

[34] Vgl. Hilliger Schilling der Volksrechte 476. Waitz VG. 8, 338n. Heck GV. 268f.; Gemeinfreie 221ff. Ssp. III 45 § 1: *tvelf güldene pennige to bute, der sal iegelik en dre penningwichte silveres wegen.* Fries. 17 Küren c. 1: *thet pund scel wesa bi sogen agripineskera pennenga* (Richthofen Rqu. 2). c. 2 (ebd. 4): *thriu pund — — thet is en end tuintech scillenga, — thes kenenges bon* (lat. Text: *tria talenta —, que sunt 20 et unus solidus, regalis banni*). Fries. 24 Landrechte c. 2, c. 13 (ebd. 44f. 64f.). De Sloet Oorkondenb. v. Gelre en Zutfen Nr. 716 (1251): *pro quolibet aureo denario tres solidos Coloniensis monete.*

[35] Vgl. Dopsch 2, 316f. Über dieselbe Erscheinung bei den Baiern vgl. n. 27

nur die Bewilligung einer Münzstätte. Die Prägungen erfolgten durch Münzmeister (*monetarii*), aber immer nur auf private Bestellung, so daß die Münzstätten zugleich das Geschäft von Wechselbanken versahen, wobei sie einen bestimmten Schlagschatz als Provision erhoben. Die große Zahl der aus den Münzfunden ersichtlichen Münzstätten ergibt, daß die Merowinger keine festen Prägeorte gehabt haben, die Münzer vielmehr im Lande umherzogen und überall, wo gerade ein Bedürfnis vorlag, an Märkten, Gerichten, Zollstätten, ihre Bank aufschlugen. Seit Karl d. Gr. durfte nur noch in den königlichen Pfalzen, wo auch Normalmaße und Gewichte gehalten wurden, geprägt werden; Ausnahmen blieben vorbehalten, kamen aber selbst unter Ludwig d. Fr. nur vereinzelt vor[36].

Römischer Herkunft war das gesamte Zollwesen[37]. Außer den Gebühren für die Benutzung öffentlicher Anlagen (Wegegelder, Strom- und Hafengelder, Fähr- und Brückengelder, Abgaben für öffentliche Maße und Gewichte u. dgl. m.) gab es eine zwiefache Art von Zöllen, nämlich Transitzölle[38], die an althergebrachten oder auf königliche Anordnung neuerrichteten Zollstätten von allen vorbeikommenden Warentransporten (nur von Handelsgut, nicht von reinem Privatgut) erhoben wurden und regelmäßig in einem Teil der Ware, nur ausnahmsweise in Geld bestanden; sodann die Marktzölle von allem feilen Kaufe auf den Märkten. Zollverleihungen und Zollbefreiungen zugunsten von Privaten kamen schon unter den Merowingern vor[39]. Die vom Zoll befreiten Transporte führten besondere Legitimationszeichen zu ihrer Ausweisung.

Die Märkte waren teils Jahrmärkte, teils Wochenmärkte. Seit Mitte des 9. Jahrhunderts war es anerkannter Rechtssatz, daß, abgesehen von dem ungeregelten Zusammenströmen von Handeltreibenden bei Kirchweihfesten und ähnlichen Gelegenheiten, Märkte nur an Orten abgehalten werden durften, an denen es herkömmlich oder ausdrücklich vom König bewilligt war, denn alles was zu einem ordentlichen Markte gehörte, Marktzoll,

---

[36] Vgl. Dopsch 2, 310ff. Cap. missorum v. 805 c. 18 (Cap. 1, 125). Cap. de moneta um 820 (1, 299).

[37] Vgl. Dopsch 2, 206. 225ff. 329f.

[38] Lat. *transiturae*, *trasturae*, *transitoria*, ahd. *muta* (vgl. got. *môta*). Gleichmäßig für Transit- und Marktzölle verwendete man *teloneum*, *toloneum* und das wohl davon abgeleitete ahd. *zol*, *tol*. Vgl. Kluge, u. Maut, Zoll.

[39] Hüllmann und Lezardière haben die neuerdings von Rietschel (S. 196) 20ff. wiederaufgenommene Ansicht aufgestellt, daß das fränkische Zollrecht einen grundherrlichen Charakter gehabt und auch dem König nur als Grundherrn, insbesondere auch der öffentlichen Straßen, zugestanden habe; nur allmählich (nicht vor Karl d. Gr.) sei die Umgestaltung zum Zollregal erfolgt. Aber was man dafür angeführt hat, beweist nichts. Transit- und Marktzölle entsprangen rein fiskalischen Rücksichten und waren keineswegs, wie die sonstigen Gebühren, eine Gegenleistung für vom Zollherrn hergestellte oder unterhaltene Anlagen. Wenn bei althergebrachten privaten Zöllen hin und wieder jede Bezugnahme auf eine königliche Verleihung fehlt, so findet dies in der Achtung, die das deutsche Recht der unvordenklichen Zeit entgegenbrachte, seine ausreichende Erklärung. Vgl. MG. Cap. 1, 51, c. 18. 124 c. 13. 132 c. 10. 274 c. 17. 294 c. 1.

Marktmünze, Marktfrieden, mußte von der königlichen Gewalt ausgehen; insofern kann man bereits in der fränkischen Zeit von einem Marktregal sprechen[40]. In erster Reihe ist das Marktregal auf die regelmäßige Verbindung mit dem Marktzoll zurückzuführen, der auf grundherrlichen Märkten nicht ohne königliches Privileg erhoben werden konnte[41]. Unter den Karolingern wurde mit der Erteilung einer Marktgerechtigkeit stets die Bewilligung einer königlichen Münzstätte verbunden. Auch die ersten Spuren der späteren Bannmeile begegnen bereits, indem die Könige kraft ihrer Banngewalt für die Dauer des Marktes allen sonstigen Handelsverkehr innerhalb eines gewissen Umkreises verboten[42]. Daß Märkte nicht ohne besonderen Marktfrieden bestehen können, ist zu allen Zeiten und bei allen Nationen anerkannt gewesen[43]; daß ein solcher in den öffentlichen Märkten des fränkischen Reiches nur auf dem königlichen Friedensbann beruhen konnte, versteht sich von selbst, wenn auch die ausdrückliche Hervorhebung des Marktbannes erst in späteren Privilegien begegnet[44]. Zum Zeichen dessen pflegte der König später seinen Handschuh zu übersenden, der so zu einem Wahrzeichen des Marktrechts und Marktfriedens wurde. Internationales Wahrzeichen des Marktfriedens war namentlich der Laubbusch; bei den Germanen kam neben den bereits an anderer Stelle angeführten Symbolen besonders das Marktkreuz in Anwendung, das während der Dauer des Marktes aufgesteckt zu werden pflegte und gewöhnlich noch andere Wahrzeichen des königlichen Marktbannes zu tragen hatte[45]. Die Handhabung der öffentlichen Gewalt, zumal der Marktpolizei, war Sache der Grafen und Schultheißen, in den Immunitäten lag sie den Immunitätsbeamten, in den Pfalzen den Pfalzbeamten ob. Die Natur des Marktverkehrs brachte es mit sich, daß die Märkte mit einem gebotenen Gericht (oder Gastgericht) verbunden wurden. Unter Karl dem Großen wird bereits

---

[40] Vgl. besonders Rietschel a. a. O. Huvelin Essai hist. sur le droit des marchés et des foires 1897. E. Mayer a. a. O. (S. 196) 391ff. Rathgen Entstehung der Märkte in Deutschland, Straßb. Diss. 1881. Waitz 2^3, 2 S. 302. 4^2, 52ff. Brunner 2, 239f. v. Inama-Sternegg 1^2, 589ff. Fockema Andreae Marktregaal 77ff. (Feestbundel prof. Boot, Leiden 1901). Dahn Könige 8, 4 S. 238ff. Dopsch 2, 228ff. 331f. 353.

[41] Gut, nur durch die irrtümliche Ansicht über die Entstehung des Zollregals getrübt, Rietschel 9ff. 26ff.

[42] Vgl. Cap. 1, 294 c. 1 und die in ihrer Echtheit zweifelhafte Urkunde Dagoberts von 629 für St. Denis, MG. Dipl. Merov. 141, die aber jedenfalls noch in die Merowingerzeit zurückreicht. Vgl. Rietschel 10f. 31f.

[43] Vgl. v. Amira[3] 119f. Huvelin 338ff. 357f. Goldschmidt Univers.-G. des Handelsrechts 24f. Koehne, Z. vergl. RW. 11, 196ff. Wissmann Zweite Durchquerung Afrikas 99.

[44] Vgl. Rietschel 195ff. Der Marktfrieden gewährte zugleich den zum Markt Reisenden und vom Markt Heimkehrenden sicheres Geleite.

[45] Vgl. S. 115f. Huvelin (n. 40) 354ff. Keutgen Ursprung der deutschen Stadtverfassung 71ff. Über den Schild als Marktzeichen vgl. noch K. Lehmann Kauffriede und Friedensschild (Germ. Abh. f. K. Maurer 1893, S. 47ff.).

ein besonderer Marktrichter, in dem vorliegenden Fall ein Unterrichter des Immunitätsbeamten, erwähnt[46].

Außer den Zolleinrichtungen hatten die Franken in Gallien ein ausgebildetes Steuersystem vorgefunden, das sie zunächst einfach fortbestehen ließen. Die Versuche Chilperichs, es zu erweitern und auf die Germanen auszudehnen, erwiesen sich als undurchführbar, wenn sich auch nicht bezweifeln läßt, daß römische Besitzungen, die in die Hände von Germanen übergingen, dadurch noch nicht von der Grundsteuer befreit wurden[47]. Da die römischen Steuerindiktionen im fränkischen Reich bald fortfielen und ein eigentliches Besteuerungsrecht seitens der Könige zwar wiederholt geltend gemacht wurde, aber nicht durchgeführt werden konnte, so nahmen die einmal feststehenden Steuerbeträge mehr und mehr den Charakter einer Grundrente an[48].

Das Mittelalter kannte eine in Frankreich und Belgien sowie den chattisch-fränkischen Gebieten gleichmäßig verbreitete Abgabe, die als Landrecht (*terragium*, *tiérage*), Ackergeld (*agrarium*, *araticum*, *garba*, *gerbagium*), Feldteil (*campipars*, *champart*, *teil*, *siebente*), in den deutschen Gegenden vornehmlich als *medem* bezeichnet wurde[49]. Das „Landrecht" bestand in dem siebenten, in Frankreich überwiegend dem fünften Teil der Feldfrüchte, außerdem in Weidegeldern (*pascuaria*) und einem Schweinezehnt (*dehem*, *cellarinsis*) für die Mast. Diese Leistungen werden schon im 6. Jahrhundert erwähnt[50] und sind insbesondere durch eine Verfügung Chlothars II, der die Ackergelder, Weidegelder und Schweinezehnten von allen kirchlichen Besitzungen an die Kirche abtrat, für die römischen Teile des Reiches bezeugt[51]. Hier mochten sich Reste des alten Provinzialtributs erhalten haben, das bekanntlich in dem Zehnten von allem Gesäeten, dem Fünften von allem Gepflanzten zu bestehen pflegte[52].

[46] Man darf annehmen, daß auch auf königlichen Märkten bereits Unterrichter der Grafen oder Zentenare oder der Domänenbeamten als Marktrichter tätig gewesen sind. Vgl. Brunner 2, 201. 240. Sickel Beitr. z. deutsch. VG. (S. 111) 457f. Rietschel a. a. O. 159. Huvelin 383ff. Sohm Entstehung des Städtewesens 53. 58. 60.

[47] Vgl. Waitz 2, 2 S. 275ff.

[48] Vgl. Waitz 2, 2 S. 265f. 271. Roth BW. 88ff.

[49] Vgl. Schröder Franken 65ff.; Unters. zu d. fränk. Volksrechten, Monatsschr. G. Westdeutschl. 6, 485ff.; Ausbreitung der salischen Franken, FDG. 19, 151ff. Lamprecht WL. 1, 104ff. 391ff. Über *medem* (Geschenk, Kleinod) vgl. Ausbreitung der sal. Franken 164 n. 6. Ahd. Glossen 2, 746: *exenia*, *madmas*. Brunner 2, 236 bemerkt, daß die siebenbürgischen Sachsen noch heute „Medemländer" kennen, was auf ihre fränkische Herkunft schließen läßt.

[50] Vgl. Gregor Liber de virtutibus S. Juliani, c. 17. Edikt Chlothars II von 614, c. 23 (Cap. 1, 23). Waitz 2³, 2 S. 279ff.

[51] Praeceptio Chlothars II c. 11 (Cap. 1, 19): *Agraria, pascuaria vel decimas porcorum aecclesiae pro fidei nostrae devotione concedemus, ita ut actor aut decimatur in rebus ecclesiae nullus accedat.* Boretius macht darauf aufmerksam, daß die Praeceptio zunächst für die römischen Provinzialen berechnet gewesen ist. Vgl. Waitz 2, 2 S. 279ff. 4, 125f.

[52] Vgl. Mommsen Röm. G. 2⁶, 381. Matthiass Die römische Grundsteuer und das Vectigalrecht S. 8 und die dort angeführte Literatur.

Dann hätte man anzunehmen, daß die römische Steuerreform sich in Gallien vielfach auf die Kopfsteuer (*capitatio*) beschränkt und die Grundsteuer (*iugatio*) nur teilweise durchgeführt hätte, so daß für die zahlreich vorhandenen *agri vectigales* einfach das alte Recht bestehen blieb, eine Annahme, die in der auch sonst hervortretenden Verschiedenheit der staatlichen Organisation der gallischen Provinzen (S. 130f.) eine Stütze findet. Ob diese Abgabe dann das Vorbild für den fränkischen Medem geworden ist, muß dahingestellt bleiben. Sicher ist, daß der letztere eine dauernde Belastung aller neu in Kultur genommenen Grundstücke bildete, insoweit also wohl aus dem Bodenregal des Königs abzuleiten ist; dagegen ist die früher von dem Verfasser aufgestellte Auffassung des Medems (der sich bis in das 8. Jahrhundert zurückverfolgen läßt) als einer allgemeinen Hufenabgabe nicht gerechtfertigt[53]. Ganz unsicher ist die Herkunft und Bedeutung verschiedener, in anderen Stammesgebieten vorkommender Grundabgaben[54].

Die übliche Annahme von der unbedingten Abneigung der Germanen gegen öffentliche Abgaben ist aus der Luft gegriffen, nur eigentliche Besteuerungen ließen sie sich nicht gefallen. Selbst eine der vornehmsten Klassen der Untertanen (die königlichen Vassallen) fand es nicht unter ihrer Würde, kirchliche Benefizien mit der Last eines doppelten Zehnten zu übernehmen (S. 172f.). Dagegen erschien den Germanen die Belastung mit einer Kopfsteuer als eine Minderung der Freiheit. Die römische Kopfsteuer wurde zwar beibehalten, selbst ihre Ausdehnung auf die Germanen wiederholt, wenn auch vergeblich, versucht, aber schon unter den arnulfingischen Hausmeiern war das ganze Steuersystem als solches verschwunden und nur eine erbliche Belastung gewisser in die öffentlichen Bücher eingeschriebenen und dadurch in ihren Freiheitsrechten geminderten Familien übrig geblieben[55]. Dagegen haben sich die schon in der Urzeit üblichen Jahresgeschenke bei Gelegenheit der Reichsversammlung bis in die Zeit der Karolinger erhalten, vielfach waren sie, namentlich auf Seiten der

---

[53] Vgl. Dopsch 2, 334f. und besonders Brunner 2, 237f., der auf die Unzulässigkeit der Veräußerung zinspflichtiger Grundstücke an Kirchen ohne die Zustimmung des Zinsherrn, gegenüber der freien Veräußerlichkeit der großen Mehrzahl der Grundstücke, hinweist.

[54] Dahin gehörte der Schweinezins der Thüringer, die *steora* oder *ostarstuofa* der Mainfranken, die *stuofa* der Alamannen. Der in dem Gebiet der chattischen Franken mehrfach erwähnte Königsscheffel (*modius regis*) und die auch hier vorkommende *stuofa* scheinen mit dem Medem identisch gewesen zu sein. Vgl. Waitz 2. 2 S. 253ff. 4, 111. 115ff. Schröder Franken 72f. Lamprecht WL. 1, 105. Caro N. Beitr. z. W.- u. VG. 1911 S. 34. Cramer Alamannen 226ff. In der *ostarstuofa* oder *steora* der Mainfranken vermutet Brunner 2, 237 einen Rest der alten Jahresabgabe im Landesding.

[55] Vgl. Waitz 2, 2 S. 272ff. 4, 112ff. Roth BW. 88ff. Gegen die von E. Mayer a. a. O. 1, 11—47 entwickelte Ansicht von der allgemeinen Zinspflicht aller Freien vgl. Stutz, ZRG. 34, 125f.

Reichskirchen, zu festen Jahressteuern geworden und hatten den Charakter der Freiwilligkeit völlig abgestreift[56].

Weitere Einnahmequellen waren die Tribute unterworfener oder Subsidien und Geschenke verbündeter oder befreundeter Staaten[57], die Kriegsbeute[58] und alles im eroberten Lande vorgefundene Staatseigentum[59], das Heimfallsrecht an herrenlosen oder erblosen Gütern[60], Schutzzinse der in den Königsschutz aufgenommenen Kirchen und Klöster sowie einzelner Königsmuntleute, unter denen sich auch bereits Schutzjuden befanden[61], Konfiskationen[62], ferner Strafgelder für unberechtigte Anfechtung oder Beeinträchtigung der Rechte Dritter, namentlich bei Vertragsstrafen, die der Vertragsbrüchige häufig ganz oder zum Teil an den Fiskus zu entrichten verpflichtet wurde[63].

Von den Friedensgeldern hatten die Grafen zwei Drittel an den König abzuliefern, ein Drittel durften sie für sich behalten[64]. Dies Drittel bildete einen Teil der Besoldung der Grafen, die außerdem, wie alle übrigen öffentlichen Beamten, schon in der Merowingerzeit regelmäßig mit gewissen, zu der Ausstattung ihres Amtes gehörigen Gütern beliehen waren[65]. Bußen, die auf Verletzung der Beamten als solcher gesetzt waren, z. B. bei einer als unbegründet zurückgewiesenen Urteilschelte, wahrscheinlich auch die ihnen gegenüber verwirkten Bannbußen, kamen den Beamten unmittelbar zugute[66]. Mehrfach wurden den Grafen seitens der Gaubewohner oder der Marktbesucher auch freiwillige Geschenke (Beden) dargebracht; die Könige hatten wiederholt Veranlassung, mißbräuchlichen Belastungen dieser Art entgegenzutreten[67].

---

[56] Vgl. n. 54 und S. 27. 31. 33. 160 n. 8. Waitz 2, 2 S. 248f. 4, 107ff. 626. Dopsch 2, 334. Brunner 2, 68ff. Der letztere macht darauf aufmerksam, daß auch bei gewissen Hoffestlichkeiten Geschenke der Untertanen erwartet wurden.

[57] Vgl. Waitz 2, 2 S. 250ff. 4, 103ff.

[58] Vgl. S. 159. Waitz 2, 2 S. 294. 4, 102f. Brunner 2, 77. Das Recht des Heeres auf einen Teil der Beute blieb fortdauernd bestehen, doch bestimmte der König die Art der Verteilung.

[59] Vgl. Waitz 2, 1 S. 42. 2, 2 S. 317f.

[60] Vgl. Waitz 2, 2 S. 285. 4, 135f. Von dem Heimfallsrecht ist der Erbschaftszehnte zu unterscheiden, der als Gebühr erhoben wurde, wenn mangels gütlicher Einigung der Miterben eine obrigkeitliche Erbteilung notwendig wurde. Vgl. Waitz 2, 2 S. 284. 4, 124.

[61] Vgl. S. 122. Waitz 2, 2 S. 249. Brunner 1^2, 404f. 2, 49. 71. Dopsch 1, 149. 2, 331f.

[62] Vgl. Waitz 2, 2 S. 290ff. 4, 137f.

[63] Über die Bedeutung der Strafklauseln in Urkunden vgl. Loening Vertragsbruch 75ff. 534ff. Bluhme JB. d. gem. deutsch. Rechts 3, 207ff. Sjögren Über die römische Konventionalstrafe u. d. Strafklauseln der fränk. Urkunden, 1896 (dazu A. Schultze ZRG. 30, 176ff.). Brunner 2, 71; ZRG. 18, 72f. Merkel MG. Leg. 3, 126 n. 8. 127 n. 11. 377 n. 10f. Dahn Könige 7, 3 S. 303. Lex Alam. 1, 2. 2, 2. MG. Cap. 1, 114 c. 7. 215 c. 7.

[64] Vgl. Waitz 2, 2 S. 35. 125. 285. 329. 4, 168ff.

[65] Vgl. Waitz 2, 1 S. 315. 2 S. 35. 125. 4, 165ff.

[66] Vgl. Waitz 2, 2 S. 329.

[67] Vgl. Waitz 4, 171ff. MG. Dipl. Karol. 1 Nr. 6 (753).

Der bedeutsamste Faktor in dem Finanzwesen des Reiches lag in dem Bannrecht des Königs (S. 121ff.), nicht bloß in den auf die Verachtung königlicher Gebote und Verbote gesetzten Banngeldern[68], sondern vor allem in der Möglichkeit, durch die Anwendung des Bannrechts die Kronrechte in der Richtung der Regalität zu festigen und zu erweitern[69]. Das ausschließliche Aneignungsrecht an herrenlosen Grundstücken, das in dem Bodenregal begründet war, wurde ausgeübt durch den Forstbann[70], vermöge dessen der König solche Bezirke, sei es für eigene oder für Kolonisations- oder Dotationszwecke, aus dem Recht der gemeinen Nutzung aussonderte und demgemäß Jagd und Fischerei, Viehweide und Schweinemast sowie Holzschlag und Rodung für sich oder den von ihm mit dem Eigentum Begabten bei Strafe des Königsbannes vorbehielt[71]. Daher die Bezeichnungen *forestis* und *forestare*[72]. Selbstverständlich konnte die Einforstung auch in beschränkterem Maße geschehen, insbesondere so, daß nur Jagd und Fischerei vorbehalten wurde[73]. In diesem Falle sprach man von einem „Wildbann", das königliche Wildbannrecht war also nur eine besondere Spielart des Forstregals. Daß der König den Wildbann auch auf Allmenden legen konnte, war eine natürliche Folge seines Allmenderegals, kraft dessen er selbst zu Einforstungen von Allmendeteilen sowie zur Erteilung von Rodungs- und Niederlassungsprivilegien und zur Erhebung von Rottzinsen, Weide- und Mastgeldern innerhalb der Allmenden berechtigt war (S. 220). Die Ausdehnung des Wildbannrechts auf fremdes Privateigentum, die in den früheren Auflagen dieses Lehrbuches für zulässig erachtet wurde, ist abzulehnen, andererseits kann das Jagdrecht aber auch nicht, wie heute, als ein Ausfluß des Grundeigentums gegolten

---

[68] Vgl. S. 122f. Waitz 2, 2 S. 286ff. 4, 576ff. Sickel Zur G. des Bannes 3ff.

[69] Vgl. Dopsch 2, 340.

[70] Vgl. Brunner 2, 75. Waitz 2, 2 S. 316. 4², 128ff. Sickel Zur G. des Bannes 3ff. Schröder Franken 80. Heusler Inst. 1, 370f. E. Mayer a. a. O. 1, 86ff. Thimme Forestis, Königsgut u. Königsrecht, Gött. Diss. 1908 (mit Exkursen auch Arch. f. Urk.-Forsch. 2, 101ff.). Philippi Forst u. Zehnte, ebd. 2, 327ff. v. Inama-Sternegg 1², 112. 123f. 455. 562. Reiches Material, aber in unmethodischer und phantastischer Verarbeitung, bei Rübel Die Franken, 1904 (vgl. Brandi GGA. 1908 S. 1ff.).

[71] Vgl. Thimme a. a. O. 119. L. Rib. 70, 3: *Si — infra testamentum regis aliquid invaserit — — — cum 60 solidis omnem redditionem restituat.* Wer den mit einem Königsbrief Versehenen an der Niederlassung verhinderte, verfiel in die Strafe der Halslösung (Zahlung des eigenen Wergeldes). Vgl. § 28 n. 41.

[72] Wahrscheinlich von lat. *foris, foras.* Vgl. Diez WB. I s. u. *foresta.* Baist ZWForsch. 12, 235ff. Uhlirz ebd. 12, 300f.; D. Lit.-Zeitg. 1909 S. 775ff. Thimme a. a. O. 124. Die deutsche Bezeichnung ahd. mhd. *sunder* ist zwar nicht vor dem 11. Jh. bezeugt, reicht aber in dem Gaunamen *Kunigessuntra* bis in die Karolingerzeit zurück. Vgl. Thimme 125f. Rübel a. a. O. 254ff. Brandi, GGA. 1908 S. 45.

[73] Die früheste Erwähnung des Wortes *forestis* (v. J. 556) bezieht sich ausschließlich auf ein Fischwasser und die Fischerei in diesem. Vgl. Thimme 102f. 116. Übertragung einer Forst unter Vorbehalt des Jagdrechts, das erst später übertragen wird, ebd. 113. Vorwiegende Betonung des Jagdrechts bei karolingischen Einforstungen ebd. 114f.

haben, da der König es in diesem Falle nicht nötig gehabt hätte, sich die Jagd auf dem Domanialbesitz ausdrücklich vorzubehalten. Wir müssen vielmehr, soweit nicht durch die Grundbesitzverhältnisse eine tatsächliche Beschränkung der Jagdausübung herbeigeführt wurde, ein Recht des freien Tierfanges annehmen, das aber durch königliches Wildbannprivileg auch auf Privatbesitzungen zu einem ausschließlichen Recht des Grundeigentümers umgestaltet werden konnte[74].

Der Ausschließung des freien Tierfanges vermöge des Forstregals entsprach es, wenn die Könige sich auf Grund ihres Strand- und Stromregals das Strand- und Grundruhrrecht, d. h. das ausschließliche Aneignungsrecht an allen herrenlosen Gegenständen, die am Meeresstrande oder an den Ufern der schiffbaren Ströme gefunden oder von dort aus geborgen wurden, vorbehielten[75]. Auf dem Gebiete des Bergbaues und der Salzgewinnung sind königliche Eigenbetriebe nur auf Königsgut bezeugt. Verleihungen an Private lassen sich nicht nachweisen, aber die privaten Betriebe waren durchweg mit einem an den König zu zahlenden Berg- oder Salzzins oder Zehnten belastet, der sich dem von allen Neukulturen erhobenen „Landrecht“ (S. 207) zur Seite stellt und wohl gleich diesem als ein Ausfluß des Bodenregals zu betrachten ist. Kann demnach von einem Berg- oder Salzregal im engeren Sinn in der fränkischen Periode noch ebensowenig, wie von einem Jagd- und Fischereiregal die Rede sein, so darf man doch annehmen, daß die Könige ein dem Wildbannrecht entsprechendes Bergbannrecht besaßen, das in Verbindung mit dem Bergzins sich später zum Bergregal ausgestaltet hat[76].

Größtenteils auf römische Einrichtungen (namentlich das römische Postwesen) sind die unter dem Namen *servitium regis* zusammengefaßten Naturalleistungen der Untertanen zurückzuführen. Man verstand darunter die Verpflichtung, dem König nebst seinem Gefolge, den Mitgliedern des königlichen Hauses, den Königsboten und allen solchen Personen, die ihr Recht dazu durch einen schriftlichen Befehl des Königs (*tractoria*) nachweisen konnten, Gastung oder Herberge, d. h. Aufnahme und Unterhalt (*mansiones*, *paratae*, *pastus*) sowie die nötigen Beförderungsmittel (*evectio*,

---

[74] Vgl. Thimme 110 n. 2. 116. 129f. Waitz 2, 2 S. 316. 4, 128ff. Sickel a. a. O. 41ff. Brunner 2, 38. Schröder Franken 80. Heusler Inst. 1, 370f. E. Mayer Deutsch-franz. VG. 1, 86ff.

[75] Waitz 4, 135. Das Wort „Grundruhre“ bedeutet alles, was den Grund „berührt“, also auf dem Grunde oder am Ufer haften bleibt.

[76] Vgl. Zycha Recht des ältesten Bergbaues (1899) S. 8—24; ZRG. 37, 338ff.; bei Hoops 1, 256ff. Ich kann ihm nur darin nicht beistimmen, daß ich den Bergzins mit dem Landrecht gleichstelle und mit Brunner 2, 76 ein dem Wildbannrecht entsprechendes Bergbannrecht annehme. Im übrigen vgl. Waitz 2, 2 S. 315f. 4, 127f. 8, 269ff. v. Inama-Sternegg WG. 1², 192f. 579ff. Schröder Franken 81. Für Ursprünglichkeit des Bergregals Arndt Zur G. und Theorie des Bergregals 56ff. 181f. 209—218; ZRG. 36., 112ff. 37, 59ff. 465. Heusler a. a. O. 1, 369f. Dopsch 2, 340. Dagegen Dahn Könige 8, 5 S. 119f. 9, 1 S. 596. 2, S. 428ff. (wo aber der Salzzehnte quellenmäßig belegt ist).

veredi, *paraveredi*, *angariae*, *parangariae*) zur Verfügung zu stellen[77]. Das Heer hatte innerhalb des Reiches nur die jedem Reisenden zustehende Befugnis, Gras, Wasser und Holz für den Bedarf zu entnehmen[78], doch scheint die von den Grundherrschaften erhobene Lieferung von Futter (*fodrum*) und Lebensmitteln (*carnaticum*) und die Gestellung von Transportmitteln (*hostilicium*, *ad hostem*) ursprünglich den Charakter einer allgemeinen Kriegslast der von der Wehrpflicht befreiten hörigen Bevölkerung gehabt zu haben[79]. Auch Brücken- und Straßenbauten sowie Befestigungsarbeiten (*burgwerk*, *wacta*, *warda*) galten als allgemeine Untertanenlasten, die aber in erster Reihe auf den Anliegern ruhten[80].

Eine wichtige, wenn auch keineswegs die wichtigste Finanzquelle bildete der überaus reiche Bestand an Krongütern, die teils unmittelbar für den Hof bewirtschaftet wurden, teils gegen Zins und Dienste verliehen waren[81]. Die Krongutsverwaltung hatte in der Merowingerzeit ihren Sitz in den Grafschaften; sie lag, wenn sie nicht im einzelnen Fall dem Grafen im Nebenamt übertragen war, in den Händen eines Domesticus, unter dessen Aufsicht den einzelnen Verwaltungsbezirken besondere Amtleute (*iudices*) vorstanden, während die Oberaufsicht Sache des Hofdomesticus war (S. 137. 150).

Unsere bisherigen Auffassungen von der Krongutswirtschaft der Karolinger beruhten ganz auf dem berühmten Capitulare de villis, das man für eine im Jahre 812 erlassene Reichsdomänenordnung von grundlegender Bedeutung hielt[82]. Durch die einschneidende Kritik von Dopsch ist jetzt festgestellt, daß die Verordnung sich keineswegs auf den Krongutsbesitz innerhalb des ganzen Reiches bezog, sondern nur für Aquitanien bestimmt war, und auch innerhalb dieses beschränkten Gebietes nicht etwa für den gesamten Domanialbesitz, sondern nur für die dem Unterhalt des Hofes

[77] Vgl. Waitz 2, 2 S. 295ff. 4², 11f. Brunner 2, 228ff. Dahn Könige 7, 3 S. 146ff. 8, 5 S. 88ff. E. Mayer a. a. O. 1, 59ff. v. Amira³ 153. v. Below u. v. Schwerin bei Hoops 2, 123. Liebermann Gl. 420. K. Lehmann Abh. z. germ. RG. 1888 S. 1—74.

[78] Waitz 2, 2 S. 299. 4, 539.

[79] Vgl. Waitz 4, 15f. 621ff. Brunner 2, 212. Roth BW. 410. v. Below bei Hoops 2, 77. Guérard Polyptyque Irminon 1, 660ff. Kötzschke, Hist. VJSchr. 2, 238. Zum Teil war an die Stelle der Naturalleistung eine Geldabgabe getreten, die auch als „Heerbann" bezeichnet wurde.

[80] Vgl. Waitz 2, 2 S. 328. 4, 35f. Sickel Zur G. des Bannes 16f. Gasner Zum deutsch. Straßenwesen (1889) 32ff. Das Recht, Burgwerk zu gebieten, wird seit dem 10. Jahrhundert als *burgban* bezeichnet. Vgl. Rodenberg MJÖG. 17, 161ff.

[81] Vgl. jetzt Dopsch 1, 107ff.

[82] Vgl. Capitulare de villis, MG. Cap. 1, 82. Guérard, Explication du capitulaire de villis, 1853 (Bibl. de l'école des chartes III. 4, 201ff. 313ff. 546ff.). L. v. Maurer Fronhöfe 1, 121ff. 212f. 229ff. Ilwof Karl der Große als Volkswirt, Z. Staats-Wiss. 47, 413ff. v. Inama 1², 275. 444ff. 458. 509. Brunner 2, 72ff. Waitz 4², 141ff. Lamprecht WL. 1, 713ff. 804ff. Dahn 7, 3 S. 79f. 89ff. 8, 5 S. 12ff. Gareis 1893 (Münch. Abh. f. Maurer) und 1910 (Festgabe Güterbock S. 331ff.).

dienenden königlichen Tafelgüter[83]. Die Abfassungszeit fällt wahrscheinlich in die Jahre 794 bis 797. Als der Urheber dieser Wirtschaftsordnung ist wohl nicht Karl der Große, sondern Ludwig der Fromme, als damaliger Unterkönig von Aquitanien, anzunehmen. Für die Darstellung der Krongutsverfassung im Frankenreiche scheidet das Capitulare de villis als grundlegende Quelle fortan aus.

Sieht man von den Sondervorschriften dieser Güterordnung ab, so hat, abgesehen von einigen romanischen Landesteilen und solchen Bezirken, wo die im Eigenbau befindlichen königlichen Tafelgüter in größerer Menge vorhanden waren, eine Zusammenfassung zu größeren Domänenämtern (*fisci*) unter eigenen Amtmännern nicht stattgefunden[84]. Selbst die einzelnen Fronhöfe (*villae*) bildeten keineswegs immer geschlossene Güter, befanden sich vielmehr nicht selten durchaus in Streulage. Während manche solcher Höfe sich zu größeren Dörfern ausgewachsen hatten, gab es andererseits auch kleinere Königshöfe, die in demselben Dorfe mit Fronhöfen geistlicher oder weltlicher Grundherren oder auch mit freiem Eigen einzelner freier Leute (*in loco ubi Franci homines commanent; — ingenui qui per fiscos aut villas nostras commanent; — proprium ingenuorum hominum*) nebeneinander lagen[85]. Demgemäß fehlte es auch an jeder technischen Bezeichnung für die Krongüter, so daß ein und dasselbe Wort sehr verschiedene Bedeutungen haben konnte[86], und dasselbe war bei der Bezeichnung der Gutsverwalter der Fall, die bald als *iudices* oder *iudices villarum*, bald als *villici*, *actores*, *exactores* oder *maiores* erscheinen[87]. Es fehlte demnach an der früher allgemein angenommenen Abstufung nach Haupt- und Nebenhöfen und nach Ober- und Unterbeamten in der Verwaltung, vielmehr hatte jeder Königshof seine eigene Verwaltung. Eine prinzipielle Ausscheidung der Krongüter aus dem Gauverbande, wie man sie bisher für die karolingische Zeit angenommen hat, bestand nicht; jedenfalls hatten die Grafen die hohe Gerichtsbarkeit auch über die Fiskalinen[88]. Die Aufsicht über die Krongüter war seit Karl d. Gr. Sache der Königsboten. Eine Zentralverwaltung gab es nicht, auch nicht durch Hofbeamte, wie Seneschalk, Kämmerer und Schenken, vielmehr hatte jedes Krongut seine selbständige Verwaltung und Verrechnung[89]. In Eigenwirtschaft wurden nur die für die

[83] Vgl. Dopsch 1, 26ff.

[84] Vgl. Dopsch 1, 113ff.

[85] Vgl. ebd. 1, 119ff. Zum Teil ist diese Zersplitterung auf Königsschenkungen von abgegrenzten Gutsteilen zurückzuführen. Vgl. ebd. 1, 117.

[86] Vgl. ebd. 1, 123—138. *Villa* und *curtis* bezeichnen bald einen einzelnen Fronhof im Dorfe, bald eine geschlossene Domäne. Ebenso ist *fiscus* bald ein größerer zusammenhängender Krongutsbesitz, bald ein Inbegriff zusammengehöriger Krongüter in Streulage. Selbst ehemalige, längst in Privateigentum übergegangene Krongüter wurden wohl auch weiterhin noch als *fisci* bezeichnet. Auch das Wort *ministerium* hatte keine technische Bedeutung, sondern wurde bald in diesem, bald in jenem Sinne verwendet. Vgl. ebd. 145.

[87] Vgl. Dopsch 1, 138ff.

[88] Vgl. Dopsch 1, 143f.

[89] Vgl. ebd. 1, 145ff.

persönlichen Bedürfnisse des Hofes bestimmten Tafelgüter betrieben. Sie lagen regelmäßig in der Nähe königlicher Pfalzen, an die sie, wenn der Hof sich dort aufhielt, ihre Erträge abzuliefern hatten; dagegen darf man die Pfalzen nicht als Stapelplätze für dauernde Aufbewahrung und Verwertung der Gutserträge betrachten. Für den Dienst als Tafelgut war vorzugsweise der Stammgutsbesitz des Königshauses bestimmt, darüber hinaus wohl nur, was etwa aus Einforstungen für den König, insbesondere für Jagd und Fischerei, vorbehalten wurde[90].

Aller übrige Krongutsbesitz war verliehen, teils zu Herrenrecht als Lehen[91], teils zu Zinsrecht, entweder als freie Erbleihe zu vererblichem und veräußerlichem Recht (*terra censualis*), oder als hofrechtliche Leihe an hörige oder unfreie Fiskalinen (*terra tributaria*)[92]. Die Beaufsichtigung und die Vereinnahmung der Gefälle waren Sache der lokalen Domänenverwaltung, deren Einnahmen an den Kämmerer, als den Schatzmeister des Reiches, abzuliefern waren[93].

Die früher auch von uns geteilte Ansicht, daß die Franken zwischen Staatsgut und königlichem Hausgut nicht unterschieden hätten, ist, wenigstens für die karolingische Zeit, in diesem Umfange nicht aufrecht zu erhalten[94]. Freie Verfügung hatte der König zwar auch über die Staatsgüter und den Schatz, aber bei dem letzteren wurde doch daran festgehalten, daß nur der König als solcher ein Recht an ihm habe, und bei ihren Stammgütern waren die Karolinger sichtlich darauf bedacht, daß sie nur für das persönliche Bedürfnis des Hofes verwendet, Schenkungen, Verleihungen und Aufwendungen zu öffentlichen Zwecken dagegen möglichst aus Staatsmitteln bestritten wurden[95].

§ 27. Die Immunitäten.

Vgl. die § 25 n. 78 angeführte Literatur. Brunner 2, 287ff. 302ff. Waitz 2³, 1 S. 416ff. 2 S. 336ff. 380ff. 4², 287—323. 447ff. 463ff. Werminghoff G. d. Kirchenverfassung (S. 11) 61f. Loening Kirchenrecht 2, 724ff. v. Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 1, 438ff. 2, 32ff. v. Sybel Königtum² 474ff. v. Daniels Handbuch 1, 567ff. Arnold DG. 2, 2 S. 197ff. Dahn Könige 7, 3 S. 537ff. 8, 6 S. 162ff. 9, 1 S. 670ff. v. Halban Röm. R. i. d. germ. Volksstaaten 3, 135ff. Glasson Histoire 3, 117ff. 375ff. Viollet Histoire 1, 328ff. 400ff. Fustel de Coulanges Étude sur l'immunité mérovingienne, Revue hist. 22, 249ff. 23, 1ff. Prost L'immunité (N. Revue 6, 113ff. 262ff.). Flach Origines de l'ancienne France 1, 91ff. Caro N. Beitr. z. W.- u. VG. 1911 S. 31ff. 34ff. Th. Sickel, WSB. 47, 193ff. 49, 311ff. W. Sickel, GGA. 1890 S. 584ff.; 1904 S. 788ff. Gierke Genossenschaftsr. 1, 131ff. Heusler VG. 95ff.; Ursprung der Stadtverfassung 15ff. Lamprecht WL. 1, 1015ff. 1110f. Salvioli Manuale di storia del diritto ital.

[90] Dopsch 1, 150ff. 169f.
[91] Ebd. 1, 171f.
[92] Ebd. 1, 172ff.
[93] Ebd. 1, 148f.
[94] Vgl. Dopsch 1, 155. 169f.
[95] Vgl. S. 126f. Waitz 2, 2 S. 321f.

(1892) 204ff.; Storia dell' immunità, delle signorie e giustizie delle chiese in Italia, 1880 (Atti e memorie di storia patria d. prov. moden. e parm. III. 5. 6). Gröll Elemente d. kirchl. Freiungsrechtes 1911 (Stutz Abh. 75/76) S. 149ff.

Chlothar II hatte für die romanischen Gebiete seines Reiches festgesetzt, daß die auf Kirchengütern lastenden Abgaben an Ackergeldern, Weidegeldern und Dehem allgemein der Kirche zustehen sollten (S. 206). Den königlichen Einnehmern wurde das Betreten kirchlicher Güter zur Eintreibung derartiger Gefälle unbedingt untersagt. Dann fügte der König hinzu: *Ecclesiae vel clericis nullam requirant agentes publici functionem, qui avi vel genetoris nostri immunitatem meruerunt.* Es ergibt sich, daß das, was hier als *immunitas* bezeichnet ist (gewöhnlich *emunitas*), von dem voraufgegangenen allgemeinen Zugeständnis unterschieden wird: Ackergelder, Weidegelder und Dehem sollen auf keinem Kirchengut von seiten des Staates erhoben werden, dagegen wird die allgemeine Einstellung der Beamtenfunktionen nur den Kirchen gewährleistet, die von Chlothar I oder Chilperich ein Immunitätsprivileg erhalten haben[1]. Das Edikt von 614 bezeugt, daß schon Gunthram, Sigibert I und Chilperich derartige Privilegien auch an weltliche Grundherren (*potentum vel cuicumque*) erteilt hatten und daß die Immunitätsherren durch besondere Immunitätsbeamte (*iudices, missi*) eine gewisse Gerichtsbarkeit ausübten[2].

Das Verhältnis der Immunitäten war hiernach schon unter Chlothar II im wesentlichen ebenso wie unter den Karolingern geregelt. Von den Freiheiten des Königsgutes ausgegangen bedeutete der Begriff der Immunität zunächst nur die Freiheit von öffentlichen Abgaben und Lasten und war insoweit durchaus römischer Herkunft. Er wurde für die mit einem Immunitätsprivileg ausgestatteten Grundherren im fränkischen Reiche dahin erweitert, daß sie die vom Staat aufgegebenen Leistungen der Bewohner des gefreiten Gebietes, und zwar mit Einschluß der Gerichtsgefälle, für sich selbst in Anspruch nehmen durften. Die Ausschließung aller amtlichen Eingriffe der öffentlichen Beamten, von Chlothar II zuerst ausgesprochen, wahrscheinlich aber schon vorher mit der Immunität verbunden, entsprach der von der Grafengewalt befreiten Stellung der Krongüter unter dem Domänenamtmann[3]. In Verbindung mit dem Rechte der Immunitätsherren auf die Gerichtsgefälle hat diese Ausschließung der öffentlichen Beamten zur Ausbildung der Immunitätsgerichte (S. 190f.) geführt.

Wegen dieser Überlassung von Hoheitsrechten an die Immunitätsherren beanspruchte der Staat einen gewissen Einfluß auf die Ernennung

[1] Die in früheren Ausgaben der Praeceptio enthaltene Bezugnahme auf Privilegien des Bruders (*aut germani*) beruht auf einem jüngeren Zusatz, womit jeder Grund, die Praeceptio dem König Chlothar I zuzuschreiben, weggefallen ist.

[2] S. 190f. Pariser Edikt v. 614 c. 14. c. 19 (MG. Cap. 1, 22f.).

[3] Den öffentlichen Beamten wurde verboten: das Betreten der Freiung zu Amtsverrichtungen (*introitus*), die Eintreibung fiskalischer Gefälle (*exactio*), die Ausübung amtlichen Zwanges gegen die Insassen der Immunität (*districtio*). Amtshandlungen auf Grund eines ausdrücklichen Befehls wurden von der Exemtion nicht berührt. Vgl. Brunner 2, 293.

der Immunitätsbeamten. Schon das Pariser Edikt v. 614 bestätigt, daß die *iudices* und *missi discursores* der Bischöfe und der weltlichen Herren Grafschaftsangehörige sein müßten (c. 19). Karl d. Gr. verfügte, daß die *vicedomini*, *praepositi*, *advocati* und *centenarii* der kirchlichen Immunitäten nicht ohne Mitwirkung des Grafen und der Gerichtsgemeinde (d. h. doch wohl: im echten Ding) eingesetzt werden und daß sie der Aufsicht der Königsboten unterstehen sollten, denen sogar die Absetzung untüchtiger Beamten und die Ernennung brauchbarer Ersatzmänner zugestanden wurde, Bestimmungen, die unter den späteren Karolingern mehr oder weniger außer Übung gekommen sind. Unter den Immunitätsbeamten der geistlichen Herrschaften traten im Laufe des 9. Jahrhunderts die Vögte (*advocati*) mehr und mehr in den Vordergrund[4]. Anfangs nur für die gerichtliche Vertretung der Immunitätsleute und Schutzbefohlenen, seit 802 auch für die der geistlichen Herren selbst bestimmt, übernahmen sie mit der Zeit auch die Erledigung der von den öffentlichen Beamten an die Immunität gerichteten Requisitionen (Ladungen, Auslieferungen, Urteilsvollstreckungen) und das Richteramt im Immunitätsgericht, während diese Aufgaben früher häufig auch anderen Immunitätsbeamten, wie den in den Besitzungen der großen Stifter mit den verschiedenen Zweigen der wirtschaftlichen Verwaltung betrauten *vicedomini*, *praepositi* und *oeconomi*, meistens geistlichen Standes, übertragen wurden. Die Gerichtsbarkeit über die Grundholden der Immunität blieb dem Vogt in der Regel entzogen, ebensowohl die über Streitigkeiten aus den Leiheverhältnissen zwischen der Herrschaft und den freien Zinsleuten.

Die Ernennung der Vögte[5] erfolgte bei allen königlichen Eigen- und Schutzkirchen durch den König, wofern dieser nicht durch besonderes Privileg die freie Vogtwahl bewilligt hatte; auch bei grundherrlichen Kirchen und Klöstern hatten die Kirchherren sich vielfach die Einsetzung des Vogtes vorbehalten. Bei einem über mehrere Grafschaften verteilten Streubesitz sollten die Immunitäten seit Karl d. Gr. in jeder Grafschaft einen aus dem Kreise der dortigen Grundbesitzer entnommenen Vogt haben, der unter der Aufsicht des Königsboten stand, aber nicht zugleich das Grafen- oder Schultheißenamt bekleiden durfte[6]. Seit Karl waren die Vögte stets mit einem Amtslehen ausgestattet, außerdem bezogen sie von den Gerichtsgefällen das sonst dem Grafen zustehende Drittel, während der Königsanteil hier dem Immunitätsherrn zufiel. Da den Vögten regelmäßig auch die Sorge für Frieden und Ordnung unter den Immunitätseinsassen anheimfiel, so mußten ihnen gewisse polizeiliche Befugnisse und ein niederer Verwaltungsbann eingeräumt werden[7]. Vorübergehend, im Anfang des

[4] Vgl. S. 191, 195 und die S. 188 n. 78 angeführte Literatur.

[5] Vgl. Dopsch 2, 103ff.

[6] Anders bei den nur mit dem Schutz der Kirchen betrauten, schon unter den Karolingern begegnenden Schirmvögten. Bei Eigenkirchen war die Schirmvogtei in erster Reihe Sache der Kirchherren. Vgl. W. Sickel, GGA. 1904 S. 817ff.

[7] Vgl. Dopsch 2, 123. Das Recht des Königsbannes besaßen höchstens Vögte königlicher Eigen- oder Schutzkirchen, die vom König selbst ernannt wurden. Vgl. n. 8.

9. Jahrhunderts, wurden sie auch mit dem militärischen Aufgebot der Hintersassen betraut.

Das Immunitätsprivileg bezog sich auf alle fiskalischen Ansprüche gegen das gefreite Gebiet und seine Bewohner, mit Einschluß des *servitium regis*[8]; nur dem König persönlich blieb das Recht vorbehalten, das gefreite Gebiet zu betreten oder durch seine missi betreten zu lassen, und so blieb auch die Verpflichtung zur Gewährung von Herberge und Unterhalt für den König und die von ihm mit einer *tractoria* versehenen Personen bestehen. Aufrechterhalten blieben auch die allgemeinen Untertanenpflichten des Wachdienstes und Burgwerkes, Brücken- und Straßenbaues, die Heerbannpflicht und die üblichen Jahresgeschenke an den König[9]. Von Zöllen befreite das Immunitätsrecht nur, wenn die Zollstätte sich innerhalb des gefreiten Gebietes befand[10].

Der Immunitätsbann, durch den die Freiungen gegen Eingriffe der Beamten geschützt waren, hatte seit Karl d. Gr. den Charakter eines dinglichen Schutzbannes mit örtlichem Sonderfrieden angenommen. Die Bannstrafe betrug bei Verletzung des besonderen Friedens, den die Wohnplätze und Ansiedelungen innerhalb der Freiung genossen, 600 Solidi[11].

Gerade dieser besonders umfriedete Bezirk, die spätere „Freiheit" oder „Freiung", wird in den Quellen mit Vorliebe als *emunitas* (mhd. *mundâte*, *muntât*) bezeichnet, im übrigen aber war die Immunität für den gesamten Besitz des Immunitätsherrn durchaus gleichartig, so daß die von Seeliger begründete Annahme einer engeren und einer weiteren Immunität nicht gerechtfertigt erscheint[12].

Die Immunitätsprivilegien waren in erster Reihe für das Reichskirchengut berechnet, das ohnehin wesentlich dem Königsgut gleichgestellt wurde. Aber auch weltliche Grundherren (*potentes*) wurden sowohl von den Merowingern als auch von den Karolingern vielfach mit den gleichen Privilegien bedacht, und seit der Ausbildung des Lehnwesens erschien es als selbst-

---

[8] Vgl. Waitz 4, 311ff. Th. Sickel a. a. O. 49, 356ff. Dopsch 2, 122f. Auch königliche Banngelder wurden vielfach an die Immunitätsherren geschenkt und fielen dann durch ihre Überweisung an die Immunität zum Teil den Vögten anheim.

[9] Vgl. Waitz 4, 314ff. Th. Sickel 49, 347. 356ff. 363ff.

[10] Vgl. Th. Sickel 49, 355.

[11] Vgl. Waitz 4, 309ff. Brunner 2, 296f. Th. Sickel 49, 331ff. Vgl. über eine Heerbannbuße in gleicher Höhe S. 123 n. 50.

[12] Wegen des Streites über engere und weitere Immunität verweisen wir auf die trefflichen Ausführungen von Dopsch 2, 117ff. Nach ihm trat eine Differenzierung innerhalb der Immunitäten erst ein, als es den Immunitätsherren vielfach gelang, ihre „gutsherrschaftlich organisierten" Güter im Wege der Abrundung zu einem geschlossenen Herrenbesitz (*dominicale*) umzugestalten, auf welchem die Immunitätsrechte, unterstützt durch die grundherrlichen Befugnisse, erheblich verstärkt werden konnten, während andererseits der in Streulage befindliche Besitz an Prekarien und Benefizien vielfach dem S. 191 erwähnten Abrundungssystem verfiel, bei dem eine Verstärkung der Immunitätsrechte selbstverständlich ausgeschlossen war.

verständlich, daß die königlichen Benefizien die Immunität der Krongüter fortführten, die als Benefizien ausgegebenen Kirchengüter aber nicht in der Immunität der Kirche verblieben, sondern eine eigene Immunität bildeten[13].

§ 28. Das Grundeigentum.

Vgl. S. 56f. v. Amira[3] 193ff. F. Andreä Oud-Nederl. burg. recht I, 177ff. Arnold DG. 2, 2 S. 19ff. Ashlay Introduction to English economy history I. 1888. v. Below MJÖG. 25, 464ff. Bitterauf Trad. v. Freising I pg. 60ff. 82ff. Brinkmann Freiheit u. Staatlichkeit i. d. älteren deutsch. Verfassung 1912. Brunner [2], 279—310; Grundzüge[6] 27f.; Die Erbpacht der Formelsammlungen von Angers u. Tours, Forsch. 661ff. Caggese Classi e comuni rurali nel medio evo italiano I. 907. Caro Beiträge z. deutsch. W.- u. VG. 1905 (vgl. Rietschel VJSchr. Soz.-WG. 907 S. 349); dsgl. Neue Beiträge 1911; JB. f. schweiz. G. 26, 205ff. 27, 185ff.; Deutsche G.-Blätter 3, 65ff. 4, 257ff.; Deutsche Z. f. G.-W. 1903 S. 309ff.; ZGO. 56, 450ff. 563ff.; Hist. VJSchr. 1903 S. 309ff. Chénon Étude sur l'histoire des alleux en France 1888. Cramer Alamannen 289ff. Dahn Könige 7, 2 S. 1ff. 8, 2 S. 28ff. 1 S. 424ff. 9, 2 S. 78ff. 407ff. 10, 72ff.; DG. 2, 474ff. 489ff. Delbrück G. d. Kriegskunst 2, 445f. Dopsch W.-Entw. 1, 181—369. 2, 350f.; MJÖG. 26, 344ff. 4, 401f. Flach Origines de France 2, 47ff.; Origine hist. de l'habitation et des lieux habités en France 1899 (Abdr. aus Foville Enquête sur les conditions de l'habitation en France II). Fustel de Coulanges Recherches 295ff. 319ff.; Hist. des instit. polit., 4. L'alleu et le domaine rural pendant l'époque mérov. 1889; Problème des origines de la propriété foncière, Rev. des questions hist. 45, 349ff. Gierke Genossensch. 1, 60ff.; Erbrecht u. Vicinenrecht im Ed. Chilper., ZRG. 12, 430ff. Glasson Histoire 3, 59ff.; Les communaux et le domaine rural à l'époque franque 890. Grimm RA. 492ff. Guérard Polyptyque de l'abbé Irminon 1, 475—502. 77—656. Haff Die dänisch. Gemeinderechte 2 Bde 1909 (vgl. v. Schwerin ZRG. 3. 451); Markgenossenschaft u. Stadtgemeinde in Westfalen, VJSchr. Soz.-WG. 28. Halban-Blumenstok Entsteh. d. deutsch. Immob.-Eigentums 1894. Hanssen Agrarhist. Abh. 1, 148ff. 2, 179—252; GGA. 1873 S. 921ff. Heusler Inst. §§ 56. 110. His Domänen der röm. Kaiserzeit 1896. v. Inama-Sternegg VG. 1[2], 98ff. 126ff. 273ff. 385ff. 475ff. 687ff.; Hofsystem 44ff.; Ausdehnung der Grundherrschaften, Schmoller's Forsch. I. 1. 1878; Salländereien 1889 (Festgabe Hanssen) 73ff. Jubainville Origine de la propriété foncière en France, N. Rev. 11, 41ff. Kiener VG. der Provence 30ff. 91ff. Kötzschke Studien z. Verw.-G. der Großgrundherrschaft Werden 1901. Lamprecht DG. 2, 83ff.; WL. I. 1, 7ff. 13ff. 103ff. 331ff. 385ff. Landau Territorien 4ff. 12ff. 32ff. 52ff. Laveleye-Bücher Ureigentum 74ff. Lefort La condition de la propriété dans le nord de la France. Le droit de marché. 1892. Leicht Studi sulla proprietà fondaria nel medio evo 1907. Lesne Hist. de la propriété ecclésiastique en France I. 1910. Longnon Polyptyque de S. Germain du Prês 1895. Liebermann Ags. Gl. 267. 297. 323. 552. 403. 443f. 513. 559. L. v. Maurer G. d. Fronhöfe 1, 112ff. 130ff. 254ff. 285ff. 332ff. E. Mayer Der germ. Uradel, ZRG. 45, 41ff. Meitzen Siedelung u. Agrarwesen 1, 66—122. 128ff. 168ff. 415ff. 453—493. 535—616 (vgl. Henning ZDA. Anz. 43, 225ff. v. Inama-Sternegg JBB. Nat.-Ök. Stat. 67, 751ff.). Oppermann Urk. d. Klosters Brauweiler, Westd. Z. 22, 184f. Pardessus Loi Salique 533ff. Roberti Dei beni appartenenti alle città dell' Italia settentrionale dalle invasioni barbariche, Arch. giuridico 70, 1. 1903 (vgl. Neumeyer, ZRG. 37, 397ff.). Roth BW. 1850; Feud. u. Untert.-Verband 1863. Rübel Die Franken, 1904 (vgl. Brandi,

[13] Vgl. Waitz 2, 2 S. 276. 4, 294ff. Brunner 2, 291f. v. Below Deutsch. Staat 1, 259. Die Annahme von Kroell, (S. 188 n.) daß die Karolingerzeit nur noch kirchliche Immunitäten gekannt habe, ist widerlegt von Dopsch 2, 127ff.

GGA. 1908 S. 1ff. Caro, Westd. Z. 24, 60ff. Stutz, ZRG. 39, 349ff.). Salvioli Per la storia della proprietà in Italia, VJSchr. Soz.-WG. 3, 147ff. Schotte Stud. z. G. der westf. Mark, 1908 (Münst. Beitr. z. G.-Forsch. 29). Schröder Die Franken u. ihr Recht, ZRG. 15, 43ff.; Ausbreitung der sal. Franken, FDG. 19, 144ff. Schulten Die röm. Grundherrschaften, Z. Soz.-WG. 3, 149ff. 297ff. Schupfer-L'allodio, Studi sulla proprietà dei secoli barbarici 1885; Degli ordini sociali e del possesso fondario appo i Langobardi, 1861 (WSB. 35, 492ff.). v. Schwerin bei Hoops 1, 63. 269. 482. 2, 20. 68ff. 102. 331ff. 335f. Seeliger Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter 1903, Leipz. G. d. W. 22 (vgl. Rehme, JB. Nat.-Ök. u. Stat. 86, 389ff.); Hist. VJSchr. 1905 S. 129ff.; Forschungen z. G. der Grundherrschaft im früh. MA., Hist. VJSchr. 1905 S. 305ff. 1907 S. 305ff. W. Sickel, GGA. 1886 S. 434f.; Privatherrschaften im fränk. Reich, Westd. Z. 15, 111—171. 16, 47ff. Sommerlad Wirtschaftl. Tätigkeit d. Kirche in Deutschland, 2 Bde 1900—1905. Steenstrup Studier over kong Valdemars Jordebog 1874, Hist. Tidscrift 8. R. 2, 80ff. Stengel Grundherrschaft u. Immunität, ZRG. 38, 286ff.; ebd. 39, 418ff. Thévenin Études sur la propriété au moyen âge, Rev. hist. 3, 241ff.; Les communia (Mélanges Renier 1886, auch Bibl. des hautes études 73, 138). Thibault L'impôt direct et la propriété dans les royaumes francs, Rev. hist. de droit 1907 S. 49ff. 205ff.; L'impôt etc. des Lombards, ebd. 1904 S. 53ff. 165ff. Thudichum Gau- u. Markverfassung 154ff. Imbart de la Tour Les colonies agricoles et l'occupation des terres désertes à l'époque caroling. (Mélanges Fabre). Vanderkindere Introduction 191ff. Viollet Caractère collectif des premières propriétés immob. 1872. Wagner Grundl. d. polit. Ök.[3] 2, 391ff. Waitz 2, 1[3] S. 277ff.; Abh. 91ff.; Altdeutsche Hufe, Gött. Ges. d. W. Abh. 1854; Das alte Recht 117ff. Weber, JB. Nat.-Ök. u. Stat. 83, 433ff. Wopfner Beitr. z. G. d. älteren Markgenossenschaft, MJÖG. 33, 353ff. 34, 1ff.; Allmenderegal der Tiroler Landesfürsten 1906. Stäbler Zum Streit um die ältere deutsche Markgenossenschaft, N. Arch. 39, 693f.

In den westgotischen und burgundischen Gebieten hatten die römischen Provinzialen nach dem System der Landteilung (S. 108ff.) im allgemeinen Zweidrittel ihres Grundbesitzes zur Bildung von Landlosen für die germanischen Heermannen abtreten müssen. Da aber diese Abtretung nicht von Volk zu Volk, sondern von Person zu Person erfolgte, so trat der einzelne Germane durchaus in die römischen Grundbesitzverhältnisse ein, die deutsche Flurordnung fand hier keine Anwendung[1]. Dagegen behielten die Provinzialen nördlich der Loire in den Gebieten des *droit coutumier* alles was sie hatten, neben ihnen aber, in ausgedehnten Gebieten die von ihren bisherigen Herren verlassen oder bei der früheren dünnen Bevölkerung herrenlos geblieben waren, siedelten sich die Franken in geschlossenen Massen an, und ihre germanische Art übte bald einen überwältigenden Einfluß auf die gesamten Grundbesitzverhältnisse Neustriens aus. Die Ansiedlung vollzog sich bei den salischen Franken in altgermanischer Weise nach Dorfschaften[2]. Das System der Einzelhöfe[3], deren jeder von seiner Acker-

[1] Vgl. Gierke Genossensch. 1, 80. Lamprecht Beiträge z. G. d. franz. W.-Lebens, 1878 (Schmoller's Forsch. 1, 3 S. 36ff.).

[2] Vgl. S. 25. Schröder Franken 49ff. Waitz 2, 1 S. 90f. In der Lex Salica ist *villa* bald ein einzelnes Gehöft, bald ein ganzes Dorf.

[3] Vgl. Meitzen Boden u. landw. Verh. d. preuß. Staates 1, 345ff. Lamprecht Z. d. berg. G.-Ver. 16, 19ff. v. Inama-Sternegg Hofsystem 1872; WG. 1[2], 48ff. Roscher Nationalökonomie d. Ackerbaues[8] § 75. L. v. Maurer Einleitung 10ff. v. Richthofen Unters. z. fries. RG. 3, 100.

flur umgeben war, während Wald und Weide Allmende blieb, beschränkte sich auf die niederrheinisch-westfälische Tiefebene, die Alpen und die mittel- und oberdeutschen Gebirge. Das Volksrecht der salischen Franken läßt schon bedeutende Fortschritte auf dem Gebiete der Landwirtschaft erkennen; wir erfahren von Gemüse- und Flachsbau, von umzäunten Feldern, von Wiesen und Weinbergen[4]. Die extensive Feldgras- und Waldwechselwirtschaft mit zeitweilig wiederkehrenden Ackerverlosungen war überwunden, das Kulturland vom Wald- und Weideland dauernd geschieden und in der durch die letzte Ackerverlosung begründeten Gewannlage in Privateigentum übergegangen; nur die Unterwerfung des Einzelnen unter das allgemeine Wirtschaftssystem, der Flurzwang, war geblieben.

FLURKARTE

zur Veranschaulichung der Felder- und Gewanneinteilung.

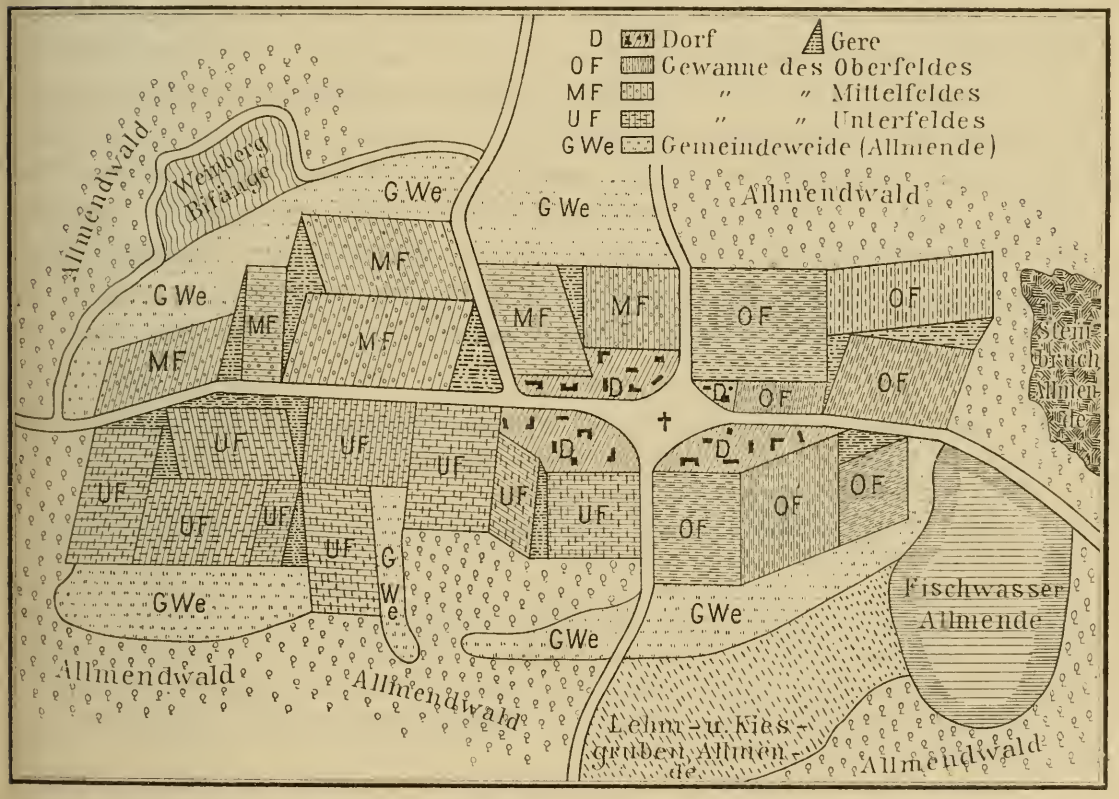

Diese Entwicklung (vgl. S. 57ff.) hat sich bei den deutschen Stämmen und den Angelsachsen[5] in ganz gleichmäßiger Weise vollzogen. Sie hat ihre Grundzüge bis Ende des 18. Jahrhunderts, vielfach noch länger bewahrt und ist in manchen Gegenden so stetig geblieben, daß die hier bei-

[4] Vgl. Waitz 2, 1 S. 91ff. Schröder Ausbreitung des Weinbaues in Gallien (Mon.-Schr. f. G. Westdeutschl. 6, 502ff.). Mommsen Röm. G. 5, 98f. v. Halban a. a. O. 231ff.

[5] Vgl. Pollock, Nasse und Seebohm (S. 57), ferner Lodge The anglo-saxon land-law (Essays in anglo-saxon law 25—119). Pollock and Maitland History of engl. law 2, 1ff.

gedruckte, an eine Vorlage aus dem 19. Jahrhundert anknüpfende Flurkarte noch ein anschauliches Bild der Flurverhältnisse der fränkischen Zeit zu geben vermag.

Hatte man sich früher damit begnügt, in jedem Jahr nur einen kleinen Teil der Ackerflur unter den Pflug zu bringen, während das übrige als Weide oder Niederwald diente, so kam man im Lauf der Zeit mehr und mehr dahin, eine ewige Weide auszuscheiden und die Ruhejahre der Wechseläcker zu verkürzen. Die durch die Römer vermittelte Bekanntschaft mit den Vorzügen der Winterfrucht führte von selbst zu der Dreifelderwirtschaft, die mindestens seit dem 8. Jahrhundert das vorherrschende Wirtschaftssystem geworden und bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts geblieben ist[6]. Die ganze Ackerflur (*Esch*) wurde in drei möglichst gleiche „Felder" (*Schläge, Zelgen*) zerlegt, von denen immer je zwei in Saat standen, das dritte in Brache lag[7]. Der Reihe nach wurde jedes Feld ein Jahr als Winterfeld mit Weizen, Spelt oder Roggen, das nächste Jahr als Sommerfeld mit Hafer oder Gerste bestellt; im dritten Jahre diente es als Brachfeld zur Gemeindeweide. Jedes Feld umfaßte, je nach der größeren oder geringeren Bodenverschiedenheit, eine entsprechende Zahl von Gewannen, die möglichst durch Parallellinien in Ackerstreifen von gleicher Breite (daher selbst „Breiten" oder „Gebreiten" genannt) geteilt waren; nur bei zu unregelmäßiger Gestaltung der einzelnen Gewanne überwog die Einteilung nach Flächenmaß[8]. In der Regel besaß also jeder Hof in jedem Gewann seine Gebreiten oder Ackerflächen[9]. Diese Flurordnung kam aber nur noch für

---

[6] Über andere, weniger verbreitete Wirtschaftssysteme vgl. Hanssen a. a. O. 1, 171ff. Lamprecht WL. 1, 545f. Siehe auch Rohrer Geschichtl. Entwickl. der Fruchtwechselwirtschaft, Jen. Diss. 1889.

[7] Vgl. Grimm DWB. 2, 282. 3, 1140. Die Grundbedeutung von „Zelge" (mnd. *têl*) ist Pflugland.

[8] Vgl. S. 61. Meitzen 1, 90. 101ff. Hanssen 1, 42f. 156f. 2, 187ff. Waitz Hufe 25f. Grimm DWB. 4, 1a Sp. 1858; Weistümer 3, 114. Schmeller WB². 2, 942f. Die Einteilung nach Breiten muß sehr weit zurückreichen, da schon langobardische Urkunden *braida* für „Acker" verwenden. Die Bezeichnung der Gebreiten mit *funiculus, seil, rêp, raifa* (Ahd. Gl. 1, 148f.) deutet auf die Ausmessung mit dem Meßseil.

[9] War ein Gewann für die erforderliche Zahl der Teilstücke zu klein, so mußten ein zweites Gewann aushelfen, wobei ein Ausfall in der Güte durch Zusatz in der Fläche beglichen wurde. Die einem angrenzenden Gewann vorliegenden und von diesem zur Pflugwende benutzten Äcker (*Anwandäcker*) erhielten zur Entschädigung eine größere Breite. Innerhalb der Gewanne galt, soweit der Zugang nicht durch Feldwege vermittelt wurde, zur Bestellungs- und Erntezeit eine gegenseitige Überfahrtgerechtigkeit der Nachbarn, die sich in manchen Gegenden als Tritt- und Trattrecht, Samenweg, Dungweg u. dgl. bis in die neuere Zeit erhalten hat. Was nicht in die Gewanne paßte (da sie der bequemeren Verteilung wegen die Form regelmäßiger Parallelogramme zu haben pflegten), blieb als „*Ger*" (von der keilförmigen Gestalt der Gerspitze) unverteilt liegen oder wurde einzelnen Gemeindegliedern als Krautland oder Feldgarten (auch *wurt, campus*) zur Sondernutzung überwiesen. Vgl. Lamprecht WL. 1, 13 n. 2. 339. 403. Grimm DWB. 4, 1b, 2542ff. Waitz Hufe 18. Hanssen a. a. O. 1, 160.

die räumliche Verteilung der einzelnen in Gemenglage befindlichen Ackerstücke, dagegen längst nicht mehr für die Eigentumsverhältnisse in Betracht, da diese sich durch Veräußerungen, Vererbungen und Teilungen im Laufe der Zeit bedeutend verschoben hatten. Demgemäß konnte auch die seit der Mitte des 7. Jahrhunderts gebräuchliche Bezeichnung des Gesamtbestandes eines Landgutes als Hufe (*hoba*, *mansus*, *curtis*, as. *hid*) keinen einheitlichen, sondern nur einen im einzelnen durchaus unbestimmten und vieldeutigen Sammelbegriff darstellen[10], während der ursprüngliche Begriff wohl der einer Ackernahrung, d. h. des mit nur einem Pfluge bestellten Gutes gewesen sein dürfte[11].

Es gab große herrschaftliche Hufen (*hobae salicae*, *mansi indominicati*), die wieder eine Anzahl von zinspflichtigen Hufen als Zubehör umfaßten und mit ihren Ackerfeldern auch wohl in benachbarte Feldmarken hinübergriffen[12]. Auch die aus königlichem Besitz ausgeschiedenen „Königshufen" waren von besonderer Größe, weil sie ebenso wie die Wald- und Marschhufen als Neukulturen eine extensive Bewirtschaftung bedingten[13]. Andererseits gab es infolge von Teilungen, die bei freien Hufen durchweg zulässig und nur bei abhängigen Hufen durch das Interesse der Zinsherren beschränkt waren, zahlreiche Kleinhufen (*Schuppossen*, *areae*, *curtiferi*) und kleinere Hufensplisse (*Fleet*, *Kotten*), deren Besitzer als *Kötter*, *Seldner*, *minofledi*, auch wohl als *accolae* oder *haistaldi* bezeichnet wurden[14].

Von der Hufe als Sammelbegriff ist die Hufe als Flächenmaß zu unterscheiden[15]. Hervorgerufen durch das Bedürfnis einer angemessenen Verteilung öffentlicher wie grundherrlicher Lasten[16] war das Hufenmaß lediglich eine Rechnungseinheit einer gewissen Anzahl von Morgen (Joch,

---

[10] Über Wesen und Bedeutung der Hufe vgl. besonders Dopsch 1, 301—333. Über das Wort Schmeller 1, 1039. Müllenhoff DA. 4, 369. Waitz Hufe 10f., über *hid* Liebermann Gl. 513. Gegen die namentlich von Wittich, G. F. Knapp, Caro, Reichel (Hufenverfassung z. Z. der Karolinger, Leipz. Diss. 1907) u. a. m. vertretene Ansicht, daß es Hufen nur im grundherrlichen Verbande, aber keine freien Hufen gegeben habe, vgl. Stutz, ZRG. 39, 350 n. Dopsch 1, 302ff.

[11] Darauf läßt die auch in England verbreitete Bezeichnung der Hufe als *Pflug* (*aratrum*) schließen. Vgl. Grimm DWB. 7, 1778. Schiller-Lübben 3, 350. Liebermann Gl. 513. Vgl. n. 16.

[12] Vgl. Dopsch 1, 288. 313f. 317f.

[13] Dopsch 1, 320ff. Auch die Königshufen bildeten, wie er nachweist, nicht immer geschlossene Güter, sondern lagen häufig in Streulage. Im übrigen vgl. Meitzen Volkshufe und Königshufe 1889 (Festgabe Hanssen).

[14] Vgl. Dopsch 1, 330ff.

[15] Vgl. Dopsch 1, 315ff. Rietschel VJSchr. Soz.-WG. 4, 381.

[16] Vgl. Dopsch 1, 318. Die Abstufung der dem Einzelnen obliegenden Heerpflicht nach der Anzahl der von ihm besessenen Hufen (vgl. Cap. 1, 123 c. 6. 134 c. 2. 137 c. 1. Dopsch 1, 307) ist wohl weniger in dem Sinne einer wirklichen Ausmessung seines Grundbesitzes, als vielmehr dahin zu verstehen, daß „Hufe" hier in dem wohl ursprünglichen Sinne dieses Wortes (n. 11) die Größe einer Ackernahrung bedeutete, von der dann auch die Hufe als Landmaß ihren Ausgang genommen haben dürfte.

Acker, Tagwerk)[17], die, ohne Rücksicht auf räumlichen Zusammenhang, nicht selten den reinsten Streubesitz zusammenfaßte[18].

Die gemeine Mark oder Allmende[19] umfaßte das ungeteilt gebliebene Wald- und Weideland, die gemeinen Gewässer und Brunnen, Steinbrüche, Lehm- und Sandgruben u. dgl. m.[20]. Zu den Nutzungsrechten gesellte sich das im Lauf des Mittelalters so bedeutungsvoll gewordene Recht des Neubruches, d. h. die Befugnis der Markgenossen, durch Rodung freies, dem Flurzwang nicht unterworfenes Land (*bifang, captura, aprisio, proprisio, novale, sunderland*) zu Eigentum zu erwerben[21]. Schon in der Karolingerzeit kamen auf diese Weise ganze Bifanghufen zusammenhängender Fläche zustande[22].

Außer dem durch Neubruch gewonnenen „Sonderlande" war nach den meisten Volksrechten auch das übrige Kulturland bereits volles Privateigentum. Bei der Ausbildung des Privateigentums an Grund und Boden haben zum Teil die römischen Verhältnisse mitgewirkt; auch das Eigentum an den Gebäuden, die als Fahrnis galten, konnte auf die Dauer nicht ohne Einfluß auf das Eigentum an der Hofstätte bleiben[23]; vor allem aber ist der beim Fruchterwerb zum Teil bis zur Gegenwart festgehaltene Gedanke, daß das Eigentum der Lohn der Arbeit sei, von entscheidender Be-

[17] Da die Morgen landschaftlich von sehr verschiedener Größe waren, so mußte auch die Zahl der auf eine Hufe kommenden Morgen entsprechend verschieden sein. Am häufigsten begegnen Hufen zu 30 Morgen.

[18] Dopsch 1, 317f.

[19] Den Ausführungen von Dopsch 1, 333ff. und MJÖG. 34, 402ff. kann ich soweit sie die Annahme von Markgenossenschaften ablehnen, nicht zustimmen. Vgl. auch Stäbler a. a. O. (S. 218).

[20] Vgl. Waitz Hufe 34ff. Daß es in den nichtgrundherrlichen Gemeinden auch Mühlen, Backöfen, vielleicht auch Schmieden, als Gemeindeanstalten gegeben hat, läßt sich wohl nicht bezweifeln, wenn es auch, bei der Art unserer meisten Quellenzeugnisse, nur Belege für private oder grundherrliche Mühlen gibt, die aber, ähnlich wie die Eigenkirchen, der allgemeinen Benutzung zugänglich waren und dieser in der Regel nicht entzogen werden durften, daher auch den Schutz eines besonderen Mühlenfriedens genossen. Vgl. Viollet La communauté des moulins et des fours Rev. hist. 32, 86ff. Thévenin La propriété et la justice des moulins et des fours ebd. 31, 241ff. (auch Monod et Thévenin, A la mémoire de G. Waitz, Paris 1886) Koehne Das Recht der Mühlen 1904 (Gierke U. 71); ZRG. 38, 172ff. Stutz ebd. 39, 373ff.; Benef.-W. 91f. v. Inama WG. 1², 116. 2, 291f. Lamprecht WL. 1, 16f. 584. 999ff. Waitz 2, 1 S. 271. Dahn Könige 9, 2 S. 85. 263. 442ff. Flach Origines de l'anc. France 1, 327f. Wilda Strafr. 880. Krammer N. Arch. 30, 278. Für das Mittelalter vgl. Osenbrüggen Alam. Strafrecht 307. Peterka Wasserrecht der Weistümer (1905) 28ff. Über die langob. *fiuveida* vgl. Brunner 1², 283. Hartmann VJSchr. Soz.-WG. 1, 123.

[21] Vgl. Beseler Neubruch (Symbolae Bethmanno-Hollwegio oblatae, Berolini 1868). Landau a. a. O. 153ff. Das Recht des Neubruches erforderte ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung der Gemeinde, wenn auch in dieser Periode bei dem Überfluß an Land schwerlich schon Beschränkungen stattgefunden haben. Vgl. Gierke Genossensch. 1, 68f.

[22] Vgl. Dronke Cod. dipl. Fuld. Nr. 352.

[23] Derselbe Vorgang hat sich im 14. Jahrhundert bei der Umwandlung der städtischen Hausleihe in rentenpflichtiges Eigentum vollzogen.

deutung geworden[24]. Gewisse Reste der alten Feldgemeinschaft haben sich gleichwohl noch bis in die neuere Zeit erhalten, so der Flurzwang, die Mark- und Nachbarlosung, die zuweilen noch nach Jahrhunderten wiederaufgenommene Neuverteilung der Ackerflur, die in Dänemark als Reebningsverfahren vollständig organisiert war[25], ferner die lange festgehaltene Bezeichnung der Hufe als „Los" (*sors*, ahd. *hlôz*, as. *hlôt*)[26] und der Rückfall aller durch längere Zeit unbebaut gebliebenen Felder der Dorfflur an die Allmende[27]. Die Lex Alamannorum behandelt den Streit über die Flurgrenze zweier Dörfer noch als Angelegenheit der beiden Gemeinden (*genealogiae*), der Grenzprozeß bewegt sich ausschließlich zwischen diesen, die einzelnen Interessenten haben keinen Teil daran[28]. Auch eins der ältesten Kapitularien zur Lex Salica behandelt die Dorffeldmark als ein ungeteiltes Ganzes, die Grenzen der einzelnen Ackerfelder erscheinen nur als Besitz-, nicht als Eigentumsgrenzen[29]. Überhaupt wurde das salische Recht bis gegen Ende des 6. Jahrhunderts noch zum Teil von dem Gedanken der Feldgemeinschaft beherrscht. Immobiliarprozesse und Immobiliarexekutionen waren der Lex Salica noch fremd, Rechtsgeschäfte über Liegenschaften kamen nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen vor[30].

---

[24] Vgl. L. Baiuw. 17, 2: *Ego habeo testes, qui hoc sciunt, quod labores de isto agro semper ego tuli, nemine contradicente, exaravi, mundavi, possessi usque hodie, et pater meus reliquid mihi in possessione sua,* — — — —. *Quia ego hoc* — — *vidi, quod istius hominis prior opera fuit in isto agro quam tua, et labores fructuum ille tulit.* L. Salica 10, 10: *in messe aut in quolibet labore.* 79: *quod si ibidem aliquid laboraverit amittat.* Für *campus seminatus* verwendet Liutpr. 146 (148) auch *labor.* Vgl. Schröder, ZRG. 15, 53. Das Wort *alodis* galt früher für ein fränkisches Lehnwort aus dem Keltischen (vgl. Müllenhoff bei Waitz Das alte Recht 278. Diez WB. d. rom. Sprachen I. s. v. Allodio. Waitz 2, 1 S. 287). Für die deutsche Abstammung (*al-ôd*, Ganzeigentum) vgl. van Helten § 165. Kluge u. d. W. Gierke i. d. Beitr. z. WB. d. deutsch. R.-Sprache (S. 13) 103ff. Die Lex Salica gebraucht das Wort noch für Eigentum an fahrender Habe (s. n. 32). Die Grundbedeutung des Wortes „Erbe" (ahd. *arbi*), später technisch für Grundeigentum, ist „Vieh" (nach Sievers).

[25] Das Reebningsverfahren war eine prozessualische Einrichtung, die in jedem Einzelfall eine Klage auf Grenzregulierung voraussetzte. Vgl. Hanssen Agrarh. Abh. 1, 54ff. 2, 129f. 234ff., Staatsbürg.-Magazin 6, 618ff. Beseler Neubruch 9. v. Amira[3] 195. Neuverteilung der Äcker in einer baierischen Feldmark (1247) auch bei Loersch u. Schröder Urk.[3] Nr. 125 (128). Über Friesland Heck Ger.-Verf. 214n.

[26] Vgl. Grimm RA. 534. Landau a. a. O. 10f. Lamprecht WL. 1, 332. Waitz 2, 1 S. 289; Hufe 11. Dahn Könige 9, 2 S. 416. FDG. 19, 146 n. 1 und die dort angeführte Literatur. Dronke Trad. Fuld. 102, Nr. 112. Bitterauf a. a. O. Nr. 326. 534. 537f.

[27] Vgl. Grimm RA. 82. 92f. 525; Weistümer 7, 317, Nr. 3.

[28] L. Alam. 81 (84). Die Bearbeitung dieser Stelle in der L. Baiuw. 12, 8 stellt sich schon ganz auf den Standpunkt des privaten Grenzstreites zweier Nachbarn (*commarcani*). Über alamannisches Privateigentum an Grund und Boden im 7. und 8. Jahrhundert Hanauer Paysans de l'Alsace 340ff.

[29] Behrend Lex Salica[2] 135, Geffcken Lex Salica S. 66. Vgl. meine Franken 58f. Waitz 2, 1 S. 393. Lamprecht WL. 1, 13 n. 3. Fockema Andreä a. a. O. 1. 178. Brunner 1[2], 280 n. 3 möchte die Stelle aus der Nichteinhegung der salischen Sonderäcker erklären.

[30] Bei dem Verfahren der *chrenecruda* und beim *adfatimus.*

Der Niederlassung eines Fremden oder Ausmärkers konnte jeder Dorfgenosse binnen Jahresfrist widersprechen, und zwar nicht bloß bei der Gründung einer neuen Ansiedlung in der Allmende, sondern auch wenn der Fremde sich auf einem bestehenden Hofe im Dorf (*super alterum*) niederlassen wollte[31]. Denn im Gegensatz zu der unbeschränkten Erbfolge in das bewegliche Vermögen[32] vererbte sich die Hufe nur auf die Söhne; waren keine Söhne vorhanden, so fiel sie an die Gemeinde (*vicini*) zurück; erst ein Gesetz Chilperichs dehnte die Vererbung auch auf Töchter, Brüder und Schwestern aus, hielt aber für den Fall, daß solche nicht vorhanden waren, das Heimfallsrecht der Gemeinde aufrecht[33]. In der karolingischen Zeit war die Feldgemeinschaft dem Privateigentum völlig gewichen[34]. Die Umbildung scheint vom Erbrecht ausgegangen zu sein, das noch im Lauf des 7. Jahrhunderts die früheren Beschränkungen abgeworfen hat[35].

Das Privateigentum beschränkte sich auf das angebaute oder frisch gerodete Land, als den Lohn der Arbeit. Das der Kultur entzogene Land war nicht Gegenstand des Privateigentums geworden, sondern entweder überhaupt herrenlos oder als Allmende, sei es einer einzelnen Dorfgemeinde oder einer mehrere Dörfer umfassenden Markgenossenschaft[36], der markgenossenschaftlichen Nutzung unterworfen. Die Wissenschaft ist darüber einig, daß alles herrenlose, d. h. nicht in Privatbesitz übergegangene Land nach fränkischem Reichsrecht dem ausschließlichen Aneignungsrecht des Königs unterlag und nur mit seiner Bewilligung in Privathände übergehen konnte[37]. Dasselbe galt von den öffentlichen Flüssen, d. h. den Wasser-

[31] Über den vielbestrittenen Titel 79 (80) *De migrantibus* vgl. n. 41, meine Franken 55ff. und die dort angeführte Literatur. Waitz 1, 134. 2, 1 S. 92. Lamprecht WL. 1, 46. W. Sickel, Westd. Z. 4, 267; GGA. 1886, 434f. Ross a. a. O. 50f. Thonissen Organisation judiciaire de la loi Salique 362. 540. Fustel de Coulanges Études sur le titre *de migrantibus* (Revue génér. du droit 1886). Thudichum Gau- und Markverfassung 221ff. Brunner 1², 281. 283. Halban-Blumenstok 250ff. 285. Geffcken Lex Salica S. 172ff. R. Behrend Lex Salica² 8, 91ff. Fockema-Andreä 1, 178. E. Mayer ZRG. 47, 405. Stäbler 749ff.

[32] Vgl. Tit. 92 (93) *De alodis*, der größtenteils nur von der Fahrniserbfolge handelt.

[33] Edict. Chilper. c. 3. Vgl. meine Franken 54. Gierke Genossensch. 1, 77f.; Erbrecht und Vicinenrecht 430ff. Waitz 1, 135. 2, 1 S. 394 Brunner 1², 281. Lamprecht a. a. O. 1, 43ff. Fustel de Coulanges Recherches 301f. Thudichum Gau- und Markverfassung 184f. Rossa. a. O. 48f. 50f. Huber Schweiz. Priv.-R. 4, 543 n. Fockema-Andreä a. a. O. 1, 177. v. Amira³ 195. Halban-Blumenstok 260ff. Geffcken L. Salica 267ff. Dopsch 1, 350ff.; MJÖG. 34, 412ff. Stäbler 744ff.

[34] Vgl. meine Franken 54f.

[35] Das Dekret Childeberts II von 595 c. 1 (Cap. 1, 15) bestimmt schon die Einführung des Eintrittsrechts der Enkel.

[36] Auf einen für die Kühe dreier Dörfer bestimmten Stier scheint L. Sal. 3, 4 Bezug zu nehmen: *taurum grege regente — — qui de tres villas communis vacas tenuerit.*

[37] Vgl. meine Franken 64. Brunner 1², 293. 2, 75. 171f. Waitz 2, 1 S. 308. 2, 2 S. 316. 4, 135f. Roth BW. 69ff. L. v. Maurer Einleitung 94f. 108. 112ff. Thudichum Gau- und Markverfassung 133f. Arnold Ansiedlungen 557. Beseler Neubruch 15ff. v. Inama-Sternegg 1², 127. 156. 278ff. 388f. Stobbe Privatr.

straßen, und von den Land- und Heerstraßen (*viae publicae*), d. h. den großen Verkehrsadern im Gegensatz zu den Gemeinde- und Feldwegen[38]. Aber auch die Allmenden standen im Obereigentum des Königs, der nicht bloß von den Markgenossen den Rottzins sowie Weide- und Mastgelder erhob (S. 209), sondern auch auf Allmendland bezügliche Niederlassungs- und Rodungsprivilegien unabhängig von der Gemeinde erteilen konnte[39]. Der Unterschied gegenüber den herrenlosen Wildländereien, als der Landesallmende, bestand nur darin, daß es für diese unbedingt einer königlichen Verleihung bedurfte[40], während die Allmende dem Nutzungs- und Rodungsrecht der Markgenossen unterworfen war, denen sie nicht entzogen werden durfte und durch deren Beschluß sie fremden Ansiedlern auch ohne königliche Bewilligung eröffnet werden konnte[41]. Wir bezeichnen das allgemeine Obereigentum des Königs, um es von dem unmittelbaren Eigentum an den in seiner Gewere befindlichen Krongütern zu unterscheiden[42] und zugleich seine spätere Verflüchtigung in einzelne Regalien anzudeuten, als Bodenregal[43]. Daß seine Ausdehnung durch die Eroberungen Chlodovechs

---

2, § 91 (3. Aufl. § 122). Lamprecht WL. 1, 14. 51. Die Franken haben besiegten Völkern wiederholt die Räumung ganzer Gebiete auferlegt, die dann dem König anheimfielen und von ihm seinen Franken zur Ansiedlung überwiesen wurden. Vgl. S. 101. 109f. v. Inama-Sternegg 1², 26. 127. Arnold Ansiedlungen 210. Waitz 3, 153ff.

[38] Urk. Ludwigs d. Fr. von 816 (Mühlbacher, Regesten Nr. 608) von der Seine: *siquidem cuiuscumque potestatis sint littora, nostra tamen est regalis aqua.* Im Jahre 939 verschenkten die Könige Hugo und Lothar *ripas Ticini utrasque et ripaticum quod inde exierit.* FDG. 10, 307f. Das Strom- und Straßenregal des Mittelalters war nur eine Folge des fränkischen Bodenregals. Vgl. auch v. Amira³ 194. Heusler Instit. 1, 368ff. Lamprecht WL. 2, 236ff. Gasner Zum deutschen Straßenwesen 40ff.

[39] Vgl. n. 43. Lex Salica 15, 4 (n. 41). v. Amira³ 194. Schröder Franken 62ff.; Ausbreitung der Franken, FDG. 19, 147. Viollet Précis historique 480. W. Sickel, Westd. Z. 15, 162. L. v. Maurer Einleitung 106. Wopfner Allmendregal der Tiroler Landesfürsten (1906) 20f. Vgl. auch Cap. Saxonicum von 797 c. 10 (Cap. 1, 72) und für Südfrankreich die Erlasse von 812, 815, 816 zugunsten der spanischen Kolonisten, Cap. 1, 169. 262 c. 5. 263f.

[40] Wer herrenloses Land ohne königliche Bewilligung rodete, konnte höchstens ein zinspflichtiges Nutzungsrecht daran erwerben, das Eigentum verblieb dem König. Vgl. Brunner 1², 296f. Loersch u. Schröder³ Nr. 35 (45).

[41] Die Behandlung fremder Ansiedler in den Dörfern war verschieden, jenachdem sie einen Königsbrief (*praeceptum de rege, carta de rege*) aufzuweisen hatten, oder nicht. Ersterenfalls bedurfte es keiner Genehmigung seitens der Gemeinde; jede Beeinträchtigung des Ansiedlers galt als Majestätsbeleidigung und war nach L. Sal. 15 (16), 4 mit lösbarer Todesstrafe bedroht: *Si quis homo, qui alicubi migrare disponit et de rege habet cartas, — — et aliquis extra ordinatione regis testare aut adsallire eum presumpserit, — — sol. 200 culpabilis iudicetur.* War aber der Fremde nicht durch den König zur Niederlassung ermächtigt, so bedurfte es eines Aufnahmebeschlusses seitens der Gemeinde; jeder Nachbar, der nicht zugestimmt hatte, konnte den Zuzügling binnen Jahresfrist abtreiben. Vgl. n. 31 und wohl auch Loersch und Schröder³ Nr. 35 (45).

[42] L. Rib. 76 unterscheidet *silva communis* (Allmende) und *silva regis.*

[43] Vgl. meine Franken 62ff. 77ff. Lamprecht WL. 1, 103ff. Brunner 2, 37. Dopsch 2, 340. v. Amira³ 194. v. Schwerin Hundertschaft 104; ZRG

wesentlich gefördert wurde, läßt sich nicht bezweifeln, seine Entstehung aber erklärt sich aus dem Übergang der früher vom Landesding ausgeübten Volksrechte auf den König, wodurch der alte ager publicus aus Volkland in Königsland umgewandelt wurde[44]. Die Eroberung Galliens war ein Werk des fränkischen Königs; mochte die Kriegsbeute geteilt werden, das eroberte Land, soweit es nicht Privateigentum war, fiel dem König anheim und aus seiner Hand empfingen die Franken den Grund und Boden, auf dem sie sich niederließen, sie wohnten nicht mehr nach altgermanischer Weise auf Volkland, sondern auf Königsland[45]. In Gallien selbst hatte sich allem Anschein nach das altrömische Vektigalrecht vielfach erhalten (S. 206f.) und man darf wohl annehmen, daß auch die römische Auffassung des Provinzialbodens als Eigentum des Reiches noch nicht ganz geschwunden war.

Das Bodenregal der fränkischen Könige ist, abgesehen von den herrenlosen Ländereien, hauptsächlich in Rodungs- und Niederlassungsprivilegien, in Allmende-, Rottland- und Bergwerksabgaben, sodann in dem Forst-, Strom-, Straßen- und Strandregal praktisch geworden[46].

Die Grundbesitzverhältnisse der Angelsachsen wurden von dem Gegensatz zwischen Volkland und Buchland (*bócland*) beherrscht. Ob man bei dem ersteren noch den alten Begriff des ager publicus festgehalten oder das nach Volksrecht erworbene Grundeigentum darunter verstanden hat, ist streitig, die zweite Annahme scheint aber den Quellen mehr zu entsprechen. Jedenfalls beruhte das Buchland ausschließlich auf königlicher Verleihung, und zwar durch Ausstellung eines Königsbriefes (*landbóc*, *liber originalis*, *liber antiquus*), der auch nähere Bestimmungen über die Art des Eigentums und über die Vererbung enthalten konnte[47]. Dem ent-

---

43, 455ff. Von dänischen Forschern sind namentlich Steenstrup (S. 218) und Matzen Forelaesninger, Privatret 2, 36 ff. für das Bodenregal eingetreten. Dagegen Haff a. a. O. (S. 217) und ZRG. 43, 290ff. v. Inama-Sternegg 1^2, 126f. Vgl. noch Gneist Engl. VG. 95. 101ff. 106ff. Stubbs Constitutional history of England 1, 259ff. K. Maurer Kr. VJSchr. 10, 268f. v. Amira[3] 193f. L. v. Maurer Einleitung 106. 123. Laveleye-Bücher Ureigentum 265f. Warnkönig Franz. Staats- u. RG. 1, 202. 2. 345f. Pollock a. a. O. 10, 16f. Vgl. Jütisch. Lov 1, 53 über einen Grenzstreit zwischen Nachbarn: *utæn of thæt ær almæning, thæræ å kunung jorth ok bonder skogh* („ausgenommen, wenn das Allmende ist, woran der König die Erde und der Bauer den Wald hat").

[44] Vgl. S. 57. 120. 165. 184. Lamprecht JB. Nat.-Ök. NF. 9, 132.

[45] Vgl. Eichhorn St.- u. RG. 1, 189. Roth BW. 74f.

[46] Vgl. S. 209. Der Zusammenhang des Wildbannes mit dem Bodenregal wird von Heusler a. a. O. 1, 370f. und W. Sickel Zur G. des Bannes 45ff. bezweifelt. Daß die Jagd in den Allmendewäldern und die Fischerei in den Allmendegewässern an sich zu den markgenossenschaftlichen Nutzungen gehörte, ist nicht zu bestreiten, aber unbekümmert hierum konnte der König ganze Gaue und Gewässer für sich oder andere einforsten und dadurch Jagd und Fischerei, soweit er sie für sich oder die von ihm Begünstigten vorbehalten wollte, den Markgenossen entziehen.

[47] Vgl. Brunner RG. der Urkunde 151—208. Lodge i. d. Essays in anglo-saxon law 91ff. 100ff. Seebohm (Bunsen) a. a. O. 109f. Liebermann Ags. Gl. 323. 403; WB. 26. 73. Vinogradoff bei Hoops 1, 346. 2, 77. Schmid Ges. d.

sprach bei den Franken das durch *praeceptum* oder *testamentum regis* übertragene Briefland[48], das stets auf einer besonderen königlichen Landschenkung beruhte, im Gegensatz zu den an ganze Gemeinden zur Ansiedlung eingeräumten Dorffluren, bei denen der einzelne Markgenosse keine Verbriefung erhielt, weil die Niederlassung nach den Grundsätzen der Feldgemeinschaft zu Gesamtrecht erfolgte, der König sich auch regelmäßig das Allmenderegal (S. 225) vorbehielt. Ebendarum bildeten die königlichen Landschenkungen als Verleihungen zu Herrenrecht einen Gegensatz zu den Ansiedlungen nach Nachbarrecht[49]. Zwar konnte königliche Ermächtigung auch einem einzelnen *homo migrans* die Niederlassung in einer Gemeinde gewähren (n. 41), in der Regel aber handelte es sich bei Landschenkungen des Königs um die Übertragung unmittelbarer Krongüter oder um herrenloses Wildland, das durch den Begünstigten erst urbar gemacht werden sollte, eine Aufgabe, die naturgemäß in größerem Umfang nur von einer Siedlergenossenschaft zu Nachbarrecht oder von vermögenden, über ausreichende Arbeitskräfte verfügenden Personen zu Herrenrecht übernommen werden konnte[50]. So standen von vornherein die in den Dörfern auf ihrer Hufe sitzenden Bauern (*gibûron*) oder Nachbarn (*nâhgibûron*, *vicini*), mit ihren genossenschaftlichen Einrichtungen, mit Allmende und Flurzwang und dem Heimfallsrecht der Gemeinde, den von den Gemeindeverbänden mehr oder weniger eximierten Herren geistlichen oder weltlichen Standes gegenüber[51]. Der bis dahin nur in den römischen Landesteilen bekannte Unterschied zwischen Groß- und Kleinbesitz gewann auf dem Wege königlicher und herzoglicher Landschenkungen, innerhalb des Laienstandes aber besonders durch Belehnungen mit Königs- oder Kirchengut, auch in Austrasien zunehmende Bedeutung. Die Grundherren (*potentes*, *qui per diversa possident*) unterschieden sich von den einfachen Hufenbesitzern (*minoflidi*) der Dörfer

---

Angels. 538. 575ff. Kemble (Brandes) Sachsen 1, 237ff. K. Maurer Kr. Übersch. 1, 107ff. Pollock and Maitland Hist. of engl. law 1, 38f. Vinogradoff Folkland, Engl. Hist. Rev. 8, 1ff.

[48] Vgl. Lamprecht WL. 1, 47. Schröder Franken 79. Sohm Fränk. R. u. röm. R. 52; Zur G. d. Auflassung (Straßb. Festgabe Thöl 1879) 114f. 116 n. 50. Brunner Landschenkungen 22 n. 1.

[49] Vgl. Schröder Franken 52f. 78f. Gierke Erbrecht u. Vicinenrecht 436ff. Auch Lex Burg. 54, 1 unterscheidet den durch *largitas* des Königs erworbenen Grundbesitz von dem Landlose (*sors*), das die Ansiedler auf Grund der *hospitalitas* erhalten haben. Dopsch will unter *vicini* jeweils nur die einzelnen Anrainer, nicht aber die Gemeinde als Gesamtheit verstehen. Aber diese Auffassung ist gegenüber der Bestimmung Ed. Chilp. c. 3 über das Nachbarerbrecht unhaltbar, da ein Erbrecht der Anrainer bei grundherrlichem sowie bei Hintersassenbesitz doch schlechthin ausgeschlossen sein mußte.

[50] Seit Karl dem Großen hat die Krone in dieser Richtung auf das umfassendste für den Ausbau des Landes Sorge getragen, während der Ausbau im kleinen, wie Dopsch 1, 246ff. nachgewiesen hat, hauptsächlich durch die auf „Besserung" gegebenen Landleihen an Wildland bewirkt worden ist.

[51] Vgl. Grimm DWB. 1, 1176f. 7, 22f. 57.

zu Nachbarrecht[52] auch darin, daß sie nicht wie diese ihr ganzes Besitztum selbst bewirtschafteten, sondern neben dem in Eigenwirtschaft behaltenen Fronhof mehr oder weniger zahlreiche Höfe besaßen, die gegen Zins und Dienste an abhängige Leute verliehen waren und als *mansi vestiti* („gewerte Hufen", „Hofweren") je nach dem Stande des Zinsmannes in *m. ingenuiles*, *litiles* und *serviles* unterschieden wurden[53]. Daneben bestanden freiere Leiheformen der im einzelnen sehr verschieden gestalteten Prekarien, zumal die freie Erbleihe, auch Erbpacht- und Teilpachtverhältnisse[54]. Geschlossene Herrengüter, die einen gutsherrlichen Wirtschaftsbetrieb ermöglichten, kamen hier und da vor, zumal bei weltlichen Grundherren, bildeten aber immer eine seltene Ausnahme[55]. In der Regel befand sich der grundherrliche Besitz in größter Streulage, so daß innerhalb eines einzelnen Dorfes die verschiedensten Herren begütert und neben ihrem Besitz noch freie Bauernhöfe in größerer Zahl vorhanden sein konnten[56].

An einer systematischen Verwaltungsorganisation (Villikation), wie man sie früher wohl nach dem mißverstandenen Vorbilde des Capitulare de villis angenommen hatte, fehlte es den Grundherrschaften durchaus. Es gab nur lokale, den örtlichen Bedürfnissen angepaßte Verwaltungen. Den Mittelpunkt einer solchen bildete der Fron- oder Salhof (*mansus indominicatus*) unter dem Meier (*maior*, *villicus*), der den für den Hausbedarf des Hofes bestimmten Teil der Ländereien, das Salland (*terra salica*), bewirtschaftete[57], die von den Zinsgütern aufzubringenden Zinse ver-

---

[52] Über *minoflidus* vgl. Schröder Franken 54 und ZRG. 20, 18. Neuerdings hat Wittich Freibauern 264—349 (s. § 9 n. 6) seine Theorie von der grundherrlichen Stellung der germanischen Freien auch für die fränkische Periode zu begründen versucht. Aber auch dieser Versuch muß als mißlungen bezeichnet werden, und zwar nicht bloß soweit der Verfasser an die von Heck aufgestellten Truggebilde (§ 29 n. 2) anknüpft, sondern ebenso hinsichtlich seiner eigenen Ausführungen. Der in der VJSchr. f. Soz.- u. WG. 4, 1ff. gemachte Versuch, die sächsischen Ministerialen des Mittelalters ausnahmslos aus heruntergekommenen altfreien Grundherren zu erklären, verstößt gegen alles, was wir über die Entstehung und das Wesen der Ministerialität aus den Quellen erfahren.

[53] „Pflegelose" Hufen (*mansi absi*), die von ihrem Besitzer verlassen worden waren, wurden in der Regel anderweitig verliehen. Vgl. Dopsch 1, 258. Waitz Hufe 44. Lamprecht WL. 1, 750. v. Inama-Sternegg 1², 172f. 428. Bitterauf a. a. O. Nr. 157. 162. 178. 190. 210. 213. 226. 300. 442. 591.

[54] Über Teilbauverhältnisse Dopsch 1, 252ff. Über die *accolae* ebd. 249ff.

[55] Vgl. Dopsch 1, 240f. 293f. Auch diese gutswirtschaftlichen Betriebe erstreckten sich meistens nicht auf ganze Dörfer, sondern umfaßten nur eine größere Zahl in gedrängterer Besitzlage, übrigens aber in Streulage befindlicher Grundstücke.

[56] Es gab nicht wenige Dörfer, in denen sich sechs und mehr Fronhöfe verschiedener Grundherren befanden. Vgl. Dopsch 1, 240. Lamprecht WL. 1, 753f.

[57] Das Salland fiel also, im Gegensatz zu der *terra beneficiata*, mit der *terra indominicata* zusammen, doch wurden vielfach auch solche Felder, die später aus der Fronhofswirtschaft ausgeschieden und an Zinsleute verliehen worden waren, mit dem alten Namen bezeichnet, ebenso gelegentlich auch solche, die zwar verliehen waren, aber für den Hausbedarf des Fronhofes zu arbeiten hatten. Im weiteren Sinne war *terra salica* das zu Herrenrecht erworbene und nach Herren-

einnahmte und die von ihnen etwa für den herrschaftlichen Bedarf zu leistenden Arbeiten beaufsichtigte. Überall, wo eine Grundherrschaft so viel Salland und dazugehörige Zinsgüter besaß, daß die Anlage eines Fronhofes wünschenswert und verlohnend erschien, wurde ein solcher errichtet, auch wenn der ihm überwiesene Besitz über eine ganze Reihe von Nachbargemeinden zerstreut lag. Dementsprechend waren die Fronhöfe und das ihrem Eigenbetrieb vorbehaltene Salland von überaus verschiedener Größe. Es gab Fronhöfe mit ausgedehntem, zum Teil geradezu gutsherrschaftlichen Betriebe, und anderseits solche mit ganz minimalem Eigenbetriebe und einem geringen Bestande an Zinsgütern. Die Meier der größeren Fronhöfe gehörten wohl regelmäßig dem Ministerialenstande an und waren mit besonderen Amtslehen ausgestattet[58]. Auch die im Mittelalter so verbreitet gewordenen Vermeierungen, d. h. die Verpachtung ganzer Fronhöfe an die Meier, sind schon der Karolingerzeit bekannt gewesen[59].

Die Allmendnutzungen in den gemischten Gemeinden wurden meistens so geregelt, daß den beteiligten Grundherren gewisse Bezirke als Sonderland (S. 209 n. 71) überwiesen wurden. Wo ein einzelner Grundherr die Vorherrschaft hatte, konnte es auch dahin kommen, daß ihm das Eigentum an der Mark zugestanden wurde, die Kleinbesitzer aber nur ein Nutzungsrecht behielten.

Das an königlichem Briefland begründete Eigentum war ein beschränktes, aber diese Beschränkungen hatten ihren Grund nicht in dem Bodenregal, sondern in dem Wesen der germanischen Landschenkung überhaupt[60]. Hiernach wurde, wenn nicht ausdrücklich Vererblichkeit und Veräußerlichkeit ausgemacht war, immer nur beschränktes Eigentum übertragen, das der König im Falle schweren Undankes oder, wenn der Beschenkte es nur als Ausstattung eines Amtes erhalten hatte, nach Verlust des Amtes wieder zurücknehmen konnte. Veräußerungen waren dem

---

recht vererbte Land (n. 62). Vgl. Dopsch 1, 232ff. Lamprecht WL. 1, 39. 745ff. v. Inama-Sternegg WG. 1², 162. 170; Sallandstudien (S. 217). Brunner 1², 309f. Schröder Franken 53; FDG. 19, 149. Waitz 2, 1 S. 284f.; Hufe 48ff. v. Maurer Fronhöfe 1, 256; Einleitung 16f. Guérard (S. 217) 483ff. Liebermann Gloss. 403. Das Wort erklärt sich aus „Saal", d. i. eine Halle, ein eine Halle umfassendes Haus, also ein Herrenhaus. Die Ableitung aus dem Volksnamen der Salier ist abzulehnen, ebenso die Gleichstellung mit dem angelsächsischen Volkland und dem nach (salischem) Volksrecht besessenen Lande (Sohm Sächs. Ges. d. W. 1894 S. 164ff.).

[58] Vgl. Dopsch 1, 256.

[59] Dopsch 1, 254ff.

[60] Über den wahren Charakter der germanischen Landschenkung, namentlich der prinzipiell übereinstimmenden Schenkungen der fränkischen Könige und der bairischen Herzoge, hat erst Brunner BSB. 1885 S. 1173ff. (Forsch. 1ff.) Licht verbreitet. Meine frühere Ansicht über die Fortdauer des Bodenregals gegenüber dem Briefland ist dadurch berichtigt. Im übrigen vgl. Waitz 2, 1 S. 309—29. 4, 205ff.; Vassallität 71ff. Dahn Könige 8, 2 S. 626ff. Schröder Franken 78ff. Für das nordgermanische Recht Hertzberg (Germ. Abh. f. K. Maurer 1893 S. 283ff.). K. Lehmann ZDA. 39, Anz. S. 9. Rübel Franken (S. 217) 58. 87. 108. 113.

Inhaber nur mit Genehmigung des Königs oder durch die Hand des Königs gestattet[61]. Bei dem Tode des Schenkers oder der Beschenkten bedurfte es einer Erneuerung der Schenkung. Ein Erbrecht stand nur den männlichen Abkömmlingen zu; waren solche nicht vorhanden, so trat im Gegensatz zu dem Heimfallsrecht der Gemeinden bei den Hufen zu Nachbarrecht (S. 224), der Heimfall an den König ein[62]. Seit der Entstehung des Benefizialwesens wurden diese Landschenkungen der Könige seltener, ohne doch ganz außer Übung zu kommen.

§ 29. Die Stände.

Vgl. S. 49f. v. Amira[3] 126ff. F. Andreae Oud-Nederl. burg. recht 1, 12ff. 35ff.; Bijdragen III (1892). Arnold DG. 2, 2 S. 189ff. v. Below, Vinogradoff u. Lehmann bei Hoops 2, 87f. Bitterauf Trad. v. Freising pag. 74ff. 89f. Boos Liten u. Aldionen 1874. Brinkmann Freiheit u. Staatlichkeit 1912 S. 11f. 14ff. Brunner 1[2], 332—376; Grundz.[6] 30ff.; Nobiles u. Gemeinfreie, ZRG. 32, 76; Ständerechtl. Probleme, ebd. 36, 193; Freilassung durch Schatzwurf, Hist. Aufsätze f. Waitz 1886 S. 55. Calmette Rev. hist. de droit 1904 S. 501. Caro Beiträge 1, Nr. 1 u. 3. Chabert Bruchst. einer St.- u. RG. der deutsch-öst. Länder (S. 5). Dahn Könige VII 1 S. 143ff. 243—97. VIII 2 S. 56ff. 204ff. 6 S. 152ff. IX 1 S. 137ff. 2 S. 108ff. X 88ff. XI 71. XII 38; DG. 1, 2 S. 441ff.; Gesellsch. u. Staat i. d. germ. Reichen, Hist. Taschenb. 5. Folge 3. v. Daniels Handb. § 140. Dopsch WEntw. (S. 217) 1, 1—91. Fustel de Coulanges Monarchie franque 76ff.; L'alleu et le domaine rural 273—360; Recherches 206ff. Gaupp R. u. Verf. d. Sachsen 29ff. 39. 90ff. 218ff.; Gesetz der Thüringer 144—90. 311ff.; Lex Franc. Cham. 41ff. Gfrörer Zur G. deutscher Volksrechte 2. Gierke Genossensch. 1, 117ff. 121ff. Glasson Histoire 2, 531ff. Göhrum Ebenbürtigkeit 1, 27—97. Grimm RA. 265—391; Z. gesch. RW. 11, 385ff. Guérard Polyptique de l'abbé Irminon 1, 199—474. Guilhermoz Essai sur l'origine de la noblesse en France

---

[61] Vgl. MG. Cap. 2, 270 c. 12 (auch Regino De synod. causis 1 c. 381). Verordnung Ludwigs des Kindes v. J. 900 (Dronke Cod. dipl. Fuld. Nr. 647): *Precipimus et regia nostra auctoritate decernimus, ut omnes tradiciones seu commutationes sub presentibus idoneis testibus fiant et quelibet persona, sive tradens seu accipiens, sibi legitimam faciat confirmationem regiamque perducat ad noticiam, ne ea quae utrimque tradita fuerint irrita fiant, sed in posterum firma stabilitate permaneant.* Die Verordnung bezog sich nur auf Briefland. Zuweilen erteilte der König seine Genehmigung schon vorweg in der Verleihungsurkunde. Veräußerungen vor dem König galten als stillschweigend genehmigt.

[62] Vgl. L. Sal. 93 (59): *De terra vero salica nulla in muliere hereditates transiat portio, sed ad virili sexus tota terra proprietatis sui possediat.* Siehe auch L. Burg. 1, 3. Die obige Bestimmung der Lex Salica hat später dazu Anlaß gegeben, die auf den Mannsstamm beschränkte Erbfolge als „salisches Gesetz" oder „salische Erbfolge" zu bezeichnen, was man dann auch wohl als altes salisches, durch die Lex Salica bezeugtes Volksrecht aufgefaßt hat. Aber mit dem Volksnamen hat die *terra salica* (n. 57) überhaupt nichts zu tun. Da der Kleinbesitz zu Nachbarrecht mindestens seit dem Edikt Chilperichs (MG. Cap. 1, 8 c. 3) auch auf die weibliche Verwandtschaft überging, so konnte die auf den Mannsstamm beschränkte Erbfolge nur bei Herrenland platzgreifen, was wieder aus dem Recht der königlichen Landschenkungen hervorging. Vgl. Schröder Franken 54f. 79. Gierke Erbr. u. Vicinenrecht 434ff. 441ff. Brunner a. a. O. (n. 60) S. 1188. 1196f. Lamprecht WL. 1, 44f. Del Giudice N. Studi 70.

1902. Gutmann Soziale Gliederung der Baiern z. Z. des Volksrechts 1906 (Abh. d. Straßb. staatsw. Seminars, vgl. v. Schwerin ZRG. 41, 533). v. Halban Das röm. Recht in d. germ. Volksstaaten 3, 148ff. Heck Altfries. Ger.-Verf. 223—308; Die Gemeinfreien der Volksrechte 1900 (vgl. v. Wretschko Deutsche Lit.-Z. 1901 S. 3257. 1902 S. 1402ff. Rietschel GGA. 1902 S. 92ff.); Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien 642ff. 800ff.; Deutsche Lit.-Z. 1902 S. 687; Ständeproblem, Wergelder u. Münzrechnung, VJSchr. Soz.-WG. 2, 337. 511; ebd. 3, 451. 4, 349. Hilliger (s. § 26 n. 1). Jäckel Etheling, Frímon, Friling und Szêremon, ZRG. 40, 275. Jastrow Eigentum an u. von Sklaven, FDG. 19, 626. v. Inama-Sternegg WG. 1^2, 75ff. 300ff. Kemble-Brandes Sachsen 1, 98ff. 131ff. 150ff. Kiener VG. der Provence 42ff. 102ff. G. F. Knapp Grundherrschaft u. Rittergut 79. Lamprecht WL. 1, 51ff. 1146ff. Leo Rectitudines singularum personarum 151ff. Leseur Les conséquences du délit de l'esclave, N. Rev. de dr. 1888 S. 576. 657. Liebermann Ags. Gl. 662ff. 268. 407ff. 442. 488. 550. 680. 689ff. 707. E. Loening Kirchenrecht 1, 325. 2, 228ff. K. Maurer Wesen d. ältesten Adels 1846; Kr. Übersch. 1, 405ff. 2, 30ff. 423ff. L. v. Maurer Fronhöfe 1, 5—112. 265ff. 275ff. 306ff. 318ff. 378ff. E. Mayer Lex Ribuariorum 131—169; Deutsch. franz. VG. 1, 409ff. 2, 3ff.; Ital. VG. 1, 1ff. 48ff. 148ff. 155ff.; Friesische Standesverhältnisse, Festschr. Burkhardt 1910 (vgl. v. Schwerin ZRG. 44, 577ff.); Uradel ZRG. 45, 157ff.; Kr. VJSchr. 31, 164. Müllenhoff DA. 4, 194ff. 357f. 360f. Naudet L'état des personnes en France, Mém. de l'Acad. des inscriptions 1827 S. 401. Pappenheim Hist. Z. 54, 341. Pardessus Loi Salique 517ff. Pollock and Maitland Hist. of engl. law 1, 390—458. Prost Mém. de la soc. des antiq. de France 1873 S. 1—273. Rhamm Großhufe der Germanen 1905 S. 669ff. v. Richthofen Zur Lex Saxonum 223ff. 274ff.; Unters. über fries. RG. 2, 1026ff. 3, 53ff. Roth Feudalität, Abschn. 4. Sauerland Immunität von Metz 92ff. v. Savigny Beitr. z. RG. des Adels, Berl. Ak. 1836. Schaumann Z. gesch. RW. 11, 362. Schmid Gesetze d. Angelsachsen 527. 543. 566ff. 583. 664ff. 673. Schröder Der altsächsische Volksadel u. die grundherrl. Theorie, ZRG. 37, 347. Seebohm Tribal custom in anglosaxon law 1902 (vgl. Vinogradoff VJSchr. Soz.-WG. 1, 128ff. Seeliger Bedeutung der Grundherrschaft (S. 218) 135ff. 177f.; Hist. VJSchr. 1907 S. 321—350. W. Sickel Westd. Z. 16, 47ff. Stutz ZRG. 34, 132ff. 162ff. v. Sybel Königtum^2 453ff. Tamassia La manomissione ante regem, Nozze Polacco-Luzzatto 1902. Thibault La question des „Gemeinfreien" pendant la période franque, Mélanges Thévenin 1914. Thonissen Organisation judiciaire 90ff. Vanderkindere Tributaires ou serfs d'église en Belgique, Bull. de l'Acad. de Belgique 34 Nr. 8 (1897). Vinogradoff Wergeld u. Stand, ZRG. 36, 123; Zur Wergeldfrage, VJSchr. Soz.-WG. 1905 S. 534; Freilassung i. d. deutsch. Volksrechten, FDG. 16, 599. Viollet Précis historique 213f. 250ff. Vormoor Soz. Gliederung im Frankenreich, Leipz. hist. Abh. 1907. Waitz 2^3, 1 S. 217—77. 348—83. 3^2, 148ff. 4^2, 324—62; Das alte Recht 97ff. Walter DRG.^{2} §§ 384ff. Wilda Strafrecht 398ff. 652ff. Wittich Freibauern, ZRG. 35, 264ff. 274ff.; Grundherrschaft in Nordwestdeutschl., Anlage S. 108ff.; Hist. Z. 77, 45. Yanowski De l'abolition de l'esclavage au moyen âge 1860. Zeumer Beerbung der Freigelassenen, FDG. 23, 189. Zöpfl Alt. 2, 178ff.; Euua Chamavorum 13ff.

Die ständischen Verhältnisse hatten sich unter dem Einfluß der politischen und wirtschaftlichen Wandlungen erheblich verändert. Der alte Geschlechtsadel, der seinen Stammbaum noch von den Göttern ableitete (wie die Merowinger von einem Meergott), vermochte dem fränkischen Königtum gegenüber seine Eigenart nicht zu behaupten, er verschmolz mit der neuen Aristokratie des Dienstadels, den nicht die Geburt, sondern die Ehre des Königsdienstes über die anderen Klassen erhob. Die salischen

Franken haben schon zur Zeit Chlodovechs außer dem königlichen Geschlecht der Merowinger keinen Adel mehr gekannt, und dasselbe war bei den Ribuariern nach dem Aussterben ihres Königshauses der Fall, nur bei den Chamaven hat der germanische Adel vielleicht seine hervorragende Stellung bis in die Karolingerzeit behalten[1]. Zum Teil in großer Zahl begegnen wir den alten Edelingen bei allen außerfränkischen Stämmen, und es kann nur als eine haltlose Hypothese bezeichnet werden, wenn einzelne Forscher die Edelinge des friesischen, sächsischen und anglowarnischen Rechts für Gemeinfreie erklären und in den Frilingen (*ingenui*, *liberi*) nur sippelose Freigelassene und unehelich Geborene erblicken wollen[2]. Die Edelinge waren durchweg, namentlich bei den Sachsen, durch höheres Wergeld und eine entsprechend höhere Buße vor den Gemeinfreien ausgezeichnet[3]. Bei den Sachsen liegen unverkennbare Spuren einer von den Edelingen über einen Teil der Freien und Liten ausgeübten Schutzherrschaft vor[4]. Man hat in den sächsischen Edelingen wohl Angehörige der alten, im Laufe der Zeit zu erblicher Gewalt gelangten Fürstengeschlechter zu sehen, die durch Karl den Großen zwar ihrer hoheitlichen Stellung entkleidet, aber doch im Besitz gewisser Herrscherrechte belassen

---

[1] Der vielumstrittene *Francus* oder *homo Francus* der Lex Chamavorum, der durch bedeutenden Grundbesitz (c. 42), das dreifache Wergeld und die drei- oder anderthalbfache Buße der Gemeinfreien (c. 3f. 7. 17—21) hervorragte, ist vielleicht als ein Edeling im Sinne des germanischen Uradels aufzufassen. Vgl. Brunner 1², 350f. v. Möller MJÖG. 23, 217ff. Hilliger Schilling der Volksrechte 483; Schillingswert der Ewa Chamav. 522. Sohm MG. Leg. 5, 271 n. 2. Roth Feud. 223. Dopsch 2, 76.

[2] Nachdem Schaumann unter willkürlicher Behandlung der Quellen den Anfang gemacht und von Jac. Grimm die gebührende Abfertigung erhalten hatte, ist ihm in gleicher Richtung und mit gleichen Auslegungskünsten Heck auf diesem Gebiete gefolgt. Über die Wertlosigkeit seiner Gründe vgl. die S. 230f. angeführten Ausführungen von Brunner, Hilliger, Schröder, Vinogradoff, v. Wretschko u. a. m., ferner Dopsch 2, 52ff. F. Andreae 1, 12ff.

[3] Vgl. n. 1. Nach altalamannischem und mittelfriesischem Recht hatte der Edeling das anderthalbfache Freienwergeld, das doppelte bei Baiern, Burgunden, Ost- und Westfriesen, Langobarden, das dreifache bei den Anglo-Warnern und in Kent (Hlothar u. Eadric c. 1. c. 3). Die sechsfachen Buß- und Wergeldtaxen des sächsischen Adels beruhten vielleicht auf einer erst unter Karl d. Gr. eingeführten Erhöhung der früheren Sätze, nachdem der Adel seinen Frieden mit Karl gemacht und das Christentum angenommen hatte, dadurch aber des Schutzes gegen die eigenen Volksgenossen bedürftig geworden war. Heck beruft sich für seine Ansicht, unter lebhafter Zustimmung Rietschels, besonders auf Cap. Sax. v. 797 c. 3 (Cap. 1, 71), übersieht aber, daß es sich hier nicht um die ständisch abgestufte Buße des Verletzten, sondern um den nach dem Vermögen der Zahlungspflichtigen abgestuften Grafenbann handelt. Daß das Vermögen der Gemeinfreien nur wenig höher, als das der Liten, eingeschätzt wurde, war nur natürlich.

[4] Der *liber homo qui sub tutela nobilis cuius libet erat* in L. Sax. 64 beweist nur, daß es auch bei den Sachsen, ebenso wie bei den Franken, Gemeinfreie gegeben hat, die sich unter eine Schutzherrlichkeit begeben hatten, keineswegs aber, wie Heck annimmt, daß dies bei allen der Fall gewesen sei. Vgl. Brunner Nobiles u. Gemeinfreie 102. Dopsch 2, 57.

und auch sonst vielfach ausgezeichnet wurden. Auch die fünf baierischen „Geschlechter" (*genealogiae*), die neben dem Herzogshause der Agilolfinger bestanden und zu dem halben Wergeld der letzteren, dem doppelten der Gemeinfreien, angesetzt waren, sind wohl aus alten Herrschergeschlechtern hervorgegangen, die durch die Bildung des baierischen Stammesreiches oder erst durch seine Unterordnung unter das fränkische Reich mediatisiert sein mochten[5]. Der gallische Geburtsadel war schon in der römischen Zeit in den Dienstadel aufgegangen[6]. Bei den Alamannen ist von dem noch um die Zeit Chlothars II hervortretenden Geburtsadel etwa zwei Jahrhunderte später keine Spur mehr vorhanden[7]. Da durch den jedem Stande zugänglichen Königsdienst Wergeld und Buße des Geburtstandes verdreifacht wurden[8], so stand der freie Franke, wenn er in der Trustis oder im Hofdienst angestellt war oder ein höheres Staatsamt bekleidete, mit seinem Wergeld von 400 sol. (nebst 200 sol. als fredus) weit über allen Edelingen der übrigen Stämme, nur das hohe Wergeld des sächsischen Adels (1440 sächsische oder 960 fränkische Schillinge) machte eine Ausnahme.

Der Beamtenaristokratie, zu der auch die Bischöfe gehörten, stellte sich die Klasse der Grundherren, mit Einschluß der Kronvassallen, zur Seite. Während die Grundherren in den römischen Provinzen durch ihre Zahl wie ihren Reichtum von vornherein außerordentlich ins Gewicht fielen, standen in den deutschen Gebieten den bäuerlichen Kleinbesitzern zunächst nur die Edelinge mit ihren Stammgütern gegenüber. Aber auch hier zeigte sich alsbald die ausgleichende Kraft des Königtums: zwischen den Kleinbesitz zu Nachbarrecht und das Volkland oder Königsland auf der einen und das Adelsgut auf der anderen Seite schob sich das königliche Briefland; zwischen die bäuerlichen Kleinbesitzer (*minoflidi*, *minores*) und den Stammesadel traten die neuen Grundherren als Mittelfreie (*mediani*, *medii*, *mediocres*)[9]. Kein Wunder, daß der früher ausschließlich auf die Geburt gegründete Gegensatz in Vergessenheit geriet und innerhalb des Kreises der Grundherren zwischen Edeln und Nichtedeln nicht weiter unterschieden wurde. Zwar die durch ein höheres

[5] Vgl. Merkel Adelsgeschlechter im baier. Volksrecht, ZRG. 1, 255ff. Waitz 2, 1 S. 371f. Riezler, G. Baierns 1, 122ff. Die in baierischen Urkunden seit dem 9. Jahrh. vorkommenden *nobiles* scheinen nur durch Amt oder Besitz hervorragende Freie gewesen zu sein. Vgl. Bitterauf a. a. O. 1, pag. 78f. Dopsch 2, 67ff.

[6] Vgl. Waitz 2, 1 S. 368f.

[7] Vgl. Waitz 2, 1 S. 370f., der darauf aufmerksam macht, daß sich auch der burgundische Adel schon zur Zeit der Lex Burgundionum im Übergang vom Geburtsadel zur Berufsaristokratie befunden haben muß. Vgl. n. 9f.

[8] Vgl. S. 126. 134. 138. 145. 149. 159. 174.

[9] Vgl. S. 227. Schröder ZRG. 15, 54. 20, 18f. Brunner 1^2, 343ff. Nach L. Burg. 2, 2 betrug das Wergeld des *optimus nobilis* 300 sol., das der *mediocres* (L. Burg. 101 *leudes*) 200 sol. und das der *minores* 150 sol. In derselben Abstufung nennt Pact. Alam. 2, 36—40 den *primus Alamannus* mit 240 sol., den *medianus Alamannus* mit 200 sol. und den *minoflidus* mit 160 sol., während die L. Alam. 60 (68) nur noch den *medius* mit 200 sol. und den *liber* mit 160 sol. kennt.

Wergeld gegenüber den Gemeinfreien ausgezeichneten Mittelfreien der Burgunden und Alamannen sind wohl noch eine geringere Klasse des alten Volksadels gewesen[10], aber auch die aus den Gemeinfreien hervorgegangenen Grundherren, die über ihre Hintersassen hoheitliche Rechte in Heer und Gericht ausübten, wurden, wenn auch ohne die Auszeichnung des höheren Wergeldes, neben den höheren Beamten zur ersten Klasse der Untertanen gerechnet, der nur noch die Erblichkeit fehlte, während sie im übrigen als Aristokratie durchaus an die erste Stelle getreten war, den Adel in sich aufgenommen hatte und selbst alle Keime zur Erblichkeit und somit zu einem neuen Geburtsadel in sich trug.

Man bezeichnete die Mitglieder des ersten Standes mit Vorliebe, wenn auch untechnisch, mit dem einfachen Volksnamen, zumal als „Franken“[11], oder als die „Leute“ (*leudes*)[12], sonst hießen sie auch *proceres*, *primates*, *primores*, *principes*, *optimates*, *meliores*, *magnates*, *maiores natu*, *seniores*, *potentes*[13]. Das Wort *nobilis* hatte bei den Franken seine technische Bedeutung verloren. Wo es ausnahmsweise gebraucht wurde, bezeichnete es bald, wie in baierischen Urkunden (n. 5), den durch Besitz und soziale Stellung Hervorragenden, bald auch den einfachen, in voller Unabhängigkeit gebliebenen Bauern, also gleichbedeutend mit *ingenuus*, *liber*, *bonus homo* (später *Biedermann*)[14]. Andererseits wurden diese freien Kleinbesitzer doch wieder als *minoflidi*, *minores*, *pauperes*, *bargildi*, *bargildiones* den Großen gegenübergestellt[15].

Die Gemeinfreien bildeten auch in der Karolingerzeit immer noch den Kern und die große Mehrzahl der Bevölkerung. Die früher vorherrschende

[10] Vgl. v. Amira[3] 129. Brunner 1[2], 345.

[11] Daher die Wendung „frank“ = „frei“. Vgl. n. 1. Kluge u. d. W. Waitz 2, 1 S. 272f. 4, 325f.

[12] Vgl. § 12 n. 45. Waitz 2, 1 S. 348ff. Müllenhoff DA. 4, 188. Eine ältere Ansicht nahm *leudes* als technische Bezeichnung der königlichen Getreuen, namentlich der Empfänger von Königsgut.

[13] Vgl. Waitz 2, 1 S. 363f. 4, 326ff.

[14] Vgl. ebd. 4, 329ff. Heck Gemeinfreie 77—107. 110f. Dahn Könige 9, 2 S. 111ff. 124f. Bitterauf a. a. O. pag. 77f. Dopsch 2, 61ff.

[15] Bargilden (westfäl. *bergeldi*, *bergildi*, afries. *berielda*), die *Biergelden* des Sachsenspiegels, werden zuerst in einem Kapitular Karls d. Gr. (Cap. 1, 185 c. 4) genannt, sodann in einem solchen Lothars v. 825 für Italien (1, 325 c. 3), wo das Wort demnach ebenfalls bekannt war. Die Wortbedeutung war „Abgabenzahler“, da die Bezeichnung aber nur auf freie Leute angewendet wurde, so bedeutete sie, im Gegensatz zu den privilegierten Grundherren, die königszinspflichtigen Freien, also die freien Kleinbesitzer, später insbesondere die Heersteuer- und Grafenschatzpflichtigen gegenüber dem Ritterstande. Erst in abgeleitetem Sinne verwendete das Ed. Pist. v. 864 (2, 324 c. 32) und der friesische Sprachgebrauch das Wort zur Bezeichnung der Dingpflichtigen eines bestimmten Gerichts. Vgl. Brunner 1[2], 354. van Helten Z. f. WF. 7, 276f. v. Amira[3], 136. Dahn Könige 9, 2 S. 139. Gengler Rechtsdenkm. 687 n. 39. Heck Biergelden (Festg. Dernburg 1900); Der Sachsenspiegel u. die Stände 418ff. 839ff. Henner Herz. Gewalt d. Bisch. v. Würzburg 84ff. E. Mayer VG. 1, 41. 410; Z. f. GW. 1, 182ff. v. Richthofen Altfries. WB. 626. Stutz ZRG. 34, 127ff. Waitz 4[2], 331f. 411 n. 5[2], 319ff 7, 163. Zöpfl Altert. 2, 148ff.

und auch von uns vertretene Annahme einer massenhaften Aufsaugung des Freienstandes durch die Grundherrschaften hat gegenüber der neueren wirtschaftsgeschichtlichen Forschung nicht standgehalten[16]. Neben den freien Bauern, deren Besitz meistens drei Hufen und mehr umfaßte, gab es zahlreiche Freie, die sich in einer losen, ihre Freiheit kaum beeinträchtigenden Abhängigkeit befanden. So vor allem die zum Teil aus Personen der höchsten Kreise hervorgegangenen „Zensualen" der Kirchen und Klöster, die aus religiösen Gründen sich, häufig mit Einschluß ihrer Nachkommen, mit einem geringen Zins an den Altar belastet hatten. Da dieser Zins vielfach in Wachs, zur Herstellung von Altarkerzen, bestand oder dafür bestimmt wurde, so wurden sie auch als „Wachszinsige" (*caerocensuales*) bezeichnet. Auch die große Mehrzahl der kirchlichen Prekarien beruhte nicht auf hofrechtlicher Zinsleihe (*precaria data*), sondern auf einem Auftrage zu Zinsrecht (*precaria oblata*), wobei dem Tradenten meistens nur ein geringer Anerkennungszins, aber keine Dienstpflicht auferlegt wurde. In der Regel erfolgte die Verleihung auf mehrere Leiber, oft schlechthin als freie Erbleihe, auch wohl mit Vorbehalt des Rückkaufs. Nicht selten mußte dem Tradenten mehr verliehen werden, als das von ihm Geschenkte (*precaria remuneratoria*), während anderseits die Tradenten keineswegs immer ihren gesamten Besitz schenkten, sondern häufig einen Teil als freies Eigen zurückbehielten. Von einer Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit konnte bei allen diesen Traditionen keine Rede sein, da die Immunität des Grundherrn ein öffentliches, nur im Namen des Staates und unter dessen Aufsicht geübtes Recht war, das keine Privatabhängigkeit, insbesondere keine Beschränkung der Freizügigkeit, mit sich brachte. Dies war selbst bei der hofrechtlichen Zinsleihe, der keine Tradition vorangegangen war, der Fall, auch die Inhaber der *mansi ingenuiles* wurden als Freie und ihre Dienste als Dienste eines freien Mannes behandelt[17], wenn es auch in der Natur der Sache lag, daß ihre wirtschaftliche und soziale Abhängigkeit vom Herrn Freiheitsbeschränkungen mit sich bringen konnte, die eine Annäherung dieser Klasse an die Hörigen anbahnen mußten. Dies war insbesondere bei denen der Fall, die sich in Schutzhörigkeit begeben hatten. Endlich gab es zahlreiche freie Lohnarbeiter (*Gäste*, *hospites*, *advenae*, *adventicii*) ohne Grundbesitz und ebenso zahlreiche Landsiedler (*accolae*), denen Wildland zur Rodung übergeben wurde, und die dann die „Besserung" zu Leiherecht auf Widerruf (nach Art des späteren Freistifts) behalten durften[18].

[16] Vgl. besonders Dopsch 1, 16—21. 95. 183ff. 2, 1ff. Auf dem richtigen Wege waren schon v. Below, Caro, Bitterauf, Seeliger, Wittich, Rietschel u. a. m.

[17] Vgl. Brunner 1^2, 352. Waitz 4, 336 n. 1. Bitterauf a. a. O. Nr. 366 (816): *duas colonias — —, quarum una cum servo — — ad servitium est parata, in alia vero habitat liber homo et liberum ex ea facit servitium.* Nr. 343 (815): *in eadem ipsa colonia habitat homo liber — — —, si iam dictam coloniam habere voluisset, per singulos annos censum inde redderet — — —, alioquin dimittat ipsam coloniam.*

[18] Vgl. Dopsch 2, 82ff. 352. 1, 249ff.

Die Unfreien gehörten rechtlich auch jetzt noch ausschließlich in die Privatrechtssphäre ihres Herrn und nahmen keinen Teil am staatlichen Leben[19], aber sie genossen bereits einen gewissen strafrechtlichen Schutz, und ihre Tötung wurde fast allgemein nach bestimmten Ansätzen, die sich mehr und mehr dem Begriff eines wirklichen Wergeldes näherten, und nicht mehr nach ihrem individuellen Sachwert gebüßt[20]. Das Dreifache an Buße und Wergeld galt für die Königs- und Kirchenknechte (*servi regis*, *s. fiscales*, *s. ecclesiae*), die sich insofern desselben Privilegs wie die königlichen und zum Teil auch die kirchlichen Beamten erfreuten. In der Karolingerzeit wurden sie von den Hörigen nicht mehr unterschieden; die Unfreien und Hörigen auf den Krongütern bildeten seitdem die einheitliche Klasse der Fiskalinen[21]. Die erste Stelle unter den Königsknechten nahmen die im persönlichen Dienst des Königs befindlichen Ministerialen (*pueri regis*) ein, die selbst zur Aufnahme in die Trustis und zu höheren Ämtern gelangen konnten[22]. Aber auch unter den Unfreien der Großen bildeten die Mitglieder der Hausdienerschaften (*vassi*, *ministeriales*, *pueri*, *famuli*) eine bevorzugte Klasse[23]. Sie wurden großenteils für den persönlichen Dienst in den dem Königshof nachgebildeten vier Hofämtern (S. 148), unter der Vorsteherschaft eines *maior* oder *seniskalk*, ebenso aber auch zu andern höheren Diensten, so zur Beaufsichtigung einzelner Wirtschaftszweige (als Förster, Meier u. dgl.) oder als reisiges Gesinde zu Botschaften, Schutzgeleiten, auch wohl zu Polizei- und Bütteldiensten verwendet[24]. Besonders wertvoll waren diese Reisigen für ihren Herrn bei seinen Fehden, auch auf Heerfahrten des Reiches ließ er sich von solchen begleiten[25]. In der Karolingerzeit konnten sie Vassallen werden und Benefizien empfangen[26]. Eine andere Klasse unter den Unfreien bildeten die geschulten Handwerker (*artifices*), Jäger, Winzer u. a. m.[27]. Die übrigen Unfreien waren, entsprechend der altgermanischen

---

[19] Tötungsrecht des Herrn: Gregor. Tur., Hist. Franc. 3, 15.

[20] Vgl. Brunner 1^2, 369. Jastrow Zur strafrechtl. Stellung der Sklaven (Gierke U. 2). In den älteren Teilen der L. Fris. (1, 11. 4, 1) ist noch der einzelne Sachwert maßgebend, während 15, 4 bereits das halbe Litenwergeld zugesteht.

[21] Vgl. Waitz 2, 1 S. 227f. 4, 347ff. Brunner 1^2, 375.

[22] Am Hof der Baiernherzöge scheinen ihnen die „Adelschalke" entsprochen zu haben. Vgl. Brunner 1^2, 375. Die Lex Rib. 53, 2 kennt noch pueri regis als Grafen. Seit dem Pariser Edikt v. 614 c. 12 waren solche nicht mehr zulässig.

[23] Über das Folgende Brunner 1^2, 371ff.

[24] Vgl. Bitterauf a. a. O. Nr. 1033 (899): *Ipsi — filii sui ex parte matris suae de servili genere erant procreati, et ob hoc — pater illorum ipsam traditionem proprietatis sue peregit, ut ipsi filii sui — — possiderent easdem res ac honorabili in curte episcoporum obsequio deservirent.* Ebd. Nr. 608 (835): *et caballum suum habeat ad servitium sanctae Marie.*

[25] Vgl. § 23 n. 2. Brunner 1^2, 373f. 2, 211. Bewaffnete Reisige Greg. Tur. a. a. O. 7, 46.

[26] Cap. miss. v. 786—792 c. 4 (Cap. 1, 67): *servi qui honorati beneficia et ministeria tenent et in bassallatico honorati sunt.*

[27] Vgl. Seeliger Hist. VJSchr. 1907 S. 337ff.

Sitte, die auch in den römischen Landesteilen allgemein Eingang gefunden und die Latifundien mit ihren ausgedehnten Sklavenwirtschaften gesprengt hatte, zum größten Teil als *servi casati*, *s. beneficiales*, *mancipia in hobis* oder *mansuarii* gegen Zins- und Dienstpflicht auf eigener Scholle (*mansi serviles*) angesiedelt. Ihre Fronarbeit war eine gemessene und beschränkte sich auf bestimmte Tage in der Woche; die übrige Zeit gehörte ihnen, so daß sie, namentlich wenn sie zugleich ein Handwerk betrieben, auch in der Lage waren, eigenes Vermögen zu erwerben[28].

Häufig traten unfreie Leute in den geistlichen Stand und wurden dann von ihren Herren zur Bedienung ihrer Eigenkirchen angestellt; seit Ludwig d. Fr. war ihnen zwar die priesterliche Ordination verschlossen, aber soweit es einer solchen nicht bedurfte, konnten unfreie Kleriker auch ferner an den Eigenkirchen verwendet werden (S. 157).

Während die *mansuarii* mehr und mehr, als glebae adscripti, wie unbewegliche Sachen behandelt wurden und nur mit ihrem Hofgut veräußert werden konnten, galten die unangesiedelten Hofknechte (*mancipia intra curtem*, *mancipia salica*, *proprii*, *iuniores*, ags. *þeow*) mit ungemessener Dienstpflicht als bewegliche Sachen und konnten als solche frei, nur nicht außerhalb der Provinz oder außer Landes veräußert werden[29]. Diese unterste Klasse der Knechte kam auch auf den Höfen unfreier Bauern, die selbst wieder solche Leute in ihrem Vermögen besitzen konnten, vor.

Begründet wurde die Unfreiheit nicht mehr durch kriegerische Unterwerfung, wohl aber durch Kriegsgefangenschaft, durch Abstammung von einem unfreien Vater oder einer unfreien Mutter[30], durch Verheiratung einer Freien mit einem Unfreien, unter Umständen durch Verknechtung zur Strafe[31]. In Notfällen konnte der Hausherr auch noch in dieser Periode Frau und Kinder in die Knechtschaft verkaufen[32]. Von besonderer Bedeutung war die durch Gerichtsurteil oder freiwillige Ergebung des zahlungsunfähigen Schuldners herbeigeführte Schuldknechtschaft[33]. Dabei hielten die Volksrechte nur noch zum Teil an der Strenge des alten Rechts, das den völligen Verlust der Freiheit eintreten ließ, fest; zum

---

[28] Vgl. Guérard a. a. O. 304ff. Koehne VJSchr. Soz.-WG. 1906 S. 186ff.

[29] Vgl. Seebohm Englische Dorfgemeinde 108. Dopsch 2, 49. Die Immobilisierung der servi casati ist zuerst in Westfranken zur Ausbildung gelangt und hat sich von da aus schrittweise weiter verbreitet. Dem sächsischen und thüringischen Recht war sie noch unbekannt. Vgl. Brunner 1^2, 370f.

[30] Bei Mischehen konnte der Herr durch *carta conculcatoria* die Freiheit der Kinder zusichern. Vgl. Dopsch 2, 40ff.

[31] Vgl. Wilda Strafrecht 517f. Waitz 2, 1 S. 230. Walter RG. 2, 31. Ed. Liutpr. 121. Über verfallene Geiseln als Staatssklaven s. n. 38.

[32] Vgl. n. 35. Brunner 1^2, 100. 102.

[33] Vgl. Korn De obnoxiatione et wadio antiquissimi iuris Germanici 1863. Kohler Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz 20ff. 53ff. Maurer Schuldknechtschaft nach altnord. Recht, MSB. 1874 (vgl. Brinz Kr. VJSchr. 16, 588ff.). v. Meibom Pfandrecht 33f. Wilda Strafrecht 516f. Stobbe Zur G. d. deutsch. Vertragsrechts 179f. Waitz 2, 1 S. 246f. 4, 338f. 520. Heusler 1, 103. Brunner 2, 442f. 477ff. W. Sickel Westd. Z. 15, 151.

Teil nahmen sie schon den besonders von der Kirche betonten, durch die karolingische Gesetzgebung allgemein anerkannten und auch im norwegischen Recht vertretenen Standpunkt ein, daß die Schuldknechtschaft durch Zahlung der Schuld wieder aufgehoben werde, also nicht die Aufhebung, sondern nur eine Verpfändung der Freiheit bedeute[34]. Noch weiter ging das baierische Recht, das die Schuldknechtschaft nur bis zur Abarbeitung der Schuld dauern ließ, das Pfandverhältnis demnach als eine Art Totsatzung auffaßte[35]. Die Quellen wissen auch von einer begrenzten Verpfändung der Freiheit, wobei der Schuldner sich nur für bestimmte Wochentage zu Diensten verpflichtete[36]. Die Ergebung in Knechtschaft (*obnoxiatio*), die auch durch andere Notlagen veranlaßt sein konnte, wurde durch einen Ergebungsakt von seiten des Knechts und einen Besitzergreifungsakt von seiten des Herrn vollzogen[37]. Anders waren die Formen bei Vergeiselungsverträgen, da der Geisel zunächst nicht in die Knechtschaft, sondern nur in die Gewahrsam (*custodia*, *fides*)

---

[34] Die Langobarden und Westgoten kannten strenge Schuldknechtschaft nur noch bei höheren Kompositionen, bei geringeren gestattete Liutprand die nachträgliche Lösung, während das Westgotenrecht statt der Verknechtung Prügelstrafe anordnete. Vgl. Liutpr. 63. 121. 152. L. Wis. 6, 4 c. 2. Rib. Kapitular von 803 c. 3 (Cap. 1, 117): *Homo ingenuus, qui multa qualibet solvere non potuerit et fideiussores non habuerit, liceat ei semetipsum in wadium ei, cui debitor est, mittere, usque dum multa, quam debuit, persolvat.* MG. Cap. 1, 51, c. 19. 114, c. 8. 160, c. 3. 166, c. 1. 281, c. 2. Form. Marc. 2, 28 (Zeumer 93). Cartae Senonicae 4 (ebd. 187).

[35] L. Baiuw. 2, 1: *si vero non habet, ipse se in servitio deprimat et per singulos menses vel annos, quantum lucrare quiverit, persolvat cui deliquit, donec debitum universum restituat.* Ebd. 1, 10: *si non habet tantum pecuniam, se ipsum et uxorem et filios tradat ad ecclesiam illam in servitio, usque dum se redimere possit.* Siehe auch Ed. Aregisi c. 6.

[36] Vgl. Form. Andec. 38 (MG. Form. 17). Form. Marc. 2, 27 (ebd. 93). Cartae Senonicae 3 (ebd. 186).

[37] Vgl. Du Cange Glossarium, s. v. *obnoxiatio.* Form. Wisig. 32 (Form. 569). Andecav. 2. 3. 19. 25 (ebd. 6. 10. 12). Arvern. 5 (ebd. 31). Turon. 10 (ebd. 140). L. Baiuw. 7, 4. L. Alam. 1, 1. Leg. Eurici c. 300. Nach L. Wisig. 5, 4 c. 10 sollte die freiwillig eingegangene Knechtschaft stets lösbar sein. Eine Form der Ergebung bestand darin, daß der Mann seine Freihalsigkeit aufgab, indem er den Nacken unter die Hand, den Arm oder Gürtel des Herrn oder unter das Glockenseil beugte und der Herr ihn bei den Haaren ergriff. Vgl. Form. Bignon. 27 (Form. 237) n. 1. Korn a. a. O. 15f. Grimm RA. 147. 328. v. Amira Handgebärden 249. Sohm R. u. GV. 550 n. 15. Lindner Veme 389 (Beispiel v. 1353). Daß es sich dabei nicht, wie bei der Adoption, um ein Abschneiden, sondern um ein Ergreifen bei den Haaren handelte, folgt u. a. aus Cod. dipl. Cavensis 1 Nr. 106 (894): *per capillis capitis sui se ipso T. conprendre fecimus.* Bei den Franken war es später üblich, daß sich der Ergebende vier Denare auf seinen Kopf legte (vgl. Brunner Hist. Aufsätze f. Waitz S. 65f.), womit sich die indische Sitte, einen Strohhalm auf den Kopf zu legen (vgl. Kohler Z.Vgl.RW. 6, 199f.), vergleichen läßt. Zeichen der Verknechtung war die Anlegung von Fesseln. Vgl. L. Rib. 72, 1. Tacitus Germ. c. 24. 39. Waitz 1, 423. v. Amira Vollstreckungsverf. 341. Über Versuche Karls d. Gr., die Ergebung Freier in Knechtschaft oder Hörigkeit zu beschränken, vgl. W. Sickel Westd. Z. 15, 166f. Über Autotraditionen aus religiösen Gründen Dopsch 2, 9ff.

des Empfängers gegeben wurde. Erst wenn die durch den Vergeiselungsvertrag sichergestellten Verpflichtungen nicht erfüllt wurden, verlor der Geisel seine Freiheit; auch der Geisel war Pfand, wie nach dem neueren Recht der Schuldknecht, aber nicht Nutzpfand, wie dieser, sondern Verfallpfand[38]. Die Knechtschaft endigte in gewissen Fällen durch die aus dem römischen Recht entlehnte 30jährige Freiheitsersitzung[39], oder zur Strafe für den Herrn, im übrigen nur durch Freilassung, doch erhielt der Freigelassene, von den unten hervorzuhebenden Ausnahmen abgesehen, nur die Rechte eines Hörigen.

In der Stellung der Halbfreien oder Hörigen hatte sich eine wesentliche Änderung gegenüber der vorigen Periode vollzogen. Die alten Staatshörigen (S. 52ff.) waren verschwunden; zum Teil waren sie durch die Einverleibung in das fränkische Reich zu freien, nur königszinspflichtigen Untertanen geworden; zum Teil mag es auch den Beamten im Laufe der Zeit gelungen sein, die früher dem Staat zustehende Gewalt über die Hörigen für sich zu erwerben, wodurch sie, namentlich wenn sie auf andere weiter übertragen wurde, einen privaten Charakter annehmen mußte. Auch die Stellung der in den römischen Landesteilen vorgefundenen Kolonen (*tributarii*) verlor den öffentlichrechtlichen Charakter, indem sie mit den übrigen Halbfreien verschmolzen[40]. Den bedeutendsten Zuwachs erhielt die Klasse der Halbfreien aber durch die Umbildung der privaten Freilassung, die zwar ihren widerruflichen Charakter (S. 52) verlor, aber dem Freigelassenen, wenn sie durch bloße Zustellung eines Freibriefes, unter Vermeidung der volleren Formen, erfolgte, nur die Rechte eines Hörigen gewährte[41].

Die Bezeichnung der Hörigen war nach Gegenden verschieden. „Aldien" hießen sie bei den Langobarden und Baiern, bei den letzteren wohl auch „Barschalke" (d. i. Freiknechte) und „Barleute"[42], ferner „Liten", „Leten", „Laten", „Lassen" bei den Franken, Alamannen, Friesen, Sachsen und Thüringern[43]. Alle Hörigen standen unter Volks-

---

[38] Vgl. S. 68. Greg. Tur., Hist. Franc. 3, 15: *Multi tunc filii senatorum in hac obsidione dati sunt, sed orto iterum inter reges scandalum, ad servicium publicum sunt addicti; et quicumque eos ad costodiendum accepit, servus sibi ex his fecit.*

[39] Vgl. Dopsch 2, 41.

[40] Waitz 2, 1 S. 239ff. Brunner 1^2, 357f. Sickel GGA. 1896 S. 274ff.

[41] Vgl. Dopsch 2, 48f.

[42] Baierische *aldiones* bei Bitterauf a. a. O. Nr. 46. 50. 58. 63. Über Aldionen in den slavischen Gebieten zwischen Elbe und Saale Waitz 5^2, 220. Ob die *liberi homines qui dicuntur barscalci* (Bitterauf Nr. 523, vgl. auch Nr. 193^a. 679) Hörige, oder nicht vielmehr freie Vogteileute waren, bedarf noch näherer Untersuchung. Vgl. n. 53. v. Amira[3] 140. Brunner 1^2, 358. Dahn 9, 2 S. 134ff., Merkel MG. L. 3, 359 n. Schmeller-Frommann WB. 1, 253f. Waitz 2^3, 1 S. 240. 5^2, 289f. Zöpfl Altert. 2, 172ff. Über die *parlude* in einer niedersächsischen Urkunde v. 1447 Janicke Quedl. UB. 1 Nr. 389.

[43] Vgl. Brunner 1^2, 355. v. Amira[3] 140. Waitz 2, 1 S. 237ff. 4, 341 n. 5, 289f. Kremer Orig. Nass. 2, app. pag. 2. Pez, Grauert u. Meyerhofer Drei bayer. Traditionsbücher 164ff. Über ags. *læt* vgl. Liebermann Ags. WB. 129.

recht und hatten in der Regel halbes Wergeld und halbe Buße der Freien. Das Verhältnis zu ihrem Herrn wurde bei den Langobarden als „Munt" bezeichnet und war der familienrechtlichen Munt nachgebildet, trug aber, seiner Entstehung gemäß, mehr den Charakter eines Gewaltverhältnisses. Alle Hörigen waren glebae adscripti, sie besaßen keine Freizügigkeit, konnten also den ihnen überwiesenen Hof nicht einseitig aufgeben, durften anderseits aber auch nicht ohne den Hof veräußert werden[44]. Wer zu Hörigenrecht freigelassen wurde, was an sich in formloser Weise geschehen konnte[45], mußte von seinem Herrn mit einem Zinsgut (*mansus litilis*) ausgestattet werden[46]. Geistliche hörigen Standes wurden nicht selten bei Eigenkirchen ihrer Herren angestellt. Die Hörigen konnten Eigentum erwerben, aber nur in beschränktem Maße darüber verfügen. Sie konnten auch Knechte in ihrem Vermögen haben und selbst Herren von anderen Hörigen sein[47]. Ihre Leistungen an den Herrn waren feststehende und der Willkür des letzteren entzogen; bei Freigelassenen richteten sie sich in erster Linie nach den seitens des Herrn mit der Freilassung verbundenen Bedingungen (*leges domini*)[48]. Regelmäßig hatte der Lite für seine Person, unabhängig von den auf dem Gut ruhenden Verpflichtungen, einen Leibzins (*litemonium*) an den Herrn zu entrichten und gewisse Frondienste zu leisten. Bei Heiratsbewilligungen, deren die Liten wenigstens zu allen Ehen außerhalb der Hofgenossenschaft bedurften[49], erhob der Herr wohl regelmäßig eine Abgabe; heiratete eine Litin, so mußte der Brautkauf mit dem Herrn abgeschlossen werden[50]. Im übrigen war die Stellung der Hörigen bei den verschiedenen Stämmen eine sehr verschiedene und es würde ein vergeblicher Versuch sein, ihre Verhältnisse auf einen ursprünglich einheitlichen Gedanken zurückzuführen[51]. Bei den Sachsen bildeten die Liten einen Teil des Volkes. Sie nahmen an Heerpflicht, Dingpflicht und den übrigen öffentlichen Lasten neben den Edelingen und Freien teil und kamen den letzteren an Vermögen beinahe gleich[52]. Die friesischen und wohl auch die sächsischen Liten besaßen das Fehderecht[53],

[44] Vgl. Waitz 2, 1 S. 237.

[45] Vgl. Roth. 224, 4. Liutpr. 23.

[46] Vgl. Waitz 2, 1 S. 236f.

[47] Vgl. L. Fris. 11, 1. Roth. 235.

[48] Ed. Roth. 226. Grim. 1.

[49] Vgl. L. Sax. 65.

[50] Vgl. Liutpr. 126. 139. L. Sax. 65. Die freie Frau eines Liten kam infolge des Brautkaufs in die Munt seines Herrn und konnte daher zur Eingehung einer zweiten Ehe oder zur Rückkehr in die Munt ihrer Familie nur durch einen Muntrückkauf gelangen. Vgl. Roth. 216. Anders war die Lage der mit einem Römer verheirateten freien Langobardin (Liutpr. 126), woraus sich die Unrichtigkeit der Annahme von der Identität der Römer und Aldien im Langobardenreich ergibt. Vgl. Schröder G. d. ehel. Güterrechts 1, 20f. 27f.

[51] Darin hauptsächlich beruht der Fehler in den zu sehr auf das langobardische Recht gestützten Ausführungen Heuslers.

[52] Vgl. n. 3. Cap. de part. Sax. 15. 17; Cap. Sax. 3, c. 5 (Cap. 1, 69. 71f.). Boos a. a. O. 30f.

[53] L. Fris. 2, 5. 8.

hatten also auch das Recht, ihre Angelegenheiten persönlich vor Gericht zu vertreten; ihre Untaten wurden ausschließlich von ihnen gebüßt und gingen den Herrn, wofern er sich von dem Verdacht der Mitschuld reinigte, nichts an[54]. Bußen und Wergelder, die für Verletzung oder Tötung von Liten verwirkt wurden, kamen nur zu einem Teil an den Herrn, das übrige erhielten die Liten selbst[55]. Dagegen besaßen die langobardischen Aldien, deren Lage überhaupt eine ungünstigere war, keine Prozeßfähigkeit, im Gericht mußten sie vom Herrn vertreten werden; er war für die von ihnen verwirkten Bußen persönlich verantwortlich, und was für Tötungen und Verletzungen seiner Aldien an Wergeldern und Bußen einging, gehörte ihm[56]. Eine Mittelstellung nahmen die fränkischen Liten ein. Klagen gegen sie gingen zunächst gegen den Herrn, der sich aber durch Gestellung des Liten ganz aus der Sache ziehen und diesem die alleinige Verantwortung überlassen konnte[57]. Anderseits gehörten die Liten zu den *sperantes* des Herrn, dem es auf Grund seiner Schutzpflicht oblag, ihre Interessen in Fehde und Rechtsgang wahrzunehmen und gegen sie verwirkte Bußen und Wergelder einzutreiben[58]. Ob der Herr bei Streitigkeiten seiner Liten untereinander eine eigene Gerichtsbarkeit auszuüben hatte, läßt sich nicht feststellen; wo er die Immunität besaß, unterstanden sie als Hintersassen seiner Immunitätsgerichtsbarkeit.

Der Stand der Liten konnte außer durch Vererbung und formlose Freilassung auch durch Verheiratung einer Freien mit einem Liten und durch freiwillige Ergebung begründet werden[59]. Anderseits konnte der Lite durch Loskauf oder durch freien Entschluß des Herrn die volle Freilassung erlangen[60].

Das fränkische Recht hatte hierfür die Form der Freilassung durch Schatzwurf[61]. Sie wurde, wie alle Freilassungen zu vollem Recht, in

---

[54] Vgl. G. Meyer ZRG. 15, 109.

[55] Vgl. L. Fris. 1, 4. 7. 10. 15, 3.

[56] Vgl. Roth. 258. Liutpr. 68. G. Meyer a. a. O. 108f. Heusler Inst. 1, 123ff. Liutprand erwies seinen Knechten und Aldien nur eine persönliche Gunst, indem er den Verwandten eines Getöteten „zum Troste" einen Teil des Wergeldes abtrat. Vgl. Notitia de actoribus regis c. 3. 4. Durch Karl d. Gr. wurde die Gleichstellung der Aldien mit den fränkischen Liten angeordnet. Cap. Ital. v. 801 c. 6 (Cap. 1, 205).

[57] Vgl. S. 189. L. Sal. 50. L. Chamav. 44. Brunner Mithio und sperantes (§ 25 n. 84) 12f. G. Meyer a. a. O. 109.

[58] Vgl. Brunner a. a. O. 9f. Einklagung des Wergeldes eines baierischen Barschalken durch seinen Herrn: Bitterauf Nr. 679 (846). Vgl. Brunner 1^2, 359 n. 27.

[59] Vgl. S. 240. L. Fris. 11, 1.

[60] L. Fris. 11, 2. Liutpr. 106. 140. Vgl. Vinogradoff Freilassung (S. 231). Fournier Essai sur l'affranchissement dans le droit gallo-franc, 1885 (vgl. Koehne ZRG. 20, 134ff.).

[61] Vgl. Brunner 1^2, 366f. Freilassung durch Schatzwurf (S. 230). v. Amira[3] 139. Dahn Könige 7, 1 S. 259ff. Tamassia a. a. O. (S. 231). Form. Marc. 1, 22 (MG. Form. 57). Form. imper. 1 (ebd. 288). Cart. Senon. 12 (ebd. 190). 42 (204). Form. Bign. 1 (228). Über die angelsächsische Verlobung durch Schatzwurf vgl. Röder, Gött. Ges. d. W. Nachr. 1907 S. 373ff. Grimm RA[4]. 1, 460.

der Regel nicht durch den Herrn selbst, sondern durch eine Zwischenperson vollzogen, die den Liten von dem Herrn zu treuer Hand empfing, um die Absonderung des Freizulassenden aus der Hausherrschaft des bisherigen Herrn augenscheinlich zu machen. Die Freilassung selbst vollzog sich, indem der Treuhänder dem Freizulassenden, wahrscheinlich zum Zeichen des Verzichts auf den bisher von diesem gezahlten Leibzins, einen Denar aus den Fingern schnellte. Der Akt mußte in Gegenwart des Königs vorgenommen werden; im Laufe der Zeit wurde es üblich, den Freizulassenden dem König selbst zu übergeben, so daß dieser als Treuhänder die Freilassung persönlich vollzog. Ursprünglich wohl nur bei Liten gebräuchlich, wurde die Freilassung durch Schatzwurf schon früh auch bei angesiedelten Unfreien (*servi casati*), nicht aber bei den unangesiedelten Hofknechten (*mancipia*) üblich. Dem fränkischen Volksrecht entsprungen, hatte sie doch ihren Schwerpunkt in der Mitwirkung des Königs, also im Amtsrecht, und gelangte infolgedessen allmählich zu landrechtlicher Geltung im ganzen Reiche. Der Freigelassene (*homo denarialis*, *denariatus*) erhielt die vollen Rechte eines freien Franken; denn daß er, wenn er ohne in der Freiheit erzeugte Kinder starb, durch den König beerbt wurde, war nur eine Folge der durch die Freilassung bewirkten Zerschneidung seiner bisherigen Sippebande. Der die Freilassung bestätigende Bann des Königs, über den eine *carta denarialis* (*praeceptum denariale*) ausgestellt wurde, hatte ursprünglich sogar die Wirkung, selbst der Freilassung durch einen Unbefugten unbedingte Kraft zu verleihen; erst ein Gesetz des 7. Jahrhunderts beschränkte die Folgen der denariatio auf die Fälle rechtmäßiger Freilassung[62].

Manches deutet darauf hin, daß der König bei der Freilassung durch Schatzwurf nur an die Stelle der Landesgemeinde getreten war[63]. Auch die Alamannen haben eine Freilassung in der Volksversammlung gekannt[64]. Bei den Angelsachsen wurde diese durch Übergabe des Freizulassenden an einen Treuhänder und sodann durch feierliche Waffenreichung vor versammeltem Gericht vollzogen[65]. Bei den Langobarden[66] mußte der Unfreie zunächst durch zwei Hände gehen, was jedesmal *per gairthinx*, also durch Waffenrühren der Dingversammlung, zu bestätigen war; erst der dritte Treuhänder (also die vierte Hand) vollzog die Freilassung, indem er den Mann an einen Kreuzweg führte und ihm hier unter feierlichen Formen das Recht der Freizügigkeit einräumte: *de quattuor*

---

[62] Vgl. L. Sal 36 (26). L. Rib. 57.

[63] Vgl. S. 51. Sohm R.- u. GV. 46ff. v. Amira[3] 127. Heusler Inst. 1, 183. v. Below Deutsch. Staat 1, 145.

[64] Pact. Alam. 2, 45 (S. 24 n. 16).

[65] Leges Wilhelmi Lond. c. 15 (Lieberm. 49): *tradet eum vicecomiti per manum dextram in pleno comitatu, quietum illum clamare debet a iugo servitutis sue per manumissionem, et ostendat ei liberas vias et portas, et tradat illi libera arma, scilicet lanceam et gladium; deinde liber homo efficitur.* Vgl. Liebermann Gl. 409, 9.

[66] Vgl. Pappenheim ZRG. 24, 254f. (gegen Kjer Ed. Rothari S. 23ff.).

vias, ubi volueris ambulare, liberam habeas potestatem[67]. Die Treuhänder waren notwendig, um dem Freigelassenen für den Fall einer Anfechtung seiner Freiheit als Freilassungsbürgen zu dienen, da ihm die sonst in Freiheitsprozessen übliche Berufung auf das Verwandtenzeugnis wegen Abbruches seiner Familienbeziehungen verschlossen war[68]. Als gleichwertig mit der Freilassung im Ding hatte sich, wie bei den Franken, auch bei den Langobarden eine solche durch Königsgebot ausgebildet, die unter Liutprand eine Verbindung mit der römischen Freilassung vor dem Altar einging[69]. Während diese beiden Freilassungsformen die volle Freiheit gewährten, den Freigelassenen volkfrei (*fulcfree*) und selbstmündig (*amund*) machten, gab es eine weniger vollkommene Freilassung, bei welcher der Freigelassene zwar volkfrei, also über die Stellung eines bloßen Hörigen erhoben wurde, aber doch in einer erblichen Schutzhörigkeit unter dem bisherigen Herrn blieb und daher nicht *amund* wurde[70]. Der Grund für dieses Schutzverhältnis lag darin, daß der Freigelassene, wie im römischen Recht, für sich und seine Nachkommen eines *assertor libertatis* bedurfte, der ihn im Fall einer Anfechtung ihrer Freiheit gerichtlich zu vertreten hatte[71].

Eine auf dem gleichen Grunde beruhende Zwischenstufe zwischen Freigelassenen zu Liten- und zu vollem Freienrecht kannten auch die Franken[72]. So die *homines regii*, d. h. die ohne Schatzwurf durch bloßen

---

[67] Roth. 224. 1. Nach Goldmann (§ 9 n. 7) S. 56ff. 65 bildete die Freizügigkeitserklärung am Kreuzweg (das *quatuor vias dare* der Form. Merkel. 13b (MG. Form. 479), die auch in Weistümern des deutschen Mittelalters erwähnt wird und dem angelsächsischen und portugiesischen Rechte ebenfalls bekannt war, den eigentlichen Rechtsakt. Die damit verbundene symbolische Handlung (*thingit in gaida et gisil*, vgl. auch Paul. Diac. Hist. Lang. 1, 13) war keine Wehrhaftmachung, sondern die unter Zauberformeln abgeschnellten Pfeile bedeuteten einen Zauberritus, der dem Abziehenden glückliche Fahrt bringen sollte. Vgl. ebd. 10—35. v. Amira[3] 138. Schröder ZRG. 20, 54ff. Kopp Bilder u. Schriften 1, 127f. Liebermann Gl. 408, 5.

[68] Vgl. Roth. 224. L. Fris. 11, 2. ZRG. 20, 54. Pappenheim Launegild u. Garethinx 37 n. 28. Bei der Freilassung *per hantradam* (nach L. Cham. 10.11) hatten elf Freilassungsbürgen mitzuwirken. Vgl. Brunner[2] 1, 367. v. Amira[3] 127. 272. Sohm R.- u. GV. 573ff. Havet L'affranchissement per hantradam, N. Revue 1, 657. Liebermann Gl. 409, 6.

[69] Freilassung *in pans i. e. per votum regis*, später genügte die Herumführung um den Altar durch einen Priester. Vgl. Roth. 224, 2. Liutpr. 9. 23. 55. 140. Tamassia a. a. O. (n. 56). Die Altarfreilassung auch Pact. Alam. 2, 45.

[70] Vgl. Roth. 216. 224. 225. Liutpr. 55. Aistulf 11f. Liebermann Ags. WB. 72 u. *folcfry*. v. Amira[3] 128.

[71] Vgl. Brunner 1[2], 144. Loening G. d. deutsch. Kirchenr. 2, 231ff. Schröder ZRG. 20, 23 (wo aber Z. 6 und 7 die Worte „das Edikt Chlothars" und „das austrasische Gesetz" durch einen Druckfehler verwechselt sind). Nach Liutpr. 55 hatte der Freigelassene zur Sicherstellung seiner Freiheit gegenüber seinem Schutzherrn von Zeit zu Zeit gerichtliche Verwahrung einzulegen.

[72] Vgl. Waitz 2, 1 S. 232ff. Dopsch 2, 46f. Schröder ZRG. 20, 23f. Sohm ZRG. 5, 432ff. E. Mayer Entsteh. d. Lex Ribuaria 131ff. Loening a. a O. 2, 228ff. Roth Feudalität 288ff. G. Meyer ZRG. 15, 109f.

Freibrief freigelassenen Königssklaven und die von ihren früheren Herren bloß durch Freibrief freigelassenen, aber ausdrücklich der Königsmunt überwiesenen Privatsklaven. Neben ihnen standen die in der Kirche vor dem Bischof oder durch seine Hand unter Ausstellung eines Freibriefes (*tabula*) Freigelassenen (*tabularii*), nachdem die Kirche schließlich im 7. Jahrhundert allgemein die Munt über sie bewilligt erhalten hatte, die *homines ecclesiastici*. Die Kirchen- und Königsleute waren zu Diensten und Abgaben verpflichtet, Kirchenleute besonders häufig als Wachszinsige. Ihre materielle Stellung war im wesentlichen die der Liten, auch sie wurden auf einem Hofe angesiedelt und entbehrten die Freizügigkeit, als Muntleute des Königs oder der Kirche genossen sie aber einen höheren Rang und waren der Gerichtsbarkeit ihrer Schutzherren unterworfen[73]. Auch die in formloser Weise durch bloßen Freibrief ihres Herrn Freigelassenen (*cartularii*) konnten durch diesen Freibrief dem Schutze des Königs oder einer beliebigen Kirche überwiesen und dadurch zu Kirchenleuten erhoben werden[74]. Ohne eine derartige Überweisung galten die *cartularii*, da die Freilassung durch Freibrief dem römischen Vulgarrecht angehörte, als freie Römer (*homines Romani*).

Nur die Herren der Schutzhörigen wurden in den Quellen stets als *patroni* oder *defensores* bezeichnet, während die Hörigen als Halbfreie ihren *dominus* hatten, für den nur ausnahmsweise auch die Bezeichnung *patronus* Anwendung fand[75].

Unter Fremden (Gästen, Elenden) verstand die fränkische Zeit nicht mehr die Stammfremden, sondern nur noch die Reichsfremden[76]. Alle Reichsangehörigen standen, gleichviel wo sie lebten, unter dem Recht ihres Stammes, die römischen Provinzialen unter dem römischen Recht (S. 108). Von der absoluten Rechtlosigkeit des Fremden, der nicht unter dem Schutz eines Gastfreundes stand, finden sich zwar noch vereinzelte Beispiele, im allgemeinen aber kam schon früh der Satz zur Anerkennung, daß der Fremde ohne einen einheimischen Schutzherrn, der ihn rechtlich zu vertreten und für ihn einzustehen hatte, als *waregang* (afr. *wargenga*, ags. *wæregenga*, an. *væringi*) unter dem Schutz des Königs stehe[77]. Der König bezog dafür den Nachlaß der verstorbenen Fremden und sein Wergeld, wenn er getötet wurde; im übrigen stand er unter dem fränkischen

---

[73] Vgl. S. 189. L. Rib. 58, 1. ZRG. 20, 24.

[74] Bitterauf a. a. O. 1, 66 *muntpurt* der bischöflichen Kirche über zwei Freigelassene.

[75] L. Fris. 9 c. 9—13 unterscheidet zwischen dem *tutor* eines Freien und dem *dominus* eines Liten, ebenso L. Sax. 18. 50. 42. 43. 45. 64. Auch der salische Lite hatte seinen *dominus*, vgl. L. Sal. 36 (26), während L. Cham. 44 hier von *senior* spricht. Die volkfreien Muntleute der Langobarden standen unter einem patronus. Vgl. Boos (S. 230) 49f.

[76] Vgl. v. Amira[3] 146f. Brunner 1[2], 399ff.; ZRG. 36, 208ff. (gegen Heck Gemeinfreie 25f.) Dahn 8, 2 S. 240ff. Dopsch 2, 332f. Heusler Inst. 1, 144ff. Liebermann Gl. 410. Waitz 4, 44.

[77] Vgl. Roth. 367. L. Cham. 9. L. Baiuw. 4, 30.

Recht, so daß sich sein Wergeld, wenn er in Königsdienst eingetreten war, auf das Dreifache erhöhte.

Die Juden[78] nahmen unter den Franken, im Gegensatz zum Westgotenreich, eine leidlich günstige Stellung ein, da sie sich durch ihren Handel und die unter ihnen verbreitete Arzeneiwissenschaft vielfach unentbehrlich machten. Sie waren persönlich frei und konnten Grundbesitz erwerben, durften aber keine christlichen Knechte haben, auch war ihnen der Zutritt zu öffentlichen Ämtern verschlossen. Unter sich lebten sie nach jüdischem Recht, Christen gegenüber hatten sie sich von gerichtlichen Anschuldigungen durch einen nach jüdischem Brauche geschworenen Eid zu reinigen. Ein Volksrecht besaßen sie nicht, weder das römische, noch das jüdische; der Rechtsschutz, den sie genossen, beruhte ausschließlich auf dem ihnen vom König gewährten Schutz, war also jederzeit widerruflich. Besondere Privilegien erhielten die ausdrücklich in den Königsschutz aufgenommenen Juden, die dafür einen Schutzzins an die königliche Kammer entrichteten[79]. Ein typisches Judenschutzrecht im Sinne des Mittelalters war dem fränkischen Reiche noch unbekannt[80].

Drittes Kapitel.

Die Rechtsquellen.

Stobbe G. der deutsch. Rechtsquellen I. 1860. Gengler Germ. Rechtsdenkmäler 1875. Davoud-Oghlou Histoire de la législation des anc. Germains 2 Bde 1845. Brunner 1^2, 376ff. v. Amira[3] 18ff. v. Daniels Handbuch 1, 107—313. Waitz 2^3, 1 S. 86—135. 3^2, 599—630. v. Schwerin DRG. 106ff. v. Sybel Königtum[2] 358ff. Gfrörer Zur G. deutscher Volksrechte 1, 167ff. 322ff. Dahn Könige 7, 2 S. 31ff. 8, 3 S. 1ff. 9, 1 S. 283; DG. 1, 2 S. 548ff. Glasson Histoire 2, 134—242. Viollet Histoire du droit civil français 95—134. Salvioli Manuale di storia del dir. ital. 40ff. Pertile Storia del dir. ital. 1^2, 116—64. Ältere Quellenausgaben: Sichard (1530), Tilius (1573), Herold (1557), Lindenbrog (1613), Baluzius (1687), Georgisch (1738), Bouquet (1738), Canciani (1781—92), Walter (1824).

---

[78] Vgl. Stobbe Juden in Deutschland 3ff. 197ff. Waitz 2, 1 S. 270f. 4, 44. 237. 343f. Loening G. d. Kirchenr. 2, 51ff. Heusler Inst. 1, 147ff. Brunner 1^2, 402ff. 2, 49. Dahn Könige 7, 1 S. 306ff. 7, 3 S. 20. 207ff. 8, 2 S. 243ff. 9, 1 S. 213. Dopsch 1, 149. 2, 331f. Höniger Zur G. d. Juden in Deutschl. 16ff. (Z. f. G. d. Judentums in Deutschl. 1). Tamassia Stranieri ed Ebrei (§ 30 n. 14). MG. Cap. 1, 258 Nr. 131. Scherer R.-Verh. der Juden i. d. deutsch-österr. Ländern 1901 S. 19ff. 62ff. Liebermann Gl. 527.

[79] Vgl. Form. imperiales 30. 31. 52 (MG. Form. 309f. 325).

[80] Die dafür bisher angeführten Form. imper. 32 und 37 können nach den Ausführungen von Tangl N. Arch. 33, 1ff. nicht in Betracht kommen, da der von Zeumer MG. Form. 311 und 315 gegebene Text auf einer irrtümlichen Lesart beruht.

§ 30. Die Rechtsbildung im allgemeinen.

Brunner 1², 376ff.; Grundz.⁶ 33ff. v. Halban Das röm. R. i. d. germ. Volksstaaten III. 1907. M. Conrat Breviarium Alaricianum, das röm. R. im fränk. Reich in system. Darstellung 1903. Mitteis Reichsrecht u. Volksrecht i. d. östl. Provinzen des röm. Kaiserreichs 1891. Ficker Unters. z. Erbenfolge der ostgerm. Rechte (S. 4). v. Amira GGA. 1892 S. 269ff. Heusler Inst. 1, 19ff. Gaupp Gesetz der Thüringer 1—200. Sohm Fränk. Recht u. röm. Recht, ZRG. 14, 1ff. Seeliger Volksrecht u. Königsrecht, Hist. VJSchr. 1898; Jurist. Konstruktion u. Geschichtsforschung ebd. 1904. Affolter Das intertemporale Privatrecht 118ff. Neumeyer Entwicklung d. internat. Priv.- u. Strafrechts bis Bartolus, I. Stammesrechte in Italien 1901 (vgl. v. Voltelini MJÖG. 25, 499ff. Stutz ZRG. 36, 354).

Die germanische Auffassung des Rechts war mit der Ausbildung einer eigentlichen gesetzgebenden Gewalt unvereinbar. Das Recht wurde nicht gemacht, sondern nur bezeugt. Es fand, wie ehedem, seinen Ausdruck in allgemeinen Rechtssprichwörtern, gerichtlichen Entscheidungen, abstrakten Urteilen (Weistümern) über vorgelegte Rechtsfragen, im Norden auch in geordneten Rechtsvorträgen im echten Ding. Ebendarum war das Recht, auch nachdem die einzelnen Stämme zu dauernder Ansässigkeit gelangt waren, fortdauernd Volksrecht, nicht Landesrecht, es beruhte in der Stammeszugehörigkeit, trug also einen persönlichen, keinen landrechtlichen Charakter[1]. Die Einheit der Rechtsbildung lag in den Stämmen, die meisten Volksrechte waren Stammesrechte[2], doch fehlte es nicht an partikularrechtlichen Erscheinungen innerhalb der Stämme, wie sie bei den Sachsen, Angelsachsen und Langobarden bezeugt sind[3]. Am deutlichsten treten diese landschaftlichen Eigentümlichkeiten in solchen Fällen hervor, wo die Aufzeichnung eines besonderen Landschaftsrechts für notwendig erachtet wurde. So enthielt die Lex Frisionum ursprünglich mittelfriesisches Recht und wurde erst durch Aufnahme der Abweichungen des ost- und westfriesischen Rechts erweitert. Die Thüringer haben ein eigentliches Stammesrecht überhaupt nicht besessen; die Lex Thuringorum enthielt nur das Recht der thüringischen Angeln und Weriner. Innerhalb des fränkischen Stammes hingen die chattischen Völker so eng mit den Saliern zusammen, daß das salische Recht beiden gemeinsam war, während sich anderseits die Notwendigkeit einer besonderen Rechtsaufzeichnung für die Chamaver herausstellte. Bei den

---

[1] Zuweilen sprechen die Quellen schon von einer *lex loci*, worunter aber nicht immer ein wirkliches Ortsrecht, sondern unter Umständen vielmehr das angestammte Recht der Orts- oder Landesbewohner verstanden ist. Vgl. Sohm R.- u. GV. 75ff. 134. Waitz 3, 349. Brunner 1², 378 n. 3.

[2] Vgl. Sohm a. a. O. 573 n. 15.

[3] Vgl. v. Bethmann-Hollweg Germ.-rom. Zivilpr. 1, 454f. Bei den Angelsachsen standen sich besonders Kent und Westsachsen gegenüber, bei den Sachsen nahmen die Westfalen, bei den Langobarden die Beneventer eine gewisse Sonderstellung ein. Vgl. Lex Sax. 47. 48. Widuk. res gestae Sax. 1 c. 14.

drei nordischen Stämmen hatte das Volksrecht seinen Sitz überhaupt in den einzelnen Landschaften[4].

Während die nordgermanischen Volksrechte erst in einer weit über unsere Periode hinausliegenden Zeit zur Aufzeichnung gelangt und daher hier nicht weiter in Betracht zu ziehen sind, haben die auf römischem Boden angesiedelten Stämme sich schon früh zur Niederschrift ihres Rechts veranlaßt gesehen. Zum Teil hat wohl das Vorbild des römischen Rechts den Anstoß dazu gegeben, in erster Reihe sind aber die neuen politischen und sozialen Verhältnisse und die Beziehungen zur Kirche und den römischen Provinzialen, nicht minder das Bedürfnis, den Ausschreitungen des Fehderechts durch Aufstellung fester Buß- und Wergeldtaxen möglichst vorzubeugen, maßgebend gewesen. Die ersten Aufzeichnungen haben in der 2. Hälfte des 5. Jahrhunderts stattgefunden; den Schluß bildete die umfassende Gesetzgebung Karls des Großen und die ergänzende Ludwigs des Frommen. Unter Karl hat besonders der im Oktober 802 zusammengetretene Aachener Reichstag teils zur Ergänzung älterer Volksrechte, teils zur Redaktion neuer Gesetze für die noch nicht mit geschriebenem Recht versehenen Reichsteile gedient[5].

Die Volksrechte, im Gegensatz zu den *leges Romanae* auch als *leges barbarorum* bezeichnet, waren regelmäßig amtlichen Ursprungs. Sie waren meistens königliche Gesetze, wenn auch der Schwerpunkt in der das Recht weisenden Tätigkeit des Volkes lag. Nordische und friesische Landrechte enthalten zum Teil deutliche Spuren ihrer Entstehung aus den Rechts-

[4] Vgl. K. Maurer in Holtzendorffs Enzyklopädie 1[5], 351ff. v. Amira[3] 78ff. Die vier norwegischen Provinzialrechte (Eidsifaþings-, Gulaþings-, Frostu ings- und Borgarþingsbók) besitzen wir in Redaktionen aus dem 12. und 13. Jahrhundert. Die isländischen Rechtsquellen gehen zum Teil auf die um 930 entstandene Ulfljótrslög und die im 12. Jahrhundert entstandene Haflidaskrá zurück. Grágás ist ein erst im 17. Jahrhundert durch Verwechselung mit einem verloren gegangenen Gesetzbuch des Königs Magnús gódi (11. Jh.) aufgekommener Sammelname für mehrere, wesentlich verschiedene Kompilationen, größtenteils erst aus dem 13. Jahrhundert; gedruckt sind der Codex regius (herg. von Finsen, Kopenhagen 1852—70, 2 Bde) und der Codex Arnamagnaeanus (her. von Finsen 1879, von der arnamagnäanischen Kommission 1883). Schwedische Provinzialrechte sind West- und Ostgötalagh, Uplandslagh und Gotlandslagh oder Gutalagh aus dem 13., Westmannalagh, Smålands- und Helsingelagh aus dem 13. oder 14. Jahrhundert. Von den dänischen Provinzialrechten ist das jütische Lov (Ausg. Petersen 1850) ein bereits als Kodifikation zu bezeichnendes Gesetzbuch Waldemars II von 1241. Alle übrigen sind Rechtsbücher privaten Ursprungs; das Landrecht von Schonen (Skånskelov, her. Thorsen 1855) und das zum Teil aus derselben Vorlage des 12. Jahrhunderts hervorgegangene lateinische Rechtsbuch des Andreas Sunesson (Kold. Rosenvinge Samling af gamle danske Love I. 1840).

[5] Vgl. Brunner 1[2], 422f. Einhardi Vita Karoli c. 29 (MG. Scr. 2, 458). Von dem Aachener Reichstag berichten die Lorscher Annalen, daß Karl *congregavit duces, comites et reliquo christiano populo cum legislatoribus, et fecit omnes leges in regno suo legi et tradi unicuique homini legem suam et emendare, ubicumque necesse fuit, et emendatam lege scriberem, et ut iudices per scriptum iudicassent et munera non accepissent, sed omnes homines, pauperes et divites, in regno suo iustitiam habuissent* (MG. Scr. 1, 38).

vorträgen (*uppsaga*, *lögsaga*) der Gesetzsprecher. Die westgermanischen Volksrechte wurden in der Regel von *sapientes*, *legislatores*, *iudices* entworfen, in der Volks- oder Gerichtsversammlung vorgetragen und durch Dingbeschluß zum Weistum (*iudicium*) erhoben. Man behandelte sie als Urteile oder Weistümer, auch wo es sich tatsächlich um neue Satzungen handelte. Immer aber erfolgte die volksrechtliche Gesetzgebung in gemeinsamer Mitwirkung von König und Volk. Man bezeichnete das in dieser Weise zur Aufzeichnung gelangte Recht als *pactum*, *pactus*, *gizumpht*[6], auf romanischem Boden nach römischem Vorbild auch als *edictum* oder *edictus*[7]. Auch *lex* oder *êwa* wurde zur Bezeichnung des geschriebenen Volksrechts verwendet; bei der Gegenüberstellung mit *pactus* verstand man aber unter *lex* oder *êwa* das ungeschriebene, unter *pactus* das geschriebene Recht[8].

Bei den Angelsachsen und Langobarden setzte sich das Volksrecht aus einer Reihe von Einzelgesetzen, zum Teil großen Umfangs, zusammen, während die übrigen Volksrechte meistens durch einen einheitlichen Gesetzgebungsakt zur Aufzeichnung gelangten, im Laufe der Zeit aber mehr oder weniger durch Zusätze fortgebildet wurden. Wiederholte amtliche Neuredaktionen haben nur bei Westgoten und Alamannen stattgefunden. Die zum Teil tiefgreifenden Textänderungen in den übrigen Volksrechten kommen auf Rechnung der Abschreiber, durch die (vielfach auf amtliche Anweisung) ebensowohl neuere Satzungen wie glossenartige Randbemerkungen als Zusätze in den Text gelangten.

Die Volksrechte waren nach Inhalt und Charakter außerordentlich verschieden. Während das westgotische Gesetz wie eine Kodifikation erscheint, sind andere höchst fragmentarisch gehalten. Eine innere Verwandtschaft besteht zwischen den Volksrechten der Friesen, Sachsen, Angelsachsen und Langobarden, anderseits zwischen den fränkischen Volksrechten unter sich und mit dem thüringischen Recht, zwischen dem alamannischen und bairischen Recht. Das ältere Westgotenrecht wurde vielfach auch bei der Aufzeichnung anderer Volksrechte benutzt, ebenso steht das Volksrecht der Baiern in engem Zusammenhang mit dem der Alamannen, während das ribuarische Volksrecht sich zum Teil als eine Bearbeitung der Lex Salica, ein Teil des friesischen als eine solche der Lex Alamannorum herausstellt. Der Einfluß des römischen Rechts ist nur bei den Goten von hervorragender Bedeutung gewesen.

Die römischen Provinzialen behielten überall ihr römisches Privatrecht (d. h. römisches, durch germanische Elemente beeinflußtes Vulgar-

---

[6] Vgl. Alth. Glossen I, 286. 636. 645. II, 263. Dahn Könige 9, 1 S. 217f. 220. In einer Handschrift der Lex Chamavorum wird *êwa* mit *gezunfti* glossiert.

[7] So bei Ost- und Westgoten, Langobarden, zum Teil auch bei den Franken zur Zeit der Merowinger.

[8] Vgl. FDG. 19, 140. Sohm a. a. O. 159. Anders Mayer-Homberg (S. 102) 1, 14ff., dem ich nicht beistimmen kann. Das langobardische *cawarfida* ist „Gerichtsgebrauch". Vgl. Brunner 1^2, 176 n.

recht)[9], das für sie in derselben Weise, wie für die Germanen ihr Volksrecht, den Charakter eines persönlichen Rechtes erhielt[10]. Mehrfach ließen die germanischen Herrscher für ihre römischen Untertanen besondere Redaktionen des römischen Rechts (*leges Romanae*) herstellen.

Die gleiche Rücksicht wie den römischen Provinzialen ließ man wohl allgemein, im Gegensatz zu den im Lande weilenden Fremden, auch den germanischen Bewohnern einverleibter Gebiete, die dem herrschenden Stamme nicht angehörten, zuteil werden[11]. Jedenfalls kam im Frankenreich, das die verschiedensten Stämme gleichmäßig umfaßte, das volle Prinzip der persönlichen Rechte, nach dem jeder Reichsangehörige das Recht seines Stammes überall im Reiche mit sich trug, zur Anerkennung[12]. In Italien führte dies Prinzip, das mit der fränkischen Eroberung hier sofort Eingang fand, zu der später auch in Burgund und Septi-

---

[9] Vgl. S. 108. v. Halban Röm. Recht 1, 53f. 189f. 272f. 2, 72f. Brunner RG. der Urkunde 113ff. 139ff. Siehe auch Mitteis Reichsrecht u. Volksrecht i. d. östlichen Provinzen des röm. Kaiserreichs 1891.

[10] Wegen des römischen Rechts im Langobardenreich vgl. (gegen Hegel Städteverfassung von Italien 1, 382ff.) Liutpr. 91. 127. Schröder Ehel. Güterrecht 1, 20f. Brunner 1², 380. 532f. v. Halban a. a. O. 2, 52ff. Neumeyer a. a. O. 134ff. 223ff. v. Bethmann-Hollweg a. a. O. 1, 332ff. Schupfer Istituzione politiche langobardiche 156—99. E. Mayer It. VG. 1, 25ff. M. Conrat G. d. Quell. u. Liter. d. röm. Rechts 1, 50ff. Für das fränkische Reich bestimmte die praeceptio Chlothars II c. 4 (MG. Cap. 1, 19): *Inter Romanos negutia causarum Romanis legebus praecepemus terminari.* Die Kirche als juristische Person lebte nach römischem Recht, das Recht der einzelnen Kleriker richtete sich nach ihrer Nationalität, die Eigenkirchen folgten dem Recht des Kirchherrn. Vgl. S. 156. Loening Kirchenr. 2, 284ff. Eichhorn 1, 274f. Brunner 1², 393f. MG. Cap. 1, 192 c. 6. 212. Lib. Papiens. Pipp. c. 6, Karol. c. 142, beide nebst expositio. Allerdings bestimmte Lib. Pap. Ludov. Pii c. 53: *ut omnis ordo aecclesiarum secundum legem Romanam vivat*, aber die urkundlichen Professionen italienischer Kleriker zeigen, daß diese sich zwar zum römischen Recht bekennen konnten, es aber häufig vorzogen, ihr angestammtes Recht zu behalten. Zum Teil anderer Meinung v. Savigny G. d. röm. R. im MA.² 1, 142f. 146. v. Bethmann-Hollweg 2, 77ff.

[11] Vgl. Dahn Könige 7, 1 S. 132ff. 3 S. 1ff. Hist. Z. 78, 194. Waitz 2, 1 S. 108 n. v. Bethmann-Hollweg 1, 155f. 184. 331. L. Burg. 47, 1. Rothar. 367. Liutpr. 91. Paul. Diac. Hist. Langobard. 3 c. 6.

[12] L. Rib. 31 § 3: *Hoc autem constituemus, ut infra pago Ribuario tam Franci, Burgundionis, Alamanni, seu de quacumque natione conmoratus fuerit, in iudicio interpellatus, sicut lex loci contenit, ubi natus fuit, sic respondeat.* § 4: *Quod si damnatus fuerit, secundum legem propriam, non secundum Ribuariam, damnum susteneat.* Form. Marc. 1, 8 (§ 19 n. 36). Cap. missorum, MG. Cap. 1, 67 c. 5. Vgl. Brunner 1², 382ff. v. Amira³ 23. v. Daniels Handbuch 1, 109ff. Waitz 2, 1 S. 108ff. 3, 344ff. 4, 403; Das alte Recht 97ff. Dahn Könige 8, 4 S. 11ff. v. Savigny G. d. röm. Rechts im MA.² 1, 115ff. Eichhorn 1, § 46. Pardessus Loi Salique, diss. 2. v. Bethmann-Hollweg 1, 455ff. 2, 72ff. Gengler RDenkm. 51f. Stobbe JB. d. gem. deutsch. R. 6, 23ff. Gaupp Ansiedlungen 218ff. 241ff.; ZDR. 19, 161. Mommsen Ostg. Stud., NA. 14, 525. v. Richthofen Zur Lex Sax. 10ff. Wilda StrR. 678ff. Lupi Cod. dipl. Bergom. diss. 4 pg. 213—32. Muratori Antiqu. 2, diss. 22. Padelletti Arch. stor. ital. 3, 20 S. 431ff. Salvioli Atti e doc. delle

manien begegnenden Einrichtung der *professiones iuris*, durch die jeder, der vor Gericht oder einem Notar zu tun hatte, zuvor Auskunft über sein Stammesrecht geben mußte[13]. Da das Prinzip der persönlichen Rechte der eigentümlichen Zusammensetzung des fränkischen Reiches seine Entstehung verdankte, so kam es auch nur gegenüber Reichsangehörigen zur Anwendung. Der Fremde war an sich rechtlos; befand er sich bei einem Gastfreund, so schützte ihn das Volksrecht des letzteren; stellte er sich unter den Königsschutz, so stand er unter dem Schirm des königlichen Amtsrechts, das einen territorialen, keinen persönlichen oder nationalen Charakter hatte[14]. Besondere Regeln kamen in Anwendung, wenn Personen, die nach verschiedenen Rechten lebten, in Frage standen. Die Eheschließung erfolgte nach dem Recht des Mannes, das sich auf die Frau und die mit ihr erzeugten Kinder übertrug[15]. Die Witwe konnte

---

deput. di stor. patria modenesi e parmesi 3, 2 S. 389ff. Sohm R.- u. GV. 173f. Heusler Inst. 1, 144f. Stouff Étude sur le principe de la personnalité des lois 1894 (Revue Bourguignonne 4 Nr. 2, vgl. Blondel Rev. hist. 19, 118). Neumeyer (S. 246) 5ff. 80ff. 223ff. Streitig, ob die Franken das Prinzip der persönlichen Rechte von Anfang an auch gegenüber Angehörigen des herrschenden Stammes anerkannt haben. Nach Brunner wäre dies, auch in betreff der römischen Provinzialen, erst in der Zeit nach der Lex Salica geschehen, das Recht der unterworfenen Bevölkerung also ursprünglich nur zwischen Volksgenossen unter sich zur Geltung gekommen.

[13] Vgl. v. Savigny 1, 145ff. 7, 2. Gaupp Ansiedl. 241ff. v. Bethmann-Hollweg 2, 74ff. Eichhorn 1, 276. Brunner 1², 270ff. Dahn Könige 7, 3 S. 17ff.

[14] Vgl. S. 244. Brunner 1², 401; ZRG. 36, 208ff. (gegen die unbegründeten Aufstellungen von Heck Gemeinfreie 25f.). Heusler a. a. O. 1, 146. Eichhorn 1, 268. 270. Tamassia Stranieri ed Ebrei nell' Italia meridionale 1904 (Atti del Reale Ist. Veneto di Scienze 63, 2). v. Savigny a. a. O. 1, 117f. 120. Der letztere geht zu weit, wenn er annimmt, daß die Langobarden auch nach ihrer Unterwerfung durch Karl im Frankenreich noch als Ausländer behandelt worden seien. Vgl. Brunner 1², 384 n. Über die Bedeutung des *barbaro qui Saleca lege vivit* (L. Salica 68) vgl. Sohm a. a. O. 570ff. Brunner 1², 384n. Krammer Entstehung der L. Sal. (n. 20) 25. 35 n. Geffcken Lex Salica S. 161. Über den langobardischen *waregang* (d. i. Seegänger, vgl. Bruckner Sprache d. Lang. 26) Roth. 367. Auch der *waregengus* der Lex Chamav. 9 ist ein im Königsdienst befindlicher Ausländer; sein Wergeld ist das fränkische, von seinem heimischen Recht ist keine Rede. Übrigens läßt sich nicht bezweifeln, daß im internationalen Verkehr unter befreundeten Staaten die Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen auf dem Fuße der Gleichberechtigung vorgekommen sein muß. Vgl. Grimm RA. 397. Prokop Bell. Got. 1 c. 13. Über das jüdische Recht vgl. S. 245. Waitz 3, 347. MG. Cap. 1, 259 c. 6.

[15] Vgl. Schröder Ehel. Güterr. 1, 19ff. Liutpr. 127. Anderseits war das Stammesrecht der Frau maßgebend für die Berechnung des Muntschatzes und bei Verfügungen über ihr Vermögen. Vgl. Brunner 1², 390f. Heiratete also ein Römer eine Langobardin, so mußte die Munt nach langobardischem Recht abgelöst werden, auch blieben bei Bodenveräußerungen der Frau die langobardischen Formvorschriften in Geltung. Vgl. Rosin Veräußerungsgeschäfte der Frauen 64f. 67f. Mit Rücksicht hierauf wurde eine solche Frau dann auch wohl, ungeachtet ihrer Verheiratung als nach langobardischem Recht lebend bezeichnet, woraus

unter die Munt ihrer Familie und damit unter ihr angestammtes Recht zurückkehren[16]. Rechtsgeschäfte wurden im allgemeinen nach dem Recht des Handelnden, Veräußerungen nach dem des Veräußerers beurteilt[17]. Rückforderung und Ersitzung flüchtiger Sklaven richtete sich nach dem Recht des bisherigen Herrn, Ersitzung von Grundstücken nach dem des Besitzers. Für das Erbrecht war das Recht des Erblassers maßgebend, doch waren den Burgunden Testamente und Schenkungen auch nach römischem Recht gestattet. Ebenso hatte der Ribuarier bei Freilassungen die Wahl zwischen den Formen seines und des römischen Rechts. Bußen richteten sich nach dem Recht des Verletzten, Wergelder nach dem des Getöteten. Bei öffentlichen Strafen trat später eine gewisse Bevorzugung des Rechtes des Tatortes hervor; ursprünglich war das Recht des Missetäters allein entscheidend, was namentlich auch bei der Strafablösung durch Geldbußen in Betracht kam[18]. Im Prozeß hatte der Beklagte nach den Vorschriften seines Rechts zu antworten[19].

Im Gegensatz zu den Volksrechten und der mit ihnen zusammenhängenden Gesetzgebung hatten die Reichsgesetze eine territoriale Geltung. Ihre Quelle war nicht die Rechtsüberzeugung des Volkes, sondern der Herrscherwille des Königs, ihre Geltung reichte daher nur soweit wie die Amtsgewalt des Königs, sein Nachfolger konnte sie wieder außer Kraft setzen.

Außer den Volksrechten, den Leges Romanae und den Reichsgesetzen gehören, als Erzeugnisse der Notariatswissenschaft, die Formelsammlungen und die allgemeinen Einrichtungen des Urkundenwesens zu den Rechtsquellen unserer Periode. Dazu gesellen sich die Anfänge einer juristischen Literatur.

Die angelsächsischen Rechtsquellen und Urkunden sind größtenteils in der Volkssprache verfaßt, alle übrigen südgermanischen Rechtsquellen dagegen in einem außerordentlich verderbten, vielfach mit deutschen Wörtern und Glossen durchsetzten Vulgärlatein[20], das erst in den Textgestaltungen der karolingischen Renaissance einem reineren Latein Platz macht. Man bezeichnet diese reformierten Texte aus der Zeit Karls, die zum Teil zweifellos auf persönliche Anregung des Königs zurückgehen, als *leges emendatae*. Von einigen Rechtsquellen liegen Bruchstücke althochdeutscher Übersetzungen vor.

Savigny mit Unrecht den Schluß zieht, daß sie zwischen ihrem eigenen Recht und dem ihres Mannes habe wählen können. In Ehen, wo der Mann die Munt über seine Frau nicht erworben hatte, behielt diese stets ihr angeborenes Recht und die Kinder folgten dem Recht der Mutter.

[16] Mehr sollte wohl auch die Bestimmung Lothars für Italien von 822/23 (MG. Cap. 1, 319 c. 16) nicht besagen.

[17] Über Ausnahmen Brunner 1², 389f.

[18] Vgl. Brunner 1², 386.

[19] Über Freiheitsprozesse vgl. Brunner 1², 392.

[20] Vgl. v. Amira³ 22.

§ 31. Die Volksrechte und die Leges Romanae.

1. Die Gesetze der Westgoten[1]. Das westgotische Volksrecht gelangte schon um 475 in dem Gesetzbuch des Eurich, dessen Vater Theoderich I († 451) bereits einzelne Gesetze erlassen hatte[2], zu ausführlicher Aufzeichnung. Es war in fortlaufende Kapitel mit größeren Titelrubriken eingeteilt, ist aber nur fragmentarisch (c. 276—312, 318—325, 327—336) in einer Pariser Palimpsesthandschrift erhalten[3]. Bei der Aufzeichnung des salischen, burgundischen, alamannischen und baierischen Volksrechts sowie bei einem wahrscheinlich Dagobert I zuzuschreibenden fränkischen Reichsgesetz hat es zum Teil als Vorlage gedient[4]. Eurichs Nachfolger Alarich II erließ für seine römischen Untertanen, die nur bei Streitigkeiten mit Goten den für diese erlassenen Gesetzen unterlagen, im Jahre 506 die ausführliche Lex Romana Wisigotorum[5], seit dem 10., allgemein seit dem 16. Jahrhundert auch Breviarium Alaricianum genannt, eine lose Kompilation der im Lande gangbaren römischen Rechts-

---

[1] Kritische Ausgabe von Zeumer, MG. Leg. sectio 1. tom 1. Leges Visigothorum 1902. Ergänzungen zu den Extravaganten (ebd. S. 462ff.) bei Ureña (s. unten) 548—80. Das Ediktfragment und die L. Wisig. des Rekkessuinth auch bei Zeumer Leges Visigothorum antiquiores 1894. Vgl. Zeumer G. der westgot. Gesetzgebung 1.—4., N. Arch. 23, 419. 24, 39. 571. 26, 91. R. de Ureña y Smenjaud La Legislación Gótico-Hispana, Madrid 1905 (erschöpfende Angaben über Literatur und Ausgaben); Discursos de la Real Academia de la Historia Madrid 1909 (über eine Ausgabe der Leges Gothorum regum von Diego y Antonio de Covarruvias aus dem 16. Jh.). Brunner 1², 481ff. v. Amira³ 19f. Dahn Westgot. Studien 1874; Könige 5. 6². Gaupp Germanist. Abh. 27ff. v. Halban a. a. O. 1, 195ff. Helfferich Entstehung des Westgotenrechts 1858. Stobbe 1, 71ff. Tardif N. Rev. 15, 5. Gengler Rechtsdenkm. 144ff. v. Daniels Handbuch 1 § 66. v. Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 1 § 47. Roth Entstehung der Lex Baiuwariorum 20ff. de Pétigny Revue hist. 1, 209. Bluhme Zur Texteskritik des Westgotenrechts 1872. Waitz Abhandl. 391ff. (Nachr. d. Gött. G. d. W. 1875). Schmeltzer ZRG. 15, 123. A. Schmidt ebd. 29, 231ff. Garcia Lex primitive de los Visigodos, Madrid 1861. Affolter Das intertemporale Privatrecht 126ff.

[2] Vgl. Leg. Eur. 277. Apoll. Sid. epist. 2, 1 (MG. Auct. antiqu. 8, 22).

[3] Mit den aus der L. Baiuw. entnommenen Ergänzungen bei Zeumer S. 1 bis 32. Frühere Ausgaben Bluhme 1847. Zeumer L. Visig. antiqu. S. 1—19. Als ursprünglichen Titel des Gesetzbuches vermutet Ureña a. a. O. 170f. 232f., *Statuta legum.* Nach den Fragmenten Gaudenzis (n. 7) könnte man *Edictum* vermuten. Zeumer bedient sich der Bezeichnung *Codex Euricianus.*

[4] Vgl. S. 256. 260. 269. 271. 272 n. Brunner 1², 423. 438. 453. 458. 505. Zeumer Leg. Vis. ant. pg. 13f.

[5] Ausg. Hänel 1849. Vgl. Brunner 1², 510. de Ureña a. a. O. 296—323. Dahn Westg. Stud. 4ff. Patetta Il breviario alariciano in Italia, Arch. giur. 47 (1891). v. Savigny G. d. röm. Rechts im MA. II 37. Conrat G. d. Qu. u. Lit. d. röm. R. 1, 31ff. 38. 41ff. 47f.; ZRG. rom. 47, 17ff.; ZRG. kan. 1, 67ff.; Breviarium Alaricianum 1903; Entsteh. d. westg. Gaius, Amsterd. Verh. 1905; Der westg. Paulus, ebd. 1907. Stouff L'interpretatio de la Loi Romaine des Wisigotes, Mélanges Fitting 2, 165ff. (1908). Degenkolb Kr. VJSchr. 14, 504. P. Krüger G. d. Qu.

quellen, die in wörtlichen Auszügen (nur die Institutionen des Gaius in selbständiger Bearbeitung) rein äußerlich, ohne Verarbeitung und System, aneinandergereiht wurden. Durch die zum Teil auf der römischen Interpretationsliteratur des 5. Jahrhunderts beruhende, den einzelnen Quellenstellen beigefügte *Interpretatio* gelangte die Lex Romana zu größtem Ansehen in ganz Westeuropa, so daß sie, obwohl seit Rekkessvinth bei den Westgoten außer Kraft gesetzt, in den früher westgotischen Teilen des fränkischen Reiches Geltung behielt, ferner in Burgund und der Provence rezipiert und auch sonst vielfach benutzt wurde und noch auf Jahrhunderte hinaus eine umfangreiche Rechtsliteratur von Auszügen (*epitome*) und Glossen hervorrief[6].

Das inzwischen durch Gesetze späterer Könige vermehrte Gesetzbuch des Eurich erhielt unter Leovigild (572—86) eine Neuredaktion, die dem langobardischen Edikt des Rothari zum Teil als Vorlage gedient hat und vielleicht ebenfalls die Bezeichnung „Edikt" führte, später aber in der Lex Wisigotorum als „Antiqua" bezeichnet wurde[7]. Eine dritte Redaktion

---

u. Lit. d. röm. R. 309. Mommsen Cod. Theodosianus I pg. 65ff. v. Wretschko ebd. pg. 307ff. Fitting ZRG. 11, 222. 325. Hitzig ebd. rom. 27, 187. Karlowa Römische RG. I 976. Zeumer N. Arch. 23, 472ff. Fragmente einer Leoner Palimpsesthandschrift: Legis Romanae Visigotorum fragmenta, Madrid 1896. Ein darin überliefertes Gesetz des Königs Theudis von 546 bei Zeumer S. 467. Vgl. N. Arch. 23, 77ff. 475.

[6] Vgl. v. Wretschko a. a. O. (n. 5). Conrat Qu. des röm. R. I 218ff. Zeumer N. Arch. 24, 120f. Halban a. a. O. II 323ff.

[7] Vgl. n. 53. Ureña a. a. O. 323ff. Zeumer N. Arch. 23, 475ff. Isidor von Sevilla († 636) berichtet von Eurich (Hist. de reg. Got. c. 35): *Sub hoc rege Gothi legum instituta scriptis habere coeperunt; nam antea tantum moribus et consuetudine tenebantur*, sodann von Leovigild (c. 51): *In legibus quoque ea, quae ab Eurico incondite constituta videbantur, correxit, plurimas leges praetermissas adiciens plerasque superfluas auferens.* In das Gesetzbuch Leovigilds wurden auch verschiedene Bestimmungen der Lex Romana von 506 aufgenommen. — Ein wertvolles Bruchstück einer Rechtsquelle gotischen Ursprungs sind die nach ihrer Fundstelle bezeichneten Holkhamer Kapitel (nach ihrem Entdecker Fragmente Gaudenzis), herausgegeben und kommentiert von Gaudenzi Un antica compilazione di diritto romano e visigoto con alcuni frammenti delle leggi di Eurico, Bologna 1886, jetzt auch bei Zeumer Leges Visig. 469ff. und Leges Visig. antiqu. 317f. (Collectio iuris Romano-Visigothici). Wegen mehrfacher Bezugnahme auf ein *edictum regis* (c. 7. 10. 11) zum Teil für ein Bruchstück eines Edikts Theoderichs II (so von Ureña) oder Eurichs (Gaudenzi) oder eines in Italien entstandenen ostgotischen Edikts (Patetta) erklärt, trägt unsere Quelle doch zu deutlich den Charakter einer das westgotische Gesetzbuch ergänzenden, partikularrechtliche Abweichungen hervorhebenden lokalen Rechtsaufzeichnung privaten Ursprungs. Unter dem *edictum regis* ist entweder das Gesetzbuch Eurichs oder das des Leovigild zu verstehen, außerdem ist die Interpretatio, das Edikt Theoderichs des Großen, vielleicht auch die burgundische Gesetzgebung berücksichtigt. Entstanden ist die Rechtsaufzeichnung jedenfalls in einer Gegend, wo west- und ostgotische Einflüsse sich berührten, also entweder Mitte des 6. Jahrhunderts in der Provence oder Ende des 6. Jahrhunderts in Septimanien. Vgl. Zeumer Leg. Vis. pg. 16; N. Arch. 12, 389. 23, 465. A. B. Schmidt ZRG. 22, 223. 24, 213ff. 29, 235ff. Conrat G. d. Quellen 1, 270—82. Brunner RG. 1^2, 494f. v. Amira[3] 21. Patetta Sui

wurde von Chindasvinth, dessen zahlreiche Novellen den Dualismus der Goten und Römer nicht mehr berücksichtigten, sondern als territoriale Reichsgesetze für alle Untertanen ohne Unterschied der Nationalität ergingen, in Angriff genommen, aber wohl nicht mehr durchgeführt[8]. Unter seinem Sohn Rekkessvinth (653—72) wurde das gesamte Material durch zahlreiche weitere Gesetze vermehrt und sodann nach dem Vorbild des Codex Justinianus zu einem systematischen Gesetzbuch in zwölf Büchern (Liber Judiciorun), der ältesten Rezension der Lex Wisigotorum, verarbeitet. Jedes Buch zerfiel in Titel, die Titel in besonders überschriebene Kapitel (*erae*), deren Herübernahme aus der Ediktrezension des Leovigild durch die Überschrift *Antiqua* angedeutet wurde, während bei den Novellen der Könige Rekkared I., Sisebut, Chindasuinth und Rekkessvinth der Name des jeweiligen Gesetzgebers Erwähnung fand. Die Lex Romana Wisigotorum setzte Rekkessvinth außer Kraft, alle seine Untertanen sollten fortan nach den westgotischen Gesetzen leben[9]. Die Lex Wisigotorum war demnach kein Volksrecht, sondern eine für das ganze Westgotenreich bestimmte, alle bisherigen Gesetze aufhebende Kodifikation. Eine zweite Redaktion veranstaltete König Erwig (681)[10], auf die dann noch zahlreiche, eine Revision des Gesetzbuches bedeutende Novellen des Königs Egika (687—701) folgten, während eine neue Redaktion des Gesetzbuches nicht mehr stattgefunden hat. Auf der Redaktion Erwigs, den seither ergangenen Novellen und willkürlichen Zusätzen der Abschreiber beruhte die sodann in Gebrauch gekommene Vulgata der Lex Wisigotorum, die sich auch nach der Eroberung des Westgotenreiches durch die Araber in der nun fränkisch gewordenen Provinz Gotia (Septimanien, Languedoc) sowie bei den unter fränkischen Schutz getretenen Resten der westgotischen Bevölkerung erhielt[11], mit der allmählichen Rückeroberung der pyrenäischen Halbinsel aber zum Teil ihr altes Herrschaftsgebiet wiedererlangte, so daß

---

frammenti di diritto germanico della collezione Gaudenziana, Arch. giur. 53. de Ureña a. a. O. 170—235. Schupfer Manuale 1895 S. 78ff. Ein weiteres Fragment, das von Gaudenzi (Nuovi frammenti dell' editto di Eurico, Rivista ital. per le scienze giurid. VI 1888) und Ureña 387ff. mit dem zuerst gefundenen in Verbindung gebracht wird, enthält die sogenannte *Lex legum*, eine im 9. oder 10. Jahrhundert im Beneventischen entstandene kurze Kompilation von bunt zusammengewürfelten Stücken aus dem Ed. Theodorici, der Lex Wisigot., dem römischen und langobardischen Recht. Vgl. Conrat a. a. O. 1, 268ff.; ZRG. 23, 230ff. A. B. Schmidt ebd. 24, 218ff.

[8] Vgl. L. Wis. 2, 1 c. 5 (Lex *Quoniam*). Zeumer N. Arch. 23, 482ff. 511ff. Waitz Abh. 391ff.

[9] L. Wisig. 2, 1 c. 10, c. 11. Die älteren Ausgaben schrieben diese Bestimmungen fälschlich dem Chindasuinth zu. Vgl. Zeumer N. Arch. 23, 484ff. Ureña a. a. O. 446ff.

[10] Vgl. Gaudenzi Nuovi frammenti 13. Zeumer N. Arch. 23, 496ff. Ureña 487ff.

[11] Vgl. Loersch u. Schröder Urkunden[3] Nr. 54, 86 (64. 90) In Aquitanien, das schon 507 unter fränkische Herrschaft kam, war das Gesetzbuch Eurichs in Geltung geblieben. Vgl. Brunner 1[2], 456.

noch im 13. Jahrhundert das Bedürfnis einer amtlichen spanischen Übersetzung (*Fuero de Cordova*, *Fuero juzgo*) hervortrat[12].

Nach Inhalt und Form nimmt die Lex Wisigotorum unter allen germanischen Gesetzbüchern die unterste Stufe ein; sie liefert einen bedauerlichen Beleg für den heruntergekommenen Zustand des Westgotenreiches in dem letzten halben Jahrhundert seines Bestehens. Dem Gebote, daß fortan nur noch nach diesem Gesetzbuch gerichtet werden dürfe, hat sich freilich der germanische Volksgeist nicht gefügt. In den spanischen Gewohnheitsrechten der „Fueros" hat sich vielfach, den römischen Auffassungen des Gesetzbuches gegenüber, altgotisches Recht, wenn auch vom fränkischen Recht stark beeinflußt, erhalten[13].

2. Die ostgotischen Gesetze[14]. Theoderich der Große, in dessen Reiche die Goten im übrigen nach gotischem, die Römer nach römischem Recht lebten, erließ, wahrscheinlich noch vor der Berufung Cassiodors als quaestor palatii (507), ein 155 kurze Kapitel umfassendes Gesetz, das Edictum Theoderici[15], das für die Rechtsfälle des täglichen Lebens (*illa quae possunt saepe contingere*) eine Rechtseinheit schaffen und daher für Goten und Römer gleiche Verbindlichkeit haben sollte (*quae barbari Romanique sequi debeant super expressis articulis*). Die Bestimmungen des Edikts sind größtenteils römischen Rechtsquellen entlehnt, namentlich auch der bereits erwähnten Interpretationsliteratur, die auch der Lex Romana Burgundionum als Quelle gedient hat. Für die durch das Edikt nicht geregelten Fälle behielten die verschiedenen Nationalitäten ihr besonderes Recht. Einzelne Gesetze Theoderichs und Athalarichs,

---

[12] Vgl. Fuero Juzgo en latin y Castellano, Madrid 1815. In Katalonien wurde die L. Wis. 1251 außer Kraft gesetzt. Eine wahrscheinlich hier im Anfang des 13. Jahrhunderts entstandene Glosse bei v. Bonin Eine Glosse zur L. Wisigotorum, N. Arch. 29, 51ff.

[13] Vgl. Ficker Verwandtsch. des got.-span. u. norw.-isl. R. (S. 15 n. 2); Untersuchungen (S. 4). Wolf Beitrag zur Rechtssymbolik aus span. Quellen, WSB. 51 (1865). Hinojosa Das germ. Element im spanisch. Recht; ZRG. 44, 282. Zeumer N. Arch. 23, 426. 511. v. Amira[3] 21. Brunner 1[2], 494. Über die Beeinflussung seitens des fränkischen Rechts vgl. die S. 15 n. 2 angeführten Ausführungen von Maurer und Amira.

[14] Vgl. Dahn Könige 4 (1866). v. Daniels Handbuch 1, § 68. Brunner 1[2], 525. Stobbe 1, 94. v. Amira[3] 20. v. Savigny G. d. röm. R. 2, 172. Hänel Lex Rom. Visig. praef. pg. 91. Mommsen Ostg. Studien, N. Arch. 14, 223. 451ff. 517ff. Schupfer L'editto di Teoderico, Accademia dei Lincei, Ser. IVa. 3, 223ff.; Manuale 1895 S. 32ff. Del Giudice Nuovi Studi (S. 10) 208. 327. Karlowa a. a. O. 1, 948ff. v. Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 1, § 54. v. Glöden Das römische Recht im ostgotischen Reiche 1843. Gaudenzi Entstehungszeit des Edictum Theoderici, ZRG. 20, 29; Gli editti di Theodorico e di Atalarico 1884. Patetta Sull' anno della promulgazione dell' editto di Teodorico, Atti della Acad. delle Sc. di Torino 28 (1893). Hartmann G. Italiens i. Mittelalter 1, 117ff. v. Halban a. a. O. 1, 124ff. 192. 275. 2, 74. A. Schmidt ZRG. 29, 245. Affolter Das intertemporale Privatrecht 138f.

[15] Ausg. Bluhme MG. Leg. 5, 145ff. Padeletti Fontes iur. Ital. 1, 3ff.

darunter das von Cassiodor verfaßte Edictum Athalarici, finden sich in den „Variae" des Cassiodor[16]. Nach der Vernichtung des Ostgotenreiches durch Justinian wurde für Italien die gesamte ostgotische Gesetzgebung zugunsten der justinianischen aufgehoben, während sie in der Provence auch unter der fränkischen Herrschaft in Geltung geblieben sein muß[17].

3. Die burgundischen Gesetze[18]. Die Lex Burgundionum (*liber constitutionum*) ist ein Gesetzbuch des Königs Gundobad aus dem Ende des 5. Jahrhunderts, zum Teil unter Benutzung des westgotischen Gesetzbuches Eurichs, zum Teil auf Grund älterer burgundischer Königsgesetze, sodann durch Novellen Gundobads (von 501—515) und Sigismunds (die letzte von 517), die an den geeigneten Stellen eingefügt wurden, vermehrt, ohne daß eine eigentliche Neuredaktion stattgefunden hat. Außer einem von 31 Grafen unterzeichneten Einführungsgesetz (*prima constitutio*) zeigen die Handschriften einen festen Kern von 88 Titeln, an den sich eine Gruppe von weiteren 17 Titeln anschließt. Es fehlt nicht an Spuren des römischen Rechts, obwohl das Gesetz im allgemeinen durchaus germanisches Gepräge hat. Auch nach 534 blieb die *Lex Gundobada* (eine Bezeichnung, die auch das burgundische Gewohnheitsrecht mitumfaßte) als persönliches Recht der Burgunden (*Gundobadingi*) bis über das 9. Jahrhundert hinaus in Geltung.

---

[16] Ausg. von Mommsen MG. Auct. ant. 12, 60. 66. 268. 282. Vgl. Del Giudice (n. 14) 208.

[17] Vgl. n. 7. Bluhme a. a. O. 170ff. Die Reste des ostgotischen Volkes behielten gleichwohl ihr gotisches Recht bei. Vgl. Urkunde des Goten Stavila, *civis Brixianus vivens legem Gothorum*, Hist. Patriae Monum. 13 Nr. 38 (a. 769). Brunner 1², 396f. Hist. Z. 65, 316. 78, 194. Vielleicht (wenn nicht auf das westgotische Recht zu beziehen) auch die Urkunde des *Obezo, filius quondan Rozoni de vico Godi, et Dominica, iugalibus, qui professi sumus legem vivere Gothorum* (a. 1045). Tamassia Una professione di legge gotica in un documento mantovano del 1045, Arch. giur. 68, 401ff. (1902); Le professioni di legge gotica in Italia, Atti e Memorie della R. Acad. di scienze in Padova 19, 1 (1903). Anderer Auffassung Schupfer Rivista ital. per la scienza giur. 34, 2. 3. 35, 1.

[18] Ausgaben: MG. Leg. 3, 497ff. 579ff. (Bluhme) 1862; MG. Leg. sectio 1, tom 2 (v. Salis) 1892; Fontes rerum Bernensium 1, 90ff. (Binding) 1880. Diplomatisch getreue Abdrücke sämtlicher Handschriften der L. Burg. bei Valentin-Smith La Loi Gombette, 14 Hefte, Lyon 1889ff. — Literatur: Brunner 1², 497, 506. v. Amira³ 20. Dahn Könige XI 98. Kübler Zur Sprache der Leges Burgundionum, Wölfflins Arch. f. lat. Lexikographie 8, 445. v. Salis u. Bluhme in ihren Ausgaben. Bluhme JB. d. gem. deutsch. R. 1, 48ff. 2, 197ff. 5, 207ff.; Hist. Z. 21, 234. Boretius ebd. 21, 1. Hubé Revue hist. de droit 13, 209. Zeumer N. Arch. 25, 257. Stobbe 1, 100—119. v. Daniels Handbuch 1, 154—78. Tardif Hist. des sources du droit français 1890 S. 124ff. 169ff. v. Savigny (n. 5) 2², 1ff. 7, 30ff. Ginoulhiac Revue hist. de droit 2, 529. Gaupp Ansiedlungen 296ff. v. Halban a. a. O. 1, 268ff. 284ff. Karlowa (n. 5) 1, 983f. Affolter (n. 1) 140ff. Krüger G. d. Qu. u. Lit. d. röm. R. 1888 S. 317. Mommsen N. Arch. 25, 587ff. — Über eine bisher unbekannte Handschrift der Gundobada Petot Nouv. Revue 1913 S. 337ff. H. Mitteis ZRG. 47, 407. Zeumer N. Arch. 25, 257ff. Über ein angebliches „Caput legis Gundobae" Conrat ebd. 37, 275.

Seinen römischen Untertanen, denen schon die früheren Könige die Beibehaltung ihres Rechts gestattet hatten, war von König Gundobad im Eingang seines nur zum Teil für sie mitbestimmten Volksrechts (einige Bestimmungen galten als Reichsrecht, auch sollte bei Streitigkeiten zwischen Römern und Burgunden immer die Lex Burgundionum entscheiden) ein eigenes Gesetzbuch versprochen worden. Es ist anzunehmen, daß auch die nach dem Muster der Gundobada verfaßte Lex Romana Burgundionum noch Gundobad ihre Entstehung verdankt. Sie ist aus einigen burgundischen Gesetzen, hauptsächlich aber aus römischen Quellen, jedoch in selbständiger Verarbeitung, geschöpft, insbesondere wurde die römische Interpretationsliteratur hier ebenso wie bei dem westgotischen Breviarium und dem Edikt Theoderichs benutzt. Nach 534 wurde die Lex Romana im praktischen Gebrauch mehr und mehr durch das Breviarium Alaricianum verdrängt[19].

4. Die Lex Salica[20]. Das Volksrecht der salischen Franken beherrschte das ganze Gebiet dieses Stammes in Frankreich, Belgien und

---

[19] Indem man die von Papinian herrührende letzte Stelle des Breviarium für den Anfang der ihm in den Handschriften vielfach angehängten Lex Rom. Burg. hielt, kam für letztere die sinnlose Bezeichnung *Papianus* auf.

[20] Diplomatisch getreue Ausgaben: Pardessus Loi Salique 1843 (8 Texte); Holder 1879—80 (8 Texte in 6 Einzelausgaben); Hessels 1880 (synoptische Ausgabe von 11 Texten, mit sprachlichen Erläuterungen von Kern); Hubé 1867 (1 Text); van Zinnicq Bergmann De salische wet 1877 (1 Text). — Ausgaben: Waitz Das alte Recht der salischen Franken 1846 (sprachliche Erläuterungen von Müllenhoff); Merkel 1850 (sprachliche Erläuterungen von J. Grimm); J. F. Behrend 1874 (die Kapitularien zur L. Sal. bearb. von Boretius), 2. Aufl. von R. Behrend 1897; Geffcken 1898. Eine kritische Ausgabe in den Mon. Germ. von Krammer befindet sich im Druck. Die russische Sammlung von Denkmälern des alten westeuropäischen Rechts, her. v. Winogradoff und Wladimirskago-Budanowa (Kiew 1906), enthält eine Ausgabe von Jegoroff mit russischem Kommentar. — Literatur: außer den Ausführungen in den Ausgaben: v. Amira[3] 23f. Beaudouin Particepation (s. S. 175) 24ff. Behrend ZRG. 13, 1ff. GGA. 1880 Stück 43. v. Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 1, 445ff. Brunner 1[2], 427ff.; Das Alter der L. Sal. u. der pactus pro tenore pacis, ZRG. 42, 130; Grundzüge[6] 38f. Clement Das R. der sal. Franken 1876. Dahn 7, 2 S. 50ff. v. Daniels HB. 1, 178ff. Dippe Der Prolog der Lex Salica, Hist. VJSchr. 2, 153ff. Fahlbeck La royauté et le droit royal francs 250ff. Fustel de Coulanges N. Revue 11, 764ff. Gaudenzi Salica Legge 1888 (Estratto dal Digesto italiano); La Legge Salica e gli altri diritti germanici 7ff. Gengler Rechtsdenkm. 39ff. v. Halban 3, 7ff. Hartmann FDG. 16, 614ff. Hilliger Hist. VJSchr. 1911 S. 153ff. Krammer Krit. Untersuch. z. L. Sal., N. Arch. 30, 261ff.; Fo:sch. z. L. Salica I., ebd. 39, 599; Zur Entstehung der L. Sal. 1910 (Festschr. Brunner S. 405ff.) H. Müller Der Lex Salica und der Lex Angl. et Werin. Alter und Heimat 1840. Pertz Arch. 7, 730ff. Rietschel Der Pactus pro tenore pacis u. die Entstehungszeit der L. Sal., ZRG. 40, 253ff.; Die Entstehungszeit der L. Sal., ebd. 43, 117ff.; Die Münzrechnung der L. Sal., VJSchr. Soc.-WG. 1911 S. 31ff., besonders S. 78ff. Schröder Franken 36ff.; Unters. z. d. fränk. Volksrechten, Monatsschr. f. G. Westdeutschl. 6, 468ff.; FDG. 19, 471. v. Schwerin RG. 108. Seeliger Hist. VJSchr. 1898 S. 16ff.

dem südlichen Teil der Niederlande und gelangte auch bei den stammverwandten chattischen Franken in Hessen, am Mittelrhein und in den Flußgebieten von Mosel, Lahn und Main zur Geltung. Es war das Hausgesetz der Merowinger und hatte in gewisser Beziehung (§ 17 n. 28) grundgesetzliche Bedeutung für das ganze Reich. Über die Aufzeichnung des Gesetzes berichten zwei dem Gesetz in Handschriften beigefügte Prologe. Der längere Prolog führt es auf Weistümer zurück, die noch in der heidnischen Zeit durch einen Ausschuß von vier Männern an drei verschiedenen Malstätten vor dem Ding vorgetragen seien; später sei eine Revision und Ergänzung durch Chlodovech, nachdem er das Christentum angenommen hatte, und sodann durch Childebert und Chlothar erfolgt. Während der längere Prolog bisher allgemein für alt und im wesentlichen glaubwürdig gehalten wurde, hat neuerdings Krammer darauf aufmerksam gemacht, daß seine sagenhaften Mitteilungen einer Erfindung des Liber historiae Francorum von 727 (MG. Scr. rer. Merov. 2, 244) entlehnt, seine positiven Angaben über die Zusammensetzung des Gesetzes aber einem dem Gesetzestext in einigen Handschriften angehängten, durchaus glaubwürdigen Nachwort, dem sog. Epilog, entnommen sind[21]. Nach diesem hatte der ungenannte Gesetzgeber (*rex Francorum*) seinem ursprünglich in 74 Titeln abgefaßten Werke später mit Zustimmung seines Volkes (*postea una cum Francis pertractavit*) noch drei Titel (75—77) hinzugefügt. Erheblich später (*post multum tempus*) hatte dann König Childebert (I) mit seinem Volke (*cum suis Francis*) weitere, bis Titel 84 reichende Zusätze beschlossen und diese seinem Bruder Chlothar (I) mitgeteilt, der dann *cum regnum suum* noch die auf Titel 84 folgenden, bis zum Schluß reichenden Titel (85—99) vereinbarte, worauf beide Könige gemeinsam dieser Vermehrung des Gesetzes ihre Sanktion erteilten[22].

Die genauen Angaben des Epilogs berechtigen zu der von Krammer aufgestellten Vermutung, daß dem Verfasser eine Handschrift vorgelegen hat, in der die vier hier unterschiedenen Abschnitte des Gesetzes bereits den von ihm genannten Gesetzgebern durch besondere Überschriften

---

Stobbe 1, 28ff. v. Sybel Königtum 167ff. 308ff. Thonissen Organisation judiciaire de la Loi Salique 5ff. Viollet Hist. du droit civil 95ff. Waitz VG. 2^3, 1 S. 88ff.; 119ff.; Abh. 413ff. Wiarda G. u. Auslegung d. sal. Gesetzes 1808. — Fehr Hammurapi u. das sal. R. 1910 (vgl. Rietschel Hist. Z. 109 S. 326). Schramm Sprachliches zur L. Sal., Diss. Marburg 1911.

[21] Krammer Entsteh. d. L. Sal. (SA.) S. 48ff.

[22] *Expliciunt legis Salica libri III. Quem vero rex Francorum statuit et postea una cum Francis pertractavit, ut tres titulis aliquid amplius adherit. Sic a primo usque ad septuagissimo octavo perduxit. Deinde vero Chiddebertus post multum tempus tractavit, ut quid venire potuerit, quod ibi cum suis Francis cdhere deberet. A septuagissimo octavo usque LXXXIIII perinvenit, quod ibi digne inposuisse cognoscitur. Iterum cum hoc his titulis Chlotharius a germano suo seniorem suum gradanter suscepit, sic et ipse similiter cum regnum suum perinvenit, ut ab octuagissimo quarto adderit et ita perfectum perduxit, et inde quod ipse invenit fratrem suum rescripta direxit. Sic inter eis convenit, ut ista omnia que constituerunt starent.*

beziehungsweise Schlußworte zugewiesen waren[23]. Erhalten ist uns der ursprüngliche Text der Lex Salica nicht. Die ältesten Handschriften gehören erst der Zeit Pippins und Karls d. Gr. an und weisen inhaltlich wie in der äußeren Anordnung erhebliche Verschiedenheiten auf, obwohl die materiellen Änderungen nur gering gewesen sind, so daß sich der ursprüngliche Inhalt des Gesetzes, wenn auch nicht der Wortlaut, mit ziemlicher Sicherheit feststellen läßt. Nach der Anordnung unterscheidet man, von einzelnen Abweichungen abgesehen, drei Handschriftenfamilien, eine in 65 (Merkels Text A), eine andere in 99 oder 100 (Text B) und eine in 70 Titeln (Text C). Die letztere zeigt gegenüber dem überaus barbarischen Latein der beiden andern eine gereinigtere Sprache (daher *lex emendata*), beseitigt die längst nicht mehr verstandenen Glossen der älteren Handschriften und trägt auch inhaltlich mehr den Charakter einer neueren Zeit. Diese Handschriftenklasse gehört der Zeit Karls des Großen an, der wohl selbst den Anstoß zu ihrer Herstellung gegeben hat[24]. Der in ihr enthaltene Text wurde fernerhin allein noch benutzt und als Vulgata zitiert, wie auf ihm auch die nur in einem Bruchstück überlieferte, in Austrasien entstandene althochdeutsche Übersetzung aus dem 9. Jahrhundert beruht[25]. Die bisher von der herrschenden Meinung als dem Grundtext am nächsten stehend angesehene Handschriftenfamilie war eine solche in 65 Titeln, von der sich vier Handschriften durch ihren altertümlicheren, auf eine einfachere Lebenshaltung des Volkes hinweisenden Inhalt sowie durch kürzere Fassung auszeichnen[26]. Während sich aber der Epilog nur in einer dieser Handschriften (Hessels Cod. 2) findet, haben die Handschriften des 99 Titel-Textes (Cod. 7—9) ihn ohne Ausnahme, wobei besonders in Betracht zu ziehen ist, daß die Angaben über die Entstehung des Gesetzes nur gerade der Titelfolge dieser Handschriftenklasse entsprechen, während sich gegenüber dem 65 Titel-Text Unstimmigkeiten ergeben, die sich auch durch die Hereinziehung verschiedener Zusatzkapitularien zur Lex Salica und des Landfriedensgesetzes Childeberts I und Chlothars I, des sog. *Pactus pro tenore pacis*, nicht ausgleichen lassen[27].

---

[23] Vgl. Krammer a. a. O. 23f. Dasselbe Verfahren wurde bei dem Landfriedensgesetz Childeberts und Chlothars (n. 37) sowie bei der Lex Wisigotorum (S. 254) beobachtet.

[24] Vgl. Brunner 1², 429 n. 8.

[25] Abgedruckt in Merkels Ausgabe S. 109ff. und bei Müllenhoff-Scherer Denkmäler deutscher Poesie u. Prosa³ 1892 Nr. 65. Braune Ahd. Lesebuch 1888 Nr. 14. Nach Kögel G. d. deutsch. Lit. 1, 2 S. 499ff. kann die Übersetzung nicht, wie man früher annahm, im Moselgebiet, sondern nur in Ostfranken (Gegend von Würzburg oder Fulda) entstanden sein. Vgl. v. Amira³ 34. Über die Geltung der L. Salica in Ostfranken Schröder Franken 43; FDG. 19, 140ff.

[26] Nach Hessels als Cod. 1—4 bezeichnet, nach Krammer Klasse B, nach Merkel Text A.

[27] Vgl. Krammer a. a. O. 9ff., der auch darauf aufmerksam macht, daß der Epilog des Cod. 2 erst aus dem der Cod. 7—9, die ihm offenbar als Vorlage gedient hätten, entstanden sein könne. Den umgekehrten Vorgang vertritt Brunner

Bestätigt werden die Angaben des Epilogs durch den Inhalt der von ihm bezeichneten Abschnitte des 99 Titel-Textes[28]. Die Titel 1—74, die hiernach als der ursprüngliche Bestand des Gesetzes anzusehen sind, zeigen einen durchaus einheitlichen Charakter, kurze strafrechtliche Bestimmungen, die nur gelegentlich auch das Gerichtsverfahren berühren, das Privatrecht und alle kirchlichen Verhältnisse aber ganz unberührt lassen. Während in diesem Abschnitt alles fehlt, was auf Kirche und Christentum Bezug haben könnte, enthalten die Titel 75—77, die nach dem Epilog von dem ersten Gesetzgeber erst später hinzugefügt worden sind, zwar ebenfalls nur kurze strafrechtliche Bestimmungen, aber gerade solche kirchlichen Inhalts (Schutz der Kirchen gegen Brandstiftung und Kirchenraub, Wergeld der Priester und Diakonen). Noch wesentlicher unterscheiden sich die Titel 78—99 von allem Vorhergehenden durch ihre zum Teil sehr ausführlichen Bestimmungen aus dem Gebiete des Privatrechts und des Gerichtsverfahrens. Eine besondere Bestätigung erhalten die Angaben des Epilogs noch dadurch, daß das Gesetz in den Titeln 1—74, und nur in diesen, eine sehr ausgiebige Benutzung des Codex Euricianus, der dem Gesetzgeber unmittelbar als Vorlage gedient haben muß, aufweist[29].

Wenn der Codex Euricianus dem ältesten Text der Lex Salica als Vorlage gedient hat, so kann der ungenannte erste Gesetzgeber, dessen Werk später durch Childebert I und Chlothar I ergänzt wurde, kein anderer als Chlodovech gewesen sein, der auch von dem allerdings sagenhaften Prolog als solcher namhaft gemacht wird[30]. Da das Gesetz nicht bloß für Salier, sondern großenteils auch für die mit ihnen zusammenlebenden Römer und für eine weinbautreibende Landschaft bestimmt war, so kann es erst nach der Reichsgründung, d. h. nach der Eroberung des Reiches des Syagrius (486), entstanden sein. Das Fehlen jeder auf

---

ZRG. 42, 166ff., ebenso Hillger (n. 20) S. 169ff. Daß der Verfasser des Epilogs das Zusammenwirken Childeberts und Chlothars in unverkennbarer Anlehnung an den Wortlaut des Pactus pro tenore pacis schildert, beweist doch nicht, wie Brunner a. a. O. 167 annimmt, daß er diesen als einen Bestandteil der Lex Salica im Auge gehabt habe.

[28] Vgl. Krammer a. a. O. 24f. 28.

[29] Vgl. Krammer Kr. Unters. (n. 20) 268—318. Brunner 1², 430f. Rietschel Münzrechnung (n. 20) S. 80f. macht darauf aufmerksam, daß die den erweiterten 65 Titel-Text enthaltenden Cod. 5 und 6 noch reicher an euricianischen Stellen sind, als die des 99 Titel-Textes, daß also beide Handschriftsklassen eine gemeinsame, uns nicht erhaltene Vorlage benutzt haben dürften. Dagegen sind die Handschriften des verkürzten 65 Titel-Textes (n. 26), was schon Krammer nachgewiesen hat, in dieser Beziehung erheblich ärmer.

[30] Die Abfassung unter Chlodovech (vgl. besonders Brunner Alter der L. Salica, ZRG. 42, 130—172) wird heute, nachdem auch Rietschel seinen früheren Widerspruch aufgegeben und sich den Ausführungen Krammers angeschlossen hat (Rietschel Münzrechnung 78ff.), nur noch von Hilliger bekämpft, der sich auf seine Forschungen über den salischen Denar stützt. Vgl. dagegen oben S. 197ff. und die daselbst n. 1 angeführte Literatur.

Christentum und Kirche bezüglichen Bestimmung[31] berechtigt noch nicht zu dem Schluß, daß die Abfassung vor Chlodovechs Taufe (496) erfolgt sei, da anderseits auch alles spezifisch Heidnische fehlt und sich im Frankenreiche noch lange nach 496 Spuren des Heidentums nachweisen lassen[32]. Man wird daher nicht fehlgehen, wenn man die Entstehung der Titel 1—74 in das letzte Jahrzehnt des fünften, die Titel 75—77 aber in das erste Jahrzehnt des sechsten Jahrhunderts verlegt. Die von Childebert I und Chlothar I erlassenen Titel 78—99 müssen zwischen 511 und 558 entstanden sein. Da aber das letzte Lebensjahr Childeberts († 558) in eine Zeit schwerer Bruderzwiste fiel[33], anderseits das Herrschaftsgebiet der beiden Brüder nach dem vielbesprochenen Titel 82 (*De filtorto*) auch Gebiete südlich der Loire umfaßte, die bis 524 zu dem Reiche Chlodomirs gehörten, so dürfte die Abfassungszeit in die Jahre 524—557 fallen. Das Gesetz handelt hier von dem Verfahren mit Anfang wegen gestohlenen Gutes. Der Bestohlene ist ein solcher, der *lege Salica vivit*, also, wie damit stillschweigend vorausgesetzt wird, seinen Wohnsitz innerhalb des Gebietes zwischen dem Kohlenwalde (*Silva Carbonaria*) im Norden und der Loire im Süden hat. Wohnt auch der Beklagte, bei dem die entwendete Sache gefunden ist, innerhalb dieser Grenzen, so wird für die Verhandlung ein Termin nach 40 Nächten angesetzt. Wohnt er dagegen in den altsalischen Gebieten nördlich des Kohlenwaldes, oder südlich der Loire in Aquitanien, so wird die Frist auf 80 Nächte verdoppelt[34]. Die Bestimmung ergibt zugleich, daß auch Childebert I und Chlothar I das ehemalige Land des Syagrius, das als das salische Kernland galt und für das Chlodovech sein Gesetz zunächst erlassen hatte, immer noch als das eigentliche Geltungsgebiet der Lex Salica betrachteten. Anderseits ist aber wohl nicht mit Krammer anzunehmen, daß die Lex Salica auch weiterhin nur für dies beschränkte Gebiet gegolten habe und erst von den Karolingern auf alle salischen Franken, insbesondere Austrasiens, ausgedehnt worden sei[35].

[31] Die unverkennbare Abneigung der Lex Salica gegen die Todesstrafe ist nur indirekt auf kirchlichen Einfluß zurückzuführen, da es diesem in Neustrien schon in der römischen Zeit gelungen war, die Todesstrafe so gut wie zu beseitigen. Chlodovech hat sich dieser Entwicklung offenbar mit Rücksicht auf die Provinzialen in seinem Reiche angeschlossen. Vgl. Brunner 1^2, 250f. 435. Ein eigentümliches Geschick wollte es, daß eine gewisse Durchbrechung dieses Prinzips noch unter Chlodovech durch einen Beschluß des Konzils von Orleans v. 511 c. 2 (MG. Conc. 1, 3) erfolgte, nach welchem Frauenraub mit Strafknechtschaft oder Halslösung bedroht wurde, während L. Sal. 14, 4 nur eine Buße von $62^1/_2$ Sol. verlangte. Vgl. n. 36.

[32] Vgl. Brunner 1^2, 436. Loening KR. 2, 58f. Noch Childebert I sah sich genötigt, bei Strafe die Entfernung der *simulacra* und *idola daemoni dedicata*, die etwa auf den Feldern oder auch wohl in Eigentempeln errichtet waren, zu befehlen. MG. Cap. 1, 2.

[33] Vgl. Brunner ZRG. 42, 175. Dahn Könige VII 2, 36 n. 5.

[34] Vgl. Brunner 1^2, 437. Rietschel Entstehungszeit 127. Krammer Entstehung 29—34.

[35] Wenn das Gesetz die 80nächtige Frist für die altsalischen Landesteile im Norden und für die neusalischen in Aquitanien festsetzte, so muß es doch auch in diesen Gebieten gegolten haben.

Von Childebert I und Chlothar I besitzen wir auch sonst noch Zeugnisse einer gemeinsam ausgeübten gesetzgeberischen Tätigkeit. In einem Konzil von Tours von 567 (MG. Conc. 1, 130) wird erwähnt, daß *Childebertus et Chlotcharius reges constitutionem legum de hac re custodierint et servaverint, quem nunc domnus Charibertus rex succesor eorum praecepto suo roboravit, ut nullus ullam nec puellam nec viduam absque parentum voluntatem trahere aut accipere praesumat*[36]. Vor allem aber ist das berühmte Landfriedensgesetz (*Pactus pro tenore pacis*) hier zu nennen, das in älterer Zeit mit Unrecht den beiden Vettern Chlothar II und Childebert II zugeschrieben wurde[37]. Da es in manchen Handschriften (nicht in denen des 99 Titel-Textes) mit anderen Stücken im Anhang zur Lex Salica überliefert ist und mit dem sonst den Volksrechten und insbesondere auch der Lex Salica zukommenden Titel *Pactus* bezeichnet erscheint, hat man es, wie bereits erwähnt, früher vielfach mit den vom Epilog erwähnten Zusatztiteln Childeberts I und Chlothars I zur Lex Salica verwechselt, obgleich das Landfriedensgesetz, wenn auch zum Teil volksrechtlichen Inhalts, vorwiegend eine landespolizeiliche Maßregel territorialen Charakters war. Die Verweisung auf die Lex Salica in c. 5 (*quod lex Salica habet fuisse completum*)[38] läßt erkennen, daß diese, wenigstens in ihrem ältesten Bestande, bereits vorlag und daß das Landfriedensgesetz von den königlichen Brüdern nicht als zum Bestande der Lex Salica gehörig betrachtet wurde.

Ein wirkliches Ergänzungsgesetz zur Lex Salica, wenn auch ebenfalls mit territorialer Begrenzung, war das Edikt des Königs Chilperich (561—584)[39]. Außerdem sind handschriftlich noch verschiedene, zum Teil sehr bedeutsame Novellen aus der merowingischen Zeit, bei denen die Gesetzgeber nicht mehr zu ermitteln sind, überliefert[40]. Das

---

[36] Vgl. Brunner ZRG. 42, 158f., der darauf aufmerksam macht, daß dies Gesetz zum Teil vielleicht in einer der Novellen zur Lex Salica (Behrend² S. 65. Geffcken S. 132 c. 6. Merkel S. 35 c. 70) vorliegt, in welchen die Anstiftung von Hauskindern zur Eheschließung ohne Einwilligung ihrer Eltern mit Todesstrafe und Vermögenseinziehung bedroht wird, während der Frauenraub nach Maßgabe der *anterior lex* (L. Sal. 14?) bestraft werden soll. Vgl. n. 31.

[37] MG. Cap. 1, 3ff. Boretius Beitr. z. Kapit.-Kritik 22f. Brunner ZRG. 42, 158—172; RG. 1², 439. 441. 540. Schröder Franken 40; Untersuch. 478ff.; Hist. Z. 79, 225. Dippe (n. 20) 159ff. Rietschel ZRG. 40, 253. Der letztere hat seine Ansicht über die Entstehungszeit des Pactus seither aufgegeben.

[38] Das Zitat bezieht sich auf L. Sal. 67 (40).

[39] MG. Cap. 1, 8. Durch c. 2 wird L. Sal. 78 und durch c. 3 L. Sal. 92 (*sicut et lex Salica habet*) abgeändert. Vgl. Schröder Untersuch. 481ff. Gierke ZRG. 12, 438f.

[40] Vgl. Brunner 1², 441; Mithio u. Sperantes, Festgabe Beseler 22 n.; BSB. 1894 S. 563ff. Novelle 1 c. 1—4 (nach der Ordnung bei Behrend² S. 131f., bei Hessels 66—69, Merkel 66—68, Geffcken S. 63f.) und Novelle 6 (Behrend² S. 157ff. Hessels 79—95. Merkel 78—94. Geffcken S. 68ff.) tragen noch ganz den Charakter der Lex Salica, sie enthalten wie diese auch die malbergischen Glossen und die Umrechnung der Denarbußen in Schillinge. Novelle 6 c. 1 kennt

jüngste Zusatzgesetz bilden die *Capitula legis Salicae* Ludwigs d. Fr. von 820[41].

In den meisten, der Emendata voraufgehenden Handschriften sowie in den ältesten Novellen finden sich, zumal bei den Bußsatzungen, stark entstellte altfränkische Glossen, in denen, regelmäßig mit der Einleitung *mall.* oder *malb.*, Ausdrücke und Formeln überliefert werden, die in der Sprache des Malbergs, d. h. in der technischen Gerichtssprache der Salier, gebräuchlich gewesen sein müssen. Die Wissenschaft bezeichnet sie als „malbergische Glossen" und sieht in ihnen eine Privatarbeit, die keinen ursprünglichen Bestand des Gesetzes gebildet hat, sondern erst nachträglich, aber schon in frühmerowingischer Zeit, in den Text eingefügt worden ist[42]. Eine andere Privatarbeit in altfränkischer Sprache ist die unter dem Namen *chunnas* überlieferte Zusammenstellung der Hundert-einheiten in den Bußansätzen der Lex Salica[43], in denen wir eine Bestätigung der Annahme gefunden haben, daß die altsalischen Bußen ur-

aber schon den römischen Heermann und erhöht das Wergeld des tributarius auf 100 Solidi. — Ein neustrisches Gesetz aus der Zeit der Teilreiche, gleich dem etwas jüngeren Edikt Chilperichs Einflüsse des römischen und westgotischen Rechts aufweisend, ist Novelle 1 c. 5—8 (Behrend² S. 132ff. Hessels 70—73. Merkel 69—72. Geffcken S. 64—65). — Jeder näheren Feststellung entzieht sich Novelle 1 c. 9—12 (Behrend² S. 135ff. Hessels 74—77. Merkel 73—76. Geffcken S. 66ff.), ferner die durch wiederholte Hinweisungen auf die Lex Salica bemerkenswerte Novelle 2 (Behrend² S. 137ff. Hessels 99—107. Merkel 95—97. 101—105. Geffcken S. 72ff.) und Novelle 3 (Behrend³ S. 143ff. Hessels 96—98. Merkel 98—100. Geffcken S. 76f.), mit der bei Behrend erst als Schluß von Novelle 2 aufgenommenen Einleitung *Secundum legem Salicam hoc convenit observari.*

[41] MG. Cap. 1, 292. Über die Datierung (820 statt 819) vgl. Seeliger Kapitularien S. 55. Mühlbacher Regesten Nr. 710.

[42] Vgl. Brunner 1², 432f. J. Grimm, Vorrede zu Merkels Lex Salica (auch Kl. Schr. 8, 228ff.) und die Anmerkungen von Kern in Hessels Ausgabe. Kern Die Glossen in der Lex Salica 1869. van Helten Zu den malberg. Glossen u. den salfränk. Formeln u. Lehnwörtern i. d. Lex Salica, Beitr. z. G. d. deutsch. Sprache 25, 225—542. Calmette Bibl. de l'école des chartes 60, 397. d'Arbois de Jubainville, N. Rev. 26, 335. Sohm R.- u. GV. 558ff. Kögel G. d. deutsch. Literatur 1, 2 S. 418ff. Über die Formstrenge der germanischen Gerichtssprache vgl. auch v. Amira GGA. 1885 S. 164ff. Die altniederfränk. Worte der malb. Glosse sind von den Abschreibern entstellt. Eine der wenigen, auf den ersten Blick verständlichen Glossen findet sich in Tit. 4 § 1 (Ausg. Behrend): *Si quis agnum lactantem furaverit et ei fuerit adprobatum, Malb. lammi, hoc est 7 dinarius qui faciunt medio trianti, culpabilis iudicetur.* Nach v. Amira³ 33f. ist die malb. Glosse als ein Niederschlag der Privatinterpretation des 6. Jahrhunderts und nicht als ursprünglicher Bestandteil des amtlichen Textes anzusehen.

[43] Vgl. S. 198. Brunner Forsch. 487. v. Amira³ 35. Kleinere Bruchstücke salischen Rechts aus späterer Zeit, wohl ausschließlich Privatarbeiten, sind die *Recapitulatio legis Salicae* (Behrend² 178ff. Geffcken S. 102ff. Merkel S. 98. Hessels S. 425) und einige Glossen (Merkel 101ff.). Von den Extravaganten (Behrend² 163ff. Geffcken 90ff. Merkel 99f. Hessels 420f.) sind die Extrav. B (Handschrift von Jvrea) Mitte des 9. Jahrhunderts in Italien entstanden. Die sog. *Remissoria* (Behrend² 174. Geffcken 98ff. Merkel 95f. Hessels 424), zu denen auch die *chunnas* gerechnet werden, sind noch merowingisch. Vgl. Brunner 1², 442.

sprünglich in Denarhunderten angesetzt gewesen und erst durch die beigefügte Umrechnungsklausel auf Schillingsbeträge reduziert worden sind[44]. Dem ältesten Text am nächsten stehen daher die Handschriften, welche diese Umrechnungsklausel enthalten und demnach von Denarwerten ausgehen, während die Handschriften mit einfachen Schillingsbußen einer späteren Gestaltung zugeschrieben werden müssen. Ob die Umrechnungsklausel selbst schon von Chlodovech oder erst von Pippin eingefügt ist, muß dahingestellt bleiben[45]. Für den letzteren Fall würde man mit Krammer eine amtliche Herstellung des 99 Titel-Textes mit Einschluß des Epilogs unter Pippin anzunehmen haben, während ich anderseits den Prolog nicht mit ihm für ein amtliches Einführungsgesetz ansehen kann. Auch die von Krammer vermutete besondere Publikation für Austrasien erscheint mir sehr problematisch, und nur soviel ist zuzugeben, daß der verkürzte 65 Titel-Text für den Gebrauch der austrasischen Salier, aber wohl noch im 6. Jahrhundert (n. 47), hergestellt sein dürfte, wobei die Schreiber wie bei der Emendata auf amtliche Anweisung gehandelt haben mögen.

5. Die Lex Ribuaria[46]. Das Volksrecht der riburarischen Franken trägt den Charakter einer amtlichen Kompilation verschiedener, lose miteinander verbundener Bestandteile. In der handschriftlich vorliegenden Form kann das Gesetz erst unter Karl dem Großen (aber jedenfalls vor 803) zum Abschluß gekommen sein, doch bleibt es zweifelhaft, ob dies bloß durch die amtlich beeinflußte Tätigkeit der Abschreiber geschehen ist. Die ältere handschriftliche Form enthält keine Abschnitte, während die Handschriftenklasse der *Lex emendata* (S. 251) in 91 Titel eingeteilt

---

[44] Vgl. S. 198ff.

[45] Wenn die Klausel nicht schon von Chlodovech herrührt, die älteren Handschriften also nur Bußansätze in Denaren gehabt haben, so hatte dies, nachdem der Wert des Solidus so bedeutend gesunken war, seine großen Bedenken, und es wäre durchaus zeitgemäß gewesen, wenn Pippin durch eine Neuredaktion des Gesetzes feststellte, daß von den in der Lex Salica genannten Denaren je 40 auf einen Solidus kamen, also doch nur 12 Denare nach dem zu seiner Zeit bestehenden Münzfuß. Immerhin blieb auch dann noch eine große Rechtsunsicherheit bestehen, zumal da die Handschriften mehr und mehr anfingen, nur noch Bußansätze in Schillingen aufzunehmen. Die Beschwerden der Rheimser Synode würden sich auf diesem Wege am leichtesten erklären.

[46] Kritische Ausgabe von Sohm MG. Leg. (fol.) 5, 185; Schulausgabe 1883. Vgl. Sohm Entstehung der L. Rib., ZRG. 5, 380. E. Mayer Zur Entstehung der L. Rib. 1886. Brunner 1^2, 442; Kr. VJSchr. 29, 167. Schröder ZRG. 20, 22. K. Lehmann N. Arch. 1885 S. 414. Waitz 2^3, 1 S. 113ff. v. Amira[3] 24f. Stobbe 1, 56ff. Gengler Rechtsdenkm. 46ff. v. Daniels Handbuch 1, 245ff. Rogge Observationes de peculiari Legis Ripuariae cum Salica nexu 1823. Hilliger Hist. VJSchr. 1903 S. 455 (vgl. Brunner 1^2, 441 n. 21). v. Halban Röm. R. i. d. germ. Staaten 3, 54f. Die Annahme von Ficker (MJÖG. 5, 52ff.), daß die Lex Ribuaria ihre Heimat in Oberlothringen gehabt habe, ist abzulehnen, da die Oberlothringer nach salischem Recht lebten. Vgl. Schröder Franken 44ff.; Hist. Z. 43, 52ff.; Unters. 495f. Martène et Durand Ampl. Collectio 2, 33 (890).

ist. Nach dem Vorgange der früheren Herausgeber hat aber auch die Ausgabe der Monumenta Germaniae die übliche Einteilung in 89 Titel beibehalten. Den ältesten Teil bilden Tit. 1—31, ein ursprünglich selbständiges, aber sich vielfach an die Lex Salica anlehnendes ribuarisches Gesetz aus der 2. Hälfte des 6. Jahrhunderts. Wenig jünger, jedenfalls vor der Decretio Childeberti (also vor 595) entstanden, ist die in den Titeln 32—64 enthaltene Umarbeitung der Lex Salica[47], nur Tit. 36 ist zum Teil durch Einfügungen aus der Karolingerzeit verändert[48] und Tit. 57—60, 1 sowie Tit. 61 und 62 ist ein Königsgesetz eingeschaltet, das wahrscheinlich Dagobert I seinen Ursprung verdankt. Ihm hat man wohl auch ein zweites in Tit. 88 und 89 enthaltenes Königsgesetz sowie die in den Titeln 65—87 enthaltenen Ergänzungen, in denen von Tit. 80 an wieder in merklicher Weise auf die Lex Salica zurückgegriffen wird, zuzuschreiben[49]. Nachdem die Lex Ribuaria zum Abschluß gekommen war, erließ Karl d. Gr. als Zusatzgesetz zu ihr seine *nova legis constitutio quae in lege Ribuaria mittenda est* vom Jahre 803 (MG. Cap. 1, 117).

6. Die langobardischen Gesetze[50]. Den ersten Rang unter den Rechtsquellen dieser Periode nehmen die der Langobarden ein. Abgefaßt in barbarischem Vulgärlatein, mit zahlreichen deutschen Wörtern untermischt, lassen sie gleichwohl durch die Vollständigkeit ihres Inhalts, juristische Klarheit und humane Gesinnung eine hohe Kulturstufe des Volkes erkennen und bilden insofern einen erfreulichen Gegensatz zu der

---

[47] L. Rib. 53, 2 kennt noch *pueri regis* im Grafenamt, was seit Chlothars Ed. v. 614 (S. 137) nicht mehr vorkommen konnte. Die Lex Salica wurde in einer Textform benutzt, die dem verkürzten 65 Titel-Text nahe stand. Der letztere kann also nicht erst unter Pippin für Austrasien amtlich redigiert worden sein. Vgl. S. 264. Brunner 1^2, 444 n. 8.

[48] Rib. 36, 12 kann erst nach der Münzreform Pippins (S. 199) eingefügt worden sein. Ebenso war die Festsetzung des friesischen und sächsischen Freienwergeldes in 36, 4 erst nach der Einverleibung dieser Stämme möglich.

[49] Der in Rib. 58 § 12f., 60 § 3, 65, 73 und 87 erwähnte Königsbann von 60 Sol. begegnet zuerst 595 in der Decr. Childeb. II c. 9 (Cap. 1, 17). Über die Anlehnung des Tit. 88 an die Lex Burgundionum vgl. Brunner 1^2, 441. 447.

[50] Kritische Ausgaben: Baudi a Vesme Historiae patriae Monumenta, Turin 1855; Bluhme MG. Leg. (fol.) 4, 1—206. Schulausgaben von Neigebauer 1856 (Nachdruck nach Baudi a Vesme), Bluhme 1869 und Padeletti Fontes iuris Italici 1887. Vgl. Merkel G. d. Langobardenrechts 1850. Stobbe 1, 119ff. 594ff. Brunner 1^2, 529. 558. Pertile a. a. O. 1^2, 129ff. Schupfer Manuale 1895. v. Bethmann-Hollweg Zivilpr. 1, 321ff. v. Amira[3] 28f. v. Daniels Handbuch 1, 148ff. Gengler Rechtsdenkm. 158ff. v. Savigny a. a. O. 2, 209ff. Bluhme Hist. Z. 21, 410ff. Liter. Zentralbl. 1869, Sp. 1423ff. Boretius Capitularien im Langobardenreich 1864. v. Halban a. a. O. 2, 90ff. Del Giudice Studi di storia e diritto (1889) 362ff.; Nuovi Studi 304; Sulle aggiunte di Rachis e di Astolfo all'Editto Longobardico, Istituto Lombardo, Rendicotti 1902 S. 582ff. Tamassia Fonti dell' editto di Rotari 1889; Römisches und westgotisches Recht in Grimowalds und Liutprands Gesetzgebung, ZRG. 31, 148ff. Dahn 12, 74ff. Bruckner Sprache der Langobarden 1895. Affolter (S. 246). 143ff. Neumeyer (S. 246) 22ff.

nicht minder vollständigen, aber von geistiger Versumpfung zeugenden Lex Wisigotorum. Die Aufzeichnung des Volksrechts ist allmählich, im Wege königlicher Gesetzgebung unter Mitwirkung der Stammesversammlung, vor sich gegangen[51]. Im Gegensatz zu den einseitigen, nur auf die einzelne Regierungszeit berechneten königlichen Verordnungen polizeilichen oder administrativen Charakters (*notitiae*, *capitula in brevi*, *brevia*) wurden jene *leges* in ein eigenes Gesetzbuch (*liber edictus*) eingetragen und daher in ihrer Gesamtheit selbst als *edictum* oder *edictus* bezeichnet[52].

Die Hauptbestandteile des Edikts bilden die an Umfang und Bedeutung einander gleichkommenden Gesetze der Könige Rothari von 643 und Liutprand von 713—35[53]. Die kleineren Gesetze des Edikts sind von Grimowald (668), Ratchis (745—46) und Aistulf (755). Ein Gesetz des letzteren von 750 war ebenfalls in das Edikt eingetragen, ist aber später wieder daraus entfernt worden.

In dem schon unter den Langobardenkönigen fast selbständigen, 774 zu voller Unabhängigkeit gelangten Herzogtum Benevent bediente man sich einer eigenen, mehrfach abweichenden Rezension des Edikts[54], das nach 774 noch durch Gesetze der Herzöge Aregis (774—87) und Adelchis (866) vermehrt wurde[55]. Auch eine nur in Bruchstücken erhaltene grie-

---

[51] Das Edikt des Rothari wurde in rechtsförmlicher Weise durch Gairethinx angenommen. Vgl. S. 29.

[52] Vgl. Bluhme MG. Leg. 4 praefatio pg. 11. Vgl. VO. des Ratchis (ebd. S. 192): *Ista, quae superius scripta tenentur, in edictum scribantur, et ista capitula dua de subtus in breve previdimus statuere.* Liutprands notitia de actoribus von 733 c. 3 (ebd. 181): *Hoc autem in diebus nostris et in tempore regni nostri statuimus, quamvis lex nostra non sit; post autem nostrum decessum, qui pro tempore princeps fuerit, faciat sicut ei Deus inspiraverit aut rectum sicut secundum animam suam previderit.* Vgl. ebd. 183 Notitia des Ratchis. Das Edikt zitiert man unter Angabe des betreffenden Königs und der Kapitelzahl seiner Gesetze, z. B. Ed. Rothari c. 119, Ed. Liutpr. c. 112. Die Ausgabe Bluhmes hat die Verordnungen der einzelnen Könige ihren für das Edikt bestimmten leges hinzugefügt, anstatt Edikt und notitiae getrennt zu halten. Auch bei Westgoten und Burgunden war die eigentliche Gesetzeskraft königlicher Erlasse durch die formelle Aufnahme in das Gesetzbuch bedingt. Vgl. Zeumer N. Arch. 24, 71.

[53] Das Gesetz des Rothari umfaßte ursprünglich 386 Kapitel nebst einem Vorwort; später sind noch zwei weitere Kapitel und eine Bestimmung über den Gebrauch beglaubigter Abschriften des Edikts hinzugetreten. Über die nicht seltenen Spuren einer Benutzung des westgotischen Gesetzbuches Leovigilds vgl. Zeumer N. Arch. 23, 428f.; über die Benutzung römischer Rechtsquellen in der ganzen langobardischen Gesetzgebung Conrat ZRG. rom. 47, 18ff. v. Savigny Röm. R. im MA. 2, 219ff. v. Halban 2, 105f. Die Gesetzgebung Liutprands war allmählich auf 15 verschiedenen Märzfeldern zustande gekommen; heute zitiert man nach 153 fortlaufenden Kapiteln. In der Ausgabe von Baudi a Vesme haben irrtümlich verschiedene *notitiae* ihren Platz als c. 139f. 156—164 im Edikt erhalten.

[54] Vgl. Rosin Formvorschriften für die Veräußerungsgeschäfte der Frauen nach langob. Recht S. 8ff. Erst dieser Rezension verdankt Ed. Liutpr. c. 29 die Entstehung.

[55] Ausgabe von Bluhme, a. a. O. 207—12. Einzelne Verordnungen beneventischer Fürsten ebd. 213—25.

chische Übersetzung des Edikts ist wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts in Benevent entstanden[56]. Eine systematische Bearbeitung des Edikts, die zwischen 829 und 832 auf Anlaß des Grafen Eberhard von Friaul entstandene *Concordia*, hat die beneventische Ediktrezension benutzt[57].

Aus der alten Heimat der Langobarden an der Unterelbe hat ihre Gesetzgebung wie ihre Rechtssprache eine starke Verwandtschaft mit dem sächsischen und angelsächsischen Recht bewahrt[58]. Andererseits bestehen vielfache Berührungen mit dem nordgermanischen, zumal dem gotländischen Recht, die nicht auf Stammesverwandtschaft, sondern auf politische Beziehungen der Langobarden zu ostgermanischen Völkern (Goten, Herulern, Gepiden u. a. m.) zurückgehen dürften[59].

Das langobardische Edikt hat sich bis in das 13. Jahrhundert als Volksrecht der langobardischen Einwohner Italiens erhalten. Auch nach der Ausbildung der einheitlichen italienischen Nationalität und dem Siege des römischen Rechts (13. Jh.) hat das langobardische Recht durch die italienischen Partikularrechte und den Einfluß der scholastischen Jurisprudenz auf die Auslegung des römischen Rechts eine hohe, bis auf die Gegenwart fortwirkende Bedeutung bewahrt.

Die Gesetze der fränkischen und deutschen Könige und Kaiser seit dem Jahre 774 wurden, soweit sie eine Bedeutung für Italien hatten[60], zu Anfang des 11. Jahrhunderts in einer, übrigens wenig zuverlässigen Sammlung, dem sogenannten *Capitulare*, vereinigt und seitdem in dieser Gestalt in den Abschriften regelmäßig mit dem Edikt verbunden. Zusätze zu letzterem hat diese Gesetzgebung nicht ergeben. Die *capitula generalia* hatten für Italien überhaupt nur eine theoretische Bedeutung und die *capitula Italica* waren nicht als Volksrecht der Langobarden, sondern als italienisches Landesrecht, ohne Rücksicht auf die Nationalität der Bewohner erlassen. An der Hand des Edikts und des Capitulare entwickelte sich in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts in verschiedenen italienischen Städten ein lebhaftes Rechtsstudium, dessen Mittelpunkt die Rechtsschule zu Pavia bildete[61]. Hauptsächlich aus den Arbeiten dieser Schule ist der *Liber Papiensis* hervorgegangen, eine chronologische Sammlung des Edikts und des Capitulare mit

---

[56] Ausgabe: Bluhme a. a. O. 225—34 (vgl. praefatio pg. 43 sq.); Zachariae Fragmenta versionis Graecae legum Rotharis 1835. Vgl. Brunner 1^2, 554.

[57] Bluhme 235—89; vgl. praefatio pg. 41 sq. Rosin a. a. O. 10f.

[58] Vgl. S. 16 n. 6. Brunner 1^2, 536f.

[59] Vgl. die S. 15 n. 2 angeführte Literatur, besonders Brunner 1^2, 538f.

[60] Über das Folgende vgl. Boretius Capitularien im Langobardenreich S. 18ff. und MG. Leg. 4, praefatio pg. 46 sqq. Neumeyer a. a. O. 29ff. Brunner 1^2, 558ff. Pertile Storia 1, 133. 139. 399ff. Schupfer Manuale 1895 S. 126ff. 199ff. Neumeyer a. a. O. 29ff.; ZRG. 33, 249ff. Ficker Forsch. z. RG. Italiens 3, 44ff. Conrat G. d. Qu. d. röm. R. 1, 393ff. v. Savigny G. d. röm. R. im MA. 2, 209.

[61] Vgl. Merkel a. a. O. 13ff. 26ff. Boretius l. c. praefatio pg. 93 sqq. Ficker Forsch. z. Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 3, 44ff. 54ff. 138ff. Die hervorragendsten dieser Rechtslehrer, wohl meistens zugleich Mitglieder (*iudices*) des kaiserlichen Pfalzgerichts, waren Walcausus (vgl. Boretius l. c. pg. 82 sqq. Bremer, GGA. 1891 S. 735ff.), Bonusfilius, Wilihelmus und sein Sohn Ugo, endlich Lanfrancus (seit 1070 Erzbischof von Canterbury).

Glossen und prozessualischen Formeln, zwischen 1019 und 1037 zu Pavia, Verona und Rom, und zwar ausschließlich zu Schulzwecken, verfaßt[62]. Dagegen war die um 1070 zu Pavia oder in der Markgrafschaft Tuscien entstandene *Expositio* ein für die Bedürfnisse der Praxis berechneter Gesetzeskommentar, dessen uns unbekannter Verfasser die Mitglieder der Papienser Rechtsschule bereits als *antiqui* bezeichnete[63]. Im Gegensatz zu den scholastischen Arbeiten der letzteren, die einen sehr ungleichen Wert haben, ist die „Expositio" ein treffliches Werk, das namentlich durch die Berücksichtigung des fränkischen Rechts und verständnisvolles Eingehen auf die justinianische Gesetzgebung hervorragt. Eine wertvolle Arbeit über salisches und langobardisches Recht, zumal das Erbrecht, verglichen mit dem römischen, enthalten die *Quaestiones ac monita* aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts[64].

Eine wahrscheinlich noch gegen das Ende des 11. Jahrhunderts entstandene systematische Bearbeitung des Liber Papiensis in drei Büchern ist die sogenannte *Lombarda* (*liber Longobardae*, *liber Lombardae*)[65], an die sich im Laufe des 12. Jahrhunderts eine ausgiebige Literatur an Glossen, Summen und Kommentaren knüpfte[66]. An der Universität Bologna wurde nicht nur in anderen Vorlesungen vielfach auf die Lombarda Bezug genommen, sondern es wurden, wie es scheint, auch eigene Vorlesungen über die letztere gehalten[67].

---

7. Die Lex Alamannorum[68] ist kein Königs-, sondern ein alamannisches Herzogsgesetz, das auf Beschluß der Stammesversammlung (des alamannischen Märzfeldes) wahrscheinlich von Herzog Lantfried I (709—730) erlassen wurde[69]. Seine 98 (99) Titel verteilen sich auf drei

[62] Ausgabe: Boretius a. a. O. 4, 290—585. Vgl. praefatio pg. 75 sqq. Abdruck: Padeletti Fontes I.

[63] Die „Expositio" ist von Boretius an den einschlagenden Stellen seiner Ausgabe des Liber Papiensis mitabgedruckt. Vgl. praefatio pg. 84 sqq. Verwandte Arbeiten sind als „additiones" des Liber Papiensis aufgenommen.

[64] Boretius 4, 590ff., vgl. praef. pg. 91 sq. Conrat a. a. O. 1, 274ff.

[65] Vgl. Bluhme a. a. O. 4, 607—40; praefatio pg. 98 sqq. Ebd. 648—64 Glossen und einige kleinere Stücke zum langobardischen Recht.

[66] Vgl. Anschütz Summa legis Langobardorum 1870. Der bekannteste Sammler der Glossen war Carolus de Tocco, zu Anfang des 13. Jahrhunderts.

[67] Zwei wahrscheinlich von Bologneser Scholaren angefertigte Kollegienhefte, früher für Kommentare zweier italienischer Rechtsgelehrten gehalten, bei Anschütz Lombardakommentare des Ariprand und Albertus 1855. Vgl. Siegel Lombardakommentare (WSB. 40). K. Lehmann Der sog. Kommentar des Ariprandus im Berliner Codex (Festgaben Jhering 1892).

[68] Kritische Ausgabe von K. Lehmann MG. Leg. sect. 1., Bd. 5. (1888), an Stelle der unzureichenden früheren Ausgabe von Merkel MG. Leg. (fol.) 3, 1—182. Vgl. Brunner 1^2, 448ff.; Alter der L. Alam., BSB. 1885 S. 149; Über ein verscholl. merow. Königsgesetz, ebd.1901 S. 932. Lehmann N. Arch. 10, 469ff. 12, 579ff. Stobbe 1, 142ff. Schröder ZRG. 20, 17ff. de Rozière Revue hist. de droit 1, 69ff. v. Amira^3 25. Merkel De republica Alamannorum 1849. Waitz Abh. 361ff. 432ff. Milczewsky Entstehung u. Alter des Pactus u. der Lex Alamannorum, Heidelb. Diss. 1894. Dahn Könige 9, 1 S. 218ff. Esmein N. Revue 9, 680. v. Schwind N. Arch. 31, 416—447; 33, 624ff. 647ff. 686ff. Hauck KG. 1^3, 343ff. B. Schröder Romanische Elemente in dem Latein der Leges Alamannorum, Rost. Diss. 1898.

[69] L. Alam. 1, 1: *Convenit maioribus nato populo Alamannorum una cum duci eorum Lanfrido vel citerorum populo adunato.* Vgl. 17, 2. 37. 41, 2.

Abschnitte: Tit. 1—22 (23) kirchliche Bestimmungen, Tit. 23—43 (24—44) *De causis qui ad duce pertinent*, hauptsächlich über die Stellung des Herzogs, Tit. 44—98 (45—99) *De causis qui saepe solent contingere in populo*[70], Bestimmungen verschiedenen Inhalts. Mehrfache Redaktionen des Gesetzes haben nicht stattgefunden, doch sind zwei Textrezensionen zu unterscheiden, von denen die jüngere (lex emendata) nur aus Änderungen der Abschreiber hervorgegangen ist[71]. Der dritte Abschnitt erscheint als die Umarbeitung eines altalamannischen Volksrechts, das uns unter dem Titel Pactus Alamannorum nur in fünf Fragmenten erhalten ist. Der Pactus, der nach den in ihm enthaltenen deutschen Wörtern der Zeit des Überganges vom Altgermanischen zum Althochdeutschen angehört, muß gegen Ende des 6. oder Anfang des 7. Jahrhunderts entstanden sein. Die zahlreichen, der fränkischen Rechtssprache entlehnten Ausdrücke lassen auf einen fränkischen König als Gesetzgeber schließen, denn daß der Pactus keine Privatarbeit, sondern ein Gesetz gewesen ist, ergibt sich ebensowohl aus der befehlenden Form seiner Bestimmungen, wie aus den Eingangsworten: *Incipit pactus lex Alamannorum et sic convenit.*

Neben der ausgiebigen Benutzung des Pactus zeigt die Lex Alamannorum auch Anklänge an die Lex Ribuaria und das westgotische Recht[72], vor allem aber erscheinen die beiden ersten Abschnitte des Gesetzes als die Verarbeitung eines verschollenen, erst von Brunner nachgewiesenen merowingischen Königsgesetzes, das auch den beiden ersten Titeln der Lex Baiuwariorum als Grundlage gedient hat und erst im Zusammenhang mit dieser besprochen werden kann.

8. Die Lex Baiuwariorum[73]. Das baierische Volksrecht in 22 Titeln wurde wegen mancher Verschiedenheiten in dem Charakter und mehrfacher Widersprüche in den Bestimmungen einzelner Teile von der älteren Kritik in der Regel für eine allmählich entstandene Kompilation verschiedenartiger Bestandteile erklärt. Heute wird sie von der Wissenschaft

---

[70] Vielleicht aus Ed. Theoderici (S. 255).

[71] L. Alam. emend. 6 ist ein durch Umarbeitung von L. Bai. 1, 3 entstandener Zusatz. Andere Zusätze ebd. 5, 2. 3.

[72] Vgl. v. Schwind N. Arch. 33, 629. 634. 628. 648. 651.

[73] Die unzulängliche Ausgabe von Merkel MG. Leg. (fol.) 3, 183ff. wird demnächst durch eine andere ersetzt werden. Vorarbeiten des Herausgebers v. Schwind Krit. Studien zur Lex Baiuwariorum I—III, N. Arch. 31, 399. 33, 605. 37, 415. Weitere Literatur: Brunner 1², 454ff.; Über ein verschollenes merow. Königsgesetz, BSB. 39, 932. v. Amira³ 25f. Dahn 9, 2 S. 182ff. v. Daniels HB. 1, 207ff. Gengler Beitr. z. RG. Bayerns 1, 1ff. 41ff. Gfrörer Zur G. der deutschen Volksrechte (1865) 1, 322. Merkel Arch. 11, 533ff. und in seiner Ausgabe S. 183ff. v. Muth Das baier. Volksrecht 1870. de Pétigny Rev. hist. de droit 2, 305. 461. Quitzmann RVerfassung der Baiwaren 1866. Riezler G. Baierns 1, 113ff.; FDG. 16, 411ff. Roth Entstehung der L. Baiuwariorum, Münch. Diss. 1848; Zur G. d. baier. Volksrechts, Festschrift Bayer 1869. Sepp Entstehungszeit der L. Baiuwariorum 1901, Altbayer. Monatsschr. 3, 36ff. 70f. Stobbe 1,

als ein einheitliches Gesetz aufgefaßt, bei dessen Redaktion auf der Grundlage sehr verschiedenen Quellenmaterials es aber vielfach an der streng einheitlichen Verarbeitung gefehlt hat, wahrscheinlich weil die einzelnen Gruppen des umfangreichen Gesetzes verschiedenen Redaktoren zur Bearbeitung überwiesen gewesen sind.

Die meisten Handschriften enthalten die Eingangsworte: *Hoc decretum apud regem et principibus eius et apud cuncto populo christiano qui infra regnum Mervungorum consistunt.* Diese gehören aber, wie Brunner nachgewiesen hat, nicht zu dem ganzen Volksrecht, sondern zu dem bereits bei der Lex Alamannorum erwähnten Königsgesetz, das insbesondere die Vorlage für Tit. 1 (*Capitula — — quae ad clerum pertinent seu ad ecclesiastica iura*) und Tit. 2 (*De duce et eius causis quae ad eum pertinent*) abgegeben hat[74]. Auf dieses Königsgesetz darf man aber auch wohl die in zahlreichen Handschriften der Lex Alamannorum enthaltenen Einleitungsworte beziehen: *Incipit lex Alamannorum, quae temporibus Hlodharii regis una cum principibus suis, id sunt 33 episcopis et 34 ducibus et 72 comitibus vel cetero populo constituta est.* Nimmt man dies mit v. Amira an, so fällt die Abfassung des Königsgesetzes wahrscheinlich unter Chlothar II, und zwar in die Zeit seiner Herrschaft über Austrasien (613—23)[75], während Brunner die den König Chlothar erwähnende Notiz auf die Lex Alamannorum des Herzogs Lantfried bezieht, der sein Gesetz demnach wohl unter König Chlothar IV (717—19) erlassen habe. Dagegen möchte er Dagobert I (623—39) für den Verfasser des Königsgesetzes halten, da dieser in einem zahlreichen Handschriften der Lex Baiuwariorum beigefügten Prolog als Gesetzgeber der Franken, Alamannen und Baiern genannt wird[76]. Wie dem auch sein möge, jedenfalls berechtigt die handschriftliche Verbindung des Prologs mit dem baierischen Volksrecht nicht zu der Annahme, daß das Königsgesetz von vornherein auch für Baiern bestimmt gewesen sei. Die Unmöglichkeit dieser Annahme ergibt sich aus den kirchlichen Bestimmungen des Gesetzes, in denen die in Baiern erst durch Bonifatius eingeführte römische Kirchenorganisation vorausgesetzt wird[77]. Das Königsgesetz kann hiernach für Baiern nicht in seiner

153ff. Waitz 2, 1^3 S. 116; Abh. 341ff. 361ff. 428ff. — Über das Sprachliche v. Kralik Die deutschen Bestandteile der L. Baiuvariorum, N. Arch. 38 (1913), hier nach dem Sonderdruck zitiert (vgl. v. Grienberger, MJÖG. 35, 154). Der Titel des Gesetzes (*Lex Baiuuariorum*) wäre nach dem Verfasser S. 34ff. nur mit *Lex Baiwariorum* wiederzugeben.

[74] Vgl. Brunner 1^2, 453. 457. 461f.; Königsgesetz 941ff. v. Amira[3] 25 und bei v. Schwind II S. 608ff.

[75] Vgl. v. Schwind II S. 686ff.

[76] Über den Prolog, der handschriftlich nur ganz vereinzelt auch in Verbindung mit Lex Salica, Lex Alamannorum und Lex Wisigotorum vorkommt, vgl. Merkel, MG. Leg. III S. 9f. 194ff. 256ff. Brunner 1^2, 420ff.; Königsgesetz 943ff. Krammer Entsteh. der L. Salica 65ff. v. Schwind II S. 670ff. Der Prolog, der im übrigen nur wertlose Fabeleien bietet, scheint in seinen Angaben über Dagoberts gesetzgeberische Tätigkeit einen glaubwürdigen historischen Kern zu enthalten.

[77] Vgl. v. Amira bei Schwind II S. 610.

ursprünglichen Gestalt, sondern erst nach seiner Umarbeitung durch die Redaktoren der Lex Baiuwariorum Geltung gehabt haben[78], und man darf annehmen, daß das ursprüngliche Gesetz nur für Alamannien, als ein Zusatzgesetz zum Pactus Alamannorum, bestimmt gewesen ist[79]. Außer dem Königsgesetz hat den Gesetzesredaktoren die Lex Alamannorum als Hauptgrundlage ihrer Arbeit gedient[80], auch den Codex Euricianus, dem bereits einige Bestimmungen des Königsgesetzes und einige darüber hinausgehende Bestimmungen der Lex Alamannorum entlehnt waren, haben sie in ausgiebiger Weise benutzt, während die mehrfachen Anklänge an die Lex Salica und das langobardische Edikt auf das Westgotenrecht als die gemeinsame Quelle zurückgehen dürften[81].

Da unser Volksrecht die 739 von Bonifatius eingeführte bischöfliche Organisation der baierischen Kirchen bereits zur Voraussetzung hat, anderseits aber in den Beschlüssen der Aschheimer Synode von 756, c. 4 (MG. Leg. 3, 457) als der noch vor Herzog Tassilo erlassene Pactus bezeichnet wird, so ergibt sich die Abfassung zwischen 739 und 749. Da aber das Gesetz, im Gegensatz zu dem alamannischen des Herzogs Lantfried, von einer strengen Unterordnung des Herzogs unter den Frankenkönig zeugt, so wird man seine Abfassung unter Herzog Odilo (744—48) zu setzen haben[82].

Fortgebildet wurde das baierische Volksrecht unter Tassilo III durch die sogenannten Decreta Tassilonis, d. h. die Beschlüsse der Synoden oder Landtage zu Aschheim (wohl 756), Dingolfing (wohl 770) und Neuching im Jahre 772 (MG. Concilia 2, 56. 93. 98)[83]. Ein Zusatzgesetz

---

[78] Dieselben Gründe, wie gegen die Bestimmung des Königsgesetzes für Baiern, sprechen auch gegen eine von v. Amira wenigstens offengelassene baierische Redaktion unter Dagobert II (656—78).

[79] So v. Amira gegen Brunners Annahme, daß das Königsgesetz von vornherein für mehrere, vielleicht sogar für alle Herzogtümer des Frankenreiches bestimmt gewesen sei, und daß der Text in der Lex Baiuwariorum dem ursprünglichen Wortlaut näher komme, als die stark bearbeitete Fassung in der Lex Alamannorum. Die Bestimmung über die Behandlung eines rebellischen Herzogssohnes (L. Al. 35. L. Bai. II c. 9), die an die auf König Heinrich (VII) gemünzte Bestimmung des Mainzer Landfriedens von 1235 c. 1—7 (15—21) erinnert, scheint an einen konkreten Fall im alamannischen Herzogshause anzuknüpfen.

[80] Gegen Zeumer, der umgekehrt die L. Baiuwariorum als Quelle der L. Alamannorum betrachtet, vgl. Brunner Königsgesetz 950ff. v. Schwind I 416—22. II S. 648ff.

[81] Vgl. Zeumer Leges Visigothorum S. 28—32; N. Arch. 23, 434. 436. v. Schwind I S. 404ff. II 613ff. 621. 632. 635ff. 644ff. 650. Brunner 1², 438. 453. 456. 458f. 463 n. v. Kralik (n. 73) 29ff. 94. Conrat ZRG. rom. 47, 15.

[82] Vgl. Brunner 1², 460ff. Ebd. 460 urkundliche Erwähnungen der *Baiouariorum lex atque pactus.*

[83] Vgl. Brunner 1², 463. Während die Decreta Tassilonis als Zusatzgesetze erschienen (MG. Leg. 33, 459ff.), wurde das Aschheimer Gesetz über verbotene Verwandtschaftsgrade (vgl. ebd. 458 c. 13) als Tit. 7, 1—3 (Text III als 6, 1—3) in das Volksrecht selbst eingeschoben. Ein sich unmittelbar daran schließendes Gesetz über die Sonntagsheiligung (Text I als appendix 1, Text III als 6, 4,

Karls d. Gr. waren die Capitula ad legem Baiuwariorum (801—813), während das Cap. Bawaricum (um 810) wohl zu den Capitula missorum gehört[84].

9. Die Lex Saxonum[85] ist in der uns vorliegenden Gestalt eine königliche Satzung in 66 Kapiteln, die aber nach Form und Inhalt drei verschiedene, auch nach ihrer Entstehungszeit zu unterscheidende Abschnitte aufweist[86]. Der erste Abschnitt (c. 1—20) ist den ersten 16 Titeln der Lex Ribuaria nachgebildet und beschränkt sich inhaltlich durchaus auf die Rechtsbeziehungen des sächsischen Adels; die Freien werden nur einmal (c. 17) beiläufig berührt, während Liten und Knechte offenbar nur deshalb wiederholt berücksichtigt werden, weil sie einen Hauptbestandteil in dem Vermögen der Grundherren zu bilden pflegten[87]. Ganz anders der zweite Abschnitt (c. 21—38), der, unter gleichmäßiger Berück-

---

Merkel S. 335. 404) ist ebenfalls ein späteres Einschiebsel und wohl auch auf Aschheim zurückzuführen. Beide Gesetze, von denen das erstere den Leges Eurici entnommen ist, das über die Sonntagsheiligung aber auf eine Bestimmung in dem Poenitentiale des Theodor von Canterbury zurückgeht, finden sich in fast wörtlicher Übereinstimmung auch Lex. Alam. c. 39 und 38, wo sie ebenfalls (vielleicht mit c. 37 und 40) erst nachträglich eingeschoben zu sein scheinen. Vgl. v. Schwind I, 410. 420f. 432—38. Brunner Alter der L. Al. (n. 70) S. 164f.; Königsgesetz 954f. Zeumer N. Arch. 23, 104ff.

[84] MG. Cap. 1, 157f. Über die Lex Bawariorum canonice compta, eine Verarbeitung der L. Baiuw. für die Kapitulariensammlung des Benedictus Levita, vgl. Seckel N. Arch. 31, 112ff. Eine die L. Baiuwariorum und Alamanorum vergleichende Privatarbeit sind die in Lehmanns Ausgabe des letzteren S. 158 abgedruckten sog. Epitome legis Alamannorum.

[85] Ausgabe: v. Richthofen MG. Leg. (fol.) 5, 1—102. Eine neue Ausgabe hat v. Schwerin übernommen und in ZRG. 46, 390ff. einleitend begründet. Vgl. Merkel Lex Saxonum 1853. Gaupp R. u. Verfassung der alten Sachsen 1837. v. Amira[3] 26; GGA. 1888 S. 56; Hist. Z. 40, 306. Boretius Hist. Z. 22, 148. Brunner 1[2], 464. v. Daniels HB. 1, 263ff. de Geer Nieuwe Bijdragen v. Rechtsgeleerdh. 1874 NR. 2, 410ff. Gengler Rechtsdenkm. 107ff. v. Richthofen vor seiner Ausgabe; Zur L. Saxonum 1868. Schücking N. Arch. 24, 631ff. Stobbe 1, 186ff. Usinger Forsch. z. L. Sax. 1867. Waitz 3, 156f. 207ff.; Abh. 565ff. — Über einige, der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts angehörende Glossen zu der Lex Saxonum in der Spangenbergschen Handschrift vgl. v. Richthofen MG. Leg. 5, 8f.; Zur L. Saxonum 1—7. 10. 13—18. 356f. Brunner 1[2], 386. 468 n. Schücking a. a. O. 636f. Über einige in der Sammlung des Ansegis enthaltene Fragmente sächsischer Kapitularien Brunner 1[2], 469n.

[86] Dies gilt aber nicht notwendig von c. 66, das wir früher wegen seiner referierenden Form, gegenüber der befehlenden Form in den entsprechenden Bestimmungen der L. Ribuar. 36, 11 und des Cap. Sax. von 797 c. 11, für eine später beigefügte Privatnotiz erklärt haben. Vgl. v. Schwerin a. a. O. 426 n. 2. Eine referierende Form zeigt auch c. 47, das mit c. 48 auf einem eingeholten Weistum über Abweichungen des westfälischen Familiengüterrechts von dem der Ostfalen und Engern beruhen mag.

[87] Vgl. v. Schwerin 433ff. Die Eigentümlichkeiten des ersten Abschnittes haben schon bisher vielfache Beachtung gefunden und ihm die nicht unpassende Charakterisierung als „Adelsstatut" zugezogen.

sichtigung des *nobilis*, *liber* und *litus*, eine Reihe todeswürdiger Verbrechen aufzählt und fast jedes Kapitel mit den Worten *capite puniatur* schließt[88]. Dieser Abschnitt zeigt vielfache Verwandtschaft mit Karls des Großen Capitulatio de partibus Saxonie[89], wenigstens mit ihrem von den todeswürdigen Verbrechen handelnden ersten Abschnitt (*de maioribus capitulis*). Die Abfassungszeit dieses Gesetzes ist sehr bestritten, aber wegen seiner überaus strengen Bestimmungen zum Schutze der Kirche und des zur allein herrschenden Religion erhobenen Christentums wird man nicht fehlgehen, wenn man das Gesetz als die Reaktion des fränkischen Eroberers gegen den großen Sachsenaufstand der Jahre 782—785 betrachtet und seine Abfassung bald nach 785 ansetzt[90]. Dann darf man aber weiter annehmen, daß die beiden ersten Abschnitte der Lex Saxonum schon in den verhältnismäßig ruhigen Jahren 780—782 zustande gekommen sind, wo die christliche Kirche so scharfer Schutzmaßregeln noch nicht zu bedürfen schien, anderseits aber der König lebhaft bedacht war, den sächsischen Adel, als den vorzugsweise maßgebenden politischen Faktor im Sachsenlande, für sich zu gewinnen[91]. Wenigstens hinsichtlich des zweiten Abschnittes der Lex Saxonum dürfte nach den neuesten Feststellungen v. Schwerins nicht mehr daran zu zweifeln sein, daß er bei der Abfassung der Capitulatio bereits vorgelegen hat, da diese hinsichtlich der Bestrafung des Meineides ausdrücklich auf die *Lex Saxonorum* verweist, was sich nicht auf sächsisches Gewohnheitsrecht, sondern nur auf Lex Saxonum c. 21 und 22 beziehen kann[92]. Auch das von Karl auf dem Aachener Reichstage von 797 erlassene Capitulare Saxonicum[93], das

---

[88] Vgl. v. Schwerin 439ff.

[89] MG. Cap. 1, 68.

[90] Vgl. v. Schwerin 444ff. Pertz MG. Leg. (fol.) 1, 48. Da die Capitulatio bereits Bischöfe im Lande kennt (c. 5), aber erst 787 der erste sächsische Bischof geweiht wurde, so verlegt Hauck KG. Deutschlands 2^3, 396 die Abfassung des Gesetzes in dieses Jahr, doch ist diese Annahme nicht zwingend, da schon vorher außersächsische Bischöfe mit Missionssprengeln im Sachsenlande betraut worden waren.

[91] Vgl. meine Franken 359. Auf dem Reichstage zu Lippspringe (Juli 782) hatte Karl *ex nobilissimis Saxonum genere* Grafen für das Sachsenland eingesetzt (Mühlbacher Regesten unter den Karolingern[2] Nr. 251b). Zwei Monate später setzte der Aufstand ein, der erst im Juni 785 mit dem Paderborner Reichstage seinen Abschluß fand. Die Kapitel 28, 29 und 34 der Capitulatio lassen durchblicken, daß der König mit den einheimischen Grafen zum Teil schlechte Erfahrungen gemacht hatte. Vgl. Brunner 1^2, 466.

[92] Vgl. v. Schwerin 428ff. Während die Capitulatio c. 33 einfach bestimmt: *De periuris secundum legem Saxonorum sit*, setzt die Lex Saxonum c. 21f. auf den wissentlichen Meineid in der Kirche die Todesstrafe, auf unwissentlichen die Strafe der Handlösung. Die spätere Entstehung der Capitulatio zeigt sich auch c. 11, wo jede Infidelität gegen den König mit Todesstrafe belegt wird, während dies nach L. Sax. c. 24 nur bei eigentlichem Hochverrat der Fall ist. — Um so auffallender sind die Strafbestimmungen für Brandstiftung, die erst unten (S. 274) besprochen werden können. — Die Verweisung der Capitulatio auf die Lex Saxonum wird von v. Schwerin 452 wohl mit Recht auf die ganze Kapitelreihe 1—38 bezogen.

[93] MG. Cap. 1, 71.

durch die ausdrückliche Zustimmung der beteiligten Bevölkerung (*congregatis Saxonibus de diversis pagis, tam de Westfalahis et Angariis quam et de Ostfalahis*) den Charakter eines Volksrechts (*lex*) erhielt, nachdem die Lage der Dinge sich gefestigt und der Gegensatz zwischen Siegern und Besiegten sich ausgeglichen hatte, verwies wegen der todeswürdigen Verbrechen auf die *ewa Saxonum* und kann damit wohl in erster Reihe nichts anderes gemeint haben, als eben den zweiten Abschnitt des Volksrechtes[94].

Jünger als die beiden Kapitularien ist der dritte Abschnitt der Lex Saxonum (c. 39—66), die in c. 51—53 eine unverkennbare Verwandtschaft mit Karls ribuarischem Kapitular von 803 (c. 5) aufweist, so daß man berechtigt ist, beide Gesetzgebungsakte auf den Aachener Reichstag von 802 zurückzuführen[95]. Dabei darf man aber nicht stehen bleiben. Schon wiederholt ist darauf hingewiesen worden, daß die Bestimmung der Lex Saxonum c. 38 über die Todesstrafe für jede eigenmächtige Brandstiftung erst einer jüngeren Rechtsentwicklung entspreche, während das ältere Recht, wie es noch in dem Capitulare Saxonicum von 797 c. 8 bezeugt sei, die Brandstiftung, wenigstens die in Ausübung des Fehderechts begangene, nur mit der Strafe des Königsbannes belegt habe[96]. Auch darauf hat man aufmerksam gemacht, daß Lex Saxonum c. 38 eine bewußte Abänderung des angezogenen c. 8 enthalte, indem letzteres die auf Gemeindebeschluß (*commune consilio*) erfolgte Niederbrennung des Hauses eines Friedlosen für straflos erkläre, die Lex aber den eigenmächtigen Brandstifter (*suo tantum consilio volens*) ins Auge fasse. Daß diese Bestimmung der alten Lex noch gefehlt hat, ergibt sich aus der Capitulatio c. 3, die nur die an Kirchen begangenen Brandstiftungen mit dem Tode bedroht, hier also nicht auf die Lex zurückgreifen konnte. Es ergibt sich, daß die Tätigkeit des Aachener Reichstages sich auf die ganze Lex und nicht bloß auf deren dritten Abschnitt bezogen haben muß[97].

10. Die Lex Angliorum et Werinorum[98] in 61 kurzen Kapiteln zeigt unverkennbare Einflüsse der fränkischen Gesetzgebung aus der Zeit

---

[94] Vgl. c. 10 (Cap. 1, 72): *De malefactoribus, qui vitae periculum secundum ewa Saxonum incurrere debent, placuit omnibus, ut* — — —. Hier muß in erster Reihe an das geschriebene Sachsenrecht gedacht werden, das die todeswürdigen Verbrechen erschöpfend zusammengestellt hatte, während die Worte *secundum eorum ewa* in c. 8 nur auf das Gewohnheitsrecht, in c. 7 auf Satzungs- und Gewohnheitsrecht gehen.

[95] Vgl. Brunner 1², 465. 469. Waitz 3, 214. Usinger 59. Schücking a. a. O. 633ff. v. Schwerin 407ff.

[96] Vgl. Brunner 1², 467f. Schücking 637ff. Waitz 3, 212f. v. Schwerin 411ff.

[97] Vgl. v. Schwerin 450ff., der unsere im Text gegebene Aufstellung wenigstens als möglich zugibt.

[98] Ausgabe v. Richthofen Sohm MG. Leg. (fol.) 5, 103ff. Eine neue Ausgabe ist in Aussicht genommen. Vgl. v. Richthofen Zur Lex Saxonum 394—418. Gaupp Das alte Gesetz der Thüringer 1834. Stobbe 1, 172ff. Brunner 1², 469. Schröder ZRG. 20, 19ff. v. Amira³ 26; Hist. Z. 40, 310ff. Kraut Eranien 3, 122ff. Dahn Könige X 96.

Karls des Großen, namentlich Anlehnung an die Lex Ribuaria, aber auch an die Lex Frisionum und Lex Saxonum. Inhaltlich steht sie zwischen dem fränkischen und dem sächsischen und langobardischen Recht. Die Überschrift *Lex Angliorum et Werinorum hoc est Thuringorum* zeigt, daß das Gesetz kein Volksrecht der Thüringer, sondern für die niederdeutschen Angeln und Weriner oder Warner, die Bewohner der nördlichen Teile des Thüringerlandes, bestimmt war[99]. Die Abfassung ist wahrscheinlich 802 auf dem Reichstag zu Aachen erfolgt[100].

11. Die Lex Frisionum[101] ist uns nur in einem älteren Abdruck erhalten, so daß die Kritik sich fast ausschließlich auf den Inhalt der Quelle angewiesen sieht[102]. Obwohl das ursprüngliche Rechtsbuch, die eigentliche Lex Frisionum und die später hinzugefügte, aus Weistümern zweier Rechtskundigen zusammengesetzte *Additio sapientum*, nur für Mittelfriesland (zwischen Fli und Laubach) bestimmt war, scheint der Verfasser doch, nach dem Dialekt der deutschen Wörter zu schließen, ein Franke gewesen zu sein. Später hat in Westfriesland (zwischen Fli und Sinkfala) eine Bearbeitung stattgefunden, welche die abweichenden Rechtsgrundsätze der Westfriesen wie der zwischen Laubach und Weser sitzenden

---

[99] Die in den Text eingestreuten deutschen Wörter zeigen teils Verwandtschaft mit den benachbarten fränkischen und sächsischen Dialekten, teils das dem Altthüringischen eigentümliche Schwanken zwischen althochdeutschen und niederdeutschen Formen. Der Gau der Angeln (*Engilin*, *Engleheim*) umfaßte ursprünglich das ganze Unstrutgebiet, der Name ist später aber nur an einem Teil haften geblieben. Das Gebiet der Warner oder Weriner (*Werenofeld*) lag östlich von dem der Angeln, zwischen Saale und Elster, und wurde später von Sorben eingenommen; der alte Name ging verloren, nur *Werines* (Wernsdorf bei Teuchern, ein zweites Wernsdorf zwischen Gera und Zeitz) hat die Erinnerung bewahrt. Vgl. noch Grössler N. Mitt. thür.-sächs. Ver. 16, 409ff. Auf die grundlose Ansicht, daß das Gesetz in Belgien, den Niederlanden oder Schleswig entstanden sei, ist hier nicht weiter einzugehen. Über einen anderen früher verbreiteten Irrtum vgl. Liebermann ZRG. 28, 174.

[100] Die Bezeichnung verschiedener Bestimmungen (c. 36. 49. 56) als Urteil oder Weistum entspricht dem auf diesem Reichstage beobachteten Verfahren.

[101] Ausgaben: v. Richthofen MG. Leg. (fol.) 3, 631—710. Gaupp Lex Frisionum 1832. de Haan-Hettema Oude Friesche Wetten 2, 345ff. (1851). Vgl. v. Richthofen Zur Lex Saxonum 353ff. de Geer ZRG. 8, 134ff. Stobbe 1, 179ff. Waitz 3, 157ff. v. Daniels HB. 1, 256—63. Brunner 1^2, 475. v. Amira^3 26. 32. Patetta La Lex Frisionum, studii sulla sua origine e sulla critica del testo, Memorie della Reale Accademia delle Scienze di Torino, ser 2., tom. 43, 1892 (mit kritischem Textabdruck). Gaupp Germ. Abh. 1; Miszellen 1ff. de Haan-Hettema a. a. O. 2, 333ff. Heck Gemeinfreie 235; VJSchr. f. WG. 2, 376. Jäkel Zum Heroldschen Text der L. Fris., N. Arch. 32, 265ff. Rietschel Das Volksrecht der Friesen, Festschr. Gierke 1911 S. 223.

[102] Der Originaldruck bei Herold Originum ac Germanicarum antiquitatum libri (Basileae 1557), S. 131ff. Die innere Kritik der Quelle ist durch die angeführten Schriften und Ausgaben in hohem Grade, besonders durch Brunner, gefördert worden. Richthofens Ausgabe, in der Textkritik vielfach verfehlt, ist in den sachlichen und sprachlichen Erklärungen um so dankenswerter.

Ostfriesen teils durch glossenartige Einschiebungen, teils durch ausführliche Zusätze zum Ausdruck brachte[103]. Erst nach Abschluß des Werkes hat ein heidnischer Ostfriese eine die Bestrafung des Tempelraubes betreffende Glosse (Add. sap. Tit. 11 *De honore templorum*) angefügt, deren referierende Form allein schon die private Herkunft erkennen läßt. Sie bestätigt, wie v. Amira bemerkt, daß die Lex Frisionum und die Additio sapientum noch vor der völligen Überwindung des Heidentums, also keinesfalls später als im 9. Jahrhundert zum Abschluß gekommen sind.

Ein Volksrecht im Sinne der übrigen Leges haben die Friesen nicht besessen. Man kann sogar zweifeln, ob die rohe, unverarbeitete Kompilation so verschiedener, einander vielfach widersprechender Bestandteile, die sich Lex Frisionum nennt, überhaupt amtlichen Charakter gehabt hat oder nicht vielmehr ein bloßes Rechtsbuch rein privater Entstehung gewesen ist (v. Amira). Die Wahrscheinlichkeit spricht aber dafür, in ihr (mit Brunner) eine kompilatorische Vorarbeit zu den Zwecken der Gesetzgebung zu erblicken[104]. Jedenfalls hat sie wohl, trotz ihrem unfertigen Zustande, als Volksrecht gegolten, da Karl der Große sonst für eine anderweitige Aufzeichnung Sorge getragen haben würde. Auch hat der Kompilator überwiegend aus amtlichen Materialien geschöpft, die den karolingischen Zuständen in der Mitte und zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts entsprechen[105], auch in der Lex Saxonum und dem anglo-warnischen Recht manche Anklänge finden[106]. Die Absicht des Kompilators war offenbar auf möglichst vollständige Zusammenstellung der Bußtaxen in systematischer Ordnung gerichtet. Nur die Bestimmungen über das Litenrecht (Tit. 6, Tit. 11) und das Losurteil bei Totschlägen gelegentlich eines Aufruhrs (Tit. 14 §§ 1. 2) passen nicht in das System und wurden vielleicht erst später, jedenfalls aber noch vor der gesamtfriesischen Bearbeitung, eingeschaltet. Den Anfang machen die offenbar volksrechtlichen Wergeldtaxen des Tit. 1, denen sich in Tit. 22 als zweite Gruppe die Bußsatzungen

---

[103] Solche Zusätze sind L. Fris. Tit. 3 §§ 8—9, Tit. 4 § 8, Tit. 9 §§ 14—17, Tit. 14 §§ 3—7 und Tit. 16. Erst nach Abschluß dieser Bearbeitung kann der auf Ostfriesland bezügliche Tit. 15 mit seinem eigentümlichen, nach Pfunden und Unzen rechnenden Münzsystem eingefügt sein. Den äußeren Anlaß für seine Einschiebung hinter Tit. 14 mag die am Schluß des letzteren befindliche Berechnung des Silberschillings (60 sol. zu 3 Pfund, vgl. S. 199) gegeben haben.

[104] Die volksrechtliche Anerkennung eines subsidiären Fehderechts in L. Fris. Tit. 2, dessen tatsächliche Geltung durch den Zusatz des Wlemar am Schluß dieses Titels bestätigt wird, kann der Annahme eines halbamtlichen Charakters der Arbeit nicht entgegengesetzt werden, da die karolingische Politik, obwohl auf Beseitigung des Fehderechts gerichtet, doch dem ihr widerstrebenden Volksrecht Rechnung tragen mußte. Eher könnte man sich auf den heidnischen Charakter des Tit. 5 berufen, der jedenfalls die königliche Sanktion nicht erhalten haben würde, einem eifrigen Sammler aber immerhin, auch wenn er amtlichen Auftrag hatte, in die Feder kommen mochte.

[105] Über das Münzwesen vgl. S. 199. 202f.

[106] Über die auffallende Übereinstimmung der L. Fris. 17, 4 mit L. Angl. et Wer. 57 und L. Rib. 64 vgl. Brunner 1^2, 480.

für Körperverletzungen zur Seite stellen[107]. Der umfangreiche Tit. 22 erscheint als eine freie Bearbeitung der Lex Alamannorum c. 56—58; an dasselbe Volksrecht, zum Teil auch an Lex Ribuaria 15 und 16, schließen sich die voraufgehenden Titel 17—21 an[108]. Sie bilden mit Tit. 7 eine einheitliche (dritte) Gruppe, die durch Verneunfachung der Bußen und Friedensgelder charakterisiert wird und nach einer Angabe des Tit. 7 (*haec constitutio ex edicto regis processit*) als Bearbeitung eines Königsgesetzes, und zwar aus der Zeit zwischen 743 und 751, anzusehen ist[109]. Alle übrigen Bestimmungen der Lex Frisionum, soweit sie nicht auf jüngeren Zusätzen beruhen, erkennt man als Ergänzungen der drei erwähnten Gruppen, die als Kern der Kompilation anzusehen sind.

Die Additio sapientum (so jedenfalls schon in der handschriftlichen Vorlage) enthält Weistümer zweier Rechtskundigen, Wlemar (nicht Wulemar) und Saxmund, die wohl das Amt eines Asega (S. 48) bekleideten. Ihre Arbeiten nehmen sich wie amtliche Gutachten über eine Revision der Lex Frisionum, namentlich des Tit. 22, aus. Die vielfachen Abweichungen in den Bußsätzen, wie sie in der Additio gegenüber der Lex und bei Wlemar gegenüber Saxmund vorkommen, mögen sich teils aus der Verschiedenheit der Abfassungszeit, teils aus partikularrechtlichen Abweichungen erklären; zum Teil mochte es sich um gesetzgeberische Vorschläge handeln. Auch die Additio sapientum zeigt vielfache Benutzung der Lex Alamannorum, und zwar in Gestalt der Lex emendata (vgl. Add. Tit. 3^b, 4 und 8 mit L. Alam. emend. c. 66. 67. 86). Daß ein Satz des Wlemar in die Lex Frisionum selbst geraten ist (hinter Tit. 2), wurde bereits bemerkt. Außerdem besitzen wir ein selbständiges Weistum mit der Überschrift *Haec iuditia Wlemarus dictavit*, das von Herold (a. a. O. 128) irrtümlich als ein Anhang zu der Lex Angliorum et Werinorum abgedruckt wurde und erst in den Mon. Germ. seine richtige Stelle erhalten hat.

12. Die Lex Francorum Chamavorum[110] enthält in 48 kurzen Kapiteln Urteile oder Weistümer einer fränkischen Gerichtsversammlung oder eines Ausschusses von Rechtskundigen über bestimmte, zur Beantwortung vorgelegte Fragepunkte, das Sonderrecht der in dem *ducatus*

---

[107] Tit. 22 § 79 nimmt auf ein Weistum Bezug: *ita de coxa et pede iudicatum est.*

[108] Vgl. Brunner 1^2, 480. Patetta a. a. O. 38f.

[109] Vgl. Brunner 1^2, 479. Als Träger der Staatsgewalt wird ein König und ein *dux* vorausgesetzt, was nach Brunner nur auf Childerich III und den Hausmeier (dux et princeps Francorum) Karlmann oder Pippin bezogen werden kann.

[110] Ausgabe von Sohm MG. Leg. 5, 269ff. und in der Schulausgabe der L. Rib. und L. Franc. Cham. 1883. Gaupp Lex Francorum Chamavorum 1855. Vgl. Zöpfl Die euua Chamavorum 1856. Pertz Über das Xantener Recht, Abh. Berl. Ak. 1847 S. 411. Schröder Untersuchungen zu den fränk. Volksrechten 492ff.; Die Franken und ihr Recht 47f. Froidevaux Études sur la Lex dicta Francorum Chamavorum, Paris 1892. Brunner 1^2, 473. Stobbe 1, 200ff. v. Amira[3] 25.

Hamaland gesessenen chamavischen Franken betreffend. Ob die letzteren im weiteren Sinne zu den Ribuariern gehörten und ribuarisches Recht gehabt haben, ist bestritten (S. 103). Jedenfalls war ihr Recht durch die nachbarlichen Einflüsse der Sachsen an ihrer Ost- und der Friesen an ihrer Nord- und Westgrenze sowie der am Rhein mit ihnen grenzenden Salier vielfach verändert. Die Überschrift *Notitia seu commemoratio de illa euua quae se ad Amorem habet* gibt zu erkennen, daß wir es nicht mit einem fertigen Gesetz, sondern mit dem Bericht über ein zu gesetzgeberischen Zwecken eingeholtes Weistum zu tun haben[111]. Verfaßt ist der Bericht, der gewisse Einflüsse der Lex Baiuwariorum erkennen läßt (Brunner), entweder von Königsboten oder von eben den Rechtskundigen, die das Weistum erteilt haben, was dem bei den Gesetzgebungsarbeiten des Aachener Reichstages von 802 beobachteten Verfahren durchaus gemäß wäre. Auch der Inhalt der Quelle spricht für diese Abfassungszeit.

13. Die Capitula Remedii[112] und die Lex Romana Curiensis[113]. Die Capitula Remedii sind eine im Anfang des 9. Jahrhunderts entstandene Rechtsaufzeichnung der geistlichen und weltlichen Beamten und der Hintersassen des Bischofs Remedius von Chur, aus 12 kurzen, vornehmlich das Strafrecht betreffenden Bestimmungen bestehend. In derselben Gegend stand nachweislich seit der Mitte des 9. Jahrhunderts auch die sogenannte Lex Romana Curiensis in Gebrauch, ein umfangreiches Rechtsbuch privater Entstehung, das auf Grund der Lex Romana Wisigotorum (S. 252) eine Darstellung des römischen Vulgarrechts, und zwar

---

[111] Vielleicht ist die Überschrift nur ein Zusatz des Abschreibers, da Gesetze auch in der laxen Form eines bloßen Berichts abgefaßt werden konnten. Vgl. Seeliger Kapitularien der Karolinger 28.

[112] Neueste Ausgabe von Zeumer MG. Leg. (fol.) 5, 441ff. und G. Hänel ebd. 5, 180ff. Vgl. S. 155 n. 9. v. Wyß Arch. schweizer. G. 7, 212 (1851). Stutz Karls d. Gr. divisio von Bistum u. Grafschaft Chur 1909 S. 35ff. Planta Das alte Rätien 309ff. (Textabdruck 449ff.). Stobbe 1, 206ff. Brunner 1², 522ff. Conrat a. a. O. 1, 292. W. Sickel Westd. Z. 16, 75f. v. Amira³ 28.

[113] Kritische Ausgabe von Zeumer MG. Leg. (fol.) 5, 291ff. Vgl. Zeumer ZRG. 22, 1ff.; N. Arch. 25, 844. v. Salis ZRG. 19, 141ff. Wagner ebd. 17, 54ff. Brunner ebd. 17, 263ff.; RG. 1², 516ff. Schupfer La legge Romano Udinese, Atti della R. Accad. dei Lincei, ser. 3ª, vol. 7, 1881, vol. 10, 1882; ser. 4ª, vol. 3, 1ª, 1888; Il testamento di Tello e la legge Romano Udinese, ebd. ser. 4ª, vol. 6, 1ª, 1889. G. Hänel Lex Romana Visigothorum pg. 36 sqq. (mit Ausgabe, S. 17ff., als „Epitome S. Galli"). Planta a. a. O. 327ff. (mit Ausgabe S. 452ff.). Stobbe 1, 203ff.; De lege Romana Utinensi 1853. Zanetti La Legge Romana Retica-Coirese o Udinese 1900. v. Voltelini MJÖG., Erg. 6, 145ff. E. Mayer ebd. 26, 1—44. v. Savigny a. a. O. 1, 426ff. 7, 23ff. Conrat (n. 5) 1, 285ff.; ZRG. 23, 239. v. Wretschko a. a. O. (n. 5) pg. 327f. Pertile Storia 1, 102f. Waitz 3, 627. Hegel Städteverfassung von Italien 2, 104ff. v. Bethmann-Hollweg Ursprung der lomb. Städtefreiheit 28ff. v. Amira³ 28. Dahn Könige 9, 1 S. 224ff. Durrer, Festgabe Meyer v. Knonau 1913 (vgl. Stutz ZRG. 47, 718). Besta Per la determinazione dell' età e della patria della Lex Romana Rhaetica Curiensis 1901. Labouchere Deutschrechtl. Bestandteile der L. Rom. Cur., Diss. Heidelb. 1908.

ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gebiet, bezweckte. Einflüsse des deutschen, namentlich des fränkischen Rechts sind unverkennbar. Die Heimat des Rechtsbuches ist bestritten; die meisten Gründe, auch sprachlicher Natur, sprechen für seine Entstehung in Churrätien; daß es handschriftlich auch in Istrien und der Lombardei, wo andere seine Heimat suchen, in Gebrauch gewesen ist, kann bei der hervorragenden Bedeutung dieser Quelle des römischen Vulgarrechts nicht dagegen ins Gewicht fallen. Bestritten ist auch die Entstehungszeit, die von Zeumer gegen 750, von anderen erst gegen 850 gesetzt wird. Nimmt man ersteres an, so erscheinen die Capitula Remedii als eine Novelle zu der Lex Romana, auf die vielleicht c. 9 und 10 verwiesen wird[114].

14. Die angelsächsischen Gesetze[115]. Bei den Angelsachsen ist es ebensowenig wie bei den Langobarden zu einer einheitlichen Redaktion des Volksrechts, sondern nur zu einer Reihe von Einzelgesetzen sehr verschiedenen Umfangs gekommen. Sie zeichnen sich durch volkstümlichen Charakter und ganz besonders durch die Abfassung in der Volkssprache aus. Aus der Zeit der Heptarchie gibt es Gesetze der Königreiche Kent und Wessex. Dem ersteren gehören die Gesetze von Æthelberht (601 bis 604), Hlódhære und Eadric (685—86) und Wihtræd (695—96), dem Reiche Wessex die von Ine (688—95) an[116].

Unter Ælfred dem Großen (871—901), der sich auch um die Sammlung der Gesetze der früheren Könige verdient gemacht hat, beginnt die einheitliche Gesetzgebung für das ganze Reich der Angelsachsen[117]. Auch nach ihm haben nicht bloß Englands Könige aus dem angelsächsischen Geschlecht, Eadward I (921—25), Æthelstan (925—40), Eadmund I (940—46), Eadgar (959—63), Æthelred II (980 bis 1016), sondern auch Knut von Dänemark (1020—34) und Wilhelm der Eroberer (1067—77) die Gesetzgebung in demselben Geiste fortgeführt. Die Gesetze Wilhelms sind nur in lateinischer und altfranzösischer Sprache erhalten; der französische Text ist Übersetzung. Neben den volksrechtlichen befinden sich vielfach geist-

---

[114] Wenn die Schenkungsurkunde des Bischofs Tello von 766, wie nach Zeumer (ZRG. 22, 36ff.) doch wohl angenommen werden darf, so muß die Entstehung der Lex in die Mitte des 8. Jahrhunderts gesetzt werden.

[115] Ausgabe: Liebermann Gesetze der Angelsachsen I. 1903. II. 1 (Wörterbuch) 1906. II. 2 (Rechts- u. Sachglossar) 1912. Price and Thorpe Ancient laws and institutes of England 1840. R. Schmid Gesetze der Angelsachsen[2] 1858. Vgl. v. Amira[3] 30f. 37ff. Brunner G. d. engl. Rqu. im Grundriß 1909; The sources of Engl. Law, Select Essays (S. 9) II. 1908. Janks The development of Teutonic Law 1, 34ff. Liebermann Glossar 274f. 340. 356f. 622. 736. Maitland A prologue to a History of Engl. Law, Select Essays 1, 7ff.; Laws of the Anglo-Saxons, Quarterly Review 1904, Juli. Pollock Engl. Law before the Norman conquest 1, 88ff. Rietschel bei Hoops 1, 95ff. Stobbe 1, 194ff. Stubbs Lectures on early Engl. History 37ff.

[116] Vgl. Liebermann Über die Gesetze Ines von Wessex (Mélanges d'histoire, off. à M. Ch. Bemont, 1913). Verlorengegangen sind die Gesetze des Königs Offa von Mercia (788—796).

[117] Vgl. Liebermann King Alfred and Mosaiclaw (The Jewisch historical Society of England 6, 21ff. 1908).

liche Gesetze, bei denen nur die Zustimmung der Bischöfe erforderlich war. Außerdem gehört dem Gebiete des angelsächsischen Rechts eine größere Zahl von Privatarbeiten, teils kleinere Rechtsaufzeichnungen, teils umfassendere Kompilationen, an. Wertvoll für die Geschichte der Stände sind die *Rectitudines singularum personarum* aus dem 10. oder 11. Jahrhundert[118]. Aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts besitzen wir drei Kompilationen beziehungsweise Bearbeitungen der angelsächsischen Gesetze, sämtlich in lateinischer Sprache, die sogenannten *Instituta Cnuti aliorumque regum Anglorum*[119], den *Quadripartitus*[120] und die *Consiliatio Cnuti*[121], denen sich aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts eine mehrfach mit Fälschungen durchsetzte Kompilation (*Leges Anglorum Londoniis collectae*) anschließt[122]. Die sogenannten *Leges Edwardi Confessoris*, ein auf eigener Bekanntschaft des nordfranzösischen Verfassers mit dem englischen Recht seiner Zeit beruhendes Rechtsbuch (zwischen 1130 und 1154) haben bald nach ihrer Entstehung eine Neubearbeitung von anderer Hand erfahren[123].

§ 32. Die fränkischen Reichsgesetze.

Vgl. S. 121ff. 162. 251. Kritische Ausgabe: Boretius u. Krause MG. Capitularia regum Francorum 2 Bde 1883—93, Register von Werminghoff 1897. Dazu Seckel N. Arch. 31, 138. Krause ebd. 16, 42. Seeliger ebd. 19, 670. Unzureichend die Ausgabe MG. Leg. I. II. (Pertz). Vgl. Boretius Capitularien im Langobardenreich 1864; Beiträge zur Kapitularienkritik 1874; GGA. 1882 S. 65ff., 1884 S. 713ff. Beseler Gesetzeskraft der Kapitularien (Festgabe Homeyer 1871). Thévenin Lex et capitula (Mélanges de l'école des hautes études 1878). Fustel de Coulanges De la confection des lois au temps des Carlovingiens, Revue hist. 3, 3ff. Seeliger Kapitularien der Karolinger 1893 (vgl. Hübner GGA. 1894 S. 757ff.); Volksrecht u. Königsrecht?, Hist. VJSchr. 1898 S. 1ff. 313ff.; Jurist. Konstruktion und Geschichtsforschung ebd. 1904 S. 161ff. Stutz ZRG. 30, 171ff. Brunner 1^2, 405ff. 539ff. 2, 39; Grundzüge[6] 35. 42f. Waitz 3, 482ff. 598ff.; Abh. 396ff. (ebd. 403ff. ein Zusatz von Zeumer). v. Amira[3] 22f. 33; GGA. 1888 S. 57ff., 1896 S. 193ff. Dahn Könige 7, 2 S. 31—45. 87. 7, 3 S. 417. 529. 579. 8, 3 S. 1—31. 9, 1 S. 215ff.; DG. 1, 2 S. 645f. Sohm R.- u. GV. 102f. 134ff. Schröder Hist. Z. 79, 226ff. Stobbe 1, 209ff. Th. Sickel Lehre von den Urkunden der Karolinger 407ff. W. Sickel Merow. Volksversammlung MJÖG. Erg. 2, 320ff.; GGA. 1888 S. 436f. 1890 S. 234ff. E. Loening Kirchen-

---

[118] Liebermann 1, 444ff.; Glossar 628. Schmid a. a. O. 371ff. H. Leo Rectitudines 1842. Vgl. v. Amira[3] 40.

[119] Liebermann 1, 612ff.; Transactions of Royal Histor. Society 1893.

[120] Liebermann 1, 529ff.; Quadripartitus 1891. Vom Verfasser des Quadripartitus rührt wohl auch das älteste systematisch angelegte englische Rechtsbuch (Leges Henrici I) her. Das Werk ist zwischen 1110 und 1132 entstanden. Der Verfasser war Weltgeistlicher und englischer Kronjurist. Liebermann 1, 547ff.; Das englische Rechtsbuch Leges Henrici 1901; ZRG. 16, 127ff. 18, 198ff. v. Amira[3] 41.

[121] Liebermann 1, 618.

[122] Vgl. Liebermann Über die Leges Anglorum etc. 1894; Ges. d. Angels. 1, 489f. 524f. 673f.

[123] Liebermann 1, 627ff.; Über die Leges Edwardi Confessoris 1896. K. Maurer Engl. Studien 1896 S. 74ff. Die Leges Edwardi bildeten neben den Articuli Wilhelmi und einer Genealogia Normannorum den Bestand einer Sammlung, der von ihrem Herausgeber (Liebermann Z. f. rom. Phil. 1895 S. 77ff.) der Name „Tripartita" beigelegt worden ist.

recht 2, 17ff. v. Daniels 1, 278ff. v. Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 1, 462f. 2, 57ff. Gengler Rechtsdenkmäler 53ff. Glasson Histoire 2, 199ff. Viollet Précis 1, 106ff. Platz Kapitularien der fränk. Könige, Pforzh. Progr. 1888. Gaudenzi Capitolari (Digesto italiano VI, 1 a S. 908). Patetta Sull' introduzione in Italia della collezione d'Ansegiso etc., Atti della R. Academia di Torino 25 (1890); Dicta beati Karoli, Bullettino Senese di storia patria 1896. v. Sybel Entstehung d. d. Königtums[2] 363ff. v. Halban (S. 246) 3, 48ff.

Die unter den Merowingern üblichen Bezeichnungen für königliche Satzungen waren *edictum*, *decretum*, *decretio*, *praeceptum*, *praeceptio*, *auctoritas*, Ausdrücke, die auch unter den Karolingern noch vorkamen, mehr und mehr aber durch die von der Kapiteleinteilung hergenommene Bezeichnung *capitula* oder *capitularia* verdrängt wurden. Den zu territorialer Geltung bestimmten eigentlichen Reichsgesetzen standen schon in der Merowingerzeit die als Zusätze zu den Volksrechten bestimmten Satzungen, die persönliches Recht der Stammesangehörigen waren, gegenüber. So die S. 262f. erwähnten Zusatzgesetze der Lex Salica und das Edikt des Chilperich, während das Landfriedensgesetz Childeberts I und Chlothars I teils volkswirtschaftlichen, teils territorialen Charakter aufweist (Brunner), was auch bei der auf den Märzfeldern der Jahre 591—95 beschlossenen Decretio Childeberts II (Cap. 1, 15) der Fall ist[1]. Eine für mehrere Volksrechte des Frankenreichs bestimmte Ergänzung war das von Brunner nachgewiesene Königsgesetz über die Stellung der Stammesherzöge und über kirchliche Verhältnisse, das zum Teil in der Lex Alamannorum und Lex Baiuwariorum Aufnahme gefunden hat[2]. Seit Karl dem Großen wurden diese volksrechtlichen Satzungen als *capitula legibus addenda* oder in ähnlicher Weise bezeichnet. So die *Nova legis constitutio Karoli imperatoris qua in lege Ribuaria mittenda est*, von 803 (Cap. 1, 117), ferner die *Capitula quae ad legem Baiuvariorum domnus Karolus serenissimus imperator addere iussit*, von 801—13 (1, 157), und Ludwigs *Capitula legis Salicae* von 820 (1, 292). Die letzteren trugen zunächst nur den Charakter eines vom König eingeforderten und durch Reichsgesetz bestätigten Weistums[3], wurden dann aber auf dem Reichstag zu Diedenhofen (821) ausdrücklich für Volksrecht (*lex*) erklärt: *Generaliter omnes admonemus, ut capitula, que praeterito anno legis Salicae per omnium consensum addenda esse censuimus, iam non*

[1] Die Datierung des Gesetzes bei Borètius (596) ist unrichtig. Richtig Cod. 10: *Data sub dis Kal. Marcias anno XX. regni domni nostri, Colonia feliciter.* Vgl. Krusch MG. Scr. rer. Merov. 2, 577.

[2] Vgl. S. 269ff.. Der Schluß des Gesetzes hat sich, wie es scheint, in die Überschrift des Pactus Alamannorum (Lehmann L. Alam. S. 21, S. 152) verirrt: *Ubi uerunt* 33 *duces et* 33 *episcopi et* 45 *comites*, um schließlich in verschiedenen Handschriften der Lex Alamannorum in die Überschrift der letzteren eingeflickt zu werden.

[3] Bei jedem Kapitel heißt es: *de hoc capitulo iudicatum est* [*ab omnibus*], oder: *iudicaverunt* [*omnes*], bei c. 7 aber: *ad interrogationem domni imperatoris conservare voluerunt.* Es wird sich damit verhalten haben wie mit der Lex Chamavorum und der Additio sapientum.

ulterius capitula, sed tantum lex dicantur, immo pro lege teneantur[4]. Zu derselben Gruppe gehören Ludwigs Zusatzgesetze zur Lex Salica von 816 (*Capitula quae nobis addere placuit*)[5], und die beiden sächsischen Kapitularien Karls des Großen[6]. Eine Ergänzung zu sämtlichen Volksrechten bildete Karls Capitulare legibus additum von 803 (1, 113f.) mit der Überschrift: *Haec sunt capitula quae domnus Karolus magnus imperator iussit scribere in consilio suo et iussit eas ponere inter alias leges*[7], ebenso Ludwigs *Capitula quae legibus addenda sunt, quae et missi et comites habere et ceteris nota facere debent*, von 818/19[8]. Endlich führt auch Ludwigs Wormser Kapitular von 829 (2, 17) die Überschrift: *Haec sunt capitula quae pro lege habenda sunt*, doch scheinen diese in vielen Handschriften fehlenden Worte erst später von den Abschreibern hinzugefügt zu sein, jedenfalls passen sie nur auf einen Teil des Gesetzes (c. 1—4), während der Schluß (c. 5—8) rein verwaltungsrechtliche Bestimmungen enthält.

Den Gegensatz zu den *capitula legibus addenda* bildeten die *capitula per se scribenda* und die *capitula missorum*. Die letzteren (S. 143) waren keine Gesetze, sondern Instruktionen für die Königsboten[9]. Mit voller

---

[4] Cap. 1, 294f. Über Bedeutung und Datierung der beiden Gesetze vgl. Seeliger Kapitularien 54f.

[5] Cap. 1, 267. 269. Boretius Beiträge 44ff. Auf das salische Recht weist der ganze Inhalt des Gesetzes von 816, namentlich der gerichtliche Zweikampf mit dem Kampfstock hin.

[6] Über das Cap. Saxonicum vgl. n. 17. Aber auch die *Capitulatio de partibus Saxoniae* (1, 68ff.) trägt den Charakter einer für das Volk der Sachsen bestimmten dauernden Rechtsordnung, wenn auch das *placuit omnibus* und *consenserunt omnes* in diesem Falle kaum auf eine Zustimmung der Besiegten, sondern schlechthin auf die des fränkischen Reichstages zu deuten ist. Vgl. Boretius Beiträge 47f.

[7] Vgl. Boretius Beiträge 40f. In verschiedenen Handschriften wird das Gesetz auf die Lex Salica allein bezogen. Durch Cap. missorum von 803 c. 19 (1, 116) wurden die Königsboten mit Bezug auf unser Gesetz angewiesen: *Ut populus interrogetur de capitulis quae in lege noviter addita sunt; et postquam omnes consenserint, subscriptiones et manufirmationes suas in ipsis capitulis faciant.* Wie dies ausgeführt wurde, erfahren wir aus einem Bericht (1, 112) über das Verfahren des Königsboten für den Pariser Gau: *Sub ipso anno haec capitula facta sunt et consignata Stephano comiti, ut haec manifesta fecisset in civitate Parisius mallo publico et ipsa legere fecisset coram illis scabineis. quod ita et fecit. et omnes in uno consenserunt, quod ipsi voluissent omni tempore observare usque in posterum. etiam omnes scabinei, episcopi, abbatis, comitis manu propria subter firmaverunt.*

[8] Cap. 1, 280. In c. 12 des salischen Kapitulars von 820 (1, 293) wird unser Gesetz zitiert als *capitula domni imperatoris quae prius pro lege tenenda constituit.* Zeumer GGA. 1882 S. 1419ff. setzt die Abfassung in den Januar 819. Ein Bruchstück einer althochdeutschen Interlinearversion des Gesetzes (10. Jh.) Cap. 1, 378ff. Müllenhoff u. Scherer Denkmäler Nr. 66. Vgl. n. 30. Kögel G. d. deutsch. Literatur 1, 2 S. 571.

[9] Allerdings ist, wie Seeliger nachgewiesen hat (vgl. auch Stutz ZRG. 30, 171ff. Hübner GGA. 1894 S. 757ff.), die frühere Kapitularienkritik zu weit gegangen, indem sie bei jedem einzelnen Kapitular einen einheitlichen Charakter annahm, wonach es bald dieser bald jener Gruppe zugewiesen wurde. Viele Kapitularien waren gemischter Natur, namentlich wurden den Königsboten häufig in Verbindung mit ihrer Instruktion auch Erlasse allgemeinen oder dauernden Cha-

Schärfe wurde der Gegensatz der volksrechtlichen Satzungen zu den königsrechtlichen erst unter den Karolingern geltend gemacht und auch dann keineswegs mit der Entschiedenheit durchgeführt, die früher nach dem Vorgang von Boretius und Sohm von der herrschenden Meinung angenommen wurde; aber das lag an der Unvollkommenheit der Gesetzgebungstechnik und der vielfachen Unklarheit in der Abgrenzung der königlichen Machtbefugnisse (S. 127). Der Gegensatz selbst, dem neuerdings von beachtenswerter Seite die innere Begründung abgesprochen oder nur die rein äußerliche Bedeutung des Gegensatzes zwischen stammesrechtlichen und territorialen Rechtsnormen zugestanden wird, war teils im Prinzip der persönlichen Rechte, teils und vornehmlich in dem Wesen der germanischen Gerichtsverfassung begründet[10]. Die volksrechtlichen Satzungen unterschieden sich von denen des Königsrechts nicht bloß als Partikularrechte, sondern vor allem durch ihren dauernden Charakter. So verfügte das baierische Kapitular von 801—13, nachdem es die acht Bannfälle (S. 125) volksrechtlich festgelegt hatte: *Haec octo capitula in assiduitate, reliqua autem reservata sunt regibus, ut ipsi potestatem habeant nominativae demandare, unde exire debent.* Alle übrigen Bannfälle blieben also königlicher Verordnung vorbehalten. Daß die acht Bänne schon vor 797 in die Volksrechte aufgenommen waren, ergibt sich aus dem Capitulare Saxonicum von 797 c. 1: *omnes unianimiter consenserunt et apticaverunt, ut de illis capitulis, pro quibus Franci, si regis bannum transgressi sunt, solidos sexaginta conponunt, similiter Saxones solvent, si alicubi contra ipsos bannos fecerint*[11]. Während alle anderen Bannfälle, soweit sie sich innerhalb der gewohnheitsrechtlichen Grenze der 60 Solidi hielten, stillschweigend auch hier königlicher Verordnung überlassen blieben, bestimmte c. 9: *Item placuit, ut, quandoquidem voluit domnus rex propter pacem et propter faidam et propter maiores causas bannum fortiorem statuere, una cum consensu Francorum et fidelium Saxonum — — solidos sexaginta multiplicare in duplum et solidos centum sive usque ad mille conponere faciat qui eius mandatum transgressus fuerit.* Die Festsetzung höherer Bänne war demnach dem königlichen Verordnungsrecht entzogen und einer weiteren volksrechtlichen Gesetzgebung vorbehalten, wie sie dann teilweise durch die Capitula leg. add. von 818/19 c. 4 und c. 5 (1, 281f.) erfolgte. Es ergibt sich, daß Bestimmungen eines Volksrechts

---

rakters, auch volksrechtliche Satzungen, zur Verkündigung oder praktischen Durchführung mitgegeben. Über die äußere Form der Kapitularien gegenüber den Diplomen vgl. Seeliger Kapitularien 10ff.

[10] Vgl. S. 246. 249.. Über die gegenteiligen Ansichten von v. Amira, Beseler, Dahn, Seeliger, v. Sybel u. a. m. vgl. Schröder Hist. Z. 79, 226ff. Auch die neuesten Schriften von Seeliger, so verdienstvoll sie durch die Beseitigung mancher Übertreibungen der älteren Lehre sind, vermögen die Grundgedanken der letzteren nicht zu erschüttern.

[11] Hierauf werden die acht Bannfälle in fast wörtlicher Übereinstimmung mit dem baierischen Kapitular aufgezählt. Vgl. L. Angl. et Wer. 57. Brunner 2, 39 n. 33.

nur durch eine neue volksrechtliche Satzung, nicht aber durch ein beliebiges Königsgesetz abgeändert oder aufgehoben werden konnten[12].

Nach der germanischen Gerichtsverfassung durfte der Graf als königlicher Richter zwar keinem Urteil, das sich auf eine vom König nicht anerkannte Rechtssatzung gründete, das Rechtsgebot erteilen[13], anderseits aber fanden die aus dem Dingvolk hervorgegangenen Urteiler kein Urteil und hatte kein von ihnen gefundenes Urteil Aussicht auf die Vollbort der Gerichtsgemeinde, wenn es nicht auf dem im Volke anerkannten Recht beruhte[14]; nur im Königsgericht und bei solchen Landgerichten, bei denen, wie in Italien, ein königlicher Beamter als selbsturteilender Richter zu entscheiden hatte, war auch bei einseitigen königlichen Verordnungen an ihre Durchführung im Wege der Rechtsprechung zu denken[15]. Im übrigen war der König, soweit die Rechtsprechung versagte, auf administrative Zwangsmittel beschränkt[16]. Der Genehmigung durch eine Stammesversammlung oder die auf dem März- oder Maifeld versammelten Volksgenossen bedurfte es für die volksrechtlichen Satzungen freilich nicht; der für die Volksrechte so bedeutsame Aachener Reichstag von 802 fiel in den Oktober (MG. Cap. 1, 105), ebenso der Aachener Reichstag von 797, auf dem das Capitulare Saxonicum beschlossen wurde (ebd. 1, 71); der Reichstag zu Compiegne, dem das salische Kapitular von 816 wohl seine Entstehung verdankte, hat im November stattgefunden (ebd. 1, 267). Es muß daher für die volksrechtliche Gesetzgebung genügt haben, wenn sich unter den Großen, die ihre Zustimmung erteilten, eine ausreichende Zahl von Vertretern des von der Satzung betroffenen Stammes befand[17].

[12] Das salische Kapitular von 816 c. 1 (1, 268) kannte noch das Gottesurteil der Kreuzprobe. Nachdem diese durch Ludwigs Capitulare ecclesiasticum von 818—19 c. 27 (1, 279) verboten worden war, wurde sie durch Capitulare leg. add. von 818—19 c. 10 (1, 283) aus dem volksrechtlichen Beweissystem gestrichen und in dem salischen Kapitular von 820 c. 12 (1, 293) ausdrücklich auf diese Neuerung verwiesen. Ohne diese Maßregeln würden die salischen Gerichte unbekümmert um das Reichsgesetz nach wie vor auf Kreuzprobe erkannt haben. Vgl. Boretius Beiträge 46.

[13] Vgl. Brunner 2, 225. Waitz 2, 2 S. 262f. 4, 402. 420f. Cap. 1, 96, c. 26. 144, c. 4. 145, c. 2. 2, 98, c. 5.

[14] Vgl. eine baierische Gerichtsentscheidung von 822 bei Bitterauf Trad. v. Freising 1, 398: *Haec sunt nomina illorum qui hoc ad legem Baiuwariorum decreverunt. — — Ad extremum cunctus populus clamavit una voce, hoc legem fuisse.* Vgl. auch ebd. 1, 407 Nr. 475 (822).

[15] Vgl. S. 286. Brunner 1², 408.

[16] Vgl. Hist. Z. 79, 237f.

[17] In dem Cap. Saxonicum wird ausdrücklich betont, daß der Reichstag seine Beschlüsse gefaßt habe *simul congregatis Saxonibus de diversis pagis, tam de Westfalahis et Angariis quam et de Oostfalahis* (c. 1), deren Zustimmung dann wiederholt ausdrücklich hervorgehoben wird (c. 3: *placuit omnibus Saxonibus*). Der oft angeführte Ausspruch des Ed. Pistense von 864 c. 6 (Cap. 2, 313): *Lex consensu populi et constitutione regis fit*, ist zwar aus Isidors Etymologien entlehnt (vgl. Mélanges Havet 1895 S. 662. 673. Sickel GGA. 1896 S. 281. Dahn Könige 7, 2 S. 41), wird aber in dem Gesetz in einem Zusammenhang gebraucht, der es verbietet, ihn für eine leere Phrase zu nehmen. Vgl. Brunner 1², 546; Grundzüge⁶ 43n.

Zuweilen wurde dabei, wie das Beispiel des Aachener Reichstages von 802 erkennen läßt, nur ein prinzipieller Beschluß gefaßt, dessen Ausführung dann dem König und seinem Hofrat, in Verbindung mit den erforderlichen landsmännischen Organen, überlassen blieb[18]. Daß man bei der Abfassung volksrechtlicher Satzungen vielfach Weistümer von einheimischen Gerichten oder Rechtskundigen einholte, erklärt sich aus praktischen Gründen[19].

Ob die bei den volksrechtlichen Satzungen wiederholt hervortretenden besonderen Publikationsmaßregeln, die zum Teil eine ausdrückliche Verpflichtung der Volksgenossen auf das neue Gesetz herbeizuführen bestimmt waren, eine formelle Voraussetzung der Gesetzeskraft bildeten oder nur als ein Akt der Politik anzusehen sind, muß dahingestellt bleiben[20].

Während die volksrechtliche Gesetzgebung nur Partikularrecht oder allgemeines Recht in der Form übereinstimmender Partikularrechte zu schaffen vermochte, erzeugten die *Capitula per se scribenda*, wenn sie nicht ausdrücklich auf ein engeres Gebiet beschränkt wurden[21], gemeines Recht für das gesamte Reich. Ihr Inhalt war nicht persönliches, sondern Landes-, d. h. territoriales Recht, sie bewegten sich nicht auf dem Boden des Volksrechts, sondern auf dem des Königsrechts. Demgemäß wurde hier von jeder Mitwirkung des Volkes abgesehen, der König konnte seine Reichsgesetze einseitig oder unter dem Beirat seiner Großen erlassen, und wie sie zustande kamen, so konnten sie auch wieder abgeändert und aufgehoben werden[22]. Während die Volksrechte (*leges*) ihrer Natur nach einen dauernden Charakter trugen, hing die Dauer der Reichsgesetze von dem Willen des Gesetzgebers oder seiner Nachfolger ab[23]. Eine scharfe Abgrenzung zwischen beiden Arten der Gesetzgebung bestand nicht; im allgemeinen läßt sich aber sagen, daß alles, was zur Entscheidung der Volksgerichte gehörte, dem Volksrecht vorbehalten war, alles übrige, zumal alles was die Organisation und Verwaltung des gemeinen Wesens anging, dem königlichen Machtgebote anheimfiel.

---

[18] Als solche Organe dienten bei der volksrechtlichen Gesetzgebung namentlich die Gerichte und hervorragende Rechtskundige (*legislatores, sapientes*), von denen man Weistümer oder Gutachten einforderte.

[19] Über volksrechtliches Gewohnheitsrecht vgl. Brunner 1^2, 405. 410.

[20] Vgl. n. 7. Man denkt dabei an die verwandte Maßregel des Königs Rothari (§ 31 n. 51) und die im Mittelalter übliche Vereidigung auf den Landfrieden.

[21] So das für Westfranken (die Gebiete der *Lex Salica, Romana atque Gombata*) bestimmte Aachener Kapitular von 801—13 (1, 170, vgl. Boretius Beiträge 47), ebenso die Constitutio de Hispanis von 815 (1, 261).

[22] Vgl. Hist. Z. 79, 226—32. Daß bei allen wichtigeren Reichsgesetzen tatsächlich die Zustimmung des Reichstages hervorgehoben wird, darf nicht irre machen, rechtliche Bedeutung hatte sie doch nur bei volksrechtlichen Satzungen. Im übrigen war es für den König eine Frage der Politik und nicht des Rechtes, wie weit er sich bei seinen Erlassen an Reichstagsbeschlüsse binden wollte.

[23] Vgl. Boretius Beiträge 60ff. Das ausdrücklich als Grundgesetz des Reiches erlassene Edikt Chlothars II von 614 (*edictum perpetuis temporibus valeturum*) machte seiner Natur nach eine Ausnahme. Vgl. n. 27.

Daß die Unterscheidung zwischen volksrechtlicher Satzung und königlichem Verordnungsrecht keine besondere Eigentümlichkeit der fränkischen Verfassung war, sondern einer verbreiteten germanischen Anschauung entsprach, ergibt sich aus den übereinstimmenden Einrichtungen in den drei nordischen Reichen[24] und bei den Langobarden zur Zeit ihrer Selbständigkeit (S. 266). Die Karolinger allerdings ließen in ihren für Italien bestimmten Gesetzen jenen Unterschied nicht Raum gewinnen: die fränkischen Reichsgesetze sollten prinzipiell auch in Italien Geltung haben und die nur für Italien bestimmten Landesgesetze (*Capitula Italica*) wurden ohne Beschränkung hinsichtlich ihres Inhalts einseitig durch den König erlassen[25]. Einige dieser karolingischen Gesetze wurden ausdrücklich als *Capitula pro lege tenenda* bezeichnet; sie sollten als Zusatzgesetze zu den leges der sämtlichen in Italien vertretenen Nationalitäten gelten, waren also hinsichtlich ihrer Wirkung ebenfalls als italienische Landesgesetze anzusehen[26].

Die fränkische Reichsgesetzgebung hat schon unter Chlodovech begonnen. Aus der Merowingerzeit ist außer den bereits S. 262. 269f. erwähnten Gesetzen besonders das für die Verfassungsentwicklung des fränkischen Reiches grundlegend gewordene Edikt Chlothars II von 614 hervorzuheben[27]. Von den späteren Merowingern, vielleicht abgesehen von Dagobert I, besitzen wir keine Gesetze, von den arnulfingischen Hausmeiern nur solche über kirchliche Verhältnisse. Zahlreicher sind die Gesetze Pippins aus der Zeit nach seiner Krönung, einen großartigen Umfang aber erhielt die Reichsgesetzgebung unter Karl dem Großen (zum Teil unter Mitwirkung seines Sohnes Pippin als König von Italien) und Ludwig dem Frommen, zum Teil unter Mitwirkung seines Sohnes Lothar.[28]

Dem Mangel einer amtlichen Gesetzessammlung suchte die von Abt Ansegis von Fontanella (St. Wandrille) im Jahre 827 hergestellte Kapitulariensammlung abzuhelfen[29]. Sie enthielt in vier Büchern und drei

[24] Vgl. K. Lehmann Königsfriede der Nordgermanen 11. 13. 36ff. 82ff. 108f. 159ff. 169. 173. 185. 206ff. 216ff.

[25] Vgl. Boretius Beiträge 48f. 55; Kapitularien im Langobardenreich 18ff.

[26] Vgl. Boretius Beiträge 50ff.; Kapitularien im Langobardenreich 23ff. Neumeyer a. a. O. 29ff. Im einzelnen gehören hierher Cap. I Nr. 91. 95. 96. II, Nr. 201. 214. 215.

[27] Cap. 1, 20. Nissl Zur G. des Chlotharischen Edikts von 614, MJÖG., Erg. 3, 365ff. Das Edikt war ein Reichsgrundgesetz, das auf einer Vereinbarung des Königs mit den Großen beruhte und dadurch der einseitigen Abänderung durch den König entzogen war. Vgl. S. 124. 137. 153. 161 n. 169. 190f. 195f. 214. Über Chlothars II praeceptio (Cap. 1, 18) vgl. S. 127. 206. 214. Sohm R.- u. GV. 224. Dahn Könige 7, 3 S. 534ff. Schröder Hist. Z. 70, 229f. Dem Edikt vom 18. Okt. waren die eng mit ihnen zusammenhängenden Beschlüsse des Pariser Konzils vom 10. Okt. 614 (MG. Concilia 1, 185ff.) vorhergegangen.

[28] Über das berühmte Cap. de villis vgl. 211f.

[29] Cap. 1, 394—450. Über den Verfasser und sein Werk (*liber legiloquus*) ebd. S. 382ff. Stobbe 1, 231ff. Patetta Sull' introduzione Italia della collezione d'Ansegiso, Atti dell' Accad. delle Scienze di Torino 25 (1890). Vgl. A. B. Schmidt ZRG. 29, 235ff.

appendices die geistlichen Gesetze Karls (lib. I und app. I.), Ludwigs und Lothars (lib. II.), die weltlichen Gesetze Karls (lib. III., app. II.), Ludwigs und Lothars (lib. IV., app. III.). Dem ganzen Werk schickte er eine Vorrede und jeder einzelnen Abteilung eine kurze Einleitung voraus. Die Reihenfolge in den einzelnen Büchern war chronologisch, innerhalb jedes Buches aber mit durchlaufender Kapitelzählung. Die Sammlung war weder sehr vollständig (sie enthielt nur 29 Kapitularien von 789 bis 826), noch besonders sorgfältig[30], erfreute sich aber gleichwohl eines durch zahlreiche Abschriften bezeugten allgemeinen Vertrauens[31], so daß Ludwig der Fromme selbst seit 829 die älteren Gesetze nur noch nach Ansegis zitierte, wodurch die Sammlung, die von Hause aus eine reine Privatarbeit gewesen war, einen amtlichen Charakter erhielt[32].

Die zwischen 847 und 850 unternommene, einem angeblichen Mainzer Diakon Benedikt (Benedictus Levita) angedichtete Vervollständigung der ansegisischen Sammlung war eine mit dem pseudoisidorischen Unternehmen zusammenhängende, in Westfranken entstandene Fälschung[33]. Wegen ihrer ausschließlich kirchlichen Zwecke ist die nähere Erörterung dem Kirchenrecht zu überlassen. Schon zur Zeit Karls des Kahlen wurde die Fälschung allgemein für echt gehalten und amtlich zitiert.

Von den italienischen Kapitulariensammlungen ist schon S. 267 die Rede gewesen[34].

§ 33. Die Urkunden.

Brunner 1^2, 563ff.; Grundz.[6] 45; Zur RG. der röm. u. germ. Urkunde 1880; Die fränk.-roman. Urkunde als Wertpapier (Forsch. 524ff.); Carta und Notitia (Festgaben Mommsen 1877); Gerichtszeugnis u. fränk. Königsurkunde (Festgaben Heffter, Berlin 1873); Registrum Farfense (MJÖG. 2, 3ff.). Brunner u. Zeumer Constantinische Schenkungsurkunde 1888. Th. Sickel Lehre von den Urkunden der ersten Karolinger (Acta regum et imperatorum Karolinorum) I, 1867; Beiträge zur Diplomatik, 8 Hefte (WSB. 1861—82). Bresslau HB. der Urkundenlehre I^2 1912; Urkundenbeweis und Urkundenschreiber im älteren deutschen Recht, FDG. 26, 1ff. Stumpf Die Reichskanzler 1, 37ff. (1865). Redlich Privaturkunden des Mittelalters 1911; Gerichtsurkunde und Beweisurkunde, MJÖG., Erg. 6, 1ff. Ficker Beiträge z. Urkundenlehre, 2 Bde 1877—78. Zeumer Zum westgotischen Urk.-Wesen, N. Arch. 24, 13ff. Steinacker Ursprung der traditio cartae u. das

[30] Anseg. I. c. 77—104 findet sich mitten unter Gesetzen Karls das Capitulare ecclesiasticum Ludwigs von 818—19 (Cap. 1, Nr. 138), das man infolgedessen lange für ein Gesetz Karls gehalten hatte.

[31] Dem Verfasser der Interlinearversion (n. 8) hat nicht die Sammlung des Ansegis, sondern das Gesetz selbst als Vorlage gedient. Vgl. Cap. 1, 378.

[32] Vgl. Wormser Kapitular v. 829 (Cap. 2, 11ff.).

[33] An Stelle der unzureichenden Ausgabe von Pertz MG. Leg. (fol.) II. 2, 39—158 ist eine neue von Seckel in Vorbereitung. Vgl. Seckel Studien zu Benedictus Levita I—VIII, N. Arch. 26, 37ff. 29, 275ff. 31, 59ff. 238. 34, 389ff. 35, 105ff. 433ff. 39, 327ff.; Pseudoisidor, Realenzyklopädie f. protest. Theologie[3] 16, 265ff. M. Conrat N. Arch. 24, 341ff.; G. d. Quellen d. röm. R. 1, 299ff. Brunner 1^2, 553ff. (daselbst S. 551 weitere Literaturangaben).

[34] Vgl. Brunner 1^2, 559ff.

westgotische Urkundenwesen (Festschrift d. Historikervereins Wien 1914). Chroust Untersuchungen über die langob. Königs- u. Herzogsurkunden. A. S. Schultze Z. f. Priv.- u. öff. R. 22, 99ff. Erben Die Kaiser- u. Königsurkunden in Deutschland, Frankreich u. Italien. Tangl Urkunde u. Symbol 1910 (Festschrift Brunner). Ferrari La degenerazione della stipulatio 1910 (Istituto Veneto LXIX, 2). Tamassia u. Leicht Le Cart. Longobarde dell' Archivio Capitolare di Piacenza 1909 (ebd. LXVIII, 2). Flach Le droit romain dans les chartes du 9.—10. siècle, 1907 (Mélanges Fitting 1, 383). Kern Dorsualkonzept a. Imbreviatur 1906. Gaudenzi La notizie dorsali etc. 1904 (Atti del. Congresso internazionale di scienze storiche IX, 5). v. Voltelini Acta Tirolensia II, 1899. Schmitz Ursprung u. Geschichte der Devotionsformeln 1913 (Stutz Abh. 81). Weitere Literatur bei Brunner 1², 563f.

Den Gebrauch der Urkunde (*buch*, *bôk*) wie der zu ihrer Anfertigung benutzten Formeln oder Formulare haben die Germanen von den Römern überkommen. In Italien erhielt sich im Anschluß an das römische Tabellionenwesen ein zünftiges Notariat, bis zum 12. Jahrhundert aber noch ohne öffentlichen Glauben[1]. In Gallien und Spanien bildeten sich die *gesta municipalia* allmählich zu einer Art Notariat um. Dem Frankenreich war alles zünftige Schreiberwesen fremd. Hier war neben den Gerichtsschreibern (S. 178) vorwiegend die Geistlichkeit, auch hinsichtlich der Abfassung von Formeln, tätig. Die Formeln wurden in der Regel auf Grund wirklicher Urkunden, die Urkunden aber, und zwar ebensowohl im Gebiet des öffentlichen wie des Privatrechts, fast immer an der Hand bestimmter Formulare abgefaßt.

Die öffentliche Urkunde unterschied sich von der Privaturkunde dadurch, daß sie keiner Zeugen bedurfte und, ihre Echtheit vorausgesetzt, hinsichtlich ihres Inhalts unanfechtbar war, während die Privaturkunde ihren Beweiswert erst durch die Zeugen, die ihren Inhalt zu bekräftigen hatten, erhielt. Während die Angelsachsen nur die Privaturkunde kannten, hatte im fränkischen Reiche der König, und nur dieser, das Recht, öffentliche Urkunden auszustellen. Die Anfechtung des Inhalts einer echten Königsurkunde war mit Todesstrafe bedroht[2]. Die dispositiven Königsurkunden (*praecepta*, *diplomata*)[3], vom König unterzeichnet, vom Kanzler oder seinem Vertreter beglaubigt und besiegelt, wurden unterschieden von den Hofgerichtsurkunden (*placita*), die weder Unterschrift noch Handzeichen des Königs trugen, sondern in der merowingischen Zeit auf das mündliche Referat (*testimoniatio*) des Pfalzgrafen von einem Mitgliede der Kanzlei, in der karolingischen von dem Pfalzgrafen selbst oder einem seiner Hofgerichtsschreiber vollzogen und mit dem Pfalzsiegel untersiegelt

[1] Vgl. Ficker Forschungen 2, 69ff. Bresslau HB. 1, 460ff. Seeliger MJÖG. 11, 399ff.

[2] Brunner Zeug.- u. Inqu.-Bew. 44f. Seeliger 398.

[3] Ausgaben: Mühlbacher Urkunden der Karolinger, MG. Dipl. Karol. I, 1906; Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern² 1908. Unzureichend die Ausgabe der Merowingerdiplome von Pertz MG. Dipl. (fol.) I, 1872. Vgl. u. a. Levison Merowingerdiplome für Montiérender, N. Arch. 33, 745ff. Chroust Untersuchungen über die langob. Königs- u. Herzogsurkunden 1888. Voigt Beiträge z. Diplomatik der langob. Fürsten, Diss. Gött. 1902.

wurden[4]. Dagegen erhielten die königlichen Briefe, auch wenn sie wie die gerichtlichen Mandate des Königs (*indiculi regales*, *mandata*, *iussiones*) amtlichen Inhalts waren, keine Unterschrift oder Beglaubigung[5]. Die Hausmeier übten erst seit Pippin und Karlmann das Königsrecht der öffentlichen Urkunde aus. In Italien hatten die Herzogsurkunden und selbst die gewöhnlichen Gerichtsurkunden, sobald die Anfertigung auf richterlichen Urkundungsbefehl erfolgte, den Charakter der öffentlichen Urkunden, während die Gerichtsurkunde im fränkischen Reiche reine Privaturkunde war, wenn sie nicht, was bei jeder anderen Urkunde ebenfalls geschehen konnte, durch Anerkennung im Königsgericht Aufnahme in eine Hofgerichtsurkunde gefunden hatte.

Die Privaturkunde war entweder bloße Beweisurkunde (*notitia*, *breve*, *memoratorium*), oder zugleich Geschäftsurkunde (*carta*, *testamentum*, *epistola*, häufig auch nach dem Inhalt des Geschäfts benannt, wie *cessio*, *ingenuitas*, *concambium*, heute „Wechsel"). Die Carta, die zugleich Beweis- und Perfektionsmittel war, knüpfte an die neurömische Urkunde an und wurde gleich dieser in der Regel in subjektiver Form abgefaßt[6]. Aussteller war die ihren Willen erklärende Partei, von der die Urkunde an den Vertragsgegner übergeben wurde. Das Geben und Nehmen war wesentlich und wurde durch besondere Formeln (*data*, *datum*, *post traditam*) bescheinigt[7]. Sollte die Urkunde von einem Dritten geschrieben werden, so mußte der Aussteller diesen in formeller Weise dazu ermächtigen (*rogatio*). Nach einigen Stammesrechten (besonders Franken, Alamannen, Burgunden, Langobarden) war eine rechtsförmliche Übergabe des noch unbeschriebenen Pergaments, zum Teil mit Tintenfaß und Feder, üblich, indem der Aussteller das Blatt auf die Erde legte, um es sodann entweder selbst wieder aufzunehmen und dem Schreiber zu überreichen, oder es durch diesen aufnehmen zu lassen (*cartam levare*)[8]. Auch die

[4] Vgl. S. 146f. 185. Sickel Lehre von den Urkunden 356—365.

[5] Vgl. Sickel a. a. O. 394ff. Über die *indiculi regales*, die man mit Recht den Reskripten der römischen Kaiser zur Seite gestellt hat, vgl. S. 186. Brunner Schwurgerichte 76ff. 99ff. Th. Sickel a. a. O. 396. W. Sickel GGA. 1896 S. 291f. Man unterschied *indiculi communitorii*, *ind. de iustitia facienda*, *ind. de iudicio evindicato* und *ind. inquisitionis*. Über die Form der Kapitularien vgl. Seeliger Kapitularien der Karolinger 10ff.

[6] Allerdings kommen auch cartae vor, die nur dispositiv gefaßte Beweisurkunden über die voraufgegangene Handlung (*actum*, *levatio*, n. 7. 8) waren. Vgl. Redlich MJÖG., Erg. 6, 1ff.

[7] Daher unser „Datum". Die Formel „*actum*" bezog sich auf die bekundete Handlung, die zeitlich und örtlich von der Aufnahme der Urkunde getrennt stattfinden konnte. Vgl. n. 6. Schenkungsurkunden für Kirchen wurden von dem Aussteller mit Vorliebe auf den Altar gelegt.

[8] Vgl. Goldmann Cartam levare (MJÖG. 35, 1ff.), der das Niederlegen des Pergaments als ein Zaubermittel erklärt, das der Urkunde durch die Berührung mit der Erde Dauerbarkeit verschaffen sollte. Zeumer ZRG. 17, 113ff. Philippi GGA. 1912 S. 138ff. Brunner 1^2, 570f.; RG. d. Urkunde 104ff. 271. 303ff. Redlich Urkundenlehre 50ff. Sohm Zur G. der Auflassung (Straßb. Festgabe Thöl 1879) S. 95. 102 n. v. Voltelini MJÖG. Erg. 6, 170f.

Zeugen mußten rechtsförmlich zur Unterschrift oder zur Handfestung (*manufirmare*, ahd. *fastinôn*, *fasti*, *festi*) aufgefordert werden[9]. Ebenso hatte der Aussteller die Urkunde, bevor sie begeben wurde, zu unterschreiben oder durch Auflegen der Hand zu bestätigen[10]. Der Schreiber hatte die Urkunde stets durch eigenhändige Unterschrift zu vollziehen. Die bloß für den zukünftigen Beweis bestimmte *notitia* war eine formlose Niederschrift, die entweder der Destinatär oder sein Vertragsgegner schrieb oder von einem anderen für sich schreiben ließ. Die Form war in der Regel die eines mit Handfestung der Zeugen versehenen Referates; die Unterschrift oder Handfestung des Ausstellers kam häufig vor, war hier aber nicht notwendig, auch die Unterschrift des Schreibers konnte fehlen. Das gewöhnliche Gerichtsprotokoll (*notitia iudicati*) trug nur in Italien einen besonderen Charakter, als eine von dem Gerichtsnotar vollzogene öffentliche Urkunde; außerhalb Italiens erhielt sie ihren Beweiswert nur durch die Handfestung der Dingleute. Eine besondere Art der notitia iudicati war der dem römischen Brauch entlehnte fränkische *appennis* zur Wahrung des Besitzstandes im Fall eines Urkundenverlustes[11]; später wurde der appennis durch die *pancarta*, die in einem königlichen Diplom (*praeceptum regis*) enthaltene Besitzbestätigung für den Verlierer, verdrängt[12].

Eine hervorragende Quelle der Rechts- und Wirtschaftsgeschichte bilden die schon von Pippin angeregten, unter Karl in großartigem Maßstab durchgeführten Aufnahmen einer allgemeinen Güter- und Gerechtsamestatistik der königlichen und kirchlichen Besitzungen und der königlichen Benefizien[13]. Die Aufnahmen erfolgten im Wege kommissarischer Erhebung, und zwar regelmäßig für die ganzen Grundherrschaften, die fiskalischen für die einzelnen Domänenämter. Hauptquelle waren die Weisungen der Hintersassen, deren Verpflichtung zur Erteilung solcher

---

[9] Daher *testes rogati*. Bei den Baiern rogatio testium durch Ohrzupfen (*testes per aures tracti*). Vgl. Grimm RA. 144f.

[10] Die Handfestung (*firmatio*) des Ausstellers wird in den Urkunden häufig mit der Formel *stipulatione subnixa* (*interposita*) angekündigt. Vgl. Brunner RG. 1, 396f.; RG. d. Urk. 221ff.

[11] Vgl. Zeumer Ersatz verlorener Urkunden im fränk. Reiche, ZRG. 14, 89ff. Sickel MJÖG. 1, 2 S. 229. Dopsch W.-Entw. 1, 219. Bresslau HB. 1, 54f. Bei den Römern bewegte sich das Appennisverfahren (so von dem Aushängen der Appennisurkunde auf öffentlichem Markte) vor defensor und curia, bei den Franken hatte es einen prozessualischen Charakter.

[12] Vgl. Zeumer a. a. O. 110f. Auch die Angelsachsen kannten derartige Restitutionsdiplome des Königs, womit sie bereits ein eigentliches Amortisationsverfahren verbanden.

[13] Vgl. MG. Capit. 1, 136 c. 4. 177, c. 5—7. 250ff. Brunner 1^2, 573f. Guérard Polyptique de l'abbé Irminon 1844 S. 16—33; Polyptique de l'abbaye de Saint-Remi de Reims 1853. Longnon Polyptique de l'abbaye de St. Germain des Près 1, 1886. Gengler Rechtsdenkm. 67f. v. Inama-Sternegg Quellen d. deutsch. WG. (WSB. 84) 180ff.; Urbarien u. Urbarialaufzeichnungen (Archival. Z. 2, 26ff.). Lamprecht WL. 2, 657ff. Dopsch 1, 68ff. 96ff.

responsa wiederholt eingeschärft wurde. Die auf diese Weise hergestellten Urbarien (*polyptycha*) bilden eine besondere Gruppe unter den notitiae[14]. Neben den Urbarien oder statt ihrer legten die Grundherren auch besondere Sal-, Kopial- oder Traditionsbücher an, in denen die Erwerbsurkunden abschriftlich oder in Auszügen zusammengestellt wurden[15].

§ 34. Die Formelsammlungen und die übrige juristische Literatur.

Kritische Ausgabe aller Formelsammlungen, mit Ausnahme der angelsächsischen und langobardischen, von Zeumer MG. Leg. sectio 5 (Formulae Merovingici et Karolini aevi), 1882—86. Die dem fränkischen Reiche angehörigen Formeln in systematischer Anordnung: de Rozière Recueil général des formules usitées dans l'empire des Francs, 3 Bde 1859—71. — Zeumer N. Arch. 6, 11ff. 8, 475ff. 601ff. 10, 383ff. 11, 313ff. 14, 589. 30, 717; GGA. 1882 S. 1389ff. Schröder Die fränkischen Formelsammlungen, ZRG. 17, 75ff.; N. Heidelb. JBB. 2, 165ff. Krusch Hist. Z. 51, 512ff. Stobbe 1, 241ff. Th. Sickel Urkunden der Karolinger 109ff. K. Lehmann Krit. VJSchr. 29, 331ff. Brunner 1², 415. 575ff.; Grundz.⁶ 43f. v. Amira³ 21, 35ff. Bresslau HB. 1, 608ff. Conrat G. d. Qu. u. Liter. d. röm. Rechts im MA. 1, 266. 293ff. v. Halban a. a. O. 3, 62ff. Stouff De formulis secundum legem Romanum, Paris 1890. Tardif Hist. des sources du droit français 171ff. (1890). N. Rev. 8, 557ff.; Bibl. de l'école des chartes 44, 352ff. Poupardin ebd. 69, 643ff.

Die juristische Literatur der fränkischen Zeit bewegt sich vorzugsweise auf dem Gebiete der Formelsammlungen. Neben Urkundenformeln enthalten diese vielfach auch Briefe, von denen für die Rechtsgeschichte aber nur die amtlichen Schreiben in Betracht kommen. Es gibt fränkische, alamannische, bairische, burgundische, west- und ostgotische und angelsächsische Formelsammlungen.

Unter den westfränkischen Formelsammlungen salischen oder römischen Rechts sind die 60 Formulae Andecavenses von Angers (Zeumer 1—25. 726) die ältesten, wenn auch schwerlich, wie man früher annahm, der Zeit Childeberts I, sondern wohl erst dem Anfang des 7. Jahrhunderts angehörend, bis auf die drei letzten jedenfalls vor 678 abgefaßt. Um 700 sind die Formulae Marculfi (ebd. 32—106) entstanden, in zwei Büchern (1. *cartae regales*, öffentliches Recht, 2. *cartae pagenses*, Privatrecht). Verfasser war ein Mönch Markulf (wahrscheinlich im Kloster Resbach), der sein Werk einem Bischof Landerich, wohl dem Bischof L. von Meaux, als seinem Diözesanbischof, widmete. Die markulfische Sammlung wurde von späteren Formelsammlern mit Vorliebe benutzt, erhielt Ende der Merowingerzeit ein Supplement (ebd. 107ff. 110ff.) und erfuhr gegen Schluß des 8. Jahrhunderts teilweise eine Überarbeitung (ebd. 113—27). Die Formulae Bituricenses von Bourges (ebd. 166—81) gehören zum Teil noch

[14] Vgl. Lamprecht a. a. O. 2, 659f. Vielfach wurden Regesten der Urkunden der betreffenden Grundherrschaft mit dem Urbar verbunden.

[15] Vgl. Dopsch 1, 87ff. Unter den zahlreichen Traditionsbüchern dürfen die des Erzstifts Salzburg, weil sie von Bischof Arno veranlaßt sind, ein besonderes Interesse beanspruchen. Vgl. Keinz Indiculus Arnonis und Breves notitiae Salisburgenses 1869.

der Zeit vor 721, zum Teil aber erst der Zeit Karls des Großen an. Die jüngsten Formeln aus der Merowingerzeit sind die Formulae Turonenses von Tours (ebd. 128—65), früher nach dem ersten Herausgeber Formulae Sirmondicae; der vielfach römisch-rechtliche Inhalt muß größtenteils der Neigung des Verfassers, mit seiner aus dem westgotischen Breviar geschöpften Gelehrsamkeit zu prunken, zugeschrieben werden. Die Formulae Arvernenses von Clermont-Ferrand (ebd. 26—31. 726), früher in das 6. oder gar 5. Jahrhundert gesetzt, gehören der 2. Hälfte des 8. Jahrhunderts (nach dem Einfall Pippins in Aquitanien, 760—61) an. Aus den ersten Regierungsjahren Karls des Großen rühren die Formulae Senonenses von Sens (ebd. 182—226. 723f.), früher zum Teil als Appendix Marculfi bezeichnet, wenigstens in ihrem älteren Teil (Cartae Senonicae), während die sog. Formulae Senonenses recentiores größtenteils erst unter Ludwig dem Frommen entstanden sind. Ein aus 6 Formeln bestehender Anhang der Cartae (Zeumer 208ff.) fällt noch in die merowingische Zeit. Die nach den ersten Herausgebern benannten Formulae Bignonianae (ebd. 227—38) und Merkelianae[1] gehören im allgemeinen noch dem ersten Jahrzehnt Karls des Großen an, enthalten aber zum Teil auch jüngeres Material aus der Zeit Ludwigs des Frommen. Die einzige in altsalischem Lande entstandene Formelsammlung (die übrigen sind sämtlich aus den romanischen Teilen Westfrankens) sind die gewöhnlich nach dem ersten Herausgeber benannten Formulae Lindenbrogianae[2]. Die Sammlung ist gegen Ende des 8. Jahrhunderts wahrscheinlich zu St. Amand (Elnon) an der Scarpe entstanden, steht aber in eigentümlichen Beziehungen zu Baiern. Bei Anfertigung der Formeln haben mehrfach bairische Urkunden als Vorlage gedient, andrerseits ist jene Sammlung trotz ihrem ausgeprägt salfränkischen Charakter seit 796 auch in Baiern stark benutzt worden. Wir besitzen zwei bairische Kompilationen, in denen die lindenbrogischen Formeln, um drei weitere Formeln desselben Charakters vermehrt[3], mit den überarbeiteten Formeln des Markulf verbunden sind. Die eine dieser Kompilationen, die nur in geringen Bruchstücken vorliegt, hat ehemals dem Stift St. Emmeram zu Regensburg gehört und ist deshalb von dem Herausgeber unter der Bezeichnung *Formularum codicis St. Emmerami fragmenta* den bairischen Formeln eingereiht worden[4]; sie gehört aber zu den fränkischen Formelsammlungen, da sie nichts Bairisches enthält und auch die neun selbständigen Bestandteile des ersten Fragments entschieden auf westfränkische Entstehung schließen lassen. Die zweite Kompilation ist mit einem Salzburger Formelbuch verbunden und zweifellos in Salzburg entstanden. Zahlreiche bairische Urkunden zeigen, daß die lindenbrogischen Formeln,

[1] ZRG. 1, 194ff. Zeumer 239—63. Vgl. Waitz Abh. 383ff. (FDG. 1, 535ff.). Als Anhang der Merkelschen bei Zeumer 263ff. zwei Pariser Formeln.

[2] Zeumer 265—82. Vgl. ZRG. 17, 94ff.

[3] Bei Zeumer 282f. als *additamenta* 1—3. Siehe auch ebd. 466 Nr. 15. 16.

[4] Zeumer 461—68. Vgl. N. Arch. 8, 601ff.

wahrscheinlich durch Vermittlung der beiden besprochenen Kompilationen, in Baiern viel benutzt wurden. Man darf vermuten, daß Arno, ursprünglich Mönch in Freising, dann Abt von St. Amand, seit 785 außerdem Bischof und später Erzbischof von Salzburg, die lindenbrogische Sammlung veranlaßt, und dazu Material aus den Urkundenschätzen der Freisinger und Salzburger Kirchen nach St. Amand geschafft hat, und daß ebenso die Einführung jener salfränkischen Formeln in den Urkundenbrauch Salzburgs und anderer bairischer Kirchen durch ihn vermittelt worden ist. — Eine ursprünglich sehr umfangreiche, aber nur in wenigen Bruchstücken erhaltene Sammlung, die Formulae Pithoei (Zeumer 596ff.), scheint ausschließlich westfränkischen Charakter gehabt zu haben; während einzelne Bestandteile dem Sprachgebrauch der lindenbrogischen Formeln entsprechen, weisen andere auf Südfrankreich hin. — Die jüngste und für die Verfassungsgeschichte bedeutsamste fränkische Formelsammlung enthält die wahrscheinlich um 830 unter dem Kanzler Fridugis entstandenen Kanzleiformeln Ludwigs des Frommen (*Formulae imperiales e curia Ludovici Pii*), früher nach ihrem ersten Herausgeber Carpentiersche Formeln genannt[5].

Die alamannischen Formeln[6], aus dem Ende des 8., großenteils sogar erst aus dem Ende des 9. Jahrhunderts, werden durch die St. Galler Urkundenschätze an Alter und Reichhaltigkeit des Inhalts weit übertroffen und haben daher für die Wissenschaft nicht die Bedeutung der fränkischen Formeln. Dem Elsaß gehören die vorzugsweise Briefe enthaltenden Formeln des Klosters Murbach und drei Straßburger Urkundenformeln an[7]. Die beiden Formelbücher des Klosters Reichenau zeigen starke Benutzung des Markulf; eine dritte Reichenauer Sammlung enthält nur Briefe[8]. St. Galler Formeln finden sich in dem sehr verschiedene Bestandteile enthaltenden sogenannten „Formelbuch des Bischofs Salomo III von Constanz", verfaßt von dem Mönche Notker dem Stammler († 912)[9]. Dazu kommen einige kürzere Sammlungen (Zeumer 378ff.), deren eine (um 900 entstanden) früher fälschlich dem Iso zugeschrieben wurde. — In Baiern war besonders Erzbischof Arno von Salzburg für die Förderung des Urkunden- und Formelwesens tätig. Ihm ist auch das mit der salfränkischen Kompilation (S. 292) verbundene Salzburger

---

[5] Ebd. 285—327. Vgl. Sickel a. a. O. 158ff. Eine photo-lithographische Nachbildung der in tironischen Noten geschriebenen Handschrift bei Schmitz Monumenta tachygraphica I. 1882. Vgl. Zeumer GGA. 1882 S. 1415ff. Zwei bisher unbekannte Formeln für Kaiserurkunden bei Zeumer 327f. als additamenta.

[6] Vgl. Zeumer N. Arch. 8, 475ff.

[7] *Formulae Morbacenses*, Zeumer 329—37. *Formulae Argentinenses* ebd. 337f.

[8] *Formulae Augienses* ebd. 339—64. 724f. *Formulae epistolares Augienses* ebd. 364ff.

[9] Zeumer 390—437. Vgl. Dümmler Formelbuch des Bischofs Salomo III 1857. v. Wyss Mitt. der antiqu. Ges. v. Zürich 7, 17ff. Die in der Kompilation enthaltenen Formeln für königliche Diplome sind ein doktrinäres, ganz wertloses Machwerk aus den letzten Jahren Karls III.

Formelbuch zuzuschreiben[10], das allerdings nur zwei Urkundenformeln und im übrigen ausschließlich Briefmuster enthält; die Sammlung ist in Salzburg entstanden und hat namentlich den Briefwechsel Arnos, besonders mit Alkuin, und die lindenbrogischen Formeln als Vorlage benutzt. Die kleine Sammlung Passauer Formeln (*Formulae Patavienses*) gehört der Zeit Ludwigs des Deutschen an[11]. — Eine burgundische Sammlung entstand in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts in dem Kloster Flavigny (*Formulae Flaviniacenses*)[12]. Sie hat ihr Material überwiegend den Formeln des Markulf, dem Supplement des Markulf und den Formeln von Tours entlehnt. Eine Überarbeitung hat nur bei wenigen stattgefunden. Die eigenen Zutaten sind gering. Der Wert der Sammlung ist im wesentlichen nur ein literarhistorischer.

Die westgotische Formelsammlung (*Formulae Wisigoticae*)[13] enthält 46 Urkundenformeln teils römischen, teils westgotischen, größtenteils aber gemischten, für beide Nationen gleichmäßig anwendbaren Inhalts. Die Sammlung wurde zwischen 615 und 621, wahrscheinlich von einem Notar in Cordova, verfaßt und in der 2. Hälfte des 7. Jahrhunderts noch durch einige Formeln vermehrt[14]. Sie enthält Hinweisungen auf die Lex Romana Wisigotorum und das Gesetzbuch Leovigilds. Ostgotische Formeln aus der Zeit Theoderichs des Großen finden sich in dem 6. und 7. Buche der Variae des Cassiodor[15]. — Aus dem Gebiet des angelsächsischen Rechts besitzen wir einige Formeln für Eide, Geltendmachung von Eigentumsansprüchen u. a. m. Sie gehören erst der Zeit seit dem 10. Jahrhundert an, tragen aber zum Teil einen sehr altertümlichen Charakter[16].

Die 25 langobardischen Formeln des Cartularium Langobardicum (*liber cartularii*)[17] wurden vor 1070 in Pavia oder Rom zusammengestellt. Diese Formeln, die neben dem langobardischen auch das salische, ribuarische, alamannische, bairische, burgundische, westgotische und römische Recht berücksichtigen, waren nicht für die Abfassung von Urkunden,

---

[10] Zeumer 438ff. Rockinger Drei Formelsammlungen a. d. Zeit der Karolinger 45ff. de Rozière Revue hist. de droit 5, 35ff.

[11] Zeumer 456ff. Zuerst als *Epistolae Alati* veröffentlicht von Rockinger a. a. O. 171ff. Ein Bruchstück eines andern bairischen Formelbuches in den Freisinger Traditionen (Bitterauf) Nr. 29 (769). Vgl. Brunner RG. d. Urk. 248n.

[12] Zeumer 469ff. Vgl. ZRG. 17, 86f.

[13] Zeumer 572ff.; N. Arch. 23, 476f. de Rozière Formules Wisigothiques 1854. Biedenweg Commentatio ad formulas Visigothicas, Berlin 1856. Montesa y Manrique Historia de la legislacion 2, 37ff.

[14] Lehmann a. a. O. 336 vermutet Benutzung der westgotischen Formeln in den Formulae Andecavenses.

[15] Ausgabe von Mommsen MG. Auct. antiqu. 12, 172ff.

[16] Liebermann Ges. d. Angels. 396—400. 432—441. Schmid Gesetze der Angelsachsen 405—409. 423. Vgl. ebd. Vorrede pg. 66f. Rietschel bei Hoops 2, 79.

[17] Ausgabe von Boretius MG. Leg. 4, 595ff. Zwei andere Formeln ebd. 604f. Padelletti Fontes iuris Italici 1. Über das Cartularium vgl. Boretius a. a. O. praefatio pg. 92f. Brunner 1^2, 415. 562. 576.

sondern als Muster füs das mündliche Verfahren bei Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmt. In derselben Richtung bewegten sich die Prozeßformeln des Papienser Rechtsbuches, die nicht dazu bestimmt waren, als Formulare für die Gerichtsprotokolle zu dienen, sondern das Gerichtsverfahren selbst veranschaulichen sollten[18].

Außer den besprochenen Formelsammlungen sind zahlreiche Einzelformeln überliefert, die in der neuesten Ausgabe als Formulae extravagantes, in zwei Bücher eingeteilt, zusammengestellt sind[19]. Eine besondere Gruppe liturgischer Formeln für Gottesurteile bilden die Ordines iudiciorum Dei[20].

Von den Formelsammlungen abgesehen beschränkte sich die juristische Literatur[21] anfangs auf die Tätigkeit der Abschreiber und Sammler von Rechtsquellen, indem diese vielfach auf eigene Hand Textänderungen und Einschaltungen vornahmen, auf die Abfassung von Glossen, unter denen die malbergische Glosse (S. 263) weitaus den ersten Rang einnimmt, von Remissorien und Auszügen; selbst kleinere Aufsätze (wie die *chunnas* und *septem causas* und ein Traktat über romanisch-fränkisches Ämterwesen) reichen noch in die Merowingerzeit zurück[22]. Dazu kamen im 8. und 9. Jahrhundert die Anfänge einer rechtsbücherlichen Literatur, zu denen auch die Lex Romana Curiensis (S. 278f.) und einzelne Teile der Lex Frisionum (S. 275ff.) zu rechnen sind, auch schon einzelne selbständige juristische Abhandlungen, wie die vortreffliche Darstellung der Hofordnung Karls des Großen von seinem Vetter Adalhard, Abt von Corbie und Corvey († 826), die uns auszugsweise in Hinkmars Schrift „De ordine Palatii" überliefert ist[23], ferner die an Ludwig den Frommen gerichtete Schrift des Erzbischofs Agobard von Lyon gegen die Lex Burgundionum[24] und das zwischen 840 und 842 verfaßte Buch des Walahfrid Strabo über Ursprung und Entwicklung der kirchlichen Einrichtungen[25]. Von den hervorragenden Leistungen der lombardischen Rechtsschule und der juristischen Literatur der Angelsachsen, obwohl sie nicht mehr in den Rahmen der deutschen Rechtsgeschichte gehören, ist schon an anderer Stelle die Rede gewesen[26].

---

[18] Vgl. S. 267. Eine glossierte Prozeßformel bei Boretius a. a. O. 602f.

[19] Zeumer Formulae 533—71. 725.

[20] Zeumer a. a. O. 599ff. Liebermann 1, 401—31. Schmid Ges. d. Angels. 414ff.

[21] Vgl. v. Amira[3] 37. v. Halban 3, 59ff. Brunner 1[2], 416.

[22] Vgl. S. 263. Conrat Traktat über roman.-fränkisches Ämterwesen, ZRG. 42, 246—260.

[23] Ausgabe: MG. Capitularia 2, 517ff. Schulausgabe von Krause 1894. Vgl. Wattenbach Gesch.-Quellen[7] 1, 303. Über Hinkmar von Reims († 882) vgl. v. Noorden Hinkmar 1863.

[24] Agobardi adversus legem Gundobadi liber in den Opera Agobardi, ed. Baluzius 1, 113ff. Bibl. patr. Galland. 13, 429ff. Ein Auszug MG. Leg. (fol.) 3, 504.

[25] Ausgabe: MG. Capitularia 2, 473ff.

[26] Vgl. S. 267f. 280. Liebermann 1, 442—79. 527—675.

Viertes Kapitel.

Privatrecht, Strafrecht und Gerichtsverfahren.

§ 35. Das Privatrecht.

Vgl. v. Amira[3] 160—228. Fock. Andreae Oudnederl. burg. recht I. II. 1906; Bijdragen tot de nederlandsche rechtsgeschiedenis (S. 6). Beseler System d. deutsch. Privatrechts[4], 2 Bde 1885. Blandini Il tempo nel diritto privato langobardo, Rivista ital. per le sc. giurid. 11, 191ff. Brissaud Manuel d'hist. du droit privé 1907. Brunner 1[2], 92ff. 110ff. 289ff. 302ff. 324ff.; Grundzüge[6] 186ff.; Die Geburt eines lebenden Kindes u. das ehel. Vermögensrecht, ZRG. 29, 63ff.; Unehel. Vaterschaft i. d. älteren germ. Rechten, ebd. 30, 1ff.; Forschungen 1ff. 524ff. 661ff. 676ff. 736ff. Dahn Könige 8, 4 S. 175. 9, 1 S. 351. 9, 2 S. 289. 10, 130. 11, 163. 12, 201; Westgotische Studien 53—140. Eichhorn St. u. RG. 1, 264—393; Einleit. i. d. deutsche Priv.-R.[5] 1845. Estreicher Poczatki prawa umownego (Die Anfänge des Vertragsrechtes) 1901. Ficker Untersuchungen z. Erbenfolge (S. 4). Gaupp R. u. Verf. d. alt. Sachsen 1837; Gesetz der Thüringer 1834; Lex Franc. Chamav. 1855. Gierke Privatrecht (S. 4); Grundzüge (S. 63); Genossenschaftsrecht 1, 14ff. 89ff. Glasson Histoire (S. 8) 3, 1—252; Droit de succession dans les lois barbares, N. Rev. 9, 585ff. Grimm RA. 403—621. v. Halban Das röm. R. i. d. Volksrechten 3, 302ff. Heusler Inst. (S. 4). Huber G. d. schweiz. Privatrechts (S. 5) 210ff. Hübner Grundzüge[2] (S. 4). Kohler Beiträge z. germ. Priv.-RG. I. II. 1883—85. Kraut Grundriß[6] (S. 4). Loersch u. Schröder Urk.[3], her. v. Perels (S. 4). Mayer-Homberg Die fränk. Volksrechte im MA. 1, 295ff. Nani Storia del diritto priv. italiano 1902. Pardessus Loi Salique 451ff. 616ff. 665ff. 670ff. 679ff. 687ff. 691ff. Pertile Storia (S. 10) III[2]. IV[2]. Pollock and Maitland History of engl. law 2, 1—445. Salvioli Manuale (S. 10) 239ff. Sandhaas Germanist. Abhandlungen 1852. Schupfer Diritto privato (S. 4). v. Schwerin DRG. (S. 3). Siegel Deutsche Rechtsgeschichte[3] 1895 S. 348ff. Stobbe Handbuch (S. 4). Thudichum G. d. deutsch. Priv.-R. 1894. Vanderkindere Introduction (S. 9) 207ff. 234ff. Viollet Hist. du droit civil français (S. 9). Waitz Das alte Recht der salischen Franken (S. 257 n.) 107ff. 117ff. Walter DRG.[2] II. 1857. Zeumer G. d. westgot. Gesetzgebung II—IV, N. Arch. 24, 41ff. 571ff. 26, 93ff. Zöpfl Ewa Chamavorum 1856. Weitere Literaturangaben oben S. 63 und unten Anm. 20, 25, 31, 34, 39, 74, 97, 153, 195, 265, 267, 274, 283, 301, 316, 337, 342.

1. Rechts- und Handlungsfähigkeit. Eine persönliche Rechtsfähigkeit gab es nur für Freie, nicht für Unfreie. Hörige waren rechtsfähig, aber gleich den freien Muntleuten nur beschränkt geschäftsfähig. Die Rechtsfähigkeit begann nach altgermanischem Recht erst mit Namengebung und Wasserweihe; dementsprechend ließ das Westgotenrecht die Erbfähigkeit eines neugeborenen Kindes erst mit der Taufe eintreten, während dem alamannischen Recht der Beweis einer gewissen Lebensfähigkeit nach der Geburt genügte[1]. Idioten, die der Volksglaube als

[1] Vgl. S. 72. Brunner Geburt eines leb. Kindes 63ff. Grimm RA. 75 (1[4], 106). Merkel MG. Leg. (fol.) 3, 35 n. 55. Goldmann MJÖG. 35, 43ff. Der für die Namengebung geltenden neunnächtigen Frist entsprechen die zehn Tage der L. Wis. 4, 2 c. 17, c. 18. Taufe als Voraussetzung der Rechtsfähigkeit verlangte der Drenter Eidstuhl noch im 15. Jh. (Verh. d. Genootsch. pro exc. iure patr.

untergeschobene Zwergenkinder (Wechselbälge, *altvile*) betrachtete, waren rechtsunfähig und hatten nur Anspruch auf Gewährung des Lebensunterhaltes aus ihrem Vermögen[2]; ebenso nach langobardischem Recht die vom Aussatz Befallenen, während sie nach den deutschen Rechtsquellen nur erbunfähig wurden, ihr bisheriges Vermögen aber, soweit sie sich dessen nicht freiwillig entäußerten, behielten[3].

Hinsichtlich der Geschäftsfähigkeit wurden nicht wie im römischen Recht vier, sondern nur zwei Lebensalter unterschieden[4]. Den noch binnen oder unter ihren Jahren befindlichen Geschäftsunfähigen standen die zu ihren Jahren Gekommenen (die sich gejahrt hatten) gegenüber. Die Rechtshandlungen der ersteren waren nicht an sich ungültig, konnten aber von ihnen nach Eintritt der Geschäftsfähigkeit einseitig widerrufen werden[5]. Bei den meisten germanischen Stämmen trat die Geschäftsfähigkeit schon mit dem vollendeten 12., bei Burgunden und Ribuariern erst mit vollendetem 15. Jahre ein[6]. Bei den letzteren hatte, ähnlich wie später nach dem Sachsenspiegel, der zu seinen Jahren Gekommene zunächst noch die Befugnis, sich in gerichtlichen Angelegenheiten vertreten zu lassen[7].

7, 2, Suppl. Nr. 94). Das Erfordernis gewisser Anzeichen der Lebensfähigkeit (Annahme der ersten Nahrung im Norden, einstündige Lebensdauer und Öffnen der Augen L. Alam. 89) beruhte erst auf jüngerer Rechtsentwicklung.

[2] Über Ssp. 1, 4 (*Uppe altvile unde dverge ne irstirft weder lên noch erve*) vgl. Zacher ZRG. 22, 55ff. Grimm RA. 410 (1[4], 566). Mentz JB. d. Ver. f. niederd. Sprachforschung 31. Die Blume von Magdeburg (Böhlau) 1, 95 ersetzt den Altvil passend durch *wechsilkint*.

[3] Vgl. Roth. 176. Ssp. 1, 4. Hartmanns armer Heinrich v. 246ff.

[4] Über das Folgende vgl. Heusler 1, 55ff. 199ff. 2, 489. Kraut Vormundschaft 1, 112ff. Rive Vormundschaft 1, 213ff. Grimm RA. 413ff. Schröder Franken 41f.; FDG. 19, 141ff. Wackernagel Die Lebensalter 1862.

[5] L. Burg. 87: *Minorum aetati ita credidimus consulendum, ut ante 15 aetatis annos eis nec libertare nec vendere nec donare liceat. Et si circumventi per infantiam fecerint, nihil valebit; ita ut quod ante 15. annum gestum fuerit, intra alios 15 annos, si voluerint, revocandi habeant potestatem. Quod si intra expressum tempus non revocaverint, in sua firmitate permaneat.* Vgl. Liutpr. 58.

[6] Vgl. n. 5, n. 7 und S. 119. Mit 12 Jahren bei den salischen und chattischen Franken, Friesen (L. Fris. add. sap. 3, 70; v. Richthofen MG. Leg. 3, 70 n. 32), Langobarden (Roth. 155), Sachsen, Norwegern und Isländern (Maurer Z. deutsch. Phil. 2, 443; Rive a. a. O. 1, 51ff.), Alamannen (K. Brunner Forsch. bayer. G. 6, 4), wahrscheinlich auch bei den Baiern (FDG. 19, 143 n.). Den Angelsachsen genügten anfangs 10, später 12 Jahre (vgl. Liebermann Gl. 589). Die Lex Wis. 2, 4 c. 11. 4, 3 c. 1, c. 4 verlangte 14 oder 15 Jahre, doch scheint 10, 1, c. 17 noch ein Rest eines älteren Zieles von 12 Jahren vorzuliegen. Über die Entstehung des doppelten Mündigkeitstermins vgl. S. 77.

[7] L. Rib. 81: *Si quis homo Ribuarius defunctus fuerit vel interfectus, et filium reliquerit, usque 15. anno pleno nec causam prosequatur, nec in iudicium interpellatus responsum reddat; 15. autem anno aut ipsi respondeat, aut defensorem elegat. similiter et filia.* Ssp. I. 42 § 1. Quaestiones ac monita § 27 (MG. Leg. (fol.) 4, 593). Über den salfränkischen Mündigkeitstermin vgl. L. Sal. 30, 1. Cap. leg. Sal. v. 820 c. 5 (MG. Cap. 1, 293). ZRG. 15, 41. FDG. 19, 141f. Westd. Monatsschr. 6, 502. Meyer-Homberg 1, 295f.

Überhaupt wird das Bedürfnis prozessualischer Vertretung den Anlaß gegeben haben, wenn sich bei einigen Stämmen schon früh eine Hinausschiebung des Mündigkeitstermins bemerkbar machte[8].

Ihre volle Bedeutung hatten die Mündigkeitstermine nur für freie Knaben, deren Vater bereits verstorben war. Sie wurden, sobald sie zu ihren Jahren gekommen waren, selbmündig[9], während die in der Munt ihres Vaters stehenden Jünglinge erst durch Absonderung aus der Were zu voller Verfügungsfreiheit gelangten (S. 72). Das weibliche Geschlecht blieb nach älterem Recht zeitlebens der Munt unterworfen, doch erlitt die Geschlechtsvormundschaft schon in dieser Periode vielfache Abschwächungen und Ausnahmen[10].

Durchaus rechtsunfähig waren unfreie Leute[11]. Sie galten nach wie vor als Sachen im Eigentum ihres Herrn, und zwar die angesiedelten Knechte (*mansuarii*, *massarii*) als unbewegliche, die unangesiedelten (*mancipia*) als bewegliche Sachen (S. 236f.). Was sie besaßen, war bloße Herrengunst, ein ihnen vom Herrn zur Verwaltung und Nutzung überlassenes Pekulium[12]. Geschäftsfähig waren sie nur innerhalb des ihnen vom Herrn eingeräumten Wirkungskreises[13]. Für unerlaubte Handlungen seiner Knechte haftete der Herr.

---

[8] So nahmen die Westfranken später das Ziel von 15, zuletzt von 21 Jahren an. Vgl. Hist. Z. 43, 48. Kraut a. a. O. 1, 133. 147. Bei den Langobarden führte Liutpr. 19 das Ziel von 18 Jahren ein; bei Norwegern und Isländern waren seit dem 10. Jahrhundert 15 und 16 Jahre erforderlich. Bei den Westgoten *perfecta aetas* erst mit 20 Jahren. Vgl. L. Wis. 4, 2, c. 13. 3, c. 3.

[9] Vgl. n. 10. Brunner 1², 102. Qu. z. G. d. Stadt Köln 3, Nr. 349 (1291): *sui iuris effecte, quod vulgariter dicitur selfmundig.*

[10] Vgl. meine G. d. ehel. Güterr. 1, 2. Del Giudice N. Studi 27. Die klassische Stelle über die Geschlechtsvormundschaft ist Roth. 204: *Nulli mulieri liberae sub regni nostri ditionem legis Langobardorum viventum liceat in sui potestatem arbitrium, id est selpmundia, vivere, nisi semper sub potestatem virorum aut certe regis debeat permanere; nec aliquid de res mobiles aut inmobiles sine voluntate illius, in cuius mundium fuerit, habeat potestatem donandi aut alienandi.* Bei den Burgunden, Ost- und Westgoten, Baiern und Angelsachsen gab es nur noch eine zum Teil sehr abgeschwächte Geschlechtsvormundschaft für Jungfrauen und Ehefrauen, nicht mehr für Witwen. Bei den Ribuariern galt der Mündigkeitstermin von 15 Jahren (n. 7) auch für Mädchen. Neuerdings hat, einer von Ficker gegebenen Anregung folgend, Opet, Geschlechtsvormundschaft in den fränk. Volksrechten (MJÖG. Erg. III), die Unbekanntschaft der Franken mit der Geschlechtsvormundschaft behauptet. Vgl. auch Mayer-Homberg (S. 296) 1, 298. Dagegen W. Sickel GGA. 1889 S. 956. Hübner Kr. VJSchr. 35, 38ff. Brunner BSB. 1894 S. 1291f. 1294. Siehe auch unten n. 283.

[11] Jastrow Eigentum an und von Sklaven n. d. deutsch. Volksrechten, FDG. 19, 626ff.

[12] Vgl. Liutpr. 113. Aist. 12. L. Wis. 5, 4, c. 13. c. 15. c. 16. Cod. Euric. 291f. Stutz G. d. kirchl. BW. 1, 224 n. 37.

[13] Vgl. L. Rib. 74. Roth. 233. Liutpr. 58. 78 i. f. 87. Notitia de actoribus c. 5. Cod. Euric. 287. L. Wis. 2, 5, c. 6. Roth. 234: *Servus massarius licentiam habeat de peculio suo, i. e. bove, vacca, cavallo, simul et de minuto peculio, in socio dare aut in socio recipere; vindere autem non, nisi quod pro utilitatem casae ipsius est, quatinus casa proficiat et non depereat.*

Unter den Hörigen (S. 239) nahmen die langobardischen Aldien die tiefste Stelle ein, indem ihnen gleich den Unfreien jede selbständige Verfügung über ihr Vermögen abging, während die Hörigen der übrigen Stämme vertrags- und deliktsfähig waren und über ihr bewegliches Vermögen frei verfügen konnten[14]. Im Familien- und Erbrecht scheinen die Hörigen innerhalb des Kreises ihrer unter demselben Herrn stehenden Genossen allgemein den Freien gleichgestanden zu haben[15]; zu Ehen mit Ungenossen bedurfte es der Genehmigung des Herrn[16]. Eine eigentümliche Beschränkung des Erbrechts bestand für die Freigelassenen ersten und zweiten Grades: da die Freilassung ihre bisherigen Verwandtschaftsbande zerschnitten hatte, so stand ihr Nachlaß und, falls sie getötet wurden, ihr Wergeld nicht den Verwandten, sondern dem Schutzherrn, bei den höchsten Freigelassenen also dem König zu. Bei Franken und Angelsachsen schloß dies herrschaftliche Erbrecht selbst die Kinder aus[17], während diese nach den übrigen Rechten vorgingen[18]. Da übrigens das königliche Patronatserbrecht nur ein Heimfallsrecht gegenüber dem persönlich als verwandtenlos geltenden Freigelassenen war, so erstreckte es sich nicht mehr auf seine in der Freiheit geborenen Kinder, die vielmehr nach den gewöhnlichen Grundsätzen beerbt wurden[19].

---

[14] Das Veräußerungsverbot des 6. salischen Kapitulars, c. 8 (Behrend Lex Salica[2] 158) bezieht sich hinsichtlich des libertus wohl nur auf unbewegliche Sachen. Daß die sächsischen Liten, die doch am freiesten gestellt waren, über Grundstücke nicht verfügen konnten, ergibt sich aus der Analogie von Lex Sax. 64. Über Schuldverträge (*fides facta*) von Liten vgl. L. Sal. 85, 1, über Bußezahlungen 3. sal. Kapitular c. 2 (Behrend[2] 144), Pact. Child. et Chloth. c. 8 (ebd. 147), L. Sax. 36, Capit. de part. Sax. 19. 20. 21, Capit. Sax. 3. 5, L. Fris. 1, 8—10. 2, 9. 3, 4. 7, 2. 9, 2. 16, über Loskauf mit eigenen Mitteln L. Fris. 11, 2. Burg. 57. Roth. 216. Der friesische Lite konnte Liten in seinem Vermögen haben und Freie konnten sich ihm zu Litenrecht ergeben. Vgl. Fris. 11, 1.

[15] Der langobardische Aldius konnte *mundium facere* und seiner Frau eine Morgengabe bestellen; trat sie aber nach seinem Tode wieder aus der Gewalt des Herrn, so mußte alles für sie Aufgewendete zurückgegeben werden. Roth. 216. Liutpr. 126. Wenn schon die langobardischen Aldien, wie aus Roth. 216 hervorgeht, mindestens ein Erbrecht der Abkömmlinge besessen haben, so können die deutschen Hörigen nicht schlechter gestellt gewesen sein. Unbedingtes Herrenerbrecht vermuten Brunner 1[2], 148, Heusler 1, 140, v. Amira Erbenfolge 143. L. Cham. 14 betrifft die Beerbung eines Freigelassenen. Die Verwandten eines erschlagenen Liten erhielten bei den Friesen einen Teil des Wergeldes (S. 241).

[16] Vgl. Liutpr. 139 und die Ausnahmebestimmung für die Königsliten (nicht Litinnen) in L. Sax. 65. Vgl. noch Fris. 9, 11—13. Brunner 1[2], 148.

[17] Vgl. Brunner 1[2], 144. 366f. Zeumer Beerbung der Freigelassenen durch den Fiskus nach fränk. Recht, FDG. 23, 189ff. MG. Cap. 118, c. 9. c. 10. 158, c. 4—6, 171, c. 6. L. Cham. 12. 14. Leg. Wihtræd. 8, S. 13. An Verfügungen unter Lebenden oder von Todes wegen war der Freigelassene durch das Patronatserbrecht nicht behindert. Vgl. Roth. 225. Form. imper. 38 (Zeumer 315f.).

[18] Vgl. Roth. 224, 1, 3. 225. Liutpr. 77. L. Wis. 5, 7, c. 13. c. 14. L. Rib. 57, 4. 58, 4. 61, 1. L. Alam. 17.

[19] Vgl. Cap. legi Rib. add. v. 803, c. 9 (Cap. 1, 118): *Homo denarialis non ante haereditare in suam agnationem poterit, quam usque ad tertiam generacionem proveniat.*

2. Sachenrecht[20]. Auf dem Gebiete des Sachenrechts hatte sich durch die Ausbildung des Privateigentums an Grund und Boden (S. 222f.) eine bedeutende Veränderung vollzogen. Während die wirtschaftliche Bedeutung der fahrenden Habe (ahd. *haba*, *varantscaz*, mlat. *avere*, *averium*, *pecunia*,)[21] vornehmlich darin bestand, daß sie Tausch- oder Zahlungsmittel war, lag die Bedeutung des Grundbesitzes (*terra*, *res*, *possessio*, *proprietas*, *hereditas*, ahd. *eigan*, *arbi*, *erbi*)[22] nicht in dem Veräußerungs-, sondern in dem Nutzungswert. Die bewegliche Sache kam demgemäß rechtlich nach ihrer Substanz, die unbewegliche nach der Rente, die sie abwarf, in Betracht. Die überwiegende Bedeutung des unbeweglichen Vermögens trat darin hervor, daß die dafür verwendeten Ausdrücke das auf dem Gute befindliche Wirtschaftsinventar mitumfaßten[23].

Das Recht der beweglichen Sachen stand unter dem Bann des altgermanischen Prozeßrechts, das dem Eigentümer nur einen beschränkten Rechtsschutz durch die strafrechtliche Verfolgung des Diebstahls und der rechtswidrigen Vorenthaltung von Sachen gewährte (S. 90). Nur in den Fällen dieblicher oder raublicher Entwendung konnte der Eigentümer seine Sache gegen jeden Dritten verfolgen; hatte er sie freiwillig aus der Hand gegeben, so stand ihm einzig gegen den Empfänger wegen arglistiger Verweigerung der Rückgabe eine Klage zu; gegen den Dritten, an den die Sache aus der Hand des letzteren gekommen war, hatte der Eigentümer keine Klage, wohl aber der Empfänger, wenn die Sache diesem gestohlen war[24].

Dementsprechend bewegte sich die Verpfändung oder Wettsatzung beweglicher Sachen ausschließlich auf dem Boden des Faustpfandes, die Verpfändung ohne Besitzübergabe war unbekannt[25]. Das

---

[20] Vgl. Gaudenzi Sulla proprietà in Italia nella prima meta del medio evo. 1884. Egger Vermögenshaftung u. Hypothek nach fränk. R. 1903 (Gierke U. 69). Laurence Anglosaxon landlaw (Essays in Anglosaxon law 55—119).

[21] Vgl. Sohm Prozeß der Lex Salica 23f. Nissl Gerichtsstand des Klerus 184. Haltaus Glossarium s. v. habe. Du Cange Glossarium s. v. averium, haver. Ahd. Gl. 2, 135. Vgl. ebd. 1, 287: *peculium: suntarscaz*. Die Grundbedeutung von „Schatz" war Vieh, Geld. Vgl. S. 197. Grimm RA. 565; DWB. 8, 2274. Vgl. an. *lausafê* (loses Vieh), ags. u. schw. *orf*, *yrfe* (vgl. § 28 n. 24). Schmid Ges. d. Angels. 640. Grimm DWB. 3, 708f. Über ahd. *roub* vgl. § 12 n. 8. Ahd. Gl. 1, 647. 4, 69. Über *pecunia* Bitterauf Trad. Freising 1, 673.

[22] Vgl. Sohm R.- u. GV. 93. Nissl a. a. O. 145f. Grimm RA. 492ff.; DWB. 3, 96. 709f. Ahd. Gl. 1, 699: *hereditatibus: eiganun*. 742: *possessiones: eigan*. 2, 431: *predia: eigan*. 2, 116 und 1, 148f.: *possessionis: arpi*. Untechnisch 2, 137: *inmobiles; unvaranta scaza*. Über *alodis* vgl. S. 223 n.

[23] Vgl. Nissl a. a. O. 146.

[24] Vgl. Heusler 2, 6f. H. Meyer Entwerung u. Eigentum im deutsch. Fahrnisrecht 29ff. (vgl. Beyerle ZRG. 36, 344. Rehme GGA. 1905 S. 976. J. Gierke ZHR. 52, 612).

[25] Über das Folgende vgl. Heusler 2, 201ff. v. Amira Obl.-R. 1, 193ff. 2, 223ff. v. Meibom Pfandrecht 248ff., dessen Darstellung nur durch die Einmischung der wadia als Scheinpfand beim Schuldversprechen beeinträchtigt wird. Aubert Kontraktspantets historiske udwikling især i dansk og norsk ret 1872.

Pfand blieb Eigentum des Schuldners und mußte ihm, wenn er rechtzeitig die Lösung anbot, bei Strafe zurückgegeben werden[26]. Unterblieb die Lösung, so verfiel das Pfand dem Gläubiger zu Eigentum: das Fahrnispfand war regelmäßig Verfallpfand. Der Verfall des Pfandes ersetzte die dem Schuldner obliegende Leistung, die Wettsatzung bedeutete also bedingte Zahlung[27]. Da nur eine Sach-, aber keine Personenhaftung bestand, so verlor zwar bei unverschuldetem Untergang des Pfandes der Schuldner sein Lösungsrecht, andrerseits aber auch der Gläubiger sein Befriedigungsobjekt[28]. Die technische Bezeichnung des gegebenen („gesetzten") Pfandes war „Wette" (mlat. *wadia*, *wadium*)[29], im Gegensatz zu *pfant*, womit ausschließlich das genommene Pfand bezeichnet wurde[30].

Während die volle Herrschaft über eine Sache, die *Gewere* (*vestitura*), bei beweglichen Sachen durch die körperliche Gewahrsam zum Ausdruck kam, bestand die Gewere an unbeweglichen Sachen in der Nutzung[31]. Das römische Recht erkannte nur das Eigentum als Herrschaftsrecht über die Sache, als das dingliche Recht, an, der Besitz war ihm die „tatsächliche Existenz des Eigentums", die tatsächliche Konstatierung der Eigentumsabsicht[32]; alle übrigen dinglichen Rechte waren bloße iura in re alinea, die Berechtigten hatten die Sache nur „in detentione", nicht „in possessione". Dagegen erschien dem deutschen Recht jedes die Nutzung einer unbeweglichen Sache enthaltende Recht als volles Herrschaftsrecht über diese, die einzelnen dinglichen Nutzungsrechte waren ihm qualitativ gleichwertig

---

Die Quellen gedenken des Faustpfandes häufig. Vgl. L. Sal. 67, 3. 85, 3. Karls Cap. de Judaeis, c. 1f. (MG. Cap. 1, 258). Capit. Ansegis. 1, c. 88 (ebd. 407). c. 1 X de pign. et aliis cautionibus (III. 21). L. Baiuw. 17, c. 3 nebst Merkels Note 48 (MG. Leg. 3, 327).

[26] Vgl. L. Wisig. 5, 6, c. 4.

[27] Ausnahmsweise konnte die Wettsatzung auch den Charakter eines Strafgedinges haben, so daß die Schuld durch Verfall des Pfandes nicht getilgt wurde. Vgl. L. Bai. 16, c. 10: *Qui arras dederit pro quacumque re, pretium cogatur inplere, quod placuit emptori. et si non accurrerit ad diem constitutum — — –, tunc perdat arras, et pretium quod debuit impleat.* v. Meibom Pfandrecht 251ff. K. Maurer Kr. VJSchr. 15, 245f. v. Amira Obl.-R. 2, 234.

[28] Vgl. Kohler a. a. O. 111ff. v. Amira[3] 214; Obl.-R. 1, 217. 2, 226.

[29] Vgl. got. *vadi*, an. *veð*, ahd. *wetti*, frz. *gage*, von got. *vidan* (binden)? Diez WB. 1, s. v. gaggio. v. Amira Stab 152; Obl.-R. 1, 193. 2, 61f. 222. Grimm RA. 601.

[30] Vgl. Heck Altfries. GV. 461f. 465ff. 469f. v. Meibom 24f. v. Richthofen MG. Leg. (fol.) 3, 694 n. 59. L. Fris. add. sap. 8, 2: *per vim sustulit pignoris nomine, quod pant dicunt.* L. Alam. emend. 74: *Si quis gregem iumentorum ad pignus (in fant) tulerit et incluserit contra legem.* Das Wort ist nicht, wie man früher annahm, ein dem Französischen entnommenes Lehnwort, sondern heimischen Ursprunges, seine Grundbedeutung *includere*, mnd. *schutten*, die Viehpfändung.

[31] Gegenüber früheren falschen Vorstellungen Heusler Gewere 1872; Institutionen 2, 20ff. 189ff. Im übrigen vgl. Champeaux Essai sur la vestiture ou saisine et l'introduction des actions possessoires dans l'ancien droit français 1899. Brunner Grundzüge[6] 194f. und die Literaturangaben in § 61. Das Wort (von got. *vasjan* ahd. *werjan*) findet sich schon in den auf *-varii* auslautenden Völkernamen. Vgl. Müllenhoff DA. 4, 423.

[32] Vgl. Jhering Beitr. z. Lehre vom Besitz 173. 195.

und galten ihm nur als verschiedene Spielarten des Eigentums. Nicht die verschiedene juristische Natur, sondern die größere oder geringere Dauerbarkeit und Übertragbarkeit begründete die Unterscheidung zwischen vererblichem Eigentum, lebenslänglichem Eigentum und Leibzucht, Lehnrecht und Leiherecht, ablösbarer Satzung und vormundschaftlichem Nutzungsrecht[33].

Das Privateigentum an Grund und Boden hatte, soweit es sich um den bäuerlichen Besitz handelte, noch nicht alle Spuren der früheren Feldgemeinschaft abgestreift. Das ursprünglich jedem Gemeindeglied zustehende Abtriebsrecht bei der Niederlassung von Ausmärkern in der Gemeinde (S. 224) hat sich in der abgeschwächten Gestalt der Nachbarlosung in manchen Gegenden das ganze Mittelalter hindurch erhalten. Privatrechtlich bedeutsamer war das Beispruchsrecht (mnd. *bisprake*, Einspruch) der Erben, d. h. das Recht der Verwandten auf ihre Mitwirkung bei Grundstücksveräußerungen[34]. Nur allmählich gelang es der Kirche, die Schenkungen zum Heil der Seele von dieser Beschränkung zu befreien[35]. Bei den Sachsen stand das Beispruchsrecht nicht allen Verwandten, sondern nur dem nächsten Erben zu, diesem aber immer, auch wenn er sich in keinem Gemeinderverhältnis mit dem Veräußerer befand; das Beispruchsrecht hing also hier an der Erbeneigenschaft, es war ein unentziehbares

---

[33] Vgl. Heusler 2, 13ff. Brunner Landschenkungen der Merowinger (BSB. 1885 S. 1195f. Forsch. 29f. 32).

[34] Vgl. S. 66 und unten n. 337; Heusler 1, 227ff. 236ff. 2, 54ff.; Gewere 43ff. v. Amira[3] 172f. 196f.; Erbenf. 51ff. 105ff. 134ff. 201. 212. Pappenheim Launeg. und Garethinx 58ff. (Gierke U. 14). Fipper Beispruchsrecht nach altsächs. Recht (ebd. 3). Adler Erbenwartrecht nach den ältesten bairischen Rechtsquellen 1891 (ebd. 37); Eheliches Güterrecht und Abschichtungsrecht n. d. ältesten bair. Rechtsqu. 1893 S. 5—40. Stobbe Handbuch 2 § 87 (2[3] § 117). Loening Kirchenrecht d. Merow. 681ff. Pernice Kr. VJSchr. 9, 67ff. Zimmerle Stammgutssystem 33ff. Thudichum Gau- und Markverfassung 192ff. van Hasselt Wederspraaksrecht der erfgenamen in de periode der volksrechten 1882. Sandhaas a. a. O. 163ff. Beseler Erbverträge 1, 48ff. v. Inama WG. 1[2], 470ff. Dopsch Wirtschaftsentwicklung 1, 229. Mayer-Homberg Studien z. G. des Verfangenschaftsrechts I. 1913 (SA. aus Westd. Zeitschr. 31) S. 17ff. (vgl. Stutz ZRG. 40, 427). Tamassia Le alienazioni degli immobili e gli eredi 1885. Beseler Erbverträge 1, 48ff. Lewis De origine facultatis heredibus in iure Germanico concessae prohibendi alienationes rerum immobilium, Diss. Berl. 1862; Succession des Erben in die Obligationen des Erblassers 7ff. — Die nordgermanischen Rechte und Ludwigs Cap. legibus add. von 818/9 (n. 35) setzen den gemeingermanischen Charakter außer Zweifel. Vgl. Heusler 1, 237. Brunner RG. d. Urkunde 290 n.; MJÖG. 2, 10ff. Für das langobardische Recht vgl. II. F. 3 § 1.

[35] Allgemein durch Ludwigs Capitula legibus addita von 818/9 c. 6 (MG. Cap. 1, 282). Vgl. L. Alam. c. 1 (anders L. Baiuw. 1, 1). L. Sax. 62 (n. 36) gab auch Traditionen an den König und unter gewissen Voraussetzungen Veräußerungen in Notfällen frei. Über das nordgermanische Recht Maurer Münch. Abh. 13, 2 S. 221f. 232. 242f. 288f. v. Amira Obl.-R. 1, 573. 2, 701. Die scheinbar für völlige Freigabe aller Veräußerungen sprechende Bestimmung der L. Angl. et Wer. 54 ist nicht in diesem Sinne zu verstehen. Vgl. v. Richthofen MG. Leg. (fol.) 5, 138 n. 21f. Zimmerle a. a. O. 37f. v. Amira Erbenfolge 70.

Erbenwarterecht, ein auch gegen Verfügungen unter Lebenden geschütztes, bei Notverkäufen aber zu einem bloßen Vorkaufsrecht verflüchtigtes Pflichtteilsrecht[36]. Dagegen beruhte das Beispruchsrecht der übrigen Stammesrechte auf der Gemeinderschaft der Hausgenossen, denen, solange sie noch nicht durch Abteilung geschieden waren, als „Ganerben" (*coheredes*) ein Gesamtrecht an dem Grundbesitz des Hauses zustand[37]. Der Grundbesitz war nicht Privatgut des einzelnen, sondern Gesamtgut des Hauses. Nur durch Abteilung unter gegenseitiger Auflassung wurde die Gemeinderschaft beseitigt, so daß jeder Teilhaber die freie Verfügung über seinen Anteil und seinen ganzen ferneren Erwerb erlangte[38].

Die Übereignung von Grundstücken[39] vollzog sich zunächst auch in unserer Periode in der altgermanischen Weise der körperlichen oder realen

---

[36] Vgl. L. Sax. c. 62: *Nulli liceat traditionem hereditatis suae facere praeter ad ecclesiam vel regi, ut heredem suum exheredem faciat, nisi forte famis necessitate coactus, ut ab illo, qui hoc acceperit, sustentetur; mancipia liceat illi dare ac vendere.* c. 64: *Liber homo, qui sub tutela nobilis cuiuslibet erat qui iam in exilium missus est, si hereditatem suam necessitate coactus vendere voluerit, offerat eam primo proximo suo; si ille eam emere noluerit, offerat tutori suo, vel ei qui tunc a rege super ipsas res constitutus est; si nec ille voluerit, vendet eam cuicumque libuerit.* Vgl. v. Richthofen MG. Leg. 5, 79ff. in den Noten.

[37] Das Wort *geanervo* (MG. Cap. 1, 380) ist mit der die Gesamtheit andeutenden Vorsilbe *ge-* aus *anerbe* (der zu einem „Erbe" Berechtigte) gebildet. Vgl. Heusler 1, 230. Grimm RA. 482; DWB. 4, 1a, 1215ff. Auch Ssp. 1, 17 § 1 steht *ganerven* in dem Sinne von „Miterben" und nicht in der von Homeyer (Register zum Ssp.) angenommenen Bedeutung. Das Wort kommt auch bei Markgenossenschaften vor. Vgl. Lamprecht WL. 1, 278. Über die Ausdehnung des Ganerbenrechts auf gewonnenes Gut vgl. v. Amira Erbenfolge 107. Lacomblet Niederrh. UB. 1 Nr. 23. Das langobardische Recht berücksichtigte nur das Erbgut, auf gewonnenes Gut hatten die Ganerben kein Recht. Vgl. Roth. 167. Nach L. Burg. 1 (n. 38) beschränkte sich das Ganerbenrecht auf das ursprüngliche Landlos.

[38] Vgl. L. Alam. 85. L. Bai. 1, 1. L. Burg. 1, 1: *ut patri etiam, antequam dividat, de communi facultate et de labore suo cuilibet donare liceat, absque terra sortis titulo adquisita.* Vgl. ebd. 24, 5. 51, 1f. Ein praktisches Beispiel einer Erbteilung mit Verzicht Form. Marc. 2, 14: *inter se visi sunt divisisse vel exequasse, et hoc invicem pars parte tradidisse et per festuca omnia partitum esse dixisse.* Über die Bezeichnung des durch Teilung frei gewordenen Anteils als *svâs-scara* (propria portio), *swâscara* und *watschar* vgl. Heusler 1, 241. v. Amira[3] 196.

[39] Vgl. S. 66 n. 13. v. Amira Stab (S. 13) 147ff. (dazu Goldmann D. Lit.-Zeitung 1910 Sp 2629f. Schröder ZRG. 43, 448); Obl.-R. 1, 512ff. 554f. 2, 624ff. 686f.). F. Andreae Oud. Nederl. burg. R. 1, 189ff. Beseler Erbverträge 1, 19ff. Brunner Grundz.[6] 194f. 197f.; RG. d. Urkunde 113ff. 263ff. 272ff.; Forsch. 608ff. (ZHR. 22, 526ff.); Carta u. Notitia 1877 (Comment. in honor. Mommseni) S. 11ff.; Jen. Lit.-Zeitg. 1876 S. 500. Caillemer Origine et développement de l'exécution testamentaire 1901 S. 250—268. Gierke D. Pr.-R. 2, 266ff; Schuld u. Haftung 153f. Haiß Traditio u. Investitura 1876. Heusler Gewere 1—49. Huber G. d. schw. Pr.-R. 701ff. Hübner D. Pr.-R.[2] 216ff. K. Lehmann Altn. Auflassung, ZRG. 18, 84ff. E. Mayer Die Einkleidung, Festschr. Wach 1913 S. 52—69 (vgl. Stutz ZRG. 47, 724). Merkel Das Firmare des bair. Volksrechts, ZRG. 2, 99ff. Pardessus Loi Salique 616ff. Siegel Kr. VJSchr. 5, 593ff. Sohm R. d. Eheschließung 83ff.; Fränk. R. u. röm. R., ZRG. 14, 15f. 27ff.; MG. Leg. (fol.) 5, 248. 250. Stobbe Auflassung, Jherings JBB. 12, 137ff.; D. Pr.-R. 2 § 94 (2[3] § 105).

Investitur auf dem Grundstück selbst (S. 66). Hier schlossen Veräußerer und Erwerber zunächst vor Zeugen den unserer heutigen „Einigung" oder „Auflassung" entsprechenden dinglichen Vertrag (*traditio*, ahd. *sala*, *salunga*) ab[40], indem der Veräußerer, in der Regel unter Beifügung eines Handschuhes als Eigentumswahrzeichen, dem Erwerber eine dem Boden entnommene Erdscholle in den Schoß warf. Handelte es sich um eine Herdstätte, so wurde, wie es scheint, statt der Erdscholle wohl auch der an einer Kette über dem Herde schwebende Kesselhaken, wie bei Übertragung einer Eigenkirche das Glockenseil[41], dem Erwerber in die Hand gegeben[42]. An den dinglichen Vertrag knüpfte sich notwendig ein Akt der rechtsförmlichen Besitzräumung, indem der abziehende Veräußerer seinen Handstock (*festuca*) an den Boden warf, damit der Erwerber als nunmehriger Besitzer ihn aufhebe[43]. Erst hiermit erlangte der Erwerber die Gewere, durch die der dingliche Akt erst zum Abschluß kam. Beide Akte aber bildeten eine untrennbare Einheit, die man,

---

[40] Vgl. S. 66 n. 12. Andere Bezeichnungen S. 66.

[41] Vgl. Grimm RA. 184. Mon. Boica 8, 363 (762). Loersch u. Schröder[3] 41 (50). 45 (54). 57 (67).

[42] Über den viel umstrittenen, nur im Gebiete des fränkischen Rechts bezeugten *andelang* vgl. besonders Goldmann Der andelang 1912, Gierke U. 111 (vgl. v. Künßberg ZRG. 46, 599ff.). Grimm RA. 196ff. 558. Schröder ZRG. 17, 106. Frommhold ebd. 48, 426ff. Brunner 1², 587 n.; Grundzüge⁶ 198. Weitere Literatur bei Goldmann, dessen Erklärung des „andelang" als Kesselhaken wohl das Richtige getroffen hat. Weniger überzeugend ist sein Versuch, das Wort aus einem romanischen „ander" zu erklären, während Bartholomae und Braune (bei v. Künßberg a. a. O. 601 n.) deutsche Entstehung annehmen, und zwar aus „and" (entgegen) und „langen", als Bezeichnung für einen Gegenstand, der sich einem andern entgegenstreckt. Dem würde das mittelfränkische *andelagen* (überreichen, überantworten) und *andelange* (Übergabe), vielleicht auch ahd. *antlengi* (Antwort) entsprechen. Vgl. Grimm RA. 197ff.; DWB. 1, 304. Lexer Mhd. WB. 1, 55, Nachtrag 21. Ahd. Gl. 1, 90. 218. Eine gütige Mitteilung Goldmanns verweist nunmehr auf provenzal. *andeliera* für „Kesselhaken" (Levy Petit Dict. Prov. Franc. 1909). Die Umwandlung in *andelang* ließe sich dann wohl auf Vo'ksetymologie zurückführen.

[43] Sehr drastisch wird die Besitzräumung (durch Springen über den Hofzaun) in dem berühmten Tit. 99 (58) der Lex Salica geschildert. Der zur Zahlung eines Wergeldes verurteilte Totschläger hat bereits seine ganze Habe hingegeben, ohne die Schuld vollständig begleichen zu können. Nur die leeren vier Wände seines Hauses sind ihm noch geblieben. Auch diese muß er aufgeben, um seine Magen zur Deckung des Restes zu gewinnen. Da er nichts mehr sein Eigen nennt, so hat er bei der Besitzräumung auch keinen Stock mehr zum Hinwerfen; im bloßen Hemde, einen Bettelstab in der Hand, zieht er ab. Statt eines Rasenstückes (*herba*, *chrenecruda*) behilft er sich zur Übertragung des Hauses mit einer Handvoll Erde, die er in den vier Winkeln des Hauses aufliest und seinem Magen zuwirft; in derselben Weise vollzieht dieser, wenn er die Zahlung nicht leisten kann, die Weiterübertragung (aber ohne Besitzräumung) auf den nächstpflichtigen Verwandten. Vgl. v. Amira Erbenfolge u. Verwandtschaftsgliederung 22f.; Stab 15. 180. Brunner Sippe u. Wergeld ZRG. 16, 37ff. Fehr ebd. 40, 164ff. J. Gierke 41, 321ff. Krammer N. Arch. 23, 713ff. Grimm RA. 110ff. v. Helten Zu den malberg. Glossen § 163. E. Mayer MJÖG. 33, 607ff.

einem fränkischen Sprachgebrauch entsprechend, als „Investitur" bezeichnete[44], so daß die Erdscholle, der Andelang, das Glockenseil, der Handschuh u. dgl. m. ebensogut wie der Stock (*festuca*) als Investitursymbole angesehen wurden. Nur in Fällen, wo der Erwerber den Besitz nicht behalten sollte, sei es, daß es sich um einen bloßen Auftrag zu Lehn- oder Leiherecht handelte, oder daß der Erwerber nur die Rolle eines „Salmannes" (Vertreter des eigentlichen Erwerbers) hatte, kam es regelmäßig noch zu einer besonderen (potenzierten) Besitzergreifung, die als *triduana possessio* durch Besitzhandlungen von dreitägiger Dauer zum Ausdruck gebracht wurde[45].

Eine wesentlich andere Form der Eigentumsübertragung hatte sich im römischen Vulgarrecht entwickelt, indem hier die vom römischen Recht verlangte Übergabe der Sache durch die Übergabe der Veräußerungsurkunde (*traditio cartae*) ersetzt wurde[46]. Dabei wurde es, wahrscheinlich unter der Einwirkung eines germanischen Brauches, mehr und mehr üblich, das noch unbeschriebene Pergament zunächst auf den Boden zu legen, um die Urkunde dadurch erdfest, d. h. dauernd unvergänglich zu machen; der Veräußerer nahm es dann wieder vom Boden auf (*cartae levatio*), überreichte es dem Schreiber zur Ausfüllung und gab sodann die von diesem ausgefertigte, von dem Aussteller und den Zeugen durch Handfestung bestätigte Urkunde an den Destinatär, der damit zugleich das Eigentum am Grundstück erlangte[47]. Während die meisten germanischen Rechte, insbesondere auch das fränkische, sich dem anschlossen[48], aber ohne die nationale Form der Eigentumsübertragung damit aufzugeben[49], nahmen die Angelsachsen die römische Form in der Weise an, daß die Übertragung des Buchlandes durch Übergabe des königlichen Landbuches (S. 226) als „Urbuch" und nur, wenn dies verloren gegangen und seine Verrufung in der Veräußerungsurkunde ausgesprochen war, durch Begebung der letzteren als „Neubuch" erfolgte[50].

---

[44] Vgl. Brunner RG. d. Urk. 279ff.

[45] Vgl. S. 314. L. Sal. 80 (46). Brunner a. a. O. 295f. Grimm RA. 557. Loersch u. Schröder[3] 45f. (54f.).

[46] Vgl. Brunner RG. d. Urk. 112ff. 260ff. Heusler Inst. 2, 68f. Steinacker Ursprung der trad. cartae und das westgot. Urkundenwesen, Festschr. deutsch. Historiker, Wien 1914.

[47] Vgl. S. 289 und die dort angeführte Literatur, besonders Goldmann Cartam levare (MJÖG. 35, 1ff.).

[48] Vgl. Brunner RG. d. Urk. 130ff. 288ff.; Forsch. 626ff. (ZHR. 22, 548ff.). L. Rom. Cur. 2, 27. Fragm. Gaudenz. (Holkhamer Kapitel) c. 15 (MG. Leg. sect. I. 1, 471). Loersch u. Schröder Urk.[3] Nr. 24 (32). 54 (64). Die verbreitete Annahme, daß mit dem *cartam traiicere* in rätischen Urkunden ein Zuwerfen der Urkunde angedeutet sei, beruhte auf einem neuerdings von Goldmann a. a. O. 14ff. widerlegten Irrtum, da *carta traiecta* oder *carta tracta* dasselbe wie *carta tradita* bedeutete.

[49] Vgl. S. 306. Brunner RG. d. Urk. 139. 295 n. 5. L. Wisig. 5, 2 c. 6. Das churrätische Recht behielt wenigstens bei der Revestierung auf Gerichtsurteil die Auflassung durch Wegwerfen des Stabes (*stipula*, *festuca*), den der Gegner sodann vom Boden aufnahm, bei. Vgl. L. Rom. Cur. 24, 2. Goldmann a. a. O. 12.

[50] Vgl. Brunner RG. d. Urk. 169ff. Loersch-Schröder-Perels[3] Nr. 22 (26).

Die meisten Stammesrechte behandelten die römische und die germanische Form der Landübertragung als gleichwertig, indem sie es mehr oder weniger dem Belieben der Beteiligten überließen, ob sie die Übertragung an Ort und Stelle durch körperliche Investitur nach der germanischen Form, oder außerhalb des Grundstücks durch traditio cartae vornehmen wollten[51]. Dabei erfuhr aber die fremdländische Form vielfach eine eigentümliche Umgestaltung in nationalem Sinn, indem man die Übergabe der Veräußerungsurkunde für sich allein nicht als ausreichend erachtete, wenn nicht die volksrechtlichen Investitursymbole, die man zu dem Zweck nötigenfalls von dem Grundstück herbeischaffte, gleichzeitig mitübergeben wurden[52]. Da von einer körperlichen Besitz-

[51] L. Burg. 60, 2: *Si quis post haec barbarus vel testari voluerit vel donare, aut Romanam consuetudinem aut barbaricam esse servandam, si vult aliquid firmitatis habere quod gesserit: id est ut aut scripturis legitimis, quod largiri cuicumque voluerit teneatur, aut certe quinque ingenuorum testimonio, quod dimittere voluerit vel donare robur accipiat et in eius, cui res deputata fuerit, iura commigret.* L. Rib. 59, 1 (n. 52) trifft Bestimmungen über die Übertragung durch *testamentum venditionis* und 60, 1 über die auf dem Grundstück (*locus traditionis*) vorgenommene Übertragung der *possessio*, wenn der Erwerber *testamentum accipere non potuerit.* Vgl. auch L. Rib. 48 (Brunner RG. d. Urk. 295ff.). L. Bai. 16, 2 verfügt, daß bei Immobiliarverkäufen, *accepto pretio, aut per cartam aut per testes comprobetur firma emptio.* Dabei legte man Gewicht darauf, daß der Übertragungsakt wiederholt von neuem vorgenommen wurde (*firmatio*). Vgl. Brunner RG. 2, 510f. 516f. Dahn Könige 9, 2 S. 353. Merkel ZRG. 2, 100ff. Bitterauf Trad. Freising 1, 108. 110. 280. 474. 475. 479f. 493. 496. Schenkungen an die Kirche erfolgten nach L. Alam. 1, 1 und L. Bai. 1, 1, indem der Geber die Schenkungsurkunde auf den Altar legte. Kirchengüter sollten nach L. Alam. Tit. 19 u. 20 nicht ohne *carta* oder *epistula* in andere Hände übergehen können. Vgl. Brunner RG. d. Urk. 266. 299; ZHR. 22, 535ff. (Forsch. 615ff.). Veräußerung thüringischer Güter durch *cartula traditionis* bei Wenck Hess. Landesgeschichte 2, UB. Nr. 14 S. 19. Bei Tauschgeschäften stellte jeder der Kontrahenten eine Urkunde aus, die er seinem Vertragsgegner übergab. Vgl. die am Schluß der Form Sangall. 4 (Form. 381) enthaltene Anweisung: *Istam cartam ille, qui loquitur haec, det alii habendam, hoc est Epitide, aliam autem cartam similiter Epitides ex sua persona faciat et donet Eumelo habendam.* Beispiele: MG., Form. S. 91f. 187 Nr. 5. 234 Nr. 15. 249 Nr. 20. 270 Nr. 5. Lacomblet UB. d. Niederrh. 1 Nr. 48. 55.

[52] Vgl. L. Rib. 59, 1: *Si quis alteri aliquid vinderit, et emptor testamentum vindicionis accipere voluerit, in mallo hoc facere debet* (die Lesart *voluerit* st. *debet* beruht auf Dittographie), *precium in praesente tradat, et rem accipiat, et testamentum publici conscribatur.* Die Worte *testamentum vindicionis accipere* deuten die Begebung der carta venditionis, die Worte *et rem accipiat* die Überreichung der Investitursymbole an. Vgl. Brunner RG. d. Urk. 211ff. 260ff. 264. 276; ZHR. 22, 537ff. (Forsch. 617f.). Heusler 2, 69 (anders noch Gewere 10f.). Sohm MG. Leg. 5, 248. Über die symbolische Investitur vgl. noch Sohm Auflassung 92ff. Adelung Neues Lehrgebäude der Diplomatik (aus Toustain et Tassin Nouv. traité de diplomatique) 6, 449ff. Eine Schenkung *per epistolam donationis*, wobei ein Rasenstück auf den Altar der bedachten Kirche gelegt wird, bei de Courson Cartulaire de Redon S. 7 Nr. 7. Zuweilen, aber keineswegs so häufig, wie man früher angenommen hat, wurden auch die Investitursymbole mit der Urkunde und dem Schreibzeug auf den Boden gelegt und mit dieser vom Boden aufgehoben. Vgl. Goldmann a. a. O. 8f.

räumung hier keine Rede sein konnte, so trat die Auflassung als Besitzräumungsvertrag an ihre Stelle: der Veräußerer erklärte unter Hinwerfen oder Überreichung seines Stabes (*festuca*, *stipula*), daß er zugunsten des Erwerbers auf die Gewere verzichte[53]. Die Eigentumsübertragung konnte demnach entweder durch einfache traditio cartae, oder ohne Urkunde durch reale Investitur auf dem Grundstück, oder außerhalb des Grundstücks (aber innerhalb der Grafschaft der belegenen Sache und vor Zeugen) mit traditio cartae, Übergabe der Investitursymbole und Auflassung vollzogen werden[54]. Gerichtlichkeit verlangte nur das ribuarische Recht[55]. Außerhalb des Gerichtssprengels aber genügte weder die Übergabe der Investitursymbole ohne Urkunde[56], noch die traditio cartae ohne die Investitursymbole. Die bloße traditio cartae beschränkte in diesem Falle ihre bindende Wirkung auf die beteiligten Personen, zur Eigentumsüber-

[53] Vgl. n. 49. Die volkstümliche Bezeichnung dieser, den realen *exitus* ersetzenden Besitzräumungserklärung war „Verlassen" (*farlâtan*), niederdeutsch „Auflassen", „Auflassung" (*uplaten*, *uplât*, *uplatinge*), wodurch später auch die süddeutschen Bezeichnungen *verlâzen*, *ûfgeben*, *verreichen* verdrängt wurden. Lateinische Bezeichnungen waren besonders *exfestucatio*, *werpitio*, *laesowerpitio* (Schoßwurf), *se exitum dicere*, *se absacitum facere*. Letzteres, von *sazjan* (mlat. *sacire*, frz. *saisir*) bedeutete: „sich von der Gewere (*saisina*) absetzen". Vgl. DRWB. u. absacire. Brunner RG. d. Urk. 284ff. Da der Stabwurf nur noch eine symbolische Bedeutung hatte, so konnte der Handstock des Veräußerers auch durch einen beliebigen andern Stock oder ein Stäbchen (später einen Halm) ersetzt werden, wobei wohl die Identität durch Einschneiden der Marke des Veräußerers (*festuca notata*) gekennzeichnet wurde. Vgl. v. Amira Stab 150. In solchem Falle wurde wohl auch das Messer, dessen man sich dabei bedient hatte, als Investitursymbol mitübergeben. Bei den Sachsen hat sich der alte Brauch, die mündliche Auflassungserklärung mit einer eigentümlichen Handgebärde (incurvatis oder curvatis digitis) zu begleiten, zum Teil bis in die neueste Zeit erhalten. Vgl. S. 64 n. 4. v. Amira Handgebärden 193. 219. Loersch u. Schröder[3] 78 (83): *primo incurvatis digitis secundum morem Saxonicum — —, et deinde abnegationem fecit cum manu et festuca more Francorum.*

[54] Vgl. Brunner RG. d. Urk. 277f. Cart. Langob. 2 (MG. Leg. 4, 595), auch Loersch u. Schröder[3] 86 (90).

[55] Siehe n. 52. Der Grund mag in der dem ribuarischen Recht eigentümlichen Einrichtung der Gerichtsschreiberei (S. 178) zu suchen sein, da es sich nicht um eine eigentliche gerichtliche Auflassung in prozessualischer Form, sondern nur um gerichtliche Beurkundung handelte. Vgl. Brunner ZHR. 22, 538f. (Forsch. 617f.). Sohm Auflassung 92 n. 90. In der Karolingerzeit war die Gerichtlichkeit auch bei den Ribuariern nicht mehr unbedingtes Erfordernis. Die Werdener Traditionsurkunden (Lacomblet UB. 1) beziehen sich meistens auf außergerichtliche Akte, nur die in Ad Crucem vorgenommenen Traditionen (Nr. 20. 24. 32. 34. 35) scheinen in dem Gericht eines Schultheißen (*vicarius*) vollzogen zu sein (vgl. n. 57).

[56] Erst später gestattete man symbolische Investitur mit Hand und Mund, ohne Schrift, wozu der seit den späteren Karolingern eingerissene Verfall der Bildung den Anlaß gegeben haben mag. Vgl. Brunner RG. d. Urk. 276. 305. Die von diesem angeführte Urkunde von 795 gehört aber nicht hierher, da sie die Auflassung eines Lehns an den Herrn (Rückgabe des als Investitursymbol empfangenen Schwertes seitens des Mannes) zum Gegenstand hat. Das älteste Beispiel wohl eine bairische Notitia von 819 bei Bitterauf Trad. v. Freising 1, 365 (Tradition durch einen auf den Altar gelegten Handschuh).

tragung bedurfte es noch der realen Investitur auf dem Grundstück selbst[57]. Wenn daher einer der Beteiligten vor der Investitur starb, so konnte der Aussteller von dem Erben des Empfängers oder der Erbe des Ausstellers von dem Empfänger selbst die Urkunde zurückfordern. Dies ist die Bedeutung des Cap. leg. add. v. 803 c. 6 (MG. Cap. 1, 113): *Qui res suas pro anima sua ad casam dei tradere voluerit, domi traditionem faciat coram testibus legitimis*[58]*; et quae actenus in hoste factae sunt traditiones, de quibus nulla est quesitio, stabilis permaneant*[59]*. Si vero aliquis alii res suas tradiderit et in hoste profectus fuerit, et ille, cui res traditae sunt, interim mortuus fuerit: qui res suas tradidit, cum reversus fuerit, adhibitis testibus, coram quibus traditio facta est, res suas recipiat; si autem et ipse mortuus fuerit, heredes eius legitimi res suas traditas recipiant*[60]. Erst durch die Capitula legib. add. von 818/9 c. 6[61] wurde die Wirkung der im Auslande vorgenommenen *traditio* (*sala, salunga*) zum Heil der Seele auch auf die Erben erstreckt, unter der Voraussetzung, daß sie vor Zeugen, womöglich Landsleuten oder doch Stammesgenossen des Veräußerers, vollzogen wurde und daß der Schenker dem Erwerber Gewerebürgen (*fideiussores vestiturae, burigun thero geuueri*) für die demnächstige reale Investitur bestellte[62]. Der Erbe

[57] Vgl. Loersch u. Schröder[3] Nr. 30 (39). 61 (70). Auch die n. 55 erwähnten Werdener Traditionen gewähren lehrreiche Beispiele einer Trennung der traditio cartae von der Investitur, meistens wohl durch den Umstand veranlaßt, daß der Veräußerer sich auswärts befand und so bald nicht in der Lage war, die an Ort und Stelle erforderlichen Schritte selbst zu tun. Während Nr. 30 (812) und 40 (820) bloß die in einer andern Grafschaft vorgenommene traditio cartae erkennen lassen, zeigen Nr. 7 (796) und 32 (816), daß der Veräußerer sich in solchen Fällen eines Stellvertreters als Salmann bediente; wahrscheinlich erfolgte die traditio cartae zunächst an diesen, aber in Gegenwart des Bedachten, dem die carta dann bei der Investitur durch den Salmann übergeben wurde. Auf diese Weise konnte der letztere auch eine symbolische Investitur außerhalb des Grundstücks vollziehen, wie sie anscheinend bei der angezogenen Urkunde von 816 vorliegt (Gegenstand ein Wald bei Ad Crucem, traditio cartae in der Werdener Kirche im Ruhrgau, Investitur durch den Salmann vor dem Schultheißen zu Ad Crucem, Gau Nivanheim). Eine von Brunner RG. d. Urk. 213f. 305 angeführte Doppelurkunde von 840 enthält eine *carta donationis* und über die Investitur eine *notitia traditionis;* die Investitur erfolgte vor dem Altar der beschenkten Kirche, anscheinend ohne nochmalige traditio cartae. Notitiae über eine reale Investitur im Anschluß an eine frühere traditio cartae MG. Form. 188 Nr. 7. 8. 489 Nr. 2. 492 Nr. 6.

[58] Also auf dem Grundstück selbst oder durch symbolische Investitur innerhalb der Grafschaft der belegenen Sache.

[59] Auf der Heerfahrt vorgenommene Traditionen (vgl. Lacomblet a. a. O. Nr. 10) sollten also, soweit sie noch nicht angefochten waren, aufrechterhalten bleiben, für die Zukunft aber unverbindlich sein.

[60] Unter *res suas* ist die carta nebst etwa mitüberreichten Investitursymbolen verstanden. Vgl. n. 52.

[61] MG. Cap. 1, 282. Die entsprechenden Ausdrücke der ahd. Übersetzung (vgl. S. 282 n. 8) sind in Klammern beigefügt. Die Neuerung der angezogenen Bestimmung beschränkte sich nach der Überschrift auf die Vergabungen *pro salute animae suae;* nur der erste Satz (Traditionen *intra comitatum*) hat auch Veräußerungen an Verwandte oder dritte Personen im Auge.

[62] Die Urkunden zeigen, daß die Gewerebürgen als Salmänner dienten, denen

des Schenkers sollte, wenn dieser vor Erteilung der Investitur starb, an die traditio gebunden und nicht zur *repetitio de praedictis rebus* (Rückforderung der carta und etwaiger Investitursymbole) berechtigt, vielmehr zur Vollziehung der Investitur verpflichtet sein[63]. Für Traditionen im Inlande behielt es bei dem bisherigen Recht sein Bewenden[64]. Durch unser Gesetz wurde die bei Veräußerungen im Inland noch beibehaltene einheitliche Sale, die in alter Weise Einigung und Besitzübertragungsakt zugleich war, für gewisse Veräußerungen außerhalb des Bezirks der belegenen Sache in zwei örtlich und zeitlich getrennte und doch untrennbar zusammenhängende Rechtsakte, Salung (*traditio*) und Gewere (*vestitura*, *investitura*), aufgelöst[65]. Eigentum und Besitz wurden erst durch die Investitur an Ort und Stelle übertragen, aber der Investiturakt als solcher war nicht die Eigentumsübertragung, sondern nur ihr unentbehrlicher Schlußakt. Die Salung war kein den Veräußerer gegenüber dem Erwerber und seinen Erben obligatorisch bindender Veräußerungsvertrag, sondern ein der Einigung des bürgerlichen Gesetzbuches entsprechender dinglicher Vertrag und als solcher ein formell unentbehrlicher Vorakt der Investitur. Die Erben des Veräußerers waren durch die Salung gebunden, während sie für obligatorische Verpflichtungen des Erblassers nur mit der fahrenden Habe, nicht mit den Liegenschaften hafteten[66]. Auch der Wortlaut des Gesetzes, wenn es die Salung als *rerum suarum traditio* (*sachunu sineru salunga*) bezeichnet und den Erben des Veräußerers verbietet, *de predictis rebus facere repetitionem*, und ebenso die Beibehaltung des sonst den ganzen Eigentumsübertragungsakt bezeichnenden Ausdruckes *sala* oder *traditio* für den Vorakt gibt zu erkennen, daß man mit der Salung die Idee der relativen Eigentumsübertragung gegenüber dem Veräußerer und seinen Erben verband; nur ihre Wirksamkeit gegenüber Dritten war durch die Investitur bedingt, so daß im Fall einer Veräußerung derselben Sache an mehrere nicht die ältere Salung, sondern die ältere Gewere den Vorzug hatte[67].

---

die Vollziehung der Investitur in Vertretung des Veräußerers oblag. Vgl. n. 57. Bitterauf a. a. O. 1, 341 Nr. 400. 556 Nr. 661. Sohm Auflassung 87f. Brunner Forschungen 35 n. 7.

[63] Hierfür sollte der Veräußerer *per se fideiussionem facere*, also Selbstbürgschaft (durch fides facta) leisten.

[64] *Si — — eo tempore intra ipsum comitatum fuerit, in quo res illae positae sunt, legitimam traditionem facere studeat.*

[65] Vgl. Brunner RG. d. Urk. 278. 307. Heusler 2, 71ff. Sohm Auflassung 101ff. faßt umgekehrt die Verbindung von Investitur und Salung zu einem Rechtsakt als eine jüngere Entwicklung auf. Eine ganz abweichende Erklärung des Kapitulars bei Loening Kirchenrecht 2, 754.

[66] Selbst die Ganerben (*coheredes*) des Veräußerers sollten nicht widersprechen dürfen, sondern durch den Grafen oder Königsboten zur Abteilung mit dem Erwerber gezwungen werden.

[67] Vgl. Brunner Jen. Lit.-Zeitung 1876 S. 500. Heusler 2, 100f. Loening a. a. O. 662 n. 2. Sohm a. a. O. 84. 98f., der seine frühere Ansicht von der weitergehenden Wirkung der Salung (Recht d. Eheschl. 86f., Trauung und Verlobung 144f.)

Die neuere Salung mit nachfolgender Gewere war ebenso wie die ältere, mit der Gewere verbundene eine Übereignungsform des Volksrechts; die des Königsrechts waren die Auflassung im Scheinprozeß und die Zustellung eines Königsbriefes. In den Immobiliarprozessen des Königsgerichts war es seit Mitte des 7. Jahrhunderts üblich, der unterliegenden Partei durch Urteil noch die Auflassung an den Gegner aufzuerlegen, ein Verfahren, das in der Karolingerzeit auch in den volksrechtlichen Prozeß Eingang gefunden hat[68]. Es lag nahe, dies Verfahren zur Ausbildung einer Übereignung im Wege der Scheinvindikation, nach Art der römischen Injurecessio, zu benutzen[69]. Allein so bedeutend dies für die mittelalterliche Rechtsentwicklung gewesen ist, so sind doch in unserer Periode nur erst die Anfänge einer gerichtlichen Auflassung zum Zweck der Eigentumsübertragung nachweisbar. Bei weitem die meisten Scheinvindikationen setzen den Eigentumserwerb bereits voraus und führen daher auch zu keiner Auflassung des Scheinbeklagten, sondern nur zu einer Feststellung des klägerischen Eigentums durch Urteil; der Scheinprozeß hatte hier nur den Zweck, dem Erwerber eine unscheltbare Königsurkunde über seinen bereits außergerichtlich vollzogenen Eigentumserwerb zu verschaffen[70].

Die zweite königsrechtliche Form der Eigentumsübertragung, durch Zustellung eines Königsbriefes (*praeceptum s. testamentum regis*), bestand nur für den König, und zwar als die gewöhnliche Form königlicher Landübertragungen[71]. Eine Auflassung fand bei Veräußerungen des Königs

---

aufgegeben hat. Wenn Sohm noch daran festhält, daß die Salung das Eigentum, die Investitur dagegen, als bloße Vollziehung der Salung, nur den Besitz übertragen habe, so läßt er die mit der Investitur verbundene Auflassung unberücksichtigt. Wer bloß die Gewere übertragen wollte, ohne sein Recht an der Sache aufzugeben, bediente sich der Investitur ohne Auflassung; die Aufgabe des eigenen Rechts trat erst durch die Auflassung ein. Vgl. Sohm Auflassung 114ff. Heusler 2, 76f.

[68] Vgl. L. Rom. Cur. 24, 2 (vgl. n. 49).

[69] Vgl. Brunner Gerichtszeugnis (Festgaben Heffter 1873) 157ff.; RG. d. Urk. 275. 286f.; ZHR. 22, 527f. (Forsch. 609f.). Sohm Eheschließung 83ff.; Auflassung 90ff.; Fränk. Recht u. röm. R. 31. Laband Kr.VJSchr. 15, 410. Bewer Sala Traditio Vestitura 54ff. v. Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 1, 493. Ficker Forschungen 1, 37ff. 3, 372ff. Dopsch W.-Entwickl. 1, 220.

[70] Vgl. Heusler 2, 84. Brunner RG. d. Urk. 292ff., wo nachgewiesen wird, daß der einzig bekannte Scheinprozeß mit Auflassung, MG. Dipl. imp. 1, 64 Nr. 73, Loersch u. Schröder[3] 19 (23), sich auf eine lange vorher vollzogene Vergabung von Todes wegen bezieht, die Auflassung also nur die sofortige Abtretung des der Auflassenden bis zu ihrem Tode vorbehaltenen Besitzes zum Gegenstand hat.

[71] Vgl. S. 227. L. Rib. 60, 3. Beseler Erbverträge 1, 45. Sohm Auflassung 103 n. 30; Fränk. Recht u. röm. R. 52. Schröder Franken 62ff. Brunner ZHR. 22, 536f.; Zeugen- u. Inqu.-Bew. 60f. (Forsch. 144). Loersch u. Schröder[3] 12 (16). 18 (22). 26 (34), hier mit nachträglicher vestitura traditionis Nr. 27 (35). Herzog Tassilo und, bei Lebzeiten seines Vaters, auch Ludwig der Deutsche bedienten sich der einfachen carta, also doch wohl der volksrechtlichen Form. Vgl. Bitterauf a. a. O. 1 Nr. 3. 34. 35. Font rer. Austr. 31, 3. UB. d. Landes ob der Enns 2 Nr. 8. Bei herrenlosen Ländereien kam es wohl vor, daß sich jemand auf eigene Hand in den Besitz setzte und erst später ein praeceptum regis erwirkte. Vgl. Loersch

nie statt, auch wenn es sich ausdrücklich um die Übertragung vollen vererblichen und veräußerlichen Eigentums handelte[72].

Eine allen germanischen Rechten gemeinsame Eigentümlichkeit war die Unterscheidung des durch Schenkung erworbenen Eigentums von dem Erwerb aus entgeltlichen Geschäften[73]. Zwar verlangte auch die Schenkung (gemeingermanisch *gabe*, *geben*) ihren Lohn, sei es in Gestalt einer unmittelbaren Gegengabe, durch die sie sich dem Kauf zur Seite stellte, oder in der Weise einer dem Beschenkten gemachten Auflage, durch deren Erfüllung die Gunst nachträglich verdient werden mußte[74], aber der Inhalt des durch Schenkung erworbenen Eigentums, zumal bei der Landgabe, richtete sich wesentlich nach dem Zweck und dem ausgesprochenen Willen des Schenkers, der, wenn er volles, vererbliches und veräußerliches Eigentum übertragen wollte, dies besonders hervorheben mußte. Die Landschenkungen der merowingischen wie der burgundischen Könige und der bairischen Herzoge waren im Zweifel nur in der absteigenden, nicht in der Seitenlinie, die fränkischen und burgundischen außerdem nur im Mannsstamme vererblich und unterlagen im übrigen dem Wiederkehrrecht[75]. Wegen Untreue konnten sie im Verwaltungs-

u. Schröder[3] Nr. 35 (45). Th. Sickel Regesten der Karolinger 61 Nr. 159. 82 Nr. 247.

[72] Vgl. Sohm Auflassung 116 n. 50. Schröder Franken 79. Die bei Königsschenkungen häufig vorkommende Hervorhebung einer *traditio solemnis*, *donatio solemnis* begegnet auch in Fällen, wo dem Bedachten kein Veräußerungsrecht eingeräumt wurde (vgl. Dronke Cod. dipl. Fuld. Nr. 390), kann also nicht auf eine Auflassung bezogen werden.

[73] Über das Folgende vgl. S. 229f. Brunner Landschenkungen der Merowinger u. Agilolfinger (BSB. 1885 S. 1173ff., mit Zusätzen vermehrt Forsch. 1ff.); Über den germanischen Ursprung des droit de retour, Forsch. 676ff. v. Amira Obl.-R. 1, 286. 510f. 2, 616. 619. 621. Ficker Erbenfolge 2, 468ff. 485ff. 3, 42ff. 108ff.

[74] Vgl. S. 67. 325. Roth. 175. 184. Liutpr. 43. 73. MG. Cap. 1, 188 c. 3. Gaudenz. Fragment (S. 253 n.) c. 14. Val de Liévre Launegild 16. 24. 48ff.; Revision der Launegildstheorie, ZRG. 17, 22. 30ff. Pappenheim Launegild u. Garethinx 1882 (Gierke U. 14) S. 6ff. v. Amira Obl.-R. 1, 343. 506ff. 2, 344. 614ff. Schröder G. d. ehel. Güterrechts 1, 39. Kohler Beiträge 2, 1ff. 9. J. Grimm Schenken u. Geben, Kl. Schriften 2, 174f. Dümmler FDG. 6, 120f. Ehrenberg Kommendation u. Huldigung 69. Thévenin Contributions 65 n. Ficker MJÖG. 22, 13. Die Gegengabe brauchte dem Geschenk an Wert nicht zu entsprechen, häufig hatte sie nur einen geringen Wert und somit nur eine juristische, aber keine wirtschaftliche Bedeutung.

[75] Vgl. S. 173. 229f. Dasselbe Wiederkehrrecht (*droit de retour*) galt in Schweden, ferner bei der Hornungsgabe des friesischen, norwegischen, altfranzösischen Rechts (Brunner Forsch. 8f.), bei Schenkungen des Gefolgsherrn an seine Mannen, zumal beim Heergeräte (§ 6 n. 37. Liebermann Gl. 501. Brunner Landschenkungen 1189f.), bei Wittum, Morgengabe und anderen Schenkungen unter Ehegatten (Brunner Forsch. 9f. 25. 729ff.), namentlich aber in weitem Umfang bei Schenkungen (zumal Aussteuer) an Abkömmlinge, zuweilen auch an Geschwister. Für Schenkungen an Nachkommen hat es sich im französischen Recht in Geltung erhalten (Code civ. 747). Nach anglonormannischem Recht und in Valenciennes (Hennegau) wurden Landschenkungen schon beim Tode des Beschenkten rückfällig.

wege zurückgenommen werden[76]. Die merowingischen Schenkungen bedurften nach dem Tode des Schenkers wie des Beschenkten ausdrücklicher Bestätigung seitens des Königs, und bei Veräußerungen war die Einwilligung des Königs, in Baiern die des Herzogs erforderlich[77]. Ausnahmsweise kamen schon unter den Merowingern Krongutschenkungen zu vollem Eigentum vor, aber erst unter den Karolingern bildeten sie die Regel, nachdem die beschränktere Landgabe sich dem Benefizialwesen eingefügt hatte[78]. Gleichwohl begegnen noch im 9. und 10. Jahrhundert Schenkungen, die das Eigentum nur unter der Bedingung übertrugen, daß beim Tode oder im Fall der Treulosigkeit des Empfängers die Zurücknahme erfolge[79]; auch an Beispielen königlicher Landschenkungen zu Eigentum, aber ohne das Recht der Veräußerung, fehlt es nicht[80]. Der Charakter der Landschenkung war daher auch in der Karolingerzeit unverändert geblieben, nach wie vor erhielt das übertragene Eigentum seinen Inhalt lediglich durch den Willen des Schenkers. Es muß deshalb im Frankenreich ebensogut wie bei den Angelsachsen zulässig gewesen sein, in der Schenkungsurkunde neben der Unveräußerlichkeit eine bestimmte Erbfolgeordnung vorzuschreiben, so daß die Schenkung den Charakter eines Familienfideikommisses annahm[81].

---

[76] Vgl. Waitz 2^3, 1 S. 317. 321f. 329.

[77] Vgl. Waitz 2^3, 1 S. 318. 329. Zustimmung des Schenkers bei Veräußerungen auch in Norwegen, während die freie Vererblichkeit anerkannt war.

[78] Brunner a. a. O. 1191. 1196. Roth BW. 229; Feud. 40ff. 44f. 63f. Auf Formeln wie *quicquid exinde facere volueris, liberam in omnibus habeas potestatem* (vgl. Brunner a. a. O. 1192) ist kein Gewicht zu legen; eine solche wird u. a. auch in einem Diplom Ludwigs von 839 (Sickel a. a. O. Reg. Ludov. 374; Dronke Cod. dipl. Fuld. Nr. 655) gebraucht, wo es sich um den Tauscherwerb eines Grafen *ad partem sui comitatus* handelt, also von Veräußerungsfreiheit keine Rede sein kann. Vgl. auch n. 77. Die früher sehr lebhafte Streitfrage, ob die Landschenkungen der Merowinger volles Eigentum (Roth) oder nur ein beschränktes Recht (Waitz) übertragen haben, darf heute als abgetan gelten. Der Rothschen Auffassung am nächsten steht Dahn Könige 7, 1 S. 228ff., der volle Eigentumsübertragung als die Regel ansieht.

[79] Roth BW. 419; Feudalität 49f. 176. 183. Ficker WSB. 1872 S. 120f. Waitz 4, 205f. Heusler 2, 17. Brunner a. a. O. 1198ff. Das lebenslängliche Eigentum wurde wirklich als Eigentum und nicht als Nießbrauch aufgefaßt, es lag also ein Fall des geteilten Eigentums vor.

[80] Vgl. Diplom Ludwigs von 819 für Fulda (Sickel Reg. Lud. 141. Dronke Cod. dipl. Fuld. Nr. 390), wo trotz der Klausel, *ut quicquid de ipsis rebus — — disponere atque ordinare vel statuere voluerint, libero in omnibus perfruantur arbitrio*, ausdrücklich jede Veräußerung durch Tausch oder Verkauf, sowie für die Verleihung an Weltliche untersagt wird.

[81] Über das seit dem 8. Jh. bezeugte angelsächsische Familienfideikommiß vgl. Brunner Grundz.[6] 241; RG. d. Urkunde 190ff. Loersch u. Schröder[3] Nr. 56 (66). Daß man bei den Franken unter Umständen das ganze zur Nachfolge berufene Geschlecht und nicht den einzelnen Empfänger als bedacht ansah, ergibt sich aus einem Diplom Karlmanns von 770 (Mühlbacher Reg. d. Karol. 1, 52 Nr. 123. Sickel a. a. O. 14 Nr. 10), worin er dem Grafen Hrodwin *eiusque gamaldionibus* eine von den früheren Königen *genealogiae comitis* gewährte Schenkung bestätigt.

Leiheverhältnisse an Grund und Boden waren dem deutschen Privatrecht ursprünglich unbekannt. Erst durch Herübernahme und Fortbildung römischer und kirchlicher Einrichtungen ist die für die wirtschaftlichen und sozialen Zustände des Mittelalters so entscheidend gewordene freie Landleihe entstanden[82]. Maßgebend wurde besonders die Precaria, nachdem das römische Vulgarrecht neben dem unentgeltlichen und jederzeit widerruflichen Precarium eine Leihe auf Lebenszeit und gegen Zins ausgebildet hatte[83]. Das Bittgesuch (*precaria*), mit dem der römische Klient um ein Prekarium einzukommen pflegte, konnte auch die Gestalt eines Empfangsreverses des Beliehenen annehmen (so stets bei dem langobardischen Libellarvertrage), durch den der Aussteller sich zugleich zur Übernahme der vereinbarten Gegenleistungen bekannte. Das Bittgesuch, dem eine Verleihungsurkunde (*praestaria*) des Leiheherrn zu entsprechen pflegte[84], war für das ganze Rechtsverhältnis so wesentlich, daß das Leihegut selbst davon den Namen *precaria* erhielt[85]. Daneben war, schon von den Römern her, die allgemeinere Bezeichnung *beneficium* in Gebrauch, die aber in späterer Zeit vorwiegend für das vassallitische Lehn und die Kirchenpfründe verwendet wurde. Die Prekarie wurde fast immer auf Lebenszeit, häufig auf mehrere Leiber gegeben, gegen Ende unserer Periode fehlt es auch nicht an Zeugnissen wirklicher Erbleihe[86]. Bei

[82] Über das Folgende vgl. S. 157. 172f. 228. 235 und die dort Angeführten. Ferner Waitz VG. 4², 198ff. 6², 5ff. 112ff. Seeliger bei Waitz 6², 128. 130. Dahn Könige 7, 1 S. 212ff. 3 S. 316ff. 8, 2 S. 116ff. 148. 262ff. 4 S. 191ff. 9, 1 S. 534ff. 2 S. 326ff. 383ff. Heusler Inst. 2, 168ff. v. Wyss Rechtshistor. Lesefrüchte 11ff. (Abdr. a. d. Turicensia 1891). Albrecht Gewere 194ff. Hübner DPrR.² 283ff; Donationes post obitum 1888 (Gierke U. 26). Fustel de Coulanges Origines du système féodal 1890. Hartmann VJSchr. f. Soz.- u. WG. 4, 340ff. Gaudenzi Sulla proprietà in Italia 44ff. Pivano Contratto agrarii in Italia nell' alto medio-evo 1904. Schupfer Precarie e livelli dell' alto medio evo, Riv. ital. p. le scienze giuridiche 1905. Ciccaglione Contratti agrari nell' alto medio-evo, Arch. stor. p. l. Sicilia Orientale 1905. Gengler Beitr. z. RG. Bayerns 1, 227f.

[83] Auch die römische Emphyteuse war dem Abendland schon im 4. Jh. bekannt. Vgl. His Domänen d. röm. Kaiserzeit 101. Ebenfalls römischen Ursprungs war die mit freiem Veräußerungsrecht des Besitzers verbundene Erbpacht an Kirchengütern bei Angers und Tours im 7. 8. Jh. Vgl. Brunner 1², 288f.; ZRG. 18, 69—83 (Forsch. 661ff.). Loening KR. 2, 717f. Waitz 2³, 1 S. 291. Esmein N. Revue 9, 249.

[84] Überaus zahlreiche Beispiele enthalten die Formelsammlungen, zusammengestellt bei de Rozière Formules Nr. 319—67. Loersch u. Schröder³ Nr. 8 (11). 20 (24). 23 (27). 25 (33). Gelegentlich heißt die precaria auch *securitas*, die praestaria *commendatitia* oder selbst *precaria*.

[85] Eine deutsche Bezeichnung für precaria hat Brunner 1, 210 n. 24 in dem rätselhaften *gefergaria* vermutet. In der 2. Auflage ist diese Bemerkung gestrichen, doch findet sich in einer Urkunde des Hochstifts Bamberg (Fasz. 5, Reichsarchiv München) v. J. 1130, auf die Herr Oberst Frh. v. Guttenberg in Würzburg mich aufmerksam zu machen die Güte hatte, folgender Passus: *idem beneficium iure beneficiario obtineat. quod confirmatum est iure precarie quod vulgo phragera dicitur.*

[86] Vgl. Caro Hist. VJSchr. 5, 389; JB. f. schweiz. G. 26, 224ff. Seeliger Grundherrschaft 15. Bei der Precaria oblata verstand sich die Ausdehnung auf Sohn und Enkel schon nach einem Kapitular v. 818/19 (Cap. 1, 287 c. 4) von selbst.

kirchlichen Prekarien wurde auf regelmäßige Erneuerung des Bittgesuches (aber nicht der Verleihung selbst) von fünf zu fünf Jahren gehalten[87]. Die Verleihung erfolgte durch Investitur, aber ohne Auflassung[88]. Weit häufiger als die unmittelbare Leihe (*precaria data*) war die *precaria oblata*, mit Rückempfang des Schenkgutes durch den Tradenten zu Prekarienrecht, bei der möglichst darauf gesehen wurde, daß der Schenknehmer vor Erteilung der Leihe persönlich oder durch einen Stellvertreter drei Tage lang im unmittelbaren Besitz blieb (*triduana possessio*)[89]. Nicht selten wurde der Schenker noch besonders belohnt, indem er außer dem Geschenkten noch weiteres Leihegut, in der Regel mit Ausdehnung auf Frau und Kinder, erhielt (*precaria remuneratoria*). Das Leihegut war in der Regel Zinsgut, der Beliehene hatte einen (häufig nur als Anerkennungszins gedachten) Zins in Geld oder Naturalien, in vielen Fällen auch Frondienste zu übernehmen. Versäumnis der Leistung berechtigte den Leiheherrn zur Einziehung des Gutes, dagegen hatte er keine Schuldklage wegen des Rückstandes. Erst seit dem 8. Jahrhundert wurde es üblich, im Leihevertrag abzumachen, daß der säumige Zinsmann sich durch Abgabe eines formellen Schuldversprechens (*fides facta*) den Fortbesitz des Leihegutes sichern könne[90]. Bei zinsloser Leihe konnte das Leihegut auch wegen Verschlechterung entzogen werden. Die persönliche Rechtsstellung des Beliehenen wurde durch die Prekarie nicht berührt. Die früher auch von uns angenommene Verquickung gewisser Prekarien mit der hofrechtlichen Leihe (*mansi ingenuiles*) muß aufgegeben werden[91]. Nur wenn der Leihemann Hintersasse einer Immunität wurde, kam er durch diese, aber nicht durch die Leihe, in eine hofrechtliche Unterordnung, die mit der Zeit auch das Leiheverhältnis zu einem hofrechtlichen gestalten mußte.

Von den Vergabungen mit Vorbehalt des Nießbrauches zu unterscheiden waren die Vergabungen von Todes wegen (*donationes post obitum*) mit bedingter Eigentumsübertragung, bei denen der Schenker für sich, unter Umständen auch für mehrere Leiber, das lebenslängliche Eigentum vorbehielt[92].

---

[87] Nach Brunner nur Ordnungsvorschrift zur Erhaltung des kirchlichen Besitzstandes, wahrscheinlich auf die römische, in der Regel nur für ein Lustrum abgeschlossene Landpacht zurückzuführen. Fünfjährige Erneuerung zuweilen auch bei Vergabungen von Todes wegen. Vgl. Brunner RG. d. Urk. 1, 268. Roth Feud. 170f. Loersch u. Schröder[3] Nr. 23 (27). 40 (49).

[88] Vgl. Sohm Auflassung 114f.

[89] Vgl. S. 305. Brunner RG. d. Urk. 296 n. Hübner Don. post obit. 95ff. Dahn 9, 2 S. 351f. Heusler Inst. 2, 35ff. 118.

[90] Vgl. S. 325. Roth Feud. 173. Loersch u. Schröder[3] Nr. 8 (11). 25 (33). Pardessus Diplomata 2, 297 Nr. 488 (713). Beyer Mittelrh. UB. 1, 26 Nr. 21 (767). d'Achéry Spicilegium[2] 3, 342 (850). Miraeus Opera diplomatica[2] 2, 935 (Suppl. 2 c. 12). MG. Formulae 160. 235f. 242. 269. 724.

[91] Vgl. Rietschel Entstehung der freien Erbleihe, ZRG. 35, 202ff. Wopfner VJSchr. Soz.-WG. 3, 1ff. 4, 190ff.

[92] Vgl. n. 79. Hübner Don. post obit. 16—75. Brunner Landschenkungen

Das Pfandrecht an unbeweglichen Sachen begegnet in Westfranken und Italien schon im 7. Jahrhundert, später auch bei den Angelsachsen, in der Form der Eigentumsübertragung unter einer auflösenden Bedingung, und zwar durch traditio cartae (*cautio*)[93]. Der Verpfänder hatte das Lösungsrecht, das aber zeitlich beschränkt werden konnte. Das Geschäft wurde in Italien auch mit dem Namen der ihm sachlich ähnlichen römischen fiducia bezeichnet. Nach langobardischem Recht konnte man durch traditio cartae ein Pfand auch in der Weise bestellen, daß der Verpfänder im Besitz blieb, der von ihm übergebenen Urkunde aber entweder die Pfändungsklausel oder die Bestimmung, die Urkunde solle gegebenenfalls als Verkaufsurkunde gelten, einfügte[94]. Ein anderes Mittel des langobardischen Rechts, eine Sache ohne Besitzübertragung zu verpfänden, bestand darin, daß der Gläubiger dem Schuldner das Pfand gegen einen Zins zurückgab[95]. Daß auch die Satzung zu Nutzpfandrecht, die sog. ältere Satzung des Mittelalters, schon unserer Periode bekannt gewesen, ist aus Urkunden und Formeln ersichtlich[96].

3. Schuldverhältnisse[97]. Zur Sicherstellung des Gläubigers (mhd.

1201. Loening KR. 1, 751ff. Merkel ZRG. 2, 146ff. Stobbe ebd. 7, 405ff. Es lag in der Natur der Vergabungen von Todes wegen, daß sie durch traditio cartae (S. 305ff.) vollzogen wurden, indem der Schenker seinem maßgebenden Willen nur durch eine Urkunde Ausdruck zu geben vermochte. Die häufigen Erneuerungen derartiger Vergabungen geschahen nur zum Zweck größerer Sicherheit des Erwerbers und entsprachen einem namentlich bei den Baiern auch sonst vielfach beobachteten Gebrauche. Wirksam war die Vergabung ohne Wiederholung für den Schenker wie für seine Erben, wenn sie zugestimmt oder mit Verzicht abgeteilt hatten.

[93] Vgl. Kohler Pfandrechtl. Forsch. 82ff. v. Meibom Pfandrecht 270ff. Brunner ZHR. 22, 71f. 542ff. (Forsch. 530f. 620ff. 627); ZRG. 30, 132; RG. d. Urk. 1, 195ff. Heusler 2, 134ff. Roth. 174. Liutpr. 58. Form. Andec. 22, Turon. app. 1 (MG. Form. 11. 163). Über eine langobardische Urkunde von 777, in der für den Fall eines Verkaufes dem Gläubiger das Näherrecht eingeräumt wird, vgl. Kohler 85. Über entsprechende fränkische Urkunden des 9. Jahrhunderts ebd. 90f., über eine langobardische Brunner Forsch. 623. Das verfallene Pfand wurde in den langobardischen Quellen als *transactum* oder *fegang*, in bretonischen als *discombitum* bezeichnet. Vgl. Brunner Forsch. 33. 623f. Kohler 90. Bluhme MG. Leg. 4, 670.

[94] Also bedingte Eigentumsübertragung. Vgl. Liutpr. 67 (Schuldner verliert die Disposition über das Pfand). Brunner Forsch. 561f. 621f. Heusler 2, 145. Wach Arrestprozeß 15ff.

[95] Vgl. Kohler a. a. O. 85f.

[96] Vgl. Loersch u. Schröder[3] Nr. 53 (63). v. Schwind Wesen u. Inhalt des Pfandrechts (1899) S. 12. Kohler a. a. O. 86 n. 1. 87. 90. Über Fahrnispfand vgl. n. 147. L. Sal. 67, 4 (40, 4).

[97] Vgl. S. 66ff. und die leider durch mehrere Druckfehler entstellten Literaturangaben S. 63 sowie § 11 n. 16 und 18. v. Amira[3] 211—228; Stab (S. 13) 151ff. (dazu Schröder ZRG. 43, 448ff. Puntschart MJÖG. 35, 356ff. Goldmann Deutsche Lit.-Zeitg. 1910, Sp. 2631f.); Die Wadiation, MSB. 1911, Abh. 2; ZRG. 44, 484ff. Gierke Schuld u. Haftung 1910 (Gierke U. 100). Wahle Die Wadiation im Spurfolgeverfahren, MJÖG. 33, 79ff. E. Mayer Die Einkleidung im germ. R. (Festschr. Wach 1913). Hübner DPrR.[2] 405ff. Heusler Inst. 1, 76ff. 2, 225—267. Stobbe Priv.-R. 3[3], §§ 209f. 238; Reurecht u. Vertragsabschluß, ZRG. 13, 209ff.

warunge, *werunge*, mlat. *warandia*) bei Schuldverträgen dienten wie in alter Zeit Pfand (*wette*) und Geiseln[98], ganz besonders aber Bürgen (ahd. *purigo*)[99]. Der Bürge hatte nicht, wie der fideiussor, eine akzessorische Verpflichtung neben dem Schuldner (mhd. *selbschol*), sondern er übernahm als Einsteher die ausschließliche Haftung dafür, daß er den von jeder direkten Haftung befreiten Schuldner zur Leistung an den Gläubiger veranlassen werde[100]. Dem Gläubiger haftete nicht der Schuldner, sondern der Bürge, aber diesem haftete der Schuldner für seine Befreiung und gegebenenfalls für den Ersatz.

Ganz auf diesem Boden bewegte sich das burgundische Recht[101]. Dem Pfändungsverfahren mußte eine dreimalige Aufforderung des Schuldners zur Erfüllung (*admonitio*) vorausgehen, und zwar in der Regel durch den Gläubiger, durch den Bürgen wohl nur dann, wenn dieser den Gläu-

---

Pertile 4, 445ff. F. Andreae Oud-Nederl. Burg. Recht 2, 1ff. Huber G. d. schw. Pr.-R. 829ff. v. Halban (S. 296) 3, 330ff. Sohm Proz. d. L. Salica 18ff. 164ff. 220ff.; R. d. Eheschließung 24ff. 34ff. Brunner 2, 340. 365ff.; Grundz.[6] 207—218; Forsch. 524ff. 591ff. 628ff. (ZHR. 22, 65ff. 510ff. 551ff.). Franken Französ. Pfandrecht im MA. 1879 S. 43ff. 210ff. 261ff. Val de Liévre Launegild u. Wadia 1877 S. 96ff. Horten Personalexekution, 2 Bde., 1893—96, besonders 2, 189ff. (Die langob. Schuldverpflichtung). Schröder Gairethinx, ZRG. 20, 53ff. Wach Ital. Arrestprozeß 1868 S. 4. 10ff. Zöpfl Ewa Chamavorum 37ff. 44ff. 73ff. 92ff. Esmein Études sur les contrats dans le très ancien droit français 1883. Wodon La forme et la garantie dans les contrats français 1893. Stouff Étude sur la formation des contrats par l'écriture 1887. Thévenin Contributions à l'hist. du droit germanique (N. Revue 1880) S. 69ff. 447ff. (vgl. Ehrenberg ZRG. 16, 229ff.). Estreicher Studyer nad historya kontraktu kupna w prawie Niemickiem epoki Frankonskiej 1894. Nissl Gerichtsstand d. Klerus 191ff. Siegel G. d. deutsch. Gerichtsverfahrens 35ff. 223. R. Loening Vertragsbruch §§ 2—8. Heymann Verschulden beim Erfüllungsverzug 1913. Glasson (S. 8) 2, 223—52. O. Schreiber Schuld u. Haftung 1, 1ff. (1914). Buch Schuld u. Haftung 1914 S. 8ff. Egger Vermögenshaftung u. Hypothek n. fränk. Recht 1903 (Gierke U. 69). Rintelen Schuldhaft u. Einlager 1908. Rabel Haftung des Verkäufers wegen Mangels im Recht 1, 166ff. 288ff. (1902). Laughlin Essays in Anglosaxon Law (S. 9) 189ff. Hazeltine G. d. engl. Pfandrechts 1907 (Gierke U. 92) S. 69—113 (vgl. Heymann ZRG. 43, 494). Liebermann Ags. Gl. 331. 713. 715. Korn De obnoxiatione et wadio, Bresl. Diss. 1863.

[98] Vgl. Cap. leg. add. v. 803 c. 8 (MG. Cap. 1, 114): *liber qui se loco wadii in alterius potestatem commiserit.* v. Amira Obl.-R. 1, 691f. 2, 176ff.; Grundriß[3] 216f. Egger (n. 97) 52. Grimm RA. 619. Kohler Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz 60, Nachwort 9f. Greg. Tur. Hist. Franc. 3, 15. Selbstvergeiselung MG. Cap. 1, 51 c. 19. 160 c. 3. Vgl. S. 319.

[99] Über das gemeingermanische „borgen" und „bürgen" vgl. Kluge u. d. W. Grimm DWB. 2, 241f. v. Amira Obl.-R. 1, 30. 693. 2, 45ff.

[100] Liber Papiens. Gloss. zu Liutpr. 38 (MG. Leg. [fol.] 4, 425): *debitor fideiussoris est debitor, quod et fideiussor debitorem pignorare potest et adversus eum accionem mandati exercere potest.* Vgl. v. Amira Obl.-R. 1, 193 n. 1. Jhering Geist d. röm. R.[4] 3, 1 pg. 11—25. Über sprachlichen Zusammenhang von *vas* und *praes* mit got. *vadi* und *vidan* vgl. Dieffenbach WB. d. got. Sprache 1, 140ff. Fick WB. d. indogerman. Sprache[3] 1, 767.

[101] L. Burg. 19, 5—11. 82. 96. extrav. 21, 8. Sohm Proz. d. Lex Salica 21. 44f. 223.

biger schon aus eigenen Mitteln befriedigt hatte. War die admonitio erfolglos, so konnte der Bürge zur Pfändung schreiten. Sie vollzog sich außergerichtlich vor Zeugen und durfte den Betrag der Schuld um ein Drittel übersteigen Nach der Pfändung hatte der Schuldner eine dreimonatliche Lösungsfrist, nach deren Ablauf das Pfand verfiel. Reichten die Mittel des Schuldners nicht aus, so konnte sich der Bürge durch Auslieferung der Person des Schuldners an den Gläubiger von jeder weiteren Haftung befreien; tat er dies nicht, so haftete er dem Gläubiger mit seinem eigenen Vermögen für den Ausfall[102]. War der Bürge durch Verzug des Schuldners in Schaden gekommen, so hatte dieser ihm dreifachen Ersatz zu leisten. Dem Gläubiger haftete der Schuldner nicht, die admonitio durch den Gläubiger hatte nur eine formelle, keine materielle Bedeutung. Dem Bürgen haftete der Schuldner für die Befreiung von der Bürgschaftshaftung. Dem Gläubiger haftete der Bürge für die Befriedigung durch den Schuldner, oder aus den gepfändeten Mitteln des Schuldners, oder durch Überantwortung der Person des Schuldners.

Bestätigt wird unsere Auffassung durch altdänische und altschwedische Rechtsquellen, nach denen die Haftung des Bürgen ebenfalls eine prinzipale und nicht eine akzessorische war[103], sodann durch das langobardische Recht. Nach letzterem wurde der Schuldner durch Übergabe der Wadia an den Gläubiger bei Geldbuße verpflichtet, ihm binnen bestimmter Frist einen ausreichenden Bürgen zu stellen[104]; der Bürge hatte das Recht und nötigenfalls die Pflicht, den Schuldner nach dreimaliger Zahlungsaufforderung zu pfänden, während umgekehrt der Gläubiger bei Verzug des Schuldners den Bürgen pfänden konnte[105]. Der Schuldner war durch die Bürgenstellung von jeder Haftung gegenüber dem Gläubiger befreit; der letztere verpflichtete sich durch Weitergabe der von dem Schuldner erhaltenen Wadia an den Bürgen, seine Befriedigung nur bei diesem und durch diesen zu suchen[106].

---

[102] Der Erbe des Bürgen haftete nicht. Vgl. L. Burg. 82, 2. Angesichts der Übereinstimmung der späteren Rechtsquellen muß die Nichterblichkeit der Bürgschaft gemeingermanisch gewesen sein. Vgl. Esmein 89f.

[103] Vgl. Paulsen Beitrag zur Lehre v. d. Bürgschaft aus dem nordischen Recht, ZDR. 4, 122 f. v. Amira Obl.-R. 1, 696ff. 2, 840ff. Sarauw N. staatsb. Magaz. 7, 552. Während schwedische und norwegische Quellen Gesamthaftung des Bürgen neben dem Schuldner bezeugen, bestimmt Jüt. Lov 2, 64: *Welcher Mann Bürgen setzt, der ist schuldig für die Tat keinem Mann zu antworten, außer dem allein, der sein Bürge wurde.* Dazu 2, 62: *Wofür ein Mann Bürge ward, das soll er gelten.*

[104] Liutpr. 36—40. Lib. Pap. Roth. 360 (MG. Leg. 4, 386, ein dem langobardischen Gewohnheitsrecht entlehnter Zusatz, vgl. n. 138).

[105] Pfändungsrecht des Bürgen gegen den Schuldner: Liutpr. 39. 40 (vgl. Wach Arrestproz. 21ff. 25); des Gläubigers gegen den Bürgen: Liutpr. 108. 109. 126 (vgl. Roth. 366. Liutpr. 38. Ratch. 8); dreifache Mahnung: Roth. 245. 246.

[106] Die Übernahme der Wadia seitens des Bürgen hieß *solvere, recipere, liberare;* die durch Hingabe der Wadia an den Gläubiger begründete Haftung des Schuldners gegenüber dem Gläubiger wurde durch die Übernahme der Wadia

Das fränkische Recht hatte den gleichen Standpunkt wie das langobardische: der Bürge haftete dem Gläubiger, der Schuldner dem Bürgen, und zwar, wenn er diesen hatte in Schaden kommen lassen, für doppelten Ersatz[107], während das langobardische Recht in Übereinstimmung mit dem burgundischen dreifachen Ersatz vorschrieb Zwar konnte der Gläubiger auch unmittelbar gegen den Schuldner das Betreibungsverfahren anstrengen, aber nur unter Verzicht auf die Haftung des Bürgen; durch den Zugriff des Gläubigers auf den Schuldner wurde der Bürge befreit[108]. Daß die übrigen Stammesrechte ähnliche Grundsätze befolgt haben, ist in der Lex Romana Curiensis angedeutet und wird durch verschiedene Partikularrechte des deutschen Mittelalters bestätigt[109].

Der Bürgschaftsvertrag wurde nach den meisten germanischen Stammesrechten in der Form der Stabreichung vollzogen[110]. Der Stab (*festuca*, *baculus*) wurde vielfach als *wadium*, in Italien regelmäßig als *wadia* (*vadimonium*), der Vertrag selbst als *wadiatio* (Wette) oder *wadiare*, *rewadicare*, got. *gawadjôn*, ags. *weddian*, ahd. *wetten*) bezeichnet[111]. Da die Quellen häufig *fidem facere* und *fides facta* dafür verwenden, so ergibt sich, daß der Bürgenstellung regelmäßig ein Schuldgelöbnis voranging[112]. Den

---

seitens des Bürgen getilgt. Vgl. Val de Liévre a. a. O. 184f. 216f. Esmein 81. 86 n. 2. 87f. Brunner Forsch. 592. Entscheidend sind die in Italien entstandenen ExtravagantenB der Lex Salica, c. 6 (Behrend[2] 167): *Postquam autem debitor wadium dederit, liber erit, si fideiussor moritur, propter wadium quod emisit in debitore et si vivent ambo, quod spopondit qui wadium dedit det. et si domo non dat, fideiussor quantum spopondit pro neglectu debitoris det.* Vgl. n. 136.

[107] Vgl. Sohm Proz. d. Lex Salica 21f. 53. 220ff. Esmein 82. v. Bethmann-Hollweg 1, 558ff. Sickel Bestrafung d. Vertragsbr. 10. Doppelten Ersatz (L. Cham. 16) erhielt der Bürge auch nach sächsischem Recht (Cap. de part. Sax. 27), ebenso nach L. Rom. Burg. 14, 8 seitens der Provinzialen. Über das langobardische Recht Liutpr. 108 (doppelte Pfändung unter Fortdauer der Schuld). *Debitor* ist hier wie Liutpr. 109 der Schuldner in seinem Verhältnis zum Bürgen.

[108] Bened. Lev. 3 c. 334 (MG. Leg. 2, 123): *Si quis contempto fideiussore debitorem suum tenere maluerit, fideiussor vel heres eius a fideiussionis vinculo liberatur.* Vgl. Esmein 86f. Unmittelbarer Zugriff des Gläubigers auf den Schuldner (als Selbstbürgen?): erstes Kapitular zur L. Salica c. 10 (Behrend[2] 136) und L. Sal. 85 (50).

[109] L. Rom. Cur. 22, 12: *Si quis homo pro qualecumque causa fideiussorem acciperit, si se ad ipsum fideiussorem tenere vult, fide, quod fecit, solvat. et quod si illum fideiussorem dimittere vult, ad suum debitorem se tenere debet, ut suum debitum ei reddat.* Vgl. Stobbe Privatrecht 3, 308 n. 8.

[110] Die hier gegebene, von der älteren Lehre und den Ausführungen unserer früheren Auflagen durchaus abweichende Darstellung stützt sich auf die scharfsinnigen Untersuchungen von Amira (n. 97). Den Gegeneinwänden von Gierke (n. 97) kann ich nicht beitreten.

[111] Noch im Cartul. Langob. 16 (MG. Leg. [fol.] 4, 599) wird *baculus vadimonii* als gleichbedeutend mit *wadia* behandelt.

[112] Ob ein feierliches Treugelöbnis in dem S. 68 besprochenen Sinne, oder ein einfaches Geloben (vgl. v. Schwerin ZRG. 42, 468) mag zunächst dahingestellt bleiben. Vgl. S. 323f. Bei prozessualischen Wettverträgen, z. B. über Wahrung eines bestimmten Dingtages, Leistung eines Eides oder Gestellung von Zeugen, nur vereinzelt

Formalismus des Bürgschaftsvertrages erkennt man am besten aus Liutprands Edikt c. 36—40. Der Schuldner gibt die wadia (*Si quis alteri homini wadia dederit*) an den Gläubiger, der sie ihm durch die Hand des Bürgen wieder zurückgibt (*Si ille, qui ipsa wadia acceperit, reddere neglexerit per fideiussores*). Unterläßt der Gläubiger diese Rückgabe durch den Bürgen, so fällt er in Strafe, ebenso aber der Schuldner, wenn dieser die ihm vom Bürgen zum Rückempfang präsentierte Wadia ablehnt (*Si quis dederit wadia et eam recepere neglexerit*). Ist der Schuldner dagegen bereit, die Wadia aus der Hand des Bürgen zurückzunehmen (*Si quis alii wadia dederit, et voluerit eam per fideiussores suos recipere*), so hat er die Wadia durch den Rückempfang ausgelöst (*eam per fideiussorem liberit*) und der Gläubiger kann sich nicht mehr an ihn, sondern nur noch an den Bürgen halten.

Wenn der Gläubiger die ihm vom Schuldner bezeichneten Bürgen ohne Grund ablehnte, so war er nach Liutpr. 38 schließlich genötigt, jeden freien Mann anzunehmen, von dem ihm durch einen Mitfreien versichert wurde: *quod ego scio, quia ei credere potes.* Es kam vor Liutpr. 128 nicht darauf an, ob der Bürge Vermögen besaß oder nicht. Konnte der Schuldner aber überhaupt keinen Bürgen finden, so blieb ihm unter Umständen nur die Selbstvergeiselung übrig: *Qui multa qualibet solvere non potuerit et fideiussores non habuerit, liceat ei semetipsum in wadium ei, cui debitor est, mittere, usque dum multa, quam debuit, persolvat*[113]. Milder war das Edikt Chilperichs (MG. Cap. 1, 9 c. 7), das dem zu einem *fidem facere* verpflichteten Angeklagten, wenn er *non habuerit qui pro eum fidem faciat*, statt der Selbstvergeiselung die Selbstbürgschaft gestattete, und zwar in der Form: *ut ipse in senextra manu fistucam teneat et dextera manu auferat.* Diese Bestimmung hat die verschiedensten Auslegungen gefunden, die richtige Erklärung aber erst durch v. Amira: der Angeschuldigte nahm die festuca in die linke Hand, um sie mit dieser seinem Vertragsgegner zu überreichen und sodann mit der rechten Hand von ihm zurückzuempfangen[114]. Durch

später auch bei außergerichtlichen Verträgen, verwendete die fränkische Rechtssprache mit Vorliebe das Wort *adchramire*, das auf ein altfränkisches *atchramjan* schließen läßt. Eine ahd. Glosse (MG. Cap. 1, 440 note d) übersetzt es mit *stabôn*. Das Wort bedeutete „festmachen", entsprach also dem *firmare cartam* (S. 290), den *manus firmatas* der Form. Merkel. 28 und 29 (Zeumer 252), sowie dem späteren „Handfeste" und „Mundfeste". Außerhalb des salfränkischen Gebietes kommt es nur noch in der Lex Chamav. 16 und 48 vor. Die Aufnahme in die Cap. de part. Sax. c. 32 (Cap. 1, 70) ist auf fränkischen Einfluß zurückzuführen. Die Unbekanntschaft der Ribuarier mit dem Worte ergibt sich aus der falschen Überschrift zu L. Rib. 49. Von der zahlreichen Literatur vgl. v. Amira[3] 219. Brunner 2, 366f. 497 n. 16. Geffcken Lex Salica S. 154. Gierke Schuld u. Haftung 158. Grimm RA. 123. 844. Rauch Spurfolge u. Anefang 14. 99ff. Sohm Prozeß d. Lex Salica 78ff. Waitz Das alte Recht d. sal. Franken 276f. (Müllenhoff). Wahle a. a. O. (n. 97). Vgl. S. 323.

[113] Cap. ad leg. Rib. v. 803 c. 3 (Cap. 1, 117).

[114] Vgl. v. Amira Stab 156. Sohm Prozeß d. Lex Salica 81. 220; R. d. Eheschließung 41f. Gierke Schuld u. Haftung 159. 161. 275. v. Schwerin ZRG. 42, 467. Rintelen Schuldhaft u. Einlager 158.

diese Erklärung wird die Form der fränkischen Selbstbürgschaft mit den langobardischen Formen des Wettvertrages in vollen Einklang gebracht. Auch sonst fehlt es nicht an Spuren, daß die langobardisch-fränkischen Formen des Wettvertrages mehr oder weniger germanisches Gemeingut gewesen sind[115].

Auch die von dem Schuldner direkt übernommene Haftung durch Selbstbürgschaft ist allmählich überall zur Anerkennung gelangt[116]. Daß der unmittelbare Wettvertrag, bei welchem der Schuldner sich durch einfache Hingabe der wadia an den Gläubiger, ohne daß jene erst durch mehrere Hände zu gehen hatte, verpflichten konnte, zum Teil erst durch Abspaltung von dem Bürgschaftsvertrage entstanden ist, wird von Gierke mit Unrecht bezweifelt[117]. Wann sich diese Wandlung in den verschiedenen Rechtsgebieten vollzogen hat, läßt sich nicht feststellen. Den Langobarden war sie zur Zeit ihrer Selbständigkeit anscheinend noch unbekannt, da das Edikt den Wettvertrag nur als Bürgschaftsvertrag erwähnt[118]. Ob bei den Franken erst das Edikt Chilperichs den Anstoß gegeben, oder ob dieses bereits an einen älteren Brauch angeknüpft hat; läßt sich nicht sicher feststellen[119]. Jedenfalls aber wurden, nachdem die Entwicklung einmal stattgefunden hatte, die alten Formen vielfach nicht mehr verstanden und durch allerlei Verschiebungen verwischt. Früher hatte man zwischen der hingeworfenen festuca, die einen einseitigen Verzicht, ein sich von etwas Lossagen (so auch bei der Auflassung) bedeutete, und der als Wette hingegebenen scharf unterschieden[120], aber schon die Lex

---

[115] Vgl. v. Amira Stab 154f. Sohm R. d. Eheschl. 37. 39f. Für das baierische Recht vgl. L. Baiuw. app. 4 (MG. Leg. [fol.] 3, 337). Im nordgermanischen Recht entsprach unserm Wettvertrage der Beweisvertrag mit *træ ok taki* (Holz und Bürge). Vgl. v. Amira Obl.-R. 1, 291f.; Stab 155.

[116] Vgl. v. Amira Stab 156. Brunner Forsch. 593ff. Gierke Schuld u. Haftung 60. 159. 161. 275. 285. 296. Sohm R. d. Eheschl. 41f. Heusler Inst. 2, 242. Stobbe D. Pr.-R. 3, 306. Hübner D. Pr.-R. 423. 442. Val de Liévre (n. 97) 186. 244ff. Esmein (n. 97) 83f. Franken Pfandrecht 234ff. Müller ZDR. 1, 341 n. 1. Geffcken Lex Salica 271f. Cap. leg. add. v. 819 c. 6 (MG. Cap. 1, 282): *ipse per se fideiussionem faciat eiusdem vestiturae.* Loersch u. Schröder Urk.[3] 181 (180) v. 1326: *se ipsum constituit principalem et fideiussorem.* Ital. Urk. v. 1190 (Gaudenzi, Atti e Memorie di Storia Patria di Romagna III. 3, 25): *guadiam ipsi B. sorori suae dedit et fideiussorem, et per ipsam guadiam ipse S. obligavit se.* Selbstbürgschaft auch Jüt. Lov 2, 104.

[117] Vgl. Gierke a. a. O. 275. Anderer Meinung Goldmann, D. Liter.-Zeitung 1910 Sp. 2632. Hübner a. a. O. 423. 443.

[118] Vgl. Val de Liévre a. a. O. 165—183. 226f. 258ff.

[119] v. Amira ist geneigt, die erste Spur schon L. Salica 85 (50) zu finden, denn die dem Grafen von dem betreibenden Gläubiger präsentierte festuca bezieht sich offenbar nicht auf seine Forderung gegen den Schuldner, sondern auf die von ihm selbst gegenüber dem Grafen zu übernehmende Gewährschaft: *ego super me et super fortuna mea pono, quod securus mitto* [l. *mitte*] *super fortunam suam manum.*

[120] Vgl. S. 304. v. Amira Stab 145ff. Gierke Schuld u. Haftung 154ff. Syn. Francof. v. 794 c. 3 (MG. Cap. 1, 74): Herzog Tassilo *omnem iustitiam et res proprietatis, quantum illi — — in ducato Baioariorum legitime pertinere debuerunt.*

Salica kannte einen Fall, wo das Auflassungssymbol nicht mehr weggeworfen, sondern dem Vertragsgegner zugeworfen wurde[121], und in umgekehrter Richtung begegnete nun auch zuweilen der Brauch, die wadia nicht mehr zu übergeben, sondern zuzuwerfen[122]. Die Folge davon war, daß die festuca als Verzichtsymbol und die festuca als Wette überhaupt nicht mehr unterschieden wurde, und daß sich auch für die erstere die Bezeichnung als *wadium* einbürgerte, wobei man den Stock auch nicht mehr ausschließlich als Verzichtsymbol, sondern unter Umständen zugleich als das Wahrzeichen der Gewährleistungspflicht auffaßte[123]. Eine andere Folge der eingetretenen Unsicherheit in der Rechtsauffassung bestand darin, daß die Stabreichung auch wohl durch bloßes Versprechen unter Berührung des vorgehaltenen Gerichtsstabes, oder selbst durch bloße Handreichung, oder durch Übergabe eines Halmes oder Handschuhes oder anderer Leibzeichen des Schuldners ersetzt wurde[124].

Die Abspaltung des unmittelbaren Haftungsgeschäftes von der selbst wieder aus dem Bürgschaftsvertrage abgeleiteten Selbstbürgschaft mit Stabreichung hat nur im fränkischen und wohl auch im langobardischen Recht stattgefunden[125]. Alle übrigen germanischen Rechte kannten neben der Bürgschaft ein von dieser durchaus unabhängiges Haftungsgeschäft, das zwar gelegentlich als „Selbstbürgschaft" bezeichnet wurde (n. 116), aber keinen genetischen Zusammenhang mit der Bürgschaft hatte. Der Formalismus desselben war ein ganz anderer[126], und erst durch seinen

gurpivit atque proiecit. Coll. Flaviniac. add. 6 (Zeumer 492): *tradidit et vestivit et per durpilum et festucam sibi foras exitum, alienum vel spoliatum in omnibus esse dixit et omnia wirpivit.* Form. Marc. 2 Nr. 18 (Zeumer 28): Totschlagsühne, der Totschläger entrichtet die Wergeldschuld durch wadiatio, worauf die Verwandten des Getöteten durch werpitio Urfehde leisten: *in presenti per wadio tuo visus es transsolvisse, et nos ipsa causa per fistuca contra te visus sum werpisse.*

[121] L. Sal. 80 (46).

[122] Vgl. v. Amira Stab 156.

[123] Vgl. Gierke a. a. O. 155 n. 40. 300 n. 27. 306f. v. Amira Stab 156, n. 9. Zeumer Form. 206, 50. 322, 46. 362, 40. 463, 3. 464, 4. Bitterauf Trad. v. Freising 1, 186. 217. 281. In den bei Val de Liévre Launegild u. Wadia 124 angeführten Urkunden wird noch ganz richtig zwischen der Wadia und dem als Traditionssymbol verwendeten Stock (*baculus, fustis, ferulus, lignum*) unterschieden, woraus aber nicht folgt, wie Gierke 263 n. 6 annimmt, daß die Wadia kein Stab gewesen sei. Vgl. v. Amira Wadiation (n. 97) 16f.

[124] Vgl. v. Amira Stab 95. 156. Rintelen Der Gerichtsstab in den österr. Weistümern, Festschrift Brunner 646f. Gierke a. a. O. 162. 263. Heusler 1, 79. 86. Franken Französ. Pfandrecht 214ff. 261ff. Michelsen Festuca notata 14.

[125] Vgl. Val de Liévre a. a. O. 186 n. 6. 244ff. Zweifel hinsichtlich der Langobarden bei v. Amira, Wadiation 45. Daß die letzteren auch die Verpflichtung durch Handschlag kannten, zeigt das *guadiare in manibus* (auch: *promittere atque spondere in manu alicuius*) in Friauler Urkunden bei Val de Liévre 264.

[126] Über das Folgende vgl. v. Amira Wadiation 44ff. 49f.; Handgebärden (S. 13) 239ff.; Obl.-R. 1, 290ff. 2, 305—319. Gierke a. a. O. 179ff. 196. 299ff. Grimm RA. 138. 605. Puntschart Schuldvertrag und Treugelöbnis des sächs. Rechts im Mittelalter 1896 S. 351ff. 359. 361ff. 491ff.; MJÖG. 28, 370f. Siegel

Einfluß dürfte die spätere Unsicherheit in das fränkische Haftungsgeschäft eingedrungen sein. Er vollzog sich regelmäßig durch Handreichung, oder statt derselben durch Übergabe eines Handschuhes, als Leibzeichen des Schuldners, oder, in demselben Sinne, durch Entgegenstrecken seines Mantel- oder Rockzipfels (des „Geren"), den der Gläubiger ergreifen mußte[127]. Erst später kam auch die Übergabe anderer, mehr oder weniger wertloser Sachen auf, die keine Beziehung zu der Person des Schuldners hatten und gelegentlich als „Scheinpfand" bezeichnet wurden. Demgemäß sprachen alemannische und bairische Quellen auch von einem *wadium dare*[128]. An einen Stab hat man dabei wohl nur zu denken, wenn es sich um einen solchen als Auflassungssymbol handelte, das zugleich als wadium für die Übernahme der Gewährleistung betrachtet wurde (S. 321). Im übrigen hat man bei dem alamannischen und bairischen wadium in der Regel wohl an einen Handschuh des Schuldners zu denken[129].

Es handelte sich in allen diesen Fällen um die von uns (S. 68) schon für die germanische Zeit angenommene hypothekarische Selbstverpfändung, durch die der Schuldner nicht bloß seine Person der eventuellen Schuldknechtschaft, sondern zugleich sein ganzes Vermögen der eventuellen Pfändung unterwarf[130]. Indem die Quellen diesen Akt mit denselben Worten wie den fränkisch-langobardischen Bürgschaftsvertrag als *wetten*,

---

Handschlag u. Eid, WSB. 1894, Abh. 6. Sohm R. d. Eheschl. 48f. Die nur dem fränkischen Recht entsprechende Terminologie in der Cap. de part. Saxoniae c. 32 (MG. Cap. 1, 70) kommt auf Rechnung der fränkischen Kanzleisprache.

[127] Vgl. v. Amira Wadiation 45ff.; Stab 157; Handgebärden 237f. Gierke a. a. O. 324 n. Puntschart, MJÖG. 28, 369f. Gegen meine früheren Ausführungen (vgl. S. 64 n. 4. 5), die diesen Ritus bis in die römische Zeit zurück zu verfolgen suchen (auch Allg. Österr. Gerichtszeitung 1905 S. 215), vgl. v. Amira Wadiation 47f., der darauf aufmerksam macht, daß die von mir herangezogenen Kunstdenkmäler in ihrem beschädigten Zustande nicht als beweiskräftig angesehen werden können.

[128] Vgl. L. Alam. 3, 1: *donet legitimo wadio.* 36, 2: *wadium suum donet ad misso comitis.* L. Baiuw. 2, 14: *donet wadium comiti de fredo.* 11, 4: *det wadium.* Text II c. 27 (MG. Leg. 3, 350): *donet wadium pro se.* Zahlreiche urkundliche Belege bei Gierke a. a. O. 293ff. 304ff. Sohm R. d. Eheschl. 37, n. 28. 44, n. 42.

[129] Vgl. die Schwäbische Trauungsformel (n. 172): *Da ein fri Swebenne ewet ein Swab, — — der muoz im siben hantscuohe han: mitten git er siben wete nach dem swabeschen rehte, unde sprichet zem eresten alsus: wa ich iu erwette den rehten munt — — —, wa ich in wette aller der wette, der ich iu getan hân — — —. Diu wete ellin diu niemet diu frouwe unde ir voget.* Über Handschlag bei den Baiern vgl. n. 134, über die Ergreifung des Geren v. Amira Handgebärden 237f.

[130] Vgl. v. Amira Wadiation 43; ZRG. 44, 494. Puntschart a. a. O. 197ff. Der Grundfehler Gierkes liegt in der Übertragung der beschränkten Haftung des Geisels (S. 68) auf die des Schuldners, der sich durch Treugelöbnis haftbar gemacht hat. Der Geisel war Faustpfand, haftete also nur mit seinem Leibe und dem, was er in die Geiselschaft eingebracht hatte. Dagegen war der Schuldner als solcher hypothekarisch verstrickt; sein Vermögen war zwar nicht verpfändet, stand aber doch dem Zugriff des Gläubigers im Nichtleistungsfalle offen, und erst nach erfolgloser Pfändung (*cum omnia defecerunt*, Tacitus Germ. c. 24) kam es zur Verknechtung des Schuldners.

verwetten, erwetten, wadiare, ags. *weddian*, den dargereichten Gegenstand, selbst die zum Handschlag dargebotene Hand, als *Wette* (*wadium*, ags. *wedd*) bezeichneten (n. 134), geben sie zu verstehen, daß ihre „Wette" ohne Bürgen dieselbe Schuldnerhaftung herbeiführte, wie die fränkisch-langobardische Wette mit Bürgen. Die *fides facta* des fränkischen Rechts war nicht etwa, wie Gierke annimmt, ein rechtsförmliches Treugelöbnis, das nur eine beschränkte Haftung des gelobenden Schuldners nach Art der Geiselhaftung begründete und deshalb zur Herbeiführung voller Vermögenshaftung noch der Verbindung mit einem zweiten Haftungsgeschäft bedurfte, das Gierke eben in der Wadiation findet[131], sondern sie war, ebenso wie das *adchramire* (S. 319 n.), die Wadiation selbst[132]. Gierke sieht in der festuca das Wahrzeichen der hausherrlichen Gewalt und des Pfändungsrechtes gegen den Hausherrn, sodann weiter, in Übereinstimmung mit unserer früheren Auffassung, ein Scheinpfand, das der Schuldner auszulösen hatte[133]. Allein schon die mannigfache Verwendung der Wörter *wadium* und *wadiare* im Sprachgebrauch der Quellen[134] zeigt deutlich, daß sie vielfach nicht im technischen Sinne für „Pfand" und „verpfänden", sondern bloß bildlich für etwas, was man hingab und lösen mußte, verwendet wurden[135]. Dazu kommt, daß der oben dargelegte Formalismus der Wadiation, nach welchem der Gläubiger die ihm übergebene Wette nicht behielt, sondern sie weiter an den Bürgen gab, der sie dem Schuldner alsbald (nicht erst nach der Leistung) wieder zurückstellen mußte, mit dem Begriff eines Pfandes oder eines Legitimationszeichens für die Pfändung unvereinbar wäre. Gierke, der diese Rückgabe an den Schuldner in Abrede stellt und nur die Weitergabe vom Gläubiger an den Bürgen zugeben will,

[131] Darauf beruht S. 159—165 seine Auslegung des Ed. Chilperici c. 6, wonach der Schuldner die festuca in der linken Hand habe halten müssen, weil er die rechte zur Ablegung des Treugelöbnisses gebrauchte. Vgl. S. 319.

[132] Vgl. Sohm R. d. Eheschl. 39, zumal die daselbst n. 33 angeführte Urkunde von 863, die *arramita* für „Bürgschaft" verwendet.

[133] Vgl. Gierke a. a. O. 153ff. 260. 262. 271. 312. Dagegen v. Amira Stab 152f., Wadiation 46. Daß das spätere Mittelalter die Wette vielfach als Scheinpfand auffaßte (vgl. Weistum v. 1484 bei Gierke 303), beweist nur, daß der damaligen Zeit das Verständnis für die Sache abhanden gekommen war.

[134] Vgl. n. 125, ferner Puntschart Schuldvertrag 492 und seinen Verweis auf eine ahd. Glosse *uuetti gapun, dederunt manus suas* (Graff Ahd. Sprachschatz 1, 740), sowie auf Annal. Lauriss. z. J. 776 (MG. Ser. 1, 156) von der Unterwerfung der Sachsen: *reddiderunt patriam per wadium omnes manibus eorum.* Ähnlich eine bairische Urkunde v. 804 (Bitterauf Trad. v. Freising 1, 188): *per wadium illorum utrique manibus suis — — in manu episcopi A. dederunt — —. Sed nihil profecit in his omnibus, unde wadium dederunt.* Über das Sprachliche v. Amira Wadiation 48ff. Im Mittelalter verstand man unter *wetten* besonders das Geloben (dann auch das Zahlen) einer Geldstrafe (daher *gewette*). Auch noch heute handelt es sich bei unserm „Wetten" um das durch Handschlag vereinbarte Strafgeld, mit dem die als unrichtig befundene Behauptung bestraft werden soll.

[135] Vgl. v. Amira Srab 152. Über die entsprechende bildliche Verwendung des Wortes „Pfand" (wie bei unsern Pfänderspielen) vgl. Grimm DWB. 7, 1603. 1605f. Lexer Mhd. WB. 2, 226f.

sieht sich zu einer unmöglichen Interpretation des Edikts Liutprands genötigt[136]. Die einzig mögliche Erklärung hat v. Amira gefunden: die festuca war ein Botschaftsstab, durch dessen Übergabe an den Gläubiger dieser vom Schuldner beauftragt wurde, seine Befriedigung durch die Hand des Bürgen und nur auf diesem Wege zu suchen; der Gläubiger, nachdem er sich durch die Annahme des Stabes mit diesem Modus einverstanden erklärt hatte, richtete (wie in unserm heutigen Wechselverkehr der Remittent gegenüber dem Bezogenen) durch Präsentation zur Annahme bei dem Bürgen seinen Auftrag aus. Durch die Annahme des Stabes wurde der letztere zum Einsteher für den Schuldner, dem er durch Rückgabe des Stabes Kenntnis von der Übernahme der Bürgschaft und der damit begründeten Haftpflicht des Schuldners ihm gegenüber zu geben hatte[137]. Die Wadiation war, wie alle Formalgeschäfte, zeugenbedürftig und verlangte von den Beteiligten eine Willenserklärung mit Hand und Mund; Stabreichung wie Annahme und Zurücknahme des Stabes mußten also von einer mündlichen Erklärung begleitet sein, durch die der symbolische Akt der Stabreichung erst seinen Inhalt erhielt[138].

---

[136] Vgl. Gierke a. a. O. 273f. 286ff. Die Verpflichtung des Schuldners zum *recipere per fideiussorem* soll nicht bedeuten „durch den Bürgen zurückempfangen", sondern „zu Händen seines Bürgen zurückempfangen", während doch von einem Rückempfang keine Rede sein könnte, wenn die Wadia in den Händen des Bürgen bliebe. Noch unmöglicher ist a. a. O. 274, n. 55 und 296, n. 13 seine Auslegung des c. 6 der Extravagante B der Lex Salica (n. 106. Behrend[2] 167. Geffcken 92. Hessels 421): *Postquam debitor wadium dederit, liber erit, si fideiussor moritur, propter wadium quod emisit in debitore.* Das soll nach Gierke heißen: „Nachdem der Schuldner die Wadia gegeben hat, soll er, wenn der Bürge stirbt, hinsichtlich der Wadia, die er dem Gläubiger gegeben hat, befreit sein." Daß *debitor* in der älteren Rechtssprache ebensowohl den Gläubiger wie den Schuldner bezeichnen konnte, ist richtig, unmöglich aber ist es, daß es in demselben Satze einmal den Schuldner und dann den Gläubiger bedeuten sollte. Die einzig mögliche Auslegung ist die, daß der Schuldner die Wadia (durch die Hand des Gläubigers) an den Bürgen gegeben hat; darauf ist der Bürge gestorben, der Schuldner aber soll hinsichtlich der Wadia, das dieser ihm zurückgestellt hat (*emisit in debitore*), unbehelligt bleiben, da er nach Liutpr. 37 *wadia per fideiussorem liberit.*

[137] Vgl. v. Amira Stab 33ff. 154.

[138] Vgl. Ed. Roth. 366. Liutpr. 8. 15. Ratchis 5. Gierke a. a. O. 262. Heusler Inst. 2, 243f. Wenn der Gläubiger die Wadia behielt und nicht an den Bürgen weitergab, oder wenn der Schuldner ihren Zurückempfang aus der Hand des Bürgen verweigerte, so war dafür eine Geldbuße zu entrichten. Die von Liutprand 36 angezogene Bestimmung des Königs Rothari scheint ein Nachtragsgesetz zum Edikt gewesen zu sein, da es in diesem fehlt, während es uns in Lib.Pap.Roth. 360 (MG. Leg. [fol.] 4, 386) überliefert ist. Daß der Gläubiger, wenn er die Weitergabe an den Bürgen verweigerte, aus der zurückbehaltenen Wadia kein Recht gegen den Schuldner geltend machen konnte, ist selbstverständlich, dagegen ist es zweifelhaft, ob der Schuldner, auch wenn er die Zurücknahme der Wadia aus der Hand des Bürgen ablehnte, dem letzteren gleichwohl haftete, oder ob es mit der von ihm zu zahlenden Buße abgetan war. Eine vertragsmäßige Aufhebung des durch die Wadiation begründeten Rechtsverhältnisses (des wadiare) bei Val de Liévre 187.

Die Formalverträge waren die einzigen Haftungsgeschäfte der fränkischen Zeit. Die zuerst von Sohm entwickelte Auffassung, daß es auch Realverträge gegeben habe, bei denen schlechthin durch den Empfang der gegnerischen Leistung für den Empfänger eine Haftung für die Gegenleistung entstanden sei, ist erst aus mittelalterlichen Quellen zu begründen[139]. In der fränkischen Zeit hatte die vorleistende Partei immer nur eine Klage auf Rückgewähr ihrer eigenen Leistung, falls die Gegenleistung ausblieb; für die Gegenleistung haftete der Empfänger nur, wenn er sie verwettet hatte[140]. So war bei der prekaristischen Zinsleihe der Herr zwar zur Zurücknahme des Gutes berechtigt, wenn der Zins ausblieb und auch nicht durch Wettvertrag sichergestellt wurde, eine Klage auf Zinsleistung stand ihm dagegen nicht zu[141]. Ebenso konnte der Schenker seine ohne Lohngeld gebliebene Gabe zurückfordern (*launegild requirere*), eine Klage auf das Lohngeld hatte er aber nicht[142]. Wie die Schenkung („Gabe"), so war auch der Kaufvertrag, wenn er nicht verwettet wurde, ursprünglich ein Barvertrag, bei dem die vorleistende Partei bei Ausbleiben der Gegenleistung das Rücktrittsrecht hatte[143].

---

[139] Mit Sohm R. d. Eheschl. 24ff. übereinstimmend Esmein (n. 97) 9ff. Thévenin (n. 97) 64ff. Stobbe, ZRG. 13, 240f. Im wesentlichen auch Gierke Schuld u. Haftung 81ff. 337ff. Anderer Meinung v. Amira Grundriß[3] 226; ZRG. 44, 499f., Obl.-R. 1, 332ff. 338ff. 507. 2, 344f. 582. 617. 937. Heusler 2, 253ff. Hübner DPrR.[2] 444ff. Nissl Gerichtsstand des Klerus 1886, S. 189ff. Behrend ZHR. 21, 590f.

[140] Vgl. n. 143. Selbst Cod. Euric. 296 (L. Wis. 5, 4 c. 5) bildet keine Ausnahme: *Si pars praetii data est, pars promissa, non propter hoc venditio facta rumpatur, sed, si emtor ad placitum tempus non exhibuerit praetii reliquam portionem, pro parte quam debet solvat usuras, nisi hoc forte convenerit, ut res vendita reformetur.* Da *reformare* in der westgotischen Gesetzessprache gleichbedeutend mit *roddare* ist (MG. Leg. nat. Germ. 1, 553), so ergibt sich aus den Schlußworten die Voraussetzung des Gesetzgebers, daß der erst teilweise bezahlte Kaufgegenstand bereits auf den Käufer übergegangen sei. Nach dem strengen Recht des Barvertrages könnte er vom Verkäufer zurückgefordert werden, da der Käufer das Restkaufgeld nicht bezahlt hat. Die Neuerung des Gesetzes besteht nun darin, daß diese Rückforderung, wenn sie nicht besonders vorbehalten ist, wegfallen soll, wenn der Käufer sich durch *promissio*, also doch wohl durch Wettvertrag, zur Zahlung an einem bestimmten Ziel verpflichtet hat. Er hat dann bei Zahlungssäumnis außer dem Restkaufpreis noch Verzugszinsen zu zahlen, darf aber den Kaufgegenstand behalten. Ob die Lex Salica 87 (52) bei der Rückforderung einer *res praestita* schon eine privatrechtliche Empfangshaftung gekannt hat, oder ob hier ebenfalls ein Verwetten vorausgesetzt wurde (*si tunc noluerit reddere nec fidem facere super debitum quem ei prestiterit*), muß bei der Unklarheit der Bestimmung dahingestellt bleiben.

[141] Vgl. S. 314. Gierke 167f. Roth Feudalität 173.

[142] Vgl. S. 311. Ed. Roth. 175. 184 (vgl. n. 171). Liutpr. 73. Pappenheim Launegild und Garethinx (Gierke U. 14) 8ff. Anderer Meinung Val de Liévre Launegild u. Wadia 48. Zweifelhaft Gierke 342 n. 24. Eine Gewährschaft hinsichtlich des Geschenkten hatte der Schenker nur zu leisten, wenn er das Lohngeld empfangen hatte. Liutpr. 43.

[143] Vgl. n. 52, 140. L. Rib. 59, 1: *Si quis alteri aliquid vinderit, et emptor testamentum vindicionis accipere voluerit, — — precium in praesente tradat et rem accipiat, et testamentum publici conscribatur.* Vgl. ebd. 60, 1. Daß selbst eine Abschlags-

In allen diesen Fällen handelte es sich nicht um Realverträge, bei denen die Vorleistung die Erfüllung einer Vertragsschuld gewesen wäre und als solche einen Anspruch auf die Gegenleistung begründet hätte, sondern um eine Gabe mit Auflage; die Gabe wurde hinfällig und konnte zurückgefordert werden, wenn die Auflage unerfüllt blieb, da das germanische Recht Freigebigkeiten ohne Gegenleistung nicht als verbindlich betrachtete[144]. Ein Unterschied bestand nur darin, daß bei lästigen Verträgen der Inhalt der Auflage vorher vereinbart wurde, während es bei der Schenkung in die Hand des Beschenkten gelegt war, die Art des Lohngeldes zu bestimmen[145]. Aber auch beim Kauf muß es schon früh möglich gewesen sein, daß der Verkäufer gegen ein Lohngeld bis zum Erfüllungstage auf sein Rückforderungsrecht, wenn er bereits geliefert, oder auf sein anderweitiges Verfügungsrecht, wenn er noch nicht geliefert hatte, in verbindlicher Weise verzichtete Auf diesem Wege hat die *arrha* (Haftgeld, Haftpfennig, Festigungspfennig), die, wenn sie zu frommen Zwecken verwendet wurde, auch als „Gottespfennig", oder, wenn mit den Zeugen (Weinkaufsleuten) gemeinsam vertrunken, als „Wein-" oder „Leitkauf" bezeichnet wurde, Eingang in die Rechtsordnung gefunden[146]. Schon der

zahlung des Käufers den Verkäufer nur unter der Bedingung rechtzeitiger Zahlung des Restkaufgeldes band und er, wenn diese ausblieb, zurücktreten und den bereits übergebenen Kaufgegenstand zurücknehmen konnte, ergibt sich aus dem von Sohm a. a. O. 26 n. 9 zum Beweise des Realvertrages angeführten Testament des Grimo v. J. 636 (Beyer Mittelrh. UB. 1 Nr. 6). Der Kaufgegenstand (*quarta portio de villa F.*) ist dem Käufer bereits übergeben; vom Kaufpreis aber sind noch 600 Sol. rückständig, daher ist erst ein Anfang mit dem Verkauf gemacht (*vendere ceperam*); Verkäufer bestimmt, wenn er vor der Vollzahlung sterben würde, solle St. Martin zu Tours entweder die rückständige Kaufsumme empfangen oder das Kaufobjekt zurücknehmen: *ipsos 600 soldos actores basilice d. Martini Turonis recipiat, aut certe de ipsa villa, hoc est quarta portio, omnia et ex omnibus in eorum recipiant potestatem.* Man hat sich noch auf Cod. Eur. 286 (L. Wis. 5, 4 c. 3) und L. Bai. 16, 2 berufen, beide Stellen jedoch ergeben nur, daß die Zahlung des Kaufpreises für den Abschluß des Kaufvertrages notwendig, aber nicht, daß sie allein schon dafür genügend war. Die Gültigkeit eines Tauschvertrages über Grundstücke wurde in einem Hofgerichtsurteil v. 697, Loersch u. Schröder[3] Nr. 18 (22) von der gegenseitigen traditio cartae (vgl. S. 305) abhängig gemacht (*se talis epistulas conmutaciones exinde inter se ficissent*); der Tausch war also ein Barvertrag, ohne beiderseitige Erfüllung gab es nur eine für keinen Teil verbindliche Vorabrede (*quasi conlocutione et convenencia*).

[144] Vgl. v. Amira[3] 226. Die verschiedensten Anwendungsfälle bei Val de Liévre Launegild u. Wadia 16—43.

[145] Das Lohngeld konnte auch in Diensten bestehen. Vgl. Val de Liévre 8f.

[146] Vgl. Heusler 1, 80ff. 2, 253ff. Zeumer, N. Arch. 24, 581. Vgl. übrigens auch Val de Liévre 54ff. und Gierke 353ff. v. Amira hält an seiner, der unserigen sehr nahe kommenden Auffassung (Gabe mit Auflage) fest, indem der Empfänger des Handgeldes durch dessen Annahme zur Erfüllung der Auflage verpflichtet worden sei. Aber für den urkundlich sehr häufigen Fall, daß er seine Willenserklärung schon vor Empfang des Handgeldes abgegeben hätte, würde man doch kaum von einer Auflage sprechen können, während die Auffassung des Handgeldes als Lohngeld auch diesen Fall decken würde. Nach Sohm R. d. Eheschl. 28ff., Stobbe ZRG. 13, 243 und Gierke Sch. u. Haft. 337ff. war die arrha ganz

Cod. Euricianus bestimmte, daß der Verkäufer nach Annahme eines Handgeldes dem Käufer für pünktliche Erfüllung hafte, während der letztere zurücktreten und sein Handgeld ohne Schaden zurückfordern konnte[147]. Eine solche einseitige Bindung müßte mit dem Wesen eines Realvertrages unvereinbar erscheinen, da hier zwar für den Vorleistenden keine Leistungspflicht mehr besteht, wohl aber die Verpflichtung, die in vertragsmäßiger Weise erfolgende Gegenleistung anzunehmen und seine Vorleistung nicht vorher zurückzuziehen. Erst Chindasuinth führte hier für einen einzelnen Fall eine Neuerung ein, indem er L. Wis. 3, 1 c. 3 bestimmte, daß bei dem Abschluß einer Verlobung das Geben und Nehmen des Verlobungsringes beide Teile binden solle: *ut, cum inter eos, qui disponsandi sunt, — — anulus arrarum nomine datus fuerit vel acceptus, quamvis scripture non intercurrant, nullatenus promissio violetur*[148].

Zu einem reinen Formalvertrage hat sich der Arrhalvertrag erst gestaltet, nachdem das Verständnis für das Wesen des Wettvertrages und die Bedeutung der Wadia verloren gegangen war, so daß eine bloße Vorabrede (*convenientia*) zunächst für den Empfänger, bald aber auch für den Geber des Handgeldes bindend gemacht werden konnte[149].

---

oder doch in erster Reihe ein Mittel, um dem formlos abgeschlossenen Vertrage durch die symbolische Vorleistung der einen Partei den Charakter eines den Empfänger bindenden Realvertrages zu geben. Diese Auffassung steht und fällt mit der Frage, ob die fränkische Zeit überhaupt Realverträge mit bindender Wirkung gekannt hat. Eine vermittelnde, aber zu unbestimmte Stellung nimmt Hübner DPrR.[2] 446f. ein.

[147] Cod. Eur. 247: *Qui arras pro quacumque acceperit re, praetium cogatur implere quod placuit* (deutlicher L. Wis. 5, 4 c. 4: *id cogatur inplere, quod placuit*). *Emptor vero, si non occurrerit ad diem constitutum, arras tantummodo recipiat quas dedit, et res definita non valeat.* Wesentlich verändert erscheint Eurichs Bestimmung in L. Baiuw. 16, 10: *Qui arras dederit pro quacumque re, pretium cogatur implere quod placuit emptori. Et si non accurrerit ad diem constitutum vel antea non rogaverit placitum ampliorem, hoc neglexerit facere: tunc perdat arras, et pretium, quod debuit, inpleat.* Hier bezeichnet *pretium* nicht den Kaufgegenstand, sondern den Kaufpreis, und nicht der Verkäufer, der die arrha empfangen, sondern der Käufer, der sie gegeben hat, ist der Gebundene. Die *arrha* ist hier also kein Handgeld, sondern ein Pfand, und zwar ein solches, das bei Nichtleistung zur Strafe verfällt, ganz entsprechend dem Sprachgebrauche in L. Baiuw. 17, 3: *Si autem testis per aurem tractus fuerit de conpositione finienda vel propter arras, qui donat quasi pro pignus qualecumque re, usque dum solvat debitum et pignus recipiat.* Zum Beweise, daß die arrha in dem von ihnen angenommenen Sinne auch dem altbairischen Recht bekannt gewesen sei, berufen Sohm 30 n. und Gierke 350 n. sich auf den Bachen (*baco*) in einer Freisinger Urkunde v. 808 (Bitterauf 1, 242), aber schon Grimm RA.[4] 2, 552 hat gefunden, daß es sich hier nicht um ein Lohngeld, sondern um einen Votiveber nach Art des *maialis sacrivus* oder *votivus* der L. Salica 2 handelte, auf den die ausgesöhnten Parteien zum Sühnegelübde ihre Hände legten.

[148] Auch Gierke 346f. 361 sieht in der Bestimmung Chindasuinths eine bewußte Neuerung und nimmt bei Cod. Eur. 247 (n. 147) nur eine einseitige Empfangshaftung an.

[149] Vgl. n. 143 am Schluß. Heusler 2, 254ff. v. Amira[3] 226. Hübner a. a. O. 447f. Gierke 350f.

Der bedeutende Einfluß, den das römische Urkundenwesen auf das germanische Sachenrecht ausgeübt hat (S 305), trat auch bei den Schuldverträgen hervor. Die Langobarden verwendeten neben der Wadiation auch die von den Römern übernommene *cautio* und die im Anschluß an diese ausgebildete dispositive Urkunde (*carta*), durch deren Begebung der Aussteller dem Empfänger zur Einlösung verpflichtet wurde[150]. Die Franken, Baiern und Alamannen haben diesen Gebrauch der Carta im Laufe der Zeit ebenfalls übernommen, wobei die Urkunde entweder unmittelbar als Wadia diente, oder mit angeheftetem Halm, der den Stab ersetzte, übergeben wurde[151]. Die bei der römischen *cautio* als Ersatz für die Verbalstipulation üblich gewordene Klausel *stipulatione interposita*, die durch Vermittlung rätischer Urkunden in den fränkischen Urkundenstil eingedrungen war, wurde jetzt vielfach durch die Klausel *stipulatione subnixa* verdrängt, die sich ursprünglich vielleicht auf den angehefteten Halm bezogen hatte, dann aber auf die Unterschrift der Urkunde gedeutet wurde[152].

4. Familienrecht. Die Eheschließung[153] vollzog sich bei den Thü-

---

[150] Vgl. Brunner RG. d. Urk. 16. 62ff. 96ff. 147f.; Forsch. 629f. Franken Pfandrecht 241ff. Esmein a. a. O. 16ff. Stouff Formation des contrats par l'écriture, 1887, S. 36ff. Ed. Liutpr. 116. Die im Ed. Ratchis 5 erwähnte *stantia* scheint sich auf die durch *carta* eingegangenen Verbindlichkeiten zu beziehen. Vgl. dagegen Heusler 2, 239f.

[151] Vgl. Form. Andec. 22. 25. 38. 60. Marc. 2, 25ff. (Zeumer 11f. 17. 25. 92f.). Loersch u. Schröder[3] Nr. 13f. 21 (17f. 25). Brunner RG. d. Urk. 211. 229. 244ff. 260ff. Kohler Beitr. 1, 15 n. 1. Die Leistung erfolgte nur gegen Rückgabe der Urkunde oder Ausstellung eines Quitt- oder Todbriefes (*epistola evacuatoria*) an Stelle der verlorenen Urkunde (vgl. BGB. 371). Vgl. Brunner Grundz.[6] 208f.; Forsch. 524ff. 538ff. 628f. R. Behrend Beitr. z. Lehre v. d. Quittung, Berl. Diss. 1896. MG. Form. 10. 96. 195. Siehe auch ebd. 93 Nr. 27.

[152] Vgl. Brunner RG. d. Urk. 221ff. 229. Seuffert ZRG. 15, 115ff. Schröder, ebd. 17, 104; Hist. Z. 48, 507. Kohler Beiträge 1, 23 n. 2. Stouff, N. Rev. 11, 272f. 285. Ed. Liutpr. 15 wird die Wadiation selbst als *stipulatio* bezeichnet. Ebenso wird L. Rom. Raet. Chur. 24, 2 *stipula* für die *festuca* als Auflassungssymbol und *stipulatio* für die Auflassung verwendet.

[153] Vgl. S. 74ff. und die Literaturangaben daselbst n. 59. Kraut Vormundschaft 1, 298ff. 414. Gaupp R. u. Verf. d. alten Sachsen 137ff. 191f. Grimm RA. 417ff. Ficker Erbenf. 3, 393ff. 5, 36ff. 53ff. 228ff. Rive Vormundsch. 1, 92ff. 117ff. 238ff. Habicht Altdeutsche Verlobung 1879. Brunner Grundz.[6] 222f.; Jen. Lit.-Zeit. 1876 S. 498ff. Walter RG. §§ 481—84. Wilda Strafrecht 799ff. Loening KR. 2, 577ff. Koenigswarter, Rev. de législ. 17, 394ff. Schupfer, Arch. giur. 1, 114ff.; Diritto privato 1, 260ff. 269. Rietschel b. Hoops 1, 508ff. v. Schwerin DRG. 83f. Köstlin Muntgewalt u. Ehebewilligung nach lang. u. fränk. Recht, ZRG. 42, 78. Opet Zum Brautkauf nach altalamann. R. 1907 (Festgabe Hänel). Gierke Schuld u. Haftung 277. 359ff. Zeumer, N. Arch. 24, 576 bis 584. Peterka Das offene zum Schein Handeln im deutsch. R. des MA. (Beyerle Beitr. 7, 1) S. 9. Thévenin, N. Rev. de droit 1880 S. 459f. F. Andreae Oudnederl. Burg. R. 2, 132ff.; Bijdragen 1, 65ff. Liebermann Ags. Glossar 362. 368. Hazeltine Zur G. der Eheschließung nach ags. R., 1905 (Festgabe Hübler 249ff.). Schmid Gesetze der Angelsachsen 561f. Osenbrüggen Strafrecht d. Langob. 84ff. Pertile Storia 3, 253f. 258. Dahn Westgot. Studien 114ff. London Quaestiones de hist. iur. familiae in lege Visigothorum (1875) 13ff. Lehmann

ringern. Sachsen, Angelsachsen, Friesen, Burgunden und Langobarden (unter Rothari) noch in der altgermanischen Form des Brautkaufes, vielfach muß aber die Sitte bestanden haben, daß der Vormund den erhaltenen Preis der Braut ganz oder teilweise in die Ehe mitgab, wodurch sich, je mehr die Geschlechtsvormundschaft an Gewicht verlor, die Auffassung bahnbrach, daß der Vormund das Wittum überhaupt nicht für sich, sondern für die Braut bedinge, daß es dieser zukomme, weil sie den Willen des Bräutigams zu dem ihrigen machte[154]. So wurde der Kaufpreis, ohne zunächst seine juristische Natur zu ändern und seine Notwendigkeit für jede vollgültige Ehe zu verlieren, zu einer vom Vormund ausbedungenen *dos* des Bräutigams an die Braut[155]. Den Übergang erkennt man in den kasuistischen Bestimmungen der Lex Burgundionum[156], während die Rechte der Westgoten, Salier, Ribuarier, Alamannen, Baiern und seit Liutprand auch der Langobarden schon dem jüngeren Entwicklungsstand

---

Verlobung und Hochzeit n. nordgerm. Rechten 1882 (vgl. ZRG. 19, 227ff.). v. Amira[3] 178ff.; Obl.-R. 1, 533ff.; 2, 659ff.; GGA. 1882 Nr. 51. Gothein Beiträge z. G. d. Familie im alam. u. fränk. Recht 1897. Vanderkindere Condition de la femme et le mariage à l'époque mérov., Publ. de l'Ac. roy. de Belgique 1885, 3. 15 S. 851ff. Maynial Le mariage après les invasions, N. Revue 1898 S. 165ff. Brandileone Il contratto di matrimonio 1898; Note al cap. 30. dell' editto di Liutprando, 1900. Bartsch Rechtsstellung der Frau als Gattin u. Mutter 1903. Gide-Esmein Étude sur la condition privée de la femme. Wolff Zur G. d. Witwenehe, MJÖG. 17, 369

[154] Vgl. G. d. ehel. Güterr. 1, 53. 71. Sohm Eheschl. 33.

[155] Über die Notwendigkeit dieser dos für jede vollkommene Ehe vgl. n. 230f. G. d. ehel. Güterr. 1, 53. 64f. 72. 80f. Daß die Umwandlung nicht schon durch die Beseitigung des Heiratszwanges herbeigeführt worden ist, zeigt Roth. 195. Liutpr. 12. 120. L. Burg. 100. Dagegen dürfte die donatio ante nuptias der Römer, die im spätrömischen Recht regelmäßig als *dos* bezeichnet wurde (n. 229) und eine wesentliche Voraussetzung jeder echten Ehe bildete, auf die Umwandlung nicht ohne Einfluß gewesen sein. Vgl. Brunner Fränk.-rom. dos (BSB. 1894 S. 552ff.) M. Conrat, ZRG. rom. Abt. 23, 140. Ficker stellt die Umbildung des Kaufpreises zum Wittum überhaupt in Abrede und nimmt an, daß es von vornherein auch Stämme gegeben habe, die keinen Brautkauf kannten, vielmehr die Eheschließung als einen Selbstverkauf der Braut gegen Entrichtung des Wittums auffaßten. In diesem Sinne versteht er die taciteische, die fränkische und die westgotische dos.

[156] Vater oder Brüder der Braut erhielten den ganzen Wittemon und ihnen blieb überlassen, ob sie der Braut etwas abgeben wollten; jeder entferntere Verwandte mußte an die Braut und die Sippe je ein Drittel abtreten (vgl. zu n. 201). Witwen, die sich wieder verheirateten, bezogen, da sie unter keiner Geschlechtsvormundschaft standen, den zweiten Wittemon selbst (52, 3), mußten ihn aber an die Erben ihres ersten Mannes abtreten (42, 2. 69, 1). Vgl. zu S. 333. Im Fall einer dritten Ehe hatten die Erben des zweiten Mannes nichts zu beanspruchen (69, 2). Bei kinderlosem Tode seiner Ehefrau hatte der Mann (oder sein Erbe) nach älterem Brauch anscheinend das Recht gehabt, den von ihm gezahlten Wittemon zurückzufordern, was erst durch Gundobad aufgehoben wurde (14, 3) und von Brunner Geburt eines leb. Kindes 104 auf geschlechterrechtliche Auffassung der Ehe gedeutet wird. Vgl. n. 160. Unrichtig G. d. eh. Güterrechts 1, 44f. 191. L. Burg. 44, 2 handelt nicht vom Wittemon, sondern von der gesetzl. Unzuchtbuße.

angehören. Über das nordgermanische Recht läßt sich nichts Bestimmtes behaupten, da in den Quellen jede sichere Spur des alten Brautkaufes verwischt erscheint.

Der Kaufpreis hieß Wittum (*widem*), langobardisch *meta* oder Muntgeld (*mundium*), friesisch Muntschatz (*mundsket*), lateinische Bezeichnungen waren *pretium nuptiale*, *pretium emptionis*, *dos*[157]. Die Höhe des Betrages stand zum Teil gesetzlich oder gewohnheitsrechtlich fest, beruhte aber ursprünglich wohl allgemein auf freier Vereinbarung[158]. Bei Wiederverheiratung einer Witwe oder deren Rückkauf zum Zweck der Rückkehr unter ihre angeborene Munt berechneten die Sachsen und Burgunden den vollen, die Langobarden nur den halben Betrag des vom ersten Mann Entrichteten[159].

Das Amt des Verlobers stand dem Vater, Bruder oder nächsten männlichen Schwertmagen der Braut, also dem Geschlechtsvormund, aber unter einer gewissen Beteiligung der beiderseitigen Sippen, zu. Denn der eigentliche Zweck der germanischen Ehe war nicht die Lebensgemeinschaft der Ehegatten, sondern die Erzeugung von Kindern zur Förderung der Sippe[160]. Bei der Wiederverheiratung einer Witwe war, wenn sie noch unter Geschlechtsvormundschaft stand, der nächste Schwertmage des ersten Mannes, unter Mitwirkung ihrer Blutsfreunde, der Verlober; weigerte er sich, so traten die Verwandten der Frau an seine Stelle[161]. Solange der unter dem Einfluß der Kirche mehr und mehr abgeschaffte Heiratszwang bestand, war die Vermählung ein Kaufvertrag zwischen Verlober und Bräutigam, dessen Gegenstand die Braut oder vielmehr die Fülle der eheherrlichen Rechte bildete. Wo die ausdrückliche Zustimmung der Braut

---

[157] Über ahd. *widemo, widem*, ags. *weotuma*, afrs. *witma, wetma*, burg. *wittimon, wittemon* vgl. Wackernagel bei Binding Burg.-roman. Königreich 349. — *Meta* von *miete, Lohn.* Muntschatz zahlen hieß *mundium facere.* Vgl. G. d. eh. Güterr. 1, 26f. 41. Sohm R.- u. GV. 90.

[158] Vgl. Roth. 182. 191. 214. Liutpr. 89. L. Wisig. 2, 1 c. 5. Das gesetzliche Wittum betrug bei den Alamannen 40, den Burgunden 15 und 50 (diese für den Adel), den Angelsachsen 50 und 60, den Ribuariern 50, den Saliern $62^1/_2$ (für Liten 30), den Sachsen (wohl für die Edelinge) 300 sol. Für den absoluten Charakter dieser Ansätze, da es sich ebenso wie beim Wergeld um unschätzbare Werte gehandelt habe, Sohm, ZRG. 5, 420f.; R. der Ehschl. 23. Wahrscheinlich hatten sie nur eine dispositive Bedeutung, so daß jene Beträge nur mangels anderweitiger Feststellung eintraten; die Muntbrüche richtete sich immer nach dem gesetzlichen Wittum.

[159] Vgl. Roth. 182. 183. L. Sax. 40. 43. Betreffs der Burgunden vgl. n. 156.

[160] Vgl. Brunner 1^2, 126; Geb. eines leb. Kindes 102ff. Daher traten die vollen vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe vielfach erst mit der Geburt eines Kindes (oder nach Ablauf des ersten Ehejahres) ein; daher vielfach die Beschränkung des gewillkürten Rechts auf die kinderlose Ehe, während die bekindete Ehe schlechthin dem Gesetz unterlag („Kinderzeugen bricht Ehestiftung"). Im übrigen vgl. n. 156. 194. 197. 223ff. 235. 244.

[161] L. Sax. 43. Roth. 182. Über das salische Recht vgl. S. 333. Über die Begünstigung der zweiten Ehe einer Witwe, im Gegegsatz zu dem Recht der Urzeit, vgl. Brunner, BSB. 1894 S. 1292f. Wolff Zur G. d. Witwenehe im altd. Recht, MJÖG. 17, 369ff.

verlangt wurde, trat diese bis zu einem gewissen Grade als dritte Vertragspartei hinzu.

Die ursprüngliche Verbindung der Verlobung und Trauung zu einem einheitlichen Rechtsakt, nach dem Vorbild des Barkaufes, bestand nicht mehr. Schon das Edikt des Rothari, das noch den vollen Brautkauf festhielt[162], unterschied die *sponsalia* oder *fabula firmata* von den *nuptiae* (*dies traditionis nuptiarum*, *traditio*). Die zuverlässigste Auskunft über die Spaltung des einheitlichen Eheschließungsaktes in die Akte der Verlobung (Vermählung) und Trauung gewähren die langobardischen Rechtsquellen, zumal da sie sich gleichmäßig auf die beiden Entwicklungsstadien der Meta (als pretium puellae und als dos) beziehen[163]. Zur Verlobung gehörte zunächst die Vereinbarung über die Meta und die Einwilligung der Braut, wofern sie nicht Tochter oder Schwester des Verlobers war[164]. Die Hauptverhandlung bezog sich auf die Zahlung der Meta und die Trauung. Solange die Meta noch Kaufpreis war, wurde sie sofort bei der Verlobung ganz oder abschlagsweise von dem Bräutigam an den Verlober bezahlt[165]; später wurde sie bei der Verlobung nur verwettet[166]. Nach der Zahlung oder Verwettung der Meta hatte der Verlober die Braut mit Waffen oder Stab, Mantel und Handschuh dem Bräutigam zu übergeben, empfing sie aber sofort in derselben Weise wieder von ihm zurück, also Scheintrauung und Rücktrauung[167]. Darauf ein wechselseitiger Wettvertrag, indem der Verlober für die Trauung, der Bräutigam für die Annahme der Braut

[162] Vgl. G. d. eh. Güterr. 1, 28ff.

[163] Außer den Bestimmungen des Edikts ist namentlich zu verweisen auf eine von Brunner herangezogene Urkunde von 966, Loersch u. Schröder[3] Nr. 73 (78), auf Formel und Expositio zu Lib. Pap. Rothari 182, Formel zu Lib. Pap. Roth. 195 (MG. Leg. 4, 341) und eine Verlobungs- und Trauungsformel des Cartul. Lang. 16 (ebd. 599), die sich zwar auf die Wiederverheiratung einer salischen Witwe bezieht (vgl. n. 167), aber in Italien entstanden ist und in ihrem hier in Betracht kommenden Inhalt italienischen Gebräuchen entspricht. Der Einfluß des langobardischen Rechts auf die Angehörigen anderer Nationen zeigte sich auch bei den Ehen mit Römerinnen. Vgl. MG. Leg. 4, 650.

[164] Vgl. Roth. 178. 190—92. 195. Liutpr. 12. 120.

[165] Daß der Bräutigam vor der Trauung Zahlung leistete, das *mundium facere* also die Vorleistung war, folgt aus Roth. 179. 180. 182. 183. 215; daß mindestens eine Abschlagzahlung und Verwettung des Restes schon bei der Verlobung erfolgte, aus Roth. 178 (*potestatem habeat pater aut frater — — —, distringere fideiussorem, quatinus adinpleat metam illam, quae in diae sponsaliorum promisit*). Vgl. Sohm Eheschl. 27.

[166] Liutpr. 117. Mit der Meta zugleich wurde die Morgengabe versprochen.

[167] Vgl. Loersch u. Schröder[3] Nr. 73 (78) v. J. 966: *presens per baculum ipse P. ipsa filia sua mihi legitimam uxorem tradidit — — — et per ipsum eadem baculum ipsius P. recommandavi ipsa filia sua usque in dictum constitutum.* Lib. Pap. Roth. 182 Formel: *Per istam spatum et istum wantonem sponso tibi M. meam filiam. Et accipe tu eam sponsario nomine, et commenda eam ei usque ad terminum talem.* Cart. Lang. 16: *Tunc gladius cum clamide et cirotheca tenebitur a Seneca, et orator dicat: „per illum gladium et clamidem sponsa Fabio Semproniam tuam repariam, que est ex genere Francorum.“ Quod cum Seneca firmaverit, tunc orator ad Fabium accipientem eundum gladium cum clamide dicat et: „o Fabio, tu per eumdem gladium et clamidem commenda eam sibi, donec fuit inter te et illum conventio“.*

Bürgen setzte[168]. Die Verlobung enthielt demnach alles, was zum Eheschließungsakt gehörte, nur daß die Barleistung hinsichtlich der Trauung und später auch hinsichtlich der Meta gestundet und einstweilen durch den Formalvertrag ersetzt wurde. Die Trauung bestand aus der Übergabe der Braut (*traditio per manum dexteram*) durch den Verlober und ihrer Annahme (*tollere, accipere*) durch den Bräutigam[169]. War die Meta noch nicht voll eingezahlt worden, so mußte dies jetzt, vor der Trauung, geschehen; seit die Meta zur dos geworden war, wurde die Zahlung durch die Übergabe der Verschreibung (*traditio cartae*) an die Braut ersetzt. Für die Trauung erhielt der Verlober, dem Entgeltlichkeitsprinzip entsprechend, ein besonderes Lohngeld (*arrha, mundium*)[170], ebenso hatte der Bräutigam den bei der Trauung anwesenden Freunden der Braut für Zustimmung der Sippe eine Gabe (*exenium*) zu reichen[171].

Das aus den langobardischen Quellen gewonnene Bild muß in seinen Hauptzügen gemeingermanisch gewesen sein. Dies gilt nicht bloß von dem allen Volksrechten und den nordischen Rechten bekannten Dualismus der Verlobung (ags. *beweddung*, an. *fœstning*, *firmatio*, *fabula firmata*) und Trauung (ags. aschwed. *gifta*, an. *giptarorð*), sondern auch von Einzelheiten. Die Verwettung der Verlobung ist für die Südgermanen durch das angelsächsische und alamannische Recht bezeugt[172]. Dem Lohngeld für die Trauung entsprach die schwedische *vingiœf* (Freundesgabe), viel-

---

[168] Bürgen des Verlobers: Roth. 190—92, des Bräutigams ebd. 178. Lib. Pap. Roth. 182, expositio § 1: *Andrea, da wadiam Martino, quod filiam tuam ei trades uxorem et eam sub mundio cum rebus ad eam pertinentibus mittes; et tu da wadiam, quod tu eam accipies; et si quis nostrum se subtraxerit, componat pars parti fidem servanti penam auri libras 100.* Ähnlich Formel zu Roth. 195.

[169] Vgl. Roth. 178f. 182f. Cart. Lang. 16: *et post tradantur cartule donationis et dotis, vel scripte ibi legantur, et post Seneca det coniugem Semproniam Fabio et Fabius Semproniae cartas.* Lib. Pap. Roth. 182, expositio § 1: *Antifacti et morgincaph cartule lecte sponse a sponso tradantur. Tunc pater, qui mundoaldus est, per manum dexteram tradet eam marito.*

[170] Loersch u. Schröder[3] Nr. 90 (94): *tunc Martinus patri mulieris launechil exolvat.* Vgl. G. d. eh. Güterr. 1, 38ff. Val de Liévre Launegild 18ff. Sohm Eheschl. 28ff. So auch schon bei der Verlobung für die Scheintrauung, vgl. Urk. v. 966 (n. 167): *arre a me recepi[t] pro ipsa filia sua solidum aureum*, und die Berichtigung bei Gierke a. a. O. 362 n. 112.

[171] Vgl. n. 174. Roth. 184. Die der Braut von den Freunden überreichten Gaben erheischten ein besonderes Lohngeld, bei dessen Ausbleiben der Mann zur Rückgabe verpflichtet war (vgl. S. 325).

[172] Vgl. G. d. eh. Güterr. 1, 49ff. Æthelberth 83. Ine 31. Ælfred 18, 1—3. Poenitentiale Theodori 2 c. 12. 34 (Wasserschleben Bußordnungen 216). Angelsächsische Verlobung (Liebermann 442). Eine schwäbische Trauungsformel aus dem 12. Jh. (Müllenhoff u. Scherer Denkmäler, auch G. d. eh. Güterr. 2, 1 S. 71) knüpft an die sieben „Wetten" der Verlobung die Trauung, bei der (wie bei den Langobarden) mit der Braut auch Mantel, Hut und Schwert übergeben werden. Über die Waffenreichung vgl. S. 75. Sohm Eheschl. 65ff. Friedberg Eheschl. 26f. Grimm RA. 431.

leicht auch die norwegische *festargiœf* (Verlöbnisgabe)[173], ferner die salische Verlobergebühr (*arra*, *arrha*) von 1 sol. 1 den[174]. Bei der Wiederverheiratung einer Witwe war nach salischem Recht eine zwiespältige Gebühr zu entrichten, eine um 2 sol. erhöhte Verlöbnisgabe, der *reipus* (Ringgeld), und für die Erben des ersten Mannes eine Entschädigung (*achasius*) in 10% des von ihm gegebenen Wittums (*dos*), das der Witwe im übrigen ganz oder zum größeren Teil in die zweite Ehe folgte[175]. Den achasius zahlte die Witwe an die Erben ihres ersten Mannes (subsidiär an den König); dagegen hatte Chlodovech das Verloberrecht und damit auch das Recht auf den reipus auf die männlichen Verwandten beschränkt, die nicht Erben des Mannes waren, also in erster Reihe auf die Verwandten von der Spindelseite, weil man ihnen eine größere Unparteilichkeit bei Erteilung der Ehebewilligung für die Witwe zutrauen mochte[176]. Ergänzend trat auch hier das Recht des Königs ein[177]. Das Recht des reipus und achasius kam früh außer Übung und war im neunten Jahrhundert bereits veraltet[178].

Über die rechtliche Natur der Verlobung und Trauung[179] hat sich ein ziemlich unfruchtbarer Streit entsponnen, bei dem bald die Verlobung, bald die Trauung nicht zu ihrem vollen Rechte kommt[180]. Allerdings

---

[173] Vgl. Lehmann a. a. O. 67ff. 71ff. v. Amira Obl.-R. 1, 509. 522ff. 2, 348; GGA. 1882 S. 1609f.

[174] Vgl. G. d. eh. Güterr. 1, 55f. Bruel Recueil des chartes de Cluny 1, 96 Nr. 86 (um 904). Eine dem langobardischen exenium (S. 332) entsprechende Gabe an die Freunde bei Ficker a. a. O. 3, 399.

[175] Vgl. L. Sal. 78 (44) und 1. sal. Kap. c. 7 (Behrend[2] 133). Über den reipus hat erst Brunner Zur Lex Salica tit. 44 De reipus, BSB. 1894 S. 1289ff., Aufschluß gebracht, über den achasius schon Rive Vormundsch. 1, 279f. Vgl. n. 156. Sohm Eheschl. 64 n. Brunner a. a. O. 1296. Im übrigen vgl. G. d. eh. Güterr. 1, 56ff. und dort angeführte ältere Literatur. v. Amira Erbenf. 30ff. Dargun Mutterrecht 141ff. Weinhold Deutsche Frauen[2] 2, 42; ZDA. 7, 539ff. Heusler 2, 307. Sohm Eheschl. 63f. Lamprecht WL. 1, 32ff. Ficker Erbenfolge 1, 511f. 3, 361f. 467. 525—38. Del Vecchio Seconde nozze (1885) 85ff. Glasson 3, 29. Gothein (n. 153) 22ff. Wolff (n. 161) 371.

[176] Brunner (n. 175) 1294 macht auf ein Gesetz Valentinians von 371 in der L. Rom. Wis. aufmerksam, das als Vorbild gedient haben könnte.

[177] Darauf verzichtete Ed. Chilp. 2. Vgl. Brunner (n. 175) 1290.

[178] Vgl. sal. Kap. v. 820 c. 8 (MG. Cap. 1, 293). Die wiederholt angezogene Formel des Cart. Lang. 16 (*Qualiter vidua Salicha desponsetur*) enthält eine doktrinäre Ausführung zu L. Sal. 78 (44), ohne dem wirklichen Rechtsleben entnommene Grundlage. Vgl. Brunner 1290f.

[179] Daß die Trauung erst durch Vollziehung des Beilagers zum vollen Abschuß gelangte, ja daß ursprünglich wohl unmittelbar die Übergabe der Braut in das Ehebett erfolgen mußte, lernen wir erst aus den nordischen Rechten und den deutschen Rechtsquellen des Mittelalters, sowie aus dem kanonischen Recht. Vgl. S. 76. ZRG. 19, 230. Meurer, Z. f. Kirchenrecht 21, 232ff.

[180] Zu großes Gewicht auf die Verlobung legt Sohm Eheschl. 75ff.; Trauung u. Verlobung 1ff. Anderseits wird die Verlobung gegenüber der Trauung unterschätzt von Friedberg Verlobung u. Trauung 21 und Stobbe Privatr. 4, 16. Die richtige Auffassung bei Brunner, E. Loening, Heusler, v. Amira, G. Meyer (Jen. Lit.-Z. 1876 S. 501f.), neuerdings auch Sohm, Straßburg. Festgabe f. Thöl 84. 98 n. Stobbe 4[3], 18.

umfaßte die langobardische Verlobung schon alles Wesentliche des Eheschließungsaktes, aber alles noch unfertig, das Wittum gestundet, die Trauung nur als Scheintrauung, ihre Vollziehung ebenfalls aufgeschoben, beides nur durch Wettbürgen sichergestellt. So konnte die Verlobung zunächst nur obligatorische Wirkung haben, und gegen den Wettschuldner gab es kein unmittelbares Rechtsmittel. Der Vormund war dem Bräutigam zur Vollziehung der Trauung, der Bräutigam dem Vormund zur Heimführung der Braut verpflichtet[181]. Aber wer sich ohne gesetzlichen Grund dieser Pflicht entzog, wurde bloß bußfällig wegen Verlöbnisbruches[182], der Vertrag war damit aufgehoben, eine Klage auf Erfüllung gab es nicht. Nur die Braut, da sie nicht eigentliche Vertragspartei war (abgesehen von dem Ausnahmefall der sich selbst verlobenden Witwe), konnte sich nicht einseitig zurückziehen, sie war dem Bräutigam Treue schuldig und wurde nach verschiedenen Rechten im Falle geschlechtlichen Umganges mit Dritten gleich einer Ehebrecherin bestraft[183]. Wurde sie mit oder ohne ihren Willen durch einen Dritten entführt oder vorenthalten, so hatte der Bräutigam wie der Vormund eine Klage gegen diesen; war der Vormund aber im Einverständnis, so hatte der Bräutigam nur einen Anspruch gegen ihn wegen Verlöbnisbruches. Die Verlobung hatte demnach nur eine Wirkung unter den Vertragsparteien und gegenüber der Braut, aber nicht gegen Dritte.

Gleichwohl bedeutete die Verlobung mehr als einen obligatorischen Akt. Zum Abschluß gelangte die Ehe zwar erst durch die Trauung[184], die kein bloßer Vollzugsakt (wie das Beilager), sondern ein solennes Rechtsgeschäft war, aber die Trauung wirkte nur unter der Voraussetzung der voraufgegangenen Verlobung. Sollte eine geschlechtliche Verbindung ohne Verlobung zu einer wahren Ehe umgestaltet werden, so war die Verlobung nachzuholen[185]. Solange dies unterblieb, hatte der Vormund, und, wenn die Entführte anderweitig verlobt war, auch der Bräutigam das Rückforderungsrecht. Dem Manne stand ein Muntrecht weder über seine Bettgenossin, noch über die mit ihr erzeugten Kinder zu, es verblieb vielmehr ihrem Vormund, dem es durch keine ohne seine Mitwirkung eingegangene Verbindung entzogen werden konnte[186]. Gleichwohl wurden derartige

---

[181] Vgl. Prokop Bell. Gall. 4, 20. Greg. Tur. Hist. Franc. 3, 27. 6, 34. Eine Bestimmung des Cod. Theod. III. 5, 4f., wonach die Eheschließung der Verlobung spätestens binnen zwei Jahren nachfolgen sollte, scheint in den Cod. Euric. und so in die L. Wis. 3, 1 c. 4 und Roth. 178 (vgl. Liutpr. 119) Aufnahme gefunden zu haben. Vgl. Zeumer, N. Arch. 24, 583f. Siehe auch c. 2 C. de sponsalibus 5, 1.

[182] Vgl. G. d. ch. Güterr. 1, 12ff. R. Loening Vertragsbruch 142ff. In der Regel bestand die Buße für den Bräutigam im Verlust des Wittums, für den Vormund in der Rückerstattung des Wittums mit poena dupli.

[183] Vgl. Roth. 179. L. Burg. 52, 3. L. Wis. 3, 1 c. 2.

[184] Vgl. Roth. 183: *aliter sine traditione nulla rerum dicimus subsistere firmitatem* (Überschrift: *De traditione puellae aut mulieris*).

[185] Vgl. G. d. ch. Güterr. 1, 8f. Rozière Recueil Nr. 130. 241ff. 261.

[186] Vgl. Roth. 188. G. d. ch. Güterr. 1, 10.

Verbindungen, wenn sie auf eine dauernde Lebensgemeinschaft gerichtet waren, nach verschiedenen Stammesrechten, die darin wohl einen Rest der in der Urzeit neben der Muntehe anerkannten Raubehe bewahrt hatten, nicht als eine ungeregelte Geschlechtsgemeinschaft, sondern als eine Kebs- oder Friedelehe (span. *barragania*) behandelt, die den Gatten gegen einander die gleichen Pflichten wie eine volle Ehe auferlegte, auch im Verhältnis zu Dritten, mit Ausnahme des Muntwalts der Frau, denselben Schutz wie eine wahre Ehe genoß und den Kindern gewisse erbrechtliche und verwandtschaftliche Ansprüche auch gegen den Vater und die väterliche Sippe gewährte[187]. Die Kebs- oder Friedelehe ist als die unmittelbare Vorgängerin der späteren morganatischen Ehe, bei der die Frau zwar kein Wittum, aber doch eine Morgengabe (*morganatica*) erhielt, zu betrachten[188].

Eine Kebsehe war es, wenn ein Freier sich seine Sklavin als Gattin beigesellte, ein Verhältnis, das von seiner Seite jederzeit willkürlich gelöst werden konnte; nahm eine freie Frau einen Unfreien zur Ehe, so verfiel sie ihrem Sippegericht, das sie selbst mit dem Tode bestrafen konnte[189]. Dagegen war es Freien, Männern wie Frauen, gestattet, eine vollwirksame Ehe mit fremden Unfreien zu schließen, wenn ihre Sippe und der Herr damit einverstanden waren. Eine solche Ehe hatte für den freien Teil den Übergang in die Unfreiheit zur Folge, wenn ihm nicht, was bei Ehen mit Fiskalinen und Gotteshausleuten die Regel war, durch Vertrag (*epistola conculcatoria*) die Freiheit zugesichert wurde[190]. Seit dem 7. Jahrhundert wurde bei Ehen mit Fiskalinen die Freiheit des andern Teiles nicht mehr beeinträchtigt, dagegen folgten die Kinder der ärgeren Hand. Ehen zwischen Unfreien waren, wenn der Herr sie genehmigt hatte, wirkliche Ehen, konnten aber durch Veräußerung des einen Ehegatten seitens des Herrn jederzeit gelöst werden.

Bei Heiraten zwischen Hörigen und Unfreien galten entsprechende Grundsätze, im wesentlichen auch zwischen Freien und Hörigen. Dagegen bestand ein Ehehindernis der Standesverschiedenheit zwischen Freien und Edelingen nicht, nur die Sachsen, bei denen der Adel überhaupt in einer sonst unbekannten Weise über die Freien emporragte, machten eine Ausnahme[191].

Das Ehehindernis der Verwandtschaft und das nur sehr allmählich zur Anerkennung gelangte der Schwägerschaft hat sich so vorwiegend unter

---

[187] Vgl. S. 76f. 350. Ficker Erbenf. 3, 409ff. Dargun a. a. O. 23ff. Rosin (n. 195) 48ff. Dahn Bausteine 6, 164f. Weinhold Deutsche Frauen 2^2, 15ff.

[188] Vgl. G. d. eh. Güterr. 1, 112. 2, 1 S. 32. 50. Ficker Forsch. z. RG. Italiens 4, 39 Nr. 29 (976). Lang Reg. rer. Boic. 4, 495 (1291). Schmeller WB.^{2} 2, 616.

[189] Vgl. Koehne Geschlechtsverbindungen der Unfreien (Gierke U. 22). Zeumer, N. Arch. 24, 592f.

[190] Vgl. n. 242. Für einen solchen Fall gewährte L. Alam. 17, 2 der freien Ehefrau eines Gotteshausmannes innerhalb der ersten drei Jahre ihrer Ehe ein einseitiges Scheidungsrecht, um sich der Zumutung unfreier Dienste zu entziehen; die Kinder blieben unfrei. Vgl. Gothein (n. 153) 12f.

[191] Vgl. Waitz 1^3, 194.

dem Einfluß der Kirche ausgebildet, daß von einer näheren Erörterung hier abgesehen werden kann[192].

Das Recht der Ehescheidung[193] hatte einseitig nur der Mann. Erlaubt war die Verstoßung der Frau zwar nur aus bestimmten gesetzlichen Gründen[194], aber selbst die unerlaubte Scheidung löste das Eheband, wenn sie auch die Sippe der Frau zur Fehde berechtigte oder mit Bußpflicht und anderen vermögensrechtlichen Nachteilen für den Mann verbunden war. Die Frau erhielt erst allmählich unter dem Einfluß des römischen Rechts die Befugnis, sich unter bestimmten Voraussetzungen von dem Manne loszusagen. Der Normalfall der Ehescheidung war die Trennung der Ehegatten durch Übereinkunft. Die Wiederverheiratung Geschiedener wurde anfangs von der Kirche bekämpft; später hat diese den Widerstand gegen das weltliche Recht aufgegeben, in der karolingischen Zeit ihn aber wieder aufgenommen.

Das eheliche Güterrecht[195] beruhte im allgemeinen auf dem Güter-

---

[192] Vgl. § 31 n. 83. Loening KR. 2, 546ff. 549ff. Weinhold Deutsche Frauen[2] 1, 359ff. Dargun Mutterrecht 151f. Brunner, BSB. 1894 S. 1296.

[193] Vgl. n. 190. Loening 2, 612ff. Weinhold[2] 2, 43ff. Heusler 2, 291f. G. d. eh. Güterr. 174ff. Brunner 1[2], 101; Geburt eines leb. Kindes 105ff.: Grundz.[6] 224. Ficker Erbenf. 5, 51ff. Zeumer, N. Arch. 24, 619ff. Geffcken Zur G. d. Ehescheidung vor Gratian 1894. Rietschel bei Hoops 1, 507. Liebermann Ags. Gl. 367. Durch Verhängung der Friedlosigkeit über einen Ehegatten wurde die Ehe stets aufgelöst. Vgl. S. 84.

[194] Dazu gehörte auch die Unfruchtbarkeit der Frau. Vgl. zu S. 330. Brunner a. a. O. (n. 193) 106. Grimm RA. 454.

[195] Vgl. Schröder G. d. ehel. Güterrechts I. 1863; De dote secundum leges gentium Germanicarum antiquissimas, Berl. Diss. 1861; Hist. Z. 31, 289ff. Grimm RA. 440ff. v. Amira[3] 181ff. Olivecrona Om makars giftorätt i bo[4] 1876 (auch Revue de droit franç. 1865). Young Essays in anglosaxon law 172ff. Sandhaas Fränk. ehel. Güterrecht 1866 S. 45—122. Huber Hist. Grundl. d. ehel. Güterr. d. Berner Handfeste 1884 S. 15ff.; G. d. schweiz. Priv.-R. 349ff. Ginoulhiac Histoire du régime dotal et de la communauté en France. 1842. Laboulaye Recherches sur la condition civile et politique des femmes 1843. Koenigswarter Études historiques sur le droit français, Revue de législation 17, 393; Hist. de l'organisation de la famille en France 1851. Pardessus Loi Salique, Diss. 13. Kraut Vormundschaft 1, 171ff. 298ff. 414f. 2, 328ff. Rive G. d. deutsch. Vormundschaft 1, 124ff. 264ff. Gaupp R. u. Verf. d. alt. Sachsen 170—190. Lefèvre Le droit des gens mariés 1906 (vgl. Meynial, N. Revue 30, 543ff.). Viollet Hist. du droit civil français[2] 493ff. Beseler Erbverträge 1, 197ff. Hübner DPrR.[2] 548ff. Heusler 2, 292ff. Stobbe DPrR. 4, 67ff. (4[3], 78ff.). v. Schwerin DRG. 86ff. F. Andreae Oudnederl. Burgerl. Recht 2, 164ff.; Bijdragen tot de nederl. Rechtsgeschiedenis 2, 41ff. Rietschel bei Hoops 1, 502ff.; Pertile Storia 3[2], 312ff. Dahn Westgot. Studien 116f. 123ff. Weinhold a. a. O. 2, 28ff. Rimasson Essai historique sur la législation du douaire dans le droit germanique, Revue de législation 1870. Adler Ehel. Güterrecht u. Abschichtungsrecht n. d. bair. Rechtsqu. 1893. Brunner Grundz.[6] 225ff.; Reipus (n. 175): Geburt eines Kindes (S. 296); Fränkisch-rom. dos, BSB. 1894 S. 545ff. Gothein a. a. O. (n. 153) 31ff. Ficker Erbenf. 3, 343. 347—80. 4, 292ff. 444ff. 471ff. 5, 35—60. Bartsch a. a. O. (n. 153). Brandileone Studi preliminari sullo svolgimento storico dei rapporti patrimoniali fra conjugi in Italia 1901, Arch. Giurid. 67, 2. Rosin Veräußerungsgeschäfte d. Frauen n. lang. R. (Gierke U. 8). Ciccaglione Origine e sviluppo della communione dei beni fra conjugi in Sicilia 1906. Caillemer L'origine du douaire des enfants (Studi

stand der Verwaltungsgemeinschaft, indem der Mann als Muntherr das Vermögen der Frau in Besitz nahm, um es gemeinschaftlich mit dem seinigen für die Zwecke der Ehe zu verwalten[196]. Es fand weder eine Verschmelzung des beiderseitigen Vermögens zu einer einheitlichen Masse statt, wie bei der späteren allgemeinen Gütergemeinschaft, noch ein Übergang des Frauengutes in das Eigentum des Mannes, wie in der altrömischen Ehe mit manus, vielmehr blieb die ursprüngliche Zuständigkeit der Güter gewahrt und nach Auflösung der Ehe gingen die beiderseitigen Vermögensmassen wieder auseinander[197]; nur hatte die Frau bei einigen Stämmen einen Bruchteil von dem Vermögen des Mannes oder von der ehelichen Errungenschaft, die sonst als Eigentum des Mannes galt, zu beanspruchen, während anderseits bei den Langobarden dem Manne das Alleinerbrecht gegen seine Frau zustand.

Das Vermögen der Frau setzte sich aus ihrem eingebrachten Gute und dem, was sie von dem Manne erhielt, zusammen.

---

in onore de Scialoja 1904); Quelques observations sur l'hist. du douaire des enfants (Melanges Appleton. Lyon 1903.) Neubecker Mitgift in rechtsvergl. Darstellung 1909. Mar. Weber Ehefrau u. Mutter i. d. Rechtsentwicklung 1907. Mayer-Homberg (S. 296) 301ff. v. Halban (S. 296) 3, 314. Liebermann Ags. Gl. 365f. 588. 739.

[196] Vgl. G. d. eh. Güterr. 1, 126. L. Burg. 100: *Quaecumque mulier Burgundia vel Romana voluntate sua ad maritum ambulaverit, iubemus, ut maritus ipse facultatem ipsius mulieris, sicut in ea habet potestatem, ita et de omnes res suas habeat.* Die Bezeichnung „Verwaltungsgemeinschaft" bedeutet die objektive Gemeinschaft der Verwaltung, nicht, wie die Gegner dieses Ausdruckes annehmen, subjektiv gemeinschaftliche Verwaltung. Die Gemeinschaft der Verwaltung bildet einen logischen Gegensatz zu der jedes Sondergut aufhebenden Gemeinschaft der Güter. Vgl. ZRG. 10, 448.

[197] Während in dieser Beziehung früher allgemeine Übereinstimmung herrschte, hat Huber in seiner sonst so verdienstvollen Schrift (n. 195) und G. d. schweiz. Privatr. 351 n. eine abweichende Auffassung entwickelt, der sich Heusler und, für die älteste Zeit, im wesentlichen auch v. Amira anschließt. Hiernach soll das Vermögen der Frau mit Ausnahme der Gerade in das ausschließlich dem Manne unterstellte Hausvermögen aufgegangen und insoweit Eigentum des Mannes geworden sein. Schon die zugestandene Ausnahme enthält die Widerlegung, denn da das eingebrachte Vermögen der Frau, so lange sie noch keinen Grundbesitz haben konnte, regelmäßig nur aus Geradesachen bestand, so folgt aus der vermeintlichen Ausnahme, daß sie Eigentümerin ihres Vermögens blieb. Die positive Begründung stützt sich besonders auf Lex Burg. 14, 4: *Similiter quod mulier ad maritum veniens erogaverit, defuncto sine filiis marito mulier aut parentes mulieris non requirant*; die Stelle handelt aber nicht von dem Eingebrachten schlechthin, sondern, da *erogare* „aufwenden", „ausgeben" bedeutet, von dem aus dem Eingebrachten, der Frau Aufgewendeten, das nach einem erst durch das vorliegende Gesetz aufgehobenen älteren Brauche bei kinderlosem Tode des Mannes von seinen Erben ersetzt werden mußte, während in Zukunft nur das noch Vorhandene zurückgegeben werden sollte. Vgl. n. 156. Brunner Geburt eines Kindes 104. L. Burg. 51, 3. L. Alam. 54, 1 (n. 245). L. Rib. 37, 3 (n. 251). Widerlegt wird die Hausvermögenstheorie außerdem durch L. Burg. 14, 1. 74, 1 (n. 210), 96 (n. 252). Im schärfsten Gegensatz zu dieser Theorie läßt Ficker a. a. O. 4, 302ff. das germanische eheliche Güterrecht von völliger Gütertrennung ausgehen und hält auch die Nutznießung des Mannes am Frauengut erst für eine Fortbildung.

Die Aussteuer, die der Braut von ihrem Vormund bei der Trauung mitgegeben zu werden pflegte[198], bestand ursprünglich nur aus Hausratsgegenständen und dem Frauengeräte, d. h. der fraulichen Ausrüstung an Kleidung und Schmuck. Der späteren sächsischen Bezeichnung *rade*, *gerade* entsprach thüringisch *rhedo*, burgundisch *malahereda*, vielleicht auch ein alamannisches *heredi*[199], während die Langobarden dafür den Ausdruck *scherfa*, *scerfa*, der überhaupt bewegliche Sachen bedeutete, verwendeten[200]. Als lateinische Bezeichnung begegnet *ornamenta* (*muliebria*, *matronalia*). Ob die aus dem Sachsenspiegel bekannte Behandlung der Gerade als wandelbarer Vermögensinbegriff, wobei nur auf die Natur, nicht aber auf die Herkunft der einzelnen Gegenstände gesehen wurde, noch in die Zeit der Volksrechte zurückreicht, muß dahingestellt bleiben. Bei den Burgunden hatte der Muntwalt, wofern er nicht der Vater oder Bruder der Braut war, die gesetzliche Verpflichtung, ein Drittel des vom Bräutigam empfangenen Wittums auf die malahereda zu verwenden[201]. Mit dem Charakter einer im wesentlichen freiwilligen Gabe mag es zusammenhängen, wenn die Gerade nicht als Erbabfindung behandelt, sondern der Empfängerin bei der Beerbung des Muntwalts als Voraus belassen wurde[202]. Auch das gehörte zum Wesen der Gerade, daß sie der Munt des Mannes nicht mit der gleichen Strenge wie das übrige Eingebrachte unterworfen sein konnte[203]. Beim Tode der Frau vererbte sich die Gerade vielfach, wie bei den Sachsen noch im Mittelalter, mit Ausschluß der Söhne auf die Töchter und, wenn diese fehlten, auf die nächste weibliche Verwandte von der Spindelseite[204], während umgekehrt die Kriegsrüstung (das Heergeräte, Heergewäte) des Mannes den Söhnen

---

[198] Vgl. G. d. eh. Güterr. 1, 116ff. 127. 144. 173. 175f. Ficker 3, 343f.

[199] L. Angl. et Wer. 38: *ornamenta muliebria quod rhedo dicunt.* L. Burg. 86: *De malahereda.* L. Alam. 54: *quidquid de sede paternica* (Variante: *de heredi paternicam*) *secum adtulit.* Grimm RA. 567 verweist auf *rât* = *supellex*, Wackernagel Kl. Schriften 3, 357. 362 (bei Binding Burg.-rom. Königr. 351. 356), auf an. *reiða* Zurichtung (ahd. *raita*, fränk. *raida*), so daß *malahereda* Vermählungszurüstung wäre. Vgl. Grimm DWB. 4, 1[b], Sp. 3554. Homeyer Über die Heimat, Abh. d. Berl. Ak. 1852 S. 52 n. v. Martitz Ehel. Güterr. d. Sachsensp. 96.

[200] Vgl. G. d. eh. Güterr. 1, 117. Lupo Cod. dipl. Berg. 1, 529: *Mobilibus vero rebus meis, h. e. scherpha mea, aurum et argentum, simul et vestes et cavalli.*

[201] Vgl. n. 156. L. Burg. 66. 86, 2.

[202] L. Burg. 86, 1. Zweites sal. Kapitular c. 2 (Behrend[2] S. 138). Form. Marc. 2, 10. L. Rib. 59, 9. Sohm R.- u. GV. 345.

[203] Vgl. G. d. ehel. Güterr. 1, 127. Die Königinnen Radegundis und Fredegundis verfügten einseitig über ihre Kleider und Schmucksachen. Ven. Fortun. Vita Radegund. c. 13 (MG. auct. ant. 4, 2, 41). Greg. Tur. Hist. Franc. 6, 45.

[204] L. Burg. 51, 3, 5. 14, 6. L. Angl. et Wer. 32 (n. 212). Für das fränkische Recht vgl. Hof- u. Dienstrecht des Bisch. Burchard v. Worms c. 10 (11. Jh.) und wohl auch L. Cham. 42. Gaupp Lex Chamav. 81f. Die entgegenstehende Auslegung von v. Amira[2] Erbenf. 44 ist unwahrscheinlich.

oder dem nächsten Schwertmagen vorbehalten blieb[205]. Hinsichtlich der Betten mit ihrem Zubehör scheint bei Alamannen, Franken und Sachsen eine gewisse Gütergemeinschaft bestanden zu haben, so daß der überlebende Ehegatte die *federwat* ganz oder zur Hälfte behielt[206].

Bei den Langobarden ging, der entwickelteren Kulturstufe Italiens entsprechend, die Aussteuer schon im 7. Jahrhundert erheblich über den Begriff der Gerade hinaus. Die Aussteuer (*faderfio*)[207], die außer der Gerade auch Geld und unbewegliche Sachen zum Gegenstand zu haben pflegte, galt als Erbabfindung und schloß entweder ganz von der Erbschaft aus oder mußte zur Ausgleichung gebracht werden; beim Tode der Frau folgte sie den gewöhnlichen Grundsätzen des Erbrechts[208]. Denselben Charakter trug die Aussteuer nach der Lex Wisigotorum, und urkundliche Zeugnisse der Karolingerezeit ergeben, daß auch andere Stämme sich dieser Entwicklung auf die Dauer nicht haben entziehen können[209].

Zu dem in Besitz und Verwaltung des Mannes befindlichen Frauengute gehörte außer der Aussteuer und dem übrigen eingebrachten Vermögen auch alles, was sie während der Ehe durch Erbschaft hinzuerwarb[210]. Im allgemeinen galt dies auch von Schenkungen an die Frau; Hochzeitsgeschenke wurden aber bei den Langobarden in der Regel Eigentum des Mannes[211]. Während die Gerade vielfach nur auf die weiblichen Verwandten der Frau vererbt wurde, konnte die noch mit sonstigem Vermögen ausgestattete Frau solches auch den Söhnen und anderen von der

---

[205] L. Angl. et Wer. 31. Über das Heergeräte vgl. Klatt Das Heergeräte 1908, Beyerle Beitr. II. 2 (vgl. Rintelen, ZRG. 43, 499).

[206] Vgl. Pact. Alam. 3, 2. Erstes sal. Kapitular c. 7. c. 8 (Behrend[2] 134). Ssp. I. 22 § 4. Brunner Fränk.-rom. Dos 565ff. 570. Bei den Sachsen hieß der Anteil des Mannes an der Federwat „Heerpfühl".

[207] Über die sprachliche Bedeutung (Vatervieh, Vatergut) vgl. G. d. ehel. Güterr. 1, 118 n. Diez WB. 1, s. v. *fio*. Bruel Recueil des chartes de Cluny 1, 29 (881): *accepimus precio — — in argento vel in feos compreciatos.* Nach Wackernagel (ZDA. 2, 557f.) wäre *fio* und *feudum* nicht auf *feoh* (*pecus*), sondern auf got. *thiuth* (Gut), dem ein fränkisches *fiuf* entsprechen würde, zurückzuführen. Vgl. n. 226 über *metfio*.

[208] Vgl. Roth. 181. 199. Liutpr. 3. 102.

[209] Vgl. G. d. ehel. Güterr. 1, 120 n. 122 n. 123f. Dahn Westg. Stud. 124. Form. Marc. 2, 10.

[210] L. Alam. 54 (n. 199). L. Bai. 8, 14: *quicquid illa de rebus parentorum ibi adduxit.* 15, 8: *si habet proprias res.* 15, 10: *eo quod proprium habet.* Vgl. n. 215. Nach L. Burg. 74, 1 sollte die gesetzliche Leibzucht der Witwe an einem Drittel des Nachlasses ihres Mannes nur noch der armen Witwe, die weder von ihren Eltern noch von ihrem Mann ausreichende Versorgung erhalten hatte, zustehen: *Quapropter iubemus, ut illa tantum vidua hanc — — in hereditates mariti accipiat quantitatem, quae patris aut matris non habuerit facultatem, aut si ei maritus suus aliquam, de qua vivere possit, sucessionis suae non donaverit quantitatem.* Die Gleichstellung der Versorgung aus dem elterlichen Vermögen mit der durch den verstorbenen Mann schließt die Annahme Hubers, daß unsere Stelle von dem Erbanfall im Witwenstand handle, aus.

[211] Zur Erklärung von Ed. Roth. 184 vgl. n. 142. 171.

Gerade ausgeschlossenen Verwandten hinterlassen[212]. Dem überlebenden Manne stand nur bei den Langobarden ein das ganze Vermögen der Frau ergreifendes, selbst die Kinder ausschließendes Erbrecht zu[213], nach den übrigen Stammesrechten konnte er nur entweder durch ausdrückliche Verfügung der Frau[214], oder durch Beerbung der Kinder, nachdem sie zuvor Erben der Mutter geworden waren, Eigentum an dem Gute der verstorbenen Frau erlangen[215].

Zu dem Vermögen der Frau gehörten auch gewisse regelmäßige Zuwendungen des Mannes, die Morgengabe und das Wittum, von denen ursprünglich nur die erstere in Betracht kam, da das Wittum, so lange die Strenge des alten Brautkaufs aufrechterhalten blieb, ausschließlich dem Vormund der Braut zufiel. Wir haben oben die Vermutung ausgesprochen, daß die altgermanische Form der Morgengabe in der taciteischen *dos* und ihre ursprüngliche Bedeutung in der Adoptionsgabe zu suchen sei[216]; dann wäre sie, dem Entgeltlichkeitsprinzip entsprechend, als das Lohngeld für die erste Hingabe der Frau an den Mann anzusehen, was durch die mittelalterliche Auffassung bestätigt wird[217]. Die taciteische dos bestand

---

[212] Vgl. S. 338. L. Burg. 14, 1. L. Angl. et Wer. 32: *Mater moriens filio terram, mancipia, pecuniam dimittat, filiae vero spolia colli, id est murenulas, nuscas, monilia, inaures, vestes, armillas, vel quidquid ornamenti proprii videbatur habuisse.* 33: *Si nec filium nec filiam habuerit, sororem vero habuerit, sorori pecuniam et mancipia, proximo vero paterni generis terram relinquat.* Heuslers Annahme 2, 298f., daß die erste Hälfte des c. 32 nicht auf den von der Mutter als Eigentümerin hinterlassenen Grundbesitz, sondern auf den durch ihren Tod beendigten Beisitz auf dem Gute des Mannes gehe, wird durch c. 33 widerlegt. Die Annahme, eine Thüringerin habe keinen Grundbesitz erwerben können, ist unberechtigt, da dem Erwerb durch Kauf oder Schenkung nichts im Wege stand und der durch Erbschaft zwar durch Bevorzugung der Schwertmagen erschwert, aber nicht ausgeschlossen war.

[213] Vgl. G. d. ehel. Güterr. 1, 167.

[214] Vgl. G. d. ehel. Güterr. 1, 139 n. 159 n. Form. Andec. 41 (40). F. Marc. 2, 7. 17. F. Merkel. 16. F. Lindenbr. 13. Form. Aug., coll. B. Nr. 4 (Zeumer 350). L. Rib. 48.

[215] Vgl. n. 263. L. Alam. 89: *Si quis mulier, qui hereditatem suam paternicam habet post nuptum, et prignans peperit puerum, et ipsa in ipsa hora mortua fuerit, et infans vivus remanserit tantum spatium, vel unius horae, ut possit aperire oculos et videre culmen domus et quatuor parietes, et postea defunctus fuerit: hereditas materna ad patrem eius perteneat.* Die Stelle spricht von dem Tode der Mutter in der Stunde der Geburt, während das Kind lebend zurückbleibt (*remanserit*), wenn auch vielleicht nur für die Dauer einer Stunde (*spatium vel unius horae*). Man kann die Worte daher nicht mit Huber Hist. Grundl. 27 und Brunner Geburt eines leb. Kindes 99 dahin auslegen, daß der Mann die Frau auch dann beerbt haben müsse, wenn das Kind vor der Mutter mit Tode abgegangen sei. Dem widerspricht auch Pact. Alam. 3, 1 und das spätere alamannische Recht, vgl. Huber 28. Ein Beispiel aus dem Gebiet des salischen Rechts Guérard Cart. de St. Bertin Nr. 18 (704).

[216] Vgl. S. 76. G. d. ehel. Güterr. 1, 84ff. 154ff. 172f. 175f. Über die Auffassung Fickers n. 155.

[217] Vgl. S. 311. G. d. ehel. Güterr. 2, 1 S. 26. 38. 60 (unrichtig ebd. 1, 110f.). v. Amira Obl.-R. 1, 518. 2, 649. Ficker Erbenf. 3, 396. Osenbrüggen Rechtsg.

aus Rindern, Waffen und einem aufgezäunten Roß; zeitgemäß verändert erkennen wir sie in der Morgengabe wieder, die der westgotische Adel nach altem Brauch (*ordinis ut Getici est et morgingeba vetusti*) noch im Anfang des 7. Jahrhunderts neben einem das halbe Vermögen des Bräutigams umfassenden Wittum (*dos*) im Ehevertrag zu versprechen pflegte[218]. Die Gabe umfaßte zehn Knechte mit ebenso vielen Pferden, zehn Mägde mit ebenso vielen Mäulern und außerdem Waffen (*arma*). Nachdem Chindasuinth den Höchstbetrag des Wittums auf ein Zehntel von dem Vermögen des Bräutigams festgesetzt hatte, blieb doch die frühere Morgengabe als ein dem Adel gestatteter Zuschlag zum Wittum auch ferner in Übung, nur daß an die Stelle der Waffen, deren Bedeutung man nicht mehr verstand, seit Erwig andere Gegenstände bis zu einem bestimmten Betrage (*in ornamentis quantum mille solidorum valere summam constiterit*) traten[219]. Seit neben Eigenleuten, Pferden und Mäulern nicht *arma*, sondern *ornamenta* gegeben wurden, war die Morgengabe zu einer reinen Witwenversorgung geworden, und da sie sich hierin mit dem Wittum begegnete, so verschmolz sie, soweit sie aus unbeweglichen Sachen bestand, vollständig mit diesem und behauptete nur als Mobiliargabe (die *camera cerrada* der Portugiesen) eine gewisse Selbständigkeit[220].

Bei den meisten südgermanischen Stämmen wurde die Waffengabe als eine wesentliche Solennität bei der Eheschließung festgehalten (S. 75. 331), aber nicht mit der Morgengabe in Verbindung gebracht; die früher einheitliche Ehegabe hatte sich in zwei Gaben aufgelöst: die dem Abschluß der Ehe dienende Waffen- und die der Versorgung der Frau bestimmte Morgengabe. Es war natürlich, daß letztere sich besonders da, wo die Frau kein Wittum erhielt, also in der Kebs- oder morganatischen Ehe (S. 335) und bei den am Brautkauf länger festhaltenden Stämmen, zu einer materiell bedeutenden Zuwendung gestaltete, deren Vereinbarung einen wesentlichen

---

Studien 70. 79. 82. Huber G. d. schweiz. Privatr. 380f. F. Andreae Bijdragen 2, 143f.

[218] Form. Wisig. 20 (Zeumer 583). G. d. ehel. Güterr. 1, 107. Das Wort hat gotisch *maúrgingiba* oder *maúrginagiba* gelautet, ist also in der Formel im wesentlichen richtig wiedergegeben. Vgl. Kögel, ZDA. 37, 225.

[219] L. Wis. 3, 1 c. 5. Im Leben wurde die von Chindasuinth gezogene Grenze später nicht mehr beobachtet. Eine *cartula dotis* von 887 (Helfferich Entst. d. Westgotenr. 255, G. d. ehel. Güterr. 1, 108) zählt auf: ein Zehntel vom Vermögen des Mannes, 10 Knechte, 10 Mägde, 20 Pferde oder Mäuler, mehrere Viehherden, 400 sol. *in ornamento et vestimento* und 30 Gutshöfe (*villae*). Vgl. Zeumer, N. Arch. 24, 585f.

[220] Vgl. Jordao Le morgengabe portugais, Revue hist. de droit 5, 114ff. Über das westgotische Wittum (*dos, pretium*), das seinen ursprünglichen Charakter als Kaufpreis noch nicht ganz abgestreift hatte, vgl. G. d. ehel. Güterr. 1, 70ff. 153f. 172. Zeumer, N. Arch. 24, 576. 579f. 584ff. 587. 603. Das Wittum war lebenslängliches Eigentum der Frau und fiel, soweit sie nicht unter Lebenden darüber verfügt hatte, bei ihrem Tode an den Mann, die Kinder oder sonstigen Erben des Mannes zurück. Seit Chindasuinth durfte die Frau bei beerbter Ehe nur noch über $^1/_4$ verfügen, $^3/_4$ waren den Kindern verfangen.

Teil der Eheberedungen bildete. Wenn die burgundische *morginegiba* (*dos. donatio nuptialis*) bei beerbter Ehe den Kindern, deren Vater sie gegeben hatte, verfangen blieb, bei unbeerbter Ehe aber nach dem Tode der Frau wenigstens zur Hälfte hinterfällig wurde, so muß es sich wohl um eine bedeutende, vornehmlich das unbewegliche Vermögen berührende Gabe gehandelt haben[221]. Dasselbe ist von der Morgengabe (*dos*) der Lex Saxonum anzunehmen[222]. Bei kinderloser Ehe war diese stets hinterfällig; sie kehrte an den Mann zurück, wenn die Frau vor ihm, und fiel an seine Erben, wenn sie nach ihm starb (n. 160). Bei beerbter Ehe bestand ein für die Folgezeit entscheidend gewordener Gegensatz zwischen den Westfalen und den übrigen Sachsen. Bei den letzteren war die Morgengabe, wie nach burgundischem Recht, den Kindern verfangen und wurde erst durch Vorabsterben sämtlicher Kinder freies Eigentum der Frau; bei den Westfalen dagegen bewirkte die Geburt eines Kindes den Untergang der Morgengabe, wofür die Frau den Anspruch auf die Hälfte der ehelichen Errungenschaft erhielt[223]. Auch die *morgengifu* (*dos*) der Angelsachsen war vor allem

---

[221] Vgl. L. Burg. 24, 1. 2. 42, 2. 62, 2. G. d. ehel. Güterr. 1, 104f. Wackernagel Kl. Schr. 3, 405 (bei Binding Burg.-rom. Königreich 394). Ficker Erbenf. 3, 364. Über römische Einflüsse, die bei der burgundischen dos mitgewirkt haben mögen, vgl. Brunner a. a. O. (n. 206) 562f.

[222] Vgl. L. Sax. 47f. G. d. ehel. Güterr. 1, 98ff. 2, 3 S. 110ff. 119ff. 332f. Gaupp Sachsen 182ff. Über die Eigentümlichkeiten des westfälischen Rechts vgl. L. Sax. 66. Widukind Res gestae Sax. 1, 14. Das Wesen der sächsischen dos ist bestritten, indem sie vielfach für das Wittum gehalten wird. Vgl. Brunner Forsch. 730f. O. Stern Geschichtl. Urspr. der sächs. Leibzucht, Berl. Diss. 1896. Grimm RA. 423. Kraut Vormundsch. 1, 312. v. Martitz Ehel. Güterr. des Sachsensp. 179. Beseler Erbverträge 1, 207. Stobbe Privatr. 4, 69. Wenn man (entgegen der Annahme von Ficker, n. 155) daran festhalten muß, daß das Wittum (die spätere sächsische Leibzucht) aus einer Umbildung des alten Brautkaufes hervorgegangen ist, so kann die dos der Lex Saxonum nicht das Wittum sein, da das Gesetz durchaus noch an den alten Formen des Brautkaufes festhält; die Annahme, der Verlober habe den Kaufpreis nicht behalten, sondern der Braut als dos übergeben, ist mit dem Wortlaut des Gesetzes unvereinbar. War aber die dos nicht Wittum, so kann sie nur Morgengabe gewesen sein. Vgl. n. 223f.

[223] Ähnlich das mittlere livländische Ritterrecht c. 54: *Heft ön erst ein frouwe ein kind, dat se betügen möge sülf drüdde, dat id de veer wende beschriet, wenn id to der werlt kumpt, so is alle morgengave dod, unde se besittet eres mannes dele des gudes unde betalet sine schult unde vördert sine schult unde schaffet denste erem heren van erem gude.* Vgl. Erdmann Güterr. d. Eheg. n. d. Prov.-R. Liv-, Esth- u. Kurlands 172. Weitere Belege, auch aus den Niederlanden und Schlesien, bei Brunner Geburt eines leb. Kindes 77f., der hier die Spur eines uralten Rechtssprichwortes (Geburt eines Kindes tötet die Morgengabe) vermutet, — ein Grund mehr für die Gleichstellung der sächsischen dos mit der Morgengabe. Die Annahme von Heusler 2, 345ff. und Brunner a. a. O. 100, die westfälische Errungenschaftsgemeinschaft habe in jeder Ehe, auch der unbeerbten, platzgegriffen, der kinderlosen Frau sei also dos und Errungenschaftsanteil zugekommen, ist gegenüber der weiteren Entwicklung des westfälischen Rechts (Verwaltungsgemeinschaft bei kinderloser, allgemeine Gütergemeinschaft bei bekindeter Ehe) sehr unwahrscheinlich und erschwert das Verständnis der L. Sax. 47, während die Stelle bei unserer Auffassung keine Schwierigkeiten bietet. Vgl. n. 160.

eine Witwenversorgung, die in der Regel auch Grundstücke zum Gegenstand hatte und wohl, ähnlich wie bei den Westfalen, nach der Geburt eines Kindes durch einen gesetzlichen Anteil (die Häflte) an dem Vermögen des Mannes, nicht bloß an der ehelichen Errungenschaft, ersetzt wurde[224].

Bei den Langobarden setzte Liutprand schon 717 den vierten Teil des Vermögens des Mannes als nicht zu überschreitenden Höchstbetrag der Morgengabe fest[225]. Das Gesetz wurde umgangen, indem man die inzwischen ebenfalls zu einer Zuwendung an die Frau gewordene Meta um so viel mehr zu erhöhen pflegte, bis Liutpr. 89 auch hierfür eine Grenze zog[226]; da aber auch diese Maßregel durch anderweitige Schenkungen des Mannes an die Frau umgangen wurde, so untersagte Liutpr. 103 endlich alle Schenkungen des Mannes, außer Morgengabe und Meta, und zwar innerhalb der gesetzlichen Maximalgrenzen. Bei dieser Entwicklung konnte es nicht ausbleiben, daß beide demselben Zweck dienenden Gaben wie bei den Westgoten zu einer einheitlichen Gabe verschmolzen, die man, weil sie, wie ehedem die Meta, bei der Verlobung vereinbart wurde, zuweilen als *meta* oder *antefactum*, meistens aber nach der von der Morgengabe beibehaltenen Übergabe am Morgen nach der Brautnacht als *morgincap* bezeichnete. Der von Luitprand für die Morgengabe festgesetzte Höchstbetrag wurde als regelmäßiger Betrag dieser vereinigten Gabe üblich, sie belief sich durchweg auf den vierten Teil des gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens des Mannes und wurde geradezu *Quarta* genannt. Nur bei der Wiederverheiratung einer Witwe erhielt sich im Beneventischen, in Anknüpfung an die nach älterem Recht in solchem Fall zu zahlende halbe Meta, der Gebrauch, nur eine *Octava*, also eine halbe Morgengabe, zu geben[227]. Übrigens stand die Bestellung der Quarta oder Octava in Benevent derartig gewohnheitsrechtlich fest, daß die Witwe sie auch dann beanspruchen konnte, wenn die gesetzlich verordnete Verbriefung unterblieben war, *quoniam iniquum et reprehensibilem videtur, ut, quod omnes de suis retinent viris, aliquantae mulieres per incuria vel aliqua accidentia ammittant*[228].

---

[224] Vgl. G. d. ehel. Güterr. 1, 94ff. Brunner a. a. O. (n. 223) 101f. Young a. a. O. 173ff. In Urkunden wird bei Erwähnung der Morgengabe häufig ausdrücklich die Kinderlosigkeit hervorgehoben. Lehrreich besonders Thorpe Dipl. Angl. 271ff. (v. J. 988). Eadric ist kinderlos gestorben; sein Oheim A. wird sein Erbe und gibt infolgedessen der Witwe nur ihre Morgengabe heraus: *þa gevde A. hire hire morgengife* (*hac de causa concessit A. illi viduae donum dotis suae tantum, quod ei dederat Eadricus, quando eam primum accepit uxorem*). Bei beerbter Ehe wäre die Morgengabe tot gewesen und die Witwe hätte dafür das halbe Vermögen erhalten. Zu beachten ist auch hier die Übersetzung *dos* für die Morgengabe.

[225] G. d. ehel. Güterr. 1, 84ff. Pertile 3, 276ff. Schupfer, Arch. giur. 1, 127ff.

[226] Über die Meta seit Liutprand vgl. G. d. ehel. Güterr. 1, 40ff. 146. Über die Zusammensetzung mit *fio* (*metfio*) ebd. 1, 27, sowie oben n. 207.

[227] Vgl. S. 330. Bluhme, Hist. Z. 30, 396. Rosin Veräußerungsgeschäfte 37. Pertile a. a. O. 3, 279.

[228] Kapitular des Herzogs Adelchis c. 3, MG. Leg. 4, 211 (nach 866).

Aus einem gewohnheitsrechtlichen Niederschlag der Eheverträge hatte sich eine frauliche Gerechtigkeit (*iustitia*) gebildet, kraft deren die überlebende Frau, wenn keine andere schriftliche Vereinbarung vorlag, als gesetzliche Miteigentümerin an dem Vermögen des Mannes galt.

Eine ähnliche Entwicklung, die hier wie in allen romanischen Gebieten durch das Vorbild der römischen donatio ante nuptias in dotem redacta unterstützt wurde[229], hat bei den Franken stattgefunden. Diese kannten das Wittum schon zur Zeit Chlodovechs nicht mehr als Kaufpreis, sondern nur als eine Gabe des Mannes an die Frau (*dos*, *tanodo*, *dotalitium*, *sponsalitia largitas*), die aber den ursprünglichen Zusammenhang so weit gewahrt hatte, daß nur die Wittumsehe als Vollehe anerkannt wurde[230]; war die Vereinbarung des Wittums unterblieben, so galt das Verhältnis als bloße Friedelehe, wenn das Versäumte nicht noch nachgeholt wurde[231]. Auch darin, daß bei Verletzung des Muntrechtes der Betrag des Wittums als Muntbrüche zu entrichten war, hatte sich die Erinnerung an die frühere Bedeutung des Wittums erhalten[232]. Der früher beim Brautkauf übliche Betrag muß derselbe gewesen sein, den wir noch in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts als den regelmäßigen Betrag des Wittums finden, bei Saliern $62\frac{1}{2}$ sol. (für Liten 30 sol.), bei Ribuariern 50 sol., in Geld oder fahrender Habe[233]. An Stelle des Mobiliarwittums kam in den vermögenden Kreisen spätestens seit dem 7. Jahrhundert die in zahlreichen Formeln und Urkunden bezeugte Immobiliardos in Gebrauch,

---

[229] Vgl. n. 155. Brunner Fränk.-rom. Dos 549ff. Zwei für Neustrien erlassene Novellen zur Lex Salica (Erstes Kapitular c. 7. c. 8. Ed. Chilper. 4) enthalten gesetzgeberische Versuche, die eine Teilung der dos bei Eingehung einer zweiten Ehe vorschreiben, sich aber offenbar nicht einzubürgern vermocht haben. Während Ficker a. a. O. 3, 362ff. für diese Versuche eine germanische Grundlage annimmt, behaupten Sandhaas 70f. und Brunner 563ff. 571 römischrechtliche Einflüsse, teils im Wege direkter Entlehnung, teils indirekt durch Vermittlung westgotischer Gesetze.

[230] Vgl. G. d. ehel. Güterr. 1, 64ff. 81. Sandhaas 47ff. Ficker a. a. O. 3, 348ff. Daß es sich dabei nicht um römischrechtliche Einwirkungen gehandelt hat, wird mit Recht von Ficker 350ff. hervorgehoben. Der Auffassung von Mayer-Homberg (S. 296) 1, 301ff. hinsichtlich der ribuarischen, bairischen und alamannischen *dos legitima* kann ich in keiner Weise beistimmen. Über *tanodo* vgl. noch Brunner a. a. O. 547ff. Zeumer, N. Arch. 6, 33.

[231] Vgl. n. 155 und zu n. 186. G. d. ehel. Güterr. 1, 65 n. 4f. Form. Marc. 2, 16. F. Tur. 16. F. Merkel. 19 (21). F. Lindenbr. 16. Cart. Senon. app. 1 (Zeumer 208f.).

[232] Vgl. G. d. ehel. Güterr. 1, 16.

[233] Vgl. ebd. 1, 63ff. Sohm, ZRG. 5, 420ff. Sandhaas 51f. Ficker a. a. O. 3, 354ff. Den Beweis wegen der Dos hatte die Frau nach dem zweiten sal. Kapitular c. 4 (Behrend[2] 139) im Streitfall durch Zwölfereid zu erbringen. Die Bedeutung der gesetzlichen Mobiliardos war hier wie bei anderen Stämmen keine absolute, sondern nur eine dispositive, anderweitige Vereinbarungen waren nicht ausgeschlossen. Anderseits fand die gesetzliche Dos nur in solchen Ehen Anwendung, in denen die Frau durch irgendeinen Formalakt dotiert worden war, da die Ehe ohne Dos überhaupt keine Vollehe war. Vgl. Ficker 3, 354. Beispiele aus dem französischen Mittelalter ebd. 359.

die regelmäßig durch traditio cartae (S. 305ff.) bestellt und daher auch als *dos conscripta* bezeichnet wurde. Hatte eine Verbriefung nicht stattgefunden, so konnte die den Mann überlebende Frau nur eine Mobiliardos in altherkömmlichem Betrage beanspruchen. Das in Grund und Boden bestellte Wittum zeigte unverkennbar den Charakter der für Frau und Kinder bestimmten Zweckschenkung: bei Auflösung der Ehe durch den Tod des einen Ehegatten blieb es zwar in der Hand des überlebenden, war aber den Kindern verfangen[234]. Bei unbeerbter Ehe hatte die Frau entweder volles oder nur lebenslängliches Eigentum, so daß es bei ihrem Tode entweder auf ihre Erben überging, oder an den Mann oder dessen Erben zurückfiel[235]. Die Höhe des Wittums unterlag, im Gegensatz zu der älteren Mobiliardos, der freien Vereinbarung. Neben unbeweglichen Sachen wurden häufig auch Fahrnisstücke und Kostbarkeiten versprochen. Seit Ende des 6. Jahrhunderts war es in Frankreich wie bei den in Italien angesessenen Franken vielfach üblich, der Frau den dritten Teil des gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens des Mannes als *dos* oder *dotalitium* auszumachen[236]. Die lombardischen Juristen stellten diese salische Tertia in Parallele mit der Quarta des lombardischen Rechts[237], und in der Tat muß man annehmen, daß auch das neufränkische dotalitium (*douaire*) aus einer Verschmelzung zweier ursprünglich verschiedener Gaben entstanden ist. Die fränkischen Wittumsverschreibungen bis zum 9. Jahrhundert lassen den Dualismus in zwiefacher Weise hervortreten. Häufig war der Frau neben dem aus unbeweglichen Sachen bestehenden Wittum (*dos*) ein Drittel der ehelichen Errungenschaft ausgemacht, wodurch schon während der Ehe eine vertragsmäßige Errungenschaftsgemeinschaft begründet wurde[238]. Anderseits hatte König Chilperich seiner Gemahlin

---

[234] Vgl. n. 160. G. d. ehel. Güterr. 1, 147. 170f. Sohm (n. 233) 424. Sandhaas 62. Heusler 2, 311. 315. Ficker 3, 372f. 375ff. Form. Marc. 2, 9. F. Merkel. 22 (24).

[235] Vgl. n. 240. G. d. ehel. Güterr. 1, 149. 171. Sandhaas 58ff. Ficker 3, 360f. 366ff. Brunner Dos (n. 195) 570f.; Grundz.[6] 226.

[236] Vgl. G. d. ehel. Güterr. 1, 90. Brunner Warterecht (n. 337) 13ff. Du Cange s. v. *tertia* 5, *tertiaria* 4. Cart. Lang. 16 (MG. Leg. 4, 599). Bruel Recueil des chartes de Cluny 1, 99 Nr. 88 (905): *cedo tibi tercia porcione de omnes res facultates meas quas visus sum abere aut possidere aut inantea — — conquirere aut laborare potuero, tam in Lucdunense et in Viennense — — —, et secundum mea lege Salica manibus tibi trado perpetualiter ad abendum, vendendum, donandum, seu liceat tibi commutandum, et sicut lex mea Salica commemorat faciendum.* Ebd. Nr. 358 (928), 496 (939). 2, 293 Nr. 1211 (966), Nr. 1392 (974), 1412 (975). Zuweilen wurde statt des Drittels die Hälfte gegeben. Vgl. ebd. 1, 96 Nr. 86 (904).

[237] Vgl. G. d. ehel. Güterr. 1, 89. Cart. Lang. 1.

[238] Bei dem Tode des Königs Dagobert wurde seiner Witwe, die doch unzweifelhaft eine Wittumsverschreibung erhalten hatte, der dritte Teil der ehelichen Errungenschaft vorbehalten. Vgl. Fredegar. chron. 4, 85 (MG. Scr. rer. Merov. 2, 164. 422). Sickel, GGA. 1889 S. 954f. Nach einer rhein-fränkischen Urkunde von 815 (Wenck Hess. Landesgesch. 2, UB. Nr. 15) bestand das Vermögen einer Frau aus ihrer *haereditas*, der ihr von ihrem Mann zu Leibzucht bestellten *dos* und

Gailesuintha *tam in dote quam in morganegiba, h. e. matutinale donum*, fünf Grafschaften verschrieben, die nach ihrem Tode ihrer Schwester Brunichildis zugesprochen wurden[239]. Offenbar handelte es sich um eine einheitliche Brautgabe, bei der im einzelnen nicht weiter unterschieden wurde, was als Wittum oder als Morgengabe gelten sollte. So weit ging die Verschmelzung beider Gaben nicht, wo dos und Errungenschaftsdrittel verschrieben wurden, es leuchtet aber ein, daß letzteres nur eine besondere Gestaltung der Morgengabe war. Wurde diese, wie bei Gailesuintha, in Grundbesitz bestellt, so trat keine Errungenschaftsgemeinschaft ein[240]. War aber eine Verbriefung des Wittums überhaupt nicht erfolgt, also keine Immobiliardos gegeben, so hatte die den Mann überlebende Frau nach ribuarischem Recht außer ihrer Mobiliardos, die sich noch gegen Ende des 6. Jahrhunderts in der gesetzlichen Höhe von 50 sol. hielt, von Rechts wegen ein Drittel der ehelichen Errungenschaft zu beanspruchen, außerdem verblieb ihr, was der Mann ihr etwa darüber hinaus als Morgengabe übergeben hatte[241]. Was sich in den Eheverträgen regelmäßig zu wiederholen pflegte, war demnach zu einem Rechtssatz geworden, der, wenn auch zunächst nur zugunsten der überlebenden Frau, überall platzgriff, wo keine besondere Vereinbarung stattgefunden hatte. Aus westfränkischen Quellen ergibt sich, daß sich im Bereich des salischen Rechts dieselbe Ent-

---

der ihr zu Eigentum zustehenden *tertia pars elaboratus nostri*. Vgl. ZRG. 15, 21f. Eine geringe Variation (statt des Anteils an der Errungenschaft ein Anteil an der gesamten Fahrhabe des Mannes) in einer südfranzösischen Urkunde von 833 (Bruel a. a. O. Nr. 7): *quia et racio postulat et consuetudo exquirit, ut sponsus sponsam et maritus uxorem dotare debeat, ideo cedo tibi atque dono per hoc dotalicium aliquid ex rebus meis, que sunt site in pago Lugdunense, — — hoc est mansum unum — — et servum M. cum uxore sua. cedo etiam tibi terciam partem ex omnibus rebus meis mobilibus, quas modo habeo vel in futuro pariter acquirere poterimus*, und zwar alles zu Eigentum. Vgl. G. d. ehel. Güterr. 1, 92. Form. Marc. 2, 17 (*quod in tertia mea accepi*). Form. Lindenbrog. 13.

[239] Greg. Tur. hist. Franc. 9, 20. MG. Capit. 1 Nr. 6. Vgl. Heusler 2, 306.

[240] Dies verkennt Heusler 2, 317, der dadurch zu teilweise unrichtigen Ergebnissen gekommen ist. Zwischen Chilperich und Fredegundis bestand keine Errungenschaftsgemeinschaft (vgl. Greg. Tur. 6, 45. G. d. ehel. Güterr. 1, 131 n.), die Königin war Eigentümerin ihres Wittums und betrachtete auch dessen Früchte als ihre *proprietas*. Ebensowenig kann eine Errungenschaftsgemeinschaft zwischen Chilperich und Gailesuintha bestanden haben.

[241] L. Rib. 37 § 1: *Si quis mulierem disponsaverit, quidquid ei per tabularum seu cartarum instrumenta conscripserit, perpetualiter inconfulsum permaneat.* § 2: *Si autem per series scripturarum ei nihil contullerit, si mulier virum supervixerit, 50 solidos in dude recipiat, et terciam de omne re, quod simul conlaboraverit, sibi studiat ei vindicare; et* [Var. *vel*] *quidquid ei in morgangaba traditum fuerit, similiter faciat.* Die Variante *vel* (statt *et*) hat nicht die disjunktive Bedeutung von *aut* (G. d. ehel. Güterr. 1, 94 n.), sondern, wie in L. Rib. 45, die kopulative „und auch". Vgl. Sohm, MG. Leg. 5, 233 n. 79. Heusler 2, 313. Daraus folgt aber keineswegs, wie Heusler 2, 310. 316, Sandhaas 82ff., Brunner (n. 229) 570 und andere annehmen, daß das Errungenschaftsdrittel der Witwe eine von der Morgengabe verschiedene frauliche Gerechtigkeit gewesen sein muß.

wicklung wie bei den Ribuariern vollzogen hat[242]. Daß aber das Errungenschaftsdrittel der Frau aus der Morgengabe hervorgegangen ist, ergibt sich aus den angeführten Wittumsverschreibungen. Man darf vermuten, daß der Mann außer dem, was er zu Wittum und Morgengabe verschreiben mußte, seiner Frau in der Regel noch eine freiwillige Liebesgabe in beweglichen Sachen darbrachte, an der der Name Morgengabe haften blieb, nachdem die verschriebene Morgengabe mit dem Wittum zu einer einheitlichen Gabe zusammengeflossen war. Eben darum behielt auch die Witwe, die keine Verschreibung erhalten hatte, neben dem Errungenschaftsdrittel, das offenbar ihre gesetzliche Morgengabe bildete, alles was der Mann ihr als freiwillige Morgengabe gereicht hatte[243].

Auch bei den Baiern hat wohl später eine Verschmelzung der Morgengabe (*iustitia*?) mit dem Wittum stattgefunden, da die in dem Volksrecht wie in Urkunden erwähnte, regelmäßig in Grundstücken bestehende und vom Mann urkundlich verbriefte *dos* oder *dos legitima* im Mittelalter vorwiegend unter der Bezeichnung „Morgengabe" begegnet, während sie die sonst dem Wittum zukommenden Aufgaben erfüllte[244].

Die Alamannen kannten sowohl das Wittum an unbeweglichen Sachen, wie die ältere Mobiliardos, bei der auch der ursprüngliche Betrag des Kaufpreises von anscheinend 40 sol. noch festgehalten wurde[245]. An dem unbeweglichen Wittum erhielt die Frau in der Regel nur lebenslängliches Eigentum, so daß es, wenn sie vor dem Mann starb, an diesen zurückkehrte[246]. Außer dem Wittum empfing die Frau von ihrem Mann eine

[242] Vgl. Brunner (n. 229) 571ff. Form. Andec. 59 (nach 678) läßt der freien Frau eines unfreien Mannes von dem Herrn des letzteren außer der Aufrechterhaltung ihrer Freiheit zusichern: *peculiare, quod stante coniugio laborare potuerit, ipsa femena tercia parte exinde habeat absque nostra repeticione vel eredum nostrorum.* Über Cap. miss. v. 821 c. 9 (MG. Cap. 1, 301) vgl. Heusler 2, 310 n.

[243] Vgl. S. 341. G. d. ehel. Güterr. 1, 89ff. 2, 2 S. 54ff. 174. 229. 232. 242ff.

[244] Vgl. G. d. ehel. Güterr. 1, 69f. 151f. 2, 1 S. 92f. 2, 243. 3, 340ff. Mon. Boica 28, 2 S. 24 Nr. 27. Die Frau erhielt in der Regel Eigentum am Wittum, das aber bei beerbter Ehe den Kindern verfangen war. Verschieden von der *dos* dürfte die vielfach in einem Bruchteil von dem Vermögen des Mannes bestellte *iustitia* gewesen sein, die nach Adler (n. 195) 76—112 wohl für die Morgengabe zu halten ist. Vgl. Brunner ZRG. 29, 230f.

[245] Vgl. G. d. ehel. Güterr. 1, 67f. 149f. 172. L. Alam. 54, 1: *Si quis liber mortuus fuerit, reliquit uxorem sine filios aut filias, et de illa hereditate exire voluerit, nubere sibi alium coaequalem sibi, sequat eam dotis legitima et* [= *aut*] *quidquid parentes eius legitime plagitaverint, et quidquid de sede paternica secum adtulit, omnia in potestate habeat secum auferendi, quod non manducavit aut non vindidit. dotis enim legitima 40* [Var. *400, 200, 140*] *solidis constat, aut in auro aut in argento aut mancipia, aut qualecumque habet ad dandum.* Die Witwe erhielt entweder die Mobiliardos von 40 sol., oder was ihr von ihrer Familie als unbewegliches Wittum ausbedungen war. Wurde ihr letzteres von den Erben des Mannes bestritten, so konnte sie nach L. Alam. 54, 2 durch Sechsereid oder gerichtlichen Zweikampf ihr Recht erweisen. Vgl. Sohm, ZRG. 5, 423f.

[246] Ausgenommen, wenn ihre Wittumsansprüche von den Erben des Mannes zu Unrecht bestritten wurden (L. Alam. 54, 2). Volles Eigentum der Frau am Wittum Pardessus Dipl. 2, 442 (714).

Morgengabe, die den Betrag von 12 sol. nicht übersteigen durfte und ausschließlich aus fahrender Habe bestand; wurde ihr die Morgengabe bestritten, so konnte sie nach einer im Mittelalter bei den verschiedensten Stämmen nachweisbaren Sitte ihr Recht durch Eineid auf Zopf und Brust erhärten[247].

Andere Zuwendungen als das Wittum und die Morgengabe sollte die Frau nach einem Gesetz Liutprands von 728 (S. 343) von ihrem Mann nicht erhalten dürfen. Sonst waren Schenkungen unter Ehegatten durchaus erlaubt[248], nur während des ersten Ehejahres sollten sie nach einem Gesetz Chindasuinths von 644 (L. Wis. 3, 1 c. 5) unterbleiben.

Während der Ehe hatte der Mann die Verwaltung und Nutznießung des ganzen beiderseitigen Vermögens[249]. Ihm stand auch die Vertretung seiner Frau vor Gericht zu[250]. Ob das im Mittelalter anerkannte Verfügungsrecht des Mannes über das bewegliche Frauengut schon in dieser Zeit bestand, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen[251]. Den Gläubigern des Mannes haftete das Vermögen der Frau nicht[252]. Über unbewegliche Sachen der Frau, mit Einschluß der als Wittum oder Morgengabe gegebenen, konnte der Mann nur unter ihrer Mitwirkung verfügen[253]. Das langobardische Recht verlangte hierzu die in bestimmter Form vor ihren

---

[247] Vgl. G. d. ehel. Güterr. 1, 106. L. Alam. 54, 3. Gotnein (n. 153) 34 bringt diese Stelle mit Pact. Alam. 3, 3f. in Verbindung: der Eineid der Frau habe nur für den Betrag bis zu 12 sol. gegolten, Mehrbeträge aber habe der Mann eidlich ableugnen können. Die Bezeichnung *nasthait* (= *nastula sua ius*) erklärt er von der das Kleid auf der Brust zusammenhaltenden Nestel oder Spange.

[248] G. d. ehel. Güterr. 1, 139f. Schenkungen der Frau an den Mann bei Gelegenheit der Eheschließung scheint L. Burg. 14, 4 (n. 197) anzudeuten.

[249] Das alleinige Nutznießungsrecht fiel weg, wo der Frau ein Anteil an dem ganzen Vermögen des Mannes oder doch an der Errungenschaft zustand (S. 342—47). Durchaus kasuistisch ist L. Wis. IV, 2, 16, eine Bestimmung, die zwar noch auf Eurich zurückgehen dürfte (vgl. Zeumer, N. Arch. 26, 122ff.), aber doch von einer so fortgeschrittenen Abstraktion zeugt, daß man ihre Teilung der Errungenschaft nach Verhältnis des beiderseitigen Eingebrachten schwerlich mit Ficker 4, 302ff. 313f. als den Ausgangspunkt für das germanische eheliche Güterrecht betrachten darf. Vgl. G. d. ehel. Güterr. 1, 135ff.

[250] G. d. ehel. Güterr. 1, 140f. Sandhaas 78. Bruel Recueil de Cluny 1, 18 Nr. 15 (870). Nur die Westgoten verlangten Ermächtigung des Mannes durch die Frau.

[251] Vgl. L. Rib. 37, 3: *Quod si ex his, qui conscripta vel tradita sunt, simul consumpserit, nihil requirat.* L. Alam. 54, 1 (n. 245). L. Burg. 14, 4 (n. 197).

[252] Nach L. Burg. 96 sollte, wenn für eine Schuld des Mannes *res uxoris pigneratas fuerint*, der die Pfändung vollziehende Bürge (vgl. S. 317), für diesen Mißgriff nicht gestraft werden, der Mann aber zur Auslösung und Rückgewähr der gepfändeten Sachen an seine Frau verpflichtet sein (*ita tamen ut maritus, cui pro debito suo res uxoris pigneratas sunt, apud fideiussorem suum se absolvat et res uxoris, quae pigneratas sunt, restituat*). Über die Nichthaftung des Frauengutes für Deliktschulden des Mannes vgl. G. d. ehel. Güterr. 1, 141 n. Decr. Tassil. in syn. Dingolf. c. 12 (MG. Leg. 3, 461).

[253] G. d. ehel. Güterr. 1, 129ff. Wartmann UB. 1 Nr. 22. 25. 701.

Verwandten oder vor Gericht abgegebene Erklärung der Frau, daß sie aus freien Stücken ihre Einwilligung gegeben habe[254]. Über sein Vermögen konnte der Mann frei verfügen, soweit er seiner Frau keine Rechte daran eingeräumt hatte[255]. Die Quarta und Tertia des jüngeren langobardischen und fränkischen Rechts hatte die Wirkung, daß die Frau als Miteigentümerin bei jeder Immobiliarveräußerung des Mannes zugezogen werden mußte[256]. Aber auch die Errungenschaftsgemeinschaft des ribuarischen und des westfälischen Rechts legte dem Mann die Verpflichtung auf, seinen Grundbesitz nur mit gesamter Hand, d. h. unter Mitwirkung der Frau zu veräußern, da der Errungenschaftsanspruch in erster Reihe durch die Erträge des Grundbesitzes zu befriedigen war[257]. Die Frau konnte ohne die Genehmigung des Mannes unter Lebenden über nichts verfügen[258].

Nach Auflösung der Ehe hatte die überlebende Frau ursprünglich wohl allgemein, solange sie ledig blieb, das Recht des Beisitzes[259]. Bei den Burgunden, Westgoten und Baiern wurde ihr für die Dauer des Witwenstandes als Ersatz des Beisitzes der gesetzliche Nießbrauch an einem bestimmten Teil des Nachlasses ihres Mannes eingeräumt[260]. Der

---

[254] Liutpr. 22. Pippins capit. Ital. c. 11 (MG. Cap. 1, 201). Vgl. § 30 n. 15. G. d. ehel. Güterr. 1, 132ff. Rosin a. a. O. (n. 195). Der letztere weist nach, daß Liutprands Vorschrift nur für verheiratete Frauen bestimmt war und die Ausdehnung auf Mädchen und Witwen (Liutpr. 29) ein dem beneventischen Gewohnheitsrecht entnommener Zusatz aus der Zeit zwischen 774 und 832 ist.

[255] Vgl. u. a. elsässische Urk. von 745 bei Pardessus Dipl. 2, 468.

[256] G. d. ehel. Güterr. 1, 134, n. 35. Bei den Langobarden erfolgte die Mitwirkung der Frau später zum Teil in denselben Formen wie bei der Veräußerung ihrer unmittelbaren Vermögensobjekte, vgl. Rosin 81ff.

[257] Vgl. Kraut, GGA. 1864 S. 835f. G. d. ehel. Güterr. 2, 2 S. 176. 3, S. 243f. Heusler 2, 314.

[258] Vgl. G. d. ehel. Güterr. 1, 5. 130ff. Sandhaas a. a. O. 78. Nach L. Rib. 74 standen Ehefrauen in der Geschäftsfähigkeit den Unfreien und Unmündigen gleich. Verfügungen von Todes wegen bedurften keiner Zustimmung des Mannes, soweit seine Rechte unberührt blieben. Vgl. L. Burg. 51, 3.

[259] Vgl. G. d. ehel. Güterr. 1, 143. Heusler 2, 298. 326. 342f. L. Alam. 54, 1 (n. 245). L. Bai. 15, 8. Erstes sal. Kapitular c. 7 (Behrend[2] 133).

[260] Die burgundische Witwe hatte bei kinderloser, später auch bei beerbter Ehe den Nießbrauch an einem Drittel, neben mehr als einem Kinde nur an einem Viertel (L. Burg. 42. 62. 74). Der Anspruch fiel weg bei kinderloser Ehe, wenn die Witwe elterliches Vermögen oder ausreichende anderweitige Versorgung seitens ihres Mannes erhalten hatte (n 210); bei beerbter Ehe, solange die Kinder ihr den Besitz gewährten, wozu sie nach erlangter Volljährigkeit nicht mehr verpflichtet waren (Burg. 59. 74, 2). Kinder des Mannes aus einer früheren Ehe waren ihrer Stiefmutter zu nichts verpflichtet (74, 3). Das Witwendrittel galt als Erbteil und haftete mit für die Schulden des Erblassers (65). Die westgotische Witwe hatte den Nießbrauch an einem Kindesteil (Cod. Eur. 322. L. Wis. 4, 2 c. 14); über die Größe des Anteils bei unbeerbter Ehe ist nichts gesagt. Das bairische Volksrecht, das sich an Eurich anschloß, gewährte bei beerbter Ehe Nießbrauch an einem Kindesteil des ganzen Nachlasses, bei unbeerbter Ehe an der Hälfte des Mobiliarnachlasses (*pecunia*), L. Bai. 15, 7. 8. 10. Durch Wiederverheiratung ging der Nießbrauch, im Gegensatz zu Wittum und Morgengabe,

überlebende Mann hatte im allgemeinen wohl keinen Beisitz zu beanspruchen, sondern mußte, soweit er nicht kraft väterlicher Gewalt im Besitz blieb, alsbald nach dem Tode der Frau die Auseinandersetzung mit ihren Erben vornehmen[261]. Nach langobardischem Recht war der Mann als Muntwalt Alleinerbe der Frau[262]. Im übrigen gab es außer dem hier ganz römischen Westgotenrecht kein gesetzliches Ehegattenerbrecht[263]. Dagegen waren Vergabungen von Todes wegen, in der Regel gegenseitige, unter Ehegatten außerordentlich häufig[264].

Die väterliche Gewalt[265] beruhte auf der eheherrlichen Munt über die Mutter, die selbst die von einem Dritten im Ehebruch mit der Frau erzeugten Kinder mitumfaßte[266]. Anderseits wurden jedoch die in einer Kebsehe mit einer Freien erzeugten Kinder, wenn der Vater sie ausdrücklich anerkannt hatte, zu seiner Familie gerechnet und konnten ein gewisses, wenn auch zum Teil nur subsidiäres Kindeserbrecht gegen ihn geltend machen. Die auf Herabdrückung ihrer Stellung gerichteten kirchlichen Bestrebungen hatten in der fränkischen Zeit nur einen geteilten Erfolg; erst im Mittelalter kam es dahin, daß sie mehr und mehr den unehelichen Kindern unfreier Mütter und den reinen Winkelkindern (spurii) gleichgestellt und zu den rechtlosen Leuten gezählt wurden[267].

---

nach allen hier besprochenen Rechten verloren, was für seinen ursprünglichen Zusammenhang mit dem Beisitz spricht.

[261] Bei den salischen Franken scheint der Mann nach dem 1. sal. Kapit. c. 8 erst im Fall der Wiederverheiratung zur Auseinandersetzung verpflichtet gewesen zu sein.

[262] Vgl. G. d. ehel. Güterr. 1, 6f. 167. Da das Erbrecht des Mannes auf der Munt beruhte, so kam es in der Ehe ohne Munt (S. 335) in Wegfall.

[263] Nur durch Beerbung der Kinder, nachdem diese Erben des erstverstorbenen Ehegatten geworden waren, konnte der überlebende Ehegatte dessen Vermögen erwerben. Vgl. L. Alam. 89 (n. 215). L. Burg. 24, 3. 53. L. Wis. 4, 2 c. 18. G. d. ehel. Güterr. 1, 166 n. 168 n. Brunner Geburt eines leb. Kindes 99f. schließt aus L. Bai. 15, 8 auf ein Ehegattenerbrecht für den Fall der fruchtbaren Ehe, falls die Kinder vor den Eltern gestorben sind, doch hat die Stelle diesen Fall kaum im Auge und will nur sagen, daß, wenn die Mutter ohne Erben des zweiten Bettes stirbt, die Kinder erster Ehe sie beerben.

[264] Vgl. G. d. ehel. Güterr. 1, 158ff.

[265] Vgl. Heusler 2, 431ff. Kraut Vormundsch. 2, 586ff. Brunner Grundzüge[6] 229. v. Amira[3] 183f. Pertile a. a. O. 3, 326ff. Young, Essays in anglos. law 152ff. Stobbe 4, 303ff. 343f. 386ff. (4[3], 365ff. 413ff. 465ff.); Beitr. z. G d. d. R. 1ff. Grimm RA. 455ff. Sohm R.- u. GV. 342ff. Koenigswarter Hist. de l'organisation de la famille en France (1851) 138ff. Schupfer, Arch. giur. 1, 156ff. Zeumer, N. Arch. 26, 110ff. 134f. v. Halban (S. 296) 3, 316.

[266] Vgl. S. 334. L. Alam. 50, 2. 53. Liutpr. 126. Kraut a. a. O. 1, 291.

[267] Vgl. S. 76f. S. 118. 335. Brunner 2, 597; Grundz.[6] 230; ZRG. 30, 4ff. 12ff. 21ff. 36, 198ff. Sickel ebd. 37, 110ff. Kogler ebd. 38, 94f. Rive ebd. 3, 210ff. Wilda, ZDR. 15, 237ff. Maurer, MSB. 1883. Boden Mutterrecht u. Ehe im altnord. R. 1904. Ficker, MJÖG. Erg. 2, 470ff. 478ff.: Erbenfolge 3, 386f. 5, 13—35. 60ff. 104. Dargun Mutterrecht u. Raubehe 30. Heusler Inst. 2, 434. Daß die Anerkennung der Kebskinder durch den Vater gegenüber dem von dem Muntwalt der Mutter geltend gemachten Zurückforderungsrecht weichen mußte, versteht sich von selbst.

Der Inhalt der väterlichen Gewalt hatte auch in dieser Periode noch manches von der alten Strenge bewahrt: in bestimmten Fällen das Recht der Tötung und des Verkaufes in die Knechtschaft, das Recht des Heiratszwanges gegen die Töchter, nur hier und da zum bloßen Ehebewilligungs- und Verlobungsrecht abgeschwächt[268]. Den Kindern blieb ihr Vermögen gewahrt, aber der Vater hatte die Verwaltung und Nutznießung[269]. Einseitige Verfügungen über das Kindesgut waren weder dem Vater gestattet, noch dem Kinde, nachdem es volljährig geworden war, solche zum Nachteil des Vaters[270]; gemeinsame Verfügungen setzten Volljährigkeit des Kindes voraus[271]. Zum Hausvermögen gehörige Grundstücke unterlagen den Beschränkungen des Ganerbenrechts (S. 302f.), während der Vater über bewegliches Hausgut unter Lebenden freie Verfügung hatte, bei Schenkungen aber an die durch das Warterecht der Kinder gegebenen Beschränkungen gebunden war[272]. Die gerichtliche Vertretung der Kinder hatte der Vater in derselben Weise, wie der Vormund die des Mündels. Für die von ihnen verwirkten Bußen haftete er als Selbstschuldner, gegen sie verwirkte trieb er für seine Rechnung ein[273]. Neben dem Vater übte die Sippe eine gewisse Obervormundschaft (S. 355), die teils ergänzend eingriff, teils dem Hauskind Schutz gegen Übergriffe des Vaters gewährte.

Aufgehoben wurde die väterliche Gewalt durch Hingabe des Kindes in Adoption[274]. Diese war zuweilen bloße Scheinadoption, indem das

---

[268] Vgl. S. 71. 237. Roth. 221. L. Burg. 35, 2. 3. L. Wis. 3, 4 c. 5. Verkauf in Notfällen: Brunner 1^2, 102. Dargun a. a. O. 49. L. Rom. Cur. 3, 3. 18, 10. Verkauf zur Strafe: Roth. 221. Vgl. Zeumer, N. Arch. 26, 137ff. Über das Recht des Heiratszwanges vgl. G. d. ehel. Güterr. 1, 7 n. Loening KR. 2, 581 n. L. Burg. 100: *voluntate sua*. L. Wis. 3, 3 c. 11. Das ältere Westgotenrecht (3, 1 c. 4. 3 c. 4) verlangte Zustimmung der Braut nur für bestimmte Fälle. Chlothars II. praeceptio c. 7 (MG. Cap. 1, 19) will bloß den königlichen Heiratszwang beseitigen. L. Sax. 40 bezieht sich nur auf die geringere Strafbarkeit des mit Zustimmung der Entführten vollzogenen Frauenraubes. Die langobardische Gesetzgebung hob den Heiratszwang des Muntwalts im allgemeinen auf (Liutpr. 120), ließ ihn aber für Vater und Bruder bestehen (Roth. 195. Liutpr. 12. 119).

[269] Vgl. erstes sal. Kap. c. 8. L. Wis. 4, 2 c. 13 (Cod. Eur. 321). Vgl. Ficker Erbenf. 5, 120ff.

[270] Roth. 170. L. Rib. 74. L. Wis. 4, 2 c. 13 L. Rom. Cur. 24, 8. Erstes sal. Kapit. c. 8. Die Verfügungen eines volljährigen Hauskindes waren nur relativ ungültig, indem der Vater das Veräußerte zurückfordern und den Gläubigern die Leistung verweigern konnte. Vgl. Heusler 2, 444ff. L. Wis. 4, 5 c. 5 gestattet dem Haussohn freie Verfügung über Zweidrittel seines eigenen Verdienstes.

[271] Vgl. Heusler 2, 449. Veräußerungen in Notfällen konnten nach Liutpr. 149 auch mit Zustimmung minderjähriger Kinder vollzogen werden.

[272] L. Rib. 59, 9 erlaubt die Ausstattung von Kindern nur bis zum Betrage von 12 sol. Über das salische Recht vgl. n. 282. Im übrigen vgl. S. 365f.

[273] Vgl. Heusler 1, 123ff. 2, 450.

[274] Vgl. S. 72f. Stobbe 4, 375f. (4^3, 451ff.). Schücking Regierungsantritt 1, 121. Brunner 1^2, 103f., Grundz.^{6} 220f. Liebermann Ags. Gl. 274. Rietschel bei Hoops 1, 38. v. Schwerin DRG. 91. Tamassia Opere di Paolino d'Aquileia, Perugia 1905. L. Rom. Cur. 22, 5. Adoption durch Speerreichung auch bei Paul. Diac. Hist. Lang. 1, 15 angedeutet.

Kind nicht in das Haus des Wahlvaters eintrat, sondern zu seinem Vater zurückkehrte; die Annahme an Kindesstatt diente hier als Emanzipation, indem die für gewöhnlich erforderliche Absonderung von Muß und Brot vermieden wurde[275]. Sonst endigte die väterliche Gewalt für Töchter durch Eingehung einer rechtmäßigen Ehe[276], für Söhne durch ihre Abschichtung vom Hause des Vaters, also Entlassung aus der Were[277]. Daher bildete die Herausgabe des Kindesgutes[278] oder (wenn es an einem solchen fehlte oder dem Vater die Leibzucht daran eingeräumt worden war) die Gewährung einer Ausstattung, entsprechend dem was die heiratende Tochter empfing, mit der als Lohngeld verstandenen Gegengabe des Kindes einen wesentlichen Bestandteil des Emanzipationsaktes[279]. Teilung des Hausvermögens wurde wohl vielfach damit verbunden, eine rechtliche Verpfichtung des Vaters bestand aber in dieser Beziehung nicht, er konnte sie auch später vornehmen oder die Gemeinschaft bis zu seinem Tode fortbestehen lassen[280]. Der Eintritt der Volljährigkeit hob die väterliche Gewalt nicht auf[281], doch konnten volljährige Söhne, wenn sie eigentümliches Vermögen besaßen, wohl ihre Entlassung verlangen[282].

---

[275] Vgl. Brunner, Hist. Aufsätze für Waitz 61. Wackernagel Lebensalter 56. Stobbe Beiträge 7ff. Sohm R.- u. GV. 342. 547. L. Rom. Cur. 22, 6: *Hoc est emancipatio, si pater eorum eos per manum dat ad alium seniorem et eos ei commendaverit, aut si ad ipsos filios uxores dederint, ut in sua ipsorum potestatem eos vivere dimittat.* Vgl. ebd. 23, 7. 24, 8.

[276] Unter Germanen nur im Fall einer Muntehe. War der Mann ein Römer, so mußte er die Munt des Vaters oder sonstigen Muntwalts zwar ablösen, aber ohne sie für sich zu erwerben. Hier wirkte die Trauung demnach als Emanzipation, während sie bei der Muntehe der Hingabe in Adoption entsprach. Vgl. Liutpr. 127. G. d. ehel. Güterr. 1, 20. Übergang in eine getrennte Haushaltung war bei der heiratenden Tochter, im Gegensatz zum Sohn (L. Wis. 4, 2 c. 18), nicht notwendig; der Tochtermann konnte zum Schwiegervater auf den Hof ziehen, ohne seine eheherrliche Gewalt dadurch zu verlieren. Vgl. Heusler 2, 441.

[277] Vgl. S. 72. Cod. Eur. 321. L. Rom. Cur. 22, 6 (n. 275). 23, 7. 24, 8.

[278] Vgl. Heusler 2, 438f. Cod. Eur. 321.

[279] Vgl. n. 282. S. 338f. L. Rom. Cur. 23, 7 § 2. Stobbe Beitr. 6. Über das Lohngeld vgl. Form. Wisig. 34 (Zeumer 590): *Oblatos autem a te quinque nummus distractionis atque mancipationis causa me suscepisse agnosco et melioratum autem te gaudeo. Unde quicquid te — — habere decrevi, totum tibi per hanc mancipationis meae cartulam confirmo.*

[280] Über Teilung des Vaters mit den Söhnen vgl. S. 303. 366f. L. Baiuw. 1, 1. L. Burg. 1, 1f. 24, 5, 51, 1. 75, 1f. 78, 1. Wo die Aussteuer keine Erbabfindung war (vgl. S. 338. Sohm a. a. O. 345 n.), ist natürlich an eine mit der Emanzipation verbundene Teilung nicht zu denken.

[281] Anders Kraut 2, 590ff., hinsichtlich der Angelsachsen Young l. c. 160ff.

[282] Vgl. Sohm R.- u. GV. 342. 547. v. Salis, ZRG. 20, 164. Erstes sal. Kap. c. 8 (Behrend[2] S. 134): *Si tamen adhuc filii parvoli sunt, usque ad perfectam aetatam res uxores anteriores vel dotis causa liceat iudicare, sic vero ut de has nec vendere nec donare praesummat.* Daß damit nicht schlechthin der Eintritt der Volljährigkeit gemeint ist, zeigt die Gegenüberstellung des *puer infra duodecim*

Nach dem Tode des Vaters war die Regel, daß sein nächster mündiger Schwertmage, in erster Reihe der älteste Sohn, die Vormundschaft über die Witwe, die minderjährigen Söhne und unverheirateten Töchter übernahm[283]. Die Witwe konnte unter gewissen Voraussetzungen wieder unter die Munt ihrer Blutsverwandten zurückkehren[284]. Bei den Burgunden und Goten, die eine Geschlechtsvormundschaft über Witwen nicht mehr kannten, hatte die Mutter für die Dauer ihres Witwenstandes eine gewisse Gewalt über die Kinder, die vielleicht keine eigentliche Vormundschaft war, jedenfalls aber die Vorsteherschaft im Hause (kraft Beisitzrechtes), sowie das Erziehungs- und Ehebewilligungsrecht umfaßte[285]. Daß dabei römischrechtliche Einflüsse mitgewirkt haben, ist zu vermuten.

---

annos und des *puer tonsoratus* oder *crinitus* in L. Sal. 30 (24): der 12 Jahre alt gewordene Knabe ist volljährig, braucht aber damit noch nicht die *capillaturiae* (S. 72) erhalten zu haben. Verbindung mit der Emanzipation zeigt das zweite sal. Kap. c. 2 [*De chane creudo*]: *Si quis pater aut parentis, quando filiam suam ad marito donat, quantum ei in nocte illa quamlibet rem donavit, toto extra partem incontra fratres suos vindicet. Similiter quando filius suus ad capillaturias facit, quicquid ei donato fuerit, extra parte hoc teneat, et reliquas res equali ordine inter se dividant.* Karl der Kahle, 823 geboren, empfing, als er nach dem Recht seines Hauses volljährig geworden war (838), von seinem Vater Ludwig *arma et coronam necnon et quandam portionem regni* und wurde darauf in den ihm überwiesenen Teil des Reiches zur Übernahme der Regierung entsendet (Nithardi hist. 1, 6). Also Eintritt der Volljährigkeit, Wehrhaftmachung, Aussteuer und Absonderung vom Hause des Vaters in unmittelbarer Folge. Vgl. Sohm a. a. O. 342f. Vgl. übrigens Cod. Eur. 321 (L. Wis. 4, 2 c. 13). Form. Wisig. 34.

[283] Vgl. G. d. ehel. Güterr. 1, 1ff. Kraut Vormundschaft 1, 110ff. 166ff. 286ff. 2, 3ff. 266ff. Rive Vormundsch. I. (vgl. v. Amira Kr. VJSchr. 17, 421). Heusler 2, 480ff. v. Amira[3] 172. 176. Brunner Grundzüge[6] 231. Hübner DPrR.[2] 597ff., Kr. VJSchr. 35, 38ff. Rietschel bei Hoops 2, 10f. v. Schwerin DRG. 94f. Mayer-Homberg (S. 296) 1, 295ff. Bluhme Mundschaft nach Langobardenrecht, ZRG. 11, 375. Waitz Bedeutung des Mundium im deutsch. R., BSB. 1886 S. 375 (Abh. 369). F. Andreae Oudnederl. Burg. R. 2, 221ff. Liebermann Ags. Gl. 725ff. Köstler Muntgewalt u. Ehebewilligung, ZRG. 42, 78ff. Pertile a. a. O. 3, 347ff. Young a. a. O. 180ff. Koenigswarter Organisation de la famille 143ff. Estlander Studier i äldre svensk förmynderscapsrätt 1897. Osenbrüggen Strafr. d. Langob. 80ff. Heise u. Cropp Jur. Abh. 1, 291ff. Dahn Westg. Studien 128ff. Gaupp Sachsen 150ff. Winkler Geschlechtsvormundsch. (Züricher Diss. 1868) 24ff. Rosin a. a. O. (n. 195). Brissaud Recherches sur la tutelle des femmes dans l'anc. droit franc, Mém. de l'acad. des sc. de Toulouse IX. 7. 1895. Del Giudice De mundio sulle donne nelle legge longobarda, Nuovi Studi 27ff. Weinhold Deutsche Frauen[2] 1, 193ff. 2, 39f. Der Annahme von Ficker (Erbenf. 3, 401; MJÖG. Erg. 2, 503ff.) und Opet (Erg. 3 und 5), daß das fränkische Recht keine Geschlechtsvormundschaft gekannt habe, vermag ich nicht beizutreten, auch nicht mit der von Mayer-Homberg angenommenen Beschränkung auf das ribuarische Recht. Vgl. n. 10. Wolff a. a. O. (n. 161) 374. 384f.

[284] Vgl. § 29 n. 50. G. d. ehel. Güterr. 1, 3 n. 12. 29. 48 n. 8. Rosin (n. 195) 58f.

[285] Vgl. Zeumer, N. Arch. 26, 135. Ficker Erbenf. 5, 123. L. Wis. 3, 1 c. 6, c. 7. 4, 2 c. 13. 3 c. 3. L. Burg. 59. 74, 2. 85, 1. Prokop Bell. Got. 1, 2. Die meisten nehmen wirkliche Vormundschaft der Mutter an, dagegen Heusler 2, 433. 494.

aber auch bei einigen anderen Stämmen scheint der im Beisitz befindlichen Mutter die Verwaltung und Nutznießung des Hausvermögens gebührt zu haben[286], so daß der Vormund hier im wesentlichen auf die Vertretung nach außen beschränkt war, während ihm sonst die volle Gewere am Mündelgut, also eine tutela usufructuaria, zustand[287]. Bei Vergehen des Mündels ging die Klage gegen den Vormund, er haftete für die Buße, wenn auch zunächst nur mit dem Mündelgut; ebenso galt er bei Vergehen gegen das Mündel als der Verletzte und hatte daher die Buße einzutreiben[288]; war er selbst der Beschuldigte, so klagte die Sippe oder, wenn es daran fehlte, ein vom Richter berufener Vormund gegen ihn. Dagegen machte sich in bürgerlichen Sachen der Mangel einer prozessualischen Stellvertretung geltend, indem der Minderjährige weder für sich, noch durch den Vormund als seinen Vertreter klagen oder verklagt werden konnte, Prozesse für oder gegen ihn daher bis zum Eintritt der Volljährigkeit ruhen mußten[289]. Demgegenüber besaßen volljährige Personen, die einer Munt unterworfen waren (S. 297f.), im Beistand ihres Vormundes die volle Prozeßfähigkeit[290]. Derselbe Unterschied in der Behandlung der minderjährigen und volljährigen Bevormundeten galt bei Verfügungen über ihr Vermögen. Da der Vormund nicht einseitig verfügen durfte, so vermochte er dies auch nicht mit der Zustimmung seines minderjährigen Mündels[291], bevormundete Volljährige dagegen waren nur relativ (dem Vormund gegenüber) geschäftsunfähig, während sie unter Mitwirkung des Vormundes die volle Geschäftsfähigkeit besaßen[292]. Über die Person des Mündels übte der Vormund eine gewisse Strafgewalt, doch machte sich hier wie in anderen Dingen mehr und mehr eine Verminderung der vormundschaftlichen Befugnis geltend[293].

---

[286] Vgl. G. d. ehel. Güterr. 1, 5 n. Heusler 2, 298f. 486. Ficker 3, 431ff. 5, 137f. Häberlin Bearbeitung der in Meichelbecks Hist. Fris. enth. Urkunden 225.

[287] Vgl. Kraut 2, 55ff. Heusler 2, 486. L. Burg. 85, 2: *proximus parens res minorum revocare debet ea conditione, ut, qualiter sua facultas proficit, sic et res minorum eius utilitati proficiant.*

[288] Kraut 1, 343ff. 329ff. 363ff. G. d. ehel. Güterr. 1, 4. Hatte man bei den Bußen früher wohl keinen weiteren Unterschied gemacht, so wies das Recht unserer Periode dem Vormund nur noch die für Verletzungen, welche sein vormundschaftliches Recht betrafen, alle anderen aber dem Mündel zu.

[289] Vgl. sal. Kap. v. 820 c. 5 (MG. Cap. 1, 293). L. Rib. 81. Kraut 1, 362ff. 416. Um Mißbräuchen vorzubeugen, bestimmten die Cap. leg. add. von 829 c. 4, daß bei Eviktionsklagen gegen Unmündige der Vater oder Vormund die Vertretung übernehmen, überhaupt die Suspension des Rechtsverfahrens gegen Unmündige auf Klagen wegen ihres ererbten elterlichen Vermögens beschränkt bleiben solle. Liutpr. 75 gestattete die Klage gegen Minderjährige nach einer unter Zuziehung der Sippe vorgenommenen Untersuchung des Richters.

[290] Vgl. Kraut 1, 368. 377. Rive 1, 234.

[291] Vgl. L. Burg. 85, 2. 3. L. Wis. 4, 3 c. 3. In Notfällen konnte der Richter dem Minderjährigen die Erlaubnis erteilen, vgl. Liutpr. 149.

[292] Vgl. G. d. ehel. Güterr. 1, 5 n. 26ff. Heusler 2, 510f. Kraut 2, 7f.

[293] Nur die vom Bruder geübte Vormundschaft blieb noch länger der väter-

Die Vormundschaft in der hier geschilderten Gestalt ist erst aus einer Umbildung der das älteste Recht beherrschenden Gesamtvormundschaft der Sippe hervorgegangen, indem das von dieser mit der Verwaltung betraute Mitglied allmählich aus einem Organ der Familie zum geborenen Vormund geworden war[294]. Die Gesamtvormundschaft findet sich noch bei den Angelsachsen, bedeutende Spuren auch im norwegischen und dänischen Recht und besonders bei den salischen Franken, bei denen die verschiedenen vormundschaftlichen Aufgaben teils verschiedenen Organen überwiesen, teils der Gesamtheit der Sippe vorbehalten waren[295]. Bei den übrigen Stämmen war sie zu einer Obervormundschaft zusammengeschrumpft, kraft deren die Verwandten bei besonders wichtigen Angelegenheiten, wie Sippegerichten, Eheschließungen, Immobiliarveräußerungen, dem Vormund zur Seite traten[296], auch dem Mündel einen Schutz gegen Übergriffe des Vormundes gewährten, unter Umständen sogar seine Absetzung erzwingen konnten[297]. Hatte der geborene Vormund die Übernahme der Vormundschaft abgelehnt, so trat die Sippe statt seiner ergänzend ein.

Mit der zunehmenden Lockerung des Sippeverbandes trat die königliche Obervormundschaft in den Vordergrund. Witwen und Waisen wurde allgemein ein höherer Schutz, auch gegen den eigenen Vormund, eingeräumt, familienlosen Personen die Aufnahme in Königsmunt ermöglicht[298]. Auch finden sich bereits Ansätze, für Schutzbedürftige ohne Vormund einen vom Richter ernannten Vormund zu bestimmen, immer aber hat es noch zahlreiche Schutzbedürftige, Minderjährige beider Geschlechter und volljährige Weiber, gegeben, um die sich, wenn sie keinen geborenen Vormund hatten und auch bei ihrer Sippe keinen Schutz fanden, niemand kümmerte[299]. Freilich konnten solche Personen weder

---

lichen Gewalt gleichgestellt. Vgl. n. 156. 268. S. 338. Roth. 195ff. Liutpr. 12. 31. L. Burg. 66.

[294] Vgl. S. 77. Heusler 2, 485. Gierke Genossensch. 1, 22. v. Amira[3] 172; Erbenf. 84. 207f.

[295] Über die Franken vgl. S. 333. 358 n. Lamprecht WL. 1, 32ff. Ficker, MJÖG. Erg. 2, 503ff. Auch der vormundschaftliche Beisitz der Witwe (S. 354) war wohl ein Rest früherer Gesamtvormundschaft.

[296] Vgl. S. 330. 348f. G. d. ehel. Güterr. 1, 3. Kraut 1, 295f. Rosin (n. 195) 45. 58. 67f. Lamprecht WL. 1, 31ff. Decr. Compend. v. 757 c. 6 (MG. Cap. 1, 38). L. Burg. 66. Roth. 160. 161. Liutpr. 75.

[297] Vgl. L. Sax. 43. Roth. 182. 195ff. 202. Grim. 6. Liutpr. 120. Kraut 1, 39f. 364. 397ff. Über die Bezeichnung des ungetreuen Vormundes als „Balmund“ (d. i. schlechter Vormund) Grimm RA. 466. Kraut 1, 397 n. Lexer WB. 1, 116. v. Richthofen WB. 617.

[298] Vgl. Kraut 1, 69. 77ff. Waitz 2, 1 S. 330. 3, 319f. 4, 236f.; Abhandl. 373f. Heusler 1, 119. Der Königsschutz über Witwen und Waisen fiel unter die acht Bannfälle (S. 125).

[299] Vgl. Capit. Ital. v. 782—86 c. 5 (MG. Cap. 1, 192). Heusler 1, 119. 2, 484. 486ff. Letzterer macht darauf aufmerksam, daß auch L. Rib. 81 und das sal. Kapitular v. 820 c. 5 sowie verschiedene Bestimmungen des langobardischen Edikts in erster Reihe unbevormundete Schutzbedürftige im Auge haben.

Veräußerungen vornehmen, noch Prozesse führen; aber wenn sie in die Lage kamen, dies tun zu müssen, so stand ihnen der Eintritt in die Königsmunt frei[300].

5. Erbrecht[301]. Das Erbrecht war nicht mehr so ausschließlich gesetzliches Erbrecht wie in der vorigen Periode, da sich neben dem der Blutsfreunde eine durch Adoption vermittelte vertragsmäßige Erbfolge ausgebildet hatte. Das gesetzliche Erbrecht hat seinen Ausgang von der Vermögensgemeinschaft der Hausgenossen genommen, deren Träger und alleiniger Vertreter nach außen der Hausvater war. Der Erbe erwarb nicht ein neues Vermögen, das bis dahin dem Erblasser gehört hatte, sondern die bisher von diesem ausgeübte Verfügung und Vertretung ging

---

[300] Vgl. Roth. 204 (n. 10). Heusler 1, 118. 2, 483f. 508f.

[301] Vgl. S. 70f. 77f. Heusler 2, 521ff. Stobbe DPrR. 5, 62ff. Hübner DPrR.[2] 613ff. Grimm RA. 466ff. Ficker Erbenfolge I—VI (vgl. v. Amira, GGA. 1882 S. 249ff. Opet, MJÖG. 20, 288ff. v. Zallinger, MJÖG. 13, 169ff. 1. Voltelini, bei Jung Julius Ficker 511—41); MJÖG. 22, 15—49. Brunner v[2], 108f. 113ff; Grundz.[6] 233ff.; Sippe u. Wergeld, ZRG. 16, 1ff.; Der Totenteil in germ. Rechten, ebd. 32, 107ff.; Krit. Bemerkungen z. G. d. Weibererbrechts, ebd. 34, 1ff.; Über den germ. Ursprung des droit de retour (Forsch. 676ff.); Das anglonormannische Erbfolgesystem 1869; Beiträge z. G. des germ. Warterechts 1900 (Festgabe Dernburg); Zur G. d. deutsch. Erbschaftsteuer 1911 (Festschr. v. Martitz). v. Amira[3] 173ff.; Erbenfolge u. Verwandtschaftsgliederung in den altniederländ. Rechten 1874; GGA. 1884 S. 38ff. 1892 S. 249ff. Glasson Le droit de succession dans les lois barbares, N. Rev. 9, 585ff. Koenigswarter Organisation de la famille 147ff. v. Schwerin DRG. 80ff. 96ff. Rietschel bei Hoops 1, 621ff. Liebermann Gl. 389ff. Zeumer, N. Arch. 26, 95ff. 138ff. Ferrari Ricerche sul diritto ereditario nell' alto mediaevo con speciale riguardo all Italia 1914. Mayer-Homberg (S. 296) 1, 341—373. K. Maurer Altn. RG. 3, 213ff. 293ff. F. Andreae Oudnederl. Burg. R. 2, 384ff. Fliniaux Le système des parentéles comme mode de dévolution 1906. Pertile a. a. O. 4, 3ff. Kayser Erbrecht nach den Edikten der lang. Könige, ZRG. 8, 466ff. Miller Lang. Erbrecht, ebd. 13, 68—104. Ciccaglione Il diritto successorio nella storia del dir. ital., Digesto Ital. 1891. Kjer Dansk og langobardisk Arveret 1901 (vgl. Pappenheim, ZRG. 35, 366—99). Glossen, Formeln und Expositio im Lib. Pap. Roth. 153 (MG. Leg. 4, 317ff.). Tractatus de ordine successionis secundum ius Langobardicum (ebd. 605f.). Quaestiones ac monita (vgl. S. 268) § 4 über das salische, § 31 über das langobardische Erbrecht. Gierke Erbrecht und Vicinenrecht im Ed. Chilperichs, ZRG. 12, 430ff. Pardessus Loi Salique 691ff. Waitz Das alte Recht 107ff. Lamprecht WL. 1, 37ff. Rosin Commentatio ad titulum Leg. Salicae 59 „De alodis" 1875. Dargun Mutterrecht und Raubehe 60ff. v. Dultzig Das deutsche Grunderbrecht (Gierke U. 58). Young, Essays in anglos. law. 127ff. Gaupp Sachsen 159ff.; Gesetz der Thüringer 339ff. Huber, G. d. schweiz. Pr.-R. 541ff. Dahn Westgot. Studien 131ff. Weinhold Deutsche Frauen[2] 1, 209ff. Laboulaye Condition des femmes 86ff. Eichhorn St.- u. R.-G. 1, 371ff. Zöpfl RG. §§ 112ff. Walter RG. 2, 229ff. Griesinger bei Danz Deutsch. Pr.-R. 10, 1823. Thudichum Gau- und Markverf. 184ff. Opet Erbrechtl. Stellung der Weiber i. d. Zeit der Volksrechte (Gierke U. 25). Gothein a. a. O. (n. 153) 13ff. Caillemer Études sur les successions au moyen-âge, 2 Bde 1901 (vgl. Stutz, ZRG. 37, 426ff.). v. Halban (S. 296) 3, 318. 319ff. A. Schultze Der Einfluß der Kirche auf die Entwicklung d. germ. Erbrechts, ZRG. 48, 75ff.

auf den Erben über[302]. Wer von der Hausgenossenschaft abgeschichtet war, galt gegenüber den in der Gemeinschaft Verbliebenen als abgefunden[303]. Kehrte die verheiratete Tochter durch Rückkauf (*mundii liberatio*) oder in anderer Weise in die Muntschaft ihrer Familie zurück, so lebte ihr Kindeserbrecht wieder auf, sie war aber zur Ausgleichung verpflichtet[304]. Verheiratung der Tochter ohne die Einwilligung ihres Muntwalts hatte den Verlust ihres Erbrechts zur Folge[305].

Die Ausbildung des Hauserbrechts zu einem Erbrecht der Sippe hat sich im allgemeinen noch vor Aufzeichnung der Volksrechte vollzogen. Doch kennt die Lex Frisionum nur ein Erbrecht der engeren Familie; fehlte es an dieser, so trat Heimfall an den König ein[306]. Die friesischen Quellen des Mittelalters gestehen zwar auch den Magen ein Erbrecht zu, sprechen hier aber von *unwena lawa* (*inopinata hereditas*) und verlangen, daß die Erbschaft durch eine Abgabe an den Asega, wohl eine ursprünglich fiskalische Abgabe, erkauft werde[307]. Daß sich ein wirkliches Erbrecht zuerst bei der Fahrnis entwickelt hat, zeigt die Lex Salica, die ein eigentliches Erbrecht nur bei der Fahrnis (*alodis*) kannte; der Grundbesitz ging zwar auf die Söhne über, unterlag aber, wenn es an solchen fehlte, bei Sal- oder Herrengütern dem Heimfallsrecht des Königs, bei Bauergütern dem der Gemeinde[308]. Dann hat Chilperich die bäuerliche Erbfolge auf Töchter, Brüder und Schwestern ausgedehnt, aber erst im achten Jahrhundert ist die volle Unterwerfung des bäuerlichen Besitzes unter das gemeine Erbrecht zur Anerkennung gelangt[309]. Für Salgüter

[302] Vgl. Heusler 2, 528. v. Amira Erbenf. 186. 201.

[303] Vgl. L. Burg. 1, 2. Roth. 181. Liutpr. 4.

[304] Vgl. Roth. 195. 196. 199. 200. Grim. 6. Liutpr. 130.

[305] Vgl. Liutpr. 5. 119. L. Angl. et Wer. 47. L. Wis. 3, 2 c. 8. 4 c. 7. L. Burg. 12, 5. Kraut Vormundsch. 1, 320ff. Weinhold Deutsche Frauen² 1, 307. Lehmann Verlobung u. Hochzeit 27. v. Amira Erbenf. 70f. Wilda Strafrecht 801. Zeumer, N. Arch. 24, 596ff. 26, 96.

[306] Vgl. L. Fris. 19, 2: *Si quis fratrem suum occiderit, solvat eum proximo heredi, sive filium aut filiam habuerit, aut si neuter horum fuerit, solvat patri suo vel matri suae, vel fratri, vel etiam sorori suae. quod si nec una de his personis fuerit, solvat eum ad partem regis.*

[307] Vgl. v. Amira Erbenf. 166ff.

[308] L. Sal. 92 (59): § 1. *Si quis mortuus fuerit et filios non demiserit, si pater aut mater superfuerint, ipsi in hereditate succedant.* § 2. *Si pater aut mater non fuerint, si fratres aut sorores dimiserit, ipsi in hereditate succedant.* § 3. *Si vero isti non fuerint, tunc sorores matris in hereditate succedant. Et postea de illis generationibus, quicumque proximiores sunt, ipsi in hereditate succedant, qui ex parte in* [*patris*] *genere veniunt.* § 4. *De terra vero salica nulla in mulieris hereditatis transeat portio, sed ad virile sexus tota terra propiaetatis sue possideant.* Über die Auslegung vgl. n. 309. 317.

[309] Vgl. S. 224. 227. 229f. Ed. Chilper. 3: *ut quicumque vicinos habens aut filios aut filias post obitum suum superstitutus fuerit, quamdiu filii advixerint, terra habeant sicut et lex Salica habet. et si subito filios defuncti fuerint, filia simili modo accipiat terras ipsas, sicut et filii, si vivi fuissent, aut habuissent. et si moritur, frater alter superstitutus fuerit, frater terras accipiat, non vicini. et subito frater moriens fratrem non derelinquerit superstitem, tunc soror ad terra*

kam zwar die Beschränkung der Erbfolge auf die Abkömmlinge noch unter den Merowingern außer Gebrauch, aber dem weiblichen Geschlecht blieben die Herrengüter dauernd verschlossen[310].

Die Hausgemeinschaft des engeren Erbenkreises war auf die in derselben Muntschaft vereinigten Personen beschränkt, sie umfaßte also außer den Kindern die unverheiratet im Hause gebliebenen oder als Witwen zurückgekehrten Schwestern, hier und da auch die ledige Vaterschwester[311]. Die Mutter stand zwar nach dem Tode ihres Mannes unter der Vormundschaft des Sohnes und gehörte insofern zur Hausgenossenschaft, aber die nur schrittweise erfolgte Anerkennung ihres Erbrechts läßt darauf schließen, daß sie sich nicht mit in der Gemeinschaft des Vermögens befand[312]. Wenn die Söhne nach ihrer Verheiratung unabgeschichtet in der väterlichen Were blieben, so erstreckte sich die Hausgemeinschaft auch auf die von ihnen begründete Familie[313]. Nach dem Tode des Vaters wurde die Hausgemeinschaft unter den Brüdern, selbst wenn sie verheiratet waren, nicht selten fortgesetzt[314]. Man erkennt unschwer in diesen Ganerbenverhältnissen den Ausgangspunkt für die Ausbildung eines die Grenzen der Familie überschreitenden Magenerbrechts, das damit zunächst not-

---

ipsa accedat possidenda. Der Vater wird hier als bereits verstorben vorausgesetzt, da der Erblasser im gewöhnlichen Lauf der Dinge nur durch die Beerbung seines Vaters zu eigenem Grundbesitz kam. Das Edikt ergibt, daß nach der Lex Salica nur filii den Grundbesitz erbten, in Ermangelung solcher aber die *vicini*, d. h. die Gemeinde. Die Neuerung bestand darin, daß der Gemeinde fortan auch Töchter und Geschwister vorgehen sollten. Demnach sind wohl die Worte *ad virilem sexum qui fratres fuerint* in dem 65 Titeltext der L. Sal. 59, 5 auf Söhne und Sohnessöhne (aber ohne Eintrittsrecht der letzteren) zu deuten. Vgl. den Heroldischen Text L. Sal. 62 (Ausg. Hessels S. 385. Holder S. 76): *In terra vero salica in mulierem nulla portio haereditatis transit, sed hoc virilis sexus acquirit, h. e. filii in ipsa haereditate succedant. Sed ubi inter nepotes aut pronepotes — — contentio suscitatur, non per stirpes, sed per capita dividantur.* Gierke, ZRG. 12, 442f. Anderer Meinung Brunner, ebd. 34, 17 n. Geffcken Lex Salica S. 227. Thudichum Gau- u. Markverfassung 187f.

[310] Vgl. S. 224. 228ff. 311. Del Giudice Storia di una frase, Rendiconti del Istituto Lomb. ser. 2., vol. 25—25, 1893.

[311] Über die erbrechtliche Gleichstellung der unverheirateten Schwester mit der Tochter im langobardischen Recht vgl. n. 315. 318. Die Vaterschwester wurde erst durch Ed. Aist. 10 im wesentlichen den Schwestern gleichgestellt, während ihre Stellung bis dahin eine sehr unwürdige gewesen war. Bei den Saliern gehörte auch die (unverheiratete) Mutterschwester zum engeren Erbenkreis (n. 308), was wohl mit der im salischen Recht noch zum Teil festgehaltenen Gesamtvormundschaft der Sippe (S. 355) zusammenhing.

[312] Vgl. n. 318. G. d. ehel. Güterr. 1, 2. 185f. Grimm RA. 452. Kraut Vormundsch. 1, 187f. L. Sax. 42. MG. Leg. 4, 605, add. 6.

[313] Vgl. Brunner 1^2, 104. Ed. Grim. 5 gewährte dem Sohnessohn das Eintrittsrecht für seinen *in sinu avi* gestorbenen Vater. Vgl. Ficker 2, 69. 355. Pappenheim, ZRG. 35, 372. Siehe jedoch S. 70 n. 35.

[314] Roth. 167. Liutpr. 70. Cap. Olonn. v. 825 c. 6 (MG. Cap. 1, 330). Cap. leg. add. v. 819 c. 6. c. 11 (ebd. 282f.). Brunner 1^2, 104. Weber Zur G. d. Handelsgesellsch. 45ff. Bitterauf Trad. v. Freis. 1, 513 (830).

wendig auf die Schwertmagen beschränkt war, da die verheirateten Töchter, auch wenn ihr Ehemann den Haushalt des Schwiegervaters teilte, nicht unter der Munt des Vaters standen und deshalb mit ihren Kindern nicht mehr zur engeren Familie gerechnet wurden. Der nächste Schritt zur Ausbildung eines wahren Erbrechts bestand darin, daß man das Erfordernis der Hausgemeinschaft aufgab und auch die abgeschichteten Familienangehörigen teils unbedingt, teils ergänzend zur Erbfolge zuließ[315].

Die natürliche Folge dieser Ausgestaltung des deutschen Erbrechts war die Sonderung der Erben in den aus der Hausgemeinschaft hervorgegangenen engeren Erbenkreis und den weiteren Kreis der zur Erbschaft berufenen Magen[316]. Der engere Erbenkreis läßt, bei manchen Dunkelheiten und Verschiedenheiten im einzelnen, im allgemeinen folgende Abstufung erkennen: 1. Söhne, 2. Töchter, 3. Vater, 4. Mutter, 5. Bruder, 6. Schwester[317]. Dabei zeigt sich durchweg eine Zurücksetzung der weib-

---

[315] So hob Liutprand (2—4. 14) für Töchter unter sich und für Schwestern unter sich den Unterschied zwischen ledigen und verheirateten vollständig auf, während neben Töchtern nur ledige Schwestern (*sorores in capillo*) zugelassen wurden. Den Vortritt des Haussohnes vor dem emancipatus hielt noch Lib. Pap. Roth. 153, Glosse § 1 (MG. Leg. 4, 318) aufrecht.

[316] v. Amira und Brunner haben die Unterscheidung der beiden Erbenkreise zuerst mit voller Schärfe begründet. Im übrigen sind über die höchst bestrittene Frage der altdeutschen Erbfolgeordnung außer den n. 301 Angeführten zu vergleichen Siegel RG.[3] 387ff. 471ff.; Verwandtschaftsberechnung 1853. Wasserschleben Prinzip d. Successionsordnung 1860; Verwandtschaftsberechnung 1864; Prinzip der Erbenfolge 1870. Lewis, Kr. VJSchr. 9, 23ff. 14, 1ff. 17, 400ff. Rive, JB. d. gem. deutsch. R. 6, 197ff. Bluhme Omnis parentilla (Bonner Festgruß für Homeyer 1871). Pappenheim, FDG. 23, 616ff.; ZRG. 35, 366ff.; Launegild u. Garethinx (Gierke U. 14) S. 54ff.; Gierke ebd. S. 77ff. v. Amira, GGA. 1884 S. 38ff. Brunner Das anglonormann. Erbfolgesystem 1869. Kohler Abhandlungen 1883 S. 341ff.

[317] Vgl. L. Fris. 19 (n. 306). Am bestrittensten ist die Erbenreihe der Lex Salica, zumal hinsichtlich der Fahrniserbfolge, da der Grundbesitz vor Chilperich überhaupt nur auf Söhne und Sohnessöhne überging (n. 309). Söhne und Töchter teilten den beweglichen Nachlaß gleichmäßig (2. sal. Kap. c. 2, Behrend[2] 138), und zwar ohne Ausgleichung hinsichtlich dessen, was die Tochter bei ihrer Verheiratung, der Sohn bei den capillaturiae (S. 72f.) empfangen hatte. Bei kinderlosem Tode des Erblassers fiel sein bewegliches Gut nach L. Sal. 92 (59) der Reihe nach an den Vater, die Mutter, den Bruder, die Schwester, die Mutterschwester (n. 308), sodann an den Nächsten *de illis generationibus*, wobei man nach L. Sal. 78 (44) der Reihe nach an den *nepus sororis filius*, den *neptis filius*, den *consobrine filius* und den *avunculus frater matris* denken mag. Zur Erklärung dieser auffallenden Erbenreihe stellt Brunner, ZRG. 34, 13ff. die ansprechende Vermutung auf, daß die in jüngeren niederfränkischen Rechten vielfach bezeugte halbteilige Vererbung je auf die Gruppe der Vater- und der Muttermagen (wie jetzt BGB. 1925) schon in der Fahrniserbfolge des altsalischen Rechts Anwendung gefunden habe. Da die Ordnung der Vatermagen als bekannt vorausgesetzt werden durfte (nach L. Sal. 99 (58) und c. 7 des 1. sal. Kapitulars zunächst Vater, Bruder, Bruderssohn), so beschränkte sich das Gesetz, das in seiner ursprünglichen Fassung wohl ein Spezialgesetz war, auf die Erbenreihe der vielleicht erst neuerdings zugelassenen Muttermagen. Jüngere Texte haben dann, da das Gesetz als Bestandteil der

lichen Verwandten gegenüber den männlichen, die zwar schrittweise gemildert wird und in einigen Rechten schon in den ältesten Aufzeichnungen beseitigt ist, jedoch mit Sicherheit darauf schließen läßt, daß das germanische Recht den weiblichen Verwandten ursprünglich nur Unterhaltsansprüche, aber keinen Anteil am Hausvermögen zugestanden hat[318]. Bestätigt wird diese Auffassung dadurch, daß die Erbfolge des weiteren Erbenkreises vielfach auf die Schwertmagen beschränkt war[319]. Ein Erbrecht der Kebskinder (*filii naturales*) kennen nur das langobardische und westgotische Recht sowie die nordgermanischen Rechte (S. 335. 350).

Lex Salica lückenhaft erscheinen mußte, Ergänzungen vorgenommen, um auch die Vatermagen zu ihrem Recht kommen zu lassen. Die halbteilige Vererbung tritt bei diesen Ergänzungen nicht mehr hervor, sie wird aber partikularrechtlich fortbestanden haben, um dann im Mittelalter in größeren Gebieten hervorzutreten.

[318] Da dieser Entwicklungsgang mit der Mutterrechtstheorie unvereinbar ist, so wird von ihren Anhängern, namentlich von Ficker, die Ansicht vertreten, daß das germanische Recht umgekehrt von der Gleichberechtigung beider Geschlechter ausgegangen und erst später zu den Beschränkungen der weiblichen Erbfolge gekommen sei. Der Bekämpfung dieser Ansicht ist namentlich die n. 301 angeführte Untersuchung Brunners (ZRG. 34, 1ff.) gewidmet. Bei den Westgoten wurde der Unterschied der Geschlechter durch L. Wis. 4, 2 c. 1, c. 5, c. 9f. aufgehoben, was gegenüber der Antiqua im wesentlichen eine Neuerung war. Vgl. Zeumer, N. Arch. 26, 95ff. 104ff., gegen Ficker 4, 42ff. 5, 296ff. Bei den Langobarden hatten die Töchter vor Rothari gegenüber männlichen Verwandten überhaupt kein Erbrecht; seit Rothari standen sie nur noch gegenüber dem Sohn zurück; gleichzeitig wurde der Schwester (als Entschädigung für ihre Ausschließung von der elterlichen Erbschaft durch die Brüder) bei der Beerbung ihres Bruders der Vorzug vor den übrigen Brüdern gegeben. Vgl. Roth. 158—60. 171. 225. Liutpr. 1—4. 14. 145. Not. de actor. c. 5. Brunner a. a. O. 34, 3—11. Über die Vaterschwester Ed. Aist. 10. Die Mutter hatte seit Liutprand (über das frühere Recht vgl. Pappenheim, ZRG. 35, 374f.) jedenfalls ein Erbrecht gegen ihre Kinder (Not. de actor. c. 4), da sie aber im Edikt nicht als Erbin erwähnt wird, so wurde ihr durch eine am Buchstaben haftende Jurisprudenz bis zum 11. Jh. das Erbrecht abgesprochen. Vgl. Brunner, ZRG. 34, 10. Im burgundischen Recht erbte zunächst der Sohn; der Sohnessohn hatte mit der Tochter zu teilen, dann folgte die Schwester, sodann der nächste Schwertmage, während die Mutter nur die Leibzucht an der Erbschaft ihrer Kinder beanspruchen konnte, bis eine neuere Bestimmung Halbteilung zwischen ihr und dem nächsten Schwertmagen einführte. Vgl. L. Burg. 14, 1, 2. 75. 24, 3. 53, 1, 2. Den Vorzug des Sohnes vor der Tochter bezeugen L. Alam. 55 (57), L. Sax. 41, 44, L. Cham. 42. Nach dem Recht der Angel-Warnen (L. Angl. et Wer. 26—34) schloß der Sohn die Tochter von der gesamten Erbschaft, mit Ausnahme der mütterlichen Gerade, aus. Waren keine Söhne vorhanden, so erhielt der nächste Schwertmage den Grundbesitz, während hinsichtlich der Fahrnis nacheinander die Töchter, die Schwestern und die Mutter, aber nur diese, den Vortritt hatten. Die volle Gleichberechtigung beider Geschlechter findet sich nur im ribuarischen Recht, das aber hinsichtlich der *hereditas aviatica* (bereits auf die zweite Geschlechtsfolge übergegangene Erbgüter) ebenfalls an dem Vorzuge des *virilis sexus* festhielt. Vgl. L. Rib. 56.

[319] So nach dem Recht der Burgunden und der Angel-Warnen (n. 318) sowie dem der Angelsachsen (vgl. v. Amira Erbenf. 91f.). In den lombardischen Rechtsschulen war es streitig, ob im weiteren Erbenkreise Gleichberechtigung der Geschlechter oder Vorzug des männlichen Geschlechts anzunehmen sei.

Sehr bestritten ist die Stellung der Enkel, überhaupt der entfernteren Abkömmlinge. Enkel von vorverstorbenen Kindern wurden im allgemeinen durch die lebenden Kinder ausgeschlossen; nur bei den austrasischen Franken seit Childebert II. und in beschränktem Maße bei Westgoten, Burgunden und Langobarden hatte das Eintrittsrecht der Enkel gesetzliche Anerkennung erlangt[320]. Es fragt sich im übrigen nur, ob in Ermangelung von Kindern zunächst die Enkel zur Erbfolge gelangten, oder ob sie vom engeren Erbenkreis ursprünglich ganz ausgeschlossen waren. Zu diesem müssen die in der Were des Großvaters (*in sinu avi*) geborenen Sohnessöhne, da sie zu der Hausgenossenschaft gerechnet wurden, jedenfalls gehört haben. Wenn König Grimowald für diese das Eintrittsrecht einführte, so verlieh er ihnen nicht erst das Erbrecht des Busens, das sie an sich schon besaßen, sondern erhöhte es nur zur Konkurrenzfähigkeit neben den Söhnen. Derselbe geschichtliche Entwicklungsgang ist aber überall, wo das Eintrittsrecht eingeführt wurde, anzunehmen: es hatte immer ein schon bestehendes Nachkommenerbrecht zur Voraussetzung, und es heißt die Dinge auf den Kopf stellen, wenn man die Ausbildung des Erbrechts der Abkömmlinge erst als eine Folge des Eintrittsrechts betrachtet[321]. Insbesondere stand das Nachkommenerbrecht bei den Sachsen und salischen Franken, die erst in der folgenden Periode zur Annahme des Eintrittsrechts gelangt sind, fest[322]. Nachweisen läßt es sich weiter bei den Langobarden und Westgoten[323], vermuten bei den Burgunden und ribuarischen Franken; auch sonst spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß mit der Fortbildung der Hausgenossenschaft zu einem engeren Erbenkreise allgemein gleich den verheirateten Kindern auch deren Kinder zur Berücksichtigung gelangt sind[324].

[320] Vgl. Ficker 2, 120. 128f. 131. 136ff. Zeumer, N. Arch. 26, 126ff. L. Burg. 75. 78 (nur für Sohnessöhne bei Konkurrenz mit Töchtern). Ed. Grim. 5 (n. 313). Cod. Eur. 327 (L. Wis. 4, 2 c. 18. Vgl. Zeumer, a. a. O.). Gaudenz. Fragm. 1. Decr. Childeb. v. 595 c. 1 (MG. Cap. 1, 15). Da dies Gesetz in Neustrien keine Bedeutung hatte, so kann es nicht auffallen, daß die salischen Franken von einem Eintrittsrecht der Enkel noch nichts gewußt haben. Vgl. n. 309. Form. Marc. 2, 10, F. Tur. 22, F. Merkel. 24, F. Lindenbr. 12 (Rozière Nr. 131—34).

[321] Vgl. Gierke, ZRG. 12, 445. Ficker 2, 324f.

[322] Vgl. L. Sax. 46. Für die salischen Franken vgl. n. 309 die Lesart des heroldischen Textes am Schluß der L. Sal. 62 (59) und vor allem Quaestiones ac monita § 4 (n. 301): *Si homo decesserit et reliquerit fitium et filiam, equaliter succedant. et si reliquerit filium et filiam et nepotem, filium de suo filio, equaliter succedant.* Mit Unrecht hat man diese Worte, die bereits Bekanntschaft mit dem Eintrittsrecht zeigen, dahin verstanden, daß Enkel allein nicht erbfolgeberechtigt vor den Eltern des Erblassers gewesen seien (vgl. Heusler 2, 583. v. Amira Erbenf. 37ff.); denn aus dem Mehr, das die Enkel von vorverstorbenen Söhnen gegenüber den lebenden Kindern konkurrenzfähig machte, folgt mit Notwendigkeit auch das Geringere, ihr Vorrecht vor allen den Kindern nachstehenden Erben.

[323] Vgl. Cod. Eur. 336 (L. Wis. 4, 2 c. 2). Gaudenz. Fragm. 1. Liutpr. 3: *si ipse frater neque filius neque filias reliquerit, aut si habuerit et ante eum mortui aut mortuae fuerunt absque filiis filiabus, tunc sorores eius — — — succedant.* Liutpr. 70. Miller a. a. O. 59. Gierke bei Pappenheim a. a. O. 78ff.

[324] Vgl. n. 320. L. Rib. 12, 2. Ficker 2, 315ff. 358. Ausdrücke wie *filii*

Die gleiche Entwicklung muß hinsichtlich der Geschwister (zumal der Brüder) und ihrer Abkömmlinge stattgefunden haben. Lebten die Brüder in ungeteilter Gemeinschaft, so rückten, wenn einer von ihnen starb, seine Kinder oder Enkel an seine Stelle. Seit die Gemeinderschaft des Hauses aufgehört hatte, die alleinige Grundlage des Erbrechts zu bilden, war es von selbst gegeben, daß sich die Kinder der Geschwister als die nächsten erbberechtigten Magen unmittelbar an den engeren Erbenkreis anschlossen und den übrigen Magen vorgingen[325]. Sie und ihre Abkömmlinge gehörten noch derselben Geschlechtsfolge wie der Erblasser an, dem Knie seiner Eltern. Die ganze Sippe gestaltete sich zu einem organischen Aufbau von engeren und weiteren Familien, die man nach den einzelnen aufeinander folgenden Häuptern in ihrer jeweiligen Gesamtheit als „Generationen", „Knie", „Glieder" oder „Parentelen" zusammenfaßte[326]. Den Beweis für einen derartigen Aufbau der Sippe liefert der Umstand, daß man in den meisten, ursprünglich wohl in allen Stammesrechten den engeren Erbenkreis oder „Busen" in die Kniezählung nicht einbegriff, sondern als „binnen Knies" befindlich ansah (S. 70). Für die größere oder geringere Nähe der Verwandtschaft war die Aufeinanderfolge der vom Erblasser aufsteigenden Geschlechtsfolgen maßgebend. Auf die noch der ersten Ordnung angehörenden Abkömmlinge der Geschwister folgte die Ordnung der Großeltern, dann die der Urgroßeltern und so weiter, bis zu der allgemein angenommenen Grenze des fünften oder

---

und *liberi* konnten auch die entfernteren Abkömmlinge einschließen. Für das Erbrecht der Abkömmlinge bei den Baiern L. Bai. 8, 20. 15, 10.

[325] Vgl. erstes sal. Kap. c. 7: *si pater aut mater desunt, frater defuncti aut certe nepus, fratris senioris filius.* Liutpr. 7 (vgl. Stutz, ZRG. 28, 182).

[326] Am häufigsten begegnet „Knie" (*genu, genuculum*, ags. *cneòw, cneôris*) und *generatio*, bei den Sachsen „Glied" (Ssp. I. 3, 3). Vgl. S. 70. Heusler 2, 587. v. Amira Erbenf. 45. 68. 79ff. 139. Wurde *generatio* untechnisch auch für Sippe oder Magschaft überhaupt gebraucht (so L. Angl. et Wer. 34 neben dem technischen *quintam generationem* untechnisch *paterna generatio*), so war dies in noch höherem Maße bei *parentela* der Fall, worunter meistens die Gesamtheit der parentes (ags. *mœgð, cynn*, as. *mâgscepi*) verstanden ist (vgl. v. Amira a. a. O. 20ff. 74. 101. 113). Anderseits aber vgl. L. Sal. 44, 9 des 65 Titeltextes: *Et si nec ipse frater fuerit, qui proximior fuerit, extra superiores nominatos singillatim dicti, secundum parentilla usque ad sextum genuculum — — accipiat.* Wie das Wort „Heerschild" objektiv die Lehnsfähigkeit, subjektiv eine bestimmte Heerschildstufe bezeichnet, so ist hier *parentilla* = Verwandtschaftsstufe. Beide Bedeutungen nebeneinander Roth. 153 (*De gradibus cognationum*): *Omnis parentilla usque in septimum geniculum nomeretur, ut parens parenti per gradum et parentillam heres succedat; sic tamen, ut ille qui succedere vult nominatim unicuique nomina parentum antecessorum suorum dicat.* Das kann nur bedeuten: „Alle Verwandtschaft wird (nur) bis zum siebenten Knie gezählt, so daß ein Verwandter dem andern nach Maßgabe des Grades und der Verwandtschaftsstufe als Erbe folgt, so jedoch, daß der Erbansprecher für jeden (d. h. für sich und den Erblasser) die Namen seiner Vorfahren angibt." Weiter heißt es: *dicat per ordinem, quod parentilla nostra sic fuit, et illi sic nobis fuerunt parentes, quomodo nos dicimus*, d. h. „daß die Stufe unserer Verwandtschaft die und die gewesen ist, und die und die unsere Vorfahren gewesen sind, wie wir angegeben haben."

sechsten Knies (je nachdem man mit den Großeltern oder in der Art des kanonischen Rechts mit den Eltern zu zählen begann)[327]. Da aber dieselbe Verwandtschaftsgrenze auch für die von den einzelnen Knien nach abwärts gehenden Seitenlinien galt, so muß innerhalb der letzteren wieder die größere Nähe zu dem gemeinschaftlichen Stammvater den Vorzug gegeben haben. Die Erbfolgeordnung beruhte demnach, von zahlreichen Verschiedenheiten im einzelnen abgesehen, auf dem System der Parentelen- oder Linealgradualordnung[328].

---

[327] Uber die in unserer Periode allgemein bezeugte Begrenzung der Verwandtschaft vgl. S. 71. Ficker 1, 277f. 316. 398ff. 474ff. 2, 53f. Brunner 1^2, 324f. Heusler 2, 591ff. Das kanonische Recht, das die germanische Verwandtschaftsberechnung angenommen hatte (die dabei begegnende Bezeichnung der Verwandtschaftsknie als *gradus* ist zum Teil auch in die germanischen Rechtsquellen übergegangen, vgl. Stobbe Pr.-R. 5, 66f.), betrachtete anfangs die sechste, seit Gregor III. aber die siebente Geschlechtsfolge als die Grenze der ehehindernden Verwandtschaft. Vgl. Gregor an Bonifatius i. J. 732: *Progeniem vero suam quemque usque ad septimam observare decernimus generationem* (Jaffé Mon. Mog. 93). c. 1, c. 7 C. XXXV. qu. 2 u. 3. Loening KR. 2, 555ff. Dadurch beeinflußt erscheint die Ausdehnung der Erbberechtigung in L. Bai. 15, 10 (*usque ad septimum gradum*) und 5, 20 (*posteri sui — — usque in septimam propinquitatem*), sowie bei den Sachsen (Ssp. 1, 3 §§ 2. 3), nur bezeichneten diese, da sie die zurückbleibende Magenzählung hatten, den siebenten Grad kanonischer Rechnung als das sechste Glied. Die gemeingermanische Verwandtschaftsgrenze war aber nicht die siebente, sondern die sechste oder fünfte Generation. Vgl. L. Sal. 44, 9 (n. 326). L. Rib. 56, 3. L. Angl. et Wer. 34. Die Verwandtschaft umfaßte also die Geschlechtsfolgen pater, avus, proavus, abavus, atavus, tritavus, während das kanonische, bairische und sächsische Recht auch den Vater des letzteren noch mitrechnete. Die Langobarden zählten zwar *usque in septimum geniculum* (n. 326), rechneten aber dabei, wie sich aus den Schriften der lombardischen Rechtsschule ergibt (vgl. n. 328 und MG. Leg. 4, 317), auch den Erblasser beziehentlich den Erbansprecher mit, so daß sie tatsächlich nicht über das sechste Knie der Salier und das fünfte der übrigen Stämme hinausgingen. Vielleicht hat gerade die mißverstandene Rechnungsweise der Langobarden die Ausdehnung der kirchlichen Ehehindernisse auf den 7. Grad veranlaßt.

[328] Über die nicht unwahrscheinliche Entstehung der Parentelenordnung aus dem Vetterschaftssystem vgl. S. 71 n. 37. In der Theorie wurde die Parentelenordnung zuerst von Majer Gemeinrechtliche Erbfolgeordnung in sogenannte Stammlehen (Teutsche Erbfolge, 1. Fortsetzung 1805) S. 14ff., und zwar aus rein inneren Gründen der sogenannten Konsanguinität, aufgestellt. Seit Eichhorn hatte sie die allgemeine Zustimmung der Rechtshistoriker gefunden, bis sie von Siegel, Wasserschleben, v. Amira und Ficker als historisch unbegründet bekämpft wurde. Zustimmung fanden die Gegner namentlich bei Gerber, Boretius, K. Maurer (Kr. VJSch. 11, 415f. 12, 310), Miller, v. Schwerin, zum Teil auch bei Rietschel, Hauptvertreter der Parentelenordnung sind Brunner, Gierke (bei Pappenheim Launegild u. Garethinx 1882, S. 77ff.), Heusler, Homeyer, Rive, Bluhme, Beseler, Huber, Kohler, Hübner, Stobbe, Fliniaux, Stutz, Lewis, v. Wyss (Intestaterbrechte der östlichen Schweiz, Z. f. schweiz. R. 4. 5). Entscheidend sind namentlich die Nachweise aus deutschen und französischen Quellen des Mittelalters, zumal aus Kreisen, denen das Lehnwesen fremd geblieben ist, so daß die Annahme von Maurer und v. Amira, man habe es hier mit lehnrechtlichen Gestaltungen zu tun, ungerechtfertigt erscheint. Über Parentelenordnung in friesischen, flämischen und südholländischen Rechten vgl. besonders Ficker 1, 360ff. 449f., in Österreich Brunner Grundz.[6] 235 n. Die Gegner der

In Ermangelung erbberechtigter Verwandten trat das Heimfallsrecht des Fiskus (*curtis regia*) ein[329].

Daß es für den Erben keiner Erbesantretung bedurfte, sondern der Satz „Der Tote erbt den Lebendigen" platzgriff, ergibt sich aus den Quellen der folgenden Periode; nicht minder, daß die Erbteilung erst nach dem „Dreißigsten" erfolgte[330] und dabei der Grundsatz „Der Ältere soll teilen, der Jüngere kiesen" beobachtet wurde[331]. Über den Umfang der Schuldenhaftung des Erben herrscht Streit. Daß eine solche überhaupt bestand, der Erbe sich aber durch Abtretung des Nachlasses an die Gläubiger von jeder eigenen Haftung befreien konnte, ist zweifellos[332], anderseits enthält aber das ribuarische Recht[333] schon eine Bestimmung,

---

Parentelenordnung stützen sich hauptsächlich auf die namentlich in langobardischen Quellen häufige Bezeichnung der Knie mit *gradus*. Die *proximi parentes per gradus* (Liutpr. 17) sollen beweisen, daß man unter den einzelnen Knien nicht ganze Generationen oder Linien, sondern nur, wie im römischen Recht, Verwandtschaftsgrade verstanden habe; man habe die Zahl der Grade von dem gemeinschaftlichen Stammvater bis zum Erblasser einerseits und dem Erben anderseits in Betracht gezogen, aber nur die Grade der einen Linie gezählt. Bei ungleichen Linien soll nach Siegel stets die längere, nach Wasserschleben (der außerdem den unbedingten Vorzug der Vorfahren vor den Seitenverwandten behauptet) die Linie des Erbansprechers gezählt worden sein, während v. Amira und Ficker für diesen Fall ein Zusammenzählen beider Linien, also im wesentlichen die römische Berechnungsweise annehmen. Die Theorien von Siegel und Wasserschleben führen unter Umständen zu undenkbaren Ergebnissen und haben ihre Widerlegung schon bei v. Amira 49ff. und Ficker 1, 407 gefunden. Die einzige Stelle, auf die sich Wasserschleben (Verwandtschaftsb. 8f.) mit einigem Schein berufen konnte, beruht auf einer falschen Konjektur von Boretius (MG. Leg. 4 pg. 91 n. 80) zu der Formel in § 10 der Expositio Lib. Pap. Roth. 153 (ebd. 4, 322f.), wo zu den Worten *cuius proavus matris mee fuit* das Wort *avus* zu ergänzen ist; Boretius setzt dies Wort hinter *proavus*, es ist aber zu lesen: *cuius avus proavus matris mee fuit, et ideo in quinto gradu succedere debeo*, denn beide Erbprätendenten gehören der Parentel des Großvaters an, zu dem der eine im sechsten, der andere im fünften Grade langobardischer, im fünften resp. vierten Grade kanonischer Rechnung steht. Die Sukzession erfolgte *per gradum et parentillam* (n. 326). Vgl. Bluhme a. a. O. 17. Vereinzelte Spuren einer Gradualordnung bei Ficker 1, 411ff. 421ff. 424ff. Über Parentelenordnung im indischen Recht vgl. Kohler, Z. f. vgl. RW. 7, 201f.

[329] Vgl. S. 208. 299. L. Sal. 72 (62, 2). 79 (44). 93 (60). L. Fris. 19, 2. L. Baiuw. 15, 10. Roth. 158ff. 223f. Liutpr. 18. 32. 34.

[330] Vgl. MG. Cap. 1, 278 c. 21. 281 c. 4. Eine Urkunde von 869 bei Homeyer Der Dreißigste 97. Über den Dreißigsten vgl. Rietschel bei Hoops 1, 486. Maurer, Altn. RG. 3, 323ff.

[331] Vgl. Grimm RA. 480.

[332] L. Burg. 65, 1 (n. 335). L. Wis. 5, 1 c. 2, 2 c. 6, 6 c. 6. 7, 2 c. 19, 5 c. 8. Roth. 2. 365. 385. Liutpr. 16. 18. 19. 114. Cap. Aregisi 10. Form. Marc. 2, 25. Das Ganerbenrecht beschränkte die Haftung auf die Fahrhabe.

[333] L. Rib. 67, 1: *Si quis moriens debitosus aut testamenta vel venditionis seu tradicionis aliquid fecerit, si filios aut filias non relinquerit, quicunque de parentibus suis quantum unus solidus valet in hereditatem reciperit, vel cui weregildum eius, si interfectus fuisset, legitimi obvenibat, omnem debitum culpabilis iudicetur et omnem factum eius idoniare studeat, aut culpam incurreret.* Vgl. Stobbe Pr.-R. 5, 52 n. Graf u. Dietherr Rechtssprichw. 223 Nr. 297, 298.

die an das bekannte Sprichwort anklingt: „Wer einen Schilling erbt, soll auch ein Pfund bezahlen." Daraus auf eine persönliche Haftung des Erben für die Schulden des Erblassers zu schließen, würde dem Charakter des deutschen Schuldrechts ebensosehr wie dem des mittelalterlichen Erbrechts, nach dem der Erbe nur mit dem Nachlaß haftete, widersprechen[334]. Aber die Gläubiger galten als die nächsten Erben und der gesetzliche Erbe war ihnen ersatzpflichtig, wenn er unterlassen hatte, rechtzeitig für ihre Befriedigung oder, wo es nötig war, für die Herausgabe des Nachlasses zum Zweck ihrer Befriedigung zu sorgen[335]. Der König als Erbe kraft Heimfallsrechts war nach langobardischem Recht zu keiner Liquidation verpflichtet, er bezahlte keine Nachlaßschulden; doch muß dies durch die fränkische Gesetzgebung abgeändert worden sein, da diese selbst im Fall einer Vermögenseinziehung wegen Verbrechens die Verpflichtung des Fiskus zur Bezahlung der Schulden des Übeltäters aus dem gefronten Vermögen anerkannte[336].

Das aus der Gemeinschaft des Hausvermögens hervorgegangene Erbrecht des engeren Erbenkreises war ursprünglich unentziehbar und konnte wenigstens bei Abkömmlingen weder durch Verfügungen von Todes wegen noch durch Schenkungen unter Lebenden beeinträchtigt werden[337]. Selbst

---

[334] Vgl. Stobbe, JB. d. gem. deutsch. R. 5, 295ff.; DPrR. 5, 49 n. Pernice, Kr. VJSchr. 9, 85ff. v. Amira Zweck u. Mittel 51f. Heusler 2, 544ff. Pappenheim a. a. O. 69ff. Miller a. a. O. 42ff. Kayser a. a. O. 487f. Anderer Meinung Lewis Succession d. Erben in die Oblig. d. Erblassers 178ff. und Mayer-Homberg (S. 296) 1, 343ff.

[335] Vgl. ZRG. 5, 35. Stobbe, DPrR. 5, 50f. L. Burg. 65 § 1: *Si qua mulier vidua filios habens, si et illa ez filii sui cessionem de bonis mariti qui defunctus est fecerint, nullam ex debito ipsius repetitionem aut calumniam patiantur.* § 2: *Si certe praesumpserint hereditatem, debitum paternum simul solvant.* Liutpr. 57 bezieht sich nicht auf den Erben, sondern auf den verheirateten, in der Were des Vaters gebliebenen Sohn. Nur teilweise beistimmen kann ich der Auslegung von Pappenheim Launegild 70; ZRG. 35, 371f. Ausnahmebestimmungen sind Ed. Roth. 362, L. Bai. 8, 20 und Rib. 12, 2 (vgl. Brunner, ZRG. 16, 9f.).

[336] Vgl. § 36 n. 80. Lewis a. a. O. 181 n. 8. Roth. 223. 231. Cap. leg. add. v. 818/19 c. 11 (MG. Cap. 1, 283). Wenn der Übeltäter mit seinen Kindern noch in ungeteilter Vermögensgemeinschaft lebte, so wurde die Teilung von Amts wegen vorgenommen, da nur der Anteil des Schuldigen eingezogen wurde. Die gleiche Bestimmung findet sich schon sal. Kap. v. 816 c. 5 (ebd. 268f.). Vgl. n. 340.

[337] Die Untersuchungen Fickers (Erbenf. 1, 229f. 247. 271ff. 2, 123ff. 343ff. 358ff. 3, 274ff. 380ff. 4, 104ff. 5, 164—296) werden dadurch beeinträchtigt, daß sie das Prinzip unbegrenzter Verfügungsfreiheit zum Ausgangspunkt nehmen und die Verfügungsbeschränkungen als Erzeugnisse einer jüngeren Rechtsbildung auffassen. Vgl. dagegen Brunner Grundzüge[6] 239f.; MJÖG. 2, 10ff.; Beiträge z. G. des germ. Wartrechts (Festgabe Dernburg 1900). Kohler Das germ. Noterbrecht u. seine G. in den Coutumes (ebd.). Pappenheim, ZRG. 35, 385—99. Huber Grundlage d. ehel. Güterrechts der Berner Handfeste 15ff. Caillemer Douaire des enfants (n. 195). Gierke Genossenschaftstheorie 412ff.; ZRG. 12, 478ff. Schupfer, Arch. giur. 1, 21ff. Miller a. a. O. 41. 48ff. 55f. 60. 63. v. Wyss, Z. f. schw. R. 19, 1 S. 70f. Eichhorn St. u. RG. 1, 331ff. Maurer Island 365f.; Über den Hauptzehnt nordgermanischer Rechte, Münch. Ak. Abh. 1874 S. 221f.

durch den Austritt aus der Sippe wurde in der ältesten Zeit nur das Erbrecht des Entsippten gegen seine Verwandten, aber nicht das der letzteren gegen ihn aufgehoben[338]. Durchbrochen wurde die Strenge des älteren Rechts zuerst zu Gunsten kirchlicher Stiftungen, die ganz oder in Anknüpfung an den altgermanischen Totenteil (S. 77f.) zu einem bestimmten Bruchteil freigegeben wurden[339]. Auf diesem Wege bildete sich das Freiteilsrecht aus, vermöge dessen der Vater, wenn er die Kinder zuvor abgeschichtet hatte, über den ihm verbliebenen Teil frei verfügen konnte; ein weiterer Fortschritt war es, wenn manche Rechte das Freiteilsrecht selbst unabhängig von einer voraufgegangenen Schichtung anerkannten[340].

242f. 288f. Zeumer, N. Arch. 26, 138ff. Boden Das altnorweg. Stammgüterrecht, ZRG. 35, 109ff. v. Freytagh-Loringhofen Beispruchsrecht u. Erbenhaftung, ebd. 41, 69ff. Rietschel bei Hoops 2, 88. Hübner DPrR.[2] 272ff. Weitere Literatur s. n. 34.

[338] Vgl. S. 74. v. Amira Erbenf. 52. L. Sal. 93 (60) läßt beim Tode des Entsippten Heimfallsrecht an den König eintreten.

[339] Schon das S. 269f. erwähnte Königsgesetz muß eine derartige Bestimmung enthalten haben. Während L. Alam. 85 (88) das Warterecht unter Brüdern, so lange sie den Nachlaß des Vaters nicht geteilt haben, aufrecht erhält, wird es gegenüber Vergabungen an die Kirche überhaupt aufgehoben (ebd. 1, 1, 2. 2, 1). L. Bai. 1, 1 gibt dem Vater, nachdem er die Kinder abgeschichtet hat, über den ihm verbliebenen Kopfteil freie Verfügung zum Heil der Seele. Siehe auch L. Sax. 62 (n. 36). Bei den Westgoten hatte Eurich die volle Verfügungsfreiheit wohl ebenfalls im Interesse der Kirche, und zwar der arianischen, eingeführt. Trotzdem scheint sich ein altgotisches Gewohnheitsrecht erhalten zu haben, das diese Freiheit auf ein Fünftel beschränkte und durch Leovigild (L. Wis. 5, 2, 4) teilweise, sodann durch Chindasuind (ebd. 4, 5, 1) allgemein zu gesetzlicher Anerkennung gelangte. Vgl. Brunner Beiträge (n. 337) 5ff.

[340] Den älteren Standpunkt vertreten L. Bai. 1, 1 (n. 339) und im burgundischen Recht L. Burg. 24, 5. 51, während ein in L. Burg. 1, 1 enthaltenes neues Gesetz (n. 38) dem Vater freie Verfügung über seinen Anteil *de communi facultate*, also ohne Abschichtung, gewährt. Vgl. Brunner Beiträge 9ff. Pappenheim Launegild 60. Den umgekehrten Entwicklungsgang vermutet Ficker 1, 271ff. 5, 212ff. Gegenüber der bairischen Kopfteilung scheinen die Burgunden Halbteilung gehabt zu haben. Die Langobarden hatten jedenfalls seit Liutprand Freiteilsrecht auch ohne Abschichtung, und zwar nach Kopfteilen. Vgl. Liutpr. 113. Aist. 13. Brunner, MJÖG. 2, 10ff. Gegen die Annahme von Ficker (a. a. O. 2, 343ff.; MJÖG. 22, 47f.), daß schon nach dem Edikt des Rothari das gleiche Freiteilsrecht anzunehmen sei, vgl. Pappenheim, ZRG. 35, 389ff. Über die fränkischen Volksrechte vgl. n. 272. v. Amira Erbenf. 51ff. Brunner Beiträge (n. 337) 12ff. Bei Vergabungen an Töchter und Enkel, durch die ihre Zurücksetzung im Erbrecht gegenüber den Söhnen ausgeglichen werden sollte, lassen schon die salischen Formeln (MG. Form. 81. 147. 204f. 250. 274) auf das jüngere Freiteilsrecht schließen. Die Versorgung unehelicher Kinder (S. 350) war nur mangels ehelicher Nachkommen gestattet (MG. Form. 208). Mayer-Homberg (n. 301) 1, 341ff. macht auf einen weitgehenden Unterschied des ribuarischen Rechts vom salischen aufmerksam. Das erstere kannte ein Beispruchsrecht der Abkömmlinge, soweit es sich um Verfügungen über mehr als 12 Sol. handelte, aber kein Freiteilsrecht. Die Seitenverwandten hatten kein Warterecht. Im salischen Recht bestand, wie es scheint, ein durch keine vorherige Schichtung bedingtes Freiteilsrecht, zum Teil sogar eine unbeschränkte Verfügungsfreiheit, die dann für die Reichsgesetzgebung vielfach

Weitere Abschwächungen traten ein, indem man das Warterecht unter gewissen Voraussetzungen in Wegfall kommen ließ[341]. Für Eltern und Geschwister ist das Warterecht offenbar schon früh zurückgetreten, allgemein aber, und hier auch für den Fall entgeltlicher Veräußerungen, erhielt sich das Ganerbenrecht bei ererbten Grundstücken, solange diese nicht „mit Verzicht" geteilt worden waren; die Lex Saxonum kannte nur ein auf den Grundbesitz beschränktes Beispruchsrecht des nächsten Erben (S. 302f.).

Wer keine Erben hatte, konnte sich wohl schon in alter Zeit mit Bewilligung der Landesgemeinde oder des Königs, als der Heimfallsberechtigten, einen Erben setzen. Gelegentliche Quellenzeugnisse lassen darauf schließen, daß das auf diese Weise ausgebildete Erbschaftsgedinge Gemeingut der germanischen Stämme gewesen ist. In greifbarer Gestalt liegt es in dem fränkischen *adfatimus* und dem langobardischen *gairethinx* (*thinx*, *thingatio*) vor[342]. Das Erbschaftsgedinge war eine adoptio in hereditatem und nur solchen Personen gestattet, die keine warteberechtigten Erben hatten; durch nachträgliche Geburt eines solchen wurde das Gedinge gebrochen[343]. Der Gedingserbe gehörte zum „Busen" und hatte

vorbildlich wurde. Durch Cap. leg. add. v. 818/19 c. 6 (Cap. 1, 282) wurde für alle Volksrechte festgesetzt, daß die unabgeschichteten Erben mit den vom Erblasser Bedachten abzuteilen hätten, wodurch das Freiteilsrecht allgemein von dem Erfordernis vorheriger Schichtung unabhängig gemacht wurde. Vgl. n. 336.

[341] So wegen Undankbarkeit des Erben, oder wenn er die von ihm in Notlage verlangte Unterstützung versagte. Vgl. L. Sax. 62 (n. 36). Roth. 168ff. 173. Liutpr. 5. 119. Töchter, die durch eigenmächtige Heirat ihr Erbrecht verwirkt hatten, schieden schon aus diesem Grunde aus. Vgl. S. 357.

[342] Vgl. L. Sal. 80 (46). Rib. 48. 49. Sal. Kapit. v. 820 c. 10 (MG. Cap. 1, 293). Rib. Kap. v. 803 c. 8 (ebd. 118). MG. Form. S. 81. 83. 147. 204f. 208. 250. 258. 275. (Rozière Recueil Nr. 115—18. 130—37. 216). Roth. 168—74. Ausgezeichnet wird die ganze Lehre behandelt bei Heusler 2, 621ff., das langobardische Recht bei Pappenheim Launegild 45ff., ZRG. 35, 381ff.; auf beide ist wegen aller Einzelheiten zu verweisen. Vgl. ferner Beseler Erbverträge 1, 96ff. 164ff. Waitz Das alte Recht 147ff. Brunner Grundzüge[6] 242. Stobbe Pr.-R. 5, 170ff. Grimm RA. 121f. v. Amira[3] 175; Erbenf. 58ff. Miller a. a. O. 90ff. Kayser a. a. O. 476ff. Schröder, Hist. Z. 78, 196ff.; G. d. ehel. Güterr. 1, 157ff. A. Schultze Die langob. Treuhand (Gierke, U. 49). R. Schmidt Affatomie der Lex Salica 1891. Ficker a. a. O. 3, 383ff. Schücking Regierungsantritt 1, 123ff. Schupfer a. a. O. 31, 507ff.; Thinx e affatomia 1892 (Accad. dei Lincei, Mem. della classe di sci. mor. 1891). Maitland Trust und Korporation, Grünhuts Zeitschr. 32. Scherrer, ZRG. 13, 274ff. Denman Ross Early history of the landholding 69ff. Cohn Symbolik 11f. Kohler, Z. f. vergl. RW. 5, 427ff. Pariset Dispositions de dernière volonté 1891 S. 141ff. W. Sickel, GGA. 1889 S. 959. Geffcken Lex Salica S. 178ff. v. Helten Malb. Glosse § 144. F. Andreae Oudnederl. Burgerl. R. 2, 313ff. Roberti Origini dell escutore testamentario 1913, Universitá di Cagliari, Istituto economo giuridico V. 2). Caillemer Origines et développement de l'exécution testamentaire 1901. Hübner DPrR.[2] 654ff.; Donationes post obitum 1888 (Gierke, U. 26). v. Halban (S. 296) 3, 318.

[343] Vgl. Roth. 171. Troya Cod. dipl. 4, 535 (754). Auf Angehörige des weiteren Erbenkreises brauchte keine Rücksicht genommen zu werden, doch galt ihre völlige Ausschließung als ein Feindschaftsakt (Roth. 360).

ein ebenso unentziehbares Erbrecht, als wenn er im Busen geboren wäre. Am reinsten hat sich das Verhältnis im Edikt des Rothari 173f. erhalten. Der Gedingserbe unterwand sich nach dem Tode des Erblassers wie ein geborener Erbe des Nachlasses und übernahm die Schulden. Die Form des Gedinges war die der altgermanischen Wehrhaftmachung, wie bei Emanzipation und Adoption: Übergabe des Speeres seitens des Erblassers an den Gedingserben durch die Hand eines Dritten, der Speerbürge (*gisel*) genannt wurde, unter Ausspruch einer altertümlichen Formel, alles öffentlich vor versammeltem Gericht[344]. Bedeutend abgeschwächt war die Sache bei den Franken schon zur Zeit der Lex Salica. Zwar wurde die Auffassung als adoptio in hereditatem traditionell bis in das neunte Jahrhundert festgehalten, aber die ideale Seite der Erbeinsetzung trat gegenüber dem Gedanken der Vermögenszuwendung in den Hintergrund. Der ursprünglich einheitliche Akt hatte sich in drei Akte, jeder vor drei zugezogenen Zeugen, aufgelöst. Der erste Akt spielte sich im gebotenen Ding zwischen dem Erblasser und dem an die Stelle des alten Speerbürgen getretenen Salbürgen oder Salmann ab; statt der Speerreichung wurde, als Auflassungssymbol, die Festuca zugeworfen, unter Bezeichnung der Person des Gedingserben und des ihm zugedachten Vermögens; denn die Lex Salica kannte bereits die Beschränkung auf einzelne Vermögensmassen. Der zweite Akt war die sessio triduana des Salmannes im Hause des Erblassers (S. 305), um jenem die Gewere zu übertragen. Der dritte Akt, der binnen Jahresfrist erfolgen mußte, bestand in der Auflassung seitens des Salmannes an den Gedingserben, und zwar vor dem Königsgericht oder im echten Ding. Die folgende Zeit hat dann bei Franken wie Langobarden eine immer zunehmende Verflüchtigung der Form und des ihr ursprünglich zugrunde liegenden Rechtsgedankens gebracht. Das ganze Geschäft nahm einen sachenrechtlichen Charakter an, traditio cartae und Auflassung wurden wie bei Grundeigentumsübertragungen die vorherrschende Form, und der alte Speerbürge, schon in der Lex Salica so verändert, wurde zu dem durch dinglichen Vertrag bevollmächtigten Salmann, der nach dem Tode des Erblassers die Übertragung an den Bedachten zu bewirken hatte; das Erbschaftsgedinge verschmolz mit der Vergabung von Todes wegen und bewahrte nur so viel von seinem ursprünglichen Charakter, daß es auch die Übertragung eines ganzen gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, namentlich auch in fahrender Habe, zum Gegenstand haben konnte[345].

---

[344] Vgl. Schröder, ZRG. 20, 56f. Wegen der Speerreichung wurde auch das ganze Geschäft als *gairethinx* bezeichnet.

[345] Vgl. S. 305ff. 314. Beseler a. a. O. 261—84. Albrecht Gewere 231ff. 245ff. Stobbe, ZRG. 7, 405ff. Schücking Regierungsantritt 1, 127. Eine Glosse der L. Rib. (MG. Leg. 5, 277) übersetzt noch *affatimus* mit *adoptivus*. Die sachenrechtliche Natur in der Stellung des später zum Testamentsvollstrecker gewordenen Treuhänders oder Salmannes wird besonders von Caillemer I (n. 301) hervorgehoben.

§ 36. Das Strafrecht.

Literatur S. 78 und bei v. Amira[3] 228ff. Brunner 1[2], 120ff. 230f. 239ff. 322f. 325ff. 333ff. 385f. 2, 536ff.; Grundzüge[6] 78ff.; Duodezimalsystem u. Dezimalsystem i. d. Bußsätzen d. fränk. Volksrechts, Forsch. 482ff. v. Schwerin DRG. 128ff.; bei Hoops 1, 362. 462. 515f. 2, 93ff. Grimm RA. 622ff.; Über die Notnunft an Frauen, ZDR. 5. Köstlin G. d. deutsch. Strafrechts 94ff. Mayer-Homberg Die fränk. Volksrechte im MA. 1, 55—162. E. Mayer Entstehung d. Lex Ribuaria 78—128. Dahn Könige 8, 133. 9, 1 S. 391. 9, 2 S. 260. 10, 120. 11, 134. 12, 141; Westgot. Studien 141—242. Pardessus Loi Salique 651ff. Gaudenzi La Legge Salica e gli altri diritti germanici 36ff. Glasson Histoire (S. 8) 3, 523ff. Osenbrüggen Das alamannische Strafrecht 1860; Strafrecht der Langobarden 1863; Teilnahme am Verbrechen nach altdeutsch. R., ZDR. 18, 82ff. Pertile Storia del diritto italiano 5[2] (1892). Blandini Diritto e pena nelle leggi langobarde 1890. Brandileone Note al cap. 30 dell Editto di Liutprando 1900. Calisse Storia del diritto penale 1905. Del Giudice Diritto penale germanico rispetto all Italia 1905; Il principe del talione i l'antico diritto germanico (Nuovi Studi 315ff.). Liebermann Ags. Gl. 246. 265. 349. 363. 397. 399. 412f. 476f. 489f. 495. 497. 504. 531. 569. 576. 587. 595. 598f. 623. 657. 667ff. 671. 684ff. 699. 706f. 710. 714f. 717. 731. 742. Laughlin Essays of anglosaxon law 262—283. Pollock and Maitland Hist. of english law 2, 446—555. Gaupp R. u. Verf. d. alt. Sachsen 85—136. 193—201; Das alte Gesetz d. Thüringer 293—338. 361—99. 403ff. 410—17. Waitz VG. 2[3], 2 S. 358ff. 4[2], 434ff. 505ff. Schreuer Verbrechenskonkurrenz i. d. Volksrechten 1896 (Gierke U. 50). Thonissen Mémoire sur les peines capitales dans la législ. méroving. 1877. Olivecrona La peine de mort 1893. Frank Kasuelle Tötung i. d. Volksrechten, Berl. Diss. 1890. Kohler Studien a. d. Strafrecht 2.—5. (1895—97). Hinschius KR. 5 (1893). Loening KR. 2, 448ff. A. B. Schmidt Schadenersatz i. d. Volksrechten 1885 (Gierke U. 18); Medizinisches aus deutsch. Rechtsquellen 1896 (Festschrift B. Schmidt). Bewer Totschlagsühne i. d. L. Frisionum, ZRG. 26, 95ff. W. Sickel Bestrafung des Vertragsbruches 1876. v. Möller Das Wergeld des Täters u. des Verletzten, Bonn. Diss. 1898. Löffler Die Schuldformen des Strafrechts 1895. Günther Geschichtl. Entwicklung d. Verbrechens der Körperverletzung 1884. v. Künßberg Acht 1910. Köstler Der Huldentzug als Strafe 1910 (Stutz Abh. 62). Beyerle Von der Gnade im deutsch. R. 1910 (Götting. Univ.-Rede). v. Halban Röm. Recht i. d. Volksrechten 3, 265ff.

1. Das Strafensystem. Die sakralen Todesstrafen der germanischen Zeit waren mit dem Christentum unvereinbar. Das nordische Recht ließ infolgedessen die Todesstrafe überhaupt fallen und ersetzte sie durch die unsühnbare Friedlosigkeit, d. h. das der Gesamtheit des Volkes zur Vollstreckung übertragene Todesurteil mit Unfriedensbann[1]. Die Südgermanen hielten dagegen an der Todesstrafe fest, die sie über den gefangenen Verbrecher verhängten; bei handhafter Tat trat nach wie vor die Friedlosigkeit von Rechts wegen ein (n. 12), dagegen erst auf gerichtliche Ächtung, wenn man des Missetäters nicht habhaft war.

[1] Bei unsühnbarer Friedlosigkeit konnte der Geächtete sich den Frieden nicht einseitig erkaufen, sondern ihn nur mit Zustimmung des Königs oder des Gerichts und unter Einwilligung des Gegners wiedergewinnen. Eine Milderung war es, wenn dem Geächteten zunächst eine gewisse Zeit zur Flucht gelassen wurde. Vgl. Brunner RG. 2, 591.

Eine bestimmte Todesart brauchte in dem einzelnen Todesurteil nicht festgesetzt zu werden, da dies als Sache des Strafvollzuges der Bestimmung des Richters oder gar des Nachrichters überlassen bleiben konnte[2]. Zuweilen erfolgte die Tötung in formlosester Weise, meistens aber durch mehr oder weniger feierliche Hinrichtung mit dem Strang („Weide") oder dem Schwert; bei Weibern trat an die Stelle des Galgens in der Regel der Tod durch Ertränken und Ersticken. Vereinzelt bezeugt sind die Strafe des Feuertodes, Rädern, Zerstückelung, Zerreißen oder Totschleifen durch Pferde[3]. Als ein Rest der Acht erscheint die Tötung durch Steinigung, da sie durch das Volk selbst vollzogen wurde[4]. Zuweilen wurde die Vollziehung der Strafe dem Verletzten oder seiner Sippe übertragen[5].

Die lebhafteste Gegnerschaft fanden die Todesstrafen, namentlich in der Merowingerzeit, an der Kirche, die ihrer Anwendung zunächst durch möglichste Ausdehnung des Asylrechts entgegenzutreten bestrebt war[6], dann aber auch die Todesstrafen wegen ihres ursprünglich heidnischen Charakters überhaupt bekämpfte[7]. Zum Teil auf kirchlichen Einfluß zurückzuführen sind die vielfachen Abschwächungen der Todesstrafe, wie sie teils unmittelbar verhängt, teils im Wege der Strafumwandlung (Gnade) an ihre Stelle gesetzt wurden; so die verschiedenen Verstümmelungsstrafen, Verbannung (Elend), Einsperrung in Klöster, Verstrickung (Anweisung eines bestimmten Aufenthaltsortes), Einkerkerung, Verknechtung[8]. Besonders aber ist es kirchlichen Einwirkungen zuzuschreiben, wenn nach dem Vorbild der sühnbaren Friedlosigkeit in zunehmendem Maße Todes- oder Verstümmelungsstrafen durch Geldstrafen ersetzt wurden und man dem Missetäter die Lösung des Halses oder der Glieder durch Zahlung seines eigenen Wergeldes (zuweilen eines mehrfachen Wergeldes) oder der entsprechenden Buße gestattete[9]. Dabei nahm die Geld-

---

[2] Vgl. S. 82, n. 18. v. Amira, GGA. 1888 S. 53. 1896 S. 210. Nach Brunner 1², 245 wäre die Festsetzung der Todesart grundsätzlich Sache des Strafvollzuges gewesen.

[3] Vgl. Brunner 2, 601f.

[4] Brunner 2, 469f. 601.

[5] Vgl. n. 91. Brunner 2, 472f. 587. v. Amira³ 243.

[6] Brunner 2, 601ff. Waitz 2³, 2 S. 360. 4², 504. Wilda 537ff. Del Giudice Dir. pen. 115ff. Loening KR. 2, 536ff. Hinschius KR. 4, 384ff. Weinhold Fried- und Freistätten, Kieler Univ.-Progr. 1864. Huberti Studien z. RG. der Gottes- und Landfrieden 1, 80ff. Gröll Die Elemente des kirchl. Freiungsrechtes 1911 (Stutz Abh. 75. 76). Die Merowinger gestatteten Verbrechern, die den Schutz des Asyls erworben hatten, stets Lösung des Halses, während die Karolinger für bereits Verurteilte kein Asylrecht gelten ließen.

[7] Über das kirchliche Strafrecht vgl. Hinschius 5, 1—232. 295ff. 303f. 373ff. Knoke Verwendung weltlicher Strafen im kirchlichen Strafrecht der vorgratian. Zeit, Gött. Diss. 1895. Siehe auch S. 261 n. 31.

[8] Brunner 2, 479f. 539. 593f. 603f. Wilda 507ff. 515ff. Waitz 2, 2 S. 292. 360. 4, 511f. 514f. 518f. Lehmann Rechtsschutz 106f. Schreuer 257—72. Del Giudice Dir. pen. 89ff. 96ff.

[9] Vgl. n. 39. 61. 88. S. 379. 388. Wilda 103f. Brunner 2. 479. 599. 604. 616; bei Mommsen a. a. O. 61. His a. a. O. 190. Schreuer a. a. O. 133ff. 178ff.

strafe entweder die erste Stelle ein, so daß die peinliche Strafe nur bei Ausbleiben der Zahlung eintrat, oder peinliche Strafe und Geldstrafe wurden alternativ angedroht[10]. Häufig wurde eine Kapitalstrafe im Wege der Gnade in Geld umgewandelt[11].

Der vielfältigen Abschwächung der Todesstrafe ging eine zunehmende Milderung der Friedlosigkeit zur Seite. Ihre volle Strenge behauptete sie für manche Fälle der handhaften Tat[12]. Dagegen erfuhr die vom Gericht ausgesprochene Acht vielfache Abschwächungen und Abspaltungen, auf deren Grundlage sich im Lauf der Zeit ein ganz neues Strafensystem aufbaute[13]. Als eine Abschwächung der unsühnbaren Acht erscheint schon in der Urzeit die über den Rechtsverweigerer verhängte sühnbare Acht, bei der sich der Geächtete durch Zahlung der Buße wieder in den Frieden einkaufen konnte. Eine bloß vorläufige Acht war der Vorbann

---

K. Maurer, Kr. Übersch. 3, 51. 53. 56f. Osenbrüggen Strafr. d. Langob. 15ff. 156f. Cohn Justizverweigerung 63f. 75. Sohm R.- u. GV. 62; ZRG. 5, 412. Ohne Grund unterscheiden Osenbrüggen und Kohler zwischen *wergeld* und *widrigild*, das sie für eine technische Bezeichnung des zur Halslösung gezahlten Wergeldes halten. Vgl. S. 87 n. Untechnisch wird die Halslösung in den Quellen zuweilen als Friedensgeld bezeichnet (vgl. Zusatz zu L. Fris. 7f.), doch wurde das Wergeld des Täters nicht selten als wirkliches Friedensgeld festgesetzt (vgl. L. Fris. 3, 2—4. 9, 14—17. 21, Zusatz. Add. sap. 3, 76. 9. Brunner 2, 623. Wilda 458. Osenbrüggen 16), ebenso hin und wieder als Buße. Vgl. Brunner 2, 615f. Osenbrüggen 16. Eine rhein-fränkische Urkunde des 10. Jh. (Beyer UB. d. mittelrh. Terr. 1 Nr. 187) enthält die Strafklausel: *Si quis vero contra huius concamii cartulam e contrario venire voluerit et eam destruere temptaverit, talionem suam, id est guttregildum, legibus componat.*

[10] Vgl. L. Sal. 85 (50, 5). 86 (51, 2). L. Rib. 59, 3. L. Cham. 32. L. Baiuw. 2, 6. L. Fris. add. sap. 1, 3. Pact. pr. ten. pac. 2. Roth. 268. 280. Knut 2, 36 (Liebermann 1, 338). Im fränkischen Recht bildete für Unfreie und Hörige die Unablösbarkeit der Strafe, für Freie die Ablösbarkeit die Regel, die nur in besonders schweren Fällen ausgeschlossen war. Bei den Langobarden war die Unablösbarkeit vorherrschend. Vgl. Brunner 2, 599. 604.

[11] Auch Richter und Schergen konnten unter Umständen die Lösung gestatten. Vgl. n. 2. Waitz 4, 503.

[12] Vgl. Brunner 2, 476. 481ff. His 184. 335. 345. 349. Zeumer, N. Arch 24, 606f. L. Burg. 27, 8. 29, 2. 68. L. Wis. 3, 4 c. 3f. 6, 4 c. 2. 7, 2 c. 15f. Roth. 32f. 212. 280. 330. L. Rib. 77. L. Angl. et Wer. 39. L. Fris. 5, 1. L. Sax. 32. L. Baiuw. 8, 1. 9, 5. Syn. Niuh. 3 (MG. Leg. 3. 464). Chlothars Ed. v. 614 c. 22. MG. Cap. 1, 217 c. 7. Form. Tur. 30 (vgl. n. 48). Mit der Straflosigkeit der Tötung bei handhafter Tat war die Straflosigkeit (aber nicht notwendig auch die Bußfreiheit) der Notwehr von selbst gegeben. Vgl. § 12 n. 32. Titze Notstandsrechte (1897) 37ff. His 74. 185. Del Giudice Dir. pen. 73. Die erlaubte Tötung bei handhafter Tat wird von Löffler a. a. O. 27f. als ein auch bei anderen Völkern bezeugtes Zugeständnis an das frische Rachegefühl des Verletzten erklärt. Aber nur die Tötung des Übeltäters durch den Verletzten könnte als erlaubter Fehdeakt aufgefaßt werden; die durch das Gerüft veranlaßte allgemeine Jagd nach dem Verbrecher beruhte auf dem Gedanken, daß der Verfolgte ein Feind des Volkes, ein friedloser Mann sei. Die Friedlosigkeit des Vermögens setzte immer eine förmliche Ächtung voraus.

[13] Über das Folgende vgl. Brunner Abspaltungen (ZRG. 24, 62ff. Forsch. 444ff.); RG. 2, 590ff. Wilda 296ff. 519ff.

(die spätere Verfestung), der einen an die Gesamtheit gerichteten Fahndungsbefehl mit dem Verbot jeglicher Unterstützung des Verfolgten enthielt[14]. Eine erheblich weitergehende Milderung der Acht war die mittelalterliche Rechtlosigkeit, von der sich schon in unserer Periode Spuren zeigen[15]. Die Bedeutung einer bedingten Acht hatte die Strafe der Verbannung, indem sie die unbefugte Rückkehr mit Friedlosigkeit bedrohte. Die Preisgabe des Missetäters an den Verletzten, aus der sich im weiteren Verlauf die Strafknechtschaft entwickelt hat, erscheint ebenfalls als eine Abspaltung der Acht[16]. Auch die Vermögenseinziehung (Fronung) zugunsten des Fiskus oder zum Zweck der Zwangsvollstreckung sowie die Aberkennung des Vermögens zugunsten der Erben des Missetäters ist, wo sie als selbständige Strafe auftritt, aus einer solchen Abspaltung zu erklären. Außerdem blieb sie auch jetzt noch eine regelmäßige Folge der Acht und (soweit nicht Lösung des Halses verstattet wurde) der Todesstrafe[17].

Der Umstand, daß nach fränkischem Reichsrecht nur der König die strenge Friedlosigkeit oder die Todesstrafe über Freie verhängen konnte, führte zu dem System der arbiträren, dem Ermessen des Königs anheimgegebenen Strafen[18]. Dazu gesellte sich das königliche Recht der Strafumwandlung im Wege der Gnade und das Recht der Gnadenentziehung (S. 125), vor allem aber das Bannrecht (S. 121ff.), so daß der König in ausgiebigem Maße in der Lage war, das bestehende Strafrecht kraft seiner Amtsgewalt zu ergänzen und fortzubilden.

Eine Hauptaufgabe der königlichen Fürsorge bildete die möglichste Beseitigung der Fehde[19]. Zwar fand das Fehderecht, abgesehen von den

---

[14] Daher *meziban* (Speisebann). Vgl. Brunner 2, 465. 592. Sohm R.- u. GV. 162. Spuren des bürgerlichen Todes Cap. Sax. v. 797 c. 10.

[15] Vgl. Brunner 2, 597f. Wilda 304. 522f. v. Amira Vollstreckungsverf. 71ff. Del Giudice Dir. pen. 81.

[16] Vgl. S. 88. Brunner 2, 477ff. 595; Abspaltungen 92ff. K. Maurer Schuldknechtschaft (MSB. 1874 S. 19ff.). His 171. 257.

[17] Vgl. S. 84. Brunner 2, 295. Dahn Könige 7, 3 S. 132ff. Über Todesstrafen ohne Vermögenseinziehung Brunner 2, 599. Mayer-Homberg a. a. O. 1, 127f. Del Giudice 85. Schreuer a. a. O. 159. 160. 194. 200. Bei Lösung der Acht wurde das eingezogene Vermögen wohl in der Regel zurückgegeben. Vgl. Schreuer 228 n. 12. 229f.

[18] Eine der auf diesem Wege eingeführten Strafen war auch die *harmiscara*, eine Zusatzstrafe zu peinlichen Strafen wie zu einfachen Bußen oder Bannbrüchen, die anfangs beliebiger Art sein konnte, im Lauf der Zeit aber den Charakter einer Leibes- und Ehrenstrafe erhielt. Vgl. Brunner 2, 43f. 64ff. 595f.

[19] Vgl. S. 85. Brunner RG. 1[2], 223ff. 2, 527ff. Thonissen Organisation 153—97. Waitz 4, 507ff. Pardessus Loi Salique 654ff. Sohm R.- u. GV. 104f. Siegel Gerichtsverfahren 8ff. Dahn Fehdegang 16ff. 37ff. (Bausteine 2, 90ff. 111ff.). v. Richthofen Zur Lex Saxonum 240ff. Del Giudice Dir. pen. 19ff.; La vendetta nel diritto langobardico (Studi 246ff.). Salvioli Responsabilità dell' erede 15ff. Osenbrüggen Strafr. der Lang. 3ff. Loening Vertragsbruch 132ff. Huberti a. a. O. 90ff. Kohler Shakespeare 157ff. 171; Nachwort zu Shakespeare 17f. Monod Les aventures de Sichaire (Monod et Thévenin. A la

Fällen handhafter Tat, überhaupt nur noch bei gewissen Hauptfreveln (wie Tötung, Entführung, Ehebruch, vereinzelt auch bei Verwundungen und Diebstahl) Anwendung[20], auch erstreckte es sich nicht mehr auf die ganze Sippe, sondern nur auf den Übeltäter selbst, allenfalls noch auf seine nächsten Angehörigen, aber zu völliger Aufhebung war es, soweit nicht Freistätten, der Hausfrieden und andere Sonderfrieden dem Befehdeten Schutz gewährten, doch nur bei den Westgoten gekommen. Die langobardischen Gesetze beschränkten sich darauf, für bestimmte Fälle die Fehde zu verbieten, im übrigen dem Verletzten durch Erhöhung der Bußtaxen und dem Gegner durch Sicherung der ihm zu leistenden Urfehde die Sühne möglichst annehmbar zu machen[21]. Bei den Angelsachsen wurde die Fehde nur für Fälle, wo das Wergeld nicht zu erlangen war, zugelassen[22]. Noch kräftiger gingen die Karolinger gegen die in ihrem Reiche bis dahin noch allgemein zu Recht bestehende Fehde vor[23]. Volksrechtlich blieb sie anerkannt, nur gewisse Racheakte (Brandstiftung, Heimsuchung) wurden als Ausschreitungen der Fehde verboten[24]; aber die Beamten werden angewiesen, die Sühne zu vermitteln und jeden, der die Zahlung des Wergeldes oder die Annahme der Zahlung verweigerte, zu seiner Bestrafung vor den König zu bringen[25]. Auf die Dauer freilich vermochten diese Maßregeln, deren Durchführung eine kraftvolle Staatsgewalt zur Voraussetzung hatte, der Fehde den Boden doch nicht zu entziehen.

Ein erheblicher Fortschritt gegenüber der Urzeit hatte sich auf dem Gebiete des Kompositionensystems (S. 86ff.) vollzogen, indem die erstarkende Staatsgewalt in erster Reihe durch Aufstellung erschöpfender Bußtaxen oder durch ihre Erhöhung die Neigung zur Fehde zu bekämpfen

---

mémoire de G. Waitz 1886). v. Halban Königsschutz und Fehde, ZRG. 30, 63ff. His 206f.

[20] Vgl. Brunner 1[2], 227f. Fehdesachen gehörten gleich den mit peinlicher Strafe bedrohten Missetaten zu den *causae maiores*. Vgl. Brunner 2, 539.

[21] Vgl. Osenbrüggen a. a. O. 5ff. Roth. 45. 74. 143. Liutpr. 42. 135.

[22] Vgl. Maurer, Kr. VJSchr. 3, 11ff.

[23] Ohne quellenmäßige Begründung ist die Annahme, daß schon die Merowinger den in der Fehde begangenen Totschlag für strafbar erklärt hätten. Vgl. Sohm R.- u. V. G. 104f. v. Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 1, 464f. Sickel, Westd. Z. 4, 270f. Wilda 195.

[24] Vgl. S. 274. L. Sax. 38. Cap. Sax. v. 797 c. 8.

[25] Vgl. S. 276 n. Cap. Harist. v. 779 c. 22 (MG. Cap. 1, 51). Cap. missor. v. 802 c. 32 (ebd. 1, 97), v. 805 c. 5 (1, 123). Cap. leg. add. v. 819 c. 13 (1, 284). Cap. Worm. von 829 c. 8 (2, 20). Dem Ungehorsamen wurde Verbannung, dem die Zahlung weigernden Totschläger auch Vermögenseinziehung angedroht. Unter den Merowingern diente die Aufnahme in den Königsschutz zur Beschränkung der Fehde. Vgl. v. Halban, ZRG. 30, 63ff. Bei den Sachsen hatte schon die Cap. de part. Sax. c. 31 (1, 70) den Grafen das Recht eingeräumt, bei Königsbann Frieden zu gebieten; dagegen kam der Wunsch des Königs, seine eigenen Friedensgebote unter einen höheren Bann zu stellen, auf dem Gebiete volksrechtlicher Gesetzgebung nur in beschränktem Maße zur Geltung. Vgl. S. 283.

suchte[26]. Auch für die Friedensgelder, die in unserer Periode durchaus den Charakter einer Geldstrafe tragen, hatten die meisten Volksrechte bereits eigene, von den Bußsätzen unabhängige Taxen, nur die Franken und Nordgermanen, im allgemeinen auch die Langobarden, hielten an dem alten Brauche fest, den Fredus als einen Teil der Buße zu berechnen[27]. Die Bußen für Tötungen und Körperverletzungen richteten sich nach dem Stammesrecht und dem Stand des Getöteten oder Verletzten. Weiber genossen bei den Alamannen und Baiern allgemein, bei den Sachsen nur, solange sie noch nicht geboren hatten (*nondum enixa*), den doppelten Rechtsschutz; bei Franken und Thüringern galten für das gebärfähige Alter die dreifachen Ansätze. Von diesen Ausnahmen abgesehen, wurden beide Geschlechter überall auf gleichem Fuße behandelt[28].

Das Wergeld betrug nach fränkischem Recht für den Gemeinfreien 200 Solidi; davon erhielt der Fiskus ein Drittel als Fredus, während das eigentliche Wergeld von $133^1/_3$ sol. nach der Lex Salica zur einen Hälfte als Erbsühne an die Familie und zur anderen als Magsühne an die Sippe des Getöteten kam[29]. Bei den übrigen im fränkischen Reiche vereinigten

---

[26] Vgl. Roth. 74: *ideo maiorem conpositionem posuimus quam antiqui nostri, ut faida, quod est inimicitia, post accepta suprascripta conpositione postponatur, et amplius non requiratur, nec dolus teneatur, sed sit sibi causa finita, amicitia manentem.* Ein geregeltes Bußensystem hat sich wohl zuerst innerhalb der Sippe ausgebildet, da der Sippefrieden die Fehde unter den Verwandten ausschloß. Vgl. Dahn Bausteine 2, 79f. Über rein pönale, nicht aus dem Fehderecht hervorgegangene Bußen vgl. Schreuer a. a. O. 190ff.

[27] Vgl. Brunner 2, 621f. Sohm R.- u. GV. 107f. 170. Thonissen Organisation 205ff. Wilda 438—69. Del Giudice Dir. pen. 110f. Jaekel Weregildus u. simpla compositio, ZRG. 41, 102. Schreuer a. a. O. 96ff. Der letztere macht aber S. 107 darauf aufmerksam, daß keineswegs alle langobardischen Bußtaxen in der angegebenen Weise aufzufassen sind. Die salischen Quellen bezeichnen ihre Gesamtbußen mehrfach durch die Formel *inter freto et faido*, vgl. L. Sal. Behrend 35, 7. Part. pr. ten. pac. c. 12 (MG. Cap. 1, 6). Die Strafklauseln in fränkischen Formeln und Urkunden setzen dementsprechend regelmäßig eine einheitliche Strafsumme für die verletzte Partei *cum socio fisco* fest, während alamannische und bairische Urkunden, soweit sie nicht fränkisch beeinflußt sind, fast immer besondere Beträge für den Fiskus bestimmen. Der Fredus betrug bei den Franken ein Drittel, bei den Langobarden die Hälfte der Gesamtbuße vgl. L. Sal. 85, 3 (50, 4). L. Rib. 89. L. Cham. 4—6. Roth. 13. 18f. 26. 186. 191. 376. Liutpr. 31. 42. 63. Die Lex Chamavorum hält den alten Brauch nur bei Wergeldern fest, bei geringeren Bußen hat sie bereits ein festes Friedensgeld von 4 sol.

[28] Vgl. Grimm RA. 404ff. Brunner 2, 614f. Wilda 424f. 571f. Pact. Alam. 2, 39f. 47f. 5, 1. L. Alam. 45—48. 59, 2. 60, 2. 88. L. Baiuw. 4, 29. L. Sax. 15. L. Sal. 31 (24, 6). L. Rib. 12, 1. L. Angl. et Wer. 48. Das langobardische Recht hatte bei schwereren, einem wehrlosen Weibe zugefügten Unbilden eine besondere Zusatzbuße (in der Regel 900 sol.). Vgl. Roth. 26. 200. 376. 378.

[29] Vgl. Brunner 1^2, 326. 333f. L. Sal. 72 (62). Zweites sal. Kapitular c. 3 (Behrend[2] S. 138). Die Haftung der Verwandten des Totschlägers für die Erbsühne war nach L. Sal. 99 (58), vgl. L. Rib. 12, 2, nur eine ergänzende und trat erst ein, nachdem der Täter ihnen zuvor alle Rechte an seinem Hof abgetreten hatte. Vgl. Brunner Sippe und Wergeld 31ff. 37ff.; RG. 1^2, 327. v. Amira

Stämmen betrug das Wergeld 160 sol., wozu bei Alamannen, Baiern und Thüringern noch 40 sol., bei den Friesen 30 sol., den Sachsen 24 sol. als Fredus kamen[30]. An der Unterscheidung der Erb- und Magsühne hielten nur die Friesen, Sachsen und Angelsachsen, in Übereinstimmung mit den Nordgermanen, mit Entschiedenheit fest[31]. Bei den übrigen Stämmen, mit Einschluß der Ribuarier, war die Wergeldschuld zu einer rein persönlichen Schuld des Täters, die höchstens von den Erben als solchen zu übernehmen war, die Wergeldforderung zu einer Nachlaßforderung des Getöteten geworden; sie stand ausschließlich den zur Blutrache berufenen Erben in Ermangelung solcher aber dem Fiskus zu[32]. Das Wergeld des Adels belief sich auf ein Mehrfaches, in der Regel das Doppelte, des Freienwergeldes (S. 233). Königsdienst brachte eine Verdreifachung des angeborenen Wergeldes mit sich, auch der Kirchendienst erhöhte den Betrag in verschiedenen Abstufungen[33]. Bei Tötung unter erschwerenden Umständen, namentlich im Falle des Mordes, fand zuweilen eine Verdreifachung oder selbst Verneunfachung des Wergeldes statt[34]. Hörige

---

Erbenf. 22ff. 27f. Lamprecht WL. 1, 23ff. 28. E. Mayer Entst. d. L. Ribuariorum 89ff. Bei den Provinzialen kam, da das römische Recht den Sippeverband nicht kannte, die Magsühne in Wegfall, das Wergeld des Romanus possessor betrug demnach 100 sol., wovon $33^1/_3$ sol. auf den Fredus, $66^2/_3$ auf die Erbsühne kamen. Zwei Drittel davon, abgerundet auf 2500 den. oder $62^1/_2$ sol., waren das Wergeld des tributarius und des miles Romanus (nach L. Rib. 62 nur 36 sol.), erst durch c. 1 des 6. salischen Kapitulars (Behrend[2] S. 157) erfolgte ihre Gleichstellung mit den possessores. Vgl. L. Sal. 68, 6—8 (41, 5—7). 69, 5 (42, 4). Erstes sal. Kapitular 11, 9 (Behrend[2] S. 137). Brunner 1^2, 335f. 2, 614.

[30] Vgl. S. 196ff. Brunner 1^2, 333ff. 2, 614ff., dessen Ausführungen von Heck Altfr. GV. 229ff. 298ff. zum Teil mit unzureichenden Gründen bekämpft werden. Die Hauptstelle ist L. Rib. 36, 1—4 (mit den karolingischen Interpolationen *seu Fresionem* und *Saxonem*, vgl. Brunner 1, 443 n. 5), dazu L. Sal. 71 (41, 1). L. Cham. 4. L. Angl. et Wer. 2. 45. 49 (vgl. Brunner 1^2, 337 n. 19). L. Alam. 45. 60, 1. L. Baiuw. 4, 28. Das sächsische Freienwergeld betrug 240 kleine Schillinge (S. 202), also 160 fränkische Schillinge. Vgl. L. Sax. 14. 16. 40. 66. Über das friesische Wergeld vgl. S. 203. Über das angelsächsische Wergeld Schmid Ges. d. Angels. 675. K. Maurer, Kr. Übersch. 3, 48. Das Freienwergeld der Burgunden betrug zur Zeit ihrer Selbständigkeit 150 sol. (L. Burg. 2, 2), ebensoviel das der Langobarden (das aber durch den Fredus auf 300 sol. verdoppelt wurde, Liutpr. 62) und der Westgoten (Dahn Westg. Stud. 174. Wilda 427ff.). Über das altnordische Wergeld vgl. Gudmundson Germ. Abh. f. K. Maurer (S. 6) 521ff.

[31] Vgl. S. 87 n. 46. Brunner 1^2, 326f. His 53ff. 232ff. L. Fris. 1, 1. 4. 7. 10. 15 3. L. Sax. 18. 19.

[32] Vgl. L. Angl. et Wer. 31. L. Alam. 45. 60, 1. L. Baiuw. 4, 28. L. Burg. 2, 7. L. Wis. 6, 1 c. 8. Liutpr. 13. 20. L. Rib. 67 (§ 35 n. 333). Loersch u. Schröder[3] Nr. 24 (32). Wilda 397. Brunner 1^2, 327; Sippe u. Wergeld 4. 46f. Salvioli Responsabilità dell' erede 19ff. Gierke Genossensch. 1, 21.

[33] Vgl. S. 126. 134. 138. 145. 149. 159. 174. 233. Loening KR. 2, 272f. 296ff.

[34] Vgl. L. Sal. 68, 2—4 (41, 2. 4). 69, 1 (42, 1f.). L. Alam. 28. L. Fris. 7, 2. 17, 1—3. 20, 1. Im langobardischen Recht fand namentlich das dreifache Wergeld von 900 sol. (mit Einschluß des Fredus) vielfache Anwendung. Bei Mord Verdreifachung nach fränkischem und langobardischem Recht, Verneunfachung bei Ala-

hatten in der Regel das halbe Freienwergeld[35]. Für die Tötung von Unfreien galt zum Teil noch die alte Auffassung als Sachvernichtung, einzelne Volksrechte ließen aber auch dem Unfreien bereits einen festen Ansatz als eine Art Wergeld zukommen[36].

Den Abstufungen der Wergeldsätze entsprachen im allgemeinen die zum Teil höchst kasuistischen Bußtaxen, die sich, namentlich wo keine Verletzungen des Vermögens, sondern solche der Person vorlagen, meistens nach dem Stand des Verletzten (zuweilen auch nach dem des Übeltäters) richteten[37]. Die Buße erhielt der Verletzte oder dessen Muntwalt, und zwar der letztere stets zu eigenem Recht, soweit es sich um eine Verletzung seiner Muntrechte handelte, während bei Verletzungen des Mündels mehr und mehr die Neigung hervortrat, diesem die Bußen zukommen zu lassen; nur die Muntherren öffentlichen Rechts sowie Vater oder Bruder als Muntträger behielten die Bußen selbst[38].

Bei allen Bußbeträgen lassen sich trotz der größten Mannigfaltigkeit gewisse Grundprinzipien erkennen, indem die Ansätze entweder auf Bruchteile des Wergeldes oder eine Mehrheit von Wergeldern oder gewisse Einheitsbeträge zurückzuführen sind[39]. Das älteste System war unverkennbar

---

mannen, Baiern, Friesen und Sachsen. Vgl. L. Sal. 68, 2—4 (41, 2. 4). L. Rib. 15. Roth. 14. Pact. Alam. 2, 41. L. Alam. 48. L. Baiuw. 19, 3. L. Fris. 20, 2. L. Sax. 19. MG. Cap. 1, 257.

[35] Vgl. L. Sal. 69, 5 (42, 4). 1. sal. Kapitular 11, 9 (Behrend[2] 137). 6. sal. Kapitular 1, 2 (ebd. 157). L. Cham. 5. L. Angl. et Wer. 45. L. Alam. 16. L. Sax. 16. Rib. Kapit. v. 803 c. 2 (MG. Cap. 1, 117). Bei den Ost- und Westfriesen hatte der Hörige ebenfalls die Hälfte, bei den Mittelfriesen Zweidrittel des Freienwergeldes. Vgl. L. Fris. 1, 4. 7. 10. 15, 3. 22, 90. add. sap. 3, 73. Die langobardischen Aldien hatten nur ein Wergeld von 60 sol. (Roth. 129. 376), das ausschließlich ihrem Herrn zukam, nur bei den Königsaldien räumte Liutprand (Notitia de actoribus c. 3f.) den Verwandten die Hälfte ein. Das Wergeld des bairischen *frîlaz* betrug 40 sol. (L. Baiuw. 5, 9). Über die Provinzialen vgl. n. 29.

[36] Vgl. Brunner 1[2], 369. Die Hälfte vom Wergeld der Hörigen L. Cham. 6. L. Fris. 15, 4. L. Baiuw. 6, 12. Kapitular von 808 c. 2 (MG. Cap. 1, 139). Nach L. Rib. 8 betrug es 36 sol., also ohne den Fredus 24 sol., ebensoviel nach L. Sax. 17 (36 kleine Schillinge), dagegen nur 15 sol. nach L. Alam. 7. Bei den Alamannen wurde für bessere Unfreie beider Geschlechter eine Totschlagsbuße von 40 sol. berechnet. Vgl. Gothein Beiträge (§ 35 n. 128).

[37] Vgl. Maurer, Kr. VJSchr. 5, 307ff. (gegen Osenbrüggen Langob. 22).

[38] Vgl. Kraut Vormundsch. 1, 331ff. Heusler Inst. 1, 124f. Rive Vormundsch. 1, 204f. 236ff. 272. Osenbrüggen a. a. O. 114ff. Einen Teil des Wergeldes seines Liten hatte der Herr nach friesischem (und wohl auch nach sächsischem) Recht an die Verwandten des Getöteten abzugeben. Vgl. n. 35. His 48.

[39] Reich sind die Volksrechte namentlich an Bußbestimmungen zur Wahrung der weiblichen Geschlechtsehre (vgl. das *pretium pudicitiae s. humilitationis* der kirchlichen Bußbücher, bei den Langobarden *anagrip*) sowie der Muntrechte über Weiber. In schwereren Fällen der Verletzung der Geschlechtsvormundschaft, wie Entführung u. dgl., wurde eine dem gesetzlichen Wittum entsprechende Muntbrüche, an deren Stelle später vielfach das Wergeld des Weibes oder des Täters trat, erhoben. Vgl. Schröder, G. d. ehel. Güterr. 1, 11ff. Sohm, ZRG. 5. 398. v. Richthofen Zur Lex Saxonum 285—305. Als dreifaches Wergeld erklärt sich die n. 28 erwähnte Hochbuße von 900 sol.

das Duodezimalsystem mit der Grundbuße von 12 sol. (oder 18 sol. unter Hinzurechnung des Fredus), während das schon in der Lex Sàlica angenommene Dezimalsystem mit der Grundbuße von 10 sol. (oder 15 sol. mit dem Fredus) im Laufe der Zeit zu immer größerer Bedeutung gelangte[40]. Die meisten Bußen trugen gleichzeitig den Charakter der Privatstrafe und des Schadenersatzes, nicht selten bestanden sie in einem Mehrfachen des letzteren; doch kam es auch vor, daß neben der rein pönalen Buße noch ein besonderer Schadenersatz zu leisten war[41]. Eine den drei fränkischen Rechten und dem thüringischen Recht eigentümliche Nebenbuße bei Eigentumsverbrechen, namentlich Diebstahl und Raub, war die *dilatura* oder *wirdira* (ahd. *wirdria*), wahrscheinlich eine Verzugsstrafe für die dem Berechtigten auferlegte Entbehrung[42].

Alle Bußsachen gehörten, soweit sie nicht Fehdesachen waren, zu den *causae minores*, während peinliche Sachen, auch wenn Lösung des Halses oder der Glieder zugelassen war, durch Ausschließung der Fehde ihre Eigenschaft als Kapitalverbrechen nicht verloren[43]. Bis in die Urzeit zurückgehende Strafen für niedere Frevel unfreier Personen, erst in der Karolingerzeit auch über die unterste Klasse der Freien, stets aber in ablösbarer Weise verhängt, waren die Strafen an Haut und Haar, d. h. schimpfliches Scheren oder Ausreißen der Haare, regelmäßig mit Prügelstrafe, zuweilen auch mit Brandmarkung verbunden[44].

2. Zurechnung und Zumessung[45]. In betreff der Zurechnung

---

[40] Vgl. Brunner Duodezimalsystem und Dezimalsystem in den Bußzahlen der Volksrechte, BSB. 1889 S. 1039ff. (Forsch. 482ff.); RG. 2, 616ff. Mayer-Homberg a. a. O. 1, 137f.

[41] Vgl. n. 80. 385f. Brunner RG. 2, 613f.; Absichtslose Missetat 829; bei Mommsen a. a. O. 61. Schreuer a. a. O. 26. v. Amira[3] 245. His 237f.

[42] Vgl. Grimm bei Merkel Lex Salica pg. 85ff. Wilda 900ff. v. Richthofen und Sohm, MG. Leg. 5, 130 n. 71. 274 n. 25. Gaupp Lex Franc. Cham. 73ff. Zöpfl Ewa Cham. 76. Behrend Lex Salica[2] 213. Waitz Das alte Recht 197ff. Du Cange s. v. delatura. Salvioli Responsabilità 30. Del Giudice Diritto pen. 112f. v. Woringen Beiträge 74ff. Köstlin, G. d. Strafr. 111. Vanderkindere La dilatura dans les textes francs (Mém. cour. de l'ac. de Belgique 1888). Tamassia Delatura 1, 1897 (Arch. giurid. 58). 2, 1898 (Atti del Ist. Veneto de scienze 1897—98). W. Sickel Bestrafung des Vertragsbruches 11ff. Maschke Cap. 24 u. 26 der L. Franc. Chamav., Königsb. Diss. 1898. Hermann Mobiliarvindikation (Gierke U. 20) 28ff. Schreuer a. a. O. 147f. Brunner RG. 2, 624ff. Letzterer macht darauf aufmerksam, daß die dilatura auch von den Erben zu entrichten war, also mehr zivil- als strafrechtlicher Natur gewesen sein muß. Man könnte sie der gemeinrechtlichen Litiskreszenz vergleichen. Eine ältere Ansicht hielt die dilatura für eine Anzeigeprämie nach Art des ags. *meldfeoh*.

[43] Vgl. n. 20. Brunner 2, 538f.

[44] Vgl. Brunner 2, 605ff. His 199. Scheren der Haare als Strafe der Ehebrecherin schon Tacitus Germania c. 19. Vgl. Müllenhoff DA. 4, 309f. Die Strafe an Haut und Haar fand für Unfreie namentlich in allen Fällen, wo Freie eine Bannbuße verwirkten, Anwendung.

[45] Vgl. S. 88f. Brunner Absichtsl. Missetat 815ff. (Forsch. 487ff., mit Zusätzen); RG. 2 §§ 125f.; ZRG. 30, 132. 134; bei Mommsen a. a. O. 55. Roethe ebd. 64. v. Amira[3] 231ff.; Obl.-R. 1, 391ff. 2, 404ff.; Zweck und Mittel 56; Tier-

war der unvollkommene Standpunkt des altgermanischen Rechts noch im wesentlichen vorherrschend. Noch galt im allgemeinen der Satz „Die Tat tötet den Mann" und nur in einzelnen Richtungen läßt sich ein Fortschritt erkennen. So vor allem bei der Behandlung des Ungefährs. Zum Teil wurden die zu einer strafbaren Handlung erforderlichen Tatbestände genauer abgegrenzt, so daß der Zufall ausgeschlossen blieb[46], während sich andrerseits der Kreis der typischen Fälle, die dem Täter Berufung auf die Abwesenheit des bösen Willens gestatteten, erweiterte[47]. Die Berufung auf das Ungefähr wurde erleichtert, indem in zahlreichen Fällen Selbstanzeige und Verklarung nicht mehr gefordert wurden, sondern der Täter die Klage abwarten und dann den Reinigungseid leisten konnte[48]. Die Wirkung der Ungefährwerke wurde mehr und mehr des strafrechtlichen Charakters entkleidet, die Buße herabgesetzt oder auf den einfachen Schadenersatz beschränkt[49]. Bei Schädigung durch Tiere oder leblose Gegenstände wurde zwar im allgemeinen an der Verantwortlichkeit des Eigentümers festgehalten[50], unter Umständen aber die Abwälzung der Haftung auf einen Dritten oder Berufung auf eigene Schuld des Ver-

---

strafen u. Tierprozesse 1891 (MJÖG. 12, 545f.). Grimm RA. 664ff. Heusler Inst. 2, 262ff. Stobbe Priv.-R. 3, 377. 388. 402ff. (3³, 508. 537ff. 547). Wilda 544ff. 578ff. 640ff. 652ff. Del Giudice Dir. pen. 34ff. 62ff. 68ff. v. Bar, G. d. deutsch. Strafr. 62f. Mayer-Homberg a. a. O. 1, 55ff. 72ff. Jaekel ZRG. 41, 119ff. Maurer, Krit. Ü. 2, 31. Osenbrüggen Langob. 8. 32f. Gaupp Thüringer 374f. 392ff. 410ff.; Sachsen 198ff. v. Richthofen Zur Lex Saxonum 241ff. His 37ff. Hälschner Syst. d. preuß. Strafr. 2, 153ff. Löffler Schuldformen 32ff. Schmidt Schadenersatz (S. 369). Jastrow Zur strafrechtl. Stellung der Sklaven 1878 (Gierke U. 2). Leseur Des conséquences du délit de l'esclave dans les Leges Barbarorum et les Capitulaires, N. Revue 12, 576ff. 657ff. G. Meyer, ZRG. 15, 85ff. Dahn Westg. Stud. 143ff. Kraut Vormundsch. 1, 341f. 347ff. Frank Kasuelle Tötung i. d. Volksrechten 1890. E. Mayer Entsteh. d. L. Rib. 120ff. Beaudouin Recommandation 27ff. Jhering Verm. Schriften (1879) 155ff. Kohler Shakespeare 161. 188. Meibom Pfandrecht 198f. Schreuer a. a. O. 202ff. 221ff. Bewer a. a. O. 96ff. Müller-Erzbach Gefährdungshaftung 1912.

[46] Betonung der Fahrlässigkeit: L. Sal. 10, 5 (9, 3). L. Burg. 18, 2. 41, 1. 2. 46, 4. 72. L. Baiuw. 14, 1. L. Rib. 70, 2ff. L. Sax. 55. L. Wis. 8, 3 c. 3. 4 c. 16f. Roth. 304f. Löffler a. a. O. 40f. Strafbarkeit oder erhöhte Strafbarkeit nur bei Ableugnung der Tat: Wilda 595. L. Sal. 10 (9). L. Rib. 82, 1. L. Baiuw. 9, 10. 14, 5. Vgl. Mayer-Homberg 1, 55ff. 70. Die Kapitalstrafe des Meineides auf wissentlichen Meineid beschränkt: Wilda 982f. Brunner 2, 547. L. Sax. 21f.

[47] Irrtum: Roth. 248. 342. 348. Unfreiwillige Verwundung oder Tötung: L. Wis. 6, 5 c. 2f. L. Baiuw. 9, 10. L. Angl. et Wer. 51. L. Burg. 6, 2. Roth. 387. Notstand: Roth. 324. Tollwut: Roth. 324.

[48] Vgl. Brunner 2, 546ff. 555; Absichtl. Missetat 826. 828. v. Amira³ 234. Wegen Tötung eines Räubers bei handhafter Tat (n. 12) wird Form. Tur. 30, 31 zunächst eidliche Verklarung, später gerichtlicher Reinigungseid abgelegt.

[49] Vgl. L. Burg. 4, 4. 46, 2. 49, 1. 73, 2. L. Rib. 46, 2. L. Fris. add. sap. 3, 68ff. L. Wis. 8, 3 c. 6. 4 c. 23. Roth. 147. 256. 328. Grimow. 9. Liutpr. 136. Brunner 2, 547f.; Absichtsl. Missetat 829f. v. Amira Obl.-R. 1, 370f. 389.

[50] Vgl. Pact. Alam. 3, 17. L. Angl. et Wer. 52. L. Fris. add. sap. 3, 68f. L. Rib. 46, 1. L. Sax. 57. Roth. 309f. 325f. 328. 331.

letzten gestattet[51]. Manche Rechte ließen bloße Sachhaftung eintreten, so daß der Eigentümer durch Auslieferung der als Ursache des Unfalles angesehenen Sache entweder von jeder persönlichen Haftung befreit wurde[52] oder doch Anrechnung ihres Wertes auf die ihm obliegende Ungefährbuße verlangen konnte (S. 380). Eine jüngere Entwicklung, für unsere Periode freilich nur hinsichtlich lebloser Gegenstände bezeugt, ließ den Eigentümer schon dann frei ausgehen, wenn er den Urheber des Schadens, ohne ihn ausdrücklich abzutreten, preisgab[53].

Viel langsamer als bei Tieren und leblosen Gegenständen ist die Berufung auf das Ungefähr bei Sklavendelikten zur Anerkennung gelangt. Das thüringische Recht ließ den Herrn für Missetaten seiner Knechte in alter Weise schlechthin wie für seine eigenen haften[54], auch die Ostfriesen verlangten von dem Herrn, neben Auslieferung oder Halslösung des Schuldigen, die volle Buße[55]. Ebenso das langobardische Recht[56], bis Grimowald c. 3 die persönliche Haftung des Herrn auf den Höchstbetrag von 60 sol. beschränkte, der sich noch um 20 sol. (als den Wert des Sklaven) erhöhen sollte, wenn der Herr den Schuldigen nicht auslieferte. Daß der Herr den Übeltäter einfach laufen ließ, um sich von der Verantwortlichkeit zu befreien, wurde durch Karl d. Gr. ausdrücklich ausgeschlossen[57]. Die meisten Volksrechte rechneten dem Herrn die Taten

---

[51] Vgl. L. Alam. 83. L. Baiuw. 9, 6. L. Fris. add. sap. 8. 10, 2. L. Rib. 72, 4. L. Burg. 18, 2. 46, 2f. L. Sax. 59. 60. Roth. 274. 307f. 311. 322. 327. Liutpr. 110. 136f. L. Wis. 7, 2 c. 6. 8, 4 c. 23. Cnut 2, 75 (Liebermann 1, 362).

[52] Vgl. L. Wis. 8, 4 c. 12, c. 20. L. Burg. 18, 1. Älfred c. 13, c. 24 (Liebermann 1, 57. 63). Daß auch das jüngere ribuarische, das sächsische und bairische Recht die gleichen Grundsätze befolgten, läßt sich aus der Behandlung der Sklavendelikte entnehmen. Vgl. n. 58. Für das mittelalterliche Recht vgl. Behrend Stendaler Urteilsb. 77ff. Anscheinend erst im 13. Jh. in Frankreich aufgekommen und von da allmählich über ganz Westeuropa verbreitet sind die öffentlichen Strafen für Haustiere, die einen Schaden angerichtet hatten. Tierprozesse und geistliche Tierexkommunikationen dagegen sind aus Dämonenbannungen hervorgegangen, für die sich auch im germanischen Heidentum Anknüpfungspunkte finden. Vgl. v. Amira Tierstrafen 550ff. 560ff. 591ff. 595ff. Brunner Forsch. 519. Del Giudice N. Studi 216.

[53] Vgl. Brunner 2, 556ff.; Absichtsl. Missetat 836f. 840. Wer eine solche nach heidnischer Auffassung den Göttern verfallene Sache wissentlich an sich nahm, hatte die Ungefährbuße zu zahlen (Rib. 70, 1).

[54] L. Angl. et Wer. 58f.

[55] L. Fris. 9, 17. 1, 13, Zusatz.

[56] Vgl. Roth. 254. 261. 370—73. Die Königssklaven standen bei Mord und niederen Bußsachen den Privatsklaven durchaus gleich; dagegen genügte bei Hochbußsachen die Auslieferung des Schuldigen. Bei Giftmord gestattete schon Roth. 142 allgemein, den Wert des ausgelieferten Sklaven auf die Buße anzurechnen. Bei Missetaten eines entflohenen Sklaven haftete der Herr immer nur beschränkt, unter Umständen gar nicht. Vgl. Roth. 256. 274.

[57] Vgl. Ribuar. Kapitular v. 803 c. 5 (Cap. 1, 117). Ein anderes Kapitular (1, 143 c. 1) bestimmte für solchen Fall, daß der Herr bis in Höhe eines Freienwergeldes haftbar bleiben solle, falls nicht das Königsgericht eine noch höhere Buße bestimmen würde. Vgl. Brunner 2, 552f.

des Knechts, soweit sie weder mit seinem Wissen, noch auch in seinem Gefolge (Roth. 249) begangen worden waren, überhaupt nur noch als Ungefährsachen an. Einzelne Rechte begnügten sich mit reiner Sachhaftung, so daß der Herr von jeder persönlichen Haftung frei wurde, wenn er den Knecht auslieferte oder den ohne sein Zutun nach vollbrachter Tat entflohenen nicht wieder einzubringen vermochte[58].

Vielfach blieb in Ungefährsachen eine besondere Ungefährbuße, auch wenn der Täter (Tier oder Sklave) ausgeliefert wurde, als persönliche Pflicht des Herrn bestehen, häufig aber unter Anrechnung des Wertes des Ausgelieferten[59].

Für die ausgelieferten Sklaven, die ursprünglich in Fehdesachen der Privatrache des Verletzten verfielen, hat sich allmählich ein eigenes Sklavenstrafrecht mit den verschiedensten Todes- und Verstümmelungsstrafen, in leichteren Fällen mit Strafen an Haut und Haar, ausgebildet[60]. Dabei war die Auslieferungspflicht des Herrn, der für seine Person die Gunst des Ungefährs beanspruchte, hier wie bei Tierschäden ursprünglich eine unbedingte[61], nur vereinzelt wurde dem Herrn das Recht der Strafablösung durch Geld zugestanden[62].

Die kirchlichen Bußordnungen stehen in der Behandlung des Ungefährs noch ganz unter dem Bann der volksrechtlichen Auffassung[63], erst im 9. Jahrhundert folgte auch die Kirche den Fortschritten, die zuerst durch die Billigkeitsjustiz des Königshofes in der Unterscheidung absichtlicher und unabsichtlicher Missetaten erzielt wurden[64].

Der Strafbarkeit der Ungefährwerke entsprach ursprünglich die Straflosigkeit des Versuches[65], der Anstiftung und der Beihilfe (ahd. *volleist*). Auch auf diesen Gebieten machte sich dann der Fortschritt in der Aufstellung typischer Ausnahmefälle, die man als selbständige Versuchs-,

---

[58] Vgl. Ed. Chilper. c. 6, c. 8 (Cap. 1, 8f.). Decr. Childeb. c. 10 (1, 15). Rib. Kapit. v. 803 c. 5 (1, 117). L. Sax. 52. L. Baiuw. 8, 9. 9, 6. L. Burg. 20, 1f. 91. 92, 4. 94, 2. S. Wis. 6, 5 c. 10, c. 20. 7, 2 c. 3. 8, 4 c. 21.

[59] Vgl. Brunner 2, 278f. 554. L. Baiuw. 8, 2. Roth. 142. Hatte der Knecht einen Totschlag verübt, so ermäßigte sich das vom Herrn zu zahlende Wergeld durch die Auslieferung des Missetäters auf Zweidrittel nach L. Fris. 1, 13, auf die Hälfte nach L. Sal. 58 (35, 5). Dieselbe Ermäßigung bei Tötung durch ein Haustier nach L. Sal. 60 (36) und L. Rib. 46. Sehr kasuistisch Pact. Alam. 3, 16. 17. 5, 11. 12.

[60] Brunner 2, 553ff. G. Meyer a. a. O. 95. Jastrow (n. 45). v. Bar 68f. Roth Feud. 221f. Mayer-Homberg 1, 72ff.

[61] Nach Decr. Childeb. c. 10 (Cap. 1, 17) bei Strafe des eigenen Wergeldes.

[62] L. Burg. 92, 5. 103, 5. L. Fris. 3, 7. L. Sal. 13, 2 (12, 2). Wilda 660 n. 2.

[63] Vgl. Hälschner Preuß. Strafr. 2, 155. Brunner 2, 548. Wasserschleben Bußordnungen 391. 550.

[64] Vgl. S. 378. Brunner 2, 136. 548f. Wilda 581f. Regino De synodal. causis 2, 15—19.

[65] Nur bei handhafter Tat zog schon der bloße Versuch die Friedlosigkeit von Rechts wegen nach sich. Vgl. His 76.

Anstiftungs- und Beihilfsverbrechen bezeichnen kann, geltend[66]. Dagegen wurde die Begünstigung nach der Tat, auch abgesehen von der Unterstützung friedloser oder im Vorbann befindlicher Personen, allgemein bestraft[67]. Bei Verbrechen, die von Amts wegen zu verfolgen waren, galt selbst die außergerichtliche Sühne als strafbare Begünstigung[68].

Die Frage der Verbrechenkonkurrenz mußte, modernen Strafrechtsbegriffen gegenüber, in einem Recht, das die Hauptaufgabe der Strafe in der dem Verletzten zu verschaffenden Genugtuung und das Wesen der verbrecherischen Handlung in dem rechtsverletzenden Erfolge sah, eine wesentlich andere Gestalt annehmen[69]. Das Prinzip der Genugtuung führte dahin, daß ein einzelner verbrecherischer Tatbestand, durch den mehrere Personen verletzt worden waren, gleich ebenso vielen selbständigen Vergehen behandelt wurde[70]. Das Erfolgsprinzip anderseits machte es möglich, daß eine Reihe verbrecherischer Handlungen, wenn der Erfolg ein einheitlicher war, als ein einheitliches Verbrechen erschien[71], während umgekehrt häufig, namentlich bei Körperverletzungen und Vermögensschäden, der Tatbestand einer einzigen Missetat in so viele Tatbestände zerlegt wurde, als rechtsverletzende Erfolge dadurch ent-

---

[66] Vgl. Brunner 2, 136. 548f. 567f. 574f. Wilda 598ff. 625ff. Del Giudice Dir. pen. 43ff. 48ff. Bewer a. a. O. 106ff. Schreuer a. a. O. 81ff. — Versuchsdelikte: Lebensgefährdung: L. Sal. 19, 1. 21, 1f. 23 (16, 1. 17, 1f. 18. 28, 2). L. Baiuw. 4, 19ff. 10, 4. Roth. 10. Liutpr. 138; Vergiftung: L. Sal. 24, 2 (19, 2). L. Rib. 83, 2. L. Baiuw. 4, 22. Roth. 139f. 142; Messer- und Schwertzücken: L. Burg. 34. L. Wis. 6, 4 c. 6. L. Sax. 8. Hloth. u. Eadric. 13. Cap. Rem. 3. vgl. L. Alam. 64; Wassertauche: L. Sal. 41, 9 (Behrend[2]). Drittes sal. Kapit. c. 3 (Behrend[2] 144). L. Baiuw. 4, 17. L. Fris. 22, 83; add. sap. 3, 41. 66. L. Sax. 9f. v. Amira Vollstreckungsverf. 27f.; Einsteigen und Einbruch: L. Sal. 12, 4. 44 (11, 6. 27, 22). Sechstes sal. Kapit. 13 (Behrend[2] 159). L. Cham. 19f. L. Fris. add. 1, 3. Liutpr. 131. Aethelberht 27. 29; Wegsperre oder *via lacina:* vgl. § 37 n. 60. Krammer, N. Arch. 30, 280—87. L. Sal. 22, 4. 49 (17, 9. 31). L. Rib. 80. Pact. Al. 2, 50. L. Al. 58. L. Fris. add. 3b. Roth. 26f. Weitere Ergänzungen erfolgten durch das königliche Bannrecht (Brunner 2, 39. 564). — Anstiftungsdelikte: L. Sal. 11, 4. 46 (Behrend[2] 10, Zus. 3. 28, 1, 3. 55, 3). L. Baiuw. 9, 6. L. Wis. 7, 2 c. 6. Roth. 166. 202. Liutpr. 63. 72. Wie schwer die Volksüberzeugung sich zur Anerkennung der Strafbarkeit der Anstiftung durchzuringen hatte, zeigt L. Fris. 2, 1—11. Vgl. His 81. — Beihilfdelikte: L. Sal. 14, 1. 46, 2 (13, 1. 28, 3). Erstes sal. Kapit. 6 (Behrend[2] 132). Pact. Al. 3, 24. L. Baiuw. 4, 26. L. Burg. 47, 1—3. L. Wis. 6, 5 c. 12. Roth. 307. Aethelberht 18. Aelfred 19 (Lieberm. 1, 4. 60). — Eigentümlich die Tötung im Raufhandel nach L. Fris. 12. Vgl. His 82.

[67] Vgl. S. 383. Wilda 635ff. Brunner 2, 575ff. Der Hehler ist so gut wie der Stehler: L. Sax. 36. Roth. 232. L. Wis. 7, 2 c. 7, c. 9. L. Baiuw. 9, 7, 15 (milder Decr. Niuh. 7, MG. Leg. 3, 465).

[68] Vgl. Brunner 2, 578f. L. Rib. 73, 1. L. Cham. 30. L. Baiuw. 9, 16. L. Burg. 71. extrav. 21, 11. MG. Cap. 1, 5 c. 3. 6 c. 13. 205 c. 7.

[69] Die Lehre von der Deliktskonkurrenz ist erst durch die vortreffliche Untersuchung von Schreuer klargestellt worden. Vgl. auch Brunner 2, 541ff. His 100ff. Del Giudice Dir. pen. 58ff. Mayer-Homberg a. a. O. 119ff.

[70] Vgl. Schreuer 87ff.

[71] Vgl. Schreuer 76ff. 86f.

standen waren[72]. Nicht selten fanden derartige Spaltungen des Tatbestandes auch bei komplizierten Verbrechen (Heimsuchung, Brandstiftung, Einbruchsdiebstahl u. dgl. m.) Anwendung, namentlich wenn strafbare Vermessenheit oder Bruch eines Sonderfriedens dabei in Betracht kam[73], doch begegnet ebenso häufig in solchen Fällen die Zusammenfassung des Gesamttatbestandes zu einem einzigen Delikt[74], bei dem die Komplikation nur in einer Straferhöhung oder einer Zusatzstrafe zur Geltung kam[75]. Eine besondere Rolle bei der Verbrechenskonkurrenz fiel der verschiedenen Natur der Strafen zu. Bei Körperverletzungen galt durchweg das System der Einzelbußen; sie wurden meistens für jede Verletzung besonders festgesetzt und dann zusammengezählt, zum Teil mit Höchstgrenzen, die nicht überschritten werden durften. Dasselbe Verfahren fand bei Vermögensverletzungen, soweit sie mit Einzelbußen bestraft wurden, Anwendung; die in allen Volksrechten mit Ausnahme der beiden fränkischen vorherrschenden Proportionalbußen wurden unbedingt für jeden einzelnen Gegenstand berechnet, dagegen galten die dem salischen und im wesentlichen auch dem ribuarischen Recht eigentümlichen Bauschtaxen immer für das ganze Delikt ohne Rücksicht auf Zahl und Wert der Gegenstände[76]. Bußen und Friedensgelder wurden stets kumuliert[77], ebenso Bußen und

---

[72] Vgl. Schreuer 2ff. 27ff.

[73] Vgl. Kapitular v. 805 c. 5 (Cap. 1, 123), wo wegen der Tötung des Gegners, nachdem auf Königsbefehl die Urfehde beschworen worden war, neben der Totschlagsbuße die Zahlung des Königsbannes und Abhauen der meineidigen Hand verhängt wird. Vgl. Brunner 2, 542. Schreuer 46—76. 264.

[74] Vgl. Schreuer 60. Liutpr. 131: wegen Einbruchdiebstahls bei dem Entleiher einer fremden Sache soll nur diesem eine Klage zustehen, dagegen die Spaltung in eine Diebstahlsklage des Eigentümers und eine Klage des Bestohlenen wegen Hausfriedensbruches vermieden werden: *non possumus in unam causam duas calomnias inponere, ideoque — — ille, qui res suas comendavit, recepiat eas ab ipso, de cuius casa perierunt, et ipse, de cuius casam perierunt aut ipsum furtum exivit, querat ad ipsum furonem conpositionem, et tollat sicut lex est, et ipse fur, licit malefactor sit, non habeat de una causa duas calomnias.*

[75] So namentlich bei der Verletzung eines Sonderfriedens. Als höhere Sonderfrieden sind herborzuheben: der Friede dér Königsburg und Königspfalz, überhaupt der Königs- und der ihm nachgebildete Herzogsfriede, der Friede der Kirchen, Kirchhöfe, Mühlen und Schmieden, Ding- und Heerfriede, Marktfriede, Straßenfriede, Hausfriede, dazu der geſobte Friede (Roth. 143. Liutpr. 42). Vgl. S. 126. Brunner 2, 45. 574. 580ff. Wilda 233ff. v. Amira[3] 234f. Weinhold Fried- und Freistätten (n. 6). Osenbrüggen Strafr. d. Langob. 9ff.; Hausfrieden 1857. E. Loening De pace domestica, Bonn. Diss. 1865. His 129ff. Gaupp Gesetz der Thüringer 388ff. v. Richthofen Zur L. Saxonum 229ff. 251ff. Stutz. G. d. kirchl. BW. 1, 91f. Del Giudice Dir. pen. 75ff. Wer sich an Königs-, Herzogs- oder Kirchengut vergriff, hatte dreifache Buße zu leisten, wobei aber bei Königsgut der Fredus wegfiel. Vgl. Schreuer 95.

[76] Vgl. Schreuer 27ff.

[77] Vgl. Schreuer 96ff. His 109. Der Fredus wurde immer neben jeder einzelnen Buße, zuweilen aber in erhöhten Beträgen, berechnet. Über Ausnahmefälle, in denen neben einer Mehrheit von Bußen nur ein einfaches Friedensgeld in Ansatz kam, vgl. Schreuer 116.

Banngelder, während Friedens- und Banngelder sich gegenseitig ausschlossen und immer nur der höhere Betrag angesetzt wurde[78]. Bußen und Leibesstrafen schlossen bei einheitlichen Delikten einander aus, dagegen blieben sie bei Verbrechenskonkurrenz nebeneinander bestehen[79]. Acht und Todesstrafe, mit denen die Strafe der Vermögenseinziehung von selbst verbunden war, schlossen nach den meisten Stammesrechten jede andere Strafe, insbesondere jede Buße, aus, nur nach nordgermanischem, ostgotischem, kentischem und altlangobardischem Recht (vor der fränkischen Herrschaft) fand Kumulation statt[80].

3. Einzelne Verbrechen. Das Verbrechen des Hoch- und Landesverrats fiel, der veränderten Staatsverfassung entsprechend, allgemein unter den Begriff des crimen laesae maiestatis oder des Treubruches (*infidelitas*) gegen den König[81]. Dabei sind im einzelnen zum Teil römische Einflüsse bemerkbar. Unter den Begriff der Infidelität fiel Landesverrat, Landesflucht (unerlaubte Auswanderung), Heeresflucht (*herisliz*)[82], ferner jeder Angriff oder Anschlag auf das Leben des Königs oder der Seinigen[83], Beleidigung des Königs (L. Sal. 15, 4 [14, 4]. L. Rib. 60, 6), Begünstigung Geächteter, überhaupt schwerer Verbrecher, schwere Amtspflichtverletzung eines Beamten[84]. Die regelmäßige Strafe der Infidelität war Tod und Vermögenseinziehung, geringere Fälle wurden unter den Karolingern nach königlichem Ermessen bestraft[85].

---

[78] Schreuer 103f. 121. Brunner 2, 39.

[79] Schreuer 262ff. Vgl. n. 73.

[80] Vgl. Schreuer 151—201. 224—54. Wurde das Vermögen des Geächteten oder Gerichteten eingezogen, so hatte der König nach den die Kumulation ausschließenden Rechten an den Verletzten nur Zahlungen zu leisten, die keine pönale, sondern wirtschaftliche Genugtuung bezweckten, wie capitale, wirdira und Kurkosten. Vgl. ebd. 194. 204f. 228. Dieselbe Stellung nahmen die Erben des Übeltäters ein, wenn das Vermögen ihnen zufiel.

[81] Vgl. S. 126. Wilda 984ff. Del Giudice 177ff. Brunner 2, 685ff. Osenbrüggen Lang. 52ff. Roth BW. 128ff. 388ff. Waitz 2, 1 S. 195f. 2, 291. 3, 307ff. v. Richthofen Zur Lex Saxonum 320ff. Dahn Studien 236ff. Ehrenberg Kommendation 115ff. v. Amira Vollstr. 21f.

[82] Vgl. L. Al. 24. L. Baiuw. 2, 1. L. Wis. 2, 1 c. 7. Roth. 3f. 7. Æthelred 5, 28. Cnut 2, 77 (Lieberm. 1, 244. 364). MG. Cap. 1, 14. 128 c. 9. 129 c. 12. 166 c. 4. 205 c. 3. Form. Marc. 1, 32. Sickel, GGA. 1889 S. 962. Roth a. a. O. 134ff.

[83] Vgl. L. Al. 23. L. Baiuw. 2, 1f. L. Sax. 24. L. Wis. 2, 1 c. 7. Roth. 1. Æthelred 5, 30. 6, 37. Cnut 2, 57 (Lieberm. 244. 256. 348). Ein Wergeld hatte der fränkische König nicht, aber der angelsächsische, ebenso der Alamannen- und Baiernherzog. Vgl. Waitz, GGA. 1869 S. 124ff.

[84] Vgl. Cohn Justizverweigerung 5. 63ff. 73ff. 84ff. 130f. Lehmann Rechtsschutz 104ff. Sohm R.- u. GV. 147. 415.

[85] Vgl. S. 391. Brunner 2, 64f. Waitz 3, 307ff. Dahn Könige 7, 3 S. 132f. L. Rib. 69, 1. Cap. de part. Sax. 11. L. Baiuw. 2, 1. L. Wis. 2, 1 c. 7. MG. Cap. 1, 97 c. 34. 284 c. 18.

Das unterscheidende Merkmal zwischen Mord und Totschlag fand auch die fränkische Zeit noch in der Heimlichkeit der Tötung, wenn auch nicht mehr ausschließlich in der Verbergung des Leichnams; das langobardische Recht (Roth. 14) ließ ausdrücklich auch den Meuchelmord (*homicidium absconse penetratum*) unter den Begriff des Mordes fallen[86]. Während der Totschlag mit dem einfachen Wergeld des Getöteten gesühnt wurde, hatte der Mörder das Drei- oder Neunfache, bei den Langobarden die Hochbuße von 900 sol. zu zahlen; die Nordgermanen straften ihn mit unsühnbarer Acht. Zu einem Kapitalverbrechen wurde im burgundischen und langobardischen Recht sowie in der fränkischen Reichsgesetzgebung auch der vermessentliche Totschlag (in feindlicher Absicht, im Gegensatz zum Zufall oder einer Anreizung des Gegners) erhoben[87]. Erhöhte Strafbarkeit trat außerdem ein bei Verwandtenmord und Tötung unter Verletzung eines Sonderfriedens.

Dem Totschlag (bei den Ribuariern dem Morde) wurde gleichgestellt die Freiheitsberaubung durch widerrechtlichen Verkauf eines Freien in die Sklaverei[88]. Gelang es dem Täter, diesem die Freiheit wiederzuverschaffen, so hatte er nur eine Buße (in der Regel das halbe, bei den Ribuariern das ganze Wergeld) zu zahlen.

Die Unterschiede zwischen Raub und Diebstahl haben sich in der strafrechtlichen Behandlung mehr und mehr verwischt, wenn auch der Raub im allgemeinen immer noch milder angesehen wurde[89]. Bei Diebstahl unterschied man zwischen großem und kleinem, bei ersterem wieder

---

[86] Vgl. S. 80. 375. Brunner 2, 627ff. Del Giudice 125ff. Wilda 706ff. Allfeld Entwickl. des Begr. Mord (1877) 52ff. v. Bar 64ff. Osenbrüggen Lang. 61ff. v. Richthofen Zur L. Sax. 239. 248ff. v. Amira Vollstr. 19f. v. Möller Wergeld des Täters und des Verletzten, Bonn. Diss. 1898 S. 5f. L. Sal. 68, 2. 3. 5 (41, 2. 4). Zweites sal. Kap. c. 5 (Behrend[2] 139). L. Rib. 15. L. Fris. 20, 2. L. Sax. 19. Pact. Alam. 2, 41. L. Alam. 48. L. Baiuw. 19, 2f.

[87] Vgl. Wilda 563f. Brunner 2, 630f. Titze Notstandsr. 40. L. Burg. 2, 1. 29, 1. Liutpr. 20. Decr. Childeb. c. 5 (Cap. 1, 16). Cap. leg. add. v. 818/19 c. 7 (ebd. 282). Jede vorsätzliche Tötung strafte mit dem Tode L. Wis. 6, 5 c. 11ff.

[88] Vgl. Wilda 797f. Osenbrüggen Lang. 77. v. Richthofen Zur L. Sax. 295. Dahn Studien 228. v. Möller a. a. O. 10ff. L. Sal. 66 (39, 2). L. Rib. 16. Pact. Alam. 3, 12. L. Alam. 45ff. L. Baiuw. 9, 4. 16, 5. L. Fris. 21. L. Sax. 20. L. Angl. et Wer. 40f. Liutpr. 48. Ine 11 (Lieberm. 94). Cod. Euric. 290. L. Wis. 7, 3 c. 3 ließ die Sippe des Verkauften zwischen seinem Wergeld und der Auslieferung des Verkäufers zur Rache wählen. Nach ostfriesischem Recht hatte dieser den Hals zu lösen. Über erlaubte Verkäufe in die Knechtschaft vgl. S. 71. 351. v. Richthofen a. a. O. 293f.

[89] Vgl. S. 80f. Brunner 2, 637ff. Wilda 859ff. 907ff. Del Giudice 135ff. Hälschner Preuß. Strafr. 3, 396ff. Osenbrüggen Lang. 118ff. 151ff. Grimm RA. 634ff. His 334ff. Köstlin, Kr. Übersch. 3, 149ff. Sohm, ZRG. 5, 411ff. Mayer Entst. d. L. Rib. 116ff. v. Richthofen Zur L. Sax. 311ff. Thonissen a. a. O. 310ff. Schmid Ges. d. Angels. 554ff. v. Amira Vollstr. 32. 162ff. Mayer-Homberg 1, 145ff. Rukser Der Diebstahl nach der Lex Ribuaria 1913 (vgl. His, ZRG. 48, 476).

zwischen handhaftem und nichthandhaftem. Todesstrafe oder Halslösung stand nach manchen Rechten auf gewaltsamen Raub[90], allgemein aber auf handhaften großen Diebstahl, wo der Dieb entweder auf frischer Tat ergriffen oder nach der Tat durch Haussuchung überführt worden war[91]. Sonst wurden Raub und Diebstahl (sowie Unterschlagung, d. h. diebliches Behalten ohne den Tatbestand der Wegnahme) bei den Chamaven und allen außerfränkischen Stämmen mit einer proportionalen Buße gesühnt, die im allgemeinen das Zwei-, Drei- oder Neunfache des entwendeten Wertes (meistens diesen miteingerechnet) ausmachte, während das salische Recht ein kasuistisch ausgestaltetes System fester Diebstahlsbußen besaß und nur bei handhaftem Diebstahl die (in der Regel ablösbare) Todesstrafe eintreten ließ, die umgekehrt im ribuarischen Recht, vom kleinen Diebstahl abgesehen, die Normalstrafe bildete[92]. Neben oder mit der Buße war das Friedensgeld, nach fränkischem und thüringischem Recht außerdem die *wirdira* (S. 377) zu entrichten. Soweit Diebstahl und Raub als Kapitalverbrechen galten, war außergerichtliche Sühne verboten. Die Franken und Angelsachsen hatten besondere Einrichtungen für die Verfolgung der Täter und Prämien für die Verfolger[93].

Heimsuchung des Landes durch bewaffnete Banden fiel unter den Begriff der Heerung[94]. Für den Begriff der Bande (*trustis*, *manus collecta*, *contubernium*, ags. *hlôđ*) reichte schon die Vereinigung von fünf,

---

[90] Vgl. L. Fris. 8. 9, 14ff. add. sap. 9. Æthelred 3, 15. Cnut 2, 63 (Lieberm. 232. 352). Das ribuarische Recht scheint Raub und Diebstahl gleichmäßig mit dem Tode oder Lösung des Halses bestraft zu haben. Vgl. Mayer-Homberg 1, 154ff. Ob die fränkischen Reichsgesetze über *latrones* oder *latrocinium* zwischen Raub und Diebstahl einen Unterschied machten, ist bestritten. Regino De syn. caus. 2, 275. 279. Raub war die offene, aber nicht notwendig unter Gewalt oder Drohungen erfolgte, Diebstahl die heimliche Wegnahme beweglicher Sachen aus fremdem Gewahrsam. Gewaltsamer Raub (*nôtnâma*, *nôtnumft*, *scâchroub*) war ein ausgezeichneter Raub, ebenso wie der Leichen- oder Gräberraub (*rêroub*, *walaroub*, ags. *walreâf*). Vgl. § 12 n. 8. Schreuer 64f. His 339.

[91] Vgl. Mayer-Homberg 1, 145ff. Das sächsische und burgundische Recht setzte Todesstrafe auf jeden Einbruchs- und jeden großen Diebstahl, auch wenn er nicht handhaft war, das sächsische außerdem auf nächtlichen Diebstahl (ohne Rücksicht auf den Wert des Gestohlenen). Vgl. L. Burg. 4, 1. 29, 3. 47, 1. extrav. 19, 2. L. Rom. Burg. 4, 4. L. Sax. 32—35. Ssp. II. 13 § 1. 28 § 3. Das langobardische Recht (Roth. 253) legte dem fur manifestus neunfachen Ersatz und eine Nebenbuße, später außerdem 2—3jähriges Gefängnis auf; im Nichtzahlungsfall wurde der Dieb dem Bestohlenen zur Tötung übergeben, deren Nichtvollziehung durch Cap. Ital. von 801 c. 4 (Cap. 1, 205) unter Buße gestellt wurde. Die karolingische Gesetzgebung ließ Todesstrafe erst bei wiederholtem Rückfall eintreten, vorher Verstümmelungsstrafe. Vgl. Cap. 1, 49 c. 12. 51 c. 23. 205 c. 4. L. Cham. 48. Über den Rückfall als Strafverschärfungsgrund Brunner 2, 540. 631. 646f. Schreuer 130ff. 243.

[92] Vgl. Schreuer a. a. O. 27—45.

[93] Vgl. S. 131. Cap. 1, 5 c. 3. 6 c. 13. 17 c. 8. 70 c. 24. 205 c. 4, c. 7. L. Rib. 73, 1. L. Baiuw. 9, 16. L. Burg. 71. Allgemeine Anzeigepflicht L. Cham. 30f. Anzeigeprämie (*meldfeoh*) Schmid Ges. d. Angels. 632.

[94] Vgl. S. 80. Wilda 612ff. 915ff. Brunner 2, 570ff. His 83.

sieben oder zehn Gefährten aus, während für ein „Heer" eine größere Zahl (mindestens 36 nach Ine 13,1, Lieberm. 94) erforderlich war. Abgesehen von der höheren Strafbarkeit der in Banden vollführten Missetaten für die Täter selbst galt die Teilnahme an der Bande schon für sich allein als ein Verbrechen, das stufenweise verschieden bestraft wurde. Eine Unterart der Heerung war die Heimsuchung, aus der sich allmählich der einfache Hausfriedensbruch als eigenes Verbrechen herausbildete[95]. Ein Fall der Heimsuchung war auch der sogenannte Gewaltbrand (afrs. *waldbrond*). Im übrigen galt die Brandstiftung[96], in verschiedenen Rechten aber nur die heimliche, nächtliche Brandstiftung („Mordbrand")[97], als selbständiges Verbrechen, das im Norden mit unsühnbarer Acht, bei Sachsen und Angelsachsen mit dem Tode, in den übrigen Rechten mit einer festen Buße oder mehrfachem Schadenersatz (nebst wirdira bei Franken und Thüringern) bestraft wurde. Ergänzend trat, nachdem Karl der Große die Brandstiftung unter die acht Bannfälle aufgenommen hatte, die Strafe des Königsbannes ein, namentlich auch für die bis dahin erlaubte Brandlegung gegen Friedlose oder Befehdete[98].

Zauberei, zu der man auch die Giftmischerei zählte, wurde in verschiedenen Rechtsgebieten von Personen, die dem Zauberer den Tod eines Menschen zur Last legten, im Wege der Rache oder der Volksjustiz mit dem Feuertode geahndet, was die Gesetzgebung wiederholt verbot. Vor dem Gesetz galten Zauberer nur als buß- und schadenersatzpflichtig, bis kirchliche Einflüsse den Staat bestimmten, der Kirche für die Ausrottung des heidnischen Unwesens seine Unterstützung zu versprechen, jedoch ohne der Zauberei den Charakter eines eigentlichen Kapitalverbrechens beizulegen[99]. Auch der Meineid wurde erst unter kirchlichem Einfluß, und

[95] Vgl. Anm. 75. Wilda 781f. 952ff. Brunner 2, 651ff. Schreuer a. a. O. 46ff. 61ff. Osenbrüggen Str. d. Lang. 139ff. Gaupp Ges. der Thür. 388ff. His 352. Die Heimsuchung gehörte zu den acht in das Volksrecht aufgenommenen Bannfällen. Vgl. S. 125. Brunner 2, 39.

[96] Vgl. S. 80. 89 n. Wilda 940ff. Del Giudice 165ff. Brunner 2, 654ff. Osenbrüggen Brandstiftung 1854; Lang. 154f. v. Richthofen Zur L. Sax. 305ff. Gaupp Thüringer 372ff. Schmid Ges. d. Angels. 533. v. Amira Vollstr. 20. Schreuer 50f. His 349. v. Schwerin bei Hoops 1, 310.

[97] L. Sal. 19f. (16). L. Rib. 17, 1. L. Angl. et Wer. 43. L. Alam. 76. L. Baiuw. 1, 6. 10, 1. Diese Rechte behandeln die offene Brandstiftung nur als bußwürdige Sachbeschädigung. Anders L. Fris. 7. Roth. 146. 149. Schmid Ges. d. Angels. 411. Æthelstar 2, 6 c. 2. Cnut 2, 64 (Lieberm. 154. 352). Andr. Sunesons Lex Scaniae prov. 61. Über das sächsische Recht vgl. S. 274. v. Schwerin ZRG. 46, 411ff. 425. Brunner 1², 467. 2, 655. Schücking N. Arch. 24, 637ff. Über die Bezeichnung *mordbrand* vgl. S. 80. Schwsp. Laßb. 174. Jütisch Lov 3, 66. Eriks Sœllandske Lov 2, 15. v. Richthofen Altfries. WB. 936. Allfeld a. a. O. 52.

[98] Vgl. S. 84 n. 274 n. Cap. Sax. von 797 c. 1 u. 8 (Cap. 1, 71f.). v. Richthofen Zur L. Sax. 305f.

[99] Vgl. Wilda 961ff. Del Giudice 169f. Brunner 2, 678ff. Osenbrüggen Lang. 61. 160ff. Dahn Studien 234f. v. Amira Vollstr. 29. MG. Cap. 1, 25 c. 5. 45 c. 7. 58 c. 65. 69 c. 23. Eadw. u. Guthrum 11. Æthelred 6, 7. Cnut 2, 4a (Lieberm. 134. 248. 310). Liutpr. 85. Gegen die Hexenverbrennung Cap. de part Sax. 6 Vgl. Roth. 376.

nur wenn er in christlicher Form abgelegt worden war (im Gegensatz zu den altgermanischen Eiden auf Waffen, Eidring u. dgl.), unter öffentliche Strafe gestellt (meistens Verlust der Schwurhand mit oder ohne Lösung), während die älteren Volksrechte, die Strafe von der mit dem Eid verbundenen Selbstverfluchung erwartend, den Meineid nur mit einer Geldbuße belegten[100].

Unzucht weiblicher Familienglieder unterlag in alter Weise dem Familienstrafrecht, während der dabei beteiligte Mann bußfällig wurde; eine öffentliche Strafe trat nur bei geschlechtlichen Vergehungen Freier mit Unfreien ein[101]. Ehebruch konnte, da die Kebsehe erlaubt war, nur mit einer Ehefrau begangen werden[102]. Der Ehebruch galt als Fehdesache; auf handhafter Tat Ertappte konnten straflos getötet werden (n. 12). Auf Klage des Ehemannes konnte der Ehebrecher in eine besondere Ehebruchbuße verfällt werden; manche Rechte verhängten aber Todesstrafe, Halslösung, Verknechtung. Die Verfolgung der Blutschande galt in erster Reihe als Sache der Kirche, die öffentliche Gewalt schritt in der Regel erst ein, wenn die Beteiligten sich der vom geistlichen Richter verlangten Trennung nicht fügten. Die Strafe für die schwersten Fälle des Inzestes war der Tod, in anderen Fällen Vermögenseinziehung und Verbannung, bei Unvermögenden Verknechtung oder Gefängnis. Die karolingischen Gesetze überließen die Strafe königlichem Ermessen[103].

Notzucht (*nôtnumft*) und Frauenraub wurden in den Gesetzen meistens unter dem Begriff des *raptus* zusammengefaßt[104]. Die Notzucht

[100] Vgl. n. 46. S. 273 n. Wilda 978ff. Del Giudice 172ff. Brunner 2, 389. 681f.; bei Mommsen a. a. O. 54. v. Richthofen Zur L. Sax. 236ff. Osenbrüggen a. a. O. 158. Schmid Ges. d. Angels. 631. Freund Lug und Trug unter den Germanen 1863. v. Schwerin DRG. 273; ZRG. 46, 428ff. L. Burg. 8, 3. 80, 2. Liutpr. 57. 63. 144. L. Cham. 32. Cnut 2, 36 (Lieberm. 338). MG. Cap. 1, 49 c. 10. 98 c. 36. 124 c. 10. 139 c. 4. 269 c. 1. 283 c. 10. L. Fris. 10 verband Hals- und Handlösung, während L. Sax. 21, 22 Todesstrafe für wissentlichen, Handlösung für unwissentlichen Meineid verhängte.

[101] Vgl. S. 71. 335. Wilda 809ff. Del Giudice 152ff. Brunner 2, 658ff. Osenbrüggen a. a. O. 97ff. v. Amira[3] 248f.

[102] Vgl. S. 334f. Wilda 821ff. Del Giudice 157ff. Brunner 2, 662ff. Osenbrüggen a. a. O. 100ff. Sohm Trauung u. Verlobung 2ff. Rosenthal Rechtsfolgen des Ehebruchs 1880. Bennecke Strafrechtliche Lehre vom Ehebruch 1884. Zeumer N. Arch. 24, 606ff. Für Bigamie hatte das weltliche Recht keine besonderen Strafbestimmungen, da sie als Ehebruch behandelt wurde. Vgl. Wilda 852f. Osenbrüggen 104f. Dahn Studien 232. Thonissen a. a. O. 302.

[103] Vgl. Wilda 855ff. Del Giudice 160. Brunner 2, 664ff. Loening KR. 2, 550ff. Zeumer, N. Arch. 24, 613f. Mayer-Homberg 1, 138—145. L. Burg. 36. L. Fris. add. sap. 3, 78. Cnut 2, 51 (Lieberm. 346). L. Wis. 3, 5 c. 1. MG. Cap. 1, 15 c 2. 23 c. 18. 97 c. 33. Über L. Alam. 39 und L. Baiuw. 7, 1—3 vgl. § 31 n. 83. Der ursprünglich sehr enge Begriff der Blutschande im altgermanischen Recht (vgl. Brunner und Roethe bei Mommsen a. a. O. 58. 65f.) ist nur sehr allmählich und schrittweise unter dem Einfluß der Kirche erweitert worden.

[104] Vgl. S. 261 n. 262. 334. 351 n. Wilda 829—52. Del Giudice 162ff. Brunner 2, 666ff. Osenbrüggen a. a. O. 109ff. Gaupp Thür. 379ff. v. Richt-

sowie jeder andere Angriff auf die weibliche Geschlechtsehre war mit schweren Bußen, in ausgezeichneten Fällen mit Wüstung und Halslösung bedroht[105]. Frauenraub, dem die mit Zustimmung der Geraubten erfolgte Entführung gleichgestellt wurde, erfuhr anfangs, unter der Nachwirkung der früheren Anerkennung der Raubehe (S. 74), eine mildere Beurteilung, indem der Entführer eine dem gesetzlichen Brautkauf entsprechende Muntbrüche an die Sippe, den Muntwalt oder den Bräutigam der Entführten, unter Umständen auch noch eine besondere Buße an die letztere, zu zahlen hatte. Das Vorbild der Freiheitsberaubung (S. 384) ließ zum Teil an die Stelle der Muntbrüche das Wergeld der Entführten treten. Aber schon unter den Merowingern führte der Einfluß des römischen Rechts zur Verhängung der Todesstrafe mit Halslösung über den Frauenräuber und die mit ihrem Willen Entführte[106]. Die karolingische Zeit hielt die größere Strenge im allgemeinen nur fest, wenn es sich um gewaltsame Entführung oder um fremde Ehefrauen oder Bräute handelte[107]. Im übrigen wurde die Entführung, soweit nicht höhere Strafen bestimmt waren, als einer der acht Bannfälle mit dem Königsbann bestraft[108].

§ 37. Das Gerichtsverfahren.

Literatur S. 90 und unten n. 31. 41. 61. 65. 96. v. Amira[3] 259. 264—282. F. Andreae Die Intertiatio im fränk. Fahrnisprozeß, ZRG. 46, 129. Beaudouin Remarques sur la preuve par le serment du défendeur dans le droit franc 1897 (Ann. de l'Univ. de Grenoble). Battaglia La difesa nei giudici sotto la monarchia dei Franchi 1900 (Rivista di storia del diritto). v. Bethmann-Hollweg Germ.-rom. Zivilprozeß 1. 2. Bewer Die Totschlagsühne in der Lex Frisionum, ZRG. 26, 116ff. Frz. Beyerle Beweisverteilung im gerichtl. Sühneverfahren der Volksrechte 1913; Das Entwicklungsproblem im german. Rechtsgang. I. Sühne, Rache u. Preisgabe 1915 (Beyerle Beitr. X. 2). Brunner 2, 327—527; Grundzüge[6] 80f.; Entstehung der Schwurgerichte (1872) 43—126. 397ff. 438ff. 458ff. 469; Zeugen- u. Inquisitionsbeweis d. karol. Zeit 1865 (WSB. 51. Forsch. 88ff.); Wort u. Form im altfranz. Prozeß 1868 (WSB. 57. Forsch. 260ff.); Zulässigkeit der An-

---

hofen Zur L. Sax. 285ff. Grimm RA. 633f.; ZDR. 5, 1ff. Schröder G. d. ehel. Güterr. 1, 11ff. Sohm ZRG. 5, 398. Dargun Mutterrecht und Raubehe 111ff. His 108. 181. Brandileone Note al c. 30 dell' editto di Liutprando 1900 (Atti degli Reale Accademia di Scienze Morali e Politiche di Napoli 31).

[105] Vgl. n. 39. Das mittelalterliche Recht setzte voraus, daß die Vergewaltigte das Gerüft erhoben habe. Spuren davon bei Brunner 2, 667 n. 11.

[106] Vgl. L. Rib. 34. Pact. Alam. 5, 17. L. Angl. et Wer. 46. Erstes sal. Kap. c. 6 (Behrend[2] 132). Decr. Childeb. c. 4 (Cap. 1, 16). Vgl. Cod. Theod. IX. 24, 1. 2. v. Möller a. a. O. 14ff. nimmt an, daß in allen Fällen das Wergeld der Entführten, nicht das des Täters zu entrichten gewesen sei.

[107] Vgl. L. Sax. 40. 48. L. Fris. add. sap. 3, 76. L. Cham. 47. Cap. leg. add. 818 c. 9 (Cap. 1, 282). Ebd. c. 4 Entführung einer Witwe vor dem Dreißigsten (vgl. S. 364). In fränkischen Formeln (Form. Marc. 2, 16. Tur. 16. Sal. Lindenbr. 16) klingt die frühere Strenge noch in einer formelhaften Phrase nach.

[108] Vgl. S. 125. Cap. Remedii 6. Schreuer a. a. O. 121.

waltschaft im franz., normann. u. engl. R. des MA. 1878 (ZVglRW. 1, 321ff. Forsch. 389ff.); Gerichtszeugnis u. fränk. Königsurkunde (Festgaben Heffter 1873); Carta u. notitia 1877 (Commentationes in honorem Mommseni 583ff.); Abspaltungen der Friedlosigkeit 1890 (ZRG. 24, 62ff. Forsch. 444). Cohn Justizverweigerung 1876. Dahn Könige 7, 3 S. 66. 8, 4 S. 83. 9, 1 S. 284. 2 S. 245. 10, 117. 11, 154. 12, 190; Westgot. Studien 243ff. Declareuil Les preuves judiciaires du droit franc, N. Revue 22, 220. 457. 747. 23, 79. 188. 313. Esmein Hist. de la procédure criminale en France 1892. Ficker Forsch. z. Reichs- u. RG. Italiens 1, 21—62. Fustel de Coulanges Monarchie franque 406ff. Gál Prozeßbeilegung n. d. fränk. Urkunden 7.—10. Jh. 1910 (Gierke U. 102); Rechtskraft des fränk. Urteils, ZRG. 46, 315. Glasson Histoire 3, 390—522. v. Halban Röm. Recht i. d. germ. Volksstaaten 3, 277ff. Heinze Zur Geschichte der Sicherheitsstellung im germ. Strafverfahren, ZRG. 10, 450ff. Hübner Der Immobiliarprozeß d. fränk. Zeit 1893 (Gierke U. 42; vgl. Stutz ZRG. 20, 148. v. Schwind GGA. 1894 S. 441ff.); Gerichtsurkunden d. fränk. Zeit, ZRG. 25. 27, Beilage (vgl. Kehr Hist. Z. 73, 75ff. Sickel GGA. 1891 S. 737). Hübner bei Hoops 1, 82f. 107. 111. 274. 522ff. 525. 527. 2, 162f. 321f. 461. Immerwahr Die Verschweigung im deutsch. R. 1895 (Gierke U. 48). v. Künßberg Acht, eine Studie zur älteren deutsch. R.-Sprache 1910 (Heidelb. Habil.-Schr.). van Kuyk Historische beschouwingen over het antwoord van den gedaegde, Leiden. Diss. 1908. Lass Anwaltschaft im Zeitalter der Volksrechte u. Kapitularien 1891 (Gierke U. 39). H. O. Lehmann Rechtsschutz gegenüber Staatsbeamten nach altfränk. R. 1883. K. Lehmann bei Hoops 1, 84. 108. 275f. 523ff. 2, 164. 322. 461f. Liebermann Ags. Gl. 279ff. 308ff. 374—82. 384. 400. 422. 464f. 495. 544ff. 612. 625ff. 629. 658f. 700ff. 703. 716. 724. 726. 750. E. Loening KR. 2, 496ff. 755ff. R. Loening Vertragsbruch 1876. E. Mayer Lex Ribuaria 128ff.; DFrVG. 1, 215ff. Mayer-Homberg Fränk. Volksrechte im MA. 1, 182—294. v. Meibom Das deutsche Pfandrecht 1867 S. 39ff. Meister Fahrnisverfolgung u. Unterschlagung 1913 (Festschrift Wach 3, 407ff.; vgl. Stutz ZRG. 47, 726). H. Meyer Entwerung u. Eigentum im deutsch. Fahrnisrecht 1902 (vgl. K. Beyerle ZRG. 36, 344; J. Gierke ZHR. 52. 612ff. Rehme GGA. 1905 S. 976ff.); Fahrnisverfolgung, bei Hoops 2, 2ff.; Publizitätsprinzip im deutsch. bürg. R. 1909 (vgl. J. v. Gierke ZHR. 70, 382). Pardessus Loi Salique 597ff. Pertile u. Del Giudice Stor. del dir. ital. 6^2. Planitz Vermögensvollstreckung im deutsch. u. mittelalterl. R. I. 1912 (vgl. O. Schreiber GGA. 1912 S. 569ff.; A. Schultze ZRG. 46, 606). Pollock and Maitland Hist. of engl. law 2, 556—670. Rauch Spurfolge u. Anfang 1908 (vgl. A. Schultze ZRG. 42, 428); Gewährschaftsverhältnis u. Erbgang nach altd. R. (Festgabe Zeumer 1910 S. 529ff.; vgl. Heymann ZRG. 45, 431). Rosenberg Stellvertretung im Prozeß 1908. Salvioli La giuridizioni speciali nella stor. del dir. italiano I. 1884; Jus iurandum de calumnia (Festschrift für Bologna, Palermo 1888). A. B. Schmidt Echte Not 1888. R. Schmidt Herkunft des Inqu.-Prozesses 1902 (vgl. v. Voltelini ZRG. 38, 348). Schreuer Verbrechenskonkurrenz 148ff. 226f. 229—241. 255ff. A. Schultze Gerüfte u. Marktkauf in Beziehung zur Fahrnisverfolgung 1905 (Festgabe Dahn); Bedeutung des Zuges auf den Gewähren im Anfangsverfahren (Festschr. Gierke 1911); Publizität u. Gewährschaft im deutsch. Fahrnisrecht (Jherings JBB. 49, 159ff.) v. Schwerin DRG. 142ff.; Beiträge z. WB. der deutschen Rechtssprache (Festschr. Schröder 1908) S. 74 (admallare). Seelmann Der Rechtszug im älteren deutsch. R. 1911 (Gierke U. 107; vgl. A. B. Schmidt ZRG. 46, 543. Schreiber GGA. 1913 S. 503). Sohm R.- u. GV. 113ff. 123ff. 140ff. 355ff. 581ff. Tamassia La defensio nel documenti medievali italiani 1904 (Arch. giurid. 72, 3). Val de Liévre Launegild u. Wadia 134ff. 160ff. Wach Ital. Arrestprozeß 1868 S. 1—33. Wahle Wadiation u. Spurfolgeverfahren, MJÖG. 33, 79ff. Waitz VG. 2^3, 2 S. 170ff. 362. 4^2, 408f. 422ff. 438. 484f. Zycha Zur Auslegung des Tit. 37 der Lex Salica „De vestigio minando", ZRG. 35, 155ff.

1. Übersicht. Die Fortbildung des Gerichtsverfahrens, das in seinen Grundzügen noch in der germanischen Urzeit zu einem gewissen Abschluß gekommen war, ist teils durch Volksrecht, teils durch Königsgesetze, teils durch die Rechtspflege im Königsgericht vor sich gegangen. Das Volksrecht hat insbesondere das Betreibungsverfahren sowie die Klage um Gut oder fahrende Habe ausgebildet. Eine bürgerliche Klage zur Wiedererlangung einer beweglichen Sache gab es nicht, das Recht kannte nur die strafrechtliche Verfolgung wegen rechtswidriger Vermögensvorenthaltung oder dieblicher Entwendung, wobei der Kläger neben der Bestrafung des Gegners auch die Rückgabe oder den Ersatz der Sache erreichen konnte. Auch bei dem der Lex Salica noch unbekannten, dann aber in allen Volksrechten gleichmäßig ausgebildeten Verfahren in Immobiliarsachen, das sich durchaus in den Formen des ordentlichen Prozesses bewegte, lag der Schwerpunkt in der gegen den Beklagten erhobenen Beschuldigung des *malo ordine tenere* oder *iniuste invasisse.*

Die bedeutendsten Veränderungen des Verfahrens hat die Königsgesetzgebung herbeigeführt. Zwar war diese nicht dazu berufen, hier unmittelbar einzugreifen, aber sie vermochte durch Anweisung der Beamten Verbesserungen zu schaffen, die zunächst neben die volksrechtlichen Einrichtungen traten, bis sie diese ganz aus der Übung verdrängten. Die Verbesserungen bezogen sich teils auf das Verhandlungsprinzip, teils auf das Beweisrecht und die Vollstreckung. Während das alte Verhandlungsprinzip den Prozeß als einen sich vor den Augen des Richters abspielenden Privatkampf der Parteien betrachtete, führte der entwickeltere Staatsgedanke zu der Einsicht, daß das gemeinsame Interesse auch die Verfolgung des dem Einzelnen widerfahrenen Unrechts verlange und den Staat verpflichte, dem Verletzten zu seinem Recht zu helfen. Neben die durch Formalakt des Klägers vollzogene *mannitio* und diese mehr und mehr verdrängend trat infolgedessen die Ladung durch den auf Ansuchen des Klägers erlassenen Befehl des Richters (*bannitio*)[1]. Dem 9. Jahrhundert war nur noch diese bekannt; man sprach wohl noch von mannitio, verstand aber darunter die bannitio[2]. Auch die Ladung des Gewährsmannes, der Eideshelfer und der Zeugen erfolgte nun durch bannitio, während das volksrechtliche Verfahren eine mannitio nur gegenüber dem Gewährsmann und den Geschäftszeugen, aber gegenüber den Eideshelfern und Gemeindezeugen überhaupt keinen Zwang gekannt hatte. Auch die Prozeßleitung wurde Sache des Richters. An die Stelle der

[1] Vgl. Sohm R.- u. GV. 114ff. Brunner 2, 332ff. 337ff. v. Bethmann-Hollweg 1, 66f. 242. 377f. 2, 111ff. Waitz 4², 338ff. Opet Prozeßeinleitungsformen 1, 1891 (vielfach unkritisch).

[2] Nach den Cap. leg. add. v. 816 (MG. Cap. 1, 268 c. 4. 270 c. 3) und v. 818/19 c. 12 (ebd. 283) fand die mannitio nur noch bei Freiheits- und Immobiliarprozessen, in allen anderen Fällen die bannitio Anwendung. Ihre Rezeption war vollzogen, seit der ausgebliebene Beklagte neben der dem Richter zu zahlenden Bannbuße auch dem Ungehorsamsverfahren verfiel.

rechtsförmlichen Aufforderung der Partei trat der richterliche Befehl an den Beklagten zur Antwort, an die beweispflichtige Partei zur Führung des Beweises, an die Urteiler zur Fällung des Urteils[3].

Andere Reformen bezogen sich auf die Beweismittel. Beim Eide wurde dem Gegner des Beweisführers ein Einfluß auf die Auswahl der Eideshelfer eingeräumt[4]. Um die Verantwortlichkeit der einzelnen Eideshelfer zu erhöhen, hatten diese nicht mehr, wie früher, gleichzeitig (mit gesamtem Munde), sondern einer nach dem andern zu schwören[5]. Die Zulassung von Zeugen wurde an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, um eine Bürgschaft für ihre Glaubwürdigkeit zu gewinnen: Besitz eines gewissen Vermögens, Grafschafts- oder Stammeszugehörigkeit, Freiheit der Person, guter Leumund. Zur Feststellung dieser Voraussetzungen konnte vor der Vereidigung ein eigenes Legitimationsverfahren stattfinden, das bei den Langobarden als *collaudatio testium* eine besondere Organisation erhielt[6], während Karl der Große dem Richter zur Pflicht machte, nach Feststellung, aber vor Ableistung des Zeugeneides die einzelnen Zeugen einer besonderen Vernehmung zur Erkundung ihrer Glaubwürdigkeit zu unterziehen[7]. Die Auswahl der Zeugen sollte im Beisein des Gegners geschehen, der eine etwaige Ablehnung sofort begründen mußte[8]. Bei widersprechenden Zeugenaussagen, die bei zugezogenen Zeugen nicht leicht vorkommen konnten, wohl aber bei Zufallszeugen und bei einem Gemeindezeugnis, hatte gerichtlicher Zweikampf zwischen Zeugen und Gegenzeugen zu entscheiden[9].

Die wichtigste Neuerung im Gebiet des Beweisrechts war die Einführung des Urkundenbeweises[10]. Der Königsurkunde gegenüber war die

---

[3] Vgl. Sohm 123ff. 141. v. Bethmann-Hollweg 1, 67. 2, 103. 119. 126.

[4] Vgl. K. Maurer Beweisverfahren 198ff. 206f. Siegel a. a. O. 185 n. Zorn a. a. O. 33. Brunner 2, 383f. Nach dem salischen Recht mußten die Eideshelfer ursprünglich unbedingt Sippegenossen des Schwörenden sein (im Gegensatz zum ribuarischen Recht), was später nur noch bei Freiheitsprozessen streng festgehalten wurde. Vgl. Mayer-Homberg 1, 226ff.

[5] Vgl. Form. Tur. 40. Cap. Olonn. v. 825 c. 8 (MG. Cap. 1, 331). Siegel 231 n. Brunner 2, 434.

[6] Vgl. MG. Leg. 4, 603.

[7] Vgl. Brunner 2, 437; Schwurgerichte 67f. MG. Cap. 1, 124 c. 11. 148 c. 6. 210 c. 12. Bei den Westgoten fand diese Verhandlung noch vor der Feststellung des Eides statt, sie hatte demnach die Bedeutung einer eigentlichen, auf Erforschung der Wahrheit gerichteten Zeugenvernehmung.

[8] Vgl. Cap. miss. v. 805 II. c. 11 (Cap. 1, 124). Nach salischem Recht mußte der Kläger seine Zeugen schon mit der Klage benennen und der Beklagte sich in der Klagebeantwortung über sie aussprechen. Brunner Schwurger. 68f. Während das ribuarische Recht nur testes rogati kannte (vgl. S. 92), waren nach dem salischen Recht, dem später das Reichsrecht folgte, auch Zufallszeugen zulässig, wenn auch noch ohne Zeugniszwang. Vgl. Mayer-Homberg 1, 193ff.

[9] Vgl. MG. Cap. 1, 268f. 282, 10. 293, 12. Mayer-Homberg 1, 217ff.

[10] Vgl. S. 288ff. Brunner 2, 420ff. 441; Schwurger. 64ff.; RG. d. Urk. 203ff.; Gerichtszeugnis 143ff. 155ff. 171f.; Carta u. Notitia 4. 16ff. K. Maurer

Behauptung, daß sie Unwahres enthalte, bei Todesstrafe verboten[11]; der Besitzer einer Königsurkunde hatte daher einen Widerspruch des Gegners nicht zu gewärtigen, für ihn lieferte sie, wenn sie echt war, vollen Beweis[12]. Anders die Privaturkunde, die, sobald sie der Gegner nach Form oder Inhalt bestritt, als Beweismittel nicht weiter in Betracht gezogen wurde; es kam vielmehr zum Beweis über ihren Inhalt, den nach salischem Recht die Urkundszeugen, nach ribuarischem, neulangobardischem und alamannischem Recht die Zeugen mit dem Schreiber zu beschwören hatten[13]. Wenn der Gegner des Beweisführers sich nicht mit der einfachen Ableugnung begnügte, sondern unter Durchbohrung der Urkunde Schreiber und Zeugen der Fälschung zieh, so kam es nach dem salischen Recht über die Berechtigung dieser peinlichen Urkundenschelte zu einem besonderen Zwischenverfahren des Gegners und der von ihm benannten Gegenzeugen gegen die Urkundszeugen, bei den Ribuariern zu einem Zweikampf des Gegners mit dem Schreiber; der unterliegende Gegner wurde bußfällig[14].

2. Das ordentliche Verfahren. Der Formalismus des ordentlichen Verfahrens blieb im wesentlichen derselbe wie in der germanischen Zeit. Die Ladungsfristen waren bei der bannitio die gleichen wie bei der älteren mannitio, nach salischem Recht vierzig (bzw. 42), nach ribuarischem 14 Nächte[15]. Die feierliche Bekräftigung der Klage (S. 91) erfolgte durch einen Gefährdeeid (fränk. „Widereid", ags. „Voreid"), den nur der Vertreter des Königs bei fiskalischen Prozessen nicht zu leisten hatte[16]. Das

---

a. a. O. 196. v. Bethmann-Hollweg 1, 55f. 246. 382f. 387. 493f. 553ff. 2, 157ff. Zorn Beweisverfahren 51ff. A. S. Schultze Z. f. Priv. u. öff. R. 22, 99ff. 106. Bresslau Urk.-Lehre 1, 476ff.; FDG. 26, 1ff. Mayer-Homberg 1, 217ff. 245ff. Seeliger MJÖG. 11, 396ff. Wigmore A brief history of the parol evidence rule, Columbia Law Review (1904) 4, 338.

[11] Vgl. S. 383. L. Rib. 60, 6.

[12] Wenn der Gegner ebenfalls eine Königsurkunde vorlegte, suchte man entweder den Inhalt beider Urkunden ausgleichend zu vereinigen (L. Rib. 60, 7), oder die ältere Urkunde erhielt den Vorzug vor der jüngeren. So wohl schon nach dem salischen Recht und der Praxis des Königsgerichts. Vgl. Mayer-Homberg 1, 250. Bresslau 1, 484f.

[13] Vgl. L. Rib. 58, 5. 59, 2. L. Sal. extrav. B. 3 (Behrend[2] 166). L. Alam. 2, 2. Lib. Pap. Widonis c. 6. Daß der Beweiswert der Urkunde nur in den Zeugen lag, wird durch das Wort *urkunde*, das nichts anderes als „Zeuge" bedeutete, bestätigt. Vgl. Grimm RA. 858. v. Richthofen Altfr. WB. 970f. K. Maurer a. a. O. 188.

[14] Vgl. L. Rib. 58, 5. 59, 3f. L. Sal. extravag. B. 4. Bruel Recueil des chartes de Cluny 1, 18, Nr. 15 (870). Über die Schriftvergleichung, falls der Schreiber bereits verstorben war, vgl. L. Rib. 59, 5. Brunner 2, 423 n.

[15] Vgl. S. 177f. 180f. Brunner 2, 335. 338. Mayer-Homberg 1, 175ff. Nach L. Alam. 36, 2 konnte der im Ding anwesende Gegner auch hier geladen werden, was im Mittelalter allgemein zulässig war. Vgl. Brunner 2. 341. Über das die Ladung ersetzende Streitgedinge (Vereinbarung über das Erscheinen vor Gericht) ebd. 340f.

[16] Vgl. Brunner 2, 343f. v. Amira[3] 273. Loening Reinigungseid 302ff. Salvioli Iusiurandum de calumnia (Festschr. des Circolo giur. di Palermo für

rechtsförmliche Antwortgebot (*tangano*) des Klägers zwang den Beklagten, dem Klagevortrag Wort für Wort zu folgen. Was nicht ausdrücklich verneint wurde, galt als zugestanden. Hinsichtlich der einzelnen Klagepunkte gab es nur die Wahl zwischen Zugeständnis und Ableugnung, für ein „Ich weiß nicht" oder ein bedingtes Zugeständnis mit Einreden hatte der Prozeß, als ein Prozeß „mit Gefahr", weder Raum noch Bedürfnis[17]. In bestimmten Ausnahmefällen konnte der Beklagte sich dem entziehen, wenn er, ohne das „tangano" des Klägers abzuwarten, sich sofort auf Urkunden oder Verjährung, auf Prozeßunfähigkeit des Klägers oder auf eigene Unkenntnis von einer seinem Knecht zur Last gelegten Missetat berief und daraufhin die Antwort verweigerte[18]. Erst seit der richterliche Antwortbefehl üblich wurde, konnte der Beklagte Einreden erheben, die man als einen motivierten Widerspruch gegen den Befehl des Richters auffaßte[19].

Auf Klage und Antwort, Rede und Widerrede erging sofort das Urteil, anfangs in alter Weise auf eine an die Urteiler gerichtete Aufforderung des Klägers (mit „tangano"), später auf Urteilsfrage des Richters, nachdem die Partei an ihn die Urteilsbitte gestellt hatte[20]. Das Urteil war ein Endurteil, wenn der Beklagte bekannt oder die eine Partei durch eine unscheltbare oder vom Gegner anerkannte Urkunde ihr Recht erwiesen hatte[21]. In allen anderen Fällen kam es zunächst zu einem Beweisurteil oder, wenn der Kläger eine Leistung des Beklagten beanspruchte, zu einem zweizüngigen Urteil, das zugleich Beweis- und bedingtes Endurteil war[22]. Auf das Urteil schlossen die Parteien in der Form

Bologna 1888) 37ff. Der Eid wurde meistens vom Kläger allein, unter Umständen mit Eideshelfern geschworen. Der Eid wurde vom Gegner häufig erlassen, manche Rechte ließen ihn überhaupt nur auf Verlangen des Gegners eintreten. Er fiel weg, wenn der Kläger sich auf Augenschein, Urkunden oder Zeugen berief. Über Fortleben des Voreides in Trier vgl. Isny, Trier. Arch. 1, 88f.

[17] Da der Kläger dem Beklagten ein rechtswidriges Verhalten vorwerfen mußte, so handelte es sich immer nur um Schuld oder Unschuld und der Beklagte konnte, auch wenn er die vom Kläger behauptete Tatsache zugab, doch mit einer einfachen Verneinung antworten (z. B. „Ich habe den N. nicht in feindlicher Absicht erschlagen", „Ich besitze die Sache nicht zu Unrecht").

[18] L. Rib. 30, 1: *Quod si quis in iudicio pro servo interpellatus fuerit, quod si servos tales non fuerit, unde dominus eius de fiducia securus esse posset, in iudicio respondeat ad interrogationis: „Sta tu", et liceat ei sine tanganu loquere, et dicat: „Ego ignoro, utrum servos meos culpam innocens ex hoc extederet; propterea eum secundum legem Ribuariam super 14 noctis ad igneum repraesento"*. Vgl. ebd. 59, 8. Liutpr. 121. L. Burg. 20, 2. L. Fris. 1, 13. MG. Leg. 4, 571. Sohm ebd. 5, 221 n. 37. Brunner 2, 346; Gerichtszeugnis 146.

[19] Vgl. Sohm R.- u. GV. 141. Brunner 2, 348; Schwurgerichte 44f.

[20] Vgl. S. 91. Brunner 2, 355. 362.

[21] Vgl. Brunner Schwurgerichte 64. v. Bethmann-Hollweg 1, 496.

[22] Vgl. S. 92. Brunner 2, 362. Siegel a. a. O. 111. 152ff. v. Bethmann-Hollweg 1, 515. Erst allmählich wurde es üblich, der siegreichen Partei über den Ausfall des Beweisverfahrens ein deklaratorisches Urteil auszufertigen, was für den späteren Beweis vorteilhaft sein konnte. Vgl. Brunner 2, 363f. 369; Zeug.- u. Inqu.-Bew. 40f. Sohm R.- u. GV. 127, n. 126.

eines gegenseitigen Wettvertrages den Urteilserfüllungsvertrag, der gleichzeitig auch Streitgedinge und Beweisvertrag sein konnte[23]. Wer den Vertrag nicht erfüllte, also im Termin ausblieb oder den übernommenen Beweis nicht führte, wurde sachfällig (*iectivus*, *iactivus*)[24].

Das Urteil entschied die Beweisrolle und stellte das Beweisthema fest. Bei handhafter Tat war der Kläger näher zum Beweise, den er mit Eid und Eideshelfern oder den auf das Gerüft herbeigeeilten Schreimannen führte[25]. Ebenso hatte der Kläger den Vorzug des Beweises, wenn er, soweit die Sache dazu angetan war, die Entscheidung durch Gottesurteil forderte[26]. Im übrigen war, von wenigen Ausnahmefällen abgesehen, der Beklagte näher zum Beweise[27]. Hatte Kläger seinen Anspruch ohne weitere Begründung und Beweisantretung vorgetragen („schlichte Klage"), so konnte der Beklagte die klägerische Behauptung einfach verneinen und diese Ableugnung durch Reinigungseid bestätigen[28]. Dagegen mußte er der begründeten Klage in entsprechender Weise antworten und bereit sein, seine Gegenbehauptungen durch Zeugen oder Urkunden zu beweisen; unterließ er dies, so ging sein Beweisvorrecht verloren und der Kläger konnte ihn durch Zeugen oder Urkunden überführen[29]. Bezogen beide Teile sich auf Urkunden, so gab es kein

---

[23] Vgl. S. 87. 92. 318ff. Val de Liévre Launegild 137ff. Siegel a. a. O. 219ff. Sohm Proz. d. L. Sal. 163ff. v. Bethmann-Hollweg 1, 515. Heusler Inst. 2, 230ff. Brunner 2, 365ff.; Schwurger. 52; Zeug.- u. Inqu.-Bew. 6. 38. Thonissen a. a. O. 462ff. Wodon Forme er garantie dans les contrats francs 1893.

[24] Vgl. Brunner 2, 368f.

[25] S. 95. v. Bethmann-Hollweg 1, 511. Brunner 2, 372. Pact. pr. ten. pac. 2.

[26] Vgl. Brunner 2, 371. 374f. Auf diese Weise verlegte man seinem Gegner auch den Beweis mit Eid oder Zeugen durch Eides- oder Zeugenschelte.

[27] Einen Ausnahmefall bildete noch im Mittelalter die Klage einer Witwe auf ihre Morgengabe. Vgl. S. 348. L. Alam. 54. Schröder G. d. ehel. Güterr. 1, 84. 106. 2, 1 S. 29f. 42. 50. 2, 250. 3, 334. Im übrigen Brunner 2, 375. v. Bethmann-Hollweg 2, 135f. L. Alam. 62, 1. 65, 1. 67, 2.

[28] Vgl. Æthelred 2, 9 c. 3 (Lieberm. 226): *a bid andsæc swiðere þonne onsagu* (immer ist Ableugnung näher zum Beweise, als Klage). L. Burg. 45. Roth. 364. Die Strafbestimmungen der Volksrechte enthalten häufig die Alternative *solvat aut iuret*, so fast regelmäßig L. Rib., L. Fris., L. Sax., L. Angl. et Wer., Pact. Alam., häufig L. Alam., vgl. auch L. Baiuw. 1, 3, 5. 9, 2f. 13, 6ff. 20. L. Cham. 46. Daß auch die Lex Salica nicht grundsätzlich, sondern nur in der Zulassung zufälliger Überführungszeugen abweicht, hat Brunner 2, 371f. 394f. nachgewiesen. Vgl. auch Mayer-Homberg 1, 210ff. Die formalistische Natur von Klage und Antwort brachte es mit sich, daß das Beweisthema nicht bloß auf Tatfragen, sondern auch auf die vom Kläger behauptete Rechtswidrigkeit (*malo ordine*, *iniuste*) gestellt wurde; die Gründe des Beklagten für die Verneinung seiner Schuld konnten in das Beweisthema aufgenommen werden. Vgl. L. Burg. 6, 6. 39, 3. 52, 4. L. Rib. 73, 3. Ed. Chilp. 6 (Cap. 1, 8). Cap. ad. leg. Rib. von 803 c. 5 (ebd. 117). L. Alam. 78, 6. Roth. 229f. 342.

[29] Vgl. Brunner 2, 373; Zeug.- u. Inqu.-Bew. 31. L. Alam. 42, 1: *quod iam manifestum est tribus vel quattuor testibus, — — tunc — — — potestatem iurandi non habeat.* L. Bai. 1, 10: *si convictus crimine negare non possit.* 2, 1: *et exinde*

besonderes Beweisvorrecht; beide Urkunden wurden im Gericht verlesen, worauf das Urteil entschied, wer das bessere Recht für sich habe[30].

Der Eid[31] wurde nur ausnahmsweise als Eineid, in der Regel mit Eideshelfern geleistet, deren Zahl sich nach dem Gegenstand richtete. Der höchste Eid („Volleid") war im allgemeinen der Zwölfereid (mit oder ohne Einrechnung des Hauptmannes), doch wurde unter Umständen auch das Doppelte, Drei-, Vier- oder gar Sechsfache verlangt[32]. Geringere Eide wurden selbsiebent oder selbsechst, selbviert oder selbdritt, vereinzelt auch wohl mit nur einem Helfer geleistet. Der Eid wurde der schwörenden Partei von ihrem Gegner, später vom Richter „gestabt", wobei der Abnehmer des Eides, einen Stab in der Hand, den im Urteil formulierten Eid Wort für Wort vorsprach, der Schwörende unter Anrufung Gottes ebenso nachsprach[33]. Nach der Partei schwuren die Eideshelfer, ursprünglich mit gesamtem Munde, später jeder für sich. Jeder Formverstoß bei dem Eide machte den Beweisführer sachfällig. So lange der

---

probatus negare non potest. 9, 7: *In his vero causis sacramenta praestentur, in quibus nullam probationem discussio iudicantis invenerit.* L. Sal. (Behrend) 39. 2: *Si — — probatio certa non fuit, sicut pro occiso iuratore donet.* Der Gegensatz zwischen *probatio* und *iusiurandum* begegnet noch bei Obertus de Orto, II. F. 2 § 1: *si per quoslibet idoneos testes aut per publicum instrumentum probari poterit, aut inopia probationum res decidatur per iusiurandum.*

[30] Vgl. Loersch u. Schröder[3] Nr. 54 (64). Über den Fall, wo sich zwei Königsurkunden gegenüberstanden, vgl. n. 12. Brunner Gerichtszeugnis 155.

[31] Vgl. S. 93. 370. Brunner 2, 377ff. 427ff. Siegel 176ff. 225ff. 277ff. v. Bethmann-Hollweg 1, 28ff. 169. 172. 379. 513. 2, 127f. 130. 134ff. 160ff. Maurer Beweisverfahren 196ff. 239ff. Loening Reinigungseid 1880. Gemeiner Eideshilfe u. Eideshelfer 1848. Cosack Eidhelfer 1886. Sohm R.- u. GV. 575ff. Beaudouin a. a. O. (S. 388). Kolderup-Rosenvinge Dissertationes de usu iuramenti in litibus probandis et decidendis, iuxta leges Daniae antiquas 1815/17. v. Amira[3] 269ff.; Zur salfränkischen Eideshilfe, Germania 20, 53ff. Grimm RA. 859ff. 892ff. Zorn a. a. O. 12—35. Thonissen a. a. O. 516ff. Pardessus Loi Salique 624ff. Waitz 1, 443f. Ein eigentümliches Überbieten des vom Kläger angetretenen Widereides durch einen größeren Eid des Beklagten fand nach dem 2. sal. Kapitular c. 8 bei Prozessen unter Antrustionen statt. Ursprünglich durften nur Verwandte oder Nachbarn des Schwörenden zur Eidhilfe genommen werden, was sich in einigen Rechten erhielt, in den übrigen wenigstens die Regel blieb. Bei Freiheitsprozessen wurden bestimmte Verwandte von Vater- und Mutterseite verlangt (Brunner 2, 381f.). Sonst war, wo die nötige Zahl der Verwandten fehlte, Ergänzung aus anderen Personen gestattet.

[32] Über den noch Ssp. 1, 6 § 2 erwähnten Eid mit 72 Helfern vgl. Brunner 2, 384 n. Brief Alkuins an Arno bei Migne Alcuini opera 1, 324f.

[33] Daher in altfranzösischen und anglonormannischen Quellen *iuramentum fractum*, im Gegensatz zu dem nicht so wörtlich nachzusprechenden schlichten Eide (*iuram. planum, non fractum*, ags. *mid unforedan aðe*), der insbesondere den der heimischen Sprache unkundigen Fremden, z. B. den Normannen in England, gestattet wurde. Vgl. Brunner ZRG. 30, 128. Über die Form des Eides § 13 n. 13. Nach christlicher Sitte legte der Schwörende die Hand auf einen Reliquienschrein („auf den Heiligen schwören"), oder auf den Altar, das Evangelienbuch oder ein geweihtes Kreuz. Über das bairische stapsaken vgl. v. Kralik N. Arch. 38 (Sonderabdruck S. 100ff.). v. Grienberger MJÖG. 35, 161.

Eid noch nicht geleistet war, konnte er durch den Gegner in feierlicher Form verlegt werden. Über die Berechtigung einer Eidesschelte wurde in der Regel durch gerichtlichen Zweikampf entschieden.

Der Zeugenbeweis[34] des volksrechtlichen Verfahrens beschränkte sich, abgesehen vom salischen Recht, in alter Weise auf Urkunds- und Gemeindezeugen. Die ersteren waren entweder Zeugen über rechtserhebliche Tatsachen oder Geschäftszeugen; sie mußten in formeller Weise zur späteren Beurkundung aufgefordert sein und wurden dabei durch ein Urkundsgeld oder eine sonstige Gabe (Imbiß, Weinkauf) zur Ablegung des Zeugnisses verpflichtet[35]. Für Gemeindezeugen (bei Grenzstreitigkeiten, Besitzfragen u. dgl.) bestand eine Zeugnispflicht zunächst nicht, sie wurde erst mittelbar begründet, seit die Ladung durch den Richter üblich geworden war[36]. Das Gerichtszeugnis war dem volksrechtlichen Verfahren noch unbekannt; die Behauptung einer Partei über gerichtliche Vorgänge mußte wie jede andere Behauptung bewiesen werden[37]. Die Zahl der erforderlichen Zeugen richtete sich nach dem Gegenstand[38]. Eine Vernehmung der Zeugen fand nicht statt; sie hatten nur die durch das Urteil zum Beweisthema erhobene Behauptung des Zeugenführers Wort für Wort zu beschwören oder den Eid abzulehnen[39]. Ihr Eid war demgemäß ein assertorischer, kein promissorischer Eid. Nach fränkischem Recht

---

[34] Vgl. S. 92. 390f. Brunner 2, 391ff. 435ff.; Zeugen- u. Inqu.-Bew. 11ff.; Schwurger. 50f. 54ff. K. Maurer Krit. Ü. 5, 185ff. 234ff. Siegel 127ff. 194ff. 231ff. Bethmann-Hollweg 1, 33f. 170. 381. 495f. 505f. 2, 139ff. Pardessus 621ff. Thonissen a. a. O. 498ff. Zorn a. a. O. 43ff. Grimm RA. 856f. v. Amira[3] 273f.

[35] Vgl. S. 92 n. 11. S. 326. Bei der allgemeinen Verbreitung des Urkundsgeldes im Mittelalter erscheinen die gegen sein Alter erhobenen Bedenken (vgl. Brunner 2, 392 n.) als unberechtigt. Die rogatio testium und die Zahlung des Urkundsgeldes bei Zeugen über Tatsachen war Sache dessen, der sich den Beweis sichern wollte, bei Geschäftszeugen lag sie dem Vertragsgegner ob (ebd. 393). Wer auf gehörige mannitio der beweisführenden Partei das Zeugnis verweigerte, verfiel in die gewöhnliche Prozeßbuße (nach fränkischem Recht 15 sol.). Vgl. L. Sal. 84 (49). Rib. 50.

[36] Sohm R.- u. GV. 355ff. Über Zufallszeugen vgl. n. 8. Die Schreimannen bei handhafter Tat waren Eideshelfer, wenn sie auch gleich Zufallszeugen durch ihre zufällige Anwesenheit bei der Erhebung des Gerüftes designiert wurden. Vgl. Brunner 2, 399. Auch die in Freiheitsprozessen zugezogenen Verwandten des Beklagten (n. 31) waren Eideshelfer und keine Zeugen.

[37] Vgl. Brunner Gerichtszeugnis 140ff. K. Maurer a. a. O. 190ff. Den Langobarden war das Gerichtszeugnis seit dem 8. Jh. bekannt. Vgl. S. 289.

[38] Vgl. Brunner 2, 397; Schwurgerichte 51. -

[39] Vgl. Brunner 2, 398; Schwurgerichte 54. Bei den Langobarden wurde der Zeugeneid nicht schon im Urteil formuliert, sondern der Richter hatte die Zeugen zu vernehmen und ihre Aussage dann durch Eid (ursprünglich vielfach bloß durch Handschlag) bekräftigen zu lassen. An den Zeugeneid schloß sich der des Zeugenführers. Vgl. Brunner Zeug.- u. Inqu.-Bew. 14f. 32ff.; Schwurgerichte 55ff. Zorn a. a. O. 44. Zu weit geht Sohm R.- u. GV. 136, n. 101. Über das dem karolingischen Inquisitionsverfahren schon sehr nahe kommende westgotische Recht vgl. Brunner Zeug.- u. Inqu.-Bew. 34ff. v. Bethmann-Hollweg 1, 244f. Dahn Studien 275f.

schwuren die Zeugen ursprünglich wie die Eideshelfer mit gesamtem Munde, bei den Baiern nur einer, den das Los bestimmte. Nach den Zeugen schwur in der Regel auch der Zeugenführer. Der Gegner konnte, soweit es sich nicht um Geschäftszeugen handelte, die Legitimation des Zeugen bestreiten, indem er ihm die gesetzlichen Eigenschaften absprach, oder indem er seinen Eid schalt, was durch gerichtlichen Zweikampf zwischen ihm und dem gescholtenen Zeugen zu erledigen war[40].

Zu erheblich größerer Bedeutung gegenüber dem Beweisverfahren der Urzeit waren die Gottesurteile gelangt[41]. Während der Langobardenkönig Liutprand sich skeptisch verhielt und nur dem Volksvorurteil nachgab[42], schärfte Karl der Große ausdrücklich ein, daß den Gottesurteilen Glauben beizumessen sei[43]. Die Kirche bediente sich der Gottesurteile auch in rein kirchlichen Dingen und bildete eine eigene Liturgie dafür aus[44]. Im einzelnen zeigt sich ein eigentümliches Gemisch altarischer und neuchristlicher Einrichtungen. Das germanische Losurteil, obwohl in ein entschieden kirchliches Gewand gekleidet, trug doch zu viel Heidnisches an sich und trat daher mehr in den Hintergrund[45]. Dagegen stand der gerichtliche Zweikampf in allgemeiner Anerkennung, obwohl die Kirche ihm nicht geneigt war und ihn in ihrem Bereich zu beseitigen wußte[46]. Während die Westgoten ihn zu Pferde und demnach wohl mit dem Speer auskämpften, stritt man bei den übrigen Stämmen zu Fuß mit dem Schwert, bei den salischen Franken und später auch nach karolingischem Reichsrecht mit dem Kampfstock[47]. Christlichen Ursprungs

[40] Vgl. S. 391. Brunner 2, 396. 436; Zeug.- u. Inqu.-Bew. 32.

[41] Vgl. S. 93f. und die dort angeführte Literatur. Brunner 2, 374f. 399ff. 437ff. Mayer-Homberg 1, 239ff. Declareuil (S. 389). Glasson Hist. 3, 505ff. Siciliano Villanueva Le ordalie nelle summae di Paucopalea etc. 1900 (Rivista di storia e filosofia del diritto II). Fehr Der Zweikampf 1908. Gál Der Zweikampf im fränk. Prozeß, ZRG. 41, 236. v. Schwerin Zur friesischen Kampfklage 1908 (Festschrift v. Amira). Neilson Trial by combat 1890. Ehrismann Zum Hildebrandsliede (S. 4). Baist Der gerichtliche Zweikampf (Roman. Forsch. V. 2. 1890). Tavernier, Z. f. roman. Phil. 38, 434ff.). Hildenbrand Purgatio canonica und vulgaris 1841. Königswarter Revue de législ. 3, 344ff. v. Bethmann-Hollweg 1, 30ff. 170f. 380. 384. 507f. 511f. 2, 135. 164ff. Siegel 112. 163ff. 202ff. 234ff. Pardessus a. a. O. 632f. Thonissen a. a. O. 507ff. Loening Reinigungseid 50ff. 75ff. Waitz 4, 428ff. Rettberg KG. 2, 749ff. Schmid Ges. d. Angels. 639f. Liebermann Ags. Gl. 263. 385. 406. 472. 530. 534. 601ff. 754. Köstler Anteil des Christentums an den Ordalien, ZRG. 46, kanon. 2, 208ff.

[42] Liutpr. 118: *Incerti sumus de iudicio Dei, et multos audivimus per pugnam sine iustitia causam suam perdere; sed propter consuetudinem gentis nostrae Langobardorum legem ipsam retare non possumus.*

[43] Vgl. Cap. 1, 150, 20: *Ut omnes iuditium Dei credant absque dubitatione.* Die Gottesurteile galten im allgemeinen auch für Juden (vgl. ebd. 1, 259, 6), mit Ausnahme der königlichen Schutzjuden (Form. imp. 30, Zeumer 309).

[44] Vgl. S. 295.

[45] Vgl. L. Rib. 31, 5. Fris. 14, 1f. Pact. pro ten. pac. 5f. 8. 10f.

[46] Vgl. Bischof Agobard an Ludwig d. Fr., MG. Leg. 3, 504.

[47] In der Lex Salica wird der gerichtliche Zweikampf nicht erwähnt, doch darf man daraus kaum schließen, daß er auch dem ungeschriebenen Volksrecht

war die dem Zweikampf zeitweilig für unkriegerische Personen substituierte Kreuzprobe, das einzige zweiseitige Gottesurteil außer dem Zweikampf, übrigens gleich diesem auch die Vertretung durch andere gestattend[48]. Ein einseitiges Gottesurteil kirchlichen Ursprungs war die Abendmahlsprobe, vielleicht nur eine christliche Umbildung der auf arische Herkunft hinweisenden Probe des geweihten Bissens[49]. Während das ältere ribuarische Recht für Freie nur den Zweikampf kannte, war das vorherrschende Gottesurteil bei den salischen Franken zur Zeit der Lex Salica der Kesselfang (*iudicium aquae ferventis*, *iud. calidae*, *calida*, *caldaria*, *aeneum*, *ineum*, *hineum*, *inium*, *igneum*), der auch den Angelsachsen (*ceâc*), Friesen und Westgoten bekannt, bei den übrigen Stämmen dagegen vorwiegend nur für Unfreie gebräuchlich war[50]. Ein anderes, ebenfalls einseitiges Feuerurteil, offenbar arischer Herkunft, war das Tragen glühenden Eisens oder glühender Kohle und das Überschreiten glühender Pflugscharen[51].

---

unbekannt gewesen sei; nur spielte er eine geringere Rolle als in den übrigen Volksrechten, mit denen das salische erst allmählich durch die königliche Gesetzgebung in Einklang gebracht wurde. Hätten die Könige ihn bei den Saliern überhaupt erst eingeführt, so würden sie kaum darauf verfallen sein, den Kampf anders als mit dem Schwert ausfechten zu lassen. Gerade der Gebrauch des Kampfstockes läßt die volkstümliche Herkunft vermuten. Man vergleiche auch die Art, wie das sechste sal. Kapit. c. 15 (Behrend[2] 159) und Greg. Tur., Hist. Franc. 7, 14. 10, 10 (hier Kampf mit dem Schwert im Königsgericht) des gerichtlichen Zweikampfes gedenken. Vgl. auch Baist Der gerichtl. Zweikampf nach seinem Ursprung u. im Rolandsliede, Roman. Forsch. 5, 1890. Verschiedene Volksrechte ließen bereits eine Vertretung durch Lohnkämpfer zu. Vgl. L. Fris. 5, 1. 14, 7. Roth. 368. Liutpr. 118. L. Baiuw. 9, 2. 12, 8. 18, 1f.

[48] Die Gegner hatten sich mit seitwärts ausgestreckten Armen vor ein Kreuz zu stellen; wer die Arme zuerst sinken ließ, hatte verloren. Der kirchliche Ursprung wird durch Cap. 1, 41, 17 bestätigt. Über die Beseitigung der Kreuzprobe vgl. § 32 n. 12.

[49] Vgl. Dahn a. a. O. 41. 46f. Kaegi a. a. O. 54f. Arischer Herkunft war wohl auch die Wasserprobe (*iudicium aquae frigidae*), worüber Brunner 2, 410.

[50] Vgl. L. Sal. 88 (53). 90 (56). Pact. pro ten. pac. c. 4. Ed. Chilperici (vgl. n. 55). L. Rib. 30, 1, 3. 31, 5. L. Cham. 48. L. Fris. 3, 6—9. 14, 3. Liutpr. 50. L. Wis. 6, 1, 3 (wohl ein von Egica oder Wittiza in das Gesetz aufgenommenes gotisches Gewohnheitsrecht). Vgl. Dahn Studien 285f. Zeumer N. Arch. 23, 511. Ficker MJÖG., Erg. 2, 459f. 493f. Brunner 2, 406ff. (besonders zum 6. sal. Kap. c. 4). Nach salischem Recht konnte der Kesselfang seitens des Angeschuldigten mit Geld abgelöst werden, worauf es zum Unschuldseid mit Eideshelfern kam. Durch Karl d. Gr. wurde der Kesselfang für Freie im allgemeinen beseitigt, indem gerichtlicher Zweikampf oder Kreuzprobe, anfangs nur für causae minores, später allgemein, an seine Stelle traten (Cap. 1, 49, 10. 268, 1. 283, 10). Vgl. v. Amira, Germania 20, 61ff. Über Kesselfang bei den Angelsachsen vgl. Liebermann BSB. 1896 S. 829ff.; Ags. Gl. 534. Das nordische Recht hat den Kesselfang erst unter Olaf dem Heiligen (11. Jh.) angenommen. Vgl. Müllenhoff DA. 5, 398f. Maurer Z. f. deutsch. Phil. 2, 443 und Germania 19, 144.

[51] Vgl. Cap. 1, 113, 5. 259, 6. L. Angl. et Wer. 55. Greg. Tur., Hist. Franc. 2, 1; De gloria confessorum c. 14. Ficker a. a. O. 494. Stutz ZRG. 37, 431. Patetta (S. 93 n. 17) 475f. Neben diesem Gottesurteil erwähnt eine englische Aufzeichnung des 11. Jhs. das Lebendigbegraben mit einer Mundröhre. Vgl.

Der Beweisführer mußte, bevor er zum Gottesurteil schritt, die Wahrheit seiner Behauptung beschwören, das Gottesurteil war daher im allgemeinen kein selbständiges Beweismittel, sondern nur eine Bestärkung des Eides[52]. Demgemäß kam es vor allem bei der Eides- oder Zeugenschelte zur Anwendung, nachdem der Gegner der zum Schwur bereitstehenden Partei oder dem Zeugen oder einem Gegenzeugen die Schwurhand zurückgezogen hatte[53], ferner bei der peinlichen Urkundenschelte[54], oder wenn eine Partei die erforderliche Zahl der Eideshelfer nicht beizubringen vermochte[55], oder wegen Unfreiheit oder Rechtlosigkeit nicht ohne Gottesurteil zum Reinigungseid zugelassen werden konnte[56]. In Meineidsprozessen wurde die Eidesschelte schon mit der Klage erhoben, hier kam es daher regelmäßig zum Gottesurteil.[57] Das Verfahren in Meineidssachen hat dann wohl den Anlaß gegeben, auch in anderen gesetzlich mehr oder weniger ausgezeichneten Fällen dem Kläger unmittelbar die Herausforderung zum Gottesurteil, namentlich die kampfliche Ansprache, zu gestatten[58].

Der Gebrauch der Folter[59] war den Germanen unbekannt. Nur Goten, Burgunden, Franken und Baiern haben sich ihrer, zweifellos nach römischem Vorbild, gegen Unfreie bedient. Einzig die Westgoten ver-

---

Liebermann ZRG. 32, 140. Über das Gottesurteil des heißen Eisens im altrussischen Recht vgl. Götz Das russische Recht (Bonner Univ.-Programm 1909 S. 5).

[52] v. Amira, Germ. 20, 63f., macht darauf aufmerksam, daß erst Ludwig d. Fr. den Eid aus dem Gottesurteil entfernt hat.

[53] Vgl. L. Burg. 8, 2. 45. 80, 2f. L. Rib. 67, 5. L. Sal. extrav. B. c. 2 (Behrend[2] 166). Roth. 9. 202. 213. 365. Grim. 7. Liutpr. 11. L. Fris. 11, 3. 14, 5. L. Angl. et Wer. 2. 39. 42f. 56. L. Sax. 63. Pact. Al. 2, 33. L. Alam. 54, 2. 86, 4. L. Baiuw. 2, 1. 13, 8f. 17, 2—6. Cap. 1, 117, 4. 180, 3. 217, 8. 268, 1. 282, 10. Brunner 2, 373f. 434. 436; Zeug.- u. Inqu.-Bew. 16. 27f.; Schwurger. 52. 57.

[54] Vgl. S. 392. L. Rib. 59, 4f. L. Sal. extrav. B. c. 4 (Behrend[2] 167). Brunner Gerichtszeugnis 144f.; Carta u. Notitia 16f.; Schwurger. 64f.

[55] L. Sal. (Behrend) 14, 2, Zusatz; 16, 3, Zusatz. Ed. Chilper. 6 (wo nach Brunner Mithio und sperantes 24f., *ad inium* statt *aut initium* oder *ut mitium* zu lesen ist). L. Rib. 31, 5. L. Alam. 91. Synod. Francof. v. 794 c. 9 (Cap. 1, 75).

[56] Vgl. L. Rib. 30, 1. Pact. pro ten. pac. 5f. 8. 11. Ed. Chilp. 7. L. Fris. 3, 6. Cap. 1, 58 c. 64. 148 c. 1. 281 c. 1. In solchen Fällen trat das Gottesurteil nicht selten vor den Eid. Vgl. v. Amira a. a. O. 80ff.

[57] Vgl. 6. sal. Kap. c. 16 (Behrend[2] 159). Brunner Zeug.- u. Inqu.-Bew. 16. 28; Schwurgerichte 58. Die Meineidsklage war stets zugleich Ersatzklage hinsichtlich des durch den Meineid verlorenen früheren Prozesses.

[58] Vgl. Brunner 2, 374. L. Sal. 88 (53). L. Rib. 57, 2. L. Cham. 46. 48. L. Alam. 43. 81. L. Baiuw. 12, 8. app. 4 (MG. Leg. 3, 337). L. Fris. 3, 8. L. Angl. et Wer. 55. Roth. 198. 381. Liutpr. 71. 118. Adelchis 6. Cap. 1, 5 c. 4. 6 c. 10 49 c. 10f. 113 c. 5. 284 c. 15.

[59] Vgl. Brunner 2, 401. 403. 409. 413f. v. Bethmann-Hollweg 1, 170. 239ff. 285f. 509f. 512f. Dahn Studien 282ff. Nissl Gerichtst. d. Klerus 110f. L. Wis. 6, 1 c. 2—5. L. Burg. 7. 39, 1. L. Sal. 67 (40). L. Baiuw. 9, 19. Daß die Franken die Prügelbank, die ihnen statt der Folter diente, unter Umständen auch für Juden in Anwendung brachten, ergibt sich aus der Befreiung der königlichen Schutzjuden, Form. imp. 30 (Zeumer 309).

wendeten die Folter auch gegen Freie und Edle, ein Übergriff, den sich im 6. Jahrhundert gelegentlich auch fränkische Könige und Grafen erlaubt haben.

Wollte eine Partei sich bei dem gefundenen Urteil nicht beruhigen, so mußte sie es unter Findung eines Gegenurteils schelten (*blasphemare*)[60]. Dasselbe Recht stand jedem Dinggenossen und wohl auch dem Richter zu. Die Urteilschelte[61] war keine bloß auf die materielle Ungerechtigkeit des Urteils gegründete und seine Abänderung bezweckende Berufung, sondern gleich der Eid- und Zeugen- und der feierlichen Urkundenschelte eine peinliche Schelte, indem sie gegen die Urteilsfinder den Vorwurf der Rechtsbeugung erhob. Es kam daher zwischen dem Schelter und dem Gescholtenen über die Berechtigung oder Nichtberechtigung dieses Vorwurfes zu einem Zwischenverfahren, bei dem die eigentlichen Prozeßparteien als solche durchaus unbeteiligt waren. Der unterliegende Teil hatte dem obsiegenden Buße zu zahlen. Siegte der Schelter, so wurde das Urteil zu Gunsten des von ihm gefundenen Gegenurteils hinfällig. Die Urteilschelte mußte unmittelbar auf den Urteilsvorschlag, bevor noch die Vollbort des Dingvolkes erklärt war, erhoben werden[62]. Die Entscheidung erfolgte anfangs wohl, wie bei Eid-, Zeugen- und peinlicher Urkundenschelte durch Gottesurteil, zumal durch gerichtlichen Zweikampf; aber die Lex Alamannorum kannte bereits einen wirklichen Rechtszug an ein anderes Gericht (*ab aliis iudicibus inquisitum*), wahrscheinlich das herzogliche Hofgericht, während die karolingischen, west-

---

[60] Die deutsche Bezeichnung, auch für Eidesschelte, war *lacina* (*lakina*, afrs. *lakinge*), von ahd. *lâhan* (afrs. *lakia*, mnd. *laken*), vituperare, prohibere, davon *via lacina* für Wegverlegung (§ 36 n. 66). Vgl. L. Rib. 71. Hermann Mobil.-Vind. 126. Brunner 2. 356. v. Amira[3] 156. van Helten Malb. Gl. § 65.

[61] Vgl. Brunner 2, 355ff.; Zeug.- u. Inqu.-Bew. 52ff.; Schwurgerichte 46f.; Wort u. Form 738f. v. Amira[3] 256. 259. v. Bethmann-Hollweg 1, 164. 391f. 2, 171. Seelmann a. a. O. (S. 389). Siegel 148ff. Sohm R.- u. GV. 130. 373ff. Glasson Histoire 3, 426f. 434. 448f. Thonissen a. a. O. 74f. 495ff. Waitz Das alte Recht 175. Lehmann Rechtsschutz 51ff. 95ff. Tavernier a. a. O. (n. 41). Geffcken Lex Salica 210ff. Skedl Nichtigkeitsbeschwerde 1886 S. 7ff. Esmein Chose jugée, N. Rev. 1887 S. 545ff. Beaudouin Participation des hommes libres au jugement 48. Dahn Studien 254f. Gebauer Studien z. G. d. Urteilschelte in altfranz. Quellen, ZRG. 30, 33ff. L. Sal. 91, 3 (57). L. Rib. 55. L. Alam. 41. L. Baiuw. 2, 17f. L. Wis. 2, 1 c. 21. c. 24. Fragm. Gaudenz. 4 (10). L. Burg. 90, 2; prima const. 9. 11. Roth. 25. Liutpr. 28.

[62] Nach Karls Cap. miss. v. 805 (Cap. 1, 123 c. 8) sollten, *qui nec iuditium scabinorum adquiescere nec blasfemare volunt*, nach der *antiqua consuetudo* in Haft genommen werden, bis sie eins von beidem tun würden, also entweder Urteilserfüllungsgelöbnis oder Urteilschelte. Vgl. Brunner Zeug.- u. Inqu.-Bew. 55. Die neueste Auslegung von Brunner 2, 361 n. 43 scheint mir mit der Bezugnahme auf die *antiqua consuetudo* unvereinbar. Auch der Annahme Seelmanns, daß die Berufung an den vorgesetzten Gerichtshalter das Ursprüngliche, dagegen die Urteilschelte mit dem an sie sich anknüpfenden Zwischenverfahren erst ein Erzeugnis des Mittelalters gewesen sei, kann ich nicht zustimmen, so sehr ich auch die Gründlichkeit und den Scharfsinn seiner Untersuchung anerkenne.

gotischen und langobardischen Gesetze dem Königsgericht, also einem an die Prozeßformen und Beweisregeln des Volksrechtes nicht gebundenen Billigkeitsgerichtshof, die Entscheidung vorbehielten[63].

Die Urteilsvollstreckung geschah überall, wo es sich um eine dem Beklagten auferlegte Leistung handelte, auf Grund des Urteilserfüllungsversprechens, nachdem der Beklagte diesem binnen der gesetzlichen Frist nicht nachgekommen war[64] und auch einer dreimaligen, in rechtsförmlicher Weise vor Zeugen erfolgten Mahnung keine Folge geleistet hatte[65]. Am deutlichsten hat sich der altgermanische Standpunkt im langobardischen Recht erhalten, das die Mahnung und Pfändung des Schuldners durchaus dem Bürgen, die Pfändung des säumigen Bürgen aber dem Kläger überließ und gerichtliche Mitwirkung nur bei der Wegnahme pfändungsfreier Sachen verlangte[66]. Auch das sächsische Volksrecht muß außergerichtliche Pfändung zugelassen haben, da sie in der Capitulatio de part. Saxoniae c. 25 bei Strafe des Königsbannes verboten wurde. Das ostgotische, burgundische, bairische und angelsächsische Recht überließ die Betreibung und Vollstreckung ebenfalls dem Kläger oder dem Wettbürgen des Beklagten, verlangte aber für die Pfändung Genehmigung des Richters[67]. Dasselbe dürfte bei den Alamannen und Friesen der Fall gewesen sein, da Karl der Große es hier nicht für not-

---

[63] Vgl. Cap. 1, 32 c. 7. 71 c. 4. 159 c. 7. Liutpr. 28. L. Wis. 2, 1 c. 24.

[64] Vgl. Brunner 2, 442.

[65] Vgl. Brunner 1², 266. 2, 445—60. v. Amira³ 215. 280ff.; Vollstreckungsverf. 256ff. 280; Obl.-R. 1, 109ff. 234ff. 2, 140ff. Planitz a. a. O. (S. 389). Mayer-Homberg 1, 251ff. 255ff. Horten Personalexekution in Geschichte u. Dogma 2 Bde. 1893—95 (vgl. Schreuer KrVJSchr. III. F. 6, 325. Behrend Prozeß 68ff.; Lex Salica² 105. Geffcken Lex Salica 192ff. 245f. 273. Cohn Justizverweigerung 62. Loening Vertragsbruch 40f. Beaudouin, N. Rev. 10, 487ff. Siegel 35ff. 245ff. v. Bethmann-Hollweg 1, 336ff. 392f. 473ff. 515ff. 2, 173ff. Sohm R.- u. GV. 117ff.; Proz. d. L. Sal. 30ff. Glasson Histoire 3, 414ff. 429. 450. 454f. Wilda Pfändungsrecht, ZDR. 1, 167ff. v. Meibom Pfandrecht 39ff. 190ff. Egger Vermögenshaftung (§ 35 n. 97). Esmein Études sur les contrats 90ff. 154ff. Pertile 4, 498ff. Osenbrüggen Strafr. d. Lang. 142ff. Wach Arrestprozeß 1—33. Gaudenzi Un'antica compilazione di diritto romano e visigoto 130ff. 145ff. Lehmann Königsfriede 18ff. 113ff. Alle Ausdrücke für Pfändung (vgl. S. 301) sind von Wörtern gebildet, die ein *rapere*, *diripere* bezeichnen. So afrk. *strudis* (vgl. ags. *strudan*, mnd. *stroden*, mhd. *strûten*), aschwed. *utmiæta*, *næma*, an. *nam* (vgl. ags. *nâm*, pignus captum). Vgl. Grimm RA. 635. 866. Lexer Mhd. WB. 2, 1255. Schiller-Lübben Mnd. WB. 4, 439. v. Amira Obl.-R. 1, 113. 234. Schmid Ges. d. Angels. 636. 658.

[66] Vgl. S. 316ff. 402. Roth. 245f. 248. 251. Liutpr. 15. 108. Unrichtig ist die Annahme, daß die Langobarden die Privatpfändung nicht bloß bei der Schuld aus einem Wettvertrage, sondern bei jeder Schuld zugelassen hätten (Val de Liévre 196ff. Wilda a. a. O. 190. Sohm Prozeß 53. Loening Vertragsbruch 88. 91. v. Bethmann-Hollweg 2, 330 n. 8). Vgl. Wach 1ff. Siegel 37ff. v. Meibom 190ff. Osenbrüggen 143. Heusler Inst. 2, 207. 241.

[67] Vgl. Ed. Theod. 123. L. Burg. 19, 1. 96. extrav. 21, 8. L. Baiuw. 13, 1ff. Ine 9. Cnut 2, 19 (Lieberm. 92. 320). Sohm Prozeß 42ff. Wilda 184. v. Bethmann-Hollweg 1, 168. 473. Schmid Ges. d. Angels. 642. v. Meibom Pfandr. 194.

wendig hielt, die volksrechtlich anerkannte Privatpfändung zu verbieten[68]. Allgemein wurde richterliche Genehmigung oder unmittelbar gerichtliche Pfändung gefordert, wenn dem Schuldner wider seinen Willen pfändungsfreie Gegenstände (Vieh oder bestimmte Vieharten, zuweilen auch Sklaven) abgepfändet werden sollten[69]. Das ribuarische und das westgotische Recht kannten nur die gerichtliche Pfändung[70].

Eine Mittelstellung nahm das salische Recht ein, indem das Betreibungsverfahren sich unter einer gewissen Mitwirkung des Gerichts vollzog, die Vollstreckung aber nach Wahl des Klägers eine private oder gerichtliche sein konnte[71]. Nach Ablauf der gesetzlichen oder vertragsmäßigen Zahlungsfrist forderte der Kläger seinen Schuldner in dessen Wohnung vor Zeugen und mitgebrachten Schätzungsleuten in rechtsförmlicher Weise zur Leistung nach Maßgabe des Urteilserfüllungsgelöbnisses auf. Im Fall der Weigerung erhöhte sich die Schuld um den Betrag der großen Prozeßbuße von 15 sol. und der Beklagte wurde durch mannitio des Klägers vor das Gericht des Thunkins (S. 176) geladen. Hier erwirkte der Kläger, wenn Beklagter keine Einwendungen erhob, eine richterliche Beschlagnahme[72], auf Grund deren er an den Beklagten ein Gebot (*testare*) erließ: *ut nulli alteri nec solvat nec pignus solutionis donet, ante quod ei impleat, quod ei fidem fecit.* Sodann hatte er ihn dreimal, immer je nach einer Woche, in seiner Wohnung vor Zeugen zu mahnen. Mit jeder Mahnung wuchs die Schuld um den Betrag der kleinen Prozeßbuße von 3 sol. Nach der dritten Mahnung galt der Schuldner als *iectivus* (S. 394) und Kläger konnte nunmehr zur außergerichtlichen Pfändung schreiten[73], wenn er

[68] Bei den Langobarden wurde dies ohne dauernden Erfolg durch Pippins Cap. Pap. v. 787 c. 14 (Cap. 1, 200) versucht. Vgl. Pact. Alam. 3, 7. 5, 4. L. Alam. 83, 1. L. Fris. add. 8, 2. Brunner 2, 446f.

[69] Vgl. Roth. 249—52. Liutpr. 109. L. Burg. 105. Pact. Al. 5, 4. L. Al. 67, 1. 83. L. Baiuw. 13, 4f. Cap. 1, 320 c. 2. 2, 134 c. 21. Wilda 187f. Brunner 2, 449. Wach a. a. O. 22. Osenbrüggen a a. O. 143f.

[70] L. Rib. 32, 3. 51. 84. L. Wis. 5, 6 c. 1. Schon das Gaudenzische Fragm. 6 (12) gestattete nur Pfändung durch den *sagio* des Gerichts.

[71] Vgl. L. Sal. 85f. (50f.) und erstes salisches Kapitular c. 10. Brunner 1^2, 409f. 2, 447f. 453f. Planitz a. a. O. 1, 21ff. 31ff. Für ausschließlich gerichtliche Vollstreckung Behrend Prozeß der Lex Salica 68ff,; Pardessus Loi Salique 605f.; Waitz Das alte Recht 179ff.; v. Meibom Pfandrecht 71ff. 195f.; Wilda a. a. O. 182f.; Glasson 3, 390ff. 414ff. Von anderen wird die Pfändung durch den Grafen auf den Fall des gerichtlichen Urteilserfüllungsgelöbnisses beschränkt während das Betreibungsverfahren bei außergerichtlichen Wettverträgen auch mit außergerichtlicher Vollstreckung verbunden gewesen sei. Vgl. Siegel 245ff. Sohm Prozeß 30ff. 163ff.; R.- u. GV. 80ff. v. Bethmann—Hollweg 1, 473ff 515ff. 2, 90. Thonissen 466ff. Loening Vertragsbruch 4ff. 26ff. Cohn Justizverweigerung 61ff.

[72] Die Formel dafür (*nexti canthichio*) wird verschieden erklärt. Vgl. Müllenhoff und J. Grimm, bei Waitz Das alte Recht 289f. und Merkel Lex Salica pg. 54 sq. Kern Glossen 11ff. und bei Hessels Lex Salica § 238. van Helten a. a. O. 463ff. 543. Geffcken Lex Salica S. 195. Planitz a. a. O. 26 n. 17.

[73] So noch nach 1. sal. Kapitul. c. 10 (Hessels 74 S. 408. Behrend^2 S. 136). Vgl. Sohm Prozeß 31ff. Siegel 249. Brunner 2, 448 n. 20.

nicht vorzog, sich in feierlicher Form an den Grafen zu wenden und diesen zur gerichtlichen Pfändung zu veranlassen[74]. Die Vorteile, die letztere bot, scheinen schon im Lauf des 6. Jahrhunderts die außergerichtliche Pfändung sehr in den Hintergrund gedrängt zu haben, wenigstens gedenkt das Edikt Chilperichs c. 7 (8) nur noch der Pfändung durch den Grafen. Vollends verschwanden die alten Vollstreckungsformen mit der Aufnahme der Fronung in das volksrechtliche Verfahren.

Die volksrechtliche Pfändung war auf die fahrende Habe des Schuldners beschränkt. Sie gewährte dem Gläubiger zunächst nur ein Pfandrecht, indem Schuldner für eine gewisse Zeit noch das Lösungsrecht behielt; nur die gerichtliche Pfändung des salischen Rechts bewirkte sofortige Übereignung an Zahlungsstatt[75]. Eine Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen war den Volksrechten mit Ausnahme des langobardischen unbekannt[76], sie ist aus dem Königsrecht hervorgegangen und verdankt der Vermögensbeschlagnahme zur Befriedigung fiskalischer Ansprüche (*missio in bannum*, *vrônunge*), also einer Abspaltung der Friedlosigkeit, ihre Entstehung[77]. Als gerichtliche Zwangsvollstreckung diente die Fronung ursprünglich nur dem Ungehorsamsverfahren. Der Übergang zu einem regelmäßigen Exekutionsmittel erfolgte zuerst im Gebiet des sächsischen Rechts, und zwar für den Fall, daß der Verurteilte das Urteilserfüllungsgelöbnis wegen Mangels an Bürgen nicht abzulegen vermochte[78]. Die Fronung war zunächst eine einstweilige Beschlagnahme des gesamten innerhalb der Grafschaft befindlichen Vermögens, wobei der Schuldner aus dem Besitz gewiesen, ihm aber binnen Jahr und Tag die Lösung vorbehalten wurde. Das Wahrzeichen des auf ein Grundstück gelegten Bannes war ein aufgestecktes Kreuz oder ein Handschuh oder Strohwisch (*wiffa*, mhd. *schoup*)[79]. Unterließ Schuldner die Lösung, so

[74] Vgl. Brunner 2, 453f.

[75] Vgl. Brunner 2, 450. 455. 457.

[76] Vgl. Sohm R.- u. GV. 117f. Brunner 2, 457. v. Bethmann-Hollweg 1, 367. 518. Esmein Études 153. Ursprünglich hatte die Pfändung nur den Zweck, auf den Schuldner einen Druck auszuüben, der ihn zur Befriedigung seines Gläubigers antreiben sollte.

[77] Vgl. S. 95. 372. Brunner 2, 457ff.; ZRG. 17, 240 und 24, 85ff. (Forsch. 749 und 466ff.). Sohm R.- u. GV. 118ff. Esmein Études 157ff. v. Meibom Pfandrecht 56. 76. 97ff. Ficker Forsch. 1, 33f. Schröder, Hist. Z. 79, 237f. Hübner Immobiliarprozeß 231ff. Von der missio in bannum durchaus verschieden war die den Gläubigern wohl nach römischem Vorbild gewährte missio in bona in Liutpr. 57. Vgl. v. Bethmann-Hollweg 1, 393. Sohm R.- u. GV. 136. Planitz 1, 66ff. Mayer-Homberg 1, 281ff.

[78] Cap. de part. Sax. 27 (Cap. 1, 70): *Si quis homo fideiussorem invenire non potuerit, res illius in forbanno mittantur, usque dum fideiussorem praesentet. Si vero supra bannum in domum suam intrare praesumpserit, aut solidos decem aut unum bovem pro emendatione ipsius banni conponat, et insuper unde debitor exstitit persolvat.* Über „Vorbann" vgl. S. 371.

[79] Vgl. Schröder Weichbild (Hist. Aufsätze für Waitz) 319. 321f.; Stellung der Rolandsäulen (bei Béringuier Rolande Deutschlands 1890) 31ff. Brunner 2, 459. v. Meibom a. a. O. 100. v. Amira[3] 211.

erfolgte nach Ablauf der Frist die endgültige Konfiskation, wobei es zunächst dem König überlassen blieb, wieviel davon zur Befriedigung des Klägers verwendet werden sollte[80]. Reichte das Vermögen des Beklagten nicht aus, so verfiel er ursprünglich in Friedlosigkeit; als ein Rest davon erscheint die Preisgabe des bußpflichtigen, zahlungsunfähigen Missetäters zu Händen des Klägers[81], an deren Stelle im Lauf der Zeit mehr und mehr die exekutive Schuldhaft bzw. Schuldknechtschaft trat[82].

3. Ungehorsamsverfahren[83]. Eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen gab es ursprünglich nur auf Grund eines Urteilserfüllungsversprechens (*fides facta*). Verweigerte der Beklagte ein solches, oder leistete er schon der Ladung oder der Aufforderung zur Antwort auf die Klage keine Folge, ohne sich wegen echter Not zu entschuldigen[84], so

[80] Vgl. Cap. ad leg. Rib. v. 803 c. 6 (Cap. 1, 118): Einen gesetzlichen Anspruch auf seine Befriedigung aus dem gefronten Vermögen des Beklagten, so daß nur der Rest dem König anheimfiel, erhielt der Kläger erst durch Ludwigs Cap. leg. add. von 816 c. 5 (Cap. 1, 268). Diese zunächst nur als Zusatz zur Lex Salica erlassene Bestimmung wurde durch Cap. legib. add. v. 818/19 c. 11 (1, 283) zu allgemeiner volksrechtlicher Geltung erhoben. Daß die beiden Kapitularien von 816 (Nr. 134. 135) Zusatzgesetze zur Lex Salica gewesen und erst durch das Capitular v. 818/19 zu allgemeiner Geltung erhoben worden sind, hat Mayer-Homberg 1, 284ff. nachgewiesen. Die Übereignung gefronter Grundstücke an den Kläger erforderte, weil sie zunächst Eigentum des Königs geworden waren, ein praeceptum regis (S. 226f.). Vgl. Brunner 2, 74 n. 41. 460. Bei rechtzeitiger Lösung durch den Schuldner erfolgte die Aufhebung des Bannes durch den Richter (*foras bannum mittere*). Vgl. Brunner 2, 459 n. 18. Ficker a. a. O. 1, 33. Lib. Pap. Ludov. Pii c. 16, form. (MG. Leg. 3, 531): *Et post comes dicit: „per istum fustem et istum wantum tollo omnes res eius de banno“.*

[81] Vgl. S. 87f. 304n. L. Sal. 99 (58). Ed. Chilp. 8 (Cap. 1, 10). L. Burg. 12, 3. Roth. 253. Liutpr. 20. Brunner 2, 477f.; Abspaltungen 92ff. (Forsch. 473ff.); ZRG. 16, 37ff. Glasson 3, 420. Esmein Études 154f. Mayer-Homberg 1, 269ff. Fehr, ZRG. 40, 151ff. J. Gierke, ebd. 41, 290ff. v. Amira Erbenfolge 22ff. Lamprecht WL. 1, 23ff. Planitz 1, 53ff. 60ff.

[82] Vgl. S. 237. L. Burg. 19, 9. L. Baiuw. 1, 10. 2, 1. 9, 4, 19. L. Wis. 5, 6 c. 5. 6, 4 c. 2. 7, 1 c. 5. Liutpr. 63. 80.121. 152. Aist. 22. Aregis. 6. Ficker Forschungen 4 Nr. 18 (auch Cod. dipl. Cav. 1, Nr. 106). Brunner 2, 479f.; Abspaltungen 94f. (Forsch. 475f.). v. Bethmann-Hollweg 1, 247. 393. 518. 2, 176. Waitz 2, 1 S. 246. 4, 520. Korn De obnoxiatione et wadio, Breslau 1863. Esmein a. a. O. 155f. Loening Vertragsbruch 193ff. Grimm RA. 613ff. Wilda Strafr. 515f. v. Amira[3] 281f.; Obl.-R. 1, 126ff. 480. 2, 155ff.; Vollstr. 262ff. Maurer Schuldknechtschaft n. altnord. R., MSB. 1874. Schmid Ges. d. Angels. 657. Kohler Shakespeare 20ff.

[83] Vgl. Brunner 2, 461ff. Siegel 73ff. v. Bethmann-Hollweg 1, 518ff. 2, 176ff. Sohm Prozeß 155ff. 180ff. 200ff. 216ff.; R.- u. GV. 120 n.; Z. f. KR. 3, 229. Waitz 4, 516ff.; Das alte Recht 138f. Ficker Forschungen 1, 29ff. Gaudenzi a. a. O. 141ff. Schmidt Echte Not 152f. Mayer-Homberg 1, 258ff. 269ff.

[84] Vgl. S. 91. Schmidt a. a. O. 19ff. 120ff. 130. Brunner 2, 335f. Als echte Not galt Königsdienst und Krankheit, nach fränkischem Recht auch Feuer oder Todesfall im Hause des Geladenen, nach westgotischem auch Abwesenheit zur Zeit der Ladung. Vgl. L. Sal. 1, 4 (65 Titel-Text). Erstes sal. Kapit. c. 1. Fragm. Gaudenz. 5 (11). Über die sprachliche Bedeutung von *sunnis* (*sonia, essonium*, afrz. *essoine, essoigne*, an. *syn*) vgl. Diez WB. 1, s. v. sogna. Grimm RA. 847f.; Kl. Schriften 5, 289f. Schmidt a. a. O. 8ff. Brunner 2, 335f.

wurde er auf Ungehorsamsprotest des Klägers in eine Prozeßbuße (nach fränkischem Recht 15 sol.) verfällt, die sich nach jeder ferneren erfolglosen Mahnung erneuerte, aber ebenfalls nicht zwangsweise eingetrieben werden konnte[85]. Nur die Lex Ribuaria 32 machte hier eine Ausnahme: der Kläger konnte nach sechsmaliger Mahnung den Grafen zur Pfändung des Beklagten veranlassen, dieser konnte aber in rechtsförmlicher Weise, sein Schwert in der Hand, die Pfandweigerung erklären, worauf die Parteien ihren Streit durch Zweikampf vor dem Königsgericht ausfechten mußten. Daß damit nicht bloß über die Berechtigung oder Nichtberechtigung der Pfandweigerung, sondern über die ganze Streitfrage entschieden wurde, unterliegt keinem Zweifel.[86] An eine Urteilschelte kann dabei aber nicht gedacht werden, da der Beklagte mit seinem Prozeßgegner, aber nicht mit einem Urteilsfinder zu kämpfen hatte. Der Umstand, daß die Pfändung durch den Grafen sich nicht auf den klägerischen Anspruch, sondern nur auf die vom Beklagten verwirkten Säumbußen erstreckte, läßt die Pfändung als eine exekutivische Verwaltungsmaßregel erkennen, die sich auf kein Versäumnisurteil stützte. Ein solches, in der Sache selbst ergehendes Urteil muß der Lex Ribuaria noch unbekannt gewesen sein, weil sie, wie alle übrigen germanischen Rechte, ein Ungehorsamsverfahren nur in der Form des Achtverfahrens kannte[87].

Denselben Standpunkt nahm auch die Lex Salica ein[88], nur beim Knechtsprozeß ließ sie, wenn der Herr seinen einer Missetat angeklagten Knecht trotz wiederholter Ladung nicht stellte, bereits ein wirkliches Ungehorsamsverfahren gegen den Herrn platzgreifen[89], das in Chilperichs

---

[85] Vgl. S. 48 n. 24. Brunner 2, 335f. 338f. Die Ladungsfristen nach fränkischem Recht waren 7, 14, 40 oder 42, unter Umständen auch 21 und 80 oder 84 Nächte. Vgl. Brunner 2, 333. 335. 337. 339. Bei den Ribuariern erhielt der Kläger im ganzen eine dreifache Säumbuße (45 sol.), außerdem jeder der sieben Ladungszeugen die einfache Buße von 15 sol. Dieselbe Säumbuße hatte der Kläger zu zahlen, wenn er ausblieb.

[86] Etwas ganz anderes als die ribuarische Pfandwehrung war die nach salischem Recht zulässige Klage des Gepfändeten beim Königsgericht wegen urechtmäßiger Pfändung. Vgl. Brunner 2, 456.

[87] Vgl. Mayer-Homberg 1, 258ff., der in Übereinstimmung mit Siegel Gerichtsverfahren 74 die bisher herrschende, auch von uns vertretene Annahme eines eigentlichen Ungehorsamverfahrens im ribuarischen Recht widerlegt. Er verweist auch auf Karls ribuarisches Kapitular v. 803 c. 6 (Capit. 1, 118), wonach über das Vermögen des viermal vergebens geladenen Beklagten zwar die *missio in bannum* verhängt wurde, aber nur als Zwangsmittel, damit er *de re, qua interpellatus fuerit, iusticiam faciat.* Wenn er dies unterließ, trat nach Jahresfrist, als Abspaltung von der Friedlosigkeit, die Vermögenskonfiskation ein: *de rebus eius, quae in bannum missae sunt, rex interrogetur, et quicquid inde iudicaverit fiat.*

[88] L. Sal. 90 (56). 2. salisches Kapitular c. 8 (Behrend[2] 142). Daß der Kläger nach der Ächtung des Beklagten durch den König noch mit einem Ungehorsamsverfahren gegen jenen habe vorgehen können, wie Mayer-Homberg 1, 272f. annimmt, vermag ich aus den angeführten Stellen nicht herauszulesen.

[89] L. Sal. 67 (40, 9f.). Vgl. Mayer-Homberg 1, 274f.

Edikt noch weiter ausgestaltet erscheint[90]. Nach einem leider sehr entstellten Zusatz zu dieser Bestimmung Chilperichs darf man sogar vermuten, daß der König das Ungehorsamsverfahren nach dem Vorbilde des Knechtsprozesses verallgemeinern und auch in den ordentlichen Prozeß hat einführen wollen[91]. Jedenfalls ergibt sich aus einem Zusatz zweier Handschriften zur Lex Salica 90 (56), daß das jüngere salische Recht diesem Standpunkt bereits entsprochen hat[92]. Versäumte eine Partei die durch Urteilserfüllungsvertrag festgesetzte Beweisverhandlung, so wurde der ausgebliebene Beweisführer beweisfällig; blieb der Gegner aus, so galt der Beweis als geführt. Ein Ungehorsamsverfahren gegen den Kläger gab es nicht; sein Ausbleiben hatte nur die Wirkung, daß er, wie bei ungesetzlicher mannitio, in die Prozeßbuße verfiel, seine Ladung aber hinfällig wurde[93].

4. Verfahren bei handhafter Tat[94]. Wer einen Missetäter auf handhafter Tat ertappte oder verfolgte, hatte das Gerüft zu schreien, das jeden, der es hörte, zur Nacheile verpflichtete. Als friedloser Mann konnte der Ergriffene ursprünglich auf der Stelle bußelos getötet werden. Für bestimmte Fälle wurde dies auch in der fränkischen Zeit noch gestattet[95], im allgemeinen aber war die Vorführung des gebundenen Missetäters vor dem Richter zu summarischer Aburteilung, die auch in einem Notgericht geschehen konnte, vorgeschrieben. Es bedurfte weder einer Ladung, noch einer förmlichen Klage. Die Überführung erfolgte durch Eid dessen, der die Verhaftung bewirkt hatte (auch wenn er nicht der Verletzte war), mit einer gewissen Zahl der Schreimannen als Eideshelfer (n. 36). War der Richter selbst bei der Festnahme gewesen oder war die Sache gerichtskundig, so bedurfte es keiner Überführung. Das Urteil lautete stets, ohne Rücksicht auf die sonstige Strafwürdigkeit der Missetat, auf den Tod, mit oder ohne Lösung des Halses.

5. Verfahren mit Anfang (Dritthandverfahren)[96]. Wurde eine Sache dieblich entwendet, so hatte der Bestohlene, unabhängig von der Diebstahlsklage, die ihm die Sache nicht wiederverschaffte, das Recht

[90] Ed. Chilper. 8 (Cap. 1, 9). Hier auch schon die Grafenpfändung gegen den Ungehorsamen.

[91] Vgl. ebd.: *Et quicumque ingenuus de actione et vi reiecte mallaverit de qualibet causa, simili modo ubi* [I. *ut*] *habet lege directa sic facere debet* (dazu die Konjekturen von Boretius in den Noten 22 und 23). Vgl. Mayer-Homberg 1, 280. Planitz 1, 48.

[92] Vgl. L. Sal. Codex Herold. 59, 2 (Holder S. 75. Hessels 353. 358. Behrend[2] S. 116). Mayer-Homberg 1, 280. Brunner 2, 456. Planitz 1, 47 n. 49 n. 51. Ein Versäumnisurteil des Königsgerichts Form. Senon. 26 (MG. Form. 196). Über die Fortbildung des Ungehorsamsverfahrens durch Einführung der Fronung vgl. S. 403.

[93] Vgl. Brunner 2, 335.

[94] Vgl. S. 95. Brunner 2, 481ff.; Abspaltungen 76ff. Siegel 78ff. Sohm Prozeß 134ff. Thonissen a. a. O. 414ff. v. Amira[3] 266. Glasson 3, 496ff. Maurer Beweisverfahren 338. Esmein Hist. de la proc. crim. 49.

[95] Vgl. S. 371 n. 12.

[96] Vgl. S. 300. L. Sal. 61 (37). 82 (47). Erstes sal. Kapitular c. 1, zweites c. 1 (Behrend[2] 131. 137). L. Rib. 33. 47. 72. Roth. 231f. Lib. Pap. Roth. 231f.,

der Spurfolge (*vestigii minatio*) und die Befugnis, Hand an die Sache zu legen (ahd. *hantalôn*), wo immer er sie fand[97]. Als Bestohlener galt der, aus dessen Gewahrsam die Sache entfernt worden war, bei der Entwendung einer anvertrauten Sache also nicht der Eigentümer, sondern der Verfrauensmann, der dem Eigentümer zur Wiederverschaffung oder zum Ersatz der Sache verpflichtet war[98]. Die Quellen gedenken unseres Ver-

Otto c. 7 (Mg. L. 4, 357f. 578f.). Hloth. u. Eadric. 7. 16 (Liebermann 10f.). Ine 25. 47. 53. 75 (ebd. 100. 110. 112. 122). Æthelstan 2, 9 (154). Æthelred 2, 8f. (224ff.). Cnut 2, 23f. (326). Wilhelm 21 (506). Vgl. Albrecht Gewere 81ff.; De proprietatibus 2, 4ff. v. Amira[3] 210; Vollstr. 208ff.; Obl.-R. 1, 559ff.; Handgebärden 254. Fockema Andreä Oudnederl. Burgerl. Recht 1, 389ff.; Intertiatio (S. 388); Rechtsgel. Magaz. 1888 S. 507n. v. Bethmann-Hollweg Zivilproz. 1, 14f. 40ff. 234f. 385f. 479ff. 2, 129f. Brunner 2, 495ff.; Grundz.[6] 205f. Bruns Recht d. Besitzes 285ff. 311ff. Budde De vindicatione rerum mobilium, Bonn. Diss. 1837, S. 39ff. Dahn Westg. Studien 92f. 257f. Delbrück Dingliche Klage 312ff. Estlander Undersökning om klander å lösöre enligt äldre svensk rätt 1900 (vgl. Pappenheim, ZRG. 35, 402ff.). Franken Franz. Pfandr. 270ff. Fruin De anfang en de slichte klage umme varende have, Verh. Acad. v. Wetenschappen 1871. Fumetti Spurfolgeverfahren 1913. Gaudenzi Antica procedura 19ff. Gaupp, ZDR. 1, 111f. Geffcken Lex Salica 153. 184ff. 253. Gierke Priv.-R. 2, 552ff. Glasson 3, 396ff. Goldschmidt, ZHR. 8, 246. Grimm RA. 588ff. Heise u. Cropp Jur. Abh. 2, 285. Hermann Grundelemente d. altgerm. Mobil.-Vind. 1886 (Gierke U. 20). Heusler Inst. 2, 6f. 209ff.; Gewere 487ff.; Beschr. d. Eigent.-Verfolgung bei Fahrhabe (Festschr. Homeyer 1871). Homeyer Richtsteig Landrechts 439ff. Huber Bedeutung der Gewere (Berner Festschrift f. Halle 1894). Hübner Pr.-R.[2] 361ff.; bei Hoops 1, 82. Jobbé-Duval Étude hist. sur la revendication des meubles (auch N. Rev. 1880 S. 463. 535). Kern Entwickl. d. Grundsatzes Hand muß Hand wahren, Brest. Diss. 1881. Kühns De intertiatione, Berl. Diss. 1855. Laband Vermögensrechtl. Klagen 106ff. Laughlin, Essays in anglosax. law 205ff. K. Lehmann, bei Hoops 1, 84. Liebermann Ags. Gl. 279ff. R. Loening Vertragsbr. 103ff. London Anefangsklage, her. v. Pappenheim 1886. Meister (S. 389). H. Meyer (S. 389); bei Hoops 2, 2ff. Müller-Erzbach Gefährdung u. Gefahrtragung 1912 S. 297ff. Nissl Gerichtsstand des Klerus 187f. Planck Gerichtsverfahren 1, 824ff. Planitz, ZRG. 47, 424ff. Rauch (S. 389). Reyscher, ZDR. 5, 198ff. Schmid Ges. d. Ags. 526. 660f. A. Schultze (S. 389). v. Schwerin, DRG. 144. Siegel 42ff. 86ff. 252ff. Sohm R.- u. GV. 301f.; Prozeß 55—121. 195; ZRG. 5, 449. Stobbe-Lehmann Priv.-R. 2, 1 S. 254ff. Telting, Themis 1872 Nr. 4. 1873 Nr. 2. Thonissen Organisation 531ff. Del Vecchio Rivendicazione dei beni mobili 1878. Wahle (S. 389). Waitz Das alte Recht 156ff. Zöpfl Euua Cham. 73ff. Zorn Beweisverfahren 58ff. Zycha (S. 389). Krammer Ursprüngl. Gestalt u. Bedeutung der Titel De filtorto u. De vestigio minando (ZRG. 49, 336) konnte nicht mehr berücksichtigt werden.

[97] Vgl. Syn. Niuh. 13 (MG. Leg. 3, 467). Grimm DWB. 4, 2, Sp. 368. Schmeller Bayer. WB.[2] 1, 1125.

[98] Vgl. S. 300n. Auf diese Verpflichtung bezog sich das bekannte Rechtssprichwort, in altfriesischer Form: *Hond scel hond wera.* Vgl. v. Richthofen Altfries. WB. 1136. Kraut Grundriß[6] § 82 Nr. 35. 39—41. Telting Themis 1873 Nr. 2 (SA. 68f.). Maurer, Kr. VJSchr. 10, 268. v. Amira Obl.-R. 1, 655f. Stobbe, G. d. deutsch. Vertragsr. 217f. 225. 227f. 235ff. Schmidt Schadensersatz 24ff. Heusler Inst. 2, 212f. 263ff. Leg. Eur. 280 (L. Wis. 5, 5 c. 3). L. Baiuw. 15, 1—5. Liutpr. 131. Eine Ausnahme zugunsten von Kirchen, in denen fremde Sachen aufbewahrt wurden, scheint L. Alam. 5 anzudeuten.

fahrens nur beim Diebstahl, zweifellos galt aber von vornherein dasselbe bei Raub (S. 384), später auch bei verlorenen Sachen[99]. Als regelmäßige Gegenstände werden nur Sklaven und Vieh angeführt, offenbar weil bei ihnen die Identität leicht festzustellen war; leblose Gegenstände kamen nur in Betracht, wenn sie mit der Marke des Eigentümers (S. 18) gezeichnet waren[100]. Zur Verfolgung der Sache stand dem Bestohlenen, unterstützt von der Schar (*trustis*) der auf das Gerüft herbeigeeilten Schreimannen, das Recht der Haussuchung (*hûssuocha*, *selisuocha*, an. *rannsókn*) zu. Sie wurde in altertümlichen, offenbar indogermanischen Formen vollzogen und durfte vom Hausherrn, bei Strafe des Diebstahls, nicht behindert werden; blieb sie erfolglos, so hatte der Veranstalter dem Hausherrn eine Buße zu zahlen[101]. Wurde die Sache auf der Spurfolge oder doch binnen drei Tagen gefunden, so konnte der Verfolger zwar, da sein Besitzverlust und die Identität der Sache genügend bescheinigt war, sofort, wie bei handhafter Tat, Hand an sie legen und sie an sich nehmen, mußte sich aber, wenn der Inhaber eigene Ansprüche auf die Sache erhob, durch Wettvertrag unter Bürgenstellung verpflichten, die Sache zur gerichtlichen Verhandlung zu stellen[102].

Ein besonderes Rechtsverfahren griff erst Platz, wenn die Sache nach Aufgebung der Spurfolge oder nach Ablauf von drei Tagen seit ihrem Verlust aufgefunden wurde. Hier mußte der Bestohlene zunächst, indem er zum Zweck symbolischer Besitzergreifung die Hand an die Sache legte, den Besitzer auffordern, sich zu verantworten. Erst wenn dieser Aufforderung bis Sonnenuntergang nicht entsprochen wurde, war dem Bestohlenen die eigenmächtige Wegnahme der Sache gestattet[103]. Wenn dagegen der Besitzer sich vor Sonnenuntergang durch Angabe seines Erwerbsgrundes zu verteidigen suchte, so hatten beide Teile, indem sie die linke Hand an die Sache, die zunächst im Besitz des Beklagten blieb, legten, einen Voreid zu leisten, Kläger dahin, daß er sich so zu der Sache ziehe, wie sie aus seiner Gewere gekommen, und Beklagter, daß er sich auf seinen rechten Gewährsmann ziehe, oder daß er die Sache in der be-

---

[99] Vgl. L. Rib. 75. L. Alam. 84. L. Baiuw. 2, 12. L. Fris. add. sap. 7. Roth. 260. 262. 343. L. Wis. 8, 5 c. 6. Wilda Strafr. 918f.

[100] Vgl. Brunner 2, 500. Homeyer Haus- und Hofmarken 8f. L. Rib. 72, 9.

[101] Vgl. Grimm RA. 639ff. Telting Themis 1873 Nr. 2 (SA. 53ff.). Wilda Strafr. 903f. v. Amira Vollstr. 309; Zweck u. Mittel 54. Brunner 2, 496. L. Rib. 47, 2f. Erstes sal. Kap. c. 1. Pact. Alam. 5, 3. L. Burg. 16, 1. L. Rom. Burg. 12, 1. L. Baiuw. 11, 2ff. Syn. Niuh. 12 (MG. Leg. 3, 466).

[102] L. Sal. 61 (37): *res suas per tertia manu adchramire debet.* Vgl. L. Rib. 47, 1. Brunner 2, 497 n. 16. Wahle a. a. O. (S. 389) 85. Über *adchramire* vgl. § 35 n. 112. Wahle 80ff. Anders Rauch Spurfolge 76—114. Vgl. auch A. Schultze, ZRG. 42, 436ff.

[103] Vgl. L. Sal. 61, 2f. (37, 2f.). L. Burg. 83, 1. L. Rom. Burg. 34, 1. Brunner 2, 501. Auch hier liegt eine Abspaltung des Handhaftverfahrens vor, vgl. Planitz a. a. O. (n. 96).

hauptete ursprünglichen Weise erworben habe[104]. Durch Wettvertrag verpflichtete sich sodann der Beklagte, binnen bestimmter Frist seinen Beweis zu führen, der Kläger, die Sache zu verfolgen und jenen Beweis anzunehmen[105]. Von der Handanlegung wurde das Verfahren als „Anfang", von der darin liegenden Diebstahlsbeschuldigung gegen einen Dritten (den Gewährsmann des Besitzers) als „Dritthandverfahren" (*intertiatio*) bezeichnet[106]. Handelte es sich um Stellung des Gewährsmannes (*fordro*, mhd. *gewër*, mlat. *warens*, *warantus*, afrs. *warend*, *werand*), so war die Frist je nach seiner Entfernung vom Beschlagnahmeort eine verschiedene[107]. In der Regel mußte der Gewährsmann am Gericht des Beklagten gestellt werden[108], nur bei den Langobarden und Sachsen, anfangs auch wohl bei den Angelsachsen, hatte der Kläger dem Beklagten zu seinem Vormann zu folgen[109]. Bekannte sich dieser zu der Gewährschaft, so mußte er dem bisherigen Beklagten gegen Aushändigung der Sache den von diesem empfangenen Preis zurückgeben, worauf sich die

---

[104] Vgl. L. Rib. 33, 1. Æthelst. 2, 9 (Lieberm. 154). Dunsätenrecht 8 (ebd. 378). Angelsächs. Eidesformeln 2 u. 3 (ebd. 396). Lib. Pap. Roth. 232, expos. §§ 5 u. 7 (MG. Leg. 4, 358f.); Ottonis 1. c. 7, expos. §§ 1f. (ebd. 4, 578f.). Syn. Niuhing. 6 (ebd. 3, 465). Wenn der Beklagte sich darauf berief, die Sache ererbt zu haben, so genügte entweder schon der Nachweis dieses Umstandes, oder es bedurfte noch des Nachweises, daß auch der Erblasser rechtmäßig erworben habe. Vgl. Rauch (S. 389).

[105] Vgl. L. Burg. 83. 1. Æthelr. 2, 8 pr. 9, 1 (Lieberm. 224ff.). Wilhelm 21 (ebd. 506ff.). Lib. Pap. Roth. 231, form.: *Da wadiam de auctore.* Über den Beweis ursprünglichen Erwerbes seitens des Besitzers vgl. 2. sal. Kap. c. 1. Æthelstan 2, 9; Æthelr. 2, 9 c. 4; Wilhelm 21 c. 2; Angels. Eidesformel 3 (Liebermann 154. 226. 308. 396). Lib. Pap. Roth. 232, expos. § 6 (a. a. O. 4, 359).

[106] Vgl. Glosse der Lex Ribuaria, MG. Leg. 5, 727: *anafangeda interciavit.* Die ursprüngliche Bedeutung von „anfangen" (= anfahen) ist: anfassen, ergreifen. In der Wissenschaft hat man sich ohne Grund gewöhnt, die Klage mit „Anfang" dem Sachsenspiegel zu Liebe *Anefang* zu nennen. Angelsächsisch entsprach *atfôn* und *befôn* (vgl. Schmid Ges. d. Angels. 526). Da auch einzelne Nachlaßgrundstücke seitens der Erben durch Handanlegung in Anspruch genommen zu werden pflegten, so wurde hier ebenfalls von *Anfang* gesprochen. Vgl. n. 125. Die Bezeichnung *intertiare* (afrz. *entercier*), in einer alten Glosse mit *dritte hanton* wiedergegeben (Ahd. Gl. 2, 732), ist nicht auf eine Hinterlegung des Streitgegenstandes bei einem Dritten, sondern mit Brunner 2, 498f. darauf zu beziehen, daß die Klage nicht sowohl gegen den zeitweiligen Besitzer, als vielmehr gegen dessen erst zu ermittelnden äußersten Vormann, als den wahrscheinlichen Dieb, gerichtet war. Über das rätselhafte *filtortus* vgl. Brunner 2, 508. van Helten § 147. Zycha a. a. O. 163 n.

[107] Vgl. L. Sal. 82 (47, 1f.). L. Rib. 33, 1f. Äthelred 2, 8 c. 1, c. 3. (Liebermann 224).

[108] Vgl. L. Sal. a. a. O. L. Rib. 33, 1. Äthelred 2, 8 pr. c. 3.

[109] Hloth. u. Eadr. 7. 10 (Lieberm. 10) verlangt Stellung des Gewährsmannes vor dem Königsgericht. Später war angelsächsisches Recht, daß die drei ersten Gewährsmänner am Gericht des Beklagten erschienen, allen weiteren Gewährsmännern dagegen gefolgt werden mußte, bis letzteres von Äthelred 2, 9 pr. (Lieberm. 226) aufgehoben wurde. Über die Langobarden vgl. Roth. 231 und Lib. Pap. Roth. 232, form. (a. a. O. 4, 358), über die Sachsen Laband a. a. O. 126f. Ssp. II 36 § 5.

Klage ganz in der bisherigen Weise gegen ihn wandte[110]. Und so ging der Zug mit der Sache weiter von einem zum andern, bis man den Dieb erreichte oder zu einem Gewährsmann kam, der ursprünglichen Erwerb nachwies und damit die Zurückweisung des Klägers herbeiführte[111]. Wenn der vom Beklagten bezeichnete Gewährsmann oder der von diesem angerufene weitere Vormann[112] sich nicht zu der Gewährschaft bekannte, so kam es unter beiden zu einem Zwischenverfahren, das ursprünglich auch durch Zeugen, nach jüngerem Recht nur durch Gottesurteil (Zweikampf oder Kreuzprobe) entschieden werden konnte[113]. Wußte der Beklagte oder sein Gewährsmann seinen Vormann nicht zu nennen, oder blieb dieser aus, während der Beklagte durch Reinigungseid seine persönliche Unschuld bewies, so mußte er die Sache an den Kläger herausgeben, war aber von der Anschuldigung des Diebstahls frei[114]. Der Kläger verfiel als falscher Ankläger in eine Buße, nach einigen Rechten sogar in die Strafe des Diebstahls, wenn seine Behauptung, daß die Sache bei ihm gestohlen sei, vom Beklagten oder dessen Gewährsmann widerlegt wurde[115].

Das Dritthandverfahren, das sich in wesentlich unveränderter Gestalt das ganze Mittelalter hindurch erhalten hat, beruhte, wie der Schutz des älteren Besitzes nach dem BGB. § 1007,2, auf dem der Gewere zustehenden Friedensschutz. Der Gewerebruch war ein Friedensbruch, der den

---

[110] Vgl. n. 126. Lib. Pap. Roth. 231, Glosse (a. a. O. 357): *Si actio in rem fuerit et possidens auctorem habuerit, non exercetur ea actio contra tenentem, sed potius contra auctorem; — — — quia Longobardus semper dat auctorem et numquam stat loco auctoris, at Romanus semper stat loco auctoris et numquam auctorem dat.*

[111] Vgl. Lib. Pap. Roth. 232, form. (a. a. O. 358). L. Bai. 16, 11, 14. L. Rib. 72, 1: *et sic per ipsa retorta — — — — — semper de manu in manu ambulare debit, usque dum ad ea manu venit, qui eum inlicito ordine vindedit vel furaverit.*

[112] Die Beschränkung auf eine begrenzte Zahl von Gewährsmännern (Brunner 2, 502f.) war dem fränkischen Recht unbekannt und scheint überhaupt jüngeren Ursprungs zu sein. Die Gewährsmänner konnten alle zu demselben Tage geladen werden (L. Rib. 72, 1), dazu verpflichtet war der Beklagte aber nur nach L. Sal. 82 (47). Vgl. S. 261. Brunner 1², 437. 2, 503f. Hermann a. a. O. 61 n.

[113] Vgl. Cap. ad. leg. Rib. v. 803 c. 7. Lib. Pap. Roth. 232. form. (a. a. O. 358). Loersch u. Schröder³ Nr. 89 (93). Brunner 2, 506. Wem Bruch an seinem Gewährsmann wurde, galt als der Dieb. Vgl. L. Rib. 33, 3. Äthelr. 2, 9 c. 3.

[114] Vgl. L. Sal. 82 (47). L. Rib. 33, 2, 4. Ine 25, 1. 53 (Lieberm. 100. 112). Wilhelm 21, 1a (ebd. 508). Zweites sal. Kap. c. 1. Roth. 231. 232. Nach L. Burg. 56 u. extrav. 21, 9 und Hloth. u. Eadr. 16, 2 (Lieberm. 11) konnte der Beklagte vom Kläger Ersatz des ganzen, nach L. Wis. 7, 2 c. 8 und L. Bai. 9, 7 Ersatz des halben von ihm für die Sache gezahlten Preises verlangen. Bei über See gekommenen Sachen schloß L. Wis. 11, 3 c. 1 die Verfolgung gegen den redlichen Käufer aus. Vgl. Dahn a. a. O. 93f.

[115] Diebstahlsbuße: Äthelred 2, 9 c. 1; Roth. 242; L. Bai. 9, 18; Syn. Niuh. c. 11. Poena dupli: L. Burg. 19, 2. 83, 2. Nach fränkischem Recht hatte der zurückgewiesene Dritthandkläger 15 sol., bei eigenmächtiger Wegnahme der Sache 30 sol. zu büßen. Vgl. L. Sal. 61, 3 (37). 94 (61, 3). Sechstes sal. Kap. c. 12 (Behrend² 159). Decr. Childeberti von 595 c. 3 (Cap. 1, 16).

erletzten Besitzer zur Wiederergreifung der ihm entwendeten Sache be-echtigte, auch wenn den gegenwärtigen Besitzer keine Schuld traf. Eben arum trug das Verfahren einen durchaus exekutivischen Charakter. Das erfahren zwischen dem Kläger und dem ersten Beklagten begann mit nem Selbsthilfeakt des Klägers und vollzog sich vollkommen außer-erichtlich, nur den Beweis seines ursprünglichen Erwerbes und den einigungseid, falls der Gewährsmann nicht aufzufinden war, hatte der eklagte vor Gericht zu erbringen. Das Verfahren gegen den Gewährs-ann war zwar, wenigstens wo dieser am Gericht des Beklagten gestellt erden mußte, von Anfang an ein gerichtliches, das Gericht hatte aber icht über den Anspruch, sondern nur über die Berechtigung der mit der landanlegung ausgeübten Selbsthilfe zu erkennen[116]. Die Dritthand-lage verjährte nach der Decretio Childeberts von 595 c. 3 in zehn, gegen Vaisen in zwanzig Jahren, während andere Klagen, soweit überhaupt bei nen eine Verjährung zugelassen war, der römischen 30jährigen Ver-ährung unterlagen[117].

6. Betreibungsverfahren[118]. Die Fortbildung des Urteilserfüllungs-elöbnisses zu einem allgemein anwendbaren außergerichtlichen Wett-ertrage (S. 305f.) führte dahin, die im gerichtlichen Zwangsverfahren ent-ickelten Grundsätze auf alle liquiden Forderungen aus Wettverträgen uszudehnen. So entwickelte sich das Betreibungsverfahren, das mit einer ußergerichtlichen rechtsförmlichen Mahnung (*testare*, *contestare*, *admonere*, n. *krafa*, *útbeizla*) des Schuldners zur Befriedigung seines Gläubigers ingeleitet wurde. Die dabei erforderlichen Urkundszeugen dienten wohl, enn Zahlung erfolgte, zugleich als Schätzungsleute für die an Zahlungs-att gegebenen Gegenstände. Leistete Schuldner nicht, so wurde vom läubiger der Ungehorsamsprotest erhoben. Mahnung und Protest waren egelmäßig zweimal, je nach einer bestimmten Frist, zu wiederholen. urch den Ungehorsam gegen die Mahnung setzte sich der Schuldner is Unrecht und wurde bußfällig, während umgekehrt der betreibende läubiger in die gleiche Buße verfiel, wenn seine Mahnung sich als un-erechtigt erwies[119]. Auf die letzte Mahnung konnte der Gläubiger

[116] Vgl. Jhering Geist des röm. Rechts[4] 3, 1 pg. 10.

[117] Dreißigjährige Verjährung auch Leg. Eur. 277. L. Wis. 10, 2 c. 3ff. iutpr. 115. L. Burg. 79, 5. Vgl. S. 413. v. Bethmann-Hollweg 2, 103. 136.

[118] Vgl. S. 316ff. Brunner 2, 519ff. Sohm Prozeß 11ff. 163ff. Behrend rozeß d. L. Sal. 59ff. v. Bethmann-Hollweg 1, 433ff. Glasson 3, 390ff. Amira Vollstr. 230ff.; Obl.-R. 1, 65ff. 2, 89ff. K. Maurer, Kr. VJSchr. 16, 7ff. 18, 32ff. Loening Vertragsbruch §§ 3. 4. 5. 9. Skedl Mahnverfahren 3ff. lanitz 1, 34 n. 38.

[119] Das ganze Verfahren drehte sich um die Bußpflicht, die Eintreibung der auptforderung stand in zweiter Reihe. Vgl. v. Bethmann-Hollweg 1, 26ff. 472. Nissl Gerichtsstand des Klerus 190ff. Jhering Das Schuldmoment im m. Privatrecht, Verm. Schriften (1879) 158—98. 230ff. 239. Dargun, Arch. öff. R. 2, 546ff. Walter-Scott Antiquary 3 c. 10.

nach langobardischem Recht sofort zur Pfändung schreiten, während er nach der Lex Salica den Schuldner zunächst zur Auswirkung des richterlichen *nexti canthichio* vor Gericht laden mußte[120]. Erhob Schuldner Widerspruch, so kam es über die Berechtigung oder Nichtberechtigung der Mahnung zur Entscheidung im Wege des ordentlichen Verfahrens.

Der Umstand, daß bewegliche Sachen, soweit sie nicht wie bei der Diebstahls- und Anfangsklage als individuell erkennbare Gegenstände in Betracht kamen, nur als vertretbare Sachen, als Geld, behandelt wurden[121], führte schon früh dahin, den Forderungen aus Wettverträgen die Rückforderung geliehener oder sonstwie anvertrauter Sachen von dem Empfänger gleichzustellen und auch für diese das Betreibungsverfahren zuzulassen, so daß dieses bei jedem einseitigen, liquiden vermögensrechtlichen Anspruch Anwendung finden konnte[122].

Das Betreibungsverfahren hat sich das ganze Mittelalter hindurch erhalten und später die Grundlage für unser Mahnverfahren abgegeben. Wenn es in den Quellen der karolingischen Zeit nicht erwähnt wird, so ist dies wohl nur dem Umstand zuzuschreiben, daß es gegenüber dem ordentlichen Prozeß, namentlich seit Ausbildung des Fronungsverfahrens, tatsächlich mehr in den Hintergrund getreten war[123].

7. Immobiliarprozeß[124]. Der Prozeß um Liegenschaften war der Lex Salica, die noch mit einem Fuß auf dem Boden der Feldgemeinschaft stand, unbekannt, während die übrigen Volksrechte seiner bereits gedenken, und zwar durchweg in der Weise, daß nicht das dingliche Recht des Klägers, sondern der dem Beklagten gemachte Vorwurf des *malo ordine tenere* oder *iniuste invasisse* den Schwerpunkt des Verfahrens bildete. Dem entsprach es, daß die unterliegende Partei ihrem siegreichen Gegner bußfällig wurde. Das Verfahren begann, wenn kein Streidgedinge der Parteien es einleitete, mit der mannitio des Klägers, die sich auf diesem Gebiet

---

[120] Vgl. n. 72.

[121] Vgl. S. 300. v. Bethmann-Hollweg 1, 474. 2, 101. Nissl (n. 96) 187ff.

[122] Schon die Lex Salica 79 (45). 85, 1 (50, 1). 87 (52) kennt das Betreibungsverfahren bei *fides facta*, Austreibung des *homo migrans* und Rückforderung einer *res praestita*. Vgl. L. Rib. 52. Das altnordische Recht kannte das Betreibungsverfahren bei allem *vitafé* (d. i. gewußtes Gut). Über das langobardische Recht vgl. n. 66.

[123] Vgl. v. Bethmann-Hollweg 1, 478. 558ff. 2, 111.

[124] Vgl. Hübner Immobiliarprozeß. Brunner 2, 511ff.; RG. d. Urkunde 266. 275. 292. v. Bethmann-Hollweg 1, 26. 53ff. 236. 387f. 488ff. 2, 100f. 131ff. Nissl a. a. O. 145ff. Merkel Das Firmare des bair. Volksrechts, ZRG. 2, 101ff. Siegel Gerichtsverfahren 259ff.; Kr. VJSchr. 5, 593ff. Heusler Gewere 28ff. 72ff. Pertile a. a. O. 4, 248ff. Laughlin (n. 96) 227ff. L. Rib. 59. 60, 1—3. 67, 5. Cap. ad. leg. Sal. v. 819 c. 9 (Cap. 1, 293). L. Burg. 7, 2f. L. Alam. 2, 1f. L. Bai. 17, 1f. L. Sax. 63. Roth. 227f. Liutpr. 90. 116. L. Wis. 8, 1 c. 2. Form. Andec. 28. 47 (46). 53 (52). Form. Tur. 39ff. (40ff.). F. Senon. rec. 7 (Zeumer 214). F. Bign. 13 (12). F. Merkel. 27. 29. 42 (28. 30. 43). F. Augiens. B. 40 (Zeumer 362). Loersch u. Schröder[3] Nr. 18. 28. 41. 54. 57. 91 (22. 36. 50. 64. 67. 95). Zahlreiche Beispiele in den Formeln des Liber Pap. und den Urkundensammlungen.

er bannitio gegenüber noch lange erhalten hat[125]. Das Verfahren be-egte sich durchaus in den Formen des ordentlichen Prozesses, nur durfte er Beklagte, wenn er den klägerischen Anspruch bestreiten wollte, sich icht auf die einfache Verneinung beschränken, sondern mußte die positive Behauptung rechtmäßigen Erwerbes entgegensetzen (*rem vindicare*). Berief r sich auf einen Gewähren, so hatte er diesen zu einem späteren Tage u stellen und ihm das Grundstück zu treuer Hand zu übergeben, worauf er Prozeß sich weiter zwischen dem Kläger und dem Gewähren ab-pielte[126]. Konnte der Beklagte Erwerb durch Erbschaft beweisen, so rauchte er in der Regel keinen Gewähren seines Erblassers zu stellen. Eine hervorragende Rolle bei Immobiliarprozessen spielte der Urkunden-eweis[127]. Der Unterliegende, Beklagter oder Kläger, war zu einer Auf-assungshandlung (*per wadium reddere s. revestire*) verbunden, durch die r zugunsten seines Gegners auf das Grundstück verzichtete[128]. Die mmobiliarklage unterlag nach verschiedenen Stammesrechten einer 0jährigen Verjährung[129].

8. Rügeverfahren[130]. Der Satz „Wo kein Kläger ist, soll kein Richter sein“[131] machte, abgesehen von den Fällen der handhaften Tat

---

[125] Nach fränkischem, langobardischem und nordgermanischem Recht konnte uch die Immobiliarklage durch „Anfang“ (bei den Langobarden durch *wiffatio*, gl. S. 403) eingeleitet werden. Vgl. Brunner 2, 514. Behrend Anevang und Erbengewere 1885. v. Amira[3] 211.

[126] Vgl. Tamassia La defensio nei documenti medievali italiani 1904 (Arch. urid. 72, 3). Nur auf diesem Wege, da die gerichtliche Stellvertretung aus-eschlossen war, konnten dem Erwerber die seinem Gewährsmann zu Gebote ehenden Beweismittel zugute kommen. Vgl. S. 410. v. Schwind, GGA. 1894 . 436ff. Hübner Imm.-Proz. 106ff.

[127] In langobardischen Urkunden begegnet die Neuerung, daß die Beweis-lligkeit der zum Beweis zugelassenen Partei noch keine Sachfälligkeit, sondern nächst die Zulassung der Gegenpartei zum Beweise bewirkte. Vgl. Hübner 5ff. v. Schwind a. a. O. 439.

[128] Anfangs nur vor dem Königsgericht gebräuchlich, dann aber auch in das olksrechtliche Verfahren aufgenommen. Vgl. S. 310. Brunner 2, 519; RG. d. rkunde 275 n. Sohm, ZRG. 14, 31. Hübner a. a. O. 210ff. 227ff. v. Beth-ann-Hollweg 1, 496. 2, 174f. Gál Prozeßbeilegung 25ff. 60f. Loersch u. chröder[3] Nr. 18f. 41. 54. 57. 60 (22f. 50. 64. 67. 69).

[129] Vgl. n. 117. L. Burg. 79, 2f. L. Bai. 12, 4. Grim. 4. Liutpr. 54. 105. oersch u. Schröder[3] S. 40, Nr. 54 (64). Form. Tur. 40 (41). Hübner 80f. 0ff. v. Bethmann-Hollweg 1, 461. 2, 103. 136. Heusler Gewere 80ff.

[130] Vgl. Brunner 2, 488ff.; Zeugen- u. Inqu.-Bew. 10, n. 2; Schwurgerichte 5ff.; ZRG. 11, 317f. v. Bethmann-Hollweg 1, 468. 500. 510f. 2, 97f. Beau-ouin La participation des hommes libres au jugement 252ff. Dove, ZKR. 4, 2ff.; Sende u. Sendgerichte, Realenzyklop. prot. Theol. u. Kirche[2] 14, 119ff. inschius Kirchenrecht 5, 337ff. 425ff. Waitz 2, 2 S. 30f. 3, 468. 4, 439f. ustel de Coulanges Recherches 455ff. v. Amira[3] 248. Biener Beiträge z. G. s Inquisitionsprozesses 1827. R. Schmidt Herkunft des Inquisitionsprozesses 02. Mayer-Homberg 1, 222ff.

[131] Vgl. Graf u. Dietherr Rechtssprichwörter 425.

und einzelnen Ausnahmen, die eine fiskalische Klage zuließen, ein Einschreiten von Amts wegen bei Missetaten, die keinen Kläger fanden, im allgemeinen unmöglich. Nur bei den Saliern wurde für den Fall eines Totschlages durch das erste salische Kapitular c. 9 dem Grafen die Befugnis eingeräumt, die Verdächtigen von Amts wegen zu laden: „*de homicidium istud vos admallo, ut in mallo proximo veniatis et vobis de lege dicatur quod observare debeatis*". Das Gericht legte ihnen auf, binnen 40 Nächten mit einer je nach dem Stande des Hauptmannes bestimmten Zahl von Helfern einen Reinigungseid zu schwören, *quod nec occidissent, nec sciant, qui occidissent.* Wer dem nicht nachkam, war den Verwandten des Getöteten (*persona mortui requirenti*) zur Zahlung des Wergeldes verpflichtet. Von einer öffentlichen Bestrafung war keine Rede. Dagegen sollte nach der Decretio Childeberts v. 595 c. 7—9 der Graf gegen Diebe und Räuber von Amts wegen einschreiten und, wenn sie durch das Zeugnis von fünf bis sieben Biedermännern überführt wurden, die Todesstrafe über sie verhängen[132]. Ähnliche Ansätze zu einer amtlichen Verfolgung von Verbrechern begegnen auch im burgundischen, westgotischen und langobardischen Recht[133], eine bestimmte Organisation hat das staatliche Rügeverfahren aber erst durch die an das salische Recht anknüpfende karolingische Gesetzgebung, und zwar im wesentlichen im Anschluß an das Königsbotenamt, erhalten. Die Königsboten, in Italien auch die Grafen, konnten, wo die Zunahme bestimmter Verbrechen es erforderlich machte, eine größere Zahl bestbeleumundeter Männer als Rügegeschworene eidlich verpflichten, ihnen auf amtliche Frage (*inquisitio*) anzuzeigen (ahd. *ruogen*, as. *wrôgian*), was sie von solchen Freveln erfahren hatten[134]. Es war allgemeine Untertanenpflicht, das Amt des Rügegeschworenen auf sich zu nehmen[135]. Falsche Rügen wurden als Meineid oder Treubruch von Amts wegen verfolgt, indem dem Rügezeugen die Reinigung durch Gottesurteil auferlegt wurde[136]. Der von einem Rügezeugen zur Anzeige Gebrachte hatte sich je nach Lage der Sache durch Eineid oder mit Eideshelfern (Unfreie oder Bescholtene durch Gottesurteil) von dem Verdacht zu reinigen, wenn nicht auf die Bezichtigung hin der durch die Missetat Verletzte als Kläger auftrat und seine Überführung im Wege des ordentlichen Prozesses unternahm.

In der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts wurde das Rügeverfahren nach staatlichem Muster auch bei den Visitationsreisen der Bischöfe, die zu ihrer Unterstützung regelmäßig von den zuständigen Grafen begleitet

---

[132] Vgl. v. Bethmann-Hollweg 1, 511. Siegel DRG.[3] 540.

[133] Vgl. v. Bethmann-Hollweg 1, 168. 239. 379.

[134] Vgl. MG. Cap. 1, 192 c. 8. 208 c. 3, c. 4. 2, 8. 86 c. 3. 188 c. 8. 272 c. 4. 274. 344 c. 3. 345 c. 7. Lib. Pap. Loth. 81 (MG. Leg. 4, 555). Nicht auf Rügezeugen, sondern auf die Schöffen bezieht sich Cap. miss. Worm. v. 829 c. 3 (Cap. 2. 15). Vgl. Brunner Zeug.- u. Inqu.-Bew. 22ff.

[135] Vgl. MG. Cap. 1, 98 c. 39. 2, 86 c. 3.

[136] Vgl. ebd. 1, 208 c. 4. Brunner 2, 320 n. 28.

urden, eingeführt und damit der Grund zu den mittelalterlichen Send-erichten gelegt.

9. Verfahren im Königsgericht[137]. Die Eigentümlichkeiten des önigsgerichtlichen Verfahrens, das sich im übrigen ganz in den Formen es ordentlichen Prozesses bewegte, beruhten teils auf den für die Grafen-erichte nicht in Betracht kommenden Normen des königlichen Amts-echtes, teils auf der Eigenschaft des Königsgerichts als Billigkeitsgericht. Ein besonderer Vorzug des Königsgerichts war schon unter den Mero-ingern seine Befugnis zur Erteilung unanfechtbarer Gerichtszeugnisse in orm der Gerichtsurkunde (*placitum*)[138]. Sie war der Grund für eine be-eutende freiwillige Gerichtsbarkeit, zu der sich die Parteien drängten, m beweiskräftige Urkunden über ihre Abmachungen zu erhalten.

Das Verfahren vor dem Königsgericht setzte eine in der Regel wohl chriftlich anzubringende Klage oder Beschwerde (*suggestio*) bei dem falzgrafen oder dem König selbst voraus. Die Ladung erfolgte, wenn ie Parteien kein Streitgedinge abgeschlossen hatten, durch königlichen efehl, der dem Geladenen mündlich durch den zuständigen Beamten ugestellt werden konnte, meistens aber in der Form eines *indiculus com-onitorius* ausgefertigt wurde[139]. Der Beklagte wurde darin zunächst auf-efordert, den Kläger zu befriedigen; nur wenn er den Anspruch bestreiten ollte, sollte er der Ladung zu folgen verpflichtet sein. Während die arteien in den Gerichten nach Volksrecht stets persönlich erscheinen ußten und, abgesehen von der Vertretung einer anwesenden Partei urch den Mund eines Fürsprechers (*orator*, *causidicus*, lang. *wanteporo*, gs. *wódbora*, ahd. *furisprecho*), ihre Vertretung durch einen *advocatus* ur dem König und solchen Personen, denen dies Recht durch königliches Privileg dauernd oder für den einzelnen Fall verliehen war, zu-estanden wurde, konnte die prozessualische Stellvertretung im königs-erichtlichen Verfahren jedem gestattet werden[140].

Die wichtigste Eigentümlichkeit des Königsgerichts bestand, gegen-ber der Beschränkung des volksrechtlichen Zeugenbeweises auf die testes

---

[137] Brunner 2, 137f. 522ff.; Schwurgerichte 70ff. Glasson Hist. 3, 456ff.

[138] Vgl. S. 288. 310. 396. Brunner Gerichtszeugnis 154—66. 169ff. Hübner erichtsurkunden (S. 389).

[139] Vgl. S. 186. 289. Brunner 2, 137f.; Schwurgerichte 78ff. 405. Form. arc. 1, 26—29. F. Marc. Karol. 18 (Zeumer 120). Cartae Senon. 18 (ebd. 193). orm. extrav. 1, 3. 7 (Zeumer 534. 537). Rozière Formules Nr. 431—38.

[140] Vgl. S. 215. Brunner 2, 73. 304ff. 349ff.; Wort u. Form (S. 388); Zu-ssigkeit der Anwaltschaft (ebd.). Lass Anwaltschaft (S. 389). v. Bethmann-ollweg 2, 107ff. Ficker Forsch. 2, 23ff. v. Amira Obl.-R. 1, 359f. 2, 375. olff Zur G. der Stellvertretung vor Gericht nach nordischem Rechte, Z. Vgl. RW. 1ff. Bruckner Sprache der Langobarden 26f. Mayer-Homberg 1, 181ff. aubt im ribuarischen Recht, im Gegensatz zum salischen, bereits gewisse Spuren er prozessualischen Stellvertretung zu finden. Über die Ermöglichung pro-ssualischer Stellvertretung durch Order- u. Inhaberpapiere vgl. Brunner, ZHR. , 235f. (Forsch. 639f.).

rogati, in der offenbar an das salische Recht (S. 391n.), zum Teil aber auch an römische Einrichtungen anknüpfenden Befugnis des Richters zu amtlicher Ladung und Befragung von Inquisitionszeugen[141]. Da es als eine allgemeine Treupflicht der Untertanen galt, dem König zur Ermittlung der Wahrheit behilflich zu sein (S. 414), so konnten kraft königlichen Bannrechtes glaubhafte Männer vorgeladen werden, die der Richter zunächst eidlich (oder unter Verweisung auf ihren Untertaneneid) zur Aussage der Wahrheit verpflichtete und sodann über bestimmte ihnen vorgelegte Fragen vernahm[142]. Die Voraussetzungen für die Eigenschaften der Zeugen waren die gleichen wie nach Volksrecht. Zeugenschelte war dem Gegner nicht gestattet, nur das Gericht konnte verdächtige Zeugen zur Reinigung durch Gottesurteil anhalten. Ihre Antwort gaben die Zeugen entweder jeder für sich oder, nach vorheriger Besprechung, alle mit gesamtem Munde. Der Inquisitionszeugenbeweis war zweischneidig, die Aussage konnte auch dem Gegner dessen, der die Ladung des Zeugen veranlaßt hatte, zustatten kommen. Es war zulässig, wiederholte Zeugenvernehmungen, auch mit anderen Zeugen, vorzunehmen, so daß eine frühere Aussage durch eine spätere bekräftigt oder entkräftet werden konnte. Von den Rügezeugen unterschieden sich die Inquisitionszeugen, die nur in Zivilsachen (namentlich bei Grundbesitzstreitigkeiten und Freiheitsprozessen) verwendet wurden, dadurch, daß ihre Aussage wirklichen Beweis lieferte, während die der Rügezeugen nur einen die Anklage ersetzenden Verdacht begründete.

Das Inquisitionsrecht stand dem König oder seinem Vertreter im Königsgericht jederzeit zu, es wurde aber auch von den missatischen Gerichten ausgeübt. Es begegnet schon gegen Ende der Merowingerzeit, wurde aber unter den Karolingern dahin erweitert, daß es auch in den Grafengerichten zur Anwendung gebracht werden mußte, sobald eine mit dem Inquisitionsrecht ausgestattete Partei dies vom Richter verlangte. Als Parteiprivileg stand das Inquisitionsrecht dem Fiskus und den königlichen Kirchen und Klöstern sowie den königlichen Benefizien allgemein zu, anderen Personen nur auf Grund besonderer Verleihung oder auf königliches Mandat im Einzelfall. Das Bestreben der Geistlichkeit des 9. Jahrhunderts, für kirchlichen Grundbesitz das Inquisitionsprivileg ein für allemal zu erlangen, hatte nur einen beschränkten Erfolg, indem der König die Voraussetzung 30jährigen kirchlichen Besitzes daran knüpfte.

Einer eigentlichen Rechtskraft unterlagen die Urteile des Königsgerichts nicht. Während das Cap. legib. add. von 803 c. 10 (Cap. 1, 114) das *causam iudicatam repetere in mallo* in den ordentlichen Gerichten mit einer Prozeßbuße von 15 sol. oder ebenso vielen Stockschlägen belegte, gestattete das Capitulare Saxonicum von 797 c. 4 (1, 71) der mit

[141] Brunner 2, 524ff.; Zeugen- u. Inqu.-Bew.; Schwurger. 85ff. Sohm R.- u. GV. 126ff. 242. 167f. v. Bethmann-Hollweg 2, 148ff. Waitz 4, 425ff. Mayer-Homberg 1, 221ff. Dopsch W.-Entw. 1, 221.

[142] Der Eid war demnach ein promissorischer, nicht assertorisch wie der volksrechtliche Zeugeneid. Vgl. jedoch Sohm a. a. O. 142 n. 120.

iner Urteilschelte zurückgewiesenen Partei ausdrücklich, noch auf eine weite, vielleicht sogar eine dritte Entscheidung des Königsgerichts, unter er Gefahr einer erhöhten Prozeßbuße bei wiederholter Zurückweisung, nzutragen. Diese Bestimmung als eine nur auf Sachsen bezügliche Aus-ahme aufzufassen[143] verbietet sich schon durch den Umstand, daß auch n Mittelalter die Urteile des Reichshofgerichts wiederholten Revisionen usgesetzt werden konnten[144].

[143] So Brunner 2, 522. Vgl. auch Schreiber GGA. 1911 S. 732ff. 1913 S. 504.

[144] Vgl. Ficker Forschungen 1, 309 f. Franklin Reichshofgericht 2, 210f. Natürlich kann bei königsgerichtlichen Entscheidungen weder eine Urteilschelte, noch in geregeltes Berufungsverfahren bestanden haben, der König war aber berechtigt, ine Sache zu wiederholter Entscheidung zu bringen, wenn ihm gewichtige Gründe ür die Wiederaufnahme des Verfahrens vorgelegt wurden. Ein Beispiel bietet ine Urkunde des Königs Odo von 892 (Bibl. de l'école des chartes 39, 197. Hübner Gerichtsurkunden 1, Nr. 436), nach welcher ein von Kaiser Karl bereits mit seinen Ansprüchen zurückgewiesener Kläger *ante presentiam fidelium nostrorum repetiit.* m Königsgericht (*placitum nostrum apud Vermeriam*) wird der Kläger nach Unter-uchung der Sache abermals zurückgewiesen. Vgl. Gál Prozeßbeilegung 86 n. nd Deutsche Lit. Ztg. 1914 Nr. 25. Nach dem letzteren entbehrten die Urteile er fränkischen Gerichte, im Gegensatz zu den langobardischen, überhaupt (auch ach Volksrecht) jeder Rechtskraft, die sie nur durch Vertrag der Parteien (Bei-egung) erlangen konnten. Vgl. Gál a. a. O. 4ff.; ZRG. 46, 315ff. Ähnlich Seel-mann Rechtszug 92ff. 103. 177f. 199ff. und, noch weiter gehend, Flach Origines S. 8) 3, 377.

Dritte Periode.

Das Mittelalter.

Literatur S. 3ff. 11. Waitz VG. 5^2. 6^2. 7. 8. Ficker Vom Reichsfürstenstande I. 1861. II her. v. Puntschart 1911; Forschungen Zur Reichs- und Rechts-G. Italiens 4 Bde 1868—74. v. Below Der deutsche Staat des Mittelalters I. 1914 (vgl. Hübner ZRG. 48, 484). Heusler VG. 117ff. Flach Origines 2. 3. (S. 8). Gierke Genossensch.-R. 1, 153—637. Dönniges Das deutsche Staatsrecht u. die Reichsverfassung 1842. Devrient Die deutsche Reichs-V. unter den sächs. u. sal. Herrschern (Richters Annalen 3, 2. 1898) Giesebrecht G. d. deutsch. Kaiserzeit 1^5. 2^5. 3^5. 4^2. 5. 6. Jahrbücher der deutsch. G. und Jahrbücher d. Deutsch. Reiches, her. v. d. Hist. Komm. in München 1837—1909. Richter Annalen d. deutsch. G. im MA. 3. 4. 1890—98. Gerdes G. d. deutschen Volkes und seiner Kultur im MA., 2 Bde 1891—98. Dümmler G. d. ostfränk. Reiches^2, 3 Bde 1887—88. Manitius Deutsche G. unter d. sächs. u. sal. Kaisern 1889. Hampe Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier u. Staufer^2 1912. Jastrow u. Winter Deutsche G. im Zeitalter der Hohenstaufen, 2 Bde 1897—1901. Michael G. d. deutsch. Volkes v. 13. Jh. bis Ausgang des MA., 4 Bde 1897—1906. Lamprecht WL. (S. 11); Deutsche G. 2.—4. v. Inama-Sternegg II. III. 1. 2 (S. 11). Winkelmann Kaiser Friedrich II, 2 Bde 1889—97. Huillard-Bréholles Historia dipl. Friderici II, 1852—61. G. Blondel Étude sur la politique de l'empereur Frédéric II en Allemagne et sur les transformations de la constitution allemande dans la première moitié du 13. siècle 1892. Kempf G. d. deutsch. Reiches während des Interregnums 1893. Redlich Rudolf von Habsburg 1903. Lindner Deutsche G. unter d. Habsburgern u. Luxemburgern 2 Bde 1890—93. Werunsky G. Kaiser Karls IV. u. seiner Zeit, 3 Bde 1880—92. Lorenz Deutsche G. im 13. u. 14. Jh. 1863—67. v. Kraus Deutsche G. im Ausgange des MA. 1, 1905. Loserth G. des späteren MA. (1197—1492) 1903. Bachmann Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrichs III u. Maximilians I, I. 1884. Ulmann Kaiser Maximilian I, 2 Bde 1884—1891. Kopp G. v. d. Wiederherstellung u. d. Verfalle des heil. röm. Reiches (G. der eidgenössischen Bünde), fortgesetzt von Lütolf u. Busson, 5 Bde 1845—82. Nitzsch G. d. deutsch. Volkes bis z. Augsb. Religionsfrieden, her. v. Matthäi, 3 Bde 1883—85. Felix Einfluß von Staat u. Recht auf die Entwicklung des Eigentums, II. 1. 1899. Breysig Kultur-G. 2, 2 S. 886ff. 956—1009. Jellinek Das Recht des modernen Staates^2 1905 S. 309ff. Luschin v. Ebengreuth HB. d. österreich. Reichsgeschichte I. 1914 (vgl. Rosenthal ZRG. 48, 586). Dopsch Der deutsche Staat des MA. 1915 (MJÖG. 36, 1ff.). Rosenstock Königtum u. Stämme 1914 (vgl. Platzhoff, ZRG. 48, 524). Spangenberg Vom Lehnsstaat zum Ständestaat 1912 (Hist. Bibl. 29; vgl. Adler, ZRG. 47, 594). Krammer Der Reichsgedanke des stauf. Kaiserhauses 1908 (Gierke U 95; vgl, Fehr, ZRG. 42, 371).

MG. Diplomata regum et imperatorum Germaniae (Urkunden der deutsch. Könige und Kaiser), her. von Th. Sickel I—IV. 1879—1909. Röhmer Regesta imperii, I. (751—918) her. v. Mühlbacher 1889; II. (919—1024) her. v. Ottenthal, seit 1893; V. (1198—1272) her. v. Ficker, Winkelmann und Wilhelmi

1881—1901; VI. (1273—1313) her. v. Redlich seit 1898; VII. (1314—47), 1839—65; VIII. (1346—78) her. v. Huber 1877—90; XI. (1410—37) her. v. Altmann 1896—1900. Chmel Regesta Ruperti 1834; Regesta Friderici III (1840). Stumpff Kaiserurkunden des 10.—12. Jhs. (a. u. d. T.: Die Reichskanzler 2.), 1865; Acta imperii adhuc inedita (Reichskanzler 3.), 1865—81. Böhmer Acta imperii selecta her. v. Ficker 1870. Winkelmann Acta imperii inedita, 2 Bde 1880—85. Waitz Urkunden z. deutsch. VG. im 10.—12. Jh.[2] 1886. Altmann u. Bernheim Ausgewählte Urkunden z. Erläuterung der VG. Deutschlands im Mittelalter[3], 1904. Zeumer Quellensammlung z. G. d. deutsch. Reichsverfassung in MA. u. Neuzeit[2] 1913 (vgl. Stutz ZRG. 39, 379). H. O. Lehmann Quellen z. deutschen Reichs- u. RG. 1891. v. Schwind u. Dopsch Ausgewählte Urkunden z. VG. der deutsch-österr. Erblande 1895.

Franklin Sententiae curiae regiae, Rechtssprüche des Reichshofes im Mittelalter 1870. Hauck KG. Deutschlands III[3]. IV. 1906. 1903. Osenbrüggen Studien z. deutsch. u. schweiz. RG. 1868. A. Schultz Das höfische Leben z. Z. d. Minnesinger[2], 2 Bde 1889.

Erstes Kapitel.

Das deutsche Reich und Land und seine Bewohner.

§ 38. Das deutsche Reich.

H. Conring De finibus imperii Germanici 1654. Usinger Das deutsche Staatsgebiet bis Ende des 11. Jhs., Hist. Z. 27. Waitz 5[2], 3ff. 128 ff. Vigener Bezeichnungen für Volk und Land der Deutschen vom 10.—13. Jahrhundert 1901. Brunner RG. 1[2], 277f.

Der Vertrag zu Verdun (S. 107) hatte nicht die völlige Auflösung des fränkischen Reiches bewirkt, denn solange die einzelnen Reichsteile von Angehörigen des karolingischen Hauses regiert wurden, galten sie als Glieder desselben Leibes. Diese ideale Einheit dauerte selbst fort, als nach Beendigung der vorübergehenden Wiedervereinigung sämtlicher Teile unter Karl III. (885—87) in Westfranken, Hochburgund, Niederburgund (Arelate) und Italien Könige emporgekommen waren, die dem karolingischen Hause nicht angehörten; eine gewisse Oberhoheit erkannten sie dem ostfränkischen Arnulf immer noch zu. Nachdem aber auch das deutsche Reich sich der Herrschaft der Karolinger entzogen hatte (911), war von einer Oberhoheit, welche die wieder zur Herrschaft gelangten westfränkischen Karolinger etwa hätten beanspruchen können, keine Rede mehr. Den Namen *Ostfranken*, *Austrasien*, *Ostreich* behielt das deutsche Reich noch längere Zeit, bis der erstere als engere Bezeichnung an den fränkischen Mainlanden, der letztere an der bairischen Ostmark haften blieb. Auch in der Bezeichnung des Reiches als *regnum Francorum* und dem fränkischen Recht des deutschen Königs sowie in der Bestimmung der Wahl- und Krönungsorte blieb noch die Erinnerung an den alten Zusammenhang gewahrt.

Auf alle Fälle hat sich die Ausscheidung des französischen und deutschen Nationalstaates aus dem Verband des fränkischen Reiches, das die verschiedensten Nationalitäten in gleichmäßiger Berücksichtigung um-

faßte, nicht erst 887 oder 911, sondern 843 vollzogen. Schon die dem Verduner Vertrage vorangegangenen Straßburger Verhandlungen ließen die Verschiedenheit der Sprachen als die Grundlage der politischen Auseinandersetzung erkennen, indem sich die Westfranken Karls II der *lingua Romana*, die Ostfranken Ludwigs der *lingua Theudisca* bedienten[1]. Was sich bis dahin nur auf die Sprache bezogen hatte, erhielt jetzt eine politisch-nationale Bedeutung, von jetzt an gab es eine deutsche Nation und ein deutsches Reich[2]. Vollendet wurde der nationale Scheidungsprozeß durch den Vertrag von Meersen (870), der die provenzalisch-burgundischen Bestandteile des lotharischen Reiches an Westfranken brachte, während das Elsaß, Nordburgund und Lothringen (*Lotharii regnum*) mit dem ostfränkischen Reiche vereinigt wurden[3]. Von deutschredenden Gebieten blieben nur die stets zu Neustrien gerechneten flandrischen Lande jenseit der Schelde bei Westfranken.

Nach Norden erstreckte sich das deutsche Reich anfangs bis zum Danewirk an der Schlei, seit Konrad II nur bis zur Eider. Da aber das Herzogtum Schleswig sich von 1386—1460 als dänisches Lehen im Besitz der Grafen von Holstein befand, so bildete sich zwischen beiden Ländern eine staatsrechtliche Gemeinschaft, die auch, als die Landstände nach dem Aussterben ihres Herzogshauses den König von Dänemark zu ihrem Herzog wählten (1460), nicht aufgehoben wurde; vielmehr blieb die staatliche Vereinigung und territoriale Selbständigkeit der Herzogtümer ausdrücklich vorbehalten. Die benachbarten wendischen Lande längs der Ostsee (Wagrien, Meklenburg, Pommern) waren seit Karl dem Großen und Otto dem Großen in einer gewissen Abhängigkeit vom Reiche; ihre Aufnahme in den Reichsverband selbst geschah infolge der Siege Heinrichs des Löwen 1170 durch Friedrich I[4]. Nach kurzer Unterbrechung durch dänische Herrschaft kehrten diese Länder 1225 dauernd zum Reiche zurück; nur das Fürstentum Rügen blieb, auch nachdem es 1325 an die

---

[1] Nithardi histor. lib. 3, 5.

[2] Über die Bedeutung der *lingua theudisca* (von got. *thiudisks*, ahd. *diutisc*) als *lingua vulgaris*, im Gegensatz zum Latein, vgl. Grimm Grammatik 1[3], 13f.; G. d. deutsch. Sprache[3] 548. Dove MSB. 1893 S. 201ff. 1895 S. 223ff. Vigener a. a. O. 24ff. Waitz 1[3], 30. 5[2], 8. 132f. Brunner RG. 1[2], 36. In einer Urkunde des 9. Jhs., bei Pérard Recueil serv. à l'hist. de Bourgogne S. 26, wird ein *evangelium theudiscum* erwähnt. Die Bezeichnung *regnum Teutonicum* (*regnum Germaniae*) kommt nur in der Gelehrtensprache des 11. und 12. Jhs. vor. Unter den Königen aus dem sächsischen Hause begegnet *regnum Saxonum*.

[3] Das westliche Lothringen (die Gaue Castricensis, Mosomagensis, Dulcomensis) kam in dem Meersener Vertrage an Westfranken, wurde aber neun Jahre später wieder mit dem übrigen Lothringen vereinigt. Unter Arnulfs Sohn Zwentibold war Lothringen vorübergehend ein eigenes Königreich (895—900).

[4] Vgl. Meklenb. UB. 1, 85. Die Fürsten von Pommern erhielten 1181 den Herzogstitel, erscheinen aber erst nach dem Aussterben der askanischen Markgrafen von Brandenburg (1320), ihrer Lehnsherren, unter den deutschen Reichsfürsten. Vgl. Ficker Reichsfürstenst. 1, 218ff. v. Nießen Balt. Studien NF. 12 103. 17, 233.

Herzöge von Pommern gekommen war, unter dänischer Lehnsherrlichkeit, aus der es in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts endgültig ausschied. Die Ausdehnung des Reiches über die wendischen Lande zwischen Elbe und Oder war vornehmlich das Werk der Markgrafen von Brandenburg, Lausitz und Meißen. Die Herzöge von Schlesien standen bis Ende des 13. Jahrhunderts als principes Poloniae außerhalb des Reiches; unter Rudolf I als Reichsfürsten anerkannt, wurden sie zwar später Vassallen der böhmischen Krone, blieben aber als solche im Reichsverband[5]. Böhmen war 929 unter Heinrich I reichslehnbar geworden und wurde seitdem, von geringen Unterbrechungen abgesehen, ständig zum Reiche gerechnet[6]. Die Ausdehnung der bairischen Mark (Ostmark) über das Gebiet unter der Enns bis zum Wiener Walde war unter Otto II erfolgt, unter Heinrich III wurde die Grenze bis zur Leitha und March vorgeschoben. Das obere Gebiet der Sau, Drau und Mur umfaßten die im 10. und 11. Jahrhundert gebildeten Marken Krain und Steier.

Ungarn und Polen haben vorübergehend die Lehnsherrlichkeit des deutschen Reiches anerkannt, zum Reiche selbst aber ebensowenig wie die Deutschordenslande gehört[7]. Auch Italien, dessen Verbindung mit dem Reiche noch von Arnulf festgehalten und unter Otto I wiederhergestellt wurde, hat doch keinen Bestand des Reiches gebildet. Das Verhältnis blieb wie unter den Karolingern: der deutsche König als solcher hatte auch den Anspruch auf die lombardische Krone, die Verbindung war also eine Realunion, aber im übrigen standen sich die beiden Reiche selbständig gegenüber[8]. Ähnlich gestaltete sich die unter Konrad II hergestellte Verbindung des Reiches mit dem Königreich Burgund, doch wurde die staatsrechtliche Trennung weniger streng festgehalten, namentlich Hochburgund (im Gegensatz zu Arelate) in der Regel als Teil des deutschen Reiches behandelt[9].

[5] Vgl. Ficker RFStand 1, 218.

[6] Sehr bestritten und vielfach unklar ist die Stellung, die das von Anfang an mit Böhmen verbundene Mähren zum Reiche eingenommen hat. Anfangs nur als böhmisches Lehen indirekt mit dem Reiche verbunden, hat es seit seiner Erhebung zur Markgrafschaft (1182) zunächst die Stellung eines reichsunmittelbaren Fürstentums eingenommen, während es später eher als ein, allerdings mit weitgehender Selbständigkeit ausgestatteter Landesteil des Herzogtums (Königreiches) Böhmen erscheint. Vgl. § 39 n. 2. Ficker a. a. O. 1, 106f. Fischel Studien z. österr. Reichsgeschichte 1908 (vgl. Kapras Czechische Revue, Heft 9). Peterka ZRG. 41, 490). Kapras Státoprávni poměr Moravy k Riši Německé a ke koruně České ve středověku (Staatsrechtl. Verhältnis Mährens zum Deutschen Reiche u. zur böhmischen Krone im Mittelalter) 1907.

[7] Vgl. Timon Ungar. Verf.- u. RG., übers. v. Schiller 1904 (vgl. Schreuer ZRG. 39, 326).

[8] Über Italien Ficker Forsch. (S. 418). Stumpf-Brentano Grenze d deutschen u. italien. Reiches im 10.—12. Jh., FDG. 15, 159ff. 16, 574. Waitz 5², 150ff. 6², 370. v. Kapherr ZGW. 1, 96ff. 331ff. (Sizilien).

[9] Vgl. Waitz 5², 118f. Ficker RFStand 1, 184. 221ff. 372. G. Hüffer Verh. d. Königr. Burgund zu Kaiser u. Reich 1873. Sternfeld Verh. des Arelate zu Kaiser u. Reich 1881.

Obwohl die große Masse der Bevölkerung des Reiches der deutschen Nationalität angehörte, war doch auch ein starker Zusatz anderer Nationalitäten vorhanden. In Currätien überwogen curwälsche, in Burgund provenzalische, im westlichen Lothringen französische Elemente, der ganze Osten war slawisch. Die am weitesten vorgeschobenen Posten des Slawentums waren die Wagrier zwischen Kiel und Lübeck, die Sorben an der thüringischen Saale und die Main- und Rednitzwenden des oberen Maingebietes[10]. Daß die letzteren im Beginn des 12. Jahrhunderts noch nicht vollständig germanisiert waren, erkennt man aus den Beziehungen der Bamberger Kirche zu den wendischen Missionsgebieten. Im Südosten befand sich seit dem 10. Jahrhundert das deutsche, namentlich bairische Element in allmählichem friedlichen Fortschreiten, ohne das stärkere slawische Element zu verdrängen[11]. Dagegen vollzog sich im nordöstlichen Deutschland im 12. und 13. Jahrhundert ein umfassender Germanisierungsprozeß, durch den die slawische Bevölkerung bis zur Oder teils verdrängt, teils völlig aufgesogen wurde; im Lauf des 14. Jahrhunderts wiederholte sich dasselbe in Schlesien und den preußischen Ordenslanden, während die deutsche Kolonisation in Ungarn (Siebenbürgen, Zips) und Polen (Bukowina) schon im 12. und 13. Jahrhundert zum Abschluß gekommen war[12]. Bei allen diesen Kolonisationen, die schon von Graf Adolf II von Holstein, Heinrich dem Löwen und Albrecht dem Bären in Angriff genommen und dann besonders durch den Cisterzienser- und Prämonstratenser- sowie den deutschen Orden gefördert worden waren, kamen außer den Einwanderern aus den zunächst gelegenen niedersächsischen und mitteldeutschen Gebieten besonders zahllose Scharen westfälischer, friesischer und niederfränkisch-flämischer Kolonisten in Betracht. Während sich die westfälischen Kolonisten vorzugsweise dem Küstengebiet (Wagrien, Meklenburg, Pommern) zuwandten, wurde das Binnenland, zumal in den Marken, der Hauptschauplatz der flämischen Kolonisation[13]. Auch in

---

[10] Vgl. Dove Sendrecht d. Main- u. Rednitzwenden, ZKR. 4, 157ff. Meitzen Siedelung 2, 401ff.

[11] Vgl. Krones Besiedelung d. östl. Alpenländer (Kirchhoffs Forsch. z. deutsch. Landes- u. Volkskunde 3, 5. 1889). Meitzen Siedelung 2, 374ff.

[12] Vgl. F. Maurer Besitzergreifung Siebenbürgens 1875. Borchgrave Essai historique sur les Colonies Belges en Hongrie et en Transylvanie, Ouvrage couronné par l'Acad. roy. de Belgique 1871. Weinhold Verbreitung u. Herkunft der Deutschen in Schlesien (Kirchhoffs Forsch. 2, 3. 1887). Kaindl G. d. Deutschen i. d. Karpathenländern I. 1907 (vgl. v. Künßberg ZRG. 41, 496).

[13] Vgl. Borchgrave Histoire des Colonies Belges en Allemagne 1865. Vanhoutte Le droit flamand dans les chartes de colonisation en Allemagne 1899. Wersebe Die niederl. Kolonien im nördl. Deutschland 1815—16. Meitzen Ausbreitung d. Deutschen in Deutschl. u. ihre Besiedelung der Slawengebiete, JB. Nat.-Ök. 17, 1ff.; Boden u. landwirtsch. Verhältnisse d. preuß. Staates 1, 303ff; Siedelung 2, 419ff. 475ff. Schröder Niederländ. Kolonien in Norddeutschl. z. Z. des Mittelalters 1880. v. d. Ropp Deutsche Kolonien im 12. und 13. Jh., Gießener Rektoratsrede 1886. J. Gierke G. d. deutsch. Deichrechts 1901 (Gierke U. 63) S. 10ff. 124ff. F. Boll Meklenburgs deutsche Kolonisation, JB. mekl. G. 13,

Böhmen und Mähren fanden zahlreiche niedersächsische und niederländische Einwanderer eine neue Heimat[14].

§ 39. Die staatliche Gliederung des Reiches.

Waitz 5², 35ff. 158ff. Heusler VG. 121ff. 149ff. v. Daniels 4, 331—430. Luschin v. Ebengreuth Österr. Reichs-G.² 1914 (vgl. Rosenthal, ZRG. 48, 586). Stein Die Ostfranken im 10. Jh. FDG. 24, 121ff. Hauck KG. 3³, 3ff. Hasenöhrl Deutschlands südöstl. Marken im 10.—12. Jh., Arch. öst. G. 82 (1895). Strnad Das Land im Norden der Donau 1905. Baumann Forsch. schwäb. G. (1899) 186ff. 430ff. Vanderkindere Histoire de la formation territoriale des principautés belgiques au moyenâge, 2 Bde 1902—3. Wittich Entstehung des Herzogt. Lothringen 1862. Parisot Le royaume de Lorraine sous les Carolingiens 1888.

Der auf die Zentralisation des Reiches gerichteten Politik Karls des Großen war es gelungen, das zwischen Reichs- und Gauregierung getretene Kleinkönigtum der Stammesherzöge zu beseitigen und den Grafschaften ihre frühere reichsunmittelbare Stellung zurückzugeben. Es war nur eine Folge dieser Politik, wenn seit Karl dem Großen zuerst in Westfranken, dann auch in Austrasien eine immer zunehmende Teilung der Grafschaften eintrat, so daß vielfach auch ehemalige Hundertschaften zu Grafschaften erhoben wurden. Nur an den Grenzen des Reiches blieben geschlossene größere Gebiete in der Hand der Markgrafen vereinigt. Solche Marken haben unter den späteren Karolingern den Ausgangspunkt für die Neubildung der Stammesherzogtümer Sachsen, Baiern und Schwaben (ohne Elsaß und Churwalchen) abgegeben. Bei dem Frankenstamm, der sich seit dem Verduner Vertrage auf zwei getrennte Gebiete verteilte, kam es zur Ausbildung zweier Herzogtümer, Lothringen und Franken (Rheinfranken und Ostfranken); hier waren zwei hervorragende Dynastengeschlechter, denen es durch ihre Hausmacht, unterstützt durch das Königsbotenamt, gelang, die führende Stellung zu erringen. Bei den Thüringern und Friesen ist es nicht wieder zur Ausbildung eigener Stammesherzogtümer gekommen[1].

57ff. Ernst Kolonisation Meklenburgs im 12. und 13. Jh. (Schirrmachers Beitr. z. G. Meklenburgs 2, 1875). Heinemann Albrecht der Bär 215ff. 390ff. Michelsen Rechtsdenkmale aus Thüringen 139ff. Rudolph Niederl. Kolonien der Altmark im 12. Jh. 1889. E. O. Schulze Niederländische Siedelungen in den Marschen der Weser und Elbe, Bresl. Diss. 1889, und Z. d. hist. Ver. f. Nieders. 1889 S. 1—104; Kolonisierung u. Germanisierung zwischen Saale u. Elbe 1896. Sommerfeld Germanisierung d. Herzogt. Pommern (Schmollers Forsch. 13, 5) 1896. H. Leo Untersuchungen z. Besiedelungs- u. WG. d. thür. Osterlandes 1900 (Leipz. Studien 6, 3). v. Inama-Sternegg WG. 2, 1ff. 3, 1 S. 1ff. Tzschoppe u. Stenzel Urk.-Samml. z. G. des Ursprungs der Städte in Schlesien 1832. Usinger Deutsch-dänische G. 262ff. Kötzschke Quellen z. G. d. ostdeutsch. Kolonisation v. 12.—14. Jh. 1912 (Brandenburg u. Seeliger Quellensammlung). Helmold Chronica Slavorum (MG. Scr. 21) 1, c. 57, c. 88.

[14] Vgl. Tomaschek Deutsches Recht in Österreich 80ff.

[1] Der *ducatus Turingie* in einer Urkunde von 878 (FDG. 6, 128) beruhte nur auf einem herkömmlichen Sprachgebrauch.

Demnach zählte das deutsche Reich im Beginn seiner Geschichte fünf Provinzen, an deren Spitze wieder, wie in der Merowingerzeit, Herzöge mit vizeköniglicher Gewalt gestellt waren, während die thüringischen und friesischen Grafschaften sowie die drei wendischen Marken (Nordmark, Ostmark oder Lausitz, thüringische Mark oder Meißen), anfangs auch Elsaß und Curwalchen, die später zum Herzogtum Schwaben gehörten, unmittelbar unter dem Reiche standen. Eine eigentümliche Stellung nahm das Herzogtum Böhmen ein. Der Herzog (König) gehörte ebenso wie die beiden Landesbischöfe (Prag und Olmütz), die bis Ende des 12. Jahrhunderts ihre Investitue vom Reiche empfingen, zu den Reichsfürsten, im übrigen aber war die Organisation des Landes eine durchaus selbständige und es ist nicht anzunehmen, daß sich die Oberhoheit des Reiches auch auf die inneren weltlichen Angelegenheiten erstreckt habe[2].

Noch unter den Ottonen wurden von den fünf Stammesherzogtümern zwei beseitigt, ein drittes wurde erheblich verkleinert. Das Herzogtum Franken wurde 953 aufgehoben, wodurch die fränkischen Grafschaften reichsunmittelbar wurden. Lothringen teilte Otto I 959 in die Herzogtümer Oberlothringen (Nanzig, Ducatus Mosellanus) und Niederlothringen (Brabant, Löwen). Wenn später der Bischof von Würzburg als Herzog von Franken und der Erzbischof von Köln als Herzog von Ribuarien bezeichnet wurde, so scheint es sich hier nicht um territoriale Herzogtümer im technischen Sinne, sondern nur um die Zusammenfassung verschiedener Hoheitsrechte unter dem Herzogstitel gehandelt zu haben[3]. Von Baiern wurde 976, endgültig 995 oder 1002, die karentanische Mark als eigenes Herzogtum Kärnten abgezweigt[4]. Diese neuentstandenen Herzogtümer stellten, da die zu ihnen gehörigen Grafschaften herzoglich

---

[2] Vgl. § 38 n. 6. Ficker Reichsfürstenstand 1, 282f. Palacky G. von Böhmen 2, 1 S. 8—50 (der jedoch mit Unrecht von einer Souveränität Böhmens spricht). Tomaschek Deutsches R. in Österreich 4ff.; R. u. Verfassung der Markgrafschaft Mähren im 15. Jh. 1863. Schreuer Zur altböhm. VG., MJÖG. 25, 385ff. H. Pernice Verfassungsrechte der Länder der österr.-ung. Monarchie 1872. Köster Die staatl. Beziehungen der böhm. Herzöge u. Könige zu den deutsch. Kaisern 1912 (Gierke U. 114; vgl. Peterka ZRG. 47, 643). Stieber Böhm. Staatsverträge 1912 (Dopsch Forsch. 8; vgl. Peterka a. a. O. 47, 645).

[3] Über die sehr bestrittene Bedeutung des Herzogtums Ribuarien und des Herzogtums Würzburg vgl. Ficker Engelbert d. Heilige 62. 223ff. Rosenstock Herzogsgewalt u. Friedensschutz 1910 (Gierke U. 104) S. 96ff.; Hist. VJSchr. 1913 S. 68ff. Henner Die herzogl. Gewalt der Bischöfe von Würzburg 1874. Bresslau Die Würzburger Immunitäten u. d. Herzogtum Ostfranken, FDG. 13, 87ff. v. Zakinger MJÖG. 11, 528ff. E. Mayer ZGW. NF. 1, 180ff. Gengler Beiträge (S. 5) 4, 53ff. Knapp Zenten des Hochstifts Würzburg 2, 4ff. G. Schmidt Das würzb. Herzogtum 1913 (Zeumer Qu. u. Stud. V. 2; vgl. Glitsch ZRG. 47, 579). Amrhein Die Würzb. Zivilgerichte, Arch. Unterfr. Aschaffenb. 56, 75ff.

[4] Vgl. Puntschart Herzogseinsetzung u. Huldigung in Kärnten 1899; Deutsche Lit.-Zeitg. 1904 Sp. 1773; GGE. 1907 S. 147. Goldmann Einführung der Herzogsgeschlechter Kärntens in den sloven. Stammesverband 1903 (Gierke U. 68). Pappenheim ZRG. 33, 307ff. 37, 438ff. Jaksch MJÖG. 25, 699ff. v. Amira Stab (S. 13) 22.

blieben und nicht reichsunmittelbar wurden, eine bedeutende territoriale Macht dar, aber die auf der Geschlossenheit des Stammes beruhende Kraft und die aus dem Stammespartikularismus hervorgehende Neigung der Stammesherzogtümer zur Selbständigkeit auf Kosten der Reichseinheit ging ihnen ab.

Das Herzogtum Sachsen blieb nach der Thronbesteigung Heinrichs I in der Hand des König-Herzogs und wurde nicht wieder in der alten Weise hergestellt. Dagegen bildete sich das Grenzherzogtum über die dänische und obotritische Mark, das Hermann Billung von Otto I empfing (wohl verbunden mit einer ähnlichen unterherzoglichen Stellung, wie sie anfangs den lothringischen Teilherzögen unter Brun übertragen worden war), allmählich zu einem neuen sächsischen Herzogtum aus, das nach dem Aussterben des billungischen Hauses durch Lothar von Supplingenburg, Heinrich den Stolzen und Heinrich den Löwen nahezu wieder die Bedeutung eines wahren Stammesherzogtums erlangte, wenn es sich auch im wesentlichen auf Westfalen, Engern und die transalbingischen Marken beschränkte und in Ostfalen nur geringe Bedeutung hatte[5]. Nach dem Sturz Heinrichs des Löwen (1180) wurden seine herzoglichen Rechte über Westfalen als „Herzogtum Westfalen" auf den Erzbischof von Köln übertragen, während das transalbingische Herzogtum in abgeschwächter Gestalt, als ein territoriales Herzogtum, an Bernhard von Anhalt verliehen wurde, der erst später den Titel „Herzog von Sachsen" annahm[6]. Die allodialen Besitzungen des welfischen Hauses in Ostfalen und Engern wurden 1235 zu einem eigenen Herzogtum Braunschweig erhoben.

Von seinem Herzogtum Baiern hatte Heinrich der Löwe schon 1156 die Ostmark zur Bildung des Herzogtums Österreich abtreten müssen[7].

---

[5] Vgl. Steindorff De ducatus Billingorum in Saxonia progressu, Berl. Diss. 863. Wintzer De Billungorum intra Saxoniam ducatu, Bonner Diss. 1869. Weiland Das sächsische Herzogtum unter Lothar und Heinrich dem Löwen 1866. Ficker Engelbert 228ff.

[6] Vgl. MG, Const. 1, 834. Weiland Sächs. Herzogtum 169ff. Scheffer-Boichorst Zur G. d. 12. u. 13. Jhs. (Berl. Hist. Studien 8) S. 197ff. Grauert Herzogsgewalt in Westfalen seit dem Sturze Heinrichs des Löwen 1877. Jansen Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen 1895 (Hist. Abh., her. v. Heigel u. Grauert 7). Ficker a. a. O. 231f.

[7] Der frühere Streit über die Echtheit der beiden auf die Errichtung des Herzogtums Österreich bezüglichen Privilegien ist jetzt allgemein zugunsten des Privilegium minus entschieden, während das privilegium maius sich als eine um 1359 entstandene Fälschung erwiesen hat. Vgl. v. Schwind u. Dopsch (S. 419) 3f. 10ff. MG. Constitutiones 1, 220. 683. Ficker WSB. 23, 489ff. Wattenbach Die österreichischen Freiheitsbriefe (Arch. öst. G.-Quellen 8). Huber Entstehungszeit der österr. Freiheitsbriefe WSB. 34. Berchtold Landeshoheit Österreichs nach den echten und unechten Freiheitsbriefen 1862. Die Ostmark hatte sich schon nach 976 in einer mehr reichsunmittelbaren Stellung befunden, war aber später wieder in Lehnsabhängigkeit vom Baiernherzog gekommen. Vgl. Luschin v. Ebengreuth Gerichtswesen in Österreich 11f. Die angebliche Verbindung der zum Herzogtum erhobenen Mark mit drei Grafschaften bezieht sich auf die Grafenrechte in den drei Gerichtsbezirken, aus denen die Ostmark bestand. Vgl.

Nach seiner Ächtung wurde auch die steirische Mark nebst dem Traungau von Baiern abgezweigt und zu einem selbständigen Herzogtum erhoben[8]. Die Bedeutung des so verkleinerten Herzogtums, wie es 1180 auf das Haus Wittelsbach überging[9], war, wie bei dem Herzogtum Westfalen, immer noch erheblich größer als die eines bloßen territorialen Herzogtums, namentlich da dem Herzog eine gewisse Oberhoheit über die Bischöfe verblieb, obwohl diese schon seit Otto I vom Reich investiert wurden und als Reichsfürsten galten[10], aber beide Herzogtümer waren auf Bruchteile der Stammesgebiete beschränkt und hatten damit die Eigenschaft als Stammesherzogtümer verloren.

Das Herzogtum Schwaben kam seit der Thronbesteigung der Hohenstaufen als selbständiges Herzogtum nicht mehr in Betracht, da sie auch als Könige ihr Herzogtum in der Hand behielten. Mit dem Tode Konradins (1268) war auch dies letzte Stammesherzogtum erloschen[11].

Die auf der Gaueinteilung beruhende Grafschaftsverfassung des fränkischen Reiches erhielt sich ebensowohl in den reichsunmittelbaren Gebieten wie in den Herzogtümern bis zum 12. Jahrhundert[12], nur waren

---

Dopsch MJÖG. 17, 256ff. Strnad Geburt des Landes ob der Enns 79ff. Hasenöhrl Arch. öst. G. 82, 436ff.

[8] Österreich, Steiermark, Krain und die Windische Mark verlieh Rudolf I 1282 an seine beiden Söhne; 1335 wurde auch Kärnten und später ebenso die Grafschaft Tirol mit den habsburgisch-österreichischen Besitzungen verbunden. Vgl. Festschrift z. Gedenkfeier d. Belehnung des Hauses Habsburg mit Österreich 1882 S. 36. v. Schwind u. Dopsch 132. 168. 169. 215.

[9] Vgl. Heigel u. Riezler Das Herzogtum Baiern zur Zeit Heinrichs des Löwen und Ottos I von Wittelsbach 1867. Riezler G. Baierns 1, 723ff. Gengler Beiträge z. RG. Baierns 1, 128ff.

[10] Gegen die Annahme, daß die bairischen Bischöfe 1180 von der Oberhoheit des Herzogs eximiert worden seien, vgl. Heigel u. Riezler a. a. O. 185ff.

[11] Die Herzöge von Zähringen und die einer Seitenlinie entsprossenen Herzöge von Teck führten persönlich den Herzogtitel, ohne daß diesem ein Herzogtum entsprach. Vgl. Flamm ZGORh. 69, 254ff. Ähnlich war es mit den Herzögen von Rotenburg.

[12] Vgl. die Gaukarten Nr. 31—36 bei Spruner-Menke Handatlas, und die dazu gehörigen Vorbemerkungen. Lang Baierns Gauen 1830; Baierns alte Grafschaften 1831. Baumann Grafschaften im wirtemberg. Schwaben 1879. Cramer G. d. Alamannen als Gaugeschichte 1899. Schricker Älteste Grenzen und Gaue im Elsaß 1884. W. Schultze Abgrenzung der Gaugrafschaften des alamannischen Badens, Heidelb. Diss. 1895; Die fränkischen Gaugrafschaften Rheinbaierns, Rheinhessens, Starkenburgs u. Würtembergs 1897. Piot Les pagi de la Belgique et leurs subdivisions pendant le moyen-âge, Mém. cour. par l'Acad. roy. de Belgique 1874. v. d. Bergh Handboek der middelnederlandsche geographie 1872. Landau Beschreibung der deutschen Gaue 1855—57. Ledebur Die fünf münsterschen Gaue und die sieben Seelande Frieslands 1836. Hodenberg Die Diöcese Bremen und deren Gaue in Sachsen und Friesland 1858—59. Wersebe Beschreibung der Gaue zwischen Elbe, Saale, Unstrut, Weser und Werra 1829. Böttger Diöcesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands 1874—76. v. Richthofen Untersuchungen über fries. RG. 2. 3. (1882—86). Winter Grafschaften im Nordthüringgau, G.-Bl. f. Magdeburg 9, 281ff. 394ff.; Grafschaften im Schwabengau, Mitt. Ver. anhalt. G. 1, 79ff.; Grafschaften im Hassegau und Friesenfeld, N. Mitt.

lie alten Gaue jetzt regelmäßig in mehrere Grafschaften geteilt und oft zahlreiche Grafschaften in einer Hand vereinigt. Auf derartigen Vereinigungen beruhten die territorialen Herzogtümer sowie die übrigen größeren Fürstentümer, auch die Marken waren in der Regel mit mehreren Grafschaften verbunden[13]. Die kirchlichen Einteilungen hatten mit der staatlichen Organisation ebensowenig wie in der vorigen Periode gemein[14], dagegen waren die Könige seit den Ottonen bestrebt, die geistlichen Fürsten durch Verleihungen ganzer Grafschaften in ihr Interesse zu ziehen.

Die Durchbrechung der alten Grafschaftsverfassung erfolgte zunächst von den Immunitäten aus, indem es den Immunitätsherren vielfach gelang, in ihren gefreiten Besitzungen auch die hohe Gerichtsbarkeit und damit die Exemtion von den Grafschaften zu erwerben[15]. Derselbe Vorgang, der hier zur Bildung grundherrlicher Grafschaften führte, vollzog sich dann auch in den königlichen Domänenämtern, aus denen die Reichsvogteien hervorgingen. Eximierte Stadtgrafschaften legten vielfach den Grund zur Ausbildung von Stadtgemeinden mit korporativer Verfassung. Vor allem aber wurde das Lehnwesen für das Schicksal der Grafschaften verhängnisvoll. Die Grafschaften öffentlichen Rechts vermochten sich nur zu erhalten, solange sie als Amtssprengel erschienen, denen die Grafen als Beamte vorgesetzt wurden. Sobald die Erblichkeit der Lehen zur Anerkennung gekommen war, ging dieser Charakter der Grafschaften verloren, sie wurden mehr und mehr als Gegenstände privater Berechtigung behandelt und durch willkürliche Teilungen und Zusammenlegungen bildeten sich Territorien, die den früheren Grafschaften nur darin glichen, daß sie einem mit der gräflichen Gerichtsbarkeit ausgestatteten Herrn unterstellt waren; aber dieser Herr war nicht Beamter für einen bestimmten Amtssprengel, sondern Landesherr eines sehr verschiedenartig und willkürlich gestalteten Territoriums. Eine besondere Stellung nahmen im späteren Mittelalter die Landschaften und Städte ein, denen es gelungen war, sich von der Unterordnung unter eine gräfliche Gewalt ganz zu befreien und als freistaatliche Gemeinwesen unmittelbar unter das Reich zu treten[16].

---

hist. antiqu. Forsch. 14, 268ff. Richter Untersuchungen zur hist. Geographie des Hochstifts Salzburg. MJÖG. Erg. 1, 590ff. Thudichum RG. der Wetterau 1 1867); Zur RG. der Wetterau (Tübinger Festschriften Reyscher u. Beseler 1874 und 1885).

[13] So mit der Mark Brandenburg die Grafschaften Gardelegen-Dannenberg, Arneburg, Grieben, Hillersleben-Falkenstein, Dornburg, Lüchow.

[14] Vgl. S. 154. v Richthofen Unters. 2, 1285ff. Zu den früheren Erzbistümern Mainz, Trier, Köln, Salzburg und Hamburg (später Bremen) trat noch Magdeburg (968), für Burgund Besançon. Das 973 errichtete Bistum Prag wurde 344 zum Erzbistum erhoben.

[15] In Baiern und Österreich blieben die Herzöge im Besitz der höchsten Gerichtsbarkeit auf den geistlichen Grundherrschaften, so daß sich hier keine grundherrlichen Grafschaften gebildet haben. Vgl. Richter a. a. O. 597f. 609ff.

[16] Vgl. Gierke Genossensch. 1, 514ff. Ditmarschen seit der 1. Hälfte

Eine eigentümliche Rolle fiel bei der Gestaltung der Territorien den großen Heerstraßen und schiffbaren Gewässern zu. Da sie als „des Königs Straßen" dem Reiche vorbehalten waren, so galten sie gewissermaßen als exterritorial, und unabhängig davon, wem die Flußufer oder das Gelände an den Seiten der Straße gehörten, konnte die Strom- und Straßengerichtsbarkeit und die aus ihr sich ergebende Landeshoheit Gegenstand selbständiger königlicher Verleihung sein[17].

---

des 13. Jahrhunderts stand zwar in einer gewissen losen Unterordnung unter den Bremer Erzbischof, aber doch ohne daß dieser eine landesherrliche Gewalt über den Freistaat erworben hätte. Seine Selbständigkeit verlor es erst 1559. Vgl. Rive Über den Freistaat Ditmarschen im MA. (Festschr. Mohl 1871). Waitz Schlesw.-Holst. G. 1, 93ff. 368ff. Die schweizerische Eidgenossenschaft, zunächst nur, vielleicht während des Interregnums, als Landfriedensbund innerhalb des Reiches begründet und 1291 als dauernder Bund erneuert, erlangte 1415 von Kaiser Sigmund die Verleihung des Blutbannes und damit die Befreiung von der Reichsvogtei. Aus der Verbindung mit dem Reiche selbst schied sie erst in der folgenden Periode aus. Vgl. Blumer Staats- und RG. der schweiz. Demokratien 1, 210. Hilty Bundesverfassungen der schweizer. Eidgenossenschaft 1891. Öchsli Anfänge der Eidgenossenschaft 1891. Kopp G. der eidgenössischen Bünde 1845—82. Dierauer G. d. schweiz. Eidgenossenschaft 1, 1887. Bresslau Das älteste Bündnis der schweizerischen Urkantone. Hürbin Handb. d. Schweizer G. 1, 145ff. Ryffel Die schweizerischen Landgemeinden 1903. Heusler VG. 213f. 233. Die friesischen Landschaften zwischen Weser und Zuidersee, von denen man früher annahm, daß sie ebenfalls eine freistaatliche Bundesverfassung besessen hätten, haben es über vereinzelte Versuche mit vorübergehendem Erfolg nicht hinausgebracht. Der erste Upstallsbomer Bund, der, wahrscheinlich im 12. Jh. errichtet, bis 1231 dauerte, war ein bloßes Landfriedensbündnis, dagegen hatte der zweite Upstallsbomer Bund (1323—27) und der von Groningen (1361 bis 1422) weitergehende politische Ziele, die aber nicht erreicht wurden. Auch die Versuche der Kaiser Sigmund und Friedrich III, den Friesen eine freistaatliche Stellung zu geben, waren erfolglos. Vgl. v. Richthofen Unters. 1, 112—72. 184ff. 370—553. 2, 259ff. 344ff. Borchling Fries. Rechtsquellen I. pg. 72. Das Harlinger Land war eine unabhängige Landgemeinde, die um die Mitte des 15. Jhs. in vier kleinere Herrschaften zerfiel. Das aus dem Rüstringer Lande hervorgegangene Butjadingen erhielt sich bis 1514 als freie Bauernrepublik, ebenso bis 1525 das Land Wursten und Stadland an Unterweser und Unterelbe.

[17] Vgl. Waitz 8, 302. Fugger von Kirchheim Die Grenzen der dem Kurtume Mainz über den Main zustehenden Oberherrschaft, Mainzer Diss. 1785/86. Struve Neu eröffnetes hist. u. polit. Archiv 1, 36. Böhmer Acta imp. sel. Nr. 443 Schröder Landeshoheit über die Trave, N. Heidelb. JBB. 1, 1891. Friedrichs I Definitio regalium v. 1158: *Regalia sunt — — vie publice, flumina navigabilia et ex quibus fiunt navigabilia.* Görlitz. Landrecht Art. 34 § 1: *iegelich vlizinde wazzir heizet des rîches strâze.* Friedrich I bewilligte den Lübeckern 1188 die Aufnahme des ganzen Inundationsgebietes der Trave in das Weichbild der Stadt Lübeck: *ut usque ad locum, ad quem in inundatione ascendit fluvius qui Travene dicitur, eadem qua et intra civitatem fruantur per omnia iusticia et libertate* (UB. d. St. Lübeck 1 Nr. 7). Bremen übte im 14. u. 15. Jahrhundert die Landeshoheit auf der ganzen Weser aus und erwirkte noch 1541 ihre Bestätigung durch Karl V. Unter König Adolf wurde 1294 durch Reichsweistum festgestellt: *Quod si insula nata est in Reno vel alio flumine in comitatu alicuius comitis, qui in ipso flumine recipit thelonia et conductus habetque comitatum eundem, thelonia et conductum ab imperio in flumine predicto, eadem insula pocius spectat ad imperium*

§ 40. Das Lehnwesen.

Vgl. n. 20. Homeyer System des Lehnrechts d. sächs. Rechtsbücher (Des Sachsenspiegels 2. Teil, II. 261—640). Waitz VG. 6², 1—138; Abhandl. 301ff. 544ff. Ficker Heerschild 1862. Eichhorn St. u. RG. 2, 666ff.; Priv.-R. §§ 192—244. 251—63. Stobbe Priv.-R. §§ 116—28 (3. Aufl. §§ 174—86), §§ 315—19. Beseler Priv.-R.⁴ 692—784. Lamprecht WL. 1, 875ff. 1262ff. 1295ff. v. Amira³ 207f. Brunner Grundz.⁶ 202. Hübner Grundz. d. DPrR.² 296ff. F. Andreae Oudiederl. burg. recht 1, 284ff. Gierke Grundz. d. DPrR. 1913 (Kohler Enzykl. d. RW.⁷ 1, 241ff. v. Schwerin DRG. 53ff. Heusler VG. 129ff. 186f.; Inst. 2, 53ff. Kraut Grundriß⁶ §§ 197—247. E. Mayer DFrzVG. 2, 167ff. Flach Origines 3, 427ff. Seignobos Régime féodal en Bourgogne 1882. Secretan Essai sur la féodalité (Mém. et doc. de la Suisse rom. 16). Blondel Frédéric II S. 80ff. Ciccaglione La feudalità 1890. Del Giudice N. Studi 288ff. v. Brünneck, Zur G. des Grundeigent. in Ost- u. Westpreußen 2, 1 (1895); Leibzucht und Gnadenjahr im deutsch. Lehn- u. Adelsrecht, ZRG. 40, 1ff. Der Schloßglaube, ebd. 41, 1ff. v. Below Der deutsche Staat 1, 276ff. Hagemann Kleine jur. Aufsätze I. 1794. Piton De l'investiture féodale dans le droit germanique au moyen-âge1899. v. Transehe-Roseneck Zur G. des Lehnswesens in Livland I. 1903 (Mitt. f. G. u. Alt.-K. d. Ostseeprovinzen 18, 1; vgl. Krammer, ZRG. 38, 391. v. Freytagh-Loringhofen Kr.VJSchr. 47, 42ff.). Lippert u. Beschorner Lehnbuch Friedrichs d. Strengen v. Meißen 1903 (Schr. d. Sächs. Komm. f. Geschichte; vgl. Stutz ZRG. 39, 378). Lippert Die deutschen Lehnbücher 1903 (ebd.). M. H. Lie Lensprincipat i Norden Tidsskr. f. Retsvidenskap 1907, Beilage). Börger Belehnungen d. geistl. Fürsten 1901. M. Müller Minne u. Dienst in der altfranz. Lyrik, Marb. Diss. 1907.

Das Lehnwesen ist, wie seine Entstehungsgeschichte (S. 168ff.) lehrt, als eine Einrichtung der fränkischen Heerverfassung aufgekommen und hat auch im Mittelalter, wo mehr und mehr das ganze Staatsleben von ihm durchdrungen wurde, einen vorwiegend militärischen Charakter behauptet. Wir erkennen in ihm die mittelalterliche Form des Reichssöldnertums. Für die Reiterdienste, die das Reich von dem Vassallen beanspruchte, gewährte es ihm einen Sold in Gestalt der Lehnsnutzung. Bis zum 12. Jahrhundert wurde das Lehn noch regelmäßig als *beneficium* bezeichnet, ein Ausdruck, der seit dem 13. Jahrhundert durch die aus Südfrankreich stammende, seit dem 11. Jahrhundert auch in Deutschland bekannte Bezeichnung *feudum* vollständig verdrängt wurde[1]. Die Ausbildung des Lehnwesens hat mit der Ausbildung des militärischen Reiterdienstes fortdauernd schrittgehalten. Auf Südfrankreich und Italien sind in der späteren Karolingerzeit Lothringen und Burgund in der Entwicklung der Feudalmiliz gefolgt, während Deutschland noch in den Schlachten des 10. und 11. Jahrhunderts neben der Reiterei ansehnliche Scharen des Fußvolkes kämpfen sah. Hier fällt die Blüte des Reiterdienstes und des Lehnwesens, gefördert durch die Kreuzzüge, erst in die

et ad ipsum comitem, quam ad alium dominum, cuius districtus protenditur ad ripam fluminis prelibati (MG. Const. 3, 487). Siehe auch ebd. 1, 323. 2, 401. Geffcken ZRG. 34, 192ff.

[1] Vgl. S. 339 n. Waitz 6², 112ff. Homeyer 274ff. Du Cange s. v. Carulaire de l'abbaye de Conques S. 217 Nr. 262 (916): *nec beneficiare nec in feo donare.* Vereinzelt begegnet *beneficium* noch in Urkunden des 13. Jhs., vgl. (gegen Homeyer 274) Stobbe Rechtsqu. 1, 326. UB. d. Land. ob der Enns Nr. 339(1203). 349. 453 (1225): *beneficia a nobis in feodo habentibus.*

Hohenstaufenzeit. Aber so weit, wie in Frankreich, wo der Satz galt: *Nulle terre sans seigneur*, ist das Feudalwesen in Deutschland nie in das Leben eingedrungen. Nie hat es hier an bedeutenden allodialen Besitzungen gefehlt, wenn sie auch gelegentlich, der Lehnstheorie zu Liebe, als „Sonnenlehen" aufgefaßt wurden[2]. Auch hier hielt man daran fest, daß Lehen an Eigen kein rechtes Lehen sei[3], denn das Lehnrecht war so recht eigentlich Reichslehnrecht, und ein wahres Lehen konnte nur wieder an Lehen begründet werden, so daß der König immer der oberste Lehnsherr war. Darum konnte ein Lehen ohne Mannschaft, d. h. ohne Vassallenverhältnis und Reichskriegsdienst, nicht als ein „rechtes Lehen" angesehen werden. Nur das Ritterlehen (feudum militare) war ein solches, und nur ein Mann von Rittersart, der mit ritterlicher Abstammung (Ritterbürtigkeit) ritterliches Leben verband, war „vollkommen an Lehenrecht", d. h. im Besitz der vollen Lehnsfähigkeit oder des „Heerschildes". Ob er persönlich die Ritterweihe empfangen hatte oder nicht, machte keinen Unterschied; auch das Knappenlehen war ein rechtes Lehen. Die unfreien Ritter aus dem Stande der Ministerialen konnten bis um die Mitte des 12. Jahrhunderts nur Dienstlehen von ihren Herren, nicht aber rechte Lehen von Dritten empfangen (n. 10). Erst der seit Friedrich I beginnende massenhafte Übertritt von Edeln in die Ministerialität hat den Stand gehoben; da die Übergetretenen ihre bisherigen Lehen und die Lehnsfähigkeit behielten, so konnte man auch den geborenen Dienstmannen die Anerkennung ihrer Lehnsfähigkeit nicht mehr versagen[4]. Unbedingt lehnsunfähig waren Geächtete und Personen, die sich im Kirchenbann befanden, ferner Treulose und gewisse schwere Verbrecher[5]. Wer den Heerschild nicht besaß, wie Bürger, Bauern, Geistliche, Frauen und Korporationen, konnte zwar Lehen, die vom Reichskriegsdienst frei waren (Burglehen, Reiterlehen, Kirchenlehen, Schulzenlehen, Bauernlehen u. dgl.), mit voller Rechtswirkung empfangen, aber bei dem Erwerb eines rechten Lehens bedurfte er eines mitbelehnten oder ihn zu treuer Hand vertretenden Lehnsträgers, ohne den die Belehnung eines Lehnsunfähigen nur eine persönliche Wirkung für diesen Herrn und diesen Beliehenen hatte und des Rechtes der Folge und der Vererbung darbte[6]. Eine Annahme be-

---

[2] Vgl. § 47 n. 9. Grimm RA. 278ff. Über den Allodialbesitz der Welfen vgl. n. 25, den der Freien von Zimmern Franklin Freie Herren u. Grafen v. Zimmern 18ff. Vgl. auch Chénon Étude sur l'hist. des alleux en France 1888.

[3] Vgl. Homeyer 277. 287. 526ff. Die Rechte des Mannes waren beim Lehen an Eigen geringer, ohne das Recht der Folge und der Vererbung, auch konnte der Herr jederzeit das Lehen gegen ein gleichwertiges vertauschen.

[4] Vgl. Ficker 176ff. 221f. v. Zallinger Schöffenbarfreie 265. v. Fürth Ministerialen 433f. Kotzenberg Man, frouwe, juncfrouwe, Berl. Diss. 1906 (Berl. Beitr. z. germ. u. roman. Philologie 31).

[5] Vgl. MG. Const. 2, 404 (1225). 427 (1234). 442 (1237). 443 (1240). Schwäb. Lehnr. 48 § 3 (Laßb. 40b).

[6] Vgl. n. 9. Const. 2, 117. Homeyer 309f. Passauer Urk. v. 1254 (Mon. Boica 29, 2 S. 403): *quod femine successionem ad feodale ius non habeant, nisi*

tand für die geistlichen Fürsten (auch die Reichsäbtissinnen), die ungeachtet ihres Standes oder Geschlechts als lehnsfähig galten; als Vassallen tanden sie gleich den Laienfürsten unmittelbar unter dem König, aber ls Unterlehnsherren hatten sie den Vorrang vor den Laienfürsten, weil diese einen Anstand nahmen, auch Lehen aus der Hand geistlicher Fürsten zu mpfangen[7].

Je mehr sich der Kreis der Lehnsfähigen nach außen hin abschloß, lesto strenger wurde innerhalb dieses Kreises die Rangordnung beachtet, lie den einzelnen Trägern des Heerschildes zukam. Es gab nicht nur ine Grenze, über die hinaus ein Mann von Rittersart ein Lehnsverhältnis überhaupt nicht mehr eingehen konnte; auch unter den Lehnsfähigen elbst bestanden Klassenunterschiede, die den Einzelnen verhinderten, von nderen als von Höhergestellten ein Lehen anzunehmen. Diese Abstufungen, n erster Reihe nicht lehnrechtlicher, sondern militärischer Natur, hat der Verfasser des Sachsenspiegels zuerst in ein wissenschaftliches System gebracht, das im großen und ganzen den Verhältnissen des 12. und 13. Jahrhunderts entspricht[8].

Ursprünglich umfaßte die Ordnung der Heerschilde in Deutschland und wohl auch in Italien nur drei Stufen: den König (*princeps*), die Fürsten (*capitanei*) und die freien Herren (*regis valvasores*, seit 12. Jahrhundert auch *capitanei* genannt). Den letzteren folgten in Italien schon im 11. Jahrhundert die *milites* oder *valvasores minores* (später *valvasores* schlechthin), denen sich im 12. Jahrhundert als fünfte Stufe die *valvasini*

uantum ad unam, sive suam vel conferentis, personam. In Italien konnte der Herr seinem lehnsunfähigen Mann das Lehen willkürlich wieder entziehen, falls r es ihm nicht verkauft hatte. Vgl. I. F. 17. Über den Lehnsträger vgl. zu . 39f. Schwäb. Lehnr. 1 i. f. gesteht auch dem lehnsunfähigen Manne das Recht er Vererbung zu. Den Bürgern der Reichsstädte wurde seit dem 13. Jh. vielach, teils durch Privileg teils durch gewohnheitsrechtliche Entwicklung, die Lehnsähigkeit zugestanden, wogegen sich aber seit dem 15. Jh. ein mehr oder weniger rfolgreicher Widerspruch des Adels erhob. Vgl. Frensdorff Lehnfähigkeit der Bürger, Nachr. d. Gött. Ges. d. W. 1894. Mollwo Das rote Buch der Stadt Ulm S. 19.

[7] Über die aktive Lehnsfähigkeit der Reichskirchen und die Belehnung weltcher Fürsten durch sie vgl. Ficker 87ff. Waitz 6², 107ff. Die Libri Feudorum rwähnen nur die aktive Lehnsfähigkeit geistlicher Fürsten. Die nichtfürstlichen Geistlichen wurden wiederholt reichsgerichtlich für lehnsunfähig erklärt (Franklin ent. curiae Nr. 216. 217), doch kamen schon im 13. Jh. Ausnahmen vor, die in er Folge immer häufiger wurden. Vgl. Ficker 104ff. 286f. Const. 1, 383 (1179). , 117 (1223). Remling UB. d. Bischöfe von Speier 2 Nr. 37 (1413). Einzelnen Reichsstädten wurde seit dem 14. Jh. durch königliches Privileg das Recht des Heerschildes bewilligt. Vgl. Böhmer-Ficker Acta imperii Nr. 795 (1340).

[8] Vgl. Ssp. 1, 3 § 2. Sächs. Lehnr. 1. Homeyer 289ff. Weiske De septem typeis militaribus 1829. Grundlegend das angeführte Werk von Ficker (S. 428). Vgl. Heck Sachsenspiegel 573 ff. 597—621. Rosenstock Königshaus u. Stämme 85ff. Zu sehr unterschätzt wird die Theorie des Sachsenspiegels von Waitz bh. 544ff. Unrichtig ist nur die der Sieben- oder Sechszahl zu Liebe behauptete Unsicherheit hinsichtlich der untersten Heerschildstufe. Vgl. ZRG. 22, 61. v. Zallinger Ministeriales u. milites 43ff.

(nunmehr auch *valvasores minores*) anschlossen[9]. Im ostfälischen Sachsen traten die Schöffenbarfreien und seit Anfang des 12. Jahrhunderts die Dienstmannen, im übrigen nur die letzteren als vierter Heerschild hinzu[10], während sich durch die unter den Dienstmannen stehenden unfreien Ritter noch eine fünfte Stufe bildete, so daß man, da sich der Heerschild der Fürsten durch die überragende Stellung der geistlichen Fürsten spaltete, zu sechs Heerschilden kam[11]. Wer von einem Heerschildgenossen ein Lehn annahm, zog sich eine Erniedrigung seines Schildes zu, deren Folgen sich bis auf die dritte Generation erstreckten[12]. Demzufolge besaßen die Inhaber des letzten Heerschildes nur noch passive, aber keine aktive Lehnsfähigkeit, sie konnten nicht Lehnsherren anderer Ritter werden und wurden daher als „Einschildige" bezeichnet[13]. Seit dem 14. Jahrhundert

---

[9] Vgl. n. 65. I. F. 1 pr. § 4. 7. 18. II. F. 10 pr. § 1. 34 § 3. Der Brief des Obertus de Orto (Mitte des 12. Jh.) sagt von der fünften Klasse noch: *valvasini, id est valvasores minores —, qui antiquo quidem usu nullam feudi consuetudinem habebant: valvasore enim sine filio mortuo, feudum quod valvasino dederat, ad capitaneum revertebatur.* Im Mailändischen wurde zur Zeit des Obertus keine Grenze mehr beobachtet.

[10] Unfreie Vassallen kennt schon die Karolingerzeit. Belehnung ohne Mannschaft ist bei Ministerialen des 11. Jahrhunderts wiederholt bezeugt, in dieser Form konnten sie auch von fremden Herren Lehen empfangen. Ministeriallehen mit Mannschaft kommen erst seit dem 12. Jh. vor. Vgl. Seeliger bei Waitz 6^2, 60 n. 4.

[11] Vgl. Urk. v. 1204 (Schultes Direct. dipl. 2, 419), bespr. von Posern-Klett Zur G. d. Verf. d. Markgrafsch. Meißen 14, wo fünf weltliche Heerschilde in Sachsen genannt werden: 1. der König (Philipp), 2. der Markgraf, 3. der Burggraf von Meißen, 4. Bernhard von Trebicin, 5. quidam miles Ekehardus. Wäre ein Geistlicher an zweiter Stelle, so würde das sechs Schilde ergeben. Die sechs süddeutschen Stufen ergeben sich, wenn man den König hinzurechnet, aus zwei Urkunden von 1169 (Schultes Direct. dipl. 2 Nr. 346) und 1206 (UB. d. L. ob der Enns 2 Nr. 349): 1. Erzbischof von Mainz und Bischof von Passau, 2. Pfalzgraf von Baiern und Herzog von Österreich, 3. zwei Grafen von Beichlingen und der Stiftsvogt von Regensburg (Hartwich von Lengenbach), 4. Heinrich von Heldrungen (freier Herr) und der Passauer Dienstmann Pillung von Pernstein, 5. *quendam militem Arnoldum de Weberstete* und *quendam militem Alberonem Gneusen, qui eas a iam dicto Pillungo in beneficio susceperat.* Da sich übrigens die freien Herren in Süddeutschland, Thüringen und Westfalen auf zwei, in Lothringen sogar auf drei Lehnrechtsstufen verteilten (vgl. § 42 n. 3. Ficker 130ff. 135ff. 154ff. Dobenecker Reg. Thur. II. Nr. 2425. ZDA. 2, 394, Vers 49ff.), so ergab sich unter Umständen eine noch größere Erweiterung der Heerschildordnung. Nach dem Rechtsb. d. Rupr. v. Freis. 2 c. 26, vgl. Ausgabe von Maurer pg. 15, hatte der Dienstmann den 6., der Ritter den 7. Heerschild. Der Schwabenspiegel kennt überhaupt sieben Heerschilde. Schwäb. Lehnr. 1 § 5 (Laßb. 1b). 48 § 2 (L. 40a). 55 § 3 (L. 47). 119 § 7 (L. 112c). 138 § 3 (L. 132b).

[12] Die Niederung des Heerschildes beruhte nicht auf dem Lehen, sondern auf der Vassallität. Darum empfingen die Könige Lehen von geistlichen Fürsten, was schon unter den Karolingern gebräuchlich war, regelmäßig ohne Mannschaft. Vgl. n. 17. Ficker 37ff. Waitz 6^2, 18.

[13] Vgl. Richtst. Lehnr. 28 § 4: *dat he also side en man were geworden, dat he sinen herscilt to male vorloren hedde: alse eft he dat untfangen hedde van enem*

geriet die Heerschildsordnung in Verfall, indem die staatliche Bedeutung des Lehnwesens vor der materiellen Seite, dem Vermögenswert, in den Hintergrund trat.

Gegenstand der Verleihung konnte alles sein, was einen dauernden Ertrag gewährte, insbesondere Grundbesitz, für den der Schwabenspiegel eine gewisse Mindestgröße verlangte, ferner Zehnten, Renten und andere Gefälle, Zölle und andere Gerechtigkeiten, Kirchen und Klöster, namentlich auch Ämter. Die frühere Unterscheidung zwischen dem Amt und dem zur Ausstattung des Amtes bestimmten Lehen hatte im Laufe der Zeit aufgehört[14]. Auch das Recht des Lehnsmannes am Lehen konnte weiterverliehen werden, soweit nicht die Heerschildsordnung oder der öffentlichrechtliche Charakter des Lehns einer Afterverleihung im Wege stand. Höhere Gerichtslehen sollten nicht über die dritte Hand hinaus verliehen werden, d. h. nur dem Fürsten war eine Afterverleihung der Grafschaft gestattet.

Der Akt der Belehnung setzte sich ganz in alter Weise aus dem die Vassallität begründenden Akt der Kommendation (*hulde*) und der das dingliche Recht des Mannes am Lehen begründenden Leihe oder Investitur zusammen[15]. Bei der Hulde war der „Mann" (*homo*, *fidelis*, *miles*, *vassallus*, bis zum 10. Jahrhundert noch *vassus*) der Leistende und der Herr (*dominus*, seltener *senior*) der Empfangende, bei der Leihe umgekehrt. Zuweilen kam es vor, daß, wie in Italien, die Leihe der Hulde voranging, in Deutschland bildete aber das Umgekehrte die Regel. Bis in das erste Drittel des 13. Jahrhunderts begegnete es sogar, daß die Hulde ohne eine sofort nachfolgende Investitur, bloß in Erwartung späterer Belehnung, geleistet wurde[16], aber die der karolingischen Periode noch geläufige selbständige Kommendation ohne die Absicht eines Lehnsverhältnisses

nscildigen manne. v. Zallinger Minister. u. milites 42ff. 53f. Seifried Helbling hsg. v. Karajan ZDA. 1, 1ff.) 4, Vers 64ff. 8, Vers 282. 347. 577ff.

[14] Vgl. Waitz 6², 31f. 7, 5f. Homeyer 529ff. Bei den Reichskirchen fanden die lehnrechtlichen Grundsätze erst Anwendung, als man im Lauf des Investiturstreites gelernt hatte, zwischen der Kirche (fundus ecclesiae) und dem geistlichen Amt einerseits und den Temporalien der Kirche anderseits zu unterscheiden. Vgl. n. 22. Während Heinrich V noch 1111 einen Vergleich angenommen hatte, durch den dem König nur die Investitur mit den vom Reich ausgegangenen Regalien (*eadem regalia, id est civitates, ducatus, marchias, comitatus, monetas, teloneum, mercatum, advocatias regni, iura centurionum et curtes, que manifeste regni erant, cum pertinentiis suis, militiam et castra regni*) vorbehalten wurde (Const. 1, 138f. 41), hat der Kaiser, nachdem dieser Vergleich gescheitert war, jene Selbstbeschränkung nicht mehr aufrechterhalten. Das Wormser Konkordat von 1122 spricht schlechthin von der Verleihung der *regalia*, und Ficker Eigentum des Reichs am Reichskirchengute, WSB. 1872 S. 109ff., hat den Nachweis geführt, daß alle Besitzungen und Gerechtigkeiten der Reichskirchen, auch wenn sie nicht vom Reich stammten, als reichslehnbar galten.

[15] Vgl. Homeyer 319ff. Waitz 6², 73ff. Sehr anschaulich eine Urk. v. 1259 bei Zeumer Quellensammlung² S. 98.

[16] Vgl. Waitz 6², 63f. Homeyer 273f. Sächs. Lehnr. 9, § 1. Man darf den Vorgang nicht mit dem geliehenen Gedinge (S. 437) verwechseln.

war dem Mittelalter unbekannt. Die Hulde bestand aus der Handreichung (*mannschaft, homagium, hominium*, „Hulde tun"), häufig mit einem Kuß verbunden, und dem Eide (*fidelitas*, „Hulde schwören"), durch den der Mann versprach, dem Herrn „treu, hold und gewärtig" zu sein[17]. Die früher mit der Kommendation verbundene Waffenreichung (S. 175) hatte ihre ursprüngliche Bedeutung verloren und war eine Verbindung mit der Investitur eingegangen, die Waffe war zum Investitursymbol geworden. Die Leihe trug den Charakter einer symbolischen Investitur, die mit Hand und Mund, d. h. durch Übergabe eines Investitursymbols unter gleichzeitiger mündlicher Willenserklärung seitens des Herrn, vollzogen wurde. Die Investitursymbole waren zum Teil dieselben wie im Landrecht[18]: Handschuh, Hut, Kappe, Stab, Zweig, vereinzelt wohl auch ein Ring, ganz besonders aber Schwert oder Speer[19]. Bei den Fürstentümern war es schon früh üblich geworden, als Wahrzeichen des zu übertragenden Heerführeramtes eine Fahne an der Speerstange zu befestigen; so wurde die Fahne zum Investitursymbol bei der Verleihung der weltlichen Fürstentümer, diese selbst wurden zu „Fahnlehen"[20].

---

[17] Auch die geistlichen Fürsten hatten dem König Treueid und Mannschaft zu leisten. Vgl. Waitz 6², 488. 7, 286f.; Abh. 548f. Hinschius KR. 2, 569f. Die entgegenstehende Ansicht (Ficker Heerschild 59ff. Volkmar FDG. 16, 459ff.), daß erst Friedrich I. die Mannschaft für die geistlichen Fürsten eingeführt habe, beruht auf einer mißverstandenen Auffassung der Narratio de electione Lotharii c. 7 (MG. Scr. 12, 512). Hier heißt es von Lothar III., daß er am Tage nach seiner Wahl (1125) von den Bischöfen und Äbten *fidelitatem non indebitam de more suscepit; a nullo tamen spiritalium, ut moris erat, hominium vel accepit vel coëgit; deinde hinc inde regni principes fidelitatem suam tam in hominio quam sacramento regi domino firmaverunt et, debitum regi honorem deferentes, quae regni fuerunt a rege susceperunt.* Nur für die weltlichen Fürsten handelte es sich um eine Lehnserneuerung. Die dem Vorsteher einer Kirche erteilte Investitur galt auf seine Lebenszeit und bedurfte einer Erneuerung im Herrnfalle nicht. Vgl. S. 174. Ficker Eigentum am Reichskirchengute 82. K. Hampe Hist. Z. 93, 399ff. Daran hielt Lothar noch fest, ihm genügte daher der einfache Treueid der geistlichen Fürsten, die erst unter Friedrich I auch hinsichtlich der Lehnserneuerung ganz den Laienfürsten gleichgestellt wurden. — Während übrigens das lombardische Recht alles Gewicht auf den Treueid (*fidelitas*) legte und die Mannschaft nur als unwesentliche Beigabe behandelte, galt in Deutschland ein Lehen ohne Mannschaft nicht als ein rechtes Lehen. Vgl. Homeyer 272f. Ficker 56ff. Darum begründete die Verleihung des Königsbanns, die ohne Mannschaft erfolgte (Ssp. III 64 § 5), kein lehnrechtliches Verhältnis. Wer sich von einem Heerschildgenossen oder Untergenossen belehnen ließ, konnte durch Erlaß der Mannschaft die Niederung seines Schildes vermeiden. Vgl. Ficker 16ff. 47. Übe; einen Fall selbständiger Mannschaft vgl. Hiss, Totschlagsühne und Mannschaft, Festschr. Güterbock S. 349ff.

[18] Eine große Zahl von Investitursymbolen, ohne Unterscheidung zwischen Land- und Lehnrecht, bei Du Cange s. v. *investitura.*

[19] Vgl. Obertus de Orto in II. F. 2 pr.: *Investitura proprie quidem dicitur possessio, abusivo autem modo dicitur investitura, quando hasta aut quodlibet corporeum porrigitur a domino feudi, se investituram facere dicente.* Die später übliche Ausstellung von Lehnbriefen kam im Mittelalter nur selten zur Anwendung.

[20] Vgl. Homeyer 551. Waitz 6², 74. Du Cange ed. Favre 4, 417f. Otto Frising., Gesta Friderici 2, c. 5: *est enim consuetudo curiae, ut regna per gladium,*

Die Bistümer und Abteien brachte man erst seit der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts unter den Begriff der Benefizien, ihre Besetzung unter den der Benefizialleihe oder Investitur; sie vollzog sich, infolge weiterer Ausdehnung des Eigenkirchenwesens, ohne daß man zwischen Amt und Amtsausstattung unterschieden hätte, durch Überreichung des an den Hof gebrachten Hirtenstabes (*ferula, virga pastoralis*) des früheren Bischofs oder Abtes, seit Heinrich III bei Bischöfen durch Ring und Stab[21]. Nachdem man im Lauf des kirchlichen Investiturstreites sich dahin geeinigt hatte, zwischen der Ausstattung der Kirche mit weltlichen Gütern und Gerechtigkeiten einerseits, dem Amt und dem unmittelbaren kirchlichen Vermögen (den heiligen Sachen) anderseits zu unterscheiden, verständigte man sich im Wormser Konkordat (1122) dahin, für die Verleihung der Regalien an die Stelle der kirchlichen Symbole das weltliche Symbol des Scepters treten zu lassen[22]. Da dies auch nach Einfügung der geistlichen Fürstentümer in das Reichslehnwesen beibehalten wurde, so stellte man den weltlichen Fahnlehen die geistlichen Scepterlehen gegenüber[23], bis der Unterschied im 15. Jahrhundert verschwand.

Der Belehnung bedurfte es auch, wenn ein Wechsel in der Person des Herrn (Herrnfall) oder des Mannes (Manns- oder Lehnsfall) eingetreten war. In diesem Fall war die Belehnung Lehnserneuerung. Das Gesuch („Muten", „Sinnen") um Lehnserneuerung mußte von dem zur „Folge an den neuen Herrn" berechtigten Vassallen binnen Jahr und Tag nach

---

provinciae per vexillum a principe tradantur vel recipiantur. Über nordgermanische Fahnlehen vgl. K. Lehmann bei Hoops 2, 8. Der König von Dänemark verlieh Schleswig mit der Fahne. Vgl. Hasse Schl.-holst. Urk. 3, 132 Nr. 252 (1312). Auch die Grafen und Herren des 3. (4.) Heerschildes empfiengen ihre Bannerlehen mit der Fahne. Vgl. Heck Sachsenspiegel u. Stände 621ff.; Amira u. mein Buch 101ff. Rietschel, Hist. Z. 107, 353ff. Dagegen Fehr Fürst u. Graf 5ff. Bruckauf Fahnlehen (Leipz. Abh. III. 1907). Waren mehrere Bannerlehen vorhanden, so wurden auch mehrere Fahnen überreicht, so bei Lothringen und Böhmen je fünf (vgl. die n. 15 angeführte Urkunde v. 1259), bei Baiern bis zur Abzweigung Österreichs sieben; auch bei dem Übergang des Herzogtums Österreich auf das Haus Habsburg (1282) erfolgte die Belehnung mit mehreren Fahnen (*sollempniter cum vexillis*).

[21] Vgl. Hinschius KR. 2, 529. 536. Waitz 7, 279ff. Brunner RG. 2, 318; Grundz.[6] 76. 146. Stutz ZRG. 33, 220; Eigenkirche 34f. Ficker Eigentum am Reichskirchengute 80f.; Heerschild 64ff. 98ff. Hauck KG. Deutschl. 3[3], 52ff. Ekkeharti casus St. Galli (ed. Meyer von Knonau 1877) c. 86. 130. 133.

[22] Vgl. n. 14. So zuerst in einer kirchlichen Streitschrift von 1112 (Schum Politik Papst Paschals II gegen Heinrich V, JB. d. Akad. gemeinnütz. Wissensch. zu Erfurt 8, 275f.) ausgesprochen: *Sicut enim in ecclesia pastoralis virga est necessaria, quia* [*qua?*] *regitur et ecclesiastica distinguuntur officia. sic in domibus regum et imperatorum illud insigne sceptrum. quod est imperialis vel regalis virga, quia* [*qua?*] *regitur patria, ducatus, comitatus et cetera regalia distribuuntur iura. Si ergo dixerit, quod per virgam pontificalem et anulum sua tantum regalia velit conferre, aut sceptrum regale deserat aut per illud regalia sua conferat.*

[23] Vgl. Homeyer 547ff. Ssp. III 60 § 1: *Die keiser liet alle geistlik vorsten len mit deme sceptre, alle werltlike vanlen liet he mit vanen.* Wenn der Bischof mit seinem geistlichen Fürstentum auch ein Fahnlehen erwarb, so wurde ihm dies mit der Fahne geliehen. Vgl. n. 20. Scheffer-Boichorst 206f. FDG. 24, 65. Börger 27ff. 32ff.

dem Herrnfall, von dem Erben des verstorbenen Vassallen binnen derselben Frist nach dem Lehnsfall persönlich bei dem Herrn gestellt werden[24]. Wo es sich nicht um eine Lehnserneuerung, sondern um Errichtung eines neuen Lehns handelte, gründete sich die Belehnung auf einen voraufgegangenen Lehnsvertrag, durch den sich der Herr zur Belehnung des Mannes verpflichtet hatte. Eine besondere Art des Lehnsvertrages war der Lehnsauftrag (*feudi oblatio*), die Auflassung eines Gutes unter der Bedingung, daß der Erwerber es dem Veräußerer als Lehen zurückgebe. Die vom Sachsenspiegel aufgestellte Regel, daß in solchem Fall zwischen Empfang und Rückgabe eine Frist von Jahr und Tag, während deren der Herr das Gut in Händen behielt, verstreichen müsse, war eine bloße Vorsichtsmaßregel, über die man sich meistens hinwegsetzte[25]. Nur daran wurde unbedingt festgehalten, daß Hin- und Rückgabe zwei selbständige Akte waren, die nicht zu einem constitutum possessorium verbunden werden konnten[26].

---

[24] Lehnsgesetz Friedrichs I von 1158 für Italien c. 4 (MG. Const. 1, 248): *Si quis infeudatus maior 14 annis sua incuria vel negligentia per annum et diem steterit, quo feudi investituram a suo domino non petierit, transacto hoc spatio feudum amittat, et ad dominum redeat.* Vgl. n. 85. 109. Homeyer 469ff. MG. Const. 2, 433 466. Kl. Kaiserr. 3, 30. II. F. 40 pr. Bei der bäuerlichen Leihe fand die Lehnserneuerung nur im Mannsfall statt, ebenso ursprünglich bei den Bistümern und Reichsabteien (n. 17). Bei der Mutung hatte der Mutende das bei der früheren Belehnung verwendete Investitursymbol zurückzuliefern, um es aufs neue zu empfangen. Aus der ursprünglichen Sitte, dem Vassallen eine vollständige Waffenrüstung zu übergeben, die nach seinem Tode an den Herrn zurückfiel (vgl. § 6 n. 37, § 35 n. 75), erklärt sich die zuweilen für die Lehnserneuerung erhobene Abgabe in Waffen (*hergewäte, lenware, laudemium, relevium*). Vgl. n. 65. Haltaus Glossar. 884. 1234f. Du Cange s. v. *laudare, relevare.* Homeyer 475f. Frensdorff a. a. O. (n. 6) 12f.

[25] Vgl. S. 314. Ssp. I 34 § 2. Homeyer 315ff. Österr. Urk. v. 1284 (Arch. öst. G.-Qu. 6, 139). Die Frist von sechs Wochen und drei Tagen begegnet Mon. Zoll. 1, 113 (1313). Das kaiserliche Diplom von 1235 über die Errichtung des Herzogtums Braunschweig (MG. Const. 2, 263) läßt Hin- und Rückgabe Zug um Zug vor sich gehen: *Otto de Luneburch — — proprium castrum suum Luneburch, quod idiomate Teuthonico vocatur eigen, cum multis aliis castris etc. in nostram proprietatem et dominium specialiter assignavit — —. Nos autem — — predictum castrum de L. etc., quemadmodum ex eiusdem Ottonis assignatione in proprietatem accepimus, in presentia principum in imperium transtulimus, et concessimus, ut per imperium infeodari deberet. Civitatem insuper de Brunswich — — — similiter in eadem curia imperio concessimus, proprietatem nobis debitam* (der Kaiser hatte Braunschweig von den übrigen Erben des welfischen Hauses gekauft) *in dominium imperii transferentes. Preterea Ottone in ipsa generali curia in manibus nostris connexis palmis super sancta cruce imperii, que ibidem tenebatur, prestante fidei iuramentum, nos attendentes, quam pura fide, sincera et prona devotione se totum mandato nostro et voluntati commisit et in proprietatem nostram concessit proprie proprium castrum suum, de quo nemini tenebatur, et humiliaverit se modis omnibus coram nobis, — — — — cum consilio, assensu et assistencia principum civitatem Brunswich et castrum Luneburch cum omnibus castris, hominibus et pertinenciis suis univimus, et creavimus inde ducatum, et imperiali auctoritate dictum — — Ottonem ducem et principem facientes, ducatum ipsum in feodum imperii ei concessimus, ad heredes suos filios et filias hereditarie devolvendum, et eum sollempniter iuxta consuetudinem investivimus per vexilla.*

[26] Vgl. Homeyer 318.

Eine gemeinschaftliche Belehnung mehrerer Personen mit demselben Gut war dem deutschen Lehnrecht ursprünglich nur als Belehnung zur gesamten Hand geläufig[27], doch hat sich daneben schon im Mittelalter auch die der italienischen coinvestitura entsprechende Mitbelehnung zu Bruchteilen entwickelt[28]. Die Belehnung zur gesamten Hand setzte voraus, daß die Gesamthänder oder Ganerben bei der Hulde ihre vereinigten Hände in die des Herrn legten und bei der Investitur das vom Herrn dargereichte Symbol gemeinsam ergriffen. Auf Verlangen des Herrn hatten sie ihm einen aus ihrer Mitte zu bezeichnen, an den er sich wegen der Lehnsdienste halten konnte[29]. Besitz und Genuß am Lehen wurden in ungeteilter Gemeinschaft ausgeübt; erst gegen Ende des Mittelalters kam es mehr und mehr in Gebrauch, den einzelnen Gesamthändern, unbeschadet der Gemeinschaft hinsichtlich der Substanz, Teile des Lehns zur Sondernutzung einzuräumen[30]. Verfügungen über das Lehen oder einzelne Teile konnten nur mit gesamter Hand geschehen[31]. Starb ein Gemeiner mit Hinterlassung lehnfähiger Kinder, so traten diese an seine Stelle, bedurften aber der Lehnserneuerung[32]; hinterließ er keine Kinder, so trat von Rechts wegen Anwachsung zugunsten der übrigen Gemeiner ein[33]. Die Belehnung zur gesamten Hand darbte des Rechts der Folge: im Fall eines Herrenwechsels war der neue Herr nicht zur Lehnserneuerung in der bisherigen Art verpflichtet. Nahmen die Gemeiner eine Lehnsteilung vor, wozu sie auch ohne den Herrn berechtigt waren, so wurde die gesamte Hand aufgehoben und das Lehnrecht jedes einzelnen auf seinen Anteil beschränkt[34].

Von einem Lehn mit „Gedinge" oder mit „Unterschied" sprechen die Quellen, wenn entweder die Belehnung nur bedingt erteilt oder eine Beschränkung ihrer Wirkungen vereinbart wird. Die bedingte Belehnung konnte sich auf ein zur Zeit noch im Lehnsbesitz eines Dritten befindliches Gut beziehen: war dies Gut bestimmt bezeichnet, so lag ein „gelichenes" oder „benanntes Gedinge" vor; handelte es sich schlechthin um dasjenige von mehreren Lehen desselben Herrn, das ihm zuerst ledig werden würde, so sprach man von „unbenanntem Gedinge" oder „An-

[27] Vgl. Homeyer 327f. 457ff. Duncker Gesamteigentum 80ff.

[28] Vgl. Homeyer 464. I. F. 14 § 2. II. F. 12 pr. 18.

[29] Sächs. Lehnr. 8, § 2.

[30] Vgl.. Homeyer 466f Schröder Formen des Miteigentums (1896) 35f. Ein derartiges Verfahren hieß *mûtscharn* (d. h. freiwillig teilen, wie mnd. *môtsone:* Sühne ohne obrigkeitliche Vermittlung) oder *örtern* (von den abgegrenzten Teilen oder Örtern, die den Einzelnen überwiesen wurden). Vgl. n. 73 Haltaus 1382.

[31] Sächs. Lehnr. 32, § 3: *Di wile si en gut to samene hebbet, die to samene belent sin, ir nen ne mach âne den anderen nenen deil dar af lien noch laten, dat he't den anderen mede verne: wende des die man nenen deil untvangen-ne hevet, des ne mach he nenen deil lien noch laten. Svat aver he dar af liet oder let, dat ne mach he selve nicht breken, it ne breke der en die 't gut mit eme gemene hevet.*

[32] Sächs. Lehnr. 32, § 2. Vgl. Duncker a. a. O. 110f.

[33] Vgl. Homeyer 459f.

[34] Sächs. Lehnr. 32, § 1. Vgl. n. 73.

wartung“ (*wardunge, anwardinge*)[35]. In beiden Fällen bedurfte es, wenn die Bedingung erfüllt und das Lehen frei wurde, keiner neuen Belehnung[36]. Der Gedingsmann konnte sich selbst in den Besitz des Lehns setzen, nur hatte er dem Herrn sofortige Anzeige zu machen und sich nötigenfalls zum Beweis seines Rechtes zu erbieten. Der Anwärter bedurfte der Einweisung durch den Herrn. Gedinge wie Anwartung gewährten nur ein höchst persönliches Recht, es gab weder eine Folge an den neuen Herrn (selbst nicht im Fall einer Veräußerung seitens des Gedingsherrn), noch eine Vererbung auf die Kinder des Gedingsmannes oder Anwärters[37]. Das Gedinge setzte außerdem voraus, daß der gegenwärtige Besitzer des Lehns bis zu seinem Tode im Besitz blieb und ohne Hinterlassung lehnsfähiger Erben starb; das Gedinge wurde demnach gebrochen, wenn jener den Gedingsherrn oder den Gedingsmann überlebte, oder das Lehen verlor, oder lehnsfolgeberechtigte Erben hinterließ[38]; eine Ausnahme in letzterer Beziehung machten die Gedinge, die zugleich auf den Tod des Lehnserben oder wohl auch geradezu auf das Aussterben des besitzenden Hauses gestellt waren. Bestand an demselben Lehen ein Gedinge und eine Anwartung, so ging das erstere, vor, weil das von der Anwartung vorausgesetzte Ledigwerden des Lehns gar nicht eintrat, das Lehen vielmehr von Rechts wegen unmittelbar auf den Gedingsmann überging.

Während das gelichene Gedinge und die Anwartung unter einer aufschiebenden Bedingung standen, gewährte die Leihe auf Treue, bei Dänen und Schweden als „Schloßglaube“ bezeichnet, ein sofortiges Lehnrecht, aber unter auflösender Bedingung. Wer wegen Lehnsunfähigkeit oder aus anderen Gründen an dem eigenen Empfang eines Lehns verhindert war, namentlich Weiber, Geistliche, Korporationen, konnte, wenn nicht die Belehnung zur gesamten Hand gewählt wurde, statt seiner einen Lehnsträger belehnen lassen, der das Lehen zu treuer Hand für ihn empfing, aber zur Rückgabe verpflichtet war, sobald das Recht des Vertretenen endigte[39]. Durch den Lehnsträger wurde es ermöglicht, auch

[35] Vgl. Homeyer 329ff. 337ff. Heusler 2, 35f.

[36] Anders, wenn nur ein bedingtes Versprechen, nach dem Anfall zu belehnen, vorlag. Beispiele derartiger Lehnsverträge („Lehnsanwartschaft“) kommen schon seit dem 11. Jahrhundert vor. Vgl. Homeyer 340.

[37] Sächs. Lehnr. 11, § 1. 59, § 3 führt diese Beschränkungen auf den Mangel der Gewere (n. 60) zurück. Übrigens kommen im 15. Jahrhundert bereits Gedinge mit dem Recht der Folge und Vererbung vor. Vgl. Homeyer 332. 467. Duncker Gesamteigentum 102. 104. 106ff. Die dem gelichenen Gedinge entsprechende lomdardische Eventualbelehnung war schon im 12. Jh. vererblich und mit dem Recht der Folge verbunden, doch liegen noch Spuren vor, daß auch hier ursprünglich dieselbe Strenge wie im altdeutschen Lehnrecht gegolten hat. Vgl. I. F. 3 pr., § 1. 9. II. F. 26, § 3. 35. Laspeyres Entst. d. Libri feud. 161f. Albrecht Gewere 286f.

[38] Vgl. Homeyer 333. Böhmer Acta imp. Nr. 73 (1107).

[39] Vgl. Homeyer 344. 352ff. 430. Stobbe Priv.-R. § 119 n. 13. 22ff. (3. Aufl. § 177 n. 16, 26ff.). Albrecht Gewere 232—44. Kraut Vorm. 3, 42f. 68ff.

lehnsunfähigen Personen das Recht der Folge an den neuen Herrn zu gewähren. Passend bezeichnete das Sächs. Lehnr. 56, 5 die Stellung des für eine Frau bestellten Lehnsträgers dahin: *he hevet die lenunge unde den herschilt, unde sie hevet die selve lenunge unde die gewere.* Mit dem Recht des Vertretenen hörte das des Lehnsträgers, wenn er nicht Mitbelehnung zur gesamten Hand empfangen hatte, von selbst auf[40].

Zeitlich beschränkt war auch das Pfandlehen, bei dem sich der Herr die Einlösung zu einem bestimmten Betrage vorbehalten hatte[41]. Nach Empfang der Einlösungssumme hatte der Vassall das Lehen an den Herrn zurückzugeben. Zuweilen kam es vor, daß die Summe nicht Eigentum des Vassallen wurde, sondern von ihm in Grund und Boden angelegt werden mußte, um ihm als rechtes Lehen zu verbleiben[42]. Bei allen wiedergeblichen Lehen trat der Rückfall an den Herrn nicht von Rechts wegen, sondern erst infolge einer Rückauflassung seitens des bisherigen Inhabers ein[43], weshalb man die Bedingtheit der Belehnung auch wohl geradezu bestritten und der Rückgabepflicht des Beliehenen nur eine obligatorische Bedeutung beigelegt hat[44]. Die Verpflichtung zur

[40] Vgl. Sächs. Lehnr. 56 § 2, § 4. 75, § 1.

[41] Vgl. Homeyer 344ff. Heusler 2, 130. Kohler Pfandrechtl. Forsch. 97f. 290ff. v. Meibom Pfandrecht 385ff. Budde ZDR. 9, 437. Als Pfandlehen wurde bekanntlich 1415 die Mark Brandenburg an Burggraf Friedrich VI von Nürnberg verliehen. In dem Lehnsbrief des Kaisers Sigmund (Mon. Zoll. 7, Nr. 400) heißt es: *haben wir — — dem vorgenanten Fridrich und sinen erben die vorgenante marke und kurfurstentum mitsampt der kure und erzcamermeisterampte dorzu gehorende — — — — gnedicleich gegeben und in ouch einen rechten und waren marggraven doruber gemacht, geben und machen von romischer kungleicher und ouch unser erblichen machte, die wir an der vorgenannten marke gehebt haben; — — — doch mit solichem underscheid, als hernach begriffen ist: mit namen, ob wir oder unser erben mannesgeslechte oder, ob wir die nit gewunnen, — — — her Wenzlaw kung zu Behem, unser lieber bruder, oder sein erben mannesgeschlechte die vorgenante marke mitsampt der kure, erzcamermeisterampt und aller ander irer zugehorunge von dem itzgenanten Fridrich oder sinen erben widerhaben wollen, daz dann wir — — — — dieselben marke etc. von in wider kaufen mogen um vierstund hunderttausend hungrischer gulden, zu welicher zeite im jare uns — — — das fuget, solichs widerkaufs si ouch uns in allzeit gestatten und gehorsam sin sollen, ône alles verziehen und widersprechen.* Vgl. Altmann Urk. Beitr. (MJÖG. 18 Nr. 10 v. 1424). Sächs. Lehnr. 55 § 1: *Wirt enem manne gut gelegen uppe siue trüwe, dat he 't weder uplate, svenne it sin herre lose to besceidener tiet, dat gut mach die herre losen, of he wel, unde mach it laten.*

[42] Vgl. Homeyer 344. Kohler a. a. O. 293.

[43] Sächs. Lehnr. 55 § 7: *Svat aver die herre manlike [liet, dat stat an des mannes trüwe, weder he 't late oder ne du na sime gelovede, die herre ne moge ine des vertügen, dat he 't binnen lenrechte gelovet hebbe.* Vgl. S. 310. 413.

[44] Sächs. Lehnr. 55 § 8: *Svie seget gut to sattunge gelegen, die seget unrecht, wende sattunge ne mach nieman lien. Sal man gut setten, als it helpende si, dat mut geschien vor des landes richtere, so dat man is die dingplichten to getüge hebbe; sal aver lenunge geschien, die sal geschien vor des herren mannen, an den man is getüch hebbe. Gelegen sattunge dat n' is weder len noch sattunge.* Auctor vetus 3, 22: *Omnis concessio ad tempus conditionaliter est reprobabilis, propterea detestemur haec omnia.* Vgl. jedoch ebd. 3, 21.

Rückgabe wurde vor dem Lehnsgericht eingegangen und hatte deshalb lehnrechtliche Wirkungen, so daß der Herr, wenn die Rückauflassung des auf Treue gelichenen Gutes verweigert wurde, wegen Treubruches auf Lehnsentziehung klagen konnte[45]. Da außerdem jene Verpflichtung bei jeder Lehnserneuerung wiederholt wurde, so bestand sie auch gegenüber den Nachfolgern des Herrn[46]. Übrigens scheint das Erfordernis der Rückauflassung bei Pfandlehen im Lauf des Mittelalters außer Übung gekommen zu sein.

Da die Leihe auf Lebenszeit durchaus zum Wesen des Lehns gehörte, so galt das auf bestimmte Zeit oder mit einem dies incertus gegebene Zeitlehen nur als ein lehnsähnliches Verhältnis[47]. Dagegen war die Erblichkeit der Lehen selbst im 13. Jahrhundert noch nicht so fest ausgebildet, daß man das auf die Lebenszeit des Empfängers beschränkte Leibzuchts- oder Leibgedingslehen nicht zu den wirklichen Lehen gerechnet hätte; zwar kam es fast nur bei Lehnsunfähigen, namentlich Geistlichen und Weibern, vor und fand seine Hauptanwendung im Gebiet des ehelichen Güterrechts als Leibzucht oder Wittum für die Ehefrauen der Lehnsmannen, wurde aber mit dem Recht der Folge ausgestattet und insoweit den rechten Lehen gleichgestellt[48].

Die Lehnspflichten des Vassallen gegen den Herrn umfaßten Treue und Ehrerbietung[49], Lehendienst und Gerichtspflicht. Das Treuverhältnis zwischen Herrn und Mann war ein gegenseitiges und dem unter Verwandten nachgebildet; für den Mann bestanden daneben noch besondere Treupflichten auf Grund des Leiheverhältnisses, namentlich mußte er sich jedes Versuches, das Lehen dem Herrn zu entfremden, enthalten und bei der Leihe auf Treue die rechtzeitige Rückgabe bewirken. Der Lehendienst umfaßte bei jedem rechten Lehen Hoffahrt und Heerfahrt. Die Fahrt an den Hof, sei es zu Gerichtszwecken, Beratung des Herrn oder Teilnahme an Hoffestlichkeiten, durfte der von dem Herrn entbotene Mann nicht verweigern. Von der Lehnsgerichtsbarkeit wird erst später zu reden sein, ebenso von der Heerfahrt und der bei den Burglehen ihre Stelle vertretenden Burghut, sowie der häufig vorkommenden Verpflichtung, eine geliehene Burg dem Herrn offen zu

---

[45] Vgl. n. 43. Sächs. Lehnr. 55 § 1: *Deme en gut alsüs gelegen wert uppe sine trüwe, wel he sine trüwe breken unde besaken, dat he' s icht laten sole, dar mut he wol sine unscult vore dun, man ne moge ine des vertügen, dat he 't binnen lenrechte gelovet hebbe.*

[46] Damit erledigt sich der Schlußsatz im Sächs. Lehnr. 55 § 7.

[47] Vgl. Homeyer 357f. Sächs. Lehnr. 78 § 1.

[48] Vgl. Homeyer 358f. 363ff. 367. 446f. Über äußerlich verwandte, aber auf einer anderen Rechtsunterlage beruhende Erscheinungen ebd. 359ff.

[49] Vgl. Homeyer 372ff. Zu der dem Mann obliegenden Ehrerbietung gegen den Herrn gehörte auch das Steigbügelhalten. Vgl. ebd. 382.

halten[50]. Dienstfreie Lehen kamen später, namentlich bei Kaufleben, nicht selten vor[51].

Auf Grund der Belehnung konnte der Mann von dem Herrn die Einweisung in den Besitz verlangen und sich, wenn sie verweigert wurde, selbst des Gutes unterwinden; Dritten gegenüber hatte ihm der Herr bei der Gewinnung oder Verteidigung des Gutes Beistand oder Gewährschaft zu leisten; im Fall des Unterliegens war er ihm ersatzpflichtig[52]. Verfügungen des Herrn über das Lehen waren erlaubt, soweit das Recht des Mannes nicht dadurch beeinträchtigt wurde, z. B. Erteilung von Gedinge oder Anwartung[53], selbst Übertragung seiner Herrschaft auf andere, soweit sie ohne Benachteiligung des Mannes möglich war[54]; dagegen hatte sich der Herr jedes Eingriffes in Besitz und Nutzung des Mannes am Lehen zu enthalten. Der Mann konnte nur über die Nutzungen des Lehns

[50] Das Burglehen (*feudum castrense, beneficium urbanum*), obwohl gleich dem rechten Lehen mit Mannschaft verliehen und mit dem Recht der Folge und Vererbung verbunden, hatte doch, da es keinen Reichskriegsdienst verlangte, auf seiten des Beliehenen (*borger, borgman, castrensis, castellanus*) die Lehnsfähigkeit nicht zur notwendigen Voraussetzung, wenn auch alle Burgmannen, die nicht ihren ständigen Wohnsitz auf der Burg zu nehmen, sondern nur zu bestimmten Zeiten oder in Notfällen sich zur Burghut einzufinden hatten, regelmäßig dem Ritterstand angehörten. Dem Stand der Edlen pflegten die Mannen entnommen zu werden, die den Befehl über die Burgmannschaft oder die Burghut als Ganzes übernahmen; auch kam es vor, daß freie Herren ein gewöhnliches Burglehen empfingen, aber mit der Erlaubnis, sich im Burgdienst vertreten zu lassen. Die aktive Lehnsfähigkeit stand bei Burglehen jedem zu, der eine Burg besaß, auch Einschildigen und selbst Heerschildlosen, wie Frauen und Geistlichen. Den Gegenstand des Burglehens bildete eine Wohnung auf oder in der Nähe der Burg, nebst einer Rente oder sonstigen Gefällen. Durch Verletzung der Burghutpflicht oder eine gegen den Willen des Herrn vorgenommene Afterverleihung wurde das Recht des Burgmannes verwirkt. Vgl. Homeyer 552—62. Lamprecht WL. 1, 1312f.

[51] Vgl. Frensdorff a. a. O. (n. 6) 30.

[52] Vgl. Homeyer 395ff. Dritte, die ihr Recht von demselben Herrn herleiteten, mußten dem früher Belehnten weichen, sobald keiner von beiden Teilen im Besitz war; dagegen ging der auf Grund einer späteren Belehnung in den Besitz Gesetzte vor. Vgl. Auct. vet. 1, 29. Homeyer 394.

[53] In Italien wurde hinsichtlich des Gedinges keine einheitliche Praxis beobachtet. Vgl. I. F. 26 (27. 28) § 1.

[54] Vgl. Homeyer 386ff. Unverwehrt blieb dem Manne, auf sein Lehen zu verzichten, wenn er den ihm zugedachten neuen Herrn nicht annehmen wollte. Der Herr durfte nicht an Untergenossen veräußern, weil dies eine Heerschildsniederung des Mannes nach sich gezogen hätte; ebenso war ihm der Lehnsauftrag an einen Heerschildgenossen, sowie der an einen Übergenossen mit Rückempfang zu Burglehnrecht untersagt. Die Verleihung an eine Zwischenperson (obinfeudatio per dationem), wodurch das bisher unmittelbare Lehen in ein Afterlehen verwandelt wurde, bedurfte der Einwilligung des Mannes. Bei einer Teilveräußerung brauchte der Mann nur den Inhaber des größten Teils als Herrn anzuerkennen. In Italien galten gleiche Grundsätze nur im Mailändischen, während das lombardische Recht sonst zu jeder Übertragung der Herrschaft die Zustimmung des Mannes verlangte. Vgl. I. F. 21 (22) § 1. II. F. 9 § 2. 34 § 2.

für die Dauer seiner Besitzzeit einseitig verfügen[55]; jede darüber hinausreichende Verfügung, namentlich jede Verfügung über die Substanz, bedurfte der Einwilligung des Herrn, insbesondere mußten Veräußerungen oder Verpfändungen des Lehns vor dem Herrn oder durch die Hand des Herrn vollzogen werden[56]. Nur Afterverleihungen waren dem Mann, selbst wenn der Heimfall des Lehns dadurch über die Dauer seines eigenen Rechts hinausgeschoben wurde, auch ohne die Einwilligung des Herrn gestattet[57]. Die Abkömmlinge des Mannes waren an Verfügungen von Todes wegen, überhaupt an Verfügungen für die Zukunft, die lediglich den Nachfolger, nicht aber den Verfügenden selbst trafen, nicht gebunden[58], mußten sich aber alle Verfügungen unter Lebenden unbedingt gefallen lassen[59]. Im Gegensatz zu den Seitenverwandten war ihr Lehnserbrecht,

---

[55] Vgl. Kl. Kaiserr. 3, 23. Vorausgesetzt, daß es sich nicht um Verfügungen handelte, die ihn zu gehöriger Erfüllung seiner Lehnspflichten außer Stand setzten. In Italien galt diese Beschränkung ursprünglich nicht, vielmehr konnte der Vassall, vorbehaltlich des mit der Revokatorienklage zu verfolgenden Heimfallrechtes des Herrn, für seine und seiner lehnsfolgeberechtigten Abkömmlinge Besitzzeit über das halbe, in manchen Gegenden sogar über das ganze Lehen auch ohne Zustimmung des Herrn verfügen. Dem letzteren stand nur der Lehnsretrakt gegen den Dritterwerber zu. Erst durch Gesetz Lothars III von 1136 (MG. Const. 1, 175), dem ein Gesetz Friedrichs I von 1158 (ebd. 1, 247) rückwirkende Kraft verlieh, wurde die Strenge des deutschen Rechts auch in Italien eingeführt. I. F. 5 § 4. 12 (13) pr. II. F. 9 pr., § 1. 44 pr. Die Übertragung des Lehns auf einen lehnsfolgeberechtigten Verwandten wurde von dem Veräußerungsverbot nicht betroffen. II. F. 3 pr. Kl. Kaiserr. 3, 24. 26. Über veräußerliche Lehen, bei denen das Recht der Veräußerung durch Lehnsvertrag gewährt war, vgl. Kraut Grundriß § 242.

[56] Vgl. Homeyer 425ff. Über Verfügungen zugunsten der Ehefrau ebd. 359ff. Über Verpfändung des Lehns an den Herrn ebd. 434. Kohler Pfandrechtl. Forschungen 284ff.

[57] Vgl. Homeyer 431f. 517ff. II. F. 3 pr. 9 pr. Durch die Afterleihe wurde die Dienstfähigkeit des Mannes nicht geschwächt, da ihm die Dienste des Afterlehnsmannes zur Verfügung standen. Kam sein eigenes Recht in Wegfall, z. B. durch unbeerbten Tod oder wegen Verschuldung (n. 109. 113), so hatte der Herr als Oberlehnsherr die Wahl, ob er durch anderweitige Verleihung einen neuen Unterherrn einschieben oder den bisherigen Afterlehnsmann als unmittelbaren Vassallen annehmen wollte. Einschildigen war die Afterleihe unmöglich, weil sie dem Oberlehnsherrn die Fortdauer der ritterlichen Dienste nicht gewährleistete. Aus demselben Grunde war sie bei Burglehen und Bauermeisterlehen untersagt. Über Beschränkungen der Afterverleihungen seitens geistlicher Fürsten vgl. Ficker Reichskirchengut 140ff.

[58] Vgl. Sächs. Lehnr. 30 § 1. 58 § 2. Ssp. I. 52 § 2. Homeyer 432. 436ff. 468. Ebenso I. F. 8 pr.: *Si quis igitur decesserit filiis et filiabus superstitibus, succedunt tantum filii aequaliter, vel nepotes ex filio in loco sui patris, nulla ordinatione defuncti in feudo manente vel valente.*

[59] Vgl. Homeyer 438. Ssp. I. 14 § 2. Schiedsspruch von 1289 (Simon G. d. Hauses Isenb. u. Büdingen 3 Nr. 55a): *das ein iglich man — — —, der sin lehen in sime gewalt hette, — — — mag woil tun mit demselben lehen mit der lehenherren hant swas er wil, ân siner kinde ding und ân aller lude;* die Gegner wissen darauf nur anzuführen: *das er' s nicht tun mohte zu der zit, wende her also ungewaltig were sins libes und siner sinne, das er en wuste ubel noch gut, als er woil beschênde wene, er sturbe derselben suhte, das er da nit enterben mohte mit deheiner*

o lange der Besitzer lebte, ein bloßes Hoffnungsrecht gleich dem des
ledingsmannes.

Die von den zunächst beteiligten Persönlichkeiten unabhängige Dauer
es Lehnsbandes fand ihren Ausdruck in dem Recht der Folge und der
Vererbung. Beide Rechte kamen in Wegfall, wenn der Mann lehns-
nfähig war oder der Gewere am Lehen darbte[60]. War der Herr gestorben
der durch Veräußerung oder Verlust seines Rechtes beseitigt, so hatte
er Mann seinem Rechtsnachfolger, gegebenenfalls dem Oberlehnsherrn,
u folgen[61]. Einen neuen Herrn, der nicht Heerschildgenoß des vorigen
ar, brauchte der Mann sich nicht gefallen zu lassen[62]. Unter mehreren
ehnserben des Herrn hatte er nur einem zu folgen, den in Ermangelung
iner Einigung der Oberlehnsherr bestimmte[63].

Die Erblichkeit der Lehen[64] war seit dem 11. Jahrhundert zu einem
llgemein anerkannten Gewohnheitsrecht geworden, wenn auch noch in
er ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts daran festgehalten wurde, daß
Beschränkung auf die Lebenszeit des Beliehenen mit dem Begriff eines
echten Lehns vereinbar sei. Zunächst ist die Erblichkeit bei den nicht-
ürstlichen Edellehen zur Anerkennung gelangt, wobei die Politik Konrads II
n Deutschland ebenso entscheidend wie in Italien eingegriffen haben
ürfte[65]. Bei den Fürstentümern hat der schwankende Zustand, nach
lem bald der Lehnsanspruch bald der Amtscharakter den Ausschlag gab,
rheblich länger gedauert; unbestritten stand hier die Erblichkeit erst

ache rehte sin kint eren und gudes, des er zu rehte lehens erbe waz. Über das
ombardische Recht vgl. Schröder Rechtl. Natur der Lehnsfolge im langob. Lehn-
echt, ZRG. 5, 285ff. Erst gegen Ende des Mittelalters wurden die bei Immobiliar-
eräußerungen geltenden Grundsätze des Landrechts mehrfach auch auf Lehns-
eräußerungen übertragen. Vgl. Homeyer 439. ZGO. 13, 469: *lantrecht, alts her-
omen und guet gewonhait sei im land zue Swaben, was lechen sei, datz man
'hainen erben davon nit enterben noch geweisen muge.*

[60] Vgl. n. 6. 37. Homeyer 412f. 440. Sächs. Lehnr. 11 § 1. 59 § 3. Auct.
et. 1, 33: *Bona quae non habet homo in possessione sua et quae non sunt sibi
emonstrata, haec non hereditat in filium nec sequitur ea in dominum alium.* Vgl.
uch I. F. 24 (25) § 1. Eigenmächtige Besitzentziehung schadete dem Manne nichts,
enn er deswegen klagbar geworden war.

[61] Die Allodialerben kamen in der Regel nicht in Betracht, weil bei Lehen
n Eigen im allgemeinen kein Recht der Folge bestand. Vgl. n. 3.

[62] Vgl. n. 54. Homeyer 444.

[63] Vgl. Homeyer 443.

[64] Vgl. Homeyer 444ff. Waitz 6², 80ff. 7, 9ff. Heusler 2, 612ff. Stobbe
§ 315—19. H. Schulze Erb- und Familienrecht d. deutsch. Dynasten d. Mittel-
lters (1871) 33ff.; Recht der Erstgeburt 62ff. 82ff.

[65] Vgl. Schulze Erstgeburt 86. Waitz 6, 83f. In Italien wurde für die
. und 4. Heerschildstufe durch Lehngesetz Konrads II von 1037 (Const. 1, 89)
ine beschränkte Erblichkeit eingeführt: *cum aliquis miles sive de maioribus
ive de minoribus de hoc seculo migraverit, filius eius beneficium habeat. si vero
'ilium non habuerit, et abiaticum ex masculo filio reliquerit, pari modo beneficium
abeat, servato usu maiorum valvasorum in dandis equis et armis suis senioribus.
i forte abiaticum ex filio non reliquerit, et fratrem legittimum ex parte patris
abuerit, — — — beneficium, quod patris sui fuit, habeat.*

seit Anfang des 12. Jahrhunderts fest[66]. Außer lehnsunfähigen blieben auch solche Personen, die wegen körperlicher Mängel keine Ritterdienste zu leisten vermochten, von der Lehnsfolge ausgeschlossen[67]. Die Lehnsfolge beschränkte sich, wie in Italien, auf Abkömmlinge aus dem Mannsstamm, umfaßte aber nicht, wie dort, die gesamte lehnsfähige Nachkommenschaft des ersten Erwerbers[68], sondern nur die des letzten Besitzers; seine Vorfahren und Seitenverwandten, selbst die Brüder, blieben unberücksichtigt[69].

Da der Herr rechtlich nicht verpflichtet war, das Lehen zu teilen, so konnte unter mehreren Erben immer nur einer die Lehnserneuerung

---

[66] Vgl. Schulze Erstgeburt 88ff., der wohl mit Recht den Zuständen unter Heinrich IV einen maßgebenden Einfluß beilegt. Laspeyres Entstehung der Libri feudorum 172f. 176. Nach I. F. 13 (14) pr. stand die Erblichkeit der Fürstentümer noch nicht fest, während die übrigen Teile des lombardischen Lehnrechtsbuches sie als selbstverständlich behandeln.

[67] Ssp. I. 4. Richtst. Lehnr. 28 § 5. I. F. 6 § 3. II. F. 36. Das Erfordernis voller Ritterbürtigkeit von vier Ahnen wurde in der 2. Hälfte des 14. Jh. nicht mehr aufrechterhalten, es genügte, wenn der Vater und dessen Vater Rittersleute gewesen waren. Vgl. Richtst. Lehnr. 28 § 3: *So vrage de andere: sint din broder dineme vader nicht evenbordich en was, wen sin moder was enes bures dochter, eft du med eme dorvest deilen dines vader erflén? Dar vrage du jegen: sint din moder vri was unde nemandes eigen, eft se di an dineme herscilde icht siden mochte, eft se wol enes bures dochter were? So vindme: se ne mochte, wan de herscild kumpt van dem vadere unde van dem eldervader.* Gehörte der Lehnserbe einem geringeren Heerschild an, so konnten zwar nicht seine Miterben, wohl aber der Lehnsherr, der Aftervassall und der Gedingsmann ihm die Anerkennung verweigern. Vgl. Sächs. Lehnr. 20 § 3. Richtst. Lehnr. 28 § 4. Homeyer 448.

[68] Schon das Gesetz Konrads II betonte, daß der Bruder nur in ein bereits von seinem Vater besessenes Lehen succedieren könne. Vgl. I. F. 1 § 1. Dasselbe bestimmte die Lex *Quicumque igitur* (Const. 1, 680f. I. F. 18 § 1) nach der Ausdehnung des Erbrechts auf den Sohn des Bruders und den Vaterbruder, und auch nachdem im Laufe des 12. Jh. schrittweise die Ausdehnung auf die Agnaten überhaupt erfolgt war, wurde das Erfordernis des *beneficium paternum* unbedingt festgehalten. Vgl. I. F. 13 (14) § 1: *per investituram patris et avi.* II. F. 26 § 18: *agnati qui quarto gradu sunt, dummodo ad eos pertineat.* II. F. 31: *admittuntur qui quarto gradu sunt remoti ab eo qui id acquisivit, et etiam usque in infinitum, dum tamen hoc constet, ab eo per masculos descendisse.* II. F. 11: *agnati ulteriores — —, si feudum sit paternum, h. e. si fuit illius parentis, qui eius fuit agnationis communis.* Nur auf besondere Abrede konnten auch Seitenverwandte des ersten Erwerbers zur Lehnsfolge gelangen (*feudum novum iure antiqui concessum*). Vgl. I. F. 8 § 3. 13 (14) § 2. 20. II. F. 16 pr. 18.

[69] Vgl. Homeyer 450ff Reichsurteil von 1299 (MG. Leg. 2, 473): *ex quo talis — decederet sine heredibus descendentibus, communi iure — — ipsa bona que tenuit ab ecclesia vacant ipsi ecclesie et non alii.* Die Ausschließung der Seitenverwandten bestand noch im 15. Jh. zu Recht. Vgl. Dieck De tempore quo ius feudale Langobardorum receptum sit, 1843 S. 36f. Als Heinrich VI versuchte, die Fürsten für die Bewilligung der Erblichkeit der Krone in seinem Hause zu gewinnen, stellte er als Gegenleistung die Ausdehnung der Lehnsfolge auf die weiblichen Linien und die Agnaten in Aussicht. Vgl. Ficker De Henrici VI. conatu etc., 1849 S. 21. 29. 35. 50ff. Siehe auch n. 99.

ansprüchen[70]; die dabei übergangenen Linien blieben dauernd von der
ehnsfolge ausgeschlossen. Wo aber auf Grund besonderer Abmachung
ne Teilung des Lehns unter die Miterben stattfand, bildete jeder Teil
n Lehen für sich, so daß eine Vereinigung im Wege der Erbfolge nicht
ieder eintreten konnte[71]. Durch Erteilung von Gedingen konnte nur
enig geholfen werden, da das Gedinge zu vielen Gefährdungen ausgesetzt
ar. Dagegen gewährte die Belehnung zur gesamten Hand (S. 457) ein
assendes Auskunftsmittel, zu dessen Gewährung der Lehnsherr um so
ichter bewogen werden konnte, als er der Zersplitterung der Lehns-
ienste durch die Bezeichnung eines der Gesamthänder als Lehnsträger
orzubeugen vermochte. Was anfangs als eine persönliche Gunst von
dem Nachfolger des Herrn aufs neue erbeten werden mußte, wurde seit
em 14. Jahrhundert zu einer rechtlichen Pflicht, so daß bei mehreren
ehnserben der Herr die Belehnung zur gesamten Hand und der Nach-
olger des Herrn die entsprechende Lehnserneuerung nicht verweigern
onnte[72]. Die zu gesamter Hand Beliehenen konnten auch ohne Ge-
ehmigung des Herrn das Lehen teilen, aber auf die Gefahr, ihr gegen-
eitiges Anwachsungsrecht einzubüßen, da die Gesamthand durch jede
eilung, wenn sie nicht eine bloß auf die Nutzungen beschränkte Mut-
hierung war, gebrochen wurde[73]. Seit dem 14. Jahrhundert kam diese
eschränkung in Wegfall, die Teilung des Lehns hob das auf der Gesamt-
elehnung beruhende Anwachsungsrecht nicht mehr auf, und die Gesamt-
and wurde ungeachtet der Teilung als fortdauernd angesehen, doch mußte
ei jedem Herrn- und Mannsfall die Lehnserneuerung seitens aller Ge-
mthänder, bei Vermeidung des Ausschlusses, nachgesucht werden[74].

---

[70] Vgl. Homeyer 455. Bei Fahn- und Gerichtslehen beruhte die Unteil-
arkeit auf dem Reichsrecht. Vgl. ebd. 536f. 550. Schulze Erb- und Familienrecht
1; Erstgeburt 95ff. Dies galt auch für Italien, wo die nichtfürstlichen Lehen in
er Regel geteilt wurden. Vgl. Lehnsgesetz Friedrichs I von 1158 (Const. 1, 248):
Preterea ducatus, marchia, comitatus de caetero non dividatur. aliud autem feudum,
si consortes voluerint, dividatur, ita ut omnes, qui partem feudi habent iam divisi
vel dividendi, fidelitatem faciant. Den zu belehnenden Miterben bestimmte, wenn
eine besondere Norm vorlag, in Ermangelung einer Einigung der Lehnsherr.
ei Fürstenlehen entschied ursprünglich nicht selten Wahl des Volkes (Schulze
rstgeburt 122ff.), schon früh aber wurde die Lehnsfolge nach Altersvorzug
llgemeine Regel (vgl. ebd. 125—147, Homeyer 482f.).

[71] Vgl. n. 73. Homeyer 464.

[72] Vgl. Homeyer 466.

[73] Vgl. Homeyer 460. Duncker a. a. O. 109. v. Sicherer Gesamtbelehnung
865) 12f. Kl. Kaiserr. 3, 12: *Ein iglich man der sal wissen, der gemein lehen*
ut mit andern luten oder mit sinen gebornen magen, mutschart er si mit des
eisers gebot, wie es dan kumt, so beliben die lehen bi den ganerben. teilt aber er
e nach des keisers rechte, als er es dem lehen hat gesatzt, irstirbt dan die ein site,
e vellet in des keisers hant, un han ez die virlorn, von den es geteilt ist. sint
des riches recht stet gescriben: geteilt lehen sal dem riche ersterben.

[74] Vgl. Sicherer a. a. O. 7ff. So noch heute bei einem hannoverschen Thron-
hen der Fürsten von Stolberg. Minderjährige Anwärter empfangen die Lehns-
neuerung hier erst nach Eintritt der Mündigkeit und bedürfen bis dahin eines

Noch weiter ging man schon im 14. Jahrhundert in Süddeutschland und bei solchen norddeutschen Fahnlehen, die auf Lehnsauftrag beruhten (Herzogtum Braunschweig) oder sich in den Händen alteinheimischer Herrscherhäuser befanden (Pommern, Meklenburg)[75]; man betrachtete die Belehnung zur gesamten Hand für die Erhaltung des agnatischen Erbrechts nicht mehr als notwendig, sondern sah sie stillschweigend als fortdauernd an, auch wenn die einzelnen Teilhaber nur für ihren Teil Belehnung empfangen hatten[76]. Endlich kam man dahin, Gesamtbelehnung auch da anzunehmen, wo auf Grund der Individualsuccession überhaupt nur Einer belehnt werden durfte, indem man den Belehnten zugleich als Lehnsträger für seine Miterben betrachtete[77]. Somit hatte das deutsche Recht schon geraume Zeit vor der Rezeption des lombardischen Lehnrechts denselben Standpunkt wie dieses erreicht, wenn auch die juristische Grundlage in beiden nicht die gleiche (im deutschen Recht die wirkliche oder fingierte Gesamtbelehnung, im lombardischen das Miterbrecht zu gesamter Hand) gewesen ist[78]. Das Recht des ersten Erwerbers ging mit seinem Tode kraft Erbrechts auf seine Söhne oder Enkel von vorverstorbenen Söhnen über, und zwar so, daß jeder Miterbe ein selbständiges, ohne seine Zustimmung nicht mehr entziehbares Recht auf das ganze Lehen erhielt, gleichviel ob dieses in ungeteilter Gemeinschaft behalten, oder unter die einzelnen Linien geteilt, oder einem der Miterben zu alleinigem Besitz überlassen wurde. In derselben Weise vererbte jeder einzelne Miterbe sein Recht auf seine Abkömmlinge, jeder von diesen wieder auf die seinigen usw.[79]. Wer sein Recht bei Lebzeiten aufgegeben oder verwirkt

---

Lehnsindultes (Mitteilung des Präsidenten Grisebach). Ursprünglich mußte der Lehnserneuerung die Auftragung sämtlicher Teile an den Herrn vorhergehen, so daß die Gesamtbelehnung mit dem ungeteilten Lehen erfolgte.

[75] Vgl. Sicherer a. a. O. 27ff. 31f. 34f. 41. 55ff. 60. 62f. In Österreich galt das Erbrecht der Seitenlinien schon auf Grund des Privilegium minus von 1156, vgl. Berchtold Landeshoheit Österreichs 41ff.

[76] Vgl. Homeyer 466f. Duncker a. a. O. 102ff. In Italien fand bei nichtfürstlichen Lehen in der Regel freie Teilbarkeit statt. Das agnatische Lehnsfolgerecht wurde weder durch Teilung, noch durch die ungeteilte Überlassung des Lehens an einen Miterben beeinträchtigt. Vgl. I. F. 8 § 1. 11 (12). II. F. 50.

[77] Vgl. Homeyer 465. Duncker a. a. O. 110. So schon Kl. Kaiserr. 3, 29: *Da die lute sin, di gemein lehen han, die sullen wissen, daz sie die eldeste hant mag enphahen den andern allen nach des keisers rechte, daz si ez gewert sint. sint in des riches recht gescriben stet: daz ungeteilt gut mag ein hant mit truwen von dem keiser enphahen.* Vgl. Rupr. v. Freising 2, 91: *Wo geschwistergeud sind. ir sein zwai oder mer, die lehn haben das in ir vater lassen hat, enphacht der eltist das lehen, das sol den andern geswistergeudn nicht schaden, si haben alle di recht an dem lehn, die der eltist brueder hat.*

[78] Über das Folgende vgl. Schröder a. a. O. (n. 59), in der Hauptsache übereinstimmend mit Albrecht (bei Mayr HB. d. gem. u. bair. Lehnrechts 179 und neuerdings genauer bei Stobbe Priv.-R. 5, 327 n. 31).

[79] Sächs. Lehnr. 32 § 2: *Di wile ok sie't gut to samene hebbet, stirft ir en. sin kint trit in des vader stat unde behalt sin gut gemene mit den vedderen, als it sin vader hadde.* I. F. 18 (19) § 1: *Si quis miles mortuus fuerit sine filio mas-*

atte, konnte auf seine Abkömmlinge nichts übertragen, da diese ein genes Recht erst erlangten, wenn und so weit sie seine Erben wurden[80]. ie Lehnsfolge beruhte demnach in absteigender Linie durchweg auf Erbung (successio mortis causa), während gegenüber den Seitenlinien für le Mitbeerbten ein sofortiges Warterecht bestand, das bei Aussterben einer inie für die ihr zunächst stehende Seitenlinie das Recht der Anwachsung rbeiführte[81].

Schon früh kamen Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen s Lehnerbrechts infolge besonderer Vereinbarung vor, namentlich bei fgetragenen Lehen war die Stellung der Vassallen häufig eine besonders günstigte. Beispiele freier Vererbung des Lehns begegnen schon in iten, wo die Erblichkeit von Rechts wegen noch eine sehr beschränkte ar[82]. Eine große Rolle spielte die Übertragung der Lehen auf die Töchter, ne Gunst, die den Lehnsherren vielfach das Recht verschaffte, den Erbchtern ihrer Mannen den Gemahl zu bestimmen[83]. Seit dem 12. Jahrndert begegnen auch schon wirkliche Weiberlehen, bei denen nach dem ussterben des Mannesstammes der Übergang auf die nächste weibliche inie, innerhalb dieser aber alsbald wieder mit Bevorzugung des Mannesammes, einzutreten pflegte[84].

---

lo, et nepotem reliquerit, de beneficio avi in patris vicem succedit. et si hic est, et fratrem reliquerit, in beneficium patris ipse succedat. et si filius utris mortuus fuerit, frater patris in beneficium avi defuncti (des Großters des Verstorbenen, d. h. des Vaters des Lehnfolgers) *succedat.*

[80] Daher die Gültigkeit jeder Verfügung, der die Häupter der einzelnen itenlinien zugestimmt hatten. Vgl. II. F. 39. Sächs. Lehnr. 32 § 1, § 3.

[81] Mit besonderer Schärfe ist der Gegensatz des Agnaten- und des Descendntenrechtes im lombardischen Lehnrecht ausgeprägt. Der Agnat fordert das hen kraft eigenen Rechts. Er fordert es vom Besitzer, wenn dieser es durch uasifelonie verwirkt hat (n. 110); aus dem Nachlaß des Besitzers, wenn es ihm rch dessen unbeerbten Tod ledig geworden ist, gleichviel wem der Allodialchlaß zufällt (II. F. 45. 51 § 4); vom Herrn, wenn dieser es dem früheren Bezer wegen Felonie entzogen hatte und das Lehen nun durch unbeerbten Tod s letzteren oder seiner Abkömmlinge dem Agnaten ledig geworden ist (n. 109); dlich von dem Dritterwerber, der das Lehen ohne Zustimmung des Agnaten oder ines Ascendenten erlangt hat, und zwar entweder sofort mit dem Lehnsretrakt, so gegen Entschädigung, oder unentgeltlich mit der Revokatorienklage, nachdem rch Abgang des Veräußerers und seiner lehnsfähigen Abkömmlinge der Anfall n den Agnaten eingetreten ist (II. F. 26 § 14. 39 pr. 83. I. F. 8 § 1). Dagegen ldet das Lehen für Abkömmlinge des verstorbenen Besitzers nur einen Teil der rbschaft; sie bekommen nichts, wenn ihnen nichts hinterlassen wird; Lehen und llodialerbschaft bilden eine einheitliche Masse, zwischen welcher der Erbe nicht liebig auswählen kann (II. F. 45. 51 § 4); nur insofern wird unterschieden, als s Lehen nicht durch letztwillige Verfügung entzogen werden darf, also Pflichtilscharakter hat, und nur auf die lehnsfähigen, nicht aber auf alle zum Allodialchlaß berufenen Abkömmlinge übergeht.

[82] Vgl. Waitz 6², 81ff. 87. Homeyer 452. Stobbe 5, 322. Berchtold ndeshoheit Österreichs 41ff. Oorkondenb. v. Holl. en Zeeland 2 Nr. 86 (1262).

[83] Vgl. Waitz 6², 90. 92.

[84] Vgl. Homeyer 452f. Waitz 7, 12. Stobbe 5, 325f. H. Schulze Erb-

War der Lehnserbe noch unmündig, so blieben die Lehnsdienste, in der Regel auch die Lehnserneuerung oder doch die Ableistung der Hulde, bis zum Eintritt der Mündigkeit suspendiert[85]. Während aber in Italien, obwohl der Herr die Lehnsdienste des Mannes einstweilen entbehrte, die Nutzungen des Lehns dem unmündigen Lehnserben verblieben, Verwaltung und rechtliche Vertretung des Lehns also Sache des Allodialvormundes waren, kannte das deutsche Lehnrecht eine eigene Lehnsvormundschaft als nießbräuchliche Sondervormundschaft, indem für die Lehen von verschiedenen Herren auch verschiedene Lehnsvormundschaften bestanden und die Früchte des Lehns (*angevelle*) mit Einschluß der Dienste der Aftervassallen dem Lehnsvormund zufielen[86]. Der Ursprung dieses Rechts lag in einem durch die Ausbildung der Erblichkeit nicht überwundenen einstweiligen Heimfallsrecht, das dem Herrn für die Dauer der Unmündigkeit des Lehnsfolgers eine Entschädigung für die Entbehrung der Lehnsdienste gewährte[87]. Darum stand Lehnsvormundschaft und Angefälle in erster Reihe dem Herrn selbst zu[88]. Nur wenn der Allodialvormund des Kindes auch ein Lehnsmann des Herrn war, konnte der Herr ihm oder dem Kinde das Angefälle und damit zugleich die Lehnsvormundschaft einräumen. Wurde eine solche Übertragung ursprünglich als eine persönliche Gunst des Herrn aufgefaßt, so zeigen die außersächsischen Lehnrechtsquellen bereits eine weitere Entwicklungsstufe: der Vormund hatte das Recht und die Pflicht, für sein Mündel zu muten und die Lehnserneuerung zu empfangen, mußte aber auch für die Lehnsdienste, die in diesem Fall nicht suspendiert wurden, Sorge tragen. War aber der Allodialvormund nicht Vassall des Herrn, so konnte letzterer nach Belieben Angefälle und Lehnsvormundschaft für sich behalten oder einem seiner Mannen einräumen.

---

und Familienrecht 35ff. Böhmer Acta imperii Nr. 335. 380. 838. Das Herzogtum Österreich wurde Weiberlehen durch das Privilegium minus v. 1156 (vgl. Berchtold a. a. O. 40ff.), das Herzogtum Braunschweig durch die Errichtungsurkunde v. 1235 (n. 25, vgl. Zachariä Successionsrecht im Gesamthause Braunschweig 19ff.). Vgl. I. F. 6 § 2. 8 § 1. II. F. 13. 18. 30 pr.

[85] Vgl. n. 74. Kraut Vormundschaft 1, 121f. Sächs. Lehnr. 26 §§ 2. 5. Lehnsgesetz v. 1158 § 4 (Const. 1, 248). II. F. 26 §§ 12. 13. Da die Mündigkeit nach sächsischem Recht mit zwölf Jahren eintrat, so erstreckte der Sachsenspiegel (n. 90) die Mutungsfrist für Unmündige, unter Einrechnung der gewöhnlichen Frist, bis zum Alter von 13 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen.

[86] Über das Folgende vgl. Kraut Vormundschaft 3, 1ff. Homeyer 478ff. Waitz 6^2, 93. Stobbe 2 § 119 (2^3 § 177). Schulze a. a. O. 113ff.

[87] Vgl. Kraut 3, 23f. Homeyer 489. Die Befugnis des Herrn, auch das auf dem Lehen vorhandene Inventar als Angefälle in Anspruch zu nehmen, ist wohl so zu verstehen, daß der Herr befugt war, das Gutsinventar vorbehaltlich späterer Herausgabe für die Dauer des Angefälles wirtschaftlich auszunutzen. Vgl. Kraut 3, 10ff.

[88] Vgl. Kraut 3, 3f. Homeyer 486f. Sächs. Lehnr. 26 § 2: *Di herre is mmer des kindes vormünde an deme gude, dat it kind von ime hevet, die wile he iit anevelle unverlegen hevet, unde sal dat gelt des gudes nemen, wente it kint to sinen jaren kome.* MG. Const. 2, 393 c. 9.

Wo das Recht des Herrn auf das Angefälle durch besonderes rivileg oder gewohnheitsrechtliche Entwicklung beseitigt worden war[89], edurfte es einen besonderen Lehnsvormundes nur, wenn der Allodial-ormund nicht Lehnsmann war; die Bestellung erfolgte in diesem Fall ohl durch die Familie des Vassallen unter Mitwirkung des Herrn. Mit em Eintritt der Mündigkeit hörten Angefälle und Lehnsvormundschaft on selbst auf, der junge Mann nahm das Lehen sofort selbst in Besitz nd Verwaltung, nur für die Vertretung im Lehnsgericht pflegte er bis um Eintritt seiner Volljährigkeit aus der Reihe seiner Mitvassallen einen ertreter zu bestellen[90]. Seit die nießbräuchliche Vormundschaft außer bung gekommen war und auch die Lehnsvormundschaft sich auf die erwaltung und gerichtliche Vertretung des Lehns beschränkte, verband han jene Vertreterstellung mit der Lehnsvormundschaft, indem man iese einfach bis zur Volljährigkeit des Vassallen fortdauern ließ[91]. War er Vormund nicht Lehnsmann, so bedurfte er, um in dieser Weise auch ie Lehnsvormundschaft übernehmen zu können, der Belehnung zu treuer Hand seitens des Herrn, so daß die Lehnsträgerschaft an die Stelle der ehnsvormundschaft trat[92].

Dem Angefällerecht des Lehnsherrn bei weltlichen Lehen läßt sich as Regalienrecht (*ius regalium*, *ius regaliae*) des Königs an den Erägen der geistlichen Fürstentümer für die Dauer der Stuhlerledigung ergleichen[93]. Es entstammte einem schon unter den Karolingern nachweisbaren Gebrauch bei den Eigenkirchen, indem der Kirchherr während er Erledigung der geistlichen Stelle die Bedienung der Kirche durch inen Vikar besorgen ließ, die Erträge aber für sich in Anspruch nahm. Durch die Ausdehnung des Eigenkirchenrechts auf die Reichsabteien und istümer gestaltete sich dieser Gebrauch zum Regalienrecht[94]. Während

[89] Den steirischen Ministerialen wurde schon 1186 bei dem Übergang des andes auf Leopold von Österreich die Befreiung vom Angefälle gewährt. Vgl. Luschin Beitr. z. Kunde steiermärk. G.-Quellen 9, 125ff.

[90] Sächs. Lehnr. 26 § 1: *Kindere jartale is drittein jar unde ses weken von bort. doch, bedorven sie's dar na, of sie ieman bedegedingen wel um ir len, die ile sie to iren dagen nicht gekomen sin, dat is to eneme jare unde tvintich, so uten sie wol vormünden nemen enen irs herren man, die sie vorsta to lenrechte; eme solen sie die were loven mit vingere unde mit tungen, to behaldene unde to erliesene.* Vgl. Kraut 3, 26f.

[91] Vgl. Homeyer 497ff. Kraut 3, 37ff. Diese Entwicklung ergibt sich schon us einem jüngeren Zusatz des Sachsenspiegels (Ssp. I. 23 § 2).

[92] Vgl. Kraut 3, 42f. Albrecht Gewere 244. Wer nicht Lehnsmann desselben Herrn war, konnte das Kind nicht im Lehnsgericht vertreten und darum icht Lehnsvormund sein.

[93] Vgl. Ficker Eigentum des Reichs am Reichskirchengut 381ff. Scheffer-oichorst Kaiser Friedrichs I letzter Streit mit der Kurie 189ff. Zöpfl Altert. , 43 f. Berchtold Landeshoheit 65ff. 128ff. Eichhorn St.- u. RG. 2, 518f. ugenheim Staatsleben des Klerus 267ff. 287ff. Phillips Regalienrecht in Frankich 1873. Blondel Frédéric II S. 242ff. Du Cange s. v. *regalia*.

[94] Vgl. Stutz Eigenkirche 25f. 35f.; Kirchenrecht (S. 11) 304. 313; Art. Regalie" bei Hauck-Herzog Realenzykl.[3] 16, 536ff. Werminghoff G. d.

letzteres in Frankreich zuerst unter Ludwig VII zweifellos bezeugt ist, scheint es in Deutschland schon seit Heinrich V vereinzelte Anwendung gefunden zu haben[95], so daß Friedrich I, unter dem es rücksichtslos zur Geltung gebracht wurde, sich bereits darauf berufen konnte, daß dies *ex antiquo iure regum et imperatorum atque ex cotidiana consuetudine* geschehe[96]. Eine genaue Abgrenzung scheint das Regalienrecht im Wege des Kompromisses erfahren zu haben, indem seine Dauer im allgemeinen auf ein Jahr nach dem Eintritt der Stuhlerledigung bestimmt wurde, was einerseits häufig in die Besitzzeit des Nachfolgers hinübergreifen mußte, anderseits aber einer willkürlichen Hinausschiebung durch Verzögerung der Investitur des Nachfolgers vorbeugte[97]. Eine wesentliche Erweiterung erfuhr das Regalienrecht in den späteren Regierungsjahren Friedrichs I, indem dieser, abermals durch Übertragung eines bei den Eigenkirchen seit dem 9. Jh. entwickelten Gebrauches, außer den Zwischenerträgen auch den ganzen beweglichen Nachlaß der geistlichen Fürsten, soweit er aus ihrem Lehnsbesitz herrührte, für die Krone in Anspruch nahm. Das auf diese Weise begründete sogenannte Spolienrecht[98] wurde seitens der hohen Geistlichkeit als eine schwere Bedrückung empfunden. Nachdem schon Heinrich VI bei seinem Versuch, die Fürsten zur Anerkennung der Erblichkeit der Krone zu bewegen, sich zur Aufgabe des Spolienrechts bereit erklärt hatte[99], wurde Otto IV seitens der Kurie schon bei seiner Krönung (1198) zum Verzicht, und zwar unter ausdrücklicher Mißbilligung

---

KVerf. 1, 185f. Geffcken Die Krone und das niedere deutsche Kirchengut, Leipz. Diss. 1890, S. 12ff. Phillips a. a. O. 17ff. Simonsfeld MSB. 1909 Nr. 4. Luchaire Manual (S. 8) § 31. Holtzmann Frz. VG. 146f. Liebermann Ags. Gl. 628. Daß bei Ausbildung des Regalienrechts lehnrechtliche Anschauungen mitgewirkt haben, ist wohl nicht zu bezweifeln, doch haben sie nicht die entscheidende Bedeutung gehabt, die ihr in den beiden ersten Auflagen dieses Buches beigelegt wurden.

[95] Vgl. Ficker a. a. O. 384. Scheffer-Boichorst a. a. O. 189. Ussermann Episcopatus Bambergensis, Cod. prob. pg. 65 (1115).

[96] Lacomblet UB. z. G. d. Niederrheins 1, 288 Nr. 417 (1166).

[97] Vgl. n. 103f. Ficker a. a. O. 383. Phillips a. a. O. 19. Scheffer-Boichorst 191. Auch bei heimgefallenen Fahnlehen bestand eine Wiederverleihungsfrist von Jahr und Tag, vgl. Ssp. III. 60 § 1.

[98] Vgl. Stutz Eigenkirche 26f. 36. Geffcken a. a. O. 13f. Waitz 8, 248ff.; FDG. 13, 494ff. Ficker Reichskirchengut 387ff. Blondel a. a. O. 244ff. Scheffer-Boichorst 192ff. Weiland Hist. Aufsätze für Waitz 264f. Meibom Rerum Germ. 3, 185ff. Zöpfl Altert. 2, 45f. Friedberg De finium inter ecclesiam et civitatem regund. iudicio 220ff. Eisenberg Spolienrecht, Marb. Diss. 1896. E. Mayer Kirchenhoheitsrecht des Königs v. Baiern (1884) S. 17 n. Wilmans Kaiserurkunden Nr. 81. 121. 132. Tangl N. Arch. 33, 75. Über die sprachliche Bedeutung der Bezeichnung *ius spolii* vgl. S. 81 n. Daß das nicht vor 1183 nachweisbare Spolienrecht gegenüber den Reichskirchen erst von Friedrich I aufgebracht worden ist, wird von Otto IV ausdrücklich bezeugt (n. 106) und von der Vita Hartmanni Brixinensis bestätigt (vgl. Ficker De Henrici VI conatu 57 n. 1). Eine Urkunde Friedrichs I für Köln von 1166 (Lacomblet UB. 1 Nr. 417) bezieht sich nur auf das Regalienrecht und kennt das Spolienrecht offenbar noch nicht.

[99] Vgl. n. 69. Ficker De Henrici VI. conatu 57f.

dieser *consuetudo detestabilis*, bewogen[100]. Später haben Philipp, Otto IV und Friedrich II wiederholt in ähnlicher Weise nicht bloß auf das Spolien-, sondern auch auf das Regalienrecht verzichten müssen[101]; dauernd durchgesetzt wurde aber nur die Beseitigung des Spolienrechts[102], und auch diese nur gegenüber den geistlichen Fürsten, nicht aber bei den niederen Reichskirchen. Die in dem Würzburger Privileg Friedrichs II von 1216 ausgesprochene Aufhebung des Regalienrechts[103] wurde nur auf die Erträge aus den eigenen Gütern der Kirche bezogen, so daß an den vom Reich verliehenen Hoheitsrechten das königliche Regalienrecht auch ferner gewahrt blieb[104].

Die Auflösung des Lehnsbandes und die Rückkehr des Lehns an den Herrn trat mit dem Heimfall ein, indem das Lehen durch den un-

---

[100] MG. Const. 2, 23. Vgl. ebd. 2, 25f. Lacomblet UB. 1, 392 Nr. 562.

[101] Philipps Versprechen an Innocenz III von 1203 (Const. 2, 9): *Omnes abusus, quos antecessores nostri in ecclesiis habuerunt, utputa mortuis prelatis bona ipsorum vel ecclesiarum eorum accipiebant, perpetuo relinquam.* Sein Privileg für Bischof Konrad von Regensburg von 1205 (Mon. Bo. 29, 1 S. 517 Nr. 578) bezog sich nur auf das Spolienrecht und bezeichnete den Verzicht auf dieses als eine rein persönliche Gunstbewilligung. Die Versprechungen Ottos IV von 1209 (Const. 2, 37) und Friedrichs II von 1213 u. 1219 (ebd. 2, 58. 60. 78) betrafen, nach einem einheitlichen, vom Papst vorgelegten Formular, die Beseitigung des *abusus in occupandis bonis decedentium prelatorum aut etiam ecclesiarum vacantium.* Vgl. n. 103.

[102] Confoed. cum princ. eccl. v. 1220 § 1 (Const. 2, 89): *Primo promittentes, quod numquam deinceps in morte cuiusquam principis ecclesiastici reliquias suas fisco vendicabimus; inhibentes etiam, ne laicus quisquam aliquo pretextu sibi eas vendicet, sed cedant successori, si antecessor intestatus decesserit; cuius testamentum, si quod inde fecit, volumus esse ratum.*

[103] Const. 2, 68: *Veterem illam consuetudinem detestantes, quam antecessores nostri Romanorum imperatores et reges in cathedrales exercuerunt ecclesias et abbatias que manu regia porriguntur, quod videlicet, decedentibus episcopis et prelatis earum, non tam reliquias rerum mobilium eorundem consueverant occupare ac convertere in usus proprios occupatas, quam etiam redditus et proventus per tocius anni primi circulum ita prorsus auferre, ut nec solvi possent debita decedentis nec succedenti prelato necessaria ministrari, eidem consuetudini sive iuri, vel quocumque vocabulo exprimatur, renunciamus — — —; illud eisdem ecclesiis perpetuo iure donantes et auctoritate regia statuentes, ut, ecclesiarum omnium libertate integra semper in omnibus permanente, res et redditus huiusmodi in solvenda debita decedentium prelatorum et in alios ecclesiarum usus per manus legitime succedentium libere convertantur.*

[104] Hofgerichtsurteil Friedrichs II von 1238 (Const. 2, 285): *cum in curia nostra dictante sentencia principum et de speciali peticione conquerencium sit obtentum, quod theloneum, moneta, officium sculteti et iudicium seculare necnon et consimilia, que principes ecclesiastici recipiunt et tenent de manu imperiali et predecessorum nostrorum, sine consensu nostro infeodari non possint, cumque quilibet imperator indicta curia percipere debet integraliter et vacantibus ecclesiis omnia usque ad concordem electionem habere, donec electus ab eo regalia recipiat etc.* Vgl. Ficker a. a. O. 385f. Seit Friedrich II beschränkte sich das Regalienrecht, wenn die Wahl des Nachfolgers rechtzeitig, d. i. binnen sechs Wochen, erfolgte, wohl auf die Zeit der wirklichen Stuhlerledigung. Vgl. Ssp. III. 59 § 2.

beerbten Tod des Mannes, wenn weder ein Gedinge noch eine Afterleihe bestand, dem Herrn ledig wurde. Gänzliche Aufgabe des Heerschildes seitens des Mannes durch Eintritt in den geistlichen Stand wurde dem Tode gleichgeachtet[105]. Außerdem hatte der Mann, im Gegensatz zum Herrn, jederzeit das Recht einseitiger Kündigung, sei es, daß er dem Herrn unter Rückgabe des empfangenen Investitursymbols das Gut aufließ (*refutatio*) und durch Lösung des dinglichen Verhältnisses auch das persönliche Band aufhob[106], oder daß er dem Herrn die Treue aufsagte (*entsagunge*, *widersagunge*), wodurch sein dingliches Recht am Lehen von selbst beseitigt und die Verpflichtung zu sofortiger Rückgabe begründet wurde[107]. In Fällen einer Felonie[108], wohin außer dem Bruch der Lehnstreue auch die Verweigerung der Lehnsdienste und bösliche Veräußerung des Lehns oder Versäumung der Mutungsfrist gerechnet wurde, konnte der Herr dem Mann und seinen Abkömmlingen das Lehen durch Privationsklage entziehen, so daß es in seiner Hand verblieb, bis die nächste Seitenlinie zur Lehnsfolge gelangte[109]. Lag nur eine Quasifelonie vor, d. h. eine nicht gegen den Herrn gerichtete Handlung durch die der Mann recht- oder ehrlos geworden oder in die Acht verfallen war, so ging das Lehen nach dem lombardischen Recht sofort auf die Seitenlinie über, ohne auch nur vorübergehend an den Herrn zurückzukehren[110]. Das deutsche Lehnrecht unterschied zwischen Felonie und Quasifelonie nicht, doch trat schon Ende des 13. Jahrhunderts in beiden Fällen eine Wendung zu Gunsten der Erben des Mannes ein, die man unter den Freveln des letzteren nicht leiden lassen wollte[111].

Wie der Mann, so konnte auch der Herr sein Recht verwirken[112]. Wenn er dem Mann das Gut entzog, oder ihm keine Gewähr leistete, oder dem Mann einseitig das Lehnsband aufkündigte, oder sich eines Treubruches oder einer Rechtsverweigerung gegen ihn schuldig machte,

---

[105] Vgl. Homeyer 504. II. F. 21. 26 § 6.

[106] Der Herr konnte die Rücknahme des Lehns nur verweigern, wenn ihm die Bedingung, es einem Dritten zu verleihen, gestellt wurde. Verweigerte er die Rücknahme ohne Grund, so wurde der Mann von allen Lehnspflichten entbunden. Vgl. Homeyer 499ff. Im Verhältnis zu den Lehnsfolgern stand die Rückgabe an den Herrn einer Veräußerung gleich.

[107] Vgl. Homeyer 502f. Gold. Bulle c. 13. Franklin Sent. cur. Nr. 246.

[108] Über die Wortbedeutung vgl. Diez WB. 1, s. v. *fello*.

[109] Vgl. n. 24. Homeyer 473. 505ff. 512f. Schröder ZRG. 5, 288. Franklin Sent. cur. Nr. 20. 222—25. 233. I. F. 5. 20 (21). 21 (22). II. F. 22 pr. 23 pr. 24. 26 § 4. 37 pr. MG. Const. 1, 107. 198, 17. 207f. 248. War ein Afterlehnsmann vorhanden, so trat dieser unmittelbar mit dem Oberlehnsherrn in Verbindung. Vgl. n. 57. Über die Verwirkung des Lehnsfolgerechtes durch Felonie vgl. II. F. 51 § 1. 54 (55) § 5.

[110] Vgl. II. F. 24 § 9. 26 § 18. 31. 37.

[111] Vgl. Homeyer 510f. Franklin a. a. O. Nr. 219; Reichshofgericht 2, 365ff. Böhmer Acta imperii 562. Schwäb. Lehnr. 85. Kl. Kaiserr. 3, 32.

[112] Vgl. Homeyer 514ff. Der Herr verwirkte sein Recht auch, wenn er seinen Heerschild niederte oder ein rechtes Lehen in ein Burglehen umwandelte.

so trat, falls ein Oberlehnsherr vorhanden war, der bisherige Afterlehnsmann unmittelbar mit diesem in Verbindung, der schuldige Unterlehnsherr schied gänzlich aus[113]. War dagegen der Schuldige selbst oberster Lehnsherr, so behielt der Mann das Lehen frei von allen Lehnspflichten und vererbte es in gleicher Weise auf seine Lehnserben, dem Herrn aber blieb das Recht auf den Heimfall gewahrt[114]. Ähnlich war die Lage, wenn dem Vassallen trotz rechtzeitiger Mutung infolge Weigerung oder Abwesenheit des Herrn die Lehnserneuerung nicht zuteil wurde; er behielt in diesem Falle das Lehen frei von Mannschaft, bis der Herr das Versäumte nachholte[115].

§ 41. Das Grundeigentum.

Vgl. S. 56f. 217f. § 38 n. 13. Adler Zur RG. d. adligen Grundbesitzes in Österreich 1902. Arnold Ansiedl. (S. 56) 241ff. 439ff. 543ff. v. Below Allmende u. Markgenossenschaft, VJSchr. Soz.-WG. 1, 120ff.; Ansiedelung (Elster WB. d. Volkswirtschaft 1, 98ff.). Besele Neubruch (Symbolae Bethmanno-Hollwegio oblatae 1868). Beyerle Ergebnisse einer alamann. Urbarforschung (Festgabe Dahn 1905, vgl. Rietschel ZRG. 42, 450). Bilguer Entwickl. d. ländl. Besitzverhältnisse in Meklenburg 1885. Blink Geschiedenis van den boerenstand en den landbouw in Nederland 1, 1903. Blondel Frédéric II (S. 418) 355ff. Blumer Staats- u. RG. d. schweiz. Demokratien 1, 17ff. 376ff. Bluntschli Wirtschaftl. Rechtsordnung d. deutsch. Dörfer, Kr. Übersch. 2, 291ff. Bodmann Rheing. Altert. 439—93. Bornhak Entsteh. d. Rittergutsbesitzes östl. d. Elbe, FDG. 26, 125ff. Brümmer Das Vermessungsrecht, Rostock. Diss. 1892. v. Brünneck Zur G. d. Grundeigentums in Ost- u. Westpreußen, 2 Bde 1891—96. Brunner Grundz.[6] 89ff. Buri Abhandl. v. d. Bauergütern in Teutschland, her. v. Runde 1783. Caro Beitr. z. ält. deutsch. W.- u. VG. 1905. Dessmann G. d. schles. Agrarverfassung, Straßb. staatw. Seminar-Abh. 1904. Döberl Die Grundherrschaft in Bayern 10.—13. Jh. (Forsch. z. G. Bayerns 12). Dopsch Die landesfürstl. Urbare Nieder- u. Oberösterreichs a. d. 13. 14. Jh. 1904 (vgl. Schreuer ZRG. 39, 320ff.); Die landesfürstl. Gesamturbare der Steiermark 1910 (vgl. Schreuer, ZRG. 44, 610). Duncker Gesamteigentum 152ff. Ehrler Agrar-G. u. Agrarwesen d. Johanniterherrsch. Heitersheim 1900 (Volkswirtsch. Abh. d. bad. Hochschulen 4, 2). Ellering Allmenden im Großherz. Baden 1902 (ebd. 5, 5). L'Eleu Des communautés rurales dans l'anc. France 1897. Engelhardt Entstehung d. Gutsherrschaft in Livland 1897. Fehr Die Grundherrschaft im Sachsenspiegel, ZRG. 43, 264; Landeshoheit im Breisgau 1904 S. 65ff. Freudenstein G. d. Waldeigentums i. d. Grafsch. Schaumburg, Marb. Diss. 1879. Fröhlich G. d. Graudenzer Kreises[2] 1885. C. J. Fuchs Zur G. d. gutsh. bäuerl. Verh. i. d. Mark Brandenburg, ZRG. 25, 17ff.; Untergang d. Bauernstandes u. Aufkommen der Gutsherrschaften 1888. A. F. Fuchs Urbare des Benediktinerstifts Göttweich 1906 (vgl. Schreuer ZRG. 42, 450). J. Gierke G. d. deutsch. Deichrechts I. 1901 (Gierke U. 63); Die Verspatung (Festschrift Brunner 775ff.); Das Boezemrecht (Festschr. O. Gierke 1091ff.). O. Gierke Genossenschaftsr. 1, 162ff. 202ff. 581ff. 2, 75ff. 134—287. 304ff. 320ff. Gothein Hofverfassung auf dem Schwarzwald, ZGO. 40, 257ff.; Lage des Bauernstandes am Ende des MA. in Südwestdeutschl., Westd. Z. 4, 1ff.; Agrarpolit. Wanderungen im Rheinland 1895 (Festg.

[113] Vgl. Homeyer 517ff. Siehe auch n. 57.

[114] Vgl. Homeyer 515f. Nach dem lombardischen Lehnrecht wurde das Lehn Eigentum des Vassallen. Vgl. II. F. 22 § 1. 26 § 24. 47.

[115] Vgl. Homeyer 476f.

Knies); Jura curiae in Munchwilare, Bonn. Univ. Progr. 1899 (vgl. Wittich ZGO. 54, 414ff.). Grosch Markgenossensch. u. Großgrundherrschaft 1911 (Ebering Hist. Stud. 96, vgl. Peterka ZRG. 47, 473). Guyot La situation des campagnes en Lorraine 1220—1251 (Mém. de la soc. d'arch. Lorraine 45). Haekel Besiedelungsverhältnisse d. oberösterr. Mühlviertels 1903 (Kirchhoff Forsch. 14, 1). Haff Markgenossenschaft u. Stadtgemeinde in Westfalen (VJSchr. Soz.-WG. 1910 S. 17); G. einer ostalamann. Gemeinlandsverfassung, Z. d. hist. Ver. Schwaben u. Neuburg 29, 1903. Hanauer Constitutions des campagnes de l'Alsace 1864; Paysans de l'Alsace 1865. Heck VJSchr. Soz.-WG. 4, 340ff. Hausrat G. d. Waldeigentums im Pfälzer Odenwald 1913. Heldmann Beitr. z. G. d. ländl. R.-Verhältnisse i. d. Deutschordenskommenden Marburg u. Schiffenberg, Marb. Diss. 1894. Herold Die tausendjährige G. des Gemeinwesens Herzfeld 1886. Hertzog Bäuerliche Verhältnisse im Elsaß 1886; Rechts- u. Wirtsch.-Verf. des Abteihofes Maursmünster (Beiträge z. Landes- u. Volkskunde v. Els.-Lothr. 9, 1888); Entwicklung u. Organisation d. els. Weinbaues im MA. (JB. f. G., Sprache u. Literatur Els.-Lothringens 12). Hess Der Freiwald bei Georgenthal, Z. Ver. f. thür. G. 10, 284ff. Heusler Inst. 1 §§ 56—59. 2 §§ 110—12; R.-Verh. am Gemeinland in Unterwalden, Z. Schw. R. 10, 44ff. C. P. Hordijk Opgaven omtrent inkomsten, goederen, hoorigen, dienstmannen en rechten der abdij Egmont, Bijdragen hist. genootsch. te Utrecht 21, 161ff. Jacobi Forsch. über d. Agrarwesen d. altenburg. Osterlandes, Leipz. Illustr. Zeitg. 5, 2 S. 186ff. v. Inama-Sternegg WG. 2, 1ff. 107ff. 229ff. 3, 1 S. 49ff. 138ff. 263ff.; Hofsystem 68ff.; Sallandstudien 73ff. (Festg. Hanssen 1889); Interessante Formen d. Flurverfassung i. Österreich, Mitt. anthrop. Ges. Wien 26; GGA. 1887 S. 313ff.; Hand-WB. d. St.-W., Suppl. 2, 849ff.; Entwickl. d. deutsch. Alpendörfer, Hist. Taschenb. 1874. Kmiotek Siedelung u. Waldwirtsch. im Salzforst 1900 (Schanz Wirtsch.- u. Verwalt.-Studien 8). G. F. Knapp Grundherrschaft u. Rittergut 1897; Bauernbefreiung u. Ursprung der Landarbeiter i. d. älteren Teilen Preußens 1, 1—37 (1887); Hist. Z. 78, 39ff. Korn G. d. bäuerl. R.-Verh. i. d. Mark Brand., ZRG. 11, 1ff. Kowalewsky Ökonom. Entwickl. Europas, übers. v. Moskin 2, 75—110 (1903). Lamprecht WL. 1, 103ff. 147ff. 174f. 255 bis 531. 667—760. 996ff.; Entwickl. d. rhein. Bauernstandes, Westd. Z. 6, 18ff.; Schicksal d. deutsch. Bauernstandes bis 15. u. 16. Jh., Preuß. JBB. 56, 173ff. Landau Territorien 1—185; Salgut 1862. Lappe Die Geseker Huden 1907. Laveleye Essays sur l'économie rurale de la Belgique[2] 1863. Levec Pettauer Studien, Unters. z. älteren Flurverfassung, Mitt. d. anthrop. Ges. Wien 28. 29. 35 (1898—99—1905; vgl. Stutz ZRG. 39, 363). Lippert u. Beschorner a. a. O. (S. 429). Löw Markgenossenschaften 1829. Löwe Rechtl. Stellung d. fränk. Bauern im MA., Heidelb. Diss. 1883. Luschin v. Ebengreuth Öst. Reichs-G. 58ff. G. L. v. Maurer G. d. Fronhöfe, d. Bauerhöfe u. d. Hofverfassung i. Deutschl. 4 Bde 1862—63. Meitzen Siedelung 1, 49ff. 2, 30—77. 323—67. 386ff. 411ff. 436ff. 484ff. 569—647; Boden u. landw. Verh. d. preuß. Staates 1, 343ff.; Urk. schlesischer Dörfer, Cod. dipl. Siles. 4, 1863; Volkshufe u. Königshufe 1889; Die Flur Thalheim, Arch. f. siebenbürg. Landesk. 27. J. Meyer Die drei Zelgen, Frauenfelder Schulprogr. 1880. Miaskowski Die schweiz. Allmend 1879 (Schmoller's Forsch. 2, 4); Problem d. Grundbesitzverteilung in gesch. Entwicklung 1890. Mone Allmenden, ZGO. 1, 385ff.; Waldmarken ebd. 8, 129ff.; Bauerngüter ebd. 5, 35ff. 129ff. 257ff. J. Müller Das Rodwesen Baierns u. Tirols, VJSchr. Soz.-WG. 3. van Niessen Stadt- u. territor. Wirtsch.-Leben im märk. Odergebiet bis Ende 14. Jhs. (Schmoller's Forsch. 16); Zur Entstehung d. Großgrundbesitzes u. d. Gutsherrsch. i. d. Neumark, Stettiner Schulprogr. 1903 (vgl. Ludwig VJSchr. Soz.-WG. 2, 325). Noordewier Nederduitsche regtsoudheden 209—37. Nordhoff Haus, Hof, Mark u. Gemeinde Nordwestfalens (Kirchhoff's Forsch. 4). Omlin Allmendkorporationen der Gemeinde Sarnen, Bern. Diss. 1913 (vgl. Stutz ZRG. 48, 634). Peterka Das Wasserrecht der Weistümer 1905 (vgl. Stutz ZRG.

9, 375). D. Philippi Die Erbexen in der sächs.-westfäl. Markgenossenschaft, Münster Diss. 1914). Pleyte De rechtstoestand der marken in Nederland 1879. Sachfahl Zur G. d. Grundherrsch. in Schlesien, ZRG. 29, 108ff. Reichlin Die schwyzerische Oberallmende, Freib. Diss. 1908 (Mitt. Hist. Ver. Schwyz 18, vgl. Stutz ZRG. 43, 474). Renaud Gemeindenutzungen, Realgemeinderechte, ZDR. 1, 1ff. Rennefahrt Die Allmend im Berner Jura 1905 (Gierke U. 14, vgl. Stutz ZRG. 39, 393). v. Richthofen Unters. fries. RG. 2, 1041ff. Riedel Mark Brandenb. i. J. 1250 2, 192ff. Roscher Nat.-Ökon. d. Ackerbaues[8] §§ 71—76. 9. 84f. 102. K. Roth G. d. Forst- u. Jagdwesens i. Deutschl. 1879. Rüttimann Die zugerischen Allmendkorporationen 1904 (vgl. Stutz ZRG. 39, 392). Sackur Beitr. z. WG. französischer u. lothr. Klöster (Z. Soz.-WG. 1). Scharff Das R. in der Dreieich 1868; Das R. in d. hohen Mark, Arch. Frankf. G., NF. 3, 255ff. Schlüter Siedelungen im nordöstl. Thüringen 1903. Ch. Schmidt Les seigneurs, les paysans et la propriété rurale en Alsace au moyen-âge 1897. G. A. Schmidt Zur Agrar-G. Lübecks u. Ostholsteins 1887. V. Schmidt Beitr. z. Agrar- u. Kolonis.-G. d. Deutschen in Südböhmen (Ver. f. G. d. Deutsch. i. Böhmen 34. 35). Schöningh Einfl. d. Gerichtsherrsch. a. d. Gestaltung d. ländl. Verh. i. d. niederrh. Territorien 14. 15. Jh., Niederrh. Ann. 79, 1905. Schotte Stud. z. G. d. westf. Mark u. Markgenossenschaft 1908 (Meister Münster. Beitr. V, 17). E. O. Schulze Kolonisierung u. Germanisierung zwischen Saale u. Elbe 1896. Schwappach HB. der Forst- u. Jagd-G. Deutschlands, 2 Bde 1886—88. v. Schwind Entsteh. der freien Erbleihen 1891 (Gierke U. 67). H. Sée Les classes rurales et le régime domanial en France au moyen-âge 1901. Sommer Entwicklung d. bäuerl. R.-Verh. i. Deutschl., 2 Bde 1823—30. Stäbler a. a. O. (S. 218). Stouff Les comtes de Bourgogne et leurs villes domaniales, N. Revue 22, 351. 489; Le régime colonger dans la Haute-Alsace, ebd. 17, 45. Strenge Anfänge d. Dorf- u. Hufen-Verf. in Thüringen, Mitt. d. Vereinig. goth. G. 1902. Stüve Wesen u. Verf. d. Landgemeinden u. d. ländl. Grundbesitzes i. Niedersachsen u. Westfalen 1851. Swart Zur friesischen Agrar-G. 1910. Telting Skets van het oud-friesche privaatregt, Themis 1874. Thudichum Gau- u. Mark-Verf. 1860 (vgl. Waitz Abh. 540ff.); RG d. Vetterau 1, 47ff. 162ff.; G. d. freien Gerichts Kaichen 37ff. (1857). Tille, Bäuerl. Wirtsch.-Verf. d. Vintschgaues 1895; Vom Kappbusch bei Brachten, Z. Aachen. G.-Ver. 14. Tschoppe u. Stenzel (§ 38 n. 13) 145ff. F. Varrentrapp RG. u. R. der gem. Marken in Hessen I. 1909 (vgl. Rietschel H. Z. Lit.-Bericht 107, 119. Haff ZRG. 33, 386). Völler Die grundherrschaftl.-bäuerl. Verhältnisse im nördl. Baden, Z. Heidelb. JBB. XIX. 1915. Weimann Mark- u. Walderbengenossenschaften d. Niederrheins 1911 (Gierke U. 106, vgl. Mayer-Homberg ZRG. 47, 466). Wiebalck Agrar-G. der Friesen 1910 (Jahr.-Ber. der Männer vom Morgenstern 13). Wiese Nachrichten v. d. Kirchspiel Schönkirchen (bei Kiel) 1886. Wigand Provinzial-R. d. Fürstent. Paderborn u. Corvey 2, 140ff. Winiarz Erbleihe u. Rentenkauf in Österreich 1906 (Gierke U. 80). Wippermann Zur Staats- u. RG. d. Vetterau, ZDR. 16. Wittich Die Grundherrschaft in Norddeutschl. 1896 S. 271ff. vgl. G. F. Knapp Hist. Z. 78, 39ff. Meitzen Deutsche Lit.-Ztg. 1897 Nr. 48); Entstehung des Meierrechts, Z. f. Soz.- u. WG. 2). Wolff Beiträge z. siebenbürg.-sächs. Agrar-G., Mühlbacher Schulprogr. 1885. Wopfner Das Allmendregal der Tiroler Landesfürsten 1906 (vgl. v. Schwerin ZRG. 41, 531. v. Wretschko Z. d. Mus. Ferdin. Innsbr. 1907 S. 563); Beiträge z. G. d. älteren Markgenossenschaft 1912 (MJÖG. 33, 553. 34, 1ff., vgl. Mayer-Homberg ZRG. 47, 471); Beiträge z. G. d. freien Erbleihe im MA. 1903 (Gierke U. 67); Das Tiroler Freistiftrecht 1905 (Forsch. u. Mitteil. z. G. Tirols u. Vorarlbergs); Freie u. unfreie Leihen im späteren MA. (VJSchr. Soz.-WG. 3, 1ff.). (Über diese drei Schriften vgl. Rörig Hist. VJSchr. 1906 S. 227; v. Wretschko D. Lit.-Ztg. 1905 Sp. 2884). v. Wyß Schweiz. Landgemeinden, Z. schweiz. R. 1. 2 (auch Abhandl. 3—88); Rechtshistor. Lesefrüchte (Turicensia 1891). Zollinger Das Wasserrecht der Langeten 1906 (Gmür Abh. 17, vgl. Stutz ZRG. 41, 572).

Die Weiterentwicklung der Grundeigentumsverhältnisse im Mittelalter drehte sich teils um das Vordringen des grundherrlichen Elements gegenüber dem Bauernstand, der seine altgermanische Freiheit und Unabhängigkeit vielfach nicht zu wahren vermochte, teils um den durch die Bevölkerungszunahme gebotenen Ausbau in der Heimat und die Kolonisation der den Slawen wieder abgewonnenen Gebiete im Osten.

In den Gebieten des Höfesystems gingen keine erheblichen Veränderungen vor sich, nur die Allmenden hatten hier dasselbe Schicksal wie anderwärts. An bedeutenderen Verkehrsplätzen, wie um Taufkirchen und Klöster, bildeten sich im Lauf der Zeit Weiler, die auch wohl zu Dörfern, Marktflecken, Städten anwuchsen und den früheren Gegensatz gegen die Gebiete des Dorfsystems verminderten. Wo das Dorfsystem vorherrschte, gab es neben verhältnismäßig wenigen frei gebliebenen Bauerndörfern eine große Zahl gemischter Dörfer, in denen grundherrliche und freie Hufen oder grundherrliche Hufen verschiedener Herren nebeneinander bestanden, so daß die Untertanen jeder Herrschaft eine besondere Hofgenossenschaft innerhalb der Gemeinde bildeten. Grundherrliche Dörfer, die einem einzigen Herrn unterstanden, kamen nur vereinzelt vor.

Der unmittelbar vom Fron- oder Salhof aus bewirtschaftete herrschaftliche Besitz, das eigentliche Sal- oder Fronland, befand sich durchweg in Gemenglage mit dem der Bauern und war dem Flurzwang (in der Regel der Dreifelderwirtschaft) unterworfen. Als Einheitsmaß hielt man im allgemeinen die Hufe fest, durchschnittlich in einem Gesamtumfang von dreißig Morgen, während der Gesamtbesitz eines Bauern („Hufe“ in diesem Sinne), wie schon in der fränkischen Zeit, von der verschiedensten Größe sein konnte. In der Regel hatte jeder Bauernhof noch einen der freien Benutzung des Wirtes überlassenen Feldgarten, in Nord- und Mitteldeutschland „Wurt“ genannt, gewöhnlich in der Nähe des Hofes und besonders eingezäunt, während die Ackerfelder der einzelnen offen lagen und nur in ihrer Gesamtheit zum Schutz gegen Vieh und Wild von einem Zaun umgeben waren[1]. Ein besonderer Zaun oder Etter umhegte das Dorf, die ganze Dorfflur aber (in Siebenbürgen „Hattert“), mit Einschluß der Allmende, war nach außen hin durch eine feste Landwehr (Landfrieden, Landhege, Gebück, Bannzaun), mit zahlreichen Malbäumen und sonstigen Grenzzeichen und mit Falltoren an den Durchlässen, geschützt und abgegrenzt.

Die Fronländereien umfaßten regelmäßig mehrere Hufen; ihr Bestand wurde zuweilen noch durch „pfleglose“ Zinshufen (*mansi absi*), die der Herr eingezogen hatte, vermehrt[2]. Der bäuerliche Besitz war nicht nur nach der Größe, sondern auch nach dem Besitzrecht überaus ver-

[1] Vgl. Thudichum, Anz. f. K. deutsch. Vorzeit 1860 S. 10. 46. 90. 122. 163. Durch leichtere Feldzäune wurden die bestellten Felder (Winter- und Sommerfeld) gegen die Koppelweide auf dem Brachfeld geschützt. Über fries. *gras* und *pond* für „Morgen“ vgl. Heck Altfr. Ger.-Verf. 212ff.

[2] Vgl. Lamprecht WL. 1, 395. 750. 1100 n. 4. 1101 n. 2.

chieden[3]. Außer den Vollhufnern gehörten auch die Halb- und Viertelufner[4] noch zu den gespannfähigen Bauern (als Vollspänner, Halbspänner, Einspänner) und nahmen teil an der Gemeindeversammlung (Bauersprache, Bauergericht, Hagensprache, Heimgericht), die unter ihrem gekorenen Vorsteher oder Heimburgen über die Angelegenheiten der Ackerflur, namentlich Anordnung der Bestellung und Ernte, Brachweide, Flurgrenzen, Flurpolizei u. dgl. m., zu beschließen hatte[5]. Dagegen gehörten die nicht in der Ackerflur beteiligten bloßen Hausbesitzer (Häusler, Büdner, Köter, Seldner, Sölleute), obwohl sie als Beisassen in geringerem Maße auch an den Gemeindenutzungen teilnahmen, nicht zu den stimmberechtigten Bauern, auch wenn sie außer ihren Hausgärten noch etwaiges Wurtland und insoweit selbst eine kleine Ackernahrung besaßen[6].

Während die Bauersprache sich auf die Besitzer der Ackerflur des Dorfes beschränkte, hatte die Markgenossenschaft eine umfassendere Bedeutung[7]. Im Gegensatz zu den großen Gesamtmarken (Gau- oder

---

[3] Auch hörige Bauern konnten neben ihren Zinshufen Freihufen zu Eigentum erwerben.

[4] Für den Hufenteil ($^1/_2$ oder $^1/_4$) war im Allemannischen die Bezeichnung „Schuppos“ (*schuopoze*), für den Besitzer „Schupposser“ gebräuchlich. Vgl. Lexer WB. 2, 824f. Schmeller-Frommann 2, 353. Waitz Hufe 32 (Abh. 155 n). Meyerle a. a. O. 92.

[5] Vgl. Lamprecht 1, 304ff. 313.

[6] Die meisten Häusler stammten von freigelassenen Hörigen, die durch die Freilassung ihr nur in der Hofgenossenschaft vererbliches Zinsgut verloren, ihr Haus aber, das häufig (in Niedersachsen regelmäßig) ihr Eigentum war, behalten hatten. Die mit Wurtland ausgestatteten Häusler wurden später in Nord- und Mitteldeutschland als „Kotsaten“ („Kossäten“, „Gärtner“) von den übrigen Häuslern unterschieden. Vgl. Knapp Bauernbefreiung 1, 12ff. Meitzen 1, 78. Ursprünglich bezeichnete das Wort (ags. *cotsœta*) schlechthin den Besitzer eines geringeren Hauses (vgl. Grimm DWB. 5, 274. 1882f. 1888f. 1898. Schiller-Lübben WB. 2, 50ff. Haltaus 1125f.), hatte also einen ähnlichen Sinn wie Seldner (von „Selde“) und *minoflidus* (S. 227), gegenüber dem *salicus* als Besitzer eines Herrnhauses (*sala*). Die nicht spannfähigen Häusler werden in den Quellen, wenngleich nicht immer technisch, auch als *Einläufige*, *Einlitzige*, *Einsiedler*, *Ungewerte* bezeichnet. Vgl. Thudichum Gau- und Markverfassung 217. Grimm Weistümer 7, 311 s. v. *ledige leute*.

[7] Bezeichnungen für die gemeine Mark waren besonders *almend* (*almand*, *almeind*, *almat*, *almut*, *almei*, *almi*), *gemein* (*gemeinde*, *gemeinheit*), *gereide*, *heinried*, *eingereide*, *communitas*, in den Alpenländern auch *alpe*. Vgl. Grimm Weistümer 7, 315. Bilger i. d. Beiträgen zum WB. d. deutsch. R.-Sprache (S. 13) Sp. 138ff. Die Markgenossen hießen: *Märker*, *Miterben*, *Ganerben*, *Holzgenossen*, *Gereidegenossen*, *Einigsleute*, *commarchiones*, *confines*, *coheredes*, *vicini*. In den niedersächsisch-westfälischen „Erbexen“ hat man, wie es scheint, solche Eigentümer der markberechtigten Höfe zu sehen, die, wenn sie auf eigener Scholle saßen, auch persönlich als Markgenossen an der Marknutzung teilnahmen, in der Verwaltung der Markangelegenheiten aber auch dann eine bevorzugte Stellung einnahmen, wenn sie ihren Hof und die damit verbundene markgenossenschaftliche Nutzung als Leihegut ausgegeben hatten. Vgl. n. 9. Philippi a. a. O. (S. 455). Über die Formel *wunne und weide* vgl. Grimm RA. 521; Thudichum Gau- u. Markverf. 180. Nach Braune, Beitr. z. G. d. D. Spr. 14, 370 n. 1, kommt ahd. *winna enti*

Hundertschaftsallmenden) der vorigen Periode überwogen im späteren Mittelalter die kleineren Allmenden, die einigen Dörfern oder auch nur einem einzelnen Dorfe zugehörten; manche der später hervortretenden großen Waldgenossenschaften sind, wie Rietschel richtig bemerkt, erst aus später besiedelten, ursprünglich herrenlosen Waldgebieten entstanden. Auch in den Gebieten des Höfesystems hat eine entsprechende Entwicklung zugunsten der Bauerschaftsgemeinden stattgefunden. Die den grundherrlichen Dörfern seitens der Herren überwiesenen Allmenden trugen von vornherein einen räumlich beschränkteren Charakter, während die Nutzungsrechte der Markgenossen sich hier überall in aufsteigender Richtung bewegten. In der Regel galten als berechtigte Markgenossen, ohne Unterschied des Standes oder Besitzes, alle mit eigenem Haushalt (Rauch) in der Mark angesessenen Personen, soweit sie von einem Markgenossen abstammten oder durch Gemeindebeschluß Aufnahme gefunden hatten[8]. Die Besitzverschiedenheiten begründeten nur einen Unterschied im Umfang des Nutzngsrechts, das Recht selbst war ein persönliches und keineswegs an den Grundbesitz gebunden[9]; erst im Lauf der Zeit wurden die Märkerrechte vielfach zu fest fundierten, an bestimmten Hofstellen haftenden Gerechtigkeiten[10], anderseits stellenweise zu selbständigen, frei übertragbaren Gerechtsamen, deren Inhaber eine eigene, von der Gemeinde getrennte Markgenossenschaft bildeten[11].

Oberstes Verwaltungsorgan und Körperschaftsgericht war die zum Märkerding (Markrecht, Holzgericht, Holting, Heimding) versammelte Markgenossenschaft. Hier wurden namentlich die Wahlen der Markbeamten vollzogen, die Marknutzungen und die den Märkern im Interesse

---

weida von got. *winja*, an. *vin*, die Weide, wie *winnemânôth* Weidemonat. Die Formel wurde beibehalten, auch nachdem *winne* aus der Sprache verschwunden war, aber durch Volksetymologie in *wunne* umgestaltet. Das Nutzungsrecht der Markgenossen an der Allmende hieß *scara*, *legitima communia* (Brunner 1^2, 284), *were echtwort*, wohl = area legitima, doch ist die Wortbedeutung bestritten. Von *scara* (*schar*, *schare*) abgeleitet war die in Westfalen verbreitete Bezeichnung *scharbeil* für das Beil, mit dem die Markvorsteher (*scherren*, *scherne*, *scharherren*) die zur Holznutzung bestimmten Bäume anhieben. Vgl. Röse Westd. Z. 16, 300ff.

[8] Stillschweigende Aufnahme, wenn der Zugezogene Jahr und Tag unangefochten in der Gemeinde gelebt hatte. Vgl. S. 225 n. Thudichum a. a. O. 221ff. Gierke Genossensch. 1, 163f. 593f.

[9] Vgl. Thudichum 209ff. 247. 249ff. Lamprecht 1, 289ff. Den Einwänden von Gierke a. a. O. 1, 595 n. 37 ist nur so viel zuzugeben, daß die eigene Haushaltung nach mittelalterlicher Auffassung den Besitz eines Hauses zur Voraussetzung hatte, also in der Tat nur Hausbesitzer aktive Mitglieder einer Markgenossenschaft sein konnten, so daß die bloßen Tagwerker ausgeschlossen waren. Wer bloß Grundbesitz, aber keine Haushaltung in der Mark hatte, war nicht markberechtigt, konnte aber durch seinen mit einer Haushaltung ausgestatteten Pächter oder Verwalter vertreten werden (vgl. n. 7); Juden waren bloß widerrufliche Beisassen ohne Märkerrecht. Vgl. Thudichum 228f. 239ff.

[10] Vgl. Gierke a. a. O. 1, 601ff. Thudichum 287ff.

[11] Vgl. Lamprecht 1, 280. 290ff. Gierke a. a. O. 1, 604. Maurer Markenverfassung 61f. Arch. f. G. Westf. 6, 2 S. 199 (1210).

r Mark aufzuerlegenden Dienste geregelt, Straffestsetzungen (Mark-
nungen) für alle Markfrevel getroffen[12]. Der höchste Markbeamte war
r Obermärker (Waldbote, Waldmeister, Waldgraf, Holzgraf, Mark- oder
Märkermeister, Vogt, Schirmer); andere Markvorsteher waren die Unter-
rkmeister, Förster, Weiser, Holzmeister, Warmeister, Scharmeister (u. 7);
größeren Marken gab es auch einen besonderen Ausschuß des Märker-
ges, die Markgeschworenen[13]. Als Unterbeamte erscheinen die Flur-
hütze. Die Markbeamten bezogen erhöhte Nutzungen und einen Anteil
den Einungen, außerdem gewisse Naturalleistungen der Markgenossen,
namentlich Abgaben an den Obermärker zu leisten hatten. Dieser
rde stets aus der Reihe der höchstbegüterten Markgenossen gewählt
d gehörte fast immer dem Ritterstand an. Den in der Mark an-
sessenen Grundherren gelang es vielfach, das Obermärkeramt dauernd
sich zu bringen; in den grundherrlichen Marken war der Grundherr
nehin als Obereigentümer der geborene Obermärker[14]. Seit Ausgang
s Mittelalters nahmen die Landesherren das Obermärkeramt überall da,
es nicht in festen Händen war, als ein ihnen zustehendes Hoheits-
cht in Anspruch[15], unverkennbar in Anknüpfung an das Allmendregal,
s, soweit es überhaupt noch bestand, aus einem königlichen Hoheits-
cht nun zu einem landesherrlichen Recht umgestaltet wurde[16]. Einen
sentlichen Einfluß in dieser Richtung dürften die königlichen Wild-
nnprivilegien geübt haben. Solange man Holz im Überfluß hatte,
rde nur die hohe Jagd (die niedere Jagd blieb in der Regel ein Recht
r Markgenossen) als eine der Großen würdige Forstnutzung angesehen;
s die Holznutzung an Bedeutung gewann, machten die Wildbannberech-
gten von ihrer Befugnis zur Schließung des Waldes auch im Interesse
r Hochwaldbestände Gebrauch und wurden so zu wahren Herren des
aldes[17]. Aber auch die eigentlichen Obermärker wußten im Lauf der
it ihr Schutzrecht über die Mark mehr und mehr zu einem Obereigen-
tum auszugestalten, was für den wirtschaftlichen Ausbau der Mark viel-
fach von entscheidender Bedeutung wurde[18].

---

[12] Das Mehrheitsprinzip kam in den Märkerdingen nur allmählich zur An-
erkennung. Anfangs konnte binnen Jahresfrist jeder Genosse Widerspruch gegen
die Beschlüsse einlegen. Vgl. Lamprecht 1, 310.

[13] Vgl. Lamprecht 1, 318ff. Maurer Markenverfassung 280ff.

[14] Vgl. Urteil des Reichshofgerichts von 1214, UB. d. Stadt Straßburg 1
S. 160. Franklin Sententiae curiae Nr. 64.

[15] Reichsweistum v. 1291, MG. Const. 3, 442. Franklin a. a. O. Nr. 65.

[16] Vgl. Lamprecht 1, 108. 395. 517f. 1275. Wopfner Allmendregal 20ff.
Über die Ausdehnung des Boden- und Stromregals auf das zwischen Deich und
der gelegene Außendeichsland vgl. J. Gierke G. d. Deichrechts 1, 106f. 118ff. 175.

[17] Lamprecht 1, 110f. 469ff. Beseler Neubruch 21.

[18] Vgl. Lamprecht 1, 277f. 478f. 695ff. 996. Wo mehrere Grundherren in
der Mark begütert waren, bildeten sich zuweilen ganerbschaftliche Berechtigungen
an der Obermärkerschaft und den mit dieser verbundenen Nutzungsrechten an der
Mark, die man als Markkondominate oder Edelmärkerschaften bezeichnen kann.
Vgl. Lamprecht 1, 278f.

Solange noch reichlich Land vorhanden war, hatten die einzelnen Markgenossen mehr oder weniger unbeschränkt das Recht des „Bifangs", d. h. der Neurodung in der Allmende, ausgeübt, was in unserer Periode im allgemeinen nur noch mit markgenossenschaftlicher Genehmigung gestattet war[19]; nur auf Hammerwurfsweite pflegte dem einzelnen Markgenossen eine einmalige Rodung auch ohne besondere Genehmigung erlaubt zu sein[20]. Die planmäßige Anlegung ganzer Tochterdörfer auf neugerodetem Allmendboden von Gemeinde wegen wurde seltener[21], dagegen fanden bedeutende Erweiterungen des Kulturlandes durch genossenschaftliche Eindeichungen im Außendeichslande statt[22], außerdem wurden die Berghänge der Allmenden in weinbautreibenden Gegenden vielfach den Gemeindegliedern in planmäßiger Weise zur Anlage von Weinbergsbifängen überlassen[23]. Vielfach war es üblich, einzelne Teile der Allmende unentgeltlich oder gegen einen Pachtzins periodisch an die Markgenossen zur Privatnutzung zu überlassen; häufig geschah dies mit Wiesen, die dadurch im Lauf der Zeit leicht in Privateigentum übergingen, ebenso mit Weide- oder Niederwaldbeständen, die zu vorübergehender Ackernutzung verlost wurden. In diesen Vorgängen, die sich, namentlich in Süddeutschland, der Schweiz und Siebenbürgen, zum Teil bis auf die Gegenwart erhalten haben[24], wiederholte sich die alte feldgemeinschaftliche Nutzung, auf der das altgermanische Agrarwesen beruht hatte, während von dem letzteren selbst außer der Gewannlage und dem Flurzwang nur noch vereinzelte Reste übrig geblieben waren[25]. Auf jene feldgemeinschaftliche

[19] Vgl. Maurer Dorfverfassung 1, 292f.; Einleitung 157ff.; Markenverfassung 163ff. Thudichum a. a. O. 176ff.

[20] Vgl. Maurer Dorfverfassung 1, 294ff. Grimm RA. 56f. 64f. 527. Die Ausnutzung der Wasserkräfte der Allmendgewässer wurde, soweit es sich nicht um gemeinsame Berieselungsanlagen handelte, in der Regel dem einzelnen, aber unter Aufsicht der Markgenossenschaft und bei Mühlwerken zuweilen auch nur gegen eine Abgabe an die Gemeinde, gestattet. In grundherrlichen Gemeinden gab es nur grundherrliche Mühlen, meistens mit dem Recht des Mahlzwanges, anderseits aber mit der unter die Aufsicht der Gemeinde gestellten Verpflichtung, sie dem gemeinen Nutzen nicht zu entziehen. Vgl. § 28 n. 20. Peterka (S. 454) 28ff. Wopfner Allmendregal 14f.

[21] Vgl. Maurer Einleitung 176ff.; Dorfverfassung 1, 22ff. 162ff. Arnold 243ff.

[22] Vgl. J. Gierke G. d. Deichrechts 1, 98ff. 110ff. 159ff.

[23] Ich verdanke diese Bemerkung Herrn Dr. A. Hertzog. Vgl. unsere Flurkarte S. 219.

[24] Vgl. Roscher a. a. O. § 84. Grimm Weistümer 7, 317. Maurer Markenverf. 175ff.; Dorfverf. 1, 304ff. Miaskowski Allmend 127ff. Gierke Genossenschaftsr. 2, 222ff. Meitzen Boden und landw. Verh. 1, 346. Wolff a. a. O. 17. 19f. 51f. Weiss Die Hackwaldallmende der Stadt Eberbach, ZRG. 30, 77ff. Weyl 1911 (Festschrift O. Gierke S. 41ff.). Derartige Felder hießen Loserde oder Losäcker, Allmend- oder Markfelder, Allmendgärten, Pflanzländer, Egärten, Wechselgüter, Schiffelländereien, Heimschnaete, Kaveln oder Kabelländer, in Westfalen Vöhden. Über das englische *lammesland* vgl. Pollock (S. 57) 7. 49f.

[25] Dahin gehörte das Recht der Mark- oder Nachbarlosung (vgl. Grimm Weist 7, 329; RA. 530f. Maurer Dorfverf. 1, 320ff. Thudichum a. a. O. 205ff.

Almendnutzung sind zum Teil wohl auch die bis auf den heutigen Tag
erhalten gebliebenen Rottbuschgemeinschaften der westfälischen Hau-
bergsgenossenschaften und einige moselländische Gehöferschaften zurück-
zuführen, während die Mehrzahl der letzteren nicht aus genossenschaftlicher,
sondern aus grundherrlicher Anregung hervorgegangen ist[26]. Den in der
Mark begüterten Grundherren war es, namentlich wenn sie zu der Stellung
eines Obermärkers gelangt waren, am ersten möglich, ganze Rottländereien
in der Allmende für sich zu erwerben. So entstanden die „Beunden",
„Londen" oder „Achten", worunter man in Westdeutschland herrschaft-
liche Bifänge in der Allmende verstand, die nicht wie die Fronfelder mit
den eigenen Arbeitskräften des Herrnhofes, sondern im Gesamtdienst der
fronpflichtigen Bauern bestellt wurden[27]. Seit Verfall der gutsherrlichen
Eigenwirtschaft im 12. Jahrhundert wurde die Verleihung der Beunden
an die gesamte Hofgenossenschaft gegen einen Gesamtzins üblich und
damit die Umwandlung der bloßen Betriebsgemeinschaft zu wahrer Feld-
gemeinschaft angebahnt[28].

Bis zum 10. Jahrhundert erfolgte die Besiedelung des Landes vor-
zugsweise unter der Mitwirkung der Krone. Königliche Rodungsprivilegien,
meistens für Allmenden oder unmittelbare Kronwälder, meistens für den

---

Gierke Genossensch.-R. 1, 66. 2, 200), die Befugnis der Gemende oder des Ober-
märkers, wüste Äcker oder Hofstellen wiedereinzuziehen (vgl. die bei Grimm
Weist. 7, 317, unter III „Zuwachs" angeführten Stellen; Gierke a. a. O. 1, 66;
Sudichum 183; Maurer Dorfverf. 1, 52), das gesetzliche Heimfallsrecht der
Gemeinde bei unbeerbtem Tode (vgl. Grimm Weist. 7, 241. Maurer Dorfverf. 1,
341ff.) und das Reebningsverfahren (S. 223 n. v. Below HWB d. StW 7³. 1910).

[26] Vgl. S. 59f. Maurer Dorfverf. 1, 305f. Lamprecht 1, 451ff. 457f. Die
meisten Gehöferschaften sind nicht, wie man früher annahm, Reste der alten
Feldgemeinschaft, sondern feldgemeinschaftliche Neubildungen, hervorgegangen
aus grundhöriger Beundebetriebsgemeinschaft. Von der bei Lamprecht an-
geführten Literatur vgl. besonders Hanssen Agrarhist. Abh. 1, 99ff. 2, 1ff. und
die preuß. Denkschrift über die Verhältnisse der Gehöferschaftswaldungen im
Regierungsbezirk Trier (Haus der Abgeordneten, 13. Legisl.-Per. 3. Sess. 1878—79
Nr. 54), ferner Meitzen Siedelung 2, 602ff.; Boden und landw. Verh. 1, 348ff.
Über die Haubergsgenossenschaften vgl. die Schriften von Achenbach u. Bern-
hardt (S. 56), ferner Klutmann Haubergswirtschaft (Piersdorff Abh. d. Jenaer
Forstw. Sem. 2, 1. 1905) und Aktenstücke des preuß. Hauses der Abgeordneten,
13. Legisl.-Per. 3. Sess. 1878—79 Nr. 39 u. 139, ferner Haubergordnung f. d. Kreis
Siegen v. 17. März 1879 (Preuß. Ges.-Samml. 1879 S. 228ff.), den Dillkreis und
den Oberwesterwaldkreis v. 4. Juni 1887 (ebd. 1887 S. 289ff.), den Kreis Altenkirchen
v. 9. Apr. 1890 (ebd. 1890 S. 55), sowie Waldkulturgesetz f. d. Kreis Wittgenstein
v. 1. Juni 1854 (ebd. 1854 S. 329ff.).

[27] Vgl. Lamprecht 1, 759ff. Landau Salgut 42ff. v. Künßberg Acht,
Bann, S. 53f. Grimm DWB. 1, 165. 1747. Schmeller WB. 1, 395 (287). Lexer
MHD. 1, 30. 289. Im allgemeinen verstand man unter Achten und Beunden über-
haupt eingefriedigtes Rottland in der Allmende, im engeren Sinn nur das der
Grundherrschaften. Vgl. Maurer Dorfverf. 1, 156f.

[28] Besonders lehrreich die Weistümer von Kenn (Grimm 6, 545ff., vgl. ebd.
312) und Sandhofen (ebd. 1, 459). Vgl. Schröder Franken 65; Ausbreitung der
Franken, FDG. 19, 151ff. Lamprecht 1, 455.

noch von keiner Axt berührten Urwald, wurden in zunehmendem Maße an Kirchen und Klöster, an weltliche Große oder auch ganze Genossenschaften erteilt; mehr oder weniger eigenmächtiger Anbau einzelner ging daneben her. Nachdem die Krone die ihr zur Verfügung stehende Landesallmende[29] im wesentlichen erschöpft hatte, traten Landesherren und Großgrundbesitzer als Kolonisationsunternehmer an ihre Stelle. Das Material fanden sie teils in dem, was sie selbst vom König erhalten hatten, teils in Wildbännen, die der König ihnen verliehen, teils in den Allmenden der unter ihre Obermärkerschaft gestellten Gemeinden[30]. Gewinnverheißend waren die Kolonisationen teils wegen des Rottzehnten (*novale*), der zwar zunächst den Kirchen zugut kam, bei den Eigenkirchen aber auch dem Grundherrn einen unmittelbaren Vorteil brachte[31], teils wegen der besonderen Rottabgabe, zu der sich das alte „Landrecht" (*terragium*) umgestaltet und auf deren Grundlage sich im Laufe der Zeit ein entwickeltes Teilbausystem ausgebildet hatte[32].

Die Kolonistendörfer beruhten, im Gegensatz zu der altgermanischen Flurordnung, welche die Äcker um das Dorf herum nach Gewannen über die ganze Feldmark verteilte, im allgemeinen auf der Geschlossenheit der Hufe[33]. Hier und da überwogen Besiedelungen nach dem Höfesystem[34], die Regel bildete aber die dorfartige Anlage der Höfe längs der Dorfstraße, während die einzelnen Hufen in langgestreckter Gestalt reihenweise nebeneinander lagen; das dem gemeinen Nutzen vorbehaltene Land blieb auch hier als Allmende ungeteilt. Jeder Hof lag unmittelbar bei der zu ihm gehörenden Hufe, und zwar entweder auf der Hufe oder an ihrem Ende, jenachdem die Dorfstraße sich quer durch die Ackerflur oder an ihrem Ende hinzog[35]. Das Einheitsmaß bildete bei allen Rodungen auf Königsland, auch auf solchem das früher Königsland gewesen war, die „Königshufe" (*mansus regalis*), die ungefähr das Doppelte der gemeinen Hufe, also etwa 60 pommersche Morgen, umfaßte.

Während die Krongüter, auch nachdem ihr Bestand im Lauf des Mittelalters bedeutend eingeschrumpft war, vielfach noch zusammen

---

[29] Vgl. K. Maurer Kr. VJSchr. 12, 100. Lamprecht 1, 469ff.

[30] Von erheblicher Bedeutung wurde das Außendeichsregal (n. 16) für die Besiedelung des durch Eindeichung gewonnenen Landes. Vgl. J. Gierke a. a. O. 105ff. 117ff. 124ff. 169ff.

[31] Vgl. S. 156 n. Lamprecht 1, 113ff.

[32] Vgl. S. 209. 225. Lamprecht 1, 104ff. 112f. 330ff.

[33] Nur der gemeindliche Ausbau in der Allmende erfolgte in der Regel nach Gewannen. Vgl. Lamprecht 1, 398.

[34] Vgl. Lamprecht 1, 351ff.

[35] Vgl. Lamprecht 1, 148. Landau Territorien 20ff. Die Anlage nach Reihenhufen gewährte der individuellen Bewirtschaftung freien Spielraum und bedurfte nicht des Flurzwanges wie die Hufenordnung nach Gewannen, wenn auch die Dreifelderwirtschaft tatsächlich bei den Reihenhufen ebenfalls ziemlich allgemein beobachtet wurde. Ein weiterer Vorzug vor der Gewannlage bestand in der Möglichkeit, durch Ansetzung neuer Höfe und Hufen mit der Vermehrung der Haushaltungen schrittzuhalten.

hängende Gebiete von ziemlicher Ausdehnung umfaßten, befanden sich die grundherrlichen Besitzungen meist in so zerstreuter Lage, daß an zentrale Verwaltungseinrichtungen nicht zu denken war[36]. An der Spitze der einzelnen Verwaltungen standen die den verschiedenen Fronhöfen vorgesetzten Hofbauern oder Meier (*villici*), deren Verwaltungsbezirke (Villikationen) nie weniger als drei, aber selten mehr als vierzig Hufen umfaßten. Die Meier leiteten die Bewirtschaftung der Fronländereien und Beunden, vertraten die Grundherren gegenüber den Untertanen, hatten die Aufsicht über diese zu führen und trieben die von ihnen zu entrichtenden Zinsen und Zehnten für die Grundherren ein[37]. Seit dem 12. Jahrhundert trat die Eigenwirtschaft der Grundherren, auch des Fiskus, mehr und mehr in den Hintergrund; im Lauf des 13. Jahrhunderts hörte sie vollständig auf, selbst auf den Niederlassungen des Zisterzienserordens, dem bis dahin der eigene Wirtschaftsbetrieb als Ordenspflicht gegolten hatte[38]. Das Bedürfnis, sich mit einem ritterlichen Dienstgefolge auszurüsten, führte immer mehr zu der unfruchtbaren Kapitalanlage in Form lehnrechtlicher Verleihung an Ministerialen, während anderseits für die bäuerliche Leihe freiere Formen (namentlich die Zeitpacht) in Gebrauch kamen[39].

Schon gegen Ende des 12. Jahrhunderts war es vielfach üblich geworden, die Villikationen zu vermeiern, d. h. ihre Erträge ganz oder großenteils dem Meier gegen einen festen Pachtzins zu überlassen. Da dies Verhältnis aber vielfach zu Übergriffen der Meier führte, so kam man, seit die grundherrliche Eigenwirtschaft aufhörte, mehr und mehr dahin, nur die Haupthöfe selbst mit den dazu gehörigen Fronländereien an die Meier zu verpachten, die Hufen der Hörigen dagegen in eigene Verwaltung zu nehmen oder sie (bei geistlichen Grundherrschaften) den Vögten zu übertragen. Je weniger sich dieser Versuch bewährte, desto mehr kamen die Grundherren dahin, sich durch Freilassung ihrer Hörigen aller Beziehungen zu diesen zu entledigen und die auf solche Weise freigewordenen Zinshufen nach dem Vorbild des Haupthofes zu größeren Meierhöfen (durchschnittlich zwei bis vier Hufen) zu vereinigen, die ebenfalls an sogenannte Meier, zum Teil aus dem Kreise der Freigelassenen, in Pacht gegeben wurden. Dieser Entwicklungsgang hat in Niedersachsen

---

[36] Vgl. Lamprecht 1, 717. 738ff. Über ein geschlossenes Grundherrschaftsgebiet (Arbongau) vgl. Beyerle a. a. O. 83f.

[37] Vgl. die vortrefflichen Ausführungen von Lamprecht 1, 737ff.

[38] Über diese Umwälzung der wirtschaftlichen Verfassung vgl. Lamprecht 1, 862ff. Viel Lehrreiches auch bei Winter Die Zisterzienser des nordöstlichen Deutschlands, 3 Bde 1868—71. Vgl. Kolonisationsvertrag des Klosters Bronnbach von 1251 bei Aschbach G. der Grafen v. Wertheim, UB. Nr. 28.

[39] Zu den freieren Leiheformen gehörte auch die namentlich in Hessen verbreitete Landsiedelleihe, deren Kern die Verpflichtung des Landsiedels zur Besserung des Gutes bildete. Vgl. Heldmann a. a. O. (S. 454). Die bäuerliche Leihe in Österreich erfolgte überwiegend zu widerruflichem Freistift- oder Baumannsrecht, wodurch den Herren die Zusammenlegung zu Meiergütern wesentlich erleichtert wurde. Vgl. Dopsch (n. 40) Einl. pg. 142ff.

schon im 13. Jahrhundert begonnen und allmählich im ganzen nordwestlichen Deutschland zur Auflösung der Fronhofverfassung geführt. Inwiefern die Verhältnisse Süddeutschlands gleichen Schritt gegangen sind, bedarf noch näherer Untersuchung. Die Meier waren regelmäßig freie Zeitpächter, gelangten aber im Lauf der Zeit fast überall zu einem dauernden Besitz, der mindestens tatsächlich auf Erbpacht beruhte. Daß auch Ministerialen Meiergüter erwerben konnten, ergibt sich aus einem Reichsweistum v. 1195 (Const. 1, 515). Was sich von hörigen Kleinbesitzern (Hufnern und Halbhufnern) neben den Meiern erhielt, wurde mehr und mehr ebenfalls nach den freieren Grundsätzen des Meierrechts behandelt, so daß meistens nur Sterbfall und Bedemund als Reste der alten Hörigkeit zurückblieben. Die durch Freilassung um ihre Hufe gekommenen ehemaligen Hörigen behielten ihr Haus, das meistens nicht zur Hufe gehörte, sondern Eigentum des Zinsmannes war, und blieben, soweit sie nicht auswanderten, als freie Häusler in der Gemeinde[40].

Von hervorragender Bedeutung für die Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens auf der Höhe des Mittelalters war neben dem Städtewesen die Kolonisation des nordöstlichen Deutschlands, die um die Mitte des 12. Jahrhunderts begann, sodann das ganze 13. Jahrhundert ausfüllte, in Schlesien und den preußischen Ordenslanden auch noch im 14. Jahrhundert weitere Fortschritte machte[41]. Das dünnbevölkerte, slawische Land war überreich an herrenlosen, jedes Anbaues entbehrenden Sumpf- und Moorgebieten und Urwäldern[42]. Die Verfügung darüber stand zunächst kraft des Bodenregals dem Reiche oder dem deutschen Orden, sodann den Fürsten auf Grund ihrer Belehnung und den von ihnen oder unmittelbar vom Reich oder dem Orden ausgestatteten geistlichen und weltlichen Grundherren zu[43]. Die Kolonisation erfolgte überall nach dem Dorfsystem mit Reihenhufen, die als Marsch-, Moor-, Hagen-, Waldhufen, namentlich aber als flämische oder fränkische Hufen bezeichnet und durchweg mit der Königsrute, also als Königshufen ausgemessen wurden[44].

---

[40] Vgl. n. 6. Dopsch Urbare Nieder- u. Oberösterreichs (S. 453) pg. 108ff. 114ff. Aufklärung über die Entstehung der Meiergüter haben erst die gediegenen Untersuchungen von Wittich (S. 455) gebracht. Sehr lehrreich für die Vorgänge, die zur Auflösung der Fronhofverfassung geführt haben, ist auch die angeführte Arbeit von Kötzschke über die Reichsabtei Werden. Vgl. Dopsch a. a. O. pg. 211ff.

[41] Literatur S. 422 n. 13 und S. 453ff.

[42] Unter anderem beruht der dritte Teil der Provinz Schlesien auf Neukulturen deutscher Kolonisten. Vgl. Meitzen Urk. schlesischer Dörfer 28.

[43] Die früher von uns vertretene Ansicht, daß die in den Kolonisationsgebieten vorkommende landesherrliche Getreideabgabe (Herzogskorn, Markrecht, Marchmutte, Marchfutter) gleich dem alten „Landrecht“ mit dem Bodenregal zusammengehangen habe, ist nicht aufrecht zu erhalten. Vgl. § 42 n. 84.

[44] Vgl. Meitzen Urk. 30. 71ff. 80ff.; Boden und landw. Verh. 1, 356f. Hanssen Agrarhist. Abh. 2, 185. In Schlesien wurde das volle Hufenmaß nur von den im Waldgebirge angelegten „fränkischen“ Hufen erreicht, während die

Das angebaute Land gehörte unter der slawischen Herrschaft teils zu allodialen Gutshöfen des Adels, teils zu Bauerdörfern, die in der Form von Rechtecken oder fächerförmig als „Rundlinge" angelegt waren und ihren Acker in einer dem deutschen Gewannensystem ähnlichen Weise in Gemenglage hatten. Die Bauern waren ihrem Gutsherrn zu ungemessenen Diensten verpflichtet und ohne ein erbliches Recht an ihrer Hufe, die ihnen auch bei Ausbleiben des Zinses oder bei schlechter Wirtschaft ohne weiteres entzogen werden konnte[45]. Die größere wirtschaftliche Tüchtigkeit der Deutschen veranlaßte auch die slawischen Grundherren mehr und mehr, in eigenem Interesse nicht nur ihre Bauerdörfer, sondern auch die Mehrzahl ihrer Gutshöfe nach deutschem Recht anzulegen und mit deutschen Kolonisten zu besetzen. Die Besiedelung erfolgte hier durchweg im Anschluß an die vorgefundenen Dorfanlagen nach dem Gewannensystem[46]. Die slawische Hakenhufe wurde größtenteils durch das etwa doppelt so große Maß der deutschen Landhufe (im Gegensatz zur Königshufe) verdrängt.

Die Kolonisation der bebauten wie unbebauten Gebiete ging in der Regel in der Weise vor sich, daß der Landesherr oder Grundherr die zur Besiedelung bestimmte Fläche nach dem in den altdeutschen Landen erprobten Muster einem (meistens ritterlichen) Unternehmer (*locator*) zur wirtschaftlichen Einteilung und demnächstigen Besetzung mit Kolonisten übergab[47]. Nur freie Leute wurden als Kolonisten zugelassen. Der einzelne Ansiedler erhielt seine Hufe in freier Erbleihe zu vererblichem und veräußerlichem Recht gegen einen festen Geldzins, zu dem meistens eine bestimmte Naturalabgabe (an Stelle des Zehnten) hinzutrat; die ersten

---

in der Ebene angelegten „flämischen" Hufen einen geringeren Umfang hatten. Über die Königshufe vgl. S. 462. Landau Territorien 21ff. Lamprecht 1, 348ff. Meitzen Volkshufe u. Königshufe; Landwirtsch. Verh. 1, 356ff.; Ausbreitung der Deutschen 1ff. Schröder Niederl. Kolonien 35.

[45] Vgl. Urbar des Klosters Amelunxborn über die Hufen in Raderang (Cod. dipl. Brand. 1, 1 S. 457): *sunt monasterii et curie, et non villanorum, nec sunt ad areas curiarum ville appropriati, sed simpliciter locati secundum ius Slavicale, ita sane: cum cultores ville non satisfaciunt in pactis curie nec sufficiunt, tunc mansi possunt auferri ab eis licite et locari aliis agricolis pro pactis sive hure quibuscumque, qualibet contradictione non obstante.* Später wurde das Rechtsverhältnis als lassitisches Recht bezeichnet. Übrigens hatten die Bauern von Raderang das Veräußerungsrecht, sobald sie ihre eigenen Verbindlichkeiten gegen den Fronhof erfüllt hatten.

[46] Vgl. Knapp Bauernbefreiung 1, 4ff. Meitzen Urk. 29. 31ff. 43ff. 105ff.; Boden u. landw. Verh. 1, 361ff. Über Gewannlage und Flurzwang in Siebenbürgen Wolff a. a. O. 7f. 47f.

[47] Vgl. J. Gierke G. d. Deichrechts 1, 124ff. Lehrreiche Beispiele solcher Lokationsverträge des 13. und 14. Jh. bei Tzschoppe u. Stenzel, bei Meitzen Urk., Heinemann Albrecht der Bär 469 (1149), Cod. dipl. Anhalt. 1 Nr. 454 (1159), Cod. dipl. Sax. 12, 1 Nr. 50 (1154). 53 (1160), Cod. dip. Pruss 1—5. Als Muster werden namentlich die Verträge der Bremer Erzbischöfe wegen der Marschkolonien an Weser und Elbe, deren Reigen der berühmte Vertrag von 1106 (Brem. UB. 1 Nr. 27) eröffnete, gedient haben.

Jahre, während der Urbarmachung, waren zinsfrei. Die Eintreibung der Zinse war Sache des Schultheißen. Für die Kirche wurden regelmäßig einige Freihufen ausgeworfen. Ebenso erhielt der Unternehmer mehrere Freihufen zu Lehen, außerdem das Schultheißenamt, das in der Regel noch mit Schank-, Schmiede-, Backofen- oder anderen Gerechtigkeiten verbunden war. Als Gegenleistung hatte der Unternehmer zuweilen einen besonderen Kaufpreis zu entrichten.

Die Ausbildung des dem nordöstlichen Deutschland eigentümlichen ritterschaftlichen Großgrundbesitzes[48] hat zum Teil an die Erbschulzenlehen der landesherrlichen Dorfgründungen angeknüpft. Zum Teil mögen derartige Gründungen auch unmittelbar von Adeligen ausgegangen sein, die dann von vornherein die Grundherren des durch sie besiedelten Dorfes waren. Auch die wendischen Edelherren waren vielfach Eigentümer ganzer Dörfer, und wenn sie auch ihren nach lassitischem Recht (n. 45) angesiedelten Bauern mehr und mehr die Ansiedlung nach deutschem Recht, d. h. nach dem System der freien Erbleihe gewährten, so blieben sie doch Grundherren des ganzen Dorfes und behielten in der Regel eine größere Eigenwirtschaft, die über den Umfang der in den altdeutschen Landesteilen üblichen Fronländereien erheblich hinausging. So wurden denn auch die zahlreichen Ritterlehen, die im Interesse der Landesverteidigung gegen die nördlichen und östlichen Nachbarn in Holstein, Meklenburg, Pommern, den Marken und Schlesien von den Landesherren errichtet wurden, regelmäßig mit einem größeren Besitz, bis zu vier oder sechs Hufen, ausgestattet. Der ritterliche Besitz lag meistens in Gemenglage mit dem der Bauern, so daß der Ritter zunächst nur ihr Nachbar war, der sie allerdings durch sein Freigut, seine höhere soziale Stellung und meistens auch durch erhebliche Vorrechte in der Ausnutzung der Wälder und Gewässer weit überragte. Waren die Lehnschulzen außerdem von Anfang an durch die ihnen übertragene Ausübung gewisser hoheitlicher Rechte bevorzugt, so gelang es den Rittern im Laufe des 14. Jahrhunderts allgemein, durch geschickte Ausnutzung fürstlicher Finanznöte derartige Hoheitsrechte, insbesondere die niedere Gerichtsbarkeit, die Bede, auch wohl den Grundzins und die verschiedensten öffentlichen Frondienste (z. B. Wagenfuhren), kauf-, pfand- oder lehenweise für sich zu erwerben. Sie erlangten dadurch eine obrigkeitliche Stellung, die sich nach den Anschauungen des Mittelalters mehr und mehr zu einem Obereigentum am Dorfe auswachsen mußte. Schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts wurden neumärkische Bauern als die „subditi" der Ritter bezeichnet. Hand in Hand mit dieser Entwicklung ging das Bestreben nach einer Ausdehnung der ritterlichen Eigenwirtschaft durch

[48] Von den S. 453ff. Angeführten vgl. Bilguer, Bornhak, v. Brünneck, Dessmann, Fuchs, Knapp, Korn, van Niessen, Rachfahl, Riedel, Tzschoppe u. Stenzel. Ferner v. Below Territorium u. Stadt 1ff. Fuchs Epochen d. deutsch. Agrar-G. 1898. Wittich Gutsherrschaften, HWB. d. St.-W. 4, 930ff. v. Brünneck, JBB. f. Nat.-Ök. 70, 345ff. Meitzen Boden (S. 454) 1, 365f.

Hinzuerwerb bäuerlicher Besitzungen. Solange die den Lehngütern zugestandene Zins- und Bedefreiheit sich auf das ursprüngliche Rittergut beschränkte, war diesen Bestrebungen eine natürliche Grenze gezogen. Als es aber dem Adel im Laufe des 14. Jahrhunderts gelang, seine Freiheiten auch in dieser Richtung zur Geltung zu bringen, stand der zins- und steuerfreien Erweiterung der Rittergüter, bis zu einem Umfang von 25 und 30 Hufen, die sich aber immer noch in Gemenglage mit dem bäuerlichen Besitz befanden, nichts mehr entgegen.

§ 42. Die Stände.

Vgl. S. 230f. 455f. S. Adler Zur RG. d. adligen Grundbesitzes in Österreich 1902. v. Amira[3] 130—137. 139. 143ff.; ZRG. 40, 379ff. 41, 435. Baldsiefer Das Kassiusstift in Bonn und die Standesverhältnisse seiner Mitglieder (Rhein. G.-Bl. 1908/9). v. Below Landständ. Verf. Jülich-Berg. 1, 6ff.; Entstehung des Handwerks in Deutschl., ZSozWG. 5, 124. 225; Handwerk u. Hofrecht, VJSchr. Soz.-WG. 12, 1ff. Beseler Zur G. d. Ständerechte 1860 (Festg. Savigny). K. Beyerle Die Pfleghaften, ZRG. 48, 212. Blondel Frédéric II (S. 418) 117ff. 345ff.; Réform sociale 1891. Blumer St. u. RG. d. schweiz. Demokratien 1, 11—83. 388ff. Bodmann Rheing. Altert. 249—387. v. Borch Ritter u. Dienstmannen 1881; Zum Wechsel des Freienstandes, Anz. schweiz. G. 1887. Brebaum Das Wachszinsrecht in Westfalen, Münst. Diss. 1912. Brinkmann (S. 230). Branger RG. d. freien Walser der Ostschweiz 1905 (Gmür Abh. 11). v. Bruiningk Geburtsstandverhältnisse i. d. livländ. Domkapiteln u. Klöstern, SB. d. Ges. f. G. u. Alt.-K. der Ostseeprovinzen 1908. v. Brünneck Zur G. d. Hagestolzenrechts, ZRG. 35, 1ff. Brunner Grundz.[6] 94ff. Burckhardt Hofrödel von Dinghöfen am Oberrhein 1860 S. 9—42. Danneil G. d. Magdeb. Bauernstandes 1898. Dopsch Landesfürstl. Urbare Nieder- u. Oberösterreichs (S. 453) pg. 137ff.; Gesamturbare der Steiermark 1910. v. Dungern Staatsreform der Hohenstaufen (Festschr. Zitelmann 1912); Genealogie u. RWissenschaft (Heydenreichs HB. d. Genealogie 1, 335); Der Herrenstand im MA. I. 1908 (vgl. Schulte, ZRG. 43, 348. v. Below ZSozWiss. 1909. A. Schultze VJSchr.Soz.-WG. 1910 S. 579). Eichhorn St. u. RG. 2 §§ 223. 337—350. 3 §§ 445—448. Ennen G. d. Stadt Köln 1, 435ff. Fehr Waffenrecht der Bauern, ZRG. 48, 111; Grundherrschaft im Sachsenspiegel, ebd. 43, 264. Fink Standesverhältnisse in Frauenklöstern u. Stiftern der Diözese Münster, Bonn. Diss. 1907 (Z. vaterl. G. u. Alt.-K. Westfalens 65, 1). Franklin Die freien Herren von Zimmern 15ff. Gaupp Miszellen d. deutsch. R. 8—75. Gengler Rechtsleben Baierns 4ff.; Beitr. z. RG. Baierns 1, 221ff. Gierke Genossenschaftsr. 1, 155—206. Göhrum Geschichtl. Darst. d. Lehre v. d. Ebenbürtigkeit 1, 160—391. Grimm RA. 226ff. Guilhermoz Essai sur l'origine de la noblesse en France 1903. Hack Standesverhältnisse d. Abteien Fulda u. Hersfeld 1911 (Qu. u. Abh. z. G. d. Diözese Fulda 7). Hasenöhrl Österr. Landesrecht 60ff. F. Hauptmann Das Wappenrecht 1896. L. Hauptmann Die Freileute (Carinthia I. 1. 1910). Heck Altfries. Ger.-Verf. 239ff.; Biergelden 1900 (Festg. Dernburg); Stände u. Gerichte des Sachsenspiegels, VJSchr. Soz.-WG. 2, 184; Der Sachsenspiegel u. die Stände des Sachsenspiegels 1905 (vgl. v. Amira, ZRG. 40, 379ff.); Amira u. mein Buch über den Sachsenspiegel 1907 (vgl. v. Schwerin, ZRG. 41, 547); Die fries. Standesverhältnisse in nachfränkischer Zeit (Festgabe Thudichum 1907; vgl. E. Mayer, D. Lit.-Zeitg. 1909 Nr. 41). Hegel Kölner Chroniken 3, Einleitung pg. 7ff. Heineken Anfänge der sächsischen Frauenklöster, Gött. Diss. 1909. Heldmann, G. d. Deutschordensballei Hessen 1894. Henke Ständische Verfassung der Stifter u. Klöster der Diözese Paderborn, Münst. Diss. 1912. Henkel Beiträge z. G. der Erbmänner

in der Stadt Münster, Münst. Diss. 1910. Heusler Inst. 1, 132—90; VG. 131ff. 138. 155ff. 163ff. 184f. 222; Weidhube u. Handgemal (Festschr. d. Baseler Jur.-Fakultät 1914). His Zur RG. d. thür. Adels, ZVerThür.G. 22, 1ff. Homeyer BAbh. 1852 S. 18ff. Hüllmann G. d. Urspr. d. Stände[2] 1830. Jäger Entstehung d. sozial. Stände in Tirol 1881. Jäkel Die münzmetrologischen Anhaltspunkte für die Erkenntnis der altfries. Ständeverfassung, ZRG. 43, 49ff.; Etheling, Frimon, Friling u. Szeremon, ebd. 40, 275 (vgl. His, ebd. 41, 439ff.). v. Inama-Sternegg WG. 2, 33ff. 3, 1 S. 36ff.; Stände, HWB. d. Staatsw. Suppl. 2, 847ff. Kentenich Verzeichnis der Mitglieder des Kölner Domkapitels 14. Jh., N. Arch. 32, 240ff. Kindlinger G. d. deutsch. Hörigkeit 1818. Kisky Die Domkapitel der geistl. Kurfürsten in ihrer persönl. Zusammensetzung 14./15. Jh. 1906 (Zeumer Qu. u. St. I. 3; vgl. Stutz, ZRG. 40, 417); Das freiherrl. Stift St. Gereon in Köln (Niederrh. Ann. 82); Zur Liste der Kölner Domherren, N. Arch. 32, 504ff. Klee Das Wappen als Rechtsobjekt ein Rechtssymbol (Der deutsche Herold 1907 Nr. 2); Könnecke Rechtsgeschichte des Gesindes in West- und Süddeutschland 1912 (Heymann Arbeiten Nr. 12). Kotzenberg Man, frouwe, juncfrouwe 1906 (Eberings Berliner Beitr. z. germ. u. roman. Philol. 31). Lamay Die Standesverhältnisse des Hildesheimer Domkapitels im MA., Bonn. Diss. 1909. Lambert Entw. d. deutsch. Städtewesens im Mittelalter 1865. Lamprecht WL. 1, 778ff. 810ff. 853ff. 879ff. 1010ff. 1139—1247. Löher Rittersch. u. Adel im Mittelalter, MSB. 1861, 1, 365ff. Löhnert Personal u. Amtsdaten der Trierer Erzbischöfe, Greifsw. Diss. 1908. Luschin v. Ebengreuth Öst. Reichsgesch. 76ff.; Steir. Landhandfesten (Beitr. z. K. steiermärk. G. 9). v. Martitz Qui sint ingenuitate sibi compares iure Speculi Sax., Königsb. Diss. 1861. v. Maurer G. d. Fronhöfe 2, 1—118. E. Mayer Deutsche u. franz. VG. 1 §§ 36—40, 42f. 46—48. 2 § 30; Kr. VJSchr. 31, 162ff.; Friesische Ständeverhältnisse 1910 (Festschr. Burckhard; vgl. v. Schwerin ZRG. 44, 577). Al. Meister DRG[2] 112ff., Studien z. G. der Wachszinsigkeit 1914 (Münster. Beitr. z. G.-Forsch. NF. 31—33; vgl. v. Minnigerode VJSchr. Soz.-WG. 13, 184). E. Meister Ostfälische Gerichtsverfassung im MA. 1912. Mell Abh. z. G. d. Landstände i. Erzbist. Salzburg 1. Merz Burgen u. Adel des Kantons Argau 1906 (vgl. Stutz ZRG. 40, 426f.). Molitor Die Stände der Freien in Westfalen u. der Sachsenspiegel 1910 (vgl. Fehr ZRG. 45, 487). Montag G. d. deutsch. staatsbürg. Freiheit, 2 Bde 1812—14. Noordewier Nederl. Regtsoudh. 65ff. Pelster Stand u. Herkunft der Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz im MA. 1909. Puntschart MJÖG. 24, 482f. 488ff. 497. v. Richthofen Unters. üb. fries. RG. 2, 1026—1128. 3, 52—95. Riedel Mark Brandenburg 2, 24—39. 126—92. 272ff. Riemsdijk Amsterd. Versl. en Mededel. 4, 1 S. 364ff. Riezler G. Baierns 1, 760ff. 2, 186ff. 3, 746ff. 786ff. Rosenstock Synodalis, N. Arch. 38, 307. Ryffel Die schweiz. Landesgemeinden 1903 (vgl. Fehr ZRG. 39, 316). Roth v. Schreckenstein Rechtl. Bedeutung des Wortes nobilis, ZGO. 41, 288ff.; Ritterwürde u. Ritterstand 1886. Samson De personarum et iudiciorum ordine, Berlin. Diss. 1866. D. Schäfer Die agrarii milites des Widukind, BSB. 1905 S. 569. K. H. Schäfer Die Kanonissenstifter im deutsch. MA. 1907 (Stutz Abh. 43—44; vgl. Levison, Westd. Z. 27, 491). Schäfers Personal u. Amtsdaten der Magdeburg. Erzbischöfe, Greifsw. Diss. 1908. Schaller Niederösterr. Stände, MJÖG. Erg. 2, 421ff. Schmithals Die freiherrlichen Stifter am Niederrhein, Niederrh. Ann. 84 (auch Bonn. Diss. 1907). Schröder Zur Lehre v. d. Ebenbürtigkeit, ZRG. 3, 461ff.; Zum Ständerecht des Ssp., ebd. 7, 147ff. A. Schulte Standesverhältnisse der Minnesänger, ZDA. 39; JB. f. schweiz. G. 1893 S. 47ff. 89ff.; Freiherrliche Klöster in Baden, Freiburg. Festprogr. f. Großherzog Friedrich 1896; Der Adel u. die deutsche Kirche im MA. 1910 (Stutz Abh. 63/64; vgl. Schröder ZRG. 43, 629. Merz, ZGO. 66, 365); Zur G. des hohen Adels (MJÖG. 34, 45). H. Schulz Wildfang, Z. Wortforsch. 11, 241. Schuster, ZRG. 16, 136ff. Sée Les hôtes et les progrès des classes rurales en France au moyen-âge, N. Revue 22, 116. Seeliger Bedeutung der Grundherrschaft (§ 25 n. 78) 135ff.; Ständische Bildungen im

deutschen Volk, Leipzig 1905. Sieveking Die rhein. Gemeinden Erpel u. Unkel im 14. u. 15. Jh. 1896 (Leipz. Studien 2, 2). Simon Stand u. Herkunft d. Bischöfe der Mainzer Kirchenprovinz 1908. Stavenhagen Freibauern u. Landfreie in Livland, Beitr. z. K. Esth-, Liv- u. Kurlands 4, 295ff. Stobbe Stände des Ssp., ZDR. 15, 311ff. Stolze Zur Vor-G. des Bauernkrieges 1900 (Schmollers Forsch. 18, 4). Strnad (siehe Schluß dieses Absatzes) Die freien Leute der alten Riedmark 1915 (Arch. öst. G. 104). Stutz ZRG. 34, 125ff. Telting Schets v. h. oudfriesche privaatregt, Themis 1868 Stück 3. Virnich Corvey. Studien z. G. d. Stände im MA. Bonn. Diss. 1908. Wagner Über die Standesverhältnisse elsässischer Klöster 1911 (Beitr. z. Landes- u. Volkskunde v. Els.-Lothr. 41; vgl. ZGO. 66, 368). Waitz 5², 199—485. Walter DRG.² §§ 212—29. 384—455. Warnkönig Flandr. RG. 3, 9—63. 113—50. Wenzel Die Frauenstifter der Diöz. Lüttich nach ihrer ständischen Zusammensetzung bis 15. Jh., Bonn. Diss. 1909. Werminghoff Ständ. Probleme in der G. der deutsch. K. des MA., ZRG. kan. 1, 33ff. Werner Die Geburtsstände i. d. deutsch. Kirche des MA., D. G.-Bl. 9, 251. Wittich Altfreiheit u. Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen 1906 (erweit. Abdruck aus VJSchr. Soz.-WG. 4, 1—127; vgl. Fehr ZRG. 41, 445). v. Wyss Beitr. z. schweiz. RG., Z. schw. R. 17, 3ff. 18, 19ff. (Abh. 163ff.); Studien zu einer G. der Leibeigenschaft i. d. Ostschweiz, ebd. N. F. 28. v. Zallinger Die Schöffenbarfreien des Ssp., 1887 (vgl. v. Below Hist. Z. 60, 103ff. E. Mayer Kr. VJSchr. 31, 149ff.); Ritterl. Klassen im steir. Landrecht, MJÖG. 4, 393ff.; Zur RG. des Ritterstandes u. das Nibelungenlied, JB. d. Leo-Gesellschaft 1899 S. 32ff. Zöpfl RG. §§ 12—18. 30f.; Altert. 2, 127—287. Weitere Literatur n. 6. n. 8. n. 44. n. 69. 72. 134. 144. 164. Strnad Hausruck u. Atergan, Arch. öst. G. 99, 35ff. 56ff. 90ff.; Inviertel u. Mondsee, ebd. 99, 696ff. Forst-Battaglia Vom Herrenstande I. 1916. II. 1915.

1. Der Herrenstand und die Ministerialen. Die seit der fränkischen Zeit eingetretene Verschiebung der ständischen Verhältnisse nahm unter dem Einfluß der veränderten Heeresverfassung ihren weiteren Fortgang, indem neben dem freien oder unfreien Geburtsstande die ritterliche oder unritterliche Lebensstellung zu einem entscheidenden Kriterium für die ständische Gruppierung wurde. Die karolingische Zeit hatte den alten Geburtsadel als solchen im wesentlichen beseitigt und dafür einen besonderen Beamtenadel ausgebildet, der im Reichsfürstenstand des Mittelalters (§ 45) seine Fortsetzung fand. Neben den Fürsten standen die „Edeln" (*adalinge*, *nobiles*, *magnates*) oder „freien Herren" (*liberi barones*, auch schlechthin *barones*), auch „Edelfreie" (*adelvrîe*) oder einfach „Freie" (*liberi*), in Schwaben und Italien als „Hauptleute" oder „Häuptlinge" (*hovetlinge*, *capitanei*) bezeichnet[1]. Zu ihnen gehörten die weltlichen Grundherren, denen es durch ihren Grundbesitz, auch wenn sie in kein Lehnverhältnis getreten waren, ermöglicht wurde, ihrer Heerfolgepflicht in rittermäßiger Weise zu genügen[2], während sie anderseits

[1] Vgl. S. 431. Waitz 5², 464. v. Richthofen Unters. 2, 1035ff. Eine erst später auch auf den niederen Ritterstand ausgedehnte Bezeichnung war *homines synodales*, *sendbare liute*, *semperliute*, *sempervrîe*, *semperbarones*. Vgl. Rosenstock Synodälis (S. 468). In einer thüringischen Urkunde v. 1136 (His a. a. O. 4) wird die Angehörige eines freiherrlichen Geschlechts als *libera et wizzinthaft femina* bezeichnet.

[2] Teilnahme am Reichslehenband betrachtet Ficker Heerschild 162ff. als wesentliche Voraussetzung des mittelalterlichen Herrenstandes. Vgl. dagegen Göhrum Ebenbürtigk. 212. Franklin Freie Herren v. Zimmern 18. Peter von

als Schutz- und Vogteiherren ihrer Hintersassen, als Obermärker, Immunitäts- und Gerichtsherren eine herrschende Stellung einnahmen, die sie den Fürsten annäherte. Den Inhabern allodialer Grundherrschaften standen die großen Vassallen vollkommen gleich, aber auch die kleineren Rittersleute freien Standes, deren Besitz sich in engeren Grenzen bewegte, wurden zu den Edeln gerechnet, da sie sich einerseits durch die Rittermäßigkeit von den nichtritterlichen Freien und anderseits durch ihre Freiheit, ihren Gerichtsstand vor den staatlichen Gerichten und den Sendgerichten der Bischöfe, sowie durch ihre Befähigung zum Grafen- und Schöffenamt von den unfreien Rittern des Ministerialenstandes schieden[3]. Die mit keinem Fürstenamt ausgestatteten Mitglieder der fürstlichen Häuser zählten als „Fürstengenossen" zu den vornehmsten unter den Edeln, vor denen sie nur gewisse Ehrenvorzüge voraus hatten[4]. Im übrigen befanden sich, seit der Reichsfürstenstand die nicht gefürsteten Grafen von sich ausgeschieden hatte, die letzteren an der Spitze der Edeln, so daß man die Mitglieder des ersten Standes formelhaft als die *vürsten grâven unde vrîen* zusammenfaßte. Die unterste Stufe der letzteren bildeten die einfachen Edeln, die zwar freier und rittermäßiger Herkunft waren, aber keinem mit Hoheitsrechten ausgestatteten Dynastengeschlecht angehörten und darum vielfach nicht zu den freien „Herren" gerechnet wurden. Der Sachsenspiegel bezeichnete sie als „Schöffenbarfreie", der Schwabenspiegel als „Mittelfreie" gegenüber den „Semperfreien", von denen sie zu Lehen gingen[5].

Andlo Lib. de Caesar. monarchia 2, 12 (ZRG. 26, 197): *Sunt autem barones in Alamannia in duplici differencia: alii quidem dicuntur simpliciter barones, alii autem semperbarones. semperbaro is esse fertur, qui a nullo horum feudum habet, sed alii ab ipso, adeoque liber est, ut nulli ad fidelitatis adstringatur iuramentum.*

[3] Vgl. Ficker Heerschild 141ff. 149f. und für Sachsen v Zallinger Schöffenbarfreie.

[4] Vgl. Ficker RFürstenstand 1, 151ff. 180. 205. 240ff.; Heerschild 126f.

[5] Vgl. n. 36. Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels (Schöffenbare, schöffenbare Freie, Freischöffenbare, Schöffen, *des rikes scepene*) waren die zu einem Schöffenstuhl geborenen geringeren Rittersleute freien Standes, die als Inhaber des fünften Heerschildes Mannen von freien Herren sein konnten; zuweilen gebraucht Eike das Wort aber auch allgemeiner zur Bezeichnung des obersten Standes, mit Einschluß der freien Herren (Ssp. I. 2 §§ 1. 2. III. 54 § 1). Die einzige bisher bekannte urkundliche Erwähnung (zwischen 1230 und 1240) betrifft einen Austausch zweier Frauen, *quarum una est libera, altera ministerialis.* Der Herr der letzteren, ein Graf von Waldenberg, bekundet: *Nos autem illam, que est libera, recepimus loco ministerialis ...., aliam vero, que est ministerialis, permittimus frui ea libertate, que dicitur scepenbar, cum suis pueris.* UB. d. Hochstifts Hildesheim II. Nr. 313. In Westfalen und einigen ostfälischen Grafschaften gab es auch bevorzugte bäuerliche Familien im Besitz von Schöffenstühlen, die ebenfalls als „Schöffenbare" bezeichnet wurden, vgl. n. 64. v. Amira ZRG. 40, 388. Lindner Veme 392f. Die „Mittelfreien" des Deutschen- und Schwabenspiegels hatten nur eine lehnrechtliche Bedeutung; die Übertragung dieser Bezeichnung auf landrechtliche Beziehungen erklärt sich aus dem Bestreben der Verfasser, ein Seitenstück zu den Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels zu finden. Vgl. Ficker Heerschild 145ff. 152ff. 207. Zöpfl Altert. 2, 223ff.

Zu einem vollständigen Geburtsadel war es dabei noch nicht gekommen, indem die edle Abstammung für sich allein nicht ausreichte; denn wie nur der ein Fürst war, der Fürstenamt bekleidete, so bildete der Besitz einer adeligen Grundherrschaft die unerläßliche Voraussetzung für die edeln Geschlechter, wenn auch nicht für jedes einzelne Mitglied, da das Ganerbenrecht an den Stammgütern der adeligen Häuser es mit sich brachte, daß das ungeteilte Stammgut auch den persönlich nicht in Besitz und Genuß befindlichen Familiengliedern zugerechnet wurde[6]. Dies war aber ein besonderer Vorzug des Allodialbesitzes vor dem Lehnsbesitz, bis das System der Gesamtbelehnungen auch lehnbare Familienstammgüter möglich machte.

In Friesland, wo bis zur Höhe des Mittelalters das Heerwesen noch ganz auf der allgemeinen Heerbannpflicht aller Freien beruhte und das Rittertum keinen Eingang gefunden hatte, gelangte, abgesehen von den holländischen Gebieten, erst im 14. und 15. Jahrhundert der Adel der *hovetlinge*, namentlich durch den Erwerb erblicher Schulzenämter, zur Anerkennung[7]. Die Edelinge der älteren friesischen Rechtsquellen bildeten nicht, wie man früher angenommen hat, die einfache Fortsetzung des altfriesischen Volksadels, sondern waren vollfreie Grundbesitzer, die sich zwar gleich den bäuerlichen Schöffenbaren in Westfalen und einigen ost-

---

[6] Vgl. n. 35. Homeyer Die Heimat nach altd. Recht, BAbh. 1852 S. 17 bis 104. Waitz 5[2], 449f.; Urk. z. VG. 1871 S. 39ff. Wippermann Kl. Schriften I 1873. v. Amira[3] 197. Adler Zur RG. d. adl. Grundbesitzes in Österreich 1902. Heck Stände des Sachsenspiegels 500ff. (S. 467); Das Hantgemal des Cod. Falkenstein, MJÖG. 28, 1ff. Ilgen Zum Hantgemal, ebd. 28, 561ff. Schönhoff Handgemal u. Schwurbruderschaft, ZDA. 49, 321ff. Wittich Altfreiheit (S. 469). Sohm Über das Hantgemal, ZRG. 43, 103ff. S. Keller Handmahal u. Anthmallus, ebd. 43, 224ff.; Cyrographum u. Hantgemal 1910 (Festschr. Brunner 187ff.) Heusler Weidhube u. Handgemal 1914 (S. 468). E. Mayer DFrVG. 1, 47. 415ff. Strnad Hausruck (S. 469) 102. Gründungsgeschichte des Klosters Baumburg (Mon. Boica 2, 173ff.) von einem Grafen Kuno: *cuius genuinus et cognationis et posterorum eius postmodum communis locus usque hodie Uranthenhusen nuncupatur.* Andere Bezeichnungen des Stammgutes waren *proedium libertatis, principalis natalium locus, lex* und *hantgemâl.* Letzteres bezeichnete ursprünglich wohl in allgemeinem Sinne die Heimat des Geschlechts, dem der Einzelne entstammt war, dann aber, bei der Neigung des Mittelalters zur Radizierung öffentlichrechtlicher Befugnisse, dasjenige Familiengut, auf welchem solche Befugnisse hafteten: so bei den schöffenbaren Geschlechtern das Gut, mit dem der Schöffenstuhl verbunden war, bei den zum Büttel- oder Weibelamt berufenen Geschlechtern das Büttellehen oder die schweizerische Weidhube (Weibelhufe), bei den Dynastengeschlechtern aber den Edelsitz, von dem die Herrscherstellung der Familie ausgegangen war und dauernd ausstrahlte. Ob das Wort schon in dem mlat. *anthmallus* zu suchen sei, ist ebenso bestritten, wie die sprachliche Erklärung. Die von Homeyer ausgegangene und oben (S. 18. S. 62 n. 14) auch von uns geteilte Erklärung als *cyrographum*, die einen Zusammenhang mit Hausmarke und Wappen andeuten würde, ist doch zweifelhaft, da die einzige Stelle, in welcher *hantgemâl* mit *cyrographum* wiedergegeben wird, vielleicht auf einer rein mechanischen Übersetzung des nicht mehr verstandenen Wortes beruhte.

[7] Vgl. S. 483f.

fälischen Landesteilen (n. 5) durch gewisse gerichtliche Befugnisse über die unterste Klasse der Gemeinfreien erhoben, aber doch durchaus noch zu den Bauern zählten (n. 62).

Neben dem freien Ritterstand hatte sich der Stand der unfreien Ritter, der Ministerialen oder Dienstmannen ausgebildet[8]. Wie aus jenem der hohe, so ist aus diesem der niedere Adel hervorgegangen. Hatte das Wort *minister* oder *ministerialis* in der fränkischen Zeit nur im allgemeinen die höheren Klassen der Unfreien bezeichnet, so nahm es im Lauf der Zeit gleich dem entsprechenden *dienstman* eine bestimmte Bedeutung an[9]. Man verstand darunter nur Dienstleute des Königs und der Großen, und zwar solche, die unter Befreiung von anderen Dienstpflichten und Abgaben als Reisige (*equitando serviunt*) zu Boten- und Geleitediensten (*itinerarii*, *scararii*, *scaremanni*) oder zu Jagd und Krieg, oder im Hof- oder Verwaltungsdienst, zumal in der wirtschaftlichen Lokalverwaltung (Förster, Zöllner, Meier), verwendet wurden[10]. Das

[8] Vgl. S. 236. Ahrens Die Ministerialität in Köln u. am Niederrhein 1908 (Leipz. Abhandl. 9; vgl. Oppermann, Westd. Z. 30, 409ff.). F. Andreae Opmerkingen over de ministerialiteit in Nederland, Amsterd. Versl. en Mededel. 12, 322. v. Below, bei Hoops 3, 225; Ministerialität, HWB. d. Staatsw. 2, 589. Caro Zur Ministerialenfrage, Nova Turicensia 1911 S. 77. Fajkmajer Die Ministerialen des Hochstifts Brixen 1908 (Z. d. Ferdinandeums III. F. 52; vgl. Stutz ZRG. 42, 448). Ficker Reichsfürstenstand II. 1, 207ff. Frensdorff R. d. Dienstmannen d. Erzbisch. zu Köln 1883 S. 13ff. Fressel Das Ministerialenrecht der Grafen v. Tecklenburg 1907 (Münst. Beitr. z. G.-Forschung NF. 12; vgl. Fehr, ZRG. 41, 453). v. Fürth Ministerialen 1836. Hasenöhrl (S. 467) 67ff. Heck Ursprung d. sächs. Dienstmannschaft (VJSchr. Soz.-WG. 1907, Heft 1. 2). Heckmann Zur Entw.-G. der Ministerialität, Hall. Diss. 1895. Heusler DVG. 163ff. Keutgen Entsteh. d. deutsch. Ministerialität, VJSchr. Soz.-WG. 1910). Kluckhohn Die Ministerialität in Süddeutschland 10.—13. Jh. 1910 (Zeumer Qu. u. Stud. IV. 1; vgl. Schröder, ZRG. 43, 633; Keutgen D. Lit.-Zeitg. 1910 Nr. 50). K. Lehmann, bei Hoops 3, 226. E. Mayer DFrVG. 2, 183ff. Meister DVG.[2] 116ff. Merz a. a. O. (S. 468). Molitor Der Stand der Ministerialen auf Grund sächsischer, thüring. u. niederrhein. Quellen 1912 (Gierke U. 112; vgl. A. Schulte, ZRG. 47, 572ff.; Gotzen Niederrh. Ann. 96, 147f; Aubin VJSchr. Soz.-WG. 1914 S. 340). Müller Die Ministerialität im Stift St. Gallen u. in Zürich, Freib. Diss. 1911. Nitzsch Ministerialität u. Bürgertum 1859 (vgl. Waitz Abh. 505ff.). Schulte (die S. 468 angeführten Schriften). Schumacher Dienstmannschaft d. rhein. Stifter u. Abteien u. die Klosterreformen 1912 (Beitr. z. G. d. Niederrheins 25, 57). Strnad Inviertel (S. 469) 765ff. Waitz VG. 5[2], 322ff. Wittich a. a. O. (S. 469). v. Zallinger Ministeriales u. milites 1878 (dazu seine S. 469 angeführten Schriften). Die hier und da immer noch herumspukende Ansicht von Freiheit der Ministerialen findet ihre bündigste Widerlegung in den Nibelungen (Lachmann) Vers 574. 667. 671. 764—773. 781. Vgl. auch v. Zallinger RG. des Ritterstandes (S. 469) 471. Ficker-Puntschart RFStand 2, 210n.

[9] Andere Bezeichnungen: *milites*, *officiales*, *familiares*, *domestici*, *famuli*, *clientes*, *servi*, *servientes* u. a. m. Vgl. Waitz 5[2], 486ff. Das Wort *man* bezeichnete bis zum 13. Jh., wenn es technisch gebraucht wurde, den freien Vassallen im Gegensatz zum Dienstmann. Erst von da an wurde es zu einer farblosen Kollektivbezeichnung. Vgl. Kotzenberg a. a. O.

[10] Vgl. Ekkeh. cas. s. Galli c. 48 von den Klostermeiern: *maiores locorum, de quibus scriptum est, quia servi, si non timent, tument, scuta et arma polita gestare*

besondere Vertrauen, das der Herr solchen Dienstmannen schenken mußte, das nähere persönliche Verhältnis zu ihm, das sich aus dem Hofdienst und den kameradschaftlichen Beziehungen im Felde von selbst ergab, die Waffenehre und der besondere Wert, der dem Reiterdienst beigelegt wurde, alles vereinigte sich dazu, jene Klassen weit über ihre sonstigen Genossen im Dienst emporzuheben. Dem Bedürfnis des Reiches nach berufsmäßigen Reitertruppen begegnete das Interesse der Großen, die Mannschaften, mit denen sie dem Reich heerfolgepflichtig waren, auf eine ihnen möglichst vorteilhafte Weise zu beschaffen. Freie Vassallen mußten ihrem Lehnsherrn teurer kommen, als Dienstmannen, die er auch in eigenen Angelegenheiten verwenden konnte. Hatte es anfangs im Belieben des Herrn gelegen, welche seiner Leute er für die höheren Dienste der Ministerialen verwenden wollte, so lag in der für diese Dienste erforderlichen besonderen Erziehung und Vorbildung von vornherein der Keim für die Entwicklung der Erblichkeit. Seit dem 11. Jahrhundert bildeten die Ministerialen einen eigenen Geburtsstand[11], der trotz seiner Unfreiheit den Stadtbürgern und freien Landbewohnern bald den Rang ablief und als Ritterstand unmittelbar hinter den der Edelherren trat. Wesentlich gefördert wurde ihre Stellung durch das genossenschaftliche Zusammenhalten der unter demselben Herrn stehenden Mannen. Durch die schon im 11. Jahrhundert beginnenden Aufzeichnungen der Dienstrechte wurden die Beziehungen zu ihren Herren rechtlich festgestellt und, bei aller Verschiedenheit im einzelnen, im großen und ganzen übereinstimmend geregelt.

Die Unfreiheit der Dienstmannen äußerte sich hauptsächlich in ihrer persönlichen, einseitig unlösbaren Dienstpflicht, die ihnen nicht, wie den freien Lehnsmannen, durch besonderen Vertrag, sondern durch ihre Geburt oblag. Der Eid, den sie zu leisten hatten, diente nicht zur Begründung, sondern nur zur Bestärkung ihrer Pflicht. Die Dienste waren teils Hof-, teils Verwaltungs-, teils Kriegsdienste. Die Frauen hatten am Hofe zu gewissen Zeiten in weiblichen Arbeiten höherer Art Dienste, seit dem 12. Jahrhundert aber nur noch Ehren-, keine eigentlichen Pflichtdienste zu leisten, während die Männer ursprünglich wohl nach freier Bestimmung des Herrn, später vielfach schon durch ihre Geburt einem bestimmten Hofamt zugeteilt wurden, so daß innerhalb jedes Hofamtes alle, die ihm angehörten, abwechselnd eine gewisse Zeit zu dienen hatten[12]. Nur ehrenvolle Dienste konnten verlangt werden, und nur solche für den Herrn und seine Familie, nicht für Untergebene. In der Verwaltung fanden

---

incoeperant. Im 10. Jh. fiel das noch auf und schien ungehörig. Über den Botendienst der scararii vgl. Lamprecht 1, 810f., über Ministerialen als Wirtschaftsbeamte ebd. 819ff.

[11] Nach dem Hofrecht Konrads II für das Kloster Limburg v. J. 1035 (MG. Const. I Nr. 43) war der Herr noch berechtigt, Ministerialen wegen unzureichender Dienste abzusetzen und wieder in die niedere Hofgenossenschaft einzureihen.

[12] Vgl. Sächs. Lehnr. 63, 1. Kluckhohn 146ff. Schulte Adel 17.

die Ministerialen später vielfach auch Verwendung als Burggrafen oder Vögte, seit ihrem Eintritt in das öffentliche Gerichtswesen auch als Vizegrafen. Zum Hofdienst kam die Dingpflicht im Dienstmannengericht. Während die Hofdienste gemessene waren, richtete sich die Kriegsdienstpflicht, namentlich bei Verteidigungskriegen, ganz nach dem Bedürfnis des Herrn. Der Kriegsdienst war teils Burghut, teils Heeresfolge. Die mit der Burghut betrauten Burgmannen bildeten häufig eine besondere Genossenschaft. Der Heerdienst wurde als Ritterdienst geleistet, aber nicht bloß, wie seitens der meisten freien Vassallen, bei der Reichsheerfahrt, sondern auch in Privatfehden des Herrn: der Dienstmann war stets ein Ledigmann (*homo ligius*)[13].

Unentgeltliche Dienste konnte der Herr nicht beanspruchen. Die Dienstmannen erhielten von ihm Kleidung, Rüstung, am Hof den standesmäßigen Unterhalt, auf Heerfahrten auch wohl Löhnung, vor allem konnte jeder Ministerial, der ein gewisses Alter erreicht hatte, soweit es die Verhältnisse erlaubten, Belehnung mit einem Benefizium verlangen, doch hat es immer Dienstmannen genug gegeben, die kein Lehn hatten, da der Lehnsbesitz keine wesentliche Voraussetzung der Ministerialität war. Indem die Ministerialen auf diese Weise unter den Einfluß des Lehnwesens kamen, wurde ihre Annäherung an den freien Ritterstand wesentlich gefördert. Die mit der Ministerialität verbundenen materiellen Vorteile waren so groß, daß Freie es vielfach als eine Verbesserung ansahen, wenn sie sich einem Herrn zu Dienstmannenrecht ergaben. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts war dies selbst bei vielen Edeln der Fall, deren Übertritt wesentlich zur Hebung des Standes beitragen mußte. Wurden Eigenleute oder Hörige zu Ministerialen befördert, was nach verschiedenen Dienstrechten nur mit Zustimmung der Dienstmannschaft, seit der vollen Ausbildung des Standes zum Teil nur mit königlicher Genehmigung geschehen konnte, so bedurfte es einer besonderen Lediglassung zu Ministerialenrecht, obwohl auch die Dienstmannen zur *familia* gehörten[14].

Die Dienstmannen unterlagen der Zuchtgewalt ihres Herrn. Ihren Gerichtsstand bei Streitigkeiten untereinander hatten sie ausschließlich in dem Dienstmannen- oder Hofgericht des Herrn, der sie bei Streitigkeiten mit Dritten vor dem öffentlichen Gericht zu vertreten hatte. Die Dienstmannen konnten eigenes Vermögen erwerben und darüber verfügen, über unbewegliches Gut aber nur innerhalb des Kreises ihrer Genossen, Dritten

---

[13] Vgl. Homeyer Sächs. Lehnr. 377ff. Liebermann Ags. Gl. 570. Zuweilen wurde die Dienstpflicht auf Verteidigungskriege oder auch dahin beschränkt, daß die Dienstmannen bei einem Angriffskriege nur mitzuwirken hatten, wenn er von ihnen als gerecht anerkannt worden war. Über die Kriegsdienste der Ministerialen vgl. Lamprecht WL. 1, 1303ff. 1312ff. Kluckhohn 47f. Über *agrarii milites* des Sachsenherzogs Schäfer a. a. O. Köpke Widukind von Korvei 95ff. 156ff.

[14] Vgl. S. 496. v. Fürth a. a. O. 143. 162. Schulte Adel 308ff. Schröder ZRG. 43, 631. Kluckhohn 18. 35f. Kl. Kaiserrecht 3, 6. UB. d. Hochst. Hildesheim 2 Nr. 249. 654. 669. 720.

gegenüber nur durch die Hand des Herrn[15]. Innerhalb der Genossenschaft hatten sie ein unbeschränktes Erbrecht; waren hier keine Erben vorhanden, so hatte der Herr das Heimfallsrecht[16]. Eine dem Sterbfall der Eigenleute entsprechende Erbschaftsabgabe an den Herrn bestand für die Ministerialen nur hier und da, z. B. nach dem Bamberger Dienstrecht, kam aber seit dem 12. Jahrhundert nicht mehr vor. Das Recht des Herrn auf die Kriegsrüstung (*hergewæte*) eines ohne männliche Erben verstorbenen Mannes bestand vielfach auch freien Vassallen gegenüber; es beruhte auf dem Rückfallsrecht bei Schenkungen, da die Mannen ihre Rüstung von dem Herrn zu empfangen pflegten[17]. Zur Verheiratung innerhalb der Genossenschaft bedurften die Ministerialen keiner Genehmigung des Herrn, ebensowenig zu Ehen mit freien Frauen, da solche dem Herrn nur Vorteil bringen konnten. Dagegen hatte der Herr das Ehebewilligungsrecht bei Heiraten mit Ministerialen oder Hörigen eines anderen Herrn, doch waren solche Wechselheiraten unter den Dienstgenossenschaften verschiedener Herren vielfach ein- für allemal durch Verträge der Herren (S. 493) freigegeben. Ministerialinnen bedurften auch bei der Verheiratung mit Freien der Genehmigung des Herrn, zuweilen hatte er ihnen gegenüber auch das Recht des Ehegebotes. Seit dem 12. Jahrhundert trat das Ehebewilligungsrecht mehr in den Hintergrund.

Am schärfsten zeigte sich die Unfreiheit der Dienstmannen in der Befugnis der Herren, ihre Herrschaft auf andere zu übertragen. Zwar war jede derartige Übertragung an die Voraussetzung, daß die Lage des Mannes dadurch nicht verschlechtert werde, gebunden, auch durfte der Mann in der Regel nicht ohne sein Lehen veräußert werden, aber während ein freier Vassall, dem sein neuer Herr nicht genehm war, sich durch Verzicht auf das Lehen sofort frei machen konnte, stand dem Ministerialen das Recht, sich von seinem Herrn einseitig loszusagen, nicht zu. Nur wenn der Herr sich grober Pflichtverletzungen gegen den Mann schuldig machte, z. B. ihm seinen Schutz oder den schuldigen Lohn verweigerte oder das Lehen, das ihm zukam, vorenthielt, konnte der Dienstmann für seine Person jeden ferneren Dienst weigern und fremde Dienste aufsuchen, jedoch ohne das Band, das ihn und seine Nachkommen an den Herrn knüpfte, dadurch völlig zu zerschneiden[18]. Um einem Ministerialen die Freiheit zu geben, bedurfte es stets einer ausdrücklichen Freilassung durch den Herrn, insbesondere wenn es sich um die Ehe mit Personen aus dem Herrenstand oder die Nobilitierung von Kindern aus einer solchen Ehe oder die Beförderung eines Ministerialen zu einem nur Freien zugänglichen Amt handelte[19].

---

[15] Vgl. Schwsp. R. 147, Laßb. 158. Kluckhohn 67ff.

[16] Vgl. Ssp. I 38 § 2. III 81 § 2. v. Fürth a. a. O. 357ff.

[17] Vgl. § 6 n. 37. § 35 n. 75. § 40 n. 24, n. 65. Dsp. 27. Waitz 5², 352f. v. Fürth 366ff. Klatt Heergewäte (Beyerle Beitr. II 2) 30ff.

[18] Vgl. v. Fürth 456ff.

[19] Vgl. n. 5. MG. Const. 3, 378 (1287). Waitz 5², 350. Kraut Grundriß⁶

Den höchsten Rang unter den Ministerialen hatten die Reichsdienstmannen. Zu ihnen gehörten nicht bloß die als Zubehör der Krone aufgefaßten Dienstmannen des Reiches, sondern auch die der geistlichen Fürsten, die gewissermaßen als eiserner Bestand des Fürstentums galten und daher nur mit Genehmigung des Königs einer anderen Herrschaft überwiesen werden durften[20]. Geringeren Ranges waren die Dienstmannen der Laienfürsten[21], doch hatten die Könige einigen Fürsten das Zugeständnis gemacht, daß ihre Mannen als Reichsministerialen gelten sollten[22]. Verschieden war die Stellung der nicht gefürsteten Prälaten zur Ministerialität. Während solche Stifter und Klöster, die nur Edele als Konventualen aufnahmen, regelmäßig Ministerialen hatten, fehlten diese bei den übrigen fast ganz und wurden, wie bei den Ritterorden, durch Laienbrüder ersetzt. Soweit die Hirsauer Reform oder der Einfluß der Cluniazenser maßgebend wurde, verschwanden die Ministerialen vollständig, auch verschiedene geistliche Orden (Zisterzienser, Prämonstratenser, Franziskaner, Dominikaner und die jüngeren Benediktinerklöster) verhielten sich ablehnend. Dienstmannen von Grafen kamen häufig vor,

---

§ 41 Nr. 32—37. v. Fürth a. a. O. 90ff. 468—72. Ficker Heerschild 151f. 208. Kluckhohn 59. Wurde der Dienstmann einfach von seinem Herrn freigelassen, ohne daß dieser ihm seinen bisherigen Grundbesitz beließ oder ihn neu mit solchem ausstattete, so erhielt er nur das Recht der freien Landsassen, d. h. der besitzlosen Freien. Erhielt er Grundbesitz, so zählte er zu den freien Grundbesitzern, von denen weiter unten zu reden sein wird. Die Erhebung in den Herrenstand konnte ihm nur durch den König, und zwar seit dem 13. Jh. nur auf Beschluß der Kurfürsten oder des Reichstages zuteil werden. Vgl. Kraut a. a. O. § 41 Nr. 34—37. v. Zallinger Zur RG. d. Ritterstandes 39. His a. a. O. 24. v. Fürth 90ff. Von diesem Gesichtspunkt aus sind die früher von Zallinger Schöffenbarfreie 238ff. angegriffenen Aussprüche des Sachsenspiegels (Ssp. III 80 § 2. 81 § 1) zu verstehen: *Let di koning oder en ander herre sinen dinstman oder sinen egenen man vri, die behalt vrier lantseten recht. Togat aver die scepenen binnen ener grafscap, die koning mut wol des rikes dienstman mit ordelen vri laten unde to scepenen dar maken — —. he sal aver des rikes gudes also vele to egen in geven, dat sie scepenen dar af wesen mogen, ir iewelkeme dri hoven oder mer.* Vgl. dazu Heusler Weidhube (S. 468) 20f.

[20] Vgl. Schwsp. Laßb. 158. 308. v. Zallinger Ministeriales 57; Zur RG. d. Ritterstandes 45. Ficker Reichshofbeamte 525ff.; RFSt. 2, 230f.

[21] Reichsdienstmannen durften nicht ohne ihre Zustimmung zu solchen herabgesetzt werden. Vgl. Schwsp. Rock. 147, Laßb. 158. Der Verfasser des Kl. Kaiserrechts, wahrscheinlich selbst ein Reichsdienstmann, suchte den fürstlichen Dienstmannen allgemein die Eigenschaft als Ministerialen abzustreiten. Vgl. Kl. Kaiserr. 3, 6.

[22] Die österreichischen Dienstmannen wurden durch das Aussterben der Babenberger, die baierischen und die des Herzogtums Sachsen durch den Sturz Heinrichs des Löwen zu Reichsdienstmannen, während die altwittelsbachischen Dienstmannen auch nach 1180 die Stellung fürstlicher Ministerialen behalten zu haben scheinen. Vgl. v. Zallinger a. a. O. 58ff. Siegel a. a. O. 238ff. Ficker 2, 234ff. Dem Welfen Otto machte Friedrich II bei seiner Erhebung zum Herzog von Braunschweig (§ 40 n. 25) das Zugeständnis: *ministeriales suos in ministeriales imperii assumentes eidem concessimus, eosdem ministeriales iuribus illis uti, quibus imperii ministeriales utuntur.* Vgl. Ficker 2, 232.

vereinzelt auch solche von freien Herren[23], im allgemeinen aber wurden solche nicht als Ministerialen bezeichnet, sie galten als eigene Leute von Rittersart, da die Unfreiheit bei ihnen stärker hervortrat, und nahmen als „einschildige" Ritter die unterste Stufe in der Heerschildordnung ein[24]. Solche Ritter, die ausschließlich zu Kriegsdiensten, meistens als Burgmannen verwendet wurden, auch kein Lehen von ihren Herren zu empfangen pflegten und in der Regel auf der herrschaftlichen Burg hausten, waren nicht selten sogar Eigenleute von Dienstmannen; die Quellen bezeichnen sie im Gegensatz zu diesen schlechtweg als *milites* oder *Ritter*[25]. Später erscheinen sie neben den Dienstmannen, immer aber als eine geringere Klasse, auch im Dienst der Fürsten; in Österreich und Steiermark wurden diese landesherrlichen Ritter als *provinciales Austriae et Stiriae*, *milites terrae Stiriae* (*Landleute*, *Landmänner*) vor ihren Standesgenossen besonders ausgezeichnet.

Im Lauf des 12. und 13. Jahrhunderts fanden die merkwürdigsten Verschiebungen innerhalb des gesamten Ritterstandes statt. In Österreich und Steiermark gelang es den herzoglichen Dienstmannen (nur diesen, nicht denen der geistlichen Fürsten) durch straffes Zusammenhalten und kluge Benutzung der politischen Lage nicht nur alle Spuren der Unfreiheit abzustreifen, sondern sich teilweise sogar zu dem Stande der bis dahin im Lande wenig zahlreichen Edeln emporzuschwingen. Während diese Ministerialen so aus unfreien Dienstmannen zu edeln „Dienstherren" oder „Landherren" wurden[26], stiegen zwar die eigenen Ritter zu dem Range, den anderwärts die Dienstmannen einnahmen, empor, allein ihr Streben nach einer erheblichen Aufbesserung ihrer Lage scheiterte am Widerstand der Dienstherren, welche die persönliche Unfreiheit ihrer Ritter, namentlich das volle militärische Verfügungsrecht des Herrn über seinen Mann

---

[23] Vgl. Schwsp. Laßb. 70. 158. 308. Über Dienstmannen von Grafen und freien Herren vgl. Siegel a. a. O. 237. His a. a. O. 9. Kluckhohn 39. v. Borch Deutsches Adelsblatt 1895 S. 263. Ficker 2, 227ff.

[24] Vgl. S. 432. Schwsp. Rock. Laßb. 18: *ist ein eigenman ritter* (vorher ist von den *dienstman der fursten* die Rede gewesen). Vgl. ebd. R. 63, L. 70: *gît ein vrîer herre sîn eigen liute an ein furstenampt, die sint niht dienstliute, sie sint des fursten eigen, si habent dienstmanne reht niht.* v. Fürth 67. v. Zallinger Ritterl. Klassen des steirischen Landrechts 427 n. Ficker 2, 217ff.

[25] Vgl. § 40 n. 11. MG. Const. 1, 181. Andere Bezeichnungen waren *castrenses*, *rittermäßige knechte*. Da sie in der Regel ohne eigenen Burgenbesitz als Burgmannen auf den Burgen ihrer Herren wohnten, so wurden ihnen die letzteren später als *schloßgesessener Adel* gegenübergestellt. Vgl. His 15. Über die eigenen Ritter vgl. besonders v. Zallinger a. a. O. His a. a. O. 9ff. Kotzenberg a. a. O., v. Fürth 68. Ficker 2, 223ff.; Heerschild 188. Hasenöhrl a. a. O. 70ff.

[26] Die Bezeichnung der Ministerialen höherer Ordnung als *dienstherre* oder *lantherre* kommt schon im 13. Jh. vor und ist auch außerhalb Österreichs in Süddeutschland, Thüringen, Brandenburg und am Niederrhein bezeugt. Vgl. Kotzenberg a. a. O. His a. a. O. 8. 35. Einzelnen solcher Dienstmannengeschlechter ist es auch in Thüringen und der Mark Meißen gelungen, zum hohen Adel aufzusteigen. Vgl. His 18ff.

aufrecht erhielten[27]. Die Bezeichnung „Eigenmann" wurde geradezu typisch für die eigenen Ritter, im Gegensatz zu den Bauern, die doch nur zu gemessenen Diensten verpflichtet waren[28].

Erheblich anders lagen die Verhältnisse in Norddeutschland. Während es im Süden, abgesehen von den Grafen, im allgemeinen nur wenig edele Geschlechter gab, deren Zahl gegen Ende des Mittelalters, hauptsächlich durch den häufigen Eintritt der jüngeren Söhne in freiherrliche Stifter oder Klöster, mehr und mehr zusammenschmolz, waren die Edelfreien in Norddeutschland überaus zahlreich, da insbesondere die militärischen Bedürfnisse der Elbemarken und der Grenzdienst gegen die Obotriten, Wenden und Sorben schon zu einer Zeit, wo der Schwerpunkt der deutschen Heere noch in den Fußtruppen lag, die Ansiedlung ganzer Reiterscharen zur Notwendigkeit machten. Es kann doch kein Zufall gewesen sein, daß längs der Elbe, von Thüringen bis zum östlichen Holstein, die freien Herren und Schöffenbaren ebenso dicht nebeneinander saßen, wie später die märkischen Ritter an der polnischen Grenze[29]. Kein Wunder, daß hier nur wenige Geschlechter imstande waren, ihren allodialen Grundbesitz so zu erweitern, wie es das Standesbedürfnis eines adeligen Hauses verlangte. Denn die wirtschaftliche Lage der Grundherren hatte sich im 12. und 13. Jahrhundert sehr verschlechtert. Die Auswanderung in die Städte und die überelbischen Kolonialländer, letztere für Sachsen und Thüringen besonders empfindlich, hatte den Bauernstand gelichtet und die Zahl der Arbeitskräfte verringert, Arbeitslöhne und Preise waren gestiegen, aber die Steigerung der Bodenrente kam nur den Bauern und nicht den Grundherren zustatten, da diese bereits auf jede Eigenwirtschaft verzichtet und die Abgaben der Bauern mit dem Wachstum der Bodenrente nicht schrittgehalten hatten[30]. Der thüringische, ostfälische und holsteinische Adel wurde von den verschlechterten wirrschaftlichen Verhältnissen um so härter betroffen, als er nicht nur bei seiner großen Zahl sich von vornherein mit geringem Besitz hatte begnügen müssen[31], sondern sich außerdem noch eine überaus starke Konkurrenz der Dienstmannen gefallen lassen mußte. Da ein stattliches Dienstgefolge für die Herren vorteilhafter war, als eine entsprechende Anzahl freier Vassallen,

[27] Eine anschauliche Schilderung dieser Kämpfe bei dem sogenannten Seifried Helbling (§ 40 n. 13) 4, Vers 46ff. 64ff. 759ff. 766ff. 791ff. 6, 161ff. 8, 30ff. 142ff. 347ff. 392ff. 472ff. 577ff. 894ff. 15, 139ff. 151ff. 174f. 191ff.

[28] Vgl. v. Zallinger Ritterliche Klassen 428f.

[29] Vgl. S. 466. Siehe auch ZRG. 20, 15f. In Österreich, wo die militärische Lage die gleiche wie in den Elbemarken war, hat sich das Verhältnis nur dadurch anders gestaltet, daß dem Bedürfnis von vornherein durch die eigenen Ritter genügt wurde. Siegel a. a. O. 242. 249f. macht darauf aufmerksam, daß gegen Ende des 13. Jh. die Dienstmannen mit ihren Bannern von Rittern und Knechten zwei Drittel der ganzen österreichischen Streitmacht stellten.

[30] Vgl. Lamprecht WL. 1, 862ff. 1506ff.

[31] Aus Ssp. II 54 § 2 und III 81 § 1 (n. 19) folgt, daß die Schöffenbarfreien vielfach nicht mehr als drei Hufen Eigen oder Lehen besaßen. Sechs Hufen, davon zwei verpfändet: Wigand Femgericht 223 (1170).

so war es natürlich, wenn die Fürsten die ihnen zu Gebote stehenden Lehen nur für ihre Dienstmannen verwendeten und zur Belehnung von Edelfreien nicht leicht etwas übrig hatten[32]. Den Reichskirchen war es geradezu verboten, andere, als ihre eigenen Ministerialen, zu belehnen[33]. So blieb für die Edeln, die darauf angewiesen waren, sich um Lehen zu bewerben, nichts übrig, als die Ergebung in die Ministerialität[34]. Diese Bewegung begann um die Mitte des 12. Jahrhunderts, nahm aber bald einen solchen Umfang an, daß im ostfälischen Sachsen und in Thüringen bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts die meisten edelen Geschlechter den Schritt vollzogen hatten. Dabei wahrten sich auch die Übergetretenen die Erinnerung an ihre edelfreie Abstammung, den Zusammenhang mit dem Stammgut ihres Geschlechts, das freie Verfügungsrecht über ihr Eigen und vor allem ihren Gerichtsstand und ihre Schöffenbarkeit im gräflichen Landgericht[35]. Solange den geborenen Dienstmannen diese Rechte noch abgingen, fühlten sich die zu ihnen übergetretenen Edeln als Übergenossen, und so darf es nicht wundernehmen, wenn der Verfasser des Sachsenspiegels, der selbst ein aus dem Herrenstand hervorgegangener Dienstmann war, sich und seine Genossen nach wie vor zu dem Stande der „Schöffenbarfreien" rechnete[36].

---

[32] Vgl. Lamprecht WL. 1, 1163. 1169f. v. Below Landst. Verf. 14.

[33] Vgl. Ficker Eigentümer des Reichskirchengutes 141. Waitz 5^2, 371ff. 6^2, 103f. Böhmer Acta imperii S. 78 Nr. 85 (1135).

[34] Ältere Beispiele solcher Ergebungen u. a. Waitz 5^2, 372. Über derartige Vorgänge in Süddeutschland Luschin v. Ebengreuth Gerichtswesen 46. Beyerle a. a. O. 82. Kluckhohn 31ff. 36ff.

[35] Vgl. n. 6. Ssp. I 51 § 4: *Svelk scepenbare vri man enen sinen genot to kampe ansprikt, die bedarf to wetene sine vier anen unde sin hantgemal, unde die to benomene, oder jene weigeret ime kampes mit rechte.* III 29 § 1: *Die man mut sik wol to sime hantgemale met sinem eide tien, al ne hebbe he's under ime nicht.* Ein süddeutsches Beispiel bei Beyerle 82.

[36] Während eine ältere Meinung die Schöffenbaren des Ssp. (S. 470) als die teils ritterliche, teils bäuerliche Klasse der Gemeinfreien auffaßte (nur v. Richthofen Unters. 2, 1124ff. hatte in ihnen ritterliche Edle erkannt), hat v. Zallinger, Schöffenbarfreie, ihren Zusammenhang mit dem höheren Ritterstande bewiesen. Da er aber gleichzeitig den Übertritt der großen Mehrzahl der zu ihnen gehörigen Geschlechter in die Ministerialität aufdeckte (den gleichen Vorgang hat His a. a. O. 1—6 für Thüringen festgestellt), so hielt er die Schöffenbarfreien, für die er jede urkundliche Beglaubigung vermißte, für eine bloße Fiktion Eikes, der in seiner Person selbst die Wandelung vom Altedlen zum Dienstmann vollzogen hatte. Auch die vier ersten Auflagen dieses Lehrbuches sahen in den Schöffenbarfreien nur die in den Stand der Dienstmannen übergetretenen Altfreien (wie sie auch Schwsp. Laßb. 69 vorkommen), die sich für ihre Person ihre alten Freiheitsrechte bewahrt hatten, also nur ein Übergangsstadium, aber nicht, wie nach dem Ssp., einen eigenen Geburtsstand darstellten. Erst durch die Hildesheimer Urkunde (n. 5) ist bestätigt, daß die ritterlichen Schöffenbaren in Ostfalen in der Tat einen besonderen Stand, die Klasse der landsässigen Edelherren, gebildet haben, der auch die mit Vorbehalt ihrer Standesrechte in die Ministerialität übergetretenen Familien mitumfaßte. Die Beispiele für den Eintritt niedersächsischer Altfreier in die Ministerialität hat Wittich a. a. O. in dankenswerter Weise vermehrt und

Der Eintritt dieser altfreien Elemente in den Stand der Ministerialen hat alsbald befreiend auf die Stellung der letzteren eingewirkt, da man ihnen auf die Dauer nicht versagen konnte, was jene sich trotz ihrer Standesminderung vorbehalten hatten. So erwarben die Dienstmannen seit Mitte des 12. Jahrhunderts allgemein die volle Lehnsfähigkeit, so daß sie auch von dritten Personen Lehen mit Mannschaft empfangen konnten, auch der Gerichtsstand vor dem Grafengericht und damit die Befähigung zum Schöffen- und selbst zum Grafenamt wurde den Dienstmannen seit der Mitte des 13. Jahrhunderts überall zugestanden[37]. Damit hatten sie auch die Fähigkeit zum Erwerb landrechtlichen Eigens erlangt[38]; die Berechtigung, über solches auch ohne den Herrn beliebig zu verfügen, war nur eine weitere Folge dieser Entwicklung[39].

Als Ritterbürtige wurden die Dienstmannen und zum Teil selbst die eigenen Ritter seit dem 13. Jahrhundert mehr und mehr zum Adel gerechnet[40]. Wie dies zunächst nur in bezug auf ihre soziale Stellung eine Berechtigung hatte, so auch die zuweilen vorkommende Bezeichnung der Dienstmannen als freie Leute[41]. Technisch hießen „Freie" auch weiterhin nur die Angehörigen des hohen Adels, weil man sich der rechtlichen Unfreiheit der Dienstmannen immer noch bewußt blieb[42]. Im Lauf des

---

dem manche gute Bemerkung über die niedersächsischen Standesverhältnisse beigefügt. Wie er aber in seinen Ergebnissen eine Stütze für seine grundherrliche Theorie (§ 9 n. 6) finden kann, ist unverständlich. Die Untersuchungen von Heck a. a. O. haben das Verdienst, den Blick auch auf die bäuerlichen Schöffenbaren in Niedersachsen (vgl. n. 64) gerichtet zu haben, seine Theorie von den sächsischen *nobiles* (§ 29 n. 2 u. 3) gewinnt aber dadurch nicht an Wert.

[37] Vgl. § 40 n. 10. Die Dienstmannenlehen vom Herrn waren keine rechten Lehen, da sie nach Hofrecht und ohne „Mannschaft" geliehen wurden. Vgl. Homeyer Syst. d. Lehnrechts 272. Der Grundsatz des Ssp., daß nur Schöffenbarfreie ein Gerichtslehen haben könnten, war im 14. Jh., wo man nur noch Ministerialen als Richter kannte, vollständig beseitigt. Vgl. Gl. z. Ssp. III 54 § 1 (Homeyer 350): *Wat sechst du dar tu, dat dit recht feilet itzunt over alle Sassenlant unde binamen in der Mark, dar nergent ein belent richter schepenbar vri is.*

[38] Vorher vermochten sie dies nur durch die Hand eines Salmannes. Vgl. Loersch u. Schröder Urk.[3] Nr. 103 (107). v. Fürth a. a. O. 282f. 483f.

[39] Vgl. v. Fürth 288. 484f.

[40] Vgl. Ficker Heerschild 143f. v. Fürth 59f. 75. 80. Roth v. Schreckenstein a. a. O. v. Zallinger Zur RG. d. Ritterstandes 37. 42; Ritterliche Klassen 400ff. In Österreich wurden unter den Babenbergern des 13. Jahrhunderts die eigenen „Ritter" vielfach begünstigt, um die der landesherrlichen Gewalt immer gefährlicher werdende Ministerialität zu beschränken. Vgl. Dopsch Landesf. Urbare Nieder- u. Oberösterreichs 431 und Einl. pg. 218ff.

[41] Bergh, Oorkondenb. v. Holl. en Zeel. 1, Nr. 154. 191. v. Fürth 61. Kotzenberg a. a. O. 12.

[42] Vgl. Ficker Heerschild 142f. Allgemein verbreitet war die Formel: *vürsten, grâven, vrie, dienestman, ritter.* Vgl. Kotzenberg 13. Die freiherrlichen Stifter und Klöster (auch die Kanonissinnenstifter) nahmen Angehörige des Ministerialenstandes gar nicht oder nur in sehr seltenen Fällen in ihre Konvente auf. Ehen zwischen Ministerialen und Edelfrauen kamen öfter vor, während solche zwischen freien Herren und Ministerialinnen, weil sie den Stand des Hauses erniedrigten, selten waren. Vgl. n. 19.

14. Jahrhunderts aber ist die letzte Erinnerung an die ursprüngliche Unfreiheit des Standes verschwunden, nur bei den eigenen Rittern haben sich die Spuren noch bis in das 15. Jahrhundert fortgesetzt. Was sich von besonderen Machtbefugnissen der Herren gegenüber ihren Mannen erhalten hatte, wurde nicht mehr auf persönliche Abhängigkeit, sondern auf eine größere Strenge des lehnrechtlichen Verhältnisses zurückgeführt[43]. Aus belehnten Eigenleuten hatte sich ein freier Lehnsadel entwickelt.

Die Ritterschaft hatte sich, im Gegensatz zu den Bauern und dem erst später zu besprechenden Bürgertum der Städte, zu einer einheitlichen Gesellschaftsklasse mit eigenen Gesetzen und besonderen Begriffen von Standesehre und Berufspflichten ausgebildet[44]. Der Abschluß dieser Entwicklung fällt in die Hohenstaufenzeit. Die Ritterschaft umfaßte die landrechtlich geschiedenen Stände der Edeln und der Dienstmannen, die schon in einer Urkunde Lothars III von 1134 (Böhmer Acta imp. sel. 74 Nr. 80) als *ordo equestris maior et minor* unterschieden werden[45]. Um aber zu den Rittern gezählt zu werden, genügte es nicht, daß man einem ritterlichen Geschlecht höherer oder niederer Ordnung angehörte und ritterlichem Berufe nachging, es bedurfte vielmehr wie bei der germanischen Wehrhaftmachung (S. 40) eines besonderen Aktes, der Ritterweihe oder Schwertleite, um den „Edelknecht“ oder „Edelknaben“ zum Ritter zu machen[46]. Das Wesentliche dieses Aktes bestand in dem „Schwertnehmen“, d. h. der feierlichen Anlegung des Schwertes am Rittergurt, womit meistens ein kirchlicher Weiheakt verbunden war[47]. Die in Frankreich übliche Aufnahme in den (den geistlichen Ritterorden nachgebildeten) Ritterorden durch Ritterschlag und Rittergelübde war dem deutschen Mittelalter unbekannt und hat hier erst wenig vor

---

[43] So die Stellung des *homo ligius* (n. 13), auch wohl die in der Mark Brandenburg und später in Preußen wiederholt amtlich betonte Pflicht des einheimischen Adels als solchen, sich dem Offizierdienst im Heere nicht zu entziehen.

[44] Vgl. Löher a. a. O. Roth v. Schreckenstein a. a. O. Baltzer Zur G. d. deutsch. Kriegswesens 4ff. Kopp Über den Geburtsadel (Bilder und Schriften der Vorzeit 1, 1—42). Fitting Das castrensische Peculium 503ff. Alw. Schulz Das höfische Leben z. Z. der Minnesinger 1, Kap. 2. Waitz 5^2, 452ff. Eichhorn 2, 147ff. 548f. 3, 374ff. Walter DRG. §§ 218. 444f. Göhrum a. a. O. 1, 190ff. Der von Kopp auszugsweise mitgeteilte „Ritterspiegel“ des Johann Rothe (Anfang des 15. Jahrhunderts) jetzt vollständig bei Bartsch Mitteldeutsche Gedichte (Bibl. d. Stuttg. litt. Ver. 53, 98—201).

[45] Einen Rechtsanspruch auf das Prädikat „Herr“ hatten nur die Angehörigen des höheren Ritterstandes (außerdem die höhere Geistlichkeit und zum Teil die reichsstädtischen Ratsherren). Im Gegensatz zu ihnen führten die Ministerialen in Thüringen das Prädikat *er*, die Eigenritter aber nur ihren persönlichen Namen ohne Prädikat. Vgl. His a. a. O. 7. 12.

[46] „Die Schildknappen“ oder „Schildknechte“ (im Gegensatz zu den ritterlichen „Schildherren“) wurden, ohne Unterscheidung zwischen Edelknechten und solchen niederer Herkunft (*de plebeio ordine*), als Knechte, Knappen, scutiferi, armigeri, servientes, sarjande, clientes bezeichnet. Vgl. Kluckhohn 139ff.

[47] Vgl. Kluckhohn 140 n. 2.

dem 15. Jahrhundert Eingang, aber nicht allgemeine Verbreitung gefunden[48].

Die Ritterschaft beruhte auf einem eigentümlichen Gemisch von Berufs- und Geburtsstand. Nur wer die Ritterweihe empfangen und damit die ritterliche Lebensweise zu seinem Beruf erkoren hatte, galt als ein Ritter[49]. Aber erst wenn dieser Beruf auf Kind und Kindeskind übergegangen war, galt die Familie als ritterbürtig. Um die Lehnsfähigkeit, die Ebenbürtigkeit zu gerichtlichem Zweikampf und zur Teilnahme an den Ritterspielen oder Turnieren, die Befähigung zum Eintritt in einen Ritterorden oder ein adeliges Stift zu besitzen, genügte es nicht, daß man selbst ein Rittersmann war, man mußte auch ritterbürtig („zum Schilde und Wappen geboren"), d. h. Sohn und Enkel von Rittersleuten sein[50]. Immerhin war dabei noch den Söhnen von Bürgern oder Bauern die Möglichkeit eröffnet, wenn auch erst in der dritten Geschlechtsfolge, durch Wahl des ritterlichen Berufes das Aufrücken ihrer Familie in den Stand der Ritterbürtigen zu bewirken[51]. Aber ebendiese Berufswahl wurde Bauersöhnen schon von den Hohenstaufen verschlossen oder doch an königliche Genehmigung gebunden[52], während die Söhne von Bürgern oder gemeinen Knappen, abgesehen von Pfaffensöhnen, freie Hand behielten[53]. Den

[48] Vgl. Treis Die Formalitäten des Ritterschlages in der altfranzösischen Epik 1887. Gegen die in unseren früheren Auflagen vertretene Ansicht, daß der Ritterschlag auch in Deutschland schon im Mittelalter verbreitet gewesen sei und eine höhere Stellung für die Empfänger desselben gegenüber ihren nicht zum Ritter geschlagenen Standesgenossen begründet habe, vgl. Kluckhohn 140 n. 2.

[49] Hinterher kam es weniger darauf an, daß die kriegerische Lebensweise fortgesetzt, als darauf, daß keine mit dem Standesbegriff unvereinbare Beschäftigung, wie Handwerk oder Kaufmannschaft, betrieben wurde. Betrieb der Landwirtschaft war gestattet. Vgl. Ritterspiegel Vers 2175—2220.

[50] Vgl. Waitz 5[2], 456f. Homeyer Syst. d. Lehnr. 299f. Göhrum a. a. O. 1, 190ff. Schröder Ebenbürtigkeit 462. Während eine mildere Richtung sich am Stand des Vaters und Großvaters genügen ließ (vgl. Richtst. Lehnr. 28 § 3, Statut des Baseler Domkapitels von 1337, ZGO. 21, 309), legten andere auch Gewicht auf die Herkunft der Mutter (vgl. Gl. z. Ssp. I 5; Statut des Halberst. Domkapitels von 1401, bei Kraut Grundriß § 37 Nr. 3) oder verlangten geradezu vier ritterliche Ahnen (beide Großelternpaare), so Kl. Kaiserr. 3, 5 und wohl auch schon der Landfriede von 1152 c. 10 (MG. Const. 1, 197). Wahrscheinlich ist auch Sächs. Lehnr. 2 § 1 und 21 § 1 in diesem Sinn zu verstehen. Vgl. Ssp. I 51 § 4. III 29 § 1. II F. 10 § 2. Gegen Ende des Mittelalters wurden die Gegensätze zwischen „Rittersart" und „Bürgersart" wieder schärfer betont, vielfach erschienen selbst die vier Ahnen nicht mehr genügend, viele geistliche Stifter und die Turnierregeln forderten acht, selbst sechzehn Ahnen, wodurch sich der Begriff des stift- oder turniermäßigen Adels bildete. Vgl. u. a. Loersch u. Schröder Urk.[3] 278 (280). Frensdorff Lehnsfähigkeit der Bürger (s. § 40 n. 6) 53f. Schenk zu Schweinsberg, Deutsch. Herold 1899 Nr. 6. Über die freiherrlichen Stifter vgl. n. 42.

[51] Vgl. Kluckhohn 143ff. Seifried Helbl. 8 Vers 180ff. 241ff. 257—72. 277ff. 336ff.

[52] Vgl. Landfriede von 1152 c. 12 (II F. 27 § 13), Constitutio contra incendiarios von 1186 c. 20 (MG. Const. 1, 197. 451).

[53] Vgl. Ritterspiegel Vers 409—32. 713—24. Frensdorff a. a. O. 37f.

Durchgangspunkt bildete regelmäßig die Ministerialität, indem Freie sich in diese ergaben, Unfreie zu Ministerialenrecht befördert wurden; nach der Umbildung der Ministerialität zu einem freien Lehnsadel war der Erwerb eines Mannlehens das Mittel, um den Nachkommen die Standeserhöhung zu verschaffen[54]. Außerdem übten die Könige schon im 12. Jahrhundert das Recht aus, auch Nichtritterbürtigen die Schwertleite zu erteilen[55]. Dazu kam seit Karl IV nach französischem Muster die Verleihung des Briefadels, d. h. die Erhebung in den Adelsstand (selbst in den der Edelfreien) durch königliches Diplom, ohne Rücksicht auf ritterlichen Lebensberuf[56]. Auch die seit Sigmund aufgekommenen Ordensverleihungen waren, wenn sie einem Nichtadeligen zuteil wurden, wohl stets mit Erhebung in den Adel verbunden[57]. Endlich gewährte die Promotion zum doctor legum seitens einer mit dem Promotionsrecht ausgestatteten Juristenfakultät die persönliche Gleichstellung mit dem Adel[58] Im übrigen war der Adel zu einem reinen Geburtsstand geworden, der weder durch eine bestimmte Berufswahl erworben, noch durch unritterliches Leben verloren werden konnte[59].

2. Die Gemeinfreien. Der ritterliche Beruf hatte die Grenze zwischen Edeln und unfreien Dienstmannen verwischt, die letzteren schließlich zu Freiheit und Adel erhoben, anderseits zwischen ritterlichen und unritterlichen Freien eine tiefe Kluft begründet. Aber auch der freie Bauer wurde noch oft genug als *liber*, *frîman*, *frî gebûr* bezeichnet und selbst *nobilis* wurde in der ersten Hälfte des Mittelalters keineswegs technisch für den Herrenstand, sondern vielfach noch in alter Weise zur Bezeichnung des vollkommen freien Grundbesitzers verwendet[60]. In Ost- und Mittelfriesland, wo es im Gegensatz zu Westfriesland vor Ende des

[54] Vgl. Eichhorn 2, 566. 3, 375f.

[55] Vgl. Otto Frising. gesta Friderici 2, 18. Göhrum a. a. O. 1, 190 n. 10. Walter § 218 n. 14. Ficker Forsch. z. RG. Italiens 2, 103ff. 3, 430f. Die Frage, ob die Erhebung durch den König schon die Ritterbürtigkeit gewähre, wird von der Glosse zu Ssp. I 27 und Sächs. Lehnr. 2 in verneinendem Sinn entschieden. Vgl. Göhrum 1, 375f.

[56] Vgl. Eichhorn 3, 378. Schulte Standesverhältn. d. Minnesänger 18. Windecke's Leben Sigmunds c. 321 (her. v. Hagen).

[57] Vgl. Löher a. a. O. 409. Über den Lindwurmorden Sigmunds vgl. Windecke's Leben Sigmunds c. 136. Siehe auch UB. d. St. Lübeck 5 Nr. 807.

[58] Vgl. Eichhorn 3, 379. Kraut Grundr. § 37 Nr. 1ff. Fitting a. a. O. 548.

[59] So schon Görlitzer Landrecht 45, 3.

[60] Vgl. S. 234. Waitz 5², 317. 434ff. 509ff. Heck Sachsenspiegel 400ff. v. Zallinger Schöffenbarfr. 20ff. 134 n. 3. 257. v. Richthofen Unters. 3, 80ff. Lindner Veme 399. Branger a. a. O. (S. 467). Beyerle Pfleghafte 305f. v. Wyß a. a. O. (S. 469). Tille Bäuerl. Wirtsch.-Verf. d. Vintschgaues 33ff. Strnadt Inviertel 699—738; Hausruck 46; Freie Leute der Riedmark (S. 444ff.). F. Vogt Bedeutungswandel des Wortes edel, Marb. Rekt.-Rede 1908 S. 5f. 30. v. Minnigerode Ebenburt u. Echtheit 33f. Seifried Helbling 8, Vers 150ff. (ZDA. 4, 168). Meier Helmbrecht Vers 711. 743. 1727 (*frîman*, *frîwip*). Zingerle Deutsche Sprichwörter 17: *Ein frî gebûr ist herren genôz.* Im „Armen Heinrich"

14. Jahrhunderts keinen Ritterstand gab, führten die freien Vollbauern (Hausleute), denen auf Grund ihres Stammgutsbesitzes (*ethel*) die ausschließliche Wählbarkeit zu dem Amt eines Richters (*redieva*) zukam, den Namen *ethelinge*[61], während die geringeren Freien *frilinge* hießen[62].

Als eine höhere Klasse unter den Gemeinfreien sind auch die bäuerlichen Schöffenbaren (Schöffenbarfreie, Freischöffenbare, Königsfreie, auch schlechthin „Schöffen") der westfälischen Gerichte anzusehen, die auch in Ostfalen nicht ganz fehlten, obwohl hier zur Zeit des Sachsenspiegels im allgemeinen nur Angehörige des Herrenstandes und Vorbehaltsministerialen (S. 479), auch später nur Männer ritterlichen Standes zur Schöffenbank an den Grafengerichten Zutritt hatten[63]. Jedenfalls mußten

---

Hartmanns v. d. Aue sagt der Held, ein freier Herr *und wol den fürsten gelîch* (Vers 43) von seiner Retterin, deren Vater, sein Meier, ein *frier bûman* und *gebûre* (Vers 269. 276) ist: *nu ist si frî, als ich dâ bin; nu ræt mir aller mîn sin, daz ich sî ze wîbe neme* (Vers 1497ff.). Drei um 1300 entstandene HSS. des Schwabenspiegels (WSB. 80, 313 c. 3. 355 c. 138), die schon Heck herangezogen hat, unterscheiden *dreier lande freien:* 1. die Fürsten (*sembervreie, die obern vreien*), 2. die *mittervreien* als deren Mannen, 3. *die dritten haizent edelinge und sint gepouwern;* als *edelinch* wird dann auch der Fronbote, der ein *freier lantsaze* sein muß, bezeichnet.

[61] Vgl. S. 471. Heck Fries.Ger.-Verf. 239ff. 252. 257ff. 291ff. Seerp-Gratama GGA. 1895 S. 850ff. v. Sybel[2] 131. v. Richthofen Unters. 2, 1026ff. und Mayer (S. 468) 32ff. sehen in den Edelingen die Nachfolger des friesischen Volksadels, die sie (im Gegensatz zu den „Hausmännern") mit den späteren „Häuptlingen" gleichstellen. Aber die „Häuptlinge" scheinen vielmehr ein erst seit Ende des 14. Jahrhunderts emporgekommener Amtsadel gewesen zu sein, dem nun allerdings das Prädikat „edel" als ausschließliches Standesrecht zukam. Man darf wohl annehmen, daß der altfriesische Volksadel in Ost- und Mittelfriesland einer ähnlichen demokratischen Bewegung, wie die der sächsischen Stellinga um 842 (Waitz 3[2], 149 n. 2) zum Opfer gefallen war. Ein im 12. Jh. von den Bauern unternommener Versuch, auch den westfriesischen Adel zu verdrängen, blieb erfolglos. Vgl. v. Richthofen Unters. 3, 80ff.

[62] Vgl. Siebs bei Heck, Ger.-Verf. 228f. 246ff. Als *friling* oder *unedelmon* wurden einmal die in einer Kebsehe erzeugten Söhne eines Edelings, die das Recht am väterlichen Stammgut entbehrten, sowie die Edelinge, die dies Recht durch Verbrechen verwirkt hatten, bezeichnet, vor allem aber die Kleinbauern, die Pächter oder „Heuermänner" und freien Einlieger, die bei anderen Leuten in Lohn und Brot standen. Vgl. Heck 245ff. 248. 251ff. 256f. 266.

[63] Vgl. Molitor Stände 7ff. 34ff. Lindner Veme 398ff. Heck Stände 340ff. 369. v. Amira ZRG. 40, 388. E. Mayer DFrzVG. 1, 399. Beyerle Pflghafte 271f. 281ff. Fehr ZRG. 45, 487; Fürst u. Graf 71. Meister Ostfäl. Ger.-Verf. 197f. (für Ostfalen ablehnend). Die Glosse zu Ssp. III 29 § 1 (Homeyer) beruft sich zum Beweise, daß die Schöffenbarfreiheit von der Heerschildsordnung unabhängig sei, u. a. auf die ostfälischen Grafschaften Mühlingen und Billingshohe: *Als in de gravescap tu Mulinge und tume Billingshoge wol enkede is, went dar schepenbare lude wol sleghte bure sin: darumme ne eddelt si, eder nemene, en ambacht.* Wilmans Westf. UB. IV. 1 Nr. 221 (1238): *homo libere conditionis quod in vulgari scepenbare vocatur.* Kindlinger Münst. Beitr. 3 Nr. 145 (1404): *gekoren vriscepenbar gerichteslude.* Lippische Regesten 3, 228 Nr. 1974 (1458, nicht 1438): *schepgeboren koningsfrigge.* Z. vaterl. G. Alt.-K. 3, 73f. (1459): *wu men enen vriscepenbar man ut sine vriscepene rechtsvriheiden und vriden winnen soll.* Lindner Veme 256 (1433): *hei ensi dar dinkplichtich und ein schepenbar vrige of koninges*

auch die schöffenbaren Bauern gleich den friesischen Edelingen im Besitz eines größeren Stammgutes sein, auf dem ihr Recht zum Schöffenstuhl beruhte[64]. Das Mindestmaß eines solchen Schöffengutes dürfte nach Ssp. III 81 § 1 drei Hufen an Eigen betragen haben. Daß die bäuerlichen Schöffenbaren nicht, wie diejenigen aus dem Ritterstande, das Recht der Steuerfreiheit besaßen, sondern gleich den friesischen Edelingen einen Schoß von ihrem Grundbesitz zu entrichten hatten, läßt sich nicht bezweifeln[65]. Gleichwohl darf man annehmen, daß sie, ebenso wie die Vollbürger der ostfälischen Städte (*scheffinbare markit liute*), den Schöffenbaren des Sachsenspiegels und damit auch dem Herrenstande an Buße (30 ß) und Wergeld (18 Pfund Silbers) gleichgestanden haben[66].

Als eine geringere Klasse der Gemeinfreien standen den schöffenbaren Großbauern sowie den ostfälischen Stadtbürgern die freien Kleinbauern gegenüber, deren Eigenbesitz zwar das Mindestmaß einer halben Hufe erreichte, sich aber im allgemeinen unter drei Hufen als Höchstmaß bewegte[67]. Wegen ihrer Steuerlast wurden sie im holländischen Friesland als „schoßbare Leute" (*scotbaere man*)[68], im Sachsenspiegel aber als „Pfleg-

---

vrige des stoles. Bei Ssp. I 6 § 2 hat man wohl mit Zallinger Schöffenb. 14 und Beyerle Pfleghafte 275 noch an eine altertümliche Formel aus einer Zeit allgemeiner Schöffenbarkeit aller Freien zu denken.

[64] Vgl. n. 6. n. 35.

[65] Über die Steuerpflicht der friesischen Edelinge oder Hausleute Heck Fries. Ger.-Verf. 291 und (mit Beschränkung auf die letzteren) v. Richthofen Unters. 2, 1053ff. 1058. 3, 53ff. 62. 83. Über die der schöffenbarfreien Bauern Molitor a. a. O. 7ff. Beyerle Pfleghafte 271. 311ff. Der letztere geht aber zu weit, wenn er die sächsischen Schöffenbaren bäuerlichen Standes überhaupt zu den Pfleghaften rechnet.

[66] Vgl. v. Amira ZRG. 40, 391. Beyerle 335. Heck Sachsenspiegel u. Stände 484. Halle-Neumarkter Recht v. 1235 (Gaupp) § 17. Sächs. Weichb. (Laband S. 63) 17, 5. Magdeb.-Bresl. Schöffenr. (Laband) II 2 c. 21. 68. Magdeb. Fragen (Behrend) I 2 dist. 18. Magdeb. Schöffensprüche (Friese u. Liesegang) I, Abt. 2 Nr. 52, S. 218. Stendal. Urt.-Buch (Behrend) 1. 3, 8. Meißener RB. (Ortloff RB. n. Dist.) IV c. 32 dist. 2. Goslar. Stat. (Göschen) 85, 16f. Das Görlitzer Landrecht (Homeyer) 45 § 4 betrachtet den Mann, *der von geburt scheffinbare is*, gegenüber den *scheffinbarin markit liutin* als Übergenossen, dem sie bei gerichtlichem Zweikampf sowie hinsichtlich der Urteilfindung und Urteilschelte nicht ebenbürtig sind; sie stehen in dieser Beziehung gleich mit *den, die biergeldin sin odir lantsetin.* Über schöffenbarfreie Bürger in westfälischen Städten vgl. Molitor 59ff., der darauf aufmerksam macht, daß es hier neben jenen auch geringere Freie gab. So begegnet im Herforder Rechtsbuch c. 9 und c. 15 *en vry borgher na vryer lantseten rechte.* Vgl. dagegen Meißener RB. IV c. 32 dist. 6: *daz in wichbilde alle, di in wichbilde schutz haben, mit eime wergelde und mit einer busse begriffen sint.*

[67] Vgl. Ssp. I 34 § 1. III 45 § 5. 61 § 3. 80 § 1. Nur die Großbauern mit mehr als Dreihufenbesitz hatten eigenes Hirtenrecht, das Vieh der Kleinbauern unterstand dem Gemeindehirten. Ssp. II 54 § 2.

[68] Der *scotbære* oder *bedesculdige huysman* stand in Westfriesland im Gegensatz zu den schoßfreien Edeln. Vgl. v. Richthofen Unters. 3, 53ff. 62. 83. Kennemarlandrecht v. 1292, Berg Oork.-B. Holland en Zeeland 2, 375f. Der Ritterspiegel unterscheidet die Güter der Bauern, die nicht frei sind und verzinst werden

hafte“ bezeichnet[69]. Während die Wissenschaft darüber einig ist, daß der Name der „Pfleghaften“ sie als Abgabenpflichtige kennzeichnet[70], besteht ein um so lebhafterer Streit über Bedeutung und Herleitung der als synonym für dieselben gebrauchten Bezeichnung „Biergelden“[71]. Daß es sich dabei nur um eine wahrscheinlich durch Volksetymologie entstandene Abwandlung der in fränkischen, sächsischen und friesischen Quellen seit dem 9. Jahrhundert vorkommenden Bezeichnung *bargildi*, *barigildi*, *bargildiones*, *bergildi*, afries. *berieldan*, handeln kann, ist unbestritten[72]. Ebenso lassen die Quellen keinen Zweifel darüber, daß die Bargilden oder Biergelden Gemeinfreie gewesen sind. Genauere Auskunft erhalten wir durch ein Kapitular Lothars I vom Jahre 825, das Aufgebot zu einer Heerfahrt nach Corsica betreffend[73]. Das Kapitular, dessen Ausdrucksweise zweifellos die des fränkischen Sprachgebrauches gewesen ist, unterscheidet 1. *die vassi dominici* und deren *homines* (die *vassi minores*), die unter ihren Senioren ausziehen, 2. *die homines episcoporum seu abbatum*, von denen die außerhalb der Immunität gesessenen ihrem Grafen, die Immunitätseinsassen ihrem Senior ins Feld folgen, und 3. die *ceteri liberi homines quos vocant bharigildi*, die unter ihrem Grafen stehen, unter sich aber wieder in drei Klassen zerfallen: a) die Wohlhabenderen, die keine Heersteuer zahlen, sondern sich auf eigene Kosten ausrüsten und ihrem Grafen persönlich Heerfolge leisten; b) die Minderbegüterten, die nach Gruppen von zwei bis vier Pflichtigen dem Grafen je einen mit Hilfe ihrer Heersteuer (*adiutorium*) ausgerüsteten Mann stellen; c) die Ärmeren, die

müssen (Vers 413f.), die städtischen Besitzungen, die sich städtischer Freiheit erfreuen, aber verschoßt werden (Vers 418f.), und die freien Güter der Ritter (Vers 426. 579ff.).

[69] Vgl. v. Amira ZRG. 40, 389ff. 41, 435. Beyerle Pfleghafte (S. 467). Stobbe ZDR. 15, 345ff. Zöpfl Altert. 3, 138ff. Fehr Fürst u. Graf 76f.; ZRG. 43, 281ff. 285ff. 45, 487f. Gaupp Abh. 128. Heck Stände 369ff. 413ff. 839ff.; Biergelden (Hallische Festg. Dernburg 1900 S. 17ff.); Pfleghafte- u. Grafschaftsbauern in Ostfalen (zurzeit noch nicht erschienen). Lindner Veme 169f. Meister Ger.-Verf. 166—175. 178. 180. 199ff. Molitor Stände 40ff.; ZRG. 45, 330. Stutz ZRG. 34, 127ff. Eckert Fronbote 14ff. Waitz 4^2, 332. 411 n. 5^2, 319f. Ssp. I 2 §§ 1. 3. III 45 §§ 4. 5. Gl. zu Ssp. I 2 § 3 (Homeyer): *Plechhaften sin, di in dem lande eigen hebben, dar si wat sin plichtig of to gevene oder to dunde.* Pfleghafts in Thüringen bezeugt eine Walkenrieder Urk. v. 1214, UB. d. hist. Ver. Niedersachsen II Nr. 83 (vgl. Beyerle a. a. O. 307).

[70] Vgl. Gierke ZRG. 40, 479ff. über die Doppelbedeutung „Pflege“ = Fürsorge, Verpflegung, und = Leistung, Abgabe.

[71] Vgl. Ssp. III 45 § 4.

[72] Zu den oben n. 69 und S. 234 n. 15 Angeführten sind noch hinzuzufügen Beyerle 286ff. Breßlau FDG. 13, 100n. Lindner Veme 169f. E. Mayer Herzogtum d. Bisch. v. Würzburg 182ff.; DFrzVG. 1, 41. 410; Ital.VG. 1, 415 n. 21. Petz, Grauert, Mayrhofer Drei bayer. Traditionsbücher 166ff. Rosenstock Herzogsgewalt u. Friedensschutz 105. 133. 153f. Schröder Ger.-Verf. 41ff. 51. Telting a. a. O. 8. v. Zallinger Würzb. Herzogtum 32 n.

[73] MG. Cap. 1, 324f. Sonstige Erwähnung der Bargilden im Ed. Pistense v. 862 c. 32 (ebd. 2, 324) und einem nicht näher zu bestimmenden Kapitular a. a. O. 1, 185 c. 4.

sich weder selbst ausrüsten, noch die für einen Vertreter erforderliche Heersteuer leisten können. Der Sprachgebrauch des fränkischen Reiches verstand demnach unter „Bargilden" alle unmittelbaren Grafschaftsfreien, die weder einem Lehnsherrn, noch einem Zinsherrn unterstanden, sondern einzig mit ihrem Grafen zu tun hatten. Der Begriff hat sich später verengert. Viele Großbauern hatten ritterliches Leben angenommen und waren durch ihren Eintritt in die Heerschildsordnung teils zu freien Herren, teils zu ritterlichen Schöffenbarfreien geworden; andere, die an dem bäuerlichen Leben festhielten oder zu städtischen Vollbürgern geworden waren, blieben den Edeln wenigstens an Buße und Wergeld, eine Zeitlang auch noch in der sozialen Wertschätzung gleichgestellt[74], auch behaupteten sie sich, von Ostfalen im allgemeinen abgesehen, im Besitz der Schöffenbarkeit, während die freien Kleinbesitzer, die Biergelden oder Pfleghaften des Sachsenspiegels, an Buße und Wergeld, zum Teil auch hinsichtlich ihres Gerichtsstandes, in der ständischen Gliederung auf eine tiefere Stufe herabgesunken waren[75].

Die Bargilden werden durch die zweite Hälfte ihres Namens als Abgabenzahler gekennzeichnet[76]. Da aber, im Gegensatz zu der bisher auch von uns vertretenen Auffassung, angesichts des Kapitulars von 825 die Heersteuerpflicht nicht den Ausgangspunkt für den fränkischen Sprachgebrauch gebildet haben kann, so muß dieser in einer anderen Leistung gesucht werden. Die Quellen lassen zunächst darüber keinen Zweifel, daß es sich um eine öffentlichrechtliche Abgabe und nicht um einen grundherrlichen Zins gehandelt haben kann. Daß diese Abgabe nicht etwa ein Königszins, sondern eine Grafensteuer gewesen ist, läßt schon ein Privileg Friedrichs I von 1168 erkennen, in welchem er dem Bischof von Würzburg den Herzogstitel, die sämtlichen Grafschaften und die Landfriedens-

[74] Von den königlichen Kammerboten Berchtold und Erchanger wurden zwei *magistri pastorum* (ministerialische Oberhirten des Bischofs Salomo von Konstanz), die man ihnen als freie Bauern bezeichnet hatte (*fingebantur vicini esse et liberi*), in standesmäßiger Weise durch Aufstehen und Hutabnehmen begrüßt, um ihnen für das von ihnen überbrachte Geschenk zu danken. Vgl. Ekkehards Casus s. Galli (Meyer von Knonau 1877) c. 15 (S. 58f.).

[75] Vgl. Zeugenreihe einer Osnabrücker Urk. v. 1097, Osnabr. UB. I Nr. 216: *ex nobilibus* (sieben Namen), *ex liberis autem* (zwei Namen) *et bergildi ad predictum placitum pertinentes.* Vgl. Beyerle 302. Das Wergeld der Biergelden betrug nach Ssp. III 45 § 4 nur 10 Pfund Silbers, ihre Buße 15 ß (vgl. oben zu n. 66).

[76] Vgl. S. 234 n. 15 und mhd. *gëlte* = Zahler. In einer ahd. Glosse (Schmeller-Frommann 1, 905) *cinsgelto* für *tributarius.* Sehr viel bestrittener und unsicherer ist die Etymologie der ersten Worthälfte. Man hat an *bar* = Gau (S. 22 n. 9) gedacht und dieses mit lat. *forum* in Zusammenhang gebracht, um so die Bedeutung „Gericht", „Grafschaft" zu gewinnen (vgl. Brunner 2, 145). Aber dieser sprachliche Zusammenhang ist, wie mein Kollege Bartholomä mir mitzuteilen die Güte hatte, ausgeschlossen (vgl. Walde Lat. etym. WB.[2] 1910 S. 307). Auch ist *bar* für „Gau" nur in Schwaben belegt, wo die Bargilden nicht vorkommen. Eher möchte man an *baro* (S. 54. 134) und den *baro de minoflidis* des Pact. Alam. 2, 36 denken (vgl. Stutz 34, 127 n.), so daß der abgabenzahlende Freie und der freie Kleinbauer nebeneinander zu stehen kämen.

gerichtsbarkeit innerhalb seiner Diözese zugestand, *hoc excepto, quod comites de liberis hominibus qui vulgo bargildi vocantur in comitiis habitantibus statutam iusticiam recipere debent*[77]. Die den Grafen hier vorbehaltene Gerechtigkeit wird in zahlreichen niedersächsischen Urkunden als *forense ius*, *de foro nostro*, *de nostro iure et foro*, auch als *comecia* oder eine *ratione cometie* dem Grafen zustehende Gerechtigkeit bezeichnet[78]. Sie war identisch mit der von den Pfleghaften zu entrichtenden „Pflege" (*plege*), wie dem *forense ius* das *ius quod pleghaftich dicitur vulgariter* entsprach[79], anderseits wurde die Abgabe, die regelmäßig eine Getreideabgabe war, in niedersächsischen Urkunden auch mit *modii forenses* oder schlechthin *forenses* bezeichnet[80]. In deutschen Urkunden derselben Gegend findet sich die Bezeichnung *marchscheffel*, die man irrtümlich mit „Marktscheffel" erklärt hat[81], während sie offenbar mit den anderweitig, zumal in österreichischen Quellen vorkommenden Bezeichnungen *marchmutte*, *marchdienst*, *marchfutter*, *marchreht* gleichbedeutend war[82] und, von *march* = Mähre abgeleitet, ursprünglich eine Futterabgabe für Pferde be-

---

[77] Die vielbesprochene Urkunde u. a. bei Heck Biergelden 33, der auch die fünf als Fälschungen anerkannten Würzburger Kaiserprivilegien (ebd. 31f.) für seine Zwecke heranzieht. Gegen seine hier ganz unmögliche Übersetzung der Worte *iusticiam recipere* mit „Gerichtsbarkeit ausüben" vgl. u. a. Stutz a. a. O. 130 n. 5.

[78] Beyerle Pflegh. 322. 332. 381ff. Über die berühmte Walkenrieder Urk. v. 1214 (Anspruch des Grafen auf zwei Hufen *forensi iure quorundam hominum qui in vulgari dicuntur plaecachte*) vgl. Beyerle 307f. 382. Stutz ZRG. 34, 132 n. 1. v. Amira ebd. 40, 389f. Fehr ebd. 43, 285. Meister 171f. Heck, der ius forense unrichtig statt mit „Gerichtsrecht" mit „Marktrecht" übersetzt, findet darin eine Stütze für seine abenteuerliche Auffassung der Pfleghaften als Stadtbürger. Einer Widerlegung bedarf diese, allgemein abgelehnte Ansicht nicht mehr. Nur erwähnt mag werden, daß unter seinen vermeintlichen Beweisen auch Dsp. 283 erscheint, als ob der schwäbische Verfasser auch nur eine Ahnung von der Bedeutung des niedersächsischen Ausdrucks hätte haben können. Vgl. auch n. 81.

[79] Vgl. Beyerle 329. Meister a. a. O. 60f. Der Sachsenspiegel (II 58 § 2. III 76 § 4. S. Lehnr. 60 § 2) braucht *plege* und *tins* (d. i. Vogtzins) stets nebeneinander, und zwar, dem Sprachgebrauche seiner Zeit entsprechend, als etwas Verschiedenes. Dazu Homeyers Register S. 466. Vgl. Beyerle 380. 390 n.

[80] Vgl. Beyerle 383ff. Österr. Weist. 9, 795: *richterfueter*. Ebd. 6, 620 (1224): *iudicium et marchfûter exerceat*.

[81] Vgl. Beyerle 365 Nr. 23. 366 Nr. 25. 367 Nr. 28. 372 Nr. 36. 373 Nr. 38f. 375 Nr. 43. Daneben findet sich, offenbar durch ein Versehen des Abschreibers des Ilfelder Kopialbuches, S. 375 Nr. 42 *marthscheffel* und 372 Nr. 37 nebeneinander: *ein marthscheffel rockin und ein marthscheffel gersten und* $^1/_2$ *marchscheffel weißen, Northußer moß*. Aus diesem Schreib- oder Lesefehler erklärt sich dann weiter der *martscheffel* S. 363 Nr. 20, 369 Nr. 32, 372 Nr. 35. Die Unzuverlässigkeit des Abschreibers zeigt sich in Nr. 20 auch in dem *gerbane gelde*, das durch eine Entstellung aus *herban gelde* entstanden sein könnte. Vgl. Beyerle 363 n. und 386. Beyerle 383ff. sucht, durch die falsche Lesart verführt, den vermeintlichen „Marktscheffel" als eine mißglückte Übersetzung von modius forensis zu beseitigen, was als unmöglich erscheinen muß.

[82] Vgl. Waitz 8, 391f. (der von der Bedeutung „Mark" ausgeht und die Erklärung aus Mähre verwirft). Haltaus Glossar. 1317f. Schmeller-Frommann

deutete[83]. Daß solche Futterabgaben als *fodrum* oder als Teil der *paravereda* schon unter den Karolingern von den Grafen beansprucht wurden, ist genügend bezeugt, wenn es ihnen auch nicht überall gelang, diesen Anspruch durchzusetzen. In den Immunitäten, zu denen auch die Benefizien der Kronvassallen gehörten, fielen sie weg[84], so daß nur die unmittelbar unter dem Grafen stehenden Freien, eben die Bargilden, die davon den Namen trugen, diese Last zu tragen hatten.

Die zahlreichen Freibauern, die bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts noch überall, in Deutschland wie in Österreich und der Schweiz, als Besitzer freieigener Güter vorhanden waren[85], befanden sich im wesentlichen in derselben rechtlichen Lage und hatten weiterhin dasselbe Schicksal wie die Pfleghaften in Ostfalen und Thüringen[86]. Der Grafenschatz, den sie von ihrem Eigen zu entrichten hatten[87], verlor mehr und mehr den Charakter einer öffentlichrechtlichen Steuer und wurde zu einer Reallast, die zunächst die Bauern bei Veräußerungen an die Zustimmung der Grafen band[88], bald aber nach Art des lehns- und zinsherrlichen Ober-

---

1, 1649. Österr. Weistümer 6, 51. 164. 372. 620. 7, 215. 8, 863. 9, 339. 651. 653. 676. 694. 727. 737. 790. 831. 862. Steiermärk. Landrecht (Bischoff) Art. 104—106. 113. 114. 187.

[83] Über „Burgkorn", „Burgfutter" in sächsischen Urkunden Beyerle 379 n. Im übrigen vgl. Österr. Weist. 7, 365 *marichfueter* (ebenso im Steiermärk. Landrecht, s. n. 82). 7, 371: *daz ein iedlicher mann, der ein ganzes lehen hat, der soll geben 18 metzen habern — — marchfutter, darumb daz wir* (der Herzog) *sein überhaben alles füeterns von der veste.* Dazu die von Beyerle 286. 337f. besprochene Braunschweiger Urk. 1283: Anweisung einer halben Hufe, *de quo illud ius persolvatur quod ad comestionem est liberis hominibus constitutum.* Vortrefflich E. Mayer DFrzVG. 1, 60f. n. 16. Gleich ihm hat schon Brunner Exemtionsrecht 32f. 35f. in dem Marchfutter das alte fodrum erkannt. Vgl. auch v. Wretschko Öst. Marschallamt 38ff. Auf eine den Markgrafschaften eigentümliche Abgabe wird das Wort *march* von Waitz 8, 391f. und Dopsch Urbare (S. 453) pg. 166f. gedeutet.

[84] Vgl. Waitz[2] 2, 2 S. 296ff. 4, 15ff. 312. Brunner 2, 229. 231f. MG. Dipl. reg. 2, 284. 330. 3, 377. 4, 125f. 354.

[85] Vgl. n. 60. Strnad Hausruck 42—46. 72ff. 90ff. 391ff.; Inviertel 738f. 783ff.; Freie Leute der Riedmark 215ff. 238ff. Fehr Landeshoheit im Breisgau 1904 S. 10f. 70f. Beyerle a. a. O. 347f. In Westfalen kam für den Freien auch die Bezeichnung *ligius, homo ligius* (Lindner Veme 381): *homines ligios, vulgariter dictos vryen nostri vrygraviatus,* vgl. ebd. 381f. 396) vor, für sein Freigut (Ledigeigen) die Bezeichnung *ledich urbare* (Beyerle 393 n.), für seine Abgaben (*redditus liberi, vrygengelt*) *lethige orbere* (Lindner 385, für sein Rechtsverhältnis zum Grafen *libertas* (Molitor 9f.; Lindner 385f.). Ob auch die als *malscult* bezeichnete Abgabe der Malmänner im Osnabrückischen hierher gehört und als „Gerichtschuld" der Gerichtsleute zu deuten sei, ist bestritten. Vgl. Waitz 5[2], 318. Lindner 388f.

[86] Über Buße und Wergeld der Freibauern sind wir, abgesehen von den Pfleghaften (n. 75) nicht unterrichtet. Daß ihre Ehen mit Angehörigen des Herrenstandes als ebenbürtige Ehe angesehen wurden, galt bei richtiger Auslegung des Sachsenspiegels (III 73 § 1 in Verbindung mit I 16 § 2 und III 72) ebenso für die Pfleghaften. Vgl. n. 61. 90. 157.

[87] Näheres darüber § 50 (Landessteuern).

[88] Vgl. Beyerle 296. 307. 332. Meister Ostfäl. Ger.-Verf. 66f. Molitor 16. Lindner Veme 376ff. 382ff. Ob das Reichsweistum von 1232 (MG. Const. 2, 214),

eigentums aufgefaßt wurde[89] und gegen Ende des Mittelalters den größten Teil der ehemaligen Freibauern unter die grundherrliche Gewalt ihrer Grafen oder solcher Herrschaften, denen diese ihre Rechte im Wege der Veräußerung oder Verleihung übertragen hatten, brachte[90].

Zu der Klasse der freien Grundeigentümer müssen auch die von dem Sachsenspiegel nur beiläufig (III 79 § 1) berührten Inhaber freier Erbleihen gerechnet werden, insbesondere die Besitzer der Wald- und Marschhufen in den altländischen Gebieten (S. 465. 492), die Bauern der nach der Loi de Beaumont gefreiten Orte im Westen[91], die erblich gewordenen Meier des nordwestlichen Deutschlands (S. 463f.) und die große Masse der deutschen Landbevölkerung in den Kolonisationsgebieten des Ostens, und zwar ebensowohl in den eigentlichen Kolonistendörfern mit ihren flämischen und fränkischen Hufen, wie in den zu deutschem Recht angelegten, früher slawischen Dörfern[92]. Alle diese hatten zwar einen Obereigentümer über sich, waren aber in ihrem vererblichen und veräußerlichen Besitzrecht so selbständig, daß die Theorie zwischen den grafenschatzpflichtigen Eigentümern und diesen erbzinspflichtigen Grundbesitzern keinen Unterschied

---

die Veräußerungen eines liber censualis betreffend, sich nur auf grundherrliche oder auch auf freie Güter bezog, muß dahingestellt bleiben. Jedenfalls bedurfte es nach Ssp. I 34 § 1 der Zustimmung des Grafen noch nicht, wenn der Veräußerer wenigstens eine halbe Hufe, als das Mindestmaß eines Pfleghaftenbesitzes (S. 485), zurückbehielt, weil dadurch der Anspruch des Grafen auf seine Pflege genügend sichergestellt erschien. Vgl. Beyerle 338.

[89] Vgl. Beyerle 294ff. 312. 320f. 388f. Lindner Veme 379f. 382ff. Molitor 13. 16. Strnad Riedmark 307 (*herzogichs aigen*).

[90] Vgl. Strnad Hausruck 84. 384ff.; Riedmark 216. 218. 220ff. 234ff. 242. Beyerle 397. 424f. Über Versuche, den Freibauern die Freizügigkeit zu benehmen, Beyerle 296ff. Strnadt Riedmark 218. Wenn bei Veräußerungen des gräflichen Obereigentums nicht selten das Bauergut als Gegenstand der Übertragung bezeichnet wurde, so beruhte dies nur auf einer falschen Ausdrucksweise; der Bauer behielt sein Nutzeigentum am Gute und erhielt nur einen andern Herrn. Ebenso ist es zu verstehen, wenn der Freibauer selbst als Gegenstand der Veräußerung genannt wird. Vgl. Beyerle 269 n. Lindner 380. 396. Molitor 15. Die Herabdrückung der Freibauern zu Minderfreien war vollendet, als das S. 492 angeführte Reichsweistum von 1282 ihre Ehen mit superiores für unebenbürtig erklärte, wenn sie auch noch Übergenossen der Vogteileute blieben. In Kärnten verstand man schon im Mittelalter unter dem „Freimann" einen Minderfreien, also doch wohl einen heruntergekommenen Gemeinfreien. Vgl. L. Hauptmann Die Freileute, Carinthia I, Heft 1 1910 (100. Jahrgang).

[91] Vgl. Bonvalot Le tiers état d'après la charte de Beaumont 1884 (dazu ZRG. 20, 119 f.). Die Loi de Beaumont (*Lex Bellimontis, Bömer Recht*) war ein Privileg des Erzbischofs Wilhelm von Reims für das zu einer Stadt erhobene Dorf Beaumont, mit dem im Lauf des Mittelalters über 500 Dörfer und Städte in den Flußgebieten der Maas und Mosel, namentlich in den Grafschaften Bar, Luxemburg, Chiny, Aspermont-Dun, dem Bistum Verdun und der Champagne, bewidmet wurden. Außer der genauen Regelung der den Untertanen obliegenden Leistungen enthielt das Beaumontrecht auch wichtige Bestimmungen aus dem Gebiet kommunaler Freiheit und Selbstregierung.

[92] Vgl. S. 465. Daß die märkischen Bauern als Pfleghafte angesehen wurden, ergibt sich aus der von Homeyer mitgeteilten Glosse zu Ssp. III 32 § 1.

machte, obwohl die Abgaben jener auf einem öffentlich-, diese auf einem privatrechtlichen Verhältnis beruhten[93].

Eine verbreitete Bezeichnung für freie Zinsleute, die zugleich die einfachen Pächter mitumfaßte, war *Landsiedel*, auch *Landsasse* oder *Gast* (*hospes*)[94]. In charakteristischer Weise weicht der Sachsenspiegel von diesem Sprachgebrauch ab. Ihm war „Landsasse" oder „Gast" (bei den Friesen und vielfach in Süddeutschland *friling*) der Freie, der weniger als eine halbe Hufe oder gar kein Eigen im Lande besaß, also entweder eine Ackerwirtschaft als vogteifreier Zinsmann oder als bloßer Pächter oder Meier betrieb, oder überhaupt keine selbständige Ackernahrung hatte, sondern als Häusler, Krüger, Handwerker oder freier Arbeiter (mit Einschluß des freien Gesindes) seinem Erwerb nachging[95]. Dem Landsassen stellte er den zum Gute geborenen Zinsmann oder Zinsgelten, also den Erbzinsmann, gegenüber, verstand aber unter dieser Klasse nicht die freien Erbzinsleute, wie sie in der Mark vorkamen, sondern die Liten (*latelude*), was die Glosse zu Ssp. II 59 § 1 bestätigte: *We in Sassen tu tinsgude geboren is, dat is en late, di mach des gudes âne sinis herren orlof nicht vortien*[96].

Während die Pfleghaften und Landsassen des Sachsenspiegels bei aller Verschiedenheit ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage immer noch demselben Stand angehörten, dasselbe Wergeld, dieselbe Buße und den

---

[93] Vgl. Heusler Inst. 2, 170.

[94] Ahd. Glossen 1, 50f.: *lantsidileo, der framada erda niuzzit.* Vgl. ebd. 1, 312. 2, 425. 609. Haltaus Glossarium 1182f. Grimm DWB. 6, 130. 136. Lexer WB. 1, 1829. Du Cange s. v. *hospes* u. Richthofen Altfr. WB. 912. Waitz 5^2, 314. Kötzschke a. a. O. 62. Gaupp Ansiedlungen 579f. Schwsp. Laßb. 70. 114. Landsiedelleihe nannte man besonders die Pacht auf Lebenszeit. Vgl. S. 463 n. Lamprecht WL. 1, 959. Arnold a. a. O. 573f.

[95] Ssp. I 2 § 4 und III 45 § 6 mit den Glossen. Vgl. Schiller-Lübben WB. 2, 625. Gaupp a. a. O. 577f. Über Kossäten (*cotarii*), Gärtner, Häusler usw. vgl. S. 457. Böhlau Leibeigenschaft in Mecklenburg 373f. Über die Stellung des freien Gesindes, die wir fast nur aus stadtrechtlichen Quellen kennen, vgl. Könnecke RG. des Gesindes in West- u. Süddeutschland 1912 (Heymann Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- u. Landwirtschaftsrecht Nr. 12). Hertz Rechtsverhältnisse des freien Gesindes (Gierke U. 6). Lamprecht 1, 1157. W. Sickel Bestrafung des Vertragsbruches 96ff. Freigelassene, die der bisherige Herr nicht mit eigenem Grundbesitz ausgestattet hatte, gehörten nach Ssp. I 16 § 1 und III 80 § 2 zu den freien Landsassen.

[96] Vgl. Sächs. Lehnr. 73 §§ 1. 2, wo sich gegenüberstehen *en gut, dar die tinsgelden to geboren sin*, und *en vri gut, dar nieman tinsrecht an ne hevet, noch dar to geboren is*, das der Eigentümer *eneme gaste bestadet.* Des grundherrlichen Gerichtes für Zinsgenossen gedenkt Sächs. Lehnr. 68 § 5. Den Unterschied zwischen dem kündbaren Zinsmann, d. h. dem freien Pächter aus dem Stand der Landsassen, und dem zum Gut geborenen Zinsmann zeigt Ssp. II 59 §§ 1. 2. Am klarsten wird die Auffassung des Rechtsbuches durch die Standestafel (Ssp. III 45), in welcher der Verfasser, da er von den Dienstmannen absichtlich Abstand nimmt (III 42 § 2), von den Pfleghaften und Landsassen sofort zu den Liten übergeht, eben weil die Vogtleute für ihn nichts anderes als Liten sind.

öffentlichen Gerichtsstand hatten[97], bildeten sie einen entschiedenen Gegensatz zu den früheren freien Hintersassen, die ihren Gerichtsstand vor dem staatlichen Gericht nicht bewahrt hatten, sondern vor das grundherrliche Gericht gehörten und in den staatlichen Gerichten durch den Vogtherrn oder seinen Beamten vertreten wurden. Diese standen als Vogtleute (*homines advocaticii*) den freien Bauern gegenüber[98], da die freie Leihe (Meiergüter, Bauerlehen, Erbleihe, Vitalpacht, Zeitpacht) die persönliche Freiheit des Beliehenen nicht berührte, Zinsen und Dienste ihm nur als dingliche Lasten aufbürdete, keine Veränderung seines persönlichen Gerichtsstandes herbeiführte und selbst das zwischen dem Leiheherrn und dem Beliehenen bestehende Verhältnis den öffentlichen Gerichten, mit Ausschließung des gutsherrlichen Baudinges, unterstellte[99]. Das 13. Jahrhundert bezeichnete den Höhepunkt dieser Entwicklung, ihren Abschluß zeigt ein Reichsweistum von 1282 (MG. Const. 3, 300). Auf die Frage, *si rustici vel rustice, qui liberi dicuntur, cum hominibus advocaticiis vel aliarum superiorum aut inferiorum conditionum contraxerint, quam conditionem sequi debeat partus ex huiusmodi commixtione susceptus*, erging das Urteil: *quod partus conditionem semper sequi debeat viliorem.* Damit war die Scheidewand zwischen den freien Bauern (Pfleghaften und Landsassen) einerseits und den Vogtleuten anderseits und die Zugehörigkeit der letzteren zu den Grundhörigen festgestellt.

3. Die Grund- und Schutzhörigen[100], in den Quellen des früheren Mittelalters gewöhnlich als „Zinsleute" (*censuales*) zusammengefaßt, zerfielen nach dem Reichsweistum von 1282 in verschiedene Gruppen höheren und niederen Standes[101]. Zu ersteren gehörten, außer den Vogtleuten, in den weinbautreibenden Gegenden auch die Weinbauern, auf den beim Reich gebliebenen oder in geistlichen Besitz gekommenen Krongütern die Fiskalinen, ferner die Schutzhörigen (Zensualen, Wachszinsige)[102]. Zu

---

[97] Vgl. Ssp. III 45 §§ 4. 6. Schröder Ger.-Verf. 58ff.

[98] Vgl. Wyss a. a. O. 18, 19—184, besonders 106ff. 125ff. 178ff. (Abh. 252ff. 273ff. 328ff.). Lamprecht WL. 1, 1150ff. 1159f. 1177. 1519f.

[99] Vgl. S. 314. v. Schwind (S. 455), Wopfner (S. 455), Waitz 5², 315f. Lamprecht WL. 1, 137f. 866ff. 888ff. 924ff.

[100] Vgl. Waitz 5², 218—313. Heusler 1, 134ff. 185ff. Lamprecht WL. 1, 992f. 1177—1223. Wittich Grundherrschaft in Nordwestdeutschland 320ff. 324ff. Fockema Andreä Bijdragen 3, 24—100.

[101] Vgl. Heusler 1, 178. Personen, die dem Hofrecht zwar auf Grund ihres Leiheverhältnisses unterstanden und sich insofern auch in einer gewissen persönlichen Abhängigkeit vom Grundherrn befanden, für ihre Person aber das Recht der Freizügigkeit bewahrt hatten, kann man nicht als Grundhörige betrachten, wenn auch im Laufe der Zeit die meisten von ihnen durch den Satz „Luft macht unfrei" in wirkliche Hörigkeit gerieten.

[102] Vgl. S. 244. Lamprecht 1, 903ff. 1213ff. Waitz 5², 225ff. 255f. Brebaum Das Wachszinsrecht im südl. Westfalen, Diss. Münster. 1912. Lindner Veme 380. Strnad Inviertel 744ff. Kluckhohn Ministerialität 30. 47. 63. v. Minnigerode Das Wachszinsrecht VJSchr. Soz.-WG. 13, 184ff. Brunner

der geringeren Gruppe darf man die alten Hörigen (*Liten*, *Laten*, *Lassen*, *Aldien*, *Barleute*, *Barschalken*) rechnen[103], mit denen die angesiedelten Eigenleute (*servi casati*, *mansuarii*) vollständig verschmolzen waren[104].

Die Grundhörigen waren durchweg gutsherrliche Hintersassen, und zwar derart mit ihrem Gut verbunden (glebae adscripti), daß es weder ihnen vom Herrn ohne bestimmten gesetzlichen Grund entzogen, noch auch von ihnen ohne Genehmigung des Herrn geräumt werden durfte[105]. Sie hatten also nicht das Recht der Freizügigkeit, nur zuweilen wurde es ihnen unter der Bedingung zugestanden, daß sie dem Herrn ein bestimmtes Lösegeld zahlten und für die gehörige Besetzung ihres Hofes mit einem andern Manne sorgten. Einem Heiratszwang unterlagen die Grund- wie die Schutzhörigen nicht, dagegen hatten sie dem Herrn eine Heiratssteuer (*beddemund*, *bumede*, *maritagium*) zu entrichten, meistens freilich nur die Braut, nach manchen Hofrechten auch nur bei Verheiratung mit einer nicht zu der Hofgenossenschaft gehörigen Person[106]. Derartige Ungenossenehen, wenn sie nicht durch Freizügigkeitsverträge (Raub- und Wechselverträge) der Herren ein für allemal erlaubt waren[107],

Erbschaftssteuer (n. 109) 5ff. 13. 26f. Keutgen Entstehung der Ministerialität 183ff. Die Annahme von Heck (Ursprung der sächs. Dienstmannschaft, VJSchr. Soz. u. WG. 5, 116ff.; Sachsenspiegel 709ff.), die von der ursprünglichen Wesenseinheit der Wachszinsigen mit den Ministerialen ausgeht, hat fast allgemeine Ablehnung erfahren. Zuzugeben ist nur, daß es im späteren Mittelalter hier und da auch bäuerliche Ministerialen gegeben hat (vgl. Keutgen a. a. O. 171ff. Lampe G. Blätter für Magdeburg 1911), die wohl teils als heruntergekommene Ministerialen, teils als Inhaber bäuerlicher Reiterlehen aufzufassen sind.

[103] Der Sachsenspiegel und die Glosse bezeichnen die ganze Gruppe der Zinsleute als „*Laten*". Vgl. Ssp. I 6 § 2. III 44 § 3. 45 § 7. Ob die vornehmlich in Baiern vorkommenden Barschalken von vornherein zu dieser Klasse gehört haben oder aus freien Vogtleuten später zu Hörigen geworden sind, ist streitig. Vgl. § 29 n. 42. Waitz 2[3], 1 S. 250. 5[2], 289f. MG. Dipl. 1 Nr. 29. 126. 170. 202. 203.

[104] Daher hatte die frühere Unterscheidung der *mansi ingenuiles*, *litiles*, *serviles* (S. 228) ganz aufgehört, während Pfleghaftengut und Zins- oder Litengut scharf unterschieden wurden. Vgl. Beyerle a. a. O. 391ff. Freilassungen zu Litenrecht kamen in der Regel nicht mehr vor, da die Ansiedlung den Leibeigenen von selbst zum Liten machte. Vgl. Waitz 5[2], 224. Bei den Friesen scheinen Eigenleute bald durch Freilassung, bald durch Ansiedlung zu Liten geworden zu sein. Vgl. v. Richthofen Unters. 2, 1090f. Telting a. a. O., Sonderabdruck 17f. Über Freilassungen zum Recht der Wachszinsigen bis zum 13. Jh. Lamprecht 1, 1220f.

[105] Vgl. S. 465 n. 45, S. 491 und unten n. 117. UB. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 2 Nr. 399 (1268). Lamprecht 1, 1189ff.

[106] Vgl. Waitz 5[2], 259ff. Heusler 1, 143. Lamprecht 1, 1204. Brunner Erbschaftssteuer (n. 109) SA. 12f. Die Heiratssteuer hing mit dem alten Muntschatz (Wittum) zusammen, der sich ebenso in dem Lösegeld der Hörigen erhalten hatte. Vgl. S. 240. Von dem Abkauf eines dem Herrn zustehenden ius primae noctis konnte schon darum keine Rede sein, weil ein solches dem deutschen Recht fremd gewesen ist. Vgl. K. Schmidt Jus primae noctis 1881. Osenbrüggen Studien 84ff. Weinhold Deutsche Frauen[3] 1, 271f. Gierke Humor im Recht[2] 35f. Waitz 5[2], 263f.

[107] Solche Verträge über die Zulassung von Wechselheiraten unter verschiedenen Hofgenossenschaften (*freier zug*, *unterzug*, *genossami*) waren namentlich

bedurften der ausdrücklichen Genehmigung des Herrn, deren Mangel die Ehe zwar nicht ungültig machte, aber die Bestrafung der Ungehorsamen, in der Regel durch Vermögenseinziehung oder Verlust des Erbrechts, nach sich zog. Alle Hörigen hatten dem Herrn Kopfzins und Erbschaftssteuer zu entrichten, rein persönliche Abgaben, von denen erst im späteren Mittelalter die Erbschaftssteuer zum Teil den Charakter einer auf dem Grundbesitz ruhenden Last angenommen hat. Aus dem grundherrlichen Heimfallsrecht, dem die Litengüter in der fränkischen Zeit unter Umständen unterlagen (S. 299), scheint sich bei den Grundhörigen der strengeren Ordnung das Recht des „Bauteils" entwickelt zu haben, kraft dessen der Herr entweder die Hälfte, oder je nach Lage der Sache ein oder zwei Drittel des ganzen beweglichen Nachlasses in Anspruch nehmen konnte[108].

Eine erheblich mildere, zuerst wohl bei den Schutzhörigen ausgebildete Form der Nachlaßsteuer, durch die das Bauteilsrecht im Laufe der Zeit vielfach verdrängt wurde, war der „Fall" oder „Sterbfall" (*mortuarium*), auch „Todfall", „Leibfall", genannt, der als eine wohl aus dem Totenteil (S. 77. 366) stammende Schuld des Toten aufgefaßt wurde und dem Schutzherrn einen Anspruch auf einzelne Stücke aus dem Nachlaß, etwa das Heergewæte des oder die Gerade der Verstorbenen, oder ihr bestes Kleid („Gewandfall"), oder ein auserwähltes Haupt Vieh (Besthaupt, „kurmede") gab[109]. Im Laufe der Zeit nahm diese Abgabe vielfach den Charakter einer in Geld zu entrichtenden Erbschaftssteuer oder eines Ehrschatzes für die Verleihung der Hufe an den Erben an, wie er als „Handlohn", „Empfängnis", „Vorhure", „Weinkauf" auch bei freien Leiheverhältnissen üblich war, der „Fall" erschien demnach nur noch als eine dingliche Belastung, wie die Zinsen und Frondienste, die vom Gute geleistet wurden und freien Bauern ebensogut wie den Grundhörigen auferlegt werden konnten[110]. Selbst der Kopfzins wurde zuweilen aus einer persönlichen Last zu einer dinglichen, als Rauch- oder Herdzins.[111]

---

im Westen und Süden verbreitet. Manche Gotteshäuser gestatteten ihren Grundhörigen schlechthin die Verheiratung mit Hörigen geistlicher Fürsten, daher das Rechtssprichwort: *Wir sollent auch aller* [*beschornen*] *fürsten genoss sin und mögent wiben und mannen, ôn eigenlüt, wo wir wollent.* Vgl. Heusler Inst. 1, 144; Der Bauer als Fürstengenoß ZRG. 20, 235. Lamprecht 1, 1205ff.

[108] Vgl. Gl. z. Ssp. III 44 § 3. Waitz 5², 264f. 273. In Böhmen begegnet das Heimfallsrecht der Bauerngüter noch im späteren Mittelalter. Vgl. v. Fischel Erbrecht und Heimfall auf den Grundherrschaften Böhmens und Mährens 1915 (Arch. österr. G. 106).

[109] Vgl. Heusler 1, 137ff. Lamprecht 1, 926. 1182ff. Waitz 5², 266ff. Über den Zusammenhang des Todfalles mit dem Totenteil vgl. Brunner, ZRG 32, 130f.; Zur Geschichte der ältesten deutsch. Erbschaftssteuer (Festschrift v. Martitz 1911). Über das Heergewäte als Sterbfall Klatt Heergewäte 30ff (Beyerle Beitr. II. 2. 1908).

[110] Vgl. Lamprecht 1, 778ff. 816f. 922f. 1187f. Waitz 5², 307ff.

[111] Vgl. Lamprecht 1, 1180f.

Diese Radizierungen wirkten auf die Verhältnisse der Grundhörigen ebenso befreiend, wie die Stellung unter das Lehnrecht auf die Ministerialen. Selbst die einzige Veräußerungsbeschränkung, der die durchaus als Herren ihres Vermögens anerkannten Grundholden unterlagen, das Zustimmungsrecht des Herrn bei Immobiliarveräußerungen, machte mehr und mehr einem bloßen Vorkaufsrecht Platz oder wurde auch, soweit es sich nicht um grundherrliches Leihegut handelte, ganz aufgehoben[112]. Unter dem Einfluß der erwähnten Raub- und Wechselverträge entwickelte sich vielfach zwischen den beteiligten Hofgenossenschaften eine wahre Freizügigkeit, bei der nur vorausgesetzt wurde, daß der Ankömmling sich bei seinem früheren Herrn gehörig abgemeldet oder doch seinen alten Wohnsitz in offenkundiger Weise verlassen hatte und aus seiner früheren Stellung niemandem mehr etwas schuldig war[113]. In allen übrigen Fällen konnte der Entwichene von seinem „nachfolgenden Herrn" binnen Jahr und Tag zurückgefordert werden[114]. Die rechtsförmliche Aufhebung der Hörigkeit erfolgte durch Freilassung mittels Freibriefes[115].

4. Die Leibeigenen. Die unterste Stufe der Bevölkerung bildeten die *Eigenen* oder *Eigenleute*, auch *servi* oder *Sklaven*, d. h. die nicht mit Grund und Boden ausgestatteten Hausdiener, die ehemaligen *mancipia*[116]. Während die Gutsuntertänigkeit der Grundhörigen auf dem ihnen vom Herrn verliehenen Grundbesitz ruhte[117], gehörten jene dem Herrn mit ihrer Person zu eigen, sie waren *Leibeigene*[118]. Sie standen im Eigentum des Herrn, konnten aber in der Regel nur wie unbewegliche Sachen ver-

[112] Vgl. Lamprecht 1193f. und Urkunde v. 1268 (n. 105). Braunschweiger Hofgerichtsweistum von 1314, Sudendorf UB. d. Herz. Braunschw. 1 Nr. 236. Über das Eigentum der niedersächsischen Laten am Hause vgl. S. 457 n. 6.

[113] Vgl. Lamprecht 1, 1208ff. Grimm Weistümer 7, 248. 375.

[114] Vgl. Lamprecht 1, 872. 1212. Grimm Weistümer 7, 328. UB. d. Stadt Lübeck 2 Nr. 1020: *quatenus Ludolphum, nostrum litonem, iubeatis presentari.*

[115] Vgl. Hasse Schlesw.-holst. lauenb. Urk. 3, 562 Nr. 977 (1338).

[116] Vgl. Waitz 5², 204ff. Heusler 1, 186. Lamprecht 1, 1196. 1223ff. v. Wyß Studien z. einer G. der Leibeigenschaft in der Ostschweiz, Z. schweiz. R. NF. 28. „Sklaven" erst von den kriegsgefangenen Slawen. Vgl. Lexer WB. 2, 964. Diez WB. 1, s. v. *schiava.*

[117] Das frühere Mittelalter kannte auch Zinsleute, die keinen Hof hatten, sondern nur mit ihrer Person abhängig waren (Waitz 5², 288. 313), seit dem 13. Jh. waren diese aber durchweg an die Scholle gebunden, also grundhörig, und wurden nicht mehr als *servi* bezeichnet. Am längsten hat sich die rein persönliche Untertänigkeit bei den Wachszinsigen erhalten. Vgl. Lamprecht 1, 1214.

[118] Zuerst in einer Urkunde von 1289 (Böhmer UB. v. Frankfurt 244) *proprius de corpore*, deutsch zuerst im 14. Jh. *eigen von dem lîbe*, dann auch *lîpeigen* (zuerst 1388 bezeugt), was seit dem 15. und 16. Jh. die alte Bezeichnung *eigen* völlig verdrängt. Vgl. Lexer WB. 1, 518. 1931f. Grimm DWB. 6, 592f. Haltaus 1239. Lamprecht 1, 1228 n. Reichsgesetz von 1222 (MG. Const. 2, 393): *servi per stipitem et parentelam ex parte matris provenientem sunt retinendi; homines advocaciarum autem per curiam, cui sunt censuales, sunt retinendi.*

äußert werden, da sie einem bestimmten Fronhof als Zubehör zugeteilt zu sein pflegten[119]. Nur wenige hatten Haus und Garten, selbständige Ackerwirtschaft betrieben sie nicht. Sie hatten demgemäß in der Regel auch keinen Zins zu zahlen, sondern nur Dienste zu leisten, und zwar ungemessene, vornehmlich Handdienste (*werchart*, *servitia cotidiana*), weshalb sie auch die Bezeichnung *Tagwerker* oder *Tagknechte* (*dagescalci*, *dagewardi*, *tagewerker*, *werchperliute*, nd. *dagewerchten*, *servi cotidiani*) führten[120]. Ihre Dienste bezogen sich teils auf das Haus (daher *camerlingi*, *camerarii*), teils auf die Fronfelder, während die herrschaftlichen Beunden vorwiegend durch Frondienste der Grundhörigen bestellt wurden. Für die Dienste erhielten sie ihren Unterhalt vom Hof (daher *praebendarii*, *provendarii*, *stipendiarii*). Eigenen Vermögens waren sie nicht fähig; was sie besaßen, beruhte auf Herrengunst und fiel, wenn sie keine Leibeserben innerhalb der Hofgenossenschaft hinterließen, bei ihrem Tode an den Herrn zurück[121]. Der Herr hatte eine ausgedehnte Zuchtgewalt über sie, namentlich das Recht der körperlichen Züchtigung, aber nicht der Tötung[122]. Strafrechtlich standen sie unter dem Schutz des Landrechts[123], ihre standesmäßige Buße war aber gering und zum Teil nur Spott, ein Wergeld besaßen sie nach dem Sachsenspiegel nicht[124]. Gerichtlich hatte der Herr sie zu vertreten[125]. Beendigt wurde die Leibeigenschaft durch Ansiedlung des Knechts oder durch Freilassung zu Grundhörigen-, Wachszinsigen-, Ministerialen- oder Landsassenrecht, unter Zustellung eines Freibriefes, bis zum 11. Jahrhundert blieb auch die Freilassung durch Schatzwurf noch in Gebrauch[126].

Die wohl nie sehr zahlreich gewesene Klasse des unfreien Haus- und Hofgesindes schmolz im Lauf der Zeit immer mehr zusammen. Nachdem

---

[119] Vgl. Ssp. I 20 § 1. 52 § 1. Lamprecht 1, 1225. Waitz 5², 313. Glebae adscriptus war der Leibeigene nicht, da er selbst kein Recht darauf hatte, bei dem Hofe zu bleiben. Veräußerungen von Eigenen ohne den Fronhof kamen oft genug vor, ebenso Veräußerungen von Höfen ohne die dazu gehörigen Leute. Vgl. Lamprecht 1, 1226ff. Es empfiehlt sich daher auch nicht, mit letzterem die Leibeigenen als „Hofhörige" (im Gegensatz zu den „Grundhörigen") zu bezeichnen. Wo die Leibeigenen als unbewegliche Sachen behandelt wurden, bezog sich dies doch nur auf das Interesse der Erben des Herrn an der möglichst ungeschmälerten Erhaltung des Fronhofvermögens.

[120] Gl. zu Ssp. III 44 § 3 (Homeyer S. 338). Sie waren es wohl auch vorzugsweise, die als *haistaldi*, *hagastaldi* (mhd. *hagestalt*) bezeichnet wurden. Vgl. Waitz 4, 342 n. 2, 5², 288. Lamprecht 1, 1173 n. 3. 1223f. Brunner 2, 267. Über eine andere Bedeutung des Wortes vgl. S. 37 n. 30.

[121] Vgl. Ssp. III 32 § 8. Reichshofgerichtsurteil v. 1231 (MG. Const. 2, 422). Vgl. v. Brünneck ZRG. 35, 1ff.

[122] Vgl. Dsp. 65. Schwsp. Laßb. 73a.

[123] Vgl. v. Bar G. d. deutsch. Strafr. 95.

[124] Vgl. Ssp. III 45 §§ 8. 9. Das hier ausgesetzte ungeheure Wergeld war nur als Spott gemeint. Vgl. Grimm RA. 675f. Gierke Humor² 56.

[125] Vgl. Ssp. II 19 § 2. III 32 § 9. Telting a. a. O., SA., 10ff.

[126] Vgl. n. 104. S. 236. Arch. österr. G. 6. 132 (1273). Telting a. a. O. 18. v. Richthofen Unters. 2, 1092. Waitz 5², 247.

die Ministerialen ausgeschieden waren, entwickelte sich an manchen Höfen abermals eine höhere Hausdienerschaft, die es durch genossenschaftliches Zusammenhalten ebenfalls zu erheblichen Vorrechten brachte und sich zu einer Art niederer Ministerialität ausbildete[127]. Viele Leibeigene gelangten zu einem gutsherrlichen Amt oder kamen als Krüger, kleine Ackerwirte, Gärtner oder Handwerker in die Lage selbständiger Gewerbetreibenden, so daß sie entweder ganz dienstfrei wurden oder nur noch gemessene Dienste zu leisten hatten, dafür aber Leibzins und Erbsteuer nach Art der Schutzhörigen übernehmen mußten[128]. Endlich fanden durch den Ausbau der Allmenden und den Rückgang der grundherrlichen Eigenwirtschaft zahllose Eigenleute Gelegenheit, von ihrem Herrn einen Hof zu erwerben und damit in die Klasse der Grundhörigen emporzusteigen oder freie Meier zu werden.

Diesen Abgängen gegenüber kann der Nachwuchs nur ein geringer gewesen sein. Da Ehen nur mit Erlaubnis des Herrn geschlossen werden konnten, vielen auch schon durch ihre wirtschaftliche Lage die Eingehung einer Ehe unmöglich war, so mußte der eheliche Nachwuchs sich in bescheidenen Grenzen halten[129], wenn auch durch außereheliche Nachkommen, die der Mutter folgten, einiger Ersatz geschaffen wurde. Das alte Kriegsrecht, das den Kriegsgefangenen zum Eigenen machte, kam nur noch gegenüber nichtchristlichen Völkern in Anwendung. Was vom Ausland im Wege des Sklavenhandels nach Deutschland kam, kann nur unbedeutend gewesen sein, auch Verkäufe in die Knechtschaft zur Strafe kamen nur noch sehr vereinzelt vor[130]. Schuldknechtschaft gab es nicht mehr, an ihre Stelle war teils die Schuldhaft, teils Überweisung des Schuldners an den Gläubiger zur Abarbeitung der Schuld getreten[131]. Freiwillige Ergebung in die Leibeigenschaft kam vor, aber doch wohl nur bei völlig heruntergekommenen Personen, denen es um eine Brotstelle zu tun war[132]. Unter Umständen begegnete es, daß Hörige, die ihre Pflichten gegen den Herrn nicht erfüllten, zur Strafe in Leibeigenschaft versetzt wurden[133].

---

[127] Vgl. Lamprecht 1, 820ff. Waitz 5², 214f. Göhrum 1, 322f.

[128] Vgl. Lamprecht 1, 1225f., der nur zu sehr verallgemeinert. In einer Urkunde von 1289 (n. 118) verspricht ein zum Schulzenamt fortgeschrittener Leibeigener, seine Leibeigenschaft auch als Frankfurter Stadtbürger fortdauernd anzuerkennen und Besthaupt, Kopfzins *et omnia alia iura et servicia* treu zu erfüllen.

[129] Die Bezeichnung *hagastalt, hagestolz* (n. 120) hat schon im Mittelalter die Nebenbedeutung „Junggeselle" angenommen. Vgl. Grimm DWB. 4, 2 S. 154. Kluge WB. u. d. W. v. Brünneck ZRG. 35, 4ff.

[130] Vgl. Waitz 5², 207. Sklavenhandel wurde von den Juden betrieben.

[131] Vgl. Korn De iure creditoris in personam debitoris, qui solvendo non est, secundum ius aevi medii Germanorum, Bresl. Hab.-Schr. (o. J.). Kohler Shakespeare 22f. 38ff. 55; Nachwort 10f. Stobbe G. d. Konkursprozesses 98ff.

[132] Ssp. III 32 §§ 2. 3. 8. 42 § 3. 45 § 9 unterscheidet die „eingeborenen" Eigenen und die sich in Eigenschaft gegeben haben. Die letzteren standen in derselben Verachtung, wie das fahrende Volk. Sie waren bußelos.

[133] Vgl. Ssp. III 44 § 3: *Von den laten, die sik verwarchten an irme rechte, sint komen dagewerchten.* Waitz 5², 258f.

In den Kolonisationsländern des nordöstlichen Deutschlands (S. 465) gab es im allgemeinen weder Hörige noch Leibeigene[134]. Die deutschen Kolonisten waren durchweg Freie und die Bedingungen ihrer Ansiedlung derartige, daß ihre persönliche Freiheit und ihr öffentlicher Gerichtsstand dadurch nicht berührt wurden. Auch die im Lande verbliebenen Slawen kamen in kein persönliches Abhängigkeitsverhältnis, nur in Pommern lassen sich Grundhörige wendischen Stammes nachweisen, auch scheinen die hier und da (z. B. in Schlesien und zwischen Elbe und Saale) erwähnten *Smurden* oder *Smarden* slawische Hörige gewesen zu sein[135]. In den Deutschordenslanden wurde anfangs selbst die Freiheit der Preußen und Letten geschont; erst als sie sich des Abfalls von ihren neuen Herren und dem christlichen Glauben schuldig gemacht hatten, wurden sie einem milderen Hörigkeitsverhältnis unterworfen[136].

In ganz Deutschland hatte sich im 12. und 13. Jahrhundert die Lage des Bauernstandes im allgemeinen erheblich verbessert. Während die Grundherren durch den Aufwand, der ihnen durch ihre Ministerialen entstand, durch ihr Streben nach Landeshoheit und die dadurch bedingte Vernachlässigung der Eigenwirtschaft größtenteils verarmt waren und den früher jederzeit nutzbaren Hinterhalt der jetzt durch Rodungen erschöpften Allmenden und Urwälder verloren hatten, erfreuten sich die Bauern einer behaglichen Vermögenslage, die auch den Hörigen und Leibeigenen zu vielfacher Aufbesserung ihrer persönlichen Stellung verhalf[137]. Der im Mittelalter mehr und mehr verbreitete, die Unterschiede der Geburtsstände erheblich ausgleichende Grundsatz, daß die Luft das Recht gebe, d. h. der Stand der Person sich nach dem Recht ihrer Niederlassung richte[138], hatte sich in den Städten zu dem bekannten Grundsatz „Luft macht frei“ ausgebildet, kraft dessen alle, die Jahr und Tag ohne gerichtliche Ansprache seitens eines nachfolgenden Herrn in einer Stadt gewohnt hatten, in ihrer Freiheit nicht mehr angefochten werden konnten. Wenn aber Eigenleute mit Genehmigung ihres Herrn in die Stadt zogen, so gelangten sie damit in eine den Hörigen entsprechende Stellung, die ihnen ermöglichte, sich später aus eigenen Mitteln frei zu kaufen. Nach beiden Richtungen hin wurde die Zahl der Landbevölkerung durch die Anziehungskraft der Städte sehr gemindert, und es hätte nicht erst der

---

[134] Über das Folgende vgl. Böhlau Leibeigenschaft in Meklenburg, ZRG. 10, 357ff. v. Brünneck Leibeigenschaft in Ostpreußen, ebd. 21, 38ff.; Leibeigenschaft in Pommern, ebd. 22, 104ff. Hanssen Aufhebung d. Leibeigensch. in Schl.-Holst. (1861) 10ff. Sugenheim G. d. Aufhebung der Leibeigenschaft (1861) 350ff. Ferner die S. 453ff. angeführten Arbeiten von Fuchs, Korn, Rachfahl.

[135] Vgl. v. Brünneck Leibeigenschaft in Pommern 111ff. Waitz 5², 219. Tzschoppe u. Stenzel Urk.-Samml. 66. Du Cange s. v. *smurdus*. Haltaus Glossar 1638. Ssp. III 73 § 3. In Böhmen wurde ein freier Bauernstand erst durch die Verleihungen nach deutschem Recht begründet. Vgl. v. Fischel a. a. O. (n. 108).

[136] Vgl. v. Brünneck Leibeigensch. in Ostpreußen 41ff.

[137] Vgl. S. 463f. 492. Lamprecht WL. 1, 862ff. 924ff. 972. 1238ff. 1511.

[138] Vgl. Waitz 5², 313f. Lamprecht 1, 1154.

massenhaften Auswanderungen in die Kolonisationsgebiete bedurft, um den Grundherren im eigenen Interesse die Sorge für Verbesserung der Lage ihrer Hintersassen ans Herz zu legen[139]. Auch die Loi de Beaumont war nur ein Zeichen ihrer Zeit. Das 13. Jahrhundert bezeichnet den Höhepunkt der freiheitlichen Entwicklung des Bauernstandes. Nicht bloß in den Kolonisationslanden, sondern vielfach auch im inneren Deutschland gab es nur noch freie Leute, Leibeigenschaft und Hörigkeit waren überall im Schwinden begriffen.

Erst im 15. Jahrhundert trat ein entschiedener Rückschlag ein[140]. Der Ausbau des Landes, die Auswanderung nach dem Osten und die Städtegründungen hatten aufgehört, die ländlichen Arbeitskräfte sanken im Preise. Das natürliche Wachstum der Landbevölkerung hatte schon früher zu Hufenteilungen genötigt, die bald das Maß des wirtschaftlich Erlaubten überschritten, während anderseits die mit den Vermeierungen verbundenen Zusammenlegungen mehrerer Hufen bisherige Kleinbauern zu Büdnern machten. Es bildete sich ein neues ländliches Proletariat, das oft genug froh war, durch Ergebung in Leibeigenschaft oder Hörigkeit der Sorge um das tägliche Brot enthoben zu werden. Besonders empfindlich war der Gegensatz gegen die Städte. Brachte hier die aufkeimende Geldwirtschaft den einzelnen zum Wohlstand, die Gesamtheit zu Bildung und politischer Machtstellung, so war die Fortdauer der Naturalwirtschaft auf dem Lande am wenigsten geeignet, die bedrängte Vermögenslage der Bevölkerung zu heben, ihre Kultur zu fördern. Politisch mundtot, vom Handwerk durch die städtischen Zünfte fast ausgeschlossen, durch Zwangs- und Bannrechte eingeengt, erfuhr das Landvolk nicht sowohl den Segen, als vielmehr den Druck der erstarkenden Landeshoheit[141]. Beden und andere öffentliche Lasten wurden vorzugsweise auf die in den Landständen nicht vertretenen Bauern gelegt. Dazu kam das System des Anweisungen, d. h. der Gebrauch der Landesherren, sich durch Verleihung, Verkauf und Verpfändung staatlicher Gefälle Geld zu verschaffen, und, Hand in Hand damit, die zunehmende Herabdrückung der Freibauern in ein der Grundhörigkeit nahekommendes Verhältnis (S. 489f.). Jagd und Fischerei wurden, auch soweit sie nicht als Regal dem Landesherrn vorbehalten blieben, mehr und mehr den Bauern entzogen und als Reservatrecht der Grundherren behandelt. Besonders ausgebeutet wurde hierfür und in

[139] Ein lehrreiches Beispiel gewährt die von Beseler a. a. O. (S. 467) besprochene Soester Urkunde.

[140] Vgl. Lamprecht WL. 1, 1336ff. 1512 und die S. 453f. angeführten Schriften von Lamprecht und Gothein über die Lage des Bauernstandes.

[141] Vgl. Duncker Das mittelalterliche Dorfgewerbe 1902. Auf dem Lande erhielten sich nur solche Gewerbe, die ihrer Natur nach an das Land oder an ihre Produktionsstätten gebunden waren, wie Schmieden, Töpferei, Spinnerei, Weberei, Fischerei, Müllerei u. dgl. m. Von der zahlreichen Literatur vgl. u. a. M. Genzmer Das Fischergewerbe u. der Fischhandel in Mecklenburg 12.—14. Jh., Diss. Freiburg 1915. Hoyer Das ländliche Gastwirtsgewerbe im deutsch. MA., Diss. Freiburg 1910.

anderen Richtungen das Obereigentum an den Allmenden, das die Obermärker mit zunehmendem Erfolg sich anzumaßen wußten, so daß die Markhörigkeit freier Markgenossen vielfach in eine Art Grundhörigkeit umgewandelt wurde[142]. Überall wurden die Zügel straffer angezogen, Leibeigene und Hörige gerieten in strengere Abhängigkeit, und die Freien vermochten ihre Freiheit immer weniger zu bewahren, selbst in den Kolonisationslanden gewann die Hörigkeit, vorher bei den Eingewanderten völlig unbekannt, seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts an Boden. Überall bereiteten sich die Verhältnisse vor, die, durch andere Umstände unterstützt, im Beginn der folgenden Periode die allgemeine Erhebung der Bauern gegen ihre Unterdrücker hervorriefen.

5. Die Ebenbürtigkeit. Die Gliederung der Stände, obwohl nur noch vereinzelt nach alter Weise in bestimmten Buß- und Wergeldtaxen hervortretend[143], hatte eine besondere Bedeutung für alle durch Ebenbürtigkeit bedingten Verhältnisse[144]. Denn das Mittelalter kannte eine Reihe rechtlicher Beziehungen, in die man nur mit Standesgenossen oder Untergenossen treten konnte, während man von den Übergenossen als unebenbürtig ausgeschlossen wurde. Soweit solche Gegensätze auf dem Gebiet des Lehnrechts hervortraten, wurde ihrer schon bei der Besprechung der Heerschilde und der Ritterbürtigkeit (S. 431ff. 487. 492) gedacht. Die landrechtliche Bedeutung der Ebenbürtigkeit bezog sich teils auf das Gerichtswesen, teils auf das Privatrecht. In peinlichen Sachen brauchte sich niemand einen Untergenossen als Richter, Urteiler, Zeugen oder Eideshelfer gefallen zu lassen. Um ein Urteil schelten zu können, mußte man Genosse oder Übergenosse des Urteilfinders sein. Die öffentliche Pflicht, jeder darum nachsuchenden Partei als Fürsprecher beizustehen, galt nicht gegenüber dem Untergenossen; nur einen Ebenbürtigen brauchte man als Fürsprecher des Prozeßgegners anzuhören. Das Recht der kampflichen Ansprache hatte man nur gegen Genossen oder Untergenossen;

---

[142] Vgl. S. 459. Lamprecht 1, 797ff. 1010ff. 1075ff. 1158. 1519f. Berühmt sind die Verse des Freidank (W. Grimm) 76, 5ff.: *Die fürsten twingent mit gewalt velt steine wazzer unde walt, dar zuo wilt unde zam: dem lufte tætens gerne alsam; der muoz uns noch gemeine sîn. möhtens uns der sunnen schîn verbieten, wint ouch unde regen, man müese in zins mit golde wegen.*

[143] Vgl. v. Richthofen Unters. 2, 1103ff. Heck Ger.-Verf. 263ff.; Gemeinfreie 223ff.; Sachsenspiegel u. Stände 686ff. Der Sachsenspiegel (III 45) gibt den Fürsten, freien Herren und Schöffenbarfreien die doppelte Buße der Gemeinfreien (30 ß : 15 ß), aber nicht ganz das doppelte Wergeld (18 ℔ : 10 ℔); den Laten das halbe Wergeld der Edeln (9 ℔), aber eine auffallend hohe Buße. Nach dem Landr. v. Seeland v. 1290 (Bergh Oork.-B. v. Holl. en Zeel. I 2 Nr. 747) hatte der *edelman* 90 ℔ Wergeld, der *onedel man* $22^1/_2$ ℔. Dasselbe Verhältnis bei der Buße (10ß : $2^1/_2$ß).

[144] Vgl. über das Folgende die S. 467f. angeführten Schriften von Schulte, Göhrum, v. Martitz, Schröder, ferner Heusler 1, 155ff. 162ff. Siegel a. a. O. 279ff. v. Minnigerode Ebenburt u. Echtheit 1912 (Beyerle Beitr. 8, 1; vgl. Schulte ZRG. 47, 576). F. Hauptmann Das Ebenbürtigkeitsprinzip i. d. Geschichte, Arch. f. öffentl. R. 17, 529ff.

den kampflichen Gruß eines Höheren durfte man nicht zurückweisen, obwohl man ihn selbst nicht ansprechen konnte. In privatrechtlicher Beziehung galt das Prinzip der Ebenbürtigkeit im Vormundschaftsrecht und im Erbrecht: nur der Ebenbürtige (Standesgenoß oder Übergenoß) konnte geborener Vormund und gesetzlicher Erbe sein, der Untergenosse hatte kein Recht.

Anders stand es hinsichtlich der Ehe, indem diese Gleichbürtigkeit beider Ehegatten verlangte, so daß der Übergenosse auch unter Verzicht auf seine höhere Stellung mit einer Person geringeren Standes keine Vollehe eingehen konnte[145]. Allerdings bildete die Standesverschiedenheit als solche kein Ehehindernis mehr[146], aber die vollen Wirkungen der Ehe traten nur unter Standesgenossen ein; war einer der Ehegatten geringeren Standes als der andere, so war die Ehe eine Mißheirat. Bei der standesgleichen Ehe teilte die Frau für die Dauer der Ehe unbedingt das Recht des Mannes[147], nach Auflösung der Ehe kehrte sie zu ihrem angeborenen Rechte zurück[148]; die Kinder erhielten den Stand des Vaters[149]. Bei der Mißheirat wurde die Frau Standesgenossin des Mannes nur, wenn sie einen Untergenossen genommen hatte, dessen Stand sie für die Dauer der Ehe teilte, dagegen behielt die Frau, wenn der Mann ihr Übergenoß war, ihren geringeren Stand, wurde also nicht von ihm emporgezogen[150]. Wo sich die Leibeigenschaft in voller Strenge erhalten hatte, kam es hin und wieder noch vor, daß der freie Mann, der eine fremde Eigene heiratete, dadurch

[145] Vgl. Schröder Ebenbürtigkeit 464ff. 469; ZRG. 7, 147 n. 2. Heusler 1, 157f. In der Literatur wird die Ebenbürtigkeit in der Regel als Gleichbürtigkeit aufgefaßt, was eben nur für die Ehe zutrifft. Heck Sachsensp. 523. 697f. weiß mit der Ausnahme hinsichtlich der Eheschließung nichts Rechtes anzufangen, weil sie zu seiner verfehlten Frilingstheorie nicht passen will.

[146] Nur die Unkenntnis des einen Ehegatten von der Unfreiheit des andern kam als trennendes Ehehindernis in Betracht. Vgl. Schwsp. Laßb. 319. Loersch u. Schröder Urk.[3] Nr. 104 (108). c. 4, 5 C. XXIX. qu. 2; c. 2, 4 X. de coniugio servorum (4, 9). Thaner Literargesch. Entwickl. d. Lehre vom error qualitatis u. error conditionis, Wiener SB. 1900.

[147] Vgl. Ssp. I 45 § 1. III 45 §§ 2. 3.

[148] Daß dies der Fall war, wenn die Ehe durch den Tod des Mannes aufgelöst wurde, ist im Sachsenspiegel klar ausgesprochen (vgl. auch I 33); aber auch im Fall einer Nichtigkeitserklärung kann es nicht anders gewesen sein. Aus Ssp. III 72. 73 § 1 ergibt sich weiter, daß die Mutter, wenn sie starb, nicht nach dem Recht des Mannes, sondern nach Maßgabe ihres Geburtsstandes beerbt wurde. Vgl. Schröder a. a. O. 471 n. 14. Heusler 1, 159 n.

[149] Rechtssprichwort: *Svar't kint is vri unde echt, dar behalt it sines vader recht*, Ssp. I 16 § 2. Eine Variation III 72.

[150] Dsp. 59 (Schwsp. Laßb. 67b): *Ist ein man seinem weibe niht ebenbürtich, er ist doch ir vormunt und ir vogt; und ist si vrei, si muoz doch sein sein genözzinne, als si an sein pette gat. und gewinnent si chint, deu hörent ze der ergern hant. swenne aver der man stirbet, so ist si ledich von seinem rechte und behaltet recht nach ir gepurt; und nimt si man darnach der vrei ist als si, so gewinnent si kint als si selbe ist.* Vgl. ebd. 325. Grimm Weistümer 4, 485 § 18. v. Richthofen Unters. 2, 1093. Telting a. a. O. 19. Loersch u. Schröder[3] Nr. 85 (89). Schröder a. a. O. 471. Kraut Grundriß § 41 Nr. 34—37.

selbst der Knechtschaft verfiel[151]. Die in einer ungleichen Ehe erzeugten Kinder folgten regelmäßig der ärgeren Hand[152]. Der Sachsenspiegel drückte dies dahin aus, daß das Kind bei der Ehe zwischen Freien und Ministerialen den Stand erhalte, in dem es geboren sei, d. h. also der Mutter folge[153]. Ob damit angedeutet sein sollte, daß das nach dem Tode des Vaters geborene Kind an der Rückkehr der übergenössischen Mutter zu ihrem Geburtsstand teilnehme, mag dahingestellt bleiben, jedenfalls gestattete eine friesische Rechtsquelle des 14. Jahrhunderts einer solchen Mutter, unter Beobachtung gewisser Förmlichkeiten, auch die während der Ehe geborenen Kinder an ihrem Standeswechsel teilnehmen zu lassen[154]. Endlich aber machte sich vielfach eine Rechtsentwicklung in der Richtung geltend, daß die mit einem Hörigen oder Unfreien verheiratete Frau überhaupt in ihrem Geburtsstand belassen, der Stand der Kinder aber immer nach dem der Mutter geregelt wurde[155].

Fürsten und Edle bildeten einen einheitlichen, durch das Ebenbürtigkeitsprinzip nicht berührten Geburtsstand, bloß in prozessualischer Beziehung genossen erstere seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts das Privileg, in Sachen, die Leben, Ehre oder Reichslehen betrafen, nur von ihresgleichen abgeurteilt zu werden[156]. Die Unebenbürtigkeit der Gemeinfreien ihnen gegenüber stand schon zur Zeit des Sachsenspiegels fest; nur in betreff der Eheschließung galt noch Standesgleichheit[157]. Erst nachdem sich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auch hier die entscheidende Wendung vollzogen hatte, war die heute zu Recht be-

[151] Vgl. u. a. Weist. des Ober-Breisgaues von 1461 § 39 (Grimm Weist. 740). Göhrum a. a. O. 1, 313.

[152] Vgl. S. 492 und n. 150, 153, 159—163. Göhrum 1, 313f. 321. Grimm Weist. 1, 155 § 15. 184. 354 § 59. 735. 3, 18. 212f. 4, 387. 485 § 18. 493 § 55. Loersch u. Schröder[3] Nr. 104 (108). Stadtrechtsb. d. Ruprecht v. Freising c. 104. c. 1 C. XXXII qu. 4.

[153] Ssp. I 16 § 2. Vgl. Schröder a. a. O. 472ff. Heusler 1, 159. Der Umstand, daß der Beweis der freien Geburt durch je drei Zeugen von Vater- und Mutterseite geführt werden mußte (Ssp. III 32 § 5), spricht dafür, daß das Kind nur frei war, wenn es von freien Eltern abstammte, sonst aber der ärgeren Hand folgte. Vgl. Stadtr. v. Herford (her. v. Normann) 9ff. 14.

[154] Vgl. v. Richthofen Fries. Rechtsqu. 539 § 21; Unters. 2, 1093. Telting a. a. O. 19.

[155] Vgl. n. 118. Zöpfl Altert. 2, 228—58. Grimm Weist. 1, 648. 3, 65 § 2 638. 675. 722 § 11. 723. 735 § 6. 4, 186. 348. 448 § 26. 453 § 22. 743 § 10. 5, 668 § 6. 672 § 11. 6, 724 § 5. UB. d. L. ob der Enns 1, 377 Nr. 175. 379 Nr. 1 Sächs. Weichb. 3 § 3. Wigand Femgericht 223 (1170).

[156] Vgl. Franklin Reichshofgericht 2, 134—57. Über lehnrechtliche Bestrebungen, die auf eine weitere Scheidung von Fürsten und Edeln gerichtet waren vgl. ZDA. 13, 150f. 155. Z. deutsch. Phil. 1, 268f.

[157] Gegen die auch heute noch vielfach vorkommende falsche Auslegung des Sachsenspiegels vgl. Schröder a. a. O. 461. 468f. Heusler 1, 167f. Weinhold Deutsche Frauen[3] 1, 317f. Zu Ssp. I 16 § 2 (n. 149), wo alles Gewicht einzig auf die Freiheit der Eltern gelegt wird, stimmt der „Arme Heinrich“ Hartmanns von Aue aus dem Anfang des 13. Jh., vgl. n. 60. Über die früher in gleicher Richtung gedeutete Bezeichnung von Bauern als Fürstengenossen vgl. n. 107.

stehende Abgeschlossenheit des hohen Adels gegen die übrigen Stände vollendet[158]. Daß zwischen Edelfreien und Dienstmannen ungeachtet der gemeinsamen ritterlichen und lehnrechtlichen Beziehungen keine Ebenbürtigkeit bestand, namentlich bei Mischehen die Kinder nach der ärgeren Hand (ursprünglich nach der Mutter) folgten, wurde wiederholt durch reichsgerichtliche Entscheidungen festgestellt[159]. Dasselbe Verhältnis bestand ursprünglich auch zwischen Gemeinfreien (Freibauern) und Dienstmannen, aber seit ihrem Eintritt in die öffentlichen Gerichte müssen die letzteren in prozessualischer Beziehung sofort die Ebenbürtigkeit erlangt haben, der Mainzer Landfriede von 1235 c. 6 (20) zeigt die Bauern sogar schon als Untergenossen der Dienstmannen. Wie es mit den Ehen zwischen Gemeinfreien und Dienstmannen gehalten wurde, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Daß die Dienstmannen noch als ärgere Hand hätten angesehen werden können, nachdem für die Ritterbürtigkeit bereits das Erfordernis der vier Ahnen feststand, ist undenkbar; ebensowenig aber kann ihnen gegenüber in landrechtlicher Beziehung eine Unebenbürtigkeit der Gemeinfreien angenommen werden. Wahrscheinlich galten in der zweiten Hälfte des Mittelalters Ehen zwischen dem niederen Ritterstand und dem freien Bürger- und Bauernstand als gleiche Ehen, bei denen die Kinder, unbeschadet der Frage der

---

[158] Vgl. Dsp. 62. Schwsp. Laßb. 70b. 123a. Belege aus dem 15. Jh. bei Kraut Grundriß § 41 Nr. 30, 31. Das holländisch-friesische Recht bezeichnete die Kinder aus der Ehe eines Edeln mit einer Freien als Halbedle, die zwar hinter den wohlgeborenen Edeln zurückstanden, aber doch noch zum Adel gerechnet wurden; die Kinder eines halbedeln Mannes und einer unedeln Frau galten als Vierteledle. Vollbürtiger Adel verlangte wohl vier Ahnen. Vgl. v. Richthofen Unters. 3, 54. 59ff. 83. Seine Ausführungen über die Ehen der bäuerlichen Edelinge (2, 1093ff.) widerlegt von Heck, Ger.-Verf. 244f.

[159] Zuerst durch Reichsweistum v. 1190 (MG. Const. 1, 467). Die Mitwirkung des Erzbischofs Wichmann von Magdeburg bei diesem Spruch, und daß dieser durch das Streben der Ministerialen, die Folge nach der Mutter festzuhalten (vgl. Urk. v. 1170, n. 155), hervorgerufen war, ist noch der sächsischen Weltchronik (Weiland) c. 336 bekannt, eine unbestimmte Erinnerung daran auch Ssp. III 73 § 2. Ein zweites Reichsweistum von 1192 (Const. 1, 501) zeigt, daß das erste noch nicht ganz durchgedrungen war, es bedurfte selbst eines dritten, von 1209 (ebd. 2, 35), das die in der Ehe eines Reichsministerialen mit einer Freien erzeugten Kinder für Ministerialen erklärte: *alias enim omnes ministeriales omnium ecclesiarum imperii deperirent.* Wenn ein anderes Gesetz von 1222 (n. 118) die Nachfolge nach der Mutter anordnete, so kann es, falls es sich etwa auch auf Ministerialen bezog, nur in dem S. 501 erörterten Sinne von Ssp. I 16 § 2 verstanden werden. Vgl. die dazu gehörige Glosse: *Dit is na keiserrechte, aver de Lantberdere unde wi Sassen slan na den snoderen elderen. dit recht brachte up bischop Wichman von Meideburg.* In Österreich wurde 1227 einer domina Offemia de Potendorf, *nata de ministeriali terre, quamvis de matre libera et nobili,* als *commune ius in Austria ab antiquis temporibus observatum* entgegengehalten: *quod, cum filii seu filie progeniti de stirpe nobilium et liberorum copulati fuerint aliquibus non paris condicionis, sed inferioris, ut puta ministerialium — —, filii seu filie progeniti de talibus copulatis, ut puta existentes deterioris condicionis, eciam non habent nec debent habere ius vel accionem in prediis seu proprietatibus que ab*

Ritterbürtigkeit, den Stand des Vaters erhielten[160]. Gegenüber den Edelfreien blieb der niedere Ritterstand auch ferner unebenbürtig, wenn auch bei den Grafen die Wirkungen der Unebenbürtigkeit erst bei fortgesetzter Mißheirat im dritten Geschlecht hervortraten[161]. Zwischen Gemeinfreien oder Dienstmannen einerseits und Grundhörigen anderseits konnten nur ungleiche Ehen stattfinden, bei denen die Kinder der ärgeren Hand folgten[162]. Dasselbe Verhältnis bestand zwischen Hörigen und Leibeigenen[163].

Alle durch Ebenbürtigkeit bedingten Verhältnisse setzten die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stand voraus. Es gab aber Personen, die nicht „vollkommen an ihrem Rechte" waren, überhaupt kein „Recht", d. h. keinen Stand hatten[164]. Dies waren die Rechtlosen, die entweder durch Verbrechen (Ungericht) ihr Recht ein für allemal verwirkt hatten[165], oder durch uneheliche Geburt oder unehrliches Gewerbe der Standesehre für ihre Person verlustig gegangen waren[166]. Außerdem gab es eine

antiquo respiciebant solummodo homines libere condicionis, h. e quod vulgo vocatur vreizaigen (Arch. öst. GQu. 27, 271 Nr. 20). Vgl. noch Kraut Grundriß § 41 Nr. 30 bis 37. Schuster ZRG. 16, 136ff. Übrigens wurden in Österreich seit Ende des 13. Jh. die eigenen Ritter nicht mehr als ebenbürtige Genossen der Dienstherren angesehen.

[160] Vgl. Richtst. Lehnr. 28 § 3 (§ 40 n. 67). Gl. z. Ssp. I 5 § 1: *Wo, eft ein ridder neme eines buren dochter, weren die kindere erven edder nicht? seghe ja tu landrechte, aver nicht tu lenrechte.* Nach den Rechten des Landes Blankenberg von 1457 wurden die Kinder von blankenbergischen Ministerialen oder Ministerialinnen, auch wenn sie von einem freien Vater oder einer freien Mutter herrührten, immer wieder Ministerialen. Grimm Weist. 3, 18. Über die ärgere Hand bei Ehen zwischen Dienstmannen und eigenen Rittern vgl. Siegel a. a. O. 280.

[161] Peter v. Andlau Lib. de Cesar. mon. 2, 12 (ZRG. 26, 197): *Est autem Alamannis inveteratus usus et longe retro observata consuetudo — —, ut baro copulando sibi militaris et inferioris generis coniugem prolem suam inde creatam degeneret atque debaronizet filiique de cetero barones minime vocitentur. Comites vero per connubium cum simplicis militaris generis femina natos filios non decomitant, sed si eorum filii itidem in militarium genus nubant, extunc illorum demum proles decomitatur militariumque generis ordini deinceps connumeratur.*

[162] Vgl. S. 492. Stadtrechtsb. d. Ruprecht v. Freising c. 104: *Nimbt ein zinsär, der nur ein pfennig geit auf ein gotzhaus, oder wem er in geit, ein freie frauen, so zeucht die ring hant, der zinser, die kint nach im.* Über Ehen der Dienstmannen mit Zinsleuten vgl. Kl. Kaiserr. 3, 5. 7. Göhrum a. a. O. 1, 325f.

[163] Vgl. Hofrecht d. Bisch. Burchard von Worms c. 16: *Ius erit, si fisgilinus homo dagewardam accepit, ut filii qui inde nascantur secundum peiorem manum vivant. similiter, si dagewardus fisgilinam mulieren accepit.*

[164] Vgl. S. 372. Budde Rechtlosigkeit, Ehrlosigkeit u. Echtlosigkeit 1842. Beneke Von unehrlichen Leuten 1863. Hillebrand Entziehung der bürgerl. Ehre n. d. deutsch. Rechtsbüchern des MA. 1844. Hälschner Preuß. Strafrecht 3, 204ff. Kraut Grundriß § 49.

[165] Die Verurteilung zum Tode oder Verlust der Hand hatte Rechtlosigkeit auch dann zur Folge, wenn die Strafe abgekauft wurde. Auch der Dieb oder Räuber, der sich außergerichtlich mit seinem Gegner ausgesöhnt hatte und dessen überführt wurde, galt als rechtlos. Sühne nach Übeltaten bei rechter Fehde war gestattet und zog keine Rechtlosigkeit nach sich. Vgl. Zeumer ZRG. 36, 110f.

[166] Als unehrlich galt namentlich das Gewerbe des fahrenden Volkes, später

vorübergehende, auf einen einzelnen Fall beschränkte Rechtlosigkeit, in die jeder verfiel, der sich vor Gericht unbefugterweise einen höheren Stand angemaßt hatte (Ssp. I 16 § 1). Die Rechtlosigkeit bedeutete nicht, wie die Echtlosigkeit oder Friedlosigkeit der Reichsächter, die Ausstoßung aus dem allgemeinen Rechtsschutz, sondern nur den Verlust der durch Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stand bedingten Rechte. Obwohl unter dem Schutz des Strafrechts stehend, hatte der Rechtlose doch kein Wergeld und keine Buße, oder nur eine zum Hohn aufgestellte Scheinbuße. Obgleich fähig, eine rechtsgültige Ehe einzugehen, war er doch nicht in der Lage, eine ebenbürtige Ehe zu schließen, weil er niemand ebenbürtig war. Ebendarum konnte er weder gesetzlicher Erbe, noch gesetzlicher Vormund seiner Verwandten werden, konnte niemand zum gerichtlichen Zweikampf fordern, war unfähig zum Richteramt und konnte in Strafsachen gegen keinen, der nicht gleich ihm rechtlos war, als Urteiler, Zeuge oder Fürsprecher auftreten.

6. Die Juden[167]. Die rechtliche Stellung der Juden war in der ersten Hälfte des Mittelalters im allgemeinen dieselbe wie in der vorigen Periode. Sie bildeten einen wesentlichen Bestandteil der städtischen Einwohnerschaft. Sie betrieben vornehmlich den Warenhandel, zum Teil

vielfach auch das der Schinder, der Schäfer, der Bader, selbst das der Leineweber (vgl. Tille N. Arch. sächs. G. 27, 331). Die Unehrlichkeit der Lohnkämpfer ging auch auf ihre Kinder über.

[167] Vgl. S. 245. Stobbe Die Juden in Deutschl. 1866 (vgl. K. Maurer Kr. VJSchr. 9, 564). E. Mayer DFrzVG. 2, 286ff. Höniger Zur G. der Juden Deutschlands, Z. f. G. d. Judentums 1, 65ff. 136ff. Roscher Die Juden im MA., Ansichten d. Volkswirtsch. 2^3, 311ff. Aronius Regesten z. G. der Juden im fränk. u. deutsch. Reich bis 1273 (seit 1887). Nübling Judengemeinden des MA. 1896. Scherer (S. 245 n.) 69. 109. 135. 173. 339. Arnold G. d. deutsch. Freistädte 1, 71. 2, 214. Steinberg Studien z. G. der Juden in der Schweiz 1903. Schulte G. d. mittelalterl. Handels 1, 77f. 152f. 314. Goldschmidt Universal-G. d. Handelsrechts 1, 107ff. Endemann Studien i. d. roman.-kanon. Wirtschaftslehre, 2 Bde. 1874—83. Neumann G. d. Wuchers 1865. Isopescul-Grecul Wucherstrafrecht 111ff. (1906). Funk G. d. kirchl. Zinsverbotes 1876. Holzapfel Die Anfänge der Montes Pietatis 1462—1515 (Knöpfler Veröffentlich. d. kirchenhist. Seminars in München 11, 1903). Waitz 5^2, 419ff. Lamprecht WL. I 1449. Gierke Genoss.-R. 1, 337f.; DPrR. 1, 439ff. Tamassia Stranieri ed Ebrei nell' Italia 1904 (Istit. Veneto di scienze, Lettere 63, 2 S. 757ff.). v. Below bei Hoops 2, 617. Bucher Bevölkerung von Frankfurt I. 1886. Liebe Das Judentum i. d. deutsch. Vergangenheit 1903; Zustände der Juden im Erzb. Trier, Westd. Z. 12, 311ff. Weiß Stellung der Juden in Straßburg, Diss. Heidelb. 1894. Hahn Wirtschaftl. Tätigkeit der J. bis 2. Kreuzzug, Diss. Freib. 1911; Geldhandel der deutsch. J. im MA., VJSchr. Soz.-WG. 1913 S. 214ff. Gengler Stadtr. Alt. 97. Rosenthal Zur G. d. Eigentums in Würzburg 17ff. Kober Das Salmannenrecht u. die Juden (Beyerle Beitr. 1, 3; vgl. Stutz ZRG. 41, 586). F. Schaub Der Kampf gegen den Zinswucher im MA. 1905 (vgl. H. Meyer ZHR. 60, 270). Hoffmann Geldhandel der deutsch. J. im MA. 1910 (Schmoller's Forsch. 152). Caro Soz.- u. WG. der Juden (Schr. z. Förderung d. Judentums 1908). — Ein Regensburger Judenprivileg Friedrichs I, bestätigt 1216 durch Friedrich II, bei Scheffer-Boichorst MJÖG. 10, 459ff.

auch das Levantegeschäft[168]. Geldgeschäfte betrieben sie anfangs in beschränkterem Maß, da sich in erster Reihe die Klöster mit Darlehnsgeschäften befaßten. Die Juden konnten unter denselben Bedingungen wie Christen Grundbesitz erwerben, waren denselben Gerichten wie diese unterworfen und hatten sich in manchen Städten der christlichen Bevölkerung so weit angenähert, daß sie mitten unter dieser wohnten und nicht, wie später allgemein, in besonderen Judenvierteln. Erst das 12. Jahrhundert, namentlich die Judenverfolgung von 1146 und 1147, brachte einen Umschwung. Der Grund lag zum Teil in den durch die Kreuzzüge verschärften nationalen und religiösen Gegensätzen. Wichtiger war die mit dem Aufschwung der Städte verbundene Reaktion des deutschen Handelsgewerbes gegen die auf diesem Gebiet bis dahin bestehende Vorherrschaft der Juden. Durch die Konkurrenz der Kaufmannsgilden mehr und mehr, wenn auch keineswegs so vollständig wie gewöhnlich angenommen wird, aus dem Warenhandel verdrängt[169], warfen sich die Juden mit verstärktem Eifer auf die Geldgeschäfte, die seit der von den Cluniacensern angebahnten Reform der geistlichen Orden den Klöstern verboten waren. Hatten die letzteren grundsätzlich nur unentgeltliche Darlehnsgeschäfte gemacht und sich bloß in ihrer Entartung auch wucherlichen Unternehmungen hingegeben[170], so wurde das Geschäft von den Juden, da für sie die kanonischen Zinsverbote nicht maßgebend waren, von vornherein nur gegen Zinsen betrieben. Die Verachtung, in der dies Gewerbe trotz seiner Unentbehrlichkeit bei den Christen stand, und der Druck, den die maßlose Ausbeutung des Wucherprivilegs, nur wenig gemildert durch die Konkurrenz der christlichen Lombarden und Kawerzen[171], auf die kreditbedürftige Bevölkerung ausübte, war der Hauptanlaß für den Umschwung der öffentlichen Meinung und die Verfolgungen und Rechtsverletzungen, deren sich die Regierenden wie die

[168] Vgl. Stobbe a. a. O. 103. 200. 231.

[169] Das Regensburger Privileg Friedrichs I genehmigt noch, *ut eis liceat aurum et argentum et quaelibet genera metallorum et res cuiuscunque mercationis vendere et antiquo more suo comparare, res et merces suas commutationi rerum exhibere et utilitatibus suis modis quibus consueverunt providere.*

[170] Die Leihhäuser der Franziskaner nahmen von Anfang an 4 bis 10% Zinsen.

[171] Die „Lombarden", italienische Geldwechsler, die sich fast in allen größeren Städten Deutschlands niedergelassen hatten, waren durch ihre heimatlichen Geschäftsverbindungen für die modernen Wechselgeschäfte (*cambia cum litteris*) vorzüglich geeignet. Daneben betrieben sie das noch heute nach ihnen benannte Lombardgeschäft (Darlehn gegen Faustpfand). Der Zinswucher war ihnen vielfach durch persönliche Privilegien freigegeben, wurde aber auch unerlaubt von ihnen betrieben. Die Kawerzen waren ursprünglich Südfranzosen, die nach der Stadt Cahors (Cadurcum) anfangs *Cadurcini* benannt wurden, später verstand man unter diesem Namen vornehmlich die Lombarden aus der Stadt Asti. Vgl. Schulte a. a. O. 1, 270f. 308ff. Amiet JB. f. schweiz. G. 2, 143ff. Isopescul-Grecu (n. 167) 115f. Levison N. Arch. 32, 442. v. Voltelini Die ältesten Pfandleihbanken u. Lombardenprivilegien Tirols 1904 (Beitr. z. RG. Tirols, Festschr. z. 27. Juristentage 28ff.; vgl. Stutz ZRG. 39, 387).

Regierten gegen die Juden schuldig gemacht haben. Ein erst neuerdings aufgefundenes Privileg Friedrichs I von 1157 für die Wormser Juden, in der Hauptsache die Bestätigung eines Privilegs Heinrichs IV, durch Friedrich II 1236 zu einem Privileg der gesamten deutschen Judenschaft erhoben, gewährt einen authentischen Einblick in die allmählich eingetretenen Veränderungen[172], die auch in den Einträgen verschiedener Stadtbücher, namentlich der Kölner Schreinsbücher, hervortreten[173].

Der Landfriede Heinrichs IV von 1103 sprach zuerst den für die rechtliche Stellung der Juden später maßgebend gewordenen Satz aus, daß alle Juden im Reich unter dem Frieden des Königs ständen[174]. Vorher hatten wohl in alter Weise in den aus der Karolingerzeit bekannten Formen einzelne angesehene Juden königliche Schutzbriefe und Handelsprivilegien ausgewirkt[175], die übrigen aber standen einfach unter den örtlichen Obrigkeiten. Im Sinne jenes Landfriedens nahm sich Konrad III zur Zeit der Judenverfolgung von 1146 der Bedrängten an[176]. Eine eigentliche Organisation des Judenschutzes scheint aber nicht vor Friedrich I erfolgt zu sein, dessen Wormser Judenprivileg von 1157 zuerst den Satz aussprach, daß alle Juden *ad cameram nostram attineant;* sie hatten also schon damals für die ihnen gewährten Privilegien eine bestimmte Abgabe an des Königs Kammer zu zahlen. Man erkennt die stufenweise Verschlechterung in der Stellung der Juden, wenn Friedrich II sie in einem allgemeinen Privileg von 1236 schon als Kammerknechte (*servi camere nostre*) bezeichnet, Heinrich VII aber gar von *camere nostre servis, et quorum res et persone ad nos et imperium spectant immediate*, spricht[177]. Nach den hohenstaufischen Privilegien standen die einzelnen Judengemeinden unter einem selbstgewählten, aber vom König ernannten Bischof, dem zugleich die Vertretung der Gemeinde nach außen oblag[178].

Von den öffentlichen Gerichten wurden die Juden eximiert; ihren

---

[172] MG. Const. 1, 226. 2, 274. Altmann u. Bernheim[3] 168. 173. 181. 164. 168. 173. 181. Höniger a. a. O. 1, 136ff. Bresslau Dipl. Erläuterungen z. d. Judenprivilegien Heinrichs IV, Z. f. G. d. Judentums 1, 152ff.

[173] In Köln wurden bezeichnenderweise die Immobiliarrechtsgeschäfte der Juden bis Mitte des 12. Jh. ungesondert mit denen der Christen in den Schreinskarten, später in einem eigenen Judenschreinsbuch verzeichnet. Vgl. Höniger Judenschreinsbuch der Laurenzpfarre zu Köln (Qu. z. G. der Juden 1, 1888).

[174] MG. Const. 1, 125. Stobbe findet die Veranlassung in den Judenverfolgungen bei Beginn des ersten Kreuzzuges; Waitz 5[2], 421f. möchte die Entstehung des allgemeinen Judenschutzes des Königs bis in die Karolingerzeit zurückverlegen.

[175] Nur in diesem Sinne ist, wie Bresslau nachgewiesen, das Speierer Privileg Heinrichs IV von 1090 zu verstehen, das man früher teils auf die gesamte Judenschaft von Speier bezog (Stobbe 9f.), teils sogar für ein allgemeines deutsches Judenprivileg hielt (vgl. Beseler ZRG. 2, 374).

[176] Vgl. Otto Frisingensis gesta Friderici 1, 37.

[177] Böhmer Acta imp. Nr. 644 (1312). Vgl. Aronius Z. f. G. d. Judent. 5, 269.

[178] Vgl. Loersch u. Schröder Urk.[3] Nr. 153.

ordentlichen Gerichtsstand sollten sie vor ihrem Bischof haben, für alle wichtigeren Angelegenheiten (*si de magna causa inculpati fuerint*) wurde ihnen das Evokationsrecht an den König bewilligt[179]. Für ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen wurde ihnen Sicherheit versprochen, über Friedensbrüche gegen sie eine erhebliche, an den König zu entrichtende Geldstrafe verhängt, der Geldwechsel außerhalb der Münzstätten und privilegierten Wechselbänke ihnen freigegeben, ihr Warenhandel mit wichtigen Freiheiten ausgestattet, auch von verschiedenen öffentlichen Lasten ihnen Befreiung gewährt. Sie durften heidnische Sklaven und freies christliches Gesinde halten.

Die günstige Stellung, die den Juden auf diese Weise eingeräumt worden war, blieb nicht lange bestehen. Wiederholte Ausbrüche des religiösen Fanatismus der Menge, namentlich zur Zeit des schwarzen Todes, und immer wiederkehrende, in ihrem sittlichen Grunde verständliche, aber Maß und Ziel überschreitende Reaktionen der durch den Wucher der Juden bedrückten oder zugrunde gerichteten Schuldner machten es den Trägern der Staatsgewalt vielfach unmöglich, den versprochenen Rechtsschutz zu gewähren. Auch betrachtete man das Privileg des Wuchers, weil es in der Auffassung des Mittelalters den guten Sitten widersprach, nur als auf Widerruf erteilt, die Könige hielten sich daher berechtigt, Forderungen der Juden für nichtig zu erklären, und zwar nicht bloß in einzelnen Fällen, sondern zuweilen selbst durch allgemeine Maßregeln. Vor allem aber führte die feudalistische Auffassung des Mittelalters dahin, das Judenregal gleich anderen Hoheitsrechten nicht vom Gesichtspunkt staatlicher Pflichten, sondern von dem einer Finanzquelle anzusehen. Verleihungen des Judenregals über ganze Städte oder Territorien waren bald an der Tagesordnung, selbst einzelne Juden wurden mit Rücksicht auf ihre Abgaben an des Königs Kammer als Vermögensobjekte behandelt und verliehen. Durch derartige Verleihungen kamen die von den königlichen Privilegien getroffenen Einrichtungen mehr und mehr in Verwirrung, so daß sich die Lage der Juden in den einzelnen Gebieten sehr verschieden gestaltete, auch wurde ihre persönliche Freiheit, die sie trotz der Bezeichnung als königliche Kammerknechte behauptet hatten, vielfach angetastet, indem man ihnen das Recht der Freizügigkeit benahm und einen Judenleibzoll auferlegte[180].

7. Die Fremden[181]. Die Stellung der Fremden hatte teils durch völkerrechtliche Verträge (namentlich von seiten der Hanse), teils durch

[179] Daß dies Recht nicht bloß auf dem Papier stand, zeigt das berühmte Reichsurteil Friedrichs II von 1236 über die Anschuldigung des ritualen Kindermordes (MG. Const. 2, 274). Vgl. Höniger a. a. O. 1, 142f. Stobbe 184. 281. Dekretale Papst Innocenz IV v. 1247 (Böhmer UB. v. Frankfurt S. 232).

[180] Stobbe a. a. O. 26. 41. Gegen derartige Mißbräuche richtete sich ein von humaner Auffassung zeugendes Judenprivileg König Sigmunds v. 1415 (Altmann u. Bornheim[3] Nr. 95).

[181] Vgl. S. 244. Hübner DPrR.[2] 71f. 381. E. Mayer DFrz. VG. 1, 102. 105ff.; Ital. VG. 1, 140ff. K. Brunner Der Fremde im germ. Rechtsstaate, Z. f. vergl.

kirchliche Einflüsse, die Christen gegenüber das strenge Kriegsrecht gemildert und die Verknechtung der Kriegsgefangenen beseitigt hatten, eine erhebliche Besserung erfahren. Nur bei der Strandung fremder Schiffe galten Schiff und Ladung noch lange als dem Strandrecht verfallen, ohne daß die wiederholten Verbote Friedrichs II, Wilhelms von Holland, Ludwigs des Baiern und Karls IV es vollkommen auszurotten vermochten[182]. Immer machte das königliche Geleitsregal (*ius conductus*) es den Fremden möglich, sich durch Lösung eines Geleitsbriefes unter Königsschutz zu stellen, im Bedürfnisfalle selbst bewaffnetes Geleit zu erhalten. Nachdem das Geleitsrecht auch auf die territorialen Gewalten übergegangen war, hatte dies die Folge, daß der Begriff der Fremden sich nicht mehr auf die Reichsfremden beschränkte, sondern in zunehmendem Maße auch Landes- und Stadtfremde umfaßte. Das Fremdlingsrecht (*ius albinagii*, *droit d'aubaine*) gewährte dem König, später auch Landesherren und Städten, den Anspruch auf den nach auswärts gehenden Nachlaß der im Inlande über Jahr und Tag ansässig gewesenen Fremden, oder doch auf eine besondere Erbschaftssteuer (Abschoß, *gabella hereditaria*), der im Falle einer Wiederauswanderung der Fremden eine Abzugssteuer (Nachsteuer, *gabella emigrationis*) entsprach[183]. Vereinzelt galt seit Ende des Mittelalters in einigen Teilen Westdeutschlands sogar das, wahrscheinlich nach französischem Vorbilde ausgestaltete „Wildfangsrecht" (in Westfalen „Biesterrecht"), kraft dessen die Landes- oder Grundherren den „herkommenden Mann", der sich in ihrem Gebiete niedergelassen und dort ohne „nachfolgenden Herrn" (d. h. ohne Reklamation seiner heimatlichen Herrschaft) gesessen hatte, als Leibeigenen in Anspruch nehmen konnten[184].

Rechts- u. Staatswissenschaft 2, 65ff. (1897); Der pfälzische Wildfangsstreit 1896. Grimm RA. 327. 399 (1^4, 452. 551). Wunderlich ZDWortforschung 11, 245. Erdmannsdörffer Deutsche Geschichte v. 1648—1740 1, 378ff. (1892). Otto Loening Das Erbrecht der Fremden n. d. deutsch. Stadtrechten des MA. 1911 (Festschr. Gierke 287ff.). Tamassia a. a. O. (n. 167). Gierke DPrR. 1, 447. 450.

[182] Vgl. MG. Const. 2, 109 c. 8 die sg. Authentica Navigia Friedrichs II v. 1220 (Codex VI 2, 18). Das Gesetz Wilhelms ebd. 2, 473 (1255).

[183] Das Gesetz Friedrichs II von 1220, das den Abschoß aufheben sollte (Const. 2, 109 c. 9), die sg. Authentica Omnes peregrini (Codex VI 59, 10), hat in Deutschland jedenfalls in den weltlichen Territorien keine Beachtung gefunden. Vgl. Brunner Grundz.[6] 192 n. Die allmähliche Umgestaltung des Abschosses hat sich offenbar dem Vorbilde der Erbschaftssteuer der Hörigen (S. 494) angeschlossen, so daß außer einem Bruchteil der Erbschaft auch der Sterbfall, insbesondere als Heergewäte und Gerade, in Frage kam.

[184] Über die westfälischen Biesterfreien vgl. Möser Osnabr. G. 1, 75ff.; Patriot. Phantasien 3, 329ff. War die Niederlassung unter Eigenleuten erfolgt, so fand das Sprichwort „Luft macht eigen" Anwendung. Vgl. Graf u. Diether Deutsche Rechtssprichwörter S. 39. 62.

Zweites Kapitel.

Die Verfassung des deutschen Reiches und seiner Teile.

v. Below Der deutsche Staat des Mittelalters I 1914 (vgl. Rosenthal Hist. Zeitschr. 115, S. 372; Hübner ZRG. 48, 484). Dopsch Der deutsche Staat des MA., 1915, MJÖG. 36, 1ff. Ficker Vom Reichsfürstenstand II 1, her. von Puntschart 1911 (vgl. Fehr, ZRG. 46, 549; v. Dungern, MJÖG. 33, 370). Rosenstock Königshaus u. Stämme 1914 (vgl. Buchner Hist. JB. 36, 121ff. Platzhoff, ZRG. 48, 524).

§ 43. Der König.

Waitz 6², 139—322. Siegel RG.³ 206ff. Eichhorn 2 §§ 287f. Walter §§ 251ff. Zöpfl §§ 44—47. Brunner Grundz.⁶ 133—143. Heusler VG. 124ff. 188. 191. 210. Köpke Widukind v. Korvei 128—68. Blondel Étude sur Frédéric II (S. 418) 27ff. Triepel Das Interregnum 1892. Kempf G. d. d. Reiches während des Interregnums 1893. Kupke Reichsvikariat des Pfalzgr. b. Rh., Diss. Hall. 1891. M. G. Schmidt Staatsrechtl. Anwendung der Goldenen Bulle bis zum Tode Sigmunds, Diss. Hall. 1894. R. Scholz Beiträge z. G. der Hoheitsrechte des deutschen Königs z. Z. der ersten Staufer 1896. (Leipz. Studien 2, 4.) Devrient Reichsverfassung unter d. sächs. u. sal. Herrschern (Richter's Annalen 3, 2, Anh.). E. Mayer DFrzVG. 2, 379ff. 414 (dazu Stutz ZRG. 34, 171f.). Ficker RFStand II 1 S. 1—43. v. Below a. a. O. 175ff. 182ff. 190ff. 350ff.

Der Titel des Königs im 10. Jahrhundert war einfach *Rex* oder, wenn er zugleich die Kaiserwürde bekleidete, *Imperator*, vereinzelt unter Otto I, Heinrich II und III auch *rex Lothariensium et Francigenum*, *rex Francorum et Langobardorum*[1]. Seit Otto II, regelmäßig seit der Kaiserkrönung Ottos III, wurde *Romanorum imperator augustus* geschrieben, während der noch nicht zum Kaiser gekrönte deutsche König nach wie vor schlechtweg *Rex*, seit Heinrich IV und V, um sein Anrecht an Rom anzudeuten, *Romanorum rex* genannt wurde[2]. Beide Titel, in deutscher Form *Römischer keiser* und *Römischer chunig*, haben sich bis zum Ende des Mittelalters erhalten, zuweilen unter Beifügung einer Bezugnahme auf den Hausbesitz, wie unter den späteren Staufern *Jerusalem et Sicilie rex*, unter Karl IV und Wenzel *kunig zu Beheim*, unter Sigismund und Friedrich III *zu Hungern, zu Behem, Dalmacien, Croacien etc. kunig.*

Die „Reichskleinodien", d. h. die Wahrzeichen des Königtums (*insignia regni*, *regalia*), blieben im wesentlichen dieselben wie in der vorigen Periode[3]. Zu Szepter, Stab, Schwert und Kreuz, dem Speer (mit

[1] Die unter Heinrich II und V vorkommende Bezeichnung *rex Teutonicorum. imperator augustus Romanorum* oder *imperator Alamannorum et Romanorum Burgundionumque atque Provincialium* beruhte nur auf der Laune eines Kanzleibeamten. Bestimmte Gründe muß es gehabt haben, als Otto I sich 966 (nur in diesem Jahr) wiederholt *imperator augustus Romanorum ac Francorum* nannte.

[2] Vgl. Waitz 6², 146f. Ficker MJÖG. 6, 225ff.

[3] Vgl. S. 114f. Waitz 6², 177. 214. 216f. 249f. 285ff. MG. Const. 2, 52 c. 1. Bock Kleinodien d. röm. Reiches deutscher Nation 1864. Frensdorff Zur G. d. deutsch. Reichsinsignien, Nachr. d. Gött. Ges. d. Wiss. 1897. Grimm DWB. 5.

oder ohne Fahne) und der goldenen Krone waren insbesondere noch Armspangen, Siegelring, Purpurmantel, Reichsapfel und Thron getreten[4]. Einen besonderen Aufbewahrungsort für die Reichskleinodien gab es anfangs nicht, der König pflegte sie bei sich zu führen; später befanden sie sich an festen Orten, eine Zeitlang in Hagenau, dann namentlich in Nürnberg. Das Reichswappen war ein Adler[5]. Vollmachten erteilte der König durch Überreichung von Stab oder Handschuh[6]. Auch sonst diente der letztere ebenso wie der auf einen Stab gepflanzte Hut oder Strohwisch dazu, die Anwesenheit des Königs symbolisch anzudeuten. Der Gebrauch, in dieser Weise oder durch Fahne, Kreuz oder Schwert den König, seinen Bann oder Frieden zu versinnbildlichen, dauerte das ganze Mittelalter hindurch fort und hat sich zum Teil bis zur Gegenwart erhalten[7].

Das Königtum beruhte auf einer eigentümlichen Verbindung von Erblichkeit und Wahl[8]. Der vollste Ausdruck reiner Erblichkeit, die

1126. Die Gl. zu Ssp. III 60 § 1 nennt *fünf kleinot, so zum reich gehören:* die Krone, statt des Kreuzes das Banner mit dem Bild eines Adlers und dem Kreuzeszeichen, die Fahne (rot und gelb), den Apfel und das Szepter.

[4] Die Krone wurde von dem in ihrem Bügel angebrachten Edelstein auch „der Waise" genannt. Im Gegensatz zu ihr bezeichnete man die goldenen Stirnreifen der übrigen Könige (Frankreich, England, Dänemark, Böhmen) als bloße „Zirkel". Vgl. Burdach BSB. 1902 S. 897ff. Die eiserne lombardische Krone ist nicht vor dem 13. Jh. bezeugt (Waitz 6², 223). Über den Stab vgl. v. Amira Stab 119ff. Schreuer Grundgedanken der franz. Königswahl 109ff. Über die Lanze Hofmeister Die heilige Lanze des alten Reichs 1908 (Gierke U. 96; vgl. Pischek ZRG. 43, 334). Wahrzeichen der Kaiserwürde waren der Reichsapfel (Globus) und die Pontifikalkleidung. Vgl. v. Amira³ 158.

[5] Vgl. n. 3. Waitz 6², 304. Ritterspiegel Vers 681ff.

[6] Vgl. S. 116. Grimm RA. 154.

[7] Vgl. S. 114f. Die in den Gerichten wohl auf den Tisch gelegten eisernen Hände bedeuteten die Hand des Königs. Das Marktschwert steht in Münster i. W., die Marktfahne bei Wochenmärkten in süddeutschen Städten (z. B. Heidelberg) noch heute in Gebrauch.

[8] Vgl. Waitz 6², 161ff. 189ff.; Abhandl. 476ff. 485ff.; FDG. 13, 199ff.; ZRG. 15, 200; Jordanus von Osnabrück, Gött. Abh. 14, 19ff. — Phillips Deutsche Königswahl bis z. Gold. Bulle (WSB. 24, 365f. 26, 41ff.; auch Verm. Schriften 3). — Lindner Die deutsch. Königswahlen u. die Entstehung des Kurfürstentums 1893; Hergang b. d. deutsch. Königswahlen 1899 (vgl. v. Wretschko ZRG. 33, 269); MJÖG. 17, 537ff. 19, 401ff. — Krammer Wahl u. Einsetzung d. deutsch. Königs 1905 (Zeumer Qu. u. Stud. 1, 2; vgl. v. Wretschko ZRG. 40, 401; Hugelmann MJÖG. 28, 684ff.); Das Kurfürstenkolleg bis 1338 (ebd. 5, 1. 1913; vgl. Rosenstock ZRG. 47, 523); Die Frage des Laienkurrechts bis zur GB., N. Arch. 39, 433ff.; Kurrecht u. Erzkanzleramt im 13. Jh. 1910 (Hist. Aufsätze, Festgabe Zeumer 349ff.; vgl. Heymann ZRG. 45, 427; v. Wretschko MJÖG. 36, 174); RG. des Kurfürstenkollegs bis zu Karl IV, Diss. Berl. 1903; Quellen zur Geschichte der deutsch. Königswahl u. des Kurfürstenkollegs 1911/12 (Bandenburg, Seeliger Quellensammlung). — Stutz Der Erzbischof v. Mainz u. die deutsche Königswahl 1910 (vgl. Selbstanzeige ZRG. 44, 444ff.; vgl. Hugelmann MJÖG. 34, 352ff.); Die rheinischen Erzbischöfe u. die Königswahl, Festschr. Brunner 1910 S. 57ff.). — Ficker Reichsfürstenstand 2, 1 S. 5—31; Entstehungsg. des Sachsensp. 99ff.; MJÖG. 3, 59f. — Bloch Die staufischen Kaiserwahlen u. die Entstehung des

Reichsteilung, hat zuletzt unter den Söhnen Ludwigs des Deutschen Bestätigung gefunden; seitdem galt die Unteilbarkeit des Reiches als unantastbar. Der Versuch Heinrichs VI, die Erblichkeit der Krone in seinem

---

Kurfürstentums 1911 (vgl. Hugelmann MJÖG. 34, 357ff.; Rosenstock ZRG. 47, 487. E. Mayer Westd. Z. 30, 430). — Blondel (S. 418) 28ff. — Becker DZGW. 12, 297ff. — Breßlau Zur G. d. deutsch. Königswahlen, ebd. NF. 3, 122ff.; Deutsche Lit.-Ztg. 1883 Sp. 1657ff. — Buchner Entstehung der Erzämter u. ihre Beziehung zum Kurkolleg 1911 (vgl. Hugelmann MJÖG. 34, 349ff. Rosenstock ZRG. 47, 518ff.); Entstehung u. Ausbildung der Kurfürstenfabel 1912 (vgl. Hugelmann MJÖG. 34, 347. Rosenstock ZRG. 47, 522); Entstehung d. trier. Erzkanzleramtes 1911 (Hist. JB. 32; vgl. Hugelmann MJÖG. 34, 348); Die deutsch. Königswahlen u. das Herzogtum Baiern 1913 (Gierke U. 117; vgl. E. Mayer ZRG. 48, 527). — Chroust Hist. Z. 73, 318ff. — v. Daniels St.- u. RG. 4, 431ff. — v. Dungern War Deutschland ein Wahlreich? 1913 (vgl. Buchner Hist. JB. 36, 116ff.). — Eichmann Kirchenbann u. Königswahlrecht im Ssp., Hist. JB. 1910 S. 323ff. — Gemeiner Auflösung der bisher. Zweifel über die Kurfürstenwürde 1793. — Hädicke Kurrecht u. Erzamt der Laienfürsten, Progr. Schul-Pforte 1872. — Hahn Urspr. u. Bedeutung der Gold. Bulle, Diss. Bresl. 1902. — Harnack Das Kurfürstenkollegium b. Mitte 14. Jhs. 1883; Alter einiger b. d. Königswahl beobachteten Normen, Hist. Aufsätze für Waitz 367ff. — Hartung FDG. 18, 129ff. — Höhlbaum Der Kurverein von Rense, Gött. Abh. 1903. — Homeyer Stellung des Ssp. zum Schwsp. 93ff. — Hugelmann Die Wahl Konrads IV 1914 (vgl. v. Wretschko ZRG. 49, 550); Deutsche Königswahl im Corp. iur. canonici 1909 (Gierke U. 98; vgl. Eichmann Hist. JB. 31, 430ff.; E. Mayer ZRG. 43, 338). — Jastrow Mitteil. a. d. hist. Lit. 13, 331ff.; Jahresbericht d. GW. 2, 400ff. — Kalbfuß Die stauf. Kaiserwahlen, MJÖG. 34, 503. — Kirchhöfer Zur Entstehung d. Kurkollegiums 1893. — Krüger Grundsätze b. d. Erhebungen der deutsch. Könige 1911 (Gierke U. 110; vgl. Rosenstock ZRG. 47, 514). — Langhans Die Fabel von der Einsetz. d. Kurfürstenkollegiums, Iglauer Progr. 1875. — Maurenbrecher G. d. deutsch. Königswahlen 1889. — E. Mayer DFrzVG. 2, 381ff.; Zu den germ. Königswahlen, ZRG. 36. — E. Meyer Mitt. a. d. hist. Lit. 3, 129ff. — Muth Beurkundung und Publikation d. deutsch. Königswahlen, Diss. Gött. 1881. — Ohlenschlager N. Erläuterung. d. Gold. Bulle 1766. — Quidde Entstehung d. Kurfürstenkollegiums 1884; Hist. Z. 53, 127ff. — Rockinger Zeit der Abfassung des kais. Land- u. Lehnrechts, Münch. Abh. 24, 64—85. 96ff. 127ff. — Rodenberg Wiederholte Königswahlen im 13. Jh. 1889 (Gierke U. 28). — Rosenstock (S. 510) 216ff. (vgl. Buchner Hist. JB. 36, 123ff.). — Rospäth Die deutsche Königswahl bis zur GB. 1819. — Schirrmacher Entsteh. d. Kurfürstenkollegiums 1874. — M. G. Schmidt Staatsrechtl. Anwendung der GB., Diss. Halle 1894. — Schreuer Wahl u. Krönung Konrads II, Hist. VJSchr. 1911 S. 329ff. — Seeliger ebd. 4, 511ff.; MJÖG. 16, 44ff.; DZGW. 2, 1ff. — Tannert Entwicklung des Vorstimmrechts u. die Wahltheorie des Ssp. 1884; MJÖG. 5, 629ff. — Weiland Die deutschen Königswahlen im 12. u. 13. Jh., FDG. 20, 305. — Weizsäcker Rense als Wahlort, Berl. Abh. 1890. — Wenck Stellung d. Erzb. von Mainz im Gange der deutsch. Geschichte, ZV. f. hess. Geschichte 43, 286. — Werminghoff (S. 11) 156ff. 169ff. — Wilmanns Reorganisation d. Kurf.-Kollegiums 1873. — Winkelmann Hist. Z. 32, 76ff. — v. Wretschko Einfluß der fremden Rechte auf die deutsch. Königswahlen, ZRG. 33, 164ff.; Die electio communis b. d. kirchl. Wahlen im MA., DZ. f. KR. 11, 321ff. — Zeumer Die böhm. u. d. bayr. Kur im 13. Jh., Hist. Z. 94; Ein Reichsweistum über die Wirkungen der Königswahl a. d. J. 1252, N. Arch. 30, 403; Goldene Bulle I. (Qu. u. Studien II. 1908); Über den verlorenen Urtext des Sachsenspiegels, Festschr. Gierke 455ff. — E. Mayer, ZRG. 47, 418. — Übersichten mit kritischen Bemer-

Hause zu verfassungsmäßiger Anerkennung zu bringen, hat keinen Erfolg gehabt[9]. Selbst ein naher Verwandter des hohenstaufischen Hauses bezeichnete es bei der Wahl Friedrichs I, weil sie mit Übergehung des gleichnamigen Königssohnes erfolgt war, als eine *singularis praerogativa* des Reiches, *non per sanguinis propaginem descendere, sed per principum electionem reges creare*[10]. Im wesentlichen gingen bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts Wahl und Erbrecht Hand in Hand. Über Konrad I sind wir freilich wenig unterrichtet und es ist zweifelhaft, ob er in weiblicher Linie ein Verwandter der Karolinger gewesen ist. Die Berufung Heinrichs I beruhte auf einer ausdrücklichen Designation seines Vorgängers, die von den Fürsten und durch Akklamation des Volkes gutgeheißen wurde. Innerhalb des sächsischen Hauses folgte dann Designation auf Designation, während Heinrich II sein Thronfolgerecht wohl unmittelbar auf sein Erbrecht stützte. Die erste wirkliche Königswahl war die Konrads II (1024), dann folgten wieder Designationen, die, nach der kurzen Unterbrechung durch Lothar III, sich bis zum Ausgang der Hohenstaufen fortsetzten[11]. Seit Sigmund wurde dauernd an dem luxemburgischen und sodann an dem habsburgischen Hause festgehalten.

Solange Erbrecht und Designation die Thronfolge begründeten und die Wahl durch die Fürsten nur die Anerkennung des tatsächlich schon vorhandenen Rechtes bedeutete, lag der Schwerpunkt der Thronerhebung durchaus in der Krönung, der aber, wie in Frankreich, eine formelle Feststellung voraufgehen mußte: der Coronator verkündigte dem versammelten Volke den Namen des neuen Königs und forderte es auf, diesem durch feierlichen Zuruf unter Handerhebung seine Anerkennung auszusprechen[12].

---

kungen über die neueste umfangreiche Literatur: Buchner Hist. JB. 1915 36, 110—141; Hugelmann MJÖG. 34, 346—364; Wunderlich Die neuesten Ansichten über die deutsche Königswahl u. den Ursprung des Kurfürstenkollegiums 1913 (Ebering's Hist. Stud. 114). — Über das französische Königtum vgl. Holtzmann Frz. VG. 103ff. 178ff. Schreuer Die Thronerhebung des deutschen u. des französ. Königs 1911 (Festgabe Gierke 2, 697ff.; vgl. v. Wretschko MJÖG. 36, 174); Wahlelemente i. d. franz. Königskrönung 1910 (Festschrift Brunner 649ff.; vgl. v. Wretschko a. a. O. 172ff.); Die rechtlichen Grundgedanken der franz. Königskrönung 1911 (vgl. Holtzmann Hist. VJSchr. 1912 S. 268ff.); Die altfranz. Krönungsordnungen ZRG. 43, 142. 45, 1ff.

[9] Vgl. S. 444 n. 69. 450. Hampe Zum Erbkaiserplan Heinrichs VI, MJÖG. 27, 1ff. Krammer Der Reichsgedanke des hohenstauf. Kaiserhauses 1908 (Gierke U. 95). Busson Die Idee des deutsch. Erbreichs u. die ersten Habsburger 1878.

[10] Otto Frising. gesta Friderici 2, 1. Vgl. Lindner Königsw. 56. Bulle „Venerabilem" Innocenz III, c. 34 X. de electione 1, 6.

[11] Häufig bewirkten die Designationen die Wahl und Krönung des Thronfolgers schon bei Lebzeiten des Designierenden, so daß Kaiser und „römischer König" nebeneinander bestanden. Vgl. Winkelmann FDG. 1, 21ff. Becker Das Königtum der Thronfolger im deutsch. Reich des MA. 1913 (Zeumer Qu. u. Stud. V. 3; vgl. Meister ZRG. 47, 484).

[12] Die Akklamation des Volkes, wenn auch später ohne jede rechtliche Bedeutung, wurde bis zur letzten Kaiserwahl (1792) fast regelmäßig in den Wahlberichten hervorgehoben. Vgl. Stutz Erzb. Mainz 61ff.; ZRG. 44, 448f. E. Mayer ebd. 36, 32.

Da die Krönung von Anfang an dem Erzbischof von Mainz in seiner Eigenschaft als Primas des Reiches oblag, so war es von selbst gegeben, daß ihm, als die Königswahl in den Vordergrund rückte, auch das Recht zur Berufung der Wähler und zur Leitung der Wahl zukam, ebenso, daß nunmehr auch die beiden andern rheinischen Erzbischöfe, Trier und Köln, die dem Mainzer bei der Krönung zu assistieren hatten, und in ihrem Gefolge die übrige hohe Geistlichkeit des Reiches neben den Laienfürsten an der Wahl teilnahmen[13].

Unter den zahlreichen Wahlorten stand anfangs Mainz im Vordergrund, seit den Staufern Frankfurt, das seit 1257, von wenigen Ausnahmen abgesehen, der regelmäßige Wahlort blieb[14]. Zur Teilnahme an der Wahl waren zunächst alle Reichsfürsten, und nur sie, berechtigt, noch im Anfang des 13. Jahrhunderts haben wiederholt selbst solche Grafen, die nicht mehr zu dem neuen Reichsfürstenstande zählten, mitgewirkt[15]. Eine feste Ordnung für die Vorwahl bestand nicht; eigentliche Abstimmungen fanden ebensowenig wie im Reichstage statt, da die Stimmen nicht gezählt, sondern gewogen wurden, so daß naturgemäß die angesehensten Fürsten den Ausschlag gaben. Da Mehrheitsbeschlüsse nicht gefaßt wurden, mußte jeder Beschluß der Wahlversammlung den Charakter einer Einigung tragen, indem die Gegner, sobald sie ihre bevorstehende Niederlage erkannten, sich von der Wahl fernhielten oder zurückzogen, unter Umständen freilich nur, um ihrerseits in einer gesonderten Wahl einen Gegenkönig aufzustellen. Nach Beendigung der Vorverhandlungen, deren Ziel das *dirigere omnium vota in unum* war, erfolgte die „Kur", in der die Wähler, einer nach dem andern, in feierlichem Kürspruch („*Eligo N. in dominum et regem atque rectorem et defensorem patriae*") den Gewählten kundmachten. Der Kürspruch begründete zugleich die Verpflichtung jedes einzelnen Wählers und wurde deshalb auch als *laudare, collaudare* (ahd. *gilopôn*, mhd. *loben*) bezeichnet[16]: Bei der Kur ergab es sich von selbst, daß der Mainzer Erzbischof als Consecrator und die Erzbischöfe von Trier und Köln, als seine Assistenten bei der Krönung, zunächst zur Abgabe des Kürspruches berufen waren. Ihnen folgten ursprünglich wohl zunächst die übrigen geistlichen Fürsten, sodann die Laienfürsten, unter denen die Stammesherzöge und der Pfalzgraf von Lothringen zunächst den Vortritt hatten. Aber erst nach der Doppelwahl von 1198 trat das dringende Bedürfnis hervor, wenigstens hinsicht-

[13] Stutz hat das Verdienst, diese Bedeutung der Krönung für die Ausgestaltung der Königswahl zuerst nachgewiesen zu haben.

[14] Vgl. Lindner 62f. 137. 209. Harnack i. d. Hist. Aufsätzen f. Waitz 369f. Über das Königslager vor Frankfurt vgl. n. 35.

[15] Vgl. Lindner 68f. 97ff. 105. Fehr Fürst u. Graf, SA. 39.

[16] Vgl. Waitz 6^2, 201. Dieses „loben" konnte von solchen, die an Wahl und Kur nicht teilgenommen hatten, auch in der Form einer nachträglichen Anerkennung erfolgen. Etwas anderes war die Übertragung der Herrschaft in der feierlichen Form altgermanischer Speerreichung unter Heinrich II. Vgl. Thietmars Chron. 5, 9. Waitz 6^2, 29 7.

lich derjenigen Fürsten, deren Mitwirkung zur Gültigkeit einer Wahl als unumgänglich betrachtet werden müsse, zu festen Normen zu gelangen[17]. Unter den infolgedessen von den verschiedensten Parteien aufgestellten Wahltheorien ist die älteste und einflußreichste die des Sachsenspiegels gewesen. Ihm sind noch sämtliche Reichsfürsten wahl- und kurberechtigt, und nur, wer aus der gemeinsamen Wahl als *nominatus* hervorgeht, darf in des *keisers kore* unter Abgabe des Kürspruches feierlich erkoren werden. Auch dieses „Kiesen" steht allen gleichmäßig zu, aber sechs bestimmte Fürsten sind die „Ersten an der Kur", sie haben vor allen anderen den Kürspruch abzugeben und sind auch die berufenen Boten, die nach der Kur dem Papst das Wahldekret zu überbringen und zu bezeugen haben[18]. Das Rechtsbuch betrachtete die Wahlversammlung als eine Gerichtsversammlung: wie diese sechs Urteiler zum Urteilsvorschlag und zur Ablegung des Gerichtszeugnisses gebrauchte[19], so stellte der Sachsenspiegel sechs Vorwähler zur Ablegung des Wahlzeugnisses auf. Dabei waren die drei rheinischen Erzbischöfe von selbst gegeben[20], während es hinsichtlich der Laienfürsten einer schon vorhandenen Überlieferung entsprach, daß sie aus der Reihe der großen Hofbeamten genommen wurden, die schon durch ihren Dienst beim Krönungsmahl die Berechtigung des Gekrönten amtlich zu bezeugen hatten[21]. Daß der Spiegler gerade von

---

[17] Papst Innocenz III erklärte sich für die Wahl Ottos IV, der zwar weniger Stimmen als Philipp erhalten habe, aber doch die Stimmen solcher Wähler, *ad quos principaliter spectat electio imperatoris.* MG. Const. 2, 505. Decretale Venerabilem (n. 10).

[18] Ssp. III 57 § 2: *In des keiseres kore sal die erste sin die bischop von Megenze, die andere die von Trere, die dridde die von Kolne. Under den leien is die erste an 'me kore die palenzgreve von 'me Rine, des rikes druzte; die andere die herthoge van Sassen, die marschalk; die dridde die marcgreve von Brandeburch, die kemerere. Die schenke des rikes, die koning von Behemen, die ne hevet nenen kore, umme dat he nicht düdesch n'is. Sint kiesen des rikes vorsten alle, papen unde leien. Die to 'me ersten an 'me kore genant sin, die ne solen nicht kiesen na iren mutwillen, wenne sven die vorsten alle to koninge irwelt, den solen sie aller erst bi namen kiesen.* Dazu Sächs. Lehnr. 4, 2.

[19] Vgl. Ssp. I 8 § 1. III 28 § 2. S. Lehnr. 65, 9.

[20] Während die Sachsenspiegelvulgata (n. 18) dem Erzbischof von Mainz die erste, dem Trierer die zweite und dem Kölner die dritte Stelle zuweist, erscheint der Mainzer in den ältesten Textformen des Rechtsbuches erst an zweiter Stelle, hinter dem Trierer, was bei Albert von Stade (n. 21) wiederholt wird. Dagegen hat dem Dsp. 303 bereits die Vulgatform vorgelegen. Vgl. Homeyer Sachsenspiegels zweiter Teil 1, 123. Dazu unten zu n. 34.

[21] Vgl. Weiland (n. 8) 323. Waitz FDG. 13, 206ff. Lindner Königswahlen 168f. 180f. Albert von Stade (MG. Scr. 10, 367), dem der Sachsenspiegel wohl noch in der ältesten (lateinischen) Fassung vorgelegen hatte, schrieb z. J. 1240: *Ex praetaxatione principum et consensu eligunt imperatorem Treverensis, Moguntinus et Coloniensis. — — Palatinus eligit, quia dapifer est, dux Saxoniae, quia marscalcus, et margravius de Brandenburg, quia camerarius. Rex Boemiae, qui pincerna est, non eligit, quia Teutonicus non est.* Die Begründung der weltlichen Kurstimmen durch die Hofämter gab dann später Anlaß, bei den drei rheinischen Erzbischöfen ihr Hofkanzleramt zu betonen, obwohl dieses bei Trier und Köln

diesen Erwägungen ausgegangen ist, wird durch die von ihm für notwendig gehaltene Begründung der Ausschließung des Schenken bewiesen.

Man hat die Wahltheorie des Sachsenspiegels mit Recht als eine „literarische Tat" bezeichnet. Eine Reihe zeitgenössischer Aufzeichnungen muß auf sie zurückgeführt werden. Auch der dem Dichter Reinmar von Zweter zugeschriebene Kurfürstenspruch steht unter dem Einfluß des Sachsenspiegels, aber mit einer gewissen Polemik gegen diesen, indem er nach den drei „Pfaffenfürsten" ausdrücklich vier Laienfürsten nennt, und an ihrer Spitze den Böhmen, den er förmlich zur Wahrung seiner Rechte auffordert: *her künec von Behem, dran salt ir gedenken, daz man iuch nent des rîches werden schenken*[22].

In die Reichsverfassung hat die neue Wahltheorie, wie man vermuten darf, durch ein verloren gegangenes Reichsweistum Wilhelms von Holland aus dem Jahre 1256 Eingang gefunden, nun aber unter Beschränkung des Wahlrechts auf die sieben Träger der Erzämter, die somit aus bloßen Vorwählern zu alleinigen Mitgliedern des Wahlkörpers erhoben wurden[23]. Dementsprechend nannte die Proklamation, durch welche die Wähler Richards dem deutschen Volke unmittelbar nach der Wahl (13. Jan. 1257) das Ergebnis verkündigten, als die zur Wahl Berufenen die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier, den Pfalzgrafen Ludwig, den Herzog von Sachsen, den König von Böhmen und den Markgrafen von Brandenburg[24]. Als Teilhaber an der pfälzischen Gesamtstimme hatte Herzog Heinrich

---

bereits alle Bedeutung verloren hatte und fast obsolet geworden war. Vgl. n. 26. Stutz Erzb. Mainz 85. Krammer Kurrecht u. Erzkanzleramt 356ff. Zeumer Gold. Bulle 213f.

[22] Spruch 240. Vgl. Roethe Gedichte Reinmars von Zweter 134ff. 529. Lindner a. a. O. 171. Neuerdings hat Buchner MJÖG. 32, 225ff. die Polemik des Dichters zugunsten des Böhmen als gegen den Lohengrin (n. 26) und nicht gegen den Sachsenspiegel gerichtet bezeichnet und demgemäß den Spruch nicht dem Reinmar, sondern einem Jüngeren, vielleicht seinem Schüler, dem Misenære, zugeschrieben. Mir scheint die Auffassung Roethes die richtigere. Reinmar hatte lange an Wenzels Hof gelebt und kannte dessen Beteiligung an den Wahlverhandlungen von 1237 und 1239. Übrigens scheint Eike politische Gründe für die Nichtberücksichtigung des Böhmen gehabt zu haben. Vgl. Weiland a. a. O. 305ff. Schuster MJÖG. 2, 392ff. Bei seiner Beschränkung auf die Sechszahl könnte auch seine bekannte Vorliebe für eine Siebenzahl, die sich in Wirklichkeit als Sechszahl herausstellt, mitgewirkt haben.

[23] Vgl. Zeumer Böhm. u. bayr. Kur 211f.; Ein Reichsweistum 415. Auf den Abschluß des Kurfürstenkollegiums seit der Wahl von 1257 deuten auch die zwischen 1257 und 1266 unter der Regierung Richards entstandenen Statuen der sieben Kurfürsten an der Stirnmauer des älteren Aachener Rathauses. Vgl. Loersch FDG. 13, 379. Siehe auch Lindner 170. 173. 175f. Herr Professor Karl Lehmann machte mich auf c. 345 der um 1265 entstandenen Hákonar saga aufmerksam, die zum Jahre 1260 berichtet, König Magnus habe einen Gesandten zum Sachsenherzog geschickt, „weil er einer von den sieben Männern war, die den Kaiser wählen sollten".

[24] Vgl. MG. Const. 2, 484f. 500. Zeumer Böhm. u. bayr. Kur 215ff. Lindner 147ff.

von Baiern zusammen mit seinem Bruder, Pfalzgraf Ludwig, die Stimme abgegeben. Auch aus den nach der Wahl mit Papst Urban IV gepflogenen Verhandlungen ergibt sich, daß die herrschende Meinung damals nur noch sieben Kurstimmen annahm und eine von diesen dem Böhmen zugestand; streitig scheint nur gewesen zu sein, ob der letztere unmittelbar mitzustimmen, oder nur bei Stimmengleichheit den Stichentscheid abzugeben hatte[25].

Erst nach der Wahl Rudolfs (1273) erhob Herzog Heinrich, indem er seiner Teilnahme an der Wahl von 1257 eine andere Bedeutung beilegte, gegenüber dem widerstrebenden Böhmen den Anspruch auf eine eigene baierische Kur, die ihm in der Hofgerichtsverhandlung v. 1275 (Const. 2, 11) auf die Frage nach dem Besitzstande (*quaestione super quasipossessione iuris eligendi Romanorum regem*) auch zuerkannt wurde und alsbald im Schwabenspiegel und dem Gedicht Lohengrin literarische Vertretung fand[26]. Nachdem König Rudolf 1289 und 1290 dem Böhmen den Besitz seiner Kurwürde und des Schenkenamtes bestätigt hatte, nahmen auch die jüngeren Handschriften des Schwabenspiegels die entsprechende Textänderung vor[27].

Bald nach der Abschließung des Kurfürstenkollegiums verschwand die durch Einzelabgaben des Kürspruches nacheinander vollzogene feier-

---

[25] Vgl. MG. Const. 2, 525ff. Zeumer Quellensamml.[2] Nr. 80. Heinrich v. Segusia, Kardinal von Ostia († 1271) in seinen Ausführungen zu der Bulle „Venerabilem" (Lectura sive apparatus domini Hostiensis super quinque libris Decretalium, zu c. 34 X. de elect. 1, 6): *In qua ponitur recognitio pape, quod ad principes spectat electio regis in imperatorem promovendi — —, illis scilicet: Moguntino, Coloniensi, Treverensi archiepiscopis, comiti Rheni, duci Saxonie, marchioni Brandeburgensi; et septimus est dux Bohemie, qui modo est rex, sed iste secundum quosdam non est necessarius, nisi quando alii discordant, nec istud ius non habuit ab antiquo, sed de facto hoc hodie tenet.* Der Bericht der Partei Richards forderte den Papst ausdrücklich auf, *quasdam consuetudines circa electionem novi regis Romanorum — — apud principes vocem in huiusmodi electione habentes, qui sunt septem numero, pro iure servari.*

[26] Schwsp. Rock. 118 (Laßb. 130a): *Den kunc suln kiesen drî phaffenfursten unde viere leienfursten. Der bischof von Meinze ist kanzeler ze teutschem lande. der hât die êrsten stimme an der kur. Der bischof von Trier die andern, der bischof von Koln die dritten. Der bischof von Koln ist kanzeler ze Lanchparten. der bischof von Triere ist kanzeler ze dem kuncrîche ze Arle. Daz sint driu ampt, diu hôrent zû der kur. Under den leienfursten ist der êrst ze weln an der stimme der phalnzgrâve von Rîne, des rîches truhsœzze. Der ander daz ist der herzoge von Sahsen, des rîches marschalch, der sol dem kunge sîn swert tragen. Der dritte leienfurste der die kur hât daz ist der marcgrâfe von Brandenburch, des rîches kamerer. Der vierde daz ist der herzoge von Baiern, des rîches schenke.* Siehe auch Schwäb. Lehnr. 8 (Rock.). Lohengrin, her. v. Rückert 1858 Vers 1962ff. Schröder ZDA. NF. 13, 156f.; ZDPhil. 1, 274; ZRG. 15, 200. Ficker Entstehungszeit des Schwabenspiegels, WSB. 77, 828ff. Rockinger Münch. Abh. 23, 486ff. 24, 73ff. Seeliger Erzkanzler 46ff.

[27] MG. Const. 3, 408. 426f. Über den baierisch-böhmischen Kurstreit vgl. besonders Zeumer Böhm. u. bayr. Kur (n. 8). A. Müller G. d. böhm. Kur, Diss. Würzb. 1891. Scheffer-Boichorst Zur G. d. bair. u. pfälz. Kur, MSB. 1884

liche Kur zugunsten einer Neuerung, die sich mit Sicherheit von 1272 bis 1314 verfolgen läßt und wahrscheinlich bis zur Goldenen Bulle beobachtet worden ist. Sie bestand darin, daß die Wähler, nachdem sie sich in geheimer Abstimmung für eine bestimmte Persönlichkeit entschieden hatten (*nominatio*), durch einen rechtsförmlichen Akt (wohl immer durch eine besondere Handfeste) einen aus ihrer Mitte bevollmächtigten, um *auctoritate et nomine omnium electorum* in feierlicher Wahlformel den Kürspruch zu tun und damit den Rechtsakt der Wahl (*electio*, *küre*) zu vollziehen[28]. Es war dasselbe Verfahren der *electio communis* oder *per unum*, das, um die Wahl als den ordnungsmäßigen Willensausdruck des Wahlkörpers zur Erscheinung zu bringen, seit dem 13. Jahrhundert bei den Papst- und Bischofswahlen beobachtet wurde. Hatte man schon bei Wahldekreten, die über die deutschen Königswahlen angefertigt wurden, sich den kirchlichen Mustern angeschlossen, so kann es sich hier, gegenüber der Wahltheorie des Sachsenspiegels, nur um eine bewußte Entlehnung kirchlicher Gebräuche gehandelt haben, weil man auf diese Weise bei jeder Königswahl am ersten auf die päpstliche Anerkennung rechnen durfte. Durch diesen von Breßlau geführten Nachweis kommt aber die Hauptstütze für die von Lindner aufgestellte, auch von uns früher angenommene Wahltheorie, welche die Übertragung des Kürspruches auf einen einzigen Wähler (*elector*) und die Beschränkung der übrigen auf ein bloßes Angelöbnis durch Handgelübde (*laudatio*, *collaudatio*) als das Ursprüngliche ansieht, in Wegfall[29].

Von besonderer Bedeutung für das seit 1257 zum Abschluß gekommene Kurfürstenkollegium war die Anerkennung des Mehrheitsprinzips, das zuerst durch ein Reichsweistum von 1281 für die kurfürstliche Genehmigung königlicher Verfügungen über Reichsgüter aufgestellt wurde[30]. Daß es auch für die Königswahlen zu gelten habe, wurde, im Anschluß an Schwsp. Laßb. 130a (Rock. 118 § 10) und das Renser Kurfürstenweistum, durch Ludwigs Gesetz *Licet iuris* von 1338 angeordnet[31] sowie durch die Goldene Bulle bestätigt. Als ständiger Wahlort wurde in der

---

S. 462ff. Muffat G. d. bair. u. pfälz. Kur, Münch. Abh. 1869 S. 247ff. Busson Doppelwahl des Jahres 1257 (1866). Tannert Hist. Unters. f. A. Schäfer 336ff. Lorenz WSB. 17, 175ff. Bärwald ebd. 21, 3ff. Riezler G. Baierns 2, 109. 139f. Redlich Rudolf von Habsburg 164; MJÖG. 10, 353f. Frensdorff GGA. 1862 S. 260ff.

[28] Vgl. Kürspruch v. 1308 bei Altmann-Bernheim[3] Nr. 27. Zeumer Qu.-Samml.[2] Nr. 131. Man darf wohl mit Stutz ZRG. 44, 451 in dem von der Gold. Bulle anerkannten Recht des Mainzers zur feierlichen Verkündigung des Wahlergebnisses einen Rest der electio per unum erblicken.

[29] Gegen Lindners Ausführungen vgl. Breßlau, Seeliger und v. Wretschko (n. 8).

[30] MG. Const. 3, 290.

[31] Vgl. n. 48. Zeumer Böhm. u. bayr. Kur 230f.; Ludwigs d. Bayern Königswahlgesetz „Licet iuris" v. 6. Aug. 1338, N. Arch. 30, 85ff. 485ff. Höhlbaum Der Kurverein von Rense, Gött. Abh. 1903. Harnack a. a. O. 62. 66ff. 147. Lindner Deutsche G. unter den Habsb. u. Luxemb. 1, 446.

Goldenen Bulle die Bartholomäuskirche in Frankfurt festgesetzt. Die Wahl sollte binnen vier Monaten nach der Thronerledigung stattfinden, die Einberufung der Wähler in alter Weise durch den Erzbischof von Mainz, und zwar ohne die vom Schwabenspiegel geforderte Mitwirkung des Pfälzers, erfolgen; unterblieb eine solche innerhalb der vorgeschriebenen Zeit, so sollten sich die Wähler von selbst einfinden. Für Hin- und Rückreise erhielten die Wähler für sich und ihre Vertreter freies Geleit. Die Wahlversammlung war beschlußfähig, wenn wenigstens vier Wähler erschienen waren[32]. Die feierliche Kur, die seit 1272 außer Übung gekommen war, wurde nicht wieder ins Leben gerufen. An ihre Stelle trat die feierliche Abstimmung der einzelnen Kurfürsten auf die der Reihe nach an sie zu richtende Frage des Mainzer Erzbischofs, dem die ihm von alters zugestandene Stellung als Wahlleiter ausdrücklich bestätigt wurde[33]. Dagegen verzichtete er auf seine frühere erste Kurstimme, die durch den Wegfall der alten Kurform ohnehin bedeutungslos geworden war, zugunsten des Trierers, der sich dafür auf die Vorgänge bei der Wahl Karls IV und die auf die ursprüngliche Wahltheorie des Sachsenspiegels gestützten Ansprüche seines Hochstifts stützen konnte[34]. Der Mainzer gab fortan auf die an ihn gerichtete Gesamtfrage der übrigen Kurfürsten die letzte Stimme ab, die als Stichentscheid bei Stimmengleichheit besonders bedeutsam werden konnte, und verkündigte endlich als der berufene Wahlleiter das Wahlergebnis (n. 28).

Zum vollen Erwerb der königlichen Rechte gehörte die feierliche Thronerhebung, die Übergabe der Reichsinsignien sowie die kirchliche Salbung und Krönung, auf die nur Heinrich I (nach dem Vorgange Ludwigs des Deutschen, Karls d. D. und Arnulfs) verzichtet hatte. Seit Otto I wurde die Krönung als unumgänglich angesehen. Schon im 10. und 11. Jahrhundert erfolgten die Krönungen überwiegend in Aachen, was seit Heinrich III zur festen, nur durch gelegentliche Ausnahmen unterbrochenen Regel und durch die Goldene Bulle ausdrücklich sanktioniert wurde[35]. Bis 1024 wurde die Krönung regelmäßig durch den

[32] Den Wählern war gestattet, ihre Stimme durch besondere Bevollmächtigte abzugeben, dagegen war die früher zulässige Übertragung der Stimme auf einen Mitwähler ausgeschlossen. Bei Unmündigkeit eines Kurfürsten (unter 18 Jahren) sollte ihn der nächste Schwertmage vertreten. Unvertreten Ausgebliebene wurden nicht gezählt.

[33] Vgl. Lamperti ann. zu 1073 (ed. Holder-Egger 1894 S. 168). Otto Fris. gesta Friderici 1, 16. Die Reihenfolge der Abstimmenden war: Trier, Köln, Böhmen, Pfalz, Sachsen, Brandenburg, Mainz. Gold. Bulle c. 4 § 2. Da die seit dem 13. Jh. bei den weltlichen Fürstentümern eingerissenen Erbteilungen im pfälzischen und sächsischen Kurhause auch zu einer Teilung der Kurstimme geführt hatten, wodurch Doppelwahlen veranlaßt werden konnten, so setzte die G. B. die Unteilbarkeit der weltlichen Kurfürstentümer und ihre Vererbung nach dem Erstgeburtsrecht im Mannesstamme fest; die Kurstimmen aber sollten untrennbar mit den Kurlanden verbunden bleiben.

[34] Vgl. n. 20. Zeumer Goldene Bulle 29f. 208ff. Stutz Erzb. v. Mainz 90ff.

[35] Vgl. Gold. Bulle c. 29 § 1 Ssp. III 52 § 1. Schwsp. Rock. 110 § 6 (Laßb. 122b). Waitz 6², 209f. Lindner 63. 137. Stutz Erzb. Mainz 24ff. Krammer

Erzbischof von Mainz als Primas und zugleich Erzkanzler des Reiches und Erzkapellan des Hofes vollzogen, und zwar in der Weise, daß die Salbung ihm allein oblag, während die Krone dem König durch die drei rheinischen Erzbischöfe gemeinschaftlich aufgesetzt wurde[36]. Von da an verschwand das Krönungsrecht des Mainzers; an seine Stelle trat der Erzbischof von Köln, weil der Krönungsort Aachen seiner Provinz, wenn auch wohl nicht seiner Diözese, sondern wahrscheinlich der Diözese Lüttich angehörte. Der Mainzer behauptete aber dauernd ein Hilfskrönungsrecht für alle Fälle, wo der Kölner entweder verhindert war, oder die Krönung außerhalb seiner Provinz erfolgte, was insbesondere in den letzten Jahrhunderten des Reiches regelmäßig der Fall war[37]. Am Schluß des nach feierlichem Ritual vollzogenen Aktes wurde der König durch die Bischöfe zum Thron, dem Stuhl Karls des Großen, geführt[38]. Durch das darauf folgende Krönungsmahl betätigte sich der König zum ersten Mal als der Wirt des Reiches, während die Inhaber der Erzämter die Dienste leisteten[39]. Der ganze Akt hatte die Bedeutung einer Investitur mit dem Königtum. Erst mit der Thronerhebung wurde der Erwählte (*electus*) zum König[40]. erst von da an datierte er die Zeit seiner Regierung und lief die Mutungsfrist für die Lehnserneuerung der Fürsten und Kronvassallen. Bis dahin hatten die Wahl und etwa an diese sich anschließende Nachwahlen und Huldigungen nur eine bindende Bedeutung für die Beteiligten, keine Wirkung für das Reich. Dies wurde anders, nachdem die Königswahl fest geregelt war. Schon unter Wilhelm von Holland hatte ein Reichsweistum von 1252 die Wahl für den allein entscheidenden Akt erklärt[41], was dann, im Anschluß an das Renser Weistum, durch das Reichsgesetz „Licet iuris“ von 1338 endgültig festgesetzt wurde[42]. Seitdem war die

---

Wahl u. Einsetzung 17ff. E. Mayer Königswahlen 33f. Werminghoff 170ff. Über das Lager, das der erwählte König vor Aachen, später aber der zu Erwählende vor Frankfurt zu halten hatte, vgl. Krammer a. a. O. 83ff. Schellhaß Das Königslager vor Aachen und Frankfurt, Diss. Berlin 1885. Schröder ZRG. 15, 201. Kern Das Kaiserlager Karls IV vor Rom, Hist. Aufs. f. Zeumer 1910 S. 385ff.

[36] Vgl. Stutz Erzb. Mainz 47 n.

[37] Vgl. Stutz Erzb. Mainz 34ff.

[38] Über das Krönungsritual MG. Leg. 2, 384ff. Waitz 6^2, 213ff.; Formeln der deutsch. Königs- u. Kaiserkrönung, Gött. Abh. W. 1873. Wasserschleben ZRG. 15, 144ff. Werminghoff ebd. 37, 380ff.

[39] Die Veranstaltung des Krönungsmahles bedeutete für den König die Besitzergreifung des Reiches, für alle Teilnehmer die ausdrückliche Anerkennung des Königs, hatte also eine ähnliche rechtliche Bedeutung wie das Hochzeitsmahl für die Eheschließung.

[40] Vgl. Ssp. III 52 § 1: *Svenne die gewiet wert von den bischopen, die dar to gesat sin, unde uppe den stul to Aken kumt, so hevet he koninglike walt unde koninglikeu namen.*

[41] Vgl. Zeumer Ein Reichsweistum (n. 8).

[42] Vgl. n. 48. Höhlbaum a. a. O. (n. 8) 20. 62. Über die seitdem üblich gewordenen Investierungsakte der Kurfürsten vgl. Krammer a. a. O. 27ff. Rieger Die Altarsetzung der deutschen Könige nach der Wahl, Berl. Diss. 1885. Über das Königslager vor Frankfurt n. 38.

Krönung und Thronerhebung ihrer Rechtswirkung entkleidet und der Beginn der Regierungsgewalt des neuen Herrschers an den Abschluß der Königswahl geknüpft.

Mit der Krönung in Aachen hatte der deutsche König zugleich die königlichen Rechte in Italien und Burgund, nachdem diese Länder mit dem Reich in Verbindung gekommen waren, erworben. Eine besondere lombardische Krönung, die schon unter Heinrich II und Konrad II stattgefunden hatte, kam seit Friedrich I in Übung, obwohl auch ferner daran festgehalten wurde, daß eine rechtliche Notwendigkeit für sie nicht vorlag, vielmehr der deutsche König schon als solcher berechtigt war, sich auch als römischen König zu bezeichnen[43]. Anders war es mit der Kaiserwürde, die der vom Papst zu Rom vollzogenen Krönung unbedingt bedurfte[44]. Von der politischen Bedeutung, welche die durch Otto I bewirkte Verbindung mit dem römischen Kaisertum für Deutschland gehabt hat, ist hier nicht zu reden[45]. Für die Rechtsgeschichte kommt vor allem in Betracht, daß die in der Theorie von den zwei Schwertern gipfelnde Verquickung von Staat und Kirche dem Papst Gelegenheit gab, sich in einer für beide Teile unheilvollen Weise in die deutschen Thronfolgefragen zu mischen. Seit dem 12. Jahrhundert war es ständiger Brauch geworden, dem Papst nach jeder Königswahl amtliche Anzeige von dem Ergebnis zu machen[46]. Bei zwiespältigen Wahlen wurde regelmäßig der Papst von beiden Teilen umworben, um ihn für die Kaiserkrönung zu gewinnen, woraus sich von selbst eine namentlich von Innocenz III und Urban IV geltend gemachte schiedsrichterliche Stellung entwickelte[47].

---

[43] Vgl. Waitz 6², 219ff. Kröner Wahl u. Krönung der deutsch. Kaiser u. Könige in Italien (Studien a. d. Collegium Sapientiae VI. 1901). Haase Königskrönungen in Oberitalien 1901.

[44] Vgl. Waitz 6², 224ff. Schwarzer Die Ordines der Kaiserkrönung, FDG. 22, 159ff. Diemand Ceremoniell der Kaiserkrönungen 1894. Werminghoff 153ff.

[45] Vgl. Ficker Das deutsche Kaiserreich 1861; Deutsches Königtum und Kaisertum 1862; Forsch. z. Reichs- u. RG. Italiens 1, 15ff. v. Sybel Die deutsche Nation u. das Kaiserreich 1861. Waitz Abh. 532ff.; VG. 6², 457ff. Wydenbruck Die deutsche Nation und das Kaiserreich 1862. v. Below D. Staat 1, 353ff. Stengel Den Kaiser macht das Heer 1910 (auch Festschr. Zeumer 247ff.). v. Amira³ 158 macht darauf aufmerksam, daß das Kaisertum das Bindemittel zwischen dem Reich und seinen Nebenländern darstellte.

[46] Vgl. Muth a. a. O. (n. 8). Altmann u. Bernheim³ 49. 53f. 60—62. 64. MG. Const. 1, 191. 2, 3ff. 23f.

[47] Vgl. die Bulle *Venerabilem* (n. 10). Waitz 6², 228ff. Harnack a. a. O. 124ff. Deussen Päpstliche Approbation der deutschen Königswahl 1879. Engelmann Ansprüche der Päpste auf Konfirmation und Approbation bei den deutschen Königswahlen 1886. Weizsäcker Urkunden der Approbation König Ruprechts, Berl. Abh. 1888. Dönitz Ursprung und Bedeutung des Anspruches der Päpste auf Approbation der deutsch. Königswahlen, Diss. Halle 1891. Krammer RG. d. Kurf.-Kollegs (n. 8). Hauck Deutschland u. die päpstl. Weltherrschaft, Leipz. Univ.-Progr. 1910. Ercole Impero e Papato 1911 (Atti e Mem. della R. Deputazione di Storia Patria per la Romagna III. 29). Hugelmann Einfluß Papst Viktors II auf die Wahl Heinrichs IV, MJÖG. 27, 209ff. Werminghoff 157ff.

Die Ansicht, daß der Kaiser sein weltliches Schwert vom Papst zu Lehen trage und dafür Lehnseid und Lehnspflicht schulde, kam auf römischer Seite im Lauf des 13. Jahrhunderts zu immer entschiedenerem Ausdruck, aber erst Bonifatius VIII wagte den Anspruch zu erheben, daß der Kurie auch bei einfachen Wahlen die Prüfung nicht bloß des Wahlvorganges, sondern selbst der persönlichen Würdigkeit des Erwählten zustehe. Die von staatlicher Seite gegen diese Übergriffe erhobene Reaktion, die in den Beschlüssen des Kurvereins von Rense und dem Reichsgesetz *Licet iuris* 1338 positiv und in der Goldenen Bulle negativ hervortrat[48], hatte kein dauerndes Ergebnis, die Verhältnisse bei der Wahl Ruprechts ermöglichten es der Kurie sogar, ihre Ansprüche noch höher zu steigern, und selbst Sigmund glaubte der päpstlichen Approbation nicht entraten zu können[49].

Bei der Krönung legte der König das feierliche Gelübde ab, das Recht zu stärken und das Unrecht zu kränken, allezeit ein Mehrer des Reiches (*semper augustus*) zu sein und es nicht ärmer zu machen[50]. Sein Versprechen bei der Kaiserkrönung ging vornehmlich dahin, ein Schirmer der Kirche und des wahren Glaubens zu sein[51]. Einen Eid hatte der König nicht zu leisten, und auch bei der Kaiserkrönung wurde der Eid nur in seltenen Ausnahmefällen gefordert; erst im späteren Mittelalter wurde er hier zur Regel[52]. Dagegen fand nach dem Thronwechsel regelmäßig eine allgemeine Vereidigung, wenn auch nicht des ganzen Volkes, so doch aller hervorragenden Elemente desselben statt[53]. Die Reichsvassallen bedurften einer ausdrücklichen Lehnserneuerung (S. 436).

[48] Das Gesetz *Licet iuris* (n. 31) erklärte: *quod imperialis dignitas et potestas est immediate a solo Deo, et quod de iure et imperii consuetudine antiquitus approbata est, quod, postquam aliquis eligitur in imperatorem sive in regem ab electoribus imperii, concorditer vel a maiori parte eorundem, statim ex sola electione est verus rex et imperator Romanorum censendus et nominandus, et eidem debet ab omnibus imperio subditis obediri, et administrandi bona et iura imperii et cetera faciendi, que ad imperatorem verum pertinent, habet plenariam potestatem, nec pape sive sedis apostolice aut alicuius alterius approbatione, confirmatione et auctoritate indiget vel consensu.* Zeumer N. Arch. 30, 101. Vgl. K. Müller Der Kampf Ludwigs d. B. mit der Kurie 74ff. 294ff. Grauert Konrad von Megenberg, Hist. JB. 22, 631ff. Siehe auch das Gedicht Lohengrin (her. v. Rückert) Vers 6549ff. Die Goldene Bulle gedenkt des Papstes an keiner Stelle. Vgl. Harnack a. a. O. 119f. 135f. 154. 268. Ficker, WSB. 11, 673.

[49] Vgl. Weizsäcker a. a. O. 94f. 104.

[50] Vgl. Ssp. III 54 § 2. Schwsp. Rock. 110 § 5 (Laßb. 122a). Waitz 6², 216. 474.

[51] Vgl. Waitz 6², 230ff. Schwarzer a. a. O. 179ff. Walter RG. § 252 n. 4. Altmann u. Bernheim³ Nr. 67. Gl. z. sächs. Lehnr. 4.

[52] Vgl. Waitz 6², 474ff. Eichmann ZRG. kan. 6, 140ff. Günter Die röm. Krönungseide der deutsch. Kaiser 1915 (vgl. Eichmann ZRG. Kan. 5, 524ff.). Etwas anderes waren die besonderen Sicherheitseide, die zuweilen vor der Kaiserkrönung, ehe der König die Stadt Rom betrat, vom Papst verlangt wurden. Vgl. Waitz a. a. O. 232f. Scheffer-Boichorst Ges. Schriften 1, 239ff. Werminghoff 153f. Altmann u. Bernheim³ Nr. 66. Schreuer, Festschr. Krüger 1911 S. 367.

[53] Vgl. Waitz 6², 479ff. Über Spuren eines allgemeinen Untertanencides vgl. Heck und Lindner MJÖG. 17, 561ff.

Nach dem Sachsenspiegel (III 54 § 3) hätte an sich jeder ehelich geborene freie Mann, der sich im Vollbesitz der bürgerlichen und kirchlichen Rechte befand und von schweren körperlichen Gebrechen frei war, zum König gewählt werden können, diese Theorie entsprach aber dem wirklichen Rechtszustande nicht. Vielmehr wurden immer nur Angehörige des Herren-, in der Regel solche des Reichsfürstenstandes gewählt, nur Wilhelm von Holland, Rudolf I, Adolf und Heinrich VII sowie Günther von Schwarzburg gehörten dem Grafenstande an[54]. Das Erfordernis, daß der Gewählte sich nicht im Kirchenbann befinden dürfe[55], gab den Päpsten Gelegenheit zur Ausbildung eines mittelbaren Absetzungsrechtes durch Bannung des Königs, das zwar der Reichsverfassung selbst fremd blieb, aber in der mittelalterlichen Doktrin zur Anerkennung gelangte und tatsächlich oft genug den beabsichtigten Erfolg gehabt hat[56]. Die Absetzung Adolfs (1298) und Wenzels (1400) und der 1456 gemachte Versuch einer Absetzung Friedrichs III war nichts weiter, als ein revolutionärer Akt der Kurfürsten mit erborgter rechtlicher Form. Ob die Reichsverfassung, falls die Parteiverhältnisse bei den genannten Vorgängen andere gewesen wären, ein wirkliches Rechtsverfahren gegen den König im Sinn der Rechtsbücher zugelassen haben würde, ist bestritten[57].

Wiederholte Beispiele zeigen, daß das Reichshofgericht auch über Klagen gegen den König unter seinem eigenen Vorsitz urteilen konnte[58]. Dagegen wurde für Klagen des Königs gegen einen Reichsfürsten die Gerichtsbarkeit des Pfalzgrafen (als stellvertretenden Vorsitzenden des

[54] Vgl. Ficker, WSB. 77, 845ff.; Reichsfürstenstand 2, 31ff. Die Kasuistik des Schwsp. Rock. 111 § 1 (Laßb. 123a) über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften war wohl auf die Person Rudolfs I zugeschnitten, um seine Wahl zu rechtfertigen.

[55] Um Mißbräuchen vorzubeugen, schließt der Sachsenspiegel nur den *mit rechte* Gebannten aus, Schwsp. Rock. 110 § 8 (Laßb. 122b) läßt diese Beschränkung fallen.

[56] Vgl. Friedberg De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio 86f. Domeier Die Päpste als Richter über die deutschen Könige 1897 (Gierke U. 53). Hinschius KR. 5, 401. Werminghoff 160ff. Der Ssp. III 57 § 1 (im Gegensatz zu Schwsp. c, Rock. 116, Laßb. 128) war auch hier bemüht, der Willkür Grenzen zu ziehen. Vgl. Eichmann Görresgesellsch. Hist. JB. 1910 S. 34; ZRG. kan. 1, 160ff. Rudolf I hat von den Privilegien Friedrichs II nur die *ante latam in eum papalis excommunicationis et depositionis sententiam* erlassenen bestätigt. Vgl. Böhmer Reg. Rudolfi S. 54. Nach der Absetzung Wenzels hat man eine amtliche Unwahrheit nicht gescheut, um das Verfahren als von der Kurie ausgegangen darzustellen und so zugunsten eines unmittelbaren päpstlichen Absetzungsrechtes ein Präjudiz zu schaffen. Vgl. Weizsäcker a. a. O. 72f.

[57] Vgl. Weizsäcker Der Pfalzgraf als Richter über den König, Gött. Abh. (1886). Harnack FDG. 26, 146ff. Löher Das Rechtsverfahren bei Wenzels Absetzung, Münch. Hist. JB. 1865 S. 3ff. Merkel Festschr. Pernice 1861. H. Ehrenberg Der deutsche Reichstag 52f. 73ff. H. Schulze De iurisdictione principum, praesertim comitis palatini, in imperatorem exercita, Jena 1847. R. Loening Z. f. Strafr.-W. 7, 674f.

[58] Vgl. MG. Const. 1, 388. 2, 70f. 92. Franklin Reichshofgericht 2, 101. Ficker Reichsfürstenst. 2, 165.

Reichshofgerichts) durch Reichsweistum von 1274 ausdrücklich festgestellt[59]. Die Rechtsbücher gingen noch weiter, indem sie dem Fürstengericht unter Vorsitz des Pfalzgrafen auch die Entscheidung über Krone und Leben des Königs zusprachen[60]. Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß der Verfasser des Sachsenspiegels diesen Satz nicht dem Reichsrecht seiner Zeit entnommen, sondern aus der erwähnten Vertretungsbefugnis des Pfalzgrafen im Hofgericht und aus seinem Reichsvikariatsrecht abgeleitet hat; dazu kam, daß ihm das Verhältnis des Reichsvikars zum König in demselben Licht wie das des ostfälischen Schultheißen zum Grafen erschien, er sich also für berechtigt halten mochte, auch die Gerichtsbarkeit des Schultheißen über den Grafen entsprechend auf Pfalzgrafen und König zu übertragen[61]. Wie bei seiner Wahltheorie, so knüpfte er auch bei der Pfalzgrafentheorie an Rechtsanschauungen seiner Zeit an, sein konstruktives Talent kam dabei zu neuen Rechtssätzen, aber willkürlich erfunden hat er sie nicht. Auch die Pfalzgrafentheorie des Sachsenspiegels hat einen bedeutenden Einfluß auf die fernere Rechtsgestaltung im Reiche ausgeübt. Auch abgesehen von den unmittelbar aus dem Sachsenspiegel geflossenen Quellen und den weiteren Ausführungen des Schwabenspiegels dürfte die wunderliche Bemerkung über die schiedsrichterliche Stellung des Pfalzgrafen bei zwiespältigen Königswahlen, die sich in dem erwähnten Briefe Urbans IV von 1263 findet, ebenso auf den Sachsenspiegel zurückzuführen sein, wie die Berufung der Kurfürsten auf *quaedam consuetudo* bei den Absetzungsbestrebungen gegenüber Albrecht I im Jahre 1300[62]. Gesetzliche Anerkennung erhielt das *ex consuetudine introductum* durch c. 5 § 2 der Goldenen Bulle von 1356. Daß diese das Recht, über den König abzuurteilen, nur dem unter dem Vorsitz des Pfalzgrafen versammelten Reichstag einräumte und damit die Zuständigkeit eines nach Belieben des Pfalzgrafen zu berufenden Reichsvikariatsgerichts ablehnte, beruhte sicher nicht auf besonderem Kompromiß, sondern entsprach der bisherigen, auch im Schwabenspiegel durchblickenden Rechtsauffassung[63].

---

[59] MG. Const. 3, 52. 61. Zeumer Qu.-Samml.[2] Nr. 87. Altmann-Bernheim[3] Nr. 16. Merkel a. a. O. 2. Franklin a. a. O. 1, 166ff. 2, 101. Der letztere (2, 174) weist nach, daß der König sich sonst auch durch einen anderen Fürsten vertreten lassen konnte. Vgl. auch Ficker Reichsfürstenstand 2, 149. 151f. Der Schwerpunkt des Weistums v. 1274 lag also in dem Verlangen der Vertretung, nicht in der Person des Vertreters.

[60] Vgl. Ssp. I 58 § 2. III 52 § 3. 54 § 4. Schwsp. Rock. 110 § 4. 112. 116. 118, 8 (Laßb. 121c. 124. 128. 130c). Schwäb. Lehnr. Rock. 49. 149 i. f. (Laßb. 41c. 147 i. f.). G. Cohn Der Kampf um den Sachsenspiegel, Züricher Festschrift 1914, SA. 24f. Ficker Reichsfürstenst. 2, 165f.

[61] Vgl. Schröder ZRG. 18, 48. 20, 2ff.

[62] Vgl. S. 516. MG. Const. 2, 525f.

[63] Während Weizsäcker 36ff. einen Kompromiß annimmt, versteht Loening a. a. O. unter *imperialis curia* nicht den Reichstag, sondern das am Königshof versammelte Reichshofgericht, doch begegnet jene Bezeichnung immer nur für den vollen Reichstag, an den auch der Schwabenspiegel denkt. Vgl. Zeumer Gold. Bulle 1, 34. 39ff.

Nur die Ausschließung des Ungehorsamsverfahrens gegen den König scheint ein von Karl IV verlangtes Zugeständnis der Fürsten gegenüber den pfalzgräflichen Ansprüchen gewesen zu sein. Daß die Bestimmung der Goldenen Bulle noch im 15. Jahrhundert in Kraft stand, wird noch zum Jahre 1442 für die Schweiz bezeugt[64].

Die Fortsetzung des fränkischen Reiches im deutschen wurde traditionell darin festgehalten, daß der König ohne Rücksicht auf seine Abstammung als Franke galt und in seinen persönlichen Rechtsverhältnissen nach fränkischem Recht beurteilt wurde[65]. Darum erfolgten Königswahl und Königskrönung prinzipiell, wenn auch nicht ohne vereinzelte Ausnahmen, auf fränkischem Boden, und man darf vermuten, daß für das Absetzungsverfahren dasselbe galt. Das fränkische Recht mußte namentlich bei der Frage des Mündigkeitstermines von Bedeutung werden, wenn ein Unmündiger den Thron bestiegen hatte: der König erreichte die Mündigkeit, dem ribuarischen Recht entsprechend, mit fünfzehn Jahren[66]. Über die Regierungsvormundschaft bestanden keine festen Regeln, doch traten hier in erster Reihe die Ansprüche des nächsten Schwertmagen und der Königin-Mutter hervor[67].

War der König auf längere Zeit an der Führung der Regierung verhindert (namentlich wenn er sich zu längerem Aufenthalt nach Italien begab), so pflegte er einen Statthalter oder Hauptmann zu ernennen. Stand dem Kaiser ein Sohn als römischer König zur Seite, so wurde dieser in der Regel zur Vertretung berufen, in anderen Fällen hatte der König frei zu bestimmen[68]. Die Erteilung der Vollmacht geschah vor versammeltem Reichstag[69]. Von Karl IV erwirkte der Pfalzgraf bei Rhein 1375 für sich und seine Nachfolger die Anerkennung als Statthalter in den Fällen der Romfahrt, und als König Wenzel 1394 von den Böhmen gefangen und dadurch verhindert war, selbst Vorsorge zu treffen, ver-

---

[64] Vgl. Franklin Reichshofgericht 2, 101 n. Cohn a. a. O. 25.

[65] Vgl. Ssp. III 54 § 4. v. Borch Arch. f. Strafr. 1888 S. 98ff.

[66] Vgl. Waitz 6², 275. Kraut Vormundschaft 3, 115f.

[67] Vgl. Waitz 6², 216ff. Kraut 3, 121ff. Über die Stellung der Königinnen überhaupt Kowalski Die deutsch. Königinnen u. Kaiserinnen 1913 (vgl. Mitteis ZRG. 47, 486).

[68] Vgl. Waitz 6², 282ff. Kraut a. a. O. 127. Ficker WSB. 77, 832ff. Rockinger a. a. O. (n. 8) S. 98ff. Franklin a. a. O. 2, 79ff. Besondere Berücksichtigung bei der Auswahl des Vertreters beanspruchten im 12. Jh. der Erzbischof von Mainz, im 13. Jh. der Pfalzgraf und die Herzöge von Sachsen und Baiern. Vgl. n. 74. Jaffé Mon. Corb. 190f. Schwsp. Rock. 113 (L. 125). Schwäb. Lehnr. R. 49 (L. 41b). Der als römischer König gekrönte Thronfolger hatte keine eigene Regierungsgewalt wie die Unterkönige des fränkischen Reiches, sondern mußte vom Kaiser mit der Vertretung betrauet werden, handelte dann aber als König und nicht als Vertreter. Vgl. n. 13.

[69] Vgl. Schwsp. R. 113 (L. 125). Böhmer Acta imperii Nr. 622. Altmann-Bernheim³ Nr. 29. 37. Unter Wenzel beanspruchten die Kurfürsten ein Zustimmungsrecht.

kündigte der Pfalzgraf sich selbst als Reichsverweser[70]. Das Reichsvikariatsrecht des Pfalzgrafen bezog sich nur auf die Zeit der wirklichen Thronerledigung[71]. Seine Entstehung ist unklar[72], ebenso das konkurrierende Recht des Herzogs von Sachsen[73]. Durch die Goldene Bulle wurde, einem schon bestehenden Brauche entsprechend, eine räumliche Abgrenzung angeordnet, indem das Reich in zwei Vikariatsgebiete, das des fränkischen und des sächsischen Rechts, eingeteilt und das eine dem Pfalzgrafen, das andere dem Sachsen überwiesen wurde[74].

Unter den Königspfalzen nahmen Aachen und Frankfurt, jene zugleich als Krönungs-, diese als Wahlort, dauernd die erste Stelle ein[75]. Außerdem hielten sich die letzten Karolinger mit Vorliebe in Regensburg und Forchheim auf, die ersten Könige aus dem sächsischen Hause in Quedlinburg und Magdeburg; weiterhin traten Ingelheim, Tribur, Nimwegen, Gelnhausen, Speier, namentlich aber Goslar, Mainz, Köln, Nürnberg in den Vordergrund. In zahlreichen Bischofstädten besaßen die Könige eigene Pfalzen. Seit Wenzel, namentlich aber seit Friedrich III. traten die über das Reich zerstreuten Pfalzen zurück, da die Könige dem Aufenthalt in ihren Erblanden den Vorzug gaben und sich nur noch selten im Reich sehen ließen.

---

[70] Vgl. Böhmer a. a. O. Nr. 872. Zeumer Qu.-S.[2] Nr. 152. Windeckes Leben Sigmunds c. 174ff. Janssen Frankf. Reichstagskorrespondenz I Nr. 96f. D. Reichstagsakten 2, 389. Altmann-Bernheim[3] Nr. 39.

[71] Vgl. Merkel a. a. O. 6ff. Harnack Kurfürstenkollegium 82. 133. 139. Werminghoff Zum fünften Kapitel der Gold. Bulle, ZRG. 49, 275ff. Ficker a. a. O. 861. Triepel Interregnum 25ff. Kupke Das Reichsvikariat und die Pfalzgrafen, Diss. Halle 1891. Zeumer Gold. Bulle 1, 33—39; Hist. Z. 94, 241f.

[72] Vgl. MG. Const. 2, 633. 637. 3, 115. 5, 732 c. 25. (Auch bei Zeumer Qu.-Samml[2]. Nr. 72. 81. 90. 139.) Mon. Zoll. 2 Nr. 108. 111. Schwäb. Lehnr. Rock. 149 (Laßb. 147).

[73] Vgl. Triepel a. a. O. 27ff. Ficker a. a. O. 832ff. Harnack Kurfürstenkollegium 89. Die erste Andeutung eines sächsischen Reichsvikariats wohl Schwäb. Lehnr. Rock. 49 (Laßb. 41b).

[74] GB. c. 5, offenbar in Anlehnung an den Schwabenspiegel (n. 72). Aus Schwäb. Lehnr. R. 49 und einer Urk. v. 1325 darf man schließen, daß eine derartige Abgrenzung schon vor der GB. bestanden hat. Vgl. Merkel a. a. O. 8. Ficker a. a. O. 832ff. Triepel 28. Zwei baierische Handschriften des Schwsp. (Rockinger WSB. 80, 379) kennen bei Abwesenheit des Königs außerhalb des Reiches eine zwischen Sachsen, Baiern und Pfalz geteilte Statthalterschaft in bestimmt abgegrenzten Reichsteilen. Ein interessantes Beispiel einer räumlich abgegrenzten Statthalterschaft, und zwar ohne daß der König sich außerhalb des Reiches befand, gewährt die dem Grafen von Geldern 1290 von Rudolf I übertragene Statthalterschaft in Friesland. MG. Const. 3 Nr. 435—437 (auch bei Zeumer Qu.-S.[2] Nr. 111). Über den Inhalt des Vikariatsrechtes vgl. GB. c. 5 § 1. Triepel 33ff. Die Reichsvikare konnten Vikariatshofgerichte abhalten und waren zur Fortführung der laufenden Reichsgeschäfte ermächtigt. Sie konnten Bannleihen erteilen, das Präsentationsrecht des Reiches zu kirchlichen Pfründen und die Verleihung nichtfürstlicher Reichslehen vornehmen. Die Verleihung von Fürstentümern und nichtfürstlichen Fahnlehen blieb dem König vorbehalten (nach dem Schwsp. nur die der Fürstentümer).

[75] Vgl. Waitz 6[2], 305ff.

Zwischen der Herrschergewalt des Königs und des in Rom gekrönten Kaisers wurde nicht unterschieden. In der Stellung des Königs trat gegenüber dem fränkischen Reiche das private und persönliche Element stark in den Hintergrund, indem der Übergang von der Erbmonarchie zum Wahlreich wenigstens den Vorteil gehabt hatte, den Reichsgedanken zu entwickeln: König und Reich bildeten eine ideale Einheit, der König war das Haupt (der Vogt) des Reiches, in seinen Verfügungen aber in immer zunehmendem Maße durch die ständischen Rechte, zumal der Kurfürsten, beschränkt[76].

Anfangs erstreckte sich die königliche Regierungsgewalt auch auf die kirchlichen Angelegenheiten, selbst den römischen Stuhl. Erst nachdem die Emanzipation der Kirche vollzogen war, seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, kam die Lehre von den zwei Schwertern, dem geistlichen und weltlichen, die Gott auf Erden gestiftet habe, auf[77]. Der König war nur noch der Schirmherr der Kirche, der er seinen weltlichen Arm zu leihen hatte. Wer dem Kirchenbann hartnäckigen Widerstand entgegensetzte, sollte in die Reichsacht, umgekehrt aber auch der Reichsächter in den Kirchenbann verfallen[78]. Auch anderen Schutzbedürftigen, Witwen, Waisen, Fremden gegenüber wurde an dem Gedanken festgehalten, daß der König ihr allgemeiner Schutzherr sei[79]. Eine Hauptaufgabe des Königs war die Sorge für Recht und Gericht und für den Landfrieden; von beiden ist an anderer Stelle zu handeln[80].

Das Recht des Königs, bei Strafe des Königsbannes Gebote und Verbote zu erlassen, wurde aufrechterhalten, der Betrag der Strafsumme aber wesentlich erhöht. Im übrigen war der König bei jeder Veränderung der Rechtsordnung und allen wichtigeren Regierungshandlungen mehr oder weniger an die Mitwirkung der Großen gebunden.

Die Vertretung des Reiches nach außen blieb Sache des Königs[80], tatsächlich haben aber die Großen auch hier oft entscheidend auf seine

[76] Vgl. Waitz 6², 461ff. v. Below D. Staat 1, 156ff. 175ff. 180ff. 185ff. Gierke Genoss. 2, 569ff.

[77] Vgl. Waitz 6², 473. Friedberg a. a. O. 20f. 46ff. Gierke Genossensch.-R. 3, 514ff. Berchtold Landeshoheit 7ff. Ssp. I 1 und die von Homeyer dazu angeführte Literatur. Reinmar von Zweter, Strophe 213f. Dsp. 1. Schwsp. Rock. 1 § 4 (Laßb. Vorrede d). Über ältere Zeugnisse vgl. Liebermann Gl. 756.

[78] Vgl. Ssp. I 1. III 63 § 1. Schwsp. Rock. 1 § 4. 98 § 2. 223 (Laßb. Vorrede e, f. 106b. 246). MG. Const. 1, 450 c. 7 (1186). 2, 90 c. 7. 443f. Seifried Helbling, Gedichte 8, 951ff. Böhmer Acta imperii Nr. 231 (1209). Franklin Sent. cur. Nr. 21. 22. 79. Walter DRG. § 252 n. 8, 9. Eichmann Acht u. Bann, Schriften der Görresgesellschaft 1909.

[79] Vgl. N. Arch. 32, 450ff.

[80] Die auf mißverständlicher Auslegung von Ssp. III, 78 § 2 beruhende Annahme eines Widerstandsrechtes gegen Unrecht des Königs und der Richter ist widerlegt von Zeumer ZRG. 48, 68ff. Vgl. Schwsp. R. 140 § 1 (L. 151b). Planck Deutsch. Ger.-Verfahren 1, 112. Homeyer Des Ssp. II. Teil 2, 373. Kern Gottesgnadentum u. Widerstandsrecht 1914 (Mittelalterl. Studien I. 2).

[81] Vgl. Michael Formen des Verkehrs zwischen den deutschen Kaisern und souveränen Fürsten vom 10. bis 12. Jh. 1888.

Entschlüsse eingewirkt. Die kriegsherrliche Stellung des Königs blieb bestehen, wurde aber durch die Umwandlung des Volksheeres in eine Feudalmiliz wesentlich lahm gelegt. Dasselbe war hinsichtlich des Beamtentums der Fall, das ebenfalls fast durchweg einen feudalen Charakter erhalten hatte. Als Spitze der Lehnshierarchie des Reiches war der König Inhaber des ersten Heerschildes. An sich war es damit unvereinbar, daß der König Lehnsmann eines anderen hätte sein sollen; den Laien gegenüber wurde dies auch entschieden festgehalten, dagegen suchten die Könige vielfach bei der Kirche gemachte Zwangsanleihen durch die lehnrechtliche Form zu mildern, sie nahmen Lehen von geistlichen Fürsten an, aber ohne Mannschaft und Lehendienst[82].

§ 44. Der königliche Hof.

Literatur § 43 n. 8. Waitz 6[2], 323ff. Ficker RFSt. 2, 264ff.; Reichshofbeamte d. stauf. Periode, WSB. 40, 447ff.; Entsteh. des Sachsenspiegels 1859 S. 121ff. Brunner Grundzüge[6] 150f. Heusler VG. 190. E. Mayer DFrz.VG. 2, 317ff. Stutz ZRG. 34, 165ff. L. v. Maurer Fronhöfe 2, 196ff. Walter RG. §§ 254f. Lindner Königswahlen 181ff. v. Fürth Ministerialen 188ff. Köpke Widukind von Korvei 126f. Kirchhöfer Entst. d. Kurfürstenkollegiums 153ff. Devrient, Richters Annalen 3, 2 S. 724ff. Flach Origines 3, 448ff. Zeumer GBulle 1, 30f. 222ff. 239ff. Kluckhohn Ministerialen 146—219. Schubert Hofämter 1913. Buchner Das erstmalige Vorkommen des sächsischen Marschallamtes, H. VJSchr. 1911 S. 255ff.

Zu den vier mit Laien besetzten Hofämtern des Truchseß, Marschalls, Kämmerers und Schenken (S. 148) traten im Lauf des Mittelalters noch vier oder fünf weitere Ämter: so das eines Reichsjägermeisters, sodann unter Philipp das von dem Truchseßamt abgezweigte Amt des Küchenmeisters[1], seit 1235 das des Hofrichters (§ 49), seit Heinrich VII das für die Aufsicht über die Haushaltung bestimmte Hofmeisteramt (*magister curiae*), das seit Ruprecht in ein Hofmeisteramt für die Geschäfte der Hofhaltung und ein mit dem Vorsitz im Hofrat betrautes, überhaupt für Regierungsgeschäfte bestimmtes Obersthofmeisteramt geschieden wurde[2], endlich seit Karl IV die stets in größerer Zahl angestellten Hofgrafen oder Hofpfalzgrafen (*comites sacri palatii*), ein zunächst nur für Italien bestimmtes, dann aber auch in Deutschland eingeführtes Amt, dessen Wirksamkeit zur Vorbereitung der Rezeption des römischen Rechts

[82] Vgl. S. 432 n. Ficker Heerschild 37ff.

[1] Vgl. Ficker RFSt. 2, 282; RHBeamte 473. 483ff. Auch Rumolt der Küchenmeister (Nibel. Lachm. 10. 720. 1405) gehört der Zeit Philipps an. Später versahen die Reichsküchenmeister den Truchseßdienst, doch behielt der alte Titel seine selbständige Bedeutung, bis 1594 beide Ämter auch rechtlich wieder vereinigt wurden. Vgl. Maurer a. a. O. 217f.

[2] Vgl. Seeliger Das deutsche Hofmeisteramt 1885. Das Hofmeisteramt des Reiches sowie seine spätere Spaltung in zwei Ämter beruhte auf einer Nachahmung territorialer Einrichtungen.

beigetragen hat[3]. Zu den in ihrer Vollmacht (*comitiva*) enthaltenen Amtsobliegenheiten gehörte die Erteilung königlicher Gnadenakte (wie Adels- und Wappenbriefe, Titel eines poëta laureatus), ferner die Erteilung von Moratorien, eine gewisse freiwillige Gerichtsbarkeit (Vormundschafts- und Testamentssachen, Adoptionen, Emanzipationen, restitutio famae, legitimatio per rescr. princ.) und die Ernennung königlicher Notare[4]. Man unterschied eine comitiva maior, der die Erteilung von Adelsbriefen vorbehalten war, und eine auf die übrigen Akte beschränkte comitiva minor. Die erstere wurde vom Kaiser meistens an einzelne Reichsstände verliehen, die damit das Recht erhielten, die kleine Komitive wieder auf andere, z. B. auf Universitäten oder einzelne Rechtsgelehrte, zu übertragen.

Der tägliche Dienst in den älteren Ämtern war Sache der Reichsministerialen (S. 476), aber auch die Vorsteher gehörten in der Regel ebenfalls diesem Stande und nur ausnahmsweise dem Herrenstande an. Der Reichsmarschall, Reichstruchseß, Reichskämmerer, Reichsschenk und Reichsküchenmeister wurden anfangs frei vom König ernannt und verloren ihre Stellung beim Thronwechsel, wenn der Thronfolger sie nicht freiwillig darin beließ; seit dem 13. Jahrhundert wurden ihre Ämter als erbliche Reichslehen bestellt[5]. Ursprünglich war jedes Amt nur einfach besetzt; wo mehrere Träger desselben Titels nebeneinander genannt werden, handelte es sich um Nebenbeamte oder um Hofbeamte der königlichen Erblande. Erst seit dem 13. Jahrhundert begegnet zuweilen mehrfache Besetzung eines Hofamtes[6].

[3] Vgl. Ficker Forsch. 2, 68—118. Eichhorn St.- u. RG. 3, 387f. Jecklin Hofpfalzgrafen in der Schweiz, Zürich. Taschenb. 13, 223ff. Pfeffinger Vitriarius illustr. 3, 113ff. 260. Bresslau Urk.-Lehre 1, 467. 470f. Über einen Wappenkönig und obersten Herold des Reiches vgl. Altmann MJÖG. 18, 3f.

[4] Das Recht, Notare zu ernennen, stammte aus dem fränkischen Pfalzgrafenamt, nach dessen Untergang es in dem Hause des letzten Pfalzgrafen mitsamt dem Pfalzgrafentitel (Pfalzgrafen von Lomello) bestehen geblieben war. Später wurde in den Händen der Vögte von Lucca und der Grafen von Lavagna beides mit der missatischen Gewalt verbunden. Die freiwillige Gerichtsbarkeit der Hofpfalzgrafen knüpfte von vornherein an gewisse Reste des ständig gewordenen Königsbotenamtes an. Vgl. Ficker Forschungen z. RG. Italiens 2, 75ff. Virnich Niederrh. Ann. 36, 189ff. Scheffer-Boichorst Zur G. des 11. u. 12. Jahrhunderts 214ff. MG. Dipl. reg. Otto 1 Nr. 239. — Auch die Erteilung kaiserlicher Universitätsprivilegien erfolgte durch die Hofpfalzgrafen, ursprünglich aber nur in Italien, während die deutschen Universitäten sich bis auf Sigmund mit päpstlichen Privilegien begnügten. Die ältesten kaiserlichen Privilegien für deutsche Universitäten sind die für Freiburg (1456), Lüneburg (1471) und Tübingen (1484). Kulm erhielt 1434, Prag 1437 ein kaiserliches Privileg von Sigmund (die früheren Privilegien Prags waren solche der böhmischen Krone). Vgl. Kaufmann G. d. deutsch. Universitäten 2, 12ff.; Z. f. GW. 1, 118ff. v. Wretschko Universitätsprivilegien der Kaiser von 1412 bis 1456, Festschrift Gierke 2, 793ff.; Verleihung gelehrter Grade durch Karl IV, Festschr. Brunner 689ff. Aukwitz MJÖG. 34, 689ff. Salomon N. Arch. 37, 810ff. 879.

[5] Vgl. Ficker RHBeamte 540ff. Über Einkünfte des Erbmarschalls vgl. Altmann a. a. O. 20f.

[6] Vgl. Ficker 521ff. Die Erklärung liegt in dem Übergang zur Erblichkeit,

Die vier älteren Hofämter wurden bei feierlichen Gelegenheiten, namentlich dem Krönungsmahl, nicht von den gewöhnlichen Hofbeamten, sondern von den höchsten weltlichen Würdenträgern des Reiches versehen. Anfangs war dies Sache der Stammesherzöge, doch ohne daß den einzelnen schon von vornherein bestimmte Ämter zugestanden hätten. Aber schon seit Otto III erschien der Herzog von Sachsen ständig im Besitz des Marschallamtes, während der Herzog von Schwaben das Kämmereramt bekleidete, das dann unter Konrad III oder Friedrich I Albrecht dem Bären als Entschädigung für den Verzicht auf das Herzogtum Sachsen eingeräumt zu sein scheint[7]. Das Schenkenamt übte seit 1114 der Herzog (König) von Böhmen[8]. Auf das Amt des Truchseß, das vornehmste von allen, scheint das jeweilige Haupt des fränkischen Stammes einen gewissen Anspruch gehabt zu haben, unter Otto I der Herzog von Franken, unter Otto III Herzog Konrad von Kärnthen (der angesehenste unter den Fürsten fränkischer Herkunft), später beständig der Pfalzgraf bei Rhein, den seine auf die Aachener Kaiserpfalz begründete Pfalzgrafschaft zum Ersten der Franken machte. Auf diese Weise wurde sie seit Anfang des 13. Jahrhunderts feststehende territoriale Verbindung der Erzämter mit Rheinpfalz, Sachsen, Brandenburg und Böhmen vorbereitet[9]. Das Amt des Schwertträgers, das man früher bei jeder Gelegenheit besonders vergeben hatte, wurde erst im Lauf des 13. Jahrhunderts dauernd mit dem Marschallamt, dessen eigentliches Wahrzeichen der Stab war, verbunden, bildete aber noch im 14. Jahrhundert den Gegenstand eines Streites zwischen Sachsen und dem Herzog von Brabant, der es wie ein Reichslandesamt innerhalb der lothringischen Grenzen für sich in Anspruch nahm[10]. Indem die Goldene Bulle das Truchseßamt dem Pfalzgrafen bei Rhein, das Marschallamt dem Herzog von Sachsen, das Kämmereramt dem Markgrafen von Brandenburg und das Schenkenamt dem König von Böhmen zusprach, erteilte sie nur einem mehrhundertjährigen Gewohnheitsrecht die gesetzliche Anerkennung[11]. Die Verwaltung der Erzämter war mit gewissen Einkünften verbunden[12], im übrigen galten sie als Ehrenämter, die aber durch die aus ihnen erwachsene kurfürstliche Würde (S. 515) für ihre Träger von der größten Bedeutung waren.

Eine Einrichtung von hoher politischer Bedeutung war die aus der gesamten Hofgeistlichkeit bestehende Kapelle, die aus einer Hofschule

indem der erblich Berechtigte das Amt für sich in Anspruch nimmt, während der König das freie Ernennungsrecht noch nicht ganz aufgeben will.

[7] Vgl. Gundling Erläuterung der Güldenen Bulle 748f. Waitz 6², 333; Abh. 502 (GGA. 1859 S. 666). Weiland Königswahlen 323.

[8] Vgl. Waitz 6², 334. Ficker RFSt. 2, 266f.

[9] Über den Böhmen vgl. S. 516.

[10] Vgl. Waitz 6², 335. Ficker a. a. O. 2, 267ff. 275f. Kopp Bilder u. Schr. 1, 109f. Zeumer GB. 239ff. Schwsp. R. 118 (L. 130a).

[11] Vgl. GB. c. 4 § 5. c. 22 § 1. c. 27 §§ 1—8.

[12] Im Jahre 1355 bezeugte der Pfalzgraf das Recht des Erzmarschalls auf die von den Fürsten bei Empfang ihrer Reichslehen gerittenen Pferde (vgl. Harnack Kurfürstenkollegium 251), was durch GB. c. 29 § 4 bestätigt wurde.

zu einer Schule für den Dienst in der Kanzlei und Diplomatie erwachsen war[13]. Aus ihrer Mitte pflegten die Bischofsstühle des Reiches besetzt zu werden, in engster Verbindung stand die Kapelle aber mit der Reichskanzlei[14], deren Beamte ihr in der Regel sämtlich angehörten, während das Haupt der Kapelle, der Erzkapellan (*archicapellanus*), seit 854 zugleich als Erzkanzler (*archicancellarius*) mit der obersten Leitung der Kanzlei betraut war[15]. Seit 870 bekleidete regelmäßig einer der höchsten Geistlichen des Reiches beide Ämter, anfangs vorwiegend der Erzbischof von Salzburg, seit Heinrich I mit geringen Unterbrechungen der von Mainz, der Primas des Reiches. Die Verbindung beider Ämter erhielt sich jedenfalls bis auf Heinrich III. Seit 1044 führte der Erzbischof von Mainz nur noch den Titel Erzkanzler, während das Amt des Erzkapellans vielleicht wieder zu einem wirklichen Hofamt wurde[16]. Italien erhielt 962 eine eigene Kanzlei, der zunächst verschiedene italienische Bischöfe vorstanden, bis 1031 unter Konrad II der Erzbischof von Köln dauernd in den Besitz des Erzkanzleramtes für Italien gelangte[17]. Burgund, das anfangs der italienischen Kanzlei unterstellt war, erhielt zwar unter Heinrich III einen eigenen Kanzler, unter dem Erzbischof von Besançon (später Vienne) als Erzkanzler, aber ohne daß es dabei zur Bildung einer eigenen burgundischen Kanzlei mit besonderem Kanzleipersonal gekommen wäre[18]. Erst im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts, als das Reich den

[13] Vgl. S. 147. Waitz 6², 437ff. 7, 291. Werminghoff (S. 11) 175ff.

[14] Vgl. S. 146. Seeliger Erzkanzler und Reichskanzleien 1889; Kanzleistudien, MJÖG. 8, 1ff. 11, 395ff.; bei Waitz 6², 345ff.; bei Hoops 3, 8ff. Bresslau Urk.-L. 1, 300ff.; Die Kanzlei Konrads II 1869. Lorenz Reichskanzler und Reichskanzlei, Preuß. JB. 29, 474ff.; Drei Bücher Geschichte und Politik 52ff. Th. Sickel MG. Dipl. reg. 1, 1. 37f. 80ff. 2, 1ff. 385ᵃff. Steindorff JB. d. deutsch. Reiches unter Heinrich III 1, 339ff. Philippi Zur G. der Reichskanzlei unter den letzten Staufern 1885. Herzberg-Fränkel G. d. deutsch. Reichskanzlei von 1246—1308, MJÖG. Erg. 1, 254ff. Lindner Urkundenwesen Karls IV und seiner Nachfolger 1882. Ficker Urkundenlehre 2 (1878). Mallinckrot De archicancellariis S. Romani imperii ac cancellariis imperialis aulae, 1641 und öfter. Huber, bei Böhmer Regesten Karls IV pg. 36f. Werminghoff a. a. O. 173ff. Buchner Entstehung des trierischen Erzkanzleramtes, Hist. JB. 32 (1911). Gutjahr Die Urkunden deutscher Sprache in der Kanzlei Karls IV 1906.

[15] Zum Erwerb des Amtes bedurfte es einer besonderen Investitur (vgl. S. 534), die mit der in das Fürstentum verbunden werden konnte. Auch die Reichskanzler wurden seit den Hohenstaufen mit ihrem Amt investiert, was sich aber seit dem 14. Jh. verlor. v. Amira MJÖG. 11, 521ff. Bresslau 1, 366ff. 383. 401. 987. Bedenken äußert Seeliger bei Waitz 6², 358.

[16] Vgl. Bresslau Urk.-Lehre 1, 327ff. Die Erzkanzler für Italien und Burgund haben den Titel eines Erzkapellans nie geführt. Seeliger bei Waitz 6², 345 n., hält es für zweifelhaft, ob die Kapelle ein neues, von dem Kanzler unabhängiges Haupt erhalten habe; jedenfalls blieb sie auch ferner mit der Kanzlei in engster Verbindung; sie war die Schule für diese und aus ihren Mitgliedern (*capellani*) wurden die Notare genommen.

[17] Vgl. Seeliger Erzkanzler 23f. Waitz 6², 366ff.

[18] Vgl. Böhmer Acta imperii Nr. 102 (1157). 124 (1166). Seeliger bei Waitz 6², 371.

Zusammenhang mit dem arelatischen Königreich fast ganz verloren hatte, ihn aber umsomehr in leeren Titeln festzuhalten suchte, kam für den Erzbischof von Trier, zum Teil auf Grund seiner Kurwürde, der Titel eines Erzkanzlers *per Galliam et regnum Arelatense* auf, der in der Goldenen Bulle amtliche Anerkennung erhielt und durch die Ausdehnung des Amtsbereiches auf das ganze linke Rheinufer mit Ausschluß der Mainzer Kirchenprovinz wieder einen realen Inhalt empfing[19].

Das Erzkanzleramt war kein administratives Amt wie das der karolingischen Kanzler, sondern ein politisches. Nur bei Haupt- und Staatsaktionen, wie Reichs- und großen Hoftagen oder wichtigen internationalen Ausfertigungen traten die Erzkanzler persönlich in Tätigkeit, während die laufenden Geschäfte den ordentlichen Kanzleibeamten in Vertretung des Erzkanzlers, der aber stets ausdrücklich genannt wurde, oblagen.

Ordentlicher Vorsteher der Kanzlei war seit Ludwig dem Deutschen (868) der vom König ernannte Kanzler (*cancellarius*, *notarius*), seit Friedrich I gewöhnlich als „Hofkanzler" oder „Reichskanzler" (*imperialis cancellarius*, *regalis aulae c.*, *curiae c.*) bezeichnet. Je mehr sich später der reichsständische Charakter des Erzkanzleramtes entwickelte, desto stärker mußte diesem gegenüber der königliche Charakter der Kanzlei ins Gewicht fallen[20]. Sie war die ausführende Behörde des Königs, die sich nicht darum zu kümmern hatte, ob ein königlicher Erlaß der verfassungs-

---

[19] Vgl. die treffliche Untersuchung von Buchner (n. 14), ferner Waitz 6^2, 362. 371. Bresslau UL. 1, 304f. 307ff. 383ff. Seeliger Erzkanzler (n. 14). Krammer Kurrecht und Erzkanzleramt (Hist. Aufs. f. Zeumer 1910). Während die Erzkanzlerwürde von Mainz und Köln, offenbar unter dem Einfluß der Kurfürstentheorie des Sachsenspiegels, schon seit dem Regierungsantritt Konrads IV (1237—38)stark betont wurde, ist die von Trier erst durch eine willkürliche historische Kombination des Martin von Troppau in seinem Chronicon pontificum et imperatorum (1268—71, MG. Scr. 22, 384) aufgebracht worden. Wahrscheinlich aus diesem gelangte sie durch eine später als Interpolation in den Text aufgenommene Randbemerkung in Schwsp. R. 118 (sie fehlt noch L. 130^a, vgl. Rockinger bei Buchner a. a. O. 18ff.) und von hier aus in das Gedicht Lohengrin (S. 517). In den amtlichen Kundgebungen wurde die auf diese Weise in der Publizistik aufgekommene angebliche neue Würde des Trierers noch unter Heinrich VII vollkommen ignoriert, obwohl Erzbischof Balduin bereits in dem Dekret über die Wahl Heinrichs v. J. 1308 (MG. Const. IV Nr. 262. Zeumer Qu.-S.^{2} Nr. 131) sich den von ihm beanspruchten Titel selbst beilegte, während ein kurz vorher entstandenes Gedicht des Frauenlob über das Kurfürstenkollegium (vgl. Buchner 35ff.) noch nichts davon weiß. Erst durch Privileg Ludwigs des Baiern von 1314 (Altmann-Bernheim^3 Nr. 31) erhielt Balduin die ersehnte kaiserliche Bestätigung, die dann von Karl IV mehrfach wiederholt und in der Gold. Bulle c. 1 § 12 feierlich festgelegt wurde.

[20] Häufig wurde das Kanzleipersonal unverändert von dem neuen Herrscher übernommen, andrerseits traten zuweilen die bedeutendsten Veränderungen infolge des Thronwechsels ein. Unter Otto I traten gegen seinen Bruder Brun als Kanzler die Erzkanzler völlig in den Hintergrund; dagegen hatte Lothar III keinen Kanzler, die Erzkanzler wurden unter ihm durch Unterbeamte der Kanzlei in der Rekognition vertreten; Konrad III stellte den normalen Zustand wieder her. Vgl. Ficker UL. 2. 173f. Giesebrecht G. d. deutsch. Kaiserzeit 4^4, 50. 173. Seeliger Erzkanzler 37f. 42. Bresslau Urk.-L. 1, 356ff. 361.

mäßigen Zustimmung des Reichstags oder der Kurfürsten bedurfte[21]. Der Hof- oder Reichskanzler war regelmäßig ein hoher Geistlicher, meistens ein Propst, seit dem 13. Jahrhundert fast immer ein Bischof. Als Siegelbewahrer und ständiger Begleiter des Königs nahm er tatsächlich vielfach die Stellung eines leitenden Ministers ein. An ihn ergingen die königlichen Beurkundungsbefehle, er hatte die Konzeption der Urkunden anzuordnen und zu überwachen, nach Genehmigung des Konzepts die Reinschrift zu verfügen und diese mit Rekognitionsvermerk und Siegel zu versehen[22]. Die Konzeption (*dictatio*) der Urkunden selbst, mit der sich der Kanzler nur in den seltensten Fällen befaßte, war Sache der Notare (*magistri, notarii, dictatores*, seit Karl IV auch *secretarii*), deren regelmäßig mehrere in der Kanzlei angestellt waren. Die Reinschriften wurden gewöhnlich nicht von ihnen, sondern von dem untergeordneten Kanzleipersonal angefertigt. Bei Verhinderung des Kanzlers wurden die ihm obliegenden Arbeiten von einem Notar übernommen, was ursprünglich unter besonderer Namhaftmachung des Vertreters, seit 953 aber einfach unter dem Namen des Kanzlers, ohne Andeutung des Vertretungsverhältnisses, zu geschehen pflegte[23]; erst seit Anfang des 12. Jahrhunderts kam die Neuerung des vertretenden Rekognoszenten wieder in Gebrauch.

Die Zuständigkeit der verschiedenen Kanzleien hatte sich ursprünglich nach dem Gegenstand, bei rein persönlichen Angelegenheiten nach dem Empfänger gerichtet; seit Heinrich V galt in allen Fällen der Ausstellungsort als maßgebend. Aber während bis dahin in der Regel jede Kanzlei ihren eigenen Kanzler gehabt hatte, ernannte Heinrich V für die deutsche und italienische Kanzlei einen gemeinsamen Vorstand, so daß es seitdem nur noch eine einheitliche Hofkanzlei gab, die, von der Zeit Lothars III abgesehen, nur einen einzigen Kanzler an ihrer Spitze hatte[24]. Dem letzteren wurde seit Friedrich I zu seiner Entlastung ein Protonotar (*protonotarius aulae imperialis*) an die Seite gestellt, der ihn insbesondere bei längerer Verhinderung, oder wenn die Kanzlerstelle unbesetzt war, zu vertreten hatte und dann wohl auch den Titel „Vizekanzler" führte[25].

---

[21] Vgl. jedoch Windeckes Leben Sigmunds (her. n. Altmann) S. 134.

[22] Vgl. Ficker UL. 2, 20ff. 39ff. 160.

[23] Vgl. Sickel a. a. O. 1, 84. Ficker UL. 2, 161f. 175ff. Selbst die in Abwesenheit des Kanzlers ausgefertigten Urkunden wurden unter seinem Namen, *vice archicancellarii*, mit dem Rekognitionsvermerk versehen. Je mehr der Rekognitionsvermerk zu einer bedeutungslosen Form herabsank (vgl. n. 26), um so wichtiger wurde die Untersiegelung, die nur vom Kanzler selbst oder einem Notar, dem er das Siegel anvertraut hatte, vorgenommen werden konnte. Später erhielt die bedeutungslos gewordene Rekognitionsklausel einen Ersatz in der Aushändigungsklausel, in der sich der die Aushändigung (das „Datum") vollziehende Kanzleibeamte mit Namen zu nennen hatte. Vgl. Ficker UL. 2, 231ff. 342ff. Seeliger Erzkanzler 30f.

[24] Vgl. Seeliger 19. 22. Bresslau Urk.-L. 1, 342. 353. 365.

[25] Vgl. Bresslau 1, 369. 379. 401ff. Erwähnt wird ein Protonotar schon unter Konrad III, als dauernde Einrichtung seit Friedrich I. Der Titel „Vizekanzler" begegnet zuerst unter Rudolf I und seinen beiden Nachfolgern, häufiger

Unter den Hohenstaufen war der Kanzler fast beständig durch politische Geschäfte und Missionen in Anspruch genommen, so daß der Protonotar die tatsächliche Leitung der Kanzlei erhielt, was erst seit Karl IV dauernd anders wurde[26].

Durch die Zentralisation der Kanzlei wurde diese dem Einfluß der Erzkanzler völlig entzogen, sie hatte, abgesehen von der leeren Form der Rekognitionsklausel, in der das *vice archicancellarii* unter Benennung des Erzkanzlers fortgeführt wurde, den reichsständischen Charakter ganz abgestreift und war zu einer reinen Hofkanzlei geworden. Das nach dem Interregnum hervortretende Bestreben der Erzkanzler, die Kanzlei unter ihre Botmäßigkeit zu bringen, hatte erst unter Albrecht I und Heinrich VII einen gewissen Erfolg, der letztere bewilligte dem Erzbischof von Mainz geradezu die Ernennung des gesamten höheren Kanzleipersonals. Aber diese Zugeständnisse waren ohne dauernde Bedeutung, die Goldene Bulle hat sie nicht aufgenommen, und die Besetzung der Kanzlei ist bis auf Friedrich III ein Recht des Königs geblieben[27]. Das Beispiel des Kanzlers Kaspar Schlick zeigt, daß unter Sigmund auch Laien zu der Kanzlerwürde gelangen konnten[28].

Auf den Reichstagen kam die Beziehung der drei Erzkanzler zu der Hofkanzlei in gewissen symbolischen Handlungen, die in der Goldenen Bulle (c. 26 § 2. 27 § 3) genau geregelt wurden, zum Ausdruck. Bei dem feierlichen Eröffnungszuge trug der Erzkanzler, in dessen Amtsbereich der Reichstag abgehalten wurde, an einem silbernen Stabe sämtliche Siegel und Stempel des Reiches, die ihm zu dem Zweck vorher vom Hofkanzler übergeben waren, vor dem König einher. Bei der Tafel wurden sie von den drei Erzkanzlern mit gesamter Hand feierlich dem König überreicht und ebenso von ihnen aus der Hand des Königs zurückempfangen. Nach der Feier nahm der Reichskanzler alles wieder in seine Verwahrung.

Die von den Karolingern errichtete Hofgerichtskanzlei des Pfalzgrafen war mit der Veränderung, die sich in dem Amt des letzteren vollzogen hatte, eingegangen. Eine neue Hofgerichtskanzlei mit eigenem Siegel

---

dann im 15. Jh. Über Konrad Schlick als Vizekanzler vgl. Schellhass Z. f. GW. 4, 347. 5, 167. Seit Karl IV und Wenzel begegnen mehrere Protonotare nebeneinander (Bresslau 1, 402. Lindner a. a. O. 18), von denen wohl nur der vornehmste gelegentlich zum Vizekanzleramt berufen wurde.

[26] Vgl. Ficker UL. 2, 21. 188ff. 231ff. 406. Da in der Regel bloß die Aushändigungsvermerke den Namen des Protonotars trugen, die Rekognitionsvermerke aber nur bei unbesetztem Kanzleramt, so unterblieben letztere seit dem 13. Jh. fast ganz und kamen erst wieder in Gebrauch, nachdem der Kanzler die Kanzleigeschäfte wieder selbst in die Hand genommen hatte. Vgl. Lindner a. a. O. 98ff.

[27] Vgl. Lindner a. a. O. 14f. 214. Seeliger 59ff. Bresslau 1, 392ff. Durch die unter Friedrich III getroffene Einrichtung der Sekretierung, wonach alle feierlichen Diplome neben dem hängenden Siegel noch besonders mit dem geheimen kaiserlichen Handsekret gesiegelt werden mußten, wurde bei allen wichtigeren Sachen ein unmittelbares persönliches Eingreifen des Kaisers erleichtert. Vgl. Seeliger MJÖG. 8, 10.

[28] Vgl. Bresslau 1, 400.

wurde 1235 errichtet, beschränkte aber ihre Tätigkeit auf die Fälle, wo der Hofrichter den Vorsitz führte, während alle Verhandlungen unter dem Vorsitz des Königs nach wie vor zur Zuständigkeit der Reichskanzlei gehörten[29]. An der Spitze der Hofgerichtskanzlei stand ein weltlicher Beamter, der den Titel Hofgerichtsschreiber (*notarius curiae*, *iudicii protonotarius*), auch Hofschreiber oder Kammerschreiber, führte.

Häufig wird der Räte (*consiliarii*) des Königs gedacht, unter denen dann wohl wieder einzelne als geheime oder heimliche Räte (*secretarii*, *a secretis*) bezeichnet werden, seit dem 12., besonders aber dem 13. Jahrhundert sind es ständige, vom König berufsmäßig ernannte und verpflichtete Berater des Königs, deren Zustimmung bei wichtigeren königlichen Verfügungen nun auch in den Urkunden zuweilen ausdrücklich hervorgehoben wird[30]. Seit Heinrich VII bildete der Hofrat ein geschlossenes Beamtenkollegium, das dann im Laufe des 14. Jahrhunderts fester abgegrenzt und organisiert und mit seinen fest besoldeten und vereidigten Mitgliedern von dem Kreise der Hofleute im außerordentlichen Dienst streng unterschieden wurde[31]. Vornehmstes Mitglied und, wenn der König nicht persönlich anwesend war, auch Vorsitzender des Hofstaates war der Hof- oder Reichskanzler oder in seiner Vertretung der Protonotar. Die geistlichen Mitglieder, neben denen die weltlichen wohl immer die Minderheit bildeten, blieben trotz ihrem Eintritt in den Königsdienst, der ihre ganze Tätigkeit in Anspruch nahm, regelmäßig im Besitz ihrer Pfründen. Seit König Ruprecht ging der Vorsitz im Reichshofrat zum Teil auf den Obersthofmeister (später „Reichshofmeister") über, der den abwesenden König auch auf Reichstagen, bei Belehnungen und richterlichen Geschäften vertreten konnte[32].

§ 45. Die Fürsten und Reichsbeamten.

Vgl. Waitz 5², 72ff. 469ff. 7, 1—182. 255—298. Ficker Reichsfürstenstand I 1861 (vgl. Waitz Abh. 524ff.; GGA. 1862 S. 101ff.), II her. v. Puntschart 1911

[29] Vgl. Herzberg-Fränkel a. a. O. 290f. Lindner a. a. O. 26. Bresslau 1, 408. Seeliger MJÖG. 8, 19. Franklin Reichshofgericht 1, 72. 2, 89. 120ff. 197ff. 276. 324ff. Windeckes Leben Sigmunds (Altmann) S. 196. In Italien bedienten sich die Könige in allen Angelegenheiten, auch solchen des Hofgerichts, gelegentlich auch der gewöhnlichen öffentlichen Notare (Königs- oder Pfalznotare), die auch deutsche Sachen beurkunden konnten. Heinrich VII hatte für italienische Sachen eigene Hofschreiber oder Kammernotare, nur die eigentlichen Diplome blieben der Reichskanzlei vorbehalten. Unter den Hohenstaufen bestand ein besonderes Hofgerichtsnotariat. Vgl. Seeliger MJÖG. 11, 401ff. Bresslau 1, 371ff. Ficker Forsch. 3, 170f.

[30] Die Hofräte eines römischen Königs wurden wohl stets, wie unter Friedrich II, vom Kaiser ernannt. Bei minderjährigen Königen pflegten die Fürsten von sich aus einen Reichsverweser oder ein Hofratskollegium einzusetzen. Vgl. Ficker 2, 64f.

[31] Vgl. Ficker RFSt. 2, 43ff. (mit Literaturangaben). Isaacsohn De consilio regio a Friderico II in Germania instituto, Diss. Berlin 1871. Waitz 6², 373ff. Seeliger Hofmeisteramt 89f.

[32] Vgl. Seeliger a. a. O. 57ff. 64. 86. 110ff.

(vgl. Fehr ZRG. 40, 549); Heerschild 51—124. 196ff. Schönherr Die Lehre vom Reichsfürstenstande des MA. 1914 (vgl. Götz ZRG. 48, 537. Fehr Fürst und Graf im Sachsenspiegel 1906 (Leipz. Berichte 58; vgl. Stutz ZRG. 40, 408). Güterbock Neubildung des RFürstenstandes u. der Prozeß Heinrichs des Löwen, Hist. Aufsätze f. Zeumer 1910 S. 247ff. v. Amira[3] 130. Brunner Grundz.[6] 95. Heusler VG. 127. 143ff. 177ff. 184f. 189. 200. E. Mayer DFrz.VG. 2, 361ff. Werminghoff (S. 11) 179—213. Blondel (S. 418) 88ff. Meister DVG.[2] 106—115. Börger Belehnungen der deutsch. geistl. Fürsten 1901. Bruckauf Fahnlehn u. Fahnenbelehnung im alten deutschen Reiche 1907 (Leipz. Hist. Abh. 3). v. Dungern Der Herrenstand im MA. I. 1908. Heck Sachsenspiegel u. Stände 574ff. Köpke Widukind v. Korvei 108ff. Homeyer Syst. d. Lehnrechts 547ff. Rosenstock Königshaus u. Stämme 120ff. v. Below Deutsch. Staat 1. 233ff. 277. 285. 309. v. Wretschko GGA. 1900 S. 929ff. Weitere Literatur oben § 39 und bei Schönherr a. a. O. 1—5.

In dem Begriff des Reichsfürstenstandes hat sich während der Regierung Friedrichs I ein Wandel vollzogen, der uns nötigt, streng zwischen älterem und neuerem Reichsfürstenstand zu unterscheiden. Man kann den älteren als ein Erzeugnis des Beamtenstaates, den jüngeren als Erzeugnis des Lehnstaates bezeichnen: dort entscheidet die Beamtenstellung, hier in erster Reihe die Stufe innerhalb der Lehnshierarchie oder Heerschildsordnung.

Der ältere Reichsfürstenstand deckte sich im wesentlichen mit dem Begriff des karolingischen Beamtenadels (S. 231f.). Von den Geistlichen zählten zu den *principes imperii* sämtliche Bischöfe, die Reichsäbte und Reichsäbtissinnen, d. h. die Vorstände der Reichsklöster, ferner der Reichskanzler, wahrscheinlich auch der Dompropst von Aachen, sonst aber keine Pröpste[1], von den Laien die Herzöge, Markgrafen, Pfalzgrafen, Grafen und Burggrafen, gleichviel ob sie unmittelbar unter dem König standen oder einem andern Fürsten untergeordnet waren. Den ersten Rang unter den Fürsten nahmen die Stammesherzöge ein (S. 425ff.), da ihrer Oberhoheit nicht nur sämtliche Grafen, sondern zum Teil auch die Bischöfe, Reichsabteien und Markgrafen ihrer Provinz unterstellt waren[2]. Reichsunmittelbar wie sie waren nur die Pfalzgrafen von Lothringen und Sachsen, die Markgrafen der drei wendischen Marken, die Grafen der keinem Stammesherzogtum einverleibten Gebiete (Thüringen, Friesland, Curwalchen), der Herzog von Böhmen und die von der Unterordnung unter eine Herzogsgewalt frei gebliebenen geistlichen Fürsten[3]. Durch die aus dem Zertrümmerungsprozeß der Stammesherzogtümer hervorgegangenen Territorialherzogtümer (S. 424f.) wurde die Zahl der unmittelbaren Reichs-

[1] Vgl. Ficker RFSt. 1, 70.

[2] Vgl. S. 540f. Waitz 5[2], 69. 74f. 7, 93. 131f. 134f. Helmoldi chronicon Slavorum 1, 69. 86. 2, 9. Der Herzog von Baiern war nicht nur Lehnsherr des Markgrafen der Ostmark (bis 1156), sondern wahrscheinlich auch des Pfalzgrafen in Baiern. Vgl. Ficker 84. Waitz 7, 172.

[3] Vgl. S. 423ff. In Sachsen waren im 12. Jh. die Grafen von Arnsberg, Ravensberg, Winzenburg, Nordheim, Stade und Ballenstedt noch reichsunmittelbar. Vgl. Ficker 1, 86.

fürsten vermehrt, ohne daß die Stellung der ihnen untergeordneten Grafen dadurch beeinträchtigt worden wäre; man war daran gewöhnt, die Grafen, auch wenn sie einen Herzog über sich hatten, gleichwohl als Fürsten zu betrachten. Nicht anders stand es mit den zahlreichen Grafschaften, die nach einer von den Ottonen eingeleiteten Politik an Reichskirchen übertragen wurden. Da die geistlichen Fürsten des Grafenamtes wegen des mit ihm verbundenen Blutbannes nicht persönlich walten durften, so mußten jene Grafschaften mit eigenen Grafen besetzt werden, die als Reichsbeamte und demgemäß als Reichsfürsten galten[4], weil der ihnen vorgesetzte Bischof selbst nur Reichsbeamter und Verwalter des als Eigentum des Reiches angesehenen Reichskirchengutes war. Anders, wenn es weltlichen Fürsten, die nicht Herzöge waren, gelang, eine größere Zahl von Grafschaften in ihrer Hand zu vereinigen: hier war immer der Landesherr der einzige Graf, seine Vassallen konnten nur den Rang von Vizegrafen bekleiden und daher auf Zugehörigkeit zum Fürstenstand keinen Anspruch machen, auch wenn ihnen die Führung des Grafentitels zugestanden wurde[5].

Die Anschauungen mußten sich ändern, seit es um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts dahin gekommen war, die geistlichen Fürsten dem Reichslehenverband einzufügen. Indem diese den Beamtencharakter verloren und zu Vassallen des Reiches wurden, erschienen ihre Grafen nur noch als Reichsaftervassallen gleich den Vizegrafen weltlicher Fürsten[6]. Dieser Umstand und die durch den Höhepunkt des Lehnwesens bedingte strengere Scheidung der verschiedenen Heerschildstufen (S. 430f.) führte in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts zunächst zu einem eigentümlichen Schwanken in dem Begriff des Reichsfürstenstandes. Zum Abschluß kam die neue Entwicklung durch den Sturz Heinrichs des Löwen, durch den die bisher dem Herzog unterstellten sächsischen Fürsten zu reichsunmittelbarer Stellung gelangten. Wie man von jeher zwischen landsässigen und königlichen Klöstern unterschieden hatte und nur die Vorstände der letzteren, die ihr Scepterlehen unmittelbar aus der Hand des Königs empfingen, den geistlichen Fürsten beizählte, so wurden seit 1180 von den bisherigen Laienfürsten nur noch die, welche ihr Fürstentum unmittelbar vom Reich zu Lehen trugen und sonst keinem Laien

[4] Vgl. Weiland Das sächs. Herzogtum unter Lothar u. Heinrich d. Löwen 42. Aber nur edle Grafen wurden zu den Fürsten gerechnet. Grafen oder Burggrafen aus dem Stand der Ministerialen führten den Titel in der Regel nur bei ihren Dienstverrichtungen; immerhin ist durch sie zuerst der Grafentitel auch in den niederen Adel eingedrungen. Vgl. Ficker 1, 79f.

[5] Über diese neugräflichen Geschlechter, die in der Regel dem Ministerialen stande (Ministerialgrafen) und nur ausnahmsweise dem der freien Herren angehörten, vgl. Ficker 1, 80f. 86f. 90f. Weiland a. a. O. 43ff. Riedel Mark Brandenburg 2. 139ff. Schröder Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels 47f. Daß die Grafen von Sayn und Molbach, obwohl rheinpfälzische Vassallen, zu den Fürsten gerechnet wurden (vgl. Ficker 1, 84f.), erklärt sich daraus, daß der Pfalzgraf bei Rhein in Lothringen einen Rang einnahm, der sonst nur Herzögen zukam.

[6] Vgl. Weiland 42f.

durch Mannschaft verpflichtet waren, als Reichsfürsten betrachtet. Der Besitz eines fürstlichen Fahnlehens aus der Hand des Königs war das Merkmal des weltlichen Fürstenstandes geworden[7]. War seine Grundlage bisher eine staatliche, das Grafenamt, gewesen, so war die neue eine lehnrechtliche, das Fahnlehen, und eine staatsrechtliche (territoriale), das Reichsfürstentum[8]. Der neue Begriff des Reichsfürstenstandes ist wohl auf eine Anweisung an die Reichskanzlei, deren Sprachgebrauch dann eine gewohnheitsrechtliche Entwicklung anbahnte, zurückzuführen. Unter den 16 weltlichen Reichsfürstentümern, die unmittelbar nach 1180 als solche hervortreten, befanden sich die Pfalzgrafschaft bei Rhein und die Herzogtümer Schwaben, Baiern, Sachsen, Böhmen, Österreich, Steier, Kärnthen, Lothringen und Brabant. Diesen allen war eigentümlich, daß sie mehrere Grafschaften umfaßten, von denen der Landesherr aber immer nur eine in seiner unmittelbaren Verwaltung hatte, während er die übrigen mit Lehngrafen besetzen mußte, die als seine Mannen dem vierten Heerschilde angehörten, ihre vollziehende Gewalt aber in Gestalt der Bannleihe (ohne Mannschaft) aus der Hand des Königs empfingen[9]. Auch die Markgrafschaften Brandenburg, Meißen und Lausitz umfaßten eine größere Zahl von Landgerichten, von denen ebenfalls nur eins sich in unmittelbarer landesherrlicher Verwaltung befand, die übrigen aber nicht durch Lehngrafen mit Königsbann, sondern durch landesherrliche Beamte im Namen ihres Herrn („bei seinen Hulden") verwaltet wurden. Hiernach lag bei dreizehn unter den sechzehn Reichsfürstentümern der Schwerpunkt offenbar in der oberherrlichen Stellung, die der Fürst gegenüber einer größeren Zahl zu seinem Territorium gehörender Landgerichte einnahm. Bei der Rheinpfalz trat dazu noch das Reichsamt des Pfalzgrafen von Lothringen, das ihm unter sämtlichen Reichsfürsten den ersten Rang verschaffte. Die Bedeutung des Pfalzgrafenamtes zeigte sich auch bei Pfalzsachsen, das infolge früherer Teilung nur ein kleines, an und für sich

[7] Vgl. Ssp. III 58. Sächs. Lehnr. 71 § 21: *Vorste het dar umme vorste des rikes, dat sin vanlen, dar he vorste van wesen wel, nieman vor ime untvan ne sal. Sven it en ander vor ime untveit, di 't ime liet, so n'is he die vorderste an der lenunge nicht; dar umme ne mach he von deme lene nen vorste wesen.* Über nichtfürstliche Fahnlehen vgl. S. 435 n.; Schwäb. Lehnr. R. 149 (L. 147[a]). Schönherr a. a. O. 28ff. 91f. 148.

[8] Der neuere Begriff des Reichsfürstentums oder Reichsfürstenamtes setzte bei seinen Trägern eine herzogliche Gewalt oder doch eine dieser ähnliche Stellung voraus, was auch bei späteren Erhebungen in den Reichsfürstenstand regelmäßig durch die Erteilung des Herzogstitels zum Ausdruck kam. Daß schon Ficker sich in zahlreichen Andeutungen in dieser Richtung ausgesprochen hatte, ist neuerdings durch die sorgfältigen Zusammenstellungen von Schönherr a. a. O. 37ff. 42f. 45. 49. 52f. 112, erwiesen worden. Andere Vertreter dieser Ansicht (vgl. ebd. 102ff. 112ff.) sind Berchtold, Gierke, Heck, Laband, Rietschel, Zöpfl und neuerdings besonders Rosenstock, Königshaus u. Stämme 120ff., der nur dabei zu großes Gewicht auf einen Zusammenhang mit den Stammesherzogtümern legt.

[9] In den Stammesherzogtümern hatten die Grafen vielleicht die volle richterliche Gewalt unmittelbar von ihrem Herzog und nicht erst kraft königlicher Bannleihe, und dasselbe dürfte auch in Böhmen der Fall gewesen sein.

nicht als Reichsfürstentum einzuschätzendes Territorium umfaßte, gleichwohl aber, trotz seiner Verbindung mit der Landgrafschaft Thüringen, als selbständiges Reichsfürstentum behandelt wurde[10]. Der Landgraf von Thüringen wurde zu den Reichsfürsten gezählt, weil er neben dem Grafenamt in seinem unmittelbaren Territorium noch eine der herzoglichen Stellung nahekommende Landfriedensgerichtsbarkeit in anderen thüringischen Grafschaften ausübte[11]. Einfache Grafschaften wurden, auch wenn sie als Fahnlehen unmittelbar vom König zu Lehen gingen, nicht mehr zu den Reichsfürstentümern gerechnet[12]. Nur die Grafschaft Anhalt wurde nach einigem Schwanken allgemein als Reichsfürstentum anerkannt[13], wahrscheinlich weil die Grafen von Anhalt eine Nebenlinie der Markgrafen von Brandenburg und der Herzöge von Sachsen bildeten und deshalb als Fürstengenossen angesehen wurden[14]. Rein persönlich, ohne die territoriale Grundlage, war die reichsfürstliche Stellung des Herzogs Welf bis zur Errichtung des Herzogtums Braunschweig (1235), sowie die der Herzöge von Rotenburg, Zähringen und Meran, der Pfalzgrafen von Burgund und der Markgrafen von Tuscien, doch waren diese Häuser schon vor Mitte des 13. Jahrhunderts erloschen[15]. Der Herzog von Burgund (Dijon) und der Graf von Flandern, die dem französischen Fürstenstande angehörten, wurden auch in ihren deutschen Lehnsbeziehungen, obwohl diese kein Fürstentum umfaßten, zu den Reichsfürsten gerechnet[16]. Das Herzogtum Schwaben erlosch mit dem Aussterben der Staufer (1268), während sonst die Regel galt, daß heimgefallene Fahnlehen binnen Jahr und Tag anderweitig verliehen werden mußten[17],

[10] Über Pfalzsachsen, das auch Ssp. III 62 § 2 unter den sieben Fahnlehen im Lande Sachsen genannt wird, vgl. n. 63f. Ficker RFStand 1, 198. Rosenstock a. a. O. 122f.

[11] Vgl. S. 549. Rosenstock 123f.

[12] Vgl. Ficker 1, 201. Die Grafen von Arnsberg, Brene und Orlamünde waren trotz ihrer Reichsunmittelbarkeit keine Reichsfürsten. Vgl. Ficker 1, 86. 204f. Fehr Fürst u. Graf 14f. Von den 1268 durch das Aussterben des staufischen Hauses reichsunmittelbar gewordenen schwäbischen Grafen wurde keiner zu den Reichsfürsten gerechnet. Daß die Edelgrafen, auch wenn sie nicht mehr zu den Reichsfürsten gehörten, doch im 13. Jh. noch als Reichsbeamte galten und sich dadurch vielfach über die ihnen sonst gleichstehenden freien Herren erhoben, ist nicht in Abrede zu stellen, auch scheint der Sachsenspiegel, obwohl er sie im allgemeinen unter den freien Herren mitbegreift, sie gelegentlich, dem früheren Sprachgebrauche entsprechend, noch als Fürsten (nur nicht als „Reichsfürsten") zu bezeichnen. Vgl. Fehr Fürst u. Graf 35f. Gleichwohl empfiehlt es sich nicht, daraufhin mit dem letzteren einen prinzipiellen Unterschied zwischen „Amtsfürsten", zu denen auch die Grafen zu rechnen wären, und „Lehnsfürsten", d. h. Reichsfürsten, zu machen.

[13] Über die Grafschaft Anhalt (Ssp. III 62 § 2) vgl. Ficker 1, 201ff. Rosenstock 120ff.

[14] Über Fürstengenossen vgl. Ficker RFStand 1, 90. 153. 180. 205. 240. 2, 197ff.; Heerschild 126ff. Schönherr 55ff. Fehr Fürst u. Graf 18f.

[15] Vgl. Ficker RFStand 1, 187f. 222f. 234f.

[16] Vgl. Ficker 1, 205f. 222. 235.

[17] Vgl. Ssp. III 53 § 3. 60 § 1. Sächs. Lehnr. 71 § 3. Schwsp. R. 110 § 4

wodurch der Beliehene, wenn er bis dahin nur Fürstengenoß gewesen war oder dem Magnatenstande angehört hatte, in den Reichsfürstenstand erhoben wurde[18]. Sonst konnte eine solche Erhebung nur durch die vom König mit Genehmigung der Fürsten vollzogene Erhebung eines nichtfürstlichen Reichslehens oder eines dem Reiche zu Lehen aufgetragenen allodialen Besitzes zu einem Reichsfürstentum erfolgen[19]. Dies war zuerst der Fall bei der Markgrafschaft Namur (1188)[20], dem Herzogtum Braunschweig (1235) und der Landgrafschaft Hessen (1292); im 14. Jahrhundert folgten die Herzogtümer Jülich, Geldern, Mecklenburg, Schlesien, Luxemburg, Berg, die Markgrafschaft Pont à Mousson (Bar) und die später zum Herzogtum erhobene Grafschaft Savoyen, endlich die Herzogtümer Kleve (1417), Holstein (1474) und Württemberg (1495)[21]. Ohne ausdrückliche Erhebung wurden anerkannt Landsberg (1265), Breslau (um 1276) und Pommern (1320). Rein gewohnheitsrechtlich, selbst ohne ausdrücklichen Anerkennungsakt, erfolgte im 14. Jahrhundert die Aufnahme der Markgrafen von Baden, der Grafen von Henneberg und der Burggrafen von Nürnberg in den Reichsfürstenstand[22].

Durch die vielfachen Erhebungen, mehr noch durch die seit Mitte des 13. Jahrhunderts üblich gewordenen Erbteilungen in den Fürstenhäusern, bei denen jeder Teilinhaber den Charakter als Reichsfürst behalten durfte[23], wurde das seit 1180 bestehende Übergewicht der geistlichen Fürsten einigermaßen vermindert; die Zahl der Laienfürsten betrug im 14. Jahrhundert 38 bis 44, denen aber immer noch mehr als 90 geistliche Fürsten gegenüberstanden[24].

Die Annahme, daß die Veränderung in dem Begriff des Reichsfürstenstandes zum Teil von dem Eintritt der geistlichen Fürsten in den Reichslehnsverband ihren Ausgang genommen habe, wird durch die Stellung der Bischöfe bestätigt, indem schon vor 1180 nur Bischöfe, die ihre Investitur mit den Regalien vom Reich empfingen, also nur die Träger von Scepterlehen, zu den Reichsbischöfen gezählt wurden. Die Bischöfe

---

(L. 121c). Der Grund lag darin, daß kein Gericht länger als Jahr und Tag ohne Richter sein durfte.

[18] So bei der Belehnung der Söhne Rudolfs I mit Österreich und Steiermark (1282) und der Grafen Meinhard mit Kärnthen (1286) und Johann von Luxemburg mit Böhmen (1310). Vgl. Ficker 1, 112f. und das um 1200 verfaßte Gedicht Biterolf und Dietleib, Vers 11549—11603 (Deutsch. Heldenbuch 1, 169f.).

[19] Der Graf von Holland bot dem Kaiser 1191 ohne Erfolg eine große Summe, *si princeps fieret.* Vgl. Ficker 1, 112.

[20] Vgl. Ficker 1, 107ff. Über Mähren ebd. 1, 106f.

[21] Vgl. § 40 n. 25. Ficker 1, 218ff. 234ff. 242. Von den Grafen von Württemberg schrieb 42 Jahre vor ihrer Erhebung der Verfasser der „Mörin" (Ausg. 1512 Bl. 33): *Es seind doch grafen guot — —, wie wol si nit hond fürsten nam, so seind si doch wol ir genoss, an land und leut, an mannheit gross.*

[22] Vgl. Ficker 1, 194f. 209ff.

[23] Vgl. Ficker 1, 262ff.

[24] Vgl. Ficker 1, 264. 372ff. Werminghoff 208f. Immerhin machten nur etwa 60 von ihrer fürstlichen Stellung tatsächlichen Gebrauch.

von Lübeck, Schwerin und Ratzeburg galten als Reichsfürsten erst, nachdem sie durch den Sturz Heinrichs des Löwen reichsunmittelbar geworden waren[25], während die Bischöfe von Prag und Olmütz, nachdem ihre Investitur seit Ende des 12. Jahrhunderts vom Reich auf den König von Böhmen übergegangen war, nicht mehr zu den Reichsfürsten gehörten[26]. Die Bischöfe von Gurk, Chiemsee, Seckau und Lavant waren, wenn sie auch den fürstlichen Ehrentitel führten, keine Reichsfürsten, weil sie die Investitur vom Erzbischof von Salzburg empfingen; der Bischof von Kammin nicht, weil er unmittelbar unter dem Papst stand[27]. Im übrigen war es die Regel, daß alle Bischöfe des Reiches vom König mit den Regalien belehnt wurden und demgemäß als Reichsfürsten galten[28].

Die Investitur durch das Reich war auch für den Begriff der Reichsabteien maßgebend[29]. Während die königlichen Abteien älterer Gründung im allgemeinen ihre Stellung als Reichsfürstentümer bewahrt hatten und seit Beendigung des Investiturstreites zu Scepterlehen geworden waren, gehörten die hinsichtlich der Temporalien unter den Papst gestellten *abbatiae liberae* ebensowenig wie die landsässigen Klöster zu den Reichsfürstentümern. Die Pröpste der Kollegiatkirchen wurden nicht zu den Reichsfürsten gerechnet, auch da nicht, wo diese Kirchen sich im Eigentum des Reiches befanden und die Pröpste die Investitur vom König empfingen[30]. Sie standen eben nicht wie die Reichsäbte unter dem Lehnrecht, sie waren passiv lehnsunfähig und ihre Investitur war keine Belehnung, weil sie ohne Mannschaft erteilt wurde[31]. Nur die Propstei Berchtesgaden gelangte 1386 zu einer Reichsbelehnung und galt seitdem als Reichsfürstentum, während die 1459 in eine Propstei umgewandelte Reichsabtei Ellwangen im Reichslehnsverband blieb und ihren fürstlichen Rang behauptete[32]. Der Reichskanzler wurde seit 1180 als solcher nicht mehr zum Reichsfürstenstand gerechnet, tatsächlich wurde sein Amt aber regelmäßig von einem geistlichen Fürsten bekleidet[33]. Die reichsfürst-

[25] Endgültig bestätigt wurde ihre Reichsunmittelbarkeit 1258 von König Richard. Vgl. Ficker 1, 274ff. Börger 53. MG. Const. 1, 206. 2, 632.

[26] Ebensowenig wie die Bischöfe von Breslau und Lebus, die in ähnlicher Lage waren. Vgl. Ficker 1, 271f. 280. 282ff.

[27] Vgl. Ficker 1, 271. 277ff. 285ff. Gegen Ende des Mittelalters (seit Sigmund) gehörte der Kamminer Bischof allerdings zu den Reichsfürsten, bis das Hochstift ganz unter die landesherrliche Gewalt der Herzöge von Pommern, die die erbliche Schirmvogtei erlangt hatten, geriet. Vgl. Bülow Stellung des Stiftes Camin zum Herzogtum Pommern, Diss. Heidelb. 1910 (Balt. Studien NF. 14, 95).

[28] Vgl. Ficker 1, 99ff. 270ff.

[29] Vgl. Ficker 1, 320ff. Über die unter königlicher Schirmvogtei stehenden, aber nicht vom Reiche investierten Cistercienserklöster vgl. Werminghoff 181. 211f.

[30] Vgl. Ficker 1, 363ff.

[31] Vgl. S. 434 n. Ficker 1, 366. Über ihre aktive Lehnsfähigkeit vgl. MG. Const. 2, 117.

[32] Vgl. Ficker 1, 367.

[33] Vgl. Ficker 1, 369. 2, 56.

liche Stellung des Hochmeisters des deutschen Ordens und des Deutschmeisters gehört erst der folgenden Periode an[34].

Die geistlichen Fürsten ersetzten dem Reich während der ersten zwei Jahrhunderte den ihm durch das Lehnwesen mehr oder weniger entzogenen weltlichen Beamtenstand[35]. Die Reichsabteien wurden von den Königen als Eigenkirchen des Reiches behandelt, und wenn sich über die bischöflichen Kirchen nicht in gleicher Weise willkürlich verfügen ließ, so haben die Könige doch wiederholt aus eigener Machtvollkommenheit auch in ihre Organisation eingegriffen, neue Bistümer errichtet und bestehende eingehen lassen oder verlegt, die bairischen Bistümer sowie Lübeck, Ratzeburg, Schwerin und Gurk ihrer reichsunmittelbaren Stellung entkleidet und dem Herzog von Baiern und Sachsen, beziehungsweise dem Erzbischof von Salzburg untergeordnet[36]. Die reiche Ausstattung der Reichskirchen mit Gütern und Hoheitsrechten, seit Otto III auch mit ganzen Grafschaften, bedeutete keine Entfremdung für das Reich, weil das aus dem Gedanken der Eigenkirche hergeleitete Eigentum des Reiches am Reichskirchengut bestehen blieb[37] und die einer Reichskirche übertragenen Grafschaften den Amtscharakter bewahrten, den sie als Lehen weltlicher Fürsten hätten verlieren müssen. Die Besetzung der Bistümer und Reichsabteien erfolgte einzig nach dem Willen des Königs, der entweder das unmittelbare Ernennungsrecht ausübte oder, wo das Recht freier Bischofs- oder Abtswahl durch königliches Privileg bewilligt war, durch entschiedene Kundgebung seines Willens die Wahl zu einer bloßen Form herabdrückte[38]. Fast immer war die Hofkapelle die Pflanzschule, der die geistlichen Fürsten entnommen wurden (S. 530). Die Investitur erfolgte, ohne Unterscheidung zwischen dem geistlichen Amt und den mit der Kirche verbundenen weltlichen Gütern und Hoheitsrechten, durch den König (in Baiern im 10. Jahrhundert durch den Herzog, in Gurk durch den Salzburger Erzbischof) mit Ring und Stab als Investitursymbolen, oft genug nur gegen erhebliche Gegenleistungen, die dem Kandidaten auferlegt wurden[39]. Dem Einsetzungsrecht entsprechend behaupteten die Könige auch das Recht der Absetzung[40].

---

[34] Vgl. Ficker 1, 369ff.

[35] Vgl. Hauck Entstehung der bischöfl. Fürstenmacht, Leipz. Univ.-Progr. 1891; KG. 3^3, 52. 56. 62ff. 397. 409. Werminghoff 183f. 221. Waitz 7, 256f. Blondel a. a. O. 201ff.

[36] Vgl. MG. Const. 1, 206 (1154). Waitz 7, 285f. 297f. Berchtold Entw. d. Landeshoheit 88ff.

[37] Über die Eigenkirche vgl. S. 155f. und 567. Dazu noch Stutz Das Eigenkirchenvermögen auf Grund der Freisinger Traditionen (Festschr. Gierke 1911 S. 1187ff.).

[38] Vgl. Waitz 7, 265ff. Werminghoff 193. Hauck KG. 3^3, 53ff. 397. 400ff. 892ff. Wo an einer bischöflichen Kirche ein Wahlrecht bestand, wurde es von den Geistlichen der Kirche, unter einer gewissen Mitwirkung des Laienelementes, ausgeübt.

[39] Vgl. S. 435. Waitz 7, 291ff. Stutz Kirchenrecht (S. 8) § 23. Werminghoff 192ff.

[40] Vgl. Waitz 7, 267f. 297. Hauck KG. 3^3, 408.

Daß die Kirche, sobald sie zum Bewußtsein ihrer selbst gekommen war, sich gegen diese Zustände auflehnen mußte, war selbstverständlich. Der Kampf Gregors VII, soweit er sich gegen die Simonie, das Ernennungsrecht des Königs und die auf das geistliche Amt hindeutenden Investitursymbole wandte, war gerechtfertigt, aber der von ihm und seinen Nachfolgern erhobene weitere Anspruch, daß auch die weltlichen Besitzungen und Hoheitsrechte, die man mit den Kirchen nur wegen ihres staatlichen Charakters verbunden hatte, einfach dem geistlichen Amt folgen und jedem Einfluß der Staatsgewalt entzogen sein sollten, demgemäß aber jede Investitur durch Laien unzulässig sei, war ein Übergriff in die berechtigte Machtherrlichkeit des Staates. Erst durch das Wormser Konkordat von 1122 kam es zu einem billigen Ausgleich, der beiden Teilen gerecht wurde, für das Reich aber den Verlust der unter ganz anderen Voraussetzungen von den Königen ins Werk gesetzten Dotationen der Reichskirchen zur Folge hatte[41].

Die verkehrte Vermischung der Temporalien und Spiritualien des geistlichen Amtes wurde durch das Konkordat beseitigt. Indem der Papst dem König für das ganze Gebiet des Reiches die Investitur der geistlichen Fürsten mit den „Regalien", d. h. den zu der Kirche gehörigen weltlichen Besitzungen und Hoheitsrechten, zugestand, erkannte er an,

[41] MG. Const. 1, 159. Bresslau u. Th. Sickel MJÖG. 6, 105ff. MG. Libelli de lite inter regnum et sacerdotium saec. 11. et 12. conscripti, 2 Bde. 1890/92. Hauck 3^3, 898ff. 913—23. 1047ff. Waitz 8, 461ff. Hinschius Kirchenrecht 2, 551ff. Giesebrecht Kaiserzeit 3^5, 941ff. 958ff. 1238f. 4^2, 45f. 65. 84f. 436. 5, 12f. 371f. 453. 501. 632f. 636. 720. Werminghoff 196ff. (Literaturangaben 190f.). Bernheim Lothar III und das Wormser Konkordat, Diss. Straßb. 1874; Das Wormser Konkordat u. seine Vorurkunden 1906 (Gierke U. 81); Zur G. des Wormser Konkordats 1878; Zur G. der kirchl. Wahlen, FDG. 20, 361ff.; Quellen zur G. d. Investiturstreits[2] 1913 (Bernheim u. Seeliger Quellensammlung); Die praesentia regis im Wormser Konkordat, Hist. VJSchr. 1907 S. 196; ZKG. 7, 303ff.; ZKR. 19, 171ff. Friedberg Die narratio de electione Lotharii, FDG. 8, 75ff. Volkmar ebd. 26, 435ff. Ribbeck Gerhoh von Reichersberg, ebd. 24, 63ff. 73f. 78f. Witte Forschungen z. G. des Wormser Konkordats, Diss. Gött. 1877. H. Rudorff Zur Erklärung des Wormser Konkordates 1906 (Zeumer Qu. u. Studien 1, 4). Stutz Kirchenrecht § 24. Aldinger Neubesetzung der deutschen Bistümer unter Innocenz IV. Wolfram Friedrich I und das Wormser Konkordat 1883. Haller N. Heidelb. JB. 2, 147f. Kummer Bischofswahlen in Deutschl. 1378—1418, 1891. Weiske ZDR. 1, 60ff. Blondel Frédéric II S. 233ff. Mirbt Publizistik im Zeitalter Gregors VII, 1894. Willing Zur G. des Investiturstreites 1896. Scharnagl Begriff der Investitur i. d. Quellen u. d. Literatur des Investiturstreites 1908 (Stutz Abh. 56); mit reichen Literaturangaben. Schwartz Besetzung der Bistümer u. Reichsabteien unter d. sächs. u. sal. Kaisern 1913. v. Wretschko ZRG. 41, 604. Der von D. Schäfer, Zur Beurteilung des Wormser Konkordats (Berl. Akad. Abh. 1905), entwickelten Auffassung, daß das Wormser Konkordat nur hinsichtlich der kaiserlichen Zugeständnisse einen dauernden Charakter gehabt habe, während die päpstlichen Zugeständnisse nur der Person Heinrichs V gegolten hätten, sind namentlich Bernheim, Hauck, Rudorff und v. Wretschko Die Frage der Besetzung des erzbischöfl. Stuhles in Salzburg im MA. 1907 mit schlagenden Gründen entgegengetreten. Über die Bischofswahlen vgl. noch Kluckhohn Ministerialen 55f.

daß das geistliche Amt als solches nur die Kirche und das unmittelbare Kirchengut zu beanspruchen habe. Andererseits erkannte der König durch den Verzicht auf die Investitur mit Ring und Stab an, daß ihm über die Spiritualien des Amtes, sowie über die Kirche und das unmittelbare Kirchengut keine Verfügung zustehe[42]. Die Investitur mit den Regalien sollte unter dem Symbol des Scepters vor sich gehen (S. 435), ohne außerordentliche Abgaben (*absque omni exactione*), aber unter Aufrechterhaltung der dem Investierten gesetzlich oder herkömmlich obliegenden Leistungen (*et quae ex his iure tibi debet, faciat*). Der König verzichtete auf jedes Ernennungsrecht; die Besetzung der Bistümer und Reichsabteien sollte ausschließlich durch *canonica electio* und durch kirchliche Konsekration erfolgen. Wahlkörper waren die Kapitel, unter Mitwirkung der höheren Geistlichkeit der Diözese und der Stiftsministerialen, während dem niederen Klerus und der Bürgerschaft der Stadt das Recht der Folge (Akklamation) zustand[43]. Die Investitur mit den Regalien durfte dem dazu Berechtigten nicht verweigert werden. Im einzelnen wurde zwischen dem deutschen Reich (*Teutonicum regnum*) einerseits, Italien und Burgund andererseits (*ex aliis partibus imperii*) unterschieden. In den beiden letztgenannten Reichen sollte der kirchlichen Konsekration binnen sechs Monaten die Investitur folgen; die Legitimation dem Reich gegenüber war also durch die Konsekration begründet, eine Prüfung des Wahlaktes stand dem König nicht zu. Dagegen sollte innerhalb des deutschen Reiches bei allen Wahlen von Bischöfen oder Reichsäbten dem König durch rechtzeitige Anzeige von der bevorstehenden Wahl Gelegenheit gegeben werden, durch persönliche Anwesenheit oder Entsendung von Stellvertretern oder durch sonstige Äußerung seiner Wünsche auf die Wahl einzuwirken. Bei zwiespältigen Wahlen sollte der König unter Mitwirkung des Metropoliten und der Suffraganbischöfe der betreffenden Provinz das Recht der Entscheidung ausüben[44]. Immer aber sollte auf die Wahl zunächst die Investitur und erst nach dieser die Konsekration folgen. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Wahl wurde

---

[42] Von der königlichen Machtvollkommenheit wurde außerdem alles, was zu dem päpstlichen Stuhl selbst gehörte (*quae ad Romanam ecclesiam pertinere noscuntur, — — — possessiones et regalia s. Petri*), ausgenommen.

[43] Vgl. S. 518. v. Wretschko Electio communis (S. 512). Seit dem 13. Jh. waren nur noch die Kapitel wahlberechtigt. Nach Gerhoh von Reichersberg (Ribbeck a. a. O. 63) hätte die Mitwirkung der Ministerialen überhaupt nur die Bedeutung einer Vollbort und Huldigung gehabt. Das Gedicht Lohengrin (Vers 3234ff.) läßt die Wahl in der Weise vor sich gehen, daß ein zum Wahlkommissar (*des keisers pitel*) bestellter Domherr dem Kapitel zunächst die Wünsche des Kaisers vorträgt, sodann den Dompropst, den Dechanten und die übrigen Chorherren der Reihe nach auffordert, ihre *kür* zu geben. Darauf berichtet er dem vor der Tür wartenden Kaiser das Wahlergebnis, es folgt die Inthronisation des Gewählten und die Huldigung der Dienstmannen: *Die dienestman im swuoren alle, als man durch reht im solde.*

[44] Der Wortlaut des Konkordates läßt zweifelhaft, ob die Bischöfe dabei bloß beratende oder entscheidende Stimme haben sollten.

also in Deutschland als Sache des die Investitur erteilenden Königs, in Italien und Burgund als Sache der die Konsekration erteilenden kirchlichen Behörde hingestellt[45]. Vor der Investitur mit den Regalien waren alle Verfügungen des Erwählten über Kirchengüter, auch Verleihungen und Lehnserneuerungen, ungültig[46].

Während die Kirche die Zugeständnisse des Königs als dauernde, jeden Nachfolger bindende auffaßte, suchte sie denen des Papstes später wiederholt den Charakter eines bloß persönlichen Zugeständnisses an Heinrich V beizulegen. Lothar III hatte Mühe, bis es ihm 1133 gelang, die Bestätigung des Konkordates auszuwirken[47]. Unter den staufischen Kaisern hat die Kirche mehrfach den Versuch gemacht, sich über das Konkordat, das nicht wieder ausdrücklich erneuert wurde, hinwegzusetzen[48], wie umgekehrt Friedrich I und Heinrich VI ihrerseits mehrfach in die frühere Willkür gegenüber den geistlichen Fürsten zurückfielen. Im großen und ganzen hat aber das Wormser Konkordat die dauernde Grundlage für das spätere Mittelalter abgegeben. Von der Anwesenheit des Königs bei den Wahlen und einem Entscheidungsrecht bei zwiespältigen Wahlen ist zwar seit Philipp und Otto IV keine Rede mehr gewesen, die Könige beschränkten sich darauf, ihre Kommissare an den Wahlort zu entsenden und durch diese den Kapiteln ihre Wünsche mitzuteilen, überließen aber die Entscheidung bei Wahlstreitigkeiten dem Papst. Nur daran, daß die deutschen Bischöfe die Investitur vor der Konsekration zu empfangen hätten, wurde dauernd festgehalten[49]. Die Einordnung der Stellung der geistlichen Fürsten in den Rahmen des Reichslehnrechts hatte den Zweck, die von der Eigenkirche noch übrig gebliebenen Rechte des Reiches wenigstens in dieser Form zu festigen und nach Möglichkeit zu erweitern[50]. Im Lauf des 14. Jahrhunderts wurde die Unterscheidung zwischen der Investitur der geistlichen und

---

[45] Die der Konsekration vorangehende Investitur hatte also weder die Bedeutung eines liberum veto gegen mißliebige Wahlen, noch war sie, wie Wolfram will, eine Anerkennung des Obereigentums des Reiches am Reichskirchengut; diese lag schon in der Notwendigkeit der Investitur ausgesprochen, gleichviel ob sie vor oder nach der Konsekration stattfand. Rudorff a. a. O. 21 macht darauf aufmerksam, daß die der Konsekration vorangehende Investitur auch einem Erwählten, bei dem kanonische Mängel vorlagen, erteilt werden konnte. Da übrigens seit Friedrich II eine der Investitur vorhergehende Wahlprüfung durch den Papst eingeschoben wurde, verlor die im übrigen festgehaltene Wormser Ordnung jeden praktischen Wert für das Reich.

[46] Vgl. Reichsurteil v. 1223 (MG. Const. 2, 397). Ssp. III 59 § 1. Otto Fris. gesta Frid. 2, 28. Ficker Reichskirchengut 134.

[47] Vgl. Jaffé Bibliotheca rerum Germanicarum 5, 522. Hampe Hist. Z. 93, 405f. Siehe auch § 40 n. 17.

[48] Vgl. u. a. Hinschius a. a. O. 571.

[49] Vgl. Ssp. III 59 § 1. Hinschius a. a. O. 576. Rodenberg Hist. Aufsätze f. Waitz 233.

[50] Vgl. S. 431. 435. Über die Regaliensperre gegenüber geistlichen Fürsten vgl. Ribbeck FDG. 24, 77. 25, 560f. Werminghoff 186f.

der weltlichen Fürsten nicht mehr so streng beobachtet, auch weltliche Fürsten wurden wiederholt unter dem Symbol eines Scepters belehnt und im Lauf des 15. Jahrhunderts wurde zwischen Scepter- und Fahnlehen überhaupt nicht mehr unterschieden[51].

Unter den weltlichen Fürsten nahmen die Stammesherzöge, Markgrafen, Pfalzgrafen und Landgrafen eine eigentümliche Stellung ein. Von den beiden erstgenannten wird bei der Darstellung der Territorialverfassung (§ 50) zu reden sein.

Die Herkunft und Bedeutung der deutschen Pfalzgrafen[52] wird am besten verstanden, wenn man die italienischen Einrichtungen zur Vergleichung heranzieht. In Italien hatte sich das karolingische Pfalzgrafenamt bis auf Heinrich II in wenig veränderter Gestalt erhalten[53]. Es gab immer nur einen einzigen Pfalzgrafen für Italien, der bei Anwesenheit des Königs als sein Gehilfe im Hofgericht, namentlich als stellvertretender Richter, in Funktion trat. Seine Stellung war wesentlich dieselbe geblieben, namentlich war er ausschließlich Hofbeamter. Bei Abwesenheit des Königs ruhte sein Dienst; was von Pfalzgrafengerichten bei Abwesenheit des Königs berichtet wird, ist von der gräflichen Gerichtsbarkeit der Pfalzgrafen, die regelmäßig mit Grafschaften belehnt waren, zu verstehen[54]. Dagegen übten vom 10. bis 13. Jahrhundert die ständigen Königsboten, die wohl in Anknüpfung an das in Verfall geratene Königsbotenamt der Karolinger (S. 142ff.) von Otto I in Italien eingeführt worden sind, eine regelmäßige reichsgerichtliche Tätigkeit innerhalb des ihnen überwiesenen Sprengels, sie waren delegierte Richter, die wie die alten Königsboten den abwesenden König in allen ihm nicht ausdrücklich vorbehaltenen Fällen der streitigen wie der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu vertreten hatten[55]. In den Diplomen der Ottonenzeit wurde ihre Tätigkeit als eine „gleichsam pfalzgräfliche" bezeichnet[56]. Auch die beiden Kammerboten (*camerae nuntii*) Erchanger und Berchtold, die als die letzten Vertreter des Königsbotenamtes in Deutschland unter Konrad I in Schwaben erscheinen, begegnen urkundlich als Pfalzgrafen[57].

[51] Vgl. Börger a. a. O. 78ff. 83ff. Werminghoff 204.

[52] Vgl. Waitz 5^2, 81. 7, 167ff. Pfaff G. d. Pfalzgrafenamtes 1847.

[53] Vgl. Ficker Forsch. 1, 312ff.

[54] Vgl. Ficker a. a. O. 318f. Auch in Pavia hat es kein ständiges Pfalzgericht gegeben. Die zahlreichen Zeugnisse pfalzgräflicher Gerichtsbarkeit in Pavia beziehen sich sämtlich auf Fälle, wo die Könige in dieser besonders beliebten Pfalz Aufenthalt genommen hatten.

[55] Vgl. § 44 n. 4. Ficker a. a. O. 2, 12ff. Die ältesten Beispiele von 962.

[56] MG. Dipl. reg. Otto 1 Nr. 447 (967): *Mandamus tibi, quatenus, si inter homines in comitatu Mediolanensi aliqua intentio orta fuerit de quibuscumque causis, noster inde missus existas, ita diffinihendum, tamquam si ante nostram vel nostri comitis palatii presentiam factum fuisset.* Vgl. ebd. Nr. 239 (962). 248 (962). 374 (969). 416 (972). MG. Const. 1, 93 (1040—43). Ficker Forsch. 2, 316.

[57] Ekkehard casus St. Galli c. 11f. Waitz 7, 167 n. 2, 3. 176. MG. Dipl. reg. 1 Nr. 11 (912). Dümmler Ostfränk. G. 3^2, 578. Im wesentlichen hatte schon Ludwig der Deutsche das Königsbotenamt eingehen lassen. Vgl. V. Krause MJÖG. 11, 250f.

Das Amt des karolingischen Pfalzgrafen hat sich in Deutschland nicht erhalten; der Pfalzgraf von Metz war wohl ein Burggraf mit dem bloßen Pfalzgrafentitel[58], während die seit Otto I vorkommenden Pfalzgrafen (*comites palatini*) von Lothringen, Sachsen, Schwaben, Baiern und Kärnten den von demselben Kaiser in Italien eingeführten ständigen Königsboten entsprochen zu haben scheinen[59]. Das Amt wurde wohl als ein gewisses Gegengewicht gegen das Stammesherzogtum errichtet und hatte den Zweck, für die Wahrnehmung der königlichen Interessen in den Herzogtümern, namentlich in betreff der Krongüter und der Rechtspflege, zu sorgen. Die Pfalzgrafen von Schwaben (später von Tübingen) haben es nie zu einer hervorragenden Stellung gebracht[60], ebensowenig die von Baiern, die in die Abhängigkeit vom Herzog gerieten, bis sie 1180 selbst das Herzogtum erwarben; seitdem hatte Pfalzbaiern (Regensburg) überhaupt keine selbständige Bedeutung mehr, während die später begegnenden Pfalzgrafen von Ortenburg und Kraiburg, die nicht zum Reichsfürstenstand gehörten, nur den Titel führten[61]. Auch die Pfalzgrafen von Kärnten behielten, nachdem sie unter die Landeshoheit und Lehnsherrlichkeit des Herzogs gekommen waren, nur noch gewisse Ehrenvorrechte[62]. Die sächsische Pfalzgrafschaft[63] scheint schon früh eine Teilung erfahren zu haben. Während der territoriale Besitz den Namen der Pfalzgrafschaft Sachsen behielt und 1180 mit der Landgrafschaft Thüringen, dann samt dieser 1247 mit der Markgrafschaft Meißen unter den Wettinern und 1422, nach dem Aussterben des Sachsen-Wittenbergischen Hauses, auch mit dem Herzogtum Sachsen verbunden wurde, bestand ein pfalzgräfliches Gericht, wie es scheint, zu Magdeburg, das später in die Hände des Erzbischofs und von diesem 1269 mit der Burggrafschaft von Magdeburg an den Herzog von Sachsen kam; der letztere führte seitdem das pfalzgräfliche Wappen und wurde 1356 auf dem Reichstag zu Metz seitens Karls IV durch die sogenannte sächsische Goldene Bulle ausdrücklich als Inhaber der Pfalzgrafschaft Sachsen anerkannt[64].

---

[58] Vgl. Waitz 7, 167f.

[59] Daß im Herzogtum Baiern noch ein eigener Pfalzgraf für Kärnthen eingesetzt wurde, findet in den besonderen Verhältnissen dieses Landes seine Erklärung. Vgl. Puntschart a. a. O. 292ff. v. Wretschko a. a. O. 957.

[60] Vgl. L. Schmid Pfalzgrafen von Tübingen 1853. C. F. Stälin Wirtemberg. G. 2, 653. P. F. Stälin G. Württembergs 1, 226f. 421f.

[61] Vgl. Wittmann Pfalzgrafen von Baiern 1877. Riezler G. Baierns 1, 747f. Gengler Beiträge 1, 147f. Ficker Reichsfürstenstand 1, 198f.

[62] Vgl. Puntschart a. a. O. 292. 297f.

[63] Vgl. Gervais G. der Pfalzgrafen von Sachsen, N. Mitt. thür.-sächs. Vereins 4. 5. 6. Kurze ebd. 17, 257ff. Rosenstock a. a. O. 122f.

[64] Vgl. die sagenhaft gestalteten Bemerkungen des Sächs. Weichbildrechts c. 12—15 (Rechtsb. v. d. Gerichtsverfassung c. 7—9). Ein in der 1. Auflage angeführtes Privileg Heinrichs II v. 1009 (Z. Archivk. 1, 159) bezieht sich wohl auf das Königsgericht (*palatinum colloquium*), nicht auf ein Pfalzgericht. Daß der Pfalzgraf auch der Krongutsverwaltung vorgesetzt war, wird durch eine Urkunde Heinrichs II von 1012 für die Merseburger Kirche (a. a. O. 161f.) bestätigt. Im

Weitaus den ersten Platz unter den vier Pfalzgrafen nahm der von Lothringen ein, dessen Amt schon durch die Anknüpfung an die Kaiserpfalz zu Aachen als das vornehmste erscheinen mußte[65]. Seine außerordentlich häufige Erwähnung unter den Begleitern des Königs, bis über die Mitte des 11. Jahrhunderts hinaus, legt die Vermutung nahe, daß seine Stellung ursprünglich einen hofamtlichen Charakter getragen hat und wohl als eine Fortsetzung des karolingischen Pfalzgrafenamtes anzusehen ist. Auch nachdem sich die Pfalzgrafschaft, die später in der Regel als die rheinische oder Pfalzgrafschaft bei Rhein bezeichnet wurde, zu einer bedeutenden territorialen Macht (namentlich seit 1156) entwickelt hatte und ihr Mittelpunkt von dem ursprünglichen Amtssitz Aachen nach Heidelberg verlegt worden war, blieb ihr doch der Charakter eines hervorragenden Reichsamtes gewahrt. Wieviel davon auf das frühere Hofamt oder die missatische Gewalt der Pfalzgrafen zurückzuführen ist, wieviel auf späterer Entwicklung, namentlich seit dem Interregnum, beruht, läßt sich nicht mehr feststellen. Am frühesten ist das Erztruchseßamt des Pfalzgrafen (S. 530) bezeugt, aus dem vermutlich seine kurfürstliche Würde hervorgegangen ist. Die Stellung des Pfalzgrafen im königlichen Hofgericht, verbunden mit der delegierten Gerichtsbarkeit eines ständigen Königsboten, ließ ihn als den gegebenen Richter in fiskalischen Prozessen, später selbst als den verfassungsmäßigen Richter über den König und Reichsvikariatsrichter bei Thronerledigung erscheinen, nur die Konkurrenz des sächsischen Pfalzgrafen mag ihm hier schon früh eine Grenze gezogen haben. Vom Reichsvikariatsgericht zum vollen Reichsvikariat war nur ein Schritt. Kein Wunder, daß der verfassungsmäßige Reichsvikar dann auch bei vorübergehender Abwesenheit oder Verhinderung des Königs in erster Reihe die Reichsverweserschaft beanspruchte oder sie doch als sein natürliches Recht in allen Fällen, wo kein besonderer Reichsverweser bestellt worden war, betrachtete.

Bestritten ist die Bedeutung der Landgrafen (*comes provincialis*, *c. provinciae*, *c. regionarius*, *c. regionis*, *c. patriae*, *c. principalis*, *magnus comes*)[66]. Die überwiegende Ansicht geht mit Waitz dahin, daß es kein eigentliches Landgrafenamt gegeben habe, der Landgrafentitel vielmehr

---

übrigen vgl. Eichhorn 2, 369. 3, 70. Hist. Z. 37, 356. Böhmer-Huber Regesten Karls IV 27. Dez. 1356. Ob das Reichsvikariatsrecht des Herzogs von Sachsen mit der Pfalzgrafenwürde zusammenhing, muß dahingestellt bleiben. Vgl. Triepel Interregnum 29 (mit Zitaten).

[65] Vgl. Schmitz G. der lothr. Pfalzgrafen, Diss Bonn 1878. Häusser G. der rheinischen Pfalz 1, 38ff. 110ff.

[66] Vgl. Waitz 7, 56ff. Schenk zu Schweinsberg Beiträge zur Frage der Landgrafschaft, FDG. 16, 525ff. Franck Landgrafschaften des heil. röm. Reiches, 1873. Dobenecker Ursprung und Bedeutung der thüringischen Landgrafschaft, Z. Ver. thür. G. 15, 299ff. A. Schulte G. der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten (1887) 40f. 76f. Tumbült Grafschaft des Albgaues, ZGO. 46, 165ff.; Grafschaft des Hegaus, MJÖG. Erg. 3, 619ff. Bernoulli Anz. schweiz. G. 27, 317ff.

eine Auszeichnung für die Grafen gewesen sei, die trotz der Auflösung der Gauverfassung im wesentlichen im Umfang ihres alten Amtsbezirkes die gräflichen Befugnisse, zumal die hohe Gerichtsbarkeit, den Wildbann und das Geleitsrecht, behauptet hatten und insofern nicht nur zu den bloßen Titulargrafen, sondern auch zu den zahlreichen Kleingrafen im Gegensatz standen[67]. Für die Mehrzahl der seit dem 13. Jahrhundert genannten Landgrafen, wohl auch für die schon im 12. Jahrhundert vorkommenden Landgrafen des Ober- und Unterelsaß (Sundgau und Nordgau), des Albgaues oder von Stühlingen und den Landgrafen Heinrich von Heiligenberg im Linzgau, die ohne Ausnahme nicht zu dem neueren Reichsfürstenstande gehörten, mag diese Auffassung richtig sein, aber unrichtig ist sie in betreff des Landgrafen von Thüringen, der seit 1129 unter diesem Titel und schon seit dem 11. Jahrhundert wiederholt unter dem eines *comes de Thuringia* vorkommt. Anfangs wurde der Titel bald diesem, bald jenem thüringischen Grafen beigelegt, unter Lothar III erscheint Graf Hermann von Winzenburg im Besitz der Landgrafschaft (*comitatus Thuringiae*), die nach seiner Ächtung (1130) auf Graf Ludwig den Jüngeren übertragen wurde und, obwohl Hermann später die verlorenen Lehen in der Hauptsache wiedererhielt, in Ludwigs Familie bis zu ihrem Aussterben (1247) verblieb[68]. Dabei steht fest, daß die Landgrafen von Thüringen auch außerhalb ihres gräflichen Territoriums zu Gericht saßen und insofern den übrigen thüringischen Grafen vorgesetzt waren. Wahrscheinlich hatte der Umstand, daß es in Thüringen kein Herzogtum gab, die Notwendigkeit herbeigeführt, den Vorsitz in den Landfriedensgerichten immer einem besonders angesehenen Grafen des Landes zu übertragen, der dann als „Graf von Thüringen" erschien, bis die dauernde Verbindung dieser Vertrauensstellung mit einem bestimmten Hause den Begriff der Landgrafschaft erzeugte[69].

Die S. 427 besprochene Durchbrechung der Grafschaftsverfassung durch die Erhebung zahlreicher Immunitätsbezirke zu grundherrlichen

[67] Nur Schenk zu Schweinsberg vertritt die im Text für Thüringen entwickelte Auffassung. Nach Franck waren die Landgrafen heruntergekommene Grafen, denen es nur in einem Teil ihrer Grafschaft gelungen war, sich zu Landesherren aufzuschwingen.

[68] Während die Landgrafschaft Thüringen 1247 auf die Markgrafen von Meißen (Haus Wettin) überging, nahmen die Allodialerben der alten Landgrafen für die ihnen zugefallenen hessischen Landesteile den Titel „Landgrafen von Hessen" an. Über ihre Erhebung zu Reichsfürsten (1292) vgl. Höhlbaum Zur G. d. Verleih. der Reichsfürstenwürde an Landgraf Heinrich von Hessen, Mitt. oberhess. G.-Ver. NF. 4, 49ff.

[69] Vgl. S. 604. Schon die Nachricht Thietmars (Chron. 5, 5) von der Übertragung der Herzogsgewalt in Thüringen auf Markgraf Ekkehard dürfte auf die Landfriedensgerichtsbarkeit zu beziehen sein. Die über ganz Thüringen ausgedehnte, an die Grenzen ihres Territoriums keineswegs gebundene Gerichtsbarkeit der Landgrafen, die sich, von Hause aus auf Landfriedenssachen beschränkt, allmählich auf gewisse bürgerliche Sachen ausgedehnt hatte (vgl. Waitz 7, 57f. Loersch u. Schröder Urk.[3] Nr. 110), läßt sich aus einer Zusammenlegung der thüringischen Gaue (Waitz 7, 60. Dobenecker 325) nicht erklären.

Grafschaften hatte in entsprechender Weise zur Ausbildung von Domanialgrafschaften geführt, indem überall, wo größere Krongutbestände in der Nähe vereinigt waren oder der König das Recht besaß, für die Besitzungen einer Kirche den Vogt zu ernennen, Reichsvogteien begründet wurden[70]. Am frühesten geschah dies in Zürich, wo die Pfalzgüter mit den ausgedehnten Besitzungen der Reichsabtei Fraumünster und der Reichspropstei Großmünster (St. Felix und Regula) schon in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts zu einer bedeutenden Reichsvogtei vereinigt wurden, die seit dem 10. Jahrhundert auch die freien Leute vom Zürichberg umfaßte[71]. Die Reichsvögte waren mit der Oberverwaltung der Krongüter und Handhabung der gräflichen Gerichtsbarkeit, auf Reichsgütern überhaupt mit der Wahrnehmung der Grafschaftsrechte betraut. In der Regel wurden sie nur auf Widerruf und ohne Verbindlichkeit für den Thronfolger angestellt; meistens wurden Reichsministerialen berücksichtigt, so daß der Amtscharakter gewahrt blieb. Die Ausbildung des Städtewesens führte hier und da zu einer Trennung der Reichsvogteien in Stadt- und Landvogteien[72]. Während die Reichsvogteien in den Städten vielfach verschwanden, indem die Gemeinden die Vogtei selbst erwarben, nahmen seit dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts die Reichslandvogteien, als deren Vorstufe schon unter Friedrich II mit königlichen Pflegern (*procuratores*) besetzte Verwaltungsbezirke erscheinen, einen neuen Aufschwung[73]. Die von Rudolf I und seinen Nachfolgern veranstaltete Revindikation der seit 1245 abhanden gekommenen Reichsgüter und

[70] Über das Folgende vgl. u. a. Lamprecht WL. 1, 726ff. Maurer Fronhöfe 2, 439ff. Loersch Ingelheimer Oberhof pg. 73f. Niese Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jh., 1905 (vgl. Werminghoff ZRG. 40, 396).

[71] Vgl. v. Wyss Die Reichsvogtei Zürich, Z. schw. R. 17, 3ff. Die Stiftsvogtei von St. Gallen wurde durch Friedrich I für das Reich erworben und hieß seitdem Reichsvogtei, obgleich sie sich nur auf stiftische Güter bezog. Vgl. v. Wyss a. a. O. 18, 168 (Abh. 318).

[72] So u. a. bei der Reichsvogtei Zürich, von der unter Friedrich II verschiedene, zum Teil später von der Stadt erworbene Landvogteien abgezweigt wurden. Die Landvogtei Uri befand sich vorübergehend im Besitz des Grafen Rudolf von Habsburg, später wurde sie von Beamten verwaltet.

[73] Vgl. Teusch Reichslandvogteien in Schwaben u. Elsaß zu Anfang des 13. Jh., Diss. Bonn 1880; Zur G. der schwäb. u. elsass. Landvogteien, Kölner Progr. 1890. Küster Das Reichsgut 1271—1313, Diss. Leipz. 1883 S. 17ff. 73ff. Böhmer Reichslandvögte i. d. Wetterau, Arch. hess. G. 1, 337ff. Moshack Reichslandvogteien in der Wetterau, Diss. Jena 1888. Schön Landvögte des Reiches in Ober- u. Niederschwaben, MJÖG. Erg. 6, 280ff. Eichhorn St.- u. RG. 2, 401. P. F. Stälin G. Württembergs 1, 720. Schenk zu Schweinsberg a. a. O. Wippermann ZDR. 16, 68f. Meister Die Hohenstaufen im Elsaß (1890) S. 103ff. Becker G. der Reichslandvogtei im Elsaß 1905 (vgl. Niese ZRG. 41, 456); Die Reichsvogtei Kaisersberg 1906 (vgl. Niese ebd. 41, 461); Königliche Prokuratoren oder Statthalter des Elsaß, MJÖG. 26, 336ff.; Wirksamkeit u. Amt der Landvögte des Elsaß im 14. Jh., ZGO. 49, 321ff. Schreibmüller Die Landvogtei im Speiergau 1905 (vgl. Niese ZRG. 41, 462). Niese Verwaltung des Reichsgutes (n. 64) 288ff. (ebd. 267—289 über die procuratores oder Pfleger als Vorgänger der Landvögte).

Reichslehen ließ eine feste Ordnung der Verwaltung und Aufsicht als dringendstes Bedürfnis erscheinen. So kam es zu der Errichtung der Landvogteien Ober- und Niederschwaben, Ober- und Niederelsaß, Ortenau, Speiergau, Wetterau, Nürnberg und Rothenburg o. d. Tauber, dazu seit Heinrich VII die in den Waldstätten. In Norddeutschland, wo der Krongüterbestand zu gering war, sah man von der Bildung eigener Landvogteien ab, indem die wenigen hier vorhandenen Reichsgüter der Aufsicht und Verwaltung einzelner Fürsten anvertraut wurden[74]. Den Landvögten (*iudices provinciales*, *advocati prov.*) waren die domanialen Landgerichte, die Reichsgüter und -einnahmen (auch die Jahressteuern der Reichsstädte), sodann die Reichslehen und die von der Auflösung der Gauverfassung übriggebliebenen Trümmer ehemaliger Grafschaften unterstellt. Hier walteten sie als Grafen, aber nur als Reichsbeamte, nicht kraft eigenen Rechts. Vielfach wurden die Landvögte auch zu Landfriedenshauptleuten ernannt, doch scheint dies, entgegen der herrschenden Ansicht, zu ihrem Amt nicht notwendig gehört zu haben[75]. Im Laufe des 15. Jahrhunderts lösten sich die Landvogteien, die ihren Boden völlig verloren hatten, wieder auf.

Die im wesentlichen im Laufe des 11. Jahrhunderts in die Reichsverfassung eingeführten Burggrafen (*praefecti*, *castellani*) waren teils Stadtkommandanten, teils hatten sie den Oberbefehl über eine einzelne Burg und zugleich Gerichtsbarkeit und Verwaltung in einem größeren, der Burg zugeteilten Landgebiete[76]. Einen Stadtkommandanten mit dem Titel „Burggraf" erhielt insbesondere jede der elf damals innerhalb des Reiches vorhandenen, mit Mauern befestigten Städte (Regensburg noch im 10. Jahrhundert, dann Mainz, Köln, Trier, Magdeburg, Augsburg, Würzburg und Straßburg, zu Anfang des 12. Jahrhunderts auch Speier, Utrecht und Worms). Das Amt dieser Burggrafen muß ursprünglich ein Reichsamt gewesen sein; später erscheinen sie meistens als bischöfliche Lehnsmannen; das Regensburger Burggrafenamt wurde von den Baiernherzögen erworben. Diese Wandlung führte in manchen Städten zur

[74] Vgl. MG. Const. 3, 165. 256.

[75] Vgl. Wyneken Die Landfrieden in Deutschland von Rudolf I bis Heinrich VII, Diss. Gött. 1886 S. 64ff. Teusch a. a. O. 29f. 56ff.

[76] Vgl. Rietschel Stadtfestungen u. Burggrafenamt, Hist. VJSchr. 1910 S. 70ff.; Das Burggrafenamt u. die hohe Gerichtsbarkeit i. d. deutsch. Bischofsstädten 1905 (vgl. Loersch ZRG. 39, 282. A. Meister JB. Görresgesellsch. 27. 1906. Oppermann Westd. Z. 25, 119. 26, 26ff. 21, 16ff. Sander HVJSchr. 1910 S. 70). H. W. Meyer Das staufische Burggrafentum 1900. v. Brünneck Burggrafentum u. Schultheißentum in Magdeburg u. Halle 1908 (vgl. Rietschel ZRG. 42, 391). Peterka Das Burggrafentum in Böhmen 1906 (vgl. Rietschel ebd. 41, 519). K. Beyerle Die Urkundenfälschungen des Kölner Burggrafen Heinrich III von Arberg 1913 (Beyerle Beitr. IX 4; vgl. v. Winterfeld Westd. Z. 32, 377; Liesegang ZRG. 48, 560); Zur Entstehung der Stadtgemeinde Köln, ZRG. 44, 1ff. Seeliger Studien z. älteren VG. Kölns, SGes. d. W. Abh. 26 Nr. 3, 1909. v. Minnigerode Bemerkungen z. d. Kölner Burggrafenfälschungen, VJSchr. Soz.-WG. 13, 108. Kluckhohn Ministerialen 234f.

Einsetzung von Ministerialburggrafen, während das Amt sonst nur von Edelherren bekleidet wurde. Zuweilen versah der Burggraf neben dem rein militärischen Amt des Festungskommandanten auch das eines Grafen (die Burggrafen von Köln und Regensburg waren zugleich Gaugrafen), häufiger das eines Stiftsvogtes, doch war dies nur eine mehr oder weniger zufällige Verbindung, eine Art Personalunion zweier an sich verschiedener Ämter.

Anders war die Stellung der Burggrafen in den obersächsischen Marken (Meißen und Lausitz), vielleicht auch in der Mark Brandenburg. Hier findet sich seit dem 11. Jahrhundert, und zwar ohne jeden Zusammenhang mit der älteren Burgwardenverfassung, eine durchgehende Einteilung des Landes in geschlossene Burgenbezirke, in denen der vom Markgrafen belehnte Burggraf als Kommandant der Burg den militärischen Oberbefehl, zugleich aber auch die oberste Zivilverwaltung und die Geeichtsbarkeit ausübte. Ob hier ein Zusammenhang mit der ganz ähnlich gestalteten Kastellanienverfassung in Flandern bestanden hat, ist ungewiß.

Eine eigentümliche Stellung nahm der Burggraf von Nürnberg ein, der den militärischen Oberbefehl über die Reichsburg zu Nürnberg (nicht über die Stadt) mit einer ausgedehnten Gerichts- und Verwaltungstätigkeit über das ostfränkische Reichsgut, wie sie sonst von den Reichsvögten ausgeübt wurde, verband. Wie viel auch im Laufe der Zeit von den ursprünglichen Befugnissen der zu einer Territorialherrschaft gewordenen Burggrafschaft Nürnberg verloren ging, so lassen doch auch die verbliebenen Reste noch auf den ursprünglichen Inhalt des Amtes schließen.

Die sonst noch in mittelalterlichen Quellen vorkommenden Burggrafen waren teils landesherrliche Burgvögte aus dem Ministerialenstande, teils führten sie den bloßen Titel ohne ein entsprechendes Amt[77].

§ 46. Der Reichstag.

Ficker Reichsfürstenstand 2, 1 S. 68—139; Fürstliche Willebriefe u. Mitbesiegelungen, MJÖG. 2, 1ff. Frensdorff Reich u. Reichstag, Hans. G.-Bl. 1910 S. 1ff. Waitz 6^2, 409ff. Brunner Grundzüge[6] 151f. Giesebrecht 1^4, 283. 2^4, 69f. Heusler VG. 193f. 208ff. Joachim G. der teutschen Reichstage, 2 Bde 1762. Luschin v. Ebengreuth Verf.- u. Verwaltungs-G. (S. 3) 263. 293. v. Amira[3] 156. Guba Der deutsche Reichstag 911—1125, Hist. Studien 12, 1884. Wacker Der Reichstag unter den Hohenstaufen, ebd. 6, 1882. H. Ehrenberg Der deutsche Reichstag 1273—1378, ebd. 9, 1883. Vahlen Der deutsche Reichstag unter König Wenzel, Diss. Berl. 1891. Wendt Der deutsche Reichstag unter König Sigmund 1410—31 (Gierke U. 30, 1889). W. Sickel Zur G. des deutschen Reichstages im Zeitalter des Königtums, MJÖG. Erg. 1, 220. Lamprecht Entstehung der Willebriefe und Revindikation des Reichsgutes unter Rudolf I, FDG. 21, 1ff. 23, 65ff. Seeliger Erzkanzler und Reichskanzleien 124ff. Blondel (s. S. 418) 43ff. Brülcke Reichsstandschaft der Städte 1881. Keussen Politische Stellung der Reichsstädte 1440—1457, Diss. Berl. 1885. Becker Teilnahme der Städte an den Reichsversammlungen 1440—93, Diss. Bonn 1891. v. Below Der

[77] Über diese Art Burggrafen vgl. Niese (n. 70) 175ff.

deutsche Staat 1, 182. Bemmann Zur G. des Reichstags im 15. Jh. 1907. Weizsäcker, Kerler, Beckmann, Quidde u. Herre Deutsche Reichstagsakten (von 1376—1438), I—XII. XV. 1867—1914.

Die alte Verbindung des Reichstages mit der allgemeinen Heeresversammlung (S. 160) war mit dem Wesen des Lehnstaates und der Feudalmiliz unvereinbar. Nur noch zuweilen, wenn es sich um Kriegszüge handelte, welche die Einsetzung der gesamten Volkskraft notwendig machten, hielten die Geschichtschreiber es für erwähnenswert, daß auch das versammelte Heer seine Zustimmung ausgesprochen habe. Seit Ende des 10. Jahrhunderts ist davon keine Rede mehr. Der Reichstag des Mittelalters ist aus der Notabelnversammlung hervorgegangen, die schon unter den Karolingern den eigentlichen Schwerpunkt des Reichstages gebildet hatte. Von den gewöhnlichen Hoftagen, wie sie die Könige zu den vier hohen Jahresfesten oder Hochzeiten (Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Marien Geburt) regelmäßig um sich versammelten[1], sind die eigentlichen Reichstage, obwohl auch sie zunächst nur der erweiterte königliche Hof (daher *hof*, *hoftac*) waren, zu unterscheiden. Geschäfte von geringerer Bedeutung oder bloß provinzieller Natur wurden auch auf kleineren Hoftagen erledigt; wo es sich aber um des ganzen Reiches Nutz und Frommen handelte, erging die Ladung an die Gesamtheit der Fürsten aus allen Teilen des Reiches. Darum hieß der Reichstag *generalis* oder *universalis conventus*, *generale parlamentum* oder *colloquium* (mhd. *sprâche*), später *colloquium curiale*, *curia generalis* (*universalis*, *regalis*, *sollemnis*)[2], im 15. Jahrhundert auch *des Reiches gemeiner Rat*, *gemeiner Tag*. Die Bezeichnung „Reichstag" wurde zuerst 1495 (Worms) angewendet. Zuweilen wurden auch die italienischen Fürsten zu deutschen, die deutschen zu italienischen Reichstagen geladen, um dort über Angelegenheiten ihrer Heimat zu verhandeln[3], im allgemeinen hielt man aber an der Trennung der beiden Reiche auch hinsichtlich der Reichstage fest[4]. Auch die Reichstage wurden mit Vorliebe an die großen Jahresfeste angeknüpft, doch lag hier alles im Belieben des Königs.

Ursprünglich war es diesem überhaupt anheimgegeben, ob er mit oder ohne Reichstag regieren wollte; kraftvolle Herrscher haben den Reichstag seltener, schwächere ziemlich regelmäßig berufen. Aber schon

[1] Es galt als selbstverständliche Pflicht aller Fürsten der Provinz, in welcher der König gerade Hof hielt, unaufgefordert die Feste in Gemeinschaft mit dem König zu begehen. Bei den an den Hof entbotenen Lehnsmannen kam außerdem die Hoffahrtpflicht (S. 440) in Betracht.

[2] Als *curia sollemnis* wurden gelegentlich auch bloße Hoftage, wenn sie unter besonderen Feierlichkeiten stattfanden, bezeichnet. Vgl. Wacker 3f.

[3] Vgl. den bekannten Ausspruch Friedrichs II: *cum ibi sit Alemanie curia, ubi persona nostra et principes imperii nostri consistunt* (Huillard-Bréholles Historia dipl. Friderici secundi 2, 630).

[4] Die Rechtsbücher heben hervor, daß die Fürsten nur zum Besuch der Reichstage innerhalb des Reiches verpflichtet seien. Ssp. III 64 § 1. Schwsp. R. 124 (Laßb. 138). Vgl. dagegen Wacker 27f.

Heinrich II erklärte es für eine Pflicht des Königs, sich des Beirates der Fürsten zu bedienen, Heinrich IV und Heinrich V gaben ausdrückliche Versprechungen in dieser Richtung ab und seit Lothar III galt es als ein Verfassungssatz, daß allgemeine Staatsangelegenheiten nicht ohne Mitwirkung des Reichstages erledigt werden konnten[5]. Nicht selten wurde Zeit und Ort des nächsten Reichstages durch Reichstagsbeschluß oder doch im Einvernehmen mit den Fürsten festgestellt, was aber für den König nicht bindend war. Die Berufung blieb immer sein freies Recht, nur mußte er sich, solange er keinen Reichstag berief, nach dem späteren Reichsrecht aller Regierungshandlungen, die seiner Mitwirkung bedurften, enthalten. Es konnte vorkommen, daß der König einen von ihm selbst anberaumten Reichstag im Stich ließ, was allerdings als eine Kränkung der Fürsten angesehen wurde und zum Ungehorsam reizte[6]. Unter Umständen sandte der am persönlichen Erscheinen verhinderte König einen Bevollmächtigten, der statt seiner mit dem Reichstag verhandelte[7].

Für die Fürsten galt die königliche Einladung als Befehl; unentschuldigtes Ausbleiben wurde als Bruch der Lehnspflicht und der Treue angesehen und zog Verlust der Gnade nach sich, falls der König nicht eine bestimmte Geldstrafe auf den Ungehorsam gesetzt hatte[8]. Unter den schwachen Herrschern hielt es oft schwer, einen vollständigen Reichstag zusammenzubringen oder die Ausgebliebenen zur Verantwortung zu ziehen[9]. Immer hatte der König das Recht der Befreiung; einzelne Fürsten (so Österreich 1156) erhielten sogar das Privileg, nur bestimmte Reichstage besuchen, von allen übrigen sich fernhalten zu dürfen[10]. Zuweilen entschuldigten sich die Ausgebliebenen wegen fehlenden Geleites[11]. Wer sein Ausbleiben entschuldigt hatte, konnte sich im späteren Mittelalter durch einen bevollmächtigten Boten oder einen seiner Mitstände vertreten lassen. Die ältere Zeit kannte eine derartige Vertretung noch nicht, sondern behandelte die Ausgebliebenen als nicht vorhanden.

Die Berufung des Reichstages konnte nur durch den König oder den Reichsverweser geschehen[12]. Die Berufungsschreiben enthielten die Mit-

[5] In Italien und Burgund verfügte der Kaiser ursprünglich ganz ex imperiali auctoritate, in Deutschland nur, wo er als oberster Schirmherr der Kirche handelte. Vgl. Ficker 2, 73.

[6] Über wiederholtes Ausbleiben Heinrichs IV vgl. Guba 23f. Am rücksichtslosesten war Sigmund, dessen Unzuverlässigkeit das Reich schwer geschädigt hat. Vgl. Windeckes Leben Sigmunds (übers. v. Hagen) c. 104. 140. 220. 252.

[7] Vgl. Windecke c. 220.

[8] Vgl. S. 440. Waitz 6², 431f. Wacker 20. 22ff. Sickel 22f. Franklin Sent. cur. reg. Nr. 30f. Ssp. III 64 §§ 1. 2. Schwsp. R. 124 (L. 138).

[9] So wiederholt bei Windecke c. 157. 199. 210. 252. 311. 313. 323.

[10] Vgl. Waitz 6², 432. Wacker 18. 26. Bresslau N. Arch. 24, 552. Tangl, ZRG. 38, 270ff. Über das österr. Privilegium minus vgl. § 50 n. 19.

[11] Vgl. S. 556. Windecke c. 210.

[12] Ssp. III 64 § 1 spricht nur von den *mit ordelen*, d. h. auf Beschluß eines Hof- oder Reichstages, ergangenen Berufungen, doch konnte der König die Berufung auch aus eigener Machtvollkommenheit ergehen lassen.

teilung von Zeit, Ort und Zweck der Versammlung. Die Angabe der Rechtsbücher, daß zwischen der Berufung und dem Gestellungstag eine sechswöchentliche Frist liegen müsse, entsprach dem tatsächlichen Gebrauche, der durchaus unregelmäßig war, nicht[13]. Einladungen ergingen in dringenden Fällen an die weitesten Kreise, so wiederholt auch an die Ritterschaft („Ritter und Knechte"), im 15. Jahrhundert einmal sogar an die reichsunmittelbaren Landgemeinden, zumal in der Schweiz, und an die Judenschaft. Zur Reichsstandschaft berechtigt waren aber ursprünglich nur die Fürsten, nach der Abschließung des neueren Reichsfürstenstandes zwar auch die Magnaten („Grafen und Herren"), diese aber bei allen bedeutenderen Sachen, bei denen der Reichstag ein wirkliches Zustimmungsrecht besaß, noch ohne ein eigentliches Stimmrecht. Die Reichs- und Bischofsstädte wurden in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wiederholt zu Verhandlungem über den Landfrieden zugezogen. Seit dem 14. Jahrhundert nahmen sie regelmäßig an den Reichstagen teil und im 15. Jahrhundert würde man geradezu von einer Reichsstandschaft zu sprechen haben, wenn sich ihre Mitwirkung nicht im wesentlichen auf die Verhandlungen über Reichsreformen und Reichssteuern beschränkt hätte[14].

Die Bestimmung des Ortes, an dem sich der Reichstag zu versammeln hatte, war dem Belieben des Königs anheimgegeben. Selbst die Anordnung der Goldenen Bulle (c. 28), daß jeder neue König seinen ersten Reichstag zu Nürnberg halten solle (anknüpfend an das Reichsherkommen seit Rudolf I), war nicht unbedingt verbindlich[15]. In Italien pflegte der König, sobald er gelegentlich seiner Romfahrt mit dem Heer über die Berge gekommen war, auf den ronkalischen Feldern bei Piacenza einen Reichstag abzuhalten[16]. In Deutschland fanden die Reichstage ursprünglich mit Vorliebe in den Bischofstädten, später regelmäßig in den Reichsstädten, wegen der damit für den König verbundenen finanziellen Vorteile, statt. Für die Unterbringung der Gäste und ihres Gefolges hatten der Reichsmarschall und der Reichskämmerer zu sorgen. Die Pflicht, allen die erforderliche Herberge zu gewähren, lastete auf der Stadt, in der man sich versammelte, in bischöflichen Städten in erster Reihe auf dem Fürsten, dem die Stadt gehörte[17]. Seinen Unterhalt hatte jeder selbst zu bestreiten; die Fürsten erhoben dafür besondere Steuern

[13] Über den Gebrauch zur Zeit des Sachsenspiegels, an den dieser anknüpfen mochte, vgl. Wacker 18.

[14] Vgl. Windecke c. 353. 322. Ehrenberg a. a. O. 44ff. Quidde i. d. Deutsch. Reichstagsakten Bd 11, Vorwort 48ff. Bd 12, Vorwort 31ff. Gothein Der gemeine Pfennig auf dem Reichstage von Worms, Diss. Bresl. 1877. Auf den italienischen Reichstagen nahmen die lombardischen Städte eine hervorragende Stellung ein.

[15] Vgl. Windecke c. 351f. 360. Frensdorff Gött. Nachr. 1897 S. 67.

[16] Vgl. Otto Frisingensis gesta Friderici 2 c. 12. Waitz 6^2, 427.

[17] Dabei gab es vielfache Befreiungen von der Einquartierungslast auf Grund königlicher Privilegien.

von ihren Untertanen. Der König mit seinem Gefolge erhielt den Unterhalt von der Stadt oder dem Bischof[18].

Für die Feierlichkeiten bei der Eröffnung der Reichstage enthielt die Goldene Bulle von 1356 (c. 26—28) bestimmte Vorschriften. Der Friede während der Dauer der Versammlung sowie auf der Reise zu und von den Reichstagen war durch erhebliche Strafandrohungen für jeden Friedbruch geschützt[19]. Wo es erforderlich war, hatte der König den Gästen das nötige Geleite zu gewähren[20]. Den Vorsitz in den Versammlungen nahm der König ein, wenn er nicht ausnahmsweise einen Stellvertreter beauftragt hatte. Der König pflegte die Verhandlungen einzuleiten und weiterhin persönlich in sie einzugreifen. Sie bewegten sich überwiegend in den gerichtlichen Formen von Frage, Urteil und Folge. Gesetzgeberische Akte kleidete man gern in die Form von Urteilen, so daß sie als Weistümer erschienen. Zuweilen trugen die Beschlüsse des Reichstages auch den Charakter von Verträgen, namentlich bei den Landfriedensgesetzen. Die in der folgenden Periode hervortretende Sonderung der Reichsstände in Kurfürsten, Fürsten und Städte bei den Verhandlungen und Abstimmungen machte sich schon seit dem 14. Jahrhundert wiederholt bemerklich[21]. Bei den Abstimmungen galt frühestens seit Ende des 13. Jahrhunderts das Mehrheitsprinzip, aber zunächst wurden nur die Stimmen der angesehensten Fürsten berücksichtigt. Waren sie einig, so kam es auf die geringeren Reichstagsmitglieder, auch wenn sie an Zahl überwogen, nicht mehr an.

Die Aufgaben des Reichstages waren überaus mannigfaltig, auch nachdem er aufgehört hatte ein bloßer Beirat des schließlich nach selbständigem Ermessen entscheidenden Königs zu sein. Im späteren Mittelalter hat man die Gegenstände, die der Vollbort des Reichstages bedurften, von solchen zu unterscheiden, die ihm bloß zur Begutachtung oder Bezeugung oder gerichtlichen Bestätigung vorgelegt oder um der höheren Feierlichkeit willen daselbst vorgenommen wurden. Da es an jeder festen verfassungsmäßigen Grenzlinie fehlte und die augenblicklichen Machtverhältnisse immer in erster Reihe maßgebend waren, so ist das eigentliche Reichsrecht schwer zu ermitteln, zumal die königlichen Diplome die Zustimmung der Fürsten auch da, wo es sich um bloße Begutachtung handelte, unterschiedslos hervorzuheben pflegen. Im allgemeinen ist ein Zustimmungsrecht des Reichstages anzunehmen bei der Romfahrt, bei Reichsheerfahrten, Reichssteuern und anderen Reichslasten, Veränderungen im Bestande der Reichsfürstentümer, Erhebungen in den Reichsfürstenstand, Verfügungen über Reichsgüter, seit 1192 auch

[18] Vgl. Waitz 8, 227ff. Guba 36.

[19] Vgl. Franklin Sent. cur. reg. Nr. 34.

[20] Vgl. n. 11. Guba 24f. Wacker 30f.

[21] Vgl. Ehrenberg 59. Quidde a. a. O. Bd 11, Vorwort 51. Bd 12, Vorwort 36. Die Absonderung der Kurfürsten geht wohl auf die Kurvereine zurück, während die der Städte sich daraus erklärt, daß ihnen eine eigentliche Reichsstandschaft noch nicht zukam.

über Reichsstifter, Errichtung neuer Zollstätten (seit 1234)[22]. Auswärtige und kirchenpolitische Angelegenheiten haben den Reichstag oft beschäftigt, gehörten aber im 15. Jahrhundert noch nicht zu seiner unbedingten Zuständigkeit[23]. Der Erlaß neuer Reichsgesetze lag prinzipiell ganz in der Hand des Königs, während Reichsweistümer, die nur das geltende Recht feststellen oder erklären sollten, als Urteile des Reichstages ins Leben treten mußten[24]. Auch die Erteilung von Privilegien und die Neuverleihung von Reichslehen fielen an sich in den Machtbereich der Krone, wurden aber, um sie gegen Anfechtung wegen entgegenstehender Rechte Dritter sicherzustellen, in der Regel auf dem Reichstage vorgenommen, der die vom König beabsichtigte Verfügung durch Reichsurteil für berechtigt erklärte und dadurch unanfechtbar machte. Überhaupt bedurften Verfügungen des Königs zu ihrer formellen Gültigkeit der Mitwirkung des Reichstages nicht, konnten aber, wenn diese fehlte, hinterher wegen Überschreitung der königlichen Machtbefugnisse beim Reichshofgericht durch Klage angefochten und mußten dann gegebenenfalls auf Reichsurteil vom König widerrufen werden[25].

Um größere Sicherheit zu gewinnen, ließ man seit dem 10. und 11. Jahrhundert die königlichen Diplome auch wohl von den auf dem Reichstage anwesenden Fürsten oder doch von einzelnen aus ihrer Mitte mitunterschreiben[26], woraus sich seit dem 12. Jahrhundert, in Anknüpfung an einen gleichzeitig bei den geistlichen Kapiteln aufgekommenen Gebrauch[27], die Willebriefe der Fürsten entwickelten[28]. Zuerst begegnen solche Verbriefungen, die immer nur von Reichsfürsten, nicht aber von Magnaten ausgestellt werden konnten[29], zugunsten des Papstes, dann auch für andere geistliche Würdenträger, erst seit dem 13. Jahrhundert auch zugunsten von Laien. Sie konnten nicht nur von solchen Fürsten, die auf dem Reichstage mitgewirkt hatten, sondern auch von abwesenden, die damit nachträglich ihre Zustimmung erklärten, ausgestellt werden[30]. Eine andere Art der Bekräftigung königlicher Diplome waren die Mitbesiegelungen, die anfangs ebenfalls nur Fürsten zustanden und erst in

[22] Vgl. Windecke c. 266. 311. Wacker 78f. Ehrenberg 83. Ficker 2, 74ff. Franklin Sent. cur. reg. Nr. 58—61. Über die Einkünfte des Reiches konnte der König für die Dauer seiner Regierungszeit einseitig verfügen. Vgl. Ficker 2, 134.

[23] Vgl. Windecke c. 139. 158. Wacker 68ff. Quidde a. a. O. Bd 11, Vorrede 51; Bd 12, Vorrede 35.

[24] Neue Gesetze bedurften also nur der Beratung, aber keiner Beschlußfassung des Reichstages. Die Goldene Bulle trägt z. B. durchaus den Charakter eines ausschließlich kaiserlichen Gesetzes. Vgl. Zeumer Gold. Bulle 1, 58ff. 63. 140ff.; ZRG. 36, 264ff. Ficker-Puntschart RFStand 2, 75 n.

[25] Vgl. Wacker 78f. 81. Scheffer-Boichorst ZGW. 3, 327f. Ficker 2, 77ff.

[26] Ficker 2, 99.

[27] Ficker 2, 104.

[28] Vgl. Ficker 2, 93. 99ff.; Willebriefe (S. 552). Lamprecht a. a. O. (ebd.). Herzberg-Fränkel bei Sybel u. Sickel Kaiserurkunden 8, 259ff.

[29] Vgl. Ficker 2, 119.

[30] Ficker 2, 105. 107. 113f.

späterer Zeit gelegentlich von Magnaten und Reichsstädten eingeholt wurden[31]. In der Regel begnügte man sich bei Willebriefen wie Mitbesiegelungen mit der Zuziehung der hervorragenderen Fürsten, unter denen namentlich die drei geistlichen Kurfürsten, im Laufe der Zeit aber überhaupt die Kurfürsten in den Vordergrund traten, bis durch ein Nürnberger Reichsweistum von 1281 festgestellt wurde, daß für alle Verfügungen des Königs über Reichsgut die Zustimmung der Mehrheit des Kurfürstenkollegiums erforderlich sei[32].

Nach der Goldenen Bulle (c. 12) sollten die Kurfürsten alljährlich vier Wochen nach Ostern in einer jedesmal vom König zu bezeichnenden Reichsstadt *ad tractandum de ipsius imperii orbisque salute* zusammenkommen, als solche *qui solide bases imperii et columpne immobiles, quemadmodum per longinquas ad invicem terrarum consistunt distancias, ita de incumbentibus regionum sibi cognitarum defectibus referre simul et conferre noverunt sanisque providencie sue consiliis non ignorant, accomodis talium reformacionibus salubriter opem dare.* Offenbar handelte es sich um ein von den Kurfürsten in Erinnerung an den Kurverein zu Rense von 1338 verlangtes Zugeständnis, das der König aber ausdrücklich nur auf Widerruf machte (*hac nostra ordinatione ad nostrum et ipsorum dumtaxat beneplacitum duratura*). Tatsächlich ins Leben getreten sind die regelmäßigen Kurfürstentage nicht, nur in eigenen Angelegenheiten, zur Bekräftigung und Erweiterung der Einung von 1338, sind die Kurfürsten auch fernerhin noch wiederholt zusammengekommen[33].

§ 47. Das Heerwesen.

Waitz 8, 95—215. Ficker RFStand 2, 286ff.; Heerschild 100ff.; Eigentum am Reichskirchengut 117ff. (WSB. 72, 404ff.). Eichhorn St.- u. RG. §§ 294. 437. Brunner Grundzüge[6] 143ff. Heusler VG. 134ff. 141ff. E. Mayer Deutsche u. franz. VG. 1, 125ff. Homeyer System des Lehnrechts 376ff. Scholz Beiträge z. G. d. Hoheitsrechte d. deutschen Königs z. Z. der ersten Staufer 34ff. Baltzer Zur G. d. deutschen Kriegswesens von den letzten Karolingern bis auf Friedrich II, Diss. Straßb. 1877. Spannagel Zur G. des deutschen Heerwesens vom 10. bis 12. Jh., Diss. Leipz. 1885. Weiland Die Reichsheerfahrt von Heinrich V bis Heinrich VI, FDG. 7, 113ff. Rosenhagen Die Reichsheerfahrt von Heinrich VI bis Rudolf I 1885. Lindt Beiträge zur G. des deutsch. Kriegswesens in der staufischen

---

[31] Ficker 2, 120ff. 128f. 138f. Schwsp. R. 148 (L. 159).

[32] MG. Const. 3, 296: *nullius habere debeant roboris firmitatem, nisi consensu maioris partis principum in electione Romani regis vocem habencium fuerint approbata.* Das Gesetz beanspruchte rückwirkende Kraft bis 1250, also bis zu einer Zeit, wo es noch gar kein geschlossenes Kurfürstenkollegium gab.

[33] Vgl. Zeumer Goldene Bulle 1, 61ff. Weizsäcker Götting. Abh. 1886 S. 40ff. Eichhorn 3, 312f. Ficker Zur G. des Kurvereins zu Rense, WSB. 11, 1853. Höhlbaum Der Kurverein zu Rense, Götting. Abh. 1903. Über das Bopparder Bündnis von 1399 vgl. Reichstagsakten 3 Nr. 41. Über den vielfach unverdient aufgebauschten Binger Kurverein von 1424 ebd. 8 Nr. 294f. Lindner MJÖG. 13, 394ff. Heuer ZGW. 8, 207ff.

Zeit, Diss. Tüb. 1881. Köpke Widukind von Korvei 101ff. v. Fürth Ministerialen 215ff. Fischer Teilnahme der Reichsstädte an der Reichsheerfahrt, Diss. Leipz. 1883. Barthold G. d. Kriegsverfassung u. d. Kriegswesens der Deutschen 1, 1864. Köhler Entwicklung d. Kriegswesens u. d. Kriegführung in der Ritterzeit, 3 Bde 1886—93. Jähns Zur G. der Kriegsverfassung des deutschen Reiches, Preuß. JBB. 39, 1ff. Maurer G. d. Fronhöfe 3, 390ff. Lamprecht WL. 1, 1287—1320. Blondel Frédéric II 62ff. Möser Osnabr. Geschichte 2, 169—222 (Sämtl. Werke 6). v. Below Deutsch. Staat 1, 336f.; Das deutsche Heerwesen in alter u. neuer Zeit, Internationale Monatsschr. f. Wissensch. 9, 330ff. Fehr Fürst u. Graf 25f. 37; Landeshoheit im Breisgau 1904, S. 47ff.; ZRG. 46, 552f. 558f. Kluckhohn Ministerialen 28ff. 47ff. Liebe Die berittene Landfolge in Niedersachsen, Thür.-Sächs. Z. f. G. u. Kunst 1, 45ff. Luschin v. Ebengreuth Allg. Verf.- u. Verw.-G., Kultur der Gegenwart 2, 2 S. 266f. Meister DVG.[2] 134ff. Schulte Adel u. deutsche Nation im MA. 202ff. M. Lehmann Das Aufgebot zur Heerfahrt Otto II nach Italien, FDG. 9, 437ff. Pertile Storia del diritto ital. I § 38, 2. § 58. Güterbock Prozeß Heinrichs des Löwen 41ff. (dazu Bernheim GGA. 1909 S. 748f. Puntschart ZRG. 43, 340f.). Niesen, ZRG. 47, 235.

Die Heerverfassung des deutschen Reiches im Mittelalter hat drei Entwicklungsstufen durchgemacht. Bis zum 12. Jahrhundert hatte der König das unbeschränkte Aufgebotsrecht; er bestimmte in alter Weise die Stärke der Kontingente[1]. Neben der Reiterei gab es noch, namentlich im Osten, bedeutende Massen des Fußvolkes; das Heer trug bis zu einem gewissen Grade noch den Charakter des Volksheeres. Auch die eidliche Verpflichtung, die namentlich unter Heinrich IV den einzelnen Kriegern auferlegt wurde, entsprach alter germanischer Sitte[2]. Seit Heinrich V hatte der König das Aufgebotsrecht nur noch unter Mitwirkung des Reichstages, mit dessen Zustimmung Stärke des Heeres, Verteilung der Kontingente, Ort und Zeit des Zusammentrittes festgestellt wurden[3]. Das Heer bestand nur noch aus Reitern, es trug vorwiegend den Charakter einer Feudalmiliz, nur in Ost- und Mittelfriesland erhielt sich der allgemeine Heerbann, aber mit Beschränkung auf die Landesverteidigung, bis zum 14. Jahrhundert[4]. Im 15. Jahrhundert drang das Söldnerwesen in das Heer ein[5]. Neben den Reitern gelangten die Landsknechte zu einer hervorragenden Bedeutung. Die in der folgenden Periode vollzogene Umbildung der Heerverfassung bereitete sich vor.

[1] Nur nicht mehr, wie früher (S. 165), nach Maßgabe des Vermögens.

[2] Vgl. S. 41. Waitz 8, 99f. Eidliche Verpflichtung der in Schlachtordnung aufgestellten Holsteiner in Helmolds Chronicon Slavorum 1, 68.

[3] Vgl. Wacker Reichstag 63. 66f. Weiland 116. Ficker RFSt. 2, 313. Sächs. Lehnr. 79 § 2: *mit ordelen.* Auf 4 § 1 darf man sich nicht beziehen, da hier nicht von dem Aufgebot der Fürsten, sondern ihrer Mannen die Rede ist, vgl. n. 19. Üblich war die Zuziehung der Fürsten zur Beratung einer beabsichtigten Reichsheerfahrt schon im 10. und 11. Jahrhundert. Vgl. Waitz 6[2], 443. 8, 98.

[4] Die althochdeutschen Glossen geben ebensowohl Belege für das alte Volksheer wie für die Feudalmiliz, wenn sie *falanx* mit *fendeo multitudo* und *cuneus* mit *folch* oder *heriganozcaf* (Ahd. Gl. 1, 143. 2, 439. 758), dagegen *aciem* mit *wassi, wassum* (ebd. 2, 592) wiedergeben. Über die Friesen vgl. n. 14. Schulzenrecht § 2 (v. Richthofen 388). Heck Altfries. Ger.-V. 247f. 295f.

[5] Vgl. Scholz a. a. O. 47f. Der „Ritterspiegel" (S. 481 n.) v. 2221—2248 hebt die Vorzüge der „Mannschaft" vor den Söldnern hervor.

Unmittelbar an den Dienstpflichtigen erging das Aufgebot nur bei den Reichsministerialen und Reichslehnsmannen, bei denen die Heerfolge auf ihrer persönlichen Dienstpflicht beruhte. Im übrigen wurden nur die Fürsten aufgeboten; die ihnen vorgeschriebenen Kontingente zu stellen war ihre Sache[6]. Die Verpflichtung der Fürsten war eine staatsrechtliche, sie beruhte weder auf dem Lehnsband, noch dem eidlichen Versprechen, das während des 12. Jahrhunderts (später seltener), sobald der Reichstag die Heerfahrt beschlossen hatte, den einzelnen Kontingentsherren abgenommen zu werden pflegte[7], sondern sie gründete sich auf ihre Stellung als Grafen[8]. Hatten die Grafen früher nur die Aufgabe gehabt, die Wehrpflichtigen der Grafschaft, soweit sie nicht unter Senioren standen, aufzubieten, so hatte das karolingische Stellvertretungssystem (S. 166f.) allmählich dahin geführt, daß die freien Bauern ihrem Grafen eine Beisteuer zahlten, wofür er die militärische Vertretung zu beschaffen hatte. Je mehr das Volksheer dem Ritterheer wich, desto größer wurde die Zahl der grafenschatzpflichtigen Freien, die gegen eine feste Abgabe an den Grafen von der Teilnahme an der Reichsheerfahrt entbunden waren[9]. Andererseits haben sich solche Freie, denen ihre Verhältnisse die Ableistung des vom König verlangten Rossedienstes aus eigenen Mitteln gestatteten, grafenschatzfrei erhalten; sie wurden, im Gegensatz zu den Pfleghaften, da die Übung des Rossedienstes sie zu Rittern machte, dem Herrenstande beigezählt. Sie nahmen, soweit sie nicht selber Bannerherren waren (S. 435n.), in alter Weise im Aufgebot ihres Grafen oder Reichsvogtes an der Heerfahrt teil, bis sie, soweit die Geschlechter nicht ausstarben, teils in dem Lehnsadel des 4. Heerschildes, teils in der Ministerialität verschwanden[10]. Wie bei diesen Edeln, so trug auch bei den Städten die

[6] Königliche Aufgebotsschreiben MG. Const. 1, 133. 170. 223f. 273f. 276ff. 311. 2, 446. 3, 175f. 503. 4, 116f.

[7] Der Eid wurde nicht mehr, wie noch unter Heinrich IV, von allen Heerbannpflichtigen, sondern nur noch von den Kontingentsheeren gefordert.

[8] Nur so erklärt sich die Aufgebotspflicht der geistlichen Fürsten, die doch erst seit Friedrich I dem Lehnsverbande eingefügt wurden. Vgl. Niese ZRG. 47, 234f. Ficker RFSt. 2, 296ff. Ob auch die Lehngrafen, solange sie zum (älteren) Reichsfürstenstande gehörten, unmittelbar vom König und nicht erst durch Vermittlung ihrer Lehnsherren aufgeboten wurden, ist vielfach bestritten; für die Bejahung der Frage spricht aber, daß es sich auch bei ihrem Aufgebot nicht um eine Lehns-, sondern um eine landrechtliche Amtspflicht handelte. Ebenso wird man annehmen dürfen, daß nach der Abschließung des neueren Reichsfürstenstandes auch die nicht zu diesem gehörigen Grafen nach wie vor unmittelbar vom König aufgeboten wurden, wie 1278 der Graf von Hohenberg (MG. Const. 3, 175f.), 1295 die Grafen von Luxemburg und Saarbrücken (ebd. 3, 503). Vgl. Schwäb. Lehnr. R. 11 § 4 (L. 8[b]) von der Romfahrt: die Kurfürsten *unde ander fursten unde vrie herren suln alle mit im varn, den ers gebiutet.* Altmann u. Bernheim[3] 192 (RTAkten 4, 414ff.). Aufgebot Ruprechts *an fürsten und herren* (1401). Fehr Fürst u. Graf 36ff. verweist insbesondere auf die Bilderhandschrift des Sachsenspiegels bei v. Amira Tafel 48.

[9] Vgl. S. 486f. Maurer Fronhöfe 3, 395.

[10] Auch das mittelalterliche Heerwesen beruhte in seinen Grundgedanken noch auf der allgemeinen persönlichen Wehrpflicht der Untertanen, wenn auch die

Wehrpflicht noch einen staatsrechtlichen Charakter, nur daß diese als Korporationen aufgeboten wurden und es ihnen anheimgegeben war, die ihnen auferlegte Mannschaft herbeizuschaffen[11]. Die Mannschaften der Reichsstädte standen unter den Reichsvögten, die der fürstlichen Städte unter ihrem Fürsten.

Die Verweigerung der Heeresfolge zog bei Fürsten und demgemäß auch bei Grafen als ein Akt der Infidelität den Verlust der königlichen Gnade und damit zugleich den Verlust des Amtes, überhaupt die Entziehung der verliehenen Regalien nach sich[12]. Bei Lehnsmannen war die Entziehung des Lehens die regelmäßige Strafe der in der Dienstweigerung liegenden Felonie[13]. Die Heerfolgepflicht beschränkte sich im allgemeinen auf die Deutschland- und die Romfahrt[14]. Ob darüber hinaus, insbesondere bei italienischen Kriegen, durch Heerfahrtsbeschluß des Reichstages eine allgemeine Heerfolgepflicht begründet werden konnte, oder ob eine solche Pflicht nur für diejenigen, die dem Beschluß zugestimmt hatten oder ihm später ausdrücklich beigetreten waren, bestanden hat, ist streitig[15].

Art, wie dieser genügt wurde, bei den Reichsheerfahrten eine wesentlich andere als bei der Landfolge war. Zur Heerfahrt waren nur die Rittermäßigen verpflichtet, aber nicht, wie Ficker annimmt, durch ihren Lehnsbesitz; die Dienstpflicht der Vasallen beruhte auf der Mannschaft, nicht auf dem Lehen, das nur den Sold für den Lehnsdienst bedeutete. Daß das Aufgebot zur Heerfahrt auch an solche Ritter erging, die kein Lehen vom Reiche hatten, ergibt sich aus Schwäb. Lehnr. R. 11 § 2 (L. 8ª): *unde die nicht lehen von dem riche hant, den gebotet der kunc wol mit rehte die hervart.* Der von Ficker 2, 289 für eine abweichende Erklärung der Stelle verwertete Zusatz ist der ältesten Fassung durchaus fremd. Außerdem gab es, auch wenn die freien Herren im Mittelalter sämtlich im Lehnsbande gestanden haben sollten (Ficker), doch jüngere Söhne solcher Magnaten, die Rittersleute ohne Lehen waren und gleichwohl (nach Analogie der Fürstengenossen) zu den freien Herren gezählt wurden. Dazu kamen die ritterlichen Schöffenbaren, von denen so viele im 12. und 13. Jahrhundert, um überhaupt ein Lehen zu bekommen, unter Aufopferung ihrer Freiheit in den Ministerialenstand übertraten (S. 479). Alle diese lehnlosen Ritter hatten doch wohl, soweit sie nicht Soldritter geworden waren (n. 11), ihrer Wehrpflicht im Aufgebot ihres Grafen zu genügen. Über lehnlose Ritter in Friesland vgl. v. Richthofen Unters. 2, 1040ff. 1058f.

[11] Vgl. den Söldnervertrag der Stadt Speier mit zehn Rittern und Edelknechten MG. Const. 4, 334 (1310).

[12] Die früher im Anschluß an Weiland 175ff. auch von uns geteilte Annahme, daß die Ächtung Heinrichs d. Löwen als Hochverratsstrafe aufzufassen sei, ist aufzugeben. Vgl. Waitz 8, 146f.; FDG. 10, 161. Schäfer Hist. Z. 76, 385ff. Güterbock Prozeß Heinrichs d. L. 75—104. Nieße Zum Proz. Heinr. d. L., ZRG. 47, 234ff. Ficker 2, 363ff. Bernheim, GGA. 1909 S. 748f.

[13] Vgl. S. 452. Otto Fris. Gesta Friderici 2, 12. II. F. 24 § 6. Homeyer Sächs. Lehnr. 506.

[14] Vgl. Sächs. Lehnr. 4 §§ 1—3.

[15] Vgl. Ficker 2, 317f. 320ff. 341ff. 351. 371. 384. Homeyer Sächs. Lehnr. 379ff. Fehr, ZRG. 46, 552f. Der Schwabenspiegel hat die Beschränkung der Heerfolge auf Deutschland (n. 14) nicht mitübernommen, wohl aber die Bestimmung, daß die Romfahrtspflicht mit der Kaiserweihe ende und der Kaiser ein längeres Verbleiben seiner Mannen nicht verlangen könne. Über die wesentlich stärkere Heranziehung der geistlichen Fürsten zu den Kriegsleistungen Ficker WSB. 1872 S. 404ff.

Ob der König sich im einzelnen Fall eine Ablösung des Dienstes durch Zahlung einer Heersteuer gefallen lassen wollte, war im allgemeinen seinem Ermessen anheimgegeben, die Fürsten ihrerseits hatten nur unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Ablösung[16]. Andrerseits konnte der König jederzeit Befreiungen von der Heerfolge erteilen, auch besaßen einzelne Reichsteile Privilegien, kraft deren sie ein für allemal nur an bestimmten Heerfahrten teilzunehmen brauchten[17]. Die Angabe der sogen. Constitutio de expeditione Romana und der Rechtsbücher, daß zwischen der Zustellung des Aufgebotes und dem Gestellungstermin eine bestimmte Frist liegen müsse, entsprach den tatsächlichen Verhältnissen nicht.

Die einzelnen Kontingente des Reichsheeres trugen, von den lehenlosen Rittersleuten und den Mannschaften der Städte abgesehen, seit dem 12. Jahrhundert wesentlich den Charakter der Feudalmiliz. Dies zeigte sich schon in der Festsetzung der einzelnen Kontingente nach Gleven (Speeren, Ritterpferden), worunter man einen Ritter mit Marschpferd und Streitroß und zwei bis drei leichtbewaffneten, ebenfalls berittenen Knechten verstand[18]. Jeder Fürst stellte die ihm obliegende Mannschaft durch Aufgebot seiner Vassallen und Ministerialen, die ihrerseits wieder in derselben Weise ihre Mannen aufzubringen hatten[19]. Wieviel Ritterpferde von jedem verlangt werden konnten, richtete sich nach Lehnsvertrag oder Herkommen. Die einschildigen Ritter (S. 432) stellten nur eins, wobei das spätere Mittelalter je nach der Größe des den Herrn begleitenden Gefolges zwischen „Rittern“ und „Knappen“ unterschied.

---

[16] Vgl. n. 21. Scholz a. a. O. 41f. Dem König von Böhmen machte Friedrich II das Zugeständnis, zwischen Heerfolge und einer bestimmten Geldentschädigung wählen zu dürfen.

[17] So die Friesen, deren Haussteuer (§ 48 n. 73) das Entgelt dafür gewesen sein mag. Die Marken hatten nur nach bestimmten Richtungen Heerfolge zu leisten, da ihre eigentliche Aufgabe der Grenzschutz war. Vgl. Sächs. Lehnr. 4 § 1. Schwäb. Lehnr. R. 11 § 2 (L. 8[a]). Daraus erklärt sich das gleiche Privileg für die zum Herzogtum Österreich erhobene bairische Ostmark, Priv. minus v. 1156 c. 7 (MG. Const. 1, 222). Volle Befreiung bestand für die Reichsabteien Werden, Tegernsee und Niederaltaich, später auch für Benediktbeuern und Ottobeuern, überhaupt für alle Klöster der Hirsauer Reform und aus besondern Gründen für die baiesirchen Klöster. Vgl. Schulte (S. 559) 139ff. 203ff. 207ff. 210ff. Ficker RFSt. 2, 297. 366ff.; für St. Maximin und Stablo hatten die mit Klostergütern belehnten Stiftsvögte den Dienst zu leisten. Die Dienstmannen des Bischofs von Passau zahlten diesem eine *chunigsteura*, wofür sie *non tenentur ire cum domino episcopo in negotiis imperii nec dare steuras ad eandem expeditionem. si vero alias pro necessitate ecclesie iverit, illuc sibi obsequi tenebuntur.* Sie waren demnach homines ligii. Vgl. Dienstm.-R. von Ilzstadt von 1256, Mon. Bo. 28, 2 S. 510. Grimm Weist. 6, 112f. Auch Städte wurden nicht selten gegen eine Heersteuer von der Heerfolgepflicht befreit, so daß sie nur landwehrpflichtig blieben.

[18] Vgl. Baltzer a. a. O. 78ff. Schiller u. Lübben WB. 2, 119f. In Ruprechts Aufgebotsschreiben v. 1401 (n. 8) heißt es: *daz igliche gleve zum minsten habe dru pferde und selbander wol gewapent.*

[19] Das Aufgebot der Lehnsmannen mußte nach Rücksprache mit den Mannen im Lehnshof (*sententialiter, mit ordelen*) verkündigt werden. Vgl. n. 3. Sächs. Lehnr. 4 § 1. 79 § 2.

Wer nicht die genügende Anzahl von Mannen in seinem Dienst hatte, mußte Soldritter werben, um seiner Pflicht zu genügen. Hatte ein Lehnsmann mehrere Herren, so brauchte er nur dem, der ihn zuerst aufgeboten hatte, zu folgen, mußte aber dem anderen Herrn zur Entschädigung eine Heersteuer (*hostenditium*, *adoha*) zahlen[20]. Ebenso, wenn er aus anderen Gründen verhindert war, seine Pflicht persönlich zu erfüllen[21]. Wer ohne Grund den Lehnsdienst versäumte, verwirkte sein Lehen.

Jeder Vassall hatte sich mit seiner Ausrüstung und für die ersten sechs Wochen mit dem nötigen Proviant zu versehen. Weiterhin lag die Unterhaltspflicht den Kontingentherren ob. Das Futter (*fodrum*) wurde in der Regel im Wege der Requisition beschafft; in Italien bestanden besondere Futtermärkte[22]. Die das Heer mit einem ungeheuren Troß belastende Mitschleppung des Proviants hörte seit Heinrich IV auf. Seitdem wurden Requisitionen eingeführt; in den rheinischen Gegenden richtete man Proviantmärkte ein. Die vom Kriegsdienst befreiten Kirchen und Klöster waren zu Naturallieferungen an das Heer verpflichtet. Wasser, Gras (Heu) und Holz mußten dem durchziehenden Heere unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden[23]. Einquartierungen kamen selten vor, die Unterbringung der Truppen in Lagern bildete die Regel. Seit dem 13. Jahrhundert wurde es üblich, den Fürsten von Reichs wegen eine Geldbeihilfe zu gewähren. Auch Geldunterstützungen an die Vassallen und Ministerialen wurden zu einem feststehenden Gebrauch.

Die Ordnung des Heeres nach Stämmen wurde beibehalten. Solange die Stammesherzogtümer bestanden, hatte jeder Herzog die Führung über sämtliche Truppen seines Stammes. Später zerfiel das Heer in die einzelnen Kontingente, deren Herren wohl als Inhaber von Fahnlehen (§ 40 n. 20) ein eigenes, vom Reichsbanner verschiedenes Banner führten. Ob die unter den Reichsvögten stehenden Reichsdienstmannen, Reichslehenbesitzer und reichsstädtischen Kontingente noch einem Oberkommando (etwa des Pfalzgrafen) unterstanden, läßt sich nicht ermitteln. Der Reichsmarschall war Quartiermeister und hatte die Aufsicht über den inneren Dienst des Heeres.

Die Führung des Heeres war Sache des Königs oder des von ihm ernannten Anführers. Grenzkriege wurden in der Regel unter Führung

[20] Sie bestand in einem bestimmten Teil der Lehnserträge eines Jahres. Vgl. Sächs. Lehnr. 46 § 2. II. F. 40 § 2. Homeyer 381.

[21] Ein Recht darauf hatten belehnte Frauen und die Prälaten (Sächs. Lehnr. 34, Schwäb. Lehnr. R. 72. L. 63), ebenso alle zur Romfahrt Entbotenen (Sächs. Lehnr. 4, 3, Schwäb. Lehnr. R. 11 § 6. L. 8[b]). In anderen Fällen kam es auf die besondere Sachlage an. Der Herr seinerseits hatte ein Recht auf Heersteuer nur, wenn der zur Heerfahrt aufgebotene Mann nicht Folge leistete. Ein Wahlrecht zwischen Heerfolge und Heersteuer hatten die Herren an sich nur gegenüber Dienstmannen, nicht gegenüber freien Vassallen. Vgl. Baltzer 43f.

[22] Über die Marchfutterabgabe vgl. S. 488f.

[23] Maurer Fronhöfe 3, 399f.

eines Markgrafen oder Herzogs unternommen. Über das versammelte Heer hatte der König freie Verfügung, er konnte es nach seinem Ermessen bei den Fahnen behalten oder entlassen[24]; in den ersten Jahrhunderten war er noch berechtigt, es auch gegen einen anderen Feind, als gegen den es ursprünglich mit Rat der Fürsten bestimmt worden war, zu führen; diese Befugnis hörte selbstverständlich auf, seit der Reichstag das Zustimmungsrecht in betreff der Reichsheerfahrten erlangt hatte[25].

Zur unmittelbaren Landesverteidigung, auf erhobenes Landgeschrei, mußte auch fernerhin jeder, der eine Waffe zu führen vermochte, mitwirken[26]. Die Befreiung von der Heerfahrt bedeutete keine Befreiung von dieser allgemeinen Untertanenpflicht, die auf das engste mit der Pflicht der Gerichtsfolge zusammenhing und darum zur Zuständigkeit des Grafen gehörte und seinem Aufgebotsrecht unterlag; in der Natur der Sache lag es, daß die Landfolge nur innerhalb bestimmter örtlicher Grenzen und nur auf beschränkte Zeit gefordert werden konnte. Eine festere Organisation hat die Landfolge oder Landwehr nur in der schweizerischen Eidgenossenschaft und in Ditmarschen erhalten[27].

Für das Befestigungswesen wurde seit Heinrich I in größerem Maße Sorge getragen, die Befestigung größerer Wohnplätze überhaupt erst von ihm eingeführt[28]. Das Recht, von Reichs wegen Burgen anzulegen, stand dem König ursprünglich im ganzen Reiche, später nur noch auf Reichsboden und in den geistlichen Fürstentümern, seit der Confoederatio cum princ. eccl. von 1220 aber nur noch auf Reichsboden und in nichtfürstlichen Territorien zu. Die Verpflichtung zum Burgwerk, d. h. den Arbeiten bei Bau und Unterhaltung der Burgen, galt als eine Untertanenpflicht der Umwohner, die dafür in unruhigen Zeiten Schutz innerhalb der Befestigung fanden; das Recht, Burgwerk zu gebieten, wurde als *burgban* bezeichnet. Kommandanten der ältesten befestigten Städte waren die Burggrafen (S. 551), ein Titel, den häufig auch mit dem Oberbefehl über einzelne Burgen betraute Ministerialen führten. Den Burghutdienst konnte der König ursprünglich wohl in derselben Weise wie die Heerfahrt gebieten. Später versahen den Besatzungsdienst Burgmannen, gewöhnlich aus dem Stande der Ministerialen, die gegen Empfang eines Burglehns zu dieser Art von Diensten verpflichtet waren. Wurden ganze

---

[24] Vgl. Windeckes Leben Sigmunds c. 139. Die beschränkenden Aussprüche der Rechtsbücher, wonach die Mannen überhaupt nur sechs Wochen zu dienen brauchten (vgl. Homeyer 379), können nur den Sinn gehabt haben, daß über diese Zeit hinaus besondere Belohnungen erwartet wurden. Über die Romfahrt s. n. 15.

[25] Vgl. Waitz 8, 106f. Scholz a. a. O. 40.

[26] Vgl. Waitz 8, 106f. Lamprecht 1, 1292f. Ficker RFSt. 2, 287—95. Fehr Fürst u. Graf 24f. Ssp. II 71 §§ 3. 4. Schwsp. R. 231 (L. 253).

[27] Vgl. auch die österreichische Landesaufgebotsordnung von 1426, bei Schwind u. Dopsch Ausgew. Urkunden 323.

[28] Vgl. S. 551f. Maurer Fronhöfe 2, 151—192. Frey Schicksale des königl. Hausguts 285ff. Rodenberg MJÖG. 17, 161ff. Lamprecht 1, 1305ff. E. Mayer a. a. O. 1, 67ff. 136ff.

Burgen verliehen, so konnte sich der Lehnsherr das Öffnungsrecht, d. h. das Benutzungsrecht im Kriegsfall, vorbehalten.

Eine entscheidende Veränderung im Reichskriegswesen wurde durch die Hussitenkriege herbeigeführt. Schon vorher hatte der Sieg der schweizerischen Volkswehr in der Schlacht bei Sempach (1386) und so manches andere Ereignis das Vertrauen auf die ausschließlichen Reiterheere erschüttert. Neben den Lehnsmannen zählte das Reichsheer seit Friedrich I außer zahlreichen Soldrittern auch um Sold geworbene Schützen (*soldarii*, *brabanciones*, *sariandi*, *servientes*)[29], deren Wert nach Erfindung des Feuerrohrs doppelt in die Augen fallen mußte. Dazu kam, daß es seit dem 13. Jahrhundert immer mehr üblich geworden war, die Abneigung der Fürsten und ihrer Vassallen gegen die Teilnahme an Reichskriegen durch Geldbeisteuern von Reichs wegen zu bekämpfen.

Es war daher nur ein weiterer Schritt auf dem schon eingeschlagenen Wege, wenn der Nürnberger Reichstag von 1422 von einem Aufgebot zur Reichsheerfahrt in bisherigem Sinne Abstand nahm und dafür eine direkte Vermögenssteuer (den hundertsten Pfennig) beschloß, die zur Aufstellung eines Söldnerheeres verwendet werden sollte; für die Reichsstände, die den gemeinen Pfennig ablehnten (namentlich die Städte), wurde zum erstenmal eine gesetzliche Heeresmatrikel als Grundlage für die Bestimmung ihres Kontingents aufgestellt[30]. Was 1422 nur teilweise zur Ausführung kam, hatte einen ziemlich allgemeinen Erfolg auf dem Frankfurter Reichstag von 1427 und dem Nürnberger Tage von 1431[31]. Auch diesmal wurde ein gemeiner Pfennig ausgeschrieben, dessen Ertrag zur Beschaffung eines Reichssöldnerheeres diente. Von dem gewöhnlichen Aufgebot wurde abgesehen, nur die Kurfürsten wurden verpflichtet, eine bestimmte Zahl von Schützen und in Gemeinschaft mit anderen Fürsten und Reichsstädten Kanonen und anderes Kriegsmaterial zu stellen, auch den übrigen Reichsständen wurde empfohlen, nach Möglichkeit für Feuergewehre und Schützen zu sorgen. Für das Reichssöldnerheer wurden Artikel aufgestellt, die sich teils auf das Dienstverhältnis, teils auf die innere Disziplin bezogen[32]. Den im Felde Befindlichen wurde von Reichs wegen vollster Friede in ihrer Heimat zugesichert. Jeder Mann sollte auf eigene Kosten und in eigener Verpflegung leben, nur ein mäßiger Bedarf von Heu oder Stroh durfte unentgeltlich genommen werden, im übrigen sollten Requisitionen von Futter und Proviant nur in Notfällen und nur

---

[29] Vgl. Spannagel 71ff. Du Cange s. v. *brabanciones, serviens, solidata.*

[30] RTAkten 8, 156ff. Zeumer Qu.-Samml.[2] 232. Altmann u. Bernheim[3] 193ff. Vgl. Windeckes Leben Sigmunds c. 157.

[31] RTAkten 9, 91ff. 526ff. Zeumer[2] 237ff. 244ff. Altmann u. Bernheim[3] 196ff. Vgl. Windecke c. 223. 224. 227. 233. 252. 255. Jede Person geistlichen Standes sollte 5% Vermögenssteuer zahlen, alle übrigen Klassen eine Kopfsteuer (der Graf 25 fl., der Freie 15 fl., der Ritter 5 fl., der Edelknecht 3 fl., der Jude 1 fl. der über 15 Jahre alte Christ einen böhmischen Groschen, bei einem Vermögen von mehr als 200 fl. aber $^1/_2$—1 fl.).

[32] Windecke c. 223.

gegen eine von den Hauptleuten festzusetzende Entschädigung gestattet sein. Immer sollten je zehn Gewappnete unter einem Hauptmann, je hundert wieder unter einem höheren Hauptmann stehen, und so fort bis zu den beiden vom König ernannten obersten Hauptleuten. Die Mannschaft sollte in der Weise zusammengesetzt sein, daß immer auf drei Gewappnete (Ritter) ein gerüsteter Schütze kam. Jeder vierte oder fünfte Gewappnete sollte von Adel sein. Die Hauptleute waren zugleich als Unternehmer gedacht, indem jeder, der neun Gewappnete (und drei Schützen) mitbrachte, ihr geborener Hauptmann war und für sie den Gesamtsold nebst einem Unternehmergewinn ausgezahlt erhielt. Die Soldverhältnisse wurden gesetzlich geregelt. Das Lösegeld für die Gefangenen sollte den auf eigene Kosten und Verpflegung ausgezogenen Söldnern persönlich, bei den von ihrem Herrn ausgerüsteten und unterhaltenen Mannen dagegen dem Herrn zufallen.

Die Reichstagsbeschlüsse von 1422, 1427 und 1431 hatten zunächst nur eine vorübergehende Bedeutung. Eine grundsätzliche Veränderung der Heeresverfassung haben sie weder bezweckt, noch auch zunächst zur Folge gehabt, sie sind aber bereits von den Reformgedanken des 16. Jahrhunderts erfüllt und waren deshalb schon hier zu erwähnen.

§ 48. Das Finanzwesen.

Vgl. S. 195f. Waitz 8, 216—414. v. Inama-Sternegg WG. 2, 329ff. 390ff. Eichhorn St.- u. RG. 2, 401ff. Scholz Hoheitsrechte (S. 510) 52—127. E. Mayer DFrz.VG. 1, 10—110. Meister DVG.[2] 96ff. 129ff. Luschin v. Ebengreuth Verf.- u. Verw.-G. (S. 559) 267f. Blondel Frédéric II 66ff.; Étude sur les droits régaliens et la constitution de Roncaglia, Mélanges Paul Fabre 1902. Arras Die roncal. Beschlüsse v. 1158, Berl. Progr. 1893. Walter DRG. §§ 266—72. Gierke Genossenschaftsr. 2, 569ff. Triepel Interregnum 37; Notitia de precariis civitatum et villarum v. 1241, MG. Const. 3, 1ff. Schwalm Eingangsverzeichnis von Steuern der königl. Städte, N. Arch. 23, 517ff. Zeumer Zur G. der Reichssteuern im früheren Mittelalter, Hist. Z. 81, 24ff.; Die deutschen Städtesteuern, insbes. die Reichssteuern im 12. u. 13. Jh. 1878 (Schmollers Forsch. 1, 2). A. Schulte Zu dem neuaufgefundenen Verzeichnis des Reichsgutes v. J. 1241, ZGO. 52, 425ff. Nuglisch Finanzwesen des Reiches unter Karl IV, Diss. Straßb. 1899. Niese Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jh. 1905. Eggers Der königl. Grundbesitz im 10. u. 11. Jh. 1909. Scheller Zoll u. Markt im 12. u. 13. Jh., Diss. Jena 1903. Wetzel Das Zollrecht d. deutsch. Könige (Gierke U. 43). Zöllner Das Zollregal des deutch. Königs bis 1235, Chemnitz. Progr. 1889. Braunholz Das Reichszollwesen der Hohenstaufen, Diss. Berlin 1890. Biedermann Das deutsche Zollwesen im MA., VJSchr. f. Volksw. 78. Falke G. d. deutsch. Zollwesens 1869. Weitere Literatur n. 23. 41. 50. 52. 63. 82. 84. 86. 99. 102. 118. 127.

Die der fränkischen Periode noch anhaftende Unfähigkeit der Unterscheidung zwischen dem Staatsvermögen und dem Privatgut des Staatsoberhauptes herrschte zwar auch zu Anfang des Mittelalters noch vor, nach manchen Richtungen hin sah man sich aber infolge der veränderten Verfassung des Reiches und seiner Teile bereits zu Unterscheidungen ver-

anlaßt[1]. Vor allem bei dem Übergang des Reiches auf ein neues Königshaus erkannte man die Notwendigkeit, die Hausgüter des letzten Königs von dem, was er an Reichsgütern und sonstigen Einnahmequellen des Reiches besessen hatte, zu trennen[2]. Verfügungen des Königs über Reichsgut erfolgten nach einem von den Königen wiederholt beobachteten Brauche meistens unter der Zustimmung des Reichstages oder der Kurfürsten, während ihm Verfügungen über die Erträge der Reichsgüter für die Dauer seiner Regierungszeit und über sein Hausgut freistanden, soweit sie nicht dem Beispruchsrecht der Erben oder der Genehmigung der Landstände unterlagen[3]. Durchaus entsprechend unterschied man bei den weltlichen Fürsten ihren Reichslehenbesitz von den allodialen Gütern und den nicht vom Reich herrührenden Lehen.

Anders bei den geistlichen Fürstentümern. In Anknüpfung an die fränkische Eigenkirche betrachtete die kaiserliche Partei schlechthin die Besitzungen aller Reichskirchen als Eigentum des Reiches, aber in der praktischen Durchführung machte sich zwischen Bistümern, Reichsabteien und dem niederen Reichskirchengut ein wesentlicher Unterschied geltend[4]. Über die bischöflichen Kirchen hatte der König keine Verfügung[5], während er Klöster und Propsteien wie unmittelbares Reichsgut veräußern, verpfänden, verleihen und sich die bedeutendsten Eingriffe in ihr Vermögen erlauben, namentlich ihre Güter zur Förderung des Reichskriegsdienstes an Laien zu Lehen geben konnte[6]. Erst durch Reichsurteil Friedrichs II von 1216 kam aus lehnrechtlichen Gesichtspunkten auch hinsichtlich der Reichsabteien der Satz zur Geltung: *quod non liceat ulli successorum nostrorum, Romanorum regi seu imperatori, principatum aliquem — ab*

---

[1] Vgl. S. 436 n. 25. v. Below Deutsch. Staat 1, 182ff. Gierke Genoss. 2, 569ff. Waitz 6[2], 462ff.

[2] Vgl. n. 67. MG. Const. 3, 29ff. (1274). Waitz 8, 239ff. 244. 254. Dsp. 22. Schwsp. R. 18 § 5 (L. 18). Reichsurteil Lothars III von 1125 (Annal. S. Dissib. MG. Scr. 17, 23) über die Frage, wem die eingezogenen Güter der Reichsächter oder die gegen Reichsgüter eingetauschten Besitzungen gehörten: *potius regiminis subiacere ditioni, quam regis proprietati.* Vgl. Dipl. Friedrichs II v. 1235 (§ 40 n. 25). Die Privaterben des Königs hatten die Verpflichtung, außer den Reichsinsignien (S. 510f.) auch die Reichsarchivalien auszuliefern. Vgl. Seeliger MJÖG. 11, 441.

[3] Vgl. S. 556f. Waitz 8, 243. Franklin Sent. cur. reg. Nr. 48. Lamprecht FDG. 21, 11ff. Ficker RFSt. 2, 76f. 82. 129f. Niese Reichsgut 5ff. Die Notwendigkeit der kurfürstlichen Zustimmung stand seit Ende des 13. Jh. fest.

[4] Vgl. S. 155ff. 435. 542. Ficker Eigentum am Reichskirchengut, WSB. 1872 S. 55ff. 381ff. Waitz 7, 189ff. 8, 244f.; Abh. 576ff. Werninghoff G. d. K.-Verf. 179ff. Geffcken Die Krone u. d. niedere deutsche Kirchengut unter Friedrich II, Diss. Leipz. 1890.

[5] Vgl. Franklin a. a. O. Nr. 58f. Waitz 7, 199f. Ficker RFSt. 2, 81; RKGut 105.

[6] Vgl. Waitz 6[2], 104. 106. 7, 189ff. 8, 245. Ficker 88f. 411ff. Seit dem 12. Jh. begegnen derartige Eingriffe nicht mehr, dagegen wurden die Äbte in zahlreichen Fällen genötigt, auf Befehl des Königs Kirchengut zu Lehen zu geben, namentlich auch an Laienfürsten oder an den König selbst. Vgl. Ficker RKGut 414f.

imperio aliquo modo alienare, sed omnes imperii principatus in suo iure et honore illesos observare[7]. Seit dem Wormser Konkordat von 1122 unterschied man bei den geistlichen Fürstentümern die Kirche samt den dazu gehörigen Spiritualien von den ihr zustehenden weltlichen Gütern und Rechten. Während die Übertragung der ersteren zu einer rein kirchlichen Sache wurde[8], nahm die dem Reich vorbehaltene Investitur mit den weltlichen Gütern mehr und mehr einen lehnrechtlichen Charakter an. Das Recht des Reiches wurde zu einem lehnsherrlichen Obereigentum, wobei aber daran festgehalten wurde, daß schlechthin aller weltliche Besitz der Kirchen, auch wenn er nicht vom Reich herrührte, als reichslehnbar zu gelten habe[9]. Vor empfangener Investitur hatte der Erwählte sich jeder Verfügung, selbst der Erteilung von Lehnserneuerungen, zu enthalten[10]. Aber auch nach der Investitur bedurfte er zu jeder Veräußerung, Verpfändung oder Lehnserrichtung, sowie zur Eingehung von Schulden, die auch den Nachfolger binden sollten, der Genehmigung des Königs[11]. In Fällen der Felonie trat bei den geistlichen Fürsten statt

[7] MG. Const. 2, 71. Vgl. Franklin Nr. 60. 61. Ficker RFSt. 2, 81ff., RKirchengut 89f. Werminghoff 189. Waitz 7, 192f. Scholz 68ff.

[8] Dies bezog sich jedenfalls auch auf den Kirchenzehnten (§ 21 n. 8, n. 14), den schon Karl d. Gr. für eine allgemeine Pflicht erklärt hatte, ohne damit vollständig durchzudringen. In unserer Periode haben die Bischöfe den Zehnten überall durchgesetzt, auch wo er bisher nicht anerkannt oder durch eine feste Abgabe ersetzt gewesen war, nur die neubekehrten Wenden waren nicht dafür zu gewinnen. Um so größer war das Interesse der Kirche an der deutschen Kolonisation, da die Kolonisten sofort zehntpflichtig waren. Überhaupt spielte der von allem neu in Anbau genommenen Lande zu entrichtende Rott- oder Neubruchzehnt eine hervorragende Rolle; die Bischöfe wußten diesen, während sie den gemeinen Zehnten den Pfarrkirchen überließen, seit Ende des 11. Jhs. für sich oder die von ihnen damit dotierten Stifter oder Klöster zu behaupten. Die königlichen Einnahmen blieben zehntfrei, soweit sie nicht durch besonderes Privileg zehntpflichtig gemacht wurden. Die zwischen den Bischöfen und Klöstern entstandenen Streitigkeiten um den Zehnten wurden teils durch Richterspruch teils durch gütliche Vermittlung der Könige in der verschiedensten Weise beglichen, vielfach in der Art, daß die Klöster neben der Zehntfreiheit ihrer eigenen Hofgüter den Zehnten von den Herrenhöfen (*Salzehnt*) erhielten, soweit dieser nicht den Grundherren auf Grund des Eigenkirchenrechtes vorbehalten war. Der auf den karolingischen Kirchenlehen lastende zweite Zehnt (S. 173) war in Abgang gekommen. Häufig fanden Verleihungen, Verpfändungen, selbst Veräußerungen von Kirchenzehnten an Laien seitens der Bischöfe und Klöster statt; außerdem wurde während des 10. und 11. Jhs. seitens der Grundherren der Novalzehnt in den Kolonisationsgebieten für ihre Kolonialkirchen und damit mittelbar für die Grundherren als deren Eigentümer in Anspruch genommen. Der von Päpsten und Konzilien gegen die Laienzehnten erhobene Kampf hatte nur einen beschränkten Erfolg und vermochte namentlich die verliehenen Zehntrechte nicht zu beeinträchtigen. Vgl. Waitz 8, 347ff. Lamprecht WL. 1, 113ff. 608ff. H. Schäfer Pfarrkirche u. Stift i. deutsch. MA. 19ff. Philippi Zehnten u. Zehntstreitigkeiten, MJÖG. 33, 393ff. Stutz ZRG. 42. 223; ebd. kan. 1, 24.

[9] Vgl. Ficker RKGut 139. Scholz 84.

[10] Vgl. S. 545. Ficker a. a. O. 134. Ssp. III 59 § 1. Otto Fris. gest. Frid. 2, 28 Franklin Nr. 110.

[11] Vgl. Ficker RKGut 137ff. Hauck KG.[3] 3, 58. Franklin Nr. 98—108.

der Privation, die den weltlichen Lehnsmann und seine Abkömmlinge traf, die Regaliensperre ein, die den ganzen weltlichen Besitz der Kirche, ohne Unterschied der Erwerbstitel, bis zur Begnadigung des Schuldigen oder bis zur Investitur seines Nachfolgers in die Hand des Königs brachte[12].

Diese Verhältnisse blieben während des ganzen Mittelalters dieselben, nur in den finanziellen Leistungen der Reichskirchen ließ Friedrich II durch die Beseitigung des Spolien- und die Beschränkung des Regalienrechts auf die eigentlichen Hoheitsrechte eine Herabminderung eintreten[13]. Das dem König ursprünglich an allen Orten des Reiches, wo er gerade Hof hielt, für die Dauer seines Aufenthaltes zustehende Recht, die verliehenen Hoheitsrechte (Gerichte, Münze, Zoll, Geleitsrecht u. dgl.) auf eigene Rechnung in Verwaltung zu nehmen, wurde von Friedrich II, soweit die Bischofsstädte in Betracht kamen, auf die eigentlichen Reichstage, und zwar für die Dauer derselben und je eine Woche vor Beginn und nach dem Schluß, beschränkt[14].

111—13. 115. 116. 120. Besonders bemerkenswert eine Entscheidung Albrechts I von 1300 (FDG. 12, 456. Ficker 138), weil sie ausdrücklich die *bona allodialia* miteinschließt. Da der König an den in seinem Schutz befindlichen Cisterzienser- und Prämonstratenserklöstern derartige Rechte nicht besaß (§ 45 n. 29), so können letztere ihren Ausgang nicht von der Schirmvogtei des Königs genommen haben. Vgl. Ficker 144.

[12] Vgl. Ficker RKGut 390ff. Scholz 77ff. Werminghoff G. d. K.-Verf. 1, 186.

[13] Über das Regalien- und Spolienrecht (Zwischennutzung und Nachlaßnutzung) vgl. S. 449f. und besonders Stutz Realenzyklopädie f. prot. Theol. 16, 535ff. (mit reichen Literaturangaben), ferner Stutz KR. (S. 11) 831. 840; GGA. 1904 S. 13. Werminghoff a. a. O. 185f. Zöpfl Altertümer 2, 43ff.

[14] Tatsächlich hatte es sich, da der König an den weltlichen Höfen nie längeren Aufenthalt zu nehmen pflegte, immer nur um die bischöflichen Städte und unmittelbaren Reichsstädte gehandelt. Vgl. Ssp. III 60 § 2 (Schwsp. R. 119 § 6. L. 133): *In svelke stat (des rikes) de koning kumt binnen deme rike, dar is ime ledich monte unde toln; unde in svelke lant he kumt, dar is ime ledich dat gerichte, dat he wol richten mut alle die klage, die vor gerichte nicht begunt, noch nicht gelent ne sin.* Der in Klammern stehende spätere Zusatz sollte wohl die ausschließliche Beziehung auf die Reichsstädte feststellen. Über die Verpflichtung der nichtbischöflichen Städte vgl. Ficker a. a. O. 396. Die Confoederatio c. princ. eccl. v. 1220 c. 10 bestimmte: *ne quis officialium nostrorum in civitatibus eorundem principum iurisdictionem aliquam sive in theloneis sive in monetis seu in aliis officiis quibuscumque sibi vendicet, nisi per octo dies ante curiam nostram ibidem publice indictam, et per octo dies post eam finitam; nec etiam per eosdem dies in aliquo excedere presumant iurisdictionem principis et consuetudines civitatis. quotienscumque autem ad aliquam civitatum eorum accesserimus sine nomine publice curie, nichil in ea iuris habeant, sed princeps et dominus eius plena in ea gaudeat potestate.* Vgl. Berchtold Entstehung der Landeshoheit 149ff. Weiland i. d. Hist. Aufs. f. Waitz 273f. Ficker 394ff. v. Zallinger MJÖG. 10, 228f., Note. Siehe auch Reichsurteil von 1238 (MG. Const. 2, 285): *Obtentum, quod theloneum, moneta, officium sculteti et iudicium seculare necnon et consimilia, que principes ecclesiastici recipiunt et tenent de manu imperiali et predecessorum nostrorum, sine consensu nostro infeodari non possint, cumque quilibet imperator indicta curia*

Dazu kam die Verpflichtung der Bischöfe, den König nicht nur während der Reichstage, sondern überhaupt, wann und so oft er bei ihnen hofhalten wollte, in ihren Städten aufzunehmen[15]. Dafür waren sie dann, abgesehen von der Verpflichtung zu gelegentlicher Darbringung von Ehrengeschenken, von den den Reichsabteien obliegenden Jahresabgaben in Geld oder Naturalien befreit. Diese Abgaben, die zuweilen nur zu entrichten waren, wenn der König sich gerade im Lande oder an einem bestimmten Orte aufhielt, waren von verschiedener Höhe, je nach der Leistungsfähigkeit der Verpflichteten, die höchsten bis zum Betrage von 100 Pfd. Silbers[16]. Mit der Investitur waren für die geistlichen Fürsten ohne Ausnahme große Abgaben verbunden, auch mußten sie sich jederzeit auf Befehl des Königs zur Hoffahrt und zu Gesandtschaftsreisen auf ihre Kosten bereit halten[17]. Alle am Hof lebenden Kleriker, namentlich auch Reichskanzler und Protonotar, waren mit Pfründen von Reichskirchen ausgestattet, insbesondere in der Weise, daß der König aus jedem Domkapitel ein Mitglied für den ständigen Dienst am Hof in Anspruch zu nehmen und zu dem Zweck von vornherein gewisse Pfründen selbst zu vergeben pflegte[18]. Endlich hatte der König in dringenden Fällen das Recht, sämtliche Reichskirchen mit einer außerordentlichen Reichssteuer (Bede) zu belegen, die nach Verhältnis der Leistungsfähigkeit auf die einzelnen Kirchen verteilt wurde[19]. Zieht man zu allen diesen Lasten (*servitium regis*) noch in Betracht, daß die Reichskirchen teils unmittelbar, teils mittelbar (durch Verleihungen ihrer Güter) ungleich stärker als die weltlichen Gewalten zu den Kriegsleistungen herangezogen wurden, so ergibt sich, daß die ungeheuren Vergabungen der Könige an Bistümer und Klöster im allgemeinen nicht sowohl Freigebigkeiten, als vielmehr eine möglichst nutzbringende Anlage von Reichsgütern in der Hand der kirchlichen Beamten bezweckten, nachdem die Verleihungen an Weltliche wegen der durch das Lehnserbrecht herbeigeführten Gefahr dauernder Entfremdung bedenklich geworden waren[20].

---

percipere debet integraliter et vacantibus ecclesiis omnia usque ad concordem electionem habere, donec electus ab eo regalia recipiat. Das Urteil bezog sich gleichzeitig auf das Regalienrecht während des Reichstages (*indicta curia*) und bei Stuhlerledigung. Magdeburg hatte 1216 Befreiung von dem ersteren erhalten. Vgl. Berchtold 151. Über die erheblich weitergehenden Rechte des Königs in Italien vgl. Otto Frising. gesta Frid. 2, 13.

[15] Vgl. Waitz 8, 228ff. Ficker Entstehungszeit des Schwabenspiegels (WSB. 1874) 816ff. Rockinger (§ 43 n. 8) 85ff.

[16] Vgl. Ficker Reichskirchengut 403. Waitz 8, 378ff.

[17] Vgl. S. 542. Ficker a. a. O. 403. Werminghoff 177f. 183f. Über eine Investiturabgabe an die Hofkapelle vgl. MG. Const. 2, 448 (1245).

[18] Vgl. Ficker 404. Seit dem 12. Jahrhundert gelangte das Recht der ersten Bitte zur Ausbildung, kraft dessen der König bei jedem Stift oder Kloster für die erste nach seiner Krönung erledigte Pfründe einen verbindlichen Personalvorschlag machen konnte. Vgl. Hinschius KR. 2, 639ff. Werminghoff 177. Altmann u. Bernheim[3] 137.

[19] Vgl. Ficker 403. 408. Waitz 8, 400f.

[20] Vgl. Ficker 397ff., der mit Recht bemerkt, daß die Vergabungen seit

Bei dem niederen Reichskirchengut, das insbesondere verschiedene Propsteien und zahlreiche Pfarr- und Taufkirchen umfaßte[21], hat sich der Eigenkirchengedanke zum Teil bis tief in das Mittelalter erhalten. Im allgemeinen trug aber der von Gratian aufgenommene, von Papst Alexander III durchgeführte Kampf gegen die Eigenkirche auch dem Reiche gegenüber den Sieg davon, indem das Reichseigentum seit dem 13. Jahrhundert mehr und mehr den Charakter der Vogtei oder auch eines bloßen Patronatsrechtes annahm[22].

Sehr viel bedeutender für das wirtschaftliche Leben des Reiches gegenüber der vorigen Periode war das Münzwesen[23]. Zwar hat sich der Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft selbst in den Städten erst im Lauf des 14. Jahrhunderts vollzogen[24], aber während in der fränkischen Zeit fast nur im Westen des Rheins geprägt wurde (sonst nur noch in Regensburg, Corvey, vielleicht auch Eßlingen), kennen wir Würzburger Münzen schon von Ludwig dem Kinde, außerdem haben die späteren Kaiser aus dem sächsischen Hause und die Stammesherzöge an verschiedenen Orten des Reiches Münzstätten besessen; das 11. Jahrhundert zeigt einen starken Nachlaß, das 13. Jahrhundert dagegen schon eine Furcht vor der Konkurrenz zu vieler Prägeanstalten[25]. Der Ertrag der königlichen Münzen, mit Ausnahme der Münzen am Hof und in den

---

Friedrich II fast ganz aufgehört haben, weil die geistlichen Fürsten mit wachsendem Erfolg bestrebt waren, ihre Lage den Grundsätzen des Reichslehnrechts anzupassen und so ihre volle Gleichstellung mit den weltlichen Fürsten herbeizuführen.

[21] Vgl. Geffcken a. a. O. 17ff. Ficker RFSt. 1, 363ff. Gesler Bericht des Monachus Hamerslebiensis über die kaiserl. Kapelle S. Simon u. Juda in Goslar, Diss. Bonn 1914.

[22] Vgl. Stutz Gratian u. die Eigenkirchen, ZRG. kan. 1, 1—33; Realenzykl. prot. Theol. 15, 13ff. Geffcken a. a. O. 4ff. Hinschius KR. 2, 621ff. 628ff. Regalien und Spolienrecht am niederen Kirchengut wurde von der Krone behauptet, von Friedrich II aber 1223 auf den Deutschorden übertragen. Vgl. Geffcken 12ff.

[23] Vgl. S. 196ff. v. Inama-Sternegg WG. 2, 392ff. 3, 2 S. 363ff.; Die Goldwährung im deutschen Reiche während des Mittelalters, Z. Soz.-WG. 3, 1ff. Waitz 8, 317ff. Eheberg Über das ältere deutsche Münzwesen u. die Hausgenossen 1879. E. Meyer a. a. O. 1, 94ff. Berchtold Entwickelung der Landeshoheit 97ff. Eichhorn 2, 405ff. Dannenberg Die deutschen Münzen der sächs. u. fränk. Kaiserzeit, 4 Bde 1876—1905. Mone ZGO. 2, 385ff. 3, 309ff. 6, 257ff. 11, 385ff. 18, 175ff. Grote Münzstudien, 9 Bde 1854—77. Menadier Deutsche Münzen, 3 Bde 1891ff.; Z. f. Numismatik 27, 158ff. Hanauer Études économiques sur l'Alsace, 1. Les monnaies 1876. Arnold VG. der deutsch. Freistädte 2, 248ff. Luschin v. Ebengreuth bei Hoops Reallexikon 3, 276ff.; Das Münzwesen in Österreich zur Zeit Rudolfs I (Festschr. zur 600jährigen Gedenkfeier der Belehnung des Hauses Habsburg 1882). Lamprecht WL. 2, 351—480. Krute Kölnische Geldgeschichte bis 1386, Westd. Z. Erg. 4. His Fries. Strafrecht 16ff. Schulte G. des mittelalterl. Handels 1, 329ff. J. Cahn Münz- u. Geldgeschichte der im Großherzogtum Baden vereinigten Gebiete. I. Konstanz u. Bodenseegebiet im MA. 1911. E. Schröder Kölsche u. Wettereibische (SA. der Frankf. Münzzeitung 1904).

[24] Vgl. Arnold G. d. Eigentums i. d. deutschen Städten 206ff. Roscher Grundlagen der Nationalökonomie[3] § 117 n. 10.

[25] Vgl. n. 29. 35. Ssp. II 26 §§ 4, 5.

Pfalzen, gehörte wohl allgemein zu den Amtseinkünften der Grafen[26], wodurch die seit dem 11. Jahrhundert beginnenden Münzverleihungen an weltliche Große, neben den vorher allein üblichen an kirchliche Stifter, vorbereitet wurden. Die Stammesherzöge übten das Münzrecht aus, ohne daß eine besondere Verleihung stattgefunden hatte. Verleihungen an Städte kamen erst seit dem 13. Jahrhundert vor. Die Münzverleihungen hatten schon im 10. Jahrhundert eine viel weitergehende Bedeutung als früher, sie übertrugen nicht bloß das nutzbare Recht des Schlagschatzes, sondern das Recht der selbständigen Prägung mit eigenem Stempel, seit dem 12. Jahrhundert sogar nach eigenem Münzfuß, wobei von Reichs wegen nur darauf gehalten wurde, wenigstens den schlimmsten Auswüchsen und willkürlichem Abweichen vom Hergebrachten entgegenzutreten[27]. Denn die Oberaufsicht über das Münzwesen war dem Reiche verblieben, auch wurde daran festgehalten, daß grundsätzlich nur der König das Münzrecht besitze, jeder andere nur durch königliche Verleihung, und daß die Münzen an den Reichstagsorten während der Dauer des Reichstages, die der geistlichen Fürsten auch während der Stuhlerledigung dem königlichen Regalienrecht unterworfen seien[28]. Aber schon Friedrich II mußte den fürstlichen Münzherren das Zugeständnis machen, daß innerhalb ihrer Territorien keine neuen Zoll- oder Münzstätten ohne ihre Einwilligung errichtet werden dürften[29], so daß der König nur noch in den unmittelbaren Reichslanden freie Hand behielt. Andrerseits räumte die Goldene Bulle (c. 10 §§ 1, 3) den Kurfürsten das von einzelnen Fürsten schon vorher ausgeübte Recht ein, in ihren Ländern nach Belieben Münzstätten anzulegen.

Der Münzfuß folgte bis zum 12. Jahrhundert im wesentlichen dem karolingischen System. Man prägte im allgemeinen nur Silbermünzen oder versilberte Kupfermünzen[30], neben ganzen Denaren oder Pfennigen auch halbe (*Hälbling*, *Heller*, *obolus*) und viertel (*Vierling*, *Vierdung*, *Ort*, *ferto*). In alter Weise wurden 240 Pfennig oder 20 Schillinge zu 12 Pfennigen

---

[26] Vgl. Waitz 7, 28ff. 8, 323.

[27] Schwsp. R. 181 § 10 (L. 192[c]) klagt, daß die Könige hier ihre Pflicht versäumten. Erst ein Reichsurteil Rudolfs I von 1293 (MG. Const. 3, 333) bestimmt, daß *quilibet princeps imperii ecclesiasticus vel secularis, ab ipso imperio monetam tenens in feodum, ipsam monetam pocius debet cudere vel cudi faciet secundum ius et consuetudinem quibus ab antiquis temporibus de iure hactenus est gavisus, quam iuxta voluntatem consorcium qui vulgariter huesgenoes appellantur.* Vgl. Lorenz Deutsche G. 2, 2 S. 362f.

[28] Vgl. Franklin Nr. 187—90. 192—94. Eheberg 27f. Ssp. II 26 § 4. Schwsp. R. 181 § 8, 349 § 4 (L. 192[b]. 364). Const. gener. v. 1234 c. 9 (MG. Const. 2, 429). Mainzer Landfriede von 1235 c. 23 (11), ebd. 3, 278. 2, 244. Unter Friedrich I waren die Bischöfe von Reichs wegen mit der Beaufsichtigung der Münzprägungen innerhalb ihrer Diözesen beauftragt. Vgl. MG. Const. 1, 272.

[29] Confoed. c. princ. eccl. von 1220 c. 2 (Const. 2, 89). Constit. in fav. principum von 1231/32 c. 17 (ebd. 2, 212. 419). Reichsurteile von 1220 und 1223 (ebd. 92. 397). Ssp. II 26 § 4.

[30] Vgl. Ssp. praef. rythm. 250ff. Schwsp. R. 181 § 10 (L. 192[c]).

(in Baiern 8 Sch. zu 30 Pfg.) auf das Pfund (*talentum*, *libra*, *pondus*) gerechnet, mehr und mehr gelangte aber die kölnische Mark (ein halbes Pfund zu 210,24 g), die in 12 Sch. zu je 12 Pfg. ausgeprägt wurde, zur Vorherrschaft[31]. Goldmünzen prägte man in der ersten Hälfte des Mittelalters fast gar nicht, später meistens im Anschluß an den florentinischen Goldgulden[32]. In den Münzverleihungen war das Recht der Goldprägung nicht enthalten. Es blieb ein ausschließliches Recht des Königs und konnte nur durch ausdrückliche Verleihung auf andere übertragen werden[33]. Die Kurfürsten erhielten das Recht der Goldprägung allgemein durch die Goldene Bulle (c. 10 §§ 1, 3), nachdem es vorher nur dem König von Böhmen zugestanden hatte.

Die Münzherren übten das Recht des Münzbannes aus[34], kraft dessen sie den Gebrauch auswärtigen Geldes unbedingt untersagen konnten, während die Umwechslung desselben sowie der Verkauf ungeprägter Edelmetalle nur an der Münze gestattet wurde[35]. Die Münzstätten wurden dadurch zu privilegierten Wechselbanken, die nicht nur den Zufluß neuen Prägematerials sicherstellten, sondern auch durch den bei jedem Wechselgeschäft erhobenen Schlagschatz eine bedeutende Einnahme gewährten. Für die im Besitz mehrerer Münzstätten befindlichen Münzherren war diese Einnahme vielfach der Grund, selbst innerhalb ihres Landes den einzelnen Münzen einen begrenzten Bannbezirk zu überweisen. Dem gleichen Interesse diente der Münzverruf, durch den ältere Münzen außer Kurs gesetzt und die Inhaber an die Wechselbank verwiesen wurden[36]. War dies ursprünglich nur bei einem Wechsel in der Person des Münzherrn üblich gewesen, so wurde der Münzverruf allmählich zu einer fiskalischen Erpressungsmaßregel, die sich in einzelnen Territorien von Jahr zu Jahr wiederholte[37].

Nur durch das Überwiegen des Tauschhandels war eine derartige Handhabung des Münzbannes ohne vollständigen Ruin des Landes möglich. Unerträglich wurde sie mit der fortschreitenden Entwicklung der Geldwirtschaft, zunächst in den Städten. Das Reich, dessen Münzen dem

---

[31] Die später auf 233,85 g (16 Lot) erhöhte kölnische Mark ist bis 1857 die vornehmste Grundlage des deutschen Münzsystems geblieben. Bei größeren Zahlungen wurden die Pfennige, wegen ihres sehr verschiedenen Gewichts, nicht gezählt, sondern nach „Pfund Pfennigen" gewogen. Vgl. v. Luschin MJÖG. 24, 317f.

[32] Vgl. Eheberg a. a. O. 44f. Über Goldpfennige vgl. S. 203. In einer Urkunde von 1144 (Wirtemb. UB. 2, 32 Nr. 320) wird der Wert eines Goldpfennigs zu zwölf Würzburger Pfennigen angegeben. Dieselbe Relation (1 : 12) schon Sächs. Weichb. 13 und 15 (RB. v. d. Gerichtsverfassung 8 § 2. 10 § 1). Vgl. auch v. Luschin Wertverhältnis der Edelmetalle in Deutschland während des MA. 1892 S. 12, wo die Angabe des Ssp. III 45 § 1 (1 : 10) mit Recht als bereits antiquiert bezeichnet wird.

[33] Vgl. Eheberg a. a. O. 44f.

[34] Über das Folgende vgl. Eheberg 51—77.

[35] Vgl. Franklin Nr. 181. 182. 184. 186. MG. Const. 2, 397. 416.

[36] Vgl. Ssp. II 26 § 6. Schwsp. R. 181 §§ 1, 2 (L. 192[a]).

[37] Vgl. Ssp. II 26 § 1, nebst Glosse (Homeyer S. 255).

landesherrlichen Münzbann nicht unterlagen und daher überall, soweit nicht Sonderprivilegien entgegenstanden, freien Umlauf hatten, hätte durch massenhafte Ausprägungen dem Übel einigermaßen abhelfen können. Da aber von dieser Seite aus Mangel an Mitteln wie an Interesse nichts geschah, so blieben die Städte auf die Selbsthilfe angewiesen[38]. Zuweilen gelang es ihnen, den Münzherrn durch Bewilligung einer regelmäßigen Abgabe zum Verzicht auf den Münzverruf zu bewegen; in dieser Weise ist das „Münzgeld" der schlesischen und das „Ungeld" (eine Verbrauchssteuer) zahlreicher Städte entstanden[39]. Vielfach setzten die Städte auch durch, daß ihnen ein Mitaufsichtsrecht über die Handhabung des Münzwesens eingeräumt wurde, namentlich aber gelang es seit dem 13. Jahrhundert vielen Städten, teils durch königliche Verleihung, teils durch Verkauf oder Verpfändung der Münzherren, selbst in Besitz des Münzrechtes zu kommen. In ihrem eigenen Interesse mußten sie darauf halten, nur gutes Geld zu prägen und diesem ein möglichst großes Umlaufsgebiet zu sichern. Dazu dienten die Münzvereine, an denen neben den Städten mehr und mehr auch Fürsten teilnahmen; sie begründeten einheitliche Münzsysteme unter Vereinsaufsicht und mit gleichem Umlaufsrecht für alle Vereinsmünzen. Die städtischen Münzen standen infolgedessen schon im 14. Jahrhundert in solchem Ansehen, daß die königlichen Münzprivilegien wiederholt auf sie als Muster verwiesen[40] und die landesherrlichen Münzen nicht selten durch städtische aus dem Verkehr gedrängt wurden.

Die Zolleinrichtungen waren im wesentlichen dieselben wie in der vorigen Periode[41]. Die Zollverleihungen nahmen beständig zu, namentlich waren die Zollstätten vielfach mit den Grafschaften verbunden, so daß die Fürsten mehr und mehr anfingen, die Zölle als ihre eigene Angelegenheit zu betrachten und nach Belieben selbst Zollerhöhungen eintreten zu lassen, was erst durch den Mainzer Landfrieden von 1235 c. 18 (7) verboten wurde[42]. Nur daran wurde festgehalten, daß die Er-

[38] Vgl. Eheberg 80ff.

[39] Zuweilen haben auch solche Städte, die selbst im Besitz des Münzrechts waren, eine feste Steuer statt der ihnen bis dahin aus dem Münzverruf zugeflossenen Einnahmen eintreten lassen.

[40] Vgl. Eheberg 95f.

[41] Vgl. S. 204. Waitz 8, 292ff. v. Inama-Sternegg 3, 2 S. 218f. Scholz (S. 566) 94ff. Sickel Zum ältesten deutschen Zollstrafrecht, Z. f. Strafr.-W. 7, 505ff. E. Mayer a. a. O. 1, 79ff.; Zoll, Kaufmannschaft und Markt (S. 196). Hoffmann Deutsches Zollrecht I 1900—1902. Schulte G. d. mittelalterl. Handels 1, 177f. 183ff. 194. 203ff. Kalisch Verhältnis des Geleitsregals zum Zollregal, Diss. Berlin 1901. Scheller Zoll und Markt im 12. u. 13. Jh. 1903. Sommerlad Die Rheinzölle im Mittelalter 1894. Beseler, ZRG. 2, 382ff. Lamprecht WL. 2, 271ff. Ferner die S. 566 angeführten Schriften von Biedermann, Braunholz, Falke, Wetzel und Zöllner. Festgehalten wurde bei der Zollpflichtigkeit an der Beschränkung auf Kaufmannsgüter. Vgl. MG. Const. 1, 180 (1149).

[42] Vgl. Waitz 8, 305f. Andrerseits durften die mit einer königlichen Zollstätte Beliehenen ihren Ertragswert nicht durch Erteilung von Zollbefreiungen schmälern. Vgl. Reichsurteil von 1310 bei Franklin Sent. Nr. 17.

richtung neuer Zollstätten nicht anders als durch das Reich erfolgen dürfe[43]. Aber auch dem Reich wurden in dieser Beziehung seit dem 13. Jahrhundert enge Schranken gezogen. Daß wohlerworbene Rechte Dritter durch die Errichtung neuer Zölle nicht beeinträchtigt werden durften, verstand sich von selbst; auf Grund dieses Satzes mußte Friedrich II sich infolge eines Reichsurteils von 1220 dazu verstehen, gewisse dem Grafen von Geldern in seinem eigenen Lande verliehene Rheinzölle auf Beschwerde der benachbarten Fürsten wiederaufzuheben[44]. Den geistlichen Fürsten machte die Confoederatio cum principibus ecclesiasticis von 1220 das Zugeständnis, daß in ihren Territorien ohne ihre Genehmigung von seiten des Reiches keine neuen Zölle errichtet werden dürften, was gegenüber den weltlichen Fürsten schon vorher gewohnheitsrechtlich festgestanden haben muß[45]. Außerdem versprach der König, die in den Händen der Fürsten befindlichen Zölle aufrecht zu erhalten und keine Beeinträchtigung oder Verringerung zu gestatten. Damit war das bisherige Recht des Königs, nach Belieben Zollbefreiungen zu erteilen, den fürstlichen Zollstätten gegenüber aufgehoben[46], während die Errichtung neuer Zollstätten für das Reich fortan auf die Reichsstädte und Krongüter sowie die nichtfürstlichen Territorien beschränkt und selbst hier ein Einspruch der Nachbarn zu besorgen war. Endlich wurde 1234 (MG. Const. 2, 429 c. 9), und zwar mit rückwirkender Kraft bis auf die Zeit Friedrichs I, die Aufhebung aller ohne Genehmigung der Fürsten errichteten Zölle angeordnet.

Gleich der Zollgerechtigkeit konnte auch die Marktgerechtigkeit nur von Reichs wegen verliehen werden[47]. Wegen ihres Zusammenhanges mit dem Städtewesen wird von den Märkten erst später näher zu reden sein. Als Finanzquelle kamen sie wegen des Marktzolles, der Budengelder, der während des Marktes verwirkten Bannbußen und der Marktgerichtsgefälle in Betracht. Gleich den Münzen und Zöllen waren auch die

[43] MG. Const. 1, 225. 2, 35. 243 c. 7. 471. 489. Franklin Sent. 191 (1290). Der königliche Charakter der Zollstätten trat auch in dem mehrfach üblichen Wahrzeichen des Zollkreuzes hervor. Vgl. Schröder Weichbild (Hist. Aufsätze z. And. an Waitz) 309.

[44] Vgl. MG. Const. 2, 92. Berchtold Entstehung der Landeshoheit 99.

[45] Vgl. Berchtold a. a. O. 98. Hätte es sich bei der Confoederatio darum gehandelt, den geistlichen Fürsten ein Recht zu gewähren, das den weltlichen noch abging, so würden diese sich bei Gelegenheit der Constitutio in favorem principum von 1231 dasselbe ausgebeten haben, das letztere handelt (c. 17) aber nur von neuen Münzen und nicht von neuen Zöllen. Ohnehin ist es selbstverständlich, daß die königlichen Machtbefugnisse auf dem Reichskirchengut längere Dauer gehabt haben, als in den weltlichen Territorien.

[46] Dagegen erteilte Ludwig der Baier 1332 den Nürnbergern gegenseitige Zollfreiheit im Verkehr mit 70 Städten, Karl IV 1351 den Augsburgern mit sämtlichen Reichsstädten. Vgl. v. Inama-Sternegg WG. 3, 2 S. 212. Eine gegenseitige Zollfreiheit der Reichsstädte erwähnen schon Metzer Urkunden von 1227 und 1304, auf die Herr Dr. Müsebeck in Metz mich aufmerksam gemacht hat.

[47] Vgl. S. 204f. v. Inama-Sternegg WG. 2, 377. E. Mayer DFrzVG. 2, 218ff.; Zoll, Kaufmannschaft u. Markt 420ff.

Märkte größtenteils verliehen, nur wenige befanden sich unmittelbar in den Händen des Reiches, auch den Reichsstädten gelang es seit dem 13. Jahrhundert allgemein, diese Gerechtigkeiten für eigene Rechnung zu erwerben. Eine Einnahmequelle für das Reich bildeten sie dann nur noch während der Reichstage (S. 569). Wie bei den Zöllen, so wurde auch bei den Marktprivilegien streng auf wohlerworbene Rechte gehalten. Die Constitutio in favorem principum von 1231/32 c. 2 bestimmte ausdrücklich, daß den bestehenden Märkten keine Beeinträchtigung durch Errichtung von Konkurrenzmärkten geschehen dürfe[48], auch sollten die bestehenden Landstraßen nicht willkürlich verlegt und die Reisenden nicht zum Einschlagen anderer Richtungen gezwungen werden, um einzelnen Märkten oder Zollstätten dadurch einen größeren Verkehr zuzuführen[49].

Zu den Einnahmequellen des Reiches gehörte auch das Geleitsregal (*ius conductus*, *ducatus*), indem die unter Geleite Reisenden für den ihnen vom Geleitsherrn gewährten Schutz, der auch in bewaffnetem Geleite bestehen konnte, ein besonderes Geleitsgeld zu entrichten hatten[50]. Dem König stand das Geleitsregal im ganzen Reiche zu, auch da, wo auf Herkommen oder Verleihung beruhende Geleitsrechte mit ihm konkurrierten[51]. Die Verleihungen trugen anfangs nur den Charakter einer persönlichen Begünstigung. Im Lauf des 13. Jahrhunderts wurde das Geleitsrecht zu einem fürstlichen Hoheitsrecht, unbeschadet der Fortdauer des königlichen Rechtes.

---

[48] Vgl. MG. Const. 2, 214. Schröder Weichbild 306.

[49] Vgl. n. 85. Const. in fav. princ. v. 1231/32, c. 3. c. 4. Reichsurteil v. 1236 (Const. 2, 273).

[50] Vgl. Waitz 8, 315ff. Scholz 94. E. Mayer a. a. O. 2, 203ff.; Zoll, Kaufmannschaft u. Markt 388f. Uhlmann Sigmunds Geleit für Hus u. das Geleit im Mittelalter 1894 (Lindners Hall. Beiträge 5). Kalisch Über das Verhältnis des Geleitsregals zum Zollregal, Diss. Berlin 1901. Das Geleitsregal im Herzogt. Westfalen, Hist. Aufsätze f. Zeumer 1909). A. Schultze Zum Geleitsrecht u. Gästerecht, VJSchr. Soz.-WG. 1911 S. 229ff. Schröder ZDPhil. 1, 260f. Haferlach Das Geleitswesen der deutsch. Städte im MA., Hans. G.-Bl. 1914 S. 1ff. Von dem Geleitsregal, das gleich dem Zollregal ein wesentlich finanzielles (wegen des von dem Vergeleiteten zu zahlenden Geleitsgeldes) war, ist das territoriale Geleitsrecht zu unterscheiden, das seit dem 13. Jh., ohne daß von einer Verleihung seitens des Reiches gesprochen werden könnte, von den Landesherren ausgeübt wurde und in der allgemeinen Verkündigung des Schutzes für bestimmte Straßen, Plätze oder ganze Gebiete oder Personenklassen bestand, ohne daß es eines besonderen Gesuches oder einer besonderen Abgabe dafür bedurfte. Vgl. A. Schultze a. a. O. und Stolz Die tirolischen Geleits- u. Rechtshilfeverträge bis 1363, Z. d. Ferdinandeums III. Folge, Heft 53, 33ff. (1909). MG. Const. 3, 335 (1283). Keure v. Westkappel v. 1223 § 33 (Oorkondenb. v. Holland en Zeeland I Nr. 279). Auch bei der Aufnahme einzelner Personen in den Königsschutz, die noch im 14. Jh. vorkamen, sprach man von „Schutz und Geleit". Vgl. N. Arch. 32, 450ff.

[51] Vgl. Const. 1, 335 § 9 (1173). 2, 444 (1240). Zu Geleitsbehörden waren nach dem Mainzer Landfrieden v. 1235 § 19 (7) die Zöllner bestimmt, da mit dem Recht der Zollerhebung stets eine Pflicht zur Erteilung eines Geleits verbunden war.

Das Heimfallsrecht des Reiches an erblosem Gute[52] ging im Lauf des 13. Jahrhunderts fast allgemein auf die territorialen Gewalten über, indem es zwar theoretisch als ein königliches Recht festgehalten wurde, aber doch nur als ein solches, das der Richter, d. h. der vom König mit der Gerichtsbarkeit belehnte Fürst, für eigene Rechnung auszuüben habe[53]. Das älteste Beispiel dieses Überganges auf die Landesherren gewährt die Freiburger Stadtrechtsurkunde[54]. Im allgemeinen fällt die Umwandlung erst in das 13. Jahrhundert. Die Magdeburg-Breslauer Rechtsmitteilung von 1261 und das Kleine Kaiserrecht (2, 95) halten noch an dem königlichen Heimfallsrecht fest[55]. Bestehen blieb das letztere, da es als ein Ausfluß der Gerichtsbarkeit behandelt wurde, gegenüber den Reichsfürsten, die ihren Gerichtsstand vor dem König hatten[56], und ferner in den Reichsvogteien, namentlich den Reichsstädten, bis es diesen gelang, das Recht für sich selbst zu erwerben. In Lübeck bestand das Königsrecht noch nach den Privilegien von 1188 und 1226 und dem ältesten Stadtrechtsfragment; die ältesten vollständigen Stadtrechte haben Halbteilung zwischen König und Stadt, die jüngste Stadtrechtsform endlich kennt nur noch ein Recht der Stadt[57]. In einzelnen Reichsstädten, z. B.

---

[52] Vgl. S. 208. 364. Waitz 8, 247. 250f. [v. Inama-Sternegg 2, 112. E. Mayer DFrzVG. 1, 103ff. Stobbe Privatr. 5 § 297. Gengler Lehrb. d. deutsch. Privatr. 1285ff. Eichhorn Z. gesch. RW. 13, 339ff. Siegel Erbrecht 203ff. Tomaschek Heimfallsrecht 10ff. 16ff. Heydemann Elemente der Joachim. Konstitution 241ff. In Österreich war das fiskalische Heimfallsrecht schon im 12. Jh. herzoglich. Vgl. Dopsch (S. 453) Einl. pg. 87. Der bewegliche Nachlaß im Lande verstorbener Fremder, die keine inländischen Erben hinterlassen hatten, wurde als erbloses Gut behandelt (vgl. S. 509. Stumpf Acta imperii Nr. 280 v. 1025), bis Friedrich II für sein ganzes Reich die Freigabe derartiger Erbschaften anordnete. Vgl. MG. Const. 2 Nr. 85 § 9 (Auth. *Omnes peregrini*, l. 10 C. comm. de succ. 6, 59). Seitdem blieb nur der Totenteil als Nachlaßsteuer, *gabella hereditaria*, *ius albanagii* (Fremdlingsrecht, *droit d'aubaine*) zu entrichten, soweit diese nicht durch internationale Verträge ausgeschlossen wurde. Der Übergang vom Königs- zum Territorialrecht hat sich seit dem 13. Jh. auch auf diesem Gebiet vollzogen. In den Städten wurde das Fremdlingsrecht zum Teil schon im 12. Jh. vollständig beseitigt, indem der Nachlaß ohne Abzug den Erben oder dem Herrn des Verstorbenen verabfolgt und nur dann von der Stadt eingezogen wurde, wenn sich binnen Jahr und Tag kein Berechtigter gemeldet hatte. Vgl. A. Schultze a. a. O. (n. 50) 234f.

[53] Charakteristisch ist namentlich das Meißner Rechtsbuch (RB. nach Distinktionen) 1, 5 dist. 9. 20 dist. 2, womit die Glosse des sächs. Weichbildrechts im wesentlichen übereinstimmt. Vgl. Tomaschek a. a. O. 13. Ssp. I 28. III 80 § 1. Dsp. 32. Schwsp. R. 28. 144 (L. 30. 155[b]).

[54] Von allem erblosen Gut ein Drittel für die Armen (als Totenteil), ein Drittel für Stadt- und Kirchenbauten und ein Drittel für den Herzog.

[55] Vgl. auch Franklin Nr. 57 und Constitutio de regalibus von 1158 (Const. 1, 244).

[56] Nach Ssp. I 28. III 80 § 1. 81 § 1 fiel erbloses Gut von mehr als 30 Hufen dem König, jeder geringere Bestand aber dem Landesherrn heim. Vgl. Eichhorn 2, 707 n.

[57] Vgl. Frensdorff Das lübische Recht nach seinen ältesten Formen 35. 48f. Hach Das alte lübische Recht, Cod. 1 c. 19, Cod. 2 c. 26, c. 40, Cod. 3 c. 132.

Frankfurt, hat sich das Recht des Königs ungeschwächt bis zum 16. Jahrhundert erhalten[58]. Geltend gemacht wurde das Heimfallsrecht in der Form der Fronung, die sich nach Jahr und Tag zu einer endgültigen Vermögenseinziehung gestaltete, falls nicht den Erbberechtigten, wenn sie sich wegen echter Not verschwiegen hatten, Restitution bewilligt wurde.

Mit dem Heimfallsrecht dürften die Ansprüche des Königs auf zwei Drittel der Gerichtsgefälle gleichen Schritt gehalten haben, wenigstens findet sich kein Quellenbeleg dafür, daß die Grafen sich auch noch im späteren Mittelalter mit einem Drittel begnügt und das übrige an den König abgegeben haben[59]. Offenbar verwalteten die Fürsten die Gerichte ausschließlich für eigene Rechnung. Wie und wann sich aber die Umwandlung vollzogen hat, entzieht sich unserer Kenntnis.

Eine nicht unbedeutende Einnahmequelle des Königs bildete die Strafe der Vermögenseinziehung, die nicht nur als Folge der Reichsacht eintrat, sondern auch bei manchen Verbrechen, namentlich Majestätsverbrechen, unmittelbar ausgesprochen zu werden pflegte[60]. Durch Reichsurteil wurde festgestellt, daß Konfiskationen dem Reich und nicht dem Hausvermögen des Königs zugute kämen[61]. Auch die Bannbußen, die sich im Mittelalter für Fürsten auf 100 Pfd. (2000 ß), für Edle und Dienstmannen auf 10 Pfd. (200 ß) zu belaufen pflegten, lieferten unter Umständen sehr reiche Erträge[62]. Noch bedeutender waren die Opfer, die von manchen gebracht wurden, um die verlorene Gnade des Königs wieder zu gewinnen.

Die Krongüter waren seit der Vergeudung des Reichsgutes unter Philipp und Otto IV sehr zusammengeschmolzen, warfen aber immerhin noch bedeutende Erträge ab[63]. Solange sie noch teilweise in Eigenwirtschaft gehalten

[58] Vgl. Tomaschek a. a. O. 21.

[59] Vgl. S. 138. 208. Nach dem n. 14 angeführten Reichsurteil von 1238 wurden die Gerichtsfälle wohl schon unbedingt zu den landesherrlichen Einnahmen, die der Krone nur unter bestimmten Voraussetzungen ledig wurden, gerechnet. Vgl. v. Zallinger, MJÖG. 10, 229 n.

[60] Vgl. Const. de regalibus von 1158 (Const. 1, 244). Ssp. I 38 § 2. Franklin Reichshofgericht 2, 370ff.; Sent. cur. reg. Nr. 57. Waitz 8, 252ff. v. Inama-Sternegg 2, 113. Vermögenseinziehung bei Landfriedensbruch, so daß der König das Eigentum erhält, der Graf aber damit belehnt wird, MG. Const. 1, 195 c. 2.

[61] Vgl. n. 2. Waitz 8, 254 n. 2. Franklin Sent. S. 29 n.

[62] Vgl. Otto Fris. gesta Friderici 2, 28. Ssp. III 64 § 2. W. Sickel Zur G. des Bannes, Marb. Progr. 1886. Über Vertragsstrafen vgl. S. 602.

[63] Vgl. S. 211. 516f. Waitz 8, 239ff. 264ff. v. Inama-Sternegg 2, 111ff. 140ff. Frey Schicksale des königlichen Gutes in Deutschland unter den letzten Staufern 1881 (dazu Weiland GGA. 1881 S. 1551ff.). Niese Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jh. 1905 (vgl. Werminghoff, ZRG. 40, 396ff.). Küster Das Reichsgut in den Jahren 1273—1313, Diss. Leipzig 1883. Lamprecht WL. 1, 714ff. 726ff. 1357ff. Maurer Fronhöfe 2, 132ff. 436ff. Eggers Der königl. Grundbesitz im 10./11. Jh. 1909 (Zeumer Qu. u. Forsch. III 2; vgl. Stutz, ZRG. 43, 478). Schenk zu Schweinsberg Der Königshof zu Seelheim u. das Reichsgut im Oberlahngau, Arch. d. hess. hist. Ver. 13, 422. Meininghaus Königshof u. Königspfalz Dortmund[3] 1912 (Beiträge z. G. Dortmunds u. der Grafschaft Mark, Heft 22). Ein Verzeichnis der königl. Tafelgüter v. 1064 MG. Const. 1, 647.

wurden, dienten ihre Früchte in erster Reihe zum Unterhalt des Königshofes und wurden daher, soweit tunlich, auf den Pfalzen aufgespeichert. Seit dem Interregnum hörte die Eigenwirtschaft gänzlich auf, an ihre Stelle traten die verschiedensten Formen der Pacht und des Leiherechts[64]. Bei dem Wechsel der Dynastien wurde sorgfältig darauf gesehen, daß die Krongüter nicht mit den Hausgütern des früheren Königshauses vermischt würden. Untersuchungen in dieser Beziehung wurden besonders von Konrad II in Baiern und Heinrich IV in Sachsen vorgenommen, als allgemeine Maßregeln aber unter Lothar III, Rudolf I, Adolf, Albrecht I und Heinrich VII[65]. Diese Revindikationen gaben den Anlaß, die Krongutsverwaltung durch das Mittel der Landvogteien wieder einigermaßen zu sichern[66]. Wahrscheinlich wurde auch die schon von Karl dem Großen vorgeschriebene allgemeine Inventarisation der Krongüter von neuem eingeschärft. Das in einem Bruchstück erhaltene Nürnberger Salbuch aus dem Ende des 13. Jahrhunderts scheint einer solchen Maßregel seine Entstehung zu verdanken[67].

Das ausschließliche Recht des Reiches auf herrenlose Grundstücke blieb auch im Mittelalter bestehen[68], erlitt aber einen doppelten Abbruch; einmal durch den von der Krone teils veranlaßten, teils stillschweigend geduldeten Ausbau in der Landesallmende, wodurch für den Ackerbau geeignete Landstriche in Privateigentum übergeführt wurden (S. 461f.), sodann durch die Ausbildung der Landeshoheit, indem die Reichsfürsten sich auch hier an die Stelle des Königs zu setzen bestrebt waren[69]. Dies zeigte sich namentlich in den eroberten slawischen Gebieten im Osten des Reiches. Während der eroberte Grund und Boden anfangs durchaus als Eigentum des Reiches behandelt, also dem strengen Bodenregal unterworfen wurde[70], bildete sich schon früh die Ansicht aus, daß die mit den markgräflichen oder gräflichen Rechten über jene Gebiete belehnten Fürsten damit auch das Bodenregal in ihren Territorien erworben hätten. Das Bodenregal war aus einem Reichsrecht zu einem reichslehnbaren Territorialrecht geworden. Dasselbe Schicksal hatte die Abgabe, die der Inhaber des Bodenregals als „Landrecht“ von allen

[64] Vgl. S. 463. 465f. Küster a. a. O. 42.

[65] Vgl. S. 567. Waitz 8, 244. 388f. v. Inama-Sternegg 2, 112. Lamprecht, FDG. 21, 1ff. Küster a. a. O. 13ff. Die Empörung, welche die Revindikationen Heinrichs IV bei den Sachsen hervorriefen, ist wohl weniger durch die materiell damit verbundenen Härten, als die dem Volk ungewohnte Anwendung des Inquisitionsbeweises (S. 416) veranlaßt worden. Vgl. Ulmann, Hist. Aufs. f. Waitz 119ff. Brunner RG. 2, 526.

[66] Vgl. S. 550. Über die königlichen Burgen als neue Mittelpunkte der Güterverwaltung vgl. Scholz 62ff.

[67] Herausgegeben von Küster a. a. O. 100ff.

[68] Vgl. S. 224. 226. Waitz 8, 256. v. Inama-Sternegg 2, 115. E. Mayer DFrzVG. 1, 101f. Scholz 85f. Böhmer Acta imperii 41 (1018). 654 (1313). Franklin Sent. Nr. 66 (1114. 1144). Über das Außendeichsregal vgl. § 41 n. 30.

[69] Vgl. Urkunde des Herzogs von Baiern, Mon. Boica 9, 293 Nr. 163 (1472).

[70] Vgl. Waitz 8, 254f. v. Inama-Sternegg 2, 115f.

Neukulturen zu erheben berechtigt war[71]. Diese Abgabe hatte ihren ursprünglichen Charakter einer öffentlichrechtlichen Leistung schon in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters verloren, indem sie durch massenhafte Übertragung auf geistliche wie auf weltliche Herren zu einer grundherrlichen Abgabe geworden war.

Auch gegenüber den Allmenden vermochte sich das Bodenregal des Reiches nicht zu erhalten. Es wich der Obermärkerschaft, welche die Landesherren auf Grund eines territorialen Bodenregals in Anspruch nahmen. Ähnlich war es mit dem Strandregal, auf Grund dessen noch zu Anfang des 12. Jahrhunderts Schiffbrüchige dem Reich mit Leib und Gut verfielen, soweit man nicht durch internationale Verträge Vorsorge getroffen hatte[72]. Seit dem 13. Jahrhundert erscheinen die Landesherren und Städte als die eigentlichen Strandherren, ihr Recht erstreckte sich aber, durch zahlreiche internationale Verträge gemildert, nur noch auf herrenloses Strandgut und den reklamierenden Eigentümern gegenüber auf den (für den Strandherrn oder die Arbeiter zu erhebenden) Bergelohn[73]. Das Reich beschränkte sich darauf, weitergehende Ansprüche der Strandherren oder Strandbewohner als Mißbräuche zu verbieten und dem Raube gleichzustellen[74].

Besser hat das Reich hinsichtlich der Ströme seine Rechte zu wahren gewußt. Während das römische Recht, entsprechend dem Klima und der geographischen Gestaltung Italiens, das öffentliche Interesse an den Flüssen in ihrem Wassergehalt fand und daher alle flumina perennia dem öffentlichen Recht unterstellte, legte das deutsche Recht alles Gewicht auf die Wasserstraßen: öffentliche Flüsse waren nur die schiffbaren Gewässer, diese aber auch mit Einschluß ihrer noch nicht schiffbaren Quellflüsse[75]. Als „des Reiches Straße" blieben die schiff- oder floßbaren Flüsse nicht bloß dem Privatrecht entrückt, sondern wurden auch von der Territorialbildung nur so weit ergriffen, als eine ausdrückliche Verleihung, sei es

---

[71] Vgl. S. 206. 462. Unrichtig ist die früher vom Verfasser sowie von Waitz 8, 391f. angenommene Verbindung mit dem *Markrecht* (*marchfutter, marchmutte*) oder *Herzogskorn*. Vgl. S. 488.

[72] Vgl. Waitz 8, 275. E. Mayer 1, 102f. MG. Const. 1, 41 (983). 2, 39 (1209). 94 (1220).

[73] Vgl. u. a. Hansisches UB. 1 Nr. 1323 (1299). 2 Nr. 658 § 7 (1340). 725 (1342). v. d. Bergh Oorkondenb. v. Holl. en Zeeland 1 Nr. 514. Über Fälle von Übertragungen ganzer Meeresteile und des dazu gehörigen Strandes in Privateigentum vgl. Schröder, ZRG. 39, 37f.

[74] Vgl. Friedrichs II Const. Romana von 1220 c. 8 (MG. Const. 2, 109), als Authentica *Navigia* l. 18. C. de furtis 6, 2. Reichsweistum v. 1255, ebd. 2, 473 (wohl auch das Grundruhrrecht mitumfassend). Peinl. HGO. Karls V Art. 218. Privileg Friedrichs II für Lübeck von 1226 (UB. d. Stadt Lübeck 1 Nr. 35).

[75] Const. de regalibus von 1158 (MG. Const. 1, 244. II. F. 56): *Regalia sunt — — vie publice, flumina navigabilia et ex quibus fiunt navigabilia, portus, ripatica.* Vgl. Waitz 8, 298ff. v. Inama-Sternegg 2, 366. Scholz 91ff. Andrerseits konnten im Mittelalter unter Umständen selbst an einzelnen Meeresteilen private Berechtigungen begründet werden. Vgl. Schröder, ZRG. 39, 34ff.

der Stromhoheit überhaupt oder der einzelnen stromhoheitlichen Rechte, seitens des Reiches stattgefunden hatte[76]. Ohne eine solche Verleihung endigte die landesherrliche Gewalt am Ufer, und der Strom selbst, bis zu den Grenzen seines gewöhnlichen Inundiationsgebietes, stand ausschließlich dem Reiche zu, das darüber unabhängig von der territorialen Zugehörigkeit der Ufer verfügte. Selbständig war namentlich die Gerichtsbarkeit auf dem Strom[77], ebenso das Geleits- und Leinpfadrecht[78], die Befugnis zur Herstellung und Ausnutzung von Hafen-, Fähr-, Brücken-, Mühlenanlagen und sonstigen Wasserbauten[79], das dem Strandrecht entsprechende Grundruhrrecht an gestrandeten Schiffen und ihrer Ladung[80]. Das Strombett war Eigentum des Reiches; in ihm entstandene Inseln fielen dem Reiche oder dem mit der Stromhoheit vom Reich Beliehenen zu[81].

[76] Vgl. S. 428. Geffcken Zur G. des Wasserrechts, ZRG. 34, 188ff. 197ff. Peterka Das Wasserrecht der Weistümer 1905. G. L. v. Maurer Dorfverfassung 1, 280ff. Hübner DPrR.[2] 250ff. Ssp. II 28 § 4. 66 § 1. Urk. Friedrichs I von 1165 (Const. 1, 323): *aqua Rheni, libera et regia strata.* Urk. desselben von 1157 (Böhmer UB. von Frankfurt 16) von dem Leinpfade am Main: *per ripam fluminis, que via regia esse dinoscitur.* Görlitzer Landr. 34 § 1: *iegelich vlizinde wazzir heizet des riches straze.* Reichsurteil Lothars III über die Saar Waitz 8, 302 n.

[77] Auf Grund der Verleihung Friedrichs I übten die Lübecker auch auf der oberen Trave bei Oldesloe, obwohl die Ufer holsteinisch waren, die Stromgerichtsbarkeit aus. Vgl. Schröder Landeshoheit über die Trave (S. 428 n. 17) S. 10f. 13ff. Die holsteinischen Grafen erkannten das Recht der Stadt Lübeck 1247 (UB. d. Stadt Lübeck 1 Nr. 124) ausdrücklich an: *omnia que per aquarum inundacionem et alluvionem consueverunt occupari, ad wichbelede civitatis perpetuis temporibus annumerari concedimus et asscribi.*

[78] Das n. 81 besprochene Reichsweistum von 1294 behandelte den *conductus in flumine* als ein von der Landeshoheit der Uferherren unabhängiges Recht. Lübeck erhielt das Geleitsrecht auf der Trave durch Privileg Friedrichs II von 1226. Seit Mitte des 14. Jh. war das Leinpfadrecht wohl allgemein landesherrlich. Vgl. Lamprecht WL. 2, 38. 291f.

[79] Friedrichs I Privileg für Lübeck von 1188 hob ausdrücklich hervor, daß auch die Travebrücke in die *iusticia et libertas* der Stadt aufzunehmen sei. Auf verschiedene Strombauten im Niederrhein bezieht sich die Urkunde desselben von 1165 (n. 76). Den Kurfürsten von Brandenburg erteilte Kaiser Friedrich III 1456 die Erlaubnis: *daß sie in allen ihren landen zu ihrer und der land notdurft auf ihren wassern, wo, wie und wann sie wollen, mühlen aufrichten, bauen und derer nach ihrem gefallen gebrauchen und genießen sollen und mögen* (Pfeffinger Vitriarius illustr. 3, 1467). Vorher hatten sie also das Mühlenregal noch nicht besessen, es hatte dem Reiche zugestanden. Ähnliche Verleihungen werden in den Reichsurteilen bei Franklin Nr. 109f. vorausgesetzt. Andere Bewilligungen von Stromanlagen bei Pfeffinger a. a. O. 3, 1469f. Zerstörung unerlaubter Strombauten MG. Dipl. reg. Otto II Nr. 209 (979). Über Strombauten in der Trave vgl. Schröder a. a. O. 19, über Deichbauten J. Gierke G. d. Deichrechts 1, 175.

[80] Vgl. n. 74. E. Mayer 1, 103. Den Straßburgern bewilligte Friedrich II 1236 (UB. d. Stadt Straßburg 1 Nr. 246) Befreiung vom Grundruhrrecht. Die Ausübung des letzteren seitens der Uferherren wurde wiederholt von Reichs wegen verboten. Vgl. Franklin Nr. 208 und dazu gehörige Note. Maurer Einleitung 120f.

[81] Vgl. Schröder a. a. O. 19. Angebliche Rheingauer Landgerichtsentscheidung von 1148 über die Rheininseln bei Bodmann Rheing. Altertümer 604. Das S. 428 n. 17 angeführte Reichsweistum von 1294 billigte die insula in flumine nata

Gleich den schiffbaren Gewässern galten auch die großen Land- und Heerstraßen als „des Königs Straßen“[82]. Von der Territorialbildung scheinen sie nicht in gleichem Maße wie die Ströme ausgenommen gewesen zu sein, doch blieben sie der willkürlichen Verfügung der Landesherren entzogen, auch wurden sie wenigstens in die territoriale Zersplitterung, der die alte Gauverfassung seit dem 13. Jahrhundert verfiel, nicht so ganz hineingerissen, indem die gräfliche Gerichtsbarkeit sich zum Teil als „Straßengericht“ zu erhalten vermochte. Das Reich wachte darüber, daß die besonders für den Marktverkehr bedeutsamen alten Königsstraßen der allgemeinen Benutzung geöffnet blieben. Die Constitutio in favorem principum von 1231/32 § 4 und der Mainzer Landfriede von 1235 § 20 (10) verboten die einseitige Verlegung solcher Straßen und jeden durch Straßensperrungen gegen die Reisenden (*transeuntes*) geübten Zwang zur Einschlagung anderer Wege. Die Aufsicht über das Reichsstraßenwesen lag wohl den Pfalzgrafen, später den Reichslandvögten oder einzelnen besonders damit betrauten Fürsten ob. Die Unterhaltung der Straßen war in erster Reihe Sache der Zollberechtigten[83].

Das Jagdrecht hat seinen Ausgang in Deutschland nicht von der Jagdberechtigung der Grundbesitzer, sondern von dem Recht des freien Tierfanges genommen[84]. Auch die Grundbesitzer bedurften eines königlichen Wildbannprivilegs, um eine ausschließliche Jagdberechtigung auf ihrem Grund und Boden zu erlangen. Außerhalb der königlichen Bannforsten galt das Recht des freien Tierfanges, dem der Grundbesitz als solcher nur tatsächliche, aber nicht rechtliche Schranken zu setzen vermochte. Die aus der früheren Zeit herrührenden großen Bannforsten blieben bestehen[85], vielfach wurden Teile davon verliehen oder verschenkt. Neueinforstungen für Rechnung des Reiches sind nicht mehr bezeugt, dagegen wiederholten sich königliche Wildbannprivilegien für die ver-

---

nur dem zu, der die volle Stromhoheit, nämlich Zollgerechtigkeit, Geleitsrecht und gräfliche Gerichtsbarkeit über den Strom, vom Reich zu Lehen trüge. Der Graf des Ufergeländes als solcher hatte keinen Anspruch. Ssp. II 56 § 2 hat nur Privatflüsse (*vliet*, im Gegensatz zu *stram*) im Auge. Als Allmendegewässer galten die nichtschiffbaren, dem örtlichen Wasserbedarf dienenden Wasserläufe, die unter dem Schutze des Königs oder des Landesherrn (als Obermärker) standen, während die wilden Wasserläufe (Ssp. II 28 § 1) den Ufereigentümern überlassen blieben, wenn auch nicht so unbeschränkt wie die stehenden Gewässer.

[82] Vgl. n. 75. Waitz 8, 316. Scholz 91. Haltaus Glossar 1115. 1754. Grimm DWB. 5, 1716. Gassner Zum deutschen Straßenwesen (1889) 44ff. Kalisch a. a. O. (n. 41). Zeumer Straßenzwang und Straßenregal, ZRG. 36, 101ff. Franklin Nr. 202f. Ssp. II 59 § 3. 66 § 1. Häberle Königsstraßen in der Rheinpfalz 1911 (Pfälz. Museum 28, Heft 9 u. 10).

[83] Mainzer Landfriede v. 1235 § 19 (7).

[84] Vgl. S. 209. Hübner DPrR.[2] 246f. G. L. v. Maurer Dorfverfassung 1, 270ff. Stobbe DPrR. 2, 603ff. (2[2], 567ff.). Ssp. II 61. Über das wissenschaftlich wertlose Werk von Wendt Kultus und Jagd vgl. v. Below, Z. Soz.-W. 1908 S. 511. — Über Bienenfang vgl. Cuntz Bienenrecht, Diss. Heidelb. 1909.

[85] Vgl. Kraut Grundriß[6] § 87 Nr. 9.

schiedenen Großen des Reiches ganz in der alten Weise bis zum 11. oder 12. Jahrhundert[86]. Dabei macht sich in der Form eine allmähliche Abschwächung der königlichen Gewalt bemerkbar. Während Otto I noch frei über die Grenzen des Wildbannes verfügte, ohne sich auf den Reichsboden und den Besitz des Privilegierten zu beschränken, selbst ohne gewohnheitsrechtlich bestehende Jagdberechtigungen Dritter zu schonen[87], wurde schon in einem Diplom Ottos II ausdrücklich hervorgehoben, daß die Verfügung *cum populi consensu* getroffen sei, und ähnlich heißt es in einem Wildbannprivileg Heinrichs II von 1018: *consensu vicinorum*[88]. Dagegen wird in einer Urkunde Ottos III von 992 der von dem Wildbann eingeschlossene Grundbesitz eines Dritten ausdrücklich ausgenommen, und im 11. Jahrhundert werden die zustimmenden Grundbesitzer regelmäßig persönlich hervorgehoben, unter Heinrich IV sogar mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß das Wildbannrecht für sie mit gelten sollte[89]. Die Abschwächung des Bodenregals vollzieht sich schrittweise vor unseren Augen: anfangs wie in der Karolingerzeit freiestes Wildbannrecht des Königs, dann Befugnis der Interessenten zu summarischer, später zu persönlicher Zustimmung, zunächst nur als rein formelle Schranke gedacht, seit Heinrich IV aber auch materiell ins Gewicht fallend, indem die in die Wildbanngrenzen einbezogenen Grundbesitzer und Vogtherren nur unter der Bedingung der Mitberechtigung ihre Zustimmung erteilten[90]. Man darf wohl annehmen, daß seit dem 12. und 13. Jahrhundert so ziemlich alle Grundbesitzer aus dem Stand der Fürsten und Herren in den Besitz des Wildbannrechtes gekommen waren[91]; mit der Ausbildung der Landeshoheit nahm es den Charakter eines landesherrlichen Hoheitsrechtes an[92]. Nur die niedere Jagd wurde den Ministerialen überlassen, während die Landesherren sich die hohe Jagd vorbehielten[93]. Zum Teil erhielt sich

---

[86] Vgl. S. 209. Waitz 8, 257ff. E. Mayer 1, 86ff. Lamprecht WL. 1, 110. Sickel Z. G. des Bannes 46ff. K. Roth G. des Forst- u. Jagdwesens in Deutschland §§ 49ff. Stobbe Privatrecht 2 § 151 (2^3 § 127). Thudichum Gau- und Markverfassung 306f. Die jüngsten Wildbannprivilegien sind wohl von Heinrich V von 1108 und Lothar III von 1132 (Kraut Grundriß[6] § 86 Nr. 80. 76), beide aber von zweifelhafter Echtheit.

[87] MG. Dipl. reg. Otto I Nr. 131 (951): *in qua prius erat communis omnium civium venatio.* Ebd. Nr. 62 (auch Loersch u. Schröder[3] Nr. 70 (75) erstreckt sich der Wildbann über den ganzen Gau Drenthe, ohne daß der Grundbesitzer des Gaues auch nur gedacht würde.

[88] MG. Dipl. reg. Otto II Nr. 50. Stumpf Acta imperii Nr. 267. Keiner Zustimmung gedenken Otto II Nr. 39. 90. 221.

[89] Vgl. Kraut Grundriß[6] § 86 Nr. 62. 64. 65. Thudichum a. a. O. 307. Dronke Cod. dipl. Fuld. Nr. 760 (1059).

[90] Unrichtig Heusler Institutionen 1, 370, dem Sickel a. a. O. beitritt.

[91] Vgl. Maurer Fronhöfe 3, 35ff. 41f. Lamprecht WL. 1, 470ff. 480. 494ff. Grimm Weistümer 7, 296.

[92] Vgl. § 42 n. 142. Kraut Grundriß § 86 Nr. 68; § 87 Nr. 10f. 15f. Schwsp. Laßb. 236. 238.

[93] Vgl. Bergisches Ritterrecht 34 (Lacomblet Archiv 1, 93). Dienstm.-R. von Ilzstatt von 1256 § 13 (Mon. Bo. 28, 2 S. 511. Grimm Weist. 6, 114).

auch die alte Jagdfreiheit als Recht der freien Birsch in den Markgenossenschaften[94].

Mit der Entwicklung des Jagdrechts hat das Fischereirecht im allgemeinen gleichen Schritt gehalten[95]. Die königlichen Wildbannprivilegien bezogen sich regelmäßig auf Jagd und Fischerei zusammen, den Bannwäldern entsprachen die Banngewässer. Im späteren Mittelalter galt die Fischerei in den öffentlichen Flüssen, soweit nicht anderweitig seitens des Reiches darüber verfügt war, im Zweifel allgemein als Regal des Stromherrn[96]. Bei den Allmendegewässern machte sich der Anspruch der Fürsten und Grundherren in geringerem Maße wie bei der Jagd geltend, so daß hier der freien Berechtigung der Markgenossen Raum gelassen wurde[97]. Wie bei der Jagd in der Regel zwischen hoher und niederer Jagd unterschieden wurde, so trat auch bei der Fischerei vielfach eine verschiedene rechtliche Behandlung je nach den Fischen oder der Fangart ein. Die Fischerei in geschlossenen Gewässern galt als Gegenstand privater Berechtigungen[98].

Das königliche Bannrecht machte sich auch in der Richtung geltend, daß Mühlen oder andere gewerbliche Anlagen, wie Brauereien oder Backöfen, für einen gewissen Umkreis (die Bannmeile) ein jede Konkurrenz ausschließendes Recht erhielten[99]. Eine verwandte Einrichtung war der Bannwein, der aber immer nur für bestimmte Zeiten, wie Jahrmärkte und Kirchweihfeste, verordnet wurde[100]. Die Constitutio in favorem

---

[94] Vgl. n. 87 und S. 459. Kraut a. a. O. § 87 Nr. 12—17. Lamprecht 1, 485f. Maurer Fronhöfe 1, 43ff.; Einleitung 152ff. Thudichum a. a. O. 309. Stobbe a. a. O. 2, 606 (2^2, 570). Grimm Weistümer 7, 317.

[95] Vgl. Waitz 8, 263. Stobbe 2 § 150 (128). Philippi, Arch. f. Fischerei-G. 1915 S. 107ff. Beyerle Die fischereirechtl. Verhältnisse am Oberrhein, ebd. S. 22ff. (behandelt nur die Zeit seit dem 16. Jh.), Herb. Meyer bei Hoops 2, 53f. Hübner DPrR.[2] 256f. G. L. v. Maurer Dorfverfassung 1, 274ff. Geffcken a. a. O. (n. 76) 203ff.

[96] Vgl. Waitz 8, 268. Constitutio de regalibus von 1158 (II. F. 56): *piscationum redditus.* Die durch zahlreiche Beispiele zu belegende Berechtigung des Königs, über die Fischerei in den öffentlichen Gewässern zu verfügen, war eine natürliche Folge des Stromregals. Soweit der König von seinem Bannrecht keinen Gebrauch machte, konnten sich abweichende Gewohnheiten, namentlich im Sinne der Fischereifreiheit, erhalten. Vgl. Ssp. II 28 § 4. Schwsp. R. 185 § 4 (L. 197[b]). Dienstm.-R. von Ilzstatt (n. 93) § 11. Kraut Grundriß[6] § 91 Nr. 5. Heusler Institutionen 1, 369. Geffcken a. a. O. 195. 197.

[97] Vgl. Grimm Weistümer 7, 244. 317. Maurer Fronhöfe 3, 33f. Lamprecht a. a. O. 1, 283. 486f. Thudichum a. a. O. 312. Geffcken 200ff.

[98] Vgl. Ssp. II 28 §§ 1. 2. Schwsp. R. 185 § 1. (L. 196). Loersch u. Schröder[3] 194 (193).

[99] Vgl. Waitz 8, 275ff. Koehne Studien über die Entstehung der Zwangs- u. Bannrechte, ZRG. 39, 172ff. Eichholzer Über Zwangs- u. Bannrechte, namentlich nach schweiz. R. 1914 (Zürcher Beiträge z. RW. 54). A. Schulte, Ann. d. hist. Ver. Niederrhein 85, 118ff. Über die Anlage von Wassermühlen vgl. § 41 n. 20. Geffcken a. a. O. 196. 208ff. Koehne Mühlenbau u. Burgenbau, ZRG. 41, 63.

[100] Vgl. Waitz 8, 278f. Grimm Weist. 7, 218.

principum von 1231/32 § 5 setzte dem Bannrecht des Königs auf dem Gebiet des Gewerbewesens bestimmte Grenzen[101].

Auf derselben Grundlage wie das königliche Wildbannrecht beruhte das Berg- und Salzregal[102]. Wie das Wild im Walde und der Fisch im Wasser, so galten auch die im Schoß der Erde verborgenen mineralischen Schätze an sich als herrenlos, sie waren nicht der Herrschaft des Grundeigentümers unterworfen, sondern gehörten nach der Volksauffassung den Erdgeistern, denen sie mit Gewalt oder List abgewonnen werden mußten[103]. Kraft des Bodenregals erhob der König von allen privaten Betrieben einen Berg- oder Salzzins und war berechtigt, die freien Erdschätze überall im Reich für sich oder andere mit dem Bann zu belegen. Die königlichen Grubenfelder entsprachen den Bannforsten[104]. Das älteste Zeugnis ist wohl die 940 von Otto I bestätigte Verleihung des Königshofes Salzburghof an den Erzbischof von Salzburg durch König Ludwig IV im Jahre 907: *cum curtilibus omnibusque aedificiis, campis, agris, pratis, pascuis, silvis, lacis, aquis aquarumque decursibus, venationibus, molinis atque piscationibus — — —, cum omnibus censibus in salina et extra salinam circa fluvios Sala et Salzaha vocatos in auro et sale*[105]. Mit Bann-

---

[101] *In civitatibus nostris novis bannitum miliare deponatur.*

[102] Vgl. S. 210 und die dort angeführte Literatur. Achenbach Das gemeine deutsche Bergrecht 1, 81ff. Grüter De regali metallorum iure, Diss Bonn 1867. Virnich De iuris regalis metallorum origine ac progressu, Diss. Tüb. 1871. Böhlau De regalium notione et de salinarum iure regali, Hall. Habil.-Schrift 1855. Hüllmann G. des Urspr. der Regalien in Deutschland 1806. Karsten Ursprung des Bergregals in Deutschland 1844. Sachsse, ZDR. 10, 70ff. Weiske ebd. 12, 270ff. Steinbeck ebd. 11, 254ff. Zachariä ebd. 13, 319ff. Kommer, Z. f. Bergrecht 10, 376ff. Hübner DPrR.[2] 260ff. Stobbe Privatrecht 2 §§ 141f. (2[3] §§ 123f.). E. Mayer DFrzVG. 1, 92f. Eichhorn St.- u. RG. 2, 412ff. Kraut Grundriß[6] § 94 Nr. 1—12. v. Koch-Sternfeld Die deutschen Salzwerke im Mittelalter 1836. Abignente La proprietà del sottosuolo 1888. v. Inama-Sternegg WG. 2, 329ff. 3, 2 S. 139ff.; Zur VG. der deutsch. Salinen im Mittelalter, WSB. 1885 S. 569ff. Schmoller, JB. 1891 S. 660ff. 963ff. Grimm Weist. 7, 220. Scholz 87ff. Schröder Erbsälzer zu Werl, ZRG. 10, 258ff. Ermisch Das sächs. Bergrecht des MA. pg. 27f. Wutke Entw. d. Bergregals in Schlesien 1897. Zivier G. des Bergregals in Schlesien 1898. Neuburg Goslars Bergbau (1892) 8ff. Tomaschek Bergrecht von Iglau 1896. Zycha Das R. des ältesten deutsch. Bergbaues, Mitteil. a. d. hist. Literatur 28, 81ff.; Das böhmische Bergrecht des MA., 2 Bde 1900 (vgl. Schreuer, ZRG. 36, 329ff.); Zur neuesten Literatur über Wirtsch.- u. RG. d. deutsch. Bergbaues, VJSchr. Soz.-WG. 1907 S. 238—292. 1908 S. 232—276; Aus dem alten Reichenhall, Festschr. d. Erzherz. Rainer-Gymnasiums in Wien 1914. Müller-Erzbach Das Bergrecht Preußens u. des weiteren Deutschlands I 1916 S. 12ff. Gothein Bergbau im Schwarzwald, ZGO. 41, 385ff. v. Künssberg Der Wald im deutsch. Bergrecht, JB. d. Bergak. 1904. E. Schmidt Die Stellung des Sachsenspiegels zum Bergregal, Diss. Berlin 1910.

[103] Vgl. schon Tacitus annal. 13, 57.

[104] Vgl. Achenbach a. a. O. 90ff., der insbesondere auf die Formel *den wildfang auf der erden und in der erden* aufmerksam macht.

[105] MG. Dipl. reg. Otto I Nr. 32. Zu vergleichen ist eine zweite Schenkung Ottos I an Salzburg von 959 (ebd. Nr. 202), betreffend Besitzungen in Graben-

wäldern, Mühlen und Banngewässern wurde also auch der Bergbann für Gold und Salz, und zwar für das ganze Gebiet zwischen Saalach und Salzach, das keineswegs durchweg fiskalisch war, auf das Stift übertragen[106]. Seit Heinrich II fließen die Quellen für die Anwendung des zum Bergregal erweiterten Bergbannrechtes reichlicher und im 12. Jahrhundert sind sie so zahlreich und entschieden, daß sie keinem Zweifel über die Gemeingültigkeit des Bergregals Raum lassen[107].

In Deutschland erstreckte sich das Bergregal schon im Mittelalter auf alle Metalle; genannt werden insbesondere Gold, Silber, Zinn, Kupfer, Blei und Eisen[108]. Ebenso waren die Salzquellen von Anfang an und nicht erst seit der Goldenen Bulle der Regalität unterworfen[109]. Die zunächst nur für Italien bestimmte Constitutio de regalibus von 1158 hebt Silbergruben und Salzquellen hervor[110]. Die ersten Kohlenbergwerke, die im 14. Jahrhundert im Wurmrevier bei Aachen vorkommen, scheinen von vornherein dem Regal unterlegen zu haben[111]. Die finanzielle Ausnutzung des Berg- und Salzregals beschränkte sich auf die Anlage fiskalischer Betriebe auf Reichsboden und die Erhebung bestimmter Abgaben (*urbar, fronteil, census*), zumal des Berg- oder Salzzehnten, von allen Privatbetrieben, zuweilen auch auf den Mitbau zur halben oder dritten Schicht.

---

städt, *et in salina curtilia cum patellis patellarumque locis, cum foresto ad flumen Truna et — — — venationibus, aquis aquarumque decursibus, piscationibus, prout ante regali potestate in panno erant.*

[106] Vgl. Arndt 29f., der auch auf das Capitulare de villis c. 28, 62 und die Ordinatio imperii von 817 c. 12 (MGCapit. 1, 85. 89. 272) verweist, wonach der König Silbergruben besaß und Einkünfte aus Eisen- und Bleigruben bezog.

[107] Vgl. Waitz 8, 270. Distriktsverleihung Friedrichs I an den Bischof von Trient, Schwind u. Dopsch Ausgew. Urkunden Nr. 14 (1189). Verordnung Heinrichs VI von 1189 (MG. Const. 1, 466): *Cum omnis argentifodina ad iura pertineat imperii et inter regalia nostra sit computata, nulli venit in dubium, quin ea que nuper in episcopatu Mindensi dicitur inventa ad nostram totaliter spectet distributionem.* Durch Reichsurteil von 1158 wurde dem Kaiser das Regal an den Silbergruben bei Ems zuerkannt. Vgl. Achenbach a. a. O. 84. Arndt 194f. Beyer Mittelrh. UB. 1, 673. Stumpfe Kaiserurkunden Nr. 3808. Über den Sachsenspiegel, auf den sich die Gegner der Ursprünglichkeit des Bergregals in erster Reihe berufen, vgl. n. 114.

[108] Vgl. Kraut[6] § 94 Nr. 2. 4. 5. 7. In den preußischen Ordenslanden war das Eisen ausgenommen, ebd. Nr. e. Über Waschgold vgl. ebd. Nr. 5. Arndt 187.

[109] Vgl. die im Text angeführte Salzburger Urkunde von 907 und die Kulmer Handfeste (Kraut Nr. e). Arndt 122f. 135f. 143ff. 155. 158. 166. 169. 181. Der letztere weist S. 160ff. nach, daß auch die Erbsälzer in Werl (n. 112) nur auf Grund königlicher Verleihung berechtigt gewesen sind. Verleihung einer königlichen Salzquelle im Jahre 833 bei Wilmanns Kaiserurkunden 1 Nr. 14 (Mühlbacher Regest. d. Kar. 894).

[110] Const. de reg. (II. F. 56): *argentariae — —, piscationum redditus et salinarum.* Über *argentariae* vgl. du Cange Glossar. s. v. Achenbach a. a. O. 83f.

[111] Vgl. Loersch Rechtsverhältnisse des Kohlenbergbaues im Reich Aachen (a. d. Z. f. Bergrecht 13) 6. Dagegen ist in Sachsen die Kohlengewinnung noch heute dem Grundeigentümer anheimgegeben.

Alle Privatbetriebe, auch die des Grundeigentümers, bedurften ausdrücklicher Verleihung, unter Zumessung des Grubenfeldes[112].

Aus dem schon im 12. Jahrhundert vielfach von seiten der Grundeigentümer geübten Gebrauch, gegen Gewährung eines Gewinnanteils Felder für die Aufsuchung und Gewinnung von Bergschätzen freizugeben („gefreite Berge"), entwickelte sich unter dem Einfluß des Bergregals zum Teil schon im 13. Jahrhundert die Bergbaufreiheit, vermöge deren die Bergherren, d. h. die Träger des Bergregals, dem Finder auf vorschriftsmäßige Mutung das Bergwerkseigentum zu verleihen hatten, die Grundeigentümer aber sowohl die vom Bergherrn genehmigten Schürfarbeiten wie den Betrieb der Gruben unter ihrem Grund und Boden gegen Einräumung eines gewissen Mitbaurechts, zuweilen auch unter dem Vorbehalt eines Mutungsvorrechts, zu dulden verpflichtet waren[113]. Der Sachsenspiegel, der das Bergregal ausdrücklich anerkennt, lehnt die Bergbaufreiheit noch ab; der Grundeigentümer braucht keine fremden Betriebe, mindestens solche über Tage, zu gestatten und behält, wenn er sie genehmigt, die Vogtei darüber[114].

Neben den Spezialverleihungen für bestimmte Grubenfelder oder Salzquellen und den auf ein größeres Gebiet erstreckten Distriktsverleihungen

---

[112] Vgl. Urkunde Friedrichs II für den Erzbischof von Mainz von 1219, Guden Cod. dipl. Magunt. 1, 465 Nr. 173. Kraut § 94, 1, c, 2, 3, 4, 5, 6. Möser Osnabr. G., Dok. Nr. 168 (1235). Chmel Regesta Ruperti 213 Nr. 20 (1405). Während die Spezialverleihung die Regel bildete, besaßen die Werler Erbsälzer eine Distriktsverleihung für die ganze Stadtmark. Vgl. n. 115. Arndt a. a. O. 164.

[113] Vgl. Zycha Recht des ältesten Bergbaues 65ff.; Böhm. Bergrecht 1, 143. 176ff. 2, 3. 7. 9. 24f. 121. 298ff. Arndt a. a. O. 51ff. 82. 233. Ermisch pg. 29ff. 35. Grimm Weistümer 7, 220. Nach Achenbach Bergrecht 68ff. hätte die Bergbaufreiheit, die der Verfasser aus dem Recht der gemeinen Mark herleitete, den Ausgangspunkt für die Entwicklung des Bergrechts gebildet.

[114] Ssp. I 35 § 1: *Al schat under der erde begraven deper den ein pluch ga, die hort to der koningliken gewalt.* § 2. *Silver ne mut ok neman breken up enes anderen mannes gude, ane des willen des de stat is. gift he's aver orlof, de vogedie is sin dar over.* Dazu die Glosse: *Dat alle schat hore in dat rike, dat is war, war man schat nimt vor ercze.* Gegen alle Regeln einer gesunden Interpretation hat man § 1 aus dem Zusammenhang mit § 2 gerissen, indem man den ersteren auf ein Schatzregal deutete, in § 2 dagegen die Ablehnung des Bergregals ausgesprochen fand. Gegenüber den Ausführungen von Zeumer (n. 118) ist nur zuzugeben, daß der „Schatz" des Sachsenspiegels nicht bloß auf die natürlichen Bergschätze, sondern auch auf den Schatzfund bezogen werden muß, indem der Spiegler Berg- und Schatzregal zusammenfaßt, wie auch in altdeutschen Gedichten, Märchen und Sagen bei den im Schoße der Erde geborgenen Schätzen doch wohl ebenso an die Schätze des Bergbaues wie an einen Thesaurus gedacht sein dürfte. Wenn er weiterhin, auf den Bergbau allein übergehend, nur von „Silber" spricht, so erklärt sich dies aus der unbedingten Vorherrschaft des Silberbergbaues in der Heimat des Verfassers. Streitig ist nur, ob die Ablehnung der Bergbaufreiheit allgemein zu verstehen oder auf den Bau über Tage (das „Brechen" im Gegensatz zum „Graben") zu beschränken sei. Die letztere Auffassung wird durch das Löwenberger Goldrecht unterstützt. Vgl. Arndt a. a. O. 95ff. Zycha Recht d. Bergb. 56—63. Über den Begriff der Bergvogtei vgl. Zycha 124ff.

für bestimmte Mineralien[115] begegnen schon früh Verleihungen des ganzen Regals für einzelne Landesteile, dann für ganze Territorien[116]. Nachdem die Goldene Bulle von 1356 c. 9 den Kurfürsten das Berg- und Salzregal für ihre Kurlande allgemein eingeräumt hatte, gelang es bis zum Ende des Mittelalters wohl sämtlichen Reichsfürsten, das Regal ebenfalls vom Reich zu erwerben, so daß der König sich als Bergherr nur in den nichtfürstlichen Territorien sowie auf dem unmittelbaren Reichsboden behauptete[117].

Neben dem Bergregal und als „Fund unter der Erde" in den Quellen häufig mit diesem zusammengefaßt, wurde dem Reich und später den Landes- oder Gerichtsherren vielfach auch ein Recht auf gefundene Schätze, oder einen Anteil daran, zugestanden[118]. Ein gemeines Gewohnheitsrecht bestand aber hinsichtlich des Schatzregals nicht; die Bestimmungen der Constitutio de regalibus von 1158 und des Schwabenspiegels stehen unter ersichtlichem Einfluß des römischen Rechts[119].

Bedeutende Geldleistungen bezog der König aus Italien[120]. Die slawischen Völker hatten bis zu ihrer Einverleibung in das Reich Tributzahlungen zu leisten[121]. Die Reichsfürsten hatten dem König, wenn er in ihrer Provinz hofhielt, zu den Hoftagen Ehrengeschenke mitzubringen, worin man einen Rest der altgermanischen Jahrgeschenke erkennt[122]. Dagegen sind die umfassenden Geldleistungen (*servitium*, *subsidium regium*), mit denen die meisten Reichsabteien und Propsteien belastet waren, nur zum Teil auf jene Jahrgeschenke und die alten Natural-

[115] Vgl. n. 112. Die Verleihung des Gold- und Salzrechtes an die Salzburger Kirche (S. 585) war wohl als eine Verleihung des ganzen Regals gemeint, wobei Gold und Salz nur ausdrücklich hervorgehoben wurden. Eine Distriktsverleihung für Silber besaß der Bischof von Brixen (vgl. Böhmer Acta imperii Nr. 226) und der Graf von Nassau (ebd. Nr. 775). Andere Beispiele bei Zycha Böhm. Bergr. 1, 153. Vgl. n. 107.

[116] Vgl. Kraut[6] Nr. 2. 4—6. Arndt 169. 199—205. Achenbach 85ff. Stumpf Acta imperii 519 Nr. 364 (1170). Böhmer Acta imperii selecta Nr. 144 (1184). 159 (1189). Ermisch pg. 16. 28.

[117] König Ottokar von Böhmen und Herzog von Österreich übte schon 1261 das volle Berg- und Salzregal aus. Vgl. v. Schwind u. Dopsch Ausgew. Urkunden Nr. 45. Im übrigen über Böhmen Zycha Böhm. Bergrecht 1, 145.

[118] Vgl. n. 114. Hübner DPrR.[2] 380. Stobbe Privatrecht 2[2] § 149 II (2[3] § 131 II). Heusler Inst. 2, 194. Huber G. d. schweiz. Privatrechts 741. Waitz 8, 275. E. Mayer VG. 1, 93. Zeumer Der begrabene Schatz im Sachsenspiegel, MJÖG. 22, 434. 438ff. Eckstein Schatz- u. Fundregal, ebd. 31, 193ff. Liebermann Ags. Glossar 635. K. Lehmann Königsfriede 121; ZDPhil. 39, 273ff. 42, 1ff. 44, 78f. Pappenheim, Jherings JBB. 45, 153. Die Vermutung der drei Letztgenannten, daß das Schutzregal sich zunächst an den Beigaben germanischer Gräber entwickelt habe, hat manches für sich.

[119] Vgl. Schwsp. R. 322, L. 336. Const. de regalibus: *dimidium thesauri in loco Caesaris inventi, non data opera, vel loco religioso; si data opera, totum ad eum pertineat.*

[120] Vgl. Waitz 8, 375ff.

[121] Vgl. ebd. 372f.

[122] Vgl. Waitz 8, 377f. Maurer Fronhöfe 3, 403f.

leistungen des servitium regis zurückzuführen, in der Hauptsache aber als Abgaben für den Königsschutz und als Rente aus dem Reichskirchengut aufzufassen[123]. Für die Investitur mit den Reichslehen, obwohl sie grundsätzlich ohne Entgelt erteilt werden sollte, wurden tatsächlich regelmäßig unter verschiedenen Titeln Gebühren (die späteren Lehnstaxen), oft von bedeutender Höhe, erhoben[124]. Nach der Krönung pflegten die Reichsstädte besondere „Ehrungen" darzubringen[125]. Auch die Juden, von denen außer dem Judenschatz (S. 507) vielfach noch besondere Gelegenheitsabgaben verlangt wurden, hatten zuweilen eine besondere Judenkrönungssteuer zu entrichten[126].

Die ersten Anfänge der späteren Staatssteuern finden sich in den sogenannten Beden oder Beten (*petitiones*, *precariae*, *collectae*, *talliae*, *stiura*, *geschoz*, *gewerf*), die zunächst nicht auf Grund eines Rechtsanspruches gefordert, sondern mit Rücksicht auf bestimmte vorliegende Bedürfnisse erbeten wurden, wegen der Stellung des Bittenden aber in der Regel nicht verweigert werden konnten[127]. Aufgekommen sind die Beden zunächst in den Immunitäten, als immer wiederkehrende Unterstützungsgesuche der Stiftsvögte an die Vogtleute, die anfangs von den geistlichen Grundherren lebhaft bekämpft, seit dem 12. und 13. Jahrhundert aber allgemein in rechtlich bestimmten Beträgen anerkannt wurden. In den Reichsvogteien übten die Könige das Bederecht in Gemeinschaft mit etwaigen geistlichen Immunitätsherren aus. Von besonderer Bedeutung waren die Beden, die von den Städten, und zwar als Gemeindelast, gefordert wurden, während die Landbeden zum Teil unmittelbar von den einzelnen Grundstücken (mit Ausnahme der stets bedefreien Rittergüter) zu entrichten waren. Das Recht auf die städtische Bede stand dem Stadtherrn zu, also in den Reichsstädten, deren Steuerpflicht seit dem 13. Jahrhundert feststand, dem König; in den Bischofstädten, die unter einer Reichsvogtei standen, bezog in der Regel der Stadtherr die eine, der König (als Vogtbede) die andere Hälfte[128], während die zur Reichsfreiheit

[123] Vgl. S. 122. 563. Waitz 8, 378ff. Eichhorn 2, 409. Maurer 3, 402.

[124] Vgl. S. 542. 570. Buchner Reichslehenstaxen, Hist. JB. 1910 S. 1ff. Waitz 8, 378. 407ff. Gold. Bulle v. 1356 c. 29.

[125] Vgl. Quidde Reichstagsakten 11, Vorwort S. 33.

[126] Vgl. Quidde a. a. O. 30ff.

[127] Über das Folgende vgl. n. 140 und die S. 566 angeführten Arbeiten von Schwalm, Zeumer und Schulte, ferner E. Mayer DFrz. VG. 1, 72ff. Waitz 8, 399ff. Knöpfler Reichsstädtesteuer in Elsaß, Schwaben und am Oberrhein 1902 (Württemb. VJHefte NF. 11, 287ff.). Küster a. a. O. 45ff. Maurer Fronhöfe 3, 405ff. Lamprecht Wirtschaftsl. 1, 605ff. Schön MJÖG. 17, 234ff. Brunner Grundzüge[6] 145. v. Below Zur Frage n. d. Ursprung der ältesten deutsch. Steuer, MJÖG. 25, 455ff. Ficker RFSt. 2, 285. Schön Die Reichssteuer von Ettlingen, Reutlingen u. Rottweil, MJÖG. 17. Rösel Die Reichssteuern der deutschen Judengemeinden 1910. — Vom Grafenschatz und der vielfach mit ihm verschmolzenen Futterabgabe (fodrum, Marchfutter, Herzogskorn, Königszins) wird erst bei der Territorialverfassung (§ 50) zu handeln sein.

[128] Ebenso teilten der König und der Bischof die ordentliche Bede der Stadt Regensburg, wo der König zwar nicht die Vogtei, aber die Burggrafschaft besaß.

emporgestiegenen Bischofstädte keine Bede zahlten und zum Teil aus diesem Grunde als „freie Städte“ bezeichnet wurden. Im übrigen haben sich die ordentlichen Beden als feste Jahrsteuern sämtlicher Reichsstädte in wesentlich unveränderter Gestalt (selbst in den Beträgen immer erst nach größeren Zeitabschnitten verändert) bis tief in die folgende Periode, zum Teil bis zur Auflösung des Reiches erhalten[129].

Außer den ordentlichen Beden kamen fortdauernd noch außerordentliche Steuern vor, bei denen es in der Natur der Sache lag, daß der Fordernde sein Gesuch begründen und sich eine gewisse Prüfung seitens der Belasteten gefallen lassen mußte. Eine allgemeine außerordentliche Städtesteuer zu Heereszwecken wurde schon 1238 von Friedrich II ausgeschrieben. König Rudolf I sah sich 1274, nachdem ihm die geistlichen Fürsten die Aufnahme in ihren Städten verweigert hatten, zur Ausschreibung einer Hofsteuer genötigt, indem er die sämtlichen Reichsstädte zu dem infolge jener Weigerung nach Nürnberg einberufenen Reichstag beitragen ließ[130]. Derartige allgemeine Städtesteuern, bei denen, wie bei allen außerordentlichen Beden, auch die freien Städte herangezogen wurden, sind dann von Rudolf I noch mehrfach, auch unter Heranziehung der bischöflichen und selbst einiger laienfürstlicher Städte, zu dem jetzt zum erstenmal hervorgehobenen Zwecke *pro conservatione imperii* (teils zur Fahrt über Berg, teils zu Landfriedenszwecken) eingefordert worden[131], zuletzt und mit allgemeinstem Erfolge 1290, nachdem der König sich mit einem allgemeinen Städtetag, den er als eine Art städtischen Parlaments nach Nürnberg einberufen, darüber verständigt hatte[132]. Auch unter den späteren Königen kommen noch wiederholt derartige außerordentliche allgemeine Städtesteuern vor. Bei diesen Steuern wurde schon unter Rudolf I der Versuch gemacht, statt der Matrikularsteuer eine direkte prozentuale Besteuerung der einzelnen Bürger eintreten zu lassen, was dank den Landvogteien in den schwäbischen und elsässischen Städten auch durchgeführt wurde.

Außer der Verpflichtung der Städte stand es reichsverfassungsmäßig fest, daß das Reichskirchengut in Notfällen seitens des Reiches zu außerordentlichen Beihilfen genötigt werden konnte[133]. Eine allgemeine Reichssteuer ist schon unter Heinrich IV ausgeschrieben worden[134], dann folgte unter Philipp die auf dem Quedlinburger Reichstag von 1207

---

[129] Die Beden wurden noch unter Friedrich II Jahr für Jahr festgesetzt, im allgemeinen nach Herkommen, aber wohl immer auf Grund vorheriger Verhandlungen mit den einzelnen Gemeinden. Häufig begegnen Steuererlasse wegen stattgehabter Brände oder zur Unterstützung von Mauerbauten.

[130] Vgl. S. 570. Zeumer Städtesteuern 125f. Ficker, WSB. 77, 816ff.

[131] Vgl. Zeumer 127ff. Unter den von Rudolf I eingeführten Städtesteuern ist die des 30. Pfennigs zu besonderer Berühmtheit gelangt.

[132] Vgl. Zeumer 137f.

[133] Vgl. S. 570. Waitz 8, 402f.

[134] Vgl. Zeumer 161.

beschlossene Kreuzzugssteuer[135], während kurz darauf Otto IV auf das Gerücht, daß er mit einer allgemeinen Reichssteuer umgehe, seine einflußreichsten Anhänger verlor[136]. Erst seit Anfang des 15. Jahrhunderts kam es, namentlich unter dem Einfluß des Hussitenkrieges, wiederholt zu einer solchen Reichssteuer, die anfangs als gemeiner Pfennig, d. h. als unmittelbare Reichssteuer, versucht, später aber, nach dem Vorgang der Städtesteuern, unter Zugrundelegung der Heeresmatrikel als Matrikularsteuer durchgeführt wurde[107]. Dauernde Reichssteuern sind dem Mittelalter unbekannt geblieben.

Die Lasten, die der König aus den Reichseinkünften zu bestreiten hatte, beschränkten sich auf den Unterhalt des Hofes und die dem König obliegenden Geschenke. Die Reichskanzlei erhielt sich durch die von ihr erhobenen Sporteln[138], die Kanzleibeamten waren teils auf diese, teils auf Geschenke angewiesen; ihren Unterhalt empfingen sie vom Hofe, die meisten waren außerdem mit kirchlichen Pfründen ausgestattet. Für den Unterhalt des Hofes reichten die eigenen Vorräte der königlichen Pfalzen und das servitium regis (S. 210) im allgemeinen aus. Die den Hauptinhalt des letzteren bildende Verpflichtung, dem königlichen Hofe jederzeit Unterkunft und Unterhalt (Herberge und Atz oder Imbiß) zu gewähren, lastete seit dem 12. Jahrhundert nur noch auf dem Reichskirchengut und den Reichsvogteien, in erster Reihe also auf den geistlichen Fürsten und den Reichsstädten[139].

Der häufige Wechsel des königlichen Aufenthaltes im Reich diente dazu, diese Last zu verteilen. Als Rudolf I sich vorübergehend durch die Unbotmäßigkeit der geistlichen Fürsten auf die Reichsstädte beschränkt sah, suchte er jenen Zweck der Lastenverteilung durch Ausschreiben der schon erwähnten Hofsteuer (S. 590) zu erreichen. Weit drückender als der Unterhalt des Hofes waren für die Reichsfinanzen die dem König obliegenden Geschenke, namentlich an Kirchen und Klöster, die Reichsfürsten und Reichsministerialen (besonders zur Unterstützung bei Heerfahrten) und die Kurie (gelegentlich der Kaiserkrönung), wozu dann noch Aufwendungen für Brücken- und Burgenbauten u. dgl. kamen. Die Mauerbauten und sonstigen Befestigungsanlagen der Reichsstädte wurden als Leistungen für das Reich angesehen und mit dauerndem oder vorübergehendem Erlaß der Jahressteuern vergolten. Auch in anderen Fällen kam die Bede nicht selten an Ort und Stelle zu sofortiger Verwendung. Im allgemeinen aber herrschte noch unter Friedrich II eine gesunde

---

[135] Vgl. MG. Const. 2, 16. Zeumer 106f. Walter DRG. § 269 n. 11.

[136] Vgl. Zeumer 106.

[137] Vgl. S. 565. Zeumer Städtesteuern 157; Qu.-Samml.[2] S. 230f. 237ff. Droysen Reichskriegssteuer von 1427, Sächs. Ges. d. Wiss. 7, 1855. Bezold König Sigmund 1, 90ff. 2, 126ff. 145ff.

[138] Vgl. Bresslau Urk.-Lehre 1, 412ff.

[139] Vgl. Waitz 8, 227f. Maurer Fronhöfe 3, 382ff. Ficker WSB. 77, 820f.

Finanzverwaltung[140]; die Steuern wurden von der königlichen Kammer veranschlagt und von dieser als Zentralbehörde durch die Vermittlung der Reichsvögte und Schultheißen vereinnahmt und verwaltet. Nur für die sächsischen Reichsstädte scheint schon damals eine örtliche Verwaltung bestanden zu haben. Seit Rudolf I erfolgte die Einziehung der Steuern durch die Landvögte oder besondere Reichskommissare. Das von Italien ausgegangene Anweisungssystem griff seit dem 14. Jahrhundert auch im Reiche um sich und brachte die gesamte Finanzverwaltung in Verfall. Die meisten laufenden Einnahmen wurden von vornherein der Befriedigung bestimmter Bedürfnisse zugewiesen oder verpfändet. Die Auslösung der Reichspfandschaften erfolgte, wenn sie nicht ganz unterblieb, mit Hilfe neuer Vorschüsse, für die abermals Pfand oder Rente (durchschnittlich zu einem Zinsfuß von 10%) erforderlich wurden.

§ 49. Die Gerichtsverfassung.

Vgl. S. 175 und unten § 50, § 51. v. Amira Grundriß[3] 28ff,; ZRG. 40, 379ff. F. Andreae Kerkelijke rechtspraak in Nederland 1902 (Amst. Versl. en Mededeel. 4, 5). Beyerle Pfleghafte (S. 467). Blondel (S. 418) 51ff. Blumer Das Landgericht u. die Hochgerichtsbarkeit im Thurgau, Diss. Leipz. 1908 (vgl. Stutz, ZRG. 43, 472ff.). Brunner Grundz.[6] 153f.; Das gerichtl. Exemtionsrecht der Babenberger 1864 (WSB. 47, 315). Burchard Hegung der deutsch. Gerichte im MA. 1893. Eckert Fronbote 1897. Egger Entstehung der Gerichtsbezirke Deutschtirols, MJÖG. 4. Eichhorn St. u. RG. 2 §§ 293. 302f. 3 §§ 419—422. Fehr Fürs- u. Graf (S. 536; vgl. Stutz, ZRG. 40, 408). Ficker Forsch. z. Reichs- u. RG. Italiens, 4 Bde 1868—74; RFStand 2, 147ff. Götz Niedere Grundherrschaft und Grafengewalt im bad. Linzgau 1913 (Gierke U. 121; vgl. Beyerle, ZRG. 48, 549. Baier, ZGO. 68, 732). Heck Altfries. Gerichtsverfassung 1894 (vgl. F. Andreae, Museum, April 1895; Seerp Gratama, GGA. 1895 S. 842ff. His, ZRG. 29, 217. K. Lehmann Kr. VJSchr. 38, 11ff.); Der Sachsenspiegel u. d. Stände der Freien 1905 (vgl. v. Amira, ZRG. 40, 379ff.). Heusler VG. 192. 220ff. Homeyer Syst. d. Lehnrechts 528ff. (Des Sachsenspiegels 2. Teil, Bd 2); Richtsteig Landrechts 412ff. Hübner Gerichtsurkunden (Beilage zu ZRG. 25. 27). Jäkel Abba, Asega und Rêdjeva, ZRG. 40, 114ff.; Etheling, Frîmon, Frîling und Szêremen, ebd. 275ff.; Foged, Skelta, Frâna und Bon, ebd. 41, 205. Kalisch Grafschaft u. Landgericht Hirschberg, ZRG. 47, 141. Kühns G. d. Gerichtsverfassung u. des Prozesses d. Mark Brandenburg, 2 Bde 1865—67. Lechner Reichshofgericht u. königl. Kammergericht im 15. Jh. 1904, MJÖG. Erg. 7. Luschin v. Ebengreuth G. des Gerichtswesens in Österreich 1879; Österreich. Reichs-G. 192ff. E. Mayer DFrzVG. 1, 437—52. A. Meister DVG.[2] 122ff. E. Meister Ostfälische Gerichtsverfassung im MA. 1912 (vgl. Beyerle Pfleghafte; v. Schwerin, ZRG. 47, 587. Schreiber GGA. 1913 S. 421). Merkel Der judex im bair. Volksrecht, ZRG. 1, 131. Molitor Stände (S. 468). Müller Das kais. Landgericht der Grafschaft Hirschberg 1911 (Beyerle Beitr. VII. 3; vgl. Pischek ZRG. 46, 584). Philippi Landrecht des Münsterlandes pg. 5ff. (Westfäl. Landrechte I. 1907); Zur Gerichtsverfassung Sachsens im hohen MA. (MJÖG. 35, 209); Sachsenspiegel u. Sachsenrecht (ebd. 29, 225). Planck Das deutsche Gerichtsverfahren im MA. 1, 1—154. Rehme Schöffen

[140] Ein 1896 von Schwalm aufgefundener Reichssteueranschlag von 1241 (MG. Const. 3, 1) hat darüber unerwartete Aufklärung gebracht. Vgl. die Schriften von Schwalm, Zeumer und Schulte (S. 566) sowie Knöpfler (n. 127).

als Boten bei gerichtl. Vorgängen 1910 (Festschrift Brunner 15ff.). Rietschel Das Burggrafenamt u. d. hohe Gerichtsbarkeit d. deutsch. Bischofsstädte 1905; Landleihen, Hofrecht u. Immunität, MJÖG. 27, 385ff. Rosenthal G. des Gerichtswesens u. d. Verwaltungsorganisation Baierns I 1889. J. Schmitz Das Gogericht im Herzogt. Westfalen, Z. vaterl. G. u. Alt.-K. 59, 2 S. 93ff. Schröder Gerichtsverf. des Sachsenspiegels, ZRG. 18, 1ff.; Der ostfälische Schultheiß u. der holstein. Overbode, ebd. 20, 1ff. Seeliger Soziale u. polit. Bedeutung der Grundherrschaft im früheren MA. 1903, Leipz. Abh. 22 (vgl. v. Below Hist. Z. 99, 345 und MJÖG. 25, 462; Dopsch ebd. 26, 344; Rehme JB. Nat.-Ök. u. Stat. 86, 389; Stengel, ZRG. 38, 286. 39, 418); Forschungen z. G. der Grundherrschaft, Hist. VJSchr. 1905 S. 305; Grundherrschaft u. Immunität, ebd. S. 129. Stobbe Gerichtsverf. des Ssp., ZDR. 15, 82; Grundsätze d. deutsch. Rechtsquellen über den Gerichtsstand, JB. d. gem. R. 1, 427. Stolz Gerichte Deutschtirols, Arch. österr. G. 102, 1 (vgl. Stutz, ZRG. 47, 716). Stutz Das habsburg. Urbar u. d. Anfänge der Landeshoheit, ZRG. 38, 192. Unger Altdeutsche Gerichtsverfassung 1842. Waitz 8, 1—94. Weimann D. tägl. Gericht 1913 (Gierke U. 119. Vgl. Aubin ZRG. 48, 543). Wetzel System des Civilprozesses[3] 363—92 (großenteils von Sohm). Wolff, Arch. f. G. d. Hochstifts Augsb. 1913. v. Wrochem Der Schultheiß i. d. Gerichtsverf. des Ssp. 1908 (Beyerle Beitr. II. 4). Zeumer Über einen Zusatz zu c. 11 der Gold. Bulle, ZRG. 36, 264. Glitsch D. alam. Zentenar u. s. Gericht 1917 (SächsSB. 69, 2). Weitere Literatur n. 2. 63. 71. 73. 100. 126. 133. 135. 143. 163. 169. 174. 180. 208, unten § 50, § 51. Dahlmann-Waitz[8] Nr. 6751ff.

Der Sachsenspiegel[1] liefert noch durchaus das Bild einer monarchischen, in ihren Grundzügen mit der karolingischen übereinstimmenden Gerichtsverfassung. Der König ist der gemeine Richter im Reiche, im Grunde hat er allein über Eigen, Freiheit und Leben zu richten, und nur weil er selbst nicht allerorten sein kann, hat er andere mit seiner Vertretung betraut. Er reist richtend im Lande umher, und überall, wo er hofhält, sind die Gerichte ihm ledig, die ordentlichen Gerichtsgewalten für die Dauer seiner Anwesenheit niedergelegt. Nur in den Marken zeigt sich ein strafferes landesherrliches Regiment, das der Entwickelung der Territorialgerichtsbarkeit zugute kommt. Aber die Niedergerichte sind überall schon aus dem Reichsverband geschieden und den territorialen Gewalten anheimgefallen. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts gestaltet sich alles anders. Die Reisen des Königs zum Zweck der Rechtspflege haben aufgehört, seine oberstrichterliche Tätigkeit erscheint bedeutend eingeengt, während in den Territorien höhere Gerichte entstehen; die meisten Landgerichte haben den Zusammenhang mit dem Reich verloren, die darin verbliebenen aber eine erhebliche Erweiterung ihrer Zuständigkeit erfahren. Diese Umwandlung wird erst bei der Territorialverfassung zur Darstellung kommen. Wir beschränken uns hier auf das Gerichtswesen des Reiches.

1. Das Reichshofgericht[2]. Wo der König persönlich an der Hand-

[1] Vgl. Ssp. III 26 § 1. 52 § 2. 60 § 2.

[2] Vgl. Ficker RFStand 2, 140ff.; Forschungen (S. 592). Franklin Das Reichshofgericht im MA., 2 Bde 1867/69: Sententiae curiae regiae 1870. Lechner a. a. O. (S. 592). v. Amira[3] 260ff. Waitz 8, 11ff. Güterbock Prozeß Heinrichs d. Löwen 191ff. R. Scholz a. a. O. (S. 510) 6ff. Beseler, ZRG. 2, 391ff. Vogel

habung der Rechtspflege teilnahm, geschah es in alter Weise vermittelst des Hofgerichts. Gegenüber den ordentlichen Gerichten hatte der König das Evokationsrecht (*ius evocandi*), kraft dessen er nach Belieben jede noch nicht rechtskräftig erledigte Sache zu seiner Entscheidung ziehen konnte[3]. Sodann war es nach dem Verfall des Königsbotenamtes üblich geworden, daß die Könige zum Zweck der Rechtspflege im Reich umherreisten. Wo sie sich aufhielten, wurden ihnen die ordentlichen Gerichte ledig und das Hofgericht trat, wie ehedem das missatische Gericht, an ihre Stelle; alle noch nicht anhängig gemachten oder rechtskräftig entschiedenen Klagen konnten dann beim König angebracht, alle noch nicht abgeurteilten Gefangenen mußten ihm vorgeführt werden[4]. Dies hörte auf, seit die Fürsten, unter dem Wegfall der königlichen Bannleihe, die volle Gerichtshoheit in ihren Territorien erlangt hatten[5]; die Gerichtsreisen des Königs kamen infolgedessen außer Übung, die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts wußte nichts mehr davon[6]. Die unmittelbare Gerichtsbarkeit des Reichshofgerichts beschränkte sich seitdem auf die Reichstagsorte für die Dauer der Versammlung. Außerdem wurde es seit Rudolf I mehr und mehr üblich, Fürsten und Städten das *privilegium de non evocando* zu erteilen, wodurch das königliche Evokationsrecht für ihr Gebiet aufgehoben wurde[7]. Nachdem zahlreiche Einzelprivilegien vorhergegangen waren, erklärte die Goldene Bulle von 1356 das Privileg für ein gesetzliches Recht aller Kurfürsten[8], und im Lauf des 14. und 15. Jahrhunderts erlangten auch die übrigen Reichsfürsten, die meisten Reichsstädte und zahlreiche Stifter, Grafen und Herren die gleiche Freiheit, bis endlich 1487 das Evokationsrecht des Königs überhaupt beseitigt wurde[9].

In zweiter Reihe war das Reichshofgericht seit der Umwandlung der Urteilschelte (S. 400) zum Berufungsgericht für alle ordentlichen Gerichte geworden[10]. Auch in dieser Richtung geschah dem Reichshof-

Beiträge z. G. d. Reichshofgerichts, ebd. 15, 151ff. Tomaschek Höchste Gerichtsbarkeit des deutschen Königs und Reichs im 15. Jahrhundert 1865, WSB. 49. Baumann Zur G. des Hofgerichts, ZGO. 43, 69ff. 392. Über die verschiedenen Bezeichnungen des Reichshofgerichts vgl. Franklin 2, 62. Über das königl. Hofgericht in Italien Ficker RFSt. 2, 202ff., in Frankreich E. Mayer, MJÖG. 32, 435ff. Holtzmann Frz.VG. 136f. 230—239.

[3] Vgl. Franklin 2, 4. Deutsche Bezeichnung für *evocare* war *ûzheischen, urheischen*. Vgl. ebd. 2, 10 n. Loersch Ingelheimer Oberhof pg. 156.

[4] Vgl. Ssp. III 33 §§ 1—5. 60 §§ 2. 3. Otto Fris. gesta Friderici 2, 13.

[5] Vgl. v. Zallinger, MJÖG. 10, 225 n.

[6] Vgl. Ssp. I 34 § 3 mit Dsp. 39 und Schwsp. Laßb. 39.

[7] Vgl. Franklin 2, 5ff.

[8] Vgl. GB. c. 8 § 1. c. 11 §§ 1ff. 5f. Zeumer GB. 1, 51ff.; ZRG. 36, 264ff. Nach einem Hofgerichtsurteil Karls IV (Töpfer UB. der Vögte von Hunolstein 1, 82) müssen die Kurfürsten schon 1353 allgemein im Besitz dieses Rechtes gewesen sein.

[9] Vgl. Franklin 2, 11. 74ff. Stobbe Beiträge z. G. d. deutsch. Rechts 171ff. Rosenthal a. a. O. 9ff. Über die Wirkungen des Privilegs Franklin 2, 17ff.

[10] Vgl. Ssp. II 12 §§ 4. 8. 11f. Sächs. Lehnr. 69 §§ 5—8. Schwsp. Laßb. 114. 116b. 117a. Schwäb. Lehnr. 18. 35. 55. 64. Richtsteig Landr. 49. MG. Const.

gericht vielfach Abbruch durch *privilegia de non appellando*, so daß um die Mitte des 15. Jahrhunderts die Mehrzahl der Reichsstände die Exemtion besaß[11]. Die Kurfürstentümer wurden durch die Goldene Bulle auch von den Appellationen an das Reichshofgericht eximiert[12], was dann wohl Anlaß zur Errichtung eigener Oberlandesgerichte gegeben hat.

Unberührt von den privilegia de non evocando und de non appellando blieben die Fälle der Rechtsverweigerung. Wo der ordentliche Richter kein Recht gewähren wollte oder konnte, etwa weil er des Beklagten nicht mächtig war, konnte die sich beschwert fühlende Partei immer das Reichshofgericht anrufen[13].

Der vierte Zuständigkeitsgrund für das Reichshofgericht war aus dem ehemaligen Reklamationsrecht (S. 187) hervorgegangen, das allmählich für alle Reichsunmittelbaren, namentlich Reichsfürsten (seit der Abgrenzung des neueren Fürstenstandes nur die zu ihm gehörigen), Reichsministerialen und Reichsstädte, ohne Rücksicht auf die ihren Territorien erteilten Freiheiten den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand vor dem Reichshofgericht herbeigeführt hatte[14]. Ferner gehörten Klagen über Reichsgut, Reichslehen und Reichsrechte vor das Reichshofgericht, selbst wenn sie gegen landsässige Personen in einem mit privilegium de non evocando ausgestatteten Territorium oder Stadtgebiet gingen[15]. Ursprünglich konnte auch die Reichsacht nur vom Reichshofgericht verhängt werden[16]; nachdem aber die meisten Landgerichte territorial geworden waren, wurde das Recht der Ächtung auch von den königlich gebliebenen Landgerichten ausgeübt. Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurden häufig vor dem Hofgericht vorgenommen, namentlich um sie durch das bestätigende Hofgerichtsurteil unanfechtbar zu machen[17].

Die Sitzungen des Reichshofgerichts waren öffentlich. Im übrigen

1, 478 (1191—94). Brunner Exemt. 16. Homeyer System 567f. 625. Franklin 2, 205ff. Auch von sich aus konnte ein niederes Gericht, ohne Berufung einer Partei, den Rechtszug an das Hofgericht beschließen. Vgl. ebd. 2, 204f.

[11] Vgl. Franklin 2, 16. Lechner a. a. O. 64.

[12] Vgl. GB. c. 8 § 2 c. 11 §§ 3. 5.

[13] Vgl. GB. c. 11 § 4. Ssp. I 34 § 3. II 25 § 2. III 87 §§ 3f. Sächs. Lehnr. 49 § 1. 68 § 5. Homeyer System 568. Die Fälle der Rechtsverweigerung wurden in den königlichen Befreiungen in der Regel ausdrücklich ausgenommen. Vgl. Franklin 2, 15. 36f. Siehe auch die Urkunde von 1353 (n. 8).

[14] Vgl. Franklin 2, 12f. 34ff. Ssp. III 55 § 1. Mainzer Landfr. v. 1235 c. 31 (28). Klagen um fürstliches Eigen gehörten vor die Landgerichte, vor den König nur, wenn das streitige Gut früher vor ihm aufgelassen worden war, oder wenn es sich um Kirchengut handelte, da dieses als mittelbares Reichsgut galt. Vgl. Ficker RFSt. 2, 143ff. In schweren Strafsachen hatten die Fürsten ihren ordentlichen Gerichtsstand vor dem Hofgericht.

[15] Franklin 2, 36.

[16] Vgl. S. 186. Ssp. I 71. III 34.

[17] Vgl. S. 557. Franklin 2, 37ff. Ssp. I 34 § 3. Der in der fränkischen Zeit vielfach maßgebende Beweggrund, eine Königsurkunde zu gewinnen (S. 415) kam weniger in Betracht, nachdem auch die Landgerichtsurkunden den Charakter öffentlicher Urkunden erhalten hatten. Siehe jedoch auch Franklin 2, 38.

stand, im Gegensatz zu der fränkischen Periode (S. 185), weder Zeit noch Ort fest, alles hing von dem jeweiligen Aufenthaltsort und dem Belieben des Königs ab[18]. Die Regel war zwar, über deutsche Dinge nicht anders als auf deutschem Boden zu verhandeln, aber nach dem Satz: *cum ibi sit Alemannie curia, ubi persona nostra et principes imperii consistunt*[19], sind wiederholt auch in Italien Hofgerichtsentscheidungen in deutschen Angelegenheiten ergangen, nur war dazu die Besetzung des Gerichts mit deutschen Reichsangehörigen erforderlich[20]. Im eigentlichen Ausland konnte das Reichshofgericht nicht abgehalten werden[21]. Für gewisse Gegenstände bestanden weitergehende, wenn auch mehr tatsächliche als rechtliche Beschränkungen. Verhängung der Reichsacht und gerichtliche Zweikämpfe sollten im allgemeinen nur in der Heimatprovinz des Angeschuldigten erfolgen, Entscheidungen über gescholtene Urteile in der Provinz des Untergerichts, solche über Eigen in der Provinz der belegenen Sache[22]. Der Grund für diese Beschränkungen, die übrigens nur bis zum 13. Jahrhundert aufrechterhalten wurden, war das Bedürfnis solcher Urteiler und Zeugen, die des in Betracht kommenden Stammesrechts genügend kundig waren; hatte man diese zur Stelle, so konnte das Hofgericht sein Urteil fällen, wo es dem König beliebte[23].

Das Hofgericht war an die Person des Königs gebunden; es ruhte, wenn der König sich im Ausland befand, und löste sich auf, wenn der König starb oder des Reiches entsetzt wurde. Nur der zum römischen König gekrönte Kaisersohn war ebenfalls berechtigt, das Reichshofgericht abzuhalten[24]. Hatte der König für den Fall seiner Abwesenheit einen Reichsverweser bestellt, so war dieser in der Regel auch befugt, statt des Reichshofgerichts ein ebenso zusammengesetztes, aber von ihm gebildetes und an seine Person gebundenes Gericht abzuhalten[25]. Ebenso lag die Sache hinsichtlich der Reichsvikariats-Hofgerichte des Pfalzgrafen und des Kurfürsten von Sachsen im Fall einer Thronerledigung[26].

---

[18] Vgl. Franklin 2, 83ff. Über die Gerichtszeit ebd. 85ff.

[19] Vgl. S. 553 n. 3. Franklin 2, 63f.

[20] Vgl. Franklin 2, 64. Waitz 8, 14. Otto Fris. gesta Frid. 2, 12.

[21] Vgl. Franklin 2, 65.

[22] Vgl. Ssp. II 12 § 4. III 26 § 2. 33 §§ 3. 4. Dsp. 106. Schwsp. Laßb. 114. 296f. MG. Const. 2, 392 Nr. 278 (1222). Franklin 1, 32. 93f. 2, 66ff. Homeyer Heimat (Berl. Abh. 1852) 67f. 75f. Stobbe Gerichtsstand 429. 432f. 434f. Schröder Hist. Z. 43, 49. In Lehensachen hat eine örtliche Beschränkung für die Entscheidungen des Reichshofgerichts nie bestanden. Vgl. Franklin 2, 73 n.

[23] Vgl. Sohm R.- u. GV. 326 n. Waitz 8, 18f. Schröder, Hist. Z. 43, 47. K. Schulz Urteil des Königsgerichts, Z. thür. G. 9, 42. Die Stadt Cambray wurde 1209 durch ein Augsburger Reichshofgerichtsurteil geächtet. Vgl. Böhmer Acta imperii Nr. 231.

[24] Vgl. Franklin 2, 78f. Böhmer Acta imperii Nr. 293 (1227).

[25] Vgl. Franklin 2, 80ff. Die n. 61 erwähnte Magdeburger Versammlung könnte auch in diesem Sinn aufgefaßt werden, da die Äbtissin Mathilde von Quedlinburg die Reichsverweserschaft für Otto III führte.

[26] Vgl. S. 526. MG. Const. 2, 633 (1254). Triepel Interregnum 40. 42.

Wie in Beziehung auf Ort und Zeit, so fehlte dem Reichshofgericht auch in betreff seiner Zusammensetzung jede feste Organisation, das Gericht wurde in jeder Sitzung neu gebildet und hatte erst, nachdem dies geschehen war, einen selbständigen Charakter[27]. Die Urteiler[28] wählte der König (oder sein Stellvertreter) frei aus den Personen seiner Umgebung, mit möglichster Berücksichtigung ihrer Standes- und Stammesgleichheit mit dem Beklagten. In *causae maiores*, d. h. Sachen, die Leib und Leben, Ehre oder Grundbesitz angingen, brauchte sich niemand von Untergenossen aburteilen zu lassen[29]; Reichsfürsten konnten hier seit dem 12. Jahrhundert ein nur mit Fürsten besetztes Gericht verlangen[30]. Im übrigen waren als Urteiler im Reichshofgericht alle Freien und Reichsministerialen, seit der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts überhaupt Ministerialen zugelassen[31], aus dem Klerus nur die geistlichen Fürsten[32], die aber in peinlichen Sachen ausgeschlossen waren. Die Zahl der Urteiler belief sich normalerweise auf sieben[33], doch war sie unter Umständen eine sehr beträchtliche, namentlich wenn ein ganzer Reichstag als Hofgericht in Tätigkeit gesetzt wurde. Eine Vereidigung der Urteiler fand nicht statt, sie urteilten auf den Eid, den jeder seinem Herrn geleistet hatte[34]. Eine Entschädigung erhielten die Urteiler nicht, erst im 15. Jahrhundert haben die Könige, um der gänzlichen Auflösung des Hofgerichts vorzubeugen, hin und wieder besoldete Stellen eingeführt[35].

[27] Vgl. Franklin 2, 88f. 125ff.

[28] Bezeichnend für den Gegensatz zu Italien, wo der König als selbsturteilender Richter keines Urteilerkollegiums bedurfte. Ficker Forsch. 3, 179 (1276): *quod illud diffiniat Rudolphus — — rex — — secundum quod sibi videbitur, non tamen secundum consuetudinem Alemaniae quaerendum a singulis circumstantibus, ut illorum diffinitio in praedictis pro sententia habeatur, sed sua voce proferat sententiam secundum suam conscientiam bonorum et peritorum consilio informatam, secundum quod sibi videbitur ad deum et iustitiam habendo respectum.* Über persönliche Rechtsprechung des Königs vgl. Puntschart bei Ficker RFSt. 2, 147 n. Über Richter und Schöffen gegenüber dem selbsturteilenden geistlichen Richter Gl. z. Sächs. Weichb. 16 (v. Daniels S. 255).

[29] Vgl. S. 500. 596. Ssp. II 12 § 2. III 19. Waitz 8, 19f. Franklin 2, 129f. Fürstliche Ministerialen begegnen nie als Urteiler im Reichshofgericht. Vgl. v. Zallinger, MJÖG. 4, 409 n. Waitz 8, 18. Ficker RFSt. 2, 187ff. Güterbock Prozeß Heinr. d. Löwen 109. 193.

[30] Die Ausschließung der Grafen vom Fürstengericht beschränkte sich noch bei dem Prozeß Heinrichs d. Löwen (1180) auf den Lehnsprozeß, während sie im landrechtlichen Prozeß erst allmählich ausschieden, und auch das nur als Urteilfinder, nicht als die ihre Vollbort erteilenden Mitglieder des Umstandes; ihre Ausschließung beschränkte sich außerdem auf solche Urteile, die gegen einen Reichsfürsten ausfielen, nicht auf solche zu seinen Gunsten. Vgl. Ficker RFSt. 2, 166ff. 172ff. 180—185. Fehr, ZRG. 46, 556f. Güterbock Proz. Heinr. d. Löwen 194ff.; Neubildung d. Fürstenstandes (S. 536) SA. 10.

[31] Vgl. Ficker RFSt. 2, 159f.

[32] Ebd. 2, 160ff.

[33] Vgl. Franklin 2, 158. Ficker RFSt. 2, 186.

[34] Vgl. Franklin 2, 159ff.

[35] Vgl. ebd. 2, 162. Besondere Pfalzschöffen (Pfalzrichter, Königsrichter, Hofrichter) hat es nur in Italien gegeben. Vgl. Ficker Forsch. 3, 1ff.

Richter im Hofgericht war der König, im Reichsvikariatsgericht der Reichsvikar. War der König Partei, so pflegte er sich, aber erst seit dem 13. Jahrhundert, vertreten zu lassen[36]. In Italien behauptete sich bis zum 11. Jahrhundert der Pfalzgraf in der Stellung des ersten Beisitzers und stellvertretenden Vorsitzenden (S. 546); in Deutschland liegt keine sichere Spur dafür vor, doch ist es möglich, daß der Pfalzgraf von Lothringen (der spätere Pfalzgraf bei Rhein) ursprünglich dieselbe Stellung eingenommen hat[37]. Einen ständigen Vertreter des Königs in allen Sachen, mit Ausnahme der ihm persönlich vorbehaltenen Verhängung der Reichsacht[38] und der Fürstensachen (*swa ez get an ir lip oder an ir reht oder an ir ere oder an ir erbe oder an ir len und von andern hohen sachen*)[39], führte erst der Mainzer Landfriede Friedrichs II von 1235 ein[40]. Der Reichshofrichter (*iustitiarius curiae regiae*) sollte dem Herrenstand angehören (*ein friman*) und vom König immer mindestens für die Dauer eines Jahres ernannt werden. Entlassung vor der Zeit im Fall schlechter Führung blieb vorbehalten. Der Hofrichter war also Beamter, nicht Lehnsmann. Er hatte einen Amtseid zu leisten und erhielt als Besoldung die von den Reichsächtern für Lösung aus der Acht gezahlten Strafgelder (*gewette, æhteschaz*[40a]), soweit es sich um Fälle handelte, die von ihm selbst abgeurteilt wurden[41]. Außer den dem König vorbehaltenen Sachen hatte der Hofrichter über alles, was an den Hof kam, zu richten, mußte aber von allen wichtigeren Angelegenheiten dem König vor Ansetzung des Tages Anzeige machen, damit er den Vorsitz nach Umständen selbst übernehmen oder ihn einem Delegierten übertragen konnte[42]. Der Hofrichter hatte, soweit ein Bedürfnis vorlag, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage tägliche Sitzungen abzuhalten. Einen festen Amtssitz hatte er nicht, er folgte dem Hof und

[36] Vgl. S. 523. Franklin 2, 101ff. Ficker RFSt. 2, 148ff. Wolfdietrich A., Vers 169ff. (Deutsch. Heldenb. 3, 100).

[37] Vgl. S. 548. Der dem Pfalzgrafen durch Reichsweistum von 1274 übertragene Vorsitz in Fällen, wo der König gegen einen Fürsten zu klagen hatte (S. 523f.), wurde nicht als ein ausschließliches Recht betrachtet, der König konnte sich auch durch andere Fürsten vertreten lassen. Vgl. Franklin 1, 173ff. 2, 100ff.; Sent. Nr. 27f. Über Vertreter des abwesenden Königs vgl. Ficker RFSt. 2, 151f. Über delegierte Richter in Einzelfällen, selbst in Fürstensachen, vgl. ebd. 2, 153ff.

[38] *Er ensol niemen in die ahte tun noh uz der ahte lan, wan daz sollen wir selbe tun.*

[39] Vgl. Franklin 2, 97ff. Erst seit dem 13. Jh. konnte der König sich durch einen anderen Fürsten für den einzelnen Fall vertreten lassen. Vgl. Ficker RFSt. 2, 158f.

[40] Mainz. Landfr. c. 31 (28). Vgl. Franklin 1, 66ff. 2, 112ff.; De iustitiariis curiae imperialis 1860. A. Schulte Der hohe Adel des deutsch. Hofrichters (Festschr. d. Görresgesellschaft für von Hertling 1913). Bei der Einführung des Hofrichteramtes, überhaupt bei der Hofgerichtsreform, scheint Friedrich II an sizilische Einrichtungen angeknüpft zu haben.

[40a] Vgl. v. Künßberg, Acht 31ff.

[41] Über weitere Bezüge des Hofrichters vgl. Franklin 2, 118f.

[42] Vgl. Franklin 2, 109. Ladungen durfte er nur auf Anordnung des Königs ergehen lassen.

war durchaus an die Person des Königs gebunden. Mit dem Tode des Königs erlosch seine Vollmacht. Eine Substitutionsbefugnis wurde dem Hofrichter erst im 15. Jahrhundert eingeräumt[43]. Innerhalb seiner Amtswaltung war der Hofrichter selbständig. Daß seine hofgerichtlichen Entscheidungen zu wiederholter Verhandlung vor den König kommen konnten[44], war nichts Eigentümliches, da die Hofgerichtsurteile überhaupt keine Rechtskraft besaßen[45].

Gleichzeitig mit der Einführung des Hofrichteramtes sorgte der Mainzer Landfriede für Neuerrichtung der völlig in Verfall geratenen Hofgerichtskanzlei. Während die Hofgerichtsurkunden früher von der Hofkanzlei ausgefertigt worden waren, erhielt das Hofgericht nunmehr einen eigenen Hofgerichtsschreiber (*notarius curiae*), der gleich dem Hofrichter (wegen der peinlichen Sachen) dem Laienstand angehören mußte und einen ähnlichen Amtseid wie dieser zu leisten hatte. Der Hofgerichtsschreiber erhielt insbesondere die Aufgabe, die Einläufe in Empfang zu nehmen und zu verzeichnen, sowie Achtregister und Urteilsbücher anzulegen[46]. Zur Beglaubigung der Gerichtsurkunden wurde ein besonderes Hofgerichtsiegel eingeführt[47]. Obwohl der Hofgerichtschreiber, um seinen Aufgaben gerecht zu werden, notwendig den Sitzungen beiwohnen mußte, gehörte er doch nicht zur ordnungsmäßigen Besetzung des Gerichts. Mit anderen als hofgerichtlichen Geschäften sollte er nicht belastet werden, doch könnte seine vielfache Bezeichnung als Kammerschreiber oder Protonotar darauf hindeuten, daß er gleichwohl später der Hofkanzlei angehörte, wenn jene Ausdrücke sich nicht darauf beziehen, daß er gelegentlich die Hilfe der Kanzleibeamten in Anspruch nahm. Ob das im 15. Jahrhundert erwähnte Amt eines „Nachschreibers" am Reichshofgericht je ins Leben getreten, ist unbekannt, ebenso was wir unter den *magistri cognicionum* und *referendarii*, die unter Karl IV und Ruprecht beim Hofgericht erwähnt werden, zu denken haben[48].

---

[43] Vgl. ebd. 2, 113.

[44] Vgl. ebd. 2, 117. In Achtsachen blieb das Schlußurteil dem König vorbehalten. Vgl. ZGO. 43, 72f. Dopsch Entstehung d. öst. Landr. (1892) S. 64.

[45] Vgl. S. 417. MG. Dipl. reg. Otto II Nr. 130 (976). v. d. Bergh Oorkondenb. v. Holl. en Zeeland 1 Nr. 273 (1220). Böhmer Acta imperii Nr. 123 (um 1165). 293 (1227). FDG. 17, 354 (1289). Mon. Zoller. 5 Nr. 373 (1396). Magd. Fragen 1, 4 dist. 4. Der Sachsenspiegel kennt eine Berufung gegen Entscheidungen des Reichshofgerichts nur in der Form des Ziehens an die vordere Hand, d. h. des gerichtlichen Kampfes von Sieben gegen Sieben. Vgl. Ssp. I 18 § 3. II 12 § 8. Richtst. Landr. 50 § 9. Franklin 2, 280ff. Planck Gerichtsverfahren 1, 270. Im Jahre 1374 hob Karl IV ein zugunsten eines Züricher Ritters ergangenes Hofgerichtsurteil gegen die Stadt Frankfurt im Weg der Gnade auf, Böhmer UB. v. Frankfurt 738. Hierher ist auch zu ziehen, was Jastrow, Z. f. GW. 10, 71ff. über die Ächtung Heinrichs des Stolzen (1138), die von ihm als „sententia nulla" aufgefaßt wird, bemerkt hat.

[46] Über die Urteilsbücher vgl. Franklin Sent. cur. reg., Einleitung pg. 5ff.

[47] Vgl. Franklin 2, 89.

[48] Vgl. Franklin 2, 123f.

Seit dem 15. Jahrhundert begegnet als ständiger Vertreter der fiskalischen Interessen am Hofgericht ein besonderer Beamter, der später den Titel Kammer-Prokurator-Fiskal (*procurator fiscalis camere et imperialis fisci*) führte und seit Friedrich III ganz allgemein die Aufgabe hatte, jede Übertretung königlicher Gebote oder Verletzung königlicher Rechte von Amts wegen als Vertreter des Königs zu verfolgen[49].

Gingen bei Hof Klagen ein, die nach Lage der Sache weniger einer kontradiktorischen Verhandlung als einer Untersuchung an Ort und Stelle bedurften, so konnte der König von einer Verhandlung im Hofgericht absehen und die Sache einem Delegierten oder kaiserlichen Kommissar zur Untersuchung und Entscheidung übergeben[50]. Die Parteien wurden von der Ernennung des Kommissars in Kenntnis gesetzt und zum Gehorsam gegen seine Ladungen und richterlichen Anordnungen aufgefordert. Bei causae maiores durfte der Kommissar kein Untergenosse des Beklagten sein. Lagen Gründe vor, die den Kommissar der Parteilichkeit verdächtig erscheinen ließen, so konnten die Parteien ihn ablehnen. Zuweilen wurden mehrere Kommissare als Gesamtdelegierte, auch wohl ganze Stadträte, delegiert. Unter Umständen hatte der Kommissar die Befugnis, sich Beisitzer zu wählen. Von der Entscheidung des Delegierten konnte Berufung an den König eingelegt werden[51]. Der Gebrauch delegierter Königsrichter begegnet seit dem 12. Jahrhundert; anfangs eine seltene Ausnahme, wurde er immer häufiger und bildete unter Friedrich III fast die Regel[52].

Einen anderen Abbruch erfuhr die Tätigkeit des Reichshofgerichts seit der rechtlosen Zeit nach Mitte des 13. Jahrhunderts durch den zunehmenden Gebrauch der Parteien, ihre Streitigkeiten durch Schiedsspruch zu erledigen. Erheblich wichtiger als die Kompromisse von Fall zu Fall waren die sogenannten Austräge (mhd. *ûʒtrac*), bei denen man sich gegenseitig verpflichtete, auch zukünftige Streitfälle einem bestimmten, durch die staatliche Ordnung nicht berufenen Gericht zur Entscheidung anheimzugeben[53]. Wie die Kurfürsten unter sich durch den Kurverein von Rense von 1338 einen Austrag anordneten, der durch spätere Verträge nur immer wieder bestätigt wurde, so sind überhaupt die zahllosen Bündnisse und Einungen der verschiedensten Stände, die der zweiten Hälfte des Mittelalters ihr eigentümliches Gepräge gegeben haben, regelmäßig mit derartigen Festsetzungen verbunden. Hatten diese zunächst nur eine Bedeutung für Streitfälle unter den Genossen, so konnten durch

---

[49] Vgl. S. 602. Franklin 2, 176ff.

[50] Vgl. Franklin 2, 49—61. Lechner 65ff.

[51] Vgl. Franklin 2, 58. Wigand Wetzl. Beiträge 1, 338.

[52] Vgl. Franklin 2, 60.

[53] Vgl. Franklin 2, 22ff. v. Amira Grundr.[3] 263. Homeyer Die Formel „Der Minne und des Rechts eines andern mächtig sein", Berl. Abh. 1866. D. Schäfer Consilio vel judicio = mit minne oder mit rechte Berl.SB. 1913, 719ff. Über das Wort „Austrag" Grimm DWB. 1, 999. Haltaus Glossarium 85.

königliches Privileg doch auch Dritte verpflichtet werden, ihre Klagen gegen jene zunächst bei dem Einigungsgericht anzubringen, wenn es ihnen dann auch überlassen blieb, hinterher noch das ordentliche Gericht anzugehen. In dieser Weise wurden in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Austräge der Fürsten und Reichsstädte zu amtlich anerkannten Instanzgerichten[54]. Unter Albrecht II und Friedrich III tauchten wiederholt Entwürfe auf, welche die Einsetzung bestimmter Austräge im Wege der Reichsgesetzgebung bezweckten, um auf diese Weise einen gewissen Ersatz für das absterbende Reichshofgericht zu gewinnen[55].

Seit dem 15. Jahrhundert führte der verwahrloste Zustand des Reichshofgerichtes dahin, daß der König die meisten bei ihm eingegangenen Rechtssachen mit Umgehung des letzteren durch delegierte Kommissäre oder auch persönlich unter Zuziehung seiner Räte erledigte, und zwar nicht bloß, wenn die Parteien auf seinen Schiedsspruch kompromittiert hatten[56], sondern auch auf einseitiges Anrufen des Klägers. Man darf vermuten, daß bei dieser Entwicklung die durch die Verfassung des geistlichen Gerichts unterstützten italienischen Anschauungen, denen der König als selbsturteilender Richter geläufig war (n. 28), von Einfluß gewesen sind. Die entgegenstehende deutsche Auffassung der richterlichen Stellung leistete wenigstens insoweit Widerstand, als die persönliche Rechtsprechung des Königs seit Sigmund wieder mehr gerichtliche Formen annahm, aus denen das 1415 zuerst bezeugte königliche Kammergericht hervorgegangen ist[57]. Anfangs noch mehr den Charakter eines außerordentlichen Gerichtes tragend, gelangte es erst unter Friedrich III zu festerer Ausgestaltung und wurde zu einem mit dem Reichshofgericht konkurrierenden und diesem in manchem nachgebildeten obersten Reichsgericht. Das Hofgericht, dessen angemessene Besetzung immer schwieriger wurde, da Friedrich III sich fast nur in seinen Erblanden aufhielt und nur ausnahmsweise in das Reich kam, trat immer seltener zusammen und verschwand seit 1451 gänzlich. Das Kammergericht erscheint seitdem auch unter dem Namen „Hof- und Kammergericht". Eine gesetzliche Regelung erfolgte durch die Kammergerichtsordnung von 1471[58]. Vorsitzender war der König oder ein von ihm für den einzelnen Fall bestellter Vertreter; ständige Kammerrichter waren nur Bischof Ulrich von Passau 1464—69 und Erzbischof Adolf von Mainz 1470—75 (beide als

---

[54] Vgl. Franklin 2, 13 n. 2. 25.

[55] Vgl. ebd. 1, 320. 371f. Neue Samml. d. Reichsabschiede 1, 155. 199. Zeumer Qu.-S.[2] 252f.

[56] Vgl. Franklin 2, 41ff.

[57] Vgl. Lechner a. a. O. (S. 592). Tomaschek a. a. O. (n. 2). Franklin Das königliche Kammergericht von 1495 (1871); Reichshofgericht 1, 329ff. Seeliger Hofmeisteramt 113ff.

[58] Zeumer Qu.-Samml.[2] 270. Neue Samml. 1, 229. 249ff. Staatsarchiv des Reichskammergerichts (Harpprecht) 1, 220ff. Über andere Quellen Lechner 50ff.

Gerichtspächter), seit 1492 Graf Eitelfritz von Zollern[59]. Die regelmäßig dem königlichen Rat entnommenen Beisitzer wurden immer erst für die einzelne Sitzung berufen. Da sich, im Gegensatz zu dem nur mit ritterlichen Personen besetzten Hofgericht, häufig auch hohe Geistliche und Rechtsgelehrte unter den Beisitzern befanden, so ergab sich bei dem Verfahren (Schriftlichkeit, stärkere Beteiligung des Richters an der Urteilsfindung) wie bei den materiellen Entscheidungen des Kammergerichts ein zunehmender Einfluß des römisch-kanonischen Rechts. Die Beisitzer wurden vereidigt. Unentbehrlich war der Gerichtsschreiber (das Haupt der Gerichtskanzlei, ein Notar), obwohl er formell noch nicht zur Besetzung des Gerichts gerechnet wurde. Mit der Vertretung der finanziellen Interessen des Königs wie des Reiches war der seit Anfang des 15. Jahrhunderts nachweisbare Fiskalprokurator (S. 600) betraut. Überhaupt scheinen bei der Einführung des Kammergerichts die Ansprüche der königlichen Kammer, zumal bei der Verfolgung von Majestätsverbrechen und der Eintreibung von Strafgeldern (auch solchen, die auf die Verletzung königlicher Gebote oder durch Strafklauseln auf die Verletzung privater Abmachungen gesetzt waren) im Vordergrund gestanden zu haben, und selbst der Name „Kammergericht" dürfte, wie Lechner vermutet, hierin seine Erklärung finden. Da das Kammergericht die Person des Königs bedeutete, so durfte es sich über alle Appellations- und Evokationsprivilegien, die dem Reichshofgericht so vielfach entgegenstanden, hinwegsetzen, während es sich im übrigen nach Ort, Zeit und Art seiner Sitzungen durchaus den für das letztere anerkannten Normen anschloß. In den späteren Regierungsjahren Friedrichs III ruhte das Kammergericht fast ganz. Unter Maximilian I wurde es wieder aufgenommen, aber eine tiefgreifende Reform war unabweisbares Bedürfnis. Sie erfolgte 1495, indem das königliche in ein gesetzlich geordnetes Reichskammergericht umgewandelt wurde.

2. Die Landfriedensgerichte. Eine Mittelstellung zwischen dem das ganze Reich umfassenden Königsgericht und den auf die einzelnen Gaue beschränkten Landgerichten der Grafen nahmen in der karolingischen Verfassung die Beamtentage der *missatica* ein (S. 144f.). Der eine wurde von den Königsboten sofort bei Eröffnung ihrer amtlichen Tätigkeit berufen, er war ein Botding mit bestimmtem Vorsitzenden und sollte vornehmlich der allgemeinen Rechtsordnung dienen; gerichtliche Geschäfte waren nicht ausgeschlossen, standen aber in zweiter Reihe. Der zweite Beamtentag war ein Landfriedensgericht ohne bestimmten Vor-

[59] Die Annahme, daß die Hofmeister das Amt eines Kammerrichters gehabt hätten (Seeliger), ist aufzugeben. Auch sie wurden nur in Einzelfällen dazu berufen. Die Gerichtsurkunden des Kammergerichts wurden stets als Urkunden des Königs ausgefertigt, weil sie als der Ausdruck seiner persönlichen Rechtsüberzeugung galten. Nur wenn der König selbst Partei war, erschien sein Vertreter im Gerichtsvorsitz als Aussteller.

sitzenden, eine allgemeine Versammlung der Grafen und Bischöfe, bei der die Bestrafung der Friedbrecher die Hauptaufgabe bildete, aber auch sonstige Maßnahmen zur Wahrung der Rechtsordnung ins Auge gefaßt werden konnten[60]. Derartige Versammlungen, die man als Landfriedensgerichte bezeichnen kann, lassen sich durch alle Jahrhunderte des Mittelalters verfolgen[61]. Mit der zur Bekämpfung der Fehde bestimmten eigentlichen Landfriedensgesetzgebung des Mittelalters nahmen sie einen bestimmteren Charakter an und erhielten eine festere Organisation[62]. Allem Anschein nach sind aus den karolingischen Beamtentagen die Hof- und Landtage der Stammesherzöge hervorgegangen, die zugleich als herzogliche Gerichte dienten und mit der den Herzögen besonders anvertrauten Wahrung des Landfriedens (im älteren wie im neueren Sinne) mehr oder weniger eine obergerichtliche Tätigkeit gegenüber den Landgerichten verbanden[63]. Das Herzogtum Würzburg hat sich wohl nicht, wie wir

[60] Karl der Große faßte den Zweck dahin zusammen: *communia placita tam ad latrones distringendos quam ad ceteras iustitias faciendas.* Wenn der Kaiser dabei nur von Versammlungen der Grafen spricht, so zeigen die sonstigen Nachrichten, daß auch die Bischöfe regelmäßig erschienen, oft sogar eine führende Stellung bei den Versammlungen einnahmen.

[61] Vgl. Waitz 4, 411ff. 7, 129. Steindorff De duc. Bill. (S. 425) 91ff. Weiland Sächs. Herzogtum 65. v. Posern-Klett Verfassung der Markgrafschaft Meißen 26. Schröder Ger.-V. d. Sachsensp. 17. 21 n. 3. 22f. Huberti, ZRG. 26, 156ff. Wartmann UB. v. St. Gallen 2 Nr. 680 (890). Dronke Trad. Fuld. 138 (1058): *conventus fidelium principum de pace facienda et sedenda latronum tyrannide et raptorum compensanda seditione*, zu Othalmeshusen in Ostfranken, anwesend der Abt von Fulda und verschiedene Grafen und *iudices*. Vor der Versammlung vollzieht die Gräfin Albrat eine Auflassung an Fulda. Beachtenswert auch die bei Thietmar v. Merseburg Chron. 4, 26 erwähnte Magdeburger Fürstenversammlung von 998, in der über die Entführung einer Tochter des Markgrafen Ekkehard verhandelt wurde. Vgl. jedoch n. 25.

[62] Vgl. die § 53 n. 1 u. 17 und § 55 n. 4ff. angeführte Literatur. Gierke Genossenschaftsrecht 1, 501ff.

[63] Vgl. Waitz 7, 125ff. 8, 44ff. C. F. Stälin Wirtemb. G. 2, 677. Rosenstock Herzogsgewalt und Friedensschutz 1910; Landfriedensgerichts- u. Provinzialversammlungen 9.—12. Jhs., Diss. Heidelberg 1910. Rosenthal a. a. O. 109ff. Riezler Bayer. G. 1, 730. Heigel u. Riezler Herzogt. Bayern 152ff. 188. 190. 194. 197. Weiland Sächs. Herzogtum 129ff. 174ff. Lindner Veme 349f. W. Sickel Wesen des Volksherzogtums, Hist. Z. 52, 438f. 442f. 459 (dieser Schrift ist nur vorzuwerfen, daß sie die Stammesherzogtümer des deutschen Reiches zu sehr mit denen der merowingischen Zeit gleichstellt und mit diesen auf dieselbe Grundlage zurückführt). Über eine unter dem Vorsitz des Erzbischofs von Köln abgehaltene Gerichtsverhandlung vgl. v. d. Bergh Oorkondenb. v. Holl. en Zeeland 1 Nr. 154 (vor 1177). Eine von uns früher angezogene westfälische Urkunde von 1177 ist, wie Rosenstock ausführt, für unsere Zwecke nicht zu verwerten. Manche Spuren lassen vermuten, daß Heinrich der Löwe für die sächsischen Länder, in denen er die herzogliche Gewalt ausübte, ein herzogliches Obergericht begründet hatte. Aus Westfalen gab es einen Rechtszug nach der Brücke bei Lauenburg (vgl. Grauert a. a. O. 39ff. Lindner Veme 342f. Lacomblet UB. 4, 303 n.), während die Gebiete des sogenannten schwerinischen Rechts in Pommern und Meklenburg ihren Oberhof in Siebeneichen bei Büchen in Lauenburg hatten. Der Rechtszug nach Siebeneichen könnte mit Provinziallandtagen Heinrichs

früher angenommen hatten, im Zusammenhang mit einer Landfriedensgerichtsbarkeit des Bischofs entwickelt[64], dagegen ist die Stellung der thüringischen Landgrafen wohl aus ihrem Vorsitz in den thüringischen Landfriedensgerichten zu erklären[65].

Die seit dem 13. Jahrhundert in den Vordergrund tretenden Landfriedensbündnisse ordneten regelmäßig für die Dauer der Einung die Bildung amtlicher Landfriedensausschüsse mit bestimmt abgegrenzten Bezirken an[66]. Die Ausschüsse hatten alle zur Wahrung des Landfriedens erforderlichen Verwaltungsmaßregeln anzuordnen, die Friedbrecher abzuurteilen und ihre Bestrafung zu bewirken. Soweit es sich um Reichskommissionen handelte, standen diese als Landfriedensgerichte durchaus an des Königs Statt. Von Reichs wegen gab es verschiedene Landfriedensbezirke (namentlich Niederrhein, Westfalen, Sachsen, Thüringen, Elsaß), die den späteren Reichskreisen als Vorbild gedient haben. An der Spitze stand in der Regel ein Landvogt oder Landfriedenshauptmann (*advocatus principalis*, *adv. provincialis*, *iudex generalis*), neben ihm fünf bis fünfzehn Beisitzer (*conservatores pacis*, *assessores pacis*, *iudices pacis*). Der meistens vom König ernannte Hauptmann war anfangs regelmäßig ein Fürst, seit Ende des 13. Jahrhunderts wurden aber mit Vorliebe die Reichslandvögte (S. 550f.) zu diesem Amt berufen. Wo der Landfrieden auf der Landesgesetzgebung oder auf territorialen Landfriedenseinungen beruhte, wurden ähnliche Ausschüsse territorialen Charakters gebildet[67].

Von größerer Bedeutung als die immer nur auf begrenzte Zeit eingesetzten Landfriedensausschüsse sind die aus dem Gottesfrieden hervorgegangenen korporativen Bildungen geworden[68]. Der erste im deutschen Reich verkündigte Gottesfrieden war der für die Diözese Lüttich von 1082, ihm schlossen sich die für die Diözesen Köln (1083) und Bamberg (1085) an[69]. Während der Lütticher Gottesfrieden ein Friedensgericht

---

des Löwen für die slawischen Grenzmarken zusammenhängen. Vgl. Weiland a. a. O. 164f. Homeyer Richtsteig Landr. 511. Fabricius Hans. G.-Bl. 22, 14ff. Die von Ficker RFSt. 2, 142 berührte Gerichtsbarkeit des Baiernherzogs über die Landesbischöfe mag mit einer Landfriedensgerichtsbarkeit zusammenhängen.

[64] Vgl. S. 424.

[65] Vgl. S. 549. Seit dem 14. Jh. stehen die Landgrafen nicht mehr an der Spitze der Landfriedensgerichte, aber der Zusammenhang ist insoweit gewahrt geblieben, als das alte landgräfliche Gericht zu Mittelhausen 1316 und 1325 als Landfriedensgericht des Grafen Günther von Schwarzburg wieder auftaucht. Vgl. FDG. 16, 536ff. Herquet UB. v. Mühlhausen S. 32 n. Nr. 702. 807. Schultes Directorium dipl. 2, 113 (1154). Schenk zu Schweinsberg Arch. hess. G. 13. 446. 540f.

[66] Vgl. Franklin RHG. 2, 25ff. Gierke Genossensch.-R. 1, 507f. Grauert a. a. O. 130ff. Wyneken Die Landfrieden in Deutschland von Rudolf I bis Heinrich VII (1886) 26ff. Vgl. auch unten § 53 n. 17a. 18.

[67] Vgl. Wyneken a. a. O. 63ff. 90f. 94. 99. Kühns a. a. O. 1, 253ff. 2, 105ff.

[68] Vgl. § 53 n. 2. Nitzsch Heinrich IV und der Gottes- und Landfrieden, FDG. 21, 269ff.

[69] MG. Const. 1, 602. 605. Der Bamberger Gottesfrieden galt früher für

aus dem Adel und Klerus, unter Vorsitz des Bischofs, ins Auge faßte, erklärten die beiden anderen die Durchführung ihrer Bestimmung ausdrücklich für eine Aufgabe des Volkes[70] und legten damit den Grund zur Ausbildung von Gemeindeorganen, die auf dem Gebiet des Gerichtswesens und der städtischen Verfassung die größte Bedeutung erlangt haben.

3. Die Landgerichte[71]. Die öffentliche Gerichtsverfassung war bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts im wesentlichen überall im Reiche dieselbe. Sie beruhte auf den karolingischen Einrichtungen, nur die Schöffenverfassung war in den Gebieten des alamannischen und namentlich des bairischen Rechts nicht überall durchgedrungen oder frühzeitig wieder außer Übung gekommen (das Urteil wurde hier vielfach von einem in jedem Ding neu gebildeten Ausschuß von Beisitzern oder „Richtern" gefunden); in Sachsen waren Schöffen wenigstens bei den Untergerichten (den Godingen) nicht heimisch geworden.

Die Grafschaften, obwohl durch zahlreiche Exemtionen auf Grund königlicher Immunitätsprivilegien durchbrochen[72] und unter dem Einfluß des Lehnrechts zu erblichen Territorien gestaltet, hatten doch bis zum 13. Jahrhundert ihren Amtscharakter noch nicht verloren. Dieser zeigte sich einmal in der unten zu besprechenden Vorschrift, daß niemand die gräfliche Gerichtsbarkeit ausüben durfte, der die Befugnis dazu (den „Königsbann") nicht unmittelbar vom König erworben hatte. Sodann in

---

einen 1085 auf einem Mainzer Konzil im Beiwesen Heinrichs IV beschlossenen Gottesfrieden für das ganze Reich, dessen Text aber verloren gegangen ist.

[70] Vgl. Kölner Gottesfr. c. 15: *Non magis in comitum vel tribunorum vel potentum, quam in totius communiter populi potestate et arbitrio constabit, ut vindictas superius dictatas violatoribus sanctae pacis inferant.*

[71] Außer der S. 592f. aufgeführten Literatur (besonders Beyerle 222ff., Fehr, Götz, Kalisch, E. Meister, Müller, Philippi) vgl. Thudichum Gau- und Markverfassung 1—112; RG. der Wetterau 1867; Zur RG. der Wetterau, 2 Teile 1874—85. Wippermann Zur Staats- und RG. der Wetterau, ZDR. 16. Landau Beschreibungen des Gaues Wettereiba 1855; Beschreibung des Hessengaues 1857. Lamprecht WL. 1, 170—238. Grupen Observationes (1763) 427ff. (Von Zentgerichten). Rockinger Magister Lorenz Fries zum fränkisch-wirzburgischen Rechts- u. Gerichtswesen, Münch. Abh. 11, 1871; Über fränkisch-wirzburg. Zentbücher, MSB. 1872, 141ff. Stüve Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen u. Niedersachsen. 1870. Schmitz Gogerichte im Herzogtum Westfalen, Münst. Diss. 1901. J. Merkel Das Gericht auf dem Leineberge, Verein f. G. Göttingens 1895 S. 83ff. Samson De personarum et iudiciorum ordine ex Speculo Sax. cum eo qui per Guestphaliam vigebat, Berl. Diss. 1866. v. Wyss Beitr. z. schweiz. RG., 2 Teile (Abdruck aus Z. schweiz. R. 17, 3ff. 18, 19ff.; Abh. z. G. d. schweiz. öffentl. Rechts 163ff.).

[72] Im allgemeinen hatte der König bis zum 13. Jh. das unbedingte Recht zur Erteilung von Exemtionen, ohne der Zustimmung der davon betroffenen Inhaber der Grafschaft zu bedürfen. Die früheste Wendung zugunsten der letzteren enthält das Privilegium minus von 1156 für Österreich, an das sich ein Privileg für den Bischof von Würzburg von 1168 anschloß. Erst der Einfluß des Lehnwesens schützte die Grafen allgemein vor derartigen Benachteiligungen durch den König. Ihre Zustimmung erteilten sie zunächst in lehnrechtlicher Form durch

dem Verbot einseitiger Verfügungen des Inhabers der Grafschaft zum Nachteil der letzteren. Das Recht der Gerichtsorganisation stand nur dem König zu. Der Graf durfte die Grafschaft ohne königliche Genehmigung weder teilen, noch durch Exemtionen schwächen[73] oder durch Verlegung der Dingstätten verändern[74], sie auch nur unter bestimmten Beschränkungen weiter verleihen. Jede Grafschaft mußte mit einem eigenen Grafen oder Vizegrafen besetzt sein und durfte nicht über Jahr und Tag ledig bleiben[75]. Die Vereinigung mehrerer Grafschaften in derselben Hand war ausgeschlossen[76]. Hatte also ein Fürst mehrere Grafschaften, so konnte er doch nicht allen in Person vorstehen, sondern mußte Vizegrafen einsetzen, wenn nicht mit königlicher Genehmigung die Vereinigung zu einer einzigen Grafschaft zu erreichen war[77].

Jede Grafschaft oder jedes Landgericht besaß mehrere echte Dingstätten (Dingstühle, Königsstühle, Schrannen), die sich in den fränkischen und schwäbischen Gebieten auf die Hundertschaften oder Zenten, in Sachsen auf die Goe, d. h. die kleinen, von Karl dem Großen zu Grafschaften vereinigten altsächsischen Gaue (S. 183), verteilten. Als geringstes Maß einer sächsischen Grafschaft erscheinen drei Goe mit drei Dingstätten[78]. Auch die bairischen Landgerichte, obwohl ihre Bezirke („Pflegen") nicht

---

Auflassung ihrer gräflichen Rechte über das zur Exemtion bestimmte Gebiet an den König. Befand sich die Grafschaft in Afterleihe, so mußte die Auflassung durch alle beteiligten Hände gehen. Später wurde es üblich, daß der Inhaber der Grafschaft unter Zustimmung des Königs die Exemtion erteilte. Vgl. Brunner Exemtionsrecht 3ff. 17ff. 31ff. 50f. 54ff. 58ff.

[73] Vgl. Ssp. III 53 § 3. 64 § 5. Schwsp. Laßb. 121b. Reichsurteile von 1174 und 1283 (MG. Const. 1, 337. 3, 332). Homeyer a. a. O. 536f. Schulze Recht der Erstgeburt 108ff. Schröder Gerichtsverfassung 49. Der Herzog von Österreich übte seit Ende des 12. Jh. das Recht aus, auf eigene Hand Exemtionen zu erteilen, wobei die königliche Bestätigung nur ausnahmsweise, und dann erst nachträglich eingeholt wurde. Was anfangs reine Anmaßung war, wurde durch die Übung sanktioniert, von Friedrich II später ausdrücklich anerkannt. Vgl. Brunner a. a. O. 34ff. 44ff. 54ff. 59f. Luschin v. Ebengreuth a. a. O. 17. Beispiele aus anderen Territorien bei Schröder a. a. O. 35f. Fehr Entstehung der Landeshoheit im Breisgau 1904 S. 27f. v. Voltelini Entstehung der Landgerichte im baierisch-österreich. Rechtsgebiet 1905 (Arch. österr. G. 94, 1ff.); Immunität, grund- u. leibherrliche Gebiete 1907 (ebd. 94, 311ff.); mit Anzeige von Rietschel ZRG. 41, 515. Bremisches UB. 1 Nr. 86 (um 1200). UB. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 2 Nr. 310 (1255).

[74] Vgl. Böhmer Acta imperii sel. Nr. 520 (1297).

[75] Vgl. n. 104. § 45 n. 17. Sächs. Lehnr. 71 § 3. Schwäb. Lehnr. 133. Ficker Entstehungszeit des Schwabenspiegels 132. Homeyer a. a. O. 539.

[76] Vgl. Schröder a. a. O. 49.

[77] Seit die Ministerialen die allgemeine Dingfähigkeit erlangt hatten (S. 480. 537 n. 4), wurden die Vizegrafen vielfach aus ihren Reihen genommen. Dabei scheint es nicht selten vorgekommen zu sein, daß einem solchen Ministerialgrafen nur die gräfliche Gerichtsbarkeit verliehen wurde, während der Landesherr sich die übrigen Grafenrechte vorbehielt.

[78] Vgl. Schröder a. a. O. 3. 62. Je fünf Goe bei Adam. Brem. gesta Hammab. eccl. 1, 13.

in Untergerichtsbezirke zerfielen, hatten regelmäßig mehrere Schrannen, die auf verschiedene Orte des Gerichtsprengels verteilt waren[79]. Die Grafen (Landrichter, Pfleger) bereisten ihren Amtsbezirk, indem sie in alter Weise an den einzelnen Dingstätten in der Regel dreimal jährlich das echte Ding, nach Bedürfnis unter Hinzufügung eines Afterdings, abhielten[80]. Jedes Gericht war für die ganze Grafschaft zuständig, auch in den fränkischen Landesteilen war es nur in seiner Form Hundertschafts-, in seiner Zuständigkeit dagegen Landgericht (*iudicium provinciale* s. *comitiale*) für die ganze Grafschaft[81].

Die Zuständigkeit der Landgerichte erstreckte sich auf alles in der Grafschaft belegene Eigen[82], ferner auf Freiheitsprozesse und Ungerichtsklagen gegen freie Personen, die in der Grafschaft ansässig waren oder Grundbesitz hatten, mit Ausnahme der Fürsten und Fürstengenossen, die ihren persönlichen Gerichtsstand vor dem König hatten (S. 595). Die Ungerichtsklagen beschränkten sich auf die innerhalb der Grafschaft begangenen Verbrechen; was auswärts begangen war, unterlag der Verfolgung nur im Fall der Reichsacht[83]; eine Auslieferung an das forum delicti commissi kannte das Mittelalter nicht[84]. Dagegen waren die Gerichte, solange eine Missetat nicht übernächtig geworden war, befugt, auf handhafter Tat

---

[79] Vgl. S. 184. Rosenthal a. a. O. 49ff. 93f. Das bairische Landgericht war ordentliches Hoch- und Niedergericht für den ganzen Sprengel.

[80] Vgl. Waitz 8, 52f. Schröder a. a. O. 34. 43. 45ff.; Hist. Z. 43, 448ff. Thudichum Gau- und Markverfassung 62ff. 107ff. Baumann Gaugrafschaften im wirtemb. Schwaben 50. 53. 63. 120. 137. Grimm RA. II 467; Weistümer 7, 267. Ssp. I 2 § 6. Die dreitägige Dauer des echten Dinges, die allmählich außer Übung kam, ist noch mehrfach bezeugt. Vgl. S. 610f n. 635. Grimm Weistümer 1, 184f. 4, 365, 6. 366, 3. 368, 2. 421. 5, 15. 17, 7. v. Luschin a. a. O. 54. Lindner Veme 539. Bezeichnungen des echten Dinges bei Waitz 8, 47f. Grimm Weist. 7, 260ff. „Leuteding" (*lutthing*) begegnet in Friesland, Holstein und der Altmark (v. Richthofen Rechtsqu. 27. 40f. Kühns a. a. O. 2, 95f. Schröder a. a. O. 45). Vgl. S. 26 n. Anklingend die Bezeichnung des Drenther Eidstuhls als *lotting* (Fockema Andreae, Bijdragen 4. bundel 1900), woneben auch *wijssheit van den lande* begegnet (Feith Ordelboek 1. 8. 14f. 40. 92). Die Bezeichnung *goding* kommt in Holstein auch für das Landgericht, sonst in Sachsen nur für das Niedergericht vor.

[81] Vgl. Schröder Gerichtsv. 3f. 9. 12. 14. 28. 31. 40. 45. Eine lehrreiche Urkunde aus dem bairischen Nordgau bei Chmel Regesta Ruperti 223: der Pfleger und Landrichter von Auerbach hielt am 20. Aug. oder 10. Sept. 1404 ein Landgericht zu Auerbach; in der dort verhandelten Sache wurde am 8. Okt. unter demselben Richter auf dem Landgericht zu Schnaitach fortgefahren. Vgl. auch Petz, Grauert u. Mayerhofer Drei bairische Traditionsbücher (1880) pg. 12. Häufig wurden von den mehreren Dingstätten einer Grafschaft einzelne besonders bevorzugt, aber Landgerichte mit nur einer Dingstatt sind, was von Beyerle mit Unrecht bestritten wird, erst durch den Verfall der mittelalterlichen Gerichtsverfassung aufgekommen.

[82] Vgl. Planck Gerichtsverfahren 1, 47ff. Stobbe Grundsätze der deutsch. Rechtsquellen über den Gerichtsstand 434ff. Schröder a. a. O. 3f. 33. Auch Reichsfürsten hatten ihr Eigen im forum rei sitae zu vertreten. Vgl. Reichsurteil von 1226, bei Ficker Eigentum am Reichskirchengut 139; RFSt. 2, 143.

[83] Vgl. Ssp. III 25 § 3. Planck 1, 74.

[84] Vgl. Planck 1, 74. v. Martitz Internation. Rechtshilfe in Strafsachen 271.

Ertappte, auch wenn sie Gerichtsfremde waren, festzunehmen und sofort abzuurteilen, Entlaufene auch in benachbarte Gerichte zu verfolgen und sie, wenn man ihrer nicht habhaft wurde, zu verfesten[85]. Der Graf hatte daher bei handhafter Tat sofort ein Notgericht abzuhalten, zu dem durch Landgeschrei geladen wurde[86]. War der Graf nicht zur Stelle, so konnten die versammelten Schreimannen auch einen anwesenden Unterrichter zum Notrichter kiesen[87]. Außer dem Fall der handhaften Tat war das Gericht für Gerichtsfremde nur zuständig wegen einer in seinem Bezirk übernommenen Bürgschaft, oder für den Fall einer Rechtsverweigerung, oder wenn der Fremde seinerseits in anderer Sache bei demselben Gericht geklagt hatte[88].

Der Dingpflicht am Landgericht unterlagen mit Ausnahme der Fürsten und Fürstengenossen alle in der Hundertschaft oder im Go, in Baiern alle in der Pflege angesessenen oder begüterten Freien, Edele wie Gemeinfreie, seit Mitte des 13. Jahrhunderts, zum Teil schon früher, auch die Ministerialen[89]. Die Immunitätsleute waren vielfach von der öffentlichen Dingpflicht befreit[90]. Auf Angehörige anderer Hundertschaften derselben Grafschaft erstreckte sich die regelmäßige Dingpflicht nicht, nur auf besonderen Befehl des Grafen trat die ganze Grafschaft zu einem Botding zusammen[91].

Die Schöffen, deren Stellung im übrigen der karolingischen Ver-

---

[85] Vgl. Ssp. III 25. 35. 71 § 6. III 25 § 2. Planck 1, 74f. 759ff. v. Martitz a. a. O. 148. Stobbe a. a. O. 449ff.

[86] Vgl. Thudichum Gau- u. Markverfassung 71ff.

[87] Vgl. S. 181. Ssp. I 55 § 2. 56f. 71. Schröder a. a. O. 66; ZRG. 24, 244. Planck 1, 10. Sohm R.- u. GV. 440f. Grimm Weistümer 3, 687.

[88] Vgl. Ssp. I 60 § 3. III 25 § 2. 78 § 3. 87 §§ 2—4. Planck 1, 72f. 76f. Stobbe a. a. O. 441. 443ff. 447f. 452f. Sohm a. a. O. 327. Osenbrüggen Studien zur deutschen u. schweiz. RG. 19—68 (Gastgerichte). Reichsurteil von 1218, Böhmer Acta imperii Nr. 270.

[89] Vgl. S. 480. Planck a. a. O. 52f. v. Zallinger Schöffenbarfreie 20ff. 256ff. Schröder a. a. O. 51ff. Erhard Westf. UB. Nr. 198 (1126). Daß in den ostfälischen Landgerichten auch die Pfleghaften dingpflichtig waren, ergibt sich aus Ssp. I 2 § 3 (*De plechhaften sint ok plichtich*). Dasselbe galt für die freien Landsassen, wofern sie mit einem freien Gute beliehen waren (Sächs. Lehnr. 73 § 2). Vgl. Planck Ger.-Verfahren 1, 54 und (gegen Heck) v. Amira, ZRG. 40, 384. 387f. Unrichtig Schröder Ger.-V. 51f.

[90] Wo die Immunität die hohe Gerichtsbarkeit besaß, verstand sich dies von selbst, aber auch niedere Immunitäten erwarben häufig Befreiung vom Besuche des Landgerichts. Vgl. Brunner a. a. O. 27. 51. Schröder 53 n. 2.

[91] Vgl. Thudichum a. a. O. 82ff. Schröder 46f. v. Wyss a. a. O. 2, 52. 116. 138f. Sohm R.- u. GV. 433 n. 128. Planck a. a. O. 54 n. 10. Lindner Veme 538. Fockema Andreae, De bottinge, Rechtsgel. Magazijn 2, 430. Z²RG. 30, 5. Die entgegengesetzte Ansicht von Waitz 8, 55, die auch von Zallinger a. a. O. 237 n. noch nicht ganz überwunden ist, beruht auf mißverständlicher Auffassung der Botdinge (vgl. Schröder 34. 43. 46; Hist. Z. 43, 448). Daß übrigens Ladungen zum echten Ding auch an Angehörige anderer Hundertschaften derselben Grafschaft ergehen konnten, wenn ihre Anwesenheit als Parteien oder Zeugen erforderlich war, versteht sich von selbst. Vgl. Sohm 332 n. 12.

fassung entsprach, gehörten durchweg, ohne Unterschied zwischen Edeln und Bauern, dem Stande der Freien an. Nur in Ostfalen und wahrscheinlich auch in Thüringen und Holstein beschränkte sich die Schöffenbarkeit im allgemeinen auf die Edelen, während die Gemeinfreien (Pflghafte wie Landsassen) ausgeschlossen waren[92]. Dagegen wußten sich die altfreien Ministerialen seit Anfang des 13. Jahrhunderts ungeachtet ihrer Standeserniedrigung in der Schöffenbarkeit zu behaupten, was dann bald von selbst dahin führte, die Ministerialen überhaupt zum Schöffenamt zuzulassen; sie sind seitdem sogar die berufensten Träger dieses Amtes geworden[93]. Regelmäßig war die Fähigkeit zum Schöffenamt durch Grundbesitz bedingt; ihre Verbindung mit bestimmten Gütern und die Erblichkeit der Schöffenstühle war aber in dem hier in Betracht kommenden Zeitabschnitt noch wenig ausgebildet[94]. Die zur ordnungsmäßigen Besetzung des Gerichts notwendige Zahl der Schöffen belief sich in alter Weise auf sieben, vielfach bildeten zwölf oder vierzehn die Regel. Ob die Schöffen zunächst für eine einzelne Hundertschaft ernannt wurden und an anderen Dingstühlen der Grafschaft nur aushalfen, oder ob sie von vornherein Grafschaftsschöffen waren, läßt sich nicht sicher ermitteln. Die aktive Beteiligung der Gerichtsgemeinde oder des Umstandes beschränkte sich auf das Recht jedes einzelnen, das von einem Schöffen vorgeschlagene Urteil, bevor es die Vollbort erlangt hatte, zu schelten und ein Gegenurteil zu finden. Das nicht gescholtene, von den Schöffen angenommene Urteil galt auch als vom Umstand gebilligt; ein besonderer Akt der Vollbortserteilung fand nicht mehr statt[95]. Im Gebiet des bairischen Rechts lassen sich die Schöffen nur bis Mitte des 13. Jahrhunderts verfolgen. Ihre Stelle nahmen seitdem die Beisitzer oder „Vorsprecher des Rechtens" ein, die vom Richter an jedem Dingtag besonders berufen wurden, und zwar anscheinend nicht schlechthin aus der Mitte der Gerichtsgemeinde, sondern aus einem engeren Kreise von Dinggenossen, die für eine derartige Tätigkeit ein für allemal in Eid und Pflicht genommen waren[96].

---

[92] Es ist ein wesentliches Verdienst der wiederholt angeführten Untersuchung v. Zallingers, über diesen Umstand aufgeklärt zu haben. Über Thüringen vgl. meine Gerichtsverfassung 52 n. v. Zallinger 222 n. Die entgegenstehenden Ausführungen von Heck widerlegt v. Amira a. a. O.

[93] Vgl. v. Zallinger 268f. Waitz 8, 55. Es gab eine gewisse Übergangszeit, die den Ministerialen wohl Teilnahme an der Vollbort, aber noch nicht an der Urteilsfindung gewährte. Vgl. Heck a. a. O. 256ff.

[94] Gegenüber Ssp. III 26 §§ 2, 3 vgl. v. Zallinger 227ff. F. Kauffmann in ZDPhil. 47, 209.

[95] Immerhin mußte die Zustimmung des Umstandes durch den Richter festgestellt werden. Vgl. Waitz 8, 60f.

[96] Vgl. S. 184. 612. Rosenthal a. a. O. 66ff. Riezler G. Baierns 1, 266ff. 752f. 2, 178; FDG. 18, 526f. Luschin v. Ebengreuth a. a. O. 135ff. Brunner Herkunft der Schöffen 185 (Forschungen 257). Merkel ZRG. 1, 146ff. Daß das Schöffenamt im 13. Jh. auch in Schwaben nicht mehr als allgemeine Einrichtung bestand, zeigt die schon oft hervorgehobene Unsicherheit des Ausdrucks im Schwsp. L. 145. 172. 190. 286[a].

In Oberbaiern beschränkte sich ihre Aufgabe seit dem Landrecht von 1346 auf solche Fälle, die in dem Buche nicht vorgesehen waren, während im übrigen der Richter unmittelbar „nach des Buches Sage“ den Spruch zu fällen hatte und die Beisitzer nur um des Dingzeugnisses willen da waren[97].

Gegenüber der karolingischen Verfassung, die das Amt des Gerichtsvollziehers mit dem des Unterrichters verband, war es ein erheblicher Fortschritt, daß die mittelalterlichen Landgerichte größtenteils einen eigenen, vom Grafen eingesetzten Beamten für Botendienst und Urteilvollstreckung (Scherge, Fronbote, Weibel, Büttel, *budellus*, *praeco*) besaßen[98]. Seine Anwesenheit gehörte in Sachsen zur ordnungsmäßigen Besetzung des Gerichts[99]. Des Niederrichters bedurfte es im Grafending nur, wo sich, wie in der Schweiz, die altfränkische Verbindung des Fronbotenamtes mit dem des Schultheißen (S. 139f.) erhalten hatte. Bei den Ostfalen, Thüringern und Holsteinern scheint das Amt des Fronboten erst durch Abzweigung von dem des Schultheißen (*praefectus*, *overbode*) entstanden zu sein[100]. Dieser empfing sein Amt vom Grafen zu Lehen. Er mußte dem einheimischen Herrenstande angehören und hat ursprünglich wohl die Stellung eines Vicecomes eingenommen. Er war der unentbehrliche Beisitzer des Grafen im echten Ding und hatte ihm, wie anderwärts wohl der Fronbote, die Eröffnungsurteile bei der Dinghegung zu finden. Den anwesenden Grafen konnte er im Vorsitz vertreten; bei Klagen gegen den Grafen selbst, soweit dieser nicht seinen Gerichtsstand vor dem Reichshofgericht hatte, war er der stellvertretende Richter. Außerdem stand ihm, aber nur in Ostsachsen, das Niedergericht über die in der Grafschaft ansässigen Pfleghaften zu[101].

Gerichtschreiber gehörten bis zum 13. Jahrhundert nicht notwendig zur Besetzung der Landgerichte. In Baiern machte das Landrecht von 1346 den Gerichtschreiber obligatorisch[102].

Wesentlich anders als in den übrigen Teilen des Reiches war die friesische Gerichtsverfassung gestaltet[103]. Ob der dem germanischen

---

[97] Vgl. Rosenthal 74ff. Riezler G. Baierns 2, 544f.

[98] Vgl. Waitz 8, 79f. Plancka. a. O. 94ff. Grimm RA. II 377ff. Eckert a. a. O. Haltaus Glossar. 205f. 535ff. 1612. 2050. Schröder Ger.-V. 51; Schultheiß 8 n. Rosenthal 79ff. Der sächsische Fronbote war kein Diener des Grafen, sondern ein vom Grafen und den Schöffen aus der Reihe der freien Bauern erkorener königlicher Beamter (Ssp. III 56 § 1). Zu seinen Amtsbezügen gehörte auch jede zehnte Halslösung verurteilter Verbrecher (§ 36 n. 2).

[99] Vgl. Schröder Ger.-V. 51. 62. Eckert Fronbote 35ff.

[100] Vgl. S. 183. Schröder Ger.-Verf. 29f.; Schultheiß 2f. 9 n. 13f. v. Schubert KG. Schlesw.-Holsteins 133 n. Burchard Hegung 286ff. v. Wrochem Der Schultheiß in der Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels 1908 (Beyerle Beitr. II, 4).

[101] Von den Niedergerichten, mit Einschluß des ostsächsischen Schultheißengerichts und des Gogerichts, wird erst bei der Gerichtsverfassung in den Territorien (§ 50, 4) zu handeln sein.

[102] Vgl. Rosenthal a. a. O. 63.

[103] Vgl. Heck und Jäkel (S. 592). Rietschel Zur fries. Gerichtsverfassung. MJÖG. 30, 136ff. v. Schwerin ebd. 29, 467ff. E. Mayer DFrzVG. 1, 257f. Heck D. fries. Ger.Verf. u. d. mittelfries. Richtereide MJÖG. ErgBd. 7 (1907) 741ff.

Gaufürsten und dem salischen Thunkin entsprechende Beamte in dem *abba* (*kok*, *hôdere*, *aldirmon*, *praefectus pagi*) zu suchen, ist bestritten, jedenfalls wäre er in der karolingischen Verfassung als Volksbeamter durch die königlichen Beamten, Graf und Schultheiß, in den Hintergrund gedrängt worden. Seit Karl dem Großen war der ordentliche Richter in dem auf peinliche Sachen beschränkten Landgericht der Graf oder ein vom König mit dem Königsbann belehnter Vizegraf[104], der ordentliche Richter des auch auf Immobiliarsachen ausgedehnten Niedergerichts der vom Grafen eingesetzte Schulze (*skeltata*, *bon*), der wohl aus dem altfriesischen *frana* hervorgegangen war und dem zum Hundertschaftsrichter gewordenen fränkischen Schultheißen durchaus entsprach[105]. Der Schulzensprengel, der im wesentlichen dem sächsischen Gau (*go*) und der fränkischen Hundertschaft entsprach, hieß „Bann" (*bon*, *ban*, *ombecht*)[106]. In Ostfriesland umfaßte jede Landschaft (*lond*, *land*, *terra*) durchschnittlich vier solcher Bänne, in Mittelfriesland dagegen bis zu zwölf. Das Landgericht trat jährlich dreimal als echtes Ding (*afte thing*), jedesmal mit dreitägiger Dauer, zusammen, gewöhnlich wohl abwechselnd von Bann zu Bann und nur in besonderen Fällen als Vollgericht der ganzen Landschaft[107]. Die Vertretung des abwesenden Grafen fiel wohl immer dem Schulzen der jedesmaligen Dingstatt zu. Das gewöhnliche Schulzengericht war kein Vollgericht, sondern wurde wahrscheinlich anfangs von zwölf zu jedem Tag besonders aufgebotenen Dingzeugen (*koninges orkenen*) besucht, an deren Stelle später die ein für allemal angestellten „Zwölfer" oder „Geschworenen" (*tolva*, *attha*, *ghezworen*) traten[108].

[104] Vgl. Schiedsspruch Friedrichs I über die Grafenrechte im Oster- und Westergo, v. d. Bergh Oork.-B. v. Holl. en Zeel. 1, 93 (1165): *eligent sibi comitem qui vices eorum gerat in praedicto comitatu, qui praesentatus ab eis domino imperatori bannum et potestatem iudicandi a manu domni imperatoris accipiat, et iuramentum praestabit.* Der Vizegraf hieß auch *ballivus*, *baliu*.

[105] Die Lehnschulzen gehörten erst der späteren Entwicklung an. Bei v. d. Bergh a. a. O. I, 121 (1204) wird, im Gegensatz zu den *feoda* der *inbeneficiati*, das Schulzenamt zu den *officia* gerechnet. Als Beamter des Grafen bedurfte der Schulze keiner königlichen Bannleihe, im Landgericht dingte er bei seines Grafen Hulden, d. h. in Ausübung des diesem verliehenen Bannes. Vgl. v. Richthofen Rqu. 390 §§ 22—24. Vgl. S. 622. Der Vollstreckungs- und Botendienst lag in den Händen der ebenfalls vom Grafen ernannten „Banner" (*bonnere*). Vgl. Heck 43.

[106] Fuldaer Urkunden bezeichneten den friesischen Bann als *pagus*, *huntari* oder *marcha*. Vgl. Dronke Trad. Fuld. 43, 6. 47, 80. 49, 107. Heck 24.

[107] Vgl. Heck 28f. 32. v. Richthofen Rqu. 395 § 52. v. d. Bergh a. a. O. 2, 374f. Im westerlauwerschen Friesland wurden die drei echten Dinge jedes vierte Jahr in der Weise vereinigt, daß zunächst jeder Schulze in seinem Bann ein doppeltes (sechstägiges) Ding abhielt, worauf sich nach drei weiteren Tagen alle Schulzen mit ihren Dingleuten unter dem Grafen zu einem allgemeinen Landesding mit dreitägiger Dauer versammelten. Die Aufgabe des letzteren war die Fällung des dem Grafen persönlich vorbehaltenen Schlußurteils (*iudicium supremum*, vgl. n. 166) bei Ächtungen und Todesurteilen. Das Ganze hieß Botding (*bodthing*), das den Schluß bildende allgemeine Landesding auch *fimelthing*. Vgl. v. Richthofen Rqu. 390 §§ 22—29. Heck 31ff. Heck u. Siebs, Z. deutsch. Phil. 24, 435ff.

[108] Vgl. Heck 32f. 92ff. 337ff. v. d. Bergh 2, 375. 506. Die Zwölfer hingen

Die Urteilsfindung lag bei beiden Gerichten in den Händen der Asegen[109]. Da jeder Schulzensprengel einen Asega hatte, so kamen auf die ostfriesischen Grafschaften durchschnittlich je vier, auf die mittelfriesischen etwa zwölf Asegen. Die Asegen wurden von den Gerichtsgemeinden je auf ein Jahr gewählt, und zwar (wie in Baiern, S. 609) ausschließlich aus einem abgegrenzten Kreise von Edelingsfamilien, deren Mitglieder dem König ein für allemal den Amtseid des Asega geschworen hatten. Neben dem Asega gab es in jedem Schulzensprengel vier „Redjeven" (*redieva*, *redia*, *êhêra*), deren Hauptaufgabe in der Sachwürdigung und in der Beratung des Richters wie des Asega bestand. Statt des Dingvolkes hatten die Redjeven dem von dem Asega gefundenen Urteil die Vollbort zu erteilen. Auch die Redjeven wurden auf je ein Jahr gewählt, je einer in jedem Viertel des Schulzensprengels, so daß zu jedem Schulzengericht vier, zu einem ostfriesischen Landgericht aber durchschnittlich sechzehn Redjeven gehörten. Im späteren Mittelalter wurde die Wahl der Gerichtsgemeinde durch einen jährlichen Wechsel unter bestimmten Höfen, deren Besitzer (Edelinge) zum Redjevenamt berufen waren, ersetzt. Der von den Redjeven zu schwörende Amtseid wurde nicht dem König, sondern dem *aldirmon* (*hôdere*) des Sprengels geleistet.

Im holländischen Friesland wurden die Asegen schon Ende des 13. Jahrhunderts durch Schöffenkollegien verdrängt, nur in Rinland fristeten sie, von den Obergerichten ausgeschlossen, noch bis zum 16. Jahrhundert ein kümmerliches Dasein[110]. Dagegen traten in Mittel- und Ostfriesland seit dem 13. Jahrhundert die Redjeven (*consules*), nachdem die überall erfolgten Rechtsaufzeichnungen den Asega als lebendiges Rechtsbuch überflüssig gemacht hatten, ganz an die Stelle der Asegen als Urteilfinder[111]. Eine andere bedeutsame Veränderung erfolgte durch das gänzliche Ausscheiden des Grafen aus der Rechtspflege[112] und eine zunehmende Beschränkung der Zuständigkeit der Landgerichte, während andererseits auch ihr räumliches Gebiet zum Teil auf einzelne Schulzensprengel eingeschränkt wurde. Da die gegen die Grafen gerichtete Volksbewegung auch die Schulzen, als deren Organe, bekämpfte, so gelang es vielfach den in den Altermännern fortlebenden ehemaligen Volksrichtern

---

wohl mit den fränkischen Inquisitionszeugen und den holländischen *zeventiug* oder *zeven buren* zusammen. Sie hatten über alle Gerichtsvorgänge (auch Ladungen, Besitzeinweisungen, Haussuchungen, gerichtlichen Augenschein) Zeugnis abzulegen, selbst eine Art Gemeindezeugnis lag ihnen ob. Es genügte für ihr Zeugnis, wenn sieben gegen fünf aussagten. Vgl. Seerp Gratama a. a. O. (S. 557) 845f.; Bydrage tot de rechtsg. v. Drenthe (1883) 246f. Über *zeventuig* im Deichrecht vgl. J. v. Gierke Deichr. 2, 553ff. 580ff. 587.

[109] Vgl. Jaekel a. a. O., der Heck berichtigt.

[110] Vgl. Heck 113ff.

[111] Vgl. Jaekel a. a. O. 147ff. Die Annahme von Heck, daß die Redjeven mit den Asegen identisch seien und nur eine Veränderung des Amtstitels stattgefunden habe, beruht wohl auf irrtümlichen Voraussetzungen.

[112] Vgl. Heck 138. v. Richthofen Untersuchungen 1, 329ff. 374. 377ff. 425ff. 457. 512ff. 522ff. 555f.

(*kokar*, *hôdera*), die sich an die Spitze der Bewegung stellten[113], auch die Schulzen aus der Rechtspflege zu beseitigen und als „Häuptlinge" (*capitanei*, *hovetlinge*) die alte Richterstellung zurückzuerobern und die eigentliche Herrschaft im Lande zu erwerben[114].

4. Reichsvogteien und andere hohe Vogteien. Die Exemtion von den Grafengerichten erfolgte zuerst bei den Krongutsbeamten, die bereits in der karolingischen Zeit die niedere Gerichtsbarkeit bei Händeln der Kronbauern untereinander besaßen und mit Hilfe des Reklamationsrechtes schon früh die volle Exemtion erlangten, indem der König alle Reklamationsfälle aus den Krongütern an delegierte Richter zu verweisen pflegte (S. 187. 191f.). Sobald diese Delegation eine ständige wurde, erhob sich das Domänenamt zu einer domanialen Grafschaft oder Reichsvogtei, in der ein vom König eingesetzter Vogt die gräfliche Gerichtsbarkeit über alle auf Reichsgut Angesessenen in einem eigenen Landgericht, wenn auch vielfach nur in dem räumlichen Umfang eines Zentgerichts, handhabte, während die Niedergerichtsbarkeit entweder in den Händen eines „Schultheißen" verblieb oder auf die Meier (*villici*) der einzelnen Königshöfe, als Dorfschulzen, überging[115]. Die älteste hohe Vogtei des Reiches ist die schon 1073 nachweisbare Vogtei in Goslar[116]. Ursprünglich nur die grundherrlichen Gebiete des Reiches umfassend, sind diese Landgerichte später nicht selten auch auf einzelne Absplisse früherer gräflicher Landgerichte ausgedehnt worden[117]. In manchen Reichsvogteien, namentlich in den Städten, kamen die Vögte später zugunsten der Organe korporativer Selbstverwaltung in Wegfall, während in anderen die Schultheißen die hohe Gerichtsbarkeit übernahmen und das Niedergericht an Dorfschulzen abgaben[118]. Die Vögte waren fast immer Beamte; Belehnungen mit der Vogtei kamen nur vorübergehend vor, erst gegen Ende des Mittelalters wurden sie zur Regel, wodurch die Reichsvogteien den Charakter landesherrlicher Territorien annahmen[119]. Dagegen ließen die Verpfändungen von Reichsvogteien den Reichscharakter unberührt[120]. Die Vögte gehörten in der

---

[113] Für sie galten wohl auch die Bezeichnungen *gretman*, *grietman*, *kethere*, *ked*. Vgl. Heck 163ff. 180ff.

[114] Vgl. Jaekel a. a. O. 129f. Heck 140ff. Der letztere führt die Häuptlinge auf das Schulzenamt, und zwar auf die Lehnschulzen zurück.

[115] Vgl. S. 550. Niese a. a. O. (S. 566) 185. 187. 190ff. 200. 202. 269. 273ff. 279—83. 286. 289—96. 300ff. 305—10. 312. 314. Rietschel Burggrafenamt 112f. E. Mayer Z. f. GW. NF. 1, 223ff. Lamprecht WL. 1, 180ff. 727ff. Loersch Ingelheimer Oberhof pg. 49ff. Nach letzterem pg. 182ff. scheinen sich in Ingelheim selbst Reste des alten Reklamationsverfahrens erhalten zu haben.

[116] Vgl. Niese 182f. Wolfstieg VG. von Goslar 31f. Die spätere Reichsvogtei Zürich war nicht die älteste, da sie erst aus einer Kirchenvogtei hervorgegangen ist.

[117] Vgl. E. Mayer (n. 115) 232ff.

[118] So in dem Ingelheimer Reich, wo früher die Vögte von Bolanden, später die Reichsamtmänner von Oppenheim dem hohen Gericht vorgestanden hatten.

[119] Vgl. v. Wyss Beiträge 1, 57ff. Lamprecht WL. 1, 729 .

[120] Das Ingelheimer Reich war seit 1375 Reichspfandschaft von Kurpfalz.

ersten Hälfte des Mittelalters regelmäßig dem Herrenstand an (oft Grafen benachbarter Grafschaften), während die Schultheißen meistens Ministerialen waren; seit dem 13. Jahrhundert wurden fast nur noch Ministerialen zu Vögten ernannt, einfache Landrichter, die den König als den eigentlichen Vogt zu vertreten hatten[121]. Seit der Errichtung der Landvogteien wurde das Landrichteramt stets von den Landvögten versehen[122]. Als Urteiler traten in den Reichsvogteien die Ministerialen in den Vordergrund, manche Landgerichte wurden zu reinen Rittergerichten[123]. Von besonderer Bedeutung wurden die Landgerichte der Reichsvogteien als Oberhöfe, und zwar auch für solche Niedergerichte, die später aus dem Verband mit dem Reiche ausgeschieden waren[124].

Nach dem Vorbild der Reichsvogteien haben sich die hohen Kirchenvogteien entwickelt, die sich zum Teil, wie Zürich und St. Gallen, schon früh geradezu als Reichsvogteien gestalteten[125]. Hervorgegangen sind die hohen Kirchenvogteien aus den Immunitäten[126], also aus der Grundherrschaft; da sich aber ihre Bannbezirke vielfach im Interesse der Abrundung auch auf Besitzungen anderer Grundherren sowie auf Absplitterungen von Grafschaften erstreckten, so ist ihre von uns früher verwendete Bezeichnung als „grundherrliche Grafschaften" zu vermeiden[127]. Die

---

[121] Vgl. v. Wyss Beiträge 1, 31f. 44; Abh. 369ff. 391ff.

[122] Anderer Meinung Teusch Reichslandvogteien 56.

[123] Besonders in Ingelheim. Die *principes de fisco* in Zürich schon im 10. Jh. Vgl. v. Wyss Beitr. 1, 38. 80. 87; Abh. 378f.

[124] Vgl. Loersch a. a. O. pg. 202ff. Der angebliche Oberhof von Eltvil nebst seinen von Bodmann mitgeteilten, früher so geschätzten Urteilen beruht auf einem literarischen Betruge des berüchtigten Fälschers. Vgl. Herb. Meyer ZRG. 37, 333ff.

[125] Vgl. v. Wyss Beiträge 1, 3ff. 2, 149f.; Abh. 317ff. 367ff.

[126] Vgl. S. 213ff. und die S. 593 angeführten Schriften von Rietschel und Seeliger nebst Rezensionen von Below, Dopsch, Rehme und Stengel. Ferner Blondel De advocatis ecclesiasticis in Rhenanis regionibus, Diss. Paris 1892. Fehr Landeshoheit im Breisgau 77ff. Heilmann Die Klostervogtei im rechtsrhein. Teil der Diözese Konstanz bis Mitte 13. Jhs. 1908 (vgl. Stutz, ZRG. 42, 446). Heusler Stadtverf. 20. 34ff. 44ff. 118f. Lamprecht WL. 1, 186f. 191. 1112ff. Maurer Fronhöfe 4, 442ff. Schmidlin Urspr. u. Entf. d. habsb. Rechte im Oberelsaß (1902) 34. 38ff. Schücking Das Gericht des westf. K.-Vogts, Diss. Jena 1897. P. Schweizer Qu. z. Schweizer-G. 15, 2 (Einleitungsband z. Ausg. d. Habsb. Urbars). Stutz (S. 593) 224. Waitz 7, 350ff. 358ff. 8, 63ff. 69f. Werminghoff G. d. Kirchenverf. 1, 224ff. VerfG. d. Kirche i. MA.[2] 1913. v. Wickede Die Vogtei in den geistl. Stiftern des fränk. Reiches, Diss. Leipz. 1886. v. Wyss Beiträge (n. 71) 2, 131. 134f. 142ff. 149ff.; Abh. 298ff. 310ff. Zöpfl Altert. 1, 12f. 67f. 291f. Glitsch Unters. z. mittelalterl. Vogteigerichtsbarkeit 1912 (vgl. K. Beyerle, ZRG. 47, 662. Baier, ZGOberrh. 68, 162). Hirsch Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit 1913 (vgl. Beyerle, ZRG. 47, 677). Pischek Die Vogteigerichtsbarkeit süddeutscher Klöster, Diss. Tübingen 1907.

[127] Nur dies kann ich Seeliger zugeben, während seine übrigen Ergebnisse, soweit sie neu sind, mich nicht überzeugt haben, so belehrend seine Studien auch in vielen Einzelheiten sind. Über Fälle einer Ausdehnung der Bannbezirke über das Immunitätsgebiet hinaus vgl. S. 191. Rietschel Burggrafenamt 301f. v. Wyss Beitr. 2, 148; Abh. 318.

Karolingerzeit kannte im allgemeinen nur die niedere Vogtei, d. h. die auf die niedere Gerichtsbarkeit beschränkte Immunität mit einem dem Zentenar entsprechenden Vogt (*advocatus*), der, anfangs auf die Klagen der Hintersassen gegeneinander beschränkt, schon in der 2. Hälfte des 8. Jahrhunderts auch für die Klagen Fremder gegen einen Hintersassen zuständig geworden war. Die niedere Vogtei war auch im Mittelalter noch von großer Bedeutung[128]. Sie gewährte nur die Exemtion vom Nieder-, nicht vom Grafengericht; die Vogteileute blieben, wenn keine besonderen Privilegien entgegenstanden, der Dingpflicht am Landgericht unterworfen (S. 608), Verbrecher mußten an das Landgericht ausgeliefert werden[129]; auch der Rechtszug vom Vogtgericht an das Landgericht blieb gewahrt. Aber schon Ende des 9. und Anfang des 10. Jahrhunderts kam es vor, daß einzelnen Reichskirchen für ihre Besitzungen auch die hohe Gerichtsbarkeit („Dieb und Frevel") bewilligt wurde[130], was seit den Ottonen durchaus die Regel bildete[131]. Später haben auch Propsteien und weltliche Grundherren mehrfach die Grafenrechte für ihre Immunitäten erlangt[132]. In den hohen Vogteien bedurfte es zweier Beamten, eines für die gräfliche, eines anderen für die Schultheißengerichtsbarkeit. Träger der ersteren und der eigentlichen Vogtrechte war der Stifts- oder Kirchenvogt, der regelmäßig dem Herrenstande angehörte, nicht selten ein Fürst oder Graf, da das Verbot der Ämterhäufung (S. 215) sich nur auf die niedere Vogtei bezog, es auch schon früh üblich geworden war, die Stiftsvögte mit der Vogtei zu belehnen, wodurch ihr Amtscharakter in den Hintergrund trat. Die Gerichtsbarkeit der hohen Vogteien entsprach durchaus der Gerichtsbarkeit der Grafen. Das „Hochgericht" des Vogtes war ein vogteiliches Landgericht, das für die Niedergerichte der Vogtei zugleich als Oberhof galt. Seiner Gerichtsbarkeit unterstanden alle Unfreien, Hörigen und Zensualen des Vogteiherren, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, alle innerhalb der Bannherrschaft belegenen Güter und die auf diesen Ange-

[128] Vgl. Lamprecht 1, 1046ff. Zöpfl a. a. O. 1, 3ff. 21ff. 39ff. 70ff. G. Meyer, ZRG. 16, 122ff. Brunner Exemtionsrecht 66ff. Maurer Fronhöfe 3, 67ff. 4, 84ff. 397ff. 423ff. 444ff. 458ff. Der letztere verwirrt die Sache durch die Annahme, daß jeder Grundherr schon als solcher, ohne königliche Verleihung, die Niedergerichtsbarkeit gehabt habe und daher zwischen grundherrlicher Fronhof- oder Hofmarkgerichtsbarkeit und der von dem Träger der Gerichtshoheit verliehenen niederen Vogtei zu unterscheiden sei. In Baiern wurde sämtlichen Landständen durch den Freiheitsbrief von 1311 als Preis für die Bewilligung einer Bede die niedere Gerichtsbarkeit auf ihren Gütern zugestanden. Lehen waren schon als Reichs- oder landesherrliches Gut mit der Immunität ausgestattet. Vgl. Siegel, WSB. 102 S. 267ff.

[129] Nach den bairischen Quellen so, wie sie mit dem Gürtel umfangen waren (*cingulo tenus*), d. h. unter Zurückbehaltung ihrer ganzen Habe. Vgl. ZRG. 5, 41. 45.

[130] Vgl. v. Wyss Beitr. 1, 14. 21; Abh. 299ff. v. Wickede 43.

[131] Vgl. Beyerle, ZRG. 47, 663ff. 693ff. Heusler läßt die hohe Vogtei überhaupt erst von den Ottonen eingeführt sein.

[132] Vgl. Brunner Exemtionsrecht 28. v. Luschin a. a. O. 31. 146.

sessenen, ohne Rücksicht auf ihre persönliche Stellung, soweit sie nicht aus anderen Gründen einen auswärtigen Gerichtsstand besaßen. Nur die von jeher mit höherem Sonderfrieden ausgestattete engere Immunität, d. h. die das eigentliche Stift umfassende *muntat*, war samt ihren Bewohnern der Gerichtsbarkeit des Vogtes entzogen und dem geistlichen Gericht unterstellt[133]. Bei der oft sehr zerstreuten Lage der Immunitätsgüter sahen sich die Vögte, deren Aufgabe regelmäßig den gesamten Güterbestand ohne Beschränkung auf eine einzelne Grafschaft umfaßte, vielfach zur Ernennung von Untervögten zu ihrer Vertretung veranlaßt, was aber von den Stiftern als eine Bedrückung empfunden und auf ihr Andringen von Reichs wegen untersagt wurde[134].

5. Die Gerichtsorganisation in den Marken[135] kennen wir nur aus Quellen, die bereits einer jüngeren, seit dem 13. Jahrhundert auch in den übrigen Territorien hervortretenden Entwicklungsstufe angehören. Der ursprüngliche Zustand läßt sich nur im Wege der Kombination in den Grundzügen feststellen. Charakteristisch ist vor allem die territoriale Einheit der Marken, im Gegensatz zu den übrigen Fürstentümern, die, soweit sie sich nicht ausnahmsweise auf eine einzige Grafschaft beschränkten, als Konglomerate verschiedener Grafschaften und Grafschaftsteile erschienen[136]. Während die übrigen Fürsten zum Teil nur Obergrafen waren, unter denen ihre Lehngrafen kraft königlicher Ermächtigung die Rechtspflege in den verschiedenen Grafschaften verwalteten, bildete jede Mark ein einheitliches Gerichtsgebiet unter dem Markgrafen als Richter. Die hohe Gerichtsbarkeit übten die Markgrafen ursprünglich persönlich oder durch einen jeweiligen Vertreter aus, indem sie die verschiedenen echten Dingstätten des Landes bereisten.

Die bairische Ostmark hatte drei Dingstätten, an denen abwechselnd alle sechs Wochen, an jeder einzelnen also alle achtzehn Wochen oder jährlich dreimal, jedesmal mit dreitägiger Dauer, das markgräfliche oder

---

[133] Vgl. S. 216. Seeliger Bedeutung der Grundherrschaft 130ff. Rietschel, Deutsche Lit.-Zeitg. 1907 Sp. 2856f; Landleihen, Hofrecht und Immunität 414ff. K. Hofmann Die engere Immunität in deutsch. Bischofsstädten 1914 (Görresgesellschaft XX; vgl. v. Voltelini, ZRG. kan. 5, 526).

[134] Vgl. Waitz 7, 330f. Lamprecht 1, 1125f. Franklin, Sent. Nr. 124.

[135] Außer den S. 592 angeführten Werken von Brunner, Kühns und Luschin vgl. Waitz 7, 84f. 93f. Riedel Mark Brandenburg im Jahre 1250 2, 390ff. Bornhak, G. des preuß. Verwaltungsrechts 1, 1884. Hälschner Preußisches Strafrecht 1, 7ff. v. Posern-Klett Zur G. der Verfassung der Markgrafschaft Meißen im 13. Jh. (Mitt. d. deutsch. Ges. Leipzig 2, 1863). Isaacsohn G. des preuß. Beamtentums 1, 192ff. Siegel, WSB. 102, 256ff. Hasenöhrl Österr. Landrecht 165ff. Berchtold Landeshoheit Österreichs 156ff. Dopsch, Arch. öst. G. 79, 66ff. Huber-Dopsch Öst. Reichsgeschichte 61. Heck Sachsensp. u. Stände 747ff. Fehr Fürst u. Graf 61ff.

[136] Vgl. S. 538. In den mit einer Mark verbundenen Grafschaften (S. 427) nahm der Markgraf nur Grafenstellung ein. Vgl. Brunner Exemtionsrecht 44. 49f. 52. Schröder Ger.-Verf. 9—16. 25. Ssp. II 12 § 6.

herzogliche Landteiding abgehalten wurde[137]. Es ist unverkennbar, daß diese Landteidinge oder oberen Landgerichte nichts anderes als die alten Grafengerichte der Markgrafschaft waren[138], auch darin übereinstimmend, daß sie nur von den Dingpflichtigen der jeweiligen Dingstatt besucht wurden[139], während ihre Zuständigkeit die ganze Markgrafschaft umfaßte[140]. Daß sie den Blutbann über die geringeren Klassen an die niederen Landgerichte abgegeben und dafür die niedere Gerichtsbarkeit über den hohen Adel eingetauscht hatten, beruhte auf bloßer Fortbildung. Als Stellvertreter des Herzogs diente anfangs der oberste Landrichter, ein besoldeter Beamter, der als *iudex provincialis tocius Austriae* in sämtlichen Landteidingen zum stellvertretenden Vorsitz berufen war, bis König Otakar von Böhmen vier obere Landrichter mit besonderen Sprengeln einführte, wobei aber alle *causae maiores* des hohen Adels dem König-Herzog vorbehalten blieben[141].

In den Marken Meißen und Brandenburg lagen die Sachen im wesentlichen ebenso wie in Österreich. Auch hier erkennt man in den von den Markgrafen persönlich abgehaltenen Adelsgerichten die in ihrer Zuständigkeit teils erweiteten, teils verengerten ehemaligen Grafendinge[142]. In Meißen wurden diese Gerichte als Landdinge (*placita* s. *iudicia provincialia*), in Brandenburg als Hofgerichte bezeichnet. Der Markgraf hielt das Gericht wie in Österreich alle sechs Wochen ab, indem er die einzelnen Dingstätten bereiste[143]. In Meißen werden besonders Schköhlen und Colmitz oder Collm als markgräfliche Dingstätten genannt, wahrscheinlich gab es noch eine dritte, so daß an jeder dreimal jährlich, mit einer jedesmaligen Frist von achtzehn Wochen, gedingt wurde. Jede Dingstatt hatte ihren bestimmten Sprengel; die Dingpflicht beschränkte sich auf die diesem Sprengel angehörigen Ministerialen. Von den Dingstätten und Dingsprengeln der Mark Brandenburg weiß man nichts Bestimmtes, zu vermuten ist aber, daß die drei im Richtsteig Landrechts (c. 50 §§ 2, 3) genannten altmärkischen Oberhöfe (die Klinke bei Brandenburg, die Krepe in der Altmark und das Gericht zur Linde) den ursprünglichen Dingstätten entsprochen haben[144]. Im 12. Jahrhundert

[137] Vgl. § 39 n. 7. Schon eine der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts angehörende bairische Zollrolle (MG. Leg. 3, 480) läßt die Markgrafschaft des Arbo in drei *comitatus* zerfallen. Vgl. den sogenannten Seifried Helbling 2, Vers 652ff. 756ff. Brunner a. a. O. 7. Dopsch, MJÖG. 17, 307ff.

[138] Brunner a. a. O. 7. Luschin v. Ebengreuth 47f. 103ff. sieht auch die niederen Landgerichte als Trümmer ehemaliger Grafengerichte an.

[139] Vgl. v. Luschin 61f. Schöffenkollegien waren den österreichischen Gerichten unbekannt. Vgl. ebd. 60f. 135.

[140] Vgl. Urkunde von 1136 bei v. Luschin 48.

[141] Vgl. ebd. 60ff.

[142] An eine Ableitung aus ehemaligen Landfriedensgerichten, die man sonst angenommen hat, ist hier nicht zu denken.

[143] Vgl. Ssp. III 65 § 1.

[144] Vgl. Homeyer Richtsteig Landrechts S. 510ff. Riedel a. a. O. 2, 549f. Kühns 2, 534ff.

hielten die Markgrafen das Gericht entweder persönlich ab oder ließen sich durch den Burggrafen des betreffenden Gerichtssprengels, der eine ähnliche Stellung wie der ostfälische Schultheiß einnahm, vertreten[145]. Nach dem Verfall des Burggrafenamtes im Lauf des 13. Jahrhunderts begnügten sich die Markgrafen anfangs mit der Anordnung einer Vertretung von Fall zu Fall, seit dem 14. Jahrhundert wurden aber in Meißen wie Brandenburg bestimmte Generalvertreter der Markgrafen für die Zwecke der Rechtspflege angestellt. In Brandenburg führten diese den Titel *gemeine richter des hofes zu Brandenburg*, auch *iudex generalis curiae* oder *capitaneus Marchiae*[146]. Wie sie durchaus den obersten Landrichtern in Österreich entsprachen, so fanden auch die oben erwähnten Einrichtungen Otakars ihr Gegenstück in den nach Mitte des 14. Jahrhunderts eingerichteten brandenburgischen Distriktshofrichtern, deren Vertretungsbefugnis sich wie bei den vier österreichischen Landrichtern auf die *causae minores* (Schuldsachen) des Adels beschränkte[147].

6. Die Bannleihe[148]. Den wesentlichsten Unterschied zwischen der Gerichtsverfassung in den Marken und in den übrigen Territorien fand

---

[145] Vgl. S. 552. 608. Ssp. III 52 § 3. Riedel a. a. O. 2, 130ff. 427. Kühns 1, 99ff. Rietschel Burggrafenamt 230ff. In zwei Landdingen zu Schköhlen wird der Burggraf zu Leißnig als *scultetus provincialis placiti* bezeichnet (v. Posern-Klett a. a. O. 48).

[146] Vgl. Kühns 1, 203ff. 2, 262ff. Riedel 2, 427ff. v. Posern-Klett 48. 112.

[147] Vgl. Kühns 1, 209ff. 2, 280ff.

[148] Vgl. Ssp. I 59 § 1. II 12 § 6. III 64 §§ 4—7. v. Amira Grundr.[3] 157. 164. v. Below Deutsch. Staat 1, 236f. 249. Berchtold Landeshoheit Österreichs 159ff; Entwickl. der Landeshoheit 151ff. Brunner Grundz.[6] 141; Exemtionsrecht 11ff. Dahn Germ. Studien, Bausteine 6, 183. Fehr Fürst und Graf 46ff; Landeshoheit im Breisgau 25f; ZRG. 50, 247ff. Gaupp Miszellen 123ff; Stadtrechte 2, 208. Haltaus Glossar 94. 174. 1109ff. Heck Sachsenspiegel u. Stände 734—799; Die Bannleihe im Ssp., ZRG. 50, 260ff. Homeyer Syst. d. Lehnrechts 540ff.; Sächs. Landrecht[3], Glossar 449f. Kühns, a. a. O. 1, 42ff. Lindner Veme 384ff. Luschin v. Ebengreuth a. a. O. 13. 25. E. Meister Gerichtsverfassung 182ff. E. Mayer DFrzVG. 2, 350ff. G. Meyer Verleihung des Königsbannes u. das Dingen bei markgräflicher Huld 1881. Planck Gerichtsverfahren 1, 5f. Schröder Gerichtsverfassung 50. W. Sickel Zur G. des Bannes, Marb. Progr. 1886. Siegel DRG.[3] 245. 264. 496. 528. Stobbe, ZDR. 15, 87f. v. Voltelini, Königsbannleihe und Blutbannleihe, ZRG. 49, 290ff. Waitz 7, 26f. 39f. 84f. 251f. 340ff. 8, 4ff. Walter DRG.[2] 2, 274. Wetzell Civilprozeß[3] 376f. Wieding GGA. 1866 S. 2046ff. v. Zallinger Über den Königsbann, MJÖG. 3, 539ff; Zur G. des Königsbannes, ebd. 10, 224ff; Das Würzburg. Herzogtum, ebd. 11 (SA. 28ff.). Zöpfl Altertümer 1, 76f. Unsere im Text gegebene Darstellung hat manche Gegner gefunden. Von G. Meyer, v. Voltelini und Walter wird das Dingen unter Königsbann auf das den sächsischen Grafen zugestandene Recht, Gebote und Verbote bei einer Strafe von 60 Schillingen zu erlassen (S. 138. 183), die Bannleihe dagegen auf die königliche Blutbannleihe an die Lehngrafen und Vögte der geistlichen Fürsten, die nach kanonischem Recht keinen Blutbann erteilen konnten (vgl. n. 151. 172f.), bezogen. Diese Auffassung hat in der übrigen Literatur bereits ausreichende Widerlegung gefunden, so daß es nicht nötig erscheint, hier noch darauf einzugehen (vgl. n. 150). Auch Heck will eine Bannleihe nur als Blutbann-

der Sachsenspiegel darin, daß die Pfalzgrafen, Landgrafen und die Inhaber der hohen Vogteien unter Königsbann, die Markgrafen dagegen „bei ihren eigenen Hulden" dingten. Der Gegensatz bezog sich auf die verschiedene Art der Gerichtsleihe. Die weltlichen Fürsten waren kraft ihrer Belehnung die ordentlichen Gerichtshalter ihres Landes an des Königs statt, ohne daß es dafür noch eines besonderen Bestallungsaktes oder eines von ihrem Lehnseide (*hulde*) verschiedenen Richtereides bedurft hätte[149]. Daß sie aber nur als die Stellvertreter des Königs ihres Amtes zu walten hatten, zeigte sich bei persönlicher Anwesenheit des letzteren: das Gericht wurde ihm ledig, er konnte den Richterstab selbst in die Hand nehmen und die Gerichtsgebühren für sich beanspruchen (S. 180, 594). Außerdem konnte vermöge des Evokationsrechts jede Klage mit Umgehung des ordentlichen Richters sofort an den König gebracht werden, und Berufungen gingen von den Landgerichten unmittelbar an das Königsgericht[150]. Die Gerichtsorganisation und die Erteilung gerichtlicher Exemtionen (S. 606) stand ausschließlich und unbeschränkt dem König zu. Er war der alleinige Träger der Gerichtshoheit und hatte den Fürsten nur die Ausübung seiner Gerichtsgewalt, den Königsbann, übertragen[150]. Da aber die geistlichen Fürsten aus Gründen des kanonischen Rechts keinen Blutbann ausüben durften, so waren sie genötigt, sowohl in den ihnen verliehenen Grafschaften, als auch in ihren hohen Vogteien Gerichtshalter einzusetzen, die statt ihrer den Königsbann aus der Hand des Königs empfangen mußten[152].

---

leihe anerkennen. Im übrigen nimmt er, in Übereinstimmung mit Fehr, an, daß die sächsischen Grafen neben ihrer ordentlichen Gerichtsbarkeit für gewisse Fälle eine außerordentliche, gewissermaßen missatische Gerichtsbarkeit besessen hätten, die im Sachsenspiegel als „Dingen unter Königsbann" erscheine. Erst das 14. Jahrhundert kannte eine solche privilegierte Gerichtsbarkeit in Gestalt des „Kampfrechtes", indem die früher allgemeine Zuständigkeit der höheren Gerichte für gerichtliche Zweikämpfe auf das Königsgericht und gewisse besonders privilegierte fürstliche Hofgerichte beschränkt wurde. Vgl. Zusatz zur Gold. Bulle c. 11 (Zeumer, GB. 1, 58f. 2, 27. 131f., ZRG. 36, 265. 267. 271ff.

[149] Wahrzeichen der königlichen Gerichtsbarkeit war das Schwert und die Gerichtsfahne. Vgl. Schröder Rolandssäulen 31f. Waitz 8, 492. Loersch Bonner Festgruß an Homeyer 42. 64. Haltaus Glossar 1109f. Rietschel Markt u. Stadt 230f. Über andere Gerichtswahrzeichen (Kreuz, Strohwisch, Hut, Handschuh, eiserne Hand) vgl. Schröder Rolandssäulen 31ff.; Weichbild 312. 319f.

[150] Aus der Bestimmung der Gold. Bulle c. 11, das Evokations- und Appellationsprivileg der Kurfürsten betreffend, geht hervor, daß vorher auch die Kurfürstentümer dem allgemeinen Evokations- und Appellationsrecht unterworfen gewesen waren.

[151] Vgl. Gl. z. Sächs. Weichb. 10 (v. Daniels S. 232): *by konniges banne, daz ist by konniges getwange, daz ist by synen hulden; wan iz tar by konniges banne nymant dinges, er habe denne den ban von dem konnige entphangen.* Den von manchen (n. 148) angenommenen Zusammenhang mit dem Königsbann von 60 ß lehnt der Glossator offenbar ab: *Undir koninges banne wettit man dem voite acht schillinge.* Der Ssp. behandelt die 60 ß Buße, die er nur beim Wildbann als „Königsbann" (II 61 § 2), in gerichtlichen Beziehungen dagegen stets als „Gewette" bezeichnet, nur als die Folge, nicht aber als den Inhalt des Königsbannes.

[152] Reichsweistum v. 1149 (MG. Const. 1, 181): *quod nullus posset causas*

In derselben Weise wurde natürlich verfahren, wenn ein geistlicher Grundherr, der nicht zu den Fürsten gehörte, eine hohe Vogtei besaß[153], oder wenn ein Fürst, dem mehrere Grafschaften untertan waren, der aber reichsgesetzlich nur in einer derselben Grafenrechte ausüben konnte, die übrigen mit Lehngrafen besetzte[154]. Während diese die Gerichtsleihe in lehnrechtlicher Form gegen Hulde und Mannschaft empfingen, war die Bannleihe ein staatsrechtlicher Akt, der nur den richterlichen Amtseid (die Hulde) erforderte und nach dem Tode des Königs ebensowenig, wie die Bannleihe selbst. einer Erneuerung bedurfte[155]. Die Bannleihe machte den Richter zum mittelbaren Reichsbeamten, weshalb er auch den Gerichtsstab wohl nicht von seinem Gerichtsherrn, sondern vom König zu empfangen hatte, an den er auch nach seinem Ausscheiden aus dem Amt zurückgeliefert wurde[156]. Die Niederlegung des Gerichts durch die persönliche Anwesenheit des Oberrichters galt nur zugunsten des Königs,

vel lites, que ad advocatorum ius pertinerent, audire vel terminare vel placita advocatie tenere, nisi qui bannum de manu regia recepisset. Sächs. Weichb. 11 (Magd. RB. v. d. Gerichtsverfassung 6): *hat der burggrafe den ban von dem kunige und das gerichte von dem landes herren.* Kremer Orig. Nass. 2, 217 Nr. 125 (Anfang 13. Jhs.) vom Rheingrafen: *ab imperio habet in beneficio bannum in Rinchowe super cometiam, — — item ab archiepiscopo Mogontino habet in beneficio cometiam in Rinchowe.* Erstes Straßburger Stadtrecht c. 11 (UB. Straßb. 1, 468. Gaupp Stadtr. 1, 51): *postquam episcopus advocatum posuerit, imperator ei bannum, id est gladii vindictam — — et omnem potestatem stringendi tribuit.* Vgl. Eichhorn 2, 424f. Franklin RHGericht 2, 116 n. 3. Heusler Stadtverfassung 80. Seeliger Grundherrschaft 94f. Stengel ZRG. 38, 300. 39, 421. v. Zallinger Königsbann 556. 560. 563; MJÖG. 10, 231 n. 2. Blondel Frédéric II S. 182f.

[153] Über die Vogtei in den Hirsauer Reformklöstern vgl. namentlich die trefflichen Untersuchungen von Hirsch (n. 126) und Beyerle, ZRG. 47, 685ff.

[154] Vgl. § 40 n. 17. Ssp. I 59 § 1. III 53 § 3. 64 § 5. Sächs. Lehnr. 71 § 3. Homeyer a. a. O. 541ff. Lindner Veme 487ff. Ein praktisches Beispiel gewährt der Schiedsspruch Friedrichs I. über die Grafenrechte im Oster- und Westergo (n. 104), zugleich ein Beweis dafür, daß die lehngräfliche Bannleihe nicht bloß in Sachsen, sondern auch in Friesland heimisch war.

[155] Vgl. Ssp. I 59 § 1: *Sve den ban enes untfet, he ne darf ine anderwerve nicht untvan, of die koning stirft.* III 64 § 5: *Ban liet man ane manscap.* Die Form des Richtereides zeigen zwei Bilder bei Knapp Zenten des Hochstifts Würzburg I pg. 13, 14. Der den Bann Erteilende (in unserm Falle also der König oder sein Bevollmächtigter) sitzt auf einem Stuhl, das Schwert mit der Linken emporhaltend, und streckt mit der Rechten dem vor ihm knieenden Richter seinen Stab entgegen, den dieser mit den Schwurfingern berührt, während ein Gerichtsschreiber die Eidesformel verliest. Vgl. v. Amira Stab 128. Man darf annehmen, daß die Bannleihe nur in den seltensten Fällen vom König persönlich erteilt wurde, in der Regel durch einen von ihm ermächtigten Vertreter, wie später bei den westfälischen Gerichten durch den Kurfürsten von Köln (n. 190). Wahrscheinlich wurden solche Aufträge mit Vorliebe gerade den Landesfürsten als Gerichtsherren erteilt, bis diese ständigen Delegationen die königliche Bannleihe überhaupt verschwinden machten und die Bannleihe geradezu als einen landesherrlichen Regierungsakt erscheinen ließen. In Halle hieß es noch 1425 vom Herzog von Sachsen, er solle *den schultissen unde den greven hie zu Halle von des richis weghen den ban lihen* (Hall. Schöffenbücher 2, 234).

[156] Vgl. v. Amira Stab 87ff. 102.

der allein der Oberrichter für die Grafschaften und hohen Vogteien des Reiches war. Nur diesem stand die Disziplinargewalt bei Pflichtwidrigkeiten des Richters zu[157], nur an sein Gericht gingen die bei den Landgerichten gescholtenen Urteile[158], nur von ihm konnte ausnahmsweise noch eine Afterverleihung des Gerichts an die vierte Hand gestattet werden[159]. Verweigern durfte der König die Bannleihe nur, wenn dem mit dem Gericht Belehnten die gesetzlichen Eigenschaften abgingen: er mußte dem Herren-, seit Mitte des 12. Jahrhunderts wenigstens dem Ministerialenstand angehören und durfte sich nicht in Acht und Bann befinden[160].

Wesentlich anders stand es in den Marken und, soweit es sich um den Bestand der ehemaligen baierischen Ostmark handelte, in Österreich[161]. Zwar beruhten auch die markgräflichen Rechte auf der Belehnung durch den König und die Oberaufsicht des Reiches über die Handhabung der Rechtspflege blieb auch hier gewahrt[162], aber die Marken waren, soweit sie nicht mit Reichsgrafschaften verbunden waren und insoweit durchaus nach Reichsrecht behandelt wurden, keine zusammengesetzten Territorien, wie die übrigen Reichsfürstentümer (S. 538), sondern sie bildeten einen einheitlichen Gerichtssprengel, dessen Gerichtsherr nicht der König, sondern der Markgraf war. Der Markgraf als Richter war nicht, wie die übrigen Fürsten, ein königlicher Richter, sondern ein vom König eingesetzter Gerichtsherr. Da er nicht unter Königsbann, sondern, wie der Sachsenspiegel es ausdrückt, „bei seinen eigenen Hulden“ dingte[163], so

[157] Vgl. Gl. zu Sächs. Weichb. 15 (u. Daniels 248) von dem Magdeburger Burggrafen (Stiftsvogt): *so verlust er alles daz, das er von dem gotizhuse hatte, unde dem koninge wirt der ban ledig. So tut man den leien fursten.* Magd.-Bresl. syst. Schöffenrecht (Laband) II 2 c. 6: *Wegirt her des mit unrechte, so ist dem hirren des landis das gerichte ledic wurdin, daz her von im hatte, und deme kunige der ban, ob im gevolgit wirt mit rechtin urteilin.*

[158] Vgl. Ssp. II 12 §§ 4, 6, 8, 12. Richtst. Landr. c. 49.

[159] Vgl. Ssp. III 52 § 3. Sächs. Lehnr. 71 § 2. Schwsp. L. 114 c. Schwäb. Lehnr. R. 138, L. 132. Homeyer Syst. d. Lehnrechts 534f. 537f. Die hier erwähnte Afterleihe an den sächsischen Schultheißen als die vierte Hand bezog sich auf die Ermächtigung des vom Grafen belehnten Schultheißen, gegebenenfalls über den Grafen zu Gericht zu sitzen. Davon handeln die n. 155 angeführten Quellenbelege. Über die Auslegung von Ssp. III 52 § 2 vgl. Eichhorn 2, 357f. Homeyer 539f. Schröder Gerichtsverf. 48f.

[160] Vgl. Ficker RFSt. 1, 79f. v. Zallinger Königsbann 559. Weiland Sächs. Herzogtum 109f. Conf. c. princ. eccl. c. 6.

[161] Ich habe in den früheren Auflagen angenommen, daß die Verhältnisse in den Herzogtümern dieselben wie in den Marken gewesen seien, da Ssp. III 64 § 6 nur bei den Pfalzgrafen, Landgrafen und Grafen von einem Dingen unter Königsbann spricht, während er die Herzöge übergeht. Die Auslassung der letzteren könnte aber auch dadurch begründet sein, daß das Rechtsbuch hier zugleich das 60 ß Gewette im Auge hat, während das der Herzöge nach § 3 ein höheres, aber landschaftlich verschiedenes war.

[162] MG. Const. 2, 429 (1234) c. 3, c. 7. Mainzer Landfr. v. 1235 c. 11 (4). Ssp. II 12 §§ 4, 6. Richtst. Landr. 56 §§ 1, 8, 9. Homeyer ebd. S. 510f. 519.

[163] Ssp. III 64 § 1. 65 § 1.

hatte er, trotz seiner höheren Machtvollkommenheit, nur die Hälfte des den Grafen, auch seinen eigenen Lehngrafen, zustehenden 60 ß Gewettes[164]. Andererseits waren nicht bloß die Niedergerichte, wie in den Grafschaften[165], sondern auch die Landgerichte der Mark seine Gerichte, die er mit seinen Beamten besetzte und die ihren Rechtszug nicht an den König, sondern an das Hofgericht des Markgrafen hatten[166]. Seine Landrichter empfingen den Bann von ihm und leisteten ihm den Amtseid: sie dingten „bei seinen Hulden". Sehr zutreffend sagt ein polnisches Rechtsdenkmal (zwischen 1230 und 1270) von den Polen: *wen ir gericht von dem kaiser in di werlt nicht enkunt, als dutscher vursten unde richter tut, so enhabin ze dez keine gewonheit, daz ze ir gerichte hegin von obergewalt, alz dutsche richter pflegen zu tun. waz abir ze gerichtin, adir waz vor in bekant wirt adir geloukint, daz hat zo getane macht, alze markgrafen unde etlicher dutschen vursten, die ir ding nicht enhegin* [*von obergewalt*], *wen daz gerichte hat aller enden in ir gewalt gehegetes dinges macht*[167]. Hier blickt bereits durch, daß es in Deutschland damals schon etliche Fürsten gab, deren Gerichtsgewalt der markgräflichen gleichstand. Auch ein Meißener Lehenregister aus dem 14. Jahrhundert kennt eine vom König selbst erteilte Bannleihe nicht mehr, unterscheidet aber doch charakteristisch zwischen der Bannleihe, die der Landesherr in seinen Marken Landsberg und Meißen kraft eigenen Rechts, dagegen in der Landgrafschaft Thüringen, Pfalzsachsen und verschiedenen Grafschaften und Herrschaften im Namen und Auftrage des Reiches zu erteilen habe: *in allen dissen lehen und herschaften do hat der her den ban inne zu lihene vom riche, âne in den marken*[168]. Die süddeutschen Rechtsbücher kennen die königliche Bannleihe im Sinne des Sachsenspiegels in den weltlichen Fürstentümern nicht mehr[169], auch ein Reichsweistum von 1274 verlangt nur noch: *quod nulli altam tenere vel exercere iusticiam liceat infra ambitum regni nostri, qui eam a nobis aut ab alio ipsam a nobis tenente iusticiam non tenet memoratam*[170]. Damit hatten die Laienfürsten für ihre Landgerichte das volle Substitutionsrecht er-

---

[164] Ssp. III 64 § 7. Richtst. Landr. 50 § 7.

[165] Ssp. I 58 § 1. Const. in faev. princ. 7f.: *Centumgravii recipiant centas a domino terre vel ab eo, qui per dominum terre fuerit infeodatus. Item locum cente nemo mutabit sine consensu domini terre.*

[166] Vgl. Richtst. Landr. 56 §§ 1. 3. Homeyer ebd. S. 510. 514f. Weil die Landrichter nur die Stellvertreter ihres Herrn waren, konnte dieser sich das „letzte Urteil" vorbehalten. Vgl. Schröder Gerichtsverf. 59; Schultheiß 1 n. Riedel, a. a. O. 2, 421. 478f. Bornhak, a. a. O. 1, 32. 75. v. Posern-Klett Verf. d. Markgrafsch. Meißen 59f. Unrichtig Kühns, a. a. O. 1, 150. 281ff.

[167] Volckmann Das älteste polnische Rechtsdenkmal 1869, c. 1 (auch bei Helcel Starodawne prawà polskiego II. 1870). Vgl. Brunner, KrVJSchr. 12, 120.

[168] v. Posern-Klett a. a. O. 56f.

[169] Vgl. Dsp. 81. 107. Schwsp. L. 92. 115. Schwäb. Lehnr. R. 49 § 7 (L. 41 b).

[170] MG. Const. 3, 28. Die verbreitete Annahme, daß Süddeutschland eine königliche Bannleihe für Lehngrafen überhaupt nicht gekannt habe, halte ich für unwahrscheinlich. Die Umwandlung ist wohl auf dem Wege der Delegationen erfolgt. Vgl. n. 148. 171.

langt, wenn auch offenbar immer noch in der Auffassung, daß sie es nicht, wie die Markgrafen, kraft eigenen Rechts, sondern kraft einer in ihrer Belehnung liegenden Delegation ausübten[171]. Auch die geistlichen Fürsten machten bald keine Ausnahme[172], obwohl theoretisch bis auf Bonifatius VIII daran festgehalten wurde, daß ein geistlicher Fürst nicht nur persönlich an keinem Blutgericht teilnehmen dürfe, sondern auch den Blutbann nicht selbst auf einen anderen übertragen könne[173].

7. Kaiserliche Landgerichte[174]. Während die meisten der in den Territorien belegenen Landgerichte unter dem Einfluß des Lehnwesens und der fortschreitenden landesherrlichen Gewalt die königliche Bann-

---

[171] Zunächst nur bei Lehngrafen, bald aber auch nach markgräflichem Muster durch richterliche Beamte.

[172] Vgl. v. Zallinger Königsbann 560ff.; Bannleihe 230ff. Grimm Weistümer 6, 114 §§ 16. 19. MG. Const. 3, 190 (1278, Rudolf I an den Erzbischof von Salzburg): *Ex concessione tuorum regalium — — plenam et liberam potestatem in tuis districtibus et territoriis iudicandi more maiorum nostrorum principum in causis civilibus et criminalibus accepisti. cum enim unum te ex sublimibus principibus Romani imperii cognoscamus, dubitari a nemine volumus, quin merum imperium tuo principatui sit annexum, per quod habes ius animadvertendi in facinorosos homines et gladii potestatem, per alium tamen, prout ordini et honori tuo congruit, exhercendum.*

[173] Vgl. c. 3 ne clerici vel monachi, in VIto III 24. Werminghoff G. d. K.-Verf. 1, 229. Wie sehr man sich schon im Anfang des 12. Jahrhunderts über die Verbote des kanonischen Rechtes (c. 5. 9 X ne clerici III 50) hinwegsetzte, zeigt Waitz 8, 21 n. Dsp. 81, 107, Schwsp. L. 92, 115 und Schwäb. Lehnr. R. 49 (S. 41a) halten noch streng an dem Verbot fest und fordern im Gegensatz zu den Laienfürsten für alle mit dem Blutbann ausgestatteten Richter der Pfaffenfürsten unbedingt die königliche Bannleihe. v. Zallinger vermutet wohl nicht mit Unrecht, daß das Schreiben Rudolfs I von 1278 (n. 172) gerade dazu bestimmt war, die Ausnahmestellung der hervorragenderen Pfaffenfürsten gegenüber dem Schwabenspiegel ausdrücklich zu bezeugen.

[174] Vgl. Niese Verwaltung des Reichsgutes (S. 566) 59—66. 202f. 273. 289ff. 292f. 295f. 307ff. 312ff. Pfeffinger Vitr. illustr. 4, 661ff. Brunner Grundzüge[6] 161. Roth Bayr. Civilr. 1², 59ff. Vogel Ludwig von Eyb über das kaiserl. Landger. Nürnberg 1867. Rietschel Burggrafenamt 112. Riedel G. d. preuß. Königshauses 1, 465ff.; Berl. Abh. 1834 S. 386ff. Kluckhohn Ludwig der Reiche 59ff. Zöpfl Das alte Bamberger Recht 89ff. Österreicher Denkwürdigk. d. fränk. G. 2, 54ff. Bensen Hist. Unters. über Rotenburg 1837. Rosenthal a. a. O. 100ff. Riezler G. Baierns 3, 689. E. Mayer, Z. f. GW. NF. 1, 204ff. 222ff. Ruckgaber G. d. Reichsstadt Rottweil 2, 1 S. 3ff. Speidel Das Hofgericht zu Rottweil 1914. Kohler Das Verf. des Hofgerichts Rottweil. 1904. Wehner v. Heltenberg Alte u. erneuerte Ordnung u. Reformation des Hofgerichts zu Rottweil 1610. Thudichum G. der Reichsstadt Rottweil u. des kaiserl. Hofgerichts daselbst (Studien f. schwäb. u. deutsche RG. II. 4). Gut Das ehemal. kaiserl. Landgericht auf der Leutkircher Heide 1907. Kalisch Die Grafschaft u. das Landgericht Hirschberg, ZRG. 47, 141ff. H. O. Müller Das kaiserl. Landgericht Hirschberg 1911 (Beyerle Beitr. 7, 3. Vgl. Pischek, ZRG. 46, 584). (Wegelin) Gründl. hist. Bericht v. d. Reichslandvogtei in Schwaben wie auch dem Landgericht auf Leutkircher Haid u. i. d. Pirs 1755. Baumann Gaugrafschaften im wirt. Schwaben 42. 48f. 164ff. Pauly Beschreibung d. Oberamts Leutkirch (Beschreibung d. Kgr.

leihe und den Zusammenhang mit dem Reiche verloren und zu rein territorialen Einrichtungen wurden, hatte sich doch bei anderen unter der Einwirkung besonderer Umstände der Reichscharakter erhalten, so daß sie auch unter ihrem Landesherrn königliche Gerichte blieben. Dies war vor allem in Westfalen der Fall, aber auch in Süddeutschland fehlte es nicht an vereinzelten Beispielen. Hier hatte außerdem ein großer Teil der königlichen Landgerichte in den Landvogteien den Amtscharakter gewahrt, so daß sie auch nach dem Verfall der letzteren sich als Reichsanstalten und kaiserliche Landgerichte behaupteten. Soweit die Zertrümmerung der Gauverfassung durch die Ausbildung der Territorien die alten gräflichen Landgerichte nicht in ihrem ganzen Bestand ergriffen, sondern einzelne reichsfreie Reste übrig gelassen hatte, wurden diese teils benachbarten kaiserlichen Landgerichten angeschlossen, teils zu eigenen „freien" Gerichten oder „Hochgerichten" um einen neuen Mittelpunkt, ebenfalls unter dem Reiche, zusammengefaßt. Von den Landgerichten in Süddeutschland hatten die zu Ingelheim, Bornheimer Berg, Kaichen, Hirschberg, Rotenburg ob der Tauber, Bamberg u. a. m. nur einen beschränkten Wirkungskreis. Bedeutender war das wohl aus einem Landfriedensgericht hervorgegangene, aber schon 1168 auch für Immobiliar- und Freiheitsprozesse zuständige kaiserliche Landgericht des Herzogtums Franken (d. h. der Diözese Würzburg) zu Würzburg[175], ferner das der fränkischen Landvogtei entstammende kaiserliche Landgericht zu Nürnberg (später zu Onolzbach, Ansbach), mit dem die Burggrafen von Nürnberg belehnt waren, das die Reste der Landvogtei Oberschwaben[175a] zusammenfassende Landgericht in der Pürß (Pürßgericht, Birsgericht) mit den Dingstätten Lindau, Wangen und Ravensburg, zu denen später noch Leutkirch (Gericht auf der Leutkircher Haide) hinzutrat[176], endlich das in gleicher Weise aus der Landvogtei von Niederschwaben hervorgegangene Landgericht („auf des Kaisers Hof", daher schon 1368 „Hofgericht") zu Rottweil[177]. Diese Gerichte galten infolge ihrer Vereinzelung als berechtigt, innerhalb engerer oder weiterer Grenzen auch Rechtssachen aus anderen Gerichtsbezirken, die bei ihnen angebracht wurden, zu entscheiden[178]. Wurden solche von dem zuständigen Richter auf Grund eines Evokationsprivi-

Würtemberg 18, 1842) 103ff. P. Stälin Beschreibung d. OA. Rottweil (ebd. 56, 1875) 295ff. Walter DRG. §§ 625f. Riedel Landgericht an dem Roppach, Ber. d. hist. Vereins f. Bamberg 57, 1ff.

[175] Vgl. Henner Herzogl. Gewalt d. Bisch. v. Wirzburg 137ff. v. Zallinger Würzburger Herzogtum, MJÖG. 11, SA. 23ff. 40ff. E. Mayer a. a. O. 204ff.

[175a] Vgl. dagegen Gut, Landger. a. d. Leutkircher Heide 12 Anm. 2. Über einen Vergleich des Augsb. Bischofs mit dem Leutk. Gericht 1516 wegen Zuständigkeit vgl. Wolff ArchHochstiftAugsb. 1913, 174. 205ff.

[176] Die freie Pürß (Birs, Pürsch) umfaßte die Landschaft zwischen Ravensburg, Leutkirch und dem Vorarlberg.

[177] Auch bei Rottweil gab es eine „freie Bürsch" mit einem kaiserlichen „Bürschgericht", ebenso bei Ulm. Vgl. Niese 202. 293. 295f. Ruckgaber a. a. O. 122ff. Speidel, Das Hofgericht zu Rottweil 1914.

[178] Vgl. Nürnberger RA. von 1438 § 2 (Neue Samml. 1, 161).

legs abgefordert[179], so war dies doch nur von Wirkung, wenn dem Kläger binnen bestimmter Frist sein Recht gewährt wurde; andernfalls war die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts schon aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen (S. 595) wegen Rechtsverweigerung begründet. Die kaiserlichen Landgerichte galten ebenso wie das Reichshofgericht als berechtigt, die Acht zu verhängen und das Anleiteverfahren (Immobiliarexekution) eintreten zu lassen.

8. Die Femgerichte[180]. Von ungleich größerer Bedeutung, als die vereinzelten kaiserlichen Landgerichte Süddeutschlands, sind die westfälischen Frei- oder Femgerichte gewesen. Die Gerichtsverfassung Westfalens beruhte von Hause aus auf denselben Grundlagen wie die von Ostfalen, nur fehlte ihr das hier vorherrschende aristokratische Element und dessen Führer, der Schultheiß oder Overbode[181]. Auch in Westfalen unterschied man Grafen- und Gogerichte, die letzteren auch hier unter Gografen, die von den Gerichtsherren entweder auf Wahl der Gemeinde eingesetzt oder mit dem Amt belehnt wurden. Aber die Grafengerichte waren nicht wesentlich Adelsgerichte, sondern Freiengerichte, da neben dem Adel und den hier schon früh in die öffentlichen Gerichte eingedrungenen Ministerialen die freien bäuerlichen Grundbesitzer ihren vollen Gerichtsstand und die

---

[179] Vgl. Franklin Reichshofgericht 2, 7ff.

[180] Von der umfangreichen, zum Teil freilich jedes wissenschaftlichen Wertes baren Literatur sind als beachtenswert hervorzuheben: Lindner Die Veme 1888 (vgl. v. Luschin, GGA. 1888 S. 865ff.); Der angebliche Ursprung der Vemegerichte aus der Inquisition 1890; Veme u. Inquisition, Hall. Progr. 1893; Deutsche G. unter d. Habsb. u. Luxemb. 2, 378ff.; Die Vemeprozesse gegen Herzog Heinrich von Baiern, ZGW. 3, 65ff. Bischoff Mitteil. d. hist. Ver. f. Steiermark 21. Bornhak, Preuß. JB. 66, 108ff. Brode Freigrafschaft und Vehme, Diss. Halle 1880; Histor. Aufsätze zum Andenken an Waitz 377ff. Bruns Beiträge z. d. deutschen Rechten des MA. 1799 S. 290ff. Crudelius Von dem Gerichtszwang der westf. Freigerichte, bei (Anton) Dipl. Beiträge 1777 S. 115ff. Duncker Krit. Besprechung der wichtigsten Quellen z. G. der westf. Fehmgerichte, ZRG. 18, 116ff. Engelke Das Gogericht Sutholte, die Freigrafschaft und das Holzgericht zu Goldenstedt (JB. f. G. d. Herzogtums Oldenburg 15, 195ff.). Frensdorff Dortmunder Statuten 1882 pg. 144ff. Gaupp, Von Fehmgerichten mit bes. Rücks. auf Schlesien 1857. Günther, Zeitschr. Strafr.-Wiss. 11, 168ff. Heinze, N. Heidelb. JB. 3. 199ff. Herold Go- u. Freigerichte in Westfalen 1909 (Beyerle Beitr. II. 5). Kopp Verfassung der heiml. Gerichte in Westfalen 1794. Meininghaus Die Dortmunder Freistühle u. ihre Freigrafen 1910 (Beitr. z. G. Dortm. 19). Die Grafen v. Dortm.[2] 1915, ebd. 24 (vgl. Rietschel, DLitZ. 1906 Sp. 872; Fehr, ZRG. 47, 560); Die Teilung des Dortm. Grafschaftsgerichts in Stadt- u. Freigericht 1911 (Beitr. 21; vgl. Fehr a. a. O.); Aus Stadt u. Grafsch. Dortm. 1917. Oppermann, Westd. Z. 1906 S. 273. Philippi Das westf. Vemgericht 1888. Rosenthal a. a. O. 24ff. Thudichum Femgericht u. Inquisition 1889; Hist. Z. 68, 1ff. Finke, Hist. JB. 11, 491ff. Usener Die Frei- u. heimlichen Gerichte Westfalens 1832. Wächter Vehmgerichte des Mittelalters (Beiträge z. deutsch. G. 3—38. 113—244). Wigand Das Femgericht Westfalens 1825 (2. Aufl. 1893). v. Amira[3] 262. Brunner Grundz.[6] 160f. 181ff. Heusler VG. 220ff. A. Meister VG.[2] 160ff.

[181] Vgl. Schröder Ger.-Verf. 51ff.

Schöffenbarkeit vor dem Grafengericht behauptet hatten. Daß man nur aus diesem Grund, wie unter gleichen Voraussetzungen auch anderwärts im Reich, von Freigerichten, Freigrafschaften und Freistühlen sprach, unterliegt keinem Zweifel. Die westfälischen Landrichter waren Freigrafen, weil sie im wesentlichen über die Gesamtheit der freien Bevölkerung zu Gericht saßen, während die ostfälischen Grafen in der Hauptsache mit dem Adel zu tun hatten. Größere Schwierigkeiten macht die Bezeichnung der Gerichte als Femgerichte, der Schöffen und zuweilen auch der Dingleute als Femgenossen (*vemenôte*). Da die Freischöffen schon 1227 unter dem Namen „Femgenossen" erscheinen[182], so kann das Wort nicht mit den späteren Gestaltungen der Freigerichte, z. B. der heimlichen Acht[182a] (*secretum iudicium*) oder dem Femschöffenbund, in Zusammenhang stehen. In den verschiedensten Teilen Norddeutschlands kommen im Mittelalter Landfriedensgerichte vor, die, ohne jeden Zusammenhang mit den westfälischen Gerichten, den Namen „Femgerichte" führen[183], aber gerade in Westfalen begegnet das Wort in Landfriedensbeziehungen nie, es muß technische Bezeichnung der Freigerichte schon zu einer Zeit geworden sein, wo sie noch einfache gräfliche Landgerichte, also die ordentlichen Träger der hohen Gerichtsbarkeit, namentlich der peinlichen Gerichtsbarkeit an Hals und Hand, waren. Das Wort *veme* ist seit dem 13. Jahrhundert im Sinne von „Strafe", wie *vemer* in dem von „Scharfrichter", bezeugt, es ist daher anzunehmen, daß man in Westfalen die Grafendinge eben wegen dessen, was ursprünglich ihre hervortretendste Aufgabe bildete, als Straf- oder Femdinge zu bezeichnen liebte. Einmal eingebürgert, wurde diese Bezeichnung auch beibehalten, als die Freigerichte den Blutbann über die geringeren Klassen an die Go- oder Hofgerichte abgegeben hatten, und selbst dann noch, als die Konkurrenz der Landfriedensgerichte ihre Strafgerichtsbarkeit fast ganz lahmlegte und sie sich in der Hauptsache auf Liegenschaftsprozesse beschränkt sahen. Als die weitere Entwicklung die strafrichterliche Tätigkeit wieder in den Vordergrund rückte, kam der althergebrachte Name zu neuen Ehren und gab Anlaß zu neuen, bisher unbekannten Wortbildungen (wie *vemebriefe*, *vemewrôge*)[184].

Die westfälischen Freigrafschaften umfaßten ursprünglich ebenso wie alle anderen sächsischen Grafschaften mehrere, auf die einzelnen Goe verteilte Dingstühle, die der Graf zu bereisen hatte[185], doch ließen die Grafen sich früher als anderswo durch Ministerialgrafen vertreten, denen häufig nur ein einziger Ding- oder Freistuhl überwiesen wurde. Diese

---

[182] Vgl. Lindner a. a. O. 309. [182a] Vgl. v. Künßberg, Acht 42ff.

[183] Vgl. ebd. 312ff. Kühns Ger.-Verf. 1, 256ff. Darauf bezieht sich die Erklärung von Jostes bei Lindner a. a. O. 307f.

[184] Vgl. Grimm DWB. 3, 1516ff.; bei Wigand (n. 180) 307ff. Schiller-Lübben WB. 5, 232. Lexer Mhd. WB. 3, 62f. Frensdorff a. a. O. pg. 138ff. 152.

[185] Vgl. Lindner Veme 1—193. Frensdorff a. a. O. 150. Schröder Ger.-Verf. 40 ff.

Isolierung der Freistühle nahm im Lauf der Zeit immer mehr zu, so daß man sich gewöhnte, die einzelnen Freistühle mit der zu ihnen gehörigen Gerichtsbarkeit als selbständige Vermögensobjekte zu behandeln, die für sich, unabhängig von den sonstigen Grafschaftsrechten, verliehen, veräußert, verpfändet werden konnten[186].

Unter „Freigrafschaft" verstand man demnach nicht mehr eine Grafschaft, sondern den Inbegriff einer größeren oder geringeren Zahl von Freistühlen, selbst ein einzelner Freistuhl konnte eine Freigrafschaft bilden. Ihr Inhaber hieß Stuhlherr; soweit er dem Freigericht selbst vorsaß, war er zugleich Freigraf; ließ er sich durch einen angestellten Unterrichter vertreten, so war dieser der Freigraf[187]. Während der Besitz der vollen gräflichen Gerichtsbarkeit sonst den wesentlichsten Inhalt der Landeshoheit bildete, ließen sich die westfälischen Fürsten an der Gogerichtsbarkeit genügen. Soweit die Fürsten die Freigerichte festgehalten hatten, waren sie zugleich Stuhlherren[188], aber die meisten Freistühle befanden sich als Lehen in vierter oder fünfter Hand oder waren, obwohl ursprüngliche Bestandteile der Grafschaft, also eines Reichslehns, zu allodialem Recht veräußert. Die zahlreichen Stuhlherren geringeren Standes (meistens Ministerialen) waren nicht in der Lage, sich selbst zu Landesherren aufzuschwingen; andererseits fanden sie gegenüber der beständigen Gefahr der Revindikation ihrer Freigrafschaften seitens der Fürsten und Grafen einen Halt nur beim Reiche. Die dem Reichsrecht widersprechende Art, wie sie ihre Freistühle erworben hatten, konnte nur durch die königliche Bannleihe wieder auf gesetzlichen Boden gestellt werden. Dies war der Grund dafür, daß in Westfalen, d. h. in den westfälisch-engerischen Gebieten zwischen Rhein und Weser[189], die königliche Bannleihe bestehen blieb, während sie in den übrigen Teilen des Reiches seit Ende des 13. Jahrhunderts fast ganz außer Übung kam. Indem die Stuhlrichter regelmäßig persönlich dem König den Richtereid leisteten und von ihm den Bann empfingen, wodurch sie erst zu Freigrafen wurden, wahrten sie sich den Charakter als königliche Freigrafen. Was ursprünglich nur ein Interesse der kleinen Stuhlherren gewesen war, mußte auch der Politik der Landesherren eine andere Richtung geben, nachdem sich herausgestellt hatte, welche Vorteile den königlichen Gerichten aus ihrer reichsrechtlichen Stellung erwuchsen. So bildete gerade das 15. Jahrhundert bei den westfälischen Stuhlherren den Höhepunkt der kaiserlichen Idee, die sich selbst da noch lebendig erhielt, als der Erzbischof von Köln seit

---

[186] Vgl. n. 77. Ähnlich der Stellung der friesischen Häuptlinge nach der Verdrängung der Grafen aus der Rechtspflege. Vgl. 613.

[187] Wollte der Stuhlherr selbst den Vorsitz einnehmen, so mußte der von ihm angestellte Freigraf ihm jederzeit weichen.

[188] Der Erzbischof von Köln besaß elf Gografschaften, aber zu Anfang des 14. Jh. nur zwei Freigrafschaften. Vgl. Lindner 350. 354.

[189] In diesem Sinn wurde der Begriff „Westfalen" überall aufgefaßt, wo es sich um die westfälischen Gerichte handelte.

Sigmund zum „Statthalter der heimlichen Gerichte“ eingesetzt wurde, so daß er kraft königlicher Vollmacht den Königsbann verlieh, den Richtereid abnahm und die Oberaufsicht über die Amtswaltung der sämtlichen Freigrafen zu führen berufen war[190].

Die Entstehung der westfälischen Freigerichte aus den gräflichen Landgerichten erkennt man namentlich an den echten Dingen, die von den Freigrafen ganz in alter Weise, wenn auch mit einer durch die erweiterte Gerichtsbarkeit vielfach beschränkten Zuständigkeit, an den einzelnen Freistühlen je über achtzehn Wochen abgehalten wurden[191]. Daß sie sich in dieser Weise hatten halten können, während die Grafengerichte sonst überall teils den fürstlichen Hofgerichten, teils den niederen Landgerichten weichen mußten, erklärt sich aus der breiteren Grundlage der Freigerichte, denen durch den zahlreichen freien Bauernstand des Landes ein vollzähliges Dingvolk und ein genügender Ersatz für die Besetzung der Schöffenkollegien gesichert war, während es anderwärts den zu bloßen Adelsgerichten gewordenen oberen Landgerichten an beiden und an ausreichender Beschäftigung fehlte. Daß diese Freigerichte als einzige in Norddeutschland noch vorhandene königliche Landgerichte ihre Zuständigkeit auch auf auswärtige Sprengel ausdehnten, hatte die gleichen Gründe wie bei den süddeutschen Gerichten. Und wenn es ihnen seit dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts gelang, auch in Süddeutschland, der Schweiz, Böhmen und selbst den preußischen Ordenslanden festen Fuß zu fassen, so hatten sie vor Nürnberg und Rottweil[191a], die ebenfalls ein Großteil des Reiches für sich in Anspruch nahmen, kaum etwas voraus. Die westfälischen Gerichte hatten es nur verstanden, sich durch eine der veränderten Stellung angepaßte neue Organisation und gewisse Besonderheiten ihres Verfahrens erheblich mehr zur Geltung zu bringen. Wie und wann diese Veränderungen vor sich gegangen sind, läßt sich nur vermuten. Die Anfänge müssen noch in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts fallen. Daß der Erzbischof von Köln und die westfälischen Bischöfe dabei einen wesentlichen Einfluß gehabt haben und die Einführung des Rügeverfahrens und des Freischöffenbundes unmittelbar auf das Vorbild der bischöflichen Sendgerichte zurückzuführen ist, läßt sich nicht bezweifeln. Dagegen scheint es, als werde den Landfriedensbestrebungen, namentlich dem Landfrieden von 1371,

---

[190] Für seine eigenen Freigrafen hatte der Erzbischof schon 1382 das Recht der Bannleihe erworben. Für alle westf. Freigerichte, auch außerhalb seines nur die Diözesen Köln und Paderborn umfassenden Herzogtums, erwarb Erzb. Dietrich 1422 für sich das Recht der Statthalterschaft, das dann 1475 Friedrich III dem erzbischöflichen Stuhl als solchem zugestand. Vgl. Lindner 416, 418ff. 426f. Grauert Herzogsgewalt in Westf. (1877) 118ff.

[191] Vgl. Lindner 538ff. Sogar die dreitägige Dauer des echten Dinges (n. 80. 107f.) kam noch vor.

[191a] Über Zusammenstöße des Hofgerichts Rottweil mit den westf. Femgerichten Speidel HofgRottw. 40ff. Kohler UrkBeitr. I 14ff. Das Geltungsgebiet des Hofg. Rottweil war in der Gerichtsordnung umgrenzt. Vgl. A. Schultze ZDZivProz. 40, 338.

eine zu große Bedeutung beigelegt. Im 15. Jahrhundert haben namentlich die Könige Ruprecht und Sigmund und Erzbischof Dietrich von Köln, sodann die Freigrafenkapitel, die der Kölner Erzbischof auf Grund seiner Statthalterschaft zu berufen pflegte, das Ihrige zur Weiterbildung beigetragen[192].

Außer dem echten Ding (in Westfalen mit einem auch anderwärts bezeugten Ausdruck „offenes" oder „offenbares" Ding genannt) [193] und dem Notgericht bei handhafter Tat, das bei der Feme eine hervorragende Rolle spielte[194], kannten die westfälischen Freigerichte auch ein gebotenes Ding, das „heimliche" oder „stille" Gericht (*iudicium secretum*, *stillegericht*), ein Ausdruck der ursprünglich wohl mehr den Gegensatz gegen das offene Gericht als die erst im Lauf der Zeit damit verbundene Geheimhaltung und unbedingte Ausschließung der Öffentlichkeit bezeichnete[195]. Während das offene Ding der gewohnten ordentlichen Gerichtsbarkeit in der Freigrafschaft vorbehalten blieb, war das heimliche Gericht für die von auswärts kommenden Sachen bestimmt. Später bezeichnete man die westfälischen Femgerichte schlechthin als Still- oder heimliche Gerichte. Da die erste Erwähnung eines *iudicium secretum* oder *stilledink* schon aus dem Ende des 13. Jahrhunderts bezeugt ist[196], so darf man vermuten, daß schon damals aus der Nachbarschaft, zumal dem fränkischen Teil der Kölner Diözese, einzelne Rechtssachen nach Westfalen gekommen sind; jedenfalls werden schon anfangs des 14. Jahrhunderts auch außerhalb Westfalens, und zwar zunächst in Wesel, Freischöffen westfälischer Ge-

[192] König Ruprecht berief 1408 mehrere Freigrafen nach Heidelberg und legte ihnen Fragen über die Stellung der westfälischen Gerichte zu Kaiser und Reich vor. Das über die Verhandlung aufgenommene Protokoll, die sogenannten Ruprechtschen Fragen (Lindner 212ff. Altmann u. Bernheim[4] Nr. 129), bildet das älteste amtliche Aktenstück über die Femgerichte. Dann folgen die auf Anregung Sigmunds von Erzbischof Dietrich abgehaltenen Freigrafenkapitel zu Soest und Dortmund von 1430 (Lindner 223ff.) und zu Arnsberg von 1437 („Arnsberger Reformation", vgl. Lindner 230ff., Ausgabe bei Usener, Die Frei- und heimlichen Gerichte Westfalens 1832, Urk. Nr. 7. 9). Die erste reichsgesetzliche Regelung, wenn auch nur in einzelnen Punkten, enthielt die Frankfurter Landfriedensordnung (die sg. Frankfurter Reformation) Friedrichs III in dem Frankfurter RA. von 1442 §§ 13—15 (N. Samml. d. Reichsabschiede 1, 172f. Zeumer Qu. Samml.[2] 260f.). Entwürfe von 1438 bei Zeumer[2] 252f. 257f. Weiter liegen einige um 1470 gefaßte Kapitelbeschlüsse vor (Lindner 298f.). Dem 15. Jahrhundert gehören noch verschiedene Femrechtsbücher und Femrechtsweisungen privaten oder doch nichtamtlichen Charakters an. Vgl. Quidde Reichstagsakten 12 pg. 47f.

[193] Vgl. Lindner 545. Grimm Weistümer 7, 261.

[194] Vgl. S. 608. Mit Unrecht führt Lindner 534 die Entstehung der Femgerichte überhaupt auf das Notgericht zurück, das vielmehr eine uralte Beigabe des Grafen-, später auch des Zent- und Gogerichts war.

[195] Vgl. Grimm DWB. 4, 2, 873ff. Als „heimlich" konnte man das gebotene Ding auch gegenüber dem mit dem Landgeschrei eröffneten Notgericht bezeichnen. Die Annahme von Lindner 540ff., daß es bei den Freigerichten für Immobiliarrechtsgeschäfte auch „offene" oder „offenbare" gebotene Dinge gegeben habe, ist mir zweifelhaft, da jene Bezeichnung sonst nur dem echten Ding zukam.

[196] Vgl. Lindner 477ff.

richte erwähnt[197]. Jeder ehelich geborene, im Vollbesitz seiner Rechte befindliche gut beleumundete Freie[198] konnte nach genügendem Ausweis über seine Persönlichkeit Freischöffe werden. Der Aufzunehmende wurde durch einen Stuhlherrn oder Freigrafen vor dem Freigericht, nach Ableistung des Schöffeneides und Zahlung eines bedeutenden Aufnahmegeldes, durch Mitteilung der geheimen Erkennungszeichen „wissend" gemacht. Auch der Kaiser konnte Freischöffen ernennen. In Westfalen gehörte im 15. Jahrhundert wohl der gesamte hohe und niedere Adel nebst sämtlichen Stadträten dem Freischöffenbund an. Im ganzen Reiche, auch in der Schweiz und in Preußen, waren die angesehensten Männer bestrebt, Freischöffen zu werden. Kaiser Sigmund und Kurfürst Friedrich I von Brandenburg waren wissend, überhaupt zahlreiche Fürsten, auch Bischöfe und viele andere Geistliche, ungeachtet des kirchlichen Verbotes der Mitwirkung bei Bluturteilen. Die meisten Städte sorgten dafür, einen oder mehrere Wissende unter ihren Räten zu haben. Die Verpflichtung des Freischöffen bezog sich auf die strengste Geheimhaltung aller Femsachen (bei Todesstrafe), Beihilfe zur Hinrichtung Verurteilter, Mitwirkung zur Bestellung von Ladungen, Einbringung jeder ihm bekannt gewordenen Femwroge. Diese Rügepflicht legte insbesondere die Pflicht auf, jedem, der darum ersuchte, als Ankläger im Femgericht beizustehen. Dingpflichtig waren die Freischöffen nur in dem Gericht, bei dem sie ihren allgemeinen Gerichtsstand hatten, auswärtige also überhaupt nicht. Dagegen waren sie berechtigt, in jedem Gericht zu erscheinen, da die Heimlichkeit ihnen gegenüber nicht bestand. Die Anziehungskraft des Freischöffentums beruhte in dem damit verbundenen Einfluß sowie den prozessualischen Vorteilen, die jedem Freischöffen als Angeklagten zustanden. Zur Besetzung des Stillgerichts gehörten der Freigraf, der Fronbote (Freifrone) und mindestens sieben Freischöffen; zuweilen waren Hunderte anwesend. Es war üblich, auch andere Freigrafen, in wichtigeren Fällen in großer Zahl, zuzuziehen. Diese hatten das Recht des Mitvorsitzes und gaben ihr Urteil noch vor den Freischöffen ab. Die Verhandlungen geschahen mit strengster Ausschließung der Öffentlichkeit, in der „heimlichen Acht".[198a] War der Kaiser oder sein Statthalter anwesend, so stand ihm der Vorsitz zu.

Auswärtige, zur Zuständigkeit der Femgerichte gehörige Sachen hießen Femwrogen (d. h. Femrügen). Die Femgerichte befaßten sich nur mit todeswürdigen Verbrechen und kannten nur eine einzige Strafe, die des Todes durch den Strang[199]. Voraussetzung jeder Femwroge war, daß das ordentliche Gericht das Recht verweigert hatte oder des Angeklagten nicht mächtig war. Verfahren wurde nur auf Anklage; die Rügepflicht der

---

[197] Vgl. Lindner 501. [198] Ministerialen wurden als Freie gerechnet.

[198a] Vgl. oben S. 626. — Kahl, Öffentlichkeit u. Heimlichkeit i. d. Gesch. d. deutschen Strafverfahrens (Internat. Wochenschr. 7. März 1908).

[199] Erst später erklärten sie sich in allen Fällen einer Rechtsverweigerung, wenn nur eine Verletzung der zehn Gebote vorlag, für zuständig.

Freischöffen nötigte sie gegebenenfalls zur Anklage von Amts wegen. Der Angeklagte wurde schriftlich geladen. Der Kaiser hatte das Recht, jede anhängig gemachte Sache abzufordern, wenn sich der Verklagte rechtzeitig vor ihm zu Recht erbot. Außerdem konnte der erschienene oder durch einen Bevollmächtigten vertretene Angeklagte das weitere gerichtliche Verfahren durch „Aufnahme" abwenden, indem er unter Bürgschaft mehrerer Freischöffen versprach, dem Kläger an gehöriger Stelle zu Recht zu stehen. Der unentschuldigt ausgebliebene Verklagte wurde nach wiederholter Vorladung, nachdem der Kläger selbsiebent die Schuld beschworen hatte, verfemt, d. h. unter feierlicher Formel in die Oberacht[199a] getan.

Während das regelmäßige Verfahren durchaus an die westfälischen Gerichte gebunden war und außerhalb Westfalens nicht platzgreifen konnte[200], vollzog sich das Notgericht am Orte der Tat. Zur Besetzung genügten drei Freischöffen, eines Freigrafen bedurfte es nicht. Auch hier wurde nur auf Klage oder Rüge eingeschritten. Auf das Urteil folgte sofort die Vollstreckung. Bei beidem mitzuwirken war Pflicht aller gegenwärtigen Freischöffen. Der Verfemte wurde, wenn man ihn ergriff, als ein auf handhafter Tat ertappter, bereits überführter Verbrecher behandelt. Auch hier genügte die Anwesenheit von drei Freischöffen, um die Hinrichtung sofort zu vollziehen.

Einen Rechtszug innerhalb der westfälischen Gerichte gab es nicht, Berufung gegen die Femgerichtsurteile konnte an sich nur an den König eingelegt werden[201], doch entwickelten sich die von dem Kölner Erzbischof als Statthalter der heimlichen Gerichte abgehaltenen Freigrafenkapitel allmählich zu einem Berufungsgericht, das auf Antrag und Kosten der beschwerten Partei mit einer Besetzung von mindestens sieben Freigrafen und 21 Freischöffen zusammentrat[202]. Im übrigen dienten die Freigrafenkapitel teils zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten, teils zur Unterstützung des Statthalters in der Ausübung der ihm obliegenden Disziplinargewalt, kraft deren er Freigrafen und Freischöffen selbst abzusetzen berechtigt war. Dasselbe Recht stand dem König zu. Überhaupt wurde daran festgehalten, daß die heimlichen Gerichte nur Organe des Königs seien, doch zeigte sich schon darin eine Überschreitung ihrer Grenzen, daß sie dem König das Recht der Lösung von der Verfemung theoretisch absprachen und ihm nur eine Begnadigung auf Zeit, allerdings auf die Dauer von 100 Jahren, zugestanden; auch darin, daß sie selbst Fürsten,

---

[199a] *achteveme* v. Künßberg, Acht 22f.

[200] Die vielbestrittene Bezeichnung Westfalens als „rote Erde" kommt vor 1490 überhaupt nicht vor. Vgl. Lindner 464f.

[201] Die frühere Annahme eines Rechtszuges an den Dortmunder Stuhl als Oberfreistuhl widerlegt Frensdorff pg. 152ff. Der König hat nur das Dortmunder Gericht wiederholt delegiert, um statt seiner zu entscheiden.

[202] Vgl. Lindner 421ff. Am häufigsten fanden die Freigrafenkapitel in Arnsberg statt, das dadurch den Ruf eines Oberfemgerichts erlangte. Neben den außerordentlichen Kapiteln fanden regelmäßig Jahreskapitel statt, die zwar als allgemeine Kapitel geplant, meistens aber nur spärlich besucht waren.

nachdem diese zunächst vor dem Reichshofgericht belangt worden waren, vor ihre Stühle zogen, während sie andererseits in Gemäßheit der Reichsgesetze ihre Unzuständigkeit über Geistliche und Juden anerkannten[203]. Verblendet durch die unter Ruprecht und Sigmund mit königlicher Hilfe erzielten Erfolge, suchten die westfälischen Gerichte sich unter Friedrich III über den König zu stellen, wagten sogar, diesen selbst vor ihren Stuhl zu laden und ihm im Fall des Ungehorsams mit der Verfemung zu drohen[204]. Durch diese und andere Übergriffe wurde eine allgemeine Reaktion, namentlich der Landesherren und Städte, herbeigeführt, die, unterstützt durch zahlreiche vom Kaiser erteilte Exemtionsprivilegien, die Macht der Femgerichte noch vor Ablauf des 15. Jahrhunderts zu Fall brachte.

9. Lehns- und Dienstgerichte[205]. Außer den bisher allein in Betracht gezogenen staatlichen Gerichten kannte das Mittelalter für gewisse besondere Beziehungen eine Reihe nichtstaatlicher Gerichte. Eine Mittelstellung nahm das Lehnsgericht ein, das jeder Herr, der mehrere Vassallen hatte, abhalten konnte. Seine Zuständigkeit beschränkte sich subjektiv auf Streitigkeiten zwischen Herrn und Mann oder zwischen Mann und Mann, objektiv auf die von dem Herrn ausgehenden Lehen und die mit diesen zusammenhängenden Verhältnisse; dazu kam die freiwillige Gerichtsbarkeit in Lehnssachen, namentlich der Investituakt selbst. Wer nicht Vassall war, konnte im Lehnsgericht nicht prozessieren, doch wußte man hierfür später durch eine bedingte Belehnung (Provisionalbelehnung) Rat zu schaffen. Richter war der Herr oder, wenn er Partei war, gewöhnlich einer der Mannen an seiner Statt. Urteiler waren die Mannen, soweit sie nicht als Partei, Fürsprecher oder Zeugen auftraten. Pflicht des Herrn war es, seinen Mannen „Lehnrecht zu tun", d. h. Lehnsgericht zu gewähren und sich seinem Spruche zu unterwerfen; Pflicht der Mannen, dem Herrn „Lehnrechtes zu helfen", d. h. sich der Mitwirkung im Lehnsgericht nicht zu entziehen und den Urteilen gehorsam zu sein. Berufungen gingen an das Gericht des Oberlehnsherrn, zuletzt an den König, der auch für Lehen an Eigen, obwohl sie nicht vom Reiche ausgingen, der höchste Richter war[206].

Verschieden von den Lehnsgerichten waren die Dienstgerichte, welche die Herren als Richter (auch wohl vertreten durch einen Hofbeamten)

---

[203] Vgl. Lindner 557f. [204] Vgl. Lindner 439.

[205] Vgl. Homeyer System des Lehnrechts 562ff. Planck Gerichtsverfahren 1, 15ff. Waitz 4, 462. 6², 97f. Brunner RG. 2, 266. Eichhorn 2, 448f. Ficker Forschungen 3, 324ff. Albrecht Gewere 290ff. v. Fürth Ministerialen 393ff. Frensdorff Das Recht der Dienstmannen von Köln 20. Kluckhohn Ministerialität 64ff. Knapp, Rechtsbuch Rupr. v. Freis. S. 102. Wirtemberg. UB. 8, 142. MG. Const. 1, 89 (1037). 2, 393 (1222). II F. 16. 20. 22.

[206] Vgl. Homeyer 567. Planck 1, 17. Sächs. Lehnr. 69 § 8. Schwäb. Lehnr. 128c. Über Fürstenlehen konnte das Reichshofgericht nur in der Besetzung als Fürstengericht urteilen. Vgl. Sächs. Lehnr. 71 § 20. Schwäb. Lehnr. L. 143.

mit ihren Ministerialen als Urteilern abhielten[207]. Während Streitigkeiten der Dienstmannen mit Dritten vor die ordentlichen Gerichte gehörten, wo der Herr sie zu vertreten hatte, war das Dienstgericht für alle Streitigkeiten der Dienstmannen untereinander oder mit dem Herrn zuständig. Seit dem Eintritt der Ministerialen in die Landgerichte verloren die Dienstgerichte ihren früheren Charakter und verschmolzen schließlich ganz mit den Lehns- und fürstlichen Hofgerichten.

10. Die geistlichen Gerichte hatten gegenüber der vorigen Periode eine erhebliche Erweiterung ihrer Zuständigkeit, hauptsächlich unter dem Einfluß der pseudoisidorischen Fälschungen, erfahren[208]. Klagen gegen Geistliche, auch in bürgerlichen Sachen, gehörten ausschließlich vor das geistliche Gericht[209], nur Lehnssachen und teilweise auch Geld-

[207] Vgl. MG. Const. 1 Nr. 127 (1149). 128 (1150).

[208] Vgl. S. 286ff. Fockema Andreae a. a. O. (S. 592). Baumgartner, G. u. R. des Archidiakonates d. oberrh. Bistümer 1907 (Stutz Abh. 39). Brunner RG. 2, 321f. 493f. Dove De iurisdictionis ecclesiasticae progressu, Diss. Berl. 1855; Untersuchungen über die Sendgerichte, ZDR. 19, 321ff.; ZKR. 4, 28ff. 157ff. 5, 1ff.; Realenzykl. Th. u. Kirche[2] 14, 119ff.; bei Richter KR.[8] 597f. 771ff. Eichhorn RG. §§ 319—22. Friedberg De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio, Diss. Berl. 1861 S. 87ff.; Grenzen zwischen Staat u. Kirche 52ff. Glasschröder Der Archidiakonat in der Diözese Speier, Archiv. Z. NF. 10. Grimm Weistümer 7, 256. 357. Hashagen Zur Charakteristik der geistl. Gerichtsbarkeit im spätern MA., ZRG. Kan. 50, 205ff. Hauck KG. V 1. Heck Altfries. Ger.-V. 105f. 348f.; Biergelden 66f.; Sachsenspiegel u. Stände 54f. 380ff. Hilling Bischöfl. Banngewalt usf. i. d. sächs. Bistümern, Arch. f. KR. 80, 80ff. 323ff. 443ff. 645ff. 81, 86ff.; Geistliche u. Laien auf den Diözesansynoden, ebd. 79, 203ff.; Die westf. Diözesansynoden bis Mitte 13. Jhs., Münster 1898; Entsteh.-G. der Münsterischen Archidiakonate, Diss. Münster 1902; Beitr. z. G. der Verf. u. Verwalt. der Bist. Halberstadt, 1. Archidiakonate 1902. Die Offiziale des Bisch. v. Halberstadt 1911 (Stutz Abh. 72). Hinschius KR. 2, 189ff. 274. 5, 304ff. 328ff. 377ff. 409ff. 425—48. 449ff. 454—81. Kaas, D. geistl. Gerichtsb. d. kath. Kirche i. Preußen 1915f. (ZRG. Kan. 6, 465ff.). Königer Sendgerichte 1. 1907 (Veröff. d. kirchenhist. Sem. München III. 2. vgl. Stutz ZRG. 41, 453); Qu. z. G. d. Sendgerichte 1910. Kopp Ausführl. Nachr. v. d. Verf. d. geistl. u. Zivilgerichte in Hessen 1769 1, 118ff. Kühns a. a. O. 1, 272ff. Lingg, G. des Instituts der Pfarrvisitation 1888. Löhr Verwaltung d. köln. Großarchidiakonats Xanten 1909 (Stutz Abh. 59. 60; vgl. Barth, Annal. hist. Ver. Niederrhein 89, 118). Luschin v. Ebengreuth a. a. O. 258ff. Mahring Diözesansynoden des Stifts Hildesheim 1905 (Qu. u. Darstell. z. G. Niedersachs. 20). Martin L'assemblée de Varennes 1909 (vgl. Stutz, ZRG. 43, 484). E. Mayer VG. 1, 449 n. Philippi Archidiakonate d. Osnabr. Diözese, Mitt. Hist. Ver. Osnabr. 16. Planck Ger.-Verfahren 1, 1ff. v. Richthofen Untersuchungen 2, 730ff. 939—1021. 1194ff. 1257ff. 1285ff. A. Schröder Entwickl. d. Archidiakonats 1890. Stenzel Die geistl. Gerichte zu Straßburg, ZGORh. 68, 365. 69, 52. 201. Stutz Kirchenrecht (S. 11) 833. 836; ZRG. 34, 132 n. Uttendorfer Archidiakonate u. Archipresbyterate im Bist. Freising, Arch. KR. 63. Walter DRG. §§ 643f. Werminghoff VG. d. Kirche im MA.[2] 154ff. Wetzell Zivilprozeß[3] 337ff. Winter, Z. d. Harzvereins 2, 78ff. Wunder Archidiakonate u. Dekanate d. Bist. Bamberg 1845.

[209] Vgl. MG. Const. 2, 108 § 4 (Auth. *Statuimus*, l. 33 C. de episc. et cler. I 3). Ebd. 2, 180. 430. Bair. Landfriede von 1244 § 27 (MG. Const. 2, 574).

schulden blieben dem weltlichen Richter überlassen[210]. Streitigkeiten um Grundbesitz in der rechten Gewere einer Kirche wurden dem geistlichen Richter überwiesen; vor Erlangung der rechten Gewere hatte demnach das weltliche Gericht der belegenen Sache zu entscheiden[211]. Partikularrechtlich, namentlich in Städten, wurde der eximierte Gerichtsstand der Geistlichen vielfach nicht anerkannt; Geistliche, die Waffen trugen oder die Tonsur abgelegt hatten, wurden auch reichsrechtlich als Laien behandelt[212]. Die Gerichtsbarkeit der Kirche über Laien beschränkte sich nicht mehr auf die kirchlichen Pflichten, sondern ergriff, zum Teil in Konkurrenz mit den weltlichen Gerichten, alle Vergehen in denen ein Moment der Sünde zu finden war, namentlich Ehebruch, Bigamie, Unzucht, Blutschande, Ketzerei, heidnischen Aberglauben, Blasphemie, Tötung eines Menschen (auch die nach weltlichem Recht erlaubte), Raub, Diebstahl, Betrug, falsches Zeugnis, Meineid, Wucher. Schon diese Fälle griffen tief in das bürgerliche Recht ein, ausdrücklich zugestanden wurde der Kirche aber, wenn auch ebenfalls zum Teil nur unter Konkurrenz der weltlichen Gerichte, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen, Testamentsachen (Seelgeräten), wucherlichen Geschäften, eidlich eingegangenen Verpflichtungen, Streitigkeiten um Zehnten und Kirchenpatronate, endlich in Rechtsangelegenheiten der Witwen und Waisen (*personae miserabiles*). Weitergehende Ansprüche wurden von weltlicher Seite als Übergriffe zurückgewiesen[213]. Im Fall einer Rechtsverweigerung auf weltlicher Seite wurde die Zuständigkeit des geistlichen Gerichts anerkannt, ebenso umgekehrt die des weltlichen Richters, wenn vor dem geistlichen kein Recht zu erlangen war. Vielfach wurden auch Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, selbst Immobiliarrechtsgeschäfte, vor dem geistlichen Gericht oder dem Pfarrer vorgenommen, teils um der kirchlichen Beurkundung willen, teils um das Geschäft durch den bischöflichen Bann sicherstellen zu lassen[214].

Eine erhebliche Verbesserung erfuhr das bischöfliche Sendgericht (S. 192) seit der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts durch die Übernahme der bis dahin nur auf staatlichem Gebiete (S. 414) eingeführten Rügegeschworenen (*testes synodales*, *iuratores synodi*), gewöhnlich sieben in jedem Kirchspiel, die aus den angesehensten, durch Alter und Wahrhaftigkeit hervorragenden Gemeindegliedern entnommen (später vielfach von der Gemeinde gewählt) und durch einen dem Sendrichter geleisteten Eid verpflichtet wurden, alle zur Zuständigkeit des Sendes gehörigen kirchlichen Vergehen, die zu ihrer Kenntnis kamen, zu rügen. Der Rügezeuge wurde als Ankläger behandelt. Die übrigen Sendzeugen, namentlich aber die den Bischof begleitenden Geistlichen, entwickelten sich allmählich

---

[210] Vgl. Dsp. 84. c. 6 X de foro comp. 2, 2.

[211] Vgl. Franklin Sent. cur. reg. Nr. 87f.

[212] Vgl. Bair. Landfriede von 1281 § 63 (MG. Const. 3, 274). Ssp. III 2.

[213] Vgl. Ssp. III 87 § 1.

[214] Über die der königlichen nachgebildete Banngewalt der Bischöfe vgl. Hilling a. a. O. 80, 85ff.

zu Sendschöffen, die dem vorsitzenden Sendrichter das Urteil fanden, während der Bischof ursprünglich unter Beirat der ihn umgebenden Geistlichkeit selbst das Urteil gefällt hatte. Seit dem 12. Jahrhundert wurden auch Laien als Sendschöffen zugelassen; das spätere Mittelalter kannte überhaupt nur noch Sendschöffen weltlichen Standes. Dem Rügeverfahren der Sendgerichte waren anfangs auch die Geistlichen unterworfen, aber schon früh erfolgte die Beschränkung auf Vergehen von Laien.

Schon im Lauf des 10. Jahrhunderts hörten die Bischöfe auf, ihre Diözesen regelmäßig zum Zweck der Sendgerichte zu bereisen; wenn sie sich den Send in den Schaltjahren noch persönlich vorbehielten, so bezog sich dies meistens nur auf die Einnahmen aus dem Sendgericht und nicht auf die persönliche Abhaltung durch den Bischof. Andererseits wurde es nun vielfach üblich, die Mitglieder des Herrenstandes und die bischöflichen Ministerialen oder auch wohl überhaupt alle Personen von Rittersart von der Dingpflicht an den ordentlichen Sendgerichten zu befreien und sie dafür an den Hof des Bischofs zu entbieten, um dort entweder vor einem besonderen Sendgericht des Bischofs oder seines Vertreters, oder vor der Diözesansynode oder dem gewöhnlichen bischöflichen Gericht ihrer Sendpflicht zu genügen[215]. Die ordentliche Sendrechtspflege in der Diözese fiel mehr und mehr den Archidiakonen zu, anfangs nur als Vertreter des Bischofs, bald aber kraft eigenen Rechtes. Sie waren seit dem 11. und 12. Jahrhundert die eigentlichen Sendherren[216]. Die meisten Diözesen wurden in mehrere Landarchidiakonate eingeteilt, deren jedem ein Archidiakon als Sendherr vorstand[217]. Die Archidiakonen hielten das Sendgericht nach dem Vorbild des echten Dinges jährlich ein- bis dreimal ab, jedesmal in der Regel mit dreitägiger Dauer und nach Bedürfnis noch unter Hinzufügung eines Aftersendes (*secunda synodus*, *postsynodalia*). Dingpflichtig waren, abgesehen von dem seit dem 13. Jahrhundert eximierten Ritterstande, alle Eingepfarrten des Sprengels, Freie wie Unfreie.

---

[215] Vgl. Hinschius 3, 588. 5, 433f. Ssp. I 2 § 1: *scepenbare lüde, die der biscope senet süken solen.* Von dem Besuche der Diözesansynoden erhielten die Angehörigen des Ritterstandes in Süddeutschland die Bezeichnung *homines synodales, sentbœre vrie, sempervrîe, semperliute* (sendbare Leute), so daß *sendmäßig* geradezu gleichbedeutend mit „rittermäßig" wurde. Vgl. MG. Const. 2, 212 c. 9. 242 c. 3. 419 f. 9. 429 c. 5f. 434. 3, 276 c. 6, c. 9. 278 c. 29. Zallinger Ministeriales u. milites 77ff.; MJÖG. 10, 217ff. Hasenöhrl Österr. Landesrecht 77ff. Eichhorn Berl. Abh. 1838 S. 361ff.

[216] Außer den n. 208 Angeführten vgl. noch Naumann Zur G. der Archidiakonate Thüringens, Z. f. KG. der Provinz Sachsen 9, 155 (vgl. Hilling, ZRG. Kan. 47, 550). Vigener Die Mainzer Dompropstei 1913 (Qu. u. Forsch. z. hess. G. I; vgl. Brackmann, ZRG. Kan. 47, 552).

[217] Der vornehmste unter den Archidiakonen einer Diözese war stets der Dompropst als Archidiakon der Kathedrale. Aber auch die übrigen Archidiakonate wurden mit Domherren oder mit Pröpsten, Äbten oder Stiftsdignitaren der zur Diözese gehörigen Kollegiatstifter und Klöster besetzt, so daß ein verbreiteter Sprachgebrauch die Archidiakonen geradezu als Pröpste oder „Dompröpste" bezeichnete. Vgl. Hinschius 2, 191. 5, 432 n. 2.

Zur Ergänzung dienten die in erster Reihe für die Handhabung der Disziplin über die Geistlichen bestimmten Landkapitel der Erzpriester oder Dekane, die infolge wiederholter Delegationen, zum Teil auf unmittelbares Betreiben der Bischöfe, denen die Archidiakonen zu mächtig geworden waren, nicht selten zu selbständigen Sendherren wurden, indem sie an ihren Hauptkirchen für die untersten Klassen der Pfarrkinder (Unfreie, Liten und besitzlose Freie) eigene Sendgerichte abhielten, so daß dem Archidiakon, als dem obersten Sendherrn, nur die nichtritterlichen Grundbesitzer freien Standes dingpflichtig blieben[218]. Zum Teil gelang es auch einzelnen Klöstern und Stiftern und selbst einzelnen Pfarrkirchen, neben der eigenen Exemtion vom Sendgericht die sendherrlichen Rechte eines Archidiakons oder die geringeren eines Erzpriesters für sich zu erwerben[219]. Selbst einfache Pfarrer erscheinen seit dem 12. Jahrhundert zuweilen im Besitze eines Sendgerichts[220].

Die Sendgerichte hatten es nur mit Strafsachen von Laien zu tun. Die Gerichtsbarkeit über die Geistlichen lag in der Hand des Bischofs, der sie teils in der Diözesansynode, teils persönlich oder durch delegierte Richter ausübte. Aus den Delegationen erwuchs das bischöfliche Offizialgericht (*officialatus*), an das auch die der geistlichen Gerichtsbarkeit zufallenden bürgerlichen Sachen kamen. Seit dem 13. Jahrhundert ernannten die Bischöfe außerdem Landoffiziale (*officiales foranei*), die als bischöfliche Delegierte den Archidiakonen Konkurrenz machten und im Laufe des 14. Jahrhunderts das Sendgerichtswesen in der Hauptsache zu Fall brachten. Die engere Immunität des Hochstifts und ihre Insassen standen unter der Hausjustiz des Bischofs oder seines Vertreters[221].

---

[218] Vgl. Hinschius 2, 200. 5, 434. Ssp. I 2 § 1: *scepenbare lüde, die der biscope senet süken solen, plechhaften der dumproveste, lantseten der ercepriestere.* Gegen die willkürlichen Ausführungen von Heck, der seiner Biergeldentheorie (S. 486) zu Liebe den Send der Pfleghaften für ein städtisches Sendgericht erklärt, vgl. v. Amira, ZRG. 40, 381. In Friesland, wo die Archidiakonen teils überhaupt fehlten, teils nur die Aufsicht über die Sendgerichte hatten, hielten die Bischöfe die ordentlichen Sendgerichte in den Schaltjahren entweder persönlich oder durch ihre Chorbischöfe (später durch ihre Offizialen) ab, während sie sich in anderen Jahren durch Delegierte vertreten ließen, die den Titel „Dekan" oder „Propst" führten. In den friesischen Teilen der Diözese Münster bestand die eigentümliche Einrichtung, daß diese „Dekane" Laien aus dem Stand der bäuerlichen Edelinge waren, die auf Grund ihrer mit dem Patronat über die Taufkirchen verbundenen Stammgüter ein unentziehbares, von den Päpsten widerstrebend anerkanntes Recht auf die Sendgerichtsbarkeit besaßen.

[219] Vgl. Hinschius 2, 199. 5, 434.

[220] Vgl. Hinschius 5, 435.

[221] Vgl. MG. Const. 2, 229 (1234): *Nec liceat alicui comiti vel advocato sibi iuditium usurpare de hiis que in emunitatibus fiunt ecclesiarum, nisi tantum ecclesiastico iudici ad hoc de voluntate episcopi constituto.* Die gleiche Hausjustiz stand den Stiftern und Klöstern innerhalb ihres Bereiches zu. Vgl. S. 616. Rietschel Burggrafen 300. 302 f.

§ 50. Die Territorien.

Altmann Urk. z. brand.-preuß. Verf.- u. Verw.-G. 1897. v. Amira Grundr.[3] 163ff. Aubin Verwaltungsorganisation des Fürstentums Paderborn 1911. Barth Bischöfl. Beamtentum im MA. in d. Diözesen Halberst., Hildesh., Magdeb. u. Merseburg, Diss. Gött. 1900. Baumann, G. d. Allgäus 1, 300ff. v. Below Der deutsche Staat des MA. 1914. 1, 231ff.; Landeshoheit und Niedergericht, D. Lit.-Zeitg. 1914 Sp. 1733ff.; MJÖG. 25, 455ff.; Territorium u. Stadt 1900 (Hist. Bibliothek 71). Berchtold Entwicklung d. Landeshoheit i. Deutschl. 1863; Landeshoheit Österreichs 1862. Beschorner Das sächs. Amt Freiberg u. s. Verwaltung i. 15. Jh. 1897. Blondel Frédéric II (S. 418) 80 bis 200. 214. Bonvalot Hist. du droit et des institutions de la Lorraine et des trois évêchés 1895. Bornhak G. d. preuß. Verwaltungsrechts 1, 1884; Preuß. RG. (S. 5; vgl. Hintze, Forsch. z. br. u. pr. G. 18, 1 S. 288ff.; Schreuer, ZRG. 38, 376. Brackmann Urkundl. G. d. Halberstädt. Domkapitels, Diss. Gött. 1898. Bretholz G. Böhmens u. Mährens bis 1306. 1912 (vgl. Schreuer, ZRG. 48, 635ff.). Brieger Die Herrschaft Rappoltstein. 1907 (Beitr. z. Landes- u. Volkskunde von Els.-Lothr. 31). Brunner Grundz.[6] 155ff. Curschmann Die Diözese Brandenburg. Untersuchungen z. hist. Geographie u. Verf.-G. eines ostdeutschen Kolonialbistums. 1906 (Veröffentlichungen d. Ver. f. G. d. Mark Brandenburg). v. Daniels HB. 4, 493ff. Devrient bei Richter Annalen 3, 2 S. 735ff. Dopsch Bedeutung Albrechts I f. d. Ausbildung der Landeshoheit in Österreich 1893; Beiträge z. G. d. Finanzverwaltung Österreichs i. 13. Jh., MJÖG. 14, 499. 18, 223; Die landesfürstl. Urbare Nieder- u. Oberösterreichs 1904, Einleitg. pg. 81—207, daselbst 130ff. über die niedere Verwaltungsorganisation, 132f. über die Dorfgerichte; Steuerpflicht u. Immunität i. Herzogt. Österreich, ZRG. 39, 1ff.; Reformkirche u. Landesherrlichkeit in Österreich 1914 (Z. d. akad. Ver. deutscher Historiker in Wien); Der deutsche Staat des MA. 1915 (MJÖG. 36, 1ff.). Eichhorn 2, 416—68. 3, 223—84. Fabricius Erläuterungen z. geschichtl. Atlas d. Rheinprovinz, 6 Bde, 1894—1914 (vgl. Rörig, ZRG. 49, 590). Fajkmajer Studien z. Verwaltungs-G. des Hochstifts Brixen im MA. 1909 (Forsch. u. Mitt. z. G. Tirols u. Vorarlbergs 6; vgl. Wopfner, ZRG. 44, 430). Fehr Entstehung der Landeshoheit i. Breisgau 1904 (vgl. A. Schulte, ZRG. 40, 403); Fürst u. Graf im Sachsenspiegel (S. 536). Fester Markgraf Bernhard I u. d. Anfänge d. badisch. Territorialstaats 1896. Finkenwirth Entwicklung der Landeshoheit der Vorfahren des Fürstenhauses Reuß 1912 (Jenaer Hist. Arbeiten 2). Fredy Entstehung d. landesherrl. Huldigung, Diss. Marb. 1899. Gengler Beiträge zur RG. Baierns IV. Gernet VG. d. Bistums Dorpat 1897. Goldmann Einführung der deutsch. Herzogsgeschlechter Kärntens 1903 (Gierke U. 68). G. Götz Niedere Gerichtsherrschaft u. Grafengewalt im badischen Linzgau 1909. Gumplowicz Einleitung i. das Staatsrecht 1889. Guyot La situation des campagnes en Lorraine 1220—51 (Mém. de la soc. d'arch. lorraine 45, 165ff.). Hauck Kirchengeschichte V, 1. Die geistliche Landesherrschaft (vgl. Stutz, ZRG. Kan. 1, 381). Hauke Die geschichtl. Grundlagen d. Monarchenrechts 1894. Hechelmann Landeshoheit der Bischöfe v. Münster 1868. Heine Grundzüge d. Verfassung d. Harzgaues 12. 13. Jh., Diss. Gött. 1903. Heilmann Die Klostervogtei im rechtsrhein. Teil der Diözese Konstanz 1908. (Görresgesellschaft f. Rechts- u. Sozialwissenschaft 3; vgl. Stutz, ZRG. 42, 449.) Henner Bischof Hermann u. d. Landesherrlichkeit i. Hochstift Wirzburg 1875. A. Herrmann Beiträge z. G. d. Herzogtums Kleve 1909 (Veröffentlichungen des hist. Ver. f. d. Niederrhein 2). Heusler VG. 130f. 139. 167ff. 201ff. Hilling Bischöfl. Banngewalt i. d. sächs. Bistümern (§ 49 n. 197). Hockert Das landesherrl. Beamtentum d. Markgrafschaft Baden 1910 (Freib. Z. 26). Huber Territorien d. Hochstifts Trient u. Brixen, Arch. österr. G. 63. Jürgens u. Grütter Der Loingau, Beitrag z. G. des Fürstent. Lüneburg 1901 (Veröffentlichungen z. niedersächs. G. 4). Kalisch Grafschaft u. Landgericht Hirschberg, ZRG. 47, 141ff. Kunz v. Brunn gen. v. Kauffungen

Das Domkapitel v. Meißen im MA., Diss. Leipz. 1902. F. Kiener Studien z. Verf. d. Territoriums' d. Bischöfe v. Straßburg I. Entstehung der Gebietsherrschaft 1912 (vgl. Frankhauser, ZGORh. 68, 339). Klein Die zentrale Finanzverwaltung des Deutschordensstaates Preußen Anf. des 15. Jhs. 1904 (Schmoller Forsch. 23, 2). Kmiotek Siedelung u. Waldwirtschaft im Salzforst 1900 (Schanz Wirtschafts- u. Verwaltungsstudien 8). Knapp Die Zenten des Hochstifts Würzburg II. 1907 (vgl. Rietschel, ZRG. 42, 391. v. Schwerin, Hist. VJSchr. 1909 S. 269. Schröder Hist. Z. 1911, 367.) Kogler Das landesfürstl. Steuerwesen in Tirol I. 1901 (Arch. öst. G. 90, 419; vgl. v. Wretschko, ZRG. 36, 294. Dopsch, GGA. 1903 S. 71. v. Below, Hist. Z. 90, 322). Kötzschke Studien z. Verwaltungs-G. der Großgrundherrschaft Werden a. d. Ruhr 1901. Kremer Studien z. G. der Trierer Wahlkapitulationen (vgl. Pischek, ZRG. 46, 582). Krones Forsch. z. Verf.- u. Verw.-G. der Steiermark I. IV. 1897—1900. Küch Salbücher d. Amtes Marburg, Z. hess. G. NF. 29, 145ff. Küster Verwaltungsorganisation von Meklenburg 13. 14. Jh. Diss. Freib. 1909. Lamprecht WL. 1, 822ff. 1024. 1136ff. 1251—1481. 1520ff. Lechner Die älteren Königsurkunden f. d. Bist. Worms u. die Begründung der bischöfl. Fürstenmacht, MJÖG. 22, 529ff. Liebegott Der brandenburg. Landvogt bis 16. Jh. 1906. Lindner Deutsche G. 2, 119ff. Loersch De oruset incremento superioritatis territorialis in comitatu Juliacensi, Diss. Bonn. 1862. Lossen Staat u. Kirche in der Pfalz im Ausgang des MA. 1907 (vgl. Stutz, ZRG. 41, 578. Luschin von Ebengreuth Österr. Reichs-G. 44ff. 147—212. K. Maurer bei Bluntschli u. Brater Staats-WB. 6, 213ff. L. v. Maurer Fronhöfe 2, 220—380. 446ff. 3, 47ff. 409ff. Meininghaus Die Grafen von Dortmund[2] 1915 (Beiträge z. G. Dortmunds u. der Grafschaft Mark 24; vgl. Fehr, ZRG. 47, 560ff. Rietschel, D. Lit.-Zeitg. 1906, Sp. 872); Die Herren- u. Rittersitze der Grafsch. Dortmund 1907 (ebd. 16); Die Lehnsgüter der Grafen v. Dortmund 1912 (ebd. 22); Die Gerichts- u. Territorialhoheit der Dortmunder Grafen 1908. H. B. Meyer Hof- u. Zentralverwaltung der Wettiner 1902. G. Müller Entw. d. Landeshoheit in Geldern, Diss. Marburg 1889. O. Müller Entstehung der Landeshoheit der Bischöfe von Hildesheim, Diss. Freiburg 1908. Nitzsch Die ravensberg. Terr.-Verfassung 1903, 17. JB. d. hist. Ver. f. Ravensberg. Phillippi Zur Osnabr. VG., Osn. Mitt. 1897 S. 25ff. Ott Die kirchliche Gerichtsbarkeit, Österreich. Staats-WB.[2] Pauls Holsteinische Lokalverwaltung im 15. Jh. 1913 (Z. schlesw.-holst. G. 43). Pischek Vogtgerichtsbarkeit süddeutscher Klöster, Diss. Tübingen 1907. Puntschart, GGA. 1907 S. 81—166; Herzogseinsetzung u. Huldigung in Kärnten, 1899. Quellen zur Schweizergeschichte (Das Habsburgische Urbar) 1894 bis 1904, Einleitung von Schweizer. Rathje Behördenorganisation im kurkölnischen Herzogtum Westfalen, Diss. Heidelberg 1905. Richter Immunität, Landeshoheit u. Waldschenkungen 1906. Richter Untersuchungen z. histor. Geographie des Hochstifts Salzburg, MJÖG. Erg. 1, 590ff. Riezler G. Baierns 2, 171ff. 507ff. 3, 652ff. Rörig Entstehung d. Landeshoheit d. Trierer Erzbischofs (Westd. Z. Erg. 13. 1906; vgl. Rietschel, VJSchr. Soz.-WG. 1907 S. 335ff.). Rosenthal G. d. Gerichtswesens u. d. Verwaltungsorganisation Baierns I. 1889; Das baierische Hofgericht u. das Hofgeding, VJSchr. Soz.-WG. 11, 415. Roßberg Entwicklung d. Territorialherrlichkeit d. Grafsch. Ravensberg 1909 (vgl. Fehr, ZRG. 46, 643). Rudolph Entw. d. Landeshoheit in Kurtrier, Trier. Arch. Erg. V. 1905. Schmidlin Habsburg. Rechte im Oberelsaß 1902 (vgl. Fehr, ZRG. 37, 406). Schmidt-Ewald Entstehung d. weltl. Territoriums d. Bist. Halberstadt 1916 (Finke Abh. 60). Schöningh Einfluß der Gerichtsherrlichkeit auf die Gestaltung der ländl. Verhältnisse in Jülich u. Köln im 14. 15. Jh., Niederrh. Ann. 79, 28ff. Schrecker Das landesfürstl. Beamtentum in Anhalt 1906 (Gierke U. 86; vgl. Rosenthal, ZRG. 41, 512). A. Schulte G. d. Habsburger i. den ersten drei Jahrhunderten, 1887 (MJÖG. 7. 8). F. Schulte Beitr. z. G. d. Landeshoheit im Bist. Paderborn, Diss. Tübingen 1903. Schweizer Einl. z. Habsburg. Urbar (s. Quellen); Die habsburg. Vogtsteuern 1883 (JB. schweiz.

G. 8). v. Schwind u. Dopsch Urk. z. Verf.-G. d. deutsch-österr. Erblande 1899. v. Sommerfeld Beiträge z. V.- und Stände-G. der Mark Brandenburg I. 1904. Sopp, Entwickl. d. Landesherrlichkeit i. Fürstent. Osnabrück. Diss. Tübingen 1902. Spangenberg Beitr. z. ält. Verf.- u. Verwalt.-G. d. Fürstentums Osnabrück, 1900; Hof- und Zentralverwaltung d. Mark Brandenburg im MA. 1908 (vgl. Rosenthal, ZRG. 42, 341); Vom Lehnstaat zum Standesstaat 1912 (Histor. Bibliothek 29); Landesherrliche Verwaltung, Feudalismus u. Ständetum i. d. deutsch. Territorien 13.—15. Jhs., 1909 (Hist. Z. 103, 473ff.). Srbik Staat u. Kirche in Österreich während des MA. 1904 (Dopsch Forsch. 1, 1; vgl. Schreuer, ZRG. 38, 388). Stälin Wirtembergische G. 2, 639ff. Stieber Böhmische Staatsverträge I. 1912 (Dopsch Forsch. 8). Stimming Entstehung d. weltl. Territoriums d. Erzbistums Mainz 1915 (Qu. u. Forsch. hess. G. 3; vgl. Stutz, ZRG. 49, 599). Stouff Le pouvoir temporel des évêques de Bâle et le régime municipal 1891. Strnad Die Geburt des Landes ob der Enns 1886. Das Land im Norden der Donau 1905 (Arch. öst. G. 94, 83ff.); Das Gebiet zwischen Traun und Ens 1907 (ebd. 94, 2 S. 405ff.); Hausruck und Atergau 1908 (ebd. 99); Materialien z. G. der Entwicklung der Gerichtsverfassung u. des Verfahrens in den alten Vierteln des Landes ob der Ens 1909 (ebd. 97, 1 S. 161ff.); Inviertel und Mondseeland 1912 (ebd. 99, 2 S. 429ff.); Grenzbeschreibungen von Landgerichten des Inviertels 1913 (ebd. 102, 2 S. 337ff.); Die freien Leute der alten Riedmark 1915 (ebd. 104,2 S. 209ff). Stutz Das Habsburgische Urbar u. die Anfänge der Landeshoheit 1904 (ZRG. 38, 192ff.). Tomaschek Recht u. Verfassung d. Markgrafschaft Mähren 1863. Urbare, Österreichische, her. v. d. Wiener Ak. d. W. I. Landesfürstliche Urbare 1. Bd. Nieder- u. Oberösterreich, her. v. Dopsch u. Levec 1904. 2. Steiermark, her. v. Mell u. Dopsch 1910. III. Urbare geistlicher Grundherrschaften. 1. Bd. Gottweig, bearb. v. Fuchs 1906. 2. Stiftsurbare Österr. ob der Enns her. v. Schiffmann 1912ff. Vogel Über den Titel „Advocatus" der Herren von Weida, Gera u. Plauen, Diss. Jena 1905. Waitz 7, 302—372. 8, 415ff.; Abhandl. 552ff.; Schlesw.-Holsteins G. 1, 102ff. 176ff. 348ff. Weiland Friedrichs II Privileg f. d. geistl. Fürsten, i. d. Hist. Aufs. f. Waitz 249ff. Weimann Das tägliche Gericht 1913 (Gierke U. 119). Werminghoff a. a. O. (S. 11) 1, 214—69. Werunsky Die landrechtl. Reformen Ottokars II in Böhmen u. Mähren, MJÖG. 29, 253ff.; G. Karls IV 2, 15ff. 3, 1ff. 123ff. Winkelmann Kaiser Friedrich II 1, 54ff. 2, 241ff. Wintterlin Würtemberg. ländliche Rechtsquellen I 1910. v. Wretschko Das österreich. Marschallamt im MA. 1897; Zur Frage der Statthalterschaften in Österreich, Bl. d. Ver. f. Landesk. i. Niederösterr. 1898; Die Bamberg. Zentralverwaltung für Kärnten im MA. 1909 (Festgabe Zeumer 579). Zöpfl Altertümer 1, 70ff. 2, 3ff. Weitere Literatur n. 37. 46. 53. 85. 98. Dahlmann-Waitz[8] Nr. 6651ff.

1. Entwicklung der Landeshoheit. Unter dem Einfluß des Lehnwesens waren die deutschen Fürsten aus absetzbaren Reichsbeamten zu erblichen „Landesherren" geworden[1]. Den Inhalt der landesherrlichen Gewalt bildeten die herzoglichen, markgräflichen oder gräflichen Befugnisse. Soweit diese reichten, hatte die unmittelbare Staatsgewalt des Königs sich in eine bloße Lehnsherrlichkeit verwandelt, das Reichsregiment beschränkte sich in den Territorien fortan auf die nicht zu den Amtsbefugnissen der Herzöge, Markgrafen oder Grafen gehörenden Hoheits-

[1] Während der Sachsenspiegel (I 28, II 26 § 4, III 66 § 2, 79 § 1, 91 § 3) noch durchweg von *richtere* oder *des landes richtere* spricht, gewinnt die neue Bezeichnung *dominus terrae, lantherre, landes herre* im Lauf des 13. Jahrhunderts bald allgemeine Verbreitung. Vgl. Reichsurteil von 1231, MG. Const. 2, 420. Dsp. 32[a]. Schwsp. L. 155[b]. Lexer WB. 1, 1822. 1824.

rechte. Indem die Krone allmählich eine Reihe dieser Rechte zugunsten der Fürsten aufgab, erweiterte sich die landesherrliche Gewalt zur Landeshoheit. Der Abschluß der lehnrechtlichen Entwicklung, auch für die geistlichen Fürsten, fällt in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts; für die Ausbildung der Landeshoheit der Reichsfürsten ist das 13. Jahrhundert, für die erhöhte Territorialgewalt der Kurfürsten das 14. Jahrhundert entscheidend geworden. Die Zahl der in den einzelnen Händen vereinigten Rechte war sehr ungleichartig, auch brachte es das Wesen des Feudalstaates mit sich, daß nicht nur zahlreiche Kondominatverhältnisse vorhanden[2], sondern auch in einem und demselben Gebiet die von der Krone aufgegebenen Hoheitsrechte in verschiedenen Händen sein konnten. Da die landesherrliche Gewalt im allgemeinen ihren Ausgang von dem Reichsfürstentum, also vornehmlich vom Grafenamt, genommen hatte, so wurde in solchen Fällen geteilter Hoheitsrechte meistens der Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit als der eigentliche Landesherr angesehen[3]. Seit dem Verfall der öffentlichen Gerichtsverfassung gelangten neben nichtgefürsteten Grafen vielfach auch bloße Grundherren weltlichen wie geistlichen Standes in den Besitz der hohen Gerichtsbarkeit und so zu einer beschränkten Landeshoheit (*dominium*, *hêrschaft*). Der Kampf gegen diese kleinen Gewalten und deren Überwindung durch die Einführung des landesfürstlichen Beamtentums ist von wesentlicher Bedeutung für die Entwicklung der Landeshoheit und ihre spätere Umbildung zu einer wahren Staatsgewalt gewesen.

Die Landeshoheit der Reichsbeamten hat ihr Vorbild von dem Stammesherzogtum genommen[4]. Die einst vizekönigliche Gewalt der Her-

---

[2] Vgl. MG. 1, 422 (1184). v. d. Bergh Oork.-B. v. Holl. en Zeeland 1, 93 (1165). 121 (1204). 170 (1226).

[3] Vgl. Struben Nebenstunden (1789) 4, 57f. und den dort mitgeteilten Ausspruch des Herzogs von Sachsen-Lauenburg (1312): *Dar dat gud to landdinge ginge, da scholn de herrn over herschoppen.* Nach römischem Vorbild (l. 3 D. de iurisd. 2, 1) bezeichnete man die volle Gerichtsgewalt des Fürsten gern durch die Formel *merum imperium et gladii potestas*, die zuerst in staufischen Bestallungsurkunden für Provinzialstatthalter Verwendung fand. Vgl. S. 623 n. 172. Zeumer Hist. Z. 82, 492f. Zu den wesentlichen Merkmalen der Stromhoheit rechnete ein Reichsweistum von 1294 außer der gräflichen Gerichtsbarkeit noch Zollregal und Geleitsrecht auf dem Fluß (§ 48 n. 81). Übrigens tat es der Landeshoheit der westfälischen Fürsten keinen Eintrag, daß sie die Freigrafschaften zum Teil an untergeordnete Stuhlherren verloren hatten, während diese ihrerseits dadurch nicht zu Landesherren wurden (S. 626); ebensowenig schadete es den thüringischen und fränkischen Fürsten und Grafen, daß ihre Gebiete ganz oder teilweise einer gewissen höheren Gerichtsbarkeit des Landgrafen und des Bischofs von Würzburg unterlagen (S. 603f. Brunner a. a. O. 261). Die friesischen Grafen blieben Landesherren, obwohl sich die Gerichtsverfassung völlig zu ihren Ungunsten umgestaltet hatte (S. 612f), ebenso die geistlichen Fürsten, die den Blutbann dem Stiftsvogt überlassen mußten. Nach den sehr beachtenswerten Ausführungen von Götz (S. 637) hat auch im badischen Linzgau die landesherrliche Gewalt, wie teilweise in Westfalen, ihren Ausgang gerade von der Niedergerichtsbarkeit genommen. Vgl. Götz 112f.

[4] Vgl. Waitz 7, 120—162. Riezler, G. Baierns 1, 727ff. Heigel u. Riezler Herzogtum Baiern z. Z. Heinrichs d. Löwen 145ff. Weiland Das sächs. Herzog-

zöge war noch dem Sachsenspiegel (III 53 § 1) nicht ganz aus der Erinnerung geschwunden, obwohl kein selbständiges Stammesherzogtum mehr bestand und die Könige schon lange vorher von ihrer Befugnis, die herzogliche Gewalt durch Erteilung von Exemtionen zu schwächen, den ausgiebigsten Gebrauch gemacht hatten[5]. Die Hauptaufgabe der Herzöge war die Fürsorge für den Landfrieden. Darum konnten sie, wie ehedem die Königsboten, alle geistlichen und weltlichen Großen ihrer Provinz zu Landtagen entbieten, die sich aus Landfriedenstagen zu gesetzgebenden Versammlungen und aus Landfriedensgerichten zu herzoglichen Hofgerichten entwickelten. In den Bistümern und Abteien nahmen die Herzöge die Vogtei als ein ihnen von selbst zustehendes Recht in Anspruch. Grafen, Schultheißen und Schöffen standen unter ihrer Aufsicht und konnten von ihnen sogar abgesetzt werden. Die Herzöge hatten an sich nicht die Befugnis, den Bischöfen und Grafen ihrer Provinz die Investitur zu erteilen[6], wohl aber hatten sie regelmäßig eine Reihe von Grafschaften in ihrer Hand, die teils eine Ausstattung des herzoglichen Amtes, teils einen Familienbesitz des herzoglichen Hauses bilden, teils auf neuem Erwerb beruhen mochten, und hier geboten sie nicht bloß als Herzöge, sondern zugleich als Obergrafen, von denen die Grafen zu Lehen gingen. Das Münzregal übten die Herzöge anscheinend ohne besondere Übertragung aus (S. 572); ebenso verhielt es sich mit dem Heimfallsrecht an erblosen Gütern, wahrscheinlich auch mit Marktrecht und Zoll. Kraft des Heimfallsrechts und der ihnen zustehenden Gerichtshoheit konnten die Herzöge erledigte Grafschaften einziehen und nach Belieben über sie verfügen[7]. Bei der Reichsheerfahrt stand den Herzögen der Oberbefehl über die Gesamtheit ihrer Provinzialen zu. Als Hüter des Landfriedens besaßen sie das Geleitsrecht (S. 576) und unzweifelhaft auch das Befestigungsrecht, während sie andererseits befugt waren, alle ohne ihre oder des Königs Genehmigung errichteten Burgen zu brechen.

Die späteren Territorialherzogtümer waren Konglomerate verschiedener Grafschaften unter einem Obergrafen, der den Herzogstitel führte und innerhalb des beschränkteren Gebietes im wesentlichen wohl die alten herzoglichen Rechte ausübte. Eine noch kräftigere Territorialgewalt handhabten die Markgrafen, weil ihre Stellung nicht durch belehnte Untergrafen beeinträchtigt, vielmehr die ganze Mark durch landesherrliche Beamte verwaltet wurde (S. 616f. 621.) Dazu kam, daß die Könige in

tum pg. 7f., S. 111ff. Grauert Herzogsgewalt in Westfalen 1877. Lindner Veme 349ff. C. F. Stälin Wirtemb. G. 2, 645. W. Sickel Wesen des Volksherzogtums, Hist. Z. 52, 408. 489f. v. Luschin a. a. O. 44ff.

[5] Vgl. Brunner Exemtionsrecht der Babenberger 23.

[6] Vgl. Weiland a. a. O. 7. Daß unter Heinrich I den Herzögen von Baiern und Lothringen und später in den wendischen Marken Heinrich dem Löwen die Investitur der Bischöfe eingeräumt wurde (S. 540), war ein besonderes Zugeständnis, das nicht dauernd aufrechterhalten blieb.

[7] Vgl. Weiland Herzogtum 99f. Riezler a. a. O. 2, 13 (3, 973). Dasselbe Recht machte 1210 der Herzog von Österreich geltend (Blondel a. a. O. 126).

den Marken wegen ihrer gefährdeten Grenzlage mit der Erteilung von Exemtionsprivilegien von jeher sparsamer umgegangen waren als in den anderen Territorien[8]. Den Herzögen und Markgrafen sind die übrigen Fürsten in dem Erwerb der Landeshoheit alsbald nachgefolgt, später auch viele Inhaber nichtgefürsteter Grafschaften oder mit Grafenrechten ausgestatteter niederer Herrschaften, wobei neben dem Grafenamt oder doch dem Blutbann insbesondere der Besitz von Vogteien, die Obermärkerschaft und großer Grundbesitz entscheidend waren.

Die Entwicklung der Landeshoheit erfolgte gleichzeitig auf einem doppelten Wege, dem der Emanzipation nach oben und der strafferen Zusammenfassung nach unten. Die Emanzipation nach oben wurde für die bisher den Stammesherzögen untergeordneten Fürsten erst durch die Beseitigung der letzteren ermöglicht; was den Herzögen von Baiern, Westfalen und Sachsen (Engern) nach 1180 außerhalb ihrer Territorien noch an herzoglicher Gewalt belassen wurde, war zu unbedeutend, als daß es die reichsfürstliche Stellung der davon betroffenen Fürsten hätte beeinträchtigen können. Die Emanzipation gegenüber der Krone ging Hand in Hand mit der Ausbildung des Lehnrechts; sie begann für die geistlichen Fürstentümer erst mit ihrer Einfügung in den Rahmen des Reichslehnrechts unter den Hohenstaufen[9]. Der Einfluß des Lehnrechts beseitigte das Recht des Königs, die Fürstentümer durch einseitige Erteilung von Exemtionen zu schmälern oder durch Unterwerfung unter einen anderen Fürsten zu mediatisieren[10], und das Fürstenamt verwuchs so sehr mit dem Besitz des Landes, daß es als dessen Zubehör, als eine dem dominus terrae von Rechts wegen zukommende Immobiliargerechtigkeit erschien, während sonst das Amt seinem Inhaber die Rechte über die Insassen des Landes gegeben hatte; das Fürstentum verschmolz mit dem Familienvermögen des fürstlichen Hauses und wurde demselben Erbrecht wie dieses unterworfen[11]. Ob der Landesherr das Land als Lehen oder zu Eigentum besaß, kam nicht mehr in Betracht; es gab auch allodiale Grafschaften, wie es von jeher allodiale Immunitäten gegeben hatte[12]. Zwar erhielt sich der mit dem Amtscharakter zusammenhängende Grundsatz der Unteilbarkeit der Fürstentümer und Grafschaften

---

[8] Vgl. Brunner a. a. O. 22.

[9] Vgl. S. 433 n. 434 n. 435f. 540ff. 567ff.

[10] Vgl. S. 441. 542. 567. 605 n. Berchtold Entwicklung der Landeshoheit 87ff.

[11] Vgl. Weiland a. a. O. 101. Schulze Recht der Erstgeburt 80. 229ff. Über die auf die privatrechtliche Auffassung des Grafenamtes gestützten Bestrebungen zur Unterwerfung des freien Bauernstandes vgl. S. 487ff.

[12] Auch nach heutiger Auffassung durchaus unveräußerliche Hoheitsrechte und Sachen, die heute ihrer Natur nach dem Rechtsverkehr entzogen sind, konnten nach der Auffassung des Mittelalters Gegenstand des Privateigentums sein. Die Urkunden verwendeten dafür das Wort *proprietas* (*eigentum*), während *dominium* (*hêrschaft*) nur von Hoheits- oder Herrschaftsrechten gebraucht wurde. Vgl. Schröder, ZRG. 39, 37ff.

noch bis Ende des 13. Jahrhunderts (S. 444f. 606), aber bei den Grafschaften war er schon längst nicht mehr streng beobachtet worden, und auch bei den Fürstentümern hatte er in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts nur noch die Bedeutung, daß es zu jeder Erbteilung der Genehmigung des Königs bedurfte, die kaum verweigert wurde[13]. Seit dem 14. Jahrhundert stand in allen fürstlichen Häusern fest, daß die Fürstentümer in derselben Weise wie das übrige Vermögen der Erbteilung unterlagen[14]. Vonseiten des Reiches wurde kein Widerstand mehr geleistet, da es an der Erhaltung größerer Partikularstaaten kein Interesse hatte, eher eine Förderung der Reichspolitik durch die Zerstückelung der Territorien zu erhoffen war. Erst die Goldene Bulle von 1356 tat der patrimonialen Entwicklung der Fürstentümer Einhalt, indem sie für die Kurfürstentümer das Prinzip der Unteilbarkeit und der Vererbung nach den Grundsätzen des Erstgeburtsrechts aufstellte[15], ein Beispiel das auch in anderen Fürstentümern Nachahmung fand, obwohl der in der Primogeniturordnung ausgedrückten staatsrechtlichen Auffassung erst in der folgenden Periode allgemeiner Rechnung getragen wurde[16].

Der Hauptwendepunkt in der Ausbildung der Landeshoheit fiel unter die Regierung Friedrichs II. Begünstigungen einzelner Fürsten hatten schon unter seinen Vorgängern wiederholt stattgefunden, entscheidende Zugeständnisse an die Gesamtheit aber erst unter Friedrich II und seinem Sohn Heinrich (VII). Neben verschiedenen Reichsweistümern kommen besonders in Betracht die sog. *Confoederatio cum principibus ecclesiasticis* von 1220[17], durch die Friedrich die Zustimmung der geistlichen Fürsten für die Wahl Heinrichs zum römischen König erkaufte[17a], und die 1231

---

[13] Vgl. Schulze a. a. O. 152ff. 228ff. 234.

[14] Vgl. S. 445. Schulze a. a. O. 233. 241—312.

[15] GB. c. 7. 20. 25. Vgl. Zeumer Gold. Bulle 1, 44ff. 86. 91. Schulze a. a. O. 313ff. Die Bestimmungen der GB. über die Landeshoheit der Kurfürsten beschränkten ihre Geltung auf die kurfürstlichen Territorien und kamen für die mit ihnen erst durch spätere Erwerbung vereinigten Landesteile nicht in Betracht.

[16] Vgl. Schulze a. a. O. 317ff. Der Fälscher des österreichischen privilegium maius (n. 20) säumte nicht, auch für Österreich die Primogeniturordnung aufzustellen. Vgl. Berchtold Landeshoheit Österreichs 63ff. In der Mark Brandenburg wurde für das gesamte Staatsgebiet die Unteilbarkeit schon durch die „dispositio Achillea" des Markgrafen Albrecht Achilles von 1473 (Schulze Hausgesetze 3, 678ff. Altmann u. Bernheim[4] S. 371) eingeführt; die fränkischen Lande wurden zu einer Sekundo- und Tertiogenitur des markgräflichen Hauses bestimmt. Für die ältere Zeit vgl. Urkunde von 1417 bei Altmann, MJÖG. 18, 9f.

[17] MG. Const. 2 Nr. 73 als „Privilegium in favorem principum ecclesiasticorum". Es empfiehlt sich, die hergebrachte frühere Bezeichnung beizubehalten. Abdr. bei Altmann u. Bernheim[4] S. 21. Zeumer Qu.[2] 42ff. Gegen die von Philippi Zur G. der Reichskanzlei 106ff. erhobenen Angriffe wird die Echtheit siegreich verteidigt von Winkelmann, GGA. 1885 S. 793ff. und Weiland, Hist. Aufs. für Waitz 249ff. Rudolf I bestätigte die Confoederatio erst im März 1275 nach längerem Sträuben und nicht ohne Beschränkung. Vgl. MG. Const. 3 Nr. 82. Ficker Entstehungszeit des Schwsp. 35 (WSB. 77, 827).

[17a] Winkelmann Friedrich II 1, 44.

von Heinrich erlassene *Constitutio in favorem principum*[17b], die ihm die Gunst der Fürsten auf Kosten des Kaisers erwerben sollte, von dem letzteren aber, wenn auch nicht ohne einige bemerkenswerte Abweichungen zugunsten des Reiches, schon 1232 bestätigt wurde[18]. Einen weiteren Schritt in der Ausbildung der Landeshoheit bezeichnete die Goldene Bulle von 1356, indem sie verschiedene Freiheiten der böhmischen Krone auf die übrigen Kurfürsten ausdehnte und neue hinzufügte[19]. Wie sehr der durch diese Gesetzgebung angefeuerte Wetteifer der übrigen Fürsten, die den Kurfürsten gewährten Begünstigungen auch für sich zu gewinnen, im Lauf der Zeit von Erfolg gekrönt war, ergibt sich aus der Fälschung des Herzogs Rudolf IV von Österreich (1359), die trotz ihrer Maßlosigkeit schon im 15. Jahrhundert für echt gehalten und 1453 von Kaiser Friedrich III bestätigt wurde, da ihr Inhalt der tatsächlichen Entwicklung nicht mehr widersprach[20].

In der allmählichen Emanzipation der Territorien vom Reiche spielte der Verzicht auf das Spolienrecht und die Beschränkung des Regalienrechts gegenüber den geistlichen Fürsten (S. 450. 569) und die Beseitigung des Angefällerechts gegenüber den weltlichen (S. 449) eine nicht unerhebliche Rolle. Noch wichtiger war das Verschwinden der königlichen Bannleihe (S. 618) und die Beschränkung des Ledigwerdens der Regalien bei Anwesenheit des Königs auf die Zeit der Reichstage (S. 569). Innerhalb der Territorien wurde die Ausübung verschiedener königlicher Hoheitsrechte (Anlage von Reichsburgen, Errichtung neuer Märkte, Münz- oder Zollstätten) seit den Privilegien Friedrichs II an die Zustimmung der Landesfürsten gebunden. Dazu kam die zunehmende Übertragung nutzbarer Hoheitsrechte vom Reich auf die Fürsten.

2. Inhalt der Landeshoheit. Den eigentlichen Kern der Landeshoheit bildeten die alten Grafenrechte, zumal die hohe Gerichtsbarkeit,

---

[17b] Vgl. Winkelmann Friedrich II 2, 244ff. 357f.

[18] MG. Const. 2 Nr. 171. 304. Altmann-Bernheim 321: Zeumer² 55. Die Abänderungen finden sich in den §§ 1, 15, 22 und im Schlußsatz. In letzterem sind die Worte *eodem quoque iure gaudere volumus vassallos, ministeriales, homines et civitates nobis et imperio attinentes* gestrichen. Während Heinrich VII in § 1 allgemein auf das Recht, neue Burgen und Städte *in preiudicium principum* anzulegen, verzichtet, läßt Friedrich II diese Beschränkung des Königs nur *in fundis ecclesiarum vel occasione advocacie* eintreten. Die den Fürsten durch Friedrich II eingeräumten Hoheitsrechte spiegeln sich wider im Erlaß Heinrichs von 1234, a. a. O. Nr. 324).

[19] GB. 2. 8—11. 12f. Vgl. Zeumer GB. 1, 51—61. 72ff.

[20] Vgl. § 39 n. 7. Waitz, GGA. 1862 S. 1532ff. (Abh. 552). v. Luschin a. a. O. 134; MJÖG. 24, 112f. Erben Das Privileg Friedrichs I für Österreich 1902. Uhlirz, Hist. Z. 94, 147ff. Brandi, GGA. 1904 S. 991. Tangl, ZRG. 38, 258. Schreuer ebd. 382ff. Stengel, Hist. VJSchr. 8, 83. Bresslau, N. Arch. 28, 552. Simonsfeld, D. Lit.-Zeitung 1904. Sp. 990. v. Wretschko, Allg. Zeitg. Beil. 1904 Nr. 168. Die von Erben angenommenen Interpolationen des privilegium minus (Beschränkungen der Hof- und Heerfahrtpflicht des Herzogs) sind für echte und ursprüngliche Bestandteile des Privilegs zu erachten.

das Recht des Gebotes und Verbotes (Bannrecht) in gerichtlichen Angelegenheiten und Sachen der Landesverwaltung und Polizei[21], das Recht des militärischen Aufgebotes bei Reichsheerfahrten (S. 560) oder zur Landfolge[22], das Recht auf den Schoß oder Grafenschatz (vgl. S. 487ff.) und die Befugnis zur Berufung von allgemeinen Botdingen innerhalb der Grafschaft[23]. Das Befestigungsrecht, das außer dem König früher nur den Herzögen und Markgrafen zugestanden hatte, erlangten die Fürsten durch die Privilegien Friedrichs II[24], während innerhalb der einzelnen Territorien Befestigungen nur noch mit landesherrlicher Genehmigung errichtet werden durften[25]. Die Land- und Heerstraßen blieben unter der Aufsicht und dem Schutz des Reiches und bei dem Stromregal wurde bis zum 15. Jahrhundert daran festgehalten, daß es einer ausdrücklichen Verleihung bedürfe[26]. Von dem Übergang des mit der Zollgerechtigkeit regelmäßig verbundenen Geleitsrechtes (*ius conductus, custodiae stratarum publicarum*) auf die Fürsten ist bereits die Rede gewesen; durch die Constitutio i. fav.

[21] Vgl. S. 618 n. Heck Altfr. Ger.-Verf. 34f. W. Sickel Zur G. des Bannes, Marb. Progr. 1886. Über gewerbliche Bannrechte vgl. S. 584. MG. Const. 2, 442 (1239). Aus dem Recht des Gebots und Verbots entwickelte sich hier und da ein Recht des Heiratszwanges gegenüber den Untertanen. Vgl. v. Below Landtagsakten 1, 154.

[22] Vgl. S. 564. Maurer Fronhöfe 3, 457ff. Über die militärischen Befugnisse der Markgrafen Waitz 7, 87. Kühns Ger.-Verf. d. M. Brand. 1, 25f. v. Wretschko a. a. O. 91ff.

[23] Vgl. Schröder Gerichtsverfassung 45ff.

[24] Vgl. S. 564. Conf. c. pr. eccl. 9. Const. in fav. princ. 1 (s. n. 18). MG. Const. 2, 421 (1231). Franklin Sent. Nr. 156—169. Zwangsenteignungen zu Befestigungszwecken unterlagen der Entscheidung des Königs. Vgl. Reichsurteil von 1295, MG. Leg. 2, 463. Franklin Nr. 169. Vgl. v. d. Bergh a. a. O. 1 Nr. 179 (1199) Bewilligung des Grafen von Holland zur Errichtung einer Burg, woraus wohl zu schließen, daß er wegen der feindlichen und seeräuberischen Überfällen ausgesetzten Lage seines Landes das Befestigungsrecht schon damals besaß. Zwangsenteignungen zu Kanalbauten konnten in den Niederlanden schon Ende des 13. Jahrhunderts vom Landesherrn angeordnet werden. Vgl. ebd. 2 Nr. 640. 682.. Über Zwangsenteignungen bei Deichanlagen vgl. J. v. Gierke Deichrecht 1, 179f. 2, 289. 306. 310f.

[25] Vgl. Zeumer Qu.-Samml.[2] 23. 119. 142. 150. Ssp. III 66 §§ 2—4. Schwsp. L. 143. Reichsurteile von 1181, 1184, 1279 u. 1294, MG. Const. 1, 387. 422. 3, 255. Dopsch Entstehung d. öst. Landrechtes, Arch. öst. G. 79, 48ff. Hasenöhrl Österr. Landesrecht 43ff. v. Luschin a. a. O. 200f. Die Landesherren erteilten die Erlaubnis regelmäßig nur gegen Einräumung des Öffnungsrechts und verlangten bei allodialen Burgen außerdem den Lehnsauftrag. Vgl. Lamprecht WL. 1, 178. 1270f. 1286. Ohne landesherrliche Erlaubnis waren nur leichte Verschanzungen und Verzäunungen gestattet. In der Mark Brandenburg wurde den längs der polnischen Grenze ansässigen, mit größerer militärischer Selbständigkeit ausgestatteten ritterlichen Geschlechtern erlaubt, feste Schlösser anzulegen. Als „schloßgesessener" Adel bildeten sie eine bevorzugte Klasse vor dem Lehnsadel des inneren Landes, der sich mit leichteren Burgen begnügen mußte. Über das Burgwerk, zu dem alle nicht gefreiten Grundbesitzer beizutragen hatten vgl. S. 564. Dopsch Landesfürstl. Urbare (S. 600) Einteilung pg. 165.

[26] Vgl. S. 580ff. Reichsurteil v. 1224, MG. Const. 2, 401. Lamprecht WL. 2, 237f. Liebe Straßenschutz im Erzstift Magdeburg, G.-Blätter f. Magd. 38.

princ. c. 14 wurde es den Fürsten innerhalb ihrer Territorien allgemein zuerkannt, aber nur als ein ihnen persönlich vom Reich verliehenes und darum nicht weiter übertragbares Recht[27]. Erst seit Rudolf I galt es, unbeschadet des im ganzen Reiche fortbestehenden Geleitsrechtes des Königs, schlechthin als landesherrliches, frei übertragbares Regal[28].

Mit Märkten, Zöllen und Münzen waren die Grafen so vielfach ausgestattet, daß sich die Ansicht bilden konnte, als gehörten sie ebenso wie ein gewisser Reichslehenbesitz zu der notwendigen Ausstattung jedes Grafenamtes. Neu in den Zugeständnissen Friedrichs II war nur, daß dem König das Recht entzogen wurde, die in den Händen der Fürsten befindlichen Märkte, Zölle oder Münzen ohne ihre Zustimmung durch die Errichtung neuer, die ihnen Konkurrenz machen konnten, oder durch Erteilung von Zollbefreiungen zu beeinträchtigen[29]. Das Zollregal an sich, namentlich soweit es sich um die Errichtung neuer Zollstätten handelte, verblieb dem Reiche, während das Marktregal sich auf gewohnheitsrechtlichem Wege vielfach zu einem landesfürstlichen Hoheitsrecht gestaltete und nur in den nichtfürstlichen Herrschaften allgemein Reichssache blieb[30]. Das Münzregal als solches blieb dem Reiche gewahrt, nur die Kurfürsten erlangten durch die Goldene Bulle für den Bereich ihrer kurfürstlichen Territorien neben dem bisher dem Reich vorbehaltenen Recht der Goldprägung auch die Befugnis zur Errichtung neuer Münzstätten, so daß das Reich nur das Oberaufsichtsrecht behielt[31].

Die Münzprägungen erfolgten regelmäßig nicht unmittelbar für Rechnung der Münzherren, sondern wurden sowohl in den Territorien wie in

---

[27] Vgl. S. 574ff. 641. Kalisch a. a. O. (§ 48 n. 41). Lamprecht WL. 2, 289ff. Osenbrüggen Studien 30. Martin Kudrun (1872) pg. 34. Mainzer Landfr. v. 1235 c. 16 (12). 19 (7). 20 (9). Franklin Observationes ad articulos quosdam constitutionis pacis, Berl. Diss. 1852 S. 21f. Die Verleihung erfolgte unter Überreichung einer besonderen Fahne. Vgl. Zeumer, Hist. Z. 82, 488; ZRG. 36, 272.

[28] Vgl. MG. Const. 3, 271 c. 24 (1281). GB. c. 1 §§ 1—14. Zeumer Gold. B. 1, 12ff. Das Geleitsrecht auf öffentlichen Flüssen bedurfte besonderer Verleihung. Übrigens gehörte es keineswegs zum Wesen des Geleitsrechts, daß jeder Reisende verpflichtet war, Geleit zu nehmen. Wer die Gefahr auf sich nehmen wollte, konnte das Geleitgeld sparen; umgekehrt hatte der Geleitgeber dem unter seinem Geleit Beschädigten Ersatz zu leisten. Vgl. Ssp. II 27 § 2. Schwsp. L. 194. Freiburg. Stadtr. 3. MG. Const. 3, 335 (1283). Als Wahrzeichen des ihm gewährten Friedens führte der Geleitete eine Fahne oder ein Kreuz oder einen grünen Zweig, wie in der früheren Zeit einen geweihten Stab. Vgl. Schröder Rolandssäulen 15. 21. 32. Brunner RG. 2, 190.

[29] Vgl. S. 572. 575f. Ssp. II 26 § 4. III 66 § 1. Schwsp. L. 143.

[30] Die Entwicklung vollzog sich zunächst in der Weise, daß der König einzelnen Fürsten innerhalb ihrer Territorien das Recht beliebiger Markt- und Stadtgründungen erteilte. Vgl. MG. Const. 2, 214. 402. 415ff. Berchtold Entw. d. Landeshoheit 155; Landesh. Öst. 192. Fehr a. a. O. 140.

[31] Vgl. GB. c. 10 §§ 1. 3. Mainz. Landfr. v. 1235 c. 23 (11). MG. Const. 3, 278. 333. 350. Franklin Observationes 19f. Nach einem Reichsweistum Friedrichs I (MG. Const. 1, 272) scheinen die Bischöfe innerhalb ihrer Diözesen mit der Aufsicht über das Münzwesen betraut gewesen zu sein.

den in Besitz des Münzrechtes gekommenen Städten besonderen Unternehmern überwiesen, welche die Beschaffung des Prägematerials, die Herstellung und endlich auch den Vertrieb der Münzen, also das Wechselgeschäft, auf eigene Rechnung ins Werk setzten, mit dem Münzherrn aber in regelmäßiger Wiederkehr wegen der Einnahmen aus dem Schlagschatz sowie ihrer Auslagen und Provisionen Abrechnung hielten[32]. Wo die Beschaffung des erforderlichen Silbers durch den Bergbau erleichtert wurde oder ein geringerer Handelsverkehr nur mäßige Ansprüche an die Münze machte, war der mit der technischen Leitung betraute „Münzmeister" zugleich Münzunternehmer, während das regelmäßig von ihm gedungene Hilfspersonal von der geschäftlichen Beteiligung ausgeschlossen war. Dagegen bestanden, wo die größere Schwierigkeit der Silberbeschaffung oder der gesteigerte Anspruch eines regeren Verkehrs die Kräfte eines Einzelnen überstieg, besondere Münzergenossenschaften, seit dem 13. Jahrhundert nach dem Münzhause als „Hausgenossenschaften" bezeichnet[33], an der Spitze auch hier der mit der Aufsicht und Leitung beauftragte Münzmeister. Die Hausgenossenschaften sind durch die korporative Organisation des ursprünglichen Münzpersonals entstanden; da dies an den königlichen Münzen aus Fiskalinen bestand, die bei einer Verleihung der Münze regelmäßig übertragen wurden, so haben die Hausgenossen vermöge der Bedeutung ihrer Stellung an dem allgemeinen Emporsteigen der Ministerialen teilgenommen; im Lauf des 13. Jahrhunderts waren sie fast überall mit ratsherrlichen Geschlechtern verschmolzen[34]. Ernannt wurden Münzmeister und Hausgenossen in der Regel durch den Münzherrn, oft aber nur auf Grund eines Vorschlagsrechtes der Hausgenossen. Das Amt wurde zu Lehen gegeben, gegen bedeutende Aufnahmegelder an den Münzherrn und die Korporationskasse. An den technischen Prägungsarbeiten nahmen die Hausgenossen meistens nur als Leiter oder Aufseher teil, die mechanischen Arbeiten ließen sie von gedungenen Münzknechten verrichten. Zur Beschaffung des Silbers hatten sie ein Wechselmonopol und ein Vorkaufsrecht bei Silberverkäufen[35]. Die Gerichtsbarkeit in Münzsachen oder, wo diese den ordentlichen Gerichten überwiesen waren, doch die Münzpolizei, verbunden mit einer gewissen Aufsicht über das Marktwesen, über Maße und Gewichte, stand

---

[32] Über das Münzwesen vgl. S. 571ff. und die dort angeführte Literatur, besonders Eheberg a. a. O. 97—176 und ZGO. 32, 444ff. mit Literaturangaben. Waitz 8, 339ff. Arnold VG. d. deutsch. Freistädte 1, 269ff. Hanauer 114ff. Gierke Gen.-R. 1, 188ff. v. Luschin 47ff.; Österr. Reichs-G. 203. Maurer Städteverfassung 1, 297ff. Cahn Der Straßburger Stadtwechsel, ZGO. 53, 44ff. Lorenz Fries Hohe Registratur, her. v. Schäffler 1874, Arch. f. Unterfranken u. Aschaffenburg 22 (überwiegend erst für die Zeit seit dem 16. Jh.).

[33] So in Augsburg, Bamberg, Basel, Erfurt, Frankfurt, Köln, Öhringen, Speier, Straßburg, Weißenburg, Wien, Worms, Würzburg.

[34] In Basel gehörten die Hausgenossen nicht zu den Geschlechtern, sondern zu der Goldschmiedezunft, aus der sie hervorgegangen waren.

[35] Vgl. S. 573. Ermisch Sächs. Bergrecht pg. 37. MG. Const. 2, 397f.

dem Münzmeister zu[36]. Im Lauf des 14. und 15. Jahrhunderts haben die Hausgenossenschaften ihre maßgebende Stellung im Münzwesen verloren, teils weil sie in den Sturz des Geschlechterregiments in den Städten mithineingerissen wurden, teils weil die zunehmende Bedeutung des einheimischen Silberbergbaues die Beschaffung des Prägematerials erleichterte, so daß die Münzherren, zumal die münzberechtigten Städte, es vorzogen, die Verwaltung ihres Münzwesens in eigene Hand zu nehmen.

Das Berg- und Salzregal (S. 585ff.), das die Goldene Bulle von 1356 den Kurfürsten zugestand, wurde noch im Lauf des Mittelalters infolge gewohnheitsrechtlicher Entwicklung Gemeingut sämtlicher Reichsfürsten[37]. Um das Bergregal in zunehmendem Maße nutzbar zu machen, wurde es seit dem 13. Jahrhundert mit der landesherrlichen Freierklärung verbunden, wodurch sich der Bergherr verpflichtete, schlechthin jedem Finder oder doch jedem einem bestimmten Kreis (z. B. der Bürgerschaft einer bestimmten Stadt) angehörigen Finder auf vorschriftsmäßige Mutung die Belehnung zu erteilen (S. 587). Die Oberleitung des Bergbaues behielten sich die Landesherren trotz der Verleihung vor, namentlich bei größeren Betrieben, die vergewerkschaftet wurden; nur kleinen Eigenlehnern wurde der Betrieb ziemlich unbeschränkt überlassen.

Von dem Übergang der Gerichtsgefälle (S. 578), des Boden- und Strandregals (S. 579f.), des Schatz- und Fundregals (S. 588), des Wildbannrechtes (S. 582) und des Fremdlingsrechtes (S. 577 n.) ist bereits anderweitig die Rede gewesen[38]. Eine bedeutende Einnahmequelle gewährte den Fürsten auch das Judenschutzrecht, das seit dem 14. Jahrhundert durchweg in ihre Hände gekommen war[39]. Die Umbildung des König-

---

[36] Vgl. Ssp. II 26 § 6. Schwsp. L. 192[b]. Häufig war auch das Eichamt und die Verwaltung der Stadtwage mit dem Amt des Münzmeisters verbunden. Die niedere Gerichtsbarkeit über die Hausgenossen wurde von der Korporation selbst, unter Vorsitz des Münzmeisters, ausgeübt.

[37] Zu der bereits S. 585 n. angeführten Literatur vgl. noch Bischoff Der Schladminger Bergbrief 1891 (Z. deutsch-österr. Alpenvereins 22). Hoppe Silberbergbau zu Schneeberg bis 1500, Diss. Heidelberg 1908. Silberschmidt Regelung d. pfälzischen Bergwesens 1913 (Schanz Wirtsch.- u. Verwalt.-Studien 44). Dem österreichischen privilegium maius (n. 20) hatte der Fälscher vorsichtigerweise die Meistbegünstigungsklausel eingefügt, wodurch ihm alles, was den Kurfürsten bewilligt wurde, ebenfalls zu gut kam. Das Bergregal scheinen die Herzöge von Österreich übrigens schon auf Grund älterer Verleihung besessen zu haben. Vgl. Berchtold Landeshoheit Österreichs 192f. Über das Berg- und Salzregal des deutschen Ordens in Preußen vgl. v. Brünneck Grundeigentum in Ost- und Westpreußen 1, 16.

[38] Unter *fund und prund* oder *wildfang auf und in der erden* (§ 48 n. 104) faßten die Weistümer in formelhafter Weise das herrschaftliche Jagd- und Fischereirecht, Berg-, Schatz- und Fundregal und das Recht des Einfangens von Bienenschwärmen zusammen. Über das Deichregal vgl. § 41 n. 16 u. 20. J. Gierke G. d. Deichrechts 1, 105ff.

[39] Vgl. S. 507. GB. von 1356 c. 9. Das österreichische priv. maius (n. 20) hob neben dem Judenregal das Recht des Herzogs auf die Zulassung von Kawerzen (S. 506), also seine Befugnis zur Erteilung des Wucherprivilegs an christliche Pfand-

lichen Heimfallsrechtes an erblosem Gut in ein landesfürstliches Recht hing wohl mit der Anschauung zusammen, daß das Heimfallsrecht zu den Gerichtsgefällen gehöre, die im 13. Jahrhundert nicht mehr zwischen König und Grafen geteilt wurden, sondern ganz den letzteren zufielen[40].

Die vom Reich in wesentlichen Punkten befreite, mit den bedeutendsten Hoheitsrechten ausgestattete landesherrliche Stellung der Kurfürsten wurde von der Goldenen Bulle c. 24 in Anlehnung an den justinianeischen Codex (IX 8, 5. 6) zur Würde der Majestät erhoben, indem Vergehen gegen die Kurfürsten als Majestätsverbrechen geahndet werden sollten. Soweit ist es mit der Landeshoheit der übrigen Fürsten im Mittelalter im allgemeinen nicht gekommen, aber auch sie war bedeutend genug, wenn es ihr gelang, sich durch kräftige Konzentration nach unten zu einer wahren Staatsgewalt zu entwickeln. Es handelte sich dabei teils um bessere Abrundung der vielfach durch Exemtionen und fremdherrliche Gebiete durchbrochenen Territorien, teils um die Überwindung der feudalen Mächte im eigenen Lande. In erster Beziehung bildete die Vogtei, mochte sie wahre Stiftsvogtei oder ursprünglich nur zum Zweck des Schutzes begründete Schirm- oder Kastenvogtei sein, ein häufig benutztes Mittel, um kirchliche Stifter zur Unterwerfung unter die fürstliche Gewalt zu bringen, und die dagegen wiederholt zu Hilfe gerufene Reichsgewalt vermochte diesem an sich rechtswidrigen Verfahren keineswegs allgemein zu steuern[41]. Noch durchgreifender war der Erfolg, den die Fürsten den einzelnen Markgenossenschaften gegenüber durch die Obermärkerschaft (S. 459) zu erzielen wußten. Größere Schwierigkeiten standen der Abrundung durch vertragsmäßige Erwerbung fremder Gebietsteile entgegen, da Lehen und Lehnsteile nur durch die Hand des Lehnsherrn veräußert werden konnten[42]. Nachdem aber die Goldene Bulle den Kurfürsten derartige Erwerbungen freigegeben hatte, war auch die Politik der übrigen Fürsten auf die Erlangung der gleichen Befugnis gerichtet[43]. Die völlige Beseitigung der Außenlehen, d. h. der

---

leiher, hervor. Vgl. Berchtold a. a. O. 185ff. v. Luschin G. d. Gerichtswesens Österreichs 237ff. Voltelini Die ältest. Pfandleihbanken u. Lombardprivilegien Tirols, Beiträge z. RG. Tirols S. 1—69 (Festschr. z. 27. deutsch. Jurist.-Tage 1904).

[40] Vgl. S. 577. Ssp. I 62 § 2. II 31 § 2. 37 § 3. III 32 § 10. Dsp. 87. Meiller Regesten d. Babenberger S. 104 Nr. 86 (1210). Blondel a. a. O. 126.

[41] Vgl. u. a. Srbik Staat u. Kirche in Österreich (S. 639).

[42] Vgl. S. 442. Reichsurteile von 1174, 1281, 1283 (MG. Const. 1, 337. 3, 268. 332). Exemtionen erteilten die Fürsten schon seit Friedrich II auf eigene Hand (§ 49 n. 73). Fehr Landeshoheit 28.

[43] GB. c. 10. Berchtold Landesh. Österreichs 97ff. Köln hatte schon 1308 die Genehmigung zu allem möglichem Landerwerb erhalten. Vgl. Lacomblet UB. d. Niederrh. 3, 68. Der bisherige Rechtszustand kurfürstlicher Neuerwerbungen sollte übrigens unverändert bleiben, die Privilegien der kurfürstlichen Lande wurden also nicht auf sie ausgedehnt. Über Gebietserwerbungen deutscher Fürsten durch Erbverträge vgl. Löning Erbverbrüderungen 1867.

unter fremden Lehnsherren stehenden Landesteile, wurde schwerlich irgendwo erreicht.[44]

Eine Lebensfrage für sämtliche Territorien bildete die Überwindung der eigenen Lehnsmannen. Solange die Fürsten bloße Obergrafen waren, lagen die landesherrlichen Rechte, wenn auch in abgeschwächter Gestalt, in den Händen der von ihnen belehnten Grafen; solange diese nicht zur Unterwerfung gebracht oder ganz beseitigt waren, konnte das fürstliche Territorium nicht als eine staatliche Einheit betrachtet werden. In günstigerer Lage waren von vornherein nur die Markgrafen, soweit sie ihre Länder nicht durch Vassallen, sondern durch Beamte verwalteten (S. 617f. 621). Zwar wurde es seit dem 14. Jahrhundert in den Marken mehr und mehr üblich, die Ämter zu Lehen zu geben, der Gefahr einer Rückbildung wurde aber dadurch vorgebeugt, daß man sich hierbei auf den Landesadel beschränkte, der ohne Ausnahme dem Ministerialenstand angehörte und sich in einer persönlichen Abhängigkeit befand, die ihn den Fürsten gegenüber nicht so widerstandsfähig erscheinen ließ, wie es bei den edelen Geschlechtern im inneren Reiche der Fall war. Ein entschiedener Fortschritt in den übrigen Territorien war es schon, daß man bei dem Aussterben altgräflicher Häuser mehr und mehr zur Belehnung von Ministerialgrafen (S. 480. 537 n.) überging. Seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts war aber das Streben überall auf Beseitigung der Lehngrafen gerichtet; da das deutsche Lehnrecht nur ein Erbrecht in absteigender Linie kannte (S. 444), so wurde dies im 14. Jahrhundert fast überall erreicht, die belehnten Grafen wichen angestellten Landrichtern, Vögten oder Amtmännern. Wenn sich daneben feudale oder grundherrliche Gewalten erhielten, so vermochten diese, auch wo sie (wie in Brandenburg seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts) zahlreich vorhanden waren, der Landesgewalt doch nur geringen Abbruch zu tun, da sie nicht wie die Grafschaften zu Ausgangspunkten für die Ausbildung einer neuen Landesherrschaft geeignet waren[45].

3. Die Organe der Zentralverwaltung[46]. Die Organisation der Hofämter an den fürstlichen Höfen war der des Königshofes nachgebildet,

[44] Innerhalb der österreichischen Grenzen sollte es nach dem Priv. maius keinen anderen Lehnsherren, als den Herzog, geben.

[45] Über derartige Unterherrschaften oder „Herrlichkeiten" vgl. S. 640f. v. Below Landst.-Verf. in Jülich u. Berg 3, 183ff. F. v. Sybel Herrschaft Gimborn-Neustadt 1880. Kühns Ger.-V. d. Mark Br. 2, 124ff. 319ff.

[46] Vgl. S. 528ff. Maurer Fronhöfe 2, 220ff. 261—304. 340ff. 362ff. Ficker RFStand 2, 241ff. Rosenthal a. a. O. 236ff. Nitzsch Ministerialität und Bürgertum 238f. v. Fürth Ministerialen 188—215. 231ff. Isaacsohn, G. des preuß. Beamtentums 1, 4—28. Bornhak a. a. O. 1, 57ff. 169f. Lewinski Die brandenburgische Kanzlei und das Urkundenwesen 1411—1470, 1893. v. Luschin a. a. O. 189f. v. Wretschko a. a. O. 19ff. Strobl Das Oberhofmarschallamt Sr. Apostol. Majestät 1908 (Dopsch Forsch. 4. Vgl. Pischek, ZRG. 42, 367). Mohr Finanzverwaltung der Grafschaft Luxemburg (Staatsw. Studien 4, 3, 1892). Riezler G. Bayerns 2, 171. 530. 3, 671ff. Frensdorff Recht der Dienstmannen von Köln

auch darin, daß es entsprechend den Erzämtern des Reiches später in den Territorien ebenfalls Erbhofämter gab, die bloße Ehrenämter waren und nur bei besonders feierlichen Gelegenheiten in Dienst traten, während die tägliche Leitung in den Händen von Unterhofbeamten lag. Die Erbämter an den herzoglichen und bischöflichen Höfen waren vielfach an Fürsten verliehen, sonst waren die Träger der Hofämter Edle oder vornehmere Ministerialen, zum Teil ebenfalls auf Grund erblicher Verleihung, seit dem 14. Jahrhundert aber mehr und mehr unter Wahrung des Amtscharakters. Die Dienste selbst wurden von Ministerialen versehen. Die vier alten Hofbeamten, Marschall, Truchseß oder Küchenmeister, Kämmerer oder Kammermeister (als Leiter des Finanzwesens) und Schenk, fehlten an keinem Fürstenhof[47], während die Höfe der geringeren Landesherren wesentlich einfacher bestellt waren. Das Amt des Marschalls hatte unter dem Einfluß der veränderten Heerverfassung eine beträchtliche Erweiterung erfahren, da der Marschall gewissermaßen Kriegsminister und zugleich Haupt des Lehnadels geworden war. Ihm stand in der Regel der Vorsitz in den Landtagen zu, auch hatte er über die gesamte Ritterschaft zuweilen die Disziplinargerichtsbarkeit, mit der sich auch eine gewisse Zivilgerichtsbarkeit verbinden konnte[48]. Später führte die Doppelstellung des Marschalls in einigen Ländern, z. B. Österreich, zu der Trennung des Amtes in ein Hofmarschall- und ein Landmarschallamt[49]. Als Haupt des gesamten Hofpersonals, vielfach zugleich als oberster Minister und Stellvertreter des Landesherrn in der Landesregierung, erscheint seit dem 13. Jahrhundert der Hofmeister, der insoweit Hof- und Landesbeamter (Landhofmeister) in einer Person war[50]. Der Kanzler (Protonotar, oberster Schreiber) ge-

---

16. 24. 63. Lamprecht WL. 1, 823. 1426ff. H. B. Meyer Hof- u. Zentralverwaltung der Wettiner 1902 (Leipz. Studien 9, 3). Klein Die zentrale Finanzverwaltung im Deutschordensstaate Preußen 1904 (Schmollers Forsch. 23, 2). Waitz 7, 311ff. P. Kluckhohn Ministerialität 146ff. Graf Hundt, D. Hofgesinde des Fürstb. v. Freising i. 13. u. 14. Jh. München 1876. MG. Const. 1, 182f. 424. 2, 80. 118f. 390. 411. 443. 447. 465.

[47] In den geistlichen Fürstentümern war das Kämmereramt ursprünglich regelmäßig in den Händen eines Geistlichen. Seit der staufischen Zeit wurden die vier Ämter durchweg erblich verliehen, die übrigen Hofämter dagegen durch widerruflich angestellte Beamte verwaltet. Die wesentlich anders gestalteten fünf Großämter des deutschen Ordens befanden sich immer in den Händen von Ordensrittern.

[48] Vgl. v. Wretschko a. a. O. 127ff. 145ff. v. Luschin Gerichtswesen Österreichs 251ff. Rosenthal a. a. O. 229ff. Im Fürstentum Osnabrück übte der Erbdrost die sonst dem Marschall zustehenden Rechte aus, während der nur unter besonderen Umständen ernannte Landdrost statthalterliche Befugnisse hatte.

[49] Vgl. v. Wretschko 57ff. v. Luschin Gerichtsw. 82ff. In Holstein nahm der Overbode, in Ostfalen der Schultheiß als Bannerträger (*signifer*) und Haupt des Adels bis Mitte des 18. Jahrhunderts eine Stellung ein, die der des Marschalls in mancher Beziehung entsprach, er war aber Landes-, nicht Hofbeamter.

[50] Vgl. Seeliger Hofmeisteramt 6ff. 34—57. Rosenthal a. a. O. 239ff. Maurer a. a. O. 2, 226. 230ff. 266. Lamprecht WL. 1, 1435ff. In Brandenburg beschränkten die Hohenzollern das Hofmeisteramt wieder auf die reinen Hofangelegenheiten, während es unter den Wittelsbachern auch in Landesangelegen

hörte bis zur zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts stets dem geistlichen Stande an; im Rat des Fürsten und in allen Regierungsangelegenheiten stand er neben dem Hofmeister und Marschall in erster Reihe[51]. Außer den Genannten gab es noch andere höhere Hofbeamte von mehr oder weniger unbestimmter Stellung, wie den Jägermeister, den Hofkaplan, ferner die „Hofreiter" und den „Ministerial", die je nach Bedürfnis zu den verschiedensten Aufträgen verwendet wurden. Der „Hofrat" oder „heimliche Rat" umfaßte die verschiedenen Hofbeamten und wen der Fürst sonst seines Vertrauens würdigte; den Charakter eines geschlossenen Regierungskollegiums (Kammer), das zugleich neben dem fürstlichen Hofgericht oder statt seiner als Kammergericht dienen konnte, haben die Hofräte nicht vor dem 15. Jahrhundert angenommen[52].

4. Die Gerichtsverfassung[53]. Der Übergang der vollen Gerichtshoheit auf die Fürsten (S. 620ff.) hatte für die nun ihrem Organisations-

heiten die erste Stelle eingenommen hatte. Vgl. Isaacsohn a. a. O. 1, 7f. Besondere Verhältnisse brachten es mit sich, daß in Baiern im 14. und 15. Jahrhundert wiederholt ein herzoglicher Statthalter mit außerordentlicher Vollmacht („Hauptmann", „Pfleger in Baiern") eingesetzt wurde. Vgl. Riezler 3, 670f.

[51] Vgl. Maurer a. a. O. 1, 220ff. Riezler 2, 174. 532. 3, 678. Lamprecht WL. 1, 1432ff. 1441ff. Isaacsohn a. a. O. 1, 16f. Rosenthal a. a. O. 265ff. Lewinski Die brandenb. Kanzlei u. d. Urk.wesen von 1411 bis 1470, Straßb. 1893. Posse Lehre v. d. Privaturk. 167f. 171ff. Lippert Studien über die wettin. Kanzlei, N. Arch. sächs. G. 24.

[52] Vgl. S. 658. L. v. Maurer a. a. O. 2, 239f. Lamprecht WL. 1, 1438ff. Riezler 2, 174. 508f. 3, 675f. Bornhak 1, 190. Isaacsohn 1, 28ff. Kühns Ger.-Verf. d. Mark Brandenburg 1, 230ff. v. Luschin Gerichtsw. 98f. v. Wretschko 149ff.

[53] Vgl. S. 592f., 605 und 614 (besonders Beyerle, Götz, Kühns, Lamprecht, v. Luschin, E. Meister, Philippi, Rockinger, Rosenthal, Schmitz, Schröder, Seeliger, Stolz, Stutz, Strnad, Stüve, Thudichum, Wippermann, v. Wrochem, v. Wyß). Histor. Atlas d. österr. Alpenländer, 1. Abt. Die Landgerichtskarte bearb. v. Richter, Strnad, Mell u. Pirchegger (nebst Erläuterungen) 1906ff. (vgl. Stutz, ZRG. 41, 575). v. Below Landeshoheit u. Niedergericht (D. Lit.-Z. 1914 Nr. 28). Deutsche Staat 248ff. Caro Zur lokalen Verf.-G., Hist. VJSchr. 1912 S. 1ff. Dopsch Zur G. der patrimonialen Gewalten in Niederösterreich 1908 (MJÖG. 29, 594ff.). Engelke Das Gogericht auf dem Desum (JB. oldenburg. Geschichte 14); Das Gogericht Sutholte, die Freigrafschaft u. das Holzgericht zu Goldenstedt (ebd. 15). Fehr Landeshoheit im Breisgau 77—110. Glitsch, Unters. z. mittelalterl. Vogtgerichtsbarkeit 1912. Grosch Das spätmittelalterl. Niedergericht auf dem platten Lande am Mittelrhein 1906 (Gierke U. 84; vgl. Wopfner, ZRG. 41, 480). Kcpp (S. 633 n. 208) Körnicke Die Huntschaft u. das Hofgericht des Herzogs von Berg zu Lintorf (Düsseld. Beitr. z. G. d. Niederrheins 1895). Lobe Ursprung u. Entwicklung d. höchsten sächs. Gerichte 1905. v. Luschin Österr. Reichs-G. 192ff. Mell u. Pirchegger Steirische Gerichtsbeschreibungen I. 1914 (Qu. z. Verf.- u. Verwalt.-G. der Steiermark I). Osswald Ursprung u. Entwicklung der Niedergerichtsbarkeit in Niederösterreich; Die Gerichtsbefugnisse der patrimonialen Gewalten in Niederösterreich 1907 (Leipz. Hist. Abh. 5). Pischek Die Vogtgerichtsbarkeit süddeutscher Klöster. Diss. Tübingen 1907. Rörig a. a. O. (S. 638). Sauer Die ravensberg. Gogerichte, Diss. Münster 1909 (vgl. Fehr ZRG. 46, 643). Schöningh Einfluß der Gerichtsherrschaft auf die ländlichen Verhält-

und Exemtionsrecht überlassene Gerichtsverfassung in den Territorien eine doppelte Wirkung, indem er in den oberen Kreisen einer mehr staatlichen, in den unteren einer feudalen oder grundherrlichen Entwicklung zu gut kam. Der staatliche Charakter der Gerichte wurde gefördert, seit es den Fürsten gestattet war, heimgefallene Grafschaften einzuziehen und die Richterstühle mit Beamten, statt belehnter Untergrafen, zu besetzen, so daß die Fürsten aus bloßen Obergrafen zu unmittelbaren Gerichtsherren wurden, was früher nur bei den Markgrafen, vielleicht auch den Herzögen, der Fall gewesen war. Indem andererseits die reichsgesetzlichen Beschränkungen der Teilung und Afterverleihung der Gerichte in Wegfall kamen, wirkten in den unteren Kreisen die Einflüsse des Lehenwesens in verstärktem Maße fort, und viele niedere Gerichte verloren durch die Übertragung an private Gerichtsherrschaften die Verbindung mit dem Staat fast ganz. Im einzelnen waren die Veränderungen, denen die öffentliche Gerichtsverfassung seit dem 13. Jahrhundert unterlag, von unübersehbarer Mannigfaltigkeit. Ihnen zu folgen muß der partikulären Rechtsgeschichte überlassen bleiben. Hier sind nur die mehr oder weniger überall hervortretenden Grundzüge hervorzuheben.

Die erste Veränderung betraf die ausschließlich durch sachliche Zuständigkeit begründete Unterscheidung der höheren und niederen Gerichte, die seit Karl dem Großen eine wesentliche Grundlage der gesamten Gerichtsverfassung bildete. Den Land- oder Grafengerichten (*iudicia maiora*) standen die Niedergerichte (*iudicia minora*) als die ordentlichen Gerichte für Klagen um Schuld, mit Einschluß der Bußesachen und der Klagen um fahrende Habe, gegenüber[54]. Das Niedergericht des fränkischen und alamannischen Rechtes war das Zentgericht oder die Zent (*centa*), dem bei den Sachsen das Goding oder Gogericht, bei den Friesen das Schulzengericht entsprach. Richter war der Zentgraf (*centurio*), Hunne, Schultheiß oder Schulze, bei den Sachsen der Gograf (*tribunus*)[55]. Die Ernennung des Richters stand ausschließlich dem Landesfürsten oder einem von ihm belehnten, vom Reich mit dem Königsbann ausgestatteten Untergrafen zu[56]. Bis zum 13. Jahrhundert wurde der Niederrichter, dessen

nisse i. d. niederrhein. Territorien, Niederrhein. Annalen 79. Schücking Das Gericht des westfäl. Kirchenvogtes, Z. vaterländ. G. 55. F. Schultz Beitr. z. G. d. Landeshoheit im Bistum Paderborn, die Vogtei, Diss. Tübingen 1903. v. Sommerfeld Beitr. z. Verf.- u. Stände-G. der Mark Brandenburg I. 1904 (vgl. Fehr VJSchr. Soz.- u. WG. 1906 S. 207ff. Stutz, a. a. O. 198—227. v. Voltelini Entsteh. d. Landgerichte im baier.-österr. Rechtsgebiet 1905, Arch. österr. G. 94, 1 (vgl. Rietschel, ZRG. 41, 515); Immunität, grund- u. leibherrliche Gerichtsbarkeit in Südtirol 1907 (ebd. 94, 311, vgl. Rietschel a. a. O.).

[54] In Friesland gehörten Immobiliarsachen vor das Niedergericht.

[55] Vgl. S. 180. 610f. Waitz 8, 36f. Thudichum Gau- und Markverfassung 45ff. v. Wyss, Z. schw. R. 18, 140ff. (Abh. 291ff.). Schröder Ger.-Verf. 54ff.

[56] Vgl. § 49 n. 165. v. d. Bergh Oork.-B. v. Holl. en Zeel. 2, 376 (1292). Dem Bischof von Würzburg als Inhaber wurde unter Umstoßung eines entgegenstehenden Reichsurteils von 1160 (Franklin Nr. 74[a]) durch Privileg von 1168 (Zeumer Qu.-S.[2] 18. Altmann u. Bernheim[4] S. 311) das Recht zugesprochen,

Ernennung vielfach noch in alter Weise eine Wahl des Dingvolkes zur Voraussetzung hatte[57], durchaus als Beamter behandelt; seitdem aber wurde es vielfach üblich, das Amt zu Lehen zu geben[58]. Der Niederrichter war nur das Organ des Grafen, wie dieser das des Königs; wie die Anwesenheit des Königs das Gericht des Grafen niederlegte (S. 593), so die des Grafen das des Niederrichters (Ssp. I 58 § 2). Dem Rechtszug vom Grafending an den König entsprach der von dem Niedergericht an den Grafen: das Landgericht war das Obergericht für die ihm untergeordneten Niedergerichte[59]. Mit dem Reich standen die letzteren in keinem Zusammenhang, sie trugen durchaus einen territorialen Charakter; ihre Organisation war ein ausschließliches Recht des Landesherrn[60]. Das Niedergericht war das gebotene Gericht der karolingischen Verfassung (S. 181), wurde aber bei den Sachsen nicht als Schöffengericht, sondern als Vollgericht abgehalten, wobei wohl ein durch den Richter gebildeter Ausschuß aus der Mitte des Dingvolkes oder ein einzelner dazu aufgeforderter Dingmann das Urteil fand[61].

In den Bannbezirken der hohen Vogteien (S. 614ff.) nahm das von dem Stiftsvogt abgehaltene Vogtding die Stellung des Landgerichts ein, während die Niedergerichte („Zwing und Bann") durch einen Untervogt, meistens aber, in voller Unabhängigkeit von der Vogtei, durch die Gerichtsherrschaft entweder in Person, oder durch eigene Hofschulzen (*centuriones*, *tribuni*) oder auch durch ihre mit dem Schulzenamt betrauten Meier (*villici*) verwaltet wurden[62].

---

daß in seiner ganzen Diözese, also auch in den nicht zu seinem Territorium gehörigen Grafschaften, niemand ohne seine Zustimmung Zenten einrichten oder Zentgrafen einsetzen dürfe (*centurias faciat vel centgravios constituat, nisi concessione episcopi ducis Wirzeburgensis*). Vgl. v. Zallinger Würzb. Herzogtum 3f. 33ff. Zuweilen begegnen infolge eines Kondominatverhältnisses (S. 640) zwei Beamte nebeneinander, von denen dann wohl der eine, der sich aktiver Amtshandlungen zu enthalten und mit dem bloßen Mitvorsitz zu begnügen hatte, als „schweigender" Richter (Horcher, Lusterer) bezeichnet wurde. Vgl. Thudichum Gau- u. Markverf. 47. Grimm Weistümer 7, 276.

[57] Vgl. S. 135. 140. 625. Schröder Ger.-Verf. 63f. Lindner Veme 321. Thudichum RG. d. Wetterau 2, 10. 13. Wippermann St.- u. RG. d. Wetterau 39. 48. Grimm Weistümer 3, 659.

[58] Die bairischen Gesetze von Ranshofen (MG. Leg. 3, 484) sprechen bereits von einem *beneficium* des *centurio*. Die Const. i. fav. pr. (n. 90) unterscheidet zwischen *centis liberis* und *infeodatis*. Der Sachsenspiegel (I 56. 58 § 1) kennt belehnte Gografen erst in den jüngeren Zusätzen. Vgl. Schröder a. a. O. 63f.

[59] Vgl. Schröder Ger.-Verf. 64.

[60] Vgl. n. 56. Constit. in fav. princ. 7f.: *Centumgravii recipiant centas a domino terre vel ab eo qui per dominum terre fuerit infeodatus. Item locum cente nemo mutabit sine consensu domini terre.*

[61] Vgl. Schröder 56f. Billwärder Recht c. 17 (Lappenberg Stadt-, Schiff- u. Landrechte Hamburgs 327).

[62] Vgl. Waitz 7, 315ff. 8, 70f. 75ff. v. Wyss, Z. schw. R. 17, 40f. Heusler Stadtverfassung 132ff. Maurer Fronhöfe 4, 85ff. 104ff. 159f. Lamprecht WL. 1, 734ff. 1056ff. 1126. Zöpfl Altertümer 1, 15ff. Schulte Tschudi (Abdr. a. JB. schweiz. G. 1893) 98. 106ff.

Seit Anfang des 13. Jahrhunderts vollzog sich fast allgemein eine bedeutsame Veränderung der Gerichtsverfassung in der Weise, daß die karolingische Scheidung der Gerichte nach Sachen einer solchen nach Personen wich. Indem sich der Adel und bald auch der niedere Ritterstand von den Niedergerichten gänzlich zurückzog, gestalteten sich die Landgerichte mehr oder weniger zu Adelsgerichten[63], sie wurden mehr und mehr, ohne die bisherige Unterscheidung zwischen Sachen der höheren und der niederen Gerichtsbarkeit, zu ordentlichen Gerichten für den Landesadel, die höhere Geistlichkeit und die Städte, während andererseits die Niedergerichte auch die Gerichtsbarkeit über bäuerliches Eigen und teilweise selbst den Blutbann über die nichteximierten Klassen erwarben[64]. Man unterschied dann nur noch höhere und niedere Landgerichte, deren sachliche Zuständigkeit wesentlich dieselbe war und deren Unterscheidung in erster Reihe auf der Verschiedenheit der Personenklassen, die vor ihnen ihren ordentlichen Gerichtsstand hatten, beruhte. Die höheren Landgerichte behielten jedoch den Charakter als Berufungsgerichte für die niederen[65].

Die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels zeigt die Entwicklung vom Alten zum Neuen noch im Fluß[66]. Die ursprünglich für Edle, Freie und Laten gleichmäßig geregelte allgemeine Dingpflicht (S. 183) ist bereits nach Ständen abgestuft (Ssp. I 2 §§ 2—4). Freie Herren und Schöffenbarfreie haben nur noch *des greven ding over achtein weken under koninges banne* und ein etwaiges Afterding *um ungerichte von dem echte dinge over virteinnacht* zu besuchen und haben damit der auf ihrem Grundbesitz lastenden Dingpflicht vollkommen genügt: *Hir mede hebbet si vorvangen ir egen jegen*

---

[63] Vgl. n. 72. Const. i. fav. principum v. 1232 c. 9: *ad centas nemo sinodalis vocetur.* Beschwerde des Bischofs von Würzburg (1234) *in vocationibus personarum synodalium ad centas* (MG. Const. 2, 434). Vgl. § 49 n. 215.

[64] Vgl. S. 610. 617. 626. Schröder Ger.-Verf. 65; ZRG. 24, 244ff. Lindner Veme 321. v. Zallinger Würzburg. Herzogtum 34f. Fehr Fürst u. Graf 81ff.; Landeshoheit im Breisgau 102ff. Heck Sachsenspiegel u. Stände 157ff. Der Landesherr als Träger des Königsbannes behielt sich zunächst noch das „letzte Urteil" vor, indem das vom niederen Richter ausgegebene Urteil noch seines Rechtsbefehls bedurfte. Vgl. § 49 n. 44, 107, 165.

[65] Vgl. n. 60. Grimm Weistümer 7, 269. Die brandenburgischen Vogtdinge waren ursprünglich nichts anderes als Gogerichte und haben sich in gleicher Weise wie diese zu niederen Landgerichten fortgebildet. Vgl. Kühns a. a. O. 1, 144f. 2, 21ff. Auch die Gerichte der Burggrafen in den obersächsischen Marken (S. 552) sind von Hause aus wohl Niedergerichte gewesen und dasselbe dürfte von den niederen Landgerichten der österreichischen Burggrafen oder Burghauptmänner anzunehmen sein. Vgl. Voltelini a. a. O. 27ff.

[66] Meine S. 593 angeführten Untersuchungen sind nach den Ergebnissen neuerer Forschungen (namentlich von Beyerle, S. 592) mehrfach zu berichtigen. Vgl. v. Amira, ZRG. 40, 379ff. Fehr Fürst u. Graf 78ff. Heck Sachsenspiegel u. Stände. E. Mayer, Kr. VJSchr. NF. 12, 183ff. E. Meister (S. 592). Planck a. a. O. 1 §§ 2, 3. 10.

den richtere, dat it alles dings ledich van ime is[67]. Die gemeinfreien Grundbesitzer (Pfleghafte, Biergelden) waren außerdem (*ok*) verpflichtet *des sculteiten ding to sükene over ses weken vom irme egene*, während die Dingpflicht der freien Landsassen (*de nen egen hebbet in me lande*) und, wie wir anderweitig wissen, auch die der Laten darin bestand, daß sie *solen süken ires gogreven ding over ses weken*. Das Landgericht des Grafen war nach wie vor das ordentliche Gericht für alles freie Eigen, dagegen in schweren Strafsachen (Ungerichten) nur noch für den ersten Stand[68]. Daraus ergibt sich, daß die Pfleghaften in solchen Fällen vor das Gericht des Schultheißen gehörten, das zugleich Niedergericht für sie und wohl auch für die Angehörigen des Herrenstandes war[69]. Für alle übrigen Freien (Landsassen) und für Laten war das Gogericht allgemein das ordentliche Gericht, in Sachen der niederen Gerichtsbarkeit wie in schweren Strafsachen[70].

Unter den höheren Landgerichten erfolgte bald eine Scheidung der unter der persönlichen Leitung des Fürsten verbliebenen von denen ihrer Beamten. Da diese nur im Namen ihres Herrn des Richteramtes walteten, so war es niedergelegt, sobald der Fürst persönlich anwesend war und den

---

[67] Wer das Schöffenamt bekleidete, war nicht bloß, wie seine Standesgenossen, bei dem Landgericht seines Wohnsitzes, sondern auch beim Schultheißen- oder Gogericht, zu dem sein Schöffenstuhl gehörte, dingpflichtig. Vgl. Ssp. III 2692.

[68] Ssp. I 59 § 1: *Allerhande klage unde al ungerichte mut de richtere wol richten binnen sime gerichte, svar he is, ane of man up egen klaget, oder up enen scepenbaren vrien man ungerichte claget. Des ne mach die richtere nicht richten, wan to echter dingstat unde under koninges banne.* Vgl. ebd. I 21 § 1.

[69] Solche Schultheißengerichte, die ich früher mit Unrecht angezweifelt hatte, sind von Beyerle und Meister mit Bestimmtheit festgestellt worden, aber nur für Ostsachsen, die unmittelbare Heimat des Sachsenspiegels. Die Mehrzahl der von Meister für seine Schultheißen- oder Freidinge vorgebrachten Belege kann aber nichts beweisen, da sie nach Beyerle auf Veränderungen beruhen, die erst aus dem Verfall der Grafschaftsverfassung hervorgegangen sind. Da das Grafengericht für Pfleghafte nur in Sachen ihres Eigens, in Blutsachen aber nur für den Herrenstand das ordentliche Gericht war, so ist anzunehmen, daß das Schultheißengericht den Blutbann über Pfleghafte hatte, dagegen, wie Beyerle wohl richtig vermutet, als gebotenes Ding die niedere Gerichtsbarkeit nicht bloß über sie, sondern auch über Edle und Schöffenbarfreie ausübte. Über die außerordentliche Gerichtsbarkeit des Schultheißen bei Pflichtwidrigkeiten des Grafen vgl. S. 610. Mit der zunehmenden Unterdrückung des freien Bauernstandes durch die Grafen, die diesen grundherrliche Gewalt über die Bauern und das Obereigentum an ihren bisher freien Eigen brachte (S. 489f.), verschwanden die Schultheißengerichte von selbst (an ihre Stelle traten die Gogerichte), während die gräflichen Landgerichte zu reinen Adelsgerichten wurden.

[70] Die Zuständigkeit des Gogerichts bei Ungerichten ergibt sich aus Ssp. I 58 § 1, ferner aus dem Verfestungsrecht (I 71), das den Besitz des Blutbannes voraussetzte (I 68 § 1). Sie bildete eine Ausnahme von dem Verbot der Afterverleihung bei Gerichten über Hals und Hand, die Ssp. I 52 § 3 nur für das Schultheißengericht zugestanden wird. Philippi sieht, teilweise in Übereinstimmung mit Heck, in dem Gogericht das alte sächsische Volksgericht, das erst durch die Einführung des karolingischen Grafengerichts auf die geringeren Klassen der Bevölkerung beschränkt worden sei.

Vorsitz übernahm. Je seltener aber das Bereisen des Landes durch die Fürsten zu den Zwecken der Rechtspflege wurde, desto mehr traten die Gerichte, denen die Fürsten ihre persönliche Fürsorge erhielten, vor den übrigen hervor. Während die letzteren zum Teil ganz abkamen oder nur noch in langen Zwischenräumen, zuweilen in mehrjährigem Wechsel, zu bestimmten Zwecken (so zum Zweck des Weistums) zusammentraten, entwickelte sich das vom Fürsten persönlich verwaltete Landgericht, indem es von seiner bisherigen Dingstatt an den Hof gezogen wurde, zu einem fürstlichen Hofgericht, das gleichzeitig ordentliches Gericht für die eximierten Stände und Berufungsgericht für alle übrigen Gerichte des Landes war[71]. Dabei blieb die alte Tradition lebendig, daß nur der vom Reich mit dem Gerichtsbann belehnte Fürst der wahre Richter sei und daher auch nur vor ihm ein gerichtlicher Zweikampf ausgetragen werden könne[72].

Soweit die Fürsten den Vorsitz nicht selbst einnahmen oder sich durch einen besonderen Delegierten vertreten ließen, wurden die Hofgerichte durch ständige Hofrichter (in Baiern Viztume) verwaltet. Die Verhandlungen erfolgten auch hier mit Frage und Urteil, meistens aber, unter Beseitigung der Schöffenverfassung, durch Urteilerkollegien, die in jeder Tagung besonders durch den Richter gebildet wurden. Die Urteiler mußten dem Adel, mindestens dem niederen Ritterstand angehören. Die landgerichtliche Dingpflicht kam bei den Hofgerichten in Wegfall. In Angelegenheiten von allgemeinerer Bedeutung wurden die Landtage als außerordentliche Gerichte verwendet[73].

In den durch Appellationsprivilegien gegen das Reichshofgericht abgeschlossenen Territorien, zumal den Kurfürstentümern, bildete sich an Stelle des Rechtszuges an das Reichshofgericht mehrfach ein solcher von dem fürstlichen Hofgericht an die Person des Landesherrn, der in solchen Fällen seinen Hofrat als Urteilerkollegium zuzuziehen pflegte. So entstanden, der reichsgerichtlichen Entwicklung (S. 601) durchaus entsprechend, auch in einzelnen Territorien neben den Hofgerichten, die einen vorwiegend

[71] Vgl. Schröder Ger.-V. 54. G. Meyer Deutsch. Staatsrecht[6] (her. v. Anschütz) 354; Kr. VJSchr. 32, 136f. Siegel RG.[3] 325. Kühns a. a. O. 1, 234f. v. Below, GGA. 1890 S. 318. Über die Hofgerichte vgl. noch v. Luschin a. a. O. 66ff. Dopsch Entst. d. öst. Landr. 76ff. 143. v. Posern-Klett a. a. O. 52ff. 58ff. Nicht alle fürstlichen Hofgerichte mögen aus ehemaligen Landgerichten hervorgegangen sein, wenigstens die herzoglichen Hofgerichte sind wohl an die Hof- und Landtage anzuknüpfen. Vgl. Rosenthal a. a. O. 1, 108ff.

[72] Vgl. S. 620f. Reichsgerichtsweistum v. 1281, MG. Const. 3, 282: *quilibet princeps imperii iurisdictionem obtinens temporalem — —, coram quo committi consueverint certamina duellorum.* Österr. Landr. A. art. 14: *und sol der kamph vor niemant geschehen, nur vor dem landes herren.* Kampfrechtsprivileg für den Herzog von Lothringen (1259) bei Zeumer a. a. O. 272. Die Rechtsbücher gestehen das Kampfrecht offenbar noch jedem mit dem Blutbann ausgestatteten Gerichte zu, besondere Kampfrechtsprivilegien sind ihnen noch unbekannt.

[73] Vgl. Gierke Genossensch.-R. 1, 566. Kühns 1, 230. v. Below a. a. O. 136. Rosenthal a. a. O. 1, 113. 116.

ständischen Charakter trugen, zum Teil auch an ihrer Stelle oder als höchstes Berufungsgericht über ihnen, fürstliche Kammergerichte oder Kanzleien, in denen statt des Landesherrn auch wohl der Hofmeister den Vorsitz führte, während die Räte weniger dem Landesadel als vielmehr dem Stand der Rechtsgelehrten entnommen wurden[74].

Nachdem die niederen Landgerichte (Zent-, Go- oder Vogteigerichte, Hunddinge, Hummelgedinge), abgesehen von ihrer Beschränkung auf die nichteximierte Bevölkerung und den ehemaligen Niedergerichtssprengel (Zent, Go) mit einer einzigen Dingstatt, ganz an die Stelle der früheren Grafengerichte getreten waren (daher ihre Bezeichnung als „Hochgerichte"), bildeten sich unter ihnen für die Handhabung der niederen Gerichtsbarkeit alsbald neue Untergerichtsbezirke, die sich regelmäßig auf einzelne Kirchspiele oder Dorfschaften (mit Einschluß etwaiger Tochterdörfer) erstreckten[75]. Derselbe Prozeß vollzog sich in Baiern, wo die ursprünglich mit der gesamten hohen wie niederen Gerichtsbarkeit befaßten Landgerichte die niedere Gerichtsbarkeit an Dorfgerichte und grundherrliche Hofmarken abgaben[76]. An der Spitze des Kirchspiel-, Dorf-, Zendereioder Hofmarkgerichtes stand der Schulze (Dorf- oder Zentgraf, Zender, centenarius, centurio, Hunne, Heimburge, Bauermeister), häufig in alter Weise auf Wahl der Gemeinde von dem Gerichtsherrn eingesetzt, ebenso häufig aber, in manchen Gegenden regelmäßig (namentlich im Nordosten), als erblicher Lehnschulze. Vielfach erwarben die Dorfgerichte auch die Gerichtsbarkeit über bäuerliches Eigen, so daß die Landgerichte auf die peinliche Gerichtsbarkeit und das Weistum beschränkt blieben[77]. Die Gerichtsversammlungen wurden in Land- wie Dorfgerichten teils als echte, teils als gebotene Dinge abgehalten, zu denen in Strafsachen noch die Notgerichte traten. Die gebotenen Dinge der Dorfgerichte beschränkten

[74] Vgl. Kühns a. a. O. 1, 231ff. Lechner a. a. O. (S. 592) 62ff. v. Luschin Gerichtsw. 95ff. Rosenthal a. a. O. 1, 134ff. G. Meyer, Kr. VJSchr. 32, 138f. Stölzel Entwicklung des gelehrten Richtertums 1, 244f. 247ff. 399; Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung u. Rechtsverfassung (1888) 1, 84ff. Bornhak a. a. O. 1, 190f. Holtze G. d. Kammergerichts in Br.-Preußen 1, 100ff.

[75] Vgl. Maurer Dorfverfassung 2, 115ff. In den Mosellanden wurden die neuen Untergerichte wieder als Zenten (Honschaften, Zendereien) bezeichnet. Vgl. Lamprecht WL. 1, 172. 205. 224ff. 244ff. ZRG. 24, 245. Über *kirchspiel* s. ZDPhil. 47, 179ff.

[76] Vgl. Rosenthal 1, 189ff. 204ff. Riezler a. a. O. 3, 701ff. v. Below, GGA. 1890 S. 320f. v. Luschin Gerichtsw. 146. In Brandenburg behielten die Dorfgerichte als solche ihre ursprüngliche, nur noch auf die freiwillige Gerichtsbarkeit in Immobiliarsachen ausgedehnte Zuständigkeit (S. 662), so daß die ordentliche Gerichtsbarkeit über die nicht eximierten Klassen schlechthin den Vogteigerichten verblieb. Nachdem aber die Grundherren die Vogteigerichtsbarkeit für sich erworben hatten, wurde die Ausübung mehr und mehr den Schulzen übertragen, so daß die davon berührten Dorfgerichte den Charakter patrimonialer Vogteigerichte erhielten. Vgl. Bornhak a. a. O. 1, 9ff. 19. 32. 35ff. 119. 127.

[77] Vgl. v. Luschin 150. Kühns 1, 147f. 161. 248. Lamprecht 1, 172. 200. 205. ZRG. 24, 245.

sich vielfach auf Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zu denen auch Auflassungen von Grundstücken gehörten. Bei beiden Gerichten urteilten Schöffen oder für das einzelne Ding ernannte Urteiler, doch kamen auch Gerichte vor, in denen das gesamte Dingvolk zu urteilen hatte. Die Richter der Untergerichte dienten häufig zugleich als Schöffen, oder, nach dem Vorgang der fränkischen Zentenare, als Fronboten im Hochgericht[78].

Mit der hier geschilderten Entwicklung war die der hohen und niederen Vogteien durchaus gleichartig, zumal nachdem die ersteren größtenteils durch Abgabe der Grundbesitzstreitigkeiten an den Gerichtsherrn ebenfalls zu reinen Blutgerichten geworden waren. Je mehr die Landgerichte durch Exemtionen und Teilungen zerstückelt wurden, desto mehr näherten sie sich den Hochgerichten der Vögte. Der Unterschied wurde völlig verwischt, seit es Gebrauch geworden war, die Landgerichte nicht mehr mit Beamten zu besetzen, sondern im Wege der Belehnung, Verpfändung oder Veräußerung zu übertragen[79]. Sie verloren dadurch ihren staatlichen Charakter und wurden zu patrimonialen Landgerichten, die Gerichtsbarkeit erschien als reine Vogtei, die von den Fürsten im allgemeinen nur auf den Kammergütern, wo sie selbst die Grundherren waren, festgehalten wurde[80]. Die bisherigen Landrichter (Zentgrafen, Gografen, Hografen, Vögte, Schultheißen) hörten damit auf, staatliche Beamte zu sein und wurden zu gerichtsherrlichen Beamten oder Lehnsträgern oder wichen dem Gerichtsherrn selbst, der entweder die Gerichtsleitung persönlich übernahm oder, was gegen Ende des Mittelalters sehr häufig war, die Rechtspflege überhaupt ruhen ließ. Noch früher waren die Dorfgerichte zu herrschaftlichen Gerichten geworden und mit der niederen Vogtei verschmolzen, indem entweder die niedere Gerichtsbarkeit, wie in den bairischen Hofmarken, schlechthin den Grundherren auf ihren Besitzungen übertragen wurde, oder die mit der Gerichtsbarkeit Belehnten ihre Gerichtsherrlichkeit zu voller Grundherrlichkeit umzugestalten wußten[81]. Nicht selten gelang es den Niedergerichtsherren, für ihre Dorf- oder Hofmarkgerichte auch den Blutbann zu erwerben[82], so daß dem Landesherrn nur noch die peinliche Gerichtsbarkeit auf den Straßen, als sogenanntes „Straßengericht", verblieb[83]. Da auch die Dorf-

[78] Vgl. Lamprecht 1, 172. 205. 216ff. Thudichum Gau- u. Mark-V. 48. ZRG. 24, 245.

[79] Vgl. v. Wyss, Z. schw. R. 18, 176ff. (Abhandlungen 327ff.).

[80] Vgl. Lamprecht 1, 1135ff. [81] Vgl. Maurer Fronhöfe 4, 84ff.

[82] Vgl. Lamprecht 1, 214. 228. Rosenthal 1, 194. *bann und acht* v. Künßberg Acht 25.

[83] Vgl. S. 428. Schröder Landeshoheit über die Trave 3f. Die Land- und Heerstraßen wurden als unter ständigem Geleit des Landesherrn stehend angesehen, so daß der Bruch des Straßenfriedens seiner Gerichtsbarkeit anheimfiel. Vgl. E. Mayer Zoll, Kaufmannschaft u. Markt 388f. In Österreich gehörte die Sicherheitspolizei auf den Landstraßen zu den Obliegenheiten des Marschalls. Vgl. v. Wretschko a. a. O. 107.

gerichte keine unteilbare Einheit bildeten, so konnten die verschiedenen Gehöfte eines Dorfes unter ebenso vielen verschiedenen Gerichtsherren stehen.

Diesem Wust gegenüber wurde nur noch durch die oberen Landes- und Reichsgerichte und die in ihrer alten Verfassung gebliebenen kaiserlichen Landgerichte eine gewisse Einheit und Sicherung der Rechtspflege gewährleistet. Aber auch manche Territorialgerichte, die durch die Gunst besonderer Verhältnisse ihre alte Stellung und Verfassung bewahrt hatten, gelangten zu einer erweiterten Zuständigkeit, indem sie unter dem Drang der Umstände vielfach von fremden Gerichten um Rechtsbelehrungen angegangen wurden, woraus sich allmählich, ohne sonstige amtliche Beziehung, eine wahre Oberhofstellung entwickelte[84].

Neben den Gerichten öffentlichen Rechtes bestand in den Territorien eine Reihe von Privatgerichten, von denen hier die Lehnsgerichte, die grundherrlichen Hofgerichte, die Märkerdinge und die Dorfgemeindegerichte hervorzuheben sind. Was die Lehnsgerichte (S. 632) für den Ritterstand, das waren die grundherrlichen Hofgerichte (Bau- oder Hubdinge, Urbargerichte, Hofsprachen) für die hintersässigen Bauern[85]. Nachdem die Grundherren allgemein die niedere Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen erlangt hatten, fielen auch die Händel der Eigenleute der Gerichtsbarkeit des Vogtes oder Dorfschulzen anheim, während sie in peinlichen Sachen vor die hohe Vogtei oder das öffentliche Gericht gehörten. Dagegen umfaßte das Hofgericht des Grundherrn alle die hofhörigen Güter betreffenden Streitigkeiten unter den Hofgenossen oder zwischen diesen und dem Herrn, ferner Zinsversäumnis, schlechte Wirtschaft, Flurfrevel, Investitur, Auflassung oder Verpfändung von Hofgütern, Vereidigung der Hofgenossen, Aufnahme neuer Hofgenossen, vormundschaftliche Angelegenheiten u. dgl., hinsichtlich der Leibeigenen und Grundhörigen auch alles, was sich auf ihr persönliches Abhängigkeitsverhältnis zum Herrn bezog (Verheiratung, Erbrecht, Bauteil, Sterbfall, Leibzins, Frondienste, Immobiliarveräußerungen, Freilassungen u. dgl. m.). Richter war der Grundherr selbst oder sein Vertreter, gewöhnlich der Meier. Urteiler waren die Hofgenossen oder aus ihnen entnommene Schöffen. Die Hofgerichte wurden in der Regel zu bestimmten Zeiten, als echte Dinge, außerdem nach Bedürfnis als gebotene Dinge abgehalten.

---

[84] Über die fortdauernde Gerichtsbarkeit des würzburgischen „Landgerichts des Herzogtums Franken" vgl. v. Zallinger a. a. O. 42ff. Rockinger Magister Lorenz Fries zum fränkisch-wirzburg. Rechts- u. Gerichtswesen, Abh. d. Münch. Ak. 11, 149ff. Über ein anderes Gericht vgl. Rusch Das Gaugericht auf der Müsinerwiese 1870.

[85] Vgl. Maurer Fronhöfe 4, 96ff. 140ff. Lamprecht 1, 764f. 993ff. 1032ff. Gierke Gen.-R. 1, 168f. Heusler Städteverf. 135. v. Luschin Gerichtsw. 174ff. Thudichum RG. der Wetterau 1, 9. 2, 36. Waitz 8, 65. 73f. Grimm Weistümer 7, 270. Wittich Entsteh. d. Meierrechts, Z. Soz. WG. 2, 31ff.; Grundherrschaft in Nordwestdeutschl. 294f. Lohmeyer Das Hofrecht u. Hofgericht zu Loen 1906 (vgl. Fehr, ZRG. 41, 444). Lappe Das Recht des Hofes zu Gahmen 1910.

In Angelegenheiten der gemeinen Mark versammelten sich die Markgenossen jährlich zu bestimmten Zeiten, außerdem nach Bedürfnis auf besonderes Gebot, zum Märkerding[86]. Dingpflichtig waren alle Markgenossen, dingberechtigt auch die Grundherren, deren Hintersassen zu den Markgenossen gehörten. Richter war der oberste Märker oder sein Stellvertreter, Urteiler die Gesamtheit der Markgenossen oder ein Ausschuß als Markschöffenkollegium. Die Märkerdinge waren insofern heimliche Gerichte, als allen Nichtmarkgenossen der Zutritt bei Strafe versagt war. Ihre Zuständigkeit erstreckte sich auf alle die Allmende betreffenden Händel der Markgenossen und auf Markfrevel, zu deren Rügung außer den Markbeamten auch die einzelnen Markgenossen verpflichtet waren. Die Strafen bestanden teils in Vermögensbußen (Markeinungen), teils im Ausschluß aus der Gemeinschaft (Verbot der Mark), teils in Strafen an Leib und Leben, die mit Geld abgelöst werden konnten. Das Märkerding besaß also in einer bestimmten Richtung auch das Recht des Blutbannes. Seine Gerichtsbarkeit beschränkte sich nicht auf den Kreis der Markgenossen; auch Ausmärker konnten wegen Markfrevels zur Strafe gezogen werden. Mit der Aufteilung der Marken in Sondermarken gingen die gerichtlichen Befugnisse der Märkerdinge häufig auf die ordentlichen Gerichte über oder wurden mit den Baudingen oder Dorfgemeindegerichten vereinigt.

Eine ähnliche Aufgabe wie die Märkerdinge für die Allmende hatten die Dorfgemeindegerichte (Heimgereiden, Bauersprachen)[87], die in erster Reihe Feldrügegerichte waren, bei dem Vorhandensein von Dorfallmenden aber zugleich als Märkerdinge dienten. Schon früh, wahrscheinlich unter dem Einfluß des Gottesfriedens, erhielten diese zunächst auf reine Korporationsangelegenheiten beschränkten Gerichte auch eine gewisse öffentlich-rechtliche Gerichtsbarkeit über Polizeivergehen und niedere Frevel (falsches Maß und Gewicht, trockene Schläge, kleiner Diebstahl), später wurde ihre Zuständigkeit vielfach selbst auf Auflassungen und andere Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausgedehnt[88]. Richter war der Bauermeister, Heimburge oder Dorfschulze. Das Urteil fand die versammelte Gemeinde oder ein Ausschuß von Dorfschöffen. Vielfach trat Verschmelzung mit Dorfzentgerichten oder grundherrlichen Hofgerichten ein.

---

[86] Vgl. S. 458. Maurer G. d. Markverfassung 322—72. Thudichum Gau- u. Mark-V. 135ff. Lamprecht 1, 306ff. 313f. 1012 1079. Gierke Gen.-R. 1, 621f. Grimm RA. II 52f. 383. 455f. 471. Weistümer 7, 318. Noordewier Regtsoudheden 223f. Über Deichgerichte vgl. J. Gierke G. d. Deichrechts 1, 258ff.

[87] Vgl. Maurer Dorfverfassung 2, 130ff. Lamprecht 1, 304f. v. Below Ursprung der Stadtverfassung (1892) 74f. Seibertz Landes- u. RG. Westfalens 3, 388f. Bornhak a. a. O. 1, 9ff. Kl. Kaiserrecht 2, 56. Buchwald Das thüringische Hegemal, ZRG. 41, 444. Wintterlin Dorfgemeindegerichte im Herzogtum Württemberg (Württ. Vjh. 1903).

[88] Vgl. MG. Const. 1, 591 § 8. Charakteristisch ist die allmähliche Textgestaltung im Sachsenspiegel (I 13 § 2. 68 § 2. II 13 §§ 1, 2. III 86 § 2). Vgl. auch Bornhak a. a. O. 1, 13ff. Kruse, ZRG. 22, 204ff.

Für Deichsachen bestanden besondere obere und niedere Deichgerichte.[88a]

5. Die niedere Verwaltungsorganisation[89]. Für die Entwicklung der Territorien zu wahren Staatsgebilden war es von entscheidender Bedeutung, daß das Verschwinden der königlichen Bannleihe und die Aufhebung des Verbotes, wonach keine Grafschaft länger als Jahr und Tag unverliehen bleiben durfte, die Einziehung und Zerschlagung der Untergrafschaften und ihren Ersatz durch staatliche Verwaltungssprengel ermöglichte. An die Stelle des Lehenstaates trat der Beamtenstaat[90]. Erleichtert wurde dieser Übergang durch die Ministerialen, da für sie die Übernahme von Ämtern in allen landesfürstlichen Diensten höherer Art eine Pflicht war[91].

Bei der Landesorganisation, wie sie sich seit dem 13. und 14. Jahrhundert in allen größeren Territorien vollzog und bis zum 16., in ihren Grundzügen sogar bis zum 18. Jahrhundert im wesentlichen unverändert erhielt, macht sich ein charakteristischer Gegensatz zwischen dem Nordosten und dem Westen und Süden Deutschlands bemerkbar. In den nordöstlichen Territorien hielt man in althergebrachter Weise an der Einheit der Rechtspflege und Verwaltung fest; die Gerichtsbeamten waren zugleich Verwaltungs-, Polizei-, Finanz- und Militärbeamte und die Verwaltungssprengel deckten sich mit den Bezirken der niederen Landgerichte (Vogteien, Goe, Burgenbezirke). Wo der Landesherr die Vogtei über kirchliche Stifter besaß, wurde der Vogteisprengel ebenfalls als ein staatlicher Verwaltungsbezirk behandelt, soweit es den Stiftern nicht gelang, derartigen Mediatisierungen durch den Erwerb von Entvogtungsprivilegien zu begegnen.

[88a] Vgl. J. v. Gierke Deichr. 2, 391ff.

[89] Literatur S. 637. und n. 46. Isaacsohn 1, 36ff. Bornhak 1, 23ff.; Einfluß der fremden Rechte auf die Gerichtsverfassung, FDG. 26, 417ff. Kühns 1, 92ff. 101ff. Lamprecht WL. 1, 1287ff. 1305ff. 1357ff. Körnicke Entw. der bergischen Amtsverf., Diss. Bonn 1892. A. Peters Entst. der Amtsverf. im Hochstift Hildesheim 1905. Stölzel Entw. d. gelehrten Richtertums 1, 1872; Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung 1, 146ff. Stintzing Zur G. d. röm. R. in Deutschland, Hist. Z. 29, 408ff. Falck Schlesw.-holst. Pr.-R. 2, 267ff. 3, 85ff. 114ff. Pauls Die holstein. Lokalverwaltung im 15. Jh. 1913 (Z. schlesw.-holst. G. 34). Stammler Recht des Breidenbacher Grundes (Gierke U. 12) 7f. Fr. v. Sybel Herrschaft Gimborn-Neustadt 1880 S. 11f. 15ff. Peterka Das Burggrafentum in Böhmen 1906.

[90] Ficker Entstehungszeit des Sachsenspiegels 130f. sieht den Beginn des Umschlages schon in der Const. in fav. princ. c. 6 (*Unusquisque principum libertatibus, iurisdictionibus, comitatibus, centis, sive liberis vel infeodatis, utatur quiete secundum terre sue consuetudinem approbatum*) angedeutet.

[91] Vgl. S. 650. v. Below Landständ. Verfassung 1, 16; GGA. 1890 S. 310f. Waitz 5^2, 327. 362ff. Lamprecht WL. 1, 825. Rosenthal a. a. O. 1, 591. Dagegen v. Fürth Ministerialen 235. In Österreich, wo die Dienstmannen schon im 13. Jh. eine für die Landesherren bedenkliche Macht erlangt hatten, wurden bei Beamtenernennungen einschildige Ritter und Stadtbürger bevorzugt. Vgl. Dopsch Urbare, I 1, Einl. pg. 218ff.

Erheblich anders war die Entwicklung in Westdeutschland, zumal den hessischen und rheinischen Landen, indem hier nicht bloß hinsichtlich der Beamten, sondern zunächst auch in betreff der Amtsprengel durchaus zwischen Rechtspflege und Verwaltung unterschieden wurde. Ihren Ausgang hat die Organisation der letzteren von den landesherrlichen Burgen (S. 552. 563f. 644f.) genommen. Die Burgvögte (*castellani*, *chastelains*) waren regelmäßig aus dem Kreise der ritterlichen Burgmannen (*castrenses*, *castellani*), die sich in Kriegszeiten (sonst nur auf besonderen Befehl des Burgherrn) zum Besatzungsdienst auf der Burg einzustellen hatten. Außerdem waren jeder fürstlichen Burg gewisse Ministerialen zu ihrer Verteidigung im freien Felde zugewiesen. Der Burggraf, Burghauptmann oder Burgvogt hatte seinen ständigen Wohnsitz auf der Burg, zu deren regelmäßiger Besatzung außerdem von ihm geworbene und besoldete niedere Burgleute (*burgære*, *turnknehte*, *turnliute*, *turner*, *portenære*, *porzenære*) gehörten. Er hatte die für die Burg bestimmten Burglehen, die zu seiner und der Burgmannen Besoldung dienten, zu verwalten oder ihre Verwaltung zu beaufsichtigen, auch wurde ihm mehr und mehr die Verwaltung oder Oberaufsicht über die Lehen der Ministerialen und die in seinem Bereich belegenen landesfürstlichen Güter, Forsten und nutzbaren Regalien übertragen. Je weiter sich die Burgbezirke ausdehnten, desto mehr traten die militärischen Aufgaben des Vogtes zurück, der Burgvogt wurde zum Amtmann (*officiatus*, *officialis*, *droste*, *landvoget*), der Burgbezirk zum Amt.

Noch mit seiner früheren Stellung hing es zusammen, wenn der Amtmann in Vertretung des Landesfürsten den Vorsitz im Burgmannengericht einnahm, innerhalb seines Amtes das Recht des Landesaufgebotes (Nachfolge, Landfolge, Landjagd) oder des „Glockenklanges“ oder „Glockenschlages“ (das frühere Gerücht oder Gerüft) ausübte und für die Wahrung des Landfriedens sorgte. Dazu trat die Polizeiverwaltung mit dem Recht des Gebotes und Verbotes (*zwing und bann*) und die Oberaufsicht über alle Angestellten des Amtes. Richterliche Befugnisse hatte der Amtmann von Hause aus nicht, da aber die Gerichte bei Verhaftungen und Urteilsvollstreckungen seiner bedurften, so kam es mehr und mehr dahin, daß die verschiedenen im Amt belegenen Landgerichte, unter Aufrechterhaltung der einzelnen Dingstätten, einem gemeinschaftlichen Gerichtsbeamten (Schultheiß, Vogt, Richter, Dinger, in Holstein Dingvogt) überwiesen wurden, der als Verwalter der Gerichtsgefälle und sonstigen öffentlichen Einnahmen zugleich Unterbeamter des Amtmannes war und seiner Aufsicht unterstellt wurde. Die Amtleute selbst haben richterliche Stellung erst unter dem Einfluß der Rezeption der fremden Rechte erlangt, doch kam es vor, daß sie in Notgerichten, hin und wieder auch wohl in echten Dingen (Herrendingen), den Vorsitz einnahmen[92].

[92] In Baiern bekleidete der Pfleger nicht selten zugleich das Landrichteramt. In dem klevischen Amte Düffel war der Amtmann schon im 15. Jh. zugleich Richter. Vgl. Schröder, Annalen d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 24, 158ff.

Die Ausbildung der Amtsverfassung, die zuweilen auch von befestigten „Freiheiten“ (Märkten) ihren Ausgang genommen hat, fällt im allgemeinen in die Zeit zwischen Mitte des 13. und Mitte des 14. Jahrhunderts. Wo sie einmal zum Abschluß gelangt war, pflegte auch jede größere Neuerwerbung an lehnbaren oder allodialen Herrschaften, Pfandschaften, Vogteien oder Trümmern früherer Grafschaften dem Territorialverband ungeteilt als neues Amt eingefügt zu werden.

In ihren Endergebnissen hatte auch die Entwicklung der Amtsverfassung zu einer Übereinstimmung der Gerichts- und Verwaltungssprengel, von denen nur die angeseheneren Städte ausgenommen waren, geführt. Der Unterschied gegenüber dem Nordosten beschränkte sich also darauf, daß im Westen die Rechtspflege einem besonderen Gerichtsbeamten oblag, dem der Amtmann als Verwaltungs- und Aufsichtsbeamter übergeordnet war[93].

Unter dem Amtmann oder Vogt stand überall ein besonderer Rentmeister (Kastner, Kellner, Amtschreiber, Landschreiber), der die Aufsicht über die Kammergüter und nutzbringenden Regalien und die Verrechnung ihrer Erträge hatte. Soweit die öffentlichrechtlichen Gefälle nicht in der Hand des richterlichen Beamten lagen, wurden auch sie von dem Rentmeister vereinnahmt. Das Amt der Zöllner oder Zollschreiber wurde häufig von Pfarrern oder Schulmeistern versehen. Die Meier der landesherrlichen Fronhöfe wurden, je mehr die Eigenwirtschaft abkam und das System der Verpachtung oder Zinsleihe überwiegend wurde, mehr und mehr zu Pächtern oder zu bloßen Rechnungsbeamten[94]. Unterbeamte für gerichtliche, administrative und fiskalische Angelegenheiten waren die Fronboten oder Büttel (Schergen, Weibel, Landreiter). In der Mark Brandenburg und in Baiern hatte jeder Landreiter oder Scherge seinen eigenen Bezirk (Beritt, Schergenamt). Gerichtliche Unterbeamte waren die Dorfschulzen, die zuweilen zugleich das Büttelamt versahen.

Seit dem 14. Jahrhundert wurden vielfach ganze Ämter oder Vogteien veräußert oder in Pfandschaft gegeben oder ihre Sprengel durch Exemtionen zugunsten der Grundherren durchbrochen[95]. In bedenklichster

---

[93] Derselbe Dualismus in den bairischen Landgerichten (Pflegen), in denen der Landrichter auf die Gerichtsverwaltung beschränkt war, während der „Pfleger“ die Stellung des Amtmannes einnahm (vgl. Rosenthal 1, 52ff. 322ff. Riezler a. a. O. 2, 175. 178f. 529. 3, 693f. v. Below, GGA. 1890 S. 319f.), läßt vielleicht vermuten, daß in Baiern die gleiche Entwicklung wie in Westdeutschland stattgefunden hat, daß also die Pfleger aus Burgvögten (vgl: Rosenthal 1, 324ff.), die Landgerichte aber aus einer Zusammenlegung niederer Landgerichte und nicht aus Grafengerichten hervorgegangen sind. v. Below a. a. O. 310 n. 3.

[94] Vgl. S. 463. Lamprecht WL. 1, 762ff. 873. 1407. A. Schulte Tschudi (n. 62) 97ff. Wittich Entstehung des Meierrechts 2, 41ff. Für verschiedene Wirtschaftszweige wurden besondere Aufsichtsbeamte eingesetzt, so die Windelboten für die Weinlese, die Baumeister für die Allmenden und Weinberge. Vgl. Lamprecht 1, 772.

[95] Vgl. Schröder, ZRG. 23, 159ff. Isaacsohn 1, 43. 48f. Bornhak 1, 35ff.

Weise geschah dies im Nordosten, wo der Großgrundbesitz gegenüber dem Westen und Süden eine besonders hervorragende Rolle spielte. In der Mark Brandenburg kam es schließlich dahin, daß die landesherrliche Verwaltung nur noch auf den Domänen bestand und an Stelle der in Auflösung geratenen Vogteien Burg- oder Schloßhauptmannschaften unter Domänenamtmännern eingerichtet wurden.

Zu den Zwecken der mittleren Landesverwaltung wurde Brandenburg seit Mitte des 14. Jahrhunderts in fünf Landvogteien (Altmark, Priegnitz, Mittelmark, Neumark, Uckermark) eingeteilt, an deren Spitze als Oberaufsichtsbeamter je ein Landvogt oder Landeshauptmann (*capitaneus*) gesetzt war, der zugleich der bedeutendsten Vogtei seines Bezirkes als Vogt vorzustehen pflegte[96]. Eine ähnliche Mittelstellung nahmen die anfangs nur in den geistlichen Fürstentümern, später aber in Süddeutschland ziemlich allgemein eingeführten Viztume (*vicedomini*, *oeconomi*) ein. Als Stellvertreter des Landesfürsten, namentlich in betreff der Gerichts- und Finanzverwaltung, waren sie ursprünglich meistens dem ganzen Lande vorgesetzt, so daß sie den Hofmeister beiseite schoben; später wurden die größeren Territorien (so Baiern und Kurmainz schon im 13. Jahrhundert) wohl auch in mehrere Viztumsämter oder Statthaltereien unter je einem Viztum eingeteilt[97].

6. Landessteuern und Landstände[98]. Wir haben wiederholt von einer Abgabe gesprochen, die als „Schatz", „Grafenschatz", „Schoß",

[96] Vgl. Liebegott Der brandenb. Landvogt 1906. Isaacsohn 1, 41f. 93ff. 125ff. Bornhak 1, 154ff. Kühns 1, 158ff. Die Landvögte kommen zum Teil schon im 14. Jh. vor, doch war das Bedürfnis besonderer Aufsichtsbeamten über den Vögten weniger dringend, solange die Markgrafen das Land nicht von festen Residenzen aus regierten, sondern sich abwechselnd auf ihren über das Land zerstreuten Schlössern aufhielten und die Regierung in alter Weise, indem sie das Land bereisten, führten. Vgl. Maurer a. a. O. 2, 136ff. 156ff. Das Amt der Landeshauptleute war ursprünglich ein Ehrenamt, nur ihre Auslagen und Schäden wurden ihnen gegen jährliche Rechnungslegung ersetzt. Erst im Lauf des 15. Jh. wurde eine feste Besoldung eingeführt. Unter den Landeshauptleuten standen die Heidereiter (die späteren Oberförster) mit ihren Holz- oder Heideknechten (Förstern), zeitweise auch besondere Jägermeister. Vgl. Isaacsohn 1, 132ff. Zur Begleitung der unter markgräflichem Geleit Reisenden waren den Landeshauptleuten Geleitemänner untergeben. Vgl. ebd. 151ff. Über die dem Landmarschall unterstellten Viertelshauptleute in Österreich Wretschko a. a. O. 109f.

[97] Vgl. Waitz 7, 312ff. Maurer a. a. O. 2, 233f. Lamprecht 1, 733ff. 824. 1435f. Riezler a. a. O. 2, 172f. 3, 679ff. Rosenthal a. a. O. 1, 275ff. In Baiern hatte jeder Viztum seit dem 14. Jh. für die finanziellen Geschäfte seinen Landschreiber, dem seit dem 15. Jh. ein Rentmeister übergeordnet wurde. Die Stellung des letzteren als wichtigsten Kontrollbeamten des ganzen Bezirks, in dem er jährliche Visitationsreisen (Umritte) zu unternehmen hatte, trat bald so in den Vordergrund, daß die Viztumämter, obwohl der Viztum oberster Beamter blieb, die Bezeichnung „Rentmeisterämter" erhielten. Vgl. Rosenthal 278. 288ff.

[98] v. Amira Grundr.[3] 136. 164f. v. Below Landtagsakten v. Jülich-Berg I. 1895 (vgl. Stutz, ZRG. 33, 337ff.); Territorium u. Stadt 168ff.; Die landst. Verf. in Jül. u. Berg, 3 Bde 1885—91 (Z. d. berg. G.-Ver. 21. 22. 26. 28. 29.); GGA.

„Pflege", „Marchfutter", „Königzins", „Königsteuer" von allen gemeinfreien Grundbesitzern entrichtet wurde, während der Ritterstand schatz-

1890 S. 313ff.; Hist. Z. 58, 196ff. 63, 303ff. 90, 322ff.; HWB. d. Staats-W., Art. Bede; Zur Frage n. d. Urspr. d. ältesten deutsch. Steuer, MJÖG. 25, 455ff. Bodmann Rheing. Alt. 493ff. Bornhak a. a. O. 1, 99ff. 103f. 218ff. Brunner Grundz.[6] 159. Eichhorn 2, 455ff. 466ff. 3, 223ff. Falck Schl.-holst. Priv.-R. 2, 204ff. 218ff. Gengler Beiträge z. RG. Baierns 1, 157ff. Lamprecht WL. 1, 605ff. 1027ff. 1080ff. 1096ff. 1423ff. v. Luschin Österr. Reichs-G. 160—84. 208ff.; Die steir. Landhandfesten, Beitr. z. K. steierm. G.-Qu. 9. Mack, Kirchl. Steuerfreiheit in Deutschl. 1916 (Stutz Abh. 88). K. Maurer bei Bluntschli u. Brater Staats-WB. 6, 251ff. L. v. Maurer Fronhöfe 3, 405ff. Riedel Mark Brandenburg 2, 78ff. Riezler G. Baierns 1, 375. 730f. 2, 10ff. 168. 180f. 507ff. 3, 659ff. 730ff. Schmidlin a. a. O. (S. 638) 92ff. Siegel, WSB. 102, 251ff. Tomaschek R. u. Verf. d. Markgrafsch. Mähren 79f. Waitz 7, 309ff. 8, 158ff. 393 ff.; Schlesw.-holst. G. 1, 111f. 353ff. Wilda bei Weiske R.-Lexikon 6, 791ff. — Baasch Steuern i. Herzogt. Baiern, Diss. Marb. 1888. Bittner G. d. direkten Staatssteuern im Erzstift Salzburg (ArchÖG. 92, 483ff.), vgl. Wretschko, ZRG. 38, 363ff. H. B. Meyer, Hist. VJSchr. 7, 88ff.). Blasse Die direkten u. indirekten Steuern der Kurpfalz, Diss. Heidelb. 1914. Brennecke Die ordentl. dir. Staatssteuern Meklenburgs im MA., Diss. Marb. 1900. Bruder Studien über die Finanzpolitik Herzog Rudolfs IV v. Österr. 1896. Christophel Die direkten Staatssteuern in Baden bis 16. Jh., Diss. Freiburg 1911. Dopsch Die älteste Akzise in Österreich 1907, MJÖG. 28; Urbare, Einleitung pg. 149ff. 168ff.; Steuerpflicht u. Immunität im Herzogt. Österreich, ZRG. 39, 1ff. Ernst Die direkten Staatssteuern der Grafsch. Wirtemberg 1904 (Württemberg. JBB. f. Statistik u. Landeskunde). Eggers Steuerwesen d. Grafsch. Hoya, Diss. Marb. 1899. Eigenbrodt Natur d. Bedeabgaben 1826. Falke Bete, Zins u. Ungeld in Sachsen, Mitt. d. sächs. Ver. f. G.-Denkmäler 19 (1869); Finanzwirtsch. im Kurfürstent. Sachsen, ebd. 20. Hoffmann G. d. dir. Steuern in Baiern 1883 (Schmoller Forsch. 4, 5). Kogler Landesfürstl. Steuerwesen in Tirol im MA. 1. 1901 (auch Arch. öst. G. 90; vgl. Dopsch, GGA. 1908 S. 71ff. v. Wretschko, ZRG. 36, 294ff. v. Below, Hist. Z. 90, 322ff.; D. Staat 1, 290. 317. Beyerle Pfleghafte 289ff. Heck Ssp. u. Stände 413ff. Hübner Die ordentl. Kontribution in Meklenburg 1911 (Festschr. Gierke). Küster Reichsgut, Diss. Leipz. 1883 S. 45ff. Metzen Die ordentl. dir. Staatssteuern i. Fürstent. Münster, Diss. Münst. 1895. Mell Zur G. der Vermögenssteuern 1911. Niepmann Die ord. dir. Staatssteuern in Cleve u. Mark, Diss. Münst. 1891. Reuter Die ordentl. Bede d. Grafen v. Holstein, Z. schl.-holst. G. 35, 151ff. Ritter Zur G. deutscher Finanzverwaltung im 16. Jh., Bonn. Progr. 1884 (auch Z. berg. G.-Ver. 20). Ruppersberg Die hessische Landsteuer 1904. Schmidlin a. a. O. (S. 638) 92ff. Seiffert Beitr. z. G. d. Steuerwesens m. bes. Bez. auf Baiern, JB. Nat.-Ök. 21, 622ff. Sonnenkalb Die Steuer im Fürstentum Lüneburg während des MA. 1908. Techen Die Bede in Meklenburg, JB. mekl. G. 67. Thölke Die Bede in Kurpfalz bis 16. Jh., N. Heidelb. JBB. 17, 85. v. Tille Aktenstücke z. kurköln. Steuer-G., Bonn. JBB. 110. Weis Die ord. dir. Staatssteuern von Kurtrier, Münst. Diss. 1893. Zeumer Die deutsch. Städtesteuern 1878 (Schmoller Forsch. 1, 2).

Abert Die Wahlkapitulationen d. Würzb. Bischöfe 1905 (Arch. hist. Ver. Unterfr. u. Asch. 46). v. Below Entstehung des ausschl. Wahlrechts der Domkapitel, Leipz. Hist. Studien 11 (1883). Brackmann a. a. O. (S. 637). Brunn-v. Kauffungen a. a. O. (S. 637f.). v. Brünneck De auctoritate, qua Prussiae ordines utebantur, initio, Diss. Bonn 1865. Burkhardt Ernestinische Landtagsakten 1. 1902 (Thür. G.-Qu. 8, 1). Devrient a. a. O. (S. 637). Friess Herzog Albrecht I und die Dienstherren von Österreich, Festschr. Wien. hist. Vereine 1882. v. Fürth Ministerialen 157ff. Gierke Gen.-R. 1, 534ff. 801ff. Hegel G. d.

frei war. Im einzelnen mögen die unter diesen und anderen Bezeichnungen auftretenden Abgaben sehr verschiedener Entstehung sein, aber daß ihr Ursprung wenigstens teilweise in einer Heersteuer zu suchen sei, die seit der Einführung der Lehnmiliz von den nichtritterlichen Klassen für ihre Befreiung von der Reichsheerfahrt entrichtet wurde, läßt sich nicht bezweifeln[99]. Anders stand es mit dem „Landrecht" (S. 206. 462. 579f.), das seinen Ursprung in dem königlichen, später landesherrlichen Bodenregal hatte, und ursprünglich wohl auch mit dem Marchfutter, das zunächst ein von den Gerichtshaltern erhobenes Futtergeld gewesen zu sein scheint[100]. In der Gerichtsherrlichkeit ist auch die Entstehung der ältesten Steuer, der Bede, zu suchen, die gleich dem alten Grafenschatz nur die nichtritterlichen Kreise belastete, übrigens auch den geistlichen Grundbesitz frei ließ und außerdem vielfachen Einzelbefreiungen unterlag[101]. Sie war

meklenb. Landstände 1856. Herden Entw. d. Landstände in Braunschw.-Lüneb., Diss. Jena 1888. Heusler Stadtverf. 163ff. Jäger G. der landst. Verf. Tirols 1881—82. Jocksch-Poppe Grundlagen d. kommunalständ. Verf. der Ober- u. Niederlausitz, Niederlaus. Mitteil. 9. Jürgens Die Stände im Fürstent. Lüneburg, Z. f. Niedersachs. 1889 S. 105ff. Kluckhohn Die Ministerialität in Südostdeutschland vom 10. bis 13. Jh. 1910 S. 101. Kühns a. a. O. 2, 334ff. Levec Die krainischen Landhandfesten, MJÖG. 19, 244ff. v. Luschin Anf. der Landstände, Hist. Z. 18, 421. Luther Entw. d. landst. Verf. i. d. wettin. Landen, Diss. Leipz. 1895. Mell Abh. z. G. d. Landstände d. Erzb. Salzburg 1. 1905 (Mitt. Salzb. Landeskunde 43—45; vgl. v. Wretschko, ZRG. 38, 363ff.). F. W. Müller, Die elsäß. Landstände 1907 (vgl. v. Below ZGO. 63, 191). Rachfahl Der dualist. Ständestaat i. Deutschl., JB. f. Gesetzgeb. 26, 1063ff. (Rockinger) bei v. Lerchenfeld Die altbair. landst. Freibriefe, Einl., 1853. Schiefer Der Repräsentantencharakter der deutsch. Landstände, Diss. Bonn 1913 (Westd. Z. 32, 261; vgl. v. Below, Hist. Z. 1915, 357ff.). R. Schulze Die Landstände d. Grafsch. Mark (Beyerle Beitr. 1, 4; vgl. Heymann, ZRG. 43, 490). Schwarzweber Die Landstände Vorderösterreichs im 15. Jh. 1908 (Forsch. u. Mitteil. z. G. Tirols u. Vorarlbergs V; vgl. Fehr, ZRG. 43, 38). Schum Stellung d. Kapitels usw. der Magdeb. Erzbischöfe (Hist. Aufs. f. Waitz 389ff.). Tezner Technik u. Geist d. ständisch-monarchischen Staatsrechts 1901. Werminghoff Der deutsche Orden u. die Stände in Preußen 1912 (Hans. G.-Verein, Pfingstblätter 8). Unger G. d. deutsch. Landstände 1844. Wohlwill Anfänge d. landst. Verf. im Bist. Lüttich 1867. v. Wretschko Marschallamt (S. 639) 145ff.

[99] Vgl. S. 486ff. 560. 589f. Die Ministerialen der Passauer Kirche waren, nach dem Dienstmannenrecht von Ilzstadt (1256) von der Heerfahrt befreiet, hatten aber auch *chunigsteura* zu zahlen. Auch die Haussteuer der Friesen mag ursprünglich ein Entgelt für ihre Befreiung von der Heerfahrt gewesen sein. Vgl. S. 562 n. 17.

[100] Vgl. S. 488f. Dopsch Urbare I Einl. pg. 160f. 166f.; MJÖG. 18, 239. Ob die Bezeichnung des Marchfutters als *gerbane geld* in einer Urk. v. 1331 eine Entstellung für *herbangeld* ist (Beyerle a. a. O. 363. 386) mag dahingestellt bleiben. Synonym mit Marchfutter scheint *herzogkorn* und *zipkorn* zu sein.

[101] Vgl. S. 589f. Neben der mhd. Form *bête* hat die niederdeutsche auch in Süddeutschland überwiegend das Feld behauptet. Die in unsern früheren Auflagen mit Eichhorn, Riezler und Waitz vertretene Ableitung der Bede von der Heersteuer ist aufzugeben (vgl. v. Below, v. Wretschko, Zeumer), doch hat die Bede in ihrem späteren Entwicklungsstande wohl vielfach die verschiedenen Abgaben der früheren Zeit in sich aufgenommen. In Westfalen wurde die Bede

eine in Geld zu entrichtende Vermögenssteuer, in erster Reihe Grund- und Gebäudesteuer, nahm aber schon früh den Charakter einer ein für allemal feststehenden Landessteuer an, die ohne besondere Bewilligung zu bestimmten Zeiten (gewöhnlich als Frühjahrs- und Herbstbede) in unveränderlichen Beträgen entrichtet wurde, also eine öffentlichrechtliche Reallast, die in manchen Gebieten durch Veräußerungen, Verleihungen, Verpfändungen ihren staatlichen Charakter ganz einbüßte und zu einer privatrechtlichen Grundrente wurde[102].

Neben der landesherrlichen Bede bestanden für die schatzpflichtige Bevölkerung noch Naturalabgaben und Dienste (*servitium*) verschiedenster Art[103], in den Städten außerdem vielfach das „Ungeld" (Akzise), eine Verbrauchssteuer, zumal von Lebensmitteln, die aber, soweit sie von Fremden erhoben werden sollte, im 13. Jahrhundert noch königlicher Genehmigung bedurfte[104].

Der landesherrlichen Bede nachgebildet waren die Notbeden, d. h. außerordentliche Landessteuern, die aus besonderen Anlässen von den Landesherren gefordert wurden und der jedesmaligen Bewilligung seitens der Landstände bedurften[105]. Nach dem Vorbild der ordentlichen Bede waren auch sie in erster Reihe Grund- und Gebäudesteuern, die, gemeindeweise umgelegt, von jeder Gemeinde in dem ausgeschriebenen Betrage aufgebracht werden mußten. Die bei der ordentlichen Bede bestehenden Befreiungen kamen hier nicht zur Geltung, doch wurde die Steuer für Privilegierte in der Regel in Form einer Renten-, Gewinn- oder Gewerbesteuer angesetzt.

Das Recht, die Großen ihrer Provinz, geistlichen und weltlichen Standes, zu Hof- und Landtagen zu entbieten, übten schon die Stammes-

---

deshalb mit den verschiedensten Ausdrücken bezeichnet, neben „Königszins", „Königsschatz", „Königsdienst", „Königsschuld" begegnet „Grafenschuld" (*grascult*), *mal*, *malhure*, *malscult*, *hamerscult* und, an die alte *stuofa* (§ 26 n. 52) anklingend, *konigstope*. Vgl. S. 490 n. Lindner Veme 372—90. MG. Dipl. reg. 1 Nr. 196. 205.

[102] In Westfalen ruhte die Last auf allen „Freigütern" oder „Freistuhlsgütern", während die Güter der Edelherren befreit waren. Die Entlassung eines Grundstücks aus der Bedepflicht konnte nur durch den Grafen erfolgen; die Ritterschaft beanspruchte die Befreiung vielfach auch für die von ihr erworbenen bedepflichtigen Güter (vgl. S. 466f.).

[103] Vgl. v. Below Landst. Verfassung 1, 27f.; Landtagsakten 1, 152ff. Lamprecht 1, 1024ff. Hervorzuheben sind: Burgwerk, Heerwagen, Dienstwagen, Herberge und Unterhalt (*atz*) für den Fürsten, sein Gefolge und die Landesbeamten.

[104] Nach dem Mainzer Landfrieden v. 1235 c. 22 (8) war die Erhebung von Ungeld nur freigegeben, soweit sie sich auf Landes-, beziehungsweise Stadtangehörige beschränkte. Vgl. v. Below a. a. O. 1, 25. 59f. Über das Wort *accisa* (mhd. *zise*) vgl. Diez WB. d. rom. Spr. 2[c], unter *assises*, über mhd. *ungelt* Lexer WB. 2, 1845. Haltaus Glossar. 1933f. Schiller-Lübben WB. 5, 48.

[105] Die von diesen bewilligten Steuern waren auch für die auf dem Landtag nicht vertretenen Kreise (auch für Freibauern und die Besitzungen auswärtiger Grundherren) verbindlich. Vgl. n. 119. v. Below Landtagsakten 1, 56.

herzöge aus[106]. An einen Zusammenhang mit den Landtagen der Stammesherzöge des fränkischen Reiches ist dabei nicht zu denken, wohl aber sind jene Landtage teils als die unmittelbare Fortsetzung der von den Königsboten abgehaltenen Beamtentage, teils als Landfriedensversammlungen zu betrachten. Wie diese hatten sie die Fürsorge für den Landfrieden als ihre vornehmste Aufgabe anzusehen, daran knüpfte sich die Ausübung einer gewissen Gerichtsbarkeit, die sich bald zur höchsten Gerichtsbarkeit der Provinz erweiterte, die Beschlußfassung über Geldbeiträge und sonstige Landesleistungen zu Landfriedenszwecken, endlich die Tätigkeit einer gesetzgebenden Versammlung, anfangs auf Landfriedensangelegenheiten beschränkt, dann, darüber hinausgreifend, die Provinzialgesetzgebung überhaupt umfassend. Mit der Auflösung der Stammesherzogtümer hörten die Provinziallandtage im alten Sinn auf, setzten sich aber in beschränkter Weise in den Territorialherzogtümern fort, nur daß die in keiner territorialen Abhängigkeit vom Herzog stehenden Großen ausschieden[107]. Hatten früher alle geistlichen und weltlichen Fürsten, Prälaten, Grafen, Edelherren und Ministerialen den Landtag des Herzogs besucht, so fanden sich jetzt im wesentlichen nur die vier letztgenannten Gruppen ein, die Fürsten nur, soweit sie innerhalb des Herzogtums noch Städte oder Burgen besaßen[108].

In derselben Weise wie in den Herzogtümern gab es wohl auch in den Marken von jeher allgemeine Botdinge zu Landfriedenszwecken, die sich dann ebenso zu wahren Landtagen entwickelten, während in den geistlichen Fürstentümern die Kapitel anfangs mit der übrigen höheren Geistlichkeit und den Stiftsministerialen, seit dem 13. Jahrhundert aber ausschließlich das Recht der Fürstenwahl ausübten, woraus sich im Lauf der Zeit das Recht zur Aufstellung von Wahlkapitulationen (*iuramenta episcopi*) sowie ein Mitwirkungsrecht bei Revindikationen von Stiftsgütern, die der Vorgänger veräußert hatte, und das Zustimmungsrecht bei derartigen Veräußerungen entwickelte[109]. Im übrigen hatten die Lehen- und Dienstherren das Recht, ihre Vassallen und Dienstmannen jederzeit zur Hoffahrt zu entbieten, insbesondere wenn sie ihres Rates oder, weil sie außerordentliche Zumutungen militärischer oder pekuniärer Art beabsichtigten, ihrer Zustimmung bedurften[110]. Derartige Mannentage waren freilich, da sie weder eine landesherrliche Gewalt des Berufenden noch die Zugehörigkeit der Berufenen zu einem bestimmten Territorium zur Voraussetzung hatten, noch keine Landtage. Daß dann aber mit der Ausbildung

[106] Vgl. S. 640f. Grauert a. a. O. 11ff.

[107] Vgl. Riezler G. Baierns 2, 10ff. 507.

[108] Vgl. Schwsp. R. 125. L. 139.[6] Vgl. Rockinger Von der Zeit der Abfassung d. kais. Land- u. Lehenrechts, Münch. Abh. 24 (1906) S. 111ff. E. Mayer Kirchenhoheitsrechte d. Königs von Baiern 1884 S. 3.

[109] Vgl. MG. Const. 2, 391 (1222). Bitterauf Traditionen v. Freising 2, 159. 346. 483. 487f. 523. 527.

[110] Vgl. v. Below Territorium u. Stadt 168f.

der Landeshoheit auch die Laienfürsten das Recht in Anspruch nahmen, die Großen ihres Landes, unabhängig von der etwaigen Lehnspflicht, zu Landtagen zu entbieten, war nur eine Folge der gesamten voraufgegangenen Entwicklung, die einen Übergang der früheren herzoglichen Rechte auf die Reichsfürsten bedeutete[111]. Häufig dienten diese Landtage, vielleicht in Anknüpfung an die Landfriedensgerichte, zugleich als außerordentliches landesfürstliches Gericht[112].

Gegenüber dem Recht der Fürsten, die ihren Territorien durch Wohnsitz oder herrschaftlichen Grundbesitz angehörende höhere Geistlichkeit (namentlich die Vorstände der Klöster und Kollegiatstifter) samt den Grafen, Edelherren und Ministerialen zu ihren Landtagen zu entbieten, entwickelte sich allmählich, ganz wie im Reich, das Recht dieser Stände, bei allen wichtigeren Landesangelegenheiten befragt zu werden, sie wurden, als Vertreter des Landes, zu Landständen[113]. Wenn es sich dabei zunächst nur um eine beratende Stimme handelte, so wurde doch in einer Reihe von Fällen, namentlich bei jeder neuen Belastung des Landes, bei militärischen Unternehmungen, bei Landfriedensgesetzen, seit dem 14. Jahrhundert auch bei anderen Akten der Landesgesetzgebung, sowie bei Eheverträgen, Sukzessionsfragen u. dgl. innerhalb des landesherrlichen Hauses und bei Verfügungen über Teile des Landes oder des Landesvermögens, die früher nur in den geistlichen Fürstentümern der ständischen Genehmigung bedurft hatten, ein wirkliches Zustimmungsrecht der Landstände anerkannt[114].

---

[111] Die n. 108 angeführte Schwabenspiegelstelle betrachtet das Recht, Hof zu gebieten, noch nicht als allen Fürsten gleichmäßig zustehend. Über die besondere Tendenz des Rechtsbuches in dieser Beziehung vgl. Ficker, WSB. 77, 854ff.

[112] Vgl. S. 656f. Rosenthal a. a. O. 1, 116 n. v. Below Landtagsakten 1, 124ff. 224ff.

[113] Die Bezeichnung als „Stände" scheint zuerst in den Niederlanden (*staeten*) aufgekommen zu sein und sich von da aus seit Maximilian I auch im Reich für die Reichs- und Landstände eingebürgert zu haben. Vgl. v. Below a. a. O. 1, 14; Territorium u. Stadt 183. Das Reichsweistum v. 1231 spricht von den *meliores et maiores terre*, Ssp. III 91 § 3 von *dat land*. Vgl. n. 114.

[114] Vgl. v. Fürth a. a. O. 162ff. v. Below Territorium u. Stadt 170f. 172ff. MG. Const. 2, 71. 391. 397. 412. 476. Reichsweistum von 1231 (ebd. 1, 420): *ut neque principes neque alii quilibet constitutiones vel nova iura facere possint, nisi meliorum et maiorum terre consensus primitus habeatur.* Landfriede Rudolfs I von 1287 § 43 (ebd. 3, 376): *Swaz ouch die fursten mit ir lantherren in irme lande mit der herren rate sezzent und machent disem landfriden zu bezzerunge und zu vestenunge, daz mugen si wol dun und da mitte brechen si des landfriden niht.* Ssp. III 91 § 3: *He ne mut ok nen gebot, noch herberge, noch bede, noch denest, noch nen recht uppet land setten, it ne willekore dat land.* Über Sukzessionsangelegenheiten vgl. Schulze R. der Erstgeburt 113ff. 122ff. Nach der Gold. Bulle c. 7 § 5 hatten die böhmischen Stände von alters her das Recht, bei Aussterben ihre Herrscherhauses einen neuen Herrn zu wählen. Über das gleiche Recht der schleswig-holsteinischen Stände Michelsen, ZDR. 3, 84ff. Über die Zustimmung der Lehnsmannen bei Heerfahrten und Fehden vgl. § 47 n. 19. v. Below Landst. Verf. 1, 19. 65; Landtagsakten 1, 97f. v. Schwind u. Dopsch (S. 639) Nr. 16 (1190).

Ursprünglich setzten sich die Landtage in den geistlichen Territorien aus der höheren Geistlichkeit (Prälaten), den Grafen und Herren und den Ministerialen[115], in den weltlichen vielfach nur aus den drei letztgenannten, zusammen. Den eigentlichen Kern bildete immer die „Ritterschaft", d. h. die burgsässige Ministerialität, und zwar in späterer Zeit nur auf Grund ihrer Burgen, während die im Lande begüterten Herren, die auswärts ein eigenes Territorium besaßen, sowie die selbst zu kleinen Landesherren gewordenen Edeln („Eigenherren", später „Unterherren") sich vielfach fernhielten[116]. Mit der vollen Ausbildung des Städtewesens gelangten auch die Städte zur Anerkennung ihrer Landstandschaft[117]. Neben den Städten waren hin und wieder auch bloße Märkte („Freiheiten", „Täler") zu den Landtagen zugelassen[118], während eine Vertretung des Bauernstandes nur in der Schweiz und Tirol sowie in den friesischen und niedersächsischen Gebieten an der Nordseeküste bestand[119]. Die Verhandlungen der Stände erfolgten wohl von Anfang an nach Kurien, so daß jede Gruppe für sich ihre Beschlüsse faßte und die Überstimmung einer Kurie durch die andere ausgeschlossen war; zuweilen traten auch Sonderlandtage einzelner Kurien zusammen[120]. Trotzdem galten die Landstände nicht als Vertreter ihrer Sonderinteressen, aber auch nicht als Vertreter des Volkes, sondern als die des Landes, sie waren „das Land"[121]. Immer aber beschränkten sich die Landtage auf ein einzelnes Territorium, so daß die Herrscher der aus mehreren Territorien zusammengesetzten Staatsgebilde sich mit ebenso vielen Landtagen abzufinden hatten[122].

Gehoben wurde die Macht der Stände teils durch das Einungswesen, teils durch die häufigen Streitigkeiten um den Besitz des Landes, zumal

---

[115] Die eigenen Ritter erlangten den Zutritt nicht vor dem 14. Jh. Vgl. Zallinger Ministeriales u. milites 64. v. Below Terr. u. Stadt 192f.

[116] Vgl. v. Below Landtagsakten 1, 16f.; Terr. u. Stadt 195f. Die Angehörigen der Ritterschaft übten die ständischen Rechte zunächst auf Grund ihrer persönlichen Zugehörigkeit zum Landesadel aus, wobei in der Regel schon der Besitz von vier Ahnen genügte. Später wurden aber die Burgen (Rittergüter) als die Träger der Landstandschaft angesehen und nur noch Rittergutsbesitzer (zum Teil auch solche bürgerlichen Standes) oder Mitglieder burggesessener Ganerbschaften zugelassen. Vgl. v. Below Terr. u. Stadt 141. 203ff. 211.

[117] Die Landstandschaft der Städte, hauptsächlich durch das Steuerbedürfnis der Landesherren hervorgerufen und gefördert, war schon vor Schluß des M.-A. allgemein anerkannt. Die grundherrlichen (Mediat-) Städte blieben ohne Landstandschaft. In manchen Territorien (z. B. Brandenburg, Lausitz, Brabant, Geldern, Jülich, Cleve, Berg, Arnsberg) waren aber überhaupt nicht alle, sondern nur einzelne Städte („Hauptstädte") im Besitz der Landstandschaft. Vgl. v. Below Terr. u. Stadt 214ff.; Landtagsakten 1, 19f. Die Städte übten diese regelmäßig durch Abgeordnete des Rates aus, während die übrigen Stände in Person erschienen.

[118] Vgl. v. Below Terr. u. Stadt 216f.

[119] Vgl. v. Below a. a. O. 219f. Gierke Gen.-R. 1, 540f.

[120] Vgl. v. Below Landtagsakten 1, 44ff.; Terr. u. Stadt 237ff.

[121] Vgl. Ssp. III 91 § 3 (n. 114). Tezner a. a. O. 69ff. v. Below Terr. u. Stadt 243ff.

[122] Vgl. v. Below Terr. u. Stadt 221ff.

bei Thronfolgefragen, bei denen den Ständen mehr oder weniger die Entscheidung zufiel, teils durch das immer wiederkehrende Geldbedürfnis der Landesherren. Das Einungswesen war namentlich von der größten Bedeutung für Ritterschaft und Städte, deren eidgenössische Bünde von der Reichsgesetzgebung seit den Hohenstaufen, also schon vor der Ausbildung der landständischen Verfassung, ohne Erfolg bekämpft wurden[123]. Indem die so Verbundenen in allen ständischen Fragen zusammenhielten, wußten sie die Geldnot der Fürsten, zum Teil auch politische Wirren, wie sie z. B. während der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Österreich herrschten, klug zu benutzen. Die Kapitel ließen sich in den Wahlkapitulationen (S. 669) vielfach ständische Freiheiten versprechen, vor allem aber wurde jede neue Steuerbewilligung benutzt, um weitere ständische Freiheiten zu erwerben, unter denen die vielfach ausdrücklich zugestandene Befugnis der Stände, von dem das Landesrecht verletzenden Herrn ohne weiteres abzufallen oder gar ihm mit Gewalt zu widerstehen, den Gipfelpunkt der ständischen Macht bezeichnete.

§ 51. Die Städte.

Uhlirz Neuere Lit. über deutsch. Städtewesen, MJÖG. 15, 488ff. 676ff. 16, 523ff. 17, 19, 173ff. 20, 113ff. 24, 449ff. Dahlmann-Waitz[8] Nr. 2276ff.; 5675ff.; 6845ff. Arnold VG. d. deutsch. Freistädte, 2 Bde 1854 (dazu Waitz Abh. 455ff.). Barthold G. d. deutsch. Städte, 4 Bde 1850—53. v. Below Entsteh. d. deutsch. Stadtverf., Hist. Z. 58. 59; Entsteh. d. deutsch. Stadtgem. 1889; Urspr. d. deutsch. Stadtverf. 1892; Landständische Verf. in Jülich u. Berg 1, 33ff. 3, 2 S. 63ff. 107. 110; Terr. u. Stadt 229ff. 321ff.; Städtische Verw. o. MA., Hist. Z. 75, 396ff.; Z. f. GW. 4, 112ff. 5, 139ff.; Stadtgem., Landgem. u. Gilde, VJSchr. Snz. WG. 1909, 411; Bürgerschaften u. Fürsten, Hist.Z. 102, 524; Z. Gesch. d. d. StVerf. Jb.Nat.-Ök.[3] 50, 651ff.; 20, 1ff.; HWB. der Staatsw., unter: Bürger, Bürgerrecht, Markgenossenschaft. Bernheim Entsteh. d. deutsch. Städtewesens, Z. f. GW. 6, 257ff. Blondel Frederic II (S. 418) 281—344. Eichhorn 2, 76ff. 468ff. 3, 284ff. Urspr. der städt. Verf. in Deutschl., Z. gesch. RW. 1, 147ff. 2, 165ff. Gaupp Deutsche Städtegründung, Stadtverf. u. Weichbild 1824. Gierke Gen.-R. 1, 249ff., 2, 573ff. Hegel Entstehung d. deutsch. Städtewesens 1898; G. der Städteverf. von Italien 2, 379—465; Städte und Gilden der germ. Völker im MA., 2 Bde 1891; Hist. Z. 24, 1ff.; Vergrößerung u. Sondergemeinden der deutsch. Städte (Erlanger Fschr. f. Prinzregent Luitpold 4. 1901). v. Heinemann Zur Entsteh. d. Städteverf. in Italien 1896. Hellwig D. Städtewesen z. Z. der Ottonen 1875. Heusler Urspr. d. deutsch. Stadtverf. 1872; VG. 157—62. 195ff. 214ff. Huvelin Essai hist. sur le droit des marchés et des foires 1897. Hüllmann Städtew. des MA., 4 Bde 1826/29. Inama-Sternegg Anfänge des deutsch. Städtew., Z. f. Volksw., Sozialpol. u. Verw. 1, 521ff.; WG. 2, 314ff. 370ff. 3, 1 S. 24ff. 68ff. 117ff. 3, 2 S. 24ff. 233ff. Kaufmann Z. Entsteh. des Städtew., Münst. Progr. 1891. Keutgen Unters. über d. Urspr. d. deutsch. Stadtverf. 1895 (dazu des Marez D. Lit.-Z. 1897 Nr. 31). Kornemann Zur Stadtentstehung in den ehemals kelt. u. germ. Gebieten des Römerreiches 1898. Kuntze Die deutschen Städtegründungen 1891. Lambert Entw. d. deutsch. Städteverf. i. MA., 2 Bde 1865. Lamprecht, Hist. Z. 67, 385ff. v. Lancizolle Grundz. d. G. d. deutsch. Städtewesens 1829. L. v. Maurer G. d.

[123] Vgl. MG. Const. 2, 191 (1231). Gold. Bulle c. 15. v. Below Terr. u. Stadt 228f.

Städteverf. in Deutschl., 4 Bde. 1869/71. Meister, Verf.G.[2] 147ff. Mone Städt. Verf. u. Verwaltung, ZGO. 20, 1ff. Nitzsch Ministerialität und Bürgertum 1859 (dazu Waitz Abh. 505ff.). Oppermann Unters. z. G. d. Bürgertums u. d. Reichspolitik i. 13. Jh. Hans. GBl. 1911, 33. Pirenne Origine des constitutions urbaines au moyen-âge, Rev. hist. 57; Villes, marchés et marchands au moyen-âge, ebd. 67; Gesch. Belgiens, übers. v. Arnheim, I. II. 1899—1902. Rathgen Entsteh. der Märkte in Deutschl., Straßb. Diss. 1881. Rietschel Markt u. Stadt in ihrem rechtl. Verh. 1897 (vgl. Liesegang, DLitZ. 1897, 1341); Städtepolitik Heinr. d. Löwen, HistZ. 102, 137. Die civitas auf deutsch. Boden bis z. Ausg. d. Karol.-Zeit 1894; Hist. Vjschr. 3, 519ff.; Burggrafenamt (S. 551). Sander Feudalstaat u. bürgerl. Verf. 1906 (vgl. O. v. Gierke ZRG. 41, 623). Schlüter Hoops Reallex. 4, 240ff.). A. Schulte Reichenauer Städtegründungen im 10. 11. Jh., ZGO. 1, 137ff. (dazu Schaube ebd. 45, 296ff. 47, 626ff. Küntzel ebd. 47, 373ff.). Seeliger u. v. Schwerin (Hoops Reallex. 4, 244ff.). Sieveking Die mittelalterliche Stadt, Vjschr. SozWG. 2, 177ff. Sohm Entsteh. des deutsch. Städtew. 1890. Varges, Entsteh. d. deutsch. Städte, Z. f. deutsche Kultur-G. 1892 S. 319ff.; Weichbildrecht u. Burgrecht, Z. f. GW. 6, 86ff.; Zur Entsteh. d. deutsch. Stadtverf., JB. f. Nat.-Ök. u. Statistik 61, 161ff. 63, 801ff. 64, 481ff. 67, 481ff; Stadt- u. Marktrecht ebd. 58, 670ff.; Wohlfahrtspflege i. d. deutschen Städten des MA., Preuß. Jbb. 81, 250ff. Wilda De libertate Romana qua urbes Germaniae sunt exornatae, Hall. Diss. 1831.

Aue Zur Entst. d. altmärk. Städte, Diss. Greifsw. 1910. Baron De iudiciorum constitutione in veteris Saxoniae urbibus, Diss. Berlin 1855. Baumann G. des Allgäus 1, 321ff.; Archival. Z. NF. 10, 66ff. Bethmann-Hollweg Urspr. d. lombard. Städtefreiheit 1846. Beyerle Städtegründungen im Bodenseegebiet (SA. d. Bodenseechronik). Blok Eene hollandsche stad in de middeleeuwen 1883; Geschiedenis van hat nederl. volk 1, 1892. Bornhak G. des preuß. Verwaltungsrechts 1, 39ff. 139ff. Ermisch Anfänge des sächs. Städtewesens (Wuttke Sächs. Volkskunde 1900 S. 113ff.). G. Eschenhagen Ostpreuß. Städtegründungen auf Ordensgebiet 1912 (Altpr. Mschr. 1913). Falck, Schlesw.-holst. Priv.-R. 1, 260ff. Fock Rügensch-Pommersche Geschichten 2, 1862. Fockema Andreae Wesen en beteekenis der verleening van stadrechten in Nederland (Handel. en Mededeel. v. d. maatschappij d. nederl. letterkunde te Leiden 1890/91). Gerlach Entstehungszeit der Stadtbefestigungen (Leipz. hist. Abh. 34) 1913. Gothein WG. d. Schwarzwaldes 1, 1892 (vgl. Keutgen, GGA. 1893 S. 539ff.). Heck Altfries. Gerichtsverf. 106ff. 368ff.; Sachsenspiegel u. Stände (S. 467). Heil Die Gründung der nordd. Kolonialstädte, Wiesbad. Progr. 1896. Ilgen Entsteh. der Städte des Erzstifts Köln, Nrh. Annal. 74. Knieke Die Einwanderung in den westfäl. Städten bis 1400, Münster 1893; GGA. 1893 S. 539ff. Koehne Urspr. der Stadtverf. in Worms, Speier, Mainz 1890. Kratz Städte d. Prov. Pommern 1865. Kretzschmar Entsteh. von Stadt u. Stadtrecht zw. Saale u. Lausitzer Neiße 1905, Gierke U. 75 (vgl. Rauch, ZRG. 40, 466). Kühns Ger.-Verf. d. Mark Br. 1, 175ff. 2, 181ff. Lahusen Zur Entsteh. d. Verf. d. bair.-österr. Städte 1908 (vgl. Voltelini ZRG. 42, 357). Lamprecht WL. 1, 1342ff. 2, 256ff. 481ff. Lenfers Wichbilderecht i. d. Städten des Oberstifts, Münster. Progr. 1883. Liesegang Niederrhein. Städtew. im MA. 1897 (Gierke U. 52). Lippert Soz.-G. Böhmens 2. 1898 (vgl. Schreuer, ZRG. 34, 296ff.). Lövinson Beitr. z. Verf.-G. d. westf. Reichsstiftstädte 1889. Luschin v. Ebengreuth Öst. Reichs-G. 240ff.; G. d. Gerichtsw. 199ff. 233ff. Des Marez Les villes flamandes 1900 (Extension de l'Université libre de Bruxelles). E. Mayer Zoll, Kaufmannschaft u. Markt zwischen Rhein u. Loire bis in das 13. Jh. (Abh. f. K. Maurer 1893 S. 377ff.); Deutsche u. franz. VG. 1, 284—338. 2, 218—80. Merz Städte, Burgen u. Adel des Kantons Argau 1906 (vgl. Stutz, ZRG. 40, 426.) K. O. Müller Die oberschwäb. R.-Städte 1912 (vgl. A. Schultze, ZRG. 47, 581; v. Below, Hist. Z. 13, 149). Ohlendorf D. niedersächs. Patriziat u. sein Urspr. 1910 (Forsch. z. G. Nd.-Sachs. 2, 5). Philippi Zur VG. der westf. Bischofsstädte

1894 (vgl. K. Schaube, GGA. 1894 S. 545ff.). Priebatsch Die Hohenzollern u. d. Städte der Mark im 15. Jh. 1892. Richthofen Unters. über fries. RG. 1. 157ff. 173ff. 186ff. Riedel Mark Brandenburg 2, 289ff. Riezler G. Baierns 1, 774ff. 2, 196ff. Rosenthal G. d. Ger.-Wesens Baierns 1, 153ff. K. Schaube Zur Entsteh. d. Stadtverf. v. Worms, Speier, Mainz, Bresl. Gymn.-Progr. 1892. S. Schwarz Anf. des Städtewesens i. d. Elb- u. Saalegegenden, Diss. Kiel 1892. Seibertz Landes- u. RG. d. Hzgt. Westfalen 3, 162ff. Silberschmidt Entsteh. des deutsch. Handelsgerichts 1894. Stälin Wirtemb. G. 2, 661ff. Stouff Les comtes de Bourgogne et leurs villes domaniales 1899. Struve Entsteh. d. Städte in der Mark Brandenb., Steglitz. Progr. 1891. A. Telting Het oudfriesche stadrecht 1882; De verleening der stadrechten in Nederland, Sectievergadering v. h. Prov. Utrechtsche Gen. v. K. en W. 1904. Tschoppe u. Stenzel, Urk.-Samml. zur G. d. Urspr. der Städte in Schlesien u. Oberlausitz (1832) 178—265. Vanderkindere Notice sur l'origine des magistrats communaux et sur l'organisation de la Marke dans nos contrées, Bull. de l'académie 33 (1874), 236ff. Wauters Les libertés communales 1878. Wenzelburger G. der Niederlande 1, 143ff. Wermbter Verf. der Städte im Ordenslande Preußen, Z. d. westpr. G.-Ver. 13 (1884). Werminghoff, G. d. Kirchen-Verf. 1, 269—301. Wuttke Städtebuch des Landes Posen 1864. Zimmermann Versuch einer hist. Entw. d. märkischen Stadtverf. 1, 1837. Zycha Über den Urspr. d. Städte in Böhmen 1914.

Amira[3] 119ff. 135f. 147. 165f. Brunner Grundz.[6] 164ff. Meister VG.[2] 147ff. Waitz 5[2], 393ff. 7, 41ff. 374ff. 8, 77ff. 282ff.; JB. d. deutsch. Reiches unter Heinrich I[3] 1885, Exkurs über Städtegründungen. Goldschmidt Universal-G. d. Handelsrechts 1891 S. 104ff. Lindner Deutsche G. 2, 130ff. Fehr Landeshoheit im Breisgau 110ff. Devrient bei Richter Annalen 3, 2 S. 747ff. Scholz a. a. O. (S. 510) 102ff. Viollet Les communes françaises au moyen-âge 1900, Mém. de l'Acad. des Inscr. 26. Die tschechischen Arbeiten von Čelakovský verzeichnet Demel in der Čech. Revue 1906.

Arnold Zur G. d. Eigentums i. d. deutsch. Städten 1861. Hess Burgrecht, Wien. SB. 11, 761ff. Inama-Sternegg Städt. Bodenpolitik 1905. Des Marez Étude sur la propriété foncière dans les villes du moyen-âge, spécialement en Flandre 1898 (vgl. Oppermann, Korr.-Bl. d. westd. Z. 18, 7ff.); L'origine de la propriété allodiale à Gand, dit vrij huis vrij erve, Annales de la fédération arch. et hist. de Belgique 11). S. Muller Over claustraliteit, Bijdragen tot de geschiedenis v. h. grondeigendom in de middelald. steden 1890. Nagel Zur G. des Grundbesitzes in oberhessischen Städten, Jahr.-Ber. d. oberh. Ver. f. Lokal-G. 3, 1883. Roberti Dei beni appartinanti alle città dell' Italia settentrionale, Arch. giur. 70, 1 (vgl. Neumeyer, ZRG. 37, 397ff.). A. Schultze Zur Gesch. d. städt. Grundbesitzes, VjschrSozWG. 1912, 137.

Nitzsch Die niederdeutschen Verkehrseinrichtungen neben der alten Kaufgilde, ZRG. 28, 1ff. Keutgen Der Großhandel im MA., Hans. G.-Bl. 1901 S. 65ff. Strieder Zur Genesis des mod. Kapitalismus 1904 (vgl. Rietschel, ZRG. 39. 298ff.). Espinas Jehan Boin Broke, Vjschr.Soz.WG. 2, 34ff. 219ff. 382ff. Planck Deutsches Gerichtsverfahren 1, 21ff. Isaacsohn G. des preuß. Beamtentums 1, 175ff. 196ff. Dopsch Wien. SB. 79, 1 S. 80ff. Crebert Künstliche Preissteigerung durch Für- und Aufkauf 1916 (Beyerle Beitr. IX, 2). Mechler Die Nahrungsmittelpolitik kleiner Städte des oberrh. Gebietes; Freib. Diss. 1909 (vgl. unten bei Basel, Straßburg, Überlingen, Zürich). Küntzel Verwaltung d. Maß- u. Gewichtswesens in Deutschland im MA. 1894 (Schmollers Forsch. 13, 2). Schmoller Verwaltung des Maß- u. Gewichtswesens im MA., JB. f. Gesetzgeb. 17, 289ff. Höniger JB. f. Nat.-Ök. u. Stat. 42, 568ff. Frensdorff (§ 40 n. 6).

P. J. Meier Fortschritte i. d. Frage d. Grundrißbildung KorrBlGesV. 1914. Meurer D. ma. Stadtgrundriß 1916. Gengler Deutsche Stadtrechtsaltertümer 1863. Fritz Deutsche Stadtanlagen (Progr. d. Straßb. Lyz. 1894). Gerlach Grundrißbildung (HistVjschr. 1917, 503ff. Kretzschmar Der Stadtplan als Geschichts-

quelle, DGBl. 9, 133ff. Neumann Stadtplan als gesch. Urkunde 1911 (MittLivlG. 21). — Über Stadtrechte siehe unten § 56. Stadtbücher § 59.

Die kaum übersehbaren Arbeiten über die Verfassung der einzelnen Städte seien hier alphabetisch nach den Städten nach Möglichkeit zusammengestellt.

Aachen: Haagen 1874. Höffler, Diss. Marb. 1901 (Z. Aach. G.-Ver. 23). — Aarau: Merz 1909 (vgl. Stutz, ZRG. 43, 468). — Allenstein Bonk 1911. Arbon: Beyerle Grundherrsch. u. Hoheitsrechte d. Bisch. v. Konstanz in A. 1904. — Augsburg: Frensdorff, Chroniken d. deutsch. Städte 4, S. 11ff. Berner 1879 (Gierke U. 5). C. Meyer 1907; Vjschr. Soz. WG. 1, 562ff. Schumann, Diss. Kiel 1905. Dirr Zunftverf. 1913 (ZSchwabNeuburg 39). Krieg Diss. Leipz. 1913. Strieder, Zur Genesis des modernen Kapitalismus, zunächst in A. 1904 (vgl. Rietschel, ZRG. 39, 298f.). Stollreither Diss. Erlangen 1915. — Bamberg: Gengler Beitr. z. RG. Bayerns 4, 155ff.; Chroniken der Stadt B. her. v. Chroust I 1907 (Ges. f. fränk. G. 9). — Basel: Heusler 1860. Bruder Lebensmittelpolitik der Stadt B., Diss. Freib. 1909. Geering Handel u. Industrie d. St. B. 1886. Mulsow Maß u. Gewicht d. Stadt B., Diss. Freib. 1910. Schönberg (S. n. 72). Wackernagel, 2 Bde 1906—1911. — Berlin: Holtze 1906. Sello, Märk. Forsch. 16, 1ff. 17, 57ff. — Bern: Walther 1794. Leuenberger 1873. Geiser 1888. Zeerleder Handfeste 1891. — Blankenberg: Stadtrecht, bearb. v. Käber 1911 (Qu. z. R.- u. WG. d. rhein. Städte, Bergische Städte 2). — Bräunlingen: Tumbült (Westd. Z. 16). — Braunschweig: Dürre[2] 1875. Hänselmann Chroniken d. deutsch. Städte 6, S. 13ff.; Geschichtl. Entwickl. d. Stadt B. 1897. Varges 1890, ZHarzver. 25, 101ff.; Z. Kultur-G. 1893, S. 194ff. P. J. Meier Anfänge d. Stadt B. (Brschw. JB. 1912); Brschw. Magazin 1908 S. 131ff. H. Meier, Brschw. JB. 1912. Mack, ebd. 1912; Brschw. Magazin 1908 S. 160ff.; Finanzverw. d. Stadt B. 1889 (Gierke U. 32). Stalmann Beitr. z. G. d. Gewerbe in B., Diss. Freiburg 1907. Fahlbusch Finanzverw. v. B. 1913 (vgl. Schreiber, ZRG. 48, 581). Frensdorff Studien z. Brschw. R. (GöttNachr. 1906 S. 278ff.). Schottelius Das Ottonische Stadtrecht u. seine Fortwirkung im Recht der Stadt B., Göttingen Diss. 1904. — Bregenz: Helbok 1912. — Bremen: Donandt 1830. Dünzelmann, Brem. JB. 14, 27ff. Varges, Z. hist. Ver. Niedersachsen 1893. v. Bippen, 3 Bde 1892—1901. Kühtmann 1900 (Gierke U. 62; vgl. Frensdorff, Brem. JB. 20, 188). — Breslau: Markgraf u. Frenzel, CDSiles. 11 (1882). Eulenburg Innungen d. Stadt B. 1892. — Brünn: Bretholz 1911 (vgl. v. Below, MJÖG. 35, 378ff.) — Cambrai: Reinecke 1896. Dieckmeyer, Diss. Jena 1890. — Chemnitz: Thilo Diss. Halle 1913. — Chur: Jecklin 1906. — Colmar: Hund 1899. — Danzig: Simon 1913 (vgl. Techen, HansGBl. 1915, 179). Aus dem Danziger Rechtsleben 1910 (Festg. z. 30. Deutsch. Juristentage). — Dortmund: Bädeker Richter u. Gericht in D. (Dortm. Beitr. 17). Dyckerhoff 1909 (Beyerle, Beitr. 3, 1; vgl. Rehme, ZRG. 43, 368). Frensdorff 1882 (Hans. G.-Quellen 3). Meininghaus Die Dortm. Stadtrichterlinie 1909 (ebd. 17); Teilung des Dortm. Grafschaftsgerichts in Stadt- u. Freigericht 1911 (ebd. 21); Vom Dortm. Reichsschultheißen (Westf. Magazin 1911/12 Nr. 11); Die Grafen v. D.[2] 1915 (Dortm. Beitr. 24; vgl. Fehr, ZRG. 47, 560. Rietschel. D. Lit.-Z. 1906 Sp. 872). Rübel Dortm. Finanz- u. Steuerwesen 1892; Die Dortmunder Reichsleute (Dortm. Beitr. 15). Aus Stadt u. Gesch. D. 1917. v. Winterfeld Reichsleute, Erbsassen u. Grundeigentum in D. 1917. — Deutz: Hirschfeld, Qu. z. R.- u. WG. der rhein. Städte, Bergische Städte II 1911. — Dresden: Richter 1885—91. Flemming Dresd. Innungen 1896. — Elbing: v. Brünneck, ZRG. 49, 24. Töppen 1871—73. — Erfurt: Lambert 1868. Kirchhoff 1870; N. Mitt. thür.-sächs. Ver. 12, 53ff. Vollbaum 1881. Michelsen, Jenaer Progr. 1855. Rietschel, ZRG. 25, 230ff. — Eßlingen: Stäbler 1913. Klein Diss. Straßb. 1916. — Flensburg: Alnor 1916. — Frankfurt a. M.: Euler 1872; Arch. Frankf. G. 8, 162ff.; Mitt. Ver. Frankf. G. 1, 277ff. Fichard 1819. Römer-Büchner 1855. Kriegk 1871; Frankf. Bürgerzwiste u. Zustände im MA. 1862; Deutsches Bürgertum im MA. 1868. Bücher Bevölkerung von F. im 14. 15. Jh. 1856. Bothe, Entwickl. d. direkt. Besteuerung in F. 1906 (Schmoller, Forsch. 26, 2). Derwort Zur Entsteh. d. Stadtverf. von F., Diss. Freib. 1906. — Frauenburg: v. Brünneck, ZRG. 50, 313ff. — Freiberg: Ermisch 1889. —

Freiburg i. B.: H. Maurer, ZRG. 40, 170ff. Flamm Geschichtl. Ortsbeschreibung der Stadt F. 1903; Der wirtsch. Niedergang F. 1905 (Volkswirtsch. Abh. VIII. Erg. 3; vgl. Stutz, ZRG. 40, 414). Joachim Gilde u. Stadtgemeinde in F. (Festgabe Hagedorn 1906; vgl. Rietschel, ZRG. 41, 521). Birkenmaier, Krämer in F. Diss. 1913. Oppermann Zur mittelalt. VG. von F. WestdZ. 25). Vogel G. d. Zollwesens von F., Diss. Freib. 1911. — Friedberg i. d. W.: Fertsch Diss. Gießen 1913. — Geseke Lappe (unten n. 85). — Goch: Liesegang, ZRG. 46, 224. — Goslar: Feine Der Goslarsche Rat bis 1400, 1903 (Gierke, U. 120; vgl. Frölich, Hans. GBl. 1914 S. 339). Frölich Ger.-Verf. v. G. im MA. 1910 (Gierke, U. 103; vgl. Rehme, Hans. GBl. 1911 S. 384; Zur Ratsverf. von G. im MA. (Hans. GBl. 1915 S. 1ff.; vgl. Beyerle, ZRG. 48, 578). Göschen Gosl. Statuten 1840. Koch G. der Copludegilde von G., Z. Harz. Ver. 1912. 1913. Schiller Bürgerschaft u. Geistlichkeit in G. 1912 (Stutz Abh. 77; vgl. Srbik, ZRG. kan. 3, 558). Wieland, Hans. GBl. 13, 3ff. 14, 11ff. Wolfstieg 1885. — Groningen: S. Gratama, Bijdragen v. vaderl. geschiedenis 3, 6 S. 165ff. — Hadersleben: Sach 1893. — Hagenau: Schrieder, Diss. Freib. 1909. — Halberstadt: Varges, Z. Harz-Ver. 29, 81ff. 416ff. — Halle: v. Voß, Diss. Hall. 1873. Siehe auch Magdeburg (Schranil). — Hamburg: Lappenberg Hamb. R.-Altertümer 1845 S. 2ff. Koppmann Kleine Beiträge z. G. der Stadt H. 1868. Obst, Diss. Berlin 1890. Potthoff ZHambG. 1911. — Hamm: Overmann, Westf. Stadtrechte I 2. 1903. — Hannover: Frensdorff, Hans. GBl. 11, 3ff. Ulrich, ZNSachs. 1886, 105ff. — Heilbronn: Schulz, Diss. Tüb. 1903. Schliz 1912. — Herford: Ilgen Z. vaterl. G. (Westfalen) 49. M. Meyer, Diss. Münster 1893. — Hildesheim: Döbner, HansGBl. 9, 13ff. Huber 1901. Pacht, ZHarz-Ver. 10. Tuckermann Das Gewerbe der Stadt H. 1906 (vgl. Techen, Hans. GBl. 12, 371). Arnecke Die H. Stadtschreiber, Diss. Marb. 1913 (vgl. Rehme, ZRG. 47, 568). — Höxter: Wigand, Denkw. Beitr. 1858 S. 113ff. — Iglau: Tomaschek Deutsch. R. in Österreich 1859. — Kiel: Trautmann 1911. — Kitzbühel: Kogler 1908 (Z. d. Ferdinandeums). — Kleve: Liesegang u. Oppenhoff, Beitr. z. G. d. Herzogt. Kleve 1909 (vgl. Stutz, ZRG. 43, 487). — Koblenz: Bär Der K. Mauerbau 1888; Urk. u. Akten 1897; Zur Entstehung der deutsch. Stadtgemeinde (Koblenz), ZRG. 25, 1ff. — Köln: Behaghel Die gewerbl. Stellung d. Frau im mittelalterl. K. 1910 (Freib. Abh. 23). Beyerle Entsteh. d. Stadtgemeinde K., ZRG. 44, 1ff.; Die Urkundenfälschungen des Kölner Burggrafen Heinrich III von Arberg 1913. Dörner Sarworter- u. Schwertfegeramt in K. (Jb. Köln 1915). v. Winterfeld, Westd. Z. 32, 377;. v. Minnigerode, Vjschr. Soz. WG. 13. 108). Bungers 1897 (Leipz. Stud. 3). Busch (Festschr. f. 24. deutsch. Juristentag), 1891). Ennen 5 Bde 1863—80. Gobbers, Erbleihe im mittelalterl. K., ZRG. 17. 130ff. Hansen Stadterweiterung, Stadtbefestigung, Stadtfreiheit im MA. (Mitteil. d. Rhein. Ver. f. Denkmalspflege u. Heimatsschutz 5). Hegel Chroniken d. deutsch. Städte 12, 1ff. 14, 1ff.; Hans. GBl. 7, 115ff. Hennig, Leipz. Diss. 1891. Höhlbaum, GGA. 1899 S. 778ff. Höniger, Westd. Z. 2. Jahrbuch d. Kölner G. Vereins, seit 1912. Keussen, Entwickl. d. älteren K. Verf. u. ihre topogr. Grundlage, Westd. Z 28, 465ff.; Untersuchungen z. älteren Topographie u. Verf.-G. v. Köln, ebd. 20, 14ff. Knipping Stadtrechnungen, 2 Bde 1897—98. Kruse Die K. Richerzeche, ZRG. 22. 152ff. (vgl. v. Below, Hist. Vjschr. 1904, 549. Lau Die erzbischöfl. Beamten in K. 12. Jh., Diss. Bonn 1891; Entwickl. d. kommunalen Verfassung u. Verwaltung d. Stadt K. 1898 (vgl. Knipping, Westd. Z. 18, 77); Westd. Z. 14, 172ff. 315ff. Liesegang Sondergemeinden Kölns 1885, Zur VG. der Stadt K., ZRG. 24, 1ff. Lösch Die K. Kaufmannsgilden 12. Jh. 1904 (vgl. v. Below, Z. Soz. W. 8, 197); Die K. Zunfturkunden, 2 Bde 1907 (vgl. Hans. GBl. 1909, 268; Frensdorff, ZRG. 42, 345. Oppermann, Krit. Studien z. älteren K. Geschichte, Westd. Z. 19—21. 25. Philippi Die K. Richerzeche, MJÖG. 32, 87ff. Rehme bei Ehrenberg, HB. des Handelsr. 1, 114ff. Rietschel Das K. Burggrafenrecht, Westd. Z. 22. Seeliger Stud. z. ält. VG. Kölns 1909 (Leipz. Abh. 26). Stein Akten, 2 Bde 1893—95; Köln u. Niedersachsen, Westd. Z. 25 (1906). Wrede Die K. Bauerbänke 1905 (vgl. Heymann, ZRG. 41, 593); Das Klostergut Sulz bei Köln 1909 (vgl. Glitsch, ebd. 43, 357). Hilliger Urbare von S. Pantaleon, Einl. (Rhein. Urbare 1, 1902). — Königsberg: Fromme 1891

(Gierke U. 38). — Konstanz: K. Beyerle Grundeigentumsverhältnisse u. Bürgerrecht im mittelalterl. K. 2 Bde 1900—02; Konstanzer Häuserbuch 2 Bde 1903—08. Ratslisten 1898; Schr. d. Ver. G. d. Bodensees 26. — Kufstein: Kogler Beitr. z. Stadtrechtsgeschichte K. 1912 (Dopsch, Forsch. 9; vgl. Lahusen, ZRG. 47, 566). — Kulm: v. Brünneck, ZRG. 47, 1. — Landshut: Rosenthal Beitr. z. Stadt-RG. 1, 1883. — Leipzig: Rachel 1902 (Leipz. Stud. 8, 4). — Lindau: Keller, Patriziat u. Geschlechterherrschaft in L. 1908 (Beyerle, Beitr. 1, 5; vgl. Rietschel, ZRG. 42, 401). — Lippspringe: Fürstenberg Gesch. d. Burg u. Stadt L. 1910. — Lippstadt: Overmann 1901 (Westf. Stadtrechte 1, 1). — Lübeck: Bloch, ZLübG. 16. Frensdorff 1861. Finck, ZRG. 39, 53ff. Hartwich, Der L. Schoß 1903 (Schmoller, Forsch. 21, 6). Hoffmann 1889. Höhler, Anf. d. Handwerks in L , Tüb. Diss. 1903. Lœning Grunderwerb u. Treuhand i. L. 1907 (Gierke, U. 93; vgl. Beyerle HansGBl. 1909, A. Schultze, ZRG. 42, 440). Mollwo Die ältesten lüb. Zunftrollen 1894. Pauli Lüb. Zustände, 3 Bde 1874—78; Abh. aus d. lüb. R., 4 Bde 1837—65. Rörig, Lüb. u. d. Urspr. d. Ratsverf., ZLübG. 1917, 27ff. Wehrmann, HansGBl. 2, 93ff. 13, 51ff. — Lünen: Lappe 1909 (vgl. Glitsch, ZRG. 43, 355). — Lüttich: Kurth 1910. — Luzern: Helbling, Diss. Bern 1912. v. Brünneck Z. G. d. Magdeb. R. (ZRG. 48, 1ff.). — Magdeburg: Hagedorn 1881—85 (GBl. f. Magdeburg 16. 17. 20). G. Stobbe (ebd. 32). Hoffmann 1, 1885. Krühne, Hall. Diss. 1880. Wolter 1890. Liesegang Forsch. z. brand. u. preuß. G. 3, 330ff. Schranil Stadtverf. nach M. Recht. M. und Halle 1915 (Gierke, U. 125; vgl. Schmidt-Rimpler, ZRG. 49, 526). Stöckert, Züllichauer Progr. 1888; Hist. Z. 66, 193ff. — Mainz: Hegel Chroniken d. deutsch. Städte 18, 2 S. 3ff. Bockenheimer 1874. Koehne 1890. Schaube 1892. Seidenberger, Hist.Jb. 9, 1ff. Eckert, Arch. f. hess. G.² 2, 321ff. — Memmingen: Dobel, ZSchwabNeub. 1876. — Merseburg: v. Medem, N. Mitt. d. thür.-sächs. Ver. 2, 389ff. Metz: Döring, Beitr. (1886) 52ff. Klipffel 1867. G. Voigt Bisch. Bertram v. Metz (Straßb. Diss. 1894; JB. f. lothr. G. 4. 5) S. 66ff. Prost, Les institutions judiciaires dans la cité de Metz 1894. Minden: W. Schröder, Mind. Progr. 1890. — Mühlhausen i. Thür.: Herquet, N. Mitt. d. thür.-sächs. V. 13, 239ff. Lambert 1870. Stephan 1886. Weißenborn 1911 (Gierke, U. 108). — Mülhausen i. Els.: A. Kaufmann 1894. — München: Baumann, Archival Z. NF. 14, 189. Wehner 1876. — Münden: Weißker Verf. u. Verw. d. Stadt M. im MA. 1913. — Münster i. W.: Geisberg, Z. f. vaterl. G. 47, 1. 48, 1. Henkel, Beitr. z. G. der Erbmänner in M. Münst. Diss. 1910. Schulte 1898; Meisterrecht 1909 (Münster. Beitr. 36). Tibus 1882. Tophoff Die Gilden binnen M. (ZVaterlG. 35). — Naumburg: Borkowsky, Naumb. Progr. 1893. Lepsius G. d. Bischöfe v. N. 1, 1846. — Neuenburg a. Rh.: Merk 1913 (OStR. II 3). — Neuruppin: Liesegang, Forsch. z. br. u. preuß. G. 5, 1ff. — Neuß: Lau 1911. — Nürnberg: Gengler, Beiträge z. RG. Bayerns (S. 4) 4, 30ff. Hegel Chroniken d. deutsch. Städte 1 S. 13ff. Rietschel, Die ältere Ummauerung N. (D. Gesch.Bl.) 1911. Sander Die reichsstädt. Haushaltung N. 1902. — Osnabrück: Philippi, HansGBl. 1889; MittOsnabr. 22. Stüve ebd. 4. Sunder Finanzwesen d. St. O. 1904. Wiemann MittOsnabr. 1911. — Osterode: Marwedel 1912. — Paderborn: Hübinger 1899. Richter 1, 1899 (vgl. Oppermann, Westd. Z. 18, 308. 19, 137ff.). — Passau: Dopsch, MJÖG. 26, 329. Heuwieser 1910. — Perleberg: Liesegang, Forsch. br. u. preuß. G. 4, 399ff. — Pforzheim: Gothein (Schmoller, Forsch. 9, 3). — Pirna: Hofmann, N. Arch. f. sächs. G. 9, 185ff. — Posen: Friese, ZRG. 39, 91ff. — Prag: Celakovsky, Revue Hist. de dr. fr. et étr. 1905, S. 195. Zycha 1912 (vgl. Rehme, ZRG. 49, 542). — Preßburg: Ortvay 1894—95 (vgl. Mitt. d. öst. Inst. 22, 488ff.) — Quedlinburg: Höbbel Diss. Halle 1910. — Radolfzell: Albert1896 (vgl. Stutz, ZRG. 32, 196ff.). Beyerle, Schr. d. Ver. f. G. d. Bodensees 30. — Rees: Liesegang, Westd. Z. Erg. 6, 1890. — Regensburg: Gengler, Beitr. z. RG. Baierns 1, 214ff. Gfrörer, 1882 VerhOberpfalz 37. Knapp, Altregensburgs Ger.-Verf., Strafverf. u. Strafr. 1914 (vgl. His, ZRG. 48, 582, Rehme, Hist. Z. 115, 377) Langoth 1866. — Rheinberg: Wittrup Münster Diss. 1916. — Riga: Bunge 1878. Bulmerincq 1894, 1898. — Rostock: Koppmann 1887. — Rottweil: Greiner 1900. Thudichum 1911. —

Rüthen: Lappe, Westd. Z. 31, 1912. — Salzkotten: Lappe 1912 (Beyerle, Beitr. VII 4; vgl. Haff, ZRG. 47, 563). — Salzwedel: Liesegang, Forsch. z. br. u. pr. G. 3, 378ff. — Sankt Gallen: Gmür 1900. — Schaffhausen: H. Werner, Berner Diss. 1907 (Stutz, ZRG. 41, 570). — Schlettstadt: Wentzcke 1910 (Tüb. Stud. 7). — Siegburg: Dornbusch, NrhAnn. 23, 60ff. Lau i. d. Qu. z. R.- u. WG. der rhein. Städte; Berg. Städte I, 1907. — Soest: Ilgen, Chroniken d. deutsch. St. 24. v. Brünneck, ZRG. 46, 1ff. Rothert, Marburg. Diss. 1901. Ader Münster Diss. 1916. — Speyer: Rau 1844/45. Koehne 1890. Schaube 1892; ZGO. 40, 445ff. Harster. ebd. 38, 210ff. 42, 447ff.; Mitt. d. hist. V. d. Pfalz 15, 111ff. — Stein am Rhein: Salger Büel, Bern. Diss. 1908 (Stutz, ZRG. 43, 471). — Stendal: Götze 1873. Liesegang Kaufmannsgilde v. S. (Forsch. z. br. u. pr. G. 3, 1ff.). — Stettin: Die Handwerkszünfte im mittelalterl. St. 1884 (Balt. Stud. 34). — Stralsund: Kruse 1884. — Straßburg i. E.: Achtnich Bürgerstand in S. 1910 (Leipz. Abh. 19; vgl. Kiener, ZGO. 66, 354; Schreiber, Vjschr.Soz.WG. 10, 454). Baltzer, Straßb. Stud. 2, 53ff. Bender Weinhandel 1916. Dettmering, Beitr. z. Zunftgesch. Str. 1903. Eheberg 1, 1899. Goldberg, Armen- u. Krankenwesen des mittelalterl. Str., Freib. Diss. 1909. Hegel, Chron. d. deutsch. Städte 8, 1ff. 9, 951ff. Herzog Lebensmittelpolitik d. Stadt Str., Freib. Diss. 1909. Horn 1868. Jäger Rechtsverhältnisse d. Grundbesitzes St., Diss. Straßb. 1888. Kruse 1884 (Westd. Z. Erg. 1). Schmoller S. zur Zeit d. Zunftkämpfe 1875; Die S. Tucher- u. Weberzunft 1879. Schreiber Zur Gesch. d. Erbleihe i. St. 1909 (Beyerle, Beitr. 3, 3; Rehme, ZRG. 43, 370). Winter 1878 (Gierke, U. 1, vgl. Schröder, ZRG. 19, 222ff.). Stenzel (oben S. 633 n. 208). — Straubing: Rosenthal Beitr. z. deutsch. Stadt-RG. 2, 1883. — Trier: Qu. z. R. u. WG. d. rhein. Städte, Kurtrier I, 1915. (Kentenich). Schoop 1884 (Westd. Z. Erg. 1). Isny, Trier. Archiv 1, 77ff. Kentenich ebd. 7, 78ff.; N. Arch. 29, 476. Hist. VJSchr. 7, 526f. — Tübingen: Schöttle 1905. — Überlingen: Heuschmid Lebensm.-Politik d. R. Stadt Ü., Freib. Diss. 1909. Schäfer 1893 (Gierke, U. 44). — Ulm: Jäger Schwäb. Städtew. d. MA. 1831. Jehle, Freib. Diss. 1911. Mollwo, ZGO. 59, 552ff. — Utrecht: Schuller 1885. Oppermann, Westd. Z. 27, 185. 28, 155. — Vollenhove: Fockema Andreae 1885. — Weinheim: Weiß 1911. — Wernigerode: Varges, ZKultur-G. 1896 — Wesel: Reinhold (Gierke, U. 23). — Wien: Tomaschek 1877, Gesch. d. St. Wien 1.—3. Bd. 1897—1905 (Schuster, Luschin v. Ebengreuth, Uhlirz Starzer; vgl. Sohm, ZRG. 35, 429ff.). v. Voltelini 1913 (vgl. A. Schultze, ZRG. 48, 555). JbNÖLkd. 1915, 281ff. Eulenburg Wiener Zunftwesen, ZSozWG. 1, 264ff. — Wil (Schweiz): E. Wild 1904 (Stutz, ZRG. 39, 391). — Wimpfen: Speidel 1916 (Veröffentl. hist. V. Heilbronn). — Winterthur: Glitsch, Leipz. Diss. 1906 (Stutz, ZRG. 41, 568). — Wisby: Schlyter 1853. — Wismar: Techen 1910. — Worms: Boos, 4 Bde 1897—1901. Koehne 1890, Reformation d. W. Stadtrechts 1897. Kohler u. Koehne, Wormser Recht I 1915 (vgl. Kisch, ZRG. 49, 581). Rodenberg Festgabe Zeumer 1910 S. 237. Schaube 1892, ZGO. 42, 257ff. — Würzburg: Braß 1886. Gramich 1882. Gengler, Beitr. z. RG. Baierns 4, 59ff. Rosenthal Gesch. d. Eigent. in W. 1878. — Zürich: Fecht Gewerbe d. Stadt Z. im MA.; Freib. Diss. 1909. Heidinger Lebensm.-Politik der Stadt Z., Leipz. Diss. 1910. v. Wyss, Z. f. schweiz. R. 17, 3ff. 65f.; Abh. 339ff.; ZRG. 46, 651.

Der Rechtsbegriff der Stadt ist erst in der mittelhochdeutschen Zeit zum Abschluß gelangt. Vor dem 12. Jh. faßte man, im Gegensatz zu den Dörfern und offenen Märkten (*fora*), alle befestigten Plätze, wie die ehemaligen Römerstädte und einfache Burgen, ohne Unterschied unter Ausdrücken wie *burg* (S. 25), *civitas*, *urbs* zusammen[1]. Seit dem 12. und

[1] Vgl. Edw. Schröder „Stadt" u. „Dorf" in der deutschen Sprache des MA., Gött. Nachr. 1906. Rietschel Markt u. Stadt 150; Civitas 96ff. Hegel, N. Arch. 18, 210—14; Städte u. Gilden 2, 505f. Schuchhardt Über den Begriff Burg im Heliand. 1913.

13. Jh. gehörte die Befestigung mehr und mehr zum Wesen der Stadt, wenn auch manche Städte erst im 14. Jh. zu einer Stadtmauer gekommen sind[2]. Die Befestigung bildet seitdem das Unterscheidungsmerkmal zwischen dem platten Lande und der Stadt: „Bürger und Bauer scheidet nichts als die Mauer“[3]. Unter „Stadt“ versteht man nunmehr einen mit Marktrecht, Immunität und politischer Selbstverwaltung ausgestatteten Ort, der sich, ganz abgesehen von dem sehr verschieden abgestuften Umfang der Selbstverwaltung und der Gestaltung ihrer Organe, von den offenen Märkten durch die Ummauerung unterscheidet[4].

Die deutschen Städte sind gleich den französischen eine Schöpfung des Mittelalters; dem fränkischen Staatsrecht waren Städte im Rechtssinn ebenso unbekannt wie dem altgermanischen, ein organischer Zusammenhang mit dem römischen Städtewesen hat nicht bestanden[5]. Von den mit Munizipalrecht ausgestatteten römischen civitates und den Kastellen westlich des Rheins und südlich der Donau ist eine nicht unbedeutende Zahl im Besitz ihrer Mauern geblieben; zwölf von ihnen, die sich als Bischofsitze behaupteten, wurden auch, während die Bezeichnungen der übrigen außerordentlich wechselten, beständig mit dem alten Namen „civitas“ bezeichnet[6]. Aber nur in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung sind diese ehemaligen Munizipien und Kastelle in der Frankenzeit als Städte zu betrachten, während ihre rechtliche Stellung sich in nichts von der der Dörfer unterschied. Ihre Stadtverfassung muß auf anderen Grundlagen entstanden sein. Unberechtigt ist es, die Städteverfassung aus der Fronhofverfassung herzuleiten und das Stadtrecht als ein gemildertes Hofrecht zu erklären[7]; denn gerade von den freien Elementen der städtischen Einwohnerschaft, im Gegensatz zu den Hofgenossenschaften, ist die Bildung der Stadtgemeinden ausgegangen[8], wenn man auch den Einfluß nicht unterschätzen darf, den hofrechtliche Handwerkerverbände auf die städtischen Zünfte und mit Ministerialen besetzte Ämter auf die Entwicklung des städtischen Beamtentums geübt haben. Auch den ottonischen Privilegien

[2] Vgl. Rietschel Markt u. Stadt 58. 63. 149ff. Schulte 146. 156f. Waitz 8, 191ff. Hegel Entsteh. d. Städtewesens 30. Zu Anfang des 12. Jh. waren erst elf Städte mit Mauern umgeben (S. 551). Gerlach (S. 673). Über Festungswerke vgl. Lappe RG. d. wüsten Marken 104.

[3] Vgl. Frensdorff Lehnsfähigkeit d. Bürger 33f. Ein befestigter Markt war Abensberg in Baiern, Mon. Wittelsb. 2, 1905 (1348).

[4] Die von Sohm angenommene Gleichstellung des Marktes mit der Königsburg (S. 122 n.) beruht auf Verwechslung von *wîch*, Genit. *wîches*, mit *wîc*, Genit. *wîges*, wovon *wichûs* (Festungsturm, Blockhaus) gebildet ist. Da auch die Dörfer häufig mit Zaun und Graben umgeben waren (S. 24f.), so ist die Unterscheidung von Dorf und Stadt nicht in der Befestigung überhaupt, sondern in der Ummauerung zu suchen.

[5] Vgl. S. 132f. Hegel Lateinische Wörter u. Begriffe, N. Arch. 18, 209ff. v. Halban Das röm. Recht in den germ. Volksrechten 2, 266—90.

[6] Vgl. Rietschel Civitas 20—58. Es waren die Städte Augsburg, Basel, Chur, Köln, Konstanz, Mainz, Metz, Regensburg, Speier, Straßburg, Trier u. Worms. Vgl. Mack (§ 50 n. 98) S. 183.

[7] So bes. Nitzsch. [8] Vgl. bes. Below u. Rietschel.

und dem durch sie in die Städte eingeführten öffentlichen Beamtentum und der Schöffenverfassung ist kein entscheidendes Gewicht beizulegen[9], denn die Exemtion vom Grafengericht gehörte nicht zum Wesen der Stadt und die bloße Exemtion vom Niedergericht konnte ein Dorf noch nicht zur Stadt machen; sonst hätte es in der zweiten Hälfte des Mittelalters, wo die meisten Dorfgerichte die niedere Gerichtsbarkeit erworben hatten (S. 658f.), fast nur noch Städte gegeben. Derselbe Grund spricht dagegen, die Burgen als den Ausgangspunkt des Städtewesens zu betrachten[10]. Bei weitem die meisten Burgen standen außerhalb des Stadtrechts, während zahlreiche Orte, die erst in der Höhe des Mittelalters eine Mauer erhielten, schon lange vorher städtisches Wesen entwickelt hatten. Andere betrachten die Städte als eine bloße Fortbildung der Dorfgemeinden und Markgenossenschaften[11]. Daß die korporative Organisation der letzteren bei der Ausbildung der Ratsverfassung in vielen Städten einen wesentlichen Faktor abgegeben hat, ist sehr wahrscheinlich, aber die politischen Befugnisse der Landgemeinden waren zu spärlich und sind wohl auch zu spät zur Anerkennung gelangt, als daß sie schon bei der Entstehung der ältesten Stadtgemeindeverfassungen hätten ins Gewicht fallen können[12]. Im Gegenteil darf man annehmen, daß die entwickeltere Selbstverwaltung, wie sie in einzelnen Landgemeinden und besonders in offenen Märkten oder Marktflecken („Freiheiten") bezeugt ist, teils unmittelbar von städtischem Wesen ausgegangen ist, teils die Städte zum Vorbild genommen hat[13].

Alles spricht dafür, daß die ältesten Städte in erster Reihe als Handelsplätze zu einer Stellung im öffentlichen Rechte gelangt sind, der Ausgangspunkt für die Entwicklung des Stadtrechts also im Marktrecht gesucht werden muß[14]. Die aus römischen Munizipalgründungen hervorgegangenen Städte müssen im allgemeinen von vornherein als Märkte

[9] Hauptsächlich Arnold u. Heusler.

[10] Vgl. Keutgen 38ff. Hegel Entstehung 27ff.

[11] So besonders v. Maurer und Below, ferner Philippi, Varges, in einigen Beziehungen auch Keutgen.

[12] Vgl. S. 661f. Auf die Dorfgerichte der freien Grafschaft *Kaichen* und der Königsgrafschaft des *Bornheimer Berges* sowie die *freien Heimgereden* der Mosellande kann schon darum nicht verwiesen werden, weil es sich hier um späte, erst aus der Zertrümmerung der Grafschaftsverfassung hervorgegangene Neubildungen handelt. Vgl. S. 659. Lamprecht, WL. 1, 188ff. Thudichum Das freie Gericht Kaichen 1857. Scharff Grafschaft Bornheimer Berg, Arch. d. Ver. f. Frankf. G. 5, 282ff.

[13] Vgl. S. 490 n. 91. Schulte 156f. Jacobs Das Harsleber Rechtsbuch, Z. d. Harzvereins 22, 255ff.

[14] Über die entscheidende Bedeutung des Marktes schon Waitz 7, 377ff. 407. 411. Richthofen Altfries. WB. 925. Riezler a. a. O. 1, 766. Baumann a. a. O. 1, 321ff. Seit unserer ersten Auflage hat die Marktrechtstheorie durch die wichtigen Reichenauer Privilegien für Radolfzell und Allensbach und die an sie anknüpfenden Arbeiten von A. Schulte, Sohm und Gothein weitere Bestätigung empfangen. Eine feste Grundlage in vermittelnder Richtung haben namentlich Rietschel und Beyerle geschaffen.

ins Leben getreten sein, da sich in ihnen die Marktplätze meistens innerhalb der alten Römermauern befanden. Wo die Enge des ummauerten Platzes für Anlage eines Marktes keinen Raum bot, wie in Augsburg und den aus römischen Lagerplätzen oder Kastellen entstandenen Städten Basel, Bonn, Köln, Konstanz, Regensburg, Straßburg, Zürich, muß das Verkehrsbedürfnis schon früh im Suburbium außerhalb der Mauern freie Marktsiedlungen hervorgerufen haben. Dagegen gehen alle Städte des inneren Deutschlands, deren Anfang historisch festgestellt werden kann, auf ausdrückliche Marktgründungen zurück[15].

Mit dem 12. Jh. beginnen die Städtegründungen, auch Erhebungen von Dörfern zu Städten[16] und Städtegründungen „von wilder Wurzel" kommen jetzt in Gebrauch[17], während die königlichen Marktprivilegien sich fast nur noch auf Jahrmärkte beziehen, die eine dauernde Handelsniederlassung nicht zur notwendigen Voraussetzung haben und auch mit dem Wesen eines Dorfes vereinbar sind. Die eigentliche Zeit der Marktgründungen fällt vor das 12. Jh. Sie erfolgten entweder auf fiskalischem Boden durch den König selbst oder auf grundherrlichem Boden durch den mit königlichem Marktprivileg ausgestatteten geistlichen oder weltlichen Grundherrn. Marktverleihungen zugunsten freier Gemeinden sind nie vorgekommen, es gab daher keine freien, sondern nur fiskalische oder grundherrliche Märkte. Jeder Markt hatte seinen Marktherrn, dem auch der Boden, auf dem der Markt errichtet wurde, ganz oder größtenteils gehörte. Für alle neugegründeten Märkte war somit die Immunität und die Exemtion von den öffentlichen Niedergerichten, nicht selten auch den Grafengerichten, von selbst gegeben. Die meisten Marktprivilegien bis zum 12. Jh. trugen einen allgemeinen Charakter und überließen dem Grundherrn die Ausführung, so daß es ihm überlassen blieb, ob er sich auf Jahrmärkte beschränken, oder Wochenmärkte oder einen täglichen Markt, die allein die Grundlage für eine dauernde Handelsniederlassung bilden konnten, errichten wollte[18]. Rietschel hat nachgewiesen, daß der zuerst bei Radolfzell bemerkte Dualismus zwischen Markt- und Hofgemeinde bei den Marktgründungen fast ausnahmslos beobachtet worden ist. Regelmäßig wurden die Märkte weder neu angelegt, noch in schon bestehende Orte hineinverlegt, sondern als selbständige Ansiedlungen an einen schon vorhandenen Ort (Dorf, Burg oder Kloster) angeschlossen, der dann auch den Namen für den Markt herzugeben pflegte[19]. Die Besiedlung des Marktes, der eine reine *koufstat* sein sollte, erfolgte

---

[15] Nur in wenigen Städten, z. B. Würzburg, scheint sich der Marktverkehr ohne besondere Gründung rein durch die Gunst der Verkehrsverhältnisse entwickelt zu haben. Vgl. Rietschel Markt u. Stadt 106. 125.

[16] Vgl. Rietschel 144ff. Die Erhebung von Allensbach zum Markt erfolgte schon 1075, das zeitnächste Beispiel bietet erst die Stadt Koesfeld (1196).

[17] Sie waren immer selten. Beispiel ist Riga. Vgl. Rietschel 128.

[18] Vgl. Rietschel Markt u. Stadt 45ff. 109.

[19] Vgl. ebd. 125f. Beyerle Arbon (S. 675) 49f.

ausschließlich durch Heranziehung von freien Gewerbetreibenden (Kaufleuten, Juden, Handwerkern), die man als *koufliute*, *mercatores*, *negotiatores* zusammenfaßte[20]. Den neuen Ansiedlern wurden auf dem für die Marktansiedlung bestimmten Fronland, den späteren Vorgängen bei der Anlegung der Kolonistendörfer (S. 462) entsprechend, genau abgemessene Baustellen zugewiesen, die sie in freier Gründerleihe zu vererblichem und veräußerlichem Recht, meistens gegen einen Hauszins, erhielten; außerdem bekamen sie entweder Mitgenuß an der hofrechtlichen Allmende oder es wurde eine besondere Allmende für sie ausgesondert[21]. Die volkswirtschaftlichen Bedenken gegen die Möglichkeit derartiger Kaufmannsgemeinden werden hinfällig durch die regelmäßige Anlehnung an eine schon vorhandene hofrechtliche Gemeinde mit vorwiegend landwirtschaftlicher Beschäftigung. In wirtschaftlicher Beziehung hatte man es nur mit zwei verschiedenen Ortsbezirken zu tun, von denen jeder seine eigene Gemeindeverfassung hatte, bis, zum Teil erst nach Jahrhunderten, der hofrechtliche Bezirk mit dem Markt, der nunmehrigen Altstadt, als Neustadt vereinigt wurde[22]. Auch sonst kamen im Lauf der Zeit vielfach Einverleibungen von Dörfern vor, die naturgemäß den Charakter der Stadt mehr oder weniger beeinflußten, ebenso war es nicht ausgeschlossen, daß Ministerialen und Grundholden, die aus der Immunität in den Markt zogen, dort städtisches Gewerbe betrieben und in bezug hierauf dem gleichen Recht und dem gleichen Gericht wie die freien Kaufleute unterworfen wurden, während sie im übrigen ihr Dienst- oder Hofrecht und ihren angeborenen Gerichtsstand behielten[23].

---

[20] Vgl. Rietschel 54ff. 64f. 69. 98. 100ff. 111. 114f. 117. 121. 140ff. Besonders charakteristisch ein daselbst S. 143 n. 4 angeführtes Beispiel einer verunglückten Marktgründung von 1299. Vgl. MG. Dipl. Otto I Nr. 300 (965). 307 (965). Stumpf Acta imperii Nr. 53 (1040). Freiburger Stadtrecht (1121/22) § 7: *Si qua disceptatio vel questio inter burgenses meos orta fuerit, non secundum meum arbitrium vel rectoris eorum discucietur, sed pro consuetudinario et legitimo iure omnium mercatorum, precipue autem Coloniensium, examinabitur iudicio.* Waitz 5², 394ff. 402f. 7, 377. 382. 391. Gaupp Stadtrechte 2, 6. Gfrörer Regensburg 49. Hegel, N. Arch. 10, 218ff. Below Ursprung 45. Homeyer Sachsenspiegel 2, 2 S. 299. Frensdorff Lehnsfähigkeit der Bürger 5ff. Grimm DWB. 5, 338 In Köln bestand die alte Marktgemeinde St. Martin ausschließlich aus Kaufleuten, die sich schon um 1130/40 als Gilde organisierten. Ähnlich war es bei der Marktansiedlung in Tiel vielleicht schon im 11. Jh. Vgl. Keutgen, Hist. Z. 95, 107f.

[21] Über die Gründerleihe vgl. S. 690f. Eine Zuweisung von Ackerland erfolgte nicht, die neue Gemeinde war eine ausschließliche Kaufmannsgemeinde. Vgl. Rietschel Markt u. Stadt 623.

[22] Ebenso erscheint in den ehemaligen Römerstädten, deren Märkte sich in der Vorstadt befanden (S. 681), das Marktgebiet als Altstadt, die erst später mit ihr vereinigte Römerstadt als Neustadt.

[23] Vgl. Waitz 5², 393 n. Schulte 143f. Rietschel 207f. Zuweilen war die Veräußerung von Häusern innerhalb des Marktes nur an Kaufleute gestattet. Vgl. Rietschel 115. 121. In Allensbach, Wusterwitz und Löbnitz bestand von vornherein eine gemischte Gemeinde, innerhalb deren aber die Kaufleute ihr besonderes Recht hatten. Vgl. Schulte 150ff. Rietschel 122ff. 144ff.

Mit dem Marktrecht war regelmäßig Zoll und Münze und schon seit dem 10. Jh. meistens auch die königliche Bannleihe verbunden, so daß der Marktherr ganz so, wie in den königlichen Märkten der König, jeden Markt-, Zoll- oder Münzfrevel mit dem Königsbann bestrafen konnte. Bei Jahrmärkten kam der Marktbann auch den auswärtigen Marktbesuchern bei der Hin- und Rückreise zugute, für sie hatte er die Bedeutung eines persönlichen Schutzbannes, während er für den Marktort selbst und die ihn bewohnenden Kaufleute als örtlicher Schutzbann, als wirklicher Marktfrieden, erschien; in ummauerten Städten traf er mit dem Burgfrieden zusammen[24]. Für die öffentlichen Märkte galt Handelsfreiheit, die auswärtigen Besucher unterlagen nicht dem Zunftzwang. Als Wahrzeichen des Marktfriedens diente schon in der fränkischen Zeit mit Vorliebe das Marktkreuz, mit oder ohne den Königshandschuh, häufig auch mit einem daran angebrachten entblößten Schwert. Derartige Wahrzeichen (auch Marktfahne, Schild, Hut, Strohwisch) wurden auch bei bloßen Jahrmärkten und Wochenmärkten für die Dauer des Marktes aufgepflanzt und stehen in dieser Beziehung noch heute vielfach in Gebrauch; in den ständigen Märkten aber wurden sie dauernd, häufig in monumentaler Form, angebracht; so wurde das Marktkreuz zum Stadtkreuz, wie man in den Ortschaften der „Loi de Beaumont“ (S. 490) Kreuze der „Freiheit“ errichtete. Mit den Marktkreuzen berührten sich die Rolandsbilder, die seit dem 13. und 14. Jh. in zahlreichen norddeutschen Städten, zumal in solchen des Magdeburger Rechtes, aufkamen[25]. Wo

[24] Über den Marktfrieden vgl. S. 122. MG. Dipl. Otto I Nr. 307. Otto III Nr. 9. 23. 55. 66. 142. 306. Wenn Rietschel 195ff. die örtliche Natur des Marktfriedens in Abrede stellt und nur einen Personalfrieden für die Marktbesucher, allerdings vielfach mit einer gewissen örtlichen Abgrenzung, anerkennt, so läßt er den Unterschied zwischen Jahrmarkts- und allgemeinen Marktprivilegien, den er selbst so schön entwickelt hat, unberücksichtigt. In ständigen Märkten kam der Marktbann notwendig als örtlicher Schutzbann zur Anwendung, so daß es, wenn später auch Jahrmärkte eingeführt werden sollten, noch eines neuen Marktprivilegs bedurfte. Vgl. Rietschel 47f. 203. Unmittelbare Jahrmarktsbänne finden sich MG. Dipl. Otto III Nr. 280. 367. 372. 399. Stumpf Acta imperii Nr. 73. Unterblieb die königliche Bannleihe, so stand der Markt zwar auch unter einem Marktfrieden, aber nur unter dem geringeren Bann des Marktherrn. Auswärtige Marktbesucher konnten sich in solchem Fall unter sein Geleit stellen, falls er das Geleitsrecht besaß. Über den Burgfrieden vgl. MG. Dipl. Otto I Nr. 300 (965), Otto II Nr. 214 (980). Waitz 8, 8f. Heusler Stadtverfassung 125f. Daß Burgbann und Marktbann, Burgfrieden und Marktfrieden von Hause aus verschieden waren, zeigt das Beispiel von Bremen, das 965 den Marktbann empfing, aber erst erheblich später befestigt wurde. Für Gandersheim wurde umgekehrt der Burgbann 980, der Marktbann 990 erteilt. Entstehung des Stadtfriedens aus dem Burgfrieden nehmen Keutgen 52ff. und Rietschel 216ff. an. Über die Begünstigung des Marktkaufs vgl. § 61.

[25] Vgl. S. 122 n. 205. 511. 619 n. Schröder Weichbild (Hist. Aufsätze z. And. an Waitz 306ff.); Stellung der Rolandssäulen in der RG. (bei Béringuier Rolande Deutschlands 1890 S. 1—36); Marktkreuz u. Rolandsbild (Fschr. f. Weinhold 1896 S. 118ff.). Keutgen Stadtverf. 71ff. Rietschel Markt u. Stadt 222ff.; Hist. Z. 89, 457. G. Sello Der Roland zu Bremen 1901; Zu Schutz u. Trutz des

sie entstanden, traten Marktkreuze und andere Marktzeichen zurück, das neue Wahrzeichen von umfassenderer Bedeutung trat an ihre Stelle[26].

Daß auch in den ehemaligen Römerstädten (S. 678) der Markt den Ausgangspunkt für die Ausbildung eines städtischen Gemeinwesens im deutschen Sinn abgegeben hat, erkennt man aus den häufigen Verweisungen neugegründeter Märkte oder Städte auf die Rechte der Kaufleute von Augsburg, Basel, Köln, Konstanz, Regensburg oder Worms[27]. Man darf wohl annehmen, daß sich die römischen Grundbesitzer aus den von den Germanen eroberten und jedenfalls arg verwüsteten Städten großenteils zurückgezogen haben, während der Zuzug der dem Städteleben abgeneigten Germanen zunächst nur spärlich war und sich mehr auf die außerhalb der Mauern belegenen Vorstädte beschränkte. So wurde ein großer Teil des städtischen Grundbesitzes als herrenloses Gut Eigentum des Königs, soweit er es nicht an Bischöfe oder Klöster vergab. In den Bischofstädten haben wir uns von vornherein den Bischof als den vorwiegenden Stadtherrn zu denken, der dann seinerseits in der Lage war,

---

Roland zu Bremen 1904. Huizinga Een westfriesche Roland 1907 (Oud Holland 25, 157ff.). Viele Nachweise bei Sello. Von den zahlreichen Erklärungsversuchen sind die neuerdings von Platen wieder aufgenommenen, mythologischen ebenso abzulehnen, wie der Versuch von Heldmann und Jostes, die Rolande aus Nachbildungen der Rolandsspielfiguren herzuleiten. Vgl. Heldmann Die Rolandsbilder Deutschlands 1904; Rolandsspielfiguren, Richterbilder oder Königsbilder? 1905. Jostes Roland in Schimpf und Ernst 1906, zuerst Z. d. Ver. f. rhein. u. westf. Volksk. 1. 1904. Dafür: Beyerle, ZRG. 38, 393ff.; DLitZ. 1906 Sp. 230ff., teilweise auch Rosenstock Rathaus u. Roland 1912. Dagegen: Rietschel, Hist. VJSchr. 1905 S. 86. 1906 S. 535. Schröder, ZRG. 40, 457ff. Voretzsch, Z. rom. Phil. 33, 1. Auch die Auffassung der Rolande als Kaiserbilder (Sello) ist aufzugeben; überhaupt haben die zahlreichen Rolandsbilder keinen gemeinschaftlichen Urtypus. Während der Roland zu Halle in seinem Äußeren den Richter und in dem entblößten Schwert das Richtschwert und die hohe Gerichtsbarkeit andeutet, erscheint bei den meisten übrigen Rolanden nicht der Kriegsmann, sondern das von ihm emporgehaltene oder gezückte Schwert als das allein Wesentliche, es ist das Wahrzeichen des Königsbannes, aber nicht notwendig das des Blutbannes. Wie der noch heute in Gebrauch stehende Schwertarm zu Münster i. W., so konnte auch der Schwertträger zu einem Wahrzeichen des Marktbannes und Marktfriedens werden; seit dem 15. Jh. sah man in ihm mehr und mehr ein Symbol der städtischen Freiheiten überhaupt. Das Schwert aber galt als das Schwert Karls des Großen, *an den Sassen land noch sines rechten tiüt* (Ssp. text. prol.), und auf den ritterlichen Träger des Schwertes übertrug man den Namen seines sagenberühmten, in Frankreich und Italien mehrfach durch eigene Standbilder geehrten Palatins. Erst junkerlicher Übermut städtischer Patriziersöhne übertrug dann diesen Namen auf die Drehpuppen, nach denen sie bei ihren Reiterspielen stachen.

[26] Da das Magdeburger Rechtsbuch von der Gerichtsverfassung das sächsische Weichbildrecht ausdrücklich auf „König Otto den Großen" zurückführt, als das eigentliche Wahrzeichen dieses Rechtes aber das Marktkreuz bezeichnet, so kann die veränderte Auffassung, die in allen Städten mit Rolandsbildern den Roland als dieses Wahrzeichen betrachtete und das Marktkreuz verschwinden ließ, erst nach der Mitte des 13. Jh. entstanden sein.

[27] Vgl. Waitz 5[2], 396 n. 404 n. 7, 382. Sonst haben noch Dortmund, Goslar und Magdeburg bei Städtegründungen vielfach als Vorbilder gedient.

neue Ansiedler mit den erforderlichen Baustellen auszustatten. Nur auf diese Weise erklärt es sich, daß in den ehemaligen Römerstädten ebenso wie in den neugegründeten Märkten das System der städtischen Hausleihe Eingang fand, aber mit dem Unterschied, daß die Märkte im allgemeinen nur einen einzigen Grundherrn kannten, während in den Römerstädten häufig verschiedene Herren sich in den Grundbesitz teilten und neben ihnen auch allodiale Kleinbesitzer bestanden, die in manchen Städten sogar den Kern der ältesten Bürgerschaft gebildet haben[28].

Auf Grund der dem Stadtherrn zustehenden Immunität waren alle Städte, alte wie neue, von den Niedergerichten des Landrechts eximiert. Jede Stadt bildete einen Niedergerichtsbezirk für sich und hatte ihr eigenes Stadtgericht[29], dessen Zuständigkeit, einer auch bei den ländlichen Niedergerichten hervortretenden Entwicklung vorangehend, schon früh mehr und mehr auch auf Grundbesitzstreitigkeiten und Freiheitsprozesse ausgedehnt wurde[30]. Zur Zeit der Jahrmärkte fand regelmäßig gebotenes Ding statt, und hier konnte das Stadtgericht auch über die auswärtigen Marktbesucher sowie über schwere Marktfrevel, die an Hals und Hand gingen, verhandeln, doch blieb dem Grafen oder sonstigen Träger der hohen Gerichtsbarkeit das letzte Urteil und die Vollstreckung vorbehalten[31]. Denn dem Landgericht des Grafen oder eines Reichs- oder Stiftsvogtes blieb die Stadt eingeordnet, und erst im Laufe des Mittelalters kam es vielfach dahin, daß bedeutendere Städte auch vom Landgericht eximiert und zu einer eigenen Stadtgrafschaft mit hoher Gerichtsbarkeit erhoben wurden.

Die Erteilung von Stadtrechtsprivilegien blieb bis zum 13. Jh. ein ausschließliches Recht des Königs, weil Marktrecht, Befestigungsrecht und gerichtliche Exemtionen nur von ihm erteilt werden konnten[32]. Nachdem Friedrich II den Fürsten das Befestigungsrecht bewilligt und gegen die Errichtung von Konkurrenzmärkten ihnen ein Widerspruchsrecht eingeräumt hatte, fingen sie mehr und mehr an, unter stillschweigender Duldung des Reiches auf eigene Hand Stadtprivilegien zu erteilen[33].

---

[28] Vgl. n. 55. Beyerle Arbon 80.

[29] Vgl. Rietschel 156ff. Reichsweistum Friedrichs II v. 1218 (MG. Const. 2. 75): *quod si forte alicui per cirothecam nostram contulerimus forum annuale vel septimanale in aliquo loco, quod comes aut alius iudex aliquis illius provincie non debeat illic habere iurisdiccionem vel aliquam potestatem puniendi maleficia. set si forte latro vel fur aut alius maleficus ad mortem fuerit condempnatus, comiti sive iudici provinciali de loco illo erit presentandus ad sententie in eum late executionem.* Ssp. III 25 § 2.

[30] Vgl. S. 655. Beyerle Arbon 60ff.

[31] Vgl. n. 29. § 50 n. 63. Rietschel 157 n. 2. 205ff. Besondere Marktgerichte gab es in Deutschland im Gegensatz zu Frankreich nicht. Die „Gastgerichte" gehören nicht hierher. A. Schultze (S. Anm. 55) 53; Rudorff (ebd.) 147ff.

[32] Vgl. S. 564. 575f. 605. Coulin Befestigungsrecht u. Bef.-Hoheit 1911 (vgl. Poetsch GGA. 1912, 700ff. Mack, Kirchl. Steuerfreiheit (StutzAbh. 88) 182ff.

[33] Vgl. S. 645. Schwsp. L. 143. Wenn bei älteren Städtegründungen der königlichen Genehmigung nicht gedacht wird, ist regelmäßig anzunehmen, daß sie entweder vorausgegangen war oder nachgeholt wurde. Vgl. Waitz 7, 387f.

Nur Nichtfürsten gegenüber wurde das Regal auch fernerhin streng aufrecht erhalten[34].

Freie Städte, die ganz ihre eigenen Herren gewesen wären, gab es ursprünglich ebensowenig, wie früher freie Märkte. Jede Stadt hatte ihren Herrn, je nach der Zugehörigkeit des Bodens, auf dem sie stand. Wo dieser oder die Vogtei darüber dem Reich gehörte (S. 550), war die Stadt eine königliche oder Reichsstadt. Die ältesten königlichen Städte waren die aus den Königspfalzen hervorgegangenen Pfalzstädte. In Norddeutschland, wo der Krongüterbestand gering war, gab es nur wenige (Aachen, Dortmund, Goslar, Nordhausen, Mühlhausen und, seit dem Sturze Heinrichs des Löwen, Lübeck), während Süddeutschland von vornherein zahlreiche königliche Städte besaß, die durch den Heimfall der zähringischen und staufischen Lehen im 13. Jh. noch bedeutend vermehrt wurden. Den königlichen Städten standen zunächst die Städte der geistlichen Fürsten, die man zusammenfassend als Bischofstädte zu bezeichnen pflegt. Ihr Zusammenhang mit dem Reich beruhte teils auf der längeren Fortdauer der königlichen Bannleihe in den geistlichen Fürstentümern, teils und vornehmlich auf dem nie ganz aufgegebenen Gedanken des Reichsobereigentums am Reichskirchengut[35]. Eine dritte Klasse bildeten die Herrenstädte, d. h. die Territorialstädte der weltlichen Fürsten, später auch solche Bischofstädte, bei denen es (wie z. B. bei Würzburg) dem Fürsten gelungen war, seine landesherrliche Gewalt zu voller Geltung zu bringen und den Zusammenhang der Stadt mit dem Reiche zu lösen. Die Städte nichtfürstlicher Landesherren gehörten ebenfalls zu den Herrenstädten. Endlich gab es auch Städte patrimonialen Charakters, bei denen die Stadtherrschaft oder doch die Gerichtsherrlichkeit über die Stadt einem privaten Grundherrn zustand.

Das Organ des Stadtherrn für das Stadtregiment war der dem ländlichen Schultheißen (Zentenar, Grafen) entsprechende Ammann oder Stadtschultheiß[36], regelmäßig ein vom Stadtherrn aus der Reihe seiner Ministerialen ernannter Beamter. Wie bei dem Zentenar, so war auch hier die Ernennung häufig an eine Wahl der Gemeinde gebunden. Zuweilen wurde das Amt zu Lehen oder Pfand gegeben. Die amtliche Stellung des Schultheißen umfaßte in gerichtlicher, administrativer, finanzieller und militärischer Richtung dieselben Aufgaben wie bei dem Schultheißen oder Zentenar des Landrechts. In den meisten Städten hatte

[34] Vgl. Böhmer Acta imperii sel. Nr. 643 (1312). 721 (1323).

[35] Vgl. S. 568. Waitz, GGA. 1854 S. 54ff. (Abh. 465ff.). Über Köln als Reichsstadt vgl. Kisky in Jb. d. Köln. Gesch. V. 1912.

[36] Nur ausnahmsweise „Vogt". Der Schultheiß der sächsischen Städte entsprach dem Grafen, nicht dem Schultheißen des Landrechts. Nur der Goslarer Schultheiß hatte mehr von dem letzteren, während der Stadtschultheiß hier als der „kleine Vogt" erscheint. Vgl. S. 646. Schröder Schultheiß 5f.; Gerichtsverfassung 57f. Heck wirft den städtischen Schultheißen mit dem des sächsischen Landrechts zusammen. — Über die Gerichtstermine im Magdeburger Stadtrecht siehe Loening, v. Amira u. Rietschel Z²RG. 43, 37. 310. 313; 41, 437; 42, 337.

er ein aus den besseren Gemeindegliedern gebildetes Schöffenkollegium zur Seite; wo dies nicht der Fall war, fand entweder die versammelte Gerichtsgemeinde oder ein jedesmal neugebildeter Ausschuß das Urteil. Die in der Stadt bestehenden Vogteien wurden vom Stadtgericht zunächst nicht berührt.

Auf die hohe Gerichtsbarkeit bezog sich die Exemtion der Städte zunächst nicht. Ohne Unterscheidung zwischen Land und Stadt umfaßten die Landgerichte der Grafen nach wie vor den ganzen Gau, die der Reichs- und Stiftsvögte die ganze Vogtei[37], nur führte die bereits erwähnte Abrundungspolitik (S. 614) seit den ottonischen Privilegien mehr und mehr dahin, daß in den Bischofsstädten, unter gleichzeitiger Erteilung der gräflichen Gerichtsbarkeit an den Vogt, die freie Gerichtsgemeinde der Immunitätsgemeinde einverleibt wurde[38]. Außerdem begannen die Hochgerichtsherren seit dem 12. Jh. in zunehmendem Maße ihre Vertretung in der Handhabung der hohen Gerichtsbarkeit über die Städte besonderen Untergrafen oder Untervögten zu übertragen[39], so daß es vielfach zu derselben Entwicklung kam, die wir auf dem Lande in der Ausbildung der verkleinerten Hoch- oder Landgerichte mit einer einzigen Dingstatt (S. 658) kennen gelernt haben. So entstanden besondere Stadtgrafschaften mit eigenem Hoch- und Niedergericht, die zuweilen selbst wieder in mehrere Gerichtssprengel eingeteilt wurden. Bei den königlichen Städten bildete die Exemtion vom Landgericht seit Rudolf I die allgemeine, wenn auch nicht überall durchgeführte Regel[40]. Von den

[37] So blieb Köln unter dem Kölngaugrafen, mit dessen Amt der Kölner Burggraf vom Erzbischof belehnt war. In Mainz, Worms, Speier, Würzburg, Trier und Magdeburg war der Burggraf zugleich Stiftsvogt und als solcher mit der hohen Vogtei für den ganzen Bannbezirk (der Burggraf von Magdeburg insbesondere auch für Halle) belehnt. Über die Beziehungen der Burggrafen zu der Rechtspflege in den Städten vgl. S. 551.

[38] So in Metz wohl schon 960, in Speier 969 (MG. Dipl. reg. 1, 520), Worms und Magdeburg 979 (2, 225f.), Straßburg 982 (2, 311). Nur in Regensburg blieben beide Einwohnerklassen getrennt, die bischöfliche Immunitätsgemeinde unter dem Domvogt, der dreimal jährlich an der bischöflichen Pfalz das echte Ding des bischöflichen Friedgerichts abhielt, und die unter dem Gaugrafen (dem Burggrafen) stehende Gerichtsgemeinde des herzoglichen Friedgerichts bei der Königspfalz. Niederrichter für jene war der bischöfliche Propst, für diese der Schultheiß. Vgl. Rietschel Burggr. 298ff.

[39] Sie werden als *subadvocati* oder *advocati minores* bezeichnet. Der Untergraf des Kölner Burggrafen hieß *greve, subcomes, comes secundus*. Vgl. Rietschel 304.

[40] MG. Const. 3, 58 (1274): *Volentes, dilectos cives nostros Turicenses ac omnes alias civitates nobis et imperio attinentes hac gracie prerogativa gaudere, ut nullus extra huiusmodi civitates super quacumque causa in iudicium evocetur; sed si quis contra cives dictorum locorum aliquid habuerit actionis, coram iudice civitatis actione proposita recipiat quod est iustum.* Vgl. ebd. 174 (1278), 479 (1293). Kl. Kaiserrecht 4, 1: *daz si uzwendig des richez flecken, die zu des riches steten wurden gemachet, nieman sullen antwurten mit keinerlei sache — —; wann waz man in hat zuzusprechen, daz sullen sie vorantwurten vor eim amptman, der uber sie phleger ist von des keisers wegen, un in der stat, da sie inne sin gesezzin. — — — — Die freiheid gab der keiser des riches burgern durch daz, daz der keiser nit enwolde, daz ieman uber*

fürstlichen Städten sind vielfach nur die bedeutenderen und auch diese zum Teil erst spät zu eigenen Stadtvögten oder Stadtrichtern gekommen, die meisten verblieben in ihrem bisherigen Landgerichtsverbande[41].

Während die höheren Stadtrichter regelmäßig ministerialische Beamte der Hochgerichtsherren waren, wurde der mit der niederen Gerichtsbarkeit betraute Schultheiß (auch *Ammann*, *minister*, *iudex*, *praefectus*, *wîchgrâve*, *advocatus*, in Goslar *voghet in dem lutteken richte*) vom Stadtherrn eingesetzt. Es lag daher im Interesse des letzteren, die Befugnisse des Schultheißen möglichst zu erweitern, so daß dieser in vielen Städten (in den Reichsstädten der „Reichsschultheiß") überhaupt zum ordentlichen Stadtrichter wurde, indem der höhere Stadtrichter hier entweder überhaupt verschwand oder sich doch eine wesentliche Einschränkung seiner Gerichtsbarkeit gefallen lassen mußte[42]. Ein anderes Mittel, die Gerichtsgewalt der Vögte abzuschwächen, bestand für die geistlichen Fürsten in der Entwicklung einer persönlichen, konkurrierenden Gerichtsbarkeit durch Bildung bischöflicher Hofgerichte, die an die Hofgerichte der Herzöge angeknüpft zu haben scheinen[43]. Vielfach gelang es den Bischöfen aber, die belehnten Edelvögte überhaupt zu beseitigen und die Vogtei für sich zurückzuerwerben; der Fürst übernahm in solchen Fällen das hohe Gericht entweder selbst oder übertrug es an ministerialische Beamte[44]. In Metz gelang es den Bürgern, die Vogtei für die Stadt selbst zu erwerben (1200); mit ihrer Verwaltung wurden die „Dreizehner" (n. 66) beauftragt. Später haben auch Konstanz (1375), Basel (1386), Augsburg (1426) und Chur (1489) die Vogtei, die hier vorher überall auf das Reich übergegangen war, für sich erworben[45].

Der Rechtszug von den Stadtgerichten an die Hofgerichte wurde vielfach durch die Einrichtung der Oberhöfe beeinträchtigt, vermöge deren die Berufungen (der „Zug") ausschließlich oder doch in erster Reihe an bestimmte auswärtige Stadtgerichte gingen. Als Körperschaften hatten die Reichsstädte ihren Gerichtsstand vor dem König, alle übrigen Städte, mit Ausnahme der Mediatstädte, vor dem Hofgericht des Landesfürsten.

Durch die Stellung der Städte und Märkte unter ein eigenes Gericht, durch die besonderen Erfordernisse des Marktverkehrs, die autonomen

---

iren lib un uber ir gut irgen hette kein rechte zu sprechen, dan vor irm amptmanne un in dez riches steten und durch ir genoz mit dem burkrecht.

[41] Die brandenburgischen und die meisten westf. Städte erhielten höhere Stadtgerichte, die teils den Schultheißen mitübergeben, teils besonderen Stadtvögten anvertraut wurden, erst im Lauf des 14. Jh., während die österr. Städte schon früh Exemtion erlangt haben müssen. Vgl. Kühns a. a. O. 1, 175ff. 184ff. 2, 187ff. Sello, Märk. Forsch. 16, 5f. 14f. Luschin Gerichtsw. 202ff.

[42] Vgl. Rietschel Burggr. 308ff.

[43] Vgl. § 50 n. 71. Rietschel Burggr. 312f. Beyerle Arbon 46ff.

[44] Vgl. Rietschel Burggr. 313ff.

[45] Vgl. Rietschel 317f. Die Regensburger (n. 38) erwarben 1279 die beiden herzoglichen Gerichte, aber nicht die des Bischofs. Bremen blieb bis 1803 unter der Vogtei.

Befugnisse der Gemeinde und die besonderen Freiheiten der Bürger und ihres Grundbesitzes hatte sich schon früh der Begriff eines eigenen, von Land- und Hofrecht verschiedenen „Marktrechtes“ (*ius fori*, *ius forense*) gebildet[46], das in den befestigten Orten auch „Burgrecht“ (*ius civile*), in ganz Norddeutschland aber seit der zweiten Hälfte des 12. Jh. *Weichbild*, d. h. Ortsrecht, genannt wurde, weil eben nur Städte und Märkte ein eigenes Ortsrecht besaßen[47]. In übertragenem Sinne bezeichnete „Weichbild“ (ebenso wie „Burgrecht“) auch den Stadtgerichtsbezirk, wie „Landrecht“ den Landgerichtssprengel[48], dann auch den Ort selbst (in diesem Sinn gewöhnlich nur für offene Märkte und kleinere Städte), wodurch die an sich pleonastische Form „Weichbildrecht“ aufkam[49].

Viel gestritten hat man über die Zusammensetzung der städtischen Einwohnerschaft; es kommt aber nicht darauf an, wer in der Stadt wohnte, sondern wer zu den Bürgern (*burgenses*) gerechnet wurde. Wer seinen Gerichtsstand nicht vor dem Stadtgericht hatte, war nicht Bürger. Darum schieden einerseits die Vogtleute der in der Stadt befindlichen Fronhöfe, gleichviel ob diese die hohe oder nur die niedere Vogtei besaßen, unbedingt aus der Bürgerschaft aus, andererseits aber ebenso die Geistlichen und die zu der fürstlichen Hofhaltung gehörigen oder vom Stadtherrn als städtische Beamte (Burggrafen, Vögte, Schultheißen, Zöllner, Münzmeister u. dgl. m.) verwendeten Ministerialen[50]. Erst im Laufe der Zeit wurde

[46] Über die Verwendung dieser Ausdrücke für „Gerichtsrecht“ vgl. v. Amira, ZRG. 40, 389f.

[47] Vgl. § 3 n. 17. Brem. UB. 1 Nr. 103 (1206): *sub iure civili quod vulgo wicbeletd vocatur.* Cod. dipl. Sax. II 8 Nr. 2 (Gründungsurk. f. Leipzig v. 1156 bis 1170): *iuris etiam sui quod wicbilede dicitur signum.* Vgl. Schröder, Festschrift f. d. 26. deutsch. Juristentag 93—123 (Berlin 1902); Weichbild 1899 (Festgabe f. E. J. Bekker 79ff.). Philippi, Hans. G.-Bl. 1895 S. 3ff. Keutgen Urspr. d. Stadtv. 77ff. Sello Forsch. z. br. u. pr. G. 3, 81ff. Götze im DWB. 14[1], Sp. 474. Die an die Marktkreuze und Rolande anknüpfende Erklärung mit „Standbild“ ist falsch; ebenso die Erklärungen, die von den abgeleiteten Bedeutungen (Stadt, Stadtbezirk, Stadtrechtsgut) ausgehen, sowie die neueren Erklärungsversuche bei Eickhoff, Ndd. Korr.-Bl. 18, 38f., und Meringer, Indogerm. Forsch. 18, 282. Über ags. *vicbold* vgl. E. Mayer, Einkleidung 1913 S. 124 n. 30.

[48] Freiberg. StR. 39, 7: *unde jagen sich denne uz dem wicbilde biz in daz lantgerichte.* Meißener RB. III 1, 3: *zu deme gerichte sin froneboten in lantrechte, in wichbilde botel.* Loersch u. Schröder Urk.[2] Nr. 335: *acker den her in lantrechte buzzen dem wichbilde zu Dresden gelegen had.*

[49] Hamburg. Priv. v. 1258 (Hasse, Schl.-holst. UB. 2 Nr. 169): *infra prescriptos terminos iure utantur oppidano, quod wikbeledhesrecht vulgariter nuncupatur.* Über eine weitere abgeleitete Bedeutung vgl. S. 691.

[50] Vgl. n. 38. Reichsweistum von 1294 § 4 (MG. Const. 3, 488). Das Radolfzeller Marktprivileg gestattete zwar den Hörigen der Abtei Reichenau, als des Marktherrn, den freien Grunderwerb und Handelsbetrieb innerhalb des Marktes, hielt aber ihren bisherigen Gerichtsstand in jeder Beziehung aufrecht, so daß sie in der Hofgemeinde verblieben und in keiner Richtung als Mitglieder der Marktgemeinde gelten konnten. Vgl. Albert Radolfzell 46f. Stutz, ZRG. 32, 98. Beyerle Arbon 61. Schaube, ZGO. 45, 297ff. 47, 626ff. Anderer Meinung A. Schulte ebd. 44, 143ff. Küntzel 47, 373ff. Sohm Entstehung des Städtewesens 76.

allen Stadtbewohnern, die kaufmännisches Gewerbe trieben, in Handelssachen sowie in Sachen ihres städtischen Grundbesitzes der Gerichtsstand vor dem Stadtgericht eingeräumt und dadurch ihre Verschmelzung mit den Bürgern angebahnt. Die „Hausgenossen" gehörten in der Regel zu den Ministerialen und darum nicht zur Bürgerschaft, außer in Handelssachen. Die Stadtrechtsurkunde für Freiburg im Breisgau bestimmte im Einklang mit verschiedenen anderen Stadtrechten, daß Ministerialen oder Ritter sich nur mit Zustimmung der Bürgerschaft in der Stadt niederlassen dürften[51]. Nur städtische Grundbesitzer wurden zu den Bürgern gerechnet[52]. An Buße und Wergeld standen sie nach den ostfälischen Quellen den Schöffenbarfreien gleich[53]. Die „Gäste" (S. 491), zu denen außer den Mietern auch die kleinen Häusler oder *Seldner*, das freie Gesinde und die sogenannten Muntmannen gehörten[54], zählten nur zu den Einwohnern, nicht zu den Bürgern[55]. Allodiale Grundbesitzer gab es unter den Bürgern freilich im allgemeinen nur in den ehemaligen Römerstädten sowie in solchen Städten oder Märkten, in denen den Ansiedlern die Baustellen schon bei der Gründung zu zinsfreiem Eigentum überlassen worden waren, so in den Gründungen Heinrichs des Löwen (Rietschel Hist. Zeitschr. 102, 137) in der alten Marktstadt von Konstanz und den nach Konstanzer Recht erfolgten Gründungen (z. B. Radolfzell), ebenso in der Altstadt Braunschweig, in Dortmund[55], Duisburg, München, Naumburg und der Neustadt Hamburg[56]. Während hier die Hausleihe erst später und nur in beschränktem Maße Eingang gefunden hat, stand in den meisten übrigen Städten das Erb-

[51] Vgl. Fürth Ministerialen 172ff.

[52] Darüber ist man jetzt in der Wissenschaft einverstanden. Vgl. Freiburger Stadtr. 41: *Qui proprium, non obligatum, sed liberum, valens marcham unam, in civitate habuerit, burgensis est.*

[53] Vgl. v. Amira, ZRG. 40, 391. Heck Ssp. u. Stände 484f. In den früheren Auflagen haben wir zu Unrecht die ständische Gleichstellung der Stadtbürger mit den Biergelden des Landrechts angenommen. Vgl. § 42 n. 72.

[54] Vgl. Hertz Rechtsverh. des freien Gesindes (Gierke, U. 6). Maurer, Städteverf. 2, 235ff. v. Below Deutsche Stadt 237. Glaß Muntmannen. Münster. Diss. 1910.

[55] Vgl. Dyckerhoff (S. 675). Gast ist vor allem aber die Bezeichnung für den Stadtfremden, sowohl für den Reichsfremden wie für den außerhalb der Stadt Eingesessenen. Das Schwergewicht des Gästerechts, innerhalb dessen der Reichsfremde die gleiche Behandlung mit Reichsangehörigen genoß, liegt in den Vorschriften des Handels, Gewerbes, Aufenthalts, gerichtlichen Verkehrs. Vgl. Rudorff Zur Rechtsstellung der Gäste im mittelalterl. städt. Prozeß 1907 (Gierke, U. 88; vgl. Joachim, Hans. GBl. 1909, 218; H. Meyer, DLitZ. 1909, 3059; A. Schultze, ZRG. 41, 502); Gästerecht u. Gastgerichte i. d. deutsch. Städten d. MA. 1908 (HistZ. 101, 473). Lehmann Gästerecht (Hoops, Reallex. 2, 122). Vgl. oben S. 608.

[56] Vgl. Waitz 7, 389. Rietschel Markt u. Stadt 131f. Beyerle Grundeigent. in Konstanz 1, 3ff. Albert Radolfzell 44. Frensdorff Dortmund 16, 20. Baumann, Archiv. Z. NF. 10, 75 n. Über freies Eigentum in Köln vgl. Rietschel Erbleihe 194. Eine bedeutende Vermehrung erfuhr der allodiale Grundbesitz in den Städten durch die nach und nach in das städtische Weichbild einverleibten Dörfer. Die Einwohner zogen in die Stadt, behielten aber ihren Grundbesitz und ihre Allmende, weshalb sie auch in der Stadt noch Sondergemeinde blieben; ihr bisheriges Dorf ließen sie eingehen. Vgl. S. 701.

baurecht im Vordergrund, vermöge dessen die Bürger zwar Eigentümer der von ihnen errichteten Gebäude waren und an der Baustelle ein vererbliches und veräußerliches Recht besaßen, dem Grundherrn aber von dieser einen bestimmten Zins (*census arealis*, *Wurtzins*, *Freizins*) zu zahlen hatten[57]. Die Höhe dieses Zinses war sehr verschieden, in der Regel aber so gering, daß er nur die Bedeutung eines Anerkennungszinses haben konnte[58]; der Zinstag war regelmäßig der gleiche für den ganzen Ort. Das Leihegut begegnet zuweilen unter der Bezeichnung „Zinseigen" oder „Freigut", vorwiegend aber faßte man das Rechtsverhältnis, obwohl es auch in den ländlichen Kolonisationsgebieten vorherrschte, als eine Eigentümlichkeit des Stadtrechts[59] auf, so daß es als *Weichbild*, *Weichbildrecht* oder *Burgrecht* bezeichnet wurde, Ausdrücke, die dann auch auf die nach diesem Recht verliehenen Grundstücke und den von ihnen zu zahlenden Zins übertragen wurden. Seit dem 12. Jh. fand auch die im einzelnen sehr mannigfach gestaltete rein private Erbleihe, deren Gegenstand vornehmlich Häuser, Kaufschrannen und Buden oder Weinberge waren, Eingang. So wurde es auch Hörigen möglich, Bürgergut und, indem sie damit unter das Stadtgericht traten, auch Bürgerrecht zu erwerben[60]. Zwar behielten die in der Stadt selbst vorhandenen Fronhöfe die persönliche Gerichtsbarkeit über ihre Vogtleute, solange diese nicht ausdrücklich freigegeben wurden; wer aber keinen Fronhof in der Stadt besaß, mußte gegenüber seinen in der Stadt mit Bürgergut angesiedelten Hörigen immer von neuem für die Feststellung seines Rechtes Sorge tragen, da dieses sonst leicht nach Jahr und Tag erlosch und der Grundsatz „Luft macht frei", den die Städte mit immer zunehmendem Erfolg gegenüber den „nachfolgenden Herren" geltend machten, zur Anwendung kommen konnte[61].

---

[57] Vgl. die Literatur S. 672f. Rietschel Markt u. Stadt 131ff.; Erbleihe ZRG. 35, 230ff. Gengler Stadtrechtsaltert. 375ff. Dopsch, WEntw. 1, 181. Gothein WG. d. Schwarzw. 1, 160ff. Heusler Basel 169ff. E. Mayer, VG. 2, 249ff. Philippi Weichbild, Hans. GBl. 1895 S. 3ff. Caro, Hist. VJSchr. 5, 387ff. Vgl. ferner die Einzelarbeiten in der Städteliteratur unter Dortmund, Goslar, Köln, Lübeck, Münster, Straßburg, Würzburg usw. Über die Muntaten (S. 616) und die Bürger in Bamberg siehe die Bamberger Chronik (S. 675, dazu Seeliger, Hist. Vjschr. 1907, 261.

[58] Außer dem Zins wurde zuweilen ein Handlohn (*vorhure*) bei Veräußerungen erhoben. Vgl. Rietschel Markt u. Stadt 137.

[59] Leihe secundum legem urbanorum. Vgl. Dopsch Öst.Urbare I 1 S. 116. 141f.

[60] In manchen Städten suchten die Altbürger sich des Eindringens fremder Elemente dadurch zu erwehren, daß sie nur Bürgern den Erwerb von Bürgereigen gestatteten, so daß Nichtbürger ihr Eigentum nur durch einen Bürger als Salmann auszuüben vermochten. Im Lauf des 14. Jh. verloren sich diese Gegensätze. Vgl. Rietschel a. a. O. 1, 7ff. 49ff. Kober, Salmannrecht u. d. Juden 1907 (Beyerle, Beitr. I 3; vgl. Stutz, ZRG. 41, 586). Beyerle Grundeigentumsverh. (S. 677, Konstanz). Loening (S. 677, Lübeck).

[61] Der Satz findet sich zuerst in England, dann in Flandern, dann in den Städtegründungen Heinrichs d. L., der direkt oder indirekt unter engl. Einfluß gehandelt haben mag. Brunner Luft macht frei (Festgabe der Berliner jur. Fak.

Von der rein privatrechtlichen Pflicht des Wurtzinses sind die öffentlichrechtlichen Leistungen, zu denen die Bürger gegen den Stadtherrn verbunden waren, streng zu unterscheiden[62]. Es handelte sich da um dieselben Leistungen, die auch auf dem Lande gefordert wurden, namentlich Burgwerk (insbesondere Beiträge zum Mauerbau), Herberge, Landfolge, Heerwagen und andere Leistungen zu den Zwecken der Heer- oder Hoffahrt; in den Städten kamen dann noch gewisse Marktabgaben, z. B. Wagegelder, hinzu. Ein entschiedener Gegensatz zwischen Stadt und Land bestand hinsichtlich des Reichskriegsdienstes, zum Teil auch der Beden. Die bäuerliche Bevölkerung war durch die Zahlung des Grafenschatzes ein- für allemal vom Reichskriegsdienst befreit, während für die Städte als Korporation (nicht mehr für den einzelnen Mann) der alte Heerbann unverändert fortbestand[63]. Da aber das Interesse des städtischen Gewerbes ebenso wie das Besatzungsbedürfnis der Festung eine längere Abwesenheit der Bürger nicht ertrug, so wurde den Städten, soweit sie nicht dauernde Befreiungen durch besonderes Privileg erlangten, bei den meisten Heerfahrten die Ablösung des Dienstes durch Zahlung einer Heersteuer anheimgegeben. Wie diese Heersteuer, so galten auch die regelmäßigen wie die außerordentlichen Beden immer als Gemeindelast, die von der Korporation aufgebracht werden mußte, während auf dem Lande vielfach jedes einzelne Grundstück unmittelbar der Steuer unterlag. Schon daraus ergab sich für Stadtherrn wie Bürger die auch aus verschiedenen anderen Gründen gebotene Notwendigkeit, der Gemeinde eine organische Vertretung zu geben.

Mit dem 12. Jh. beginnend, gelangten im Lauf des 13. Jh. sämtliche Städte in den Besitz eines solchen Organs, des Stadtrates (*consilium*, *consules*) mit einem oder mehreren Bürgermeistern (*magistri civium*) an der Spitze[64]. Erst damit war die Stadt eine öffentliche Körperschaft, eine Stadt im heutigen Rechtssinn geworden. Stadt und Stadtrat erschienen fortan als eine notwendige Verbindung, die in allen neueren Städteprivilegien von vornherein berücksichtigt wurde. Die Frage, wie die Stadträte entstanden sind, hat man in der Regel zu einseitig beantwortet; sie sind ebensowenig ausschließlich auf die Schöffenkollegien, wie auf Markt-

---

f. Gierke 1910) findet die Rechtsregel zuerst im Gebiet des französ. Rechts, lehnt aber deren Rezeption in Deutschland ab. Sie ist eine Abspaltung des Satzes „Luft macht eigen" und geht wie dieser auf das Institut der rechten Gewere zurück.

[62] Vgl. Waitz 8, 157f. Below Terr. u. Stadt 316f.

[63] Vgl. S. 561. Maurer Stadtverf. 1, 482ff.

[64] Über Stadträte aus dem 12. Jh. vgl. Below Entstehung 100f. Arnold a. a. O. 1, 179. Richthofen a. a. O. 176. Weiland, Hans. GBl. 1885 S. 26. Ebd. Beitr. z. G. d. Bestellung d. städt. Organe d. d. MA. 1914 (Freib. Diss.; vgl. v. Below, Jb.NÖk. u. Stat. 1915, 657f.). In Straßburg ist der Rat zwischen 1198 und 1201 entstanden. Die früheste Erwähnung von *consules* in dem Privileg für Medebach (1165). Der Titel ist erst in der 2. Hälfte des 12. Jh. aus Italien eingewandert. Vgl. Hegel Einführung d. Konsultitels in den deutsch. Städten, Kieler Monatsschr. 1854.

recht, Gilde, Landgemeinde oder Stadtfriedenseinungen zurückzuführen, vielmehr ist es bald diese, bald jene Ursache gewesen, bald haben mehrere zusammengewirkt, nur das Ergebnis war überall das gleiche[65]. Bei den Marktgründungen bedurfte es von vornherein für die bunt zusammengewürfelten ersten Einwanderer, aus denen die neue Gemeinde gebildet wurde, einer gewissen Organisation. So treten bei der Gründung von Freiburg i. Br. 24 *coniuratores fori* in den Vordergrund, die im Namen der Gemeinde den Vertrag mit dem Stadtherrn abschließen und auch weiterhin die Leitung gewisser Gemeindeangelegenheiten in der Hand behalten. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die 24 *consules* des Stadtrodels § 38 (Zusatz aus der 2. Hälfte des 12. Jh.) aus ihnen hervorgegangen sind. Im allgemeinen hat aber, wie das Beispiel von Quedlinburg und Halberstadt und der Rückschluß aus der später allgemein bezeugten Zuständigkeit des Rates bestätigt, die den Marktgemeinden regelmäßig zugestandene Autonomie in bezug auf Maß und Gewicht, sowie die Lebensmittelpolizei[66] und eine gewisse Polizeigerichtsbarkeit im Gebiet des Kleinhandels die Ausbildung des Selbstverwaltungsrechtes der Städte und die Einsetzung von Gemeindeausschüssen[67], aus denen später der Stadtrat erwachsen ist, angebahnt. Zeigt sich hier wie in der kollegialen Gestaltung der Stadtgemeindeverfassung ein entschiedener Gegensatz zu den Landgemeinden[68], so tritt andererseits, da die neue Marktgemeinde regelmäßig, sei es für sich oder in Verbindung mit der benachbarten Dorfgemeinde, eine Markgenossenschaft bildete, in der häufigen Bezeichnung der Gemeindeversammlung als *bûrding* oder *bûrmâl* eine Annäherung an

[65] Vgl. Waitz 7, 415f,; GGA. 1854 S. 61ff. (Abh. 470ff.). Gierke a. a. O. 1, 221. 250. 264ff. Rietschel Markt u. Stadt 163ff. Bloch ZLübG. 16, 24ff. Zycha MittDBöhm. 53, 141ff. Zuerst entscheidend tritt der Stadtrat in den Städtegründungen Heinrichs des Löwen hervor, der auch der Gemeinde die Pfarrerwahl bewilligte, während sonst der Kirchherr der Eigenkirche die Einsetzung hatte. Vgl. Rietschel (oben S. 673).

[66] Vgl. Mechler (oben S. 674), Crebert (ebd.).

[67] Vgl. Wahle, Die Wiener Genannten als Urkundspersonen MJÖG. 34, 636ff. *Genannte* waren 1. Eidhelfer, 2. Urkundspersonen, 3. äußerer Rat der Stadt.

[68] Bloße Übertragung eines den Landgemeinden zuständigen Rechts auf die Stadtgemeinden wurde früher von Below behauptet, während die Vertreter der Marktrechtstheorie, ferner Schmoller, E. Mayer, Uhlirz (MJÖG. 15, 195ff.), Küntzel u. a., die Verwaltung und, allenfalls von einigen partikularrechtlichen Ausnahmen (Ssp. II 13 § 3) abgesehen, auch die Gerichtsbarkeit in bezug auf Maß und Gewicht für einen Bestandteil der öffentlichen Gewalt erklären. Neuerdings hat auch Below (Z. f. Soz.- u. WG. 3, 3 S. 481ff.) dem zugestimmt, betont aber dabei, daß tatsächlich die Verhältnisse vielfach anders gelegen und die obrigkeitlichen Gewalten sich um die seitens der Gemeinden nach Willkür vorgenommenen Ordnungen kaum gekümmert hätten. Aber wenn man das auch zugibt, so kann doch in den hofrechtlichen Gemeinden der Grundherr schon wegen seines Interesses an den Zinsen seiner Grundholden Maß und Gewicht nicht freigegeben haben, es war also ein besonderes Zugeständnis an die Marktgemeinde, wenn er ihr die Autonomie auf diesem Gebiet gewährte.

die Dorfverfassung hervor[69]. Jedenfalls ist der Rat in den Märkten naturwüchsig entstanden, während in den ehemaligen Römerstädten die verschiedensten Elemente, Revolutionen und Kompromisse mitgewirkt haben[70]. In vielen Städten, namentlich den fränkischen, haben die Schöffenkollegien den Ausgangspunkt abgegeben, sei es, daß die Schöffen zugleich die Geschäfte des Rates übernahmen, wobei dann unter Umständen der erste Schöffe als Schöffenmeister die Stellung eines Bürgermeisters erlangen konnte, oder indem das Schöffenkollegium für die städtischen Angelegenheiten noch durch weitere Mitglieder verstärkt wurde[71]. Zuweilen war die Bildung des Rates wohl Ergebnis eines Kompromisses unter den verschiedenen Elementen der Bürgerschaft, namentlich der Kaufmannsgilde und den nicht zu ihr gehörigen vermögenderen Einsassen, wie Landwirten, Weinbergs-, Bergwerks- oder Hüttenbesitzern[72]. Im Westen äußerte sich wiederholt der Einfluß der Gottesfrieden, dagegen beruhten die in Frankreich, Flandern und Italien ins Leben getretenen städtischen Eidgenossenschaften (*communitates*)[73] auf Stadtfriedenseinungen, die nach Art der Landfriedenseinungen mit der Einsetzung von Ausschüssen zur Wahrung des Friedens verbunden waren und so allmählich, unter bewußter Auflehnung gegen das hergebrachte Regiment des Stadtherrn, zu der Bildung wahrer Gemeindevertretungen führten[74]. Die ganze Bewegung lag seit dem 13. Jh. überhaupt in der Luft, sie beschränkte sich auch keineswegs auf die Städte, sondern führte zuweilen ebenso auf dem Lande zu entsprechenden Gestaltungen. Ebendarum war der Widerstand der Stadtherren, obwohl von der städtefeindlichen Politik der Staufer und einer engherzigen Reichsgesetzgebung unterstützt, machtlos und höchstens hier und da von vorübergehenden Erfolgen begleitet.

Im Gegensatz zu den städtischen Beamten, die der Stadtherr, wenn auch zum Teil nur auf Wahl der Gemeinde, zu ernennen hatte, beruhte die Stellung des Rates und der Bürgermeister ausschließlich auf der Wahl, in der Regel auf beschränkte Zeit, meistens auf ein Jahr. Dabei machte es sich allmählich von selbst, daß nur die vermögenderen Klassen (Kauf-

[69] Vgl. Schranil Stadtverf. nach Magdeb. R. 1915 (Gierke U. 125) 205ff.

[70] Vgl. Rietschel Markt u. Stadt 165f. — Edw. Schröder (n. 1) S. 10 des SA.

[71] So in Metz, wo erst nach dem Erwerbe der Vogtei (S. 688) ein eigener, von dem Schöffenkollegium verschiedener Rat von 13 Geschworenen gebildet wurde. Vgl. Döring 80f. 96ff. Voigt 74ff. 90ff. Kentenich, N. Arch. 29, 476ff. Vgl. Mosbacher Statut v. 1337 § 6 (OStR. 1, 548): *Die zwelfe ûz der gemeinde sollent vollen unde ganzen gewalt han mit den zwelef riethern an allem dem daz zu der stat gehöret, ane alleine daz die zwelef riether daz urteil an geriethe sprechen sollen ane die gemeinde.*

[72] Vgl. Weiland a. a. O. 27ff.

[73] Innerhalb des Reiches in Cambray, Lüttich, Valenciennes. Vgl. Viollet Hist. des Institt. 3, 30. Blok, Geschiedenis van het nederl. volk 1, 331.

[74] Vgl. Waitz 7, 396ff. Hegel Städte u. Gilden 2, 3—231. 510f. Oppermann, Korrbl. der Westd. Z. 19, 180f. Vanderkindere, La notion juridique de la commune (GesAbh. 1909).

leute, Großgrundbesitzer, später auch in die Bürgerschaft aufgenommene Ministerialen), die mehr oder weniger schon vor der Einführung der Ratsverfassung die Führer der gegen den Stadtherrn gerichteten Bewegung gewesen waren, an der Wahl teilnahmen und innerhalb dieses Kreises wieder diejenigen, die das Amt bereits früher bekleidet hatten, sich zu einer bevorzugten Gruppe entwickelten[75]. So kam es überall zur Ausbildung einer besonderen Stadtaristokratie der ratsfähigen Geschlechter, die sich namentlich da, wo die ursprüngliche Wahl einem Selbstergänzungsrecht des Rates wich, zu schroffster Abgeschlossenheit entwickelte[76]. Im einzelnen gab es vielfache Verschiedenheiten[77], auch innerhalb der einzelnen Städte kam es zu wiederholten Verschiebungen, aber das Ergebnis war überall die Trennung der Bürgerschaft in die herrschenden Geschlechter und die von jedem Einfluß auf das Stadtregiment ausgeschlossenen übrigen Klassen. Unter den letzteren mußten die Handwerker ihre Zurücksetzung am schwersten empfinden. Ihre geschlossene korporative Organisation, ihre Bedeutung für die städtische Wehrverfassung, die Wohlhabenheit und künstlerische Ausbildung, zu der unter dem Schutz des Zunftzwanges viele ihrer Mitglieder gelangt waren, alles machte sie zum Kampf gegen die Alleinherrschaft der Geschlechter ebenso geneigt wie befähigt. Das 14. und 15. Jh. brachte überall den Zusammenstoß, wobei die Stadtherren bald mit den Geschlechtern, bald mit den Zünften im Bund waren. Das Ergebnis fiel zugunsten der von den Zünften verlangten Reformen aus, die, im einzelnen sehr verschieden, sich im allgemeinen in drei Richtungen bewegten. Einmal kam es darauf an, den Zünften einen Anteil an dem alten Rate einzuräumen, entweder durch rein zunftmäßige Organisation des Rates, die auch die Patrizier nur zuließ, wenn sie sich der Zunftordnung eingliederten, oder durch Schaffung weiterer Ratsstellen, deren Besetzung den Zünften vorbehalten wurde, oder indem man den ganzen Rat, unter Beseitigung des Selbstergänzungsrechts, auf Wahl stellte und aktives wie passives Wahlrecht auf die Zünfte ausdehnte. Neben den alten oder engeren Rat trat in der Regel noch eine auf breiterer Grundlage beruhende Gemeindevertretung, deren Zuziehung für bestimmte Akte vorgeschrieben wurde, als neuer oder weiterer Rat. Endlich wurde dem alten Rat vielfach die Exekutivgewalt ganz abgenommen und einem engeren Ausschuß, den man wohl nach der Zahl seiner Mitglieder (Fünfer, Zehner, Fünfzehner u. dgl.) bezeichnete, übertragen. Einen demokratischen Charakter trugen alle diese Ver-

[75] Vgl. Kruse, ZRG. 22, 152ff.

[76] Roth v. Schreckenstein Das Patriziat i. d. deutschen Städten 1857. Keller (S. 677 Lindau). Foltz Beiträge z. G. d. Patriziats i. d. deutsch. Städten, Marb. Diss. 1899. Über das Patriziat der schöffenbarfreien Erbmänner in Münster i. W. vgl. Henkel (S. 677).

[77] In friesischen Städten trat die Priesterschaft teils neben, teils in dem Rate in auffallender Weise hervor, was wohl auf eine mit dem Gottesfrieden zusammenhängende Organisation zurückzuführen ist. Vgl. ZRG. 19, 233.

änderungen nur insofern, als sie den Handwerksmeistern eine Beteiligung an der Stadtregierung gewährten; dagegen blieben Gesellen, Tagelöhner, Seldner und Hörige ebenso wie die Juden auch ferner von jeder Beteiligung ausgeschlossen.

Der Rat verwaltete die Gemeindeangelegenheiten[78], soweit sie nicht an Sondergemeinden überlassen waren, ernannte die städtischen Beamten, namentlich Stadtschreiber und Büttel, vertrat die Stadt nach außen und führte das Stadtsiegel, das den Städten immer erst nach Einführung der Ratsverfassung zukam. Soweit der stadtherrliche Beamte bis dahin mit Gemeindeangelegenheiten befaßt gewesen war, gingen seine Befugnisse auf den Rat über. Der Rat übte das Recht der Autonomie. Eine Hauptaufgabe des Rates war, namentlich im Zusammenhang mit dem Mauerbau, die Aufbringung der Beden und sonstigen öffentlichen Leistungen, die der Stadt auferlegt wurden; er erlangte auf diese Weise über die Einwohner ein Besteuerungsrecht, das dann auch zu rein städtischen Zwecken nutzbar gemacht werden konnte, dem sich aber die Kirchen und die zu ihnen gehörige Geistlichkeit gewöhnlich zu entziehen wußten[79]. Neben den direkten Steuern bedienten sich die Städte seit dem 13. Jh. allgemein auch des Ungelds, d. h. der Lebensmittelsteuer oder Akzise[80]. Der ganze städtische Haushalt trug gegenüber dem des Reiches und der Territorien bereits einen modern staatlichen Charakter, wie überhaupt der moderne Begriff des Staates mit seinen öffentlichen Rechten und Pflichten zuerst in den Städten zum Ausdruck gekommen ist[81]. Die Aufnahme neuer Bürger erfolgte durch den Rat, sie setzte die Ableistung eines Bürgereides voraus[82]. Ein beliebtes, von der Reichsgesetzgebung lebhaft bekämpftes Mittel, die Wehrkraft der Städte zu erhöhen, war die Erteilung des Bürgerrechts an Auswärtige, die sich daraufhin ihren Untertanenpflichten gegen ihre Herren zu entziehen suchten und darum von diesen als Falschbürger (*balburger*, *palburger*), später durch Volksetymologie als „Pfahlbürger" be-

---

[78] Über Rathäuser und andere öffentliche Gebäude vgl. A. Haas, Die Gebäude für kommunale Zwecke in den ma. Städten Deutschlands. Diss. Freib. 1914.

[79] Vgl. MG. Const. 1, 389. Windeckes Leben Sigmunds c. 327. Arnold a. a. O. 1, 269. 2, 430ff. Gräser Die Steuernatur des Geschosses 1853. Heidenhain Städt. Vermögenssteuern im MA. Leipz. Diss. 1906. Heck Ssp. u. Stände 451ff. Kuske Schuldenwesen d. d. Städte im MA. 1904. Bücher, Zwei mittelalterl. Steuerordnungen 1894 (FschrLeipzHistTag). Staude, D. direkten Steuern d. Stadt Rostock im MA. 1912. Diss. Hegel Mainz 124ff. Hartwig Der Lübecker Schoß 1903 (Schmoller Forsch. 21, 6). Mack (§ 50 n. 97) 143ff. ebd. 216ff. über Amortisationsgesetze von Mack Rottweiler Steuerbuch 1441. 1917 insb. 69ff. Moll Zur G. d. Vermögenssteuern 1911. Schönberg Finanzverh. von Basel im 14. u. 15. Jh. 1879; Technik d. fin. Haush. d. Städte 1911. Stieda Städt. Fin. im MA. Jbb. f. NatÖk. 1899. Vgl. S. 569. Dahlmann-Waitz[8] 6895—6912.

[80] Vgl. S. 668. Arnold 1, 267f. Maurer 2, 858f. 3, 365. Wagner Das Ungeld in den schwäb. Städten, Marb. Diss. 1903.

[81] Staatliche Fürsorge für das öffentliche Beste am frühesten in dem städtischen Straßenwesen. Vgl. Gasner Straßenwesen 123ff.

[82] Vgl. u. a. Schué Einwanderung in Emmerich (Festgabe f. Finke 1904).

zeichnet wurden[83]. Zugelassen wurden nur Ausbürger ritterlichen oder geistlichen Standes, weil diese nicht bedepflichtig waren.

Das städtische Kriegswesen beruhte auf der allgemeinen Wehrpflicht aller Bürger. Es stand entweder unter der Leitung des Burggrafen oder des Rates[84]. Die Angehörigen der Geschlechter dienten zu Roß; je mehr das ritterliche Leben von ihnen gepflegt wurde, desto mehr bildeten sie sich, unterstützt von den mit ihnen verschmolzenen dienstmännischen Elementen, zu einem Stadtadel aus, der sich dem Ritterstand gleichstellte. Wo die eigenen Wehrkräfte nicht ausreichten, half man sich mit Söldnern; Ritter traten häufig dauernd in den Sold einer Stadt. Den Kern der städtischen Waffenmacht bildeten die Zünfte, deren jede unter ihrem Zunftmeister eine besondere Abteilung mit besonderer Bewaffnung und besonderen militärischen Aufgaben ausmachte. Von dem Reiche und den Stadtherren erwarben die Städte vielfach Befreiung von der Heerfahrt, so daß sich ihre militärischen Obliegenheiten hauptsächlich auf die Landfolge und den regelmäßigen Wachdienst beschränkten.

Die Beziehungen des Rates zur Rechtspflege waren nicht überall dieselben. Zuweilen bildete der Rat oder ein Teil des Rates zugleich das Schöffenkollegium (S. 694), oder die Schöffen wurden von ihm gewählt. Auch das Amt des Richters gelangte im Lauf der Zeit in vielen Städten in die Hände des Rates, der es dann entweder von einem der Bürgermeister oder einem eigenen Stadtrichter verwalten ließ[85]. Der Stadtschreiber, obwohl zunächst für die Ratsverhandlungen bestimmt, pflegte auch als Gerichtsschreiber zu dienen. Ebenso waren die Büttel Stadt- und Gerichtsboten in einer Person. Häufig gelang es den Städten, nicht bloß durch Vertrag mit dem Stadtherrn das Schultheißenamt, sondern auch durch Vertrag mit dem Inhaber der Vogtei die hohe Gerichtsbarkeit, also

---

[83] Vgl. M. G. Schmidt, Z. f. Kultur-G. 9, 241ff. Maurer Städteverf. 2, 241ff. Zeumer, ZRG. 36, 87—101. Reichsgesetzliche Verbote der Ausbürger MG. Const. 1, 246. 2, 212. 244. 256. 419. 583. 591. 593. 3, 284. 373. Gold. Bulle v. 1356 c. 16. N. Samml. d. Reichsabschiede 1, 39. 43f. 95. 146. 160.

[84] Der militärische Befehlshaber der Stadt und ihrer Besatzung war in der Regel ein von dem Stadtherrn eingesetzter oder belehnter Burggraf (S. 551) oder Burgvogt, der infolge seiner militärischen Stellung auch eine gewisse Aufsicht über die Zünfte übte. Vor allem aber stand ihm die Aufsicht über die Stadtmauern, Tore, Festungsgräben und Rayonbezirke zu. Bei Vor- und Überbauten, die den Truppenverkehr in den Straßen der Stadt beeinträchtigten, konnte er auf Grund seines Stangen- oder Räumungsrechts (*ruminga*) sofortige Beseitigung verlangen. Vgl. Rietschel Burggrafenamt 331ff. 381. Der Burggraf von Nürnberg war nicht Stadtkommandant, sondern Befehlshaber der königlichen Burg. Vgl. ebd. 336. Sander, Stadtfestungen u. Burggrafenamt im früheren MA. (HistVjschr. 1910, 70ff.). K. Saur, Die Wehrverfassung in schwäb. Reichsstädten des MA. Diss. Freiburg 1911. Kober Wehrverf. Braunschw. u. s. Nachbarstädte. Diss. 1909.

[85] Berlin hatte 1391 das Schulzenamt samt oberstem und niederstem Gericht erworben, mußte es aber 1442 zur Strafe für seine Unbotmäßigkeit wieder an den Markgrafen zurückgeben, so daß der Rat nur die Schöffenwahl und das Landfriedensgericht behielt. Vgl. Sello, Märk. Forsch. 16, 21ff.

den Blutbann an sich zu bringen (S. 646). Aber auch wo ihnen dies nicht gelang, übte der Rat doch die Stadtfriedensgerichtsbarkeit aus, wodurch das Vogtgericht wesentlich in den Hintergrund gerückt und schließlich vielfach ganz verdrängt wurde[86]. Die Polizeigerichtsbarkeit zumal in Sachen des Kleinhandels (S. 693) übte der Rat stets unabhängig von den ordentlichen Gerichten aus.

Mit wachsendem Erfolge mischte sich der Stadtrat in kirchliche Angelegenheiten (Vermögensverwaltung, Schule und Spital, sogar Kirchenzucht) ein. Dies geschah auf dem Wege des kirchenrechtlichen Patronates, der privatrechtlichen Treuhänderschaft und der öffentlichrechtlichen genossenschaftlichen Selbstbestimmung[87]. Umgekehrt werden Organe, die ursprünglich zu kirchlichen Zwecken bestimmt waren, für Aufgaben der Gemeindeverwaltung verwendet[88].

Unter den mannigfachen Sondergemeinden innerhalb der Städte nahmen nicht bloß durch ihr höheres Alter, sondern ebenso durch ihre eigene Bedeutung und ihren Einfluß auf die städtische Verfassungsentwicklung von jeher die Gilden (Zünfte, Innungen, Gaffeln, Bruderschaften. confraternitates, officia, Ämter) die erste Stelle ein[89]. Inwieweit

---

[86] Vgl. u. a. ZRG. 19, 223f.

[87] Vgl. A. Schultze Die Vorgeschichte unserer Kirchengemeinden 1914 (Internat. Monatsschr. 8 Nr. 7); Stadtgemeinde u. Kirche im MA. 1914 (Fschr. f. Sohm). Vgl. n. 96.

[88] Vgl. Frensdorff HansGBl. 1916, 13. Vgl. § 59 n. 8; § 61 n. 56.

[89] Dahlmann-Waitz[8] Nr. 2612ff. 5664ff. 6561ff. v. Amira[3] 186. Arnold (S. 672) 1, 246ff. v. Below Terr. u. Stadt 307ff.; Entsteh. d. Handwerks, ZSozWG. 4. 5; GGA. 1892 S. 406ff.; JB. f. Nat.-Ök. u. Stat. 85, 56ff.; HistZ. 58, 213ff.; HWBStW.[2] 1424ff. Böhmert Beitr. z. G. d. Zunftwesens 1862. Brentano Arbeitergilden 1, 16ff.; Arbeitsverhältnis 19ff. (1877). Croon Zur Entst. d. Zunftwesens, Marb. Diss. 1901. Doren Untersuch. z. G. d. Kaufm.-Gilden 1893, Schmoller Forsch. 12, 2 (vgl. Liesegang, D. Lit.-Z. 1894 S. 1610). Stud. aus d. Florentiner WG. II. 1908 (vgl. v. Lösch, ZRG. 43, 400). Eberstadt Magisterium u. Fraternitas 1897 (Schmoller Forsch. 15, 2; vgl. Rietschel, Hist. VJSchr. 1, 119); Urspr. d. Zunftw. 1900 (vgl. v. Below, Lit. Zbl. 1900 S. 1085; Oppermann, WestdZ. 19, 142; Keutgen, Hist. Z. 92, 284; Rietschel, HistVjSchr. 1901 S. 99. 133). Eckert, Krämer u. Krämerzunft in südd. Städten, Freib. Diss. 1909. Ennen Köln 1, 531ff. Frensdorff Dortmund pg. 52ff. Gallion Urspr. d. Zünfte in Paris. Freib. Diss. 1910. Genzmer Fischergewerbe u. Fischhandel in Meckl. Diss. Freib. 1915. Gierke Gen.-R. 1, 220ff. 339ff. Gothein (S. 673) 1, 16ff. 309ff. Grosse The Gild Merchant, a contribution to british municipal history 1890 (vgl. Pappenheim, ZHR. 30, 276. 39, 642. Keutgen, GGA. 1891 S. 912ff.). Hartwig Die Anf. d. Gildewesens, FDG. 1, 133. Hasse Schlesw. Stadtr. 80ff. Hegel (S. 632) Städte u. Gilden (vgl. Pappenheim, Kr. VJSchr. 34, 172. Gierke, D. Lit.-Z. 1892 S. 55); Hist. Z. 70, 442ff. Höniger Mitt. a. d. Kölner Stadtarchiv 1, 49ff. Hoops Reallex. unter „Gewerbeverfassung", „Gilde". Inama-Sternegg WG. 2, 322ff. 3, 2 S. 24ff. J. Kähler D. Gilden i. d. holstein. Elbmarschen 1904. Keutgen Ämter u. Zünfte 1903 (vgl. Beyerle, ZRG. 37, 446. Rietschel, HistVjschr. 1898, 519; VJSchr. f. Soz.- u. WG. 2, 329; LitZ. 1905 S. 681. 877. Eberstadt ebd. S. 553. 751. v. Lösch, Westd. Z. 23, 72. v. Below, Hist. VJSchr. 1904 S. 549). Kober Anf. d. Wollgewerbes (FreibAbh. 8). Lehmann Hans. Handelsgesellschaften, VjschrSozW. 1910, 128ff. v. d. Linden Les gildes marchandes dans

sie an altgermanische Opfergemeinden und damit verbundene Blutsbrüderschaften oder an kirchliche Einflüsse angeknüpft haben, ist bestritten. Die Annahme, daß es in manchen Städten anfangs Gesamtgilden gegeben habe, von denen sich die Handwerkerzünfte als Vertreter des Kleingewerbes erst seit dem 13. Jh. abgezweigt hätten, beruht auf einer Verwechselung mit der alten Marktgemeinde (S. 681f.). Die Bildung der Handwerkerzünfte, die seit dem 12. Jh. ans Licht treten, ist auf den das ganze Mittelalter charakterisierenden Gedanken des Zusammenschlusses im Wege der freien Einung zurückzuführen. Sie sind jedenfalls jünger als die aus dem Kern der freien Bürgerschaft hervorgegangenen Kaufmannsgilden, aber unabhängig von den letzteren entstanden. Daß die ältesten Verbände dieser Art (Ämter) durch stadtherrliche Marktordnungen begründet seien (Keutgen), ist nicht anzunehmen. Andererseits wird die vielfach angenommene hofrechtliche Entstehung der Zünfte dadurch widerlegt, daß ihr vornehmster Zweck, die Durchführung des Zunftzwanges[90], nur durch einen Zusammenschluß aller Handwerker desselben Gewerbes, mochten sie Freie oder auf die einzelnen Fronhöfe verteilte Hörige oder Untertanen auswärtiger Herren

---

es Pays-Bas au moyen-âge 1896 (Université de Gand, Recueil de Travaux publ. p. l. Fac. de Philos. et Lettres 15). L. v. Maurer a. a. O. 2, 321ff. E. Mayer VG. 1, 325ff. v. Möller D. Elendenbruderschaften 1906 (vgl. Krammer ZRG. 42, 410). Neuburg Zunftgerichtsbarkeit u. Zunft-Verf. v. 13.—16. Jh. 1880. Nitzsch Die niederd. Genossenschaften, Monatsber. d. Berl. Ak. 1879 S. 4ff.; Niederd. Kaufgilden, ebd. 1880 S. 370ff.; ZRG. 26, 1ff.; Niederd. Verkehrseinrichtungen neben der Kaufgilde, ebd. 28, 1ff. Pappenheim Die altdän. Schutzgilden 1885; Ein altnorweg. Schutzgildestatut 1888; Altnord. Handelsgesellschaften, Z. f. HR. 36, 85ff.; ZRG. 31, 183ff. 34, 294ff. Peterka Gewerberecht Böhmens im 14. Jh. 1909 (vgl. Koehne, Mitt. a. d. hist. Lit. 39, 161). Recueil de documents relatifs à l'histoire de l'industrie drapière en Flandre, publ. p. Espinas et Pirenne I. 1906. Philippi Handwerk u. Handel i. deutsch. MA., MJÖG. 25, 112ff. Sander Zur Verständigung über das mittelalterl. Zunftproblem (Schmoller's JB. 28, 4 S. 343ff.). Schmoller Zur G. der deutsch. Kleingewerbe 1870; Schönberg Z. wirtsch. Bedeut. d. deutsch. Zunftw. i. MA. 1868. Seeliger Handwerk u. Hofrecht, HistVjSchr. 1913, 474. W. Sickel, Westd. Z. 15, 168ff. Solmi Associazioni in Italia avanti le origine del comune 1898. Stieda Entsteh. d. deutsch. Zunftw. 1876. Stoeven Der Gewandschnitt i. d. deutschen Städten des MA. 1915 (Freib. Abh. 59. Vgl. Philippi, DLitZ. 1916, 1419). Thimme, Das Kammeramt in Straßburg, Worms u. Trier 1913 (Freib. Abh. 24; vgl. Molitor ZRG. 47, 570). Werunsky ÖstRG. 13f. 75ff. 291. 353. 376. 400ff. Waitz 5^2, 412ff. Wilda Gildewesen im MA. 1831. Winzer Die deutsch. Brüderschaften des MA. 1859, ZGO. 3, 150ff. 15, 1ff. 277ff. 16, 151ff. 327ff. 17, 30ff. 18, 12ff. Weiteres bei der Städteliteratur unter Aachen, Augsburg, Basel, Dresden, Freiburg, Hildesheim, Köln, Lübeck, Münster, Stendal, Straßburg, Wien. Von dem großen deutschen Einfluß im Norden berichten Nyrop Haandværksskik i Danmark. Nogle Aktstykker samt nogle Oplysninger om Handwärksgebrauch und Gewohnheit . . . 1903 (vgl. Pappenheim ZRG. 40, 454). Bendixen Tyske Haandverkere paa norsk Grund i MA. 1911 (Skrifter Vidensk. Kristiania). Quellen: Danmarks Gilde- og Lavsskraaer fra middelalderen udg. Nyrop 2 Bde. 1895—04.

[90] Auf Jahrmärkten fiel der Zunftzwang weg (S. 681). Gegen Bönhasen hatten die Zünfte Pfändungsrecht bei handhafter Tat. Kaufleute durften nur fertige Waren kaufen, keine anfertigen oder anfertigen lassen.

sein, erreicht werden konnte[91]. Wie die Kaufmannsgilde ihr Handelsmonopol, so konnten die Zünfte den Zunftzwang nur durch Verleihung des Stadtherrn, als des Trägers des Marktbannes, erhalten[92]. Später bedurften neu entstehende Handwerkerzünfte in der Regel der Genehmigung des Rates, dem die Polizeiverwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit in allen Markt- und Gewerbeangelegenheiten zustand. Der Rat hatte die Aufsicht über die Zünfte und die Entscheidung bei ihren Streitigkeiten untereinander; vielfach war jeder Zunft ein besonderes Ratsmitglied übergeordnet. Im übrigen waren die Zünfte unter ihren Zunft- oder Gildemeistern (Altermännern, Ammännern)[93], denen häufig noch ein Ausschuß zur Seite stand, mit einem ausgedehnten Selbstverwaltungsrecht und eigenem Korporationsgericht („Morgensprache") ausgestattete Sondergemeinden mit weitgehender Autonomie[94]. Von ihrer Stellung in der städtischen Wehrverfassung und ihren Kämpfen mit den Geschlechtern um die Reform der Ratsverfassung ist bereits die Rede gewesen[95].

[91] Widerlegt haben die Hofrechtstheorie in erster Reihe v. Below und Keutgen; v. Below (Terr. u. Stadt 321ff.) hat gegen Bücher (Entsteh. d. Volkswirtsch. 1893) nachgewiesen, daß schon die ältesten Zünfte vorwiegend für den Markt arbeiteten oder ihren Kunden die Stoffe selbst lieferten, während das den Fronhofbetrieben allein entsprechende Lohnwerk durchaus zurücktrat.

[92] Stapelrecht (oder „Niederlage") s. Hafemann Stapelrecht 1910 (vgl. Hagedorn HansGBl. 1911, 375). Th. Mayer Z. Frage d. Wiener Stapelrechts, VjschrSozWG. 10, 355. Rijswijk Geschiedenis van het Dordtsche stapelrecht 1900. Rathgen Stapelrecht (WBVolksw.[2]). Stieda Stapelrecht (HWBStW.[2]). A. Schultze (S. 690) 27ff. Zycha MittDBöhm. 53, 153f. Werunsky ÖstRG. 204f. 350f. Vgl. Sohm a. a. O. 87f. Im übrigen waren die gewerblichen Zwangs- und Bannrechte (wie Backofen-, Mahl- und Brauzwang, Bannwein, Stapelrecht, Schrotamt u. a. m.) wohl ein Ausfluß des stadtherrlichen Burgbannrechts. Vgl. Köhne a. a. O. (§ 48 n. 99). Peterka, D. bürgerl. Braugerechtigkeiten in Böhmen 1917. Die Stapelrechte gewährten entweder den Bürgern ein Vorkaufsrecht an den am Ort lagernden fremden Waren, oder sie übten einen Zwang gegen die fremden Kaufleute, die ihre Waren vor der Weiterbeförderung am Ort feilhalten mußten; zuweilen enthielt das Stapelrecht für die am Ort angesessenen Fuhrleute und Schiffer das Privileg der Weiterbeförderung („Umschlagsrecht"), und zwar nach einer bestimmten Reihenfolge („Rang-" oder „Reihefahrten"). Vgl. Eckert Mainzer Schiffergewerbe (1898) 43f. 63ff. Straub Oberrheinschiffahrt, 1912 (Schr. d. Bodensee-G.Ver. 41). HWB. d. Staatsw. 5, 863ff. Über Schrotamt vgl. Zycha MittDBöhm. 53, 151.

[93] Die Berufsmusiker standen unter einem Spielgrafen. (H. J. Moser Die Musikergenossenschaften im deutschen MA. 1910.) Ihr Zunftvogt (Schirmherr) war in Österreich der Reichsoberspielgraf (Moser 67).

[94] Veröffentlicht sind Zunftordnungen, Zunftrollen, Gildeschraen, Amtrechte usw. teils mit anderen Stadtrechtsquellen (z. B. in den Oberrhein. StR.) oder gesondert; z. B. Kölner Zunfturkunden (S. 676). Stieda u. Wettig Schragen der Gilden u. Ämter der Stadt Riga 1896. Overvoorde en Joosting, De gilden van Utrecht 2 Bde. 1896f. Ortloff Corpus juris opificiarii[2] Erlangen 1820. Für Weiteres vgl. Dahlmann-Waitz[8] Nr. 2482ff. 2625. 6561ff. v. Amira[3] 57. v. Below WBVolksw. II 1434. Huber PrivR. IV 52 sowie oben Anm. 89 am Ende.

[95] Vgl. oben S. 695. Die religiösen und geselligen Zwecke traten neben den sozialen in den Hintergrund. Es gab auch weibliche Zünfte (vgl. Behaghel, oben

Von anderen Sondergemeinden innerhalb der Städte gedenken wir besonders der Pfarrgemeinden[96], der Judenschaft[97] und der einzelnen nach und nach in das Weichbild der Stadt aufgenommenen Landgemeinden, die sich in allen größeren Städten finden und zum Teil noch lange nach der Ausbildung der städtischen Gesamtgemeinde in einer gewissen Selbständigkeit fortgedauert haben[98].

Von den königlichen Städten hatten seit Friedrich II viele durch Veräußerung oder Verpfändung seitens des Reiches ihre Reichsunmittelbarkeit verloren und waren zu Landesstädten geworden[99]. Nachdem sich die Auffassung entwickelt hatte, daß dem König derartige Verfügungen mit Nichtachtung der den Städten erteilten Privilegien nicht zuständen, sprach man nicht mehr von königlichen, sondern von Reichsstädten[100]. Sie hatten, auch wo die hohe Gerichtsbarkeit in den Händen eines Reichsbeamten geblieben war, im Lauf der Zeit sämtlich eine der fürstlichen

S. 676 Köln), doch auch in anderen war häufig das Witwenrecht besonders ausgebildet. Vgl. Behaghel 84ff. Slawen wurden vielfach nicht in die Zunft aufgenommen. Das ist wohl der Grund, daß die Leineweberei zuerst als unehrlich galt (vgl. S. 504); der Gegensatz von Dorf- und Stadtgewerbe spielte wohl auch mit; als ehrlich galt vor allem letzteres.

[96] Vgl. Hinschius KR. 2, 278ff. Hauck KG. 4, 26ff. Stutz KR. 833; Das Münster zu Freiburg i. Br. 1901. Liebe Kommunale Bedeutung d. Kirchspiele i. d. deutsch. Städten, Berl. Diss. 1885. Künstle Die deutsche Pfarrei zu Ausgang des MA. 1905 (Stutz Abh. 20). H. Schäfer Pfarrkirche u. Stift i. deutsch. MA. 1905 (ebd. 3); Das Alter der Parochie St. Martin i. Kapitol zu Köln, Nrh. Ann. 74, 53. Falk Zur G. d. Pfarreinteilung i. d. Städten, Arch. f. kath. KR. 68. Keussen, Westd. Z. 20, 45. Lappe, RG. d. wüsten Marken 105[1], 107ff. Beyerle, G. d. Chorstifts St. Johann zu Konstanz, Freib. Diöz.-Arch. NF. 4. Schiller Goslar (S. 676). A. Schultze, ZRG. Kan. 6, 473ff.

[97] Vgl. S. 505ff. Gierke a. a. O. 1, 337f.

[98] Vgl. S. 690 n. 56. Gierke 1, 333ff. Sohm 93ff. Rietschel Markt u. Stadt 169ff. Lappe, RG. d. wüsten Marken 86ff. Sondergem. d. St. Lünen (S. 677). Bauerschaften und Huden i. d. westf. Städten 1910 (Westfalen 2, 81ff.); Bauerschaften der Stadt Geseke 1908. (GierkeU. 97); B. u. Huden der Stadt Salzkotten 1912. Wrede (S. 676 unter Köln). Diese Sondergemeinden (Bauerschaften) hatten regelmäßig ihre eigenen Bauermeister (Heimburgen, Greven, Zender, Konstabel) und ihre eigene Bauersprache. In manchen Städten bildeten sie den eigentlichen Schauplatz aller Immobiliarrechtsgeschäfte und des Schreinsbuchwesens. Vgl. n. 30. Die Vorsteher wurden später vielfach zu Ratsdienern mit vornehmlich polizeilichen Aufgaben. — Unrichtig ist die u. a. von Philippi (VG. d. westf. Bischofstädte, auch Hans. GBl. 1897 S. 278) versuchte Ableitung verschiedener Städte aus dem Zusammenschluß mehrerer ländlicher Sondergemeinden (vgl. K. Schaube, GGA. 1894 S. 555. Rietschel, Hist. VJSchr. 1898 S. 519ff.), wohl aber kam es vor, daß mehrere kleinere Städte oder Märkte (Weichbilde) zu einer einzigen Stadt vereinigt wurden und dabei eine gewisse Selbständigkeit behielten (so bei Braunschweig, das aus fünf Weichbildern bestand, Rostock und bei Berlin, das mit Köln a. d. Spree verbunden wurde). Über Wüstungen in der Umgebung der Städte vgl. Lappe, RG. d. wüsten Marken 70ff.

[99] Vgl. Werminghoff Verpfändungen d. mittel- u. niederrh. Reichsstädte im 13. u. 14. Jh. 1893 (Gierke U. 45). Freie Städte konnten nicht verpfändet werden.

[100] Vgl. Lorenz Unterschied von Reichsstädten und Landstädten, Wien. SB. 89, 17ff. Frensdorff, Preuß. JBB. 34, 215ff.

Landeshoheit nahe kommende Selbständigkeit erlangt. Ihren Gerichtsstand als Korporationen hatten sie vor dem König. Sie erfreuten sich seit der 2. Hälfte des 13. Jh. der Autonomie, hatten die Verfügung über ihre bewaffnete Macht und das alleinige Besatzungsrecht in ihren Befestigungen, besaßen daher auch Bündnis- und Fehderecht, ferner das Heimfallsrecht (S. 577), Juden- und Münzregal (S. 507. 572), Zölle, Geleitsrecht und andere Hoheitsrechte. Oft herrschten die Reichsstädte zugleich über ausgedehnte Landgebiete. Durch die Vermittelung von Lehnsträgern konnten sie auch Lehen erwerben[101]. Dem König schuldeten sie Huldigung, Heerfahrt und Steuer[102], für die Dauer seines Aufenthaltes in der Stadt wurden ihm alle der letzteren gehörigen Regalien ledig[103], ihm und seinem Hof war Herberge und Unterhalt zu gewähren.

Zu den Reichsstädten zählten seit dem 14. Jh. auch verschiedene Bischofstädte, die sich vor der Unterwerfung unter die Landeshoheit des Bischofs zu bewahren vermocht hatten und nur in einer mehr oder weniger losen Unterordnung zu ihm standen. Dies galt namentlich von Basel, Straßburg, Speier, Worms, Mainz, Köln und Regensburg (das allerdings mehr eine königliche als bischöfliche Stadt gewesen war), ferner Augsburg, Konstanz und Magdeburg. Mainz büßte seine reichsunmittelbare Stellung 1462 wieder ein und wurde zu einer bloßen Landesstadt, während Bremen ungefähr um dieselbe Zeit als Reichsstadt anerkannt wurde. Die Lage einiger anderen Bischofstädte (Metz, Toul, Verdun, Osnabrück, eine Zeit lang auch Trier) war unklar oder bestritten, die übrigen waren zu reinen Landesstädten geworden. Für die Mehrzahl der später zu Reichsstädten gewordenen Bischofstädte kam im 14. Jh. die Bezeichnung „Freistädte" (erst später „des Reiches freie Städte") auf, ein Ausdruck, der sich ebensowohl auf ihre Lösung aus der landesherrlichen Vogtei, wie auf ihre Freiheit von der Reichsvogtei und gewissen Reichspflichten (namentlich Heerfahrt, Huldigung und Jahressteuer) bezog[104]. Im übrigen war ihre rechtliche Lage dieselbe wie die der eigentlichen Reichsstädte.

Die Landesstädte standen nicht wie die Reichsstädte unmittelbar unter dem Reich, sondern unter landesherrlicher Gewalt[105]. Ihren Gerichtsstand

---

[101] Vgl. S. 438. Albrecht Gewere 239. 255. Homeyer Syst. d. Lehnr. 312.

[102] Vgl. S. 566. 589f. Zu n. 127 ebd. ergänze Ehrentraut a. a. O. (n. 104).

[103] Vgl. S. 569. Die Beschränkung auf die Zeit der Reichstage war nur ein Zugeständnis an die geistlichen Fürsten, nicht an die Reichsstädte. Die Zugeständnisse der Krone in der Const. in fav. principum v. 1231 waren auch auf die Reichsstädte berechnet, was aber von Friedrich II nicht genehmigt wurde. Vgl. § 60 n. 18.

[104] Vgl. n. 99 und S. 589. Heusler Stadtverf. 238ff.; Basel 310ff. Arnold (S. 672) 1 pg. 8. 2, 416ff. Hegel Mainz 142. 144; Straßburg 1, 6; Köln 2 pg. 117; Allg. Monatsschr. 1854 S. 155ff. Maurer Städteverf. 3, 286ff. Zeumer Städtesteuern 139ff. Ehrentraut Untersuchungen über die Frage der Frei- u. Reichsstädte 1902, Leipz. Studien 9, 2 (vgl. Werminghoff, ZRG. 37, 395).

[105] Zu ihnen gehörten auch die in bischöflichen Territorien gelegenen Städte, die nicht bischöfliche Residenz waren, andererseits auch solche Städte, in denen

hatten sie vor dem fürstlichen Hofgericht. Seit dem 14. Jh. waren sie fast überall im Besitz der Landstandschaft. Der Umfang der landesherrlichen Gewalt war ihnen gegenüber ein sehr verschiedener. Manche Städte, wie das später zur Reichsstadt gewordene Hamburg (von Hause aus eine holsteinische Landesstadt) und die meisten Mitglieder der Hanse waren nahezu Freistädte, so daß sie in dem Fürsten nur einen Oberherrn, dem sie huldigen, das Besatzungsrecht einräumen und in gewissen Beziehungen Gehorsam leisten mußten, aber keinen regierenden Landesherrn sahen, während andere Städte in der Hauptsache ganz von dem landesherrlichen Regiment abhingen.

Sehr dürftig sah es um die Selbständigkeit der grundherrlichen Städte[106] aus, die wenig mehr als die offenen Märkte zu bedeuten hatten. Auf derselben Stufe standen die Patrimonialstädte, die durch Übertragung der stadtherrlichen Gewalt auf einen Grundherrn mittelbar geworden waren. Landstandschaft und eximierter Gerichtsstand kamen diesen städtischen Afterbildungen nicht zu.

Unter den Städtebündnissen, die ganz besonders zur Hebung des Ansehens der Städte beigetragen und ihre Reichs- oder Landstandschaft angebahnt haben, war der große rheinische Städtebund (1254—1256) von zu kurzer Dauer, um nachhaltig wirken zu können[107]. Der schwäbische Städtebund (nicht zu verwechseln mit dem 1487 von Friedrich III gestifteten schwäbischen Bunde) hatte rein politische Zwecke, Schutz der Reichsunmittelbarkeit der Städte gegen die landesherrliche Gewalt der Fürsten, und sein unglücklicher Ausgang trug mehr zur Verschlechterung als zur Hebung der Lage der Städte bei. Anders stand es um die Hanse[108].

---

zwar ein Bischof seine Residenz hatte, aber nur als Kirchenfürst, während die Stadtherrschaft einem anderen Fürsten zustand; so Meißen, Brandenburg, Havelberg, Lebus, Cammin, Breslau, Prag, bis 1180 auch Lübeck.

[106] z. B. Leipzig, Freiburg i. B., Isny usf. Vgl. Zycha MittDBöhm. 52, 602ff.

[107] Hauptzweck des Bundes, dem auch Fürsten und Herren angehörten, war die Durchführung des Mainzer Landfriedens v. 1235. An der Spitze standen Mainz und Worms, sodann eine Bundesversammlung, die zugleich als Bundesschiedsgericht diente. Der Bund erhob Bundessteuern. Er erfreute sich besonderer Begünstigung des Königs Wilhelm, nach dessen Tod er sich auflöste. Vgl. MG. Const. 2 Nr. 371. 375. 428—37. Gierke a. a. O. 1, 476ff. Quidde Studien z. G. d. rh. Landfriedensb. 1885. Hintze Das Königtum Wilhelms v. Holland 1885. Weizsäcker Der Rheinische Bund 1879. Busson Zur G. des großen Landfriedensb. deutscher Städte 1874. Arnold (S. 672) 2, 66ff. Über westfälische Städtebünde vgl. Mendthal Städtebünde und Landfrieden in Westfalen bis 1371, Königsb. Diss. 1879. Gebser Bündnisse der Städte Erfurt usw. Diss. Gött. 1909.

[108] Vgl. Sartorius, G. d. hanseat. Bundes, 3 Bde 1802—08. Lappenberg Urkundl. G. d. Urspr. d. deutsch. Hanse 1830. Barthold, G. d. Urspr. d. deutsch. Hansa 1853f. Dänell, G. d. Hanse des 14. Jhs. 1897. Lindner Die deutsche Hanse 1899. Stein Beitr. z. G. d. Hanse 1900. Hansestädte (HansGBl. 1914, 257; 1915, 119. Frensdorff Die Hanse zu Ausgang des MA., Hans. GBl. 1893. Wehrmann ebd. 1892 S. 81ff. Schäfer Die Hansestädte und König Waldemar 1879. Gierke GenR. 1, 349ff. 463ff. Julius v. Gierke Die deutsche Hanse 1918.

Mit Hanse[109] wurde zuerst die Gilde der niederrheinisch-westfälischen Kaufleute auf dem Stahlhof zu London bezeichnet, während die Lübecker und Hamburger Kaufleute seit 1267 zwei eigene Hansen, aber außerhalb Londons, besaßen. Durch die vor 1282 erfolgte Verschmelzung dieser drei Hansen wurde die „Hanse Alemanniens" oder „Gildhalle der Deutschen (Teutonen) in England" auf alle Deutschen, die mit England Geschäfte betrieben, ausgedehnt[110]. Ähnliche Vereinigungen des deutschen Kaufmanns waren das deutsche Haus in Venedig, das deutsche Kontor in Brügge und die deutschen Hansen in Wisby[111] auf Gotland, Schonen,

Inama-Sternegg WG. 3, 2 S. 282ff. Eichhorn St.- u. RG. 2, 168ff. 3, 294ff. Hansisches Urk.-B., 10 Bde 1876—1911. Hansische Geschichtsblätter seit 1871.

[109] Über das Wort vgl. Grimm DWB. 4, 2 Sp. 462. Schiller-Lübben WB. 2, 242. Nd. KorrBl. 1908, 35; Feith Hans. GBl. 1907, 275. Stein ebd. 1909, 53; 1912, 483; 1913, 233. Ein Hansehaus (*hanshus*) besaßen die Bürger von Beverley schon zwischen 1119 u. 1135, u. zwar auf Grund derselben Freiheit, wie die Bürger von York ihr Hanshaus hatten. Vgl. Stein, Hans. GBl. 1908 S. 225f. Schaube S. 164. Grosse The Gild Merchant 2, 21. Das vorher nur im Tatian bezeugte Wort scheint also ziemlich gleichzeitig im Anf. 12. Jh. in Engl. u. Flandern in Gebrauch gewesen zu sein. Während die älteren Erklärungen das Wort als gleichbedeutend mit Bruderschaft oder Gilde betrachten, nimmt E. Mayer (Würzb. Festgabe für Dernburg 1900) *hansa* = Schutzgeld. K. Schaube (Festschr. des germ. Ver. in Breslau 1902; Hist. VJSchr. 1912, 194) sieht in *hansa* ursprünglich eine Handelsabgabe, später eine Abgabe zur Erkaufung der Teilnahme an einem Recht, endlich dieses Recht selber (Handelsrecht). Den Hansgrafen erklärt er für den mit der Erhebung dieser Abgabe und der Wahrung des Handelsrechts betrauten Beamten. Erst Mitte des 13. Jh. sei *hansa* in Flandern auch zu einer Bezeichnung für eine Genossenschaft von Kaufleuten geworden. Eine andere Meinung sieht in dem Hansegrafen einen genossenschaftlichen Beamten an der Spitze der Kaufmannsgilden, der regelmäßig auch eine gewisse Gerichtsbarkeit in Handelssachen ausübte. Vgl. Koehne Hansgrafenamt 1893 (vgl. Schaube GGA. 1893, 664). Koehne Mitt. a. d. hist. Lit. 26, 316ff. Luschin Öst. Reichs-G. 233ff. Lössl Regensb. Hansgrafenamt, Verh. d. Ver. v. Oberpf. u. Regensb. 39. Werunsky ÖstRG. 293. Morel Les juridictions commerciales au moyen-âge 108ff. Pirenne La Hanse Flamande de Londres 1899 (Bull. de l'Ac. de Belg. III. 37, 2). Kunze Hanse u. Hansegrafen in Groningen, Hans. GBl. 1894 S. 129ff. Höhlbaum ebd. 1898 S. 153f. Blok, Handel. en mededeel. d. nederl. Letterk. te Leiden 1895/96 S. 163. Teusch Hansgraf KorrblSiebenbLk. 1913.

[110] Vgl. Lappenberg Urkundl. G. d. hans. Stahlhofes zu London 1851. Höhlbaum, Hans. GBl. 1875 S. 21ff. 1898 S. 129ff. Pauli ebd. 1872 S. 15ff. Kunze ebd. 1889 S. 132ff. Engel ebd. 1914, 173. In den Jahren 1266 und 1267 gab es in England noch eine eigene Hamburger, Lübecker, Kölner Hanse (Höhlbaum, Hans. UB. Nr. 633. 636), seit 1308 ist nur noch von der deutschen Hanse (*la haunsse de Alemaigne, hansa domus mercatorum Alemannie*) die Rede, und dieser Zustand wird 1320 als ein seit Menschengedenken bestehender bezeichnet (ebd. 2 Nr. 128. 147. 358), die Verschmelzung hatte also geraume Zeit vor 1308 stattgefunden. Doch hielt Köln noch 1324 daran fest, daß seine in England handeltreibenden Bürger die Hanse erwarben. Auch bestand eine mit der Kölner Hanse in England korrespondierende Hanse in Köln selbst. Vgl. Stein Hans. GBl. 1908, 197ff. F. Schulz D. Hanse u. Engl. von Eduard 3 bis Heinr. 8. 1911. Bahr Handel u. Verkehr d. d. Hansa in Flandern im 14. Jh. 1911.

[111] Vgl. Björkander, Till Visby stads äldsta historia 1898 (Schlüter Hans. GBl. 1909, 455). Frensdorff D. Stadtrecht v. Wisby (Hans. GBl. 1916, 1ff.). Vgl. 711. 745.

Bergen, Riga und Nowgorod[112]. Hauptzweck dieser Hansen war die Beschaffung eines „Hauses" für die Unterbringung der Menschen und Waren, Aufrechterhaltung des Friedens unter den Hansebrüdern, Rechtsschutz, Erwerb von Handelsfreiheiten u. dgl. m. Die Hansen waren Gilden, mit mehreren gewählten Altermännern an der Spitze für die Vertretung nach außen und die Vermögensverwaltung. Die Gildeverwaltung, aus den jeweils ortsanwesenden Hansebrüdern gebildet, übte eine weitgehende Autonomie. Den Altermännern stand in Nowgorod ein Ausschuß von Ratmännern (*ratgeven*) zur Seite. Streitigkeiten unter den Brüdern durften bei Strafe nicht an das ausländische Gericht gebracht werden, sie gehörten vor den Hansevorstand als Gildegericht, dem auch eine ausgedehnte Strafgewalt über die Mitglieder, unter Umständen das Recht über Leben und Tod zustand. Eine besonders empfindliche Strafe war der Hansebann (*ut der hense leggen*), der außer dem Ausschluß von der Hanse (*buten der Duschen rechte wesen*) auch eine vollständige Verkehrssperre gegenüber allen Hansebrüdern zur Folge hatte[113]. Der Rechtszug von den Entscheidungen der Hanse zu Nowgorod ging ursprünglich nach Wisby, seit Ende des 13. Jh. an den Rat zu Lübeck, später nach Lübeck oder Wisby[114]. Mitglieder der Hansen waren nur die Kaufleute aus solchen Städten, deren Kaufmannschaft sich ausdrücklich oder stillschweigend angeschlossen hatte[115].

Die dadurch unter diesen Städten begründete Interessengemeinschaft führte schon in der zweiten Hälfte des 13. Jh. wiederholt zu gemeinsamen Schritten, so daß in Angelegenheiten der Hanse ein stillschweigendes Bündnis bestand[116]. Sobald dies in den flandrischen Händeln schärfer hervortrat (1355—58), übertrug sich auch die Bezeichnung „Hanse" auf das Bundesverhältnis, so daß nunmehr neben der Hanse des deutschen Kaufmanns eine Hanse der deutschen Städte bestand[117]. Eine feste Organisation erhielt der Hansebund durch die Greifswalder und Kölner Konföderationen von 1361 und 1367, die zunächst beide nur für ein einzelnes

---

[112] Vgl. Thomas Capitolare dei visdomini del fontego dei Tedeschi in Venezia 1874. Simonsfeld Fondaco dei Tedeschi, 2 Bde 1887. Heyd, Hist. Z. 32, 193ff. Stein Genossenschaft der deutsch. Kaufleute zu Brügge 1890; ebd. 1908, 409. Koppmann, Hans. GBl. 1872 S. 77ff. Ennen ebd. 1873 S. 39ff. Hardung, Hist. Z. 28, 310ff. Schäfer a. a. O. 42ff. 65ff. Höhlbaum, Hans. UB. 3, 344ff. Frensdorff Das statutarische R. d. deutsch. Kaufleute in Nowgorod, 2 Teile 1887 (Abh. d. Gött. Ges. d. Wiss. 33. 34). v. d. Osten-Sacken Kampf d. livl. Städte . . . im Hansekontor Nowgorod 1912. Höhlbaum a. a. O. 3, 357ff. Eine Erweiterung der Hanse von Brügge war die flandrische Hanse in London. Vgl. Pirenne (n. 109). Höhlbaum, Hans. GBl. 1898 S. 147ff.

[113] Vgl. Höhlbaum, Hans. UB. 3 Nr. 160 (1350).

[114] Vgl. Frensdorff (n. 112) 1, 26ff. 2, 12.

[115] Vgl. Höhlbaum, Hans. UB. 2 Nr. 358 (1320).

[116] Vgl. Schäfer a. a. O. 71ff. 77ff. 86ff. 106f. Frensdorff 1, 26ff.

[117] Vgl. Schäfer 248ff. Hans. UB. 3 Nr. 354. 356ff. 383. 385f. 389. 392ff. Kiesselbach Entstehung der deutschen Städtehanse, Hist. Vjschr. 15, 305ff.

kriegerisches Unternehmen geschlossen waren, dann aber immer wieder erneuert und zuletzt als dauernde Bünde behandelt wurden[118]. Der Hansebund, obwohl seinem Bestand nach überwiegend aus bloßen Landesstädten zusammengesetzt, trat nach außen als selbständiges Rechtssubjekt, auch in internationalen Beziehungen, auf, führte Kriege und schloß Verträge mit dem Ausland, verfügte über ein Bundesheer und eine Bundesflotte, erwarb ganze Territorien und legte Festungen an. Ein Schutz- und Trutzbündnis war er an sich nicht; Fehden der einzelnen Städte mit Dritten gingen den Bund nichts an. Die Bundeszwecke beschränkten sich im wesentlichen auf das Gebiet des Handels: Schutz des Handels, Freiheit der Handelsstraßen, Handelsverträge, Gesetzgebung in Sachen des Handels und der Schiffahrt u. dgl. m. Streit unter den Bundesgliedern unterlag dem Schiedsgericht des Bundes, ebenso innere Verfassungsstreite in einzelnen Städten, sobald eine Partei den Bund anrief. Bei Streitigkeiten einzelner Städte mit ihren Landesherren pflegte der Bund die Vermittlerrolle zu übernehmen. Das Haupt der Hanse war und blieb Lübeck. Den eigentlichen Kern bildeten die unter Lübeck vereinigten wendischen (mecklenburgischen und pommerschen) Städte. Ursprünglich wurde jede niederdeutsche Stadt, die darum nachsuchte, in den Bund aufgenommen. Im 15. Jh. unterschied man zwischen aktiven Mitgliedern und bloßen Schutzgenossen der Hanse. Städte der Hanse, die ihre Bundespflichten nicht erfüllten, verfielen der Strafe des Hansebannes und der damit verbundenen allgemeinen Verkehrssperre. Im übrigen stand den Mitgliedern jederzeit der Austritt frei. Während die Hanse in dieser Beziehung den Charakter der freien Einung bewahrt hatte, zeigte ihre Verfassung sonst einen bundesstaatlichen Charakter. Die Bundesgewalt wurde von den Städtetagen, Versammlungen von abgeordneten Ratsmitgliedern der einzelnen Städte, ausgeübt. Die Einladung erfolgte durch Lübeck. Die Beschlüsse wurden in Rezessen[119] niedergelegt; sie waren innerhalb der Bundeszuständigkeit auch für die ausgebliebenen Städte verbindlich. Der Städtetag konnte Kriegsleistungen und Bundessteuern (gewöhnlich das *Pfundgeld*) ausschreiben und allgemeine oder besondere Handelssperren verhängen, deren Beobachtung für jede Stadt Bundespflicht war. Innerhalb des Bundes bestanden wieder Sonderbünde mit eigenen Angelegenheiten und eigenen Städtetagen. Nach mehrfachem Wechsel wurden als solche die vier Quartiere, das wendische unter Lübeck, das sächsische unter Braunschweig, das kölnische unter Köln, das preußisch-livländische unter Danzig als Vorort, anerkannt.

---

[118] Vgl. Schäfer 276. 280. 431ff. 568. Frensdorff 2, 44f.

[119] Rezesse der Hansetage 1256—1430 hg. Koppmann 8 Bde. 1870—97. Hanserezesse 1431—76 hg. v. d. Ropp 7 Bde. 1876—92; 1477—1530 hg. Schäfer u. Techen 9 Bde. 1881—1913. Vgl. § 79[6].

Drittes Kapitel.

Die Rechtsquellen.

§ 52. Die Rechtsbildung im allgemeinen.

Stobbe, G. der deutschen Rechtsquellen 1, 266ff. Eichhorn 2, 188ff. Waitz 6², 511ff. Fockema Andreae Über den Ursprung der niederländischen Rechte mit Rücksicht auf ihre Stammeszugehörigkeit 1909 (ZRG.² 43, 1ff.). Hasenöhrl Beitr. z. G. d. Rechtsbildung u. d. Rechtsquellen i. d. österr. Alpenländern bis z. Rezeption 1905 (Arch. ÖG. 93). Siegel DRG.³ §§ 14—37. Brunner Grundz.⁶ 102ff. v. Amira Grundr.³ 37ff.. v. Schwerin RG.² 2ff. 6ff. Zeumer Quellensammlung (S. 4). Altmann u. Bernheim Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der VG. Deutschlands im Mittelalter⁴ 1909. H. O. Lehmann Quellen zur deutschen Reichs- u. RG. 1891. v. Schwind u. Dopsch Ausgewählte Urkunden zur VG. der deutsch-österreichischen Erblande 1895. Affolter Das intertemporale Privatrecht 1901 S. 161ff. 171ff. 219ff. 240ff. Brie Lehre vom Gewohnheitsrecht 1899. Frensdorff Das Alter niederdeutscher R.-Aufzeichnungen, Hans. GBl. 6, 97ff.

Während des 10. Jh. erhielten sich die Kapitularien und Volksrechte noch in einer gewissen Geltung, seit dem 11. Jh. gerieten sie vollständig in Vergessenheit. Das Mittelalter hatte nur noch eine unbestimmte Erinnerung an die grundlegende gesetzgeberische Tätigkeit Karls des Großen, auf den die Volksmeinung alles weltliche Recht ebenso zurückführte, wie man in Constantin dem Großen den Begründer des gesamten kirchlichen Rechtszustandes sah[1]. Eine ausdrückliche Aufhebung der alten Rechtsquellen hat nie stattgefunden, sie kamen von selbst außer Übung, weil staatliche und ständische Verhältnisse und die wirtschaftlichen Lebensbedingungen andere geworden waren. Bis zum 11. Jh. hatte der Adel noch darauf gehalten, sich mit den Satzungen der Väter bekannt zu machen; das hörte nun auf, die alten Rechtssatzungen hatten keine Geltung mehr, und neue gab es noch nicht[2]. Anders in Italien, wo sich die *professiones iuris* bis tief in das Mittelalter im Gebrauch erhielten[3]; für alle, die sich zu einem deutschen Stammesrecht bekannt hatten, behielten daher die alten Volksrechte immer noch eine gewisse Geltung, die lombardische Rechtsschule (S. 267) beschäftigte sich noch mit ihnen wie mit den Kapi-

[1] Vgl. S. 714. 717. 724. 726 n. 50. 731. 734 n. 6. Stobbe 1, 356ff. Schröder Rolandsäulen 26; ZDA. 13, 157; ZRG. 20, 28f. Massmann Kaiserchronik 3, 996ff. und Vers 14773ff. Uhland Schriften z. G. der Dichtung 2, 96ff. Spangenberg Beiträge zu den teutschen Rechten 232. Lindner Veme 466ff. Borchling Die niederd. Rechtsquellen Ostfrieslands I 1908 1, 217. 219. 224. Frensdorff Gött. Nachr. 1897, 55ff.

[2] Vgl. Wipos Tetralogus von 1041 (MG. Scr. 11, 251) und die Klage des Grafen Udalrich von Ebersberg, bei Öfele Scriptores rer. Boic. 2, 14.

[3] Vgl. S. 250. Beispiele für Südtirol bei Luschin Öst. Reichsg. 129. Gegen die Annahme von Gaupp Germ. Ansiedl. 257ff., daß die Professionen auch in

tularien; wenn in Deutschland einzelne Volksrechte noch im 12. und 13. Jh. abgeschrieben wurden, so dürfte dies eher auf italienische Beziehungen als auf vereinzelte Anwendungsfälle in Deutschland zu deuten sein[4].

Vom 10. bis 12. Jh. ruhte die Gesetzgebung fast ganz, die Zeit war nicht dazu angetan und die Neubildung aller rechtlichen Beziehungen noch zu sehr im Fluß, als daß eine gesetzliche Feststellung möglich gewesen wäre. Es war die Zeit der Alleinherrschaft des Gewohnheitsrechtes, dessen eigentliche Träger bis zum 13. Jh. die Stämme blieben[5]. Dabei vollzog sich seit der 2. Hälfte des 9. Jh. in Deutschland wie in Frankreich eine allmähliche Umwandlung des Prinzips der persönlichen Rechte (S. 249) zugunsten des Territorialprinzips, wenn auch das letztere noch keineswegs zur Alleinherrschaft gelangte[6]. Aber man gewöhnte sich daran, das Recht des überwiegenden Teils der Landesbewohner als das Recht des Landes aufzufassen und alle Landeskinder nach ihm zu beurteilen, so daß für das persönliche Recht des Einzelnen nicht das Recht seines Geschlechts, sondern das seiner Heimat maßgebend wurde; das Volksrecht war zum Landrecht geworden[7]. Nur in Italien wurde, durch das bunte Gemisch der dort zusammenströmenden Nationen, das Prinzip der persönlichen Rechte bis zum 13. Jh. in alter Weise aufrechterhalten, zum Teil auch bei den deutschen Herrengeschlechtern, die noch im 13. Jh. den Stammsitz ihres Hauses (ihr Handgemal) als ihre Heimat und sein Recht als ihr Stammesrecht betrachteten, auch wenn sie seit Generationen in anderen Gebieten ansässig waren[8]. Die Einwanderer in den Kolonisationsgebieten Norddeutschlands brachten ihr angestammtes Recht mit, es verwandelte sich aber, sobald sie sich dauernd angesiedelt hatten, in das Ortsrecht ihrer Niederlassungen[9]. Den Sieg des Territorialprinzips bezeichnete es, wenn seit

---

Deutschland in Gebrauch gewesen seien, vgl. K. Schulz Urteil des Königsgerichts unter Friedrich I, Z. f. thür. G. 9, 155ff.

[4] Anderer Meinung Stobbe 1, 267. Die Berufung auf Otto Fris. Chronic. 4, 32 beweist nichts, Otto wußte gar nichts von der Lex Salica, und wenn er angab, daß die *nobilissimi Francorum qui Salici dicuntur* noch zu seiner Zeit nach ihr lebten, so schwebte ihm wohl nur das sog. salische Gesetz (S. 116) vor. Vgl. FDG. 19, 149. Was sonst noch für die fortgesetzte Geltung der alten Leges angeführt wird (Ausdrücke wie *lege Alamannorum, secundum legem Saxonum* u. dgl. m.), wiegt noch weniger, da *lex* hier überall das ungeschriebene Gewohnheitsrecht und nicht den geschriebenen, längst außer Übung gekommenen *pactus* bezeichnet.

[5] Vgl. Waitz 5^2, 159ff. Hist. Z. 34, 403ff. ZRG. 15, 43ff.

[6] Vgl. Stobbe, JB. d. gem. R. 6, 34ff. Homeyer Heimat 62f. (Abh. d. Berl. Ak. 1852 S. 78f.). Richthofen Zur Lex Saxonum 16. Für längere Dauer des alten Prinzips (bis 13. Jh.). Gaupp Ansiedlungen 254ff.; ZDR. 19. 163f.

[7] Vgl. Homeyer a. a. O. 50 (Abh. 66). Die erste Wendung zeigt sich in Frankreich in dem Ed. Pistense von 864 (MG. Capitularia 2, 310ff.) c. 13. 16. 20. Vgl. Waitz 3^2, 349. Gaupp Ansiedl. 238ff. Das älteste Zeugnis für Deutschland enthalten die § 31 n. 85 erwähnten Glossen zur Lex Saxonum.

[8] Vgl. Homeyer a. a. O. 50ff. 64 (Abh. d. Berl. Ak. 66ff. 80). K. Schulz a. a. O. 33ff. F. Kauffmann in ZDPhil. 1916, 182ff. Fehr ZRG. 50, 201f.

[9] Ausdrücke wie „deutsches Recht", „flämisches Recht", „fränkisches Recht", in Anwendung auf die Städte und Dörfer der Kolonisationslande, bezogen sich nur

dem 13. Jh. für Grundstücke nur noch das Recht der belegenen Sache in Anwendung kam[10]. Die Kirche lebte nach römisch-kanonischem Recht. Die Juden behielten für ihre Beziehungen untereinander, in gewissen Fällen auch Christen gegenüber, ihr jüdisches Recht auf Grund der mosaischen Gesetze, des Talmud und verschiedener königlicher Judenprivilegien[11].

Unter den deutschen Stammesrechten war das fränkische von überwiegendem Einfluß[12]. Wie es in Frankreich allmählich die sämtlichen „pays de droit coutumier" und von da aus mit der normännischen Eroberung England, Neapel und Sizilien in Besitz genommen hatte, so drang es auch in Deutschland siegreich vor. Die Auffassung des Deutschen Reiches als Fortsetzung des fränkischen bewirkte, daß der König persönlich fränkisches Recht hatte und Königswahl und Krönung auf fränkischem Boden, also auch nach fränkischem Recht, vorgenommen wurden[13]. Wichtiger war, daß fränkische Gerichtsverfassung und fränkischer Prozeß in der Hauptsache im ganzen Reich durchgeführt wurden und das aus dem fränkischen Recht entsprungene Lehnrecht überall ohne wesentliche partikularrechtliche Verschiedenheiten zu einheitlicher Entwicklung gelangte[14]. In den ehemals westfriesischen Provinzen Holland und Seeland wurde friesische Sprache und friesisches Recht durch fränkische Sprache und fränkisches Recht verdrängt[15]. In Thüringen und den Kolonisationsgebieten des nordöstlichen Deutschlands ließen sich zahlreiche Franken, namentlich Flämingen, nieder, und das von ihnen mitgebrachte Recht ihrer Heimat übte, zumal im Familiengüter- und Erbrecht, den bedeutendsten Einfluß auf die Rechtsbildung jener Gegenden[16]. Flämischer Einfluß reichte noch darüber hinaus bis nach Böhmen und Mähren und in das innere Österreich, während auf dem Gebiet des Bergrechts die Entwicklung in umgekehrter Richtung erfolgte und die zuerst in den österreichischen Alpenländern ausgebildeten Rechtseinrichtungen sich von da aus allmählich über das

---

auf die Bedingungen, unter denen die Ansiedler den Grund und Boden besaßen, nicht auf das Recht überhaupt.

[10] Vgl. Ssp. I 30. III 33 § 5. Dsp. 33. Schwsp. Laßb. 33. Oberbayer. Arch. 32, 2. Mon. Wittelsb. 1, 429. Ruprecht v. Freis. 202. Recht der belegenen Sache und persönliches Recht des Eigentümers in Urkunden bei Loersch u. Schröder Nr. 83. 100 (73).

[11] Vgl. Heusler Institutionen 1, 150ff. Stobbe Juden in Deutschland 105ff. 119ff. 125ff. 142ff. 149ff. 160ff. 295f.; JB. 6, 36f.

[12] Sohm (Fränk. R. u. röm. Recht, ZRG. 14) geht aber darin zu weit, daß er eine vollständige Überwältigung der nichtfränkischen Stammesrechte annimmt, während von diesen selbst im Süden sehr bedeutende Elemente stehen geblieben sind, und daß er dem westfränkischen (salischen) Recht alles zuschreibt, während es sich tatsächlich um das ribuarisch-karolingische Recht handelte. Vgl. Heusler Inst. 1, 20ff. Del Giudice, Nuovi studi 70ff.

[13] Vgl. S. 419. 514. 519. H. Schulze, ZRG. 7, 401ff.

[14] Vgl. Ficker, FDG. 11, 316f. Sohm a. a. O. 26.

[15] Vgl. Brunner, ZRG. 16, 49ff. 75ff. 17, 237ff.

[16] Vgl. § 56 n. 13, n. 97. Hist. Z. 31, 304ff. 310f. Rosenthal Fläm. Erbr. im Kurf. Sachsen um 1570. 1911 (Mitt. z. Erf. vaterl. Spr. u. Altert. i. Leipz. 10, 3).

ganze Reich und bis tief nach Ungarn hinein ausbreiteten[17]. In der Hauptsache haben die sächsischen und die ihnen angeschlossenen thüringischen Lande sowie die Ost- und Mittelfriesen dem fränkischen Recht erfolgreich widerstanden, während die schon zum alten Austrasien gehörigen schwäbischen und bairischen Gebiete, obwohl sich die letzteren vielfach selbständiger verhielten, dem fränkischen Recht größeren Spielraum gewährten, so daß sie in der Goldenen Bulle von 1356 c. 5 zusammen mit den fränkischen Landen als *in iure Franconico* belegen den *locis ubi Saxonica iura servantur* gegenübergestellt werden konnten[18]. Während des ganzen Mittelalters, abgesehen von der Zeit der sächsischen Kaiser, hatte Norddeutschland nie in so enger Verbindung mit dem Reich gestanden, wie Süd- und Westdeutschland[19]. Thüringen, ursprünglich mehr unter fränkischem Einfluß, folgte später ganz dem sächsischen Herzogtum, es nahm die sächsische Gerichtsverfassung an und rezipierte den Sachsenspiegel. Dem Einfluß des letzteren ist es zuzuschreiben, daß sich das sächsische Recht gegenüber dem fränkischen behauptete; die süddeutschen Rechtsbücher, die sich von vornherein nicht auf den Boden des Stammesrechts stellten, hatten eine weit geringere Bedeutung. In den Kolonisationslanden wurde die Verbreitung des sächsischen Rechts durch ost- und westfälische Einwanderung befördert.

Durch die Umwandlung des Volksrechts in Landrecht verschwand der alte Gegensatz zwischen Amtsrecht und Volksrecht, da das erstere von jeher Landrecht gewesen war (S. 251. 281). Statt Amtsrecht und Volksrecht standen einander jetzt Reichsgesetzgebung und landschaftliche Rechtsbildung gegenüber. Als eine Fortbildung des Landrechts, der höheren wirtschaftlichen Entwicklung entsprechend, erscheint das Stadt- oder Weichbildrecht. Während Landgerichte und Stadtgerichte die Träger des Land- und Stadtrechts waren, kamen für die den öffentlichen Gerichten entzogenen und den Fronhöfen, Dienst- und Lehengerichten vorbehaltenen Sachen das Hofrecht, Dienstrecht und Lehnrecht als Sonderrechte zur Ausbildung[20].

Für die einheitliche Gestaltung des Rechts vermochte die Reichsgesetzgebung nur wenig, das Reichshofgericht noch weniger zu leisten. Durch die Entwicklung der städtischen Autonomie wurde die Vereinzelung der Rechte weniger befördert, als man auf den ersten Blick vermuten sollte. Die wirtschaftlichen Bedingungen waren in den Städten überall dieselben, sie führten eher zu größerer Gleichmäßigkeit ihrer Rechtsentwicklung; außerdem bestanden meistens ganze Städtegruppen mit gemeinsamem

---

[17] Vgl. Zycha Das böhmische Bergrecht des MA. 1, 19ff. Puntschart, Zur Quelleng. des Görzer u. Tiroler Bergrechts (Z. Bergrecht 48, 489ff. Bischoff Beitr. z. G. d. südd. Bergr. (ebd. 39, 182. 336ff.). Müller-Erzbach Bergr. Preußens 55ff.

[18] Vgl. S. 526. Roth, ZRG. 1, 25f.; Feudalität 9. Heusler Inst. 1, 20.

[19] Vgl. Wyneken Landfrieden 92ff.

[20] Vgl. Heusler Inst. 1, 24ff., der der Auffassung jener Sonderrechte als Standesrechte widerspricht.

Recht und einem gemeinschaftlichen Oberhof. Bei der Bildung dieser Gruppen war die Gemeinschaft des Stammrechts vielfach entscheidend. Gefährlicher als das Städtewesen war die Territorialverfassung für die Rechtseinheit des Reiches, Landesgesetze und Landesgewohnheiten führten eine zunehmende Zersplitterung herbei. Mit der Auflösung der alten Gerichtsverfassung kam es in jedem Gericht zur Ausbildung besonderer Gewohnheiten. Nur der Sachsenspiegel tat der übermäßigen Zerklüftung einigermaßen Einhalt. Süddeutschland, dem es an einer gleichwertigen Rechtsquelle fehlte, war im 15. Jh. reif für die im Interesse der Einheit notwendig gewordene Aufnahme des römischen Rechts.

Fremde Einflüsse machten sich bei der deutschen Rechtsbildung des Mittelalters wenig bemerkbar, nur Schleswig stand vorwiegend unter dem Einfluß des dänischen Rechts. Wendisches, polnisches und preußisches Recht vermochten sich dem deutschen Recht gegenüber nicht zu behaupten. In Böhmen und Mähren erhielt sich tschechisches Recht zum Teil als Landrecht, in den Städten wich es dem deutschen Stadtrecht. Das letztere erstreckte sich bis nach Ungarn (Ofen, Preßburg), Rußland[21] (Nowgorod) und Gotland (Wisby)[22]. Die deutschen Kolonien im Ausland behielten durchweg ihr deutsches Recht. Selbst das ungarische Landrecht nahm vieles aus dem deutschen, und zwar dem ihm zunächst liegenden bairischen Recht auf, wenn auch die Nachricht von der Einführung des bairischen Rechts in Ungarn auf Übertreibung beruht[23]. Der Einfluß des römischen Rechts auf das deutsche tritt erst im 15. Jh. hervor, ältere Spuren beruhten auf Phrase oder einem bloßen Prunken mit Gelehrsamkeit, dem die reale Unterlage fehlte[24].

Die Sprache der Rechtsquellen war bis zum 13. Jh. ausschließlich lateinisch. Die ersten größeren Rechtsquellen in deutscher Sprache waren der Sachsenspiegel und der Mainzer Landfrieden von 1235. Die Hofgerichtskanzlei nahm die deutsche Sprache im allgemeinen erst seit Rudolf I an[25].

Die Rechtsquellen beruhten teils auf Satzung, teils auf Weisung, teils auf juristischer Bearbeitung. Die vornehmsten Erzeugnisse der letzteren heißen in der Wissenschaft Rechtsbücher. An unsere Darstellung

---

[21] Vgl. Halban Zur G. d. deutsch. R. in Podolien, Wolhynien u. der Ukraine 1886.

[22] Vgl. oben S. 704. Ausgabe des Stadtrechts (um 1340): Schlyter im Corpus juris Sueo Gotorum 8. Bd. 1853. Es war in deutscher und gotischer (schwedischer) Sprache abgefaßt; die zwei ursprünglich selbständigen organisierten Gemeinden der Deutschen u. Schweden wurden im 14. Jh. verschmolzen. Vgl. Frensdorff (S. 704[111]) 55ff. Wisby besaß auch ein etwa 100 Jahre älteres Stadtrecht. Frensdorff ebd. 74.

[23] Vgl. Steindorff, JB. des Deutsch. Reiches unter Heinrich III 1, 211. 452ff., der die Nachricht aber wohl zu wörtlich nimmt.

[24] Literatur S. 10. Schäffner Das röm. R. in Deutschl. während des 12. und 13. Jh. 1859. Schum, ZRG. rom. 24, 304f.

[25] Über die deutsche Sprache in den Reichsgesetzen Zeumer, ZRG. 36, 61ff.

des gesetzten, gewiesenen oder in Rechtsbüchern niedergelegten Rechts schließt sich eine kurze Übersicht über das Urkundenwesen und die juristische Literatur außerhalb der Rechtsbücher an.

§ 53. Die Reichsgesetze.

MG. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum I—VI 2. VIII 1. 1893ff. (Leg. sect. IV). Deutsche Reichstagsakten 1867ff. Zeumer Quellensammlung[2] 1913. Altmann u. Bernheim Ausgewählte Urkunden[4] 1909. Vgl. Stobbe 1, 459ff. Zeumer, Hist. Z. 82, 483ff. Beseler, ZRG. 2, 367ff. Für die späteren Gesetze vgl. Schmauss u. v. Senckenberg Neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede 1747. Unbrauchbar ist Goldast Collectio constitutionum imperialium 1613.

Die alte volksrechtliche Gesetzgebung war in erster Reihe dem Bedürfnis entsprungen, durch Aufstellung fester Buß- und Wergeldtaxen das Fehdewesen möglichst einzuschränken (S. 373). Schon die fränkische Reichsgesetzgebung ist von Maßregeln zum Schutze des Landfriedens (S. 286), wenn auch in anderem Sinn als das Mittelalter, ausgegangen. Im Mittelalter hat die Landfriedensgesetzgebung[1] den Ausgangspunkt für die deutsche Reichs- wie Landesgesetzgebung gebildet; sie erscheint als der eigentliche Kern der Gesetzgebung, um den sich allmählich immer weitere Gegenstände legen, die in mehr oder weniger losem Zusammenhang mit dem Landfrieden stehen, zum Teil eines solchen Zusammenhanges ganz ermangeln. Unter Landfrieden verstand das Mittelalter den Schutz gegen Mißbrauch des Fehdewesens, darüber hinaus aber wurden die Landfriedensgesetze überhaupt zu Strafgesetzen, in ihrer späteren Entwicklung zum Teil zu förmlichen Strafgesetzbüchern. Das alte Bußen- und Wergeldsystem war im Absterben; die Landfriedensgesetze hatten es fast nur mit der Aufstellung öffentlicher Strafen für alle Gefährdungen des Landfriedens zu tun. Daran reihten sich Bestimmungen über Landfriedensgerichte und deren Verfahren; Vorbeugungsmaßregeln, um den Ausbruch von Streitfällen und Fehden möglichst zu verhüten; zuweilen geradezu Verbot der Fehde, meistens freilich nur beschränkt, indem bestimmte Sachen (Kirchen, Kirchhöfe, Wohnhäuser, Mühlen, Ackergeräte

[1] Vgl. S. 602ff. Waitz 6[2], 522ff. 546f.; GGA. 1859 S. 761ff. H. O. Lehmann bei Ersch u. Gruber Enzykl. II 41, 340ff. Wilda in Weiskes Rechtslexikon 6, 232ff. Kluckhohn Geschichte des Gottesfriedens 1857. Göcke Anfänge der LFr.Aufrichtungen in Deutschland 1875. Eggert Studien z. G. der LFr. 1875. Herzberg-Fränkel Die ältesten Land- und Gottesfrieden in Deutschl., FDG. 23, 117ff. Küch LFr.bestrebungen Friedrichs I, Marb. Diss. 1887. Giesebrecht, G. d. Kaiserzeit 2[5], 71ff. 3[4], 610. Brock Entstehung des Fehderechts im Deutsch. Reich des MA. 1887. Wyneken LFr. in Deutschl. von Rudolf I bis Heinrich VII, Gött. Diss. 1886. Schwalm LFr. in Deutschl. unter Ludwig d. Baiern, Gött. Diss. 1889. Zallinger Kampf um den LFr. in Deutschl., MJÖG., Erg. 4, 443ff. F. W. Müller (S. 667).

auf dem Felde, des Königs Straße, das Innere der Dörfer und Städte) und Personen (Geistliche, Weiber, reisende Kaufleute, Juden, Feldarbeiter, Jäger und Fischer in Ausübung ihres Berufes, u. dgl. m.) gegen jeden gewaltsamen Angriff, auch in berechtigter Fehde, gesetzlich geschützt wurden. Darin berührten sich die Landfrieden mit dem Gottesfrieden (*pax Dei*, *treuga Dei*), nur daß jene mit zeitlicher Beschränkung aufgestellt wurden, während der Gottesfriede ewige Geltung beanspruchte[2]. Der Gottesfriede begnügte sich nicht mit der unbedingten Befriedung gewisser Personen und Gegenstände, seine Hauptbedeutung lag in der Einführung bestimmter Friedetage („gebundene Tage"), an denen ein für allemal jeder Waffengebrauch (mit Ausnahme von Reichskriegen und der Verfolgung handhafter Verbrecher) und jede Gewalttat untersagt wurde[3]. Der Gottesfriede war eine kirchliche Einrichtung französischen Ursprungs, durch Beschlüsse französischer Synoden (1037—41) ins Leben gerufen, dann auch in Burgund verbreitet. Im Deutschen Reich wurde er zuerst in der Diözese Lüttich (1082), dann 1083 in Köln und unter Teilnahme Heinrichs IV mit der Bestimmung für das ganze Reich 1085 in Mainz verkündigt[4]. Verbindlichkeit für die gesamte Christenheit erhielt die treuga Dei durch die drei ersten Lateransynoden (1123, 1139 und 1179) und die Aufnahme in das Corpus iuris canonici (c. 1 X. de treuga et pace 1, 34).

Auch die ersten Landfrieden gehören der Zeit Heinrichs IV an[5]. Den Anfang machten nicht Reichsgesetze, sondern provinzielle Landfriedenseinungen der Gegner des Königs. Erst während seines letzten Jahrzehnts hat Heinrich IV sich mit der Landfriedensgesetzgebung befaßt. Der

---

[2] Vgl. S. 604. Ausgabe sämtlicher Gottesfrieden MG. Const. 1, 596—617. Vgl. Kluckhohn, G. des Gottesfriedens 1857. Steindorff, JB. des Deutsch. Reiches unter Heinrich III 1, 137ff. Nitzsch, FDG. 21, 269ff. Hinschius KR. 5, 305ff. Huberti Studien zur RG. der Gottesfrieden u. Landfrieden 1892; Gottesfriede in der Kaiserchronik, ZRG. 26, 133ff. Wasserschleben ebd. 25, 112ff. Weiland ebd. 27, 152ff. Herzberg-Fränkel Die ältesten Land- und Gottesfrieden in Deutschl., FDG. 23, 134ff. Heck Urspr. d. gemeinfries. Küren, NArch. 17, 569ff. Rietschel (in Hauck Enzyklopädie). Görris Denkbeelden over oorlog en de bemoetingen voor vrede in de elfde eeuw. Leiden Diss. 1912 (vgl. His ZRG. 47, 664). Prutz Friedensidee im MA., Münch. SB. 1915. Über die Bedeutung des Wortes *treuga* (von ahd. *triuwa*, *fides*, *foedus*) vgl. Diez WB. d. rom. Spr. 1, s. v. *tregua*. Du Cange Glossar. s. v. *treva*, *treugare*, *treugarius*. Huberti a. a. O. 250ff.

[3] Die gebundene Zeit umfaßte, nach anfänglichen Schwankungen, alle Hauptfeste und gewisse Festwochen, außerdem die Wochentage von Mittwoch (oder Donnerstag) abend bis Montag früh, so daß nur drei (oder vier) Tage der Woche für die Fehde frei blieben.

[4] Die Fragmente des Lütticher Gottesfriedens, der von Heinrich IV, Heinrich V und Friedrich I bestätigt wurde, MG. Const. 1, 603 n. Der Kölner Gottesfriede ebd. 602 (Altm. u. Bernh.[4] Nr. 112), ein wahrscheinlich zu dem Mainzer Gottesfrieden gehöriges Bruchstück (*iuramentum pacis Dei*) ebd. 608. Der früher für den Mainzer gehaltene Text eines Gottesfriedens von 1085 (ebd. 605) ist ein auf dem Kölner Gottesfrieden beruhendes Bamberger Kirchengesetz.

[5] Über die Verhältnisse unter Heinrich II und III vgl. Waitz 6², 528f. 532f. Steindorff a. a. O. 1, 448ff. Kluckhohn 78f.

älteste Reichslandfriede ist von 1103, auf die Dauer von vier Jahren errichtet, aber nur in Bruchstücken erhalten[6]. Von den Landfrieden Heinrichs V, Lothars III und Konrads III ist wenig erhalten. Von Friedrich I besitzen wir drei, die bisherige Gesetzgebung erheblich erweiternde und nach allen Richtungen ergänzende Reichslandfrieden, einen aus den ersten Jahren seiner Regierung (um 1152)[7], sodann den ronkalischen Landfrieden von 1158 für das ganze Herrschaftsgebiet des Kaisers mit Einschluß Italiens[8], endlich den hauptsächlich gegen die Brandstifter gerichteten Nürnberger Landfrieden von 1186, in dem der König sein früheres unbedingtes Verbot der Fehde dahin abänderte, daß nur rechtzeitige Widersagung (mindestens drei Tage vor Eröffnung der Feindseligkeiten) vorgeschrieben wurde[9].

Besonderes Interesse erregt der Weißenburger Landfriede Friedrichs I für Rheinfranken, von 1179, der die Bestimmungen des Gottesfriedens aufgenommen hat und sich als eine bloße Erneuerung eines alten Friedens Karls des Großen, d. h. aus unvordenklicher Zeit, kundgibt[10]. Eine ähnliche königliche Erneuerung eines „alten Friedens" ist Heinrichs (VII) Frankfurter Landfriede für Sachsen von 1221 oder 1223[11] und sein wahrscheinlich 1224 erlassener Würzburger Reichslandfriede (sog. *Treuga Heinrici*)[12], beide die Bestimmungen des Gottesfriedens enthaltend und durch vielfache Übereinstimmung mit dem Sachsenspiegel bemerkenswert.

---

[6] MG. Const. 1, 125. Altm. u. Bernh.[4] Nr. 113. Zeumer[2] Nr. 3. Bruchstück eines italienischen Landfriedens MG. Const. 1, 117. Eine bemerkenswerte Provinzialeinung war der elsässische Landfriede aus dem Ende des 11. Jh. (MG. Const. 1 Nr. 429), der bereits den ganzen Gottesfrieden aufgenommen hat.

[7] MG. Const. 1, 194. Altm. u. Bernh.[4] Nr. 115. Zeumer[2] Nr. 9. II. F. 27. Früher wurde er als Regensburger Landfriede von 1156 bezeichnet und auf Italien bezogen, vgl. Waitz 6[2], 546 n. Der Landfriede verbietet jede Tötung *infra pacem constitutam*, also innerhalb der für den Landfrieden bestimmten Zeit, deren Angabe sich aber im Gesetz nicht findet. Der Form nach ist er ein einseitiger Erlaß des Königs (die Bezeichnung als Kaiser im Eingang beruht auf späterer Änderung) an die Großen des Reiches; das Gesetz enthält auch Bestimmungen über Lehns- und Vogteisachen und über Festsetzung der Getreidepreise durch die Grafen, das erste Beispiel einer über den Landfrieden hinausgehenden Reichsgesetzgebung. Vgl. Küch a. a. O. 12ff. 25. Wacker Reichstag 73. Über die in dem Landfrieden liegende soziale Fürsorge vgl. Schaub Kampf gegen den Zinswucher im MA. 1905, 185f.

[8] MG. Const. 1, 245 (ebd. 239 ein wahrscheinlich auf dem Reichstag zu Brixen beschlossener Landfriede 1158); Zeumer[2] Nr. 14[b]. Vgl. Giesebrecht a. a. O. 5, 173ff. Das Gesetz verweist jeden Rechtsanspruch auf den Gerichtsweg, verbietet also die Fehde. Es sucht einen Landfrieden (*veram et perpetuam pacem*) zu begründen, aber nur für einen beschränkten Zeitraum (Erneuerung von fünf zu fünf Jahren).

[9] MG. 1, 449. Zeumer[2] Nr. 20. Vgl. Küch a. a. O. 71.

[10] MG. 1, 380. Altm. u. Bernh.[4] Nr. 116. Zeumer[2] Nr. 16.

[11] MG. Const. 394. Altm. u. Bernh.[4] Nr. 119. Zeumer[2] Nr. 42. Vgl. Küch a. a. O. 65ff.

[12] MG. Const. 2, Nr. 398. Altm. u. Bernh.[4] Nr. 120. Zeumer[2] Nr. 43. Vgl. ZRG. 21, 100ff. 116ff. 202. Ein zweiter Reichslandfriede Heinrichs (VII) von 1234, Const. 2, 428. Zeumer[2] Nr. 55.

Alle früheren Landfriedensgesetze wurden durch den Mainzer Reichslandfrieden Friedrichs II von 1235, das erste in deutscher Sprache erschienene Reichsgesetz (der lateinische Text fußt auf dem deutschen Text), in den Hintergrund gedrängt[13]. Er stand noch um 1400 in solchem Ansehen, daß er von Nikolaus Wurm zu einem Rechtsbuche mit Glossen verarbeitet wurde[14]; die Reichslandfrieden Rudolfs I, Adolfs, Albrechts I und Heinrichs VII waren im wesentlichen bloße Erneuerungen des Mainzer Gesetzes, das sie nur hier und da abänderten oder ergänzten[15]. Den Inhalt bildeten außer strafrechtlichen Bestimmungen der verschiedensten Art die Einsetzung des Reichshofrichters und eines Hofgerichtschreibers, dazu Vorschriften über Gerichts-, Münz-, Zoll- und Verkehrswesen, Geleits- und Befestigungsrecht, geistliche Gerichtsbarkeit, Vogteirechte, Verbot der Pfalbürger und Muntmannen in den Städten, Verbot der Privatpfändung, auch ausführliche Bestimmungen über die Rechte der Väter gegen ungehorsame Söhne, in Anknüpfung an die Empörung des Königs Heinrich gegen seinen Vater. Die Bestimmungen über die Fehde standen also nicht mehr im Vordergrund. Seit Rudolf I lag der Schwerpunkt der Fürsorge für den Landfrieden nicht mehr in den Reichs-, sondern in den Provinziallandfrieden, bei denen der König nur noch zuweilen mitwirkte[16]. Seit Ludwig dem Baiern hörte die Landfriedensgesetzgebung des Reiches in der Hauptsache auf und die freien oder durch den König vermittelten Landfriedenseinungen traten an ihre Stelle[17]. Von Reichslandfrieden sind nur der von 1383, der Nürnberger[18] bedeutende Gesetzentwurf Albrechts II von 1438 (Zeumer[2] Nr. 165), sodann die sog. Frankfurter Reformation von 1442 (ebd. Nr. 146) und die Landfrieden von 1467 und 1474, sämtlich von Friedrich III, hervorzuheben[19].

---

[13] Der deutsche Urtext jetzt Const. 3, 275ff., der lateinische 2, 241ff. Beide bei Zeumer[2] Nr. 58. Altm. u. Bernh.[4] Nr. 121. Vgl. Zeumer, Hist. Z. 82, 489; ZRG. 36, 61; N. Arch. 28, 435ff. Luschin von Ebengreuth ebd. 25, 539.

[14] Ausgabe von Böhlau Novae constitutiones domini Alberti 1858.

[15] Vgl. Const. 3, 280. 370. 443. 4, 26.

[16] Vgl. Const. 3, 116. 265. 268. 331. 363. 383. 601—20. 4, 101. 355.

[17] Vgl. Vielau Beiträge z. G. d. Landfrieden Karls IV, Hall. Diss. 1877. Fischer Landfr.Verf. unter Karl IV, Gött. Diss. 1884. Michelsen Urkundl. Beitr. z. G. d. LFr. 1863. Mendthal Städtebünde u. LFr. in Westf., Königsb. Diss. 1879. Weigel LFr.Verhandlungen unter König Sigmund, Hall. Diss. 1884. Zeumer[2] Nr. 119. Über einen Landfriedensvertrag König Albrechts I v. 1301 vgl. Schulte, G. d. mittelalt. Handels 1, 205. Ein lothringischer LFr. Karls IV von 1354 Wiener SB. 111, 1 S. 39, der wetterauische von 1371 bei Altm. u. Bernh.[4] Nr. 127, Wenzels Egerer LFr. von 1389 ebd. S. 261. Zeumer[1] Nr. 133, Ruprechts fränkischer LFr. von 1407 bei Chmel Regesta Ruperti 205ff. Ein Landfriedensgesetz Karls IV war der westfälische LFr. von 1371. Vgl. Lindner Veme 442ff. Mendthal a. a. O. 50ff. Fischer a. a. O. 99ff.

[18] Zeumer Q. S.[2] Nr. 151; eine Einung auf 12 Jahre, teilt in Art. 24 das ganze Gebiet der Beteiligten in vier „Parteien", was als erster Versuch einer Kreiseinteilung erscheint. Vgl. Art. 6. 14. 16. Zeumer ebd. Vorrede p. 9 und oben S. 604.

[19] N. Samml. d. Reichsabschiede 1, 154. 164. 170. 225. 261. Ein kurzer LFr. Ludwigs des Baiern v. 1323 ebd. 43. Schwalm LFr. i. Dtschl. S. 139. Der LFr.

Eine Eigentümlichkeit aller Landfriedensgesetze, mochten sie die Form eines einseitigen königlichen Erlasses oder eines förmlichen Reichsgesetzes tragen, bestand darin, daß sie ebenso wie die Landfriedenseinungen nur für solche verbindlich waren, die sie ausdrücklich beschworen hatten. Wer den Eid verweigerte, verfiel allerdings in Strafe, die seit dem 13. Jh. darin bestand, daß ihm selbst der Schutz des Landfriedens verweigert wurde, aber die Landfriedensgesetze waren nur *leges imperfectae* und erhielten ihre verbindliche Kraft erst durch die eidliche Verpflichtung jedes einzelnen, die immer nur auf bestimmte Zeit (ein bis zehn Jahre) erfolgte, selbst wo der Gesetzgeber dauernde Geltung beabsichtigt hatte. Damit hängt der vorwiegend provinzielle Charakter der Landfrieden zusammen; selbst die Reichslandfrieden wurden landschaftsweise beschworen und verhielten sich in hohem Grade rücksichtsvoll gegen das Partikularrecht, dem sie vielfach geradezu den Vorrang einräumten. Man erkennt noch die Nachwirkungen des früheren Gegensatzes von Volksrecht und Amtsrecht: von Reichs wegen konnte der König bei Strafe befehlen, daß jeder den Eid leistete, aber das materielle Recht konnte nur landschaftsweise durch den Beitritt der Bevölkerung abgeändert werden[20].

Anders stand es bei den Gegenständen der Gesetzgebung, die von alters her dem Bereich des königlichen Amtsrechts angehörten. Hier bewegten sich die Könige, indem sie je nach der Sachlage die Form des Privilegs oder des mit Genehmigung des Reichstages erlassenen Reichsgesetzes oder des Reichsweistums wählten, durchaus frei. Dies gilt zunächst von den Verfassungsgesetzen. In Form eines königlichen Weistums, auf das Gutachten der Bologneser Juristen, wurde die ronkalische Sententia de regalibus Friedrichs I von 1158 verkündigt, die nicht, wie der gleichzeitige Landfriede, für das ganze Reich, sondern ausschließlich für Italien bestimmt war und erst später durch Vermittelung der Libri Feudorum auch in Deutschland zu gesetzlichem Ansehen gelangt ist[21]. Inwiefern der Frankfurter Reichstag von 1220 bei Friedrichs II sog. Confoederatio cum principibus ecclesiasticis und der Speierer Reichstag von 1275 bei ihrer Bestätigung durch Rudolf I mitgewirkt hat, ist aus den davon überlieferten Urkunden (S. 643) nicht zu ersehen. Die Constitutio in favorem principum kam 1231 auf dem Reichstag (*in generali curia*) zu Worms zustande und wurde 1232 auf dem zu Sibidatum (Cividale) von Friedrich II unter gewissen Abschwächungen bestätigt (S. 644). Mit der Regelung der Königswahl hat sich vermutlich schon ein verloren gegangenes Reichsweistum des Königs Wilhelm von 1256 (S. 516), dann aber in einschneidender Weise das an das Renser Kurfürstenweistum an-

---

von 1438 sollte die Kreisverfassung einführen (zweiter Entwurf Zeumer² Nr. 165), das Gerichtswesen verbessern und die Fehde dauernd beseitigen.

[20] Vgl. Waitz 6², 535. 546. Sohm, Jen. Lit.-Z. 1876 S. 466f. Hist. Z. 37, 351.

[21] Const. 1, 244. Zeumer² Nr. 14a. II. F. 55 (56). Vgl. Giesebrecht a. a. O. 5, 173ff. Blondel, i. d. Mélanges Paul Fabre 1902 S. 236ff.

knüpfende Frankfurter Reichsgesetz *Licet iuris* von 1338[22] und die Goldene Bulle (*Aurea Bulla, Carolina*) Karls IV vom 10. Jan. und 25. Dez. 1356 beschäftigt[23]. Sie regelte außer der Königswahl vor allem die Rechtsstellung der Kurfürsten, enthielt aber auch Bestimmungen über den Landfrieden, über verbotene Verbindungen u. dgl. m. Überwiegend eine gesetzliche Sanktion des bestehenden Reichsherkommens, in den Bestimmungen über die Hoheitsrechte der Kurfürsten aber an die bisher nur dem Böhmen zugestandenen Rechte anknüpfend, war die Goldene Bulle ihrem Inhalt nach ein wahres Reichsgrundgesetz, in der Form aber, obwohl aus Beratungen mit den Kurfürsten und zwei Reichstagen (Nürnberg c. 1—23, Metz c. 24—31) hervorgegangen, ein einseitiges Privileg des Königs, der deshalb auch kein Bedenken trug, eine ihrer Bestimmungen durch eine von ihm allein ausgegangene authentische Deklaration abzuändern[24]. Die Sprache des Gesetzes ist noch die lateinische[25].

Dem Rechtsverhältnis zwischen Staat und Kirche gehörten verschiedene mit dem Papst abgeschlossene Konkordate an: das Wormser oder Calixtinische von 1122[26], das Konstanzer von 1418[27], das sog. Fürstenkonkordat von 1447 und das Wiener Konkordat von 1448[28].

Von den das italienische Lehnrecht betreffenden Gesetzen wird erst unten (§ 57) zu reden sein. Die sog. Constitutio de expeditione Romana, die sich selbst für ein Gesetz Karls des Großen ausgibt und früher für eine Privatarbeit über den Römerzug galt, ist eine im Kloster Reichenau um die Mitte des 12. Jh. entstandene, im späteren Mittelalter für ein wirkliches Reichsgesetz gehaltene Fälschung, welche die Rechte und Pflichten einer aufsässigen Dienstmannschaft in scheinbar authentischer Weise regeln sollte[29].

---

[22] Vgl. S. 518. 522. Beide Quellen bei Zeumer, N. Arch. 30, 100ff. 110f. 486. Zeumer[2] Nr. 141. 142. Vgl. Ficker Zur G. d. Kurv. zu Rense, W. SB. 11, 673ff. Höhlbaum Kurverein zu Rense, Gött. Abh. 1903. Schwalm, N. Arch. 26, 734ff. Eichhorn Über den Kurverein, B. Abh. 1884 S. 323ff. Lindner Deutsche G. 1, 443ff.

[23] Ausgabe und Erläuterung: Zeumer Die Goldene Bulle Karls IV. 2 Bde. 1908 (vgl. v. Luschin ZRG. 42, 419); ebd. 2, 118ff. die sog. Goldene Bulle für Sachsen 1356. Lindner a. a. O. 2, 48ff.; FDG. 25, 184ff.; MJÖG. 5, 96ff. Busson ebd. 2, 29ff. Bresslau, D. Lit.-Z. 1883 Nr. 47. Stobbe 1, 471f. Werunsky, G. Kaiser Karls IV 3, 111ff. 154ff. Über Karl IV vgl. Burdach Vom MA. zur Ref. S. 25. 26 n.

[24] Vgl. Zeumer Über einen Zusatz zu c. 11 der GB., ZRG. 36, 264ff.

[25] Eine deutsche Übersetzung von vor 1395 bei Altmann, ZRG. 31, 107ff.

[26] Const. 1, 159. Zeumer[2] Nr. 5. Altm. u. Bernh. Nr. 47 (38). Vgl. S. 543ff. 568. Dazu Mack (§ 50 n. 98) 250ff.

[27] Hübler Constanzer Reformation 164ff.

[28] N. Samml. RA. 1, 174ff. Zeumer[2] Nr. 168. Altm. u. Bernh.[3] 142.

[29] MG. Const. 1, 661. Altmann u. Bernheim[4] Nr. 98. Vgl. Stobbe 1, 474. Ficker Wien. SB. 73, 173ff. Waitz, FDG. 14, 31ff.; Abh. 551. Scheffer-Boichorst Zur G. d. 12. u. 13. Jh. 1ff. (ZGO. 42, 173ff., vgl. A. Schulte ebd. 51, 353. Der Adel u. d. deutsche Kirche im MA. S. 212 n. 1. 213). Eine echte, inhaltlich

Von den zahlreichen königlichen Privilegien und Mandaten ist noch der S. 507 erwähnten für die Juden zu gedenken.

Kürzere Reichsgesetze wurden meistens in der Form von Urteilen oder Weistümern des Reichshofgerichts erlassen[30].

Die Publikation der Reichsgesetze war eine sehr mangelhafte. Vielfach blieben sie ganz unbekannt. Eine Gesetzsammlung in der Art der Kapitulariensammlung des Ansegis gab es nicht. Die staufischen Kaiser ließen verschiedene ihrer Gesetze als *Authenticae* in den Codex Justinianeus einreihen[31]. Die Hofgerichtsweistümer sollten nach einer Bestimmung des Mainzer Landfriedens von 1235 in ein Urteilsbuch eingetragen werden; erhalten ist ein solches nicht.

§ 54. Die Rechtsbücher.

Stobbe 1, 286—446. Brunner Grundz.[6] 109ff. v. Amira[3] 60ff. v. Schwerin RG.[2] 26ff. Stintzing, G. d. deutsch. RW. 1, 1f. 7ff. Homeyer Deutsche Rechtsbücher des MA. 1856; Berl. SB. 1871 S. 61ff. 220ff. ZRG. 1, 240ff. 2, 175ff. 4, 178ff. 8, 165ff. 320. 15, 131ff. Steffenhagen Deutsche Rechtsquellen in Preußen 1875. Spangenberg Beitr. zu den teutschen Rechten des MA. 1822. Grupen Teutsche Altertümer z. Erl. des sächs., auch schwäb. Land- u. Lehnrechts 1746. Frensdorff Beitr. z. G. u. Erklär. d. deutsch. Rechtsbücher, Gött. Nachr. 1888 Nr. 15, 1894 Nr. 1.

Während sich die rechtswissenschaftliche Arbeit der fränkischen Zeit, abgesehen von den Erzeugnissen der lombardischen Rechtsschule, in der Hauptsache auf die Herstellung von Formelsammlungen und etwaige Veränderungen beim Abschreiben der Volksrechte beschränkte, waren die Rechtsbücher des Mittelalters[1], in Deutschland wie in Frankreich, mehr oder weniger systematisch angelegte Bearbeitungen des in Gesetzen und Gewohnheiten vorliegenden Rechtsstoffes. Von vornherein durchaus Privatarbeiten, gewannen die Rechtsbücher doch in der Regel bald offizielles Ansehen, wurden in den Gerichten wie in der Gesetzgebung zugrunde gelegt und haben zum Teil erheblich zur Fortbildung des Rechts beigetragen. Ihre Sprache war deutsch; sie gehören zu den ältesten und umfangreichsten Erzeugnissen der deutschen Prosa. Nach der Aufgabe, die sich die Verfasser stellten, unterscheidet man Rechtsbücher allgemeinen Charakters (für das Reich oder einen ganzen Stamm oder doch ein größeres Gebiet)

---

sehr wertvolle Urkunde über die Romfahrtpflicht der Vasallen des Bischofs von Vercelli von 1154, bestätigt von König Heinrich VI, bei Scheffer-Boichorst a. a. O. 20ff. Altmann u. Bernheim[4] Nr. 101.

[30] Vgl. S. 556f. Das Erhaltene bei Franklin Sententiae curiae regiae 1870. das Wichtigste auch MG. Constitutiones. Ein Reichsvikariatsweistum von 1254 MG. Const. 2, 633 Nr. 461.

[31] Vgl. § 48 n. 52. n. 74. Eine Übersicht bei Krüger Codex Justinianeus (Corpus iuris civ., ed. stereot. II) S. 510ff.

[1] Die Bezeichnung „Rechtsbücher" kommt schon im 13. Jh. vor. Vgl. Stobbe 1, 287 n. Lexer WB. 2, 378.

von den partikulären Stadt- und Landrechtsbüchern (§§ 55. 56). Ihren Hauptinhalt bildet das „Landrecht", worunter außer Privat- und Strafrecht, Gerichtsverfassung und Verfahren auch das Staatsrecht verstanden wird. Von den Sonderrechten bleiben Hof- und Dienstrechte regelmäßig unberücksichtigt, während das Lehnrecht überall Gegenstand besonderer Darstellung ist[2]. Einige Rechtsbücher (Rechtsgangbücher oder Richtsteige) behandeln nur den Prozeß. Das Stadtrecht wird nur von einem Teil der Rechtsbücher berücksichtigt[3].

Das älteste und vorzüglichste Rechtsbuch, der Sachsenspiegel[4], zerfällt in ein Land- und Lehnrechtsbuch. Beide waren ursprünglich in eine fortlaufende Reihe von Artikeln eingeteilt, seit dem 14. Jh. ist aber bei dem Landrecht die von dem Glossator Johann von Buch eingeführte Einteilung in drei Bücher üblich geworden[5]. Dem Rechtsbuch voran geht eine gereimte Vorrede (*praefatio rhythmica*)[6], es folgen zwei prosaische Vorreden (*prologus, textus prologi*) und eine erst später (vor 1240) nachgetragene genealogische Übersicht über den sächsischen Herrenstand, die Vorrede *Von der herren geburt*[7]. Über die Entstehung des Werkes sind wir teils durch die gereimte Vorrede, teils durch den gesamten Inhalt unterrichtet[8]. Verfasser war Eike von Repgau, der Sproß eines altedeln Ge-

---

[2] Die Hof- und Dienstrechte entzogen sich, im Gegensatz zu dem einheitlich gestalteten Lehnrecht, wegen ihrer partikularrechtlich sehr verschieden gearteten Entwicklung jeder zusammenhängenden Darstellung. Vgl. Ssp. III 42 § 2.

[3] Neuerdings hat Heck im Ssp. eine Bezugnahme auf stadtrechtliche Verhältnisse, zumal in Magdeburg, finden wollen. Über die Grundlosigkeit seiner Aufstellungen vgl. § 42 n. 69. § 49 n. 218.

[4] Beste, aber noch keineswegs genügende Ausgabe: Homeyer Des Sachsenspiegels 1. Teil oder das sächsische Landrecht[3] 1861; Des Sachsenspiegels 2. Teil, Bd. 1, 1842. Ausgabe der Quedlinburger Hschr. von Göschen 1853, der holländischen Texte von de Geer van Jutphaas De Saksenspiegel in Nederland, 2 Bde 1888. Eine Schulausgabe des Landrechts in der obersächsischen Gestaltung von Weiske und Hildebrand. Über sonstige Ausgaben Stobbe 1, 290ff. Vgl. Homeyer Genealogie der Handschriften des Ssp., Berl. Abh. 1859 S. 83ff. ZRG. 3, 328f. 7, 319f. 9, 184. 476. 10, 309. 11, 44ff. 267ff. 321. E. Müller, Eine unbek. westf. Ssp.-Handschr. 1910 (Hist. Aufs. f. Zeumer). Salomon ZRG. 46, 663. Über zwei Schwiebuser Hschr. Borchling ZRG. 40, 317. Vgl. n. 36.

[5] Man zitiert das Landrecht z. B. Ssp. III 45 § 3, das Lehnrecht: Sächs. Lehnr. 80 § 4. Die erweiterte Fassung des Ssp. ist noch vor der Einteilung in 3 Bücher erfolgt. Vgl. Rosenstock ZRG. 47, 409.

[6] Roethe Die Reimvorreden des Ssp., Gött. Abh. 1899. Stobbe 1, 293ff. Frommhold, ZRG. 26, 125ff. Schröder ebd. 14, 247. 22, 52ff. 26, 226. Die ursprüngliche Vorrede steht Vers 97—280, Vers 1—96 eine später von einem anderen Verfasser hinzugefügte zweite Vorrede. Rosenstock Zur Verdeutschung des Ssp. ZRG. 50, 498ff. macht auf ein 1195 entstandenes Volksbuch Elucidarius aufmerksam, als ältestes Werk in deutscher Prosa, nach seiner gereimten Vorrede erst auf ausdrücklichen Wunsch Heinrichs d. L. nicht lateinisch, sondern in deutscher reimfreier Sprache abgefaßt. (Ausgabe: Deutsche Texte d. MA. 28. 1915.)

[7] Vgl. n. 17. v. Zallinger Schöffenbarfreie 180ff. Winter, FDG. 14, 305. 18, 380. Homeyer, Berl. Abh. 1852 S. 68f. Kopp (S. 725 n. 36) 1, 133f.

[8] Vgl. Homeyer Ssp. 1, 1ff. 2, 1 S. 45ff. Ficker Entstehungszeit des Ssp.

schlechts, dessen Stammsitz das anhaltische Dorf Reppichau im Gau Serimunt (zwischen Mulde, Elbe und Saale) war[9]. Er hatte sein Werk ursprünglich lateinisch verfaßt, dann auf Bitten des Grafen Hoyer von Falkenstein, Stiftsvogtes von Quedlinburg (urkundlich erwähnt von 1211—46), ins Deutsche übersetzt[10]. Die Sprache, deren er sich dabei bediente, war die niedersächsische seiner Heimat, aber mit dem bewußten Bestreben, sich auch der hochdeutschen Bevölkerung verständlich zu machen, daher unter unverkennbarer Vermeidung aller ausschließlich niederdeutschen Ausdrücke, während nicht selten hochdeutsche Wörter verwendet werden, die vor Eike kaum Heimatsrecht im Niedersächsischen besessen haben dürften. Zufällig geben gerade die ältesten uns erhaltenen Handschriften den Text in hochdeutscher (obersächsischer) Übersetzung[11]. Hinsichtlich

---

und die Ableitung des Schwabenspiegels aus dem Deutschenspiegel 1859. Frensdorff, Hans. GBl. 6, 101ff. Stobbe 1, 296ff.

[9] Eike hatte wohl in seiner Jugend eine gelehrte (klösterliche) Erziehung genossen, war dann in den Laienstand zurückgetreten, Schöffe, Ritter und Lehnsmann (als Ministerial des Grafen Hoyer) geworden, nach Vollendung seines Ssp. aber ohne Änderung seiner kirchenpolitischen Auffassung in den geistlichen Stand zurückgekehrt und hatte in diesem, wohl als Dom- oder Stiftsherr, die ihm mit Unrecht abgesprochene sächs. Weltchronik, das erste Geschichtswerk in deutscher Sprache, 1237 oder 1238 vollendet. Vgl. Zeumer, Die sächs. Weltchronik ein Werk Eikes von Repgow (Fschr. Brunner 1910 S. 135). Vielleicht haben Dsp. u. Schwsp. daher das Vorbild für die Verbindung mit einer Weltchronik entlehnt. — Über die Persönlichkeit und das Geschlecht Eikes vgl. n. 7, § 56 n. 9, ferner v. Posern-Klett Zur G. der Markgrafschaft Meißen 29f. 108f. Weiland i. d. MG. Deutsche Chroniken 2, 51ff. ZRG. 18, 12. 19, 192. 29, 214. Möllenberg Eike v. R., Hist. Z. 117 (1917) 387ff. Schubart Glocken im Hzgt. Anhalt 1896 S. 424. Rosenstock Ostf. Rechtsl. (§ 60 n. 1) 124ff. Neuerdings hat die Phantasie eines Sprachforschers ihn zu einem Schöffen und Patrizier der Bergstadt Halle gemacht. Vgl. Gutjahr Zur Schriftsprache Eykes von Repgowe, Progr. d. Realschule Leipzig-Lindenau 1905; Die Anfänge der nhd. Schriftsprache 1910.

[10] Eine von Homeyer begründete, früher auch in dies Lehrbuch übergegangene Meinung hielt den in lateinischen Versen abgefaßten sog. Auctor vetus de beneficiis für den lehnrechtlichen Teil des lateinischen Ursachsenspiegels, nach der von Zeumer angeregten Untersuchung von W. Ernst, N. Arch. 26, 207ff., ist jedoch anzunehmen, daß der A. V. nur die lateinische Bearbeitung eines bereits mehrfach interpolierten deutschen Textes des Ssp. ist, wie er uns im wesentlichen in dem um 1300 entstandenen Görlitzer Lehnrecht vorliegt (Ausgabe in Verbindung mit dem A. V. bei Homeyer a. a. O. 2, 2 S. 73ff.). In Widerlegung der vereinzelt vertretenen Annahme, daß der Ssp. von vornherein in deutscher, nicht in lateinischer Sprache verfaßt worden sei (vgl. namentlich Philippi, MJÖG. 30, 401), macht Zeumer (Festschr. Gierke 455) es wahrscheinlich, daß die Stader Annalen (1240—41) noch aus dem lat. Text geschöpft haben. Die einzige deutsch verfaßte Rechtsquelle vor dem Ssp. ist vielleicht das deutsche Statut für Braunschweig, falls es wirklich von 1228 und der Ssp. von später ist.

[11] Vgl. Homeyer a. a. O. 1, 14ff. Frensdorff, Hans. GBl. 6, 110ff. Winter FDG. 14, 333ff. Die älteste datierte Handschrift ist in kölnischer Mundart von 1295, Loersch, ZRG. 11, 267ff. Über die Sprache des Ssp. vgl. die vortreffliche Untersuchung von Roethe (n. 6). Maschek Zur Syntax der Bedingungssätze des Ssp. Diss. Leipz. 1913.

der Abfassungszeit steht zunächst fest, daß das Landrecht vor dem Lehnrecht entstanden ist[12]. Die Erwähnung des Königs von Böhmen (Ssp. III 57 § 2) ergibt, daß der Sachsenspiegel jedenfalls nach 1198 verfaßt ist, da Böhmen von 1173—98 keinen König hatte, von einer Abfassung vor 1173 aber keine Rede sein kann. Da Eike, der urkundlich von 1209 bis 1233 erwähnt wird, 1215 noch zum Stand der freien Herren gehörte, 1218 aber schon in die Ministerialität übergetreten war, so darf man vermuten, daß er an die deutsche Bearbeitung seines Werkes erst gegangen ist, nachdem Graf Hoyer sein „Herr", d. h. doch wohl sein Dienstherr, geworden war, also jedenfalls erst nach 1215[13]. Stände es fest, daß Eike den sächsischen Landfrieden in der uns vorliegenden Frankfurter Gestalt oder, wie man früher als feststehend annahm, den Würzburger Landfrieden (Treuga Heinrici) benutzt hätte, so müßte die Abfassungszeit nach 1221 oder 1223/24 gesetzt werden, man hat aber wohl anzunehmen, daß Eike ein noch unbekanntes, den beiden Gesetzen verwandtes Landfriedensgesetz benutzt hat[14]. Auch die Berufung auf die Strafe des Feuertodes für Ketzer (II 13 § 7), die für die Lombardei erst 1224 durch Friedrich II angeordnet wurde, ist nicht entscheidend, da diese Strafe in Deutschland schon lange vorher in Gebrauch war[15]. Andererseits muß der Sachsenspiegel vor dem Mainzer Reichstag von 1235 vollendet worden sein, da er den Mainzer Landfrieden noch nicht kennt und bei seiner Aufzählung der sächsischen Fahnlehen (III 62 § 2) das auf jenem Tage errichtete Herzogtum Braunschweig (S. 436 n.) übergeht. Der Sachsenspiegel ist demnach zwischen 1215 und 1235 entstanden[16]. Später hat der Verfasser sein Werk noch mit Zusätzen, aber nicht, wie man früher annahm, auch mit einer zweiten gereimten Vorrede ausgestattet; dieser neuen Bearbeitung gehört wohl

[12] Daß Landrecht und Lehnrecht von demselben Verfasser herrühren, unterliegt nicht dem geringsten Zweifel. Vgl. Homeyer Ssp. 2, 1 S. 45ff. Stobbe 1, 321ff. Die Trennung ist nicht ursprünglich. Rosenstock ZRG. 47, 409.

[13] Vgl. S. 479. v. Zallinger Schöffenbarfreie 202ff.

[14] Vgl. Weiland, ZRG. 21, 99f. Frensdorff Beiträge 1—35. Der letztere weist nach, daß der Ssp. II 66—71 § 1 benutzte und in selbständiger Weise bearbeitete Landfriede dem Frankfurter wie dem Würzburger Landfrieden sehr nahe gestanden, aber doch Einzelnes enthalten hat, was teils in dem einen, teils in dem anderen fehlt. Außerdem hat von Ssp. II 71 § 2 an (die den Landfrieden behandelnden Bestimmungen gehen bis III 3, wozu vielleicht noch III 8 als Nachtrag gehört) eine den beiden Landfrieden fremde Quelle, die dem rheinfränkischen Landfrieden von 1179 nahe steht, dem Verfasser vorgelegen. Bei II 66 § 2 scheint Eike auch die Ende des 12. Jh. verfaßte Summa decretalium des Bernardus von Pavia († 1213) benutzt zu haben. Vgl. Frensdorff a. a. O. 17.

[15] Weiland 2, 126. Frensdorff, Hans. GBl. 6, 104ff.

[16] Für die Entstehung vor 1232 spricht der Umstand, daß der Sachsenspiegel noch überall das königliche Regiment voraussetzt und die Landeshoheit der Fürsten nicht zu kennen scheint. § 48 n. 13 ist auf einen gewissen Widerspruch des Ssp. mit der Conf. c. princ. eccl. hingewiesen, doch fällt dieser nicht genug ins Gewicht, um daraufhin den ersteren vor 1220 zu setzen. Aus kirchenpolitischen Gründen nimmt Eichmann (ZRG. Kan. 1, 175; Acht u. Bann 81ff.; Hist. Jb. d. Görresg. 1910, 323) Entstehung zwischen 1211 und 1220 an. Rosenstock, Königs-

auch die Vorrede *Von der herren geburt* an[17]. Von Unberufenen sind sodann noch zahlreiche Zusätze und vielfach ungeschickte Einschaltungen eingefügt worden, die großenteils bereits einer jüngeren Rechtsbildung angehören[18].

Der Verfasser gab seinem Werk den Titel *Spigel der Saxen* (praef. rhythm. 178), weil er, ohne Berücksichtigung partikularrechtlicher Eigentümlichkeiten[19], das gemeine Sachsenrecht darstellen wollte, doch erreichte er seinen Zweck nicht ganz, weil er das Recht seiner ostfälischen Heimat für gemeines Sachsenrecht hielt und die vielfachen Abweichungen, insbesondere des westfälischen Rechts, überging[20]. Aus welchen Werken er seine historischen Notizen geschöpft hat, ist nicht mit Sicherheit festzustellen. Das im Mittelalter oft benutzte Werk „Origines" des Isidor von Sevilla muß ihm vorgelegen haben, wenn er auch irrtümlich von dem Kirchenvater Origenes spricht. Das römische Recht kannte er nur von Hörensagen[21]. Kanonische Quellen[22], sowie Reichsgesetze (S. 721) hat er benutzt. In der Hauptsache aber schöpfte der Verfasser aus seiner genauen Kenntnis des lebenden Rechts, wobei er sich, nach seiner Angabe, auf das von den Vätern überlieferte Gewohnheitsrecht beschränkte (vgl. praef. rhythm. 151ff.). Allein diese Angabe hat sich der neueren Kritik gegenüber nicht ganz bestätigt. In dem geistvollen Verfasser steckten

---

haus u. Stämme 190ff. 373, 13 nimmt die Zeit nach 1220 an wegen Anhalts, dessen Name erst seitdem von der Reichskanzlei eingeführt wurde. Die Art, wie der Ssp. wiederholt „Kaiser" und „König" als gleichwertig behandelt (I, 38 § 3. III, 52 §§ 2. 3. 58 § 2), läßt darauf schließen, daß er erst nach der Kaiserkrönung Friedrichs II (22. Nov. 1220) verfaßt ist. Vielleicht wäre es von Bedeutung, den Schwsp. darauf zu untersuchen, soweit dieser nicht vom Ssp. beeinflußt sein kann. Die Vorrede des Gedichtes Reinaert (Mitte des 13. Jh.) enthält auffallende Anklänge an die praefatio rhythmica. Vgl. ZRG. 22, 52.

[17] Die darin erwähnten Herren von Amersleben sind 1240, die von Altenhausen 1242 ausgestorben. Sämtliche in der Geschlechtstafel genannten Namen lassen sich bei Zeitgenossen Eikes nachweisen. Vgl. auch v. Winning, G. d. Geschlechts von Winning 1906.

[18] Die Zusätze (bei Homeyer kursiv) machen etwa ein Achtel des Gesamtinhalts aus. Wieviel davon noch von Eike selbst herrührt, läßt sich nicht feststellen. Die in die alten Ausgaben nicht aufgenommenen Zusätze bei Homeyer Extravaganten des Sachsenspiegels, Berl. Abh. 1861 S. 223ff.

[19] Vgl. Ssp. III 64 § 3. Nur auf das Partikularrecht der Nordschwaben (S. 101), die durch die wendische Grenznachbarschaft seiner Heimat hervorgerufenen Besonderheiten und die märkischen Verhältnisse geht der Verfasser wiederholt ein. Die letzteren waren ihm namentlich durch seine Beziehungen zu dem Meißener Hofe geläufig. Vgl. Posern-Klett a. a. O. 29f. Rietschel Burggrafenamt 230f. Philippi Ssp. u. Sachsenrecht MJÖG. 29, 225.

[20] Gleichwohl erstand dem Sachsenspiegel im 15. Jh. gerade in dem westfälischen Verfasser der Informatio ex speculo Saxonum ein Vorkämpfer gegen die abweichenden Grundsätze, die in Westfalen, namentlich bei den Femgerichten, beobachtet wurden. Vgl. Homeyer, Berl. Abh. 1856 S. 629.

[21] Vgl. Ssp. II 63 § 1 und l. 1 § 3 D. de postulando III 1.

[22] Vgl. Fehr Die Staatsauffassung Eikes von Repgau. ZRG. 50, 131ff.

Gegensätze, die er nicht zu objektiver Ausgleichung zu bringen wußte, sein Werk trägt in mancher Beziehung einen ausgeprägt subjektiven Charakter[23]. Auf der einen Seite hatte er eine unverkennbare Vorliebe für das Alte, auch wenn es den Rechtsanschauungen seiner Zeit nicht mehr entsprach[24], andererseits trieb es ihn mehr oder weniger unbewußt, auch solchen Rechtsbildungen, die sich noch in lebendigem Fluß befanden und zu keiner abschließenden Entwicklung gelangt waren, einen endgültigen juristischen Ausdruck zu geben und so, der Zukunft vorgreifend, manches als hergebrachtes Recht darzustellen, was sich in seinen Augen einmal so entwickeln mußte. So kam er zu seinen sieben Heerschilden (S. 431), zur Kurfürstentheorie[25], zu der Gerichtsbarkeit des Pfalzgrafen über den König (S. 524), aber seine Theorien haben mächtig in die Rechtsentwicklung eingegriffen, die Gedanken des Spieglers sind Reichsrecht geworden. Er war eben ein spekulatives Talent ersten Ranges, und so hat ihn auch die aus Isidors Schriften überkommene, auch bei Cassiodor und Justinian hervortretende Vorliebe für eine mystisch angehauchte Zahlenspielerei, namentlich mit der Sieben-, Drei- und Zweizahl, wiederholt zu juristischen Konstruktionen verführt[26]. Die ältere Schule behandelte das Rechtsbuch ganz kritiklos, indem sie nicht nur alle seine Aussprüche aufs Wort annahm, sondern auch, gegen die eigenen Angaben des Verfassers, als Zeugnisse eines vermeintlichen gemeinen deutschen Rechtes betrachtete. Auf die frühere Überschätzung war dann zum Teil eine unverdiente Unterschätzung gefolgt[27]. Aber der einzige Vorwurf, der den Verfasser trifft, ist der eines genialen Subjektivismus. Ihm fehlte nur die geistige Schulung, wie sie dem Juristen durch das römische Recht zuteil wird. So darf sein Werk nicht ohne Kritik benutzt werden, dann aber wird man in ihm eine Quelle finden, die kaum überschätzt werden kann[28].

Im Mittelalter erwarb sich der Sachsenspiegel bald allgemeines Ansehen. In Norddeutschland galt das Landrechtsbuch seit der Glosse für ein Privileg Karls des Großen, während man das Lehnrecht für ein Gesetz

---

[23] z. B. die Bulle Venerabilem 1202. Vgl. Eichmann (S. 721 n. 16).

[24] Vgl. Ssp. I 4. III 45 §§ 8. 9. 62 § 1. Zacher, ZRG. 22, 55ff.

[25] Vgl. S. 515f. Wohl nur deshalb schließt er den Böhmenkönig von der Kur aus. Zeumer (Gierkefestschr.) 465f.

[26] Vgl. ZRG. 22, 61ff. Hofmann, ebd. 11, 340. 12, 180. Löning, G. d. deutsch. KR. 2, 554 n. 558. Stobbe 1, 305 n. Homeyer, Berl. Abh. 1856 S. 631.

[27] So bei v. Zallinger a. a. O. 220ff., infolge seiner verdienstvollen Feststellungen hinsichtlich der Schöffenbarfreien und damit zusammenhängender Aussprüche des Sachsenspiegels. Die richtige Mitte habe ich zu halten gesucht ZRG. 22, 58ff., bin aber früher immer noch in der Ablehnung einzelner Ssp.Sätze zu weit gegangen. Für die unbedingte Zuverlässigkeit Eikes sind namentlich Amira und E. Mayer (Kr. VJSchr. 31, 140ff.) eingetreten, theoretisch auch Heck, der aber überall da, wo der Ssp. seinen Ideen widerspricht, Irrtümer und Mißverständnisse des Spieglers annimmt.

[28] Vgl. Lindner Veme 317; Königswahlen 179 (gegen Maurenbrecher). v. Amira Grundr.[3] 61f.

Friedrichs I hielt[29]. Beide wurden in allen Gerichten Norddeutschlands als Gesetz rezipiert[30].

Bald nach seinem Erscheinen wurde der Sachsenspiegel ins Hochdeutsche (Obersächsische) und noch im 13. Jh. auch ins Lateinische übersetzt; für den Gebrauch der slawischen Völker entstanden später noch eine polnische und zwei weitere lateinische Übersetzungen[31]. Gegen 1325 verfaßte der brandenburgische Hofrichter Johann von Buch, der 1305 in Bologna studiert hatte, eine umfassende Glosse zum Landrecht in niederdeutscher Sprache[32]. Die von ihm eingeführte Einteilung des Landrechts in drei Bücher hat man seitdem beibehalten. Die Tendenz der Glosse ging dahin, die Übereinstimmung des Sachsenspiegels mit dem römischen und kanonischen Recht nachzuweisen. Jünger und weniger selbständig ist die obersächsische Glosse zum Lehnrecht, ebenfalls noch aus dem 14. Jh., von unbekanntem Verfasser. Eine Neubearbeitung erfuhr die ganze Sachsenspiegelglosse Ende des 14. Jh. durch den ebenfalls in Bologna ausgebildeten Neuruppiner Nikolaus Wurm, der in Diensten des Herzogs von Liegnitz und der Stadt Görlitz stand und auch Verfasser der Glosse zum Mainzer Landfrieden und einiger Rechtsbücher war[33]. Weitere Bearbeitungen erfolgten im 15. Jh. durch Brand von Tzerstede und den Leipziger Professor Dietrich von Bocksdorf[34]. Eine selbständige Glosse zu Land- und Lehnrecht entstand in der 2. Hälfte des 14. Jh. zu Stendal[35].

Zwischen 1291 und 1295 entstand in Meißen, wahrscheinlich am Bischofshofe, die erste Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, die uns leider nur in freien Nachbildungen zweiter Hand aus dem 14. Jh. überliefert ist[36]. Die Bilder, die den Text fortlaufend begleiten und nur hin und

---

[29] Vgl. S. 707. Siegel Die deutschen Rechtsbücher u. die Kaiser Karls-Sage, Wien. SB. 140. Gundlach Karl d. Gr. im Ssp. 1899 (Gierke Unters. 60).

[30] Über die Bezeichnung des Ssp. als „Kaiserrecht" vgl. Stobbe 1, 299.

[31] Über Verbreitung des Ssp. in Rußland: v. Halban Zur G. des deutsch. Rechts in Podolien, Wolhynien und der Ukraine 1896.

[32] Vgl. Brunner, ZRG. 22, 251. Über die Geschichte der Glosse Stobbe 1, 374ff. Homeyer a. a. O. 1, 32ff. 42ff. 112. 2, 1 S. 71ff. 343ff. Eine Ausgabe wird vorbereitet von Steffenhagen, vgl. Berichte in den Wiener SB. (seit 1881).

[33] Vgl. S. 715 und Register. Über Wurms Leben Böhlau (S. 715 n. 14) p. 21f.

[34] Über diesen vgl. Böhlau, ZRG. 13, 514ff. Noch Ende 15. Jh. hieß er bei schles. Juristen „Der Doktor". ZRG. 8, 173.

[35] Bei Homeyer als „altmärkische" Glosse angeführt. Vgl. Steffenhagen, Wiener SB. 100, 887ff. — Über kürzende Bearbeitungen des Ssp. Rosenstock ZRG. 47, 408.

[36] Selbständige Bearbeitungen der ersten (verloren gegangenen) Nachbildung der Urschrift, ebenfalls meißnischen Ursprungs, liegen in den Bilderhandschriften von Heidelberg (1300—1315) und Dresden (um 1350) vor; eine die handschriftlichen Lücken mehrfach ergänzende Kopie der Dresdener ist die Wolfenbütteler Handschrift (1350—75). Auf einer zweiten, nach 1313 im Magdeburg-Halberstädtischen entstandenen Nachbildung der Urschrift beruht die Oldenburger Handschrift von 1336. Die Dresdener Bilderhandschrift, nebst den Wolfenbüttler Ergänzungen, liegt jetzt vollständig in der Ausgabe von Karl von Amira (vgl. S. 13) vor. Eine mäßige Wiedergabe der Heidelberger Bilder bei Batt, Babo, Eiten-

wieder eine Stelle unberücksichtigt lassen, bezweckten weder den Text wie eine Art Bilderschrift für Lesensunkundige zu ersetzen, noch auch ihn nach Art einer Glosse zu erklären, vielmehr sollte der Inhalt, soweit es dem Maler angebracht schien, durch die Bilder belebt und anschaulich gemacht werden. Der Künstler schuf damit ein Werk von unschätzbarem Wert für Kultur- und Rechtsgeschichte, als eine Quelle ersten Ranges.

Der Verfasser des Sachsenspiegels zeigt sich überall gut kaiserlich. Einige freimütige Aussprüche über das Verhältnis zum Papst bewogen in der zweiten Hälfte des 14. Jh. den Augustinermönch Johann Klenkok zu heftigen Anklagen, bis er 1374 eine Bulle Gregors XI auswirkte, durch die wenigstens 14 der von ihm angegriffenen Artikel als ketzerisch verdammt wurden. Das Fehlen dieser *articuli reprobati* in verschiedenen Handschriften zeigt, daß die Bulle einen gewissen Erfolg gehabt hat[37].

Der Sachsenspiegel genoß auch in Süddeutschland das größte Ansehen, obwohl er hier zu keiner gesetzlichen Geltung gelangte. Er wurde die Grundlage der beiden süddeutschen Rechtsbücher, des Deutschen und des Schwabenspiegels[38].

Der Deutschenspiegel, oder, wie er sich selbst nennt, *Spiegel allr tæutzher læute*, ist eine zwischen 1235 und 1275 entstandene Bearbeitung des Sachsenspiegels mit der Absicht, kein Stammes-, sondern gesamtdeutsches Recht darzustellen[39]. Soweit den Verfasser nicht diese Absicht

---

benz, Mone und Weber, Teutsche Denkmäler 1820. Anderes bei Kopp Bilder und Schriften der Vorzeit 1819. Lübben Der Sachsenspiegel der Oldenburger Handschrift 1879. Grupen (S. 718); Observationes 123; bei Spangenberg a. a. O. (S. 718) und Beiträge z. Kunde der teutsch. Rechtsaltertümer 1824. Büsching Der Deutschen Leben im Mittelalter 1819. Einzelne schlesische Handschriften des Ssp. enthalten verwandte Miniaturen, die aus anderen Nachbildungen der Meißener Urschrift herzustammen scheinen. Vgl. Jecht Über die in Görlitz vorhandenen Handschriften des Ssp. u. verwandter Rechtsquellen, N. Laus. Magaz. 82 (1906). Vgl. v. Schwerin Hist. VJSchr. 1907, 236ff. v. Amira, ZRG. 40, 375ff.; Geneaologie der Bilderhandschriften (S. 13) 374f. Einen Vorläufer der meißnischen Buchmalerei hat v. Amira (S. 13) in der Bilderhandschrift des Willehalm Wolframs von Eschenbach nachgewiesen. Im übrigen vgl. Homeyer Ssp. 1, 113ff. 2, 1 S. 80ff. Stobbe 1, 387ff.

[37] Vgl. Homeyer Johannes Klenkok wider den Ssp., Berl. Abh. 1885 S. 377ff. Franklin Johannes Klenkok, Fschr. Bülow 1884. Frensdorff, Gött. Nachr. 1888. S. 387f, De Geer, Nieuwe Bijdragen voor Regtsgeleerdheid en Wetgeving NF. 8, 386ff. Böhlau, ZRG. 13, 529. 17, 118ff. Steffenhagen, ebd. 4, 202. Stobbe 1. 372f. Eichmann D. Stellung Eikes v. Repgau zu Kirche u. Kurie Hist. Jb. 1917f.).

[38] Vgl. Ficker Über einen Spiegel deutscher Leute und dessen Stellung zum Sachsen- u. Schwabenspiegel 1857 (Wien. SB. 23); Entstehungszeit des Ssp. (s. n. 8). Homeyer Stellung des Ssp. zum Schwsp. 1853; Berl. Monatsber. 1857 S. 622ff. Stobbe 1, 327ff. v. Müller Der Deutschenspiegel in seinem sprachl.-stilist. Verh. z. Sachsen- u. Schwabenspiegel (Beyerle Beitr. 2, 1) 1908.

[39] Ausgabe: Ficker Spiegel deutscher Leute 1859. Vgl. n. 45. Abfassung vor dem Schwsp. (1275), aber nach 1235, wegen Benutzung des Mainzer Friedens. Innerhalb dieser Zeit ist der Dsp. eher in die zweite, als in die erste Hälfte (wohl um 1260) zu setzen.

zu generalisierenden und darum ziemlich wertlosen Aussprüchen verführt hat, entspricht seine Darstellung, wo er selbständig ist, dem schwäbischen Recht[40]. Verschiedene Beziehungen zu Augsburg machen die Entstehung des Werkes in dieser Stadt wahrscheinlich[41]. Der Verfasser scheint ein Geistlicher gewesen zu sein. Der von ihm als Vorlage benutzte Sachsenspiegel (Landrecht und Lehnrecht) war schon durch zahlreiche Zusätze vermehrt[42]. Bei seiner Bearbeitung diente ihm außer seiner eigenen Rechtskenntnis ein sehr buntes Material (Bibel, Historia scholastica des Petrus Comestor, Dekret Gratians, Dekretalen Gregors IX, die gereimte Kaiserchronik, Lex Alamannorum, römisches Recht, Mainzer Landfriede von 1235, Freiburger Stadtrecht) als Quelle, auch zwei Gedichte des Strickers (1225—50) finden sich angeführt. Die Einleitung bildet ein Bruchstück des Buches der Könige alter Ehe (n. 47), dann folgen die praefatio rhythmica des Sachsenspiegels in umgearbeiteter Gestalt, der Prolog und der textus prologi, hierauf Landrecht und Lehnrecht, jedes mit besonderer Artikelreihe. Der Deutschenspiegel ist ein Torso geblieben, die Bearbeitung reicht nur bis Ssp. II 12 § 13 (Dsp. 109), der Rest (Dsp. 110—353 und das ganze Lehnrecht) bis auf die selbständigen Ausführungen in Dsp. 317bcd, die bei Ssp. III 63 § 2 eingeschoben sind, ist bloße Übersetzung[43].

Das im Deutschenspiegel abgebrochene Werk hat der sog. Schwabenspiegel zu Ende geführt[44]. Der Verfasser hat in demselben Geist und

---

[40] Entscheidend für den schwäbischen Charakter sind außer Dsp. 32[b] und 106 (gegen Ssp. II 12 § 4) namentlich die Bestimmungen über die Morgengabe. Vgl. Dsp. 22. 68 und meine G. d. ehel. Güterrechts 2, 1 S. 26ff.

[41] Das Hauptgewicht fällt auf die Stellung des Burggrafen (Dsp. § 4) und die zum Teil wörtliche Übereinstimmung mit dem Augsburger Stadtrecht von 1276.

[42] Der des Niederdeutschen wenig kundige Verfasser hat seine Vorlage vielfach mißverstanden. Aus Ssp. I 25 § 2 (*en kint binnen sinen jaren*) machen Dsp. 29[b] und Schwsp. L. 27 durch Lesefehler: *ein kint daz unter sieben jarn ist.* Vgl. Wackernagel Lebensalter 48. Aus Ssp. II 28 § 2 (*vischet he in diken*) macht Dsp. 136: *vischet er dike in dem wazzer*, was Schwsp. L. 196 dahin verbessert: *vischet er mê danne drîstunt drinne.* Bei der Übersetzung von Ssp. I 34 § 1 hat Dsp. 39 das ihm unverständliche *ene word* ausgelassen, der so verstümmelte Text ist unverändert in Schwsp. L. 39 übergegangen. Über absichtliche Änderungen in Dsp. Lehnr. 2 u. 3 vgl. Frensdorff Lehnsfähigkeit der Bürger Gött. Nachr. 1894 S. 9.

[43] Vgl. v. Müller (n. 38) 121f. 153ff. Diese eingeschobenen Artikel sind fast unverändert in dem Schwsp. R. 122. 123 (L. 137[b.c]).

[44] Eine kritische Ausgabe des Schwsp. wurde von Rockinger vorbereitet Sein Probedruck kam einer bair. Hschr. (Ebner-Eschenbach) von Ende des 13., Anf. des 14. Jh. am nächsten (vgl. K. Beyerle ZRG. 49, 441ff.). Von den bisherigen Ausgaben kommt die von Lassberg (1840) der ursprünglichen Textgestalt am nächsten. Ein jüngerer, verkürzter Text des Landrechts bei Wackernagel (1840) und Gengler (1853). Eine eigentümliche Form bei Lindner Codex Altenberger 1885. Über die Handschriften und Quellen vgl. Rockinger, WSB. 1873—90; MSB. 1867, 1869, 1871, 1874, 1884, 1888, 1894, 1903, 1905; Anz. f. K. d. deutsch. Vorz. 1875; Kr. VJSchr. 19, 549ff.; Zu Handschriften der jüngeren Gestalt des kais. Land- u. Lehnrechts, Münch. Abh. 22, 579ff. (daselbst S. 582—90 eine vergleichende Übersicht der Artikelfolge der demnächstigen Rockingerschen und der Lassbergschen Ausgabe). Ficker Zur Genealogie der Handschriften des

mit demselben Quellenstoff wie sein Vorgänger gearbeitet. Auf den Sachsenspiegel hat er nicht wieder zurückgegriffen, sich vielmehr mit der im Deutschenspiegel vorliegenden Bearbeitung und Übersetzung begnügt und dabei Mißverständnisse und Auslassungen seines Vorgängers teils einfach übernommen, teils auf eigene Hand zu verbessern gesucht. Bei Dsp. 110 nahm er die Bearbeitung wieder auf und führte sie bis zum Schluß des Lehnrechts durch, wobei er der praefatio rhythmica des Sachsenspiegels, aber in prosaischer Bearbeitung, den Platz am Ende seines ganzen Werkes anwies[45]. Als neue Quellen dienten ihm namentlich die deutschen Predigten Bertholds von Regensburg, Schriften des David von Augsburg, Isidor von Sevilla, Flavius Josephus, Lex Baiuwariorum, die Kapitulariensammlungen des Ansegis und Benedikt, das römische Recht[46], endlich in größerem Umfang auch die Summa de poenitentia des Raimund von Peniafort († 1275). Die Vorrede ist fast ganz aus Berthold und David geschöpft. Der Verfasser war ein Geistlicher von bedeutenden Rechts- und Geschichtskennt-

---

Schwsp., Wien. SB. 39 (1862). Laband Die Freiburger Schwsp.-HS., ZRG. 3, 125. Lindner Der Schwsp. b. d. Siebenb. Sachsen, ebd. 19, 86. Haiser Zur Genealogie des Schwsp. 1876. Frensdorff, GGA. 1862 S. 257. Vgl. ferner ZRG. 3, 333ff. 5, 303ff. 8, 318f. 12, 317. — Zur Geschichte des Schwsp. vgl. n. 38. Rockinger Zur näheren Bestimmung der Zeit der Abfassung, Münch. SB. 1867 S. 408; Über Spuren der Benützung des kais. Land- u. Lehenrechts im 13. Jh., ebd. 1889 S. 119; Berthold v. Regensburg und Raimund von Peniafort im Schwsp., Münch. Abh. 13 (1877); Der Könige Buch u. der Schwsp., ebd. 17 (1883); Über die Abfassung des kais. Land- u. Lehnrechts, ebd. 18 (1888) S. 275. 561; Deutschenspiegel, sog. Schwabenspiegel, Bertholds v. Reg. deutsche Predigten, ebd. 23 (1903—05); Von der Zeit der Abfassung d. kais. Land- u. Lehenrechts, ebd. 24 (1906). Ficker Entstehungszeit des Schwsp., W. SB. 77 (1874). Strobe Berth. v. Reg. u. der Schwsp., ebd. 91 (1878). Laband Beiträge z. K. des Schwsp. 1861. Merkel De republica Alamannorum 1844. Huber, G. d. schweiz. Priv.-R. 39. v. Amira Grundr.[3] 64ff. Brunner Grundz.[6] 112ff. Stobbe Rqu. 1, 333ff. Schönbach Studien z. G. d. altd. Predigt, 6. Überlieferung der Werke Berth. v. Regensburg 3, WSB. 153 (besonders S. 80—102 des Sonderabdrucks), 1906. Hasenöhrl Arch. ÖG. 93, 278ff. — Man zitiert das Landrecht (Ausg. Rockinger oder Lassberg): Schwsp. R. 4. (L. 2). Schwäb. Lehnr. R. 141 (L. 137).

[45] Vgl. n. 43. Die Artikelordnung des Dsp. hat der Schwsp. nur insofern verlassen, als die in jenem den Schluß des Landrechts bildenden staatsrechtlichen Bestimmungen nebst ihrem Gefolge (Dsp. 285—353) im Schwsp. an einer früheren Stelle (Schwsp. L. 118—71) eingeschoben sind. Da aber einige Handschriften, die im übrigen einer jüngeren Textklasse angehören, der Ordnung des Dsp. folgen, so muß der Schwsp. in seiner ältesten, sonst nicht überlieferten Gestalt diese Ordnung noch festgehalten haben. Ebenso zeigen einige Handschriften der zweiten Klasse Einflüsse des Ssp., die man früher unmittelbar auf diesen hat zurückführen wollen (vgl. n. 53), während sie offenbar ebenso auf den verlorenen Urtext des Schwsp. und weiter zurück auf eine vollere Form des Dsp. zurückgehen, man also anzunehmen hat, daß der nur in einer Innsbrucker Handschrift überlieferte Text des letzteren den ursprünglichen Wortlaut nicht vollständig wiedergibt. Vgl. Rockinger, Münch. SB. 75, 63ff.; Münch. Abh. 22, 637.

[46] Vom röm. R. haben Schwsp. u. Dsp. die Institutionen, das Authenticum u. die Cap. Aegidii benützt, nicht aber den Brachylogus. Vgl. Kantorowicz N. Arch. 38 (1913) 688.

nissen. Zu suchen hat man ihn und ebenso den Verfasser des Deutschenspiegels wohl in dem geistig angeregten Kreise Augsburger Minoriten, der sich um Berthold von Regensburg und David von Augsburg scharte. Berthold, der seine Ausbildung an dem 1230 errichteten Studium des Minoritenordens in Magdeburg erhalten hatte, dürfte nach einer ansprechenden Vermutung Schönbachs die Bekanntschaft mit dem Sachsenspiegel von dort mitgebracht und die Anregung zu seiner Bearbeitung gegeben haben. Ist doch auch die deutsche Bearbeitung seiner lateinischen Predigten aus demselben Kreise hervorgegangen und haben diese (nicht von ihm selbst herrührenden) deutschen Predigten, wie sie ihrerseits eine gewisse Benutzung des Deutschenspiegels erkennen lassen, dem Verfasser des Schwabenspiegels als vornehmste Quelle gedient. Man darf vermuten, daß eine besondere Bearbeitung der Kaiserchronik oder des Buches der Könige alter und neuer Ehe, die handschriftlich mit dem Schwabenspiegel verbunden erscheint, von demselben Verfasser herrührt, da beide Werke den gleichen Charakter tragen und wiederholt auf einander Bezug nehmen[47]. Das Buch der Könige in der mit dem Schwabenspiegel verbundenen Gestalt muß zwischen 1257 und 1274 entstanden sein[48], die Vollendung des Rechtsbuches in der uns überlieferten Gestalt fällt wahrscheinlich in die Jahre 1274—75[49].

---

[47] Ausgabe von Massmann bei v. Daniels Land- u. Lehenrechtsbuch 1863. Ein Teil dieses Werkes findet sich schon bei dem Deutschenspiegel, da der Verfasser des Schwsp. auch hier nur angefangene Arbeit fortsetzte. Das Buch der Könige neuer Ehe scheint gerade für den Schwsp. gearbeitet oder, wenn er schon bestand, für ihn zurechtgemacht zu sein. Ficker Reichsfürstenst. 2, 148.

[48] Nach der Doppelwahl von 1257, weil das Werk bereits ein abgeschlossenes Kurfürstenkollegium kennt; vor 1274, weil es die in diesem Jahr ausdrücklich für eine Reichsstadt erklärte Stadt Rotenburg o. d. T. als Hauptstadt des Herzogtums Franken in Anspruch nimmt. Abfassung in Schwaben in den siebziger Jahren wird von Edw. Schröder in seiner Ausgabe der Kaiserchronik (MG. Deutsche Chroniken 1. 1892) angenommen.

[49] Ich halte die von Ficker (n. 44) hierfür vorgebrachten Gründe für überzeugend, entscheidend namentlich Schwsp. L. 130 über die Königswahl (S. 517f.), besonders die Stellung der älteren Schwsp.-Texte zu der böhmischen und baierischen Kur (§ 43 n. 32) und dem Schenkenamt des Baiern (Schw. Lehnr. 41, ältester Text), ferner Schwsp. R. 121 (L. 137a) über die neuerdings (1274) erfolgte Anerkennung des königlichen Gastungsrechts in den Bischofstädten (S. 535). Beachtung verdient noch, daß der Schwsp. R. 98 § 2, 124 § 5 (L. 106b. 138) in Übereinstimmung mit dem Königebuch und Dsp. 1. 97 die Reichsacht schon 6 Wochen und einen Tag nach dem Banne eintreten läßt, sich also an die Conf. c. princ. eccl. von 1220 c. 7 hält, während Rudolfs I Privileg v. 13. März 1275 (MG. Const. 3, 70) diese Bestimmung bei der Bestätigung ausdrücklich ausschloß. Vgl. Weiland, Hist. Aufs. f. Waitz 269ff. — Andererseits wissen wir, daß der uns erhaltene älteste Text des Rechtsbuches nicht mehr den Urtext enthält (n. 45), es ist also möglich, daß letzterer schon längere Zeit vorher vollendet worden ist. Daß an dem Rechtsbuche jahrelang gearbeitet sein muß, versteht sich von selbst und so dürfte es an sich nicht auffallen, daß es Stellen enthält, die noch eine frische Erinnerung an die Doppelwahl von 1257 und die ersten Zeiten des Interregnums zeigen. Immerhin muß man Rockinger, der diesen Stellen mit größter Sorgfalt nachgespürt hat

Der Verfasser gab den beiden Teilen seines Werkes die Titel „Landrechtbuch“ (*dar umb heizzet dize buch daz lantreht buch*, Schwsp. R. 3, L. 1b) und „Lehenbuch“ oder „Lehenrechtbuch“ (Schwsp. R. 4, L. 2. Lehnr. R. 141. 160, L. 137. 159), später wurde das Werk auch als „Kaiserrecht“ bezeichnet[50], in den ersten Drucken als „Spiegel kaiserlichen und gemeinen Landrechts“. Die Bezeichnung „Schwabenspiegel“ kam erst seit dem 17. Jh. in Gebrauch. Sie beruhte auf der Erkenntnis des vorwiegend schwäbischen Charakters seines Inhalts, da dieser aber größtenteils aus dem Deutschenspiegel herübergenommen war, so ist neuerdings die Frage aufgetaucht, ob die frühere Annahme auch gegenüber dem selbständigen Inhalt des Schwabenspiegels aufrechtzuerhalten und hier nicht vielmehr auf fränkische Herkunft, sei es von Bamberg oder Würzburg, zu schließen sei. Die dafür angeführten Gründe sind nicht überzeugend. Der Schwabenspiegel enthält auch in seinen selbständigen Teilen manches, was mit einer fränkischen Entstehung unvereinbar ist und mehr oder weniger auf Schwaben hinweist[51]. Der Verfasser mag ein Franke oder aus den an Franken grenzenden Teilen Schwabens gebürtig gewesen sein[52], geschrieben aber hat er in Schwaben und wahrscheinlich in Augsburg, wo er die Vorarbeiten und wohl auch das literarische Material seines Vorgängers beisammen hatte,

und die Entstehung des Rechtsbuches schon um 1259 ansetzt, zugeben, daß der verloren gegangene Urtext (n. 45) erheblich vor dem uns allein erhaltenen ältesten Text vollendet sein könnte. Das Todesjahr Bertholds (1272) gibt keinen Anhalt, auch wenn seine Predigten den Schwsp. benutzt haben sollten, da die deutschen Predigten nach Schönbach (n. 44) nicht von Berthold selbst herrühren, aber die Nachricht, daß Rüdiger der ältere von Manesse bereits 1268 eine Handschrift des Schwsp. besessen habe, erscheint jedenfalls glaubwürdiger, als Ficker zugeben will.

[50] Bezugnahme auf *romsche phaht* und *Karls reht* Schwsp. L. 1b. Vgl. Siegel (n. 30). Zu *phaht* vgl. Grimm RA.[4] 1, 404 n.

[51] Daß die Semperfreien (S. 635 n. 215) auch in Schwaben wohlbekannt waren, ergibt sich u. a. aus Dsp. 71e. 95. 293. 299 und der St. Galler Handfeste von 1272. Vgl. Zallinger Ministeriales 80. Eher schwäbisch als fränkisch erscheinen die Aussprüche des Schwsp. über die Schöffenverfassung. Während diese in Franken ganz streng durchgeführt war, bestand sie in Schwaben und Baiern im 13. Jh. in vielen Gerichten nicht mehr (S. 605. 609). Dem entspricht die in Franken unmögliche hypothetische Fassung des Schwsp. R. 133 § 1. 179 § 1. 264 (L. 145. 190. 286). *Swâ* (oder: *in swelher stat*) *schephen sint*, ebenso daß er R. 145 § 3 (L. 156[b]) die Schöffen des Dsp. 349 durch *vroneboten* und *gebutel* ersetzt. Entschieden schwäbisch ist ferner Schwsp. R. 19. 189 (L. 20. 201[g]). Vgl. G. d. ehel. Güterr. 2, 1 S. 30ff. 82ff. 87. Über schwäbische Ausdrücke in den Verwandtschaftsbezeichnungen (Schwsp. R. 5. L. 3) vgl. Ficker, MJÖG. 11, 319ff.

[52] Darauf weist das von Rockinger hervorgehobene Interesse des Königebuches für fränkische Verhältnisse, ebenso die Bezeichnung des Fronboten mit *gebiutel*, Schwsp. R. 3 § 2. 83. 145 § 3 (L. 1. 93. 156). Der Ausdruck ist entschieden fränkisch, gegenüber dem schwäbischen, auch in Augsburg üblichen *waibel* und dem bairischen, auch Dsp. 4 verwendeten *scherge*. Aber *biutel* und *gebiutel* findet sich auch in allen dem Fränkischen zugewandten Teilen Schwabens. Vgl. UB. v. Straßburg 4, 2 S. 203. Grimm Weist. 1, 385. 668f. 693f. 5, 431. 523. 6, 206 u. ö. Villingen St.R. 1371 § 9.

und wo vielleicht sein Werk schon der amtlichen Stadtrechtsredaktion von 1276 zugrunde gelegen hat[53].

Den Vergleich mit dem Sachsenspiegel hält der Schwabenspiegel nicht aus. Er ist stellenweise weitschweifig, unkritisch, unklar. Kann schon der Sachsenspiegel nicht überall aufs Wort genommen werden, so bedarf es der kritischen Sonde bei der Benutzung des Schwabenspiegels weit mehr. Gleichwohl ist er eine Rechtsquelle von großer Bedeutung, namentlich wo es sich um die staatsrechtlichen Gegensätze der Zeiten Friedrichs II und Rudolfs I handelt. Während der Sachsenspiegel überall gut kaiserlich ist, räumt der Deutschen- und mehr noch der Schwabenspiegel dem Papst und der Kirche die erste Stelle ein. Auch der Schwabenspiegel erwarb sich bald das größte Ansehen und weiteste Verbreitung[54] und wurde bei der Abfassung anderer Rechtsquellen wie bei gerichtlichen Entscheidungen vielfach zugrunde gelegt[55]. Im Gegensatz zum Sachsenspiegel zeigen die überaus zahlreichen Handschriften des Schwabenspiegels eine im Lauf der Zeit immer zunehmende Neigung zur Verkürzung der Vorlage. Der Schwabenspiegel wurde ins Lateinische, Französische[55a] und zweimal ins Tschechische übersetzt, auch an Handschriften mit Miniaturen fehlt es nicht. Eine Glosse hat er nicht erhalten.

Ein von den drei Spiegeln im wesentlichen unabhängiges Rechtsbuch war das Kleine Kaiserrecht[56]. Der Verfasser wollte das Recht der gesamten Christenheit darstellen und verfiel daher in noch höherem Grade als die beiden süddeutschen Spiegel der Gefahr der Phrase und unberechtigten Verallgemeinerung. Sein positiver Inhalt ergibt fränkische, insbesondere hessische Entstehung[57]. Das Kleine Kaiserrecht würde dem-

---

[53] Vgl. Meyer Stadtb. v. Augsburg pg. 27ff. Ebd. S. 163 n. wird bemerkt, daß Art. 83 des Stadtrechts in seiner Abweichung vom Dsp. und Schwsp. ein unmittelbares Zurückgreifen auf Ssp. II 28 § 2 erkennen läßt (vgl. jedoch n. 45). Früher hat man zum Teil Benutzung des Augsburger Stadtrechts durch den Verfasser des Schwsp. angenommen, was aber bei der erwiesenen Priorität des letzteren ausgeschlossen ist. Dagegen könnten beide eine gemeinsame dritte Quelle benutzt haben. Unabhängig von Dsp. weist auch Schwsp. R. 159 § 6 (L. 174a) nach Augsburg.

[54] Über den Schwsp. in Österreich vgl. Luschin Öst. Reichs-G. 133. Unter Albrecht I scheint der Schwsp. sogar reichsgesetzliche Bestätigung erhalten zu haben. Vgl. Stobbe 1, 347. Andererseits vgl. oben S. 625 n. 173.

[55] Stobbe 1, 431f. Rockinger, Wien. SB. 76, 267ff.; Münch. SB. 1889 S. 119. Kopp Ausführl. Nachr. v. d. Verfassung der geistl. u. Zivilgerichte i. d. Hessen-Casselschen Landen 1 §§ 25—30.

[55a] Vgl. Matile Le miroir de Suabe 1843.

[56] Ausgabe: Endemann, 1846. Vgl. Stobbe 1, 437ff. v. Gosen Das Privatrecht n. d. Kl. Kaiserrecht 1866. Rockinger, Münch. SB. 1874 S. 417ff. K. Maurer Kr. VJSchr. 9, 101ff. A. Schmidt, Mitt. d. oberhess. G.-Ver. 2, 133ff.; Gesch. Grundlagen des bürg. Rechts in Hessen (Gießener Progr. 1893) 56f. Stud. z. kl. Kaiserr. 1910 (Gierke Fschr. 421ff.). Isay, ZRG. 32, 145ff. Schaffs, ebd. 39, 280.

[57] Die älteste, leider nur bruchstückweise erhaltene Handschrift (um 1350), her. von Edw. Schröder, ZRG. 30, 120f., zeigt oberfränkischen, auf das nördliche Stromgebiet des Mains verweisenden Dialekt. Vgl. Schmidt, Stud. (n. 56) 452f.

nach auch als Frankenspiegel bezeichnet werden können. Den Namen „Kaiserrecht“ oder „Kaiser Karls Recht“ hat der Verfasser seinem Werke selbst beigelegt[58]. Es handelt in vier Büchern, die in Kapitel zerfallen, von dem Gericht, „von allen Sachen“ (Privat-, Straf- und Staatsrecht), „von allen Lehen“ (Recht der Reichsdienstmannen) und von den Reichsstädten. Die einzelnen Bestimmungen werden als Gebote des Kaisers bezeichnet. Der Verfasser hat den Schwabenspiegel, aber in sehr freier Weise, benutzt[59], ebenso das Reichsgesetz von 1274 über die Exemtion der Reichsstädte (S. 687). Die Abfassung ist demnach frühestens gegen den Schluß des 13. Jh., wahrscheinlich erst in der ersten Hälfte des 14. Jh. erfolgt[60]. Die starke Betonung des Kaisertums gestattet vielleicht einen Schluß auf die Zeit Heinrichs VII. Die große Zahl der vorhandenen Handschriften zeugt für die außerordentliche Verbreitung des Rechtsbuches, auch in Nord- und Süddeutschland. In den Gerichten diente das Kl. Kaiserrecht ebenso wie Sachsen- und Schwabenspiegel noch im 15. Jh. unmittelbar als Quelle für die Entscheidungen[61].

In gleicher Weise wie das Kleine Kaiserrecht hat auch das sog. Rudolfsbuch, ein von einem Geistlichen Herderich verfaßtes friesisches Rechtsbuch aus der ersten Hälfte des 13. Jh., die Form kaiserlicher Satzungen[62]. Als Gesetzgeber erscheint ein *keyser Rodulphus*, mit dem Rudolf von Schwaben, der Gegenkönig Heinrichs IV, gemeint ist. Der Wert des Rechtsbuches ist gering.

Unter den Rechtsbüchern für engere Gebiete, aber ohne Beschränkung auf bestimmte Territorien oder Städte, sind auf Grund des Sachsenspiegels entstanden: das Görlitzer Rechtsbuch aus dem Anfang des 14. Jh.[63], der holländische Sachsenspiegel[64] und das Meißener Rechtsbuch, gewöhnlich als Rechtsbuch nach Distinktionen oder vermehrter Sachsenspiegel bezeichnet[65], ferner, wohl ebenfalls noch dem 14. Jh. angehörig,

[58] „Kleines Kaiserrecht“ im Gegensatz zu dem umfangreicheren Schwsp. Über die Beziehung auf Karl d. Gr. vgl. Siegel a. a. O. (n. 30).

[59] So z. B. Schwsp. R. 285 L. 308 in 2, 55. 3, 6. 4, 8.

[60] Schmidt Stud. 441ff.

[61] Vgl. Loersch Ingelh. Oberhof 85. Isay, Trierisches Archiv 1, 83f.

[62] Ausgabe: Hettema Oude friesche wetten 2, 156ff. Richthofen Fries. Rqu. 424ff. Vgl. Heck Altfr. Ger.-Verf. 449ff.

[63] Ausgabe: Homeyer Des Sachsenspiegels 2. Teil Band 2. Vgl. Stobbe 1, 367f. Das Rechtsbuch zerfällt in Land- und Lehnrecht. Jenes beruht auf dem Sachsenspiegel, dem sächsischen Weichbildrecht und dem Magdeburg-Görlitzer Recht v. 1304. Zusammenhang des Lehnrechts mit dem Auctor Vetus (n. 10).

[64] Vgl. Stobbe 1, 371. Ausg. von J. J. Smits, Nieuwe Bijdragen voor Regtsgeleerdheid en Wetgeving 22, 1872. Vgl. übrigens n. 4.

[65] Ortloff Das Rechtsbuch nach Distinktionen 1836. Vgl. Stobbe 1, 411ff. Der unbekannte Verfasser dieses in der 2. Hälfte des 14. Jh. entstandenen Werkes (in Bücher, Kapitel und Distinktionen eingeteilt) wollte eine Darstellung des Weichbildrechts in Vergleichung mit dem Landrecht geben. Neben dem Ssp. hat er

die drei ersten Bücher des Wiek-Öselschen Lehnrechts[66]. Eine Bearbeitung des Schwabenspiegels neben örtlichen Satzungen und Gewohnheiten war das Rechtsbuch des Ruprecht von Freising von 1328[67], das in der Hauptsache ein Freisinger Stadtrechtsbuch ist.

Für den Gebrauch in der Praxis, besonders die Darstellung des Verfahrens, wurde das Sachsenspiegelrecht zu der Blume des Sachsenspiegels von Nikolaus Wurm verarbeitet[68]. Reine Rechtsgangbücher auf Grund des Sachsenspiegels waren der Richtsteig Landrechts des Johann von Buch aus der Mitte des 14. Jh.[69] und der einige Jahrzehnte jüngere Richtsteig Lehnrechts[70], sowie einige kleinere Arbeiten desselben Charakters[71]. Daran schließt sich eine Reihe von Femrechtsbüchern des 15. Jh., teils privaten, teils halbamtlichen Charakters, die das Verfahren der Femgerichte, zum Teil in Anlehnung an den Sachsenspiegel, darstellen[72].

namentlich das Goslarer Stadtrecht benutzt. Dem Inhalt nach zweifellos in der Mark Meißen entstanden, hat das Rechtsbuch doch in dem ganzen östlichen Mitteldeutschland, namentlich Thüringen und Schlesien, starke Verbreitung erlangt. Seine Bedeutung für Böhmen erhellt aus der Veranstaltung einer tschechischen Übersetzung. Für Eisenach wurde es im 15. Jh. von Johann Rothe zu einem besonderen Eisenacher Rechtsbuch umgearbeitet. Früher hielt man das Meißener Rechtsbuch irrtümlich für ein schlesisches Landrecht, eine Bezeichnung, auf die höchstens das Breslauer Landrecht, 1356 für Stadt und Landschaft Breslau von einer amtlichen Kommission auf Grund des Ssp. unter Beifügung von 13 selbständigen Kapiteln verfaßt, Anspruch erheben könnte. Vgl. Gaupp Das schlesische Landrecht oder Landrecht des Fürstentums Breslau 1828. Stobbe 1, 369f. Das Glogauer Rechtsbuch bei Wasserschleben Samml. d. Rq. 1ff. In Meklenburg und Pommern wurde das unbedeutend veränderte sächsische Landrecht als „Schweriner Recht" bezeichnet. Vgl. Fabricius, Hans. GBl. 22, 1ff. Homeyer Historiae iuris Pomeranici capita quaedam (Berl. Diss. 1821) 30ff.

[66] Ausgabe von Bunge Altlivlands Rechtsbücher (1879) S. 95ff. als „Spiegel Land- und Lehnrechts für Livland".

[67] L. v. Maurer Stadt- und Landrechtsbuch Ruprechts von Freising 1839. Vgl. Stobbe 1, 435ff. H. Knapp Das Rechtsbuch Rupr. v. F. 1916 (über die Mängel dieser Ausgabe Edw. Schröder GGA. 1917, 317ff.). Andere Rechtsbücher auf Grundlage des Schwsp. bei Steffenhagen Rechtsqu. 118ff. und Rockinger, Münch. SB. 1869 S. 161ff.

[68] Vgl. S. 715. Stobbe 1, 418f.

[69] Vgl. S. 719. 724. Homeyer Richtsteig Landrechts 1857. Stobbe 1, 390ff. Das Werk ist von hervorragendem Werte, die Sprache niederdeutsch.

[70] Ausgabe von Homeyer Des Sachsenspiegels 2. Teil Band 1, 369ff. Vgl. Stobbe 1, 396f. Die ursprüngliche Sprache des Rechtsbuches war niederdeutsch.

[71] So die Cautela und Premis des Hermann von Ösfeld (Mitte 14. Jh.). die Weise des Lehnrechts (Mitte 15. Jh.), beide hgg. von Homeyer Richtsteig 390ff.; Des Ssp. 2. Teil Bd. 1, 543ff. Vgl. Stobbe 1, 398. Steffenhagen. ZRG. 4, 194ff.

[72] Vgl. n. 20 und S. 628. Lindner Veme 247ff. Duncker, ZRG. 18. 116ff.

§ 55. Die Landrechte und Landesgesetze.

Stobbe 1, 552—76. v. Amira[3] 49ff. Brunner Grundz.[6] 117ff. Kraut Grundriß[6] § 7. v. Below Landtagsakten von Jülich-Berg 1, 1895. Westfäl. Landrechte i. d. Veröffentl. d. hist. Komm. f. Westf. seit 1907 (vgl. Philippi Über Veröffentlichung von Rechtsquellen und Rechtsaltertümern, Westd. Z. 26, 33ff.). Vgl. Fockema Andreä Overzicht van oudnederlandsche rechtsbronnen 1881; Über den Ursprung d. niederl. Rechte (S. 707). Über Österreich Luschin von Ebengreuth Österr. Reichs-G. §§ 21—24.

Während des 10. Jh. zeigte die Provinzialgesetzgebung noch eine gewisse Regsamkeit. Aus dem Anfang besitzen wir ein fränkisches Sendrecht, wahrscheinlich für die Main- und Rednitzwenden der Würzburger Diözese erlassen, von besonderem Interesse durch die Gegenüberstellung der *Sclavi* und verwandter Nationen mit den Franken, *qui pacto et lege Salica utuntur*[1]. Während wir es hier vielleicht mit einem königlichen Provinzialgesetz zu tun haben[2], sind die dem Ende des 10. Jh. angehörenden Ranshofer Gesetze Erzeugnisse der bairischen Landesgesetzgebung Herzog Heinrichs II[3].

Mit dem Verfall der Stammesherzogtümer hörte diese Art der Gesetzgebung auf. An ihre Stelle trat die Territorialgesetzgebung, die in derselben Weise wie die des Reiches ihren Ausgang von der Landfriedensgesetzgebung genommen und diese fortdauernd als ihren eigentlichen Mittelpunkt betrachtet hat[4]. Gerade die ältesten Landfriedensgesetze beruhten auf territorialen Einungen, auch die königlichen Landfrieden hatten vielfach nur provinzielle Bedeutung (S. 716) und der Landesgesetzgebung wurde die Ergänzung der Reichslandfrieden wiederholt ausdrücklich vorbehalten[5], seit dem 14. Jh. lag der Schwerpunkt des Landfriedensrechts überhaupt in der Landesgesetzgebung. Besonders beachtenswert sind die Landfriedenseinungen der friesischen sieben Seelande (Ost- und Mittelfriesland), die wahrscheinlich auf Grund eines von Heinrich IV verordneten Gottesfriedens einen Landfriedensbund geschlossen hatten, dessen Mittel-

[1] Vgl. Dove, Z. KR. 4, 157ff.; ZDR. 19, 382ff. Merkel, der MG. Leg. 3. 486f. einen nicht ganz genauen Abdruck gab, nahm bairischen Ursprung an Riezler, FDG. 16, 397ff., vermutet Entstehung in der Diözese Eichstädt und bezieht *pactus* auf die Lex Baiuwariorum. Unzweifelhaft ist aber *pactus* auf das geschriebene, *lex* auf das ungeschriebene salische Recht zu beziehen, was ganz auf die nach salischem Recht lebenden Mainfranken paßt. Die Erwähnung des *dux* spricht für die Entstehung vor 939. Über friesische Sendrechte Borchling (n. 6) p. 63ff.

[2] Vgl. Waitz, VG. 4[1], 439 n. 6. Ebenso Riezler a. a. O.

[3] MG. Leg. 3, 484. Vgl. Riezler, G. Baierns 1, 374. Gengler Beitr. z. RG. Baierns 1, 162.

[4] Vgl. S. 712. MG. Const. 2, 566—616. Rockinger Zur äußeren G. der älteren bair. Landfrieden (Abh. der Münch. Ak. 10, 2 S. 423f.).

[5] Vgl. u. a. Rudolfs I Würzb. Landfrieden von 1287 (Const. 3, 370). Wyneken Landfrieden 15f.

punkt die Versammlungen zu Upstalsbom bei Aurich bildeten[6]. Von den Satzungen oder Weistümern dieses Bundes gehören die siebzehn „Küren" (*petitiones*)[7] und die nur wenig jüngeren vierundzwanzig „Landrechte" (*constitutiones*)[8], beide in friesischen Stabreimen, zum Teil von hoher poetischer Schönheit, Karl den Großen als den Urheber ihrer Bestimmungen bezeichnend, noch der Zeit Heinrichs IV, wahrscheinlich dem Ende des 11. Jh. an[9]. Erheblich jünger sind die ebenfalls altfriesischen „Überküren"

---

[6] Vgl. v. Richthofen Untersuchungen 1, 20—290. J. Telting Schets van het oud-friesche privaatregt (SA. aus der Themis 1867, Stück 4) 3ff., ferner Themis 1890 S. 103ff. Küch Landfriedensbestrebungen 39ff. Heck Ursprung der gemeinfriesischen Rechtsquellen und der friesische Gottesfrieden, N. Arch. 17, 569ff.; Altfr. Ger.-Verf. 7ff. Letzterer hat gegenüber den früheren Annahmen ein erheblich höheres Alter der Upstalsbomer Satzungen und ihren Zusammenhang mit der Gottesfriedensbewegung des 11. Jh. nachgewiesen. Während man den ursprünglichen Wortlaut früher in den lateinischen Texten zu finden meinte und die altfriesischen Texte für Übersetzungen und Bearbeitungen hielt, hat Kögel, G. d. deutsch. Literatur 1, 242ff. wahrscheinlich gemacht, daß es sich damit umgekehrt verhält, wenn auch die friesischen Texte zum Teil durch Einschiebungen und Zusätze vermehrt erscheinen. Ihre stabreimende Form läßt darauf schließen, daß man es teilweise mit uralten Rechtsvorträgen zu tun hat (vgl. auch Heck Ger.-Verf. 72ff.), die in mehr oder weniger ursprünglicher Gestalt in die Landfriedenssatzungen Aufnahme gefunden haben. Die Zurückführung der Küren auf Karl den Großen ist wohl aus der allgemeinen Vorstellung des deutschen Mittelalters von der gesetzgeberischen Tätigkeit Karls hervorgegangen. Eine kritische Ausgabe der friesischen Rechtsquellen fehlt. Bis jetzt ist man vorzugsweise auf v. Richthofen Friesische Rechtsquellen (1840) und Hettema Oude friesche Wetten 2 Bde (1846f.) angewiesen. Siebs Westfries. Studien 1895 (B. Abh.). Hettema Het fivelingoer landregt 1841. An die Denkmäler des altostfries. Rechts schließen sich die niederdeutschen Rechtsquellen Ostfrieslands an. (Ausg.: Borchling I. 1908. Vgl. Frensdorff Hans. GBl. 1909, 211. His ZRG. 43, 327.) Vgl. His Überlieferung der friesischen Küren und Landrechte, ZRG. 33, 39ff. Siehe auch ebd. 29, 218. Borchling Poesie (§ 58 n. 6). Gegen die von E. Mayer VG. behaupteten Rechtsvorträge der Asegen (auch Jäkel ZRG. 40, 141ff.) vgl. v. Schwerin ZRG. 44, 577 n.

[7] Lateinischer Text: v. Richthofen Unters. 1, 33ff., handschriftliche Zusätze 40f. Die zum Teil durch jüngere Zusätze („Wenden") vermehrten altfriesischen und niederdeutschen Texte: v. Richthofen Rechtsqu. 2ff.; die Zästze 28. 32ff.

[8] Lateinisch: Unters. 1, 42ff. Altfriesisch und niederdeutsch: Rechtsqu. 40ff.

[9] Heck beruft sich auf das von Heinrich V erlassene, hinsichtlich seiner Echtheit allerdings angezweifelte Stadtrecht von Staveren von 1108 (Waitz Urkunden[2] Nr. 17), in dem dieser den Bürgern bestätigt *omne ius, quod a Karolo rege determinatum est eis et institutum, et ab ipsius loci probatissimis est decretum et inventum, et quod ab aliis sapientibus patrisque nostri fidelibus est collaudatum. tam legale ius quam morale.* Da Staveren mit dem ganzen Westergo zu dem Upstalsbomer Bunde gehörte, so läßt sich die Bezugnahme auf dessen Satzungen und Weistümer, zumal da sich diese ebenfalls auf Karl den Großen berufen, nicht abweisen; auch die Deutung auf einen Gottesfrieden und ein Sendrecht, die Heinrich IV für die Friesen erlassen hatte, ist wahrscheinlich. Unbedingt für das Alter der 17 Küren und 24 Landrechte spricht aber ihre wiederholte Rücksichtnahme auf die verheerenden Einfälle der heidnischen Normannen, die nach Ablauf des 11. Jh. undenkbar erscheinen muß. Vgl. K. Maurer Bekehrung des norw. Stammes zum Christentum 1, 386. 2, 272. 288. 437. Adam. Brem. gesta Hammab. 4. 30. Der letzte von Adam erwähnte Wikingerzug gegen Deutschland fand 1047 statt

(*urkera*, d. h. neue Satzungen), die in der vorliegenden Gestalt erst unter Friedrich II entstanden sein können, in ihrem Hauptbestandteil aber noch das ursprüngliche Upstalsbomer Bundesstatut zu enthalten scheinen und insoweit noch in die Zeit Heinrichs IV zurückreichen dürften[10]. Von der großen Zahl der sonstigen friesischen Rechtsquellen, die sich sämtlich durch hohe Altertümlichkeit auszeichnen, sind noch hervorzuheben die gemeinfriesischen Bußtaxen, die wohl noch dem 11. Jh. angehören[11], die Rüstringer Rechtssatzungen aus dem 12. Jh.[12], die von den Westergoern ausgegangenen Leges Upstalsbomicae von 1323[13], das Groninger Statut von 1361[14]. — Zahlreich sind die bairischen Landfrieden, wir besitzen solche von 1205, 1213, 1244, 1256, 1281, 1293, 1300, 1340 und 1352[15]. Österreichische Landfrieden wurden erlassen 1254 von Herzog Otakar und 1276 (erneuert 1281) von Rudolf I, der letztere zugleich für Kärnten, Steiermark, Krain und die Windische Mark[16]. Von sonstigen Territoriallandfrieden heben wir einen schlesischen von 1277/78[17], einen thüringischen von 1338[18] und einige mecklenburgische aus dem 14. Jh. hervor[19]. Das Verfahren war überall dasselbe wie bei den Reichslandfrieden; auch hier bald Gesetz, bald Einung, dazu regelmäßig die Anordnung allgemeiner Beeidigung des Landfriedens durch die Untertanen.

Von anderen Gegenständen der Landesgesetzgebung sind namentlich Judenprivilegien, Bergrechte und Landesfreiheiten oder Landeshandfesten

---

(a. a. O. 2, 74). Daß man sich nicht mit v. Richthofen Unters. 1, 87 auf einen vereinzelten Fall, wie die Heimsuchung Frieslands durch nordische Seeräuber im Jahre 1306, berufen kann, ist klar.

[10] v. Richthofen, Unters. 1, 236ff.; Rechtsqu. 98ff. Da die eherechtlichen Sätze der Küren 4 und 5 kaum in der urspr. Landfriedenseinung gestanden haben können, so sind sie als jüngere Zusätze auszuscheiden, während der übrige Bestand in seiner ursprünglichen Fassung (Küre 1—3) den Charakter eines Bundesstatutes trägt und wegen der Bezugnahme auf die Wikingereinfälle wohl noch in die Zeit der Gottesfriedensbestrebungen unter Heinrich IV zu setzen ist.

[11] v. Richthofen Rechtsqu. 82ff.; Unters. 1, 52ff.

[12] v. Richthofen Rechtsqu. 119—25.

[13] Ebd. 102ff. 531f.; Unters. 1, 250ff. — Jb. Emden 16 (1907) 326.

[14] Ebd. 109f.; Unters. 1, 291ff.

[15] MG. Const. 2 Nr. 427. 438. 439. Rockinger Denkmäler d. baier. Landesrechts 2, 1891. Wittmann und Muffat, Mon. Wittelsb. (Qu. z. baier. u. deutsch. G. 5. 6) 1, 7. 17. 77. 140. 2, 22. 110. 420. Vgl. Zöpfl Altertümer 2, 320ff. (Heidelb. JBB. 1858 S. 481ff.). Wyneken a. a. O. 45ff. Der Landfriede von 1281 ist ein Reichslandfriede Rudolfs I für Baiern (Const. 3, 268ff.). Ein angeblicher zweiter Text (MG. Leg. 2, 427ff.) beruht auf wertlosen Zusammenstellungen eines Abschreibers.

[16] MG. Const. 2, 604. 3, 116. 265. Über die Datierung des Otakarischen Landfriedens Dopsch, MJÖG. 19, 160ff. Ein Landfriede von 1229 für das Bistum Brixen MG. Const. 2, 568, ein Landfriede von 1287 für Salzburg bei Rössler Bedeut. d. G. d. Rechts in Österr., Urk.-Beitr. Nr. 2. Österreichische Landfrieden des 15. Jh. verzeichnet v. Luschin Reichs-G. 137.

[17] MG. Const. 3, 601ff.

[18] Michelsen Urkundl. Beitrag z. G. d. Landfrieden (1863) 23ff.

[19] Vgl. R. Löning, Z. f. d. ges. Strafrechtsw. 1, 571.

zu erwähnen. Die letzteren, besonders zahlreich in Baiern, sollten nicht bloß die landständischen Rechte heben (S. 670), sondern auch die für die Dienstmannen bestehenden Freiheitsbeschränkungen beseitigen und die Umwandlung dieses Standes in einen freien Landesadel herbeiführen[20]. Eine umfassende Kodifikation des böhmischen und sächsischen Bergrechts ist das Ius regale montanorum (auch Constitutiones iuris metallici) des Königs Wenzel II von Böhmen (1300—05)[21].

Weitaus die bedeutendsten territorialen Rechtsquellen waren die Landrechte. Soweit sich diese auf die Aufzeichnung des Gewohnheitsrechts beschränkten, bedurften sie der landständischen Genehmigung nicht. Auch Landrechtsbücher rein privater Entstehung kamen vor. Viele Landrechte dagegen waren Werke förmlicher Gesetzgebung, bestimmt, das bisherige Recht nicht nur zu verzeichnen, sondern zu reformieren, wobei die ständische Mitwirkung nicht entbehrt werden konnte.

Vom österreichischen Landrecht[22] sind uns zwei Fassungen (die kürzere LR I und längere LR II) erhalten. Beide sind Aufzeichnungen des Rechts, wie es um 1276 in Österreich bestand, wobei eine Landesordnung Otakars von Böhmen von ungefähr 1266 im Mittelteil von LR II aufgenommen wurde[23]. Beide sind im Zusammenwirken König Rudolfs und der Landherrn (des hohen Landadels) entstanden.

Die kulmische Handfeste wurde von 1233 von dem Großmeister Hermann von Salza erlassen; eine Neuausfertigung erfolgte 1251, und zwar in der ursprünglichen lateinischen Fassung und einer anscheinend amtlichen deutschen Übersetzung[24]. Ein hervorragendes Werk ist das oberbairische Landrecht Kaiser Ludwigs des Baiern von 1346, die ältere Fassung zwischen 1333 und 1336[25]. Es enthält überwiegend Ge-

[20] Dies zeigt sich namentlich in Steiermark. Vgl. v. Luschin Steir. Landhandfesten, Beitr. z. K. steierm. G.-Qu. 9, 119ff. v. Schwind u. Dopsch Nr. 36. 120. 157. v. Lerchenfeld Die altbaier. landständ. Freibriefe mit den Landesfreiheitserklärungen 1853 (Einleitung von Rockinger). v. Below a. a. O. 1, 156ff.

[21] Ausgabe von Zycha Bergrecht 2, 40—296. Jirecek Cod. iur. Boh. 1, 265ff. Die deutsche Übersetzung des Joh. v. Gelnhausen (s. § 60 n. 5) neben dem lat. Text abgedruckt bei Zycha a. a. O., jetzt nach dem Brünner Original her. v. Bretholz, Z. d. Ver. f. G. Mährens u. Schlesiens 7, 3. 4. Vgl. oben 709 u. MJÖG. 23, 332.

[22] Hasenöhrl Österr. Landesrecht 1867. Krit. Ausgabe: v. Schwind-Dopsch Nr. 34. 50. Altmann-Bernheim[4] Nr. 162.

[23] Dopsch Jb. NÖLk. 1915, 161ff. Neue Forschungen über das österr. Landesrecht 1918 (ArchÖG. 106); hier die ältere Literatur (Rößler, Siegel, v. Luschin, Dopsch u. a.). Den böhmischen Einfluß betont der tschechische Forscher Stieber (Dopsch, Forsch. 2, 1905, vgl. Schreuer ZRG. 41, 608); dagegen Werunsky MJÖG. 29, 253. Vgl. ferner Steinacker Jb. NÖLk. 1917, 3. v. Luschin Öst. Reichsg. I[2] (1914) 150. Stowasser in „Österreich" 1918, 1, 229.

[24] Preußisches UB. I 184ff. Altmann u. Bernheim[4] Nr. 158.

[25] Ausgaben: v. Freyberg Samml. hist. Schriften u. Urk. IV 383; Heumann Opuscula 54. Das ältere Landrecht bei Rockinger Kaiser Ludwigs oberbaier. Land- u. Lehenrecht, Münch. Abh. 24, 461. Vgl. Rockinger, ebd. 11. 3; Münch. SB. 1873, S. 399; Kr. VjSchr. 17, 460; Zur äußeren G. von König Ludwigs

wohnheitsrecht und schöpft vielfach aus dem Schwabenspiegel und dem Rechtsbuch Ruprechts von Freising. In Böhmen entstand unter Karl IV die Maiestas Carolina, die zwar die landständische Genehmigung nicht erhielt, im Lauf des 15. Jh. aber gewohnheitsrechtlich rezipiert wurde[26]. Eine Privatarbeit, wahrscheinlich aus der zweiten Hälfte des 14. Jh., ist das steiermärkische Landrecht (der Landlauf von Steyr)[27]. Das Erzstift Salzburg erhielt 1328 eine Landesordnung von Erzbischof Friedrich III[28]. Eine amtliche Bearbeitung des Sachsenspiegels mit einigen bemerkenswerten Zusätzen war das für das FürsteCtum Breslau auf Anlaß des Königs Johann von Böhmen verfaßte Breslauer (schlesische) Landrecht von 1356 (s. § 54 n. 65). Durch Vertrag des Bischofs von Würzburg und seines Kapitels mit den Grafen und der Ritterschaft des Stiftes wurde 1435 das Würzburger Landrecht festgestellt[29]. Von den niederländischen[30] Landrechten sind hervorzuheben: das von Seeland, von 1258 und 1290, Kennemerland von 1292 und Westfriesland von 1299[31], das alte Landrecht von Stift Thorn, angeblich von 1295[32], das Landrecht des Stifts Utrecht[33], die Keuren von Südholland[34] und das Drenter Landrecht von 1412[35]. Daran reihen sich die Landrechte

---

oberbaier. Land- und Stadtrecht, Oberbaier. Arch. 23, 216. v. d. Pfordten Studien zu Kaiser Ludwigs Stadt- und Landrecht 1875. Pfeiffers Germania 12, 71ff. Riezler, G. Baierns II 540. Riedner Die Rechtsbücher Ludwigs des Bayern 1911 (Beyerle Beitr. 6, 3; vgl. Heuberger MJÖG. 37, 674ff.; v. Gierke ZRG. 45, 472ff.) Fischer D. ältere Rechtsbuch Ludwigs d. Bay. 1908.

[26] Jirecek Codex iuris Bohemici 2, 2 S. 104ff. Vgl. Werunsky, ZRG. 22, 64ff.; G. Karls IV 3, 76ff. Bei der Abfassung wurde ein wahrscheinlich Mitte des 14. Jh. entstandenes Rechtsgangbuch, der Ordo iudicii terre Boemie (Jirecek 2, 2 S. 245ff.), eine ursprünglich in tschechischer Sprache verfaßte, dann lateinisch bearbeitete Privataufzeichnung, benutzt. Vgl. Werunsky, G. 3, 39ff.; ZRG. 23, 98ff. Ebenso war das älteste böhmische Rechtsbuch in tschechischer Sprache, die Kniha Rožmberska (Rosenberger Buch), her. von Brandl 1882, eine bloße Privatarbeit.

[27] Ausg. von Bischoff 1875. Vgl. Hasenöhrl Arch. ÖG. 93, 302ff.

[28] Rössler a. a. O. Nr. 1.

[29] Schmidt Thesaurus iur. Franc. 2, 2 S. 329ff. Knapp Würzb. Zentgerichtsreformation 44ff.

[30] Friesischen Ursprungs sind die Rechte des heutigen Friesland, von Groningen, Drente, Holland, Seeland und dem größten Teil Utrechts, sächsisch die von Overijssel und wahrscheinlich Zutphen, fränkisch die von Brabant, dem größten Teil Gelderlands u. Limburg. Fockema Andreae (S. 707) 17. — Die Keuren von Reichsflandern (Waes 1241, Vier Ämter 1242) bei Warnkönig Flandr. RG. 2, 2 Urk.-Anh. Nr. 220, 222.

[31] v. d. Berch Oorkondenb. v. Holl. en Zeel. 2, 19. 330. 345. 374. 505.

[32] Ausg. von Sivré 1871.

[33] Muller De middeleeuwsche rechtsbronnen der stad Utrecht 2, 409ff.

[34] Keure von 1303 bei Mieris Charterboek der graven van Holland 2, 28. Verschiedene spätere Rechtsaufzeichnungen bei Fruin De oudste rechten der stad Dordrecht en van het baljuwschap van Zuidholland 2, 225ff. und bei Fockema Andreae a. a. O.

[35] S. Gratama Drenthsche Rechtsbronnen 1894. Richthofen Fries. Rechtsqu.

der einzelnen friesischen Landschaften, vom 13. bis 15. Jh.[35], die Gesetze der Nordfriesen aus dem 15. Jh.[37], das Landrecht der Insel Fehmarn von 1320—21 und das dietmarsische Landrecht von 1447[38]. Von anderen Landrechten sind noch hervorzuheben das Ritter- und Landrecht der Grafschaft Berg aus der zweiten Hälfte des 14. Jh.[39], die Landrechte des Münsterlandes[40], das Landrecht von Burg[41], die Landbücher von Glarus[42], Schwyz[43] und Appenzell[44] und das Landrecht von Wallis (die sog. Artikel von Naters) von 1446[45]. Wir reihen noch daran das Recht der Sachsen in dem Zips in Ungarn[46], ein in deutscher Sprache und deutschem Sinn abgefaßtes polnisches Rechtsdenkmal aus der zweiten Hälfte des 13. Jh.[47] und die ebenfalls in deutscher Sprache verfaßten Jura Prutenorum aus dem 14. Jh.[48].

Im weiteren Sinne sind auch die Sammlungen landgerichtlicher Entscheidungen als Landrechtsquellen anzusehen. Wir nennen die wertvollen

---

522ff. Magnin Overzigt van de besturen in Drenthe 2, 2 S. 229ff. Vgl. Rahder Eenige aanteekeningen op het landrecht voor Drenthe van 1412, Utr. Diss. 1879. Über das von dem Fälscher Bodmann (Rheing. Altert. 624ff.) auf Grund des Drenter LR. und anderer niederländischer Quellen fabrizierte angebliche Rheingauer Landrecht (nicht zu verwechseln mit dem echten Weistum des Rheingaues aus dem 14. Jh., her. v. Sauer, Annal. d. Ver. f. nass. Altert.-K. 19, 33ff.), vgl. Herb. Meyer, ZRG. 37, 309ff. Brunner, ebd. 16, 87ff.; Deutsche Lit.-Zeitg. 1894 S. 405f.

[36] v. Richthofen Fries. Rechtsqu. 113ff. Hettema Oude friesche wetten, 2 Bde 1846—51. Borchling Die niederdeutschen Rechtsquellen Ostfrieslands I. Die Rechte der Einzellandschaften 1908. Vgl. J. Telting a. a. O. 22ff. Heck Altfr. Ger.-V. 10ff.; Gemeinfreie 390ff. His Fries. Strafrecht 3ff. Siebs Westfries. Studien, B Abh. 1895. Hervorzuheben sind die Fivelgoer Küren (Richth. 283ff.), die Hunsingoer Küren von 1252 (ebd. 328ff.), die Rüstringer Bußtaxe (12. Jh.) und das etwas jüngere Oberrecht (348ff.), der Brokmerbrief (151ff.). Die beiden westerlauwerschen Schulzenrechte (387ff. 410ff. Hettema 2, 30ff. 118ff.), wohl noch aus dem 11. und 12. Jh., sind aus Rechtsvorträgen hervorgegangen. Über fries. Sendrechte Borchling pg. 63ff.

[37] Richthofen a. a. O. 561ff.

[38] Ersteres bei Hasse Schlesw.-holst. Reg. u. Urk. 3, 235, das ditemars. Landrech her. v. Michelsen 1842.

[39] Lacomblet Archiv 1, 79ff. Vgl. v. Below Die landständ. Verfassung in Jülich u. Berg 2, 1ff. 34ff.

[40] Westf. Landrechte. Bd. 1. Landrechte des Münsterlandes, bearb. F. Philippi 1907.

[41] Neue Mitteilungen hist. antiqu. Forsch. 11, 159ff.

[42] Z. f. schweiz. R. 5, 130ff. 6, 3ff.

[43] Ausg. v. Kothing 1850.

[44] Ausg. v. Rusch 1869.

[45] Heusler Rechtsqu. des Kantons Wallis (1890) 169ff. Ebd. S. 148ff. Landes- u. Gerichtsverfassung von Wallis (1435), S. 152ff. Walliser Gewohnheitsrecht (15. Jh.).

[46] Michnay u. Lichner Ofner Stadtrecht, Anhang. 1845.

[47] Ausg. von Volckmann 1869. Helčel Monumenta iur. Polonici 2, 1870.

[48] Ausg. von Laband, Königsb. Programm 1866.

Entscheidungen des Ingelheimer Oberhofes von 1375—90 und 1437—66[49] und die des Eidstuhls von Drente von 1399—1518[50].

Vom Landrecht und Ortsrecht (Gemeinde-, Mark-, Kirchspielsrecht) spalteten sich im Laufe der Zeit die Deichrechte[51] als geschlossenes Sonderrecht ab. Sie zeigen nach Entlehnungen, Übertragungen, Rechtszug usw. eine ähnliche Entwicklung wie die Stadtrechte.

§ 56. Die Stadtrechte.

Vgl. S. 672ff. Stobbe 1, 482—551. Brunner Grundz.[6] 124ff. Gengler Codex iuris municipalis Germaniae medii aevi 1863; Deutsche Stadtrechte des Mittelalters 1852. Kraut-Frensdorff Grundriß[6] § 8. Gaupp Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, 2 Bde 1851—52. Keutgen Urkunden z. städt. VG. 1899—1901. Bischoff Österreichische Stadtrechte 1857. Luschin v. Ebengreuth Öst. Reichs-G. 188f. 142. 144f. Huber, G. d. schweiz. Priv.-R. 64ff. Fockema Andreae Overzigt van oudnederlandsche rechtsbronnen 1881. Frensdorff, N. Arch. 2, 9ff. 4, 43ff. 5, 31ff.; ZRG. 39, 196ff. Hans. GBl. 8, 37ff. v. Maurer, G. der Städteverfassung 4, 1—62. Michelsen Rechtsdenkmale aus Thüringen 1863. Walch Vermischte Beiträge z. d. deutsch. Recht, 8 Bde 1771—93. Pufendorf Observationes iuris (appendix), 4 Bde 1757—70. Tschoppe u. Stenzel Urk.-Sammlung zur G. des Ursprungs der Städte in Schlesien u. d. Oberlausitz 1832. Westfälische Stadtrechte, seit 1901 (Veröffentlichungen der Histor. Kommission f. Westfalen). Oberrheinische Stadtrechte, 1. und 2. Abt., her. v. d. Bad. Hist. Kommission seit 1895, 3. Abt. v. d. Kommission z. Herausgabe elsässischer G.-Qu. seit 1902. Gierke Badische Stadtrechte u. Reformpläne des 15. Jh., ZGO. 42, 129ff. Sammlung schweizerischer Rechtsquellen seit 1898; bisher 8 Stadtrechtsbände. Oude vaderlandsche Rechtsbronnen (Werken der Vereeniging tot uitgave der bronnen van het oude vaderlandsche Recht) seit 1880. Overijsselsche stad-, dijk en markeregten, seit 1875. A. Telting Het oud-friesche stadrecht 1882; De friesche stadrechten 1883. Čelakowský Codex iuris municipalis regni Bohemiae 2 Bde 1886/95. Böhlau Mecklenb. Landrecht 1, 64ff. Bei der ungeheuern Fülle des Stoffes mußte in der Anführung der einzelnen Quellen wie der Quellenausgaben die äußerste Sparsamkeit beobachtet werden. Im Quellenheft des Rechtswörterbuches (1912), sowie bei Dahlmann-Waitz sind reichliche Nachweise.

Die ältesten städtischen Rechtsquellen waren die den Stadtherren erteilten Immunitätsprivilegien, sodann seit dem 11. Jh. die von den Königen oder Stadtherren ausgehenden Markt- und Stadtprivilegien oder

[49] Loersch Der Ingelheimer Oberhof 1885. H. Meyer, ZRG. 37, 390ff. Die angeblichen Urteile des Eltviller Oberhofes sind eine weitere Fälschung Bodmanns (n. 34), der auch einige Ingelheimer Urteile verfertigt hat. Vgl. H. Meyer, ZRG. 37, 333ff.

[50] Vgl. n. 34. Feith Ordelboek van den Etstoel van Drenthe 1870. Vgl. Gratama in N. Bijdr. v. Regtsgel. 20, 620ff. Ergänzungen dazu von S. Gratama, in d. Verhandel. ter naspor. v. d. wetten onzes vaderlands 7, 2 Suppl. 1 u. 2 (1886—90). Über die eigentümliche Gerichtsverfassung von Drente vgl. Magnin Geschiedkundig overzigt van de besturen in Drenthe 2, 1 S. 72ff. 2, 79ff. Fockema Andreae, Bijdr. 4. S. Gratama Bijdrage tot de rechtsgeschiedenis van Drenthe, Groning. Diss. 1883. Urteile von 1518 bis 1604 bei Joosting Ordelen van den etstoel van Drenthe 1893.

[51] Vgl. J. v. Gierke G. d. Deichr. 2, 322ff. v. Schwerin RG.[2] 22.

Handfesten für das Gemeinwesen und die Bewohner, sowie Entscheidungen der Könige oder Stadtherren über innere Zwistigkeiten. Während die älteren Städte, deren Recht nur allmählich zur Ausbildung gelangte, oft eine ganze Reihe solcher Handfesten besaßen, erhielten die jüngeren von vornherein mit dem Gründungsprivileg oder der Erhebung zur Stadt ein ausführliches Stadtrecht oder wurden auf das Recht einer anderen Stadt verwiesen, die dann wieder Rechtsmitteilungen und, wenn sie sich zum Oberhof entwickelte, auch gerichtliche Entscheidungen an die Tochterstadt ergehen ließ[1]. In manchen bedeutenden Mutterstädten besaß man nicht einmal eine Aufzeichnung des eigenen Rechts, sondern begnügte sich mit Abschriften der an die Tochterstädte ergangenen Weistümer. Vielfach kam es auch in den Städten zu eigenen Aufzeichnungen ihres Gewohnheitsrechtes, wozu sich seit der Ausbildung der städtischen Autonomie, die oft den Stadtherren erst mühsam abgerungen werden mußte, die städtischen Küren (Willküren, Einungen, Statuten, Schraen) gesellten[2]. Der Gegenstand der autonomen Gesetzgebung der Städte war ungleich mannigfaltiger als in den Territorien. Namentlich kam der weite, später für Reichs- und Landesgesetzgebung so bedeutsame Begriff der Polizeiordnungen zuerst in den Städten zur Ausbildung. Neben zahlreichen Einzelsatzungen besaßen viele Städte ausführliche Stadt- oder Polizeiordnungen, die jährlich an bestimmter Stelle öffentlich vorgelesen zu werden pflegten[3].

Das gesamte Material städtischer Rechtsquellen pflegte man in eigene Stadtbücher einzutragen, die zugleich für die Aufnahme späterer Satzungen, Rechtsmitteilungen und Handfesten, sowie für stadtgerichtliche Entscheidungen, häufig auch für Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit offen gehalten wurden[4]. Seit Mitte des 13. Jh. begannen dann amtliche Verarbeitungen

---

[1] Vgl. A. S. Schultze Privatrecht und Prozeß 127ff. Daß die Bewidmung einer Stadt mit dem Recht einer anderen nicht auch die Übertragung der besonderen Freiheiten der Mutterstadt bedeutete, wurde in einer Urkunde Ludwigs des Baiern von 1332 (Oberrh. Stadtrechte 1, 5 n.; Frankf. UB. II 331 Nr. 434) ausdrücklich hervorgehoben. Über noch beschränktere Übertragungen vgl. S. 750f. Es war übrigens nicht ausgeschlossen, daß eine Stadt mehrere Oberhöfe hatte.

[2] Über *skra*, *schra*, *schragen* (ursprünglich „Pergament") vgl. Frensdorff Das statutar. R. der deutsch. Kaufleute in Nowgorod 1, 2ff. (Gött. Abh. 33). Das Wort war besonders heimisch im Norden, weniger in Deutschland.

[3] Von der Bürgerversammlung (*buersprake*), in der die Verlesungen erfolgten, erhielten diese Stadtordnungen selbst den Namen „Bauersprachen". Vgl. Frensdorff Dortm. Statuten pg. 179. Über Zunftordnungen siehe oben S. 700 n. 94.

[4] Die Stadtbücher „in Buchform geordnete rechtlich erhebliche Aufzeichnungen städtischer Behörden" (Brunner) haben verschiedensten Inhalt. Außer den oben erwähnten Statutenbüchern gibt es solche, die der Rechtssprechung dienen (Schöffen-, Urfehde-, Achtbücher usw., vgl. § 62), solche für die freiwillige Gerichtsbarkeit (Stadtb. im engeren Sinn, vgl. § 59 n. 16), Verwaltungsbücher (Ratslisten, Bürger-, Eid-, Denkelbücher usw.) sowie Finanzbücher (Kämmerei- u. Steuerbücher). Vgl. die S. 767 n. 16 angeführte Literatur, namentlich K. Beyerle und Rehme. Quellennachweise bei Dahlmann-Waitz[8] 6590—6625. 1961ff.

des Stadtbuchinhaltes und des städtischen Gewohnheitsrechtes zu ausführlichen Stadtrechten, die man nicht selten vom König und dem Stadtherrn bestätigen, von den Bürgern beeidigen ließ. Da das Stadtrecht nur das den fortgeschrittenen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend fortgebildete Landrecht war, so dienten bei der Abfassung auch die Landrechtsaufzeichnungen und die Rechtsbücher als Quellen. Vielfach fanden wiederholte Neuredaktionen statt, bei denen die inzwischen ergangenen Satzungen mitverarbeitet wurden. Neben amtlichen Stadtrechten begegnen Stadtrechtsbücher privaten Ursprungs, die oft ebenso wie die Rechtsbücher bei den Gerichten zur Rezeption gelangten. Auch auswärtige Stadtrechte, selbst wenn sonst keine Beziehungen vorlagen, wurden zuweilen rezipiert. Die Sprache der Stadtrechte war bis gegen Mitte des 13. Jh. fast ausschließlich lateinisch; dann trat die deutsche Sprache in den Vordergrund, bis sie im 14. Jh. so ziemlich die Alleinherrschaft erlangte[5]. Dies war auch in den Städten der böhmischen Krone der Fall, in denen erst seit den Hussitenkriegen die tschechische Sprache stärker hervortrat. In den polnischen Städten bediente man sich vorwiegend des Lateinischen.

Wie unter den deutschen Rechtsbüchern der Sachsenspiegel, so nahm unter den Stadtrechten das von Magdeburg, in dem die stadtrechtliche Umbildung des Sachsenspiegels zum reinsten Ausdruck gelangte, weitaus den ersten Rang ein[6]. Die eigenen Rechtsaufzeichnungen für Magdeburg waren gering, sie beschränkten sich auf Privilegien (von Bedeutung namentlich das des Erzbischofs Wichmann von 1188) und einzelne Ratsstatuten. Um so bedeutender waren die an die Tochterstädte ergangenen Rechtsmitteilungen und die Oberhofentscheidungen des Magdeburger Schöffenstuhls. Von den ersteren sind zu nennen: das sog. Magdeburg-Goldberger Recht, eine Rechtsmitteilung für Herzog Heinrich I von Schlesien (1201—38), die Rechtsmitteilungen für Breslau (1261 und 1295), Görlitz[7] (1304), Kulm (1338), Schweidnitz (1363) und Halle (1364), dazu die Rechtsmitteilung der Magdeburger Tochterstadt Halle für Neumarkt (1235)[8]. Privatarbeiten, aus deren Verbindung später das sog. sächsische

---

[5] Vgl. Frensdorff, Hans. GBl. 6, 116ff. Weit länger hat sich die lateinische Sprache in manchen Stadtbüchern erhalten. Vgl. ebd. 132ff.

[6] Vgl. Laband Magdeb. Rechtsqu. 1869. Friese u. Liesegang Magdeb. Schöffensprüche I, 1901 (vgl. v. Amira ZRG. 36, 281; Behrend GGA. 1903, 671). Franklin Magdeb. Weistümer für Breslau 1856. Böhlau Aus der Praxis des Magd. Schöffenstuhls, ZRG. 9, 1ff. Behrend Magdeb. Fragen 1865. Laband Magdeburg-Breslauer systematisches Schöffenrecht 1863. v. Martitz Eheliches Güterrecht des Ssp. (1867) 11ff.; Die Magdeb. Fragen, kritisch beleuchtet, ZRG. 11, 401ff. Wasserschleben Samml. deutscher Rechtsqu. 1860. Ders. Deutsche Rechtsqu. d. MA. 1892. Böhme, Diplomatische Beitr. z. Unters. d. schles. Rechte. 1770ff. Neumann, Magdeb. Weistümer a. d. Görlitzer Ratsarchiv 1852. Stobbe Beiträge zur G. des deutsch. R. (1865) 91—159.

[7] Vgl. R. Jecht, Quellen z. Gesch. d. Stadt Görlitz 1909.

[8] Vgl. Meinardus D. Neumarkter Rechtsbuch u. a. Neumarkter Rechtsquellen 1906. Das Halle-Neumarkter R. von 1181. 1909. Das angebliche Schöffen-

Weichbild hervorgegangen ist[9], waren das „Rechtsbuch von der Gerichtsverfassung“ (Mitte des 13. Jh.), ursprünglich Art. 6—18 der Weichbildvulgata umfassend, dann durch Zusätze aus dem Sachsenspiegel und verschiedenen Magdeburger Rechtsaufzeichnungen vermehrt (Art. 1—5. 19—27. 28—41), und das Magdeburger „Schöffenrecht“, das in verschiedenen, mehr oder weniger selbständigen Rezensionen vorliegt, aber auf einer in einem Breslauer Codex enthaltenen gemeinsamen Gundlage (zum Teil dem Magdeburg-Breslauer Recht von 1261 entnommen) beruht[10]. Durch Verarbeitung des Schöffenrechtes mit dem erweiterten Rechtsbuch von der Gerichtsverfassung entstand die Vulgata des sächsischen Weichbildes, das sich bald der größten Verbreitung erfreute, mit einer Glosse versehen und in das Polnische, Tschechische und Lateinische übersetzt wurde[11]. Die Weichbildglosse erfuhr eine Überarbeitung durch Nik. Wurm[12], der außerdem als Vorarbeit zu seiner Blume des Sachsenspiegels eine „Blume von Magdeburg“, hauptsächlich auf Grundlage des Sachsenspiegels, des Weichbildes, des Richtsteiges und des römisch-kanonischen Rechts, und zwar in der Form einer Rechtsbelehrung von Magdeburger Schöffen, verfaßte[13].

Mit dem Recht von Magdeburg waren die meisten Städte Ostfalens, der Marken Brandenburg und Meißen, der Lausitz, Schlesiens, der preußischen Ordenslande und des Königreiches Polen bewidmet[14]. Es galt außerdem in Stettin (eine Zeitlang auch in Stargard in Pommern) und verschiedenen mährischen Städten, übte einen bedeutenden Einfluß auf die böhmisch-mährischen Stadtrechte überhaupt aus und bildete die Grundlage des im Anfang des 15. Jh. in deutscher Sprache verfaßten Ofener Rechtsbuches[15]. Dabei blieb das magdeburgische Familiengüterrecht und das mit diesem zusammenhängende Erbrecht in vielen Städten Magdeburger

---

weistum v. 1181 ist eine Bearbeitung des Halle-Neumarkter Rechts v. 1235, also erst später entstanden. Vgl. Kötzschke ZRG. 44, 146.

[9] Vgl. S. 689. — Ausg.: v. Daniels u. v. Gruben D. sächs. Weichb. 1858 (mit der Glosse 14. Jh.). Vgl. Rosenstock (§ 60 n. 1) 13ff. 35ff. 70ff. 131.

[10] Vgl. Laband Rechtsquellen 32—69. 70—132; ZRG. 11, 50. Zu den Verarbeitungen des Schöffenrechts gehört auch das sog. Magdeburg-Görlitzer Recht von 1304. Vgl. Laband Rechtsquellen 133ff.

[11] Vgl. Stobbe 1, 403ff. Steffenhagen, ZRG. 12, 1ff. Bischoff, Wien. SB. 50. Die gereimte Vorrede ist in Wirklichkeit ein Epilog zum Ssp. und rührt wahrscheinlich von dem Verfasser des Rechtsbuches von der Gerichtsverfassung her, der sein Werk samt jenem Epilog einem von Eike von Repgau selbst erworbenen Exemplar des Ssp. anhängte. Vgl. Weiland, N. Arch. 1, 205f.; über die sog. Weichbildchronik ebd. 201ff.

[12] Ausgabe: Vgl. n. 7.

[13] Ausgabe v. Böhlau 1868. Vgl. S. 724. 732.

[14] Über das Magdeburger Recht (besonders das sächsische Weichbild) in den Städten des südwestlichen Rußlands vgl. v. Halban a. a. O. (§ 54 n. 31). Auch in Dörfern galt Magdeburger Recht. Kaindl, Geschichte der Deutschen in Galizien (vgl. v. Künßberg ZRG. 41, 497). Zycha MittDBöhm. 53, 169.

[15] Ausg. v. Michnay u. Lichner 1845.

Rechtes ausgeschlossen[16], teils weil die hauptsächlich aus Flandern und den Niederlanden stammenden Kolonisten in dieser Beziehung ihr angestammtes Recht festhielten, teils wohl auch, weil die flämisch-niederländische Gütergemeinschaft den wirtschaftlichen Verhältnissen der Städte besser als das sächsisch-magdeburgische Geraderecht entsprach. Beachtenswert ist der Anschluß der meißnischen sowie lausitzischer und schlesischer Stadtrechte an das böhmisch-mährische Dritteilsrecht, von dem auch das Meißener Rechtsbuch beherrscht wird[17]. Auf demselben Boden steht auch das inhaltreiche Stadtrecht von Freiberg (1296—1307), einer der wenigen meißnischen Städte, die nicht in näherer Beziehung zu Magdeburg standen[18]. Bald nach der Aufzeichnung des Stadtrechts erfolgte auch die des Freiberger Bergrechts[19], das mit dem Iglauer nahe verwandt ist.

Mit der Ausbreitung des Magdeburger Rechts war zugleich die Stellung Magdeburgs als Oberhof gegeben. Fast alle mit Magdeburger Recht bewidmeten Städte gingen in Magdeburg „zu Haupte". Dabei gab es wieder eine Reihe von Tochterstädten Magdeburgs, die selbst als angesehene Oberhöfe ein engeres Gebiet beherrschten. Die hervorragendsten unter diesen waren die Schöffenstühle zu Breslau, Krakau[20], Thorn, Kulm[21], Halle, Leipzig, Dresden, Naumburg, Brandenburg[22], Stendal[23], Spandau, Neumarkt, Liegnitz, Ratibor, Schweidnitz, Leitmeritz[24], Olmütz[25], Lemberg[26], Posen[27]. Vielfach wurden in diesen Städten Sammlungen von Magdeburger Oberhofentscheidungen veranstaltet[28], zum Teil unter Tilgung aller persönlichen Beziehungen, so daß nur der präjudizielle Inhalt bestehen blieb. Solche Sammlungen sind namentlich im Lauf des 14. Jh. in Breslau

[16] Vgl. Schröder Ehel. Güterrecht 2, 3 S. 53ff. 61ff. 80ff. 135ff. 360. v. Martitz Ehel. Güterrecht 49f. 320ff. Roth Deutsch. Privatr. 2, 188.

[17] Vgl. S. 731f. Schröder, G. d. ehel. Güterrechts 2, 3 S. 80ff. Dem Meißner Rechtsbuch nahe verwandt ist das Zwickauer Stadtrechtsbuch. Vgl. Planitz ZRG. 51, 321ff.

[18] Vgl. Ermisch Freiberger Stadtrecht 1889. Nur selten hat Freiberg Rechtsbelehrungen in Magdeburg oder Leipzig eingeholt.

[19] Herausgegeben von Ermisch Das sächsische Bergrecht (1887) S. 38—64. Vgl. Müller-Erzbach Bergr. Preußens 1916 S. 63.

[20] Vgl. Bobrzynski, ZRG. 12, 219ff. Sokolowski Krakau im 14. Jh. Diss. Marburg 1910. Karge Die ma. Verf. d. osteurop. Kolonialstädte Posen, Krakau, Lemberg, Breslau, Liegnitz. Diss. Halle 1912.

[21] Vgl. v. Brünneck Z. Gesch. d. Kulmer Oberhofs ZRG. 47, 1ff.

[22] Vgl. Sello Brandenburg. Stadtrechtsquellen, Märk. Forsch. 18, 1ff. Stölzel Urkundl. Material a. d. Brandenburger Schöppenstuhlsakten 1 (1901).

[23] Vgl. Behrend Ein Stendaler Urteilsbuch 1868.

[24] Zycha MittDBöhm. 53, 144; 162f. 166.

[25] Vgl. Fischel D. Olmützer Gerichtsordnung 1903 (vgl. Schreuer ZRG. 39, 325).

[26] Vgl. v. Brünneck Z. Gesch. d. Magdeb. R. u. d. Statuten der Armenier in Lemberg ZRG. 48, 1ff.

[27] Friese Z. Gründungsurkunde von Posen (1253), ein Beitr. z. G. d. Magd. R. ZRG. 39, 91. Vgl. n. 20.

[28] Vgl. n. 6. Stobbe 1, 278ff. 421ff. Magd. Sch.-Sprüche für Eisleben, her. v. H. Grössler ZHarzVer. 1890, 171ff.

und Krakau entstanden[29]. Eine systematische Sammlung war das um die Mitte des 14. Jh. verfaßte Magdeburg-Breslauer systematische Schöffenrecht[30]. Indem dieses später in Breslau und Preußen eine Reihe von Zusätzen, zum Teil aus dem Schwabenspiegel, erhielt und die Breslauer Beziehungen in solche auf Kulm umgeändert wurden, entstand der sog. „alte Kulm". Ebenfalls preußischen Ursprungs waren die Magdeburger Fragen (zwischen 1386 und 1400), eine systematische, zum Teil doktrinäre Verarbeitung des in den älteren Sammlungen enthaltenen Materials, das der Verfasser zum Teil durch selbsterfundene Rechtsfälle vermehrte[31]. Die Magdeburger Fragen erhielten die weiteste Verbreitung und wurden in Handschriften oft dem Sachsenspiegel angehängt.

Nächst dem Magdeburger Recht stand das von Lübeck im höchsten Ansehen. Die um 1160 von Heinrich dem Löwen gegründete Stadt war nach Arnolds Slawenchronik mit dem Recht von Soest bewidmet worden, eine eigentliche Bewidmung scheint aber nicht stattgefunden zu haben, da das lübische Recht außer Bestandteilen des Soester Rechts auch solche von Braunschweig, Dortmund und flandrischen Städten aufweist[32]. Bestätigt und zum Teil erheblich erweitert wurden die Freiheiten der Stadt durch die Privilegien Friedrichs I von 1188 und Friedrichs II von 1226. Die älteste Gestalt des lübischen Stadtrechts[33] ist in einem Fragment von 1226—27 überliefert, daran schließt sich der Text einer Breslauer Handschrift aus der Zeit von 1227—43, der noch eines über Lübeck stehenden Oberhofes (jedenfalls Soest) gedenkt. Andere Texte wurden für Tondern (1243), Reval (1257) und Danzig (1263) ausgefertigt[34]. Während alle diese Texte lateinisch sind, gehen die deutschen Rezensionen auf eine zwischen 1263 und 1267 für Elbing ausgefertigte Handschrift zurück. Eine Neuredaktion von 1294 hat die inzwischen ergangenen Novellen eingereiht.

---

[29] Vier Breslauer Sammlungen, Böhme (n. 6) 2, 2 S. 90ff.; eine Krakauer Wasserschleben Sammlung 80ff. Schöffensprüche einer böhmischen (Leitmeritzer?) Sammlung Wasserschleben, DRQ. 145ff.

[30] Ausgabe von Laband 1863.

[31] Ausgabe von Behrend 1865 (n. 6). Außer der systematischen Fassung gibt es auch eine mit alphabetischer Ordnung und eine ältere unsystematische Form aus Krakau.

[32] Vgl Dräger Das alte lüb. R. u. seine Quellen, Hans. GBl. 1913 (dazu Rehme, Z. f Lüb. Gesch. 16, 134). Böttcher G. d. Verbreitung d. lüb. R., Diss. Greifsw. 1913. Nitzsch Übertragung des Soester Rechts auf Lübeck, Hans. GBl. 10, 7ff. Arnoldi chron. Slavorum 2, 21 (MG. Ser. 21, 141). Helmoldi chron. Slav. 1, 57 (ebd. 21, 56). Das angebliche Privileg Heinrichs von 1163 ist ein Ratsstatut vom Ende des 14. Jh. Vgl. Frensdorff, Hans. GBl. 6, 138ff.

[33] Ausgabe: Hach Das alte lübische Recht 1839. Vgl. Frensdorff Das lübische Recht u. seine ältesten Formen 1883. Kraut, Grundr.[6] 26f.

[34] Danzig lebte, obwohl es sich eine Handschrift des lübischen Rechtes kommen ließ, nach Magdeburger Recht. Über seine eigenen Rechtsaufzeichnungen (15. Jh. und später) vgl. Simson, G. der Danziger Willkür 1904 (vgl. J. Gierke, ZRG. 39. 300). Günther, Z. d. westpreuß. G.-Vereins 48, 3ff. Toeppen Danziger Schöffenbuch, Progr. Danzig 1878.

Gegen Ende des Mittelalters wurde das Lübecker Stadtrecht regelmäßig mit dem Hamburger von 1270 verbunden, endlich mit diesem zu einem Ganzen verarbeitet. Lübeck war Oberhof für Tondern, die meisten holsteinischen Städte, Rostock, Wismar und zahlreiche andere meklenburgische Städte[35], für die pommerischen Städte mit Ausnahme Stettins, ferner für Elbing, Braunsberg, Frauenburg, Hela, Memel (wo es im späteren Mittelalter mit dem Magdeburg-Kulmischen Rechte vertauscht wurde), Reval, Narva und Wesenberg[36]. Seit 1295 wurde Lübeck neben Wisby, 1373 allein[37] Oberhof für den deutschen Kaufmann in Nowgorod, auch bildete das lübische Recht die Hauptgrundlage der zweiten Nowgoroder Skra von 1296[38]. Ebenso beruhte das Stadtrecht von Ripen von 1269 hauptsächlich auf dem lübischen Recht, obwohl die Stadt im übrigen dem dänischen Rechtskreise angehörte[39].

Das Hamburger Recht, 1270 auf Grund des lübischen Rechts und des Sachsenspiegels in deutscher Sprache verfaßt (das sog. Ordelbok) und 1292 revidiert (dem Jahre 1292 gehörte auch ein Hamburger Schiffsrecht an), galt auch in Stade und einigen kleineren Nachbarstädten, namentlich aber in Riga, durch dessen Vermittelung es in sämtlichen kur-, liv- und estländischen Städten, soweit sie nicht nach Lübeck gehörten, zur Geltung gelangte[40]. Eine Oberhofstätigkeit scheint Hamburg nicht geübt zu haben.

---

[35] Vgl. Böhlau Mekl. Landrecht 1, 30ff. 66ff. 75. 78. Besondere Kreise bildeten in Meklenburg die mit Schweriner und Parchimer Recht bewidmeten Städte. Vgl. Böhlau a. a. O. 1, 26. 32ff. 65f. 69; ZRG. 9, 261ff. Crull, JB. d. Ver. f. mekl G. 56, 77ff. Die Städte des Landes Stargard (Mekl.-Strelitz), wo märkisches Recht galt, hatten teils das Recht von Stendal, teils das von Brandenburg und gingen in Magdeburg zu Haupte. Vgl. Böhlau Mekl. Landr. 1, 70. Über „Schweriner Recht" in anderem Sinne vgl. § 54 n. 65.

[36] Vgl. Michelsen Der Oberhof zu Lübeck 1839. Steffenhagen Deutsche Rechtsquellen in Preußen 230ff. Urteile für Elbing bei Stobbe Beiträge 160ff.

[37] Frensdorff (S. 704 n. 111) 83.

[38] Vgl. § 51 n. 97. Die älteste Nowgoroder Skra ist in Nowgorod oder Wisby entstanden, die zweite in Lübeck. Die dritte Skra (um 1325) beruhte wesentlich auf der zweiten. Aus der zweiten Skra schöpften die umgearbeiteten Statuten von Riga (Anf. 14. Jh.). Schlüter, Die Nowgoroder Schra in 7 Fassungen vom 13. bis 17. Jh. Dorpat 1911 (auch Lübeck 1916).

[39] Vgl. Hasse Quellen des Ripener Stadtrechts 1883. Pappenheim, Kr. VJSchr. 26, 579ff. Ripen schloß das lübische Familiengüter- und Erbrecht aus, was sonst, im Gegensatz zu den Städten des magdeburgischen Rechts, im Bereich des lübischen Rechts nicht vorkam. Im Gegenteil wurde das lübische Familiengüterrecht zuweilen selbst an Orten, wo im übrigen kein lübisches Recht galt, rezipiert. Vgl. Frensdorff, Hans. GBl. 12, 89ff. Schröder, G. d. ehel. Güterr. 2, 3 S. 35.

[40] Ausg. Lappenberg 1845. Vgl. Napiersky Qu. d. rigisch. Stadtrechts 1876. Bunge Einl. in die liv-, est- und kurländ. RG. 1849. Frensdorff, Hans. GBl. 5, 177ff.; ebd. 1916, 78ff. Die älteste Rigaer Rechtsaufzeichnung erfolgte zwischen 1227 und 1238 für Reval, das später in Lübeck zu Haupte ging, sodann bald nach 1279 (erneuert 1294) für Hapsal. Während bis dahin nur eine innere Verwandtschaft mit dem Hamburger Recht hervortritt, erfolgte zwischen 1279 und 1285 die vollständige Rezeption des letzteren. Eine Umarbeitung des Hamburg-

Gewisse Bestimmungen des Hamburger Rechts waren auch in das Stadtrecht von Bremen (von 1304—05, 1428, 1433), das zugleich in Oldenburg und Verden galt, übergegangen[41]. Ein ausführliches Stadtrecht von 1401 besaß Lüneburg[42], mit dessen Recht verschiedene Städte in der Umgegend bewidmet waren. Hildesheim hatte ein um 1249 verfaßtes lateinisches und ein um 1300 entstandenes deutsches Stadtrecht[43]. Von hervorragendem Wert ist das Braunschweiger Stadtrecht[44], dessen älteste Aufzeichnung, das aus der städtischen Autonomie hervorgegangene sog. Ottonianum (wahrscheinlich von 1227), zugleich die älteste Rechtsquelle in deutscher Sprache sein dürfte. Daran schließen sich: die Rechtsmitteilung an Duderstadt (1279), die Stadtbücher des Sackes und der Neustadt, die Rechtsmitteilung an Celle (1303—20), ein ausführliches, von Leibniz veröffentlichtes Stadtrecht der 2. Hälfte des 14. Jh. und, diesem nahe verwandt, das von 1402. Das sog. Echteding ist eine Sammlung städtischer Satzungen aus der Mitte des 14. Jh. Eine eigentümliche Stellung unter den ostfälischen Städten nahm Goslar ein[45], indem es, jedenfalls infolge der fränkisch-thüringischen Abstammung seiner bergmännischen Bevölkerung, ebenso wie die meisten übrigen Harzstädte in seinem Familiengüterrecht durchaus fränkisch-thüringischen Charakter zeigte[46]. Goslarer Stadtrecht galt in Wernigerode, Halberstadt, mittelbar auch in Aschersleben, Osterwik und Gröningen, zum Teil in Quedlinburg. Besonders charakteristisch ist es, daß Goslar nicht bloß Oberhof für Aschersleben und Halberstadt, sondern auch für Altenburg und Nordhausen war[47], das selbst wieder unter den thüringischen Städten die be-

---

Rigischen Rechts, zum Teil auf Grund der 2. Nowgoroder Skra, fand im Anfange des 14. Jh. statt (n. 29). Eine letzte Überarbeitung, bei der auch auf das Riga-Hapsaler Recht zurückgegangen wurde (Mitte des 14. Jh.), ward früher irrtümlich dem Jahre 1542 zugeschrieben.

[41] Die Privilegen von 1111, 1252 und 1396 sind Fälschungen aus der 1. Hälfte des 15. Jh. (nicht vor 1420). Vgl. Lindner und v. Bippen, Brem. JB. 13, 1886. Ein Bremer Privileg von 1246 bei Keutgen Nr. 148. Jüngere Quellen bei Oelrichs Samml. d. Gesetzbücher Bremens 1771.

[42] Ausgabe von Kraut 1846.

[43] Beide bei Döbner UB. d. St. Hildesheim 1 Nr. 209. 548. Vgl. Frensdorff, GGA. 1883 S. 328ff.

[44] Ausg. Hänselmann UB. d. St. Braunschweig, 3 Bde 1873—1905. Vgl. Frensdorff, GGA. 1862 S. 785ff.; Gött. Nachr. 1905 S. 1ff.; 1906 S. 278ff.; ZRG. 39, 195ff.; Hans. GBl. 6, 117ff.; Hänselmann ebd. 1892 S. 3ff. Mack ebd. 1904 S. 157ff. Schottelius Das Ottonische Stadtrecht, Gött. Diss. 1904. Eine für einen bloßen Stadtteil von Braunschweig (das Weichbild Hagen, Indago) bestimmte Rechtsaufzeichnung sind die wohl noch dem 12. Jh. angehörenden „Jura Indaginis".

[45] Vgl. Göschen Goslarische Statuten 1840. Ortloff Samml. deutsch. R.-Qu. 1 pg. 23ff. Hänel, ZRG. 1, 274f. Kraut Grundriß[6] S. 29. Das Stadtrecht v. 1219 bei Keutgen S. 179ff.

[46] Vgl. Hänel Ehel. Gütergemeinschaft in Ostfalen, ZRG. 1, 273ff. Schröder, G. d. ehel. Güterr. 2, 3 S. 69ff. 187ff. 299.

[47] Goslarer Oberhofsentscheidungen bei Bruns Beiträge z. d. deutsch. Rechten

deutendste Oberhofstellung einnahm[48]. Neben Nordhausen kam hier besonders Eisenach als Oberhof für sämtliche Städte des Landgrafen von Thüringen in Betracht[49].

Unter den westfälischen Städten stehen Soest und Dortmund in erster Reihe. Das Dortmunder Stadtrecht[50] beruhte auf Privilegien Friedrichs II von 1220 und Ludwigs des Baiern von 1332 und 1340. Die älteste Aufzeichnung entstand bald nach 1250, und zwar als Rechtsmitteilung für die Tochterstädte, namentlich Memel (Neudortmund), wo aber sehr bald das lübische Recht eingeführt wurde, und Höxter. Dem ersten lateinischen Stadtrecht wurden in der ersten Hälfte des 14. Jh. verschiedene Novellen in deutscher Sprache angehängt, bis das große Stadtbuch angelegt wurde, in das während des 14. und 15. Jh. alle Statuten ohne bestimmte Ordnung eingetragen wurden. Das in der ersten Hälfte des 14. Jh. entstandene Urteilsbuch enthielt Dortmunder Oberhofentscheidungen und Weistümer, wohl sämtlich für Wesel. Denn Dortmund war nicht nur Oberhof für die meisten westfälischen Städte (Höxter, Paderborn, Minden, Osnabrück, Lüdenscheid, Schwerte, Essen, Dorsten), sondern auch für Wesel, das selbst wieder Oberhof für verschiedene kleinere rheinfränkische Städte war. Das Dortmunder Familiengüterrecht war nicht mehr das altwestfälische, sondern hatte flämisch-niederfränkischen Charakter angenommen, worin es sich mit Hamburg und Riga, die unter Dortmunder Einfluß gestanden zu haben scheinen, bis zu einem gewissen Grade auch mit Bremen berührte[51]. Dagegen hat Soest, dessen Recht durch seine Übertragung auf Lübeck zu weltgeschichtlicher Bedeutung gelangte, an dem Grundgedanken des altwestfälischen Familiengüterrechts, der Unterscheidung zwischen beerbter und unbeerbter Ehe, streng festgehalten[52]. Während die Oberhofstellung der Mutterstadt gegenüber dem Haupt der Hanse schon früh in Wegfall kommen mußte (S. 699), blieb Soest Oberhof

178ff. Förstemann, N. Mitteil. a. d. Geb. hist. antiqu. Forsch. 1, 3 S. 13ff. Holzmann, Hercynisches Archiv 1, 3 S. 441ff. Über Altenburg Gaupp Stadtr. 1, 205ff.

[48] Die Stadtrechtsquellen von Nordhausen bei Förstemann Die alten Gesetze der Stadt Nordhausen 1836; Gesetzsammlungen der Stadt Nordhausen im 15. und 16. Jh., 1843 (Abdrücke a. d. N. Mitteil. 3. 5—7). Nordhäuser Entscheidungen bei Förstemann, N. Mitt. 1, 3 S. 13ff. Unter den Städten, die in Nordhausen zu Haupt gingen, ragt Mühlhausen durch sein um 1250 verfaßtes wertvolles deutsches Stadtrecht (Herquet UB. v. Mühlhausen 607ff.) hervor. Lambert Ratsgesetzgebung d. freien Reichsstadt Mühlhausen 1870. Bemmann MühlhGBl. 1912, 100ff.

[49] Vgl. Gengler Stadtr. 100ff. Gaupp Stadtr. 1, 195ff. Ortloff Samml. deutscher Rechtsqu. 1 pg. 152ff. Von den Tochterstädten Eisenachs war Gotha die bedeutendste. Vgl. Ortloff a. a. O. 2, 319ff. v. Strenge u. Devrient Stadtrechte von Eisenach, Gotha u. Waltershausen 1909. Andere thüringische Stadtrechte bei Michelsen und Walch (S. 739). Vgl. auch Kirchhof Erfurter Weistümer 1870. Grössler Das Werder- u. Achtbuch der Stadt Eisleben, Eisl. Progr. 1890. Über das Eisenacher Rechtsbuch vgl. § 54 n. 65.

[50] Ausg. von Frensdorff 1882. Vgl. Hans. GBl. 11.

[51] Vgl. Schröder Ehel. Güterr. 2, 3 S. 303. 312f. Frensdorff pg. 174f.

[52] Vgl. Schröder a. a. O. 2, 3 S. 119ff.

zahlreicher westfälischer Städte[53], unter denen Rüthen, Attendorn und Lippstadt wieder Oberhofstellung in engeren Kreisen einnahmen[54].

Eine durchaus selbständige Gruppe bildeten die im 13. Jh. auf Grundlage des jütischen Low entstandenen Stadtrechte von Schleswig, Flensburg, Apenrade und Hadersleben[55], die übrigens in ihrem Familiengüterrecht eine gewisse Verwandtschaft mit Hamburg zeigen.

Außerordentliche Fortschritte auf dem Gebiet der Quellenausgaben sind in neuester Zeit seitens der Niederländer gemacht worden. Es ist dies um so dankenswerter, als die eigentümliche Verbindung salischer, chamavischer und friesischer Elemente den holländischen Rechtsquellen ein besonderes Interesse verleiht. Dem alten Bataverlande gehört das Stadtrecht von Nimwegen aus dem 15. Jh. an[56]. Zahlreich sind die Stadtrechte aus dem chamavischen Gebiet (Gelderland, Overijssel, Drente)[57].

---

[53] Soester Rechtsbelehrungen bei Wigand, Westf. Arch. 7, 1 S. 57ff. Das älteste Soester Stadtrecht wurde um die Mitte des 12. Jh. (vor dem Privileg der Stadt Medebach von 1165, bei Keutgen 145ff.) in lateinischer Sprache aufgezeichnet und im Lauf des 13. Jh. durch Zusätze vermehrt. Eine neue Redaktion entstand Ende des 13. Jh., eine niederdeutsche Bearbeitung (die alte Schrae) aus dem 14. Jh. wurde bis zum 15. Jh. durch Zusätze vermehrt. Vgl. Ilgen, Deutsche Städtechroniken 24 pg. 121ff. Daselbst pg. 129ff. eine Ausgabe der beiden lateinischen Stadtrechte, das älteste auch bei Keutgen S. 139ff. Eine kritische Ausgabe erfolgt in den Westf. Stadtrechten (S. 739).

[54] Wie sich Dortmunds Oberhofstellung auch auf rheinfränkische Städte erstreckte, so griff Soest in das hessische Gebiet über, indem Siegen, obwohl eine Stadt mit hessischer Bevölkerung, Soester Recht hatte. Vgl. Aehenbach De veteri civium Siegenensium statuto, Bonn. Diss. 1855. Inhaltlich stimmte das Stadtrecht von Münster mit dem von Soest überein, während Minden, das in Soest zu Haupt gegangen sein soll, mit Hannover, Hildesheim, Hameln und Münden in betreff des ehelichen Güterrechts eine eigene Gruppe bildete. Vgl. Döbner Städteprivilegien Otto des Kindes 1882. Hannoversches Stadtrecht hg. J. v. Grote u. Brönnenberg 1844. Die Stadtrechtsquellen von Lippstadt u. Hamm herausgegeben von Overmann 1901 u. 03. Westf. Stadtrechte 1, 1—2 (vgl. Werminghoff ZRG. 39, 307).

[55] Thorsen Die dem jütischen Low verwandten Stadtrechte 1855. Vgl. Falck Schlesw.-holst. Privatrecht 1, 375ff. Hasse Das schleswigsche Stadtrecht 1880. A. Sach Ursprung der Stadt Hadersleben u. d. Stadtrecht v. 1295 (1892).

[56] Ausgabe: von Krom und Pols 's Gravenhage 1894.

[57] Wir heben hervor: Zutphen (Ausg. Pijnacker-Hordijk 1881), bei dem zahlreiche Städte Gelderns zu Haupt gingen, ferner die Zutphen-Emmericher Rechtsmitteilungen (ZRG. 10, 189ff. 222f.), Zwolle (Ausg. Dozy, Groninger Diss. 1867. A. Telting, Overijsselsche stad-, dijk- en markeregten 1, 12. 1897), Kampen (ebd. 1, 1. 1875), Goor (ebd. 1, 3. 1883), Hasselt (ebd. 1, 4. 1883), Vollenhove (Fockema Andreae, ebd. 1, 5. 6. 1885), Harderwijk (Berns 1886), Arnheim (Feith u. Boer, Versl. en Mededeel. Nr. 18. 1891), Coevorden (Gratama, ebd.). Die overijsselschen Stadtrechte gehen meist zurück auf Deventer und dieses auf Utrecht. Vgl. A. Telting De overijsselsche stadrechtfamilie (Verslagen en Mededeelingen 22); Het oud friesche stadrecht 1882; De verleening der stadrechten in Nederland 12—15e eeuw en hunne verbreiding 1904 (Prov. Utrechtsche Genootschap v. K. en W.). Gegen die Bezeichnung Drenthes als chamavisch vgl. S. Gratama, Bijdr. 1883 S. 5. Vgl. Fockema Andreae (S. 707).

An diese reiht sich das Stadtbuch von Groningen von 1425[58]. Die älteste Stadtrechtsaufzeichnung für Friesland ist das Privileg Heinrichs V von 1108 für Staveren[59]. Dem 15. Jh. gehören die vielfach untereinander verwandten Stadtrechte von Franeker, Bolsward, Sneek, Leeuwarden und Staveren an[60]. Unter den westfriesischen Stadtrechten ist das von Medemblik von 1289, in lateinischer Sprache, das älteste[61]. Ebenfalls dem friesischen Gebiet gehören die Stadtrechte des Kennemerlandes, sowie die seeländischen Stadtrechte oder Keuren, sämtlich noch aus dem 13. Jh., an[62], während die beiden Stadtrechte von Geertruidenberg in Nordbrabant (1213 und 1275) salfränkisch sind[63]. Das größte Interesse erregen die Stadtrechte aus den Provinzen Utrecht und Südholland, weil sich hier in bemerkenswerter Weise salisches und friesisches Recht vermischt hatten. Eine ansehnliche Reihe von Rechtsbüchern aus dem 14. und 15. Jh. besaß die Stadt Utrecht; den Liber albus, Liber hirsutus, das rote Buch, die Roese, das Schöffenbuch (eine Sammlung von Urteilen) und das Schöffenrecht von 1456[64]. Aus Südholland ist zunächst das wertvolle Rechtsbuch von Brielle (van den Briel), zu Anfang des 15. Jh. von dem Stadtschreiber Jan Matthijssen verfaßt, hervorzuheben[65], ferner die verschiedenen Rechtsaufzeichnungen von Leiden[66], die Stadtrechte von Delft (1246), Gravenzande (1246, 1448) und Schiedam (1275)[67], die beiden letzteren in deutscher Sprache. Von besonderem Wert ist eine Ausgabe der Dordrechter Rechtsquellen, die außer dem „Keurboek" von 1401 und zahlreichen Einzelsatzungen eine schätzenswerte Sammlung gerichtlicher Entscheidungen enthält[68].

In den lothringischen Gebieten diente das Recht von Beaumont von 1182 (S. 490) zahlreichen Städten als Muster. Von einer damit zusammenhängenden Oberhofstellung ist nichts bekannt. Nach Lothringen

---

[58] Ausg. A. Telting 1886. Ein jüngeres Stadtbuch von 1446 her. v. d. Gesellschaft pro excolendo iure patrio, ohne Jahreszahl.

[59] Waitz Urkunden Nr. 9 (17). Vgl. jedoch § 55 n. 9.

[60] A. Telting De friesche stadtrechten 1883. Vgl. ZRG. 19, 232ff. Aardenburg (hg. Vorstermann van Oyen, Oude vaderl. R. 1, 15; 1892).

[61] Pols Westfriesche stadtrechten, 2 Bde 1885—88. v. d. Bergh, Oorkondenb. van Holland en Zeeland 2, 289.

[62] v. d. Bergh a. a. O. 1, 219. 316 und 2, 478 Die Rechte von Haarlem. Huizinga Bijdr. v. vaderl. Gesch. 4. reeks 5. deel 1906 S. 83ff. Alkmaar und Beverwijk, 1, 150. 310. 160. 164. 245, Middelburg (1217, 1254), Westkappel (1223), Domburg (1223), Zierikzee (1248).

[63] v. d. Bergh 1, 138. 3, 123. Brabanter Stadtrechte d. 13. Jh. bei Willems, Cod. dipl. in den Brabantsche Yeesten, Chron. belges 1839.

[64] Ausg. v. Muller, 2 Bde 1883. Vgl. Wasserschleben Rechtsqu. 185ff.

[65] Ausg. v. Fruin und Pols 1880.

[66] Blok Leidsche rechtsbronnen 1884. Hamaker Keurboeken van Leiden 1873.

[67] v. d. Bergh a. a. O. 1, 226. 230. 2, 125. Telting, Versl. en Mededel. 4 Nr. 4.

[68] Ausg. v. Fruin, 2 Bde 1882. Ein Privileg des Königs Wilhelm von 1252 bei v. d. Bergh 1, 292.

gehören auch die ältesten uns überlieferten Stadtrechtsquellen, die Aufzeichnungen über die Rechte der Grafen zu Toul (1069) und Dinant (vor 1070)[69].

Unter den rheinischen Städten zeichnete sich Aachen durch eine bedeutende Oberhoftätigkeit, die sich bis tief nach Belgien hinein erstreckte, aus[70]. Oberhof der klevischen Städte war Kleve, das sein Recht selbst von Kalkar empfangen hatte[71]. Auf das Recht der Kölner Kaufleute wurde, wie dies auch in betreff Magdeburgs, Goslars und anderer Städte geschah (S. 684. 753), im 12. Jh. vielfach in Städteprivilegien, namentlich denen der Zähringer, als Muster verwiesen, und man hat deshalb schon im Mittelalter irrtümlicherweise angenommen, daß die zähringischen Städte mit dem Kölner Stadtrecht bewidmet worden seien; erst neuere Untersuchungen haben ergeben, daß dies nicht der Fall gewesen ist. In Wahrheit hatte das Kölner Recht nur eine geringe Verbreitung und auch die eigenen Rechtsaufzeichnungen standen in keinem Verhältnis zu der Bedeutung der Stadt[72]. Möglich, daß die ausgedehnte Wirksamkeit von Aachen, Kleve, Dortmund, rheinaufwärts aber die Oberhöfe von Ingelheim (S. 739) und Frankfurt einer größeren Entwicklung auf kölnischer Seite im Wege gestanden haben[73]. Von anderen fränkischen

---

[69] Waitz Urkunden[2] Nr. 8. 9. Das Recht von Valenciennes 1114 in MG. Script. 21, 605, Lüttich 1208 (Rec. des ordonn. de la principauté de Liège. Über Lüttich als Musterstadt: Pirenne Gesch. Belgiens 1, 192). Hennegauer Stadtrechte bei Wauters Libertés communales.

[70] Vgl. Loersch Aach. Rechtsdenkmäler 1871; Über den Aach. Schöffenstuhl als Oberhof, bei Haagen, G. Aachens 1, 347ff.; Ein verschollenes Aachener Stadtr.-B., Nrh. Ann. 32, 109ff. Wasserschleben Rechtsqu. 160ff.

[71] Vgl. Schröder, ZRG. 9, 421ff. 10, 188ff.; Liber sententiarum Cliviensis. Bonn. Progr. 1870. Bluhme, Schröder, Loersch, Drei Abhandlungen z. G. d. deutsch. Rechts (1871) 19ff. Das Stadtrecht von Kleve benützte stark die Ssp.-Glosse. Vgl. Steffenhagen, Wien. SB. 129.

[72] Vgl. Stein Akten z. G. d. Verf. u. Verwalt. d. Stadt Köln im 14. u. 15. Jh., 2 Bde 1893—95. Der viel angefochtene Kölner Schied von angeblich 1169 (Keutgen Nr. 17), mag die Urkunde selbst echt oder unecht sein, enthält ein offenbar echtes, sehr wertvolles Burggrafenrecht, das dem Anfang des 12. Jh. angehören dürfte. Vgl. Rietschel, Westd. Z. 22, 327ff. und die dort Angeführten. Der Kölner Schiedsspruch von 1258 bei Keutgen Nr. 147. Kölnisches Recht galt in Neuß (vgl. oben S. 677), Neußer Recht wieder in Rees (vgl. Liesegang, R. u. Verf. von Rees, Westd. Z. Erg. 6. 1890.

[73] Vgl. Thomas Der Oberhof zu Frankfurt, her. v. Euler 1841. Muß man auch von den dort S. 119—162 verzeichneten 290 mit Frankf. Recht bewidmeten Orten manche abziehen, die bloß Marktrecht nach Frankf. Muster besaßen, so bleiben immer noch gegen 200 übrig, die in Frankf. zu Haupt gingen. Davon waren Friedberg, Gelnhausen, Heilbronn, Oppenheim, Wetzlar und Wimpfen (Oberrh. Stadtr. 1, 63—96. Speidel RG. d. Reichsstadt Wimpfen 1916 [Veröffl. Hist. Ver. Heilbronn]) selbst wieder Oberhöfe für engere Kreise. Gegen die Ansicht, daß hannoverisch Münden in Friedberg zu Haupt gegangen sei, vgl. Euler, Mitt. f. Frankf. G. 7 Nr. 6. Auszüge aus einem Frankf. Statutenbuch bei Euler Das 1417 angelegte Gesetzbuch d. Stadt Frankf. 1855. Frankf. Rechtsmitteilung an Weilburg v. 1297 bei Keutgen Nr. 155.

Stadtrechten ist das noch von Bamberg zu nennen, das 1306 abgefaßt und um die Mitte des 14. Jh. durch Zusätze vermehrt wurde[74]. Andere Städte scheinen mit Bamberger Recht nicht bewidmet gewesen zu sein. Wegen der großen Bedeutung der sog. Wormser Reformation (§ 85) ist das ältere Wormser Recht (13.—14. Jh.) wertvoll[75].

Ungemein reich an Rechtsquellen war Straßburg. Das älteste Stadtrecht (ein Stadtrechtsweistum) ist um die Mitte des 12. Jh., das zweite wohl 1214, das dritte zwischen 1265 und 1260 entstanden. Das älteste deutsche Stadtrecht wurde 1270 aufgezeichnet und dann noch bis 1282 erweitert; das zweite war eine von 1300—22 reichende Statutensammlung; das dritte deutsche Stadtrecht wurde 1322 verfaßt und 1441 einer Revision unterworfen; seine Bestimmungen sind im wesentlichen bis zum Untergang der reichsstädtischen Freiheit in Geltung geblieben[76]. Trotz der reichen Entwicklung seines Stadtrechts hat Straßburg auf andere Städte keinen unmittelbaren Einfluß gehabt. Dasselbe galt von Augsburg und Basel. Das Augsburger Stadtrecht ging auf ein Privileg Heinrichs IV von 1104, das 1156 von Friedrich I erneuert worden war, zurück[77]. Die Stadtrechtsaufzeichnung erfolgte zwischen 1276 und 1281 durch eine vom Rat eingesetzte Kommission, mit ausdrücklicher Genehmigung Rudolfs I. Das Stadtrecht ist deutsch verfaßt und reichhaltig. Vielfach tritt Verwandtschaft mit dem Schwabenspiegel hervor, die vielleicht auf die gemeinsame Benutzung einer älteren Augsburger Rechtsaufzeichnung zurückzuführen ist (vgl. S. 726 n. 41. 729f.). Im Lauf der Zeit wurde das Stadtrecht durch zahlreiche, an den verschiedensten Stellen eingeschobene Novellen erweitert. Unter den Baseler Stadtrechtsquellen[78] nimmt das deutsche Bischofs- und Dienstmannenrecht, das nach 1250, vielleicht zwischen 1260 und 1262 auf Anlaß des Koadjutors Heinrich von Neuenburg, aufgezeichnet wurde[79], die erste Stelle ein. Daran schließt sich der erste Stadtfriede Rudolfs I von 1286, der zweite

---

[74] Ausgabe von Zöpfl 1839.

[75] Vgl. Kohler u. Koehne Wormser Recht u. Ref. I. 1915.

[76] Die drei ersten Stadtrechte herausgegeben von Wiegand, UB. d. Stadt Straßburg 1, 467ff. 477ff. 482ff. (die beiden ersten auch bei Keutgen Nr. 126f.), die drei letzten von Schulte und Wolfram, ebd. 4, 2 S. 3ff. 15ff. 47ff. Zahlreiche Rechtsaufzeichnungen und Weistümer über Einzelheiten ebd. 189ff. Vgl. Rietschel, Z. GW.[2] 1, 24ff. Bloch, ZGO. 53, 271ff. 54, 464ff. Keutgen, Hist. VJSchr. 3, 78ff. Hegel, N. Arch. 25, 694ff.

[77] Ausg. v. Chr. Meyer 1872, das Stadtrecht v. 1156 bei Keutgen Nr. 125. Über die Privilegien von 1104 u. 1156 Stumpf Kaiserurkunden, Reg. 2968. 3747. Von anderen schwäbischen Stadtrechten sind hervorzuheben das „rote Buch" von Rottweil (hg. v. Greiner 1900), d. rote Buch v. Ulm 1376ff. (hg. v. Mollwo 1905), die Stadtrechte von Leutkirch u. Isny (hg. v. Karl Otto Müller, Oberschwäb. Stadtr. I 1914) und die Rechtsaufzeichnungen von Villingen (hg. v. Roder, Oberrh. Stadtr., Schwäb. Rechte I vgl. H. Meyer GGA. 1908, 579ff.), Überlingen (hg. v. Geier 1908, vgl. Lahusen ZGO. 1913, ebd. II).

[78] Rechtsquellen von Basel 1. 1856.

[79] Ausg. von Wackernagel 1852, und Rechtsqu. 1, 6ff. Keutgen Nr. 132.

von 1342—65 (der sog. Einungsbrief) und die umfangreiche Gerichtsordnung von 1457. Dem letzten Viertel des 15. Jh. gehört das Stadtrecht von Luzern an[80].

Zu den ältesten Marktrechtsurkunden gehört das Reichenauer Privileg für Allensbach (1075) und das in den Mittelpunkt der Stadtrechtsforschungen getretene Privileg des Abtes Ulrich für das Städtchen Radolfzell (1100), das seinerseits auf *iusticiam et libertatem Constantiensem, quae ius fori est*, verweist und insofern indirekt auch für Konstanz als ältestes Zeugnis dienen kann[81].

Das bedeutendste Mutterrecht am Oberrhein war das Stadtrecht von Freiburg i. B.[82]. Die bei der Marktgründung (1120) oder kurz danach verliehene Handfeste Konrads v. Zähringen ist in einer durch spätere Zusätze der Herzogszeit (bis 1218) erweiterten Gestalt überliefert: dem ersten Teil und Schluß des Tennenbacher Textes[83]. Seine Sätze sind überwiegend ins umfangreiche, lateinische Stadtrecht bürgerlichen Ursprungs übergegangen, das in zwei amtlichen Bearbeitungen vorliegt: im sog. Bremgarter Text[84] und in dem auf ihm beruhenden, der ersten Hälfte des 13. Jh. angehörenden Stadtrodel[85].

[80] Ausg. von Segesser 1855. Vgl. P. Weber Das Weißbuch der Stadt Luzern 1421—1488 (Geschichtsfrd. d. 5 Orte 1916). Von selbständigen schweizerischen Stadtrechten sind noch anzuführen der Schaffhauser Richtebrief von 1291 (her. v. J. Meyer 1857) und der Züricher Richtebrief (13. u. 14. Jh.), Helvet. Bibliothek 2, 1735 u. Arch. f. Schweizer G. 5 (vgl. Wirz i. d. Festg. Meyer v. Knonau 1913; Stutz ZRG. 47, 719), an den sich die im 14. Jh. beginnenden Stadtbücher von Zürich (Ausg. v. Zeller-Werdmüller u. Nabholz, 3 Bde 1899—1906) anschlossen. Das Zürcher Recht beruhte auf dem von Konstanz.

[81] Vgl. A. Schulte Über Reichenauer Städtegründungen, ZGO. 44, 137ff. (vgl. K. Schaube und Küntzel, ebd. 45, 296ff. 47, 626ff. 373ff.). Albert, G. d. Stadt Radolfzell (1896) S. 35ff. Keutgen Nr. 100.

[82] Eine kritische Gesamtausgabe durch Lahusen in den Oberrh. StR. steht bevor. Der Tennenbacher Text bei Gaupp 2, 19ff. Keutgen Nr. 133; vgl. Rietschel Neue Studien über die älteren Stadtrechte von Frb. i. B. 1907 (Festg. Thudichum). Der Bremgartner Text ebenda und, mit neuer Paragr. hg. Merz 1909 (Samml. Schweiz. RQ. XVI 1, 4). Der Stadtrodel bei Rietschel a. a. O. und bei Keutgen Nr. 133 als Variante zu Tennenb. Zur Gesch. u. Textkritik vgl. Maurer ZGO.[2] 1, 170ff. Hegel ebd. 11, 277ff. Rietschel VJSchr. Soz. WG. 1905, 241 (vgl. Konrad Beyerle ZRG. 43, 408). Flamm MJÖG. 28, 1ff. Franz Beyerle Unters. z. G. d. älteren StR. v. Freiburg i. B. u. Villingen 1910 (Beyerle Beitr. V 1) 16ff. Rietschel ZRG. 46, 471. A. Schultze ZGO.[2] 28, 188ff.

[83] Vgl. Hegel a. a. O. F. Beyerle a. a. O. 37ff.; dazu Rietschel ZRG. 44, 561ff.

[84] Die größere Ursprünglichkeit des Bremg. Bewidmungstextes gegenüber Tennenb. art. 16—55 hat Rietschel (n. 82) erwiesen. Die Rechtsaufzeichnung kann über 1218 zurückgehen. Vgl. A. Schultze ZGO.[2] 28, 202ff.

[85] Die Annahme Rietschels (n. 82), der Rodel sei eine bürgerliche Fälschung vor 1275, hat er ZRG. 44, 570f. aufgegeben. Rörig ZGO.[2] 26, 38ff. 27, 16ff. MJÖG. 34, 197ff. bewies in paläogr. Untersuchung die Echtheit und datierte die Urk. um bzw. vor 1218. Dagegen Lahusen MJÖG. 32, 326ff. 33, 356ff. A. Schultze (n. 82) S. 205 verlegt den Rodel in die Zeit 1235—1245. Vgl. Flamm ZGO.[2] 29, 105ff. 30, 272ff.

Ein deutsches Stadtrecht, dessen Grundlage eine 1275 entstandene Bearbeitung des Stadtrodels bildete, kam 1293 unter Graf Egon von Freiburg zustande[86]. Die letzte Stadtrechtsfassung erfolgte 1368 unter den Herzögen Albrecht und Leopold von Österreich[87]. Auf das Freiburger Stadtrecht gingen mittelbar oder unmittelbar die meisten oberrheinischen und schweizerischen Stadtrechte zurück[88]. Die bedeutendsten waren Freiburg im Üchtland (1249)[89], Murten[90] und Colmar (1278, 1293)[91], während das vielumstrittene Stadtrecht von Bern, angeblich von 1218, das aus der Freiburger Handfeste und dem Stadtrodel geschöpft hat, neuerdings mit Sicherheit als eine Fälschung aus dem Ende des 13. Jh. nachgewiesen ist[92]. Während diese und andere zähringische Städte wieder größere Kreise von Tochterstädten umfaßten, gingen in Freiburg i. Br. noch nach einer Urkunde von 1403 über 30 Städte und Dörfer, darunter Waldshut, Villingen[93], Tübingen, Überlingen, Offenburg, zu Haupte[94]. Die vermeintliche Bewidmung Freiburgs und der meisten Freiburger Tochterstädte mit dem Recht von Köln (S. 750) hatte nur die allgemeine Bedeutung, daß die Rechte und Freiheiten der Kölner Kaufleute als Vorbild für die Freiburger gelten sollten[95].

---

[86] Schreiber UB. 1, 74ff. 123ff. Gengler Stadtr. 134ff. Vgl. Flamm Eine Freib. R.-Sammlung 1340 (Alemannia² 7.) [87] Schreiber 1, 539ff.

[88] Vgl. Schweizer Habsb. Stadtrechte u. Städtepolitik (Festg. f. Büdinger 1898). Eine Reihe von Tochterrechten Freiburgs bei Gaupp 2, 38—169. Auf der Handfeste beruhen Flumet (1228), Kenzingen (1249), Dießenhofen (1260), auf dem Bremgartner Text Bremgarten mit seiner Familie, Aarau, Brugg, Lenzburg, Colmar und Burgdorf (1273). Samml. schweiz. RQ. XVI, 1. Bd. 4, Bremgarten u. Lenzburg 1909 (Merz); Bd. 1. Aarau 1898 (Merz); 2. Baden, Brugg 1899 (Welti u. Merz); 3. Kaiserstuhl, Klingnau 1905 (Welti); 5. Zofingen 1914 (Merz); 6. Laufenburg, Mellingen 1915 (Merz); 7. Rheinfelden 1917 (Welti). (Vgl. Stutz ZRG. 41, 567; Welti ZBernJurV. 43, 18.) Haff Waadtländer StR. (Moudon, Aigle, Rolle) 1918 (ZSchwR.² 38).

[89] Zehntbauer Die Stadtrechte v. Freib. i. Ü. u. Arconciel-Illens 1906. Gaupp 2, 82ff. Font. rer. Bern. 2 Nr. 281. Lehr La Handfeste de Fribourg dans l'Uchtland 1880. Welti, Beitr. z. G. d. älteren StR. v. Freib. i. Ü. 1908 (Abh. Schweiz. R. 25; vgl. Stutz ZRG. 43, 470). Forel Mémoires de la Suisse Romande 27. Eine Sammlung von Freiburger Satzungen des 16. Jh. enthält das Stadtbuch („Municipale"), her. v. Schnell, Z. f. schw. R. 37—39.

[90] Gaupp 2, 152ff. Welti Freib. GBl. 1911, 115. 143.

[91] Gengler Codex 617ff. Neben dem Freiburger StR. hatte Colmar auch das ganz selbständige Breisacher StR. von 1275 (Gengler 308f.), wenn auch in geringerem Maße, benutzt, im übrigen war es ebenso wie das StR. von Freiburg im Üchtland eine selbständige Arbeit. Auf Colmar beruhte das StR. von Schlettstadt, auf diesem das von Neuenburg im Breisgau, beide von König Adolf 1292 verliehen. Vgl. A. Schulte, ZGO. 40, 97ff. Ausgabe: Merk 1913 (Oberrh. StR. II 3). Die reichhaltigen Rechtsquellen von Schlettstadt hg. von Gény 1902 (Oberrh. Stadtr., 3. Abt. 1).

[92] Die Berner Rechtsquellen hg. von Welti (Samml. schweiz. Rqu. 2, 1, 1. 1902).

[94] Vgl. Kraut Grundr.⁶ § 8 Nr. 11. Über Villingen u. Überlingen vgl. n. 77. Tübingen 1388 u. 1493 hg. Thudichum 1906. Auch Rottweil war zähringisch. Mack Rottw.Steuerb. 27.

[95] Vgl. Huber Das kölnische Recht in den zähr. Städten 1881, Z. f. schw. R. 22.

Für die oberbairischen Städte ließ Kaiser Ludwig sein zwischen 1333 und 1336 erlassenes Landrechtsbuch (S. 736f.) zu einem Stadtrechtsbuch umarbeiten, das sich als Münchener Stadtrecht, durch verschiedene Ratsstatuten und Privilegien vermehrt, bis zur Gegenwart in Geltung erhalten hat[96]. Außer dem bairischen Landrecht diente das Freisinger Stadtrechtsbuch des Ruprecht von Freising (S. 732) als Quelle. Von niederbairischen Stadtrechten sind die von Landshut und Passau hervorzuheben[97].

Von Tiroler Stadtrechten[98] nennen wir das von Innsbruck (1239)[99], Meran[100], Kitzbühel[101], Kufstein[102], Brixen (1380), Varn und Sterzing (1417)[103]. Das einzige größere Stadtrecht der Steiermark war das von Pettau von 1376[104]. Die meisten österreichischen Stadtrechte[105] hatten ihr Mutterrecht in Wien[106], doch muß dahingestellt bleiben, ob die beiden wesentlich übereinstimmenden Stadtrechtsprivilegien Leopolds VI für Enns (1212) und Wien (1221) auf eine ältere Wiener Quelle (1198?)

---

[96] Ausg. v. Auer 1840. Vgl. Brenner, i. d. Germ. Abh. f. K. Maurer 185ff. (1893). Den ursprünglichen Bestand des Stadtrechtsbuches bilden die Art. 1—202 und 449. Nach der Publikation des Landrechts von 1346 scheint 1347 auch eine neue Publikation des Stadtrechtsbuches erfolgt zu sein. Nach Riedner (S. 737[25]) ist es eine Münchener Privatarbeit, die sich die Stadt vom Kaiser beglaubigen ließ. Das Stadtrechtsb. galt nur in München und wurde später Aichach und Pfaffenhofen verliehen.

[97] Über das Landshuter Privileg von 1279 (Quell. z. bair. u. deutsch. G. 5, 314ff., Gaupp 1, 147ff.) vgl. Franklin Beitr. z. G. d. Rezeption 70ff. Auszüge aus den Stadtbüchern von Landshut und Straubing bei Rosenthal Beiträge z. deutsch. Stadtr.-G. 1. 1883. Oberbairische Stadtrechte bei Häutle, Arch. d. hist. Ver. f. Oberbaiern 45, 162ff. Über das Stadtrecht von Regensburg vgl. Gengler Beitr. z. RG. Baierns 3. 1892. Ein Passauer StR. v. 1225 bei Gengler 311, Stadtrecht v. 1299 und das auf diesem beruhende von St. Pölten (1338) bei Winter, Bl. d. Ver. f. Landesk. Niederösterreichs NF. 17, 411ff.

[98] Vgl. Werunsky ÖstRG. 534ff.

[99] Schwind u. Dopsch Nr. 37. Gaupp 2, 253ff. v. Voltelini in Festschr. d. akad. Historikerklubs Innsbruck 1913. 1303 wurde Hall i. T. mit Innsbrucker Recht bewidmet. Straganz Hall i. T. I 20. 174. Die Statuten von Trient in deutscher Sprache (Ausgabe: Tomaschek in ArchÖG. 26) sind eine Übersetzung aus dem Latein; sie sind lombardisch und dem Recht von Verona u. Vicenza verwandt. Vgl. v. Voltelini ArchÖG. 92, 83ff. Hasenöhrl ArchÖG. 93, 340f.

[100] ZDA. 6, 413ff.

[101] Vgl. Kogler Z. d. Ferdinandeums[3] 52 S. 63. Es bekam 1271 Münchner, 1321 Landshuter Recht.

[102] Vgl. Kogler (Dopsch Forschungen 9).

[103] Geschichtsfreund, oder Beiträge z. tirol. G. (1867) 197ff. 237ff. 321ff.

[104] Bischoff, Wien. SB. 113, 2 S. 695ff. Werunsky ÖstRG. 255f. 316.

[105] Vgl. Hasenöhrl ArchÖG. 93, 309ff.

[106] Ausgabe der Wiener Stadtrechtsquellen, mit ausführlicher rechtsgeschichtlicher Einleitung, von Tomaschek Rechte und Freiheiten der Stadt Wien. 1877 bis 1879. Die älteren Stücke auch bei Schwind u. Dopsch Nr. 26. 35. 77. Keutgen Nr. 164—66. Werunsky ÖstRG. 11ff. Hasenöhrl, ArchÖG. 93, 315ff. F. Wilhelm D. landesfürstl. Privilegien der niederösterr. Städte, Märkte u. Dörfer (Mitt. d. Archivs f. Niederösterr. 3).

zurückzuführen sind, oder ob Enns das ursprüngliche Mutterrecht für Wien abgegeben hat[107]. Einen Freiheitsbrief erhielt Wien 1237 von Kaiser Friedrich II, ein erweitertes Stadtrechtsprivileg 1244 von Herzog Friedrich II. Diese Privilegien wurden durch die beiden Freiheitsbriefe Rudolfs I von 1278 in erweiterter Form bestätigt[108]; sie bildeten die Grundlage für die deutschen Stadtrechte Albrechts I (1296) und Albrechts II (1340). Eine vorwiegned Privatrecht und Prozeß berücksichtigende Privatarbeit, die sich bald des größten Ansehens erfreute, war das Wiener Stadtrechtsbuch, eine Arbeit von hervorragendem Interesse, wahrscheinlich aus der Mitte des 14. Jh.[109].

Mit dem Recht von Wien war auch die Stadt Wiener-Neustadt bewidmet[110]. Die Aufzeichnung des Stadtrechts, das die Form eines Privilegs eines Herzogs Leopold trägt, müßte, da sie jedenfalls nach 1251, also nicht mehr unter den Babenbergern stattgefunden hat, auf Herzog Leopold III († 1386) bezogen werden, was aber wegen der lateinischen Sprache seine Bedenken hat. Möglicherweise ist das Stadtrecht eine Privatarbeit und die Bezugnahme auf den Herzog eine Fälschung. Manches spricht für die Abfassung zwischen 1251 und 1278, doch fehlt es auch nicht an Gründen für eine spätere Entstehung (erste Hälfte des 14. Jh.). Ein neues Stadtrecht erhielt Neustadt 1443 von König Friedrich III[111].

Das Wiener Stadtrecht hat auch den böhmisch-mährischen Stadtrechten als Quelle gedient, kam aber hier nicht zu gleichmäßiger Entwicklung, da die deutsche Bevölkerung hier außer den bairisch-österreichischen auch niedersächsische und flämische Elemente aufgenommen hatte, so daß neben dem Wiener Recht auch das Magdeburger und ebenso das selbst in Österreich bemerkbare flämische Recht seinen Einfluß äußerte[112]. Die Stadt Iglau erhielt ihr erstes, auf Wien gegründetes Stadtrecht wahrscheinlich 1249 von König Wenzel I und Přemysl Ottokar, das aber wohl nur in einem vorläufig bestätigten Entwurf überliefert ist.

---

[107] Das dabei benutzte Privileg Leopolds V für die Regensburger Kaufleute in Wien (1192) bei Tomaschek Nr. 1. Schwind u. Dopsch Nr. 18.

[108] Die von Lorenz, Wien. SB. 46, 72ff. gegen die rudolfinischen Freiheitsbriefe erhobenen Einwendungen sind von Tomaschek widerlegt. Vgl. noch Redlich, MJÖG. 12, 55ff.

[109] Ausg. von Schuster (1873), der die Entstehungszeit aber zu früh (1276—96) ansetzt. Vgl. Stark und Sandhaas, Wien. SB. 36, 86ff. 41, 368ff. Unter den Quellen des Stadtrechtsbuches war auch der Schwabenspiegel. Die übliche Bezeichnung „Wiener Weichbild" oder „Weichbildbuch" ist zu vermeiden, da der Ausdruck „Weichbild" (S. 689) in Süddeutschland unbekannt war. Über das „Eisenbuch" vgl. Stowasser MJÖG. Erg.-Bd. 10, 19ff. v. Wretschko ZRG. 50, 663ff.

[110] Ausg. von Winter, Arch. f. öst. G.-Qu. 60. 1880. Vgl. Hasenöhrl ArchÖG. 93, 338. Über die Summa legum des Raymund von Wiener Neustadt vgl. § 60 n. 16.

[111] Ausg. v. Winter Urkundl. Beiträge zur RG. (1877) 96ff.

[112] Vgl. S. 422. 742f. Gaupp 2, 256ff. Tomaschek Deutsches R. in Österr. 80ff.; Rechte der Stadt Wien pg. 5. Wahle, Die Wiener Genannten als Urkundspersonen MJÖG. 34, 677ff. Rössler Rechtsdenkmäler 2 pg. 8ff. Gegen die Überschätzung d. fläm. Einflusses: Zycha Mitt. DBöhm. 53, 161.

Nachdem es von späteren Königen wiederholt bestätigt worden, entstand gegen Ende des 13. oder Anfang des 14. Jh. ein das ältere Recht erweiterndes autonomes Stadtrecht, ebenfalls lateinisch, das von dem Stadtschreiber Johann von Gelnhausen Ende des 14. Jh. ins Deutsche übersetzt wurde und bald in Mähren und Böhmen die größte Verbreitung erlangte[113]; es wurde die Grundlage der Stadtrechte von Prag, Brünn und Schemnitz in Ungarn. Zugleich war Iglau für zahlreiche böhmische und mährische Städte der Oberhof; seine wertvollen Entscheidungen sind bis zu den Hussitenkriegen in lateinischer oder deutscher, von da an vorwiegend in tschechischer Sprache abgefaßt. Mutterrecht von Prag[114] war außer dem Iglauer auch das Nürnberger Recht, es scheint sogar, als sei Prag bis 1387 in Nürnberg zu Haupt gegangen[115]. Das sog. Altprager Statutarrecht von 1269 ist eine deutsche Privatarbeit aus dem Ende des 13. oder Anfang des 14. Jh., namentlich auf Grund des Iglauer und Brünner Rechts, des Sachsenspiegels und älterer einheimischer Rechtssatzungen[116]. Das Prager Rechtsbuch, ebenfalls in deutscher Sprache, ist eine Bearbeitung des zweiten Iglauer Stadtrechts; auch das Statutarrecht hat neben zahlreichen lateinischen und deutschen Ratssatzungen aus der Zeit von 1314—1418 verschiedene Iglauer Bestimmungen aufgenommen[117]. Die Stadt Brünn[118] erhielt 1243 ein lateinisches Stadtrecht (iura originalia) von König Wenzel I. Das deutsche Stadtrecht wurde zu Anfang des 14. Jh. aufgezeichnet, auf Grund des älteren Iglauer Stadtrechts, dessen Bestimmungen in der Form eigener autonomer Ratssatzungen aufgenommen sind, ein Verfahren, das wohl auf private Entstehung schließen läßt. In der zweiten Hälfte des 14. Jh. verfaßte der bereits erwähnte Stadtschreiber Johann von Geln-

---

[113] Vgl. Tomaschek Deutsches R. in Österr. im 13. Jh. 1859; Oberhof Iglau (13.—16. Jh.) 1868; Das alte Bergrecht von Iglau u. seine bergrechtl. Schöffensprüche 1897. Das letztere besser bei Zycha Böhm. Bergrecht 2, 18ff., wo S. 298ff. auch die Iglauer Spruchpraxis in Bergsachen zusammengestellt ist. Johann von Gelnhausen übersetzte das Iglauer Bergrecht; vgl. n. 118. Andere Stadtrechte bei Grunzel Deutsche Stadtrechte Böhmens und Mährens, MittDBöhm. 30. 31. Strnad Listár kralovského města Plzně (UB. der Stadt Pilsen) 1. 1891. Peterka Zur rechtsgeschichtl. Bedeutung d. Böhmischkammitzer Stadtrechts 1915. „Trotz Besonderung konnte die Vorstellung eines gemeinsamen böhm. StR. bestehen". Zycha, MittDBöhm. 53, 157. Über Tachauer *stadtrecht* (namentlich deutsches Erbrecht im Gegens. zu *jus bohemicale*) in Dörfern (vgl. Schmidt MJÖG. 37, 598ff. Vgl. S. 691[59], 742[14].

[114] Vgl. Rössler Rechtsdenkm. aus Böhmen u. Mähren 1. (a. u. d. T. Altprager Stadtrecht) 1845. Tomaschek Deutsches Recht 96ff. Čelakovský Codiur. munic. Bohemiae 1. 1886. Schranil, Die sog. Sobieslawschen Rechte, ein Prager Stadtrechtsbuch a. d. 15. Jh. 1916.

[115] Vgl. Köpl, MJÖG. 8, 306ff. Zycha, MittDBöhm. 53, 162.

[116] Ausg. Rössler Bedeutung der G. d. R. in Österreich 1847 pg. 9ff.

[117] Rössler Rechtsdenkm. 1, 1ff. 103ff.

[118] Rössler Rechtsdenkm. 2 (a. u. d. T. Die Stadtrechte von Brünn) 1852. Über Johann von Gelnhausen vgl. n. 98 § 55 n. 22, § 60 n. 5; ferner Bretholz G. d. Stadt Brünn 1911 S. 140ff. Das Brünner SchB. hatte in Prag und sonst in Böhmen subsidiäre Geltung. v. Czyhlarz Mitt. d. deutschen Juristen in Prag 1878.

hausen sein Schöffenbuch, eine systematische Sammlung von Brünner Urteilen, die der rechtskundige Verfasser mit doktrinären Einleitungen und vielfach aus dem römischen Recht entnommenen Urteilsgründen ausstattete. Manche der vorgetragenen Rechtsfälle sind nicht aus dem Leben genommen, sondern von dem Verfasser nach Anleitung der Digesten konstruiert. Neben Rechtsfällen begegnen hin und wieder auch Auszüge aus städtischen Privilegien und Statuten. Sieht man von den deutlich erkennbaren Zutaten des Verfassers ab, so ist der Inhalt rein deutschrechtlich, es war daher ein Irrtum, wenn ältere Forscher annahmen, daß man in Brünn schon im 14. Jh. das römische Recht berücksichtigt habe. Die Sprache ist lateinisch. Die Urteile sind von einer Klarheit und juristischen Schärfe, die sie stellenweise als würdige Seitenstücke zu den Entscheidungen der römischen Juristen erscheinen läßt.

§ 57. Die Lehn- und Dienstrechte.

Zu den ältesten Rechtsquellen des deutschen Mittelalters gehören die Dienstrechte, d. h. die Aufzeichnungen des Rechtes der Ministerialen[1]. Da dieser Stand erst im Lauf des 11. Jh. zu voller Entwicklung gekommen war, so bedurfte es dringend einer Feststellung seiner rechtlichen Beziehungen. Das sog. Hofrecht des Bischofs Burchard von Worms (1023—25)[2] behandelt die Ministerialen noch nicht als einen eigenen Stand; sie gehören noch schlechthin zu der „familia S. Petri", deren Rechtsverhältnisse im Anschluß an das Herkommen umfassend geregelt werden. Eine ähnliche Stellung nimmt das Limburger Dienstrecht von 1035[3] und das ebenfalls noch dem 11. Jh. angehörende Hofrecht von Weingarten ein[4], während das um die Mitte des 12. Jh. anzusetzende Dienstrecht des Klosters Ebersheim bereits *milites*, *censuales* und *serviles* auseinanderhält[5]. Unter den eigentlichen Dienstmannenrechten, obwohl sie an den verschiedenen Höfen gesondert festgestellt wurden, herrschte bei aller Verschiedenheit im einzelnen[6] doch vielfache Übereinstimmung, die sich teils aus der Benutzung fremder Dienstrechte bei der ersten Aufzeichnung, teils aus dem Umstand erklärt, daß die Dienstmannschaft geistlicher Fürsten nicht selten seitens des Königs mit dem Recht eines anderen Fürstenhofes bewidmet wurde[7]. Das älteste eigentliche Dienstmannenrecht war das von Bamberg aus

[1] Vgl. Stobbe 1, 577ff. Waitz VG. 5², 341f.

[2] MG. Const. 1, 639ff. Altmann-Bernheim⁴ Nr. 74. Ausgabe mit Kommentar Gengler (Erlanger Festschr. f. Mittermaier 1859). Vgl. Arnold, G. d. deutsch. Freistädte 1, 62ff. Fournier Études critiques sur le décret de Burchard de Worms 1910; Revue d'histoire éccles. 12 (1911) 451ff. 670ff.

[3] Const. 1, 87. Altmann-Bernheim⁴ Nr. 75.

[4] Kindlinger, G. d. deutsch. Hörigkeit 220.

[5] Vgl. Dopsch, MJÖG. 19, 604ff.

[6] Vgl. Ssp. III 42 § 2.

[7] Vgl. Böhmer Acta imperii Nr. 62.

dem 11. Jh.[8]. Dem St. Maximiner Dienstrecht von 1135 ging ein Hof- und Dienstrecht von 1056 voraus[9]. Das Kölner Dienstrecht[10] in seiner ältesten Gestalt rührt wohl aus den Jahren 1154—76 her, die deutsche Bearbeitung aus der Mitte des 13. Jh.; eine Ergänzung bietet eine lateinische Aufzeichnung über den Kölner Hofdienst aus der ersten Hälfte des 12. Jh. Das Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel wurde bereits bei den Stadtrechten erwähnt[11].

Das Lehnrecht bildete in den Rechtsbüchern und einzelnen Landrechten (z. B. bairisches Landrecht von 1346 Tit. 16) den Gegenstand gesonderter Darstellung und wurde zum Teil auch durch besondere Gesetze geregelt. Namentlich geschah dies in den est- und livländischen Lehn- oder Ritterrechten des 14. und 15. Jh.[12] Von der größten Bedeutung wurde aber für ganz Deutschland das in dem letzten Drittel des 12. Jh. zu Bologna entstandene lombardische Lehnrechtsbuch, die Libri Feudorum (so seit dem 13. und 14. Jh., in den Handschriften meistens *Consuetudines feudorum*)[13].

Die Libri Feudorum sind eine allmählich entstandene private Kompilation verschiedenartiger italienischer Lehnrechtsquellen, deren Mittelpunkt die Lehnsgesetze Konrads II, Lothars III und Friedrichs I bilden. Durch die Aufnahme des Lehnsgesetzes von 1037 in das Papienser Rechtsbuch und die systematische Lombarda[14] wurde die Rechtsschule zu Pavia veranlaßt, auch dieses Gesetz in den Kreis ihrer Arbeiten zu ziehen. Daraus erklären sich Tit. 1—8 des ersten Buches, die Capitula Ugonis[15]

---

[8] v. Fürth Ministerialen 509. Altmann-Bernheim[4] Nr. 77.

[9] Beide in Beyers UB. d. mittelrh. Territorien 1, 401. 538 und danach Grimm Weistümer 4, 738—43, wo die Echtheit mit Unrecht angezweifelt ist.

[10] Frensdorff Das R. der Dienstmannen von Köln 1883 (Mitt. a. d. Stadtarchiv v. Köln 2). Altmann-Bernheim[4] Nr. 83.

[11] Weitere Dienstrechte bei Fürth Ministerialen 523ff. Vgl. Kraut Grundriß[6] § 9. Frensdorff a. a. O. 23. Dienstrecht von Ilzstadt (1256) Mon. Boica 28, 2 S. 510 und 29, 2 S. 224, sowie bei Grimm Weistümer 6, 112. Tecklenburger Dienstrecht (vor 1303) bei Altm.-Bernh.[4] Nr. 93. Fressel D. Ministerialenrecht d. Grafen v. Tecklenburg 1907. Blankenheimer Dienstrecht des 15. Jh. Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 9, 122ff. Über die Constitutio de expeditione Romana vgl. S. 717. Über das Magdeburger Dienstrecht: Rosenstock (§ 60 n. 1) 35.

[12] Vgl. v. Bunge Altlivlands Rechtsbücher 1879. Stobbe 1, 578f. v. Transehe-Roseneck, Z. G. d. Lehnwesens in Livl. 1903 (SA. aus MittGOstseeprov. 18).

[13] Vgl. K. Lehmann Entstehung der Libri Feudorum (Rostocker Festschrift für Buchka 1891); Die Libri Feudorum, N. Arch. 16, 389ff.; Das langobardische Lehnrecht (Handschriften, Textentwicklung, ältester Text und Vulgattext nebst den capitula extraordinaria) 1896. Seckel Quellenfunde z. langob. Lehnr. (Berliner Festg. f. v. Gierke 1910). Laspeyres Entstehung u. älteste Bearbeitung der Libri Feudorum 1830. Dieck Literär-G. des lang. Lehnrechts 1828. Anschütz, Kr. Übersch. f. RW. 3, 310ff. Pertile Storia del diritto ital. 2^2, 96ff. Schupfer Manuale di storia del dir. ital.[2] 447ff. Neumeyer, ZRG. 33, 250ff.

[14] Vgl. MG. Leg. 4, 583. 635. Das Gesetz selbst Const. 1, 89.

[15] Ein Aufsatz des Ugo de Gambolado, ursprünglich im 2. Buch zwischen den beiden Briefen des Obertus, später in bearbeiteter Gestalt I. F. 14—18.

und die sog. Lex „*Quicumque*“[16]. Durch Beifügung verschiedener Lehnrechtsarbeiten, die auf Mailand, zum Teil auf Piacenza und Cremona zurückgehen, und die beiden obertischen Briefe gelangte die Lehnrechtskompilation bald nach der Mitte des 12. Jh. zu einem ersten Abschluß in Gestalt der sog. obertischen Rezension, so benannt nach dem Mailänder Konsul Obertus de Orto, der neben seinem Landsmann und mehrfachen Amtsgenossen Gerardus Niger zu den bedeutendsten Feudisten Italiens zählte. Seine beiden Briefe an seinen ebenfalls als juristischen Schriftsteller bekannten Sohn Anselmus (II. F. 1—5. 7 § 1. 8—22. 23—24) enthalten eine vollständige Darstellung des Lehnrechts, namentlich in der Mailänder Gestaltung. Sie gehören zu den glänzendsten Leistungen der juristischen Literatur und zeigen den Verfasser gleichvertraut mit lombardischem wie römischem Recht und der Praxis des Mailänder Lehnhofes. Die Abfassungszeit ergibt sich aus der vielfachen Berücksichtigung des lotharischen Lehnsgesetzes von 1136 und der Nichtberücksichtigung der ronkalischen Gesetze Friedrichs I von 1158[17]. Die obertische Rezension der Libri Feudorum[18] kennt noch keine Büchereinteilung und nur wenige Titelrubriken, enthält übrigens neben den Briefen des Obertus auch schon den gesamten Inhalt des ersten Buches der Vulgata (I. F. 1 bis 28), die Capitula Ugonis noch in der ursprünglichen Form zwischen die Briefe des Obertus eingeschoben. Durch allmähliche Zusätze (II. F. 25—51), bei denen die Gesetzgebung Friedrichs I in den Vordergrund trat und außer der mailändischen Praxis auch der Liber constitutionum von 1216 (n. 17) benutzt wurde, entstand die sog. ardizonische Rezension, die der Summa Feudorum des Jacobus de Ardizone (1234—50) als Vorlage gedient hat. Sie hat bereits eine vermehrte Zahl der Titelrubriken und die Einteilung in zwei Bücher, von denen das erste im wesentlichen mit dem der Vulgata übereinstimmt. Aus einer Vermehrung der Titelrubriken, Einschiebung von II. F. 6 und 7 pr. und allmählichen Anhängung von II. F. 52—58 (darunter 53—56 die ronkalischen Gesetze Friedrichs I von 1158) erwuchs, frühestens Mitte des 13. Jh., der Text der Vulgata, nach dem Glossator Accursius auch als accursische Rezension bezeichnet. Die Handschriften dieser Textklasse zeigen die Libri Feudorum meistens in Verbindung mit dem Corpus iuris civilis[19]. Eine Textrezension des

---

[16] I. F. 19—24, ein angebliches Gesetz eines Kaisers Lothar, in Wahrheit nur eine Summa über das Gesetz Konrads von 1037. Vgl. MG. Const. 1, 680f.

[17] Eine Bearbeitung der obertischen Briefe in dem Liber constitutionem von Mailand von 1216 c. 27—30 (Hist. Patr. Monum. 16, 938ff., ferner Ausgabe von Berlan 1869). Vgl. Lehmann Eine neue Rezension des Mailänder Lehnrechts, i. d. Jur. Festg. für Jhering 1892. Weymann Vergleichung der lehnr. Kapitel des Mail. Stadtrechts mit dem Liber Feudorum 1887.

[18] Lehmann Consuetudines feudorum, 1. Compilatio antiqua 1892.

[19] Daher die Abdrücke der Vulgata in den Ausgaben des Corpus iuris. Eine kritische Ausgabe mit der gegenübergestellten obertischen Rezension bei Lehmann Das langob. Lehnrecht 83—185.

Antonius de Pratoveteri in sechs Büchern wurde 1466 von Kaiser Friedrich III amtlich bestätigt[20]. Infolge seiner Verbindung mit dem Corpus iuris in den Handschriften und der Glosse hat das lombardische Lehnrechtsbuch die ferneren Schicksale des Corpus iuris geteilt und ist mit diesem in Deutschland rezipiert worden.

§ 58. Die ländlichen Rechtsquellen.

Stobbe 1, 585ff. 2, 269ff. Schröder bei Grimm Weistümer 7, 387ff. Lamprecht WL. 2, 624ff. Inama-Sternegg Quellen der deutsch. WG., Wien. SB. 84. 151ff. Huber, G. d. schweiz. Pr.-R. 52ff. v. Amira[3] 43ff. Fehr Über Weistumsforschung (VJSchr. SczWG. 13, 565ff.). Hasenöhrl Beitr. z. G. d. Rechtsbildung u. d. Rechtsqu. i. d. österr. Alpenländern bis z. Rezeption (ArchÖG. 93) 341ff. Winter D. niederösterr. Bannteidingswesen 1916 (Jb. f. Landesk. NÖ. 13/14. Jahrg. 196ff.). Werunsky ÖstRG. 16f. 540f. — Eine allgemeine Sammlung: J. Grimm Weistümer, 7 Bde 1840—78, vollendet durch Schröder. Hardt Luxemburger Weistümer 1870. Habets Limburgsche Wijsdommen 1891. Wasserschleben Deutsche Rechtsquellen des Mittelalters 1892. Harless Niederrhein. Weistümer, Nrh. Arch. 6. 7 (1868—70). Stutz Rechtsquellen von Höngg 1897. Burckhardt Hofrödel von Dinghöfen Baselischer Gotteshäuser 1860. Senn Alte Öffnungen d. Ostschweiz 1873. Rochholz Aargauer Weistümer 1876. Walter Weistümer der Ortenau 1900. Hanauer Les constitutions des campagnes de l'Alsace 1864. Knapp Zenten des Hochstifts Würzburg 1907. v. Chlumetzky Dorfweistümer aus Mähren (ArchÖG. 17). Schlesinger Deutschböhmische Dorfweistümer 1876 (MittGDBöhm. 15). Schmidt Deutsche Dorfrechte aus Westböhmen, MJÖG. 37, 598ff. Mell Sittersdorfer Bergtaiding, Carinthia 1913. Gengler Die altbayrischen Ehehaftrechte 1891 (Beitr. z. RG. Bayerns 2); 1884 (ebd. 22). Zahlreiche Weistümer in der Z. f. schweiz. Recht und den Zeitschriften der historischen Vereine. Mit planmäßiger Sammlung ist die Wiener Akademie der Wissenschaften mustergültig vorangegangen (Österreichische Weistümer 1870ff.; bisher 11 Bde), andere Unternehmungen folgen. Vgl. Weistümer der Rheinprovinz 1900ff. (bisher 3 Bde; vgl. Verzeichnis der rheinischen Weistümer 1883). Württembergische ländliche Rechtsquellen I. 1910. Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen (von dieser auch andere R. umfassenden Sammlung bisher 4 Weistümerbände). Badische Weistümer und Dorfordnungen. 1. Heft 1917. Mayerhofer u. Glasschröder Weistümer der Rheinpfalz, MittPfalz 1892. Wilhelm Müller, Verzeichnis hessischer Weistümer 1916. Danmarks Vider og Vedtægter udg. Bjerge og Söegaard 1904ff. (bisher 3 Bde).

Die nordgermanische Sitte regelmäßiger Rechtsvorträge in der Landesgemeinde war bei den Südgermanen wenig verbreitet[1]. Das Reichshofgericht und die Land- und Stadtgerichte erteilten Einzelweistümer auf besondere Anfragen, aber nur die Polizeiordnungen in den Städten wurden regelmäßig zu bestimmten Zeiten von den Rathäusern öffentlich verlesen. Dagegen war es im Mittelalter auf dem Lande (in Dorf- und gutsherrlichen

[20] Vgl. Gaudenzi Notizie ed estratti dei manoscritti e documenti 1886. S. 26ff. In der Ausgabe des Cujacius (1566) ist der Text der Vulgata auf vier Bücher verteilt, während die Extravaganten sich IV. F. 73—109 und Buch V. finden und nach dieser Anordnung auch bisher zitiert zu werden pflegten. Jetzt bei Lehmann a. a. O. 186ff.

[1] Vgl. S. 247f. § 55 n. 6.

Hofgerichten, Go- und Zentgerichten, Märkerdingen und anderen genossenschaftlichen Versammlungen) allgemein üblich, zu bestimmten Zeiten im Jahr durch die Ältesten oder Schöffen das Recht weisen zu lassen. Diese Vorträge hießen *Weistümer*, *Öffnungen* oder *Rügen*; für aufgeschriebene kam auch die Bezeichnung *Rotel* oder *Rodel* (im frz. Elsaß und der Westschweiz *rôle*, in Welschtirol *regola*)[2] vor. In Süddeutschland sprach man, da die Weisungen vornehmlich in den echten Dingen der Dorfgenossen erteilt wurden, von *Ehaftrechten*, *Ehafttaidingen* oder *Banntaidingen*. In regelmäßiger Übung haben sich die Weistümer bis zum 16. Jh. erhalten; von da an verschwinden sie mehr, doch fehlt es nicht an solchen, die auch im 18. Jh., teilweise selbst im Anfang des 19. Jh. noch zu regelmäßigem Vortrag gelangten. Dem Inhalt nach überwiegen bei weitem die Hofweistümer, deren Mittelpunkt die Darlegung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses bildet. Sehr zahlreich sind sodann die Markenweistümer der Märkerdinge, während die Weistümer freier Dorfgemeinden in den Hintergrund treten. Auf besondere Rechtsverhältnisse beziehen sich die Send-[3], Markt-, Grenz-, Zoll-, Zeidler-, Fähr-, Mühlen-, Fischereiweistümer, die Weinbergsweistümer („Bergrechte") u. dgl. m. Hin und wieder hatte der Brauch der Weisungen auch in Städten Eingang gefunden. Charakteristisch ist es, daß in den Kolonisationsgebieten des nordöstlichen Deutschlands keine Weistümer vorkommen[4]. Die Weistümer entsprachen eben uraltem Herkommen, aber nicht den von Grund aus neuen Verhältnissen, die hier zur Ausbildung gelangten.

Die Entstehung der Weistümer muß in dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnis, das überall als der eigentliche Ausgangspunkt erscheint, gesucht werden. Es war das Inquisitionsrecht des Königs und der geistlichen Grundherren, das die ländliche Bevölkerung nötigte, auf die ihr vorgelegten Fragen Auskunft zu erteilen[5] und, unterstützt durch das eigene Interesse der Bauern wie der Vögte, allmählich überall dahin führte,

---

[2] Vgl. Werunsky ÖstRG. 540f. v. Voltelini Stat. v. Trient S. 3 n.

[3] Vgl. Königer Quellen z. Gesch. d. Sendgerichte in Deutschland 1910.

[4] Vgl. S. 742[14]. Dagegen findet sich ein holsteinisches Weistum des 14. Jh. (Kirchspiel Elmshorn) bei Hasse Schlesw.-holst. Regesten u. Urk. 3, 647 Nr. 1090; für spätere Zeit vgl. Hanssen Dorfwillküren oder Nachbarbeliebungen in nordd. Gegenden (Ges. Abh. II 84ff.). Für die Ansiedlungen war die Gründungsurkunde und die erteilten „Freiheiten" maßgebend. Vgl. Kötzschke Quellen z. Gesch. der ostd. Kolonisation im 12. bis 14. Jh. 1912. Meitzen Urkunden schlesischer Dörfer 1863 (Cod. dipl. Silesiae 4). Tzschoppe-Stenzel Urkundensammlung z. G. d. Urspr. d. Städte 1832. Über *stadtrecht* als Dorfrecht vgl. S. 756[113].

[5] Lamprecht WL. 2, 659f. verweist auf ein Diplom Karls d. Großen für Prüm v. 775 (Mittelrhein. UB. 1, Nr. 29), in welchem die Klosterbauern angewiesen waren, der Abtei *tam in responsis dando quamque et reliquam legem ac consuetudinem* ebenso zu dienen, *sicut ceteri fiscalini habere videntur*. Vgl. S. 290 u. Grimm, Weist. 6, 554. Das vermeintlich älteste Weistum (die Iura curiae in Munchwilare) ist nicht mit Gothein (Bonn. Univ.-Progr. 1899) in das Jahr 926, sondern erst in das 12. oder 13. Jh. zu setzen. Vgl. Abdruck und Besprechung von Zeumer, N. Arch. 25, 807ff., von Bloch und Wittich ZGO. 54, 391.

diese Auskünfte zu bestimmten Zeiten regelmäßig zu wiederholen. Dabei bildete sich naturgemäß bald eine typische Form für diese Weisungen, die auch beibehalten wurde, als man seit dem 13. und 14. Jh. anfing, sie niederzuschreiben und dann nicht mehr mündlich vorzutragen, sondern öffentlich zu verlesen und von der Gemeinde bestätigen zu lassen. Der typische Charakter zeigt sich namentlich in zahlreichen von urwüchsigem Humor diktierten Aussprüchen[6], nicht minder in Sätzen von hoher Altertümlichkeit und Poesie[7], die sich oft noch in spät aufgezeichneten Weistümern finden, also unverkennbar auch dann noch wiederholt wurden, wenn ihr wahrer Sinn den Mitlebenden bereits unverständlich geworden war.

Ihrem ganzen Wesen nach waren die Weistümer nichts anderes als Bezeugungen des hergebrachten Rechtes und eingewurzelter wirtschaftlicher Gewohnheiten. Neuerungen waren daher im allgemeinen ausgeschlossen, doch vermochten auch die Weistümer sich nicht ganz den Einflüssen des Zeitgeistes zu entziehen. Nicht selten wußten die Herren den Bauern dennoch unliebsame Neuerungen aufzuzwingen, oder diese den Herren Zugeständnisse, die bis dahin unbekannt oder bestritten gewesen waren, abzutrotzen. Manche Weistümer tragen infolgedessen geradezu den Charakter von Verträgen.

Die Weistümer gehören zu den ergiebigsten und wertvollsten Quellen[8] der Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, zu den wichtigsten Denkmälern der Sprachgeschichte und sind eine unerschöpfliche Fundgrube für die Kulturgeschichte[9]. Nicht umsonst hat sich diesem dankbaren Quellenkreise die Liebe eines J. Grimm zugewendet, dessen „Rechtsaltertümer" größtenteils daraus geschöpft sind. Unschätzbare Dienste sind sie zu leisten berufen, wenn der bei rechtsgeschichtlichen Arbeiten so oft übersehene Gegensatz von Stadt und Land mehr beachtet werden wird.

Von den regelmäßigen Weistümern zu unterscheiden sind nicht nur die seit dem 16. Jh. in Nachbildung der städtischen Polizeiordnungen aufkommenden Dorf-, Flur-, Märkerordnungen u. dgl. (einseitigen Rechtssatzungen der Grundherrschaft), sondern auch die zu bestimmten Zwecken erteilten Einzelweistümer und Schiedssprüche, besonders häufig bei der Aufzeichnung von Urbarien, ferner bei Streitigkeiten der Klöster mit den

---

[6] Vgl. Gierke Der Humor im deutschen Recht[2] 1886. Thormann Humor i. d. deutschen Weistümern. Münster Diss. 1907. v. Künßberg ZRG. 46, 567.

[7] Vgl. J. Grimm Von der Poesie im Recht (Kl. Schr. 6, 152). Huber Priv.-R. IV 59 und die dort Genannten. Zum Vergleich: Borchling Poesie u. Humor im fries. Recht 1908 (vgl. His ZRG. 43, 332).

[8] An Arbeiten, die vor allem auf diesen Grundlagen fußen, seien z. B. genannt Fehr Frau u. Kinder (§ 61 n. 130). Peterka D. Wasserrecht der Weistümer 1905. Rintelen D. Gerichtsstab i. d. österr. W. 1910 (Brunner Fschr.). v. Künßberg Strafe des Steintragens 1907. Drei gewerberechtliche Arbeiten führt an Dahlmann-Waitz[8] Nr. 2615. Dazu Hoyer D. ländl. Gastwirtsgewerbe nach d. Weistümern 1910. Diss.

[9] Vgl. Arens Das Tiroler Volk in seinen Weistümern 1904. Markgraf Das moselländische Volk in seinen Weistümern 1907.

Vögten oder dem Übergang einer Hofgenossenschaft an eine andere Herrschaft. Nicht selten wurden solche Einzelauskünfte dauernd in das Weistum aufgenommen.

§ 59. Die Urkunden.

Vgl. S. 287ff. 531ff. Bresslau Handbuch der Urkundenlehre 1^2 II 1^2 1912—15. Erben, Schmitz-Kallenberg u. Redlich Urkundenlehre I 1907 (vgl. Stengel ZRG. 42, 414) III 1911. Steinacker 1906 (in Meisters Grundr. d. GeschW. I). v. Amira Nordgerm. Obligationenrecht 1, 298ff. 2, 337ff. Gmür Bauernmarken u. Holzurkunden 1917 (AbhSchweizR. 77). Baumann i. d. Qu. d. schweiz. G. 3, 1 S. 174ff. R. Behrend Z. Lehre v. d. Quittung, Berl. Diss. 1896. Brunner Grundzüge[6] 130ff. v. Buchwald Bischofs- und Fürstenurkunden des 12. 13. Jh. 1882. Ficker Beitr. zur Urkundenlehre, 2 Bde 1877—78. Goldschmidt Universal-G. des Handelsrechts 383ff. Lindner Urkundenwesen Karls IV und seiner Nachfolger 1882. Luntz Entw. d. Wiener Privaturk. 1915; Beitr. z. G. d. Wiener Ratsurk. 1916. Mell Steirische Privaturkunde 1911 (Forsch. z. VerfG. Steierm. 8). Planck Gerichtsverfahren 2, 193ff. Posse Lehre von den Privaturkunden 1887. Redlich, MJÖG. Erg. 6, 14ff.; Siegelurk. u. Notariatsurk. i. d. südöstl. Alpenl. (Carinthia 1913). Rintelen Entwicklung d. Handelsregisters 1914 (vgl. Rehme ZRG. 49, 579. Schneider Einl. z. Regestum Volladerranum 1907 (vgl. Stengel ebd. 42, 416). Schulte, UB. der Stadt Straßburg 3. (1884), Einl. Seeliger Urkunden u. Siegel in Nachbildungen f. d. akad. Gebrauch 1914. Stengel Immunitätsurkunden v. 10.—12. Jh., Berl. Diss. 1902. Voltelini Südtiroler Notariatsimbreviaturen, Acta Tirolensia 2. 1899, Einl. Wopfner Z. Gesch. d. tiroler Verfachbuches 1904 (Beitr. z. RG. Tirols 71ff.).

Die Unanfechtbarkeit der Königsurkunden blieb das ganze Mittelalter hindurch bestehen. Aber während in der Merowingerzeit der Schwerpunkt ihrer Beweiskraft in der Namensunterschrift des Königs beruhte und das Siegel nur als Erkennungszeichen diente, erlangte seit den Karolingern das Siegel nebst dem Rekognitionsvermerk des Kanzlers immer größere Bedeutung und wurde, indem die königliche Unterschrift zu einem bloßen Monogramm einschrumpfte und seit dem 12. Jh. überhaupt in Wegfall kam, zum eigentlichen Beglaubigungsmittel. Die Quellen sprechen seitdem regelmäßig von „Brief und Siegel“. Die für dauernde Dispositionen bestimmten Diplome (seit der staufischen Zeit gewöhnlich Privilegien genannt) wurden seit Konrad III mit dem hängenden Kanzleisiegel (Hofgerichtsurkunden seit 1235 mit einem eigenen Hofgerichtssiegel versehen; bei den bloß zu vorübergehenden Verwaltungsakten dienenden und nicht zu Beweismitteln bestimmten königlichen „Mandaten“ oder „Patenten“ fand das Siegel erst seit dem 14. Jh. Eingang, indem es üblich wurde, sie mit einem Siegel zu verschließen (*litterae clausae*) oder ihnen ein Siegel beizudrucken (*litterae apertae, l. patentes*). Ein wichtiger Unterschied zwischen der Königsurkunde und der Privaturkunde, die Zeugenlosigkeit der ersteren und Zeugenbedürftigkeit der letzteren, trat seit Heinrich IV mehr und mehr in den Hintergrund, da man die Intervenienten, auf deren Fürbitte die einzelne Königsurkunde ausgestellt wurde, nicht mehr an die Spitze des Textes, sondern als Zeugen am Schluß der Urkunden aufzuführen

pflegte[1]. Anfangs wurden sie wie bei Privaturkunden als reine Handlungszeugen angesehen und erst allmählich brach sich die Auffassung Bahn, daß die im Königsbrief bezeugte Tatsache keines weiteren Beweises bedürfe, von den Zeugen also nicht der Inhalt, sondern nur entweder der Beurkundungsbefehl oder die Besiegelung, also die Echtheit der Urkunde, zu bestätigen sei.

Die Privaturkunde war bei den Sachsen, Friesen und im wesentlichen auch bei den Thüringern bis zum 12. Jh. noch ohne rechtliche Bedeutung; auch das bairische Urkundenwesen war seit Ludwig dem Deutschen in Verfall geraten, und nicht anders war es seit dem 10 Jh., nach dem Verschwinden des Gerichtsschreiberamtes, in Franken und Schwaben. Die theoretische Beschäftigung mit dem Urkundenwesen hörte auf, die carta wurde immer formloser und wich mehr und mehr der notitia, die selbst schließlich zu einem unbeglaubigten, jeder Beweiskraft entbehrenden „Akt" wurde und einzig das Gedächtnis an einen bestimmten Vorgang und die dabei zugezogenen Zeugen aufrecht zu erhalten bestimmt war. Dagegen erhielt sich die carta in Italien bis zum 12. Jh., um dann der notitia dauernd zu weichen.

Die Neubelebung des Urkundenwesens ging von dem Teilzettel (*carta partita, c. excisa, c. indentata, Zerter, Spalt-, Span-, Kerbzettel*) und der Besiegelung aus. Bei den Angelsachsen war es schon im 9. Jh. üblich, den Urkundentext zweimal hintereinander, nur durch das Chirographum getrennt, auf dasselbe Blatt zu schreiben und dann mittels eines Querschnittes durch das Chirographum zu teilen, so daß die beiden aneinander gelegten Stücke (*chirographa*), von denen jede Partei eins erhielt, die Echtheit des Ganzen erwiesen. In Deutschland, wo man vorher wohl nur den Kerbstock gekannt hatte, fand diese Sitte des Chirographierens, verbessert durch Einführung des gezackten oder wellenförmigen Schnittes, seit Ende des 10. Jh. (zuerst in Lothringen) ebenfalls Eingang und seit dem 12. Jh. weiteste Verbreitung[2]. Dem Nachteil, daß der Gegner seinen Zettel beseitigen und damit auch die Beweiskraft des anderen Zettels aufheben konnte, suchte man zuweilen durch Hinterlegung des zweiten oder eines dritten Zettels an einer öffentlichen Aufbewahrungsstelle oder dadurch, daß jeder seinen Zettel von dem Gegner besiegeln ließ, vorzubeugen. Im allgemeinen aber erkannte man bald in Brief und Siegel ein so viel zuverlässigeres Beweismittel, daß die Teilzettel fast ganz außer Übung kamen und sich nur bei Geschäften des täglichen Lebens erhielten[3].

---

[1] Vgl. Bresslau UrkL. 2², 193. 201.

[2] Vgl. Bresslau 1², 667ff. v. Künßberg im Rechtswörterbuch 1, 24 (*briefe vorsniten mit dem ABC*). Loersch u. Schröder³ Nr. 276. 292. Waren mehr als zwei Kontrahenten, so wurde die Zahl der Teilzettel entsprechend vermehrt. Vgl. ebd. Nr. 286.

[3] Am längsten bei der Chartepartie des Seefrachtgeschäfts, die noch heute den Namen trägt. Bei Scheckbüchern und Lotterielosen war der wellenförmige Ausschnitt fast allgemein angewandt, ist aber jetzt wieder zurückgetreten. Bei der

Der Gebrauch der Siegel ist römischer Herkunft, aber während die Römer nur den Siegelverschluß, zum Schutz der Urkunden gegen Verfälschung, kannten, verwendeten die Germanen die Siegel im Sinne ihrer Hausmarke (S. 18) und des altnordischen *jartein* als Erkennungszeichen für die persönliche oder amtliche Stellung des Ausstellers[4]. Indem sich die Besiegelung der Königsurkunden allmählich zu einem Beglaubigungsakt für die Echtheit ausbildete, wirkte dies unwillkürlich auf die Privaturkunden zurück. Die höhere Geistlichkeit verwendete ihre Siegel schon Ende des 9. Jh. in diesem Sinn, seit dem 10. Jh. folgten die weltlichen Fürsten ihrem Beispiel, bis im 13. Jh. die Besiegelung zu einem allgemeinen Brauche wurde. Hatte es sich dabei zunächst nur um Beweisurkunden gehandelt, so kam es doch auf diesem Wege schon im Mittelalter auch zu wahren Geschäftsurkunden, die carta trat als „Brief und Siegel" von neuem ins Leben. Ein Privileg der Siegelmäßigkeit gab es nicht, vielmehr war jeder, der ein eigenes Siegel hatte, berechtigt, es in seinen Angelegenheiten zu verwenden[5]. Ein Vorrecht entwickelte sich nur insofern, als gewisse Personen das Recht erlangten, auch fremde Urkunden mit ihrem Siegel zu beglaubigen, zuerst die Bischöfe, seit dem 13. Jh. auch weltliche Fürsten und Herren, namentlich aber Stadtbehörden[6] und die höheren weltlichen und geistlichen Gerichte. So schon der Deutschenspiegel: *Ist daz ein lai insigels niht enhat, so sol man im der stat insigel geben, ob siz hat, oder seines rihters insigel oder eines gotes hauses; swelhes er hat, so ist er sicher*[7]. Nach dem Schwabenspiegel (Schwsp. L. 159) konnten Papst, König, geistliche und weltliche Fürsten sowie Kapitel und Konvente für sich wie für andere siegeln, freie Herren nur für sich und ihre Leute, Städte nur in städtischen Angelegenheiten (wozu aber auch die Privatangelegenheiten der

---

Ablohnung ländlicher Arbeiter in Norddeutschland wurden bis vor wenigen Jahrzehnten Kerbhölzer als Quittungsbücher benutzt. Anderwärts sind Kerbhölzer (*beile, tessle, rabisch*) bis heute in Gebrauch. Vgl. Gmür 57ff. L. Perels *abkerben* (Rechtswörterbuch 1, 131). K. Brunner ZVolksk. 1912.

[4] Über die Besiegelung der Urkunden vgl. Bresslau 1², 677ff. Posse 126ff. A. S. Schultze Z. Lehre vom Urkundenbeweise, Z. f. d. Pr. u. öff. R. 22, 102ff. Ficker 1, 91ff. 2, 188ff. Fockema Andreae Getuigen en schriftlijk bewijs (Amsterd. Ak. Letterk. 4de reeks IX 367). Ewald Siegelmißbrauch u. S.-Fälschung im MA. Westd.Z. 30 (1911). Redlich (S. 763). Mell (S. 763) 102ff.

[5] Die Frage, inwiefern gewisse Personen die Ausschließlichkeit ihres Siegels beanspruchen konnten, bedarf genauerer Untersuchung. Daß alle, die eigenes Wappen oder eigene Hausmarke führten, gegen die unbefugte Führung seitens Dritter Einspruch erheben konnten, ist selbstverständlich. Vgl F. Hauptmann Wappenrecht (1896) 248ff. Wappenkunde 1914. Man konnte auch sein Siegel unter der Verpflichtung, es selbst nicht mehr zu führen, auf andere übertragen. Vgl. Posse a. a. O. 131. Hauptmann 263ff. E. Mayer Z. handgemal und Siegelrecht, HistVjschr. 15, 362f. Über verwandte Rechtsverhältnisse handelt Klee in: „Der deutsche Herold" 1907 Nr. 2. Über Ausschließlichkeit der Kaufmannsmarke vgl. Held HansGBl. 1911, 493. C. Meyer Hist. Entw. d. Handelsmarken i. d. Schweiz 1905.

[6] Vgl. Wahle, Die Wiener Genannten als Urkundspersonen. MJÖG. 34, 642.

[7] Dsp. 36. Vgl. Schwsp. L. 36ª.

Bürger gerechnet wurden), Richter im Bereich ihrer gerichtlichen Zuständigkeit, alle anderen Personen nur in eigenen Angelegenheiten. In manchen Gegenden erlangten die bischöflichen Offizialate und selbst Dekane das Recht, fremde Urkunden mit ihrem Siegel zu beglaubigen[8]. Zeugen wurden in den Urkunden noch regelmäßig benannt, aber ihre Vernehmung im Prozeß erfolgte nicht mehr, den Beweis lieferten Brief und Siegel allein, es hieß: „Briefe sind besser, denn Zeugen“[9]. Gegen die Wahrheit des Inhaltes einer als echt anerkannten oder erwiesenen Urkunde wurde keine Einrede mehr gestattet, auch die Übergabe der Urkunde galt als vollzogen, sobald die Besiegelung erfolgt war. Die eidliche Ableugnung des eigenen Siegels wurde von der jüngeren Rechtsentwicklung nicht mehr zugelassen, wenn der Gegner die Echtheit durch Siegelvergleichung zu erweisen vermochte. Wer sein Siegel anerkannte, aber leugnete, es an die Urkunde gehängt zu haben, hatte nach sächsischem Recht seine Ableugnung selbdritt zu beschwören. War die Besiegelung durch einen dazu befugten Dritten erfolgt, so genügte Anerkennung der Echtheit durch den Siegler, eine Ableugnung des Ausstellers kam nicht in Frage.

In Italien hatte, vom römischen und kanonischen Recht begünstigt, das Amt der öffentlichen Notare sich nicht nur erhalten, sondern war durch die Anerkennung des öffentlichen Glaubens der Notariatsurkunden sogar zu erheblich größerer Bedeutung gelangt. Seit dem 14. Jh. verbreitete es sich auch nach Deutschland, doch beschränkte sich der öffentliche Glaube der unbesiegelten Notariatsurkunden zunächst auf den Verkehr mit den geistlichen Behörden. Im weltlichen Verkehr wurden sie zwar seit dem 15. Jh. häufig angewendet, erlangten aber erst durch die Notariatsordnung von 1512 Beweiskraft[10]. In Italien trugen die Notare seit dem 12. Jh. den wesentlichen Inhalt der von ihnen aufgenommenen Urkunden regelmäßig in besondere Register ein. In Deutschland kamen derartige Eintragungen (*imbreviaturae*) zuerst in Südtirol (seit 1237) in Gebrauch.

Den Kopialbüchern, in denen die geistlichen Grundherren seit dem 9. Jh. Abschriften der für sie ausgestellten Urkunden sammelten, standen die Registerbücher gegenüber, in denen die Aussteller die von ihnen aus-

---

[8] Während namentlich in Straßburg die freiwillige Gerichtsbarkeit des bischöflichen Offizialates zu hoher Bedeutung gelangte, entwickelte sich in Friesland und Ditmarschen eine freiwillige Gerichtsbarkeit der Kirchspielpfarreien. Vgl. A. Schulte, UB. d. St. Straßburg 3 pg. 17ff.; ferner Frensdorff HansGBl. 1916, 13 (Wisby).

[9] Vgl. Bresslau 1², 726ff.

[10] Vgl. S. 529. Bresslau 1², 635. 655ff. Oesterley Das deutsche Notariat 1. 1842. Weissler Das Notariat der preußischen Monarchie (1896) 12ff. Besonders beliebt waren schon im 15. Jh. die von einem öffentlichen Notar beglaubigten Abschriften (*Vidimus*), wobei aber die Prüfung des Originalsiegels nach strengem Recht als Sache des Richters galt und die Beglaubigung der Abschrift durch den Notar erst auf richterlichen Befehl erfolgte. Über die vielfach fortdauernde Bezeichnung der Notare und Schreiber als *clerici* (S. 288) vgl. Klee, Zentr.-Bl. f. Bibl. 20, 325ff.

gegangenen Urkunden verzeichnen ließen. Derartige Registerbücher wurden anfangs nur in der päpstlichen, seit Friedrich II auch in der sizilianischen Kanzlei geführt; seit Ludwig dem Baiern kamen sie auch bei der Reichskanzlei und den größeren Fürstenhöfen in Gebrauch[11]. Besondere Bedeutung erlangten im Laufe der Zeit die Traditionsbücher der großen Grundherrschaften, die seit dem 10. Jh. mehr und mehr an die Stelle der Kopialbücher traten, im späteren Mittelalter aber wieder von diesen verdrängt wurden[12]. Die Traditionsbücher enthielten keine Abschriften, sondern gleichzeitige, protokollartige Originalaufzeichnungen über die auf Grundstücke bezüglichen Erwerbsgeschäfte des Grundherrn. Neben den Traditionsbüchern wurden bei den meisten Grundherrschaften Urbarien oder Salbücher geführt, die anfangs vorwiegend den Charakter grundherrlicher Heberollen hatten und auf Grund der von den Hintersassen erteilten allgemeinen oder besonderen Weistümer angefertigt, im späteren Mittelalter aber mit den Traditions- oder Kopialbüchern in Verbindung gesetzt und zum Teil zu vollständigen grundherrlichen Katastern erweitert wurden[13]. Für die bedeutenderen Lehnherrschaften wurden vielfach auch besondere Lehnregister oder Lehnbücher angelegt[14]. Die Deichrollen (Dammrollen) sind Aufzeichnungen der den Deichpflichtigen zugewiesenen Deichkabeln[15].

Aus ähnlichen Ursachen wie die Traditionsbücher sind die seit dem 2. Viertel des 12. Jh. aufkommenden, seit dem 13. Jh. in Norddeutschland allgemein, in Süddeutschland weniger verbreiteten Stadtbücher (Schreins-, Schöffen-, Erbe-, Gemächt-, Grund-, Insatz-, Währschafts-, Pfand-, Schuld-

---

[11] Vgl. Bresslau 1², 124ff. Redlich Urkundenlehre 153ff. Heuberger MJÖG. Erg. 9, 51ff. 265ff. D. Reichsregisterbücher Karls V. hg.: K. u. K. Haus-, Hof- u. StArch. I. 1519—22. 1913.

[12] Vgl. Bresslau 1², 99ff. Redlich Bairische Traditionsbücher und Traditionen, MJÖG. 5, 1ff. Grüner Schwäb. Urkunden und Traditionsbücher, MJÖG. 33, 1ff. Der Übergang der Traditionsbücher in Urbare vollzieht sich schon im 12. Jh. Die letzteren sind Besitzstand- und Zinsbücher. Grund ihrer Einführung: der Rückgang der Eigenwirtschaft, die Auflösung der Villikationen, Aufteilung der Güter in Zinsgüter. Dadurch die Übersicht über den Besitzstand u. die Einkünfte erschwert, die Urbare bester Schutz bei Revindikationen abhanden gekommener Güter u. Rechte, namentlich gegenüber der aufstrebenden Ministerialität u. den Bestrebungen der Zinsleute, sich frei zu machen. Sie beruhen teils auf älteren Aufzeichnungen, teils auf Weisungen der Hintersassen, teils auf dem Inquisitionsrecht der Landesherren.

[13] Vgl. S. 290f. Lamprecht WL. 2, 59—123. 657ff. 3, 342ff. 500ff.; JbNatÖk.² 9, 121. v. Inama Qu. z. Wirtschaftsg. 185f. Dopsch Öst. Urb. I 1 Einl. p. 209ff. Von den zahlreichen Ausgaben nennen wir Maag u. Schweizer Das habsburg. Urbar, Qu. d. Schweiz. G. 14. 15, 1. 2. 1894—1904 (vgl. Stutz, ZRG. 38, 192ff.). Österreichische Urbare, seit 1904 bisher 6 Bde mit wertvollen Einleitungen von Dopsch u. Fuchs 42, 450ff. 44, 610ff. 48, 519ff. (vgl. Schreuer, ZRG. 39, 320ff.). Rheinische Urbare, seit 1902 bisher 2 Bde. Küch Die ältesten Salbücher des Amtes Marburg, Z. d. Ver. f. hess. G. NF. 29. Franke Das rote Buch von Weimar 1891.

[14] Vgl. Lippert (S. 429). Lechner D. ält. Belehnungsbücher und Lehngerichtsbücher in Olmütz. 1902.

[15] J. v. Gierke G. d. Deichr. 2, 644ff. 125f.

bücher) entstanden[16] [17]. Sie kommen zuerst in Köln, dann noch im 12. Jh.

[16] Vgl. S. 737f. 740. Aubert Grundbögernes Historie i Norge, Danmark og tildels Tyskland 1892 S. 18ff.; die Deutschland betreffenden Teile, übersetzt und teilweise bearbeitet von Doublier, ZRG. 27, 1ff. Meckl. UB. 1 (1863), Einleitung. K. Beyerle D. deutschen Stadtbücher, DGBl. 1910, 145ff. Bresslau 1^2, 732ff. Brunner Grundz.[6] 125. Planck Gerichtsverf. 2, 199ff. Prochaska Entstehung u. Entw. d. ält. Stadtb. i. Böhmen. MittDBöhm. 22. Werunsky ÖstRG. 13. 547. v. Wretschko ZRG. 50, 663ff. Stobbe Privatrecht 1 § 67. Gierke Priv.-R. 1, 294ff. 2, 280. Homeyer Stadtbücher d. MA., insb. d. StB. v. Quedlinburg, BAbh. 1860, 17ff. Randa, Z. f. Priv.- u. öff. R. 6, 105ff. Kleeberg ArchUrkForsch. 1909, 407. Warschauer Stadtbücher d. Provinz Posen, Z. d. hist, Ges. f. Posen 1, 349ff. Fabricius, Manke, Pyl u. Wehrmann Stadtbücher Pommerns, Balt. Studien 46, 45ff. Redlich, UrkL. 186ff. Steinacker (S. 763) 265f. Rehme Stadtbücher als Geschichtsquelle 1913. Stadtbuchstudien (ZRG. 50, 1ff.). Kraut Grundriß[6] § 12. Loersch u. Schröder[2] S. 259. Döring Beitr. z. ält. G. d. Bistums Metz 86ff. Ermisch Die sächsischen Stadtbücher des MA., N. Arch. f. sächs. G. 10. 83ff. 177ff. Smital Stadtbücher in Mähren (ZMährSchles. 15, 256ff. Hohlfeld Stadtrechn. als hist. Quellen 1913.

Einzelne Städte: *Aken* (G.-Bl. f. Magdeburg 30—32. 35); *Andernach* (Höniger, Ann. d. hist. Ver. f. Niederrh. 42); *Basel* (Heusler, ZRG. 6, 143ff.; *Berlin* (Clauswitz 1883; Fidicin Hist.-dipl. Beitr. z. G. von Berlin 1, 1837; vgl. Steffenhagen, Wien. SB. 131. Sello, Märk. Forsch. 16. 17. Rehme Z. G. d. Grundbuchwesens in Berlin 1911 [Gierke Festschr.]); *Bernburg* (Förstemann 1897); *Böhm. Kamnitz* (Peterka 1915); *Brandenburg* (Sello, Märk. Forsch. 18); *Braunschweig* (Rehme ZRG. 50, 73ff.); *Bremen* (Rehme Stadtrechtsforschungen I 1908, vgl. Beyerle HansGBl. 1909, 237; H. Meyer ZRG. 43, 359); *Breslau* (Stobbe-ZG.Schles. 6—10, vgl. ebd. 4, 1ff. 179ff.; Rehme Stadtrechtsforsch. II 1909, vgl. H. Meyer ZRG. 00, 605); *Erfurt* (Judenbuch hg. Süßmann 1915); *Falkenau* (Rietsch 1895); *Freiberg* (Ermisch 1891; Rehme ZRG. 50, 39ff.); *Freienwalde i. P.* (Lemcke, Balt. Studien 32); *Garz auf Rügen* (Rosen, Quell. z. pomm. G. 1, 1885); *Gelnhausen* (Euler Zur RG. der Reichsstadt G., Neujahrsbl. d. Frankf. G.-Ver. 1874); *Glatz* (G.-Qu. d. Grafschaft Glatz 4, 1889); *Görlitz* (Jecht, Gymn.-Progr. 1891 und Nied.-Laus. Mag. 69. 70; Rehme ZRG. 50, 2ff.); *Halle* (Hertel 2 Bde 1882—87); *Hamburg* (Reimarus, Z. d. Hamb. G.-Ver. 1, 329ff.; Koppmann Schuldbuch 1875); *Kahla* (Bergner Urk. d. Stadt K. 1899); *Kiel* (Lucht 1842; Hasse 1875; Reuter 1893—97; Stern 1904, Denkelbok hgg. Gundlach 1908, vgl. H. Meyer ZRG. 43, 357; Rehme ZRG. 51, 164); *Köln* (Höniger Kölner Schreinsurk., 2 Bde 1884—94; Lau Entw. d. komm. Verf. von K. 361—66; Höniger u. Stern Judenschreinsbuch der Laurenzpfarre, Qu. z. G. d. Judentums 1, 1888; Beyerle, Urkundenfälschungen Heinrich III 1913); *Konstanz* (Beyerle u. Maurer 1908, vgl. Rehme ZRG. 43, 364); *Lübben* (Lippert, UB. d. Stadt L. I); *Lübeck* (Brehmer, ZLübG. 4, 222ff.; Pauli Abh. a. d. lüb. Recht, 4 Bde 1837—65; Lüb. Zustände, 3 Bde 1847—78; UB. d. Stadt L.; Rehme Das Lüb. Oberstadtbuch 1895); *Lüneburg* (Reinecke 1903, Qu. u. Darst. z. G. Niedersachsens 8); *Metz* (Bannrollen hg. Wichmann 1908—12, vgl. Rehme ZRG. 43, 371); *München* (Rehme G. d. Münchn. Grundbuchs 1903 Festg. Fitting; Z. G. d. Münchn. Liegenschaftsrechts 1900 Festg. Dernburg); *Neubydzow* (Liber conscientiae civitatis Novobydzoviensis 1311—1470 ed. Kapras 1907); *Olmütz* (Bischoff 1877; Rehme ZRG. 50, 58ff.); *Posen* (Warschauer 1892; Rehme ZRG. 50, 27ff.); *Quedlinburg* (Janicke UB. d. Stadt Qu. 2, 229ff.); *Reval* (Arbusow u. Nottbeck, Arch. f. G. Liv-, Esth- u. Kurlands, 3. Folge, 3 Bde); *Riga* (Hildebrand Schuldbuch 1872. Napiersky Erbebücher 1888; Libri reddituum 1881); *Rostock* (Beitr. z. G. d. Stadt R. 2, 2 S. 1ff); *Stralsund* (Fabricius 1872; Ebeling 1903); *Waidhofen*

auch in Andernach und Metz vor und scheinen sich erst von Köln aus nach anderen Städten verbreitet zu haben. Ursprünglich begnügte man sich mit einzelnen Zetteln (Schreinskarten, *rotuli*), die aneinander geheftet wurden, seit dem 13. Jh. erfolgten die Eintragungen protokollartig (nur ausnahmsweise in dispositiver Form, zuweilen unter Beiheftung der von den Parteien mitgebrachten Urkunden) unmittelbar in das Buch. Wo die freiwillige Gerichtsbarkeit in den Händen der Geistlichkeit lag, wie u. a. in Straßburg, kam es zu keinen Stadtbüchern. Im Gegensatz zu den Traditionsbüchern beschränkten die Stadtbücher sich nicht auf Immobiliargeschäfte, sondern verzeichneten alle vor dem Buche verlautbarten Rechtsgeschäfte, wenn auch nicht selten nach Maßgabe des Inhaltes verschiedene Bücher angelegt wurden. Mit der Führung des Stadtbuches war entweder das Stadtgericht als solches oder ein Ausschuß des Schöffenkollegiums betraut; nicht selten gab es für einzelne Stadtteile oder Kirchspiele besondere Buchämter, denen eigene Schöffen oder Amtleute vorstanden. Die buchführende Behörde hatte alle vor ihr verlautbarten Geschäfte einzutragen und wurde durch Urkundsgeld verpflichtet, erforderlichenfalls Zeugnis darüber abzulegen. Bezog sich dies Zeugnis ursprünglich auf die Handlung selbst, so daß die Eintragung nur die Bedeutung eines zur Unterstützung des Gedächtnisses bestimmten „Aktes" hatte, so handelte es sich seit dem 13. Jh. nur noch um die Bezeugung der Eintragung, bis man endlich dahin kam, von dem persönlichen Zeugnis überhaupt abzusehen und der Eintragung an sich, obwohl sie ohne Siegel erfolgte, volle Beweiskraft einzuräumen. Schon im 15. Jh. kam man stellenweise dahin, die Eintragung als Perfektionsakt aufzufassen, während sie ursprünglich nur Beweismittel gewesen war[18].

Dem Beispiel der Stadtgerichte sind die Landgerichte im Mittelalter im allgemeinen nicht gefolgt, nur in den Ländern der böhmischen Krone wurden schon im 13. Jh. Landtafeln (*tabulae*, tschechisch *desky*) geführt, die sich zwar nur auf Immobiliargeschäfte bezogen, im übrigen aber den Stadtbüchern durchaus entsprachen. Diese böhmische Einrichtung fand im 14. Jh. auch in Polen Eingang und hat sich im Laufe der Zeit über ganz Österreich verbreitet[19].

---

a. Thaya (Stowasser Jb. f. Landesk. v. Niederösterr. 1916); *Wien* (Qu. z. G. d. St. W. 3. Abt. 1898; über das „Eisenbuch" vgl. S. 755); *Zerbst* (Neubauer, Mitt. Anh. G. 7); *Zürich* (S. 752[80]) Schweizer Zür. Priv.- u. Ratsurkk. 1911.

[17] Eine Übersicht der Stadtbbuchnamen bei K. Beyerle DGBl. 1910, 188ff.

[18] Vgl. Brunner RG. d. Urk. 307, über Lübeck und Bremen vgl. Aubert a. a. O. 28. 36; ZRG. 17, 6. 11. Rehme Lüb. Stadtb. 251ff.

[19] Vgl. Kapras, Z. f. vergl. RW. 18; Oberschlesische Landbücher (ZGSchles. 42, 60ff.). Randa Entwicklung des Instituts der öffentl. Bücher in Österreich, Z. f. Priv. u. öff. R. 6, 81ff. Czyhlarz Zur G. des bücherlichen Besitzes im böhm.-mähr. Landrecht, ebd. 10, 236ff. v. Maasburg Entwicklung des Instituts der öffentl. Bücher in Böhmen 1877. Brandl u. Bretholz Libri citationum et sententiarum. 7 Bde. 1872—1911. Schalk Mödlinger Grundbuch a. d. 15. Jh., Blätter d. Ver. f. Landesk. v. Niederösterreich 34. Lekszycki Die ältesten pol-

Neben der Einführung der Besiegelung sowie der Stadtbücher und Landtafeln ist für das Urkundenwesen, namentlich im Gebiet des Handelsverkehrs, die Ausbildung der Order- und Inhaberpapiere von bahnbrechender Bedeutung gewesen[20]. Hervorgerufen wurden sie teils durch das Bedürfnis der dem germanischen Recht noch unbekannten prozessualischen Stellvertretung, teils durch den Wunsch, die Übertragung einer Forderung von der Mitwirkung des Schuldners unabhängig zu machen. Die fränkische Zeit kannte die Orderklausel nur für den Fall der Zwangsvollstreckung, die sog. Exaktionsklausel: *tibi aut cui dederis hanc cartam ad exigendum*[21]. Nachdem diese in Italien zur vollen Orderklausel ausgebildet war, erschien sie in deutschen Urkunden des Mittelalters in der Form: „oder wer diesen Brief mit seinem Willen inne hat"; statt des später von Italien und Frankreich aus verbreiteten Indossaments diente eine besondere Übertragungsurkunde, der „Willebrief"[22]. Die Inhaberklausel ist langobardischen Ursprungs; sie begegnet in Italien schon im 9. Jh. als alternative Inhaberklausel (*tibi aut cui hoc scriptum in manu paruerit*), daneben seit dem 10. Jh. auch als unmittelbare Inhaberklausel (*ad hominem apud quem hoc scriptum in manu paruerit*). In Frankreich, Deutschland und den Niederlanden waren seit dem 13. und 14. Jh. beide Formen nebeneinander verbreitet[23].

§ 60. Die Formelbücher und die sonstige Rechtsliteratur.

Im Gegensatz zu Italien hatte die wissenschaftliche Pflege des Urkundenwesens in Deutschland vollständig aufgehört; sie wurde erst im 13. Jh. von neuem aufgenommen[1]. In der ersten Hälfte des 13. Jh. verfaßte ein Magdeburger Geistlicher eine *Summa prosarum dictaminis*, die dem Magister Ludolf von Hildesheim bei seiner um 1250 entstandenen *Summa dictaminum* als wesentlichste Vorlage diente. Die letztere erlangte ein solches Ansehen, daß im 14. Jh. ein Kommentar zu ihr (*Notabilia de*

---

nischen Grodbücher, 2 Bde 1887—89. Über die Intabulierung als Perfektionsakt Czyhlarz a. a. O. 272f. 283.

[20] Vgl. Goldschmidt a. a. O. 390ff. Brunner Beiträge z. G. d. Wertpapiere, Z. f. HR. 22, 1—134. 505ff. 23, 225ff. (Forsch. 524ff. 631ff.); Das französische Inhaberpapier 1879; in Endemanns HB. des Handelsrechts 2, 186ff. 196f. Gierke Deutsch. Priv.-R. 2, 105ff. Heusler Inst. 1, 212ff. Gareis, Z. f. HR. 21, 356ff. Stobbe ebd. 11, 397ff.; Privatrecht 3[3] § 254. Ciccaglione Titoli al portatore nell' Italia meridion. e nella Sicilia 1906. Brandileone Le cosi dette clausole al portatore nei documenti medievali italiani 1903 (Riv. di dir. commerc. e marittimo 1, 5).

[21] Vgl. Loersch u. Schröder[3] Nr. 13. 24.

[22] Mann, ZRG. 20, 116ff. Vgl. Loersch u. Schröder[3] Nr. 198. 226. 273.

[23] Alternative Inhaberklauseln ebd. Nr. 151. 159. 161. 293. 320. Reine Inhaberklausel bei Stobbe, Z. f. HR. 11, 427.

[1] Vgl. Bresslau Urk.-Lehre 2[2], 261ff. 271ff. Stobbe Rechtsquellen 1, 446ff. 2, 157ff. Rockinger Formelbücher vom 13. bis 16. Jh. 1855; Briefsteller u.

arte dictandi) verfa t wurde[2]. Die bedeutendste Leistung der deutschen Notariatswissenschaft war das Baumgartenberger Formelbuch (*Formularius de modo prosandi*), von einem Mönch des Zisterzienserklosters Baumgartenberg bei Linz a. D. zu Anfang des 14. Jh. mit Benutzung eines in der Kanzlei König Rudolfs I entstandenen Formelbuches und der Summa des Ludolf verfaßt[3]. Während alle angeführten Werke die theoretische Lehre mit einer Mustersammlung von Formeln und Urkunden verbinden, hält sich die *Summa de arte prosandi* des Züricher Magisters Konrad von Mure (1275—76) rein theoretisch[4]. Bloße Mustersammlungen sind die Formeln der Reichskanzlei, darunter die noch einer kritischen Ausgabe harrende Sammlung des Petrus de Vineis (erste Hälfte des 13. Jh.). Aus der Kanzlei Karls IV stammen der *Collectarius perpetuarum formarum* des Johann von Gelnhausen[5] und die *Summa cancellariae* des Vizekanzlers Johann von Neumarkt, Bischofs von Olmütz[6]. Von Kanzleiformeln aus der Zeit Rudolfs I und Albrechts I ist die „Summa curiae regis" abgeleitet[7]. Nach dem Vorbild der Reichskanzlei legten auch die fürstlichen Kanzleien Formelbücher an[8]. Auch in Land- und

---

Formelbücher des 11. bis 14. Jh., Quell. u. Erört. 9; Ein Würzburger u. ein Mainzer Formelb. von Anf. d. 14. Jh. bei W. Levison NArch. 32, 428ff. Über die ars dictandi u. die Summae dictaminum in Italien, MSB. 1861. Rosenstock Ostfalens Rechtsliteratur unter Friedr. II 1912 (vgl. Fehr HistVjschr. 1917, 171; J. v. Gierke ZRG. 47, 541; Schreiber GGA. 1913, 345), insb. 4ff. 54ff. Herzberg-Fränkel, bei v. Sybel u. Sickel Kaiserurkunden 8, 229ff. Steffenhagen, ZRG. 4, 190f. Bärwald Zur Charakteristik und Kritik mittelalterlicher Formelbücher 1858. Seckel Beitr. z. G. beider Rechte im MA. 1898. Hasenöhrl ArchÖG. 93, 304ff. Oesterley Wegweiser durch die Literatur der Urkundensammlungen 1, 7ff.

[2] Die drei Werke bei Rockinger Qu. u. Erörter. 9, 203ff. 349ff. 969ff.

[3] Her. v. Bärwald i. d. Font. rer. Austr. 2. Abt. 25, 1866. Vgl. Kretzschmar Formularbücher aus der Kanzlei Rudolfs v. Habsburg 1889. Rockinger a. a. O. 9, 715ff. Redlich, MJÖG. 11, 330ff. Otto, N. Arch. 26, 217ff. Schwalm ebd. 28, 687ff. Bresslau UrkL. 2^2, 262.

[4] Vgl. Rockinger a. a. O. 405ff. Bresslau UrkL. 2^2, 263.

[5] Ausgabe: Kaiser Collectarius perpetuarum formarum Johannis de Geylnhusen 1900 (vgl. desselben Straßb. Diss. unter gleichem Titel 1898). J. v. Gelnhausen hat das Bergrecht des Königs Wenzel (§ 55 n. 21), das Iglauer Bergrecht und das zweite Iglauer Stadtrecht (§ 56 n. 113) ins Deutsche übersetzt und das Brünner Schöffenbuch (S. 757) verfaßt. Er war Magister und Kleriker der Mainzer Diözese und nacheinander Unterbergschreiber in Kuttenberg, Registrator in der Kanzlei Karls IV (1357—73), Notarius publicus, seit 1384 Stadtschreiber in Brünn und ungefähr 1390—1404 Stadtschreiber in Iglau. Mit dem etwas älteren Johann von Gumpolcz hatte er nichts gemein. Vgl. Zycha Böhm. Bergrecht 1, 106ff. Tomaschek Oberhof Iglau 20ff.; Bergrecht pg. 9f. Burdach, DLitZ. 1898 Sp. 1959ff. Vom MA. zur Reformation 32. Tadra, MJÖG. 29, 100ff. Bretholz, Z. d. Ver. f. d. G. Mährens u. Schlesiens 7, 1. 2. Čelakovský, Jan z Gelnhausenu a staré městské knihy Jihlavske, Časopis Musea král. Českého 1898. Bresslau 2^2, 276.

[6] Vgl. Lulvès Summa cancellariae des Johann von Neumarkt 1891. Burdach Vom MA. zur Reformation 30ff. Bresslau 2^2, 277ff.

[7] Her. v. Stobbe, Arch. f. öst. G. 14, 307ff.

[8] Vgl. Bresslau 2^2, 281. Palacky Formelbücher 1842—47, Abh. d. k. böhm. Ges. d. W. 5. Folge 2. 5.

Stadtgerichten sowie in bischöflichen Offizialaten wurden Formulare bei der Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit angewendet[9].

Von besonderem Wert für die Erkenntnis des mittelalterlichen Prozesses und der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die in der Art des Richtsteiges (S. 732) gehaltenen Gerichtsformeln (in Holland „Dingtaalen"), in denen nach Art der Formeln des Papienser Rechtsbuches (S. 295) das Verfahren dramatisch dargestellt wird[10]. Dahin gehört auch der Frankfurter baculus iudicii (14. Jh.) und eine mit zahlreichen Urkundenbelegen ausgestattete Mainzer Sammlung aus dem 15. Jh.[11]. In den Fastnachtsspielen des 15. Jh. zeigen sich bereits die Anfänge des Prozeßdramas[12]. Auch in der erzählenden Dichtung wurden nicht selten prozessualische Vorgänge zur Darstellung gebracht[13].

Die bedeutendsten Erzeugnisse der juristischen Literatur des Mittelalters waren die Rechtsbücher, sowohl die allgemeinen Charakters, wie die besonderen Landrechts-, Stadtrechts- und Lehnrechtsbücher. Da sie, ungeachtet ihres privaten Ursprungs, im Wege der Rezeption den Charakter unmittelbarer Rechtsquellen erhalten haben, so mußten sie samt den dazu gehörigen Glossen im Zusammenhang mit jenen besprochen werden. Seit der Mitte des 14. Jh. wurde der Inhalt der Rechtsbücher und Glossen mehrfach in alphabetischen Repertorien (Remissorien, Schlüsseln, Abecedarien) zusammengestellt[14]. Sie fanden ihr Vorbild in der aus-

---

[9] Vgl. Bischoff Steierm. Landr. 176ff. Schulte, UB. d. Stadt Straßburg 3, pg. 12. 32ff.

[10] Vgl. § 54 n. 66. Böhlau Theoderich von Bocksdorffs Gerichtsformeln, ZRG. 1, 415ff. Die Dingtaalen von Dortrecht und Südholland bei Fruin De oudste rechten der stad Dordrecht 1, 357ff. 2, 291ff. Vgl. Brunner, ZRG. 17, 237. Muller, Verslagen en Mededeelingen 1891. Eine Lehnrechtsdingtaal (um 1550) bei Gratama Drenthsche Rechtsbronnen 174ff. Westfriesische Dingtaalen bei Pols Westfriesche Stadrechten 1, 143—74. Über andere friesische Formeln vgl. His Fries. Strafr. 13f. Die Neumünsterschen Kirchspielsgebräuche (Ausg. v. Seestern-Pauly 1824 S. 6—35) enthalten niederdeutsche Gerichtsformeln, die zwar erst in späterer Zeit aufgezeichnet sind, inhaltlich aber noch in das Mittelalter gehören. Rheinische Gerichtsformeln ZRG. 10, 191ff. 206ff. 229ff. und Homeyer Richtsteig 327ff., bairische bei Steffenhagen, Wien. SB. 111, 1 S. 613ff., ein Nürnberger Formular bei Knapp, Z. f. d. ges. Strafr.-W. 12, 245ff. (vgl. Brunner Grundzüge[6] 115). Gerichtsbriefe der Grazer Landschranne bei Bischoff Steierm. LR. 176f.

[11] Thomas Oberhof Frankfurt 222ff. Hallein Mainzer Zivilrecht u. Ger.-Formeln 1891.

[12] Keller Fastnachtsspiele 1853—58 (Stuttg. Liter. Ver. Nr. 28—30. 46). Vgl. § 82.

[13] So im Reinhard Fuchs in der flämischen wie in der niederdeutschen Form (vgl. S. 4), im Schwanritter Konrads von Würzburg (Schröder, ZDA. 13, 139ff.), in der wohl von demselben Verfasser herrührenden „Klage der Kunst" (Ausg. von Joseph 1885) und der „Mörin" des Hermann von Sachsenheim (Loersch i. d. Bonner Abh. z. G. d. deutsch. Rechts für Homeyer 1871). Vgl. das Endinger Judenspiel (1470) hgg. v. Amira 1883 (Hallenser Neudr. 41).

[14] Vgl. Stobbe 1, 443f.

giebigen Literatur der Vokabularien, in denen nicht ohne Erfolg schon seit den ersten Jahrzehnten des 14. Jh. eine gewisse enzyklopädische Kenntnis des römischen und kanonischen Rechts populär gemacht wurde[15]. Ähnliche Zwecke verfolgte die Summa legum des Raymund von Wiener-Neustadt, ein kurzgefaßtes populäres Lehrbuch der Institutionen aus der Mitte des 14. Jh., das für das städtische Rechtsleben bestimmt war und den Verfasser auch in dem Recht seiner Vaterstadt wohlbewandert zeigt[16].

An die Rechtsbücher knüpfen die Arbeiten des Eisenacher Stadtschreibers und thüringischen Chronisten Johann Rothe († 1434) an, dem wir zwei Eisenacher Rechtsbücher aus dem Ende des 14. Jh., ein die städtischen Verhältnisse behandelndes Lehrgedicht *Des ratis zucht* und das schon erwähnte Gedicht „Ritterspiegel" verdanken[17]. Ein Ungenannter verfaßte im 15. Jh. eine niederdeutsche Streitschrift über die Lehnsfähigkeit der Bürger[18].

Die wissenschaftliche Arbeit auf staatsrechtlichem Gebiet lieferte weniger positive Darstellungen als doktrinäre Erörterungen, bei denen es sich vornehmlich um die Auskämpfung der Streitfragen zwischen Kaiser und Papst handelte[19]. Eine umfangreiche Literatur wurde schon im 11. und 12. Jh. durch den Investiturstreit hervorgerufen[20]. Das 13. Jh. lieferte verschiedene Denkschriften über das Recht der Königswahl[21]. Unter Rudolf von Habsburg (um 1280) entstand die wertvolle Schrift des Canonicus und Domscholasters Jordanus von Osnabrück *De prerogativa*

---

[15] Vgl. besonders Seckel Beitr. z. G. beider Rechte im Mittelalter 1. 1898.

[16] Vgl. Tomaschek Über eine in Österreich geschriebene Summa legum, WSB. 105, 2 S. 241ff. Hasenöhrl ArchÖG. 93, 306f. Seckel a. a. O. 483ff. Benutzt ist namentlich das Wiener Stadtrecht von 1244. Tomaschek hält das Werk für eine der Quellen des Stadtrechts von Wiener-Neustadt, das auch manche doktrinäre Sätze aufgenommen hat. Gál, Die Staatslehre i. d. Summa legum des Raymundus Parthenopaeus (Öst. Zeitschr. f. öffl. R. 2, 86ff.

[17] Die beiden Rechtsbücher, von denen das zweite früher einem späteren oberflächlichen Bearbeiter (Purgoldt) zugeschrieben wurde, bei Ortloff Samml. deutscher Rechtsquellen 1, 625ff. 2, 17ff. Das Lehrgedicht bei Vilmar Von der stete ampten, Marb. Gymn.-Progr. 1835. Vgl. Bech in Pfeiffers Germania 6, 52f. 59. 273. 7, 354. Über den Ritterspiegel vgl. § 42 n. 44.

[18] Herausg. u. erl. von Frensdorff, Gött. Nachr. 1894.

[19] Vgl. Stobbe 1, 452ff. Rehm, G. d. Staatsrechtswissenschaft 182ff. Gierke GenR. 3 § 11; Johannes Althusius[3] 1f. 50ff. Hauck, Kirchengesch. V 1. Schröder Deutsche Kaisersage 1893. Kampers Kaiserprophetien und Kaisersagen im MA. 1895. Jansen Historiographie[2] 1914, 119ff. Friedberg Die mitt lalterl. Lehren über das Verhältn. v. Staat u. Kirche, Leipz. Dek. Progr. 1874. Vgl. Fehr Staatsauffassung Eikes v. Repgau ZRG. 50, 131ff. Finke Weltimperialismus u. nationale Regungen im MA. 1916.

[20] MG. Libelli de lite inter regnum et sacerdotium, 3 Bde 1890—97. Über eine andere Richtung in der Publizistik des 11. Jh. vgl. Koch Manegold von Lautenbach und die Lehre von der Volkssouveränität unter Heinrich IV 1902 (Ebering Hist. Stud. 34; vgl. Krammer, ZRG. 38, 350).

[21] Vgl. Lindner Königswahlen 153ff. 175.

Romani imperii[22]. An ihn schließt sich zeitlich zunächst der um 1250 geborene Abt Engelbert von Admont mit seinen Schriften *De regimine principum* und *De ortu et fine Romani imperii* an. Ein sehr lebhafter literarischer Kampf bezeichnet die Regierungszeit Ludwigs des Baiern, dem in seinem Streit mit der Kurie als staatsrechtliche Schriftsteller namentlich Lupold von Bebenburg[23], Wilhelm von Occam und Marsilius von Padua (Marsiglio Mainardino) zur Seite standen[24]. Unter den Niederländern ragt hervor Philipp von Leyden († 1380), dessen Werk *De cura reipublicae et sorte principantis* zuerst 1516 erschien[25]. Eine möglichst objektive Darstellung des Reichsrechtes, den *Libellus de Cesarea monarchia*, verfaßte um 1460 der Baseler Professor Peter von Andlau[26], neben dem noch sein Zeitgenosse Aeneas Sylvius (Papst Pius II) als publizistischer Schriftsteller erwähnt zu werden verdient[27]. Im übrigen war das 15. Jh. das Zeitalter der Reichsreformbestrebungen, von denen unten (§ 65) zu reden sein wird.

---

[22] Waitz, Abh. d. Gött. Ges. d. W. 14, 1869. F. Kern MJÖG. 31. 581. Schraub Jordan v. Osnabrück u. Alexander v. Roes 1910.

[23] H. Meyer Lupold v. Bebenburg 1909.

[24] Vgl. Marsilius v. Padua, *Defensor pacis*. Für Übungszwecke bearb. Scholz 1913 (Quellensamml. z. deutschen G.). Stieglitz Die Staatstheorie des Marsilius v. Padua. Straßb. Diss. 1914. Riezler Die literar. Widersacher der Päpste z. Z. Ludwigs d. Baiern 1874; G. Baierns 2, 561ff. Lindner Deutsche G. unter d. Habsb. u. Luxemb. 1, 353ff. Bald nach 1330 entstand auch der *Tractatus de coronatione imperatoris* von einem unbekannten Verfasser. Vgl. Werminghoff, ZRG. 37, 380ff. Von einem Ungenannten (wahrscheinlich von Tholomeus Lucensis) stammt die *Determinatio compendiosa de jurisdictione imperii* (um 1280) und wohl von demselben der *Tractatus de origine ac translatione et statu Romani imperii* (um 1308), beide hg. von M. Krammer in den Fontes juris Germ. 1909.

[25] Neueste Ausgabe von Fruin und Molhuysen 1900.

[26] Vgl. Hürbin Peter von Andlau 1897; ZRG. 29, 41ff. 31, 1ff.; Ausgabe ebd. 25, 34ff. 26, 163ff.

[27] Vgl. Gengler Aeneas Sylvius 1860. Meusel Enea Silvio 1905 (Gierke U. 77; vgl. Scholz, ZRG. 40, 399).

Viertes Kapitel.

Privatrecht, Strafrecht und Gerichtsverfahren.

§ 61. Das Privatrecht.

Literatur vgl. S. 5, 63, 296f. und unten n. 7, 109, 130, 203. Fockema Andreae Het oud-nederlandsch burgerlijk recht, 2 Bde 1906. v. Duhn Deutschrechtl. Arbeiten 1877. Franklin Die freien Herren von Zimmern 15ff. Gengler Ein Blick auf das R.-Leben Baierns 1880. v. Gierke Deutsches Privatrecht, 1. Allg. Teil u. Personenrecht 1895, 2. Sachenrecht 1905, 3. Schuldrecht 1917; Genossenschaftsrecht 2, 24—405; Genossenschaftstheorie 1887. Göschen Goslar. Statuten 128ff. v. Gosen Das Priv.-R. n. d. Kl. Kaiserrecht 1866 (vgl. K. Maurer, Krit-Vjschr. 9, 101). Hallein Mainzer Zivil-R. im 14., 15. Jh. 1891. Hasenöhrl Österr. Land-R. im 13., 14. Jh. 100ff.; ArchÖG. 97 (1909). Heymann, Ungar. PrivR. 1917. Huber, G. d. schweiz. Priv.-R. 1893 (vgl. Saleilles, N. Rev. 1894 S. 764ff.). Hübner Grundzüge des deutschen Priv.-R.[3] 1919. Kohler Beitr. z. germ. Privat-RG. 3. 1888. Kohler u. Koehne Wormser Recht 1915 S. 189ff. Noordewier Nederlandsche regtsoudheden 170ff. Pauli (S. 677 unter Lübeck). Platner Histor. Entwickl. d. deutsch. R. 1852—54. Rehme, G. d. Handelsrechts 1913 (Ehrenberg, Handb. I). Reyscher Beitr. z. K. d. deutsch. R. 1833. Rosenthal Beitr. z. deutsch. Stadt-RG. 1, 147ff. 2, 297ff. Rössler Deutsche R.-Denkmäler 1, Einl. 58ff. 2, Einl. 62ff.; Deutsch. R. in Österreich 165ff. H. Schulze Erb- u. Familienrecht d. deutsch. Dynastien 1871. Schuster Beitr. z. G. d. Wiener Priv.-R. im MA. BerAltertVWien 43—47 (1910—14). v. Schwerin RG.[2] 36ff.; Grundzüge d. deutschen Priv.-R. 1919. v. Schwind Deutsches Priv.-R. 1. 1919. Stobbe Beitr. z. G. d. deutsch. R. 1865; Zur G. d. deutsch. Vertrags-R. 1855. J. Telting Schets van het oudfriesche privaatregt, 2 Bde 1867—82. v. Voltelini Südtirolische Notariats-Imbreviaturen des 13. Jhs. 1. 1899 (Acta Tirolensia 2. vgl. A. Schultze, ZRG. 34, 318ff.). Weiske Grundsätze d. teutsch. Pr.-R. n. d. Ssp. 1826; Bemerkungen über d. Brünner Schöffenbuch, ZDR. 14, 113ff. v. Wyss Rechtshistor. Lesefrüchte (SA. a. d. Turicensia 1891). Zeerleder Berner Handfeste 1891. Zöpfl Das alte Bamberger R. 181ff.

1. Rechts- und Handlungsfähigkeit. Für den Beginn der persönlichen Handlungsfähigkeit[1] haben sich die ursprünglichen Alterstermine zum Teil während des ganzen Mittelalters erhalten, daneben machte sich aber vielfach eine Hinausschiebung des Mündigkeitstermins geltend; verbreitet war namentlich der von 18 Jahren, den die Goldene Bulle von

[1] Die Rechtsfähigkeit beginnt mit lebensfähiger Geburt. Vgl. van Kuijk, Het schreiend kind, Tijdschr. voor Rechtsgeschiedenis 1920, 278ff. u. oben S. 296. 342[223].

1356 (7 § 4) auch für die Kurfürsten festsetzte[1a], und der von 21 Jahren, den das westfränkische Recht (§ 35 n. 8) einführte. Eigentümlich, dem altribuarischen Recht entsprechend, war der Standpunkt des sächsischen Rechts (Ssp. I 42), das die sonst gleichbedeutenden Ausdrücke „binnen seinen Jahren" und „binnen seinen Tagen" auf zwei verschiedene Altersstufen (unter 12 und unter 21 Jahren) bezog. Bevormundete, die „zu ihren Jahren gekommen", aber noch „binnen ihren Tagen" waren, pflegten noch freiwillig unter Vormundschaft zu bleiben, bis sie auch „zu ihren Tagen kamen", d. h. das 21. Lebensjahr vollendet hatten; wer über 60 Jahre alt und damit „über seine Tage" gekommen war, konnte sich ebenfalls nach Maßgabe des Bedürfnisses einen Vormund nehmen. Den nichtsächsischen Rechten waren diese Abstufungen unbekannt, obwohl sie eine freiwillige Verlängerung der Vormundschaft, wo ein Bedürfnis dafür vorlag, ebenfalls zuließen[2].

Die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit des weiblichen Geschlechts[2a] trat immer mehr in den Hintergrund. Die meisten mittelalterlichen Rechte hatten die Geschlechtsvormundschaft entweder ganz aufgehoben oder auf eine bloße Beistandschaft in gerichtlichen Angelegenheiten beschränkt; das Festhalten an der strengen Geschlechtsvormundschaft bildete die Ausnahme, nur die eheherrliche Vormundschaft blieb bestehen[3].

Eine Stellvertretung in Rechtsgeschäften war dem Mittelalter im allgemeinen ebenso unbekannt wie der vorigen Periode[4]. Ein Auskunftsmittel gewährten die Order- und Inhaberpapiere (S. 770) und bei Grundstücksübertragungen die Salmannen und Treuhänder, die im Lehnrecht als Lehnsträger wiederkehrten[5].

[1a] Vgl. Rive, G. d. deutsch. Vormundsch. 2, 1. 2. 1866—75 (vgl. v. Amira, KritVjschr. 17, 421). Kraut Die Vormundsch. n. d. Grundsätzen d. deutsch. R. (3 Bde 1835—59) 1, 135f. Erst die Gold. Bulle gab für den hohen Adel den Anstoß zur Einführung besonderer, vom Landrecht abweichender Mündigkeitstermine. Vgl. Schulze Erb- u. FamR d. d. Dynastien 111.

[2] Vgl. Heusler Inst. 2, 489ff. Kraut Vorm. 2, 144ff. Fockema Andreae Bijdragen 1, 5ff. Über das sächs. Lehnrecht vgl. § 40 n. 90.

[2a] Vgl. Bücher Die Frauenfrage im MA.[2] 1910. Behaghel D. gewerbliche Stellung der Frau (S. 676 unter Köln). Fehr Rechtsstellung der Frau u. d. Kinder in den Weistümern 1912. Finke D. Frau im MA. 1913. Hartwig, Frauenfrage im ma. Lübeck. HansGBl. 14 (1908).

[3] Vgl. Heusler 2, 511ff. Kraut (n. 1) 2, 266ff. Fockema Andreae Bijdr. 1, 40ff. Overvoorde Ontwikkeling v. d. rechtstoestand der vrouw volgens het oudgermansche en oudnederlandsche recht. Leid. Diss. 1891. Marianne Weber, Ehefrau u. Mutter in der Rechtsentwicklung 1907 S. 200ff.

[4] Vgl. § 63 n. 4. Heusler 1, 203ff. Buch Übertragbarkeit von Forderungen 1912 (vgl. Gál, ZRG. 46, 602).

[5] Wie ja auch sonst rechtliche Schwierigkeiten durch Treuhänder gemildert und umgangen wurden. Vgl. S. 308. 368. 438. 480[38]. 691[60]. 734[39]. Albrecht Gewere 231ff. Stobbe Über die Salmannen, ZRG. 7, 405ff. K. Beyerle (n. 7) 1, 11ff. Beseler Erbverträge 1, 261ff. Heusler 1, 215ff. Lammer Das R. d. treuen Hand, Würzb. Diss. 1875. Heumann De salmannis (Opuscula 1747) 289ff. A. Schultze Stadtgemeinde u. Kirche 115f. Loersch-Schröder-Perels 258. Mack (S. 666[98]) 238[1].

In betreff der juristischen Personen war das deutsche Recht noch zu keiner abschließenden Entwicklung gelangt. Bei milden Stiftungen[5a] wurde bald der Heilige, bald der Stiftsvorsteher als das Rechtssubjekt aufgefaßt. Sehr bestritten ist das Verhältnis der Körperschaften, namentlich der Gemeinden, die in Deutschland ebenso wie bei den Römern den Ausgangspunkt für die Entwicklung des Körperschaftsrechts gebildet haben.[6] Während die einen hier ganz wie im römischen Recht eine juristische Person finden und die Rechte der Gemeindeglieder am Gemeindevermögen als Rechte an fremden Sachen erklären, geht die Genossenschaftstheorie von der Annahme einer „realen Gesamtperson" mit körperschaftlichem Gesamteigentum, einer auf sozialrechtlichem Gebiet erwachsenen „Verbindung von Einheitsrecht und Vielheitsrecht", aus. Der Personifikationstheorie ist zuzugeben, daß die mittelalterliche Gemeinde in ihren Vermögensangelegenheiten bereits einen Gesamtwillen, dargestellt durch die Gemeindevertretung oder Mehrheitsbeschluß der Gemeindeversammlung, kennt und sich insoweit über das von dem individuellen Recht beherrschte und jeden Mehrheitsbeschluß ablehnende reine Gesamthänderverhältnis erhebt. Aber über diese Einheit in der Verwaltung ist die Körperschaft des altdeutschen Rechts nicht hinausgekommen, das Gemeindevermögen galt als Eigentum der Gemeindeglieder zur gesamten Hand, und für Schulden der Gesamtheit konnte jeder Einzelne haftbar gemacht werden.

2. Das Sachenrecht[7]. Hinsichtlich des Fahrnisrechtes behielt es während des ganzen Mittelalters bei dem Grundsatz „Hand muß Hand wahren" sein Bewenden, bewegliche Sachen unterlagen der dinglichen Verfolgung gegen Dritte nur, wenn sie ohne den Willen des Eigentümers

[5a] v. Gierke GenR. II, 962ff. Ehwald Das Heiliggeisthospital zu Frankf. a. M. 1906 (Heidelb. Diss.). Heimberger Veränderungen des Stiftungszweckes 1913 (Beyerle Beitr. VIII, 5, vgl. van Calker, ZRG. 47, 637).— Darüber, daß durch die Weihe im Kirchgründungsverfahren kein neues Rechtssubjekt geschaffen wird, vgl. Stutz Das Eigenkirchenvermögen. Fschr. Gierke 1911 S. 1241.

[6] Vgl. v. Gierke Priv.-R. 1, 660ff.; Genossenschaftsr. 1. 2; Über die Gesch. d. Majoritätsprinzips, Schmoller Jb. 39 (1915) 565ff. Stobbe Priv.-R. 1 § 50. Heusler 1 §§ 50—61. Beseler Volks-R. u. Juristen-R. 158ff. Sohm Die deutsche Genossenschaft, Leipz. Festgabe für Windscheid 1889 (vgl. Heusler, GGA. 1889 S. 320ff.). Laband, ZHR. 30, 483ff. Böhlau Rechtssubjekt und Personenrolle (Rostocker Festschr. für Homeyer 1871) 24f. 60ff.; Fiskus, landesherrliches und Landesvermögen in Mecklenburg 1877. v. Schwind Gesundes u. Krankhaftes in der sozialen Willensbildung. Rektoratsrede Wien 1919. Loersch-Schröder-Perels 255f. Hauptvertreter der Genossenschaftstheorie ist Gierke, der Personifikationstheorie Heusler; wir schließen uns der vermittelnden Auffassung Sohms an.

[7] Vgl. Albrecht Die Gewere als Grundlage d. ält. deutsch. Sachen-R. 1828. Bruns Recht des Besitzes 1848. Heusler Gewere 1872 (vgl. Laband, KritVjschr. 15). Huber Bedeutung der Gewere im ält. deutsch. Sachen-R. 1894. Max Gmür, Rechtsame u. Gerechtigkeiten (in Festg. für Lotmar, Bern 1920). Rückert Untersuch. üb. d. Sachen-R. d. Rechtsbücher 1860. — Glasson, Des possessions et des actions possessoires au moyen-âge, N. Revue hist. 14, 580. — v. Gierke Bedeutung d. Fahrnisbesitzes 1897. Heymann Z. Gesch. d. jus ad rem 1911 (Fschr.

aus seiner Gewahrsam gekommen waren[8], und selbst in diesem Falle hatte der redliche Besitzer, falls er Jude war, die Sache nur gegen Ersatz dessen, was er dafür gegeben oder darauf geliehen hatte, herauszugeben[9]. War diese schon einzelnen Volksrechten bekannte Begünstigung des redlichen Erwerbers im Mittelalter zunächst nur als ein Judenprivileg (sog. Hehlerrecht) anerkannt, so wurde sie doch vielfach erweitert, indem man sie auf alle auf Märkten von einem unbekannten Verkäufer erworbenen Waren übertrug oder das gleiche Privileg auch anderen Gewerbetreibenden einräumte[10] oder selbst dem ganzen Rechtssatz gemeine Geltung bei-

---

Gierke 1167ff.). Herb. Meyer Entwerung u. Eigent. im deutsch. Fahrnis-R. 1902 (vgl. Beyerle, ZRG. 36, 344ff. J. v. Gierke, ZHR. 52, 612. Rehme, GGA. 1905 S. 976). A. Schultze Publizität u. Gewährschaft im deutsch. Fahrnis-R., Jherings JBB. 49, 159ff. (vgl. n. 10). Sommerbrodt Beitr. z. G. der Wegnahmerechte, Bresl. Diss. 1905. — Fockema Andreae Het recht van den kooper in het oude Nederland 1904 (Versl. en Mededeel. d. Ak. v. Wet. 4, 6). Aubert (S. 720 n.). K. Beyerle Grundeigentumsverhältnisse u. Bürgerrecht in Konstanz, 1, 1 Das Salmannenrecht 1900 (vgl. Schröder, ZRG. 34, 351); Konstanzer Häuserbuch (Festschrift der Stadtgemeinde 1906), Bd 2. Brink Bestellung d. dingl. Rechte Bresl. Diss. 1887. Bruck Eigentümerhypothek 1903. Fabricius Das älteste Stralsunder Stadtbuch 264ff. Buch Der Notweg 1919. Auch der ganze Rechtsverkehr mit Eigenkirchen ist sachenrechtlich. Das Eigenkirchenvermögen ist nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich ein Sondervermögen. Vgl. Stutz (n. 5a) 1187ff. Die Tradition an den Altar ist eine Pertinenzierung. Der Hochaltar ist die Hauptsache, das Zugewendete Zubehör. Stutz ebd. 1253.

[8] Vgl. S. 300. 406ff. 411. § 63 n. 20. Ssp. II 36. 60 § 1. Außer der § 37 n. 96, n. 98 angeführten Literatur vgl. Goldschmidt, ZHR. 8, 246ff. v. Gierke Priv.-R. 2, 552ff. Fock. Andreae 1, 393. 398ff. Huber (S. 775) 744ff.; Gewere 10ff. 60f. 81ff. Hübner 353ff. v. Bar Beweisurteil 152ff. Planck Ger.-Verf. 1, 393ff. 2, 417ff. H. Meyer (n. 7) 29ff. Kraut Grundriß[6] § 82 Nr. 8—29. 34—36. 39ff. Loersch-Schröder-Perels Nr. 234. 239. 249. 328. Gildemeister Beitr. z. K. d. vaterl. R. 2, 159ff. Laband Vermögensrechtl. Klagen des MA. 1869. 69ff. Zöpfl RG. §§ 109f. Rauch Spurfolge u. Anfang 1908 (vgl. A. Schultze, ZRG. 42, 428). H. Meyer Gerüft, Handhaftverf. u. Anefang ZRG. 50, 382ff. v. Amira Handgebärden (S. 13) 254f. E. Meister Fahrnisverfolgung u. Unterschlagung 1913. v. Schwind Priv.-R. 192. E. Mayer Altspanisches Obligationenrecht 1, 66ff. (ZVglRW. 38). Der Satz „Hand wahre Hand" fand keine Anwendung bei Sachen, die einem Handwerker zur Ausbesserung übergeben waren (Kraut Nr. 50. 53. 54. H. Meyer 76ff.), ebensowenig bei Veräußerungen des Gesindes (abgetragenes Gut): Ssp. III 6 § 1. H. Meyer 57ff. vgl. n. 39. Eine dem Vertrauensmann entwendete Sache konnte, wie in der vorigen Periode, nur von diesem verfolgt werden (vgl. Meißener RB. 4, 42 Dist. 6), doch gewährte Schwsp. L. 230 dem Eigentümer die Klage wenigstens für den Fall, daß der Vertrauensmann bereits verstorben war.

[9] Vgl. § 37 n. 114. Ssp. 3, 7 § 4. Stadtbuch v. Oppenheim § 125 (Franck. G. v. Oppenh.). Riedel Cod. dipl. Brand. 1. Abt. 24, 32 (1341). 35 (1344). Loersch-Schröder-Perels Nr. 329. Stobbe Juden in Deutschl. 119ff. 241ff.; Priv.-R. 2 § 146 n. 22 (3. Aufl. § 92 n. 23). Scherer (n. 18). v. Gierke Priv.-R. 1, 440. 2, 557. Meibom Pfandrecht 311ff. Goldschmidt, ZHR. 8, 226ff. H. Meyer (n. 7) 192ff. v. Voltelini (n. 18) 57. 60. Schulte, Z. d. Ferdinandeums 1907 S. 570f.

[10] Vgl. Stobbe Priv.-R. 2 § 146 n. 20 (3. Aufl. § 92 n. 21). Heusler 2, 215. Laband (n. 8) 89. H. Meyer 128ff. Goldschmidt, ZHR. 8, 263. Voltelini (n. 18) 53. 56f. Fockema Andreae 1, 402. SteenwijkStR. (Overijsselsche

legte[11]. Über See gekommene Waren brauchte der redliche Erwerber oder der Erwerber unter unverdächtigen Umständen nach dem Recht der Seestädte überhaupt nicht herauszugeben[12]. Was dem Eigentümer in ehrlichem Kriege oder ehrlicher Fehde oder dem Besiegten im gerichtlichen Zweikampf abgenommen wurde, unterlag dem Beuterecht[13]. Gefundene Sachen mußten öffentlich aufgeboten werden. Sie unterlagen, wenn der Eigentümer sich verschwiegen hatte, vielfach ganz oder teilweise einem staatlichen oder grundherrlichen Fundregal; soweit ein solches nicht bestand, wurden sie Eigentum des Finders[14].

Der Eigentumserwerb an solchen Früchten, zu deren Erzeugung es einer Bearbeitung des Bodens bedurfte, wurde als Lohn der Arbeit aufgefaßt: „Wer säet, der mähet“[15]. Dies kam auch dem redlichen Besitzer zustatten, während der unredliche Besitzer seine Arbeit verlor[16]. Überfallendes Obst (*anrîs*) gehörte dem, auf dessen Boden es fiel: „Wer den bösen Tropfen genießt, soll auch den guten genießen“; ebenso hatte der Nachbar Anspruch auf die sein Grundstück überragenden Zweige, falls der Eigentümer des Baumes sie nicht auf sein Verlangen entfernte, nach manchen Rechtsquellen auch auf das an ihnen hängende Obst[17].

---

stadregten 1, 10. 1891) S. 62. Die besondere Begünstigung der Marktkäufe entsprach einem schon im 11. Jh. bezeugten kaufmännischen Gewohnheitsrecht und sollte so wie Marktbann, Marktzwang, Befreiung von Zoll u. Zunftzwang durch Sonderstellung des Marktkaufs den Marktverkehr heben. Dann hatte der Marktkauf auch als Typus des redlichen Kaufs die Vermutung für sich. Vgl. A. Schultze Gerüfte u. Marktkauf 1905 (Festg. Dahn). Rietschel, ZRG. 40, 433. Rehme, G. d. HR. 131f. 171. 220. GGA. 1909, 250. Fr. Beyerle, Unters. z. Freib. StR. 1910 S. 98ff. Vgl. § 63 n. 20. Grimm RA.[4] 2, 157. Privileg für einen Lombarden v. J. 1328 Ennen Quellen z. G. d. Stadt Köln 4, 129. Für die von Wirten angenommenen Pfänder ihrer Gäste: Münch. Stadtr. 110.

[11] So namentlich in den Niederlanden (Warnkönig Flandr. RG. 2, 2, UB. 89. 194. 224. de Sloet Orkondenb. Nr. 598) und der Schweiz (Luzerner Stadtr. 72). Noch über das Judenprivileg hinaus geht der Schutz des redlichen Erwerbers nach Bamberger Stadtr. 76f. Siehe auch Grote Osterwieker Stadtb. S. 16.

[12] Vgl. Hamb. Stadtr. v. 1270 7, 9. Michelsen Oberhof Lübeck 146. H. Meyer (n. 7). 141ff. Laband a. a. O. 84. 89. So schon nach Westgotenrecht (§ 37 n. 114). Rehme G. d. Handelsr. 170. 219.

[13] Vgl. Albrecht Gewere 96. Loersch-Schröder-Perels Nr. 328. Laband 76f. A. B. Schmidt Eigentumserwerb unter Kriegsrecht. Tüb. Rektoratsrede 1918.

[14] Vgl. S. 588. 648. Hübner Der Fund im germ. u. ält. deutschen R. 1914 (vgl. v. Schwerin, HistZ. 115, 158; Stutz ZRG. 48, 592). H. Meyer bei Hoops Reall. 2, 105. v. Gierke Priv.-R. 2, 532ff.

[15] Vgl. Ssp. II 58 § 2. III 76 § 4. Saarbrücker Landr. 1, 10 §§ 5f. 8, 1 § 11. Loersch-Schröder-Perels Nr. 321. Stobbe Priv.-R. 2 § 152 (3. Aufl. § 130); Beiträge 58ff. v. Gierke Priv.-R. 2, 586ff. Heusler 2, 195f. Huber 742. Derselbe Satz beherrschte das lombardische Lehnrecht (IIF. 28 § 3).

[16] Vgl. Graf u. Dietherr Rechtssprichwörter S. 75. ZRG. 5, 44.

[17] Vgl. A. B. Schmidt Das R. des Überhangs und Überfalls (v. Gierke U. 21, 1886). Schuster Überhang u. Überfall im deutsch. u. österr. R., Allg. österr. Gerichtszeitung 1882 Nr. 77—86. Graf u. Dietherr 85.

Das Pfandrecht an fahrender Habe bewegte sich zunächst auf demselben Boden wie in der vorigen Periode[18]. Es gab nur ein Faustpfandrecht[19], und zwar mit ausschließlicher Sachhaftung; ohne besondere Abmachung bestand eine persönliche Haftung des Schuldners nicht, der Gläubiger konnte ihn also wegen Minderwertes des Pfandes nicht in Anspruch nehmen[20]. Ging das Pfand unter, so verlor der Gläubiger seine Forderung; wurde es beschädigt, so gereichte die Wertverminderung ihm zum Nachteil. Hatte er den Untergang oder die Beschädigung des Pfandes verschuldet, so hatte er dem Eigentümer den Mehrwert des Pfandes über den Betrag der Schuld zu ersetzen[21]. Der Gläubiger hatte in der Regel das Recht der Pfandnutzung, doch kamen vielfache Ausnahmen vor[22]. War die Lösung des Pfandes unterblieben, so verfiel es nach Ablauf der Frist dem Gläubiger zu Eigentum, und zwar von Rechts wegen, wenn der Verfall ausdrücklich vereinbart war, sonst erst durch richterliche Übereignung nach dreimaligem Aufgebot.

Seit dem 13. Jh. wurde es mehr und mehr üblich, mit der Pfandbestellung („Satzung") ein formelles Schuldversprechen zu verbinden, so daß das Pfand zum Sicherheitspfand wurde[23]. Die natürliche Folge dieser Entwicklung war die Umbildung vom Verfall- zum Verkaufspfand. Die Verwertung des Pfandes erfolgte durch den Gläubiger, und zwar entweder durch Verpfändung, oder, wenn nicht ausdrücklich private Verwertung verabredet worden war, durch Verkauf auf gerichtliche Ermäch-

---

[18] Vgl. S. 300. Meibom Pfandrecht (1867) 264ff. 327ff. 353f. 366ff. 410ff.: JB. d. gem. deutsch. R. 4, 445ff. Planitz Vermögensvollstreckung im ma. R. I. Pfändung. 1912. (Vgl. A. Schultze, ZRG. 46, 606. Rintelen, KritVjschr. 1915, 181. Schreiber, GGA. 1912, 569ff.) Stobbe Priv.-R. 2 § 154 (3. Aufl. § 164); Juden 247; KritVjschr. 9, 285ff.; Vertragsrecht 251ff. v. Gierke Priv.-R. 2, 955ff. J. v. Gierke Deichr. 2, 491ff. Fockema Andreae Oudn. Burg-R. 2, 97ff. Heusler 2, 201ff. Hübner[3] 385ff. Planck GVerf. 2, 336ff. Albrecht Gewere 130ff. Förster, ZDR. 9, 101ff. Budde ebd. 9, 411ff. Madai ebd. 8, 284ff. Kraut § 102. Huber 816ff. Puntschart Schuldvertrag 232—79. Scherer, Rechtsverh. d. Juden in d. deutschösterr. Ländern 1901 S. 147ff. Kapras, PfandR. im altböhm. LR. ZVgl.RW. 17. 18; PfandR. i. böhm.-mähr. Stadt- u. BergR. 1906 (Gierke U. 83, vgl. Peterka, ZRG. 42, 354). v. Schwind Wesen u. Inhalt d. PfandR. 1899. Dąbkowski Prawo zastawu w zwierciadlach saskiem, swabskiem i niemieckiem (Arch. naukowe 1912). Kisch (n. 31a). v. Voltelini (§ 42 n. 171) 28ff.

[19] Vgl. Bair. Landr. 17, 3 (c. 223). v. Meibom (n. 18) 317f.

[20] Vgl. Puntschart Schuldvertrag 235ff. 251.

[21] Vgl. Puntschart 255. Zufälliger Untergang befreite den Pfandgläubiger von der Ersatzpflicht, wurde aber nach einigen Rechten nur beim Tode von „essenden Pfändern" und nicht bei Verlust von Schrein- oder Kistenpfändern angenommen. Ssp. III 5 §§ 4f. Schwsp. L. 258. Manche Rechte ließen Berufung auf den Zufall nur dann zu, wenn auch eigene Sachen des Schuldners mit untergegangen waren Vgl. Stobbe Vertragsrecht 257.

[22] Vgl. n. 26. Die Ausnahmen (vgl. Schwsp. L. 258[b]. Meibom [n. 18] 328) sind teils auf den Einfluß der kirchlichen Zinsverbote, teils auf das Vorbild des Verkaufspfandes zurückzuführen.

[23] Vgl. Puntschart Schuldvertrag 252f.

tigung nach dreimaligem Aufgebot[24]. Den Mehrerlös hatte der Gläubiger dem Schuldner herauszugeben; für den Mindererlös haftete dieser auf Grund des Treugelöbnisses persönlich. War das Pfand durch Zufall untergegangen oder in seinem Werte vermindert, so hatte der Schuldner allein den Schaden zu tragen[25]. Ebendarum wurde von seiten der Kirche darauf geachtet, daß der Pfandgläubiger sich jeder Pfandnutzung enthalte; sie wurde als wucherisch angesehen, während man das ältere Verfallpfand als Verkauf und Wiederverkauf auffaßte und darum keinen Anstoß an der Pfandnutzung des Gläubigers nahm[26].

Nach der Ausbildung der Stadtrechtssatzung bei unbeweglichen Sachen gestattete man auch, daß der Gläubiger ihm verpfändete Sachen, namentlich Schiffe, Warenlager und Hausrat, gegen einen Mietzins, den der Schuldner übernahm, in dessen Gewahrsam beließ[27], oder daß der Schuldner sich verpflichtete, die gepfändeten Gegenstände nicht von der Stelle zu entfernen, so daß sie gewissermaßen zu gewillkürten unbeweglichen Sachen wurden[28]. Auch unter Eintrag in die Stadtbücher wurden derartige Ver-

[24] Vgl. Stobbe 2^2, 691f. (2, 2^3 S. 312). Meibom 388ff. Planitz (n.18) 661ff. Hamb. Stadtr. v. 1270 1, 14. Kohler Pfandrechtl. Forsch. 6ff. Loersch-Schröder-Perels Nr. 236.

[25] Vgl. Ssp. III 5 § 5 (jüngerer Zusatz): *ire gelovede ne stünde den anders.* Brem. Stadtr. v. 1303 Ord. 3 (Ölrichs 1, 68). Magdeb. Fragen 1, 6 Dist. 6 (Loersch-Schröder-Perels Nr. 253). Bair. Landr. 17, 11 (c. 231). Einen Rest der älteren Auffassung (reine Sachhaftung) zeigt noch Hamb. Stadtr. v. 1270 1, 14, im Gegensatz zu dem von 1292 C. 10.

[26] Vgl. Lübecker Streitschrift gegen Herzog Erich von Sachsen von 1418 (UB. d. Stadt Lübeck 6, 78): *In dudesscheme nimpt me dat wort pant twierleie wijs: ene wijs so het dat en pand, dat en vor ghelt eneme anderen settet in der mate: wan de jenne sin ghelt wil wedder hebben, dat he dat esschen moghe unde in deme rechte vorderen, unde eft he des an den personen nicht vorderen kone, dat he dat an deme gude soken moghe; unde eft he dat gud vorghinghe, dat he allike wol sin ghelt manen mochte van den personen; ok dat deme personen dat gud wedder werde, wan he den schuldener betalt; unde we sulkes pandes nut upboret, de doit dat mit wokere. To deme anderen male, wat gudes ein koft umme ene summen gheldes, unde steit die* (d. h. Gedeih) *und vorderf des gudes, unde let dem vorkopere den wedderkop van gnaden, dat het ok ein pand ghemenliken in der leien tungen, wente gelijker wijs alse, de ghelt borghet uppe gud, dat gud mach wedderlosen van rechte, so mach desse dat verkofte gut wedderkopen van gnaden unde losen. darumme ghebruket man ghemeinliken dat wort pand to sulkem gude, dat ok weddeschat het. unde we sulkes gudes nut upboret, dat en is nen woker.* Zur Etymologie von *pant* vgl. S. 301^{30}, Planitz (n. 18) 577^5, v. Schwerin, RG.^{2} 110^4.

[27] Vgl. hierüber wie über das Folgende Pauli Abh. a. d. lüb. R. 4, 138ff.; Lüb. Zustände 3, 8ff. Stobbe 2^2, 686ff. (2, 2^3 S. 308). Meibom Pfandrecht 412ff. 442. v. Gierke Priv.-R. 2, 961f. Pappenheim Seerecht 2, 128. H. Meyer Neuere Satzung an Fahrnis u. Schiffen 1903 (vgl. Pappenheim, ZRG. 37, 433ff. Puntschart, KritVjschr. 48, 49ff. Egger, ZHR. 53, 626). Schöne Beispiele für die Verpfändung von Schiffen durch Übernahme eines Mietzinses: UB. d. Stadt Lübeck 6, Nr. 388. 7, Nr. 504. 521. 669. 701.

[28] Vgl. ZGO. 20, 341 (Loersch-Schröder-Perels Nr. 208). Pauli Abh. 4, 138f.; Zustände 3, 115f. Loersch-Schröder-Perels Nr. 281. Das Pfandrecht war nur wirksam, solange die verpfändeten Gegenstände an der Stelle blieben; wurden sie entfernt, so kam es in Wegfall, trat aber wieder ins Leben, wenn sie wieder zurückgebracht wurden.

pfändungen vollzogen[29]. Im übrigen war der Bodmereivertrag bei Seeschiffen der einzige schon dem Mittelalter bekannte Fall der Verpfändung einer beweglichen Sache ohne Besitzübertragung[30]. Die seit Ende des 12. Jh. vorkommenden Verpfändungen eines ganzen Vermögens, die freilich nicht selten bloß auf juristischer Phrase beruhen mochten, haben erst gegen Ende unserer Periode unter dem Einfluß des römischen Rechts Wirkung gegen Dritte erlangt[31]; vorher können sie nur die Bedeutung einer Pfändungsklausel, durch die der Gläubiger zu privater Pfändung ermächtigt wurde, gehabt haben, sowie die einer freiwilligen Verstrickung des Vermögens, indem der Schuldner sich verpflichtete, zum Nachteil des Gläubigers nicht darüber zu verfügen. Außer der durch Pfändungsklausel[31a] begründeten Konventionalpfändung und der gerichtlichen Pfändung gab es ein Privatpfändungsrecht des Zinsherrn gegen den Zinsmann (zuweilen auch ein solches des Rentengläubigers) und des Grundbesitzers gegen schädigende Menschen und Tiere[31b], ferner ein Pfändungsrecht in Notfällen, wo richterliche Hilfe entweder unerreichbar oder (wie bei Spielschulden und Verpflichtungen von Ehefrauen, die der Mann nicht genehmigt hatte) gesetzlich versagt war[32].

Das Recht der Gewere[33] bezog sich in erster Reihe auf unbewegliche Sachen und solche Gerechtigkeiten, die als unkörperliche unbewegliche

---

[29] Vgl. Loersch-Schröder-Perels Nr. 218. Fabricius a. a. O. 271f. Hamb. StR. v. 1270 1, 13. Pauli Zustände 3, 116ff. A. Goldmann, Judenbuch der Scheffstrasse zu Wien (1389—1420) 1908.

[30] Vgl. Schröder, bei Endemann HB. d. HR. 4, 1 S. 245f. Loersch-Schröder-Perels Nr. 271. Pauli Zustände 3, 94ff. 166. 169ff. Goldschmidt Universal-G. 345ff. Pappenheim, ZHR. 40, 378ff.; Seerecht 2, 129. Rehme Gesch. Entwicklung d. Haftung des Reeders 1891 S. 74ff.; G. d. HR. 177.

[31] Vgl. Meyer Neuere Satzung (n. 27) 12ff. 112. 117f. Planitz (n. 18) 274ff. Puntschart, KritVjschr. 48, 52ff. Loersch-Schröder-Perels Nr. 334. 160. 182. 200. Fabricius 81 Nr. 121. 105 Nr. 548.

[31a] Vgl. G. Kisch, Pfändungsklausel. ZRG. 48 (1914) 41ff.

[31b] Planitz (n. 18) 349ff. A. Schultze, ZRG. 46, 622.

[32] Vgl. Meibom a. a. O. 190ff. Wilda, ZDR. 1, 167ff. Nägeli Das german. Selbstpfändungsrecht 1876. Samuelsohn Wirkungen der Privatpfändung 1878. Kraut § 107. Stobbe Priv.-R. 1 § 70. Heusler 2, 205ff. Löning Vertragsbruch 231ff. Planck Gerichtsverfahren 2, 340f. Planitz (n. 18) 291ff. Loersch-Schröder-Perels Nr. 139. 192. 235. 251. 292. 309. 310. Privatpfändung wegen Rechtsverweigerung: Höhlbaum, Hans. UB. 1, Nr. 23. 56. Pfändung durch den Pfantner beim Spiel: Schuster Spiel 59. Planitz 342ff. Pfändung von Ehefrauen: Schröder G. d. ehel. Güterr. 2, 3 S. 278. Über Pfändungspfandrecht: Heusler 2, 129. 206. Planitz 589ff. 614ff. Kohler Pfandr. Forsch. 22f. Örtel Entwickl. u. Bedeutung des Grundsatzes anteiliger Gläubigerbefriedigung 1901 S. 44ff. Mit Unrecht wird die pfandrechtliche Natur in Abrede gestellt von Meibom a. a. O. 135f. 177.

[33] Vgl. S. 301. Heusler (n. 7); Inst. 2, 20ff. Hübner[3] 162ff. 353ff. v. Schwerin PrivR. 96ff. RG.[2] 71ff. Laband Vermögensr. Klagen 158ff.; KritVjschr. 15, 378ff. Stobbe Priv.-R. 2 §§ 72—74 (3. Aufl. §§ 85—87). Albrecht (n. 7). Bruns (n. 7) 306ff. Homeyer Sachsenspiegel 2, 2 S. 402ff. Gaupp, ZDR. 1, 86ff. Brackenhöft ebd. 3, 1ff. 5, 133ff. Delbrück ebd. 14, 207ff.;

Sachen angesehen wurden. Die Gewere an beweglichen Sachen fiel mit der Gewahrsam zusammen; was nicht in besonderer Gewahrsam war, folgte der Gewere des Grundstücks, auf dem die Sache sich befand[34]. Die Gewere an einem Grundstück hatte, wer die Nutzungen daraus zog, es „in Nutz und in Gelde" hatte[35]. Die mit Rechtswirkungen ausgestattete Gewere, also der juristische Besitz, hieß „rechte Gewere"[36], im Gegensatz zu der unserm „fehlerhaften" Besitz entsprechenden „raublichen" Gewere, die erst, nachdem der frühere Besitzer sich verschwiegen hatte, also nach unangefochtener Fortsetzung durch Jahr und Tag, zur rechten Gewere (in diesem Sinne) wurde[37]. Besitz ohne Rücksicht auf einen bestimmten Titel hieß „habende", „gemeine" oder „bloße" Gewere. Gründete sich der Besitz auf einen Rechtstitel, gleichviel ob rechtsbeständig oder anfechtbar, so war „eigenliche" Gewere (Eigenbesitz) oder Gewere „zu rechter Vormundschaft", Leibzuchts-, Satzungs-, Lehns- oder Zinsgewere

---

Dingl. Klage 36ff. Planck Gerichtsverfahren 1, 509ff. 681ff. v. Bar Beweisurteil 163ff.; ZRG. 12, 110ff. Rückert Sachenrecht 69ff. Gierke Fahrnisbesitz (n. 7); Priv.-R. 2, 187ff. Fockema Andreae Oudnederl. Burg-R. 1, 200ff. Agricola Gewere zu rechter Vormundschaft 96ff. Kohler Pfandr. Forsch. 173ff. Sohm Zur G. d. Auflassung (Straßb. Festgabe f. Thöl 1879) 81ff. 107ff. Siegel[3] § 144. Brunner Grundz.[7] 194ff. v. Amira Grundr.[3] 209. Kraut §§ 67—69. Telting Themis 1872. v. Gosen 46ff. Huber Gewere (n. 7); G. d. schweiz. Priv.-R. 232. Champeaux Essai sur la Vestiture ou Saisine dans l'anc. droit français 1899 (vgl. Stutz, ZRG. 33, 327ff.). Bückling Wechselwirkung gewererechtlicher und fronungsrechtlicher Elemente im Liegenschaftsrecht des deutschen MA. 1911 (Beyerle Beitr. VI 2, vgl. Wahle MJÖG. 35, 167ff.; Rehme, ZRG. 45, 574ff.). Wunderlich bei Grimm, DWB. IV 1, 3 Sp. 4784ff.

[34] Vgl. Albrecht Gewere 19ff. Heusler Gewere 66. 281; Inst. 2, 189ff. Huber Gewere 40f. Die durch Gedinge (z. B. Leihe oder Satzung) übertragene beschränkte Gewere endigte mit dem Gedinge selbst. Die Rückforderung der Sache durch den Verleiher oder Pfandgeber erfolgte also nicht auf Grund des Gedinges (durch eine Vertragsklage), sondern auf Grund seiner durch das Erlöschen des Gedinges wiederhergestellten Gewere. Vgl. Ssp. I 15 § 1. III 22 § 3. Huber Gewere 10f. 17. v. Gierke Fahrnisbesitz 11.

[35] Keine Gewere hatte der Eigentümer, wenn einem anderen (als Leibzüchter, Satzungsnehmer) die ausschließliche Nutznießung zustand. Bei der ehelichen Verwaltungsgemeinschaft saß der Mann mit der Frau in der Gewere ihres eingebrachten Gutes (Ssp. I 45 § 2), weil sein Nutznießungsrecht kein dinglicher Nießbrauch war, sondern auf der ihm obliegenden Fürsorge für die Familie beruhte. Ebenso erklärt sich die gemeinschaftliche Gewere der Ehegatten an der Morgengabe nach Bair. Landr. v. 1346 Art. 131. Hatten mehrere Personen gemeinschaftlich die Nutzung an demselben Gute (z. B. durch Zinsbezüge), so lag der Fall einer gleichen Gewere vor. Vgl. Ssp. II 43 § 1. Sächs. Lehnr. 32 § 1. 35 § 2. Homeyer (n. 33) 457f. v. Gierke Priv.-R. 2, 202f.

[36] Nicht zu verwechseln mit dem anderen, S. 785 zu besprechenden Begriffe einer rechten Gewere.

[37] Vgl. Bad. Landrecht 544c. Binnen Jahr und Tag konnte der raubliche Besitzer jederzeit wieder entsetzt werden, ihm gegenüber wurde die Gewere des früheren Besitzers als fortbestehend angesehen. Vgl. Ssp. II 44 § 1. Schwsp. L. 209. Kl. Kaiserr. 2, 109 (mit Verkürzung der Frist auf 6 Wochen und 3 Tage). Heusler Inst. 2, 37f. v. Gosen (S. 775) 46ff. Warnkönig Franz. RG. 2, 308ff. Bruns (n. 7) 360ff. Siehe auch BGB. 861, 2. 864.

vorhanden[38]. Wer den Besitz als Knecht oder Beamter für einen anderen ausübte, hatte keine Gewere, sondern war nur Besitzdiener seines Herrn[39].

Die vornehmsten Rechtswirkungen der Gewere bestanden in der ausschließlichen Befugnis des Besitzers, die Sache gerichtlich zu vertreten, und dem Schutz gegen eigenmächtige Besitzentziehung und Besitzstörung[40]. Da die Vertretung im Landgericht immer nur einem zustehen konnte, so mußte auch die Gewere eine einheitliche sein („ledigliche" Gewere), sie konnte nicht gleichzeitig verschiedenen Personen auf Grund verschiedenartiger Nutzung und verschiedener Rechtstitel zukommen[41]. Diese Regel unterlag aber zwei Ausnahmen. Einmal, wenn neben der landgerichtlichen Vertretung die einer anderen Person obliegende Vertretung in einem anderen Gericht (z. B. Lehn-, Dienst oder Hofgericht) in Frage kam, so daß die landrechtliche Gewere von der lehn-, dienst- oder hofrechtlichen unterschieden werden mußte[42]. Die zweite Ausnahme trat ein, wenn ein Gesamtrecht mehrerer vorlag, dem auch eine Gesamtgewere (n. 35) entsprach, und ebenso in den unten zu besprechenden Fällen des geteilten

---

[38] Zinsgewere hatte auch der Pächter, solange das Gedinge dauerte (n. 34). Vgl. Augsb. Stadtr. 128, Zusatz III. v. Brünneck, ZRG. 14, 151f. Ob auch der Mieter, ist bestritten, da dieser im allgemeinen nur Gebrauch und keinen Fruchtgenuß hatte (dafür: Huber Gewere 24 n. 51). Die Aussprüche des Brünner Sch.-B. 125. 284. 340 kommen nicht in Betracht, da sie zu den romanistischen Ausführungen des Verfassers (S. 757) gehören. Daß die Quellen der Gewere nur beim Pächter gedenken, könnte sich auch aus der geringen Bedeutung der Miete im Wirtschaftsleben des Mittelalters erklären. Der deutschrechtliche Satz „Kauf bricht nicht Miete" spricht für eine Gewere des Mieters. Vgl. Schulin, Zur G. d. mittelalterl. Miete. ZRG. 54 (1920) 127ff.

[39] Vgl. Laband Vermögensr. Klagen 161. Darum galt „abgetragenes" Gut als abhanden gekommen. Vgl. n. 8. Andererseits hatte der Salmann, durch den man sich beim Eigentumserwerb von Grundstücken vertreten ließ, zunächst die rechte Gewere zu erwerben, hierauf aber das Gut dem Treunehmer in Nutz und Gewere zu überantworten. Vgl. Beyerle (n. 7) 1, 146ff. Vgl. S. 691[60].

[40] Zu weit geht aber Huber, wenn er die Gewere schlechthin für die Form erklärt, unter der allein das dingliche Recht verteidigt, erobert oder übertragen werde, in die es sich kleidete, um des Rechtsverkehrs teilhaftig zu werden. Welche Bedeutung hätte dann das Eigentum noch gehabt, falls ein anderer die Nutznießung hatte (n. 35)? Bei Salmannseigen stand die rechtliche Vertretung nicht dem in Nutz und Gewere gesetzten Erwerber (n. 39), sondern dem Salmann, der sich der Gewere entäußert hatte, zu. Vgl. Beyerle 1, 153.

[41] Vgl. Heusler 2, 25ff. Stobbe Priv.-R. 2, 1[3] S. 200ff.

[42] Vgl. v. Gierke Priv.-R. 2, 198f. Der Aftervassall hatte zwar die ledigliche Gewere und daher auch die Vertretung des Gutes im Landgericht wie im Lehnsgericht seines Herrn (vgl. S. 442. Homeyer Syst. d. Lehnr. 408f. II. F. 8 § 1), aber im Lehnsgericht des Oberlehnsherrn hatte der Obervassall und Unterlehnsherr allein die Vertretung und die Gewere, der Unterlehnsmann galt nur als sein Verwalter. Vgl. Sächs. Lehnr. 7 § 3. Ganz entsprechend war das Verhältnis, wenn ein Vassall sein Lehen ganz oder zum Teil gegen Zins ausgetan hatte. Umgekehrt stand den hörigen Bauern zwar die hofrechtliche Gewere am Zinsgut und den Ministerialen, solange sie noch keinen Zutritt zu den Landgerichten hatten, die dienstrechtliche Gewere zu, aber die Vertretung im Landgericht und somit die landrechtliche Gewere war Sache des Herrn. Vgl. S. 480. 632f. 660.

Eigentums, zumal bei der freien Erbleihe und der Hausleihe (Zinseigen), bei denen zwar dem Zinsmann die lediglich Gewere zustand, aber doch auch, offenbar unter der Annahme einer Nutzteilung, eine selbständige, durch den Zinsgenuß ausgedrückte Gewere des Zinsherrn anerkannt wurde[43].

Der Besitzschutz bestand, neben dem Recht der Besitzers auf die vorteilhaftere Beklagtenrolle bei allen Prozessen um das Gut, in der Strafbarkeit jeder eigenmächtigen Besitzentziehung oder Besitzstörung und in der Befugnis, binnen Jahresfrist Gewalt mit Gewalt zu erwidern. Wenn die Parteirollen streitig waren, so konnte zu ihrer Regelung ein Zwischenverfahren possessorischen Charakters Platz greifen, das sich im späteren Mittelalter, vielleicht unter dem Einfluß des kanonischen Rechts, mehr und mehr zu einem selbständigen possessorischen Rechtsmittel, unabhängig von der Entscheidung über das Recht an der Sache, ausgestaltet hat[44].

Der Übergang der „eigenlichen" Gewere des Erblassers auf den Erben vollzog sich von Rechts wegen unmittelbar durch den Erbfall, indem der Erbe, auch wenn er den Besitz tatsächlich noch nicht angetreten hatte, den Besitz des Erblassers fortsetzte und wegen der von Dritten eigenmächtig aus dem Nachlaß entfernten Gegenstände die Besitzschutzmittel anwenden konnte[45]. Ebenfalls von Rechts wegen erwarb der Vormund die Gewere an allen im Besitz des Bevormundeten befindlichen Sachen, also wohl auch der Ehemann die „Gewere zu rechter Vormundschaft". Bei Veräußerungen ging die Gewere des Veräußerers durch die Auflassung insofern auf den Erwerber über, als der Auflassende diesem gegenüber bis zu der körperlichen Besitzeinweisung als sein Stellvertreter (Besitzdiener) angesehen wurde, während es Dritten gegenüber noch der Besitzergreifung seitens des Erwerbers bedurfte[46]. Wenn aber der Veräußerer sich den Nießbrauch vorbehielt oder es sich um einen bloßen Auftrag zu Lehn- oder Zinsrecht handelte, so bedurfte es stets der körperlichen Besitzübertragung und Besitzrückgabe, und zwar nach strengem Recht mit einem tatsächlichen Zwischenbesitz des Erwerbers durch Jahr und Tag oder

---

[43] Deutlich ausgesprochen bei den Vergabungen mit Vorbehalt des Nießbrauches (S. 314). Vgl. Heusler Inst. 2, 26f.; Gewere 52. Dsp. 25. Schwsp. L. 22. Man muß aber Huber Gewere 28ff. zugeben, daß der Zinsherr auch in anderen Fällen der freien Leihe, insbesondere bei Zeitpacht und Miete, eine eigene Gewere gehabt haben muß, die nur hinter der des Zinsmannes selbst zurücktrat.

[44] Vgl. Schröder, ZDA. 13, 147. 161ff.; ZRG. 7, 132. 8, 163. Franklin Reichshofgericht 1, 47. 116. 125. 129. 160. 182. Stobbe Priv.-R. 2, 20ff. (2, 1[3] S. 209ff.). Heusler 2, 44ff. Laband Vermög. Kl. 184ff. Huber G. d. schweiz. Priv.-R. 232 n.

[45] Vgl. BGB. 857. Über die sehr bestrittene Frage Heusler Inst. 2, 39ff.; Gewere 172ff. Stobbe Priv.-R. 5, 21f. Planck Ger.-Verf. 1, 531f. Laband, KritVjschr. 15, 397ff. Behrend Anefang u. Erbengewere 1885. Cosack Besitz des Erben 1877. Sohm Auflassung 111 n. 42. Loersch-Schröder-Perels Nr. 263. Huber Gewere 32f. 38f.

[46] Vgl. Sohm Auflassung 109. Heusler 2, 34f. Huber Gewere 33ff. Beyerle (n. 7) 1, 135ff. Diese relative Gewere des Erwerbers ist ähnlich der des Entwerten gegenüber der raublichen Gewere des Entwerers (n. 37).

doch durch drei Tage[47]. Bei der Leihe wurde die Gewere des Leihenden auf den Beliehenen ursprünglich nicht schon durch die Investitur, sondern erst durch die Besitzeinweisung (*bewîsunge*) übertragen[48]. Die dem Besitzer einer Sache gerichtlich „verteilte" Gewere ging kraft Urteils unmittelbar auf seinen Gegner, dem sie zuerkannt worden war, über[49].

Die Eigentumsübertragung an Grundstücken geschah im wesentlichen noch in den alten Formen[50]. Königliche Übertragungen erfolgten in der Regel durch Privileg (*praeceptum regis*), während sich die Fürsten bald der gleichen, bald der volksrechtlichen Form bedienten[51]. Die letztere bestand nach wie vor aus zwei untrennbar verbundenen Akten, der unter Übergabe eines Handschuhes vollzogenen Einigung (*Sale*, *Gabe*, *Aufgabe*, *Verreichung*, *Aufreichung*, *Begabung*, *donatio*, *traditio*)[52] und der Auf-

[47] Vgl. S. 314. 368. 435f. Heusler 2, 36f. Im Leben wurden diese Fristen vielfach nicht beobachtet.

[48] Vgl. Homeyer Syst. d. Lehnrechts 395ff. Huber Gewere 37f. Nach Albrecht Gewere 284ff., gab die Investitur schon die Gewere, aber erst die spätere Rechtsentwicklung gestattete dem Beliehenen unter Umständen, sich selbst in Besitz zu setzen.

[49] Die Verteilung war an die Stelle der prozessualischen Auflassung (S. 310) getreten. Vgl. Heusler 2, 37.

[50] Vgl. S. 303ff. Außer der n. 7, § 35 n. 39, § 59 n. 15 und S. 673ff. angeführten Literatur vgl. Albrecht Gewere 63ff. Fockema Andreae Oudn. Burg. R. 1, 189ff. K. Beyerle Salmannenrecht (n. 7) 89ff. 119ff.; Grundherrschaft zu Arbon (S. 675) 61ff.; Konstanzer Häuserbuch (n. 7) 2, 25ff. 50ff. Bischoff Olmütz. Statuten 36ff. Böckel Grundstücksübereignung in Sachs.-Weimar 1911 (Gierke U. 109; vgl. Rehme, ZRG. 46, 592). Buelowius Utrum ad dominium rerum immobilium transferendum resignatione solemni in iudicio opus fuerit, Königsb. Diss. 1870. Escher Z. Gesch. d. zürcherischen Fertigungsrechts 1907 (JbSchweizG. 32; vgl. Stutz, ZRG. 41, 572). J. v. Gierke, Deichrecht 2, 119ff. O. v. Gierke Priv.-R. 2, 266ff. Görlitz D. Übertragung liegenden Gutes in Breslau 1906 (Beyerle Beitr. I 2; vgl. Stutz, ZRG. 41, 585). Göschen Gosl. Stat. 183ff. Heusler Inst. 1, 73ff. Huber G. d. schweiz. Priv.-R. 701ff.; Gewere 33ff. Isler Thurgauisches FertigungsR., Bern. Diss. 1901. Kohler Z. fränk. R. d. 15. Jh. 1911 (Fschr. Martitz). Laband Vermögensr. Kl. 235ff. 292ff.; Krit Vjschr. 15, 403ff. Loening (S. 677 unter Lübeck). E. Mayer Einkleidung (S. 303). Meerwein D. gerichtl. Fertigg. im Basler StR., Basel. Diss. 1903. F. E. Meyer Z. Gesch. d. Immobiliarrechts d. deutschen Schweiz im 13.—15. Jh. (Gierke U. 131). 1921. Napiersky Erbebücher der Stadt Riga 1888 Einl. 7ff. 44ff. 57ff. Peyer G. d. Fertigg. in Schaffhausen 1897. Redlich Privaturk. d. MA. 1911 S. 173. Rehme Über das älteste bremische Grundbuch u. seine Stellung im Liegenschaftsrechte 1908. Rössler Altprager Stadtr. pg. 61. v. Schwerin[2] 79. Sohm Fränk. R. u. röm. R. 34—60. Tangl Urkunde u. Symbol 1910 (Fschr. Brunner 761ff). Thal Fertigg. in St. Gallen 1897. Wißmann Förmlichkeiten bei Landübertragungen in England während anglonorm. Zeit 1911 (Arch. UrkF. 3, 251ff.). L. Cabral de Moncada, A *'traditio'* e a transferência da propriedade imobiliária no direito Português (Séculos XII—XV), Coímbra 1921.

[51] Vgl. S. 310. MG. Dipl. reg. Otto II Nr. 280 (982). Sohm (n. 50) 52f. Stobbe Auflassung 170. Die Überreichung des Handschuhes wird auch bei königlichen Landübertragungen erwähnt.

[52] Lehrreich eine kölnische Urkunde von 1159 und eine niedersächsische von 1256 (Loersch-Schröder-Perels Nr. 100, 130). In beiden schließt sich an den

lassung (*Verlassung, Verzicht, Ausgang, renunciatio, resignatio, abdicatio, remissio*), die der Veräußerer in alter Weise bei den Sachsen mit Finger und Zunge, bei den übrigen Stämmen durch *exfestucatio* mit Halm und Mund oder unter Stabreichung vollzog[53]. Dazwischen schob sich zuweilen noch die symbolische Investitur mit Rasen und Zweig, im Süden zu einer bloßen *Fertigung* und Handreichung verflüchtigt[54]. In der Folgezeit sind „Auflassung" und „Fertigung" in allgemeinerer Anwendung zu technischen Bezeichnungen für den ganzen Übertragungsakt geworden[55]. Die in der fränkischen Zeit nur vom ribuarischen Recht verlangte Gerichtlichkeit des Aktes war im Mittelalter fast allgemein vorgeschrieben, er gehörte vor das echte Ding oder die „gehegte Bank", als die *stad dô iz von rechte kraft ader macht gehaben mochte*[56]. Die wesentlichsten Vorzüge der gerichtlichen Auflassung beruhten in der Öffentlichkeit, dem Beweise durch Gerichtszeugnis und Gerichtsurkunden, zumal bei Eintragungen in Stadtbücher oder Landtafeln[57], ganz besonders aber in der Sicherstellung der Auflassung gegen

vorangegangenen Kaufvertrag die gerichtliche *donatio* und die Auflassung (*exfestucatio, renunciatio*), in der niedersächsischen Urkunde folgt noch Aufgebot und gerichtliche Friedewirkung, sodann die Besitzeinweisung und triduana possessio des Käufers. Über den fortdauernden Gebrauch des Handschuhes vgl. Heusler 1, 73 n. 3. Grimm RA.[4] 1, 209f. Die Bilder zu Ssp. I 45 § 2 und II 24 § 2 geben dem Auflassenden einen Handschuh in die Hand. Vgl. v. Amira Dresdner Bilderhandschrift Tafel 28, 55. Fertigung durch den Richter mit dem Stab: v. Amira Stab (S. 13) 91f. Auflassung durch Schuhreichung: Grimm RA.[4] 1, 215. Reincke in: Bilderhandschr. d. hamburgischen Stadtrechts 1497 (hgg. 1917), Tafel 12 und S. 187ff.

[53] Vgl. S. 303f. Heusler 1, 74f. Isler (n. 50) 18. 20. Loersch-Schröder-Perels Nr. 78f. 146. 181. Meißner RB. 1, 31 dist. 1. Cod. dipl. Anh. 1 Nr. 411. 419. 2 Nr. 75. Brem. UB. 1 Nr. 512. Glosse. z. Sächs. Weichb. Art. 20 (Daniels S. 267ff.). Nrh. Ann. 80, 100.

[54] Vgl. Beyerle Konstanz 1, 131ff. Heusler Inst. 1, 73f. Ob die (eidliche) Fertigung in Münchener Gerichtsbucheinträgen in diesem Sinne zu erklären ist, bleibt dahingestellt; Rehmes (n. 7) Deutung auf das Versprechen der Gewährleistung kann ich nicht zustimmen. Aushauung eines Spans und Ausstechen eines Rasenstücks hielt sich mancherorts lange. Über deren Abschaffung als kostspielige, überflüssige Formalität 1788 vgl. Strippel (n. 57) 127. Noch 1819 in Sachsen, vgl. Distel, ZRG. 26, 226.

[55] Die „Auflassung" des BGB. § 925 ist die frühere Sale, während die frühere Auflassung durch die Eintragung in das Grundbuch (n. 57) ersetzt ist.

[56] Vgl. Sohm Auflassung 41ff. Heusler 2, 91—103. Nur in Straßburg und wenigen anderen Städten pflegten die Auflassungen, um Brief und Siegel darüber zu erhalten, vor den bischöflichen Offizialen, in Ostfriesland und Ditmarschen vor den Pfarrern vollzogen zu werden. Vgl. S. 766 n. 8. 769. Friedländer Ostfries. UB. 1 Nr. 177. 246. 313. 334. 375. 392. 394. Man darf annehmen, daß die Kirchspielauflassungen um des Nachbarzeugnisses willen regelmäßig vor versammelter Gemeinde erfolgten. Denselben Grund hatten die Auflassungen im Dorfgemeindegericht (S. 662) sowie die Eintragungen der Kölner Schreinsämter. Vgl. Kruse, ZRG. 22, 204.

[57] Vgl. S. 769. Rehme Münchener Liegenschaftsrecht 300ff.; Lüb. Oberstadtbuch 170ff. Ebd. 188ff. der Nachweis, daß seit Mitte des 14. Jhs. die Auflassung durch den Eintragungsbefehl des Rates ersetzt werden konnte, wodurch sie mehr und mehr in den Hintergrund trat und schließlich ganz außer Gebrauch

Anfechtungen Dritter[58]. Erreicht wurde die letztere durch ein unmittelbar an die Auflassung angeschlossenes prozessualisches Verfahren, indem der Richter die Anwesenden durch dreimaliges Aufgebot zu sofortiger Geltendmachung ihrer Einsprüche, bei Vermeidung der Ausschließung, aufforderte, und darauf dem Erwerber hinsichtlich des Gutes Frieden wirkte[58a]. Dieser Friedebann, für den ein Friedeschilling oder Friedewein erhoben wurde, hatte die Bedeutung einer Fronung, d. h. einer obrigkeitlichen Beschlagnahme (*missio in bannum*), und wirkte daher gegen alle Abwesenden als Ungehorsamsurteil in der Weise, daß sie ohne echte Not nicht länger als Jahr und Tag mit der Geltendmachung ihrer Ansprüche säumen durften. Ließen sie die Frist verstreichen, so hatten sie sich verschwiegen. Die durch die Auflassung begründete Gewere des Erwerbers war zur rechten Gewere geworden, so daß er sich auf keine Anfechtung mehr einzulassen brauchte[59]. Eine partikularrechtliche Abschwächung war es, wenn das sächsische Recht dem Inhaber der rechten Gewere noch einen besonderen Eid über seinen Rechtstitel auferlegte[60]. Die Frist belief sich auf ein Jahr sechs Wochen und drei Tage, d. h. vier Echtedinge oder aber drei echte und drei ge-

---

kam. Wenn ein mündliches Gerichtszeugnis abzulegen war, traten Schöffen als Boten auf. Rehme, Schöffen als Boten im magdeburg. Rechtskreise (Festschr. f. Brunner 1910 S. 79ff.). Wopfner Zur G. d. tirol. Verfachbuchs 1904 (Beitr. z. RG. Tirols 71ff.). Strippel D. Währschafts- u. Hypothekenbücher Kurhessens, zugleich ein Beitrag z. RG. des Katasters 1914 (vgl. Rehme, ZRG. 48, 593).

[58] Vgl. UB. d. Hochst. Halberstadt 1, 434 (1215): *quoniam nulla donatio proprietatis robur firmitatis sustinere potest, nisi comitie testimonio et banni regalis auctoritate firmetur.* Da auch Grundstücke des Herrenstandes der gerichtlichen Auflassung bedurften, so kann die bereits durch v. Below aus guten Gründen angefochtene Ansicht von Sohm und Heusler, daß die obligatorische gerichtliche Auflassung auf die Grafenschatzpflicht zurückgehe, nicht richtig sein; doch mag letztere unter Umständen die Auflassung durch die Hand des Richters erforderlich gemacht haben. Vgl. Seibertz UB. 1 Nr. 177. 397. Redlich (n. 50) 103. Über Widerspruchsrecht der Gläubiger vgl. A. Schultze, ZRG. 54, 243ff.

[58a] Vgl. Schneider Friedewirkung u. Grundbesitz in Markt u. Stadt 1913 (Beyerle Beitr. VIII 3; vgl. Rehme, ZRG. 47, 609). Redlich Privaturkunden (1911) 102f.

[59] Erst Sohm Auflassung 37ff. 53ff. hat die rechte Gewere durch die Hinweisung auf die Fronung (S. 403) auf ihre wahre Grundlage zurückgeführt. Vgl. Brunner Forsch. 738ff. Heusler 2, 81ff. 103ff. Huber G. d. Schweiz. Priv.-R. 712. Immerwahr Verschweigung (S. 389). v. Gierke Priv.-R. 2, 197. Fockema Andreae, ZRG. 27, 85ff. 100ff. Duhn (S. 775) 5ff. W. Sickel, G. des Bannes (Marb. Progr. 1886) 25ff. Loersch-Schröder-Perels Nr. 130. Telting (S. 775), Themis 16, 78ff. 35, 24f. In süddeutschen Stadtrechten belief sich die Frist nur auf sechs Wochen und drei Tage. Vgl. Beyerle (S. 778[7]) 1, 142ff. Heusler Inst. 2, 111. 121f. Huber, G. d. schw. Priv.-R. 713 n. Über eine ähnliche Verschiedenheit der Fristberechnung vgl. n. 37. § 54 n. 44.

[60] Vgl. Heusler 2, 107. Gegen die Annahme von Fockema Andreae, ZRG. 27, 103ff., daß auch das niederländische Recht den Eid verlangt habe, weist Brunner Forsch. 740ff. nach, daß es sich hier um den eidlichen Beweis der rechten Gewere und nicht, wie in den sächsischen Quellen, um eine Ergänzung der unbestrittenen oder erwiesenen rechten Gewere durch den Eid handelte.

botene Dinge[61]. Wo keine Auflassung stattgefunden hatte, fand die alte Verjährungsfrist von 30 Jahren (S. 413), bei den Sachsen um die Frist von Jahr und Tag verlängert, Anwendung.

In den über Eigentumsübertragungen aufgenommenen Stadtbucheinträgen pflegte man sich mit einer kurzen Angabe des übertragenen Gegenstandes zu begnügen und die Übertragung des Eigentums als selbstverständlich unerwähnt zu lassen. In den Urkunden dagegen wurde regelmäßig ausdrücklich hervorgehoben, daß die Sache „zu Eigen" oder „zu Eigentum" oder „mit dem Eigentum" (mhd. *daz eigentûm*, mnd. *de eigendôm*), *cum proprietate* oder *cum dominio et proprietate* übertragen worden sei[62]; oder es wurde statt dessen in den mannigfachsten Formeln und Redewendungen angegeben, daß der Erwerber mit der Sache tun und lassen könne, was er wolle, oder daß ihm und seinen Erben freie und unbeschränkte Verfügung über sie eingeräumt werde.

Das Deichrecht kannte im sogenannten Spatenrecht[62a] eine feierliche, öffentliche Preisgabe von Eigentum unter Heranziehung der Verwandten.

Ein dem Eigentum sehr nahe stehendes Recht, das mit einem geringen Zins belastete Erbbaurecht (Hausleihe, Zinseigen), kommt zuerst als Gründerleihe bei den Markt- und Stadtgründungen, später auch bei den ländlichen Kolonisationen vor[63]. Für Gent ist es schon 941, für Passau 976, für ländliche Kolonien zuerst im Bistum Bremen (1106) bezeugt[64].

---

[61] Diese Frist ist, wenn auch meistens erst in jüngeren Quellen, in den verschiedensten Rechtsgebieten (aus den Niederlanden z. B. Rechtsbronnen der stad Harderwijk her. v. Berns S. 8) so gleichmäßig bezeugt, daß die Übereinstimmung nicht auf Zufall beruhen kann. Wir können daher der Auslegung von Fockema Andreae, ZRG. 27, 75ff., (ebenso Güterbock Proz. Heinr. d. Löwen 203ff.; Puntschart, ZRG. 45, 328; Liebermann Ags. Ges. Glossar 526), daß „Jahr und Tag" immer nur ein Jahr und einen Tag (nach Analogie der 8 Tage für eine Woche, 15 Tage für zwei Wochen) bedeutet habe und die Verlängerung auf späteren partikularrechtlichen Fortbildungen beruhe, nicht beistimmen. Wenn die älteren Quellen sich durchweg mit „Jahr" oder „Jahr und Tag" begnügen, so erklärt sich dies aus dem feststehenden Sprachgebrauch, indem jeder wußte, was damit gemeint war. Erst als der Sprachgebrauch ins Schwanken geriet, hielt man es für nötig, die sechs Wochen und drei Tage ausdrücklich hervorzuheben. Die im Text gegebene Auffassung wird unterstützt durch das Aachener RB. (Loersch Aach. Rechtsdenkm. 84ff.) c. 21: *jair ind dach, ind dar nae dri voichtgedinge.* c. 28: *wanne dat jair ind dach umb is, van varender haven gelich als wale van erve, me zo dem erve gehoiren na jair ind dage dri voitgedinge.*

[62] Vgl. Schröder Das Eigentum am Kieler Hafen, ZRG. 39, 34ff. Das Wort *dominium* für sich kommt nur in süddeutschen Urkunden, und auch hier nur ausnahmsweise, in dem Sinne von „Eigentum" vor. Sonst wird es durchweg als gleichbedeutend mit Herrschaft (*hêreschaft*, nd. *herschop*) in den verschiedenen Richtungen, welche dieses Wort im Mittelalter angenommen hat, gebraucht. Auch *dominium directum* des Lehnsherrn und *dominium utile* des Lehnsmannes ist zuerst im Sinn einer geteilten Herrschaft und nicht in dem des geteilten Eigentums aufgekommen.

[62a] J. v. Gierke G. d. Deichr. 2, 131ff.

[63] Vgl. S. 465. 492. 690f. 746. Rietschel Markt u. Stadt 132ff.

[64] Vgl. des Marez (S. 672) 13f. MG. Dipl. Otto II Nr. 137. Bremisches

Als Vorbild mag die Übertragung von Rottland gegen Landrecht oder Medem gedient haben[65]. Von der Gründerleihe war die freie Erbleihe durchaus verschieden[66]. Diese hat sich aus der alten *precaria oblata* entwickelt; noch bis zum 13. Jh. beruhte sie fast regelmäßig auf einem Auftrag zu Leiherecht, erst von da an trat die unmittelbare Erbleihe mehr in den Vordergrund[67].

Die Auflassung fand nicht nur bei Immobiliarveräußerungen, sondern auch bei dem Verzicht auf die Lehns-, Zins-, Satzungs- oder Leibzuchtsgewere seitens des Lehn- oder Zinsmannes, Satzungsgläubigers oder Leibzüchters Anwendung, gleichviel ob eine Rückgabe an den Eigentümer (Lehn- oder Zinsherrn) oder Übertragung auf einen Dritten durch die Hand des Eigentümers bezweckt wurde. Dagegen wurde sie durch eine bloße Investiturhandlung ersetzt, wenn es sich nur um die Einräumung einer abgeleiteten Gewere handelte, bei der dem Eigentümer der „Anfall", d. h. das vererbliche oder veräußerliche Recht auf den Heimfall, vorbehalten wurde, also bei Bestellung einer Leibzucht oder Satzung, bei Belehnung und Erbleihe[68]. Die Bestellung einer Leibzucht oder Satzung mußte zwar überall, wo für Eigentumsübertragungen die gerichtliche Auflassung vorgeschrieben war, ebenfalls vor Gericht erfolgen, aber ohne den der Auflassung eigentümlichen Verzicht, durch bloße gerichtliche Fertigung, der dann in derselben Weise wie bei der Auflassung richterliches Aufgebot und richterlicher Friedebann folgte[69]. Die lehnrechtliche Investitur geschah in den besonderen Formen des Lehnrechts vor dem Lehnsgericht (S. 434. 632), vor das auch die Errichtung von Pfandlehen und Leibgedinge an Lehen gehörte[70]. Die Leihe nach Hofrecht wurde im grundherrlichen Hof-

---

UB. 1, 28 Nr. 27. Noch älter als die Bremer Gründung ist vielleicht die des Bischofs Udo von Hildesheim (1079—1114) in Eschershausen (Böhmer Acta imperii selecta Nr. 1129).

[65] Vgl. S. 206. 462. 579.

[66] Vgl. S. 228 n. 314. 491. 674. 691. Wopfner Beitr. z. G. der freien bäuerl. Erbleihe Deutschtirols 1903 (Gierke U. 67; vgl. Stutz, ZRG. 39, 383. Rietschel, VjSchrSozWG. 2, 327). Winiarz Erbleihe u. Rentenkauf in Österr. im MA. 1906 (Gierke U. 80, vgl. v. Wretschko, ZRG. 41, 603). Hauptmann Über d. Urspr. d. Erbleihen in Österreich, Steiermark u. Kärnten 1913 (Forsch. Steierm. VIII 4). v. Schwind (S. 455). Hübner[3] 280ff. Gobbers (S. 676 Köln).

[67] Das völlige Verschwinden der unmittelbaren Prekarienleihe seit dem Ausgang der fränkischen Zeit ist wohl dem Einfluß des Lehnwesens zuzuschreiben. Dagegen hat sich die precaria oblata, wenn auch nicht mehr unter dem alten Namen, unverändert erhalten, nur machte, wie übrigens auch bei der Leihe nach Hofrecht, die Leihe auf Lebenszeit mehr und mehr der erblichen Leihe Platz. Die freie Erbleihe war in Stadt und Land gleichmäßig verbreitet, doch wurde sie in süddeutschen Städten vielfach als eine Eigentümlichkeit des Stadtrechts aufgefaßt und gleich der Gründerleihe als „Burgrecht" bezeichnet. Vgl. S. 691 und Schuster, Beitr. z. G. d. Wiener Priv.-R. im MA. (BerAltertVWien, 1911) 103ff. Hübner[3] 292. Schulin Zur G. d. mittelalterl. Miete in west- u. südd. Städten, ZRG. 54 (1920) 127ff.

[68] Vgl. Heusler 2, 76. Pauli Abh. 4, 27f. Sohm Auflassung 114f.

[69] Vgl. Heusler 2, 125f. 141f. Als Symbol auch hier der Handschuh.

[70] Vgl. S. 439. Homeyer Sachsenspiegel 2, 2 S. 345f. 363.

gericht, unter Anwendung der gewöhnlichen Investitursymbole, vollzogen[71]. Bei der freien Leihe genügte außergerichtliche Überreichung des Leihebriefes, erst seit dem 14. Jh. erfolgten die städtischen Leihen regelmäßig vor Gericht[72]. Die Gründerleihe vollzog sich in den Formen des Privilegs, wahrscheinlich unter Aushändigung eines Leihebriefes.

Das Beispruchsrecht der Erben behauptete sich nicht in alter Weise, es wurde im Lauf der Zeit zu einer bloßen Erblosung abgeschwächt und auch in den Rechtsgebieten, die es früher auf Kaufgut ausgedehnt hatten, allmählich auf Erbgüter beschränkt[73]. Das Sachsenrecht gestand es nur dem nächsten Erben zu, die Anfechtung fiel also weg, wenn dieser zugestimmt oder sich verschwiegen hatte; die Zustimmung (*erbengelob*) erfolgte in der Form des Gelobens, also feierlich mit Finger und mit Zunge, und erforderte nach den allgemeinen Grundsätzen (S. 325) eine, wenn auch noch so geringe Gegenleistung. Während das Beispruchsrecht der Erben bei den Sachsen einen selbständigen Charakter als dingliches Anerbenrecht hatte und durch keine Gemeinderschaft bedingt war, beruhte es bei den übrigen Stämmen auf der Ganerbschaft, d. h. dem Gesamteigentum am Familiengut, und wurde demgemäß durch Erbteilung aufgehoben. Nach manchen Rechten war die Teilung aber nur dann eine das Ganerbenrecht aufhebende Totteilung, wenn sie „mit Verzicht", d. h. mit gegenseitiger Auflassung der ganerbschaftlichen Ansprüche, erfolgt war; auch die Zustimmung zu Veräußerungen bedurfte dementsprechend der Auflassungsform. Einer Erbteilung ohne Verzicht wurde vielfach nur die Bedeutung einer Mutschierung (S. 437) beigelegt[74]. Bei dem Herrenstande galt diese Auffassung allgemein, und auch der Ritterstand war mehr und mehr bestrebt, seinen Stammgütern den ganerbschaftlichen Charakter zu wahren[75].

---

[71] Vgl. Heusler 2, 178.

[72] Vgl. Heusler 2, 179f. Arnold Zur G. d. Eigentums 272. Loersch-Schröder-Perels Nr. 106. 132f. 144. 155. 165. 277.

[73] Vgl. S. 302. 367 und die dort Angeführten. v. Freytagh-Loringhoven Beispruchsrecht u. Erbenhaftung, ZRG. 41, 69ff. Kraut[6] § 70. Hübner[3] 270ff. Siegel Erbrecht 116ff. Göschen (S. 775) 195ff. Pauli Abh. 1, 1837; ZDR. 10, 325ff. v. Gosen (S. 775) 171ff. Hasenöhrl (S. 775) 135ff. Schröder, ZRG. 9, 410ff.; G. d. ehel. Güterr. 2, 2 S. 31ff. Schulze (S. 775) 50ff. Sandhaas (S. 296) 165ff. Beseler, Erbv. 1, 48ff. Gerber Meditationes ad Ssp. I 52, Erlangen 1874. Telting (S. 775) Themis 16, 59ff. 41, 4. Stück 1880. Huber, G. d. schw. Priv.-R. 238. 553. 717ff. v. Gierke Priv.-R. 2, 766ff. Caillemer Le retrait lignager dans le droit provençal 1906. L. Cabral de Moncada A reserva hereditária no direito peninsular e português, 2 Bde. Coimbra 1916/17. Über die Bedeutung des sächsischen Erbenlaubes vgl. Puntschart (S. 63) 34ff. Nach Ssp. I 52 § 1 hatte der Erbe die einfache Vindikation gegen den Erwerber, nach jüngeren Quellen meistens nur noch gegen Ersatz des von diesem gezahlten Kaufpreises. Der Anspruch des Erben wurde als *abschütten*, nd. *beschudden*, später auch als *lôsunge* bezeichnet.

[74] So in Köln, Österreich, wohl auch Frankfurt. Vgl. Loersch-Schröder-Perels Nr. 127. 150. 284. Hasenöhrl a. a. O. 142. Rietschel, ZRG. 35, 197f.

[75] Vgl. Heusler 1, 231ff. Wippermann Ganerbschaften (Kl. Schriften rechtshist. Inhalts 1, 1873). Frommhold Zur G. d. ges. Hand, ZRG. 50, 504. Hübner[3] 127f.

Andererseits wurde seit dem 13. Jh. in einzelnen Stadtrechten das Beispruchsrecht der Erben völlig aufgehoben[76].

Von hervorragendem Interesse in dem mittelalterlichen Recht Deutschlands und Frankreichs sind die verschiedenen Gestaltungen des Miteigentums (zumal an unbeweglichen Sachen), die sich größtenteils bis zur Gegenwart behauptet haben[77]. Das durchaus vorwiegende Miteigentum zur gesamten Hand, dem im Gebiet des Lehnrechts die Gesamtbelehnung (S. 437. 444ff.) entsprach, konnte, wie bereits bemerkt, nach Art der lehnrechtlichen Mutschierung durch eine dauernde Nutz- und Gebrauchsteilung. aus der sich in den Städten das sog. Gelaß-, Geschoß- oder Stockwerkseigentum entwickelt hat, seiner Härten und Unbequemlichkeiten entkleidet werden[78]. Eine andere Art gemeinschaftlichen Eigentums war es, wenn dem Einen der Grund und Boden, einem Anderen das auf ihm errichtete Gebäude gehörte[79]. Im Gebiet des Lehnrechts und der bäuerlichen Leihe entstand das später zum Teil auch auf die Hausleihe und das Rechtsverhältnis bei Stammgütern und Familienfideikommissen[79a] übertragene sog. geteilte Eigentum mit dem Untereigentum (*dominium utile*) des in Nutz und in Gelde, also in der lediglichen Gewere befindlichen Lehns- oder Zinsmannes und dem Obereigentum (*dominium directum*) des Lehns- oder Zinsherrn, der, abgesehen von den ihm zustehenden Abgaben und Diensten, im wesentlichen auf die Mitwirkung bei Veräußerungen und anderen Verfügungen über die Substanz, auf das Vorkaufs- und Heimfallsrecht und ein gewisses Privationsrecht beschränkt war[80]. Als geteiltes Eigentum dürfte

[76] Vgl. Iglau StR. § 10 (Tomaschek 212). Statut der Stadt Metz von 1215 bis 16 (Histoire de Metz, Preuves 4, 1 S. 179). Genter Keure von 1192 § 19 (Warnkönig Flandr. RG. 2, 2 S. 16). Ausschließung in Notfällen: Brünner Schöffenb. 363 (Loersch-Schröder-Perels Nr. 240). Beschränkung des Erbenlaubes in einem Hofgerichtsweistum des Herzogs Erich von Sachsen, Hasse Schlesw.-holst. Urk. 3, 125 Nr. 411 (1320).

[77] Vgl. S. 302f. Schröder Eigentümliche Formen des Miteigentums im deutsch. u. franz. R. 1896. Meynial Notes sur la formation de la théorie du domaine divisé 1908 (Mélanges Fitting 2, 709). Stobbe Miteigentum u. gesamte Hand, ZRG. 4, 207ff.; Priv.-R. 2 § 81 (2^3 § 97). v. Gierke Priv.-R. 1, 663ff. 2, 375ff.; Gen.-Theorie 339ff.; Gen.-R. 2, 144ff. 325ff. Heusler Inst. §§ 50—53. Gesamthand in Livland vgl. v. Transehe-Roseneck (S. 758[12]) 258ff. Huber G. d. schw. Priv.-R. 398f. M. Huber Gemeinderschaften der Schweiz 1897 (Gierke U. 54, vgl. Stutz, ZRG. 32, 190ff.). Fehr (n. 130) 147ff. Levenson Hausgemeinschaft u. deren Auflösung 1888. Korner Zur G. d. Grundhörigkeit in d. alem. Schweiz 1904, 51f. Cohn, ZVglRW. 13, 1ff. Schuster (§ 61 S. 775) 43 (1910) 119ff. Fockema Andreae Oudn. Burg. R. 1, 233ff.

[78] Vgl. n. 74. Schröder (n. 77) 24ff.

[79] Vgl. S. 464. 691. Schröder 37ff. 41f. M. Wolff Bau auf fremdem Boden 9ff. Trennung des Eigentums an Wald und Waldgrund vgl. oben § 28 n. 41.

[79a] Vgl. n. 216, insb. Hübner.

[80] Schröder (n. 77) 40f.; ZRG. 39, 43ff. Duncker Dominium directum u. utile, ZDR. 2, 177. Lautz Entw. G. d. dominium utile, Gött. Diss. 1916. Homeyer Syst. d. Lehnr. 383ff. 393f. 402ff. Stobbe Priv.-R. 2 § 80 (2^3 § 96). v. Gierke Priv.-R. 2, 368ff.; Allod (Beitr. z. WB. d. d. Rechtssprache 1908) Sp. 103ff. Beseler Priv.-R.[4] § 81. Arnold G. d. Eigentums 141ff. Kraut Grundriß[6] § 74. Heusler Inst. 2, 48ff. Huber G. d. schweiz. Priv.-R. 693ff. Hübner[3] 204ff.

auch das Recht am Salmannseigen anzusehen sein, indem der unmittelbare Besitzer als Unter-, der das Grundstück im Gericht vertretende Salmann als Obereigentümer erscheint[81]. Neben dem Miteigentum nach Bruchteilen, das dem Mittelalter auch schon bekannt war[82], gab es auch ein Miteigentum nach Wertbeträgen, wenn ein Grundstück dem Einen bis zu einem bestimmten Geldbetrage, dem Anderen dagegen mit seinem Mehrwert, der „Überteuerung" oder „Besserung", gehörte[83]. So besonders bei dem Zinseigen (S. 785. 789), dem Rentenkauf und der Stadtrechtssatzung, sodann bei den Erbgütern des lübischen Rechts, indem dasselbe Grundstück zu einem bestimmten Wertbetrag dem Erbenwarterecht unterliegendes Erbgut und mit der Überteuerung freier Kaufschatz, oder umgekehrt mit einem bestimmten Werte Kaufschatz und mit der Überteuerung Erbgut sein konnte.

Für die Entwicklung des Pfandrechts an unbeweglichen Sachen wurde infolge der Verschiedenheit der wirtschaftlichen Lage der Gegensatz von Land und Stadt entscheidend[84]. Man kann geradezu die landrechtliche Satzung der des Stadtrechts gegenüberstellen, obwohl erstere gelegentlich auch in Städten vorkam und die Stadtrechtssatzung auf dem Lande wenigstens gewisse Seitenstücke fand. Die landrechtliche Satzung beschränkte das Ausbeuterecht des Pfandgläubigers auf die Pfandnutzung, nur ausnahmsweise kam seine Befriedigung durch die Substanz in Betracht (Verfall- oder Distraktionspfand). Eine persönliche Haftung des Schuldners bestand nur, wenn dieser ein besonderes Treugelöbnis abgelegt hatte. Die

---

[81] Vgl. S. 691 n. 60. 784 n. 40. Beyerle (n. 7) 1, 141ff. 155ff. Hierher gehören vielleicht die bair. Beutellehen, die durch Vermittlung eines Salmanns verliehen wurden. Vgl. v. Amira Stab (S. 13). 83f.

[82] Vgl. Loersch-Schröder-Perels Nr. 30. 148. 158. 196. 270. Schröder G. d. ehel. Güterr. 2, 2 S. 84ff. Stobbe Miteigentum 221. 224ff.

[83] Vgl. Schröder Miteigentum 10—22.

[84] Vgl. n. 7 und S. 315. Heusler 2, 128—53; ZHR. 25, 410ff. Hübner[3] 327ff. Stobbe 2, 106f. (2[3] §§ 144f.); Kr. VJSchr. 9, 295ff. v. Gierke Priv.-R. 2, 809ff. Schuld u. Haftg. 1910, 26ff. Fockema Andreae Oudn. Burg. R. 2, 105ff. Franken Französ. Pfandrecht im MA. 1879. Sohm Natur u. G. der modernen Hypothek, Z. f. Priv.- u. öff. R. 5, 1ff. Inama-Sternegg WG. 2, 446ff. Weber Deutsches Hyp.-R. (1887) 69ff. Isopescul-Grecul Wucherstrafrecht 108f. (1906). Caillemer Les formes et la nature de l'engagement immobilier dans la région lyonnaise (10e—13e siècles) Fschr. Brunner 1910. Mutzner Gesch. d. Grundpfandr. in Graubünden 1909, Diss. Bern. F. Schmid Die dingl. Rechte im Lande Uri 1910. Merz Hypothekarrecht nach aargau. RQ., Bern. Diss. 1915. Huber G. d. schw. Priv.-R. 785ff. Puntschart (S. 63) 232—79. v. Madai, ZDR. 8, 284ff. Budde ebd. 9, 411ff. Brunner Grundz.[7] 218ff. Albrecht Gewere 142ff. Telting (S. 775) Themis 35 (1874) Stück 4. Göschen (S. 775), 240ff. Pauli Abh. 4, 129ff. Schröder, ZRG. 19, 200ff. Fabricius (S. 778[7]) 269ff. Höpken Brem. JB. 7, 68ff. Platner Wiederverkauf, ZRG. 4, 123ff. Gengler 20. Kraut[6] § 102. Loersch-Schröder-Perels p. 21f. Rehme Münch. Liegenschaftsr. 299. 303f. Bruck a. a. O. (n. 7). Stadlin D. zugerische Hyp.-R. 1897. Über verwandte Entwicklungen im griech.-ägypt. R. vgl. Eger Z. ägypt. Grundbuchwesen in röm. Zeit 1909. Rabel Verfügungsbeschr. d. Verpfänders bes. in d. Papyri 1909.

Satzung bedurfte meistens der gerichtlichen Fertigung, aber nicht der Auflassung. Die in Deutschland gebräuchlichste Form war das einfache Nutzpfand (*mort-gage*), bei dem nur der Schuldner, aber nicht der Gläubiger das Kündigungsrecht hatte. Das Kündigungsrecht des Schuldners, weil auf seinem Eigentum beruhend, war vererblich und veräußerlich. Es konnte davon abhängig gemacht werden, daß die Einlösung nur aus eigenen Mitteln des Schuldners erfolgte; auch konnte es auf eine bestimmte Zeit ausgeschlossen oder an eine bestimmte Frist gebunden werden, nach deren Ablauf das Pfand dem Gläubiger zum Zweck seiner Befriedigung verfiel oder von ihm verkauft oder verpfändet werden durfte[85]. Unter Umständen wurde dem Gläubiger überlassen, dem Schuldner eine derartige Einlösungsfrist zu setzen. Wenn das Pfand verfiel, so bedurfte es einer nachträglichen Auflassung von seiten des Schuldners. Wurde die Auflassung von vornherein mit der Bestellung der Satzung verbunden, so lag ein Nutzpfand in der Form eines Eigentumspfandes, ein Verkauf auf Wiederkauf, vor; die Eigentumsübertragung hatte einen provisorischen Charakter, sie erfolgte nur zu treuer Hand, mit der Verpflichtung des Gläubigers zur Rückauflassung nach Tilgung der Schuld. Eine zweite Form des Verkaufes auf Wiederkauf, bei der die Auflassung unterblieb, unterschied sich von der gewöhnlichen Satzung dadurch, daß dem Gläubiger, unter Vorbehalt des Einlösungsrechts des Schuldners, das Recht der Verpfändung oder Veräußerung eingeräumt wurde. Eine andere, namentlich in Frankreich verbreitete Form der Satzung war die Totsatzung (*vif-gage*) mit Tilgung der Schuld durch die Erträge des Pfandes, so daß es nach einer bestimmten Zeit ohne Lösung an den Schuldner zurückkehrte, sich also selbst auslöste[85a]. Stand die Größe der Erträge in keinem Verhältnis zum Kapital, dessen Nutzungswert bei den deutschen Satzungsgeschäften meistens auf 10% veranschlagt wurde, so kam es auch vor, daß der Gläubiger die Ertragsüberschüsse an den Schuldner abführen oder dafür einen besonderen Pachtzins zahlen mußte[86]; in Frankreich war es unter dem Einfluß der kirchlichen Zinsverbote überhaupt üblich, dem Gläubiger in allen Fällen des mort-gage einen Pachtzins aufzuerlegen, der aber häufig nur den Charakter eines Anerkennungszinses hatte. War das Mißverhältnis zwischen Kapital und Pfandertrag zu groß, so konnte es vorkommen, daß Gläubiger dem Schuldner gegen einen Pachtzins, der nach dem Nutzungswert des Kapitals bemessen wurde, den Besitz überließ, mit dem Vorbehalt der Rücknahme für den Fall der Zinssäumnis[87]. Diese Form der Satzung, bei welcher Schuldner die Gewere behielt, dem Gläubiger aber einen Zins zu zahlen hatte, kam auch in den Fällen bloßer Sicherheitsbestellung (Kau-

---

[85] Vgl. Loersch-Schröder-Perels Nr. 236.

[85a] Vgl. v. Künßberg, *abdienen*, RWB. I 30f.

[86] Vgl. Kohler Pfandr. Forsch. 103ff. 164ff. 299. Stobbe 2^2, 301 (2, 2^3 S. 125).

[87] Vgl. Schröder, Nrh. Ann. 24, 160f. Loersch-Schröder-Perels Nr. 126. Kohler a. a. O. 234. Stobbe 2^2 301 (2, 2^3 S. 125). Übergabe an Dritte zu treuer Hand: Loersch-Schröder-Perels Nr. 115. Kohler 300f.

tionshypothek) vor[88]. Das spätere Mittelalter gestattete in solchen Fällen vereinzelt auch Verpfändung durch Übergabe einer Pfandverschreibung[89].

Die Stadtrechtssatzung beruhte auf der durch die wirtschaftliche Lage der Städter gebotenen Notwendigkeit, den Schuldner in der Gewere zu belassen, dem Gläubiger aber die Befriedigung aus dem Grundstück in Aussicht zu stellen. Dies wurde ermöglicht, indem man die Grundsätze des Fahrnispfandrechts für den städtischen Grundbesitz fruchtbar machte. Die stadtrechtliche Satzung (frz. *obligation*) war eine Fahrnissatzung („zu Kistenpfandrecht"). Der Schuldner begab sich mit dem Gläubiger vor Gericht, erkannte dort seine Schuld an und bezeichnete den Pfandgegenstand. Das Gericht sprach den Friedebann aus und veranlaßte die Eintragung in das Stadtbuch. Der Friedebann wirkte wie eine Beschlagnahme, das Pfand galt als gefront, es befand sich zugunsten des Gläubigers unter gerichtlichem Arrest (*kummer*, *besatz*), so daß der Schuldner es dem Befriedigungsrecht des Gläubigers nicht mehr entziehen konnte[90]. Der Schuldner blieb zwar im Besitz, verlor aber jede Verfügung über das Pfand. Mit Eintritt der Fälligkeit konnte der Gläubiger sofort die gerichtliche Zwangsvollstreckung beantragen, die nicht, wie sonst, in das bewegliche Vermögen, sondern ausschließlich in das Pfand erfolgte, und zwar je nach den verschiedenen Grundsätzen der gerichtlichen Pfändung entweder im Wege der Pfandübereignung oder des Pfandverkaufes. Noch im Lauf des Mittelalters gelangte man dahin, dem Schuldner, unbeschadet des Pfandrechts, die Veräußerung und anderweitige Verpfändung zu gestatten, indem man diese Verfügungen nur von der Überteuerung oder Besserung (S. 793), d. h. dem Mehrwert des Pfandes über den Betrag der ersten Schuld, gelten ließ, woraus sich dann von selbst ergab, daß der Pfandgläubiger sein Recht auch gegen jeden dritten Erwerber verfolgen konnte, unter mehreren Pfandgläubigern aber der Altersvorzug entschied[91]. Wurden sämtliche Pfandgläubiger eingewiesen, so entstand unter ihnen, nach Maßgabe ihrer Rangordnung, ein Miteigentum nach Wertbeträgen[92].

Das spätere Mittelalter gestattete auch eine Verpfändung von Häusern durch Übergabe der Hausbriefe, d. h. Eigentumspapiere, als Faustpfand[93].

Während bei der landrechtlichen Satzung die reine Sachhaftung durchaus die Regel und die Verbindung mit einem Treugelöbnis des Schuldners eine

---

[88] Vgl. Heusler 2, 147. Loersch-Schröder-Perels Nr. 224. ZGO. 9, 291.

[89] Vgl. n. 93. Bair. Landr. 17, 2 (222).

[90] Vgl. Brunner, RG. d. Urk. 194 n. 4.

[91] Vgl. Kohler 28ff. Stobbe 2 § 107 n. 9. n. 11 (2, 2^3 § 145 n. 11. n. 13). Wasserschleben Rechtsqu. 284 c. 149. Meibom 302. 429. 456. Nach der Iglauer Praxis mußte der ältere Pfandgläubiger vor dem jüngeren zurückstehen, wenn er der von diesem eröffneten Pfandbetreibung nicht rechtzeitig widersprach. Vgl. Tomaschek Oberhof Iglau 68 Nr. 56. Brünn gewährte ihm in diesem Falle wenigstens das Vorkaufsrecht. Vgl. Schöffenb. c. 335.

[92] Vgl. S. 797. Schröder Miteigentum 18ff.

[93] Vgl. n. 89. Heusler 2, 147. Stobbe 2 § 107 n. 6 (2, 2^3 § 145 n. 8). Bischoff, ZRG. 12, 37ff. Roth ebd. 10, 354ff.; Bayer. Zivilrecht 2, 377f.

seltene Ausnahme war, scheint die Stadtrechtssatzung von vornherein in beiden Formen, bald mit bald ohne Treugelöbnis[93a], aufgetreten zu sein, so daß Hypothek und Grundschuld gleichmäßig geläufig waren[94].

Die Satzung als Strafgedinge, bei welcher der Verfall des Pfandes nicht zur Befriedigung des Gläubigers, sondern zur Bestrafung des säumigen Schuldners diente, kam im Gebiet des mittelalterlichen Immobiliarsachenrechtes nur noch ausnahmsweise vor[95].

Die Reallasten, kraft deren der Berechtigte befugt war, auf dem belasteten Grundstück Abgaben zu erheben oder Dienstleistungen zu gebieten, wurden nicht als Rechte an einer fremden Sache, sondern entweder als bloße Spielarten des Miteigentums oder als besondere unkörperliche, unbewegliche Sachen behandelt, die Gegenstand der Gewere sowie des Eigentums und anderer dinglicher Rechte sein konnten[96]. Städtischen Ursprungs waren die Renten (*redditus annui*, *Geld*, *Gülten*), die seit dem 12. und 13. Jh. zuerst als Seelgeräts- oder Jahrzeitrenten in Gebrauch kamen[97]. Indem diese eine Schenkung möglich machten, bei der das Grundstück ohne Übertragung des Eigentums und Rückempfang zu Zinsrecht mit einem Zins belastet werden konnte, trat die aus dem Auftrag zu Zinsrecht hervorgegangene private Erbleihe in den Hintergrund. Andererseits änderte sich im Lauf der Zeit die Rechtsauffassung hinsichtlich des aus der Gründerleihe herrührenden Zinseigens, indem man den Erbbauberechtigten, der ohnehin Eigentümer des Hauses war, auch als Eigentümer des Baugrundes und den Zins als Rente auffaßte[98]. Der Wurtzins erschien jetzt nur noch als der

---

[93a] Das „Geloben bei dem Eigen oder bei allem Gut" bewirkte ein vom Alter der Schuld unabhängiges Recht des Gläubigers auf bevorzugte Befriedigung und hinderte die Veräußerung des gelobten Gutes. Im Gegensatz zur Verpfändung war der Gläubiger mit seinem Zugriff nicht auf eine bestimmte Einzelsache festgelegt, während die neuere Satzung lange noch, gleich der älteren, ausschließliche Sachhaftung bedeutete. Es kam kein besonderer Verfall des versperrten Gutes an den Gläubiger in Frage. A. Schultze, Gläubigeranfechtung usw., ZRG. 54 (1920) 261ff.

[94] Vgl. Stobbe 2^2, 312ff. (2, 2^3 S. 138). Meibom 424ff.

[95] Vgl. Meibom 248ff. Gengler a. a. O. 20. Töpfer UB. d. Vögte von Hunolstein 1 Nr. 25. Loersch-Schröder-Perels Nr. 144.

[96] Vgl. S. 301. Heusler 1, 344ff. Hübner[3] 312ff. Kraut[6] Grundr. §§ 110—17. Stobbe 2 §§ 100—03 (137—40). v. Gierke Priv.-R. 2, 699ff. Meibom, JB. d. gem. R. 4, 442ff. v. Schwind Die Reallastenfrage, Jherings JB. 33, 1ff. Dümchen ebd. 54, 355f. Duncker Reallasten 1837. Albrecht, Krit. JBB. f. RW. 1839 S. 309ff. Brink (n. 7) 15ff. Huber G. d. schw. Priv.-R. 771ff.

[97] Vgl. Rietschel, ZRG. 35, 226f. Beyerle Konstanz. Häuserbuch (n. 7) 2, 11.

[98] Vgl. S. 674. 690f. 775 und die dort angeführte Literatur. Heusler 1, 354ff. Stobbe 2 § 104 (142); ZDR. 19, 178ff. Fockema Andreae Oudn. Burg. R. 1, 319ff. 2, 45ff. Kraut Grundr.[6] § 109. Loersch-Schröder-Perels p. 21. Albrecht Gewere 157ff. Brink (n. 7) 30ff. Neumann G. d. Wuchers 212ff. Telting Themis 35 Stück 4. Auer Münchener Stadtr. S. 129ff. Fabricius 276ff. Höpken (n. 84) 107ff. v. Duhn (S. 775) 107ff. Euler RG. von Frankfurt a. M. 34; ArchFrankfG.[2] 2, 372ff. Lühe, Die Ablösung der ewigen Zinsen in Frankf. a. M. 1522—62 (WestdZ. 1904, 36ff.). v. Wyss Gült- u. Schuldbrief, Z. f. schweiz. R. 9. Huber G. d. schw. Priv.-R. 780ff. v. Schwind Erbleihe 18ff.

erste, vor den übrigen mannigfach privilegierte Zins[99]. Die Bezeichnungen „Weichbild", „Weichbilds-" oder „Wiboldsrente" und „Burgrecht" fanden nunmehr auf alle städtischen Renten Anwendung, gleichviel ob sie als Vorbehaltsrenten bei der Eigentumsübertragung oder durch besonderen Rechtsakt auf das Grundstück gelegt wurden. Da dieser Rechtsakt ebenso wie die Weiterübertragung einer Rente durch Auflassung, der Verzicht auf eine Rente aber durch Rückauflassung an den Eigentümer erfolgte[100], so muß man den Rentenkauf auf seiten des Bestellers als eine Immobiliarveräußerung aufgefaßt haben, durch die der Rentengläubiger nach Maßgabe des Kapitalswertes der Rente zum Miteigentümer des Grundstücks gemacht wurde[101]. Für rückständige Renten haftete ausschließlich das Grundstück, und zwar auch dann, wenn ein Dritter, ohne von den Rückständen zu wissen, das Grundstück erworben hatte: der Gläubiger folgte „dem Gut" oder „der Schleife" nach, wie das Sprichwort es ausdrückte, nachdem die Rente auch auf dem Lande heimisch geworden war[102]. Die Befriedigung des Rentengläubigers erfolgte im Wege der gerichtlichen Übereignung des Grundstücks, das als sein „Unterpfand" angesehen wurde[103]; wurden mehrere Rentengläubiger eingewiesen, so entstand dasselbe Miteigentum nach Wertbeträgen, wie bei der Einweisung der Pfandgläubiger[104]. Es beruhte auf jüngerer Entwicklung, wenn dem Gläubiger das Pfändungsrecht auf dem Grundstück eingeräumt oder durch weitere Unterpfänder noch besondere Sicherheit geleistet wurde[105].

Zum Wesen der Rente gehörte die Unkündbarkeit, sie war sogenanntes *Ewiggeld* (*census perpetuus*, *eisernes Kapital*). Da die Rente aber als

Lenfers (S. 673). Philippi Weichbild, Hans. G.-Bl. 1895 S. 3ff. Rietschel Markt u. Stadt 132ff. Winiarz a. a. O. (n. 66). Rehme Grundhauern (n. 7); Münch. Liegensch.-R. 304ff. Keutgen Urspr. d. Stadtverfassung 119ff. Gothein WG. d. Schwarzwaldes 1, 160ff. Steffenhagen Ein mittelalterl. Traktat üb. d. Rentenkauf (Beiträge z. Bücherkunde u. Philologie, A. Wilmanns gewidmet 1903 S. 355ff.). Isopescul-Grecul (n. 84) 109f. Lippmann Ewiggeld in München 1910.

[99] Vgl. Heusler 1, 355. Loersch-Schröder-Perels Nr. 258. In Bremen heißt der in eine vorbehaltene Rente umgewandelte Wurtzins später auch Grundheuer oder Grundhauer. Vgl. Rehme (n. 7).

[100] Nur wenn, wie es häufig vorkam, dem Rentengläubiger ein Rentenbrief mit Order- oder Inhaberklausel übergeben wurde, genügte zur Weiterübertragung die entsprechende Begebung des Rentenbriefes. Vgl. Stobbe Priv.-R. 2, 2^3 S. 97. Loersch-Schröder-Perels Nr. 159. 226. ZRG. 20, 116ff. ZDR. 5, 32f. Die Annahme von Heusler 1, 357, daß es sich hier um bloße Legitimationspapiere gehandelt habe, ist sicher unrichtig.

[101] Vgl. S. 793. Schröder Miteigentum 16ff. Damit erledigt sich die bekannte Streitfrage, ob der Rentengläubiger eine Gewere am Gut oder nur am Zins gehabt habe. Er hatte die Gewere eines Miteigentümers, aber nur an seinem durch den Wert der Rente ausgedrückten Anteil, nicht am Ganzen.

[102] Vgl. ZRG. 5, 42f. 9, 458f. Stobbe Priv.-R. 2^2, 279 (2, 2^3 S. 99f.). Laband Verm. Kl. 326. Loersch-Schröder-Perels Nr. 291. 310.

[103] Loersch-Schröder-Perels Nr. 153. 158. 164. 169. 228. Bloße Einräumung des Verpachtungsrechtes ebd. Nr. 168.

[104] Vgl. n. 92. Loersch-Schröder-Perels Nr. 175.

[105] Vgl. ebd. Nr. 169. 226. 229. 291.

Eigentumsanteil aufgefaßt wurde, so fing man frühzeitig an, auch den Verkauf auf Wiederkauf, überhaupt die landrechtliche Satzung bei ihr zuzulassen, so daß sich der Rentenschuldner die Einlösung ausbedingen konnte[106]. Dies führte mehrfach dahin, dem Rentenschuldner gesetzlich das Kündigungsrecht vorzubehalten[107]. Auch die mit dem Tode des Berechtigten endigende Leibrente war schon dem Mittelalter bekannt[108].

3. Schuldverhältnisse[109]. Auf dem Gebiet der Schuldverträge hat sich das Erfordernis der Entgeltlichkeit vielfach noch lange be-

[106] Vgl. ebd. Nr. 126. 153. 159. 196. 206. 211. 226. 236. 274. 299 und oben Anm. 98.

[107] Vgl. Stobbe 2^2 280 (2, 2^3 S. 100f.); Beiträge 25ff. Nur ausnahmsweise erhielt auch der Gläubiger ein Kündigungsrecht (Loersch-Schröder-Perels Nr. 126. 159).

[108] Vgl. Stobbe Beiträge 25ff. Loersch-Schröder-Perels Nr. 190. Rehme, Grundhauern 64f.

[109] Vgl. S. 315ff. und die dort (n. 97) Angeführten. v. Gierke Priv.-R. 3 (Schuldrecht) 1917. Schuld u. Haftung 1910 (Gierke U. 100). Hübner[3] 402ff. Planitz (n. 18). v. Schwerin Priv.-R. 168ff. E. Mayer Altspanisches Obligationenrecht (ZVglRW. 38. 39). Rehme G. d. Handelsr. 1913 (in Ehrenbergs Hdb.) 171ff. Heusler Inst. 2, 244—67. Stobbe Priv.-R. 3 §§ 164—202; Zur G. d. deutsch. Vertragsr. 1855. Fockema Andreae Oudn. Burg. R. 1, 332ff. 2, 1—97. 110ff. Witte, Bindende Kraft des Willens im altdeutsch. Obl.-R., ZRG. 6, 488ff. Huber G. d. schweiz. Priv.-R. 829ff. Kraut Grundriß[6] §§ 119. 121. v. Schwerin, RG.[2] 101. L. Seuffert Zur G. d. obligator. Verträge 1881. Siegel, RG.[3] 421ff.; Handschlag und Eid, Wien. SB. 1894; Das erzwungene Versprechen ebd. 1892. Telting (S. 775) Themis 37—39. R. Löning Vertragsbruch 1876. W. Sickel Bestrafung des Vertragsbruches 1876. J. Behrend, Z. f. HR. 21, 583ff. Beseler Erbverträge 2, 1 S. 30ff. E. Meyer Schuldrecht d. deutschen Schweiz vom 13.—17. Jh. (Gierke U. 115, vgl. Stutz, ZRG. 47, 721). Über einzelne Schuldverhältnisse vgl. Pauli Zustände 3, 1878. Stobbe Vertragsrecht 209ff. Kohler Annahme u. Annahmeverzug (Iherings JBB. 17) 291ff. Heuer Annahmeverzug im ält. d. Priv.-R. 1911. Heymann D. Verschulden beim Erfüllungsverzug 1913 S. 45—119 (vgl. Buch, ZRG. 47, 619). Grimm, RA.[4] 2, 140ff. Loersch-Schröder-Perels p. 22ff. Conze Kauf nach hanseat. Quellen, Bonn. Diss. 1889. Rabel Haftung des Verkäufers wegen Mangels im Recht (1902) 166ff. 275ff. H. Mitteis Rechtsfolgen d. Leistungsverzugs beim Kaufvertrag nach niederl. Qu. d. MA. 1913 (Beyerle Beitr. VIII 2; vgl. Heymann, ZRG. 47, 651). Rothenbücher G. des Werkvertrages n. deutsch. R. 1906 (Gierke U. 87, vgl. v. Schwerin, ZRG. 41, 528). Neumann G. des Wuchers 1865; G. d. Wechsels im Hansagebiet 1863 (siehe auch Pauli Zustände 2, 98—179). Schulte G. d. mittelalterl. Handels u. Verkehrs mit Italien 1, 314ff. Isopescul-Grecul (n. 84) 91ff. 111ff. v. Voltelini (n. 18) 25ff. v. Brünneck Zur G. der Miete u. Pacht, ZRG. 14, 138ff. (siehe auch Lamprecht, WL. 1, 958ff. Arnold G. d. Eigentums 102f. Auer Münch. Stadtr. p. 70ff.). Schulin Z. Gesch. d. mittelalterl. Miete, ZRG. 54 (1920), 127ff. Hammer Lehre vom Schadenersatz n. d. Sachsenspiegel (Gierke U. 19). Buch Übertragbarkeit von Forderungen 1912 (Gierke U. 113, vgl. Gál, ZRG. 46, 602); Zur Zession im ma. R., ZRG. 47, 429. Schmidt-Rimpler G. d. Kommissionsgeschäfts i. Dtschl. I 1915 (vgl. Stutz, ZRG. 49, 569; Brinkmann Hans. GBl. 1915, 195). R. Behrend Beitr. z. Lehre v. d. Quittung, Berl. Diss. 1896. Frensdorff, Makler im Hansagebiet 1901. L. Perels Mäklereid 1911 (Gierke Fschr.). Beukemann G. d. Hamb. Mäklerrechts 1912 (Beyerle Beitr. 7, 5; vgl. Pappenheim ZHambG. 18 [1913], 211f., der die Darstellung bis

hauptet[110], auch die Vorliebe für Barverträge tritt noch im Mittelalter entschieden hervor[111]. Aber mehr und mehr machte sich bei zweiseitigen[111a] Verträgen die Auffassung geltend, daß die Annahme der Vorleistung zur Gegenleistung verpflichte. So kam man zur Anerkennung der Realverträge, auch beim Kauf[112], selbst für den Fall, daß die Vorleistung eine materiell minderwertige, nur symbolische Leistung gewesen war: das Lohngeld (S. 325f.), auch in der Form des Gottespfennigs, Weinkaufes[112a] oder Leitkaufes, wurde zu einem die Haftung des Schuldners begründenden Handgeld [113]. Im übrigen behauptete der alte Formalvertrag (*treuwa*,

---

1800 als Abschrift eines Hamburger Manuskr. nachweist, ferner Perels, ZRG. 46, 597ff.; Silberschmidt, ZHR. 75 [1914], 201ff.).

[110] Vgl. Loersch-Schröder-Perels Nr. 103. Nach Ssp. I 6 § 2 haftete der Erbe für *nene scult, wande der he wederstadinge untving*, also für keine unentgeltlichen Verbindlichkeiten des Erblassers.

[111] So selbst beim Kaufe. Vgl. Stobbe Vertragsrecht 277. Conze (n. 109) 51f. 67ff. Beyerle Salmannenrecht (n. 7) 121 n. Der Spielvertrag galt durchweg als Barvertrag und erzeugte im allgemeinen (Ausnahmen bei Wilda Spiel 146) keine klagbare Haftung, wenn auch der Gewinner zu sofortiger Pfändung berechtigt war. Vgl. Ssp. I 6 § 2. § 12. III 6 § 2. Schwsp. L. 259. Magdeb.-Görlitz. R. v. 1304 Art. 107. Wilda Lehre vom Spiel, ZDR. 2, 144ff. Schuster Spiel (1878) 16ff. 40f. 53f. 56f. Bruck Spiel u. Wette, Greifsw. Diss. 1868 S. 27ff. v. Gierke Priv.-R. 3, 806ff. Planitz (§ 61 n. 18) 342ff. Meibom Pfandrecht 221. Das Erfordernis des baren Einsetzens beim Spiel führte zu dem Gewerbe des *phantner* (*pfleger, scholderer*), der das Spiel leitete und beaufsichtigte, den Spielenden die nötigen Vorschüsse machte oder als Bürge für sie einstand, dafür aber auch das Pfändungsrecht hatte und für sich eine Provision (*phantreht*) erheben durfte. Wegen des dabei erzielten Wuchers wurde das Geschäft des Pfandners in Niedersachsen *joden* genannt. Vgl. Schuster Spiel 58ff. M. Haupt Erec. S. 339ff.; ZDA. 11, 53ff. Simplicissimus 2 cap. 20 (Ausg. v. Bobertag 1, 159). Auch die Wette wurde überwiegend als Barvertrag behandelt, indem der Wettbetrag entweder an den Gegner entrichtet oder einem Dritten zur Aufbewahrung übergeben wurde. Vgl. Wilda Wetten, ZDR. 8, 220ff. Bruck Spiel u. Wette 47f. Pauli Lüb. Zust. 2, 72ff. Über den Pfandner bei der Wette vgl. Schuster Spiel 58. Über Klagbarkeit der Wette vgl. Lübeck. Stadtr. 4, 46 (Hach S. 570). Loersch-Schröder-Perels Nr. 304. Klaglosigkeit ebd. Nr. 282.

[111a] Über einseitige Versprechen vgl. v. Gierke Priv.-R. 3, 310ff. Hübner[3] 451ff.

[112] Vgl. Heusler 2, 255. 257. Hübner[3] 442ff. Stobbe Reuerecht 241f. Conze (n. 109) 26ff. 72ff. Über die Verbindung eines Realvertrages mit dem Treugelöbnis vgl. Puntschart 477f. 510f.

[112a] Vgl. Hübner[3] 446.

[113] Vgl. v. Amira Grundr.[3] 226. Heusler 2, 255ff. v. Gierke Schuld 230[147]. Priv.-R. 3, 336ff. Stobbe Vertragsr. 50ff.; Reuerecht 226f. 231ff. Siegel Versprechen 29ff. Huber G. d. schweiz. Priv.-R. 833f. Sohm Eheschl. 29f. 54. Loersch-Schröder-Perels Nr. 267. Conze (n. 109) 29ff. 36ff. Grimm, RA.[4] 1, 263f. Noordewier Regtsoudheden 52f. Dreyer De differentia iuris Romani et Germanici in arrhis emptionum 1747. Rothenbücher (n. 109) 31ff. 94. Einen älteren Standpunkt vertritt Ssp. I 9 §§ 1—3, indem eine vom Käufer geleistete Abschlagszahlung (*bekostegen, sin gut dar up geven*) als Lohngeld zu dem vom Verkäufer abgelegten Treugelöbnis hinzukommen muß, um diesen haftbar zu machen; a. M. v. Gierke Schuld 230[147]. Über Leitkauf im Polnischen vgl. Dąbkowski, Archivum naukowe I 3 (1906).

fides facta) das Feld. Bei Pfandbestellung begnügte man sich meistens mit der bloßen Sachhaftung, bei Bürgenstellung mit der Haftung des Bürgen[114]. Sollte der Schuldner persönlich haften, so mußte er dem Gläubiger[115] „geloben" (*loben*), Handtreue (*hanttriuwe*) „tun" oder „geben", d. h. ein formelles Treugelöbnis (*gelübe, gelübede, gelovede, vastinge*) ablegen, durch das er sich zum Selbstbürgen machte, seine Hand und seine Treue verpfändete[116]. Das Treugelöbnis erfolgte auch im Mittelalter mit Hand und Mund, und zwar bei den Sachsen vielfach noch in alter Weise mit Finger und Zunge[117], bei den übrigen Stämmen unter Geben und Nehmen der Wette, häufig auch statt der früheren Formen mit Handschlag oder Eid[118]. Die mündliche Erklärung bestand in bestimmt bemessenen Worten, wahrscheinlich nach Art der römischen Stipulation in Frage und Antwort. Die Angabe eines materiellen Schuldgrundes war für die Verbindlichkeit des Gelöbnisses nicht erforderlich[119].

Seit Ende des 13. Jh. machten sich hin und wieder, begünstigt durch die kanonistischen Doktrinen, Bestrebungen bemerkbar, den Formalismus des Gelübdes zu beseitigen und sich an formlosen Willenserklärungen genügen zu lassen[120]. Durchgedrungen sind diese Bestrebungen damals noch nicht, aber sie haben die Theorie der formlosen Verträge wenigstens vorbereitet. Als Bestärkungsmittel diente es, wenn dem Gläubiger die Befugnis eingeräumt wurde, den wortbrüchigen Gegner durch Schelm-

---

[114] Vgl. S. 794ff. Puntschart (S. 63) 174f. 438f.

[115] *geltære, schuldenære, schuldigære, debitor, creditor* konnte sowohl den Gläubiger wie den Schuldner bezeichnen. Vgl. Lexer Mhd. WB. 1, 826. 2, 812. Egger (S. 316) 66.

[116] Vgl. S. 318. Puntschart (S. 63) 150ff. 159. 164. 169ff. 180ff. 185. 197. 419ff. 428ff. 493; Treuklausel u. Handtreue im altdeutsch. Gelöbnisrecht, ZRG. 39, 165ff. Loersch-Schröder-Perels Nr. 181. Goldmann, ZRG. 52, 187. v. Schwerin, Die Treuklausel im Treugelöbnis, ZRG. 38, 323ff., unterscheidet zwischen Treugelöbnis und einfachem Gelöbnis ohne Einsatz der Treue. Der Bruch eines Gelöbnisses zog aber stets die Strafe der Ehr- und Rechtlosigkeit nach sich, der Treulose war fortan auch *lovelos*. v. Gierke Priv.-R. 3, 328f.; Schuld 214. R. Mell Steir. Privaturk. 1911 S. 108f. sieht im Siegel das Zeichen des beim Vertragsabschluß abgelegten Treugelöbnisses.

[117] Vgl. Grimm, RA.[4] I 190. 194. II 147. Puntschart 342ff. 357ff.

[118] Vgl. Puntschart 313ff. 348. 351. 354ff. 362. Über die Handgebärden beim Gelübde vgl. § 11 n. 4. Siegel Handschlag u. Eid 1894. Handschlag u. Arrha sind aus dem deutschen Recht ins jüdische entlehnt worden. Vgl. Fehr, ZRG. 52, 314ff. Handschlag auch im Baugewerbe verbreitet. Vgl. Rothenbücher (n. 109) 36f.

[119] Vgl. Ssp. III 41 § 4. Richtst. Landr. 6. 41 § 1. Magd.-Bresl. syst. Sch.-R. III 2 c. 133. Siehe auch Loersch-Schröder-Perels Nr. 255.

[120] Vgl. Bremisches UB. 1 Nr. 512 (1296) Erklärung der Bürgen: *Borchardus miles — — una nobiscum se verbis veredicis obligavit, sed fidem non dedit, quia dicebat, se abiurasse, quod fide data promitterre non deberet.* Die frühere Annahme, daß schon die Rechtsbücher (Ssp. I 7. Dsp. 15. Schwsp. L. 11. Kl. Kaiserrecht 2, 39) von der Formlosigkeit des Gelübdes ausgegangen seien, ist heute abgetan. Vgl. Heusler 2, 245f. Puntschart 357—75. v. Gierke Schuld 205f. 209. 222.

schimpfen oder Schandgemälde öffentlich zu brandmarken[121]. Wie die Ehre, so konnten auch andere Persönlichkeitsgüter zur Bestärkung des Schuldvertrages eingesetzt werden. Man setzte z. B. sein Leben oder einzelne Glieder zum Pfand[121a], man verpfändete die bürgerliche oder kirchliche Rechtsfähigkeit, indem man die Achtklausel (daher *verwillkürte acht*) oder Exkommunikationsklausel in die Schuldurkunde aufnahm[121b]. Ein weiteres Bestärkungsmittel war das aus Frankreich eingewanderte, im wesentlichen nur beim Ritterstand[121c] gebräuchliche Einlager (*leistung, obstagium*), das Versprechen des Schuldners, im Fall der Säumnis auf Mahnung des Gläubigers an einem bestimmten Ort „einzureiten" und sich dort in freiwillige Personalhaft zu begeben[122]. Als Verzugsabrede dient vorzüglich das Schadennehmen, d. h. der Gläubiger darf die Schuldsumme bei einem Dritten auf Kosten des Schuldners borgen[122a] (in Steiermark *Schadenbund*); ferner der Rutscherzins (Verdoppelung binnen Jahresfrist, Monat oder Tag) und andere Vertragsstrafen[122b]. Besonders wichtig war die Pfändungsklausel in den Schuldurkunden[122c].

Die Bürgschaft[123] hatte den früheren formellen Zusammenhang

---

[121] Vgl. Grimm, RA.[4] 2, 161f. v. Gierke Priv.-R. 3, 360f. G. Kisch, Einlager im Schuldr. Mährens S. 26. Friedlaender Einlager 127ff. Dąbkowski Bekräftigung der Verträge durch Androhung des Schelmenscheltens im poln. R. des MA. 1913 (Extrait du bulletin de la société polonaise). Kohler Shakespeare[2] 152ff.

[121a] Vgl. v. Gierke Schuld u. Haftung 247f.

[121b] Vgl. v. Gierke Schuld u. H. 248. v. Künßberg Acht 16. Poetsch Reichsacht 41ff. v. Below Ursachen d. Reformation 1917 S. 35f.

[121c] Einlager (*frond*) im Bauernrecht in einer Urk. 1382 aus Muckensturm (Odenwald) im Karlsruher Gen. L. Archiv.

[122] Vgl. Löning (n. 109) 239ff. 424ff. Stobbe Priv.-R. 3 § 174 n. 2 (3[3] § 218 n. 2); Vertragsrecht 178ff. Neumann G. d. Wuchers 125ff. Friedlaender Einlager 1868. Grimm, RA.[4] 2, 172. Kohler Shakespeare[2] 96ff. Lechner Obstagium od. Giselschaft nach schweiz. Quellen 1906 (Gmür Abh. 16. Vgl. Stutz, ZRG. 41, 571). Huber (S. 775) 877ff. v. Gierke Priv.-R. 3, 363ff. Hübner[3] 422ff. Le Fort, L'otage conventionel, Rev. de législ. 1874. Werminghoff, Zur RG. des Einlagers in Südwestdeutschland, ZGO. 52, 67ff. Rintelen Schuldhaft u. Einlager im Vollstreckungsverfahren d. altniederl. u. sächs. R. 1908 (vgl. v. Schwerin, ZRG. 42, 464). G. Kisch Einlager im ält. Schuldr. Mährens 1912. Einlager im ält. böhm. Schuldr. (MittGDBöhm. 50, 184ff.). His, ZRG. 46, 169. Einlager zur Vollendung des verdingten Werkes: vgl. Rothenbücher (n. 109) 55. Thümmel, Z. f. deutsche Kult.-G. 1896 S. 58ff. Puntschart 143f. Über das Einlager (*indmaning*) in Dänemark vgl. Petersen, Germanist. Abh. f. Maurer (S. 6) 149ff.; im poln. Recht vgl. Dąbkowski, Archiwum naukowe I 2 (1905). E. Mayer, Altspanisches Obligationenrecht I 158ff. (ZVglRW. 38).

[122a] Vgl. G. Kisch, Das Schadennehmen (RhZfZivProzR. 1913). Buch, ZRG. 47, 431.

[122b] Vgl. Hübner Priv.-R.[3] 461. [122c] Vgl. S. 782.

[123] Vgl. v. Gierke 3, 769ff. Stobbe Vertragsrecht 115ff.; Priv.-R. 3 § 191. Heusler Inst. 2, 250ff.; Bürge u. Selbstzahler, Z. f. schweiz. R. 9, 68ff. Puntschart a. a. O. 142ff. 174ff. 438ff. Platner Bürgschaft 1857. v. Gosen (S. 775) 85ff. Kraut[6] § 142. Loersch-Schröder-Perels p. 24. Friese u. Liesegang Magdeb. Schöffensprüche 1, 749ff. Vgl. Partsch Altgriechisches Bürgschaftsrecht 1909.

mit dem Treugelöbnis verloren. Wie der Schuldner ohne Übernahme einer persönlichen Haftung Pfand oder Bürgen bestellen konnte, so stand es ihm auch frei, mit oder ohne Pfand- oder Bürgenstellung, sich durch Treugelöbnis zum Selbstbürgen zu machen. In der Regel setzte die Haftung des Bürgen den Verzug des Hauptschuldners (*Sachwaltiger*, *Hauptmann*) voraus[124], doch kam es auch vor, daß der Bürge in alter Weise die unmittelbare Haftung übernahm, so daß der Schuldner schon durch die Bürgenstellung befreit wurde[125]. Von mehreren Bürgen haftete bei einfacher Mitbürgschaft jeder *nach markzal*, während die Verbürgung zu gesamter Hand Gesamthaftung begründete. Hatte der Bürge geleistet, so stand ihm der Rückgriff gegen den Schuldner, bei Gesamtbürgschaft auch gegen seine Mitbürgen (nach Markzahl) zu. Durch die Leistung des Schuldners wurde der Bürge befreit, dagegen durch den Tod des Schuldners nur bei der Prozeßbürgschaft (*cautio iudicio sisti*). Auf den Erben des Bürgen ging die Haftung nur über, wenn dieser nach der Klageanstellung gestorben war; nur vereinzelt vertreten die Quellen, wahrscheinlich unter dem Einfluß des römischen Rechts, die Erblichkeit der Bürgschaft schlechthin[126]. Eine andere Art der Bürgschaft entstand durch die Einführung des Einlagers (n. 122), zu dem sich neben dem Schuldner oder unabhängig von ihm auch andere Personen verpflichten konnten. Die Kosten ihres Einlagers hatten die Bürgen selbst zu bestreiten, aber mit Rückgriff auf den Schuldner. Wer sich dem Einlager entzog, wurde als Vermögensbürge behandelt. Häufig wurde von dem Schuldner oder den Bürgen ausdrücklich versprochen, für verstorbene Bürgen Ersatz zu schaffen. Auf die Erben ging die Einlagerpflicht nicht über.

Nicht dem Abschluß, aber dem Beweise diente die Beurkundung der Verträge vor Gericht oder dem bischöflichen Offizialat, auch vor dem Pfarrer, wo diese sich mit freiwilliger Gerichtsbarkeit befaßten (S. 765). Von besonderer Bedeutung waren hier wie bei den Rechtsgeschäften über Liegenschaften die Stadt- und Gerichtsbücher (S. 767ff.)[126a]. In den Geschäften des täglichen Verkehrs bediente man sich vielfach der Teilzettel oder Zerter[126b]; die höchste Bedeutung für das gesamte Vertragsrecht erlangten aber Brief und Siegel (S. 765).

Durch die Order- und Inhaberpapiere, die auf dem deutschrechtlichen Prinzip der Verträge zugunsten Dritter beruhten und ihren wichtigsten Anwendungsfall darstellten, wurde dem Bedürfnis der gerichtlichen Stellvertretung, die noch im 13. Jh. nur sehr beschränkt anerkannt war, der

---

[124] Vgl. Stobbe (n. 123) 130ff. 171ff. Loersch-Schröder-Perels Nr. 186. 198. 241. Sicherung des Rückgriffes durch Pfand ebd. Nr. 182. 200. 321.

[125] Das Wiener Stadtrechtsbuch Art. 7 (Schuster) bezeichnete einen solchen Bürgen als *für voll* genommen und unterschied ihn von dem Bürgen, den der Schuldner *zu sich setzte*. Vgl. S. 316ff.

[126] Vgl. n. 227. Stobbe Vertragsrecht 118. 132ff. 169f.

[126a] Oben S. 767ff. § 61 n. 29. In die Stadtbücher wurden aber oft auch andere Verträge eingetragen; z. B. Werkverträge. Vgl. Rothenbücher (n. 109) 38.

[126b] Vgl. S. 764, dazu Pappenheim, Seerecht 3 (1918), 115f.

Boden geebnet und zugleich die Übertragung von Schuldforderungen ohne Mitwirkung des Schuldners ermöglicht[127].

Für die Ersatzpflicht bei widerrechtlicher Beschädigung kamen im wesentlichen dieselben Gesichtspunkte wie bei der strafrechtlichen Behandlung des Ungefährs in Betracht[128]. Auch für die zufälligen Folgen seiner Tätigkeit (*von ungelücke*, *von geschiht*, *von ungeschiht*, *undankes*, *unrâm*, *unramelinges*) hatte man einzustehen, soweit nicht eigene Schuld des Verletzten im Spiel war; erst gegen Ende des Mittelalters machte sich die Neigung bemerklich, die Haftung bei unberechenbaren Beschädigungen auszuschließen. Auch unzurechnungsfähige Kinder und Geisteskranke hatten die Folgen ihrer Taten zu tragen. Für seine Eigenleute oder Haustiere mußte der Herr aufkommen, wenn er nach Kenntnisnahme den Übeltäter bei sich behielt oder wieder bei sich aufnahm; er wurde frei, wenn er sich seiner entschlug, was in der Regel eine ausdrückliche Verzichterklärung verlangte. Der Verletzte konnte sich für seinen Schaden des Übeltäters unterwinden. Für den durch wilde Tiere verursachten Schaden haftete der Eigentümer schlechthin. Zuweilen hatte der Eigentümer auch für leblose Sachen einzustehen, so für einstürzende (oder feuergefährliche) Gebäude, für einen Wagen, der Personen überfahren hatte, im allgemeinen aber zeigte sich hier die Einsicht, daß ein Schadenersatz nur im Fall einer Verwahrlosung (*warlôse*, *wanhoede*) geltend gemacht werden könne[129].

4. Familienrecht[130]. Die Formen der Eheschließung blieben bis

[127] Vgl. S. 770 und die dort Angeführten. Brunner in Endemanns Handb. d. HR. 2, 160ff. v. Gierke Priv.-R. 3, 377ff. Hübner[3] 499ff. Heusler 1, 211ff. Stobbe 3 § 172; Z. f. HR. 19, 300ff. Beseler Erbverträge 2, 1 S. 71ff. Siegel Versprechen 142ff. Gareis Verträge z. G. Dritter 1873. Panofsky Verträge z. G. Dritter, Berl. Diss. 1877. Loersch-Schröder-Perels Nr. 38. 49. 51. 72. Kraut Grundriß[6] § 127. Hecht Beitr. z. G. d. Inh.-Pap. 1869. v. Poschinger Beitr. z. G. d. Inh.-Pap. 1875. Kuntze Lehre von den Inh.-Pap. 1857; ZHR. 2, 570ff. Binding ebd. 10, 400ff. Duncker, ZDR. 5, 30ff. Renaud ebd. 14, 315ff. Brandileone Le cosi dette clausole al portatore nei documenti Cavensi, Rivista di diritto commerciale 1906/7. des Marez La lettre de foire au 13e siècle, Revue de droit international et de législation comparée 1899.

[128] Vgl. § 62 n. 38, 39 und S. 377 nebst Literatur. Fockema Andreae Oudn. Burg. R. 2, 110ff. Isay Verantwortlichkeit d. Eigentümers für seine Tiere, Iherings JBB. 39, 209. v. Gierke 3, 922ff. 936ff. Hertz Rechtsverhältnisse d. freien Gesindes, Bresl. Diss. 1881 S. 13ff. Blume v. Magdeburg (her. v. Böhlau) S. 34 c. 24f. Könnecke Rechtsgesch. d. Gesindes 1912. Der Schadenersatz bei Tötung eines Menschen bestand noch in dem rechten Wergelde. Vgl. Ssp. II 40 § 1.

[129] Vgl. Schöffenspruch v. 1468, ZRG. 25, 120.

[130] Vgl. S. 328ff. Agricola Gewere zu rechter Vormundschaft 1869. v. Amira, Kr. VJSchr. 17, 411—43. Fockema Andreae Bijdragen tot de nederl. Rechtsgeschiedenis 1. 2; Gesamende Hand, Verslag. en Mededeelingen d. Amst. Ak. 3, 4. 1887; Oudnederl. Burg. R. 2, 132—260. Arnold Ehel. Güterr. d. St. Straßburg, Bresl. Diss. 1904; Das ehel. Güterr. v. Mülhausen i. E. 1906 (Beyerle Beitr. I 1; vgl. Stutz, ZRG. 41, 583). Bächtold Gebräuche bei Verlobung u. Hochzeit 1914 (vgl. Stutz, ZRG. 48, 632). Bartsch Rechtsstellung der Frau als Gattin u. Mutter (1903) 71—112; Ehel. Güterr. im Erzherz. Österreich im 16. Jh. 1905; Ehel. GR. in der Summa Raymunds von Wiener Neustadt (WSB. 1912). Behre Eigentums-

zum 13. Jh. im wesentlichen die alten[131]. Die Verlobung bewahrte nur in Friesland und Ditmarschen noch längere Zeit den Charakter des Braut-

verhältnisse im ehel. Güterrecht des Ssp. u. Magdeb. R. 1904 (vgl. Rosin, ZRG. 39, 292ff.). Berck Brem. Güterrecht d. Eheg. 1832. Binding Haftung d. Eheleute f. Schulden n. Frankf. R. 1871; Verfangenschaft d. fränk. R., Kr. VJSchr. 13, 375ff. Brück Grundzüge des in Köln gelt. ehel. Güterr., Bonn. Diss. 1900. Brunner Geburt eines leb. Kindes u. das ehel. Vermögens-R., ZRG. 29, 63ff. Caillemer, Obs. sur l'hist. du douaire des enfants 1903 (Mélanges Appleton). Cropp, bei Heise u. Cropp Jurist. Abh. 2, 427ff. Czyhlarz Zur G. d. ehel. Güterr. i. böhm.-mähr. LR. 1883. Ercole Vicende storiche della communione dei beni fra conjugi nella pratica medievale Italiana 1909. Erdmann Güterr. d. Eheg. in Liv-, Est- u. Kurland 1872. Euler Güter- u. Erbr. d. Eheg. in Frankf. a. M. 1841; Arch. f. Frankf. G., NF. 4. 1869; Mitt. d. Frankf. G.-Ver. 4, 378ff. Fehr Rechtsstellung d. Frau u. d. Kinder in d. Weistümern 1912 (vgl. v. Künßberg, ZRG. 46, 564; Cohn, DLitZ. 1914, 1147; v. Voltelini, MIÖG. 36, 695). Ficker Erbenfolge 2, 518ff. 550ff. 3, 24ff. 81ff. 96ff. 178ff. 188. 245—70. 342ff. 4, 20ff. 161ff. 292ff. 332ff. 353ff. 411ff. 462ff. 543ff. 556ff. Franklin Freie Herren von Zimmern 28ff. Frensdorff, ZRG. 39, 224ff.; HansGBl. 1917, 291ff. 1918, 1ff. v. Gierke Badische Stadtrechte u. Reformpläne, ZGO. 39, 129ff. Goldfeld Hamburg. ehel. Güterr. 1888. Hasenöhrl (S. 775) 100ff. Hausner Ehel. GR. in Friaul, Progr. Wien 1911. Heymann, Ehel. GR. d. heil. Elisabeth, ZThürG. 27. His ZSchweizR. 52 (1911) 85. Hradil, Ingolstädt. rechtshist. Miszellen (Verh. Ver. f. Niederbaiern 42). Unters. z. spätma. EheGR.Bildung 1908; ZRG. 43, 304; 49, 459. Hübner[3] 514ff. Kapras, Ehel. GR. im altböhm. LR., ZVglRW. 23, 106. Kiesel Bedeutung der Gewere des Mannes am Frauengut f. d. Ehegüterrechtssyst. des Ssp. 1906 (Gierke U. 85, vgl. Heymann, ZRG. 41, 589). Klee, Das Wappen als Rechtsobjekt ein Rechtssymbol, Deutsch. Herold 1907 Nr. 2. Koch Soester ehel. GR., Diss. Münst. 1912. Kohler, Dispositionsnießbrauch im ehel. Güterr., Iherings JBB. 24, 191ff. Koebner, Eheauffassung des ausgeh. MA. (Arch. Kulturg. 1911, 136ff. 279ff.). Joh. Köhler Struktur der Dithmarscher Geschlechter, Diss. Kiel 1915. Köstler, Väterliches Ehebewilligungsrecht 1908 (Stutz Abh. 51). Muntgewalt u. Ehebewilligung (ZRG. 42, 78). v. Martitz Ehel. Güterr. des Ssp. 1867. Mayer-Homberg Stud. zur Gesch. d. Verfangenschaftsrechts 1, 1913. H. Meyer Entwicklung d. solothurn. ehel. GR., Bern. Diss. 1914. Mittermaier, Beitr. z. G. d. ehel. Gütergemeinschaft, Z. f. gesch. RW. 2, 318ff. Motloch, Traktat über das ehel. GR. in Österr. ob d. Enns, ZRG. 36, 275ff. Ogonowski Österr. Ehegüterr. 1880. Opet Brauttradition u. Konsensgespräch in ma. Trauungsritualen 1910. Pauli Abhandlungen 2. Pelinck Geschiedenis van het huwelijksguderenrecht in Drenthe, Leiden. Diss. 1879. Post Samtgut[2] 1879. Rive (n. 195). Roth Deutsch. Priv.-R. 2 §§ 94. 101. 133; Gütereinheit u. Gütergemeinsch., JB. d. gem. deutsch. R. 3, 313; KritVjschr. 10, 169; Z. f. vergl. RW. 1, 39. G. Schmitt Die Schlüsselgewalt der Ehefrau 1893. Schöler Consens der Ehefrau n. livl. Landr., Dorpater ZRW. 5, 3 S. 43ff. Gg. Schreiber Mutter u. Kind in der Kultur d. Kirche 1918. Schröder, G. d. ehel. Güterr. 2, 1.—3. Abt. 1868—74; ZRG. 10, 426ff.; KritVjschr. 17, 76ff. 26, 406ff.; Hist. Z. 31, 289ff.; Das ehel. Güterr. in Vergangenheit, Gegenw. u. Zukunft, Zeit- u. Streitfragen 59 (1875). Schwarz Gütergemeinsch. n. fränk. R. 1858. v. Schwerin, RG.[2] 123ff.; Priv.-R. 247ff. Siegel Güterr. d. Eheg. in Salzburg, Wien. SB. 1882 S. 75ff. Steiner Ehel. Güterr. d. Kantons Schwyz 1910. Stemann Güterr. d. Eheg. i. Geb. d. jüt. Low 1857. Stern Urspr. d. sächs. Leibzucht, Berl. Diss. 1896. v. Voltelini Zur G. d. ehel. Güterr. in Tirol, Festg. f. Büdinger 1898. v. Wyss Ehel. Güterr. d. Schweiz in rechtsg. Entw. 1896. Zeerleder Berner Handfeste 76ff.

[131] Vgl. S. 328ff. Sohm Eheschließung 52ff. 93ff. 158ff.; Trauung u. Verlobung 43ff. Friedberg Eheschließung 17ff. 66ff. 78ff.; Verlobung u. Trauung

kaufes[132]. Die Beziehung des Wittums zu der Rechtsgültigkeit der Ehe erhielt sich nicht über das 12. Jh. hinaus[133]. Das Wesen der Verlobung beruhte demnach nur noch in dem gegenseitigen Eheversprechen durch Treugelöbnis in der alten Form des Wettvertrages, später mit Eid oder Handschlag, und dem dafür gegebenen Lohngelde[134]. Der Vater oder Vormund trat nur noch bei Unmündigkeit[134a] der Braut als Verlober auf, in anderen Fällen genügte seine Zustimmung, wofür er ein Lohngeld empfing. Ebenso erhielten die Zeugen, vor denen die Verlobung abgeschlossen werden mußte, von dem Bräutigam „Ehrungen" für ihre Zeugenschaft. Die Trauung erfolgte anfangs noch durch den geborenen, seit dem 13. Jh. durch einen von der Braut gekorenen Vormund; d. h. an die Stelle der vormundschaftlichen Trauung war rechtlich die Selbsttrauung der Braut getreten[135]. Bei dem Gewicht, das der Vollziehung des Beilagers für den Abschluß der Ehe beigelegt wurde (S. 75), war es kein Wunder, wenn seit dem 13. Jh. die Kirche nicht nur die Laientrauung bekämpfte und ihren Ersatz durch die kirchliche Trauung verlangte, sondern auch die Vollziehung des Beilagers unter Verlobten als Selbsttrauung und demnach als gültigen Eheschließungsakt auffaßte[136].

Den bedeutendsten Veränderungen ist das eheliche Güterrecht während des Mittelalters unterlegen[137]. Neben der Verwaltungs- und der

---

9ff. v. Scheurl Eherecht 43ff. Huber (S. 775) 314ff. Telting (S. 775) Themis 16 Stück 4. Fockema Andreae Bijdragen 1, 65ff. Heusler 2, 286ff. Stobbe Privatr. 4 § 211. Kraut Grundriß[6] § 163. v. Wyss, Z. f. schweiz. R. 20, 85ff. Meurer, Z. f. Kirchenr. 21, 232ff. Hanauer Coutumes matrimoniales au moyen âge 1893. Ficker Unters. z. Erbenfolge 2, 289 n. Frensdorff, HansGBl. 1916, 21f.

[132] Vgl. Schröder Ehel. Güterr. 1, 49; De dote (Berl. Diss. 1861) 33ff. Telting (S. 775), Themis 16, 431ff. Richthofen Zur Lex Saxonum 291.

[133] Vgl. oben S. 344; ferner Schröder Güterr. 1, 81. 2, 1 S. 71f.

[134] Als Lohngeld oder „Mahlschatz" diente besonders der Ehering (vgl. Frensdorff, HansGBl. 1917, 342ff.). In der Regel gab es nur der Bräutigam, seit dem 13. Jh. wurde jedoch der Ringwechsel üblich. Vgl. Kudrun Vers 1247ff. v. Amira Dresd. Bilderhandschr. Tafel 9. Als Weinkauf diente auch das angebotene und von der anderen Seite angenommene Hochzeitsmahl. Vgl. Hartmanns Erec (her. v. Haupt) Vers 6377ff. Verlobungsversprechen mit geteilter Münze noch 1553, vgl. Beitr. z. G. d. Stadt Rostock 7 (1913), 112.

[134a] Über Heiraten im frühen Jugendalter vgl. Koebner (n. 130) S. 137ff.

[135] Vgl. Sohm Eheschließung 67ff.

[136] Vorher hatte sich die Kirche mit der Laientrauung vor der Kirchtür begnügt, so daß sich ein Akt religiöser Weihe in der Kirche unmittelbar anschließen konnte. Zu den bekannten Beispielen der Laientrauung ist noch hinzuzufügen: v. d. Bergh Oorkondenb. 1 Nr. 214 (1207). Richthofen Fries. RQu. 420 c. 1; Unters. über fries. RG. 1, 227f. 2, 1099f. Das eheliche Beilager sollte, streng genommen, öffentlich vollzogen werden (vgl. Kraut[6] § 163 Nr. 42), gehörte also mit zu den Eheschließungsformen. Vielfach bildete es die Voraussetzung für die gemeinschaftlichen Rechte der Ehegatten, wie Standesgenossenschaft (Ssp. III 45 § 3) und Gütergemeinschaft (Grimm Weist. 7, 233). Vgl. Friese u. Liesegang Magd. Schöffenspr. 1, 483. 644.

[137] Vgl. S. 336ff. Literatur n. 130. § 35 n. 195. Albrecht Gewere 257—77. Friese u. Liesegang 1, 763ff. 793ff. 822. Gareis Errungensch.-Gemeinsch. i.

in einzelnen Volksrechten schon im Keim vorhandenen Errungenschaftsgemeinschaft gelangte die Fahrnisgemeinschaft und die allgemeine Gütergemeinschaft zu ausgedehnter Anwendung.

Die Verwaltungsgemeinschaft hat sich mit geringen Veränderungen als der gesetzliche Güterstand des im Sachsenspiegel und dem Magdeburger Stadtrecht niedergelegten ostfälischen Rechts erhalten. Die ehelichen Lasten lagen dem Ehemann allein ob. Dafür nahm er das ganze Vermögen der Frau von Rechts wegen in seine „Gewere zu rechter Vormundschaft". Es galt der Satz: „Mann und Weib haben kein gezweiet Gut bei ihrem Leib". Die ursprüngliche Zuständigkeit des Vermögens blieb hinsichtlich der unbeweglichen Sachen streng gewahrt. Das unbewegliche Ehegut der Frau umfaßte ihr Eingebrachtes und was sie während der Ehe durch Erbschaft, Schenkung oder Tausch erwarb; dagegen wurde aller Erwerb durch Kauf Eigentum des Mannes, auch wenn die Mittel von der Frau herrührten; die Frau hatte hier nur einen Ersatzanspruch. Bei der fahrenden Habe bewirkte die Ehe eine Veränderung der Zuständigkeit, indem alles, was seiner Natur nach als Gegenstand eines ländlichen Brautschatzes gelten konnte, zu dem Frauengeräte (der *Gerade*) gehörte und bei der Auseinandersetzung als Eigentum der Frau[137a] behandelt wurde, während alles übrige, namentlich das bare Geld, als Eigentum des Mannes galt. Man unterschied daher, ohne Rücksicht auf die Herkunft der einzelnen Sachen, die weibliche Fahrnis oder Gerade und die alle Nichtgeradesachen umfassende männliche Fahrnis (*ungerade*)[138]. Über das gesamte bewegliche Gut und sein unbeweg-

d. althess. Gebietsteilen von Oberhessen, Gießen. Univ.-Progr. 1885. Gengler Priv.-R. 2, 929—1162. Gerber Abhandlungen (1872) S. 311—71. Göschen (S. 775) 259ff. v. Gosen (S. 775) 107ff. Hänel, ZRG. 1, 273ff. Heusler Inst. 2, 304f. 316—430. 450—79. Huber 367ff. 386ff. Hübner[3] 546ff. Kraut Vormundsch. 2, 331—551; Grundr.[6] §§ 164—72. 188—90. Loersch u. Schröder[2] S. 270ff. L. A. Müller Hist. dogm. Darstell. d. Verh. bei beerbter Ehe n. d. baier.-schwäb. Stadtrechten, Münch. Diss. 1874. Sandhaas Fränk. ehel. Güterr. 123 bis 806. H. Schulze (S. 775) 75—108. Stobbe Priv.-R. 4 §§ 215. 218ff. Telting (S. 775) Themis 32 (1871).

[137a] Die Frau hatte schon während der Ehe Eigentum an der Gerade. Loersch-Schröder-Perels S. 156. — Zur Gerade vgl. Halle SchB. 1, S. 6.

[138] Eine eigentümliche, bereits von Rosin bekämpfte Auffassung der Gerade hat Behre (n. 130) aufgestellt. Bei aller Anerkennung seiner scharfsinnigen, vielfach aufklärenden Untersuchung kann ich seinem Hauptergebnis doch nicht beitreten. Nach ihm hatte auch der Mann eine Gerade. Die Gerade der Frau fiel bei ihrem Tode als Niftelgerade an die nächste weibliche Verwandte, während die Gerade des Mannes bei seinem Vorabsterben als „Witwengerade" auf seine Frau überging. Diese Auffassung ist mit Ssp. I 24 § 53 unvereinbar und mit I 13 § 1 nicht zu begründen. Ich halte fest, daß Ssp. I 22—24 (ebenso I 20 § 4, III 76 § 1, § 2 und in den Magdeburger Quellen, Behre 37ff.) von der Auseinandersetzung hinsichtlich des ganzen bis dahin in der Gewere des Mannes vereinigt gewesenen Vermögens und nicht bloß hinsichtlich des Nachlasses handeln. Die von Behre 42ff. besprochenen Quellen gehören erst einer jüngeren Rechtsentwicklung an, welche die Gerade auf das Eingebrachte der Frau beschränkt. Behre ist darin beizustimmen, daß er (a. a. O. 55ff.) den Eigentumsübergang der „Ungerade" auf den Mann erst durch die Übernahme in seine Gewere sich vollziehen läßt.

liches Vermögen hatte der Mann freie Verfügung. Über unbewegliches Frauengut konnte nur gemeinschaftlich durch die Ehegatten verfügt, in Notfällen aber die mangelnde Zustimmung der Frau gerichtlich ergänzt werden. Für die Schulden das Mannes haftete nur sein Vermögen. Voreheliche Schulden der Frau hatte er aus ihrem Vermögen zu bezahlen. Während der Ehe konnte die Frau nur unter seiner Zustimmung Rechtsgeschäfte mit Rechtswirkung für das Ehegut eingehen. Trieb die Frau mit seiner Erlaubnis ein eigenes Erwerbsgeschäft, so war sie innerhalb des dazu gehörigen Rechtskreises selbständig. Kraft ihrer Schlüsselgewalt konnte die Frau Haushaltungsgeschäfte für Rechnung des Mannes ohne seine besondere Genehmigung abschließen. Mit Auflösung der Ehe trat Güterzweiung ein. Von der Auskehrung des unbeweglichen Frauengutes galt die Regel: „Frauengut soll weder wachsen noch schwinden". Für Ausfälle oder Verschlechterungen hatte der Mann oder sein Erbe Ersatz zu leisten, soweit der Ausfall oder die Verschlechterung nicht auf einer Verfügung der Frau beruhte; für Verbesserungen forderte der Mann oder sein Erbe aus dem Frauengut Ersatz. Die Gerade war ein wandelbarer Vermögensinbegriff, der erst bei der Auflösung der Ehe konkret festgestellt wurde, bis dahin aber einen unausgeschiedenen Teil der in der Gewere des Mannes befindlichen Fahrhabe bildete; wie bei der Ausscheidung auch die von dem Manne erworbenen Geradesachen zu dem Vermögen der Frau gehörten, so konnte andererseits ihm oder seinem Erben auch das Fehlen einzelner Geradestücke nicht in Anrechnung gebracht werden[139]. Die Gerade hieß Witwengerade, wenn der Mann, dagegen Niftelgerade, wenn die Frau gestorben war. Ein Ehegattenerbrecht war dem Sachsenspiegel unbekannt[140]. Den unbeweglichen Nachlaß des verstorbenen Ehegatten erhielt sein nächster Erbe. Dasselbe galt von dem beweglichen Nachlaß des Mannes, mit Ausnahme des Heergerätes, das der nächste Schwertmage und in Ermangelung eines solchen der Richter kraft fiskalischen Heimfallsrechtes erhielt (Ssp. I 28)[140a]. In gleicher Weise bildete die Niftelgerade den Gegenstand gesonderter Vererbung. Sie fiel an die Töchter oder die nächste weibliche Verwandte von der Spindelseite (Niftel), in letzter Reihe an den Richter; nur Söhne im Stande der Weltgeistlichen wurden den Töchtern hinsichtlich des Geradeerbrechts gleichgestellt[141]. War der Mann gestorben, so erhielt seine Witwe außer ihrem unbeweglichen Vermögen und der Gerade die Hälfte der auf dem

---

[139] Vgl. Schröder Ehel. GR. 2, 3 S. 5. 7. 15.

[140] Daher bezeichnete man später das Ehegattenerbrecht der Partikularrechte im Gebiet des gemeinen Sachsenrechts als „statutarische Erbportion".

[140a] Vgl. Klatt Heergeräte 1908 S. 43ff. 65. (Beyerle Beitr. II 2, vgl. Rauch, DLitZ. 1911, 2613). Liebermann AgsG. Glossar 501.

[141] Ssp. I 5 §§ 2, 3. 27 § 1. 28. III 15 § 4. 76 § 2. Vgl. Riedel Codex dipl. Brand. 9, 359 (1346). Behrend Stendaler Urteilsb. 72. 76. Von der Gerade wurden für den Mann gewisse für ihn unentbehrliche Hausratsgegenstände („Heerpfühl") zurückbehalten (Ssp. III 38 § 5), was der auch bei anderen Stämmen und teilweise schon in den Volksrechten bezeugten Federwat entspricht. Vgl. S. 339. Wolff Witwenehe (S. 331 n.) 385f. *schülergerade:* Kisch, LeipzSchspr. Nr. 141.

Hof vorhandenen Speisevorräte als „Musteil". Außerdem hatte sie bis zum Dreißigsten, bei bekindeter Ehe sogar für die Dauer ihres Witwenstandes, das Recht des Beisitzes.

Das Geraderecht wurde in den Städten, deren wirtschaftlichen Verhältnissen es wenig entsprach, seit dem 14. Jh. vielfach abgeändert. Manche Städte gingen zur Gütergemeinschaft über, andere beschränkten die Gerade auf einen bloßen Voraus nach Art des Heeresgerätes und übertrugen im übrigen die von dem unbeweglichen Vermögen geltenden Regeln, aber unter Aufrechterhaltung des dem Mann zustehenden Veräußerungsrechts, auch auf die fahrende Habe[142].

Mit dem ostfälischen Recht stimmte das Landrecht in Holstein und Engern im wesentlichen überein, während die Städte sich mehr und mehr der westfälischen Entwicklung anschlossen. Das westfälische Recht hatte sich von dem der übrigen Sachsen schon in der vorigen Periode (S. 341f.) dadurch unterschieden, daß es die Verwaltungsgemeinschaft nur bei kinderloser, dagegen bei bekindeter Ehe Errungenschaftsgemeinschaft eintreten ließ. Die Gruppe des Soest-Münsterer Rechtes und das auf Soest gegründete lübische Recht hielten diese Unterscheidung während des ganzen Mittelalters fest, erweiterten aber die Errungenschafts- zu allgemeiner Gütergemeinschaft[143]. Die bei kinderloser Ehe geltende Verwaltungsgemeinschaft folgte ursprünglich den gleichen Grundsätzen wie nach ostfälischem Recht, nur wurde allmählich, größtenteils unter Beseitigung der Gerade, auch bei der fahrenden Habe die innerliche Gütertrennung durchgeführt; der Mann behielt während der Ehe die freie Verfügung über das bewegliche Frauengut, das aber gegenüber seinen Gläubigern und bei Auflösung der Ehe ganz wie das unbewegliche behandelt wurde. Eine besondere Eigentümlichkeit der westfälisch-lübischen Verwaltungsgemeinschaft bestand in der die Hälfte des Nachlasses umfassenden statutarischen Erbportion des überlebenden Ehegatten[144].

Auch das friesische Recht unterschied zwischen kinderloser und beerbter Ehe. Während bei der letzteren, der einige Rechte die überjährige Ehe gleichstellten, Fahrnisgemeinschaft stattfand, lebten kinderlose Ehegatten dauernd oder doch während des ersten Ehejahres in reiner Verwaltungsgemeinschaft, und zwar ohne das sächsische Geraderecht.

Endlich hat sich die Verwaltungsgemeinschaft in der Weise des ost-

---

[142] Vgl. Schröder Ehel. GR. 2, 3 S. 12ff.

[143] Vgl. Brunner Geburt eines leb. Kindes 71ff.

[144] Vgl. Schröder Ehel. GR. 2, 3 S. 11. 22ff. In Lüneburg umfaßte die statutarische Portion die ganze Fahrnis und das Kaufeigen des verstorbenen Ehegatten, außerdem die Leibzucht an seinen Erbgütern. Vgl. ebd. 39. 250. Das StR. von Brünn und das Meißner RB. ließen bei kinderloser Ehe Verwaltungs-, bei beerbter Ehe allgemeine Gütergemeinschaft eintreten. Die statutarische Portion umfaßte in Brünn den ganzen Nachlaß, ebenso im Meißner RB., falls der Mann der überlebende Teil war, für die Frau nur ein Drittel. Vgl. ebd. 316f. Brunner, ZRG. 29, 76f. Loersch-Schröder-Perels Nr. 245.

fälischen Rechts, aber mit statutarischer Erbportion („Eherecht") und ohne Gerade, in einem Teil der schweizerischen Gebirgslande erhalten[145].

Die das bewegliche Vermögen und die Errungenschaft umfassende Fahrnisgemeinschaft war das vorherrschende System des fränkischen Rechts, das auch in Thüringen und den sächsischen Harzstädten sowie dem größten Teil Schwabens, Baierns und Österreichs Eingang gefunden hatte. Während hier zwischen kinderloser und bekindeter Ehe nicht unterschieden wurde, kannte das friesische Recht die Fahrnisgemeinschaft im allgemeinen nur bei bekindeter, teilweise auch bei überjähriger kinderloser Ehe[146]. Die Verfügungsrechte der Frau waren dieselben wie bei der Verwaltungsgemeinschaft. Der Mann hatte freie Hand über die fahrende Habe; über Liegenschaften konnte, auch wenn sie Sondergut des Mannes waren, nur mit gesamter Hand verfügt werden[147]. Samtgutschulden waren alle Schulden des Mannes und solche Schulden der Frau, die entweder vor der Ehe, oder aber während der Ehe innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit oder mit Genehmigung des Mannes entstanden waren. Der Mann haftete für die Samtgutschulden persönlich; die den Mann überlebende Frau konnte sich von der weiteren Haftung für die nicht von ihr herrührenden Schulden befreien, indem sie die Schlüssel (als das Wahrzeichen ihrer Schlüsselgewalt) oder den Mantel auf den Sarg oder das Grab legte und sich damit symbolisch (unter Verzicht auf das Gesamtgut) von dem toten Gatten schied[148].

Bei Auflösung einer kinderlosen Ehe wurde das Sondergut des verstorbenen Ehegatten hinterfällig, das Gesamtgut aber entweder in altfränkischer Weise nach Schwert- und Spindelteil (S. 346f.) oder halb und

---

[145] Vgl. Heusler 2, 329ff. Huber 392ff. 445ff. v. Wyss (S. 804[130]).

[146] Vgl. Schröder Ehel. Güterr. 2, 3 S. 390ff. Brunner, ZRG. 29, 68ff. 93. Fockema Andreae Bijdr. 2, 54ff. Das friesische Recht ist zweifellos von denselben Grundlagen wie das angelsächsische und altwestfälische Recht (S. 341f.) ausgegangen. Das Landrecht von Drenthe hatte bei kinderloser Ehe Fahrnis- und Errungenschafts-, bei bekindeter Ehe allgemeine Gütergemeinschaft. Vgl. Loersch-Schröder-Perels Nr. 298. 341. Fockema Andreae 2, 82ff. Brunner 70. Pelinck (n. 130) 58ff. 80ff. In Dithmarschen galt in jeder Ehe Gemeinschaft des „Baugutes", d. h. der fahrenden Habe mit Ausnahme des Heergerätes und der Gerade; wahrscheinlich wurde auch die Immobiliarerrungenschaft zum Baugut gerechnet. Das dithmarsche Recht stand unter gewissem Einfluß des jütischen Low, ging aber später zur Verwaltungsgemeinschaft über. Vgl. Schröder Ehel. Güterr. 2, 3 S. 407ff.

[147] Vgl. S. 348. Ob bei gemeinsamen Verfügungen der Ehegatten auch die Kinder zugezogen werden mußten, richtete sich nach der größeren oder geringeren Strenge des Erbenwarterechts. Teilweise hat diese gerade gegenüber den Gesamtverfügungen der Ehegatten zuerst nachgelassen, indem man die Interessen der Kinder durch das gemeinschaftliche Handeln der Eltern genügend gesichert glaubte. Vgl. S. 791. Schröder Ehel. GR. 2, 1 S. 127ff. 2 S. 31ff. 3 S. 233f.

[148] Über das Schlüssel- oder Mantelrecht der Witwe vgl. Brunner Fortleben d. Toten (n. 203) 25. Schröder Ehel. GR. 2, 1 S. 231f. 2, 2 S. 166f. 3 S. 291. Ficker Erbenfolge 3, 548. Fockema Andreae Oudn. B. R. 2, 337. Schreuer R. d. Toten 2, 144. Grimm RA.[4] 1, 243f. v. Amira Stab 62. van Hall Regtsgeleerde Verhandelingen 129ff. J. v. Gierke, ZRG. 41, 314f.

halb geteilt. Die meisten Rechte gewährten dem überlebenden Ehegatten die gesetzliche Leibzucht an den Sondergütern und dem Errungenschaftsanteil und volles Erbrecht an dem Fahrnisanteil des Verstorbenen. Manche Rechte gingen noch weiter, indem sie auch den Errungenschaftsanteil des letzteren auf den überlebenden Ehegatten übergehen ließen, so daß dieser das ganze Gesamtgut zu Eigentum erhielt.

Während das friesische Recht nur bei beerbter Ehe den angegebenen Prinzipien folgte, wurde das fränkisch-thüringisch-süddeutsche System, von wenigen Ausnahmen abgesehen, im Fall der beerbten Ehe von den Grundsätzen des Verfangenschaftsrechts beherrscht[149]. Hiernach zerfiel das Vermögen der Ehegatten, ohne Rücksicht auf seine Herkunft, in zwei Massen, die freien Güter und die verfangenen Güter. Die freien Güter umfaßten das bewegliche Vermögen und alles was der überlebende Ehegatte nach Auflösung der Ehe erwarb; dagegen war das gesamte unbewegliche Vermögen, das die Ehegatten bis zu diesem Augenblick besessen hatten, Gesamtgüter wie Sondergut, den Kindern verfangen. Die freien Güter waren volles Eigentum des überlebenden Ehegatten, während ihm an den verfangenen Gütern nur lebenslängliches Eigentum (Untereigentum) mit Rückfall an die Kinder zustand. Über die freien Güter verfügte der überlebende Ehegatte unbeschränkt, über die verfangenen nur unter Mitwirkung der Kinder, die, solange er ledig blieb, in Notfällen gerichtlich ergänzt werden konnte. Im Fall einer Wiederverheiratung beschränkte sich das Kindeserbrecht des ersten Bettes auf die verfangenen, das des zweiten auf die freien Güter. Eben darum kann die Entstehung des Verfangenschaftsrechts nicht ausschließlich auf die ehemalige Gemeinschaft des Hausvermögens zurückgeführt werden[150]. Das Verfangenschaftsrecht ist vielmehr von solchen Vergabungen unter Ehegatten ausgegangen, die den Charakter der Zweckschenkung (S. 345) trugen, indem der Rückfall der geschenkten Grundstücke an die Kinder nicht bloß gegenüber dem Empfänger, sondern auch gegenüber dem Geber vorbehalten wurde[151]. Nach einem feststehenden

---

[149] Ich halte gegenüber Heusler u. Huber im wesentlichen an den Ausführungen in meiner Geschichte des ehelichen Güterrechts fest. Vgl. Ficker Erbenfolge 2, 463ff. 522. 529f. 533ff. 3, 128. 137f. 140f. 292. 294f. Heusler 2, 457ff. Huber Priv.-R. 4, 414ff.; Grundlage d. ehel. Güterr. der Berner Handfeste 1884. Mayer-Homberg Studien zur Gesch. d. Verfangenschaftsrechtes 1913 (Westd. Z. 31). Balmer Die Hausgemeinschaft als Grundlage des älteren fränkischen ehel. Güterrechts, Greifsw. Diss. 1914 S. 83ff.

[150] Vgl. S. 302f. 357. 365ff. Das Erbenwarterecht an dem Grundbesitz des gemeinsamen Elternteils hätte den Kindern aus beiden Ehen gleichmäßig zustehen müssen. Die Beschränkung der einen auf die verfangenen und der anderen auf die später erworbenen Güter wäre damit unvereinbar. Anders: Heusler 2, 457. 459.

[151] Vgl. Schröder Ehel. GR. 2, 2 S. 92ff. Besonders charakteristisch ist ein Stiftungsbrief aus dem 11. Jh. von St. Georgen im Schwarzwald c. 3 (ZGO. 9, 196). Eine ähnliche Entwicklung wie bei der Verfangenschaft hat im altfranzösischen Recht von dem *ravestissement par lettres* zu der Blutsauflassung (*ravestissement de sang*) geführt. Vgl. Brunner Geburt eines Kindes, ZRG. 29, 79ff. Ficker Erbenfolge 3, 100. 122ff.

Gebrauch pflegte man derartige Vergabungen gegenseitig und mit Ausdehnung auf das ganze beiderseitige Vermögen vorzunehmen, bis es zum Gewohnheitsrecht wurde, die gleichen Rechtsfolgen auch ohne Ehevertrag eintreten zu lassen, sofern nicht durch besonderen Wittumsvertrag anders verfügt worden war.

Der Hauptübelstand des Verfangenschaftsrechts beruhte in der ungleichmäßigen Behandlung der Kinder erster und zweiter Ehe. Indem man vielfach diesem Übelstand unter Benutzung des Freiteilsrechtes (S. 366) durch freiwillige Teilungsverträge zwischen dem wiederheiratenden Ehegatten und seinen Vorkindern vorzubeugen suchte, wurde das gesetzliche Teilrecht angebahnt, das seit der zweiten Hälfte des 13. Jhs. in zunehmendem Maße als heilsame Reform des Verfangenschaftsrechts erkannt wurde. Das Teilrecht nötigte den überlebenden Ehegatten, der sich wieder verheiraten wollte, zu einer Auseinandersetzung mit den Vorkindern, denen er einen Teil der freien wie der verfangenen Güter, gegen Verzicht auf den Rest, sofort herausgab. Die Teilung (nach Hälften oder nach Schwert- und Spindelteil, zuweilen nach Köpfen) hatte die Wirkung einer Totteilung. Die Kinder erhielten ihren Anteil zu freiem Eigentum, verloren dafür aber ihr Kindeserbrecht an dem Anteil des Wiederverheirateten, der ihn als freies, den Kindern zweiter Ehe vorbehaltenes Gut in die zweite Ehe übertrug.

Ehen, in denen sämtliche Kinder vor den Eltern mit Tode abgegangen waren, wurden den von Anfang an kinderlosen Ehen gleichgestellt; das Recht der Kinder muß demnach ein erbrechtliches, erst durch den Tod des einen Ehegatten begründetes gewesen sein. Anders in Thüringen, vereinzelt auch in Süddeutschland, wo das Vorabsterben der Kinder allgemeine Gütergemeinschaft zwischen den Ehegatten begründete, also noch die alte Gemeinschaft des Hausvermögens zwischen jedem Ehegatten und den Kindern bestanden haben muß[152].

Die allgemeine Gütergemeinschaft ist als ein gewohnheitsrechtlicher Niederschlag von Eheverträgen entstanden, und zwar in der reinsten Form, wo es sich um eine Ausdehnung der Errungenschafts- oder der Fahrnisgemeinschaft auf das ganze Vermögen der Ehegatten handelte. Wo dagegen an die gegenseitigen Vergabungen unter Ehegatten angeknüpft wurde, sei es an den fränkischen *adfatimus* (S. 367) oder, wie im bairisch-österreichischen Recht, an Widerlegung und Morgengabe (S. 816), da kam die Gütergemeinschaft (meistens mit Anwachsungsrecht für den überlebenden Ehegatten) in der Regel nur für die kinderlose Ehe zu voller Ausbildung, während der Charakter der gegenseitigen Vergabungen als Zweckschenkungen für die beerbte Ehe Verfangenschaftsrecht herbeiführte[153]. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft ist, während das von Soest aus-

---

[152] Vgl. Schröder Ehel. Güterr. 2, 2 S. 90. 3 S. 300ff. Balmer (n. 149).

[153] Vgl. S. 810. Schröder Ehel. Güterr. 2, 1 S. 179f. 182. 195ff. 2, 2 S. 75ff. 91ff. 101. 108f. 146ff. 178f.

gehende westfälisch-lübische Recht die Unterscheidung zwischen kinderloser und beerbter Ehe festhielt und Gütergemeinschaft nur eintreten ließ, wenn und solange Kinder vorhanden waren[154], im allgemeinen die fränkische Anschauung angenommen, die zwischen beerbten und unbeerbten Ehen keinen Unterschied machte. In der oberrheinischen Tiefebene von Basel bis Mainz herrschte mehrfach die allgemeine Gütergemeinschaft mit Teilung nach Schwert- und Spindelteil, deren Herkunft aus der altfränkischen Errungenschaftsgemeinschaft auf der Hand liegt[155]. In Flandern, den Niederlanden sowie einigen Teilen des Niederrheins (Grafschaft Kleve) und Westfalens (Dortmunder Stadtrechtsgruppe) entwickelte sich ein System der allgemeinen Gütergemeinschaft, das in der Gleichstellung der beerbten und unbeerbten Ehe altfränkische, in der Halbteilung altfriesische und altwestfälische Einflüsse zu erkennen gibt[156]. Dasselbe wurde auch von Hamburg und seinen Tochterstädten sowie von Schleswig und Flensburg angenommen und gelangte durch Vermittlung der niederländischen Kolonien zu weitester Verbreitung in den Weser- und Elbniederungen, der Mark Brandenburg, Preußen, Schlesien und der Lausitz. Zahlreiche mit Magdeburger Recht bewidmete Städte nahmen aus wirtschaftlichen Gründen statt des sächsischen Geraderechts das niederländische System an. Eine Abwandlung erfuhr letzteres in einigen Gegenden Westfalens, welche die Halbteilung nur bei beerbter Ehe festhielten, bei kinderloser Ehe aber Alleinerbrecht des überlebenden Ehegatten eintreten ließen[157]. Die meisten engerischen Stadtrechte, welche die allgemeine Gütergemeinschaft unter westfälischen oder thüringischen Einflüssen ausbildeten, hatten ebenfalls Alleinerbrecht bei kinderloser Ehe, bei beerbter dagegen Halbteilung für den Vater, Kopfteilung für die Mutter[158]. In den Gebieten des sogenannten Dritteilsrechts (Böhmen, Mähren, Mark Meißen, zum Teil auch Schlesien), wo flämische, bairische und tschechische Elemente zusammenflossen, erhielt

---

[154] Vgl. S. 808. Schröder Ehel. GR. 3, 305ff. Auch in Drenthe, Lüneburg, Goslar und einigen thür. Städten, ferner in Brünn und dem niederbairischen Landshut trat die allg. Gütergemeinschaft erst mit der Geburt eines Kindes ein, doch stellte Landshut der bekindeten Ehe die überjährige gleich. Vgl. n. 144. 146 und a. a. O. 3, 301f. Brunner, ZRG. 29, 73ff. 89ff. 92. Ficker Erbenfolge 3, 26f. 46. 97. 132f.

[155] Vgl. Schröder Ehel. GR. 2, 1 S. 180. 189. 2 S. 56. 116. 123. 180. Sandhaas 178. Kremer Origines Nass., Cod. dipl. 294 Nr. 159. In Mainz erst 1655 auf Err.-Gmsch. zu Schwert- u. Spindelteil eingeschränkt.

[156] Vgl. Schröder Ehel. GR. 2, 2 S. 61ff. 113. 180. 3 S. 43ff. 127ff. 311ff. Warnkönig Flandr. RG. 2, UB. Nr. 34 § 40; Nr. 69 § 11; Nr. 222 § 24. In Brabant galt das allgemeine fränkische System der Mobiliar- und Err.-Gemeinschaft (mit Halbteilung) und Verfangenschaftsrecht.

[157] Vgl. Schröder Ehel. GR. 2, 3 S. 37f. 124f. Den gleichen Standpunkt nahmen Braunschweig und Salzwedel ein. Vgl. ebd. 41f. 126f.

[158] Vgl. ebd. 38. 41. 125f. 143. Euler, Mitteil. d. Frankf. G.-Ver. 7 Nr. 6. Bremen stimmte bei beerbter Ehe mit den übrigen engerischen Stadtrechten überein; bei kinderloser Ehe hatte es ursprünglich Halbteilung, erst später Alleinerbrecht. Vgl. Schröder Ehel. GR. 2, 3 S. 46ff. 132f.

die Witwe stets nur ein Drittel des Gesamtgutes, während der Witwer das Ganze oder zwei Drittel bekam[159].

In allen diesen Gebieten folgte die allgemeine Gütergemeinschaft durchaus den noch heute bestehenden Grundsätzen. Das Vermögen befand sich im Miteigentum zur gesamten Hand. Der Mann hatte freie Verfügung über die fahrende Habe; hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens war in der Regel Verfügung mit gesamter Hand erforderlich, nur im Gebiet des Dritteilsrechts, sowie in Hamburg, Bremen, der Grafschaft Kleve und nach dem Freiburger[159a] Recht konnte der Mann auch über Grundstücke frei verfügen. Die Verfügungsrechte der Frau waren in der gewöhnlichen Weise beschränkt. Alle Schulden des Mannes, sowie voreheliche oder während der Ehe innerhalb ihrer Zuständigkeit entstandene Schulden der Frau waren gemeinschaftlich. Der Mann haftete persönlich, die Frau, soweit die Schulden nicht von ihr herrührten, nur mit dem Gesamtgut, so daß sie sich wie bei der Fahrnisgemeinschaft durch Verzicht auf das Gesamtgut von fernerer Haftung frei machen konnte[160]. Bei Auflösung der Ehe erfolgte, wenn keine Kinder vorhanden waren, die Vermögensteilung sofort oder doch nach dem Dreißigsten; sie unterblieb nur, wo Alleinerbrecht des überlebenden Ehegatten galt. Bei beerbter Ehe trat fortgesetzte Gütergemeinschaft ein, nur im Gebiet des Dritteilsrechts war der überlebende Ehemann in der Regel Alleinerbe, so daß die Kinder auf ein mehr oder weniger gesichertes Erbrecht gegen ihn beschränkt blieben. Die fortgesetzte Gütergemeinschaft wurde bei Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten (nach manchen Rechten auch in gewissen anderen Fällen) durch Schichtung beendigt; war diese unterblieben, so setzte sich die Gütergemeinschaft auch in zweiter Ehe fort, nur das Eingebrachte des zweiten Ehegatten blieb davon befreit.

Das gesetzliche eheliche Güterrecht hatte im allgemeinen einen dispositiven Charakter, indem es durch Eheverträge (*gedinge*, *êgerœte*, *êteiding*, *gemechede*, *hilichs beredungen*, *abrede*[160a], *brutlaufsbriefe*) ausgeschlossen oder ergänzt werden konnte: „Gedinge bricht Landrecht“[161]. Doch galt dieser Satz vielfach nur für die kinderlose Ehe, während bei beerbter Ehe das gesetzliche Recht unbedingt zur Anwendung kam: „Kinderzeugen bricht Ehestiftung“[162]. Die Abschließung der Eheverträge erfolgte gerichtlich oder vor Zeugen; einzelne jüngere Rechte ließen sich an schriftlicher Ab-

---

[159] Vgl. Schröder Ehel. GR. 2, 3 S. 80ff. 137ff. Frommhold, ZRG. 26, 225f. Schranil Sobieslaw 41. His, MA. 1, 346.

[159a] Vgl. Finke Der Dominikaner Johannes v. Freiburg über die Dos der Freib. Ehefrau, Ztschr. f. Volksk. von Freib. 36 (1920), 31ff.

[160] Vgl. S. 809. Schröder Ehel. GR. 2, 3 S. 284. 287ff. Gengler Priv.-R. 968. Mittermaier Priv.-R. 2^7 § 402 n. 49.

[160a] Vgl. v. Künßberg *Abrede* (RWB. 1, 207ff.).

[161] Vgl. Graf u. Dietherr Rechtssprichwörter 24f. Mit Unrecht ist der dispositive Charakter des Sachsenspiegels von einigen Seiten angezweifelt worden. Vgl. Schröder Ehel. GR. 2, 3 S. 329ff.

[162] Vgl. ebd. 2, 1 S. 63. 138ff. 155. 192. 203. 224. 2 S. 193. 214. 3 S. 235f. 331. 341ff. 355. 386.

fassung genügen; soweit es sich um Liegenschaften handelte, war die gerichtliche Form meistens unumgänglich. Die Abschließung von Eheverträgen war nicht bloß im Brautstand, sondern auch in der Ehe gestattet. Ihr Inhalt war außerordentlich mannigfaltig; häufig hatten sie zugleich den Charakter von Erbverträgen.

Die einfachen wirtschaftlichen Verhältnisse, die dem Recht des Sachsenspiegels zugrunde lagen, ließen sich noch an wenigen vertragsmäßigen Vereinbarungen genügen. Die eine bezog sich auf die wahrscheinlich aus dem alten Muntschatz entstandene Leibzucht, die wohl in jeder Ehe seitens des Mannes für seine Frau bestellt wurde[163]. Ihren regelmäßigen Gegenstand bildeten Grundstücke, später auch Kapitalien, in Satzungs- oder Rentenform in Grund und Boden angelegt. Außerdem erhielt die Frau in alter Weise eine Morgengabe[164]. Zur Sicherung von Frauengeldern, die durch das sächsische Geraderecht Eigentum des Mannes werden mußten, diente die Ursale, d. h. gerichtliche Übertragung von Grundstücken des Mannes zu Händen eines Pflegers der Frau zu Eigentum oder Satzungsrecht[165]. Ein anderes, im Stadtrecht entwickeltes Mittel, der Frau das Eigentum an ihren Geldern zu sichern, bestand in der vertragsmäßigen Errichtung eines Vorbehaltsgutes, das aber, um wirksam zu sein, nicht in die Hände des Mannes kommen durfte, sondern wie die Ursale einem Treuhänder als Pfleger der Frau übergeben werden mußte[166]. Schenkungen unter Ehegatten waren wie bei allen Stämmen so auch bei den Sachsen durchaus zulässig, wegen des Geraderechtes aber nur bei unbeweglichen Sachen durchführbar[167].

Auch bei den Schwaben hatte sich die alte Morgengabe selbständig neben dem Wittum erhalten[168], obwohl sich das Wittum allmählich ganz nach dem Vorbild des fränkischen und bairischen Rechts umgestaltete. Das fränkische Wittum (*widem*, *dos*, *dotalitium*, *donatio propter nuptias*, *duwarium*, *êduwarium*) war gleichbedeutend mit der Morgengabe (*dos*, *dotalitium*) des bairisch-österreichischen Rechts, von der es sich nur dadurch unterschied, daß es die alte Morgengabe nicht völlig in sich aufgenommen,

---

[163] Vgl. Schröder Ehel. GR. 3, 3 S. 349ff. Niese Die Leibzucht n. d. älteren sächs. Rechtsqu., Greifsw. Diss. 1899. Über Witwenerbrecht vgl. v. Transehe-Roseneck (S. 758[12]) 263ff.

[164] Vgl. Schröder Ehel. GR. 2, 3 S. 332ff. Im Ritterstand entwickelte sich seit dem 13. Jh. eine gesetzliche Morgengabe, die der Witwe kraft Erbrechts zukam, entweder als Ersatz für die ihr nicht gewährte vertragsmäßige Gabe oder als gesetzlicher oder gewohnheitsrechtlicher Zuschlag zu dieser. Die Annahme von Behre (n. 130), daß die gesetzliche Morgengabe schon dem ursprünglichen Text des Sachsenspiegels bekannt gewesen sei, kann ich nicht teilen. Über die *Abendgabe* vgl. Behre im RWB. 1, 38f.

[165] Vgl. Schröder Ehel. GR. 2, 3 S. 356ff.

[166] Vgl. Schröder Ehel. GR. 2, 2 S. 253. 3 S. 359ff.

[167] Vgl. ebd. 2, 3 S. 348. 371ff. Schenkungen beweglicher Sachen wurden erst seit Einführung des Vorbehaltsgutes teilweise möglich. Über Schenkungen unter Ehegatten nach süddeutschem Recht vgl. ebd. 2, 1 S. 137ff.

[168] Vgl. ebd. 2, 1 S. 24ff.

sondern den aus beweglichen Sachen bestehenden Teil abgestoßen und zu einer selbständigen Gabe unter dem alten Namen gestaltet hatte[169].

Die Eigentümlichkeit des fränkisch-schwäbischen Wittums- und des bairisch-österreichischen Morgengabevertrages bestand darin, daß nicht bloß der Frau gewisse Grundstücke oder in Grundstücken angelegte Kapitalien des Mannes als Witwenversorgung (zu Leibzucht oder Eigentum) überwiesen, sondern zugleich alle Konsequenzen des gesetzlichen Güterstandes der allgemeinen oder partikulären Gütergemeinschaft sowie des Verfangenschaftsrechts ausgeschlossen wurden[170]. In der Wittumsehe galt weder Gütergemeinschaft, noch gesamte Hand oder Verfangenschaftsrecht, sondern reine Verwaltungsgemeinschaft. Eben darum erwies es sich als notwendig, nicht nur der überlebenden Frau an dem Wittum oder der Morgengabe, sondern auch dem überlebenden Mann an der Heimsteuer[170a] der Frau (*ehe-*, *haus-*, *hei-*, *heiratsteuer*, *heiratgut*, *hilichgeld*, *zubringung*, *zugift*, *zugeld*, *brautschatz*, *ûzstiurunge*, *dos*, *dotalitium*, *maritagium*) gewisse Leibzuchtsrechte oder sonstige erbrechtliche Vorteile zusichern. Man konnte daher von einer gegenseitigen Bewidmung der Ehegatten reden, und so kam es, daß auch die Heimsteuer zuweilen als ein dem Mann von der Frau bestimmtes „Wittum", in bairisch-österreichischen Quellen als „Morgengabe", umgekehrt aber das vom Mann bestellte Wittum als „Heimsteuer" oder „Heiratsgut" bezeichnet wurde[171]. Dabei lag es nahe, die Höhe des Wittums nach der Höhe der Heimsteuer zu bemessen; in diesem Fall wurde das Wittum oder die Morgengabe zur Widerlegung (*augmentum dotis*)[172]. Aber auch hier machte sich, ganz wie bei den fränkischen Vergabungen unter Ehegatten, alsbald die Neigung zur Erweiterung der gegenseitigen Zuwendungen geltend. So kam es zu den „gerennten" Heiraten des bairisch-österreichischen Rechts, bei denen die Ehegatten einander statt eines bestimmten „Heiratsgutes" ihr ganzes gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen übertrugen, so daß

[169] Vgl. S. 347. Schröder Ehel. GR. 2, 1 S. 37ff. 48ff. 59ff. 71ff. 93. 2 S. 214ff. 242ff. 3 S. 354ff.

[170] Vgl. Schröder Ehel. GR. 2, 2 S. 227. 229ff. 3 S. 341 n. 42. 354f. Wie streng darauf gehalten wurde, daß die Witwe nichts anderes mitnahm, als was ihr der Wittumsvertrag zuwies, ergibt sich u. a. aus einer Erklärung der Witwe des Grafen Wilhelm von Holland von 1345 (Willems, Gestes des ducs de Brabant 1, 834, Cod. dipl. 194). Das einfache Leibgedinge wurde nur als vertragsmäßige Ergänzung des gesetzlichen Güterstandes behandelt. Vgl. Schröder Ehel. GR. 2, 1 S. 75. 2 S. 274.

[170a] Vgl. Fehr Frau u. Kinder 144f.

[171] Vgl. Schröder Ehel. GR. 2, 1 S. 20. 65f. 67ff. 83f. 88ff. 2 S. 236. 239. 243. 260. 3 S. 340ff. Trienter Statuten c. 60 (Arch. f. österr. G. 26, 135).

[172] Vgl. Schröder Ehel. GR. 2, 1 S. 38f. 65. 81ff. 3 S. 236f. In Wien und den böhmisch-mährischen Stadt- und Landrechten wurde die Morgengabe (tschech. *veno*) regelmäßig um die Hälfte höher als die Heimsteuer festgesetzt. Vgl. Czyhlarz (n. 130) 40ff. Sonst verstand man unter „Widerlegung" auch die für eingebrachte Gelder in Satzungs- oder Rentenform seitens des Mannes bestellte Sicherheit. Vgl. Schröder Ehel. GR. 2, 1 S. 76ff. 140. 2 S. 235. Neben „Widerlegung" begegnet auch *ursasse*, was an die sächsische Ursale anklingt. Vgl. ZGO. 20, 313f. (1305).

ihr ganzes Vermögen „Kopf an Kopf“ zu einem Gesamtgut in allgemeiner Gütergemeinschaft zusammenfloß[173].

Die böhmisch-mährische Morgengabe hat von Schlesien aus auch ihren Einfluß auf das sächsische Recht ausgeübt. Auf sie ist die gelobte Morgengabe der sächsischen Stadtrechte, die später auch in das Landrecht Eingang fand, zurückzuführen[174]. So kam es auch in den Städten magdeburgischen Rechts, die das flämische Familiengüterrecht angenommen hatten, zu gegenseitigen Morgengabeverträgen, welche die gesetzliche Gütergemeinschaft ausschlossen[175]. In Braunschweig und der Mark Brandenburg, wo die gelobte Morgengabe keinen Eingang fand, legte man später dem Leibzuchtsvertrage die gleiche ausschließende Wirkung bei[176]. In Westfalen gab es einen Ehevertrag (*unterschied*, *differentia*, *widerkehr*), der unmittelbar auf die Ausschließung der gesetzlichen Gütergemeinschaft für den Fall der Kinderlosigkeit gerichtet war; auch während der Ehe konnte die Gütergemeinschaft durch Vertrag aufgehoben werden[177].

Umgekehrt kam in den Gebieten der Verwaltungsgemeinschaft nicht selten die vertragsmäßige allgemeine Gütergemeinschaft vor, in Magdeburg im 14. Jh. so häufig, daß eigene gesetzliche Bestimmungen dafür erlassen werden mußten[178].

Sehr gewöhnlich waren auch Vereinbarungen, welche die Erweiterung oder Beschränkung der Verfügungsrechte der Ehegatten, zumal des Mannes, bezweckten. Der französischen Entliegenschaftung entsprach es, wenn die Frau ihren Grundbesitz ganz oder bis zu einem bestimmten Wertbetrage *like varende* oder *like kopschatte* einbrachte[179]. Umgekehrt begegnet in einem westfälischen Ehevertrag die Abrede der Verliegenschaftung: *dat all alsulke geredt goed sall erfgoed sin*[180]. In Dithmarschen pflegte die Frau ihren gesamten Brautschatz, Fahrendes wie Liegendes, dem Manne gegen eine Taxe zu Eigentum zu übertragen („Belassung auf Markzahl“)[181].

Die väterliche Gewalt behauptete sich als ein Schutz- und Ge-

---

[173] Eben von diesem Zusammenrinnen des beiderseitigen Vermögens scheint die Bezeichnung zu stammen. Vgl. Schmeller-Frommann WB.[2] 2, 110. Hradil (n. 130). Der Ausdruck findet sich schon früher, als die beiderseitigen Heiratsgüter noch in bestimmten Beträgen festgesetzt wurden, aber doch schon durch die gegenseitige Übertragung zu Eigentum ein Gesamtgut der Ehegatten bildeten.

[174] Vgl. Schröder Ehel. GR. 2, 3 S. 337—45. Albrecht in Schneiders Kr. JBB. 11, 330. v. Martitz (n. 130) 345ff. Agricola 523ff. Laband Verm. Klagen 395ff. Beseler Erbverträge 1, 157ff. Behre (n. 130) 68ff., erklärt die gelobte Morgengabe des sächsischen Rechts als eine Gegenleistung für die in das Eigentum des Mannes übergehende Ungerade.

[175] Vgl. Schröder Ehel. GR. 2, 3 S. 340. 344ff. Ähnlich in Westfalen, wo die Morgengabe teils die statutarische Erbportion, teils die allgemeine Gütergemeinschaft ausschloß.

[176] Vgl. Schröder Ehel. GR. 2, 3 S. 253f. [177] Ebd. 385ff.

[178] Vgl. Schröder Ehel. GR. 2, 2 S. 258. 3 S. 380ff.

[179] Vgl. ebd. 2, 2 S. 254. 3 S. 231. Schröder Miteigentum 5ff.

[180] Fahne G. des Geschl. von Bocholtz, UB. Nr. 56.

[181] Vgl. Schröder Ehel. GR. 2, 3 S. 410. 417.

waltverhältnis, obwohl von Tötung, Verkauf und Heiratszwang keine Rede mehr sein konnte[182]. Den Rechtsgrund der väterlichen Gewalt bildete nicht mehr die eheherrliche Munt über die Mutter, sondern die eheliche Abstammung vom Vater[183]. Annahme an Kindesstatt kam noch vor, begründete aber keine väterliche Gewalt[184]. Der Träger der letzteren hatte an dem Vermögen der Kinder die Verwaltung und Nutznießung; für Schmälerungen oder Verschlechterungen, die nicht auf Zufall beruhten, war er ersatzpflichtig, wie er für seine Aufwendungen Ersatz verlangen konnte: „Kindesgut ist ein eisern Gut“[185]. Hauskinder, die zu ihren Jahren gekommen waren, besaßen die volle Geschäftsfähigkeit, aber keine Verfügung über ihr vom Vater verwaltetes Vermögen[186]. Für unerlaubte Handlungen eines Hauskindes hatte der Vater, auch wenn ihn selbst keine Schuld traf, nach manchen Rechten einzustehen, wenn er es trotz Kenntnis der Sachlage in häuslicher Gemeinschaft behielt; die meisten Rechte beschränkten aber seine Haftung auf das Kindesgut[187]. Die gerichtliche Vertretung der Kinder stand dem Vater zu[187a]. Die Aufhebung der väterlichen Gewalt durch förmliche „Emanzipation“ kam wohl nur noch selten vor. Der regelmäßige Fall der Aufhebung war Verheiratung der Töchter, Abschichtung der Söhne. Der Vater hatte dem aus der Were scheidenden Kinde sein Vermögen herauszugeben oder, wenn keins vorhanden war, eine Aussteuer zu gewähren[188]. Volljährige Söhne konnten die Absonderung vom Vater verlangen[189]. Wurden die Kinder durch die Vermögensverwaltung des

---

[182] Vgl. S. 350f. Stobbe Beiträge 1ff. Huber Priv.-R. 4, 479ff. 488ff. Hübner[3] 578ff. Rive Vormundschaft 2, 1 S. 174ff. 2 S. 149ff. v. Amira, Kr. VJSchr. 17, 441ff. Eichhorn §§ 352. 371. Zöpfl RG. 3 § 92. Telting (S. 775), Themis 32 (1871) Stück 4. Göschen 280ff. Kraut[6] §§ 184. 186f. 189. v. Gosen 98ff. Nur Schwsp. L. 357 und Geiler von Kaisersberg (Grimm RA.[4] 1, 635f.) gedenken noch des Verkaufes eines Kindes in echter Not. Geiler hat wohl aus dem Schwabenspiegel, dieser aber kritiklos aus seinem bunten Quellenmaterial geschöpft.

[183] Vgl. Kraut Vormundschaft 2, 586f.

[184] Vgl. Stobbe 4, 376f. Huber 480ff. Hübner[3] 581. Kraut[6] § 186 Nr. 14—17. Taufpatenschaft als Adoption: Loersch u. Schröder[1] Nr. 116. Lisch Urk.-Samml. d. Geschlechts v. Maltzan 1 Nr. 12. 14. 71.

[185] Vgl. Graf u. Dietherr 172. Ssp. I 11. Loersch-Schröder-Perels Nr. 332. Zu Verfügungen über Liegenschaften war der Vater nur in gerichtlich anerkannter echter Not berechtigt. Andere Verfügungen wurden gültig, wenn die Kinder, nachdem sie zu ihren Jahren gekommen waren, Jahr und Tag ohne Anfechtung verstreichen ließen. Vgl. Heusler 2, 437. 448.

[186] Vgl. Kraut[6] § 184 Nr. 4f. 15. § 187 Nr. 3f.

[187] Vgl. Heusler 2, 450. Hammer Schadensersatz 80f.

[187a] Über das *utnemen* eines Kindes nach Ssp. II 17 vgl. v. Amira Handgebärden 251f.

[188] Vgl. Schröder Ehel. GR. 2, 1 S. 12ff. 167f. 2 S. 234. Suchier, G. der venia aetatis in Deutschl. vor 1900, Diss. Halle 1907. Loersch-Schröder-Perels Nr. 154. 210. 283. 316. 326. 331. 333.

[189] Vgl. Schröder Ehel. GR. 2, 1 S. 222. 2 S. 140f. 3 S. 159. Heusler 2, 440. Huber Priv.-R. 4, 483. Loersch-Schröder-Perels Nr. 332. Wenn Schwsp. L. 61. 186 das Recht auf Absonderung erst mit 25 Jahren eintreten läßt, so hat er sich wohl durch das römische Recht bestimmen lassen, was schon Dsp. 56 durchblickt.

Vaters gefährdet, so konnte diesem auf Veranlassung der Sippe oder des Richters die väterliche Gewalt entzogen werden[190].

Eine Ehelichkeitserklärung unehelicher Kinder war dem Mittelalter zunächst unbekannt. Die Legitimation durch nachfolgende Ehe kannte man nur als Annahme an Kindesstatt, indem die Vorkinder von ihrem Vater bei der Eheschließung unter den Mantel oder Gürtel genommen wurden (*Mantelkinder*)[191]. Erst gegen Ende des Mittelalters fanden die römisch-kanonischen Begriffe der *legitimatio per subsequens matrimonium* auch in Deutschland Eingang[192]. Die seit dem 14. Jh. erwähnte Ehelichung durch königlichen oder landesherrlichen Erlaß sollte wohl nur die Rechtlosigkeit beseitigen[193]. Denn im Gegensatz zu der älteren Auffassung (S. 334) galten im Mittelalter uneheliche Kinder, mit Einschluß der Kebskinder, als rechtlos und konnten daher weder eine Vormundschaft bekleiden, noch einen Vormund haben, hatten auch im allgemeinen kein gesetzliches Erbrecht, weder aktiv, noch passiv; nach sächsischem Recht nicht einmal gegen die Mutter, gegen ihren Erzeuger aber einen gewissen Anspruch auf Unterhalt[194].

Auf dem Gebiete des Vormundschaftsrechts[195] hatte die Geschlechtsvormundschaft, abgesehen vom friesischen Recht, die größte Ver-

---

[190] Vgl. Kl. Kaiserr. 2, 5. Schröder Ehel. GR. 2, 1 S. 186 n. 64. 2 S. 140. 3 S. 159. Auch die Ehefrau konnte in ähnlichen Fällen Aufhebung der Gütergemeinschaft verlangen. Vgl. ebd. 2, 1 S. 149. Loersch-Schröder-Perels Nr. 208. 342.

[191] Vgl. Dreyer Nebenstunden 290ff. Kogler, ZRG. 38, 157ff. 40, 316. Fockema Andreae Oudn. Burg. R. 2, 210ff. Grimm RA.[4] 1, 219f.

[192] Vgl. Kogler Legitimatio per subs. matr., ZRG. 38, 94—171. Dreyer Nebenstunden 257—318. Stobbe 4[3], 440f. 443. Huber 480. Loersch-Schröder-Perels Nr. 331.

[193] Vgl. Loersch-Schröder-Perels Nr. 183. 279. Kraut[6] § 186 Nr. 7f. Böhmer Acta imp. Nr. 730f. v. d. Bergh Oorkondenb. 1 Nr. 395 (1243). Stobbe 4[3], 442. 447. Kogler Legitimatio per rescr. principis 1904 (vgl. Rehme, ZRG. 39, 345). Fockema Andreae Oudn. Burg. R. 2, 212ff. Über Legitimation durch den Papst vgl. Baethgen, Der Anspruch des Papsttums auf das Reichsvikariat, ZRG. Kan. 10 (1920), 191ff.

[194] Vgl. S. 504f. Bückling Rechtsstellung der unehel. Kinder im MA. 1920 (v. Gierke U. 129). K. Meyer, Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 45 (1920), 16f. Budde Rechtlosigkeit 48f. Stobbe 4[3], 403. 410f. Brunner Unehel. Vaterschaft, ZRG. 30, 26f. 29. 32. Mildere Auffassungen kamen noch vor, namentlich zugunsten anerkannter Bastarde des Herrenstandes. Vgl. Brunner a. a. O. 21f. Ficker Erbenf. 3, 386ff. 5, 34.

[195] Vgl. S. 353ff. 775. Brunner-Heymann [7]231ff. Fockema Andreae 2, 221ff.; Bijdr. 1, 3—62. Eichhorn §§ 353. 372. Huber (S. 775) 510ff. Hübner[3] 595ff. v. Schwerin RG.[2] 140ff. Priv.-R. 289ff. Walter RG. §§ 513—16. Zöpfl RG. 3 § 93. Kraut Vormundschaft 1, 132ff. 186ff. 286ff. 393ff. 2, 3ff. 191ff. 266ff.; Grundriß[6] §§ 162. 191—95a. Heusler 2, 498ff. 511ff. Fehr (n. 130) 167ff. Stobbe 4 §§ 263—68. 274—76. Rive G. d. d. Vormundschaft (1866—75) 2, 1 S. 13ff. 69ff. 167ff. 2, S. 1ff. 73ff. 174ff. v. Amira, Krit. Vjschr. 17, 421ff. Agricola Gewere zu rechter Vormundschaft 77ff. v. Martitz Ehel. Güterrecht 83ff. Planck Gerichtsverfahren 1, 177ff. Winkler (S. 353[283]) 54ff. Telting S. 775), Themis 32 (1871) Stück 4. Göschen 244ff. v. Gosen 101ff. H. Schulze

änderung erfahren, indem sie im allgemeinen zu einer Beistandschaft und Sachwalterschaft in gerichtlichen Angelegenheiten, bei Prozessen wie Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zusammengeschrumpft war. Die Altersvormundschaft wurde von dem frühzeitigen Mündigkeitstermin des altdeutschen Rechts nicht mehr in gleichem Maß wie ehedem berührt, indem sie entweder noch über den Eintritt der Mündigkeit hinaus während einer gewissen Zeit fortgesetzt, oder doch dem zu seinen Jahren gekommenen Mündel die Wahl eines Pflegers oder gerichtlichen Vertreters anheim gegeben wurde. Inhaltlich bewegte sich die Altersvormundschaft auf demselben Boden wie die über Geisteskranke und Gebrechliche. Eine eigentliche Pflegschaft für Verschwender und Verschollene[195a] gab es noch nicht. Die gerichtliche Vertretung des Mündels hatte der Vormund anfangs nur in Strafsachen; in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten konnte das Mündel seit der zweiten Hälfte des Mittelalters im Beistand des Vormundes gerichtlich auftreten und mit Zustimmung des Vormunds Veräußerungen vornehmen[196]. Rechtsgeschäfte, die der Vormund in Vertretung des Kindes vollzogen hatte, konnten von diesem, von anerkannten Notfällen abgesehen, nach eingetretener Mündigkeit widerrufen werden[197]. In manchen Rechten wurde der Vormund aber schon im 13. und 14. Jh., namentlich wenn er der nächste Erbe war oder die nächsten Erben zugestimmt hatten, als gesetzlicher Vertreter seines Mündels anerkannt[198]. Neben der alten nießbräuchlichen Vormundschaft, die im friesisch-holländischen Recht fortdauerte, auch den Sachsenspiegel und das sächsische Weichbildrecht samt den beiden Glossen noch beherrschte und im fränkischen Recht sich wenigstens noch in einzelnen Spuren zeigte[199], trat in Süddeutschland die reine Güterpflege mit Abrechnungspflicht in den Vordergrund, um allmählich auch Norddeutschland zu erobern. Hand in Hand mit dieser jüngeren Form der Vormundschaft ging die weitere Ausbildung der staatlichen Obervormundschaft, durch die der geborene Vormund des älteren Rechts und die Obervormundschaft der Sippe allmählich in den Hintergrund gedrängt wurde[200]. Neben den geborenen Vormund trat zunächst der vom Vater

---

109ff. Loersch u. Schröder[2] S. 256f. Hasenöhrl 106ff. Köhler Struktur der Dithmarscher Geschlechter, Diss. Kiel 1915. v. Planta Vormundschaftsrecht nach den bündnerischen Statutarrechten, Bern. Diss. 1915. Kapras Poručenstvi nad sirotky v právu Českém 1904.

[195a] Vgl. Hübner[3] 45.

[196] Vgl. § 63 n. 4, n. 5. Stobbe 4[3], 541ff. Kraut Grundriß[6] § 192. Nr. 22.

[197] Vgl. Stobbe 4[3], 544. Heusler 2, 496ff. Kraut Grundriß[6] § 192 Nr. 19. v. Amira, KritVjschr. 17, 429.

[198] Vgl. Heusler 2, 502ff. Rive 2, 1 S. 51f. 2 S. 39ff. Kraut Vormundsch. 1, 366ff. 2, 16; Grundriß[6] § 192 Nr. 23. 25. Huber Priv.-R. 4, 523. Wasserschleben Samml. deutsch. Rechtsqu. 174.

[199] Vgl. v. Amira (n. 197) 426f. Meklenb. UB. Nr. 2780 (1302). Lothringische Urkunde v. 1207 bei Beyer Mittelrhein. UB. 2, 267.

[200] Vgl. v. Amira (n. 197) 425f. 432f. Reichsweistum von 1218 für den Herzog von Brabant (MG. Const. 2 Nr. 64): *quod de universis bonis, que de ducatu suo moventur, omnium heredum, mortuis parentibus, de iure tutor habeatur.* Ver-

gekorene, dann der vom Richter gesetzte[201]. Es gehörte zu den Aufgaben des Richters, hilfsbedürftigen Personen, die keinen Vormund hatten, einen solchen zu geben. Die Vormundschaftsführung stand unter der Aufsicht des Richters, der den Vormund gegebenenfalls als Balemund[201a] absetzen konnte. Auch Volljährigkeitserklärungen durch den König kamen seit dem 13. Jh. vor[202]. Eigentliche Vormundschaft der Mutter über ihre Kinder war unbekannt, dagegen wurde ihr nicht selten die persönliche Fürsorge übertragen, so daß der Vormund auf die Vermögensverwaltung beschränkt blieb.

5. Das Erbrecht[203] hatte den Zusammenhang mit der alten Haus-

---

wandte als *supratutores*: 1362 Chron. Heinrici Surdi de Selbach, ed. Breßlau (1921) 119.

[201] Vgl. Kraut Grundriß[6] § 162 Nr. 21ff. § 191 Nr. 17—21. 34. Der Vormund mußte dem Mündel ebenbürtig sein. Rechtlose konnten weder Vormund werden, noch einen Vormund haben. Vgl. Budde Rechtlosigkeit 33ff.

[201a] d. h. schlechter Vormund.

[202] Kraut Vormundschaft 2, 86ff. v. Gierke Priv.-R. 1, 385. Über Jahrgebung durch König, Hofpfalzgraf oder Landesherr vgl. Suchier Gesch. d. venia aetatis in Dtschl. vor 1900. Halle, Diss. 1907. Sie ist auf römischrechtl. Einfluß zurückzuführen.

[203] Vgl. S. 77. 356ff. Albrecht Gewere 188—222; Kr. JBB. f. RW. 11, 321—53; JBB. f. wiss. Kritik 1830 Nr. 63—65. v. Amira (§ 35 n. 301). Fockema Andreae Oudn. B. R. 2, 284—356. Behrend Anevang u. Erbengewere, Bresl. Festschr. f. Beseler 1885. Beseler Erbverträge 3 Bde. 1835—40. Bièvre Essai sur l'hist. de la dévolution héréditaire dans les successions ab intestat en Bourgogne jusqu'au 16e siècle 1912. Brunner (§ 35 n. 301); Das rechtl. Fortleben des Toten bei den Germanen, Deutsche Monatsschr. f. d. Leb. d. Gegenwart 1907 Heft 7. Caillemer Études sur les successions au moyen âge, 2 Bde. 1901. G. Cohn Gemeinderschaft u. Hausgenossenschaft, Z. f. vergl. RW. 1898. Cosack Besitz des Erben 1877. Demuth Wechselseit. Verfüg. v. T. w. nach alam.-zürcher. R. 1901 (v. Gierke U. 65). v. Dultzig vgl. § 35 n. 301. Eichhorn §§ 373—75. 454—56. Escher Einfl. d. Geschlechtsunterschiedes der Descendenten im schweiz. Erbr., Zür. Diss. 1899. Euler, Beitr. z. G. d. Testamente, Arch. f. Frankf. G. 5. 1852. Ferrari Ricerche sul diritto ereditario in Occidente nell' alto medioevo con speciale riguardo all' Italia 1914. Ficker vgl. § 35 n. 301. Fischer Versuch über die G. d. teutschen Erbfolge, 2 Bde. 1778. Fliniaux Le système des parentèles 1906. Franklin (S. 775) 57ff. v. Freytagh-Loringhoven Sukzessionsmodus d. d. Erbr. 1908 (vgl. J. Gierke, ZRG. 43, 426); Beispruchsrecht (§ 61 n. 73). Friese u. Liesegang (S. 741) 1, 770ff. 833ff. Frommhold Beitr. z. G. d. Einzelerbfolge 1889 (Gierke U. 33). Gaupp Germ. Abh. 62ff.; Miszellen 75ff. Gál Ausschl. der Asc. v. der Erbenfolge u. das Fallrecht 1904 (Gierke U. 72; vgl. Stutz, ZRG. 40, 430). Gengler Lehrb. d. deutsch. Priv.-R. 1305ff. Glasson, Droit de succession au moyen-âge, Rev. hist. 16, 543. 698. Göschen (S. 775) 128ff. v. Gosen (S. 775) 155ff. Griesinger vgl. § 35 n. 301. Hasenöhrl (S. 775) 132ff. Heusler Inst. 2, 521ff. Heymann Grundz. d. gesetzl. Verwandtenerbrechts 1896. Homeyer Stellung d. Ssp. z. Parentelenordnung 1860; Der Dreißigste, Abh. d. Berl. Ak. 1864 S. 87ff. Huber Priv.-R. 4, 541ff. Kähler Heimfallsr. d. Fisk. n. lüb. R. u. BGB. 1902. Klatt (n. 140a). Kohler D. germ. Noterbrecht u. s. Gesch. i. d. Coutumes 1900. Köhler (n. 195) S. 31. Kothing Erbrechte d. Kantons Schwiz, ZSchweizR. 5. Kraut Grundr.[6] §§ 146. 148. 155—161. Krom Oudnederl. erfhuisrecht 1878. van Kuijk Bevordeeling door schenking of bij testa-

genossenschaft im allgemeinen verloren. Die im Sachsenspiegel noch durchblickende Unterscheidung des engeren Erbenkreises von dem weiteren der „Sippe“ oder der „Magen“ wurde von den jüngeren Rechtsbüchern nicht mehr verstanden[204]. Das Verwandtschaftsbild suchte man sich in alter Weise an den Gliedern des menschlichen Körpers klar zu machen; der Vergleich der Sippe mit dem Baum und seinen Ästen und Zweigen (*arbor consanguinitatis*) wurde erst im späteren Mittelalter aus dem kanonischen Recht übernommen[205]. Die Erbfolgeordnung, die von den Quellen als selbstverständlich vorausgesetzt und daher nur selten ausdrücklich dargestellt wurde, war im allgemeinen die von uns schon für die vorige Periode angenommene Parentelen- oder Linealgradualordnung[206]. Den ersten Erb-

ment, Tijdschr. RG. 1 (1919) 520ff. Lamprecht, WL. 1, 628ff. Lederer, Verfügungen auf den Todesfall nach ma. Wiener StR. (Mbl. Landesk. NÖsterr. 6, 311ff.). O. Loening Das Testament im Gebiet d. Magdeb. StR. 1906 (Gierke U. 82, vgl. Rietschel, ZRG. 41, 525). D. Erbr. d. Fremden nach d. Stadtrechten d. MA. 1910 (Gierke Fschr. 285ff.). Loersch u. Schröder[2] S. 273f. H. Maurer Ein Erbschaftsprozeß 1304 (ZGO.[2] 21, 199ff.). Herb. Meyer Einkindschaft, Bresl. Diss. 1900. Anf. d. Familienfideikommisse (Fschr. Sohm; vgl. Stutz, ZRG. 49, 492). R. Müller Vergabg. v. Todes wegen im Geb. d. Magdeb. StR., Thür.-Sächs. Z. 1, 71ff. 187ff. Pauli Erbr. d. Blutsfr. u. die Testamente, Abh. 3. 184. Rauch Gewährschaftsverhältnis u. Erbgang (Festg. Zeumer) 1910. Rietschel in Hoops Reall. 4, 311ff. Rosin Begriff d. Schwertmagen 1877; Grünhuts Z. 28, 341ff. Schanz Erbfolgeprinzip d. Ssp. n. Magd. R. 1883. Schilling Lehn- u. erbrechtl. Satz. d. Waldemar-Erichschen R. 1879. Schröder Bezeichnungen d. Spindelmagen, ZRG. 17, 1ff. H. Schulze (S. 775) 32ff. v. Schwerin Priv.-R. 293ff. Seelig Erbfolgeordnung d. Schwsp., Kiel. Diss. 1890. Siegel Das deutsche Erbr. d. MA. 1853; Der Dreißigste, KritVjschr. 7, 275ff. Stobbe Priv.-R. 5 §§ 281. 283. 285—88. 290—91. 293. 299—301. 308. 310. 313; Beiträge 36ff. Stutz Verwandtschaftsbild des Ssp. 1890 (Gierke U. 34). v. Sydow Darstell. d. Erbr. n. d. Ssp. 1828. Telting (S. 775), Themis 40—42 (1879—82). Weiske (S. 775) 53 bis 68. Wieland Erbrecht u. Akkreszenzrecht, Fschr. Cohn 1915. v. Wyss Letztw. Verfüg. n. d. schweiz. Rechten, Z. f. schw. R. 19, 68ff. Zöpfl Bamberger R. 210ff.

[204] Vgl. Ssp. I 3 § 3 und Dsp. 6 mit Schwsp. L. 3a, vgl. dagegen Köhler (n. 195).

[205] Vgl. Stobbe Priv.-R. 5, 64.

[206] Vgl. S. 362ff. Ficker Erbenfolge 2, 55f. 304ff. 387ff. 616ff. Friese u. Liesegang 1, 774ff. Heymann (n. 204) 5ff. Kohler Zur Lehre v. d. Parent.-Ordn., Ges. Abh. 341ff. Ssp. I 3 § 3 kann bei unbefangener Auffassung nur von der Parentelenordnung verstanden werden. Vgl. Heusler 2, 594. 600f. Huber 548. Fliniaux, Homeyer, Seelig, Stobbe, Stutz (n. 203). Nach dem Landb. v. Nidwalden c. 157 (Z. f. schw. R. 6, 2 S. 157) soll Erbe werden, wer *sin fründschaft aller nöchst gerechnen mag an des toten rechten vater*, d. h. wer von dem nächsten Vater (Vorfahren) des Erblassers abstammt. Das Saarbrücker Landr. 1, 4 (Kremer, G. d. Grafen v. Saarbr. 558) bestimmt, daß, wenn weder Abkömmlinge, noch Vorfahren oder Geschwister vorhanden sind, *das nachgelassen erb und gut gehet und folget an die nechste erben in der rechten ufsteigenden linien, da es den ersten grad zur seiten absteigen findet.* Kaum weniger deutlich das Stadtb. v. Steenwijk 2, 31 (her. v. Telting 1891 S. 51), die Summa legum von Wiener-Neustadt (Tomaschek, Wien. SB. 105, 2 S. 291f.) und das schon von Homeyer angezogene Sprichwort: *Geen goot klimt gaarne*, dem man die bei Graf u. Dietherr Rechtssprichwörter 193 mitgeteilten und das schweizerische Sprichwort: *ain erbschaft soll für sich gan und nit hinder sich* (Foffa Das bündnerische Münstertal 114; Kraut[6] § 146 Nr. 81) anreihen mag.

anspruch hatte der Busen, d. h. die eheliche Nachkommenschaft des Erblassers, und zwar anfangs nach Gradesnähe, so daß die Kinder unbedingt den Vorzug vor den Enkeln (*diechtern*) und diese vor den Urenkeln (*urdiechtern*) hatten, gleich nahe Abkömmlinge aber nach Köpfen teilten; nur durch Vorberufung seitens der Großeltern (n. 234) konnten die Enkel „in die Fußtapfen" ihrer vorabgestorbenen Eltern eingesetzt werden, bis durch die regelmäßige Wiederkehr derartiger Abmachungen sich schrittweise ein festes Eintrittsrecht der Enkel ausbildete, das durch den Freiburger Reichsabschied von 1498 allgemein angeordnet wurde[207]. Auf den Busen (die Brusterben) folgten die Eltern (Schoßfall), sodann die Geschwister und deren Nachkommen, anfangs auch diese nach Gradesnähe, bis der Wormser Reichsabschied von 1521 für die Kinder vorabgestorbener Geschwister das Eintrittsrecht einführte[208]. Auf die elterliche Parentel folgte die der Großeltern, und zwar ebenfalls die letzteren vor ihren Nachkommen[209]. Die dem germanischen Recht eigentümlichen Grenzen der Sippe in auf- und absteigender Linie (S. 362) wurden zum Teil auch im Mittelalter noch beobachtet, verloren aber allmählich ihre Bedeutung[210].

Von dieser Erbfolgeordnung gab es zahllose Abweichungen, teils infolge ganerbschaftlicher Verhältnisse, teils durch Einwirkungen des ehelichen Güterrechts, teils durch partikularrechtliche Willkür. Insbesondere wurde das Erbrecht der Eltern vielfach auf die entfernteren Vorfahren (nach Gradesnähe) ausgedehnt, andererseits nicht selten die Erbberechtigung der Geschwister neben oder vor den Eltern anerkannt. Eine in den verschiedenen Rechtsgebieten beobachtete Eigentümlichkeit war das Fallrecht (*ius recadentiae* s. *revolutionis*), das nach dem Grundsatz *paterna paternis*, *materna maternis* eine getrennte Beerbung eintreten ließ, indem die Verwandten von väterlicher Seite entweder das von dieser herrührende Vermögen oder auch die Hälfte des ganzen Nachlasses, die von mütterlicher Seite das von daher gekommene oder die andere Hälfte erbten[211].

---

[207] N. Samml. d. RAbsch. 2, 46. Vgl. ZRG. 31, 179f. MG. Const. 2 Nr. 342 (1251). Loersch-Schröder-Perels Nr. 266. Ficker Erbenf. 1, 105ff. 110ff. Der letztere macht darauf aufmerksam, daß das Eintrittsrecht nicht notwendig mit völliger Durchführung des Stammrechts (*successio in stirpes*) verbunden gewesen sei, man vielmehr bei bloßer Erbfolge der Enkel unter sich nicht selten die ältere Kopfteilung beibehalten habe. Vgl. n. 208. Bei den Sachsen wurde das Eintrittsrecht der Enkel im Hofgericht Ottos I durch das Gottesurteil des Zweikampfes zur Anerkennung gebracht (Widukind, res gestae Sax. 2, 10), aber noch Ssp. I 5 § 1 gesteht es nur den Sohneskindern zu und läßt Enkel unter sich nach Köpfen teilen (I 3 § 3). Vgl. § 83 n. 6. § 66 n. 26b. Oberrh. Stadtrechte I 1038f.

[208] Neffen und Nichten des Erblassers unter sich erbten nicht nach Stämmen, sondern nach Köpfen. Vgl. Rupr. v. Freising (Knapp) 92. Speierer RA. 1529 § 31. Ficker a. a. O. 2, 106. 256. Anders Saarbrücker Landrecht 1, 4.

[209] Vgl. Stadtr. v. Wesel § 25. Zipser Willkür von 1370 § 63 (Michnay u. Lichner Ofener Stadtrecht 231).

[210] Festgehalten wird die Grenze u. a. noch Ssp. I 3 § 2, § 3.

[211] Vgl. Stobbe 5, 104f. Heusler 2, 527f. 607. Ficker Erbenfolge 2, 93. 209ff. 408ff. 425ff. 443ff. 477. 3, 17ff. 80. 463ff. 541ff. Frommhold, ZRG. 26, 220ff. Gál a. a. O. (n. 203). Saarbrücker Landrecht 1, 4. Nicht zu verwechseln

Überaus mannigfaltig waren die Unterschiede in der Erbberechtigung des männlichen und weiblichen Geschlechtes, der Schwert- und Spindelmagen, der voll- und halbbürtigen Verwandtschaft [212].

Gleich nahe Erben teilten in der Regel nach dem Sprichwort: „Der Ältere soll teilen, der Jüngere kiesen“ (Kürrecht)[213], doch kam auch Teilung durch das Los, zumal bei mehr als zwei Miterben, vor; bei Grundstücken begegnete zuweilen das Setzrecht, kraft dessen ein Miterbe den andern die Wahl zwischen Übernahme oder Überlassung des Grundstückes zu einem von dem Setzenden gemachten Anschlage anheimstellte[214]. Abgeschichtete Kinder, soweit sie nicht völlig abgefunden waren, hatten das bei der Absonderung Empfangene einzuwerfen[215]. Bei Stammgütern und Familienfideikommissen galt, unter Aufrechterhaltung der gesamten Hand, überwiegend Individualsukzession und ungeteilte Vererbung nach dem Altersvorzug, als Primogenitur, Majorat, Minorat oder Seniorat[216].

Die Erbschaft und ebenso die Gewere am Nachlaß ging von Rechts wegen durch den Tod des Erblassers auf den Erben über: „Der Tote erbt den Lebendigen“[217]. Gleichwohl war es üblich und für den Erben von Vorteil, daß er ausdrücklich Besitz vom Sterbe- und Erbhause ergriff oder sich gerichtlich in den Besitz einweisen ließ[218]. Hatte der Verstorbene einen Ehe-

---

mit dem Fallrecht ist das S. 311 besprochene Wiederkehrrecht (*droit de retour*, Code Civil 747), d. h. das Recht der Eltern bei unbeerbtem Tode eines Kindes das diesem von ihnen Geschenkte zurückzunehmen, was selbstverständlich nur da eine Bedeutung hatte, wo das Geschwistererbrecht dem Elternerbrecht vorging oder mit ihm konkurrierte. Vgl. Dsp. 18 (in der Ausgabe irrtümlich mit 19 bezeichnet). Schwsp. L. 14. Brünner Schöffenb. 621.

[212] Vgl. Stobbe 5, 102. 106f. 116ff.

[213] Vgl. S. 364. Graf u. Dietherr 215. Wackernagel, ZDA. 2, 542ff. Heusler 2, 569. Huber 677. Das Kürrecht kam schon 839 unter den Söhnen Ludwigs des Frommen zur Anwendung. Vgl. Nithardi histor. 1, 7. In der Keure von Incourt von 1226 (Willem Gestes des ducs de Brabant 1, 628) erhält der Ältere das Kürrecht, während der Jüngere die Teile macht. Voltelini führt das Kürrecht auf Augustinus zurück. Vgl. ZRG. 49, 478. van Kuijk, Tijdschr. v. RG. 2, 563.

[214] Stobbe 5, 41. [215] Ebd. 44f.

[216] Ebd. 103f. Loersch-Schröder-Perels Nr. 106. 144. 176. 246f. Arch-ÖstG. 1, 29. ZGO. 9, 291. H. Schulze Erstgeburt 196ff.; Erb- und Familien-R. 54ff. Wippermann Ganerbschaften (Kl. Schriften 1. 1873) 21f. Homeyer, Berl. Abh. 1852 S. 58f. S. Meyer Beiträge z. G. d. Familienfideikommisse, Bonn. Diss. 1878; ZRG. 14, 131ff. O. v. Gierke, HWB. d. Staatsw. 3, 413ff. Hübner[3] 273ff. v. Schwerin RG.[2] 85. Koch Z. Entst. d. hannov. Fam.-Fid. 1912. Rauch Rechtsgutachten betr. d. Frhr. v. Steinschen Fam.-Fid. 1913.

[217] S. 785. Heusler 2, 560ff. Huber Priv.-R. 4, 669. Stobbe 5, 21 n. 2 Fockema Andreae Oudn. B. R. 2, 335ff. Graf u. Dietherr 205. Hillebrand Rechtssprichwörter 134ff. Renaud Die franz. Rechtsregel *Le mort saisit le vif*, Z. f. RW. u. Gesetzg. d. Ausl. 19. 20. Brunner Fortleben d. Toten (n. 203) 31. Im wesentlichen den gleichen Sinn hatte wohl das Sprichwort: *Es gehet ein lebendiger aus und ein lebendiger in* (Grimm Weistümer 1, 618).

[218] Vgl. Heusler 2, 563ff. Stobbe 5, 23. 26f. Wurde die Erbeneigenschaft seitens eines Dritten bestritten, so trat nach niederländischem Recht ein eigentümliches Verfahren mit *anevang* ein. Vgl. Behrend (n. 203) 31. Fock. Andreae 2, 341ff.

gatten hinterlassen, so brauchte dieser dem Erben den Besitz erst nach dem Dreißigsten (nach Ablauf des für die Totenfeier bestimmten Sterbemonats) zu räumen, das Gesinde blieb ebenfalls bis zum Dreißigsten in seiner bisherigen Stellung und der im Besitz befindliche Erbe brauchte vor dem Dreißigsten weder den Nachlaßgläubigern, noch etwaigen Erbschaftsprätendenten und Miterben zu antworten[219].

Erbfolgeunfähig waren Rechtlose, Aussätzige, geborene Krüppel und Klostergeistliche, relativ unfähig solche, die den Tod des Erblassers verschuldet hatten oder ihm unebenbürtig waren[220].

Erbloses Gut unterlag dem fiskalischen Heimfallsrecht, das auch bei den einer besonderen Erbfolge unterworfenen Vermögensmassen der Gerade und des Heergerätes Platz griff[221]. Die Einziehung wirkte, wie bei Fronungen, endgültig, wenn der Berechtigte ohne echte Not Jahr und Tag verstreichen ließ, ohne sich zu melden[222].

Sehr bestritten ist das Verhältnis des Erben zu den Schulden des Erblassers[223]. Schulden aus unerlaubten Handlungen waren rein persönlicher Natur und erloschen mit dem Tode des Schuldners; nur die bereits durch Urteil oder Sühne festgesetzten Forderungen gingen auch gegen den Erben[224]. Von den vertragsmäßigen Verbindlichkeiten waren alle Freigebigkeiten ebenfalls ausschließlich persönlich[225]. Dasselbe galt von Verträgen über

---

[219] Vgl. S. 364. Stobbe 5, 23f. Homeyer Dreißigste (n. 203). Siegel Dreißigste (n. 203). Heusler 2, 567f. Huber 671. Hübner[3] 617. Grimm Weist. 7, 231. Hardt Luxemburger Weistümer 270. Loersch-Schröder-Perels Nr. 338. Thietmar v. Merseb. Chron. V c. 6 (z. J. 1002). Testamentseröffnung am Dreißigsten: vgl. Schreiber D. Test. Wolfg. v. Anhalt 1913 (Beyerle Beitr. 9, 2) S. 44. 46.

[220] Vgl. S. 296. 501. 505. Stobbe 5, 14f. 19. 146ff. Über die passive Erbunfähigkeit der Rechtlosen vgl. Erhard UB. z. G. Westf. 1 Nr. 117 (1030).

[221] Vgl. S. 364. 576f. 806. Hübner[3] 648ff. Caillemer Études (n. 203) 2, 55—126. Frensdorff, Nachr. d. Gött. Ges. d. W. 1906 S. 296ff. Die besondere Vererbung von Gerade und Heergeräte findet sich vereinzelt auch in außersächsischen Rechten. Über den Zusammenhang des Heergerätes mit dem germanischen Totenteil (S. 77) vgl. Brunner Fortleben d. Toten 27. Klatt Heergewäte (n. 140a).

[222] Vgl. Stobbe 5, 25. Über Erbrecht nach Fremden vgl. S. 577[52] u. Planitz, ZRG. 52, 265ff. Loening (n. 203).

[223] Vgl. S. 365. v. Gierke Schuld u. Haftung 90ff. Friese u. Liesegang a. a. O. 1, 828ff. Ssp. I 6 § 2. II 17 § 1. III 10 § 2. 31 § 2. Dsp. 9—12. Schwsp. L. 5. 7. 8. 178. 289. Gaupp Misz. 75ff. Huber (S. 775) 668ff. Fockema Andreae (S. 775) 2, 348f. v. Freytagh-Loringhofen Schuldenhaftung der Erben n. d. livländ. Rechtsbüchern, ZRG. 40, 92ff. Vgl. n. 203. Rauch Gewährschaftsverhältnis u. Erbgang, Fschr. Zeumer 1910.

[224] Vgl. Planck Gerichtsverfahren 1, 406ff. Hammer Schadensersatz 78f. Es geht zu weit, wenn die Nichthaftung des Erben nach Landrecht auch auf die durch Urteil festgesetzte Schuld bezogen wird. Bereicherungsklagen und Rückforderungen der durch ein Delikt des Erblassers in den Nachlaß gekommenen Sachen Dritter gingen stets gegen den Erben. Siehe auch Göschen (S. 775) 149.

[225] Vgl. n. 110. Der Sachsenspiegel verlangt zur Begründung der Erbenhaftung, daß der Erbe *wederstadinge* empfangen habe. Er mußte auch den Gesindelohn bezahlen (Ssp. I 22 § 1. Loersch-Schröder-Perels Nr. 330).

unbewegliche Sachen, die dem Erbenwarterecht unterlagen[226], ferner von Spielschulden, von Verpflichtungen aus wucherischen Geschäften (z. B. Zinsversprechen) und von Bürgschaften, deren Erblichkeit erst seit der zweiten Hälfte des 13. Jhs. vereinzelt anerkannt wurde[227]. Alle anderen Schulden gingen auf den Erben über, und insofern könnte man von einer Universalsukzession reden, aber der eigentliche Schuldner war doch immer nur der Tote, den der Erbe zu vertreten hatte[228]. Daher beschränkte sich die Haftung des Erben ursprünglich auf die hinterlassene Fahrnis, über die der Tote allein freie Verfügung gehabt hatte, und nachdem diese Beschränkung in Wegfall gekommen war[229], konnte der Erbe doch nicht über den Bestand des Nachlasses hinaus in Anspruch genommen werden[230]. Die Erbenhaftung war nur eine Sachhaftung, der Erbe konnte die Vertretung des Erblassers durch Abtretung des Nachlasses an die Gläubiger von sich abwenden[231]. Nur wenn er den Nachlaß vorbehaltlos in seinen Besitz genommen hatte, haftete er persönlich mit seinem ganzen Vermögen[232]. Als Auskunftsmittel diente zuweilen, wie es scheint, die gerichtliche Einweisung des Erben in den Nachlaß[233], insofern diese mit einem Aufgebot der Gläubiger und der Ausschließung der nicht rechtzeitig angemeldeten verbunden war.

Das alte Erbschaftsgedinge (S. 367f.) hatte schon in der vorigen Periode einen vorwiegend sachenrechtlichen Charakter angenommen, doch blieben Vergabungen eines ganzen Vermögens oder bestimmter Vermögensanteile

---

[226] Vgl. Ssp. I 9 § 6. III 77 § 1.

[227] Zuerst, und zwar ersichtlich unter römischrechtlichem Einfluß, Dsp. 11, Schwsp. L. 7. 289. Vgl. S. 802. Stobbe 3, 309f.; Vertragsr. 132ff. Gengler Priv.-R. 760ff. Beseler Priv.-R. 1⁴, 524. Albrecht Gewere Note 521. Daß Ssp. I 6 § 2 nicht mit Eichhorn (Priv.-R. 329) auf Erblichkeit der Bürgschaft gedeutet werden darf, ergibt sich aus der Glosse, ferner aus Magd.-Görlitzer Recht v. 1261 § 52, Meißener RB. 3, 12 Dist. 1. War der Bürge erst nach der Klaganstellung, oder nachdem er sich selbst eine Zahlungszeit gesetzt hatte, gestorben, so haftete der Erbe. Meißner RB. 3, 12 Dist. 4. Göschen (S. 775) 71. Über das vielfach inhaltsverwandte griech. R. vgl. Bruck Schenkung auf d. Todesf. im griech. R. 1909.

[228] Vgl. Brunner Fortleben 31f. Für wirkliche Universalsukzession: Heusler 2, 538ff.

[229] Vgl. Stobbe 5, 50; JB. d. gem. R. 5, 303ff. Die Beschränkung auf die fahrende Habe (Ssp. I 6 § 2) ist Dsp. 9, Schwsp. L. 5b. 289, Kl. Kaiserr. 2, 49 und Bair. Landr. 95 bereits weggefallen. Lübeck erstreckte die Haftung ebenfalls auf den ganzen Nachlaß, ließ aber Erbgüter, für deren Rechnung Schulden bezahlt worden waren, in Höhe des Bezahlten als Kaufgüter gelten. Vgl. S. 793. Schröder Miteigentum 14. Loersch-Schröder-Perels Nr. 206. Länger erhielt sich die alte Beschränkung in Frankreich und Belgien. Vgl. Heusler 2, 553.

[230] Vgl. Dsp. 12. 23. Schwsp. L. 8. 20. Bair. Landr. 98.

[231] Vgl. S. 809. 813. Ehrenberg Beschränkte Haftung 14ff. Pauli Abh. 2, 230ff. 3, 148ff. Stobbe 5, 51. Heusler 2, 570ff.

[232] Vgl. Kl. Kaiserr. 2, 49. Ditmars. Landr. v. 1447 § 89. Grimm Weist. 2, 33. 41f. Rügisch. Landr. (Frommhold) 157, 12. 162, 8. Hillebrand Rechtssprichw. 139ff. Graf u. Dietherr 221ff., ZRG. 5, 35.

[233] Vgl. Loersch-Schröder-Perels Nr. 257.

fortwährend in Gebrauch[234]. Vollzogen wurden diese „Gemächte", „Geschäfte" oder „Gelübde" im Wege gerichtlicher Vergabung mit richterlicher Friedewirkung, und zwar im späteren Mittelalter mit den Rechtsfolgen der rechten Gewere (S. 788), auch wenn der Bedachte tatsächlich den Besitz nicht ergriffen hatte[235]. Soweit die Erben zugestimmt oder trotz ihrer Anwesenheit im Gericht geschwiegen hatten, war ihr Widerspruch erloschen; die abwesenden Erben verschwiegen sich binnen Jahr und Tag. Seit Mitte des 13. Jhs. wurden diese Geschäfte in der Form des Treugelöbnisses auch bei Geldsummen und einzelnen Fahrnisstücken zugelassen, vorausgesetzt, daß die Erben zustimmten oder durch Urteil ausgeschlossen wurden[236]. In Süddeutschland kamen auch außergerichtliche Geschäfte unter Brief und Siegel vor[237]. Von der sachenrechtlichen Auffassung behielten die Geschäfte die Unwiderruflichkeit und den Übergang auf die Erben des Bedachten, wenn dieser den Anfall selbst nicht erlebte[238]; andererseits zeigte sich die erbrechtliche Auffassung darin, daß der Bedachte den Nachlaßgläubigern nachstand, auch wurde nicht selten Widerruf und freie Verfügung unter Lebenden für den Vergabenden ausbedungen und die Bedingung, daß der Bedachte den Anfall erleben müsse, gestellt[239]. So befanden sich die Geschäfte in voller, aber noch unabgeschlossener Entwicklung, einerseits zu widerruflichen letztwilligen Verfügungen, andererseits zu wahren Erbverträgen[240]. Ihre Hauptanwendung fanden sie in Eheverträgen, Erbverbrüderungen und Einkindschaftsverträgen[241].

---

[234] Ein besonders geläufiger Akt dieser Art war die schon in der fränkischen Zeit bezeugte Vorberufung (frz. *rappel*, vgl. Kohler Abh. 770) der Enkel durch die Großeltern, um ihnen ein Eintrittsrecht an Stelle der vorverstorbenen Eltern zu verschaffen. In Tirol vollzog sie sich durch Aufnahme des Enkels als Kind über dem Grabe des Vaters oder der Mutter, nötigenfalls auch vor Gericht. Vgl. S. 822. Ficker a. a. O. 2, 112ff. 116ff. Loersch-Schröder-Perels Nr. 215. Schröder Ehel. Güterr. 2, 3 S. 150 n. 16.

[235] Vgl. Heusler 2, 122f. 630ff. Albrecht Gewere 188ff. Martitz Ehel. Güterr. 245. Laband Vermögensr. Klagen 315ff. Loersch-Schröder-Perels Nr. 326. Ssp. II 30.

[236] Sonst galt bei der Fahrhabe Verbot der Vergabungen auf dem Siechbett und der Satz *Donner et retenir ne vaut*. Vgl. Kl. Kaiserr. 2, 36. Heusler 2, 197ff. Die erste Ausnahme im Bereich des sächsischen Rechts machte die gelobte Morgengabe (S. 764). Vgl. Albrecht, Krit. JB. 11, 330. Heusler 2, 633.

[237] Vgl. Dsp. 25. Schwsp. 22. Kl. Kaiserr. 2, 37. Bair. Landr. 116. Heusler 2, 124. 635ff. Albrecht, Krit. Jb. 11, 330.

[238] Vgl. Heusler 2, 635. 639.

[239] Vgl. Heusler 2, 635. 639. Albrecht, Krit. Jb. 11, 327. 329. 331f.

[240] Vgl. Heusler 2, 638ff. Festgehalten wurde daran, daß nur, wer noch eine gewisse Körperkraft darzulegen vermochte, zu derartigen Verfügungen berechtigt war. Vgl. n. 236. Ssp. I 52 § 2. Schwsp. L. 52. Behrend Stendaler Urteilsb. 84ff. Grimm RA.[4] 1, 132ff. Albrecht Gewere 203. Homeyer Stellung des Sachsenspiegels 64f. Heusler 2, 197ff. Huber 609f. Kraut[6] § 148 Nr. 23ff. Ein hübsches Beispiel bei Höhlbaum Buch Weinsberg 2, 36. Anders Kl. Kaiserr. 2, 36. 90. Vgl. A. Schultze (S. 675[79a]) 120.

[241] Vgl. Heusler 1, 324. 2, 476f. Loening Erbverbrüderungen 1867. H. Meyer (n. 203). Loersch-Schröder-Perels Nr. 179. 225. 227. 231. Schrö-

Neben den Anfängen des Erbeinsetzungsvertrages begegnet im Mittelalter auch schon der Erbverzicht, obschon dieser ebenfalls sich noch vorzugsweise auf sachenrechtlichem Gebiet und in den Formen der Auflassung bewegte[242].

Im Gegensatz zu den vertragsmäßigen Geschäften wurden Verfügungen zum Heil der Seele (Seelgeräte) unter dem Einfluß der Kirche auch als einseitige und, soweit sie sich in billigen Grenzen hielten, von der Genehmigung der Erben freie Akte zugelassen[243]. Gerichtlichkeit war dabei nicht erforderlich, es genügte die Bekundung vor Zeugen. Eigentliche Testamente, wenn auch regelmäßig ohne Erbeneinsetzung, begegnen während des ganzen Mittelalters unter der Geistlichkeit, welche die Befugnis dazu dem römischen Recht entlehnte, in der Form sich aber an die deutschen Gewohnheiten anschloß[244]. Die Abfassung geschah bald mündlich vor Zeugen, bald zu Protokoll vor dem Offizial, bald durch Privaturkunde, häufig wie bei den 'Geschäften' durch Vermittelung eines Treuhänders, der an die Stelle des alten Salmannes getreten war, und aus dem sich im Lauf des Mittelalters das Institut des Testamentsvollstreckers entwickelte[245]. Als Seelgeräte wurden derartige Verfügungen durch die kirchliche Autorität auch dann aufrechterhalten, wenn sie von Laien herrührten. Mit den Laientestamenten fand sich das weltliche Recht im allgemeinen nur unter der Voraussetzung ab, daß die für das „Geschäft" gebräuchlichen Formen beobachtet wurden. Auf diesem Wege entstanden seit dem 13. Jh. neben

---

der Ehel. Güterr. 2, 2 S. 266ff. 3 S. 388. Ficker Erbenf. 3, 150ff. Über spätere Zeit vgl. Stadelmeyer, Einkindschaftsverträge nach Bamberger Landrecht, Zeitschr. f. Rechtspflege i. Bai. 1910 S. 359ff.

[242] Vgl. Stobbe 5, 97ff. 302ff. Heusler 2, 570ff. Beseler Erbverträge 2, 2 S. 215ff. Loersch-Schröder-Perels Nr. 123. 154. 190. 213. Hasse Schlesw.-holst. Urk. 3, 349 Nr. 618 (1327).

[243] Über ihre Ableitung aus dem germanischen Totenteil vgl. S. 77. 366. Klatt (n. 203). Brunner Fortleben des Toten 29. Gál Totenteil u. Seelteil, ZRG. 42, 225. Kogler Seelenrecht u. Pönfall (Festschr. Brunner 1910, 175ff., vgl. v. Grienberger, AllgLitBl. 1911 Nr. 12). Bartsch Seelgerätstiftungen im 14. Jh. 1908 (Festschr. Amira). Henrici Schenkungen an d. Kirche 1916 (vgl. Fehr ZRG. Kan. 6, 431). A. Schultze Stadtgemeinde u. Kirche (S. 655[79a]) 111ff. Schreuer Recht d. Toten 1, 341. 2, 182. 188. Hübner[3] 652ff. A. Schultze Seelgerät u. Besthaupt, ZRG. 51, 301ff. G. Schreiber, ZRG. Kan. 5, 439.

[244] Vgl. Heusler 2, 645ff. MG. Const. 1, 321 (1165). 335 (1173). Möser Osnabr. G. 2, Docum. Nr. 76 (1184). A. Schultze (§ 35 n. 301). Über Erbschleicherei: Mack (S. 666) 219ff. 232. Schairer Relig. Volksleben 1914 S. 24. Prochnow Das Spolienrecht u. d. Testierfähigkeit d. Geistl. im Abendlande bis z. 13. Jh., Berlin phil. Diss. 1916.

[245] Vgl. S. 368. 776. Heusler 2, 648. 652ff. Stobbe 5, 260ff.; ZRG. 7, 421ff. K. Beyerle (n. 7) 1, 11—22. Caillemer Études (n. 203), 1. Origines et développement de l'exécution testamentaire (vgl. Stutz, ZRG. 37, 426ff.). A. Schultze Die langob. Treuhand u. ihre Umbildung zur Testamentsvollstreckung 1895 (v. Gierke U. 49). Loening (n. 203). Glanwell Letztw. Verfügungen n. gem. kirchl. R. 1900 S. 192ff. Brunner Fortleben d. Toten 32. Loersch-Schröder-Perels Nr. 220. 256. 272. 301. MG. Const. 1, 335 (1173). O. Schreiber (n. 219) 54ff. Roberti Le origini dell' esecutore testamentario 1913. Hübner[3] 663.

den zweiseitigen unwiderruflichen die einseitigen widerruflichen Geschäfte, die vor Gericht oder Rat[245a] oder in der Wohnung des Testierenden vor einer Gerichts- oder Ratsdeputation verlautbart wurden[246].

§ 62. Das Strafrecht.

Vgl. S. 78ff. 369ff. His Strafrecht des deutschen Mittelalters I 1920 (vgl. E. Schmidt, ZRG. 54, 438ff., v. Künßberg, ZDA. 1921 Anzeiger Bd. 41). Ferner: Abegg, ZDR. 15. 16. 18; ZRG 4. 5. 7. Allfeld (S. 79). v. Amira Tierstrafen (S. 78). Neubauersche Chronik (MSB. 1918, 9. Abh.) 46ff. Avé-Lallemant Das deutsche Gaunertum[2] 1914. v. Bar G. d. Strafr. 87ff. Bauchond La justice criminelle du magistrat de Valenciennes au moyen-âge 1904 (vgl. His, ZRG. 40, 443). Bennecke Strafrechtl. Lehre v. Ehebruch 1884. F. Beyerle (§ 56 n. 82) 87ff., ZRG. 52, 333ff. Entwicklungsproblem im germ. Rechtsgang 1915. K. Beyerle Gnade i. deutschen R. 1910. Binding Die Normen 4. Bd. 1919. Blumer Rechtsgesch. d. schweiz. Demokratien 1, 395ff. Bode Kindestötung in Nürnb. im MA., Heidelb. Diss. 1915. Böhlau Nove const. domini Alberti 66ff. (1858). Brands Zur Strafrechtsphilos. d. Thomas v. Aquino, ZVglRW. 18 (1905). Brunner-Heymann[7] 171ff. Brunner Sippe u. Wergeld (S. 78). Budde Rechtlosigk., Ehrlosigk. und Echtlosigk. 1842. Buff Verbrechen u. Verbrecher zu Augsburg im 14. Jh., Z. Schwab. Neub. 3, 160ff. (1877). Cannaert Bijdr. tot de kennis van het oude strafr. in Vlandern[3] 1835. Caspar Darstellung d. strafr. Inh. d. Schwsp. u. Augsb. Stadtr., Berl. Diss. 1892. Cattier Droit pénal germ. en Hainaut 1893. v. Coetsem Du droit pénal au 13e siècle dans l'ancien duché de Brabant 1857. Coulin Die Wüstung, mit bes. Berücks. d. deutschen u. franz. Hochmittelalters 1915 (ZVglRW. 32, 326ff.). Crebert (S. 674). de Croos Hist. du droit crim. et pénal dans le comté de Flandre 1878. Cropp Diebstahl n. älterem R., Kriminalist. Beiträge 2. Eichmann Acht u. Bann 1909. W. Engelmann D. geistige Urheber d. Verbrechens nach ital. R. d. MA. 1911 (Binding Fschr.). Fehr RG. 1921 S. 186ff. Franklin Freie Herren v. Zimmern 123ff. Frauenstädt Blutrache (S. 79); Gaunertum des deutschen MA., Z. ges. Str.-R. 18, 331; ebd. 10, 1ff. 220ff. Fredericks Het oud-nederlandsch strafrecht 1918 (vgl. Siccama, Tijdschr. RG. 2, 135ff.). Frensdorff Recht u. Rede, Hist. Aufs. f. Waitz 433ff., Einl. z. Francke Verfestungsb. v. Stralsund 1875; Beiträge z. G. u. Erkl. d. deutsch. R.-Bücher, Gött. Nachr. 1894. Frey Wollmatingen 1910. v. Freymann Strafr. d. livl. Ritterrechte 1889. Friese Strafr. d. Ssp. 1898 (v. Gierke U. 55; vgl. Schreuer, ZRG. 34, 305). Friese u. Liesegang Magd. Schöffenspr. 1 (Sachregister). Fürnrohr Todesstr. i. rechthist. Entwicklung, Erl. Diss. 1909. Geffcken Germ. Ehrbegriff, ZGeschW. 1897. Geib (S. 78). J. v. Gierke G. d. Deichr. 2, 665ff. Glitsch Zum Strafr. des Zürcher Richtebriefs, ZRG. 51, 203ff. Göschen Goslarsche Statuten 291ff. Grimm RA.[4] II 174ff.; Weistümer 7, 224ff. 248f. 273f. 365ff. Günther Wiedervergeltung (S. 79; vgl. Brunner, ZRG. 24, 235); Hauptstadien d. gesch. Entw. d. Verbr. d. Körperverletzung, Erl. Diss. 1884. Hälschner G. d. brand.-preuß. Strafr. 1855. Harster Strafr. v. Speier 1900 (v. Gierke U. 61). Hasenöhrl Österr. Landesr. 147ff.

[245a] Der Rat oder andere Laien waren auch die Treuhänder bei frommen Seelgeräten, Altarpfründen u. dgl. Vgl. A. Schultze Stadtgemeinde u. Reformation (Recht u. Staat Heft 11) 1918 S. 14ff. Ja, die Mitwirkung des Rates steigerte sich zu einem Plazet für den Inhalt. A. Schultze ebd. Vgl. oben S. 698.

[246] Vgl. Heusler 2, 649ff. Loersch-Schröder-Perels Nr. 167. 211. 220. 243. 246f. 256. 272. 325. Hasse (n. 242) 3, 344 Nr. 611. Finke (n. 159a). Auch die Testamentsvollstrecker wurden jetzt einseitig ernannt, nicht wie bei den älteren Geschäften als Kontrahenten zugezogen.

Hegi Die geächteten Räte d. Erzh. Sigismund v. Österr. u. ihre Bezieh. zur Schweiz 1487—99. 1900. Helfritz Widerruf, Abbitte u. Ehrenerklärung, Greifsw. Diss. 1905. His Strafr. d. Friesen im MA. 1901 (vgl. Heck, GGA. 1902 S. 850ff., Schreuer, ZRG. 36, 325ff., Puntschart, KritVjschr. 1903 S. 74ff.). Gelobter und gebotener Friede im deutschen MA., ZRG. 46, 139ff. Körperverletzungen im Strafr. d. deutschen MA., ZRG. 54, 75ff. Jeudwine Tort, crime and police in mediaeval Britain. A review of some early law and custom, London 1917. John Strafr. in Norddeutschl. z. Z. der Rechtsbücher 1858. Kames Weltl. Gerichtsbarkeit in Hildesheim, Münster. Diss. 1910. Keller, Beweis d. Notwehr 1904. Kellner, Majestätsverbr. i. D. R. bis 14. Jh., Halle, Diss. 1911. H. Knapp Schuld und Sühne im alten bayer. Recht, ArchStrR. 66 (1919) 221ff. 389ff. Das alte Nürnb. Kriminalrecht 1896 (vgl. Schreuer, ZRG. 33, 284); Zenten des Hochstifts Würzb. 2, 763ff.; Rechtsb. Rupr. v. Freis. als strafr. Quelle 1914; Altregensb. Gerichtsverfassung, Strafverf. u. Strafr. 1914; Alt-Memminger Strafr. (ArchStrafr. 63, 46ff.). v. Knorr Ehrenwort Kriegsgefangener in rechtsg. Entw. 1916 (v. Gierke U. 127, vgl. Erben, HistZ. 121, 351). Kohler Über Totschlagsühne in deutschen Rechten, ArchStrR. 65 (1918), 161ff. Kohler u. Koehne Wormser Recht I 1915 S. 305ff. J. Köhler Struktur der Dithmarschen Geschlechter, Kiel. Diss. 1915. Koestler Huldentziehung als Strafe 1910. Köstlin G. d. deutsch. Strafr. 114ff., ZDR. 12. 14. 15; Kr. Übersch. 3, 149ff. 334ff. v. Künßberg Über die Strafe d. Steintragens 1907 (v. Gierke U. 91); Acht 1910 (vgl. Günther, LitBl. f. germ.-rom. Phil. 1913, 187ff.). Schwurfingerdeutung u. Schwurgebärde, ZSchweizR.[2] 39 (1920), 384ff. G. Levi Zur Rechtspflege in Straßburg 1898. Liebermann Ges. d. Ags. II 2, 1912. Löffler Schuldformen (S. 79). E. Loening De pace domestica, Bonn. Diss. 1865. R. Loening, Vertragsbruch 1876; ZStrW. 5, 541ff. 564ff. 7, 650ff. Löwenstimm Bekämpfung des Konkubinats in der Rechtsentwicklung 1919. Luppe Beitr. z. Totschlagsrecht Lübecks i. MA., Kiel. Diss. 1896; Kieler Varbuch 7ff., MittKielG. 77, 1899. R. Maier Strafr. v. Villingen, Freib. Diss. 1913. des Marez Note sur la peine de l'enfouissement 1914. E. Mayer Deutsche u. franz. VG. 1, 161ff. H. Meyer Lehrb. d. deutsch. Strafr.[7] 1912 S. 40ff. Moeser Stand dem Stadtgericht Innsbruck auch die hohe Gerichtsbarkeit zu? (ForschMittTirol. 17, 193ff.). E. Müller Strafr. v. Überlingen, Freib. Diss. 1911. Nagler Die Strafe I (1918) 127ff. Nejmark Die geschichtl. Entwicklung der Aussetzung 1918 (Zürcher Beitr. z. RW. 67). Noordewier Regtsoudheden 272—330. Opet Popularklage d. Berner Handfeste, Z. f. schw. Strafr. 7. Osenbrüggen Alam. Strafr. 1860; Hausfrieden 1857; Studien z. deutsch. u. schw. RG. 1868; Altdeutsch. u. neudeutsch. Strafr., ZRG. 1, 373ff.; Teilnahme am Verbr. (S. 369). Pappenheim Scheinbuße und Selbsturteil im Lüneb. StR., ZRG. 42, 334. L. Perels Strandungsdelikte im deutsch. R. 1898 (Bennecke, Strafr. Abh. 17). Pfenninger Strafr. d. Schweiz 1890. Planck Waffenverbot u. Reichsacht im Ssp., MSB. 1884 1, 102ff. Poetsch Reichsacht 1911. Pols De middeleeuwsche rechtspleging in zaken van doodslag 1885 (Versl. en meded., afd. Letterk. 3[e] reeks 2, 203ff.). G. Rasche Die Verbrechenskonkurrenz und ihre Behandlung im sächs. Recht des MA., Diss. Münster 1911. Rau Beitr. z. Kriminalrecht von Frankfurt a. M. im MA., Diss. Freib. 1916. Rieder Beitr. z. Kulturg. d. Hochstifts Eichstätt (Neuburger Kollektaneenblatt 1890. 91). Totschlagsühne ebd. 1892. 93. Rogge Verbrechen des Mordes, begangen an weltl. deutschen Fürsten 911—1056, Berlin. phil. Diss. 1918. Rosenthal Rechtsfolgen d. Ehebruchs 1880. Roth Totschlagsühne u. Urfehde, ZRG. 35, 357f. Sassen Zoenverdrag wegens Doodslag 1913 (Versl. en meded. 6, 268). Scheel Das alte Bamberg. Strafr. 1903. Schierlinger Friedensbürgschaft 1877. A. B. Schmidt Medizinisches aus deutschen RQu. (S. 369). v. Schubert Zur Germanisierung d. Christentums 1921 (Festg. Harnack 400f.). v. Schwerin RG.[2] 159ff., Strafr. (Hoops Reallex.). W. Sickel Bestrafung d. Vertragsbruches 1876. Sperling Zur G. von Buße u. Gewette, Straßb. Diss. 1874. Stahm Strafr. v. Dortmund 1910 (Beyerle Beitr. 4, 3). Stroobant Notes sur le système pénal des villes

flamandes du 15e au 17e siècle 1897. Emil Stutz Strafr. von Stadt u. Amt Zug (1352—1798), Bern. Diss. 1917. Techen Das Strandrecht an der mecklenb. Küste, Hans. G.-Bl. 12, 271ff. Telting, Themis 16, Stück 1. 1869. Titze Notstandsrechte, Leipz. Diss. 1897 S. 42ff. Verdène La torture, les supplices et les peines corporelles, infamantes et afflictives dans la justice allemande 1906. v. Wächter Beitr. z. deutsch. G. 1845; Beil. z. Vorles. üb. deutsch. Strafr. 1877. Waitz 6^2, 546—616. v. Wallenrodt Injurienklage auf Abbitte, Widerruf u. Ehrenerklärung, ZRG. 3, 238ff. Warnkönig Flandr. RG. 3, 1 S. 151—263. Weinhold Deutsche Fried- u. Freistätten, Kiel. Progr. 1864. Weitzel Diebstahl u. Frevel in alem. Rechtsqu. d. MA., Diss. Leipz. 1909. Willmann Strafgerichtsbark. i. Freiburg bis 1520, 1917, ZVkFreib. 33; Freiburger Malefizordnung 15. Jh. u. Heimliche Räte, ebd. 1915. Die Hauptbeweismittel im Strafverfahren der Stadt Freiburg i. Br. von ihrer Gründung 1120 bis zur Einführung des neuen Stadtrechts 1520, ArchStrR. 65 (1918), 484ff. v. Zallinger Kampf um den Landfrieden in Deutschl., MJÖG. Erg. 4, 443ff. Zechbauer Das ma. StrR. Siziliens 1908. Zöpfl Das alte Bamberger R. 104ff., RG. § 130.

Die durch die karolingische Reichsgesetzgebung angebahnte Ausbildung eines öffentlichen Strafrechts hatte unter dem Einfluß der Landfriedensgesetze und Landfriedenseinungen erhebliche Fortschritte gemacht[1]. Zwar galt auch im Mittelalter bei den meisten Straffällen noch der alte Satz „Wo kein Kläger ist, da ist kein Richter", aber das Rügeverfahren von Amts wegen hatte doch auch im Gebiet des weltlichen Rechts eine ungleich größere Verbreitung als in der vorigen Periode gewonnen[2]. Das Wergeldsystem hatte nur in den friesischen und niederländischen Rechten seine alte Bedeutung bewahrt; im Sachsenspiegel und Schwabenspiegel erscheint es bereits wie eine halbe Antiquität[3]. Seine Anwendung beschränkte sich im wesentlichen auf die Fälle unabsichtlicher Tötung und Tötung in Notwehr, aber auch in diesen Fällen kam es meistens zu freien Sühneverhandlungen, durch die das gesetzliche Wergeld endlich ganz beseitigt wurde[4]. Alle anderen Tötungen unterlagen peinlicher Strafe.

Das mittelalterliche Strafrecht[4a] war, abgesehen von der völligen Preis-

[1] Vgl. S. 712ff. 733ff. v. Gierke Genossensch.-R. 1, 501ff. His Strafr. d. MA. 1, 2ff.

[2] Vgl. S. 413f. 628ff. 634. Ssp. I 2 § 4. III 86 § 1. 91 § 1. Schwsp. L. 170c. Kennemerrecht v. 1292, v. d. Bergh Oork.-B. 2, 375. Bei Totschlag erschien der Tote selbst als die klagende Partei, der Kläger nur als sein Vertreter, so daß auch seine Vertretung von Amts wegen möglich war. Vgl. Brunner Fortleben des Toten (§ 61 n. 203) 23. Schreuer D. Recht der Toten 1, 370 n. (ZVglRW. 33). Über Elendenmord s. unten § 63[29a].

[3] Vgl. Ssp. III 45. Schwsp. L. 310. His MA. 1, 586ff. Über das niederländische und friesische Wergeld Noordewier 296ff. Brunner Sippe u. Wergeld. v. Amira Erbenfolge u. Verwandtschaftsgliederung 153ff. v. Riemsdijk Het zevendeel leggen na doodslag in Kennemerland en Westfriesland, Verslag. en Mededeel. d. (Amsterd.) Akad. 3, 1 S. 341ff. Heck Altfries. Ger.-Verf. 262ff.; Gemeinfreie 223ff. His Fries. StrR. 53ff. 226ff. Als Bezeichnung für eine bestimmte Bußsumme kommt Wergeld aber noch im 18. Jh. vor.

[4] Vgl. His MA. 1, 296ff. Weiske Abh. 83ff. Die Bestimmungen des Ssp. (II 14 § 1. 38. 40 § 1. 65 § 1) kehren zwar größtenteils im Schwsp. wieder, aber unter Beseitigung aller Bezugnahmen auf das Wergeld.

[4a] Das Wort *strafe* ist erst seit dem 14. Jh. in jur. Verwendung. His MA. 1, 342f.

gebung der Friedlosen und dem Privileg der Geistlichen auf Umwandlung der von ihnen verwirkten peinlichen Strafen[5], für alle Stände grundsätzlich das gleiche[5a], doch kamen verschiedene Bußsätze oder Strafarten nicht selten vor. Der frühere Gegensatz von Freien und Unfreien bestand für das Strafrecht seit dem 12. Jh. meist nicht mehr[6]. Auch Rechtlose, obwohl ohne gesetzliches Wergeld, genossen den Schutz des gemeinen Strafrechts[7].

Die Missetaten wurden eingeteilt in Ungerichte (Halsgerichte, hohe Wrogen), die an Hals oder Hand gingen, und die an Haut und Haar oder nur mit Buße bestraften Frevel, aus denen zuweilen noch die ganz kleinen Übertretungen als besondere Klasse ausgeschieden wurden. Als eine weitere Klasse kann man die Missetaten betrachten, welche keiner bestimmten Strafe unterlagen, aber den Verlust der Gnade[7a] des Königs oder Landesherrn nach sich zogen und lediglich nach dessen Ermessen bestraft wurden.

Die Ungerichte[7b] unterlagen der peinlichen Strafe des Todes oder der Verstümmelung[8]. Die Todesstrafe wurde in der Regel durch Enthauptung mit dem Schwert oder durch den Strang vollzogen; die Enthauptung galt als die ehrenvollere oder mildere Strafe. Andere Todesstrafen waren Ver-

---

[5] Statt Todesstrafe Absetzung, statt Verstümmelung Suspension, Fasten, körperliche Züchtigung. Vgl. His MA. 1, 365.

[5a] His MA. 1, 360ff. Die Strafart richtete sich bisweilen nach dem Geschlecht. Vgl. His MA. 1, 358ff. v. Künßberg, ZRG. 46, 572. Über Strafrecht der Kinder vgl. Fehr (S. 804[130]) 272ff., ZRG. 46, 575. His MA. 1, 61ff. Rau (S. 829). Juden wurden öfter in besonderer Weise bestraft. Vgl. Stobbe Juden 159ff. Grimm RA.[4] 2, 261f. His MA. 1, 366.

[6] His MA. 1, 360ff. Nach Schwsp. L. 73 unterlag auch der Herr, der seinen Eigenmann getötet hatte, der peinlichen Strafe.

[7] Vgl. Ssp. III 45 § 11. His MA. 1, 579.

[7a] Über Huldentziehung vgl. S. 125. 578. Köstler (S. 829). Franz Beyerle (S. 828) 106ff., ZRG. 52, 335f. His MA. 1, 349ff. 383ff. *crimen maiestatis*, mit *unhulde* glossiert, umfaßt die Vergehen, die zum Huldverlust führen. Niese, ZRG. 47, 203.

[7b] Über Benennung todeswürdiger Verbrecher in süddeutschen Urkunden des 13. Jh. vgl. Hirsch Klosterimmunität 1913 S. 226ff.

[8] Der in der fränkischen Zeit häufig beobachtete Brauch, bei Todesurteilen die Bestimmung der Todesart als Sache des Strafvollzuges zu behandeln (S. 369), war auch dem Mittelalter noch bekannt (vgl. His Fries. StrR. 170; MA. 1, 490. Heyl Gerichtsw. u. Ehehafttädigungen des Gerichts zum Stein auf dem Ritten, 1891 S. 38) und mag zu dem Brauche geführt haben, daß dem Henker bei Massenhinrichtungen gestattet wurde, jedem zehnten Manne gegen Lösung des Halses oder unter Vorbehalt einer Verstümmelungsstrafe das Leben zu schenken. Vgl. Ssp. III 56 § 3. Schwsp. L. 126. Meier Helmbrecht Vers 1679f. Abegg, ZDR. 15, 76. Schmeller Bayer. WB.[2] 1, 857. Schröder, ZDPhil. 2, 2 S. 303f. Osenbrüggen Alam. Strafr. 192f. Homeyer Stellung d. Sachsensp. z. Schwabenspiegel 91. Eckert Fronbote 66ff. 100. ZDA. 4, 597. His MA. 1, 392. Dem Verurteilten konnte die Wahl der Strafart gelassen werden. Vgl. Rau (S. 829) 4. Über Selbsturteil als Scheinrecht vgl. Pappenheim ZRG. 42, 334ff. — Über das talionartige System der spiegelnden Strafen vgl. Brunner und Roethe bei Mommsen (S. 78) 60f. 67. Günther Wiedervergeltung 1, 181ff. 212. His MA. 1, 356ff. v. Künßberg (n. 16c) 37. v. Schwerin (Hoops Reallex. 4, 205).

brennen, Lebendigbegraben, Pfählen[9], Ertränken, Rädern; zu den Todesstrafen der fränkischen Zeit traten das Sieden und Vierteilen hinzu, das Steinigen verschwand. Die regelmäßige Verstümmelungsstrafe bestand in dem Abhauen einer Hand, einiger Finger[9a] oder des Daumens, doch kam auch Blendung, Abschneiden der Nase oder Ohren[9b], Ausreißen der Zunge vor.

Häufig wurde Vermögenseinziehung mit der peinlichen Strafe verbunden oder als selbständige Strafe verhängt[10]. Nur allmählich brach sich dabei die Auffassung Bahn, daß die Erben des Übeltäters zu verschonen seien; man gestattete ihnen binnen Jahr und Tag die Herausgabe des eingezogenen Grundbesitzes auf Grund ihres Erbenwarterechts zu verlangen. Wo Gütergemeinschaft unter Ehegatten bestand, wurde der Anteil des unschuldigen Ehegatten freigegeben. Hin und wieder begegnet auch im Mittelalter noch die Strafe des Niederbrennens oder Niederreißens des Hauses (Wüstung)[10a], während Abdecken des Daches[10b] und massenhaftes Durchlaufen durch das Haus nur dem Bereich der Volksjustiz angehörten. Vermögenseinziehung und Zerstörung des Hauses standen vielfach in Zusammenhang mit der Acht. Diese war wie in der vorigen Periode auch jetzt noch in erster Reihe nicht Strafe, sondern prozessualisches Zwangsmittel, namentlich in der begrenzten Gestalt der von einem Richter für seinen Bezirk ausgesprochenen Verfestung[11], deren Erweiterung zur Reichsacht erst auf Antrag des Richters durch das Reichshofgericht auszusprechen war. Zunächst enthielten Acht und Verfestung nur den alten Vorbann, d. h. das allgemeine Verbot der Beherbergung oder Unterstützung des Verfolgten[11a], und zwar bei Vermeidung der Acht; aber mittelbar konnte beides zur Strafe werden: einmal weil der ergriffene und gewaltsam vor Gericht gebrachte Verfestete oder Ächter nach seiner Überführung stets der Todesstrafe verfiel[12], namentlich aber durch die Umwandlung der Acht (nicht schon der

---

[9] Die Strafe des Pfählens scheint erst durch Abspaltung von der mit dem Lebendigbegraben verbundenen Pfählung, durch welche die Rückkehr des Gerichteten als Spukgeist verhindert werden sollte, zu einer selbständigen Todesstrafe geworden zu sein. Vgl. § 12 n. 20. Brunner Strafe des Pfählens, ZRG. 39, 258ff.; Fortleben des Toten 20ff. Schreuer D. Recht der Toten 1, 348f. (ZVglRW. 33). J. v. Gierke Deichr. 2, 679ff.

[9a] v. Künßberg Schwurfingerdeutung und Schwurgebärde, ZSchweizR.[2] 39 (1920) 411ff.

[9b] Jeder Körpermangel war daher verdächtig. So wurde z. B. der Gefangene, der keine Ohren hatte, aus der Stadt verwiesen, bis er Kundschaft brachte, daß sie ihm nicht zur Strafe abgeschnitten worden. Rau (S. 829) 5. Vgl. Scheel Bamb. StrR. 22.

[10] Vgl. S. 578. MG. Const. 1 Nr. 140 c. 2f. His MA. 1, 344f. E. Mayer a. a. O. 1, 202ff.

[10a] Vgl. Coulin (S. 828) 344ff. F. Beyerle (S. 828) 93. His MA. 1, 421ff.

[10b] Vgl. Grimm RA.[4] 2, 319f. 329. Coulin 381ff.

[11] Vgl. S. 371. Frensdorff Recht u. Rede 460. 470f. 474. His MA. 1, 410ff.

[11a] Vgl. Poetsch 164ff. Coulin (S. 828) 465ff. Durch häufige Erteilung des Privilegs, Ächter zu hausen, untergruben die Kaiser das Achtverfahren. Vgl. Poetsch 167ff. Speidel Hofger. Rottweil 1914 S. 108. Kohler Rottw. (S. 842) 30.

[12] Vgl. Ssp. I 66. III 63 § 3.

Verfestung) in die Aberacht, d. h. volle Friedlosigkeit, wenn der Geächtete Jahr und Tag verstreichen ließ, ohne sich durch freiwillige Gestellung aus der Acht zu lösen[13]. Ausnahmsweise wurde die Acht auch unmittelbar als Strafe verhängt, so namentlich über alle, die durch längere Zeit (Jahr und Tag oder sechs Wochen und drei Tage) mit dem Kirchenbann belegt waren[14]. Verbotenes Waffentragen *binnen gesvoreneme vrede* hatte für den auf handhafter Tat Ergriffenen die alte Folge der handhaften Tat: er wurde wie ein Geächteter angesehen[15]. Die Strafe der Verbannung, Landes- oder Stadtverweisung[15a] stand mit der Acht oder Verfestung in keinem Zusammenhang, obwohl man die Stadtverweisung als Verfestung zu bezeichnen pflegte und die Ausgewiesenen in eigene Verfestungsbücher[15b] eintrug. Sie kam ursprünglich nur in Strafumwandlungsfällen im Wege der Begnadigung oder Sühne und als arbiträre Strafe bei Verlust der Gnade vor; zu einer selbständigen Strafe wurde sie zuerst in den Städten ausgebildet[15c]. Auch die Freiheitsstrafen[16] sind vorzüglich dem Stadtrechte eigen. Wir finden sie

[13] Vgl. Bienko De proscriptione sec. fontes juris Sax., Diss. Königsb. 1867. v. Künßberg Acht 1910. Lechner Reichsacht, HistVjschr. 1914, 512ff. Poetsch Reichsacht im MA. u. NZ. 1911 (v. Gierke U. 105). Niese Prozeß Heinr. d. L., ZRG. 47, 195ff. Perthes De proscriptione et banno regio, Bonn. Diss. 1834. Frensdorff a. a. O. 464ff. Ficker Forsch. 1, 73ff. Ermisch Das Verzählen, N. Arch. f. sächs. G. 13. 1892. Ssp. I 38 §§ 2. 3. III 34. Dsp. 43. Schwsp. L. 45. 285. MG. Const. 1 Nr. 318, 10. 2 Nr. 30. 196, 22—26. 291. Das frühere Mittelalter kannte die Abstufung von Acht und Aberacht noch nicht. Vgl. Waitz 6², 612f. *Aberacht* v. Künßberg im RWB. 1, 46ff. Bis 1179 war die Acht immer endgültig, wenn auch durch die Könige häufig wieder erlassen. Mit dem Recht des Geächteten, sich binnen bestimmter Frist zu lösen, wird die Acht zum bloßen Vorbann, also zur lokal nicht beschränkten Verfestung, und erst die Aberacht ist unlösbar. So seit dem rhein. Landfr. 1179 c. 9f. (Zeumer QS.² Nr. 16. MG. Const. 1, 381f.), vielleicht schon etwas früher. Recht- und Ehrlosigkeit treten auch fernerhin, wenn auch in geringerem Maße, schon mit der Acht ein, nicht erst mit der Aberacht. Das Achturteil der älteren Zeit enthielt eine besondere Adjudikationsformel betr. Eigen und Lehen, die auch später beibehalten wurde, aber nur noch als Arrest (Fronung) wirkte. Die Ungehorsamsacht kam übrigens nicht bloß als Strafe, wie im Sachsenspiegel, sondern auch im bürgerlichen Prozeß vor. — Auf das sakrale Element der Achtformel, das sich lange erhielt, weist hin F. Beyerle Entw. (S. 828) 38.

[14] Vgl. S. 562. Ssp. II 71 § 2. III 60 § 3. MG. Const. 1 Nr. 318, 1f. E. Mayer a. a. O. 1, 196. Über Acht und Bann vgl. S. 527. 728 n. 49. MG. Const. 2, 35 (1209). 406 (1226). 444 (1240). 3, 366f. (1286). 636. Franklin Reichshofgericht 2, 378ff. v. Künßberg Acht 23ff. v. Schubert Reich u. Reformation 1910 S. 12ff.

[15] Vgl. Ssp. II 71 § 2. Planck a. a. O. 102ff.

[15a] Sog. *stadtacht*. Vgl. v. Künßberg Acht 14. Stadtverweisung auch im Vollstreckungsverfahren. Planitz (§ 61[18]) 763. Wackernagel ZSchweizR.² 40, 391.

[15b] Über solche Bücher vgl. Beyerle, DGBl. 1910, 196 (*schadensbücher* für schädl. Leute ebd. 195; *urfehdebücher* ebd. 196). Vgl. S. 740[4]. Über die Achtbücher des Hofgerichts vgl. S. 599. v. Künßberg Acht 27ff.

[15c] Über die Beziehungen zwischen Verweisung und Acht vgl. His MA. 1, 550ff.

[16] Vgl. His MA. 1, 556ff. Waitz 6², 578ff. Eberhard Schmidt Entwicklung u. Vollzug der Freiheitsstrafe in Brandenb.-Preußen bis zum Ausgang d. 18. Jh. 1915. Adams Geschichtl. Entw. d. subsidiären Freiheitsstrafe 1912 (Strafr. Abh. 162) 29ff. Wackernagel ZSchweizR.² 40, 391.

im Mittelalter in vier Formen: Gefängnishaft (*turm*), Einmauerung[16a], Haushaft und Verstrickung, ursprünglich als Zwangsmittel oder als Gnadenstrafe, dann als gesetzliche Strafe.

Die Strafen an Haut und Haar bestanden in Ausstäupung, schimpflichem Scheren der Haare, Brandmarkung, Ohrenschlitzen u. dgl. m. Dazu traten häufig andere beschimpfende Strafen, wie Schupfen[16b], Pranger (*kak*), Fiedeltragen, Eselreiten, Schwemmen, Hunde- und Steintragen (*laster-, schand-, bagstein*)[16c] u. a. m., Strafen, die als Verschärfungsmittel auch mit peinlichen Strafen verbunden werden konnten. Geldbußen waren stets von einem an den Richter zu zahlenden Gewette (*wette, wandel*), dem alten Friedensgeld, begleitet[17]. Mit denselben Ausdrücken bezeichnete man auch unmittelbare Geldstrafen, die aus den Bannbußen entstanden waren. Die Bußen[17a] hatten im Gegensatz zu der vorigen Periode mehrfach einen rein pönalen Charakter angenommen und schlossen den Schadensersatz nicht mehr ein.

Jede Verurteilung zu einer peinlichen Strafe oder einer Strafe an Haut und Haar machte den Schuldigen, auch wenn er die Strafe abkaufte, rechtlos und, wenn eine ehrlose Handlung vorlag, zugleich ehrlos[18]. Mit der Aberacht war die Recht- und Ehrlosigkeit von Rechts wegen verbunden. Von den Folgen der Rechtlosigkeit ist schon anderweitig (S. 504f.) die Rede gewesen. Die Ehrlosigkeit machte unfähig zu allen Stellungen, die ein besonderes Vertrauen erforderten, wie öffentliche Ämter, Vormundschaften, Lehnverhältnisse u. dgl. m.[19] Ein Ehrloser hatte, selbst wenn er eines sonst nur an Haut und Haar bestraften geringen Diebstahls schuldig befunden wurde, die peinliche Strafe zu erleiden[20]. Eine bedeutende Minderung der bürgerlichen Rechtsfähigkeit war auch mit dem Kirchenbann verbunden; Gebannte galten als lehnsunfähig und durften weder im Königsgericht noch in Land- oder Lehnsgerichten als Richter, Urteiler, Zeugen, Fürsprecher oder Kläger auftreten[21].

[16a] Zu unterscheiden von der Einmauerung als Todesstrafe. His MA. 1, 499.

[16b] Vgl. Frensdorff, HansGBl. 1871, 25ff.; 1916, 66[5].

[16c] Über diese und andere Ehrenstrafen (*harmschar*) vgl. His MA. 1, 569ff. v. Künßberg D. Strafe des Steintragens 1907 (v. Gierke U. 91); ZRG. 46, 570. Über harmschar außerdem K. Beyerle Urk.-Fälsch. 383f. und oben S. 79[2]. 372[18].

[17] Vgl. His MA. 1, 610.

[17a] Vgl. His MA. 1, 594ff.

[18] Vgl. His MA. 1, 579ff. Hillebrand Über Entziehung der Ehre nach d. Rechtsbüchern d. MA. 1844. Budde 56ff. 91. Göschen 347ff. 355ff. 363f. Nach v. Amira Grundr.[3] 242 war die bei Strafen an Hals und Hand eintretende Rechtlosigkeit ein Nachklang des sakralen Strafrechts, das die bestraften Missetaten zu „unehrlichen" stempelte. Diebe und Räuber wurden nach Ssp. I 38 § 1 selbst dann rechtlos, wenn sie einer außergerichtlichen Aussöhnung mit dem Bestohlenen oder Beraubten überführt wurden. Vgl. S. 840. Über die Rechtlosigkeit als Strafe des Treubruches vgl. S. 800.

[19] Vgl. Budde Rechtlosigkeit 102ff.

[20] Vgl. Göschen Goslarsche Statuten 309. 349.

[21] Vgl. S. 620. Weiland Hist. Aufsätze für Waitz 267ff. Über Gütereinziehung und Warenbeschlagnahme als Begleiterscheinung des Kirchenbanns

Durch die Landfriedensgesetzgebung (n. 1) wurde die öffentlichrechtliche Auffassung der Verbrechen wesentlich gefördert, indem diese als Auflehnungen gegen die öffentliche Rechtsordnung, also als Friedensbrüche[21a] erschienen. Einen besonderen Begriff verband man mit den Landfriedensbrüchen, worunter alle Fälle unerlaubter Fehde verstanden wurden. Das alte Fehderecht war nur noch bei Tötungen, als eigentliche Blutrache, zugelassen[22]. Dagegen hatte sich seit dem Mainzer Landfrieden von 1235 ein dem älteren Recht in dieser Weise unbekanntes subsidiäres Fehderecht ausgebildet, das überall zugelassen wurde, wo der Kläger im Wege der ordentlichen Rechtshilfe nicht zu seinem Recht gekommen war[23]. Dieses

---

und über diesen als wirtschaftliches Kampfmittel vgl. Davidsohn Wirtschaftskrieg im MA. 1915 (MSB.). Vgl. S. 801[121b].

[21a] Über Friedbruch im techn. Sinne, Bruch des gelobten oder gebotenen Friedens siehe His, ZRG. 46, 195. MA. 1, 249.

[22] Vgl. Frauenstädt (S. 79). His Fries. StrR. 201ff.; MA. 1, 263ff. Wodon Le droit de vengeance dans le comté de Namur, Ann. de la fac. de Bruxelles 1, 119—196. Ch. Petit Dutaillis Documents nouveaux sur les mœurs populaires et le droit de vengeance dans les Pays-Bas au 15e siècle 1908. Coulin (S. 828) 433ff. 478ff. Nur innerhalb des Ritterstandes war durch gewohnheitsrechtliche Entwicklung das alte Fehderecht wieder allgemein geworden und selbst Friedrich I hat es vergebens bekämpft; seit 1234 wurde es unter die Strafe des Landfriedensbruches gestellt. Vgl. v. Zallinger (S. 830). In den Städten wurden die Fehden besonders durch Friedegebote des Rates bekämpft, deren Nichtbeachtung die Fehdelustigen zu Friedbrechern stempelte. Vgl. Knapp Nürnb. 144ff. Wilke D. Friedegebot 1911 (Beyerle Beitr. 6, 4; vgl. His, ZRG. 45, 524). His Gelobter u. geb. Friede (S. 829). Die Friesen nannten *ofledene* eine Versicherung gegen die Folgen der Fehde, indem die Haftung der einzelnen Fehdegenossen ausgeschlossen und von dem Anführer mit oder ohne Mitverpflichtung seiner Sippe übernommen wurde. Vgl. Rechtswörterbuch 1, 173. His Fries. StrR. 61ff.; MA. 1, 270. Heck, GGA. 1902 S. 852f.

[23] Vgl. Wächter Beitr. z. deutsch. G. 47ff. 253ff. v. Amira[3] 267f. Fehr Waffenrecht der Bauern, ZRG. 48, 111ff. 51, 1ff. Das moderne Duell hat mit der Fehde historisch nichts zu tun; auch nicht mit dem Gottesurteil des gerichtlichen Zweikampfs (wie Kohler Stud. aus d. StrR. 2, 236ff. meinte). Es entsprang verschiedenen Wurzeln: Deutsch sind davon 1. die privaten Kampfverträge (S. 94, zahlreiche Beispiele in der ma. Dichtung, z. B. Nibel. Vers 108ff. [Lachm.]), 2. die offiziellen Kampfgerichte, die sich nach dem Absterben des gerichtl. Zweikampfes in den Städten (wie Nürnberg, Breslau, Schwäb. Hall, Wien) ausbildeten. Spanisch-französischen Ursprungs ist die 3. Wurzel, das Turnier, das sowohl Privatzweikämpfe wie Kampfgerichte beeinflußte. Im 16. Jh. hat sich die moderne Duellsitte in Deutschland, Italien und Frankreich ungefähr gleichzeitig ausgebildet. Fremdländisch ist daran vor allem die übertriebene Zuspitzung des Ehrbegriffes. Im bäuerlichen Lebenskreis erhielt sich der Zweikampf bis ins 16., vereinzelt ins 17. Jh., regelmäßig eingeleitet durch das sog. Ausheischen. Da wurde der Gegner mit beleidigenden Worten aus dem Hause und zum Kampfe gefordert. Vgl. Fehr Zweikampf 25ff. 53f. (vgl. Coulin, ZRG. 42, 358). A. M. v. Below Duell u. d. germ. Ehrbegriff 1896; Zur Entst.-G. d. Duells, Münster. Progr. 1896; Das Ausheischen, ZgesStrW. 16, 720ff., GGA. 1896, 24ff.; Urspr. d. Duells, DZGW. 1897. Geffcken Germ. Ehrbegriff, ebd. 1896. 321ff. Frensdorff Ausheischen nach lüb. R. (HansGBl. 1896, 161ff.) nimmt Ausheischen lediglich zur Schmach, ohne Absicht des Zweikampfs an, dagegen Fehr Zweikampf 55f. — Vgl. ferner Osenbrüggen Alam. StrR. 364. Schreuer, HistZ. 81, 366. His Fries. StrR. 331;

Fehderecht stand nur Personen zu, die das Waffenrecht besaßen[23a]. Es durfte nur nach förmlicher, mindestens drei Tage vorher erfolgter Widersagung[23b] ausgeübt werden. Gegen befriedete Personen oder Sachen, an befriedeten Orten oder innerhalb befriedeter Tage mußte jede Fehde ruhen. Der Landfriedensbruch gehörte zu den Ungerichten. Ein besonderer Friedensbegriff entstand in den Burgen und Städten[23c] und wurde von da aus allmählich auch auf das Innere der Dörfer ausgedehnt, indem Gewalttaten gegen Genossen oder innerhalb des Burg-, Stadt- und Dorffriedens als Friedbrüche mit Todesstrafe belegt wurden. Dagegen galt der Bruch des gelobten Friedens oder Handfriedens[23d] nicht als selbständiges Vergehen, wohl aber in Verbindung mit einer anderen Missetat als erschwerender Umstand. Ähnlich war es mit dem Verrat[23e], der als selbständiges Ungericht nur dann galt, wenn er gegen das gemeine Wesen gerichtet war, in privaten Beziehungen aber erschwerend wirkte, wenn der Verbrecher gerade die Schutz- oder Sorglosigkeit des Verletzten zur Ausübung seiner Tat benutzt hatte. Zu den Ungerichten gehörte auch Zauberei und Ketzerei[24], ferner Raub, Notzucht[25], Brandstiftung, Landzwang, Hausfriedensbruch (Heimsuchung)[25a],

---

MA. 1, 208. Gengler Fehde im Nibelungenlied 1858, ZKulturg.; Cod. jur. munic. 468 § 2. 476 § 2. Coulin Gerichtl. Zweikampf im altfrz. Proz. 1906; Verfall d. Zweikampfs in Frankreich 1909 (vgl. Rauch ZRG. 45, 549ff.). Hausmann Zweik. in Livl. 1418 (Balt. Mschr. 51, 137ff.). Hübner Zweikampf (Hoops Reallex. 4, 595f.). — Die namentlich bair. Rügesitte des Haberfeldtreibens (die sich selbst auf Kaiser Karl im Untersberg beruft) geht nicht auf das Ausheischen zurück, sondern auf Fehde und Feme. Vgl. Schmeller, BairWB.[2] 1, 1033f. Panizza Haberfeldtreiben 1896. Queri Bauernerotik u. Bauernfeme in Oberbayern 1911. Fleischmann (Mélanges Fitting 1908) 678.

[23a] Die Bauern z. B. hatten kein Fehderecht. Vgl. Fehr Waffenrecht der Bauern, ZRG. 48, 130ff. 167ff. 51, 9ff.

[23b] Beispiel für Fehdebriefe und Absagerlisten bei Mell Abh. z. G. d. Landstände im Erzb. Salzburg 1905 S. 143ff.

[23c] Vgl. Frz. Beyerle, ZRG. 52, 333f. His ZRG. 46, 143ff. 160ff.; MA. 1, 20ff.

[23d] Er wird einem Dritten in die Hand gelobt. His ZRG. 46, 157ff.; MA. 1, 245ff.

[23e] Vgl. His MA. 1, 145ff.

[24] Über den Feuertod für Ketzer vgl. S. 721. Ficker MJÖG. 1, 177ff. 2, 470ff. Winkelmann ebd. 9, 136f. Havet L'hérésie et le bras séculier au moyen-âge 1881, Bibl. de l'école des chartes 41, 488ff. 570ff. Josef Hansen Zauberwahn, Inquisition u. Hexenprozeß im MA. 1900 (vgl. § 63 n. 37). Theloe Ketzerverfolgungen im 11. u. 12. Jh. 1913 (Freib. Abh. 48). Vgl. Kallen, ZRG. Kan. 47, 509ff. Köhler Ketzerpolitik der deutschen Kaiser u. Könige 1152—1254 (JenaHistArb. 6) 1913 (je nach ihrem Verhältnis zum Papst waren sie ablehnend, gleichgültig oder entgegenkommend). Außer der Ketzerei gehörten auch noch andere delicta ecclesiastica, wie Schisma, Apostasie und Simonie, nachdem sie von dem geistlichen Richter abgeurteilt waren, zur Strafvollstreckung vor das weltliche Gericht.

[25] Vgl. G. Wahl Zur G. d. Wortes Notzucht, Z. Wortf. 9 (1907) 7ff. 9. Grimm Über die Notnunft an Frauen, ZDR. 5. v. Künßberg ZRG. 46, 568. Coulin Wüstung (S. 828) 425ff.

[25a] Über Hausfriedensbruch durch gewaltsame Quartiernahme vgl. Fr. Beyerle ZRG. 52, 344.

Münzfälschung, Ehebruch mit der Frau eines anderen, Bigamie, widernatürliche Unzucht, Meineid[25b] u. dgl. m.[25c] Der Unterschied zwischen Mord und Totschlag wurde nicht mehr in der Verbergung nach der Tat, sondern in der Heimlichkeit bei der Ausführung oder allgemeiner in der dabei zutage tretenden verräterischen oder niedrigen Handlungsweise gefunden[26]. Dagegen gehörte die Heimlichkeit nach wie vor zum Tatbestand des Diebstahls, im Gegensatz zum Raube[26a]. Wahrer Diebstahl war nur der bei Nacht, Diebstahl bei Tage stand dem Raube gleich. Zum Begriff des Diebstahls gehörte die Entwendung, die Entfernung aus der Gewahrsame des Bestohlenen[26b]. Peinlich (mit dem Strange) wurde nur der große Diebstahl gestraft, geringer Diebstahl (nach Maßgabe des entwendeten Wertes) nur an Haut und Haar, wenn nicht der Täter bereits wegen früherer Vergehen ehrlos geworden war (S. 834). Der Rückfall ist ziemlich allgemein ein Verschärfungsgrund[26c].

Bei der Bestrafung der Körperverletzungen[27] trat gegenüber der weitgehenden Kasuistik der vorigen Periode das Bestreben nach Zusammenfassung der einzelnen Fälle zu größeren Gruppen hervor; allerdings gehen die Quellen von verschiedenen Gesichtspunkten aus. Die höhere Strafbarkeit der sichtbaren Wunden im Gegensatz zu den bedeckten war bis auf geringe Reste verschwunden, dagegen fanden häufiger gerichtliche Wundbesichtigungen statt. Gegenüber den einfachen Streichen (Raufen), die keine Spur hinterließen und nur als bußwürdige Mißhandlungen galten, standen zunächst die „trockenen Streiche“ (*streichfrevel*), die nur Beulen (*pulislac*) oder blutunterlaufene Stellen (*blawunde*, *blewat*) hinterließen. Dann folgten die blutenden oder fließenden Wunden (*bluotruns*, *bluotregen*, *blutfrevel*), bei denen das Blut bis zur Erde floß; höher in Strafe als die bloße Hautverletzung (*bluotruns* i. e. S.) standen die Fleischwunden, bei denen es einer gerichtlichen Messung nach Tiefe und Länge bedurfte (*metewunde*, *mensurabile vulnus*). Unter diesen traten wieder die kampfwürdigen oder

[25b] v. Liszt Meineid u. falsches Zeugnis 1876. v. Künßberg Schwurfingerdeutung u. Schwurgebärde, ZSchweizR.[2] 39 (1920) 384ff.

[25c] Über Giftmord vgl. Lewin Die Gifte in der Weltgeschichte 1920.

[26] Vgl. v. Bar 93f. Allfeld (S. 79). His Fries. StrR. 262f. Knapp Nürnb. 178f. Schreuer Recht der Toten 1, 357ff. (ZVglRW. 33). Um das Ende des 15. Jh. wird Mord und vorsätzliche Tötung vielfach gleichgestellt. Vgl. Bosch Aanterkeningen over de beteekenis van ‚Moord‘. TijdschrRG. 2 (1920) 224ff. Der Vorbedacht (*vorsate*, *vorsâze*), auf den wir heute das Gewicht legen, kam als erschwerender Umstand in Betracht. Vgl. His MA. 1, 77ff. Über *vorsate* siehe Frensdorff, HansGeschBl. 1906.

[26a] Vgl. A. B. Schmidt (S. 779[13]) S. 5f.

[26b] Nach Meister (S. 389) 48ff. kam die Unterschlagung als eigenes Delikt erst durch die Carolina Art. 170 aus dem römischen ins deutsche Recht. Vgl. Stutz, ZRG. 47 (1913) 726ff. v. Schwerin RG.[2] 171.

[26c] Vgl. His MA. 1, 382ff.

[27] Vgl. His Die Körperverletzungen im Strafr. des MA., ZRG. 54 (1920) 75ff. A. B. Schmidt (S. 369). Günther Körperverletzung, Diss. 1884. His Fries. StrR. 265ff. Knapp Nürnb. Kriminalrecht 191ff. Über *efsiune* (entstellende Narbe) vgl. v. Künßberg ZDA. 1921 Anzeiger Bd. 41.

friedbrüchigen Wunden besonders hervor, so die *pogwunde* oder *bogende wunde* (bei der das Blut im Bogen spritzt), die des Nähens bedürftige *geheftete* (Heftwunde) und die mit Scharpie behandelte (*gemeißelte* oder *wikende*) Wunde, ferner die *beinschrötige* (mit Knochenverletzung) und die lebensgefährliche Wunde (*ferhwunde*, *varwunde*, *mortliche wunde*). Eine Straferhöhung trat überall ein, wo die Verwundung durch gewaffnete Hand, insbesondere mit scharfer Waffe, erfolgt war. Die höchste Klasse unter den Körperverletzungen bildeten Lähmungen und Verstümmelungen (*lidiscarti*).

Die Goldene Bulle (c. 24) beschäftigte sich im Anschluß an das crimen laesae maiestatis[28], unter sichtlichem Einfluß des römischen Rechts, besonders mit den auf das Leben eines Kurfürsten abgesehenen Unternehmungen, die als Majestätsverbrechen behandelt und mit Enthauptung und Vermögenseinziehung (*fisco nostro*) bestraft werden sollten. Schon die verbrecherische Gesinnung, auch wenn sie keinen Erfolg gehabt hatte, wurde hier bestraft; Mitwisser und Helfer sollten der gleichen Strafe wie der Täter unterliegen, seine Söhne erbunwürdig und von der infamia paterna mitbetroffen, demnach auch zu Ämtern und Eiden unfähig sein, die Töchter nur den Pflichtteil erhalten. Der vor der Entdeckung verstorbene Übeltäter sollte selbst nach dem Tode noch bestraft werden[28b].

Derartige Bestimmungen lieferten ein würdiges Vorbild für die Entartung des Strafrechts in den Land- und Stadtrechten des späteren Mittelalters. Während die Grausamkeit des Strafensystems immer mehr verschärft wurde, dehnte man den Begriff der todeswürdigen Verbrechen ins Ungemessene aus[29]. Verletzungen des vom Richter über ein Grundstück gewirkten Friedens, also bloße Bannbrüche, wurden als Friedbrüche aufgefaßt[30], ebenso geringe Gewalttaten an befriedeten Orten oder gegen befriedete Personen oder Sachen oder zu befriedeten Zeiten, auch verborgenes Messertragen, Grenz-[30a], Mark- und Jagdfrevel[30b], selbst Übertretungen

---

[28] Kaiser Heinrich III bestimmte die Todesstrafe für alle *contemptores suae praesentiae*. Vgl. MG. Const. 1, 102. Vgl. Kellner (S. 829). Niese (S. 843) 292ff. Vgl. n. 7a.

[28a] constit. 5, 6 Cod. ad legem Juliam majestatis 9, 8. Dieser Satz wurde auch in Polen im 16. Jh. angewendet, obwohl dort das röm. R. auch nicht subsidiär galt. KritVjschr. 23, 225.

[28b] Der Leichnam wurde hingerichtet. Schimpfliche Behandlung der Leiche ist ein wesentliches Stück der Friedlosigkeit. Vgl. Schreuer Recht der Toten 1, 361ff. 354 n. 390 n. 397. 420. 2, 154ff. His MA. 1, 400ff. Scherer Klage gegen d. toten Mann 1909. Vgl. procès au cadavre Warnkönig u. Stein Franz. RG. 3, 694.

[29] Vgl. His MA. 1, 479ff.

[30] Vgl. Ssp. III 20 § 3.

[30a] Eingraben und Hauptabpflügen. Vgl. Günther Wiedervergeltung 1, 248. 2, 49. v. Amira Grundr.[3] 242. v. Künßberg Rechtsbrauch u. Kinderspiel 1920 S. 19.

[30b] Jagdleidenschaft ließ K. Maximilian I Wilddiebe mit dem Tode bestrafen und ihnen mit Blendung drohen. Wopfner Almendregal des Tiroler Landesfürsten 1906 S. 105.

polizeilicher Gebote wurden zum Teil auf das grausamste an Leib und Leben gestraft. Wer ungeachtet seiner Verweisung am Ort betroffen wurde, verfiel gleich dem eingebrachten Verfesteten dem Tode, ohne Rücksicht auf die Größe seines Vergehens[31]. Fremde, die sich einer noch so geringen Übeltat schuldig machten, wurden als außer dem Gesetz stehend behandelt[31a].

Unter dem Einfluß des mosaischen Rechts kam man vielfach zur Talion[32]. Andererseits verführte die aufdämmernde Erkenntnis, daß der Richter vor allem den verbrecherischen Willen zu berücksichtigen habe[33], unter Umständen zu argen Ungerechtigkeiten, indem man die Strafe nicht nach der Tat, sondern ausschließlich nach der ihr zugrunde liegenden Gesinnung bemaß[34]. Einen allgemeinen Begriff des strafbaren Versuches[34a] gab es noch nicht, doch wurden einzelne Fälle, wie Schwertzücken, Messerwerfen, Waffentragen, Steinwerfen, Wegelagerung u. dgl. m. als selbständige Versuchsverbrechen aufgefaßt. In den Städten taucht der Versuchsbegriff seit dem 14. Jh. auf. Über die Strafbarkeit der Teilnahme gelangte man trotz einzelnen Ansätzen noch nicht zu festen Begriffen[35].

Ein wesentliches Korrektiv für die Mängel des mittelalterlichen Strafrechts lag in dem allerdings vorwiegend nur den vermögenderen Klassen zugänglichen Strafumwandlungssystem der Sühne oder Gnade[36]. Strafen an Haut und Haar waren stets mit Geld ablösbar. Aber auch jede peinliche Strafe konnte, wenn Kläger und Richter einverstanden waren, durch eine mildere ersetzt werden. Fürbitte durch hochgestellte Personen, durch Frauen oder Verwandte half hierbei oft. In der Regel handelte es sich auch hier um die Umwandlung in eine Vermögensstrafe (Lösung der Hand oder des

[31] Vgl. Ssp. III 63 § 3. Planck Gerichtsverfahren 2, 300. Auf handhafter Tat ertappte Friedbrecher konnten in alter Weise als friedlose Leute ungestraft erschlagen werden. Vgl. Ssp. II 69. His Fries. Str.-R. 182. 345. Scherer Klage gegen d. toten Mann S. 124ff.

[31a] Über die Behandlung städtischer Gäste vgl. Planitz, ZRG. 52, 258ff. His MA. 1, 363f.

[32] Vgl. His MA. 1, 371f. 510f. Osenbrüggen Studien 150ff. v. Bar 100f. Hasenöhrl 147. Löffler Schuldformen 127ff. Günther Wiedervergeltung (S. 776). His Fries. Str.-R. 173.

[33] Vgl. His MA. 1, 68ff. Löffler 133ff. Caspar (S. 828) 4f. 42. Der Gegensatz zwischen Sachsen- und Schwabenspiegel machte sich auch in der verschiedenen Behandlung des Bürgen, der sich zur Gestellung des Beklagten verpflichtet hatte und dem nicht nachgekommen war, geltend: Nach Ssp. III 9 §§ 1f. bloße Geldhaftung, und zwar bei peinlichen Klagen in Höhe seines Wergeldes, nach Schwsp. L. 265 dagegen völlige Gleichstellung des Bürgen mit dem Täter („Bürgen soll man würgen"). Vgl. Löffler 130f.

[34] Vgl. Brünner Schöffenb. c. 539. [34a] His MA. 1, 167ff.

[35] Vgl. His Fries. Str.-R. 81ff.; MA. 1, 111ff. Göschen 297.

[36] Vgl. K. Beyerle (S. 828). Schué Gnadebitten in Recht, Sage, Dichtung u. Kunst, ZAachenGV. 40 (1918) 143ff. Amrhein Begnadigungsrecht des Würzb. Domkapitels, ArchUFrk. 60 (1918) 111ff. John 344ff. Hälschner 44f. His Fries. Str.-R. 209ff.; MA. 1, 349ff. 383ff. Kohler Shakespeare[2] 165. Frauenstädt 105ff. Böhmer, ZDA. 6, 21ff. Behrend Stendaler Urteilsb. 77ff. Kuijk TijdschrRG. 2, 544. J. Wackernagel ZSchweizR.[2] 40, 388.

[36a] Vgl. Schué (n. 36). His MA. 1, 396ff.

Halses), bei welcher der Kläger seine Buße und der Richter sein Gewette erhielt. Daneben gingen gewöhnlich noch andere Auflagen, wie feierliche Abbitte[36b], Pilgerfahrten[36c], Mannschaftleisten[36d] u. dgl. m. Die Sühne wurde von beiden Teilen beschworen (Urfehde)[36e]. Wo das Gericht von Amts wegen eingeschritten war, übte der Richter das alleinige Recht der Strafumwandlung oder des Straferlasses im Wege der Gnade aus. Heimliche Abmachungen zwischen dem Verletzten und dem Täter waren verboten[36f]. Wo handhafte Tat vorlag, kam es nur in Ausnahmefällen zur Lösung des Halses, dagegen bildete diese die Regel, wenn der Verbrecher erst später ergriffen wurde oder sich freiwillig stellte. Besonders förderlich wirkten in dieser Beziehung die zahlreichen Freistätten, deren Bedeutung nicht darin lag, daß sie dem Verfolgten ein dauerndes Asyl gewährten, sondern daß ihm Gelegenheit gegeben wurde, mit seinen Verfolgern zu verhandeln[37].

Auf dem Gebiet des Ungefährs blieb es im allgemeinen, namentlich in den meisten süddeutschen Rechten, bei der Unvollkommenheit des älteren Rechts[38], nur daß die Zahl der typischen Fälle, welche Berufung auf das

---

[36b] Vgl. L. Perels im Rechtswörterbuch 1, 12ff. His MA. 1, 577ff. 322ff. Vielleicht kirchlichen Ursprungs. Fehr Zweikampf 20.

[36c] Vgl. v. Künßberg Aachenfahrt (Rechtswörterbuch 1, 1f.). Schmitz Sühnewallfahrten im MA., Diss. Bonn 1910. His MA. 1, 332f. 541f. Kuijk, TijdschrRG. 2, 526.

[36d] Vgl. His Totschlagsühne u. Mannschaft 1910 (Festg. Güterbock). His MA. 1, 326f. sieht darin einen auch wirtschaftlichen Ersatz für den Toten. Vgl. Frz. Beyerle Entw. (S. 828) 157. Gegen His: E. Mayer Altspanisches Obl.-R. 1, 237 (ZVglRW. 38). Abdienen durch Reiterdienst vgl. v. Künßberg Acht 34.

[36e] Vgl. Knorr Ehrenwort Kriegsgefangener 1916 (v. Gierke U. 127) 18ff. 65ff. His MA. 1, 325f. Die Sühne ist endgültig und dauernd, im Gegensatz zum Frieden im technischen Sinne (*stallung, trostung*), der vorläufig ist und einem Waffenstillstand entspricht. Vgl. His Gelobter Friede, ZRG. 46, 147ff. Fr. Beyerle Entw. (S. 828) 116ff. Zur Urfehde Fr. Beyerle ebd. 151ff.

[36f] *halsune* (Hehlsühne) 1212 Stadtrecht von Enns (v. Schwind-Dopsch Ausgew. Urk. S. 45). *holsune, harsun, aelzone* Stallaert (S. 12) 2, 549. Verwijs-Verdam (S. 12) 3, 8. Tomaschek Deutsches R. in Österr. 157[2]. Kaindl G. d. Deutschen in den Karpathenländern 2, 25. Fr. Beyerle Entw. (S. 828) 74; Unters. (§ 56 n. 82) 85. 112f.; ZRG. 52 (1918) 335. His MA. 1, 315. *dernsone* His Fries. Str.-R. 211f. *hemlik sun* v. Künßberg Acht 42f. Vgl. § 62 n. 18.

[37] Vgl. Weinhold (S. 830). Schué (n. 36) 163ff. His MA. 1, 405ff. Frauenstädt 51ff. Knapp Nürnb. 124ff. Gröll Elemente des kirchl. Freiungsrechtes 1911 (Stutz, Abh. 75f.). Bindschedler Kirchl. Asylrecht u. Freistätten i. d. Schweiz 1906 (Stutz, Abh. 32f., vgl. ZRG. 40, 427). Die Trierer bürgerliche Freiheit 1541 gewährt demjenigen, dem ohne Vorbedacht *durch lautern unfall die hand mißlunge mit schlagen* den Schutz des Hausfriedens durch 6 Wochen und 3 Tage. Qu. z. Rechts- u. WG. rhein. Städte, Kurtrier 1, 486 § 3. Vgl. Frz. Beyerle Entw. (S. 828) 126ff. Fiesel Zum Geleitsrecht, ZRG. 54 (1920) 33. Osenbrüggen Hausfrieden 1857.

[38] Vgl. S. 377ff. 803. John (S. 829) 5—41. 98ff. 124ff. 315ff. Hammer Schadenersatz n. d. Ssp. u. den verwandten Rechtsqu. 1885 (v. Gierke U. 19). His MA. 1, 86ff.; Fries. Str.-R. 41ff. 44ff. Göschen (S. 828) 296f. 300. 302f. Löffler Schuldformen 119ff. Beschütz Die Fahrlässigkeit innerhalb der geschichtl.

Ungefähr zuließen, beständig wuchs, nicht selten auch juristische Spitzfindigkeit und reinste Buchstabenjurisprudenz oder der Weg der Gnade dazu dienen mußte, den unschuldigen Täter von der als ungerecht erkannten Ungefährhaftung zu befreien[39]. Nur der Sachsenspiegel und die ihm folgenden norddeutschen Rechte sahen bei Ungerichten bereits auf den verbrecherischen Willen, so daß absichtslose Missetaten keiner peinlichen Strafe mehr unterlagen. Der Schwabenspiegel stellte die Fahrlässigkeit noch dem bösen Vorsatz gleich, schloß aber wenigstens den bloßen Zufall von der strafrechtlichen Zurechnung aus.

Eine wichtige Ergänzung erfuhr das weltliche Strafrecht, durch das der Kirche[40], deren Strafen zum Teil mit denen des weltlichen Rechts kumuliert wurden, zum Teil da eintraten, wo das letztere Straflosigkeit annahm, zumal wo es an einem Kläger fehlte. Das kirchliche Strafrecht hat durch die verständige Berücksichtigung der subjektiven Seite der Vergehen sowie durch geklärtere Auffassung von Versuch und Teilnahme die in der Halsgerichtsordnung Karls V vollzogene Strafrechtsreform vorbereitet.

§ 63. Das Gerichtsverfahren.

Vgl. S. 90f. 388f. § 61 n. 122. § 62 Literatur. Albrecht Commentatio iuris Germ. doctrinam de probationibus adumbrans, 2, Königsb. Progr. 1825—27; Gewere 81—99. v. Amira[3] 163; Endinger Judenspiel 1883. Fockema Andreae (§ 37 n. 96); Het bewijs in strafzaken, Tijdschr. voor Strafrecht 10, 46ff. v. Bar Beweisurteil 1866; Bemerkungen üb. Beweisurteil u. Beweisrecht, ZRG. 10, 92ff.; G. d. deutsch. Strafr. 96ff. Bartmann Ger.Verf. vor u. nach der münsterschen LGO. 1571. 1908. Bauchond (S. 828). Baumgart Entwicklung d. Schuldhaft im italien. MA. 1914. J. Behrend Observationes de actione simplici (schlichte Klage), Berl. Diss. 1861; Anevang u. Erbengewere 1885; Stendaler Urteilsb. 1868. R. Behrend Beiträge z. Lehre v. d. Quittung 1896. Bennecke Zur G. d. deutsch. Strafprozesses 1886 (vgl. R. Loening, Z. f. d. ges. Straf-RW. 7, 685f.). Biener Beitr. z. G. d. Inquis.-Proz. 1827. Blumer (S. 828) 1, 533ff. Böhme Beweis-

---

Schuldlehre 1. Bis zur HalsG.O. Karls V 1907 S. 115ff. Binding Normen 4, 1 (1919), insb. 88ff. Beispiele von Verklarungen, die im MA. im allgemeinen nicht mehr erforderlich waren, bei Brunner Absichtlose Missetat 827f. R. Behrend Das Ungefährwerk in der G. des Seerechts, ZRG. 32, 52ff. Schiffsverklarungen auch bei Pauli Lüb. Zustände 3, 92ff.

[39] Vgl. Brunner (n. 39) 818f. Rechtsb. v. d. Briel (her. v. Fruin u. Pols 1880) 211f. Sehr lehrreich der Meistergesang „Karls Recht" von 1403, ZDA. 14, 525ff. Für Missetaten ihrer Knechte hafteten die Herren nicht mehr strenge. His MA. 1, 107f. Haftung für Missetat des Gehilfen, den man zur Sielarbeit geschickt hat: J. v. Gierke Deichr. 2, 668. Bei Tierschäden konnten die Eigentümer sich frei machen, wenn sie das schuldige Tier der Rache des Beschädigten preisgaben oder es ihm zur Entschädigung abtraten. Vgl. § 36 n. 52. Für den Fall, daß jemand *einvalteclichen und unwissende* eine Buße verwirkt hat, bestimmt Schwsp. L. 359: *die buozze suln wir niut gar nemen, wan nach gnaden.* Vgl. Brunner (n. 39) 819. Einen erheblichen Fortschritt beobachtet man seit dem 15. Jh. Vgl. Knapp Nürnb. 17f.

[40] Vgl. Hinschius KR. 5, 295ff. 304ff. 360ff. 377ff. His MA. 1, 194. 377. 405. 478.

system d. Freiberger Str.-R., Leipz. Diss. 1913. Brunner-Heymann[7] 174ff.; Brunner Wort u. Form (S. 388); Zulässigk. d. Anwaltschaft (S. 388). Bruns (§ 37 n. 96). Budde (ebd.). v. Bunge G. d. Ger.-Wesens u. Ger.-Verfahrens in Liv-, Est- u. Kurland 1874. Delbrück Die dingl. Klage 1857; ZDR. 12, 213ff. 14, 207ff. 19, 98ff. Deutschmann Klagengewere 1873. Donandt, Bremer JB. 5. 1870. Eschenburg De delicto manifesto iure Sax., Berl. Diss. 1866. Fehr RG. 194ff. Franklin Reichshofgericht 2, 189ff. Friese u. Liesegang Magd. Schöffenspr. 1 (Sachregister). Frommhold Klage mit dem toten Mann, ZRG. 49, 458. Fruin De anfang (S. 407); Over den aanbreng van doodslag bij de vierscharen in Kennemerland en Holland 1898 (Amsterd. Ak. Versl. en Mededeelingen 4, 2 S. 50ff.); Verspreide geschriften 6, 315; Over waarheid, kenning en zeventuig in der rechtspleging van Holland en Zeeland 1888 (Bijdr. voor vaderl. Gesch. 1888, 56ff.). Gillis Gewährschaft u. laudatio auctoris 1913 (v. Gierke U. 118). Göschen Gosl. Statuten 366ff. Seerp Gratama Bijdrage tot de rechtsgeschiedenis van Drenthe, Gron. Diss. 1883 S. 128—255. Grimm RA.[4] 2, 469ff.; Weist. 7, 279ff. Grund Beitr. z. G. d. hohen Gerichtsbarkeit in Niederösterr. 1912 (ArchÖG. 99, 397ff.). Güterbock Prozeß Heinr. d. Löwen 1909 (vgl. Puntschart, ZRG. 43, 339. v. Dungern, MJÖG. 33, 375. Schambach, ZNdSachs. 1916, 1ff. 1918, 189ff.).; Gelnhäuser Urkunde u. d. Proz. Heinr. d. L. 1920; Studien z. engl. Strafproz. 13. Jh. 1914. Haff Vollstreckungsordnung für Füssen, ZRG. 47, 435. Haller Sturz Heinr. d. Löwen, ArchUrkForsch. 3 (1911) 241ff. (vgl. Fehr, ZRG. 46, 560ff.). A. Hänel Beweissystem d. Ssp. 1858. Hasenöhrl Österr. Landesr. 206—35; Beweisverteilung im österr. R., WienSB. 139. Hedemann Lehre v. d. Vermutung, Bresl. Habil.-Schr. 1903 S. 44ff. Heinze Sicherheitsstellung (S. 389). Hellmann Konkursrecht d. Reichsstadt Augsburg 1905 (v. Gierke U. 76); Konkursr. d. Reichsstadt Ulm 1909. Herold Gogerichte u. Freigerichte in Westf. 1909. Heusler Gewere 219ff. 487ff.; Beschränkung d. Eigent.-Verfolgung bei Fahrhabe (S. 407); Zur G. d. Exekutivprozesses, ZRG. 6; Bildung d. Konkursprozesses n. schweiz. R., Z. f. schweiz. R. 7; Aus der Basler Rechtspflege durch 5 Jahrhunderte (Fschr. Basel 1910). His Gelobter u. gebotener Friede im MA., ZRG. 46, 139ff. Homeyer Sachsenspiegel 2, 2 S. 581ff.; Richtsteig Landr. 430ff. Immerwahr Verschweigung (S. 389). Jolly Beweisverfahren n. d. R. des Ssp., Heidelb. Diss. 1846. Isay Zur G. d. Trierer Schöffengerichts, Trier. Arch. 1, 77ff. Jastrow Welfenprozesse, ZGW. 1893, 71ff., 269ff. Juchler Strafverf. im Lande Appenzell bis z. Landesteilung 1597, Diss. Bern 1905. Keller Beweis der Notwehr im Ssp. 1904 (Beling Strafr. Abh. 57). Guido Kisch Deutscher Arrestprozeß 1914 (vgl. A. Schultze, ZRG. 50, 591ff.); Pfändungsklausel, ZRG. 48, 41ff.; Schadennehmen, RhZZivProzR. 5. H. Knapp Nürnberger Kriminalverfahren, ZStrRW. 12, 200ff. 473ff.; Würzb. Zenten 2, 361ff. (vgl. Rietschel, ZRG. 42, 398); Regensb. (S. 829); Beweis im Strafverf. d. Schwabenspiegels u. d. Augsb. Stadtrechts (ArchStrafr. 67 [1919] 25ff.). Kohler Zur G. des R. in Allemannien 1888, Beitr. z. germ. Priv.-RG. 3; Urkundl. Beitr. z. G. d. bürgerl. Rechtsgangs: 1. Verfahren d. Hofg. Rottweil 1904; Acht u. Anleite d. kgl. Hofgerichts (Fschr. Cohn 1915, 1ff.); Totschlagsühne in deutschen Rechten, ArchStrafr. 65, 161f.; Vollstreckungsurkunden als Verkehrsmittel, ArchRechtsphilos. 1918; Beweis u. Spruchtermin vor d. kgl. Hofgericht 1434 (Fschr. Brunner 1914, 191ff.); Lehrb. d. Konkursr. 32ff. Kohler-Koehne Worms (S. 829) 258ff. 321ff. v. Kries Beweis im Strafproz. d. MA. 1878. Kühns G. d. Ger.-Verfass. u. d. Proz. i. d. Mark Brandenb. 2, 337ff. Kühtmann Romanisierung d. Ziv.-Proz. in Bremen 1891 (v. Gierke U. 36) van Kuijk Rechtsingang en verstek in de middeleeuwsch-stedelijke procedure in verband med het recht der Republiek (Themis 1910). Laband Vermögensr. Klagen 1869. Lindner Veme 529ff. R. Loening Reinigungseid bei Ungerichtsklagen 1880; Vertragsbr. 1876. Loersch Ingelh. Oberh. Einl. 140ff.; Der Prozeß i. d. Mörin des Herm. v. Sachsenheim 1871 (Blume, Schröder, Loersch, Abhandl. z. G. d. deutsch. R.). Luppe Kieler Varbuch (S. 829) 24ff. v. Luschin Ampfingers

Bericht über d. gerichtl. Verf. in Kärnten 1544 (Carinthia 1, 103) 1913. E. Mayer Deutsche VG. 1, 215—84. Max Mayer Zivilprozeßrecht der Reichsstadt Schwäb.-Wörth im 16. Jh., Erlanger Diss. 1914. Meerkamp v. Embden Rechtspraak te Leiden 1392 (Bijdr. v. vaderl. gesch. 4, 10) 1911. v. Meibom Pfandrecht 39ff. Merk Entw. d. Fahrnisverfolgung im frz. R. 1914 (RhZZivilpr.). H. Meyer Entwerung (S. 389). H. Mitteis Beaumanoir u. d. geistl. Gerichtsbarkeit, ZRG. Kan. 4, 263ff. v. Möller Rechtssitte des Stabbrechens, ZRG. 34, 27ff. R. Möller Neuordnung d. Reichsfürstenstandes u. d. Prozeß Heinr. d. Löwen, ZRG. 52, 1ff. K. O. Müller Zur G. d. peinl. Proz. in Schwaben im spät. MA. 1910. Niese Zum Proz. Heinr. d. Löwen, ZRG. 47, 195ff. Nietzsche Commentatio iur. Germ. de prolocutoribus, Leipz. Progr. 1831. Noordewier Regtsoudheden 390ff. Ober Rezeption d. kanon. Zivilprozeßformen, ArchKathKR. 40, 1910. Opet Popularklage der Berner Handfeste 1894; Z. f. schw. Strafr. 7. 1894. Örtel Entwickl. u. Bedeut. anteiliger Gläubigerbefriedigung im ält. deutsch. R. 1901. Osenbrüggen Gastgerichte (Studien 19ff.); Prozeß gegen abwesende Totschläger (ebd. 311ff.). v. d. Pfordten Beweisführ. n. d. oberbair. Landr., ZRG. 12, 346ff. Planck Das deutsche Ger.-Verfahren im MA., 2 Bde. 1879; Lehre v. Beweisurteil 1848; ZDR. 10, 205ff. Planitz Vermögensvollstr. (§ 61 n. 18) 88ff.; Vollstreckungsverfahren (Fschr. Sohm 489ff.); Handhaft u. Blutrache (Voigtl. Qu.); Zur G. d. Arrestproz., ZRG. 47, 49ff.; 52, 223ff. Plischke Rechtsverfahren Rudolfs v. Habsb. gegen Ottokar v. Böhm., Diss. Bonn 1885 (vgl. Redlich Rudolf v. Habsb. 232ff.). Probst Entw. d. Gerichtsverf. u. d. Ziv.-Proz. in Kurhessen, Halle Diss. 1911. Rabel Haft. d. Verkäufers wegen Mangels im Recht 1, 166ff. (1902). Rehme Schöffen als Boten bei gerichtl. Vorgängen (Fschr. Brunner 1910, 79ff.). Riemsdijk De hooge bank van het veluwsche landgericht, Utr. Diss. 1874 S. 109—50. Rintelen Gerichtsstab in den österr. Weistümern (Fschr. Brunner 1910, 631ff.). Rosenberg Stellvertretung im Prozeß 1908. Rosenthal Beitr. z. deutsch. Stadt-RG. 107ff. 277ff. Rudorff Rechtsstellung der Gäste im mittelalterl. städtischen Proz. 1907 (v. Gierke U. 88; vgl. A. Schultze, ZRG. 41, 502). Sachsse Beweisverfahren des MA. 1855. Scherer Klage gegen den toten Mann 1909 (Beyerle Beitr. 4, 2). A. Schmidt Echte Not 1888. G. Schmidt Der strafb. Bankbruch 23—49 (1893). R. Schmidt Herkunft d. Inquisitionsprozesses 1902; Königsrecht, Kirchenrecht u. Stadtrecht beim Aufbau des Inqu.-Proz. (Fschr. Sohm) 1915. Alfr. Schultze (S. 389). A. S. Schultze Priv.-R. u. Prozeß 1, 1883. v. Schwerin Zur fries. Kampfklage 1908 (Fschr. Amira); RG.[2] 183ff. Seelmann Rechtszug im älteren d. R. 1911 (v. Gierke U. 107, vgl. A. Schmidt, ZRG. 46, 593). v. Segesser Luzern 2, 549ff. 692ff. Siegel RG.[3] 525—557; Erholung u. Wandelung 1863, WienSB. 42; Gefahr vor Gericht u. im R.-Gang 1865, ebd. 51. Skedl Mahnverfahren 7ff. (1891); Grundl. d. österr. Konkursrechts 1913 (Fschr. Wach 225ff.). Sohm Litiscontestatio vom frühen MA. bis z. Gegenwart 1914. Stobbe Zur G. des Konkursproz. 1888; Zur G. d. deutsch. Vertrags-R. 56—111. Stölzel Geding u. Appellation, Hof, Hofgericht u. Räte, Abschied u. Urteil 1911. Strnadt Materialien z. G. d. Entwicklung d. Gerichtsverfassung u. d. Verfahrens in d. alten Vierteln d. Landes ob der Ens 1909 (ArchÖG. 97). Stutz D. Stadtrecht gegen die Formstrenge im Strafverf., ZRG. 51, 367ff. Tomaschek Deutsch. R. in Österreich 144ff. 174ff.. Uhlmann K. Sigismunds Geleit für Hus u. d. Geleitsrecht d. MA. 1894. Vogel Beitr. z. G. d. Reichshofgerichts, ZRG. 15. Wächter Beitr. z. deutsch. G. 59ff. 183ff. 220ff. 259ff. Wackernagel Zur Entstehung d. städt. Ratsgerichtsbarkeit im MA., Festg. z. Schweiz. Jur.Tag 1920. Wahle Die Wiener Genannten als Urkundszeugen, MJÖG. 34, 636. Waitz VG. 8, 82ff. Warnkönig Flandr. RG. 3, 1 S. 278—350. Weißler G. d. Rechtsanwaltschaft 1905 (vgl. A. Schultze, ZRG. 40, 446). Werunsky Ordo iudicii Boemie, ZRG. 23, 115ff.; G. Kaiser Karls IV 3, 41ff. Widmer Das Blutgericht n. d. Aargauer Rechtsqu., Bern. Diss. 1901. Wigand Femgericht 356ff. Willmann (S. 830). Wolff Gerichtsverf. u. Prozeß im Hochstift Augsburg in d. Rezeptionszeit 1913 (Arch. Hochst. Augsb. 4).

v. Wyss Schuldbetreibung i. d. schweiz. Rechten, Z. f. schweiz. R. 7. 1858; G. d. Konkursproz. in Zürich 1845. v. Zallinger Verfahren gegen die landschädl. Leute 1895. H. Zeller Zeugen u. Eidhelfer im d. R., Diss. Berlin 1898. Zöpfl RG. §§ 126, 131; Das alte Bamberger R. 131ff. 226ff.

Der mittelalterliche Prozeß hat im großen und ganzen an den schon im fränkischen Gerichtsverfahren entwickelten Normen und Gestaltungen festgehalten, so daß die Darstellung sich auf die Hervorhebung der Neuerungen beschränken kann. Die Prozeßleitung lag nunmehr ganz in der Hand des Richters, der aber nichts aus eigener Entschließung verfügen konnte, sondern bei allem an die von ihm zu erfragende Entscheidung der Urteiler gebunden war[1]. Alle einzelnen Stufen des Prozesses vollzogen sich mit Frage und Urteil. Die Anträge der Parteien in Form von Urteilsfragen (daher selbst „Urteile" genannt), wurden an den Richter gestellt und durch Frage des Richters den Urteilern vorgelegt. Die Formstrenge des Rechtsganges war wo möglich gegen früher noch verschärft. Der geringste Verstoß brachte die Gefahr, den Prozeß zu verlieren. Man bezeichnete daher die Formstrenge selbst als „Gefahr" (*vare, verborum insidia*). Den niederländischen Kolonisten wurde in der Regel das Privileg erteilt, *sine vara* schwören oder wohl überhaupt prozessieren zu dürfen[1a]. Das mag den ersten Anstoß gegeben haben, im späteren Mittelalter die Gefahr im Rechtsgang überhaupt zu beseitigen[1b].

Solange die „Gefahr" bestand, fanden die Parteien ein Auskunftsmittel in der Verwendung von Fürsprechern, die sie für sich reden ließen. Beging der Fürsprecher einen Fehler, so konnte die Partei seiner Erklärung die Genehmigung versagen und Restitution (*erholung, wandelung*) genießen. Im Königsgericht, später allgemein, konnten die Parteien sich außerdem mit Beratern (*horcher, warner, rauner*[1c]) umgeben und mit diesen und dem Fürsprecher zeitweise zwecks *gespräches* abtreten[2]. Die Übernahme des Fürsprecheramtes war eine öffentliche Pflicht, der sich kein vom Richter auf Verlangen einer Partei aufgeforderter Dingpflichtiger entziehen konnte[3].

---

[1] *Nach geistlichem rechte sprechin die richter die orteil selber, in unserm richte vraget der richter eynen andern, unde das ist denne des richters ratgebe . . ., wenne er sal is eynen schepphen fragen; was der vint, daz wirt recht, wenn is von den beiden gevolbort wirt.* Glosse z. Sächs. Weichb. (14. Jh.) 16, hg. v. Daniels S. 255.

[1a] Privileg für flämische Kaufleute: MG. Const. 1, 335, 8. Vgl. Rudorff (S. 843) 25ff. Planitz, ZRG. 52, 243ff.

[1b] Vgl. Schröder Eine strafprozessuale Verordnung des Königs Ruprecht für sein Landgericht Sulzbach (Oberpfalz) vom 16. April 1408, ZRG. 47, 433. Über Milderung der Formstrenge in Remagen 1289 vgl. Stutz (S. 843).

[1c] Zu 'Rauner' vgl. Burdach Vom MA. zur Ref. 3, 1. 174ff.

[2] Vgl. ZRG. 20, 118f. Nietzsche (S. 843) 63ff. Die Beratung hieß auch *acht*. Vgl. v. Künßberg Acht 37.

[3] Vgl. Merkel, ZRG. 1, 152ff. Der Fürsprecher konnte von seiner Partei einen Lohn verlangen. Es gab auch gewerbemäßige Fürsprecher. Angestellte Vorsprecher im Gericht: v. Amira Stab (S. 13) 81f. Rothenbücher (S. 798[109]) 21ff. v. Schwerin, ZRG. 41, 529.

Der Fürsprecher war nur der Mund der anwesenden Partei, die nach jeder von ihm abgegebenen Erklärung um ihre Bestätigung gefragt wurde. Eine prozessualische Vertretung fand einzig bei juristischen Personen, Unfreien und Hörigen (durch den Herrn) und seit der 2. Hälfte des 13. Jh. in zunehmendem Maße auch bei Bevormundeten (durch Vater, Ehemann oder Vormund) statt[4]. Wenn volljährigen Weibern, Greisen und jungen Männern, die zwar zu ihren Jahren gekommen waren, sich aber noch in schutzbedürftigem Alter befanden (S. 776), gestattet wurde, sich für gerichtliche Geschäfte einen Vormund zu wählen, so bleibt noch dahingestellt, ob ein solcher Vormund nur die Stellung eines Beistandes hatte, oder auch die gerichtliche Vertretungsmacht erhielt. Jedenfalls gab es sonst im Mittelalter ebensowenig wie in der vorigen Periode eine Vertretung durch Bevollmächtigte; nur das Königsgericht ließ sie unter Umständen zu und einige Stadtrechte schlossen sich seiner Praxis allmählich an, während sich die Landrechte größtenteils bis über das Mittelalter hinaus ablehnend verhielten[5].

Wenn in der fränkischen Zeit der bürgerliche Prozeß noch ganz in den Banden des Strafprozesses lag, so unterschied das Mittelalter bereits bürgerliche, peinliche und gemischte Klagen[6]. Die bürgerlichen Klagen wurden, ohne Berücksichtigung des Rechtsgrundes, lediglich nach der Verschiedenheit des Klagebegehrens und der Exekution, in Klagen um Schuld, um Gut und um Eigen und Erbe eingeteilt.

Klage um Schuld war jede bürgerliche Klage auf eine Geldleistung, gleichviel worauf sich der Anspruch stützte. Die schlichte Klage bestand in dem einfachen Antrag auf Verurteilung des Schuldners zur Zahlung, doch konnte der Beklagte eine summarische Angabe des Schuldgrundes verlangen[7]. Der Beklagte mußte entweder den klägerischen Anspruch

---

[4] Vgl. S. 819. Kraut Vormundsch. 1, 366ff. 2, 16f. Rive Vormundsch. 2, 1 S. 51f. 2 S. 39ff. Stobbe Priv.-R. 4³, 541ff. Huber G. d. schw. Priv.-R. 523. Buch Übertragbarkeit von Forderungen (§ 61 n. 109). Den älteren Standpunkt (S. 354) erkennt man noch Öst. Landr. A, Art. 52 (Hasenöhrl 254), Wiener Stadtrechtsb. 15 (Schuster S. 54). Den Übergang zeigen die fries. 24 Landrechte c. 16 (Richth. S. 66f.), ferner Prager Statutarrecht 103, 3 (Rössler 1, 64). Die volle prozessualische Vertretungsmacht hat der Vormund schon nach dem um 1300 entstandenen Freiberger Stadtrecht c. 15 (Ermisch S. 145). Wenn der Vormund Forderungen seines Mündels einklagte (Augsb. Stadtr. v. 1276 Art. 76 § 6, Meyer S. 152), so geschah dies wohl kraft eigenen Rechts. Vgl. Heusler 2, 497.

[5] Vgl. Planck 1, 185ff. Franklin 2, 164ff. Rosenberg (S. 843) 434ff. Loersch-Schröder-Perels Nr. 216. Die Vollmacht mußte ursprünglich vor Gericht erteilt werden, später waren auch außergerichtliche Vollmachten (*Gewaltbrief*) unter Brief und Siegel zulässig. Die Bevollmächtigungsformel lautete: „zu Gewinn und Verlust und zu allen Rechten“. Ein Mittel, die Vertretung auf Umwegen zu ermöglichen, gewährten die Inhaber- und Orderpapiere und die Rechtsgeschäfte zu treuer Hand, aus denen sich die Verträge zugunsten Dritter entwickelt haben.

[6] Einen Rest der alten Auffassung mag man in der gleichmäßigen Verwendung des Wortes *vorderunge* für alle Arten von Klagen erblicken. Vgl. Laband 55f.

[7] Vgl. Laband 11f.

zugestehen oder, falls er sich nicht durch prozeßhindernde Einreden der Antwort erwehrte, schwören, daß er nichts schuldig sei. Durch diesen Unschuldseid wurde die Klage abgewiesen. Wenn der Kläger sich nicht mit der schlichten Klage begnügte, sondern seinen Anspruch durch bestimmte Tatsachen, die er unter Beweis stellte, begründete, so durfte der Gegner sich nicht auf bloße Ableugnung beschränken, sondern hatte positive Tatsachen zur Entkräftung der klägerischen Behauptung oder zur Begründung seiner Einreden vorzubringen und den Beweis dafür anzutreten. Auch die schlichte Klage konnte in dieser Weise umgewandelt werden, indem der Kläger dem Beklagten den Unschuldseid durch eine ausgeführte Widerrede verlegte[8]. Das Gericht hatte zu prüfen, von welcher der behaupteten Tatsachen die Entscheidung abhing, und diese zum Beweise zu stellen. Standen sich Behauptung und Gegenbehauptung gegenüber, so wurde der Partei, die das bessere Beweismittel hatte, der Vorzug gegeben, sie war „näher zum Beweise“[9]. Nur bei gewissen privilegierten Ansprüchen bestand von vornherein eine Rechtsvermutung zugunsten des Klägers, der demgemäß seinen Anspruch einfach zu beschwören hatte: so der Wirt, der wegen Garkost klagte und bewiesen hatte, daß der Beklagte überhaupt sein Kostgänger gewesen sei; der Dienstbote, bei der Klage auf seinen Lidlohn, wenn er bewies, daß er sich in dem Dienstverhältnis befunden habe; der Zinsherr oder Vermieter bei der Klage auf rückständigen Zins, wenn er bewies, daß der Beklagte das Zinsgut von ihm besaß[10].

Gewann der Kläger, so wurde der Beklagte zur Zahlung verurteilt, dagegen wurde dem verurteilten Beklagten keine Buße auferlegt, ebensowenig dem Kläger im Falle seiner Abweisung. Ein Urteilserfüllungsgelöbnis[10a] war dem mittelalterlichen Rechtsgang im allgemeinen nicht mehr geläufig. Leistete der Verurteilte nicht, so erfolgte die gerichtliche[10b] Zwangsvollstreckung zunächst in sein bewegliches Vermögen, indem die abgepfändeten Gegenstände, wenn er sie nicht binnen gegebener Frist auslöste, verkauft oder dem Schuldner an Zahlungsstatt übereignet wurden. Reichte das bewegliche Vermögen nicht hin, so erfolgte die Fronung (*anleite*[10c], *insatz*) des Grundbesitzes und nach Jahr und Tag (nach manchen Rechten schon nach 3×14 Nächten), wenn keine Lösung erfolgt war, ebenfalls Verkauf oder Übereignung. In letzter Reihe hatte der Gläubiger

---

[8] Vgl. Laband 41f. Zulässig war dies nur, bevor der Unschuldseid angenommen und die Prozeßgewere (n. 15) geleistet worden war.

[9] Nach sächsischem Landrecht war nur das Gerichtszeugnis als Beweismittel zugelassen, während die Stadt- und jüngeren Landrechte auch Urkunden und außergerichtliche Zeugen zuließen, dem Gerichtszeugnis aber den Vorzug gaben. Vgl. Ssp. I 7. MG. Const. 1, 334. Laband 43f.

[10] Vgl. Laband 26ff.

[10a] Vgl. Planitz (§ 61 n. 18) 109f.

[10b] Die Entwicklung ging von der außerprozessualen Gläubigerpfändung aus; nur nach und nach ging die Pfändungshandlung auf den Richter oder seinen Boten über. Vgl. Planitz (§ 61 n. 18), insb. 464ff.

[10c] Vgl. v. Amira Handgebärden (S. 13) 250.

das Recht, die Person des Schuldners zu pfänden, indem er ihn, unter Vorbehalt der Lösung, in Schuldgefangenschaft oder Zwangsdienst nahm[11].

Bei der Klage um Gut, d. h. auf Herausgabe einer beweglichen Sache, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, gestaltete sich das Verfahren durchaus entsprechend. Der Kläger konnte sich auch hier ohne jede Begründung seines Anspruches „zu der Sache ziehen". Der Unterschied zwischen der schlichten Klage um Gut und um Schuld bestand nur darin, daß sich der Unschuldseid des Beklagten bei der ersteren auf die Ableugnung des Besitzes, also Ablehnung seiner Passivlegitimation, beschränkte[12]. Wurde der Besitz zugestanden oder vom Kläger bewiesen, so hatte dieser auf die sein Recht bestreitende Antwort des Beklagten seinen Anspruch zu begründen, worauf sich das weitere Verfahren ganz wie bei der ausgeführten Klage um Schuld gestaltete. Die ihm zuerkannte Sache konnte der Kläger, nötigenfalls mit Hilfe des Gerichts, in seinen Besitz nehmen. Eine Buße wurde auch bei dieser Klage weder über den verurteilten Beklagten, noch über den abgewiesenen Kläger verhängt.

Hatte der Beklagte den Besitz der Sache verloren, so verwandelte sich der Anspruch des Klägers ohne weiteres in eine Schadensersatzklage, d. h. eine Klage um Schuld.

Die Klage um Eigen und Erbe bezog sich auf alle unbeweglichen Sachen, Eigen wie Lehen. Handelte es sich um eine Klage gegen den Veräußerer auf Vollziehung der Auflassung, so gestaltete sich das Verfahren ähnlich wie bei der Klage um Schuld, nur mußte der Kläger auch bei der schlichten Klage sofort den Rechtsgrund angeben. Während der Beklagte die schlichte Klage mit seinem Unschuldseid zurückweisen konnte, bedurfte es gegenüber einer mit Tatsachen belegten und unter Beweis gestellten Klage einer ebenso begründeten Antwort, worauf das Beweisurteil ganz in der S. 846 geschilderten Weise erfolgte. Gründete sich der Anspruch gegen den Veräußerer nicht bloß auf das Veräußerungsgeschäft, sondern auf die von ihm bereits vollzogene Auflassung, so trug das Verfahren einen rein exekutivischen Charakter, da der Veräußerer nur noch als Stellvertreter des Klägers die Gewere ausübte (S. 785). Bei der Klage auf Rückgabe eines dem Beklagten seitens des Klägers nur zeitweilig eingeräumten Grundstückes mußte sich der Beklagte auch einer schlichten Klage gegenüber sofort positiv verteidigen, widrigenfalls dem Kläger gestattet wurde, seinen Klagegrund mit zwei Zeugen zu beweisen. Entsprechend wurde bei jeder

---

[11] Vgl. S. 498. Planck 2, 258ff. Stobbe Konkursprozeß 55f. 98ff. v. Künßberg *abdienen*, RWB. 1, 30. Ein vorsorgliches Mittel in Notfällen, namentlich Fremden gegenüber, war die „Besetzung" (*Besatzung*) oder das *Aufhalten*, d. h. die eigenmächtige Festnahme des Schuldners oder Pfändung seiner Habe. Vgl. Planck 2, 367ff. Rudorff (S. 843) 86ff. v. Amira[3] 281. Frensdorff, Gött. Nachr. 1906 S. 298ff. Kisch Arrestprozeß 16ff. Planitz, ZRG. 46, 49ff. 52, 223ff. A. Schultze Gästerecht (S. 690[55]) 36ff.

[12] Hatte der Beklagte die Sache nur für einen Dritten inne, so konnte er sich von der Antwort befreien, indem er entweder jenen zur Antwort vorladen ließ oder ihm in Gegenwart des Klägers die Sache zurückgab. Vgl. Laband 58

einfachen Vindikation verfahren, wenn der Besitz des Beklagten feststand. Auch bei der schlichten Klage konnte der Kläger verlangen, daß der Beklagte sein besseres Besitzrecht positiv begründe, worauf letzterer seine Behauptungen mit sechs oder sieben Zeugen zu beweisen hatte. Anders, wenn Kläger durch den Beweis der Entwerung oder älteren Gewere dem Gegner den Besitz abgewann und so das Recht erlangte, seinerseits sein besseres Recht mit Zeugen zu beweisen[13]. Behaupteten beide Teile gleiche Gewere (S. 784), so kam es im allgemeinen nicht darauf an, wer den besseren Besitztitel für sich anführte, sondern es kam zum Beweise durch Nachbarzeugnis, wobei die Aussage der Zeugenmehrheit entschied. War auf diesem Wege nichts zu ermitteln, so hatten beide Teile an Ort und Stelle ihr Recht an dem streitigen Grundstück zu beschwören, worauf dieses, wenn nicht eine der Parteien gerichtlichen Zweikampf forderte, von Gerichts wegen unter die Streitenden geteilt wurde. Privationsklagen des Lehns- oder Zinsherrn waren von vornherein durch Angabe des Verschuldens zu begründen. Der Beklagte hatte das Recht des Unschuldseides, falls er ihm nicht durch Erbieten des Klägers zum Beweise verlegt wurde. Enthielt die Antwort des Beklagten positive Gegenbehauptungen, so entschied das Beweisurteil nach den oben dargelegten Normen.

Richtete sich die Klage gegen die Veräußerungsbefugnis des Gewährsmannes des Beklagten, so mußte der Kläger, falls der Beklagte seine Aktivlegitimation bestritt, zunächst diese beweisen. Im übrigen hatte sich der Beklagte, wenn er sich nicht durch den Nachweis der rechten Gewere (S. 788) freimachen konnte, auf seinen Gewährsmann zu ziehen und diesen an dem Gericht der belegenen Sache zu stellen. Bekannte sich der Gewährsmann zu der Gewährschaft, so kamen in betreff des nun von ihm übernommenen Prozesses (n. 20) die gewöhnlichen Grundsätze zur Anwendung. Erlitt dagegen der Beklagte Bruch an seinem Gewähren, so gelangte der Kläger zum Beweise, wenn nicht der Beklagte die klägerischen Behauptungen zugestand, so daß er sofort zur Herausgabe verurteilt werden konnte.

Erbschaftsklagen auf bewegliche oder unbewegliche Sachen im Besitze des Beklagten wurden vielfach mit Handanlegung (*anevanc*) eröffnet[14], ohne dadurch ihren bürgerlichen Charakter zu verlieren. Der Kläger hatte seine Erbenlegitimation, falls sie bestritten wurde, darzulegen und, in der Regel mit Zeugen, zu beschwören. Machte der Beklagte besseres Erbrecht geltend, so nahm der Prozeß einen zweischneidigen Charakter an, indem auch der Beklagte seine Erbenlegitimation auszuführen hatte, worauf das Gericht entschied, wer besserer Erbe sei. Erhob der Beklagte

---

[13] Vgl. Mon. Wittelsb. 1, 331 (1280): *ut dominus Heinricus dux per duos testes probet, quod sibi competat probatio iuris de ponte in Rosenheim, que per septem viros idoneos, qui ex 21 electi fuerint et assumpti, fieri debet in termino ad hoc specialiter deputato.* Wilmans Additamenta zu Erhards Reg. Westf. 2, 66 Nr. 78 (1191): Eid, *septima manu, quod eiusdem mansi prior fuit in possessione; deinde tertia manu, quod proprietas iure sue pertineret ecclesie.*

[14] Vgl. S. 409 n. 106, § 61 n. 218.

positive Einwendungen gegen das Recht des Klägers, so wurde je nach Lage der Sache dem einen oder dem anderen die Beweisrolle zugeteilt. Erhob der Beklagte keine Einwendungen, so konnte er doch vor der Herausgabe Sicherstellung gegen die etwaigen Ansprüche des wahren Erben verlangen, und zwar bei unbeweglichen Sachen durch Pfand oder Bürgen, während bei fahrender Habe die eidliche Kaution der gelobten Gewere genügte[15]. Abgewiesen wurde die Erbschaftsklage, wenn der Beklagte sich auf Verjährung (S. 411) berufen konnte; zurzeit abgewiesen, wenn die Klage vor dem Dreißigsten angestellt wurde[16].

Peinliche Klagen waren im allgemeinen alle Strafklagen, doch konnte Kläger, wo es sich bloß um eine Buße handelte, sich auch der bürgerlichen Klage bedienen[16a], um im Fall einer Abweisung nicht selbst einer Buße zu verfallen. In der Regel wurde die peinliche Klage mit Gerüft begonnen[16b]. Bei der Totschlagsklage mußte der Leichnam, später wenigstens eine abgelöste Hand des Toten vor Gericht gebracht werden, da man ihn als den eigentlichen Kläger, der durch den Klageerheber nur vertreten wurde, betrachtete[17]. War ein Verbrecher auf handhafter Tat[17a] beschrien und auf der Tat oder der Flucht von der Tat in Gegenwart von Schreimannen ergriffen, so fand das schon für die ältere Zeit geschilderte abgekürzte Verfahren (S. 95. 406) statt. Die Klage mußte mit leiblicher Beweisung, und bevor die Tat übernächtig wurde, angestellt werden. Wurde der Friedbrecher auf handhafter Tat getötet, so mußte die Klage gegen den toten Mann[17b] erhoben werden. Diese diente zur Verklarung des Friedbruchs und verhinderte so die Erben des Getöteten an der Totschlagsklage.

---

[15] Eine solche eidliche Kaution (*gelovede gewere*) konnte der Beklagte in allen Fällen verlangen, wo er besorgen durfte, nach der Befriedigung des Klägers noch von dritten Personen in Anspruch genommen zu werden. Außerdem konnte jeder peinlich Beklagte oder kampflich Gegrüßte von seinem Gegner in gleicher Weise das Gelübde, die Sache durchzuführen, beanspruchen. Wurde die Sache dann nicht durchgeführt oder der Beklagte ungeachtet der Gewere noch von Dritten angesprochen, so hatte sein Gegner für Bruch der Gewere Buße und Wette zu bezahlen. Die Gewerebuße bestand nach dem Sachsenspiegel (I 63 § 2. II 15. 16 § 1. III 14 § 2) im Verlust der Schwurhand oder deren Lösung mit einem halben Wergeld. Nachdem der Kläger die Gewere gelobt hatte, durfte er seine Klage nicht mehr ändern. Hatte Kläger keinen Grundbesitz, so mußte er Sicherheit durch Pfand oder Bürgen leisten, sonst konnte er persönlich in Sicherheitshaft genommen werden.

[16] Vgl. S. 824. Loersch-Schröder-Perels Nr. 338.

[16a] Vgl. His MA 1, 344.

[16b] Das konnte auch durch Ziehen an der Glocke ersetzt werden. Vgl. Willmann (S. 830) 26. F. Beyerle (S. 752[82]) 103f. Zum Gerüfte vgl. W. Schulze, Berliner SB. 1918 S. 484ff. Burdach Vom MA. zur Reformation 3, 1 (1917) 155.

[17] Vgl. Brunner Fortleben des Toten (§ 61 n. 203) 22f. Schreuer D. Recht der Toten 1, 380 n. (ZVglRW. 33) 2, 154ff. (ebd. 34). Das jüngere Recht ließ sich an einer Nachbildung der Hand (wächserne Hand) genügen.

[17a] Über das Handhaftverfahren gegen städtische Gäste vgl. Planitz, ZRG. 52, 291ff.

[17b] Vgl. Scherer Klage gegen d. toten Mann 1909.

Hatte man den Täter zwar mit Gerüft verfolgt, aber nicht oder doch erst später ergriffen, so konnte der Kläger ihn mit kampflichem Gruß ansprechen. In allen anderen Fällen konnte die Klage zwar ebenfalls mit Erhebung des Gerüfts begonnen werden, der Angeklagte hatte aber das Recht, sich durch Eid mit Eideshelfern zu reinigen. Blieb der Angeklagte auf wiederholte Ladung aus, so wurde er verfestet und auf Antrag des Verfestungsgerichts durch das Königsgericht in die Reichsacht getan[18]. Wurde der Verfestete ergriffen, so wurde er wie ein auf handhafter Tat ertappter Verbrecher behandelt[19].

Zu den gemischten Klagen gehörte namentlich die Klage mit „Anfang", die zur Rückforderung entwendeter beweglicher Sachen diente und durchaus denselben Charakter wie in der vorigen Periode behalten hatte[20]. Ferner zählten dahin die Klagen wegen trockener Schläge oder Hautwunden (S. 837), wegen Bruches eines Treugelöbnisses (S. 800), sodann die Klage gegen den, der sich auf fremdem Acker der Pfändung erwehrte. Ferner nahm die peinliche Klage den Charakter einer gemischten Klage an, wenn sich ergab, daß die Tat unfreiwillig oder von einem Unzurechnungsfähigen begangen war. Das gemeinsame Merkmal aller gemischten Klagen bestand darin, daß sie für den abgewiesenen Kläger ebenso wie für den verurteilten

---

[18] Vgl. S. 832. In einer von Vogel, ZRG. 15, 190f., veröffentlichten Auskunft über das Ungehorsamsverfahren im Königsgericht wird unterschieden zwischen *causa personalis* und *causa realis*. Die erstere (die peinliche Klage) führte zur Acht, die zweite (bürgerliche Klage) zur Anleite. Der Grund für diese Unterscheidung lag darin, daß man bei bürgerlichen Klagen den Ungehorsam (*überhœre, overhore*) des Beklagten nicht mehr als ein Verbrechen, sondern als einen Verzicht auf die Verteidigung auffaßte und darum Sachfälligkeit eintreten ließ. Vgl. v. Amira[3] 267. Planck 2, 268ff. Über Acht und Anleite vgl. Kohler Rottw. (S. 842) 82ff.; Fschr. Cohn 1ff. Gut Leutkirch (S. 623) 61ff. A. Schultze, ZDZivProz. 40, 340f. Bei der Klage um Eigen und Erbe wurde häufig nur auf das Gut und alle, die es vertreten würden, geklagt. Vgl. Vogel, ZRG. 15, 183. 187. 189. Loersch-Schröder-Perels Nr. 336. Über *overhore* (Rechtsfolge prozess. Ungehorsams) vgl. Planitz Zur sächs. Vollstreckungsgesch. 1914 (Fschr. Sohm).

[19] Vgl. S. 833. Der Verfestete konnte, soweit die Verfestung reichte, weder Klagen erheben, noch sonst vor Gericht auftreten.

[20] Vgl. S. 406ff. und die dort n. 96 Angeführten, S. 777f. A. L. Schmidt (S. 779[13]) 7f. F. Beyerle Entw. (S. 828) 96ff. Goldmann Tertia manus, ZRG. 52, 145ff. Heck „Schub" im Schwäb. WB. 5, 1153. Wie nach dem sächsischen und langobardischen, so hatte auch nach bairischem Recht der Kläger dem Beklagten zu seinem Vordermann zu folgen, während der letztere nach dem Schwabenspiegel von dem Beklagten gestellt werden mußte. Vgl. S. 409. Ssp. II 36 § 5. Schwsp. L. 317. Zöpfl Altert. 2, 315f. Laband 126ff. Loersch-Schröder-Perels Nr. 234. Wenn der Gewährsmann sich zu der Gewährschaft bekannte, so hatte er hier wie bei der Klage um Eigen die Rolle des bisherigen Beklagten zu übernehmen. Vgl. S. 409. 413. 848. Ssp. III 83 § 3. Tamassia La *defensio* nei documenti medievali italiani 1904 (Arch. giur. 72, 3). Der Grund lag in der dem deutschen Recht fehlenden prozessualischen Stellvertretung. Abweisung der Anfangsklage bei Jahrmarktskäufen: vgl. Weist. v. S. Vith (hg. Loersch) 40. Der Fremde muß bei Erhalt der eingeklagten Sache eine Gerichtsabgabe leisten. Vgl. Planitz, ZRG. 52, 257f.

Beklagten die Verfällung in Buße und Wette und für den Ungehorsamen Verfestung oder Acht nach sich zogen.

Auf dem Gebiet des Beweisrechts hatten das Gerichtszeugnis und der Inquisitionszeugenbeweis (S. 415) allgemein Eingang gefunden. Der letztere kam teils als bloßes Nachbarzeugnis, teils in weiterem Umfang als „Kundschaft" oder „Landfrage", bei streitigen Rechtsfragen auch als Einholung eines Weistums zur Anwendung. Eine außerordentliche Bedeutung hatte das Gerichtszeugnis erlangt, das entweder als amtliches Dingzeugnis des Richters und der Urteiler, oder als bloßes Dingmannenzeugnis vorkam, indem die Partei zur Bekräftigung ihrer Aussage einige Gerichtspersonen als Zeugen zuzog[21]. Das friesische Recht kannte eigene Dingzeugen, die als amtliche Zeugen auch bei gewissen außergerichtlichen Akten zugezogen wurden (S. 612). Die Unscheltbarkeit des Gerichtszeugnisses war ein Hauptbeweggrund für die Ausbildung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zumal seit der Einführung der Stadtbücher, Landtafeln und Gerichtsbücher[21a] (S. 767). Das sächsische Landrecht verlangte die Gerichtlichkeit zwar nur bei Immobiliarrechtsgeschäften unbedingt, ließ aber auch bei anderen Rechtsgeschäften kein anderes Beweismittel als das Dingzeugnis zu, während die übrigen Land- und die sächsischen Stadtrechte auch den Beweis durch außergerichtliche Zeugen gestatteten. Einen außerordentlichen Fortschritt machte das mittelalterliche Beweisrecht durch die Erweiterung des Urkundenbeweises, nachdem von Süddeutschland aus die Beweiskraft der Privatsiegel zur Anerkennung gelangt war[22]. Der in der vorigen Periode noch die Ausnahme bildende Eineid spielte im mittelalterlichen Verfahren eine bedeutende Rolle. Der Eid mit Eideshelfern[22a]

[21] Hauptvertreter des eigentlichen Dingzeugnisses war der Sachsenspiegel, während der Schwabenspiegel nur das dem *record* des normannischen Rechtes entsprechende Dingmannenzeugnis kannte. Vgl. Brunner Gerichtszeugnis (S. 389) 135ff. Wie sich der Urkundenbeweis aus dem Zeugenbeweis entwickelte, behandelt Fockema Andreae Getuigen en schriftelijk bewijs (Versl. en meded. Afd. Letterk. 4de reeks deel 9 S. 367ff.).

[21a] Die Urbare, als einseitige Aufzeichnungen des Grundherrn, hatten bei Besitz- und Zinsstreiten keine Beweiskraft, wenn der Gegner sie anfocht. Da blieb nur Zeugenbeweis über Besitz und Herkommen übrig. Vgl. Dopsch (S. 453) Einl. pg. 217f.

[22] Vgl. S. 763ff. A. S. Schultze, Z. f. Pr.- u. öff. R. 22, 102ff.; ZDZivProz. 22, 134f. In Österreich war im 15. Jh. ein eigentümliches gerichtliches Aufgebotsverfahren, das „Berufen von Brief und Siegel", gebräuchlich, durch das der Schuldner seine Gläubiger zur Vorlegung der Schuldurkunden binnen bestimmter Frist, bei Vermeidung der Kraftloserklärung, auffordern konnte. Anfangs nur als Aufgebot der Nachlaßgläubiger, insbesondere der Juden, aufgekommen, hatte dies Verfahren später einen allgemeinen Charakter angenommen. Seit der Rezeption des römischen Rechts kam es, da es durch die Einführung der Verjährung überflüssig geworden war, außer Gebrauch. Vgl. Luschin, ZRG. 12. 46ff.

[22a] Dem Fremden (oder sonst Magenlosen), der keine Eidhelfer auftreiben kann, ist mit dem „Elendeneid" die Möglichkeit gegeben, die nötige Zahl von Hilfseiden selbst abzuschwören. Vgl. Rudorff (S. 843) 29ff. A. Schultze, ZRG. 41, 505f. Liebermann Ags. 2, 382f. Planitz, ZRG. 52, 245ff. v. Künßberg Schwurfingerdeutung und Schwurgebärde, ZSchweizR.² 39 (1920) 384ff.

erhielt sich im allgemeinen nur im Strafprozeß, während sich die Eideshelfer bei bürgerlichen Klagen allmählich ganz zu Zeugen, die aus eigener Wissenschaft aussagten, umgestalteten[22b]; auch die Schreimannen bei handhafter Tat wurden nicht mehr als Eideshelfer (S. 396[36]), sondern als Zeugen aufgefaßt. Das Beweismittel des gerichtlichen Zweikampfes behauptete sich, trotz allen Angriffen von seiten der Kirche, während des ganzen Mittelalters, nur in den Städten wurde es für Fremde allermeist, für Bürger vielfach beseitigt[22c], auch wurde die „kampfliche Ansprache“[22d] nur bei „kampfwürdigen“ Ungerichten zugelassen. Kampfunfähige Personen konnten sich eines Kampfvormundes bedienen[22e]. Gegen Rechtlose kämpfte man nur durch Lohnkämpfer. Die einseitigen Gottesurteile des wallenden Kessels und glühenden Eisens kamen im Mittelalter nur noch in beschränkter Anwendung vor und verschwanden, von der Kirche lebhaft bekämpft, allmählich fast ganz[23].

Die Urteilschelte[24] trug in materieller Beziehung schon den Charakter einer wahren Berufung, indem sie regelmäßig zu einer materiellen Entscheidung eines höheren Gerichts führte. Formell aber bedeutete sie immer noch einen Vorwurf des Schelters gegen den Urteilfinder und spielte sich daher nicht zwischen den eigentlichen Prozeßparteien, sondern als Zwischenprozeß des Schelters gegen den Gescholtenen ab; der letztere hatte, wenn die Schelte verworfen wurde, von seinem Gegner eine Buße zu beanspruchen. Die Schelte konnte von jedem Anwesenden, auch wenn er nicht Partei war, erhoben werden, nur Rechtlose, auf handhafter Tat Ergriffene, Geächtete und Verfestete waren ausgeschlossen. Die Schelte mußte in der Regel mit der Findung eines Gegenurteils verbunden und sofort nach dem Urteilsvorschlag, jedenfalls noch vor der Ausgabe des Urteils durch den Richter, eingelegt werden[25]. Erst in dem Rechtszuge an die städtischen Oberhöfe,

---

[22b] Vgl. die Entwicklung in Schweden. v. Schwerin Zur altschwedischen Eidhilfe 1919 (Heidelb SB.). Über Eidhilfe in Dithmarschen vgl. Köhler (S. 804[130]) 18ff.

[22c] Vgl. Planitz, ZRG. 52, 237ff. Dem Fremden ist die Kampfklage versagt, weil er kein Gerichtsgenosse ist. Deshalb ist er auch häufig vom Zeugnis ausgeschlossen. Vgl. Planitz ebd. 249ff.

[22d] Zum kampflichen Gruß vgl. v. Amira Handgebärden 248f. Über das allmähliche Zurücktreten des Kampfes vgl. Fehr Zweikampf 1908 S. 14f. Zweikampf nur bei „ehrlichen“ Sachen: F. Beyerle Unters. (S. 752[82]) 102f.

[22e] Zweikampf zwischen Mann und Frau ist Ausnahme; vgl. v. Künßberg Steintragen 45f.; ZRG. 46, 572.

[23] Vgl. c. 1—3 X. de purg. vulg. V. 35; c. 20 C. II. qu. 5. MG. Const. 1, 515 (1195). v. Kries a. a. O. 80ff. Planck 2, 144ff. G. Schreiber, ZRG. Kan. 5, 460ff. In den Hexenprozessen kamen Gottesurteile zum Teil noch sehr spät zur Anwendung. Ein eigentümliches Gottesurteil war das ‘Wasserurteil’ des Ssp. III 21 § 2. Vgl. auch van Kuijk, TijdschrRG. 2, 528ff.

[24] S. 400. 594. 632. Planck 1, 268ff. Zur Eidesschelte vgl. v. Amira Handgebärden 249. Bennecke 105ff. Neben der Urteilschelte erhielten sich noch einzelne Spuren des alten Reklamationsrechts als ‘Ausheischen vor allem Urteil’. Vgl. n. 26.

[25] Vgl. MG. Const. 1, 478 (1191). Planck 1, 274f. Die Einlegung der Urteilschelte vor der Vollbort war nicht unbedingt vorgeschrieben, doch hatte der Schelter

der vielfach auch für andere Gerichte vorbildlich wurde, gestaltete sich die Urteilsschelte zu einer wahren Berufung, nur daß in der zweiten Instanz in der Regel keine Wiederholung des kontradiktorischen Verfahrens stattfand, sondern die Entscheidung auf Grund eines schriftlichen Berichts des Untergerichts gefällt wurde[26]. Das Recht des Sachsenspiegels kannte noch eine altertümliche Berufung an die „vordere (rechte) Hand", die selbst gegenüber dem königlichen Hofgericht zulässig war und die Entscheidung durch einen gerichtlichen Kampf von Sieben gegen Sieben herbeiführte[27].

Das schon dem älteren Recht bekannte Betreibungsverfahren in Schuldsachen (S. 411) wurde in den Stadtrechten des Mittelalters vielfach fortgebildet. Es fand namentlich Anwendung, wenn ein gerichtliches Schuldbekenntnis oder eine Schuldurkunde mit Vollstreckungsklausel vorlag[28].

Von großer Bedeutung wurde die allmähliche Ausbildung des Konkursprozesses in den Städten[28a]. Anfangs kannte man eine Beschlagnahme des ganzen Vermögens nur in dem Falle der *‚vorflucht'*[28b], *fluchtsal*[28c], wenn der Schuldner sich aus dem Staub gemacht hatte, sodann bei über-

---

es, nachdem die Vollbort erteilt war, mit so viel mehr Gegnern, denen er im Falle seines Unterliegens Buße zahlen mußte, zu tun. Nach Einlegung der Schelte durfte der Richter keine Vollbort mehr einholen. Über die „Ausgabe" des Urteils, d. h. die rechtsverbindliche Verkündigung durch den Richter, vgl. Planck 1, 301ff.

[26] Vgl. Planck 1, 290ff. Michelsen Oberh. Lübeck 20ff. Tomaschek Oberh. Iglau Nr. 282. 284. MG. Const. 1, 355 § 7 (1173): *Si quis mercator senserit se gravari contra iusticiam in loco minori, licentiam habeat appellationem faciendi ad maiorem locum, a quo minor locus iusticie sue leges acceperat.* Auch von sich aus konnte das niedere Gericht, wenn es des Rechtes nicht weise war, eine Entscheidung des Oberhofes einholen, die es dann statt eines eigenen Urteils verkündigte. Ebenso konnte jede Partei, bevor das Urteil gefällt war, auf ihre Kosten die Einholung eines Oberhofurteils verlangen. Im Bereich des Ingelheimer Oberhofes bezeichnete man dies (wohl ein Rest des alten Reklamationsrechts, vgl. S. 187. 613 n. 115) als 'Ausheischen vor allem Urteil'. Die Urteilschelte war hier nur zulässig, wenn dies im Urteil oder von der Partei bei Entgegennahme des Urteils durch eine Klausel (*mit underdinge*) vorbehalten worden war. Vgl. Loersch Ingelh. Oberhof 160ff.

[27] Vgl. Ssp. I 18 § 3. Über den berühmten Austragskampf (vgl. § 62 n. 23) im Hofgericht des Kaisers Otto I (Widukind 2, 10) vgl. Simson, FDG. 25, 369ff. Gaupp Germ. Abh. 127. Planck, Münch. SB. 1886 S. 164ff. Waitz 6^2, 519.

[28] Vgl. Skedl Mahnverfahren 7ff. Nur in einem Teile des sächs. Rechts bleibt die gerichtl. Zwangsvollstreckung erhalten. Sonst überall wieder mehr oder weniger private Zwangsvollstreckung mit dem Grundgedanken, daß der Gegner friedlos sei. Vgl. Planitz, ZRG. 47, 52f. Vermögensvollstreckung 1, 285ff. G. Kisch Pfändungsklausel, ZRG. 48, 41ff.

[28a] v. Wyss G. d. Konkursproz. in Zürich 1845. Hellmann Konkursrecht d. Stadt Augsb. 1905 (v. Gierke U. 76; vgl. Peterka, ZRG. 41, 485); Konkursr. d. Reichsstadt Ulm 1909 (Beyerle Beitr. 4, 1). Kisch Arrestproz. 61ff. Planitz, ZRG. 47, 55ff. A. Schultze Gläubigeranfechtung u. Verfügungsbeschränkungen des Schuldners in den d. Stadtrechten d. MA., ZRG. 54, 210ff.

[28b] Durch die Flucht hat der Bürger das Bürgerrecht verwirkt, sich zum Gaste gemacht, so daß gegen ihn der Fremdenarrest zur Anwendung kommt. G. Kisch Arrestproz. 31. Planitz, ZRG. 47, 49ff. Vgl. § 63 n. 11.

[28c] Vgl. A. Schultze, ZRG. 54, 222f.

schuldetem Nachlaß, für den sich kein Erbe fand. Erst später gelangte man dazu, das gleiche Mittel auch gegenüber dem anwesenden, bloß fluchtverdächtigen Schuldner anzuwenden. Anfangs hatte die Priorität der Beschlagnahme für die Rangordnung der Gläubiger entschieden, allmählich kam man aber dahin, die sämtlichen Gläubiger als eine Genossenschaft zu behandeln, was ihre Befriedigung nach Verhältnis (*nach markzal*, *nach advenante*) zur Folge hatte. Schon Ende des 13. Jahrhunderts kommen hie und da auch Zwangsvergleiche vor, zu denen die Minderheit der Gläubiger durch die Mehrheit (nach Köpfen und Beträgen) genötigt werden konnte[29].

In Strafsachen trat im späteren Mittelalter die Verpflichtung des Gerichts, sich von Amts wegen[29a] um die Verfolgung der Verbrecher und die Ermittlung der Wahrheit zu kümmern, mehr in den Vordergrund. War die „leibliche Beweisung" (*schîn*, *blickender schîn*) früher nur als gerichtlicher Augenschein vorgekommen[30], so kam nun auch die Aufnahme des Augenscheins an Ort und Stelle durch Abgesandte des Gerichts und bei unnatürlichen Todesfällen die Veranstaltung einer gerichtlichen Totenschau (*Fahrrecht*) in Gebrauch[31]. Das Rügeverfahren[32] gelangte in den kirchlichen Sendgerichten wie in den westfälischen Femgerichten zu besonderer Entwicklung, aber auch in den echten Dingen und den Dorfgerichten hatten die Dinggenossen neben ihrer Dingpflicht der Rügepflicht zu ge-

---

[29] Vgl. Meklenb. UB. 4 Nr. 2646. Kohler Konkursrecht 34f. Stobbe a. a. O. 76ff.

[29a] Subsidiäres Klagerecht der Richter bestand beim 'Elendenmord', d. h. wenn keine Angehörigen da waren. Freiberg. St.-R. c. 30. Ruprecht v. Freis. (Kn.) 28. Vgl. Rudorff (S. 843) 33. Planitz, ZRG. 52, 234. Ztschr. d. hist. V. Marienwerder 51, 56f. Beispiele für subsidiäres Klagerecht jedes Volksgenossen bei Opet Popularklage (S. 843).

[30] Dahin wird vielfach auch das Bahrgericht oder die Bahrprobe (*tom schine gan*) gezählt, das auf dem Glauben beruhte, daß die Wunden eines Erschlagenen beim Herantreten des Totschlägers frisch zu bluten anfingen. Anscheinend war es ursprünglich kein Rechtsinstitut, sondern nur ein allgemeines Mittel, dem Verdacht der Täterschaft durch das eigene Zeugnis des Getöteten ein bestimmtes Ziel zu geben, und hat sich von da aus zum Teil in der Richtung der leiblichen Beweisung weiter ausgestaltet. Vgl. K. Lehmann Das Bahrgericht (Abh. für K. Maurer 1893 S. 23ff.); KritVjschr. 1902 S. 502ff.; ZVolksk. 1896, 208f. Chr. V. Christensen Baareprøven 1900. Luppe Kieler Varbuch 40f. Unger, ZVolksk. 1896, 284ff. Frensdorff, HansGBl. 1916, 76. Pappenheim, ZRG. 35, 399ff. R. Hansen Zum Schein gehen, QSchlesw.-HolstG. 7 (1919) 217ff., ZRG. 54, 504. Distel, ZRG. 19, 188. Breen Rbr. d. stad Amsterdam (1902) 624. van Kuijk, Tijdschr. v. RG. 2, 536ff.

[31] Vgl. v. Kries 128ff. Bennecke 76f. Schröder, Neue Heidelb. JB. 1, 10ff. Petersen, FDG. 6, 264ff. Luppe Kieler Varbuch 38ff. Schiller u. Lübben Mittelnd. WB. 5, 207. Hach Das alte lübische Recht S 144. UB. d. Stadt Lübeck 2 Nr. 1099 (1347). Das Fahrrecht ist wohl aus dem Vorverfahren, durch das man zu hindern suchte, daß eine handhafte Tat übernächtig würde, hervorgegangen. Vgl. Eckert Fronbote 43. 93f.

[32] Vgl. S. 413. 630. 634. Rich. Schmidt Die Herkunft d. Inqu.-Prozesses, Freib. Fschr. f. Großherzog Friedrich v. Baden 1902 (vgl. v. Voltelini, ZRG. 38, 348). Hinschius KR. 5, 343ff. 481ff. Über den Femprozeß vgl. oben S. 625ff.

nügen[33]. Hie und da kamen bereits Ankläger von Amts wegen vor[34]. Vor allem aber bestand ein Bedürfnis, das Gewohnheitsverbrechertum der Raubritter und der städtischen Gaunerwelt zu bekämpfen. Wenn auch die Ausdrücke ‚*schädlicher man*', ‚*homo nocivus*', ‚*homo damnosus*' sich nicht auf diese Gruppen beschränkten[35], sondern den Missetäter als *malefactor* schlechtweg bezeichneten, so waren doch größtenteils die Gewohnheitsverbrecher damit gemeint, und mit „schädliche Häuser" deren Unterschlupfe, die der Wüstung verfielen[35a]. In Weiterentwicklung des Verfahrens bei handhafter Tat wurde auch der später festgenommene Verbrecher, dessen Tat nicht handhaft, aber gemeinkundig war, vom Ankläger unter Erhebung des Gerüftes, mit sechs Eidhelfern (an Stelle von Schreimannen) überführt, „übersiebent", ohne sich reinigen zu können. Wurde die Anklage von Amts wegen erhoben, so sprach man von ‚des Landes schädlichem Mann', ‚des Landes schädlichem Haus'.

Noch mehr trat das Offizialverfahren bei der „Landfrage" (seit Einführung des heimlichen Verfahrens auch „stille Frage") hervor. Diese fand seit der zweiten Hälfte des 13. Jh. namentlich in Baiern und Österreich Eingang und bestand darin, daß der Landesherr kraft seines Inquisitionsrechts die Bevölkerung oder bestimmte Kreise zur Anzeige aller als gewohnheitsmäßige Raubritter verrufenen Personen aufforderte, also reines Rügeverfahren von Amts wegen, ohne voraufgegangene Klage. Um die gerügte Person zu „übersagen", genügte die eidliche Erklärung von sieben Anwesenden, daß sie ihnen als schädlicher Mann „kund und gewissen" sei (daher *die gewizzen*, *gewizzende*). Das Urteil erfolgte auf die Übersiebenung hin, ohne Anhören des Beschuldigten; war er anwesend, so wurde er als Landfriedensbrecher sofort gerichtet; der Abwesende galt als geächtet. Auch dieses Verfahren konnte auf Raubhäuser angewendet werden.

---

[33] Vgl. Siegel Das pflichtmäßige Rügen auf den Jahrdingen, Wien. SB. 125 (1891). Bennecke 24ff. 35f. Warnkönig Flandr. RG. 3, 1 S. 332ff. Fockema Andreae 81ff.

[34] Vgl. n. 29a. Bennecke 36. Mayer a. a. O. 1, 215ff. Fockema Andreae 71. His MA. 1, 378f. Thomas Oberhof Frankfurt 373 (1411). Fr. Beyerle (S. 752[82]) 103ff. Willmann Strafg. (S. 830) 38f.

[35] Zallinger Verfahren gegen die landschädlichen Leute 1895, nahm ein eigenes Schädlichkündigungsverfahren an. Diese Ansicht ist von R. Schröder, HistZ. 1911 S. 372f. (gegen 5. Aufl. dieses Lehrbuchs S. 796f.) aufgegeben. Vgl. Knapp Würzb. Zenten 2, 464ff. Übersiebnen der schädl. Leute 1910. K. O. Müller Zur G. d. peinl. Prozesses in Schwaben 1910 (vgl. F. Beyerle, VjschrSozWG. 1913, 608ff.). Planitz, ZRG. 45 (1911) 529ff. 47, 428f. 52, 300. Knapp, Arch. Strafr. 63, 258ff. 64, 329ff. 66, 237. Coulin Wüstung (S. 828) 488ff. Burdach Vom MA. zur Ref. III 1, 160f. Wolff Augsb. (S. 843) 1299f. E. Mayer, Arch. Strafr. 64, 312ff. will Zallingers Ansicht wenigstens bis ins 14. Jh. festhalten.

[35a] Coulin Wüstung 418ff. Inwiefern die mit der Reichsacht verbundene Fronung und Wüstung zur Zerstörung von Ortschaften geführt hat, ist ungewiß. Vgl. Lappe RG. d. wüsten Marken 11. Ein geschichtliches (oder sagenhaftes?) Beispiel für Wüstung eines Hofes wegen Straßenräuberei aus dem 16. Jh. bei Häberle Wüstungen der Rheinpfalz 1921 (Mitt. Pfalz) 79.

Die seit dem 14. Jh. aus den romanischen Ländern eingeführte Folter diente bei handhafter Tat wie bei bösem Leumund vielfach als Ersatz der Übersiebenung, namentlich, seit, entgegen dem älteren Recht, nicht bloß das gerichtliche Geständnis, sondern auch die außergerichtlich (auf peinliche Frage) erfolgte *urgiht* als ausreichender Beweis für die Verurteilung angesehen wurde. Schließlich kam man in den Städten dahin, überhaupt von Geständnissen und formellen Beweismitteln abzusehen, wenn die Mehrheit des Rates sich durch einen formlosen inquisitorischen Schädlichkeitsbeweis überzeugt hatte, daß der Angeschuldigte für einen schädlichen Mann zu erachten sei[36]. Der darüber ausgestellte Leumundsbrief bildete eine ausreichende Grundlage zur Verurteilung im Hauptverfahren. So endigte eine von Hause aus gesunde und durch die Umstände gebotene Entwicklung mit einer jedem Rechtsgefühl hohnsprechenden Entartung.

Einen besonders verderblichen Auswuchs des Inquisitionsverfahrens bildeten die Hexenprozesse[37], deren Höhepunkt allerdings erst der Neuzeit angehört, deren führendes Buch, der Hexenhammer (*Malleus maleficarum*) der päpstlichen Inquisitoren Institoris und Sprenger, aber noch im 15. Jh. erschien (1486).

---

[36] Ähnlich die „stillen Wahrheiten" der niederländischen Gerichte. Vgl. Fockema Andreae Het bewijs in strafzaken 85ff. J. v. Gierke Deichrecht 2, 564ff. His MA. 1, 382.

[37] Vgl. Hansen (§ 62 n. 24); Quellen u. Untersuchungen zur G. d. Hexenwahns u. d. Hexenverfolgung im MA. 1901. Soldan-Heppe Gesch. d. Hexenprozesse[3], hg. Bauer 1912. Knapp, WürzbZ. 2, 557ff. Byloff Das Verbrechen der Zauberei 1902. Ammann Eine Vorarbeit des Heinr. Institoris f. d. Malleus malef., MJÖG. Erg.-Bd. 8 (1911) 461ff. J. W. R. Schmidt Der Hexenhammer . . . übertragen und eingeleitet 1906. Über das Wort Hexe, ahd. *hagazussa* (Hege-Elbin) vgl. Güntert, Kalypso 1919, 117ff.

Vierte Periode.

Die Neuzeit.

Erster Abschnitt.

Bis zur Auflösung des Reiches.

Zeumer Quellensammlung (S. 11), 2. Teil. Neue u. vollständige Sammlung der Reichsabschiede, 4 Teile 1747 (häufig angeführt nach dem Verleger Koch oder den Herausgebern Senckenberg u. Schmauss, auch unter dem Namen von Olenschlager). Kluckhohn u. Wrede Deutsche Reichstagsakten, jüngere Reihe, 1893ff. Die Registerbücher Karls V 1. 1913. Lünig Teutsches Reichsarchiv, 24 Teile 1710—22. Gerstlacher Handb. d. Reichsgesetze, 11 Teile 1786 bis 1793.

Eichhorn Staats-u. RG. 4. 1844. Daniels Handbuch 2, 2 S. 281ff. 3 S. 1—256. 520. Ranke Deutsche G. im Zeitalter der Reformation, 6 Bde. 1882; Zur deutschen G. vom Religionsfrieden bis zum 30jährigen Kriege² 1874. Janssen G. des deutsch. Volkes seit dem Ausgang des MA., 8 Bde. 1879—94; Erläuterungen u. Ergänzungen, 4 Bde. her. v. Pastor 1900—05. Lamprecht Deutsche G. 5. 1894. Bachmann Deutsche Reichs-G. unter Friedrich III und Max I, 2 Bde. 1884—94. v. Kraus u. Kaser Deutsche G. im Ausgang des MA., 2 Bde. 1905—12. Ulmann Kaiser Maximilian I, 2 Bde. 1884—91. Fueter G. d. europ. Staatensystems 1492—1559. 1919. Cornelius Über die deutsch. Einheitsbestrebungen im 16. Jh. 1862. Gothein Politische und religiöse Volksbewegungen vor der Reformation 1878. Wolf Quellenkunde der deutschen Reformation, 2 Bde. 1915f. Baumgarten G. Karls V, 3 Bde. 1885—92. v. Bezold G. der deutsch. Reformation 1890; Staat u. Gesellschaft des Reformationszeitalters 1908. Egelhaaf Deutsche G. im 16. Jh., 2 Bde. 1889—92. Ritter Deutsche G. im Zeitalter der Gegenreformation u. d. 30jähr. Krieges, 3 Bde. 1889—1903. Mentz Deutsche G. 1493—1648. 1913. A. Schulte Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden, 2 Bde. 1892. Erdmannsdörffer Deutsche G. von 1648—1740, 2 Bde. 1892—93. O. Weber Deutsche G. vom westf. Frieden b. z. Untergang d. röm. deutschen Reichs 1913. v. Zwiedineck-Südenhorst Deutsche G. im Zeitraum d. Gründung des preußischen Königtums, 2 Bde. 1890 bis 1894. Guglia Maria Theresia, 2 Bde. 1917. Heigel Deutsche G. v. Tode Friedrichs d. Gr. b. z. Auflösung des alten Reiches, 2 Bde. 1899—1911. Koser König Friedrich d. Gr.², 2 Bde. 1901—03. W. Oncken Zeitalter Friedrichs d. Gr., 2 Bde. 1880—82; Zeitalter der Revolution, des Kaiserreichs u. d. Befreiungskriege, 2 Bde. 1884—87. Häusser Deutsche G. vom Tode Friedrichs d. Gr. bis zur Gründung des deutschen Bundes³, 4 Bde. 1861—63. v. Gierke Genossenschaftsrecht 1, 638ff. 4 (1913). Jansen Stud. z. Fuggergeschichte 1907ff. R. Ehrenberg Zeitalter der Fugger, Geldkapital und Kreditverkehr im 16. Jh., 2 Bde. 1896. Sombart Der moderne Kapitalismus², 2 Bde u. Register 1916/17.

Hartung Deutsche Verfassungsgesch. vom 15. Jh. bis zur Gegenwart 1914 (Meisters Grundriß). Pütter Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des Deutschen Reichs[3], 3 Bde. 1798—99. v. Buchwald Gesellschaftsleben im endenden Mittelalter, 2 Bde. 1886—87. Bremer Franz von Sickingens Fehde gegen Trier und ein Gutachten Cantiunculas 1885. Freisen Verfassungsgesch. d. kathol. Kirche in der Neuzeit 1916.

Berghaus Deutschl. vor 100 Jahren, 2 Bde 1859—60; Deutschl. vor 50 Jahren, 3 Bde. 1861—62. Büsching Erdbeschreibung[7], Bd. 5—9 (1789—92).

Perthes Das deutsche Staatsleben vor der Revolution 1845; Politische Zustände u. Personen in Deutschl. z. Z. der franz. Herrschaft, 2 Bde. 1861—69.

Sieveking Grundz. d. neueren Wirtschaftsgesch. vom 17. Jh. bis zur Gegenwart[2] 1915 (Meisters Grundriß). Schmoller Zur G. der nationalökonom. Ansichten in Deutschl. während der Reformationsperiode, Z. f. St.-W. 16, 461ff. Hanser Deutschland nach dem 30jähr. Kriege 1862. Inama-Sternegg Volkswirtschaftl. Folgen des 30jähr. Krieges, Hist. Taschenb. 1864. Gothein Die oberrhein. Lande vor u. nach d. 30jähr. Kriege, ZGO. 4, 1ff.; Ein Colloquium von etlichen Reichstagspunkten 1893.

Erstes Kapitel.

Die allgemeinen Verhältnisse.

§ 64. Das Reichsgebiet.

H. Conring De finibus imperii Germanici 1654. Spruner-Menke Handatlas Bl. 43—47, Vorbemerkungen S. 17. 27. 30ff. Lancizolle Übers. d. deutsch. Reichsstandsch.- u. Territorialverhältnisse 1830. Erdmannsdörffer D. G. 1, 28ff. 404ff. 654ff. 658ff. A. Schulte (S. 857) 1, 455ff. Daniels Handb. 4, 520ff.; Statist. Mitteilungen über Els.-Lothringen, 26: Die alten Territorien des Elsaß 1648 (1896); 28, 1: Die alten Territorien des Bezirks Lothringen 1648 (1898).

Die Schweizer Eidgenossenschaft[1], die dem Reichskammergericht die Anerkennung verweigerte und sich seit 1495 tatsächlich nicht mehr als zum Reich[1a] gehörig betrachtete, schied durch den westfälischen Frieden auch rechtlich aus dem Reichsverband aus. Frankreich erwarb durch den westfälischen Frieden die schon 1552 in Besitz genommenen Bistümer Metz, Toul und Verdun nebst der Reichsstadt Metz, sodann den habsburgischen Besitz im Elsaß und die Landvogtei über zehn im Elsaß belegene Reichsstädte[2]. Die auf Grund gewaltsamer Auslegung an diese Abtretungen geknüpften „Réunionen“ Ludwigs XIV brachten das ganze

[1] JPO. Art. 6. Vgl. Ulmann (S. 857) 1, 649—803. Heusler Schweizerische Verf.-G. 1920 S. 143, 247ff. Stehlin Die Exemtionsformel zugunsten der Schweiz im westf. Frieden, AnzSchweizG. 1917, 35f. Vgl. ferner oben S. 428[16], dazu Stutz Die Schweiz in der deutschen Rechtsgeschichte (BSB. 1920). K. Meyer Der Schwurverband als Grundlage der urschweizerischen Eidgenossenschaft, AnzSchweizG. 1919, 183ff.; Italienische Einflüsse b. d. Entstehung d. Eidgenossenschaft, JbSchweizG. 45 (1920) 1*ff. A. Schulte Fürstentum u. Einheitsstaat 1921 S. 19f.

[1a] Über die Formeln „Heiliges römisches Reich deutscher Nation“ und „Kaiser und Reich“ vgl. § 69.

[2] JP. Munster. §§ 73f. 87.

Elsaß an Frankreich, das sich 1681 ohne jeden Rechtstitel auch in den Besitz der Reichsstadt Straßburg setzte und durch den Ryswiker Frieden von 1697 die Anerkennung seines Raubes erhielt[3]. Die Herzogtümer Bar und Lothringen wurden 1735 an Frankreich abgetreten und gelangten 1766 endgültig in dessen Besitz[4]. Der burgundische Kreis kam nach dem Tode Karls V an die spanische Linie des habsburgischen Hauses, wodurch seine Verbindung mit dem Reich wesentlich gelöst wurde. Durch die Losreißung der sieben nördlichen niederländischen Provinzen von Spanien entstand 1581 die Republik der Vereinigten Niederlande („Generalstaaten"), die sich nicht mehr als Teil des Reiches betrachtete und durch den westfälischen Frieden in ihrer internationalen Selbständigkeit anerkannt wurde, während die spanischen Niederlande nach dem Aussterben der spanischen Linie durch den Rastatter Frieden (1714) an Österreich zurückkehrten, das aber wichtige Teile nebst der Freigrafschaft an Frankreich abtrat. Schweden erhielt durch den westfälischen Frieden Vorpommern und Rügen, Wismar und die Bistümer Bremen und Verden; doch schieden die schwedischen Erwerbungen nicht aus dem Reichsverband aus, da die Krone Schweden sie vom Kaiser als Reichslehen empfing und als Reichsstand Sitz und Stimme im Reichstag erhielt[5].

Die französischen Erwerbungen waren ausdrücklich unter Vorbehalt der in den abgetretenen Gebieten bestehenden Rechte deutscher Reichsstände erfolgt; doch sahen sich die letzteren, soweit sie von den Reunionen verschont blieben, im Lauf der Zeit sämtlich genötigt, für ihre im Machtbereich Frankreichs belegenen Besitzungen die Oberlehnsherrlichkeit des französischen Königs anzuerkennen, wofür ihnen die ungestörte Ausübung ihrer Herrschaft zugesichert wurde[6]. Nachdem die französische Revolutionsgesetzgebung (1789—90) gleichwohl die Einverleibung der fraglichen

---

[3] Pax Ryswic. Art. 4 16f. (N. Samml. 4, 165. 167). Die Reichsstadt Mülhausen, seit 1515 im Bund mit der Eidgenossenschaft, wurde erst 1798 von Frankreich einverleibt.

[4] N. Samml. 4, 420. Vgl. Fitte Das staatsrechtl. Verhältnis des Herzogt. Lothringen z. deutsch. Reich seit 1542 (Beiträge z. Landes- u. Volkeskunde von Els.-Lothr. 14. 1891). Auerbach La France et le Saint Empire Romain Germanique depuis la paix de Westph. jusqu'à la révolution française 1912 (vgl. v. Srbik, MJÖG. 36, 728).

[5] JPO. Art. 10. Durch den Stockholmer Frieden von 1720 wurde Vorpommern bis zur Peene (Altvorpommern) an Preußen abgetreten, so daß Schweden hier auf Neuvorpommern und Rügen beschränkt blieb.

[6] Württemberg besaß die Grafschaften Mömpelgard und Horburg; Pfalz-Zweibrücken die Grafschaften Rappoltstein und Lützelstein nebst den Ämtern Bischweiler und Sulz; Hessen-Darmstadt die Grafschaft Hanau-Lichtenberg und Herrschaft Ochsenstein; Baden das Amt Beinheim und die luxemburgische Herrschaft Rodemachern; Wied die Grafschaft Kriechingen; Nassau einen Teil der Grafschaft Saarwerden und die Vogtei Drülingen. Dazu kamen die Grafschaft Salm mit der Herrschaft Diemeringen, die Abteien Weißenburg und Münster, die Stifter Murbach und Romainmoutier, die Deutschordensballeien Elsaß und Lothringen, endlich Besitzungen und Gerechtsame der Bischöfe von Straßburg, Speier und Basel.

Gebiete in Frankreich verfügt hatte, kam es 1792 zu dem Revolutionskriege, dessen kläglichen Ausgang der Luneviller Friede (9. Februar 1801) bildete. Durch diesen wurde das gesamte linke Rheinufer an Frankreich abgetreten, den dadurch benachteiligten Herrscherhäusern aber eine Entschädigung durch die Mediatisierung nichterblicher Territorien und Städte in Aussicht gestellt, zu deren Ausführung der Reichstag eine außerordentliche Deputation einsetzte. Der von dieser verfaßte Entwurf oder „Hauptschluß" wurde dem Reichstag am 23. Dezember 1802 seitens des Kaisers zur Beschlußfassung unterbreitet und mit einigen Veränderungen am 24. März 1803 zum Reichsgutachten erhoben. Die kaiserliche Bestätigung erfolgte am 27. April; nur die Beschlüsse über die neue Stimmenverteilung im Reichstag hatten die kaiserliche Ratihabition nicht erhalten. Das Gesetz behielt die Bezeichnung „Reichsdeputationshauptschluß" (RDHSchl.)[6a]; es hat die dauernde Grundlage für die weitere Territorialgestaltung innerhalb des Reiches abgegeben.

Die wenigen oberhoheitlichen und lehnsherrlichen Rechte, die dem Kaiser bis dahin noch über Italien verblieben waren, wurden durch Art. 11—13 des Luneviller Friedens zugunsten der von Napoleon errichteten italienischen Freistaaten vollends aufgehoben.

Den Gebietsverlusten des Reiches im Westen standen gewisse Gebietserweiterungen, wenn auch nicht des Reiches, so doch der beiden bedeutendsten Reichsstände im Osten gegenüber. Der deutsche Orden hatte in den polnischen Friedensverträgen von Thorn (1411) und Nassow (1466) nur seine altpreußischen Eroberungen im Osten der Weichsel, unter Anerkennung der polnischen Lehnshoheit, zu behaupten vermocht, während das ganze übrige Ordensland (Culmer-, Marienburger- und Ermland, das Danziger Gebiet und alle Gebiete links der Weichsel) als Polnisch-Preußen in unmittelbar polnischen Besitz gelangte[7]. Nachdem der Ordensmeister Albrecht von Brandenburg sich der evangelischen Lehre angeschlossen hatte, verwandelte er den bisherigen Ordensstaat mit Zustimmung seines Lehnsherrn und der meisten Ordensritter in ein weltliches, von Polen lehnrühriges Herzogtum Preußen (1525), das nach dem Aussterben des herzoglichen Hauses (1618) kraft einer 1569 erfolgten Mitbelehnung auf

---

[6a] Gedruckt bei Zeumer Quellensammlung[2] Nr. 212.

[7] Die Aufnahme des Deutschordens in den Reichsverband (Augsburger RA. von 1500, N. Samml. 2, 83, vgl. Ulmann a. a. O. 2, 510ff.) hatte eine praktische Bedeutung nur für die innerhalb der alten Reichsgrenzen belegenen Besitzungen des Ordens. Der Orden der Schwertbrüder in Kur-, Liv- und Estland, seit 1513 unter einem selbstgewählten Heer- oder Herrenmeister, löste sich 1561 auf. Rußland behielt das eroberte Dorpat, Estland kam an Schweden, die Insel Ösel an Dänemark, Livland mit Riga an Polen, Kurland mit Samogitien nahm der letzte Heermeister als erbliches Herzogtum von der Krone Polen zu Lehen. Vgl. Ritter a. a. O. 1, 241ff. Hausmann Über das Verh. des livl. Ordens z. röm. deutschen Reiche im 16. Jn., Balt. Monatsschr. 1907, 1ff. Seraphim G. Livlands 1 (bis 1582) 1906.

das Kurhaus Brandenburg überging[8]. Durch den Wehlauer Vertrag von 1657, bestätigt durch den Frieden von Oliva (1660), verzichtete der König von Polen auf seine Lehnsherrlichkeit und erkannte den Kurfürsten von Brandenburg als unumschränkten Herrn des souveränen Herzogtums Preußen an. Noch in demselben Jahr erhielt der große Kurfürst die Herrschaften Lauenburg und Bütow von Polen zu Lehen, die Starostei Draheim zu Pfandrecht. Auf Grund seines souveränen preußischen Besitzes setzte sich Kurfürst Friedrich III am 18. Januar 1701 zu Königsberg als „König in Preußen" die Krone aufs Haupt[9].

Als Teil der oranischen Erbschaft gelangte 1707 die Grafschaft Neuenburg (Neuchâtel)[9a] samt Herrschaft Valengin, im Frieden von Utrecht 1713 Obergeldern in preußischen Besitz.

Die schlesischen Herzogtümer, die mit dem Reich bis dahin nur als Lehen der Krone Böhmen verbunden gewesen und später seitens des österreichischen Hauses gegenüber den preußischen Erbansprüchen als heimgefallene Lehen behandelt worden waren, wurden durch den Berliner Frieden (1742) bis auf das Fürstentum Teschen nebst Troppau (Österreichisch-Schlesien) mit Preußen vereinigt. Ebenso die Grafschaft Glatz. Alle lehnsherrlichen Rechte, die der Krone Böhmen von alters her an diesen und einigen anderen preußischen Landesteilen zugestanden hatten, wurden durch denselben Vertrag aufgehoben.

Durch die erste Teilung Polens[10] (1772) erwarb Preußen die 1411 und 1466 an Polen verloren gegangenen preußischen Ordenslande (Westpreußen, Ermland, Culmerland, Elbing) und den Netzedistrikt (Teile der Woywodschaften Posen, Gnesen und Inowrazlaw). Danzig und Thorn blieben noch bei Polen. Die Lehnsherrlichkeit der polnischen Krone über Lauenburg und Bütow, ihr Pfandlöserecht an der Herrschaft Draheim und das früher vorbehaltene Heimfallsrecht am Herzogtum Preußen wurde aufgehoben. Der König nahm nach Ratifikation der Abtretungen durch den polnischen Reichstag statt des bisherigen Titels den Titel „König von Preußen" an. Die zweite Teilung Polens (1793) brachte die Städte Thorn und Danzig sowie den größten Teil von Großpolen („Südpreußen") in preußischen Besitz. Die dritte polnische Teilung (1795—97) fügte Warschau und die Gebiete Neu-Ostpreußen und Neu-Schlesien hinzu, doch gingen diese Erwerbungen samt einem Teil von Südpreußen durch den Tilsiter Frieden (1807) wieder verloren.

---

[8] Die Besitzungen des Ordens innerhalb des Reiches wurden den katholisch verbliebenen Ordensrittern unter einem Hoch- und Deutschmeister mit dem Sitz zu Mergentheim vorbehalten.

[9] Vgl. Erdmannsdörffer a. a. O. 2, 119ff. John Ehrenrechte d. preuß. Königs, Diss. Greifsw. 1911. Stettiner Zur G. d. preuß. Königstitels u. der Königsberger Krönung 1900. Giese Preuß. RG. 1920 S. 39f.

[9a] Elert Behördenorganisation von Neuchâtel zur Zeit des Übergangs unter preuß. Herrschaft (1707—13) 1914 (ZSchweizR. 56). Heusler Schweiz. VG. 172ff. 347. 361. Borel Le conflit entre les Neuchâtelois et Frédéric le Grand sur la question de la ferme des impôts du pays de Neuchâtel 1766—68. 1898.

[10] Kutrzeba-Christiani Grundr. d. poln. Verf.-G.[3] 1912.

Österreich hatte durch die erste polnische Teilung ganz Galizien und Lodomerien erworben, sich aber von der zweiten Teilung ferngehalten. Bei der dritten Teilung nahm es das sog. Neugalizien bis zum Bug, hat davon aber nur das Krakauer Gebiet behalten, während das übrige später an Rußland verloren ging. Das Fürstentum Bukowina gelangte 1775 in österreichischen Besitz.

§ 65. Die Reichsreform.

Zeumer Qu.-Samml.[2] Nr. 173ff. Ulmann (S. 857) 1, 292—403. 2, 1ff. 76ff. 259ff. 561ff. v. Gierke Genossenschaftsr. 3, 568ff. v. Below Reichsreform 1912. v. Bezold (S. 857) 55ff. Höfler Über die politische Reformbewegung in Deutschland im 15. Jh. und den Anteil Baierns an derselben 1850. Treumann Die Monarchomachen, Darstellung der revolutionären Staatslehren des 16. Jh. 1895. Hartung D. Reichsreform 1485—95, HistVjschr. 1913, 24ff. 181ff.; Verf.-G. 7ff. v. Schubert Reich u. Reformation 1910 (Heidelb. Rede). Molitor Die Reichsreformbestrebungen des 15. Jh. bis z. Tode K. Friedr. III 1921. Vgl. §§ 69. 74.

Die wiederholten Versuche einer Reichsreform unter Kaiser Sigmund[1], vornehmlich auf dem Gebiet des Landfriedens und des Gerichtswesens, waren erfolglos geblieben, auch der kräftige Reformanlauf in dem Nürnberger Landfrieden Albrechts II von 1438, der bereits auf der Kreisverfassung beruhte, eine allseitige Verbesserung der Rechtspflege anstrebte und die Fehde dauernd zu beseitigen suchte, hatte wegen des frühen Todes des vielversprechenden Königs keinen Erfolg[2]. Von einem schwachen und indolenten Herrscher wie Friedrich III[2a] war nichts zu hoffen. Reformvorschläge kamen von den verschiedensten Seiten, so von dem späteren Kardinal Nicolaus Cusanus (von Kues an der Mosel) in seiner 1433 vollendeten Schrift „De concordantia catholica“[3], von Herzog Ludwig[3a] dem Reichen von Baiern († 1479) durch die Feder des Dr. Martin Meier[4] und, in revolutionärer Weise, 1438/39 in der sogenannten „Reformation des Kaisers Sigmund“ von einem Augsburger Leutpriester Friedrich[5].

---

[1] Über die Reformbestrebungen auf den Reichstagen von Basel (1433), Regensburg (1434) und Eger (1437) vgl. Quidde Deutsche Reichstagsakten 11 pg. 28f. 45. 12 pg. 42ff. Smend Reichsreformprojekt aus dem Schriftenkreise des Basler Konzils, NArch. 32, 746ff. Kreißle Die Versuche e. deutschen Reichsreform unter Rupr. v. d. Pfalz u. Siegmund, Progr. Teschen 1907. Molitor 77ff.

[2] Ausgabe: Zeumer Qu.-Samml.[2] Nr. 165.

[2a] Vgl. Werner Die sog. Reformation K. Friedr. III, WestdZ. 1909f. Loserth HistZ. f. Steierm. 9.

[3] Vgl. Allg. Deutsche Biographie 4, 655ff. (Prantl). Siegel RG.[3] 119f. Molitor Nicolaus von Cues und die deutsche Rechtsgeschichte, ZRG. 53, 273ff. Wolf Quellenkunde z. Ref.-G. 1, 105f. 276ff. Molitor Reformbestr. 52ff.

[3a] Wolf Quellenkunde z. Ref.-G. 1, 73.

[4] Bei Höfler a. a. O. 37ff.

[5] Herausgegeben und erläutert von Böhm (1876) und Werner (1908), die teils den Schwaben Friedrich Reiser, teils den Augsburger Stadtschreiber Val. Eber für den Verfasser halten. Vgl. v. Bezold, Münch. SB. 1884 S. 586ff. Koehne

Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg erklärte die Reform des Friedens, des Gerichts und Münzwesens für eine Lebensfrage des Reiches. Die ersten Reformversuche wurden auf den Reichstagen von 1486 und 1487 gemacht, brennend wurde die Frage aber erst nach dem Regierungswechsel (1493). Die Persönlichkeit und staatsmännische Richtung Maximilians I bot den Ständen keine Gewähr einer Reform von oben herab. Es kam darauf an, kühn mit der von der geschichtlichen Entwicklung beseitigten Idee des monarchischen Einheitsstaates zu brechen und sich auf den Boden eines aristokratischen Bundesstaates zu stellen. Die Seele dieser Bestrebungen, welche die Verhandlungen des Wormser Reichstages vom 26. März bis 7. August 1495 erfüllten, war Berthold von Henneberg[5a], Kurfürst von Mainz, dem mit Ausnahme der Herzöge von Baiern fast alle Reichsstände zur Seite traten, während der König sich nur widerstrebend um der ihm notwendigen Reichssteuern willen eine Reform nach der andern abdringen ließ. Was auf dem Reichstag zustande kam, war die Einsetzung des Reichskammergerichts und das Verbot jeglicher Fehde und Eigenmacht auf ewige Zeiten. Wer einen Rechtsanspruch zu haben vermeinte, sollte ihn fortan bei Strafe der Reichsacht nur im Wege Rechtens verfolgen[6]. Der Plan, die gesamte unmittelbare Reichsverwaltung dem König zu entwinden und in die Hände eines ständischen Reichsrates von 17 Mitgliedern, von denen der König nur den Vorsitzenden ernennen sollte, zu legen, mußte wegen Widerspruchs des Königs aufgegeben werden. Statt dieser „Ordnung" beschränkte man sich auf die Festsetzung einer bloßen „Handhabung" des Landfriedens, durch die Bestimmung, daß der Reichstag alljährlich zu Ostern in Frankfurt zusammentreten solle, um in Verbindung mit dem Reichskammergericht die Durchführung des Landfriedens und die Verwendung der bewilligten Reichssteuern zu überwachen und für die Vollstreckung der Kammergerichtsurteile zu sorgen[7]. Diese periodische Reichsversammlung ist nie ins Leben getreten; statt ihrer begnügte man sich schließlich mit der Einrichtung der Kreisverfassung (§ 73), nachdem sich das Reichsregiment auf die Dauer nicht als durchführbar erwiesen hatte.

N. Arch. 23, 689. 27, 251. 28, 739. 31, 214; Z. f. Soz.- u. WG. 6, 369; Mitt. a. d. hist. Lit. 36, 416. Werner, HistVjschr. 5, 467ff. Siehe auch N. Arch. 29, 495ff. Wolf Quellenkunde z. Ref.-G. 1, 104f. Aus dem Anfang des 16. Jh. besitzen wir eine leidenschaftliche Reformschrift eines unbekannten oberrheinischen Verfassers, der, 1438 geboren, juristische Bildung empfangen und bereits dem Kaiser Friedrich III wiederholte Reformvorschläge unterbreitet hatte. Ausgabe und Kommentar von H. Haupt Ein oberrhein. Revolutionär a. d. Zeitalter Maximilians I (Westd. Z. Erg. 8. 1893). Vgl. Schröder Kaisersage (1893) 26. 33.

[5a] Weiß Berthold v. Henneberg, Erzb. v. Mainz 1484—1504, Münchn. phil. Diss. 1889. Dahlmann-Waitz[8] Nr. 6381.

[6] Wie wenig dieses JPO. Art. 17 § 7 wiederholte Verbot der Fehde tatsächlich, bei der geringen Fürsorge für Recht und Gerechtigkeit, durchzusetzen vermochte, zeigt u. a. Bremer Franz von Sickingens Fehde (S. 858). Vgl. v. Below Landtagsakten von Jülich-Berg 1, 113ff.

[7] Zeumer[2] Nr. 175.

§ 66. Die Rezeption der fremden Rechte.

Arnold Studien z. deutsch. Kultur-G. 301ff. (1882). Aubin Einfluß d. Rez. d. röm. R. auf d. Bauernstand 1912 (JBB. Nat.-Ök. S. 721). Bartmann D. Gerichtsverf. vor u. nach d. münsterischen LGO. 1571. 1908 (Beyerle Beitr. 2, 3; vgl. A. Schultze, ZRG. 43, 399). v. Below Ursachen d. Rezeption d. röm. R. in Deutschl. 1905 (vgl. Schröder, ZRG. 40, 462ff. Stölzel, KritVjschr. 47, 1ff.). Böhlau, KritVjschr. 23, 525ff. 26, 1ff.; Mecklenb. Landr. 1, 80ff. Borchling D. älteren Rechtsquellen Ostfrieslands 1, 1906 pg. 44f. 61. Brie Stellung d. deutsch. R.-Gelehrten der Rez.-Zeit zum Gewohnheitsrecht (Bresl. Festgabe f. Dahn 1. 1905; vgl. GGA. 1909, 248. Rietschel, ZRG. 40, 435f.). Brockhaus Einfluß fremder Rechte a. d. Entw. d. deutschen R. 1883. Brunner-Heymann[7] 258ff.; Brunner Der Anteil d. deutsch. Rechts a. d. Entw. der Universitäten, Berl. Rekt.-Rede 1896. Carlebach Badische RG. 1, 43ff. (1906). H. Conring De origine iuris Germanici cap. 33. v. Duhn Deutschrechtl. Arbeiten 57ff. (1877). Eichhorn 3 §§ 440—44. S. Bradshaw Fay The Roman law and the German peasant, American Hist. Rev. 1911, 234ff. Fehr RG. 201ff. 263ff. Fleischmann Über d. Einfluß d. röm. R. aufs deutsche Staatsrecht 1908 (Mélanges Fitting). Franklin Beitr. z. G. d. Rez. d. röm. R. 1863. Frensdorff, ZRG. 39, 237ff. v. Gierke GenR. 2, 21ff. 3, 645ff.; Priv.-R. 1, 8ff. Hassenpflug Die erste Kammergerichts-O. Kurbrandenburgs 1895. P. Konstantin v. Hohenlohe Die wahren Gründe der sog. Rezeption, Hist. pol. Bll. 1916, 153ff. 234ff. 286ff. Hübner Priv.-R.[3] 14ff. Karlowa Rez. d. röm. R. mit bes. Rücks. auf Kurpfalz, Heidelb. Rekt.-Rede 1878. Kaufmann G. d. deutsch. Universitäten 1, 75ff. 2, 478. Kohler u. Liesegang Beitr. z. G. d. röm. R. in Dtschl., 2 Bde. 1896—98. Krusch Eintritt gelehrter Räte i. d. braunschw. Staatsverwalt., Z. d. h. Ver. f. Nieders. 91, 60ff. Kühtmann Romanisierung d. Ziv.-Proz. in Bremen (v. Gierke U. 36); Statuta reformata u. der Codex glossatus 97ff. van Kuijk Levend volksrecht, Tijdschr. Rechtsgesch. 1 (1918) 1ff.; Receptie van het romeinsche recht, ebd.; Germansch en romeinsch recht in de 16e neuw, Rechtshist. opstellen, aangeboden aan Fockema Andreae 1914. Laband Bedeut. d. Rez. d. röm. R. f. d. deutsche Staatsrecht, Straßb. Rekt.-Rede 1880. Laspeyres, ZDR. 6, 1ff. Maitland English law and the Renaissance, Cambridge 1901. J. Merkel Der Kampf d. Fremdrechts mit d. einheimischen in Braunschw.-Lüneb. 1904 (vgl. v. Möller, ZRG. 39, 310); Die justinian. Enterbungsgründe 1908 (v. Gierke U. 94; vgl. A. B. Schmidt, ZRG. 42, 387). Meynial Remarques sur la réaction populaire contre l'invasion du droit romain en France aux 12e et 13e siècles (Mélanges Chabaneau; Roman. Forschungen 23, 1907). Moddermann u. K. Schulz Rez. d. röm. R. 1875. Muther Zur G. d. röm.-kanon. Proz. i. Deutschl. 1872 (Rostock. Fschr. f. Wächter); Röm. u. kanon. R. i. deutsch. MA. 1871; Zur Quellen-G. d. deutsch. R., ZRG. 4, 380ff. 9, 50ff.; Zur G. d. R.-Wissensch. u. d. Universitäten in Deutschl. (Gesammelte Aufsätze 1876). Ott Beitr. z. Rez.-G. d. röm.-kanon. Proz. i. d. böhm. Ländern 1897; ZRG. Kan. 3, 1ff. Partsch Vom Beruf d. röm. R. in der heutigen Universität 1920. Ivo Pfaff Kaiser Karl IV u. Bartolus, Mitt. d. Böhm. 56 (1918) 59ff.; Quellen z. G. d. Rez. 1, Leipziger Schöffenspruchsammlung, hgg. Guido Kisch 1919. Regelsberger Pandekten 1, 3ff. Reyscher, ZDR. 9, 337ff. Rosenthal G. d. Ger.-Wesens u. d. Verwalt.-Organisation Baierns 1, 139. 422ff. W. Roth, ZRG. 35, 359ff. v. Sartori-Montecroce Beitr. z. öst. Reichs- u. RG. 1. 1895. v. Savigny G. d. röm. R. im MA. (S. 10). Schäffner Das röm. R. in Deutschl. während des 12. u. 13. Jhs. 1859. C. A. Schmidt Rez. d. röm. R. 1868. Schum, ZRG. rom. 24, 304ff. Schreuer PrivR. 4ff. J. C. Schwartz 400 Jahre d. Zivilprozeß-Gesetzg. 1898. v. Schwerin RG.[2] 7ff. Seckel Beiträge z. G. beider Rechte im MA. 1. 1898. Siegel RG.[3] 103ff. Sohm Fränk. R. u. röm. R., ZRG. 14, 70ff.; Deutsche R.-Entwicklung u. die Kodifikationsfrage, Z. f. Priv.- u. öff. R. 1, 245ff. Stammler R. des Breidenbacher Grundes (v. Gierke U. 12). Stengel Eine deutsche Urkunden

lehre d. 13. Jh., N. Arch. 30, 647ff. Stintzing G. d. deutsch. R.-Wissenschaft 1. 1880; G. der populär. Literatur d. röm.-kan. R. in Deutschl. 1867; Ulrich Zasius 1857; Hugo Donellus 1869 (Erlanger Fschr. f. Wächter); Zur G. d. röm R. in Deutschl., HistZ. 29, 408ff.; KritVjschr. 6, 557ff. Stobbe Rechtsqu. 1, 609ff. 2, 1ff.; KritVjschr. 11, 1ff.; Priv.-R. 1 § 4. Stölzel Entwickl. d. gelehrt. Richtertums, 2 Bde. 1872 (vgl. Franklin, Z. f. d. Priv.- u. öff. R. 1, 236ff.); Entwickl. d. gelehrt. R.-Sprechung d. Brandenburg. Schöppenstuhls 1. 1891; Brandenburg-Preußens R.-Verwaltung 1, 30ff.; Billigkeits- u. Rechtspflege in der Rezeptionszeit 1910; Urkundl. Material a. d. Brandenb. Schöppenstuhlsakten, 4 Bde. 1901 (vgl. v. Amira, ZRG. 36, 288ff. 38, 427ff. Rietschel, HistVjschr. 6, 405ff. Zeumer Forsch. z. br. u. pr. G. 16, 255ff.); Forsch. z. br. u. pr. G. 16, 345ff.; KritVjschr. 47, 1ff. v. Voltelini Zur Rez. d. gem. R. in Wien (Fschr. d. akad. Ver. d. Historiker in Wien 1914) 79ff. Wach Handb. 169ff. Werunsky Öst.RG. 19f. A. Wolff Ger.-Verf. u. Prozeß im Hochstift Augsb. i. d. Rez.-Zeit 1913, Arch. Hochst. Augsb. 4, 129ff.; vgl. Pischek, ZRG. 47, 661). Ylander Die Rolle d. röm. R. im Priv.-R. der Ostseeprovinzen, Liv-, Est- u. Kurland, ZVglRW. 35 (1918) 431ff.

Die Aufnahme der fremden Rechte in den deutschen Gerichten hat sich, ähnlich wie die der Rechtsbücher, im Wege gewohnheitsrechtlicher Entwicklung vollzogen; nur ist nicht wie dort das Volk, sondern ausschließlich der Juristenstand Träger dieser Entwicklung gewesen. Die Wissenschaft unterscheidet die theoretische Rezeption, d. h. die allmähliche Ausbildung der Überzeugung, daß dem römischen Recht subsidiäre Geltung zukomme, und die praktische Rezeption, d. h. die wirkliche Durchführung dieser Überzeugung im praktischen Rechtsleben. Die theoretische Rezeption war vornehmlich staatsrechtlicher Natur. Die später zu einem festen Dogma gewordene Auffassung des mittelalterlichen Kaisertums als einer Fortsetzung des alten römischen Reiches geht in ihren Anfängen bis auf die Zeit Ottos III zurück. Die deutschen Könige, auch wenn sie die Kaiserwürde nicht erworben hatten, betrachteten sich als Rechtsnachfolger der römischen Imperatoren[1] und trugen kein Bedenken, sich in ihren italienischen Händeln und hofgerichtlichen Entscheidungen auf das römische Recht zu berufen. Als „Kaiserrecht" oder „der Kaiser geschriebenes Recht" bezeichnete die Terminologie des Mittelalters nicht bloß die deutschen Reichsgesetze und was man, wie die Rechtsbücher, dafür hielt, sondern auch das Corpus iuris Justinians[1a]. Die höchste Gerichtsgewalt der deutschen Fürsten bezeichneten staufische Urkunden mit einem den Digesten entlehnten Ausdruck als *merum imperium*[1b]. Friedrich I bestimmte die Aufnahme zweier seiner Gesetze durch die Universität Bologna als Authenticae in den Codex[2], dasselbe geschah unter Friedrich II

[1] Vgl. Fleischmann (S. 864) 670ff.

[1a] Vgl. Reichsurteil Heinrichs VII (MG. Const. 3, 304), das sich auf Justinians Institutionen beruft.

[1b] Vgl. § 50 n. 3. In der Const. in fav. princ. v. 1231/32 § 19 findet sich der römische Satz *actor forum rei sequetur* (MG. Const. 2, 212. 419).

[2] Vgl. S. 718. Der Reichslandfriede von 1186 (MG. Const. 1, 452) enthielt § 23 die Bestimmung: *Ut autem haec — — ordinatio omni tempore rata permaneat — —, eam legibus praedecessorum nostrorum imperatorum atque regum iussimus interseri*, doch scheint diese Verfügung keine Folge gehabt zu haben.

mit seinem römischen Gesetz von 1220 (§ 48 n. 52, n. 74), unter Heinrich VII mit dem Ketzergesetz von 1312[3]. Es beruhte auf demselben Gedanken, wenn in Italien seit dem 13. Jahrhundert das lombardische Lehnrechtsbuch wegen der darin enthaltenen Reichsgesetze als ein Anhang der justinianischen Novellen (*decima collatio Novellarum*) angesehen und die dazu verfaßte Glossa ordinaria des Jacobus Columbi von demselben Accursius, der die Glosse des Corpus iuris zum Abschluß brachte, einer Bearbeitung unterzogen wurde[4]. Auch für ihn war das Lehnrechtsbuch ein Teil des Corpus iuris, die Lehnrechtsglosse ein Bestandteil des literarischen Apparates zu den Gesetzbüchern Justinians.

Am schärfsten trat die romanisierende Richtung bei Karl IV[4a] hervor: er gründete die Universität Prag, sein Entwurf eines böhmischen Landrechts (*Maiestas Carolina*) war reich an römischrechtlichen Ausdrücken und Redewendungen, in der Goldenen Bulle übertrug er die römischen Bestimmungen von der Majestätsbeleidigung auf die Kurfürsten (S. 836), das überwiegend für römischrechtliche Verfügungen des Herrschers bestimmte Amt des Hofpfalzgrafen (S. 528f.) wurde unter ihm von Italien nach Deutschland verpflanzt.

Mit der Neigung der deutschen Könige, sich auf das römische Recht zu stützen, hing ihr lebhaftes Interesse für die Universitäten zusammen[5]. War früher die Hofkapelle die eigentliche Pflanzschule für die Diplomatie gewesen (S. 531), so ging diese Aufgabe seit der Gründung Bolognas auf die italienischen, seit dem 14. Jh. in zunehmendem Maße auch auf die deutschen Universitäten über[6]. Es war selbstverständlich, daß die Rechtsgelehrten, neben der Idee des Kaiserrechts auch von der humanistischen Begeisterung für das klassische Altertum erfüllt, nach Kräften für das römische Recht, das ihnen als Idealrecht erschien, Propaganda zu machen

---

[3] MG. Leg. 2, 355ff.: *Et hanc itaque nostre serenitatis constitutionem in corpore iuris sub debita rubrica volumus inseri et mandamus.* Auch diese Bestimmung ist ohne Folgen geblieben.

[4] Vgl. S. 759. Laspeyres Entsteh. d. Libri feudorum 326ff. 359ff. 396ff.

[4a] Vgl. Ott u. Pfaff (S. 864). Werunsky Maiestas Carolina, ZRG. 22, 64ff.

[5] Vgl. § 44 n. 4. G. Kaufmann G. d. d. Universitäten, 2 Bde. 1888—1896; Univ.-Privil. der Kaiser, ZGW. 1, 118ff.; Die d. Univ., ihre Entw. vom 16.—19. Jh., HistVjschr. 20 (1920) 171ff. Paulsen, HistZ. 45. Hüllmann 190ff.

[6] Vgl. S. 529 n. 7. Wolf Quellenkunde z. Ref.-G. 1, 295ff. Vgl. Friedländer u. Malagola Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis 1887. Brunner, ZRG. 9, 250f. Von den deutschen Universitäten des 14. Jh. wurde Prag 1347, Wien 1365, Heidelberg 1386, Köln 1389 gegründet. Der Unterricht im römischen Zivilrecht begann in Deutschland erst nach Mitte des 15. Jh. Vgl. Stintzing G. d. RW. 1, 21ff. Karlowa a. a. O. 8f. Stobbe 1, 630f. 2, 9. 16ff. Thorbeke G. d. Univ. Heidelberg 1, 98ff. v. Wretschko G. d. jur. Fak. Innsbruck 1671—1904 (Beitr. z. RG. Tirols); Verleihung gelehrter Grade durch den Kaiser seit Karl IV 1910. Pscholka D. Rechtslehrer der steir. Landschaft 1912 (Z. Steierm. 9). Fournier La nation Allemande à l'univ. d'Orléans en 14e siècle 1888. Meijers De Universiteit van Orleans in de 13e eeuw, TijdschrRG. 2, 460ff. Luschin Österreicher an ital. Univ. z. Z. d. Rez. 1882. v. Below Rez. 106ff.

suchten. In dieser Richtung bewegte sich, ohne das deutsche Recht materiell anzutasten, die literarische Tätigkeit der Sachsenspiegelglossatoren Johann von Buch, Nikolaus Wurm, Dietrich von Boxdorf und des Brünner Stadtschreibers Johann von Gelnhausen. Die Notare brachten ihre Rechtsgelehrsamkeit in unschuldigen Phrasen und römischrechtlichen Ausdrücken zur Geltung. Größeren Einfluß gewannen die zivilistisch geschulten Kleriker, teils durch ihre Tätigkeit in den geistlichen Gerichten, die tief in die bürgerliche Rechtssphäre eingriffen und das unter kanonischem Einfluß fortgebildete Recht als die alleinige Rechtsnorm betrachteten[7]; teils durch ihre Stellung als Vertrauenspersonen der Bevölkerung[7a], woraus sich vielfach geradezu eine romanisierende Beichtstuhljurisprudenz und ebenso eine schon im Beginn des 14. Jh. einsetzende populäre Literatur des römisch-kanonischen Rechts entwickelte[8].

Alle diese Umstände reichten aber nicht hin, um die praktische Rezeption durchzuführen. Erst gegen Mitte des 15. Jh. war die Zeit dazu reif geworden, als die Rechtsgelehrten nicht nur in der Beratung des Königs, sondern auch an den Fürstenhöfen zu maßgebendem Einfluß gelangt waren. Wie die Könige sich der Juristen bedient hatten, um dem Papst und den italienischen Städten, dann auch den deutschen Reichsständen gegenüber ihre Kronrechte zu verteidigen, so wurde die Berufung von Rechtsgelehrten für die Fürsten vielfach ein Mittel, die ständisch geordnete Landesverwaltung durch die Einfügung eines geschulten Beamtentums zu durchbrechen und den modernen Staat vorzubereiten. Auch die Städte, zumal die Reichsstädte, konnten des juristischen Beirats, besonders in publizistischen Fragen, nicht mehr entraten. Die Stadtschreiber wurden mehr und mehr dem Stande der Rechtsgelehrten entnommen, sie wurden zu juristischen Beigeordneten der Stadträte (*syndici*). Selbst die Verwaltung der Vogteien und Ämter gelangte in zunehmendem Maße in die Hände von Juristen; wo man den adeligen Amtmann nicht zu verdrängen wagte, setzte man ihm wohl einen rechtskundigen Amtsschreiber oder Kastner zur Seite, der ihm allmählich von selbst die Geschäfte aus der Hand nahm.

Wo solche Männer mit der Redaktion von Land- und Stadtrechten oder der Aufzeichnung der Rechtsgebräuche betraut wurden, wie im 15. Jh. schon häufig geschah, da wußten sie vielfach ihre römische Überzeugung auf Kosten des nationalen Rechts zur Geltung zu bringen. Den entscheidenden Wendepunkt aber bildete ihr Eintritt in die unmittelbare Rechtspflege. Man hat früher wohl geglaubt, daß dies im Reichshofgericht schon unter Ludwig dem Baiern der Fall gewesen sei, aber der in diesem Sinn gedeutete Erlaß von 1342 sollte das Hofgericht nur unter Ausschließung des ungeschriebenen Rechts auf die Reichsgesetze

---

[7] Vgl. u. a. M. Conrat Die Lex Romana canonice compta, Verhandl. d. Amsterd. Akad. (Letterkunde) 1904.

[7a] Lehrreicher Einzelfall: H. Maurer Ein Erbschaftsprozeß 1304 (ZGO.[2] 21, 199ff.).

[8] Vgl. S. 772f. Karlowa (S. 864) 7. Stintzing G. d. popul. Lit. 489ff.

und andere geschriebene Rechtsnormen beschränken[9], eine Vorschrift, die später nicht mehr beachtet wurde. Tatsächlich hat das Reichshofgericht während seines Bestehens immer nur nach deutschem Recht geurteilt, ebenso die fürstlichen Hofgerichte, solange sie Adelsgerichte waren. Dagegen atmen die schiedsrichterlichen Entscheidungen des Königs oder einzelner Fürsten schon im Lauf des 15. Jh. vielfach römischrechtlichen Geist, weil sie von rechtsgelehrten Räten ausgearbeitet wurden[10]. Besonders war dies bei den Rechtssprüchen des königlichen Kammergerichts (S. 602) und den Entscheidungen der Fürsten, welche diese persönlich nach Benehmung mit ihren Räten abgaben (S. 658), der Fall.

Dabei war es von entscheidender Bedeutung, daß das römische Recht seit dem 13. Jh. in Italien wie in Deutschland unter dem Einfluß der Postglossatoren, wie Bartolus und Baldus, wesentlich nach einer anderen Methode als zur Zeit der klassischen Glossatorenschule gelehrt wurde[11]. Die letztere stand, wie später die französische Juristenschule unter Cujacius und Donellus und im 19. Jh. unsere historische Rechtsschule seit Savigny, auf dem Boden reinster Renaissance. Sie suchte, unbekümmert um die praktische Anwendbarkeit, das römische Recht in seiner antiken Gestalt zu erforschen und zur Darstellung zu bringen. Ebendarum blieb das wiedergeborene römische Recht in dem von römischem Vulgarrecht, langobardischem und kanonischem Recht beherrschten Italien des 12. Jh. ein totes Recht, das nur der Wissenschaft, aber nicht dem Leben angehörte. Jener humanistischen Methode gegenüber stellten sich die Postglassatoren auf einen scholastischen Standpunkt. Ihnen kam es nicht darauf an, das römische Recht in seiner ursprünglichen Reinheit zu erfassen; für sie war es nur in der Umformung vorhanden, die es teils durch die kanonische Gesetzgebung, Doktrin und Praxis, teils durch das Vulgarrecht und die Einflüsse des lombardischen Gewohnheitsrechts und der städtischen Statuten erhalten hatte. Das *Corpus iuris canonici*[11a] erschien ihnen als eine verbesserte Auflage des justinianischen *Corpus iuris civilis*.

Das römische Sklaven- und Kolonatrecht wurde als unpraktisch ver-

---

[9] Vgl. Franklin (S. 864) 109—86. Es war derselbe Gedanke, der in Oberbaiern den „nach des Buches Sage“ urteilenden Richter (S. 610) einführte.

[10] Vgl. Franklin a. a. O. 179ff.; Kammergericht 45ff. Stobbe 1, 623f. Dieck De tempore quo ius feud. Langob. receptum sit (Hall. Progr. 1843) 18ff. 27f. Bis zur Mitte des 16. Jh. war die deutsche Rechtsliteratur dem Gewohnheitsrecht günstig. Soweit es gegenüber dem geschriebenen zurückgesetzt wurde, bezieht sich das wesentlich auf das Partikularrecht. Vgl. Brie (S. 86f). Über römischrechtliche Ausdrücke und Sätze in Urkunden, mit denen schon im MA. die Verfasser den Laien gegenüber prunkten, vgl. Hasenöhrl Beitr. (S. 760) 275f.

[11] Vgl. Sohm Fränk. R. u. röm. R. 74f. Stobbe 2, 23ff. Woolf Bartolus of Sassoferrato, Cambridge 1913. Ivo Pfaff Kaiser Karl IV u. Bartolus 1916 (MittDBöhm. 56).

[11a] Vgl. Stutz Kirchenrecht[2] 321f. 392. Auch die bürgerlichrechtlichen Einschläge des neuen Codex iuris canonici sind in der Hauptsache dem röm. R. entlehnt. Vgl. Stutz Geist des Cod. iur. can. 1918, 176ff.; doch sind im Codex auch germanische Nachwirkungen zu spüren (Patronat, Eidhelfereid).

worfen[11b]. Auch die vornehmste Vertragsform des römischen Rechts, die Stipulation, war der gemeinrechtlichen Doktrin unverständlich; die germanischen Formen waren ihr zwar geläufig, aber sie ignorierte den Unterschied zwischen Schuld und Haftung und stellte sich auf den von der Kirche bei der Eheschließung von jeher vertretenen Standpunkt, daß die Formen nur um des Beweises willen nötig seien, der Vertrag selbst aber schon durch den formlosen Ausdruck der Willensübereinstimmung verbindlich werde. So gelangte sie in gleichmäßigem Gegensatz gegen römisches und deutsches Recht zu der Theorie von der Formlosigkeit aller Verträge[12]. Wo sich die Übereignung von Grundstücken durch Übergabe der Veräußerungsurkunde entwickelt hatte, bewirkte jene Theorie, daß man nun den Eigentumsübergang schlechthin durch den Veräußerungsvertrag eintreten ließ[13]. Die dem altdeutschen Recht unbekannte und auch im Mittelalter nur zögernd und vereinzelt zugelassene prozessualische und rechtsgeschäftliche Stellvertretung[13a] gelangte zu voller Anerkennung, und zwar nach italienischem Vorbilde mit unmittelbarer Wirkung für den Vertretenen. Mit dem germanischen Rechtssatz, daß der Ehemann kraft eigenen Rechts das gesamte Vermögen der Frau, soweit es nicht durch Vertrag vorbehalten war, in seine Hand zu nehmen habe, fand man sich zum Teil in der Weise ab, daß man einen das ganze Vermögen der Frau umfassenden Dotalvertrag präsumierte: was die Frau nicht ausdrücklich vorbehalten hatte, wurde als Dos angesehen. Der Unterschied zwischen römischem Dotalrecht und deutscher Verwaltungsgemeinschaft beschränkte sich dann darauf, daß die Frau nach jenem zu einseitigen, nach deutschem Recht nur zu vertragsmäßigen Vorbehalten berechtigt war. Die dem deutschen Recht unbekannte Universalsukzession des Erben wurde von der gemeinrechtlichen Doktrin aufrechterhalten, aber sie ließ, unter Verwerfung des Satzes *Nemo pro parte testatus pro parte intestatus decedere potest*, neben der Erbfolge auf Grund letztwilliger Verfügung die gesetzliche Erbfolge ergänzend eintreten. In Deutschland gelangte die Doktrin, wenn auch erst nach mannigfachen Kämpfen, auch zur Anerkennung der Erbverträge. Wie in den angeführten, so kam auch in anderen Richtungen die Lehre des römischen Rechts den praktischen Rechtsanschauungen des Mittelalters entgegen, so daß, was sie brachte, den fremdartigen Charakter verlor.

In dieser Beziehung war es namentlich von Wichtigkeit, daß die romanistische Doktrin sich in der Hauptsache auf das römische Zivilrecht beschränkte, sich dagegen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts[13b],

---

[11b] Vgl. Fay (S. 864) 241ff.

[12] Vgl. S. 800. L. Seuffert Zur G. der obligatorischen Verträge 1881.

[13] Vgl. S. 305. In Deutschland, wo Auflassung und Fertigung im Grundbuch entgegenstanden, fand diese Theorie im allgemeinen keinen Eingang.

[13a] Vgl. Rosenberg (S. 843) 472ff.

[13b] Fleischmann Über den Einfluß d. röm. R. aufs deutsche Staatsrecht 1908 (Mélanges Fitting). Ernst v. Meier Fanzös. Einflüsse auf d. Staats- und

obwohl zunächst gerade durch die staatsrechtlichen Bedürfnisse der Könige und Fürsten zu Ansehen gelangt, eine verständige Zurückhaltung auferlegte. Auf dem Gebiet der Staatsverfassung lagen die Verschiedenheiten zwischen dem antiken Rom und dem mittelalterlichen Staat so auf der Hand, daß von einer Anwendung der römischen Grundsätze ernstlich keine Rede sein konnte; die Publizistik begnügte sich damit, die Gewalt des princeps im allgemeinen aus dem römischen Recht zu begründen. Einen größeren Einfluß übte das letztere auf die Fortbildung des Strafrechts, aber auch hier gelangte es nur zu beschränkter Bedeutung, weil ihm die umfassende Gesetzgebung, die das Reich hier entwickelt hatte und noch ferner entwickelte, gegenüberstand. Von besonderer Bedeutung für Deutschland mußten die prozessualischen Doktrinen werden, weil bei der zerrütteten Gerichtsverfassung und dem heillosen Gerichtsverfahren hier die helfende Hand am meisten not tat. Die italienische Doktrin, deren bedeutendster Vertreter das *Speculum iudiciale* des Durantis (1271) war, gründete sich ganz auf den kanonischen Prozeß, wie ihn die päpstliche Gesetzgebung und der Gerichtsgebrauch aus dem römischen Verfahren heraus, jedoch nicht ohne merkliche Einwirkungen des germanischen Rechts, für die geistlichen Gerichte ausgebildet hatte. Indem die Doktrin der Legisten die Grundsätze dieses kanonischen Prozesses unter Berücksichtigung der italienischen Statuten mit den Elementen des justinianischen Prozesses verarbeitete, entstand ein dem kanonischen nahe verwandter, aber doch in manchem von ihm verschiedener romanisch-kanonischer Prozeß, der in den weltlichen Gerichten Italiens schon im 13. Jh. überall zur Herrschaft gelangte[14].

Die entscheidende Wendung in der Rezeptionsgeschichte vollzog sich für Deutschland mit der Reichskammergerichtsordnung von 1495[15], nach der Richter und Beisitzer schwören mußten, zu richten *nach des Reichs gemainen Rechten, auch nach redlichen, erbern und leidlichen ordnungen, Statuten und Gewohnheiten der Fürstenthumb, Herrschaften und Gericht, die für sie bracht werden*[16]. Im Anschluß an das bereits stark mit Gelehrten

---

Rechtsentwicklung Preußens im 19. Jh., 1. Bd. Prolegomena 1907 S. 3f. Laband, Kultur d. Gegenwart, Syst. Rechtsw.[2] 1913 S. 329ff.; Bed. d. Rez. (S. 864).

[14] Vgl. Bethmann-Hollweg Germ.-roman. Zivilprozeß 3. 1874. Biener Abh. a. d. Geb. der RG. 67ff. Kühtmann, Muther a. a. O. Schwartz 23ff. Ober D. Rez. der kanon. Zivilprozeßformen 1910. Wahrmund Quellen z. G. d. röm. kanon. Prozesses im MA., 3 Bde. 1905—17. Jacobi Prozeß im Decretum Gratiani, ZRG. Kan. Abt. 3, 223ff. Kisch Arrestproz. 1914, 75ff.; der Sicherungsarrest stammt aus dem Gewohnheitsrecht italienischer Städte. Weil die heimischen Rechtssätze über Fremdenarrest (§ 63 n. 11) und Repressalienarrest mit dem ital. Recht übereinstimmten, war seine Rezeption leichter. Die neue Litiscontestatio war ein Produkt ital. Wissenschaft, keine Wiedergeburt der röm. Litisk. Vgl. R. Sohm (d. Jüngere) Die litis contestatio vom frühen MA. bis zur Gegenwart 1914.

[15] N. Samml. 2, 6ff. Zeumer Quellensamml.[2] 284ff.

[16] Hierin wie in den Vorschriften für die Beisitzer stimmte schon der Entwurf von 1487 mit der ersten RKGO. überein. Vgl. Stobbe 2, 191. Bei den Wormser Verhandlungen (1495) weigerte sich der Kaiser anfangs, altes Herkommen

durchsetzte kaiserliche Kammergericht sollten die 16 Beisitzer zur einen Hälfte *der Recht gelert und gewirdigt*, zur anderen *auf das geringest aus der Ritterschaft geboren* sein, nach der zweiten RKGO. von 1521 sollten aber die letzteren womöglich *auch der Recht gelehrt* sein, *so fern man die gehaben kan, vor andern*[17]. Hinsichtlich des Verfahrens wurde 1495 nur vorgeschrieben, daß es jeder Partei gestattet sein solle, ihre Sachen *in Schriften fürzubringen*. Die beiden Prozeßordnungen von 1500 und 1507 schlossen sich bereits vollständig an das römisch- kanonische Verfahren an[18].

Mit der Einsetzung des Reichskammergerichts war die Rezeption gemeinrechtlich entschieden. In der Schweiz[19] und Schleswig[19a], wo seine Zuständigkeit ausgeschlossen blieb, hat nur eine sehr beschränkte Rezeption stattgefunden. Die Nachwirkung der RKGO. von 1495 äußerte sich alsbald in den einzelnen Territorien durch allgemeine Reorganisation der Obergerichte auf den gleichen Grundlagen, während in den Städten statt des Rechtszuges an die Oberhöfe, soweit für sie nicht der geordnete landesgesetzliche Instanzenweg vorgeschrieben wurde, die Aktenversendung an die juristischen Fakultäten aufkam[20]. Es war selbstverständlich, daß diese ebenso wie die mit Rechtsgelehrten besetzten oberen Landesgerichte sich, wenigstens in Ermangelung einheitlicher Rechtsnormen, an das gemeine Recht hielten, auch wo dies nicht, wie vielfach geschah, ausdrücklich landesgesetzlich vorgeschrieben war[21]. Langsamer vollzog sich die Umwandlung bei den Untergerichten; aber selbst da, wo sich die Schöffenverfassung noch erhielt, erschienen die ungelehrten Urteiler gegenüber dem rechtskundigen Richter oder Gerichtsschreiber mehr oder weniger nur noch als gewohnheitsmäßiges Beiwerk ohne selbständige Be-

---

und Gewohnheiten als Rechtsnormen zuzulassen, er verlangte also wie der Erlaß Ludwigs des Baiern von 1342 geschriebenes Recht. Vgl. Ulmann (S. 8⁻8) 1, 362f. a. M. Smend, RKG. 1, 20.

[17] N. Samml. 2, 180. Zeumer² 324. Schon der Landfriede Albrechts II von 1438 (Zeumer² 252, N. Samml. 1, 157) versprach Besetzung des königlichen *Obergerichts* mit *wisen, verstendigen, fürsichtigen rittern und gelehrten*, die *nach gemeinen rechten* und *guter gewohnheit* urteilen sollten. Vgl. Smend RKG. 1, 296ff.

[18] N. Samml. 2, 75ff. 123ff.

[19] Vgl. Huber G. d. schweiz. Priv.-R. 107ff. Stutz Die Schweiz in der deutsch. Rechtsgeschichte 1920 (BSB.) S. 105. Nur in einigen Grenzgebieten, in der Herrschaft des Klosters Rheinau und des Bischofs von Sitten, sowie in den Städten Basel und Schaffhausen galt das römische Recht subsidiär.

[19a] Falck Schlesw.-holst. Priv.-R. 1, 130ff. Opet Deutschrechtliche u. römischrechtl. Bestandteile der Haubenbandsgerechtigkeit 1919 (Qu. u. Forsch. f. Schlesw.-Holst. G. 7, 187ff.). Über Dithmarschen vgl. J. Köhler (S. 804[13]) 43.

[20] Vgl. Stobbe 2, 63ff. A. S. Schulze Privatrecht u. Prozeß 203ff. Rosenthal a. a. O. 1, 74. Bedeutend war auch die schiedsrichterliche Tätigkeit der Juristenfakultäten. In dem pfälzischen Hofgericht zu Heidelberg und dem Leipziger Schöffenstuhl hatten in der 2. Hälfte des 15. Jh. Mitglieder der Juristenfakultäten Sitz und Stimme. Vgl. Karlowa 20. Kisch (S. 864) 638. Distel Leipz. Schöffenstuhl, ZRG. 20, 95ff. Oberrh. Stadtr. 1, 202 § 20. Kellner Comitia Hallensium Jureconsultorum, Hall. Diss. 1908 (vgl. Suchier, Thür.-Sächs. Z. 1911, 125ff.).

[21] Vgl. Stobbe 2, 125ff.

deutung. Vielfach wurden, insbesondere um Kosten und Weitläufigkeiten zu ersparen, die Streitsachen von den Parteien mit Umgehung des Gerichts dem rechtskundigen Beamten zu schiedsrichterlicher Erledigung vorgelegt, ein Verfahren, durch das in vielen Fällen die Verdrängung des Volksgerichts durch einen gelehrten Einzelrichter angebahnt wurde.

Den Gegenstand der Rezeption bildete auf dem Gebiet des Zivilrechts das Corpus iuris civilis und das Corpus iuris canonici, letzteres als das neuere Gesetz dem ersteren derogierend, auf dem Gebiet des Lehnrechts das als *decima collatio Novellarum* mitrezipierte lombardische Lehnrechtsbuch, auf dem Gebiet des Gerichtsverfahrens der Prozeß des Corpus iuris canonici und der italienischen Doktrin. Da aber die Rezeption erst durch die Vermittlung der Doktrin erfolgt war, so kamen die genannten Rechtsbücher nur in der Weise, wie diese sie benutzt und ausgelegt hatte, zur Anwendung, also mit den vielfältigen Umdeutungen, die in der gemeinrechtlichen Doktrin stattgefunden hatten oder im Lauf der Entwicklung noch ferner stattfanden, und nur in der von der Doktrin ausschließlich benutzten glossierten Form. Was die Glossa ordinaria, die sich im Gegensatz zu der Glossatorenschule des 12. Jh. schon ganz auf scholastischem Standpunkt bewegte, beiseite gelassen hatte, wurde auch von der Doktrin als nicht vorhanden betrachtet, so daß die von der Glosse übergangenen, zum Teil erst im 16. Jh. aufgefundenen Gesetzesstellen (*leges restitutae*) nicht als rezipiert galten: *Quicquid non agnoscit glossa, non agnoscit curia*[22].

Mit den angegebenen Beschränkungen waren aber die drei Rechtsbücher als Ganzes, als leges scriptae, aufgenommen, sie hatten die volle Geltung wirklicher Reichsgesetze erhalten, bildeten mit den Reichsgesetzen zusammen „des Reiches gemeines Recht". Wie die Reichsgesetze auf dem Gebiet des materiellen Rechts nur da, wo sie dies ausdrücklich in Anspruch nahmen, prinzipale Geltung gegenüber den Partikularrechten besaßen[23], im übrigen aber sich mit subsidiärer Geltung begnügten, so galt auch für die rezipierten fremden Rechte der Satz: „Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht gemein Recht"[24]. In erster Reihe behaupteten die einheimischen geschriebenen und ungeschriebenen Rechte das Feld, die letzteren aber nur, soweit sie im Gericht nachgewiesen wurden.

---

[22] Vgl. Landsberg Entstehung der Regel: Qu. n. a. gl., n. a. curia, Bonner Diss. 1880. Savigny Syst. d. röm. Rechts 1², 66ff.

[23] So in den erbrechtlichen Bestimmungen (vgl. § 83).

[24] Vgl. Reichshofratsordnung von 1654 Tit. 1 § 15 (N. Samml. 4, Zugabe S. 50). Lüneburger Statut v. J. 1401 (Kraut Stadtr. v. Lüneburg 2): *wes me in dessen boke edder in den privilegien nicht en vind, dar willet de rad und borghere in allen saken — — — sik mer richten an mene sassesch lantrecht, unde wes me dar nicht ane vind, dar schal me sik denne — — — holden an dat keiserrecht.* Bair. Landr. v. 1756 1, 2 § 17: *so soll man am ersten auf die wohl hergebrachte besondere Freiheiten, sodann auf jedes Orts löbliche Gewohnheiten, Satz- und Ordnungen, hier nächst auf die General-Landes-Statuta und endlich auf das gemeine Recht sehen.* Vgl. ebd. §§ 9—10. Württemberg. Hofgerichtsordnung von 1514 (Reyscher Samml. d. württ. Gesetze 4, 108 Nr. 84).

Demgemäß hatte das römische Recht in Norddeutschland, wo das lübische und magdeburgische Stadtrecht und das auf Grundlage des Sachsenspiegels erwachsene gemeine Sachsenrecht[25] einen festen Damm bildeten, von vornherein eine erheblich geringere Bedeutung, als in den staatlich und partikularrechtlich überaus zerklüfteten süddeutschen Gebieten. Materiell aber machte sich bemerklich, daß das deutsche Recht auf dem Gebiet des Immobiliarsachenrechts und Familienrechts am meisten ausgeprägte Normen besaß. Selbst die dürftigsten Rechtsquellen pflegten in diesen Beziehungen einige Bestimmungen zu enthalten. So kam es, daß das römische Recht hier am wenigsten Boden gewann. Das unpraktische Verfangenschafts- und Teilrecht mußte sich mannigfache Umbildungen gefallen lassen; zum Teil faßte man es als eine auf die beerbte Ehe beschränkte allgemeine Gütergemeinschaft auf. Die eheliche Errungenschaftsgemeinschaft wurde teilweise mißverstanden und auf eine bloße Gemeinschaft des Zugewinnstes[25a], d. h. der Ersparnisse für den Fall der Auflösung der Ehe, beschränkt, vereinzelt auch die allgemeine Gütergemeinschaft als eine bloße Gütergemeinschaft von Todes wegen aufgefaßt (bei bestehender Ehe Gütertrennung, dagegen bei Auflösung der Ehe Berechtigung des Überlebenden zur Halbteilung des gesamten beiderseitigen Vermögens), die fortgesetzte Gütergemeinschaft als bloße communio incidens, die eheliche Verwaltungsgemeinschaft als usus fructus maritalis; aber im großen und ganzen hat sich das deutsche Familienrecht beinahe unberührt erhalten. Schwieriger gestaltete sich die Lage auf dem Gebiet des Immobiliarsachenrechts. Das deutsche Grundbuchsystem vermochte sich nur teilweise zu halten[26]. Mehr und mehr drangen die römischrechtlichen Auffassungen von dem Eigentumsübergang durch Tradition und die unbrauchbaren Grundsätze des römischen Hypothekenrechts vor, bis sich infolge der furchtbaren Geld- und Kreditkrisis nach dem 30jährigen Kriege ein allgemeiner Rückschlag bemerkbar machte, der allmählich im Interesse des Realkredits fast überall zu der Wiederherstellung von Grundbüchern oder doch zur Annahme eines beschränkteren Hypothekenbuchsystems führte. Bahnbrechend haben namentlich die preußische Allgemeine Hypothekenordnung von 1783, das Allgemeine Landrecht von 1794 und die österreichische Gesetzgebung gewirkt.

Im Handelsrecht fand eine starke Beeinflussung durch italienisches Recht statt, die aber nicht überschätzt werden darf. Es fand eine Weiterbildung, keine Ablösung deutschrechtlicher Sätze statt[26a].

---

[25] Vgl. n. 24. Stintzing G. d. RW. 1, 547ff.

[25a] Berent Zugewinnstgemeinschaft 1915 (v. Gierke U. 123).

[26] Zum Teil kamen ihm, wie in Lübeck und Hamburg, Privilegia de non appellando limitata, welche die Berufung an das Reichskammergericht in Immobiliarsachen ausschlossen, zustatten. Vgl. v. Below a. a. O. 123f. v. Duhn a. a. O. 74ff. Über Grundbücher vgl. oben S. 767ff., ferner Wopfner Zur G. d. tirol. Verfachbuches 1904 (Beitr. z. RG. Tirols; vgl. Stutz, ZRG. 39, 388). Strippel D. Währschafts- u. Hypothekenbücher Kurhessens 1914.

[26a] Vgl. Rehme in Ehrenbergs Handb. 1, 202ff.

Stärker trat das römische Recht auf dem Gebiet des Fahrnisrechts und des Erbrechts[26b], am stärksten auf dem des Obligationenrechts[26c], das im deutschen Recht die geringste Entwicklung erfahren hatte, hervor; doch wurden auch hier vielfache nationale Eigentümlichkeiten teils durch partikulare Rechtsquellen, teils durch die gemeinrechtliche Doktrin vor dem Untergang bewahrt.

Die Rezeption der fremden Rechte hatte zunächst eine segensreiche Wirkung. Sie gab dem deutschen Privatrecht und dem Gerichtsverfahren ungefähr zu derselben Zeit, wo sich über den Dialekten die gemeinsame neuhochdeutsche Schriftsprache erhob[26d], die fehlende einheitliche Grundlage, die im Wege der Reichsgesetzgebung nie hätte erreicht werden können. Sie brachte die deutsche Rechtsentwicklung in die engste Fühlung mit derjenigen Italiens und Frankreichs. Sie diente auch, trotz der Schwerfälligkeit des gemeinen Prozesses, gegenüber den bisherigen Zuständen zur Förderung der Rechtssicherheit. Durch das geschulte Beamtentum, das sie zu ihrer Voraussetzung hatte, diente sie der Entwicklung des modernen Rechtsstaates auf Kosten der feudalen Elemente. Aber auch die Kehrseite fehlte nicht. Unter den gelehrten und halbgelehrten Juristen[26e] waren viele von völliger Mißachtung gegen das heimische Recht erfüllt. Gewohnheitsrechte suchte man nicht selten soviel wie möglich beiseite zu schieben, indem man den Beweis erschwerte oder die Verjährungsgrundsätze auf sie anwendete (n. 26a). Vielfach mit gesetzgeberischen Arbeiten, namentlich mit Neuredaktionen oder Reformationen von Land- oder Stadtrechten betraut, wußten sie das vaterländische Recht zugunsten des römischen zu unterdrücken, so daß aus manchen Partikularrechten, z. B. dem württembergischen Landrecht, das deutsche Recht großenteils entfernt wurde. Vielfach freilich lag die Schuld bei derartigen Vorgängen nicht an den Juristen, sondern an den Ständen, die möglichst schnell und möglichst billig zu einem einheitlichen Gesetzbuch zu kommen wünschten. Was man als nationale Opposition der Stände, der Städte, des Adels oder der Bauern gegen das aufgezwungene fremde Recht gedeutet hat, beruhte auf anderen, zum Teil sehr kleinlichen und engherzigen Gründen[27]. Im

[26b] Vgl. S. 822. In Überlingen wurde 1496 das Eintrittsrecht der Enkel und der Kinder von Geschwistern ausdrücklich eingeführt mit Rücksicht auf die höheren Gerichte, die die alten Gewohnheiten aberkannten. Überlinger Stadtr. 159. Ein lehrreiches Beispiel für Verquickung bei Opet (n. 19).

[26c] Vgl. v. Gierke Priv.-R. 3, 4f.

[26d] Wie sich die Rezeption auch im Sprachgemengsel der Rechtssprache äußerte, darüber vgl. De Nederlandsche Rechtstaal 1916, 1, 16ff. Fickel und Renner Unsere Gesetzessprache 1913 S. 14. Günther R. u. Sprache 1908, 19ff. 150ff.

[26e] Das Sprichwort *Juristen sind böse Christen* wurde von Theologen aufgebracht, von anderen Ständen (wohl auch von den Bauern) übernommen. Stintzing „J. s. b. Chr." 1875. Vgl. die Streitschrift *Contra doctores juris* vom Ende des 16. Jh., hgg. Bruder, ZRG. 14, 245f. Burdach Vom MA. zur Ref. III 1, 371f.

[27] Vgl. v. Below Rez. 67ff. Küch Qu. z. Rechtsgesch. d. Stadt Marburg 1 (1918) 22. Daß Frankreich und England von der Rezeption verschont blieben.

großen und ganzen hat die Nation das weltgeschichtliche Ereignis ohne Widerspruch und ohne Verständnis über sich ergehen lassen, und erst das 18. und 19. Jh. sah sich vor die schwierige Aufgabe gestellt, den durch die Rezeption herbeigeführten Dualismus des einheimischen und fremden Rechts im Wege einheitlicher Kodifikation zu überwinden und die durch Halbwisserei und Indolenz unterdrückten nationalen Rechtsgüter wieder zu Ehren zu bringen.

§ 67. Das Lehnwesen und das Grundeigentum.

1. Vgl. S. 429. S. Adler, Österr. Staats-WB. unter Lehnwesen (1896). Fockema Andreae Oudnederl. Burgerl. R. 1, 281ff. v. Brünneck Zur G. des sog. Magdeburger Lehnrechts, ZRG. 28, 53ff.; Die sächs. Leibzucht u. das Gnadenjahr im partikul. deutsch. Lehn- u. Adelsrecht, ebd. 40, 1ff.; Zur G. des Grundeigentums in Ost- u. Westpreußen 2, 2 (1896). Dernburg Preuß. Priv.-R. 1 §§ 365—72. Falck Schlesw.-holst. Priv.-R. 3, 340ff. Grefe Hannovers Recht 2, 114ff. Häberlin HB. des teutsch. Staatsrechts 3, 303ff. (1797). K. Petersen Über den kurmärk. Adel im 17. Jh. Lehnwesen., Diss. Berlin 1911 (Jb. Kurmärk. V. 38). Pütter Hist. Entw. d. Staatsverfassung des teutsch. Reiches 3^3, 219ff. Roth Bayer. Zivilrecht 2 §§ 199ff.; Mecklenb. Lehnrecht 1858. Werunsky Österr. RG. 15f. K. S. Zachariä HB. d. sächs. Lehnrechts^2 1823.

2. Vgl. S. 453ff. 467. Ackermann Entw. d. Landwirtschaft d. schönburg. Herrschaften Wechselburg u. Penzig, Diss. Leipzig 1911. S. Adler Zur RG. d. adel. Grundbesitzes in Österr. 1902. Albert Steinbach bei Mudau 1899. Allmers Unfreiheit der Friesen zw. Weser u. Jahde, Münch. volksw. Schriften 19. 1898. Fock. Andreae Oudnederl. Burg. R. 1, 182ff. 319ff. 347ff. Aubin Zur G. d. gutsh.-bäuerl. Verhältnisses in Ostpr. 1912. v. Below Territorium u. Stadt; Zur Sozial- u. WG. d. Niederrheins im 16. Jh., Münster. Progr. 1896; Probleme der WG. 1920. Bertheau Gesch. Entw. d. ländl. Verh. im Fürstentum Ratzeburg (Jbl. Meckl. G. 79). Beschorner Über d. Wiederaufbau der im 30j. Kriege zerstörten Dörfer 1909 (Studium Lipsiense). Böhme Gutsh.-bäuerl. Verh. in Ostpreußen während der Reformzeit 1770—1830 (Schmollers Forsch. 20, 3. 1902). Brandt Bauer u. bäuerl. Lasten in Sachs.-Altenb. 17.—19. Jh. 1906 (Lamprecht Unters. 3, 4). Brentano Anerben-R. u. Grundeigentum 1895; Allg. Ztg. 1896, Beilage 4—6. v. Briesen Rechtslage der Eigenbehörigen in Minden-Ravensburg, Diss. Münster 1907 (vgl. Heymann, ZRG. 43, 489). Carl Brinkmann Wustrau. Wirtsch. u. VG. e. brandenb. Ritterguts 1912 (Schmoller Forsch. 155). v. Brünneck Aufheb. d. Leibeigensch. durch Friedr. d. Gr., ZRG. 23, 24ff.; Wald u. See i. d. Rittergütern d. Mark Brand., JBB. f. Nat.-Ök. 70, 345ff. Brunner Der Leihezwang i. d. deutsch. Agrar-G., Berl. Rekt.-Rede 1897. Claassen Schweiz. Bauernpolitik i. Zeitalter Zwinglis 1899 (Bauer u. Hartmann Sozialg. Forsch. 4). A. Cohen Der Kampf um die adel. Güter in Baiern n. d. 30jähr. Kriege, Z. f. St.-W. 59, 1; Verschuldung d. bäuerl. Grundbesitzes in Baiern (1598—1795) 1906. Czerwinski Befreiung d. Bauern auf d. ost- u. westpreuß. Domänen, Diss. Königsb. 1910. Darmstädter Befreiung d. Leibeigenen (*mainmortables*) in Savoyen, Schweiz u. Lothringen 1897 (Abh. d. Straßb. staatsw. Seminars 17). Dorno Der Fläming u. d.

---

war in erster Reihe das Verdienst ihrer gerade in den obersten Instanzen fest geordneten Rechtsprechung und der an diese sich anschließenden wissenschaftlichen Pflege des einheimischen Rechts. In Deutschland fehlte es an beidem. In Frankreich kam dem nationalen Recht außerdem die auf königliche Verordnung von 1454 allgemein durchgeführte amtliche Aufzeichnung der Coutumes zustatten.

Herrschaft Wiesenburg 1914 (Schmoller Forsch. 178). v. Dultzig Das deutsche Grunderbrecht 1899 (v. Gierke U. 58). Durasewicz Beitr. z. G. d. Landwirtsch. Kursachsens 1900. Dyhrenfurth Ein schles. Dorf u. Rittergut 1906 (Schmoller Forsch. 25, 2). Ehrler Agrar-G. d. Johanniterherrsch. Heitersheim 1900 (Volksw. Abh. d. bad. Hochschulen 4, 2). Ellering Allmenden im Großh. Baden 1902 (ebd. 5, 5). Engelbrecht Agrarverf. d. Ermlandes 1913 (Schmoller Forsch. 169). Erdmannsdörffer Deutsche Gesch. 1, 103ff. L. Fick Bäuerl. Erbfolge im rechtsrh. Baiern 1895 (Münch. volksw. Stud. 8). Floer Stift Borghorst u. Ostendorfer Mark 1910 (Tübinger Abh.[2] 5). Fuchs Epochen d. deutsch. Agrar-G. u. Agrarpolitik 1898; Gesch. d. gutsh.-bäuerl. Verh. i. Brandenb., ZRG. 25, 17ff. v. Gierke Genossensch.-R. 1, 658ff.; Priv.-R. 2, 368ff. S. Gratama Het beklemrecht in zijne geschiedkundige ontwikkeling 1895. Grefe Hannovers Recht 1 329ff. 2, 138ff. Grossmann Gutsh.-bäuerl. Verh. i. d. Mark Brand. 1890 (Schmollers Forsch. 9, 4). Grünberg Bauernbefreiung u. Auflös. d. gutsh.-bäuerl. Verh. in Böhmen, Mähren u. Schlesien, 2 Bde. 1893—94; Studien z. öst. Agrar-G. (Schmollers JB. 20, 1 S. 23ff. 21, 1 S. 135ff.). Häberle Wälder d. Stiftes Kaiserslautern, MittPfalz 33 (1913). v. Hahn Bäuerl. Verh. in Kurland im 17. u. 18. Jh. 1911. Jörgen Hansen Flurverf. d. Dörfer auf d. Insel Alsen im 17. u. 18. Jh., Diss. Kiel 1913. Hanssen Agrarhist. Abh. 1, 388ff. 2, 179ff. 505ff.; Aufheb. d. Leibeigensch. u. Umgestalt. d. gutsh.-bäuerl. Verh. in Schlesw.-Holst. 1861. Haun Bauer u. Gutsherr in Kursachsen (Abh. d. Straßb. staatsw. Seminars 9). Hausmann Grundentlastung in Baiern 1892 (ebd. 10). Hedemann Fürsorge d. Gutsherrn für sein Gesinde 1905 (Festg. Dahn I, vgl. Rietschel, ZRG. 40, 436). Heerwagen Lage d. Bauern z. Z. d. Bauernkrieges i. d. Taubergegenden, Heidelb. Diss. 1899. Hesse Entwickl. d. agrarrechtl. Verh. im Stift Verden 1900 (Conrads Sammlung 27). Hötsch Besitzverteilung u. wirtsch.-soziale Gliederung d. ländl. Bevölker. i. meißn. erzgebirg. Kreise Kursachsens 1900 (Leipz. Studien 6, 4); Bauernschutz (Schmollers JB. 26, 3 S. 1137ff.). Hübner Priv.-R.[3] 299ff. v. Inama-Sternegg, Hand-WB. d. Staats-W., Suppl. 2, 861ff. Jocksch-Poppe Die patrim. Verfass. u. Verwalt. d. Standesherrschaft Forst u. -Pförten 1905 (Niederlausitz. Mitteil. 9). v. Jordan-Rozwadowski Die Bauern d. 18. Jh. u. ihre Herren, JBB. f. Nat.-Ök. 75, 337ff. 478ff. (v. Kamptz) Zusammenstellung d. i. d. ostrhein. Teilen d. Reg.-Bez. Koblenz gelt. Provinzialr. 1837. Kindlinger Ländl. Verh. d. Grafsch. Erbach u. Herrschaft Breuberg im 18. Jh. 1912. G. F. Knapp Grundherrsch. u. Rittergut 1897; Landarbeiter in Knechtsch. u. Freiheit 1891; Bauernbefreiung u. Urspr. der Landarbeiter i. d. älter. Teilen Preußens, 2 Bde. 1887. G. F. Knapp u. Kern Ländl. Verf. Niederschlesiens (Schmollers JB. 19, 1). Th. Knapp Geammelte Beiträge z. R.- u. WG., vornehmlich des deutsch. Bauernstandes 1902 (vgl. v. Below, Vjschr. f. Soz.- u. WG. 1); Neue Beiträge z. Rechts- u. Wirtsch.-G. d. württ. Bauernstandes 1919 . E. Koch, Lehrbuch d. Abts Georgius Thun zu Saalfeld 1497—1526. 1913 (ZThürG.[2] Erg.-H. 5). Könnecke Rechtsgesch. d. Gesindes in West- u. Süddeutschl. 1912 (Heymann Arbeiten z. Handels- usw. Recht 12; vgl. Knapp, HistVjschr. 17, 106ff.). Kopp Zehntwesen u. Zehntablösung in Baden 1899 (Volksw. Abh. d. bad. Hochschulen 3, 2). Kötzschke Studien z. Verw.-G. d. Großgrundherrsch. Werden 1900; Grundz. d. d. WG. bis z. 17. Jh.[2] 1921. Kraaz Bauerngut u. Frondienste in Anhalt 1898 (Conrads Samml. 18). v. Künßberg Der Wald im deutsch. Bergrecht, JB. d. Bergakad. 1904. Lennhoff Ländl. Gesindedienst in Brandenb. 16.—19. Jh. 1906 (v. Gierke U. 79). Lette u. Rönne Landeskulturgesetzg. d. preuß. Staates 1, Einleitung (1853). Ludwig Der bad. Bauer im 18. Jh. 1896 (Abh. d. Straßb. staatsw. Seminars 16). Mahner Beitr. z. Wirtsch.-G. d. Klosters Grüssau i. Schles., Diss. Münster 1913. L. v. Maurer G. d. Markverfassung 1856. Meitzen Boden u. landw. Verh. d. preuß. Staates 1. Kap. 11—14. Mell Anfänge der Bauernbefreiung in Steiermark 1901 (Forsch. z. Verf.- u. Verw.-G. der Steierm. 5, 1). Memminger Zur G. d. Bauernlasten mit bes. Beziehung auf Baiern, Diss. Würzb. 1900. W. Meyer Guts- u. Leibeigentum

in Lippe seit Ausg. d. MA. 1896. Möser Patriot. Phantasien 1, 326ff. 3, 248—368. 4, 321ff. Öhr Ländl. Verh. in Braunschw. Wolfenb. im 16. Jh. 1903 (Qu. u. Darst. z. G. Nieders. 12). Otto Ein fränk. Dorf im Anf. d. 17. Jh., Z. f. Soz.- u. WG. 7, 331ff. Padberg Ländl. Verh. d. Prov. Pommern 1861. Peuker Beitr. z. G. d. böhm. Freisassen, Mitt. D.-Böhm. 57 (1919) 143ff. Rawitscher Erb- u. Zeitpächter auf d. adligen Gütern der Ostküste Schlesw.-Holst., ZSchleswHG. 42, 1ff. Redlich Leibeigensch. u. Bauernbefreiung in Österr., Z. f. Soz.- u. WG. 3, 258ff. Rennefahrt Die Allmend im Berner Jura (v. Gierke U. 74, vgl. Stutz, ZRG. 39, 393f.). Riezler G. Baierns 6, 209ff. Rihn D. Besitzverhältnisse an den Mooren d. Grafschaft Hoya, Z. Nd.-Sachs. 80 (1915) 101ff. Rottstädt Besiedlung u. Wirtsch.-Verf. d. Thüringerwaldes 1914 (Schmoller Forsch. 179). Rumler Bestrebungen z. Befreiung d. Privatbauern i. Preußen 1797—1816, Forsch. Brandenb. Pr.-G. 33 (1920) 35ff. 179ff. Rüttimann Die zugerischen Allmendkorporationen 1904 (Gmür Abh. z. schweiz. R. 2; vgl. Stutz, ZRG. 39, 392). Schnapper-Arndt Fünf Dorfgemeinden a. d. Taunus 1883 (Schmollers Forsch. 4, 2). Schriften d. Ver. f. Sozialpolitik 22—24 (1883). Schönebaum Rittergut u. Dorf Kleinopitz Anf. 19. Jh. 1917. Schotte Rechtl. u. wirtsch. Entw. d. westf. Bauernstandes bis 1815 (in: Beitr. z. G. d. westf. Bauernst. 1912 S. 3ff.). Rud. Schulze D. Kirchspiel Beelen 920—1920. 1920. Schweizer G. d. Habsb. Vogtsteuern, Jb. Schweiz. G. 8, 137ff. Sering Erbrecht u. Agrarverf. in Schlesw.-Holstein auf geschichtl. Grundl. 1908 (Vererbung d. ländl. Grundbesitzes im Kgr. Preußen 7; dieses von Sering herausgegeb. Werk umfaßt 14 Bde., u. zw. Köln [Wygodzinski 1897], Frankf. a. M. [Hirsch 1897], Hohenzollern [Hirsch 1898], Kassel [Holzapfel 1899], Hamm [Graf Spee 1898], Hannover [Großmann 1897], Sachsen [Grabein 1900], Brandenburg [Beneke, Preyer, Skalweit 1900], Pommern [Houssele, Hillmann 1900], Ostpr. [v. Wenckstern, Böhme 1905], Westpr. [Busch 1898], Posen [Großmann 1898], Schlesien [Doyé 1900]). Skalweit Gutsherrschaft u. Landarbeiter 1911, Jb. Gesetzg. 35, 1339ff. Sommerfeldt Von masurischen Gütersitzen, Altpreuß. Mschr. 1913. Stadelmann Preußens Könige in ihrer Tätigkeit f. d. Landeskultur, 4 Bde. 1878—1887. Stammler R. des Breidenbacher Grundes 14ff. (v. Gierke U. 12). Stampe Der letzte Regulierungsprozeß auf Rügen (Greifsw. Festg. f. Bekker 1899). R. Stein Ländl. Verf. Ostpr. am Ende d. 18. Jh. 1918; Die ländl. Besitzverf. Ostpr. vor d. Reform d. 19. Jh., Königsb. Diss. 1918. Stölting u. v. Münchhausen Die Rittergüter des Fürstentums Calmberg 1912. Stolze Zur Vorgeschichte d. Bauernkriegs 1900 (Schmoller Forsch. 18; vgl. Brandenburg, HistZ. 91, 277). Stutz Höngger Meiergerichtsurteile d. 16. u. 17. Jh. 1912. Szper Nederlandsche nederzettingen in West-Pruisen gedurende den Poolschen tijd, Diss. Amsterdam 1913. Tack Die Hollandsgänger in Hannover u. Oldenburg 1902. Thudichum RG. der Wetterau 1867; Zur RG. der Wetterau, 2 Bde. 1874—85; Gau- u. Markverfassung 277ff. Ulmann Kaiser Maximilian 2, 636ff. Ungelenk u. Waldvogel Niederfüllbach 1912. Völter Grundh.-bäuerl. Verh. im nördl. Baden 15.—18. Jh., N. Heidelb. Jb. 19, 1ff. Wegener Bühring u. sein Plan e. Generallandschaftskasse 1918. Wigand Prov.-R. d. Fürstent. Minden, 2 Bde. 1834. Wittich, HWB. d. Staats-W. 4, 229ff. Wopfner Almendregal d. Tiroler Landesfürsten 1906 (Dopsch Forsch 3); Bäuerl. Besitzrecht u. Besitzverteilung in Tirol um 1626 (Forsch. Tirol 4, 178ff.). Wuttke Gesindeordnungen u. Gesindezwangsdienst 1894 (Schmoller Forsch. 12, 4). Zehnter G. d. Ortes Messelhausen 1901. Zickursch 100 Jahre schles. Agrargesch. (1763ff.) 1915.

1. Das Lehnwesen. Durch die Rezeption hatte das lombardische Lehnrecht die Bedeutung eines gemeinen subsidiären Lehnrechts erhalten. Vor den Libri Feudorum behielten die einheimischen Quellen, wie das sächsische Lehnrecht, das bairische Landrecht v. 1346 Tit. 16, verschiedene

in dieser Periode zur Aufzeichnung gelangte partikuläre Lehnsgesetze (Lehnsmandate, Lehnsedikte) und die Lehnsgebräuche ihre Geltung[1]. Der Unterschied zwischen dem lombardischen Lehnrecht und der Entwicklungsstufe, die das deutsche Lehnrecht gegen Ende des Mittelalters erreicht hatte, war nicht bedeutend. Fortgebildet wurde das Lehnrecht vornehmlich durch die Doktrin. Das dingliche Rechtsverhältnis am Lehen wurde von ihr als geteiltes Eigentum (S. 792), dominium directum auf seiten des Herrn, dominium utile auf seiten des Mannes, aufgefaßt. Das Sukzessionsrecht erstreckte sich auf sämtliche lehnsfähige, zum Mannsstamm gehörige Nachkommen des ersten Erwerbers. Die gemeinrechtliche Sukzessionsordnung war bestritten; manche traten für die Gradual-, andere für die Lineal-, wieder andere (seit Hartmann Pistoris) für die dem Geist des lombardischen Lehnrechts sowie den Quellen allein entsprechende Lineal-Gradual-Ordnung ein[2]. Mit Ausnahme der Fürstentümer waren die meisten Lehen Majorate, so daß unter an sich gleichberechtigten Lehnserben der ältere vorging. Bei Weiberlehen galt die weibliche Linie im Zweifel nur als subsidiär berechtigt; sie trat erst nach dem Aussterben des Mannsstammes ein und hatte diesem zu weichen, sobald das Lehen wieder in männliche Hände gekommen war. Der Streit, ob das Recht der Erbtochter oder der Regredienterbin vorgehe, wurde von Wissenschaft und Praxis gleichmäßig zugunsten der ersteren entschieden[3]. Bei Veräußerungen hatte der nächste Agnat den im deutschen Lehnrecht unbekannten Lehnsretrakt, während die übrigen Agnaten auf das Revokationsrecht beschränkt waren, nachdem der Sukzessionsfall für sie eingetreten war[4]. Die Abkömmlinge des Veräußerers hatten weder Retrakt noch Revokationsrecht, sondern mußten die Handlungen ihrer Vorfahren anerkennen. Gegenüber dem Herrn erhielt sich, im Gegensatz zu der größeren Strenge des lombardischen Lehnrechts, im allgemeinen die Regel, daß er einem lehnsfähigen Erwerber die Belehnung nicht versagen dürfe[5]. Durch die Doktrin wurde die Lehre von den Lehnsschulden ausgebildet[6]. Ebenso verdankt die Eventualbelehnung eines adeligen Hauses für den Fall des Aussterbens des besitzenden Hauses und die Lehnsanwartschaft (Versprechen späterer Belehnung für den gleichen Fall) der

---

[1] Vgl. Lünig Corp. iur. feud. Germanici, 3 Bde. 1727. Unter den jüngsten Lehnsgesetzen sind zu nennen: das kursächsische v. 1764, das altenburgische v. 1795, das gothaische v. 1800, das badische v. 1807, das bairische v. 1808 und das preußische ALR. I Tit. 18 §§ 13—679, letzteres ohne Anerkennung der Subsidiarität des lombardischen Rechts.

[2] Vgl. Eichhorn 4, 443f. I F. 19 § 1. II F. 11 pr. 37 pr. 50. Über den Gegensatz der Sukzession der Agnaten und Abkömmlinge vgl. S. 442. 446.

[3] Vgl. I F. 6 § 1. 8 § 2. II F. 13. 17 pr. 18. 30 pr. 51 § 3.

[4] Vgl. I F. 8 § 1. II F. 9 § 1. 26 § 13, § 17. 31. 39 pr. 52 § 2. Schröder, ZRG. 5, 285ff.

[5] Vgl. Eichhorn 4, 440.

[6] Vgl. v. Gierke De debitis feudalibus, Berl. Diss. 1860. Weiske Abhandl. 139ff. Stobbe Priv.-R. 2 § 126 (3. Aufl. § 184).

Doktrin ihre Ausbildung[7]. Eine besondere Lehnsvormundschaft war dem gemeinen Lehnrecht unbekannt[8].

Das Lehnsband zwischen dem Kaiser und den Fürsten hatte erheblich von seiner früheren Bedeutung verloren[9]. Bis Ende des 16. Jhs. erhielt sich noch die feierliche Belehnung der Fürsten durch Überreichung einer Fahne; da diese seit dem 15. Jh. auch bei den geistlichen Fürstentümern üblich geworden war, so verstand man unter „Fahnlehen" nunmehr alle Fürstentümer ohne Unterschied, außerdem einige Reichsgrafschaften, die von alters her in gleicher Weise verliehen worden waren. Die letzte nachweisliche Fahnenbelehnung erfolgte 1566. Seitdem wurden die Belehnungen nicht mehr im Lehnsgericht, sondern in der kaiserlichen Kammer erteilt; an die Stelle der alten Investitursymbole trat der Lehnsbrief; das Schwert, das der Kaiser bei der Belehnung in der Hand hielt, wurde nicht übergeben, sondern nur zum Kuß auf den Schwertknauf (an Stelle der alten Mannschaft) dargereicht. Nur die Fürstentümer wurden noch vom Kaiser persönlich verliehen, deshalb auch als ‚Thronlehen' bezeichnet. Die Verleihung der übrigen Reichslehen erfolgte durch den Reichshofrat, während eines Interregnums durch die Hofgerichte der Reichsvikare. In Fortbildung eines seit Ende des 13. Jhs. vorkommenden Gebrauches erschienen die Fürsten zum Lehnsempfang nicht mehr in Person, sondern schickten Bevollmächtigte, die für sie dem Kaiser den Lehnseid leisteten und die Belehnung, für die erhebliche Lehnstaxen zu entrichten waren, empfingen. Veräußerungen von Landesteilen unter den Reichsständen geschahen nicht mehr durch die Hand des Kaisers; man hielt es für genügend, wenn er um die Belehnung des Erwerbers ersucht wurde, was oft erst nach Jahren geschah. Die Verpflichtung der Fürsten zur Hoffahrt verlor sich von selbst, seit die Kaiser aufgehört hatten, das Land zu bereisen und in den verschiedenen Teilen Hof zu halten. Seit 1663 hörte selbst der persönliche Besuch der Reichstage seitens der Fürsten auf.

Innerhalb der Territorien verlor das Lehnwesen seinen öffentlich-rechtlichen Charakter seit der Einführung der Söldnerheere und des öffentlichen Beamtentums. Das Lehnrecht gehörte seitdem überwiegend nur noch dem Privatrecht an. In Kriegsfällen wurde den Vassallen regelmäßig die Wahl gestellt, ob sie persönlich Heerfolge leisten oder die entsprechende Summe von Ritterpferdgeldern (Heersteuer nach Maßgabe der dem Mann obliegenden Ritterpferde) zahlen wollten. Mit der Entwöhnung der Rittergutsbesitzer vom ritterlichen Leben verlor sich die Heerfolge allmählich ganz, nur die Ritterpferdgelder blieben. Dabei wurde gleichwohl noch vielfach daran festgehalten, daß nur Adeligen die volle Lehnsfähigkeit zukomme oder ihnen wenigstens die *feuda nobilia* (im Gegensatz zu *feuda ignobilia*) vorbehalten seien[10].

---

[7] Vgl. S. 437. Für die deutsche Territorialgeschichte sind Eventualbelehnung und Lehnsanwartschaft von großer Bedeutung geworden.

[8] Vgl. Art. 11 der ständigen Wahlkapitulation (Zeumer[2] 482).

[9] Über das Folgende vgl. Börger (S. 429) 83—152. Feine (S. 887) 349ff

[10] Vgl. Frensdorff Lehnsfähigkeit der Bürger (§ 40 n. 6) 54ff.

In Preußen erfolgte im Lauf des 18. Jhs. die Allodifikation[10a] sämtlicher Staatslehen gegen Umwandlung der unregelmäßigen Ritterpferdgelder in einen festen, von den Rittergütern übernommenen Kanon; die agnatischen Rechte wurden aufrechterhalten[11]. Nur Vorpommern entzog sich dieser Reform. In Holstein vollzog sich die Allodifikation um dieselbe Zeit im Wege der Verjährung[12]. In dem größten Teile Westpreußens hatte die polnische Gesetzgebung das Lehnwesen schon im 15. Jh. aufgehoben. In den mit Frankreich vereinigten Landesteilen kam der Beschluß der französischen Nationalversammlung vom 4. Aug. 1789 (Aufhebung des régime féodal) zur Geltung; die Gesetzgebung des Königreichs Westfalen und des Großherzogtums Berg schloß sich dem an. In Schwedisch-Pommern erfolgte die Allodifikation 1810—1811 im Wege der Ablösung. In der Rheinbundsakte verzichteten die einzelnen Staaten gegenseitig auf ihre Lehnsherrlichkeit über Besitzungen in den Gebieten der anderen, wodurch innerhalb des Rheinbundes alle Außenlehen (*feuda extra curtem*) beseitigt wurden.

Durch die Auflösung des Reiches wurden von den bisher reichslehnbaren Territorien alle zur Souveränität gelangten ehemaligen Reichsfürstentümer und Reichsgrafschaften allodial, während die mediatisierten den Charakter von lehnbaren Standesherrschaften behielten und zu Landesthronlehen wurden.

Im Lauf des 19. Jhs. hat die Landesgesetzgebung der einzelnen deutschen Staaten das Lehnwesen größtenteils beseitigt[12a], nur in Mecklenburg bestand es noch weiter zu Recht. Aufrechterhalten wurden im allgemeinen die Thronlehen[13], in einigen Staaten auch gewisse lehnbare Hofämter und landesherrliche Dotations- oder Gnadenlehen. Im übrigen sind die lehnsherrlichen Rechte fast überall aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden. Die bisherigen Vasallen sind Eigentümer geworden, die agnatischen Rechte sind größtenteils ebenfalls aufgehoben oder für ablösbar erklärt, nur zum Teil noch aufrechterhalten. In Preußen und verschiedenen anderen Staaten

---

[10a] Sonnenlehen (s. S. 430[2]) sind eine Verschmelzung von Allod und Lehen, eine ungesunde Abart des alten Rittermannlehens; sie sind erst in neuerer Zeit entstanden, die nicht mehr stark genug war, alte Formen rein zu erhalten. Klinghardt Ein Sonnenlehen, Z. Thür. G.[2] 21 (1913) 231.

[11] Vgl. Löwe Forsch. z. br. u. preuß. G. 11, 341ff. Altmann Ausgewählte Urkunden 1, 96. 98.

[12] Vgl. Falck Schlesw.-holst. Privatrecht 3, 347.

[12a] Über einen älteren Versuch vgl. Frieß Erstes landesfürstl. Lehnallodifikationsprojekt in d. Erzherzogt. Österr. 1462 (Festschr. d. Akad. Ver. deutscher Historiker in Wien 1914, 111ff.).

[13] In Preußen erhielt 1819 der Fürst von Thurn und Taxis als Entschädigung für sein Reichspostregal die Herrschaft Krotoschin als Thronlehen. Später übernahm Preußen die letzten Bestände der fürstlichen Post durch den Vertrag vom 16. Febr. 1867 gegen eine Geldentschädigung. In Baiern wurden durch Ablösungsgesetz vom 4. Juni 1848 auch die lehnbaren Standesherrschaften für ablösbar erklärt, während die Hofämter und Dotationslehen ausgenommen blieben. In Österreich bestand das Lehnrecht nur noch für die Landeserbämter und die lehnbaren Besitzungen des deutschen Ordens.

ist ihre Ablösung durch Umwandlung der Lehen in Familienfideikommisse oder Stammgüter erfolgt.

2. Grundeigentum. Die Umgestaltung der Heerverfassung hat nicht bloß auf das Lehnwesen, sondern auch auf die Grundeigentumsverhältnisse einen maßgebenden Einfluß ausgeübt, indem die Vassallen sich mehr und mehr in Landwirte verwandelten. Wesentlich befördert wurde diese Entwicklung durch Entstehung eines gelehrten Beamtentums, das den ungelehrten Adel allmählich ganz aus den früher ihm allein zukommenden amtlichen Stellungen verdrängte. In Böhmen und Mähren, Österreich und den Ländern östlich der Elbe, wo schon das Mittelalter den Grund zur Ausbildung großer Grundherrschaften gelegt hatte (S. 465f.), verwandelte sich der Ritter schon im 16. Jh. allgemein in einen friedlichen Rittergutsbesitzer; an die Stelle der mit spärlichem Eigentrieb verbundenen Grundherrschaften trat die Gutsherrschaft. Allerdings konnte dies, da der ritterliche Grundbesitz im allgemeinen zu gering war, nur durch Ausdehnung auf Kosten der bäuerlichen Bevölkerung geschehen; allein die Landesherren hatten im Interesse der staatlichen Ordnung ein zu lebhaftes Bedürfnis, den fehdelustigen Adel an ein ruhiges Leben zu gewöhnen, waren außerdem zu abhängig von den Ständen, die ihnen die gewünschten Steuern bewilligen sollten, als daß sie jenen Bestrebungen etwas in den Weg hätten legen dürfen. Den zahlreichen Klagen der Bauern über Bedrückungen ihrer Herren mußten die fürstlichen Hofgerichte das Gehör verweigern, indem sie jene mit ihren Beschwerden an die grundherrlichen Gerichte verwiesen. Auch drohte dem Bauern, der einen Prozeß gegen seinen Herrn verlor, die Gefahr, als unnützer Querulant noch besonders bestraft zu werden.

So entwickelte sich im östlichen Deutschland ein dem älteren Recht unbekanntes gutsherrlich-bäuerliches Verhältnis. Als Freibauern behaupteten sich die Lehn- oder Freischulzen, namentlich in Schlesien, Pommern und Westfalen, und die nach kulmischem Recht angesiedelten „Kölmer“ in Preußen. Die letzteren waren teils zins- und dienstpflichtige Kleinbauern, teils größere Grundbesitzer, die mit Zins und Diensten oder mit Reiterdienstpflicht und einem bloßen Anerkennungszins belastet waren. Die kleineren kulmischen Güter wurden schon gegen Ende des Mittelalters als Eigentum der Besitzer, die auf ihnen ruhenden Zinse und Dienste als Reallasten aufgefaßt. Bei den großen Gütern vollzog sich die gleiche Entwicklung unter dem Einfluß des preußischen Landrechts von 1620/1721.

Überhaupt hatten die Ansiedler in den Kolonisationsländern des nordöstlichen Deutschlands ihren Grundbesitz zu sehr günstigen Bedingungen als Zinseigen (S. 789f.) empfangen. Zum Teil blieb dieses günstige Verhältnis, das seit der Rezeption des römischen Rechts vielfach, zumal wo der Zins kein bloßer Anerkennungszins war, als römische Erbpacht behandelt wurde, bestehen; nur erwarben die Gutsherren das Retraktrecht, und die Besitzer wurden genötigt, zu dem Zins noch verschiedene Dienste und Leistungen zu übernehmen, die man als eine dem Gut auferlegte Reallast

behandelte. Auch die Handänderungsgebühren bei Veräußerungen (Ehrschatz, Handlohn, Weinkauf, Lehnware, Gewinngeld, laudemium) fanden nach dem Vorbild anderer Leiheverhältnisse mehr und mehr Eingang. Erheblich schlechter war die Lage der sogenannten Lassiten oder Laßbauern[14]. Auch sie hatten zwar häufig ein erbliches Recht (das preußische ALR. spricht hier von „erblichem Kulturbau"); aber ihr Nutzungsrecht war nur ein beschränktes, ein Veräußerungsrecht besaßen sie nicht und bei der Wahl des Hoferben hatte der Herr mitzureden, so daß dem Bauern auch keine Verfügung von todeswegen über das Gut zustand. Für die gewährte Nutzung hatte der Laßbauer bedeutende Dienste und Abgaben zu leisten. Oft war das Recht nicht einmal erblich, sondern, wie bei den Schupflehen im Westen, nur lebenslänglich; im Lauf der Zeit wurde das nichterbliche Recht selbst zu widerruflicher Herrengunst herabgedrückt. Das lassitische Recht scheint zuerst bei Neu- oder Ödländereien, die erst in dieser Zeit von der Herrschaft an Bauern ausgetan wurden, aufgekommen zu sein, dann aber ist es zweifellos in vielen Fällen auch durch rechtswidrige Umgestaltung des Zinseigens, durch rohe Gewalt der Gutsherren, gegen die es keinen Rechtsschutz gab, herbeigeführt worden.

Die dritte, durch das römische Recht besonders beförderte Art der bäuerlichen Leihe war die Zeitpacht, regelmäßig auf Grund eines schriftlichen Vertrages (während bei den beiden anderen Leiheformen das Herkommen maßgebend war) und so gestaltet, daß die Hauptleistung des Pächters nicht im Pachtzins, sondern in Diensten bestand.

Selbständige Gutsbezirke gab es noch nicht. Die herrschaftlichen Äcker lagen, soweit es sich nicht um Dörfer mit Reihenhufen handelte (S. 462), in Gemenglage mit denen der Bauern. Die größeren Güter hatten meistens Vorwerke (abgezweigte Gutshöfe), die entweder auf dem Gemeindeland als geschlossene Güter angelegt waren, oder sich in einer benachbarten Gemeinde in Gewannlage befanden. Auf den adeligen Gütern pflegte in Norddeutschland der Herr selbst seiner Wirtschaft vorzustehen, während Domänen-, Stadt-, Stiftungs-, Kloster-, Universitäts- und andere Korporationsgüter regelmäßig einen Pächter hatten. Bewirtschaftet wurde das Herrengut ausschließlich durch Frondienste (Scharwerke, Robote) der Bauern, teils Hand- und Spanndienste, teils Baufronen, Burgwerk und Forstdienste. Je mehr sich der Großbetrieb der Gutsherren erweiterte, desto mehr waren sie bestrebt, die Zinse der Bauern in Frondienste umzuwandeln und die Dienstpflicht zu steigern. Waren auch die meisten Fronen gemessene Dienste, mit Beschränkung auf ein bestimmtes Feld, bestimmte Wochentage oder bestimmte Zeiten im Jahr, so überwogen doch in manchen Gegenden die ungemessenen Dienste, die mit jeder Vergrößerung des Gutes erhöht wurden. Auf den brandenburgisch-preußischen Domänen wurden

[14] Der Sprachgebrauch in betreff der bäuerlichen Verhältnisse ist ein überaus schwankender und untechnischer. Wir schließen uns der Bezeichnungsweise von G. F. Knapp an.

die letzteren beseitigt; die Pächter durften nur solche Dienste fordern, die in den Urbarien verzeichnet waren; aber der von der Regierung gemachte Versuch, auch auf den adeligen Gütern feste Urbarien einzuführen, erwies sich als unausführbar. Für den Herrn brachten die Frondienste oft die erwünschte Gelegenheit, einen Bauern wegen Versäumung seiner Dienstpflichten vom Gute zu entfernen.

Der Wunsch der Vergrößerung und besseren Abrundung der Güter führte zu dem System der Bauernlegung, d. h. der Einziehung von Bauergütern, die man entweder dem Besitzer wegen wirklicher oder vorgeblicher Verschlechterung oder Versäumung der Dienstpflicht abnahm (sog. Relegation oder Abmeierung), oder durch Kündigung bei widerruflichen Laßgütern und Nichterneuerung der Pacht bei Zeitpachtgütern in die eigene Hand brachte. Dazu kam das Recht des Auskaufes (Zwangsenteignung gegen Entschädigung), sobald der Herr das Gut zu eigenen Zwecken, insbesondere zur Anlage eines neuen Schloßgutes, gebrauchte, und die Einziehung verlassener Stellen. Die letzteren waren nach dem 30jährigen Kriege so zahlreich vorhanden, daß die Gutsherren, um sich die notwendigen Arbeitskräfte zu sichern, vielfach auf die Einziehung verzichteten und die Ödländereien mit bisherigen Büdnern oder sonstigen armen Leuten, denen sie die Bedingungen vorschreiben konnten, besetzten. In Holstein, dem südlichen Schleswig, Mecklenburg und Schwedisch-Pommern wurde das System der Bauernlegung bis zu vollständiger Abrundung der herrschaftlichen Güter durchgeführt, so daß die Bauergüter hier größtenteils verschwanden[15]. Dagegen wurde in Preußen schon unter Friedrich Wilhelm I und wiederholt unter Friedrich d. Gr. für alle heimgefallenen oder verlassenen Bauergüter, mit Einschluß der lassitischen und der bloßen Pachtgüter, der Leihezwang eingeführt und den Herren die Einziehung untersagt. Diese Maßregel des Bauernschutzes, die übrigens in Ostpreußen nicht zur Durchführung gelangt war, hatte nur den politischen Zweck, dem Staat einen lebensfähigen Bauernstand zu erhalten; dagegen lag es nicht in dem Plan, auch den einzelnen Bauern privatrechtlich in seinem Besitz zu erhalten. In Österreich wurde dieselbe Maßregel von Joseph II getroffen. Noch weiter ging die preußische Bauernschutzgesetzgebung gegenüber den Domänenbauern, die unter Friedrich Wilhelm I aus Lassiten in Erblehnbauern verwandelt wurden. Ihre Dienste (Robotten) blieben bestehen. Die bäuerlichen Leistungen wurden seit 1799 für ablösbar erklärt, so daß die Ablösung den vollen Eigentumsübergang an die Bauern nach sich zog. Persönliche Freiheit hatten sie schon früher erlangt. Infolgedessen war das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis auf den preußischen Domänen schon vor der allgemeinen Regulierungsgesetzgebung des 19. Jhs. in angemessener Weise beseitigt.

---

[15] Weniger gewaltsam war das Verfahren in Nordschleswig, wo sich die Herren auf die Einziehung wüster Strecken und vertragsmäßigen Erwerb beschränkten. In der 2. Hälfte des 18. Jh. wurden in Schleswig-Holstein zahlreiche neue Bauerdörfer durch Parzellierung von Domänen und adeligen Gütern geschaffen. Vgl. Hanssen Agrarh. Abh. 2, 508.

Bis zum Siebenjährigen Kriege wurde die Landwirtschaft in Norddeutschland noch sehr unvollkommen betrieben. Nur die zu jedem Hof gehörigen Gärten und Feldgärten (Wurten) und die nach dem System der Dreifelderwirtschaft benutzten Binnenländer in der Nähe des Dorfes erfreuten sich größerer Pflege, während die längs der Flurgrenze gelegenen sogenannten Außenländer wegen mangelnder Düngung nur etwa alle sechs oder neun Jahre zum Roggenbau benutzt werden konnten. Ganz verwahrlost waren die Gemeindeweiden, stellenweise auch die Gemeindewaldungen. Meistens wurde das Gemeindeland als Eigentum der Herren, mit bloßem Nutzungsrecht der Bauern, aufgefaßt.

Seit 1763 strebten die Gutsherren, unter dem Einfluß der entwickelteren Landwirtschaftwissenschaft, aus diesen Zuständen herauszukommen. Gemeinheitsteilung (Teilung des Gemeindelandes sowie Aufhebung des Flurzwanges und der mit diesem verbundenen wechselseitigen Brach- und Stoppelweide) und Zusammenlegung der herrschaftlichen Äcker wurde das von allen erstrebte Ziel, das in Preußen im Wege freiwilligen Austausches, durch Vermittlung der vom Staat für die verschiedenen Landesteile eingesetzten Auseinandersetzungsbehörden (seit 1769), schon im 18. Jh. von den meisten Großgrundbesitzern erreicht wurde, namentlich seit die schlesische Gemeinheitsteilungsordnung von 1771 und das ALR. I Tit. 17 §§ 311ff. auf begründeten Antrag Auseinandersetzung von Amts wegen angeordnet hatte. Der Umfang des herrschaftlichen Besitzes im Verhältnis zu dem der Bauern war in den verschiedenen Gemarkungen ein sehr verschiedener. Die Auseinandersetzung geschah, da die Bauern für sich durchweg an den herkömmlichen Einrichtungen festhielten, überall in der Weise, daß der Gutsherr in einem der drei Felder einen zusammenhängenden Besitz erhielt und für die dadurch in Anspruch genommenen bäuerlichen Ackerparzellen die seinigen in den anderen Feldern in Tausch gab. Nach dem Ausscheiden des Gutes wurde die bäuerliche Feldmark einer neuen Einteilung in drei Felder unterzogen. Auf diesem Wege sind die meisten großen geschlossenen Güter in Preußen, zum Teil auch in dem übrigen nordöstlichen Deutschland, entstanden[16]. Mit der Zusammenlegung des herrschaftlichen Besitzes ging vielfach eine Teilung des Gemeindelandes Hand in Hand, so daß den Bauern ein Teil als Allmende belassen, das übrige freies Eigentum des Gutsherrn wurde.

Auch in Süd- und Westdeutschland war die Lage der Bauern im 16. Jh. erheblich schlechter als in den früheren Jahrhunderten, und der Ausgang des Bauernkrieges konnte nur dazu beitragen, sie noch weiter zu verschlechtern[17].

---

[16] Über Schleswig-Holstein vgl. Meitzen Siedelung 1, 56f. Sering (S. 877).

[17] Vgl. S. 470f. 500. Wolf Quellenkunde zur Reform.-G. 1, 396ff. 453ff. Kötzschke[2] (S. 876) 187f. Sartorius, G. des Bauernkrieges 1795. Zimmermann G. des Bauernkrieges[2], 2 Bde. 1856. Lorenz Fries, G. des Bauernkr. in Ostfranken, her. v. Schäffler u. Henner 1883. M. Cronthal Würzburg im Bauernkr., her. v. Wieland 1887. Baumann Akten z. G. des Bauernkr. in Oberschwaben 1877. Friess Aufstand der Bauern in Niederösterreich, Bl. d. Ver. f.

Die Allmenden, namentlich Waldungen[17a], waren kraft des von den Landesherren in Anspruch genommenen Obermärkerrechts, zum Teil auch auf Grund des Forstregals, überwiegend fiskalisch geworden, und die Bauern hatten nur ein als Dienstbarkeit aufgefaßtes Nutzungsrecht behalten. Vielfach war auch die Erblichkeit der Bauerlehen verschwunden; die sogenannten Fall- oder Schupflehen gewährten dem Besitzer nur ein lebenslängliches Nutzungsrecht. Aber es fehlte nicht an Elementen, die der Erhaltung der Bauergüter zustatten kamen und eine ungesunde Ausdehnung des Großgrundbesitzes verhinderten. Wo es zur Bildung von Meiergütern gekommen war (S. 463), hatten die Landesherren von vornherein das größte Interesse daran, so wertvolle Steuerobjekte nicht in die Hände der privilegierten Klassen kommen zu lassen. Hier machte sich schon früh der staatliche Leihezwang geltend, den Grundherren wurde eine Erhöhung der auf den Meiergütern ruhenden Lasten untersagt, der Teilung der Güter durch Begünstigung des Anerbenrechts von Staats wegen entgegengetreten. Anderwärts war es die dem Westen Deutschlands eigentümliche zerstreute Lage des grundherrlichen Besitzes, im Gegensatz zu den geschlossenen, einem einzigen Herrn unterstehenden Dorfgemeinden des Ostens, die es den Grundherren nicht gestattete, die Gesamtheit oder auch nur die Mehrzahl ihrer bäuerlichen Hintersassen zu Frondiensten auf dem Herrenland zu verwenden. Der Übergang zum Großbetrieb war den Herren schon dadurch unmöglich gemacht. Dazu kam, daß die Landesherren zum Teil nicht die Rücksicht auf den landständischen Adel zu nehmen hatten, wie es in Norddeutschland der Fall war. In den württembergischen Ständen hielten Städte und Bauern den zu etwaigen Übergriffen geneigten Adel im Zaum und in Baiern wurde die Macht der Stände schon im 16. und 17. Jh. so geschwächt, daß sie dem Landesherrn keine Bedingungen mehr vorzuschreiben vermochten. In Baiern bildeten außerdem, im schärfsten Gegensatz zum östlichen Deutschland, die adeligen Hofmarken gegenüber den landesherrlichen und den weitaus überwiegenden Bauernhöfen geistlicher Grundherren nur einen ganz geringen Prozentsatz. Der Herzog und die Geistlichkeit hatten aber kein Interesse daran, die Bauern zu bedrücken oder ihnen gar Gewalt anzutun. Alle diese Umstände haben in Westdeutschland die für den Osten so verhängnisvoll gewordene Ausbildung der großen Güter auf Kosten eines für das Wohl des Landes unentbehrlichen Kleinbesitzes verhindert; statt der Gutsherrschaft erhielt sich die Grundherrschaft mit mäßigen Eigenbetrieben und zahlreichen abgabenpflichtigen Kleinbetrieben.

Landeskunde in Niederösterreich 1897. Stolze Zur Vor-G. des Bauernkr. 1900 (Schmollers Forsch. 18, 4; vgl. Th. Knapp, HistVjschr. 4, 252); Der deutsche Bauernkrieg 1908. Schiff Forschungen zur Vorgeschichte des Bauernkrieges, HistVjschr. 19 (1919) 1ff. 189ff. Largiadèr Unters. zur Zürcherischen Landeshoheit 1920 S. 33ff. Wopfner Almendregal (S. 877) 109ff.; Akten z. G. d. bair. Bauernaufstandes 1705/6, hgg. Riezler u. Wallmenich 1912—15.

[17a] Über das Almendregal und seine Auswirkungen als Forstregal, Mühlenregal, Fischereiregal vgl. Wopfner (S. 877). Über seine Ausnutzung im Interesse des landesfürstl. Bergbaus vgl. Wopfner 105ff. v. Künßberg (S. 876).

[In Württemberg[18] waren die Bauern z. T. noch Eigentümer, aber mit Grundzinspflicht, die meisten aber hatten ihre Güter als Erblehen oder lebenslängliche Fall-Lehen von einem Grundherrn, dem sie als Grundholden eine ‚Gült' in Geld oder Naturalien oder eine ‚Teilgebühr' (meistens ein Ertragsdrittel) und gewisse Küchengefälle in Hühnern, Gänsen, Eiern u. dgl. zu leisten hatten, ferner Lehnware bei Besitzveränderung und bei ihrem Tode den Fall (*Sterbfall*) als Nachlaßanteil oder das Hauptrecht (*beste Haupt*), endlich Frondienste. Demgegenüber bestanden z. T. bedeutende Gegenleistungen der Grundherren wie Bau- und Brennholz, Weide, Imbiß bei den Fronen, auch wohl Geldgeschenke bei Darbringung der Zinse.

Jedes Bauerdorf hatte einen oder mehrere Gerichtsherren, deren Dorfgericht außer einer beschränkten niederen Gerichtsbarkeit auch als Gemeinderat fungierte. Der Gerichtsherr erhielt von seinen Gerichtsuntertanen Abgaben und Dienste. In Altwürttemberg war der Herzog überall der Gerichtsherr, in Neuwürttemberg vielfach Adelige, Stifter oder Städte.

Viele Bauern hatten außer dem Gerichts- und Grundherrn noch einen Leibherrn, dem sie einen geringen Leibzins, bei ihrem Tode Hauptrecht oder Fall schuldeten, ebenso ein Loskaufgeld (z. T. bis zu $^1/_{10}$ des Vermögens), wenn sie frei werden wollten. Ursprünglich waren die Grundholden regelmäßig Leibeigene ihres Grundherrn, daher beruhte das Hauptrecht (*Fall*) allein auf der Leibeigenschaft. Auch später wurde vielfach, z. B. in Oberschwaben, daran festgehalten, daß, wer ein Bauerlehen haben wollte und nicht schon Leibeigener des Grundherrn war, sich diesem zu Eigen ergeben mußte (sog. Realleibeigenschaft). Wo dagegen die Trennung von Grund- und Leibherrschaft eingetreten war, unterschied man den Güterfall des Grundholden und den Leibfall des Leibeigenen.

Der Kirchenzehnt war durch die Säkularisationen vielfach Laienzehnt geworden. In Württemberg war der große Zehnt durchweg landesherrlich, der kleine Zehnt meistens dem Pfarrer verblieben.]

§ 68. Die Stände und die Konfessionen.

Breysig Wirtschaftl. soziale Gliederung der Stände zu Beginn der neueren Zeit (Schmollers JB. 21, 1 S. 1ff.). Eichhorn §§ 544, 545, 563. Walter DRG. §§ 459—65. Eichwede Entwickl. der Stände in Dtschl. u. die Ehe zur linken Hand, Diss. Heidelb. 1907. Göhrum Ebenbürtigkeit 2. 1846. Hürbin Der deutsche Adel im ersten deutsch. Staatsrecht 1893. Ulmann (S. 857) 2, 577ff. 626ff. v. Luschin Öst. Reichs-G. 492ff. Roth v. Schreckenstein Der Freiherrtitel einst und jetzt 1888. Hauptmann Das Ebenbürtigkeitsprinzip i. d. Familien des deutschen Hochadels, ArchÖffR. 1902, 529ff. Anschütz Der Fall Friesenhausen (1904) (vgl. Fehr, ZRG. 39, 312ff.); Das Reichskammergericht u. die Ebenbürtigkeit des niederen Adels, ZRG. 40, 172. v. Gierke u. Anschütz Wiss. Beiträge zum Lipp. Erbfolgestreit 1905. Piloty Recht der Ebenbürtigkeit 1910. Pütter Mißheiraten deutscher Fürsten u. Grafen 1796. Abt Mißheiraten i. deutsch. Fürstenhäusern 1911 (Beyerle Beitr. 7, 2; vgl. Schulte, ZRG. 47, 577). v. Dungern

[18] Vgl. insb. Th. Knapp Neue Beiträge (S. 876).

Genealogie u. Rechtswissenschaft 1913 (in: Heydenreich Handb. d. Genealogie 1, 335ff.). Feine Besetzung d. Reichsbistümer vom westf. Frieden bis zur Säkularisation 1921 (Stutz Abh. 97f.). Rehm Prädikats- u. Titelrecht der deutschen Standesherrn 1905; Modernes Fürstenrecht 1905.

1. Der erste unter den Ständen war der hohe Adel, der sich in alter Weise aus den Fürsten und Herren zusammensetzte. Die letzteren hatten jetzt größtenteils den Grafentitel angenommen, während dieser aus dem Kreise der Fürsten verschwunden war[1]. Man sprach deshalb auch von Reichsfürsten und Reichsgrafen. Unter den ersteren kam die Bezeichnung als „Fürst", die früher nur allgemeine Standesbezeichnung gewesen war, jetzt auch als besonderer Titel neben den älteren Fürstentiteln in Gebrauch[2]. Wesentliche Voraussetzung für die Zugehörigkeit zum hohen Adel war die Reichsstandschaft (§ 72). Sie kam im allgemeinen nur landesherrlichen Häusern, die sich im Besitz der Landeshoheit über ein Territorium befanden, zu. Wer nur eine Unterherrschaft unter fremder Landeshoheit besaß, konnte nicht zum hohen Adel gehören, doch gab es von alters her gewisse Ausnahmen für solche Herrengeschlechter, die sich (wie die Grafen von Stolberg) ungeachtet des Verlustes ihrer reichsunmittelbaren Stellung im Besitz der Reichsstandschaft erhalten hatten. Die Erhebung in den hohen Adel stand zwar dem Kaiser zu, aber seit 1654 nur für Personen, die ein reichsunmittelbares Territorium besaßen oder mit einem solchen beliehen wurden; seit der Verbindung der Reichsstandschaft mit bestimmten Territorien war der Besitz einer nicht mit Reichsstandschaft verbundenen reichsunmittelbaren Herrschaft nicht mehr genügend. Ohne den Besitz des erforderlichen Territoriums, der dem Reichstag nachgewiesen werden mußte, vermochte der Kaiser nicht die Eigenschaften, sondern nur die Titel des hohen Adels zu übertragen[3].

Die Zugehörigkeit zum hohen Adel setzte die Abstammung aus einer ebenbürtigen Ehe voraus. Eine solche bestand im allgemeinen nur zwischen Personen des hohen Adels, doch machte sich seit dem 16. Jh. vielfach die Ansicht geltend, daß Männer des hohen Adels mit Frauen aus dem niederen Adel eine ebenbürtige Ehe eingehen könnten. Durchgedrungen war diese Auffassung jedenfalls im 18. Jh. bei den gräflichen Häusern, aber auch in einzelnen Fürstenhäusern hat sich eine teilweise entsprechende Observanz ausgebildet[4], während sich die meisten fürstlichen Hausgesetze um so entschiedener dagegen verwahrt haben.

---

[1] Über einzelne Herrengeschlechter, die den freiherrlichen Titel beibehielten, vgl. Walter DRG. 2, 98. [2] Vgl. Ficker Reichsf. 201.

[3] Vgl. Augsb. RA. von 1548 § 66 (N. Samml. 2, 539). Der JRA. von 1654 § 197 (ebd. 3, 678) und die Wahlkapitulation von 1637 verlangten die Zustimmung des Reichstages. Vgl. Erdmannsdörffer (S. 857) 1, 161f. Iwand Wahlkapitulationen d. 17. u. 18. Jh. u. ihr Einfl. a. d. Entw. d. Ebenbürtigkeits- u. Prädikatsrecht 1919, 12ff.

[4] Die früher sehr bestrittene Frage, ob in den reichsgräflichen Häusern auch Frauen aus dem untitulierten niederen Adel als ebenbürtig angesehen worden seien, ist nunmehr, auf Grund unzweifelhafter Praxis des Reichskammergerichts im 18. Jh., in bejahendem Sinne entschieden. Vgl. die S. 886 angeführte Literatur

Innerhalb des niederen Adels vollzog sich durch die Ausbildung der Reichsritterschaft die Scheidung in den Reichs- und Landesadel. Die Mitglieder des ersteren (§ 80) übten eine beschränkte landesherrliche Gewalt auf ihren Besitzungen und hatten als Reichsunmittelbare den persönlichen Gerichtsstand vor den höchsten Reichsgerichten. Sie besaßen das Recht der Hausgesetzgebung, die jedoch kaiserlicher Bestätigung bedurfte. Als Korporation wurden sie unmittelbar zu gewissen Reichslasten herangezogen und hatten den Anspruch auf direkte Mitteilung aller Reichsgesetze. Da sie aber keine Reichsstandschaft besaßen, so zählten sie nur zu dem niederen Adel, obwohl sie sich zum Teil durch das Verlangen einer bestimmten reichsritterlichen Ahnenzahl bei Kanonikaten, Turnieren und Stammgütern von dem Landesadel abzuschließen suchten. Seit der Mitte des 18. Jhs. führten die Mitglieder der Reichsritterschaft sämtlich, auch ohne besondere Verleihung, den freiherrlichen Titel.

Durch die Umgestaltung der Heeresverfassung und die Einführung des Briefadels hatte der niedere Adel, zu dem jetzt auch der Stadtadel gerechnet wurde, seinen Charakter als Berufsstand verloren und war zu einem privilegierten Geburtsstande geworden, wenn er auch zum Teil, namentlich in Süd- und Westdeutschland, die ritterliche Lebensweise noch bis zum 17. Jh. fortsetzte. Nicht nur unter den berittenen Söldnern, den sog. Reisigen, befanden sich viele vom Adel. In Preußen galt der Offiziersdienst im Heere als eine gesetzliche Pflicht des Landadels. Der persönliche Adel der Doctores iuris[4a] kam allmählich außer Übung, aus ihm entwickelte sich aber vielfach die Gleichstellung des höheren Beamtenstandes mit dem Adel. Beiden wurde der eximierte Gerichtsstand, zum Teil auch die Siegelmäßigkeit, d. h. die Gleichstellung des Privatsiegels mit den öffentlichen Siegeln, zugestanden. Mit dem eximierten Gerichtsstand hing die Exemtion von den bloß lokalen Statutarrechten in Ansehung des Familien- und Erbrechts zusammen; die Eximierten lebten in dieser Beziehung ausschließlich nach Provinzial- oder Landesrecht. Das Recht, den Adel zu verleihen, war ein kaiserliches Reservatrecht, mit dem nur solche Reichsstände, die zugleich europäische Mächte waren, konkurrierten[5]. Durch Strafurteil konnte der Verlust des Adels ausgesprochen werden. Zu den Vorrechten des Adels gehörte das Recht auf ein Familienwappen[6] und die passive Lehnsfähigkeit.

über den Lippischen Erbfolgestreit und den Fall Friesenhausen. Bei reichsfürstlichen Häusern beschränkte sich die observanzmäßige Zulassung von Ehen mit dem niederen Adel auf Frauen aus gräflichen Familien.

[4a] Vgl. v. Below, HistZ. 100, 327. Hauptmann Wappenrecht 78ff. Feine (S. 887) 21ff.

[5] Vgl. preuß. ALR. II Tit. 9 §§ 9—13, Anh. § 118. Durch besonderes kaiserliches Privileg konnten auch andere Reichsstände das Recht der Adelsverleihung erlangen, insbesondere kam es vor, daß der Kaiser einzelne Reichsstände zu Hofpfalzgrafen mit der großen Comitive ernannte, wodurch sie zur Verleihung des einfachen (untitulierten) Adels berechtigt wurden. Vgl. Pütter Histor. Entwicklung 3, 263. Bei Vakanz des kais. Thrones adelte der Pfalzgraf.

[6] Vgl. Hauptmann Wappenrecht 1896. Hupp Wider die Schwarmgeister. Berichtigung irriger Meinungen über das Wappenwesen 1918.

Aus der letzteren entsprang der Satz, daß Rittergüter ohne besondere landesherrliche Genehmigung nur von Adeligen erworben werden durften. Ein anderes, in manchen Partikularrechten hervortretendes Vorrecht des Adels bezog sich auf die Fähigkeit zu Familienfideikommissen. Auch wo dieses Vorrecht nicht anerkannt war, forderten die Stiftungsbriefe nicht selten eine bestimmte Ahnenzahl, die vielfach auch bei Kanonikaten und Turnieren verlangt wurde, so daß sich der Begriff des stifts- oder turniermäßigen Adels von acht oder gar sechzehn Ahnen bildete[6a]. Abgesehen von derartigen Beschränkungen wurden Ehen zwischen Adeligen und Nichtadeligen freien Standes allgemein als ebenbürtige Ehen behandelt, erst im Lauf des 18. Jhs. machte sich in Doktrin und Praxis eine Richtung geltend, welche die Ehe eines adeligen Mannes mit einer „vilis et turpis persona" als ungebührlich bezeichnete und der Ehefrau wie den aus einer solchen Ehe entsprossenen Kindern die besonderen Standesvorrechte des Vaters versagte; diese Auffassung fand hier und da auch Eingang in die Gesetzgebung, namentlich in ein preußisches Edikt v. J. 1739 und von da in das Allgemeine Landrecht, nach dem ein Mann von Adel mit Frauen aus dem Bauern- oder geringeren Bürgerstand ohne einen auf Bewilligung seiner drei nächsten Verwandten erteilten gerichtlichen Dispens keine Ehe zur rechten Hand eingehen konnte[7]. Abgesehen von der hier hervortretenden Unterscheidung zwischen höheren und niederem Bürgerstand und gewissen den letzteren betreffenden Sonderbestimmungen (wie ALR. I 6 §§ 112ff. II 2 § 626), hatte der Bürgerstand, der die gesamte freie Einwohnerschaft der Städte umfaßte, nichts Eigentümliches[7a].

Die Lage der bäuerlichen Bevölkerung hatte sich seit den letzten Jahrhunderten des Mittelalters wesentlich verschlechtert[8]. In Westdeutschland

[6a] Vgl. oben S. 482[50]. Rauch Stiftsfähigkeit u. Stiftsmäßigkeit 1910 (Fschr. Brunner). Schreuer Stiftsmäßigkeit u. Stiftsfähigkeit (ArchBürgR. 37, 1ff.). Forst Ahnenproben der Mainzer Domherren 1913. (Mit dem Jahre 1637 beginnt die 16-Ahnenprobe.) v. Dungern Zur Frage der Stiftsfähigkeit (Grünhuts Z. 39, 242ff.). v. Below Territ. u. Stadt 204. Feine (S. 887) 13ff., insb. 66ff. über die Standeszugehörigkeit der deutschen Fürstbischöfe. Reichsrechtlich wurde das Indigenat für Reichsstände gefordert und seit der Reformation ist kein Ausländer mehr auf einen deutschen Bischofstuhl gelangt. Feine 63ff.

[7] Vgl. Göhrum Ebenb. 2, 174ff. 198ff. Die Bestimmung des ALR. wurde erst durch Gesetz v. 22. Febr. 1869 ausdrücklich aufgehoben.

[7a] Die sozialen Unterschiede zwischen Großkaufmann und Kleinbürger haben sich allerdings auch vielfach im Recht wiedergespiegelt. So die Vorzugsstellung der großen, mit „Freiheiten und Monopolien" ausgestatteten Handelsgesellschaften der Fugger, Welser, Imhoff, Humpiss u. a., die Oligarchie des Patriziats der ratsfähigen Geschlechter usw. Die Gegensätze führten zu sozialen Bewegungen; schon die Bauernkriege fanden ihr Echo in manchen Städten (vgl. Küch Qu. z. RG. d. Stadt Marburg 1, 31ff. u. Note 9). Vgl. die S. 857 angeführten Werke von Ehrenberg, Jansen, Sombart; v. Below Probleme der WG. 1920, 399ff. Brentano Anfänge d. modernen Kapitalismus 1916. Kötzschke WG.[2] 162ff. Brunner-Heymann[7] 254. Krag Die Paumgartner 1919. Über die Viatis und Peller vgl. Aubin, ZHR. 84 (1921) 423ff. Dahlmann-Waitz[8] Nr. 6802f. 8868. 8876. 8898ff.

[8] Vgl. die Literaturangaben S. 453ff. 467f. 875f., insb. Hedemann (S. 876), Könnecke (S. 876), Wuttke (S. 877), Lennhoff (S. 876).

waren zwar durch die Einführung der Meiergüter viele ehemals hörige Bauern zu persönlicher Freiheit und behaglichem Dasein gelangt, aber ihr Emporsteigen erfolgte auf Kosten der Mehrzahl ihrer früheren Standesgenossen, die ihren Grundbesitz ganz oder größtenteils verloren und zu kleinen Büdnern oder besitzlosen Leibeigenen oder Halseigenen wurden. Im allgemeinen beschränkte sich die Leibeigenschaft auf das offene Land, doch wurden durch die Reaktion gegen den Bauernkrieg, die überhaupt die Lage der Leibeigenen verschlechterte, mehrfach auch ganze Stadtgemeinden, die es mit den Bauern gehalten hatten, der Leibeigenschaft unterworfen[9]. Hier und da wurden auch Fremde („herkommende Leute"), die ohne „nachfolgenden Herrn" und ohne sich dem Schutz eines inländischen Grundherrn zu unterwerfen, Jahr und Tag im Lande gewohnt hatten, seitens des Landesherrn, in den Ländern fränkischen Rechts aber, auf Grund eines angeblichen Wildfangregals, seitens des Pfalzgrafen als Eigenleute in Anspruch genommen[10]. Im allgemeinen war die Lage der Leibeigenen in Westdeutschland keine drückende. Zu Frondiensten waren sie regelmäßig nur dem Grundherrn auf Grund ihres Leihegutes, aber nicht dem Leibherrn für ihre Person verpflichtet. Dagegen hatten sie vielfach, zumal in Baiern, dem Leibherrn Gesindedienste zu leisten und bedurften zum Abzuge sowie zu Heiraten außerhalb des Landes der Genehmigung des Herrn. Die Annahme eines vom Herrn ihnen angebotenen Hofes durften sie nicht ablehnen. Sonst beschränkten sich ihre Leistungen meistens auf einen Leibzins, in Geld oder in Gestalt eines Leibhuhns, und auf den Sterbfall (Hauptrecht), der im 18. Jh. nur noch als ein verhältnismäßiger Zuschlag zu der auch von Freien zu entrichtenden Erbschaftssteuer erschien[11]; nur vereinzelt (z. B. in Westfalen) hat sich das strengere Bauteilsrecht, das dem Herrn einen bestimmten Bruchteil des Nachlasses gewährte, länger erhalten[12]. Die Leibeigenen konnten eigenes Vermögen haben und sich von der Eigenschaft loskaufen, falls eine Vereinbarung mit dem Herrn über das Loskaufgeld erzielt wurde. Später hatten die Loskaufgelder meistens ihre festen Taxen, so daß sie nur als ein besonderer Zuschlag zu der Nachsteuer, die freie Einwohner beim Abzug zu zahlen hatten, empfunden wurden. Da die Leibeigenen nur an

[9] Vgl. Oberrhein. Stadtrechte 1, 170.

[10] Vgl. S. 509 u. § 78 n. 4.

[11] Beide Abgaben kamen auch als grundherrliche Abgaben vor. Dem von den Leibeigenen entrichteten Hauptrecht („Leibfall") stand dann der von dem Grund- oder Gerichtsherrn erhobene „Güterfall" gegenüber. Dem Leibzins entsprach die grundherrliche *weisat* oder *weisung*, Ausdrücke, die übrigens auch für die Abgaben der Leibeigenen verwendet wurden. Vgl. *Ableib* Brunner im RWB. 1, 168.

[12] Vielfach galt im 16. Jh., namentlich in Kurpfalz, Westfalen und der Schweiz, das sog. Hagestolzenrecht, kraft dessen unverheiratete oder doch kinderlos verstorbene Leibeigene von der Herrschaft beerbt wurden. Erst durch kurfürstliches Privileg von 1609 traten gewisse Milderungen ein. Vgl. v. Brünneck, ZRG. 35, 1ff. K. Brunner, N. Heidelb. JBB. 12, 65ff. Stölzel Ein karolinger Königshof in 1000jähr. Wandlung. Zugleich ein Beitrag z. G. d. Hagestolzenrechts 1919 (vgl. v. Künßberg, ZRG. 54, 407).

die Person des Herrn gebunden waren und nicht zu einem Hof gehörten, so besaßen sie vielfach auch das Recht der Freizügigkeit, wenn sie nur die Rechte des „nachfolgenden Herrn" wahrten und ihre Leibhühner entrichteten. Einer Heiratserlaubnis bedurften sie in der Regel nicht; da aber die Kinder regelmäßig der Mutter nachfolgten (nur zuweilen Teilung nach den Geschlechtern), so hatte der Leibherr bei Ungenossenehen[12a] seiner Leute eine Ungenossenabgabe *(Ungenossame)* zu beanspruchen. Durch die Freizügigkeit und die Heiratsfreiheit kam es dahin, daß in den meisten Dörfern Leibeigene der verschiedensten Herren im Gemisch saßen, während alle Dorfbewohner demselben Gerichtsherrn unterworfen waren[13]. Gerichts- wie Grundherren suchten diesem Übelstand nach Kräften durch wechselseitigen Austausch oder durch gegenseitige Freizügigkeitsverträge und durch die Abwehr aller neuen Ansiedler, die einen „nachfolgenden Herrn" hatten, zu begegnen[14]. Denn die Veräußerung ihrer Leute war den Leibherren gestattet; da das ganze Verhältnis aber nicht mehr als ein solches persönlicher Unfreiheit aufgefaßt wurde, so erschien auch die Veräußerung nicht als eine Veräußerung der Person, sondern nur als eine Übertragung der besonderen Besteuerungsrechte, die den Herren gegenüber ihren Leibeigenen zustanden. Die besonderen Steuern und Steuerzuschläge, denen die Leibeigenen unterlagen, bildeten schließlich neben dem ehrenrührigen Namen den einzigen Unterschied dieser Klasse gegenüber den Freien; in manchen Gegenden kamen aber auch diese letzten Reste der Leibeigenschaft schon im Lauf des 16. und 17. Jhs. vollständig ab.

Den umgekehrten Weg hat die Entwicklung im östlichen Deutschland, und zwar ebensowohl in den früheren Kolonisationsgebieten ostwärts der Elbe, die im Mittelalter nur von freien Leuten bewohnt wurden (S. 498), wie in Österreich, Böhmen, Mähren und Schlesien eingeschlagen. Während sich im Westen mehr und mehr ein Übergang von der Knechtschaft zur Freiheit vollzog, hat im Osten das wirtschaftliche Bedürfnis der zum Großbetrieb übergegangenen Gutsherren die Nachkommen der freien Kolonisten Schritt für Schritt zu einer, der baierischen Leibeigenschaft ähnlichen, diese an Härte vielfach noch übertreffenden Erbuntertänigkeit oder Hofhörigkeit geführt. Die Ansätze finden sich bereits im 16. Jh., aber erst die durch den 30jährigen Krieg herbeigeführte Entvölkerung machte es für den Großgrundbesitz zu einer Lebensfrage, sich mit allen Mitteln die Erhaltung der nötigen Arbeitskräfte zu sichern. Unterstützt wurde diese Entwicklung in Mecklenburg durch die ungehörige Heran-

[12a] Vgl. Fehr Frau u. Kinder (§ 61 n. 130) 213ff.

[13] Andererseits konnten Leibeigene auch Leihegüter von fremden Grundherren empfangen, so daß sie einer dreifachen Untertänigkeit (gegen Leib-, Grund- und Gerichtsherrn) unterlagen.

[14] Durch die Freizügigkeitsverträge erhielten die Leibeigenen innerhalb des Vertragsgebietes das Recht freien Abzuges, hatten sich dafür aber der Leibherrschaft sei es des Gerichtsherrn des Niederlassungsortes (lokale Leibeigenschaft) oder des Grundherrn der Hofgenossenschaft, in die sie eintraten (reale Leibeigenschaft) zu unterwerfen.

ziehung der römischrechtlichen Bestimmungen über die servi, in den an Polen grenzenden Landesteilen durch den Einfluß der polnischen Gesetzgebung, die im 16. Jh. die Leibeigenschaft im schroffsten Sinne eingeführt hatte[15]. Nur vereinzelt vermochten sich die alten Freibauern zu erhalten. Leibzins und Hauptrecht, im Westen das eigentliche Merkzeichen der Leibeigenschaft, spielten im Osten keine Rolle. Hier bestanden die Leistungen der Bauern ausschließlich in Frondiensten, oft ungemessenen, die man an die Stelle des früheren Grundzinses gesetzt hatte. Um dieser Frondienste willen gestattete man dem Bauern den Abzug nur gegen Stellung eines Ersatz- oder Gewährsmannes, zuweilen mußten selbst mehrere zur Auswahl des Herrn gestellt werden. Indem die Frondienste auch auf den Gesindezwangdienst ausgedehnt wurden, ergriff die Beschränkung der Freizügigkeit auch die Kinder der Bauern sowie solche, denen der Herr wegen Unbotmäßigkeit den Hof entzogen hatte. Diese mußten als Gutstagelöhner (Instleute[15a], Einlieger) auf dem Hofe bleiben, während die Kinder der Bauern in der Regel, solange sie ledig waren, zum Gesindedienst auf dem Hofe verpflichtet waren. Bei den Erbuntertänigen ist die Arbeit, nicht aber ihre Person Zubehör des Gutes. Der Abzug wurde ihnen nur gestattet, wenn sie sich mit dem Herrn über den Loskauf verständigten[16]. Die Übernahme eines vom Herrn angebotenen Hofes durfte nicht verweigert werden. Zur Erlernung eines Handwerks wie zur Verheiratung war die Genehmigung des Herrn erforderlich. Da die Folge nach der Mutter im Osten unbekannt war, so wurde auch den Töchtern der Bauern die Verheiratung nach auswärts nur gegen Loskauf gestattet. Die dem Westen besonders charakteristischen gemischten Gemeinden waren dem Osten, da die Freizügigkeit fehlte, durchaus unbekannt. Seit Ende des Mittelalters gehörten alle Dorfbewohner demselben Gutsherrn, der zugleich ihr Gerichtsherr war. Sie waren Hofhörige und galten als Zubehör des Herrnhofes. Vorübergehend haben die Herren sogar ein Eigentum an der Person und das Recht freier Veräußerung in Anspruch genommen. Die auf die Befreiung des Bauernstandes gerichteten Bestrebungen der preußischen Könige Friedrich Wil-

---

[15] Vgl. Graf Krasinski Geschichtl. Darstellung der Bauernverhältnisse in Polen, 2 Bde. 1898. Das *jus teutonicum* (S. 742) hat sich in Polen wenigstens in der Erinnerung sehr lange gehalten. Jedenfalls zeigt eine Dorfordnung von Mitte 18. Jh. noch große Ähnlichkeit mit den alten Ordnungen. Brandenburger Goldau b. Posen S. 16. Unter polnischer Herrschaft verfielen die deutschen Kolonien aus der Erbfreiheit in Hörigkeit; sowohl bei der Kolonisation des MA. als auch im 18. Jh. Brandenburger 29. M. Bär D. Adel u. adelige Grundbesitz in Polnischpreußen z. Z. der preuß. Besitzergreifung 1911. Zur Kolonisation vgl. Behaghel G. d. deutschen Sprache[3] 21ff. Bonwetsch G. d. deutschen Kolonien a. d. Wolga 1919. Kaindl G. d. Deutschen i. d. Karpathen, 3 Bde. 1907—10. Löw Deutsche Bauernstaaten auf russischer Steppe 1916. Über die galizischen Bauern im 15. Jh. vgl. Rundstein in: Studya nad historya prawa polskiego 2, 2 (1903). Sklaverei in Rußland: Götz Das russ. Recht, Bonner Univ.-Progr. 1909 S. 12f.

[15a] Insten heißen in Preußen die nicht spannfähigen Bauern (1816) und die vor 1765 angesetzten Kleinbauern.

[16] Vgl. Z. f. deutsche Kultur-G. 1896 S. 467ff.

helms I und Friedrichs d. Gr. hatten in Brandenburg und Pommern nur geringen Erfolg; mehr wurde in Ost- und Westpreußen, wo die Verhältnisse besonders im argen lagen, durchgesetzt.

2. Der bisher ausschließlich katholische[16a] Charakter des Reiches wurde durch den Religionsfrieden von 1555 zugunsten der augsburgischen Konfession im Sinn der Parität abgeändert[17]; der Landfriede wurde auf die religiösen Streitigkeiten ausgedehnt. Die volle Parität wurde jedoch nur in den Reichsstädten durchgeführt, während sie im übrigen bloß den Herrschenden, d. h. den Reichsständen und der Reichsritterschaft, aber nicht den Untertanen zu gut kam. Die Landesherren erhielten das Recht des Religionsbannes (*ius reformandi*) (vgl. unten § 78, 3), kraft dessen sie für ihr Gebiet nach ihrem Ermessen beide Konfessionen zulassen oder die eine verbieten konnten, wenn sie nur den Anhängern des verbotenen Bekenntnisses (auch solchen leibeigenen Standes) freien Abzug mit ihrem ganzen Vermögen gestatteten. Der westfälische Friede dehnte die Parität auch auf die Reformierten als augsburgische Konfessionsverwandte aus[17a] und beschränkte die fernere Ausübung des Religionsbannes (ausgenommen in den österreichischen Erblanden) durch die Festsetzung des Jahres 1624 als Normaljahr, so daß alle, die in diesem Jahr das Recht der öffentlichen oder privaten Ausübung ihrer Religion (*publicum seu privatum suae religionis exercitium*) durch ausdrückliches Zugeständnis oder *longus usus* besessen hatten, dabei erhalten bleiben sollten, während die Landesherren gegenüber den durch das Normaljahr nicht Geschützten, soweit diese nicht den freien Abzug vorzogen, zwischen Duldung und Ausweisung, unbeschadet des Vermögens der Ausgewiesenen, wählen konnten[18]. Dissidenten sollten auch ferner im Reiche nicht geduldet werden. Die Reichsstädte wurden durch den westfälischen Frieden (Art. 5 § 29) hinsichtlich des Religionsbannes den übrigen Reichsständen und der Reichsritterschaft gleich-

[16a] Vgl. Ketzerei (§ 62[24]), Acht und Bann (§ 62[14]).

[17] Augsb. Rel.-Fr. §§ 15—17. 20. 24. 26. 27 (Zeumer[2] Nr. 189. N. Samml. 3, 17ff.). Vgl. Stutz Kirchenrecht (S. 11) 370ff. Wolf Quellenkunde zur Ref.G. 1, 435ff. Brandi Augsb. Rel.-Fr. 1896. v. Bonin Prakt. Bedeutung des ius reformandi 1902 (Stutz Abh. 1). Th. Knapp Das Reformationsrecht in Deutschl. nach dem Westf. Frieden (Ges. Beitr. 449ff.). Fürstenau Das Grundrecht d. Rel.-Freiheit n. seiner gesch. Entw. in Deutschl. 1891. S. Adler Der Augsb. Rel.-Fr. u. d. Protestantismus in Österr. 1910 (Festschr. f. Brunner 251ff.). Smend RKG. 1, 142ff. 180ff. 225f. Über die Durchführung der Gegenreformation durch Ref.-Kommissionen vgl. Schmitt-Dorotič Diktatur 1921, 76ff. Th. Mayr Einrichtung u. Tätigkeit d. tirol. Religionsagenten 1607—65, ForschMittTirol 13 (1916) 37ff. Über den geistlichen Vorbehalt vgl. § 78 n. 9. § 83 n. 2.

[17a] Keller Die staatsrechtl. Anerkennung d. reform. Kirche auf dem westf. Friedenskongreß 1911 (Festg. f. Krüger 474ff.).

[18] JPO. Art. 5 §§ 1. 28. 30—37. 48. Art. 7 § 1. Streitig blieb die Frage, ob der Landesherr ohne landständische Genehmigung berechtigt sei, statt bloßer Duldung auch die öffentliche Religionsübung zu gestatten. Der Glaubensduldung waren die Fürsten besonders in neugewonnenen Gebieten geneigt oder sie mußten sie aus polit. Gründen üben. Bisweilen waren ihnen durch Staatsverträge die Hände gebunden. Vgl. Kaas Geistl. Gerichtsbarkeit d. kath. K. in Preußen 1, 12f.

gestellt. In betreff der Besetzung des Reichskammergerichts[18a] und der höchsten Befehlshaberstellen im Heer wurde die Parität in kleinlichster Weise durchgeführt. Für Abstimmungen des Reichstages über Angelegenheiten, die konfessionelle Fragen berührten, wurde *itio in partes* angeordnet.

Die Reformation hat weit über die Fragen der Parität hinaus Bedeutung für die Geschichte des Rechts in fast allen seinen Zweigen[18b].

In Ansehung der Juden[19] hielt noch die Reichspolizeiordnung von 1577 daran fest, daß nur diejenigen, denen das Reich das Regal übertragen habe, Juden aufnehmen dürften. Das Wucherprivileg der Juden wurde an den reichsgesetzlichen Höchstsatz von 5% gebunden; das Judenprivileg, kraft dessen sie in gutem Glauben erworbene Sachen nur gegen Ersatz herauszugeben brauchten, wurde aufgehoben. Den Reichsständen blieb vorbehalten, andere Bestimmungen über die Juden zu treffen.

[18a] Vgl. Smend RKG. 1, 207ff. 214. 288.

[18b] Vgl. Bader Ref. u. ihr Einfluß a. d. zürcherische Recht 1902 (Theol. Ztschr. aus d. Schweiz 19). v. Bar G. d. Strafr. 129ff. v. Below Ursachen d. Ref. 1917; Bedeutung d. Ref. f. d. polit. Entw. 1918. Fehr Widerstandsrecht, MJÖG. 38 (1918) 1ff.; RG. 213ff. 263. Hänel Melanchthon als Jurist, ZRG. 8 (1869) 249ff. Hermelink, ZKirchG. 29, 267ff. 479ff.; ZRG. Kan. 9, 334ff. Jordan Luthers Staatsauffassung 1917 (vgl. Brinkmann, VjschrSozWG. 15, 125ff.). Kahl Luther u. d. Recht, DJurZ. 1917, 913ff. Kalkoff Entst. d. Wormser Edikts 1913; Luthers Verhältnis z. Reichsverf. u. d. Rezeption d. Wormser Edikts, Hist.-Vjschr. 18 (1916) 265ff.; D. Wormser E. u. d. Erlasse d. Reichsregiments u. einzelner Reichsfürsten 1917; Luther u. d. Entscheidungsjahre d. Ref. 1917; Ulr. von Hutten u. d. Ref. 1920. Kern Luther u. d. Widerstandsrecht, ZRG. Kan. 6, 331ff. Köhler Luther u. d. Juristen 1873. Lenz Luthers Lehre v. d. Obrigkeit, Preuß. Jbb. 75 (1894) 426ff. K. Müller Luthers Äußerungen über d. R. d. bewaffn. Widerstandes gegen d. Kaiser 1915 (Münch. SB.). Nagler Strafe 1 (1918) 203ff. Rade Luther aus seinen Werken 1917. Sägmüller D. Idee d. Säkularisation d. Kirchengutes im ausg. MA., Theol. Quartalsschr. 99, 253ff. Schäfer Geltung d. kanon. R. in der evang. Kirche, ZRG. Kan. 5, 165ff. J. Schlosser D. Lehre vom Widerstandsrecht d. Untertanen geg. d. legitime Fürstengewalt bei d. Katholiken d. 16. Jh., Bonn. Diss. 1914. v. Schubert Reich u. Reformation, Heidelb. Rektoratsrede 1910; Weltgesch. Bedeutung der Ref. 1917. A. Schultze Stadtgemeinde u. Ref. 1918 (Recht u. Staat, Heft 11). Segall (§ 77 n. 1) 67ff. W. Sohm Territorium u. Ref. 1915; D. sozialen Lehren Melanchthons, HistZ. 115, 64ff. Störmann D. städt. Gravamina geg d. Klerus zu Ausg. d. MA. u. in der Ref.-Zeit, Diss. Münster 1912. Stutz Kirchenr.[2] 368ff. Troeltsch Soziallehren d. christl. Kirchen 427ff. Max Weber Ges. Aufsätze z. Religionssoziologie 1 (1920). Wolff Entscheidungsjahre d. Ref., DLitZ. 1917, 1403ff. — Wolf Quellenk. z. RefG. I 286f., II 1, 241ff. Dahlmann-Waitz[8] (S. 3) Nr. 7523.

[19] Vgl. RPO. von 1577 Tit. 20 §§ 2. 6. 7. Dahlmann-Waitz[8] Nr. 2312ff. Scherer Übersicht der Judengesetzgebung in Österreich 1895 (Österr. Staatswörterb. s. v.). Pribram Urk. u. Akten z. G. d. Juden in Wien 1, 1526—1847. 1918. Priebatsch Judenpolitik des fürstl. Absolutismus im 17. u. 18. Jh. (Fschr. Schäfer 1915). Rosenberg Beitr. z. G. d. Juden in Steiermark 1914. C. Th. Weiss, G. u. rechtl. Stellung der Juden im Fürstbist. Straßburg, Heidelb. Diss. 1894. Lewin G. d. badischen Juden 1738—1909. 1909. Schwabacher G. der portugiesisch-jüdischen u. deutsch-israel. Gemeinde zu Hamburg, Heidelb. Diss. 1914. Sombart D. Juden u. d. Wirtschaftsleben 1911.

Zweites Kapitel.

Die Verfassung des Reiches und seiner Teile.

Gerstlacher HB. der teutschen Reichsgesetze in system. Ordnung, 11 Bde. 1786—93. J. J. Moser Teutsches Staatsrecht, 50 Bde. 1737—54; Erläuterung des Westfälischen Friedens, 2 Bde. 1775—76. Häberlin HB. d. deutsch. Staatsrechts², 3 Bde. 1797. Pfeffinger Vitriarius illustratus, seu institutiones iuris publici Romano-Germanici, 4 Bde. 1731. Hippolithus a Lapide Dissertatio de ratione status in imperio nostro Romano-Germanico 1640 (im Auftrage der schwed. Regierung verfaßt von B. Ph. v. Chemnitz; vgl. Goldschlag Beiträge zur polit. u. publizist. Tätigkeit Hermann Conrings, Gött. Diss. 1884 S. 13. 73f.). Severinus de Monzambano (Sam. Pufendorf) De statu imperii Germanici 1667 (hg. Salomon 1910 in Zeumer Quellen u. Studien III 4. Deutsche Übersetzung von Bresslau 1870; vgl. Droysen Zur Kritik Pufendorfs, Abh. zur neueren G. 1876, Franklin Das Deutsche Reich nach Monzambano 1872; Jastrow Pufendorfs Lehre von der Monstrosität der Reichsverfassung 1882). J. S. Pütter Geist des westfäl. Friedens 1795. Mejer Einleitung in das deutsche Staatsrecht² 1884. Ritter (S. 857) 1, 1—57. Erdmannsdörffer (S. 857) 1, 48ff. 133ff. G. Meyer-Anschütz Lehrb. d. deutsch. Staatsr.⁷ 61ff. Heusler VG. 234ff. Brunner-Heymann⁷ 279ff. Hartung VG. (S. 878). Fehr RG. 207ff. A. Schulte Fürstentum u. Einheitsstaat i. d. d. Gesch. 1921.

§ 69. Der Kaiser.

Bittner Der Titel „Heil. röm. R. d. N.", MJÖG. 34 (1913) 526f. Gritzner Die deutschen Reichsfarben 1920 (Fschr. Seeliger). Rauer Der Deutsche Kaiser 1913. Saarburg Die Stellung d. Kaisers zur Gesetzgebung im neuen u. alten Deutschen Reich, Würzb. Diss. 1911. Smend Zur G. d. Formel 'Kaiser u. Reich' 1910 (Festg. Zeumer 439). Zeumer Heiliges römisches Reich deutscher Nation 1910 (Zeumer, Stud. 4, 2). Zwingmann Der Kaiser in Reich u. Christenheit im Jh. nach d. Westf. Frieden 1913 (vgl. Redlich, MJÖG. 36, 725ff.). Vgl. § 65.

Seit Maximilian I führte der deutsche König als solcher den Titel „erwählter römischer Kaiser" (*electus Romanorum imperator semper augustus, Germaniae rex*), wozu noch der von seinen Erbländern entlehnte weitere Titel hinzutrat[1]. Eine Kaiserkrönung hat nur noch bei Karl V stattgefunden. Die Wahl erfolgte, abgesehen von den Veränderungen im Kurfürstenkollegium, bis zur Auflösung des Reiches nach den Vorschriften der Goldenen

[1] Maximilian I hatte 1508 (Zeumer Qu.-S.² Nr. 178, vgl. Ulmann Maxim. 2, 339) den Titel 'erwählter röm. Kaiser' angenommen. Denselben Titel führte Karl V bis zur Kaiserkrönung in Bologna 1530 (seitdem ohne 'erwählter'), deren er bedurfte, um seinen Bruder Ferdinand 1531 zum 'röm. König' wählen zu lassen. Letzte Krönung in Aachen 1531 (Frensdorff, Gött. Nachr. 1897 S. 81). Krönungen in Frankfurt 1562. 1568, 1711, 1742, 1745, 1761, 1790, 1792; Regensburg 1575, 1636, 1653; Augsburg 1690. Subsidiäres Krönungsrecht von Mainz 1562, 1575, 1636, 1658, 1690, 1711, 1745—1792. Die Frankf. Krönungen (bis auf 1742) durch Mainz, da Mainz u. Köln sich geeinigt hatten, daß der Erzbischof des Krönungsortes zu krönen hätte. Vgl. Stutz Der Erzb. v. Mainz u. d. deutsche Königswahl 1910 S. 43ff.; Rheims u. Mainz 1921 (BSB.) 433. Zu *Mehrer des Reichs* s. S. 522.

Bulle. Die Kurfürsten nahmen an der Wahl vielfach nur noch durch Gesandte teil. Auch die Krönung wurde seit Ferdinand I regelmäßig zu Frankfurt vollzogen. Die früheren Beziehungen des Papstes zu den Wahlvorgängen waren seit Wegfall der römischen Krönung[1a] von selbst beseitigt. Die Wähler hielten seit Albrecht II ohne Unterbrechung an dem habsburgischen Hause bis zu dessen Aussterben mit Karl VI (1740) fest, auch Karl VII (1742—45) verdankte die Wahl nicht seiner Stellung als Kurfürst von Baiern, sondern als habsburgischer Regredienterbe. Nach seinem Tode fiel die Wahl auf Franz I, Herzog von Lothringen (1745—65), als Gemahl der habsburgischen Erbtochter Maria Theresia. An dem lothringisch-habsburgischen Hause (Joseph II 1765—90, Leopold II 1790—92, Franz II 1792—1806) wurde dann bis zur Auflösung des Reiches festgehalten. Die Regierungsmündigkeit trat seit der Wahl Josephs I statt des früher beobachteten ribuarischen Termins mit dem vollendeten 18. Lebensjahr ein[2]. Für eine Tätigkeit der Reichsvikare, zu der auch die Besetzung der obersten Reichsgerichte gehörte, soweit sie dem Kaiser zustand, war (abgesehen von dem Interregnum 20. Okt. 1740 bis 24. Jan. 1742) nur selten Gelegenheit, da die Kaiser regelmäßig schon bei ihren Lebzeiten die Wahl und Krönung ihres Nachfolgers zum „Römischen König" durchsetzten, unmündige Kaiser aber in dieser Periode nicht vorkamen[3]. Auch die seit der Wahlkapitulation von 1711 vorgesehene Vertretung in sonstigen Verhinderungsfällen ist nicht praktisch geworden[4]. Das seit dem Westfälischen Frieden zwischen Pfalz und Baiern streitige pfälzische Vikariatsrecht sollte nach dem Vergleich von 1752 abwechselnd ausgeübt werden[5].

Die Rechte des Kaisers waren durch die neuere Verfassungsentwicklung, zumal durch die Wahlkapitulationen[5a], auf das äußerste eingeschränkt. Die letzteren legten dem Kaiser die Pflicht der Residenz im Reiche auf; allen Reichsständen und ihren Gesandten sowie den Angehörigen der Reichsritterschaft mußte er auf Ansuchen Audienz gewähren; die Hofsprache sollte entweder deutsch oder lateinisch sein. Die meisten Rechte übte der Kaiser nur noch in Gemeinschaft mit dem Reichstag oder den Kurfürsten aus.

Zu den ausschließlich kaiserlichen Rechten gehörte die Vertretung des Reiches nach außen (abgesehen von Kriegserklärungen und Verträgen), die Berufung des Reichstages, solange er periodisch zusammentrat, die Einbringung von Initiativanträgen bei diesem, sowie die Ratifikation und Publikation der Reichsgesetze[5b]. Bei dem Reichskammergericht hatte der

---

[1a] Letzte Kaiserkrönung in Rom 1452 (Friedrich III).

[2] Vgl. S. 525. Kraut Vormundschaft 3, 117ff.

[3] Vgl. n. 1 und Eichhorn 4, 308 n.

[4] Vgl. Kraut a. a. O. 3, 119. 126. 129f.

[5] Vgl. Eichhorn 4, 308 Note c. Erdmannsdörffer a. a. O. 1, 310f. Text: Zeumer Qu.-S.[2] Nr. 210.

[5a] Die im Westfälischen Frieden vorgesehene ständige Wahlkapitulation kam erst 1711 zustande.

[5b] J. Lukas Über die Gesetzespublikation in Österr. u. dem Deutschen Reich 1903 (vgl. Rauch, ZRG. 41, 484). Vgl. § 92[1].

Kaiser gewisse Stellen zu besetzen. Privilegia de non appellando gegen die Reichsgerichte konnten nur von ihm erteilt werden[6]. Als oberster Lehnsherr vollzog der Kaiser die Verleihung der Reichslehen; die Wiederverleihung heimgefallener Reichslehen erforderte die Mitwirkung der Kurfürsten, sobald die Lehen „etwas Merkliches ertrugen". Die Investitur der Reichsprälaten war Sache des Kaisers. Bei manchen Kirchenämtern hatte er auch das Recht der ersten Bitte[7]. Während im 16. u. 17. Jh. die Mitwirkung des Kaisers bei den Wahlen in den Reichsbistümern[7a] nur in politischen Formen (Wahlgesandtschaft usw.) erfolgte, bildete sich seit Ende des 17. Jh., vornehmlich aber im 18. Jh. eine Rechtsgrundlage für die Mitwirkung aus, wobei die Theorie das Wormser Konkordat rezipierte. Das Rechtsinstitut des kaiserlichen Wahlkommissars vermochte sich durchzusetzen; aber der Anspruch auf die kaiserliche Exklusive bei Besetzung von Bistümern ist nicht durchgedrungen, obwohl die Exklusive bei der Papstwahl seit dem 18. Jh. mit Erfolg geltend gemacht wurde. Zu den Reservatrechten, die der Kaiser auch innerhalb der Territorien ausübte, gehörte die Verleihung von Zoll-, Stapel-[7b] und Münzgerechtigkeiten, die aber der Mitwirkung des Kurfürstenkollegiums bedurfte, die Ernennung von Notaren mit öffentlichem Glauben für das ganze Reich (*notarii publici imperii*), die Verleihung des Promotionsrechtes (*ius doctorandi*) an Universitäten (§ 44 n. 4), die Erteilung gelehrter Grade[7c], von anderen Titeln und von Standeserhöhungen (S. 887f.). Die Erteilung von Moratorien[7d] war an sich ein kaiserliches Regal, das durch den Reichshofrat ausgeübt wurde, aber seit Mitte des 16. Jh. nur dann, wenn Reichsunmittelbare darum nachsuchten; Landsässige hatten sich an ihren Landesherrn bzw. dessen Kanzlei oder Hofgericht zu wenden; der Kaiser verfügte da nur in besonders dringenden Fällen. Eine Konkurrenz zwischen Kaiser und Landesherrn (§ 78, 4), soweit diese dem Reichsfürstenstand angehörten, bestand hinsichtlich des Begnadigungsrechts, der Gewährung von Legitimationen und Volljährigkeitserklärungen und der Erteilung von Stadt- und Marktrechten[8].

---

[6] Nach dem JRA. von 1654 § 116 sollte der Kaiser neue Privilegien dieser Art nur in den dringendsten Fällen erteilen.

[7] Vgl. § 48 n. 17. König Sigmund übte das Recht gegenüber sämtlichen Dom- und Kollegiatstiftern als ein althergebrachtes Kronrecht aus. Vgl. Urkunde Sigmunds v. 1414, N. Arch. 23, 151. Coulin Kaiserliche erste Bitte auf Abtei und Hochstift Fulda, VjschrSozWG. 15 (1920) 268ff.

[7a] Vgl. Feine Besetzung der Reichsbistümer vom Westf. Frieden bis zur Säkularisation 1921 (Stutz Abh. 97f.) 92ff.

[7b] Vgl. Brunner-Heymann RG.[7] 280. Noack Stapel- u. Schiffahrtsrecht Mindens 1648—1769 (Q.-Darst. N.-Sachs. 16) 1904. Vgl. S. 700[92].

[7c] Vgl. v. Wretschko Verleihung gelehrter Grade durch den Kaiser seit Karl IV 1910; Die akad. Grade an österr. Univ. 1910. Meyhöfer Die kaiserl. Stiftungsprivilegien f. Univ. (Arch. Urk. Forsch. 4, 291ff.).

[7d] Graf Oberndorff Das vom Landesherrn oder von Staats wegen erteilte Moratorium, Diss. Greifsw. 1905, S. 16. 82. Vgl. § 70[40].

[8] Über letztere Pütter Auserles. Rechtsfälle 2, 807. Über Jahrgebung vgl. § 78[41].

Im Anfang unserer Periode wurde noch häufig die kaiserliche Bestätigung landesherrlicher Gesetze nachgesucht, weil sie den Vorteil hatte, den Reichsgerichten gegenüber die Nichtverletzung reichsgesetzlicher Bestimmungen festzustellen[9]. Seit der zweiten Hälfte des 16. Jhs. kamen derartige Bestätigungen außer Übung, dagegen wurde an der Notwendigkeit der kaiserlichen Bestätigung für die Hausgesetze der Reichsstände und Reichsritterschaft festgehalten.

„Kaiser und Reich" sind nicht zwei verschiedene Faktoren in höherer Einheit, sondern beide bezeichnen dasselbe Subjekt, nur „Kaiser" mehr die individualistische Seite, „Reich" mehr die objektive Seite, es ist kein Zusammenfassen zweier koordinierter Faktoren[10]. Erst seit dem 15. Jh. erwirbt der Reichstag soviel ständische Rechte, daß man ihn neben dem König als Träger der Reichspersönlichkeit ansehen kann. Die Reichsreform faßt aber nicht das Reich als eine Einung[11] auf, deren Haupt der Kaiser, dessen Genossen die einzelnen Reichsstände sind, vielmehr suchen die Stände die Summe der Reichsgewalt an sich zu ziehen und dem König abzunehmen, aber nur für ihre Gesamtheit, ohne Vergrößerung des Gewaltbereichs der Einzelnen. In der Hauptsache sind sie siegreich in der Gründung einer ständischen Zentralgewalt, das Reich bleibt auch für sie ein einheitlicher Verband.

Der Titel „Heiliges römisches Reich" ohne den Zusatz ist nach der Zeit der Ottonen allmählich entstanden und bis über die Mitte des 15. Jhs. in Gebrauch gewesen. Erst dann tritt der Zusatz „deutscher Nation" hinzu, wird ein Jahrhundert lang oft gebraucht, aber im Gegensatz zu den außerdeutschen Nebenländern; er sollte aber nie das Reich als ein von der deutschen Nation abhängiges bezeichnen, also nie war es offizielle Bezeichnung des Reichs in dem Sinne, den die gelehrte Umdeutung des 17. Jhs. hineingelegt hat.

§ 70. Die Reichshofbeamten.

Adler Organisation der Zentralverwaltung unter Maximilian I 1886. Rosenthal Behördenorganisation Ferdinands 1887. Ulmann Maximilian 1, 804ff. G. Meier, KritVjschr. 29, 569ff. Lorenz Reichskanzler und Reichskanzlei (Drei Bücher G. und Politik 52ff., auch Preuß. JB. 39, 474ff.). Seeliger Erzkanzler und Reichskanzleien 1889 S. 62ff. Luschin v. Ebengreuth Öst. Reichs-G. 263ff. Kretschmayr Das deutsche Reichsvizekanzleramt 1897 (auch ArchÖG. 84, 381ff.). Fellner-Kretschmayr D. österr. Zentralverwaltung, 3 Bde. 1907. Walther Kanzleiordnungen Maximilians I, Karls V u. Ferdinands I, Arch. Urk.-Forsch. 2 (1908) 335ff.

Durch die Reichsreform wurden ganze Gruppen von reichsständischen Beamten, wie die des Reichskammergerichts, die Schatzmeister, die Reichs-

[9] Vgl. Eichhorn 4, 292ff.

[10] Vgl. Smend (S. 895) gegen v. Gierke u. Hartung. Vgl. v. Below Deutsche Staat d. MA. 1, 187f.

[11] So v. Gierke Gen.-R. 1, 509ff.

generale, neu geschaffen, während es im Reich diensttuende königliche Beamte kaum noch gab. Der persönliche Charakter des früheren Regiments trat nur noch bei den Hofbeamten hervor.

Die Erzämter wurden durch den westfälischen Frieden noch um ein Erzschatzmeisteramt vermehrt, das der Pfalzgraf für das auf Baiern übertragene Erztruchseßamt erhielt, während es nach der Vereinigung Baierns und der Pfalz an den Kurfürsten von Hannover (bisher Erzbannerherr) kam. Sie waren im wesentlichen bloße „Dignitäten" ohne eine reale Bedeutung. Dasselbe galt im allgemeinen auch von den Erbämtern, die aber mit gewissen Einnahmen verbunden waren[1]. Eine hervorragende Bedeutung hatte nur das Erzkanzleramt für Deutschland[1a], das durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 von Kur-Mainz auf das neugeschaffene Kur-Regensburg übertragen wurde. Im übrigen traten gegenüber den Erbbeamten die persönlich vom Kaiser ernannten Hofbeamten, namentlich der Obersthofmeister, Oberstmarschall und Generalschatzmeister, als besondere Vertrauenspersonen in den Vordergrund[2]. Als Beamter für die Erteilung kaiserlicher Gnadenerweisungen, namentlich Adelsverleihungen, Verleihungen gelehrter Grade und die Ernennung öffentlicher Notare, erhielt sich der von Karl IV eingeführte Hofpfalzgraf, indem der Kaiser entweder für die einzelnen Territorien besondere Hofpfalzgrafen ernannte oder den Landesherren diese Würde erteilte[3].

Hinsichtlich der Hofkanzlei traten unter Friedrich III die alten Ansprüche des Erzkanzlers, insbesondere der auf die Ernennung des Vizekanzlers (S. 533) wieder hervor. In den letzten Regierungsjahren Maximilians I und unter Karl V besorgte die erbländische Hofkanzlei unter dem vom Kaiser ernannten Hofkanzler in einer besonderen für das Reich bestimmten Abteilung unter einem eigenen Sekretär auch die Reichsangelegenheiten[4]. Dagegen bestand unter Friedrich III und in der ersten Zeit Maximilians I, sodann wieder seit der Thronbesteigung Ferdinands I

[1] Das Erbmarschallamt hatten die Grafen von Pappenheim, das Erbschenkenamt (bis 1714) die Schenken von Limburg, seit 1714 die Grafen von Althann, das Erbtruchseßamt die Grafen von Waldburg, das Erbkämmereramt die Fürsten von Hohenzollern, das Erbschatzmeisteramt die Grafen von Sinzendorf. Über die Bedeutung des Marschall- und Schenkenamts vgl. Gerstlacher 5, 784ff.

[1a] Vgl. Geist Der Kurerzkanzler von Mainz als treibende Kraft in der Zersetzung des alten Deutschen Reichs, Diss. Greifsw. 1913.

[2] In den Wahlkapitulationen mußten die Kaiser versprechen, nur Männer von guter Herkunft (womöglich aus dem hohen Adel) und nur Deutsche oder solche Ausländer, die Lehen im Reiche hätten, zu Hofämtern zu berufen.

[3] Vgl. S. 528. § 78[33]. Schwarz Die Hofpfalzgrafenwürde der jur. Fak. Innsbruck (Beitr. z. RG. Tirols 1904 S. 215ff.). Hauptmann Wappenrecht 530ff. Beck Hofpfalzgrafenamt der Fürstbischöfe zu Speyer u. Notarsbestallungen im 16. Jh., Deutscher Herold 1916 Nr. 9. Zur Erteilung von Adelsbriefen ermächtigte nur die *comitiva maior*.

[4] Die österreichischen Erblande standen zwar nicht unter Karl V, sondern untor seinem Bruder Ferdinand; da dieser aber als Statthalter des Reiches den Kaiser zu vertreten hatte, so wurden die erbländischen Einrichtungen durch ihn auch für das Reich von Bedeutung.

strenge Trennung der „römischen Kanzlei" von der erbländischen, die aber nicht von Dauer war. Die „Reichshofkanzlei"[4a] stand unter dem vom Erzkanzler ernannten Vizekanzler (seit 1519), dem später noch der Reichsreferendar zur Seite war. Weitere Beamten der Kanzlei waren die Sekretarien, der Registrator, der Taxator, die Schreiber und Diener. Später wurden sämtliche Kanzleibeamten vom Erzkanzler ernannt, die Kaiser mußten in Gemäßheit der Wahlkapitulationen sich dabei jedes Eingriffes enthalten. Alle Kanzleibeamten hatten dem Kaiser und dem Erzkanzler Treue und Gehorsam zu schwören. Besoldet wurden sie vom Erzkanzler, der dafür ein Bauschquantum vom Reich erhielt und die Kanzleitaxen festzusetzen hatte[5].

Die Reichshofkanzlei hatte keinen festen Sitz, sondern befand sich immer am Hof des Kaisers. An sie gingen alle Einläufe aus dem Reich, die nicht ausdrücklich an die Person des Kaisers gerichtet waren. Der Vizekanzler oder der ihn vertretende Referendar oder Sekretär hatte dem Kaiser oder der von diesem bezeichneten Stelle über die Einläufe zu berichten. Alle Verfügungen des Kaisers in Reichsangelegenheiten mußten von der Reichshofkanzlei ausgefertigt, beglaubigt und besiegelt werden, anderenfalls waren sie null und nichtig. Die Kanzlei war demnach die einzige expedierende Behörde und als solche dafür verantwortlich, daß keine ungehörigen Beurkundungen erfolgten. Die Verantwortlichkeit bestand zunächst nur dem Kaiser gegenüber, doch wird man die Stellung des Erzkanzlers zur Kanzlei dahin auffassen müssen, daß sie auch ihm und durch ihn den Reichsständen für die Wahrung der reichsverfassungsmäßigen Vorschriften verantwortlich war. Da zu der expedierenden Tätigkeit noch der mündliche Vortrag des Vizekanzlers über alle Einläufe hinzukam, so war sein Amt ein sehr einflußreiches, und bis zur Errichtung der österreichischen Hofkanzlei (1620) hat man ihn geradezu als den kaiserlichen Kabinettsminister zu betrachten. Seitdem war er auf die Reichssachen beschränkt und verlor dadurch an Einfluß.

In seiner ersten Anlage ein wirkliches Reichsministerium war der 1497/98 von Maximilian I ins Leben gerufene „Hofrat" (auch „Hofregiment") „für alle Händel, Sachen und Geschäfte, die künftig vom Heiligen Reiche deutscher Nation, gemeiner Christenheit oder von unsern erblichen Fürstentümern und Landen herfließen, ferner für Sachen, welche den Hof und dessen Verwandte betreffen". Er war die oberste Justiz- und Regierungsbehörde für das Reich und die kaiserlichen Erblande, entzogen

[4a] Seit dem 15. Jh. kann man auch von einem Reichsarchiv sprechen. Außerdem entstanden noch drei andere Archive des Reiches: beim Reichskammergericht, bei der Mainzer Reichskanzlei und bei der Kanzlei der Reichserbmarschälle von Pappenheim (beim immerwährenden Reichstag zu Regensburg). Vgl. Breßlau, UrkL. 1^2, 176ff.

[5] Vgl. Hofkanzleiordnung Maximilians II von 1570 nebst den einschlagenden Bestimmungen der Wahlkapitulationen und anderen Ergänzungen bei Gerstlacher 5, 732—84. Wichtige Urkunden über die Rechte des Erzkanzlers bei Seeliger a. a. O. 213ff.

war ihm nur die Verwaltung der Finanzen, für die Maximilian schon 1491 einen „Generalschatzmeister" eingesetzt hatte, während er 1498 auch hierfür eine kollegiale Zentralbehörde, die „Hofkammer", bestellte. Die letztere vereinigte den gesamten Einnahme- und Ausgabedienst; sie bestand aus fünf Statthaltern, von denen einer als „Reichsschatzmeister" für die Reichsfinanzen bestimmt war. Durch die Hofratsordnung von 1497, die Hofkammerordnung von 1498 und die gleichzeitige Hofkanzleiordnung[6] suchte der Kaiser, indem er die Beamtenverfassung seiner Erblande nach burgundisch-niederländischem Muster[6a] organisierte, einen festen Rückhalt für das monarchische Prinzip gegenüber den auf eine aristokratische Republik hinzielenden Reformbestrebungen der Reichsstände zu gewinnen. Durch die Einsetzung des Reichsregiments wurden die Pläne des Kaisers aber vorerst durchkreuzt. Hofrat und Hofkammer gelangten nicht zu der beabsichtigten Entwicklung, und die im Innsbrucker Landtagsabschied von 1518 in Aussicht genommene Umbildung kam wegen des bald darauf erfolgten Todes des Kaisers nicht zur Ausführung. Dagegen nahm Ferdinand die von seinem Großvater begonnenen Reformen mit Erfolg wieder auf, und durch seine Stellung zum Reich als Statthalter seines Bruders kamen sie wenigstens teilweise auch jenem zu gut. Zwar die wiederhergestellte Hofkammer beschränkte sich auf die erbländischen Finanzen, aber der durch die Hofratsordnungen von 1527, 1541 und 1550 reorganisierte Hofrat wurde, entsprechend dem französischen *conseil* und dem *continual council* Eduards I, mehr und mehr zu einer eigentlichen Reichsbehörde[7]. Infolge des Passauer Vertrages von 1552, der gegenüber den spanischen und sonstigen nichtdeutschen Räten Karls V festsetzte, daß deutsche Sachen nur mit deutschen Räten behandelt werden dürften, wurden alle erbländischen Sachen vom Hofrat abgezweigt und dieser zu einem Reichshofrat umgestaltet. Wahrscheinlich hat sich diese Umwandlung nach der Thronbesteigung Ferdinands I (1558) vollzogen[7a]. In der RHRO. von 1559 erscheint zum erstenmal der Reichsvizekanzler als Mitglied, während vorher stets der vom Kaiser ernannte Hofkanzler genannt wird. Zusammensetzung und Mitgliederzahl des Hofrats hat häufig gewechselt; die RHRO. von 1654 setzte die Zahl auf 18 fest. An der Spitze stand ein Präsident (vorher der oberste Hofmarschall), der aber, wenn ein Fürst Mitglied war, diesem den Vorsitz abtreten mußte. Über die Einläufe hatte zunächst der Vizekanzler (vorher der Hofkanzler) zu berichten. Die Mitglieder waren teils aus dem Reich, teils aus den deutschen Erblanden, die letzteren überwogen. Sie mußten teils dem Adel, teils dem Doktorenstand angehören, Seit dem Westfälischen Frieden mußte eine bestimmte Zahl der Hofräte evangelisch sein.

---

[6] Seeliger a. a. O. 208. Entwürfe einer Hofordnung von 1498 ebd. 192ff.

[6a] Bestritten. Vgl. § 78 n. 82.

[7] Vgl. Winter Der Ordo consilii von 1550, ein Beitrag zur G. des Reichshofrates, Arch. f. österr. G. 79, 101ff.

[7a] Nach anderer Ansicht erst nach dem Westf. Frieden. Vgl. Brunner-Heymann[7] 284. Meyer-Anschütz[7] 88.

Soweit der Hofrat die persönlich an den Kaiser gebrachten Rechtshändel zu entscheiden hatte, wird erst später (§ 74) von ihm zu reden sein. Ursprünglich war er außerdem das oberste Regierungskollegium, das geringere Sachen durch eigene Mehrheitsbeschlüsse erledigen konnte, in wichtigeren Angelegenheiten aber den Staatsrat des Kaisers bildete. In dieser Beziehung tat ihm der Geheime Rat mehr und mehr Abbruch. Seit 1559 hatte der Reichshofrat außer seinen gerichtlichen Aufgaben nur noch die Begutachtung der Reichslehensachen und kaiserlichen Privilegien[8]. Zu den ersteren wurde auch die Bestätigung der Hausgesetze gerechnet. Alle Lehnserneuerungen von Reichslehen und die Vollmachten der zu ihrer Entgegennahme erschienenen Gesandten mußten zuvor vom Reichshofrat begutachtet werden, der dafür, unabhängig von den der Reichshofkanzlei zufallenden Kanzleitaxen, hohe Gebühren zur Verteilung unter die Mitglieder erhob. Die Verleihung der nichtfürstlichen Reichslehen geschah im Reichshofrat selbst, während die Fürstentümer vom Thron aus verliehen wurden.

Einen engeren Kreis von „geheimen Räten" besaßen schon Friedrich III und Maximilian I. Der letztere hatte sich im Innsbrucker Landtagsabschied von 1518 die „eigenen geheimen großen Sachen" ausdrücklich zu besonderer Behandlung vorbehalten. Als ein festes Kollegium erscheint der „Geheime Rat" erst seit 1527. Er nahm die Stellung eines Staatsrates mit begutachtender Stimme ein. Anfangs wohl wesentlich nur mit auswärtigen Angelegenheiten befaßt, zog der Geheime Rat mehr und mehr auch die früher vor den Hofrat gehörigen Regierungsangelegenheiten an sich, bis dieser nur die Lehnssachen und Privilegien behielt. Vorsitzender war der Kaiser oder statt seiner der oberste Hofmeister. Weitere Mitglieder waren der Vizekanzler, dem der erste Bericht über alle Einläufe oblag, der oberste Hofmarschall, der böhmische Kanzler, die Söhne des Kaisers und wen dieser aus persönlichem Vertrauen berufen hatte. Die geheimen Räte hatten unter allen Hofbeamten den ersten Rang, vor den Hofräten. Bis zur Hofratsordnung von 1654 stand ihnen das Recht zu, auch den Sitzungen des Reichshofrats beizuwohnen.

§ 71. Die Kurfürsten.

Bis zum westfälischen Frieden blieb der Bestand des Kurfürstenkollegiums derselbe, wie ihn die Goldene Bulle von 1356 in bestimmter Reihenfolge festgestellt hatte: Mainz, Trier, Köln, Böhmen, Pfalz, Sachsen und Brandenburg. Die sächsische Kurwürde ging 1547 von der (älteren) ernestinischen auf die albertinische Linie über. Die pfälzische Kurwürde samt dem Erztruchseßamt wurde nach der Ächtung des Pfalzgrafen Friedrich V seitens des Kaisers an den Herzog von Baiern verliehen (1623)[1],

[8] Über Moratorien vgl. S. 897.

[1] Zeumer Qu.-S.[2] Nr. 196.

was der westfälische Friede in der Weise bestätigte, daß dem Pfalzgrafen für sich und seine Nachkommen das eventuelle Nachfolgerecht in die jetzt bairische Kur im Wege der Gesamtbelehnung vorbehalten wurde[1a]. Zugleich wurde für das pfälzische Haus eine achte Kur mit dem neuerrichteten Erzschatzmeisteramt errichtet. Eine neunte Kur[1b] mit dem Amt eines Reichs-Erz-Bannerherrn erhielt Braunschweig-Lüneburg (Hannover) 1708, während gleichzeitig die Wiedereinführung des seit Jahrhunderten vom Kurfürstenkollegium ferngebliebenen Königreichs Böhmen beschlossen wurde[2]. Die neunte Kurstimme wurde aber schon 1778 wieder beseitigt, indem der Pfalzgraf nach dem Aussterben des bairischen Hauses (1777) und der Vereinigung Baierns mit Kurpfalz wieder die fünfte Kurstimme mit dem Erztruchseßamt übernahm, die achte Stimme mit dem Erzschatzmeisteramt aber nunmehr auf Braunschweig-Lüneburg überging[3].

Aus ihrem Wahlrecht leiteten die Kurfürsten seit der Wahl Karls V das Recht her, jeden Thronbewerber zuvor eine von ihnen vorgelegte Wahlkapitulation beschwören zu lassen, die den Charakter eines mit ihm abgeschlossenen Vertrages über die Führung der Reichsregierung hatte[4]. Die Verpflichtungen, die der Kaiser darin übernehmen mußte, bezogen sich teils auf das ganze Reich, teils auf die besonderen Rechte der Kurfürsten. Da die letzteren sich durchaus an das Hergebrachte hielten (Zustimmung der Kurfürsten zu Bündnissen und kriegerischen Unternehmungen, Erhebung von Steuern, Erteilung von Münz- und Zollprivilegien, Veräußerung von Reichsgütern und Reichsgefällen, Wiederverleihung heimgefallener Lehen, die etwas Merkliches ertrügen, Ausschreibung von Reichstagen, Zuziehung der Kurfürsten zur Beratung in allen wichtigen Reichsangelegenheiten, Berechtigung der Kurfürstentage, Anerkennung der Reichsvikariatsrechte) und sich im übrigen darauf beschränkten, das Interesse der Reichsstände überhaupt wahrzunehmen, so wurde ihnen die Feststellung der Wahlkapitulation seitens der übrigen Reichsstände nicht bestritten, obwohl diese allmählich tatsächlich zu einem der wichtigsten Reichsgrundgesetze geworden war. Erst durch den westfälischen Frieden, der ohnehin in den

---

[1a] Vgl. JPO. 4 §§ 3. 5. 9. Erdmannsdörffer (S. 877) 1, 56. 59. Über die Absicht, Wallenstein die Kurwürde zu verleihen, vgl. Schmitt-Dorotić Diktatur 1921, 90f.

[1b] Schwarte Die neunte Kur u. Braunschw.-Wolfenbüttel 1905 (Münstersche Beitr. z. Gesch.-Forsch.[2] 7).

[2] Vgl. N. Samml. 4, 224ff. A. Schulte a. a. O. 1, 161ff. 236ff. Erdmannsdörffer 2, 51ff. Die Investitur mit dem Kurhut hatte der Kaiser schon 1692 erteilt.

[3] Vorübergehend, wegen der Ächtung des Baiern, hatte dieselbe Verschiebung schon 1708—14 stattgefunden.

[4] Vgl. Hartung Die Wahlkapitulationen, HistZ. 107, 306ff. Siemsen Kurbrandenburgs Anteil an den kais. Wahlk. 1689—1742 (Zeumer Stud. 3, 3) 1909. Ziegler Wahlcapitulationes 1711. Eichhorn 4, 11ff. 282f. 517f. Stobbe Rechtsqu. 2, 188. Pütter Hist. Entwicklung 1, 350f. 2, 2. 32. 118f. 372. Pfeffinger Vitr. illustratus 1, 834ff. Frensdorff, ZRG. 33, 115ff. Zeumer Samml.[2] Nr. 180. Die Entwicklung geht parallel zu der der bischöfl. Wahlkapitulationen. Vgl. Feine (S. 887) 330ff. Iwand (§ 68 n. 3).

meisten bisher der kurfürstlichen Bewilligung unterworfenen Fällen die Zustimmung des Reichstages verlangte, wurde der reichsgesetzliche Erlaß einer ständigen Wahlkapitulation in Aussicht genommen[5]. Der infolgedessen aufgestellte Entwurf v. J. 1711 erlangte zwar keine Gesetzeskraft, da die Kurfürsten nicht darauf verzichten wollten, in jedem einzelnen Wahlfall Zusätze einzufügen, hat aber tatsächlich die Grundlage aller späteren Wahlkapitulationen gebildet[6].

§ 72. Der Reichstag und die Reichsgesetzgebung.

Vgl. S. 552ff. Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe (1519ff.) 1893—1905. Eichhorn 3, 308ff. 4, 284ff. Hartung VG. 6f. Fehr RG. 221ff. v. Daniels HB. 4, 549ff. Lancizolle Übersicht der deutschen Reichsstandschafts- u. Territorialverhältnisse 1830. Ficker Reichsfürstenstand 264ff. 371ff. Moser Von denen teutschen Reichsständen 1767; Von den teutschen Reichstägen 1774. Friedensburg Reichstag zu Speier 1887. Domcke Virilstimmen im Reichsfürstenrat von 1495—1654 (v. Gierke U. 11) 1882. Erdmannsdörffer 1, 160ff. 377ff.; Graf von Waldeck (1869) 95ff. Rauch Traktat über den Reichstag im 16. Jh. 1905 (vgl. Stutz, ZRG. 39, 382. Hartung, MJÖG. 29 [1908] 326ff. Rauch ebd. 30, 510). Reincke D. alte Reichstag u. d. neue Bundesrat 1906 (vgl. Rauch, ZRG. 41, 482).

Die den Kurfürsten in Anknüpfung an den Kurverein von 1338 schon in der Goldenen Bulle von Reichs wegen zugestandene und in den Wahlkapitulationen regelmäßig bestätigte Befugnis, nach eigenem Ermessen auch ohne Beteiligung des Kaisers oder eines kaiserlichen Gesandten Zusammenkünfte zu halten und sich zu Kurvereinen zu verbinden[1], führte dahin, daß sie auf den Reichstagen ein eigenes für sich verhandelndes Kollegium („einen besonderen Rat") bildeten, was durch den Speierer Reichsabschied von 1544 ausdrücklich als altes Herkommen bestätigt wurde[2]. Da man nun auch auf den Landtagen nicht immer gemeinsam, sondern auch in getrennten Kurien der verschiedenen Landstände zu verhandeln pflegte (S. 671), so machte sich auf dem Reichstag seit der Rezeption der Städte die Gliederung in drei Kollegien von selbst, indem die den Reichsfürstenrat bildenden Fürsten, Grafen und Herren das zweite, die Städte das dritte Kollegium bildeten.

Im Reichsfürstenrat bestand ursprünglich keine feste Stimmordnung, insbesondere haftete das Stimmrecht nicht an den einzelnen Territorien, sondern trug einen rein persönlichen Charakter. Teilungen innerhalb eines Hauses vermehrten die Stimmenzahl, während die Stimmen eingegangener Linien oder ganzer Häuser erloschen und nicht auf den Erwerber ihres

[5] Vgl. JPO. Art. 8 § 3.

[5a] Ständig wurde die Wahlkapitulation für alle Kurfürsten insgesamt seit 1519, aber jede Neuverbriefung nahm Einschübe u. Veränderungen in sich auf. Vgl. Goethe Dichtung u. Wahrheit 1. Teil, 5. Buch.

[6] Zeumer Samml.[2] Nr. 205.

[1] Der letzte Kurverein hat 1558 stattgefunden, Gerstlacher 5, 511ff.

[2] Vgl. Gerstlacher 5, 508. N. Samml. 2, 500 § 25.

Landes übergingen. Dagegen ergibt sich aus dem JPO. von 1648, daß damals bei den Reichstagsbeschlüssen Stimmenmehrheit entschied und die Stimmen von den einzelnen Fürsten nicht als solchen, sondern für ihre Länder abgegeben wurden[3]. Diese Territorialisierung der Stimmen, die man früher irrtümlich auf den Augsburger Reichstag[3a] von 1582 zurückführte, während sie sich ganz allmählich auf gewohnheitsrechtlichem Wege vollzogen hat, trat zuerst bei den geistlichen Fürsten hervor, die bei der Vereinigung mehrerer Stifter in derselben Hand für jedes ihre Stimme abzugeben pflegten. Die evangelischen Reichsstände hatten demgegenüber das Interesse, dem Erlöschen weltlicher Stimmen möglichst vorzubeugen, zumal da das frühere Mittel, die eigene Stimmenzahl durch Erbteilungen zu vermehren, durch die zunehmende Einführung des Erstgeburtsrechtes immer weniger anwendbar wurde. Das Territorialprinzip mußte deshalb auch den weltlichen Fürsten vorteilhafter erscheinen. Dazu kam das fiskalische Interesse des Reiches, daß einmal in die Anschläge aufgenommene Territorien nicht durch ihre Vereinigung mit anderen von der Beitragspflicht befreit würden[4]. Zu einer Notwendigkeit wurde die Festlegung der Stimmen, als es sich im westfälischen Frieden um die Aufnahme Schwedens als Reichsstand und die Entschädigung Brandenburgs für die Abtretung Vorpommerns handelte. An die Aufstellung einer gesetzlichen Norm für die altfürstlichen Häuser wurde dabei nicht gedacht. Schon seit dem 16. Jh. hatte der Reichstag das Recht beansprucht, nicht bloß bei der Erhebung neufürstlicher Häuser durch den Kaiser, sondern auch bei Stimmteilungen und der Fortführung erloschener Stimmen über die Zulassung zu beschließen (S. 887). Die dabei regelmäßig von ihm beobachtete Praxis führte zu einer gewohnheitsrechtlichen Entwicklung, die schließlich zu einer anerkannten Grundlage der Reichsverfassung wurde.

Das früher ganz ungeregelte Stimmrecht der Grafen und Herren und der nicht gefürsteten Prälaten hatte sich allmählich dahin ausgebildet, daß seit 1653 die ersteren vier Kuriatstimmen hatten (in älterer Zeit nur zwei, seit 1641 drei), die Prälaten zwei (vorher nur eine)[5]. Jede Kuriatstimme, wegen deren innerhalb der betreffenden Kurie zuvor gesondert abgestimmt werden mußte, galt soviel wie eine Fürstenstimme. Übrigens gab es auch fürstliche Kollektivstimmen, die mehreren Häusern gemeinschaftlich zustanden.

---

[3] Vgl. JPO. Art. 5 § 62. Art. 10 §§ 9, 11. Art. 11 §§ 1, 4.

[3a] Vgl. Rauch, Traktat über den Reichstag 1905.

[4] Vgl. Regensburger RA. von 1576 § 21 (N. Samml. 3, 357).

[5] Schon im Laufe des 16. Jh. waren, im Anschluß an ältere Landfriedenseinungen, die Grafen und Herren der Wetterau und in Schwaben zu einheitlicher Vertretung ihrer beiden Verbände im Reichstag gelangt. Nach ihrem Vorbild wurde 1641 den Franken eine dritte, 1653 den Grafen in Westfalen, Niedersachsen und der Eifel eine vierte Kurie zugestanden. Die beiden Prälatenkurien (1653) haben sich augenscheinlich nach dem Muster der Grafenkurien gebildet. Vgl. Fabricius Erläuterungen z. geschichtl. Atlas der Rheinprovinz 2, pg. 35ff., Arch. f. hess. G. NF. 3, 201ff.

Vor Beginn des französischen Revolutionskrieges bestand der Reichsfürstenrat aus 100 Stimmen, 37 geistlichen und 63 weltlichen[5a]. Die geistlichen Stimmen[6] gehörten zwei Erzbistümern (Salzburg, Besançon), dem Hoch- und Deutschmeister[7], 22 Bistümer (darunter das evangelische Bistum Lübeck und das abwechselnd katholisch oder evangelisch besetzte Osnabrück), 7 Reichsabteien und Propsteien (die Stimme der Reichsabtei Prüm stand Kurtrier zu), endlich dem Großprior des Johanniterordens in Deutschland[8]; dazu kamen die beiden Kuriatstimmen der schwäbischen und rheinischen Prälatenbank (mit 22 und 18 Beteiligten), auf der letzteren auch die Landkomthure der Deutschordensballeien Koblenz, Elsaß und Burgund und die evangelischen Stifter Gandersheim, Herford und Quedlinburg. Unter den weltlichen Stimmen befanden sich 39 altfürstliche, 9 von säkularisierten ehemals geistlichen Fürstentümern und 13 neufürstliche, erst nach dem westfälischen Frieden mit Reichstagsgenehmigung erhobene Häuser. Österreich hatte im Fürstenrat nur drei Stimmen. Von den weltlichen Kurfürsten besaß Brandenburg (Preußen) acht fürstliche Stimmen, Kurpfalz (mit Baiern) und Hannover je sechs, Kursachsen nur einen Anteil an der Henneberger Stimme. Von den übrigen Fürsten hatten Baden und Mecklenburg-Schwerin je drei, fünf andere je zwei, 17 je eine Stimme[9]; dazu kamen fünf Kollektivstimmen, die sich auf zwölf Fürsten verteilten, und die vier gräflichen Kuriatstimmen[9a] (das wetterauische Grafenkollegium mit 27, das schwäbische mit 26, das fränkische mit 16, das westfälische mit 34 Beteiligten). An der schwäbischen Grafenkurie waren auch Kurpfalz und Österreich, an der westfälischen Preußen und Hannover beteiligt. Die geistlichen Mitglieder des Reichsfürstenrates und Österreich saßen auf der geistlichen, alle übrigen auf der weltlichen Bank[10].

Die freien und Reichsstädte erschienen als geschlossenes Kollegium zuerst auf dem Frankfurter Reichstag von 1489[11]. Die erste amtliche Anerkennung ihrer Reichsstandschaft erfolgte durch § 4 der Regiments-

---

[5a] Vgl. Zeumer Samml.[2] Nr. 220.

[6] Über den sog. „geistlichen Vorbehalt" zum Augsburger Religionsfrieden vgl. § 78 n. 9. Die Weigerung des Kaisers und der katholischen Reichsstände, den evangelischen Stiftsadministratoren die Ausübung der Reichsstandschaft zu gestatten, war eine der Hauptbeschwerden der Protestanten seit Rudolf II gewesen.

[7] Der Deutschmeister war seit der Säkularisation Preußens (1526) Reichsfürst geworden. Er galt zugleich als Administrator des Hochmeistertums und führte daher den Titel Hoch- und Deutschmeister. Vgl. § 64 n. 7, n. 8.

[8] Seit 1548 zu den Reichsfürsten gezählt, obwohl die Besitzungen des Ordens (Herrschaft Heitersheim) unter österreichischer Landeshoheit standen.

[9] Darunter das dem König von Sardinien gehörige Herzogtum Savoyen, das sich aber nie bei den Verhandlungen beteiligte. Mecklenburg-Strelitz hatte keine eigene Stimme, sondern führte die des säkularisierten Bistums Ratzeburg.

[9a] Kersting G. d. nieders.-westf. Grafenkollegiums 1916. A. Meister Entst. d. Kuriatstimmen, Jb. Görresg. 34 (1913) 828.

[10] Österreich hatte seit Maximilian I den Sitz auf der geistlichen Bank, um den Rangstreitigkeiten mit Baiern aus dem Wege zu gehen.

[11] Vgl. Ulmann Maximilian I, 307.

ordnung von 1500[12], die volle Gleichstellung mit den übrigen Reichsständen erlangten sie aber erst durch den westfälischen Frieden (JPO. Art. 8 § 4): *Tam in universalibus quam particularibus diaetis liberis imperii civitatibus non minus quam caeteris statibus imperii competat votum decisivum.* Das Städtekollegium zerfiel in eine rheinische und eine schwäbische Städtebank, die erstere zuletzt aus 14, die letztere aus 37 Mitgliedern bestehend. Zu der rheinischen Bank gehörten auch Dortmund, Hamburg, Lübeck, Bremen, Mühlhausen i. Thür., Nordhausen und Goslar. Magdeburg hat seine reichsunmittelbare Stellung später verloren[13].

Die Bestimmung des Wormser RA. von 1495, daß der Reichstag sich alljährlich versammeln sollte (S. 863), ist nicht ins Leben getreten. Umgekehrt mußten die Kaiser später in den Wahlkapitulationen versprechen, die Reichsstände nicht mit Reichstagen zu belästigen, was tatsächlich bedeutete, daß der Kaiser den Reichstag nur noch mit Zustimmung der Kurfürsten berufen sollte. Bis zu dem am 17. Mai 1654 verabschiedeten Regensburger Reichstag pflegte der Kaiser und ein größerer Teil der Fürsten sich noch persönlich auf den Reichstagen einzufinden, doch fanden, abgesehen von der Eröffnungs- und Entlassungsfeier, keine gemeinschaftlichen Sitzungen mehr statt. Da nach 1654 kein Reichstag mehr verabschiedet wurde, so hat der Regensburger RA. von 1654 die Bezeichnung „jüngster Reichsabschied" (JRA.) erhalten. Der nächstfolgende, 1663 zu Regensburg zusammengetretene Reichstag wurde nicht wieder entlassen, der Reichstag verwandelte sich seitdem in einen ständigen Gesandtenkongreß, bei dem der Kaiser durch einen Prinzipalkommissarius, der dem Fürstenstand angehören mußte, und einen rechtskundigen Konkommissarius vertreten wurde[14]. Das allgemeine Direktorium hatte der Erzkanzler[14a]. Außerdem hatte jedes der drei Kollegien sein eigenes Direktorium (im Kurfürstenkollegium Kurmainz, im Reichsfürstenrat abwechselnd Salzburg und Österreich, im Städtekollegium die Stadt, in welcher der Reichstag abgehalten wurde); auch die vier Grafenkurien und die beiden Prälatenbänke hatten je ihr besonderes Direktorium.

Die kaiserlichen Vorlagen gingen durch den Vizekanzler oder indirekt durch den Prinzipalkommissarius an den Erzkanzler, der sie zunächst gleichzeitig dem Kurfürstenkollegium und dem Reichsfürstenrat mitteilte. Beide Kollegien verhandelten gesondert, setzten sich aber miteinander in Relation. Kam ein übereinstimmender Beschluß der beiden ersten Kollegien (*conclusum duorum*) zustande, so ging er an das Direktorium zurück, um nunmehr

---

[12] Zeumer[2] Nr. 177. Veit Entstehung der Reichsstandschaft der Städte 1898. Reuter Kampf um die Reichsstandschaft der Städte auf dem Augsb. Reichstag 1582 (Schwäb. GQ. 3) 1919.

[13] Vgl. Stöckert Reichsunmittelbarkeit der Altstadt Magdeburg, HistZ. 66, 193ff. Erdmannsdörffer 1, 390ff.

[14] Vgl. Höxter Zur Vor-G. des immerwährenden Reichstags zu Regensburg, Heidelb. Diss. 1901. Über sein Archiv vgl. § 70 n. 4a.

[14a] Vgl. Geist (§ 70 n. 1a).

dem Städtekollegium vorgelegt zu werden, das bei Nichtübereinstimmung der beiden ersten Kollegien gar nicht mit der Sache befaßt wurde. Wenn die Städte die Vorlage ablehnten, so war diese erledigt, wofern es nicht im Weg der Relation gelang, die beiden ersten Kollegien noch nachträglich für die von den Städten gewünschten Änderungen zu gewinnen. Traten aber die Städte dem Beschluß der Kurfürsten und Fürsten bei, so lag ein „Reichsgutachten" (*consultum imperii*[14b]) vor, das durch Vermittlung des Erzkanzlers dem Kaiser zugestellt wurde. Der Kaiser konnte nach freier Entscheidung das Reichsgutachten ablehnen oder seine „Ratifikation" erteilen. Geschah letzteres, so wurde das Gesetz, falls nicht eine besondere Publikation von Reichs wegen beliebt wurde[15], im Reichsabschied (*recessus imperii*), seit 1663 aber als „Reichsschluß" (*conclusum imperii*) veröffentlicht, während den einzelnen Reichsständen die Sorge für die weitere Verkündung und die Vollziehung der Reichsgesetze gegenüber ihren Untertanen überlassen blieb[16].

Eine förmliche Abstimmung fand in älterer Zeit in der Regel nicht statt, weshalb man die gefaßten Beschlüsse nachträglich noch von den ausgebliebenen Reichsständen durch Unterschrift genehmigen zu lassen pflegte. Seit dem westfälischen Frieden dagegen entschied innerhalb der einzelnen Kollegien Stimmenmehrheit[17], während jedes der drei Kollegien als Ganzes eine entscheidende Stimme hatte. Nur in Fragen, die das konfessionelle Interesse berührten, sollte die Überstimmung der einen Konfession durch die andere ausgeschlossen sein; es fand daher *itio in partes* statt, indem sich der Reichstag in einen katholischen Teil unter dem Direktorium des Erzkanzlers (*corpus catholicorum*) und einen evangelischen (*corpus evangelicorum*) unter Kursachsen schied und ein übereinstimmendes Votum der beiden corpora oder der in ihnen vereinigten sechs Kollegien notwendig wurde[18].

War ein Reichsstand nicht persönlich erschienen, sondern durch Bevollmächtigte vertreten, so hatten diese nach ihrer Instruktion zu stimmen. Dasselbe war, seit der Reichstag ein ständiger Gesandtenkongreß geworden, bei sämtlichen Mitgliedern der Fall, so daß die Abstimmungen vielfach wegen mangelnder Instruktionen verschoben werden mußten. Die ohnehin äußerst schwerfällige Geschäftsordnung wurde dadurch noch unbrauchbarer. Eine Hauptbeschäftigung des ständig gewordenen Reichstages wurden die Rangstreitigkeiten der Gesandten.

In besonders schwierigen oder der Geheimhaltung bedürftigen Angelegenheiten pflegte der Reichstag besondere Ausschüsse, sogenannte

[14b] Vgl. v. Künßberg Acht 46.

[15] Über derartige gesonderte Publikationen, neben denen in den Reichsabschied nur eine kurze Erwähnung aufgenommen wurde, vgl. Güterbock Entstehungs-G. der Carolina 199ff.

[16] Deshalb mußten der auf dem Reichstag nicht vertretenen Reichsritterschaft (§ 80) die Reichsgesetze von Reichs wegen besonders mitgeteilt werden.

[17] Bestritten bei der Bewilligung von Steuern. Vgl. § 76.

[18] Die „amicabilis compositio" des JPO. Art. 5 § 52.

außerordentliche Reichsdeputationen, mit der Vorbereitung zu beauftragen. Außerdem bestand seit 1548 eine ordentliche Reichsdeputation, d. h. ein ständiger Reichstagsausschuß, der außer dem ganzen Kurfürstenkollegium Deputierte der beiden anderen Kollegien umfaßte und in dringenden Fällen, wenn die Einberufung des Reichstages selbst nicht möglich war oder dieser nicht länger beisammen bleiben konnte, zu einem sogenannten Reichsdeputationstag, als einem engeren Reichstag, berufen wurde[19]. Seit der Reichstag selbst ständig geworden war, kam die ordentliche Reichsdeputation in Wegfall, wenn sie auch theoretisch in den Wahlkapitulationen noch festgehalten wurde. Für sämtliche Reichsdeputationen verordnete der westfälische Friede die gleichmäßige Zusammensetzung nach den beiden Bekenntnissen[20].

Über die Zuständigkeit des Reichstags bestimmte der westfälische Friede (JPO. Art. 8 § 2): *Gaudeant sine contradictione iure suffragii in omnibus deliberationibus super negotiis imperii, praesertim ubi leges ferendae vel interpretandae, bellum decernendum, tributa indicenda, delectus aut hospitationes militum instituendae, nova munimenta*[21] *intra Statuum ditiones exstruenda nomine publico veterave firmanda praesidiis, nec non ubi pax aut foedera facienda aliave eiusmodi negotia peragenda fuerint, nihil horum aut quicquam simile posthac unquam fiat vel admittatur, nisi de Comitiali liberoque omnium Imperii Statuum suffragio et consensu.*

§ 73. Die Reichskreise und das Reichsregiment.

Brunner-Heymann[7] 286. Langwerth von Simmern Die Kreisverfassung Maximilians I u. der schwäb. Reichskreis 1896. Fester Franken u. die Kreisverf. 1906 (Neujahrsbl. d. Ges. f. fränk. G. 1). Beck G. d. fränk. Kreises 1500—33 (Arch. d. hist. Ver. f. Unterfr. u. Asch. 48). Hartung VG. 71f.; G. d. fränk. Kreises 1, 1910 (vgl. Riedner, ZGO. 67, 165). J. Jaeger Der niedersächs. Kreis u. d. Kreisverf. 1543—1555, Hall. Diss. 1912. W. Jaeger D. niedersächs. Kr. u. d. Kreisverf. 1555—58, Hall. Diss. 1911. Neukirch D. nieders. Kreis u. d. Kreisverf. 1909. Rode Das Kreisdirektorium im westf. Kreise 1522—1609 (Münster. Beitr. 46) 1916. Hecker Karl V Plan zur Gründung e. Reichsbundes 1906. v. Kraus Das Nürnberger Reichsregiment 1883. Wyneken Regimentsordnung von 1521, FDG. 8, 563ff. Brückner Zur G. des Reichstages von Worms, die Verhandlungen über das Regiment 1860. Moser Von der teutschen Kreisverf. 1773. Lancizolle (S. 904) 12—32. Berghaus Deutschland vor 100 Jahren, 2 Bde. 1859—60. v. Daniels HB. 4, 556ff. Virck u. Wülcker Des Hans v. d. Planitz Berichte aus dem Reichsregiment 1899. Grabner Zur G. d. zweiten Nürnberger Reichsregiments 1903.

Im Anschluß an die alten Landvogteien (S. 551) und Landfriedensbezirke (S. 604) hatte schon Albrecht II die Einteilung des Reiches in Kreise

[19] Vgl. Pütter a. a. O. 2, 124ff. 254. 259. 299. 3, 247. Erdmannsdörffer 1, 167. 352ff.

[20] JPO. Art. 5 § 51; Art. 8 § 3. JRA. von 1654 §§ 191. 194.

[21] Zweifelsfrei wurde die Befestigungshoheit der Landesherren erst durch Wahlkapitulation Karls VI 1711 anerkannt. Coulin (S. 685[32]).

mit einer bestimmten Kreisverfassung unternommen (S. 863). Was infolge seines frühen Todes nicht zur Ausführung gekommen war, wurde durch die Reformgesetzgebung unter Maximilian I wieder aufgenommen und unter Karl V zum Abschluß gebracht. Die Regimentsordnung von 1500 teilte das Reich in sechs Kreise oder Provinzen, ließ aber die kaiserlichen Erb- und die kurfürstlichen Lande noch uneingekreist. Diese wurden 1512 in Gestalt von vier neuen Kreisen hinzugefügt, nur Böhmen (mit Mähren und Schlesien) blieb außerhalb der Kreisordnung. Durch die Wormser Ordnung von 1521 erfolgte eine bessere Abrundung der zehn Kreise, indem jeder der vier neuen um einige Gebiete der sechs alten Kreise vergrößert wurde. Die Kreiseinteilung von 1521 hat sich im wesentlichen bis 1803 erhalten[1].

Die Kreise hatten ursprünglich nur die Bestimmung, als Wahlbezirke für die Besetzung des Reichsregiments zu dienen. Die 1495 auf dem Reichstag gescheiterte Einsetzung eines Reichsrates kam, nachdem der Druck der auswärtigen Verhältnisse den Widerstand Maximilians gebrochen hatte, 1500

---

[1] N. Samml. 2, 58. 138. 211ff. Zeumer[2] Nr. 177. 182. Vgl. unsere Karte, Tafel III. Zu jedem der zehn Kreise gehörte eine größere oder geringere Zahl von Prälaten, Grafen und Herren, im übrigen war die ursprüngliche Kreiseinteilung folgende. 1. Der österreichische Kreis: das Erzherzogtum, Innerösterreich (Steiermark, Kärnten, Krain, Friaul mit Triest), Oberösterreich (Tirol), Vorderösterreich (die Landgrafschaften im Elsaß und Breisgau, Vorarlberg, Schwäbisch-Österreich), die Hochstifter Trient und Brixen, später auch Chur. 2. Der burgundische Kreis: Freigrafschaft, Luxemburg, Niederlande. 3. Der kurrheinische Kreis: Kurmainz (nebst Erfurt und Eichsfeld), Kurtrier, Kurköln (nebst Herzogtum Westfalen), Kurpfalz, Aremberg. 4. Der obersächsische Kreis: Kursachsen, Kurbrandenburg, die Hochstifter Meißen, Merseburg, Naumburg, Brandenburg, Havelberg, Lebus, die thüringisch-sächsischen Herzogtümer, Pommern, Anhalt, Schwarzburg, Reuß. 5. Der fränkische Kreis: Hochstifter Bamberg, Würzburg und Eichstädt, Burggrafschaft Nürnberg (Fürstentum Onolzbach oder Ansbach, Fürstentum Kulmbach oder Baireuth), Hoch- und Deutschmeister, fünf Städte (darunter Nürnberg). 6. Der bairische Kreis: Baiern, Erzstift Salzburg, die Hochstifter Passau, Freising und Regensburg, Propstei Berchtesgaden, Fürstentum Neuburg, Landgrafschaft Leuchtenberg, freie Stadt Regensburg. 7. Der schwäbische Kreis: Hochstifter Augsburg, Konstanz und Chur (später zum österreichischen Kreise), Abteien Kempten, St. Gallen, Reichenau, Ellwangen, Herzogtum Württemberg, Markgrafschaft Baden, 35 Städte (darunter Augsburg). 8. Der oberrheinische Kreis: Hochstifter Basel, Besançon, Genf, Lausanne, Sitten, Metz, Toul, Verdun, Straßburg, Speier, Worms, Fulda, Herzogtum Savoyen, Lothringen, Pfalz-Zweibrücken, Nassau-Saarbrücken, Nassau-Weilburg, Waldeck, Landgrafschaft Hessen, 24 Städte (darunter Basel, Mülhausen, Straßburg, Metz, Toul, Verdun, Frankfurt, Speier, Worms, Wetzlar). 9. Der niederrheinisch-westfälische Kreis: Hochstifter Paderborn, Lüttich, Utrecht, Münster, Osnabrück, Minden, Verden, Stifter Essen, Werden, Echternach, Stablo, Cornelimünster, Herford, Corvey, Herzogtümer Jülich, Cleve, Berg, Mark, Geldern, Nassau-Diez, Ostfriesland, Oldenburg, Pyrmont, Lippe, 13 Städte (darunter Köln, Aachen, Dortmund). 10. Der niedersächsische Kreis: Erzstifter Magdeburg und Bremen, Hochstifter Hildesheim, Halberstadt, Lübeck, Ratzeburg, Schwerin, Herzogtümer Braunschweig, Sachsen-Lauenburg, Mecklenburg, Holstein, die Städte Lübeck, Hamburg, Bremen, Goslar, Mülhausen, Nordhausen.

auf dem Augsburger Reichstag als Ersatz der 1495 beschlossenen jährlichen Reichsversammlung zustande. Zur obersten Leitung des Reiches wurde ein Reichsregiment („Unseres und des heiligen Reiches Rat", „Unser und des Reiches Regenten") mit dem ständigen Sitz zu Nürnberg eingesetzt, das aus einem Kollegium von 20 Mitgliedern unter dem Vorsitz des Kaisers oder eines von diesem ernannten Stellvertreters bestand. Von den sechs Kurfürsten (Böhmen blieb unbeteiligt) sollte immer einer mit je dreimonatlicher Abwechslung persönlich dem Kollegium angehören, während die übrigen durch fünf Deputierte vertreten wurden. Fernere Mitglieder waren: ein geistlicher Fürst als Deputierter der sechs bedeutendsten, im Gesetz bezeichneten geistlichen Reichsfürsten, ein in derselben Weise deputierter weltlicher Fürst, ein Deputierter der Grafen und Herren, ein Prälat als Deputierter der vier bedeutendsten Prälaten, zwei Deputierte von acht im Gesetz aufgezählten Reichsstädten und sechs Deputierte der sechs Kreise, endlich zwei Vertreter der kaiserlichen Erblande (einer für Österreich, einer für Burgund). Abgesehen von den sechs kurfürstlichen Stellen hatte das Reichsregiment das Selbstergänzungsrecht, mit Beschränkung auf den Kreis, der das ausgefallene Mitglied deputiert hatte. Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Kurfürsten und Fürsten, erhielten eine Besoldung vom Reich. Die Reichsregimentskanzlei stand unter dem Erzkanzler. Die Ausfertigung aller Regimentserlasse geschah mit dem Vermerk „ad mandatum domini regis in consilio imperii"; sie bedurften der Gegenzeichnung des kurfürstlichen Mitgliedes. Alle Beschlüsse des Reichsregiments wurden mit Stimmenmehrheit gefaßt[2]; abwesende Mitglieder wurden nicht gerechnet, auch die Abwesenheit des Kaisers oder seines Vertreters war kein Hindernis. Zuständig war das Reichsregiment für alle inneren und äußeren Angelegenheiten des Reiches, die sonst dem Kaiser allein oder mit den Kurfürsten oblagen. Der Kaiser war auf den Vorsitz im Reichsregiment und die ihm als Reichsstand zukommenden Befugnisse beschränkt. Die Monarchie war beseitigt, der aristokratische Bundesstaat durchgeführt. Dem Reich gegenüber war das Reichsregiment verpflichtet, sich in besonders wichtigen Angelegenheiten durch die Einberufung sämtlicher Kurfürsten (an Stelle ihrer Deputierten) und der übrigen zur Vertretung im Reichsregiment berufenen Fürsten zu verstärken. Auch das verstärkte Reichsregiment faßte seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. So oft es erforderlich war, hatte das Regiment einen Reichstag zu berufen; alle Reichsstände waren verpflichtet, der Berufung Folge zu leisten.

Das Reichsregiment war von vornherein nur auf die Dauer von sechs Jahren vereinbart worden. Aber schon 1502 kam es zu unlöslichen Konflikten mit dem Kaiser. Maximilian erklärte das Reichsregiment für aufgelöst und forderte dem Erzkanzler das Regimentssiegel ab. Der 1512 unternommene Versuch des Kaisers, auf Grund einer neuen Ordnung einen

[2] Da das Reichsregiment 20, das verstärkte Reichsregiment 30 Mitglieder zählte, so hatte der Kaiser oder sein Stellvertreter im Vorsitz wohl das Recht des Stichentscheides.

kaiserlichen Reichsausschuß ins Leben zu rufen, hatte keinen Erfolg[3]. Die Opposition der Kurfürsten beschränkte sich auf die Errichtung eines neuen Kurvereins mit der Abrede jährlicher kollegialer Zusammenkünfte; später setzten sie in die Wahlkapitulation das Versprechen, ein Reichsregiment wieder aufzurichten. Diesem Versprechen gemäß vereinbarte Karl V mit dem Wormser Reichstag 1521 ein neues Reichsregiment[4], ebenfalls mit dem Sitz in Nürnberg und genau nach dem Muster des ersten, nur daß der Kaiser als solcher ebenfalls zwei Mitglieder zu deputieren hatte, die Gesamtzahl also auf 22 erhöht wurde[5]. Zu seinem Statthalter im Vorsitz ernannte Karl seinen Bruder Ferdinand. Die Befugnisse des Reichsregiments wurden genau nach der Regimentsordnung von 1500 festgesetzt, auch hinsichtlich des Selbstergänzungsrechts und des verstärkten Reichsregiments; nur Verleihung und Entziehung von Reichslehen und die Abschließung von Bündnissen behielt der Kaiser sich vor. Die wichtigste Beschränkung war die, daß das Reichsregiment nur ein Statthaltereirat für die Dauer der Abwesenheit des Kaisers sein sollte, so daß es mit dessen Rückkehr in das Reich seine Vollmacht verlor. In dieser Gestalt hat sich das Reichsregiment bis 1530, wo Ferdinand zum römischen König gewählt wurde, erhalten.

Schon durch den Trierer RA. von 1512 wurde der von der späteren Gesetzgebung und namentlich vom Augsburger RA. von 1555 weiter verfolgte Weg betreten, statt des als unausführbar erkannten Versuches einer rein ständischen Zentralregierung durch das Reichsregiment die Kreise zu lebenskräftigen Verfassungskörpern auf ständischer Grundlage zu entwickeln[6]. Man kehrte damit zu dem Gedanken zurück, der schon die Kreisverfassung Albrechts II von 1438 angeregt hatte. An die Spitze jedes Kreises sollte ein vom Kreis gewählter, nötigenfalls aber vom Kaiser ernannter Kreishauptmann zur Leitung der Kreisangelegenheiten gestellt werden. Tatsächlich führte die Entwicklung dahin, daß regelmäßig die beiden bedeutendsten Fürsten des Kreises die Kreistage „ausschrieben“ oder „beschrieben“ und als „ausschreibende Fürsten“ auch die Leitung der Kreistage übernahmen. Wo es einem von ihnen gelang, die Leitung der Kreistage und die Kreiskanzlei ganz in seine Hand zu bringen, wurde für ihn die Bezeichnung „Kreisdirektor“ verwendet. Der Kreishauptmann (später „Kreisoberst“) wurde infolgedessen zu einem bloßen Kreisbeamten für die militärische Leitung und die Handhabung der Exekutivgewalt. Seine Anstellung erfolgte durch die Kreisstände, aber auf Widerruf. Ihm zur Seite standen vier oder sechs von den Kreisständen gewählte Räte oder Zugeordnete. Zu den Kreisangelegenheiten gehörten die Wahlen zum Reichskammergericht, vorübergehend auch die zum Reichsregiment, die Verteilung der dem Kreis auferlegten Reichsanschläge und Truppenkontingente auf die

[3] Vgl. Kölner RA. von 1512, N. Samml. 2, 147f. Ulmann Maximilian 1, 566f.

[4] N. Samml. 2, 172ff. Zeumer[2] Nr. 182.

[5] Das System der vierteljährlichen Abwechslung wurde auch auf die Fürsten, Prälaten und Städte ausgedehnt.

[6] Vgl. N. Samml. 2, 138. 148. 230ff. 449. 498f. 3, 25–32.

einzelnen Kreisstände und die Sorge für ihre Aufbringung, Beschaffung der unmittelbaren Kreismilitärlasten, Exekution reichsgerichtlicher Urteile gegen Kreisstände (subsidiär auch solcher gegen Landsassen), Wahrung des Landfriedens, Kreispolizei, Aufsicht über das Münzwesen. In den zu voller Weiterentwicklung gelangten Kreisen wurde die Zuständigkeit noch sehr viel weiter ausgedehnt, nur Privatrecht[6a] und Prozeß blieben unberührt. Die dem Kreis angehörigen Reichsstände waren zugleich die Kreisstände. Die ausschreibenden Fürsten hatten sie in den Kreisangelegenheiten zu Kreistagen zu berufen, die durchaus den Charakter eines verkleinerten Reichstages trugen[7]. Die Kreistage setzten nach Bedürfnis Kreisdeputationen zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten ein. Zuweilen versammelten sich einzelne Bänke zu besonderen Banktagen. Ein wirklich kommunales Leben vermochte sich nur in den Kreisen, in denen ausschließlich kleine Staatsgebilde vereinigt waren, zumal dem schwäbischen und fränkischen, zu entfalten. Wurden diese erst durch die Zusammenfassung zu einem größeren Organismus für staatliche Zwecke verwendbar, so hatte die Kreisverfassung in den übrigen Kreisen wenigstens den Vorteil, den mächtigeren Kreisständen einen gewissen Einfluß auf die kleinen zu verschaffen.

§ 74. Die Reichsgerichte.

Vgl. Eichhorn 3, 122. 4, 5f. 266ff. 294ff. 373ff. 574ff. Heusler VG. 239. Brunner-Heymann[7] 281ff. Harpprecht Staatsarchiv des Reichskammergerichts, 6 Bde. 1757—85. Pfeffinger Vitriarius illustr. 4, 499—705. Smend Das Reichskammergericht 1. 1911 (Zeumer Stud. 4, 5; vgl. Stutz, ZRG. 45, 502); Brandenb.-Preußen u. d. RKG. (Forsch. Brand.-Pr. 20, 161ff.). Poetsch Die Reichsjustizreform 1495. 1912. Malblank Anleitung zur Kenntnis der deutsch. Reichs- u. Provinzial-Gerichts- u. Kanzleiverfassung, 3 Bde. 1791. Wetzell System des Zivilprozesses[3] 370ff. Brinkmann Aus d. deutschen Rechtsleben 1862. Fehr RG. 225ff. Stölzel Ein ältester RKG.-Prozeß, ZRG. 12, 257ff. Stobbe Reichshofgericht u. Reichskammergericht, Leipz. Rekt.-Rede 1878. Franklin Die freien Herren von Zimmern 112ff. Berghaus Deutschl. vor 50 Jahren 2, 125f. 142ff. Ulmann (S. 857) 1, 375ff. 832ff. 2, 79ff. 263ff. 653ff. Erdmannsdörffer (S. 857) 1, 157ff. 2, 34. v. Weech Ein Projekt zur Reform der Reichsjustiz aus dem 16. Jh., N. Heidelb. JB. 3, 17ff. Stintzing G. d. RW. 1, 478ff. Wigand Denkwürdigkeiten a. d. Archiv des Reichskammergerichts 1854 S. 52ff. K. Perels Die Justizverweigerung im alten Reiche seit 1495, ZRG. 38, 1ff. Weissler G. der Rechtsanwaltschaft 1905 (vgl. A. Schultze, ZRG. 40, 446).

[6a] Es ist eine gelehrte Fabel, daß der fränkische Kreis 1650 in Nürnberg beschlossen habe, jedem Manne die Doppelehe zu gestatten, um die Bevölkerungszahl zu heben. Vgl. Theobald Der angebliche Bigamiebeschluß des fränkischen Kreistages, Beitr. z. bair. Kircheng. 23 (1917) 199f.

[7] Die getrennten Kollegien des Reichstags wiederholten sich hier nicht. Jedes kreisständische Territorium hatte eine volle Stimme. Vom Kaiser in den Stand der Grafen oder Herren erhobene Grundbesitzer konnten, auch wenn sie keine Reichsstandschaft besaßen, durch Beschluß des Kreistags die Kreisstandschaft erhalten, wenn sie bereit waren, die Reichs- und Kreislasten auf ihre Güter zu übernehmen. Die Kreisstände des schwäbischen Kreises verteilten sich auf fünf Bänke, jede später unter einem besonderen Bankdirektorium.

Das 1495 errichtete Reichskammergericht unterschied sich von dem alten kaiserlichen Kammergericht (S. 601), als dessen unmittelbare Fortsetzung es betrachtet werden muß, durch den festen Sitz, die reichsgesetzliche Grundlage, den ständigen Kammerrichter und die größtenteils den Reichsständen überlassene Besetzung mit ständigen Beisitzern. Der Sitz des Reichskammergerichts, das allerdings aus Mangel an Mitteln wiederholt zu gänzlichem Stillstand kam, befand sich zunächst in Frankfurt a. M., unterlag dann mehrfachem Wechsel[1], bis er 1527 nach Speier und 1693 nach Wetzlar verlegt wurde, wo das Gericht bis zu seiner Auflösung im Jahre 1806 blieb.

Die erste gesetzliche Grundlage[1a] bildete die RKGO. von 1495[2], die sich großenteils an die für das alte kaiserliche Kammergericht geltenden Normen anschloß. Nach verschiedenen Veränderungen kam auf dem Wormser Reichstag von 1521 die zweite RKGO. zustande[3], auf dem Augsburger Reichstag von 1548 die dritte, die mit geringen Änderungen 1555 von neuem bekannt gemacht wurde[4]. Eine vierte RKGO. wurde auf Grund erheblicher, i. J. 1600 beschlossener Veränderungen i. J. 1603 entworfen und dem nächsten Reichstag vorgelegt; obwohl die politischen Verhältnisse den Entwurf von 1603 nicht zum Reichsgesetz werden ließen, hat das RKG. selbst ihn als maßgebende Norm behandelt[5]. Weitere Veränderungen erfolgten durch den westfälischen Frieden und den Jüngsten Reichsabschied von 1654[6].

An der Spitze des RKG.[6a] stand der vorzugsweise mit Verwaltungsgeschäften befaßte Kammerrichter, dem später zwei, schließlich vier Senatspräsidenten zur Seite traten. Der Kammerrichter mußte dem hohen Adel angehören und hatte fürstlichen Rang. Der Richter und die Präsidenten wurden vom Kaiser ernannt. Die Zahl der Beisitzer[6b] oder Assessoren betrug ursprünglich 16, dann 18, später 24; seit 1570 bereits 41; nach dem westfälischen Frieden sollte sie 50 betragen, tatsächlich aber stieg sie nicht

---

[1] Vgl. Smend RKG. 1, 215ff. Schäfer Gutachten d. RKG.-Kommission wegen der 1683 beabs. Verlegung d. RKG. von Speyer nach Friedberg 1911 (Friedb. GBl. 3, 68f.). Jordan Die geplante Verlegung des RKG. in die Stadt Mühlhausen (ZThürG. 26, 249ff.; Mühlhäuser GBl. 11, 99f.).

[1a] Vgl. Stobbe Rechtsqu. 2, 192ff. Corpus iuris cameralis 1717.

[2] Zeumer[2] Nr. 174. [3] Zeumer[2] Nr. 183.

[4] Zeumer[2] Nr. 190. N. Samml. 3, 43—136. Über die in der Zwischenzeit (1521—48) vorgenommenen Änderungen ebd. 2, 247ff. 289ff. 317ff. 345ff. 356ff. 403ff.

[5] Vgl. N. Samml. 3, 472—498. Der Entwurf von 1603 bei Schmauss Corp. iur. publ. (1770) pg. 330ff.

[6] JPO. Art. 5 §§ 53f. JRA. §§ 7ff. N. Samml. 4, 588, 643ff. Smend RKG. 1, 211ff.

[6a] Vgl. Smend RKG. 1, 244ff. Personalbestand des RKG. 1620 bei Zeumer Qu.-S.[2] Nr. 195. Kammerrichter und Senatspräsidenten waren nur Richter im alten Sinne, also keine Urteiler. Vgl. Smend 251. Dieselbe Trennung auch beim Reichshofrat. Lenel Scheidung von Richter u. Urteilern, ZRG. 47, 442. Schulte Der hohe Adel des deutschen Hofrichters (Fschr. Hertling 1913).

[6b] Vgl. Smend RKG. 1, 264ff.

über 18, erst unter Joseph II auf 25. Von den Beisitzern hatte der Kaiser eine gewisse Zahl für sich, eine andere für seine Erblande zu präsentieren; die übrigen wurden teils von den Kurfürsten[6c], teils von den sechs alten Kreisen präsentiert. Die Ernennung erfolgte nach voraufgegangener Prüfung durch das Gericht selbst, regelmäßig auf sechs Jahre. Die eine Hälfte der Beisitzer mußte den juristischen Doktorgrad, die andere den Adel besitzen (S. 871). Seit 1521 sollten auch die adeligen Beisitzer möglichst, seit 1555 unbedingt aus dem Stand der Rechtsgelehrten genommen werden; graduiert brauchten sie nicht zu sein. Seit dem westfälischen Frieden mußte das Gericht und jeder Senat paritätisch zusammengesetzt sein. Kammerrichter war tatsächlich immer ein Katholik, bis 1721 wiederholt sogar ein geistlicher Fürst. Alle Mitglieder des Reichskammergerichts galten als reichsunmittelbar und konnten nur durch Urteil des Gerichts oder der Reichsvisitationsdeputation abgesetzt werden. Die Wahrnehmung der finanziellen Interessen des Gerichts, sowie Verfolgung der Preßvergehen und Betreibung der fiskalischen Prozesse war Aufgabe des Fiskalprokurators[6d], dem ein Fiskaladvokat zur Unterstützung und Vertretung beigegeben wurde. Sämtliche Vertreter der Parteien[6e], Prokuratoren für die persönliche Vertretung und Advokaten für die Schriftsätze, wurden vom Gericht selbst (Fiskalprokurator und Fiskalanwalt auf Vorschlag des Kaisers) angestellt, zum Teil erst nach vorheriger Prüfung, und waren der Disziplinargewalt des Gerichts unterworfen. Die RKG.-Kanzlei[6f] mit den Unterabteilungen Kanzlei und Leserei stand unter dem Erzkanzler; ihr unmittelbares Haupt war der Kanzleiverwalter. Die Gerichtskasse verwaltete ein besonderer Pfennigmeister. Als Gerichtsdiener hatte man einen Kanzleidiener, zwei Pedelle und 24 Boten (darunter zwölf reitende) unter einem Botenmeister. Für den Unterhalt des RKG. sollten in erster Reihe seine eigenen Einnahmen dienen, im übrigen versuchte man es anfangs teils mit dem gemeinen Pfennig, teils mit außerordentlichen Beiträgen des Kaisers und der Reichsstände, bis 1548 durch eine feste Reichssteuer, die sogen. Kammerzieler, die unentbehrliche finanzielle Grundlage gewonnen und weiteren Suspensionen des Gerichts, wie sie bis dahin wiederholt nötig geworden waren, vorgebeugt wurde[7]. Aber auch diese Steuer wurde so lässig bezahlt, daß der gesetzliche Mitgliederbestand aus Mangel an Mitteln nie aufrecht erhalten werden konnte, wodurch eine unglaubliche Verschleppung der Prozesse veranlaßt wurde.

[6c] Vgl. Smend (Forsch. Brandenb.-Preuß. G. 20, 189ff.).

[6d] Vgl. Smend RKG. 1, 359ff. [6e] Vgl. Smend RKG. 1, 341ff.

[6f] Vgl. Smend RKG. 1, 311ff. 363ff. Geist (§ 70 n. 1a).

[7] Vgl. Augsb. RA. von 1548 § 30 (N. Samml. 2, 533). Die Usualmatrikel von 1745 über die Verteilung des Anschlags: Zeumer[2] Nr. 209. Über spätere Veränderungen des ursprünglichen Anschlags N. Samml. 3, 225. 644. 4, 260. 346. 358f. 362. 371. Vgl. Smend, Forsch. BrandenbPreußG. 20, 191ff. Über Fälle der Anweisung auf den gemeinen Pfennig N. Samml. 2, 25. 30. 35f. 43. 68, über Anschläge auf beschränkte Zeit 2, 89. 103. 115. 171. 205f. 246. 435. 466. Über den Namen „Kammerzieler" vgl. Grimm DWB. 5, 132.

Das RKG. war das ordentliche Gericht für Landfriedensbrüche, eigenmächtige Pfändungen und Gefangennahmen[8], ferner für alle fiskalischen Klagen, auch wegen der durch Übertretung kaiserlicher Gebote oder der Reichsgesetze verwirkten Strafen[9], sodann für Besitzstreitigkeiten zwischen Reichsunmittelbaren oder den Untertanen verschiedener Herren[10], endlich für alle Klagen gegen Reichsunmittelbare[11], mit Ausnahme eigentlicher Kriminalklagen und der Reichslehensachen, so daß auch die Untertanen gegen ihren Landesherrn wegen Rechtsverletzung im Gebiet des öffentlichen Rechts beim RKG. klagen konnten.

Bei Prozessen unter Fürsten oder Fürstengenossen hatte jedoch in erster Instanz ein vom Gesetz genau geregelter „Austrag", als kaiserliche Kommission, zu entscheiden, wogegen jeder Partei die Berufung an das RKG. offen stand[12]. Für Prozesse unter Grafen, Prälaten und anderen Reichsunmittelbaren wurde das Austragsverfahren erst 1521 eingeführt[13]. Bei Klagen nichtgefürsteter Personen gegen einen Fürsten hatte zunächst ein von letzterem aus Mitgliedern seines Rates zu bildendes Schiedsgericht (seit 1521 auch unter Zuziehung anderer Mitglieder und unter Mitwirkung des Klägers bei der Bildung des Gerichts) zu urteilen, von dessen Entscheidung jede Partei Berufung an das Reichskammergericht einlegen konnte[14].

Einen weiteren Grund für die Zuständigkeit des RKG. bildeten die Fälle der Rechtsverweigerung[15]. Endlich war es in bürgerlichen Sachen oberstes Berufungsgericht für sämtliche Land- und Stadtgerichte[16], während es in peinlichen Sachen auf die Nichtigkeitsbeschwerde wegen rechtswidriger Strafverhängung beschränkt blieb[17]. Mit der oberinstanzlichen Stellung war zugleich ein gewisses Aufsichtsrecht des RKG. über die Landesgerichte verbunden[18]. Wo kaiserliche privilegia de non appellando erteilt waren, fiel beides weg, nur die Zuständigkeit bei Rechtsverweigerung blieb unberührt[19].

---

[8] RKGO. 1555 II Tit. 9, Tit. 12—19, Tit. 22. Hier konkurrierte das RKG. mit den Landesgerichten, doch konnten die letzteren nicht auf Reichsacht erkennen.

[9] RKGO. 1555 II Tit. 20.

[10] RKGO. 1521 c. 32; 1555 II Tit. 21.

[11] RKGO. 1495 § 16. 1521 c. 22, 2.

[12] Vgl. S. 600. Eichhorn 3, 122. 4, 373f. RKGO. 1495 § 28; 1555 II Tit. 2, Tit. 8 § 3.

[13] RKGO. 1521 c. 33, 15—18; 1555 II Tit. 3, Tit. 5.

[14] RKGO. 1495 § 30; 1521 c. 33, 1—14; 1555 II Tit. 4, Tit. 6, Tit. 8, 3f. Über einen älteren Fall praktischer Anwendung vgl. R. Kern Die Külsheimer Fehde 1463, Heidelb. Diss. 1897 S. 41ff.

[15] RKGO. 1495 § 16; 1521 c. 22, 2; 1555 II Tit. 1 § 2, Tit. 26.

[16] RKGO. 1521 c. 24; 1555 II Tit. 28. Die Appellationssumme wurde im Laufe der Zeit von 50 fl. auf 400 fl., für manche Rechtsgebiete noch weiter erhöht.

[17] RKGO. 1555 II Tit. 28 § 5.

[18] Vgl. Eichhorn 4, 375.

[19] Vgl. ebd. 4, 376. Zuweilen waren die Appellationsprivilegien auf bestimmte Rechtsmaterien, z. B. Immobiliarsachen, beschränkt, so daß in allen anderen Sachen Berufung an das RKG. eingelegt werden konnte. Vgl. S. 873.

Seit 1507 bestand am Reichstag eine eigene Visitationsdeputation[19a] für das RKG., an welcher der Reihe nach sämtliche Reichsstände beteiligt wurden. Diese entwickelte sich zugleich zu einer Revisionsinstanz über dem RKG. (auch mit Zuständigkeit für Syndikatsklagen gegen das letztere), und zwar seit 1555 mit Suspensivwirkung der eingelegten Revision. Seit 1588 kam die ordentliche Visitationsdeputation außer Gebrauch, die dafür von Zeit zu Zeit eingesetzten außerordentlichen Deputationen konnten aber nur den geringsten Teil der eingelegten Revisionen erledigen, so daß die meisten mit dem Rechtsmittel der Revision angefochtenen Urteile des RKG. unvollstreckbar blieben, bis § 124 des JRA. von 1654 die aufschiebende Wirkung der Revisionen wieder aufhob. Erst 1767 wurde auf Antrieb Josephs II eine neue Visitationskommission eingesetzt, die aber nach seinem Tode wieder in Verfall geriet.

Die Vollstreckung der RKG.-Urteile gegen Reichsunmittelbare wurde dem betreffenden Kreise, die gegen Landsässige dagegen der zuständigen Obrigkeit und nur, wenn diese versagte, ebenfalls dem Kreise befohlen[20].

Das Recht des Kaisers zu persönlicher Entscheidung der an ihn gekommenen Rechtssachen wurde durch die Einsetzung des RKG. nicht beeinträchtigt. Er übte es entweder in alter Weise mit den Reichsständen, d. h. dem Reichstage, oder in der des alten kaiserlichen Kammergerichts mit seinen Räten, d. h. dem Reichshofrat[21]. Der letztere entwickelte sich seit der Ausbildung des Geheimen Rates aus einem Justiz- und Verwaltungskollegium zu einem reinen Justizkollegium, das als oberstes kaiserliches Gericht dem RKG. Konkurrenz machte. Der Reichshofrat hatte die alleinige Zuständigkeit in Reichslehensachen[22], Kriminalklagen gegen Reichsunmittelbare (mit Ausnahme der Landfriedensbrüche), Streitigkeiten über kaiserliche Privilegien und andere auf Grund kaiserlicher Reservatrechte geübte Akte[23], endlich über italienische Angelegenheiten, da die

---

[19a] Vgl. Smend RKG. 1, 182ff. 217. 233 u. Nachtrag. Winkler Über die Visitationen des RKG. u. die von 1713 bis Josef II (1765) währenden Vorbereitungen zur letzten Visitation 1907, Progr. Wien.

[20] Vgl. RKGO. 1555 III Tit. 48 §§ 6—10, Tit. 49. Poetsch Reichsacht (1911) S. 199ff. Die Vollstreckung bewegte sich in den Formen der Acht. Rechtskräftig gewordene Urteile der Austräge bedurften der Bestätigung durch eins der höchsten Reichsgerichte, um vollstreckbar zu werden.

[21] Vgl. S. 900ff. Herchenhahn G. des kaiserl. RHR., 2 Bde. 1792. Smend RKG. 1, 47f. 195ff. 208. 211ff. 222ff. Bergmann, Wien. SB. 25, 187ff. Lechner (S. 592) 61. Kisch Arrestprozeß 1914 S. 193f. Der durchaus persönliche Charakter des RHR. zeigte sich auch darin, daß seine Tätigkeit durch den Tod des Kaisers unterbrochen wurde und seine Funktionen auf die beiden Reichsvikare, je in den ihnen überwiesenen Reichsteilen, überging. Vgl. Perels (S. 913) 11.

[22] Diese hatte der Kaiser schon in der Reg.-Ordn. von 1521 § 7 (Zeumer[2] Nr. 182) seiner persönlichen Entscheidung vorbehalten. Vgl. RKGO. 1555 II Tit. 7. Streitig war, ob sich das Vorrecht des RHR. auch auf geringere Reichslehen bezöge. Vgl. Pütter Hist. Entwicklung 2, 111f.

[23] Daher auch alle Prozesse über Hausgesetze von Reichsunmittelbaren, da diese vom Kaiser bestätigt sein mußten. Die ausschließliche Zuständigkeit des

in Italien bestehende kaiserliche „Plenipotenz“ nur als delegiertes Gericht galt, von dem die Berufung an die Person des Kaisers ging[24]. In allem übrigen konkurrierte der Reichshofrat mit dem RKG.[25], was nach langem Widerstreben der Reichsstände durch den westfälischen Frieden in der Art anerkannt wurde, daß das zuerst mit einer Sache befaßte Gericht den Vorzug hatte[26].

Da der Reichshofrat nicht bloß Gericht, sondern zugleich juristischer Beirat des Kaisers war und als solcher in allen Reichslehen- und Gnadensachen sein Gutachten abzugeben hatte, so lag die Gefahr einer persönlichen Einmischung des Kaisers in die gerichtlichen Entscheidungen nahe, zumal der Unterhalt des Reichshofrats Sache des Kaisers war und sämtliche Mitglieder von ihm und nur für die Dauer seiner Regierung ernannt wurden. Nur die Stellung der Reichskanzlei (S. 899 f.) bot eine gewisse Gewähr gegen kaiserliche Kabinettsjustiz. Der westfälische Friede traf eine Reihe von Maßregeln im Interesse unparteiischer Rechtspflege, vermochte aber doch das „votum ad imperatorem“, durch das der Reichshofrat dem Kaiser die persönliche Entscheidung überlassen konnte, nicht ganz zu beseitigen[27]. Nach den Bestimmungen des westfälischen Friedens (JPO. 5 §§ 54—56) sollte das Verfahren den für das RKG. bestehenden Normen folgen, die Besetzung mit Präsidenten, Vizepräsidenten und Räten sollte fest geordnet und jede nicht dazu gehörige Person, namentlich auch jedes Mitglied des Geheimen Rates, von der Teilnahme an der Rechtsprechung ausgeschlossen sein; unter den Räten sollte sich eine bestimmte Zahl Evangelischer befinden. Der Reichshofrat wurde der Visitation des Erzkanzlers unterstellt. Von den Urteilen des Reichshofrats sollte das Rechtsmittel der Revision (mit Suspensivwirkung) bei dem Kaiser eingelegt werden können; die Entscheidung über die Revision sollte ausschließlich durch Räte, die bei dem angefochtenen Urteil nicht beteiligt gewesen waren, in wichtigen Fällen unter Zuziehung von Kurfürsten und Fürsten, aber unter Aufrechterhaltung des konfessionellen Gleichgewichts, erfolgen. Das in Aussicht genommene Reichsgesetz zur Ordnung des Reichshofrats ist nicht zustande gekommen. dagegen trat die von Ferdinand III erlassene RHRO. von 1654 in Gebrauch[28].

Die Zuständigkeit in Achtprozessen wurde beiden höchsten Reichsgerichten durch Art. 20 der ständigen Wahlkapitulation entzogen. Sie sollten nur die Instruktion des Prozesses behalten und die Akten sodann an den Reichstag einschicken. Das Urteil sollte, auf das Gutachten einer aus den drei Kollegien unter Wahrung der konfessionellen Parität besetzten

RHR. in betreff der Reservatrechte war bestritten. Vgl. Pütter 3, 167 f. Für Erteilung von Moratorien war der RHR. vom Kaiser delegiert. Vgl. Oberndorff (§ 79 n. 7 d) 16.

[24] Vgl. Eichhorn 4, 300.

[25] Dies wurde namentlich in Zeiten, wo das RKG. stillstand, von Bedeutung. Vgl. Rosenthal Behördenorganisation Ferdinands 25.

[26] JPO. Art. 5 § 56.

[27] Vgl. Rosenthal Behördenorganisation Ferdinands 22 ff.

[28] N. Samml. 4, Zugabe 44 ff. Zeumer[2] Nr. 199.

Reichsdeputation, von dem Kaiser mit dem gesamten Reichstage gefällt werden. Seit der Ächtung des Kurfürsten von Baiern (1706) ist die Reichsacht nur noch zweimal (1708/9) verhängt worden.

Durch die Einsetzung der RKG. und die völlig neue Regelung des Strafverfahrens durch die HGO. Karls V verloren die westfälischen Gerichte den letzten Boden, den sie noch im Reiche hatten[29]. Als Landesgerichte ohne größere Bedeutung haben sie sich noch längere Zeit, in gewissen Resten bis in das 19. Jh. erhalten. Auch die kaiserlichen Landgerichte[30] in Süddeutschland waren ganz bedeutungslos geworden. Zu ihrer von dem westfälischen Frieden angeregten reichsgesetzlichen Aufhebung ist es nicht mehr gekommen.

§ 75. Das Reichsheerwesen.

Vgl. § 78 Abschn. 6. — Dahlmann-Waitz[8] Nr. 8848ff. 10307; Anz. Schweiz. G. 1916, 200ff. Beck Artikelbriefe f. d. d. Fußvolk bis 1519. 1908; Spießrechtsordnung 1542 (ArchKulturg. 6, 28ff.). Corpus jur. milit. 1632—1724 (ArchMilitR. 1916). v. Bonin Grundzüge der Rechtsverf. in den deutschen Heeren zu Beginn der Neuzeit 1904 (vgl. van Calker, ZRG. 38, 358); Entw. d. d. Kriegsgerichtswesens 1912; Artikelsbrief f. d. Reichsheer 1532 (HistVjschr. 1911, 62). Eichhorn 3, 315ff. 4, 300ff. 546. Erben Urspr. u. Entw. der deutsch. Kriegsartikel 1901, MJÖG., Erg. 6, 473ff. Betrachtungen zur ital. Kriegstätigkeit der Schweizer, HistZ. 124 (1921) 1ff. Erdmannsdörffer (S. 857) 1, 656ff. Fehr Vom Lehnsheer zum Söldnerheer, ZRG. 49, 455ff.; RG. 218ff. Fester Die armierten Stände und die Reichskriegsverfassung 1681—97, Straßb. Diss. 1886. Gothein Krieg u. Wirtschaft, Heidelb. Rektoratsrede 1914. Jähns Zur G. der Kriegsverfassung d. deutsch. Reiches, Preuß. Jahrb. 39, 1ff. 113ff. 443ff. Nell Die Landsknechte 1914 (HistStud. 123). Pütter Historische Entwicklung 2, 283ff. 293ff. 3, 98ff. D. Schäfer Zur G. d. allg. Wehrpflicht 1917 (BSB.). A. Schulte Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden 1, 40ff. 155ff. 256f. 286. 335ff. 348f. 366ff. 520ff. Schulzen Corpus iuris militaris[2] 1893. Ulmann (S. 857) 2, 403ff. Weigel D. Kriegsverf. d. alten D. Reiches von der Wormser Matrikel bis zur Auflösung, Erlanger Diss. 1912.

Zur Einführung eines stehenden Heeres hat es das Reich nie gebracht; die nach dem 30jährigen Kriege wiederholt gestellten Anträge auf Einführung eines „miles perpetuus“ waren erfolglos. Erst angesichts eines bevorstehenden oder bereits ausgebrochenen Krieges wurde das von Reichs wegen aufzustellende Heer zwischen Kaiser und Reichstag vereinbart. Unter Maximilian I hielt man noch an den zuerst im Hussitenkrieg (S. 565) gemachten Versuchen der Aufstellung eines Reichssöldnerheeres mit Hilfe einer direkten Reichssteuer, des gemeinen Pfennigs, fest[1]. Seit Karl V

[29] Vgl. Eichhorn 3, 222. Wigand Wetzlarsche Beiträge 1, 1ff.; Denkwürdigkeiten 103ff. Schon die vom Wormser Reichstag von 1495 beschlossene Reformation (N. Samml. 2, 18f.) trat den Femgerichten entschieden entgegen.

[30] Vgl. S. 623f. Dazu Glitsch u. K. O. Müller Rottw. HofGO. 1435, ZRG. 54, 281ff.

[1] Vgl. Ulmann Maximilian 1, 320ff. 390ff. 847ff., N. Samml. 2, 14ff. Zeumer[2] Nr. 176. Ein interessanter gesetzgeberischer Versuch war der von der Regimentsordnung von 1500 §§ 24ff. (Zeumer[2] Nr. 177) vorgeschriebene 400. Mann, offenbar eine Art Aushebung.

beobachtete man das System der Anschläge auf Grund der 1521 vom Wormser Reichstag beschlossenen Matrikel[1a], welche die Gesamtheeresstärke auf 4000 Reiter („Reisige") und 20000 Fußknechte festsetzte und ihre Verteilung auf die Kontingente der einzelnen Reichsstände ordnete[2].

Jeder Reichsstand hatte die ihm auferlegte Truppenzahl zu stellen, eine Ablösung in Geld war nicht gestattet. Wer Vassallen hatte, stellte seine Reiter im Laufe des 16. Jahrhunderts in der Regel noch mit Hilfe des Lehnsaufgebots; später wurde den Lehnsmannen gewöhnlich die Wahl zwischen Dienst und Zahlung von Ritterpferdgeldern eingeräumt. Im übrigen half man sich mit Söldnern. Die Lehnsmannen erhielten Verpflegung, aber keinen Sold; die Söldner hatten ihre Verpflegung selbst zu bestreiten; doch mußte der Kontingentherr ihnen den nötigen Proviant gegen Bezahlung zur Verfügung stellen. Jedes Kontingent war demnach von einer eigenen Proviantkolonne begleitet, so daß die Schlagfertigkeit des Heeres durch einen ungeheuren Troß beeinträchtigt wurde. Der monatliche Sold wurde in den Wormser Beschlüssen auf 12 rhein. Gulden für einen Reisigen mit Pferd und 4 Gulden für einen Fußknecht festgesetzt. Der hiernach für das einzelne Kontingent im ganzen erforderliche Monatssold wurde als *Römermonat* bezeichnet[2a]. Wie die von der Wormser Matrikel festgesetzte Stärke des Gesamtheeres und der einzelnen Kontingente bei der jedesmaligen Vereinbarung mit dem Reichstag als „Simplum" behandelt wurde, so berechnete man auch die den einzelnen Reichsständen neben der Gestellung ihres Kontingents aufzuerlegende Kriegs- oder Matrikularsteuer nach den Römermonaten der Wormser Matrikel[3]. Diese Steuer floß in die Reichsoperationskasse und diente teils zur Beschaffung des „Zeuges" oder Artilleriematerials, teils zur Besoldung der Reichsgeneralität und der vom Reich zu stellenden technischen Truppen.

Ein Hauptfehler des Reichsheeres bestand darin, daß es ohne jede weitere Organisation ausschließlich in die einzelnen, nach Anzahl, Zusammensetzung und Bewaffnung überaus verschiedenen Kontingente zerfiel, deren Vereinigung zu größeren taktischen Körpern erst nach dem Zusammentritt des Heeres möglich wurde. In dieser Richtung schuf die

---

[1a] Sieber Zur G. d. Reichsmatrikelwesens im ausgeh. MA. 1910. J. Müller Veränderungen im Reichsmatrikelwesen um die Mitte d. 16. Jh., ZSchwab. 23.

[2] Zeumer[2] Nr. 181, N. Samml. 2, 208. 216ff. Böhmen stellte 400 zu Roß und 600 zu Fuß, die sechs übrigen Kurfürsten sowie Salzburg, Baiern, Würtemberg und Savoyen je 60 zu Roß und 277 zu Fuß, Österreich und Burgund je 120 und 600, Jülich-Kleve-Berg 90 und 540; von den Städten stellten die größten Kontingente Nürnberg, Metz (je 40 und 250) und Köln (30 und 32). Die kleinsten Kontingente beliefen sich auf 4 Fußknechte.

[2a] Die Bewilligung des Anschlags von 1521 war für den Römerzug Karls V bestimmt. Der Zug kam nicht zustande, aber der Anschlag gab dem „Römermonat" den Namen und bildete fortan das Simplum. Vgl. v. Below „Römermonate" im HWBStaatsw. Kalkoff Die Romzug-Verhandlungen auf d. Wormser Reichstag 1521, Progr. Bresl. 1911.

[3] Zwei Simpla und ein Römermonat bedeuteten z. B. für Nürnberg 80 Reisige und 500 Fußknechte und eine Steuer von 1400 Gulden.

sogenannte Reichsdefensionalverfassung von 1681 eine wesentliche Verbesserung, indem sie, unter gleichzeitiger Erhöhung des Simplums auf 12000 Reiter und 28000 Fußknechte, die Verteilung der Kontingente auf die Reichsstände aufgab und dafür die Verteilung auf die zehn Kreise nach einem bestimmten Maßstab anordnete[4]. Den Kreisen blieb die Unterverteilung auf die einzelnen Kreisstände (nach der Wormser Matrikel) und die Vereinigung der von diesen gestellten Kontingente zu Regimentern überlassen. Ablösung durch Geld (Reluition) war nicht gestattet, dagegen durften die nichtgerüsteten Reichsstände mit ausreichend gerüsteten (armierten) Mitständen Subsidienverträge abschließen. Die Erfüllung der den einzelnen Ständen obliegenden Leistungen konnte im Wege der Kreisexekution erzwungen werden. Die gesamte Mannschaft eines Kreises bildete ein geschlossenes Corps unter einer eigenen Kreisgeneralität. Außerdem hatte jeder Kreis einige technische Truppen und ein gewisses Artilleriematerial zu beschaffen. Als Kreiskriegsminister fungierte der Kreisoberst. Für die dem Kreise obliegenden Ausgaben wurde eine Kreisoperationskasse gebildet, so daß die Städte außer der Reichs- noch eine Kreiskriegssteuer zu zahlen hatten. Für beide Arten der Kriegssteuer blieben die Römermonate der Wormser Matrikel im Gebrauch. Die Beschaffung des Proviants blieb Sache der einzelnen Kontingentherren.

Die Mitglieder der Reichsritterschaft waren dem Reich nicht unmittelbar kriegspflichtig. Da sie sich größtenteils im Lehnsbande befanden, so dienten sie entweder in den betreffenden Lehnsaufgeboten oder zahlten Ritterpferdgelder. Außerdem war es von alters her üblich, daß der Kaiser sie in Kriegsfällen zu einer freiwilligen Beisteuer aufforderte, die allmählich zu einem observanzmäßigen *subsidium caritativum* wurde.

Über die Ernennung der Reichsgenerale hatte sich der Kaiser mit dem Reichstag zu verständigen. Der Generalfeldmarschall[4a] wurde erst im Kriegsfall ernannt, die übrigen Generale wenigstens in der späteren Zeit schon im Frieden designiert. Seit dem westfälischen Frieden mußte jede Generalstelle mit einem Katholiken und einem Protestanten besetzt sein. Die Aufsicht über die Heerführung stand dem von den Reichsständen gewählten, paritätisch zusammengesetzten Reichskriegsrat zu.

Für die innere Disziplin des Heeres und die rechtliche Stellung der Söldner waren die bei der Musterung von den Truppen zu beschwörenden Artikel, der *Artikelbrief* für die Fußknechte und die *Reiterbestallung* für die Reisigen, maßgebend[5].

---

[4] Vgl. u. a. Gerstlacher 6, 853. Die größeren Reichsstände, welche mit ihren Territorien verschiedenen Kreisen angehörten, waren genötigt, ihre Kontingente dementsprechend zu zerreißen.

[4a] Über Wallenstein als Diktator vgl. Schmitt-Dorotič Diktatur 79ff.

[5] Die Artikelbriefe haben sich aus den Eiden der Landsknechte entwickelt und besonders an die bei der schweizerischen Eidgenossenschaft seit Ende des 15. Jh. üblichen Eide angeknüpft. Die Reiterbestallungen (auch „Reiterrechte", „Reiterartikelbriefe") sind dagegen aus den Verträgen der Kriegsherren mit den Unternehmern, die ihnen die Reitertruppen anwarben, hervorgegangen. Für die

Überaus schwerfällig und hier nicht weiter zu erörtern waren die dem Reich zu Gebote stehenden Mittel, die Reichsstände und Untertanen durch Dehortatorien, Avocatorien und Excitatorien zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anzuhalten. Zur Anordnung von Einquartierungen, Musterplätzen und Durchzügen war nach der Wahlkapitulation die Einwilligung der Reichsstände erforderlich. Die Residenzen der Reichsstände und der Sitz des Reichskammergerichts waren von jeder Quartierlast befreit.

Einige Reichsfestungen waren seitens des Kaisers während des 30jährigen Krieges angelegt. Nach dem westfälischen Frieden durfte dies nur noch mit Reichstagsgenehmigung geschehen. Die Wahlkapitulation erklärte das Festungswesen für Landessache, doch war das Reich durch französische Abtretungen in den Besitz der Festungen Kehl und Philippsburg gekommen[6].

§ 76. Das Reichsfinanzwesen.

Vgl. Gothein Ein neu nützlich- und lustigs Colloquium von etlichen Reichstagspunkten 1893. Ehrensberger Zur G. der Türkensteuer und des Subsidium caritativum, Freib. Diöz.-Arch. NF. 1, 396ff. Westermann D. Türkenhilfe u. d. polit. kirch. Parteien auf d. Reichstag zu Regensburg 1532 (Heidelb. Abh. 25) 1910. J. Müller Das Steuer- u. Finanzwesen des Reiches im 16. Jh., N. JB. f. d. klass. Altertum 9, 652ff. Mack (S. 666[98]). Sieber Zur G. d. Reichsmatrikelwesens 1422—1521. 1910. Teicke Reichssteuerbestrebungen unter Karl V bis zum Sturze des zweiten Nürnb. Reichsregiments, Leipz. Diss. 1910. Loebl Eine außerordentl. Reichshilfe in reichstagloser Zeit 1592/3 (WSB. 153) 1906.

Die früheren unmittelbaren Finanzquellen waren fast sämtlich versiegt oder durch Übertragung oder unvordenklichen Besitz auf die Reichsstände, zum Teil auch auf Privatpersonen übergegangen[1]. Erhalten hatten sich u. a. die Jahressteuern einzelner Reichsstädte, z. B. Frankfurt a. M.[2], und der Opferpfennig der Juden von Worms und Mainz. Die Wiedereinlösung der an Reichsstände gegebenen Reichspfandschaften wurde durch den westfälischen Frieden an die Zustimmung des Reichstages gebunden[3]. Die Bestimmung der Wahlkapitulationen, daß einträgliche heimgefallene Reichslehen im Interesse des Reiches eingezogen werden sollten, hatte tatsächlich nur die Bedeutung, daß Kurfürstentümer nur mit Zustimmung des Kur-

---

Reichstruppen wurden beide Ordnungen zuerst durch den Speierer Reichstag von 1570 festgestellt, doch hat sich nur der Artikelbrief in allgemeinerem Ansehen erhalten. Vgl. Erben (S. 919). Beck (S. 919). Bonin (S. 919). Schmitt-Dorotić Diktatur 67f.

[6] Vgl. Pütter a. a. O. 2, 290. 300.

[1] Vgl. Eichhorn 4, 291f.

[2] Vgl. S. 590. Pütter Histor. Entwickl. 2, 211. Zeumer Städtesteuern 153. Lang Histor. Entwickl. der deutsch. Steuerverfassung (1793) 157f.

[3] Vgl. JPO. Art. 5 § 26. Pütter Hist. Entw. 2, 84. Was die Kaiser an andere als an Reichsstände verpfändet oder verschrieben hatten, sollten sie nach den Wahlkapitulationen tunlichst an das Reich zurückbringen.

fürstenkollegiums, alle anderen Reichslehen nur mit Einwilligung des Reichstags wiederverliehen werden durften[4].

Die einzige stehende Reichssteuer bildeten die 1548 als Matrikularsteuer eingeführten sogenannten Kammerzieler zum Unterhalt des Reichskammergerichts (S. 915). Im übrigen kamen nur außerordentliche Reichssteuern, namentlich aus Anlaß von Reichskriegen, vor. Die ältere Form war der gemeine Pfennig, der als direkte Reichssteuer von landsässigen Personen ebenso wie von Reichsunmittelbaren erhoben wurde und in der Regel für die Vermögenderen den Charakter einer Kapital- und Rentensteuer, für die übrigen den einer Kopfsteuer trug[5]. Den gemeinen Pfennig hatten auch die Geistlichkeit und die Klöster zu zahlen (zuletzt 1542). Allmählich wurde der gemeine Pfennig durch den dem staatsrechtlichen Charakter des Reiches mehr entsprechenden „Anschlag", eine der alten Städtesteuer nachgebildete Reichsmatrikularsteuer auf Grund der Wormser Matrikel von 1521, verdrängt[6]. Die Beibehaltung der damals erfolgten Veranlagung brachte, da die seitdem eingetretenen Territorialveränderungen unberücksichtigt blieben, vielfache Ungerechtigkeiten mit sich, aber die wiederholt beantragte Neuveranlagung kam nicht zustande. Seit dem westfälischen Frieden wurde es überhaupt streitig, ob der Reichstag berechtigt sei, Reichssteuern mit Stimmenmehrheit zu beschließen[7].

Zur Vereinnahmung der Reichssteuern wurden jedesmal besondere Legestätten angeordnet und Reichsschatz- oder Reichspfennigmeister eingesetzt. Das Reichskammergericht hatte einen eigenen Pfennigmeister als Rendanten. Die Verausgabung der Gelder stand stellenweise unter strenger reichsständischer Aufsicht[8]. Die vom Maximilien I eingesetzte Hofkammer ist für das Reich nur von vorübergehender Bedeutung gewesen.

---

[4] Vgl. ständige Wahlkapitulationen von 1711 Art. 11 (N. Samml. 4, 241. Zeumer[2] Nr. 205). Dazu die vielfachen Eventualbelehnungen und Erbverbrüderungen.

[5] Auf dem Wormser Reichstag von 1495 (N. Samml. 2, 15) wurde der gemeine Pfennig für ein Vermögen von 500—1000 Gulden, dem eine Rente von 25 bis 50 Gulden gleichgeachtet sein sollte, auf 0,1% festgesetzt, während alle, die weniger als 500 Gulden besaßen, mit einer Kopfsteuer von $^1/_{24}$ Gulden belegt wurden. Wer mehr als 1000 Gulden besaß, sollte vom Überschuß nach seiner „Andacht", d. h. seinem Ermessen, geben. Die Kopfsteuer sollte für jeden mit dem vollendeten 15. Lebensjahr beginnen, was man auf das ribuarische Recht zurückführen möchte, wenn nicht in dem Trier-Kölnischen RA. von 1512 der Beginn der Steuerpflicht auf das vollendete 12. Jahr gesetzt wäre. Der gemeine Pfennig wurde ursprünglich nicht bloß für das Reichsheer, sondern auch für den Unterhalt des Reichskammergerichts und des Reichsregiments (N. Samml. 2, 82) bestimmt.

[6] Vgl. Zeumer Städtesteuern 153ff. Über ältere Anschläge für das Reichskammergericht vgl. § 74 n. 7. Die Anschläge wurden eine Zeitlang zugleich für das Reichsregiment bestimmt. Vgl. N. Samml. 2, 205. 246.

[7] Vgl. § 80 n. 2. Pütter Hist. Entwickl. 2, 78. 122. Erdmannsdörffer (S. 799) 1, 164ff. 172ff.

[8] Vgl. die ständige Wahlkapitulation von 1711 Art. 5 (Zeumer[2] Nr. 205).

§ 77. Das Reichspolizeiwesen.

Vgl. Eichhorn 4, 271ff. 544f. RA. von Worms 1495 §§ 36—44 (N. Samml. 2, 25f., vgl. ebd. 28f.), Lindau 1497 §§ 8—28. 33—46 (ebd. 31ff.), Freiburg 1498 §§ 38—51 (ebd. 46ff.), Augsburg von 1500 §§ 22—34 (ebd. 77ff., vgl. 54ff.), Trier und Köln 1512 Tit. 4 §§ 1—20 (ebd. 141ff.), Nürnberg 1524 §§ 25—28 (ebd. 257f.), Speier 1529 § 9 (ebd. 294).

Eine in dem mittelalterlichen Staat nur den Stadtverwaltungen bekannte Aufgabe, die Fürsorge für das gemeine Wohl, wurde nach dem Vorgang verschiedener, dem 15. Jh. angehörenden „Landesordnungen" seit dem Wormser Reichstag von 1495 als eine der wesentlichsten Aufgaben der Reichsgesetzgebung angesehen. Man faßte alles dahin Gehörige unter dem weiten Begriff der Polizeiordnung zusammen[1] und verstand darunter namentlich Vorschriften über Kleidertrachten und Gastereien, Maßregeln gegen die Ausschreitungen des fahrenden Volkes sowie gegen Unzucht, Kuppelei, Gotteslästerung, überhaupt Störung des kirchlichen Friedens, Wucher, Mißbräuche in Handel und Wandel; auch Zunft-[1a], Lehrlings- und Gesellenwesen, Bücherzensur, betrüglicher Bankerutt, Apotheken-[1b] und Vormundschaftswesen wurden allmählich in den Bereich der Polizeiordnungen gezogen.

Einen Hauptgegenstand bildete die Regelung des Münzwesens[2]. Die Prägungen von Reichs wegen hatten längst aufgehört. Jetzt handelte es sich darum, die Münzherren an die Beobachtung eines bestimmten Münzfußes zu binden und ihre Prägungen unter die Aufsicht des Reiches zu nehmen. Zur Ausübung der letzteren bediente man sich der Kreisverfassung. Die

---

[1] Über den Sprachgebrauch vgl. Segall Gesch. u. Strafr. der Reichspolizeiordnungen 1530, 1548, 1577, Diss. Gießen 1914, S. 11ff. Fleiner Institutionen d. Verwaltungsr.[2] 310f. Die erste vollständige Polizeiordnung kam 1530 auf dem Augsburger Reichstag zustande (N. Samml. 2, 332ff.), die zweite ebenda 1548 (ebd. 587ff.), die dritte 1577 zu Frankfurt (ebd. 3, 379ff.). Der Landesgesetzgebung wurde gestattet, die RPO. zu ermäßigen, also Ausnahmen zu machen, dagegen wurde verboten, sie landesgesetzlich zu vermehren. Vgl. § 84.

[1a] Z. B. Reichstagsbeschl. 1731, in dem die Ehrlosigkeit gewisser Berufsarten reichsgesetzlich aufgehoben und das gesamte Zunftwesen reformiert wurde. Adler Über die Epochen d. d. Handwerkerpolitik 1903 S. 39f. Gebauer Hildesheimer Handwerkswesen u. d. Reichsgesetz 1731, HansGBl. 1917, 157ff. Frensdorff Das Zunftrecht, insb. Norddeutschlands, u. die Handwerkerehre, HansGBl. 1907, 1ff. Die Gesetze zur Abstellung von Handwerksmißbräuchen 1731, 1771, 1772 verdanken ihre Entstehung der Initiative der Landesgewalten, die mit ihren partikularen Maßnahmen nicht auskamen. Sieber Von den Schwierigkeiten in den Reichsstädten, das Reichsgesetz von 1731 zu vollziehen. 1771.

[1b] Vgl. Alfred Schmidt Die Kölner Apotheken bis z. Ende der reichsstädt. Verfassung 1918, mit weiterer Literatur.

[2] Vgl. v. Luschin Allg. Münzkunde 1904 S. 167f. 242ff. v. Praun Gründl. Nachricht von dem Münzwesen 1784. Gerstlacher 9, 1475—1697. Zachariä Deutsches Staats- u. Bundesrecht[3] 2, 372ff. v. Schrötter D. Speierer Reichsmünztag 1557 (NunismZ. 29, 47ff.) 1911. Cahn Münz- u. Geldgesch. v. Konstanz u. d. Bodenseegebiete im MA. bis zum Reichsmünzgesetz 1559. 1911.

Reichskreise wurden angewiesen, jährliche Münzprobationstage abzuhalten, auch wurden besondere Kreismünzstätten eingerichtet, an denen die nicht im Besitz eigener Bergwerke befindlichen Reichsstände unter Aufsicht besonderer Kreisbeamten ihre Prägungen vorzunehmen hatten.[3] Nach der Münzordnung von 1559, durch welche die älteren Münzordnungen aufgehoben wurden[4], bildete die kölnische Mark (S. 572) die Grundlage für alle Gold- und Silbermünzen. Aus der Mark zu 14 Lot 16 Grän reinen Silbers und 1 Lot 2 Grän Kupferzusatz wurden $9^1/_2$ Reichsgulden (auch Speziesgulden) zu 60 und 19 halbe Reichsgulden zu 30 Kreuzern geprägt. An Goldgulden sollten auf die Mark zu 18 Karat 6 Grän 72 Stück ausgebracht werden (1 Goldfl. = $1^1/_4$ Reichsfl.; $^1/_{72}$ Mark Gold = $^5/_{38}$ Mark Silber). Außerdem wurde die mehrfach übliche Ausprägung von Dukaten (67 Stück auf die Mark zu 23 Karat 8 Grän) gestattet. Das Wertverhältnis von Gold zu Silber wurde nur im Höchstbetrag festgesetzt, indem ein Dukaten höchstens zu 104, ein Goldgulden höchstens zu 75 Kreuzern gerechnet werden sollte. Die Münzen trugen auf der einen Seite das Reichs-, auf der anderen das Landesmünzzeichen[5]. Andere als die im Gesetz aufgeführten Münzen durften nicht geprägt werden, nur Heller und Pfennige blieben Landessache. Für alle Münzen bestand innerhalb des Reiches Annahmezwang, für Scheidemünzen nur bis zum Betrag von 25 Gulden. Die Ausfuhr inländischer Münzen ins Ausland und Verwendung ausländischer Münzen innerhalb des Reiches wurde verboten. Die älteren inländischen Münzen wurden gesetzlich tarifiert. Verstöße gegen die Reichsmünzordnung wurden mit Suspension, unter Umständen mit Entziehung des Münzrechts bedroht.

Der Augsburger RA. von 1566[6] gestattete für den Binnenverkehr der einzelnen Territorien auch 'ihre sonderbare Landmünzen' und verlangte nur, daß diese auf den Gehalt und Wert der Reichsmünzen reguliert und geordnet und der Aufsicht der Münzprobationstage unterstellt würden. Damit war den Münzeinungen, zu denen die Kreise ohnehin neigten, Raum gegeben[7]. Die folgenreichste Münzeinung war die 1690 zu Leipzig zwischen Kurbrandenburg, Kursachsen und Braunschweig abgeschlossene[8], durch die der sogenannte Leipziger Münzfuß begründet wurde. Diese knüpfte an den alten 1566 ausdrücklich zugelassenen 'Taler' (Reichs-

---

[3] Vgl. Wuttke Die Probationsregister des obersächsischen Kreises, NumismatZ. 29.

[4] N. Samml. 3, 186ff. Vgl. Goldmünzordnung von 1495 (ebd. 2, 27) und die Reichsmünzordnungen von 1524 und 1548/51 (2, 261ff. 616ff. 634f.). Hirsch Münzarchiv 1, 168ff. Schwinkowski Reichsmünzreformbestrebungen 1665 bis 1630 und der Vertrag zu Zinna 1667, VjschrSozWG. 14 (1918) 1ff.

[5] So schon nach der Ordnung von 1495.

[6] Gerstlacher 9, 1489.

[7] Über den Münzverband des schwäbischen, fränkischen und baierischen Kreises vgl. Langwerth v. Simmern a. a. O. (S. 909) 293ff.

[8] Sie schloß sich an den 1667 zwischen Brandenburg und Sachsen vereinbarten Zinnaer Münzfuß an. Vgl. Schwinkowski (n. 2). Bahrfeldt Münzwesen d. Mark Brandenb. 1640—1701. 1913.

oder Speziestaler) zu 68 Kreuzern, von dem neun auf die Mark feinen Silbers ausgebracht wurden, an und teilte ihn in 2 Gulden zu je 60 Kreuzern; die Neugulden beruhten also auf dem 18 Gulden-Fuß. Neben den Gulden wurden auch Taler zu 90 Kreuzern, 12 auf die Mark fein, geprägt. Dieser Münzfuß wurde 1738 zum Reichsmünzfuß erklärt[9], gelangte aber als solcher nicht zur Durchführung. Dagegen kam es 1753 zu einer Münzkonvention zwischen Österreich und Baiern auf Grundlage des 20 Guldenfußes (Konventionsmünzfuß), während Preußen 1764 den 21 Guldenfuß (Graumannscher Münzfuß) einführte[10].

Eine ebenfalls unter den Begriff der Reichspolizei fallende Neuerung war das Postwesen[11]. Es war niederländischen Ursprungs und zunächst nur zur Verbindung der burgundisch-habsburgischen Länder mit der österreichischen Hauptstadt bestimmt. Unter der Leitung der Herren von Taxis, die anfangs burgundische Beamte waren, 1595 aber die Bestallung als Reichsgeneralpostmeister erhielten, wurde das Postwesen allmählich auf das ganze Reich ausgedehnt. Die Kurfürsten hatten die Post schon 1570 als kaiserliches Regal anerkannt, doch wurde dem Kaiser das ausschließliche Recht zur Errichtung neuer Posten schon im 17. Jahrhundert seitens der Reichsstände bestritten. Seit 1615 waren die Grafen von Taxis (seit 1754 Fürsten von Thurn und Taxis) erblich mit dem Reichsgeneralpostamt als Reichsregal belehnt, doch kam letzteres nur teilweise zur Durchführung, da in Österreich, Kurbrandenburg, Kursachsen und einigen anderen Ländern eigene Landesposten errichtet wurden[12].

§ 78. Die Territorien.

A. Allgemeine Literatur.

Vgl. S. 637ff. und die Lit. in den folgenden Anmerkungen, insb. n. 47, 58, 67, 79a. v. Below Neuorganisation d. Verwalt. i. d. deutsch. Territorien des 16. Jh. (Territorium u. Stadt 283ff.); Ursprung der Gutsherrschaft (ebd. 1ff.); HB. d. Staats-W. Suppl. 2, 461ff.; Untergang d. mittelalt. Staatswirtschaft, JBB. f. Nat.-Ök. 76, 449ff. 593ff. Berghaus Deutschl. vor 100 Jahren, 2 Bde. 1859—60. Bernatzik Ausgestaltung d. Nationalgefühls im 17. Jh. 1912. Brunner-Heymann[7] 296ff. Dahlmann-Waitz[8] Nr. 2081ff. 8784ff. 10200ff. v. Daniels HB. 4,

[9] Gerstlacher 9, 1511ff.

[10] Aus der 12lötigen Mark wurden 14 Taler geprägt, der Taler zu 24 Groschen, der Groschen zu 12 Pfennig. Die preußische Goldmünze war der Friedrichsdor (5 Taler Goldes), der aber nur da angenommen werden mußte, wo die Zahlung vertragsmäßig oder gesetzlich in Gold zu leisten war. Vgl. Soetbeer Deutsche Münzverfassung 1f. (1874).

[11] Vgl. Eichhorn 4, 276f. Gerstlacher 9, 1697ff. Pütter Vom Reichspostwesen 1790. Klüber Das Postwesen in Deutschland 1811. Flegler Zur G. der Posten 1858. Stephan G. d. preuß. Post 1859. Hartmann Entwickl.-G. der Posten 1867. Große Postw. in Kurpfalz, Heidelb. Diss. 1902. Löffler G. d. Verkehrs in Baden 1910. Über die Anfänge eines deutschen Postwesens im 15. Jh. vgl. Bettgenhäuser Die Mainz-Frankfurter Marktschiffahrt 1896. Ohmann Anfänge d. Postwesens u. die Taxis 1909 (vgl. Köstler, ZRG. 43, 384).

[12] Vgl. § 67[13].

547ff. Eichhorn 3, 223—84. 4, 251ff. 290f. 316ff. 549ff. C. Fuerstenerius (Leibniz) De iure suprematus et legationis principum Germaniae 1677. v. Gierke Genossensch.-R. 1, 642ff. 781f. 801ff. 839f. 2, 855ff. 3, 691ff. 763ff. Hartung VG. 33ff.; D. deutsche Territorialstaat d. 16. u. 17. Jh. nach d. fürstl. Testamenten 1912, DGBl. 13. Häusser (S. 857) 1, 91ff. Held Staat u. Gesellschaft 2, 393ff. Heusler VG. 271ff. Hintze Der Commissarius u. s. Bed. in der allg. Verw.G. 1910, Fschr. Zeumer 493ff. Lotz G. d. d. Beamtentums[2] 1914. v. Maurer Fronhöfe 2, 242ff. G. Meyer-Anschütz[7] 93ff. Moser Von der Landeshoheit in Regierungssachen 1772; Von der deutsch. Reichsstände Landen 1769; Von der deutsch. Untertanen Rechten u. Pflichten 1744. v. d. Nahmer HB. d. rhein. Partikularrechts 3. 1832. Perthes Das deutsche Staatsleben vor der Revolution 1845. Pfeffinger Vitriarius illustr. 3, 1052—1520. 4, 1—228. Pütter Hist. Entwickl. 1, 324ff. 2, 82ff. 156ff. 167ff. 3, 258ff. Rachfahl Der dualistische Ständestaat (Schmollers JB. 26, 3). Ritter (S. 857) 1, 27ff. 256ff. v. Roth Staatsrecht deutscher Reichslande, 2 Bde. 1790—92. C. Schmitt-Dorotič Die Diktatur von den Anfängen d. modern. Souveränitätsgedankens bis zum prolet. Klassenkampf 1921. Schulte DRG. § 102. v. Seckendorff Deutscher Fürstenstaat 1656. Tezner Technik u. Geist des ständ.-monarch. Staatsrechts 1901. Walter, DRG. §§ 362—74. 642. Werminghoff Der Rechtsgedanke von der Unteilbarkeit d. Staates 1915. Wolzendorff Staatsrecht u. Naturrecht in der Lehre vom Widerstandsrecht 1916 (v. GierkeU. 126); D. Polizeigedanke d. modernen Staates 1918. K. S. Zachariä Geist d. deutsch. Territorialverfassung 1800. Zöpfl DRG.[4] 2, 413ff.

B. Weltliche Territorien.

Anhalt. Schrecker D. landesfürstl. Beamtentum in A. bis 1574 (v. Gierke U. 86) 1906.

Baden. Badische Bibliothek 2 Bde. 1897. 1901. Baumann Territorien des Seekreises um 1800, BadNjbl. 1894. Carlebach Bad. RG. 2 Bde. 1906. 1909 (vgl. Beyerle, ZRG. 41, 513). Christophel D. direkten Staatssteuern in B. bis z. 16. Jh., Freib. Diss. 1911. Dietrich Verw. u. Wirtsch. Baden-Durlachs unter Karl Wilhelm 1709—38, Heidelb. Diss. 1911. Gothein Breisgau unter Ma. Theresia u. Josef II, BadNjbl. 1907; Beitr. z. Verw.G. Badens unter Karl Friedr., ZGO. 65, 377ff.; D. bad. Markgrafschaften im 16. Jh., Bad. Njbl. 1910. Krieger Bad. Gesch. 1921. Lenel Badens Rechtsverwaltung u. Rechtsverf. unter Karl Friedrich 1738—1806, 1913 (vgl. van Calker, ZRG. 47, 626). Roth Rechtsverhältnisse der landesherrl. Beamten in Baden-Durlach im 18. Jh., Heidelb. Diss. 1906. Windelband Verw. d. Markgrafsch. Baden zur Zeit Karl Friedr. 1916 (vgl. van Calker, ZRG. 51, 423ff.; Brinkmann, HistZ. 119, 105ff.); Staat u. kath. Kirche i. d. Markgrafsch. Baden zur Zeit Karl Friedr. 1912. — Tumbült G. d. ehemal. Fürstentums Fürstenberg bis 1806, 1908.

Bayern. Doeberl Entwicklungsgesch. Bayerns 1[3], 1916; 2, 1912. Eid Hof- u. Staatsdienst in Pfalz-Zweibr. 1444—1604, MittPfalz 21. Ferchl Bayr. Behörden u. Beamte 1550—1804, OberbArch. 53, 1911. v. Freyberg Pragm. G. d. bayr. Gesetzg. u. Staatsverwaltung seit Maximilian I, 4 Bde. 1836—39. Hoffmann G. d. direkten Steuern in B. 1883 (Schmoller Forsch. 4, 5). Kmiotek Siedelung u. Waldwirtschaft im Salzforst 1900. M. Mayer Qu. z. BehördenG. Baierns, Die Neuorganisation Herzog Albrechts V, 1890. Neudegger Beitr. z. G. d. Beh.-Organisationen 1887—98; Hof- u. Staatspersonaletat der Wittelsbacher, ZNdBay. 26; G. d. bay. Archive, 5 Bde. 1881—96; Zur G. d. Reichsherrschaft Laber a. d. Nordgau 1902. Pözl Bair. VerfR.[4] 3ff. (1870). Riezler Gesch. Baierns 6, 11ff. 7, 132ff. 8, 198ff. 417ff. Rosenthal G. d. Gerichtsw. u. d. Verw.-Organisation Bayerns, 2 Bde. 1889, 1906 (vgl. Adler, ZRG. 41, 465).

Brandenburg-Preußen. Acta Borussica, Denkmäler der pr. Staatsverw. im 18. Jh. 1892ff. (vgl. Dahlmann-Waitz[8] Nr. 10172). Altmann Ausgew. Ur-

kunden z. br.-pr. Verf.- u. Verw.G.[2] 1914. Behre G. d. Statistik in Br.-Pr. 1905. Bornhak Pr. Staats- u. RG. 1903; G. d. pr. VerwR., 3 Bde. 1884—86. Breysig G. d. br. Finanzen 1640—97, 1895. v. Cämmerer Testamente d. Kurfürsten von Brandenburg u. d. beiden ersten Könige v. Preußen 1915. Erdmannsdörffer Graf G. F. v. Waldeck 1869 S. 42ff. Giese PreußRG. 1920 S. 31ff. Hartung VG. 56ff., Die polit. Testamente d. Hohenzollern 1913 (ForschBr.-Pr. G. 25). Haß Hofordn. Kurf. Joachim II 1910; Finanzpol. Reformprogr. Jaoch. II (ForschBr.-Pr. G. 24) 1911. Hiltebrandt Preußen u. d. röm. Kurie 1 (1625—1740) 1910; Nachtr. 1913 (Qu. u. Forsch. a. ital. Archiven). Hintze Die Hohenzollern u. ihr Werk 1915; Die Hohenz. u. d. Adel, HistZ. 112, 494ff.; Hist. u. polit. Aufs. 4 Bde 1908. Holtze G. d. Mark Br. 1912. Isaacsohn G. d. pr. Beamtentums, 3 Bde. 1874—84. Kaas D. geistl. Gerichtsbarkeit der kath. Kirche in Preußen, 2 Bde. 1915—16 (Stutz Abh. 84—87). Koser Friedr. d. Gr.[4 u. 5] 4 Bde. 1912 (im 4. Bd. die Anm. u. Lit.). Küntzel u. Haß Polit. Testamente d. Hohenz. 1911. Loening Gerichte u. Verw.-Beh. in Br.-Pr. 1914; vgl. Verw.-Arch. 2, 217ff. 437ff. 3, 94ff. 510ff.; Abh. u. Aufsätze 1, 1913. Loewe Französ. Rheinbundidee u. brandenb.-preuß. Politik 1698, HistVjschr. 20, 162ff. Philippson G. d. pr. Staatswesens vom Tode Friedr. d. Gr. bis 1797, 2 Bde. 1880—82. Schmoller Pr. Verf.-, Verw.- u. Fin.-G. 1921; Umrisse u. Unters. z. Verf.-, Verw.- u. W.-G. d. pr. Staates im 17. u. 18. Jh. 1898; Stud. ü. d. Wirtsch.-Pol. Pr. 1680—1786, JbGesGeb. 8. 10. 11; Innere Verw. d. pr. Staates unter Friedr. Wilh. I, PreußJbb. 26. W. Schultze G. d. pr. Regieverwaltung 1766—86 (Schmoller Forsch. 7, 3) 1888. H. Schulze Pr. Staatsr.[2], 2 Bde. 1888—90. Schweichler Domänenwesen unter Hzg. Albrecht 1525—68 (Mitt. Massovia 1911). Storch Br.-pr. Kammerstaat, Gött. Diss. 1912. Tümpel Entst. d. br.-pr. Einheitsstaates 1609—1806 (v. GierkeU. 124, 1915; vgl. Smend, ZRG. 49, 604). Zackrzewski Die pr. Reformen d. ländl. Steuern im 18. Jh. (Schmoller Forsch. 7, 2) 1887. — Materialien u. Forschungen z. Wirtsch.- u. Verw.-G. Ost- u. Westpreußens, seit 1888. Horn Verw. Ostpreußens seit der Säkularisation 1890. Uderstädt Ostpr. Kammerverw. 1713—56 (Altpr. Mschr. 49. 50. 51). — v. Below u. Geich Qu. z. G. d. Behördenorganisation in Jülich-Berg im 16. Jh., ZBergG. 30, 8ff. Güsten Jülich-Klevische Landesverw., Beitr. Nd.-Rh. 1912, 205ff. Ritter Zur G. d. Fin.-Verw. im 16. Jh., ZBergG. 20. Sallmann Org. d. Zentralverw. von Jül.-Berg im 16. Jh., Beitr. Nd.-Rh. 17, 35ff. Böckenholt Zur G. d. Verw.-Beh. i. d. Grafsch. Mark 1913. Lampp Getreidehandelspolitik i. d. Grfsch. Mark im 18. Jh. 1912. Schottmüller Org. d. Zentralverw. in Kleve-Mark vor 1609 (Schmoller Forsch. 14, 4) 1897. — v. Bilow Gesch. Entw. d. Abgabenverh. in Pommern 1843. Petsch Verf. u. Verw. Hinterpommerns im 17. Jh. 1907 (Schmoller Forsch. 126). Spahn Verf.- u. W.G. d. Hzgt. Pommern 1478—1625 (Schmoller Forsch. 14, 1) 1895. G. Rohde Die Reformen Friedr. d. Gr. in Geldern 1763—70, Gött. Diss. 1913. — Rachfahl Org. d. Gesamtstaatsverw. Schlesiens vor d. 30j. Kriege (Schmoller Forsch. 13, 1) 1894. —. Jocksch-Poppe Verf. u. Verw. d. Standesherrschaft Forst und Pförten, Nd.-Laus. Mitt. 9. —Falck Schlesw.-Holst. PrivR. 2. 3. 1831—38.

Elsaß. Hauviller Els. Verfassungs- u. Verw.-Wünsche im 18. Jh. 1911. Müller (n. 47). Th. Ludwig D. d. Reichsstände im Els. 1898.

Hannover. Loewe Bibliogr. d. hann. u. braunschw. G.[2] 1910. E. v. Meier Hann. Verf.- u. Verw.-G. 1680—1866, 2 Bde. 1898f. Gunkel 200 Jahre Rechtsleben in Hannover 1911. E. Martens Die hannov. Kirchenkommission 1913 (Stutz, Abh. 79. 80). Schaer Staatshaush. d. Kurfürstentums H. 1680—98, Gött. Diss. 1912.

Hessen. Becker D. Geheime Rat in Hessen, Diss. Kiel 1911. Glagau (n. 47). Probst (n. 47). Lichtner (n. 47). Rieger (n. 47). Rosenfeld Geheime Kanzleien u. Kabinette in Hessen-Kassel (16. Jh. bis 1821), ZHessG. 51 (1918) 117ff. Siebeck (n. 47). Zentgraf Zuständigkeitswesen u. Zuständigkeitsstreit in der Landgrafsch. Hessen-Darmstadt 1567—1803, Diss. Gießen 1909.

Mecklenburg. Böhlau Meckl. Landrecht 1, 90ff.; Fiskus, landesherrl. u. Landesvermögen in M. 1877. Ihde Amt Schwerin bis 1655, 1913 (vgl. Spangenberg, ZRG. 47, 602).

Österreich. Charmatz Wegweiser durch d. Literatur d. öst. G. 1912. S. Adler Organisation d. Zentralverw. unter Maximilian I 1886; Gültbuch von Nieder- u. Ob.-Ö. 1898. Arneth G. Ma. Theresias, 10 Bde. 1863—79. Beemelmans Org. d. vorderöst. Beh. in Ensisheim im 16. Jh., ZGO. 61, 52; 63, 195; Urk. z. G. d. vorderöst. Beh. in Ensisheim, MittDenkmEls. 1911. Beidtel G. d. öst. Staatsverw. 1740—1848, 2 Bde. 1896—98. Croon Zur G. d. öst. Grundsteuerreform in Schlesien 1721—40 (ZSchles. 45) 1911. Demel G. d. Fiskalamts i. d. böhm. Ländern 1, 1909. v. Domin-Petruschevecz Neuere öst. RG. 1869. Fellner-Kretschmayr Die öst. Zentralverw., 3 Bde. 1907. Fischel Studien z. öst. Reichsg. 1906 S. 257ff. (vgl. Peterka, ZRG. 41, 492). Grunwald Sam. Oppenheimer u. s. Kreis 17. Jh., 1913 (vgl. Srbik, MJÖG. 36, 732). Guglia Ma. Theresia, 2 Bde. 1917. Hintze D. öst. Staatsrat im 16. u. 17. Jh., ZRG. 21, 137ff., Der öst. u. der preuß. Beamtenstaat im 17. u. 18. Jh., HistZ. 86, 401ff. v. Hock-Biedermann D. öst. Staatsrat 1868—79. Huber G. d. öst. Verw.-Org. 1884. Löbl E. mähr. Anleihe im Zeitalter d. Fürstenschulden, ZMährSchles. 18. Loserth D. Kirchengut in Steierm. im 16. u. 17. Jh., Forsch. Steierm. 8, 3. v. Luschin Öst. ReichsG. 1^2 257ff.; Gerichtswesen in Ö. 273ff. Th. Mayer D. Verhältnis d. Hofkammer z. ungar. Kammer bis Ma. Theresia 1913, MJÖG. Erg. 9; D. Verw.-Organisationen Maximilian I, ihr Urspr. u. ihre Bed. 1920 (Dopsch Forsch. 14). Mell Lage d. steir. Untertanenstandes 1896. Motloch Landesordn. u. Landhandfesten d. öst. Ländergruppe, (Österr. Staatswb.^{2}). Neudegger Geh. Rats- u. Hofexpeditions-Reformation in Ö. 1611—15, 1898. Rachfahl D. niederl. Verw. d. 15. u. 16. Jh. u. ihr Einfl. a. d. Verw.-Ref. Maximilian I, HistZ. 110 (1913) 1ff. Reinitz D. österr. Staatsschuldenwesen 1913. Rosenthal Behördenorg. Ferdinands I 1887. Sartori-Montecroce Beitr. z. öst. Reichs- u. RG. 2. 1902. Schlitter Verf. u. Verw. d. belgischen Provinzen Josefs II 1898 (Festg. Büdinger 381ff.). Schrötter Fünf Abh. a. d. öst. Staatsr. 1762ff. Seidler Stud. z. Dogmatik d. öst. Staatsr. 1894 S. 70ff. Srbik D. staatl. Exporthandel Öst. von Leop. I bis Ma. Theresia 1907. Starzer Beitr. z. G. d. niederöst. Statthalterei 1897. v. Strobl-Albeg Obersthofmarschallamt 1908. Tezner Landesfürstl. Verw.-R.-Pflege in Ö., Grünhuts Z. 24, 459ff. 25, 1ff. 29, 627ff. 30, 7ff. Thiel Die inneröst. Zentralverw. 1564—1749. 1. Die Hof- u. Zentralbeh. 1564—1625. Walther D. burgund. Zentralbeh. unter Maximilian I u. Karl V 1909 (vgl. Tuckmann, HansGBl. 1910, 685); Ursprünge d. deutschen Beh.-Org. im Zeitalter Maximilian I 1913 (vgl. Holtzmann, ZRG. 47, 591; Dopsch, D. LitZ. 1914, 821). Wolf D. Hofkammer Leopolds I 1853 (WSB.).

Sachsen. Bemmann Bibliogr. d. sächs. G. 1, 1918. Beschorner Das sächs. Amt Freiberg um die Mitte d. 15. Jh. 1897. Brandenburg Moriz v. Sachs. 1. 1898. Gündel Landesverw. u. Finanzwesen i. d. Pflege Groitzsch-Pegau vom 14. bis 16. Jh. 1910. Kuntze Die Landgemeinde u. ihre Stellung im Staate im Gebiet d. Kgr. Sachsen vom 16. Jh. bis heute, Lpz. Diss. 1919. Lammert Verf.-G. v. Schwarzb.-Sondershausen 1920. Oppermann Das sächs. Amt Wittenberg Anf. d. 16. Jh. 1897. Pischel Entw. d. Zentralverw. in Sachsen-Weimar bis 1743, ZThürG.^{2} 20, 248ff. 21, 125ff. (1911f.). v. Raab Das Amt Plauen im 16. Jh., Beilage z. MittPlauen 1901—02. Wuttke Einführung d. Landakzise in Kursachsen, Heidelb. Diss. 1890.

Württemberg. Heyd u. Schön Bibliogr. d. württ. G., 4 Bde. 1895—1908. Fricker u. v. Geßler G. d. Verf. Württ. 1869. Wintterlin G. d. Beh.-Organisation in W., 2 Bde. 1904—06. — Württ. Landtagsakten. 1. Reihe 1913ff. 2. Reihe 1910ff. Herzog Karl Eugen u. s. Zeit, 2 Bde. 1907. Beschreibung d. Königreichs Württ., Neue Folge 1893ff.

C. Geistliche Territorien.

Vgl. oben S. 636ff. 665ff. 940[47]. Feine (S. 897[7a]). Hartung VG. 91ff. Moser Deutsches Staatsrecht 11. u. 12. Tl. 1743f. v. Sartori Geistl. u. weltl. Staatsr. der deutschen kath.-geistl. Erz-, Hoch- u. Ritterstifter, 4 Bde. 1788—91. — *Bamberg*: Altmann Staat d. Bischöfe von B. 1906, Korr.-Bl. d. GesV. Hotzelt Veit II von Würzb., Fürstb. v. Bamb. 1561—77, 1919. *Köln*: Hücker Entst. d. Amtsverf. im Hzgt. Westfalen, Lpz. Diss. 1909. Rathje Behördenorganismus im kurk. Hzgt. Westf., Heidelb. Diss. 1906. K. Schulz D. kurk. Hofrat 1724 b. z. Ausg. d. Kurstaats, Bonn Diss. 1911. *Mainz*: Goldschmidt Zentralbeh. u. Beamtentum im Kurft. M. vom 16.—18. Jh. 1908 (vgl. Pischek, ZRG. 43, 372). Hensler Verf. u. Verw. v. Kurmainz 1600, 1909. K. H. Schmitt Erzb. Adalbert I von M. als Territorialfürst 1920 (Arb. z. R.- u. Verf.-G. 2). Wild Joh. Phil. v. Schönborn, Bisch. v. Bamb. u. Erzb. v. M. 1693—1729 (1904). *Münster*: Lüdicke Landesh. Zentralbeh. im Bistum M. bis 1650, Z. Vaterl. G. 59, 1901. *Osnabrück*: Bär Abriß u. Verw.-G. des Reg.-Bez. Osn. 1901. Rehker Landesh. Verw.-Beh. im Bistum O. 1553—1661, MittOsn. 30, 1906. *Paderborn*: Böhmer Das Geheimratskollegium, die oberste Landesbeh. d. Hochstifts P. 1723—1802, Münster Diss. 1910. *Salzburg*: Köchel D. Verhalten d. steir. Stände z. Frage d. pers. Erscheinens d. Salzb. Erzb. vor der Landschranne 1913, ZSteiermG. Widmann Regierung d. geistl. Staates S. im 16. Jh., DGBl. 15, 1914. *Speyer*: Wille Bruchsal im 18. Jh.[2] 1900; August Gf. Limburg-Stirum, Fürstb. v. Sp. 1913. *Trier*: Knetsch Landständische Verf. u. reichsrittersch. Bewegung im Kurstaat T. im 16. Jh. 1909 (vgl. Spangenberg, HistVjschr. 1913, 309). Liesenfeld Klemens Wenzeslaus, der letzte Kurf. v. T. 1789—94, WestdZ., Erg.-H. 17, 1912. Schwarz Landstände d. Erzstifts T. 1599—1623, Münster Diss. 1915. *Würzburg*. Henner Fürstb. Julius Echter v. Würzb. 1573—1617, 1918. Wild Staat u. Wirtsch. in d. Bistümern W. u. Bamb. 1729—46, 1906.

1. Übersicht. Der noch in der zweiten Hälfte des Mittelalters in den Landvogteien zusammengefaßte Besitz des Reiches an unmittelbaren Reichslanden war durch Verleihung, Verpfändung oder Verjährung dahingeschwunden. Der Kaiser übte im Reich nur noch oberherrliche Rechte aus, während die unmittelbare Landesherrschaft in anderen Händen ruhte. Selbst in den als Trümmer der Landvogteien übrig gebliebenen Reichsdörfern (§ 80) gab es kein unmittelbares kaiserliches Regiment mehr. Zu der Klasse der Reichsunmittelbaren gehörten, abgesehen von den Reichsbeamten, jetzt nur noch die Herrschenden; alle übrigen waren landsässig, d. h. einer Landesherrschaft unterworfen und dem Reich nicht *ohne Mittel untertan*[1]. Den Hauptbestandteil des Reiches bildeten die reichsständischen Territorien, deren Inhaber Sitz und Stimme auf dem Reichstag hatten. Dazu kamen die reichsunmittelbaren Herrschaften ohne Reichsstandschaft und die sogenannten Rezeßherrschaften (S. 932).

Die reichsständischen Territorien hatten mit Ausnahme der Reichsstädte und der zu diesen gehörigen Landgebiete ausschließlich monarchische Verfassung. Sie zerfielen, je nach ihrem Stimmrecht im Reichstag, in Kurfürstentümer, Fürstentümer und nichtfürstliche Territorien der Prälaten,

[1] Die nicht zur Regierung gelangten ebenbürtigen Familienglieder der landesherrlichen Häuser galten nicht als Untertanen, sondern blieben reichsunmittelbar. Vgl. H. Schulze Recht der Erstgeburt 381.

Grafen und Herren. Mit Ausnahme Böhmens und seiner Nebenländer waren sämtliche Territorien auf die zehn Reichskreise verteilt und in der Reichsmatrikel veranschlagt. Sie waren die ordentlichen Teilnehmer an der Reichsregierung und den Reichslasten. In entsprechender Weise nahmen sie durch die Kreisstandschaft an der Kreisregierung und den Kreislasten teil. Neben einfachen Territorien gab es zusammengesetzte unter demselben Landesherrn, umgekehrt auch Territorien die mehreren Herren gemeinschaftlich gehörten (vgl. S. 904f). Wo die Hoheitsrechte über ein Territorium geteilt waren, galt im Zweifel der Inhaber der Gerichtsbarkeit als der eigentliche Landesherr[2]. Die meisten Territorien waren lehnbar, die Fürstentümer Reichslehen, die nichtfürstlichen Territorien größtenteils Reichsafterlehen, einige auch Allode oder unmittelbare Reichslehen. Der frühere formelle Unterschied zwischen Szepter- und Fahnlehen bestand nicht mehr, seit die Form der Belehnung für beide die gleiche geworden war[3]. Hinsichtlich der Entwicklung der landesherrlichen Gewalt standen sich alle reichsständischen Territorien gleich, der frühere Gegensatz der kurfürstlichen, fürstlichen und gräflichen Territorien hatte sich verloren[4].

Die reichsunmittelbaren Herrschaften ohne Reichsstandschaft gehörten größtenteils der Reichsritterschaft (§ 80) an. Außerdem gab es etwa dreißig, die mit reichsständischen Territorien verbunden oder im Besitz von reichsständischen Nebenlinien waren[5]; andere gehörten reichsunmittelbaren Stiftern oder weltlichen Herren, die ihre Reichsstandschaft wieder verloren hatten oder überhaupt nicht dazu gelangt waren[6]. Alle diese Herrschaften befanden sich außerhalb der Kreise, hatten also auch keine Kreisstandschaft. Ein reichsmatrikularmäßiger Anschlag bestand nur für

---

[2] Vgl. S. 640. Eichhorn 4, 253. Die Strafgerichtsbarkeit allein war dafür nicht ausreichend. Vgl. JPO. 5 § 44: *Sola criminalis iurisdictio, centgericht, solumque ius gladii et retentionis, patronatus, filialitatis neque coniunctim neque divisim ius reformandi tribuunt.* Über Eigen- oder Unterherren innerhalb der Territorien vgl. S. 650.

[3] Vgl. S. 879. Unter Karl V standen noch die alten Formen in Gebrauch. Vgl. RA. von 1521 § 4 (N. Samml. 2, 173).

[4] Vgl. JPO. 8 §§ 1. 2. 4. Ein eigentümliches Privileg, das der Pfalzgraf auf Grund eines ihm angeblich früher verliehenen Regals in allen Ländern des fränkischen Rechts beanspruchte und teilweise auch bis zum 18. Jh. behauptete, war das viel umstrittene, wahrscheinlich aus Frankreich eingewanderte Wildfangrecht (*droit d'aubaine, ius albanagii*), kraft dessen er jeden „herkommenden Mann" ohne „nachfolgenden Herrn", d. h. jeden schutzlosen Fremden, nachdem er sich Jahr und Tag im Lande aufgehalten hatte, als pfalzgräflichen Leibeigenen in Anspruch nahm. Der Fremde wurde durch einen pfalzgräflichen Büttel aufgefordert, den Treueid zu leisten und sich in das Leibsbederegister eintragen zu lassen. Vgl. S. 509. K. Brunner Der pfälzische Wildfangstreit 1896. Zink Wildfangrecht u. Wildfangstreit 1653—67, PfälzGesch.-Bll. 5. A. Schultze Gästerecht (S. 690) 4f. Über jus alb. vgl. S. 577[52] und Stolz Über das jus alb. und das jus detractus in Tirol u. Vorderösterr., 1912 VjschrSozWG. 11, 219ff.

[5] Auch unter den reichsständischen Territorien der Grafenkurien führten manche bloß den Titel „Herrschaft". Vgl. v. Borch, Z. f. Staatsw. 44, 383ff.

[6] Vgl. Berghaus Deutschl. vor hundert Jahren 2, 205ff.

wenige von ihnen; auch zu den Kammerzielern wurden die meisten nicht herangezogen. Rezeßherrschaften waren solche Gebiete, bei denen der ursprüngliche Landesherr seine Landeshoheit unter Vorbehalt bestimmter Hoheitsrechte und Wahrung seiner persönlichen Reichsunmittelbarkeit an einen benachbarten Fürsten abgetreten hatte[7].

Von den geistlichen Territorien und Herrschaften war infolge der Reformation eine große Zahl teils geradezu säkularisiert[8], teils durch Glaubensänderung der Inhaber in weltliche Hände gekommen. Die darüber entstandenen Streitigkeiten wurden durch den westfälischen Frieden auf Grund des Besitzstandes vom 1. Jan. 1624 entschieden[9]. Das Verfassungsrecht in den Territorien der geistlichen Fürsten war im allgemeinen dasselbe wie in den Gebieten der weltlichen Herren, war ja doch auch die Entwicklung der Landeshoheit da und dort ziemlich den gleichen Weg gegangen. Der wichtige Unterschied zwischen geistlicher Wahlmonarchie und weltlicher Erbmonarchie wurde verwässert und verwischt durch die Einsetzung eines Koadjutors mit dem Recht der Nachfolge (analog dem Römischen König). Manche geistlichen Staaten waren geradezu Sekundogenituren fürstlicher Häuser.

2. Die Hausgesetze. In den weltlichen Territorien brach sich mehr und mehr die staatsrechtliche Auffassung Bahn; mit dem privatrechtlichen System der Erbteilungen wurde gebrochen und die Primogeniturordnung eingeführt[10]. Für die Kurfürstentümer (aber nicht die mit ihnen verbundenen Nebenländer) war dies schon durch die Goldene Bulle, für Württemberg durch kaiserliches Privileg, gleichzeitig mit der Erhebung der Grafschaft zum Herzogtum (1495), geschehen. Im übrigen erfolgte die Änderung überall im Wege der Hausgesetzgebung, nachdem sich die

---

[7] Eine solche teilweise Mediatisierung hatte bei der stolbergischen Grafschaft Wernigerode gegenüber Preußen und bei den schönburgischen Herrschaften gegenüber Sachsen stattgefunden. Vgl. Daniels (S. 926) 4, 616.

[8] Vgl. Dove Realenzykl. f. prot. Theol.[2] 14, 47f. Ritter (S. 857) 1, 82f. 191ff.

[9] Vgl. JPO. 5 § 14f. 21f. 25f. Über den sogenannten geistlichen Vorbehalt (*Reservatum ecclesiasticum*) des Augsburger Religionsfriedens vgl. § 83 n. 2 und Ritter a. a. O. 1, 83f. 191. 472. Der geistliche Vorbehalt und eine mit ihm verbundene kaiserliche Deklaration bestimmte, daß Inhaber geistlicher Lehen im Falle einer Glaubensänderung Amt und Lehen verlieren, die evangelisch gewordenen Untertanen aber bei ihrem Bekenntnis belassen bleiben sollten. Die Berechtigung der Kapitel, in denen die Protestanten die Mehrheit hatten, zur Wahl eines protestantischen Fürsten, der dann den Titel Stiftsadministrator führte, blieb stillschweigend aufrechterhalten, nur die Reichsstandschaft dieser Administratoren war seit Rudolf II bestritten, bis sie durch den westfälischen Frieden nach Maßgabe des Normaljahrs 1624 anerkannt wurde. Vgl. Feine (S. 897[7a]) 45ff. Über den Ausgleich der Zehntrechte vgl. Pöschl Neubruchzehnt, ArchKathKirchenr. 98 (1918) 523ff.

[10] Vgl. S. 643. Schulze R. der Erstgeburt 344ff. Werminghoff D. Rechtsgedanke v. d. Unteilbarkeit d. Staates i. d. deutschen u. brandenb.-pr. G. 1915, Hall. Univ.-Rede.

Autonomie der regierenden Häuser gegenüber dem Widerstand einer romanisierenden Jurisprudenz mühsam zu allgemeiner Anerkennung durchgerungen hatte[11]. Die anfangs für notwendig, später nur noch für zweckmäßig erachtete kaiserliche Bestätigung wurde ausnahmslos eingeholt[12]. Die Gesuche gingen an den Reichshofrat, der die rechtliche Zulässigkeit zu begutachten und die Interessen der ungeborenen Familienglieder wahrzunehmen hatte. Die Entscheidung über eingelegte Widersprüche traf der Kaiser persönlich. Die heute üblichen Kodifikationen der Hausgesetze waren vor 1806 unbekannt, man begnügte sich mit einzelnen Dispositionen in Haus-, Ehe-, Erbverträgen oder letzwilligen Verfügungen. Hauptsächlich handelte es sich um die Regelung der Nachfolgeordnung, Apanagen und Sekundogenituren für die jüngeren Linien (in den katholischen Häusern gewährten die Kanonikate eine erwünschte Versorgung), Vormundschaft über die unmündigen Familienglieder[13], Mißheiraten (S. 887), Wittum und Heimsteuer für die Frauen und Töchter. Von besonderer Bedeutung für die Territorialverhältnisse waren die Erbverbrüderungen, durch die sich die vertragschließenden Häuser gegenseitig für den Fall des Aussterbens zu Erben einsetzten[14]. Soweit die Rechte der Agnaten durch ein Hausgesetz berührt wurden, war ihre Zustimmung erforderlich; die männlichen Abkömmlinge mußten ebenfalls gehört werden, wenn auch von ihnen erhobene grundsätzliche Widersprüche (z. B. gegen das Prinzip des Erstgeburtsrechts) unberücksichtigt blieben. Unmündigen Familiengliedern wurden vom Reichshofrat oder Reichskammergericht Spezialvormünder gesetzt für die erforderlichen Verhandlungen. Der Zustimmung der Landstände bedurfte es nur, wo diese überhaupt das Mitwirkungsrecht bei wichtigeren Landesakten besaßen; aus Zweckmäßigkeitsgründen wurde sie nicht selten auch ohne rechtliche Verpflichtung eingeholt.

Das Recht der Erstgeburt, das sich in der Regel zugleich auf die Stammgüter des Hauses (*Hausfideikommiß*) miterstreckte und nur das freie (Schatull-)Vermögen unberührt ließ, wurde hausgesetzlich zuerst für die gesamten brandenburgischen Länder durch Familienstatut des Kur-

[11] Vgl. H. Schulze Erstgeburt 358ff.; Hausgesetze d. regierenden Fürstenhäuser, 3 Bde. 1862—83; bei Stobbe Rechtsqu. 2, 498ff. Moser Familienstaatsrecht derer teutsch. Reichsstände, 2 Bde. 1775. Heffter Sonderrechte der vormals reichsständ. Häuser Deutschlands 1871. Beseler Erbverträge 2, 2 S. 17ff. v. Gierke Genossenschaftsr. 1, 413ff. 3, 719ff. Mejer, Beseler, v. Gierke i. d. Z. f. d. Priv.- u. öff. R. 5, 229ff. 540ff. 557ff. V. Meyer Entw. d. Hausverf. d. Hohenzoll. Burggr. v. Nürnb. u. Markgr. v. Br., Diss. Königsb. 1911. Wilda in Weiskes Rechtslexikon 1, 555ff. K. Maurer bei Bluntschli u. Brater, StWB. 1, 611ff. Zolger Der Hofstaat d. Hauses Österreich 1917, Wiener staatswiss. Stud. 14.

[12] Die Romanisten verlangten eine lex specialis in der Form eines kaiserlichen Privilegs. Seit Pütter u. Moser galt die Einholung der kaiserlichen Bestätigung nur noch für zweckmäßig, aber nicht mehr für unentbehrlich.

[13] Vgl. Kraut Vormundschaft 3, 140ff.

[14] Vgl. Beseler Erbverträge 2, 2 S. 90ff. E. Loening Erbverbrüderungen zwischen Sachsen, Hessen, Brandenburg 1867.

fürsten Albrecht Achilles (die *Dispositio Achillea*) vom 22. Februar 1473 (vom Kaiser bestätigt 24. Mai d. J.) festgesetzt[15]. Dieses Familienstatut, dessen Grundsätze in der Folgezeit (1598, 1603, 1664, 1688) wiederholt bestätigt wurden, ist die Grundlage der mächtigen Entwicklung des brandenburgisch-preußischen Staates geworden. Dem brandenburgischen Beispiel folgte Sachsen (albert. Linie) 1499, Baiern 1578, Österreich 1584[16]. Die zahlreichsten Übergänge zum Erstgeburtsrecht vollzogen sich während des 17. Jh.[17], im 18. Jh. folgten beide Mecklenburg, Anhalt, Sachsen-Weimar, -Hildburghausen, -Koburg und Nassau[18]. Am längsten wurde die privatrechtliche Erbteilung in Sachsen-Meiningen festgehalten, das erst 1802 dem allgemeinen Beispiel folgte.

3. Der Inhalt der landesherrlichen Gewalt beschränkte sich nicht mehr auf einen gewissen Inbegriff von Lehen, Hoheitsrechten und Vogteirechten. Was die Goldene Bulle den Kurfürsten für ihre Kurlande eingeräumt hatte, war im Lauf der Zeit teils durch Verleihung, teils durch unvordenklichen Besitz Gemeingut aller Reichsstände geworden; nur die alten Exemtionsprivilegien gegenüber dem Reichshofgericht wurden mit dem Wegfall des letzteren gegenstandslos, während die Kurfürsten daran festhielten, daß die Bestimmungen der Goldenen Bulle zu ihren Gunsten auch auf die neuen Reichsgerichte Anwendung finden müßten. Gegenüber der Kirche hatten die Fürsten mehrfach schon im 15. Jh. ein weitgehendes Aufsichtsrecht erlangt[19], das teils aus der Vogtei, teils aus Resten des Eigenkirchenrechts hervorgegangen war. Das letztere war zwar,

---

[15] Vgl. § 50 n. 16. Werminghoff (n. 10). Die fränkischen Lande (Markgrafschaft Ansbach und Markgrafschaft Kulmbach oder Bayreuth, oder „auf dem Gebirge") sollten eine Sekundo- oder Tertiogenitur bilden, alle übrigen Besitzungen des Hauses unteilbar mit der Kurmark verbunden bleiben. Durch Vertrag mit dem unbeerbten letzten Sprossen der fränkischen Linie, Markgraf Christian Friedrich Karl Alexander, wurden beide Fürstentümer noch bei dessen Lebzeiten (1791) mit dem preußischen Staate vereinigt. Der fränkische rote Adlerorden wurde infolgedessen zum zweiten preußischen Hausorden (nach dem schwarzen Adlerorden) erklärt. Über die preuß. Zeit dieser Gebiete vgl. Hartung Hardenberg u. d. pr. Verw. in Ansb.-Bayr. 1906. Tarrasch D. Übergang d. Fürstentums Ansbach an Bayern 1912.

[16] Weitere Bestätigungen 1621, 1703 und durch die *Pragmatische Sanktion* Karls VI von 1713, durch die der Übergang auf die weibliche (lothringische) Linie gesichert wurde. Zehntbauer Gesamtstaat, Dualismus u. Pragm. Sanktion 1914. G. Turba Die Grundlagen der pragm. Sanktion, 2 Bde. 1911, 1912.

[17] Darunter Holstein 1608/1650, Hessen-Darmstadt 1606, Hessen-Kassel 1627, Baden 1615, Braunschweig-Wolfenbüttel 1636, Braunschweig-Lüneburg 1680, Oldenburg 1691, Reuß 1668. 1681. 1690, Sachsen-Eisenach, Sachsen-Gotha und Waldeck 1635. In Kurpfalz wurde die Primogenitur im Anschluß an die Bestimmungen des westfälischen Friedens stillschweigend angenommen.

[18] Mecklenburg (1701), Anhalt (1747, 1814; vgl. Schreiber oben § 61[219]), Sachsen-Weimar (1716/24), Hildburghausen (1703), Koburg (1746), Nassau (1761).

[19] Vgl. v. Bezold G. der Reformation 88f. Brandenburg Zur Entstehung d. landesherrl. Kirchenregiments im albert. Sachsen, HistVjschr. 4, 195ff. Hubrich Staat u. Kirche i. d. preuß. Monarchie am Ausgang d. 18. Jh., Verw.-Arch. 20. 21.

soweit es sich um das geistliche Amt (*officium*) handelte, dem grundherrlichen Patronatrecht gewichen, hatte sich aber im übrigen als Kirchenlehnsherrlichkeit erhalten und so zur Ausbildung eines landesherrlichen *dominium eminens* gegenüber den Kirchengütern und endlich zu einem landesherrlichen Patronatrecht geführt, das in dem sogen. Josephinismus unter Kaiser Joseph II seinen Höhepunkt erreichte[20]. In den protestantischen[20a] Ländern ging die gesamte bischöfliche Jurisdiktion (*ius episcopale*) auf die Landesherren über, die das ganze äußere Kirchenregiment über die evangelische Landeskirche in die Hand nahmen. Die Organe für das landesherrliche Kirchenregiment waren die Konsistorien und unter diesen die Superintendenten (Dekane). Nur die im Anschluß an Calvin gebildeten reformierten Gemeinden nahmen die auf dem Gemeindeprinzip beruhende Synodalverfassung an, die in Kleve-Mark auch auf die Lutheraner Anwendung fand. Den bedeutendsten Machtzuwachs erhielt die landesherrliche Gewalt durch das Recht des Religionsbannes (S. 893) und durch zahlreiche Säkularisationen von Klöstern und Stiftern. Auch in den katholischen Landesteilen hatte die religiöse Bewegung eine außerordentliche Erstarkung der Staatsgewalt gegenüber der Kirche herbeigeführt, was sich insbesondere auch in der Zurückdrängung der geistlichen Gerichtsbarkeit zeigte; Preußen versuchte sogar das Summepiskopat auch über die katholischen Untertanen auszuüben oder doch ein landesherrliches Vikariat zu schaffen. Noch mehr trug der 30jährige Krieg zur Hebung der landesherrlichen Gewalt bei, so daß es sich im westfälischen Frieden zunächst nur darum handelte, den hergebrachten Rechten der Reichsstände ganz allgemein die reichsgesetzliche Bestätigung zu verschaffen. Sie erfolgte durch JPO. 8 § 1. Eine genauere Aufzählung wurde nur in betreff der Reichsstädte (*liberae imperii civitates*) beliebt, da ihnen der westfälische Friede die volle Gleichstellung mit den übrigen Reichsständen gewährleistete: *iisque rata et intacta maneant regalia, vectigalia, reditus annui, libertates, privilegia confiscandi, collectandi et inde dependentia aliaque iura ab imperatore et imperio legitime impetrata vel longo usu ante hos motus obtenta possessa et exercita, cum omnimoda iurisdictione intra muros et in territorio* (8 § 4). Insbesondere wurde sämtlichen Reichsständen das während des Krieges schon in großem Maßstab von ihnen geübte Bündnisrecht zugestanden und nur der Vorbehalt gemacht, daß die Bündnisse nicht gegen Kaiser und Reich gerichtet sein

---

Hartung VG. 41ff. Ißleib Hzg. Heinrich als evang. Fürst 1537—41, BeitrSächs. KirchG. 19, 143); Moriz von Sachsen als evang. Fürst 1541—43, ebd. 20, 1. Kaas (S. 928) 1, 3ff.

[20] Vgl. Stutz Kirchenrecht[2] 349f. Codex juris ecclesiastici Josephini 1788f. Holzknecht Ursprung u. Herkunft der Reformideen Josefs II auf kirchl. Gebiete 1914 (Dopsch, Forsch. 11).

[20a] Schäfer D. Geltung des kanonischen Rechts in der evang. Kirche Deutschlands im Reformationszeitalter, Diss. Jena 1915; Geltung d. kan. R. i. d. ev. Kirche, ZRG. Kan. 5, 165ff.

dürften[21]. Ebenso wurde der Religionsbann (*ius reformandi*) als ein althergebrachtes, in dem *ius territorii et superioritatis* liegendes Recht aller Reichsstände bestätigt und nur in seiner Ausübung durch die Gewährleistung des konfessionellen Besitzstandes in dem Normaljahr 1624 beschränkt[22]. Durch die Festsetzung des Normaljahrs wurde das seit der Reformation von protestantischen wie katholischen Reichsständen geübte und in dem Augsburger Religionsfrieden bestätigte Recht der Einziehung geistlicher Güter für die Zukunft aufgehoben[23]. Erst nach der Auflösung des Jesuitenordens durch Papst Clemens XIV (1773) ergab sich eine neue Gelegenheit zu Säkularisationen, indem die Besitzungen des aufgelösten Ordens seitens der Staatsregierungen als herrenloses Gut eingezogen wurden[24]. Überhaupt aber machte sich in der staatsrechtlichen Theorie des 18. Jh. die Auffassung geltend, daß die Staatsgewalt kraft ihres schon erwähnten dominium eminens die Aufhebung von Stiftern und Klöstern und die Einziehung ihrer Güter zum gemeinen Besten anzuordnen berechtigt sei. Während die protestantischen Fürsten durch den westfälischen Frieden verhindert waren, von dieser Theorie praktischen Gebrauch zu machen, fand sie in den katholischen Ländern, selbst denen geistlicher Fürsten, nach dem Vorgang Josephs II und des Kurfürsten von Mainz die ausgedehnteste Anwendung[25].

Die landesherrliche Gewalt hatte sich zu einer wahren monarchischen Staatsgewalt umgebildet. Der französische Entwurf der westfälischen Friedensurkunde bezeichnete sie bereits als *souveraineté*, was die Urkunde selbst mit *ius territorii et superioritatis* (n. 22) wiedergab[25a]. Eine ältere Bezeichnung war *landesfürstliche Obrigkeit*, für die nichtfürstlichen Reichsstände *Landes-* oder *hohe Obrigkeit*. Die Theorie faßte sie, in Anlehnung an den kirchlichen Sprachgebrauch, als Jurisdiktion auf, worunter außer

---

[21] JPO. 8 § 2: *Cumprimis vero ius faciendi inter se et cum exteris foedera pro sua cuiusque conservatione ac securitate, singulis statibus perpetuo liberum esto, ita tamen, ne eiusmodi foedera sint contra imperatorem et imperium pacemque eius publicam vel hanc imprimis transactionem, fiantque salvo per omnia iuramento, quo quisque imperatori et imperio obstrictus est.* Vgl. v. Bezold Bündnisrecht d. d. Fürsten bis zum Westf. Fried. 1904.

[22] Vgl. JPO. 5 § 30: *cum eiusmodi statibus immediatis cum iure territorii et superioritatis ex communi per totum imperium hactenus usitata praxi etiam ius reformandi exercitium religionis competat.* Über die Bedeutung des Religionsbannes sowie des Normaljahres vgl. ebd. §§ 30—37 und oben S. 893. Beim Religionswechsel des Fürsten waren die Stände darauf bedacht, keine Kränkung ihrer Konfession zu erdulden. Vgl. über die sog. Reversale oder Religionsversicherungsakte die Denkschrift f. d. rhein. Provinziallandtag 1833 bei Kaas (S. 928) 414ff.

[23] Vgl. Augsb. RA. von 1555 § 19 (N. Samml. 3, 18); JPO. 5 §§ 31f. Dove (n. 8) 43ff. 56f.

[24] Vgl. Dove 48. Hermelink G. d. allg. Kirchenguts in Württ. 1903. Württ. Jb. Statistik. V. Ernst Entsteh. d. württ. Kirchenguts 1911 (ebd., vgl. ZGO. 66, 370). Loserth (S. 929).

[25] Vgl. Dove 50. Hübler Eigentümer des Kirchengutes 49ff.

[25a] Über Souveränität vgl. v. Gierke, Gen.-R. 4, 286ff. 447ff.

der Gerichtsbarkeit auch die gesetzgebende Gewalt und die Vertretung der Untertanen gegenüber dem Reich verstanden wurde. Durch das Bündnisrecht traten die deutschen Staaten, wie ehedem die Hanse, aus den Bahnen des Reiches heraus und wurden zu europäischen Mächten mit eigener völkerrechtlicher Persönlichkeit[26].

4. Verhältnis zum Reiche[27]. Lagen die Sachen hier klar und einfach, so waren die Beziehungen der Einzelstaaten zum Reich um so schwieriger juristisch zu erfassen, und über ihre rechtliche Natur bestanden unter den Theoretikern wie den einander gegenüberstehenden staatlichen Parteien die verschiedensten Ansichten, nachdem es bei den westfälischen Friedensverhandlungen nicht gelungen war, eine vermittelnde Formel zu finden[28]. Die kaiserliche Partei hielt an der historischen Souveränität des Kaisers fest und wollte den Reichsständen nur die ihnen erweislich gebührenden Rechte zugestehen, so daß im Zweifel die Vermutung für den Kaiser platzgreifen sollte. Einen praktischen Erfolg hatte diese Auffassung noch im 16. Jh. mit dem Postregal, während wenig später auch landesherrliche Posten ohne oder selbst gegen den Willen des Kaisers in Aufnahme kamen[29]. Den entschiedensten Gegensatz gegen die kaiserliche Theorie bildete die des Hippolithus a Lapide (v. Chemnitz), der das Reich für die souveräne Fürstenaristokratie und die Gesamtheit der Reichsstände für den wahren Träger der Staatsgewalt erklärte; dem Kaiser gebührte nach ihm nur eine gewisse Oberleitung der Geschäftsführung und die Ausführung der Reichstagsbeschlüsse, außerdem waren ihm bestimmte unwesentliche Reservatrechte zu alleiniger Ausübung anheimgegeben. Die historische Auffassung, daß man es mit einer entarteten Monarchie zu tun habe, deren eigentliche Lebenskräfte auf die einzelnen Glieder übergegangen waren, ohne daß eine endgültige Abgrenzung zwischen ihnen und der früheren Zentralgewalt stattgefunden hatte, wurde von dem Begründer der deutschen Rechtsgeschichte, Hermann Conring (s. § 82), namentlich aber von Samuel Pufendorf (Monzambano), und zwar unter Verzicht auf jede Möglichkeit einer juristischen Konstruktion (*irregulare aliquod corpus et monstro simile*), vertreten[30].

---

[26] Vgl. Pütter Hist. Entw. 3, 274f. Streitig war eine Zeitlang, ob die Reichsfürsten gleich den Kurfürsten auch Gesandte ersten Ranges bei auswärtigen Regierungen beglaubigen könnten. Vgl. die Schrift von Leibniz (S. 927).

[27] Vgl. v. Gierke Gen.-R. 3, 691ff. 4, 213ff. Le Fur u. Posener Bundesstaat u. Staatenbund 1, 84ff. Kormann D. Landeshoheit im Verh. z. Reichsgewalt seit d. westf. Frieden 1913, Z. f. Politik 7, 139ff.

[28] Vgl. Erdmannsdörffer Deutsche G. 1, 52ff. F. Weber Hippolithus a Lapide, Hist. Z. 29, 254ff. Stintzing u. Landsberg G. d. RW. 2, 32ff. Hauptvertreter der kaiserlichen Richtung war Dietrich Reinking, vgl. ebd. 3, 89ff.

[29] Vgl. S. 926.

[30] Vgl. S. 895. Stintzing u. Landsberg 3, 19ff. Auch Johann Limnäus vertritt die Auffassung, daß der Status Imperii aus Monarchie und Aristokratie gemischt sei. Vgl. ebd. 2, 211ff.

Während dieser die Auffassung des Reichs als einer beschränkten Monarchie ebenso entschieden wie die Idee eines Staatenbundes (*systema plurium civitatum foedere nexarum*) zurückwies, entging ihm wie seinen Zeitgenossen die von Ludolph Hugo (*De statu regionum Germaniae* 1661) ausgegangene Hindeutung auf den Bundesstaat; seiner Zeit war die bundesstaatliche Theorie noch zu fremd, um sie für das Verständnis und die korporative Ausgestaltung der Reichsverfassung fruchtbar zu machen[31].

Die Territorialgewalt war eine wirkliche Staatsgewalt, ein Imperium, wie es ehedem dem Kaiser zugestanden hatte. Daher der Spruch: „Jeder Herr (Fürst) ist Kaiser in seinem Lande“[31a], *Quilibet status tantum potest in suo territorio, quantum imperator in imperio*[32]. Aber dieses Imperium war ein vom Reich abgeleitetes[32a], lehnbares, unter Umständen entziehbares; darin lag ein wesentlicher Unterschied gegenüber dem Bundesstaat, bei dem die Staatsgewalt der Bundesglieder das ursprüngliche, die Zentralgewalt das übertragene Element bildet; ein zweiter, verhängnisvollerer Unterschied lag darin, daß ‘dem Zeitbewußtsein der Staatsgedanke ganz allein in seiner Verkörperung als Obrigkeit faßlich war’, man nicht ‘aus der Reichsgemeinde den Staat in sich selbst zu verlegen vermochte’, daher ‘alles, was der Reichsgenossenschaft an staatlicher Bedeutung verloren ging, ausschließlich der Landeshoheit zuwachsen mußte’[33]. Im übrigen war das Imperium der Reichsstände in derselben Weise der Reichsgewalt untergeordnet, wie dies in Bundesstaaten seitens der Bundesglieder gegenüber der Bundesgewalt der Fall ist. Die Reichsstände hatten für die Steueranschläge des Reiches wie der Kreise aufzukommen, mußten sich im Fall des gemeinen Pfennigs selbst eine direkte Besteuerung von Reichs wegen gefallen lassen, an Reichskriegen und Reichsexekutionen hatten sie teilzunehmen und durften nicht neutral bleiben[34]. Ihre Bündnisverträge durften nicht gegen Kaiser und Reich oder den gemeinen Frieden gerichtet sein. Sie waren zur Beobachtung der Reichsgesetze verpflichtet und durften sich landesgesetzliche Abweichungen nur gestatten, wo die Reichsgesetze sich keine absolute Geltung beilegten[35]. Die höchsten Reichsgerichte waren obere Berufungsinstanz und Aufsichtsbehörde für die Landesgerichte. In

---

[31] Vgl. Stintzing u. Landsberg 3, 40; Noten S. 20. Eine Vergleichung der Reichsverfassung mit der Bundesverfassung der Generalstaaten, der Schweiz und der Vereinigten Staaten von Amerika erst bei Pütter Hist. Entw. 2, 159ff.

[31a] Moser und Pütter haben dieses Sprichwort als falsch abgelehnt. Vgl. Kormann (n. 27) 159f.

[32] Vgl. Graf u. Dietherr Rechtssprichwörter 487. 492. Anzeiger f. K. d. deutsch. Vorzeit 1866 S. 141. Graf Oberndorff Moratorium 15f.

[32a] a. M. Kormann 162.

[33] Vgl. v. Gierke Gen.-R. 1, 839. 2, 831. 854.

[34] Wie wenig dies in Wirklichkeit beachtet wurde, zeigen Basel und Campo Formio.

[35] Die Reichsgesetze, soweit sie nicht besonders von Reichs wegen publiziert wurden, galten zunächst nur für die Reichsstände, die ihrerseits für Publikation und Vollzug innerhalb ihrer Gebiete Sorge zu tragen hatten. Vgl. S. 908.

den eximierten Territorien nahmen sie die gleiche Stellung wenigstens in Fällen der Rechtsverweigerung ein. In allen Territorien mußte für einen geordneten Instanzenzug, in den eximierten für drei Instanzgerichte gesorgt werden. Gegen Mißbräuche der Gewalt konnten die Untertanen bei den Reichsgerichten gegen ihre Landesherren klagen, während umgekehrt diese den Schutz des Reiches gegen ungehorsame Untertanen anrufen konnten[36].

Eine weitere Beschränkung durch das Reich ergab sich aus den Reservatrechten, die überall im Reiche nur durch den Kaiser allein oder unter Zustimmung der Kurfürsten ausgeübt wurden (S. 896f.). Dahin gehörte u. a. die Errichtung neuer und Erhöhung bestehender Zölle, die nur von Kurbrandenburg auf Grund einer Verleihung Friedrichs III als landesherrliches Recht in Anspruch genommen wurde[37]. Das kaiserliche Begnadigungsrecht beschränkte sich auf die von den Reichsgerichten verhängten Strafen. Für kaiserliche Gnadensachen, Standeserhöhungen, Bestätigung kaiserlicher Notare u. dgl. pflegten die Kaiser in den einzelnen Territorien besondere Hofpfalzgrafen einzusetzen, wobei die Landesherren in der Regel mitzusprechen hatten. Zuweilen wurden die Landesherren selbst zu Hofpfalzgrafen mit der comitiva maior ernannt, so daß sie, wenn auch nur im Namen des Kaisers, jene Akte auf eigene Hand vornehmen konnten[38]. Zunft-, Markt- und Stadtprivilegien wurden als ausschließliche Landessache behandelt, während bedeutendere Meßprivilegien vom Kaiser ausgehen mußten[39]. Moratorien zu bewilligen war für Landsässige Sache der Landesherren, der Kaiser sollte es nur in dringenden Fällen tun[40]. Bei Begnadigungen, Volljährigkeitserklärungen, Ehelichkeitserklärung unehelicher Kinder, zuweilen auch bei der Verleihung des niederen Adels, konkurrierten die Landesherren mit dem Kaiser[41]. Auf die Erteilung von Monopolen mußte der Kaiser, wenigstens in späterer Zeit, durch die Wahlkapitulation verzichten[42]; landesherrliche Patente wurden seit Ende des 18. Jh.

[36] Vgl. S. 917. Ständ. Wahlkapitulation Art. 15 (Zeumer² Nr. 205).

[37] Vgl. RA. von 1576 §§ 118—120 (N. Samml. 3, 372). Preuß. ALR. II Tit. 15 Abschn. 3. Pütter Hist. Entw. 3, 264. A. Hoffmann Deutsch. Zollrecht 1. 1900.

[38] Vgl. S. 899. Pütter 2, 164. 3, 263. Die kaiserlichen Notare mußten sich in manchen Ländern einer besonderen Landesprüfung unterziehen. Vgl. v. Geldern Aus den Akten des reußischen Hofpfalzgrafen A. H. Th. Geldern (1786—1806), Familieng.-Bl. 16 (1918) 125ff.

[39] Vgl. Pütter 3, 266.

[40] Vgl. JRA. § 175. Pütter 3, 269ff. Graf v. Oberndorff Das vom Landesherrn oder von Staats wegen erteilte Moratorium, Greifsw. Diss. 1905. Vgl. S. 897 Hein Eiserne Briefe, Aus dem Danziger Rechtsleben 1910 S. 68ff.

[41] Vgl. S. 888. 897. Pütter 3, 271. Eichhorn 4, 291f. Das Preuß. ALR. II Tit. 9 §§ 2, 9, 10, 13, 14, Anh. § 113, verbietet den Untertanen, sich im Inland einer ihnen von „fremden Staaten" verliehenen Standeserhöhung ohne landesherrliche Erlaubnis zu bedienen. An eine Ausschließung kaiserlicher Standeserhöhungen kann dabei aber nicht gedacht sein. Über Jahrgebung durch Kaiser, Landesherrn, Reichsstände, Reichsstädte vgl. Suchier Gesch. d. Venia aetatis in Dtschl. vor 1900, Diss. Halle 1907.

[42] Vgl. Ständige Wahlkapitulation Art. 7 (Zeumer² Nr. 205).

häufiger[43]. Der Schutz des schriftstellerischen Urheberrechtes durch Bücherprivilegien wurde in Deutschland seit Anfang des 16. Jh., und zwar ebensowohl durch die Kaiser wie die Landesherren, geübt[44]. Die kaiserlichen Privilegien hatten jedoch schließlich nur noch Bedeutung für den Bücherhandel auf den kaiserlichen Messen, namentlich in Frankfurt; der regelmäßige Schutz konnte nur noch durch landesherrliche Privilegien erworben werden[45]. Im allgemeinen sprach sich die Theorie der zweiten Hälfte des 18. Jh. dahin aus: „Alles dasjenige, dessen rechtliche Wirkung sich innerhalb der Grenzen eines Landes äußert, ist in eines jeden Reichsstandes Landeshoheit begriffen. Alles, was seit der Zeit, als die Landeshoheit zu ihrer Vollkommenheit gediehen, erst neu in Gang gekommen ist oder künftig noch erdacht werden mag, gehört ohnehin für die Landeshoheit. Und alle Rechte der Landeshoheit sind ausschließlich zu verstehen, daß sie nur ein jeder Reichsstand in seinem Lande auszuüben hat, ohne daß der Kaiser darin vorgreifen darf“[46].

5. Die Landstände[47]. Die auf die Emanzipation vom Reich gerichtete Politik der Reichsstände verfolgte zugleich im Innern die Befreiung

---

[43] Vgl. Klostermann Geistiges Eigentum 2, 195. Kohler Patentr. 16ff.

[44] Vgl. Klostermann 1, 42. Güterbock Entstehungs-G. der Carolina 203ff. Wigand Wetzlarsche Beiträge 1, 227ff. Die Rechtlosigkeit aller nicht privilegierten Schriftsteller im 16. Jh. zeigt der Prozeß des Konr. Lagus. Vgl. Muther Zur G. der RW. 299ff. Pescatore Greifsw. Vorles.-Verz. 1901 Beilage. Auch die Päpste erteilten Buchprivilegien.

[45] Vgl. N. Samml. 4, Zugabe S. 114ff. Pütter 3, 272f.

[46] Vgl. Pütter 3, 274. Erdmannsdörffer 1, 57f. 66f. 73. 410ff. Ständige Wahlkapitulation Art. 1 (N. Samml. 4, 234). Preuß. ALR. II 13 §§ 1—15.

[47] Vgl. S. 665ff. und dort angeführte Literatur; ferner S. 926ff. Hartung VG. 50ff. 84ff. v. Below Syst. u. Bed. d. landständ. Verf. (Terr. u. Stadt 163ff.); Landtagsakten v. Jülich-Berg, 2 Bde. 1895—07 (vgl. Stutz, ZRG. 33, 337. Heymann, ZRG. 42, 468); Landst. Verf. in Jülich-Berg 3. 1890/91; Zur G. d. landst. Verf., HistZ. 100, 317ff. Bergmann G. d. ostpreuß. Stände u. Steuern 1688 bis 1704, 1901 (Schmoller Forsch. 19, 1; vgl. v. Below, HistZ. 91, 285). Bielfeld G. d. magdeb. Steuerwesens 1888 (Schmoller Forsch. 8, 1). Breysig G. d. brandenb. Finanzen 1640—97, 1895. Burkhardt Ernestinische Landtagsakten 1. 1902 (vgl. G. Wolf, GGA. 1904, 877ff.). Croon Landst. Verf. v. Schweidnitz-Jauer 1912 (vgl. Spangenberg, ZRG. 47, 599. Osswald, HistVjschr. 17. 555). Falke Steuerbewilligungen der Landst. im Kurfürstentum Sachsen, Z. f. Staatsw. 30. 31. Fehr, RG. 240f. Friedensburg Kurmärk. Ständeakten unter Joachim II 1535—1571, 2 Bde. 1913—16. v. Gierke Gen.-R. 1, 534ff. Glagau Hessische Landtagsakten 1, 1901; Anna v. Hessen, Marb. Diss. 1899. H. Goldschmidt Landst. v. Jülich-Berg 1609 (Z. Aachen 34, 175ff.) 1913; Landtagsakten, VjschrSozWG. 13, 193ff. Gössel Die kursächs. Landtagsordnung, Leipz. Diss. 1911. Gothein Landst. d. Kurpfalz, ZGO. 42, 1ff. Haß Die kurmärk. Stände im 16. Jh. 1913. Hirn G. d. Tiroler Landtage 1518—25, 1905. Hötzsch Stände u. Verw. v. Cleve u. Mark 1666—97, 1908. Ilwof D. ständische Landtag d. Hzgt. Steierm. unter Ma. Theresia und ihren Söhnen 1913, ArchÖG. 104. Jegel D. landst. Verf. in d. chem. Fürstentümern Ansbach-Bayreuth 1913. Th. Knapp D. schwäb.-österr. Stände 1916, Württ. Vjh., N. Beitr. 1, 49ff. Knetsch (S. 930, Trier). Köchel (S. 930, Salzb.). Krosch Landst. Verf. Lüneburgs, Diss. Kiel 1914. Küntzel

der landesfürstlichen Obrigkeit von den Landständen. Allerdings war die Stellung der letzteren nicht überall die gleiche. Fehlte es in den kleinsten Territorien und Herrschaften überhaupt an den Elementen, aus denen sich eine landständische Verfassung hätte entwickeln können, so war andererseits in den geistlichen Staaten durch die von den Kapiteln aufgestellten Wahlkapitulationen[47a] die Macht der Stände außerordentlich gewachsen, so daß an ihre erfolgreiche Behämpfung nicht gedacht werden konnte. Wenn hier die Prälaten den wichtigsten Bestandteil der Landstände bildeten, so traten diese in den weltlichen, namentlich den protestantischen Staaten in den Hintergrund oder fehlten überhaupt. Andererseits fehlte in den südwestdeutschen Territorien der landsässige Adel, da der niedere Adel hier größtenteils seine Reichsunmittelbarkeit bewahrt hatte.

Der Kampf der Landesherren gegen die Landstände ging nicht aus den Bestrebungen fürstlicher Willkürherrschaft hervor, er entbrannte vielmehr in den zusammengesetzten Territorien, für die es geradezu ein Lebensbedürfnis war, daß die Stände der einzelnen Landesteile verschwanden, um im Interesse der Staatseinheit entweder einem gemeinsamen Landtag oder dem absoluten Regiment der Landesherren Platz zu machen. Ein Widerstand der Bevölkerung war dabei nicht zu besorgen, da die Stände tatsächlich nur ihre eigenen Interessen, aber nicht die des gesamten Volkes, am wenigsten die der Bauern, vertraten[48]. Eine gewisse Stütze fanden

---

Ständetum u. Fürstentum vornehmlich Preußens im 17. Jh. (Fschr. Schmoller 1908 S. 101ff.). Lichtner Landesherr u. Stände in Hessen-Kassel 1797—1821, Gött. Diss. 1913. Löbl Sieg d. Fürstenrechts vor d. 30j. Kriege (Schmoller Forsch. 137) 1909. Lohmann Reichsges. v. 1654 über d. Steuerpflichtigkeit d. Landstände, Diss. Bonn 1893. Mensi Kampf um die Steuerpflicht d. oberen Stände in Graz 1912, Z. Steierm. 9; G. d. direkten Steuern in Steierm. 1912. F. W. Müller D. elsäß. Landst. 1907 (vgl. v. Below, ZGO. 63, 191). Rachel D. gr. Kurf. u. d. ostpr. Stände 1905 (Schmoller Forsch. 24, 1). Rieger D. hessen-darmst. Landstände u. d. Absolutismus, Diss. Gießen 1894. Riezler G. Bayerns 6, 23ff. Schotte Fürstentum u. Stände in Brandenb. unter Joachim I 1911. Schwarz (S. 930, Trier). Siebeck D. landst. Verf. Hessens im 16. Jh. 1914. Struv Diskurs v. Urspr. d. Landst. 1741. Tezner Technik u. Geist d. ständisch-monarchischen Staatsr. 1901. Urkunden u. Aktenstücke z. G. d. Kurf. Friedr. Wilh. v. Brandenb. Ständische Verhandlungen, Bd. 5 (Cleve-Berg), 10 (Brandenb.), 15. 16 (Preußen) 1864ff. Vancsa D. ält. Steuerbekenntnisse d. Stände in Österr. u. d. E., MJÖG. Erg.-Bd. 6, 458ff. v. Weech Bad. Landtagsabschiede 1877. v. Wretschko Landstandschaft d. Universität Innsbruck, ZRG. 54, 40ff. Württemb. Landtagsakten 1. Reihe 1913ff. 2. Reihe 1910ff.

[47a] Vgl. S. 669. 896, ferner Feine (§ 70 n. 7[a]) 330ff. und dortige Lit. Hartung VG. 91ff. 1695 wurden von Papst Innocenz XII die Wahlkapitulationen verboten, und der Kaiser schloß sich diesem Verbote an.

[48] Da die Ritterschaft unter Berufung auf ihre Ritterdienste möglichste Steuerfreiheit für sich beanspruchte und sich nur dazu herbeiließ, ihre Bauern und Mediatstädte zur Landessteuer heranzuziehen, so kam es zwischen den Städten und der Ritterschaft vielfach zu Prozessen wegen ungleicher Besteuerung. Vgl. Eichhorn 4, 360, Note m. v. Below (n. 80). Nur in der württembergischen Verfassung (Tübinger Vertrag von 1514, abgedr. WürttLTA. Erste Reihe 1, 225ff. Nr. 72. 73; vgl. Rümelin Tüb. Vertr., Schmollers Jahrb. 39, 1ff.) überwog das

die gegen die Stände gerichteten Bestrebungen schon in der Reichsgesetzgebung, indem die den einzelnen Reichsständen auferlegten Reichs- und Kreislasten unbedingt beschafft werden mußten und von den Landständen nicht verweigert werden konnten[49]. Die Reichsgesetze bestimmten dabei ausdrücklich, daß selbst vertragsmäßige Steuerbefreiungen einzelner Untertanen und ganzer Körperschaften (Kapitel, Klöster) dem gegenüber unwirksam sein sollten. Säumnis in der Entrichtung der Steuern sollte mit Verdoppelung des Betrages bestraft werden und den Landesherren deswegen gestattet sein, gegen die ungehorsamen Untertanen bei einem der höchsten Reichsgerichte zu klagen. Nur wurde verlangt, daß die Steuern gleichmäßig umgelegt und auch die Kammergüter der Landesherren mitherangezogen, die Armen aber möglichst verschont würden[50]. Durch Reichsschluß von 1670 wurde festgesetzt, daß die Reichsstände auch berechtigt seien, von ihren Untertanen *zu Reichs-, Deputations- und Kreiskonventen die nötigen Legationskosten zu erheben*[51]. Von besonderer Bedeutung wurden aber die Bestimmungen der Reichsexekutionsordnung von 1555 über die Kreishilfe *zu Vollnziehung des hievor gesetzten Friedstands, Exekution und Handhabung des Landfriedens, zu Erhaltung gemeiner Sicherheit und Ruhe*, wonach sich jeder Kreisstand in ständiger Bereitschaft halten und für genügende Befestigungen zum Schutz gegen Überfälle sorgen sollte, auch *daß derwegen eine jede Obrigkeit Macht haben soll, ihre Untertanen, geistlich und weltlich, sie seien exempt, gefreiet oder nicht gefreiet*, bis zum Betrage ihres reichsmatrikularmäßigen Anschlages „mit Steuer zu belegen“[52]. In weiterer Ausführung dieser Bestimmung setzte der JRA. von 1654 § 180 fest, daß die Untertanen „*zu Besetz- und Erhaltung der einem oder andern Reichsstand zugehörigen nötigen Vestungen, Plätzen und Guarnisonen ihren Landesfürsten, Herrschaften und Obern mit hilflichem Beitrag gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig seien*[53]. Ein Reichsgutachten von 1670 wollte diese Bestimmung dahin ausgelegt haben, daß die Untertanen *nicht allein zur Lands-Defensions-Verfassung, sondern auch zu Handhab- und Erfüllung der gedachtem Instrumento Pacis nicht zuwiderlaufenden Bündnissen, wie auch nicht zur Erhalt- und Besetzungen der nötigen, sondern indefinite der Vestungen, Orte und Plätze, auch zur Verpflegung der Völker und andern hierzu gehörigen Notwendigkeiten ihren Landfürsten, Herrschaften und Oberen die jedesmal*

---

städtische und das bäuerliche Element, da die Reichsritterschaft an den Landtagen nicht teilnahm. Vgl. Erdmannsdörffer 1, 66. Berghaus Deutschl. vor 100 Jahren 1, 250ff. Perthes Politische Zustände 1, 433ff.

[49] Vgl. Reichsabschiede von 1507 § 8 (N. Samml. 2, 112), 1510 § 6 (133), 1530 § 118 (324), 1542 § 53 (454), 1543 §§ 24f. (487), 1544 §§ 10f. (498), 1548 § 102 (545), 1566 §§ 42—45 (3, 220), 1576 §§ 11—15 (355f.), 1582 §§ 10—14 (401), 1594 §§ 11—15 (429), 1598 §§ 11—15 (454), 1613 §§ 7—9 (524), 1654 § 14 (645; Zeumer QS.[2] Nr. 200), Reichsschluß von 1719 Art. 4 (4, 346).

[50] Vgl. Eichhorn 4, 306f.

[51] N. Samml. 4, 80.

[52] RA. von 1555 §§ 54. 82 (N. Samml. 3. 24. 30; Zeumer QS.[2] Nr. 189).

[53] N. Samml. 3, 674. Zeumer QS.[2] Nr. 200 S. 460. Vgl. Lohmann (n. 47).

erforderte Mittel und folgentlich alles, was an sie und so oft es begehrt wird, gehorsam- und unweigerlich darzugeben schuldig sein und daß einige Klage der Unterthanen weder bei dem kaiserlichen Reichshofrat noch Cammergericht hierwieder nicht angenommen [*werden*], — — — *auch den Landständen, Landsassen und Unterthanen einige privilegia und exemptiones — — nicht zu statten kommen sollen.* Dieser Versuch, eine reichsgesetzliche Aufhebung des gesamten Steuerbewilligungsrechts der Landstände herbeizuführen, hatte zwar nicht den gewünschten Erfolg, da der Kaiser dem Reichsgutachten die Genehmigung versagte. Es wurde aber doch erreicht, daß diejenigen Reichsstände, *so ein mehrers, als in vorangezogenem Paragraph begriffen, gegen Ihre Unterthanen und Landsassen rechtmäßig hergebracht*, darin reichsgesetzlich bestätigt und die Untertanen demgemäß *dem Herkommen und erheischender Notdurft nach zu contribuiren* angewiesen wurden[54]. Ein derartiges Herkommen war in einer Zeit, wo wiederholt bewilligte außerordentliche Steuern schon als herkömmlich behandelt zu werden pflegten, unschwer zu erreichen. In Baiern bestand es zu militärischen Zwecken schon vor dem 30jährigen Kriege[55], und in Brandenburg wurde es in derselben Richtung durch den großen Kurfürsten zur Geltung gebracht[56]. Nur in Sachsen, Braunschweig, Hessen, Würtemberg und Meklenburg erhielten sich die Landstände in alter Weise (in Mecklenburg gemeinsam für Schwerin und Strelitz), während ihr Einfluß in den übrigen Territorien mehr und mehr abgeschwächt wurde, indem die landesherrliche Gewalt ihnen nur noch die als hergebracht erwiesenen Rechte zugestand. In Österreich hatte man bis zum 17. Jh. mehrfach vergebens versucht Generallandtage aus Vertretern der Einzellandtage einzuführen, um eine größere Zentralisation auf ständischer Grundlage herzustellen; dort drehte sich der Kampf gegen die Landstände hauptsächlich um konfessionelle Fragen[57], in Brandenburg-Preußen um militärische. Schließlich wurden in beiden Ländern und ebenso in Baiern die Landstände zu völliger Bedeutungslosigkeit herabgedrückt, während die absolute Monarchie mit unbeschränktem Gesetzgebungs- und Besteuerungsrecht des Landesherrn durchgeführt wurde.

Der Hauptgrund für diesen Rückgang der landständischen Verfassung lag in der durch den westfälischen Frieden zugestandenen internationalen Stellung der deutschen Reichsstände. Besaßen diese das Bündnisrecht, so war es selbstverständlich, daß ihnen auch das Gesandtschaftsrecht und das

---

[54] Vgl. kaiserliche Resolution vom 12. Febr. 1671 (N. Samml. 4, 84). Gerstlacher 7, 989. 993.

[55] Vgl. Erdmannsdörffer 1, 57.

[56] In Brandenburg war der Landtagsrezeß von 1653 entscheidend, der gegen die Konzession einer Verstärkung der gutsobrigkeitlichen Rechte des Adels die vom Kurfürsten geforderten Steuern auf sechs Jahre bewilligte.

[57] Nach den Bestimmungen des JPO. 5, 31 bedurften die Landesherren zu Änderungen in der Landesreligion gegenüber dem Normaljahr 1624 der landständischen Genehmigung (vgl. n. 22). Das Recht, Andersgläubigen Duldung zu gewähren, stand den Landesherren auch ohne ständische Mitwirkung zu; streitig blieb nur, ob sich dies auch auf die Zulassung des Gottesdienstes erstrecke.

Recht über Krieg und Frieden zukam. Hatte das Reich ihnen solche Rechte gewährt, so wollten sie sich diese durch ihre eigenen Stände nicht verkümmern lassen. Die Erträge der Kammergüter und der mit kriegführenden Staaten abgeschlossenen Subsidienverträge genügten nicht für die Bedürfnisse der vielfach nach Versailler Muster eingerichteten Hofhaltungen, die Gesandtschaftskosten und den Sold für die Truppen. Landessteuern waren unentbehrlich, und es erschien nicht gerechtfertigt, wenn diese vorwiegend von solchen bewilligt werden mußten, die für ihre Person nichts bezahlten und jede Steuerbewilligung nur benutzten, um neue Freiheiten für sich herauszuschlagen.

6. Das Heerwesen[58] beruhte fast ausschließlich auf dem Söldnersystem. Man unterschied die Reisigen (zu Roß) und die Knechte (Fuß- oder Landsknechte). Bei der Reiterei sollte sich unter je zehn oder zwanzig Pferden ein regelmäßig ausgerüsteter *Kürisser* befinden. Als Regel wurde betrachtet, daß immer einige adeliche *Junker* mit einer gewissen Zahl von ihnen geworbener Reisigen, für die sie den Sold mitempfingen, in den Dienst traten; unter keinem Junker stehende *herrenlose Einspännige* sollten nur ausnahmsweise angeworben werden. Durch diese Anknüpfung an das Rittertum wurde der Reiterei ein mehr aristokratischer und landschaftlicher Charakter gewahrt, während sich die Landsknechte aus aller Herren Ländern

---

[58] Vgl. § 75. Dahlmann-Waitz[8] Nr. 2446ff. 8854. 10308ff. — Arnold Anf. d. preuß. Militärkabinetts 1910 (Fschr. Zeumer 169ff.). Barthold G. d. Kriegsverf. 2[2], 142ff. Beck Bayerns Heerwesen u. Mobilmachung im 15. Jh. 1912 (ArchZ. 18, 1ff.). v. Bonin Heeresrecht 1912; D. kurbr. Kriegsrat 1630—41 (Forsch. br.-pr. G. 25). R. de l'Homme de Courbière G. d. brandenb.-pr. Heeresverf. 1852. v. Crousaz Org. d. br.-pr. Heeres[2] 1873. Eppenstein Beitr. z. G. d. auswärt. Kriegsdienstes d. Deutschen 16. Jh. 1920 (Forsch. br.-pr. G. 32). Fehr RG. 248ff. Erich Hampe Reiterdienst der Bürger von Croppenstedt u. d. Institut der Reithufen, Heidelb. phil. Diss. 1917. Harms Landmiliz u. steh. Heer in Kurmainz 18. Jh. 1909. J. Hofmann Die kursächs. Armee 1769 bis z. bair. Erbfolgekrieg 1914. Kaphahn Z. kursächs. Heerw. 17. u. 18. Jh. (Z. Thür.-Sächs. G. 1914). M. Lehmann Scharnhorst 1886f. Lorentzen D. schwed. Armee im 30j. Kriege 1894. Marschall v. Bieberstein Verantwortlichkeit u. Gegenzeichnung bei Anordnungen d. obersten Kriegsherrn 1911, 125ff. J. J. Moser Landesholi. in Militärsachen 1773. Naumann Kursächs. Defensionswerk 1613—1709, 1917. Nell Landsknechte 1914. v. d. Osten-Sacken Preußens Heer 1, 1911. Pätel Org. d. hess. Heeres unter Philipp d. Gr. 1897. Schädrich D. Generalfeldkriegskommissariat im Schles. 1741, 1913. A. B. Schmidt (§ 61 n. 12). Schmitt-Dorotič Diktatur 1921. Schmoller Umrisse u. Forsch. 247ff. F. v. Schrötter Br.-pr. Heeresverf. unter d. Gr. Kurf. 1892. R. v. Schrötter Ergänzung d. pr. Heeres (Forsch. br.-pr. G. 23); Preuß. Offizierkorps (ebd. 26). v. Staudinger G. d. bayr. Heeres 1901ff. Steinwenter Die Wehrmaßnahmen des steir. Landtags gegen Türken u. Hajducken 1605 (Z. Steierm. 16) 1918. Themius Anf. d. steh. H. in Kursachsen 1912. Thiel Z. G. d. inneröst. Kriegsverw. im 16. Jh. (Z. Steierm. 12) 1914. Urkundl. Beitr. z. G. d. pr. H. 2. 1: Anf. d. alten Armee, hg. Jany 1901. Werunsky Öst. RG. 154ff. Wintterlin (S. 929) 1. 44f. Wohlers Staatsrechtl. Stellung d. Generalstabes in Pr. u. im Deutschen R. 1921. v. Wrede G. d. k. u. k. Wehrmacht 1898—1905.

und allen Ständen zusammenfanden; doch hielt man darauf, daß jedes Fähnlein von 300 bis 400 Mann mehrere berittene Führer der Schützenzüge hatte, die von Adel oder erfahrene Kriegsmänner waren. Die Anwerbung wurde regelmäßig einem *Obristen* übertragen, dem die Hauptleute der 8 bis 10 Fähnlein seines Regimentes, bei der Reiterei die Rittmeister, als Unterwerber dienten[59]. Oberst, Hauptleute und Rittmeister waren nicht bloß Offiziere, sondern zugleich Unternehmer, die geworbenen Truppen standen nur zu ihnen im Vertragsverhältnis und empfingen von ihnen den Sold. Die Errichtung des Regimentes geschah mit der *Musterung* vor den Musterungskommissaren des Kriegsherrn. Die Einzelnen wurden in die Musterrolle eingetragen. Mit der Verlesung des Artikelbriefes (S. 921) und der Vereidigung der Truppen auf diesen wurde die Musterung geschlossen. Die Generale pflegte der Kriegsherr selbst anzustellen[60], die übrigen Offiziere wurden von den Obersten oder Hauptleuten ernannt, die Unteroffiziere zum Teil von den *Knechten* gewählt. Seine kriegerische Ausrüstung und seinen Unterhalt hatte jeder Mann selbst zu bestreiten; Wohnung, Feuerung und Lagerstroh wurden ihm gestellt (das *Servis*); bei der Artillerie stellte der Kriegsherr auch das Artilleriematerial (*Zeug*), zu dessen Aufbewahrung im Frieden die Zeughäuser dienten. Außer dem Sold, der durch die Hände der Obersten und Hauptleute ging, erhielten die Truppen Handgeld und für die Zeit, wo man ihrer Dienste nicht bedurfte, Wartegeld. Außerdem wurde ihnen ein bestimmtes Beuterecht und bei Erstürmung von Festungen ein Sturmsold zugestanden. Das Gerichtswesen war korporativ geordnet, jedes Regiment hatte seinen Schultheißen und zwölf Gerichtsleute als Urteiler. Bei *Malefizsachen* wurden die Offiziere, Fähnriche und Feldweibel neben den Gerichtsleuten zugezogen. Öffentlicher Ankläger war der Profoß. Bei dem sogenannten Spießrecht wurde das Urteil von dem versammelten Regiment als Gerichtsgemeinde gefällt und sogleich auch durch Vorhalten der Spieße beim Gassenlaufen vollstreckt[61].

Durch die Einführung der stehenden Heere in Österreich, Brandenburg und einigen anderen Territorien wurde seit der zweiten Hälfte des 17. Jh. der privatrechtliche Charakter des Heerwesens beseitigt und das Heer auf staatsrechtlicher Grundlage neu aufgebaut. Die Werbungen wurden jetzt von den Regierungen unmittelbar in die Hand genommen, die Obersten, Hauptleute und Rittmeister hörten auf Spekulanten zu sein und wurden zu Beamten. Das herren- und vaterlandlose Söldnertum der Truppen

---

[59] Das Reiterregiment hatte vier Schwadronen, jede zu 250—300 Pferden unter einem Rittmeister; je 50 Pferde bildeten eine Rotte unter einem Rottmeister.

[60] Den Generalen konnte aber auch die Anwerbung eines ganzen Heeres übertragen werden. Wer eine solche übernahm, war seinem Kriegsherrn nur durch seinen Vertrag (Kapitulation) und nur, soweit dieser reichte, zu Diensten verpflichtet. Beim Heere befanden sich fürstliche Kommissare entweder als Aufsichtsorgane oder für die Heeresverwaltung, Verpflegung, Ausrüstung, Musterung usw. Vgl. Schmitt-Dorotić Diktatur 68ff.

[61] Vgl. v. Bonin Rechtsverf. (S. 919); Das Spießrecht des 17. u. 18. Jh., ZRG. 38, 52ff. v. Künßberg Rechtsbrauch u. Kinderspiel 1921, 54.

verlor sich, da sie auch im Frieden unter militärischer Zucht zusammengehalten wurden und die einzelnen Truppenteile eine militärische Überlieferung erhielten. An die Stelle der Artikelbriefe, die rechtlich nur Vertragsurkunden gewesen waren, traten die von Staat erlassenen Kriegsartikel. Kleidung, Bewaffnung, Verpflegung der Truppen wurde Sache des Staates, die Besoldung nach festen Grundsätzen geregelt. Erst jetzt kam die Bezeichnung *Soldaten* auf. Eine Hauptsache war die Fürsorge für eine regelmäßige Ergänzung des Heeres.

Das alte Recht der Landfolge oder *Reis' und Folge* war in gesetzlicher Anerkennung geblieben[62], aber nur selten und mit geringem Erfolg hatte man davon Gebrauch gemacht. Nur in den österreichischen Grenzprovinzen gegen die Türkei gab es organisierte Landesaufgebote[63]. In Preußen versuchten Friedrich I und Friedrich Wilhelm I, geregelte Landmilizen ins Leben zu rufen; auch Friedrich d. Gr. hat in der Not des siebenjährigen Krieges seine Zuflucht zu ihnen genommen. Militärisch spielten die Landmilizen eine untergeordnete Rolle, aber der ihnen zu Grund liegende Gedanke der Wehrpflicht als einer allgemeinen Untertanenpflicht wurde von entscheidender Bedeutung. In Preußen sprach, nach manchen Wandelungen, das Kantonreglement von 1733 zum erstenmal den Grundsatz aus, daß jeder Untertan der Wehrpflicht unterliege. Jedem Regiment wurde ein besonderer Aushebungsbezirk (Kanton) überwiesen und für die Wehrpflichtigen jedes Kantons (Kantonisten) wurden Stammrollen angelegt, wie sie seit den Tagen Karls des Großen (S. 166) nicht mehr vorgekommen waren[64]. Noch blieb während des ganzen 18. Jh. neben der inländischen Aushebung die ausländische Werbung bestehen; überdies enthielten die Kantonreglements so zahlreiche Ausnahmen, daß tatsächlich sich die Kantonpflicht auf die untersten Klassen der Bevölkerung beschränkte, während die übrigen befreit waren. Aber die Rückkehr zur allgemeinen Wehrpflicht war doch damit angebahnt[65], und wenigstens dem Landesadel wurde es

---

[62] Vgl. RA. von 1555 § 54 (N. Samml. 3, 24). Liebe (S. 559).

[63] Vgl. Luschin v. Ebengreuth Öst. RG. 467ff. Über sonstige Versuche in dieser Richtung vgl. Lorentzen (n. 58) 6f., ZGO. 40, 366. 47, 382. Lamprecht WL. 1, 1294. Das schwedische Heer unter Gustav Adolf beruhte großenteils bereits auf Aushebung.

[64] Vgl. Altmann Ausgew. Urk. 1, 166. Eichhorn 4, 550f. Ribbentrop Verf. d. preuß. Kantonwesens 1798. M. Lehmann Preußen und die allg. Wehrpflicht i. J. 1809, HistZ. 61, 97ff.; Werbung, Wehrpflicht und Beurlaubung im Heere Friedrich Wilhelms I, ebd. 67, 254ff. Koser Friedr. d. Gr. 1, 530ff. G. Meyer Verwaltungsrecht[2] § 198.

[65] Das alle bisherigen Instruktionen zusammenfassende Kantongesetz Friedrich Wilhelms II von 1792 bestimmte bereits: *Die Verbindlichkeit, den Staat zu verteidigen, liegt jedem schutzgenießenden Unterthan auf, wenn ihm nicht besondere Ausnahmen zur Erhaltung und Beförderung der Wohlfahrt desselben zu statten kommen.* Die zahlreichen Befreiungen beruhten auf dem Grundgedanken, daß nur solche Personen, die dem Staat oder dem gemeinen Wohl durch ihre sonstige Stellung nichts zu nützen vermöchten, der Kantonpflicht unterliegen sollten. Die letztere wurde bedingt durch die Geburt in einer kantonpflichtigen Familie und konnte durch

ungeachtet seiner Befreiung vom *Enrollement* schon von Friedrich Wilhelm I zur unbedingten Pflicht gemacht, sich dem Dienst im preußischen Offizierkorps nicht ohne zwingende Gründe zu entziehen[66].

7. Das Gerichtswesen[67]. Die auf allen Gebieten des staatlichen Lebens eingetretenen Veränderungen forderten eine völlige Umgestaltung der Behördenorganisation in den Territorien. Vor allem galt dies von der Gerichtsverfassung. Die Rezeption des römischen Rechts und die Um-

---

einseitige Änderung des persönlichen Berufes nicht beseitigt werden. Vgl. ALR. II 10 § 51. Die jährlichen Kantonrevisionen erstreckten sich auf die Kantonpflichtigen vom 16. bis zum vollendeten 45. Jahre. Die für tauglich Befundenen waren persönlich dienstpflichtig und konnten sich nicht vertreten lassen. Die Dienstzeit dauerte 20, bei Artillerie und Train 12 Jahre, Kriegsjahre doppelt gerechnet. Gewisse Landesteile waren teils wegen vermeintlich mangelnder militärischer Eigenschaften, teils aus Gründen ihrer Verkehrsverhältnisse befreit. Unabhängig von der Kantonpflicht bestand die Landmiliz. Vgl. ALR. II 10 § 14.

[66] Vgl. ALR. II 9 § 1.

[67] Vgl. die S. 864 u. 926ff. angeführte Literatur. — S. Adler Adeliges Landrecht in Nieder- u. Oberösterreich u. d. Gerichtsreformen d. 18. Jh. 1912 (FschrDJT. Wien). Amrhein Würzb. Zivilgerichte erster Instanz 1916 (ArchUFrk. 58, 1ff.). Bischoff Über steir. Rechtspflege im 17. Jh. (ZSteierm. 12). v. Bonin Vom Schöppenstuhl zu Jüterbog im 17. Jh. (MagdG.-Bl. 47, 185ff.). Bornhak Einfluß der fremden Rechte auf die Umgestaltung der deutschen Gerichtsverf., FDG. 26, 417ff. Brach Ref. d. Gerichtswes. im Erzb. Köln unter Maximilian Franz, Diss. Münster 1910. Carlebach Bad. RG. 1, 26ff. Distel Beiträge zur älteren VG. d. Leipz. Schöffenstuhls, ZRG. 20, 89ff. 23, 63ff.; Beitrag z. VG. d. Hofgerichts zu Wittenberg, ebd. 25, 117ff. Eschbach Die Erkundigung über die Ger.-Verf. im Herz. Jülich 1554/55, Beitr. z. G. d. Niederrheins, Düsseld. JB. 17, 116ff. Fehr RG. 245f. Grund (S. 652[53]). Grupen Observationes (1763) 409ff. Hintze Ratsstube u. Kammergericht i. Brandenb. im 16. Jh. 1911 (Forsch. Brand.-Pr. G. 24, 1ff.). Holtze G. des Kammergerichts in Brandenb.-Preußen (a. u. d. Titel: Beiträge zur Brandenb.-Preuß. RG.), 4 Bde. 1890—1904; 500 Jahre G. d. Kammergerichts Berlin 1913. v. Kamptz, JB. f. d. preuß. Gesetzgebung 58. 59. Keck Entwickl. d. Oberapp.-Ger. zu Cassel, Marb. Diss. 1906. Klinkenberg Ratsstube u. Kanzlei i. Brandenb. 16. Jh. (Forsch. brand.-pr. G. 23, 413ff.); Kurfürstl. Kammer u. Begründ. d. Geh. Rats, HistZ. 114, 473ff. Kaas (S. 928). Knapp Zenten d. Hochstifts Würzb. 2, 87ff. Koser (S. 928) 1, 321ff. Paul Lenel Bad. R.-Verw. (S. 927) 89ff.; Scheidung von Richtern u. Urteilern in der d. Ger.-Verf. seit der Rezeption d. fremden Rechte, ZRG. 47, 440ff. Löwe Gerichtswesen d. Grafsch. Steinfurt, Diss. Münster 1913. Mell Der comitatus Liupoldi u. dessen Aufteilung in die Landgerichte des 19. Jh., MJÖG. 21, 385ff. Ober (§ 66 n. 4). Oppermann Deutsches Ger.-Verf. im 17. Jh., ZDR. 11, 66ff. Planer Recht u. Richter i. d. innerösterr. Landen, Steiermark, Kärnten u. Krain 1911 (vgl. v. Voltelini HistVjschr. 1917, 209). Probst Entw. d. Ger.-Verf. u. d. Ziv.-Proz. in Kurhessen 1911. Riezler G. Bay. 6, 99ff. Rosenthal Gerichtswesen u. VerwOrg. Bay., 2, 4ff; D. bair. Hofgericht u. d. Hofgeding, VjschrSozWG. 11, 415ff. Rübel Ger.-Verf. i. d. Grafsch. u. Reichsstadt Dortmund seit 1504 (Beitr. Dortm. 21) 1912. Sauer D. ravensbergischen Gogerichte u. ihre Reform im 16. Jh., Diss. Münster 1909. H. Schmidt Die Glückstädter Regierungs- u. Justizkanzlei des kgl. Anteils an d. Hzgt. Schlesw. u. Holst. 1648—1774, 1918 (Z. Schlesw.-Holst. 48, 297ff.). A. S. Schultze Priv.-R. u. Prozeß 193ff. Smend Brandenb.-Preußen u. das Reichskammergericht (Forsch. z. br.-pr. Gesch. 20, 161ff.). Sieger Landgerichte u. Tal-

wandlung der Volksgerichte in gelehrte Gerichte bedingten sich gegenseitig; die erstere trat ins Leben durch die Errichtung des Reichskammergerichts mit seinen gelehrten Beisitzern und machte dann ihrerseits die entsprechenden Gerichtsreformen in den Territorien notwendig. Die Tätigkeit der Urteiler verlor ihre rechterzeugende Kraft und wurde zu einer bloßen Anwendung gegebener Normen, zur juristischen Kunst[68]. Dabei war die Entwicklung bei den Obergerichten eine andere als bei den Untergerichten. Jene blieben Kollegialgerichte, indem Rechtsgelehrte in das Urteilerkollegium aufgenommen wurden; der Richter behielt den Vorsitz und blieb lange noch auf die Prozeßleitung beschränkt; seine Mitwirkung an der Urteilfindung beschränkte sich vielfach auf den Stichentscheid[68a]. In den Untergerichten starben die Urteilerkollegien allmählich ab und wichen dem rechtsgelehrten Einzelrichter. Ein wesentliches Mitglied jedes Gerichts war der Gerichtsschreiber (Aktuar).

Die Obergerichte (Hof- oder Kammergerichte) in den Territorien (S. 657 f.) folgten durchaus dem Vorbild des Reichskammergerichts. Die verschiedenen Hof- oder Kammergerichtsordnungen stimmten großenteils wörtlich mit der RKGO. überein[68b]. Den Vorsitz behielt dem Namen nach der Landesherr, dessen ständiger Vertreter ein adeliger Hofrichter oder der Hofmeister oder Kanzler war. Die Urteiler wurden teils vom Landesherrn, teils von den Ständen ernannt und mußten teils dem Adel, teils dem Gelehrtenstand angehören. In den zusammengesetzten Territorien wurden in der Regel für die einzelnen Provinzen besondere Obergerichte gebildet. Sie waren die ordentlichen Gerichte erster Instanz für die Eximierten und zugleich Berufungsgerichte für die niederen Stadt- und Landgerichte[69]. Wie dem Reichskammergericht aus dem Reichshofrat, so erwuchs den Hofgerichten aus dem Geheimen Rat (Hofrat, Kanzlei, Kammer, Regierung) in allen größeren Territorien ein nur vom Landesherrn abhängiges Konkurrenzgericht, durch

---

schaften i. d. Ober- u. Mittelsteierm. 1916 (Z. Steierm. 15, 114ff.). Stobbe Rechtsqu. 1, 642ff. 2, 63—110. Stölzel Brandenburg-Preußens R.-Verw. u. R.-Verfassung, 2 Bde. 1888. Strnadt Materialien (S. 843). Wetzell Syst. des Zivilprozesses[3] 385ff. Windelband Verw. (S. 927) 117ff. 228ff. Wintterlin Behördenorganis. (S. 929) 1, 1ff. 280ff.; Niedere Vogtei im 16. Jh., Württ. VJHefte 9, 413ff.; Dorfgemeindegerichte im Hzgt. Württemb., ebd. 12. 1903. Wolff (S. 843) 185ff. Zentgraf Zuständigkeitswesen u. Zuständigkeitsstreit in der Landgrafsch. Hessen-Darmstadt 1567—1803, Diss. Greifsw. 1909.

[68] Vgl. Stintzing, HistZ. 29, 413.

[68a] Vgl. P. Lenel Scheidung von Richtern u. Urteilern, ZRG. 47, 440ff.

[68b] Auch den Brauch der *gemeinen bescheide* (allg. verbindl. Bescheid bezgl. d. Verfahrens) haben die Hofgerichte dem RKG. nachgemacht. Vgl. P. Lenel Bad. R.-Verw. 143ff.

[69] Zwei Instanzen waren für jedes Territorium reichsgesetzlich vorgeschrieben. Vgl. R.-Dep.-Absch. von 1600 § 15 (N. Samml. 3, 476). Eine Urkunde des Pommernherzogs Bogislaw X von 1520 ergibt, daß auch die in den besonderen Schutz oder das Geleit des Landesherrn aufgenommenen Personen damit ganz wie in der fränkischen Zeit den Gerichtsstand vor dem Hofgericht erhielten. Vgl. Monatsbl. d. pomm. G.-Ver. 1901 S. 89.

welches das ständische Gericht zum Teil ganz beiseite geschoben wurde[70]. Anders in den Territorien, die ein *privilegium de non appellando illimitatum* besaßen[71] und infolgedessen, zur Wahrung der drei Instanzen, genötigt waren, ein eigenes Oberappellationsgericht einzusetzen, das naturgemäß fast überall aus dem Geheimen Rat hervorging[72]. In Österreich übernahm anfangs der Reichshofrat diese Aufgabe, bis er auf die Reichssachen beschränkt und für die erbländischen Sachen ein eigener Hofrat eingerichtet wurde; Böhmen behielt seinen eigenen Hofrat. In der Mark Brandenburg war das Berliner Kammergericht der höchste Gerichtshof, gegen dessen Entscheidungen nur das Rechtsmittel der Aktenversendung, in früherer Zeit auch die *Supplikation* an die persönliche Entscheidung des Landesherrn offen stand. Der seit 1658 aus dem Geheimen Rat als besondere Abteilung (*Geheimer Rat zu den Verhören*) ausgeschiedene *Geheime Justizrat* war nicht, wie früher angenommen wurde, ein oberster Gerichtshof der Kurmark, sondern ein mit verschiedenen Zuständigkeiten ausgestatteter Sondergerichtshof, der 1749 beseitigt wurde. Für die nicht zur Kurmark gehörigen reichsländischen Territorien wurde 1703 ein eigenes Oberappellationsgericht in Berlin errichtet, neben dem anfangs noch ein besonderes Appellationsgericht für Ravensburg (seit 1653) und das oranische Tribunal (für Mörs, Siegen und Tecklenburg) bestand. Im Jahr 1749 wurden alle diese Gerichte zu einem selbständigen vierten Senat des Kammergerichts unter dem Namen *Tribunal* vereinigt. Das Tribunal war das Oberappellationsgericht für den ganzen Staat, nur das Herzogtum Preußen behielt zunächst noch sein seit 1657 bestehendes Tribunal in Königsberg, bis 1774 auch dieses mit dem Berliner Tribunal, von nun an *Obertribunal*, vereinigt wurde.

Die Berufungen an die alten Oberhöfe kamen seit dem 16. Jh. in Abnahme. Teils schritten die Landesherren dagegen ein[73], teils erwiesen sie sich dem neuen Recht nicht gewachsen und verloren das Vertrauen. Nur wenige, wie Lübeck[74], haben ihr Ansehen noch im 17. oder selbst bis zum 18. Jh. behauptet; namentlich solche, bei denen die Schöffenstühle recht-

---

[70] Vgl. Lechner Reichshofgericht (S. 592) 62ff.

[71] Die Kurfürstentümer beanspruchten ein solches schon auf Grund der Goldenen Bulle, nur Kurköln verzichtete wegen der Kosten auf ein eigenes Oberappellationsgericht. Außer den Kurfürstentümern besaßen das Privileg Österreich, Baiern, Würtemberg und Schweden. Vgl. Eichhorn 4, 376 Note k. Für ihre nicht zur Kurmark gehörigen Besitzungen erlangte die Krone Preußen ein unbedingtes Privileg erst 1750 (vom Kaiser vollzogen schon 1746), während die frühern Privilegien, auch das von 1702, nur bis zu bestimmten Beträgen der Appellationssumme gingen, also *privilegia limitata* waren. Vgl. Bornhak 1, 362. 2, 192. Kurt Perels, SB. d. Berl. Ak. 1907 S. 852. Für Hessen vgl. Zentgraf (n. 67) 139ff.

[72] Vgl. JPO. 10 § 12. Braunschweig-Lüneburg errichtete das Tribunal in Celle unmittelbar nach dem Erwerb der Kurwürde, die das Privileg von selbst mit sich brachte. Vgl. Eichhorn 4, 560. Würtemberg erlangte die Kurwürde 1805. Wintterlin (S. 929) 1, 174ff.

[73] Vgl. Oberrhein. Stadtrechte 1, 203. Für Kursachsen wurde 1432 der Rechtszug nach Magdeburg aufgehoben und dafür der nach Leipzig eingeführt.

[74] Funk Die lübischen Gerichte, ZRG. 39, 53ff. 40, 61ff.

zeitig mit Doktoren besetzt wurden, erhielten sich nicht nur, sondern wurden vielfach auch von anderen Seiten um Rechtsbelehrungen angegangen[75]. Dasselbe war bei einigen Hofgerichten, z. B. dem von Wittenberg, der Fall, namentlich aber sind die juristischen Fakultäten, besonders begünstigt durch die Halsgerichtsordnung Karls V (Art. 219), die Erben der alten Oberhöfe geworden. Das Institut der Aktenversendung[75a] (auf Antrag einer Partei oder auf selbständigen Gerichtsbeschluß) hatte anfangs nur die Bedeutung eines Gesuches um Rechtsbelehrung; allmählich aber wurde es üblich, daß die um Belehrung angegangene Fakultät ihr Gutachten in der Form eines Urteils abgab, das von dem nachsuchenden Gericht als eigenes Urteil, wenn auch mit dem Zusatz *auf eingeholtes Erachten auswärtiger Rechtsgelehrten*, unverändert verkündigt wurde. Die Juristenfakultäten wurden auf diese Weise zu Spruchkollegien, die den Rechtsinhalt des Urteils bindend feststellten, während das Rechtsgebot dem nachsuchenden Gericht verblieb[76].

Entscheidungen von Zivilsachen durch „Machtsprüche" des Landesherrn waren nicht ausgeschlossen[76a].

Erheblich später als bei den Obergerichten hat sich die Umgestaltung bei den niederen Land- und Stadtgerichten vollzogen. Am frühesten verlor die Schöffenverfassung ihre Bedeutung für die Zivilrechtspflege, während sie sich auf dem Gebiet des Strafrechts zum Teil bis in das 18., bei Rügegerichten bis in das 19. Jh. erhalten hat[77]. Wo ein rechtsgelehrter Amtmann oder Stadtrichter den Vorsitz im Gericht hatte, war es natürlich, daß er sich nicht wie der altdeutsche Richter auf die Leitung der Verhandlungen beschränkte, sondern an der Urteilsfindung selbst teilnahm und bald der allein maßgebende Faktor bei ihr wurde[78]. Die Schöffen erschienen neben

---

[75] Ganz besonders war dies bei dem berühmten Leipziger Schöffenstuhl der Fall, dem schon seit Anfang des 16. Jh. einzelne Mitglieder der Leipziger Juristenfakultät angehörten. Vgl. Distel, ZRG. 20, 89ff. 23, 63ff. Kisch Leipz. Schöffenspr. 638. Auch die Schöffenstühle von Halle, Brandenburg, Stettin und Koburg standen lange in Ansehen. Über Brandenburg vgl. die S. 865 angeführten Werke von Stölzel. Hegler D. prakt. Tätigkeit d. Juristenfakultäten des 17. u. 18. Jh. in ihrem Einfluß auf die Entw. d. Strafr. von Carpzow ab, 1899. Erman-Horn Bibliogr. d. Univ. 1, Nr. 3923ff. Iwand Die jur. Fak. d. Univ. Straßburg 1538—1870, 1917.

[75a] Vgl. Lenel Badens Rechtsverwaltung (S. 927) 136ff.

[76] Vgl. A. S. Schultze (n. 67) 211.

[76a] Vgl. Lenel Bad. R.-Verw. 165ff. Der berühmteste dieser Machtsprüche ist der Friedr. d. Gr. im Prozeß des Müllers Christian Arnold, vgl. Dickel Friedr. d. Gr. u. d. Prozesse d. Müllers Arnold 1891. Dahlmann-Waitz[8] Nr. 10295. Rosenfeld in: Aus der Festungszeit preuß. Kammergerichtsräte auf Spandau 1780 (1910) 199ff.

[77] Vgl. Albert Steinbach bei Mudau 1899 S. 109ff. Lenel Bad. R.-Verw. 228. Zur Verhinderung von Prozessen und Abschneidung verzögernder Rechtsmittel wurde in Baden 1782 die Consultationsdeputation geschaffen, der jedoch keine Dauer beschieden war. Vgl. Lenel 98ff.

[78] Vgl. Stintzing 415f. Rosenthal GV. Bay. 1, 74ff. Die vielfache Fortdauer der Trennung von Richter und Urteilfinder auch bei den Obergerichten, z. T. bis ins 18. Jh. ist nachgewiesen von Lenel, ZRG. 47, 440ff.

ihm als überflüssiges Beiwerk, dessen man sich möglichst bald entledigte, so daß der Richter als selbsturteilender Einzelrichter übrig blieb und das Gericht nur noch aus Richter und Schreiber bestand. Länger erhielt sich die alte Verfassung da, wo der Amtmann nicht landesherrlicher, sondern landständischer Beamter, also ein ohne Rücksicht auf vorhandene Rechtskenntnis gewählter Adeliger war, oder wo der Amtmann bloßer Verwaltungsbeamter war und ein ungelehrter Schulze oder Dingvogt den Vorsitz im Gericht führte. In solcher Lage half man sich mit einem rechtskundigen Gerichtsschreiber oder mit Aktenversendung oder einem Amtschreiber, der zugleich die fiskalischen Geschäfte (als Rentmeister, Kastner) und die Gerichtschreiberei besorgte; oder mit gelehrten Rechtskonsulenten, auf deren Rat das Gericht in Bedürfnisfällen verwiesen wurde. Hier kam es, namentlich in Zivilsachen, vielfach in Gebrauch, den Schiedsspruch eines Rechtskundigen, zumal des Amtmannes, anzurufen; daraus entwickelte sich in manchen Gegenden eine regelrechte Austragsinstanz vor dem Amtmann, die dann ebenfalls zum Einzelrichtertum hinüberführte[79]. Unterstützt wurde diese Umwandlung der Gerichte überall durch die bureaukratische Richtung des landesherrlichen Regiments. Auch die Gutsobrigkeiten mußten sich dem unterwerfen; wollten sie ihre Gerichtsbarkeit festhalten, so durften sie diese nicht mehr durch ihre Meier oder Schulzen verwalten lassen, sondern mußten rechtskundige Gerichtshalter oder ‚Justitiarien' anstellen. Die Gerichtsbarkeit schied damit aus dem Zusammenhang mit der allgemeinen Gutsobrigkeit aus und wurde zur Patrimonialjustiz, die sich mehr und mehr zu einem bloßen Patronatrecht gestaltete: der Gerichtsherr hatte den Unterhalt des Gerichts zu tragen und dafür die Gerichtseinnahmen zu beziehen, aber hinsichtlich des Justitiars hatte er ein bloßes Präsentationsrecht, die Anstellung erfolgte durch den Staat, der auch durch Anordnung richterlicher Prüfungen dafür sorgte, daß keine ungeeigneten Personen zu dem Amt gelangten. In der Regel entwickelte sich die Sache dahin, daß die staatlichen Stadt- oder Landrichter (Amtmänner, Justizamtmänner) auch zu Justitiarien der benachbarten Gutsbezirke ernannt wurden.

8. Das Finanzwesen[79a] und die Verwaltungsorganisation. Das Steuersystem war im wesentlichen das alte. Neben der alten Bede, die

[79] Vgl. S. 872. Stölzel Entw. d. gel. Richtertums 1, 331ff. 2, 117. Lamprecht WL. 1, 1330ff. Stintzing 416ff. Stammler R. des Breidenbacher Grundes 7f. 50ff. Dem baierischen Recht waren schon im Mittelalter die selbsturteilenden Richter geläufig. Vgl. S. 610. Rosenthal 1, 139f.

[79a] Vgl. S. 926ff. 940. Ferner Busch Steuerverfassung Süderdithmarschens 16.—18. Jh., Heidelb. Diss. 1916. Contzen Lippische Landkasse, Münster Diss. 1910. Gordes Direkte Steuern im kurköln. Hzgt. Westfalen 1912. Hansen Landesherrl. Einkünfte im 16. Jh. (ZSchlesw.-Holst. 41). Schmitz Bede in Kurköln, Diss. Freib. 1912. Loebl Der Sieg d. Fürstenrechts auch auf dem Gebiete der Finanzen vor dem 30j. Kriege, 1916 (Schmoller Forsch. 187). Mensi G. d. direkten Steuern in Steierm. bis z. Regierungsantritt Ma. Theresias, 1910—12 (Forsch. Verf. Steierm. 7. 9). Reimann D. Tabakmonopol Friedr. d. Gr. 1913. Wolters G. d. brandenb. Finanzen 1640—97, 1915.

mehr den Charakter einer Reallast angenommen hatte, waren die von den Landständen bewilligten Steuern, überwiegend Grund- und Gebäudesteuern, zu entrichten. Adel und Geistlichkeit waren in der Regel steuerfrei[79b]. Das Steuerbewilligungsrecht der Landstände hatte in sämtlichen Territorien zu einem Dualismus in der Finanzverwaltung geführt, indem die in erster Reihe zur Bestreitung der landesherrlichen und Landes-Bedürfnisse bestimmten Erträge der Kammergüter und nutzbaren Regalien zu freier Verfügung des Landesherrn blieben, während die von den Ständen bewilligten Steuern in die landständische Kasse (Landkasten) flossen und in Einnahme und Ausgabe unter strenger ständischer Aufsicht, ursprünglich sogar mit gänzlicher Ausschließung des Landesherrn, gehalten wurden. In Brandenburg wurde, obwohl es hier ebenso wie in Österreich und Baiern gelungen war, das landständische Steuerbewilligungsrecht zu brechen[80], die getrennte Verwaltung noch geraume Zeit beibehalten; selbst nach der Vereinigung der verwaltenden Behörden blieben wenigstens die Kassen (Domänen- und Kriegskasse) getrennt. In materieller Beziehung wurde in Preußen der Dualismus des fiskalischen Vermögens durch ein Hausgesetz Friedrich Wilhelms I von 1713 beseitigt, das sämtliche Domänen für Staatseigentum erklärte und den bisherigen Unterschied zwischen Schatull- und gewöhnlichen Domänengütern aufhob[81]. Für die persönlichen Bedürfnisse des Königs wurde diesem eine bestimmte Summe aus den Jahreserträgen der Domänen ausgesetzt (*Handgelderreichung*), aus der sich später der Kronfideikommißfond entwickelt hat.

Ein wesentliches Bedürfnis der Territorialverfassung war die Organisation einer staatlichen Zentralverwaltung. Der mittelalterliche Staat hatte

---

[79b] Vgl. Mack (S. 666 n. 98), ferner § 78 n. 47.

[80] Nach Ablauf der letzten von den Ständen bewilligten Kriegskontribution (1653) verlangte der große Kurfürst die dauernde Bewilligung einer regelmäßigen Jahreskontribution für das Heer. Nachdem er dies von 1662 an durchgesetzt hatte, war von einem Steuerbewilligungsrecht der Stände keine Rede mehr. Die Kontribution war eine ausschließlich auf dem bäuerlichen Besitz lastende Grundsteuer, während in den Städten die seit 1667 eingeführte Akzise erhoben wurde. Die Ritterschaft war kontributionsfrei (aber nicht ihre Bauern), trug aber, da alle bürgerlichen Gewerbe in den Städten konzentriert wurden, indirekt durch ihre Einkäufe zu der Akzise bei. Die Akzise diente gleich der Kontribution und den von der Ritterschaft erhobenen Ritterpferdgeldern, an deren Stelle im 18. Jh. der Lehnskanon trat, ausschließlich für Heerzwecke, ihr Ertrag floß daher in die Kriegskasse. Vgl. Wuttke Einführung der Landakzise und der Generalkonsumtionsakzise in Kursachsen, Heidelb. Diss. 1890. Fineisen Akzise i. d. Kurpfalz, Heidelb. Diss. 1906. v. Below Prozeß d. Städte gegen die Ritterschaft von Jülich, ZBergG. 1907, 1ff. Hübner Die ordentl. Kontribution Mecklenburgs 1911 (Fschr. v. Gierke 1139ff.).

[81] Vgl. Bornhak (S. 928) 2, 97. ALR. II 14 §§ 11ff. Über die sonstige Behandlung der Kammergüter vgl. Reyscher Rechte des Staates an den Domänen 1863. Vollert Entstehung und rechtliche Natur des Kammervermögens 1857. Zachariä Eigentumsrecht am deutschen Kammergut 1864; Das rechtliche Verhältnis der fürstlichen Kammergüter 1861. Über den Begriff *fiscus* in der Neuzeit vgl. v. Gierke Gen.-R. 4, 245ff. 546ff.

nur örtliche Verwaltungen und landesherrliche Hofverwaltung gekannt, allgemeine staatliche Aufgaben hatte es nicht gegeben. Dagegen traten jetzt die großen Ansprüche der Heeresverwaltung an den Staat heran, die Gerichte und das gesamte Beamtentum beruhten auf neuen Grundlagen, es bedurfte der regelmäßigen Aufstellung eines Staatshaushaltes, überhaupt einer geregelten Finanzverwaltung, da das dem Mittelalter eigentümliche Anweisungssystem außer Gebrauch gekommen war; dazu kamen die kirchlichen Verhältnisse, Polizei- und Verkehrswesen, die staatliche Fürsorge für das gemeine Wohl u. dgl. m.

Die Verwaltungsreformen hatten als Hauptziele die Konsolidierung der Staaten nach außen und innen und die Verselbständigung gegenüber dem Reich. Wesentlich war dabei die Umbildung des landesfürstlichen Rates in ein festes Kollegium, das sich aus Juristen als Berufsbeamten zusammensetzte und sich zwischen die Träger der normalen Verwaltung und den Landesfürsten einschob. Die österreichischen Einrichtungen unter Maximilian I und Ferdinand I sind dabei für ganz Deutschland vorbildlich geworden. Ob sie selbst auf die französisch-burgundische und niederländische Verwaltung zurückzuführen oder in Tirol bodenständig sind, ist eine Streitfrage[82]. Sie haben fast in allen deutschen Territorien im Lauf des 16. Jh. Nachahmung gefunden, in Österreich selbst sich im wesentlichen bis in das 19. Jh. erhalten, da die Reformversuche unter Maria Theresia und Joseph II nicht zum Abschluß gelangten. Als Zentralbehörden wurden der Hofrat (für Verwaltung und Rechtspflege) und die Hofkammer (für Finanzen und Rechtsprechung in Finanzsachen), außerdem 1556 der Hofkriegsrat eingesetzt. Die Hofkanzlei erhielt eine neue Organisation. Für vertrauliche Sachen wurde der Geheime Rat[82a] als ständige Kollegialbehörde eingerichtet. Als Mittelbehörden für die einzelnen Länder dienten die Regierungen oder Regimente in Justiz- und allgemeinen Landesverwaltungssachen, die *Raitkammern* (auch *Schatzkammern*, *Kammerkollegien*) in Finanzsachen. Die fiskalische Vertretung vor Gericht war Sache der Kammerprokuratoren. Die örtlichen Behörden behielten in Österreich wie in den meisten übrigen deutschen Staaten noch ihre mittelalterliche Verfassung[82b] und wurden erst im 18. Jh. teilweise reorganisiert.

[82] Vgl. Th. Mayer Die Verwaltungsorganisationen Maximilians I, ihr Ursprung u. ihre Bedeutung 1920 (Dopsch Forsch. 14); dazu die oben S. 929 genannten Arbeiten von S. Adler, Rachfahl, Rosenthal, Walther; zusammenfassend Hartung VG. 43ff. Vgl. ferner § 70.

[82a] Über die Geheimratskollegien in Bayern, Kurpfalz, Württemberg, Hessen und Sachsen vgl. Rosenthal G. d. Bayr. Gerichtsw. 1, 537ff. 2, 223ff.; Behördenorganisation 37ff. Löbe Oberste Finanzkontrolle des Königreichs Sachsen, bei Schanz, Finanzarchiv 2, 2 (1885). Krusch Entwickl. der braunschw. Zentralbehörden, Z. d. hist. Ver. f. Nieders. 1893, S. 201ff.; Eintritt gelehrter Räte in die braunschw. Staatsverwaltung, ebd. 1891, S. 60ff. Wintterlin (S. 929) 1, 63ff. Becker Der Geheime Rat in Hessen-Kassel, Diss. Kiel 1911. Für Baden: Windelband (S. 927) 193ff. Für Paderborn: Böhmer (S. 930).

[82b] Ganz mittelalterlichen Charakter behielt bis zum 18. Jh. das Adelsgericht (*Landrecht*) in Österreich unter dem Landmarschall, bzw. Landeshauptmann. Vgl.

In Preußen erfolgte gleichzeitig mit der Organisation der staatlichen auch die der örtlichen Landesverwaltung. Die brandenburgisch-preußische Verwaltungsorganisation beruhte bis 1806 auf den Einrichtungen Friedrich Wilhelms I[83]. Als Zentralbehörden errichtete er drei Ministerien, deren Geschäftsordnung auf dem strengsten Kollegialsystem beruhte; alles mußte entweder in einem Kollegium von Räten unter dem Vorsitz des Ressortministers oder in gemeinschaftlichen Sitzungen der Minister selbst erledigt werden. Die auswärtigen und Reichsangelegenheiten sowie alle Landeshoheitsachen und die Familienangelegenheiten des königlichen Hauses wurden dem Kabinettsministerium überwiesen. Während dieses zwei, später drei Minister an der Spitze hatte, bestand das Generaldirektorium (für Inneres und Finanzen) aus fünf, später vier Ministerien, die gewisse Angelegenheiten („Generaldepartement") gemeinschaftlich behandelten, im übrigen aber einzelnen, nach Sachen oder Provinzen verteilten Departements vorstanden. Schlesien erhielt einen eigenen, von dem Generaldirektorium unabhängigen Provinzialminister. Das Generaldirektorium beruhte auf der Vereinigung des vom großen Kurfürsten errichteten Generalkriegskommissariats mit dem Oberdomänendirektorium, der Hofkammer, Schatullverwaltung, dem Generalpostmeisteramt und mehreren anderen höchsten Behörden[84]. Jedem Provinzialbezirk stand als Organ des Generaldirektoriums eine Kriegs- und Domänenkammer vor, die aus einer Verschmelzung der früheren Kriegskommissariate und Amtskammern hervorgegangen war; als Verwaltungsgericht bestand in jeder Provinz eine Kammerjustizdeputation. In einigen Provinzen bestanden schon seit dem 16. Jh. in Anlehnung an die alten Beritte (S. 664) und andere territoriale Gliederungen die Kreise; diese waren ursprünglich bloße Wahlbezirke für die Wahl der Landtagsausschüsse, die teils zu periodischer Mitwirkung bei der Regierung berufen waren, teils ein Mittelglied zwischen der Regierung und den Ständen bildeten. Aus bloßen Wahlkörpern hatten sich die Kreisstände allmählich zu öffentlichen

---

S. Adler D. adelige Landrecht in Nieder- u. Oberösterr. 1912 (Fschr. z. 31. deutschen Juristentag; vgl. Kogler, ZRG. 47, 647).

[83] Vgl. S. 927 f. Meinardus Protokolle u. Relationen des brandenb. Geheimen Rates a. d. Zeit des Kurf. Friedr. Wilh. (Publikationen a. d. preuß. Staatsarchiven, 5 Bde. 1889ff.). Erdmannsdörffer Deutsche Gesch. 2, 477ff. Arndt D. Oberräte in Preußen 1525—1640 (Altpr. Mschr. 49) 1912. Arnold (n. 58). August Wilhelm Prinz v. Preußen, Entw. d. Kommissariatsbehörden in Brandenb.-Pr. bis Friedr. Wilh. I, Straßb. Diss. 1908. Hintze Commissarius (S. 927); Entsteh. d. modernen Staatsministerien (HistZ. 100). W. Koch D. gesamtstaatl. Finanzkollegium 1655 (Forsch. br.-pr. G. 26, 1912); Gründung d. Hofstaatskasse 1673 (ebd. 27) 1913. Koser Anfänge d. brandenb. Geheimen Rates 1604 (HistZ. 109, 83ff.) 1912. M. Lehmann Ursprung d. preuß. Kabinetts 1911 (Hist. Aufs. 153ff.). Schmitt-Dorotič Diktatur 1921 (43ff.: Praxis d. fürstl. Kommissare d. 16. u. 17. Jh.). Stolze Gründung d. Generaldirektoriums 1908 (Beitr. br.-pr. G. 49ff.).

[84] Seit Friedrich I hatte als oberste Finanzbehörde mit genau abgegrenzter Zuständigkeit die Geheime Hofkammer gedient.

[81a] Vgl. Hintze Die Einrichtung der Kammerjustizdeputationen 1782 (Forsch. br.-pr. G. 32, 412ff.) 1920.

Korporationen mit eigenen Kreistagen entwickelt. An ihrer Spitze standen Kreisdirektoren, die anfangs von den Kreistagen frei gewählt, dann aber durch die Verbindung mit dem Amt des Land- oder Marschkommissars (für die Verpflegung und Unterbringung der Truppen innerhalb des Kreises) zugleich zu Staatsbeamten wurden, deren Ernennung dem Landesherrn, auf Präsentation der Kreisstände, oblag. Da die Kreisdirektoren in der Regel zugleich als Kreisdeputierte in den Landtagsausschuß gewählt wurden, so wurde der für die letzteren übliche Titel *Landrat*[84b] allmählich zum Amtstitel für den Kreisdirektor. Als organische Einrichtung für die Landesverwaltung wurde die Kreiseinteilung unter dem großen Kurfürsten in mehreren Provinzen durchgeführt, im Lauf des 18. Jh. aber auf den ganzen Staat ausgedehnt. Zu den militärisch-fiskalischen Aufgaben der Landräte gesellten sich im Lauf der Zeit die Aufgaben der Landespolizei. Nach der Landesorganisation Friedrich Wilhelms I waren sie mit den ihnen zugeordneten Kreiseinnehmern und Ausreitern die ausführenden Organe der Kriegs- und Domänenkammern innerhalb der einzelnen Kreise; zu ihrer Beratung dienten die Kreistage. Die Kreisverfassung bezog sich aber nur auf das platte Land; die Städte wurden zu eigenen *Inspektionsdepartements* vereinigt und besonderen Steuerkommissaren, den späteren Kriegs- und Steuerräten, als Aufsichtsorganen unterstellt. Die Ortspolizei auf dem Lande blieb in den Händen der königlichen Domänenamtmänner (jetzt regelmäßig zugleich Domänenpächter) und der Gutsherrschaften, deren Organe die Ortsschulzen und Dorfgerichte waren.

Das dritte Ministerium in der Organisation Friedrich Wilhelms I war das Justizdepartement unter dem Großkanzler und mehreren Ministern, denen teils gewisse Provinzen, teils bestimmte sachlich abgegrenzte Geschäftskreise überwiesen waren. Die obersten Gerichtshöfe waren auf die Rechtspflege beschränkt, während die Appellationsgerichte (Provinziallandesjustizkollegien, Regierungen) zugleich die Justizverwaltung und gewisse andere Verwaltungssachen in den Provinzen besorgten.

Der König selbst pflegte an den Verhandlungen der Ministerien nicht teilzunehmen; seine Entscheidungen erfolgten aus dem Kabinet[85], d. h. durch königliche Kabinettsschreiben (*Cabinetsordres*), bei deren Ausfertigung er sich nur seiner Kabinettssekretäre bediente. Die Zustellung an die Minister und sonstige Behörden erfolgte durch Feldjäger.

Militärsachen wurden teils von dem Oberkriegskollegium behandelt, das direkt unter dem König stand, teils von dem Militärdepartement des

---

[84b] Vgl. dagegen Hintze Urspr. d. Landratsamts i. d. Mark Brandenburg, BSB. 1915, 352ff. Gelpke Gesch. Entw. d. Landratsamts i. d. pr. Monarchie (Verw.-Arch. 11) 1902. v. Hedemann Landrat u. Landratsamt in Altpreußen u. Schlesw.-Holst. (ZSchlesw. 32). Kutzner Landratsamt in Schlesien 1740 bis 1806, Diss. Breslau 1911. Schill Landratsamt in Cleve-Mark (Forsch. br.-pr. G. 22) 1909.

[85] Das Geh. Kabinett, das 1783 in Baden geschaffen wurde, war etwas wesentlich anderes, eine kleine, kollegiale Behörde, die den großen Geheimen Rat vertrat und beinahe denselben Geschäftskreis hatte. Vgl. Windelband Verw. (S. 927) 165ff.

Generaldirektoriums. Die Kultussachen[86] waren den beiden geistlichen Departements des Justizdepartements überwiesen. Unter ihnen stand auch das Oberkonsistorium und das Oberschulkollegium, denen die Provinzialkonsistorien und Provinzialschulkollegien untergeordnet waren. Verwaltungsgerichte zweiter und dritter Instanz waren das Oberrevisionskollegium und die Oberrevisionsdeputation, beide dem Generaldirektorium und Justizdepartement gemeinsam unterstellt. Direkt unter dem König standen noch die Generalkontrolle der Finanzen, die Oberrechnungskammer und das Generalfiskalat, das die Beobachtung der Gesetze seitens der Beamten zu beaufsichtigen hatte.

Der 1604 zuerst als Kollegium organisierte, 1651 mit einer neuen Geschäftsordnung versehene *Geheime Rat*, seit Friedrich Wilhelm I *Geheimer Staatsrat* oder *Geheimes Staatsministerium*, bestand aus sämtlichen Ministern, hatte aber keinen bestimmten Geschäftskreis und war daher ziemlich bedeutungslos, seine Sitzungen wurden immer seltener und kamen unter Friedrich dem Großen ganz außer Übung.

§ 79. Die Städte.

Vgl. S. 672ff., 827 und § 68[7a] sowie § 85. Dahlmann-Waitz[8] Nr. 8771ff. 8872ff. 10214f. 10262. 10265f. 10271. 10285f. 10465ff. Achilles Bezieh. d. Stadt Braunschw. zum Reiche im Ausg. d. MA. u. Beginn d. NZ., Leipz. Diss. 1913. Albert 800 Jahre Freib. i. Br. 1920. Aubin Leineweberzechen in Zittau, Bautzen und Görlitz (Jbb. Nat.-Ök.[3] 49, 577ff.) 1915; Aus der Frühzeit d. d. Kapitalismus (ZHR. 84, 423ff.) 1921. v. Auer Finanzwesen v. Freiburg i. B. 1648—1806, 1. Teil 1648 bis 1700, 1910. Baasch Handelskammer zu Hamburg 1665—1915, 1915. Barthold (S. 672) 4, 311ff. v. Below Probleme d. Wirtschaftsg. 1920. G. Berg G. d. Stadt u. Festung Cüstrin 1917f. Berghaus (S. 857). Bingold Reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs 1756—76, Erlang. Diss. 1911. Bosshart D. väterliche Zürcher Regiment, e. positive Form d. Polizeistaats, Zür. Diss. 1910. Brauns Kurhess. Gewerbepolitik im 17. u. 18. Jh. 1911 (Schmoller Forsch. 156). Brinkwerth Beitr. z. G. d. Reorganis. d. Städtewesens i. d. Kurmark Br. u. im Hzgt. Magdeb. 1680—1713 (Magdeb. Gbl. 48) 1913. Buchegger Verf. u. Verw. d. Stadt Konstanz im 18. Jh. 1912. Eder D. Tätigkeit d. Aachener Behörde während d. ersten Jahre d. französ. Fremdherrschaft 1792—96, 1917. Erdmannsdörffer (S. 857) 1, 81ff. 178ff. 381ff. Fehr RG. 252f. Fertsch D. Rat d. Reichsstadt Friedberg im 16. Jh., Gießen Diss. 1913. M. Fischer Finanzentw. d. Stadt Stendal 1610—1910, Hall. Diss. 1913. Frensdorff Zunftrecht Norddeutschlands u. d. Handwerkerehre, Hans. Gbl. 1907. Funk (§ 78 n. 74). Fürstenwerth Verfassungsänderungen i. d. oberdeutschen Reichsstädten z. Z. Karls V, Gött. Diss. 1893. Gehrmann Die Städte u. Freiheiten Königsb. i. Pr. im Jahre 1806, 1916. Gengler Deutsche Städteprivilegien vom 16.—18. Jh., Erlanger Festschr. f. Prinzregent Luitpold 1901. Gerlach Über d. Marktflecken- u. Stadtbegriff im späteren MA. u. i. neuerer Zeit 1920 (Festg. Seeliger 141ff.). Germar Schneiderhandwerk in Leipz. bis Ausg. d. 17. Jh., Leipz. Diss. 1918. Gothein WG. d. Schwarzwalds 1, 1892, ZGO. 4, 129ff. Grützmacher Grundherrschaft u. Bürgersch. i. d. südpreuß. Mediatstädten (Z. d. Hist. G. Posen 27, 1ff.). Gundlach Friedr. Wilh. I u. d. Bestellung der städt. Beamten 1906. Harster, ZGO. 34, 443ff. Häusser

[86] Vgl. Giese Preuß. RG. 90f. Stutz Kirchenr.[2] 346ff.

Deutsche G. 1³, 123ff. Heidemann Bevölkerungszahl u. berufl. Gliederung Münsters i. W. am Ende d. 17. Jh., Münster Diss. 1917. E. v. Jagemann Ein Nürnberger Ratsprozeß, N. Heidelb. Jbb. 14, 173ff. Knapp Zenten d. Hochstifts Würzburg 2, 87ff. Köhne Entwurf e. Vereinheitl. d. Heidelb. Zunftrechts im 16. Jh. (N. Arch. Heidelb. 10) 1912; Reformen u. Reformprojekte in Heidelb. u. Mannheim als Vorläufer d. Gewerbefreiheit 1913 (Verh. d. internat. Ver. f. vgl. RWiss.). Kötzschke WG.² 160ff. 175ff. Krebs Rat u. Zünfte d. Stadt Breslau i. d. schlimmsten Zeiten d. 30j. Kr. 1913 (Darst. z. schles. G. 15). Lappe Wehrverf. d. Stadt Lünen m. bes. Rücks. a. d. Schützengesellsch. 1911. Lorenz Qu. z. städt. Verw.-, Rechts- u. WG. v. Quedlinburg vom 15. Jh. b. z. Z. Friedr. d. Gr. 1. 1916. Luschin Öst. RG. 446ff. Marré Wehrverf. d. Stadt Münster 1536—1650, Diss. Münster 1913. L. v. Maurer G. d. Städteverf. 4, 1871. v. Meier-Thimme Ref. d. Verw.-Org. unter Stein u. Hardenberg² 1912, 61ff. 434ff. Kurt Meyer Solothurnische Verfassungszustände z. Z. des Patriziats 1921. v. Möller D. Stadtschultheiß v. Bochum, ZRG. 38, 63ff. Moser Reichsstädtische Regimentsverf. 1772. Neumann D. Bautzener Kaufmannsinnung 1708—28 (Bautzen G-Bl. 4) 1912. Perlbach Samml. Straßb. Verordn. u. Mandate 1518—1673 (Fschr. Dümmler 1902). Preuß Entw. d. Städtewesens 1906 (vgl. Rietschel, DLitZ. 1908, 2737ff.). Pütter Histor. Entwicklung 2, 207ff. Rachel Verw.-Organis. u. Ämterwesen d. Stadt Leipzig bis 1627 (Leipz. Stud. 8, 4) 1902. Radbruch Peter Günther, der Gotteslästerer 1911. Reuter Kampf um d. Reichsstandschaft d. Städte auf d. Augsb. Reichstag 1582 (Schwäb. GQ. 3) 1919. G. v. d. Ropp Göttinger Kaufgilden (Jb. Göttingen 1913). A. v. d. Ropp D. zünftige Handw. zu Mitau 1562—1795, Freib. Diss. 1913. Rosenthal (S. 927) 2, 20ff. 109ff. Rübel Ratswahl u. Gilden im 17. u. 18. Jh. (Beitr. Dortmund 22) 1913. Schenck Finanzwesen u. Steuerwesen v. Villingen Diss. 1912. Schmidt Städtewesen u. Bürgertum in Neuostpreußen 1913. Schmoller Städtewesen unter Friedr. Wilh. I (ZPreußG. 8. 10. 11. 12); Bevölkerungsbewegung von ihrem Urspr. bis ins 19. Jh. (Fschr. Gierke 1911, 167ff.). Schöffel Kirchenhoheit d. Reichsstadt Schweinfurt (Q. f. bayr. Kirchenq. 3) 1918. Schoop Qu. z. Rechts- u. WG. d. Stadt Düren 1920. A. Schultze Stadtgemeinde u. Reformation (Recht u. Staat, Heft 11) 1918. Seraphim D. Königsberger Rathäusliche Reglement 1783 (Altpr. Mschr. 49) 1912. Sieveking WG.² 28ff. Störmann (§ 68 n. 18b). Trautmann Kiels Ratsverf. vom Beginn d. 17. Jh. 1909 (Mitt. Kiel 25. 26, vgl. Techen, Hans. G-Bl. 1911, 393). Ulmann (S. 857) 2, 600ff. Vanselow Zur G. d. pommerschen Städte unter Friedr. Wilh. I, Diss. Heidelb. 1903. Veit Entsteh. d. Reichsstandschaft der Städte 1898. Voigt D. hamb. Weinakzise im 17. Jh. (Mitt. Hamb. 10) 1912; Anleihen d. Stadt Hamb. 1601—50 (ZHambG. 17) 1912. Wiedenhofer Bauliche Entw. Münchens vom MA. bis i. d. neueste Z. im Lichte d. Baupolizeirechts 1916. Winckelmann Straßburgs Verf. u. Verw. im 18. Jh., ZGO. 18, 600ff. Witzel Gewerbegesch. Studien z. niederl. Einwanderung in Deutschland im 16. Jh., Marb. Diss. 1910.

Die Reichsstädte, seit Wegfall der früheren Unterscheidung zwischen freien und Reichsstädten regelmäßig freie Reichsstädte (*liberae imperii civitates*) genannt, standen den übrigen Reichsständen jetzt wesentlich gleich[1]. Die Reichsvogtei hatten die meisten abgelöst oder als Reichspfandschaft erworben, gegen deren Wiedereinlösung seitens des Kaisers sie durch den westfälischen Frieden (S. 922) geschützt wurden. In Schweinfurt und Augsburg gab es noch Reichsvögte, die freilich vom Stadtrat selbst gewählt wurden; in Aachen, Wetzlar und bis 1715 in Nordhausen hatten sich benachbarte Fürsten im Besitz der Reichsvogtei erhalten; Köln und Worms standen

[1] Vgl. v. Gierke Gen.-R. 4, 233ff. 255ff.

in einer gewissen Abhängigkeit von dem Erz- und Hochstift[1a], Friedberg von dem dortigen Burggrafen, Goslar vom Herzog von Braunschweig, Bremen eine Zeitlang von Schweden[2]. Der Streit zwischen Hamburg und Dänemark-Holstein wurde 1618 durch das Reichskammergericht zugunsten der Stadt entschieden. Ungeachtet ihrer teilweise bestehenden Abhängigkeit wurden sämtliche Reichsstädte im westfälischen Frieden hinsichtlich der Reichsstandschaft, der Landeshoheit über ihr Stadt- und Landgebiet und des Religionsbannes den übrigen Reichsständen völlig gleichgestellt[3]. In den Reichsstädten hatte der Rat, zum Teil auch die Bürgerschaft, dem Kaiser den Huldigungseid zu leisten. Die Reichsstädte hatten die Pflicht, Kaiser und Reichstag auf Verlangen bei sich aufzunehmen; von einem Ledigwerden der Regalien zugunsten des Kaisers für die Dauer des Reichstages war jedoch keine Rede mehr. Hier und da übte der Kaiser noch gewisse Regierungsrechte, z. B. in betreff der Frankfurter Messe (S. 939), aus. Einige Städte verfügten über ein eigenes Territorium (wie Nürnberg, Rotenburg, Ulm, Rottweil, Frankfurt, Aachen[3a], Dortmund, Lübeck, Hamburg, Bremen, Mühlhausen), während andere (wie Regensburg, Augsburg, Köln, Goslar, Nordhausen) im wesentlichen auf die Stadtmark beschränkt waren. Die Verfassung beruhte überall in alter Weise auf den Bürgermeistern und dem Stadtrat, war aber im einzelnen sehr verschieden gestaltet. Dem streng patrizischen Regiment in Nürnberg, dem die Verfassung von Augsburg, Rotenburg o. d. Tauber, Heilbronn, Lindau, Frankfurt, Bremen, Nordhausen, Mühlhausen zunächst kam, standen andere mit wesentlich demokratischer Grundlage und einzelne demokratische Oligarchien gegenüber. Auf einer gesunden Vermittelung der Gegensätze beruhte namentlich die Verfassung Hamburgs. In gerichtlicher Beziehung bildete der Stadtrat meistens das Appellationsgericht für das Stadtgericht[3b]. Nur das mächtige Nürnberg besaß ein eigenes Appellationsgericht und, wie Köln, eine eigene Universität (Altdorf). Unter den Bürgermeistern und Stadträten fanden sich jetzt regelmäßig mehrere rechtskundige Mitglieder. Die kleinsten Reichsstädte sorgten wenigstens für einen rechtskundigen Stadtschreiber, der zugleich das Amt des Syndikus oder Beigeordneten versah. Die meisten Reichsstädte waren seit dem 30jährigen Krieg teils durch Überschuldung, teils durch innere Streitigkeiten und solche mit benachbarten Reichsständen, sowie durch kostspielige kaiserliche Kommissionen zu ihrer Begleichung in tiefe Zerrüttung geraten. Sie wurden von vielen Landstädten, namentlich den fürstlichen Residenzen, an materiellem Vermögen weit übertroffen.

Noch weniger als die Reichsstädte vermochten die Landstädte der

---

[1a] Vgl. Köhne Reformation des Wormser Stadtrechts 1897 S. 19ff.

[2] Vgl. Erdmannsdörffer 1, 178ff. 395ff.

[3] Vgl. S. 866. 906f. JPO. 5 § 29. 8 § 4. Wolf Quellenkunde zur Reformationsgesch. I 550ff.

[3a] Das sog. „Aachner Reich."

[3b] Vgl. z. B. Rosenthal G. d. Gerichtswesens usw. in Bayern 2, 29. Die freiwillige Gerichtsbarkeit des Rates blieb weiterhin geläufig, wie schon im MA.

aufstrebenden Staatsgewalt der Landesherren zu widerstehen[4]. Der Hansebund stand noch im 16. Jh. im Ansehen, er wurde gelegentlich noch zu Beisteuern für das Reich angegangen[5] und traf in den Rezessen von 1591 und 1614 umfassende seerechtliche Bestimmungen, die sich zum Teil bis zum deutschen Handelsgesetzbuch erhalten haben[6]; aber eine Stadt nach nach der andern wurde durch ihren Landesherrn zum Austritt genötigt, und der Hansetag von 1630 sah nur noch die drei Städte Lübeck, Hamburg und Bremen, die als freie Reichs- und Hansestädte den Bund allein aufrechterhielten[7]. Nur wenige Landesstädte (wie Rostock, Wismar, Stralsund, Greifswald) vermochten sich gegenüber der Landesgewalt eine größere Selbständigkeit zu erhalten. Alle übrigen kamen nach und nach zu Fall und wurden sogar in ihren berechtigten Ansprüchen auf Selbstverwaltung durch bureaukratische Bevormundung immer mehr verkümmert. In geringerem Maß war dies in solchen Territorien der Fall, wo die Landstände ihre alte Bedeutung behaupteten, weil hier die Städte durch die Landstandschaft einigermaßen für sich zu sorgen vermochten. Aber wo die Landstände zu bloßen Provinzial- und Kreisständen mit beschränkter Selbstverwaltung herabgedrückt wurden, wie in Österreich, Preußen und Baiern, sanken die Städte zu bloßen staatlichen Verwaltungsbezirken herab[8]. Die städtische Autonomie verschwand ganz oder wurde auf geringe Polizeisachen beschränkt. Auch in kirchlichen Dingen verfällt der Stadtrat dem landesherrlichen Kirchenregiment[8a]. Das Befestigungsrecht[8b] verlor seine Bedeutung für die Städte, weil ihre Mittel nicht gestatteten, die neueren Befestigungsarten anzuwenden. Einige Städte wurden zu Landesfestungen, die meisten ließen ihre Werke verfallen oder erhielten sie nur zu steuerpolizeilichen Zwecken. Die Stadträte und Magistrate wurden zwar meistens noch von der Bürgerschaft oder einer Vertretung derselben gewählt oder

---

[4] Vgl. v. Gierke Gen.-R. 1, 679ff. 4, 256. 261ff. Struben Nebenstunden 1, Abh. 5. Schulze Preuß. Staatsr. 1², 459ff. E. Meier Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg 70ff.

[5] Vgl. RA. von 1544 § 33 und 1576 § 22, 1582 § 21, 1594 § 8 (N. Samml. 2, 501. 3, 357. 402. 421). Frensdorff Das Reich u. die Hansestädte, ZRG. 33, 115ff. 248. Simson Organisation der Hanse in ihrem letzten Jahrhundert, Hans. G.-Bl. 1907, S. 207ff.

[6] Pardessus Collection de lois maritimes 2, 507ff. 528ff. Über Seerechtsquellen vgl. Wagner Seerecht (Bindings Handb. 1884) 1, 53ff.

[7] Vgl. Eichhorn 4, 277ff. Pütter Hist. Entw. 2, 195f.

[8] Die erste preußische Städteordnung (ALR. II Tit. 8 Abschn. 2) kam gegenüber den zahllosen, überaus verschiedenen Stadtrechten wegen ihrer bloß subsidiären Bedeutung nur wenig zur Geltung.

[8a] A. Schultze Stadtgemeinde u. Reformation 1918 S. 50. Vgl. oben S. 698.

[8b] Vgl. Holtze Zur G. d. Enteignungsrechts in der Mark 1918 (Forsch. z. brandenb. G. 31, 1 S. 140ff.); Krieg u. Enteignung in der Mark, DJZ. 1918, 287ff. Zur städt. Wehrverfassung vgl. oben S. 697, dazu Hampe (§ 78 n. 58). Schönaich Das Freikränzleinschießen der schles. Städte, Progr. Jauer 1898. Lappe (S. 957). Marré (S. 957).

durch Selbstergänzung berufen[8c], bedurften aber obrigkeitlicher Bestätigung. Ihre Geschäftsführung war namentlich in Preußen durch die staatlichen Aufsichtsorgane so beschränkt, daß sie den Charakter von Gemeindeorganen ganz verloren und nur noch als mittelbare Staatsbeamte erschienen. Eine Eigentümlichkeit der Stadtgemeinden blieb nur, abgesehen von ihren etwaigen ständischen Befugnissen, die besondere Art der Besteuerung (*Akzise*), das Zunftwesen und die Beschränkung der meisten bürgerlichen Gewerbe auf den Betrieb in den Städten.

Der Unterschied zwischen Landes- und Mediatstädten wurde durch das Herabsinken der städtischen Freiheit in den ersteren erheblich ausgeglichen[9]. Schließlich beschränkte er sich darauf, daß jene als Städte landesherrlichen, die anderen als Städte gutsherrlichen Patronats galten.

§ 80. Die Reichsritterschaft und die Reichsdörfer.

Vgl. Pfeffinger Vitriarius illustratus 3, 1134ff. 4, 229ff. 302ff. Roth von Schreckenstein G. d. Reichsritterschaft, 2 Bde. 1859—71. Eberbach Die deutsche Reichsritterschaft bis 1495 (Götz, Beitr. z. Kulturg. 11. 1913, vgl. Glitsch, ZRG. 48, 539). Kerner Staatsrecht der Reichsritterschaft 1786—89. Moser Vermischte Nachrichten von reichsritterschaftlichen Sachen, 1772; Neueste G. der Reichsritterschaft 1775—76. Perthes Staatsleben (S. 858) 83ff. Pütter Hist. Entwicklung 1, 457. 3, 74ff. v. Gierke Gen.-R. 1, 836. Eichhorn 3, 321ff. 4, 309ff. Schulte RG. § 104. Zöpfl RG. 2, § 72. Berghaus Deutschl. vor 100 Jahren 2, 226ff. Häusser Deutsche G. 1^3, 114ff. Erdmannsdörffer (S. 857) 1, 79ff. Ritter (S. 857) 1, 13. 237ff. Weiss Die Reichsrittersch. beim Ende des alten Reiches, ZGO. 47, 289ff. Fellner Die fränk. Rittersch. 1495—1524 (Ebering Hist. Studien 50. 1905). Overmann Reichsritterschaft im Unterelsaß bis zum 30j. Kriege, ZGO. 50 (1896) 570ff. 51 (1897) 41ff. Tille Reichsrittersch., DGBl. 15, 318ff. H. Müller Der letzte Kampf der Reichsritterschaft um ihre Selbständigkeit 1790—1815 (Hist. Stud. 77) 1910. Weicker Die Haltung Kursachsens im Streit um die unmittelbare Reichsritterschaft 1906. Feine (S. 897[7a]) 69f.

In Süd- und Westdeutschland hatte sich der niedere Adel nebst den nicht zur Reichsstandschaft gelangten freien Herren im Lauf des 15. Jh. zu verschiedenen Ritterbünden vereinigt, die unter dem Schutz des 1487 errichteten großen schwäbischen Bundes[1] derartig erstarkten, daß ihre Mitglieder den auf Erweiterung ihrer Landeshoheit bedachten Fürsten und Herren erfolgreich widerstanden und für sich und ihre Besitzungen die volle Reichsfreiheit bewahrten. Seit 1500 unterschied man die drei ‚Ritterschaften' zu Schwaben, Franken und am Rhein. Sie traten 1577 zu einem Gesamtbunde, der Reichsritterschaft (*libera et immediata imperii nobilitas*), zu-

[8c] Die religiöse Spaltung spielte auch hier herein. In Ratingen z. B. ergänzten sich die kath. Schöffen selbst, die aus der Bürgerschaft gewählten Ratsherren waren evangelisch. A. Schultze Stadtg. u. Ref. 34.

[9] Vgl. ALR. II 8 §§ 166ff. Wie wenig das Stadtrecht schließlich galt, zeigt das kleine Thüringer Walddorf Tambach. Es sollte 1730 Stadt werden, legte aber keinen Wert darauf. Vgl. Rottstädt (S. 877) 77.

[1] v. Gierke Gen.-R. 1, 512ff.

sammen, der sich mit seiner 1650 reorganisierten Verfassung bis 1806 erhalten hat.

Die Reichsritterschaft zerfiel in drei Ritterkreise (Schwaben, Franken und Rhein), die Kreise wieder in Kantone oder Orte. An der Spitze des Kantons stand ein Ritterhauptmann mit einigen Ritterräten und einem Kantonausschuß. Jeder Ritterkreis hatte seine Kreisversammlung und sein Direktorium. Die Versammlungen der drei Kreise wurden Korrespondenztage genannt. Im Direktorium lösten die Kreise einander ab.

Die mehrfach erstrebte und vom Kaiser befürwortete Reichsstandschaft ist der Reichsritterschaft nicht zu teil geworden, auch von der Kreisverfassung blieb sie ausgeschlossen. Dagegen wurde ihre unmittelbare Stellung von Reichs wegen dadurch anerkannt, daß ihr die Reichsgesetze besonders mitgeteilt, bei Reichssteuerbewilligungen aber regelmäßig direkte Verhandlungen mit ihr angeknüpft wurden, um sie ebenfalls zu einer Beisteuer (*subsidium caritativum*) zu veranlassen[2]. Zur Heerfolge war die Reichsritterschaft an sich dem Reiche nicht verpflichtet, doch wurde in dringenden Fällen auch hierüber besonders mit ihr verhandelt[3]; im übrigen richtete sich alles nach den Lehnsverhältnissen der einzelnen Mitglieder. In den späteren Wahlkapitulationen mußten die Kaiser die Aufrechterhaltung der reichsritterschaftlichen Rechte ausdrücklich versprechen.

Die Mitglieder wurden mit ihren Besitzungen in eine Matrikel (*Landtafel*, *Ritterzettel*) eingetragen[3a]. Die Besitzungen mußten eine gewisse Mindestgröße haben und durften nicht landsässig sein; dagegen machte es keinen Unterschied, ob sie Allode oder Lehen waren. Ein Reichsritter konnte neben seinen unmittelbaren Gütern auch landsässigen Besitz haben. Durch Verlust des reichsritterschaftlichen Besitzes ging die persönliche Reichsfreiheit an sich nicht verloren, ebenso behielten die reichsritterschaftlichen Güter ihren Charakter, auch wenn sie in andere Hände übergingen[4]. Die Aufnahme neuer Mitglieder oder Besitzungen in die Matrikel verlangte einen Mehrheitsbeschluß der betreffenden Kantons- und Kreisversammlung und die Zustimmung der beiden anderen Kreise.

---

[2] Vgl. S. 908 n., 921. N. Samml. 2, 24 §§ 8. 9. 19—28 (RA. von 1495). 84 § 48. 488 § 28. 501 §§ 33. 3, 144 § 53. 221 § 49. 357 § 23. 402 § 22. 421 § 8. 558 § 33. 4, 7. 68. Die Verhandlungen über das *subsidium caritativum* beruhten nicht, wie man gewöhnlich annimmt, auf der von Steuern befreienden Ritterdienstpflicht, sondern auf der Anschauung, daß ein Steueranschlag nur solchen auferlegt werden könne, die ihn bewilligt hätten, die vom Reichstag beschlossene Steuer also nur für die Reichsstände und ihre durch sie vertretenen Untertanen verbindlich sei. Zu den Kammerzielern trug die Reichsritterschaft nicht bei. *Subsidia caritativa* nannte man auch die außerordentlichen Bewilligungen der Domkapitel, durch die die Geistlichkeit in Landessachen zu Beisteuern angehalten wurde. Vgl. Baier Das Subs. car. für Bischof Hugo von Konstanz, ZGO. 68, 83.

[3] Vgl. RA. von 1564 § 23 und von 1566 (N. Samml. 3, 206. 217). Ebd. 4, 5 (1664).

[3a] v. Below Territorium u. Stadt 200f.

[4] Bei Veräußerung an Fremde hatte die Genossenschaft das Vorkaufsrecht.

Die Reichsritterschaft als Korporation besaß das Recht der Besteuerung und der Autonomie[5]. Dagegen hatten die einzelnen Mitglieder ein Besteuerungsrecht nur, soweit es sich um Reichs- und Korporationslasten handelte, nicht zu eigenen Zwecken. Das Recht der Gesetzgebung besaßen sie nicht, wohl aber das der Hausgesetzgebung, im einzelnen Fall unter kaiserlicher Bestätigung. Ihr wichtigstes Recht bildete der Religionsbann[6]. Die meisten besaßen auch die hohe Gerichtsbarkeit, die sie jedoch in der Regel jedesmal neu vom Reich empfangen mußten[7]. Welche Hoheitsrechte sie außerdem auf ihren Besitzungen ausüben durften, richtete sich nach besonderer kaiserlicher Verleihung oder nachweisbarem Herkommen. Im übrigen hatte die beschränkte Landeshoheit nur die negative Bedeutung, daß alle etwaigen Hoheitsrechte, die einzelnen Reichsständen auf reichsritterschaftlichen Besitzungen zustanden, nur als öffentlichrechtliche Dienstbarkeiten und nicht als Ausflüsse landesherrlicher Gewalt galten. Die Mitglieder der Reichsritterschaft besaßen für sich und ihre Güter den privilegierten Gerichtsstand der Reichsunmittelbaren. Ihre Austragsinstanz war das Kantonsdirektorium.

Außer der Reichsritterschaft gab es im Reich noch verschiedene unmittelbare adelige Ganerbschaften, deren Rechtsverhältnisse, abgesehen von dem korporativen Element der ersteren, im wesentlichen dieselben waren[8].

Endlich waren von der Auflösung der Reichslandvogteien noch einige Dörfer übrig geblieben, die keiner landesherrlichen Gewalt unterworfen waren[9]. Sie hießen Reichsdörfer und befanden sich im Besitz einer ausgedehnten Selbstverwaltung, zum Teil der hohen Gerichtsbarkeit. Die protestantischen Reichsdörfer hatten eine gewisse Kirchenhoheit. Eine eigentliche Landeshoheit kam ihnen nicht zu.

§ 81. Der Niedergang des Reiches.

Unter Maximilian I hatte man noch einmal den Versuch gemacht, den unverkennbaren Verfall des Reiches durch innere Reformen zu hemmen, aber die einem widerstrebenden Kaiser mit Mühe abgerungenen Reichsreformen waren ohne dauernden Erfolg geblieben. Indem dann die Kaiser es unternahmen, die kirchliche Bewegung, die den größten Teil des Reiches ergriffen hatte, mit Gewalt zu unterdrücken, gaben sie den Anlaß zu den verheerenden Kämpfen des schmalkaldischen und 30jährigen Krieges, wo

---

[5] Über das sog. Geislinger Statut vgl. Reyscher, ZDR. 6, 297ff.

[6] Augsb. Rel.-Friede von 1555 § 26 (N. Samml. 3, 20). JPO. 4 § 17. 5 § 28.

[7] Als zweite Instanz dienten im Zweifel die kaiserlichen Landgerichte.

[8] Vgl. S. 931. Berghaus (S. 926) 2, 294f.

[9] Vgl. S. 550. Niese Verw. d. Reichsgutes 1905. Dacheröden Staatsrecht der Reichsdörfer 1785. Maurer G. d. Dorfverfassung 2, 364—412. Berghaus (S. 926) 2, 296ff. Hugo Verzeichnis d. freien Reichsdörfer (Z. Archivkunde 2, 482f.). Becker Reichsdörfer der Landvogtei u. Pflege Hagenau, ZGO. 53, 207ff. Friedr. Weber Gesch. d. fränk. Reichsdörfer Gochsheim u. Sennfeld 1913.

Spanien, Frankreich und Schweden in deutschen Dingen den Ausschlag gaben und deutsche Gebiete die Beute des Auslandes wurden. Aus dem westfälischen Frieden gingen die deutschen Territorien im wesentlichen als souveräne Staaten hervor, deren Unterordnung unter das Reich nur geringe Bedeutung hatte.

Der Schwerpunkt der kaiserlichen Erblande[1] lag seit Sigmund außerhalb des Reiches. Unter der Krone Schweden standen Vorpommern und Wismar, bis 1719 auch das Herzogtum Bremen und das Fürstentum Verden, die dann auf Hannover übergingen; unter dem König von Dänemark das Herzogtum Holstein (Holstein-Gottorp von 1762 bis 1773 unter Rußland), von 1675 bis 1773 auch die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst; unter dem König von England seit 1713 das Kurfürstentum Hannover (Braunschweig-Lüneburg), samt dem Herzogtum Lauenburg (seit 1689 braunschweigisch) und den Fürstentümern Bremen und Verden; unter dem Erbstatthalter der vereinigten Niederlande die fürstlichen Lande von Nassau-Diez. Der brandenburgisch-preußische Staat gründete sein souveränes Königtum auf einen nicht zum Reiche gehörigen Landesteil. Der Kurfürst von Sachsen war von 1697 bis 1763 zugleich König von Polen.

Der westfälische Friede hatte den deutschen Territorien die völkerrechtliche Persönlichkeit nur unter Vorbehalt der Rechte des Reiches bewilligt. Kriege unter den deutschen Staaten blieben untersagt. An einem Reichskriege hatten sich alle zu beteiligen. Gleichwohl stand Baiern im spanischen Erbfolgekrieg auf französischer Seite. Das Verbot der Fehde vermochte weder den österreichischen Erbfolgekrieg noch die beiden schlesischen Kriege und den siebenjährigen Krieg zu verhindern. Vom französischen Revolutionskrieg zog sich Preußen einseitig 1795 durch den Frieden von Basel, ebenso 1797 der Kaiser durch den Frieden von Campo Formio zurück, während der Reichskrieg, an dem sich Österreich seit 1799 wieder beteiligte, erst 1801 durch den Luneviller Frieden beendigt wurde. Gegenüber der unheilbaren Zerrüttung des Reiches hatte Friedrich der Große in seinen letzten Regierungsjahren zum ersten Male den bemerkenswerten Versuch einer reichsverfassungsmäßigen Verbindung der deutschen Reichsfürsten ohne den Kaiser gemacht. Der Fürstenbund[2], dem die Kurfürsten von Mainz, Sachsen, Hannover und zahlreiche kleinere Staaten beitraten, bezweckte ausschließlich die Aufrechterhaltung der bestehenden Reichsverfassung gegenüber den beständigen Übergriffen Josephs II. Mit dem Anlaß, der ihn ins Leben gerufen hatte, kam auch der Fürstenbund nach wenigen Jahren seines Bestehens wieder in Wegfall.

---

[1] Die böhmische Krone war 1526, die ungarische 1527 an das Haus Österreich gekommen.

[2] Vgl. Ranke Die deutschen Mächte und der Fürstenbund 1780—90, 2 Bde. 1880. W. A. Schmidt G. der preußisch-deutschen Unionsbestrebungen seit der Zeit Friedrichs des Großen 1851. H. Meyer Der Plan eines evang. Fürstenbundes im siebenjähr. Kriege, Bonner Diss. 1893. Koser (S. 857) 2, 612ff.

Drittes Kapitel.

Die Rechtsquellen.[a]

Stobbe Rechtsquellen 2, 1864. Brunner-Heymann[7] 266ff. Fehr RG. 262ff. v. Schwerin RG.[2] 30ff. Stintzing u. Landsberg G. d. deutsch. R.-Wissensch., 3 Bde. 1880—1889. Roth Deutsch. Priv.-R. 1. 1880. Kraut Grundriß[6] §§ 13—18. A. B. Schmidt Geschichtl. Grundl. d. bürgerl. R. im Großherz. Hessen, Gieß. Progr. 1893. Affolter Das intertemporale Priv.-R. 165ff. 177 bis 219. 221—239. 242ff. 322ff.

§ 82. Die juristische Literatur.

Stobbe 2, 40ff. 143—182. 414—26. Stintzing G. d. populär. Lit. d. röm.-kanon. R. in Deutschl. 1867; Gesch. d. d. Rechtswissenschaft, fortg. v. Landsberg 1880—1910; Ulrich Zasius 1857 (vgl. S. 979). Böhlau, KritVjschr. 23, 525ff. 26, 1ff. Muther, ZRG. 8, 99ff. Brunner RG. 1[2], 17ff. Seckel Beiträge z. G. beider Rechte im MA. 1898. v. Amira[3] 3f. Siegel RG.[3] 1ff. 108ff. 128ff. 145ff. Luschin v. Ebengreuth Österr. Reichs-G. 364ff. Rehm G. d. Staatsrechtswissenschaft (1896) 231ff. v. Gierke Gen.-R. 3 § 12, 4 (1913); Johannes Althusius[3] 1913. Günther Wiedervergeltung 2, 74ff. G. Meyer-Anschütz[7] (S. 980) 101ff. Schoene Die Schriften über deutsche Reichsverfassung i. d. zweiten Hälfte d. 17. Jh. 1901. V. Ehrenberg Herders Bedeutung f. d. Rechtswissenschaft (Rede), Göttingen 1903. Über die Reformatoren vgl. § 68 n. 18b; über Leibniz § 84 n. 14.

---

[a] Die ländlichen Rechtsquellen der Neuzeit sind, weil sie dem Inhalt nach vielfach dem MA. entsprechen, in § 58 mitbehandelt worden. Vgl. dazu noch: Kühn Zur Kritik der Weistümer (Festg. Seeliger 29ff.) 1920. Stutz Höngger Meiergerichtsurteile d. 16. u. 17. Jh. 1912. Wimbersky Eine obersteirische Bauerngemeinde 1498—1899. 1907. Wittich Grundherrschaft 52*ff.

Das Urkundenwesen und Kanzleiwesen der Neuzeit, für das eine zusammenhängende Darstellung noch fehlt, ist die geradlinige Weiterentwicklung des mittelalterlichen. Vgl. daher die oben in § 59 und dessen Fußnoten angeführte Literatur, insbes. K. Beyerle, Rehme u. a. Die Formenstrenge des Kanzleiwesens ließ dem MA. gegenüber etwas nach, Formularbücher und Kanzleiordnungen sorgten für Tradition und manche Form hat sich bis zur Gegenwart in rechtlicher Bedeutung erhalten. Außer Urbarien, Grundbüchern, Stadtbüchern und anderen öffentlichen Büchern aller Art sind als Quellen auch heranzuziehen Rechnungen, Register, Akten und Instruktionen, Reichstags- und Landtagsverhandlungen, Kreisabschiede, Hanserezesse, Gerichtsprotokolle usw. Vgl. Dahlmann-Waitz[8] Nr. 8748ff. 10171ff. Reiche Literatur bei Heydenreich Handb. d. prakt. Genealogie 1913. — Franz Alter u. Bestand der Kirchenbücher, insb. in Baden 1912. G. Müller Visitationsakten als Geschichtsquelle, DGBl. 8 (1907) 287ff. Walther Kanzleiordnungen Maximilians I, Karls V und Ferdinands I, Arch. Urk.-Forsch. 2 (1908) 335ff. Haß Über das Aktenwesen u. den Kanzleistil im alten Preußen, Forsch. br.-pr. G. 22 (1909) 201ff.; ebd. 232ff. weitere Literatur. — Ein Beispiel für Fälschungen bei G. Frh. v. Rabe v. Pappenheim Die neuen Heß v. Wichdorf, G. einer Fälschung 1899. — Über englisches Urkundenwesen vgl. H. Hall Studies in English official historical documents, Cambridge 1908.

Nach der Rezeption der fremden Rechte war es die nächste Aufgabe der Wissenschaft, diese dem Volk zugänglich und verständlich zu machen[1]. Dies geschah zum Teil durch deutsche Rechtsbücher, in denen, wie schon in der Glosse zum Sachsenspiegel und Sächs. Weichbild, neben den benutzten einheimischen Quellen auch römisches und kanonisches Recht herangezogen wurde. Zu nennen sind hier[1a] die Bearbeitungen des Sachsenspiegels von Melchior Kling (1542), die Erbrechtsregeln und die Schriften des Lorenz Fries über würzburgisches Gerichtswesen, namentlich sein Zentbuch[2]. Ein wertvolles, überwiegend rein deutschrechtliches Werk aus der ersten Hälfte des 16. Jh. ist das Rügische Landrecht oder der Wendisch-Rügianische Landgebrauch des Landvogts Matthäus Normann[3]. Mechanische Zusammenstellungen der Abweichungen des heimischen Rechts von dem römischen enthielten die sogenanten Differentiae, während Werke aus der 2. Hälfte des 17. Jh., wie der *Usus modernus pandectarum* von Stryk und Schilters *Praxis iuris Romani in foro Germanico* das deutsche Recht in systematischem Zusammenhang mit dem römischen behandelten[4]. Den Notaren dienten verschiedene Formelbücher oder Rhetoriken.

Das römische Recht suchte man teils durch deutsche Übersetzungen, teils durch populäre Darstellungen zugänglich zu machen. Die älteste und ausführlichste Darstellung des römischen Rechts in deutscher Sprache ist der in der ersten Hälfte des 15. Jh. wahrscheinlich in Schwäbischhall verfaßte Klagspiegel, später ‚Richterlich Klagspiegel' genannt. Das Werk behandelt das bürgerliche Recht, Strafrecht und Strafverfahren. Der Verfasser ist unbekannt. Irrtümlich wurde später Sebastian Brant für den Verfasser gehalten, weil der Klagspiegel seit der 6. Auflage (1516) von ihm, und zwar als zweiter Teil des Laienspiegels, herausgegeben wurde[5]. Der Laienspiegel (1509) war ein Werk des Ulrich Tenngler, Landvogt zu Höchstedt, früher Stadtschreiber zu Nördlingen[6]. Er schöpfte neben dem römischen und kanonischen Recht auch aus dem unmittelbaren Rechtsleben. Außer gemeinrechtlichen Quellen benutzte der Verfasser die italie-

---

[1] Über Thomas Murner als Juristen vgl. v. Liebenau Der Franziskaner Dr. Th. Murner 1913, 116ff. (Erläut. zu Janssens G. d. d. Volkes 9, 4. u. 5. Heft).

[1a] Erwähnung verdient auch die „Summa der rechte weg gnant", vgl. Böhlau, ZRG. 8, 165ff. 325. Stintzing u. Landsberg 1, 12.

[2] Vgl. Rockinger Magister Lorenz Fries, Abh. d. Münch. Ak. 11, 149ff.; Über fränkisch-wirzb. Zentbücher, Münch. SB. 1872. Knapp Zenten d. Hochstifts Würzburg, 2 Bde. 1907.

[3] Ausgaben: Frommhold 1896 (vgl. ZRG. 29, 1ff.). Gadebusch 1777. Dreyer Monumenta anecdota 1. 1760. Vgl. Homeyer Historiae iuris Pomeranici capita quaedam, Berl. Diss. 1821. Heinemann Matth. v. Normanns Denkschrift üb. d. Aufzeichn. der rüg. Landr., Pomm. JBB. 5, 85ff. Frommhold Eine Aufzeichnung rügischen Landrechts von Lorenz Kleist, ebd. 7, 257ff.

[4] Vgl. Stintzing u. Landsberg 3, 54ff. 64ff.

[5] Vgl. Stintzing Popul. Liter. 337ff. 451ff.; G. d. RW. 1, 43. 93.

[6] Vgl. Stintzing 411ff. Stobbe RQ. 2, 170ff. Oblinger U. Tengler, Jb. Hist. V. Dillingen 16 (1903) 128ff.

nische Jurisprudenz, besonders das Speculum des Durantis, ferner die Magdeburger Fragen, den Schwabenspiegel, den Klagspiegel und andere populäre Werke, die Bamberger Halsgerichtsordnung und die wichtigsten Reichsgesetze seiner Zeit[6a]. Der Laienspiegel sollte den bei der Rechtspflege beteiligten Laien als Handbuch dienen. Er umfaßte Privatrecht, Strafrecht und Prozeß; man hat ihn nicht mit Unrecht als eine „Realenzyklopädie des gesamten weltlichen Rechtes" bezeichnet. Er verdrängte alsbald die gesamte übrige Literatur dieser Richtung[7], nur der ihm von Seb. Brant als Anhang angefügte Klagspiegel vermochte sich neben ihm zu halten. Beider Ansehen verschwand erst, als der Laienstand gänzlich aus den Gerichten geschieden war. Aus der Praxis des Reichskammergerichts gingen die *Practicae observationes* des Andreas Gaill (1578) hervor, ein Werk, das sich bis tief in das 18. Jh. des größten Ansehens erfreute, zahllose Auflagen und selbst eine Übersetzung ins Deutsche erlebte[8]. Die von den Italienern überkommene Neigung, den Prozeß in dramatischer Form, als Prozeß des Teufels gegen Christus oder Maria, zu behandeln, begegnet schon bei Tenngler[9]. Bemerkenswert in dieser Richtung sind die Schriften des bekannten ältesten deutschen Dramatikers Jacob Ayrer († 1605)[10] und die bereits erwähnten Fastnachtspiele (S. 772).

An den deutschen Universitäten wurde bis Mitte des 15. Jh. ausschließlich kanonisches Recht und lombardisches Lehnrecht, von da an auch römisches Recht[10a] gelehrt. Die einheimische Gesetzgebung wurde nur beim Strafrecht berücksichtigt. Als Schriftsteller auf dem Gebiet des Strafrechts ragten seit Mitte des 17. Jh. Berlich (1586—1638) und Benedict Carpzov (1595—1666) hervor[11]. Der erste Lehrstuhl für Naturrecht wurde 1616 in Heidelberg errichtet und mit Samuel Pufendorf besetzt[12]. An derselben Universität war schon 1604 angeregt worden, die Professur des ius canonicum durch eine solche des ius Germanicum antiquum zu ersetzen, der Vorschlag wurde aber von der Fakultät abgelehnt. Ausgaben der Volksrechte und

[6a] In der 2. Auflage (1511) ist außer anderen Zusätzen ein ausführliches Stück aus dem Hexenhammer (S. 856) eingeschoben. Vgl. Riezler (S. 927) 132ff. Hansen Zauberwahn (S. 836[24]) 516f. 524; Quellen (S. 856) 296ff.

[7] Hervorzuheben sind noch die Schriften von Perneder u. Gobler (Mitte des 16. Jh.). Vgl. § 83 n. 9. Das „Statutenbuch" des letzteren ist eine bloße Kompilation aus seinen sonstigen Schriften und den Werken Perneders. Vgl. Stintzing G. d. RW. 1, 573ff. 582ff. Besondere Berücksichtigung der Partikularrechte zeichnet die Werke von Meurer aus.

[8] Vgl. Burckhard Andreas Gaill, Würzb. Rekt.-Rede 1887. Stintzing G. d. RW. 1, 495ff. Die *Observationes* des Kameralisten Mynsinger von Frundeck erschienen 1563.

[9] Vgl. Stintzing Pop. Liter. 259ff. Vgl. oben S. 772.

[10] Vgl. Stintzing Pop. Liter. 278.

[10a] Vgl. v. Below Ursachen d. Rezeption 113f. und oben § 66[6].

[11] Vgl. Stintzing u. Landsberg G. d. RW. 1, 736; 2, 5ff. 55ff. Vgl. § 78 n. 75.

[12] Vgl. S. 937. Stintzing u. Landsberg 3, 11ff., Noten S. 7ff. Bresslau Allg. Deutsche Biographie 26, 701ff. Varrentrapp Briefe von Pufendorf, HistZ. 70, 1ff. 193ff. Treitschke, Preuß. JBB. 35. 36. Wille Zur Berufung Pufendorfs nach Heidelberg, ZGO.[2] 33 (1918) 133ff.

Kapitularien, aber noch ausschließlich zu antiquarischen Zwecken, wurden bereits im 16. und 17. Jh. von Sichard, Herold und Lindenbrog veranstaltet. Unter den deutschen Publizisten[12a] der ersten Hälfte des 17. Jh. ragt besonders Johannes Althusius (1557—1638)[12b] hervor. Einer seiner heftigsten Gegner war der Begründer einer wissenschaftlichen deutschen Rechtsgeschichte, Hermann Conring zu Helmstedt (1606—1681), dem wir außer seinem bahnbrechenden Werk *De origine iuris Germanici* (1643) und der staatsrechtlichen Schrift *De Germanorum imperio Romano* noch verschiedene andere Arbeiten über deutsche Verfassungsgeschichte und Staatsrecht verdanken[13]. Ein für seine Zeit musterhaftes, auch heute noch sehr wertvolles Werk war die zuerst 1631 erschienene *Inleiding tot de hollandsche rechtsgeleerdheit* des großen Völkerrechtslehrers Hugo de Groot[14]. Die auf Conring fußende rechtsgeschichtliche Forschung bewegte sich im übrigen zunächst auf dem Gebiete des Staatsrechts. Außer den schon S. 895 und 937f. genannten Schriftstellern sind hier namentlich Rhez, Schweder, Textor, Pfeffinger, Lünig, Sagittarius, Obrecht und Datt[15], ferner Gundling[16], J. J. Moser[17], F. D. Häberlin[18], J. S. Pütter[19] v. Ludewig[20], Schmauß[21], sämtlich dem 18. Jh. oder dem Ende des 17. Jh. angehörig, hervorzuheben. Für die Wissenschaft des deutschen Privatrechts wirkten namentlich Schilter und Thomasius (1655—1728)[22]. Der letztere hat schon vor 1705 an der Universität Halle und sein Schüler Beyer seit 1707 an der Universität Wittenberg[22a] die ersten Vorlesungen über deutsches Privatrecht gehalten[23]. Um dieselbe Zeit erhielten verschiedene Universitäten eigene Lehrstühle für Partikularrechte. Der wissenschaftlichen Pflege

---

[12a] Vgl. Hegels Arnold Clapmarius 1574—1604 und die Publizistik über die Arcana imperii im 17. Jh., Bonn phil. Diss. 1918. Schmitt-Dorotič Diktatur 1921 S. 14ff.

[12b] Vgl. O. v. Gierke Joh. Althusius[3] 1913.

[13] Vgl. S. 937. Stobbe Hermann Conring 1870. v. Möller Hermann Conring, der Vorkämpfer deutschen Rechts 1915. Stintzing u. Landsberg 2, 3ff. 165ff. Bresslau, Allg. Deutsche Biographie 7, 446ff. Dahl, ZRG. 50, 507. Behse Die jur. Fakultät d. Universität Helmstedt im Zeitalter des Naturrechts 1920.

[14] Neueste Ausgabe von Fockema Andreae 1895.

[15] Über diese vgl. Stintzing u. Landsberg 3, 40—48, Noten S. 21—28.

[16] Ebd. 3, 122ff., Noten S. 72ff.

[17] Ebd. 3, 315ff., Noten S. 212ff. H. Schulze J. J. Moser 1869.

[18] Ebd. 3, 430, Noten S. 276. Über dessen Sohn vgl. E. Fischer C. F. Häberlin, ein braunschw. Staatsrechtslehrer u. Publizist 1756—1808, 1914.

[19] Stintzing u. Landsberg 3, 331, Noten S. 217f. Frensdorff, Allg. D. Biographie 26, 749ff.

[20] Stintzing u. Landsberg 3, 117ff., Noten S. 68ff.

[21] Ebd. 3, 125ff., Noten S. 74ff.

[22] Ebd. 3, 55ff. 71ff., Noten S. 32ff. 45ff. Thomasius las deutsch. Fleischmann, ZRG. 43, 315. Schrader G. d. Friedrichsuniversität in Halle 1894, 1, 8ff. Soldan-Heppe-Bauer Hexenproz. 2, 245ff. Dörr Thomasius' Stellung zum landesherrl. Kirchenregiment, Bonn phil. Diss. 1917.

[22a] Friedensburg G. d. Universität Wittenberg 1917.

[23] Vgl. Stintzing u. Landsberg 3, 90. 137ff., Noten S. 55. 88.

des deutschen Privatrechts widmeten sich besonders Heineccius, Selchow und Runde[24], der Geschichte des Privatrechts namentlich Brunnquell[25]. Auf vorwiegend antiquarischem Gebiet bewegten sich die Arbeiten von Estor, H. Chr. v. Senckenberg, Olenschlager. Grupen, Strube[25a] Fr. Es. v. Pufendorf, Dreyer[26]. Als wirkliche Rechtshistoriker bewährten sich Mascov, Justus Möser[27], Reitemeier und Chr. G. Biener[28]. Sie sind als die Vorgänger der historischen Rechtsschule[29] zu betrachten, durch die erst eine wahrhaft wissenschaftliche Methode begründet wurde.

§ 83. Die Reichsgesetze.

Vgl. § 72. Stobbe RQ. 2, 183—205. v. Schwerin RG.[2] 30f. Fehr RG. 267ff. Ausgaben: Zeumer Quellensammlung[2] Nr. 173—209. Neue Sammlung (S. 857). Gerstlacher HB. d. teutsch. Reichsgesetze, 11 Bde. 1786—1794. Emminghaus Corp. iur. Germ. academicum, 2 Bde. 1844—1856. Lehmann Quellen z. deutsch. Reichs- und RG. 1891.

Seit Maximilian I hatte die Reichsgesetzgebung einen außerordentlichen Aufschwung genommen, der trotz der Unterbrechung durch die Religionskriege bis 1654 anhielt. Der ständig gewordene Reichstag hat nichts Erhebliches mehr geleistet. Während die Reichsreformgesetze meistens nur vorübergehende Bedeutung behielten, kann man den ewigen Landfrieden von 1495[1] und den Augsburger Religionsfrieden von 1555, der sich zugleich als *gemeine Constitution aufgerichteten Landfriedens* bezeichnete[2], gewissermaßen als Reichsgrundgesetze betrachten. Ein wahres Reichsgrundgesetz war aber das westfälische Friedensinstrument, das sich selbst als solches bezeichnete und die Aufnahme seiner Bestimmungen in den nächsten Reichsabschied und die Wahlkapitulation vorschrieb: *Sit haec transactio perpetua lex et pragmatica imperii sanctio, imposterum aeque ac*

---

[24] Ebd. 3, 179ff. 354ff. 451. 453, Noten S. 122ff. 226. 288.

[25] Ebd. 3, 177, Noten S. 120.

[25a] Vgl. Wesenberg D. G. Strube 1908 (Forsch. G. Nd.-Sachs. 4).

[26] Ebd. 3, 240—263. 269f., Noten S. 156—177. 183ff.

[27] O. Hatzig Die bäuerl. Gesetzgebung in Osnabr. 1764—83, Heidelb. Diss. 1909; J. Möser als Politiker 1911 (Z. Nd.-Sachs. 4, 102ff.); J. Möser als Staatsmann u. Publizist 1910 (Q. D. Nd.-Sachs. 27).

[28] Stintzing u. Landsberg 3, 128f. 496. 498. 501, Noten S. 76. 316f.

[29] Vgl. § 91 n. 6.

[1] Altmann u. Bernheim[2] 254. N. Samml. 2, 3ff. Zeumer[2] Nr. 173.

[2] Der Religionsfrieden bildet einen Teil des Augsb. RA. von 1555 §§ 7—30 (Zeumer[2] Nr. 189. N. Samml. 3, 16ff. Sonderausgabe von Brandi 1896). Den sog. „geistlichen Vorbehalt" des § 18 (vgl. § 78 n. 9) hatte König Ferdinand I dem Religionsfrieden beigefügt, und zwar kraft einer ihm von den Reichsständen erteilten Vollmacht, wenn auch unter ausdrücklicher Verwahrung der evangelischen wie der katholischen Stände gegen die Annahme ihrer Einwilligung in die von ihnen bekämpften Bestimmungen und deshalb mit dem Zusatz, daß eine Einigung der Stände in diesem Punkte nicht zu erzielen gewesen sei.

aliae leges et constitutiones fundamentales imperii, nominatim proximo imperii recessui ipsique capitulationi caesareae inserenda, obligans non minus absentes quam praesentes, ecclesiasticos aeque ac politicos, sive status imperii sint sive non[3]. Bestätigt wurde diese Bestimmung durch den JRA. von 1654, der die Friedensurkunden von Osnabrück und Münster seinem Text einfügte und sie feierlich *vor ein gegebenes Fundamentalgesetz des heil. Reichs und immerwährende Richtschnur und ewige norma iudicandi* erklärte[4]. Auch die Wahlkapitulation, obwohl nach der Art ihres Zustandekommens überhaupt kein Reichsgesetz (S. 903), hatte tatsächlich die Bedeutung eines Reichsgrundgesetzes.

Sehr umfassend war die Reichsgesetzgebung über die Verfassung und Verfahren des Reichskammergerichts (S. 914ff.), Münzwesen (S. 924f.), Kreisverfassung (S. 909ff.) und Heerwesen (S. 919f.), obwohl es zu einer dauernden Regelung des letzteren nicht kommen wollte. Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577 (S. 924), die insbesondere für das Strafrecht[4a] von Wichtigkeit waren, zogen auch einige privatrechtliche Verhältnisse in ihren Bereich, und dasselbe war bei der Notariatsordnung von 1512 der Fall[5]. Im übrigen beschränkte sich die Reichsgesetzgebung im Gebiet des Privatrechts auf einige Bestimmungen über die gesetzliche Erbfolgeordnung, und zwar hier in einer jede partikularrechtliche Abweichung ausschließenden Form[6], während der Landesgesetzgebung bei anderen das materielle Recht betreffenden Reichsgesetzen freier Spielraum gelassen zu werden pflegte[7]. Zivilprozessualische Bestimmungen, namentlich die Abkürzung des Verfahrens bezweckend, wurden in den auch sonst sehr inhaltreichen JRA. von 1654 aufgenommen[8].

Weitaus das bedeutendste Reichsgesetz war die sogenannte Carolina (CCC., d. h. *Constitutio Carolina Criminalis*), die peinliche oder Halsgerichts-

---

[3] JPO. 17 § 2. JPMunster. § 112 (116). N. Samml. 3, 602. 619.

[4] JRA. §§ 4—6. N. Samml. 3, 642. Zeumer[2] 447. Die westf. Friedensurkunde bei Zeumer[2] Nr. 197. 198. Vgl. Pütter Der Geist des westf. Friedens 1795.

[4a] Vgl. Segall Gesch. u. Strafrecht der Reichspolizeiordnungen 1530, 1548 u. 1577, Diss. Gießen 1913. Vgl. § 77 n. 1. u. 1a.

[5] N. Samml. 2, 151ff. Art. 1 handelt von Testamenten, Art. 3 von Prozeßvollmachten. Das Vormundschaftsrecht behandeln RPO. von 1548 Art. 31 und von 1577 Art. 32 und RA. von 1570 (N. Samml. 2, 602. 3, 317f. 394).

[6] Freiburger RA. von 1498 § 37 (N. Samml. 2, 46) über das Eintrittsrecht der Enkel; Wormser RA. von 1521 §§ 18—20 (ebd. 2, 206) über das der Kinder verstorbener Geschwister; Speierer RA. von 1529 § 31 (ebd. 2, 299) über die *successio in capita* für die Kinder der Geschwister unter sich. Vgl. S. 822. Stobbe 2, 203f. ZRG. 31, 179f.

[7] Vgl. S. 872. 938. 972. Stobbe 2, 186.

[8] JRA. §§ 34—103. 107 (N. Samml. 3, 647—60). Diese Bestimmungen sollten auch bei den Landesgerichten zur Anwendung kommen, während § 137 der Wunsch ausgesprochen wurde, daß auch das reichskammergerichtliche Verfahren möglichst bei den Landesgerichten eingeführt werde. Schwartz 400 Jahre Zivilprozeßgesetzg. 1898, 116ff. Über das Arrestrecht vgl. G. Kisch Der deutsche Arrestprozeß 1914 S. 182ff.

ordnung (HGO.) Karls V von 1532[9]. Wie auf dem Gebiet des Prozesses, so hatte auch auf dem des Strafrechts die Rezeption des römischen Rechts lediglich die Bedeutung einer Rezeption der italienischen Jurisprudenz gehabt, nachdem diese schon geraume Zeit vorher die volle Herrschaft über die italienische Praxis erlangt hatte; in Deutschland wurden ihre Erzeugnisse selbst von Schwarzenberg als *die keiserlichen recht* bezeichnet. Die italienischen Juristen, von denen für Deutschland besonders Gandinus[9a], Angelus Aretinus, Bartolus (S. 868) und später Julius Clarus[9b] in Betracht kamen, entnahmen aus dem römischen Recht die Hervorhebung des im deutschen Strafrecht zu wenig berücksichtigten Schuldmomentes, die Unterscheidung zwischen *dolus* und *culpa*, die Lehre von der Notwehr und dem Versuch[10]. Sie betonen das öffentliche Prinzip des Strafrechts und verlangten Unabhängigkeit der Bestrafung von dem Willen des Verletzten. Im übrigen beließen sie es bei der germanischen Einteilung der Delikte und dem germanischen Strafensystem. Neben dem römischen Recht betrachteten sie die Statutarrechte und die *consuetudo generalis* als vollgültige Rechtsquellen und nahmen nichts aus den römischen Satzungen auf, was dem Rechtsbewußtsein ihrer Zeit widersprach. In Deutschland wurde die italienische Strafrechtsdoktrin hauptsächlich durch den Klagspiegel volkstümlich gemacht, weiter ging sie über in die Wormser Reformation von 1499 und die beiden Halsgerichtsordnungen Maximilians I für Tirol (1499) und Radolfzell (1506)[11]. Hauptsächlich auf diesen Quellen beruhte die von Johann von Schwarzenberg verfaßte Halsgerichtsordnung des

[9] Von den zahlreichen Ausgaben ist hervorzuheben Zöpfl Die peinl. GO. Kaiser Karls V (synoptisch) nebst der Bamberger u. d. Brandenburger HGO., mit den Projekten der peinl. GO. Karls V von 1521 und 1529, Heidelberg 1842, [3]1883 (auf Grund des im praktischen Rechtsleben allein verwendeten Textes der Editio princeps von 1533). Auf einer Kölner Handschrift beruht die Ausgabe von Kohler u. Scheel Die Carolina u. ihre Vorgängerinnen 1. 1900. Vgl. Hering Die Carolinahandschrift R. 1, ein Beitr. z. Carolinischen Quellenforschung 1904 (vgl. Schreuer, ZRG. 39, 341f.). Güterbock Entstehungsg. der Karolina 1876. Hälschner Preuß. Strafr. 1, 78ff. v. Bar G. d. deutsch. Str.-R. §§ 40—45. Stobbe 2, 245ff. Stintzing G. d. RW. 1, 621ff. Über einen Kommentar zur CCC. vgl. Kantorowicz Goblers Karolinenkommentar u. s. Nachfolger 1904 (vgl. Krammer, ZRG. 39, 342). Über den Inhalt des Gesetzes vgl. Günther Idee der Wiedervergeltung 1, 285ff. Über die Beziehungen zu den Reichspolizeiordnungen vgl. Segall (n. 4a) 3ff. 67ff. 85ff. — Die „Reform Sigmunds" (15. Jh.) S. 228 verlangte bereits ein *keiserlich rechtbuch* in Strafsachen.

[9a] Vgl. Kantorowicz Albertus Gandinus u. d. Strafrecht der Scholastik 1 (1907).

[9b] Vgl. v. Moeller Julius Clarus aus Alessandria, der Kriminalist des 16. Jh. 1911; Andreas Alciat (1492—1550) 1907; Aymar du Rivail (Rivallius) 1907.

[10] Vgl. Kohler Strafr. d. ital. Statuten 12.—16. Jh., Studien a. d. Strafr. 2. 1895—97. Löffler Schuldformen des Strafr. 113ff. 142ff. Beschütz (S. 840[e]).

[11] Vgl. Wahlberg Die maximil. HG.-Ordnungen 1859, Haimerls Vjschr. 4. 131ff. Weiske Abh. a. d. Geb. d. teutschen R. 187. v. Wendt D. Tiroler MalefitzO. 1499 (Bair. Annalen 1834). Ruoff D. Radolfzeller HGO. 1506 (Freib. Abh. 21) 1912 (vgl. Pischek, ZRG. 46, 588). Die Radolfz. HGO. ist eine gekürzte Ausgabe der Tiroliensis.

Bischofs Georg von Bamberg, die sog. Bambergensis von 1507, die gleichzeitig ebensowohl den Charakter eines Gesetzbuches wie den eines von Amts wegen zusammengestellten Lehrbuches des italienischen Strafrechts trug[12]. Vermöge ihres inneren Wertes, durch den sie ihre Vorgänger weit überragte, wurde die Bambergensis bald auch in verschiedenen Gerichten außerhalb des Bamberger Gebietes rezipiert, sie fand Eingang in den Laienspiegel und wurde der brandenburgisch-fränkischen HGO. von 1516[12a] zugrunde gelegt. Auch der auf Beschluß des Wormser Reichstages von 1521 noch in demselben Jahr verfaßte erste Entwurf der Carolina beruhte durchaus auf der Bambergensis, daneben auf dem 'Correctorium in der Bambergischen HGO.', einer Sammlung bambergischer Entscheidungen und Verordnungen von 1507—1515[13]. Erst nach zwei weiteren Entwürfen (Nürnberg 1523, Speyer 1529) wurde der dem Augsburger Reichstag von 1530 vorgelegte vierte Entwurf auf dem Regensburger Reichstag von 1532 endlich angenommen[14]. Die lange Verzögerung der gesetzgeberischen Arbeit wurde durch den einer einheitlichen Strafgesetzgebung widerstrebenden Partikularismus der Reichsstände veranlaßt, bis der Kaiser sich entschloß, dem Gesetz die sog. salvatorische Klausel beizufügen. Nach dieser sollte den *alten wolherbrachten rechtmessigen und billichen gebreuchen nichts benommen*, das Gesetz also, soweit es nicht im einzelnen absolute Bestimmungen enthielt (Art. 218), gegenüber den bestehenden Partikularrechten nur subsidäre Geltung haben[15]. Die Carolina war eine vielfach verbesserte Bearbeitung der Bambergensis und gleich dieser und den älteren Vorarbeiten zunächst eine Strafprozeßordnung, in welche die Bestimmungen über das materielle Strafrecht (Art. 104—180) an gelegener Stelle eingeschoben wurden[16]. Sie war die erste wirkliche Kodifikation, durch die auf dem Gebiet des Strafrechts und Strafprozesses der Dualismus des einheimischen und

---

[12] Ausgabe von Zöpfl (n. 9), Kohler u. Scheel (n. 9) 2. 1902. Über Schwarzenberg, der als Hofmeister des Bischofs von Bamberg Vorsitzender des fürstlichen Hofgerichts war, über sein Wirken als Politiker, Jurist u. Schriftsteller vgl. ebd. p. 65ff. Scheel Joh. Frh. zu Schwarzenberg 1905. Segall (n. 4a) 56ff. 70ff. Herrmann Joh. v. Schwarzenberg 1841. Seitz Das Bamberger Hofgerichtsbuch mit den Urteilen Schwarzenbergs, ZRG. 2, 435ff. Brunnenmeister Quellen der Bambergensis 1879. Güterbock Zur Redaktion der Bambergensis 1910. Stintzing 1, 608ff. Stobbe 2, 241ff. Vgl. auch Scheel D. alte Bamberger Strafrecht vor der Bambergensis 1903.

[13] Ausgabe bei Kohler u. Scheel (n. 9) 2, 121ff.

[14] Über die Publikation vgl. Güterbock (n. 9) 206ff. Kurfürst Albrecht von Mainz, der ein besonderes Interesse für das Gesetz zeigte und von dem die ganze Anregung ausgegangen sein dürfte, hatte für seine Lande schon seit 1527 in seinen Stadtordnungen und anderen Erlassen die Einführung der HGO. nach dem Wormser Entwurf von 1521 angeordnet. Vgl. Oberrh. Stadtrechte 1, 179f. 202. ZRG. 31, 181f. 34, p. 5.

[15] Daß auch spätere Landesgesetze der CCC. vorgehen sollten, entsprach jedenfalls nicht der Absicht. Vgl. Güterbock (n. 9) 197. Die salvatorische Klausel findet sich schon in der Reichspolizeiordnung von 1530, vgl. Segall (n. 4a) 103.

[16] Vgl. Schötensack Strafprozeß der Carolina 1904.

des fremden Rechts überwunden wurde. Sie hat das deutsche Recht zwei Jahrhunderte hindurch beherrscht[17].

§ 84. Die Landesgesetzgebung.

Vgl. § 66. Eichhorn RG. §§ 560. 618; Priv.-R. §§ 15—17. v. Gierke Priv.-R. 1, 66ff. Stobbe Rqu. 2, 206ff. 237ff. 256—78. 336—413. 443—63. 476ff. Stintzing u. Landsberg G. d. RW. 1, 537ff. 551ff. 3, 214ff. Fehr RG. 269ff. Hartung VG. 37ff. v. Schwerin RG.[2] 32f. Siegel RG.[3] 141f. Kleinfeller Deutsche Partik.-Gesetzg. über Zivilprozeß (Münch. Festg. f. Planck 1887). v. Luschin Öst. Reichsg. 345ff. 374ff. Motloch Öst. St.-WB.[2] 1907 unter: Landesordnungen u. Landhandfesten der österr. Ländergruppe. v. Chorinsky D. Erforschung d. österr. RQ. d. 16. u. 17. Jh. 1895. Maurenbrecher Rheinpr. Landrecht, 2 Bde. 1830—31. A. B. Schmidt Geschichtl. Grundlagen d. bürg. R. im Großherz. Hessen, Gieß. Progr. 1893. Carlebach Bad. RG. 71ff. J. Chr. Schwartz (§ 66). Berner Strafgesetzgebung in Deutschl. von 1751 bis zur Gegenwart 1867. Wegen Landtagsakten s. § 78[47].

Die Rezeption der fremden Rechte und die Ausbildung der Landeshoheit zu einer wahren Staatsgewalt gab im 16. Jh. den Anlaß zu einer außerordentlich lebhaften Landesgesetzgebung, die überall, wo die Reichsgesetzgebung keine absoluten Bestimmungen traf, den Vortritt vor dieser hatte[1]. Es handelte sich hauptsächlich darum, den bei der Rechtspflege beteiligten Laien gewissermaßen durch amtliche Lehrbücher die unentbehrlichen Kenntnisse zu übermitteln, andererseits aber auch das einheimische Recht vor Übergriffen der gelehrten Juristen zu schützen. Denn sie berücksichtigten vielfach nur das geschriebene Recht, das Gewohnheitsrecht[1a] dagegen nur, wenn es von der sich darauf berufenden Partei nachgewiesen wurde. Dazu kam, daß die Rechtsanschauungen unter dem Einfluß der Rezeption vielfach andere geworden waren und eine Revision der bestehenden Ordnungen verlangten. Ferner waren die zahllosen Kontroversen unter den Rechtsgelehrten nur im Weg der Gesetzgebung abzuschneiden. Der neu aufgekommene Begriff der Polizei[1b] hatte ein bis dahin unbekanntes Gebiet staatlicher und gesetzgeberischer Fürsorge aufgeschlossen. Während es in

---

[17] Vgl. Kohler Aus d. G. d. Carolina (Die Ortenau 3, 87ff.) 1912. Hellinger D. Carolina in Gengenbach (ArchStrafr. 59, 78ff. 389ff.) 1912. Holz Geltung d. Carolina in Brandenburg (ArchStrafr. 54, 268ff.) 1907. Nagler Geltung der Carolina in Basel (Fschr. d. Univ. Basel) 1910. Sie wurde in Basel zuerst ignoriert, dann 1581 erstmals angeführt, im 18. Jh. als geltendes Recht bezeichnet. Über den Einfluß der Reichspolizeiordnungen auf das Basler Recht vgl. Segall (n. 4a) 107ff. A. Maier Geltung d. CCC. in der heutigen Schweiz (Gmür. Abh. 42) 1911. Über die Einführung der CCC. in Polen vgl. Dargun, ZRG. 23, 168ff. — Vgl. ferner Binding Normen 4, 127ff. Nagler Strafe 1, 203ff. v. Liszt Lehrb. d. Strafr.[23] 40ff.

[1] Vgl. S. 969. Eichhorn 4, 292ff. Pfeffinger Vitriarius illustratus 3, 1149.

[1a] Vgl. § 66 n. 10.

[1b] Vgl. § 77 n. 1, ferner Wolzendorff, Polizeigedanke d. modernen Staates 1918. Funk Begriff d. Polizei im vorigen Jh. (Z. Ges. Staatsw. 19, 489; 20, 320). E. Loening im HWB. Staatsw.[3] 6, 1058ff.

manchen Ländern nur zu Einzelgesetzen oder einer dürftigen Aufzeichnung einzelner Gewohnheitsrechte kam, wurde in anderen eine gewissenhafte Tätigkeit in der Abfassung ausführlicher Landrechte oder Landrechtsreformationen entwickelt. Vielfach wurden dabei fremde Land- oder Stadtrechte zugrunde gelegt oder sogar ohne Änderung einfach übernommen. Immer beschränkte man sich auf die wichtigsten Gegenstände; eine erschöpfende Behandlung wurde nicht beabsichtigt. Subsidär hatte sich der Richter an das gemeine Recht, bei einheimischen Rechtsinstituten an das Gewohnheitsrecht zu halten, soweit es nicht, wie in manchen Landrechten geschah, ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Den Hauptinhalt bildeten Gerichtsordnungen (Gerichtsverfassung und Zivilprozeß) und Privatrecht; weniger geschah seit 1532 für Strafrecht und Strafprozeß, wo durch die Carolina ausreichend gesorgt war[1c].

In manchen Territorien handhabte der Landesherr das Recht der Gesetzgebung durchaus einseitig, ohne Mitwirkung der Stände; in anderen tat er dies wenigstens bei solchen Gesetzen, die dem Land keine Lasten auferlegten; andererseits gab es Territorien, in denen nichts ohne die Stände geschehen durfte[2]. Zuweilen zogen sich diese bei der Abfassung von Landrechten freiwillig, unter Berufung auf ihre mangelnde Rechtskenntnis, von der Mitwirkung zurück. Das führte regelmäßig dahin, daß die mit der Abfassung betrauten Juristen der Arbeit ein römischrechtliches Gepräge gaben und das deutsche Recht mehr oder weniger verdrängten. Bei der Abfassung des württembergischen Landrechts (1555) wurde das ausgezeichnete Material, das man durch Anfragen bei den Gerichten zusammengebracht hatte, als unbrauchbarer Wust beiseite geschoben und keiner Berücksichtigung ge-

---

[1c] Vgl. die sog. „steirische Carolina" bei Byloff Die Land- u. peinl. Gerichtsordnung Erzh. Karls II für Steiermark vom 24. Dez. 1574 (Forsch. z. Verf. d. Steierm. 6, 3) 1907. Deichert Zur G. d. peinl. Rechtspflege im alten Hannover (Hannov. G.-Bl. 15) 1912. Elwenspoek Über d. Qu. d. im LR. f. d. Hzt. Preußen von 1620 enthaltenen Strafr. (Strafr. Abh. 89) 1908. Geßler Über d. Entwurf e. Kriminalordnung für Württ. 1609, ZDR. 1859, 223ff. Glauning Zur G. d. Strafrechtspflege im Kurf. Sachsen im 18. Jh. (N. Arch. Sächs. G. 37, 316ff.) 1916. Holtze Strafrechtspflege unter König Friedr. Wilh. I, 1894. Lenel Bad. R.-Verw. (S. 927) 177ff. Nöldecke Kriminalrechtspflege in Celle, insb. 16. u. 17. Jh. 1896. Oppenhoff Strafrechtspflege d. Schöppenstuhls zu Aachen seit 1657 (Z. Aachen 6) 1884. A. Schreiber Strafrechtspflege in Cleve-Mark unter Friedr. Wilh. I (Z. Vaterl. G. Westf. 70) 1912. Vgl. ferner die Literatur zu §§ 62. 63. v. Bar G. d. Strafr. 112ff. v. Schwerin RG.[2] 167ff.

[2] Über Verhandlungen der österr. Stände mit Maximilian II wegen des Entwurfes einer Landtafel des Erzherzogt. Österreich vgl. Motloch, ZRG. 34, 235ff. Das Wurster Landrecht v. 1508, die sog. Wurster Willküren (vgl. Borchling Ostfries. RQ. 1, 196), wurde von der Landesvertretung beschlossen und von den einzelnen Kirchspielen (mit einer Ausnahme) angenommen. Über ähnliche Vorgänge in Dithmarschen vgl. Michelsen Samml. altdithm. RQ. p 9f. Hier bedurfte jedes von der *Landesvollmacht* angenommene Gesetz noch der *Acht und Vollbord* aller einzelnen Kirchspielgemeinden, bevor es in der Landesversammlung verkündigt (*afseggende*) und als Zusatzartikel ins Landbuch eingetragen wurde.

würdigt[3]. Höchst mangelhaft waren die Einrichtungen für die Publikation[3a] der Gesetze. Man begnügte sich mit dem Druck, dem Ausruf durch einen Herold oder der Verlesung von den Kanzeln, in Rathäusern oder auf den Märkten, später begegnet auch Bekanntmachung durch öffentlichen Anschlag. Zuweilen wurde, wie am Schluß des Solmser Landrechts; nach dem Vorbild der Weistümer jährliche Verlesung in den Gerichten vorgeschrieben.

Im 16. Jh. überwogen die Landrechte und Landesordnungen, letztere mehr polizeilichen Inhalts und an die Reichspolizeiordnungen anknüpfend oder deren Bestimmungen wiederholend[3b]. Daneben ergingen zahlreiche Einzelgesetze über die verschiedensten Gegenstände. Das 17. Jh. und die erste Hälfte des 18. Jh. waren an größeren gesetzgeberischen Erzeugnissen arm; es überwucherte, wenn auch ohne jeden fruchtbaren Gedanken, die Einzelgesetzgebung. Innerhalb der Territorien wurde auch seitens einzelner Gerichtsherren eine gewisse Gesetzgebung in Aufstellung von Gerichtsordnungen, Dorfordnungen u. dgl. ausgeübt. Unter den Einzelgesetzen treten namentlich Gerichtsordnungen[4], Halsgerichtsordnungen (S. 970f.), Lehnsmandate[4a] (-Edikte, -Konstitutionen), Hofordnungen[4b], Wechselordnungen[4c], Deichrechte[4d], Bergrechte[4e] und in den protestantischen Ländern Kirchenordnungen hervor[5]. Kodifikationen des Verfassungsrechts waren der Tübinger Vertrag von 1514 für Würtemberg (§ 78 n. 48) und die baierische Landesfreiheitserklärung von 1553.

Von der großen Zahl der Landrechte sind hier nur die wichtigsten anzuführen. Durch ihren deutschrechtlichen Charakter zeichnen sich aus

---

[3] Mitteilungen aus den Materialien bei Fischer Versuch über die G. der teutsch. Erbfolge 2, 1778. Reyscher Samml. altwürtemberg. Statutarrechte 1834. Benutzt sind sie bei Wächter Würt. Priv.-R. 1839ff.

[3a] Vgl. Stobbe Priv.-R. 1[3], 140ff. Lenel Bad. R.-Verw. 26ff. Vgl. § 69 n. 5b; § 92 n. 1.

[3b] Vgl. Segall (§ 83 n. 4a) 104ff.

[4] Von Bedeutung die sächsischen Prozeßordnungen, Stobbe 2, 262ff. Schwartz (§ 66) 127ff.

[4a] Vgl. Lünig Corpus juris feudalis, 3 Teile 1727.

[4b] Vgl. Kern Deutsche Hofordnungen d. 16. u. 17. Jh., 2 Bde. 1905—07. Dahlmann-Waitz[8] Nr. 8751ff.

[4c] Vgl. Siegel Corpus juris cambialis, 2 Bde. 1742, 4 Forts. von Uhl 1757 bis 1786. Weitere Nachweise bei Grünhut Wechselr. 1, 104ff. (Bindings Handb. 3, 2).

[4d] Vgl. J. v. Gierke G. d. Deichr. 1, 24ff. 2, 322ff.

[4e] Die großen Sammlungen von Brassert, Lori, Schmidt, Wagner, Wutke u. a. verzeichnet Müller-Erzbach Bergrecht Preußens u. d. weiteren Deutschland 1917, 55f.

[5] Die evang. Kirchenordnungen des 16. Jh. her. v. Richter (2 Bde. 1846); her. v. Sehling 1—4. 1902ff. Wolf Quellenkunde z. Reformationsgesch. 2, 1 (1916) 19ff. Carlebach Bad. RG. 2, 17. Erwähnenswert sind die Armenordnungen. Vgl. Winckelmann Über die ältesten Armenordnungen d. Ref.-Zeit 1522—25. HistVjschr. 17, 186ff. 361ff.; Arch. Ref.-G. 10, 242ff. 11, 1ff. Wolf Qu.-K. 2, 1 (1916) 23. Dahlmann-Waitz[8] Nr. 2336ff. 7479. 7634. Schulordnungen sind herausgegeben in den Monumenta Germaniae paedagogica 1886ff.

die Landrechte von Montjoie[5a] (1516), Jülich[5b] (1537), des Alten Landes[5c] (1517), Kedingen[5d], Hadeln[5e] (1583), das Wurster[5f] Landrecht (1611), das Bremische Ritterrecht[5g] (1577), die Neumünsterschen Kirchspiels- und Bordesholmer Amtsgebräuche[6]. Im übrigen heben wir hervor: die bairische Landrechtsreformation von 1518 und das Landrecht von 1616[6a], beide noch an den Grundlagen des Landrechts von 1346 festhaltend; die gut deutschen Tiroler Landesordnungen von 1526, 1532 und 1573[7]; das Solmser Landrecht (Gerichts- und Landordnung der Grafschaft Solms), 1571 von dem Frankfurter Syndikus Fichard verfaßt, Gesetz- und amtliches Lehrbuch zugleich, wegen seiner Tüchtigkeit auch in vielen anderen fränkischen Gebieten als Gesetz angenommen[8]; das Württemberger Landrecht von 1555 (revidiert 1567, zuletzt 1610), hauptsächlich von dem Tübinger Professor Sichard, dem Herausgeber verschiedener Volksrechte, verfaßt, aber durchaus romanisierend, das deutsche Recht nur wenig berücksichtigend, übrigens vielfach bei anderen Landrechten, z. B. dem Kurpfälzer von 1582—1610, als Vorlage benutzt[9]; die ausführliche badische Landesordnung und die aus dem würtembergischen und pfälzischen Recht geschöpften Landrechte von Baden-Baden (1588, aber erst 1805 gedruckt) und Baden-Durlach[10] (1622 gedruckt, kriegshalber erst 1654 publiziert); die Landgerichtsordnung des Herzogtums Franken (Würzburger Landrecht) von 1570 (revidiert 1580 und 1618); die kurkölnische Reformation (1538) und das Landrecht (Rechtsordnung) von 1663, samt Erläuterungen von 1767; das Landrecht von Jülich-Berg (1555—64), überwiegend römisch; das ostfriesische Landrecht von 1515, das dithmarsische von 1567; das Landrecht des Herzogtums (Königreichs) Preußen von 1620, revidiert 1648 und 1721 (dazu das preußische Seerecht von 1727); die brandenburgische Erbrechtskonstitution Joachims I (sog. Joachimica) von 1527[11]; die erneuerten

---

[5a] Niederrhein. Annalen 6 (1859) 19ff. Es hängt mit dem Jülicher LR. von 1537 zusammen.

[5b] Arch. f. G. d. Niederrheins 1 (1832) 111ff.

[5c] Arch. f. G. d. Hzgt. Bremen u. Stade 9 (1882) 106ff.

[5d] Pufendorf Observationes 1, Appendix Nr. 5.

[5e] Ebd. 1, Nr. I. [5f] Ebd. 1, Nr. 2 (vgl. S. 973[2]). [5g] Ebd. 4, Nr. 1.

[6] Herausg. v. Seestern-Pauly 1824.

[6a] Vgl. Sittler Vormundschaftsrecht in d. Gesetzgebung Maximilian I, Erlang. Diss. 1916.

[7] Zu behaupten vermochte sich das rein deutsche Recht in Tirol gleichwohl nicht. Vgl. Luschin Öst. RG. 353f. 382ff. Für Kärnten vgl. v. Luschin Ampfingers Bericht über d. gerichtl. Verf. in Kärnten 1544 (Carinthia 1913), der ein wertvoller Beitrag ist zur Kenntnis der älteren, bis 1577 geltenden Landesordnung Kärntens. Die Kärntner Landhandfeste ist von 1610.

[8] Vgl. Fuchs Zur G. der Solmser Gerichts- und Landordnung, ZRG. 8, 270ff. A. B. Schmidt (S. 972) 72ff. Stintzing G. d. RW. 1, 586ff.

[9] Vgl. Stintzing G. d. RW. 1, 543ff.

[10] Vgl. Stobbe 2, 392f. Lenel Bad. R.-Verw. 28f. Windelband (S. 927) 118f. Carlebach Bad. RG. 2, 19. 23ff. Ältere Landesordnungen ebd. 1, 71ff.

[11] Vgl. Heydemann Elemente der Joachimischen Konstitution 1841.

Landesordnungen von Böhmen und Mähren von 1627/28[12]; das Eigen-Landrecht der Siebenbürger Sachsen 1583[12a]. Von hervorragender Bedeutung für die Fortbildung des auf dem Sachsenspiegel beruhenden „gemeinen Sachsenrechts" waren die in ganz Norddeutschland zu großem Ansehen gelangten sächsischen Konstitutionen des Kurfürsten August von 1572 und die Decisiones electorales Saxonicae von 1661[13]. Die jüngsten der hier zu erwähnenden Landrechte waren das Bamberger (1769[13a]), das Mainzer (1755), sowie das auf dem kölnischen Landrecht beruhende Trierer (1668/1714), das gleich dem Mainzer alle Statutar- und Gewohnheitsrechte für aufgehoben erklärte.

Der von der HGO. Karls V seinerzeit auf ihrem Gebiet so glücklich durchgeführte Kodifikationsgedanke, der den Dualismus des einheimischen und des fremden Rechts zu überwinden bestrebt war, beschäftigte seit dem 16. Jh., mit besonderer Beziehung auf das bürgerliche Recht, die hervorragendsten Geister[14]. Im 18. Jh. erkannte man auch die Reformbedürftigkeit des Gerichtsverfahrens und des Strafrechts, da die Carolina den Anschauungen der Aufklärungszeit[14a] nicht mehr entsprach. Ihr grausames Strafensystem war unvereinbar mit der neuen Auffassung, die den Zweck der Strafe nicht mehr in der Abschreckung, sondern in der sühnenden Gerechtigkeit erkannte. Man verlangte eine größere Abstufung der Strafbarkeit, auf dem Gebiete des Strafverfahrens vor allem Abschaffung der Tortur[15].

---

[12] Vgl. v. Luschin 357ff. 386f. [12a] Hgg. Schuler v. Libloy 1853.

[13] Vgl. Muther Beitr. z. G. d. sächs. Konstitutionen u. des Sachsenspiegels, ZRG. 4, 168ff. Stintzing G. d. RW. 1, 551ff.

[13a] Vgl. Pfeilschifter D. Bamb. LR. nebst s. Verh. zum BGB. 1898.

[14] Vgl. Schröder Zum 1. Januar 1900, ZRG. 34 p. 5ff. Der hervorragendste Vertreter des Kodifikationsgedankens war Leibniz. Vgl. Mollat Zur Würdigung Leibnizens, ZRG. 20, 71ff. Taranowsky Leibniz u. die äußere Rechtsgeschichte, ebd. 40, 190ff. Hartmann Leibniz als Jurist u. Rechtsphilosoph (Tübinger Festschrift f. Ihering). Stintzing G. d. RW. 1, 28. Vgl. van Kan De rechtsgedachte der codificatie-beweging in Frankrijk vóór de revolutie, Tijdschr. v. RG. 1 (1919) 191ff. 2 (1920) 359ff. Die badischen Pläne kamen nicht zur Reife (vgl. Lenel Bad. R.-Verw. 61ff.), das Bad. LR. von 1809 war eine Übersetzung des Code Napoléon. Vgl. S. 1017.

[14a] Vgl. Günther Strafrechtsreform im Aufklärungszeitalter nebst Vergleichen mit unserer modernen kriminalpolit. Reformbewegung, Arch. Kriminalanthrop. 28, 112ff. 225ff. Stooß Montesquieus Kriminalpolitik, Schweizer. Ztschr. f. Strafr. 32 (1919) 22ff. Willenbücher D. strafrechtsphilos. Anschauungen Friedr. d. Gr. 1904. Kade Umschwung in Strafe u. Strafvollzug im 18. Jh. 1908. Eberh. Schmidt Entw. u. Vollzug d. Freiheitsstr. in Brandenb.-Preußen 1915; Preuß. Gefängnisreformversuche bis 1806, Arch. Strafr. 67 (1919) 351ff. vgl. S. 978[20]. Über bad. Zuchthausstrafe: Lenel (S. 927) 196ff. 229ff. — Baumgarten D. Recht d. Persönlichkeit u. d. Zweckgedanke in Theorie u. Praxis d. deutschen Strafr. v. d. Carolina bis Feuerbach, Diss. Tüb. 1907. Nagler Strafe 1, 288ff. v. Bar G. d. Strafr. 150ff. Fehr RG. 275ff. v. Schwerin RG.[2] 167ff. Delaquis Die Voruntersuchung im deutschen Strafprozeßverfahren 1920 (Festg. Zürcher 42ff.).

[15] Vgl. Günther Idee d. Wiedervergeltung 2, 1ff. Löffler Schuldformen (S. 79) 166ff. Die Folter wurde in Preußen 1740 durch Friedr. d. Gr. abgeschafft.

An die Stelle der vielen Leibesstrafen traten nicht minder strenge Freiheitsstrafen, wie Galeerendienst, Karrenstrafe, Kerker, Anschmieden. Die Kriminalität des „Jaunertums“[15a] war eine ebenso große wie die der landschädlichen Leute des Mittelalters. Landesverweisung war dagegen wirkungslos. Wahrhaft segensvoll war die Abschaffung der Hexenprozesse, wobei sich der Jesuit v. Spee und Chr. Thomasius (S. 967) besondere Verdienste erwarben[15b].

Die Kodifikationsarbeiten begannen zuerst in Preußen, unmittelbar nach dem Regierungsantritt Friedrichs d. Gr., der selbst die Grundzüge entwarf. Aber zunächst kam es nur zu dem wenig brauchbaren, von Cocceji verfaßten Projekt eines *Corporis iuris Fridericiani* (1749—51)[16], erst im letzten Jahrzehnt der Regierung Friedrichs wurden die Arbeiten unter Minister von Carmer wieder aufgenommen. Für jetzt erlangte Bayern den Vorsprung. Unter Kurfürst Maximilian III wurden drei umfangreiche Gesetzbücher, deren Verfasser und Kommentator von Kreittmayr war, zustande gebracht[17]. Wirkliche Kodifikationen waren der *Codex iuris Bavarici iudiciarii* (Zivilprozeß) von 1753, während das kurbaierische Landrecht (*Codex Maximilianeus Bavaricus civilis*) von 1756 noch an der Subsidiarität des gemeinen Rechts festhielt.

In Preußen[18] kam es unter Friedrich d. Gr. nur zu einer Allgemeinen Wechselordnung von 1751, zu einer Zivilprozeßordnung (dem 1. Buch des *Corpus iuris Fridericianum*) von 1781[19] und der Allgemeinen Hypothekenordnung von 1783. Die übrigen Kodifikationsarbeiten wurden erst nach dem Tode des großen Königs zum Abschluß gebracht.

Vgl. Koser Absch. d. Tortur d. Friedr. d. Gr. (Forsch. br.-pr. G. 6). Lenel Bad. R.-Verw. 226f. Durch ein Reskript von 1751 hob er auch die Strafbarkeit des Selbstmords auf, die unter röm. u. kanon. Einfluß aufgekommen war und meist in unehrl. Begräbnis u. Vermögensstrafen bestand. Friedr. d. Gr. erkannte, daß dadurch nur die Angehörigen getroffen wurden. Vgl. Bernstein Bestrafung d. Selbstmords u. ihr Ende (Strafr. Abh. 78) 1907. Über Kindesmord vgl. Lenel (S. 927) 187ff.

[15a] Vgl. Avé-Lallemant D. deutsche Gaunertum hg. Bauer 1914. Lenel (S. 927) 206ff. Arnold D. Malefizschenk u. d. Jauner[2] 1911. Meyer Strafr.[7] 53.

[15b] Vgl. S. 856. Auf deutscher Erde brannte die letzte Hexe 1787 in Glarus. v. Liszt Lehrb. d. Strafr.[22] 48.

[16] Vgl. Stintzing u. Landsberg 3, 215ff., Noten S. 138ff. Neufeld Fridericianische Justizreform bis 1780, Diss. Gött. 1910 (vgl. Springer, Forsch. br.-pr. G. 24, 610ff.). Grabinski Coccejische Justizref. 1746—48, Diss. Bresl. 1912. Springer Cocc. Justizref. 1914 (vgl. Hübner, ZRG. 49, 448). Dahlmann-Waitz[8] Nr. 10294ff.

[17] Vgl. Stintzing u. Landsberg 3, 223ff., Noten S. 142ff. Schwartz (§ 66) 254ff.

[18] Vgl. Stintzing u. Landsberg 3, 465ff., Noten S. 297ff. Stölzel Svarez 1885.

[19] Das Gesetz wurde, unbeschadet seines eigentümlichen, die Verhandlungsmaxime verdrängenden Inquisitionsprinzips, schon nach wenigen Jahren einer Revision unterzogen, aus der dann die Allgemeine Gerichtsordnung von 1793 hervorging. Über eine preußische Ger.-Ordnung von 1709 vgl. Hassenpflug Die erste Kammer-GO. Kurbrandenburgs 1895. Schwartz (§ 66) 458ff.

In Österreich[20] beschränkte man sich auf Straf- und Privatrecht. Eine neue, auch das materielle Strafrecht umfassende Halsgerichtsordnung (*Constitutio criminalis Theresiana*) trat 1769 ins Leben. Dagegen erhielt der das bürgerliche Recht behandelnde Entwurf eines *Codex Theresianus* nicht die Genehmigung der Kaiserin[21], erst 1786 unter Joseph II[22] gelangte der das Familienrecht enthaltende erste Teil als 'Josephinisches Gesetzbuch' zur Publikation. Eine allgemeine Gerichtsordnung wurde 1781, ein Strafgesetzbuch 1787, eine neue Prozeßordnung 1788 veröffentlicht.

§ 85. Die Stadtrechte[1].

Der Unterschied zwischen Reichs- und Landstädten machte sich auf den Gebiet der Gesetzgebung ganz besonders bemerklich. Während die ersteren zu voller Landeshoheit gelangten und dasselbe Gesetzgebungsrecht wie die Landesherren besaßen, wurde die Autonomie der Landstädte durch die Staatsgewalt mehr und mehr beschränkt und durch die Landesgesetzgebung verdrängt. Nur wo es zu keinen umfassenden Landrechtsaufzeichnungen kam, wurde den Städten eine freiere Bewegung gelassen; viele brachten es mit landesherrlicher Genehmigung zu amtlichen Aufzeichnungen ihrer Gewohnheitsrechte, Braunschweig (1532), Lüneburg (1577—83) und Rostock (1597) sogar zu umfangreichen Stadtrechtsreformationen.

Im allgemeinen bewegte sich die städtische Gesetzgebung in denselben Richtungen wie die der Territorien. Der Begriff der Reformationen, worunter man gänzliche Umarbeitungen älterer Rechtsquellen oder voll-

---

[20] Vgl. Stintzing u. Landsberg 3, 519ff., Noten S. 322ff. v. Luschin Öst. Reichsg. 511ff. v. Domin-Petrushevecz Neuere öst. RG. 1869. Stooß Österr. Strafrecht (1910) 29ff. Stooß u. v. Künßberg Allg. Bestimmungen österr. Strafgesetzbücher (1768—1852) 1909. Strnadt Mat. (S. 843) 73ff. Hoegel Freiheitsstrafe u. Gefängniswesen von der Theresiana bis zur Gegenwart 1916. v. Maasburg D. Galeerenstrafe i. d. deutschen u. böhm. Erbländern Österr. 1885; D. Strafe d. Schiffsziehens i. Österr. 1890.

[21] Ausgabe u. Kommentar: Harras v. Harrasowsky, 5 Bde. 1883—86. Vgl. Ofner Urentwurf u. Beratungsprotokolle des österr. allg. BGB., 2 Bde. 1889. Saxl Eine alte Quelle des allg. BGB., Grünhuts Z. 24, 425ff. v. Voltelini Der Cod. Ther. im österr. Staatsrat 1911 (Fschr. z. Jahrhundertfeier des allg. BGB. 1, 33ff.).

[22] Vgl. Rulf Josef II als Reformator des Strafrechts 1882. Der zweite Bruder Josefs, Leopold, der in Toskana regierte, erließ 1786 ein Strafgesetzbuch im Sinne der Aufklärung. Vgl. Günther (n. 14a) 266. Der jüngste Bruder Josefs II war Erzbischof von Köln und erließ, von josefinischen Ideen erfüllt, zahlreiche Neuerungen im Strafrecht, Zivilgerichtsbarkeit und Prozeß. Vgl. Brach Reform des Gerichtswesens im Erzbistum Köln unter Maximilian Franz, Diss. Münster 1910. Vgl. ferner Stooß D. josefinische Strafgesetzb. in den belgischen Niederlanden, Z. Ges. Strafr.-W. 28, 22ff.

[1] §§ 56. 79. Vgl. Stobbe 2, 224ff. 279ff. v. Gierke Priv.-R. 1, 63ff. Frensdorff, ZRG. 39, 237ff. Gengler Städteprivilegien des 16.—18. Jh. (Erlanger Festschrift f. Prinzregent Luitpold 1901). Schwartz (§ 66) 23ff. 275ff. 307ff. 323f.

ständige Neufassungen verstand, kam, wahrscheinlich aus Italien eingeführt, zuerst in den Städten zur Anwendung[2]. Das älteste, noch fast ganz deutschrechtliche Stadtrecht dieser Zeit sind die Kölner Statuten von 1437, denen später (1570) noch eine Prozeßordnung beigefügt wurde[3]. Die bedeutendste unter allen, zugleich das älteste gedruckte Stadtrecht, war die Nürnberger[2a] Reformation von 1479/84 (rev. 1503, 1522, neubearbeitet 1564), die erste vollständige Verarbeitung des gemeinen und einheimischen Rechts auf dem Gebiet des Privatrechts und Prozesses[4], während die zum Teil auf der Nürnberger von 1484 beruhende Wormser Reformation von 1499 mehr den Charakter eines amtlichen Lehrbuches des gemeinen Rechts, und zwar mit geringer deutschrechtlicher Beimischung, hatte[5]. Wenig rücksichtsvoll gegen das ältere Recht erwies sich das Frankfurter Stadtrecht von 1509, das auch in Wetzlar rezipiert wurde; dem von Fichard verfaßten Stadtrecht von 1578 (rev. 1611) hat das Solmser Landrecht sowie die Nürnberger und Wormser Reformation als Quelle gedient[6]. Das Stadtrecht von Freiburg i. Breisg. von 1520 war ein Werk des Ulrich Zasius; es war gegenüber dem heimischen Recht erheblich rücksichtsvoller als die demselben Gelehrten früher zugeschriebene badische Erbrechts- und Vormundschaftsordnung[7]. Ausschließlich deutschrechtlich und nur eine Neufassung der älteren Statuten war das Lübecker Stadtrecht von 1586, das auch in den meisten mit lübischem Recht bewidmeten Städten angenommen wurde. Das Hamburger Stadtrecht von 1497, zu dem der Bürgermeister Langenbeck einen Kommentar schrieb, schloß sich noch ganz an das alte Hamburger Recht an; eine Verarbeitung desselben und der späteren Stadtrechtsnovellen oder „Rezesse", unter Benutzung verschiedener anderer Quellen, namentlich der Nürnberger Reformation, ist das Stadtrecht von 1603/5. Über hansisches Seerecht S. 959.

---

[2] Vgl. Köhne Reformation des Wormser Stadtrechts 1897 S. 51ff. Die sog. Reformatio Sigismundi von 1523 ist eine Stadtrechtsreform für Thorn. Vgl. Mitt. d. Coppernicusvereins 1912, 2ff.

[2a] Vgl. auch Nürnberger Polizeiordnungen 13.—15. Jh., hg. Bader 1861. Th. Hampe Nürnb. Ratserlasse über Kunst u. Künstler 1474—1618 (QSchr. z. Kunstg.[2] 11—13) 1904.

[3] Als Reformation wurden die Kölner Statuten erst seit 1622 bezeichnet. Vgl. Köhne a. a. O. 52.

[4] Vgl. J. Merkel Festg. f. Regelsberger 113ff. Vor der Neubearbeitung von 1564 hatte man ein Gutachten des berühmten Ensisheimer Kanzlers Cantiuncula eingeholt. Vgl. Bremer Cantiunculas Gutachten über das Nürnberger Stadtrecht, ZRG. 28, 123ff.

[5] Vgl. Stintzing G. d. RW. 1, 541f. Köhne (n. 2) 62f. 66.

[6] Vgl. Stintzing G. d. RW. 1, 546. 596ff.

[7] Über Zasius vgl. Stintzing G. d. RW. 1, 165ff.; Ulrich Zasius 157ff. Lenel, ZGO. 66, 511. Neff Udalricus Zasius, Freib. Gymn.-Progr. 1890/91. R. Schmidt Zasius u. s. Stellung i. d. Rechtswissenschaft, Freib. Rektoratsrede 1903. Gothein U. Zasius u. d. bad. Fürstenrecht 1917. Über ein von ihm verfaßtes Familienstatut vgl. Bremer, ZRG. 31, 170. — K. O. Müller Ein neuer Brief von Zasius 1491, Hist. Jb. 40 (1920) 203ff.

Zweiter Abschnitt.

Das neunzehnte Jahrhundert.

Erstes Kapitel.

Verfassung und innere Reformen.

Dahlmann-Waitz[8] S. 805ff. 899ff. Hartung VG. 108ff. Fehr RG. 301ff. Stimming Deutsche Verf.-G. vom Anfang d. 19. Jh. bis zur Gegenwart 1921. — Altmann Ausgewählte Urkunden z. deutsch. VG. seit 1806, 2 Bde. 1898; Ausgew. Urk. z. brandenb.-preuß. Verf.- u. Verw.-G. 2[2], 1916. Bergsträsser G. d. Reichsverf. 1914 (Arch. Öff. R. 3. Beiheft). Binding Deutsche Staatsgrundgesetze, 10 Hefte 1893ff. Giese Preuß. RG. 104ff. Häusser Deutsche G. v. Tode Friedrichs d. Gr. b. z. Gründung des deutsch. Bundes[3], 4 Bde. 1861—63. Hintze Die Hohenzollern u. ihr Werk [8]1916. Lancizolle Übers. d. deutsch. Reichsstandsch.- u. Territorialverhältnisse vor dem franz. Revol.-Kriege, der seitdem eingetr. Veränderungen u. der gegenwärt. Bestandteile d. deutsch. Bundes u. der Bundesstaaten 1830. M. Lehmann Freiherr vom Stein, 3 Bde. 1902—5; Denkwürdigkeiten des Staatskanzlers v. Hardenberg, hgg. v. Ranke, 5 Bde. 1877. Meinecke D. Zeitalter d. deutschen Erhebung 1795—1815, 1906. Mejer Einleit. in d. deutsche Staatsrecht[2] 1884, 131—344. G. Meyer-Anschütz Deutsches Staatsrecht[7] 99ff. Sartorius v. Waltershausen Deutsche Wirtschaftsgesch. (1815—1914) 1920. Schultheiß Erläuterungen z. gesch. Atlas der Rheinprovinz 1. 1895. H. Schulze Einleit. in d. deutsche Staatsrecht 1865; Lehrbuch d. deutsch. St.-R. 1. 1881. Stutz Kirchenr.[2] 358ff. v. Treitschke Deutsche G. im 19. Jh.[4-3], 5 Bde. 1886—94. H. A. Zachariä Deutsch. Staats- u. Bundes-R.[3], 2 Bde. 1885 bis 1887. v. Zwiedineck-Südenhorst Deutsche G. v. d. Auflösung des alten bis z. Errichtung d. neuen Kaiserreiches, 3 Bde. 1897—1905.

§ 86. Die Auflösung des Reiches und die Zeit des Rheinbundes.

v. Amira Zur Erinnerung an den 1. Januar 1806 (Süddeutsche Monatshefte 1906); Montgelas über seine innere Politik (ebd. 1910). Bär Behördenverf. d. Rheinprovinz seit 1815, 1919 (vgl. Hintze, ZRG. 54, 491ff.). Beck Zur VG. des Rheinbundes 1890. Berghaus Deutschl. vor 50 Jahren, 3 Bde. 1861—62. Bitterauf G. d. Rheinbundes 1. 1905. Dicke Gesetzg. u. Verwaltung im Fürstent. Salm 1802—1810, 1912. Eichhorn 4, 580ff. de la Fontaine Zur G. d. Rechtspflege in den Rheinlanden nach d. Zusammenbruch d. Kaiserreichs (Trierer Arch. 1912). R. Franke Die gesetzgeb. Körperschaften u. ihre Funktionen in d. Verf. d. Rheinbundes u. d. Bundesstaaten 1806—20, Diss. Greifswald 1912. Le Fur u. Posener Bundesstaat u. Staatenbund (1902) 1, 89ff. Gothein Die Stadt Köln im 1. Jh. unter preuß. Herrschaft 1815—1915, 1: Verf. u. WG. vom Untergang der Reichsfreiheit bis z. Errichtung d. D. Reichs, 1916. Hansen Preußen u. Rheinland 1815 bis 1915, 1918. Häusser (S. 857) 2, 691ff. 3, 220ff. 498ff. Karll Die französische Regierung und die Rheinländer vor 100 Jahren 1921. Kleinschmidt G. d. Königreichs Westfalen 1893. Klüber Staatsrecht d. Rheinischen Bundes 1808. Lancizolle a. a. O. 94ff. Landsberg Die Verdrängung d. rhein. Fremdrechts 1914; Die Gutachten d. rhein. Immediat-Justizkommission u. d. Kampf um d. rhein. Rechts- u. Gerichtsverf. 1814—19, 1914. Laubmann u. Döberl Denkwürdigkeiten des Grafen Montgelas über die innere Staatsverwaltung Bayerns 1908. E. von

Meier Französ. Einflüsse auf die Staats- u. Rechtsentwicklung Preußens, 2 Bde. 1907/8. G. Meyer-Anschütz[7] 99f. 106ff. Die Rheinprovinz 1815—1915, 2 Bde. 1907. Ribes La cour impériale de Hamburg 1811—14, Thèse Paris 1909. Rolff D. rhein. Landgemeindeverfassung seit der franz. Zeit, Diss. Bonn 1912. H. Schulze Einleitung 281ff.; Lehrbuch 1, 81ff. Usée D. Einfluß d. französ. Verfassungen auf d. deutschen Verf.-Urkunden 1806—20, Diss. Greifsw. 1910. Vollheim D. provis. Verwaltung am Nieder- u. Mittelrhein 1814—16, Diss. Bonn 1911. Winkopp Der Rheinische Bund, 23 Bde. 1806—13. H. A. Zachariä (S. 980) 1, 149ff. K. S. Zachariä Staatsr. der Rheinischen Bundesstaaten 1810. Servières L'Allemagne française 1904.

Nachdem das deutsche Reich durch den Luneviller Frieden das gesamte linke Rheinufer an Frankreich abgetreten hatte, suchte man zunächst durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 (S. 860) eine neue Ordnung für die zerrütteten Verhältnisse zu gewinnen. Die Kurfürstentümer Trier und Köln wurden aufgehoben; an Stelle von Mainz trat nunmehr als einziges geistliches Kurfürstentum das neuerrichtete Kurfürstentum Regensburg mit der Erzkanzlerwürde. Außerdem wurden vier neue weltliche Kurfürstentümer (Salzburg, Baden, Würtemberg, Hessen-Kassel) geschaffen. Abgesehen von Kurregensburg, dem Deutschen Orden und dem Johanniterorden, wurden sämtliche geistliche Territorien, ferner sämtliche Reichsstädte, bis auf Lübeck, Hamburg, Bremen, Frankfurt, Nürnberg und Augsburg und die wenigen noch vorhandenen Reichsdörfer mediatisiert und den durch die Gebietsabtretung an Frankreich betroffenen weltlichen Reichsständen als Entschädigung überwiesen[1]. Der Bestimmung des RDHSchl., daß die bisher von den Entschädigungsländern geführten Reichstagsstimmen auf die Erwerber übergehen sollten, verweigerte der Kaiser seine Genehmigung[2].

Als Napoleon in Frankreich das erbliche Kaisertum proklamiert hatte, geschah seitens des Kaisers Franz II, unbeschadet seiner Stellung zum Reiche, dasselbe hinsichtlich seiner österreichischen Erblande (14. Aug. 1804). Der Koalitionskrieg von 1805 sah Baiern, Würtemberg und Baden bereits auf Feindesseite gegen Österreich, während das Reich neutral blieb. Der Preßburger Friede (26. Dez. 1805) brachte den drei Verbündeten Napoleons die Anerkennung der vollen Souveränität und aller daraus fließenden Rechte, unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zu der *Confédération germanique*, und reichen Zuwachs durch österreichische Gebietsabtretungen. Die Reichsstadt Augsburg wurde zugunsten Baierns, eine Besitzung des Johanniterordens zugunsten Würtembergs mediatisiert, das Amt des Hoch- und Deutschmeisters in eine österreichische Sekundogenitur verwandelt. Baiern und Würtemberg wurden zu Königreichen erhoben. Das deutsche Reich wurde bei diesen Abmachungen nicht gefragt, der Kaiser handelte nur als österreichischer, nicht als deutscher Kaiser; der Reichstag erhielt erst nach Monaten eine amtliche Anzeige des Geschehenen. Der erste Gebrauch, den die neuen Souveräne von ihrer Selbstherrlichkeit machten, war die gewalt-

[1] Vgl. unten § 88 n. 11.

[2] Ägidi Der Fürstenrat nach dem Luneviller Frieden 1853.

same Mediatisierung der Reichsritterschaft innerhalb ihrer Gebiete. Im März 1806 erhielt der Reichstag die Anzeige, daß Prinz Murat auf Anordnung Napoleons als Herzog von Kleve und Berg in die Reihe der Reichsstände getreten sei. Der Kurerzkanzler Dalberg erhob einseitig, ohne Kapitelswahl, den Kardinal Fesch zu seinem Koadjutor, mit dem Recht der Nachfolge als Erzkanzler des Reichs. Am 1. August 1806 sagten sich die im Rheinbund unter Napoleons Protektorat vereinigten Fürsten durch Erklärung an den Reichstag 'von ihrer bisherigen Verbindung mit dem deutschen Reichskörper' los. Eine gleichzeitige Erklärung Napoleons besagte, daß er das Dasein der deutschen Verfassung nicht mehr anerkenne, sondern nur die volle und absolute Souveränität eines jeden der Fürsten, deren Staaten das heutige Deutschland bildeten. Zehn Tage später übergab der kaiserliche Gesandte den bei dem Reichstag beglaubigten Gesandten der einzelnen Reichsstände (nicht dem Reichstag selbst) eine vom 6. Aug. 1806 datierte Akte des Kaisers, wodurch dieser, bei der Unmöglichkeit, seine Pflichten als Reichsoberhaupt ferner zu erfüllen, erklärte: *daß Wir das Band, welches Uns bis jetzt an den Staatskörper des deutschen Reichs gebunden hat, als gelöst ansehen, daß Wir das reichsoberhauptliche Amt und Würde durch die Vereinigung der konförderierten rheinischen Stände als erloschen und Uns dadurch von allen übernommenen Pflichten gegen das deutsche Reich losgezählt betrachten und die von wegen desselben bis jetzt getragene Kaiserkrone und geführte kaiserliche Regierung, wie hiermit geschieht, niederlegen.* Zugleich entband der Kaiser alle Reichsangehörigen, namentlich die Mitglieder der höchsten Reichsgerichte und alle übrigen Reichsbeamten, von ihren Verpflichtungen gegen das Reichsoberhaupt. Seine *sämtlichen deutschen Provinzen und Reichsländer* sagte er ebenfalls von allen bisherigen Verpflichtungen los und stellte ihnen *in ihrer Vereinigung mit dem ganzen Österreichischen Staatskörper* eine neue glückliche Zukunft in Aussicht[3]. Mit diesem Austritt der Rheinbundstaaten und der kaiserlichen Erblande war die Auflösung des Reiches vollzogen.

Ein Reichstagsbeschluß ist darüber nicht mehr gefaßt worden, aber die späteren weltgeschichtlichen Ereignisse haben dem von Hause aus ungesetzlichen Akt nachträglich die stillschweigende Genehmigung der Mitlebenden und der Nachwelt zuteil werden lassen.

Durch die Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806 („*Acte de la Confédération du Rhin*") traten sechzehn deutsche Staaten, indem sie sich gleichzeitig vom Reich lossagten, als *États confédérés du Rhin* zu einem Staatenbund unter Napoleon als *Protecteur de la Confédération* zusammen[4]. Ursprüngliche Mitglieder waren der Kurerzkanzler von Regensburg, später Großherzog von Frankfurt, die durch den Preßburger Frieden von 1805 zu Königen erhobenen Herzöge von Baiern und Würtemberg, der Kurfürst (jetzt Groß-

[3] Die drei Erklärungen vom 1. und 6. Aug. 1806 bei Berghaus a. a. O. 2, 63—70. Zeumer[2] Nr. 215—17.

[4] Ausgaben: Binding Deutsche Staatsgrundgesetze 3. 1893. Zeumer[2] Nr. 214.

herzog) von Baden, der Landgraf (jetzt Großherzog) von Hessen-Darmstadt, der Herzog von Kleve-Berg (jetzt Großherzog von Berg), die Fürsten von Nassau-Usingen und N.-Weilburg, Hohenzollern-Hechingen und H.-Sigmaringen, Isenburg-Birstein, Salm-Salm und S.-Kirburg, der Herzog von Aremberg, der Fürst von Liechtenstein und der Graf (jetzt Fürst) von der Leyen. Während die gleichzeitig von Preußen unternommene Gründung eines norddeutschen Bundes durch den unglücklichen Ausgang des Krieges von 1806—7 vereitelt wurde[5], traten dem Rheinbund nach und nach die sämtlichen im Besitz gebliebenen deutschen Regierungen bei, bis auf Österreich, das durch den Tilsiter Frieden von 1807 verkleinerte Preußen, Schweden und Holstein-Dänemark. Die bedeutendsten unter den neuen Mitgliedern waren Kursachsen (jetzt Königreich), das neu errichtete Königreich Westfalen und das Kurfürstentum Würzburg (jetzt Großherzogtum). Der alleinige Zweck des Rheinbundes war das Schutz- und Trutzbündnis mit Frankreich, der vorgeschützte Zweck die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Süddeutschlands. Sämtliche Mitglieder wurden als souveräne Staaten bezeichnet, als Souveränitätsrechte die Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit, hohe Polizei, Militäraushebung und Besteuerung. Organ des Bundes sollte eine zu Frankfurt tagende Bundesversammlung (*Diète de Francfort*), geteilt in ein auch die Großherzogtümer umfassendes königliches und ein fürstliches Kollegium, sein, unter dem Vorsitz des bisherigen Reichserzkanzlers als Fürst-Primas (*Prince-Primat*) oder seines vom Kaiser-Protektor zu bezeichnenden Nachfolgers. Ins Leben getreten ist die Bundesversammlung nicht, auch das Grundgesetz des Bundes, dessen Ausarbeitung vorbehalten wurde, ist nicht zustande gekommen.

Nach zwei anderen Richtungen übte der Reichsbund eine für die spätere Entwicklung des Reiches höchst folgenreiche Wirkung aus. Einmal durch die Mediatisierung der Reichsritterschaft, des Deutschordens (1809) und des Johanniterordens sowie sämtlicher, nicht in den Rheinbund aufgenommener Fürsten, Grafen und Herren, die der Souveränität der Rheinbundstaaten unterworfen wurden und außer ihren Kammergütern und guts- und lehnsherrlichen Rechten nur gewisse untergeordnete Hoheitsrechte behielten, im übrigen aber zu privilegierten Untertanen wurden[6]. Von den Reichsstädten wurden Nürnberg und Frankfurt, später auch die drei Hansestädte ebenfalls

---

[5] Vgl. A. W. Schmidt G. d. preuß.-deutschen Unionsbestrebungen 1851; Preußens deutsche Politik 1867. v. Witzleben Verhandlungen über den norddeutschen Bund, Arch. f. sächs. G. 6, 1868.

[6] Die den standesherrlichen Familien eingeräumten Privilegien wurden durch RhBA. Art. 27. 28 und DBA. von 1815 Art. 14 gesetzlich festgelegt. Ihnen wurde insbesondere die Zugehörigkeit zum hohen Adel und die Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern gewährleistet. Seitdem bestand der hohe Adel aus den landesherrlichen und den mediatisierten standesherrlichen Häusern. Während die Hausgesetze des unmittelbaren hohen Adels dem BGB. vorgingen, übte der mittelbare hohe Adel die Autonomie nur noch nach Maßgabe der Landesgesetze und nur mit subsidiärer Geltung gegenüber den Reichsgesetzen aus. Dem unmittelbaren hohen Adel gehörten auch das fürstliche Haus Hohenzollern, die früheren Herrscher-

mediatisiert. Durch gegenseitigen Gebietsaustausch wurden die Grenzen der Bundesstaaten gegeneinander abgerundet. Eine weitere Wirkung bestand in der Neuorganisation der einzelnen Rheinbundstaaten kraft der ihnen eingeräumten Souveränitätsrechte. Während Sachsen und Meklenburg die alten ständischen Verhältnisse fortbestehen ließen und das württembergische Königtum[6a], unter Aufhebung der wohlbewährten Verfassung (§ 78 n. 48), ein System reinster Gewaltherrschaft entwickelte, kam es in den meisten übrigen Rheinbundstaaten[6b] mehr oder weniger zu einer Nachahmung französischer Einrichtungen mit ihren guten, aber auch ihren bedenklichen Seiten. Die landständischen Rechte wurden beseitigt und teils schlechthin durch ein absolutes Regiment, teils durch einen bloßen Scheinkonstitutionalismus ersetzt. Nach dem Vorbild der französischen Departementsverfassung wurden die Staatsgebiete ohne Rücksicht auf die geschichtliche Entwicklung nach geographischen oder mechanischen Gesichtspunkten im Bezirke oder Kreise unter Präfekten oder Generalkommissaren eingeteilt. Das Lehnwesen wurde großenteils aufgehoben, die Befreiung des Bauernstandes durchgeführt. Von den Grundsätzen einer eng begrenzten Parität auf konfessionellem Gebiet schritt man zur Anerkennung der Religionsfreiheit[6c] fort, aber die Kirchen selbst wurden nur als Staatsanstalten behandelt. Die Trennung von Rechtspflege und Verwaltung wurde durchgeführt. Die Justizorganisation erfolgte vielfach im Anschluß an die der Franzosen, Schwurgerichte wurden eingerichtet, die Einführung des Code angeordnet oder vorbereitet. Der staatsrechtliche Charakter der Wehrpflicht kam in der Konskription zum Ausdruck; indem aber den Vermögenderen das Recht der Stellvertretung eingeräumt und den gebildeten Klassen Freiheit von der Aushebung gewährt wurde, blieb man von dem Grundgedanken der allgemeinen Wehrpflicht noch ebensoweit entfernt, wie dies in Preußen während des 18. Jh. der Fall gewesen war.

Während die Rheinbundstaaten sich dem Kaiser-Protektor gegenüber im Zustand vollkommenster Rechtlosigkeit befanden[7], ihren Untertanen

---

häuser von Hannover, Kurhessen und Nassau (jetzt Luxemburg) und das schleswig-holsteinische Herzogshaus an, obwohl sie ihre landesherrliche Stellung teils aufgegeben, teils verloren hatten. Vgl. BGB. EG. 57. 58. Reichsgesetz v. 25. März 1904. Preuß. Ges. v. 12. Mai 1850. Auch der ehemalige Reichsadel (in Baden „Grundherren") behielt trotz seiner Mediatisierung durch die RhBA. von 1806 Art. 25 gewisse öffentlichrechtliche Privilegien und das Recht der Autonomie, beides aber nur nach Maßgabe der Landesgesetze. Vgl. DBA. v. 1815 Art. 14. BGB. EG. 58, 2.

[6a] Vgl. Wintterlin G. d. Behördenorg. i. Württ. 1, 184ff.

[6b] Vgl. Andreas Zur Beurteilung d. badischen Verw.-Organisation 26. Nov. 1809, ZGO. 66 (1912) 308ff.; Baden nach dem Wiener Frieden 1809, Bad. Njbl.[2] 15, 1912; G. d. bad. Verw.-Organisation u. Verf. 1802—18. 1, 1913 (vgl. van Calker. ZRG. 47, 631ff.).

[6c] Vgl. Stutz Kirchenr.[2] 403.

[7] Vgl. die von Napoleon befohlene Ermordung des Herzogs von Enghien und des Buchhändlers Palm, die Einverleibung ganzer Rheinbundstaaten (Oldenburg, Aremberg, beide Salm) oder von einzelnen Gebietsteilen.

gegenüber aber das System eines aufgeklärten Despotismus nach napoleonischem Muster zur Anwendung brachten, vollzog der preußische Staat in den Jahren der tiefsten Demütigung seine vollständige Wiedergeburt von innen heraus, ohne fremdes Vorbild. Sie bildete die Aufgabe der großen Stein-Hardenbergischen Gesetzgebung[8].

Die Aufhebung der Leibeigenschaft und Erbuntertänigkeit, die bereits von Friedrich Wilhelm I und Friedrich d. Gr. angebahnt worden war, erfolgte durch das Edikt vom 9. Okt. 1807 für den ganzen Staat. Schon vorher hatten nach dem Vorbilde der französischen Revolutionsgesetzgebung, die auch auf diesem Gebiet in heilsamer Weise vorangegangen war, Baden, Hohenzollern-Hechingen, Isenburg und Schleswig-Holstein die Bauernbefreiung durchgeführt. Es folgten Baiern (1808), Oldenburg (1811), Württemberg (1817)[8a], Großherzogtum Hessen[8b] und Meklenburg (1820), das letztere jedoch nur so, daß man den Bauern zwar das Recht des Abzuges, aber nicht die notwendige Ergänzung dazu, das Recht, sich beliebig im Lande niederzulassen, gewährte; ein Mangel, der erst durch den Eintritt Meklenburgs in den Norddeutschen Bund beseitigt wurde. Erst unter dem Einfluß der französischen Julirevolution erfolgte die Bauernbefreiung in Hannover und Kurhessen (1831), Sachsen (1832) und Hohenzollern-Sigmaringen (1833). In Österreich[8c] hatte schon Joseph II in der Hauptsache die Bauernbefreiung durchgeführt; nur die Frondienstpflicht war bestehen geblieben, die erst 1848 aufgehoben wurde.

Die vollste Gewerbefreiheit wurde in Preußen durch das Edikt über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer (2. Nov. 1810) begründet[9]. Erst die Aufhebung des Zunftzwanges erschloß dem bisher auf die Städte beschränkten Handwerk auch das offene Land. Allgemeine Religionsfreiheit

---

[8] Vgl. Hartung VG. 142ff. Giese Preuß. RG. 107ff. Hintze Preußens Entw. z. Rechtsstaat, Forsch. brand.-pr. G. 32 (1920) 385ff. Schmoller VG. (S. 928) 171ff. Koser Preuß. Reformgesetzg. u. ihr Verh. z. franz. Revol., HistZ. 73. Lenel Wilh. v. Humboldt u. d. Anfänge d. preuß. Verwaltung (Beyerle, Beitr. 9, 3) 1913. M. Lehmann Freiherr vom Stein 2. Bd. E. v. Meier-Thimme Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg[2] 1912. H. Schulze Preuß. Staatsrecht 1[2], 84ff. 234ff. 2, 195ff. Häusser (S. 857) 3, 128ff. 488ff. Altmann Urk. zur brand.-preuß. Verf.- u. Verwaltungs-G. 2[2], 1916. A. Stein Abhandl. u. Aktenstücke z. G. d. preuß. Reformbestrebungen 1807—15, 1885. Breitbarth Durchführung der Verw.-Ref. 1808 in Schlesien, Bresl. phil. Diss. 1916. Über ältere Reformbestrebungen vgl. Hintze, HistZ. 76, 413ff. Hartung Hardenberg u. die preuß. Verwaltung in Ansbach-Bayreuth 1792—1806, 1906. — Über die Verdienste des Frhr. vom Stein um die Monumenta Germaniae s. Breßlau, G. d. MG. 1921, 1ff.

[8a] Th. Knapp Abriß (§ 67).

[8b] Thomas Beitr. z. G. d. Bauernbefr. u. Entlastung d. ländl. Grundbes. im Grh. Hessen 1910.

[8c] Mell Anfänge der Bauernbefreiung in Steiermark unter Maria Theresia u. Josef II 1901 (Forsch. Steierm. 5, 1). Redlich (S. 877).

[9] Ein gewisser Rückschritt erfolgte durch die Gewerbeordnungen von 1845 und 1849. Außerhalb Preußens wurde die Gewerbefreiheit größtenteils erst in den 60er Jahren eingeführt.

hatte schon das ALR. (II 11 §§ 1ff.) eingeführt; die bürgerliche Gleichstellung der inländischen Juden[9a] mit den Christen wurde durch Edikt vom 11. März 1812 begründet. Das völlig verkümmerte städtische Gemeindewesen wurde durch die Städteordnung vom 19. November 1808 auf Grundlage einer gesunden Selbstverwaltung geregelt[9b]. Die Zentralverwaltung wurde durch Verordnung vom 24. Nov. und Publikandum vom 16. Dezember 1808 nebst den Verordnungen vom 26. Dezember 1808 und 27. Oktober 1810 völlig umgestaltet. An die Spitze der Verwaltung trat ein Kabinett von fünf Staatsministern (für Inneres, Finanzen, auswärtige Angelegenheiten, Krieg und Justiz), dessen Haupt, der Staatskanzler, als oberster Rat der Krone die Oberaufsicht über die ganze Verwaltung zu führen hatte; das Nebeneinanderbestehen von Fach- und Provinzialministern und das ungeeignete Kollegialsystem in den Ministerien wurde zugunsten des Bureausystems beseitigt. Nur für Sachen der Gesetzgebung wurde ein Staatsrat bestimmt, der außer den Staatsministern auch alle übrigen hervorragenden Kräfte des Staates umfassen sollte, zunächst aber noch nicht ins Leben trat. Die bisherigen Kriegs- und Domänenkammern, deren Geschäftskreis auf die gesamte Verwaltung ausgedehnt wurde, erhielten die Bezeichnung Regierungen, während die bisher mit diesem Namen bezeichneten Gerichte zu Oberlandesgerichten wurden. Jede Regierung erhielt einen Präsidenten und als Vorsteher der einzelnen Abteilungen Direktoren. Das Kollegialsystem wurde bei den Regierungen beibehalten, seiner natürlichen Schwerfälligkeit aber durch Verteilung der verschiedenen Geschäftszweige unter ständige Referenten vorgebeugt. Als oberste Provinzialbeamten wurden die Oberpräsidenten eingesetzt, nicht als Zwischeninstanz, sondern als ständige Aufsichtsorgane des Kabinetts gegenüber der gesamten Provinzialverwaltung. Die Gerichtsbarkeit der Kammerjustizdeputationen ging auf die Zivilgerichte über. Tiefgreifende Finanzreformen, die sich namentlich auf die Aufhebung der Steuerfreiheiten und Durchführung einer gerechten und gleichmäßigen Besteuerung richteten, bahnte das Edikt vom 27. Okt. 1810 an[9c]; sie kamen aber vorerst nur teilweise zur Ausführung. Die zur Zeit wichtigste Reform war die des Heerwesens[9d]. Wie Österreich sich 1808 durch Errichtung einer allgemeinen Landwehr auf den neuen französischen Krieg

---

[9a] Ismar Freund Die Emanzipation der Juden in Preußen mit bes. Berücks. des Gesetzes von 1812, 2 Bde. 1912 (vgl. Wolzendorff, Arch. Öff. R. 33, 288ff.).

[9b] Vgl. O. v. Gierke Die Steinsche Städteordnung, Berl. Univ.-Rede 1909. Sie zuerst führt statt der im Anstaltsstaat zu reinen staatlichen Anstalten gewordenen städtischen Gemeinwesen wieder den genossenschaftlichen Gedanken durch; sie ist dann der Ausgangspunkt für die weitere Entwicklung des Genossenschaftsstaates in Kreisen und Provinzen und für die konstitutionelle Entwicklung geworden. Weitere Literatur s. Anm. 8. Giese 155ff.

[9c] Vgl. Bornhak D. preuß. Finanzreform 1810 (Forsch. br.-pr. G. 3 [1880] 55ff.). Schönbeck D. Einkommensteuer unter den Nachfolgern Steins (ebd. 25, 117ff.).

[9d] Weigel Entw. d. Militärhoheitsrechts in europ. Verfassungen 1791—1850, Greifsw. Diss. 1911.

vorbereitete[10], so hatte Scharnhorst 1807 und 1808 in wiederholten Denkschriften die Bildung einer Nationalmiliz oder Landwehr aus den von der Kantonpflicht befreiten Klassen angeregt. Durchgesetzt wurde zunächst nur die Abschaffung der Werbungen im Ausland, Eröffnung der Offizierlaufbahn für alle Stände, Beseitigung der für die ausländischen Söldner berechneten, entehrenden Strafen in den neurevidierten Kriegsartikeln und die Bildung einer Armeereserve aus Kantonpflichtigen, die nach nur mehrmonatlichem Dienst wieder von den Fahnen entlassen wurden (sog. Krümpersystem). Erst die von den ostpreußischen Ständen bei Beginn der Erhebung im Februar 1813 beschlossene Errichtung der ostpreußischen Landwehr und des Landsturms brachte die Pläne Scharnhorsts zur Verwirklichung[11]. Zu derselben Zeit erging eine königliche Verordnung (9. Febr. 1813), die für die Dauer des Krieges alle Militärbefreiungen aufhob und den bisher Eximierten vom vollendeten 17. bis zum 24. Lebensjahr nur das Vorrecht einräumte, sich bei den freiwilligen Jägern oder der Artillerie zu stellen. Am 17. März 1813 folgte die Verordnung über Organisation der Landwehr, durch die ebenfalls für den bevorstehenden Krieg im ganzen Staat die Errichtung der Landwehr und des Landsturms angeordnet wurde. Nachdem diese Einrichtungen im ersten Kriegsjahr die Probe bestanden hatten, wurden sie durch das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst (3. Sept. 1814) dauernd eingeführt. Für alle Landeskinder, die das 20. Lebensjahr vollendet hatten, wurde die Wehrpflicht festgestellt. Die Organisation des preußischen Heeres schuf die Grundlagen für das spätere deutsche Heer.

§ 87. Die Verfassung des Deutschen Bundes.

H. A. Zachariä (S. 980) 1, 172ff. 2, 611ff. Zöpfl Grunds. d. allg. u. deutsch. Staatsrechts[5], 2 Bde. 1863. Klüber Öffentl. R. des Deutsch. Bundes u. der Bundesstaaten[4] 1841; Quellensammlung zu dem öffentl. R. des Deutsch. Bundes[3] 1830 bis 1833: Wichtige Urkunden für den Rechtszustand d. deutsch. Nation 1844. H. Schulze Lehrb. d. deutsch. Staatsr. 1, 91ff. G. Meyer-Anschütz Staatsr.[7] 113ff. 214ff. Ägidi bei Bluntschli und Brater Staats-WB. 3, 1ff. Eichhorn Betrachtungen über die Verfassung des Deutsch. Bundes 1833. Ilse G. d. deutsch. Bundesversammlung, 3 Bde. 1860—62. Le Fur u. Posener (S. 980) 1, 96ff. Häusser Deutsche G. 4[3], 671ff. v. Meyer Corpus iuris confoederationis Germanicae[3], fortges. v. Zöpfl, 3 Bde. 1855—69. Lancizolle (S. 980) 108ff. W. A. Schmidt G. der deutsch. Verfassungsfrage während der Befreiungskriege u. des Wiener Kongresses 1812—15, her. v. Stern 1890; Der Abschluß d. deutsch. Verf.-Werkes a. d. Wiener Kongresse, Z. f. GW. 3, 277ff. Emminghaus Corp. iur. Germ. acad. 2. 1856. Meisner Die Lehre vom monarch. Prinzip im Zeitalter der

[10] Vgl. Häusser (S. 857) 3, 258f. Eine dauernde Einrichtung bezweckte die österreichische Maßregel nicht.

[11] Vgl. Häusser (S. 857) 4, 33ff. 48ff. D. Schäfer Zur Gesch. deutscher allg. Wehrpflicht, BSB. 1917, 451ff. Wolzendorff Der Gedanke des Volksheeres im deutschen Staatsrecht 1914. Kalkoff D. Vorgeschichte d. allg. Wehrpfl. in Preußen, Bresl. Gymn.-Progr. 1913. Marschall v. Bieberstein Verantwortlichkeit (§ 78[58]).

Restauration u. des Deutschen Bundes (v. Gierke U. 122) 1913. Diplomatisch getreuer Abdruck der DBA. u. WSchl.-A. bei Binding Deutsche Staatsgrundgesetze 3. 1893. Klöppel Dreißig Jahre deutscher Verf.-Gesch. 1867—97, 1 (1900) 3ff.

Schon das erste Jahr der Befreiungskriege hatte die Auflösung des Rheinbundes und der napoleonischen Schöpfungen (Königreich Westfalen, Großherzogtümer Berg und Frankfurt), sowie die Wiederherstellung von Hannover, Braunschweig, Kurhessen, Oldenburg, Nassau-Oranien, Frankfurt[1] und den drei Hansestädten gebracht. Nachdem Deutschland durch den ersten Pariser Frieden (30. Mai 1814) von Frankreich die Gebietsgrenzen vom 1. Jan. 1792 wiedererlangt hatte, die durch den zweiten Pariser Frieden (20. Nov. 1815) auf die Grenzen von 1790 ausgedehnt wurden, erfolgte die Gebietsregelung zwischen den deutschen Staaten durch die Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815. Die durch diese und den Rezeß der Territorialkommission vom 20. Juli 1819 begründeten Verhältnisse haben sich im wesentlichen bis 1816 erhalten. Abgesehen von den erwähnten Restitutionen im Jahre 1813, denen 1815 noch die der Landgrafschaft Hessen-Homburg folgte, wurden die Mediatisierungen der Rheinbundsakte von 1806 und die napoleonischen Mediatisierungen von Aremberg und beiden Salm aufrechterhalten, die Rheinbundfürsten Isenburg und von der Leyen aber erst jetzt ihrer Landesherrlichkeit entkleidet. Das Großherzogtum Würzburg wurde beseitigt. Schweden schied aus Deutschland aus, indem Neu-Vorpommern und Rügen mit Preußen vereinigt wurden; Stadt und Herrschaft Wismar, die sich schon seit 1803 in meklenburgischem Pfandbesitz befanden, sind durch Vertrag vom 20. Juni 1903 endgültig mit Meklenburg vereinigt[1a].

Durch die auf dem Wiener Kongreß vereinbarte Deutsche Bundesakte (DBA.) vom 8. Juni 1815, deren 11 erste Artikel zugleich einen Teil der Wiener Kongreßakte bildeten, vereinigten sich die „souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands“ zur „Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten“ zu einem „beständigen Bunde“, der den Namen „der Deutsche Bund“ erhielt. Mitglieder waren Österreich und Preußen mit ihren früher zum deutschen Reich gehörigen Besitzungen[2], die Königreiche Baiern, Sachsen, Hannover[3] und Würtemberg, Großherzogtum Baden, Kurfürstentum Hessen, Großherzogtum Hessen, Herzogtum

---

[1] Schwemer G. d. freien Stadt Frankfurt (1814—66), 3 Bde. 1910—18. Darmstädter Großherzogtum Frankfurt 1901.

[1a] R.-G.-Bl. 1904 S. 295. Vgl. R. Schmidt Der schwedisch-meklenburgische Pfandvertrag über Wismar 1901.

[2] Die Provinzen Preußen und Posen und das Fürstentum Neuenburg blieben außerhalb des Bundes. Vgl. Giese Preuß. RG. 125f.

[3] Der König von England hatte während des Wiener Kongresses für seine deutschen Lande den Titel „König von Hannover“ angenommen. Die Verbindung Hannovers mit England erlosch 1837.

Holstein[4], Großherzogtum Luxemburg[5], Herzogtum Braunschweig, Großherzogtum Meklenburg-Schwerin, Herzogtum Nassau, Großherzogtum Sachsen-Weimar, die sächsischen Herzogtümer Gotha, Koburg, Meiningen und Hildburghausen[6], Großherzogtümer Meklenburg-Strelitz und Oldenburg, Herzogtümer Anhalt-Dessau, -Bernburg und -Köthen[7], Fürstentümer Schwarzburg-Sondershausen, und -Rudolstadt, Hohenzollern-Hechingen und -Sigmaringen[8], Liechtenstein, Waldeck, Reuß älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe und die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Durch die Aufnahme von Hessen-Homburg (1817) wurde die Mitgliederzahl auf 39 erhöht, sank aber im Laufe der Zeit durch den Abgang verschiedener Häuser wieder auf 33 herab[9].

Der Aufruf von Kalisch vom 25. März 1813 hatte dem deutschen Volk die Wiedergeburt des Reiches in Aussicht gestellt, nachdem aber Baiern und Würtemberg durch die Verträge zu Ried und Fulda (8. Okt., 2. Nov. 1813) die Wahrung ihrer vollen Souveränität zugesichert erhalten hatten, scheiterten alle auf eine bundesstaatliche Organisation gerichteten Versuche vornehmlich an ihrem Widerstand. Der Deutsche Bund trat als bloßer Staatenbund, als ein „völkerrechtlicher Verein der deutschen souveränen Fürsten und freien Städte", ins Leben[10]. Als Subjekt dieses Vereins wurde ausschließlich die in der Bundesversammlung vertretene Gesamtheit der Bundesregierungen hingestellt; die Versuche, auch dem Volk eine Beteiligung an der Bundesvertretung zu verschaffen, waren ergebnislos, selbst die in der Bundesakte angeregte Heranziehung der mediatisierten ehemaligen Reichsstände unterblieb. Das zweite Bundesgrundgesetz, die Wiener Schlußakte (WSchl.-A.) vom 15. Mai 1820, ging in der ausschließlichen Berücksichtigung der Regierungen und Ablehnung aller volkstümlichen Elemente noch über die Bundesakte hinaus[11].

---

[4] Das 1816 mit Dänemark vereinigte Herzogtum Lauenburg wurde ebenfalls, aber ohne eigene Stimme, in den Bund aufgenommen.

[5] Luxemburg erhielt der König der Niederlande als Entschädigung der nassau-oranischen Linie für die Abtretung der Stammländer an Preußen. Nachdem die Losreißung der belgischen Provinzen von Holland auch die westliche Hälfte von Luxemburg mit dem neuen Königreiche Belgien vereinigt hatte, überwies der König der Niederlande dem Deutschen Bunde als Ersatz das Herzogtum Limburg (1839), das aber als Provinz im holländischen Staatsverband blieb und nicht mit Luxemburg verbunden wurde.

[6] Dafür nach dem Aussterben von S.-Gotha (1825) die Herzogtümer Koburg-Gotha, Meiningen-Hildburghausen und Altenburg.

[7] Die anhaltischen Länder wurden nach dem Aussterben der Köthener (1847) und der Bernburger Linie (1863) unter Dessau vereinigt. Vgl. Giese Preuß. RG. 217.

[8] Durch Staatsvertrag von 1849 wurden beide Hohenzollern mit Preußen vereinigt.

[9] Hessen-Homburg starb 1866, kurz vor der Krisis des Bundes, aus.

[10] Vgl. Wiener Schl.-A. Art. 1. Den bundesstaatlichen Charakter des D. B. behauptet Klöppel Dreißig Jahre deutscher VG. 1, 3ff., doch ist ihm nur zuzugeben, daß es der Verfassung des D. B. nicht ganz an gewissen bundesstaatlichen Elementen fehlte.

[11] Vgl. Ägidi Die Schlußakte d. Wiener Ministerialkonferenzen 1860—69.

Verfassungsmäßiges Organ des Bundes war die Bundesversammlung (gewöhnlich „Bundestag"), ein dem Regensburger Reichstag nachgebildeter beständiger Gesandtenkongreß mit dem Sitz zu Frankfurt a. M. Die Bundesversammlung bestand ausschließlich aus bevollmächtigten Gesandten der verschiedenen Bundesstaaten. Den Vorsitz hatte der Gesandte Österreichs als der Präsidialmacht. Die Bundesversammlung hatte das Recht, sich bis zur Dauer von vier Monaten zu vertagen. Da die Bundesverfassung auf der Gleichberechtigung aller Bundesglieder beruhte, so bildete die Bundesversammlung einen einheitlichen Körper ohne Einteilung in Kollegien. Alle Verhandlungen fanden in dem sogenannten „engeren Rate" statt, in welchem die 11 ersten Bundesstaaten je eine Stimme führten, während sich die übrigen in 6 Gesamtstimmen teilten[12]. Über Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, Beschlüsse welche die Bundesakte selbst betrafen, organische Einrichtungen und gemeinnützige Anordnungen, Aufnahme neuer Mitglieder, ferner über Kriegserklärungen und Friedensschlüsse hatte der engere Rat nur zu verhandeln, aber nicht abzustimmen. Die Abstimmung über solche Gegenstände mußte im „Plenum" erfolgen, in welchem Österreich und die fünf Königreiche je 4, die fünf nächsten Bundesstaaten je 3, die drei folgenden je 2 Stimmen, alle übrigen je eine Stimme hatten[13]. Im engeren Rat entschied absolute Stimmenmehrheit, im Plenum Zweidrittelmehrheit. Bei Stimmengleichheit gab der Vorsitzende den Ausschlag. Einstimmigkeit war bei der Annahme oder Abänderung von Grundgesetzen, bei Beschlüssen über organische Bundeseinrichtungen, Aufnahme neuer Mitglieder und Religionsangelegenheiten erforderlich; handelte es sich um Sonderrechte einzelner Bundesstaaten, so war die Zustimmung der Berechtigten unumgänglich. Abwesende konnten ihre Stimme durch den Gesandten eines anderen Bundesstaates abgeben oder sich das Protokoll binnen einer gewissen Zeit zu nachträglicher Stimmabgabe offen halten lassen, widrigenfalls die nicht abgegebene Stimme als bejahend behandelt wurde[14]. Jeder Bevollmächtigte hatte nach Maßgabe der von seiner Regierung erhaltenen Anweisung zu stimmen; für den Bund selbst kam aber die Stimme so, wie sie abgegeben worden, in Betracht. Die Verhandlungen der Bundesversamm-

[12] Braunschweig und Nassau hatten eine Gesamtstimme, ebenso beide Mecklenburg, ferner Sachsen-Weimar und die sächsischen Herzogtümer, sodann Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg, die fünfte Gesamtstimme gehörte den übrigen Fürstentümern (Hessen-Homburg erst seit 1838), die sechste den vier freien Städten.

[13] Das „Plenum" war keine vom engeren Rat verschiedene Versammlung, sondern bedeutete nur eine besondere Art der Abstimmung. Die Gesamtstimmenzahl im Plenum betrug 69, seit Aufnahme von Hessen-Homburg 70, zuletzt aber nur noch 64, da die Stimmen der sechs erloschenen Bundesstaaten nur durch besonderen Bundesbeschluß auf die Rechtsnachfolger hätten übertragen werden können, was nicht geschehen ist. Die Stimmverteilung im Bundesplenum ist auf den Bundesrat des Norddeutschen Bundes und Deutschen Reiches übergegangen, nur wurde die bairische Stimmenzahl auf 6, die preußische unter Hinzurechnung von Hannover (4), Kurhessen (3), Holstein (3), Nassau (2) und Frankfurt (1) auf 17 erhöht.

[14] Vgl. Geschäftsordnung des D. B. vom 14. Nov. 1816 Art. 1.

lung waren geheim. Nur anfangs wurden die Protokolle auszugsweise veröffentlicht[15]. Für gewisse Geschäfte des Bundes waren ständige Bundestagsausschüsse eingesetzt. Wo ein Bedürfnis vorlag, konnten außerordentliche Ausschüsse bestellt werden.

Die innerhalb ihrer Zuständigkeit in gesetzmäßiger Weise gefaßten Beschlüsse der Bundesversammlung waren für sämtliche Bundesregierungen unmittelbar verpflichtend, während es für die einzelnen Bundesstaaten einer besonderen landesgesetzlichen Publikation bedurfte. In den konstitutionellen Bundesstaaten war dazu im allgemeinen die Mitwirkung der Landesvertretung erforderlich, die aber bei allen für Bundeszwecke beschlossenen Leistungen nur formelle Bedeutung hatte, da die Mittel nicht verweigert werden durften. Die Verteilung der Bundesleistungen auf die einzelnen Staaten erfolgte bei einmaligen oder außerordentlichen Auflagen durch besonderen Bundesbeschluß. Die regelmäßigen Beiträge für die Bundesmatrikularkasse richteten sich nach der in der jedesmaligen Bundesmatrikel verzeichneten Bevölkerungsziffer, die für die Bundeskanzleikasse nach den 17 Stimmen des engeren Rates.

Als völkerrechtliche Persönlichkeit hatte der Bund das Gesandten-, Kriegs- und Vertragsrecht. Fremde Mächte hatten zum Teil ständige Gesandten bei dem Bunde beglaubigt, während dieser nur in außerordentlichen Fällen eigene Gesandten abordnete. Das Bundeskriegsrecht hing mit der gegenseitigen Gebietsgewährleistung der Bundesstaaten zusammen; sie setzte voraus, daß keine einzelne Bundesregierung durch rechtswidriges Verhalten gegen das Ausland eine Kriegsgefahr hervorrufe. Lag ein solcher Fall vor, so hatte der Bund auf Beschwerde des Verletzten die davon betroffene Regierung zur Abstellung des Beschwerdegrundes aufzufordern, nötigenfalls zu zwingen. Bündnisverträge mit dem Ausland waren jedem Bundesgliede unbenommen, soweit die Sicherheit des Bundes und der einzelnen Bundesstaaten dadurch nicht gefährdet wurde. Bei Gefährdung des Bundesgebiets seitens einer auswärtigen Macht konnte, bei unmittelbarer Gebietsverletzung mußte der Bundeskrieg erklärt werden. Er verpflichtete alle Bundesglieder zu bundesgemäßer Teilnahme und entzog ihnen bis zum Bundesfriedensschluß das Recht der einseitigen Verhandlung mit dem Feinde. Alle Beschlüsse der Bundesversammlung über Krieg und Frieden verlangten eine Zweidrittelmehrheit des Plenums[16]. Zu anderen Zwecken als der Verteidigung des Bundesgebiets konnte die Bundesversammlung keinen Krieg beschließen[17]. Auswärtige Händel, auch wenn einzelne Bundesglieder daran beteiligt waren, konnten dem Bunde höchstens Anlaß zu gütlicher Vermittlung geben; selbst wenn nicht zum Bund gehörige Gebietsteile eines

---

[15] Vgl. Protokolle der deutsch. Bundesversammlung 1816—28. Die Verhandlungen der Bundesversammlungen 1846—48. v. Meyer Repertorium zu den Verhandlungen der deutschen B. V. 1822.

[16] Vgl. WSchl.-A. 12. 40. 49.

[17] Vgl. WSchl.-A. 35. 39.

Bundesstaats feindlich besetzt wurden, lag an sich kein Anlaß zu einem Bundeskrieg vor[18].

Die Kriegsverfassung des Bundes beruhte hauptsächlich auf den Bundesbeschlüssen vom 9. und 21. April 1821, 11. Juni 1822 und 4. Jan. 1855. Das Bundesheer bestand aus sieben von Österreich (3), Preußen (3) und Baiern (1) gestellten ungemischten und drei gemischten Armeekorps nebst einer Reserve-Infanteriedivision aus den nach Maßgabe der Bundesmatrikel gestellten Kontingenten der übrigen Bundesstaaten. Das Bundesheer als solches trat erst im Fall des Bundeskrieges zusammen, doch war auch im Frieden eine gewisse Präsenzstärke vorgeschrieben, über deren Aufrechterhaltung der Bund zu wachen hatte. Bei den gemischten Armeekorps und der Reserve-Infanteriedivision konnten Bundesinspektionen abgehalten werden. Die Heerverfassung der einzelnen Bundesstaaten beruhte jetzt allgemein auf der Aushebung mit Zulassung der Stellvertretung; die gebildeten Klassen unterlagen der Aushebung nur für den Kriegsfall. Die allgemeine Wehrpflicht bestand nur in Preußen (S. 987). Das Bundesheer trat zusammen, sobald der Bundestag die Mobilmachung beschlossen hatte. Die Bundesversammlung hatte sodann den Oberfeldherrn und den Generalleutnant des Bundes zu wählen und in Pflicht zu nehmen. Die übrigen Befehlshaberstellen wurden von den Kontingentherren besetzt. Aus den matrikularmäßigen Beiträgen der Bundesstaaten wurde eine Bundeskriegskasse gebildet. Die beste Seite der Bundeskriegsverfassung war das Festungswesen. Die Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Landau, zu denen später noch Ulm und Rastatt kamen, standen, unbeschadet ihrer sonstigen staatlichen Beziehungen, in militärischen Angelegenheiten ausschließlich unter der Bundesversammlung. Die Besatzungs- und Kommandanturverhältnisse waren durch Bundesbeschlüsse geregelt. Die Festungswerke waren Eigentum des Bundes. Als technischer Beirat in Heeresangelegenheiten stand dem Bunde eine Bundesmilitärkommission zur Seite.

Selbsthilfe und Krieg von Bundesstaaten untereinander waren verboten. Nachdem die Einsetzung eines Bundesgerichts am Widerspruch der Mittelstaaten gescheitert war, begnügte man sich für die Streitigkeiten zwischen einzelnen Bundesstaaten mit der Anordnung eines bundesgesetzlich geregelten Austragsverfahrens[19]. Die einzelnen Regierungen wurden verpflichtet, ihre gegenseitigen Streitigkeiten bei der Bundesversammlung anzubringen, die zunächst durch einen Ausschuß die gütliche Vermittlung versuchen, bei Erfolglosigkeit des Sühneversuchs aber den obersten Gerichtshof eines von den Parteien zu wählenden unbeteiligten Bundesstaats

---

[18] Vgl. ebd. 37. 43. 46. 47. Vorläufige Verteidigungsmaßregeln und bewaffnete Neutralität konnten allen ausländischen Verwicklungen gegenüber vom engeren Rat beschlossen werden. Vgl. WSchl.-A. 38. 45.

[19] Vgl. DBA. 11. WSchl.-A. 18—24. Austrägalordnung vom 16. Juni 1817 und 3. Aug. 1820. v. Leonhardt Austrägalverfahren des Deutsch. Bundes 1838 bis 1845. Zöpfl, Arch. f. zivil. Praxis 27, 388ff. Solbrig Der Gedanke e. einheitlichen deutschen Gerichtsbarkeit im 19. Jh., Bresl. Diss. 1919.

als „Austrägalinstanz“ mit der Entscheidung „im Namen und anstatt der Bundesversammlung“ beauftragen sollte. Die Übernahme eines solchen Auftrags und der Gehorsam gegen die Entscheidung des Austraggerichts galt als Bundespflicht. Dasselbe war der Fall, wenn der Streit unter Gewährleistung des Bundes einem Schiedsgericht oder einem älteren Familien- oder Vertragsaustrag zum Schiedsspruch übergeben war. Vorbeugende Maßregeln und ein beschleunigtes Verfahren fanden Anwendung, wenn Tätlichkeiten zwischen Bundesgliedern stattgefunden hatten oder zu besorgen waren oder eine Besitzstörung vorlag[20]. Ein Austragverfahren konnte auch bei Privatforderungen gegen mehrere Bundesregierungen eintreten, wenn es unter diesen streitig war, wer zu leisten habe[21].

Im Fall einer Widersetzlichkeit der Untertanen gegen ihre Regierung sowie bei offenem Aufruhr oder gefährlichen Bewegungen in mehreren Bundesstaaten sollte der Bund auf Ansuchen der beteiligten Regierung, unter Umständen selbst ungerufen, zur Herstellung der Ordnung einschreiten; dagegen wurden Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen ausdrücklich von der Zuständigkeit des Bundes ausgeschlossen[22]. In der Fürsorge für den Rechtsschutz der Untertanen beschränkte sich die Bundesverfassung auf die Bestimmung, daß in jedem Bundesstaat von einer gewissen Größe ein oberstes Gericht dritter Instanz bestehen müsse, während sich die kleineren Staaten über die Errichtung gemeinsamer oberster Gerichte, an denen dann auch die Aktenversendung (S. 950) zugelassen werden sollte, zu verständigen hatten[23]. Bei Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege sollte der Bund die schuldige Regierung zur Gewährung der Rechtshilfe nötigen[24].

Um die einzelnen Bundesregierungen zur Erfüllung ihrer Bundespflichten, zum Gehorsam gegen die Bundesbeschlüsse und die unter der Auktorität oder Gewähr des Bundes ergangenen Austrags-Urteile oder Schiedssprüche, sowie zur Aufrechterhaltung der vom Bund vermittelten Vergleiche anzuhalten, stand der Bundesversammlung nach Erschöpfung aller anderen bundesverfassungsmäßigen Mittel das Zwangsmittel der Bundesexekution zur Verfügung[25]. Bei Widersetzlichkeit oder aufrührerischen Bewegungen der Untertanen konnte auch eine Exekution gegen die letzteren erfolgen, die aber auf Verlangen der beteiligten Regierung wieder eingestellt werden mußte[26].

---

[20] Bei Besitzstörungen sollte ein bei der Sache unbeteiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gebiets die Tatsache des jüngsten Besitzstandes und die angezeigte Störung durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen lassen, dessen Befolgung für die verurteilte Partei Bundespflicht war. Vgl. WSchl.-A. 20. Die vorbeugenden Maßregeln gegen etwaige Selbsthilfe sollten seitens des Bundes vor allem in der Sorge für Aufrechterhaltung des Besitzstands bestehen. Vgl. ebd. 19.

[21] WSchl.-A. 30. [22] Ebd. 26—28. 61.

[23] DBA. 12. [24] WSchl.-A. 29.

[25] WSchl.-A. 31—34. Bundes-Exekutionsordnung vom 3. Aug. 1820.

[26] WSchl.-A. 32.

§ 88. Reformbestrebungen im Bunde und den Bundesstaaten bis 1848.

Hartung VG. 113ff. G. Meyer-Anschütz[7] (S. 980) 149ff. 168ff. Stimming VG. 32ff. Eckhardt Die Grundrechte vom Wiener Kongreß bis zur Gegenwart 1913. Jellinek R. des modern. Staates[2] 1, 452ff. 514ff. v. Kaltenborn G. d. deutsch. Bundesverhältnisse u. Einheitsbestrebungen von 1806—56, 2 Bde. 1857. List Der Kampf ums gute alte Recht 1815—19 (Wahl, Beitr. z. Parteig. Heft 5) 1913. Meinecke Weltbürgertum u. Nationalstaat[5] 1919. G. Meyer Das parlamentarische Wahlrecht (1901) S. 106ff. H. Schulze Lehrb. d. Staatsrechts 1, 107ff.; Preuß. Staatsr.[2] 1, 96ff. v. Sybel Begründung des Deutschen Reiches 1. 1889. v. Treitschke, Preuß. Jbb. 29, 313ff. 409ff. 30, 397ff. 479ff. 648ff. Zachariä (S. 980) 1[3], 190ff. Quellen u. Darstell. z. G. d. Burschenschaft u. d. deutschen Einheitsbewegung, hgg. Haupt 1910ff.

Der Deutsche Bund vermochte dem deutschen Volk nach den von diesem in den Befreiungskriegen gebrachten ungeheuren Opfern keine Befriedigung zu gewähren. Gegen das Ausland erwies er sich als kraftlos[1], während er sich nach innen, zumal seit den sogenannten demagogischen Umtrieben, mehr und mehr zu einer allen volkstümlichen Regungen feindlichen, die höchsten Güter der Nation in gehässigster Weise verfolgenden Polizeimacht verwandelte[2]. Während die Bundesakte von 1815 und die ersten Verhandlungen der am 5. Nov. 1816 eröffneten Bundesversammlung noch von nationalem Geist erfüllt waren und eine gewisse Fürsorge für die Interessen und Bedürfnisse der Nation zu erkennen gaben[3], griff schon nach wenigen Jahren die entgegengesetzte Auffassung platz. Die unantastbare Souveränität und Gleichheit der im Bund vereinigten Staaten und Scheinstaaten machte bei der erforderlichen Einstimmigkeit von vornherein jede verfassungsmäßige Bundesreform und jede organische Einrichtung oder gemeinnützige Maßregel des Bundes so gut wie unmöglich. Berücksichtigt wurde diese Unantastbarkeit der Einzelstaaten nur, um nationale Fortschritte zu verhindern. Wo diese von einer Bundesregierung begünstigt wurden, betrachtete sich die Bundesversammlung als den wahren Souverän, indem sie sich die offenbarsten Eingriffe in die Selbständigkeit der Einzel-

[1] So bei der Luxemburger Angelegenheit. Vgl. § 87 n. 5. Zachariä (S. 980) 1[3], 193f.

[2] Den Anfang machten die Karlsbader und Wiener Konferenzen (1819), deren Ergebnis die in verfassungswidriger Weise von der Bundesversammlung angenommenen Karlsbader Beschlüsse (1819) und die Wiener Schlußakte von 1820 (Zeumer QuS.[2] Nr. 219) waren. Vgl. Ägidi Aus dem Jahre 1819 (1861). Später folgten, nach den durch die Julirevolution hervorgerufenen Bewegungen, die Wiener Konferenzen von 1834. Die Ausnahmegesetze von 1819, die Zentraluntersuchungskommission zu Mainz, die Demagogenverfolgungen und andere Maßregeln lassen die ehemalige deutsche Bundesverfassung als eine der unnützesten und schädlichsten Einrichtungen der deutschen Geschichte erkennen.

[3] Förderung der Religionsfreiheit (DBA. 16), Freigabe des Grundeigentumserwerbs für alle Deutschen, Auswanderungsfreiheit für alle, die nicht durch ihre Wehrpflicht gebunden waren, Aufhebung von Abschoß und Nachsteuer (*ius detractus, gabella emigrationis*) unter den deutschen Bundesstaaten (18), Verleihung landständischer Verfassungen (13), Gewährung gesetzlicher Privilegien für die mediatisierten Reichsstände und die Reichsritterschaft (14. 17).

staaten erlaubte. Das Volk galt als die zum Gehorsam verpflichtete Masse, als bloßes Objekt für die Regierenden. Die Lehrfreiheit der Universitäten[3a] wurde beschnitten, die Spruchtätigkeit der Juristenfakultäten in Strafsachen aufgehoben, die Preßfreiheit, soweit sie landesgesetzlich anerkannt war, mußte der Zensur weichen, die Versammlungsfreiheit wurde beseitigt, die Redefreiheit der Landtage auf das äußerste herabdrückt[4]. Die Bekämpfung und möglichste Beseitigung aller konstitutionellen Verfassungen galt als eine der wesentlichsten Aufgaben der Bundesversammlung[5]. Man konstruierte deshalb in willkürlichster Weise ein sogenanntes monarchisches Prinzip unveräußerlicher Souveränitätsrechte[6] und suchte die einzelnen Bundesregierungen, soweit sie eine konstitutionelle Verfassung eingeführt hatten, zu Verfassungsbrüchen oder mindestens Verfassungsrevisionen im Sinn jenes Prinzips zu nötigen[7]. Selbst die Magistrate der freien Städte wurden mit dem monarchischen Prinzip beglückt (WSchl.-A. 62). Für die Beschwerden der Untertanen und Städte über Rechtsverletzungen seitens der Regierenden war die Bundesversammlung taub. Für die Beförderung des Handels und Verkehrs geschah von Bundes wegen nichts. Die einzigen Lichtseiten in der Tätigkeit des letzteren waren die Beschlüsse über die Monumenta Germaniae historica[7a] und die in ihrer Art epochemachenden Bundesbeschlüsse vom 6. Sept. 1832, 2. April und 5. Nov. 1835, 9. Nov. 1837, 22. April 1841 und 19. Juni 1845 über den Schutz des geistigen Eigentums[8].

Erfreulicher als auf dem Gebiet des Deutschen Bundes waren die Verhältnisse in den Einzelstaaten[9]. Von den durch die Befreiungskriege zurück-

---

[3a] In deren Reihe trat 1810 die Universität Berlin (vgl. Lenz Gesch. der Friedrich-Wilhelm-Universität in Berlin 1910—18), 1818 Bonn (vgl. v. Bezold G. d. Universität Bonn 1920). Schneider G. d. Universität Heidelberg im ersten Jahrzehnt nach der Reorganisation 1803—1813, 1913.

[4] Hiermit beschäftigten sich namentlich die sogenannten Ausnahmegesetze v. 10. Apr. 1819, die erst durch die Bundesbeschlüsse vom 3. März und 2. April 1848 wieder aufgehoben wurden, und die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni und 5. Juli 1832, sowie das Schlußprotokoll der Wiener Ministerialkonferenzen vom 12. Juni 1834.

[5] Diesem Zwecke diente schon, wenn auch in verschämter Weise, die Auslegung der DBA. 12 in WSchl.-A. 54—58.

[6] WSchl.A. 57. Vgl. E. Kaufmann Studien zur Staatslehre des monarch. Prinzips, Hall. Diss. 1906. Meisner Die Lehre vom monarch. Prinzip im Zeitalter der Restauration u. d. deutschen Bundes 1913. Jellinek a. a. O. 1, 456f.

[7] Hauptaufgabe der Beschlüsse vom 28. Juni 1832 und des Wiener Schlußprotokolls vom 12. Juni 1834.

[7a] Vgl. Breßlau G. d. Monumenta Germaniae 1921.

[8] Vgl. S. 940. Klostermann Das geistige Eigentum 1, 51ff. (1867). Schon DBA. 19 hatte eine Nachdrucksgesetzgebung in Aussicht gestellt. Eine wichtige Ergänzung der angeführten Bundesgesetzgebung bildeten die Bundesbeschlüsse vom 6. Nov. 1856 und 12. März 1857.

[9] Vgl. Altmann Urkunden (§ 86 n. 8). Hartung VG. 124ff. 132ff. Ferner unten Anm. 15a. Giese Preuß. RG. 104ff. Lichtner Landesherr u. Stände in Hessen-Kassel 1797—1821, 1913. Vgl. auch die geschichtlichen Abschnitte der Einzelbände von Jellinek-Laband-Piloty D. öffentl. Recht der Gegenwart 1907ff. (Walz Baden; Piloty Bayern; Rhamm Braunschw.; van Calker Hessen Schücking Oldenburg; O. Mayer Sachsen; Göz Würtemberg).

gewonnenen Gebieten deutscher Bundesstaaten wurde in denen des linken Rheinufers die bisherige französische Gesetzgebung aufrechterhalten, dasselbe geschah zum Teil in den rechtsrheinischen Gebieten der preußischen Rheinprovinz. Im übrigen fand überall die Aufhebung der französischen Gesetze[9a] im Weg der Landesgesetzgebung statt. Während dies im allgemeinen mit schonender Hand und unter Aufrechterhaltung manches Guten, das dem Zwischenreich der Fremden zu verdanken war, geschah, wurde in Hannover und Kurhessen eine vollständige, die französisch-westfälische Zwischenherrschaft aus der Geschichte ausstreichende Reaktion unternommen und mit der größten Härte, ohne Rücksicht auf wohlerworbene Rechte, durchgeführt[10].

Eine dringende Aufgabe aller Bundesstaaten mit katholischer Bevölkerung war die durch RDHSchl. 62 in Aussicht gestellte Neuregelung der katholischen Kirchenverfassung, da dieses Gesetz sich nicht auf die Mediatisierung der geistlichen Reichsstände (S. 981) beschränkt, sondern schlechthin „alle Güter der fundierten Kapitel, Abteien und Klöster" im ganzen Reiche der „freien und vollen Verfügung der betreffenden Landesfürsten" preisgegeben hatte, „sei es zur Bestreitung der Kosten des Gottesdienstes, des Unterrichts und anderer Anstalten zum gemeinen Besten, sei es zur Erleichterung ihrer Finanzen". Die daraufhin von den meisten Staatsregierungen ergriffenen Maßnahmen hatten zwar auch einige evangelische Stiftungen, hauptsächlich aber die katholische Kirche getroffen, der fast ihr ganzes Vermögen zugunsten staatlicher Allgewalt entzogen wurde[11]. Die Neuregelung erfolgte durch Vereinbarungen mit dem päpstlichen Stuhl, deren Inhalt durch die vom Papst erlassenen und von den Landesregierungen unter Wahrung der staatlichen Hoheitsrechte und der Gleichberechtigung der anerkannten Konfessionen publizierten Zirkumskriptionsbullen zum Gesetz erhoben wurde[12].

[9a] Vgl. v. Meier Französ. Einflüsse (S. 981), ferner Landsberg (§ 86). Vgl. Schotte D. französ. Agrargesetzgebung im Anf. d. 19. Jh. (in: Beitr. z. G. d. westf. Bauernstandes 1912, 87ff.). Weisweiler G. d. rheinpr. Notariats 1. Die franz. Zeit 1916.

[10] Vgl. Häusser (S. 857) 4, 460ff.

[11] RDHSchl. 34—36. Vgl. Stutz Kirchenr.[2] (S. 11) 356f. (mit reichen Literaturangaben). Kaas D. kath. geistl. Gerichtsbarkeit in Preußen 1 (1915) 145ff. 257ff. Lohmann D. Ende des alten Kölner Domkapitels nach der Säkularisation des Kurstaates 1920. Berghaus Deutschl. vor 50 Jahren 1, 363f. Dove Realenzykl. f. prot. Theol. u. Kirche[2] 14, 52ff. 57. 59f. Wetterer Die Säkularisation d. Ritterstifts Odernheim in Bruchsal, ZRG. Kan. 8 (1918) 44ff. Von der Säkularisation verschont blieben nur die Frauenklöster, die nur im Einvernehmen mit dem Bischof eingezogen werden sollten.

[12] Zirkumskriptionsbullen hießen diese Erlasse, weil die neue Abgrenzung der Diözesen (*circumscribere*) ihren Hauptinhalt bildete. Die nach ihren Eingängen benannten Bullen waren: für Preußen *De salute animarum* (1821), für Hannover *Impensa Romanorum pontificum* (1824), für die oberrheinische Kirchenprovinz *Provida solersque* (1821) und *Ad dominici gregis custodiam* (1827). In Baiern wurden die Ergebnisse des Konkordats vom 5. Juni 1817 mit einigen durch die staatsrechtlichen Verhältnisse gebotenen Abänderungen durch das als 2. Beilage der Verfassungsurkunde von 1818 erlassene Religionsedikt landesgesetzlich ein-

Die Religionsfreiheit wurde durch die DBA. 16 erheblich gefördert, indem der Genuß der „bürgerlichen und politischen Rechte" fortan von der „Verschiedenheit der christlichen Religionspartein" unabhängig sein sollte. Das Recht des Religionsbannes war aufgehoben, doch blieb es der Landesgesetzgebung überlassen, inwiefern den Andersgläubigen auch die öffentliche Religionsübung zu gestatten sei. Die rechtliche Stellung der Dissidenten, die nach dem JPO. im Reich nicht geduldet werden sollten, blieb der Regelung durch die Landesgesetzgebung anheimgestellt. Hinsichtlich der Juden beschränkte sich die DBA. darauf, ihnen die von den einzelnen Bundesstaaten eingeräumten Rechte zu gewährleisten, so daß ihre Lage wenigstens nicht mehr verschlechtert werden durfte[13].

Die bei der Bundesverfassung zurückgewiesene Beteiligung des Volkes an der Regierung sollte nach DBA. 13 wenigstens innerhalb der einzelnen Landesverfassungen platzgreifen. Die Bestimmung: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden", die in erster Reihe eine wahre Volksvertretung im Auge hatte, wurde aber durch WSchl.-A. 55 dahin ausgelegt, daß der Landesherr nach seiner Wahl entweder eine altständische oder eine Repräsentativverfassung einführen könne. Die den Ständen einzuräumenden Rechte wurden außerdem durch das in übertriebenem Sinn aufgefaßte monarchische Prinzip auf das äußerste begrenzt[14] und die Bundesgewähr für die Landesverfassungen (WSchl.-A. 56. 60) tatsächlich nur zum Schutz altständischer Verfassungen ausgeübt[15]. Konstitutionelle Verfassungen[15a] kamen, teils im Wege der Vereinbarung mit den alten Ständen, teils durch einseitigen landesherrlichen Erlaß, zunächst nur in Nassau (1814/15), Waldeck, Schwarzburg-Rudolstadt und Sachsen-Weimar[15b] (1816), Hildburghausen (1818), Baiern und Baden (1818), Würtem-

---

geführt, so daß die Bulle gesetzliche Geltung nur erlangte, soweit sie nicht der Landesverfassung widersprach.

[13] In Preußen wurden die Juden 1787 vom Leibzoll befreit. Durch Gesetz vom 11. März 1812 erlangten sie die bürgerliche Gleichstellung mit den Christen (S. 986[9a]). Vgl. Baron Die Judenfrage auf dem Wiener Kongreß 1920.

[14] Vgl. S. 995. WSchl.-A. 57—59.

[15] Die altständische Verfassung Braunschweigs wurde vom Bunde gegen den Absolutismus des Herzogs geschützt (1830), der hannoversche Verfassungsbruch und die Vertreibung der sieben Göttinger Professoren (1837) blieb ungeahndet.

[15a] Andreas G. d. bad. Verw.-Organisation und Verfassung 1802—1818. 1, 1913. Goldschmit G. d. bad. Verf.-Urk. 1818—1918. v. Weech G. d. bad. Verf. 1868. L. Müller Bad. Landtagsabschiede (1819—40) 4 Bde. 1900—02. Döberl Ein Jahrh. bayr. Verf.-Lebens 1918. Oeschey D. bayr. Verf.-Urk. 26. Mai 1818 und die Charte Ludwigs XVIII vom 4. Juni 1814. Ein Beitr. z. Lehre vom monarch. Prinzip 1914. Adam Ein Jahrh. württemb. Verf. 1919. Wintterlin (S. 929) 2, 1ff. Die württ. Verf. 1815—19 (Württ. Jbb. 1912, 47ff.). Ingelmann Ständische Elemente i. d. Volksvertretung nach d. deutschen Verf.-Urk. 1806—19, 1914. G. Jellinek Erklärung d. Menschen- u. Bürgerrechte[3] (bes. W. Jellinek) 1919.

[15b] Vgl. Hartung Carl August v. Weimar als Landesherr, HistZ. 124 (1921) 41ff. Die weimarsche Verf. v. 5. Mai 1816 beruht auf der Landtagsverf. des 18. Jh., die schon 1809 modernisiert war. Jetzt wurden noch bäuerliche Abgeordnete in den Landtag aufgenommen.

berg (1819), Hessen-Darmstadt (1820), Altenburg und Koburg (1821), Meiningen (1829) zustande. In einigen dieser Staaten hatte die Rheinbundzeit mit der Vergangenheit so völlig gebrochen, daß es, namentlich mit Rücksicht auf die zahlreichen neuerworbenen Gebiete, vollständiger staatsrechtlicher Kodifikationen bedurfte. Die zum Teil an die *charte constitutionelle* Ludwigs XVIII (1814) anknüpfenden Verfassungsurkunden, die übrigens an dem monarchischen Prinzip festhielten, entsprachen den Anforderungen der Zeit so gut, daß sie die folgenden Stürme überdauert und sich im wesentlichen bis zum Weltkriege erhalten haben. Einen neuen Anstoß für die konstitutionelle Entwicklung Deutschlands gab die französische Julirevolution. Repräsentativverfassungen erhielten 1831 Kurhessen[15c] und das Königreich Sachsen, das bis dahin streng an den altständischen Einrichtungen festgehalten hatte, 1832 Braunschweig, 1833 Hannover und Hohenzollern-Sigmaringen, 1835 Hohenzollern-Hechingen, 1841 Schwarzburg-Sondershausen. Die hannoversche Verfassung wurde, nachdem die Verbindung des Landes mit England durch den Tod Wilhelm III gelöst worden war (1837), von Ernst August unter dem nichtigen Vorwand, daß er als Agnat seine Zustimmung nicht erteilt habe, umgestoßen und 1840 durch eine neue, mit einer ungesetzlichen Ständeversammlung vereinbarte Verfassung ersetzt.

Die altständische Verfassung bestand jetzt nur noch in beiden Meklenburg, Oldenburg, Sachsen-Gotha, Anhalt und Reuß, mit gewissen Verbesserungen auch in Schaumburg-Lippe und Lippe. Schleswig-Holstein erhielt 1834 eine reformierte Verfassung, zum Teil auf Grund des in keinem anderen deutschen Staat angenommenen direkten Wahlrechts, aber immer noch auf altständischer Grundlage und mit bloßem Beratungsrecht bei der Gesetzgebung. Österreich[16] beharrte in einem verknöchertem Absolutismus, der sämtliche habsburgische Länder zusammenfaßte und den deutschen Charakter des Kaiserstaats infolgedessen stark in den Hintergrund treten ließ; in einzelnen Provinzen bestanden Provinziallandtage mit untergeordneten Befugnissen; wesentliche Reformen erfolgten nur in der Organisation der Zentralbehörden. In Preußen wurde noch 1820 das Versprechen einer 'reichsständischen Verfassung' seitens des Königs wiederholt, aber es kam nur zu der Einrichtung von Provinzialständen (1824—24) auf vorwiegend altständischer Grundlage und mit beschränkter Zuständigkeit. insbesondere auf dem Gebiete der Gesetzgebung nur mit beratender Stellung[17]. Im übrigen wurde in landesväterlicher Fürsorge mit einem streng gewissenhaften Be-

---

[15c] Vgl. Wieber Die parteipolit. Ideen von S. Jordan 1913. Losch G. d. Kurfürstentums Hessen 1921.

[16] Vgl. v. Lusehin Österr. Reichs-G. 558ff. Bibl D. niederösterr. Stände im Vormärz 1911 (vgl. MJÖG. 34, 189ff.).

[17] Vgl. Haake Preuß. Verfassungskämpfe vor 100 Jahren 1921. Das gewissenhaft gehaltene Versprechen des Königs, ohne landständische Genehmigung keine Steuern auszuschreiben oder Staatsanleihen zu erheben, machte es notwendig, die ersten Eisenbahnunternehmungen in Preußen der Privatindustrie zu überlassen. Der Gedanke einer Staatseisenbahnpolitik hat in Preußen erst nach 1866 Boden gewonnen.

amtentum an dem Ausbau des Staates auf Grundlage der Stein-Hardenbergischen Reformen (S 985) gearbeitet. Die Heeres-, Zivil- und Finanzverwaltung wurde weiter vervollkommnet. Seit 1829 wurde die regelmäßige Veröffentlichung des Staatshaushaltes eingeführt. Die konstitutionelle Entwicklung kam erst unter Friedrich Wilhelm IV mehr in Bewegung. Den Anfang machten die vereinigten ständischen Ausschüsse (1842), denen 1847 der vereinigte preußische Landtag, eine in Herrenkurie und Ständekurie geteilte Vereinigung der acht Provinziallandtage, folgte; aber auch dieser erhielt nur die Befugnisse, wie sie die alten Landstände besessen hatten, und den vom vereinigten Landtag gestellten Anträgen auf periodische Einberufung und auf Einführung einer konstitutionellen Verfassung wurde keine Folge gegeben. Erst 1848 entschloß sich der König zu einer modernen Verfassung, die, auf dem Vorbild der belgischen von 1813 beruhend, am 5. Dez. 1848 gegeben wurde.[17a]

Einer der wichtigsten preußischen Staatsakte war das Gesetz vom 26. Mai 1818 über den Zoll und die Gebrauchssteuer von ausländischen Waren und den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats, wodurch sämtliche Binnenzölle aufgehoben und die Zollgrenze an die Landesgrenzen verlegt wurde. Die von preußischem Gebiet eingeschlossenen Enklaven anderer deutscher Staaten wurden nach und nach durch besondere Verträge mit dem preußischen Zollgebiet vereinigt, ebenso die drei anhaltischen Herzogtümer, die Fürstentümer Waldeck-Pyrmont und Lippe und das Großherzogtum Luxemburg, das in diesem Verhältnis bis zum Weltkriege geblieben ist.[18] Nachdem Preußen und beide Hessen, sodann Baiern und Würtemberg besondere Zollvereine errichtet hatten, traten beide Vereine durch die Verträge vom 22. und 30. März 1893 zu dem 'Zoll- und Handelsverein' zusammen, der auch Sachsen und die Anschlußstaaten des preußischen Zollgebietes mitumfaßte. Noch in demselben Jahr trat der thüringische Zollverein, dem Preußen und Kurhessen ebenfalls mit einigen Landesteilen angehörten, dem 'Gesamt- Zoll- und Handelsverein' bei[19]; 1835 folgten Baden und Nassau, 1836 Frankfurt a. M., 1841 Lippe und Braunschweig, das bisher dem 1834—36 errichteten 'Steuerverein' angehört hatte. Auch dieser, dem nur noch Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe angehörten, wurde auf Grund der Verträge vom 7. Sept. 1851 und 1. März 1852 mit dem Zollverein verbunden (1854), so daß er nunmehr ganz Deutschland mit Aus-

---

[17a] Vgl. Smend Die preuß. Verf.-Urk. im Vergleich mit der belgischen 1904. Anschütz Die Verf.-Urk. f. d. preuß. Staat 1850. 1, 1912. Giese RG. 166ff. Hartung VG. 153ff.

[18] Der Anschluß erfolgte 1842, zunächst auf sechs, später auf je zwölf Jahre. Die letzte Erneuerung (1865) wurde durch § 14 des Staatsvertrages vom 11. Juni 1872 über die Übernahme der Luxemburger Eisenbahnen in die Verwaltung des Deutschen Reiches in der Weise unkündbar gemacht, daß der Zollanschluß bestehen bleiben sollte, solange das Reich die Eisenbahnverwaltung behält.

[19] Vgl. Ägidi Aus der Vorgeschichte des Zollvereins 1865. Weber Der deutsche Zollverein 1869. Nebenius Der deutsche Zollverein 1835. Die rechtliche Unterlage des Zollvereins bildete DBA. 11 und WSchl.-A. 6.

nahme von Österreich, Liechtenstein, Holstein-Lauenburg, beiden Meklenburg und den drei Hansestädten umfaßte. Der Zollverein war ein völkerrechtlicher Verein, der immer nur auf bestimmte Zeit (12 Jahre) abgeschlossen, aber regelmäßig, wenn auch zuweilen erst nach schweren Krisen, wieder erneuert wurde. Sein Organ war die jährlich an einem vorher vereinbarten Ort zusammentretende Zollkonferenz, aus Bevollmächtigten der Vereinsstaaten bestehend; alle Beschlüsse mußten einstimmig gefaßt werden. Preußen vertrat zugleich seine Zollanschlüsse, hatte aber im übrigen kein Vorrecht, wenn ihm auch tatsächlich die Führerschaft nicht entgehen konnte. Der Zollverein bildete ein einheitliches Verkehrsgebiet mit gemeinsamem Zoll- und Handelssystem, Zollgesetz und Zolltarif und einheitlicher Zollordnung. Auch über gleichmäßige Besteuerung innerer Erzeugnisse wurden Vereinbarungen, z. B. über die dem ganzen Zollverein gemeinsame Rübenzuckersteuer, getroffen. Gemeinsame Grundsätze wurden hinsichtlich des Münz- und Gewichtssystems aufgestellt. Während die Münzkonvention von 1838 noch die kölnische Mark zugrunde legte[20], ging der Münzverein von 1857, dem auch Österreich und Liechtenstein beitraten, bereits von dem als Gewichtseinheit angenommenen Zollpfund von 500 Gramm aus[21]. Noch auf einem zweiten Gebiete hat der Zollverein für ganz Deutschland eine Förderung gebracht, indem Preußen am 31. August 1847 auf Beschluß der Zollvereinskonferenz die deutschen Bundesregierungen zur Beschickung der Leipziger Wechselkonferenz einlud, deren Ergebnis der am 9. Dezember 1847 vollendete Entwurf der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung war. Die Allgemeine Deutsche Wechselordnung wurde seit 1849 in den einzelnen Bundesstaaten als Landesgesetz eingeführt.

Eine besonders wichtige Aufgabe der wirtschaftlichen Reform fiel der Landeskulturgesetzgebung der Bundesstaaten zu[22]. Von den Reformen auf dem Gebiete des Lehnswesens und von der Bauernbefreiung ist bereits in anderem Zusammenhange die Rede gewesen[23]. Die Bauernbefreiung war überall ohne Entschädigung der Herren erfolgt, aber die Leistungen, zu denen die Bauern verpflichtet gewesen waren, blieben der gutsherrlich-bäuerlichen Regulierung vorbehalten. Das Dekret der französischen Nationalversammlung über die Aufhebung des régime féodal (4. Aug. 1789), das auch in den von Napoleon einverleibten deutschen Gebieten durchgeführt wurde, hatte die Bauern, soweit sie ein erbliches Recht

---

[20] Vgl. S. 924ff. Die süddeutschen Staaten gingen von dem 24-Gulden-Fuß zum $24^1/_2$-Guldenfuß über, so daß der 14-Talerfuß und der reformierte rheinische Münzfuß in dem Taler (= $1^3/_4$ fl.) und dem 2-Talerstück (= $3^1/_2$ fl.) eine beiden Systemen angepaßte Münze erhielten.

[21] Aus dem Pfund feinen Silbers wurden 30 Taler oder 45 fl. österreichisch oder $52^1/_2$ fl. rheinisch geprägt. Vereinsmünze wurde der dem früheren Taler gleichwertige Vereinstaler zu $1^1/_2$ fl. österr. und $1^3/_4$ fl. rheinisch.

[22] Vgl. G. Meyer Lehrb. d. deutsch. Verw.-Rechts 1^2, 291—314 (mit ausführlicher Literatur). Nobiling Die preuß. Landeskulturgesetze, 2 Bde. 1901 bis 1913. Lette u. Rönne Landeskulturgesetzgebung d. preuß. Staates, 2 Bde. 1853—54.

[23] Vgl. S. 881. 985.

besaßen, durchweg in Eigentümer verwandelt und von sämtlichen Lasten befreit; eine Entschädigung wurde den Herren erst später zugebilligt. In den deutschen Staaten erfolgte dagegen die gutsherrlich-bäuerliche Regulierung in der Weise, daß die Bauern bei erblichen und allen dem Leihezwang unterworfenen nichterblichen Stellen volles Eigentum erwarben. Die Herren wurden durch Kapital oder Rente für die bisherigen bäuerlichen Leistungen entschädigt[24]. Zur Erleichterung der Ablösung wurden vielfach staatliche Rentenbanken gegründet, die gegen Abtretung der Ablösungsrente das Kapital in Gestalt von Rentenbriefen vorschossen[25]. In weniger glücklicher Weise hatte das preußische Landeskulturedikt von 1811 die Ablösung der Dienste durch eine Teilung der Bauergüter zwischen den Bauern und ihren bisherigen Herren ins Auge gefaßt. Die durch die Ablösung zu freien Eigentümern gewordenen, gleichzeitig aber wirtschaftlich geschwächten Bauern sahen sich in zunehmendem Maß zum Verkauf ihrer Höfe gedrängt, wobei diese teils zur Vergrößerung der herrschaftlichen Güter, teils durch Vereinigung mit anderen Höfen zur Neugründung großer Güter verwendet wurden. Als das Ablösungsgesetz von 1850 statt der Naturalteilung die in anderen Staaten bewährten Ablösungsrenten einführte, war es für die meisten Bauern zu spät. Noch bedenklicher war es gewesen, daß die Deklaration von 1816 alle kleineren Bauernstellen (die spanndienstfreien Dienstfamilienetablissements, im Gegensatz zu den selbständigen Ackernahrungen) von der Wohltat der Ablösungsgesetzgebung überhaupt ausgenommen hatte. Da die große Mehrzahl nicht in erblichem, sondern nur in Pacht- oder lassitischem Besitz stand, für diese Art Güter aber gleichzeitig der Bauernschutz aufgehoben wurde, so hatte das Gesetz die verderbliche Folge, daß die kleinbäuerliche Bevölkerung der ostelbischen Provinzen in eine besitzlose Klasse reiner Tagelöhner umgewandelt wurde[26].

Eine andere Aufgabe der Landeskulturgesetzgebung war die Zusammenlegung (Verkoppelung) der Grundstücke im Wege des Zwangsumtausches der in Streulage befindlichen Ackerparzellen, womit zugleich der Flurzwang und die gegenseitige Brach- und Stoppelweide beseitigt wurde[27] In Schleswig-Holstein, Lauenburg, Nassau-Oranien und Nassau-Saarbrücken waren die Verkoppelungen großenteils schon im Laufe des 18. Jh. durchgeführt[28]. In Preußen wurde das Verkoppelungsverfahren in mustergültiger Weise durch die Gemeinheitsteilungsordnung von 1821 geregelt, nachdem schon das ALR. I 17 §§ 311ff. gewisse Grundzüge aufgestellt

[24] Vgl. G. F. Knapp und Meitzen (S. 876). Judeich Grundentlastung in Deutschland 1863.

[25] Der Überschuß der Rente über den zur Verzinsung der Rentenbriefe erforderlichen Betrag wurde zur Amortisation der Rente bestimmt, so daß der Bauer durch die einige Jahrzehnte hindurch fortgesetzte Zahlung von selbst befreit wurde.

[26] Auf diesen Umstand hat zuerst G. F. Knapp aufmerksam gemacht.

[27] Schenck Einteilung der Felder u. Zusammenlegung der Grundstücke mit bes. Rücksicht auf das südwestl. Deutschland 1867. Schlitte Zusammenlegung der Grundstücke 1886. Vgl. G. Knapp u. Meitzen (S. 876).

[28] Vgl. Schenck (n. 27) 23ff. Hanssen Agrarhistor. Abh. 2, 514f.

hatte[29]. Für die süd- und westdeutschen Verhältnisse ist namentlich das nassauische Konsolidationsgesetz von 1829 vorbildlich geworden. Gegenwärtig befinden sich die meisten deutschen Staaten im Besitz einer verständigen Verkoppelungsgesetzgebung[30]. Das Verfahren geschieht nur auf Antrag eines Teils der Interessenten und wird durch staatliche Auseinandersetzungsbehörden (in Preußen Generalkommissionen) durchgeführt. Es verfolgt den Zweck, jedem Beteiligten statt des in Streulage befindlichen Parzellenbesitzes einen möglichst abgerundeten Besitz zu verschaffen. Das Verfahren führt vielfach zugleich zu einer Aufteilung der Gemeindeweiden, während die Gemeindewälder in der Regel ungeteilt erhalten bleiben.

Weitere Aufgaben der Landeskulturgesetzgebung des 19. Jh. waren die Beseitigung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden[31], die Aufhebung, Ablösung oder Beschränkung kulturschädlicher Dienstbarkeiten (namentlich der Weidegerechtigkeiten), Ablösung der Zehnten[31a] und sonstigen kirchlichen Reallasten, die Waldschutzgesetzgebung, das Wasserrecht, insbesondere die Verhältnisse der Deich-, Bewässerungs- und Entwässerungsgenossenschaften u. dgl. m.[32].

Die früheren Beschränkungen des Eigentumserwerbes für gewisse Klassen, wonach Nichtadelige in der Regel keine Rittergüter, Adelige keine Bauergüter erwerben durften, wurden schon im Beginn des 19. Jh. allgemein aufgehoben. Ebenso wurden die aus früherer Zeit überlieferten partikularrechtlichen Beschränkungen der Teilbarkeit der Grundstücke größtenteils beseitigt. Dagegen hat sich die nur dem fränkischen Recht unbekannt gebliebene ungeteilte Vererbung der Bauergüter (das Anerbenrecht) nach den Grundsätzen des Minorats oder Majorats in den verschiedensten Teilen Deutschlands erhalten[33]. Die neueren Höferechte oder Landgüterordnungen suchen diese Richtung zu befördern. Auf dem Gebiet des Großgrundbesitzes

---

[29] Dazu später Gesetz vom 2. Apr. 1872 und die provinziellen Verkoppelungsgesetze für Hessen-Nassau (13. Mai und 2. Sept. 1867), Schleswig-Holstein (17. Aug. 1876), Hannover (17. Juni 1883), Hohenzollern (23. Mai 1885), Rheinprovinz (24. Mai 1885, 5. April 1869), Landesgesetz für Waldeck und Pyrmont (25. Jan. 1869). Wittich HWB. der Staatsw.[3] 8, 1111ff.

[30] In Baiern wurde das unbrauchbare Gesetz von 1861 ersetzt durch das Flurberainigungsgesetz vom 29. Mai 1886 (Fassung 30. 7. 1899). Württ. Feldbereinigungsges. 30. 3. 1886. Ges. 16. 8. 1909.

[31] Auf dem linken Rheinufer schon durch die französische Gesetzgebung, im übrigen größtenteils erst seit 1848.

[31a] Pöschl Neubruchzehnt, Arch. Kath. KR. 98 (1918) 519ff.

[32] Vgl. G. Meyer Verwaltungsrecht[2] 1, 288—332. Rosin Recht der öffentl. Genossenschaft 1886 S. 79—89. O. v. Gierke Genossenschaftsr. 1, 770ff. A. Anschütz Wiesengenossenschaften, Jb. d. gem. deutsch. R. 3, 396ff. G. Anschütz Bewässerung u. Bewässerungsrecht, HWB. d. Staatsw.[2] 2, 773ff.; Deichwesen, ebd. 3, 141ff.; Wassergenossenschaften, ebd. 7, 669ff. J. v. Gierke G. d. deutsch. Deichrechts, 2 Bde. 1901—17 (v. Gierke U. 63. 128). Kloeß Deutsches Wasserrecht 1908.

[33] Vgl. v. Miaskowski Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reiche 1882—84 (Schriften des Vereins für Sozialpolitik 20. 25). Sering D. Vererbung d. ländl. Grundbesitzes in Preußen, 14 Bde. 1897—1908.

wurde, im Anschluß an die Ganerbschaften des Mittelalters, die ungeteilte Vererbung durch das Institut der Familienfideikommisse aufrecht erhalten, das sich, obwohl durch das französische Recht und die Gesetzgebung der Jahre 1848 und 1849 bekämpft, als lebensfähig erwiesen hat. Ebenso hat die durch die neuere Gesetzgebung zum Teil verbotene Erbpacht als ein für die Wiedergewinnung eines gesunden Bauernstandes unentbehrliches Institut in neuester Zeit teils in der alten Form, teils in der des Rentengutes die Unterstützung der früher vielfach abgeneigten Gesetzgebung wiedererlangt.

§ 89. Der Deutsche Bund von 1848 bis 1866.

Hartung VG. 117ff. Meyer-Anschütz[7] 113ff. 215f. — Bergsträsser Studien zur Vorgesch. d. Zentrumspartei 1910; G. d. Reichsverf. 1914; G. d. polit. Parteien 1921. Binding Zum Werden u. Leben der Staaten 1920 (darin: Versuch d. Reichsgründung durch die Paulskirche; D. deutsche Bundesstaat auf d. Erfurter Parlament u. a.). Brandenburg Reichsgründung 1, 1916. Fischel Protokolle d. Verf.-Ausschusses über die Grundrechte (1848) 1912. Friedjung Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland (1859—66) 2 Bde.[10] 1916f. Klöppel (S. 988) 49ff. Klüpfel G. d. deutschen Einheitsbestrebungen, 2 Bde. 1872f. Lemp Trennung v. Staat u. Kirche im Frankf. Parlament 1913. Meinecke Radowitz u. d. deutsche Revolution 1913. Philippson Über d. Urspr. u. die Einführung d. allg. gl. Wahlrechts in Deutschl. mit bes. Berücks. d. Wahlen z. Frankf. Parlament im Großh. Baden 1913. Rauer D. deutsche Kaiser im alten u. neuen Reich u. nach der Reichsverfassung vom 28. 3. 49 (Paulskirchenverf.) 1913. Redlich Das österr. Staats- u. Rechtsproblem 1. (1848—61) 1920. Roth u. Merck Quellensamml. d. deutschen öff. Rechts seit 1848, 2 Bde. 1850—52. Scholl Einfluß d. nordamerik. Unionsverf. a. d. Verf. d. Deutschen Reichs 1849, Tüb. Diss. 1913. Schriften d. deutschen Ges. f. Politik a. d. Univ. Halle-Wittenberg, 2. Heft: Entwicklungsg. d. großen polit. Parteien in Deutschl. 1921. Smend Die preuß. Verf.-Urk. im Vergl. mit d. belgischen 1904. Stimming VG. 47ff. Stutz Kirchenrecht[2] 361. v. Sybel Begründung d. Deutschen Reichs, Bd. 1—5[4] 1892ff. Valentin D. erste deutsche Nationalversammlung 1919. A. Wahl Beitr. z. deutschen Parteigesch. im 19. Jh., HistZ. 104 (1910). Weil Qu. u. Aktenstücke z. deutschen VG. 1850. Wentzcke Thüringische Einheitsbestrebungen im Jahre 1848, 1917. Werminghoff Die Wahl d. Staatsoberhauptes i. d. d. Gesch., Bonner Jbb. 45 (1920) 414ff. Wigard Stenogr. Berichte ü. d. Verhandl. d. d. Nationalvers. in Frankf. a. M., 9 Bde. 1849. Zachariä (S. 987) 1[3], 200ff.

Die ungeheure Bewegung, die das deutsche Volk nach der französischen Februarrevolution durchzuckte, war in erster Reihe gegen den deutschen Bundestag und auf eine angemessene Beteiligung der Nation an der Regierung des Bundes und der Einzelstaaten, daneben auf innere Reformen (Rede- und Preßfreiheit, Versammlungsfreiheit, Beseitigung der Patrimonialgerichte, Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden u. dgl. m.) gerichtet. Die Bundesversammlung überstürzte sich seit dem März 1848 in patriotischen Beschlüssen, die zum Teil ohne die erforderlichen

---

Siehe auch die S. 875f. angeführten Schriften von Brentano, v. Dultzig, Fick, Ludwig. Reinecke Entw. d. bäuerl. Erbr. i. d. Prov. Westf. von 1815 bis heute 1912 (in: Beitr. z. G. d. westf. Bauernstandes 107ff.).

Instruktionen der Regierungen gefaßt wurden. Die früheren freiheitsfeindlichen Bundesbeschlüsse und Ausnahmegesetze wurden aufgehoben, die früher als hochverräterisch betrachteten Reichsfarben[1] als Bundesfarben und der Reichsadler als Bundeswappen angenommen, die Revisionsbedürftigkeit der Bundesverfassung und die Notwendigkeit einer Nationalvertretung ausgesprochen. Während auf Einladung der Bundesversammlung ein Ausschuß von 17 Männern des allgemeinen Vertrauens (nach den 17 Stimmen des engeren Rates) den Entwurf eines deutschen Reichsgrundgesetzes ausarbeitete, dessen Grundgedanken in die spätere Bundesverfassung übergegangen sind[1a], erwuchs den Reformbestrebungen der Bundesversammlung eine volkstümliche Konkurrenz in dem sog. Vorparlament, einer aus freiem Antrieb zu Frankfurt zusammengetretenen Notabelnversammlung, zu der sich zahlreiche in Landes- oder Gemeindevertretungen hervorragende Männer eingefunden hatten. Obwohl dieser Versammlung jede amtliche Auktorität fehlte, erhielt das Vorparlament und der von ihm eingesetzte Fünfzigerausschuß einen großen Einfluß auf das Reformwerk. Bei den auf Bundesbeschluß vom 30. März 1848 von sämtlichen Bundesregierungen angeordneten Wahlen einer Nationalvertretung zur Vereinbarung einer Reichsverfassung wurden die von dem Vorparlament entworfenen Grundzüge eines Wahlgesetzes maßgebend[2]. Am 18. Mai 1848 trat die „deutsche konstituierende Nationalversammlung" in der Paulskirche zu Frankfurt zusammen. Nachdem diese zunächst ein Gesetz über die provisorische Zentralgewalt beschlossen und daraufhin den Erzherzog Johann von Österreich zum Reichsverweser gewählt hatte, übertrug die Bundesversammlung am 12. Juli 1848 „namens der deutschen Regierungen" die Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen an die provisorische Zentralgewalt und legte sie feierlich in die Hände des Reichsverwesers, indem sie erklärte, daß sie „ihre bisherige Tätigkeit als beendet" ansehe. Damit war die bisherige Bundesverfassung rechtlich aufgehoben und die Vollendung des Reformwerkes der provisorischen Zentralgewalt und der Nationalversammlung übertragen. Eine Verständigung mit den Einzelregierungen war rechtlich nicht mehr erforderlich, wohl aber durch die Staatsklugheit geboten. Das Reformwerk scheiterte, weil die Nationalversammlung in Überschätzung ihrer Macht von einer solchen Verständigung glaubte absehen zu können. Am 26. Nov. 1848 wurde der von der Nationalversammlung als Reichsgesetz angenommene Entwurf der Leipziger Wechselkonferenz, die „Allgemeine Deutsche Wechselordnung" (S. 1000), im Reichs-

[1] Über Schwarzrotgold als Reichsfarbe vgl. Haupt, HistZ. 121 (1920) 175f. Gritzner D. deutschen Reichsfarben 1920 (Festgabe Seeliger) 1ff.

[1a] Verfasser des Entwurfs, dem zunächst keine weitere Folge gegeben wurde, war Dahlmann. Vgl. Hübner Verfassungsentwurf der Siebzehner 1913 (in: Vinogradoff Essays in Legal History 384ff.).

[2] Bei den Wahlen beteiligten sich auch die Provinzen Ost- und Westpreußen und ein Teil von Posen, deren Aufnahme in den Deutschen Bund durch Bundesbeschlüsse vom 11. und 22. April und 2. Mai erfolgt war.

gesetzblatt verkündigt; ebenso am 27. Dez. die als Teil der Reichsverfassung beschlossenen „Grundrechte des deutschen Volkes“ und am 12. April 1849 das Reichswahlgesetz. Die am 27. März 1849 beschlossene „Verfassung des deutschen Reiches“ erhielt die Unterschrift des Reichsverwesers nicht; sie wurde ohne diese als „beschlossen und verkündigt“ von der „deutschen verfassunggebenden Nationalversammlung“ durch das Bureau derselben unter dem 28. März 1849 im Reichsgesetzblatt bekannt gemacht.

Nach der „Verfassung des deutschen Reiches“ sollte das bisherige Bundesgebiet einen konstitutionellen Bundesstaat bilden, mit einem erblichen „Kaiser der Deutschen“ und verantwortlichen Reichsministern, sowie einem aus Staaten- und Volkshaus bestehenden Reichstag, das erstere zur einen Hälfte aus Vertretern der Regierungen, zur anderen aus Abgeordneten der Einzellandtage zusammengesetzt, das Volkshaus aus unmittelbaren, geheimen Volkswahlen hervorgehend. Die am 28. März von der Nationalversammlung vollzogene Kaiserwahl fiel auf Friedrich Wilhelm IV von Preußen, der die Wahl am 28. April endgültig ablehnte, weil die Nationalversammlung die von ihm gestellte Bedingung der freien Zustimmung der Einzelstaaten zu der Reichsverfassung verwarf. Es folgte die Abberufung der preußischen Abgeordneten zur Nationalversammlung von seiten der preußischen Regierung, deren Beispiel die meisten übrigen Regierungen folgten. Damit war das Reformwerk der Jahre 1848—49 gescheitert. Die konstituierende Nationalversammlung löste sich auf. Die ohnmächtigen Versuche des in Frankfurt verbliebenen, dann nach Stuttgart übergesiedelten Restes der Versammlung (des „Rumpfparlamentes“) zur Aufrichtung der Volkssouveränität und der Republik bildeten eine bloße Episode. Die ehemalige Bundesverfassung war seit dem 12. Juli 1848 aufgehoben und das Gesetz über die provisorische Zentralgewalt vom 28. Juni 1848 bot in dem nun eingetretenen Fall keine Handhabe, um dem gesetzlich unauflösbaren Bunde wieder eine verfassungsmäßige Organisation zu geben. Der Vertragsweg war das einzige Auskunftsmittel, das sogleich von der preußischen Regierung ergriffen wurde.

Das am 26. Mai 1849 von Preußen, Hannover und Sachsen abgeschlossene Dreikönigsbündnis bezweckte, unbeschadet der Fortdauer des noch genauer zu regelnden Bundesverhältnisses mit Österreich, die Errichtung eines die übrigen deutschen Staaten umfassenden Bundesstaates unter dem Namen „Deutsches Reich“. Der gleichzeitig vereinbarte Verfassungsentwurf schloß sich auf das engste an den Frankfurter Entwurf an, verminderte aber das Übergewicht des parlamentarischen Systems, trug der Selbständigkeit der Einzelstaaten größere Rechnung, ersetzte den Titel „Kaiser der Deutschen“ durch „Reichsvorstand“ und stellte dem letzteren, dessen Würde mit der Krone Preußens verbunden wurde, für Akte der Gesetzgebung ein Fürstenkollegium zur Seite. Dem Dreikönigsbündnis traten sämtliche Bundesregierungen bis auf Baiern, Würtemberg, Luxemburg, Liechtenstein, Hessen-Homburg und Frankfurt bei, während Österreich gegen den Versuch eines engeren Bundes überhaupt Verwahrung einlegte. Nachdem Hannover und

Sachsen sich wieder von dem Bündnis losgesagt hatten, wurde der Verfassungsentwurf durch eine Zusatzakte dahin geändert, daß der Bund den Namen „Deutsche Union“ erhalten sollte. Der am 20. März 1849 zu Erfurt eröffnete Reichstag nahm die Verfassung unverändert an. Aber die preußische Regierung hatte nicht die Kraft und bald auch nicht mehr den Willen, dem um sich greifenden Abfall der Verbündeten zu steuern. Die Deutsche Union blieb ein totgeborenes Kind, die Erfurter Verfassung ist nie ins Leben getreten. Ebensowenig hatte der von dem Vierkönigsbündnis aufgestellte Münchner Gegenentwurf einen Erfolg.

Österreich und Preußen hatten sich nach der Auflösung der Nationalversammlung, da die von Preußen nicht mehr anerkannte provisorische Zentralgewalt des Reichsverwesers nur noch ein schattenhaftes Dasein führte, über eine gemeinsam zu übernehmende provisorische Bundesleitung verständigt, aber noch bevor diese ins Leben trat, berief Östereich als Präsidialmacht auf den 10. Mai 1850 eine außerordentliche Bundesplenarversammlung nach Frankfurt. Obwohl nur acht, später elf Regierungen, darunter die noch mit Deutschland im Krieg befindliche dänische, vertreten waren, erklärte sich die Versammlung für beschlußfähig und verfügte, nachdem sie sich auch als engerer Rat konstituiert hatte, sofort die Bundesexekution gegen das schleswig-holsteinische und das kurhessische Volk, die für ihr Festhalten an Recht und Verfsasung vom Bunde gezüchtigt werden sollten. Nachdem Preußen sich im Olmützer Vertrage (29. Nov. 1850) unterworfen hatte und die zur Vereinbarung einer Bundesreform eröffneten Dresdner Konferenzen ergebnislos geblieben waren, wurde die Bundesversammlung (Mai 1851) wieder von sämtlichen deutschen Regierungen anerkannt. Der Bundestag hatte in den Jahren der Prüfung nichts gelernt und nichts vergessen. Die Reaktion im Bunde wie in den Einzelstaaten nahm ihren Anfang. In den Jahren der Bewegung hatten sämtliche Staaten, die noch keine Repräsentativverfassung besaßen, eine solche erhalten; in anderen waren die bestehenden Verfassungen zum Teil neugestaltet worden. Die Verfassungsgesetze waren größtenteils im Wege der Vereinbarung zustande gekommen, der geringere Teil beruhte auf einseitigem Regierungserlaß. Überall hatte ein erfreulicher Fortschritt stattgefunden. Die Patrimonialgerichte waren größtenteils beseitigt, die Gerichtsverfassungen überhaupt in einer den neueren Anschauungen entsprechenden Weise reformiert, Strafrecht und Prozeß in derselben Richtung umgestaltet, Religions-, Gewerbe-, Preß- und Versammlungsfreiheit durchgeführt, die verschiedene Berechtigung der Standesklassen aufgehoben, das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden beseitigt u. dgl. m. An Auswüchsen der Volksfreiheit und des parlamentarischen Systems fehlte es freilich nicht, und eine auf diese beschränkte Revision würde sich den Dank der Nation erworben haben. Aber in Österreich, Holstein, Sachsen, Würtemberg und beiden Meklenburg wurden die neuen Verfassungen auf Bundesbeschluß wieder aufgehoben und die früheren Zustände hergestellt. Am schroffsten waren die Verfassungsbrüche in Hannover und Kurhessen, beide vom Bundestag gutgeheißen und unter

seinen Schutz genommen. Das „monarchische Prinzip" der Wiener Ministerialkonferenzen kam wieder zu Ehren und wurde seitens der Bundesversammlung benutzt, um die Einzelregierungen zu mehr oder minder gewaltsamen Verfassungsrevisionen zu veranlassen oder darin zu bestärken[3].

Erst der Eintritt der Regentschaft des Prinzen von Preußen (1858) führte einen Umschlag herbei. Seit Preußen, von männlicher Hand regiert, sich wieder in verfassungsmäßigen Bahnen bewegte und einem gemäßigten Fortschritt huldigte, hatte die Reaktion auch in der Bundesversammlung allen Boden verloren. Die Bundesreform trat wieder in den Vordergrund. Ein von der sächsischen Regierung aufgestellter Entwurf hatte keine weiteren Folgen. Ein anderer, 1862 von neun Mittelstaaten in einer Konferenz zu Würzburg vereinbarter Entwurf, welcher der Bundesversammlung für gewisse Akte der Gesetzgebung eine aus Abgeordneten der Landesvertretungen gebildete Delegiertenversammlung zur Seite stellen wollte, wurde vom Bundestag abgelehnt. Ein neues Projekt einer sehr verwickelten Bundesverfassung wurde 1863 von Österreich einem auf seine Einladung in Frankfurt zusammengetretenen Fürstentag vorgelegt, scheiterte aber am Widerspruch des Königs von Preußen, der jede Beteiligung an den Verhandlungen ablehnte, wenn nicht eine wahre Nationalvertretung auf Grund allgemeiner Wahlen und die volle Gleichstellung beider Großmächte in betreff des Präsidiums in Aussicht genommen würden; außerdem verlangte Preußen für jede der beiden Großmächte ein Veto gegen alle nicht den unmittelbaren Schutz des Bundesgebiets betreffenden Bundeskriege.

Der Gegensatz der beiden Großmächte trat noch einmal in den Hintergrund infolge des von beiden gemeinsam unternommenen deutschdänischen Krieges[4]; aber der den Krieg beendigende Wiener Friede (30. Okt. 1864), in welchem Dänemark die Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg zur Verfügung der beiden Verbündeten abtrat, brachte neuen Zündstoff. Zwar wurde die lauenburgische Frage durch den Gasteiner Vertrag (14. Aug.

---

[3] Die einzige verdienstvolle Leistung der Bundesversammlung aus dieser Zeit war ein auf Antrag Baierns gefaßter Bundesbeschluß (18. Dez. 1856), der die Bundesstaaten zur Beschickung der Nürnberger Kommission behufs Ausarbeitung eines Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches aufforderte.

[4] In Dänemark hatte nach dem Tode Friedrichs VII (15. Nov. 1863) auf Grund des Londoner Vertrages vom 8. Mai 1852 und des dänischen Thronfolgegesetzes vom 31. Juli 1853 Christian IX den Thron bestiegen, während die Sukzession in Schleswig-Holstein, wo die Stände die Änderung des Thronfolgegesetzes nicht genehmigt hatten, verfassungsmäßig dem Hause Augustenburg zustand. Da aber das Haupt des letzteren, Herzog Christian, dem Londoner Vertrage zugestimmt hatte, so war damit nach lehnrechtlichen Grundsätzen für ihn und seine Nachkommen das Sukzessionsrecht beseitigt (S. 446). Es war daher gerechtfertigt, wenn Österreich und Preußen, zumal selbst durch den Londoner Vertrag gebunden, Christian IX auch als Herzog von Schleswig-Holstein anerkannten und nur verlangten, daß die seit dem 15. Jb. gewährleistete verfassungsmäßige Verbindung beider Herzogtümer (S. 426) aufrechterhalten und die Einverleibung Schleswigs in Dänemark rückgängig gemacht werde. Erst als dies verweigert wurde, schritten sie zum Kriege.

1865) endgültig beigelegt, indem Österreich gegen eine Geldentschädigung seine Ansprüche an Preußen abtrat; aber im übrigen kam es nur zu einem bedenklichen Provisorium, da Preußen die alleinige Verwaltung in Schleswig, Österreich die in Holstein übernahm, die Hoheitsrechte über beide aber bis zu endgültiger Entscheidung über das Schicksal der Herzogtümer gemeinsam blieben. Nachdem Österreich einseitig diese Entscheidung in die Hände des Bundestages gelegt und die holsteinischen Stände einberufen hatte, sah Preußen darin eine Kündigung des Gasteiner Vertrages und rückte zur Wahrung seines Mitbesitzes wieder in Holstein ein. Österreich wich einer Begegnung aus, beantragte aber bei der Bundesversammlung die Mobilmachung gegen Preußen. Das Bundesrecht bot dafür keine Handhabe, nur die Einleitung eines Austragverfahrens wegen Besitzstörung (S. 992f.) würde der Bundesverfassung entsprochen haben. Indem der österreichische Antrag zum Bundesbeschluß (14. Juni 1866) erhoben wurde, machte sich die Bundesversammlung eines Verfassungsbruches schuldig, der für Preußen der Anlaß wurde, noch an demselben Tage seinen Austritt aus dem Bunde zu erklären. Ihm folgten die meisten norddeutschen Staaten. Die ausgetretenen bisherigen Bundesglieder vereinigten sich zu einem Schutz- und Trutzbündnis und zur Errichtung eines norddeutschen Bundesstaates in Anlehnung an die von Preußen kurz vor seinem Austritt in der Bundesversammlung vorgelegten „Grundzüge einer Bundesreform“. Der Verlauf des Krieges entschied zugunsten des neuen Bundesstaates. Im Nikolsburger Präliminarvertrag (26. Juli) und dem Prager Frieden (23. Aug. 1866) erkannte Österreich die Auflösung des Deutschen Bundes an, trat seine Ansprüche auf Schleswig-Holstein an Preußen ab und erklärte seine Einwilligung zu der Errichtung eines Norddeutschen Bundes unter preußischer Führung, sowie zu der Herstellung einer „nationalen Verbindung“ desselben mit den süddeutschen Staaten. Nachdem die Verbündeten Österreichs in Einzelverträgen ebenfalls zugestimmt hatten, war die Bahn für die Neugestaltung Deutschlands geebnet. Am 24. Aug. 1866 löste sich der Rest der zuletzt nach Augsburg übergesiedelten Bundesversammlung auf.

§ 90. Der Norddeutsche Bund und die Errichtung des Deutschen Reiches.

Hartung VG. 162ff. Stimming VG. 73f. 84ff. — Augst Bismarcks Stellung zum parlamentarischen Wahlrecht 1917 (vgl. Windelband, Mitt. Hist. Lit. 1918). Bergsträsser G. d. Reichsverfassung 1914; G. d. polit. Parteien 1921. Binding Zum Werden u. Leben der Staaten 1920 (darin u. a.: Gründung d. Nordd. Bundes 95ff., Rechtl. Stellung d. Kaisers 251ff., Kaiser u. Heer 275ff.). Brandenburg Eintritt der südd. Staaten in den nordd. Bund 1910; Die Reichsgründung, 2 Bde. 1916 (vgl. Bauer, MJÖG. 38, 690ff.); Briefe u. Aktenstücke zur G. d. Gründung des Deutschen Reichs 1870/71, 1911 (Quellensamml. z. deutschen G.); Urkunden u. Akten z. G. d. Reichsgründung 1916. Grosch Gründung d. nordd. Bundes u. d. Deutschen Reichs, Arch. Öff. R. 29 (1912). A. Hänel Stud. z. deutsch. Staatsr., 2 Bde. 1873/80. Klöppel (S. 988) 74ff. Kuhlenbeck Otto v. Bismarcks Reden u. Anspr. zur d. Reichsverfassung 1901. Laband Staatsr. des Deutsch. Reichs[5] 1 (1911); Geschichtl. Entwickl. d. Reichsverf. seit der Reichsgründung, Jb. d. öff.

R. 1, 1ff. (1907); Deutsches Reichsstaatsrecht[7] (bearb. Otto Mayer) 1919. Le Fur u. Posner (S. 980) 1, 117ff. Meier Einl. in das deutsche Staatsr.[2] 1884. G. Meyer Parlamentar. Wahlrecht 235—66. G. Meyer-Anschütz[7] (S. 980) 182ff. 216f. J. Neumann G. d. deutschen Reichsgründung (Hist. Stud. hgg. Ebering 135) 1919. Rehm Deutschlands politische Parteien 1912. Reincke Der alte Reichstag u. d. neue Bundesrat 1906. Salomon Die deutschen Parteiprogramme 1912. H. Schulze Staatsr. 1, 146—176 (1881). Sombart Sozialismus[7] 1919. v. Sybel Begründung d. Deutsch. Reiches 5—7. 1889—94. Thudichum Verf.-R. d. Nordd. Bundes u. d. Deutschen Zollvereins 1870.

Durch Bündnisvertrag vom 19. bis 21. Aug. 1866 hatten sich achtzehn norddeutsche Staaten, denen noch Hessen-Darmstadt (mit seinem nördlich des Mains belegenen Gebietsteilen), Reuß ä. L., Sachsen-Meiningen und das Königreich Sachsen in ihren mit Preußen abgeschlossenen Friedensverträgen (3. und 16. Sept., 8. und 21. Okt.) beitraten, zu einem Schutz- und Trutzbündnis unter preußischer Führung und weiter zu seiner Umwandlung in ein verfassungsmäßiges Bundesverhältnis auf Grundlage der preußischen „Grundzüge einer Bundesreform" (10. Juni 1866) vereinigt. Der Entwurf der Bundesverfassung sollte durch Bevollmächtigte der verbündeten Regierungen ausgearbeitet und dann einem auf Grund des Reichswahlgesetzes von 1849 (S. 1004) zu wählenden Parlament „zur Beratung und Vereinbarung" vorgelegt werden. Soweit die Verfassung der einzelnen Staaten es erforderte, wurde von diesen die ständische Genehmigung des abgeschlossenen Bündnisvertrages eingeholt. Die Wahl des konstituierenden Reichstages erfolgte am 12. Febr. 1867, teils auf Grund einzelstaatlicher Ausführungsverordnungen zum Reichswahlgesetz, teils (nach dem Vorgang Preußens) auf Grund besonderer Landeswahlgesetze, in denen die landesgesetzliche Zustimmung zu dem vereinbarten Verfassungswerk vorbehalten blieb[1]. Eine nach Berlin einberufene Konferenz von Bevollmächtigten der verbündeten Regierungen hatte ihren auf Grund einer preußischen Vorlage ausgearbeiteten Entwurf einer Bundesverfassung am 7. Febr. 1867 zum Abschluß gebracht und die preußische Regierung mit der Vorlage und Vertretung bei dem Reichstage beauftragt. Der am 24. Febr. eröffnete Reichstag erteilte bereits am 16. April seine Zustimmung, und nachdem die von ihm beschlossenen Abänderungen des Entwurfs die einmütige Genehmigung der Regierungen gefunden hatten, wurde dem Reichstag am 17. April 1867 durch König Wilhelm im Namen der Verbündeten feierlich verkündet, daß die Regierungen die Bundesverfassung in dieser Gestalt nach Maßgabe der in den einzelnen Ländern bestehenden Verfassungen zur gesetzlichen Geltung bringen würden. Eine formelle Publikation von Bundes wegen erfolgte nicht, da es dafür noch an den verfassungsmäßigen Organen fehlte. Dagegen fand in sämtlichen Bundesstaaten, nachdem die Durchbrechung der einzelnen Landesverfassungen durch die Bundesverfassung überall die er-

[1] Da der Inhalt der Bundesverfassung von den Regierungen lediglich mit dem konstituierenden Reichstage zu vereinbaren war, so konnte sich jener Vorbehalt, wie namentlich Binding hervorhebt, nur auf die Rechtskraft der neuen Verfassung gegenüber den Einzelverfassungen beziehen.

forderliche ständische Genehmigung erhalten hatte, eine landesgesetzliche Verkündigung statt[2]. Die Bundesverfassung trat am 1. Juli 1867 in Kraft. Unter Gegenzeichnung des am 14. Juli zum 'Bundeskanzler des Norddeutschen Bundes' ernannten Grafen von Bismarck-Schönhausen verkündigte König Wilhelm I durch Publikation vom 26. Juli, daß die in ihrem vollen Wortlaut mitgeteilte Verfassung des „Norddeutschen Bundes" von den verbündeten Regierungen „mit dem zu diesem Zwecke berufenen Reichstage vereinbart" und im ganzen Umfang des Norddeutschen Bundesgebiets unter dem 25. Juni verkündet worden und am 1. Juli in Kraft getreten sei, sowie daß der König die ihm „durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes übertragenen Rechte, Befugnisse und Pflichten" für sich und seine Nachfolger in der Krone Preußens übernehme[3].

Der Norddeutsche Bund umfaßte, außer dem durch Einverleibung von Hannover, Kurhessen, Nassau, Frankfurt und Schleswig-Holstein und kleinere baierische und hessische Abtretungen vergrößerten Königreich Preußen, die sämtlichen nördlich der Mainlinie belegenen deutschen Staaten[4], mit Ausnahme der holländischen Provinz Limburg und des souverän gewordenen Großherzogtums Luxemburg[5]. Der Norddeutsche Bund war ein Bundesstaat; seine Regierung lag in den Händen des mit der Krone Preußen verbundenen Bundespräsidiums und des Bundesrates, der aus den Vertretern der Bundesregierungen gebildet war.[6] Die Bundesgesetzgebung wurde durch den Bundesrat und den aus allgemeinen, direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervorgehenden Reichstag ausgeübt; die Überein-

---

[2] Über die rechtliche Bedeutung dieser Verkündigungen, die in der Zeit vom 21. bis 27. Juni (nicht, wie das Publikandum angibt, am 25. Juni) erfolgten, vgl. n. 1. Für den Norddeutschen Bund selbst war die Bundesverfassung von vornherein Bundesgesetz, also gemeines Recht, nicht bloß übereinstimmendes Landesrecht der Einzelstaaten.

[3] Nr. 1 des Bundesgesetzblattes.

[4] Nämlich Königreich Sachsen, die Großherzogtümer Sachsen-Weimar, Oldenburg, Meklenburg-Schwerin und Strelitz, die Herzogtümer Braunschweig, Anhalt, Sachsen-Meiningen, Altenburg und Koburg-Gotha, die Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Waldeck, beide Reuß, Schaumburg-Lippe und Lippe (Detmold), die freien und Hansestädte Lübeck, Hamburg, Bremen und die rechtsmainischen Teile des Großherzogtums Hessen, während Baiern auch mit seinen nördlich des Maines gelegenen Gebietsteilen außerhalb des Bundes blieb. Über das Verhältnis der Oberlausitz zu Österreich und der Stadt Wismar zu Schweden (S. 988) vgl. Br. Schmidt Ansprüche auswärtiger Staaten auf gegenwärtiges deutsches Reichsgebiet 1894.

[5] Luxemburg wurde durch den Londoner Vertrag von 1867 unter der Garantie der europäischen Großmächte für neutral erklärt, nachdem Preußen auf sein Besatzungsrecht in der Bundesfestung Luxemburg verzichtet hatte. Meyer-Anschütz[7] 202.

[6] Das Stimmenverhältnis im Bundesrat wurde nach den Vorschriften für das Plenum des ehemaligen Bundestages geregelt, indem Preußen unter Hinzurechnung der Stimmen von Hannover (4), Kurhessen (3), Holstein (3), Nassau (2) und Frankfurt (1) auf 17 Stimmen kam; das Großherzogtum Hessen erhielt nur eine Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmen belief sich auf 43. Vgl. § 87 n. 13.

stimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen war zu einem Bundesgesetz erforderlich und ausreichend[7], nur bei Gesetzvorschlägen über das Militärwesen und die Kriegsmarine sollte im Bundesrat die Stimme des Präsidiums, also Preußens, den Ausschlag geben, wenn sie sich für Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen aussprechen würde. Die Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgesetze und die Überwachung ihrer Ausführung stand dem Präsidium zu. Das Organ des Präsidiums war der von diesem ernannte verantwortliche Bundeskanzler.

Der weitere Ausbau der Bundesverfassung erfolgte durch verschiedene Bundessteuergesetze (Tabak-, Braumalz-, Branntweinsteuer 1868, Wechselstempelsteuer 1869) und das Wahlgesetz vom 31. Mai 1869, das für die Reichstagswahlen an die Stelle des Reichswahlgesetzes von 1849 trat, sodann durch die Errichtung des Bundesoberhandelsgerichts zu Leipzig (12. Juni 1869)[8]. Die Feststellung des Verhältnisses zu den süddeutschen Staaten war nach Art. 79 der Bundesverfassung besonderen, dem Reichstag zur Genehmigung vorzulegenden Verträgen vorbehalten, während ihr Eintritt oder der Eintritt eines derselben in den Bund auf den Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung erfolgen sollte[9]. Gleichzeitig mit den zwischen Preußen und den süddeutschen Staaten abgeschlossenen Friedensverträgen (13., 17. und 22. Aug., 3. Sept. 1866) war es zu der Abschließung von Schutz- und Trutzbündnissen mit gegenseitiger Gebietsgewähr und der Einräumung des Oberbefehls über die gesamte süddeutsche Kriegsmacht an den König von Preußen für den Fall eines Krieges gekommen. Die süddeutschen Staaten hatten sich daraufhin gegenseitig zu einer der preußischen Wehrverfassung entsprechenden Heeresorganisation innerhalb ihrer Staaten verpflichtet und für die ehemaligen Bundesfestungen (Ulm, Rastatt, Landau, Mainz) eine gemeinschaftliche Festungskommission eingesetzt. Dazu kam der zunächst für die Dauer von zehn Jahren abgeschlossene Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867, der den früher auf rein völkerrechtlicher Grundlage beruhenden deutschen Zollverein (S. 999) in bundesstaatlicher Richtung umgestaltete, indem der Reichstag des Norddeutschen Bundes durch den Hinzutritt süddeutscher Ab-

---

[7] Verfassungsänderungen bedurften im Bundesrat einer Zweidrittelmehrheit.

[8] Dem Bundesoberhandelsgericht wurden später noch andere reichsgesetzlich geregelte Gegenstände überwiesen. Zu erwähnen sind hier aus der Bundesgesetzgebung die Aufhebung der Schuldhaft (29. Mai 1868) und die Gewährung der Rechtshilfe (21. Juni 1869). Die 1866 noch in zehn norddeutschen Staaten erhaltene Thurn- und Taxissche Post wurde am 1. Jan. 1868 auf Grund eines Ablösungsvertrages von der Bundespostverwaltung übernommen. Vgl. v. Sybel Begründung d. D. Reiches 6, 32ff.

[9] In Art. 4 des Prager Friedens von 1866 hatte der Kaiser von Österreich sich damit einverstanden erklärt, daß die südlich der Mainlinie gelegenen deutschen Staaten „in einen Verein zusammentreten, dessen nationale Verbindung mit dem Norddeutschen Bunde der näheren Verständigung zwischen beiden vorbehalten bleibt und der eine internationale unabhängige Existenz haben wird". Da der süddeutsche Bund nicht zustande kam, so war diese Abmachung gegenstandslos.

geordneten zum deutschen „Zollparlament", der Bundesrat durch Hinzutritt der süddeutschen Regierungsvertreter zum „Bundesrat des Zollvereins" erweitert und der Krone Preußens das Präsidium eingeräumt wurde[10].

Die Umbildung des Norddeutschen Bundes zum Deutschen Reiche vollzog sich infolge des deutsch-französischen Krieges am 1. Januar 1871 durch den Eintritt der vier süddeutschen Staaten in den Bund kraft der Versailler Verträge, die der Norddeutsche Bund am 15. Nov. 1870 mit Baden und Hessen und am 23. Nov. mit Baiern abgeschlossen hatte, und des entsprechenden Berliner Vertrages vom 25. Nov. 1870 mit Württemberg[10a]. Die verfassungsmäßige Genehmigung dieser Verträge (mit der durch diese bedingten Abänderung der Bundesverfassung) erfolgte im Norddeutschen Bund im Wege der Bundes-, in den süddeutschen Staaten im Wege der Landesgesetzgebung, und zwar in Baiern erst am 21. Jan. 1871, in den übrigen Staaten noch im Laufe des Jahres 1870[11]. Das Deutsche Reich war demnach keine Neugründung, sondern in allen Rechten und Verbindlichkeiten die Fortsetzung des Norddeutschen Bundes, dessen Gesetze mit wenigen Ausnahmen den Charakter von Reichsgesetzen erhielten[12]. Am 18. Jan. 1871 nahm König Wilhelm I auf den im Namen der deutschen Bundesfürsten und freien Städte gestellten Antrag des Königs von Baiern für sich und seine Nachfolger in der Krone Preußen und dem Präsidium des Deutschen Reiches den Titel 'Deutscher Kaiser' an. Die notwendig gewordene Neuredaktion der Verfassung des Deutschen Reiches erfolgte im Wege der Bundesgesetzgebung und wurde am 16. April 1871 verkündigt[13].

Durch Reichsgesetz vom 9. Juni 1871 wurde das durch den Frankfurter Frieden vom 10. Mai 1871 abgetretene Gebiet von Elsaß-Lothringen[13a] in den Reichsverband aufgenommen, unter gleichzeitiger Organisation als Reichsland und mit der Bestimmung, daß die Reichsverfassung dort mit dem 1. Jan. 1873 in Kraft zu treten habe. Die durch Vertrag vom 1. Juli

---

[10] Im Zollbundesrat erhielten, entsprechend dem Plenum der ehemaligen Bundesversammlung, Württemberg vier, Baden und Hessen je drei Stimmen; Baiern wurde von vier auf sechs Stimmen erhöht. Die Verkündigung der Vereinsgesetze sollte in den süddeutschen Staaten „in den daselbst geltenden Formen", also nicht durch das Präsidium, erfolgen. Als preußischer Zollanschluß blieb auch das Großherzogtum Luxemburg innerhalb des Zollvereinsgebietes, ohne an der Zollvereinsverfassung aktiv teilzunehmen. Vgl. § 88 n. 18. Laband (S. 1008) 4^4, 393.

[10a] Vgl. E. Schneider Württembergs Beitritt zum Deutschen Reiche 1870 (Württ. Vjh. 1920).

[11] Vgl. Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1870 S. 627–62. Reichsgesetzblatt 1871 S. 9—26.

[12] Art. 2 des baierischen Vertrages enthält ausdrücklich die Bestimmung: „Die Verfassung des Deutschen Bundes ist die des bisherigen Norddeutschen Bundes, jedoch mit folgenden Abänderungen".

[13] Vgl. Reichsgesetzblatt 1871 S. 63ff.

[13a] Vgl. Fischbach D. öffentl. Recht d. Reichslandes Els.-L. 1914 (Öffentl. R. d. Gegenwart 26). Bruck Verf.- u. Verw.-R. von Els.-L., 3 Bde. 1908f. Hartung VG. 170. Binding Werden u. Leben d. Staaten 1920, 169ff.

1890 von England abgetretene Insel Helgoland[13b] wurde dem Deutschen Reiche, unter Überweisung an Preußen, durch Reichsgesetz vom 15. Dez. 1890 einverleibt. Die seit 1884 erworbenen Schutzgebiete waren Nebenländer unter der Schutzgewalt und Gesetzgebung des Deutschen Reiches, bildeten aber keinen Bestandteil des Reichsgebietes[14] im engeren Sinne.

Die überaus verworrenen Zustände auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung[15] wurden, mit Rechtskraft vom 1. Okt. 1879, durch das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Jan. 1877 neu geregelt[16]. Eine gewisse Einheitlichkeit bestand nur auf Grund der durch DBA. 12 gewährleisteten drei Instanzen. Die Oberlandesgerichte (Appellationsgerichte, in Hannover die großen Senate der Obergerichte) und die obersten Gerichtshöfe[17] waren durchweg als Kollegialgerichte organisiert. Zum Teil waren auf Grund noch bestehender Exemtionen die Oberlandesgerichte zugleich Gerichte erster Instanz für gewisse privilegierte Klassen[18]. Die Reichsgesetzgebung hat diese Exemtionen aufgehoben und nur für die landesherrlichen Familien und die ihnen gleichgestellten nichtregierenden Häuser des unmittelbaren hohen Adels (§ 86 n. 6) den privilegierten Gerichtsstand nach Maßgabe der Hausgesetze, für die Standesherren dagegen nur in Strafsachen das Recht

---

[13b] Vgl. v. Möller Rechtsgeschichte d. Insel Helgoland 1904. Meyer-Anschütz[7] 213f. Gagen G. u. Bedeutung d. Helgol. Vertrages 1916.

[14] Vgl. die Schutzgebietsgesetze vom 17. April 1886, 19. März 1888 und 25. Juli 1900. Dazu die Gesetze über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 und 7. April 1900. Vgl. Meyer-Anschütz[7] 209ff. Schnee Deutsches Kolonial-lexikon 1920. Köbner Deutsches Kolonialrecht (Holtzendorff Enzykl.[6] 2. Bd.) 1904.

[15] Vgl. Entwurf des Ger.-Verf.-Gesetzes, Drucksachen des Reichstages 2. Leg.-Periode 2. Sess. 1874 Nr. 4. Fecht Gerichtsverfassungen der deutschen Staaten, 2 Bde. 1868. L. Hauff Gerichtsverfassung der deutschen Staaten 1856. Solbrig Gedanke einer einheitlichen deutschen Gerichtsbarkeit im 19. Jh., Bresl. Diss. 1919. Während in beiden Meklenburg und in beiden Lippe im wesentlichen alles beim alten geblieben war, hatte sich in den übrigen deutschen Staaten die Neuorganisation teils durch die französische Gesetzgebung, teils, nach 1848, im Wege der eigenen Landesgesetzgebung vollzogen. Für Preußen, mit Ausschluß des Gebiets des französischen Rechts (Appellationsgerichtshof Köln), vgl. VO. v. 2. Jan. 1849 nebst Ges. v. 26. April 1851; für Hohenzollern Ges. v. 30. April 1851; für Schleswig-Holstein, Kurhessen, Nassau VOO. v. 26. Juni 1867; für Hannover Ger.-Verf.-Ges. v. 1850 und 1859; für Baiern Ger.-Org.-Gesetz v. 1848 und Ger.-Verf.-Ges. v. 1861; für Würtemberg Ger.-Verf.-Ges. v. 1868; für Baden Ger.-Verf.-Ges. v. 19. Mai 1864.

[16] Gleichzeitig mit dem Ger.-Verf.-Ges. traten in Kraft die Zivilprozeßordnung v. 30. Jan. 1877, die Strafprozeßordnung v. 1. Febr. 1877, die Konkursordnung v. 10. Febr. 1877 und die Rechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878.

[17] In Preußen bestanden früher zwei oberste Gerichtshöfe, das Obertribunal und für das Gebiet des französischen Rechts der rheinische Revisions- und Kassationshof, der 1852 mit dem Obertribunal vereinigt wurde. Dasselbe geschah 1874 mit dem 1867 für die neuerworbenen Landesteile errichteten Oberappellationsgericht.

[18] Ganz unberührt hatte sich der eximierte Gerichtsstand nur in Meklenburg und beiden Lippe erhalten. Die übrigen deutschen Staaten hatten zum Teil Exemtionen zugunsten der Standesherren, auf Grund der DBA. 14.

der Austräge nach Maßgabe der Landesgesetze aufrechterhalten. Das in einzelnen Staaten noch in Übung gebliebene Rechtsmittel der Aktenversendung wurde aufgehoben. Als oberster Gerichtshof für das gesamte Reich wurde das Reichsgericht, mit dem Sitz zu Leipzig, das zugleich an die Stelle des früheren Reichsoberhandelsgerichts trat, errichtet[19].

Sehr verschieden gestaltet waren die Gerichte erster Instanz für bürgerliche Sachen. Während einige Staaten an der alten Verfassung mit Einzelrichter und Gerichtsschreiber festhielten, andere in prinziploser Weise bald Einzelrichter, bald Kollegialgerichte entscheiden ließen, hatte sich in den meisten deutschen Staaten eine Sonderung in der Art vollzogen, daß alle geringeren Sachen durch Einzelrichter, die übrigen durch Kollegialgerichte entschieden wurden. In Preußen geschah dies in der Weise, daß in den einzelnen landrätlichen Kreisen Kreisgerichte und in den größeren Städten Stadtgerichte mit kollegialer Verfassung bestanden, die geringeren Sachen aber einzelnen Kreisrichtern als delegierten Richtern des Kollegiums, dem sie angehörten, überwiesen wurden[20]. Eine Berufung an das delegierende Kollegium gab es nicht. Im Gebiet des französischen Rechts, sowie in Baden, Baiern, Oldenburg, Braunschweig und den 1866 von Preußen neu erworbenen Landesteilen war das Gericht des Einzelrichters (Amtsgericht, Friedensgericht, in Baiern Land- und Stadtgericht) vom Kollegialgericht (Landgericht, Bezirksgericht, Kreisgericht), das dem französischen Arrondissementsgericht entsprach, vollständig getrennt und das letztere zugleich zur Berufungsinstanz für die Entscheidungen des ersteren bestimmt. Das Reichsgesetz hat diese an die karolingische Gerichtsordnung anklingende Organisation auf seine Amts- und Landgerichte übertragen. An die Stelle der früheren Handelsgerichte[21] sind bei den Landgerichten, soweit ein Bedürfnis vorliegt, unter Beiziehung kaufmännischer Handelsrichter gebildete Kammern für Handelssachen getreten.

In Strafsachen erster Instanz hielten beide Meklenburg und beide Lippe noch ganz an den alten Einrichtungen und dem Inquisitionsverfahren fest. In allen übrigen Staaten hatte man sich, der Einteilung der Delikte entsprechend, an die Dreiordnung der französischen Gerichtsordnung angeschlossen. Demgemäß entschieden über Übertretungen die oben erwähnten Einzelrichter, über Vergehen die Kollegialgerichte, über Verbrechen aber Schwurgerichte. In einigen Staaten war man in der Zuziehung des Laienelements noch weiter gegangen: für Übertretungen bestanden mehrfach Schöffengerichte, in Würtemberg hatten in allen drei Ordnungen der Gerichte und teilweise selbst in bürgerlichen Sachen Laienrichter mitzuwirken. Das Reichsgesetz nahm die Schöffengerichte und die Schwurgerichte auf, beließ

---

[19] Baiern hat bis auf weiteres von der bedingten Erlaubnis, für ein sachlich begrenztes Gebiet einen eigenen obersten Landesgerichtshof zu halten, Gebrauch gemacht.

[20] In manchen Städten, die kein Kreisgericht besaßen, hatten derartige Delegierte (Kreisgerichtsdeputationen) einen ständigen Sitz.

[21] Vgl. Silberschmidt Deutsche Sondergerichtsbarkeit in Handels- und Gewerbesachen 1904 (Beilage z. Z. f. HR. 55).

es dagegen in der zweiten Ordnung bei den kollegial zusammengesetzten Strafkammern der Landgerichte.

Die Gerichtsverfassung des Reiches kennt nur staatliche Gerichte. Die Patrimonialgerichte in Meklenburg und beiden Lippe wurden aufgehoben, ebenso die standesherrlichen Gerichte, soweit solche noch bestanden. Den in einigen Staaten noch anerkannten geistlichen Ehegerichten[22] bischöflicher wie protestantischer Konsistorien wurde jeder Eingriff in das bürgerliche Rechtsgebiet entzogen. Als Sondergerichte blieben nur die Militär-, Rheinschiffahrts- und Elbzollgerichte, die in einigen Staaten bestehenden agrarischen und Gemeindegerichte, die Gewerbegerichte, Feld-, Forst- und Polizeirügegerichte und die verschiedenen Verwaltungsgerichte bestehen. Die Reform der Militärgerichtsverfassung und des Militär-Strafverfahrens ist durch die Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dez. 1898 erfolgt.

Zweites Kapitel.

Die Rechtsquellen.

§ 91. Die Landesgesetzgebung.

Die Literatur zur Gesetzgebung des 19. Jh. ist in den Lehr- und Handbüchern des geltenden Rechts, namentlich des Landesprivatrechts, zu finden, auf die hier verwiesen sein mag. Für die Verfassungsgesetze vgl. §§ 86—90. — v. Gierke Priv.-R. 1, 22f. Hedemann Fortschritte d. Zivilrechts im 19. Jh. 1, 1910. Hübner Priv.-R.[3] 36. Schreuer Priv.-R. 1921. Rehme G. d. Handelsrechts (in Ehrenbergs Handbuch) 191. Wieland Handelsrecht (in Bindings Handbuch 3, 1) 1921. Schwartz (§ 66) 529ff. R. Schmidt Lehrb. d. d. Zivilproz. 82ff. Wach Handb. d. Zivilproz. 1, 135ff. Liszt Lehrb. d. Strafr.[21] 52ff.

In Preußen hatte Friedrich d. Gr. für die Kodifikation des gesamten materiellen Rechts eine Gesetzkommission eingesetzt, deren Seele der Rat Suarez war[1]. Der Entwurf wurde 1784—88 veröffentlicht und der Kritik übergeben. Die Publikation erfolgte durch Patent vom 20. März 1791 (Druck 1792) unter dem Titel „Allgemeines Gesetzbuch für die Preußischen Staaten". Das Gesetzbuch wurde aber noch vor Eintritt der Rechtskraft wieder zurückgezogen, um erst nach einer oberflächlichen Revision 1794

---

[22] Über das kirchliche Gerichtswesen vgl. Hinschius Kirchenrecht 6, 1 (1897), Kaas (S. 928) 2. Bd.; ebd. 145ff. über den Kulturkampf, mit reicher Literatur.

[1] Vgl. oben S. 977. Stölzel Carl Gottlieb Suarez 1885. Die Kommission wurde zu einer ständigen Behörde, die dem König Auslegungs- und Ergänzungsvorschläge zu machen hatte, da die Richter Dunkelheiten oder Lücken des Gesetzbuches nicht selbst auslegen oder ergänzen sollten.

unter dem Titel „Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten“ von neuem, und zwar für das ganze damalige Staatsgebiet mit Ausschluß des Fürstentums Neuenburg und Valengin, publiziert zu werden. Mit Rücksicht auf die Gebietsveränderungen des RDHSchl. erfolgte 1803 eine abermalige Publikation, bei der die inzwischen ergangenen Novellen als Anhangsparagraphen an den entsprechenden Stellen eingefügt wurden. Nach den Befreiungskriegen wurde das ALR. auch in die neuerworbenen Gebiete eingeführt; nur Neuvorpommern und Rügen sowie der rechtsrheinische Teil des Regierungsbezirks Koblenz (Bezirk des Justizsenats Ehrenbreitstein) behielten gemeines, das gesamte linke Rheinufer und ein Teil des rechten Rheinufers der Rheinprovinz französisches Recht. In den durch die französischen Kriege von Preußen abgetrennten Gebieten der bairischen Markgrafschaften Ansbach und Baireuth, des hannoverschen Ostfrieslands, der niederen Grafschaft Lingen und des Eichfelds, sowie in einem Teil von Sachsen-Weimar wurde das ALR. aufrechterhalten. Das ALR. zerfällt in zwei Teile, die Teile in Titel, die Titel in Paragraphen. Die Hauptbestandteile bilden das Privatrecht (Teil I und Teil II Tit. 1—6), Kirchenrecht (Teil II Tit. 11) und Strafrecht (Teil II Tit. 20). Die Titel 7—10 des II. Teils behandeln das Ständerecht: Bauernstand (Tit. 7), Bürgerstand (Tit. 8), Adel (Tit. 9), Beamtenschaft (Tit. 10). Bei dem Bauernstand werden auch die Dorfgemeinden, bei dem Bürgerstand die Städte (§§ 86—178), Zünfte und Gewerbe (§§ 179—474), Handelsrecht (§§ 475—712, 1250—1388, 2452 bis 2464), Wechselrecht (§§ 713—1249), Seerecht (§§ 1389—1933, 2359 bis 2451) und Versicherungsrecht (§§ 1934—2358) abgehandelt. Teil II Tit. 12 bis 19 enthält Bestimmungen aus dem Gebiet des Staats- und Verwaltungsrechts, mit Einschluß der Regalien und des völlig bureaukratisch aufgefaßten Vormundschaftsrechts (Tit. 18). Das ALR. trat an die Stelle der sämtlichen Quellen des gemeinen Rechts und gemeinen Sachsenrechts und nahm daher für sich nur subsidiäre Geltung in Anspruch hinter den Statuten und Provinzialrechten, deren Kodifikation ebenfalls ins Auge gefaßt wurde[2]; dem Gewohnheitsrecht wurde subsidiäre Geltung hinter dem ALR. zugebilligt.

Im Gegensatz zu den preußischen ALR. beschränkten sich die übrigen Kodifikationen auf das Privatrecht, nahmen aber für sich prinzipale Geltung in Anspruch und ließen das Gewohnheitsrecht nur da zu, wo im Gesetz ausdrücklich darauf verwiesen wurde. In Österreich war das Josephinische Gesetzbuch (S. 978) zunächst unvollendetes Stückwerk geblieben. Erst 1811 konnte das „Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für das Kaisertum Österreich“ verkündigt werden[3]. Es umfaßt in drei Teilen, die wieder in

[2] Die das Familien- und Intestaterbrecht enthaltenden Titel 1—3 Teil II wurden anfangs suspendiert, doch wurde diese Maßregel später nur noch in der Mark Brandenburg, einigen pommerischen Kreisen und dem ehemaligen Herzogtum Westfalen aufrechterhalten.

[3] Vgl. Festschr. z. Jahrhundertfeier des Allg. BGB., 2 Bde. 1911. Bartsch Die Reform d. österr. Priv.-R. 1908. Die Fortbildung erfolgte durch sog. Teilnovellen

Hauptstücke zerfallen, 1502 durchgezählte Paragraphen. Das System ist ähnlich wie in den privatrechtlichen Teilen des ALR. Form und Ausdrucksweise des österreichischen BGB. sind gefälliger, weil die Verfasser die Anweisung erhalten hatten, sich auf die Prinzipien zu beschränken und auf keine Kasuistik einzulassen, während Friedrich d. Gr. womöglich für jeden Fall eine besondere Bestimmung haben wollte. Die übergroße Kasuistik ist der Hauptfehler des ALR., das im übrigen sich durch Klarheit der Ausdrucksweise, gesunde Auffassung und Gründlichkeit vorteilhaft von allen anderen Kodifikationen unterscheidet. Beide Gesetzbücher enthalten neben dem unmittelbar übernommenen heimischen Recht, das immerhin gegenüber dem römischen stark in den Hintergrund tritt, viel unbewußt Hineingetragenes, indem die Redaktoren vielfach vom römischen Recht nur darum abwichen, weil sie unter dem Einfluß der Naturrechtsschule[3a] etwas anderes für ein Gebot der Vernunft oder der Natur der Sache hielten, während sie sich tatsächlich in deutschen Rechtsanschauungen bewegten.

Mehr germanisches Recht als das ALR. und das österreichische BGB. enthält das 1804 als *Code civil des Français* veröffentlichte, dann nach dem Staatsstreich revidierte und 1807 als Code Napoléon von neuem publizierte französische Zivilgesetzbuch, bei dessen Abfassung der in Nordfrankreich herrschende, rein germanische *droit coutumier* vielfach ausschlaggebend wurde[4]. Weitere französische Kodifikationen waren der *Code de procédure civile* von 1806, *Code de commerce* von 1807, *Code d'instruction criminelle* von 1808 und *Code pénal* von 1810. In Baden wurde das französische Zivilgesetzbuch, in amtlicher deutscher Bearbeitung und mit wesentlichen Zusätzen, durch die Edikte vom 3. Febr. und 22. Dez. 1809 als Badisches Landrecht, mit einem Anhang „Von den Handelsgesetzen" (Code de commerce), publiziert.[4a] Die französischen Gesetzbücher erhielten in Deutschland während der napoleonischen Zeit eine weite Verbreitung. Infolge der Restauration wurde ihr Geltungsgebiet in der aus unserer Tafel IV ersichtlichen Weise eingeschränkt[4b].

Im Lauf des 19. Jh. erhielten verschiedene schweizerische[4c] Kantone

---

in den Jahren 1914—16. Das öst. BGB. gilt auch in Liechtenstein (v. In der Maur Die Rezeption des öst. allg. BGB. in Liechtenstein, Festschrift 1, 753ff.), in Siebenbürgen, Kroatien und der ehemaligen Militärgrenze, während es in Ungarn seit 1861 aufgehoben ist. Über neue Kodifikation in Ungarn vgl. Zehntbauer Einführung in die neuere Gesch. d. ungar. Priv.-R. 1916. Heymann Ungar. Priv.-R. 1917.

[3a] Vgl. Stintzing u. Landsberg G. d. RW. 3, 1 S. 435ff. v. Gierke Naturrecht u. deutsches Recht 1883; Gen.-R. 4 (1913) 276ff. 378f. 447ff.

[4] Vgl. S. 874[27]. Zöpfl Über d. germ. Element im C. Nap., ZDR. 5 (1841) 110ff. Le Code civil, Livre du Centenaire 1904. Rehme in Ehrenbergs Handb. 1, 230ff. Kan De rechtsgedachte van het codificatiewerk der Revolutie, Tijdschr. v. Rechtsg. 2, 359ff.

[4a] Vgl. Andreas Die Einführung des Code Napoléon in Baden, ZRG. 44, 182ff. Über die Bemühungen Brauers um die deutsche Rechtssprache vgl. ebd. 206f. und Lenel (S. 927) 147f.

[4b] Vgl. E. Landsberg Verdrängung d. rhein. Fremdrechts 1914.

[4c] Stutz Die Schweiz in der deutschen Rechtsgeschichte 1920 S. 106ff.

eigene Privatrechtskodifikationen, unter denen das von Bluntschli verfaßte privatrechtliche Gesetzbuch des Kantons Zürich (1853—1856) die erste Stelle einnimmt. Von Bundes wegen wurde am 14. Febr. 1881 das Bundesgesetz über das Obligationenrecht erlassen, später aber die Ausarbeitung eines schweizerischen Zivilgesetzbuches[4d] in Angriff genommen, dessen Ausarbeitung einer Kommission (Hauptverfasser E. Huber) übertragen wurde. Dieses ausgezeichnete Gesetzbuch vom 10. Dez. 1907 ist seit 1. Januar 1912 in Kraft.

Das BGB. für das Königreich Sachsen wurde 1863 erlassen. Die in Hessen-Darmstadt und Baiern verfaßten Entwürfe und die späteren preußischen Kodifikationsarbeiten haben keinen Erfolg gehabt[5]. Über die Frage einer allgemeinen Kodifikation für Deutschland bestand eine Zeitlang lebhafter Streit zwischen Savigny und Thibaut, den beiden Häuptern der historischen und der philosophischen Rechtsschule[6]. Durch den Zollverein kam die Allgemeine Deutsche Wechselordnung[7], durch den Bundestag das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch[8] zustande. Die in den letzten Jahren des Deutschen Bundes hervorgetretenen Bestrebungen für ein allgemeines deutsches Obligationenrecht und eine allgemeine deutsche Zivilprozeßordnung haben vortreffliche Vorarbeiten zutage gefördert; zu

---

[4d] „Mit diesem Gesetzbuch feiert ihren Triumph die Treue, mit der die Schweizer die von den Vätern überlieferte Eigenart bewahrt haben.“ Stutz S. 107.

[5] Über Baiern vgl. Roth Bair. Zivilrecht 1^2, 2ff.

[6] Vgl. Siegel RG.[3] 158ff. v. Savigny Vom Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung 1814; Z. f. gesch. RW. 1, 373ff. E. v. Meier, ZRG. 43, 318. Achim v. Arnim, ZRG. 26, 228ff. Thibaut Über die Notwendigkeit eines allgemeinen bürgerl. R. für Deutschland 1814. Zöpfl, ZDR. 4, 91ff. Manigk Savigny und der Modernismus im Recht 1914. Bekker Über den Streit der histor. u. philos. Rechtsschule, Heidelb. Rektoratsrede 1886. Biener Abh. a. d. Gebiet der RG. (1848) 3ff. Rudorff Savigny, ZRG. 2, 1ff. v. Bethmann-Hollweg Erinnerung an Savigny, ebd. 6, 42ff. Übersicht über die 1879 gehaltenen Gedächtnisreden auf Savigny bei Brinz, KrVjschr. 21, 473ff. 22, 161ff. Kantorowicz Was ist uns Savigny? 1912. Vgl. Landsberg Deutsche Biographie 30, 425ff. Hingst Proeve eener Geschiedenis der historische school 1859, Arnheim Diss. Unter den Germanisten der historischen Rechtsschule sind vor allem zu erwähnen Karl Friedrich Eichhorn und Jakob Grimm; vgl. v. Schulte K. F. Eichhorn 1884. Frensdorff Das Wiedererstehen des deutschen Rechts, Zum 100jährigen Jubiläum von K. F. Eichhorns Rechtsgeschichte, ZRG. 42 (1908) 1ff. Hübner J. Grimm u. d. deutsche Recht 1895. Stintzing u. Landsberg G. d. d. RW. 3, 2 S. 186ff. 253ff. 277ff. Vgl. v. Amira Grundriß[3] 3f. Über den Gegensatz der Germanisten und Romanisten innerhalb der historischen Rechtsschule O. v. Gierke Die histor. R.-Schule und die Germanisten, Berl. Rekt.-Rede 1903. Für die mit dem Beginn des 20. Jh. einsetzende Rechtsentwicklung wird die Savignysche Frage erneut aufgeworfen von F. A. Müller-Eisert Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung 1914. Unter Bejahung der Frage weist er auf den problematischen Charakter des Berufs der modernen Zeit für die Rechtsanwendung hin, der heute einen ähnlichen Schulenstreit entfacht hat.

[7] Vgl. S. 1000. Rehme in Ehrenbergs Handb. 1, 238f. Goldschmidt Handb. d. Handelsr.[2] 1875, 64ff.

[8] Vgl. S. 1007^3. Rehme in Ehrenbergs Handb. 1, 239ff. Wieland (S. 1015) 24ff.

einer Gesetzgebung ist es nicht gekommen, weil Preußen es ablehnte, sich ohne eine Reform der Bundesverfassung auf eine gemeinsame Gesetzgebung einzulassen.

Unter den Kodifikationen des Strafrechts im 19. Jh. ragten die beiden baierischen Strafgesetzbücher von 1813 (verfaßt von Feuerbach)[9] und 1861, das preußische von 1851, das österreichische[10] von 1852/53 hervor. Unter den Zivilprozeßordnungen nehmen die von Baiern (1869) und Hannover (1850) den ersten Rang ein. Während diese sich wesentlich an das französische Verfahren anschlossen, begnügte man sich in Preußen mit einer Verbesserung der AGO. von 1793 durch die Verordnungen vom 1. Juni 1833 und 21. Juli 1846; die Gerichtsverfassung wurde durch Verordnung vom 2. Jan. 1849 völlig umgestaltet. Die Verordnung vom 3. Jan. 1849 (nebst Gesetz vom 3. Mai 1852) brachte endlich auch für Preußen die Reform des durch die Kriminalordnung von 1805 noch ungenügend geordneten Strafprozesses, mit öffentlichem und mündlichen Verfahren und Geschworenengerichten, in Anlehnung an das seit der napoleonischen Zeit von den süddeutschen Staaten angenommene französische Verfahren.

§ 92. Bundes- und Reichsgesetze von 1867 bis 1900.

Vgl. die Vorbemerkung bei § 91.

Das durch Art. 2 der Verfassung des Norddeutschen Bundes für die Verkündigung der Bundesgesetze bestimmte „Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes", eingeführt durch Präsidialverordnung vom 26. Juli 1867[1], behielt auch nach der Aufnahme von Würtemberg, Baden und Hessen zunächst noch die alte Bezeichnung bei und nahm erst, nachdem der Beitritt Baierns die Zustimmung des baierischen Landtages erhalten hatte, mit der am 27. Jan. 1871 ausgegebenen Nr. 4 den Titel „Bundesgesetzblatt des Deutschen Bundes", nach eingetretener Gesetzeskraft der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 aber mit Nr. 19 den Titel „Reichsgesetzblatt" an.

Von den bedeutenderen Gesetzen des Norddeutschen Bundes sind außer den bereits S. 1011 genannten hervorzuheben: das Gesetz vom 5. Juni

---

[9] Vgl. Nagler Strafe 1 (1918) 380ff. Stintzing-Landsberg 3, 2, 112ff.

[10] Ein Entwurf des österr. Strafgesetzbuchs (1803) war 1796 schon in Westgalizien eingeführt worden. Das StrGB. 1803 wurde für Deutsch-Österreich erlassen, aber 1848 auch in Krakau, 1850 in Siebenbürgen eingeführt. Seit 1812 galt es im Fürstentum Liechtenstein.

[1] Bundesgesetzblatt 1868 S. 24. Die Publikation neuer Gesetze in besonderen Gesetz- oder Regierungsblättern hatte nach dem Vorbild des „Bulletin des lois" der ersten französischen Republik im Laufe der Zeit sämtliche deutsche Regierungen angenommen. Die preußische Gesetzsammlung (so seit 1. Jan. 1907, vorher „Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten") bestand seit 1806. Das ALR. Einl. § 11 kannte nur die Publikation durch öffentlichen Anschlag und auszugsweise Bekanntmachung in den provinziellen Intelligenzblättern. Vgl. Hubrich Entw. d. Gesetzespublikationen in Preußen 1918. Für Baden vgl. Lenel (S. 927) 26ff.

1869 über die Einführung der deutschen Wechselordnung und des deutschen Handelsgesetzbuches als Bundesgesetze, nebst den teils ergänzenden, teils abändernden Gesetzen: dem Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 (dafür später Gesetz vom 1. Mai 1889, Neufassung vom 20. Mai 1898) und dem Gesetz über Aktien- und Aktienkommanditgesellschaften vom 11. Juni 1870 (dafür später Gesetz vom 18. Juli 1884, dann Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897); ferner das Gesetz über das Postwesen vom 2. Nov. 1867 (dafür später Gesetz vom 28. Okt. 1871), die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (später nach mannigfachen Abänderungen, in neuen Redaktionen vom 1. Juni 1883 und 26. Juli 1900 publiziert), das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, das Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 (in neuer Redaktion als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und 26. Febr. 1876) und das Militär-Strafgesetzbuch vom 20. Juni 1872. Das Bundesgesetz über das Urheberrecht, vom 11. Juni 1870[2], erfuhr später eine umfassende Ergänzung durch die Reichsgesetze vom 9., 10. und 11. Jan. 1876, die Patentgesetze vom 25. Mai 1877 und 7. April 1891, das Markenschutzgesetz vom 30. Nov. 1874 und die Gesetze vom 1. Juni 1891 über den Schutz von Gebrauchsmustern und vom 12. Mai 1894 über den Schutz der Warenbezeichnungen.

Von den Gesetzen des Deutschen Reiches sind die am 1. Oktober 1879 ins Leben getretenen Reichsjustizgesetze (Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Jan., Zivilprozeßordnung vom 30. Jan., Strafprozeßordnung vom 1. Febr., Konkursordnung vom 10. Febr. 1877), sowie die seit den achtziger Jahren einsetzende soziale Gesetzgebung für die deutsche Rechtsgeschichte von besonderer Bedeutung.

Im Gebiete des bürgerlichen Rechts war die Bundes- und Reichsgesetzgebung[4] ursprünglich auf Obligationenrecht, Handels- und Wechselrecht und den Schutz des geistigen Eigentums beschränkt. Nachdem ihre Zuständigkeit durch Reichsgesetz vom 20. Dez. 1873 auf das gesamte bürgerliche Recht ausgedehnt worden war, berief der Bundesrat eine Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches, nachdem Plan und Methode der Arbeit bereits durch eine besondere Vorkommission gutachtlich festgestellt waren. Die aus elf Juristen zusammengesetzte Kommission trat 1874 in Berlin zusammen, aber erst 1888 konnte der von ihr verfaßte Entwurf, nicht ohne in den weitesten Kreisen durch seine unvolkstümliche Form und romanistischen Inhalt vielfache Enttäuschung zu

---

[2] Jetzt ersetzt durch die Gesetze vom 19. Juni 1901 über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst und über das Verlagsrecht, sowie das Gesetz vom 9. Jan. 1907, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie.

[3] Hervorzuheben sind die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 und das Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911, beide mit zahlreichen späteren Änderungen.

[4] Wichtige Materien, die früher Landesrecht waren, nun reichsrechtlich geregelt sind, sind z. B. das Scheckwesen (Scheckgesetz 11. März 1908) und der Versicherungsvertrag (Gesetz vom 30. Mai 1908).

bereiten,[5] veröffentlicht werden. Eine neue, wesentlich vergrößerte Kommission für die zweite Lesung vollendete ihre Arbeit in vier Jahren (1891—95). Der von ihr ausgearbeitete Entwurf zweiter Lesung konnte schon 1896, nach einigen vom Bundesrat vorgenommenen Änderungen, dem Reichstag vorgelegt werden und wurde von diesem mit nur geringen Änderungen genehmigt. Die Vollziehung des bürgerlichen Gesetzbuches (BGB.) erfolgte am 18. Aug. 1896. Ergänzende Reichsgesetze waren die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. Aug. 1907. Die notwendig gewordene Revision des ADHGB. gelangte am 10. Mai 1897 durch die Publikation des neuen Handelsgesetzbuches (HGB.) zum Abschluß, während das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit und die revidierten Texte des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeß- und Konkursordnung unter dem 17. Mai 1898 veröffentlicht wurden[6] und die Abfassung der erforderlichen Landesausführungsgesetze überall im Lauf des Jahres 1899 erfolgt ist[7]. Mit dem 1. Jan. 1900, an dem diese gesamte neue Gesetzgebung in Kraft getreten ist, hat für das Privatrecht eine neue Periode der deutschen Rechtsgeschichte begonnen[8]; für das öffentliche Recht mit dem Herbst 1918.

---

[5] Vgl. O. v. Gierke Der Entwurf eines bürgerl. Gesetzb. u. d. deutsche Recht 1889. Anton Menger Das bürgerliche Recht u. die besitzlosen Volksklassen 1890 ^{3}1904; vgl. jedoch hierüber Sohm in: Kultur d. Gegenwart II 8, Systemat. Rechtswissenschaft^{2} 1913, S. 74ff.; Sohm Über d. Entwurf eines BGB. f. d. deutsche Reich in zweiter Lesung 1895.

[6] Die neuen Texte dieser drei Justizgesetze wurden durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 veröffentlicht. Bedeutsame Änderungen haben später das Gerichtsverfassungsgesetz und die Zivilprozeßordnung erfahren. Im Verfolg der Haager Wechselrechtsbeschlüsse hat ferner auch das Deutsche Reich den Entwurf einer Wechselordnung (letzte Fassung 3. Juni 1908) im Januar 1914 veröffentlicht, der aber infolge des Weltkrieges nicht Gesetz wurde.

[7] v. Becher Ausführungsgesetze zum BGB., 3 Bde. 1901. Das preußische Berggesetz vom 24. Juni 1865 haben die meisten deutschen Staaten mit geringen Änderungen als Landesgesetz angenommen, doch sind inzwischen überall erhebliche Abänderungen zugunsten einer strengeren Regalität des Bergbaues und einer Besserstellung der Arbeitnehmer erfolgt.

[8] Vgl. Schröder Zum 1. Januar 1900, ZRG. 34 p. 5ff.

Literatur-Nachträge.

§ 1. S. 1[1]. Kjer Hammurabis Love og germansk Ret, Tidskr. f. Retsvidenskab 1910, 43ff. Koschaker Rechtsvergleichende Studien zur Gesetzgebung Hammurapis 1917. Wundt Völkerpsychologie, 9. Recht. 1918. Vinogradoff, Outlines of Historical Jurisprudence I. Tribal Law 1920 (vgl. Hübner, ZRG. 50, 506ff.).

§ 2. v. Schwerin Einführung in das Studium der germanischen Rechtsgeschichte 1922. Hampe Mittelalterliche Geschichte (Wissenschaftliche Forschungsberichte 7) 1922. Heydenreich Handbuch der Genealogie, 2 Bde. 1913. Vgl. die S. 927ff. angeführten Bibliographien für Baden, Hannover, Österreich, Sachsen, Württemberg. Bauer Einf. in d. Stud. der Gesch. 1921.

S. 3. Fehr Deutsche Rechtsgeschichte 1921. Brunner-Heymann[7] 1919. v. Schwerin RG.[2] 1915.

S. 4. Schreuer Deutsches Privatrecht 1921. Hübner Grundzüge[3] 1919. v. Gierke Privatrecht, 3. Bd. 1917. Schupfer Diritto priv. 1. u. 2.[2] 1913/14. — Meyer Poesie im alten thurgauischen Recht 1890. Thormann Humor (S. 762[6]) Borchling (S. 762[7]). v. Künßberg Rechtsbrauch u. Kinderspiel, HeidelbSB. 1920. Zallinger Die Rechtsgesch. d. Ritterstandes u. das Nibelungenlied, Jb. d. Leogesellsch. 1899. Günther Rechtsaltertümer in der heutigen deutschen Sprache 1903; Recht u. Sprache 1898.

S. 5. Hoops Reallexikon 1—4, fertig erschienen. — Teutsch G. d. Siebenbürger Sachsen[3], 3 Bde. 1907—10. — Akos v. Timon[2] 1909. Literatur zur slawischen RG. bei v. Schwerin Einführung. Kerner Slavic Europe 1918. — Wegen der Schweiz vgl. S. 858[1].

S. 6. Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis, seit 1918. Fredericks (S. 828). J. H. Gosses en Japikse Handboek tot de Staatkundige Geschiedenis van Nederland 1920. — Fritzler Die sog. Jaroslavsche Kirchenordnung, ein Denkmal russisch-germanischen Rechts. I. Berlin, phil. Diss. 1917. — Skandinavische, französische u. englische Lit. bei v. Schwerin Einführung.

S. 9. T. F. Tout Chapters in the administrative history of mediaeval England: The Wardrobe, the Chamber and the small seals, 2 Bde. 1920. Liebermann Gesetze der Angelsachsen, 3. Bd. 1916.

S. 10. Hinojosa El elemento germánico en el derecho español 1915. Rafael de Ureña y Smenjaud, Historia de la literatura jurídica española[2] tomo I, vol. 1, 2. 1906; La legislación gótico-hispana 1905. Gama Barros História da administração pública em Portugal nos séculos XII a XIV, 2 vol. 1885—96. Merêa Súmula histórica da história do direito português 1921.

S. 11. Breßlau Gesch. d. Monumenta Germaniae historica 1921.

S. 12. Breßlau Handb. d. Urkundenlehre II 1[2] 1915. — Walde Etymologisches WB. d. lateinischen Sprache[2] 1910. Falk-Torp Norwegisch-Dänisches Etymol. WB. 2 Bde. 1911. Berneker Slawisches etymol. WB. 1908ff. Meyer-Lübke Romanisches etymol. WB. 1911—20.

S. 13. Deutsches Rechtswörterbuch, Quellenheft 1912. I 1, 1914, vgl. v. Künßberg ZRG. 45, 338ff., 46, 537ff. — v. Amira Die Bruchstücke der großen Bilderhandschrift von Wolframs Willehalm 1921.

§ 3. Müllenhoff Altertumskunde IV. Germania² 1920. E. Norden German. Urgeschichte in Tacitus Germania 1920 (vgl. Hübner, ZRG. 54, 391ff.). Dove Studien zur Urgeschichte des deutschen Volksnamens 1916 (HeidelbSB.). E. Norden Germani, BSB. 1918, 95ff.

S. 18. M. Gmür Schweizerische Bauernmarken u. Holzurkunden 1917. Grohne Hausnamen u. Hauszeichen 1912.

§ 4. E. Mayer Hundertschaft u. Zehntschaft nach niederdeutschen Rechten 1916; ZRG. 45, 41ff. HistVjschr. 1913, 54ff.

§ 5. Liebermann The national assembly in the Anglosaxon period 1913 (vgl. unten zu § 22). L. Schmidt Zur Stammesversammlung der Sachsen, KorrBlGesV. 64 (1916); vgl. Hofmeister HistZ. 118, 189ff. — S. 27. A. Taranger Alting og Lagting, Hist.Tidskr. V 5 (1920) 1ff. Haff, ZRG. 55, 464. — S. 29. Kauffmann Aus dem Wortschatz der Rechtssprache, ZDPhil. 47 (1916) *folge* 155ff, 164f. *vollwort* 167. — S. 30[19]. v. Schubert Germanisierung des Christentums. Festg. Harnack 1921, 392.

§ 6. S. 35[16]. v. Schubert Germanisierung 402. — S. 35[17]. v. Schubert Germanisierung 391. — S. 37[32]. v. Schubert Germanisierung 399.

§ 7. S. 41[3]. van Slooten Haro! Tijdschr. v. RG., 2, 239ff. Hoogvliet ebd. 3, 117.

§ 8. S. 45[5]. Carnoy Le *mallum* dans la toponymie belge (Mélanges d'histoire off. à Ch. Moeller 1, 286ff.). Kauffmann, ZDPhil. 47 (1916) 187. — S. 45[8]. *waffengetak* Kauffmann, ZDPhil. 47, 166f., 174. — S. 46[19]. Knuchel Umwandlung in Kult, Magie u. Rechtsbrauch 1919, 103.

§ 9. E. Mayer Der germanische Uradel, ZRG. 45, 41ff.; 50, 93ff. Neckel Adel u. Gefolgschaft, PBB. 41 (1916) 385ff. — S. 55. *oðal* Kauffmann, ZDPhil. 47 (1916) 196f.

§ 10. Dopsch Wirtschaftliche u. soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung in der Zeit von Cäsar bis auf Karl d. Gr. 2 Bde. 1918—20. Schumacher Materialien zur Besiedelungsgesch. Deutschlands 1913. Roessingh Het gebruik en bezit van grond bij Germanen en Celten 1915. Stäbler Zum Streit um die ältere deutsche Markgenossenschaft, NArch. 39 (1914) 693ff.

§ 11. Herwegen Germanische Rechtssymbolik u. röm. Liturgie 1913 (Beyerle Beitr. 8, 4). Herbert Meyer Ursprung d. Vermögenshaftung 1911 (Fschr. Gierke 973ff.). — S. 67[18]. v. Schubert Germanisierung d. Christentums (Festg. Harnack 1921) 401. — S. 73[50]. Zum Gang unter den Rasenstreifen vgl. Kapras Der altböhmische Grenzeid unter dem Rasen, ZVglRW. 34, 283ff. E. Mayer Das *ganga undir jardarmen* u. d. spanische Recht, MJÖG. 37, 285ff. Pappenheim Rasengang u. Fußspurzauber, ZRG. 53, 70. E. Mayer Ursprung der german. Gottesurteile, Hist. Vjschr. 1920, 289ff. Schönwerth Aus der Oberpfalz 1857, 1, 439.

§ 12. v. Amira Die germanischen Todesstrafen 1922 (Abh. d. Münchener Akad., phil. Kl.). Franz Beyerle Entwicklungsproblem im germ. Rechtsgang 1915 (Beyerle Beitr. 10, 2; vgl. v. Schwerin, ZRG. 49, 503ff.). Binding Rechtsvergleichende Vermutungen zum *membrum ruptum, os fractum* und *iniuria* der lex XII tab., ZRG. Rom. 53, 106ff. Haidlen Der Hochverrat u. Landesverrat nach altd. R. 1896.

§ 13. Mayer-Homberg Beweis u. Wahrscheinlichkeit nach älterem deutschen Recht 1921. E. Weiss Vergleichende Zivilprozeßwissenschaft, RhZZivProz. 11 (1921) 1ff. — S. 91. v. Schwerin *admallare* Beitr. z. WB. d. d. Rechtsspr. 1907, 74ff. — S. 96. MG. Auctores antiquissimi, 15 Bde. 1877ff. Scriptores rerum Merovingicarum, 7 Bde. 1885ff.

§ 15. Edg. Wahl Die Stellung Austers im Frankenreiche, Diss. Halle 1913.

§ 17. Heldmann Kommendation u. Königsschutz im Vertrag von Ponthion (754), MJÖG. 38 (1920) 541ff. Schreuer, D. deutsche Volksstaat, ArchR. u. Wirtsch.-Phil. 12 (1919). — S. 119 zu ‚Pfalz': Schreibmüller Palenz, Pellenz u. Pfalz, Pfälz. Heimatk. 12 (1916) 51ff. — S. 126[68]. Fiesel Zum Früh- u. hochmittelalterl. Geleitsrecht, ZRG. 54 (1920) 1ff.

§ 18. Cam Local government in Francia and England, a comparison of the

local administration and jurisdiction of the Carolingian Empire with that of the West Saxon Kingdom, Diss. London 1902.

§ 19. S. 137[18]. S. 141. Fehr Landfolge u. Gerichtsfolge im frk. Reich 1914 (Fschr. Sohm 389ff.). — S. 140 zu ‚Herzog': Schreuer in Hoops, Reallex. 2, 519. — S. 142 zu ‚Königsbote': Schreuer in Hoops, Reallex. 3, 229f.

§ 20. S. 147[6]. Schreuer in Hoops, Reallex. 3, 403ff. Halbedel Frk. Studien 1915. Hans Eugen Meyer Die Pfalzgrafen der Merowinger u. Karolinger, ZRG. 55 (1921) 380ff.

§ 21. Caspar Pippin u. die röm. Kirche 1914. Brackmann Erneuerung der Kaiserwürde 1916 (Gesch. Stud. f. Hauck). Koeniger Die Militärseelsorge der Karolingerzeit 1918. v. Schubert Zur Germanisierung des Christentums 1921 (Festg. Harnack 389ff.). Hirsch Dieechten u. unechten Stiftungsurkunden der Abtei Banz, WSB. 189 (1919). Thomas Die rechtl. Festsetzungen des Pactum Ludovicianum 817, ZRG. Kan. 11, 124. — S. 155[8]. Pöschl Neubruchzehnt, ArchKathKR. 98 (1918) 33ff. Stutz Nachwirkungen des Eigenkirchenrechts zu Ausgang des MA., ZRG.Kan. 6, 405ff.; Noch einmal Reste des Eigenkirchenrechtes im 15. Jh., ZRG.Kan. 7, 391. Lesne La hiérarchie épiscopale, province, métropolitaine, primate en Gaule et Germanie 742—882 (Mém. et travaux publ. par les prof. de Lille 1, 1905). Voigt Karolingische Klosterpolitik u. der Niedergang des westfränk. Königstums 1917 (Stutz Abh.).

§ 22. S. 158[1]. Liebermann The National Assembly in the Anglosaxon Period 1913 (vgl. Parow HistZ. 121, 349f. Brunner, ZRG. 47, 454f.).

§ 23. Roloff, NJbKlassAltert. 9, 389ff. Fehr Landfolge u. Gerichtsfolge im frk. R. 1914 (Fschr. Sohm 389ff.; vgl. Stutz, ZRG. 49, 486f.).

§ 24. E. Mayer, Über die Entstehung d. Lehnwesens 1914 (Fschr. Sohm. Vgl. Stutz, ZRG. 49, 484f.). de Blécourt, Heerlicheden en heerlijke rechten, TijdschrRG. 1 (1918) 45ff. K. Voigt D. karolingische Klosterpolitik 1917 (Stutz, Abh.). — S. 173[20]. Wiart Essai sur la precaria, Thèse Paris 1894.

§ 26. S. 196[1]. E. Mayer, Das ältere spanische Münzwesen, ArchStrafr. 67 (1919) 1ff. — S. 207[54]. Philippi, MJÖG. 33, 10. — S. 209[69]. Hübner, PrivR.[3] 237ff. — S. 209[73]. Hausrath, HistZ. 113, 56. — S. 210[76]. Arndt[2] 1916. — S. 211[82]. Dopsch Westgotisches Recht im Cap. de villis, ZRG. 49, 1ff. Gareis Die Familia des Cap. de villis 812, Fschr. Cohn 1915. Kümmel Die Landgüterordnung Karl d. Gr., ZBergG. 51, 1ff. Jud u. Spitzer Zur Lokalisierung des sog. Cap. de v., Wörter u. Sachen 6, 116ff. Winkler Zur Lokalisierung des sog. Cap. de v., ZRomPhil. 37, 513ff. Fleischmann Cap. de villis 1919.

§ 27. Kroell L'immunité franque, Thèse Nancy 1910.

§ 28. Neundörfer Stud. z. ältesten G. d. Kl. Lorsch 1920. — S. 225[43]. Keutgen D. deutsche Staat d. MA. 31f. — S. 223[24]. Kauffmann Aus dem Wortschatz der Rechtssprache, ZDPhil. 47, 185ff. (*allod*).

§ 29. S. 244 zu *homo ecclesiasticus* vgl. Steinwenter, ZRG. Kan. 11, 202.

§ 31. Dopsch Westgot. Recht im Cap. de villis, ZRG. 49, 1ff. E. Mayer Altspanisches Obligationenrecht, ZVglRW. 38, 39; ZRG. 49, 439f. — S. 257. Heymann Zur Textgesch. d. LSal. NArch. 41, 419ff. Krammer Ursprüngliche Gestalt der Titel *De filtorto* und *De vestigio minando* des salischen Gesetzes, ZRG. 49, 356ff.; NArch. 40, 461; 41, 103ff. Krusch Der Umsturz d. krit. Grundlagen der L.Sal., NArch. 40, 499ff. O. v. Gierke, Hübner, Rehme, R. Schröder, v. Below, Levison, Seeliger, Meyer-Lübke, Norden, Vollmer Gutachtliche Äußerungen, NArch. 41, 375ff. v. Schwerin Zur Textgesch. d. L.Sal., NArch. 40, 583ff. Seeliger Die L.Sal. u. König Chlodovech, ArchUrkForsch. 6, 149ff. Pétrau-Gay La notion de *lex* dans la coutume salienne et ses transformations dans les capitulaires 1920 (vgl. Stutz, ZRG. 54, 402ff.). — S. 272ff. Leges Saxonum et Lex Thuringorum hgg. v. Schwerin (MG. Fontes Jur. Germ. Ant.) 1918. — S. 278[113]. Stutz Die Schweiz i. d. deutschen Rechtsgesch. 1920, S. 96.

§ 32. S. 287[33]. Seckel, NArch. 40, 15ff.; 41, 157ff. Stutz Geist d. Codex juris can. 39n.

§ 33. Boye Über die Poenformeln in den Urkunden d. früh. MA., ArchUrk-Forsch. 6, 77ff. Freundt Wertpapiere im antiken und frühmittelalterl. Recht 1910.

§ 34. Krusch Ursprung u. Text v. Markulfs Formelsammlung, GGA. 1916, 231ff.

§ 35. S. 300. Merêa Os limites da reivindicação mobiliária no antigo direito português, Coimbra 1921 (O Instituto, vol. 68, nr. 9). — S. 303. Stutz Eigenkirchenvermögen (Gierke, Fschr.) 1221. — S. 304. Schönfeld, ZRG. 55, 279ff. Luis Cabral de Moncada A ‚traditio' e A transferência da propriedade imobiliária no direito português (séculos XII—XV) Coimbra 1921. — S. 304[42]. E. Mayer-Einkleidung 53[4] (*andelang* = Schlüssel). — S. 304[43]. His Strafr. d. MA. 1, 657. — S. 307[53]. *absacire*, RWB. 1, 221. — S. 311. Schönfeld, ZRG. 55, 252ff. — S. 315[97]. E. Mayer Wadiation durch Schwertreichung im spanischen Recht, ZRG. 49, 439. Altspanisches Obligationenrecht, ZVglRW. 38; 39. H. Meyer Ursprung d. Vermögenshaftung im deutschen R. 1911 (Gierke-Fschr. 973ff.). — S. 329[150]. Zeumer, NArch. 26, 138f. — S. 331[163]. Loersch-Schröder-Perels Nr. 90. — S. 336[195]. Balmer Die Hausgemeinschaft als Grundlage d. fränk. ehel. Güterrechts, Greifsw. Diss. 1914. — S. 356[301]. Fritz Erbfolgeordnung des schwed. Rechts, ZRG. 49, 137ff. — S. 366[339]. v. Schubert Germanisierung d. Christentums (Harnack-Fschr. 1921) 400f. Schönfeld, ZRG. 55, 257. L. Perels ebd. 533. — S. 368. Schönfeld Die Vollstreckung der Verfügungen von Todes wegen, ZRG. 55, 316ff.

§ 36. Haidlen Der Hochverrat u. Landesverrat nach altd. R. 1896. Hohenlohe Beitr. z. Einfluß d. kan. R. auf Strafr. u. Prozeßrecht 1918 (ZStrW. 40, 641f.). Liebermann Fingernagelbuße, ZVglRW. 35 (1918) 478. — S. 378[46]. v. Schubert, Germanisierung d. Christentums 398.

§ 37. F. Andreae De intertiatio in het proces om roerend goed bij de Franken 1913 (Versl. en meded. der kon. Akad. van Wetensch. 4[e] reeks 11, 360ff.). R. Sohm jun. Die Pfändung durch den Gläubiger im langob. u. fränk. R., eine Abspaltung der Fehde 1914 (Festg. f. Sohm 317ff., vgl. Stutz, ZRG. 49, 488f.) Mayer-Homberg Beweis u. Wahrscheinlichkeit nach älteren deutschem Recht 1921. Mitteis Stud. z. G. d. Versäumnisurteils, bes. im franz. Recht, ZRG. 55 (1921) 137ff. — S. 395[31]. v. Schwerin Zur altschwedischen Eidhilfe 1919 (HeidelbSB.). — S. 395[33]. v. Amira Handgebärden 257ff. v. Künßberg Schwurfingerdeutung u. Schwurgebärde, ZSchweizR.[2] 39 (1920), 384ff. — S. 396. Hübner (Hoops Reallex. 4, 587f.). — S. 397[41]. Hübner (Hoops Reallex. 4, 595f.). v. Schubert Germanisierung d. Christentums 398n. — S. 398. Weizsäcker Das Recht der Fremden in Böhmen 1921 (MittDBöhm. 59), 68. — S. 402[72]. M. Rintelen, KritVjschr. 17, 198ff. — S. 407[96]. Goldmann Tertia manus u. Intertiation im Spurfolge- und Anfangsverfahren des fränk. Rechts, ZRG. 52, 145ff. — S. 412[120]. J. v. Gierke Deichrecht 2, 496. — S. 413[130]. E. Mayer Geschworenengericht u. Inquisitionsprozeß 1916 (vgl. Pappenheim, GGA. 1920). — S. 418. Bernheim Mittelalterl. Zeitanschauungen in ihrem Einfluß auf Politik u. Geschichtsschreibung 1918. v. Eicken G. u. System der ma. Weltanschauung[3] 1917. Finke Weltimperialismus und nationale Regungen im späteren MA. 1916. H. Hoffmann Karl d. Gr. im Bilde der Geschichtsschreibung d. früh. MA. (HistStud. 137). Hofmeister Deutschland u. Burgund im früh. MA. 1914. Kaphahn Der Begriff u. die Formen d. histor. Schwelle 1920 (Fschr. Seeliger 219ff.). Kern Mittelalterl. Studien I, 1914. Recht u. Verfassung im MA., HistZ. 120 (1919) 1ff. Keutgen Der deutsche Staat des MA. 1918.

§ 38. C. Franke Die Bedeut. d. mittelalterl. Reichsgrenzen, Grenzboten 1915, 408ff. Werminghoff Der Rechtsgedanke von d. Unteilbarkeit des Staates in der deutschen u. brandenb.-preuß. Gesch. 1915. — S. 420. Kötzschke Die deutschen Marken in Sorbenland, Festg. Seeliger 1920, 79ff. — S. 422[13]. Hampe Der Zug nach d. Osten 1921. — S. 421. Burgund. Hoftage: Ficker-Puntschart RFSt. II 2, 219ff.

§ 39. de Blécourt Heerlicheden, Tijdschr. v. RG. 1, 45ff. — S. 424[4]. Graber Der Einritt des Herzogs von Kärnten am Fürstenstein zu Karnburg, WSB. 191 (1919). — S. 428[16]. Vgl. S. 858[1]. — Über *eidgenossenschaft* vgl. JbSchweizG. 42, 90f., 177ff. Dürr Bedeutung d. Schlacht bei Morgarten, AnzSchweizG. 48, 3.

§ 40. Hötzsch Adel u. Lehnwesen in Rußland u. Polen u. ihr Verhältnis zur deutschen Entwickl. 1912 (HistZ. 108, 541ff). E. Koch Lehnb. d. Abtes Georgius Thun zu Saalfeld 1497—1520, ZThürG.², ErgH. 5, 1913. Meininghaus Lehns- u. Lehnsbriefeverzeichnis d. Grafen v. Dortmund 1911. W. Weizsäcker Die Entstehung d. böhm.-mähr. Lehnwesens im Lichte germanistischer Forschung, ZMährSchles. 21, 207ff. — S. 430². Klinghardt Sonnenlehen, ZThürG.² 21 (1913) 231. — S. 431⁸. E. Mayer, GGA. 1919, 183f. — S. 433¹⁵. v. Schubert Germanisierung d. Christentums, Fschr. Harnack 1921, 397ff. — S. 434¹⁷. Eichmann, ZRG.Kan. 6, 160. — S. 435²⁰. Fehr, ZRG. 50, 249ff. — S. 440¹⁹. Fiesel, ZRG. 54, 14, 21n. — S. 441⁵⁰. Wahrheit Burglehen zu Kaiserslautern, Heidelb. Diss. 1918. — S. 450. Prochnow Spolienrecht, 1919, HistStud. 136.

§ 41. v. Eheberg Die Reichswälder bei Nürnberg bis z. Anfang der Neuzeit 1914. L. Hauptmann Über d. Urspr. d. Erbleihen in Österr., Steiermark u. Kärnten 1913. Hausrath Die Stellung Kaiser Friedrichs I zu den Einforstungen, HistZ. 113 (1914) 56ff. K. O. Müller Die Alpgüter der oberschwäb. Klöster Hofen u. Weingarten, VjschrSozWG. 15 (1920), 1ff., 159ff. Oßwald Der Anteil an der gemeinen Mark in der niederl. Landschaft Drente, Festg. Seeliger 1920, 45ff. D. Philippi Die Erbexen 1920 (Gierke U. 130). Wampach G. d. Grundherrschaft Echternach 1915. — S. 458⁷ zu *echtwort* vgl. Lappe Die Eichword, Ztschr. f. vaterl. G. Westf. 74 (1916) 258ff. — S. 462. Pöschl Neubruchzehnt, ArchKathKR. 98 (1918).

§ 42. Bode Uradel in Ostfalen 1911. Bruck Stand u. Herkommen der Insassen meißnischer Klöster 1913. V. Ernst Die Entstehung d. niederen Adels 1916 (vgl. Glitsch, ZRG. 50, 614). Escher Die Verhältnisse der freien Gotteshausleute, ArchSchweizG. 6, 3ff. Forst Genealogie 1913; Ahnenproben Mainzer Domherren 1913; Vom Herrenstande, 2 Bde. 1915f. Goldschmidt Eine Einung der Jülicher Ritterschaft 1464, WestdZ. 30, 100ff. Heck Ministerialentheorie der Schöffenbaren, VjschrSozWG. 1917, 206ff.; Pfleghafte u. Gerichtsbauern in Ostfalen 1916 (vgl. v. Schwerin, ZRG. 50, 679ff.). Merten Entstehungs- u. RG. der Burgmannschaften in Westfalen, Bonn Diss. 1911. C. Meyer Die *capitanei* von Locarno 1916. Moll Die Ritterbürtigen im Braunschweiger Lande, ZNdSachs. 80 (1915) 207ff. Philippi Alter deutscher Adel u. Herrenstand, DLitZ. 1917, 227ff. Schäfer Deutsche Ritter u. Edelknechte in Italien 1915. Schulte Der hohe Adel im Leben des ma. Köln, MSB. 1919. Schweikert Die deutschen u. edelfreien Geschlechter d. Berner Oberlandes, Diss. Bonn 1911. Werner Der niedere Klerus am Ausgang des MA., DGBl. 8, 201ff. — S. 470. Ficker Reichsfürstenstand 2, 197ff. — S. 471⁶. Kauffmann Aus dem Wortschatz d. Rechtssprache, ZDPhil. 47, 182ff. (*handgemal*). E. Mayer, Uradel 105ff., 113ff. Rosenstock Königshaus u. Stämme 408. — S. 472⁸. Bast Die Ministerialität des Erzstiftes Trier, Bonn, Diss. 1911. Erben Beitr. z. G. d. Ministerialität im Erzbistum Salzburg 1911 (MittSalzbLk. 51). Gunzenmüller Flandrische Ministerialität, WestdZ. 25, 371ff. Joetze Ministerialität im Hochstift Bamberg 1916. Lampe Die bäuerlichen Ministerialen im Erzb. Magdeburg (MagdebGBl. 46). Poth Ministerialität der Bischöfe von Münster. Bonn, Diss. 1912. Schnettler Nobilis und Ministerialis im MA. (DHerold 1914, Nr. 6). Schreibmüller Pfälzer Reichsministerialen 1911. — S. 474¹³. Zeglin Der *homo ligius* und die französ. Ministerialität 1915 (LpzHistAbh. 39). — S. 481⁴⁷. Stutz Schwertweihe, ZRG.Kan. 9, 312f. — S. 482⁴⁸. Erben Schwertleite u. Ritterschlag, ZHistWaffenkunde 8 (1919) Heft 5/6. — S. 483⁵⁸. Hauptmann Wappenrecht 78ff. — S. 483⁶⁰. Deutschmann Zur Entst. d. deutschtiroler Bauernstandes 1913 (vgl. Stolz, VjschrSozWG. 12, 266ff). — S. 486⁶⁹. Heck Pfleghafte 1916 (vgl. K. O. Müller, HistJb. 1917, 130ff.). — S. 486⁷⁰. Kauffmann Aus dem Wortschatz d. Rechtssprache, ZDPhil. 47, 158ff. — S. 486⁷². Kauffmann ebd. 173ff. (*bargilde*). — S. 490⁹¹. La loi de Beaumont d'après un manuscript de 1589 venant de Montmédy (Public. de la section historique de l'Institut du gr.-d. de Luxembourg 52, 249ff.). — S. 492¹⁰⁰. Siebeck Der Frondienst als Arbeitssystem im MA., ZGesStaatsw., ErgH. 13. — S. 492¹⁰¹. Rörig Luft macht eigen, Festg. Seeliger 1920, 51ff. — S. 492¹⁰². A. Meister Zur Geschichte der Wachszinsigkeit 1914. —

S. 494[109]. Stutz, Zweitbesthaupt, ZRG. 53, 282f. — S. 497[129]. Stölzel Ein Karolinger Königshof in tausendjähriger Wandlung; zugleich ein Beitr. z. G. d. Hagestolzenrechtes 1919 (vgl. v. Künßberg, ZRG. 54, 407ff). — S. 504[164]. Hübner PrivR.[3] 92ff. — S. 505[167]. Dahlmann-Waitz[8] Nr. 6702ff. Singermann Kennzeichnung der Juden im MA., Diss. Freib. 1915. — S. 509[181]. Weizsäcker Das Recht der Fremden in Böhmen, MittDBöhm. 59 (1921), 15ff. — S. 509[184]. Rörig Luft macht eigen, Festg. Seeliger 1920, 51ff.

§ 43. F. Becker Das Königtum der Thronfolger im Deutschen Reich des MA. 1913 (Zeumers Stud. V, 3). v. Dungern Thronfolgerecht u. Blutsverwandtschaft der deutschen Kaiser seit Karl d. Gr. 191; Herrenstand 1, 15f. Gritzner Symbole u. Wappen d. alten Deutschen Reichs (Leipz. Stud. VIII, 3); Die deutschen Reichsfarben, Fschr. Seeliger 1920. Hoyer Selbstwahl vor, in u. nach der goldenen Bulle, ZRG. 55, 1ff. Kern Rex u. Sacerdos in bildlicher Darstellung, Fschr. Schäfer 1915. Schreuer Der deutsche Volksstaat, Arch. R. u. WPhil. 12 (1919). Sperling Studium z. Gesch. d. Kaiserkrönung u. Weihe, Freib. Diss. 1919. Stutz Reims u. Mainz in der Königswahl des 10. u. zu Beginn des 11. Jh., BSB. 1921, 414ff.; Das Mainzer Erststimmrecht bei der Wahl Richard von Cornwallis 1257, ZRG. 55, 466ff. Werminghoff Zur Lehre v. d. Erbmonarchie im 14. Jh., HistVjschr. 20 (1920), 150ff. Von den Insignien u. Reliquien d. alten heil. röm. Reichs, Neue Jahrb. d. klass. Altert. 1914. — S. 516[24]. Krammer Die Brandenburgische Kur 1913 (ForschBrandenbPrG. 26). — S. 520. Pauls Das angebliche Recht des Abtes von Cornelimünster zur Königskrönung bei Behinderung des Erzb. von Köln, ZAachen 40 (1918) 337ff. Hugelmann Die Wirkungen der Kaiserweihe nach dem Ssp., ZRGKan. 9, 1ff. Feine Besetzung der Reichsbistümer 1921, 231ff. — S. 521. Eichmann Adoption des deutschen Königs durch den Papst, ZRG. 50, 291ff. Ordines der Kaiserkrönung, ZRGKan. 2, 1ff. — Gerda Bäsler Die Kaiserkrönungen in Rom u. die Römer von Karl d. Gr. bis Friedr. II. (800—1220) 1919. — S. 523. Hugelmann *In den ban mit rechte komen*, ZRG.Kan. 7, 33ff. Eichmann Die Exkommunikation Philipps v. Schwaben, HistJb. 35, 273ff. — S. 526. Buchner Erzämter 1911. Baethgen Der Anspruch der Päpste auf das Reichsvikariat, ZRG.Kan. 10, 168ff. — S. 527[78] v. Künßberg Acht 23ff.

§ 44. Schreuer Pfalzgraf (Hoops Reallexikon 3, 403ff.). — S. 531[14]. Richter Die kurtrierische Kanzlei im späten MA. 1911. — S. 532. v. Amira Investitur des Kanzlers, MJÖG. 11 (1890) 521ff. — S. 533. Schmitt-Dorotič Diktatur 5[1].

§ 45. Feine Besetzung der Reichsbistümer 1921. Ficker-Puntschart Reichsfürstenstand II 2, 1921. — S. 546. Leitzmann Zu Berthold v. Regensburg, ZDA. 52 (1910). H. E. Meyer, ZRG. 55, 458. Schreibmüller Palenz, Pellenz u. Pfalz, PfälzHeimatkunde 12, 51ff. — S. 547[64]. Rosenstock Ostfalens Rechtsliteratur 97ff. — S. 548[66]. H. Maurer Die Landgrafschaft im Breisgau, Progr. Emmendingen 1881. — S. 550[73]. Weller Zur Organisation des Reichsgutes, Fschr. Schäfer 1915. — S. 551[76]. Zeller Das Augsburger Burggrafenamt, ArchHochstAugsb. 5, 321ff.

§ 46. Frensdorff Nachtrag zu der Abh. „Reich u. Reichstag", HansGBl. 1911, 368ff. (*reichstag* nicht vor dem 15. Jh.). Ficker-Puntschart Reichsfürstenstand II 2, 1921.

§ 47. S. 564[28]. E. Schrader Befestigungsrecht in Deutschl. bis zum Beginn d. 14. Jh. 1913.

§ 48. Levison u. Schulte Das Verzeichnis der kgl. Tafelgüter 1064/65 u. seine Handschrift, NArch. 41 (1919), 556ff. O. Schmidt Die Reichseinnahmen Ruprechts v. d. Pfalz 1913. — S. 567[2]. Breßlau UrkL. 1[2], 175f. — S. 568. Pöschl Neubruchzehnt, ArchKathKR. 98 (1918). — S. 570[18]. H. Bauer Das Recht der ersten Bitte bei den deutschen Königen bis auf Karl IV. 1919 (Stutz, Abh. 94). Srbik Zum *jus primariarum precum*, ZRG.Kan. 4, 486ff. — S. 576[50]. Fiesel Zum früh- u. hochmittelalterl. Geleitsrecht, ZRG. 54, 1ff.; Zur Entstehungsgesch. des Zollgeleites, VjschrSozWG. 15, 466ff.; Die kirchl. Empfehlungsbriefe u. d. Klostergeleitswesen, ZRG.Kan. 10, 157ff. — S. 581. Lahusen Zum Welser Brückenprivileg, MJÖG. 31, 367ff. — S. 582[82]. A. Schröder Die „Straße" u. die hochstiftische Straßvogtei, ArchHochstAugsb. 5, 563ff. — S. 583[87].

Timme, ArchUrkForsch. 2, 129f. — S. 584[95]. Hübner PrivR.[3] 246, 253ff. Herb. Meyer, ZRG. 55, 523ff. Stromeyer Zur G. d. badischen Fischerzünfte 1910 (Heidelb. Volksw. Abh. I[3]). Wallner Beitr. z. G. d. Fischereiwesens in Steiermark, 1. Das Gebiet von Aussee 1911 (ForschSteierm. 8). — S. 584[99]. Koehne VjschrSozWG. 10, 569ff. Rautenberg Getreidemüllerei in Ostpreußen in der Zeit d. Mühlenregals, Straßb. Diss. 1916. — S. 585[102]. Arndt Zur G. u. Theorie d. Bergregals[2] 1916. Das Verhältnis des Sachsenspiegels zur Bergbaufreiheit, ZBergr. 1918, 317ff. Frölich Zur Kritik d. Nachrichten über d. älteren Bergbau am Rammelsberg bei Goslar, ArchUrkForsch. 7, 161ff. Hué Bergarbeiter 1910. Mänicke Mansfelder Berggerichte 1913 (MansfGBl. 26, 52ff). Möllenberg Mansfelder Bergrecht 1914. Mück Mansfelder Kupferschieferbergbau in s. rechtsgesch. Entwicklung, 2 Bde. 1911. Schierghofer Traunstein u. d. Salz 1911. Silberschmidt Deutsche Berggerichtsbarkeit 1912; Regelung d. pfälz. Bergwesens 1913. Srbik Zur G. d. österr. Salzwesens 1917 (DopschForsch. 12). Wehmann Der Erzberg bei Aumetz (Jb.Lothr. 22, 187ff). Westhoff G. d. d. Bergrechts 1909f. (ZBergr. 50. 51). Wohnig Goldbergbau in Bergreichenstein, Progr. Bgrchst. 1911. Zycha, VjschrSozWG. 1916. 1918. — S. 589[124] Buchner Reichslehntaxen vor Erlaß der Goldenen Bulle 1911. Kern Zur Frage der Reichslehntaxen 1911 (NArch. 37, 290). — S. 589[127]. v. Below Probleme der Wirtschaftsg. 1920, 622ff. — S. 591[137]. Sieber Zur G. d. Reichsmatrikelwesens im ausgehenden MA. 1911. Werminghoff Die deutschen Reichskriegssteuergesetze 1422 bis 47 u. die deutsche Kirche, ZRG.Kan. 5, 1ff. (vgl K. O. Müller, HistJb. 1917, 170). Herre Das Reichskriegssteuergesetz 1422, HistVjschr. 19 (1919), 13ff. Es ist kein Gesetz, sondern nur die Zustimmung der Kurfürsten u. Fürsten zur Erhebung einer vom König vorgeschlagenen Kriegsabgabe; vgl. Werminghoff, HistZ. 121 (1920) 167.

§ 49. F. Andreae Bijdragen, 4. bundel 1900. Fruin Over het jargeding in Holland (Verspreide schriften 6, 236ff.). L. Hauptmann Das Schöffentum auf slowenischem Boden 1913 (ZSteierm. 10, 181ff.). v. Voltelini, ZRG. 49 (1915) 290ff. — S. 599[46]. Achtregister: MGConst. 3, 639. v. Künßberg Acht 27ff. — S. 608[88]. Ermisch NArchSächsG. 10, 214. — S. 610[103]. Fruin Scabinium, Tijdschr. v. RG. 3 (1921) 30ff. — S. 611[108]. J. v. Gierke Deichr. 2, 543. — S. 612[108]. *zeventuig* Verwijs en Verdam MnlWB. 7, 1032ff. — S. 614 Waas Vogtei u. Bede in der deutschen Kaiserzeit 1, 1919 (vgl. Planitz, ZRG. 54, 421ff.). — S. 617[144]. Stölzel Das Gericht zur Klinke bei Brandenburg (Erforschtes u. Erlebtes aus dem alten Berlin, Fschr. z. 50j. Jubil. d. Ver. f. G. d. Stadt Berlin 1917, S. 124ff.). Vgl. Grosse Placitum ad altum arborem bei Quedlinburg, ZHarz 50, 112ff. — S. 623[174]. Glitsch u. K. O. Müller Rottweiler Hofgerichtsordnung 1435, ZRG. 54, 281ff. Hölder Pürschgerichtskarte Rottweil 1564, 1898. Mack Rottweiler Steuerbuch 1917. Küch Quellen z. RG. d. hess. Städte, Marburg 1, 21. Werminghoff Ludwig Eyb, der Ältere 1417 bis 1502, ein Beitr. z. fränk. u. deutschen G. 1919. — S. 624. Landgericht a. d. Lahn: Küch Quellen z. RG. hess. Städte, Marburg 1, 28. — S. 625[180]. Schönach Neue Beitr. z. G. d. Hereinlangens der Femgerichte nach Tirol, ForschMittTirol 14, 147. — S. 628[191a]. Knapp WürzbZenten 2, 43, 83. — S. 632[205]. Traversa Die friaulische Lehngerichtsbarkeit bis zur Unterdrückung des Patriarchats von Ravenna durch Venedig 1420, I. 1916. — S. 633[208]. Frohn Sendgericht zu Aachen bis 17. Jh. 1913. Hagemann D. Osnabr. Domkapitel, Diss. Greifsw. 1910. Machens Archidiakonate d. Bist. Hildesheim im MA. 1920. Ohlberger G. d. Paderborner Domkapitels im MA. 1911. Range Entw. d. Merseb. Domkapitels bis 14. Jh. 1911 (Diss.). Ficker-Puntschart Reichsfürstenstand II 2, 257. — S. 635[215] zu *sendbar*: Ernst Mittelfreie 1920, S. 46ff. Rosenstock Synodalis, NArch. 38 (1913) 307ff. — S. 636. Foerster Organisation d. erzb. Offizialatgerichts zu Köln, ZRG.Kan. 11, 254ff.

§ 50. Aubin Entstehung der Landeshoheit nach niederrh. Quellen 1920 (HistStud. 143). Covalti Entwicklung der Landeshoheit in SGallen 1914. v. Dungern Entstehung d. Landeshoheit in Österr. 1911. Frie Entw. d. Landeshoheit der Mindener Bischöfe 1909 (Münsterische Beitr. 18). Hartung VG. 20ff.; 91f. Hellermann Entw. d. Landeshoheit der Grafen v. Hoya 1912. R. Hoffmann Die wirtsch. Verf.

u. Verw. d. Hildesheimer Domkapitels 1911. Keutgen Deutsche Staat d. MA. 118ff. Largiadèr Untersuchungen zur zürcherischen Landeshoheit 1920. Pirchegger G. d. Steiermark 1. (bis 1283) 1920. Günther Schmidt Das würzburgische Herzogtum u. die Grafen u. Herren von Ostfranken vom 11. bis 17. Jh. 1913 (Zeumer Stud. V, 2). K. H. Schmitt Erzb. Adalbert v. Mainz als Territorialfürst 1920. Tigges Entw. d. Landeshoheit der Grafen v. Arnsberg 1909 (Münsterische Beitr. 22). Wopfner Almendregal d. Tiroler Landesfürsten 1906; Landeshoheit u. landesherrl. Verwaltung in Brandenb. u. Österr. 1911 (MJÖG. 32, 561). — S. 652[53]. Goldhardt Die Gerichtsbarkeit in den Dörfern des mittelalterl. Hennegau 1909. Matuszkiewicz Die mittelalterl. Gerichtsverf. d. Fürstentums Glogau 1911. Pirchegger Die Pfarreien als Grundlage der polit.-milit. Einteilung der Steiermark 1912 (ArchÖG. 102). Sauer Die ravensberg. Gogerichte u. ihre Reform im 16. Jh. 1912. — S. 665[98]. v. Below Probleme der Wirtschaftsgeschichte 1920. Keutgen Deutsche Staat d. MA. 142ff. Puff Finanzen Albrecht d. Beherzten 1912. Sterzenbach Steuerwesen d. Siegerlandes im MA. 1911. — S. 667[98]. Krieg Die Landkapitel im Bistum Würzb. bis Ende 14. Jh. 1916; Die Landkapitel im Bistum Würzb. bis 16. Jh., ZRG.Kan. 7 (1917), 97ff. E. Mayer Ursprung der Domkapitel, ZRG.Kan. 7 (1917) 1ff. Ohr Einl. zu: Württ. Landtagsakten, 1. Reihe 1p. 7ff. — S. 669. Wahlkapitulationen: Feine Besetzung der Reichsbistümer 1921, 330ff.

§ 51. Fehr RG. 100ff. Heusler, SchweizVG. 190ff. Müller-Erzbach Deutsches Handelsrecht 7ff. Rehme G. d. Handelsrechts 114ff. Schmoller Bevölkerungsbewegung, Fschr. Gierke 1911, 167ff. v. Schwind PrivR. 1., 112ff. Stutz Die Schweiz i. d. deutschen RG. 102. — Frölich Städte u. Wüstungen, VjschrSozWG. 15, 546ff. Gerlach Über den Marktflecken- u. Stadtbegriff im späteren MA. u. in neuerer Zeit, Festg. Seeliger 1921, 141ff. Karge (S. 743[20]). Krabbo Stadtgründungen d. Markgrafen Johann II. u. Otto III. v. Brandenb. 1220—1267, ArchUrkForsch. 4 (1912) 255ff. Wibel Die ältesten deutschen Stadtprivilegien, ArchUrkForsch. 6 (1918) 234ff. — v. Below Mittelalterliche Stadtwirtschaft u. gegenwärtige Kriegswirtschaft 1916. W. S. Unger De levensmiddelenoverziening der hollandsche steden in de middelalderen, Diss. Leiden 1916. Heinr. Meier Deutsche Stadtmauern, DGBl. 14 (1913) 61ff. Püschel Der Umfang deutscher Städte im 13. u. 14. Jh., Diss. Berlin 1909; Anwachsen der deutschen Städte in der Zeit der ma. Kolonialbewegung 1910 (Abh. z. Verkehrs- u. SeeG. 4). Stiehl Das deutsche Rathaus im MA. in seiner Entw. 1905. Eberstadt Städtebau u. Wohnungswesen in Holland 1914. — S. 675ff. Basel: Heusler, G. d. Stadt B. 1917. Danzig: Simon II 1917. Dortmund: Ebert, Lebensmittelpolitik von D., Diss. Münster 1918. Meiningshaus, Entst. v. Stadt u. Grafschaft D. 1920. Rübel, G. d. Grafsch. u. d. freien Reichsstadt D. I. (bis 1400) 1917. Duisburg: Barlage, Lebensmittelpolitik d. Stadt D. bis 1713, Diss. Münster 1916. Düren: Rechts- u. Wirtschaftsg. d. Stadt D. bis 1794, 1920. Emmerich: (S. 696[82]). Erfurt: Neubauer, Gerichtsverf. E. im MA., Rostocker Preisschrift 1921. Gelnhausen: Euler 1874. Göding: Treixler, ZMährSchles. 23 (1919). Goslar: Borchers, Villa und Civitas Goslar, ZNdSachs. 84 (1919) 1ff. Graz: Popelka, ZSteierm. 17 (1919). Göttingen: v. d. Ropp, G. Kaufgilde, JbGöttingen 1913. Hamburg: Möhring, Wohlfahrtspolitik d. hamb. Rats im MA. 1913 (FreibAbh. 45). Mittag, Haushalt d. St. H. im MA., Diss. Kiel 1914. Helmstedt: Mutke, H. im MA. 1913. Kassel: Stölzel, Ein Karolinger Königshof in 1000j. Wandlung 1919 (vgl. v. Künßberg, ZRG. 54, 407ff). Köln: Keussen, K. im MA. 1918. Schulte, Der hohe Adel im Leben des ma. K. 1919 (MSB.). Lübeck: Hartwig, Frauenfrage im ma. L., HansGBl. 14 (1908). Witt, Die Verlehnten in L., ZLübG. 1916. Luzern: Egli, Entw. d. GV. in L. 1912. Magdeburg: Ottenthal, Die gefälschten Magdeb. Diplome, WSB. 1919. Marburg: Quellen z. Rechts- u. WG. hess. Städte, 1, 1918. Mainz: Schrohe, M. in s. Beziehungen z. d. deutschen Königen u. d. Erzb. der Stadt bis zum Untergang d. Stadtfreiheit (1462) 1915 (BeitrMainz 4). Mühlhausen i. Th.: Steinert, Das Territorium der Reichsstadt M. i. Th. 1910. Wintruff, Beitr. z. d. St. M. i. Th. vom J. 1401, MühlhGBl. 14 (1913) 137f. Münster: Frank, Lebensmittel-

politik der Stadt M., Diss. Münster 1916. Nürnberg: H. Hofmann, Getreidehandelspolitik d. St. N. 13.—16. Jh., Diss. Erlangen 1912. Oppenheim: Frank, G. d. ehem. Reichsstadt O. 1859. Rottweil: Mack, Steuerbuch 1917. Saaz: Tippmann, Verf.- u. VerwG. der Stadt S. bis 1420, GymnProgr. Duppau 1912/13. Soest: Kahr, Münster Diss. 1919. Solothurn: Schuppli, G. d. Stadtverf. v. S. 1897. Speyer: Wibel, ArchUrkForsch. 6, 234ff. Straßburg i. E.: Hessel, Die Beziehungen der Straßb. Bischöfe zum Kaisertum u. z. Stadtgemeinde i. d. ersten Hälfte d. 13. Jh., ArchUrkForsch. 3, 266ff. Nagel, Freib. Diss. 1916. Trier: W. Schäfer, D. trierische Handwerk, TrierChron.^{2} 8; 9 (1913). Ulm: Hohenstadt, Entwicklung d. Territoriums der Reichsstadt U. im 13. u. 14. Jh. 1911. Wetzlar: Veltmann, Von der Reichsstadt W. Größe u. Verfall 1914. Wien: J. Schwarz, G. d. Stadt W., V, 2, 1914. Schalk, Aus der Zeit österreichischen Faustrechts 1440—1463, 1919. Wismar: Techen, Das Bauwerk in W., HansGBl. 1915. Würzburg: Hummel, Das Textilgewerbe d. St. W. bis 17. Jh., Freib. Diss. 1913. Zerbst: Jahn, Die Kanzlei der St. Z. bis 1500, 1913. Zürich: Frey, Beitr. z. Finanzg. Z. im MA. 1911. Hegi, G. d. Zunft zur Schmiden in Z. 1912. Nabholz, Zur ält. Steuergesetzgebung der St. Z. 1911 (Turicensia 121ff.). — S. 680^{14}. Gerlach Krit. Bemerkungen z. neuerl. Unters. über die Anfänge der Städte im MA., HistVjschr. 19 (1919) 331ff. Schmeidler Kl. Forschungen in literar. Quellen des 11. Jh., HistVjschr. 20 (1920) 129ff. Spieß Marktprivileg 1916 (Beyerle Beitr. XI, 3, vgl. Rörig, ZLübG. 19). — S. 681^{17}. v. Below ZVkFreib. 36 (1920) 5ff. — S. 684^{25}. Hoede Das Rätsel der Rolande 1911. Leitzmann Rolandstudien PBB. 42, 26ff. Löffler Noch ein Lösungsversuch des Rolandrätsels, NdSachs. 22, 229. Mann Das Rolandslied als Geschichtsquelle u. d. Entstehung der Rolandsäule 1912. Platen Der Ursprung der Rolande 1903. — S. 691^{59} s. § 61^{67}. — S. 692^{61}. Franz Beyerle, ZRG. 52, 329f. — S. 692^{64}. Mülverstedt Ritter an der Spitze der Stadträte im 13. Jh., ZHarzV. 2^{4}, 132ff. — S. 694^{71}. J. Wackernagel Zur Entst. d. städt. Ratsgerichtsbarkeit im MA. 1920 (Festg. d. schweiz. Juristentags 113ff.). — S. 694. K. Bücher Das städt. Beamtentum im MA. 1915 (Vortr. d. Gehestiftg. 7, 1). Scheid Amtsbezeichnungen der städt. Beamten im ma. Südwestdeutschl., Gießen phil. Diss. 1917. — S. 696^{79}. Foltz G. d. Danziger Stadthaushalts 1912. Mittag Haushalt der Stadt Hamburg im MA., Diss. Kiel 1914. Nabholz Zur Steuergesetzgebung der Stadt Zürich 1911. — S. 696^{80}. Holländer Studien zum Aufkommen städt. Akzisen am Niederrhein bis Mitte d. 14. Jh. 1911 (vgl. Oppermann, HistVjschr.^{2} 17 (1915), 544. — S. 697^{84}. K. Beyerle Urkundenfälschungen d. Kölner Burggrafen 88ff.; 219. E. Hampe Reiterdienst der Bürger von Croppenstedt u. d. Institut der Reithufen, Heidelb. phil. Diss. 1917. Dahlm.-Waitz^{8} Nr. 6890ff. — S. 698^{87}. A. Schultze Stadtgemeinde u. Reformation 1918, S. 14ff. Schairer Religiöses Volksleben am Ausgang d. MA. in Augsb. 1914, S. 79ff. Schönfeld, ZRG. 55, 367ff. — S. 698^{89}. F. Andreae Oudnederl. Burgerl. R. 1, 140ff. v. Below D. Staat d. MA. 262ff.; VjschrSozWG. 1914, 1ff. Doren Deutsche Handwerker u. Handwerksbruderschaften in Italien 1903; Der heutige Stand d. Frage n. d. Entst. d. Zünfte 1913 (MittGesErforschSprLeipz. 10, 5). Eberstadt Ursprung d. Zunftw.^{2} 1915. Handwerkerstand im MA., Schmoller Jb. 39, 4. Fehr, ZRG. 50, 646ff. Fuhse Tischlergesellenbruderschaft 1913 (JbBrschw. 10, 1ff.). Hoyer Gastwirtsgewerbe d. Stadt Oldenburg 1912 (JbOldenb. 20, 150ff.). Müller- u. Bäckergewerbe in Bremen 1915 (Schmoller Forsch. 183). Huth Wollenweberzunft in Herborn, Diss. Marb. 1910. Kaindl, ZRG. 53, 279. Kley G. u. Verf. des Aachener Wollenambachts 1916. Kochne Handwerkerrecht in Rechtssprichwörtern, VjschrSozWG. 15 (1919) 64ff.; Die Mühle im R. der Völker 1914 (Beitr. z. G. d. Technik u. Industrie). Kriegenburg D. hallische Mühlengewerbe, Diss. Halle 1918. Lauenstein Das ma. Böttcher- u. Küferhandwerk in Deutschland, Diss. Freib. 1917. Müllerleile Gewandschneidergilde in Hildesheim, ZNdSachs. 1913, 125ff. Nigge Gilden der Stadt Lünen 1912. Pfeiffer Göttinger Gewerbewesen im 14. u. 15. Jh., Diss. Gött. 1913. Ressel Das Archiv der Bäckergenossenschaft in Wien 1913. v. d. Ropp Göttinger Kaufgilde, JbGött. 1913. Rösler Älteres Zunftw. i. Hermannstadt bis 1526 (ArchSiebbLk. 38, 443ff.), Diss. Erlangen 1913. Sander Für u.

wider d. hofrechtl. Urspr. d. Zünfte, HistVjschr. 16 (1913) 366ff.; Schmoller Jb. 1918, 47ff. Schrader Schleswiger Zünfte bis 16. Jh., Diss. Leipz. 1913. F. E. Schulze Handwerkerorganisationen in Freiberg i. Sachs. bis 16. Jh., MittFreibAltertV. 52; 53 (1918). Sieber Nachbarschaften, Gilden, Zünfte u. ihre Feste, ArchKulturg. 1914, 455ff.; 1915, 56ff. Troitzsch Zunftrollen d. Geraer u. Leipz. Seilerinnungen 1913. Wagner Gewerbe der Bader u. Barbierer im MA., Dis. Freib. 1917. Wever Anfänge d. deutschen Leinengewerbes bis Ausg. d. 14. Jh., Diss. Freib. 1918. Zesiger D. Bernische Zunftwesen 1913. Zeltner Gerber u. Papierer in Freiburg i. B. bis 16. Jh. Diss. Freib. 1913. — S. 701[96]. Schultz Die pfarrechtl. Organisation d. Stadt Jena im MA. 1918. — S. 701[98]. Henke Einkrönung der Völmerstedter Bauerschaftsmitglieder, ZRhWestVk. 13, 248ff. Lappe Zur G. d. Sondergemeinden in den westf. Städten, VjschrSozWG. 10, 438ff. — S. 701[99]. Wanie Die staatsrechtl. Stellung Egers seit der endgültigen Verpfändung an Böhmen bis zur Erwerbung des Königsreichs durch die Habsburger, Progr. Eger 1912; Teplitz 1914. — S. 702[105]. Kaiser Die Bischofstadt als Residenz der geistl. Fürsten, ArchUrkForsch., 6, 285ff. — S. 703[107]. Becker Die Initiative bei Stiftung des rhein. Bundes, Diss. Gießen 1903. — S. 704[109]. Häpke Der deutsche Kaufmann in den Niederlanden 1912; Niederländische Urkunden zur G. d. Hanse u. zur deutschen Seegeschichte 1, 1531—57, 1913. Meilink De nederlandsche hanzesteden tot het laatste kwartaal der 14e eeuw, Diss. Groningen 1912. Jacobsohn Der Ursprung des Wortes *hansa*, HansGBl. 45 (1919), 71ff. (Aus dem finnischen *kansa*, ‚Vereinigung von Kaufleuten in der Fremde, die als bewaffnete Schar Handel treiben'.) — S. 705[116]. Bode Hansische Bundesbestrebungen in der ersten Hälfte d. 14. Jh., HansGBl. 45, 173ff.

§ 52. Kern Die ma. Anschauungen vom Recht, HistZ. 115 (1916) 496ff. — S. 709[10]. Schuster, BerAltertVWien 44 (1911) 106ff. — S. 710. Hampe Der Zug nach dem Osten 1921. — S. 710[17]. Kaindl, ZRG. 53, 279. — S. 711. Dorn Oberhöfe im ma. Kirchenrecht, ZRG.Kan. 8, 222. — S. 711[21]. Bernhaut Beitr. z. G. d. deutschen u. wallachischen R. in der ruthen. Wojwodschaft (poln.), Progr. Brody 1913. — S. 711[25]. Böttcher Das Vordringen der hochdeutschen Sprache in den Urkunden des niederdeutschen Gebietes im 13.—16. Jh., Diss. Berlin 1916. Demeter Studien z. Kurmainzer Kanzleispr., ArchHessG.[2] 12 (1919) 727ff. A. C. Højberg Christensen Studier over Lybæks Kancellisprog fra 1300—1470, 1918.

§ 53. His Deutsches Strafrecht im MA. 1, 2ff. Asche Die Landfrieden in Deutschland unter König Wenzel, Diss. Greifsw. 1914. Deicke Der Landfriede von Eger, Diss. Halle 1911. — S. 717[26]. Feine Besetzung der Reichsbistümer 147ff.

§ 54. Kisch Leipz. Schöffenspruchsammlung, Einleitung. — S. 719[4]. E. Müller E. niederl. Ssp. Handschr., ZRG. 51, 305. — S. 720[9]. Ballschmiede Die sächs. Weltchronik, NdJb. 40, 81f. Hofmeister, HistZ. 115, 207; 119, 329. — S. 720[10]. R. Moeller Noch einmal der Vetus Auctor de beneficiis u. d. Ssp., ZRG. 51, 309. — S. 723[27]. Keutgen D. Staat im MA. 104; 105n. — S. 724[31]. Über Polen, Böhmen u. Ungarn: Kaindl, ZRG. 53, 275f. Prasek Der tschechische Ssp., Časopis moravského musea zemského 12 (1912). Über Einfluß in Litauen: Casso, ZRG. 32, 140ff. — S. 724[32]. v. Below Rezeption 109. Steffenhagen Entw. der Landrechtsglosse des Ssp., WSB. 98; 100; 101; 106; 110; 111; 113; 114; 129; 131; 167. — S. 724[33]. Kisch LeipzSchSspr. 87* Anm. — S. 725[36]. Zur Heidelb. Bilderhandschr. vgl. Sillib Z. Gesch. d. gr. Heidelb. Liederhschr. u. a. Pfälzer Hschr. 1921 (HeidelbSB. 18). Die Bruchstücke der großen Bilderhschr. von Wolframs Willehalm sind 1921 von K. v. Amira in getreuester Wiedergabe herausgegeben. — S. 725[37]. Hofmeister Das Wormser Konkordat 1915 (Fschr. Schäfer 64ff.), 112ff. — S. 725[39]. Pfalz Die Überlieferung des Dsp., WSB. 1919, 1ff. (vgl. Frensdorff, ZRG. 53, 299). Kaindl, ZRG. 53, 276. — S. 727. Wolf Quellenkunde zur Reformationsgesch. 1, 135ff. — S. 730[54]. Kaindl, ZRG. 53, 276. — S. 730[56]. Küch Quellen z. RG. d. hess. Städte, Marburg 1, 24. Kaindl, ZRG. 53, 276. — S. 731[63]. Jecht Weitere Forschungen z. d. Görlitzer Sachsenrechtshschr., NLausMag. 95 (1919), 104f. — S. 732[67]. Riedner, HistJb. 38, 387. J. v. Gierke, ZRG. 51, 384. Knapp, ArchStrafr. 64 (1917), 475ff.

§ 55. Koß Zur Kritik der ersten böhmisch-mähr. Landesprivilegien 1910.

§ 56. S. 741[7] lies: Jecht Über die in Görlitz vorhandenen Hschr. des Ssp. u. verwandte Rechtsquellen, NLausMag. 82 (1906), 225ff. — S. 742[11]. Kisch, Leipz. SchSpr. 78*ff. — S. 742[14]. Kaindl, ZRG. 53, 278f. Teige Über die Anfänge des Magdeb. Stadtrechtes in Mähren, ZRG. 54, 383ff. — S. 743[20]. Kaindl, ZRG. 53, 277. — S. 743[21a]. G. Kisch, Leipz. SchSpr. 1919 (vgl. Planitz, ZRG. 40, 318ff. v. Künßberg, HistZ. 124, 118ff. H. Meyer, GGA. 1921, 65ff.). — S. 743[25]. Fischel Beitr. z. G. d. deutschen Rechts aus e. Komotauer Rechtssamml. 1905 (MittDBöhm. 44, 145ff.). — S. 745. Die Bilderhandschr. des ältesten Hamburger Stadtrechtes 1497, hgg. v. d. Ges. der Bücherfreunde zu Hamburg 1917 (vgl. v. Amira, ZRG. 53, 308ff., Pappenheim, ZLübG. 1919, 135ff.). — S. 747[48]. Mühlhausen war Oberhof für Nordhausen. H. Meyer, ZRG. 50, 459[3]. — S. 749[60]. Heck, FriesGVerf. 368ff. — S. 751. Über die oberhessischen Städte vgl. Küch Quellen z. RG. d. Stadt Marburg 1, 17ff. — S. 752[82]. Franz Beyerle, ZRG. 52, 345. v. Below Zur Deutung des ältesten Freib. Stadtrechts, ZVkFreib. 36 (1920), 1ff. — S. 753[88]. Huber, PrivR. 4, 64ff. Stutz Die Schweiz in der deutschen RG. 102f. — S. 753[91] zu Breisach: Franz Beyerle, ZRG. 52, 318ff. — S. 754[106]. Kaindl, ZRG. 53, 277. — S. 755[112]. His, ZRG. 54, 111ff. — S. 756[113]. Über Saaz (Nürnberger Recht, Prag Oberhof) vgl. Burdach Vom MA. zur Reformation, III, 1, 156. Über Leitmeritz: Lippert Das Recht am alten Schöffenstuhl zu L. u. s. Denkmäler, MittDBöhm. 6. — S. 756[113]. Zur Verdrängung des slawischen Erbrechts durch d. deutsche vgl. Fischel Erbrecht u. Heimfall auf den Grundherrschaften Böhmens u. Mährens 1915 (ArchÖG.).

§ 58. Kühn Zur Kritik der Weistümer, Festg. Seeliger 1920, 29ff. Varrentrapp RG. d. Marken 9ff. Danske Vider (nun vollendet, 3 Bde. 1920).

§ 59. Breßlau Internat. Beziehungen i. Urkundenwesen des MA., ArchUrkForsch. 6, 19ff. Eckart Die glaubwürdigen Orte Ungarns, MJÖG. 1915, ErgB. 395ff. Gerbert Die Notariatsurkunde in Frankfurt a. M. im 14. u. 15. Jh., Diss. Marburg 1916. Ginsberg Die Privatkanzlei der Metzer Patrizierfamilie de Heu 1350—1550, JbElsLothr. 26 (1915), 1ff. Groß Über das Urkundenwesen der Bischöfe v. Passau im 12. u. 13. Jh., MJÖG., ErgB. 8 (1911), 505ff. Heuberger Aufgaben der tirolischen Urkundenforschung, ForschMittTirol 16 (1919), 14ff.; Allgemeine Urkundenlehre 1921. Kern, HistZ. 120, 33ff. Philippi Einführung in die Urkundenlehre des deutschen MA. 1920. Schmeidler Subjektiv gefaßte Unterschriften in den deutschen Privaturkunden des 11. u. 13. Jh., ArchUrkForsch. 6, 194ff. Stengel Eine deutsche Urkundenlehre des 13. Jh., ein Beitr. z. Rezeption d. kan. R., NArch. 30 (1904), 647ff.; Die Immunität in Deutschl. bis Ende d. 11. Jh. 1910. Yernaux Les notaires publics du 13e au 16e siècle spécialement au Franc de Bruges, Bull. de la Com. roy. d'histoire 82 (1913) 11ff. — S. 765[3]. Roll Die Bergwerksmarken des Erzstiftes Salzburg, Numism.Z.[2] 4 (1911). — S. 765[4]. Strippel Währschaftsbücher Kurhessens 17f. — zu *jartegn*: Breßlau, UrkL.[2] 1, 686. E. Mayer Einkleidung 47. — S. 765[6]. Küch Quellen z. RG. d. Stadt Marburg 1, 488ff. — S. 765[7]. Varrentrapp, RG. d. Marken 124. — S. 767[12]. Kaser Verzeichnis der in Wiener Archiven vorhandenen Urbarien, ArchÖG. 1908. — S. 767[14]. E. Koch Lehnbuch d. Abts Georgius Thun zu Saalfeld 1497—1526, ZThürG.[2], ErgH. 5, 1913. Ziesemer Das große Ämterbuch des deutschen Ordens 1921. Rheinische Urbare 3 Bde. — S. 768[16]. *Basel*: E. His, Zur G. d. Basler Grundb. 1915 (Beitr. z. schweiz. Verwaltungskunde 18). *Görlitz*: Knothe Ein Görl. Hofgerichtsbuch 1406—23, NLausMag. 74. *Marburg*: Küch Quellen z. RG. d. Stadt M. 1, 1918. *Mühlhausen*: Kleeberg, ArchUrkForsch. 1909, 407. *Preßburg*: Kováts Preßb. Grundbuchführung, ZRG. 52, 54ff. *Stettin*: Wehrmann D. älteste St. Stadtbuch 1305—52, 1921 (Veröffl. d. histKomm. Pomm. I, 3).

§ 60. Schillmann Formularbücher, DGBl. 1912, 187ff. Wutke Schlesische Formelbücher des MA. 1919. — S. 772[13]. Stintzing Popul. Literatur 260ff. Burdach Vom MA. zur Ref. III, 1, 157. — S. 773[17]. Devrient, EisenachStR. (S. 747[49]) 21*ff. — S. 774. Wolf Quellenkunde z. Reformationsgesch. 1, 72ff.; 100ff. — S. 774[24]. *determinatio*: Grabmann, NArch. 37 (1912) 818f.

§ 61. Schreuer Deutsches Privatrecht 1921. R. Hübner A history of Germanic Private Law, translated by F. S. Philbrick with an Preface by E. G. Lorentzen and Introduction by P. Vinogradoff and by W. E. Walz, 1918. — S. 786[50]. Über Löschen des Feuers bei der Besitznahme eines gekauften Grundstückes (noch 1768) vgl. Hufschmid, MannhGBl. 22, 155ff. — S. 801[122] u. [122a]. His Eine eigentümliche Klausel in westfäl. Schuldurkunden (*geld up eyn perd gewinnen*), ZRG. 55, 481. — S. 802. Foerster Organisation des erzbischöflichen Offizialatgerichts zu Köln bis auf Hermann v. Wied, ZRG. Kan. 11, 254ff. — S. 820[203]. Schönfeld Die Vollstreckung der Verfügungen von Todes wegen im MA. nach sächsischen Quellen, zugleich ein Beitr. zur G. des Seelgerätes, ZRG. 55 (1921) 240ff. — S. 823[217]. Über die Gewere des Testamentvollstreckers vgl. Schönfeld, ZRG. 55, 353ff. — S. 824[223]. Schönfeld, ZRG. 55, 302ff. 375. — S. 826[236]. Schönfeld 284. 297ff. — S. 826[240]. Ebd. 291ff. — S. 827[244]. Ebd. 295f. — S. 827[245]. Ebd. 311ff. — S. 828[245a]. Ebd. 359. — S. 828[246]. Ebd. 337. 367ff.

§ 62. S. 832[10a]. J. Wackernagel, ZSchweizR.[2] 40, 389ff. K. O. Müller Der Rechtsbrauch des Verpfählens, ZRG. 55 (1921) 110ff. — S. 838[30a]. van Kuijk Grens- en bezitsverhoudingen op het platte Land, Tijdschr. v. RG. 3, 51 (Überpflügen des Grenzfrevlers).

§ 63. A. Keller Der Scharfrichter in der deutschen Kulturgeschichte (Bücherei der Kultur u. Geschichte 21) 1921. Mayer-Homberg Beweis u. Wahrscheinlichkeit nach älterem deutschen Recht 1921. Zu Güterbock Gelnhäuser Urk. vgl. Fehr, ZRG. 55, 491ff.

§ 64. S. 860[7]. O. Harnack Livland als Glied des deutschen Reiches vom 13. bis 16. Jh. 1891. S. 861[a]. Rheindorf Die Anerkennung des preußischen Königstitels durch die Kurie, ZRG. Kan. 11 (1921) 442ff.

§ 65. Zu Molitor Reichsreformbestrebungen vgl. Werminghoff, ZRG. 55, 497ff. Bauermeister Berthold v. Henneberg 1910 (Straßb. Beitr. z. neueren Gesch. 2).

§ 69. Feine Einwirkungen des absoluten Staatsgedankens auf das deutsche Kaisertum im 17. u. 18. Jh., insb. bei der Besetzung der Reichsbistümer, ZRG. 55, 466ff. Hoyer Selbstwahl vor und nach der goldenen Bulle, ZRG. 55, 104ff.

§ 78. S. 929. Fischel Das österr. Sprachenrecht[2] 1910.

§ 79. Zu Reuter Kampf um die Reichsstandschaft vgl. Feine, ZRG. 55, 501ff.

§ 81. S. 963[1]. Über die Sprachenfrage vgl. Fischel Das österr. Sprachenrecht[2] 1910.

§ 82. S. 964[a]. Heuberger Allg. Urkundenlehre 1921, S. 46ff.: Urkundenwesen Deutschlands vom 13.—18. Jh.

§ 84. Eberhard Schmidt Fiskalat und Strafprozeß 1921 (vgl. Heymann ZRG. 55, 589ff.). S. 978[20]. Fischel Das österr. Sprachenrecht[2] 1910 p. 30ff.

Zweiter Nachtrag. § 26. S. 209. Petit-Dutaillis De la signification du mot *forêt*, Bibl. de l'école des chartes 76 (1915).

§ 39. Ficker-Puntschart Reichsfürstenstand II 2, 86ff.

§ 40. S. 436[24]. Ficker-Puntschart Reichsfürstenstand II 2, 71ff.

§ 42. S. 475[15]. Zum Eigentum der Dienstmannen vgl. Puntschart Das *Inwärtseigen* im österr. Dienstrecht des MA. 1921 (Fschr. Luschin). — S. 505. W. Cohn Kaiser Friedrich II und die deutschen Juden, Mschr. f. G. d. Juden 62 (1918).

§ 43. S. 510[4]. Kampers Der Waise, HistJb. 39 (1919). — S. 521. Ficker-Puntschart Reichsfürstenstand II 2, 140ff.

§ 50. S. 669. Ficker-Puntschart Reichsfürstenstand II 2, 252ff.

§ 51. Heusler Basels Gerichtswesen im MA. 1922 (Basler Njbl.). W. v. Brunn Von den Gilden der Barbiere und Chirurgen in den Hansestädten 1921. Rörig Der Markt von Lübeck, Topographisch-statistische Untersuchungen zur deutschen Sozial- u. Wirtschaftsgesch. 1921 (Lübische Forschungen, Jahrhundertgabe d. Ver. f. Lüb. G.). Hampe Mittelalterliche Geschichte 1922 S. 100ff. — S. 704[109]. Stein Vom deutschen Kontor in Kowno, HansGBl. 22 (1916).

Wort- und Sachregister.

(Die großen Ziffern bezeichnen die Seiten, die kleinen die Anmerkungen. germ. = germanische Urzeit, frk. = fränkische Zeit, MA. = Mittelalter, NZ. = Neuzeit.)

Aachen 675. 910[1]. Archiv 147. Dompropst 536. Konzil 153. Krönung 526. 895[1]. Oberhof 750. Pfalz 119. 526. 530. 548. 586. „Reich" 958[1a]. Reichstag 247. 273 ff. 284. Reichsvogtei 957. Schöffenstuhl 973[1c]. Sendgericht Nachtr. 1028 (zu S. 633). Territorium 958. vgl. Pick Die Aachener Pfalzen 1920. Wollenambacht Nachtr. 1030 (zu S. 698).
Aachenfahrt 840[36c].
Aarau 675. 753[38].
Abarbeiten von Schulden 238. 497.
abba 610.
abbatiae litterae 541.
Abbitte 840.
ABC, briefe mit dem 764[2].
abdicatio 787.
abdienen 794[85a]. 840[36d]. 847[11].
Abecedarien 772.
abendgabe 814[164].
Abendmahlprobe 398.
Abensberg 679.
Aberacht 631. 833 f.
Aberglaube 83[20]. 297. 379[52]. 585. 634. 832[9]. vgl. Bahrrecht, Götter, Heidentum, Hexenprozeß, Tote, Zauberei.
Abgaben vgl. Abschoß, Bergzehnt, Besthaupt, *gabella*, Grafenschatz, Jahrgeschenke, *Landrecht*, Lehntaxe, Steuer, Zehnte, Zins usw.
Abgeordnete 671[117].
abgetragenes Gut 778[2]. 784[39].
abkaufen von Strafen s. Lösung.
Ablösung von Strafen s. Lösung.
Ablösungsgesetzgebung, A.-Rente 1001.
abmeiern 883.
abrede 813.
absacire 307[53]. Nachtrag 1025.
Absage s. Widersagung.
Absagerliste 836[23b].
Abschichtung 72. 298. 352. 366. 817. 823. der Freigelassenen 240. des Gefolges 149. 171. 175. (vgl. Emanzipation).
abschneiden s. Haar.
Abschoß 509. 994[3].
Abschrift von Urkunden 766.
abschüten 791[73].
Absetzung 523. 542.
Absicht, böse 88. 378. 841. 970.
absichtslose Missetat s. Absicht.
absolute Monarchie 941. 943. 984. abs. Staatsgedanke Nachtr. 1033 (zu § 69).
Abstammung von Göttern, Königen 29. 55.
Abstimmung im Reichstag 908.
Abt als Senior 164[3]. vor Gericht 195. Investitur 435. Archidiakon 635[217]. Wahl 542. 544. vgl. Reichsabt, Fürsten, Klöster.
Abtei 641 vgl. Reichsabtei.
abteilen s. Erbschaft.
Abtriebsrecht 225[41]. 302.
Abwesenheit des Königs 115. 126. 546. des Kaisers 911 f.
Abzug, freier 893. 985.
accola 221. 235.
Accursius 759. 866.
achasius 333.
Achillea 634[16]. 934.
Achselgenossen 38[36].
acht Bannfälle 125. 283. 386. 388. Tage 17[9].
Acht (vgl. Friedlosigkeit, Reichsacht) 83 ff. 370 ff. 383. 430. 452. 832 ff. — 67. 92. 95. 369. 383. 405. 561[12]. 621. 625. 917[20]. 918. AberA. 631. 833 f. GrafenA. (vgl. Verfestung) 186[67]. 611[107]. heimliche 626. verwillkürte 801. Acht und Bann 527.
acht (Beratung) 844[2]. *acht und vollbord* 973[2].
acht (Beunde) 461.
Achtbuch, Achtregister 599. 740[4]. 833[15b].
achtendeele 71.
achteveme 631[199a].
Achtklausel in Schuldverträgen 801.
Achtschatz 598.
achtwort s. *echtwort*.
Acker (Maß) 222.

Ackerbau 17. 217 ff. 453 ff. 881 ff. 1001.
Ackerfriede 712.
Ackergeld 206.
Ackernahrung 457. 882. 1001.
Ackerverlosung 31. 33. 54 f. 60 ff. 219. 223. 303[37]. 460.
actor (Gutsverwalter) 212.
actum (in einer Urkunde) 289[7].
aðal, adal 55.
Adalhard v. Corbie 295.
adaling 55. 469.
adchramire 319[112]. 323. 408[102].
Additio sapientum 276 f.
Adel (vgl. Edeling, Familienfideikommiß, Offiziersdienst, Reichsritterschaft, Ritter, stiftmäßig) germ. 31 f. 39. 55. Nachtr. 1023 (zu § 9). frk. 112 f. 151. 231 ff. MA. 467 ff. 480. 483. 502. 566. 617. Nachtr. 1026 (zu §§ 40. 42). NZ. 879. 881. 885. 887 ff. 899. 951 f. 946. 983[6]. Brief-A. 483. 899. Buße 578. Dienst-A. 231. 233. 887. *doctor legum* 483. Feme 630. Grunderwerb 889. 1002. hoher A. (vgl. Herrenstand) 477[25]. 480. 503. 617. 887. 899[2]. 983[6]. 1013. Kammergericht 658. Landes-A. (vgl. Stände) 885. 888. 941. 946. Morgengabe 341. Mündigkeit 776[1a]. niederer (vgl. Ministerialen) 472. 537[4]. 871. 888 f. persönlicher 483. 887. Räte von A. 901. Rechtskenntnis 707. Reichs-A. 888. 984[6]. Reichskammergericht 914 f. russ. Nachtr. 1026 (zu § 40). sächsischer A. 272 f. schloßgesessener 477[25]. im Söldnerheer 566. 697. 888. Stadt-A. 697. 888. 889[7a]. stiftsfähig 889. Urteiler 657. Wergeld 55. 232. 375.
Adelchis 266.
Adelsbrief 483. 529. 899[3].
adelschalk 236[22].
Adelsgerichte 625. 628. 655. 656[69]. 953[82b].
Adelsverleihung 475. 483. 887. 899. 939.
Adelsverlust 888.
adelvrîe 469.
adfatimus 73. 367. 368[345]. 811.
adjutorium 166. 486.
Adler 511. 1004.
Adlerorden, roter, schwarzer 934[15].
admallatio 91. 414. Nachtr. 1023 (zu S. 91).
admonitio 316 f. 411.
Admont, Engelbert von 774.
adoha 563.
Adolf, Erzbischof von Mainz 601.
Adolf II. von Holstein 422.
adoptio in hereditatem 367 f.
Adoption 72. 75. 351 f. 356. 529. 817. A. der Braut 75. eines Erben 367 f. 826[234]. durch den König 117. des Königs Nachtr. 1027 (zu S. 521).
Adoptionsgabe 73. 340.
adstantes 178.
advena, adventicius 235.
advenante, nach 854.
advocatus (vgl. Vogt) 191. 195. 215. 615. 688. *minor* 687[39]. *principalis* 604. *provincialis* 551. 604.
Advokat beim Reichskammergericht 915.
Ælfred d. Gr. 102. 279.
Aeneas Sylvius 774.
aeneum 398.
Aestii 16.
Æthelberht 279.
Æthelred 279.
Æthelstan 279.
Aetius 102.
œttleiding 73.
affratatio 73[50].
Afrika 108.
afseggende 973[2].
afte thing 611.
Afterding 181[28]. 607. 655.
Afterlehen (vgl. Aftervasall) 174. 433. 442. 931. Burglehen 441[50]. Gericht 621. 656[70]. Grafschaft 433. 606[72]. 653.
Aftersend 635.
Aftervassall (vgl. Afterlehen) 169[4]. 453. 784[42].
agens 190[87]. 214.
ager 131[17]. *publicus* 226. *agri laetici* 53. *vectigales* 207.
Agilolfinger 233.
Agnaten 69. 444[69]. 878. 933.
Agobard v. Lyon 295.
agramire s. adchramire.
agrarii milites 474[13].
agrarium 206.
agrippinischer Pfennig 203.
Ahnenprobe, Ahnenzahl 888 f. Nachtr. 1026 (zu § 42). vier A. 444[67]. 482[50]. 503. 671[116]. acht 482[50]. 889. sechzehn 889.
ahta 176[2].
âhtere 83.
aib 22[9].
Aichach 754[96].
aicis 131[17].
Aigle StR. 753[88].
Aistulf 266.
Aken 768[16].
Akklamation 513[12]. 544.
Aktenversendung 871. 949 ff. 993. 1014.
Aktuar 948.
Akzise 668. 696. 952[80]. 960.
alah 15.
Alaisiagae 49[26].
Alamannen (vgl. Lex Alam., Schwaben) 16. 98. 100. 104. 112 f. Adel 233. Eherecht 329. 347. Formeln 293. Gericht 184. Herzog 141. Hörige 239. Hundertschaft 130. Kleinkönig 113. Pfändung 401. Rechtssprecher 48[21]. Urkundenbeweis 392. Wergeld 374 f. Zentenar 135.

Alamannenschlacht 112.
Alarich II. 252. 98.
Alarm 41^{3}.
Albaner 1.
Albertus 268^{67}.
Albgau 549.
Albrecht I. 715.
Albrecht II. 715. 862. 871^{17}. 896. 909. 912.
Albrecht Achilles von Brandenburg 863.
Albrecht der Bär 422.
Albwin 99.
Alciat 970^{9b}.
aldio (vgl. Hörige, Lassen) 53. 239. 299. 493.
aldirmon 610. 612.
Alexander III, Papst 571.
Alexander v. Roes 774^{22}.
alilanti 56.
Alkmaar 749^{62}.
Alkuin 143^{41}. 294.
Allensbach 680^{14}. 681^{16}. 682^{23}. 752.
Allenstein 675.
Allgemeines Landrecht für die preuß. Staaten 975. 1015 f.
allmende 60^{10}.
Allmende 60 f. 222 ff. 456 ff. 580. ausgesonderte 682. Baumeister 664^{94}. Sondergemeinde 690^{56}. A.-Felder, A.-Gärten 460^{24}. A.-Gewässer 460^{20}. 584. A.-Regal 209. 227. 459. 885. A.-Streit 661. vgl. Rodung.
Allod 430. 470. 567. 569^{11}. 961. Nachtr. 1024. A. in der Stadt 690.
allodiale Grafschaft 642.
Allodifikation 880.
alodis 223^{24}.
Alpen 100.
Alpenländer 709.
Alpgüter Hofen und Weingarten, Nachtr. 1026.
Altar 778^{7}. Eid 395^{33}. Freilassung 243. Handschuh 307^{56}. heidnisch 132. Investitur 308^{57}. Rasenstück 306^{52}. Urkunde 289^{7}. 306^{51}. Zins (vgl. Wachs) 235.
Altarpfründe 828^{245a}.
Altarsetzung 520^{43}.
Altbürger 691^{60}.
Altdorf, Universität 958.
alte Kulm 744.
Altenburg 746. 989^{b}. 998. 1010^{1}.
Altenhausen 722^{17}.
Alter, hohes 43^{17}. vgl. Lebensjahr.
Ältere; der Ä. teilt, der Jüngere kiest 364. 833.
Altermann (vgl. *aldirmon*) 700. 705.
Altersvormundschaft 77. 819. vgl. Vormundschaft.
Altes Land, Recht des a. L. 974.
Älteste 28. 36. vgl. Erstgeburt.
Althann, Graf von 899^{1}.
althochdeutsch 16. 251. 259. 282^{8}.
Althusius 967.
Alting Nachtr. 1023 (zu S. 27).
Altmark 665. *(leuteding)* 607^{80}.
altmärkische Glosse zum Sachsenspiegel 724^{35}.
Altstadt 682.
altvile 297.
Amaler 98.
amallus 45^{5}.
ambacti 169.
Amerika 938^{31}.
Amersleben 722^{17}.
amicabilis compositio 908^{18}.
amici 169.
Ammann 686. 688. 700.
ammanuensis 178^{16}.
Amoreland 103.
Amortisation von Urkunden 290^{12}.
ampathman 35^{18}.
Ampsivarier 103.
amt 169^{2}. Burgbezirk 663. Gilde 698.
Ämterbuch des Deutschen Ordens 1032 (zu S. 767).
Ämtertraktat 295.
Amtmann 650. 663 f. 687^{40}. 950 f. vgl. Domänenamtmann.
Amtsgericht 1014.
Amtskammer 954.
Amtslehen 215. 229.
Amtsrecht 185. 250. 281. 700^{91}. 716. vgl. Königsgericht.
Amtsschreiber 664. 867. 951.
Amtsvergehen 136. 187. 192. 383.
von Amts wegen 381. 414. 631. 854 f.
amund 243.
anagrip 376^{39}.
Anastasius 110.
andelagen 304^{42}.
andelang 304^{42}. 305. Nachtr. 1025 (zu S. 304).
Andernach 768^{16}. 769.
Andlau, Peter von 774.
andsaca 91.
anerbe 303^{37}.
Anerbenrecht 791. 885. 1002.
Anerkennung unehelicher Kinder (vgl. Legitimation) 118. 350.
Anerkennungszins 173. 235. 314. 691. 794. 881.
anevang 409^{106}. 823^{218}. 848.
anfall 790.
anfangen 409^{106}.
Anfangsverfahren 406 ff. 413^{125}. 850. Nachtr. 1025 (zu S. 413).
anfassen von Gegenständen beim Eid (vgl. Eid) 93^{13}.
anfechten s. Berufung, Urkundenschelte, Urteilschelte.
angariae 211.
Angefälle 448. 644.
Angeln 97. 100 f. 232. 275. 360^{318}. vgl. Lex.

Angelsachsen 15. 16[5]. 101 f. 158. Nachtr. 1024 (zu § 18). Ackerbau 219. Anfang 409. Brandstiftung 386. Brautkauf 329. Erbrecht 360. Fehde 373. Formeln 294. Freilassung 50[7]. 242. 243[57]. Gefolge 149[14]. Gesetz 251. 279 f. Grundbesitz 226. Hörige 53. Kirche 152. Königsgericht 121. Morgengabe 342. Rechtsbildung 246. 252. A. u. Römer 108. Schenkung 311[75]. *signifer* 115[19]. Stammesversammlung Nachtr. 1023 (zu § 5). Tempel 35[17]. Vollstreckung 401. Vormundschaft 355. Wergeld 375. vgl. Buchland, *ceâc*, *caldorman*, Eisen, *gerêfa*, *hlot*, *hundrct*, *meldfeoh*, *scire*, *wœpentac*, *witenagemot* u. a.
Angers 291.
angevelle 448.
Angriffskrieg 474[13].
Angrivarii 101.
Anhalt 927. im Deutschen Bund 989. 990[12]. 998. nordd. B. 1010[4]. obersächs. Kreis 910[1]. preuß. Zollgebiet 999. Reichsfürstentum 539.
anleite 625. 846. 850[18].
Annahmeverzug 798[109].
Anrainer 227[49].
anris 779.
Anrüchigkeit s. Ehrlosigkeit.
Ansbach, Landgericht 624. Markgrafschaft 643[16]. 910[1]. 934[15]. preuß. ALR. 1016.
Anschlag 923.
Anschlag; öffentlicher A. von Gesetzen 974.
Anschmieden (zur Strafe) 977.
Ansegis 272[85]. 286. 727.
Anselmus de Orto 759.
Ansiedlung, germ. 19. 108 ff. frk. 109. 218 ff. vgl. Kolonisation, Rodung, Stadt.
Ansprache 91. vgl. kampflich grüßen.
Anstiftung 89. 380 f.
antefactum 343.
anthmallus 471[6].
Antiqua, westgotische 253.
Antonius de Pratoveteri 760.
Antrustionen 37. 149. 171. 174.
Antwort vor Gericht 91 f. 393. 844 ff.
antworter 92.
anvertraute Sachen s. Hand muß Hand wahren, Treuhänder.
Anwachsung 77. 437. 445. 811.
Anwandacker 220[9].
Anwartung 437. 441.
Anweisungssystem 499. 592.
Anzeigeprämie 385[93]. vgl. *meldfeoh*.
Apanagen 933.
Apenrade 748.
apocrisiarius 148. 186[62].
Apostasie 836[24].
Apotheken 924.
Appellationsgericht 955. 1013. in Städten 958.
Appellationsprivilegien 602. 657. 897. 916. 949.
Appendix Marculfi 292.
appennis 290.
Appenzell, Landrecht 738.
aprisio 222.
Aquitanien 107. 128 f. 141. 211. 254[11].
Araber 106. 167. 170. 254.
araticum 206.
aratrum 221[11].
Arbeit, Früchte, Lohn der 779.
Arbeiter, freier 491.
arbi 300.
Arbon 675.
arbor consanguinitatis 821.
Arcadius 108.
arcana imperii 967[12a].
archicancellarius 531.
archicapellanus 148. 531.
Archidiakon 153 f. 635. Nachtr. 1028 (zu S. 633).
Archipresbyter 153.
Archiv 147. 567[2]. 900[4a].
Arconciel-Illens 753[89].
Ardizone, Jacobus de 759.
area 221.
Aregis 266.
Arelate 419. 532.
Aremberg 910[1]. 983. 988.
Aretinus 970.
argentariae 586[110].
argentum 200[18].
ärgere hand 492. 502[153]. 503 f.
Arianer 99. 156[12].
Arier, arisches Recht 1. 398. vgl. Indogermanen.
arimannus 19[1].
Ariovist 31. 108.
Ariprand 268[67].
arischild 80[6].
aritreib 80[6].
Arm, auf den Arm nehmen 72. in die Arme schließen 73. weltlicher A. 192[96].
Arme ($^1/_3$ an die Armen) 577[54].
arme Leute 182[37].
Armenier 1.
Armenordnung 974[5].
armierte Stände 921.
armiger 115[19]. 481[46].
Arneburg 427[13].
Arnheim 748[57].
Arno (Erzb. v. Salzburg) 291[15]. 293 f.
Arnsberg 536[3]. 539[12]. 671[117]. Oberfemgericht 631[202]. Reformation 629[192]. Landeshoheit Nachtr. 1029 (zu § 50).
Arnulf 419.
Arnulf v. Metz 151[1].
Arnulfinger 105. 117.
arramita 323[132].

Arrest (vgl. Haft, Kummer) 795. 969[8].
arrha 67. 326 f. 332 f. im jüd. Recht 800[118].
ars dictandi 771.
articuli reprobati des Sachsenspiegels 725.
Articuli Wilhelmi 280.
artifices 236.
Artikelbrief 921. 945 f.
Artillerie 920 f. 945. 987.
Artois 109.
Arzneiwissenschaft 245.
Aschersleben 746.
Aschheim 271. 272[83].
âsega 48[21]. 184. 612. 734[6].
aspellis 85[34].
assertor libertatis 243.
assessor pacis 604.
Assessor beim Reichskammergericht 914.
Asterluidi 20[2].
Astingen 35[16].
asto animo 89[54].
Asyl 370. 840.
Athalarich 255.
Athanarich 32[3].
Attendorn 748.
attha 611.
Attila 20. 98 ff.
atz (vgl. Herberge) 591. 668[103].
Auctor Vetus 720[10]. 731[63].
auctoritas 47. 121. 281.
audientia 194. *publica* 191[89].
Audienzpflicht 896.
auditor 179[17].
Aufgabe (Einigung) 786.
Aufgebot bei Auflassung 788. bei Leibzucht 790. der Gläubiger 781. 851[22]. Heeres-A. 120. 164. 166 f. 216. 559. 645.
aufhalten 847[11].
Aufklärung 976.
Auflage 326.
Auflassung 304. 307[53]. 413. 786 f. 790.
Aufnahme (Femgericht) 631.
Aufnehmen eines Kindes 72.
Aufreichung 786.
Aufruhr 123[51]. 993.
Aufsagung 85.
Auftrag s. Lehen, Zins.
Aufzeichnung des Rechts 247. 867.
Augen, Öffnen der 297[1].
Augenschein 392[16]. 612[108]. 850.
Augenzeuge (vgl. Zeuge) 92.
augmentum dotis 815.
Augsburg 675. 910[1]. Bischofsitz 702. Bistum 910[1]. Bundesversammlung 1008. Burggraf 551. Nachtr. 1027. Deutschenspiegel 726. Kaiserkrönung 895[1]. Konfession 893. mediatisiert 981. Münzer 647[33]. Reichstag (1500) 911. (1555) 893. 912. (1566) 925. Reichsvogtei 688. 957. Religionsfriede 893. 968. Römerstadt 679[6]. 684. Schwabenspiegel 728 ff. Stadtrecht 751. Straßvogtei Nachtr. 1027 (zu S. 582). Zollfreiheit 575[46].
Augstgau 130[9].
Augustenburg 1007[4].
Augustinus 823[213].
aulici 146.
Aumetz, Erzberg Nachtr. 1028 (zu S. 584).
Ausbürger 696 f.
Auseinandersetzung zwischen Bauer und Gutsherr 884. 1001.
Ausgabe des Urteils 853[25].
Ausgang 787.
Aushändigungsklausel 533[23].
aushansen 705.
Aushebung 919. 946. 984. 992.
ausheischen 594[3]. 835[23]. 852[24]. 853[25].
Auskaufen der Bauern 883.
Ausland, König im A. 596. Münzverkehr 925. Raub im A. 74. 80[8]. *traditio* 308. Verkehr mit d. A. 31. 56. 250[14]. 896. Nachtr. 1032 (zu § 59). Verträge 29[12]. 64[6]. 120. 580. 596. 706. 991. Werbung im A. 987. Zug ins A. 28. 35[14]. 40. vgl. Bündnisrecht, Fremde, Gesandte, Hanse, Kolonien, Krieg u. Frieden.
Auslieferung von Missetätern 189. 607.
Ausmärker 66. 224. 661.
Ausnahmegesetze 995[4]. 1004.
Ausreiter 955.
Aussätzige 297. 824.
ausschreibende Fürsten 912.
Aussee Nachtr. 1028 (zu S. 584).
Außendeichsregal 462[30].
Außendeichsland 459[16]. 460.
Außenländer 884.
Außenlehen 649. 880.
außerehelich s. unehelich.
außergerichtlich s. Pfändung, Sühne.
Aussetzen im lecken Schiff 82[16]. Kindesaussetzung s. Kind.
Ausstattung, Aussteuer 311[75]. 338 f. 351[272]. 352. 817.
Ausstäupen 834.
austaldi 37[30].
Austrag 600.
Austrägalverfahren vor dem Amtmann 951. des Deutschen Bundes 992 f. 1008. vor dem Reichskammergericht 916.
Austrasien 104 f. 117. 419. Nachtr. 1023 (zu § 15). Diebstahlverfolgung 131. Erzbischof 152. Heeresversammlung 162. Hofbeamte 146. Klientel 169. Majordomus 150. Residenzen 119. Stammesherzogtum 141. *tribunus* 139.
Austrogothi 98.
Auswanderungsfreiheit 994[3].
Auswurfmünzen 197[4].
Authenticae 509[183]. 718 727[46]. 865.
Autonomie (vgl. Hausgesetze) des Adels, der Ritter 962. 983[6]. der Hanse 705. der Städte 693. 696. 702. 740. 978. der Zünfte 700.

Avaren 106.
avere, averium 300.
Avignon 132.
Avionen 101.
Avocatorien 922.
avunculus 69[29].
avus 69[29]. 361.
Axt ist ein Melder 80[8].
Ayrer, Jakob 966.

Babenberger 476[22].
Backofen 222[20]. 466. 584. 700[92].
baculus 318. 321[123]. *pontificalis* 153.
baculus judicii 772.
Baden im Aargau 753[88].
Baden (Land) 927. Bauernbefreiung 985. Deutscher Bund 988. Fischer Nachtr. 1028 (zu S. 584). geheimes Kabinett 955[85]. Grundherren 984[6]. Konsultationsdeputation 950[77]. Kurfürstentum 981. Landesordnung, Landrechte 975. 1017. linksrhein. Besitz 859[6]. nordd. Bund 1012. oberrhein. Kreis 910[1]. Reichsfürstenrat 906. Reichsfürstenstand 540. Rheinbund 983. Verfassung 997. Zollverein 999.
Bader 504[166]. Nachtr. 1031 (zu S. 698).
bagstein 834.
Bahrgericht, Bahrprobe 94[20]. 854[30].
Baiaheim 16.
Baiern 16. 99. 104. 107. 423. 927. Ablösungsgesetze 880[13]. Adel 233. Adelschalk 236[22]. Appellationsprivileg 949[71]. Bauern 885. Bauernbefreiung 985. Beritt 664. Bistümer 152. 542. im Deutschen Bund 988 f. 990[12]. Dienstmannen 476[22]. Ehe 329. eheliches Güterrecht 347. 349[260]. 811. 815. span. Erbfolgekrieg 963. Erztruchseßamt 899. Fahnlehen 434[20]. Finanz 952. Flurbereinigung 1002[30]. Folter 399. Formeln 292 f. 772[10]. Gerichtsbeisitzer 605. Gerichtsbarkeit, niedere 615[128]. 658. Gerichtsschreiber 610. Gerichtsverfassung 184. Herzog 141. 642. Hörige 239. *judex* 48[21]. Kodifikation 977. 1018. Königtum 982. Konkordat 996[12]. Kreis 910[1]. Kurwürde 517. 902 f. Landfrage 855. Landesfreiheit 736. 974. Landgericht 606. Landrecht 736 f. 975. Landrechtsreformation 975. oberster Landesgerichtshof 1014[19]. Mark 421. Münzen 201 f. 926. Pfalzbaiern 547. Pfleger 652[50]. 663[92]. 664[13]. Ranshofer Gesetze 733. b. Recht in Ungarn 711. Reichsfürstentum 538. Schergenamt 664. Städte 959. Steuer 943. Urkundenwesen 764. Verfassung 997. Versailles 1870: 1012. Vikariatsrecht 896. Viztumamt 665. Vollstreckung 401. Wergeld 374 f. 376[35]. Zeugeneid 39. Zivilprozeßordnung 1019. Zollverein 999. vgl. Lex, *testes per aures tr.* usw. Neudegger G. d Geh. Rates in B. 1921.
balbürger 696.
Baldus 868.
Ballenstedt 536[3].
balliu, ballivus 611[104].
balmund 355[297]. 820.
Bamberg 675. 691[57]. Bistum 422. 910[1]. Dienstrecht 757 f. Gottesfriede 604. 713[4]. Halsgerichtsordnung 966. 971. Landgericht 624. Landrecht 976. Ministerialen Nachtr. 1026 (zu S. 472). Münzer 647[33]. Schwabenspiegel 729. Stadtrecht 751.
Bambergensis 966. 971.
ban 184.
Bande 385.
bandva 42.
Bankdirektorium 913[7].
Bankerutt 924.
Bann (Gerichtsbezirk) 611.
Bann (vgl. Friede) 46. 121 ff. 209 f. 416. 584 f. bischöflicher 634. landesherrlicher 645. *in den ban mit rechte komen* Nachtr. 1027 (zu S. 523). s. Berg-, Blut-, Burg-, Forst-, Friede-, Gerichts-, Grafen-, Heer-, Herzogs-, Immunitäts-, Kirchen-, Königs-, Markt-, Mühlen-, Religions-, Schutz-, Speise-, Vermögens-, Verordnungs-, Verwaltungs-, Wildbann; Zwing und Bann.
bann und acht 659[82].
bann und friede 46.
Bannbruch (s. Bannbuße) 838.
Bannbuße 138. 201. 578.
Banner 42. 115. 184. 563. 611[105].
Bannerherr 560.
Bannerträger 651[49].
Bannfahrt 61[11].
Bannfälle s. acht.
Bannforst 582.
Banngelder 209. 383.
Banngewässer 584.
bannitio 390. 392. 413. *in hostem* 164.
Bannleihe 526[74]. 538. 611[105]. 618 f. 662. 683. 686.
Bannmeile 205. 584.
Bannrecht (vgl. Backofen, Mühle, Wein) 499. 584 f. 645[20]. 700[92].
Bannteiding 761.
bannus dominicus 123. *imperialis, regalis* s. Königsbann. *regis* 124[58].
Bannwald, Bannwasser 209. 582 ff.
Bannwein 584. 700[92].
Bannzaun 456.
Bannzeichen 46. 116[21].
bant 22[9].
Banz Nachtr. 1024 (zu S. 821).
Bar, Herzogtum 540. 859.
Barbiere Nachtr. 1031 (zu S. 698).

barbarus, qui lege Salica vivit 250[14].
Bardengau 99.
Bargilden 234. 486 f. Nachtr. 1026 (zu S. 486).
Barkauf 331.
Barleute 239. 493.
baro 53 f. 134[2]. 469. 487[76].
barragania 335.
Barschalk 53. 239. 493.
Bart 64 (vgl. Haar).
Bartolus 868. 970.
Barvertrag 325 f. 799.
Basel 675. 768[16]. Nachtr. 1029 (zu S. 675). 1034 (zu § 51). Bischofstadt 702. Bistum 859[6]. 910[1]. Carolina 972[17]. *civitas* 679[6]. Dienstmannenrecht 758. Friede 938[34]. 963. Grundbuch Nachtr. 1032 (zu S. 768). Münzer 647[33 34]. Reichstag (1433) 862[1]. röm. Recht 871[19]. Römerstadt 681. Stadtrecht 684. 751. Vogtei 688.
Basken 142.
Bastard 118. 818[194]. vgl. Kind.
Bataver 102.
Bauding 492. 660 f.
Bauer (vgl. Ackerbau, Dorf, Frondienst, Gutsherrschaft, Leihe, Zins) 227. 430. 456 f. 478. 881 f. 889 f. *etheling* 484. Fehde 836[23. 23a]. Fronbote 610[98]. Heerpflicht (vgl. Aushebung) 430. 560. 692. Landtag 671. ritterlicher Beruf 482. slawische B. 466.
Bauergericht 457.
bäuerliche Leihe 463.
Bauermeister 658. 661. 701[98].
Bauernbefreiung 892. 985. 1000.
Bauernburgen 43.
Bauerngut 357. 456. 1002.
Bauernkrieg 884. 889[7a]. 890.
Bauernlegen 883.
Bauernlehen 430. 492. 885.
Bauernrepublik 127.
Bauernschaft 25. 701[98].
Bauernschutz 883. 1000 f.
Bauersprache 457. 661. 701[98]. 740[3].
Baufron 882.
baugr 17.
baugut 809[146].
Baum 457[7]. (s. a. Früchte).
Baumannsrecht 463[39].
Baumeister 664[94].
Baumgartenberger Formelbuch 771.
baurgs 25.
Baustelle, Eigentum an der 691.
Bauteil 494. 660.
Bayreuth 910[1]. 934[15].
Beamte, germ. 30. 32 ff. frk. 127. 133 ff. 142. MA. 542. 620 ff. 640. 668[103] NZ. 867. 881. 953. städtische 689. 695. vgl. Adel, Hof-, Immunitäts-, Landes-, Reichsbeamte.
Beamtenadel 138. 469.
Beamtenstaat 662.
Beamtentag 144. 161. 602 f. 669.
Beaumont, Loi de 490. 499. 683. Nachtr. 1026 (zu S. 490). 749.
Bebenburg, Lupold von 774.
beddemund 493.
Bede 208. 467. 499. 570. 589 f. 667 f. 692. 696. 951 f. Nachtr. 1028 (zu S. 614).
bedemund 464. 493.
bedesculdige 485[68].
bedingte Ableugnung 92.
bedingtes Endurteil 92.
beerbte Ehe 341[220]. 342 f. 347[244]. 349[260]. 350[263]. 808 ff.
Befestigung (vgl. Burg, Mauer, Festung) 43. 565. 641. 645. 679. 685. 959. Nachtr. 1027 (zu S. 564).
Befreiungskriege 987 f.
Begabung 786.
Begnadigung (vgl. Gnade).
Begnadigungsrecht 939.
Begräbnis (vgl. Lebendigbegraben, Totenteil), unehrliches 977[15].
Begünstigung 89[53]. 381.
Beichtstuhljurisprudenz 867.
Beigeordnete in den Städten 958.
Beihilfe 89. 380 f. 839.
Beil 457[7].
Beilager 76. 333[179]. 334. 805.
beile 765[3].
Beinheim 859[6].
beinschrötige wunde 838.
Beisassen 457.
Beisitz der Witwe 340[212]. 349. 353 f. 808.
Beisitzer beim Reichskammergericht 871. 914.
Beispruchsrecht 302 f. 367. 791 ff.
Beistand, gerichtlicher, 776 f. 819. 845. (vgl. Stellvertretung).
bekindete Ehe s. beerbte.
bekostegen 799[113].
belagines 18[15].
Belgien 102. josefinisches Strafgesetzbuch 978[22]. Königreich 989[5]. Verfassung 999.
Benediktbeuren 562[17].
Benediktiner 476.
Benediktus Levita 272[84]. 287. 727.
beneficium 173. 429. *b. paternum* 444[68]. *b. urbanum* 441[50].
Benefizialwesen (vgl. *feudum, Lehen*) 138. 157 ff. 172 ff. 435. 474.
Benevent 105. 142. ehel. Güterrecht 343. 349[254]. *Lex legum* 254[7]. Münzrecht 203. Sonderrecht 246[3]. 266 f.
beodgeneât 37[31].
Berchtesgaden 541. 910[1].
Berchtold, Kammerbote 546.
Bereicherungsklage 824.
Berg, Großherzogtum 880. 983. 988. Herzogtum 540. 910[1]. Ritter- und Landrecht 738. Städte 671[117].

Bergbann 210. 585.
Bergbau 210 f. 585 ff. 648. 746. 885[17a].
Bergbaufreiheit 587. Nachtr. 1028 (zu S. 585).
Bergelohn 580.
Bergen 705.
Berggesetz, preuß. 1021[7].
bergildi, bergeldi 234[15]. 486.
Bergrecht 585 ff. 709. 735 f. 974.
Bergrecht (Wein-) 761.
Bergregal 210. 226. 585. 648. Nachtr. 1028 (zu S. 585.)
Bergreichenstein 1028 (zu S. 585).
Bergvogtei 587[114].
Bergwerkseigentum 587. 694.
Bergwerksmarken Nachtr. 1032 (zu S. 765).
Bergzins 210.
berielda 234[15]. 486.
Berieselungsanlage 460[21].
Beritt 664. 954.
Berlich 966.
Berlin 675. Friede 861. Kammergericht 949. Konferenz 1009. Schulzenamt 697[85]. Stadtbuch 768[16]. Universität 995[3a].
Bern 675. 753. Nachtr. 1026 (zu § 42). 1031 (zu S. 698).
Bernardus v. Pavia 721[14].
Bernburg 768[16]. 989.
Bernsteinhandel 18.
Berthold v. Henneberg 863. Bauermeister B. v. H. 1910.
Berthold v. Regensburg 727 f. Nachtr. 1027 (zu S. 546).
Berufsbeamte 953.
Berufsritter 482.
Berufung s. Appellation, Rechtszug.
Berufungsgericht 594. 948 f.
Besançon 427[14]. 531. 906. 910[1].
besatz 795.
besatzung 847[11].
Besatzungsrecht 702 f.
Beschlagnahme (vgl. Konfiskation, Einziehung) 159[4]. 402. 853.
Bescholtenheit 414.
beschreien der Wände 342[223]. 775.
beschudden 791[73].
Beschwerde 415.
Besitz (vgl. Gewere) 410. 778 f. 783 ff. dreitägig 314. 368. 786[52]. dreißigjährig 416.
Besitzdiener 784 f. 793.
Besitzeinweisung 441. 612[108]. 786. 823 f.
Besitzhandlungen 305. Nachtr. 1033 (zu S. 786).
Besitzschutz 784 f.
Besitzstörung 784 f. im Deutschen Bund 993.
Besitzstreit zwischen Unmittelbaren 916.
Besserung 227[50]. 235. 793. 795.
Bestärkungsmittel der Verträge 65[10]. 800.
bestes Kleid 494.
Besthaupt 78[74]. 494. 497[128]. 886. Nachtr. 1027 (zu S. 494). vgl. Zweitbesthaupt.
bete (s. Bede) 667[101].
Betreibungsverfahren 318. 390. 411. 853.
Betreten der Freiungen 214.
Betrug 634.
Bett (*federwat*) 339. 807[141]. vgl. Ehebett, Siechbett.
Bettelstab 66[15]. 304[43].
Beule 837.
beunde 461. 463. 496.
Beute 38. 94. 779. 945.
Beutellehen 793[81].
Beverwijk 749[62].
Bewaffnung (vgl. Waffen) 40 f. 165. 171. 563. 920 f.
beweddung 332.
bewegliche Sachen 777 f. 783. s. Fahrhabe.
Beweis (vgl. Inquisition, Zeugnis) 92. 289 f. 390 f. 394. 846. 851. Nachtr. 1023 (zu § 13).
beweisung, leibliche 854. vgl. Augenschein.
Bewidmung 815. der Städte 740.
bewîsunge 786.
Beyer 967.
Bibliothek 147.
Biedermann 234. 414.
Bienenfang 582[84]. 648[38].
Bienenrecht (Zeidler) 761.
Biener 968.
Bier (vgl. Brauerei) 52[9].
Biergelden 234[15]. 486. 656.
Biesterrecht 509.
bifang 61[11]. 184. 222. 460.
Bigamie 118. 387[102]. 634. 837. 913[6a].
Bilderhandschriften 724 f. Nachtr. 1031 (zu S. 725). 1032 (zu S. 745).
bilida, bill 19[16].
Billigkeit 19. 121. 185. 401.
Billung, Hermann 425.
Bingen, Kurverein 558[33].
Binnenländer 884.
Binnenzölle (vgl. Zoll) 999.
biraubôn 80[8].
Birsch, freie 584. 624[176].
Birsgericht 624.
Bischof (vgl. Chor-, Erz-, Juden-B., Dom, Fürst, Investitur, Offizialat, Sendgericht, Synode; ferner die einzelnen Bischofsitze) 151 ff. 233. 536 ff. 567. 634 f. 889[6a]. angelsächs. 280. böhmische Landesbischöfe 424. 541. Gastungspflicht (vgl. Bischofstadt) 570. Gerichtsstand 193. Hof 651. Hofgericht 688. Hofkanzlei 533. Kriegsdienstpflicht 164[3]. Münzaufsicht 572[28]. 646[31]. Pfalz 687[38]. Salbung Pippins 105. Schuldgericht 194. Schutzherr 133. Siegel 766. Visitation 192. 414. Wahl 518, 542. 669.

Bischofsfriede 125[62]. 126[66].
Bischofstab 153. 435. vgl. Ring u. Stab.
Bischofstadt 130[9]. 133. 526. 555. 569 f. 589 f. 684. 686. 688. 702. Nachtr. 1031 (zu S. 702).
Bischweiler 859[6].
v. Bismarck 1010.
bisprake 302.
Bissen, geweihter 398.
bistabôn 91[6].
Bistum s. Bischof.
Bitte s. erste, Abbitte, Fürbitte.
biutel 729[52].
Blankenberg 675.
Blankenheim, Dienstrecht 758[11].
Blasphemie 400. 634.
blawunde 837.
Blenden 832. 838[306].
blewat 837.
blickender schein 854.
Blume von Magdeburg 742. Bl. des Sachsenspiegels 732. 742.
Bluntschli 1018.
bluotregen, -runs 837.
Blutauflassung 810[151].
Blutbann (vgl. peinliche Gerichtsbarkeit) 617 ff. 642. geistliche Fürsten 537. 623. Gogericht 656[70]. Märkerding 661. Niedergerichtsherr 659. Schultheißengericht 656[69]. Stadtrat 698. Stiftsvogt 640[3]. Wahrzeichen 684[25].
blutende wunde 837.
blutfrevel 837.
Blutrache 87[46]. 95. 835.
Blutruns 837.
Blutschande 387. 634.
Blutsverwandtschaft 69. B. deutscher Kaiser Nachtr. 1027 (zu § 43.)
bócland 226.
Bocksdorf, Dietrich v. 724.
Bodenregal 196. 207. 209 f. 224 ff. 459[16]. 464[43]. 579 f. 667.
Bodenrente 478.
boðkefli 49.
Bodmann 738[35]. 739[49].
Bodmerei 782.
bodthing 611[107].
bogende wunde 838.
Böhmen 16. 99. 421. 861. 910. Nachtr. 1031 (zu S. 724; zu § 55). Bauern 498[135]. 891. Bergrecht 736. Dritteilsrecht 743. 812. Eger Nachtr. 1031 (zu S. 701). Fahnlehen 435[20]. Femgericht 628. flämischer Einfluß 709. Fremde Nachtr. 1025 (zu S. 398). Goldprägung 573. Heimfallsrecht 494[104]. Herzog 536. 538. Hofrat 949. Kanzler 902. Kolonisation 423. König 424. 721. 737. Königswahl 670[114]. Kontingent 920[1]. Kurwürde 517. 728[49]. 902 f. Landesordnung 976. Landrecht 866. Landtafel 769. Lehnwesen Nachtr. 1026 (zu § 40). Magdeburger Recht 742 f. an Österreich 963[1]. Rittergüter 881. Schenkenamt 530. Stadtrecht 755 f. Vgl. Mähren, Prag, Schlesien, tschechisch, *veno*, Grenzeid.
Böhmisch-Kamnitz 756[113]. 768[16].
Bojer 16. 99.
bôk 18[11]. 288.
ból 24. 62[14].
Bolanden, Vögte von 613[118].
bolmœrke 62[14].
Bologna, Kaiserkrönung 895[1]. Universität 268. 724. 758. 865 f.
Bolsward 749.
bómœrke 62[14].
Bömer Recht 490[91].
bon 184. 611. *bonnere* 611[105].
Bönhasen 699[90].
boni homines 234.
Bonifatius 152. 270.
Bonifatius VIII, Papst 522.
Bonn 681. Universität 995[3a].
bonnere 611[105].
Bonusfilius 267[61].
Bopparder Bündnis 558[33].
Bordesholmer Amtsgebräuche 975.
Borgarþingsbók 159[2]. 247[4].
borgen 316[99].
borger 441[50].
Bornheimer Berg 624. 680[12].
böse Absicht s. Absicht.
bôt 87.
Botding 181[28]. 608. 611[107]. 669.
Bote, Reichskammergerichts- 915. Schöffen als B. 788[57]. vgl. Gerichts-B.
Botendienst 472. 610.
Botenmeister 915.
Botschaftsstab 29. 41[3]. 49. 324.
Böttcherhandwerk. Nachtr. 1030 (zu S. 698).
Bourges 291.
brabanciones 565.
Brabant 103. 109. eheliches Güterrecht 812[156]. Herzogtum 424. 536. Landrechte 737[38]. Schwertträgeramt 530. Städte 671[117]. 749.
Brachfeld 220.
brachium saeculare 192[96].
Brachweide 220. 457. 884. 1001.
Brachylogus 727[46].
braida 220[8].
Brand v. Tzerstede 724.
Brand, Steuererlaß wegen 590[128].
Brandenburg, Stadt, Bischofsitz 703[105]. Schöffenstuhl 743. 950[75]. Stadtbuch 768[16]. vgl. Klinke.
Brandenburg, Mark (vgl. Preußen) 421. 427[13]. 538. 861. 927 f. *Achillea* 934. Bauernbefreiung 893. Beritt 664. Burggraf 552. Erzkämmerer und Kurfürst 439[41]. 516. 530. 902. Nachtr. 1027 (zu S. 516). Finanzen 943. 952.

Gerichte 617 f. 658[76]. 949. Halsgerichtsordnung 971. Heer 481[43]. 945 ff. Hofmeister 651[50]. *Joachimica* 975. Karolina 972[17]. Kolonisation 421. *lantherre* 477[26]. Markgraf 420[4]. 516. Münzeinung 925. Pfandlehen 439[41]. Post 926. im Reichstag 905 f. Städte 671[117]. 742. Steuer 943. Unteilbarkeit 643[16]. Vogtding 655[65]. Zölle 939.
Branntweinsteuer 1011.
Brandmarken 377. 834.
brandon 116[21].
Brandstiftung 80. 125[60]. 274. 373. 382. 386. 836.
Brant, Sebastian 965.
Brauer, Joh. Nik. Friedr. 1017[4a].
Brauerei 584.
Brauhauszwang 700[92].
Bräunlingen 675.
Braunsberg 745.
Braunschweig, Herzogtum 425. 436[25]. 446. 539 f. 721. 910[1]. — Appellationsgericht 949[72]. im deutschen Bund 988 f. Beziehung zu Goslar 958. Kur 903. Landstände 943. Verfassung 997[15]. Zollverein 999.
Braunschweig-Lüneburg s. Hannover.
Braunschweig, Stadt 675. 690. Hanse 706. Stadtbuch 768[16]. Stadtrecht 720[10]. 744. 746. Stadtrechtsreformation 978.
Braut 804 f. Adoption 75.
Brautgabe 74. 76[63]. 332[171].
Bräutigam s. Verlobung.
Brautkauf 74. 329 f. 340 f. 344. 388. 805.
brautlauf 74[58].
Brautlaufbrief 813.
brautschatz 815.
Brautwerbung 75.
bréfabrot 122[47].
Bregenz 675.
Breisach 753[91].
Breisgau 910[1]. Nachtr. 1027 (zu S. 548).
breite 61. 220.
Bremen, Bistum 153. 154[7]. 859. ehel. Güterrecht 813. Grundhauer 797[99]. Handwerk Nachtr. 1030 (zu S. 698). Herzogtum 963. Kolonisation 465[47]. 789. Marktbann 683[24]. mediatisiert 983. 988. nordd. Bund 1010[4]. niedersächs. Kreis 910[1]. Reichsstadt 981. rhein. Städtebank 907. Ritterrecht 975. Roland 684[25]. Stadt 675. 910[1]. 958 f. Stadtbuch 768[16]. 769[18]. Stadtrecht 746. 747. Vogtei 688[45]. Weser 428[17].
Bremgarten 752. 753[88].
Brennkultur 60.
Breslau 675. Bischofsitz 703[105]. Herzogtum 540. Kampfgericht 835[23]. Landrecht 732[65]. 737. Schöffenstuhl 743. Stadtbuch 768[16]. Stadtrecht 741.
Bretagne 129. 182[40].
breve 289. 539[12].
brevia 266.
Breviarium Alaricianum 252 f. 257.
Briefe besser als Zeugen 766. *Briefe, eiserne* 939[40].
Brief u. Siegel 763. 765. 802. 826. 851[22].
Briefadel 483. 888.
Briefbruch 122[47].
Briefland 227. 229. 233.
Brielle 749.
Britannien 97. 102. 108. 129.
Briten 141 f.
Brixen, Stadtrecht 754. Landfriede 735[16]. österr. Kreis 910[1]. Reichstag 714[8].
Brokmerbrief 738[36].
Brot, *Mus und Brot* 352.
Brücke 581. bei Lauenburg 603[63].
Brückenbau 166. 211. 216. 591.
Brückengeld 204.
Brückenprivileg Wels 1027 (zu S. 581).
Bruder 77.
Bruderschaft 698.
Brugg 753[88].
Brügge 704.
Brukterer 103.
Brunichildis 127.
Brünn 675. 756 f. ehel. Güterrecht 808[144]. 812[154].
Brunnen 45[3].
Brunnquell 968.
Brust, Eid auf Zopf und Brust 93[10]. 348.
Brusterben 822.
brutlaufbrief 813.
buccellarii 36.
buch 288. Buch s. Acht-, Grund-, Hypotheken-, Insatz-, Land-, Rechts-, Schreins-, Stadtbuch.
Buch der Könige 726. 728.
Buch s. Johann v. B.
Buchamt 769.
Bücherprivilegien 940.
Bücherzensur 924.
Buchland 226. 205.
Buchsage 610.
Buchstabe 18[11].
Budapest s. Ofen.
Buden 575. 691.
budellus 610.
Budengeld 575.
Büdner 457. 499. 883. 890.
Bukowina 422. 862.
Bulle (vgl. Goldene B.). *Salvator generis humani* 725. *Venerabilem* 517[29]. Zirkumskriptionsbullen 996.
bumede 493.
Bund (vgl. Deutscher, Norddeutscher, Fürstenbund, Rheinbund, Rheinischer, Schwäbischer, Städtebund, Süddeutscher Bund).
Bundesakte 992 f.
Bundesexekution 993. 1006.
Bundesfarben 1004.

Bundesfeldherr 992.
Bundesfestung 1011.
Bundesgericht 992.
Bundesgesetzblatt 1019.
Bundesheer 992.
Bundeskanzleikasse 991.
Bundeskanzler 1010 f.
Bundeskrieg 991 f. 1007.
Bundesmatrikel 991.
Bundesoberhandelsgericht 1011.
Bundesrat 1010.
Bundesstaat 938. 1005. 1010.
Bundessteuergesetze 1011.
Bundestag des Deutschen Bundes 990. 1003 f.
Bundesverfassung, nordd. 1009.
Bündnisrecht 912. 935. 937 f. 943. der Städte 702.
Buraburg 152.
Burchard v. Worms 757.
bûrding 693.
Bureausystem 986.
burg 25. 44.
Burg (vgl. Befestigung) 477. 564 f. 579[66]. 644. 669. 678. 680 f.
Burg, Landrecht von 738.
Burgbann 122. 211[80]. 564. 683[24]. 700[92].
Burgdorf 753[88].
Bürge s. Bürgschaft.
Bürgen soll man würgen 839[33].
Burgenbau 584[99]. 591.
Burgenbezirk 662.
burgenses 689.
Bürger 430. 482. 485[66]. 497[128]. 503. 689 ff. 889. lehnsfähig 879. Rittergutbesitzer 671[116].
Bürgerbuch 740[4].
Bürgereid 696.
Bürgereigen 691[60].
bürgerliche Klage, b. Prozeß s. Klage, Zivilprozeß.
Bürgerliches Gesetzbuch 1020 f. allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für Österreich 1016 f. vgl. Zivilgesetzbuch.
bürgerlicher Tod 372[14].
Bürgermeister 692. 694. 958.
Bürgerrecht 853[28b]. 691.
Bürgersart 482[50].
Bürgerschaft 544.
Burgfrieden (vgl. Burgbann) 126. 683. 836.
burgfutter 489[83].
Burggraf 551. 618. 663. 689. 697. Brandenburg 618. Augsburg Nachtr. 1027 (zu S. 551). im Deutschenspiegel 726[41]. Friedberg 958. Köln 551. 687[37]. 750[72]. Magdeburg 547. 551. 687[37]. Mainz 687[37]. Metz 547. Nürnberg 439[41]. 540. 697[84]. obersächsischer 618. 655[65]. österreichischer 655[65]. Regensburg 589[128]. Speier 687[37]. Worms 687[37]. Würzburg 687[37].
Burghauptmann 663. Burghauptmannschaft 665.
Burghut 440. 474. 564.
burgkorn 489[83].
Burglehen 430. 440 f. 452[112]. 564 f. 663. Nachtr. 1026 (zu S. 441).
Burgleute, *burgaere* 663.
Burgmann 564 Nachtr. 1026 (zu § 42).
Burgmannengericht 663.
Burgrecht 688[40]. 689. 691. 790[67]. 797.
Burgsässige 671.
Bürgschaft 68. 316 ff. 401. 408. 608. 631. 800 ff. 825. bei Verlobung 332. beim Spiel 799.[111].
Burgund 104. 107. 128 f. 419. Nachtr. 1025 (zu S. 419). — Burgunder 15[2]. 98. 100. —Adel 233[7]. *comes* 136[11]. Deutschordensballei 906. Diebstahlstrafe 385[91]. Eigenkirche 156[12]. Familienrecht 329ff. Folter 399. Formeln 294. Freilassung 62. Gericht 47[18]. 182. Gottesfriede 713. Investitur 544 f. Kanzlei 531. königliche Rechte in B. 421. 521. 554[5]. Kontingent 920[2]. Kreis 859. 910[1]. Landteilung 218. Lehnwesen 429. Lex Romana Wisigothorum 253. Majordomus 150. merowing. Hofbeamte 146. Morgengabe 342. Pfalzgraf 539. Pfändung 401. B. und Römer 108. 218. Römerstädte 132. Schuldverhältnisse 316. Testamente 251. Verbrechensverfolgung von Amts wegen 414. Volksrechte 256 f. Vorbild bei Behördenorganisation 901. 953. Weibererbrecht 360[318]. Wergeld 375. Wiederkehrrecht 311. Witwe 349[260]. vgl. Arelate, Besançon, Freigrafschaft, *Lex*, *sinistus*, *wittiskalk*.
Burgvogt 663. 664[93]. 697[84].
Burgwardenverfassung 552.
Burgwerk 211. 216. 564. 645[25]. 668[103]. 692. 882.
bûrmal 693.
bûrsprache 740[3].
Busen 70. 72. 362. 367. 822.
Bußbücher 376[39]. 380.
Buße 55. 87. 485. 653. 834. vgl. Scheinbuße.
Bußordnung 380.
Bußtaxen 54. 373. 376. 735.
buticularius 148.
Butjadingen 427[16].
Bütow 861.
Büttel 178. 182[41]. 610. 664. 696 f. vgl. Gerichtsbote.
Büttelamt 471[6].
Büttellehen 471[6].
byzantinisch 146.

C vgl. K, Z.
Cadurcini 506[171].
Caesar 16. 21. 57. *Bellum Gallicum* 21[6]. 34[12 15]. 41[3]. 43[16]. 44[1]. 45[15]. 57[2]. 58. 93[16] uö.

caldaria 398.
Calixtus 717.
calumnia 392[16].
Calvin 935.
cambia cum litteris 506[171].
Cambray 103. 596[23]. 675.
camera cerrada 341.
camerarius 148. 496.
camerlingi 496.
Cammin 703[105].
campipars 206.
Campo formio 938[34]. 963.
campus 220[9].
Campus Madius 160. *Martius* 159 f.
campus seminatus 223[24].
cancellarius 147[4]. 178[16]. 532.
Cannenefaten 102. 103.
canonica electio 544.
Canonici 153.
Cantabria 129.
Cantiuncula 979[4].
capellanus 148.
capillaturiae 72. 353[282].
capillum, soror in capillo 359[315].
capitale 383[80].
capitaneus 431. 469. 613. 665. Nachtr. 1026 (zu § 42).
capitaneus Marchiae 618.
capitatio 207.
capitula, capitularia 162. 281 ff. *generalia* 267. *in brevi* 266. *legibus addenda* 201. 281 ff. 308. *missorum* 143. 272. 282 f. *per se scribenda* 282. 285. *pro lege tenenda* 286. — *Aegidii* 727[46]. *Bawaricum* 272. 281. *Italica* 267. 286. *Liptinense* 172[18]. 199[11]. *Remedii* 278 f. *Ribuar.* 265. 281. *Salica* 177[5]. 263 f. 281 f. *Saxonicum* 123[50]. 138[22]. 273. 282[5]. 283 f. 286. 708[7]. *Ugonis* 758 f. *de villis* 211 f. Nachtr. 1024 (zu § 31). Sammlungen 267. 281 f.
Capitulatio de partibus Saxoniae 273. 282[6].
captura 222.
Caracalla 36.
Carbonaria silva 103. 129. 261.
Carmer 977.
carnaticum 211.
Carolina (vgl. Goldene Bulle) 969 ff. 976. steirische 973[1c].
Carolus de Tocco 268[66].
Carpentiersche Formeln 293.
Carpzov 966.
carta (vgl. *traditio*) 289. 328. *conculcatoria* 237. *denarialis* 242. *excisa* 764. *indentata* 764. *cartam levare* 289. 305. *c. pagensis* 291. *partita* 764. *regalis* 291. *de rege* 225[41]. *Cartae Senonicae* 292.
cartularii 244.
Cartularium Langobardicum 294.
Cassiodor 255 f. 294.
castellani 441[50]. 551. 663.
castrenses 441[50]. 477[25]. 663.
castrum 130[9].
causae civiles 193[98].
causae maiores 138. 183. 373[20]. 597. 600. 617.
causae minores 377.
causae personales, reales 850[18].
tres causas demandare 46[9].
causidicus 139. 195. 415.
Cautela 732[71].
cautio 315. 328.
cautio judicio sisti 802.
cawarfida 249[8].
ceâc 398.
cellarinsis 206.
Celle 746. 973[1c]. Tribunal 949[72].
censuales 492. 495[118]. 615. 757.
census 586. *arealis* 691. *perpetuus* 797.
centa 653. 654[58]. 655[63].
centena 23. 130 f. vgl. Hundertschaft, Zent.
centenarius 21. 42. 134 ff. 144[46]. 658. vgl. Schultheiß.
centeni comites 45[7].
centinus s. *centenarius.*
centumgravius s. *centenarius.*
centurio 135. 653 f. 658.
ceorl 54.
cerocensuales s. Wachszinsige.
cessio 289.
Chamaven (vgl. Lex) 103. 385. 748. Adel 232.
chamfwîc 94.
champart 206.
chansons de geste 173[29].
charal 54.
Charibert II 199.
charte constitutionelle 998.
Chartepartie 764[3].
chastelains 663.
Chatten, chattische Franken 16[5]. 41. 98. 102. 113[8]. 129. 207[54].
Chattuarier 103.
Chauken 101.
Chemnitz 675.
v. Chemnitz 937.
Cherusker 16[5]. 101.
Chiemsee 541.
Childebert I 103 f. 258. 261 f. 361.
Childebert II 160. vgl. Decretio.
Childebert III 123[50].
Childerich I 103.
Childerich II 118.
Childerich III 277[109].
χιλίαρχος 21[5].
Chilperich 104. 123. 127. 154. 345.
Chindasvinth 254.
chirographa 471[6]. 764.
chlaga 91.
Chlodomer 104.
Chlodovech 103 f. 108[2]. 109 f. 114. Gesetzgebung 258. 286. Münzreform 198. Heerschau 159.

Chlogio 103. 113.
Chlotar I 104. 258. 261 f.
Chlotar II 104. 127. 214.
Chlotar IV 270.
Chorbischof 153. 636.
chrenecruda 66. 304[43].
Christenknecht bei Juden 245.
Christentum (vgl. Kirche) 97. 273. 369. 395[33]. 397 f. 498. Nachtr. 1023 (zu S. 30).
Christian IX v. Dänemark 1007[4].
Chrodegang von Metz 153.
chumbarra 42[10].
chunigsteura 667[99].
chunnas 198. 263.
Chur 675. 679[6]. 688. 910[1].
Churrätien 129. 155[9]. 279.
Churwalchen 142. 424. 536.
cingulum 615[129].
cinsgelto 487[76].
circulus et hasla 46[10].
Cistercienser s. Zisterzienser.
Cividale 716.
civitas 15. 21. 130. 678 f.
Clapmarius 967[12a].
Clarus 970.
clerici 766[10].
clientes 37. 169. 472[9]. 481[46].
Cluniacenser 476. 506.
cneòw, cneôrîs 362[326].
Cocceji 977.
Code civil des Français 1017.
Code de commerce 1017.
Code d'instruction criminelle 1017.
Code Napoléon 984. 1017.
Code pénal 1017.
Code de procédure civile 1017.
Codex Euricianus 252[3]. 271.
Codex juris Bavarici judiciarii 977.
Codex juris canonici 868[11a]. Nachtr. 1024 (zu S. 287).
Codex Justinianus 718. 865.
Codex Maximilianeus Bavaricus civilis 977.
Codex Theodosianus 334[181].
Codex Theresianus 978.
Coevorden 748[57].
coheredes 303. 457[7].
coinvestitura 437.
collaudatio 47. 514.
collaudatio testium 391.
collecta 589.
Collectarius perpetuarum formarum 771.
Collm 617.
colloquium 161[16]. *curiale, generale* 553. *palatinum* 547[64].
Colmar 675. 753.
Colmitz 617.
Columbi, Jacobus 866.
comes (vgl. Graf) 36. 45[7]. 136. 148. *c. magnus* 548. *marchae* 142. *palatii* 147. 528. *patriae* 548. *patrimonii* 137[19]. *principalis* 548. *provinciae* 548. *regionarius, regionis* 548. *secundus* 687[39]. *stabuli* 148.
comitatus 130.
comitiva 529. *maior* 529. 888[5]. 899[3].
commarcani 223[28].
commarchiones 457[7].
commendatitia 313[84].
commentariensis 139.
communitas 457[7]. 694.
Compiègne, Reichstag 284.
compositio 87.
concambium 289.
concilium 21. 26. 49[30]. 161. 180.
concilia armata 27[4].
concilia mixta 161.
conclusum duorum 907.
conclusum imperii 908.
Concordia (lgb.) 267.
condita 131[17].
conductus in flumine 581[78]. (vgl. *jus conductus*).
Confédération du Rhin 982.
Confédération germanique 981.
confines 457[7].
Confoederatio cum principibus ecclesiasticis 451[102]. 564. 569[14]. 575. 643. 716. 721[16].
confraternitas 698.
coniuratores 93. *fori* 693.
connubium s. Ebenbürtigkeit.
Conring 937. 967.
consacramentales 93.
conseil 901.
conservator pacis 604.
consiliarii 146. 535.
Consiliatio Cnuti 280.
consilium (Stadtrat) 692.
Constantin der Große 707.
Constantinische Schenkung 106[7].
Constitutio criminalis Carolina 969 ff.
Constitutio criminalis Theresiana 978.
Constitutio de expeditione Romana 562. 717.
Constitutio de regalibus 584[94]. 588.
Constitutiones juris metallici 736.
Constitutum in favorem principum 576. 582. 584. 644. 716.
constitutum possessorium 436.
Consuetudines feudorum 758.
consul 114[12]. 612. 692 f.
consultum imperii 908.
contestare 411.
continual council 901.
contractus socidae 298[13].
contubernium 166. 385.
convenientia 327.
conventus 183. 553.
conventus generalis 161.
conviva 149. *regis* 37[31].
coquus 148.
Cordova 294.
Cornelimünster 910[1]. Nachtr. 1027 (zu S. 520).

Cornwallis, Richard v., Nachtr. 1027 (zu § 43).
Corpus catholicorum et evangelicorum 908.
Corpus juris canonici 713. 868. 872.
Corpus juris civilis 759 f. 865 f. 872.
Corpus juris Fridericiani 977.
Correctorium der Bambergensis 971.
Corvey 910[1]. Münze 571.
cotarii 491[95].
cotinc 140[30].
coufschalc 51[5].
Coutumes 875[27].
creditor 800[115].
Cremona 759.
crimen laesae maiestatis 383. 831[7a]. 838. vgl. Majestätsbeleidigung.
Croppenstedt 944[58].
cubicularius 148.
Cugernen 103.
Cujacius 868.
Culmerland 860 f.
culpa 970.
cumbol 42[10].
cuneus 19[1]. 42. 166. 559[4].
cunni 70[32].
curia 133. römische 290[11].
curia generalis 524[63]. 553.
curtiferi 221.
curtis 212[86]. 221. 364.
curvatis digitis 64[4]. 307[53].
Cusanus 862.
custodia 238.
cyning 29.

Dachabdecken 832.
dagedingen 48[23].
dagescalci 496.
dagewerchten 496.
Dagobert 104. 142[38]. 252. 270[76]. 286. 345[238].
v. Dalberg 982.
Dalmatien 99.
Dammrolle 767.
damnare 193[98].
Dämonenbannungen 379[52].
Dänemark, Dänen (vgl. *indmaning*, *reebning*, Lauenburg, Nordgermanen) 7. 15. 97. 420. 425. 963. in England 45[8]. 102. in Frankfurt (1850) 1006. Gericht 48. deutsch-dänischer Krieg 1007. Ösel 860[7]. Rechtsquellen 247[4]. Reichsversammlung 150. Schloßglaube 438. Stadtrecht 711. 745. Streit mit Hamburg 958. Zünfte 699[89].
Danewirk 420.
dank 88.
Danzig 675. 706. 744. 860 f. Nachtr. 1029 (zu S. 675). 1030 (zu S. 696).
dapifer 150.
Darlehensgeschäfte 506.
data 289. *datum* 533[23].
Datt 967.
Daumen abschneiden 832.
David v. Augsburg 727 f.
debitor 66[16]. 318[107]. 324[136]. 800[115].
decanus 35[18]. 166.
decima (s. Zehnt) 173.
Decima collatio novellarum 866. 872.
Decisiones electorales 976.
Decreta Tassilonis 271.
decretio, decretum 281.
Decretio Childeberti II 131. 192[96]. 224[35]. 262. 265. 281. 414.
dediticii 53.
deditio 52.
defensor 133. 195. 244. 290[11].
degen 37[32].
dehem 206. 214.
Dehortatorien 922.
Deichanlage 645[24].
Deichgericht 661[86]. 662[88].
Deichkabel 767.
Deichrecht 739. 974. 1002. Spatenrecht 789.
Deichregal 648[38].
Deichrolle 767.
Dekan 35[18]. 166. 636. 766. 935.
Dekretalen Gregor IX 726.
Dekumatenland 100.
delegierter Richter 186. 546. 598. 600. 613. 631[201].
Delft 749.
Deliktschulden 348[252]. 379. 801 f. 824 f.
Delmenhorst 963.
Demagogenverfolgung 994[2].
Demokratie 958.
Denar 197. 572.
denariatio 242.
Denkelbuch 740[4].
denunciatio regis 180[23].
Departement 954.
Departementsverfassung, französ. 984.
dernsone 840[36f].
De salute animarum 996[12].
Designation 513.
desky 769.
Dessau 989.
Desum 652[53].
determinatio 774[24]. Nachtr. 1032 (zu S. 774).
Deutsch (vgl. althochdeutsch, Glossen, hoch-, niederdeutsch, Rechtssprache, Sprache, Übersetzung) 16. 107. 420. 711. Capitulare 282[8]. Elucidarius 719[6]. Hofsprache 896. Landrechte 736. 738. Predigten Bertholds 727 f. Rechtsbücher 718 ff. Reichsgesetze 711. Stadtrechte 741 ff. 756. Volksrechte 251. 259. 275.
Deutscher Bund 987 ff. 1003 ff.
Deutsches Haus in Venedig 704. 705[112].
Deutscher Kaiser 1012.
Deutsches Kontor in Brügge 704.
Deutsches Kontor in Kowno Nachtr. 1033 (zu S. 704).

Deutsche Nation 898.
Deutsches Recht in Kodifikationen 1017 f. 1021. auf Universitäten 966. 1018[6]. *Deutsches Recht* (Leiherecht) 465. 490. 498[135]. 708[9].
Deutsches Reich 419 ff. 709. 1005. 1012.
Deutsche Union 1006.
Deutschenspiegel 725 ff. Nachtr. 1031 (zu S. 725).
Deutsch-französischer Krieg 1012.
Deutschmeister 542.
Deutschorden 542. 571[22]. 651[47]. 880[13]. 906. 981. 983. Nachtr. 1032 (zu S. 767).
Deutschordensballei Elsaß u. Lothringen 859[6].
Deutschordenslande 421. 498. 860 f.
Deutz 675.
Deventer 748[57].
Dezimalsystem 377.
Diadem 114.
Diakon 193.
dibio 41[3].
Dichtung (vgl. Poesie, *chansons de geste*, Heliand, Hunnenschlacht, Klage der Kunst, Nibelungenlied, Prozeßdramen, Reinhard Fuchs, Rolandslied, Willehalm) 4. Gefolgschaftsverhältnisse in der 36.
dictatio 533.
dictatores 147[4]. 533.
dieb und frevel 615.
Diebfolge 131.
Diebstahl (vgl. Anfangsverfahren) 80. 82[20]. 131. 377. 384 f. 390. 406. 408. 410. 414. 504[165]. 634. 837. großer, kleiner 80. 384. 661. 837. handhafter 385. nächtlicher 80[8]. 385[91]. 837.
diechter 822.
Diedenhofen, Reichstag 281.
Diemeringen 859[6].
Dienstadel 149. 231.
Dienstag 49[25].
Dienstfamilienetablissement 1001.
Dienstgefolge 149.
Dienstgericht 476. 632 f. 710. 784.
Dienstherr 477.
Dienstlehen 430.
Dienstmann (vgl. Ministerialen) 432. 472. 480[37]. 503. 552. 563[21]. 578. 633. 717. in Städten 697. Nachtr. 1033 (zu § 42).
Dienstpflicht 560. vgl. Frondienst, Lehen usw.
Dienstrechte 473. 710. 719. 757 f.
Dienstwagen 668[103].
Dienstzeit, militärische 947[66].
Dießenhofen 753[88].
Diète de Francfort 983.
Dietrich v. Bocksdorff 724. 772[10]. 867.
differentia 816.
Differentiae 965.
digge 45[6].
dignatio, secundum dignationem 38[33].
Dijon 539.
dilatura 377.
Dinant, Stadtrecht 750.
dinc 91[4].
Ding (vgl. Afterding, echtes D., gebotenes D.) 26. offenes 629. sechstägiges 611[107].
Dinger 663.
Dingbezirk 130.
Dingfahrt 114.
Dingfrieden 28. 36. 46. 80. 116[21]. 126. 181. 382[75].
Dingfrist 17[9]. 176 f. 180[24]. 181. 789.
Dinggott 28.
Dingmann 654.
Dingolfing 271.
Dingpflicht 27. 45. 54. 176. 181. 190. 195. 237[15]. 240. 440. 608. 615. 635. 655 ff. 661. 844. 854.
dingslete 43[14].
Dingstätte 44. 177. 185. 606. 616 f. 658.
Dingstuhl 606. 626.
Dingtaal 772.
Dingverbände 22 f.
Dingvogt 663. 951.
Dingzeit 27. 46. 49. 176. 180 ff.
Dingzeugen 396. 414. 515. 610. 787. 846[9]. 851.
Diözesansynode 635.
Diplom 557. 763.
diploma 146. 283[9]. 288. 535[29].
directum 18[14].
Direktorium des Reichstags 907.
diritto 18[14].
discombitum 315[93].
Dispensationsrecht 126.
Dispositio Achillea 634[16]. 934.
Dissidenten 893. 997.
districtio 214[3].
Distriktshofrichter 618.
Distriktverleihung 587.
distringere 193[98].
Ditmarschen 101. 427[16]. Auflassung 787[56]. eheliches Güterrecht 809[146]. 816. freiwillige Gerichtsbarkeit. 766[5]. Gesetzgebung 973[2]. Landrecht 738. 975. Landwehr 564. Verlobung 804.
diuba 80[8].
divisio 172.
doctor legum 483.
Doktorgrad 179[17]. 483. 888. 897. 899. 901. 915. 950. (vgl. Juristen.)
Der Doktor 724[34].
Doktrin, italienische, römisch-kanonistische 869 ff. 970.
dolus 970.
Domänen (vgl. Fiskus, Kammergüter, Krongüter).
Domänenamt 192. 206[46]. 212. 290. 613.
Domänenamtmann 214. 665. 955.
Domänenbauer 883.
Domänendirektorium 954.
Domänengericht 192. 550.

Domänenkammer 955. 986.
Domänenkasse 952.
Domänenpächter 935.
Domburg 749[62].
Domdekan 153.
domesticus 137. 211. 472[9].
dominicale 216[12].
Dominikaner 476.
dominium 640. 642[12]. 789. *directum* 789[62]. 792. 878. *eminens* 935 f. *utile* 789[62]. 792. 878.
dominus 119[37]. 244[75]. 433. *terrae* 639[1].
Domkapitel 544. 635[217]. 672. 961[2]. Nachtr. 1028 (zu S. 633). 1029 (zu S. 667).
Dompropst 153. 536. 635[217].
Domstift 897[7].
Domvogt 687[38].
donatio 786. *nuptialis* 340. *d. post obitum* 314. *d. propter nuptias* 814. *solemnis* 311[72].
Donau 17. 100.
Donausueben 15[3].
Donellus 868.
donner et retenir ne vaut 824[236].
Doppelehe s. Bigamie.
Doppelwährung 198 ff.
Dordrecht 737[34]. 749. 772[10].
Dorf (vgl. Bauer, Gemeinde, Landgemeinde, Nachbar) 24 ff. 58. 212. 218. 456 ff. 679 ff. Der Stadt einverleibt 690[56]. mit Magdeburger Recht 742[14]. grundherrliches 228. 456. mit slawischem Recht 465. 490.
Dorfallmende 661.
Dorfetter 44.
Dorfflur 456.
Dorffrieden 836.
Dorfgemeinde 44. 693.
Dorfgemeindegericht 458. 661. 787[56].
Dorfgericht 658 f. 680. 854. 955.
Dorfgewerbe 701[95].
Dorfgräben 44.
Dorfgraf 658.
Dorfgründung (vgl. Kolonisation) 62[15]. 462. 465.
Dorfmark 60.
Dorfordnung 762. 974.
Dorfschöffen 661.
Dorfschulze 613. 660 f. 664. 955.
Dorfsystem 24 f. 218. 456. 464.
Dorfzaun 24. 44. 456. 679[4].
Dorfzentgericht 661.
Dornburg 427[13].
Dorpat 860[7].
Dorsten 747.
Dorsualschrift 179[16].
Dortmund 675. 684[27]. Nachtr. 1029 (zu S. 675). eheliches Güterrecht 812. Femgericht 625[180]. 631[201]. Grundbesitzer 690. niederrhein. Kreis 910[1]. Oberhof 747. 750. Pfalz 686. rhein. Städtebank 907. Stadtrecht 744. 747. Territorium 958.
dos 76[63]. [64]. 329 f. 340 ff. 814 f. *conscripta* 345. *ecclesiae* 156. *legitima* 344[230]. 347.
dotalitium 344 f. 814 f.
Dotalvertrag 869.
Dotationslehen 880.
douaire 345.
Draheim 861.
Draufgabe s. Lohngeld.
drei (vgl. *sessio triduana*) 723. dreitägiges Ding 628[191]. Verdreifachung 145. 149. 159. 174. 375.
Dreifelderwirtschaft 59. 220. 456. 462[35]. 884.
Dreikönigsbündnis 1005.
dreißigjähriger Krieg (vgl. Westf. Friede) 873. 883. 891. 958. 962.
Dreißigste 364. 388[197]. 808. 813. 824. 849.
dreißigster Pfennig 590[131].
Dreizehner 688.
Drenthe 748. eheliches Güterrecht 809[146]. 812[154]. Eidstuhl 607[80]. 739. Landrecht 737. gemeine Mark Nachtr. 1026 (zu § 41). Rechtsfähigkeit 296[1]. Wildbann 583[87].
Dresden 675. 689[48]. Bilderhandschrift 724[36]. Konferenz 1006. Oberhof 743.
Dreyer 968.
Dritteilsrecht 743. 808[144]. 812 f.
Dritthandverfahren 406.
drohtin 37.
droit 18[14].
droit d'aubaine 509. 577[52]. 931[4].
droit coutumier 218. 709. 1017.
droit de retour 311[75]. 823[211].
Drontheim 159[2].
droste 148[12]. 651[48]. 663.
drótt, druht 37.
Druck der Gesetze 974.
Drülingen 859[6].
drup 25[20].
drups 19[1].
dryhten 37.
dryhtguma 38[33].
ducatus, Grafschaft 129. Geleite 576. Hamaland 277 f. *Mosellanus* 424. *Romanus* 106[7]. *Thuringie* 423[1].
Duderstadt 746.
Duell 835[23].
Düffel 663[92].
dugud and geogod 38[33].
Duisburg 690. Nachtr. 1029 (zu S. 675).
Dukaten 925.
Duldung, religiöse 893. 943[57].
dunc 135. 176[2].
Dungweg 220[9].
Duodezimalsystem 377[3].
Durantis 870. 966.
Durchbohrung der Urkunde 392.
Durchlaufen durch das Haus 832.
Durchzug 922.
Duren, Duringâ 100.

Düren Nachtr. 1029 (zu S. 675).
duwarium 814.
dux (vgl. Herzog) 34. 113[8]. 136. 140. 733[1]. *dux et princeps Francorum* 105. 277[109]. *dux limitis* 142.

ê (Recht) 19.
Eadmund 279.
Eadric 279. 343[224].
Eadward I 279.
ealdormen 34[11]. 58. 136. 158.
Ebenbürtigkeit (vgl. turniermäßig, Ungenosse) 482. 500 ff. 887 ff. 983[6]. zur Ehe 76. 118. 299. 489[86]. 501 ff. 805[136]. 887. 889. zur Erbfolge 501. 824. vor Gericht 185. 500. zur Vormundschaft 501. 820[201].
Eber, Valentin 862[5].
Eberhard v. Friaul 267.
Ebersheim, Dienstrecht 757.
echtes Ding 27. 49. 176. 180f. 190. 368. 607. 611. 628[191]. 629. 635. 660. 788.
echte Ehe (vgl. Ehe) 118.
echte Not 91. 404[84]. 578. 788. 817[182. 185]. 824.
Echternach 158. 910[1]. Nachtr. 1026 (zu § 41).
echtlos 83. 505.
echtwort 457[7]. Nachtr. 1026 (zu § 41).
Edele, Edelinge vgl. Adel, *ethel*, Herrenstand.
edelfrei 469. 478 f.
Edelgraf 539[12].
Edelgut 33. 62.
Edelherr 552. 668[102].
edeling 61. 232. 469. 483[60]. 612.
edelknabe 481.
edelknecht 481. 565[31].
Edelmärkerschaft 459[18].
Edelvogt 688.
edictus, edictum 248. 281. *e. Athalarici* 256. *Chilperici* 262. 281. *Chlotarii* 124. 137. 153. 193f. 215. 285[23]. 286. *Pistense* 284[17]. 708[7]. *regis* 253[7]. *Theoderici* 253[7]. 255. Wormser E. 894[18b].
êduwarium 814.
efsiune 837[27].
Egärten 59. 460[24].
Egbert 102.
Eger, Reichstag (1437) 862[1]. Verhältnis zu Böhmen Nachtr. 1031 (zu S. 701). Landfriede Nachtr. 1031 (zu § 53).
êgercete, êteiding 813.
Egika 254.
ehafte Not s. echte Not.
Ehaftrecht 761.
ehe, êwa (Recht) 18.
Ehe 74 f. 328 ff. 803 ff. ohne Munt 251[15]. nachfolgende 74. vgl. beerbt, ebenbürtig, echt, *gerennt*, morganatisch, überjährig; Friedel-, Kebs-, Raub-, Wittums-, Witwenehe, Mißheirat, Ungenossen.
Ehebett 333[179]. vgl. Bett.
Ehebewilligung 74 f. 351. 353. 475. 497. 805. 889 ff.
Ehebruch 71. 75[62]. 373. 377[44]. 387. 634. 837. Ehebruchskinder 350.
Ehefrau, Eingebrachtes 336 ff. 783[35]. 805. 869. Schlüsselgewalt 807. 809. Schulden 782. 807. 809. 813. Verfügungsrechte 250[15]. 348. 501 f. 782. 806. 812.
Ehegebot 475.
Ehegericht 634. 1015.
ehehafte 91.
Ehehindernisse 76. 271[83]. 335 f. 363[327]. 501.
cheliches Güterrecht 77. 336 ff. 805 ff. 873.
Ehelichkeitserklärung 73. 529. 818. 897.
Ehemündigkeit 76.
êhera 612.
Eherecht 809.
Ehering 805[134].
Ehescheidung 71. 336. nach dem Tode 809.
Eheschließung 74 ff. 250. 328 ff. 502. 803 f. 869. *per solidum et denarium* 197[5].
ehesteuer 815.
Eheverträge 343 ff. 670. 811. 813 ff. 933.
Ehezweck 330.
Ehre (vgl. Ehrlosigkeit) 473. 597. 835[23]. verpfändet 801.
Ehrenamt 651.
Ehrenbreitstein 1016.
Ehrendienste 473.
Ehrengeschenke 33. 570.
Ehrenstrafe 372[18]. 834.
Ehrerbietung gegen den Lehnsherrn 440.
Ehrlosigkeit 93. 452. 834. 837. 924[1a].
Ehrschatz 494. 882.
Ehrungen 589. 805.
Eichamt 648[36].
Eichhorn 1018[6].
Eichsfeld 910[1]. 1016.
Eichstädt 152. 733[1]. 910[1].
eichword Nachtr. 1026 (zu S. 457).
Eid vgl. Altar, Bürger, Eidhelfer, Eineid, Elendeneid, Evangelien, Gefährde, Gelöbnis, Geschworene, Gewährschaft, Grenzeid, Haupteid, Heiligen, Huldigung, *jafnaðareiðr*, Jude, Krönungseid, Lehnseid, Meineid, Reinigungseid, schlichter Eid, Schwurfinger, Sechsereid, staben, übersiebnen, Untertaneneid, Urfehde, Urteil, Verklarung, Verlobung, Volleid, Voreid, Waffen, Widereid, Zwölftereid, Zopf) 65. 92 f. 387. 395f. 800. Femschöffen 630. Gefolge 149. Gewere 788. handhafte Tat 95. 394. 406. Heer 41. 559. 560.[7]. 921. 945. Hofgenossen 660. Hofgerichtschreiber 599. Landfriede 716. Redjeva 612. Richter 620[155]. 627. Urteiler 597. Verkehr mit dem Ausland 29[12].

Eidbuch 740[1].
Eider 420.
eidgenossenschaft 428[16]. 694. Nachtr. 1025 (zu § 39).
Eidhelfer 88. 93. 95. 392 ff. 395 f. 406. 414. 851 f. 855. 868[11a]. Nachtr. 1025 (zu S. 395).
Eidring 93[13]. 387.
Eidschelte 95[25]. 394 ff. 399 f.
Eidsifapings(bók) 159[2]. 247[4].
Eidstuhl (Drente) 739.
Eifel 905[5].
eigan 300. *eigen* 789.
eigene (Leute) 495.
Eigenbetrieb 228 f.
Eigenherr 671.
Eigenkirche 155 ff. 542 ff. 567 ff. — 35[17]. 172. 215. 220[30]. 237. 240. 249[10]. 304. 435. 449. 571. 778[7]. 934. Nachtr. 1024 (zu § 21 S. 155). Nachtr. 1025 (zu S. 303).
Eigenlehner 648.
Eigenleute 477. 493. 495. 660.
Eigenmacht 784. vgl. Fehde, Pfändung.
Eigenmann 478.
Eigentempel 35. 261[32].
eigentum 642[12]. 789.
Eigentum 57. 66. 229. 240. 302. 786 ff. 1002. Nachtr. 1025 (zu S. 304). geistiges 995. 1020. geteiltes 792 f. vgl. Grundeigentum, Miteigentum, Stockwerkseigentum.
Eigentumsmarke 408.
Eigentumspapiere 795.
Eigentumspfand 794.
Eigenwirtschaft vgl. Fronhof, Grundherrschaft, Krongut.
Eike v. Repgau 479[36]. 719 ff. 742[11].
Einbruch 381[66]. 382.
Eineid 851.
Einforstung 209. 213. 226[46]. Nachtr. 1026 (zu § 41).
eingebrachtes Gut 337. 806.
einigsleute 457[7].
einigung 304. 786.
Einkindschaft 826.
Einkrönung Nachtr. 1031 (zu S. 701).
Einlager 801 f.
Einläufige 457[6].
Einlieger 892.
Einlitzige 457[6].
Einmauerung 834.
Einöde 24. 61[11].
Einquartierung 108. 563. 922. vgl. Quartierlast, Herberge.
Einrede 89. 92. 393. 846 ff.
Einreiten 801.
einschildige Ritter 432. 441[50]. 477. 562. 662[91].
Einsiedler 457[6].
Einspänner 457.
Einspännige 944.
Einständerschaft 68. 316.
Einsteigen 381[66].
Einsturz von Gebäuden 803.
Eintrittsrecht der Enkel 224[35]. 358[313]. 361. 822. 826[234]. 874[26b]. 969[6].
Einung 600. 699. 740.
Einungwesen 671 f.
Einweisung 825.
einwîc 94.
Einwohner der Städte 689 ff.
Einwurfspflicht 823.
Einzelhof 24. 62. 218.
Einzelrichter 872. 948. 951. 1014.
Eisen, glühendes 398. 852.
Eisenach 747. 773. Rechtsbuch 732[65].
Eisenbahn 998[17]. 999 [18].
Eisenbuch, Wiener 755[109], 769[16].
eiserne Briefe 939[40].
eiserne Hand 511[7].
eisernes Kapital 797.
eisern Gut 817.
Eisleben 749[49].
Eisten 16.
Eitelfritz v. Zollern 602.
Elbe 97. 99 ff. 465[47]. 478.
Elbing 675. 744 f.
Elbzollgericht 1015.
electio 518. *canonica* 544.
Elend 370.
Elender 56. 244.
Elendeneid 851[22a].
Elendenmord 854[29a].
elevatio regis 115[17].
ellende 56.
Ellwangen 541. 910[1].
Elnon 292.
Elsaß (vgl. Straßburg) 107. 129. 420. 424. 549. 551. 858 f. 928. Elsaß-Lothr. 1012. Deutschordensballei 906. Formeln 293. Herzogtum 141. Landfriede 714[6]. Landfriedensbezirk 604. Weistümer 760 f.
Eltville 614[124]. 739[49].
Elucidarius 719[6].
Emanzipation (vgl. Abschichtung) 72. 352. 368. 527. 529. 817.
Emmerich 696[82]. Nachtr. 1029 (zu S. 675).
Empfängnis 494.
Emphyteuse (vgl. Erbpacht) 313[83].
emunitas 214. 216.
Endinger Judenspiel 772[13].
Engelbert v. Admont 774.
Engern 101. 425. ehel. Güterrecht 808. 812.
Enghien, Herzog von 984[7].
Engilin 275[99].
England (vgl. Angelsachsen, Dänen, Normannen) 9. Nachtr. 1022 (zu S. 9). *continual council* 901. fränk. Recht 709. Hannover 988[3]. 998. Hanse 704. lebendig begraben 398[51]. röm. Recht 874[27]. schlichter Eid 395[33]. Stabbrechen 85. Urkunden 964[a].

Engleheim 275[99].
Enkel 446 (vgl. Eintrittsrecht).
Enns 421. 754.
Enrollement 947.
ensak 89[55].
enskyld 89[55].
Enteignung 645[24]. 883. 958[86].
Entführung 74. 125[60]. 334. 357. 373. 376[39]. 388.
Entgeltlichkeitsprinzip 340. 798.
Enthauptung 831. 838.
Entliegenschaftung 816.
entsagunge 452.
Entscheidungen der Gerichte 740.
Entsippung 74. 366.
Entvogtungsprivileg 662.
Entwerung 785. 848.
eorl 55.
eosago 48[21].
Epilog der Lex Salica 258 ff.
epistola 289. *Alati* 294. *conculcatoria* 335. *evacuatoria* 328[150].
Epitome legis Alamannicae 272[84]. zum Sachsenspiegel 742[11].
er 481[45].
Eranier 1.
Erbabfindung 338 f. 352[280]. 357.
Erbamt 529. 899.
Erbbaurecht 691. 789 f. 796.
Erbdrost 651[48].
erbe (*hereditas*) 223[24]. 300.
Erbebuch 767.
erbengelob 791.
Erbengewere 785.
Erbenhaftung 364 f. 802. 824 f.
Erbenkreis 359 f. 362. 365. 821.
Erbenlaub 791.
Erbenlosung 791.
Erbensetzung 367 f.
Erbenwartrecht 303. 351. 809[147]. 810[150]. 825. 832.
erbexen 457[7]. Nachtr. 1026 (zu § 41).
Erbfolgeordnung 69. 77. 117. 224. 312. 350[263]. 356. 821. 878. 969.
Erbgedinge 368.
Erbhofämter 651. 899[1].
Erbgut 62. 303[37]. 360[318]. 793. 817. 824.
erbi 300.
Erbkaiserplan 518[9].
Erbkämmerer 899[1].
Erblande 526. 529. 899[4]. 900 f. 910 f. 963.
Erbleihe 213. 228. 235. 465. 492. 691. 785. 790. Nachtr. 1026 (zu § 41).
erbloses Gut 208. 364. 577. 824. 854.
Erbmann 695.
Erbmarschall 529[5]. 899[1]. 900[4a].
Erbpacht 228. 313[83]. 447[81]. 464. 492. 881. 1003.
Erbrecht (vgl. Anerbenrecht, Ehe, Eintrittsrecht, Gerade, Heergewäte, Miterbe, Testament, Verfangenschaft) germ. 77. frk. 356 ff. Nachtr. 1025 (zu S. 356). MA. 820 ff. 874. NZ. 969. — Anrainer 227[49]. Briefland 226. 229. Ebenbürtigkeit 501. Ehegatten 350. 807. Freigelassene 51. 240. Hörige 240. 299. 494. Königtum 29[14]. 511. Lehen 427. 440. 443 ff. Leibeigene 890. Ministeriale 473. 475. Personalitätsprinzip 251. Schöffenstuhl 609. slawisches Nachtr. 1032 (zu S. 756). Stammesherzogtum 141.
Erbsälzer 589[109].
Erbschaftsgedinge 825.
Erbschaftsklage 823[218]. 848 f.
Erbschaftschulden 365. 368. 824 f.
Erbschaftssteuer 475. 494. 509.
Erbschatzmeister 899[1].
Erbschenk 899[1].
Erbschulze 465 f.
Erbsteuer 497.
Erbsühne 87. 374. 375.
Erbteilung 208[60]. 364. 540. 643. 791.
Erbtochter 447. 878.
Erbtruchseß 899[1].
Erbuntertänigkeit 891 f. 985.
Erbunwürdigkeit 838.
Erbverbrüderung 826. 933.
Erbverträge 640[43]. 814. 826 f. 869. 933.
Erbverzicht 827.
Erbzins 490 f. (vgl. Leihe, Zins).
Erchanger 546.
Erde, rote 631[200].
Erdscholle 66. 304 f.
Erfahrungszeugen 92.
Erfolgshaftung 89. 378. 381.
Erfurt 675. 703[107]. Judenbuch 768[16]. Münzer 647[53]. Verfassung 1006. Nachtr. 1029 (zu S. 675).
Erholung 844.
erl 55.
Ermessen 383. 387. 831.
Ermland 860 f.
Errungenschaftsgemeinschaft 337. 343. 345 f. 349. 808. 873.
Ersitzung (vgl. Gewere, Verjährung) 251. der Freiheit 239.
erste Bitte 570[18]. 897. Nachtrag 1027 (S. 570).
Erstgeburtsrecht 78[75]. 643. 905. 933 f.
Ersticken als Strafe 82[20]. 370.
Ertränken als Strafe 82[20]. 370. 832.
erwetten 323.
Erwig 254.
Erzämter 516. 520. 899. 903.
Erzbannerherr 899.
Erzbischof, Erzbistum 143. 153. 194. 427[14]. 544. vgl. die einzelnen Erzbistümer.
Erzherzog Johann 1004.
erzkammermeisteramt 439[41].
Erzkämmerer 516. 530.
Erzkanzler 520. 531. 899 f. 907. 911. 915. 918. 981.

Erzkaplan 186[62]. 531.
Erzmarschall 516. 530.
Erzpriester 153. 636.
Erzschatzmeister 899.
Erzschenk 517. 528. 530.
Erztruchseß 899. 902.
êsago, êsagare 48[21]. 135[7]. 184.
Esch 220.
Eschershausen 790[64].
Eselreiten 834.
Essen, Stadtrecht 747.
Essen, Stift 910[1].
essendes Pfand 780[21].
Essex 102.
Eßlingen 675. Münzstätte 571.
essonium 404[84].
Estinnes 172[18].
Estland 745. 860[7].
Estor 968.
êteiding 813.
êteilo 48[21].
êthel, êtheling 55. 62[17]. 484.
Etter 44.
Eurich 98. 252 ff. 260.
Evangelienbuch 395.
Evangelische (vgl. Parität) Reichsstände 905. Stiftungen 996.
evectio 211.
Eventualbelehnung 438[37]. 878.
Evokationsrecht, -privileg 186[66]. 594. 602. 619.
êwa 18. 248. 274[94].
êwart 36.
ewiges Gedächtnis 89[56].
ewiger Landfriede (1158) 714[8]. (1495) 2. 863. 968.
ewige Weide 220.
Ewiggeld 797.
exactio 214[3].
Exaktionsklausel 770.
exactor 139. 212.
Exarchat Ravenna 106[7].
Excitatorien 922.
Exekutionsordnung 942. 993[25].
Exemtion (vgl. Immunität, Privileg, Vogtei) 427. 508. 606. 619. 632. 636. 642. 653. 659. 665. 681. 1013.
exenium 206[49]. 332. 333[174].
exercitalis 19[1].
exercitus 19[1]. 160[6].
exfestucatio 307[53]. 787.
exitus 66.
Exklusive 897.
Exkommunikation s. Kirchenbann.
Exkommunikationsklausel 801.
exlex 83.
Expositio, lombardische 268.
Extravaganten des Sachsenspiegels 722[18]. der Lex Salica 263[43]. 318[106]. der Libri Feudorum 760[20]. der Lex Wisig. 252[1].
Eyb, Ludwig, der Ältere Nachtr. 1028 (zu S. 633).

fabula firmata 331 f.
fâch 81[9].
fadem 70.
faderfio 340.
fâhman 81[9].
Fahne, Dingfriede 46[13]. Gerichtsfahne 619[149]. Heerfahne 30. 41[3]. 42. Investitur (vgl. Fahnlehen) 171[13]. Königszeichen 115. 115[19]. 116[21]. 511. Markt 683.
Fahnenflucht 43.
Fahnlehen 434 f. 445[70]. 450[97]. 526[74]. 538. 546. 563. 721. 879. 931.
Fähnlein 945.
Fähnrich 945.
Fähre 199. 581. Fährenweistum 761.
fahrende Habe s. Fahrnis.
fahrendes Volk 497[132]. 504[166]. 924.
Fährgeld 204.
Fahrlässigkeit (vgl. Absicht, Ungefähr) 89[52]. 803. 841.
Fahrnis 77. 180. 222. 300. 357. 368. 403. 777 f. 874. s. a. Mobilien.
Fahrnisgemeinschaft 809 f.
Fahrnisklage 653.
Fahrnispfand 780 f.
Fahrrecht 854.
Fährrecht 761.
faida 81[9]. 374[26].
faidosus 81. 85.
faidus 88.
faihu 18.
fairina 80.
falcôn 80[8].
Falkenau 768[16].
Fall 494. 886.
Falllehen 885f.
Fallrecht 822.
Falltor 456.
falsches Zeugnis (vgl. Meineid) 634.
familia 474. Nachtr. 1024 (zu S. 211).
familiares 472[9].
Familienfideikommiß 312. 792. 823. 881. 889. 933. 1003.
Familienrecht 328ff. 803ff. vgl. Sippe.
Familienstammgüter 471.
Familienstrafrecht 387.
Familienwappen 888.
famuli 236. 472[9].
fara 24[16]. 69. 88.
faramanni 24[16].
farduan 85[36].
farlatan 307[53].
Fasten als Strafe 831[5].
fasti 290.
fastinôn 290.
Fastnachtspiele 772. 966.
Faustpfand 68. 300. 780. 795.
Februarrevolution 1003.
Feder 289.
federwat 339. 807[141].
fegang 81[9]. 315[93].

fegh 81[9].
Fehde 81ff. 372ff. 835f. Nachtr. 1025 (zu § 37). Beute 779. Bekämpfung der F. 125. 274. 372ff. 377. 712f. 715. 835f. 963. Hörige 240. Merovingerreich 170. Sippe 21[8]. 72. 74[57]. 87. Städte 702. subsidiäres Fehderecht 276[103]. 835f. Sühne 504[165]. bei Verstoßung der Frau 336. Verzicht 94. nur gegen das Vermögen 95. Zustimmung der Lehnsleute 670[114].
Fehdebrief 836[23b].
Fehdegeld 88.
fehida 81[9].
Fehmarn, Landrecht 738.
Feiertage 183. vgl. Sonntag.
Feigheit 43. 80. 82[20]. 88.
Feind (des Volkes) 84. F. erschlagen 51.
feindio 41[3].
Feindschaft 81.
Feindschaftsgeld 88.
Feld vgl. Dreifelderschaft.
Feldarbeiter 713.
Feldfrevel 661.
Feldgarten 220[9]. 456.
Feldgemeinschaft 57. 223f. 227. 302. 412. 460.
Feldgericht 1015.
Feldgraswirtschaft 59. 219.
Feldjäger 955.
Feldrügegericht 661.
Feldteil (Abgabe) 206.
Feldweg 225.
Feldweibel 945.
Feldzeichen 41[3]. 42.
Felonie 447[81]. 452. 561. 568.
Femding 626.
feme 836[23].
Femgenosse 626.
Femgericht 625ff. 722[20]. 854. 919. Nachtr. 1028 (zu S. 625).
Femrechtsbücher 629[192]. 732. Femrechtsweisungen 629[192].
Femschöffenbund 626.
femwroge 630.
Fenden 42.
fendeo 42. 559[4].
feoh 339[207].
ferbatudo 86[38].
ferdêd 86.
Ferdinand I: 895[1]. 901. 968[2].
ferhwunde 838.
Fertigung 787. 790. 869[13].
ferto 572.
ferula 435.
ferulus 321[123].
Fesch, Kardinal 982.
Fesselung 43. 238[37].
festargiœf 333.
Festfrieden 80.
festi 290.
festuca 64. 304f. 307. 318. 368.
festuca notata 307[53].
festucatio 65.
Festung (vgl. Befestigung, Bundesfestung, Burg, Mauer) 123. 692. 922. 942. 945. F. der Hanse 706.
Festungskommission 1011.
Feudalmiliz 559.
Feudalverfassung vgl. Lehen.
feudum 339[207]. 429. 611[105]. *castrense* 441[50]. *extra curtem* 880. *ignobile* 879. *irregulare* 430. *militare* 430. *nobile* 879. *paternum* 444[68].
feudi oblatio 436.
Feuersbrunst, echte Not 404[84]. Steuererlaß 590[129]. Löschen des Herdfeuers Nachtr. 1033 (zu S. 786).
Feuerbach 1019.
Feuertod 43. 82[20]. 83[21]. 370. 386. 721. 832. 836[24].
Feuerverwahrlosung 89[58]. feuergefährliche Gebäude 803.
Feuerzeichen 41.
Fichard 975. 979.
fideiussor restiturae 308.
fidelis 168. 433.
fidelitas 117. 149. 434.
Fidelitätseid 163.
fides 238.
fidem facere 68[21]. 314. 319. 323. 404. 412[122]. 800.
fiducia 315.
Fiedeltragen 834.
filtortus 409[106]. Nachtr. 1024 (zu S. 257).
fimelthing 611[107].
Finanzbücher 740[4].
Finanzwesen 126. 134. 138f. 145. 195ff. 566ff. 951ff. 986.
Finder, bergrechtlicher 648.
Finger, abschneiden 832. Fingernagelbuße Nachtr. 1025 (zu § 36).
Finger und Zunge (vgl. *curvatis digitis*) 64. 85[35]. 449[90]. 787. 791. 800.
finis 129[8]. 131.
Finnen Nachtr. 1031 (zu S. 704).
firina 80.
firintat 80.
firinwerk 80.
firma, firmatio 176[16]. 290[10]. 332.
firn 80.
firtân 85[36].
fiscalis 143.
Fischer, Frieden 713.
Fischerei 174. 209. 213. 226[16]. 499. Nachtr. 1028 (zu S. 584).
Fischereirecht 584. 648[38].
Fischereiregal 885[17a].
Fischereiweistum 761.
Fischervolk 17.
fiscus 212. 613. 952[81].
Fiskaladvokat 915. Fiskalprokurator 602. 915. E. Schmidt Fiskalat u. Strafprozeß 1921.

Fiskalinen 213. 236. 492. 647.
Fiskalmarkt 681.
Fiskalsachen 187. 392. 414. 602. 915.
Fiskus (vgl. Finanz, *fiscus*, Fronung, Heimfall, Regal), Inquisitionsrecht 416. Anteil an Bußen, Wergeldern usw. 88[49]. 208. 374.
fiuveida 222[20].
Fivelgoer Küren 738[36].
Flachs 219.
flagitium 79.
Flandern, flämisches Recht 109. 129. 420. eheliches Güterrecht 743. 747. 812. 816. Grafvon F. 539. Hanse 704. Hufe 464. 490. Kastellanien 552. Keuren 737[30]. Kolonisation 422. 708[9]. 709. Ministerialen Nachtr. 1026 (zu S. 472). Mundsühne 86[43]. Prozeß *sine vara* 844. städt. Eidgenossenschaft 694. Stadtrecht 743f. 755. Strafrecht 828. 840[36f.].
Flavigny, Formeln 294.
Flavius Josephus 727.
Fleet 221.
Fleischwunde 837.
Flensburg 675. 748.
Fli (Fluß) 101. 275.
fließende wunde 837.
Flucht (vgl. Fahnenflucht, Heeresflucht, Landflüchtigkeit, nachfolgender Herr) von der Tat 95. 608. 849. flüchtige Sklaven 251.
Fluchtfrist 369[1].
fluchtsal 853.
Fluchtverdacht 854.
Flumet 753[88].
flumina perennia 580.
Flurbereinigung (s. Zusammenlegung) 1002[30].
Flurfrevel 660.
Flurkarte 219.
Flurordnung, Flurpolizei 218f. 457. 661. 762.
Flurzwang 222f. 227. 456. 460. 462[35]. 884. 1001.
Fluß, öffentlicher 224f. 580.
fodrum 148. 211. 489. 563. 589[127].
foederati et hospites 108.
foedus 713[2].
folcfreo 54[27].
folcgemót 26[1].
folch 559[4].
folge (vgl. Landfolge, Lehen, Gerichtsfolge, Spurfolge, Vollbort, Wild) 29. 47. 163. 443. 556. Nachtr. 1023 (zu S. 29).
folkesmôt 158.
folkfreals 54[27].
folleist 380.
Folter 399f. 856.
Fondacho dei Tedeschi 704. 705[112].
foramunto 64.
foras bannum mittere 404[80].
forbanno 403[78].
forbatutus 86[38].
Forchheim 526.
fordro 409.
forestare, forestis 209. Nachtr. 1033 (zu S. 209).
forfactus 85[36].
Formalismus (vgl. Gefahr) 64f. 89f. 378. 380. 392. 395. 800. 844.
Formalvertrag 799.
Formelbücher 770ff. 964[4]. 965. schlesische Nachtr. 1032 (zu § 60).
Formelsammlungen 288. 291ff.
Formlosigkeit 800. 869.
Formstrenge s. Formalismus.
formulae Andecavenses 291. 294[14]. *Argentinenses* 293. *Arvernenses* 292. *Augienses* 293. *Bignonianae* 292. *Bituricenses* 291. *extravagantes* 295. *Flavigniacenses* 294. *imperiales* 293. *Lindenbrogianae* 292. *Marculfi* 291. *Merkelianae* 292. *Morbacenses* 293. *Patavienses* 294. *Pithoei* 293. *Senonenses* 292. *Turonenses* 292. *Wisigoticae* 294.
Forst (vgl. Wildbann) 174. 459. 663.
Forstbann 112. 209f.
Forstdienst 882.
Förster 236. 459. 472. 665[96].
Forstgericht 1015.
Forstrechte 174.
Forstregal 885.
Forstrügegericht 1015.
fortia 125[60].
fortnight 17[9].
forum 678. *delicti commissi* 607.
Fosen 101.
fostbroeðralag 73[50].
fractum 395[33].
Frage (vgl. Hegungsfrage, Urteilsfrage) *stille* 855. *peinliche* s. Folter.
Fragmenta Gaudenziana 253[7].
framea 26[2].
frana 184. 611.
francisca 166.
Francus der Lex Chamavorum 232. *homo francus* s. *homo*.
Franeker 749.
Franken 234.
Franken (vgl. Arnulfinger, Chamavon. Karolinger, Lex Salica, Merovinger, Münze, Rachinburgen, Ribuarier, Salier usw.) 15f. 97f. 423f. Adel 232. Ansiedlung 218ff. ehel. Güterrecht 344f. 809f. Nachtr. 1028 (zu S. 336). Folter 399. Gerichtsverfassung 175ff. Grafenkurie 905[5]. Herzogtum 141. 424. 530. 603. 624. 728[48]. Hufe 461. 490. Hundertschaft 130. Kolonisationsrecht 708[9]. König fränk. Recht 525. 709. Kreis 910. 913. Landgericht 624. Landgerichtsordnung 975. Recht 2. 709f. Reich 102ff. Ritterschaft 960f.

Sendrecht 733. frk. Recht in Spanien 254f. Sprache 15f. Stände 231ff. Vikariatsgebiet 526. Volklandskönig 113. *wirdira* 385f.
Frankenspiegel 731.
Frankfurt a. M. 675. *Baculus judicii* 772. Bundestag 990. Bundesversammlung 983. im Deutschen Bund 989. *Diète* 983. Erbteilung 791[74]. Friede 1012. Fürstentag 1007. Großherzogtum 982. 988. Heimfallsrecht 578. Jahressteuer 922. Kaiserkrönung 895[1]. 896. Landfriede 714. 721. mediatisiert 983. Messe 940. 958. Münzer 647[33]. Nationalversammlung 1004. Oberhof 750. oberrhein. Kreis 910[1]. Patriziat 958. preußisch 1010. Pfalz 526. Reformation 629[192]. 715. Reichskammergericht 914. Reichsstadt 981. Reichstag 565. 716. 863. Stadtrecht 750. 979. Territorium 958. Urkunde Nachtr. 1032 (zu § 59). Urteil gegen F. 599[45]. Vorparlament 1004. Wahlort 514. 519. 526. 896. Zollverein 999.
Frankreich, französisches Recht (vgl. *Code, droit*, Franken, Napoléon, Paris, *rappel, ravestissement*) 8. 858ff. 963. 981. 988. Briefadel 483. *conseil* 901. deutsch-frz. Krieg 1012. *Donner et retenir* 826[236]. Einlager 801. fränk. Recht 701. frz. Fürsten 539. Gottesfrieden 713. Heldenlieder 175[29]. Königtum 512[8]. 513. Lehen 429. 880. 1010. *Le mort saisit le vif* 823[217]. Miteigentum 792. Personalitätsprinzip 708. Pfandrecht 794. frz. Recht auf deutschem Boden 984. 996. 1000. 1002[31]. 1013[15.17]. 1014. 1016f. 1019. Rechtsschule 868. Regalienrecht 450. *régime féodal* 1000. Revolution 998. 1003. Rheinbund 983. Ritterschlag 481. römisches Recht 874[27]. Schwabenspiegel 730. Sprache 279. 420. 422. städtische Eidgenossenschaft 694. Tierstrafen 379[52]. Trennung von der deutschen Nation 107. 419. Urkunden 770.
Franz II 896. 981.
Franziskaner 476. 506[170].
Frau (vgl. Ehe, Geschlechtsvormundschaft, Kebse, Königin, Mutter, Weib, Witwe), weise 40.
Frauenbitte 839.
Frauenburg 675. 745.
Fraueneid 93[10]. 348.
Frauengeräte (vgl. Gerade) 338.
Frauengut 807.
Frauenklöster (vgl. Reichsäbtissin) 996[11].
Frauenraub 74. 351. 387.
Frauenzimmer (*gynaeceum*) 148[11].
Fraumünster in Zürich 550.
fraweitan 79[2].
freda, fredus 88. 374f. 382[75].
frei, Freie; germ. 54ff. frk. 134. 234ff. 296. MA. 469. 474. 480. 483ff. 831. freies Gericht 624. freier Herr (vgl. Adel, Freiherr, Herrenstand) 469. 655. freier Landsasse 475[19]. freie Leibe 492. freier Meier 497. freie Stadt 590. 686. 702. 995. freier Zug 493[107].
Freibauer 668[105]. 489. 499. 881.
Freiberg 675. 743. 752. 768[16]. Nachtr. 1031 (zu S. 698). 1032 (zu S. 752).
Freibrief (vgl. Privileg) 244. 495f.
Freiburg im Breisgau 676. 703[106]. Nachtr. 1031 (zu S. 698). *coniuratores fori* 693. eheliches Güterrecht 813. Reichsabschied 822. Ritter 690. Stadtrecht 577. 726. 979. Universität 529[4]. Zasius 979.
Freiburg im Üchtland 753.
Freienwalde 768[16].
Freierklärung des Bergbaues 648.
Freifrone 630.
Freigelassene 28. 53. 192.
Freigericht 625ff.
Freigraf 627.
Freigrafenkapitel 629. 631.
Freigrafschaft 627. 640[3].
Freigrafschaft (*Franchecomté*) 859. 910[1].
Freigut 69. 466. 668[102].
freihals 54.
freiheit (Immunitätsbezirk) 216. Markt 664. 671. 680.
Freiheitsberaubung 384. 388.
Freiheitsprozeß 390[2]. 391[4]. 395[31]. 396[36]. 416. 593. 607. 685.
Freiheitsstrafe (vgl. Gefängnis) 177. 370. 385[91]. 400[62]. 833. 976[14a]. 977. 978[20].
Freiherr (vgl. freier Herr) 888. 960.
Freihufe 457[3]. 466.
Freiknecht 239.
Freilassung 51. 159. 197[5]. 239ff. 463. 495f. 660.
Freimann 490[90].
Freischöffe 626. 630.
Freischöffenbund 630.
Freischöffenbare 470[5]. 484.
Freischulze 881.
Freising, Bistum 152. 910[1]. Stadtrecht 754. vgl. Ruprecht v. F.
Freistaat 127. 427. 1005.
Freistadt (vgl. freie Stadt) 702.
Freistätte (s. Asyl) 373. 840.
Freistiftrecht 463[39].
Freistuhl 626f.
Freistuhlgut 668[102].
Freiteil 77[73].
Freiteilsrecht 366. 811.
Freiung (Immunität) 216.
freiwillige Gerichtsbarkeit, Auflassung 787. Beurkundung 802. 851. Dorfgericht 659. Formulare 772. geistl. Gericht 634. Hofpfalzgraf 529. Hundertschaft 176. 178. Königsgericht 186.

415. Lehnsachen 632. Reichshofgericht 595. Seelgeräte 827. Stadtbücher 740. 765f.
Freizins 691.
Freizügigkeit 53. 240. 492[101]. 493[104]. 495. 508. 891f. 994[3].
Fremde (vgl. Ausland, Ausmärker, Gast, Geleite, Wildfang) 56. 244f. 508f. Anfangsklage 850[20]. Arrest 853[28b]. *aufhalten* 847[11]. Bischof 889[6a]. Böhmen Nachtr. 1025 (zu S. 398). Eid 395[83]. 851[22a]. Hofamt 899[2]. Königschutz 527. Kriegsdienst 40. Marktbesucher 685. Nachlaß 577[52]. 824[222]. Neugeborene 72. Steuer 668. Übeltat 608. 849[17a]. Verknechtung 50. 509. Wergeld 250[14]. Zweikampf 852.
Fremdenpolizei 137.
Fremdlingsrecht 509. 577[52].
frethêt 86.
freþu 88[49].
Frevel 377. 661. 831. 837. 1014.
frî 54. *gebûr* 483.
Friaul 910[1]. Lehngericht Nachtr. 1028 (zu S. 632).
frido 88[49].
friđbrot 79.
Fridugis 293.
Friedberg in Hessen 676. 750[73]. 914[1a]. 958.
Friede (vgl. Bann; Acker-, Bischofs-, Burg-, Ding-, Dorf-, Fest-, Gottes-, Hand-, Haus-, Heer-, Herzogs-, Kirchen-, Königs-, Land-, Markt-, Mühlen-, Reichstags-, Schmiede-, Sippe-, Sonder-, Stadt-, Straßen-, Tempel-, Volksfriede; Fehde, Krieg. — Vgl. ferner die einzelnen Friedensschlüsse, Westfälischer, Utrechter usw.), gelobter 836. Immunität 216.
Friedebann bei Grundstückübertragung 121. 788. 790. 795.
Friedelehe 335.
Friedensbruch (vgl. Landfriedensbruch) 79f. 85. 410. 835.
friedbrüchige wunde 838.
Friedensgeld 31. 33. 88. 95. 138. 142. 208. 370[9]. 374. 383. 385. 834.
Friedensgericht 1014.
Friedenskuß 86.
Friedeschilling 788.
Friedetage 713.
Friedewein 788.
Friedlosigkeit (vgl. Acht), germ. 28. 81ff. 95. frk. 121. 336[193]. 369ff. 380[65]. 381. 386. 403f. 406. MA. 505. 830. 838[28b]. 839. 853[28].
Friedrich I 450. 536. 724. 759. 865.
Friedrich II 451. 567. 569. 575. 643ff. 865f.
Friedrich III 601f. 632. 862. 899.
Friedrich I von Brandenburg 439[41]. 630.
Friedrich I von Preußen 861. 946.
Friedrich d. Große, Bauernschutz 883. 893. 985. Folter 976[13]. Fürstenbund 963. Kodifikation 977. 1015. Landmiliz 946. Müller Arnold 950[76a].
Friedrich V Pfalzgraf 902.
Friedrich, Augsburger Leutpriester 862.
Friedrich Wilhelm, der Große Kurfürst 861. 954.
Friedrich Wilhelm I 892. 947. 952. 954ff. 985.
Friedrich Wilhelm IV 999. 1005.
Friedrichsd'or 926[10].
Friedstätten (vgl. Freistätte, Asyl) 86. 122.
Fries, Lorenz 965.
Friesen (vgl. *abba, âsega, bonnere, efsiune, etheling, frana, hôdere, hovetling, kethere, kokar, lethege orbere,* Lex Frisionum, *nôdrôf, ofledene, redieva, skeltata, unweldich dede, unwena lawa, urkera, waldbrond*) 15. 98. 101. 129[5]. 428[16]. Adel 471. Brautkauf 329. 804. Dingzeugen 851. Ebenbürtigkeit 851. Ehegüterrecht 808ff. Formeln 772[10]. freiwillige Gerichtsbarkeit 766[8]. Gericht 183f. 610ff. Gesetzsprecher 28. 48. Graf 536. 640[3]. Haussteuer 562[17]. 667[99]. Hörige 239f. 376[35]. Kesselfang 398. Kolonien 422. Küren 734f. Landfrieden 733. Landrecht 734f. 737f. Leuteding 607[80]. Münze 202f. Niederbrennen des Hauses 84[30]. Priester in Städten 695[77]. Ritter 561[10]. Rückenbrechen 83[20]. Rudolfsbuch 731. Schultheiß 140. 184. 611. Senat 33[6]. Sendgericht 636[128]. Sendrecht 733[1]. 734[9]. Sprache u. Recht 709f. Stadtrecht 748f. Stände 232. Statthalterschaft 526[74]. Sühne 375. Tuchgeld 18. Urkunde 764. Wergeld 375ff. 830.
frihals 54.
frîlaz 53[18]. 376[35].
friling 54. 232. 484. 491.
friman 483. 598.
friolêta 53[18].
Fristenberechnung 17[9]. vgl. Jahr und Tag, Gerichtsfrist, Woche.
frithköp 88[49].
friþu 88[49].
Fritzlar 152.
fro 119[37].
frodanno 85[36].
Fronbote (vgl. Gerichtsbote, Scherge) 46[12]. 183. 287. 483[60]. 610. 630. 659. 664. städtischer 689.
frond 801[121c].
Frondienst 50. 170. 228. 237. 240. 244. 314. 461. 466. 494. 660. 882f. 886. 890. 892. 985. Nachtr. 1020 (zu S. 492).
Frone 184. 611.
Fronhof 212. 228f. 456. 496. 615[128]. 664. in der Stadt 679. 689. 691. 699.

Fronland 456. 463. 466.
fronteil 586.
Fronung 84. 87. 116. 372. 403. 578. 788. 833[13]. 846. 855[35a].
Frostupingsbók 159[2]. 247[4].
Früchte 222. 779.
Frühjahrsbede 668.
Fuero juzgo, de Cordoba 255.
Fugger 889[7a].
fulcfreals 54[27].
fulcfree 54[27]. 243.
Fulda 910[1]. Abt 603[61]. Vertrag 989.
fund und prund 648[38].
Fund unter der Erde 588.
Fundrecht 779.
Fundregal 779.
Fundunterschlagung 407f.
fundus ecclesiae 433[14].
fünf Zeugen 414.
Fünfer 695.
Fünfte 206.
Fünfzehner 695.
Fünfzigerausschuß 1004.
funiculus 220[8].
furban 46[14].
furbatudo 86[38].
Fürbitte 763. 839.
fürio 41[3].
furisto 32. 119[37].
Fürsprecher 74. 415. 500. 505. 632. 834. 844f.
Fürst (vgl. Gaufürst, Kurfürst, Landesfürst, Reichsfürst), germ. 21. 28. 38[34]. 44. 55. 108. 113. frk. 233. MA. 431. 471. 476. 502. 514. 535ff. 574ff. 765. 879. 887. geistliche F. 434[17]. 442[57]. 493[107]. 560[8]. 567. 597. 619. 623. 665. 669ff. 905.
fürstenampt 477[24].
Fürstenaristokratie 937.
Fürstenbund 963.
Fürstengenosse 55. 470. 498[107]. 561[10]. 607.
Fürstengericht 524. 597[30]. 632[203].
Fürstenhof 651.
Fürstenkollegium 1005.
Fürstenkonkordat 717.
Fürstenrat 27. 113. 906.
Fürstensachen 598.
Fürstenstein in Kärnten Nachtr. 1025 (zu S. 424).
Fürstentag 1007.
Fürst-Primas 983.
Fuß 75[62].
Fußknecht 920f. 944.
Fußspurzauber Nachtr. 1023 (zu S. 73).
Fußtapfen 822.
Fußvolk 42. 166. 429. 559. 920.
fustis 321[123].
Futter 148. 211. 488. 563.
fylki 15. 20.
fylkiskonungar 34[11]. 112.
fylkisþing 26.

Gabe (vgl. Adoption, Geschenk, Ehrung, Ehe, Morgengabe, Kommendation, Waffenreichung) 73. 311. 786 [= Einigung].
gabella emigrationis 509. 994[3]. *g. hereditaria* 509. 577[52].
gädelingas 37[32].
gadrauhts 37.
gafergaria 313[85].
gaffel 698.
gafolgi 37.
gage 301[29].
gähe tat 89[54].
gaida et gisil 243[67].
Gailesuintha 346.
Gaill, Andreas 966.
gairethinx 29. 45. 65. 242. 266[51]. 367.
Galeerenstrafe 977. 978[20].
Galgen (vgl. Strang) 81[13]. 370. 831. 837.
Galizien (vgl. Krakau, Lemberg, Polen) 742[14]. 862.
Gallien 2. 15ff. 97f. 130. 154. 168. 182[40]. 206f. 233. vgl. *civitas, concilia armata, gesta municipalia.*
gamaldio 312[81].
gamallus 45.
Gandersheim 683[24]. 906.
Gandinus 970.
Ganerben (vgl. Hausgemeinder) 303. 309[66]. 351. 358. 364[332]. 437. 457[7]. 471. 671[116]. 791. 962. 1003.
ganga undir jarðarmen Nachtr. 1023 (zu S. 73).
garba 206.
gardingi 37[30].
garðr 24.
gards 58.
Garkost 846.
Garonne 104.
Gärtner 457[6]. 497.
Garz a. Rügen 768[16].
gasakjo 91.
gasindi 169.
Gassenlaufen 945.
Gast (vgl. Fremde) 56. 235. 244f. 491. 690. 839[31a].
gastaldio 137[19].
Gasteiner Vertrag 1007f.
Gastfreund 56. 244. 250.
Gastgericht 205. 608. 685[31].
Gastmahl bei Aufnahme ins Geschlecht 73.
Gastung 138. 210. 570. 958.
gattling 70.
gau 22[32].
Gau (vgl. Grafschaft, Go) 22[32]. 60. 112. 129. 160. 426. friesische 184.
Gauallmende 457.
Gaudenzische Fragmente 253[7].
Gauding 27.
Gaufürsten 32. 47. 60. 62. 113. 176[2].
Gaukönige 112f. 120.

Gaunertum 855. 977.
Gauregierung 136.
Gauvorsteherschaft 113.
gawargjan 81.
Gebäude, Eigentum 457[6]. 458[9]. 464. 690. 792. Fahrnis 222.
Gebäudesteuer 668. 952.
geben 311.
geben und *nehmen* der Urkunde 289.
gebiutel 729[52].
geborener Vormund 355.
Gebot und Verbot (vgl. Bann) 663.
gebotenes Ding 27. 49. 176. 368. 629. 658ff. 685. 788f.
Gebrauchssteuer 999.
Gebrauchsteilung 792.
Gebreite 220.
Gebrück 456.
gebundene Tage 713.
gebûr, frî 483.
Geburt 296. 502[153]. 775[1]. 812[154].
Geburtsadel 469. 471.
Geburtsstand (vgl. Stand) 55. 473. 482f.
Gedeih und Verderb 781[26].
gedinge 813. *g. bricht landrecht* 813.
Gedinge 783[34]. 813. Lehen 433[16]. 437f. 441.,
Gedingserbe 367f.
Geertruidenberg 749.
Gefahr 91. 394. 844.
Gefährde s. Ungefähr.
Gefährdeeid 89. 392.
Gefangene (vgl. Kriegsgefangene) 68. 566. 594. 916.
Gefängnis (vgl. Freiheitsstrafe) 177. 385[91]. 834.
Gefolge, Gefolgschaft (vgl. *trustis*) 30. 32ff. 36ff. 40. 43. 72[48]. 88. 117. 126. 149. 166. 168. 182[41]. 311[75]. Nachtr. 1023 (zu § 9).
gefreiter Berg 587.
Gegengabe s. Lohngeld.
Gegenkönig 514.
Gegenleistung 326. 791.
Gegenurteil (vgl. Urteilschelte) 400. 609.
Gegenzeugen 391. 394.
geheftete Wunde 838.
Geheime Hofkammer 954[84].
Geheimer Justizrat 949.
Geheimes Kabinett 955[85].
Geheimer Rat 535. 902. 918. 948f. 953. 955[85]. *G. R. zu den Verhören* 949. Neudegger G. d. G. R. in Baiern 1921.
Geheimes Staatsministerium 956.
Geheimer Staatsrat 956.
geheime Wahl 1005.
Geheimhaltung 630.
Gehöferschaft 57[1]. 62[14]. 461.
gehruafti 95[29].
Geiler v. Keisersberg 817[182].
Geisel 68. 238f. 316. 322[130].
Geislinger Statut 962[5].
Geister, Rache der 83[20].
Geisteskranke 89. 803. 819.
geistiges Eigentum 1020.
Geistliche (vgl. Bischof, Fürsten, Kapitel, Kirche, Kloster, Papst), befriedet 155. 713. Erbrecht 824. Formel 288. 770f. Gerade 807. Gericht 192ff. 616. 633ff. 836[24]. 867. 1015. Grundbesitz 463. 667. Herrentitel 481[45]. Kanzlei 146f. 531. Kommendation 170[8]. Königsbote 143. Landfolge 164. Landgericht 655. Landstände 670f. Lehen 430f. 438. 440. 441[50]. 932[9]. *professiones juris* 249[10]. Rechtsbücher verfaßt 720[9]. 726f. 770f. Ritterorden 476. Schreiber 146. 288. Siegel 765. in Städten 689. 695[77]. Steuer 565[31]. 696. 923. 952. Strafen 193. 831. Testament 827. Unfreie oder Hörige 153f. 157. 237. 240. Waffentragen 634. Wergeld 152[2]. 155. 375.
Geistliche Bank 906.
geistlicher Vorbehalt 906[6]. 932[9]. 968[2].
Gelage (vgl. Opfer) 75[62]. 520.
Gelaßeigentum 792.
Geld (vgl. Münzen) 17. 299. 796.
geld up ein perd gewinnen Nachtr. 1033 (zu S. 801).
Geldern 540. 671[117]. 737[30]. 748. 910[1].
Geldern, Graf v. 575.
Geldgeschäfte 506.
Geldstrafe (vgl. Buße, Königsbann) 138. 170[9]. 370.
Geldwirtschaft 499. 573.
gelehrte Gerichte (vgl. Rechtsgelehrte) 948.
Geleite 50. 472. Nachtr. 1023 (zu S. 126). zum König 126. zur Königswahl 519. zum Markt 205[41]. 683[24]. zum Reichstag 556.
Geleitsrecht des Grafen 549. des Landesherrn 576. 641. 645f. 659[83]. 948[69]. des Markgrafen 665[96]. der Städte 702. während des Reichstags 569. auf dem Strom 581.
Geleitsregal 509. 576. 646.
Gelnhausen 526. 750[73]. 768[16]. Nachtr. 1029 (zu S. 675). 1033 (zu § 65). vgl. Johann von G.
geloben 800.
geloben bei dem Eigen 796[93a].
Gelöbnis s. Eid, Gelübde, Treugelöbnis.
gelobter Friede 382[75]. 836.
geltære 66[16]. 800[115].
gëlte 487[76].
Gelübde 522. 800. 826.
gelübede 800.
Gemächtbuch 767.
Gemächte 826.
gemechede 813.
gemein (nefarius) 80[4].
gemein, gemeinde, gemeinheit 457[7].
gemeiner Bescheid 948[68b].

gemeiner Pfennig 565. 591. 915. 919. 923.
gemeines Recht 285. 872. 1016.
Gemeinde (vgl. Allmende, Heimfallsrecht, Landgemeinde, Markgenossenschaft, Sondergemeinde, Stadt) 128. 132f. juristische Person 777.
Gemeindegericht 661. 1015.
Gemeindehirte 485[67].
Gemeindelast 668. 692.
Gemeindewald, Gemeindeweide (vgl. Allmende) 1002.
Gemeindewege 225.
Gemeindezeugnis 391. 396. 612[108]. vgl. Nachbarzeugnis.
Gemeinfreie 232. 234f. 374. 483ff. 503. 609.
Gemeinheitsteilung 884. 1001.
gemeißelte wunde 838.
Gemenglage 61. 219. 228. 456. 465. 882.
gemessene Dienste 237.
gemot 26[1]. 45[4].
genealogia 24. 69. 223. 232.
Genannte 693[67].
General 945.
Generaldepartment 954.
Generaldirektorium 954.
Generalfeldmarschall 921.
Generalfiskalat 956.
Generalkommission zur Auseinandersetzung 1002.
Generalkontrolle der Finanzen 956.
Generalkriegskommissariat 954. 984.
Generallandtage 943.
Generalpostmeisteramt 954.
Generalschatzmeister 899. 901.
Generalstaaten 859.
generatio 24.
Generation 362.
Genf 910[1].
Gengenbach, Karolina 972[17].
genossami 493[107].
Genossenschaft s. Eid, Haus, Hof, Mark, Münzer.
Genossenschaftsgesetz 1020.
Genossenschaftstheorie 777.
Gent 792[76]. Erbbaurecht 789.
genuculum 362[326].
Gepiden 98. 267.
Ger s. Speer.
Ger (Ackerstück) 220[9].
Ger (Rockzipfel) 322.
Gerade 806.
Gerade 78. 337[197]. 338ff. 494. 743. 806ff. 824. vgl. Schülergerade, Witwengerade.
Gerardus Niger 759.
gerbagium 206.
gerbane geld 667[99].
Gerber Nachtr. 1031 (zu S. 698).
gerechter Krieg 474[13].
gerêfa 136[10].
gereide 457[7].
gereidegenossen 457[7].
gerennte heirat 815.
gêrhabe 64[3].
Gericht s. Adels-, Billigkeits-, Birsch-, Burgmannen, Brücken-, Dienst-, Ding-, Dorf-, Feldrüge-, Fem-, Forstrüge-, Fronhof-, Gast-G., geistliches, gelehrtes, Gemeinde-, Gewerbe-, Gilde-G., Goding, Grafen-G., grundherrliches, Hals-, Herzogs-, Hof-, Hundertschafts-, Immunitäts-, Kirchspiel-, Königs-, Kriegs-, Land-, Landfriedens-, Lehns-G., Märkerding, markgräfliches G., Markt-, Militär-, missatisches, Münz-, Nieder-, Not-, Ober-, Patrimonial-, Polizei-, Reichs-, Reichshof-, Reichskammer-, Ritter-, Rüge-, Schultheiß-, Schwur-, Send-, Sippe-, standesherrliches, Still-, Straßen-, Zent-G.
Gerichtsbann (vgl. Bannleihe) 122.
Gerichtsbarkeit (vgl. freiwillige), hohe, peinliche, frk. 180. 193. MA. Burggraf 552. Dorfgericht 659. Feme 626. Landesherr 644f. Landgericht 607. 653. Landgraf 549. Stadt 685. 687. 701. Vogtei 615. Neuzeit 931. 962. — niedere (vgl. Niedergericht), frk. 139. 176f. 180. 190f. 194. 214f. MA. 615. 653. 648[36].
Gerichtsbaum 45[3].
Gerichtsbote 697. vgl. Fronbote.
Gerichtsbrunnen 45[3].
Gerichtsbuch s. Achtbuch, Landtafel, Stadtbuch.
Gerichtsbüttel 182[41].
Gerichtsdiener s. Gerichtsbote, Büttel.
Gerichtsfahne 619[149]. vgl. Fahne.
Gerichtsfolge 564.
Gerichtsformeln 288. 772.
Gerichtsfremde s. Fremde.
Gerichtsfriede s. Dingfriede.
Gerichtsfrist s. Frist, Ladung.
Gerichtsgefälle (vgl. Bann, Friedensgeld) 214. 578. 663.
Gerichtshalter 951.
Gerichtsherr 122. 470. 658ff. 886. 891f.
Gerichtskanzlei 602. vgl. Gerichtsschreiber.
Gerichtskasse 915.
gerichtskundig s. Dingzeugnis, Gerichtsurkunde.
Gerichtslehen 445[70].
Gerichtsleihe s. Bannleihe.
Gerichtsordnung (vgl. Hals-, Kammer-, Land-, Reichskammer-GO.) 974. 977[19]. 978.
Gerichtspflicht 440. vgl. Dingpflicht.
Gerichtsreisen des Königs 594.
Gerichtsschreiber, frk. 178. 185[57]. 288. 307[55]. MA. 602. 610. 697. NZ. 871. 948. 951. 1014.
Gerichtsschuld 489[85].
Gerichtsstab 65[9]. 321.
Gerichtstage 185[53].

Gerichtstermine 686[36].
Gerichtsurkunden 178. 290. 415. 595[17]. 602[59]. 787.
Gerichtsverfahren (vgl. Prozeß, Strafprozeß) 90ff. 176ff. 388ff. 841ff. 870. 914f. 947ff. 969. 973ff. Nachtr. 1023 (zu § 13).
Gerichtsverfassung 44ff. 592ff. 652ff. 1006. 1013. 1020.
Gerichtsverfassungsgesetz 1013. 1020f.
Gerichtszeugnis 396. 415. 787. 846[9]. 851.
Germagen 70.
Germanen 15. 17. Nachtr. 1023 (zu § 3).
Germania, römische Provinz 17.
Germania des Tacitus s. Tacitus.
Germanisten 1018[6].
Gerücht, Gerüft (vgl. *iodute*, Landgeschrei, Schreimannen) 41[3]. 84. 95. 181. 371[12]. 388[105]. 394. 406. 408. 663. 849f. 855.
Gesamtbelehnung 437ff. 445f. 471. 792.
Gesamtbürgschaft 131[14]. 802.
Gesamtdienst 461.
Gesamthand (vgl. Bürgschaft, Gemeinde, Gewere, Hausgenossen, Hofgenossen, Lehen, Miteigentum) 66. 156. 349. 369. 437f. 445. 792. 823.
gesamter mund 395.
Gesamtmarken 457.
Gesamtstimme 516. 519.
Gesamtvormundschaft 77. 355.
Gesamtwillebrief 557.
Gesamtzins 461.
Gesandtschaft 146. 155. 570. 937[26]. 943f. 991.
Geschäft 826f.
Geschäftsurkunde 289.
Geschäftszeugen 64. 67. 90. 304. 326. 390. 396. 805. 827.
Geschenk (vgl. Gabe) 27. 31. 33. 39. 160[8]. 487[74]. 588. 591.
geschiht, von 803.
Geschlecht vgl. Frau, Weib.
Geschlechter (vgl. Adel, Patrizier, Sippe) 24. 69. 695.
Geschlechterfehde 94.
Geschlechtsadel 55. 231.
Geschlechtsleite 52. 75[62].
Geschlechtsvormundschaft 298. 329. 350. 353. 376[39]. 818f.
Geschoß 589. 696[79].
Geschoßeigentum 792.
geschoz 589.
Geschwister, Erbrecht 362. 822.
Geschworene (vgl. Mark, Rüge, Schwurgericht) 611. Nachtr. 1025 (zu S. 413).
Geschworenengericht 1019.
Geseke 676.
Geselle 696.
Gesetzgebung (vgl. Bundes-, Landes-, Reichsgesetzgebung, Kodifikation), germ. 28. frk. 120. 131. 246ff. MA. 708ff.
Gesetzgebungskommission 1015.
Gesetzsammlung (vgl. Reichsgesetzblatt) 286.
Gesetzsprecher 28. 36[22]. 48. 248.
gesiđ, gesidcundman 37[28].
Gesinde (vgl. Knecht, Reisige, Unfreie) 37. 491. 508. 690. 824. abgetragenes Gut 778[8].
Gesindedienst 890. 892.
Gesindelohn 824[225]. 846.
Gesinnung 837ff.
gespräch 844.
gesta municipalia 133. 288.
Geständnis 92. 193. 393. 856.
geteiltes Eigentum 878.
geþungen 135[4].
Getreidepreise 714[7].
gevita 92[11].
Gewähre, Gewährsmann 390. 409. 413. 441. 452. 848ff. 892.
Gewährleistung 68. 322.
Gewahrsam 781. 783.
Gewalt (vgl. Munt), väterliche 69ff. 296ff. 350ff. 816f.
Gewaltbote 144.
Gewaltbrand 386.
gewaltbrief 845[5].
Gewandfall 494.
Gewann (vgl. Gemenglage) 61. 219f. 462. 465. 882.
Gewässer s. Fluß, Strom, Wasser.
geweald 88.
gewer 409.
Gewerbe, bürgerliche 960.
Gewerbefreiheit 960. 985. 1006.
Gewerbegericht 700. 1015.
Gewerbeordnung 1020.
Gewerbesteuer 668. 985.
gewere 301.
Gewere 307ff. 782ff. 847f. bloße 783. eigenliche 783. 785. gelobte 849[15]. gemeine 783. gemeinschaftliche 783[35]. 784. gleiche 783[35]. habende 783. ledigliche 784. raubliche 783. rechte 634. 783. 788. 826. zu rechter Vormundschaft 806. des Rentengläubigers 797[101]. sich von der Gewere absetzen 307[53].
Gewerebruch 410.
Gewerebürge 308.
gewerf 589.
Gewerkschaft 648.
gewerte Hufe 228.
Gewette (vgl. Wette) 138. 323[134]. 598. 619[151]. 622. 834.
Gewicht 18. 197f. 573. 647. 661. 693. 1000.
Gewinn und *Verlust* 845[5].
Gewinngeld 882.
Gewinnsteuer 668.
gewizo 92[11].
gewizzen(de) 855.
Gewohnheitsrecht 19. 124. 702. 722. 855. 868[10]. 874. 972f. 976. 1016.

gewonnen gut 303[47].
gezunft 248.
gibûron 227.
gieidon 93.
gifêh 81[9].
gift 74.
gifta 332.
Giftmord, Giftmischerei 379[56]. 381[66]. 386. 837[25c].
Gilde (vgl. Hanse, Zunft) 73[50]. 693. 698ff. Nachtr. 1031 (zu S. 698).
Gildegericht 705.
Gildemeister 700.
Gildeschra 700[94].
Gildhalle 704.
giptaorđ 332.
gisel 368.
giselschaft 801[122].
giwizo 92[11].
gizumpht 248.
gladii potestas 640[3].
Glarus, Landrecht 738. Hexenverbrennung 977[15b].
Glatz 768[16]. 861.
Gläubigerpfändung 846[10b].
glebae adscripti 53. 237. 240. 493.
Gleichheitseid 86[44].
Gleve 562.
Glied 70. 362.
globus (Reichsapfel) 115[16].
Glocke 849[16b].
Glockenklang, Glockenschlag 663.
Glockenseil 238[37]. 304f.
Glogau, Rechtsbuch 732[65]. Gerichtsverfahren Nachtr. 1029 (zu S. 652).
Glossen 248. 251. Lex Frisionum 276. Lex Romana Wisigotorum 253. Lex Saxonum 272[15]. Lombarda 268. Lombardisches Lehnrecht 759f. Mainzer Landfriede 724. Malbergische Gl. 295. *Gl. ordinaria* 806. 872. Repertorien 772. Sachsenspiegel 724. Nachtr. 1031 (zu S. 724). sächsisches Weichbild 742.
glühendes Eisen 398. 852.
glühende Kohle 398.
Gnade (vgl. *gratia Dei*, Halslösung, Strafumwandlung), germ. 50[2]. 82. frk. 121[42]. 125. 136. 153. 370f. MA. 554. 599[45]. 631. 833f. 839ff. NZ. 899. 918.
Gnadenlehen 880.
Gnadeverlust 561. 578. 831.
Gnesen 861.
Go 22. 130. 183. 606. 611. 662.
Gobler 966[7]. 970[9].
Goch 676.
Gochsheim 962[9].
Gode 35.
goding 183. 605. 607[80]. 653.
Göding Nachtr. 1029 (zu S. 675).
Gogericht 655[65]. 656. 658.
Gograf 129f. 135. 183. 653. 686[36].
gogreve 135.
Gold, bedecken mit 87[45].
Goldberger Recht 741.
Goldene Bulle 717. Außenlehen 649. Berg- u. Salzregal 588. Erstgeburt 643f. Erzkanzler *per Galliam* 532[19]. Hofkanzler 534. Königswahl 522. 895f. Kurfürstenkollegium 902. Kurfürstentag 558. Majestätsverbrechen 649. 838. Mündigkeit 775. Münzrecht 572f. Reichsgesetz 557[24]. 717. Reichstag zu Nürnberg 555f. Selbstwahl Nachtr. 1033 (zu § 69). Truchseß 530. Unteilbarkeit der Kurfürstentümer 643f. Vikariatsgebiete 526. Wahlrecht der böhmischen Stände 670[114]. — Goldene Bulle für Sachsen 547. 717[23].
Goldener Pfennig 203.
Goldenstedt 625[130].
Goldgulden 573. 925.
Goldmünzen 198ff. 573.
Goldschmiedezunft 647[34].
goldvine 175.
Gombata 285[21].
Goor 748[57].
Görlitz 724. 741. 742[10]. 768[16]. Nachtr. 1032 (zu S. 768).
Görz, Bergrecht 710[17].
Goslar 676. 684. Nachtr. 1029 (zu S. 675). Kreiseinteilung 910[1]. Pfalz 526. 686. Rammelsberg Nachtr. 1028 (zu S. 585). Städtebank 907. Stadtmark 958. Stadtrecht 732[65]. 746. Stadtschultheiß 686[36]. Vogt 613. 688.
Goten (vgl. *belagines*, *sagio*, *signifer*, Ostgoten, Westgoten) 15. 18[15]. 47[16 18]. 98. 106. 115[19]. 132. 182. 218. 399.
Gotha, Stadtrecht 747[49]. im deutschen Bund 989.
Gotia, Provinz 99. 129. 254.
Gotland 704. 711.
Gotlandslagh 247[4].
gotten (testificare) 35[18].
Götter (vgl. Heidentum) 28. 31. 55. 81f. 95.
göttliche Abstammung 29[14]. 231.
Gottesdienst 943[57].
Gottesfrieden 28[10]. 36. 43. 46. 604. 661. 694. 713f. 733.
Gottesgnaden 119[37].
Gotteshausleute (vgl. Hörige, Unfreie, *homo ecclesiasticus*) Nachtr. 1026 (zu § 42).
Gotteslästerung 924.
Gottespfennig 326. 799.
Gottesurteil, germ. 46[11]. 82. 93ff. frk. 295. 394. 397ff. 410. 414. 416. MA. 822[207]. 835[23]. 852. Nachtr. 1023 (zu S. 72). vgl. die einzelnen Arten.
Göttingen Nachtr. 1029 (zu S. 675). 1030 (zu S. 698).
Göttinger Sieben 997[15].
Grab, Aufnahme des Enkels am G. 826[234].

Gräberfund 197. 588[118].
Gräberraub 80. 385[10].
Gradualordnung 821f. 880.
gradus 363[327]. 364[328].
Graf (vgl. Burg-, Dorf-, Forst-, Frei-, Go-, Hans-, Land-, Lehn-, Mark-, Ministerial-, Ober-, Pfalz-, Untergraf) 136ff. 154f. zugleich Burggraf 552. Dienstmannen von Grafen 476. im Gericht (vgl. Grafengericht) 177ff. 188. 192. 194. 208. 578. Heerwesen 164ff. 560. Stellung zum Herzog 641. 669. Kopfsteuer 565[31]. Landeshoheit 640. Marktpolizei 205. Münzaufsicht 572. Reichsfürstenstand 536. wählbar zum König 523. wahlberechtigt 514.
Grafen und Herren 555. 671. 905.
Grafenacht (vgl. Verfestung) 186[67]. 611[107].
Grafenamt 470. 480.
Grafengericht 177. 415. 480. 653.
Grafenkurie 907.
Grafenschatz 138. 489f. 560. 665. 667. 692. 788[58].
Grafenschuld 668[101].
Grafensteuer 487.
Grafentitel 887.
grâfio 136.
Grafschaft 128f. 154. 426f. 605. 642f.
Grágás 247[4].
gras (Morgen) 456[1].
Gras für Heeresbedarf 563.
grascult 668[101].
gratia Dei 119[37].
Gratianisches Dekret 726.
Graumannscher Münzfuß 926.
Grausamkeit 838f.
Gravenzande 749.
Graz Nachtr. 1029 (zu S. 675). Gerichtsbriefe 772[10].
grêfa 136[10].
Gregor VII 543.
Greifswald 959.
Greifswalder Konföderation 705.
Greise, Beistand im Gericht 845.
Grenzbegehung 117.
Grenzdienst 478.
Grenze 60[8]. 66. 456. Nachtr. 1025 (zu § 38).
Grenzeid Nachtr. 1023 (zu S. 73).
Grenzfrevel 838. Nachtr. 1033 (zu S. 838).
Grenzfriede 58.
Grenzherzog 142.
Grenzkrieg 164. 563.
Grenzstein 60[8].
Grenzstreit 92. 223. 226[43]. 396.
Grenzweistum 761.
Grenzwüstungen 43.
Grenzzeichen 60[8]. 456.
gretman 613[113].
Greuthungi 98.
greve 687[39]. 701[98].
Grieben 427[13].
Griechen 1. Übersetzung des Edikts 267.
grietman 613[113].
Grimm, Jakob 1018[6].
Grimowald 266.
Grodbuch 770[19].
Groningen 427[16]. 676. 737[30]. 749.
Groninger Statut 735.
Gröningen 746.
Groot, Hugo de 967.
Großämter des deutschen Ordens 651[47].
Großbetrieb 885. 891.
Großeltern 72.
Großgrundbesitz 466. 1003.
Großhufe 61[13].
Großhundert 198.
Großkanzler 955.
Großmutter 72.
Grubenfeld 585. 587.
Grundbuch 767. 869[13]. 873.
Grundbuchordnung 1021.
Grundeigentum 56ff. 217ff. 300. 390. 412. 416. 453ff. 609. 611. 634. 875ff. in Städten 690.
Grundentlastung 1001.
Gründerleihe 682. 789. 791.
Grundhauer, Grundheuer 797[99].
Grundherr (in Baden) 984[6].
grundherrliche Theorie 51[6]. 228[52]. 479[36].
Grundherrschaft (vgl. Bannrechte, Eigenkirche, Heimfall, Krongut, *potestas*), germ. 51[6]. frk. 156. 204[39]. 233. MA. 456. 459. 461ff. 470. 589. 614. 660. 681. 685f. 703. 766f. 779. NZ. 886. 891.
Grundholde 682.
Grundhörige (vgl. *glebae adscripti*, Hörige) 492. 496f.
Grundrechte des deutschen Volkes 1005.
Grundrente 206. 668.
Grundruhrrecht 210. 580[74]. 581.
Grundschuld 796.
Grundsteuer 206f. 667f. 952.
Grundstückübereignung 303f. 869.
Grundzins 53. 173. 213. 314. 466. 492ff. 881. 890.
Grupen 968.
Gruß s. kampflich.
gudja 35.
Gulaþingbók 159[2]. 247[4].
Gulden 925f. 1000[20. 21].
Gült 796. 886.
Gumpolcz, Joh. v. 771[5].
gundfano 42[10].
Gundling 967.
Gundobad 109. 256f.
Gundobadingi 256.
Gunthram 123.
Gurk 541. 542.
Gürtel, beugen unter den G. des Herrn 238[37]. *mit dem gürtel umfangen* 615[129]. unter den G. nehmen 818.
Gutalagh 247[4].
Güterfall 890[11].

Gütergemeinschaft 811f. 818[190]. 832. 873.
guter Glaube 410[114]. 894.
Güterpflege 819.
Güterstatistik 290.
Gütertrennung 337[197]. 807. 873.
Gutones 98.
Gutsbezirk 882.
Gutsherrlich-bäuerliche Regulierung 1000f.
Gutsherrliches Gericht 951.
Gutsherrschaft 881. 886. 943[56]. 955.
Gutstaglöhner 892.
Gutsvogt 189.
guttregildum 370[9].

Haag, Wechselrechtsbeschlüsse 1021[6].
Haar (vgl. Bart, *capillum*, Tonsur, Zopf, Haut) 33. 35[16]. 72. 75[62]. 116[24]. ergreifen 238[37]. scheren 73[51]. 75[62]. 377. 834.
Haarlem 749[62].
haba 300.
Habe 300.
Haberfeldtreiben 836[23].
Häberlin 967.
Habsburg (vgl. die Vornamen), Belehnung mit Österreich 435[20]. spanische Linie 859.
Habsburger Urbar 767[13].
Hadeln 975.
Hadersleben 676. 748.
haester hand 89[54].
Hafenanlage 581.
Hafenzölle 204.
Haflidaskrá 247[4].
Haft s. Einlager, Freiheitsstrafe, Gefängnis, Schuldhaft.
Haftgeld, Haftpfennig 326.
Haftung (vgl. Auslieferung, Bürgschaft, Erbschaft, Erfolghaftung, Sachhaftung, Tierschaden, Ungefähr) 66f. 321f. 798ff. für Kinder und Knechte 189. 298. 354. 817. 841[39].
haga 58.
hagastaldi 496[120].
hagazussa 856[37].
Hagenau 511. 676. 962[9].
Hagenhufe 464.
hagensprache 457.
hagestolz 497[129].
Hagestolzenrecht 890[12]. Nachtr. 1027 (zu S. 497).
haifliche 89[54].
haims 25.
haistaldus 221. 496[120].
haistera hanti 89[54].
Hakenhufe 465.
Hakonar saga 516[23].
halbbürtige Geschwister 823.
Halbedle 503[158].
Halberstadt 676. 746. 910[1].
Halbfrei s. Hörige.
Halbhufner 457. 464.
Hälbling 572.
Halbspänner 457.
Hall in Tirol 754[99].
Halle 676. Eike v. Repgau 720[9]. Landgebiet 551[76]. Roland 684[25]. Schöffenstuhl 950[75]. Stadtbuch 768[16]. Universität 976. Vogtei 687[37].
Halm 65. 307[53]. 321. 328. 787.
Hals und Hand 685. 831.
Halseigen 890.
halsfang 86[43].
Halsgericht 831.
Halsgerichtsordnungen 970ff.
Halslösung 82[17]. 209[71]. 370. 372. 377. 379. 384[88]. 385. 406. 610[98]. 840.
halsune 840[36f.].
ham 25.
Hamaland 103. 278.
Hamburg 676. 981. Nachtr. 1030 (zu S. 696). Appellationsprivileg 873[26]. eheliches Güterrecht 812f. Erzbistum 153. 427[14]. Grundbesitzer 690. Hanse 704ff. Kreiseinteilung 910[1]. mediatisiert 983. 988. im Norddeutschen Bund 1010[4]. Reichsstadt 703. 981. Stadtbücher 768[16]. Städtebank 907. Stadtrecht 745. 979. Nachtr. 1032 (zu S. 745). Territorium 958.
hamedii 93.
Hameln 748[54].
hamerscult 668[101].
Hamm 676. 748[54].
Hammerwurf 460.
Hammurabi 1. Nachtr. 1022 (zu § 1).
Hanau-Lichtenberg 859[6].
Hand (vgl. Dritthandsverfahren, Gesamthand, Schwurhand, *manus*, Gebärde, ärgere Hand, rechts, links) 64. 323[134]. eiserne 511[7]. 619[149]. vordere 599[45]. 853. wächserne 849[17]. des Toten 849 (tote Hand vgl. Kirche). abhauen 382[73]. 387. 504[165]. 832. 849[15]. erheben 162[18]. 178[15]. 513. auflegen auf die Urkunde 290. auf den Altar, die Reliquien usw. 93[13]. 395[33]. *Hand muß hand wahren* 407[98]. 777f. Hand und Mund 64. 307[56]. 434. 800.
Handänderungsgebühr 882.
Handanlegung 848.
Handdienste (vgl. Frondienste) 882.
Handel 17. 204f. s. a. Hanse.
Handelsgericht 690. 704[109]. 1011. 1014.
Handelsgesellschaft 889[7a].
Handelsgesetzbuch 959. 1021. allgemeines deutsches 1007[3]. 1018.
Handelsmonopol 700.
Handelsrecht 873. Nachtr. 1029 (zu § 51).
Handelssperre 706.
handfeste 65.
Handfriede 836.
Handgebärde 64. 307[53].

Handgeld 327. 799. 945.
Handgelderreichung 952.
Handgelübde s. Gelübde, Handschlag.
Handgemal 18. 62[14]. 471[6]. 708. Nachtr. 1026 (zu S. 471).
Handgeselle 39[36].
Handhafte Tat, germ. 49. 84[27]. 85. 95. frk. 181f. 315. 369. 371. 373. 378[46]. 380[65]. 387. 394. 396[36]. 406. 408[109]. MA. 608. 833. 839[31]. 840. 849f. 852. 854[31]. 856.
handlaz 53[18].
Handlohn 494. 691[58]. 882.
Handlösung 273[92]. 839.
Handlungsfähigkeit 296f. 354. 775f.
Handreichung 38. 64[4]. 75[62]. 168. 171. 322. 434.
handsal 65. 68[23].
Handschlag 65. 321[125]. 323. 396[39]. 800. 805.
Handschuh 65f. auf den Altar 307[56]. Fronung 403. Gerichtszeichen 619[149]. Investitur 434. 790[69]. Königszeichen 511. Markt 116. 205. 683. Übergabe 68. 304. 321f. 786. 787[52]. Verlobung 331.
Handsekret 534[27].
Handtreue 800.
Handwerk (vgl. Gewerbe, Zunft) 170. 236f. 491. 497. 499. 682. 695. 699. 778[8]. 892. 895. deutsches H. in Italien Nachtr. 1030 (zu S. 698). Handwerkerehre 924[1a]. — Akkerman, Het ontstaen der ambachtsgilden, Diss. Leiden 1921.
Handzeichen des Königs 288.
hängen s. Galgen.
Hannover 928. 963. 988. Bauernbefreiung 985. Dreikönigsbündnis 1005. Herzogshaus 984[6]. Kur 899. 903. preußisch 1010. Reichsfürstenrat 906. Stadt 676. Stolberg, Thronlehen 445[74]. Strafrechtspflege 973[1c]. Verfassung 998. 1006. Verkoppelung 1002[29]. Zivilprozeßordnung 1019.
hansa 704[108]. Nachtr. 1031 (zu S. 704).
Hanse 703ff. 508. 959. Nachtr. 1031 (zu S. 704). Nachtr. 1033 (zu § 51).
Hansebann 705f.
Hansequartiere 706.
Hanserezesse 706. 959.
Hansestädte 704ff. 983. 988. 1010[4].
Hansetag 959.
hansgraf 704[108].
hanshus 704[108].
hantalôn 407.
hantgemal s. *handgemal*.
hantrada, Freilassung *per hantradam* 243[68].
Hapsal 745[40].
Harald Harfagr 112.
Hardenberg 985.
Harderwijk 748[57].
haribannatores 138.
hariman 19[1].
harizhut 125[60].
Harlinger Land 427[16].
harmiscara, harmschar 79[2]. 372[18]. 834[16c].
haro 41[3]. Nachtr. 1022 (zu S. 41).
Hartmann Pistoris 878.
Harz 101.
Hasdingen 35[16].
Hasel, *hasla* 46[10].
Hasselt 748[57].
Hassi 102.
hasteo 89[54].
hattert 456.
Haubergsgenossenschaften 57[1]. 461.
Haupte, z. H. gehen 743.
Hauptabpflügen 838[30a].
Haupteid 93.
Hauptkirche 636.
Hauptleute 469.
Häuptling 32. 469. 613. 627[186].
hauptmann (Hauptschuldner) 802.
Hauptmann 525. 566. 652[50]. 945.
Hauptrecht 886. 890. 892.
Hauptstadt 671[117].
Haus (vgl. durchlaufen, Gebäude) beweglich 57[2]. Niederbrennen 84[30]. 86[40].
Hausbesitz 510.
Hausbrief 795.
Hausdiener 236. 497.
Hausfideikommiß 933.
Hausfrieden 86. 373. 840[37].
Hausfriedensbruch 80. 382[74]. 386. 836.
Hausgemeinschaft 358f. 810f. Nachtr. 1025 (zu S. 336).
Hausgenossen 690.
Hausgenossen 66. 77. 303. 356ff. 647.
Hausgenossen (*hirđmen*) 37.
Hausgesetz 898. 902. 917[23]. 932ff. 1013. der Reichsritter 962.
Hausgesinde 50. vgl. Gesinde.
Hausgut 213. 566. 579.
Haushaft 834.
Hausherr 63. 69. 71f.
Hausleihe 685. 690. 789. 792.
Häusler 457. 464. 491. 690.
Hausleute 484.
Hausmarke 18. 62[14]. 471[6]. 765.
Hausmeier 105. 117. 143. 148. 185f. 289.
Hausnamen Nachtr. 1023 (zu S. 18).
Hausrat 338. 781.
Haussteuer 562[17].
Haussuchung 408. 612[108].
Haustempel 156[12].
Hausungsverbot 83.
Hausvater 35.
Hausverkauf 682[23].
Hausvermögenstheorie 337[197].
Hausvertrag 933.
Hauszeichen Nachtr. 1023 (zu S. 18).
Haut und Haar 380. 397. 831. 834. 839.

Havelberg 910[1].
Heer 19ff. 27. 386.
Heer (vgl. Landsknecht, Krieg, Lehen, Söldner), germ. 19. 23. 40ff. 54. frk. 110. 120. 136. 141. 148. 153. 159f. 163ff. 185. 211. 221[16]. 240. 386. MA. 471. 474. 558ff. 706. NZ. 879. 894. 912. 919ff. 944ff. 961. 986f. 1011.
Heerbann 122. 138. 164f. 216. 559. 692. Abgabe 123[50]. 211[79].
Heeresflucht 43. 79. 164. 187. 383.
Heeresmatrikel 565. 591.
Heeresversammlung 120.
Heerfahne 30. 41[3]. 42.
Heerfahrt 164. 170[9]. 440. 474. 559ff. 645. 692. 702. 961. Gericht auf der 185. *traditio* auf der 308[59]. Zustimmung der Lehnsleute 670[114]. Leistungen zur H. 165. 211. 562. 565. 913.
Heerfrieden 126[69]. 382[75]. 565.
Heergeräte, Heergewäte 38. 39[37]. 41. 43[16]. 78. 338. 436[24]. 475. 494. 807. 824.
Heerhorn 49[27].
Heerkönig 31. 39. 43.
Heermalder 166[12].
Heermann 38[33]. 51. 54.
Heerpfeil 41[3].
Heerpfühl 339[206]. 807[141].
Heerschau 159. 161.
Heerschild 430f. 439. 528. 723.
Heerschilling 166[12].
Heersteuer 486f. 562f. 667. 692.
Heerstraße 225. 428. 582.
Heerung 80. 385.
Heerwagen 668[103]. 692.
Heftwunde 838.
Hegemal 45[4]. 661[87].
Hegung 27f. 45.
Hegungsfrage 183. 610.
Hehler ist so gut wie der Stehler 381[67].
Hehlerprivileg 778. 894.
Hehlsühne 840[36f].
Heideknecht, Heidereiter 665[96].
Heidelberg, Bilderhandschrift 724[36]. Nachtr. 1031 (zu S. 725). Hofgericht 871[20]. Pfalzgrafensitz 548. Ruprechtsche Fragen 629[192]. Universität 866[6]. 966. 995[3a].
Heidentum (vgl. Aberglaube, Götter) 35[17]. 115. 132. 156[12]. 261. 276. 370. 386. 397.
Heilbronn 676. 750[73]. 958.
heil, heil al 41[3].
Heilige 395. 777.
Heiligenberg 549.
heiliges römisches Reich 898.
heim 25.
Heimat 596 (vgl. *handgemal*).
Heimbürge 457. 658. 661. 701[98].
Heimding 458.
Heimfall (vgl. herrenloses Gut, Lehen), an die Gemeinde 224. 227. 230. 357. 461[25]. bei abgeleiteter Gewere 790. an den Grundherrn 494. Nachtr. 1032 (zu S. 756). Grafschaft 653. Herzog 641. König (oder Staat) 208. 230. 299. 357. 364f. 367. 577. 824. Landesfürst 649. Lehen 442. 451. 475. Obereigentümer 792. Richter 807. Städte 702.
Heimführung 76.
Heimgarten 25[22].
Heimgereide 457[7]. 661. 680[12].
Heimgericht 457.
heimliche Acht 626. 630.
heimliches Gericht 629. 661.
heimlicher Rat 652.
heimliche Sühne 840.
Heimlichkeit einer Missetat 80. 384. 386. 837.
heimschnaete 460[24].
Heimsteuer 815.
Heimsuchung 125[60]. 373. 382. 386. 836.
Heineccius 968.
Heinrich der Löwe, Ächtung 561[12]. 842. Elucidarius 719[6]. Kolonisation 422. Städtegründungen 690. 691[61]. 693[65]. Sturz 476[22]. 537. 842.
Heinrich der Stolze 599[45].
Heinrich II 114.
Heinrich VII 866.
heinried 457[7].
heiptugri hendi 89[54].
heiratgut 493. *-steuer* 815.
Heiratsabgabe 240.
Heiratserlaubnis 890ff.
Heiratszwang 71. 127. 330. 351. 493. 645[21]. 817.
heißes Eisen 398.
heisteuer 815.
Heitersheim 906[8].
Hela 745.
Helfer 838. 72 Helfer 395[81].
Helgoland 1013.
Heliand 175.
Heldenlieder 175[29].
Heller 572. 925.
Helmstedt, Universität 967.
Helsingelagh 247[4].
hêm 25.
hendinos 30[20].
Henkerzehnt 831[8]. vgl. 610[98].
Henneberg 540. 906. Berthold v. H. 863.
Hennegau Nachtr. 1029 (zu S. 652).
heorðgeneâtas 37[30].
herad 13[15]. 130.
heraðskonungar 112.
Herausforderung 853[23].
herba 66. 304[43].
herbangeld 667[99].
Herberge 591. 668[103]. 692. 702.
Herborn, Weberzunft Nachtr. 1030 (zu S. 698).
Herbstbede 668.
Herderich 731.

Herdgenosse 37[30].
Herdzins 494.
here cumbol 42[10].
heredi 338.
hereditas 300. 345[238]. *aviatica* 360[318].
hereschaft 789[62].
hereteám 80[6].
heretoga 34.
Herford 676. 906. 910[1].
herigenôzscaf 19[1]. 559[4].
hêriro, hêrro 64. 119[37].
herisliz 43[14]. 80. 164. 383.
herizogo 34.
herkommender Mann 890. 931[4].
Hermann Billung 425.
Hermann v. Ösfeld 732[71].
Hermann v. Sachsenheim 772[13].
Hermann v. Salza 736.
Hermannstadt, Zunft Nachtr. 1030 (zu S. 698).
Herminonen 15. 70. 101.
Hermunduren 98f.
hernaðr 80[6].
Herold 529[3]. 974.
Herold, Basilius Johann 967.
Herr 481[45]. 495.
Herrending 663.
Herrenfall 157. 174. 435.
Herrengunst 298. 496. 882.
Herrengut 228.
herrenloses Gut (vgl. Heimfall, Schatz) 208. 225. 227. 301[71]. 579. 585.
Herrenrecht 213. 227.
Herrenstadt 686.
Herrenstand (vgl. Adel, freie Herren, Grafen und Herren) 469ff. 610. 614. 635. 671. 791.
herrlichkeit 650[45].
herro 119[37].
herrschaft 642[12]. 640. 789[62]. 931[5]. Nachtr. 1029 (zu § 24).
herrschaftliches Gericht 188ff.
Herrscherstab 29.
Hersfeld 158.
herskjöldr 80[6].
Heruler 15. 100. 108f. 267.
Herzog (vgl. Erzherzog, Grenzherzog, Großherzog, Stammesherzog, sowie die einzelnen Namen), germ. 30f. 34. 42. frk. 113. 140ff. 159. 164. 166. Nachtr. 1024 (zu S. 140). MA. 420[3]. 424. 536. 563.
herzogichs aigen 490[89].
herzogkorn 464[49]. 580[71]. 589[127]. 667[100].
herzogliches Hofgericht 142. 188. 400.
Herzogsfriede 125[62]. 126[67]. [68]. 142. 382[75].
Herzogstitel 487.
Herzogsurkunde 289.
Hessen (vgl. Kurhessen) 102. 928. Bauernbefreiung 985. Deutscher Bund 988f. 990[12]. Erstgeburt 934[17]. französische Lehen 859[6]. Gau 129[4]. Großherzogtum 1010[4]. [6]. Kodifikation 1018. Konstitution 998. Kreiseinteilung 910[1]. Kurfürstentum 981. Landgrafschaft 910[1]. Landsiedelleihe 463[39]. Landstände 943. niedere Verwaltung 663. Norddeutscher Bund 1009. 1012. Reichsfürstentum 540. Rheinbund 983. Städte Nachtr. 1032 (zu S. 751). Wiener Kongreß 988. Zollverein 999.
Heu 565.
Heuermann 484[62].
Hexe 856[37].
Hexenhammer 856. 966[6a].
Hexenprozeß 386[99]. 852[23]. 856. 977.
hid 221.
Hildburghausen 989. 996.
Hildesheim 676. 746. 748[59]. 910[1]. Nachtr. 1028 (zu S. 633, zu § 50). 1030 (zu S. 698).
Hilfseid s. Eidhelfer.
hilichsberedung 813.
hilichgut 815.
Himmel, freier 45.
hineum 398.
Hinkmar v. Rheims 295.
Hintersasse 165. 492. 615. 660.
Hippolithus a Lapide 937.
hirð 37.
Hirsauer Reformklöster 476. 620[153].
Hirschberg 624.
Hirtenrecht 485[67].
Hirtenstab 435.
Hispania 129.
historische Rechtsschule 1018.
hlâford 37[31]. 175.
hlauts 61.
hlôð 385.
Hlódhære 279.
hluz 61.
hoba 221.
Hochäcker 61[11].
hochdeutsch (vgl. althochdeutsch, deutsch, Sprache) 16. Nachtr. 1031 (zu S. 711).
Hochgericht 617. 624. 658f. 687.
Hochmeister 542.
Hoch- und Deutschmeister 906.
Hochsitz des Königs 115.
Hochstift (vgl. Bistum, Domkapitel) 158. 636.
Hochverrat 164. 383. 561[12]. Nachtr. 1023 (zu § 12).
Hochzeitsgeschenke 339.
Hochzeitsmahl 75[62]. 520[39]. 805[134].
Hochzeitsspiele 74[58].
hôdere 611ff.
Hof 145ff. 528ff.
Hofamt (vgl. Erzämter) 115[19]. 146ff. 175[29]. 473. 528. in der Grundherrschaft 236.
Hofbauer 463.
höfðingi 32.

Hofdomesticus 150. 211.
Hofen, Alpgüter Nachtr. 1026 (zu § 41).
Hoferbe 882.
Höferecht 1002.
Hoffahrt 168. 440. 570. 669. 692. 879.
Hoffestlichkeit 208[56].
Hofgeistlichkeit s. Hofkapelle.
Hofgemeinde 681. 689[47].
Hofgenossenschaft 50. 473[11]. 493. 496.
Hofgericht, bischöfliches 688. fürstliches 619[148]. 633. 652. 657. 689. 703. 868. 879. 948. 950. grundherrliches (vgl. Bauding, Fronhof, Meiergericht) 660f. herzogliches 142. 400. markgräfliches 617. 622. königliches (vgl. Königsgericht, Reichshofgericht) 146. 161. 185. Rottweil 624. Nachtr. 1028 (zu S. 623). vgl. Reichsvikariatshofgericht.
Hof- und Kammergericht 601.
Hofgerichtskanzlei 185. 599. 711.
Hofgerichtsnotariat 535[29].
Hofgerichtsschreiber 288. 535. 599.
Hofgerichtssiegel 147. 599. 763.
Hofgerichtsurkunde 147. 763.
Hofgesinde 496.
Hofgraf 528.
Hofhörigkeit 496[119]. 891.
Hofkammer 901. 923. 953f.
Hofkammerordnung 901.
Hofkanzlei 533. 899. 953.
Hofkanzler 532. 899. 901.
Hofkapelle 147. 149[15]. 170[8]. 542. 570.
Hofkaplan 652.
Hofkriegsrat 953.
Hofkriegsschule 149.
Hofmarkgericht 615[128]. 658f.
Hofmarschall 651. 901.
Hofmeister 528. 602[59]. 651. 658. 665. 902.
Hofordnung 295. 901[6]. 974.
Hofpfalzgraf 528. 820[202]. 866. 888[5]. 899. 939.
Hofrat 146. 528. 535[30]. 652. 657. 900. 948f. 953.
Hofratskollegium 535[30].
Hofratsordnung 901. 902.
Hofrecht 132. 189. 480[37]. 493. 682. 710. 757.
Hofrechtstheorie 699f.
Hofregiment 900.
Hofreite 58.
Hofreiter 652.
Hofrichter 528. 597[35]. 598. 657.
Hofschenk 148.
Hofschreiber 535.
Hofschule 148. 530.
Hofschulze 654.
Hofsprache 660.
Hofstaat 185. 146.
Hofsteuer 590f.
Hofsystem 218. 456. 462.
Hoftag 120. 553[8]. 603. 657[71]. 668f.
Hofweistum 761.
Hofwere 228.
Hograf 659.
Hohenstaufen 426.
Hohenzollern, Bauernbefreiung 985. Deutscher Bund 989. Erbkämmerer 899[1]. Rheinbund 983. Verfassung 998. Verkoppelung 1002[29].
Holkhamer Kapitel 253[7].
Holland (vgl. Niederlande), Graf von 645[24].
Holstein (vgl. Dingvogt, Schleswig), Allodifikation 880. Bauernlegen 883. im Deutschen Bund 989. eheliches Güterrecht 808. Goding 607[80]. *overbode* 610. 651[49]. Rheinbund 983. Städte 745. Weistum 761[4]. Wiener Friede 1007f.
holsune 840[36f].
holting 458.
Holz 563. 886. unerlaubtes Holzfällen 80[8].
Holzgenosse 457[7].
Holzgericht 458. 625[130].
Holzgraf 459.
Holzknecht 665[96].
Holzmeister 459.
Holzschlag 80[8]. 209.
Holzstab und Bürge 318.
Holzurkunden Nachtr. 1023 (zu S. 18).
homagium 434.
hominium 434.
homo 168. 433. *h. advocaticius* 492. *h. bonus* 234. *h. damnosus* 855. *h. denarialis* 242. 299[19]. *h. ecclesiasticus* 190[85]. Nachtr. 1024 (zu S. 244). *h. Francus* 174[28]. 232[1]. 234. *h. ligius* 474. 481[43]. 489[85]. Nachtr. 1026 (zu S. 474). *h. migrans* 225[41]. 227. 412[122]. *h. nocivus* 855. *h. regius* 243. *h. Romanus* 244. *h. synodalis* 469[1]. 635[215].
Honorius 108.
Honschaft 658[75].
Horburg 859[6].
Horcher 654[56]. 844.
Hörige (vgl. Aldien, Freilassung, Sassen, Vogtleute, Zinsleute), germ. 40. 52. frk. 157. 163[2]. 239ff. 375. MA. 463. 493. 615. 696.
Hornungsgabe 311[75].
hospes 235. 491.
hospitalitas 108. 227[49].
hostenditium 563.
hostilicium 211.
hostis 56. *h. bannitus* 164[4]. *traditio in hoste* 308.
hôva 62[14].
hovetling 469. 471. 613.
Höxter 676. 747.
Hoya, Landeshoheit Nachtr. 1028 (zu § 50).
Hoyer v. Falkenstein 720f.
hrêoroup 81[8].
Hubding 660.
Huber, Eugen 1018.

Hude 701[98].
Hufe (vgl. Flurordnung, *mansus*, Marschhufe, Waldhufe) 62[14]. 221f. 462. 456. gewerte 228. pfleglose 228[53].
Hufner 464.
Hugo Ludolph 938.
huitaine 17[9].
Hulde 149. 433. 448. 538. 619. 622.
Huldentzug 192[96]. 831[7a].
Huldigung 118. 520. 702. 958.
Humboldt, W. v. 985[8].
Hummelgeding 658.
Humor 762.
Humpiß 889[7a].
Hundding 658.
Hundert 22. 40. 42. 166. 198.
Hundertschaft (vgl. *centenarius*, *Zent*) 20ff. 42. 44. 128. 130ff. 154. 156. 606. 608. Nachtr. 1023 (zu § 4). Allmende 458. Gericht 28. 176ff. König 112.
Hundetragen 834.
hundred 45. 130.
Hunnen 97.
Hunnenschlacht [von 451] 20. 22[18]. 77[68]. 87[45].
hunno 42. 135. 140[30]. 653. 658.
Hunsingo 738[36].
huntari 23. 130. 611[106].
huskarlar 37.
Hussitenkriege 565. 591. 741.
Hut, abnehmen 487[74]. Gerichtszeichen 619[149]. Investitur 434. Königszeichen (H. auf der Stange) 511. Kurhut 903. Marktzeichen 683. Verlobung 332[172].
Hüttenbesitzer 694.
hwarf 26[1].
Hypothek 795. 796.
Hypothekenordnung 977.
Hypothekenrecht 873.

Idiot 296.
Iglau 676. 743. 755f. 771[5].
igneum 398.
Ilzstadt 562[17]. 758[11].
Imbiß 396. 591. 886.
Imbreviatur 178[16]. 766.
Imhoff 889[7a].
Immobiliardos 344.
Immobilien s. Grundeigentum.
Immunität (vgl. Exemtion, Vogtei), frk. 213ff. 154. 156[14]. 205. 314. MA. 427. 489. 549. 589. 605. 614ff. 636. 679. 681. 739.
Immunitätsbann 122. 216.
Immunitätsgericht 190ff.
Immunitätsherr 241. 470.
Immunitätsleute (vgl. Immunität) 190. 608.
imperator 510. 895. *augustus* 119.
Imperium 938. *imperium merum* 640[3]. 865.
inbeneficiati 611[105].
incneht 51[5].
indiculi communitorii 415. *regales* 186. 289.
Indien 1. 73[51]. 238[37].
indmaning 801[122].
Indogermanen 1. 69. 94. 408.
Indoskythen 1.
Indossament 770.
Ine 279.
ineum 398.
infertor 150.
Infidelität 383. 561.
Informatio ex speculo Saxonico 722[20].
ingeburo 51[5].
Ingelheim 526. Gericht, Oberhof 613[115]. 614[123]. 624. 739. Reich 613[118]. [120].
-ingen (als Endung) 24[16].
ingenuitas 289.
ingenuus 54. 232. 234. *ingenuili ordine* 161.
Inguiomer 39[36].
Ingväonen 15. 70. 101.
Inhaberklausel 770. 797[100].
Inhaberpapiere 415[140]. 770. 776. 802. 845[5].
inimicitia 374[26].
inimicus regis 81[10].
Initiativantrag 896.
inium 398.
iniuria Nachtr. 1023 (zu § 12).
iniuste 412.
Innerösterreich 910[1].
Innozenz III 521.
Innsbruck 754. Landtagsabschied 902. Universität 866[6].
Innung 698.
Inowrazlaw 861.
inquisitio 414.
Inquisitionsbeweis 416. 579[65].
Inquisitionsmandat 187.
Inquisitionsrecht 145. 761. 767[12]. 855.
Inquisitionsverfahren 396[39]. 856. 1014.
Inquisitionszeugen 145. 416. 612[108]. 851.
Insatz 846. *Insatzbuch* 767.
Insel 581.
insidia verborum 844.
insignia regni 510. Nachtr. 1027 (zu § 43). 1033 (zu § 43).
Inspektionsdepartement 955.
Instanzenzug s. Berufung, Rechtszug.
Institoris 856.
Instituta Cnuti 280.
Institutionen 727[46]. 773.
Instleute 892.
Instrumentum Pacis Munsterense et Osnabrugense s. Westfälischer Friede.
Interlinearversion 282[8].
internationaler Verkehr s. Ausland.
Interpretatio 253.
Interpretationenliteratur 253. 255. 257.
Interregnum 526. 879. 896.
intertiatio 409. Nachtr. 1025 (zu § 37).

Intervenient bei Urkunden 763.
introitus 214[3].
Inventar 300.
Investitur 66[14]. 175. 304ff. 773. 791. 879. in Eigenkirchen 157. geistl. Fürsten 543ff. 568ff. 773. 879. des Königs 520. der Kurfürsten 903[2]. lehnrechtliche 175. 433. 589. 632. 879. des Reichskanzlers 531[15]. der Reichspröpste 897.
Investiturstreit 543. 773.
Investitursymbole 306f. 791. 879. vgl. *andelang*, Erdscholle, Fahne, Handschuh, Hut, Ring, Stab, Waffen usw.
inwärtseigen Nachtr. 1033 (zu S. 475).
io 41[3].
irische Kirche 152. Wergeld 87[45].
Irmin 15.
Irrtum als Ehehindernis 501[146].
Isenburg 983. 985. 988.
Isidor v. Sevilla 722. 727.
Island 48[21]. Lit. u. Qu. 7. 35. 247[4].
Isny 703[106]. 751[77].
Iso 293.
Istrien 106. 129. 155[9]. 279.
Istväonen 15. 70. 98.
Italien, italienisches Recht (vgl. Langobarden, Ostgoten, Römer) 10. 99. 166. 419. 421. 521. 860. 868ff. Anweisungssystem 592. *capitanei* 469. *consules* 692[64]. deutsche Handwerker Nachtr. 1030 (zu S. 698). deutsche Ritter Nachtr. 1026 (zu § 42). Handelsrecht 873. Hofgericht 594[2]. 596. Hofpfalzgraf 528f. Investitur 544ff. Juristen 965. 970. Kanzlei 531. Rechte des Königs 521. 570[14]. 588. König Richter 597[28]. 601. Kriege 561. Landfriede 714. 716. Lehnwesen 429. 431[6]. 441[54]. 443ff. Notar 535[29]. 766. persönl. Rechte 249. 707. Pfalzschöffen 597[35]. 179[20]. Pfand 315. Reichshofrat 917f. Reichstag 553ff. Richter 284. städtische Eidgenossenschaft 694. 858[1]. Urkunden 290. 770. Verlobungsformel 331[165].
Italiker 1.
itinerarii 472.
itio in partes 894. 908.

Jacobus de Ardizone 759.
Jacobus Columbi 866.
jactivus 394.
jafnaðareiðr 86[44].
Jagd, frk. 209f. 213. 226[46]. MA. 472. 499. 582ff. 648[38]. NZ. 1002f. 1006. Gericht auf einer Jagd 185.
Jagdfreiheit 584.
Jagdfrevel 838.
Jagdrecht 582f. 648[38]. 1002f. 1006.
Jagdvolk 17.
Jäger 236. Friede 713. freiwillige 987.
Jägermeister 652. 665[96].
Jahr (vgl. Lebensjahr, Normaljahr), *binnen seinen jahren* 297. 776. *sich jaren* 297.
Jahr und Tag (vgl. Verschweigung) 789[61]. Acht 832f. Anfechtungsrecht 817[185]. Freiheit (vgl. *Luft macht frei*, Wildfang) 495. 498. 691. Fronung 846. Gewere 783. 788f. Heimfall 577[52]. 578. 824. Lehnserneuerung 435f. 450[97]. 539. 606. Widerspruch 224. 458[8]. Zwischenbesitz 785.
Jahresgeschenke 207. 216. 588.
Jahressteuer der Städte 702.
Jahrgebung (vgl. Volljährigkeit) 820. 897.
Jahrgeding Nachtr. 1028 (zu § 49).
Jahrmarkt 204. 584. 681. 683. 685. 699[90].
Jahrmarktkauf 850[20].
Jahrzeitrente 796.
Jan Matthyssen 749.
jarl 55.
Jaroslawsche Kirchenordnung Nachtr. 1022 (zu S. 6).
jartein 765. Nachtr. 1032 (zu S. 765).
Jaunertum 977.
jectivus 394. 402.
Jeder Herr ist Kaiser in seinem Lande 938.
Jesuitenorden 936.
Jesus, Himmelskönig 175.
Joachimica 975.
Joch 221.
joden 799[111].
jodute 41[3].
Johann, Erzherzog 1004.
Johann v. Buch 719. 723. 732. 867.
Johann v. Gelnhausen 736[21]. 756f. 771. 867.
Johann v. Gumpolcz 771[5].
Johannes Klenkok 725.
Johann v. Neumarkt 771.
Johann Rothe 732[65]. 773.
Johanniter, Orden 906. 981. 983.
Jordanus v. Osnabrück 773.
Josef II 896. 963. Bauernschutz 883. 985. Gesetzgebung 978. Säkularisation 936. Verwaltungsreform 953.
Josefinisches Gesetzbuch 978. Strafgesetzbuch 978[22].
Josefinismus 935.
Jude (s. a. *joden*) 245. 505ff. 894. 986. 997. Nachtr. 1033 (zu S. 505). Aufgebot 851[22]. Eid 245. Emanzipation 986. 997. Frieden 713. Gerichtsstand 507f. 632. Gottesurteil 397[43]. Grundbesitz 245. 458[9]. 506. Handschlag 800[118]. Hehlerrecht 778. 894. Heersteuer 565[31]. Kennzeichnung Nachtr. 1027 (zu S. 505). Prügelstrafe 399[59]. Recht 245. 279[117]. 709. Reichstag 555. Sklaven 479[130]. 508. Städte 682. 696. Strafrecht 831[5a].
Judenbischof 507.
Judenbuch 782[29].
Judengemeinde 507. 701.

Judenkrönungssteuer 589.
Judenleibzoll 508. 997[13].
Judenprivileg 709. 735. 894.
Judenregal 508. 702. 894.
Judenschatz 589.
Judenschreinsbuch 507[173].
Judenschutz (vgl. Judenregal) 245. 648.
Judenspiel, Endinger 772[13].
Judensteuer 589. 922.
Judenverfolgung 506f.
judex, Amtmann 211. Immunitätsbeamter 214f. *princeps* 32. 112. Rechtsprecher 48[21]. 184. 248. Schöffe 179[17]. Schultheiß 688. *urteilo* 92[10]. *judex fisci* 211. *generalis* 604. *generalis curiae* 618. *pacis* 604. *provincialis* 551. *provincialis totius Austriae* 617. *villarum* 212.
judicium 92[10]. 178. 248. *aquae calidae, ferventis* 398. *aquae frigidae* 398[49]. *comitiale* 607. *Dei* 93. *maius, minus* 653. *provinciale* 607. 617. *secretum* 626. 629. *supremum* 611[107]. vgl. Wlemar.
jugatio 207.
Julian 112.
Jülich 540. 671[117]. 910[1]. Landrecht 974f. Ritterschaft Nachtr. 1026 (zu § 42).
Julirevolution 998.
Junggeselle 497[129].
Jüngster Reichsabschied 907. 942. 969.
juniores 169. 237.
Junker 944.
Jura Indaginis 746[44].
Jura Prutanorum 738.
Jura Saxonica 710.
juramenta episcopi 669.
juramentum fractum, planum 395[33].
juratores synodi 634.
juridicus 179[17].
Jurisdiktion 936.
Juristen 865. 867f. 874. 953. 972f.
Juristen sind böse Christen 874[26e].
Juristenfakultät 483. 871. 950. 995.
juristische Literatur 291ff. 295. 770ff. 964ff.
juristische Personen 777.
jus albanagii 509. 577[52]. 931[4].
jus ad rem 777[7].
jus Bohemicale 756[113].
jus civile (Burgrecht) 689.
jus conductus 509. 576. 645.
jus detractus 931[4]. 994[3].
jus doctorandi 897.
jus episcopale 935.
jus evocandi 594.
jus fori, forense 488. 689.
jus primae noctis 493[106].
jus primariarum precum s. erste Bitte.
jus recadentiae, revolutionis 822.
jus reformandi 893. 936.
Jus regale montanorum 736.
jus regalium 449.
jus Slavicale 465[45].
jus spolii 450[98].
jus territorii et superioritatis 936.
jus Teutonicum 892[15].
jussio 289.
Justinian (vgl. *Codex, Corpus Juris*) 94. 256. 268.
justitia 344. 347.
Justitiar 951.
justitiarius curiae regiae 598.
Justizamtmann 951.
Justizdepartement 955f.
Jüten 97. 101.
jütisches Low 247[4]. 748.
Jütland 159[2].

Kabelländer 460[24].
Kabinett 955. 986.
Kabinettsministerium 954.
Kabinettsordre 955.
Kahla 768[16].
Kaichen 624. 680[12].
Kaiser (vgl. König, Krönung, sowie unter den einzelnen Namen) der Deutschen 1005. Deutscher K. 1012. K. von Frankreich 981. K. von Österreich 981. Römischer 118. 510. 527. 865. NZ. 895ff. 937ff. 982. Feme 630. Gerichtsbarkeit 902. 917f. Ketzerpolitik 836[24]. Lehnsherr 879. K. u. Papst 773f. *K. u. Reich* 898. Reichsregiment 911. Reichsstädte 958. Reservatrechte 888. 939. K. im Sachsenspiegel 722[16].
Kaiserbild 684[25].
Kaisersbote 143[42].
Kaiserchronik 726. 728.
Kaiserkrone 106.
Kaiserkrönung 591. 895. Nachtr. 1027 (zu § 43).
Kaiserlager 519[35].
Kaiser-Protektor 983f.
Kaiserrecht 724[30]. 729. 865.
Kaiser Karls Recht 731.
Kleines Kaiserrecht 730f.
Kaisersage 773[19].
Kaiserslautern, Burglehen Nachtr. 1026 (zu S. 441).
Kaiserstuhl, Stadtrecht 753[88].
Kaiserwahl 1005.
Kaiserweihe 561[15].
Kaiserwürde 116.
kak 834.
Kalisch, Aufruf von 989.
Kalkar 750.
Kammer 508. 592. 602. 652. 879. 948. für Handelssachen 1014.
Kammerbote 546.
Kämmereibuch 740[4].
Kämmerer 148. 213. 528. 651. 899[1].
Kammergericht (vgl. Reichskammergericht), königliches 601f. 868. fürstliches 652. 658. Berlin 949.
Kammergut 659. 942. 944. 952.

Kammerjustizdeputation 954. 986.
Kammerknecht 507f.
Kammerkollegium 953.
Kammermeister 651.
Kammernotar 535[29].
Kammerprokurator 953.
Kammerprokuratorfiskal 600.
Kammerrichter 601. 914.
Kammerschreiber 535. 599.
Kammerzieler 915. 923.
Kammin 541.
Kampen 748[57].
Kampf (vgl. Zweikampf), sieben gegen sieben 599[45]. 853.
Kampfgericht 835[23].
kampflich grüßen 94. 399. 501. 849[15]. 852.
Kampfrecht 619[148].
Kampfrechtsprivileg 657[72].
Kampfstock 282[5]. 397.
kampfwürdige wunde 837.
Kanalbau 645[24].
kanonisches Recht (vgl. Bulle, *Codex*, *Corpus*, Dekretalen, Kirche) 11. 698. Nachtr. 1025 (zu § 36). 1032 (zu § 59). Blutschande 387[103]. Ehe 76. 336. 805. Erbrecht 366. 827. *fundus ecclesiae* 433[14]. Gelübde 800. Gottesurteil 397. 852. Heiratszwang 330. Kebskind 350. Pfand 781. Prozeß 870. im Sachsenspiegel 722. Strafrecht 188. 235. 370. 380. 386. 841. Nachtr. 1025. Verwandtschaftsberechnung 363. 821. Zinsverbot 506. 780[22].
Kanonikat 888f.
Kanonissinenstifter 480[42].
Kanton 961 (Ritter).
Kantonreglement 946.
Kanzel, Gesetzverkündung von der K. 974.
Kanzlei (vgl. Gerichts-, Hof-, Hofgerichts-, Reichs-K.) 146. 658. 946[a]. Nachtr. 1027 (zu S. 531). 948. des Reichskammergerichts 915.
Kanzleiformeln 293. 771.
Kanzleiordnung 964[a].
Kanzleisprache Nachtr. 1031 (zu S. 711).
Kanzleitaxen 900. 902.
Kanzler 146. 288. 532. 651. 763.
Kapellan 148.
Kapelle 530.
Kapitalsteuer 923.
Kapitalverbrechen s. Ungericht.
Kapitel 158. 557. 669. 941f. Nachtr. 1028 (zu § 50).
Kapitularien 404[88]. 707f.
Kapitulation (vgl. Wahl-K.) 945[60].
Kappe 434.
Karantanische Mark 424.
karl 54.
Karl Martell 105. 167. 170.
Karl d. Gr. 99. 106f. 423. Nachtr. 1025 (zu S. 418). (*Capit. de villis*) 212. Gerichtsreformen 178ff. 195. Gesetzgebung 125. 247. 259. 264f. 273. 281. 286. Krönung 155. Missi 143. Münze 199ff. Schwert 684[25]. Szepter 115. Titel 119. sagenhafter Gesetzgeber 707. (Landfriede) 714. (*constit. de exp. Rom.*) 717. (Sachsensp.) 723. (Kl. Kaiserrecht) 731. (fries. R.) 734. (Haberfeldtreiben) 836[23]. *Karls Recht* 729[50]. 841[39]. *Kaiser Karls Recht* 731.
Karl der Dicke 107[9].
Karl der Kahle 102.
Karl III 419.
Karl IV 483. 717. 866. 899.
Karl V 895. 901. 903. 919. 920[2a]. 970.
Karl VI 896.
Karl VII 896.
Karlmann 105. 172. 277[109].
Karlsbader Konferenz 994[2].
Karlssage (vgl. Karl d. Gr.) 174.
Karnburg Nachtr. 1025 (zu S. 424).
Kärnten 424. 426[8]. 538. 910[1]. Erbleihe Nachtr. 1026 (zu § 41). *freimann* 490[90]. Herzogseinsetzung 424[1]. Nachtr. 1025 (zu S. 424). Konrad v. K. 530. Landesgesetzgebung 975[7]. Landfriede 735. Pfalzgraf 547.
Karolinger 116. 119. 162. 373. 419.
Karrenstrafe 977.
Kassel Nachtr. 1029 (zu S. 675).
Kastellan 551.
Kastenvogtei 649.
Kastner 664. 867. 951.
Kataster 767.
Kathedrale 156.
Katholiken (vgl. Kirche, Parität) 996.
Kauf (vgl. Braut-, Wein-K.) 67. 325ff. 798[109]. 799.
Kauf bricht nicht Miete 784[38].
Kaufgut 79[3]. 791.
Kauflehen 441.
Kaufleute 682. 694f. 713.
Kaufmannsgilde 694. 699.
Kaufmannsmarke 765[5].
Kaufschatz s. Kaufgut.
Kaufschranne 691.
Kautionshypothek 794f.
Kaveln 460[24].
Kawerzen 506. 648[39].
Kebsehe 74. 118. 335. 341.
Kebskind 360. 335. 350.
ked 613[113].
Kedinger Landrecht 975.
Kehl 922.
Keil als Schlachtordnung 42. 166.
Keller 58.
Kellner 664.
Kelten 16f.
keltisches Recht 182[40].
Kempten, Abtei 910[1].
Kennemerland 737. 749.
Kent 102. 279. 383.

Kenzingen 753[88].
Kerbholz 18[12]. 765[3].
Kerbzettel 764.
Kerker s. Freiheitsstrafe.
Kerkermeister 139.
kerl 54.
Kesselfang 398. 852.
Kesselhaken 304.
Kesselprobe 398. 852.
kethere 613[113].
Ketzer 721.
Ketzerei 634. 836.
Ketzergesetz 866.
Kiel 676. 768[16].
Kind (vgl. Adoption, ärgere Hand, Ehe, Einkindschaft, Erbrecht, Gesindedienstpflicht, Kebskind, Lebensalter, Notverkauf, Uneheliche, Verfangenschaft, Vormundschaft) folgt der Mutter 50. 54. 76. 251[15]. 495[118]. 502. 889. dem Vater 250. 502. 504. Aussetzung 71. K. aus einem Ehebruch 350. des Friedlosen 84. neugeborenes 71f. 296. 775[1]. rechtswidrige Handlungen 71. 89. 351. 803. 817. 831[5a]. auf den Thron 119. Wände beschreien 775[1].
Kinderlose s. unbeerbt.
Kindermord, ritueller 508[178].
Kinderspiel Nachtr. 1022 (zu S. 4).
Kinderzeugen bricht Ehestiftung 330[160]. 813.
Kindesgut 351f. *K. ist eisern Gut* 817.
Kindesmord 977[15].
Kirche (vgl. Altar, Benefizien, Bischof, Eigenkirche, Erste Bitte, Geistliche Immunität, Investitur, kanonisches Recht, Kathedrale, Klöster, Konfession, Konkordat, Papst, Pfarrkirche, Prekarie, Reichskirchen, Religion, Säkularisation, Seelenheil, Sendgericht, Taufkirche, Wachszinsigkeit, Zehnt) 35[17]. 150ff. 521. 934f. 962. Bereisung durch Königsboten 145. *capitula ecclesiastica* 162. Einteilung 154. 427. Freihufe 466. Gerichtsbarkeit 190[85]. 192ff. Gründung 777[5a]. Heereslast 165. 563. Heiligkeit des Königtums 105. 114. 120[38]. Inquisitionsrecht 416. Oberhöfe Nachtr. 1031 (zu S. 711). Regalienrecht 449. lebt nach römisch-kanon. Recht 249[10]. 709. Schenkungen (vgl. Altar, Seelgerät) 306[51. 52]. Schutz 273. Schwertweihe 481 u. Nachtr. zu 481. Steuerfreiheit 696. Übertritt der Franken zur röm. Kirche 110. 114. Zwangsanleihe 171.
Kirchenbann 430. 523 (dazu Nachtr. 1027). 527. 833f.
Kirchenbau 577[52].
Kirchenbücher 964[a].
Kirchendienst 375.
Kirchenfrevel 125[60]. 159[4]. 274. 382[75].
Kirchenfriede 382[75]. 712.
Kirchengemeinde s. Kirchspiel, Pfarrgemeinde.
Kirchengut (vgl. Reichskirche, Säkularisation) 156. 172f. 214. 313f. 595[14]. 936.
Kirchenknecht 236.
Kirchenlehen 173. 430.
Kirchenlehensherrlichkeit 935.
Kirchenleute s. *homo ecclesiasticus*.
Kirchenordnung 974.
Kirchenpatronat (vgl. Eigenkirche, Patronat).
Kirchenprovinz 153f.
Kirchenregiment 935. 959.
Kirchenstaat 106[7]. 142.
Kirchentüre 805[136].
Kirchenverfassung 996.
Kirchenvogt 189. 191.
Kirchenvogtei 571. 614f.
Kirchenzehnt (vgl. Zehnt) 568[8].
Kirchenzucht 698.
Kirchherr 215.
Kirchhof 157[19]. 712.
Kirchspiel (vgl. Pfarrgemeinde) 154. 634. 658[75]. 973[2].
Kirchspielgebräuche, Neumünstersche 772[10].
Kirchspielgericht 658.
Kirchspielpfarrei 766[8].
Kirchweih 584.
Kistenpfand 780[21]. 795.
Kitzbühel 676. 754.
Klage (vgl. Anfang, Gerichtsverfahren) 80. 87. 91. bürgerliche 180. 390. 845. 850[18]. um Eigen 180. 593. 596. 607. 656. 847. 850[18]. um Fahrnis 180. 390. 653. gemischte 410. 845. 850. um Gut 390. 847. gegen den König 523. peinliche 79. 180. 193. 845. 849f. um Schuld 180. 653. 845f. gegen den toten Mann 849. Verjährung 411.
Klage der Kunst 772[13].
Wo kein Kläger, da kein Richter 431. 830.
Klagspiegel 965f. 970.
Kleider 81[8].
Kleidervorschriften 924.
kleine Vogt 686[36]. 687[39].
Kleinbauern 485.
Kleinbesitz s. Bauer, Häusler, *minoflidus*.
Kleinkönig 32ff. 112ff.
Kleinstaaten 97.
Kleist, Lorenz 965[3].
Klenkok 725.
Klerus (vgl. Geistliche, Kirche) 151[2]. 597. 857. Nachtr. 1026 (zu § 42).
Kleve 676. Amtmann 663[92]. Güterstand 812. Herzogtum 540. 982. Kreiseinteilung 910[1]. Rheinbund 983. Städte 671[117]. 750. Synodalverfassung 935.
Kling, Melchior 965.
Klingnau 753[88].

Klinke bei Brandenburg 617. Nachtr. 1028 (zu S. 617).
Klöster (vgl. Geistliche, Kirche, Reichsabtei, Stift, und die einzelnen Orden), Bereisung 145. Eigenkirche 156. 158. 215. Geldgeschäfte 506. Geleite Nachtr. 1027 (zu S. 576). Grundeigentum. 462. Hausjustiz 636[221]. Heereslast 563. Inquisitionsrecht 416. irische 152. Klosterhaft 370. Klostertod 452. Königsschutz 122. 158. Landstände 670. Marktgründung 456. 681. Reform 476. 506. Säkularisation 936. 996. Sendherren 635. Standesunterschiede 476. 478. 480[42]. Steuerfreiheit 942. verliehen 433. Zehnt 568[8]. Nachtr. 1026 (zu § 42).
Knabe (vgl. Kind) 481.
Knappe 481[46]. 562.
Knappenlehen 430.
Knecht 50[1]. 86[44]. 481[46]. 944f. (vgl. Edel-, Schuld-, Strafknecht, Unfreie), beweglich, unbeweglich 298. in der Morgengabe 341. Prozeß 405. 803.
Knie (bei Verwandtschaftzählung) 70. 362f.
Kniesetzung 73[51]. 75[62].
Kniha Rožmberska 737[26].
Knochenverletzungen 838.
Knut d. Große 279f.
Koalitionskrieg 981.
Koblenz 676. 906.
Koburg 989. 998. 1010[4]. Schöffenstuhl 950[75].
Kodifikationen (vgl. Gesetzgebung) 972ff.
Koesfeld 681[16].
Kohlen, glühende 398.
Kohlenbergwerk 586.
Kohlenwald 26. 103f. 129.
Kok 611. 613.
Kollegialbehörden 953f.
Kollegialgerichte 948. 1013f.
Kollegialsystem 986.
Kollegiatkirchen 153. 541.
Kollegiatstifter (vgl. Propstei) 541. 670. 897.
Kollektivstimmen 905.
Kölmer 881.
Köln 676. 957f. Nachtr. 1029 (zu S. 675). Appellationsgericht 1013[15]. Bischofsitz 152f. 154[7]. Burggraf 551. 687[37]. Dienstrecht 758. freies Eigentum 690[56]. Gottesfriede 604. 713. *greve* 687[39]. Hanse 704[110]. 705f. Königskrönung Nachtr. 1027 (zu S. 520). Königssitz 103. 132. 526. Kreiseinteilung 910[1]. Kurköln 514ff. 902. 981. Landerwerb 649[13]. Landfriedensgericht 603[63]. köln. Mark 573. 925. 1000. mediatisiert 981. Münzer 647[33]. Offizialgericht Nachtr. 1028 (zu S. 636). Pfalz 526. Quartier 706. Reformation 975. 979. Römerstadt 679[6]. 681. 684. Schied 750[63]. Schreinsbuch 507. 768. 787[56]. Stadtrecht 750. Universität 866[6]. 958. Erzbischof als Herzog von Ribuarien 424. Hzg. v. Westfalen 425. Erzkanzler v. Italien 531. bei Königswahl u. Krönung 514. 516. 520. Statthalter der westfälischen Gerichte 627f. 631. Maximilian Franz 978[22].
Köln a. d. Spree 701[98].
Kolonatrecht 52. 170. 239. 868.
Kolonien (vgl. Schutzgebiete) im MA. 711.
Kolonisation 23[12]. 422. 462. 464. 490. 568[8]. 708ff. 789. 891.
Kolonisationsländer 478. 498. 761. 881. 891.
Kolonistendorf 682.
Kommendation 38. 64[4]. 122. 157. 168. 170f. 174. 189. 433. Nachtr. 1023 (zu § 17).
Kommissar 177. 600. 945[60].
Kommunismus 58.
Komotau Nachtr. 1032 (zu S. 743).
Kompositionen 373.
konden 461.
Kondominat 640. 654[56].
Konfession vgl. Religion.
Konfiskation 142. 208. 404. vgl. Fronung, Vermögenseinziehung.
König (vgl. Kaiser, Krone, Krönung, Regalien, Volklandkönig, vgl. ferner Baiern, Böhmen, Hannover, Preußen, Sachsen, Württemberg), germ. 26ff. 35. 39. 42. 51. 52[9]. 62. 81. frk. 105. 110. 112ff. 120[38]. 153ff. Bannrecht 121. Beute 159[4]. Friedensgelder 208. Fronung 404[80]. Heerwesen 165. Partei 186[62]. Reichstag 161f. Senior 171. Verloberrecht 333. Verrat. 383. MA. 510ff. Nachtr. 1027 (zu § 43). *römischer K.* 513[11]. 896. Aufgebotsrecht 559. fränkisches Recht 709. Gnade 831. Jahrgebung 820[202]. Landfriedensgesetzgebung 716. Lehnrecht 431. 432[12]. 528. 632. minderjährig 535[30]. Partei 598. Reichstag 555ff. reist 594. Richter 593. 596. Rechte in der Stadt 702. Städtegründung 681. 685.
Königin 77[68]. 118. 170[11]. 525.
Königin-Mutter 525.
Königsbann (vgl. Bannleihe, Marktbann), frk. 122. 138. 181[33]. [36]. 183. 187. 373[25]. 386. 401. MA. 527. 605. 611. 619[151]. 628. 653. 683.
Königsberg 676. 949.
Königsbote (vgl. missatisches Gericht) 128. 142ff. 155. 164. 212. 215. 282. 414. 423. 546. Nachtr. 1024 (zu S. 142).
Königsbrief (vgl. Königsurkunde) 225[41]. 226f.
Königsdienst 231. 233f. 375. 404[84]. 668[101].
Königsfreie 484.

Königsfriede 125. 382[75].
Königsgericht (vgl. Hofgericht, Kammergericht, Reichshofgericht, Reichshofrat) 120. 124. 150. 194. 289. 379[57]. 390. 401. 409[109]. 415. 547[64]. 844f. 850.
Königsgrafschaft 680[12].
Königsgut s. Krongut.
Königshufe 462. 464.
Königslager 519[35].
Königsland 226.
Königslösung 87[45].
Königsmunt s. Königsschutz.
Königsnotar 535[29].
Königspfalz (vgl. Pfalz) 526.
Königsrecht 283f.
Königsrichter 597[35]. 600.
Königsrute 464.
Königsschatz 668[101].
Königsscheffel 207[54].
Königsschuld 668[101].
Königsschutz 122. 158. 187. 208. 244. 250. 355f. 373[25]. 576[50]. 589. Nachtr. 1023 (zu § 17).
Königssiegel s. Siegel.
Königssklaven 379[56].
Königsstraße 428. 582.
Königsteuer 666. 667[22].
Königstitel 119. 510.
Konigstope 668[101].
Königstuhl 115. 606.
Königsurkunde 288. 310. 391. 595[17]. 763f.
Königswahl 29. 104[5]. 117f. 162. 716. 773. 895f. Nachtr. 1027 (zu § 43).
Königswahrzeichen 30. 114ff. 122[46]. 510f.
Königswergeld 86[44]. 383.
Königszins 206ff. 234[15]. 239. 589[127]. 666. 668[101].
Königtum 26ff. 55. 112ff. 510ff.
Koninges orkenen 611.
Konkommissarius 907.
Konkordat 717. bairisches 996[12]. Wormser Nachtr. 1031 (zu S. 723).
Konkubinat (vgl. Kebsehe) 76.
Konkursordnung 1020f.
Konkursprozeß 853.
Konkurrenz der Gerichte 916[8]. 917f.
Konrad v. Mure 771.
Konrad v. Würzburg 772[13].
Konsekration 545.
Konsistorien 935. 1015.
Konskription s. Aushebung.
Konstabel 701[98].
Konstantin d. Gr. 707.
Konstanz 677. Bischofstadt 152. 702. Bistum 910[1]. Grundbesitzer 690. Konkordat 717. Römerstadt 679[6]. 681. 684. Stadtbuch 768. Stadtrecht 752. Vogtei 688. vgl. Salomo III.
Konstitutionelle Verfassung 995. 997.
Konsul 110.
Konsulargerichtsbarkeit 1013[14].
Konsultationsdeputation 950[77].
Kontingente 920f.
Kontribution 952[80].
konungr 29.
Konventionalpfändung 782.
Konventionsmünzfuß 926.
Konventuale 476.
Konzilien 161. 188[76]. 193.
Kopf, Münzen auf den Kopf legen 238[37]. Preis auf den Kopf setzen 84. *Kopf an Kopf* 816.
Kopfbinde 116[21].
Kopfsteuer 207. 565[31]. 923.
Kopfteilung 822.
Kopfzins 494. 497[128].
Kopialbuch 291. 766f.
Koppelweide 456[1].
kopschat, like k[e] 816.
kore 515.
Körperfehler 832[9b].
Körperkraft 43[14]. 826[240].
Körperschaft 777. Stadt eine K. 692. lehnsunfähig 438.
Körperverletzung 312. 837.
Korrespondenztag 961.
Kossäten 457[6]. 491[95].
Köthen 989.
Kotsaten 457[6].
Kötter 221. 457.
koufstat 681.
Kowno Nachtr. 1033 (zu S. 704).
krafa 411.
Kraftloserklärung 851[22].
Kraiburg 547.
Krain 421. 735. 910[1].
Krakau 743f. 862. Strafgesetzbuch 1019[10].
Krankheit 404[84].
Kreis (preuß.) 954f., s. a. Reichskreis, Ritterkreis.
kreisausschreibende Fürsten 912.
Kreisbanktage 912.
Kreisdeputation 913.
Kreisdirektor 912f.
Kreisdirektorium 955.
Kreiseinnehmer 955.
Kreiseinteilung 715[18]. 984.
Kreisexekution 912. 921.
Kreisgeneral 912. 921.
Kreisgericht 1014.
Kreishauptmann 912f.
Kreishilfe 942.
Kreiskanzlei 912.
Kreiskriegsminister 921.
Kreismünzstätte 925.
Kreisoberst 912f. 921.
Kreisoperationskasse 921.
Kreispolizei 913.
Kreisstände 912f. 931. 954f.
Kreissteuer 942.
Kreistag 912f. 955.
v. Kreittmayr 977.
Krepe in der Altmark 617.

Kreuz (vgl. Marktkreuz) Eid 395[33]. Fronungszeichen 403. Geleitezeichen 646[28]. Gerichtskreuz 619[149]. Königszeichen 115f. 510. Zollkreuz 575[43].
Kreuz der Freiheit 683.
Kreuzer 925f.
Kreuzprobe 284[12]. 398. 410.
Kreuzweg 242f.
Kreuzzüge 429. 506. 507[172]. 591.
Kreuzzugsteuer 591.
Kriechingen 859[6].
Krieg und Frieden (vgl. Heerwesen), germ. 30. frk. 113. 120. 142. 162. MA. 472f. 696f. 702. NZ. 896. 944. 990f.
Kriegsartikel 946. 987.
Kriegsbeute (vgl. Beute) 31. 159. 208.
Kriegsgefangenschaft 50. 237. 497. 509.
Kriegsgericht (vgl. Militärgericht) 945.
Kriegsgott s. Ziu.
Kriegs- und Domänenkammer 954. 986.
Kriegskasse 952.
Kriegskommissariat 954.
Kriegsmarine 1011.
Kriegsrat 955.
Kriegsrüstung s. Heergewäte.
Kriegsschule 149.
Kriminalordnung, preußische 1019.
Kroatien, bürgerl. Gesetzbuch 1017[3].
Kronbauer 613.
Krone 114f. 511.
Kronfideikommißfond 952.
Krongut 132. 211ff. 492. 578f. Aufsicht 137. 145. Gerichtsstand 187. Immunität 191f. Verleihung 163. 227. 462. Verwaltung 127. 150.
Krongutbeamte 613.
Krönung, frk. 118. MA. 513f. 519ff. 589. NZ. 895f.
Krönungseid 118. 522f.
Krönungsmahl 515. 520. 530.
Krönungsort 520.
Krönungssteuer 589.
Kronvasallen 162. 171[15]. 174. 233.
Kronwälder 461.
Krotoschin 880[13].
Krüger 491. 497.
Krümpersystem 987.
Krüppel 824.
Küchenmeister 148. 528. 651.
Kufstein 677. 754.
Kugernen 103.
Kulm 529[4]. 677. 741. 744.
kulmische Handfeste 736.
Kulmbach 910[1]. 934[15].
Kulturbau, erblicher 882.
Kultussachen 956.
Kultverband 15.
kumbel 42[10].
kummer 795.
Kumulation von Bußen 382.
Kundenarbeit 700[91].
Kündigung (vgl. Lehen) der Rente 798. des Pfandes 794.
Kundschaft 851.
kuni 70[32].
Kunibert v. Köln 151[2].
Kunigessuntra 209[72].
kuning 29.
Kunkelmagen 70.
Kupfermünzen 572.
Kuppelei 924.
Kur, küre (Kürspruch) 514. 518.
Kure (Kurwürde) 439[41].
Kurbrandenburg s. Brandenburg.
Küren, friesische 734. 738[36]. städtische 740.
Kurfürst (vgl. Goldene Bulle), MA. 515ff. 525[69]. 533. 567[3]. 594f. 640. 649. 838. NZ. 895ff. 902ff. 911. 915. 934. 949.
Kurfürstentag 558. 903.
Kurfürstentum 643. 657. 981.
Kurhessen (vgl. Hessen), Bauernbefreiung 985. im Deutschen Bund 988. Herzogshaus 984[6]. preußisch 1010. Verfassungsbruch 1006.
Kurhut, Investitur mit dem 903.
Kuriatstimme 905f.
Kurien 161[17]. 671. 905f. 990.
Kürisser 944.
Kurköln 514ff. 902. 910[1]. 981. Reformation 975.
Kurkosten 383[80].
Kurland 745. 860[7].
Kurmainz 665. 899. 907. 910[1]. Nachtr. 1031 (zu S. 711).
Kurmark 949.
kurmede 494.
Kurpfalz (vgl. Pfalzgraf, Wildfang) 906. 910[1]. 931[4]. Geheimrat 953[82a]. Landrecht 975.
Kürrecht 364. 823.
Kur-Regensburg 899. 981.
Kurrheinischer Kreis 910[1].
Kursachsen 910[1]. 926.
Kürspruch 514.
Kurtrier 910[1]. 981. Nachtr. 1027 (zu S. 531).
Kurverein 556[21]. 558. 600. 904. 912.
Kuß (vgl. Braut-, Friedens-, Lehnskuß) 434. 879.

labor 223[24].
lacina 400.
Ladung 415. 608[91]. 612[108]. 630f.
Ladungsfristen 392. 405[85].
laesowerpire 65. 307[53].
laeti 53.
Lager (vgl. Königslager) für Truppen 563.
laghmaþer 48[19].
laghsaga 48[19].
lagthing 27. Nachtr. 1023 (zu S. 27).
Lagus, Konrad 940[44].
Lähmung 838.

Lahn 100.
lahslit 88[49].
Laie, geistliche Gerichtsbarkeit 192ff. 634f.
Laienbrüder 476.
Laienfürsten s. Fürsten.
Laienrichter 1014.
Laienspiegel 965f. 971.
Laientrauung 805.
Laienzehnt 568[8].
laisus 65[8].
lakina s. *lacina*.
lakinge 400.
lammesland 460[24].
lancea 115[16]. 511[4].
land 611. 671.
Landadel 736.
Landau 992. 1011.
Landbede 589.
landbóc 226.
Landbuch 305. 738.
Landdekan 686.
Landding 617.
Landdrost 651[48].
Landerich von Meaux 291.
Landesadel 888.
Landesallmende 60. 225. 462. 579.
Landesaufgebot s. Landfolge.
Landesdefensionalverfassung 942.
Landesding 34. 51. 113. 611[107].
Landeserbämter 880[13].
Landesfestung 959.
Landesfreiheit 735.
Landesfürst (vgl. Landesherr) 656f. 897. landesfürstliches Gericht 670.
Landesgemeinde 21[3]. 26ff. 40. 44. 47. 49. 159.
Landesgerichte 916.
Landesgesetze 142. 670[111]. 733ff. 898. 969. 972ff. 997. 1015f.
Landeshauptmann 665. 953[82b].
Landesherr (vgl. Landesfürst, Landeshoheit, *jus reformandi*) 639. 427. 934. Befestigungsrecht 685. Familie 1013. Gericht 652ff. 949f. Gesetzgebung 972f. Gnade 831. Güter 663. Hofpfalzgraf 899. Klage gegen 916. Machtspruch 950. Obermärker 459. 885. persönliche Entscheidung 949. landesherrliche Ritter 477.
Landeshoheit 639ff. 887. 934ff. 972. Nachtr. 1028 (zu § 50). der Reichsritter 762. der Städte 702. 958. Allmendregal 459. Bauern 499. 885. Bodenregal 579. Heimfallsrecht 577. dem Sachsenspiegel unbekannt 721[16]. Schatzregal 588. Strandregal 580. Stromhoheit 428. 580. Wildbann 583.
Landeskirche 935.
Landeskulturgesetzgebung 1000ff.
Landesobrigkeit 936.
Landesordnung 924. 974ff.
Landespriester 36. 113.
Landesstadt 561. 701ff. 958f.
Landessteuer 665ff.
Landessynoden 155.
Landesverrat 43. 80. 82[20]. 383. Nachtr. 1023 (zu § 12).
Landesverteidigung 41. 564.
Landesvertretung 991.
Landesverweisung 833. 977.
Landesvollmacht 973[2].
Landflüchtigkeit 66[15]. 82[17]. 383.
Landfolge (vgl. Gerichtsfolge) 137. 141. 163[2]. 164. 564. 645. 663. 692. 697. 946.
Landfrage 851. 855.
Landfrieden (vgl. *Pactus pro tenore pacis*, sowie die einzelnen Orte) 137. 141. 456. 507. 628. 641. 669. 712ff. 863. 913. Nachtr. 1031 (zu § 53). Steuer 590. ewiger 2. 863. 968. ewiger (1158) 714[8].
Landfriedensausschuß 604.
Landfriedensbezirk 604.
Landfriedensbruch 835f. 916.
Landfriedensbündnis 427[16]. 604.
Landfriedenseinung 713. 715f. 733.
Landfriedensgericht 188. 539. 602ff. 670. Berlin 697[85].
Landfriedensgesetzgebung 713ff. 733f. 835.
Landfriedenshauptmann 551. 604.
Landgemeinde (vgl. Dorf) 693. 701.
Landgericht (vgl. Grafengericht) 179. 479. 602. 605ff. 613. 617. 628. 653. 655ff. 663. 769. 784. 948. 1014. kaiserliches (königliches) L. 623ff. 919. 962[7]. Land- und Stadtgericht 1014.
Landgerichtsurkunde (vgl. Gerichtsurkunde) 595[17].
Landgeschrei (vgl. Gerüft) 41. 49. 564. 608.
Landgraf 539. 548f. 619. Nachtr. 1027 (zu S. 548).
Landgüterordnung 1002.
Landhandfeste 735.
Landhege 456.
Landherr 477.
Landhofmeister 651.
Landjagd 663.
Landkapitel 636. Nachtr. 1029 (zu S. 667).
Landkasse 951[79a].
Landkasten 952.
Landkommissar 955.
Landlauf von Steyr 737.
Landleute 477.
ländliche Rechtsquellen 760ff.
Landlos 109. 303[37].
Landmänner 477.
Landmarschall 651. 665[96]. 953[82b].
Landmiliz 946. 947[65].
Landmünzen 925.
Landoffizial 636.
Landrat 955.
Landrecht (Abgabe) 206. 462. 464[43]. 579. 667. 790.

Landrecht (Landgerichtssprengel) 689.
Landrecht bricht gemeines Recht 872.
Landrecht 708. 710. 719. 793. 798. adeliges L. 953[82b]. vgl. die einzelnen bei Baiern, Breslau, Österreich usw.
Landrechte 733ff. 736ff. 973ff. Nachtr. 1031 (zu § 55).
Landrechtbuch (= Schwabenspiegel) 729.
Landrechtsbücher 736.
Landrechtsreformation 973.
Landreiter 664.
Landrichter 614. 650. 951.
Landsassen 491. 496. 595. 609. 656. 961.
Landsberg 540. 622.
landschädliche Leute 855.
Landschenkung 172f. 227. 229. 311f. 786.
Landschreiber 664. 665[97].
Landshut 671. 754.
Landsiedelleihe 463[39]. 491[94].
Landsiedler 235. 491.
Landsknechte (vgl. Söldner) 559. 921[5]. 944.
Landstadt (vgl. Landesstädte) 978.
Landstände (vgl. Landtag) 499. 567. 665ff. 670ff. 736. 940ff. 984. Städte 703. 958f.
landsthing 27. 48[19].
Landstraße s. Straße 576. 582.
Landsturm 987.
Landtafel 769. 787. 973[2]. Rittermatrikel 961.
Landtag (vgl. Landstände) 142. 144. 603. 651. 657. 668ff. 941. 995. Vereinigte preußische 999.
Landteiding 617.
Landteilung 108[2]. 218.
landvoget 663.
Landvogt 551. 592. 604. 614. 663.
Landvogtei 530. 624. 665.
Landwehr 164. 564. 986f.
Landzwang 836.
Lanfrancus 267[61].
Langenbeck 979.
Langobarden (vgl. Lombarden, *aldio, faderfio, launegild, munt, scherfa, wadia*) 15f. 98f. 105. 107. 128. Anfang 409[109]. Brautkauf 329. Bürge 318f. *collaudatio testium* 391f. Eheschließung 331. Formeln 294. Freilassung 242f. Friedensgeld 374. Gesetze 265ff. Gottesurteil 397. Haftung für Knechte 379. Handschlag 321[125]. Herzog 113. 159f. Herzogtümer 129[2]. Hofbeamte 115[19]. Immobiliarklage 413[125]. Morgengabe 343. römisches Recht 249[10]. *sculdasia* 140. Strafe 371[10]. 383f. Urteil 47. Urteilvollstreckung 401. Verfolgung von Amts wegen 414. Verwandtschaftszählung 363[327]. Weibererbrecht 360[318]. Zeugeneid 396[39].
Languedoc 99. 105. 254.
Lantfried I 268.
lantherr 639[1]. 670[114].
lantsaze 483[60].
lantweri 164[6].
Lanze 115[13]. 511[4].
largitas 227[49].
Laßbauer 882.
Lassen 239. 493.
Lassite 465[45]. 882.
lasterstein 834.
lateinische Sprache 146. 251. 265. 279. 420[2]. 717. 720. 734[6]. [7]. 736. 746ff. 896. Sachsenspiegel 723. Schwabenspiegel 730. Stadtrechte 741. 744. 755ff.
latelude 491.
Laten 493. 655f.
Lateransynoden 713.
lati 53.
latro, latrocinium 385[90].
Laubach 101. 275.
Laubbusch (Markt) 205.
laudare 514.
laudatio 518.
laudemium 436[24]. 882.
Lauenburg 861. 963. 989[4]. 1001. 1007. Brücke bei L. 603[63].
Laufenburg, Stadtrecht 753[88].
launegild 67. 325.
lausafé 300[21].
Lausanne 910[1].
Lausitz (vgl. Oberlausitz, Wenden) 421. 424. 538. 552. 671[117]. 742f.
Lauwerzee 101.
Lavagna 529[4].
Lavant 541.
lazzi 53.
lebendig begraben 43. 82[20]. 398[57]. 832.
Es geht ein Lebendiger aus und ein Lebendiger ein 823[217].
Lebensalter s. Lebensjahr.
Lebensfähigkeit 296. 430.
Lebensgefährdung 381[66]. 838.
Lebensjahr 10: 297[6]. 12: 77. 297. 776. 15: 77. 119. 297. 298[8]. 525. 16: 298[8]. 18: 298[8]. 775. 896. 20: 76. 298[8]. 21: 298[8]. 776. 60: 776.
Lebensmittelpolizei 669. 693. Nachtr. 1029 (zu S. 669).
Lebensnachstellung 71.
Lebus 703[105]. 910[1].
ledich urbare 489[85].
ledige Leute 457[6].
ledigmann 474.
Ledigwerden s. Niederlegen.
Leeuwarden 749.
Leftinae 172[18].
legatio 143.
legatus 143.
leges domini 240.
Leges Edwardi Confessoris 280.
Leges Henrici 280[120].
leges restitutae 872.
leges Romanae 249. 252ff.

Legestätten 923.
leges Upstalbomicae 735.
legislator 48[21]. 179[17]. 248. 285[18].
legitima communia 458[7].
legitimatio (vgl. Ehelichkeitserklärung) *per rescriptum principis* 818. *per subsequens matrimonium* 818.
legum doctor 179[17].
Lehen vgl. After-, Bauern-, Burg-, Dotationslehen, Eventualbelehnung, Fahnlehen, Gedinge, Gerichtsleihe, Gesamthand, Gnadenlehen, Investitur, Kauf-, Kirchen-, Knappenlehen, Leibgedinge, Leihe, Ministerialen, Neu-, Pfand-, Ritter-, Szepter-, Thron-, Weiberlehen und die folgenden Stichwörter.
Lehnbuch 767. Nachtr. 1026 (zu § 40). Schwabenspiegel 729.
Lehngraf 616. 620. 650.
Lehnrecht (vgl. *Libri Feudorum*) 642. 709f. 719. 726. 731f. 758ff. 792. 872. 966. *lenrecht tun, lenrechtes helfen* 632.
Lehnregister 767.
Lehnsadel 481. 651.
Lehnsanwartschaft 438[36]. 878.
Lehnsaufgebot 920f.
Lehnsauftrag 436. 441[54]. 448. 645[25]. 790.
Lehnsbrief 434[19]. 879.
Lehnschulze 610. 611[105]. 613[114]. 658. 881.
Lehnsdienst 440. 561[10].
Lehnsedikte 878.
Lehnseid 434. 473. 522. 879.
Lehnserneuerung 444. 522.
Lehnsfähigkeit 482. 834. 888.
Lehnsfall 435.
Lehnsgebräuche 878.
Lehnsgericht 449. 596[22]. 632f. 660. 784.
Lehnsgesetze 878.
Lehnsgewere 783. 790.
Lehnshierarchie 528.
Lehnsmandat 878. 974.
Lehnspflichten 440. 522.
Lehnsretrakt 442[55]. 878.
Lehnsschulden 878.
Lehnstaxe 589. 879.
Lehnsträger 430[6]. 438. 449. 776.
Lehnsvertrag 436.
Lehnsvormundschaft 448. 879.
Lehnware 882.
Lehnwesen 157. 167ff. 427. 429ff. 615[128]. 647. 650. 653f. 875ff. 902. 961. Nachtr. 1024 (zu § 24). 1026 (zu § 40).
Lehrfreiheit 995.
Lehrlingswesen 924.
Leibbede 890f. 931[4].
Leibeigene, Leibeigenschaft 495ff. 501. 509. 886. 890. 892. 985.
Leibesstrafe s. Strafe.
Leibfall 494. 890[11].
Leibgedinge 790.
Leibgedingslehen 440.
Leibherr 188. 886.
Leibhuhn 890f.
leibliche Beweisung 854.
Leibniz 976[14].
Leibrente 798.
Leibwache 36. 38.
Leibzeichen 321f.
Leibzins 240. 497. 660. 886. 892.
Leibzoll der Juden 508. 997[13].
Leibzucht 339[210]. 342[222]. 440. 783. 790. 810. 814.
Leibzuchtsgewere 783. 790.
Leibzuchtslehen 440.
Leichnam (vgl. Bahrprobe, Leibzeichen, Tote), bedecken mit Gold 87[45]. berauben 80[8]. 385[90]. hinrichten 838[28b]. Totschlagsklage 849. verbergen 384.
Leiden (Holland) 749.
Leihe (vgl. Erbleihe, Lehen, *precaria*) 313f. 438. 440. 579. 786. 790.
Leihebrief 791.
Leihezwang 883. 885. 1001.
Leihhäuser der Franziskaner 506[170].
Leineberg, Gericht auf dem 605[71].
Leineweber 504[166]. 701[95]. Nachtr. 1031 (zu S. 698).
Leinpfadrecht 581.
Leipzig 677. 703[106]. Bundesoberhandelsgericht 1011. Carpzow 966. Dietrich v. Bocksdorff 724. Münzfuß 925. Rechtszug nach L. 949[73]. Reichsgericht 1014. Schöffenstuhl 871[20]. 950[75]. Nachtrag 1031 (zu § 54). Wechselkonferenz 1000. 1004.
Leißnig, Burggraf zu 618[145].
leistung 801.
Leitha 421.
Leitkauf 326. 799.
Leitmeritz 743. 744[29]. Nachtr. 1032 (zu S. 756).
Lemberg 743.
Lentienses 129[4].
lenware 436[24].
Lenzburg 753[88].
leodgeld 87[45].
leodis 87[45].
Leopold II 896.
Leovigild 99. 253.
lesan, lesen 18.
Leserei 915.
Leten 239.
leti (vgl. Lassen) 53.
Letten 16. 498.
letztes Urteil 599[44]. 611[107]. 622[166]. 655[64]. 685.
letzter Wille s. Testament.
Leuchtenberg 910[1].
leuda 87[45].
leudesamio 117.
leudis 87[45].
Leumund 630. 855f.
Leumundbrief 856.

Leute, leudes 234.
Leuteding 607[80].
Leutkirch 751[77].
Leutkircher Haide 624.
Levantegeschäfte 506.
leviora delicta 79.
lex (vgl. *leges*) 248. 281. 284[17]. 708[4].
Lex Alamannorum 268ff. 277. 726.
Lex Angliorum et Werinorum 274f.
Lex Baiuvariorum 269ff. 278. 727.
Lex Bellimontis s. Beaumont.
Lex Burgundionum 256. 265[49]. 295.
lex delicti commissi 251.
lex emendata (*Salica*) 259.
Lex Francorum Chamavorum 277f.
Lex Frisionum 275ff.
Lex Gundobada 256.
Lex legum 254[7].
lex loci 246[1].
Lex Quicumque 759.
Lex Ribuaria 190[85]. 249[12]. 264f. 272. 277.
Lex Romana Burgundionum 257.
Lex Romana canonice compta 867[7].
Lex Romana Curiensis 278f.
Lex Romana Utinensis 278[113].
Lex Romana Wisigothorum 252. 278.
Lex Salica 257ff. — 120. 197ff. 218f. 404[80]. 708[4]. 733. Nachtr. 1024 (zu § 31). Glossen 263.
Lex Saxonum 272ff. 708[7]. Nachtr. 1024 (zu S. 272).
lex scripta 185[50]. 872.
Lex Thuringorum Nachtr. 1024 (zu S. 272).
Leyden (vgl. Leiden), Philipp v. 774.
von der Leyen 983. 988.
libellarii 190[86].
Libellarvertrag 313.
liber (*friling*) 232. 234. Gemeinfreie 483. Edle 469. *libera et wizzinthaft femina* 469[1]. *liberi barones* 469.
liber antiquus 226. *l. cartularii* 294. *l. constitutionum* 759. *l. edictus* 266. *l. judiciorum* 254. *l. legiloquus* 286[29]. *l. Lombardae* 268. *l. originalis* 226. *l. Papiensis* 267f. 295. *libri Feudorum* 716. 758ff.
libertini 52[14].
liberum veto 545.
libra 573.
Licet juris 518. 520. 522. 717.
lictor 177[6].
lidiscarti 838.
Liechtenstein 983. 989. 1000. Gesetze 1017[3]. 1019[10].
Lied von der Hunnenschlacht 77[68]. 87[45].
Liegnitz 743.
ligius s. *homo*.
lignum 321[123].
Limburg 737[30]. 989[5]. 1010. Dienstrecht 757. Schenk v. L. 899[1].
Limes 17. 100.
Johannes Limnäus 937[3a].
Lindau 624. 677. 958.
Linde, Gericht zur 617.
Lindenbrog 967.
Linnalgradualordnung 363. 821. 878.
Lingen, Grafschaft 1016.
linke Hand 319.
Lintorf 652[53].
Linzgau 129[4]. 549. 640[3].
liodthing, liodwarf 26[1].
lîpeigen 495[118].
Lippe 910[1]. 989. 998f. 1010[4]. 1014f.
Lippspringe 273[91]. 677.
Lippstadt 677. 748.
Liptinae 172[18].
litemonium 240.
Liten 239. 276. 491. 493. 636.
liti 53.
Litiscontestatio 870[14].
Littauen 16. Nachtr. 1031 (zu S. 724).
litterae apertae, clausae, patentes 763.
Liturgie Nachtr. 1023 (zu § 11).
litus 52[13]. s. Lassen.
litus Saxonicum 108.
Liutprand 266.
liutsami 117[27].
Livland 732[66]. 745. 860[7]. Nachtr. 1033 (zu § 64). Ritterrecht 758.
loben 514. 800.
Löbnitz 682[23].
Locarno Nachtr. 1026 (zu § 42).
locator 465.
loci servatores 182[39].
Lodomerien 862.
lögmaðr 48[21].
lögsaga 28. 248.
lögsögumaðr 48[21].
Lohengrin 517.
Lohn der Arbeit 224.
Lohngeld 67. 325f. 332. 340. 352. 799. 805.
Lohnkämpfer 397[43]. 504[166]. 852.
Loi de Beaumont 490. 499. 683. 749. 1026.
Loire 110. 129.
Lombarda 268. 758.
Lombardei 279.
Lombarden (vgl. Langobarden), Bankiers 506. 779[10]. Krone 511[4]. Lehnrecht 866. 877f. Rechtsschule 707. Recht 313. 421. 446. 447[81]. 754[99]. 758ff. Städte 555[14].
Lomello 529[4].
lond 611.
London, Stalhof 704. Hanse 705[112]. Vertrag 1007[4]. 1010[4].
Los, Losen 18. 46[11]. 61. 93. 109[5]. 159[4]. 397. 823.
Los (Hufe) 223.
Losacker, Loserde 460[24].
Lösegeld 493. 566.
Loskauf 241. 299[14]. 890.
Lossagung 29. 74.
Lösung (vgl. Acht, Halslösung, Handlösung, Königslösung, Pfand) 251. 380. 504[165]. 661. 834.

losunge 791[73].
Losurteil 83[21]. 276. 397.
Lothar I 107. 118. 286.
Lothar von Supplingenburg 425.
Lothringen (vgl. Metz) 420. 910[1]. Chirographieren 764. Fahnlehen 434[20]. Feudalmiliz 429. Herzogtum 423. 859. Kampfrecht 657[72]. Königreich 420[3]. Landfriede 715[17]. Lex Ribuaria 264[46]. Marschallamt 530. Pfalzgraf 548. Reichsfürstentum 538. Städte 749f. Elsaß-Lothringen 1012.
Lotterielos 764[3].
lotting 26[1]. 607[80].
lovelos 800[116].
Löwen 424.
lôz 61.
Lübben 768[16].
Lübeck 677. Appellationsprivileg 873[26]. Bischofsitz 703[105]. Bistum 541f. 906. eheliches Güterrecht 808. 812. Hanse 704ff. Heimfallsrecht 577. Kanzleisprache Nachtr. 1031 (zu S. 711). Landeshoheit über die Trave 428[17]. Markt Nachtr. 1033 (zu § 51). mediatisiert 983. 988. niedersächsischer Kreis 910[1]. Norddeutscher Bund 1010[4]. Oberhof 745. 949. Pfalz 686. Reichsstadt 981. Städtebank 907. Stadtbücher 768[15]. Stadtrecht 744f. 747. 873. 979. Territorium 958f. Verlehnte Nachtr. 1029 (zu S. 675).
Lucca 529[4].
Lüchow 427[13].
Lüdenscheid 747.
v. Ludewig 967.
Ludolf v. Hildesheim 770.
Ludwig d. Baier 736. 867. 871[16].
Ludwig der Deutsche 107.
Ludwig der Fromme 107. 212. 263. 281f. 736.
Ludwig der Reiche von Baiern 862.
Ludwig XIV 858.
Ludwig XVIII 998.
Luft macht eigen 492[101]. (dazu Nachtr. S. 1026) 509[184]. 692[61].
Luft macht frei 498. 691.
Lugier 15[3].
Lüneburg 529[4]. 746. 768[16]. 808[144]. 978.
Lünen 677. Nachtr. 1030 (zu S. 698).
Luneviller Friede 860. 963. 981.
Lünig 967.
Lupold von Bebenburg 774.
Lust und *Unlust* 28.
Lusterer 654[56].
Luther 894[18b].
lutthing 607[80].
Lüttich 677. 750[69]. 910[1]. Gottesfriede 604. 713.
Lützelstein 859[6].
Luxemburg 910[1]. 994[1]. Bundesfestung 992. im Deutschen Bund 989. Herzogtum 540. souverän 1010. Zoll 999. 1012[10]. Calmes, Zollanschluß L. an Dtschl. 1892—1918. 1919.
Luzern 677. 752. Nachtr. 1029 (zu S. 675).

Maas 103.
Maastricht 132.
Machtspruch 950.
mægburg 24[16].
mægd 24[16]. 69.
Magdeburg 677. Bischofstadt 702. Burggraf 551. 687[37]. Dienstrecht 758[11]. eheliches Güterrecht 806. 812. 816. Erzbistum 427[14]. 910[1]. Fragen 744. Gerichtsbarkeit 687[38]. Gerichtstermine 686[36]. mediatisiert 907. Ministerialen Nachtr. 1026 (zu S. 472). Mutterstadt 684[27]. Oberhof 741ff. 949[73]. Pfalz 526. pfalzgrätliches Gericht 547. Regalien 570[14]. Rolandbilder 683. Schöffenrecht 742. Stadtrecht 741ff. 753. 873. Nachtr. 1029 (zu S. 675). 1032 (zu S. 742).
Magdeburg-Breslauer Schöffenrecht 744.
Magdeburg-Görlitzer Recht 731[63].
mage 37[32]. 70. *mage und man* 175.
magescario 39[38].
Magiscampus 160.
magister 533.
magister civium 692.
magister cognitionum 599.
magister curiae 528.
Magistrat 959.
magnates 234. 469.
Magnus gódi 247[4].
magsühne 87. 374f.
mahal 26[1]. 45.
mahalstat 45.
Mahlschatz 805[134].
Mahlzwang 460[20]. 700[92].
Mahnung 91. 401f. 411.
Mähren (vgl. Böhmen, Brünn, Iglau) 421[6]. 910. bäuerliche Verhältnisse 891. Kolonisation 423. 709. 711. Landesordnung 976. Rittergüter 881. Stadtrechte 742. 755f. Nachtr. 1032 (zu S. 742). tschechisches Recht 711. Weichbild 742.
Mai, Landtag der Königsboten 144.
Maifeld 160f. 164. 167.
Mailand 759.
mainburnie 63[1].
Mainfranken 207[54]. 733.
Maingebiet 97. 100. 102. 141.
Main- u. Rednitzwenden 422. 733.
Mainz, Adalbert v. Mainz Nachtr. 1029 (zu § 50). Albrecht v. Mainz 971[14]. Bistum 152f. Bundesfestung 992. 1011. Burggraf 551. Erzbischof, Erzkanzler, Kurfürst 153. 514ff. 531. 895[1]. 963. Nachtr. 1029 (zu S. 675). Formelbuch 771[1]. 772. Gau 107. Gottesfriede 713.

Juden 922. Kurwürde auf Regensburg übertragen 902. 981. Landfriede 574. 582. 598f. 703[107]. 711. 715. 718. 721. 726. 835. Landrecht 976. Pfalz 526. Stadt 677. 679[6]. 687[37]. 702. 703[107]. Wahlort 514. Nachtr. 1027 (zu § 43). Zentraluntersuchungskommission 994[2].
Majestas Carolina 737. 866.
Majestätsverbrechen (vgl. *crimen laesae maiestatis*) 126[65]. 225[41]. 578. 602. 649. 838.
maior (Gutsverwalter) 212. 236.
maiores natu 234.
Majorat 823. 878. 1002.
Majordomus 148f.
Mäkler 798[109].
mal 668[101].
malahereda 338.
Malbaum 456.
malbergische Glossen 262[40]. 263.
malefactor 855.
Malefizschenk 977[15a].
Malgenossen 45[5].
malhure 668[101].
Malleute 45[5].
malloberg 45. 176.
mallus 26[1]. Nachtr. 1023 (zu S. 45). *m. ante regem, ante teoda, ante thunginum* 186[65]. *m. legitimus, m. publicus* 176. 180.
malmann 45[5].
malo ordine 390. 412.
malscult 489[85]. 668[101].
Malstätte 176.
man 472[9].
manahoubit 50.
mancipium 298. 495. *in hobis, intra curtem* 237. *mancipia salica* 237.
mandata 289.
Mandat 186. 718. 763.
Manegold von Lautenbach 773[20].
mangoeld 87[45].
Mann 433.
Mannentag 669.
Mannfall 174. 435.
Mannheiligkeit 54[26]. 82.
mannire 91.
mannitio 91. 390. 392. 402. 412.
Mannlehen 483.
Mannschaft 117. 149. 480[37]. 620. 840.
Mannus 70.
Mansfeld Nachtr. 1028 (zu S. 585).
mansio 210.
mansionarius 53. 146. 169[4].
manslahta 80.
mansus 62[14]. 221. *absus* 228[53]. 456. *indominicatus* 228. *ingenuilis* 228. 235. 314. *litilis* 228. 240. *regalis* 462. *servilis* 228. 237. *vestitus* 228.
mansuarii 237. 298. 493.
Mantel 73. 75[62]. 331. 332[172]. Purpurmantel 114[12]. 511.
Mantelkind 818.
Mantelrecht 809.
Mantelzipfel 322.
manuburnia 63[1].
manufirmare 65. 290.
manus collecta 385.
Manusehe 337.
Marburg a. Lahn 767[13]. Nachtr. 1029 (zu S. 675).
marca 131.
march 489[83].
March (Fluß) 421.
marcha 611[106].
marchdienst 488.
Marchfutter 464[43]. 488. 489[83]. 580[71]. 589[127]. 666f.
marchio 142.
marchisus 142.
marchmutt 464[43]. 488. 580[71].
marchreht 488.
marchscheffel 488.
Marculf s. Markulf.
Maria Theresia 896. 953. 978. 985[8c].
maritagium 493. 815.
Mark, gemeine, s. Allmende.
Mark des Reiches (vgl. Nordmark, Ostmark, Steiermark usw.) 419ff. 562[17]. 593. 616ff. 669.
Mark (Gewicht) 573. 925. 1000.
Mark (Münze) 925. 926[10].
Mark, Herzogtum 910[1].
Marke (vgl. Bergwerks-, Eigentums-, Hausmarke) 18. 307[53]. 408.
Markeinung 459. 661.
Markenschutz 1020.
Markenweistum 761.
Märker 457[7].
Märkerding 458. 661. 761.
Märkermeister 459.
Märkerordnung 762.
Markfeld 460[24].
Markfrevel 459. 661. 838.
Markgenossenschaft 156. 224. 457. 500. 584. 680. 693. Nachtr. 1028 (zu § 10).
Markgeschworene 459.
Markgraf (vgl. Brandenburg, Mähren, Meißen usw.) 42[6]. 128. 142. 164. 423. 489[83]. 536. 616ff. 621f. 641f. 650.
Markhörigkeit 460. 500.
markit liute 485.
Markkondominate 459[18].
Marklo 160[7]. Nachtr. 1023 (zu § 5).
Marklosung 223. 460[25].
Markmeister 459.
Markomannenkrieg 97.
markrecht 458. 464[43]. 580[71].
Markschöffen 661.
Markt 204ff. 644. 664. 671. 678. 974.
Marktabgaben 692.
Marktbann 683[24]. 700.
Marktbesucher 208.
Marktfahne 511[7]. 683.

Marktflecken Nachtr. 1029 (zu § 51).
Marktfrevel 456. 683. 685.
Marktfrieden 116. 122. 205. 382[75]. 683.
Marktgeleite 205[44]. 582. 683[24].
Marktgerechtigkeit 575f.
Marktgericht 295. 575. 685[31]. 698.
Marktkauf 778. 779[10].
Marktkreuz 122[45]. 205. 683. 684[26]. 689[45].
Marktmünze 205.
Marktordnung 699.
Marktpolizei 205. 698.
Marktrecht 154. 204f. 679. 680ff. 689. 692. 739. 761. 897. 939. Nachtr. 1030 (zu S. 680).
Marktregal 205. 646. 685f.
Marktrichter 139[25]. 191[91]. 205.
marktscheffel 488.
Marktschwert 511[7].
Marktzeichen 116[21]. 122[46]. 511[7].
Marktzoll 204. 575. 683.
Markulf 291. 293. Nachtr. 1025 (zu § 34).
Markussäule 64[5].
Markweistum 761.
Markzahl, nach 802. 816. 854.
Marobod 16[5].
Mars þincso 28[10]. 46.
Marschalk 148.
Marschall (vgl. Erz-, Hof-, Land-M.) 528. 651. 659[83].
Marschallgericht 651.
Marschhufe 464. 490.
Marschkolonie 465[47].
Marschkommissar 955.
Marsen 15[3].
Marsilius von Padua 774.
Märzfeld 159f. 164. 266[53].
Mascov 968.
Maß und Gewicht (vgl. Gewicht) 204. falsches 661. 693. 1000.
massarii 298.
Mastgeld 209.
materna maternis 822.
Matrikel (vgl. Bundes-, Heeres-, Reichs-, Rittermatrikel, Worms).
Matrikularsteuer 590f. 923.
Mattiaken 102.
Matthijssen, Jan 749.
Mattium 102.
Mauer 679.
Mauerbauten 590[129]. 591. 679. 692. 696.
Maultier 341.
Maurungaland 97.
Maximilian I 863. 895. 899f. 910f. 919. 953. 970.
Maximilian II 973[2].
Maximilian III, Kurfürst von Baiern 977.
Mecklenburg 420. 929. Bauernlegen 883. Bauernbefreiung 985. im Deutschen Bund 989. 990[12]. Erstgeburt 934. Gesamtlehen 446. Herzogtum 540. Inquisitionsverfahren 1014. Kolonisation 422. Landfrieden 735. Landstände 943. 984. 998. Lehnrecht 880. Niedersächs. Kreis 910[1]. im Norddeutschen Bund 1010[4]. Patrimonialgericht 1015. Reaktion 1006. Reichsfürstenrat 906. Ritterlehen 466. römisches Recht 891. Städte 705. 745. Wismar 988.
Medebach 748[53].
medelstede 45.
medem 206[49]. 207. 790.
Medemblik 749.
Medemland 206[49].
mediani 233.
Mediatisierung 642. 662. 860. 981ff. 988f. 996.
Mediatstadt 671[117]. 688. 941[48]. 960.
medii, mediocres 233.
Meeresteil 580[75].
Meersen 420.
Mehrer des Reichs 522.
Mehrheitsprinzip 518. 556. 854. 905. 908. 911. 990.
Meier (vgl. Hausmeier) 189. 228f. 236. 463f. 473. 613. 654. 660. 664.
Meier, Martin 862.
Meiergut 463. 492. 885. 890.
Meierrecht 464.
mein und mort 80.
Meineid 273[92]. 378[46]. 382[73]. 386. 399. 414. 634. 837.
Meiningen 989. 998.
meintât 80. 86[42].
meinwerk 80.
Meißen, Bistum 910[1]. Burggraf 552. eheliches Güterrecht 808[144]. Eikes Beziehungen 722[19]. Klöster Nachtr. 1026 (zu § 42). Landgerichte 538. Mark 421. 424. 617. 622. 742f. zur Pfalzgrafschaft Sachsen 547. Rechtsbuch 731. 743. Sachsenspiegel-Bilderhandschrift 724. Städte 703[105]. 722[19]. 724. 743.
Meistergesang *Karls Recht* 841[39].
Melanchthon 894[18b].
meldfeoh 377[42]. 385[93].
meliores 234.
meliores et maiores terrae 670[113].
Mellingen 753[88].
membrum ruptum Nachtr. 1023 (zu § 12).
Memel 745. 747.
Memmingen 677.
memoratorium 289.
Menapier 16.
Menschenopfer 82.
Meran 539. Stadtrecht 754.
mercatores 682.
Mercia 102. 279[116].
Mergentheim 861[8].
Merowinger (vgl. die Namen) 103. 113[6]. 231f.
Merseburg 677. 910[1]. Nachtr. 1028 (zu S. 633).
merum imperium 640[3]. 865.

Messen der Wunden 837.
Messer 307[53]. M. tragen 838. werfen 839. zücken 381[66].
Meßprivilegien 939.
meta 75. 330ff. 343.
meteban 84[26]. 372[14].
metewunde 837.
metfio 343[226].
Metz 677. Bannrolle 768[16]. Bistum 858. 910[1]. Kontingent 920[2]. Patrizier Nachtr. 1032 (zu § 59). Pfalz 119. Pfalzgraf 547. Reichstag 717. Stadt 679[6]. 688. 702. 858. Zollfreiheit 575[46].
Metze (Mattium) 102.
Meuchelmord 384.
Meurer 966[7].
meziban 84[26]. 372[14].
Middelburg 749[62].
Miete 330[157]. 784[38]. 785[43]. 789[109]. 846.
Mietzins 781.
De migrantibus 224[31].
milde Stiftung 777.
miles perpetuus 919. *m. Romanus* 374[29].
miles (Ritter) s. *milites*.
Militärdepartement 955.
Militärgerichtsordnung 1015.
Militärgerichtsverfahren 1015.
Militärgrenze 946.
Militärseelsorge Nachtr. 1024 (zu § 21).
Militärstaat 110.
Militärstrafen 987.
Militärstrafgesetzbuch 1020.
milites 177[6]. 431. 433. 472[9]. 477.
milites terrae Stiriae 477.
millenarius 20. 42.
Miltenberg 60[8].
Mimigardevort 154[7].
Minden 677. 747. 748[54]. 910[1]. Nachtr. 1028 (zu § 50).
minister 472. 688.
Ministerial 652.
Ministerialburggraf 552.
Ministerialen (vgl. Dienstmannen, Dienstrecht) 236. 430. 463. 469ff. 472ff. 560. 650. Nachtr. 1026 (zu S. 472). Burgdienst 663. Freilassung zu Ministerialenrecht 496. in geistlichen Kapiteln 669. Gericht 480. 537[4]. 606[77]. 609. 614. 625. 633. Jagd 583. Landtag 671. Meier 229. Münzer 647. *pueri regis* 134. 137. Reichsministeriale 560. schöffenbar 609. in Städten 682. 686. 689f. 697. Verwaltungsdienst 229. 472. 662. 686. 689.
Ministerialgrafen 480. 537[5]. 606[77]. 650.
ministerialis 148. 236.
ministerium 129[8]. 131[17]. 212[86]. = Schöffenamt 179.
Ministerien 954.
Minne und Recht 600[53].
minofledi, minoflidi 221. 227f. 233f. 457[6]. 487[76].
Minorat 823. 1002.
minores 233f.
minus placitum 180.
minuti argentei 197[4].
Mischehe (vgl. Ebenburt, Ehe) 110. 237. 250.
miserabiles personae 125[60]. 527. 634.
missaticum 128. 143. 187. 602.
missatisches Gericht 143. 187. 416. 548.
Missetat s. Strafrecht.
Mißheirat 54. 501.
missio in bannum 403. 405[87]. 788.
missio in bona 403[77].
missio canonica 152.
Mission, christliche 152.
missus (vgl. Königsbote) 143. 214. *missi comitis* 139. 177. 180. *m. constituti* 145. *discursores* 215. *majores* 145.
Mitbesieglung 557f.
Miteigentum 156. 792f. 795ff. 813.
Miterbe 303[37]. 427. 457[7].
Mitgift 331. 814.
mithio, mitio 189[84].
Mittelfreie 233f. 470.
Mittelfriesland 275.
Mittelhausen 604[65].
Mittelmark 665.
mittervreie 483[60].
Mitvorsitz (vgl. Beisitz) 190[85]. 191[88].
Mitwisser 838.
Mobiliar s. Fahrnis.
Mobiliardos 344f. 347.
Mobilmachungspläne 165.
modius forensis 488.
modius regius 207[54].
Mödling 769[19].
moetsoene 86[43].
Molbach 537[5].
Mömpelgard 859[6].
momper 64.
monarchisches Prinzip 901. 995. 997f. 1007.
Mönch (vgl. Geistliche, Kloster) 163.
Mondzeiten 27. 33. 41. 48. 176.
moneta 203.
monetarii 204.
Monopole (vgl. Wechsel-M.) 939.
monseigneur 171.
montag 49[25].
Montesquieu 976[14a].
Montjoie, Landrecht 975.
Monumenta Germaniae historica 11. 985[8]. 995.
Monzambano 937.
Moorhufe 464.
Moorleiche 82[20].
Moratorium 529. 897. 939.
Mord 80. 82[20]. 375. 379[56]. 384. 837.
mordbrand 386.
mordio 41[3].
morganatica 335.
morganatische Ehe 335. 341.

Morgarten Nachtr. 1025 (zu § 39).
Morgen (Ackermaß) 221.
Morgengabe 76[64]. 77. 340f. 811. 814f. des Aldius 299[15]. im Deutschenspiegel 726[40]. in der Kebsehe 335. gelobte 816. 826[236].
Morgensprache 700.
Mörin 772[13].
Mörs 949.
Le mort saisit le vif 823[217].
mortgage 794.
mortliche wunde 838.
mortuarium 494.
Mosaisches Recht 709. 839.
Mosel 100. 102.
Moser, J. J. 967.
Möser, Justus 968.
Mösien 99.
môtsone 437[30].
Moudon, Stadtrecht 753[88].
Mühle 222[20]. 382[75]. 460[20]. 581. 584. Nachtr. 1030 (zu S. 698).
Mühlenfrieden 222[20]. 712.
Mühlenregal 885[17a].
Mühlhausen in Thür. 677. 686. 747[48]. 907. 910[1]. 914[1a]. 958. Nachtr. 1029 (zu S. 675). 1032 (zu S. 747. 768).
Mülhausen i. E. 677. 859[3]. 910[1].
Müller Arnold 950[76a].
Müllerei 499[141].
München 677. 690. 754. 768[16].
Münchner Gegenentwurf (1849) 1006.
Munchwilare 761[4].
Mund s. gesamt, Hand u. M.
mundâte 216.
mundboro 64.
Mündel s. Kind, Unmündige, Vormundschaft.
Mündelgut 354.
Münden 677. 748[54]. 750[73].
Mündigkeit 297f. 525. 775f. 819.
mundium 63. 189. 330. 332.
mundii liberatio 357.
mundr 75[60].
Mundsühne 86[43].
mundwalt 64.
Munizipien 679.
municipium 25[20].
Münster i. W. (vgl. Westfälischer Friede) 677. 684[25]. 695[76]. 748[54]. Nachtr. 1026 (zu S. 472). 1029 (zu S. 675).
Münster Abtei 859[6]. Hochstift 910[1].
Münsterland, Landrecht 738.
Munt (vgl. Gewalt, Königsschutz, Vormundschaft) 63. 72. gegenüber Halbfreien 240.
muntât 216. 616. 691[57].
Muntbrief 122.
Muntbrüche 344. 376[39]. 388.
Muntkauf 75[61].
Muntmann 690.
muntporo 64.
Muntrecht 72. 75.
muntschatz 55. 75. 330ff. 493[106].
muntwalt 64. 376.
Münzbann 573f.
Münze (vgl. Denar, Gulden, Mark, Pfennig, Schatzwurf, Schilling, Taler), frk. 110. 196ff. MA. 569. 571ff. 647f. 683. NZ. 913. 925. 1000. lex Fris. 276[103]. Verlobung mit geteilter Münze 805[134].
Münzeinung 925.
Münzergenossenschaft 647.
Münzfälschung 683. 837.
Münzfuß 197. 572. 925. 1000.
Münzgeld 574.
Münzgerechtigkeit 897.
Münzherr 647f.
Münzkonvention 1000.
Münzmeister 204. 647f. 689.
Münzordnung 925.
Münzprobationstag 925.
Münzrecht 154. 203. 646ff. 682f.
Münzreform 198ff.
Münzregal 203. 572. 646. 702.
Münzstätte 204f. 508. 571.
Münzverbrechen 683. 837.
Münzverein 574. 1000.
Münzverruf 573f.
Münzwesen 196ff. 571. 913. 924ff. 1000.
Murat, Prinz 982.
Murbach 293. 859[6].
Murner, Thomas 965.
Murten 753.
Musiker 700[93].
Müsinerwiese 660[84].
Mus und Brot 352.
Musteil 808.
Musterplätze 922.
Musterschutz 1020.
Musterung 27. 921. 945.
muta (Maut) 204[38].
muten 435.
mutscharen 437[30].
Mutschierung 791f.
Mutter 50. 54. 72. 76. Vormundschaft 820. Kinder folgen der M. 497. 502. 891f.
Mutterbruder 78.
Mütterliche Gewalt 353f. 820.
Muttermagen 360.
Mutterrecht 69. 76. 360[318].
Mutterstadt 740.
Mutung 435. 452. 520. 587. 648.
Mynsinger v. Frundeck 966[3].

nach advenante 854.
Nachbar 61. 93. 227. Eidhelfer 395[31]. Überhangsrecht 779.
Nachbarbeliebung 761[4].
Nachbarlosung 66. 223. 302. 460[25].
Nachbarrecht 220[9]. 227f.
Nachbarschaft Nachtr. 1031 (zu S. 698).

Nachbarzeugnis 92. 390. 787[56]. 848.
Nachdruck s. Urheberrecht.
Nacheile (vgl. Gerücht, Wildfolge) 406.
Nachfolge 663.
nachfolgender Herr 495. 509. 691. 890f. 931[4].
Nachlaßgläubiger 824ff.
Nachlaßhaftung s. Erbschaftsschulden.
Nachrichter (vgl. Gerichtsbote) 370.
Nachschreiber 599.
Nachsteuer 509. 890. 994[3].
Nacht, Zahlung nach Nächten 17. sieben 17[9]. vierzehn N. 17[9]. 178. 392. vierzig 176f. 392. 414. achtzig 261. Verbrechen bei Nacht 80[8]. 386. 837.
Nackenbeugen 238[37].
Naharnavalen 35[16].
näher zum Beweis 92. 394. 846.
Näherrecht s. Vorkaufsrecht.
nâhgiburôn 227.
Nahrung an den Friedlosen 84. 86. erste N. des Kindes 72.
nam 401[65].
nâma 80[8].
Namen s. Ortsnamen.
Namengebung 72. 73[49]. 296.
Namur 540.
Nanzig 424.
Napoléon 860. 981ff. 1017.
Narva 745.
Naseabschneiden 832.
Nassau im Deutschen Bund 989. Erstgeburt 934. Herzogshaus 984[6]. Konsolidationsgesetz 1002. linksrheinischer Besitz 859[6]. an Preußen 1010. Verfassung 997. Verkoppelung 1001f. Zollverein 999.
Nassau-Diez 910[1]. 963.
Nassau-Oranien 988.
Nassau-Saarbrücken 910[1].
Nassau-Usingen 983.
Nassau-Weilburg 910[1]. 983.
Nassow 860.
nasthait 348[247].
Naters, Artikel von 738.
Nationalmiliz 987.
Nationalversammlung (1848) 1004f.
Naturalleistungen (vgl. Abgabe, *Atz*, Herberge, *servitium regis*, Wachs, Zehnte usw.) 210f.
Naturrecht 966.
Naturrechtschule 1017.
Naumburg 677. 690. 743. 910[1].
Neapel 709.
Nebenbeamte 529.
Nebenländer 521[45]. 898.
Nebenlinien 931.
Neffe 71[37].
negotiatores 682.
Neidingswerk 68. 80.
Nemo pro parte testatus usw. 869.
Nerthus 15[3].
Neubruchzehnt 222. 568[8]. Nachtr. 1024 (zu S. 155).
Neubuch 305.
Neuburg, Fürstentum 910[1].
Neu-Bydzow 768[16].
Neuching 271.
Neuenburg (Neuchâtel) 861. 988[2].
Neuenburg i. Breisg. 677. 753[91].
neugräfliche Geschlechter 537[5].
Neuland (vgl. Neubruch) 882.
Neumark 665.
Neumarkt in Schlesien 741. 743. Johann v. N. 771.
Neumond 27. 41. 48. 176.
Neumünster, Kirchspielgebräuche 772[10]. 975.
neunfache Bußen 277. 375.
Neuostpreußen 861.
Neuruppin 677.
Neuß 750[72].
Neustadt 682.
Neustrien 128f. 420. Diebstahlsverfolgung 131. die Großen Vertreter des Volks 162. grundherrl. Gerichtsbarkeit 189[85]. Hausmeier 105. 150. Hofbeamte 146. Münzen 198.
Neuvorpommern 988. 1016.
Neuzeit 2. 857ff.
nexti canthichio 402[72]. 412.
Nibelungenlied 4. 836[23]. Nachtr. 1022 (zu S. 4).
niðingsverk 68.
Niederaltaich 562[17].
Niederbrennen, Niederreißen des Hauses 84[30]. 86[40]. 832.
Niederdeutsch 16. 732[69. 70]. 734[7. 8].
Niedergericht 593. 622. 653ff.
niederer Adel s. Adel.
niedere Jagd 583.
niedere Vogtei s. Vogtei.
Niederlage (Stapel) 700[92]. 897.
Niederlande (vgl. flämische Kolonien, Friesen, Holland, Jahrgeding, *zeventuig* usw.) 4ff. 859. 963. 989[5]. burgundischer Kreis 910[1]. eheliches Güterrecht 743. Hanse Nachtr. 1031 (zu S. 704). König 989[5]. Landrecht 709. 737. Sachsenspiegel 731. Nachtr. 1021 (zu S. 719). Urkunden 770. Verwaltungsorganisation 953. Nachtr. 1022 (zu S. 6).
Niederlassung (vgl. Ansiedlung) 24.
Niederlassungsprivileg 225.
Niederlegung des Gerichts 194[106]. 619. 654. 656.
Niederlothringen 424.
niederrheinischer Kreis 910[1]. Landfriedensbezirk 604.
Niederrichter 610.
niedersächsische Bauern im Landtag 671. Grafenkurie 905[5]. Kreis 910[1].
Niederschwaben 551. 624.

Nießbrauch 173. 314. Vorbehalt 785. der Witwe 349.
Niftelgerade 806[138]. 807.
Nikolaus Cusanus 862.
Nikolaus Wurm 715. 724. 732. 742. 867.
Nikolsburger Präliminarvertrag 1008.
Nimwegen 526. 748.
nobilis 55. 234. 469. 479[36]. Nachtr. 1026 (zu S. 472).
nobilitas imperii 960.
Nobilitierung s. Adelsverleihung.
nôdrôf 80[8].
nominatio 518.
nona 173.
Nordalbingien 101.
Nordburgund 420.
Norddeutscher Bund 983. 1008ff.
norddeutsche Tiefebene 16.
Norddeutschland 478.
Nordelbinger 101.
Nordfriesen 738.
Nordgau 549.
Nordgermanen (vgl. Dänen, Heruler, Schweden) 2. 6ff. 15. Anfang 413[125]. Amtsrecht 124[58]. Beispruchsrecht 303[34]. Beweis 92. Brandstiftung 386. Bürge 317[103]. Bußtaxen 374. Ding 27f. 47f. 91ff. 159. Erbrecht der Kebskinder 360. Freilassung 51f. Friedlosigkeit 83. 369. Gefolge 37. 149[14]. Geld 18. Gesamtvormundschaft 355. König 113f. Königsgericht 121. Kreuz 116[21]. Landrechte 247. Berührung mit Langobarden 267. Marktzeichen 116[21]. Mordbrand 386. Mündigkeit 298[8]. Priester 35. Schuldknechtschaft 238. Volksrecht 286. Wergeld 374f. Wüstung 84[30]. Zweikampf 94[22]. vgl. Acht (unsühnbare), *œttleiðing, boðkefli, bréfabrot, dóm, dróttr, ensak, fâ, fœstning, festargiœf, fóstbrœðralag, friðbrot, frithköp, fylki, garðr*, Gesetzsprecher, *gifta, goðar*, Heerkönig, Heerpfeil, *herað, hernaðr, höldr, jáfnaðareiðr, jartein*, Kesselfang, *krafa, lén, manahoubit, mangœld, oðal, rán, rannsókn, skirskotan, skóggangr, skra, taka, trygðir, úheilagr, umfœrþ, útbeizla, útlagh, utmiœta, vapnatak, vaðmal, vaþaeiðr, vé, veizila, vili, vigjœf, vítafé.*
Nordhausen 910[1]. Oberhof Nachtr. 1032 (zu S. 747). Patrizier 958. Pfalz 686. Reichsvogtei 957. rhein. Städtebank 907. Stadtrecht 746.
Nordheim 536[3].
Nordmark 424.
Nordostdeutschland 662. 664.
Nordschwaben 101. 722[19].
Nordthüringgau 101.
Noricum 99.
Normaljahr 893. 932. 936. 943.
Normalmaße 204.
Normann, Mathäus 965.
Normannen 9. Billigkeitsgericht 121. Eid 395[33]. Einfälle 734[9]. *haro* 41[4]. Nachtr. 1023 (zu S. 41). *record* 851[21].
Northumbrien 102.
Norwegen s. Nordgermanen.
Not (vgl. echte Not, Notverkauf) 41[3]. 237f. 351[268. 271].
Notabelnversammlung 161.
Notabilia de arte dictandi 771.
Notar 766. Nachtr. 1032 (zu § 59). Ernennung 529. 889. 939. Formelbücher 965. Italien 288. 766. am königl. Hof 146f. 532ff. 599. Reichshofgericht 602. römisches Recht 867. vgl. *notarius.*
Notariatsordnung 766. 969.
notarius curiae 535. 599. *publicus imperii* 897. 939.
Notbede 668.
Notgericht 49. frk. 181f. MA. 608. 629[195]. 631. 658. 663.
notitia 266. 289f. *n. judicati* 290.
Notker der Stammler 293.
nôtnâma 385[90].
nôtnumft 385[90]. 387.
Notorietät 84[27]. 851.
Notrichter 182.
Notverkäufe 50[2]. 237f. von Frau und Kind 71. 237f. 351. 817.
Notwehr 85[32]. 371[12]. 830. 970.
Notzucht 387. 836.
novale 462.
Novalzehnt 222. 568[8].
Novellen, justinianische 866.
Novempopulonia 129.
Nowgorod 705. 711. 745.
nuntius 143.
Nürnberg 677. 958. Nachtr. 1029 (zu S. 675). Burggraf 439[41]. 540. 697[84]. frk. Kreis 910[1]. Gerichtsformel 772[10]. HGB.-Kommission 1007[3]. Kampfgericht 835[23]. Kontingent 920[2]. Landfriede 714f. 862. 871[17]. Landgericht 624. Landvogtei 551. mediatisiert 983. Pfalz 526. Reformation 979. Reichskleinodien 511. Reichsregiment 911. Reichsstadt 981. Reichstage 555. 565. 590. 717. Salbuch 579. Städtetag 590. Stadtrecht 756. 979. Nachtr. 1032 (zu S. 756). Wald Nachtr. 1026 (zu § 41). Zollfreiheit 575[46].
Nutz und Geld 783.
Nutzpfand 315. 794.
Nutzteilung 785. 792.

Obarzala 85.
Oberappellationsgericht 949. 1013[17].
oberbairisches Landrecht 610. 736f.
Oberbote s. *overbode.*
Oberdomänendirektorium 954.
Obereigentum 158. 225. 466. 459. 490. 792f.

Oberelsaß 549. 551.
Oberfemgericht 631[202].
Oberförster 665[96].
Obergeldern 861.
Obergerichte 871. 948. 950.
obergewalt 622.
Obergraf 616. 641. 653.
Oberhirte (*magister pastorum*) 487[74].
Oberhof, Altmark 617. kirchlich Nachtr. 1031 (zu S. 710). Landgericht 614f. 660. Städte 688. 711. 740ff. 852. 871. 949. vgl. Frankfurt, Ingelheim, Lübeck, Magdeburg, Prag usw.
Oberhofmeisteramt 528.
Oberkönigtum des Kaisers 116.
Oberkonsistorium 956.
Oberkriegskollegium 955.
Oberlandesgericht 595. 986. 1013.
Oberlausitz 1010[4].
Oberlehnsherr 453. 632.
Oberlehnsherrlichkeit 860.
Oberlothringen 424.
Obermärker 459. 462. 470. 500. 580. 582[81]. 642. 649. 661. 885.
Oberösterreich 910[1].
Oberpräsident (in der Provinz) 986.
Oberpriester 30.
Oberrechnungskammer 956.
Oberrecht, friesisches 738[36].
Oberrevisionsdeputation 956.
Oberrevisionskollegium 956.
oberrheinischer Kreis 910[1].
Oberrichter 620.
obersächsischer Kreis 910[1].
Oberschulkollegium 956.
Oberschwaben 551. 624.
oberster Märker 661.
Obersthofmarschall 899.
Obersthofmeister 535. 899.
Obertribunal 949. 1013[17].
Obertus de Orto 432[9]. 759.
Obervormundschaft 819f. der Sippe 77. 351. 355. des Königs 355.
obinfeudatio 441[54].
oblatio feudi 436.
obligatio 795.
Obligationenrecht 874. 1018. Nachtr. 1025 (zu S. 315).
obnoxiatio 238.
obolus 572.
Obotriten 425. 478.
Obrecht 967.
Obrigkeit 936.
Obrist 945.
obsequium 169. 189.
Observanz 887.
Obst, Eigentum an 779.
obstagium 801.
Ochsenstein 859[6].
octava der Ehefrau 343.
ôđal 55. 62[17]. Nachtr. 1023 (zu S. 55).
Oder 422.
Odernheim 996[11].
Odilo 271.
Ödland 60[8]. 882f.
Odovakar 31. 99. 113.
oeconomus 215. 665.
Ofen 711. Rechtsbuch 742.
Offa v. Mercia 279[116].
Offenburg 753.
offenes Ding 629.
Offenhalten einer Burg s. Öffnungsrecht.
öffentliche Bücher (vgl. Grundbuch, Landtafel, Stadtbuch usw.) 207.
öffentlicher Glaube 288. 766.
öffentliches Recht 869.
officialis 472[9]. 663.
officiatus 663.
officium 935. (= Zunft) 698.
Offizialat 636. 766. 772. 787[56]. 802. Nachtr. 1028 (zu S. 636).
Offiziersdienst 481[43]. 888. 945. 947. 987.
Offnung 761.
Öffnungsrecht 440. 565. 645[25].
ofledene 835[22].
oheim 69[29]. 77. zweiter O. 71[37].
Ohrenabschneiden 832.
Ohrenschlitzen 834.
Ohrenzupfen 92[11]. 290[9].
Öhringen, Münzer 647[33].
Oldenburg Nachtr. 1030 (zu S. 698). Bauernbefreiung 985. Bilderhandschrift 724[36]. im Deutschen Bund 988ff. Grafschaft 963. Rheinbund 984[7]. Stadtrecht 746. westfäl. Kreis 910[1]. Zollverein 999.
Olenschlager 968.
Oligarchie (in Städten) 958.
Oliva, Friede von 861.
Olmütz 743. 767[14]. 768[16]. Bischof 424. 541. Vertrag 1006.
ombecht 611.
Onolzbach s. Ansbach.
Opfer 15. 49[30]. 95.
Opfergelder 157[19].
Opferpfennig der Juden 922.
Opferstätte 27. 45.
Opfertiere berühren 93[13].
Opfertod 49[30]. 82. 95.
Oppenheim 750[73]. Nachtr. 1030 (zu 675). Reichsamtmann 613[118].
oppidum 25[20].
optimates 234.
Orakel (vgl. Gottesurteil, Los) 94.
oranisches Tribunal 949.
orator 415.
ordal 47[16]. 93.
Ordenslande 464. 628. 742.
Ordensverleihungen 483. 934[15].
Orderklausel 770. 797[100].
Orderpapiere 415[140]. 770. 776. 802. 845[5].
ordo equestris 481. *ordo judicii Dei* 295. *ordines judicii terrae Bohemicae* 737[26].

ordines der Kaiserkrönung Nachtr. 1027 (zu S. 521).
Origines 722.
Orlamünde 539[12].
Orléans, Universität 866[6].
ornamenta 338. 341.
ort (Münze) 572. Ritterort 961.
Ortenau 551.
Ortenburg 547.
örtern 437[30].
Ortsnamen 22[9]. 25.
Ortspolizei 955.
Ortsrecht 708.
os fractum Nachtr. 1023 (zu § 12).
Ösel 860[7].
Ösfeld, Hermann von 732[71].
Osnabrück, Bistum 651[44]. 906. 910[1]. Domkapitel Nachtr. 1028 (zu S. 633). Stadt 677. 702. 747. vgl. Westf. Friede, Jordanus.
Ostangeln 102.
Ostarrichi 129[5].
ostarstuofa 207[54].
Ostelbien 478. 881. 1001.
Osterode 677.
Österreich (vgl. Ostmark) 929. Appellationsprivileg 949[71]. Aufgebotsverfahren 851[22]. Bannleihe 621. Bauern 463[39]. 883. 891. 985. Beamte 662[91]. Berufsgerichte 949. Brief und Siegel 851[22]. Burggraf 655[65]. im Deutschen Bund 988ff. 1005f. Dienstmannen 476[22]. 477. 478[29]. 480[40]. Ehegüterrecht 809. Erblande 963. Erbleihe Nachtr. 1026 (zu § 41). Erbrecht der Seitenlinie 446[75]. Erbteilung 791. Erstgeburt 634[16]. 934. Fahnlehen 434[20]. Finanz 952. flämischer Einfluß 363[327]. 709. Heer 945f. Heimfallsrecht 577[52]. Herzogtum 425. 538. 562[17]. Hoffahrtpflicht 554. Hofkanzlei 899. Hofregiment 900. Kaisertum 981. Kodifikation 978. 1016. Kontingent 920[2]. Kreis 910[1]. Landesaufgebot 564[27]. Landeshoheit Nachtr. 1028 (zu § 50). Landfrage 855. Landfriede 735. Landrecht 736. Landstände 943. Landtafel 769. 973[2]. Landteiding 617. Landwehr 936. Lehnsherrlichkeit 650[44]. Lehnrecht 880[13]. Marschall 651. Münze 926. 1000. Musiker 700[93]. Niederlande 859. Post 926. Präsidialmacht 990. Reaktion 1006. Reichsfürstenrat 906. Reichsregiment 911. Religion 893. Rittergüter 881. Schwabenspiegel 730[54]. Städte 688[41]. 959. Stadtrechte 754f. Straßenpolizei 659[83]. Urbar 767[13]. Verwaltungsreform 953. Weiberlehen 448[84]. Zollverein 1000. vgl. *privilegium maius, minus.*
Osterwik 746.
Ostfalen 101. Nachtr. 1026 (zu § 42). Adel 478f. Fronbote 610. Herzogtum Sachsen 425. Sachsenspiegel 722. Schöffenbare 470[5]. 484. Schultheiß 183. 651[49]. Städte 742.
Ostfranken 152. 419f. Nachtr. 1029 (zu § 50).
Ostfriesen 105. 276. 710. Auflassung 787[56]. Landrecht 975. niederrhein. Kreis 910[1]. preuß. Allg. Landrecht 1016. Sklavendelikte 379.
Ostgermanen (vgl. Burgunden) 15. 26. 31. 52.
Ostgötalagh 247[4].
Ostgoten 104. 110. Formeln 294. Gerichtsverfassung 47[18]. Gesetze 255f. Heer 21. König 118f. *sagio* 182[41]. Verbrechenskonkurrenz 383. Vollstreckung 401.
ostiarius 148.
Ostmark (vgl. Österreich) 421. 536[2]. 562[17]. 616. wendische O. (Lausitz) 424.
Ostpreußen im Deutschen Bund 1004[2]. Mühlenregal Nachtr. 1028 (zu S. 584).
Ostreich 419.
Ostsachsen 610.
Otakar, Landfrieden 735. österreich. Landrecht 736.
Otto der Große 115[18]. 424. 521. 546f. 684[26].
Otto III 865.
Otto IV 591.
Ottobeuern 562[17].
Ottonianum 746.
ottonische Privilegien 679. 687. 746.
overbode 183. 610. 625. 651[49].
overhore 850[18].
Overijssel 737[30]. 748.
overtale (*obarzala*) 85.

Pacht 664. 784[38].
Pachtzins 794.
Pactum Ludovicianum Nachtr. 1024 (zu § 21).
pactus 733.
pactus, pactum (= Volksrecht) 248.
Pactus Alamannorum 269.
Pactus pro tenore pacis 259.
Paderborn, Bistum 628[190]. 910[1]. Kapitel Nachtr. 1028 (zu S. 633). Stadt 677. 747.
pagellus 131.
pagus 21. 23[13]. 130f. 611[106].
Palatine 174.
palatinus 143. 146.
palatium 119. *regis* 185.
palburger 696.
Palenz Nachtr. 1023 (zu S. 119).
Palm, Buchhändler 984[7].
pancarta 290.
Pannonien 99.
pant 781[26].
panz 22[9].

Papianus 257[19].
Papiensis s. *liber*.
Papierer Nachtr. 1031 (zu S. 698).
Pappenheim, Grafen von 899[1]. 900[4a].
Papst, Haupt der frk. Kirche 152. Approbationsrecht 521f. bannt 523. bei Bischofswahl 545. Bücherprivilegien 940[44]. exemt 544[42]. Geschenke an den P. 591. Gesetzgebung 870. Kanzlei 767. krönt den Kaiser 106. 118. 521. 591. 896. Legitimationsrecht 818[193]. Münzrecht 203. Anerkennung d. preuß. Königstitels Nachtr. 1033 (zu S. 861). Reichsvikariat Nachtrag 1027 (zu S. 526). im Sachsenspiegel 725. salbt den König 118. im Schwabenspiegel 730. Siegelrecht 765. Universitätsprivilegien 529[4]. Wahl 518. 897. Willebriefe zugunsten des Papstes 557. Zirkumskriptionsbullen 996. Zustimmung zu Pippins Wahl 105. vgl. Investiturstreit, Kirchenstaat, Konkordat.
parangariae 211.
paratae 210.
paravereda 489.
paraveredi 211.
Parchim 745[35].
Parentelen 362f. 821.
parentilla 362[326].
pares 169.
Paris 119. Edikt 104. Formeln 292[1]. Friede 988. Konzil 161[14].
Parität 893f. 901. 908f. 915. 918. 921. 960[8c].
parlamentarisches System 1006.
parlamentum generale 553.
parscalk 53.
Partikularrecht 716. 969.
Parzellenbesitz 1002.
pascuaria 206.
Passau, Bistum 152. 910[1]. Nachtr. 1032 (zu § 59). Dienstmannen 562[17]. Erbbaurecht 789. Formeln 294. Stadt 677. 754. Vertrag 901.
pastus 210.
Patent (vgl. *litterae*) 763. 939.
Patentgesetze 1020.
paterna paternis 822.
patricius 140.
patricius Romanus 106[7].
patricius Romanorum 119[37].
Patrimonialjustiz 951. 1003. 1006. 1015.
Patrimonialstadt 686. 703.
Patrizier in Städten 695. 958. Nachtr. 1032 (zu § 59).
patrocinium 169.
Patronat 634. 698. 868[11a]. über Städte 960.
Patronatsrecht 299. 571. 935. 951.
patronus 244.
Paulskirche in Frankfurt 1004.
Paumgartner 889[7a].
pauper 234.
Pavia 267f. 294. 546[54].
pax Dei 713.
peculium 300[21].
pecunia 300.
Pedell des Reichskammergerichts 915.
Peene 859[5].
peinliche Frage 856.
peinliche Klage, Strafe, Urkundenschelte s. dort.
Pellenz Nachtr. 1023 (zu S. 119).
Peller 889[7a].
Pergament 289.
Perleberg 677.
Perneder 966[7].
personae miserabiles 125[60]. 527. 634.
Personalitätsprinzip 128. 249f. 256. 281. 283. 285. 708.
Personifikationstheorie 777.
Peter von Andlau 774.
petitio 589.
Petrus Comestor 726.
Petrus de Vineis 771.
Pettau 754.
Pfaffenhofen 754[96].
Pfaffensohn 482.
Pfähle (vgl. Grenze, Verpfählen) bei der Dinghegung 46.
Pfahlbürger 696.
Pfählen 82[20]. 832.
Pfalz, königliche 119. 126. 161. 185. 213. 382[75]. 526. 530. 579. 591. Nachtr. 1023 (zu S. 119). Marktpolizei 205. Münzstätte 204. 572.
Pfalzbaiern 547.
Pfalzgericht 185. 267[61]. 546.
Pfalzgraf (vgl. Hofpfalzgraf) 147. 185f. 288. 415. 536. 546ff. 598. 619. Nachtr. 1024 (zu S. 147). Baiern 536[2]. 547. Burgund 539. Kärnten 547. Kraiburg 547. Lomello 529[4]. Metz 547. Ortenburg 547. Schwaben (Tübingen) 547.
Pfalzgraf bei Rhein (Lothringen), Kurpfalz (vgl. Kurpfalz), Bergwesen Nachtrag 1028 (zu S. 585). Erzamt 530. 899. 902f. Gerichtsbarkeit 523ff. 546. 596. 598. Heerwesen 563. Kur 514. 516f. 902f. Landrecht 975. Lehnsherr über Fürsten 537[4]. Reichsstraßenwesen 582. Vikariat 526. 548. 596. 896.
Pfalznotar 147. 535[29].
Pfalzrichter 597[35].
Pfalzsachsen 538. 547. 622.
Pfalzschöffen 179[20]. 185[54]. 597[35].
Pfalzsiegel 147. 288.
Pfalzstadt 686.
Pfalz-Zweibrücken 859[6]. 910[1].
pfand 301. 781[26].
Pfand (vgl. essendes P., Faust-, Kisten-, Nutz-, Schein-, Schrein-, Verfallpfand; Hypothek, Reichspfandschaft) 68. 300f. 315f. 780ff. 793ff. des Wirtes 779[10].

Pfandbuch 767.
Pfänderspiel 323[135].
Pfandlehen 439. 790.
Pfandleihbanken 649[39].
Pfandnutzung 780f. 793.
Pfandschaft 664.
Pfandübereignung 795.
Pfändung, außergerichtliche 95. 401ff. 780. 782. eigenmächtige 916. gerichtliche 322. 401. 403. 782. Nachtr. 1025 (zu § 37).
Pfändungsklausel in Schuldurkunden 315. 782. 801.
Pfändungspfandrecht 782[32].
Pfandverfall als Strafe 796.
Pfandverkauf 795.
Pfandverschreibung 795.
Pfandweigerung 405.
pfantner 782[32].
Pfarrer, freiwillige Gerichtsbarkeit 787[56]. 802. Sendgericht 636. Zöllner 664.
Pfarrgemeinde 701. Nachtr. 1031 (zu S. 701).
Pfarrkirche 156[14]. 568[8]. 571.
Pfarrsprengel 23[12]. 154. 155[8]. Nachtr. 1029 (zu S. 652).
Pfeffinger 967.
Pfeil, Freilassung mit dem 243[67].
Pfennig 197. 572. 925. 926[10]. goldener 203.
Pfennigmeister 915.
Pferd 148. 171[14]. 341. 397. 530[12]. 562.
Pflanzland 460[24].
pflege, Abgabe 486[70]. 488. 666. Bezirk 606. 664[93].
Pflegebrüderschaft 73[50].
pfleger 799[111].
Pfleger in Baiern 652[50].
Pfleger 550. 663[92]. 664[93]. 814. 819.
Pfleghafte 485. 488. 608[89]. 609f. 636[218]. 656. Nachtr. 1026 (zu § 42, zu S. 486).
pfleglose hufe 456.
Pflegschaft 819.
Pflichtteil 838.
Pflug (= Hufe) 221[11].
Pflugschar, glühende 398.
Pflugwende 220[9].
Pforzheim 677.
Pfründe 157. 173. 313. 526[74]. 570. 591.
Pfund 18. 573.
Pfundgeld 706.
Pfund Pfennig 573[31].
phaht 729[50].
phantner 799[111].
phantreht 799[111].
Philipp v. Leyden 774.
Philipp v. Schwaben Nachtr. 1027 (zu S. 523).
Philippsburg 922.
philosophische Rechtsschule 1018.
phragera 313[85].
Piacenza 555. 759.
Pilgerfahrt 840.
Pilsen 756[113].
pincerna 148.
Pippin von Heristal 105. 150.
Pippin der Kleine 105. 172. 199f. 277[109]. 286.
Pippiniden 105.
Pirna 677.
Pius II 774.
placitum 135. 147. 161. 176[2]. 288. 415. *ad altum arborem* Nachtr. 1028 (zu S. 617). *commune* 183. 188. *legitimum* 180. *provinciale* 617. *publicum* 180. *seculare* 183.
Plenipotenz 918.
Plenum 990.
Poenitentiale des Theodor v. Canterbury 272[83].
Poesie (vgl. Dichtung) 4. 762. 772. Nachtr. 1022 (zu S. 4).
poëta laureatus 529.
pogwunde 838.
Poitiers 172.
Polen (vgl. Galizien, Polnisch-Preußen), Adel Nachtr. 1026 (zu § 40). Carolina 972[17]. Grenze 478. Kolonisation 422. Kurfürst v. Sachsen poln. König 963. Landgericht 622. Landtafel 769. lateinische Sprache 741. lehnbar vom Reich 421. Lehnwesen 880. Leibeigenschaft 892. Magdeburger Recht 742. Recht 711. Rechtsdenkmal 622. 738. Sachsenspiegel 723. Nachtr. 1031 (zu S. 724). sächs. Weichbild 742. Teilungen 861f.
Polizei 663. 972.
Polizeigerichtsbarkeit 693. 698.
Polizeiordnung 740. 762. 924.
Polizeirügegericht 1015.
Polizeivergehen 661.
Polnisch-Preußen 860.
Polygamie (vgl. Bigamie) 118.
polyptycha 291.
Pommern (vgl. Schwedisch-Pommern, Schwerinsches Recht, Vorpommern) Bauernbefreiung 893. Fahnlehen 426. Freischulze 881. Geleite 948[69]. Herzogtum 540. Kolonisation 422. Kreiseinteilung 910[1]. Leibeigene 498. Verhältnis zum Reich 420. Ritterlehen 466. Städte 704. 745.
pond 456[1].
pondus 573.
Pönformeln in Urkunden Nachtr. 1025 (zu § 33).
Pont à Mousson 540.
Ponthion, Vertrag Nachtr. 1023 (zu § 17).
populäre Rechtsliteratur 867. 965.
Popularklage 854[29a].
populus 160[6].
portenære 663.
portugiesisches Recht 341. 791[73]. Nachtr. 1022 (zu S. 10).

porzenaere 663.
Posen, preußische Provinz 861. 988[2]. im Deutschen Bund 1004[2].
Posen, Stadt 677. Magdeburger Recht 743. Stadtbuch 768[16].
possessio 300. *triduana* 305. 314.
possessores 374[29].
Post 210. 888[13]. 926. 937. 1011[9]. 1020.
Postglossatoren 868.
Postregal 926. 937.
postsynodalia 635.
potentes 169. 190[87]. 227. 234.
potestas 71.
poti 71.
pouc 17.
praehendarii 496.
praecelsus 114[12].
praeceptio, praeceptum 121. 281. 288.
praeceptum de rege 225[41]. *p. regis* 290. 310. 786.
Praeceptio Chlothari 124.
praeco 610.
praedium 25[20]. *libertatis* 471[6].
praefatio rythmica 719.
praefectus 551. 610. 688. *p. pagi* 611.
praejudicium 94.
praemium 86[43].
praepositus 215.
praestaria 173. 313.
Präfekt 984.
Prag 677. Bischof 424. 541. Bischofsitz 703[105]. Erzbistum 427[14]. Friede 1008. 1011[9]. Stadtrecht 756. Nachtr. 1032 (zu S. 756). Universität 529[4]. 866.
Pragmatische Sanktion 934[16].
Prälaten (vgl. Fürsten, Geistliche) 563[21]. 669. 671. 905f.
Prälatenbank 906.
Prämonstratenser 422. 476. 569[11].
Pranger 834.
Präsidialmacht 990.
precaria 173. 313f. 589. Nachtr. 1024 (zu § 24). *data* 235. 314. *oblata* 235. 313[86]. 314. 790. *remuneratoria* 235. 314. *verbo regis* 173.
Preisgabe des Missetäters 372. von Eigentum 789.
Premis 732[71].
Preßburg 677. 711. Friede 981f. Grundbuch Nachtr. 1032 (zu S. 768).
Preßfreiheit 995. 1003. 1006.
Preßvergehen 915.
pretium 341[220]. *emptionis* 330. *nuptiale* 330. *puellae* 331. *pudicitiae* 376[39].
Preußen (vgl. Brandenburg, Deutschordenslande, Friedrich der Große, Norddeutscher Bund), Allodifikation 880f. Appellationsprivileg 949[71]. Bauernschutz 883. im Deutschen Bund 983. 988ff. Ehegüterrecht 812. Feme 630. Hansequartier 706. Herzogtum 860. Juden 997[13]. Kirchenregiment 935. Königtum 861. 963. Nachtr. 1033 (zu S. 861) *alte Kulm* 744. Landesgesetzgebung 977. 1015f. Landmiliz 946. Landrecht (1620) 881. allg. Landrecht 975.1015f. Münze 925f. Offiziersdienst 888. 947. preuß.-österr. Krieg 1008. Ostpreußen 988[2]. Post 880[13]. Reformen 985ff. Säkularisation 906[7]. Seerecht 975. Städte 959f. Strafprozeß 1019. Verfassung 998f. Verwaltung 954ff. 985ff. Wehrpflicht 946. 987. 992. Westpreußen 988[2].
Preußen, slawische 16. 498. 711. *Jura Prutenorum* 738.
Priegnitz 665.
Priester (vgl. Geistliche) 27. 28[9]. 30. 34ff. 55. 82. 140[30]. 163.
Priesterweihe 154.
primates 234.
Primogenitur (vgl. Erstgeburt) 643. 823. 932.
primores 234.
Prince-Primat 983.
princeps 21. 32. 119[37]. 234. 431. 870.
princeps civitatis 34[11].
principes de fisco 614[123].
Prinzipalkommissarius 907.
Privatarbeiten 717ff. 741f.
Privatbetrieb (Bergbau) 210.
Privateigentum 223f.
Privatfluß 582[81].
Privatgerichte 660.
Privationsklage 848.
Privatpfändung 95. 401ff. 780. 782.
Privatrache 380.
Privatrecht, germ. 63ff. frk. 296ff. 500. MA. 775ff. NZ. 969. 1015ff. 1020f. Nachtr. 1022 (zu S. 4). 1033 (zu § 61).
Privatrecht, deutsches 967.
Privatsiegel 888.
Privatsklaven 379[56].
Privaturkunde 288ff. 392. 763f. Nachtr. 1032 (zu § 59).
Privatvassallen 171[15].
Privilegien 718. 763. 791. 902. 917.
privilegia de non appellando 595. 873[26]. 949. *de non evocando* 594.
privilegium maius 425[7]. 643[16]. 644. 648[37]. *minus* 425[7]. 644[20].
probatio 394[29].
proceres 234.
proconsul 114[12].
procurator 530. *fiscalis camerae* 600.
professio juris 249[10]. 250. 256[17]. 707.
Profoß 945.
Prokuratoren der Reichsgerichte 600. 915.
Prolog der Lex Salica 114[12]. 258ff.
Promotionsrecht 483. 897.
proprietas 300. 642[12]. 789.
proprii 237.
proprisio 222.
Propst 536. 541. 635[217]. 636[218].

Propstei 567. 571. 588. 615.
proscriptio 85.
protectores 36.
Protonotar 533. 534[20]. 535. 570. 599. 651.
Provence 98. 100. 104. 107. 128f. 253. 256. 422.
provendarii 496.
Proviantmarkt 563.
Provincia (Provence) 129.
provincia (Gau) 129[8].
provinciales Austriae 477.
Provinz 128. 160.
Provinziale 108. 111. 120[38]. 146.
Provinzialkonzilien 188[76].
Provinziallandesjustizkollegium 955.
Provinziallandtag 669. 999.
Provinzialstatthalter 136.
Provinzialverwaltung 951ff.
Provisionalbelehnung 632.
Prozeß s. Gerichtsverfahren, Strafprozeß.
Prozeßbürgschaft 802.
Prozeßbuße 396[35]. 405.
Prozeßdrama 772. 966.
Prozeßfähigkeit 241. 354. 819.
Prozeßformel 268.
Prozeßgewere 849.
Prozeßleitung 91. 181. 390. 844. 948.
Prügelbank 399[59].
Prügelstrafe 123[49]. 238[34]. 377. 399[59].
Prüm 158. 906.
prutigepa 74.
Pseudoisidorische Fälschungen 192. 193[99]. 287. 633.
Publikation von Gesetzen 718. 896. 908. 974. 1005. 1009f. 1019.
puer regis 134. 137. 148. 236. 265[47].
puer tonsoratus 353[282].
Pufendorf, Fr. Es. v. 968. Samuel 937. 966.
pulislac 837.
puoza 87.
Purgoldt 773[17].
purigo 316.
Purpurmantel 114[12]. 611.
Pürß, Pürßgericht (vgl. Birs) 624. Nachtrag 1028 (zu S. 623).
Pütter 967.
Pyrmont 910[1].

Quaden 98. 112.
Quadripartitus 280.
Quaestiones ac monita 268.
Quarta 343. 345. 349.
Quartiere der Hanse 706.
Quartierlast (vgl. Herberge, Einquartierung) 555[17]. 922.
Quartiermeister 148. 563.
Quartiernahme 836[25a].
Quasifelonie 447[81]. 452f.
quattuor vias dare 243[67].
Quedlinburg 677. Erzstift 906. Pfalz 526. Reichstag 590. Stadtbuch 768[16]. Stadtrecht 746. *placitum ad altum arborem* Nachtr. 1028 (zu S. 617).
Quicumque 759.
Quidquid non agnoscit glossa . . . 872.
quinzaine 17[9].
Quittbrief 328[151].

Rabisch 765[3].
Rache 50[2]. 86. 169. 371[12]. 373. 380. 384[88]. 386.
rachinburge 48. 176. 178. 179[17].
Radagais 31.
Radbodo 82[16].
rade 338.
Rädern 370. 832.
Radolfzell 677. Halsgerichtsordnung 970. Marktrecht 680[14]. 681. 689[50]. 690. 752.
rahan 80[8].
raida 338[199].
raifa 220[8].
Raimund v. Peniafort 727. R. v. Wiener Neustadt 773.
Raitkammer 953.
Rammelsberg Nachtr. 1028 (zu S. 585).
rân 80[8].
Rangfahrt 700[92].
Rangordnung der Gläubiger 795. 854.
rannsokn 408.
Ranshofer Gesetze 654[58]. 733.
rappel 826[234].
Rappoltstein 859[6].
raptus 387.
Rasen 304[43]. 306[52].
Rasen und Zweig 66. 787.
Rasengang Nachtr. 1023 (zu S. 73).
Rastatt, Festung 992. 1011. Friede 859.
Rat (vgl. Geheimrat, Hofrat, Reichsrat, Stadtrat), heimlicher 535. 652. des Reichs gemeiner 553.
Des ratis zucht 773.
Ratchis 266.
ratgeve 705.
Rathaus 696[78]. 760. 974. Nachtr. 1029 (zu § 51).
Ratibor 743.
Rätien 99. 104.
Ratifikation 908.
Ratingen 960[8c].
ratio 18[14].
Ratsdiener 701[98].
Ratsgerichtsbarkeit 694. Nachtr. 1030 (zu S. 694).
Ratsherr 481[45].
ratsherrliche Geschlechter 647.
Ratzeburg 541f. 906[1]. 910[1].
Raub, germ. 80. frk. 377. 384. 408. 414. MA. 634. 836f. Strandraub 580.
rauba 80[8].
Raubehe 74. 335. 388.
Räuber 131. 141[36]. 414.
Raubhaus 855.
Raubritter 855.

Raubverträge 493. 495.
Rauch 458.
Rauchzins 494.
Raufen 381[66]. 837.
Räumungsrecht 697[84].
Raunen heiliger Worte 18.
rauner 844.
Ravenna 99. 106[7]. Nachtr. 1028 (zu S. 632).
Ravensberg 536[3].
Ravensburg, Landgericht 624. Appellationsgericht 949.
ravestissement 810[151].
Raymund v. Wiener Neustadt 773.
Reaktion 996.
reâf 80[8].
Reallast 489. 668. 796f. 881. 1002.
Realleibeigenschaft 886.
Realvertrag 325f. 799.
Recapitulatio legis Salicae 263[43].
recessus imperii 908.
Recht 18. *Recht und Rede* 18[14]. 85. *vollkommen am rechte* 504.
rechte Hand 178[15]. 242[65]. 319. 332.
Rechtlose 83. 88. 372. 504. 831. 834. Erbe 824. Kampf gegen R. 852. Kebskind 350. 818. Lehnrecht 452. Neugeborene 72. Schöffen 179[18]. Treubruch 39. 43. 800[116]. Urteilschelte 852. Vormundschaft 820[201].
Rechtsaltertümer (Lit.) 7. 13.
Rechtsanwaltsordnung 1013[16].
Rechtsbelehrung (vgl. Aktenversendung, Oberhof, Weistum) 660. 950.
Rechtsbildung 246ff. 707ff.
Rechtsbücher (vgl. Formelbücher) 291ff. 718ff. 772f. 965f. R. n. Distinktionen 731. v. d. Gerichtsverfassung 742. Lex Fris. 276. nordische 247[4]. Lehnrecht 758.
Rechtseinheit 710f.
Rechtsfähigkeit 296f. 775f.
Rechtsgang s. Gerichtsverfahren.
Rechtsgangbücher 719. 732.
Rechtsgebot (vgl. Gebot) 47. 181. 284.
Rechtsgelehrte (vgl. Juristen) 529. 658.
Rechtsgeschäfte, Form der 64f. 251. 786f.
Rechtsgeschichte 1f. 967.
Rechtshilfe 993.
Rechtskonsulent 951.
Rechtsliteratur 291ff. 770ff.
Rechtsmitteilungen 740.
Rechtspflege 30. 137. 662ff. 697. 918. 984.
Rechtsquellen, frk. 245ff. MA. 707ff. NZ. 964ff. 1015ff.
Rechtsschule, französische 968. historische 868. 968. 1018. lombardische 267. 707. naturrechtliche 1017. philosophische 1018.
Rechtssprache (vgl. Sprache) 874. 1017[4a]. Nachtr. 1022 (zu S. 4).
Rechtsprecher (vgl. Gesetzsprecher) 184.
Rechtssprichwort 19. 246. Nachtr. 1030 (zu S. 698). *Axt ist ein Melder* 80[8]. *Der Ältere teilt* . . . 364. 823. *Böse Tropfen* . . . 779. *Briefe sind besser* . . . 766. *Bürgen soll man würgen* 839[33]. *Bürger u. Bauer* . . . 679. *Donner et retenir* 824[236]. Ehelichkeit 501[149]. *Erbschaft sol für sich gan* 821[206]. Frauengut 807. *Frî gebûr ist herren genoz* 483[60]. Fürstengenosse 493[107]. *Gedinge bricht Landrecht* 813. *Geen goet klimt gaarne* 821[206]. *Hand wahre hand* 777f. Hehler 381[67]. *Jeder Herr ist Kaiser* 938. *Juristen sind böse Christen* 874[26c]. *Kauf bricht nicht Miete* 784[38]. Kinderzeugen 330[160]. 813. *Kindesgeburt tötet die Morgengabe* 342[223]. Kindesgut 817. *Luft macht eigen* 509[184]. *Luft macht frei* 498. 691. *Mann und Weib* . . . 806. *Nulle terre* . . . 430. *Paterna paternis* 822. *Stadtrecht bricht Landrecht* 872. *Tat tötet den Mann* 378. *Tote erbt den Lebendigen* 364. 823. *Wer säet* . . . 779. *Wo kein Kläger* . . . 413. 830.
Rechtsstaat 127[73]. 874.
Rechtsstudium (vgl. Rechtsgelehrte, Rechtsschule, Universität) 267.
Rechtssymbol (vgl. die einzelnen) 64. Nachtr. 1023 (zu § 11).
Rechtsvergleichung 1. Nachtr. 1022 (zu S. 1). 1023 (zu § 12).
Rechtsverweigerung (vgl. Acht, Ungehorsam), germ. 87. 91f. 95. frk. 186f. 191[89]. 405. MA. 452. 595. 608. 634. 782[32]. 835. NZ. 916. 939. 993.
Rechtsvorträge (vgl. Gesetzsprecher, Weistum) 48[19]. 246f. 738[36]. 760. 974.
Rechtswörterbuch 13. Nachtr. 1022 (zu S. 13).
Rechtszug (vgl. Berufung, Oberhof), Femgericht 631. Hanse 705. Hofgericht 657f. Hof- u. Landtage 603. Landgericht 654f. Reichsgerichte 938f. Städte 688. Vogtgericht 615.
recipere 317[106].
recognitio 146.
record 851[21].
Rectitudines singularum personarum 280.
reddere 325[140].
redditus 489[85]. *annui* 796.
Rede 18[14]. 46[14]. 85.
Redefreiheit 995. 1003. 1006.
redia 612.
Redieva 484. 612.
redliche Besitzer 410[114]. 778f.
Rednitzwenden 422.
Reebningsverfahren 223. 460[25].
Rees 677. 750[72].
Referendar 900. *referendarius* 146. 599.
Referent 986.
reformare 325[140].
Reformatio Sigismundi 979[2].

Reformation (kirchl.) 893f. 932. 935. Nachtr. 1030 (zu S. 698). Stutz BSB. 1922. Arnsberger R. 629[192]. Frankfurter R. 629[192]. 715. Sigismunds R. 862. 979[2].
Reformationen (Stadtrecht) 978f.
reformierte Kirche 893. 935.
refutatio feudi 452.
Regal (s. Allmend-, Berg-, Boden-, Deich-, Geleit-, Forst-, Fund-, Jagd-, Juden-, Markt-, Münz-, Post-, Salz-, Schatz-, Strand-, Straßen-, Strom-, Zollregal; Wildbann, Wildfang), frk. 209. MA. 428[17]. 483[14]. 510. 540. 543f. 663. NZ. 952. 958. *höchstes* Stutz BSB. 1922, 20f.
Regalienrecht 449. 569. 571[12]. 644.
Regaliensperre 545. 569.
regalis 32[2]. 113[8].
Regensburg 677. 910[1]. 958. Bede 589[128]. Bischofstadt 702. Bistum 152. 589[128]. 910[1]. Burggraf 551. Erzkanzler 899. 907. 981f. Gerichtsbarkeit 687[38]. Kurfürstentum 899. 981ff. Landfriede 714[7]. Mauer 679[6]. Münze 571. Pfalz 547. Reichstag (1434): 862[1]. (1532): 971. immerwährender 900[4a]. 907. 990. Rheinbund 982f. Römerstadt 681. 684. Stadtrecht 754[97]. vgl. Berthold, Sankt Emmeram.
Regentschaft 119. 130. 150.
Regierung 948. 953. 955. 986.
Regierungsvormundschaft 119. 525.
régime féodal 880. 1000.
Regiment 945. 953.
Regimentsordnung 910.
regio 129.
Registerbuch 766.
regnum 129. *Francorum* 419. *Saxonum, Teutonicum* 420[2].
regola 761.
Regredienterbin 878.
Regulierungsgesetzgebung 883.
Reich 29[15]. 31[24]. *Kaiser und Reich* 898. *Heiliges römisches R.* 898. *Aachener R.* 958[3a]. *Ingelheimer R.* 613[20].
Reich, germ. 97ff. 114. frk. 119f. MA. 419ff. 527. NZ. 858ff. 937ff. Untergang 962f. Deutsches R. 1012. römisches 97. 99. 108.
Reichenau 910[1]. Fälschung 717. Formeln 293. Privilegien 680[14]. 752.
Reichsabschied 908. Jüngster 907. 942. 969.
Reichsabt, Reichsabtei 449. 536. 541. 567. 570. 588. 906.
Reichsäbtissinnen 431. 536.
Reichsacht (vgl. Acht), frk. 186. MA. 578. 595f. 598. 607. NZ. 832f. 850. 855[35a]. 916[8].
Reichsadel 888. 984[6].
Reichsadler 511. 1004.
Reichsafterlehen 931.
Reichsangehörige 249.
Reichsanschlag 912.
Reichsapfel 115[16]. 511.
Reichsarchiv 147. 900[4a].
Reichsarchivalien 567[2].
Reichsausschuß 912.
Reichsbanner 563.
Reichsbeamte 535ff.
Reichsbistum 540. 567. 897. Nachtr. 1027 (zu S. 520).
Reichsburg 644.
Reichsdefensionalverfassung 921.
Reichsdeputation 909. 919.
Reichsdeputationshauptschluß 860. 899. 981. 1016.
Reichsdeputationstag 909.
Reichsdienstmannen 476. 560. 563. 731.
Reichsdörfer 930. 960. 962. 981.
Reichserzbannerherr 903.
Reichsexekutionsordnung 942.
Reichsfarben 1004. Nachtr. 1027 (zu § 43).
Reichsfestung (vgl. Festung) 922.
Reichsfinanz 566ff. 922ff. 941. 960. Nachtr. 1027 (zu § 48).
Reichsflecken 687[40].
Reichsfremde 244. 509.
Reichsfürst (vgl. Fürst) 469f. 536. 594f. 640. 887.
Reichsfürstenrat 904ff. 907.
Reichsfürstenstand 556. 560. 897.
Reichsgebiet 858ff.
Reichsgefälle 903.
Reichsgenerale 898. 920f.
Reichsgeneralpostmeister 926.
Reichsgerichte 660. 913ff. 938f. 1011. Leipzig 1014.
Reichsgesetz, frk. 251. 280ff. MA. 557. 712ff. 730[54]. NZ. 872. 904ff. 938. 968ff. 1019ff.
Reichsgesetzblatt 1005. 1019.
Reichsgraf (vgl. Grafen und Herren) 621. 879. 887f.
Reichsgrafschaft 879f.
Reichsgrenze Nachtr. 1025 (zu § 38).
Reichsgulden 925.
Reichsgut 518. 556. 566f. 578. 595. 613.
Reichsgutachten 908.
Reichsheerwesen 558ff. 645. 919ff.
Reichshofbeamte 898ff.
Reichshofgericht, MA. 593ff. 523f. 527. 632[203]. 657. 710. 718. NZ. 832. 867f. 934.
Reichshofkanzlei 900. 902.
Reichshofmeister 535. 602[59].
Reichshofrat 879. 897. 914[6a]. 917f. 933. 949.
Reichshofratsordnung 901. 918.
Reichshofrichter 598. 715.
Reichsinsignien 115. 510. 519. 567[2]. Nachtr. 1027 (zu § 43).
Reichsjägermeister 528.

Reichskämmerer 529. 555.
Reichskammergericht 914ff. 863. Archiv 900[4a]. Besetzung 896. 914. *gemeine Bescheide* 948[68b]. Kameralisten 966. Kammerzieler 915. 923. Ordnungen 870. 914. 948. Parität 894. Quartierlast 922. Schweiz 858.
Reichskanzlei 531. 591. 899. 918. Registerbücher 767.
Reichskanzleiformeln 771.
Reichskanzler 532. 536. 570.
Reichskirchen (vgl. Reichsabtei, -bistum) 155. 172. 208. 431[7]. 479. 567f. 570. 614f.
Reichskirchengut 155. 451. 545. 567f. 571. 589f. 686.
Reichskirchenregiment 542.
Reichskleinodien s. Reichsinsignien.
Reichsklöster 536.
Reichskreis 604. 909ff. 915. 917. 921. 925.
Reichskrieg 963.
Reichskriegsdienst 692.
Reichskriegsrat 921.
Reichskriegssteuergesetz Nachtr. 1028 (zu S. 591).
Reichsküchenmeister 529.
Reichsland 1012.
Reichslandfrieden 714.
Reichslandvogt 604.
Reichslandvogtei 550. 962.
Reichslehen (vgl. Lehen) MA. 526[74]. 529. 557. 595. NZ. 897. 902. 916ff. 922.
Reichslehntaxen Nachtr. 1028 (zu S. 589).
Reichsmarschall 529. 555. 563.
Reichsmatrikel (vgl. Matrikel) 931. Nachtrag 1028 (zu S. 591).
Reichsministerialen 529.
Reichsministerium 900. 1005.
Reichsmünzen 571ff. 920.
Reichsoberspielgraf 700[93].
Reichsoperationskasse 920.
Reichspfandschaft 592. 613. 922. 957.
Reichspfennigmeister 923.
Reichspolizeiordnung 894. 969. 971[15].
Reichspolizeiwesen 924.
Reichspostregal 880[13]. 926. 937.
Reichspropst 541. 588. 897.
Reichsrat 553. 863. 910.
Reichsreferendar 900.
Reichsreform 555. 862ff. 898. Nachtr. 1033 (zu § 65).
Reichsregiment 863. 909ff. 923[5. 6].
Reichsritterschaft (vgl. Ritter) 888. 931. 960ff. Audienz 896. Deutsche Bundesakte 994[3]. Hausgesetze 898. 962. Heeresdienst 921. mediatisiert 982f. Religion 893. 962.
Reichsschatzmeister 901. 923.
Reichsschenk 529.
Reichsschluß 908.
Reichsschultheiß 688.
Reichssiegel 146. 533. 765.
Reichssöldner 429. 566. 919.
Reichsstädte (vgl. Stadt) 686ff. 701f. 930. 957f. Befestigung 591. *Ehrung* 589. freie R. 590. 957f. Gesetzgebung 978. Heerpflicht 563. 702. Heimfallsrecht 577. 702. Herbergspflicht 555f. 569[14]. 591. 958. Kleines Kaiserrecht 731. landesherrliche Gewalt 935. Landgebiet 702. 958. Lehnrecht 431[6. 7]. 702. Mediatisierungen 702. 957. 982f. 988. Reichsregiment 911. Reichsstandschaft 555. 906f. Religionsbann 893. Zoll 575.
Reichsstandschaft, Reichsstände, frk. 162. MA. 555f. NZ. 887f. 906. 930f. 982. Heerwesen 565. Reichsritter 961. Religion 893. Schweden 859.
Reichssteuer 555f. 590f. 922ff.
Reichsstift (vgl. Reichskirche) 557.
Reichsstraße (vgl. Straße) 580. 713.
Reichstag (vgl. die Orte der Abhaltung Augsburg, Frankfurt, Nürnberg, Regensburg, Worms usf.), frk. 144. 146. 155. 158ff. 185. 285[22]. MA. 524[63]. 525. 533f. 552ff. 569. 702[103]. 716. NZ. 887. 894. 896. 904ff. 911. 922f. 958. NZ.[2] 981f. 1005. 1009f.
reichstag Nachtr. 1027 (zu § 46).
Reichstagsfriede 556.
Reichstagskollegien 556. 904ff.
Reichsteilung 107. 117. 128. 162. 512.
Reichstruchseß 529.
Reichsunmittelbare, MA. 426. 536[3]. 539[12]. 595. NZ. 915ff. 930ff. 960ff.
Reichsverfassung 895ff. 1012.
Reichsversammlung 120. 159.
Reichsversicherungsordnung 1020[3].
Reichsverweser 526. 535[30]. 554. 596[25]. NZ. 1004. 1006.
Reichsvikariat 524. 526. 547[64]. 903. 917[21]. Päpste Nachtr. 1027 (zu S. 526).
Reichsvikariatshofgericht 524. 596. 598.
Reichsvisitationsdeputation 915.
Reichsvizekanzler 901.
Reichsvogt, Reichsvogtei (vgl. Landvogt) 550. 560. 563. 577. 589. 592. 613f. 685. 957.
Reichsvorstand 1005.
Reichswahlgesetz 1004f. 1009.
Reichswald Nachtr. 1026 (zu § 41).
Reichswappen 511.
Reichsweistum 557. 716.
reiđa 338[199].
Reihefahrt 700[92].
Reihenhufen 462[35]. 464. 882.
reiks 29[15].
Reims 119. Synode 200f. Nachtr. 1027 (zu § 43).
rein und nicht mein 93.
Reinaert 722[16].
Reinhard Fuchs 772[13].
Reinigungseid 378[46]. 394. 410. 414.
Reinking 937[28].

Reinmar von Zweter 516.
reipus 333.
Reis' und Folge (vgl. Landfolge) 946.
Reisende (vgl. Geleite) 211. 582. 713.
Reiser, Friedrich 862[5].
Reisige 236. 472. 888. 920. 944.
Reitemeier 968.
Reiter 38. 478. 920f. 944.
Reiterbestallung 921.
Reiterdienst 41. 168. 429. 473. 697. 840[36d]. 881.
Reiterei 167. 170. 559. 565.
Reiterlehen 430.
Reiterrecht 921[5].
Reithufe 944[58].
Rekkared I 99. 254.
Rekkessvinth 253f.
Reklamationsrecht 121f. 187. 193. 595. 613. 852[24]. 853[26].
Rekognitionsvermerk 533. 534[26]. 763.
Relegation der Bauern 883.
relevium 436[24].
Religion (vgl. Aberglaube, Christentum, Heidentum, Juden, Ketzer, Kirche, Reformation), Losen 18. Unfreiheit 238[37]. R.-Fragen im Deutschen Bund 990.
Religionsbann 893. 935f. 943[57]. 958. 962. 997.
Religionsedikt, bair. 996[12].
Religionsfreiheit 893. 984f. 994[3]. 997. 1006.
Religionsfriede 893f. 968.
Religionsversicherungsakte 936[22].
Reliquien 35[17]. Nachtr. 1027 (zu § 43).
Reliquienschrein 395[33].
Reluition (vgl. Heersteuer) 921f.
Remedius v. Chur 278.
remissio 787.
Remissoria legis Salicae 263[43].
Remissorien 295. 772.
Rense 518. 520. 522. 558. 716.
Rente (vgl. Leib-, Seelgeräts-R.) 433. 592. 796ff.
Rentenbank 1001.
Rentenbrief 797[100]. 1001.
Rentengut 1003.
Rentenkauf 592. 793. 796.
Rentenlehen 441[50].
Rentensteuer 668. 923.
Rentmeister 664. 665[97]. 951.
renunciatio 787.
rêp 220[8].
reparia 331[167].
Repertorien 772.
Reppichau 720.
Repräsentativverfassung 997f.
Republik (vgl. Bauernrepublik, Stadt) 427. 1005.
Requisition 190. 215. 563. 565.
rêroub 80[8]. 385[90].
res 194[101]. 300. 308[60]. *praestita* 412[122].
Resbach 291.
Reservatrecht des Kaisers 896f. 917. 939.
Reservatum ecclesiasticum 932[9].
Residenzpflicht 896.
resignatio 787.
restitutio famae 529.
Retraktrecht 881.
retrodonum 67.
Reudniger 101.
Réunionen 858.
Reuß 910[1]. 989. 998. 1009. 1010[4].
Reval 744f. 768[16].
Reversale 936[22].
Revindikation 550. 669. der Freigrafschaften 627.
Revision 917. R.-Hof 1013[17].
Revokationsrecht 878.
Revolution, französische 859f. 985.
Rex 510. Nachtr. 1027 (zu § 43). *Francorum* 119. *Francorum et Langobardorum* 128. *Lothariensium et Francigenum* 510. *Teutonicorum* 510[1]. *reges criniti* 113[6].
Rezeption (vgl. römisches Recht, *Libri Feudorum*) der Fremdrechte 711. 864ff. 965f. Nachtr. 1032 (zu § 59). Amtmann 663. Hofpfalzgraf 528. Gerichtswesen 947. Grundeigentum 881. Landesgesetzgebung 972. Strafrecht 970. *Code Napoléon* 1017. Österr. BGB. 1017[3]. Sachsenspiegel 724. Stadtbücher 741.
Rezesse, hamburgische 979. vgl. Hanserezesse, *recessus*.
Rezeßherrschaft 930. 932.
rhedo 338.
Rhein 17. 101f. 428[17]. Pfalzgraf bei R. s. Pfalzgraf.
Rheinau 871[19].
Rheinberg 677.
Rheinbund 980ff. rheinischer Bund Nachtr. 1031 (zu S. 703).
Rheinbundakte 880. 982.
Rheinfranken 423.
Rheingau 100. 102.
Rheingauer Landrecht 738[35].
Rheingraf 620[152].
rheinische Gerichtsformeln 772[10].
rheinischer Münzfuß 1000.
rheinische Prälatenbank 906.
rheinischer Revisionshof 1013[17].
rheinische Ritterschaft 960f.
rheinische Städtebank 907.
rheinischer Städtebund 703.
Rheinprovinz 996.
Rheinschiffahrtsgericht 1015. (vgl. Rheinurkunden 1803—1918, 2 Bde. 1918).
Rheinzoll 575.
Rhetorik 965.
Rhez 967.
Rhodez 132.
Rhônegebiet 100.

Ribuarier (vgl. *Lex*) 98. 103. 114. 129. Ehe 329. Freiheitsberaubung 384. Gerichtsurkunde 178. Herzog 424. Urkundenbeweis 392. Volklandkönig 113[8]. Weibererbrecht 360[318]. Wergeld 375.
richter 605. 639[1].
Richter (vgl. Gericht, Graf, Schulze, delegierter, schweigender, selbsturteilender R., Dorf-, Hof-, Kammer-, Stadt-R., Prozeßleitung), Bezeichnung des Fürsten 32. Ebenburt 500. Straflösung 371[11]. Urteilschelte 400.
Richterstab 49[28]. 619.
Richterwahl 654. 658.
Richtschwert 684[25].
Richtsteig 719. 732. 742. 772.
Ried, Vertrag von 989.
Riga 677. 860[7]. Gründung 681[17]. Hanse 705. Stadtbücher 768[16]. Stadtrecht 745. 747.
rikes scepene 470[5].
Rinderwagen 35[16]. 114.
Ring 329. 434f. 511. 542. 805[134]. als Wertmesser 17.
Ringgeld (*reipus*) 333.
Ringwälle 43.
Ringwechsel 805[134].
Ripen 745.
rita 18.
Ritter (vgl. Reichsritterschaft, Reiterdienst, Lehen, Soldritter) 469ff. 960ff. Nachtr. 1022 (zu S. 4). Ausbürger 696f. Einlager 801. Fehde 835[22]. Ganerbschaft 791. Heerwesen 560. 562. 566. 879. Hofgericht 657. Landgericht 655. Obermärker 459. Reichskammergericht 871. Schöffenbare 484. Sendgericht 639. in Städten 690. Nachtr. 1030 (zu S. 692). Steuer 565[31]. 666f. 952[80].
Ritter und Knechte 555. *Rittersart* 482[50].
Ritterbünde 672. 960.
Ritterbürtigkeit 430. 444[67]. 480ff. 500. 503f. Nachtr. 1026 (zu § 42).
Rittergelübde 481.
Rittergericht 614. 651.
Rittergut 467. 589. 671[116]. 879ff. 889. 1002.
Ritterhauptmann 961.
Ritterkanton 961. Ritterkreis 961.
Ritterlehen 430. 466.
Rittermäßige 561[10]. *r. Knechte* 477[25].
Rittermatrikel 961.
Ritterorden 476. 482.
Ritterpferd 562.
Ritterpferdgeld 879f. 920f. 952[80].
Ritterrat 961.
Ritterrecht, bremisches 975. livländisches 342[223].
Ritterschaft 960.
Ritterschaft (vgl. Ritter) 481. 671.
Ritterschlag 481. Nachtr. 1026 (zu S. 482).
Ritterspiegel 481[44]. 773.
Ritterspiel 482.
Ritterstand (vgl. Ritter, Ritterschaft) 473.
Ritterweihe 481f.
Ritterzettel 961.
Rittmeister 945.
Rivallius 970[9b].
Robot (vgl. Frondienste) 882f.
Rockschoß 64.
Rockzipfel 68. 322.
Rodel 761.
Rodemachern 859[6].
Rodung (vgl. Rott-, Neubruch) 209. 224ff. 460. 498.
rogatio testium 92[11]. 289. 391[8]. 396.
Röhn 102.
Roland 683. 689[47]. Nachtr. 1030 (zu S. 684).
Rolandslied Nachtr. 1030 (zu S. 684).
rôle 761.
Rolle, Stadtrecht 753[88].
Rom 106[7]. (vgl. römisch). Nachtr. 1027 (zu S. 521).
Romainmoutier 859[6].
Romanisten der historischen Rechtsschule 1018[6].
Romanus homo 244. *miles, possessor, tributarius* 262[40]. 374[29].
Römer (vgl. römisch) in den germanischen Reichen 107ff. am Niederrhein 103. im Gefolge 149[15].
Römermonat 920.
Römerstädte 130. 132f. 678f. 680f. 682[22]. 684. 690f. 694.
Römerzug 717. Karls V 920[2a].
Romfahrt 525. 555f. 561. 563[21].
römisch (vgl. Kaiser, König, *leges Romanae*, Reich, Rezeption), *appennis* 290. Besitz 301. Bürgschaft 802. 825[227]. *cautio* 315. *civitates* 130. Denar 17. 197f. *donatio ante nuptias* 344. *dos* 342[221]. Ehescheidung 336. Eigentum des Staats am Provinzialboden 196. *fiducia* 305. Folter 399. Freiheitsersitzung 239. Freilassung 251. grundherrliche Gerichtsbarkeit 189[85]. Heer 36. 42. 108. 166. Kanzlei 900. Kolonen 52. 239. Landpacht 313[87]. Landübertragung 305f. Legitimation 818. Leibwache 36. mütterliche Gewalt 353f. Pfand 782. Post 210. *precarium* 313. Provinzialen 146. 151. 182. 375[29]. Prozeß 416. 602. 870f. Rechtsschule 268. 294. Schatzregal 588. Siegel 765. Sklaven 52. 237. 892. Solidus 203. Statthalter 136. Steuerrecht 126. 206f. 226. Strafrecht 970. Testament 251. Urkunden 289. 328. *venia aetatis* 820[202]. Verjährung 411. Vulgarrecht 244. 248f. 279. 313. Wasserrecht 580. Wergeld 375[29]. Zoll 204.

römisches Recht im MA. 10f. in den Volksrechten 114. 248f. 255. 266[53]. in der Landesgesetzgebung 973. 1017. in der Blume v. Magdeburg 742. Brünner Schöffenbuch 757. Sachsenspiegel 722. Schwabenspiegel 726f. 817[189]. Vokabularien usw. 773.
romsche phaht 729[50].
Ronkalische Reichstage, Gesetze 555. 714. 716. 759.
Roppach 624[174].
Rosenberger Buch 737[26].
Rostock 677. 959. Stadtbuch 768[16]. Stadtrecht 745. 978.
rote Erde 631[200].
Rotel 761.
Rotenburg ob der Tauber 728[48]. 958. Herzog 426[11]. 539. Landgericht 627. Landvogtei 551.
Rothari 253. 266. 285[20].
Rothe, Johann 481[44]. 732[65]. 773.
Rottbuschgemeinschaft 461.
Rottland 790.
Rottmeister 945[59].
Rottweil 677. 751[77]. 753[94]. 958. Bürschgericht 624[177]. Nachtr. 1028 (zu S. 623). Hofgericht 623[174]. 624. 628[191c]. Nachtr. 1028 (zu S. 623). Steuerbuch Nachtr. 1030 (zu S. 675).
Rottzehnt 462. 568[8].
Rottzins 209.
Rübenzuckersteuer 1000.
Rückenbrechen 82[20].
Rückfall 385[91]. 837.
Rückfallsrecht (vgl. Heimfall, Verfangenschaft, Wiederkehr) 475.
Rückkauf 235. 330. 357.
Rücktrauung 331.
Rücktrittsrecht 325ff.
Rüdiger v. Manesse 729[49].
Rudolf I 517. 523[56]. 590f. 643[17]. Landfrieden 735. Öst. Landrecht 736.
Rudolf IV von Österreich 644.
Rudolf von Schwaben 731.
Rudolfsbuch 731.
Rudolstadt 989. 997.
rüge (*wroge*) 831. Weistum 761.
Rügegericht 628f. 634. 661. 950.
Rügegeschworene 414. 634.
Rügen (Insel) 420. 859. 988. Landrecht 965. gemeines Recht 1015.
Rügepflicht 631.
Rügesitte des Haberfeldtreibens 836[23].
Rügeverfahren 413f. 830f. 854.
Rügezeuge 145. 416. 634.
Rugier 99.
ruminge 697[64].
Rumpfparlament 1005.
Runde 968.
Rundling 465.
Runen 18.
ruoda 86[43].
ruogen 414.
ruogstab 91[6].
Ruprecht v. Freising 732. 737.
Ruprecht, König 629. Fragen 629[192]. Reichseinnahmen Nachtr. 1027 (zu § 48).
Rußland (vgl. Novgorod) 711. 724[31]. 742[14]. 860[7]. 862. 892[15]. 963. *duma* 47[16]. Nachtr. 1022 (zu S. 6). 1026 (zu § 40).
Rüstringen 427[16]. 735. 738[36].
Rüstung (vgl. Heergeräte, Waffen) 474.
Rüthen 678. 748.
Rutscherzins 801.
Ryswiker Friede 859.

Saal 229[57].
Saale 97.
Saalfeld, Lehnbuch Nachtr. 1026 (zu § 40).
Saargebiet 109.
Saarwerden 859[6].
Saaz, Stadtrecht Nachtr. 1032 (zu S. 756). Verfassung Nachtr. 1030 (zu S. 675).
Sabaudia 100.
sacebaro 134ff.
sacerdos Nachtr. 1027 (zu § 43). *civitatis* 36.
sacha 91[4]. 134[2].
Sache (vgl. Fahrhabe), beweglich und unbeweglich 237. 298. 300f. 495. 496[119]. 782f. 793. 815. gewillkürt beweglich 781f. unkörperlich 782f. 796.
Sachenrecht 300ff. 777ff.
Sachfälligkeit 394. 413[127]. 850[18].
Sachhaftung 825.
Sachsen (vgl. *curvatis digitis*, Finger und Zunge, Go, Goding, Heerpfühl, Kursachsen, Lex Saxonum, Siebenbürgen, Zips) 15. 97f. 101. 105. 929. Aufstand 273. Bergrecht 736. Brandstiftung 274. Brautkauf 329. Bürgerliches Gesetzbuch 1018. Bußen 374. *Decisiones* 976. Deutscher Bund 984. 988. Dreikönigsbündnis 1005. Eheliches Güterrecht 338f. 342. Erbengelob 791. Erstgeburt 934. Erzämter 530. Fürsten 113[7]. Gewette 138. Goldene Bulle 547. 717[23]. Grafschaft 183. Handgebärde 307[53]. Herzog 423. 425. 538. 542. 642. Hörige 239f. Königreich 998. 1009. Konstitutionen 976. Kurfürst 596. 902. 963. Landesding 160[7]. Landfriedensbezirk 604. Landstände 943. Marschallamt 530. Münze 202. Norddeutscher Bund 1009. Pfalzgrafschaft 547. Privaturkunden 764. Rechtsprecher 48[21]. *regnum Saxonum* 420[2]. Reichsdienstmannen 476[22]. Reichsvikariatsrecht 526. Schöffen 605. Schwertträgeramt 530. Stände 232. Verjährung 789. Vikariatsgebiet 526. Weichbild 742. Weltchronik 720[9]. Nachtr. 1031 (zu S. 720). Wergeld 375. Wüstung 84[30].

Sachsen-Lauenburg 910[1].
Sachsen-Meiningen (vgl. Meiningen) 934. 1009. 1010[4].
Sachsen-Weimar 989. 990[12]. 1010[4]. Allg. Landrecht 1016. Verfassung 997.
Sachsenheim, Hermann v. 772[13].
Sachsenrecht 526. 710. 722. 873. 1016.
Sachsenspiegel 719ff. Nachtr. 1031 (zu S. 719). *articuli reprobati* 725. Bearbeitungen 737. 965. Bergbaufreiheit 585. Nachtr. 1028 (zu S. 585). Bilder 724f. *Blume des Ssp.* 742. Extravaganten 722[18]. Glossen 724. 750[71]. 867. Nachtr. 1031 (zu S. 724). holländischer 731. Rezeption und Verbreitung 710f. 726. 744. 756. tschechischer Nachtr. 1031 (zu S. 724). Übersetzungen 724. vermehrter Ssp. 731. Vorreden 719. 727.
sachwalte 91.
sachwaltiger 802.
sacire 307[53].
säen; *Wer säet, der mäht* 779.
Sagen 87[45]. 174. 547[64].
sagio 182[41]. 402[70].
sagitta 51[7].
Sagittarius 967.
sahha 134[2].
saiga 18[10]. 197[3]. 201[26].
saio 182[41]. *s. regis* 134[2].
saisina 307[53].
saisir 307[53].
sak 134[2].
sakebaro 120. 177.
sakjô 91[4].
sakrale Charakter des Rechts 36[22].
sakrale Strafe 82. 94. 369. 833[13]. 834[18].
Säkularisation 155[8]. 157. 172. 174. 932. 935f. 981.
sala 66. 304. 309.
Salbuch 291. 579. 767.
Salbung 105. 118. 519.
Salbürge (vgl. Salmann) 368.
sale 786.
Salgut 62[17]. 357f. 456.
Salhof (vgl. Fronhof) 228f. 456.
salicus 457[6]. *hoba salica* 221. *terra salica* 228.
Salier 98. 103. 112. 119[35]. salische Erbfolge 116. 230[62]. 358. 708[4]. salisches Recht (vgl. *Lex Salica*) 329. 355. 397. 749.
Salland 228f. 456.
Salm 859[6]. 983. 988.
Salmann 305. 308[57]. 368. 480[38]. 691[60]. 776. 784[39]. [40]. 793.
Salmannseigen 793.
Salomo III von Konstanz 293.
salvatorische Klausel 971.
Salz (vgl. Bergrecht) 210. 585f. 648. Nachtr. 1028 (zu S. 585).
Salzburg, Bergrechtsverleihung 588[115]. Bergwerksmarken Nachtr. 1032 (zu S. 765). Bistum 152ff. Erzbischof 541f. 585. Erzkanzler 531. Formeln 291[15]. 293f. Investitur des Gurker Bischofs 541. in der Kreiseinteilung 910[1]. Kurfürstentum 981. Landfrieden 735[16]. Landesordnung 737. Ministerialen Nachtr. 1026 (zu S. 472). im Reichsfürstenrat 906. Traditionen 291[15].
Salzehnt 568[8].
Salzkotten 678.
Salzquellen 586.
Salzregal 585. 648.
Salzwedel 678.
Salzzehnt 210. 586.
Salzzins 210. 585.
Sambre 103.
Samogitien 860[7].
Samtgut 809f.
Samthand s. Gesamthand.
Sankt Amand 292.
Sankt Emmeram 292.
Sankt Gallen 293. 550[71]. 614. 678. 910[1]. Nachtr. 1028 (zu § 50).
Sankt Maximin 562[17]. 758.
Sankt Pölten 754[97].
sapientes 48[21]. 248. 285[18].
Sardinien, König von 906[9].
sariandi 481[46]. 565.
satellites 177[6].
satrapa 32. 113[6].
Satzung (vgl. Pfand) 315. 780. 790.
Satzungsgewere 783. 790.
v. Savigny 868. 1018.
Savoyen 540. 906[9]. 910[1].
Saxmund 277.
Sayn 537[5].
scabinium Nachtr. 1028 (zu S. 610).
scabinus 144[46]. 179. 182[39].
scâchroub 385[90].
scaftlegi 164[4].
scalc 50.
scara 457[7].
scararii 472.
scaramanni 472.
scario 135[7]. 148.
scelus 79.
scerfa 328.
schâch 80[8].
schadenbund 801.
schadennehmen 801.
schadensbuch 833[15b].
Schadensersatz (vgl. Haftung) 377. 386. 803. 834.
schädlicher man 855.
schädliches haus 855.
Schäfer 504[166].
Schaffhausen 678. 752[80]. 871[18].
Schaltjahr 635. 636[218].
Schandgemälde 801.
schandstein 834.

Schankgerechtigkeit 466.
schar 457[8].
scharbeil 457[8].
schare 457[8].
Scharfrichter 626. Nachtr. 1033 (zu § 63).
scharherr 458[7].
scharmeister 459.
Scharnhorst 987.
Scharwerk 882.
Schatullvermögen, S.-Verwaltung 933. 954.
Schatz (vgl. Fund, Achtschatz, Grafenschatz) 127[17]. 213. 665. *denarius* 197. *pecus* 300[21].
Schatzkammer 953.
Schatzmeister 148.
Schatzregal 585[114]. 588.
Schatzteilung 116. 127[71].
Schätzungsleute 411f.
Schatzwurf 187. 241f. 496.
Schaumburg-Lippe 999. 1010[4].
Scheckbuch 764[3].
Scheckgesetz 1020[4].
Scheidung s. Ehe.
Schein, zum S. gehen 854[30]. *blickender S.* 854.
Scheinadoption 351f.
Scheinbuße 505.
Scheinpfand 322f.
Scheinprozeß 310.
Scheinrecht 831[8].
Scheintrauung 331.
Scheinvindikation 310.
Scheiterhaufen s. Feuertod.
Schelde 101. 103.
Schelm schelten 800f.
schelta 184.
Schelte (vgl. Eid, Urkunde, Urteil, Zeuge) 95[25]. 852.
Schemnitz 756.
Schenk (vgl. Erb-, Erzschenk) 148. 651.
Schenkung (vgl. Gabe, konstantinische S., Landschenkung, Launegild, Seelgeräte) 109[5]. 311f. 325f. 348. 475. 814.
scherfa 338.
scherge 729[52].
Scherge (vgl. Gerichtsbote) 371[11]. 610. 664.
scherne 457[7].
scherre 457[7].
Schichtung s. Abschichtung.
Schiedam 749.
Schiedsgericht (vgl. Austrag) 521. 703[107]. 762. 872. 916. 951.
Schiff (vgl. Seerecht) 781f. Aussetzung 82[16].
schiffbar 580.
Schiffelländereien 460[24].
Schiffer 700[92].
Schiffsrecht, Hamburger 745.
Schiffsziehen 978[20].
Schild (vgl. Heerschild) 43. 166. Dingfriede 46[13]. 116[21]. erheben 29. 104[5]. 115[17]. Königszeichen 115. Marktzeichen 205[45]. 683. zum Schilde geboren 482. zusammenschlagen 29.
Schildgefährten 38[36].
schildherren 481[46].
Schilling 197ff. 572.
Schilter 965. 967.
schîn, tom s. gan 854[30].
Schinder 504[166].
Schirmer 459.
Schirmvogtei 215. 527. 541[27]. 569[11]. 649
Schisma 836[24].
Schköhlen 617. 618[145].
Schlag (= Feld) 220.
Schläge, trockene 661. 837. 850.
Schlagschatz 204. 572f. 647.
schlechte Wirtschaft 660.
Schleife, der S. nachfolgen 797.
schleifen (zur Strafe) 370.
Schlesien (vgl. Böhmen), Bauern 881. 891. Formelbücher Nachtr. 1032 (zu § 60). Herzöge 421. Kolonisation 422[12]. 464. Kreisordnung 910. Landrecht 732[65]. 737. Münzgeld 574. preußisch 861. 963. Provinzialminister 954. Rechtsmitteilungen 741ff. Reichsfürstentum 540. Ritterlehen 466.
Schleswig 420. Bauernbefreiung 985. Bundesexekution 1006. dänisches Lehen 420. dänisches Recht 711. Fahnlehen 435[20]. Herzogshaus 984[6]. römisches Recht 871. Stadtrecht 747. Verkoppelung 1001. 1002[29]. Wahlrecht der Stände 670[114]. Wiener Friede 1007f. Zünfte Nachtr. 1031 (zu S. 698).
Schlettstadt 678. 753[91].
schlichter Eid 395[33].
schlichte Klage 394. 845.
Schlick, Konrad 533[25].
schloßgesessener Adel 477[25]. 645[25].
Schloßglaube 429. 438.
Schloßgut 883.
Schloßhauptmannschaft 665.
Schlüssel 772. Nachtr. 1025 (zu S. 304).
Schlüsselgewalt 807. 809.
Schlüsselrecht 809.
Schmauß 967.
Schmiede 222[20]. 382[75]. 499[141]. S.-Gerechtigkeit 466.
Schmuck 338.
Schöffen (vgl. Frei-, Mark-, Pfalzschöffe, *scabinium*), frk. 179ff. MA. 608ff. 641. 655ff. als Boten 788[57]. NZ. 871. 950. slovenische Nachtr. 1028 (zu § 49). kaiserliche, königliche 179[20].
Schöffenbare 470. 471[6]. 478f. 561[10]. 609. 655. Nachtr. 1026 (zu § 42).
Schöffenbarfreie 432. 470. 470[5]. 479. 484.
Schöffenbuch 740[4]. 767.
Schöffeneid 179.
Schöffengericht 654. 1014.

Schöffenkolleg 692. 694. 697.
Schöffenmeister 694.
Schöffenrecht 744.
Schöffensprüche 741[6]. 743[22]. 744ff. Nachtrag 1031 (zu § 54).
Schöffenstuhl 470[5]. 741. 949.
Schöffenverfassung 605. 657. 729[51]. 871.
schola militiae 149.
scholares 149.
scholderer 799[111].
Schönburg 932[7].
Schonen 159[2]. 704. Landrecht 247[4].
Schoß 70. 485. 665.
schoßbare Leute 485.
Schoßfall 822.
Schoßsetzung 73. 75[62].
Schoßwurf 66. 307[53].
schotinge 66.
schoup 403.
Schrae 740.
Schranne 606.
schreiben 18. 146.
Schreiber (vgl. Gerichts-, Stadt-, Urkundenschreiber, Kanzlei) 178. 392. oberster S. 651.
Schreibzeug 306[52].
Schreimannen 84. 95. 394. 396[36]. 406. 849. 852.
Schreinpfand 780[21].
Schreinsbuch, Schreinskarte 507. 701[98]. 767. 787[56].
schriftliches Verfahren 602. 871. schriftliche Ladung vors Femgericht 631.
Schriftvergleichung 392[14].
Schriftzeichen 18.
Schrotamt 700[92].
schub 850[20].
Schuh als Wahrzeichen 75[62]. 787[52].
Schuhreichung 787[52].
Schuld, Schuldverhältnisse (vgl. Erbschaft, Haftung, Klage) 66. 315ff. 798ff. 869. Schulden einer Körperschaft 777. westf. Schuldurkunden Nachtr. 1033 (zu S. 801).
Schuldbekenntnis 795. 853.
Schuldbuch 767.
schuldenære 800[115].
Schuldgelöbnis 318.
Schuldgericht, bischöfliches 194.
Schuldhaft 404. 497. 847. 1011[8].
schuldigære 800[115].
Schuldklage 194. 633. 845f.
Schuldknechtschaft 50[2]. 95[27]. 237f. 322. 404. 497.
Schuldner 66[16]. 316ff.
Schuldversprechen 314. 780. 799f.
Schule (vgl. Hofschule, Kriegsschule, Rechtsschule, Universität) 698.
schülergerade 807[141].
Schulkollegium 956.
Schulmeister (Zöllner) 664.
Schulordnung 974[5].
Schultheiß, Schulze (vgl. *centenarius*, *overbode*, Dorf-, Erb-, Hof-, Lehn-, Orts-, Reichs-, Stadtschultheiß), frk. 139f. 177f. 181. 205. MA. 610ff. 625. 641. 653. 658f. 689. NZ. 951. 955.
Schultheißenamt 466. 697.
Schultheißengericht 656.
Schulzenamt 471.
Schulzengericht 611.
Schulzenlehen 430.
Schulzenrecht, friesisches 738[36].
Schulzensprengel 611.
Schupfen, als Strafe 834.
Schupflehen 882. 885.
Schuppose 221. 457[4].
schürfen 587.
Schußwaffe 565.
schutten 301[30].
Schutz s. Bann, Friede, Juden-, Königsschutz, Munt.
Schutz und Geleit 576[50].
Schutzbriefe 507.
Schütze 565f.
Schutzgebiete, deutsche 1013.
Schutzgeld, *hansa* 704[109].
Schutzhörige 189. 235. 243. 492. 497.
Schutzjude 187[70]. 208. 397[43]. 399[59].
Schwaben (vgl. Alamannen, Nordschwaben, Philipp, Rudolf, Sueben, Württemberg) 16. 98. 100f. Grafen u. Herren 905[5]. 906. Hauptleute 469. Herzogtum 530. 538f. Kreis 910[1]. Landvogtei 624. Morgengabe 814. Pfalzgraf 547. Prälatenbank 906. Reichsritter 960f. Schöffen 609[96]. Städtebank 907. Städtebund 703. Stadtrechte 751. Trauungsformel 322[129]. 332[172]. Urkundenwesen 764.
Schwabenspiegel 517. 670[11]. 726ff. 732. 737. 744. 966.
Schwäbisch-Hall 965. Kampfgericht 835[23].
Schwägerschaft 69[27]. 70[32]. 335.
Schwanritter 772[13]. 1010[4].
Schwarzburg 910[1]. 989. 990[12]. S.-Rudolstadt, S.-Sondershausen 998. 1010[4].
Schwarzenberg, Johann v. 970f.
schwarzer Tod 508.
Schwarzes Meer 98.
Schwarzrotgold 1004[1].
Schweden (vgl. Nordgermanen, Wisby) 8. 15. Appellationsprivileg 949[71]. Dingverbände 159[2]. Erbfolge Nachtr. 1025 (zu S. 356). Estland 860[7]. Heer 946[63]. König 30[21]. Landesgemeinde 48. Landschaftsrechte 247[4]. Reichsstand 905. Rheinbund 983. Schloßglaube 438. Stadtrecht 711[22]. Westfälischer Friede 859. Wiederkehrrecht 311[75]. Wiener Kongreß 988.
Schweder 967.
Schwedisch-Pommern 880. 883.

Schweidnitz 741. 743.
schweigen s. Verschweigen.
schweigender Richter 654[56].
Schweinezehnt 206.
Schweinezins 54[23]. 207[54].
Schweinfurt 957.
Schweiz 4. 428[16]. 858. 938[31]. Nachtr. 1032 (zu S. 753). Allmende 460. Bauern 671. Bauernmarken Nachtr. 1023 (zu S. 18). Carolina 972[17]. Ehegüterrecht 809. Eid der Söldner 921[5]. Feme 628. 630. Gesetzgebung 1017f. Hagestolze 890[12]. Juden 779[11]. Landwehr 564f. Mühlhausen 859[3]. Reichstag 555. Rezeption 871. Schultheiß 610. Stadtrecht 751ff. Weibelhube 471[6].
Schwemmen 834.
Schwerin (vgl. Mecklenburg), Bistum 541f. 910[1]. schwerinsches Recht 603[63]. 732[65]. 745[35].
Schwert (vgl. Enthaupten, Waffen, Zweischwertertheorie), Gericht 46[13]. 619. *gladii potestas* 640[3]. König 30. 115. 510. Lehen 307[56]. 434. 620[155]. 879. Markt 683. Trauung 331[167]. 332[172]. Zweikampf 397.
Schwertbrüder 860[7].
Schwerte, Stadtrecht 747.
Schwertgott 28.
Schwertleite 40[2]. 481. 483. Nachtr. 1026 (zu S. 482).
schwertmagen 70. 77. 339. 353. 823.
Schwertreichung Nachtr. 1025 (zu S. 315).
Schwertspitze 65[9].
Schwertteil 809. 811f.
Schwertträger 115[19]. 530.
Schwertweihe Nachtr. 1026 (zu S. 481).
Schwertzücken 381[66]. 839.
Schwurbrüderschaft 73[50].
Schwurfinger 620[155]. 832.
Schwurgericht 984. 1014.
Schwurhand (vgl. Schwurfinger) 387.
Schwurverband 858[1].
Schwyz, Landrecht 738.
scire 129[2].
scirgemôt 158.
scirgerêfa 137[19].
Sclavi 733.
scotatio 66.
scotbære man 485[68].
sculdasia 140.
scultetus provincialis placiti 618[145].
scultheizo 139.
scutiferi 481[46].
sechs Wochen und drei Tage 17[9].
Sechsereid 347[245].
sechstägiges Ding 611[107].
Seckau 541.
secretarii 533. 535.
secretum judicium 626. 629.
securitas 313[84].
See, Waren von Übersee 779.
Seegänger 250[14].
Seekönig (vgl. Heerkönig) 31.
Seeland (dän.) 159[2].
Seeland (fries.) 709. Landfriedenseinung 733. Landrecht 737. Stadtrechte 749.
Seelenheil, Schenkung zum 302. 308. 366[339].
Seelgerät 634. 827. Nachtr. 1033 (zu S. 820).
Seelgerätsrente 796.
Seelheim 578[63].
Seerecht (vgl. Verklarung) 959.
segg 182[41].
seil 220[8].
Seitenlinie 363.
Sekretierung 534[27].
Sekundogenitur 643[16]. 932.
selbmündig 298.
selbschol 316.
selbsiebent 631.
Selbstanzeige 89. 378.
Selbstbürgschaft 319ff. 800.
Selbstergänzungsrecht 695.
Selbsthilfe (vgl. Rache, Pfändung) 86.
Selbstmord, Bestrafung 977[15].
Selbsttrauung 805.
Selbsturteil 831[8].
selbsturteilender Richter 47. 182. 601. 868[9]. 951.
Selbstverfluchung 65[10]. 387.
Selbstvergeiselung 68. 319.
Selbstverlobung 334.
Selbstverpfändung 94. 322.
Selbstwahl Nachtr. 1033 (zu § 69).
Selchow 968.
Seldner 221. 457. 690. 696.
selisuocha 408.
sembervreie 483[60].
Semnonen 15f. 99. 101.
Sempach 565.
semper augustus 522.
semperbaro 469[1. 2].
Semperfreie 470. 635[215]. 729[51].
semperliute 469[1].
sempervrî 469[1]. 635[215].
Senat, bei Friesen und Ubiern 33[6].
Send 192.
sendbar 469[1]. 635[215]. Nachtr. 1028 (zu S. 635).
Sendgericht 470. 628. 634ff. 854. Nachtr. 1028 (zu S. 633).
Sendherr 635.
sendmäßig 635[215].
Sendrecht 733.
Sendrichter 634.
Sendschöffe 635.
Sendweistum 761.
Sendzeuge 634.
Seneschalk 148. 150. 236.
senior 119[37]. 166f. 170f. 234. 244[75]. 433. 560.
Seniorat 823.

seniskalk 236.
Sennheim 962[9].
sennight 17[9].
Sens 292.
sententia 92[10].
Sententia de regalibus 716.
septem causas 295.
Septimanien 99. 105. 129. 253[7]. 254.
Sequaner 108.
Serimunt 720.
sermo 46[14].
sermo regis 122[45].
servientes 472[9]. 481[46]. 565.
Servis 945.
servitium regis 210. 216. 570. 588f. 591. 668.
servitia cotidiana 496.
servitus 174.
servus 50. 472[9]. 495[117]. 892. *beneficialis* 237. *casatus* 237. 493. *cotidianus* 496. *ecclesiae* 236. *fiscalis* 236. *regis* 236.
Seßhaftigkeit der Germanen 19.
sessio triduana 368.
setzen, Bürgen zu sich setzen 802[125].
Setzrecht 823.
shirgerefa 137[19].
Sibidatum 716.
Sichard 967. 975.
Sicherheit s. Kaution.
Sicherheitseid 522[52].
Sicherheitshaft 849[15].
Sicherungsarrest 870[14].
v. Sickingen, Franz 863[6].
sieben 431[8]. 516[22]. 723. Eid 414. 631. 855f. Handschuhe 322[129]. Kampf sieben gegen sieben 599[45]. Nächte 17[9]. Rachinburgen 48. 176. Schöffen, Urteiler 179. 185. 597. 609. vgl. *septem, zeventuig.*
Siebenbürgen 422. Nachtr. 1022 (zu S. 5). Ackerverlosung 460. Flurzwang 465[46]. Hattert 456. Landrecht 976. Medemland 206[49]. österr. allg. BGB. 1017[3]. Schwabenspiegel 727[44]. Strafgesetzbuch 1019[10].
Siebeneichen 603[63].
Siebente (Abgabe) 206.
Siebzehnerentwurf 1004.
Siechbett 824[236].
sieden als Strafe 832.
Siegburg 678.
Siegel (vgl. Hofgerichts-, Pfalz-, Reichs-, Stadtsiegel) 146. 534. 763. 765f. 800[116]. 851. 900.
Siegelbewahrer 146. 533.
Siegelmäßigkeit 765. 888.
Siegelring 511.
Siegen 748[54]. 949.
Siegerland Nachtr. 1029 (zu S. 665).
Sigibert 104.
Sigmund, Kaiser, Femgerichte 629f. *Reformatio* 862.
signifer 115[19]. 651[49].
signum 42.
Silberbergbau 647f.
Silbergulden 925.
Silbermünzen 17. 200. 572. 925.
Silberwährung 198.
Silva Carbonaria 103. 261.
silva communis, s. regis 225[42].
Simonie 543. 836[24].
Simplum 920f.
sincgifa 175.
sinista, sinistus 30[20]. 36.
Sinkfala 101. 275.
sinnen 435.
Sinzendorf, Graf v. 899[1].
Sippe (vgl. Familie, Verwandtschaft) 69ff. 328ff. Austritt 74. 366. Eidhilfe 391[4]. 395[31]. Erbrecht 77. 357. Fehde 21[8]. 81. 373. Friede 73. 374[26]. Gericht 90. 335. 355. *ofledene* 835[22]. Strafvollzug 85. 370. Vormundschaft 77. 330. 351. 355.
Sisebut 254.
Sitten, Hochstift 871[19]. 910[1].
Sizilien 598[40]. 709. 767.
skalks 50.
Skandinaven s. Nordgermanen.
Skånskelov 247[4].
skat s. Schatz.
skeltata 184. 611.
skeyting 66.
skirskotan 92[11].
Sklave (vgl. Unfreie, Verknechtung) 63f. 109[8]. 408. 495. bei Juden 497. 508. Delikte 89. 379f. Ehe 50. 76.
Sklavenhandel 51. 497.
Sklavenrecht, römisches 52. 868.
Sklavenwirtschaft 51. 237.
skoggangr 83[25].
skra 740[2].
slahta 80.
Slawen (vgl. Polen, Russen, Tschechen, Wenden) 1. 16. 97. 422. 579. Nachtr. 1022 (zu S. 5. 12). Erbrecht Nachtr. 1032 (zu S. 756). Grenzmarken 604[63]. Hörige 498. Kriegsgefangene 495[116]. Sachsenspiegel 723. Siedelung 465. 490. Tribut 588. in der Zunft 701[95].
Slovenen (vgl. Fürstenstein, Wenden), Schöffen Nachtr. 1028 (zu § 49).
Smålandslagh 247[4].
Smarden, Smurden 498.
Sneek 749.
socius 182[41].
Soest 747f. 678. 744. 808. Nachtr. 1030 (zu S. 675).
Soissons 103. 105. 119.
sök 91[4]. 134[2].
Sold 563ff. 944f.
soldarii 565.
Soldat 946.
Söldner 31. 559. 697. 888. 987.

Söldnerheer 879.
Söldnervertrag 561[11].
Söldnerwirtschaft 163.
Soldritter 561[10]. 563. 565.
soldurii 169[2].
solidus 197. sechzig *s.* 123. sechshundert *s.* 170[9]. vgl. Königsbann.
solis collocatio 48[24].
Solleute 457.
Solms, Landrecht 975.
Solothurn Nachtr. 1030 (zu S. 675).
solsadium, solsatire 48[24].
solvere 317[106].
Somme 103.
Sommersaat (vgl. Dreifelderwirtschaft) 59.
sônâri 92[10].
Sonderfrieden 373. 382. 384. 616.
Sondergemeinde 698ff. 701. Nachtr. 1031 (zu S. 701).
Sonderland 222. 229.
Sonderlandtag 671.
Sonnenlehen 430. 880[10a].
Sonnenuntergang (vgl. *solsadium*) 17[9]. 48. 408.
Sonntag 183. 271[83]. 598.
Sorben 422. 478. Nachtr. 1025 (zu S. 420).
sorór in capillo 359[315].
sors 61. 109. 223.
souveraineté 936.
Souveränität im Deutschen Bund 989. 994f. der Landesfürsten 880. 936f. 963. im Rheinbund 981. 983f.
soziale Gesetzgebung 1020.
Spaltzettel 764.
Span aushauen 787[54].
Spandau 743.
Spanien 10. 97. Nachtr. 1022 (zu S. 10). 1023 (zu S. 73). 1025 (zu S. 315). im Dreißigjährigen Krieg 963. sp. Kolonisten in Südfrankreich 225[39]. Mark 106. Münzwesen Nachtr. 1024 (zu S. 196). Niederlande 859. Recht 255. Sueben 155. Adoption 73[51]. vgl. Westgoten.
Spanndienste 882.
spannen 46[10].
Spanzettel 764.
spatarius 115[19]. 148.
Spatenrecht 789.
Speculum judiciale 870. 966.
v. Spee 977.
Speer, Königszeichen 114. 514. Lehnrecht 171[13]. 434. Munt 75. Privatrecht 65. Zweikampf 397.
Speer (Ritterpferd) 562.
Speerbürge 368.
Speergeding 65.
Speermagen 70.
Speerreichung 30. 114. 351[274]. 368. 514[16].
Speerträger 115[19].
Speier 678. Nachtr. 1030 (zu S. 675). Bischof 152. 859[6]. 899[3]. Bischofstadt 702. Burggraf 551. 687[37]. Gerichtsbarkeit 687[38]. Kreiseinteilung 910[1]. Münzer 647[33]. Pfalz 526. Reichskammergericht 914. Reichstag (1275) 716. Römerstadt 679[6]. Söldnervertrag 561[11]. Strafrecht 828.
Speiergau 107. 551.
Speisebann 84[26]. 372[14].
sperantes 169. 189[84]. 241.
Speziesgulden 925.
Speziestaler 926.
Spiegel allr tœutzher lœute 725.
Spiegel kaiserlichen und gemeinen Land. rechts 729.
spiegelnde Strafen 82. 831[8].
Spiel 50[2]. Nachtr. 1022 (zu S. 4). vgl. Hochzeitsspiel.
Spielfigur (Roland) 684[25].
Spielgraf 700[93].
Spielschuld 782. 825.
Spielvertrag 799[111].
Spießrecht 945.
spill 85.
spillmagen 70.
spindelmagen 70. 823.
spindelseite 333. 338.
spindelteil 809. 811f.
Spinnerei 499[141].
Spion 43. 82[20]. 83[21].
Spiritualien 568.
Spital 698.
Spoleto 105.
Spolienrecht 450. 569. 571[22]. 644. Nachtr. 1026 (zu S. 450).
sponsalia 331.
sponsalitia largitas 344.
Spottbuße 496.
sprâcha 45[4]. 161[18]. *sprâche* 553.
Sprache (vgl. deutsch, lateinisch usw., Kanzleisprache, Rechtssprache) 15f. 395[33]. 420. Hofsprache 896. S. der Rechtsquellen 711. 718. Nachtr. 1031 (zu S. 711).
Sprachenrecht Nachtr. 1033 (zu S. 929).
Sprachforschung 12f.
Sprachgemengsel 874[26d].
spraka 122[45].
Sprenger 856.
Spruchkollegium 950. 995.
Spurfolge 131. 407f. Nachtr. 1025 (zu S. 407).
spurius 350.
Staatenbund 938.
Staatenhaus 1005.
Staatsgut und Königsgut 208. 213. 568.
Staatshaushalt 953. 999.
Staatshörige 239.
Staatskanzler 986.
Staatsminister 986.
Staatsrat 902. 986.
Staatsrecht 773f.

Stab (vgl. Bischofstab, *boðkefli*, *festuca*, Szepter), Rechtssymbol 64ff. Entsippung 74. Friedloslegung 85. Königszeichen 114. 116. 516. Lehnssymbol 171[13]. 434f. 542. 620[155]. Marschallstab 530. Richterstab 46[13]. Verlobung 331.
Stabbrechen 74. 85.
staben 65. 91[6]. 93[13]. 319[112]. 395.
Stablo 562[17]. 910[1].
stabôn 319[112].
Stabreichung 318. 324.
Stabreim 734.
Stabträger 115[19].
Stabwurf 307[53].
Stade 536[3]. 745. Annalen 720[10].
Stadland 428[16].
Stadt (vgl. Beamte, Bischofstadt, Bürger, Grundeigentum, Hanse, Hauptstadt, Hausleihe, Landesstadt, Markt-, Mutterstadt, Reichsstadt, Römerstadt) 24[17]. 456. 498. 672ff. 956ff. Nachtr. 1032 (zu S. 751). Akzise 668. Bede 589. Evokationsprivileg 594. Fehde 835[22]. Feme 632. Geldwirtschaft 573. Inspektionsdepartements 955. Juristen 867. Konkurs 853. Landgericht 655. Landstände 671. Leibeigenschaft 890. Leihe 791. monarchisches Prinzip 995. Münzrecht 574. 647. Reichstag 556. Nachtr. 1033 (zu § 79). Reichsvogtei 550. Rente 796f. Siegelrecht 765. Strafrecht 833. 839. Strafprozeß 856. Strandregal 580. Ungeld 574. Wehrpflicht 560f. 562[17]. Wüstungen Nachtr. 1029 (zu § 51). Zweikampf 852.
stadtacht 833[15a].
Stadtadel 695. 697. 888.
Stadtbauten 577[54].
Stadtbewohner 473. 679. 688ff.
Stadtbote 697.
Stadtbuch 740. 767ff. 781. 787. 789. 795. 802.
Stadtbürger 485. 662[91]. 688ff.
Städtebünde 672. 703f.
Städtegründung 646[30]. 681. 684f. 789. Nachtr. 1029 (zu § 51).
Städtekollegium 904. 907f.
Städteordnung 959[8]. 986.
Städtesteuer 574. 590. 696. 923.
Städtetag 590. 706.
Stadtfremde (vgl. Gäste) 509.
Stadtfrieden 693f. 698. 836.
Stadtfriedenseinung 693f.
Stadtgemeinden 130. 132. 427. 672ff.
Stadtgericht 685ff. 772. 916. 948. 958.
Stadtgrafschaft 427. 685. 687.
Stadtgut 882.
Stadtherr 589. 684. 688. 700. 739f.
Stadtkommandant 551.
Stadtkreuz 683.
Stadtluft s. Luft.
Stadtmauer 679. 696. 697[84]. Nachtr. 1029 (zu § 51).
Stadtprivilegien (vgl. Stadtrecht) 939.
Stadtrat 600. 630. 671[117]. 692f. 828. 867. 958f. Nachtr. 1030 (zu S. 692).
Stadtrecht 710f. 719. 739ff. 897. 939. 978f.
stadtrecht (= Deutsches Recht) 756[113].
Stadtrecht bricht Landrecht 872.
Stadtrechtsbücher 741.
Stadtrechtsatzung 793. 795.
Stadtregiment 686.
Stadtrichter 697. 950.
Stadtschöffe 687.
Stadtschreiber 696f. 867. 958.
Stadtschultheiß 686.
Stadtsiegel 696.
Stadttor 697[84].
Stadtverweisung 833.
Stadtvogt 688.
Stadtvogtei 550.
Stadtwage 648[36].
Staeten der Niederlande 670[113].
stafa 65.
Staffelgericht 185.
Stahlhof in London 704.
Stallgraf 148.
stallung 840[36a].
Stammbaum 821.
Stämme 27. 97. 128. 563. 708.
Stammesadel 233.
Stammesgleichheit 185.
Stammesherzog 141. 423. 514. 530. 536. 563. 572. 603. 640f. 669.
Stammeskönigtum 113.
Stammesrecht (vgl. Personalitätsprinzip) 138. 246. 250. 374. 596.
Stammesversammlung 120. 159f. 284.
Stammgut 213. 471. 479. 485. 636[218]. 791f. 823. 888.
Stammrecht 822[207].
Stammrolle 166. 946.
Stammsitz 708.
Stände (vgl. Ebenbürtigkeit), germ. 49ff. frk. 230ff. MA. 467ff. NZ. 886ff. 874. 973. 993.
Standesehre 481.
Standeserhöhung 897. 939.
Standesgleichheit 185.
Standesherren 983. 1013. 1015.
Standesprozesse 194.
Standesrecht 710.
Stangenrecht 697[84].
stantia 328[150].
Stapelrecht 700[92]. 897.
stapsaken 91[6]. 395.
Stargard 742. 745[35].
Statthalter 525. 651[50]. 665. 901. 912. St. der heimlichen Gerichte 628.
Statthalterei 665.
Statthaltereirat 912.
statuta legum 252[3].

statutarische Portion 807[140]. 808f. 816[175].
Statutarrechte 970. Exemtion 888.
Statutenbuch 966[7].
Statutum in favorem principum s. *Constitutio.*
staua 47[16].
staufische Lehen 686.
Staupenschlag 834.
Staveren 734[9]. 749.
stefna 91.
stehendes Gewässer 581[81].
stehendes Heer 149[15]. 919. 945.
stehlen s. Diebstahl.
Steiermark 421. 426. 538. Carolina 973[1c]. Dienstmannen 477. Erbleihe Nachtr. 1026 (zu § 41). Fischerei Nachtr. 1028 (zu S. 584). Kreiseinteilung 910[1]. Landfrieden 735. Landhandfeste 736[20]. Landrecht 737. Pfarrei Nachtr. 1029 (zu S. 652). *Schadenbund* 801. Stadtrechte 754.
Steigbügelhalten 440[49].
Stein a. Rh. 678.
Stein, Frhr. vom 985[8].
Stein-Hardenbergsche Reformen 985.
Steinigung 82[20]. 370.
Steintragen 834.
Steinwerfen 839.
Stellinger 484[61].
Stellvertreter (vgl. Advokat, Delegation, Fürsprecher, Graf, König, Königsbote, Lehnträger, Prokurator, Reichsverweser, Reichsvikar, Salmann, Vater, *vicecomes*, *vicedominus*, Vizekanzler, Vogt, Vormund) vor Gericht 297f. 348. 354. 770. 802. 817. 819. 845. 850[20]. 869. bei Reichstagen 554. 879. 908. bei Rechtsgeschäften 776. 869.
Stendal 678. 724. 743.
steora 207[54].
Sterbfall 464. 475. 494. 660. 886. 890.
Sterbhaus 823.
Stettin 678. 742. Schöffenstuhl 950[75]. Stadtbuch Nachtr. 1032 (zu S. 768).
Steuer (vgl. Akzise, Bede, Ehe-, Erbschafts-, Gebäude-, Grund-, Haus-, Heersteuer, Juden, Kammerzieler, Kapital-, Königs-, Kopf-, Landes- Matrikularsteuer, Pfennig, Reichs-, Stadtsteuer, Ungeld, Vermögenssteuer), frk. 123[51]. 126. 206ff. MA. 489. 555. 589ff. 665ff. 696. NZ. 922ff. 951f.
Steuerbewilligung 943. 952.
Steuerbuch 740[4].
Steuererlaß 590[129].
Steuerfreiheit 485. 941[48]. 942. 986.
Steuerkommissär 955.
Steuerrat 955.
Steuerverein 999.
Stichentscheid 948.
Stier 224[36].
Stift (vgl. Bistum) 153. evangelisches 906.
Stiftsadministrator 932[9].
stiftsfähiger Adel 482[50]. 889.
Stiftung, milde 777.
Stiftsvogt 552. 615. 621[157]. 654. 685.
Stiftsvogtei 649.
stilledink 629.
stille Frage 855.
stille Gericht 629.
stille Wahrheit 856[36].
Stillgericht 629.
Stimmenmehrheit (vgl. Mehrheitsprinzip) 905. 908. 911. 990.
stipendiarii 496.
Stipendien 157.
stipula 65. 305[49]. 307.
stipulatio 65. 290[10]. 869.
stipulatione interposita, subnixa 328.
stirps regia 32.
stirps, successio in stirpes 822[207].
stiura 589.
Stock (vgl. Stab) 304f. 307[53]. 321.
Stockholm, Friede 859[5].
Stockschläge 416.
Stockwerkseigentum 792.
Stolberg, Grafen von 887.
Stoppelweide 884. 1001.
strafe 79[2]. 830[4a].
Strafe (vgl. Ehren-, Freiheits-, Geld-, Militär-, Tier-, Todes-, Zusatzstrafe; Sippe, sakrale, spiegelnde Str., Galgen, Haut und Haar, Pranger usw.), peinliche 81ff. 369ff. 383. 593. 828ff. 976f.
Strafgedinge 301[27]. 796.
Strafgesetzbuch 969ff. 1020.
Strafklausel 208[63]. 374[27]. 602.
Strafknecht 82[17]. 135[3]. 237. 372.
Straflosigkeit (vgl. Notverkauf, Tötung) 81. 86. 94. 371[12]. 380.
Strafprozeß 854ff.
Strafprozeßordnung 1020.
Strafrecht 78ff. 369ff. 496f. 715. 828ff. NZ. 976. 978. 1019. Hanse 705.
Strafrechtsreform 976.
Strafumwandlung (vgl. Gnade) 82[19]. 125. 370ff. 833. 839.
Strafverschärfung 837.
Stralsund 678. 768[16]. 959.
stram 582[81].
Strandrecht 210. 509.
Strandregal 580.
Strang (vgl. Galgen) 43. 370. 630.
Straßburg (vgl. Elsaß) 678. Auflassung 787[56]. Bischof 152. 859[6]. Nachtr. 1030 (zu S. 675). Burggraf 551. Eide 420. Formeln 293. Immunitätsgemeinde 687[38]. Kreiseinteilung 910[1]. Münzer 647[33]. Offizialat 766[9]. Reichsstadt 702. 852. Römerstadt 681. Stadtrat 692[64]. Stadtrecht 751.
Straße 225.
Straßenbau 137. 211. 216. 580. 582. 696[81].
Straßenfriede 125. 382[75]. 659[83].

Straßengericht 582. 659.
Straßenraub 855.
Straßenregal 225. 428. 582[82].
Straßvogtei Nachtr. 1027 (zu S. 582).
Straubing 678. 754[97].
streichfrevel 837.
Streitaxt 166.
Streitgedinge 392[15]. 412.
Streulage 212. 215. 221[13]. 228. 1001f.
Stricker 726.
Stroh 565.
Strohhalm (vgl. *festuca*) 238[37].
Strohwisch 116[21]. 403. 511. 619[149]. 683.
Strom 137. 204. 428. 580f.
Stromherr 584.
Stromhoheit 640[3].
Stromregal 226. 428. 459[16]. 580f. 645.
Strube 968.
strudis 401[65].
Stryk 965.
Stuhl 520. 620[155].
Stuhlherr 627.
Stühlingen 549.
stuofa 207[54]. 668[101].
Sturmsold 945.
Suarez 1015.
subadvocatus, subcomes 687[39].
Subdiakon 193.
subditi 466.
subreguli 32[2]. 113[8].
subscriptio 178[16].
Subsidien 208. 921. 944.
subsidium caritativum 921. 961. *s. regium* 588.
successio in capita 969[6].
successio in stirpes 822[207].
successio mortis causa 447.
Süddeutscher Bund 1011[9].
Südgermanen 35. 369.
Südfranzosen 506[171].
Südholland 737.
Südpreußen 861.
Sueben 15f. 28. 41. 57. 97.
Suebenbund 21.
Sugambrer 103.
suggestio 416.
Sühne (vgl. Erb-, Hehlsühne) 44[1]. 83[24]. 86. 92. 189. 371. 373. 504[165]. 830. 839f. verbotene 381. 385. 834[18].
Sühnegeld 74[57].
Sühnegelübde 327[147].
Suionen 30[20].
Sulz 859[6].
Summa de arte prosandi 771.
Summa curiae regis 771.
Summa decretalium 721[14].
Summa dictaminum 770.
Summa feudorum 759.
Summa legum 773.
Summa legum Langobardorum 268[66].
Summa prosarum 770.
Summa der rechte weg 965[1a].
Summepiskopat 935.
Sumpf (vgl. Pfählen) 82[20].
sunder 209[72].
sunderland 222.
Sundgau 549.
Sunesson, Andreas 247[4].
sunnis 91. 404[84].
suntarscaz 300[21].
suona, suonstuol 92[10].
Superintendent 935.
supplicium 79.
Supplikation 949.
supratutor 820.
suscepti 169.
Suspension, Geistliche 831[5].
Sussex 102.
Suthotte 625[130].
swascara 303[38].
Syagrius 103. 260f.
Symbole s. Formalismus, Investitur, Wahrzeichen und die einzelnen Stichwörter.
syn 404[84].
Syndikatsklage 917.
syndicus 867. 958.
synodales 469[1]. 635[215]. 655[63]. *testes s.* 634.
synodalis conventus 161.
Synodalverfassung 935.
Synode 154. 634.
synodus 161. 192.
Szepter 115. 435. 510.
Szepterlehen 435. 537. 540f. 546. 931.

Tabaksteuer 1011.
Tabellionenwesen 288.
tabulae 769.
tabularius 190[85]. 192. 244.
Tachau 756[113].
Tacitus 16. 23. 58. Nachtr. 1023 (zu § 3). *Germania* c. 7: 23[14]. 29[14]. 30[21]. 42[9]. 43[12]. c. 10: 30[18]. c. 11: 26[2]. 27[8]. c. 12: 44. 79. c. 13: 38[33]. 39[38]. 72[42]. c. 14: 37[31]. 38[34]. [36]. 40[43]. c. 15: 33[8]. 51[6]. c. 18: 76[63]. c. 20: 78[45]. c. 21: 79[1]. c. 22: 32[1]. 74. c. 24: 51[5]. c. 26: 59[5]. c. 30: 34[13]. c. 31: 51[6].
Tafelgut 150. 212f. 578[63]. Nachtr. 1027 (zu § 48).
Tafelrunde 174.
Tag (vgl. Jahr u. Tag, Nacht, Feiertag, Sonntag, Landtag, Reichstag), Diebstahl bei T. 837. Frontag 238. *des reiches gemeiner T.* 553. *binnen seinen t., über seine t., zu seinen tagen* 776.
tagadinc 48[23].
tägliches Gericht 598.
täglicher Markt 681.
Taglöhner 696. 1001.
Tagwerk 222.
Tagwerker 458[9]. 496.
taka 118[28]. *trœ ok taki* 320[115].
tal 85.

Tal (Marktflecken) 671.
talentum 573.
Taler 925. 1000[20]. [21].
Talion 831[8]. 839.
tallia 589.
Talmud 709.
Tambach 960[9].
Tanfana 15[3].
tanganare 91[6]. 92[9]. 393.
tanodo 344.
Tassilo III 271.
Tat tötet den Mann 89[52]. 378.
Tat s. gähe, handhafte, übernächtige Tat, Missetat.
Taufe 296.
Taufkirche 155[8]. 156[14]. 157[19]. 456. 571. 636[218].
Taufpate 817[184].
Taunus 102.
Tausch 17. 67. 300. 326[143]. Frauentausch 470[5].
Tauschhandel 17.
Tausendschaften 20ff. 42.
taxaca 80[8].
Taxis, Grafen von, Fürsten von Thurn u. Taxis 926.
Teck 426[8].
Tecklenburg 949. Dienstrecht 758[11].
tegangot 35[18].
Tegernsee 562[17].
teidingen 48[23].
teil (Abgabe) 206.
Teilbau 462. 586.
Teilgebühr 886.
Teilkönig 116.
Teilnahme 384. 839.
Teilpacht 228.
Teilrecht 811. 873.
Teilung (vgl. Erb-, Gemeinschafts-, Reichs-, Totteilung, Unteilbarkeit) 445. 653. 904f. 931f. Kurstimme 519[33]. Stimme im Reichsfürstenrat 904.
teilzettel 764. 802.
têl 220[7].
teloneum 204[38].
Tempel 35[17]. 60[8].
Tempelbund 15. 35.
Tempelfrieden 80.
Tempelgut 60[8].
Tempelhüter 36.
Tempelraub 276.
Tempelschändung 82[20].
Temporalien 433[14].
Tennenbach 752.
Tenngler 965.
teoda 186[65].
terminus 129[8].
terra 300. 611. *aviatica* 360[319]. *beneficiata* 228[57]. *censualis* 213. *indominicata* 228[57]. *salica* 228. 230[102]. *tributaria* 213
terragium 206. 462.
Territorialherzogtum 424ff. 536. 642. 669.
Territorialkommission 988.
Territoriallandfrieden 715. 733.
Territorialprinzip 250. 257. 281. 283. 285. 708. 905.
Territorialrezeß 988.
Territorialstimmen 905.
territorium 129[8].
Territorium, MA. 427. 605. 613. 637ff. 652ff. NZ. 887. 926ff.
Tertia 345. 349.
tertia manus (vgl. Dritthand) Nachtr. 1028 (zu S. 407).
Tertiogenitur 643[16].
Tertry, Schlacht 105.
Teschen 861.
tessle 765[3].
Testament 529. 634. 827. 969[5].
testamentum 289. *regis* 209[71]. 227. 310. *venditionis* 306[51].
Testamentsvollstreckung 368[345]. 827f. Nachtr. 1033 (zu S. 823).
testare 402. 411.
testes rogati, per aures tracti 92[11]. 290[9]. 391[8]. 396. *synodales* 634.
testificare 35[18].
testimoniare 147. 185. 288.
Teutonen (Hanse) 704.
teutonicum regnum 544.
texaga 80[8].
Textor 967.
þaurp 25[20].
þegn, þên 37[12].
Theodebald 104[6].
Theodebert I 99. 196.
Theodebert II 104. 105[6].
þeoden 29.
Theoderich I (Westgote) 252.
Theoderich I (Franke) 104.
Theoderich II 104.
Theoderich der Große (vgl. *Edictum*) 294.
þéov 50. 237.
Theresiana s. *Constitutio.*
Thervingi 98.
thesaurarius 148.
Theudis, Westgote 252[5].
Thibaut 1018.
thing 26. 45.
thingatio 367.
þinglausn 48.
þingstow 25[20].
thinx 26.
þiódann 29.
thiodothing 26[1].
thiot 15.
thiotmalli 26[1].
þiuda, þioð 15.
þiudans 29.
thiuphadus 42.
þiufaþs 20.
þius 50.
Tholomeus Lucensis 774[24].
Thomasius 967. 977.

thorf, thorp 25.
Thorn 737. 861. 979[2]. Friede 860. Schöffenstuhl 743.
Thrazien 98.
þrœll 50.
Thron 115. 511. 520.
Thronerhebung 104. 115. 119. 519.
Thronerledigung 596.
Thronfolge 116ff. 150. 529. 670. 672. 932f. Nachtr. 1027 (zu § 43).
Thronlehen 445[75]. 879f. 902.
thrupo 19[1].
thunchinium 135. 176[2].
thuncinus, Thunkinus 120. 134ff. 159. 176f. 186[65]. 402.
Thüringen (vgl. Lex) 98ff. 104. 423f. Bistümer 152. Brandstiftung 386. Dienstmannen 478f. Ehegüterrecht 746. 809. fränkischer Einfluß 709f. Frauenschutz 374. *fredus* 375. Fronbote 610. Gau 129[4. 5]. Graf 536. 549. Herzog 141. Hörige 236. Kolonisation 478. 709. Landabtretung 108[2]. Landfriede 735. Landfriedensbezirk 604. Landgraf 604. Landgrafschaft 547. 549. 622. Mark 424. Schultheiß 183. Schweinezins 54[23]. 207[54]. Sklavendelikt 379. Sprache 16. Stadtrecht 746f. Urkunde 764. *wirdira* 377. Zollverein 999.
Thurn und Taxis 880[13]. 926. 1011[9].
þurp 25.
þusundifaþs 21[5].
þýfi 80[8].
tie 45[6].
Tiel 682[20].
Tier s. Jagd, Vieh, Biene, Hund, Pferd, Rind, Leibhuhn, Schwein, Votiveber.
tiérage 206.
Tierexkommunikation 379[52].
Tierfang 210. 582.
Tierprozesse 379[52].
Tierschaden 89. 378. 380. 782. 803. 841[39].
Tierstrafen 379[52].
Tilsiter Friede 861. 983.
tins 488[79].
Tintenfaß 289.
tiodûte 41[3].
Tirol 426[8]. Bergrecht 710[17]. Enkelaufnahme 826[234]. Feme Nachtr. 1028 (zu S. 625). Halsgerichtsordnung 970. *imbreviaturae* 766. in der Kreiseinteilung 910[1]. Landesordnung 975. Landstände 671. *professio juris* 707[3]. Stadtrechte 754. Urkunden Nachtr. 1032 (zu § 59). Verwaltungsorganisation 953.
Tischgenosse 37[31].
Titel (vgl. Doktor-, Grafentitel, Kaiser, *Lex, poeta laureatus*), König 117. 128. 510. Hofämter 148. 529.
Titelverleihung 897.
Tiu, Tiw 28.
Tocco, Carolus de 268[66].
Tocharen 1.
Tochter s. Erbtochter, Geschlecht, Kind, Regredienterbin.
Tochterdorf 62[15]. 460.
Tochterstadt 740.
Tod (vgl. Erbe, Leichnam, Tote, Sterbfall, Todesstrafe, Witwe), bürgerlicher 372[14]. Klostertod 452. Bestrafung nach dem T. 838. T. des Schenkers 230.
Todbrief 328[151].
Todesstrafe (vgl. Halslösung und die einzelnen Strafarten), germ. 81f. Nachtr. 1023 (zu § 11). — 43. 49[30]. 50[2]. 95. frk. 369ff. — 121. 125. 136. 139. 145. 177. 261[31]. 335. 383ff. 392. 414. MA. 831f. — 611[107]. 630. 705.
Todfall (vgl. Sterbfall) 494.
tóft 58.
tol, toloneum 204[38].
Toledo 99.
Tollwut 378[47].
tolva 611.
Tondern 744f.
Tongern 152.
Tonsur 634.
Töpferei 499[141].
torf unde twig 66.
Tortur (vgl. Folter) 976.
Toskana 978[22].
Tote (vgl. Bahrprobe, Leichnam, Schlüsselrecht), *T. erbt den Lebendigen* 364. 823. Klage gegen den T. 95. 849. als Kläger 91. 830[2]. 849. bestraft 838.
Totenfeier 824.
Totenschau 854.
Totenteil 77. 197. 366. 577[52. 54]. 824[221]. 827[243].
Totsatzung 238. 794.
Totschlag (vgl. Friedlose, Notwehr, Tötung) 80. 91. 373ff. 384. 414. 837.
Totschlagsklage mit der toten Hand 849.
Totschleifen 370.
Totteilung 791. 811.
Tötung (vgl. Mord, Notwehr, Selbstmord, Totschlag), straflose 371[12]. 634. 830. Frau und Kind 71. 351. 817. Neugeborene 72[42]. 80[7]. Unfreie 50. 236. 376. 496. vor geistl. Gericht 634. Zweikampf 94.
Toul 702. 910[1]. Stadtrecht 750. 858.
Toulouse 98.
Tournay 103.
Tours, Formeln 292.
town 25.
Toxandrien 101. 103. 109.
Tractatus de coronatione 774[24].
Tractatus de origine . . . 774[24].
tractoria 210. 216.
traditio 304. 309. 331f. 786. Nachtr. 1025 (zu S. 304). *cartae* 305ff. 315. 332. *solemnis* 311[72].

Traditionsbuch 291. 767.
træ ok taki 320[115].
transactum 315[93].
transeuntes 582.
transitura 204[38].
Transitzölle 204.
trauen 75.
Traungau 426.
Traunstein Nachtr. 1028 (zu S. 585).
Trauung 75f. 331ff. 805.
Trauungsformel, schwäbische 332[172].
Trave 428[17]. 581[77].
tremissi 197.
Trennung von Rechtspflege und Verwaltung 662f. 984.
Trennung von Richter und Urteiler 914[6a].
tres causas demandare 46[9].
Treue (vgl. Eid, *fides*, Handtreue, Mannschaft, Schuldversprechen) 37. 43. 149. 440. 554.
Treubruch 68. 88. 383. 414. 430. 440. 452. 554. 850.
treuga Dei 713.
Treuga Heinrici 714. 721.
Treugelöbnis 68. 117. 168. 171. 318. 323. 793ff. 800. 805. 850.
Treuhänder (vgl. Salmann) 242. 413. 698. 776. 814. 845[5].
Treupflicht 39. 68[21]. 126[65].
treuwa 799.
Trevirer 17.
Tribunal 949.
tribunus 35[18]. 139. 140[30]. 177. 653f.
Tribur 526.
Tribut 17. 53. 208. 588.
tributarii 239. 375[29].
triduana possessio 305. 314. 787[52].
Trient 754[99]. 910[1].
trientes 197.
Trier 678. Bischofstadt 702. Burggraf 551. 687[37]. Erzbischof 514ff. 902. Erzbistum 152f. 154[7]. Erzkanzler 532[19]. Handwerk Nachtr. 1030 (zu S. 675). Kreiseinteilung 910[1]. Landrecht 976. mediatisiert 981. Ministerialen Nachtr. 1026 (zu S. 472). Reichsabschied 912. Römerstadt 679[6].
Triest 910[1].
trinken s. Bier, Weinkauf, Leitkauf.
Tripartita 280[123].
Tritt- und Trattrecht 220[9].
trockener Streich 661. 837. 850.
Troppau 861.
trôst 37[27].
trostung 840[36a].
Truchseß 39[38]. 148. 150. 528. 530. 651. 899. 902.
truht 37. 150.
truhtsœze 39[38].
Trupp 25[20].
trustis 37. 131. 168. 170. 385. 408. *dominica* 149. *regis* 166.
trygðir 86.
tschechisch (vgl. Böhmen, *veno*) 711. Drittelsrecht 812. Iglauer Oberhof 756. Landtafel 769. Meißner Rechtsbuch 732[65]. Rosenberger Buch 737[26]. Sachsenspiegel Nachtr. 1031 (zu S. 724). Schwabenspiegel 730. Stadtrechte 741f.
Tübingen 547. 678. 753. Universität 529[4].
Tübinger Vertrag 941[48]. 974.
Tuchgeld 18.
Tuihanten, Twente 28[10].
tuitio 122.
tum 47[16].
tun 25. 44. 58.
tunchinium 176[2].
tung 58.
tuom 47.
turba 25[20].
Türkenkrieg 946. T.-Steuer 922.
turm 834.
turner 663.
Turnier 482. 835[23]. 888.
turniermäßiger Adel 482[50]. 889.
turnknecht, turnliute 663.
Türwärter 148.
Tuscien 539.
tutela 113[6]. *tutela usufructuaria* 354.
tutor 244[75]. *supratutor* 820.
Týr 28.

Überbau 697[84].
Überbieten des Eides 395[31].
Übereignung an Zahlungsstatt 403.
Überfahren von Menschen 803.
Überfahrt 220[9].
Überfall, Überhang 779.
Übergenosse (vgl. Ebenburt) 501.
überhöre 850[18].
überjährige Ehe 330[160]. 348. 808. 812[154].
Überküren 734.
Überlingen 678. 751[77]. 753. 874[26b].
übernächtige Tat 85. 607. 849. 854[31].
übersagen 855.
Übersetzung (vgl. Glossen, Interlinearversion; [alt]hochdeutsch, niederdeutsch, französisch, lateinisch, polnisch, tschechisch) 259. 724. 730. 742. 965.
übersiebnen 855f.
Überteuerung 793. 795.
Übertretung 831.
Übervölkerung 62[16].
Ubier 33[6]. 53. 103.
Uckermark 665.
Ugo 267[61]. 758[15].
uheilagr 83.
Ulfljótrslög 247[4].
Ulm 678. 958. Bürschgericht 624[177]. Bundesfestung 992. 1011. Territorium Nachtr. 1030 (zu S. 675).
Ulrich v. Passau 601.

Umarmung 73.
umfærþ 66.
Umfahrt 117.
Umrechnungsklausel 264. der Lex Salica 198.
Umritt 665[97].
Umschlagsrecht 700[92].
Umstand 178. 609[95].
Umwandlung Nachtr. 1023 (zu S. 46).
unbeerbte Ehe 330[160]. 343[224]. 345. 349[260]. 811f.
unbenanntes Gedinge 437.
unbewegliche Sache s. Grund, Sache, Unfreie.
unbilde 19[16].
Undank 229. 367[341].
undankes 803.
mit underdinge 853[26].
unebenbürtig s. Ebenbürtigkeit.
unedelman 484[62]. 500[143].
Uneheliche 73. 77[68]. 232. 497. 504. 630. 818.
unehrliches Gewerbe 504. 701[95].
unfah 86[42].
Unfallhaftung 89.
Unfehde 86.
Unfreie (vgl. Bauernbefreiung, Ehe, Eigenleute, Freilassung, Leibeigene, *lictor*, nachfolgende Herr, *pueri regis*, Sklaven, Strafknechtschaft, Tötung) 50ff. 236ff. 495ff. 845. Ehe 76. 335. 475. Geistliche 154. 157. 236. Gerichtsbarkeit 188f. 615. Gottesurteil 398. 414. Handwerker 699. im Heer 163[2]. 166. Ritter 432. 470. Sendgericht 635f. Strafrecht 50. 89. 188. 241. 387. 831.
Unfriedensbann 369.
Unfruchtbarkeit der Frau 336[194].
Ungarn (vgl. Preßburg, Ofen, Siebenbürgen, Zips) 421f. 710f. 756. an Österreich 963[1]. Privatrecht 1017[3]. Sachsenspiegel Nachtr. 1031 (zu S. 724). glaubwürdige Orte Nachtr. 1032 (zu § 59).
ungebotenes Ding 27. vgl. echtes Ding.
Ungefähr 89. 378. 803. 840.
Ungefährbuße 380.
Ungefährwerk 89.
ungehorsame Söhne 715.
Ungehorsamsverfahren 373[25]. 403f. 525. 850f.
Ungehorsamsprotest 48[24]. 91. 411.
ungehûr 80.
Ungeld (vgl. Akzise) 574. 668.
ungelt 668[104].
ungelücke, von 803.
ungemessene Dienste 465. 882.
Ungenossame 891.
Ungenossenehe (vgl. Mißheirat) 493. 891.
ungerade 806. 816[174].
Ungericht 656. 831.
ungeschiht 803.
ungewerte 457[6].
ungleiche Ehe (vgl. Ehe) 335.
Ungnade s. Gnade.
unheilig 83.
unhulde 831[7a].
Union, deutsche 1006.
Universalsukzession 825.
Universität (vgl. Aktenversendung, Rechtsschule) 529. 866. 897. 958. 995.
Universitätsprivilegien 529[4].
unlust 28.
unmündig (vgl. Kind, Mündigkeit) Braut 805. König 119. Kurfürst 519[32]. Lehnserbe 448.
unnatürlicher Tod 854.
unrâm, unramelinges 803.
Unschuldseid (vgl. Eid) 846ff.
Unstrut 275[99].
Unteilbarkeit der Fürstentümer 107. 512. 642. Nachtr. 1028 (zu § 38).
untereigentum 792f.
Unterelsaß 549. 551.
Untergericht (vgl. Niedergericht) 948. 950.
Untergraf 653. 687.
Unterhalt des Fürsten 668[103]. des Gefolges 39. 41. Idioten 296. Kinder 360. 818. König 555f. Lehnsmann 474.
Unterherr 671.
Unterherrschaft 650[45]. 671. 887.
Unterkönig 117.
Unternehmer (*locator*) 465.
Unterpfand 797.
unterschied 437. 816.
Unterschlagung 385. 837[26a].
Unterschrift 18. 288. 290. 328. 763. Nachtr. 1032 (zu § 59).
Unterstützungswohnsitz 1020.
Untertanen, Widersetzlichkeit 939. 942. 993ff.
Untertaneneid 118. 187. 416. 522[53].
Untertanenpflicht 163. 564.
Untervogt 616. 654. 687.
unterzug 493[107].
Untreue (vgl. Treubruch) 311.
unvordenkliche Zeit 204[39].
unweldlich dede 89.
unwena lawa 357.
Unzucht 71. 82[20]. 387. 638. 924. widernatürliche 80. 837.
Unzuchtbuße 329[156].
unzurechnungsfähig 850.
Uplandslagh 247[4].
uplaten 307[53].
Uplönd 159[2].
uppsaga 28. 248.
Upstalbom 427[16]. 734f.
Uradel s. Adel.
Urban IV 521.
urbar 291. 586. 769. 851[21a]. Nachtr. 1032 (zu S. 767).
Urbargericht 660.
Urbarien 883.

urbs 678.
urbuch 305.
urchundo 92[11].
Urdarbrunnen 45[3].
urdiechter, Urenkel 822.
Urfehde 86. 373. 382[73]. 840.
urfehdebuch 740[4]. 833[15b].
urgiht 856.
Urheberrecht 940. 995. 1020[2].
urheischen 594[3].
Uri 550[72].
urkera 735.
Urkunde (vgl. Brief, *carta*, Gerichtsurkunde, Kanzlei, Königsurkunde, *traditio*, Zeuge) 287ff. 763ff. 964[a]. Nachtr. 1025 (zu § 33). 1022 (zu S. 12). 1031 (zu S. 711). Aufgebot 851[22]. Durchbohren 392. Strafklausel 208[63]. zuwerfen 305[48]. internationale Nachtr. 1032 (zu § 59).
urkunde 392[16].
Urkundenbeweis 391f. 413. 851.
Urkundenfälschung 964[a].
Urkundenschelte 392. 400.
Urkundenverlust 290. 328[151].
Urkundsgeld 92[11]. 396.
Urkundszeugen 92. 396. 411. 827.
Urlaub 40[43].
ursale 814.
ursasse 815[172].
Urteil (vgl. Beweis, Folge, Gegenurteil, Gottesurteil, letztes Urteil, Los, Vollbort, Weistum) 19. 47. 120. 183. 393. 556f. 661. 844. 948f.
Urteilbitte 92. 393.
Urteilbuch 599. 718.
Urteiler, germ. 47. frk. 176ff. 391. MA. 500. 505. 515. 597. 612. 632. 659. 834. 844. NZ. 948. 950[78].
Urteilerausschuß 654. 657.
Urteilerfüllungsgelöbnis 67. 87. 92. 95. 402ff. 846.
Urteilfinder 405. 500. 612. 852.
Urteilfindung 184. 284. 609[93]. 948. 950.
urteilo 92[10].
Urteilschelte 187. 208. 400. 405. 417[144]. 500. 594. 596. 621. 852. 853[26].
Urteilsfrage 47. 186. 393. 556. 597. 657. 844.
Urteilvollstreckung (vgl. Pfändung, Strafvollzug) 95. 401. 663.
Urteilvorschlag 48. 177. 181. 184. 515.
Urwälder 464.
Urzeit 2. 14ff. Nachtr. 1022f.
Usus modernus pandectarum 965.
utbeizla 411.
utlagr, *utlegð* 83.
utmiæta 401[65].
utnemen eines Kindes 817.
Utrecht 678 (statt Schuller lies S. Muller!). Bistum 152. 154[7]. 910[1]. Burggraf 551. Friede 861. Landrecht 737. Stadtrecht 748[57]. 749.
ûzheischen 594[3].
ûzstiurunge 815.

vadi 316[100].
vadimonium 318.
vadium 68.
vadmal 18.
væringi 56. 244.
Valenciennes 750[4].
Valengin 861.
valvasores 169[4]. 431.
valvasini 431.
Vandalen 15[3]. 21. 30[20]. 35[16]. 98f. 108. 136[11].
vápnatak 29. 41[4]. 45. 104[5]. 162[18].
varantscaz 300.
vare 91. 844.
vargr 81.
-varii (Endung von Völkernamen) 391[31].
Varn, Stadtrecht 754.
varwunde 838.
Vassall (vgl. Heerschild) 144. 470. 472[9]. 562f. 669.
Vassallität 168ff.
vassallus 160. 171. 433.
vassus 169. 171. 236. 433.
vassi dominici 486.
vassi majores 171.
vassi minores 486.
vassi regis 174.
vastinge 800.
Vater (vgl. Gewalt, Hausvater, Kind) 350f. 816ff. Verlober 330. 805. Waffenreichung 40.
Vaterbruder 69. 78.
Vatergut, Vatervieh 340.
vatermagen 360.
Vaterrecht 69.
Vaterschwester 358. 360[218].
vaþaeiðr, *vaþaverk* 89.
vé 42[11].
vébönd 46[10].
veð 301[29].
veihs 25.
veme, *vemebrief*, *vemenote*, *vemer*, *vemewroge* 626.
Venedae 16.
Venedig, *Fondacho dei Tedeschi* 704.
Veneti 16.
venia etatis (s. Volljährigkeitserklärung) 820.
veno (tschechisch) 815[172].
Verbannung (vgl. Elend) 370. 387. 833.
Verbrauchsteuer 574. 668.
Verbrechenskonkurrenz 381ff.
Verbrennen s. Feuertod.
verbum 46[14]. *verbum regis* 121f. 124[38].
verborum insidia 844.
Verden 910[1]. 963. Bistum 859. Stadtrecht 746.

Verdun 702. 858. 910[1]. Vertrag 107. 128. 419.
veredi 211.
Vereinigte preußische Landtag 999.
Verfahren von Amts wegen 381. 414. 631. 854f.
Verfallpfand 239. 300. 780f. 793f.
Verfangenschaft 342. 345. 347[244]. 810f. 873.
Verfassung des Deutschen Reichs 1005. 1012. preußische 999. konstitutionelle 997. 1006. landständische 997.
verfemen 631.
Verfestung (vgl. Acht) 656[70]. 832f. 839. 850.
Verfestungsbuch 833.
Verfügung, Vergabung von Todes wegen 314. 349[258]. 350. vgl. Testament.
Vergiften s. Giftmord.
vergleichende Rechtsgeschichte 1[1]. Nachtrag 1022.
Verhaftung 663.
Verhandlungsgrundsatz 90. 390. 977[19].
Verjährung 411. 413. 789. 874. 880.
Verkauf (vgl. Kauf, Notarkauf) eines Freien 384. eines Verbrechers 82[17]. auf Wiederkauf 781. 794. 798.
Verkaufspfand 780.
Verkehrssperre 705f.
Verklarung 89[56]. 378. 849.
Verknechtung (vgl. Notverkauf, Schuldknecht, Strafknecht) 50. 71. 384. 387. 509.
Verkoppelung 1001f.
Verlagsrecht 1020[2].
verlassen 307[53].
Verlassung 304. 787.
Verlesen von Rechtssatzungen 740. 760f. 974.
Verliegenschaftung 782. 816.
Verlober 330f. 351. 805.
Verlobergebühr 333. 805.
Verlobung 75. 331f. 351. 804f. durch Schatzwurf 241[61].
Verlobungsring 327.
Vermählung 331.
Vermeierung 229. 463.
Vermögensbürge 802.
Vermögenseinziehung 67. 367. 372. 373[25]. 383. 387. 405[87]. 578. 832. 838.
Vermögenssteuer 565[31].
Verona 268. 754[99].
Verordnungsbann 121.
verpfählen Nachtr. 1033 (zu S. 832).
Verpfändung 300f. der Freiheit 238f. des Lehns 442. des Münzrechts 574. von Reichsvogteien 613. von Städten 701. vgl. Pfand.
Verrat (vgl. Hochverrat, Treubruch) 836.
verreichen 307[53].
Verreichung 786.
verrufen 85.
Versailler Verträge 1012.
Versammlungsfreiheit 995. 1003. 1006.
Versäumnisurteil 405. Nachtr. 1025 (zu § 37).
verschiessen 65.
Verschollene 819.
Verschweigung (vgl. Gewere, Jahr und Tag, Verjährung) 788. 824. 826.
Verschwender 819.
versenken (als Strafe) 82[20].
Versicherungsvertrag 1020[4].
verspielen 50[2].
versprechen, zu v. sten 189[84].
Verstoßung (vgl. Ehebruch) 71. 336.
Verstrickung 370. 782. 834.
Verstümmelung (als Delikt) 838.
Verstümmelungsstrafe(vgl.Handabhauen) 88. 370. 380. 385[91]. 387. 831f.
Versuch 89. 380. 839. 970.
Versuchsverbrechen 380. 839.
verteidigen 48[23].
Verteidigungskriege 474. 474[13].
Verträge (Entgeltlichkeit s. Lohngeld), Form 64ff. 318ff. 800ff. 869. zugunsten Dritter 802. 845[5]. in Weistümern 762. vgl. Ausland.
Vertragsstrafe 67. 208. 602.
vertretbare Sachen 412.
Vertretung s. Munt, Stellvertretung.
Verurteilung 504[165].
Verwahrlosung 803.
Verwaltung (vgl. Krongut, Rechtspflege, Stadt), grundherrl. 463ff. Territorien 650ff. 662ff. 951ff.
Verwaltungsbann 121. 215.
Verwaltungsbuch 740[4].
Verwaltungsgemeinschaft 337. 348. 783[35]. 806. 809. 869. 873.
Verwaltungsreform 953.
Verwandtschaft (vgl. Familie, Geschlecht Magen, Sippe, Zeugen), Ehehindernis 335. halbbürtige 823.
Verwandtenmord 384.
Verwandtenzeugnis 243.
Verwandtschaftsberechnung 71.
Verwandtschaftsbild 821.
verweisen 79[2].
Verweisung 833. 839. 977.
verwetten 323.
Verwünschungsformel 93[13].
verzellen 85. 122[45].
Verzicht (vgl. Erbverzicht) 321. 787. 791.
Verzichtsymbol 321.
vestigii minatio 407.
vestitura 301. 309.
Vetorecht des Kaisers 898. 908. 943.
Vetter 37[32].
Vetternbuße 87.
Vetterschaften 71. 363[328].
vetus auctor 720. Nachtr. 1031 (zu S. 720).
via lacina 381[66]. 400.
via publica 225.

Viatis 889[7a].
vicariae 131. 138.
vicarius (vgl. Vikar) 139. 144[46]. 307[55].
vicbold 689[47].
vicecomes 138. 183. 610f.
vicedominus (vgl. Viztum) 138. 215. 665.
Vicenza 754[99].
vicini 61[12]. 224. 227. 357[309]. 457[7]. 487[74].
Vidimus 766[10].
Vieh 17f. 50. 86. 301[30]. 402. 408.
Vielweiberei 77. 118.
Vienne 132. 531.
vier Ahnen 444[67]. 482[50]. 503. 671[116].
Vier Ämter 737[30].
vier Wege zeigen 242f.
Vierdung 572.
vierendeele 71.
Vierkönigsbündnis 1006.
Vierling 572.
Vierteilen als Strafe 832.
Vierteledle 503[158].
Viertelhufner 457.
Viertelshauptmann 665[96].
Vierwinkelstaub 304[43].
vierzehn, vierzig s. Nächte.
vifgage 794.
vig 80.
Vikar 131. 140. 177. 180[24. 25]. 181[29].
Vikariat, landesherrliches, über Katholiken 935.
Vikariatsgebiet 526.
Vikariatshofgericht 526[74].
Vikariatsrecht 896.
viliaverk 89.
villa 25. 212. 218[2].
Villikation (vgl. Fronhof) 228. 463.
villicus (vgl. Meier) 189. 212. 463. 613. 654.
Villingen 751[77]. 752[82]. 753.
vingiæf 332.
vipja 116[21].
vir inluster 119[36].
virga pastoralis 435.
Visitationsakten 964[a].
Visitationsdeputation 917.
Visitationsreisen des Bischofs 192. 404.
vitafé 412[122].
Vitalpacht 492.
viþerlagh 37.
viti 79[2].
vitni 92[11].
vitoþ 19[16].
Vizedominus 153.
Vizegraf 477. 610f.
Vizekanzler 146[3]. 533. 899f. 907.
Vizekönig 136. 150.
Viztum 657. 665.
vliet 582[81].
Vogesen 100.
Vogt, Vogtei (vgl. *advocatus*, Burg-, Kasten-, Kirchenvogt, kleine Vogt, *patrocinium*, Reichs- Stifts-, Untervogt) 215. 459. 463. 474. 613ff. 641. 650. 659. 663f. 687. 689. Nachtr. 1028 (zu S. 614).
Vogt des Reichs 527. hohe 427. 550. 614ff. 620. 654. 659. 687. niedere 191. 215. 615. 654. 659.
Vogtbede 589.
Vogtding 654. 655[65].
Vogteigericht 658.
Vogteiherr 470.
Vogteisprengel 662.
Vogtgeding 789[61].
Vogtgericht (in der Stadt) 698.
Vogtleute (vgl. Hörige) 492. 691.
vöhden 460[24].
Vokabularien 773.
Volk 15. 19.
Völkerrecht 29[12]. 33. 56. (vgl. Ausland).
Völkerschaften 15ff. 19ff.
Völkerschaftskönig 31.
Völkerwanderung 26. 62[16]. 97.
volkfrei 243.
Volkland 31. 226.
Volklandsdinge 158.
Volklandkönige 112f.
Volksadel 471.
Volksepos 175.
Volksetymologie 304[42]. 486.
Volksfrieden 31. 125. 126[69].
Volkshaus 1005.
Volksheer 559.
Volksjustiz 386. 832.
Volkskönigtum 97.
Volksname 234. Nachtr. 1023 (zu § 3).
Volksrecht (vgl. Stammesrecht) 124. 246ff. 281ff. 390. 397[43]. 403. 508. 716.
Volksrechte 252ff. 707f.
Volkssouveränität 1005.
Volkssprache 251. 279 (vgl. Sprache).
Volksversammlung 26. 45. 120. 248.
voll, Bürgen für v. nehmen 802[125].
Vollbort (vgl. Folge) 29. 43. 45. 47. 162. 178. 181. 184. 187[70]. 284. 400. 513. 556. 609[93]. 612. 852[35]. Nachtr. 1023 (zu S. 29).
Volleid 395.
volleist 380.
Vollenhove 678. 748[57].
Vollgericht 45. 180. 611. 654.
Vollhufner 457.
Volljährigkeit 351f. 354. 449. V.-Erklärung 820. 897. 939.
vollkommen an seinem Rechte 504.
Vollmacht (vgl. Stellvertreter) 529. 845[5].
Vollmond 27. 33. 41. 48. 176.
Vollspänner 457.
Vollstreckung 95. 177. 183. 190. 369f. 390. 630f. 685.
Vollstreckungsklausel 853.
Völmerstedt Nachtr. 1031 (zu S. 701).
Von der stete ampten 773[17].
Vorabrede 326[143]. 327.
Vorarlberg (vgl. Bregenz) 910[1].
Vorbann 46[14]. 371. 832. 833[13].

Vorbedacht 837[26].
Vorbehalt, geistlicher 906[6]. 932[9]. 968[2].
Vorbehaltsgut 814.
Vorbehaltsministerialen 484.
Vorberufung der Enkel 822.
vordere Hand 599[45]. 853.
Vorderösterreich 910[1].
vorderung 845[6].
Voreid 392. 408.
vorflucht 853.
vorhure 494. 691[58].
Vorkaufsrecht (vgl. Nachbarlosung) der Erben 303. des Gläubigers 315[93]. 795[91]. des Grundherrn 495. Miteigentümer 109[5]. Obereigentümer 792. Ritterschaft 961[4]. Silberverkauf 647. Stapelgut 700[92].
vorlesen von Rechtssatzungen s. verlesen.
Vorlesungen, juristische, s. Rechtsschule, Juristenfakultät.
Vormundschaft (vgl. Munt), frk. 353ff. MA. 501. 529. 776. 805. 818ff. 845. NZ. 924.
Vormundschaftsgewere 783.
Vorparlament 1004.
Vorpommern (vgl. Pommern) 859. 880. 963.
Vorreden zum Sachsenspiegel 719.
vorsate, vorsâze 837[26].
Vorsatz s. Absicht.
vorschotinge 66.
Vorsitz 183. 656ff. 663.
Vorsprecher 609.
Vorstadt 681. 682[23]. 684.
Vorsühne 86.
Vorwerk 882.
Votiveber 327[147].
votum ad imperatorem 918.
votum regis 243[69].
vridebruch 79.
vryen, vrygengelt, vrygraviatus 489[85].
Vulgärlatein 251. 265.
Vulgarrecht (vgl. Rom) 108. 110. 868.

Wachdienst 137. 166. 216. 697.
Wachszins 235. 244. 492f. 495[117]. 496. Nachtr. 1026 (zu S. 492).
wacta 166. 211.
wadia, wadium 171[14]. 301. 317ff. 413.
wadiatio 92. 318. Nachtr. 1025 (zu S. 315).
wæpengetæc 45[8]. Nachtr. 1023 (zu S. 45).
Waes 737[30].
Waffe (vgl. Bewaffnung, *gairethinx*, Heergewäte, Heerwesen, Lanze, Schild, Schwert, *vápnatak*, Wehrhaftmachung) zu Boden werfen 29. Beschlagnahme mit der Waffe 159[4]. Beigabe ins Grab 78. Fehderecht der Waffenfähigen 836.
Waffenehre 473. 836.
Waffeneid 41. 93[13]. 387.
Waffengetak s. *wæpengetæc*.
Waffenreichung bei Adoption 368. bei Belehnung 171. 175. 434. 436[24]. bei Freilassung 28. 242. bei Verlobung 75. 331. als Morgengabe 341. bei Wehrhaftmachung 27. 72. 481.
Waffenstillstand 840[36e].
Waffentragen, Waffenverbot 37. 51. 181[33]. 713. 833. 836. 839. der Geistlichen 634.
Waffenträger 148. 530.
Wage s. Gewicht, Stadtwage.
Wagen s. a. Heerwagen.
Wagenburg 40.
Wagenfuhren 466.
Wagrien 420. 422.
Wahl (vgl. Bischof, Gograf, Herzog, König), *âsega* 184. 612. Herrscherhaus 670[114]. Priester 28. 36. *redieva* 612. Richter 32. 140. 176. 182. 654. 658. Reichstag 1010f. städt. Ämter 686. 694f. Strafart 831[8].
Wahlgesandtschaft 897.
Wahlkapitulation, Childerich III 118. geistliche 669. 672. 941. Nachtr. 1029 (zu S. 669). Reichs-W. 887[3]. 896. 899[2]. 900. 903f. 907. 922. 922[3]. 939. 961. 968f. ständige 896[5a]. 904.
Wahlkommissar 544f. 897.
Wahlorte 514.
Wahltheorien 515.
Wahnsinnige 89. 803. 819.
Wahrheit, stille 856[36].
Währschaftbuch 767. Nachtr. 1032 (zu S. 765).
Wahrzeichen s. *Andelang, bandva*, Fahne, Halm, Hand, Handschuh, Hut, Kreuz, Krone, Mantel, Ring, Schild, Schleier, Schlüssel, Schwert, Speer, Stab, Strohwisch, Szepter, Waffe, Zweig.
waibel 729[52].
Waidhofen a. Thaya 768[16].
Waise, der 511[4]. Nachtr. 1033 (zu S. 510).
Waisen 84. 125[60]. 411. 527.
wallachisches Recht Nachtr. 1031 (zu S. 711).
Walahfrid Strabo 295.
walaroub, walaroupa 80[3]. 385[90].
Walcausus 267[61].
Wald (vgl. Forst) 459. 466.
Waldbote 459.
waldbrond 386.
Waldeck 910[1]. 934[17]. 989. 997. 999. 1002[29]. 1010[4].
Waldgänger 83.
Waldgenossenschaft 458.
Waldgraf 459.
Waldhufen 464. 490.
Waldmeister 459.
Waldschutz 1002.
Waldshut 753.
Waldstätten, Landvogtei in den 551.
Waldwechselwirtschaft 59. 219.
Wälen in England 53[21].

Wallenstein 903[1a]. 921[4a]. Stutz, Kurf. Joh. Sigism. (BSB. 1922) S. 20.
Wallis 738.
Waltershausen 749[49].
Wände beschreien 342[223]. 775.
wandel 834.
wandelang s. *andelang*.
wandelung 844.
Wangen, Landgericht 624.
wanhoede 803.
wanbeporo 415.
wanto 65.
wâpen, wapenio 41[3].
wapentake 130[13].
Wappen 471[6]. 529. 765[5]. 888. Nachtr. 1027 (zu § 43).
Wappenbriefe 529.
Wappenkönig 529[3].
waragtreo 81[13].
warandia 316.
warantus 409.
warda 166. 211.
wardunge 438.
ware 68.
waregang 56. 244. 250[14].
Warenlager, verpfändet 781.
warens 409.
wareschop 68.
warf 26[1]. 45[4].
warg 81.
wargenga 56.
wargida 81[13].
waringe 68.
warlôse 803.
warmeister 459.
Warner (Volksstamm) 15[2]. 100. 246. 275.
Warner (im Gericht) 844.
Warschau 861.
Wartegeld der Truppen 945.
Wartrecht 366f. 447.
warunge 316.
Wasconia 129.
Wasser s. Allmende, Bannwasser, Deich, Fluß, Mühle, Seerecht, Strandrecht, Strom.
Wasserbauten 581.
Wassermühle s. Mühle.
Wasserprobe 398[49].
Wasserrecht 460[20]. 580f. 1002.
Wasserstraße 580.
Wassertauche 381[66].
Wasserurteil 398. 852[23].
Wasserweihe 72. 296.
wassi, wassum 559[4].
watschar 303[38].
wealh 53[21].
Weberei 499[141]. (vgl. Leinweber).
Wechselbalg 297.
Wechselbank 204. 508. 573.
Wechselgeschäft 506. 647.
Wechselgüter 460[24].
Wechselheiraten 475.
Wechselkind 297[2].
Wechselkonferenz 1000.
Wechselmonopol 647.
Wechselordnungen 974. preußische 977. allgemeine deutsche 1000. 1004. 1018. deutsche 1019. 1021[6].
Wechselstempelsteuer 1011.
Wechselverträge 493. 495.
wechsilkint 297[2].
weddeschat 781[26].
weddian 323.
wederstadinge 799[110]. 824[223].
Weg 225. vier Wege zeigen 242f.
Wegegeld 204.
Wegelagern 381[66]. 400. 839.
wehadinc 94.
Wehlauer Vertrag 861.
Wehrhaftmachung 28. 37. 40. 51. 72. 77. 119. 353[282]. 368. 481.
Wehrpflicht 40. 163. 165. 211. 697. 946. 984. 987. 992.
Weiber (vgl. Ehe, Erbtochter, Frau, Geschlechtsvormundschaft, Mutter, Notverkauf, Witwe) 776. Erbfolge 357f. 360. 823. Erwerbsgeschäft 807. Frieden 388. 713. Heerfahrt 40. Hof 473. Lehen 430. 441[50]. 447. 563[21]. 878. Prozeß 845. Schwägerschaft 69[27]. Strafe 370. 831[5a]. Wergeld 374. 376[39]. Zunft 700[95].
weibel 471[6]. 610. 664.
Weibelhufe 471[6].
Weiberlehen 430. 447. 878.
Weichbild 689. 691. 701[98]. 755[109]. 797.
Weichbildchronik 742[11].
Weichbildglosse 742.
Weichbildrecht 689. 691. 731[63. 65].
Weichbildrente 797.
Weide 83[20]. 370.
Weidegeld 206. 209. 225.
Weidegerechtigkeit 884. 1002.
Weidhube 471[6].
Weilburg 750[73].
Weiler 438.
Weimar 767[13].
Wein (vgl. Bannwein), Einfuhrverbot 28.
Weinbau (vgl. Winzer) 219. 460. 492. 664[94]. 691. 694. Nachtr. 1026 (zu § 41).
Weinbergrechte 761.
Weingarten, Hofrecht 757.
Weinheim 678.
Weinkauf 92[11]. 326. 396. 494. 799. 805[134]. 882.
weisat, weisung 890[11].
Weise des Lehnrechts 732[71].
Weiser 459.
Weisesten, die 28.
Weißenburg 859[6]. Landfriede 714. Münzer 647[33].
Weistum 19. 246. 248. 556. 657f. 718. 760ff. 767. 851. 964[3]. Nachtr. 1032 (zu § 58).

Welfen 425.
Welser 889[7a].
Welser Brückenprivileg Nachtr. 1027 (zu S. 581).
Weltchronik, sächsische 720. Nachtr. 1031 (zu S. 720).
Wenden, friesische 734[7].
Wenden (vgl. Slawen) 16. 420ff. 478. Mainwenden 422. 733. Dorf 466. Marken 424. 536. 641[6]. Recht 711. 722[19]. Städte 706. Zehnt 568[8].
Wenzel, König von Böhmen 736. 771[5].
weotuma 330[157].
werand 409.
Werbung 565. 945f. 987.
werchart 496.
werchperliute 496.
Werden 562[17]. 910[1].
were 457[7].
werfen (vgl. Halmwurf, Schatzwurf, zuwerfen) des Stabes 305[49]. der Urkunde 305[48].
Wergeld, germ. 54f. 86f. frk. 374ff. MA. 500. 803[128]. 830f. Adel 55. 232f. 375. eigenes als Lösung 370. Entführte 388. Freibauer 489[86]. Freie 55. 202f. 374f. Fremde 244f. Fürst 33. Geistliche 151[2]. 155. 375. Graf 138. Halbfreie, Hörige 54. 240f. 299[15]. 376. Heeresversammlung 159. Herzog 383[83]. Königsdienst 126. 375. neunfach 375. Rechtlose 505. Römer 110[12]. Schöffenbare 485. sechsfach 232[3]. Sippe 87. 374f. *sperantes* 169. Unfreie 54. 236. 376. 496. bei Verweigerung des Unschuldseides 414.
Weriner 100. 275.
werjan 91. 301[31].
Werkvertrag 798[109]. 800[118]. 801[122]. 802[126a].
Werl 586[109]. 587[112].
Wernigerode 678. 746. 932[7].
Wernsdorf 275[99].
werpitio 65. 307[53]. 321[120].
Werra 102.
Wertpapiere Nachtr. 1025 (zu § 33).
werunge 316.
Wesel 629. 678. 747.
Wesenberg 745.
Weser 101. 275. 428[17]. 465[17].
Wessex 102. 246[3]. 279.
Westdeutschland 889f.
Westergo 735.
Westerlawersches Friesland 611[107].
Westerwald 102.
Westfalen 101. Bannleihe 627. Bede 668[102]. Burgmannschaft Nachtr. 1026 (zu § 42). Ehegüterrecht 808. 812. 816. Feme 625ff. Freibauern 881. Grafenkurie 905[5]. Hagestolzenrecht 890[12]. Herzogtum 425. 642. Kolonisten 422. Königreich 983. 987. Kreis 910[1]. Landfriede 715[17]. Landfriedensbezirk 604. Landgerichte 624. Landrechte 738. Lehnsaufhebung 880. westf. Recht nicht im Sachsenspiegel 722. Schöffenbare 470[5]. 471. 484. Schuldurkunden Nachtr. 1033 (zu S. 801). Sondergemeinde Nachtr. 1031 (zu S. 701). Städtebund 703[107]. Stadtrechte 747f.
Westfälischer Friede 858f. 968f. Frankreich 858. Kurfürsten 902f. Landstände 943. Reformierte 893. Reichsgerichte 918. Reichstagsstimmen 905. Reichstagszuständigkeit 909. Religionsbann 893. Säkularisation 932. Schweiz 858. Städte 957f. 963.
Westfranken 419f.
Westfriesen 105. 275. 737.
Westgalizisches Gesetzbuch 1019[10].
Westgermanen 15. 21. 26. 52. 92. 113.
Westgötalagh 247[4].
Westgoten (vgl. *Lex*, *sagio*) 98. 108f. *concilia mixta* 161. Ehe 329. Eigenkirche 155. Erbrecht 360ff. Fehde beseitigt 373. Folter 399. Formeln 294. Gerichtsverfassung 47[18]. Gesetze 252ff. Heeresgliederung 20f. Juden 245. Kesselfang 398. Landteilung 108f. 218. Morgengabe 341. Rügeverfahren 414. Wergeld 375[30]. Witwe 349[260]. Zeugenbeweis 396[39]. Zweikampf 397.
Westkappel 749[62].
Westmannalagh 247[4].
Westpreußen 861. 1004[2].
Wettbürge 401. 408.
wette 68. 316. 331f. 800. 805. 834.
wetten 322.
Wetterau 100. 551. 905[5]. 906. Landfriede 715[17].
Wettsatzung 300f.
Wettvertrag 318ff. 408ff. 800.
Wetzlar 750[73]. 910[1]. Nachtr. 1030 (zu S. 675). Reichskammergericht 914. Reichsvogtei 957. Stadtrecht 979.
Wiboldrente 797.
wîc 80.
wîch 25. 679[4].
wîchgrâve 688.
Wichmann, Erzbischof von Magdeburg 741.
widem 156. 330[157]. 814.
widerdonum 67.
Widereid 392. 395[31].
widergeld 87[45]. 371[9].
widergift 67.
widerlegung 811. 815.
Widerruf (vgl. Revokationsrecht, Undank), Leihe auf 235.
Widersacher 91.
Widersagung 452. 714. 836.
Widerstandsrecht 123. 527[80]. 894[18b].
widrigild 370[9].
Wied 859[6].

wiedergebliches Lehen 439.
Wiederkauf 781. 794. 798.
wiederkehr 816.
Wiederkehrrecht 311f. 823[211].
Wiek-Öselsches Lehnrecht 732.
Wien 678. Nachtr. 1030 (zu S. 675. 698). Friede 1007. Kampfgericht 835[23]. Konferenzen 994[2]. 995[4]. Kongreß 988. Konkordat 717. Morgengabe 815[172]. Münzer 647[33]. Schlußakte 989. 994[2]. 997. Stadtbuch 768[16]. Stadtrecht 754f. 773[16]. Universität 866[6].
Wiener Neustadt 755. 773.
wiffa 116[21]. 403.
wiffatio 413[125].
Wigth 102.
wîh 25.
Wihtraed 279.
wijssheit van dem lande 607[80].
wik 25.
wikende wunde 838.
Wikinger 48[16]. 114. 734[9]. 735[10].
Wil 678.
Wildbann 122. 209. 226[46]. 459. 462. 549. 582f. 648.
Wilddieb 838[30b].
wilde Tiere 44.
wilde Wurzel 681.
wildfang 585[104]. bergrechtlich 648[38].
Wildfangrecht 509. 931[4].
Wildfangregal 890.
Wildland 225. 227.
Wilhelm der Eroberer 279.
Wilhelm von Holland 703[107].
Wilhelm von Occam 774.
Wilhelm I von Preußen 1007. 1009. 1012.
Wilihelmus 267[61].
Wille (vgl. Testament), strafrechtlich 89. 189. 378. 839. 841. 970.
Willebrief 557f. 770.
Willehalm 725[36]. Nachtr. 1022 (zu S. 13).
Willenswerk 89.
Willibrord 152.
Willkürherrschaft, fürstliche 941.
Wimpfen 678. 750[73].
Windelbote 664[94].
Windische Mark 426[8]. 735.
Winfrid 152.
Winkelkind 350.
Winter, Zählung nach Wintern 17.
Winterfeld s. Dreifelderwirtschaft.
Winterthur 678.
Winzenburg 536[3]. 549.
Winzer 236.
wîp 116[21].
Wipo 707[2].
wirdira 377. 383[80]. 385f.
wirdria 377.
Wirt, Klage um Garkost 846. Pfand 779[10].
Wirtshaus s. Einlager.
Wisby 678. 704f. 711. 745. 766[8].
Wisigothi 98.
Wismar 678. 959. Nachtr. 1030 (zu S. 675). Stadtrecht 745. schwedisch 859. 963. 1010[4]. mecklenburgisch 988.
wissend (Feme) 630.
wîte 88[49].
witenagemôt 158.
witod 19[16].
Wittelsbach 426.
Wittenberg, Hofgericht 950. Universität 967.
wittimon 330[157].
wittiskalk 134. 135[3].
Wittum, germ. 75. frk. 329f. 333. 340ff. MA. 440. 493[106]. 805. 814. NZ. 933.
Wittumsehe 815.
Witwe (vgl. *achasius*, Beisitz, Geschlechtsvormundschaft, Schlüsselrecht) 77. 84. 125[60]. 250f. 339[210]. 335. 349f. 388[107]. 634.
Witwenche 197[5]. 330. 331[163]. 333f. 343f. 349f.
Witwengerade 806[138]. 807.
Witwenrecht 701[95].
wîze 79[2].
wizzinthaft femina 469[1].
wizzôd 19[16].
Wlemar 276[104]. 277.
Woche 17[9]. sechs Wochen drei Tage 436[25]. 788[59]. achtzehn Wochen 655.
Wochenmarkt 204. 681. 683.
woðbora 415.
Wohnung s. Hausfriede.
Wolf 81.
Wolfenbüttel, Bilderhandschrift 724[36].
Wolfram von Eschenbach 725[36].
Worms 100. 107. 678. 684. 687[38]. 957. Burggraf 551. 687[37]. *civitas* 679[6]. Edikt 894[18b]. Hofrecht 504[163]. 757. Juden 507. 922. Kapitular 282. Konkordat 435. 543. 545. 568. 717. 897. Nachtr. 1031 (zu S. 725). Kreisordnung 910. Matrikel 920. 923. Münzer 647[33]. Recht 751. Reformation 970. 979. Reichstag 1495: 553. 863. 907. 1521: 822. 912. 914. 920. 971. rheinischer Städtebund 703[107].
Wort vgl. Formstrenge, Gefahr.
Wörterbücher 12f. Nachtr. 1022 (zu S. 12).
writan 18.
Wroge (vgl. Rüge), hohe 831.
wrogian 414.
Wucher 508. 634. 781[26]. 799[111]. 825. 924.
Wucherprivileg 506. 508. 648[39]. 894.
wulfes hêafod 81[11].
Wunde 837f.
Wunder 123[51].
wunne und weide 457[7].
Wurm s. Nikolaus.
Wursten 428[16]. Landrecht 975. Willküren 973[2].
wurt 220[9]. 456. 884.

Württemberg (vgl. Schwaben, Tübingen) 929. Appellationsprivileg 949[71]. Bauern 886. 985. Deutscher Bund 988f. Erstgeburt 932. französische Lehen 859[6]. Herzogtum 540. 932. Königtum 982. in der Kreiseinteilung 910[1]. Kurfürstentum 949[72]. 981. Landrecht 973. 978. Landstände 943. Norddeutscher Bund 1012. Reaktion 1006. Rheinbund 984. Stände 885f. Verfassung 941[48]. 997. 1006. Weistümer 760. Zollverein 999.
wurtzins 691f. 796.
Würzburg 678. 681[15]. 686. 729. Nachtr. 1030 (zu S. 675). Bischof 424. 487. 605[72]. 640[3]. 653[56]. Burggraf 551. Formelbuch 771[1]. Großherzogtum 983. 988. Herzogtum 603. 624. Nachtr. 1029 (zu § 50). Konferenz 1007. in der Kreiseinteilung 910[1]. Landfrieden 714. 721. Landgericht 624. 660[84]. Landkapitel Nachtr. 1029 (zu S. 667). Landrecht 737. 975. Münzer 571. 647[33]. Regalien 451. Sendrecht 733. Zentbuch 965.
Wusterwitz 682[23].
Wüstung 84. 388. 701[98]. 832. 855. Nachtr. 1029 (zu § 51).

Xantener Recht 277[110].

yrfe 300[21].

Z vgl. C.
Zahlenspielerei 723.
Zähringen 426[8]. 539.
Zähringer Stadtrechte 752f.
zala 85.
zanga 91[7].
Zasius 979.
Zauberei (vgl. Aberglauben) 80. 82[20]. 386. 836. Nachtr. 1023 (zu S. 46).
Zauberformel 243[67].
Zaubergesänge 40.
Zaubermittel 65[10]. 289[8].
Zauberstab 30.
Zaun 44.
Zaun und Graben ums Dorf (vgl. Dorfzaun) 679[4].
Zehner 695.
Zehnt (vgl. Neubruch-, Salz-, Schweinezehnt) 154. 156[14]. 157[19]. 173. 206. 463. 932[9]. Ablösung 883. 1002. doppelter 173. 207. 568[8]. Z.-Freiheit 568[8]. Lehnrecht 433. Zehntstreit 634.
Zehntschaft 166. Nachtr. 1023 (zu § 4).
Zeidlerrechte 761.
Zeitlehen 440.
Zeitpacht 463f. 492. 785[43]. 882.
Zeitrechnung, germanische 17[9]. 59.
Zelge 220.
Zender 658. 701[98].
Zendereigericht 658.
Zensualen 235. 492. 615.
Zensur, Bücher-Z. 995.
zent (vgl. Zentenar, Hundertschaft) 130. 606. 653ff.
Zentenar 35. 120. 139f. 166. 176[2]. 177. 215.
Zentgericht 653. 658. 761. 931[2].
Zentgraf 653. 658f.
Zentralbehörden 953f.
Zentralgewalt, provisorische 1004f.
Zentraluntersuchungskommission 994[2].
Zepter s. Szepter.
Zerbst 769[16]. Nachtr. 1030 (zu S. 675).
Zerreißen, Zerstückeln, als Strafe 370.
Zerstören des Hauses s. Wüstung.
Zerter 764. 802.
Zession 798[109].
Zetergeschrei (vgl. Gerüft) 41[3].
Zeug (= Artillerie) 920. 945.
Zeugen, Zeugnis (vgl. Ding-Z., Eid, Eidhelfer, Gegenzeuge, Gerichtszeugnis, Geschäftszeuge, Inquisitionszeuge, Nachbarzeugnis, Rügezeuge, Schreimannen, *testes*, Urkundszeuge, Zufallzeuge), germ. 90ff. frk. 390ff. 401f. MA. 846[9]. 851f. auswärtige 608[91]. Ebenbürtigkeit 500. falsches 634. im Lehngericht 632. Urkunden-Z. 290. 763. Testament 827. unfähig 88. 500. 505. Verlobung 805. Verweigerung 396[35]. *Briefe sind besser als Zeugen* 766.
Zeugenbeweis 89[56]. 396. 415. 851f.
Zeugenschelte 399f. 416.
Zeughaus 945.
zeven buren, zeventuig 612[108] (dazu Nachtr. 1028).
zich 45[6].
ziehen (vgl. Rechtszug, *vordere Hand*), sich zu einer Sache 847.
Zierikzee 749[62].
ziht 91.
Zinnascher Münzfuß 925[8].
Zins s. Anerkennungs-, Berg-, Erb-Grundzins, Hausleihe, Königs-, Leibzins, Leihe, Rutscher-, Salz-, Schutz-, Verzugs-, Wachs-, Wurtzins.
Zinseigen 691. 785. 789. 793. 881f.
zinser 504[162].
Zinsfuß 592.
zinsgelte 491.
Zinsgewere 783. 784[33]. 785.
Zinsgut 228f. 240. 314.
Zinshufe 456. 463.
Zinsleihe 235. 325. 664.
Zinsleute (vgl. *censuales*) 491f.
Zinsrecht 235. 796.
Zinstag 691.
Zinsverbot 506. 780[22]. 794.
Zinsversäumnis 660.
Zinsversprechen 825.
Zinswucher 714[7].

zipkorn 667[100].
Zips 422. Willkür 738. 822[209].
Zirkel 511[4].
Zirkumskriptionsbullen 996.
zise 668[103].
Zisterzienser 422. 463. 476. 541[29]. 579[11]. 771.
Ziu 15. 28. 42. 46.
Ziuwaren 15.
Zivilgesetzbuch, schweizerisches 1018.
Zivilprozeß s. Gerichtsverfahren.
Zivilprozeßordnung 1013[16]. 1020f.
Zofingen 753[88].
Zoll, frk. 174. 204. MA. 433. 569. 574f. 644ff. 683. 702. NZ. 897. 999f. 1011f.
Zollanschlüsse 999. 1011.
Zollbefreiung 154. 216. 574[42]. 575. 646.
Zollfrevel 683.
Zollgeleite Nachtr. 1027 (zu S. 576).
Zollgerechtigkeit 645. 897.
Zollkonferenz 1000.
Zollkreuz 575[43].
Zöllner 472. 664. 689.
Zollparlament 1012.
Zollpfund 1000.
Zollrecht 582. der Städte 702.
Zollregal 640[3]. 646.
Zollrolle, bairische 617[137].
Zollschreiber 664.
Zollstätte 557. 644.
Zollverein 999f. 1011.
Zopf, Eid auf Z. und Brust 93[10]. 348.
zubringung 815.
Züchtigung (vgl. Prügelstrafe) 43. 496. 831[5].
Zuckersteuer 1000.
Zufall (vgl. Ungefähr) 780[21]. 781. 841.
Zufallszeugen 92. 391. 396[36].
Zug s. Rechtszug.
Zugabe von 1 Pfg. 197[5].
zugehören 189[84].
zugeld, zugift 815.
zugewinnst 873.
Zunft 499. 695. 697. 698ff. 924. 960. 985. Nachtr. 1030 (zu S. 698).
Zunftkämpfe 695.
Zunftmeister 700.
Zunftordnungen 700[93].
Zunftprivilegien 939.
Zunftrolle 700[93].
Zunftvogt 700[93].
Zunftzwang 699f. 985.
Zunge (vgl. Finger), ausreißen 832.
Zurechnung, strafrechtliche 88. 377f. 840f. 970.
Zürich 678. Nachtr. 1030 (zu S. 675). Exemtion 687[40]. Landeshoheit Nachtr. 1029 (zu § 50). Reichsvogtei 550. 613[116]. 614. Richtebrief 752[80]. Stadtbücher 769[16]. Zivilgesetzbuch 1018.
Zusammenlegung der Felder 1001.
Zusammenschlagen der Waffen s. *vapnatak*.
Zusatzgesetze zu den Leges 281f.
Zusatzstrafe 372[18].
Zuständigkeit des Gerichts s. die einzelnen Gerichte.
Zutphen 737[30]. 748[57].
zuwerfen 64. 321.
Zwangsdienst 847.
Zwangsenteignung 645[24]. 883.
Zwangsrechte 584.
Zwangsvergleich 854.
Zwangsversteigerung 1021.
Zwangsvollstreckung 124. 372. 403. 795. 847.
Zweckschenkung (vgl. Schenkung) 810f.
Zweig 434. überhängend 779.
Zweikampf (vgl. Duell, Kampf), gerichtlicher 94. 397f. 852. Beuterecht 94. 779. Eidesschelte 396. 399. Frauen 852[22e]. mit Gewährsmann 410. bei gleicher Gewere 848. in der Heimat 596. Hofgericht 186. 619[148]. 657. Juden 505. Königsgericht 619[148]. Pfandweigerung 405. Ritterbürtigkeit 482. Urkundenschreiber 392. Wittumsbeweis 347[245]. Zeugen 391. 400.
Zweischwertertheorie 521. 527.
Zweitbesthaupt Nachtr. 1027 (zu S. 494).
Zwentibold 420[3].
Zwergenkind 297.
Zwickau 743[17].
Zwing und Bann 654. 663.
Zwischennutzung 569[13].
zwölf, Rechnung nach Zwölfersystem 377[3].
zwölf Dingzeugen 611. Schöffen 179.
Zwölfer 611.
Zwölfereid 93. 344[233]. 395.
Zwolle 748[57].
Zwyn 101.

þ ist als th eingereiht.

Druckfehlerberichtigungen.

S. 6 Z. 11 v. u. Norges gamle Love, 2. Reihe 1904—12.
Dipl. Norwegicum, 18½ Bde., 1848—1910.
Z. 6 v. u. Retshistorie.
Z. 3 v. u. Keyser ... 1866.
S. 7 Z. 2 Bemærkninger.
Z. 7 statt of lies af.
Z. 17 statt orsprindelige lies oprindelige.
Z. 29 Eyrbyggja.
Z. 37 Sællandske.
Z. 41 1847—70. — statt 1880—89 lies 1889—1907.
S. 8 Z. 2 Svenskt.
Z. 3 La loi. — Z. 4 förmynderskapsrätt.
Z. 10 utveckling.
Z. 11 Nordström ... samhällsförfatningens.
Z. 12 Olivecrona.
Z. 13 steenstrup gehört zu S. 7, Abs. 3.
Z. 14 Sveonum.
S. 9 Z. 16 den ganzen Titel Select Essays streiche!
Z. 2 v. u. Vor Publications ein Punkt statt des Strichpunktes.
S. 10 Z. 14 statt dal lies del.
Z. 15 lies cuestión.
Z. 17 lies legislación.
Z. 21 lies Ureña y Smenjaud Observaciones acerca.
Z. 28 lies Manuale.
Z. 33 statt So lies Lo.
Z. 16 v. u. lies delle città.
Z. 6 v. u. streiche Brünneck, da doppelt.
Z. 2 v. u. lies Conrat.
S. 11 Z. 2 lies mediæval.
S. 63 Literatur zu § 11. Lies v. Amira[3] 160—228. Heusler, Inst. (S. 4).
Hübner (S. 4). Nani (S. 10). Pertile (S. 10).
S. 81[7] statt zugeborenen lies neugeborenen.
S. 93[17] Pfalz, Ordalien 1865.
S. 97 MG. Auct. antiqu. 15 Bde.
Scr. rer. Merov. 7 Bde. — 1914.
S. 99 Z. 15 lies Noricum.
S. 100[4] lies Burgondes.
S. 112 Z. 18 lies Forelæsninger.
S. 112[1] lies Sprachgebrauch.
S. 125[64] lies Huldentziehung 1910 (Stutz Abh. 62).
S. 126 Z. 3 statt ich lies sich.
S. 126[66] statt Aelfred c. 8 lies c. 7.
S. 181[35] lies Form. Turon. 30.
S. 187[68] statt 175 lies 176.
S. 189[80] statt 184 lies 181.
S. 192[96] statt 190 c. 5 lies 190 c. 6.
S. 195[107] Z. 3 statt traantur lies tradantur.
S. 204[39] letzte Zeile statt 274 lies 284.
S. 209[71] statt 70 lies 60.

S. 238[37] Z. 2 statt 569 lies 589.
S. 240[50] statt 126 lies 127.
S. 243[67] Z. 3 statt 479 lies 246.
S. 254 Z. 8 lies Judiciorum.
S. 257[20] lies Wladimirski-Budanoff.
S. 264 Abs. 5 Z. 1 lies ribuarisch.
S. 265[50] Z. 11 lies Rendiconti.
S. 279[114] nach 766 füge ein: echt ist.
S. 297[6] Z. 7 statt 2, 4 c. 11 lies 2, 4 c. 12.
S. 300[25] lies udvikling.
S. 304[42] letzte Zeile lies Volksetymologie.
S. 306[51] Z. 16 statt L. Alam. Tit. 19 u. 20 lies 18 u. 19.
S. 313[85] lies gafergaria.
S. 317[105] Z. 3 statt 126 lies 128.
S. 320[116] Z. 6 lies fidemiussionem.
S. 321[120] Z. 3 statt Zeumer 28 lies 88.
S. 323[131] Z. 1 lies c. 7.
S. 323[135] lies Stab.
S. 325[140] Z. 5 statt roddare lies reddere.
S. 327[147] und [148] lies Cod. Eur. 297.
S. 330[158] Z. 1 lies L. Wisig. 3, 1 c. 5.
S. 344[229] Z. 2 lies Ed. Chilp. 5.
S. 361[322] Z. 3 statt fitium lies filium.
S. 365[325] Z. 2 statt ez lies et.
S. 371[10] Z. 1 statt 50, 5 lies 50, 4.
S. 374[27] Z. 12 statt 50, 4 lies 50, 3.
S. 382[75] Z. 5 lies gelobte.
S. 383[85] zum Schluß: statt 18 lies 13.
S. 387[100] Z. 6 statt 124 c. 10 lies 124 c. 11.
S. 394[23] Z. 4 statt er lies et.
S. 399[55] lies 16, 4, Zusatz Ed. Chilper. 7.
S. 404[82] Z. 1 statt 19, 9 lies 19,7.
S. 409[105] Z. 5 statt 308 lies 508.
S. 410[115] Z. 1 statt 242 lies 232.
S. 412 vorletzte Textzeile lies Streitgedinge.
S. 412[122] Z. 3 lies altnordische.
S. 412[124] Z. 6 lies L. Burg. 79, 2f.
S. 415[139] Z. 2 statt 120 lies 121.
S. 417[144] lies Franklin.
S. 423 Literatur zu § 39 Z. 3 lies Hauck.
S. 424 Z. 10 lies Investitur.
S. 424[3] Z. 5 lies Zallinger.
S. 429 Z. 1 statt n. 20 lies S. 167.
S. 430 letzte Textzeile statt Annahme lies Ausnahme.
S. 431[8] Z. 2 statt 428 lies 429.
S. 434[17] letzte 2 Zeilen lies Über und His.
S. 448[88] das erste i der Z. 2 ist in die 3. Zeile gerutscht.
S. 454 Z. 10 lies Hausrath.
S. 469 vorletzte Zeile der Literatur: statt Atergan lies Atergau.
S. 471[6] Z. 13 lies praedium.
S. 475 Z. 24 lies werde.
S. 478 Z. 28 lies wirtschaftlichen.
S. 486[69] Z. 10 lies Pfleghafte.
S. 508[180] Z. 3 lies Bernheim.
S. 530[11] lies c. 4 § 3.
S. 532[19] letzte Zeile lies c. 1 § 10.
S. 536 Z. 2 setze vor „Fehr“ eine Klammer).
S. 538 Z. 12 lies Kärnten.
S. 543[41] bei „Aldinger“ ergänze: 1901.
S. 544[43] statt 518 lies 550.
S. 547[59] lies Kärnten.
S. 552 Z. 15 lies Gerichtsbarkeit.

S. 555 Z. 22 statt 28 lies 29 § 1.
S. 559 Schluß der Literatur: lies Niese.
S. 582 Z. 11 statt § 20 lies § 21.
S. 586[107] lies Stumpf.
S. 588[118] Z. 7 lies Schatzregal.
S. 591 Z. 8 statt [107] lies [137].
S. 607[80] Z. 4 statt § 6 lies § 2.
S. 608[85] streiche von 71 bis § 2.
S. 614[126] vorletzte Zeile lies Vogtgerichtsbarkeit.
S. 619 Z. 18 statt [150] lies [151].
S. 621[162] Z. 2 statt 56 lies 50; ebenso S. 622[166].
S. 622[165] statt faev. lies fav.
S. 623[173] Z. 4 statt S. lies L.
S. 627[186] vor 613 setze S.
S. 629[192] Z. 12 statt 15 lies 16.
S. 645[25] Z. 1 lies Zeumer[2] Nr. 18. 110. 117. 118.
S. 649[40] Z. 1 statt I 62 § 2 lies I 28.
S. 653[56] Z. 4 statt 18 lies 15.
S. 656[67] Z. 3 statt 2692 lies 26 § 2.
S. 656[70] Z. 4 statt I lies III.
S. 661[86] der Schlußsatz gehört zu S. 661[88a].
S. 670[114] Z. 10 statt § 5 lies § 2.
S. 690[54] Z. 2 lies Staat.
S. 690[55] Z. 8 lies: 502), A. Schultze.
S. 692[64] Z. 3 statt Ebd. lies Eberle.
S. 696[79] Z. 8 statt „von" setze einen Doppelpunkt.
S. 709[10] Z. 4 statt 83 lies 78.
S. 714[8] Z. 4 vor „Landfrieden" ergänze „ewigen".
S. 715 Textzeile 2 v. u. statt 146 lies 166.
S. 715[17] Z. 8 nach „ebd." ergänze: 3. Aufl.
S. 720[9] Z. 10 statt 9 lies 11.
S. 720[11] Z. 4 lies Mascheck; vor „des" ergänze: im Landrecht.
S. 730[34] Z. 3 statt 625 lies 623.
S. 737 Z. 9 lies Fürstentum.
S. 738[38] lies dietmars. Landrecht.
S. 739[49] Z. 3 statt 34 lies 35.
S. 740[4] vorletzte Zeile statt 767 lies 768.
S. 750[69] letzte Zeile ergänze 1878.
S. 753[94] vor „Villingen" setze: [92].
S. 756[113] Z. 2 v. u. tilge die Klammer vor „vgl.".
S. 759[17] Z. 1 lies constitutionum.
S. 760 Z. 19 der Literatur: „; 1884 (ebd. 22)" gehört zu Zeile 17 nach „15)".
S. 763 Z. 11 v. u. nach „Hofgerichtsurkunden" setze eine Klammer.
S. 864 Z. 12 v. u. vor „Quellen" kein Strichpunkt, sondern Punkt.
S. 876 bei „Koch" lies Lehnbuch.
S. 891 Kopfzeile: statt 61 lies 68.
S. 983 Z. 26 statt Reichsbund lies Rheinbund.

Die Gebiete der DEUTSCHEN STÄMME.
Salische u. Chattische Franken
Ribuarische
Chamavische
Burgunder
Alamannen
Baiern
Thüringer
Sachsen
Friesen
Angeln u. Juten
Langobarden
NORDSEE
OSTSEE
Rügen
Ostfriesen
Mittelfriesen
Westfriesen
Zuidersee
Chamaven
Nordalbingien
Hamburg
Bremen
Ostfalen
Westfalen
Teutoburgerwald
Weser-Bergland
Harz
Meissner
THÜRINGER
Thüringer Wald
Erzgebirge
Hohes Venn
Sieben Geb.
Eifel
Westerwald
Taunus
Hunsrück
Spessart
Donnersbg.
Odenwald
Nürnberg
Fränkischer Jura
Böhmerwald
Regensburg
Reims
Metz
Strassb.
Schwarzwald
Schwäbischer Jura
Haardtgebirge
Vogesen
Hochfläche Langres
Côte d'or
Boden-S.
Basel
Neuenburger See
Genfer S.
Schweizer Jura
BURGUNDER
ALEMANNEN
BAIERN
Ostalpen
Mittelalpen
Montblanc
Monte Rosa
Corner S.
Garda See
LANGOBARDEN
ADRIATISCHES MEER
Westalpen
Ostl. v. Greenw.

Die Gaue
RIBUARIENS
und der
angrenzenden Gebiete.
Ribuarische Gaue
Herzogtum Ribuaria
Salische u. chattische Gaue
Gemischte Gaue
Westfälische Gaue
Die Gaue Hattuariensis, Masaland u. Tubalgowe sind gemischte Gaue.
Felwe
Flethetti
Hamaland
Nordgo
Batua
Tubalgowe
Testerbant
Texandria
Masaland (Maasgau)
Pagus Hattuariensis
Boroctra
Hatterun
Moilla (Mulahgowe)
Ruracgowe (Ruhrgau)
Keldahgowe
Nivanheim
Tuizihgowe (Deutzgau)
Kölngau
Avalgawe (Auelgau)
Julichgowe
Hasbania
Liuchgowe (Lüttichgau)
Zulpihgowe
Bonngau
Siebengebirge
Heigera
Westerwald
WESTERWD.
Engersgau
Pagus Condrustinsis
Ardenna
Eifla
Meinvelt (Maifeld)
Trecherke
Einrich
Biet
Hundesrucha
Nahgowe
Triergau
HUNDSRÜCK
Pagus Wabrensis
Niederrhein
Maas
Waal
Ijessel
Lippe
Niers
Ruhr
Wupper
Erft
Sieg
Wied
Ahr
Mosel
Rhein
Lahn
Nahe
Saar
Sauer
Our
Kyll
Urte
Huissen
Tiel
Nimwegen
Elten
Emmerich
Cleve
Rees
Cuijk
Gennep
Xanten
Styrum
Duisbg.
Werden
Venlo
Gelduba (Gellep)
Gladbach
Neuss
Mettmann
Rheydt
Wessem
Maaseijk
Heinsberg
Susteren
Brauweiler
Köln
Deutz
Jülich
Düren
Maastricht
Tongern
Aachen
Heristal
Lüttich
Huy
Cornelimünster (Inda)
Zülpich
Flamersheim
Bonn
Königswinter
Unkel
Remagen
Ahrweiler
Hönningen
Münstereifel
Reifferscheid
Malmedy
Stavelot
Salm
Andernach
Coblenz
Ehrenbreitstein
Winningen
Mayen
Cobern
Lahnstein
Braubach
Hillesheim
Prüm
Daun
Boppard
St. Goar
Oberwesel
Caub
Cochem
Manderscheid
Bacharach
Kyllburg
Cappel
Simmern
Wilz
Bittburg
Cröff
Esch
Vianden
Lieser
Berncastel
Ettelbrück
Neumagen
Kirn
Staudernheim
Echternach
Mersch
Trier
Arlon
Östl. von Greenwich

Die Kreiseinteilung des DEUTSCHEN REICHES nach 1521.
Östl. v. Greenw.
Österreichischer Kreis
Burgundischer Kreis
Kurrheinischer Kreis
Obersächsischer Kr.
Fränkischer Kreis
Bairischer Kreis
Schwäbischer Kr.
Oberrheinischer Kr.
Westfälischer Kreis
Niedersächsischer Kreis
Böhmen
Mähren
Schlesien
Freigrafschaft
Übersichtskarte über die Civilrechtsgebiete DEUTSCHLANDS.
Helgoland
NIEDERLANDE
BELGIEN
LUXEMBURG
FRANKREICH
SCHWEIZ
ÖSTERREICH
DEUTSCHES REICH
Gebiet des gemeinen Rechts
" " preussischen Allgemeinen Landrechts
Gebiet des sächsischen bürgerlichen Gesetzbuches
Gebiet d. badisch. Landrechts
" " Code civil
" " österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches (österreich. u. bair. Amt Redwitz)
Gebiet d. bürgl. Gesetzbchs. d. Niederlande

723056

KK 190 .S37 1922 IMS
Schroder, Richard,
Lehrbuch der deutschen
Rechtsgeschichte 6. verb.
Aufl. / fortgefuhrt von
Eberhard v. Kunssberg. --

PONTIFICAL INSTITUTE
OF MEDIAEVAL STUDIES
59 QUEEN'S PARK
TORONTO 5 CANADA